Walcker, Carl

Handbuch der Nationalökonomie...5 v.

Leipzig

1882-1884

98-84527-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Walcker, Karl, 1839-1909.
Handbuch der nationalökonomie für studirende, landwirthe, industrielle, kaufleute und andere gebildete, von dr. Karl Walcker ... Leipzig, Rossberg, 1882-84
v. 1-3, 5 20½ cm.

Each vol. has individual t.-p.
Contents.--bd. 1. Allgemeine volkswirthschaftslehre einschiesslich der eisenbahn-, münz-, bank-, versicherungs- und armen-politik.--bd. 2-3. Specielle volks- wirthschaftslehre: 1. abth.

(Continued on next card)

Walcker, Karl, 1839-1909. Handbuch der natio. ökonomie ... 1882- (Card 2)

Landwirthschaftspolitik. 2. abth. Gewerbe- und handelspolitik, einschliesslich der bergbaupolitik. z. v.

bd. 5. Geschichte der nationalökonomie.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1/5/99 INITIALS: LL

TRACKING #: 33337-33340, 33898

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Walcker, Carl

Handbuch der Nationalökonomie...5 v.

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: ____

____ Volume(s) missing/not available: ____

____ Illegible and/or damaged page(s) ____

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: ____

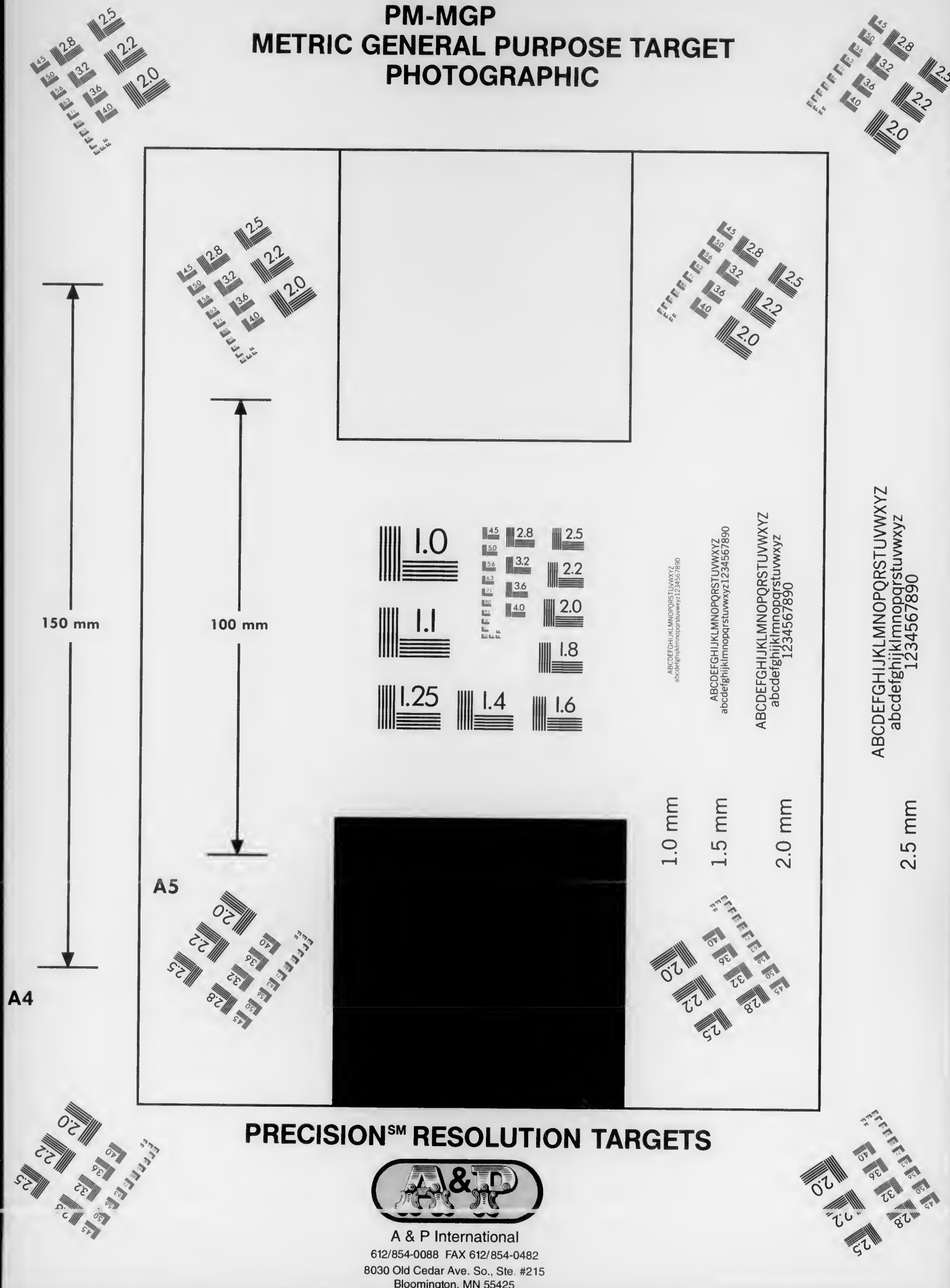
____ Bound out of sequence: ____

X Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: Syracuse University - Volume 4

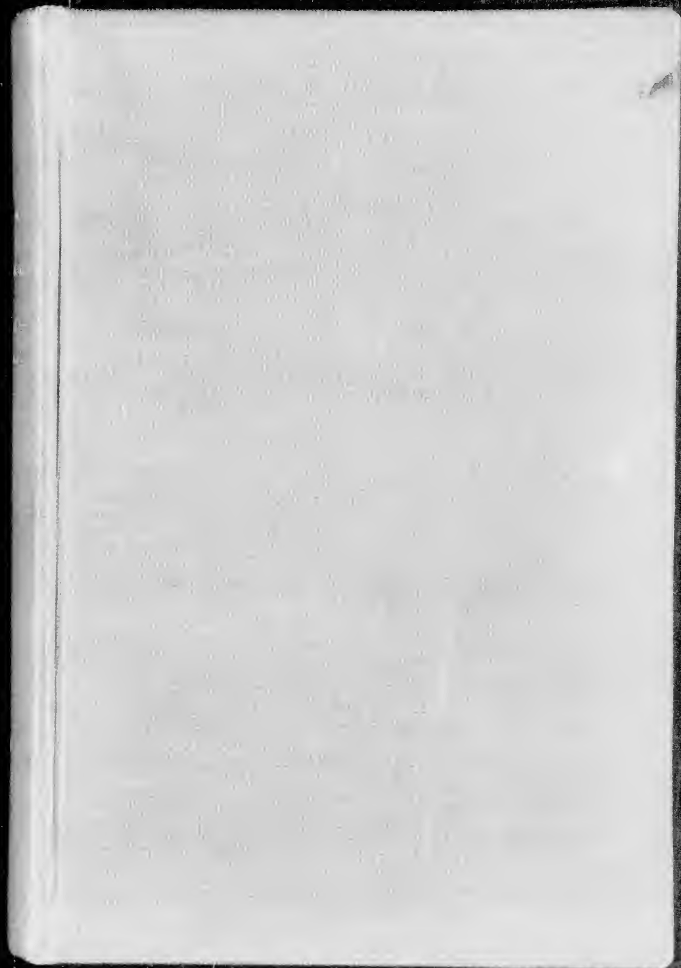
____ Other: ____

____ Inserted material: ____

TRACKING #: MSH33337-33340, 33898


PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
150 mm
100 mm
A5
A4
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
A&P
A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Volume 1



Handbuch
der
Nationalökonomie
für
Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Erster Band.
**Allgemeine Volkswirthschaftslehre
einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs-
und Armen-Politik.**

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1882.

Allgemeine
Volkswirthschaftslehre
einschließlich
der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs-
und Armen-Politik.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1882.

Vorwort.

Das vorliegende Werk ist auf vier Bände berechnet. Der zweite Band, ca. 25—30 Bogen stark, soll die Specielle Nationalökonomie (die Agrar-, Bergbau-, Gewerbe- und Handels-Politik), der dritte Band, ca. 25—30 Bogen stark, die Finanzwissenschaft und der vierte Band, ca. 10—15 Bogen stark, die Geschichte der neueren Nationalökonomie seit 1776 (seit A. Smith) mit einer Einleitung über die ältere Zeit behandeln. Das ganze Werk dürfte daher ca. 93—108 Bogen umfassen. Dem vierten Bande wird ein alphabetisches Autoren- und Sachregister über das ganze Handbuch beigegeben werden, jeder Band wird indeß für sich verständlich sein und auch einzeln abgegeben werden. Da ich das Material zur Schrift seit vielen Jahren gesammelt, gesichtet, durchdacht und großentheils auch schon bearbeitet habe, so hoffe ich jährlich einen Band liefern zu können, so daß die ganze Arbeit 1885 vollendet sein dürfte.

Mit Savigny,[1]) Rau, Liebig und Anderen, auch mit ausgezeichneten praktischen Staatsmännern, z. B. dem verstorbenen Frhr. v. Hock, hege ich die Ueberzeugung, daß die wahre Wissenschaft und die geschickte, gemeinnützige Praxis nicht feindliche Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Sache sind, daß alles wahrhaft Wissenschaftliche zugleich wahrhaft praktisch ist, und umgekehrt. Ich habe mich daher bemüht, ein nicht blos objectiv-unparteiisches, kritisch-orientirendes, zu Repetitionen für Studenten der Universitäten und

[1]) Vgl. u. A. Savigny, System des heut. röm. Rechtes. Bd. I. S. XX, XXXIV ff, Liebig, Chem. Briefe Br. 32 S. 649 der Ausg. von 1865.

verschiedenen technischen Hochschulen und zum Selbstunterricht geeignetes, sondern auch praktisches Handbuch zu liefern. Ich habe z. B. Tabellen über die Rentabilität der wichtigsten, im Deutschen Reiche und zum Theil auch im Auslande gehandelten Eisenbahn- und Bank-Actien, über Sparcassen, Heimathsgesetze &c. berechnet und die Gründe darzulegen versucht, welche für und wider Capitalanlagen in ländlichem, groß- und kleinstädtischem Grundbesitz und in Werthpapieren verschiedener Art sprechen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Werk, dessen erster Band hier vorliegt, trotz seinen Mängeln, ein Scherflein zur Förderung gesunder, gemäßigter volkswirthschaftlicher Ansichten und Reformen beitragen möge!

Es wäre mir erwünscht, wenn praktische Landwirthe, Industrielle, Kaufleute &c. mir für etwaige neue Auflagen geeignetes ungedrucktes, aber zuverlässiges Material schicken wollten.

Leipzig, den 26. April 1882.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verzeichniß
der gebrauchten Abkürzungen.

D. S. = Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli u. A.
E. = Der Londoner „Economist".
E. Z. = Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus, begründet von Engel.
F. V. = Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, begründet von J. Faucher und O. Michaelis.
F. C. = Freihandels-Correspondenz, seit 1875 von M. Brömel in Berlin herausgegeben.
H. J. = Jahrbücher für Nat.-Oek., begründet von B. Hildebrand.
H. A. = Hirth's Annalen des Deutschen Reiches.
Hol. J. = F. v. Holtzendorff's u. Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung 2c.
J. d. E. = Journal des Economistes.
R. H. = Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre 1866.
S. J. = Schmoller's Jahrbuch (die Fortsetzung des Holtzendorff-Brentano'schen Jahrbuches).
T. Z. = Tübinger Zeitschrift für Staatswiss.
V. d. V. f. S. = Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik.
V. d. V. C. = Verhandlungen des Congresses Deutscher Volkswirthe.
Die bekannten Handbücher der Nat.-Oek. von Rau u. A. sind einfach nach der Bändezahl als Rau I 2c. citirt.

Corrigenda.

S. 36 Z. 9 v. o. lies: Philosoph. Staatsrecht oder Politik.
S. 98 Note 5 lies: Vgl. auch Roscher III § 70 N. 6, 137 N. 3, 139 N. 11, 141 N. 8.
S. 136 Z. 19 v. u. lies: und der Bevölkerung statt: und des Ackerbaues.
S. 198 Z. 10 v. o. lies: Geld, Währung und Maßwesen statt: Notenbanken.
S. 222 Z. 17 v. u. lies: und die Reichscassenscheine zu 5 M. (40 Mill. M.).
S. 224 ist Note 1 zu streichen.
S. 456 Z. 5 v. u. lies: Gojim statt: Gojims.
S. 458 Z. 7 v. u. lies: oder Weichlichkeit, ähnlich wie ꝛc.

Erstes Buch.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie.

§ 1. Manche neigen zur Ansicht, daß ein gutes Handbuch der Nationalökonomie gar nichts voraussetzen dürfe, und daß dies Ziel erreicht werde, wenn das Werk von den vermeintlich einfachen Begriffen Bedürfniß, oder Gut ausgehe. Eine solche Voraussetzungslosigkeit kann indeß von keiner Wissenschaft erreicht werden. Auch ein noch so populäres Handbüchlein der Arithmetik, Geometrie, oder Nationalökonomie kann und muß Vieles voraussetzen, was einem Menschen wie K. Hauser nicht bekannt ist. Ein solcher Unglücklicher und ein Blindgeborener kennen zahlreiche Dinge nicht, die anderen Menschen von Kindesbeinen an geläufig sind. Keinem heutigen [1]) Nationalökonomen wird es einfallen, in einem Lehrbuch seiner Wissenschaft eine Beschreibung der Korn- und Vieharten, der Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Kaufmannswaaren zu geben. Er setzt Das als bekannt, oder in andere Fächer gehörig voraus. Aehnlich braucht er nicht mit einer Definition der Begriffe Bedürfniß, Gut, oder Wirthschaft zu beginnen. [2]) Es ist auch unzweckmäßig, den Menschen, d. h. ein abstractes Individuum, zum Ausgangspunct der Nationalökonomie zu nehmen, weil so manche Leser dadurch zu einer pseudoabstracten Auffassung der Nationalökonomie geführt werden, und weil sie daran erinnert werden müssen, daß auch die physischen Bedürfnisse der meisten Menschen viel mehr von den Zuständen ihres Landes, ihrer Zeit und ihrer Classe, als vom subjectiven Belieben des betr. Individuums abhängen.

Die Befriedigung des Schlafbedürfnisses ist wohl bei allen gesunden Menschen im Wesentlichen gleichartig. Schon die Art des

Athmens durch den offenen Mund, oder durch die Nase soll dagegen nach Nationalitäten, z. B. bei Indianern und Europäern, und nach individuellen Angewöhnungen verschieden sein, und vollends die Befriedigung des Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisses hängt nicht blos von dem Klima des Landes, sondern auch von der Culturstufe des betr. Volkes ab. Auch die legitimen und illegitimen Geschlechtsverhältnisse eines Landes hängen großentheils mehr von den socialen Zuständen desselben als von der individuellen Sittlichkeit, oder Unsittlichkeit der Menschen ab. Reactionäre Beschränkungen des Freihandels mit Land, der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Ehefreiheit können z. B. die Zahl der unehelichen Geburten enorm steigern. In den V. Staaten giebt es ferner sowohl indianische Jägerstämme, als indianische Ackerbaucolonien. Es ist möglich, daß ein Indianer zuerst die Verwendbarkeit des Tabaks zum Rauchen entdeckt hat, daß die ersten Menschen sich von Baumfrüchten[3]) nährten, und daß später ein Mann als Erster, wenigstens als Erster unter seinen Hordengenossen, darauf kam, zur Jagd, zur Fischerei, zur Viehzucht, zum Ackerbau und zu dem und dem Gewerbe überzugehen, — indeß in der Regel ist die Art der Befriedigung der physischen (und geistigen) Bedürfnisse eines Menschen, der standard of life, der Fuß, auf dem Jemand lebt, viel mehr eine Sache der gesellschaftlichen Zusammenhänge als seines individuellen Beliebens. Ein Offizier, oder ein auf dem Lande[4]) lebender Gutsbesitzer kann z. B. schwer von dem Fuße abweichen, auf dem seine Standesgenossen leben, selbst wenn dieselben auf einem zu großen, verschwenderischen[5]) Fuße leben, er muß oft nach dem Sprüchwort „mit den Wölfen heulen".[6]) Solche Unsitten können eine allzustarke Verschuldung des mittleren Grundbesitzes herbeiführen, oder wenigstens verschlimmern. Ja, es kann sogar in manchen Ländern und Zeiten vorkommen, daß solche Unsitten, z. B. ein übertriebener Champagnerluxus von Offizieren, von oben herab begünstigt werden, indem tüchtige, aber nicht verschwenderische Offiziere zur Strafe zum Train versetzt, d. h. gezwungen werden, ihren Abschied zu nehmen. Solche Mißbräuche[7]) können als eine Art Schutzzoll wirken, sie können beschränkte, oder träge, aber reiche Offiziere gegen die Concurrenz tüchtiger, strebsamer, aber unbemittelter adliger und bürgerlicher Offiziere schützen. Selbst bei s. g. Sonderlingen kann man in der Regel leicht den Zusammenhang ihrer Marotten mit ihren socialen Verhältnissen nachweisen. Ein

Ungelehrter wird z. B. nicht leicht ein leidenschaftlicher Büchersammler, ein gebildeter, wenn auch noch so habsüchtiger Geschäftsmann wird kein Vergnügen daran finden, nach Art eines bäuerlichen Geizhalses Geldstücke zinslos anzuhäufen, und die Verschwendung mancher reicher Erben, Offiziere, schlecht erzogener Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen hängt wesentlich mit ihren Lebensgewohnheiten zusammen.

[1]) Die deutschen Cameralisten des 16.—18. Jahrh. pflegten dagegen die Nat.-Oek. noch mit der Technik des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels zu vermengen.

[2]) A. Smith beginnt seinen Wealth of Nations, 1776, trotz seiner angeblich individualistisch-atomistischen Richtung, mit einer Bemerkung über die jährliche Arbeit eines jeden Volkes. Fawcett, Political Economy, 5. ed. 1876, giebt erst im III. Buche eine Werthdefinition. Aus der Liter. über die Grundbegriffe der Nat.-Oek. sind hervorzuheben: G. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, 2 B. 1807, 1813; Lotz, Revision der Grundbegriffe 2c. 1811—14; Ders., Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 2. Aufl. 1837 und 38, 3 B.; F. J. Neumann's Abh. in der T. Z. 1869 und 72, A. Held's Abh. in H. J. 1876 und vor Allem F. v. Hermann's Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. von Helferich und Mayr herausg. Aufl. 1870 (1. Aufl. 1832). Auch Roscher's Nat.-Oek. Bd. I. 15. Aufl. 1881 und A. Wagner's Polit. Oek. Bd. I. 2. Aufl. 1879 enthalten zahlreiche dogmengeschichtliche Notizen über die Grundbegriffe und andere Gegenstände der N.-Oek. W.'s Bemerkungen sind übrigens z. Th. tendenziös, schutzzöllnerisch-reactionär-staatssocialistisch gefärbt.

[3]) Vgl. Roscher II. § 7 und § 18 Note 1 und V. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere 2c. 2. Aufl. 1874.

[4]) Wenn er in der Stadt lebt, so ist er viel freier in der Wahl seines Umganges.

[5]) Man denke z. B. an allzu prächtige Herrenhäuser und sonstige Bauten.

[6]) Damit soll natürlich kein energieloser Quietismus gegenüber Unsitten empfohlen werden.

[7]) Wie schädlich sie wären, kann man daraus ermessen, daß Nelson, de Ruyter, Napoleon I., Bernadotte, Scharnhorst, Gneisenau, Moltke und die meisten Generale Napoleon's I. und Friedrich's d. G. in ihrer Jugend nicht reich waren, während so manche schmählich besiegte „Armeeverderber" der französ., österr., russ. 2c. Geschichte unfähige Magnaten waren.

§ 2. Das Gefühl eines Mangels mit dem Streben, ihn zu beseitigen, heißt Bedürfniß. Selbst die wirthschaftlichen Bedürfnisse[1]) der Menschen werden nicht blos von der Nationalökonomie, sondern auch von anderen Natur- und Geisteswissenschaften, z. B. von der Medicin, der Politik, den Militärwissenschaften und der Philosophie erörtert. Schon die Aufzählung der wichtigsten wirthschaftlichen Bedürfnisse der Menschen, des Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisses, weist auf eine Lücke[2]) der meisten Systeme der Nationalökonomie, nämlich die Nichtberücksichtigung eines so wichtigen Productionszweiges wie der Baukunst hin. Die Häuser-

baukunst pflegt z. B. ganz übergangen, oder unlogischer Weise bei der Wohnungsfrage der Fabrikarbeiter erwähnt zu werden.

Der Begriff Bedürfniß führt zunächst nicht zum Begriffe Arbeit, sondern zum Begriffe Befriedigungsmittel eines Bedürfnisses, d. h. zum Begriffe Gut; denn man kann durch eine Erbschaft, ein Geschenk, einen Lotteriegewinn, oder Diamantenfund Güter auch ohne Arbeit, wenigstens ohne nennenswerthe Arbeit, erlangen. Auch die mitunter sehr mühelose Thätigkeit eines Betrügers, oder Diebes wird vom Sprachgebrauche der Wissenschaft und überhaupt der anständigen Leute nicht als Arbeit bezeichnet. Der Begriff **Gut** wird nicht blos von der Nationalökonomie, sondern auch von anderen Wissenschaften, z. B. von der Jurisprudenz und der Philosophie, untersucht; die Ausdrücke „Gut" statt „Landgut", oder „Kaufmannsgut" sind dagegen bloße Abkürzungen, nicht besondere Bedeutungen des Wortes. **Gut** im Allgemeinen[3]) ist Alles, was (mit Recht oder Unrecht) begehrt wird.

Das Wort **Wirthschaft** hat eine subjective und eine objective Bedeutung. In subjectiver Beziehung bedeutet es die (planmäßige, oder nicht[4]) planmäßige) Thätigkeit der Menschen[5]) zur Beherrschung und Benutzung der Sachenwelt. In objectiver Beziehung bedeutet das Wort Wirthschaft die Gesammtheit der Personen und Gegenstände des Güterlebens.

Die Nationalökonomie hat es nur mit **wirthschaftlichen Gütern**, d. h. mit solchen Gütern zu thun, die direct, oder indirect verständige, oder unverständige wirthschaftliche Zwecke der Menschen befördern. Zu denjenigen Gütern, welche für die Menschen nur indirect von Werth sind, gehören Viehfutter, Dünger und verschiedene andere Productivcapitalien. Die bezügliche Grenze ist übrigens flüssig. 1880 wurde z. B. in Deutschland in Folge der Kornzölle und der Mißernte die geringste Sorte Mehl nicht blos zum Schweinefutter, sondern auch zur Menschennahrung gebraucht. Auch zahme (und selbst wilde) **Thiere** haben mancherlei erhaltene, oder selbstgewonnene Güter, z. B. Futter, Ställe, die Befriedigung des Geschlechtstriebes, Liebkosungen der Herren und verschiedene Erfahrungen. Auch ein Verschwender verfolgt einen wirthschaftlichen, d. h. auf die Wirthschaft bezüglichen Zweck, wenn er nicht aus Gründen der Eitelkeit, sondern des Wohllebens verschwendet, oder wenn er

Wahlbestechungen begeht, um durch dieselben eine einträgliche Stellung zu erhalten.

Das Moment der Entgeltlichkeit gehört nicht nothwendig zum Begriffe eines wirthschaftlichen Gutes, wohl aber eines **Verkehrsgutes**, denn der **Verkehr** beruht auf einem Austausch von Vermögensrechten, von Leistungen und Gegenleistungen. Die physische, oder geistige Begabung eines Menschen erhält derselbe unentgeltlich, ohne sein Zuthun, von seinen Eltern oder, wie man auch sagen kann, von der Vorsehung. Auch schwächliche und unbegabte Menschen genießen übrigens zahllose Culturarbeiten der Vergangenheit und selbst der Gegenwart ganz, oder halb unentgeltlich. Den Gegensatz der Verkehrsgüter bilden die **freien** oder unentgeltlichen Güter, wie die Luft, das Sonnenlicht und das freie Weltmeer. Auch hier stoßen wir übrigens auf fließende Grenzen, auf relative Begriffe. Das Wasser eines Flusses kann z. B. zum Trinken, Baden, Schlittschuhlaufen, Befahren und Beschiffen noch frei sein, während es zur Bewässerung schon einen hohen Tauschwerth besitzt. Auch die Unentgeltlichkeit der Luft und des Lichtes ist nur bedingt zuzugeben. Man denke an die Kosten gesundheitspolizeilicher Bauten und sonstiger Verbesserungen, an Ferienreisen und an die höheren Miethpreise, welche nach der Sonnenseite belegene Wohnungen wegen ihrer gesunden Lage tragen, oder wenigstens tragen sollten, an die ehemalige holländische Auslegung der jusqu' à la mer freien Rheinschifffahrt, an den ehemaligen Sundzoll und an das Schiller'sche Wort: „Das freie Reich der Amphitrite will er [der Brite] schließen, wie sein eignes Haus."

Der Begriff **wirthschaftliche Güter** ist weiter als der Begriff **Verkehrsgüter**, denn es gab und giebt bei allen Völkern **Gegenstände**, die in der Regel **unverkäuflich** sind, weil sie Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Cultus dienen, die res quarum non est commercium des römischen Rechtes.

Ein materielles bewegliches Verkehrsgut nennt man **Waare**. Ein Haus, oder ein Verlagsrecht sind daher keine Waaren, wohl aber Möbel, Brod und Pferde, in Sclavenländern sogar Sclaven. Die Arbeit freier Arbeiter (und selbst vermietheter Sclaven) ist keine Waare,[6]) wohl aber ein Verkehrsgut.

Arbeit nennen wir solche mehr, oder minder mühevolle Thätigkeiten eines Menschen, oder einer Anzahl von Menschen, auf deren

planmäßigem Ineinandergreifen die Wirthschaft eines kleinen, oder großen Haushalts,[7] einer kleinen, oder großen landwirthschaftlichen, industriellen, kaufmännischen zc. Unternehmung, des Staates und seiner Localverbände beruht.

[1]) Gute Eintheilungen und Uebersichten derselben geben F. v. Hermann S. 78 ff. und R. v. Mohl, Encykl. der Staatswiss. 2. Aufl. 1872.

[2]) Auch ein so wichtiger und eigenthümlicher Zweig des Handels wie der Buchhandel pflegt in den Lehrbüchern der Nat.-Oek. nicht berücksichtigt zu werden.

[3]) Die obige Definition stimmt im wesentlichen mit der Strümpell'schen und J. C. Glaser'schen Gutdefinition überein. Vgl. auch unten § 4.

[4]) Sclaven, Fröhner und Handarbeiter arbeiten mitunter ziemlich mechanisch und gedankenlos.

[5]) Man kann auch in gewissem Sinne von einer *Wirthschaft* mancher *Thiere* sprechen. Man denke z B. an Hamster, nesterbauende Vögel, an Bienen und Ameisen. K. Vogt, Schäffle u. A. sprechen nicht mit Unrecht von *Thierstaaten*.

[6]) Brentano u. A. welche das Gegentheil annehmen, sehen sich genöthigt, der „Waare" Arbeit so wichtige Eigenthümlichkeiten zuzuschreiben, daß ihre „Waaren"-Qualität dabei verschwindet.

[7]) Man kann auch vom Haushalt eines Einsiedlers sprechen.

§ 3. Die meisten Nationalökonomen unterschätzen das *subjective Moment des Gutsbegriffes*. Jedes Ding kann sittlich, oder unsittlich gebraucht werden, denn die Eigenschaften gut, oder böse kommen nur dem menschlichen Willen, nicht dem Stoffe zu. Ein Kranker kann ein Gläschen Wein als Arznei trinken und darauf aus Trunksucht die ganze Flasche ausleeren. Russische Matrosen sollen den Spiritus ausgetrunken haben, in welchem holländische, von Peter d. G. gekaufte anatomische Präparate nach Rußland gesandt wurden. Ein anatomischer Atlas kann auch als ein unsittliches Bilderbuch benutzt werden. Auch Brod, Fleisch und Wasser können im Uebermaß genossen werden. Es giebt Gesundheitsfanatiker, welche (durch mißverstandene, oder schwindlerische populär-medicinische Schriften irregeführt) allzu viel kaltes, oder warmes Wasser trinken. Bei russischen Krämern herrscht die Unsitte, täglich 10—16 Glas Thee zu trinken. Zahllose an und für sich ganz harmlose Gegenstände sind zu Morden, Selbstmorden und Betrügereien gemißbraucht worden. Folterwerkzeuge, unsittliche Schriften und Bilder können dagegen als altes Eisen, bezw. als Maculatur gebraucht werden. Ein Nachschlüssel kann auch zu erlaubten Zwecken benutzt werden. Die städtischen Abfallstoffe sind werthvoller Dünger. Liebig sagt irgendwo, Schmutz sei ein werthvolles Ding, welches nur am unrechten Orte stehe.

Die *Veränderlichkeit des Güterreiches* zeigt sich auch in der Geschichte der Ritterrüstungen, Perücken, Amulette, Rosenkränze

gegenüber der Kartoffel,[1]) dem Tabak, dem Guano, dem Thomas-Gilchrist'schen Entphosphorungsverfahren für Eisenerze, der Verwendung von Schlacken zu Pflaster- und Bausteinen zc. Manche Nationalökonomen nehmen in die Gutsdefinition die Merkmale auf, daß ein Gut zur Befriedigung eines *wahren* menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar sein müsse. Beide Merkmale sind nicht haltbar. Es gab im Alterthum, im Mittelalter und noch in der Neuzeit Kenntnisse und Erfindungen, die von Priestern, Kaufleuten,[2]) Handwerkern, Fabrikanten und Landwirthen[3]) sorgfältig geheim gehalten wurden und doch für ihre Besitzer werthvolle Güter waren. Cortez imponirte den Mexikanern, indem er eine Sonnenfinsterniß voraussagte, und noch Frauenhofer soll eine werthvolle optische Erfindung mit sich in's Grab genommen haben. Es ist ferner wünschenswerth, daß die Menschen nur nach objectiv werthvollen Gütern, wahren Gütern streben, — aber sie thaten und thun es thatsächlich sehr häufig nicht. Große, ja riesige Summen wurden und werden von Privatpersonen, von Verbindungen aller Art und Fürsten für vermeintliche Güter, oder für thörichte, ja gemeinschädliche Zwecke ausgegeben.. Man denke an Verschwender, an die Alchymisten, an Xerxes, an die thörichten Römerzüge der alten deutschen Kaiser, an Philipp II, Ferdinand II und III, Kurfürst Maximilian I, Ludwig XIV, an das Continentalsystem Napoleon's I, an Nikolaus I, an die Opfer Law's und der modernen Gründer und an die größte Geldmacht der Welt, an den culturfeindlichen Jesuitenorden. Oesterreich und Frankreich haben Millionen zu dem Zwecke vergeudet, um die deutsche und die italienische, bezw. die deutsche Einheit zu verhindern.

Man kann auch viel näher liegende und dem eigensten Gebiete der Volkswirthschaft entnommene Beispiele anführen. Viele Industrielle Deutschlands und anderer hoch entwickelter Länder waren 1873 ff. thöricht genug, eine kostspielige Schutzzollagitation in Scene zu setzen, während sie doch beim System des Freihandels und landwirthschaftlicher sowie culturpolitischer, die Absatzfähigkeit der Industrie steigernder Reformen viel mehr verdient und Bresche in die auch für sie schädlichen Schutzzollmauern des Auslandes gelegt hätten.

Der große Haufe hat, wenigstens von Natur, keinen[4]) Sinn für die *höchsten immateriellen Güter des Staates* und der *Kirche*, für wahrhaft staatsmännische Ideen. Auch Zucht und

Strafe als Besserungsmittel und Herstellung der sittlichen Ordnung sind in gewissem Sinne als Güter zu bezeichnen.

Selbst große technische Erfinder wie S. de Caus, Fulton u. A. wurden in der Regel verspottet, oder verfolgt, weil man die Sache nicht begriff, oder weil Arbeiter und Unternehmer durch die neuen Maschinen brodlos zu werden fürchteten.

[1]) Der Hofkoch der Königin Elisabeth von England verstand die Kartoffeln nicht zuzubereiten. Er brachte das Kraut mit einer Sauce auf den Tisch und warf die Knollen weg. Dieselben wurden von einem Gärtnerburschen geröstet und als wohlschmeckend verzehrt. Man denke auch an das jüdische, bezw. muhamedan. Verbot von Schweinefleisch, bezw. Wein und an die Sündhaftigkeit des Tabakrauchens und Kartoffelessens bei den russischen Altgläubigen.

[2]) Man denke an die Handelswege der Phönicier, welche ihre Schiffe sogar auf den Strand laufen ließen, wenn sie von Concurrenten beobachtet wurden.

[3]) Vergl. Roscher I § 110 N. 3.

[4]) Das steht mit der oben § 2 gegebenen Gutsdefinition nicht im Widerspruch, denn auch zuchtlose Individuen und Parteien verlangen Zucht für Andere oder, mit anderen Worten, Schutz für sich!

§ 4. Man unterscheidet innere und äußere Güter und könnte noch sichtbare und unsichtbare innere und äußere Güter unterscheiden. Die inneren Güter bestehen in guten angeborenen und erworbenen Eigenschaften des Leibes und der Seele. Schon in Betreff der physischen Eigenschaften eines Menschen kann der Schein trügen. Es giebt auch unsichtbare äußere Güter, z. B. der Credit und überhaupt der gute Ruf eines Geschäftsmannes, die Macht und überhaupt die guten Traditionen eines Staates. Die militärische Macht Preußens wurde z. B. vor 1866 und zum Theil noch vor 1870 von sehr Vielen unterschätzt. Der Credit eines Menschen ist entschieden zu den äußeren Gütern zu rechnen, weil er durch geschickte Verläumdungen und durch Unglücksfälle vernichtet werden kann, während man z. B. ein gutes Gewissen einem Menschen nicht rauben kann.

Die wirthschaftlichen Güter [1]) können nach ihren Beziehungen zu den Menschen und zur äußeren Natur in drei Classen getheilt werden.

1) Personen und persönliche Dienste einer rohen, gelernten, oder gebildeten Arbeitskraft. Bei dem Worte Personen muß man nicht blos an den Cannibalismus, die Sclaverei und die Hörigkeit niederer Culturstufen denken, sondern auch an verkappte Hörigkeitsverhältnisse [2]) moderner Culturvölker. Es kommt z. B. in Böhmen vor, daß ein Wucherer A, der ein ganzes Dorf in seiner

Hand hat, von seinem Dorfe spricht, während die Bauern formell noch Eigenthümer ihrer Güter sind, und daß ein Wucherer B die Bauern seines Dorfes auch formell aus dem Besitze setzt, was übrigens in der Regel für den Wucherer unvortheilhaft ist.

2) Sachen oder Sachgüter, sowohl bewegliche, als unbewegliche, rohe, als verarbeitete Stoffe.

3) Verhältnisse zu Personen, oder Sachen, immaterielle Vermögensstücke (res incorporales des römischen Rechtes). Dahin gehören z. B. der Besitz einer renommirten Firma, oder Fabrikmarke, einer Zeitung, eines Verlagsrechtes und die Frequenz einer Bahnhofsrestauration. Es ist unanstößig, wenn eine angesehene Persönlichkeit die Zugkraft ihres Namens einem Comité zu Wohlthätigkeitszwecken, oder sonstigen löblichen Zwecken unentgeltlich zur Verfügung stellt. Man kann es auch billigen, wenn ein Verleger, oder Redacteur eine Arbeit eines berühmten Schriftstellers höher bezahlt, als eine gleich werthvolle Arbeit eines jungen Anfängers, — aber es ist der Gipfel der Gemeinheit, eine geistige Prostitution, wenn ein reicher Magnat, Schutzzöllner, oder Geldaristokrat die Zugkraft seines Namens dazu vermiethet, oder überhaupt mißbraucht, um betrügerischen Gründern bei ihrem modernen Raubritterthum zu helfen, oder wenn ein Mensch, namentlich ein begabter Mensch, für Geld, oder für andere erhaltene, oder erhoffte Vortheile als Sophist in den Dienst einer schlechten Sache tritt.

Die unter 1) und 2) genannten Güter werden allgemein zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet, die Güterqualität der res incorporales wird indeß von Manchen mit Unrecht bestritten. [3]) Die Gegner der richtigen Ansicht übersehen, daß es im Leben wie in der Wissenschaft s. g. Grenzgebiete, oder richtiger gemeinschaftliche Gebiete giebt, die von verschiedenen Seiten her bearbeitet werden müssen. Man denke z. B. an das Kirchenrecht, die gerichtliche Medicin und die s. g. politische Arithmetik. Die Fragen, wie sich das Erziehungs- und Bildungscapital der Aerzte bei städtischen und ländlichen, viel und wenig beschäftigten, soliden und schwindlerischen Aerzten verzinst, bezw. nicht verzinst, die Frage, ob es wahr ist, daß Staaroperationen auch wegen des zu denselben nöthigen Muthes der Operateure hoch bezahlt werden, und ähnliche Fragen sind doch gewiß in erster Linie nationalökonomische Fragen, obgleich sie auch von einem Professor der Medicin in einer Vorlesung über Medicinalpolizei

oder Medicinalpolitik erörtert werden können. Auch die Nationalökonomie hat unzweifelhaft davon Act zu nehmen, daß feile Theaterrecensenten von Schauspielern und Schauspielerinnen bedeutende, angeblich bis zur Hälfte der Gage gehende Summen erpressen.

Das Einkommen eines gewerblichen Arbeiters beruht hauptsächlich auf seiner Arbeitskraft und selbst bei französischen und rheinischen grundbesitzenden ländlichen Arbeitern ist ihre und ihrer Familie Arbeitskraft die Haupteinnahmequelle derselben. Schon A. Smith, der die Güterqualität der res incorporales leugnet, sagt doch bei seiner Vertheidigung der Gewerbe- und Freizügigkeit (I, 10, 2) mit Recht: „Das Erbtheil (patrimony) des armen Mannes besteht in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände.“ Aehnlich kann man sehr wohl von dem geistigen Capital eines Vertreters der s. g. liberalen Berufe und selbst eines nicht ganz rohen Handarbeiters sprechen. Wenn Lassalle diesen Ausdruck mit einem Hinweise auf Lessing und Schiller verspottet, so vergißt er,[4]) daß es Schriftsteller giebt, die bedeutende, sehr große Honorare für Kochbücher, Schulbücher, philologische Werke, oder Lustspiele beziehen. Auch die meisten reichen Verlegerfirmen haben mit einem kleinen materiellen Capital angefangen. Es giebt unter den englischen Maschinenbauern gut bezahlte Handarbeiter,[5]) die sich besser stehen, als kleine Rentiers der s. g. besitzenden Classen. Auch ein materielles Capital kann sehr klein, oder sehr gefährdet sein. Ein kleiner Rentier, Grund-, oder Hausbesitzer kann z. B. ohne seine Schuld durch Geldentwerthungen, Ueberschwemmungen, oder Kriegsschäden sein Vermögen ganz, oder theilweise verlieren.

Ein Nationalökonom, der die Güterqualität der res incorporales leugnet, müßte bei einer Schätzung des Volksvermögens grade den nach dem großen Statistiker Engel wichtigsten Theil desselben, die Arbeitskraft der Bevölkerung außer Acht lassen.

Auch nach dem Grade ihrer Dauerhaftigkeit, ihrer Theilbarkeit, Vertretbarkeit und Angehörigkeit zum Thier-, Pflanzen- und Mineralreich können die wirthschaftlichen Güter classificirt werden. Wie verschieden ist nicht die Dauerhaftigkeit der Lebensmittel, Kleider, Möbel, Gebäude, Erfindungen, wissenschaftlichen Entdeckungen und classischen Dichterwerke. Die meisten Sachgüter verlieren ihren Werth durch den Zahn der Zeit großentheils, oder völlig, nur einige, z. B. Weine und Cigarren

gewinnen durch das Ablagern. Das Culturcapital eines sittlich einigermaßen gesunden Volkes und vollends das gesammte Culturcapital der Menschheit haben, ähnlich wie große materielle Capitalien, die Tendenz, durch ihre eigene Wucht zuzunehmen; aber sie laufen nicht das Risico der Geldentwerthung, oder der Verschwendung der Erben, abgesehen natürlich von der Gegenreformation und ähnlichen Perioden der Reaction und Erschlaffung. Im Großen und Ganzen zeigt die Menschheit übrigens, trotz theilweiser, zum Theil sogar blos scheinbarer Rückschritte, bisher eine unaufhaltsame Tendenz zum materiellen und ethisch-intellectuellen Fortschritte.

Alle homogenen, oder aus homogenen Theilen bestehenden Waaren, z. B. Petroleum-, oder Kaffeevorräthe derselben Sorte, sind fast beliebig theilbar, auch Schlachtvieh ist ziemlich theilbar; während ein arabischer Renner untheilbar ist. Trinkwasser und Geld, auch Papiergeld, sind höchst fungible (vertretbare) Güter, während ein Gemälde eines genialen verstorbenen Meisters in gewissem Sinne unersetzbar ist. Manche Güter werden aus gleichwerthigen Waaren zu ungleichwerthigen Waaren, z. B. die Obligationen eines in 80 Jahren zu amortisirenden Lotterieanleihens.

Der römische Feldherr Mummius ermahnte die Soldaten, welche die in Korinth erbeuteten Statuen nach Rom bringen sollten, vorsichtig mit denselben umzugehen, weil sie sonst auf ihre eigenen Kosten neue Statuen machen lassen müßten. So grobe Verkennungen der Vertretbarkeit der Güter sind zwar heutzutage selten; selbst tüchtige Geschäftsleute beachten indeß häufig die Vertretbarkeit der meisten Baumaterialien, Kleidungsstoffe, Nahrungs- und Beleuchtungsmittel nicht nach Gebühr. Die Concurrenz des osteuropäischen und amerikanisch-australischen Getreides und Fleisches, die Schaffung des in vielen Gegenden noch fehlenden grundbesitzenden ländlichen Arbeiterstandes und die theilweise Verlegung der Industrie auf's flache Land dürften z. B. in Deutschland zu bedeutenden Umgestaltungen der Ackerbausysteme führen.

[1]) Vgl. Savigny, System des römischen Rechts, Bd. I, S. 376 ff, 404.

[2]) Auch die Prostitution ist von Roscher mit Recht als ein Rest der Sclaverei bezeichnet worden.

[3]) Z. B. von Rau. Die richtige Ansicht wird von Roscher, Wagner u. A. vertreten.

[4]) Auch abgesehen davon, daß Schiller's standard of life in Bezug auf seinen Weinkeller &c. in seinen letzten Lebensjahren gar nicht so dürftig war, wie man früher glaubte, und daß die Verleger und Nachdrucker der deutschen Classiker viel verdient haben und noch verdienen.

[5]) Schon 1865 bezogen gewisse englische Eisenarbeiter Löhne von fast 300 u. 500—600 Pf. St. jährlich. Der letzte Satz betrug mehr als das Gehalt der Oberstlieutenants der Gardeinfanterie (Thornton, Die Arbeit, deutsch von Schramm 1870, 193).

§ 5. Das Wort Werth [1]) drückt die Anerkennung eines Subjects aus, daß ein Object eine directe, oder indirecte [2]), wirkliche, oder vermeintliche Befriedigung einer sittlichen, oder unsittlichen, verständigen, oder unverständigen Begehrung desselben Subjects, oder anderer Subjecte gewährt, oder voraussichtlich gewähren wird.

Diese Begehrung kann sowohl einen Genuß, als einen Verstandeszweck, d. h. etwas Nützliches und Zweckmäßiges, anstreben. Man kann den Werth auf das wirthschaftliche Machtverhältniß zweier, mehrerer, oder aller Güter nennen. Dies paßt nicht allein auf den gewöhnlich in Geld ausgedrückten Tauschwerth (oder Verkehrswerth), sondern auch auf den Gebrauchswerth; denn alle, oder fast alle Menschen legen ihren verschiedenen Verbrauchs-, oder Gebrauchsgegenständen einen verschiedenen Gebrauchswerth bei. Auch hier muß man sich übrigens vor der Annahme der wirthschaftlichen Unfehlbarkeit der Menschen hüten. Es giebt z. B. Mütter, welche lieber an der Qualität der Nahrung, z. B. an der Fleischnahrung, als am Putz ihrer Kinder sparen, und es giebt „gebildete“ Geschäftsmänner, die viel mehr für ihren Weinkeller, als für ihre Büchersammlung ausgeben, ohne zu bedenken, daß sie durch ihre Unbildung und Frivolität Schutzzollagitatoren, Socialisten, Handelskrisen, schweren Geschäftsverlusten und Bankrotten Thor und Thür öffnen.

Wenn man vom Gebrauchswerthe eines Gutes spricht, so stellt man sich auf den Standpunct Desjenigen oder Derjenigen, welche das Gut dauernd, oder vorübergehend als Eigenthümer, oder Nutznießer benutzen wollen. Wenn man vom Tauschwerthe spricht, so denkt man dagegen an das Quantum anderer Güter, gewöhnlich an die Summe Geldes, welche man für das betr. Gut eintauschen kann. Jeder Tauschwerth setzt einen mindestens gleichen, in der Regel höheren Gebrauchswerth des betr. Gutes für den, oder die Käufer voraus. Ein Gut kann indeß einen hohen Gebrauchswerth haben, ohne zeitweilig, oder jemals einen Tauschwerth, wenigstens einen nennenswerthen Tauschwerth, zu erhalten. Man denke z. B. an die wissenschaftlichen Instrumente eines unter Wilden befindlichen Afrikareisenden, oder an einen Zettel mit Notizen, die nur für Denjenigen verständlich und werthvoll sind, der sie selbst gemacht hat, und an freie Güter.

Unter dem Kostenwerth versteht man den Betrag derjenigen Productionskosten (unten § 91), welche einen isolirten Wirth (einen Robinson ꝛc.) zur Vornahme, oder Unterlassung einer Arbeit und einen Verkäufer und Käufer [3]) zur Vornahme, oder Unterlassung eines Verkaufs-, oder Kaufsgeschäftes veranlassen. Am einfachsten liegt der Fall, wenn der Käufer Minenbesitzer, unabhängiger Goldwäscher, oder Münz- oder Papiergeld-Fälscher ist. Auch jeder andere Käufer, der den zu zahlenden Betrag nicht mühelos durch Erbschaft, oder dergl. erworben, sondern selbst erarbeitet hat, muß den Kostenwerth seiner Gegenleistung mit dem Gebrauchswerth des gewünschten Gutes vergleichen. Die häufig unterschätzte [4]) Wichtigkeit des Gebrauchswerthes kann man sich klar machen, wenn man z. B. an ein Palais nebst Bibliothek, Gemäldegallerie und Garten denkt, welche seit Geschlechtern nur von der Familie des Besitzers benutzt werden. Auch Ueberproductionen, Handelskrisen, Veränderungen der Mode und gar das gänzliche aus-dem-Gebrauch-Kommen einer Sache, z. B. der ehemaligen Ritterrüstungen, illustriren die Bedeutsamkeit des Gebrauchswerthes.

Affectionswerth nennt man den verständigen, oder unverständigen Liebhaberwerth einer Sache, z. B. eines Andenkens, oder einer seltenen Münze (Vgl. auch unten § 92 über den Seltenheitswerth).

Die treffende Knies'sche Unterscheidung des Stoff-, Form- und Ortswerthes entspricht den Unterschieden der Urproduction (des Ackerbaues und Bergbaues), der Stoffveredelung oder Industrie und des Handels.

Man unterscheidet mit Recht [5]) den concreten oder Quantitätswerth, den ein bestimmtes Gut unter bestimmten Umständen für bestimmte Personen hat, und den abstracten oder Gattungswerth, den eine ganze Art von Gütern für die Menschen im Allgemeinen besitzt. Steinkohlen sind z. B. in vielen Gegenden billiger als Holz, aber sie werden von manchen wohlhabenderen Leuten ihres lästigen Staubes wegen nicht benutzt, wenigstens für elegantere Räume nicht benutzt.

Der Ausdruck Werth wird auch für ein Ding von Werth gebraucht, man sagt z. B. Gebrauchs- und Tauschwerthe. In der

kaufmännischen Sprache wird Werth auch als ein Synonym von *Preis* oder *Betrag* gebraucht.

Preis eines Verkehrsgutes nennt man das Maß eines anderen Verkehrsgutes oder einer Anzahl anderer Verkehrsgüter, die man für das betr. Verkehrsgut eintauschen kann. Gewöhnlich versteht man darunter den *Geldpreis*, d. h. den in einer bestimmten Menge des allgemeinen Tauschmittels ausgedrückten Preis. Der Begriff *kostbar* ist ähnlich relativ wie der Begriff Luxus. Kostbar nennt Jemand eine Waare, deren Anschaffung für seine Börse schwierig ist, *theuer* dagegen eine Waare, die wirklich, oder vermeintlich über dem orts- und zeitüblichen Preisniveau der betr. Waare steht.

Markt heißt zunächst der Platz, auf welchem in Dörfern und Städten Waaren ausgetauscht werden. Bildlich versteht man unter Markt auch das ganze geographische und sociale Angebots- und Absatzgebiet einer Waare[6]). Es giebt keine Waare, die von allen Classen aller Länder und Zeiten consumirt, oder auch nur begehrt wird. *Marktpreis* heißt der in einigermaßen freier Concurrenz zu Stande gekommene Preis. Auch bei zollgeschützten Waaren spricht man von einem Marktpreise, weil die ausländische Concurrenz ja nicht ganz ausgeschlossen ist, und weil die inländischen Producenten miteinander concurriren, oder wenigstens concurriren können.

[1]) Die obige Definition schließt sich im Wesentlichen an Strümpell an.

[2]) Vgl. oben § 2.

[3]) Kleinwächter hat daher die Formel aufgestellt: Tauschwerth = Gebrauchswerth + Kostbarkeit (besser: Kostenwerth).

[4]) Man hat gesagt: „Mancher „Freihändler" würde nichts dabei zu erinnern finden, wenn ein Volk [?] seinen Kornbau &c. aufgeben und sich statt Dessen blos auf Spitzenklöppeln verlegen wollte, vorausgesetzt, daß die Spitzen einen höheren Tauschwerth hätten." Auch abgesehen von der Verwechslung der Begriffe der „Manchestermänner" und „Freihändler" ist diese Behauptung unlogisch. Auch die Manchestermänner predigen die Arbeitstheilung und weisen auf die von den Schutzzöllnern ignorirten gewaltigen Verschiedenheiten der wirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Gegenden jedes nicht ganz kleinen Landes hin. Vgl. Walcker, Schutzzölle laissez faire und Freihandel, 1880, S. 806 unter „Provinzialtarife". Auch das zünftlerisch-schutzzöllnerische Bestreben, den Consumenten Waaren zu octroyiren, läuft auf eine Mißachtung des Gebrauchswerthes hinaus. Vgl. das ungeheuerliche, bei Walcker o. c. S. 108 angef. Löwener Gesetz. Die Annahme eines besonderen Gebrauchswerthes wird auch von den Schutzzöllnern Dühring und K. H. Roesler und vom Socialisten Marx bekämpft.

[5]) F. J. Neumann's Einwände sind nicht haltbar, vgl. Wagner I. § 37 N. 10. W.'s Eintheilung der Erwerbsarten wirthschaftlicher Güter § 10 ist dagegen unvollständig. Es fehlen nämlich die unsittlichen, aber zur Zeit nicht widerrechtlichen Erwerbsarten, z. B. der Wucher in einem Lande ohne Wuchergesetz.

[6]) Vgl. Prince-Smith in F. V. 1863 H. 4.

§ 6. Der Inbegriff[1]) der wirthschaftlichen Güter von Tauschwerth im ausschließlichen Besitze einer physischen, oder juristischen Person ist ihr *Vermögen* im engeren Sinne des Wortes, natürlich unter Berücksichtigung ihrer Schulden und ihren sicheren Forderungen. In einem weiteren Sinne des Wortes Vermögen rechnet man auch die physische und geistige Arbeitskraft eines Menschen zu seinem Vermögen, oder Capital (vgl. oben § 4). Die Begriffe Capital und Vermögen verhalten sich ähnlich wie die Begriffe Ertrag und Einkommen. Im Worte Vermögen liegt ein Hinweis auf den, oder die Eigenthümer einer Summe[2]), oder eines zusammengehörenden Ganzen, so zu sagen eines Organismus von wirthschaftlichen Gütern[3]), während das Wort *Capital* etwas Unpersönliches enthält. Es bezeichnet ein Vermögen, oder einen Vermögenstheil in seinen objectiven Beziehungen zur Production, zum Umlauf und zur Consumtion der Güter. In der Regel geht nur das Vermögen, aber nicht Capital eines Verschwenders, oder Bankrotteurs unter. Man unterscheidet das Vermögen der Privaten, Corporationen, Genossenschaften, Kreise, Povinzen, Staaten und der Menschheit (Weltvermögen).

Man hat gesagt, viele Bestandtheile des *Volksvermögens*, z. B. Häfen, schiffbare Flüsse, die Gunst des Klimas hätten keinen Tauschwerth. Das ist nur bedingt richtig. Wenn mehrere mittelalterliche Große sich um ein erledigtes Lehen bewarben, so konnten sie sehr wohl bei den offenen und verkappten Gegenleistungen, die sie dem Lehnsherrn, oder seinen Günstlingen machten, jene Nutzbarkeiten in Geld veranschlagen. Noch heute kann so Etwas vorkommen, wenn bei einem Friedensschlusse nach Art des westfälischen Friedens, des Wiener Congresses und des Berliner Congresses von 1878 Länder getheilt und vertauscht werden. Selbst immaterielle Bestandtheile des Volksvermögens, z. B. der Ruf der Bildung, Redlichkeit und Tüchtigkeit der Einwohner einer Provinz, oder große Erinnerungen eines Ortes können beim Länder-„Schacher" eines Friedenscongresses in Betracht kommen. Man denke ferner an den Ruf der mittelalterlichen Landsknechte Deutschlands und der Schweiz und der heutigen schwedischen Dienstboten in Deutschland.

Eine gute Berechnung, oder viel mehr Schätzung des Volksvermögens wäre eine sehr schwierige Sache. Sie würde noch *viel* kostspieliger sein, als eine gute Volkszählung und zahllose verwickelte und schwierige Einkommens- und Preisschätzungen nöthig machen.

Sichere Forderungen der Inländer unter einander, einschließlich der Forderungen der Staatsgläubiger an den Staat und des Staates an inländische Schuldner, wären außer Acht zu lassen, sichere Forderungen der Ausländer und böse Schulden der Inländer dagegen abzuziehen, und sichere Forderungen an Ausländer hinzu zu addiren. Das Volksvermögen kann z. Th. im Auslande angelegt sein und umgekehrt, z. B. in Staatspapieren, Actien, Prioritäten, Landgütern, Bergwerken, Fabriken. Der ausländische Besitz eines Inländers und der inländische Besitz eines Ausländers können thatsächlich und selbst rechtlich als etwas Halbausländisches bezeichnet werden. Einige englische Lords besitzen z. B. Landgüter in Frankreich, die sowohl von französischen, als von englischen Steuern (der englischen Einkommensteuer) getroffen werden, oder wenigstens getroffen werden können. Diese Landgüter theilen sowohl in physischer, als in politischer Beziehung die günstigen und ungünstigen Schicksale der französischen, nicht der englischen Volkswirthschaft. Man kann annähernd sagen, um wieviel der Werth eines Landgutes ꝛc. durch Betriebsverbesserungen in nächster Zeit steigen kann, aber der Werth der Bergwerke eines Landes ist sehr schwer zu schätzen, weil vermeintlich reiche Mineralienlager bald erschöpft sein können, und weil noch ganz neue mineralische Schätze entdeckt werden können.

Auch abgesehen von Friedenscongressen läßt sich der Werth der erwähnten Häfen, Flüsse und klimatischen Vorzüge schätzen, weil dieser Werth ja den betr. Hausbesitzern, Industriellen, Kaufleuten und Landwirthen zu gute kommt, weil sie eine Art Grundrente durch diese Vorzüge beziehen. Man hat ferner gesagt, der nationalökonomische Werth der künstlichen Straßen aller Art könne viel höher sein, als der Tauschwerth ihrer Actien, Productionskosten ꝛc. Trotz den hohen Dividenden, welche manche englische Canäle, russische und andere Eisenbahnen im 18. u. 19. Jahrh. abwarfen, bezw. noch abwerfen, kann Dies richtig sein; aber jener nationalökonomische Werth könnte sehr wohl geschätzt werden, indem man die durch die betr. Eisenbahn geschaffenen Wertherhöhungen der bezüglichen Landgüter ꝛc. berücksichtigt. Die Daten zu einer solchen Berechnung zu sammeln und zu verificiren, wäre sehr schwierig; aber wenn man alle bezüglichen Daten hätte, so wäre die Berechnung an und für sich in methodischer Beziehung nicht schwierig.

Bei der Eintheilung eines Volkes nach Vermögensclassen

muß man den Bedarf einer mittleren Familie, also etwa einer Familie von 5 Köpfen, voraussetzen. Jemand kann z. B. als Junggeselle ein gutes Auskommen, eine gewisse Wohlhabenheit genießen, während er als Mann einer vermögenslosen und kinderreichen Frau dürftig leben müßte. Man pflegt folgende Abstufungen zu unterscheiden.

1) Elend. Ein Elender kann nicht einmal seine nothwendigsten physischen Bedürfnisse vollständig befriedigen, er läuft Gefahr, zu verhungern, oder zu erfrieren.

2) Armuth. Ein Armer im strengen Sinne des Wortes kann ohne fremde Hülfe nicht existiren.

3) Dürftigkeit. Ein Dürftiger kann seine nothwendigen und Anstands-Bedürfnisse ohne fremde Hülfe nur mit Mühe mit wirklichen, oder vermeintlichen[4]) Entbehrungen befriedigen.

4) Auskommen. Ein Mann, der sein Auskommen hat, kann die erwähnten Bedürfnisse mit einer gewissen Leichtigkeit befriedigen und mitunter noch sparen.

5) Wohlstand. In noch höherem Grade gilt das eben Gesagte von einem Wohlhabenden. Wohlhabende und Reiche können auch Luxusbedürfnisse befriedigen.

6) Reichthum. Reich nennt man den Besitzer eines großen fundirten, d. h. aus Landgütern, industriellen Etablissements, oder Werthpapieren fließenden Einkommen. Einen Arzt, oder Kaufmann, der ein großes Einkommen hat, aber, abgesehen von seinem vielleicht kleinen Betriebscapital bezw. stehenden Capital, nichts erspart hat, kann man nicht eigentlich reich nennen; denn er hat nur ein sog. unfundirtes Einkommen, welches mit seinem Tode plötzlich aufhören kann. Auch Besitzer eines großen fundirten Einkommens können übrigens mitunter ohne ihre Schuld plötzlich halb, oder ganz verarmen.

Das Auskommen hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Nullpuncte eines Thermometers, denn der Wohlstand und der Reichthum werden gleichsam als Wärmegrade zusammengefaßt, während man die Dürftigkeit, die Armuth und das Elend gleichsam als Kältegrade zusammenfaßt. Die Worte arm und reich bezeichnen natürlich auf verschiedenen Culturstufen, in verschiedenen Gegenden und bei verschiedenen Classen sehr verschiedene Einkommen. Was man gewöhnlich Reichthum nennt, sollte man besser relativen Reichthum

nennen und zwar im Gegensatze zum absoluten, colossalen oder Weltreichthum. Man weiß nicht mit Sicherheit, wer die reichste physische Person der Welt ist. Nach Schätzungen, die natürlich sehr unsicher sind, soll es 10 Personen geben, die reicher sind, als die Chefs der verschiedenen Zweige des Hauses Rothschild. Als solche Krösusse werden u. A. ein amerikanischer Silberminenbesitzer, ein indischer Fürst und ein Newyorker Kleiderhändler (?) bezeichnet. Die größte Geldmacht der Welt dürfte sich in den Händen des Jesuitenordens befinden, der auch bei französischen, österreich-ungarischen, serbischen Banken, industriellen Etablissements und Eisenbahnen stark betheiligt sein soll [5]). Schon im 18. Jahrh. machte der Orden, der auch Paraguay beherrschte, bekanntlich große, z. Th. betrügerische Handelsgeschäfte.

Wenn vom Reichthum eines Volkes die Rede ist, so werfen nicht blos Laien, sondern auch manche Nationalökonomen zwei verschiedene Dinge zusammen, nämlich den Gesammtreichthum eines Volkes, einschließlich des Fürsten, im Vergleich zu anderen Ländern von gleicher Größe, oder Volkszahl und die Wohlhäbigkeit der unteren und mittleren Classen im Vergleich zu den reichen Classen desselben Volkes. Beide Betrachtungsweisen des Volksreichthums hängen allerdings zusammen, weil ein Land nur dann die höchst mögliche Stufe des Reichthums erreichen kann, wenn die unteren und mittleren Classen, die Hauptkunden der Industrie und der Landwirthschaft, nicht verkümmert sind; indeß trotz der Armuth, ja des Elends der unteren Classen, wenigstens des größten Theiles derselben, kann ein Land doch wegen seiner Fruchtbarkeit, oder sonstigen natürlichen Vortheile in gewissem Sinne reich sein. Man denke z. B. an Aegypten unter Mehemed Ali und an die traurige Lage der ländlichen Arbeiter Englands.

Man unterscheiden reiche, d. h. Capital ausleihende und arme, d. h. Capital leihende Völker. Auch ein reiches Volk pflegt übrigens einen Theil seiner Anleihen im Auslande unterzubringen. Die französische Kriegsanleihe von 1870 wurde z. B. auch in England, Rußland 2c., ja z. Th. sogar in Deutschland (!) [6]) untergebracht, und Preußen-Deutschland hat 1880 begonnen, seine Anleihen auch an die Londoner und Amsterdamer Börse zu bringen, obgleich es andererseits große Summen in russischen, österreichischen, ungarischen und amerikanischen Werthpapieren angelegt

hat. Die von Mercantilisten und Schutzzöllnern fälschlich s. g. ungünstigen Handelsbilanzen eines Volkes sind im Gegentheil ein Zeichen, daß das betr. Volk ein reiches, Capital ausleihendes und viel Zinsen, ganz überwiegend in Waaren, beziehendes Volk ist [7]).

Als Kennzeichen eines großen und gut vertheilten Volksvermögens eines modernen Culturstaates sind ferner [8]) anzuführen [9]):

1) Ein möglichst intensiver Ackerbau, eine möglichst intensive Groß- und Kleincultur mit rationellen Be- und Entwässerungen. Wenn die englischen Latifundien zerschlagen werden, so werden auch die bäuerlich-landwirthschaftliche und mehr gartenbauähnliche Kleincultur und die Großcultur Englands einen großen Aufschwung nehmen.

2) Ein angemessenes Verhältniß der großen, mittleren und kleinen Landgüter, die Nichtexistenz von Latifundien, Fideicommissen, Domänen [10]), Zwergwirthschaften, Mißbräuchen der Todten Hand und wucherischen Ausbeutungen der Bauern.

3) Die Existenz einer zahlreichen grundbesitzenden ländlichen Arbeiterclasse und staatlicher Inspectoren der ländlichen Arbeiter (nach Analogie der Fabrikinspectoren). Solche Inspectoren giebt es zur Zeit noch nicht, obgleich die ganze Entwickelung auf dieselben hindrängt.

4) Eine möglichst gleichmäßige, durch ein wohlausgebildetes System von Eisenbahnen, Canälen, Chausseen, Vicinalwegen und zuletzt, nicht am wenigsten, den Freihandel, unterstützte locale Vertheilung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung über das ganze Staatsgebiet.

5) Die Existenz tüchtiger Gewerkvereine und Associationen der arbeitenden und besitzenden Classen und eines tüchtigen Handwerkerstandes.

6) Ein ergiebiges System directer und indirecter Steuern mit Einschluß der Einkommensteuer.

7) Eine gewisse Behaglichkeit der Lebenshaltung auch der unteren und mittleren Classen.

8) Eine starke Betheiligung am Welthandel, ein Vorwiegen des activen und directen Eigenhandels und das häufige Vorkommen großer Zahlungen im Verkehr, welches nicht immer an die reine Goldwährung gebunden ist, wie Frankreich, die V. Staaten, Holland

und die ehemalige Hamburger Bankvaluta gezeigt haben. Auch ungedeckte Banknoten, oder Papierscheine sind für ein reiches Land nicht nothwendig, sie können und sollen wie ehemals in Hamburg 2c., durch vollgedeckte Depositenscheine ersetzt werden.

9) Große Verwendungen des Staates, der Gemeinden, der Genossenschaften und Privaten für löbliche Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Religion, Politik und überhaupt des Gemeinwohls.

[1]) Die obige Definition schließt sich im Wesentlichen an Hermann an.
[2]) Z. B. einer Summe Geldes, einer Anzahl von Werthpapieren 2c.
[3]) Z. B. einer wohleingerichteten Fabrik, oder Apotheke.
[4]) Man denke z. B. an dürftige Edelleute und höhere Beamte.
[5]) Eins der größten Modenmagazine von Paris, wenn ich nicht irre, das Geschäft Au bon marché, soll z. B. den Jesuiten gehören.
[6]) Einige Berliner Bankiers wurden deshalb bestraft.
[7]) Vgl. Roscher III, § 37, Walcker, Schutzz. 800 und unten Bd. II. Wirklich ungünstige Handelsbilanzen entstehen nur durch Mißernten, Kriegscontributionen und vielleicht durch verschwenderische orientalische Despoten, oder Sclavenbesitzer.
[8]) Die Thatsache, daß ein Volk zu den capitalausleihenden Völkern gehört, beweist an und für sich, wie erwähnt, noch wenig für eine gesunde Vertheilung des Volksvermögens.
[9]) Vgl. auch Roscher I § 10, Wagner I § 110—112.
[10]) Abgesehen natürlich von Versuchsstationen, Musterwirthschaften und Forsten des Staates.

§ 7. Die geistigen Triebfedern der Wirthschaft, die Beweggründe zu wirthschaftlichen Handlungen und Unterlassungen,[1]) können folgendermaßen eingetheilt werden:

1) Die vom Sitten- und Rechtsgesetze erlaubte, ja geforderte Selbstliebe der Individuen, Familien, Interessengruppen, Staaten, Nationalitäten und Confessionen. Auch Stände, Berufsklassen, Corporationen, Genossenschaften und die Localverbände des Staates (Gemeinden, Kreise, Bezirke, Provinzen 2c.), ja selbst die Staaten, Nationalitäten und Confessionen können in gewissem Sinne als Interessengruppen bezeichnet werden.

2) Die vom Sitten- und Rechtsgesetz verbotene, auch Egoismus und Eigennutz[2]) genannte Selbstsucht der Individuen, Familien 2c. (Sieh oben unter 1).

3) Der verständige Gemeinsinn der Individuen, Familien 2c.

4) Der unverständige Gemeinsinn der Individuen, Familien 2c.

Der unverständige, irregehende Gemeinsinn hat nur zu viel Berührungspuncte mit dem Egoismus, ja er richtet häufig noch größeren Schaden an. Man denke an Schiller's Wort: „Der schrecklichste der Schrecken, Das ist der Mensch in seinem Wahn" und an Buckle's

Wort, daß manche spanische Inquisitoren ehrliche Fanatiker[3]) waren. Mercantilistisch-schutzzöllnerische, communistisch-socialistische und chauvinistische Wahnvorstellungen haben nicht selten dazu geführt, daß kalte Egoisten und gutgläubige Ideologen derselben Fahne folgten, und darin liegt eben das Gefährliche. Wenn eine schlechte Sache nur von bewußten Egoisten vertheidigt wird, so kann man viel leichter mit ihr fertig werden. Ja, sogar in demselben Individuum können sich schlechte und gute Motive vereinigen. Jemand kann sowohl aus Egoismus, als aus irre gehendem Gemeinsinn ein Schutzzöllner, Socialist oder sonstiger Schwarmgeist sein.

Die Begriffe Gemeinsinn und Sitte (Classensitte, Volkssitte) sind nicht Synonyme, sondern Correlate. Das Wort Gemeinsinn weist auf eine freie, spontane, so zu sagen autonome Thätigkeit, das Wort Sitte auf einen gewissen verständigen, oder unverständigen Zwang, einen s. g. moralischen Zwang hin. Uebrigens kann Jemand, sowohl dem eigenen sittlichen, bezw. unsittlichen Triebe, als dem Zwange der Sitte, bezw. Unsitte gehorchend, eine sittliche, bezw. unsittliche Handlung vollführen und eine unsittliche, bezw. sittliche Handlung unterlaßen.

Wenn man die Motive wirthschaftlicher Handlungen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft richtig verstehen will, so muß man sich vor dem weit verbreiteten Fehler hüten, jedes individuelle, oder collective Wirthschaftssubject als unfehlbar und nur von wirthschaftlichen Motiven bewegt zu denken. Man muß auch auf nationalökonomischem Gebiete den Begriff des natürlichen Menschen der Theologie nicht außer Acht lassen, einem gemäßigten, wahrhaft realistischen und zugleich wahrhaft idealistischen Augustinismus, nicht einem seichten Pelagianismus[4]) huldigen. Man darf namentlich nicht annehmen, daß jeder Mensch ausschließlich, oder in erster Linie von den Bestrebungen geleitet werde, möglichst viel Sachgüter zu erwerben und möglichst gut zu leben. Der letztgenannte Begriff ist überdies vieldeutig, er wird von verschiedenen Individuen und selbst Classen und Völkern in verschiedenem, ja diametral entgegengesetzten Sinne aufgefaßt. Die Einen verstehen darunter ein möglichst sparsames Leben mit möglichst großen Capitalansammlungen, die Anderen ein leichsinniges, möglichst luxuriöses Leben. Bei den meisten Menschen ist ferner der Geschlechtstrieb der stärkste Trieb. Derselbe kann zu antiökonomischen geschlechtlichen Ausschweifungen, oder allzu frühen

Ehen führen; er kann aber auch wohlthätig wirken, indem er zum Fleiß anspornt und Geldheirathen und eine kastenmäßige Abschließung des Adels verhindert. Von großer Wichtigkeit ist ferner das Motiv der Trägheit und zwar keineswegs blos für Tropengegenden und gewohnheitsmäßig träge Menschen. Auch rührige Menschen haben häufig eine große Abneigung gegen nothwendige, sehr vortheilhafte und leicht durchzuführende Aenderungen ihrer Betriebsweise, oder gar ihres Berufes, oder Wohnortes. Die Mehrzahl der unternehmenden und reichen englischen Fabrikanten des 18. Jahrh. ging z. B. aus Bequemlichkeit nur mit Widerstreben auf die Einführung der Dampfmaschinen ein. Manche fleißige Handwerker waren und sind zu träge, sich zu associiren, oder ihren Beruf zu wechseln. Die subjective Neigung, ja die objective Möglichkeit zu zeitgemäßen und raschen Aenderungen des Betriebes ist ferner bei verschiedenen Berufs-, Vermögens- und Bildungsclassen sehr verschieden. Ein Bankier kann seine Arbitrage leicht ändern, auch ein Kaufmann seine Bezugsquellen; die Anschaffung neuer Maschinen macht indeß auch reichen Fabrikanten und Landwirthen mehr Umstände, die Arbeiter müssen z. B. erst die Bedienung der Maschinen erlernen, verschuldete Ritter- und Bauerngutsbesitzer können schwer Meliorationen vornehmen, preußische Bauern wurden von Friedrich d. G. zum Kartoffelbau und zu Verkoppelungen gezwungen u. s. w. Auch die Bedeutung des gesunden[5]) und ungesunden Ehrgeizes, des Neides, der Rachsucht rc. darf nicht unterschätzt werden. Manche Officiere, Beamte und selbst Gutsbesitzer leben nur aus Rücksicht auf Standessitten, oder vielmehr Standes-Unsitten auf einem für sie zu großem Fuße (vgl. oben § 1), die liberalen Professionen werden zum Theil nur mit Ehre, ja mitunter mit bloßem Nachruhm, oder Märthyrerruhm bezahlt. Beim Neide und der Rachsucht muß man nicht nur an schutzzöllnerische Retorsionen und Handelskriege denken, sondern auch an ähnliche Erscheinungen in Bürgerkriegen und Classenkämpfen, z. B. bei Strikes.

[1]) Manche Manchestermänner confundiren die erlaubte Selbstliebe und unerlaubte Selbstsucht. Buckle's Ansicht, A. Smith habe in seiner Theory of moral sentiments 1757 Alles ebenso einseitig auf die sympathy zurückgeführt, wie in seinem Wealth of Nations 1776 auf das selfinterest, hat viel Beifall gefunden, ist indeß stark übertrieben, bezw. falsch. Daß S. in seiner Schrift von 1757 die sympathy zu einseitig als Princip der Moral hinstellt, ist richtig, der Gemeinsinn wird indeß von ihm in seiner Schrift von 1776 keineswegs verkannt Vgl. Walcker, Sociale Frage, 1873 S. 1 ff.

[2]) Das Wort Eigennutz als Synonym für erlaubte Selbstliebe zu brauchen, ist sprachwidrig. Schon in einer mittelalterlichen Inschrift des Züricher Rathhauses heißt es: „Durch Eigennutz, Ehrgeiz und Zwietracht mag er [der Schweizer-Bund] werden zu nüten gemacht.“

[3]) Huß soll auf dem Scheiterhaufen bekantlich sancta simplicitas gesagt haben, als er ein Bäuerlein bemerkte, welches schweißtriefend einen schweren Holzblock herbeischleppte.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 625 ff., 635 ff., Arbeiterfrage 1881, 121, 122.

[5]) Auch unbemittelte Arbeiter und Handwerker opfern mitunter in Gewerkvereinen und anderen Genossenschaften einen Theil ihrer Zeit unentgeltlich, oder gegen sehr geringe Vergütung aus esprit de corps und Ehrgeiz guten und schlechten (ultra-zünftlerischen, socialistischen rc.) Genossenschaftszwecken.

§ 8. Die Moralprincipien verschiedener Völker und Zeiten sind sehr verschieden[1]). Auf den niedersten Culturstufen waren der Land- und Seeraub, die Sclaverei, ja selbst die Weibergemeinschaft und der Cannibalismus nicht anstößig. Noch heute ist es im Orient mitunter schwer zu sagen, wo die Grenze des Viehdiebstahls aufhört, und wo die Grenze des Krieges beginnt. Auch bei hochgebildeten Culturvölkern kommen übrigens sehr große Meinungsverschiedenheiten über Moralprincipien vor. Man denke z. B. an Duelle, an das Zweikindersystem französischer Bauern, an betrügerische Gründer, welche doch eine Wechselfälschung als unmoralisch betrachten, an Steuerdefraudenten, Schmuggler und Waldfrevler, die einen s. g. gemeinen Diebstahl nicht begehen würden, an die Protestantenverfolgungen[2]) Ludwig's XIV. rc. Andererseits gehen Diejenigen indeß zu weit, welche die Existenz einiger absoluter, für alle Völker und Zeiten gültiger Moralprincipien bestreiten. Die Forderung einer humanen Behandlung der Unfreien und Untergebenen kann hier nur bedingt angeführt werden, denn es gab und giebt auch rohe Völker, oder Parteien, bei den eine systematische Niederhaltung und Verdummung der unteren Classen, oder überhaupt der Unterthanen zum Regierungssystem gehörte, bezw. noch gehört. Man denke z. B. an den ehemaligen Kirchenstaat. Die Forderung physischen und bürgerlichen Muthes ist dagegen eine absolute[3]) Moralforderung aller Völker und Zeiten, obgleich die Grenzlinien des verständigen Muthes gegenüber der Unbesonnenheit und Aengstlichkeit nicht immer leicht zu ziehen sind. Auch ein redliches, gemeinnütziges Verhalten gegenüber Familiengliedern und sonstigen social und politisch nahe stehenden Personen kann als eine absolute, oder fast absolute Moralforderung aller Völker und Zeiten bezeichnet werden. Das altrömische Recht des Hausherren über Leben und Tod seiner Kinder widerspricht als Zuchtmittel dem Gesagten wohl nur scheinbar. Auf den niedersten Culturstufen mit ihrer Blutrache ist ja

die Strafjustiz des Staates überhaupt sehr schwach entwickelt. Selbst unter Dieben und Räubern giebt es bekanntlich einen Ehrencodex. Sie halten es für schändlich, ihren Genossen gegenüber nicht Treu und Glauben zu halten.

Man[4]) hat nicht mit Unrecht gesagt: „Was der Jurist Recht nennt, Das ist nur [?] die Politik des Jahrhunderts“. Trotz allen Uebertreibungen und Mißbräuchen, welche von Socialisten und Schutzzöllnern an diesen Satz geknüpft worden sind, hat derselbe doch einen wahren Kern, und man kann Aehnliches auch von der Moral der verschiedenen Völker, Zeitalter, Classen und Parteien behaupten. Alle Interessengruppen pflegen Das als besonders unmoralisch zu bezeichnen, was ihren berechtigten und unberechtigten Interessen wirklich, oder auch nur vermeintlich schadet, in Wirklichkeit vielleicht sogar nützt.

[1]) Nach einer Notiz A. Wagner's soll der II. Band des R. v. Ihering'schen Werkes „Der Zweck im Recht“ dies Thema behandeln.

[2]) Ja, selbst der orthodoxe Protestantismus steht noch halb und halb auf dem Standpuncte altheidnischer und altjüdischer Menschenopfer nach Art Abraham's und Jephtha's, er glaubt allen Ernstes, daß Gott den an Jesus begangenen Justizmord als einen Act stellvertretender Genugthuung nicht blos zugelassen, sondern gewollt (!) habe.

[3]) Auch reactionär-absolutistische Regierungen fordern von ihren Beamten Muth.

[4]) D. h. Bülau, Staat und Industrie 1834, 150; vgl. Roscher, Geschichte d. N. Oek. 905, 906. Verwandte Ideen finden sich übrigens auch bei L. v. Stein, Gneist u. z. Th auch Savigny, Roscher u. A.

§. 9. Die Begriffe *Einzelwirthschaft* und *Privatwirthschaft*, *Gemeinwirthschaft* und *öffentliche Wirthschaft* dürfen nicht verwechselt werden. Nur die Wirthschaft eines von der übrigen Welt gänzlich abgeschiedenen Robinson's ist eine Einzelwirthschaft im strengen Sinne des Wortes. Aftermiether aus den arbeitenden und gebildeten Classen und Chambregarnisten nehmen dagegen schon einen gewissen Theil an der Familienwirthschaft der Logisvermiether, und der isolirteste civilisirte Mensch nimmt in irgend einer Weise an der Volkswirthschaft Theil, sei es auch nur als Bettler, oder Gefangener. Eine Familienwirthschaft kann allenfalls [1]) als eine Gemeinwirthschaft bezeichnet werden, aber nicht als eine öffentliche Wirthschaft. Die Wirthschaften der Genossenschaften und ständischen Corporationen kann man als *halböffentliche Wirthschaften* und die Wirthschaften des Staates und seiner Localverbände, der Gemeinden, Provinzen ꝛc. als *öffentliche Wirthschaften* bezeich-

nen, denn Verwechslungen mit Gastwirthschaften sind dabei nicht zu besorgen.

Das charakteristische Moment einer *Volkswirthschaft* liegt weder in der Größe und Volkszahl, noch in der wirthschaftlichen Gleichartigkeit der verschiedenen Provinzen des betreffenden Staatsgebietes, noch im Gemeinsinn der Regierung, oder des Volkes, noch im staatlichen Zwange. Es liegt im staats- und völkerrechtlichen Begriffe der Souveränität [2]). Eine Volkswirthschaft ist also als eine souveräne, staatliche Vereinignng einer kleineren, oder größeren Anzahl von Privat-, halböffentlichen und öffentlichen Wirthschaften zu definiren. Die Hansastädte vor 1867 und Monaco sind Beispiele kleiner Volkswirthschaften. Auch manche zum Zollverein gehörige Klein- und Mittelstaaten documentirten ihre damalige Souveränität sehr deutlich durch ihr zollpolitisches liberum veto und ihre Mißbräuche in Betreff der Spielhöllen, kleiner Zettelbanken und ihres Staatspapiergeldes. Eine *deutsche* Volkswirthschaft im vollen Sinne des Wortes giebt es erst seit der Begründung des Norddeutschen Bundes, des Zollparlaments und des Deutschen Reiches. In einer Volkswirthschaft, namentlich in einer großstaatlichen, können die wirthschaftlichen Zustände und die Nationalitäten in verschiedenen Gegenden sehr verschieden sein, und Staatsgrenzen trennen nicht selten eine Bevölkerung gleicher Nationalität und wirthschaftlicher Culturstufe. Eine Regierung und ein Volk, wenigstens die Mehrheit desselben, können ferner sehr schlechte, egoistische, von Gemeinsinn weit entfernte Intentionen haben. Es giebt endlich viele wirthschaftliche Thätigkeiten einer Regierung, bei denen keinerlei Zwang stattfindet. Man denke z. B. an ihre Fürsorge für technische Lehranstalten, an gerechtfertigte und ungerechtfertigte Staatsunterstützungen. Der Einwand, daß die nöthigen Summen aus Zwangssteuern fließen, wäre wortklauberisch, da diese Summen auch aus Domanialeinkünften, oder Stiftungeu herrühren können. [3])

Auch entschiedene Freihändler können und müssen hervorheben, daß von einer *Weltwirthschaft* im strengen Sinne des Wortes niemals die Rede sein kann, weil Das eine Weltregierung, einen Welt-Einheitsstaat unter einem Fourier'schen „Omniarchen“, oder einer omniarchischen republikanischen Regierung voraussetzen würde. Ein zukünftiger Zustand, in dem alle bewohnten Gegenden der Erde christianisirt und civilisirt sind und ohne Schutzzollschranken in einem

regen Waaren= und Ideenaustausch stehen, läßt sich sehr wohl denken; aber auch die kühnsten Bimetallisten und Monometallisten werden schwerlich daran glauben, daß es möglich sein wird, allen Menschen, auch den das Muschelgeld 2c. benutzenden Menschen, eine einheitliche Weltwährung aufzudrängen, oder plausibel zu machen. Damit soll übrigens nicht geleugnet werden, daß die weltwirthschaftlichen, d. h. international=wirthschaftlichen Beziehungen der civilisirten und noch zu civilisirenden Völker von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit zunehmen. Das Verbot des Sclavenhandels wird z. B. mehr und mehr zu einem wahren Weltrecht werden, eine internationale Regelung des Wechselrechtes wird bereits ernstlich erörtert, und eine internationale Freizügigkeit und religiöse Toleranz für Fremde, die sich naturalisiren lassen, oder vorübergehend aufhaltend wollen, entwickelt sich immer mehr, gleichsam als eine Vorstufe jener Zeit, in welcher es nach dem Worte des Apostels nur einen Hirten und eine Heerde geben wird. Man darf nicht vergessen, daß das Christenthum, die Religion der Liebe, Freiheit und Humanität, mit einem Worte der Cultur, langsam, aber sicher und stetig ein großes weltwirthschaftliches Einheitsband um alle Völker schlingt. Missionäre, Kaufleute und Soldaten arbeiten gleich eifrig an der Civilisirung der Barbarenvölker.

Aus den angeführten Gründen ist eine besondere Weltwirthschaftslehre nicht nöthig, da das zu Suchende schon in der Nationalökonomie zu finden ist.

[1]) Der Sprachgebrauch ist übrigens dawider, beim Worte Gemeinwirthschaft denkt man an den Staat und seine Localverbände.

[2]) Auch innere Zollgrenzen heben den Begriff Volkswirthschaft nicht auf, weil sie durch die Gesetzgebung jederzeit aufgehoben werden können, wie z. B. 1805 in Preußen.

[3]) Vgl. über das Verhältniß der Privat= zur Volkswirthschaft mein grundrißartiges kleines Lehrbuch der N. Oek. Leipzig 1875 Th. Grieben (L. Fernau) S. 1 ff. und Schmoller in Hol. J. 1877 S. 106, 107.

§ 10. Die Volkswirthschaften wie die übrigen privaten, halb und ganz öffentlichen Wirthschaften haben sowohl Aehnlichkeiten mit Mechanismen[1]), mit Maschinen, als mit menschlichen, thierischen und vegetabilischen Organismen.[2]) Gewisse Wechselwirkungen können auch bei Maschinen, nicht blos bei Organismen, vorkommen, d. h. die verschiedenen Theile der Maschine, z. B. einer Uhr, können sich gegenseitig im Gange erhalten, ähnlich wie in der Volks= und Weltwirthschaft die verschiedenen Productionszweige und Volkswirthschaften auf einander angewiesen sind, sich zum großen Theil gegenseitig im

Gange erhalten. Ein großer Unterschied zwischen dem Organismus des Menschen und der Volkswirthschaft, überhaupt des Staates, besteht indeß darin, daß ein gesunder Mensch ein einheitliches Gemeingefühl, eine einheitliche Seele hat. Dies gilt auch von Menschen, deren Gedanken sich nach dem biblischen Wort gegenseitig anklagen und entschuldigen und von wankelmüthigen, oder falschen Menschen. Auch von den Gliedern eines solchen Menschen gilt das Wort 1 Korinther 12, 26: „Und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit.“ Der Seelenzustand eines Menschen ist ferner häufig von großem wohlthätigem, oder schädlichem Einfluß auf sein körperliches Befinden. Auch in der Volkswirthschaft sind die wohlverstandenen Interessen aller Individuen und Classen solidarisch, aber diese Solidarität springt lange nicht so augenblicklich und direct in die Augen, wie, in Folge des Gemeingefühls, bei einem physischen Organismus. Ein orientalischer, in Haremslüste versunkener Despot empfindet die Noth seines Volkes nicht direct, er weiß nichts von ihr, und ähnlich kann es civilisirten Fürsten gehen, deren Aufmerksamkeit durch Paradespielereien, oder durch die Einflüsterungen einer reactionären Camarilla in Anspruch genommen ist. Auch treffliche, auf der Höhe ihres Berufes stehende Fürsten, Staatsmänner, Arbeitgeber, Familienväter 2c. erfahren manche Leiden Anderer nur zufällig, spät, oder gar nicht. Reactionäre Schutzzollmillionäre und Latifundienbesitzer empfinden nicht an ihrem eigenen Leibe, wie wehe Schutzzölle auf die nothwendigsten Nahrungsmittel, Bau=, Heiz= und Kleidungsstoffe den armen Leuten thun u. s. w. Einen großen Staatsmann kann man wohl bildlich als die Seele der und der Politik, aber nicht als die Seele der Volkswirthschaft bezeichnen, die auch nach dem Tode fortdauert und selbst unter einer mittelmäßigen, oder schlechten Regierung in Folge großer Erfindungen, oder günstiger Welthandelsconjuncturen bedeutende Fortschritte machen kann.

Die Entwickelung, die Zu= und Abnahme der physischen und geistigen Kräfte eines gesunden, das 70—80. Lebensjahr erreichenden Mannes ist ferner, trotz kleiner Abweichungen, viel mehr naturgesetzlich bestimmt, als die Entwickelung eines Staates. Die von verschiedenen Autoren, auch von einigen Vertretern der historischen Schule, aufgestellte Schablone eines Jünglings=, Mannes= und Greisenalters jedes Volkes ist ganz unhistorisch und unpsychologisch. Christliche und nichtchristliche Völker können wiederholt steigen und

sinken, und die Blüthezeit der verschiedenen Seiten des Volkslebens fällt in der Regel *nicht* zusammen.[3]) Goethe, Schiller, Hegel u. A. lebten z. B. zur Zeit der „tiefsten Erniedrigung Deutschlands" während es 1866 und 1870 ff. keinen Goethe und Schiller ebenbürtigen Dichter gab und giebt. Für civilisirte christliche Staaten giebt es ferner kein naturgesetzliches Maximum der Lebensdauer, und die Abweichungen der Größe der Staaten sind viel größer, als die Abweichungen der Größe der verschiedenen erwachsenen Individuen, auch abgesehen von krankhaften Zwergstaatsbildungen, zu denen man z. B. das alte Athen, das Genf Calvin's und die Niederlande Wilhelm's von Oranien nicht rechnen kann. Andererseits bildet das riesige europäische Rußland, abgesehen vom specifischen Congreßpolen, dem halbautonomen Finnland und dem russischen Antheil an den Donaumündungen offenbar eine natürliche geographische Einheit, was in Betreff der V.-Staaten nicht so zweifellos ist. Einen Staat kann man ferner unter gewissen Umständen beliebig theilen und wieder zusammensetzen[4]), einen physischen Organismus aber nicht. Auch die Zeugung eines Individuums und die Entstehung eines Staates durch irgend welche Machtverhältnisse haben kaum irgend eine Aehnlichkeit.

Die Krankheiten des volkswirthschaftlichen Organismus haben z. Th. mehr Aehnlichkeit mit den Krankheiten eines thierischen, vegetabilischen, oder noch nicht sprechenden menschlichen Organismus, als mit den Krankheiten eines sprachfähigen Erwachsenen; denn die leidenden Individuen oder Classen haben häufig ganz, oder theilweise falsche Ansichten über die vielleicht verwickelten und entfernten Ursachen ihres Leidens. Die Ursachen der Wohnungsnoth der Großstädte und Industriebezirke sind z. B. verwickelter Natur, sie hängen mit eisenbahn-, bank- und handelspolitischen, agrarischen &c. Mißgriffen und Mißständen zusammen.[5]) Manche arme, stumpfe Individuen und Classen haben nicht einmal ein rechtes Gefühl ihrer Leiden, d. h. ihres heilbaren Mangels an Sittlichkeit, Fleiß, Sparsamkeit und Initiative. Auch Kinder und kindische Erwachsene weigern sich nicht selten, den Anordnungen des Arztes zu gehorchen; indeß in der Volkswirthschaftspolitik stößt der Staat, so zu sagen der Arzt, auch bei nothwendigen, besonnenen, z. B. agrarischen oder freihändlerischen Reformen häufig auf einen noch viel zäheren, durch Motive des kurzsichtigen Egoismus angestachelten Widerstand. Ein Arzt und seine Kunden, die vielleicht Badegäste, oder Eisenbahn-

arbeiter sind und sich bald in alle Winde zerstreuen, bilden ferner keine organische Einheit, während ein Fürst, oder Staatsmann stets ein Angehöriger, mindestens ein naturalisirter Angehöriger, des von ihm regierten Staates ist.

Anhänger des laissez faire, die als reiche Kaufleute, oder Bankiers nicht direct bei landwirthschaftlichen und industriellen Interessen betheiligt sind, schließen häufig folgendermaßen: „Weil von Agrariern, Schutzzöllnern, Zünftlern und Socialisten so viele thörichte Forderungen aufgestellt worden sind, so ist jedes präventive, oder heilende Eingreifen des Staates auf volkswirthschaftlichem Gebiete verwerflich." Das ist eben solch' ein Fehlschluß, als wenn Jemand sagen wollte: „Weil es Quacksalber und eingebildete Kranke giebt, so folgt daraus, daß es heilbare wirkliche Kranke gar nicht giebt." Auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete können zahllose Krankheiten durch die individuelle, oder genossenschaftliche Selbsthülfe, die Gesellschaft und den Staat gemildert, geheilt, oder verhütet werden. Auch auf dem Gebiete der Volkswirthschaftspolitik kann und soll es große Fürsten und Staatsmänner geben.

1) Z. B. mit der Post.

2) Vgl. auch Roscher, I, § 13 15, C. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten, 1857, Wagner I, § 53 ff., 116. W.'s Warnuug, die Volkswirthschaft allzu sehr als reines Naturgebilde aufzufassen, ist beachtenswerth, aber er reclamirt Colbert mit Unrecht für die heutige Schutzzollreaction, vgl. Walcker, Schutzzölle S. 62—74. Auch Frantz's Ausführungen sind mit Kritik zu benutzen. Vgl. auch v. d. Kricken. Ueber die s. g. organische Staatstheorie, 1873 (extrem gegen dieselbe.). Bluntschli, Schäffle u. P. v. Lilienfeld übertreiben sie dagegen sehr.

3) Vgl. Walcker, Soc. Frage, S. 38, 39. Characteristisch für das *Unhistorische* jenes *Trias-Prokrustesbettes* ist auch folg. Zusammenstellung aus der preuß. Geschichte: 1806 Schlacht bei Jena, 1807 Tilsiter Frieden, 1807 ff. die Scharnhorst-Gneisenau'schen und Stein-Hardenberg'schen Reformen, Oct. 1813 Schlacht bei Leipzig, Nov. 1813 eine reactionäre Revision des Agraredicts von 1811 (vgl. Roscher II. § 119 N. 1), am 27. Mai 1814 (23 Tage nach Napoleons Aukunft auf Elba) Aufhebung der allg. Wehrpflicht, 3. Sept. 1814, Wiederherstellung derselben (vgl. Walcker, Ein preuß. Unterrichtsgesetz &c., 1877, S. 66). Der epochemachende preuß. Zolltarif von 1818 und die allmälige Begründung des Zollvereins fielen in die Zeit der Demagogenverfolgungen u. s. w.

4) Die ethisch-politische Berechtigung eines solchen Verfahrens ist eine andere, hier nicht zu erörternde Sache.

5) Vgl. unten § 65 ff.

§ 11. Die Zulässigkeit des Ausdruckes *volkswirthschaftliche Naturgesetze* ist streitig.[1]) Jedenfalls muß man sich hüten, von *ehernen* volkswirthschaftlichen Naturgesetzen zu sprechen, wenn man darunter nicht etwa so triviale Sätze verstehen will, wie den überdies mehr physiologischen als nationalökonomischen Satz, daß der Mensch essen muß, um zu leben. Fast alle nationalökonomischen,

philosophischen und theologischen[2]) Richtungen nehmen die unbewiesene Annahme, daß es typische, eherne[3]) Naturgesetze gebe, als gewiß an. Laplace hat indeß in seiner Théorie analytique des probabilités (3. Aufl. 1820) bewiesen, daß Dies eine bloße, wenn auch sehr wahrscheinliche Hypothese ist. Noch viel weniger darf man also mit vielen Manchestermännern von ehernen Naturgesetzen der Volkswirthschaft sprechen[4]). Der in den älteren Auflagen Rau's vorgetragene Satz, daß der Zinsfuß stets mit der Cultur sinke, erwies sich z. B. als unrichtig. Man kann auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete von Naturgesetzen sprechen, aber man darf nicht vergessen, daß diese s. g. Naturgesetze die Willensfreiheit und die Zurechnungsfähigkeit der Menschen nicht aufheben[5]), daß sie sich mehr auf die Art der möglichen, oder wirklichen Production, als auf den pecuniären und socialpolitischen Erfolg derselben beziehen[6]), und daß viele wirthschaftliche Naturgesetze auch in despotischen und socialistischen Staaten ihre Geltung haben, bezw. haben würden.

Die Manchestermänner verfallen in den fundamentalen Selbstwiderspruch, daß sie einerseits die volkswirthschaftlichen „Naturgesetze" mit den starren, unabänderlichen Naturgesetzen der äußeren Natur confundiren, und andererseits doch fürchten, Agrarier, Zünftler, „Kathedersocialisten", Schutzzöllner, oder Socialisten könnten jene Naturgesetze aufheben! Wem fällt es aber ein, für oder wider das Gesetz der Schwere zu agitiren? Sie übersehen ferner, daß sie mit solchen Doctrinen das ethische Fundament des Unternehmerlohnes und aller Criminaljustiz untergraben; denn wenn der Mensch nicht zurechnungsfähig ist, so ist es auch kein Verdienst ein tüchtiger Unternehmer oder, wie man im 18. Jahrh. sagte „Nährvater" der Arbeiter zu sein, und so ist es auch unerlaubt, irgend ein unartiges Kind, oder irgend einen Dieb, Räuber und Mörder zu bestrafen. Man darf endlich nicht vergessen, daß die Entwickelung der menschlichen Vernunft und Sittlichkeit und deren Anwendung auch ein Naturgesetz ist.

[1]) Sie wird von Roscher, verschiedenen Freihändlern und Manchestermännern behauptet, dagegen von B. Hildebrand, A. Wagner u. A., besonders von Socialisten und Halbsocialisten, bestritten, obgleich Lassalle (mit Unrecht) von einem „ehernen Lohngesetz" Ricardo's redet.

[2]) Obgleich die orthodoxen Theologen jene Naturgesetze durch „Wunder" durchbrechen lassen.

[3]) Das bezieht sich sowohl auf die Kreisläufe der Astronomie, als auf physikalische und chemische Vorgänge.

[4]) Vgl. gegen Quetelet's und Buckle's Leugnung, oder Unterschätzung der Willensfreiheit Walcker, Soc. Frage S. 39 ff. und Schmoller, Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 2. Aufl. 1875.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzzölle, S. 505—512, 690.

[6]) Constantinopel ist z. B. von der Natur dazu bestimmt, vorwiegend Handel zu treiben, aber das Darniederliegen der türkischen, an mineralischen &c. Schätzen so reichen Volkswirthschaft ist eine Folge der türkischen Mißregierung. Selbst auf Muhamedanischem Boden ist, oder war eine gewisse Cultur möglich, wie die spanischen Araber zeigten.

§ 12. Die s. g. Volkswirthschaftslehre im weitesten Sinne des Wortes, mit Einschluß der Volkswirthschaftspolitik, der Finanzwissenschaft und der Geschichte der Nationalökonomie, müßte eigentlich als Nationalökonomik bezeichnet werden, da der Sprachgebrauch sich indeß für Nationalökonomie entschieden hat, so kann man diesen Ausdruck gebrauchen. Mißverständnisse sind dabei nicht zu besorgen. Der Ausdruck politische Oekonomie wäre eigentlich dem Ausdruck Nationalökonomie vorzuziehen, weil der erstere umfassender ist, als der letztere, weil er besser auf den Welthandel und überhaupt die weltwirthschaftlichen Beziehungen der einzelnen Volkswirthschaften paßt, weil er einen gewissen ethisch-politischen Protest gegen das Manchesterthum enthält, und weil der Ausdruck Natinalökonomie zu schutzzöllnerischen und z. Th. auch socialistischen Trugschlüssen gemißbraucht werden kann. Politischer Oekonom statt Nationalökonom kann man indeß nicht gut sagen, weil man dabei an einen politisirenden Landwirth denken könnte. Das Fremdwort Oekonomist ist ungewöhnlich, und beim Worte Volkswirth denkt man eher an einen Praktiker, als an einen Theoretiker, so daß der Ausdruck Nationalökonom noch immer die geringsten Bedenken gegen sich haben dürfte. Der Gleichförmigkeit wegen empfiehlt es sich dann Nationalökonomie und nicht politische Oekonomie zu sagen.

Die Nationalökonomie, die économie politique der Franzosen, die political economy der Engländer, ist als die Lehre vom Sein[1]) und Seinsollen der verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen und Wirthschaftsformen der Volkswirthschaften so wie der weltwirthschaftlichen Verhältnisse zu bezeichnen.

In Deutschland entwickelte sich die Nationalökonomie aus den s. g. Cameralwissenschaften, während sie in Italien und England vorzugsweise von der Betrachtung der Münzpolitik und des auswärtigen Handels ausgegangen ist. Unter χαμάρα camera verstand man im Alterthum ein Gewölbe, eine Kammer. Im Mittelalter erhielt das Wort die Bedeutung Schatzkammer, Fiscus. Seit dem

Ende des Mittelalters finden wir in den meisten deutschen Ländern eine Behörde Kammer genannt, welcher die Verwaltung der Domainen und Regalien (der finanziell nutzbaren Hoheitsrechte des Staates) oblag. Daher der Name Cameralwissenschaften oder Cameralia[2]), der für die heutige Nationalökonomie nicht mehr paßt. Auch der akademische Sprachgebrauch sollte Nationalökonomie nicht mit cameralia, sondern mit oeconomia publica übersetzen[3]).

Der allgemein gültigste volkswirthschaftliche Lehrsatz ist nicht der Satz von der Nützlichkeit des Fleißes und der Sparsamkeit, denn eine Fischerhorde kann die erbeuteten Fische nicht lange verwahren, und manche Jägerhorde mag gar kein noch so primitives Conservirungsmittel des Fleisches ihrer wildreichen Gegend gekannt haben. Selbst bei Ackerbauvölkern kann es an Gelegenheit zur Verwerthung des Fleißes fehlen.[4]) Der allgemein gültigste, um nicht zu sagen einzig allgemein gültige volkswirthschaftliche Satz dürfte das Gesetz der Oekonomie der Kräfte (unten § 34) sein, denn die Nothwendigkeit des Essens ꝛc. ist, wie erwähnt, eigentlich ein physiologisches, nicht ein volkswirthschaftliches Gesetz. Die vielfachen, auf Unkenntniß und Schlendrian beruhenden Sünden gegen dies Gesetz heben dasselbe ebenso wenig auf, als etwa das absolute Moralgesetz des vierten Gebotes durch undankbare Kinder aufgehoben wird. Auch Fischer- und Jägerhorden bemühen sich, ihren Unterhalt mit möglichst geringer Anstrengung zu erwerben.

Andererseits sind indeß die Zustände und Bedürfnisse der verschiedenen Völker und Zeiten schon aus rein natürlichen Gründen außerordentlich verschieden, und es ist unlogisch, daß sogar manche Vertreter der historischen Schule die Nationalökonomie als die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirthschaft, oder ähnlich definiren, als ob es eine alleinseligmachende Volkswirthschaftsschablone, eine Normalwirthschaft[5]) gäbe, und als ob alle Völker an verschiedenen Meilenzeigern desselben Weges ständen.

Dieser unhistorische Irrthum ist auch von List vertreten worden, der folgendes Stufenschema aufstellt: 1) Jägervölker, 2) Hirtenvölker, 3) Agriculturvölker, 4) Agricultur-Manufactur- und 5) Agricultur-Manufactur-Handels-Völker. Auf der letzten Stufe ist nach List nur (!) England angekommen. In Wirklichkeit fand und findet indeß ein Nebeneinander verschiedener Beschäftigung schon auf rohen Culturstufen statt. Auch Jäger-, Fischer- und Nomadenhorden pflegen

schon eine gewisse Hausindustrie zu besitzen, bezw. Handel zu treiben, und auch auf den höchsten Culturstufen giebt es Jäger, Fischer und Viehzüchter von Beruf. Weniger der Gegenstand, als die Art der Beschäftigung unterscheiden die verschiedenen Völker und Culturstufen.[6]) Schon Phönicien war ein Agricultur- und Manufactur-Handels-Staat. Man muß die Anfertigung von Gegenständen zum eigenen Bedarf durch Familienglieder, oder Sclaven von der Verfertigung von Waaren durch Sclaven, Handwerker, Manufacturen und industrielle Großetablissements unterscheiden. Man muß ferner gelegentliche Handelsgeschäfte von Nomaden und Nichtnomaden vom gewerbsmäßigen Klein- und Großhandel, den Binnen- und auswärtigen Handel unterscheiden, an den Karawanenhandel und die Seeschifffahrt, die Erfindung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen, extensive und intensive Ackerbausysteme ꝛc. ꝛc. erinnern. Man darf auch den unvertilgbaren Unterschied der Insel England und halb und ganz continentaler Staaten und Gegenden nicht übersehen.

Von dem ähnlich unhistorischen Dreistufen-Schema anderer Autoren ist bereits oben § 10 die Rede gewesen.

Auch das bekannte Marx'sche Stufenschema — Expropriation der kleinen Leute durch wenige große Capitalisten und Grundbesitzer und Expropriation dieser Expropiateure durch den socialistischen Staat — macht die angeblichen Entwickelungstendenzen der englischen Volkswirthschaft, ähnlich wie List, zu einer Schablone für alle modernen Culturvölker und Nichtculturvölker. Selbst für England ist die Marx'sche, an die willkürlichsten und phantastischsten Geschichtsconstructionen der Hegelianer erinnernde Behauptung falsch; denn die englischen Latifundien sind meist von den Tudors und Stuarts verschleuderte ehemalige Domänen und Klostergüter, die Zerschlagung der Latifundien ist eine bloße Frage der Zeit, und der kleine Theil des Mittelstandes, der durch die Großindustrie untergegangen ist, ist eben in Folge derselben und überhaupt der modernen Cultur durch einen noch viel zahlreicheren, wohlhabenderen und politisch einflußreicheren Mittelstand ersetzt worden.

Vom socialpolitischen Standpuncte aus unterscheiden L. v. Stein u. A. nicht mit Unrecht eine Periode des Geschlechterstaates, des altständischen Staates und des modernen Staatsbürgerthums. Man darf dabei indeß nicht vergessen, daß dies Schema hauptsächlich aus der deutschen Geschichte abstrahirt ist, daß andere

Völker eine abweichende Entwickelung hatten, daß sich schon in den ältesten Zeiten bei großen Religionsstiftern und anderen großen Männern, z. B. Moses, Christus und Buddha, bedeutsame Spuren modern staatsbürgerlicher und weltbürgerlicher Ideen finden, und daß bedeutsame Reste des Geschlechterstaates und altständischen Staates, d. h. Familien und Ständenepotismus und Aehnliches, nie gänzlich zu beseitigen sein werden, weil sie eben in der menschlichen Natur tief begründet sind.

¹) Zum Sein gehört auch das Gewesensein (und das wahrscheinliche künftige Sein) vgl. Schlözer bei Roscher I, § 18.

²) Vgl. Rau, Ueber Cameralwiss. 1825, Roscher I § 19.

³) Dieser 1829 von Hasse und 1845 von Hildebrand gebrauchte Ausdruck dürfte besser sein, als der F. Hermannsche Ausdruck oeconomia universa s. nationalis oder der Ausdruck oeconomia politica.

⁴) Vgl. das Beispiel aus Mexico bei Roscher I § 214.

⁵) Ein Seitenstück zu einer Normaluhr, bei der an Karl's V. vergebliche Versuche zur Gleichstellung zweier Uhren zu erinnern ist.

⁶) Vgl. Knies, Die polit. Oekon. vom geschichtlichen Standpuncte. 2. verm. Aufl. 1882 und Walcker, Grundriß des Allg. Staatsrechts, 1875, S. 41.

§ 13. Bluntschli u. A. verstehen unter der historischen und philosophischen Methode die historische Induction und die deductive Methode. Das ist etwas schief, weil Historiker und Philosophen auch mit anderen Methoden zu operiren haben. Man kann indeß auch hier den Satz anziehen: a potiori fit denominatio. Savigny u. A. gebrauchen dagegen den Ausdruck historische Methode in ganz sprachwidriger Weise. Sie verstehen darunter nämlich die Verbindung des Lehrsatzes von der blos relativen Zweckmäßigkeit der wirthschaftlichen und politischen Institutionen und Maßregeln für verschiedene Völker, Länder, Gegenden und Culturstufen mit einer Methode im wahren Sinne des Wortes, nämlich mit der historischen Induction. Der erwähnte Lehrsatz wird von Kautz treffend als Relativitätsprincip bezeichnet; der von Savigny [1]) u. A. gebrauchte Ausdruck „relative Wahrheiten“ ist dagegen eine contradictio in adjecto. Es ist z. B. eine ganz absolute Wahrheit, daß die verschiedenen Ackerbausysteme nur eine relative Zweckmäßigkeit besitzen, nur unter gewissen Verhältnissen rentabel sind.

Die schwierige und verwickelte Frage, ob und inwieweit die sog. nationalen Eigenthümlichkeiten physischer und geistiger, wirthschaftlicher, politischer rc. Natur zugleich unvergängliche, unvertilgbare und für andere Völker unerwerbbare nationale Singularitäten sind, dürfte mit Nein zu beantworten sein. [2])

Wie alle Wahrheiten, so ist auch das Relativitätsprincip gewaltig übertrieben worden. [3]) Ein bekannter, nicht ultramontaner Nationalökonom hat z. B. die spanische Inquisition halb und halb vertheidigt, und Schopenhauer billigt die Hexenprocesse halb und halb.

Die in der Nationalökonomie anzuwendenden Methoden sind die Deduction, die historische Induction, die statistische Induction und die Analogie. Der Gegensatz der inductiven und deductiven Methode ist übrigens ein fließender. Viele scheinbar deductiv gewonnene Sätze entstammen doch der Induction. Schon A. Smith hat beide Methoden soviel als möglich nebeneinander, ergänzend angewandt, und er hat bereits wiederholt und energisch auf die Bedeutung des Relativitätsprincips hingewiesen [4]).

Schleiermacher u. A. unterscheiden sieben Seiten des Volkslebens, nämlich Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirthschaft. Hier fehlt mindestens das Heerwesen, einschließlich des Seekriegswesens. Auch die körperliche und geistige Ausstattung eines Volkes können als besondere Seiten des Volkslebens aufgeführt werden, weil z. B. die wirthschaftlichen Zustände zweier Völker sich unter sonst gleichen Umständen unter dem Einflusse der durch klimatische Ursachen, historische Schicksale und Racenkreuzungen erzeugten physischen und geistigen Ausstattung der Völker wesentlich verschieden gestalten können. Man kann ferner von wirthschaftlichen, religiösen, sprachlichen rc. Sitten reden, indeß auch die Volkssitte muß als eine Seite des Volkslebens aufgefaßt werden, weil Sitten-, bezw. Unsitten oft mächtiger waren und sind, als privat- und staatsrechtliche Bestimmungen, religiöse Vorschriften und wohlverstandene wirthschaftliche Interessen.

R. v. Mohl u. A. wollen besondere Gesellschaftswissenschaften von den Staatswissenschaften unterscheiden. Das beruht theils auf einer Ueberschätzung der Gesellschaft, [5]) wie bei Mohl, theils auf Abneigung gegen den „Racker von Staat“, wie bei manchen Feudalen, theils auf logischer Nonchalance, die es liebt, alles schwer zu Classificirende in den weiten Sack der Socialwissenschaften zu stecken, wie bei manchen Engländern und Franzosen und bei Carey, der sich auch in naturphilosophischen Bildern und Spielereien ergeht.

Fast jeder Systematiker stellt ein abweichendes System der Staatswissenschaften auf. Am logischsten scheint mir folg. Eintheilung

zu sein, die sich mit einigen Modificationen an das R. v. Mohl'sche Schema anschließt:

I. Privatrecht.
  A. Philosophisches (Rechtsphilosophie oder Naturrecht).
  B. Positives.
II. Staatsrecht i. w. S.
  A. Inneres Staatsrecht, Staatsrecht i. e. S. oder Verfassungs- und Verwaltungspolitik, incl. Strafrecht.
    1) Philosophisches Staatsrecht der Politik, incl. der sog. Allgemeinen Staatslehre und Staatssittenlehre R. v. Mohl's.
    2) Positives Staatsrecht. Dazu gehört auch das positive Volkswirthschafts- und Finanzrecht (abgesehen von den privatrechtlichen Gegenständen des Volkswirthschaftsrechts).
  B. Aeußeres Staatsrecht oder Völkerrecht.
    1) Philosophisches.
    2) Positives.
III. Nationalökonomie i. w. S.
  A. Nationalökonomie i. e. S.
    1) Allgemeine Volkswirthschaftslehre.
    2) Specielle Volkswirthschaftslehre.
  B. Finanzwissenschaft.
IV. Geschichte.
V. Statistik, Staatskunde oder politische Geographie.
VI. Kriegswissenschaft.

Die Nationalökonomie kann als ein Zweig der Politik bezeichnet werden, wenn man unter Politik i. w. S. das Staatsrecht und die Nationalökonomie (II und III) zusammenfaßt, oder wenn man politische Wissenschaften als Synonym von Staatswissenschaften braucht, welches Wort die Franzosen auch mit sciences morales et politiques übersetzen.

Das positive Privat- und Staatsrecht, die Geschichte und die Statistik müssen sowohl nach der ethnographischen, als nach der vergleichenden Methode behandelt werden. So ergiebt sich der Uebergang zum philosophischen Privat- und Staatsrecht.

Die von manchen Nationalökonomen adoptirte Ansicht Herbart's,[6]) daß das Recht die Aufgabe habe, Willensconflicte zu

schlichten, ist einseitig und verkennt die objectiv-providentiell-ethische Bedeutung des Rechts. Bei vielen Kauf- und Ehecontracten kommen gar keine Willensconflicte vor. Auch Herbart's Staatsdefinition, der Satz „Der Staat ist Gesellschaft, durch Macht geschützt", erinnert an das Manchesterthum, an den von Lassalle nicht mit Unrecht verspotteten Nachtwächterstaat, an die classes dangereuses Guizot's und an Macaulay's Wort „Der Staat ist der erste Henker der Gesellschaft".

Die Nationalökonomie und die Jurisprudenz müssen sich gegenseitig ergänzen. Der bloße Jurist hat eine gefährliche Neigung das summum jus summa injuria zu vergessen.[7]) Die Manchestermänner, Schutzzöllner, Reactionäre und Socialisten, ja z. Th. selbst Mill lösen dagegen den ganzen Rechtsorganismus in den verschwimmenden Begriff der Interessen auf.

[1]) Vgl. über die Verdienste, Einseitigkeiten und Uebertreibungen Savigny's Windscheid's Abh. im Jan. Heft von „Nord und Süd", 1878 und Walcker, Soc. Frage, S. 27, 28, wo auch das Verhältniß der historischen Schulen des Rechtes und der N.-Oek. erörtert ist.

[2]) Vgl. Walcker, o. c. S. 21—25. (S. 21 Z. 12 v. und muß es „mystisch" statt „mythisch" heißen). Jene Frage ist merkwürdig wenig behandelt. Außer meinen Ausführungen findet man meines Wissens nur noch bei Herder Werke, Ausg. von 1852. Bd. XXVII. S. 197—199, bei Mill und Buckle Hinweise auf den Gegenstand.

[3]) Vgl. Walcker o. c. 32—38, 41 ff, Dens. Schutzzölle, S. 120 ff.

[4]) Vgl. Walcker, Soc. Frage, S. 32 ff, Dens. Schutzz., S. 275 ff, wo es Z. 3 v. u. „handelsstatistischen" statt „handelspolitischen" heißen muß.

[5]) Vgl. über den Begriff Gesellschaft und die gesellschaftlichen Kreise die bei Walcker, Grundriß des Allg. Staatsrechts S. 28 ff angef. Ausführungen A. Smith's, R. v. Mohl's, L. v. Stein's, Gneist's u. A. Bluntschli faßt in seiner Deutschen Staatslehre, 1874, den Begriff Gesellschaft schief, fast nur als ein Synonym der gebildeten, oder vornehmen Classen auf. Beachtenswerth sind dagegen Engel's Ausführungen über Raumes- und Interessengemeinschaften in E. Z. 1871 S. 195 ff. Vgl. auch Walcker, Soc. Frage, S. 125—128.

[6]) Vgl. dagegen J. H. Fichte, Ethik, 1850 I S. 370, 375.

[7]) Vgl. Gneist, Justiz, Verwaltung ꝛc., 1869, S. 168.

§ 14. Die Eintheilung der Nationalökonomie im weitesten Sinne des Wortes ist streitig. Nur darüber sind alle Nationalökonomen einig, daß man die Finanzwissenschaft von der Nationalökonomie i. e. S. unterscheiden muß, obgleich L. v. Stein die von Rau, A. Wagner u. A. in der Finanzwissenschaft kurz, überwiegend statistisch behandelte Lehre von den Staatsausgaben gänzlich in die Verwaltungslehre verweist. In Betreff der Nationalökonomie i. e. S. giebt es drei Ansichten:

1) Manche Schriftsteller, z. B. die meisten ausländischen Nationalökonomen und Schäffle, theilen die gesammte Nationalökonomie

überhaupt nur in zwei Theile, nämlich in die Volkswirthschaftslehre und in die Finanzwissenschaft.

2) Andere, z. B. Rau, unterscheiden eine theoretische und praktische Volkswirthschaftslehre und bezeichnen die Letztere als Volkswirthschaftspolitik [1]) oder Volkswirthschaftspflege. Das führt indeß zu Wiederholungen, zu Trennungen zusammengehöriger Gegenstände und mitunter auch zu einer Unterschätzung des Einflusses, den der Staat auch beim strengsten laissez faire auf die Gestaltung der Volkswirthschaft ausübt.

3) Am logischsten ist es m. E., einen allgemeinen und speciellen Theil der Volkswirthschaftslehre zu unterscheiden. Der allgemeine Theil hat es dann mit denjenigen Gegenständen zu thun, die allen Zweigen der Volkswirthschaft, der Urproduction, der Stoffveredelung, dem Handel und der Finanzwirthschaft, gemeinsam sind.

Der allgemeine Theil der Nationalökonomie pflegt nach dem Vorgange J. B. Say's in die Lehre von der Production, vom Umlauf, von der Vertheilung und von der Consumtion der Güter getheilt zu werden.

Die s. g. Polizeiwissenschaft ist ein unlogisches Gemisch von Verwaltungs- und Volkswirthschafts-Politik [2]).

Die Nothwendigkeit der Trennung der Achenwall'schen und Süßmilch'schen Statistik wird von R. v. Mohl u. A. geleugnet, von Knies, A. Wagner u. A. dagegen mit Recht behauptet. Wagner hat indeß Unrecht, wenn er die Süßmilch'-Quetelet'sche Statistik, die eine auf die heterogensten Dinge bezügliche Methode ist, als eine Wissenschaft betrachtet. Wagner u. A. unterschätzen auch den Nutzen der Privatstatistik. Sie übersehen u. A., daß auch individuelle Fälle von Interesse sind, und daß die amtliche Statistik unter dem Einflusse reactionärer Parteien Manches todtschweigen, oder verdrehen kann [3]). Die bloßen Zifferstatistiker vergessen oft, daß z. B. dieselbe Höhe des Zinsfußes das Resultat ganz verschiedener Ursachen sein kann, z. B. großer Kriege, oder großer Erfindungen [4]).

Auf einigen deutschen Universitäten existirt ein besonderes Studium der Cameralwissenschaften, d. h. der Nationalökonomie [5]). Das ist indeß wegen der nahen Verbindung der Jurisprudenz und der Nationalökonomie unzweckmäßig und beeinträchtigt die Verwendbarkeit und Aemterfähigkeit der Cameralisten. Zweckmäßig ist der Modus, daß man entweder Jura allein, oder Jura und National-

ökonomie studiren kann. Jeder Jurist müßte übrigens auch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft hören und darin eine Prüfung bestehen. Es ist unzweckmäßig, den Studenten der Nationalökonomie außer den juristischen Collegien noch andere Zwangscollegien und Prüfungsfächer als Nationalökonomie, Theorie der Statistik und Administrativstatistik aufzuerlegen. Technische, historische und sonstige Studien sind zur Vermeidung von Kraftzersplitterung der freien Wahl zu überlassen, und es wäre eine Zeitverschwendung, statistische Zahlen auswendig lernen zu lassen, die nach dem Examen doch wieder vergessen werden.

In manchen englischen Volksschulen wird ein Elementarunterricht in der Nationalökonomie ertheilt, und auch auf dem Continent ist ein solcher Unterricht von mehreren Nationalökonomen empfohlen worden; diese Idee scheint mir indeß verfehlt, oder nur sehr bedingt haltbar zu sein, so sehr ich den Werth einer gesunden politischen Volksbildung aller Classen, auch der arbeitenden Classen, anerkenne, und so hoch ich den Nutzen staatswissenschaftlicher Vereine der besitzenden und gebildeten (nicht grade staatsgelehrten) Classen als eines neuen Zweiges des Selfgovernments schätze [6]). Auch akademische, von Professoren, Docenten, oder studentischen Präsidenten geleitete volkswirthschaftliche Vereine, Volksbildungsvereine und Gewerkvereine, landwirthschaftliche, industrielle und kaufmännische Vereine und Corporationen, volkswirthschaftliche nationale und internationale Congresse sind an dieser Stelle als Organe zu nennen, welche gesunde nationalökonomische Grundsätze aufstellen und verbreiten können und sollen. Von den wichtigsten volkswirthschaftlichen Vereinen, Zeitschriften 2c. wird im IV. Bande die Rede sein.

[1]) Der Ausdruck Staatswirthschaftslehre für Volkswirthschaftspolitik ist sprachwidrig, denn er bedeutet Finanzwissenschaft.

[2]) Vgl. Gneist o. c. S. 345, L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. I 2. Aufl. 1869 und R. v. Mohl's Polizeiwiss. 3. Aufl. 2 B. 1865 und 1866.

[3]) Vgl. auch Walcker, Soc. Frage S. 80, 81, dens. Schutzz. S. 92.

[4]) Vgl. gegen falsche Durchschnitte Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, 1839, S. XVII, Roscher II § 148, Schmoller, Gesch. der Kleingewerbe 1870, S. 357 und A. Wagner I § 112.

[5]) Vgl. A. Wagner's lesenswerthe, wenn auch wohl zu viel Details 2c. verlangende Abh. Zur Statistik und zur Einrichtung des nat.-ökonom. und statist. Unterrichts auf den deutschen Universitäten in E. Z. 1877 und V. Böhmert, Das Studium der Wirthschaftswiss. an den technischen Hochschulen, 1872.

[6]) Vgl. Walcker, Schutzzölle, S. 701—718, Arbeiterfrage, S. 140—154. Es dürfte u. A. nützlich sein, in Volksschulen und Lesebüchern die kleinen Leute davor zu warnen, ihre Ersparnisse einem vermeintlich, oder wirklich reichen Manne statt einer Sparcasse anzuvertrauen.

Zweites Buch.

Production der Güter.

Erstes Capitel.

Die Factoren der Production im Allgemeinen. Die privaten Factoren der Production.

§ 15. Auch die chemische und mechanische Trennung, Vereinigung oder Veränderung von Elementen, oder anderen Stoffen, kann mit einem göttlichen Schaffen aus dem Nichts nicht verglichen werden. Die s. g. Production der Güter, die man auch (im Gegensatz zur sogleich zu erwähnenden restaurirenden und erhaltenden Production) als positive Production bezeichnen könnte, schafft, oder entdeckt nur neue (wenigstens bisher unbekannte, oder unterschätzte), oder höhere Gebrauchs-, oder Tauschwerthe, neue, oder höhere Stoff-, Form-, oder Ortswerthe. Außer der positiven Production ist m. E. auch eine restaurirende und eine erhaltende Production anzuführen. Die restaurirende Production bezieht sich z. B. auf die Reparatur einer unbrauchbar gewordenen Maschine, oder die Heilung eines kranken Organismus. Die erhaltende, von Knies s. g. latente Production des Staates, der Kirche, der Sitte, des Militärs, der Versicherungsgesellschaften, der Justiz und Präventivpolizei verhütet das Untergehen von Gütern. Man denke an Deiche, Schutzwälder, Festungen 2c.

List's Gegenüberstellung von Tauschwerthen und productiven Kräften ist nicht stichhaltig [1]).

Man unterscheidet gewöhnlich nur drei Factoren der Production, nämlich Natur, Arbeit und Capital. Das ist indeß m. E. nicht logisch. Selbst bei der Production eines Robinson kommen nicht blos seine Arbeit, die Natur und das vom gestrandeten Schiffe gerettete materielle Capital von Vorräthen und Geräthen, sondern auch das geistige Bildungscapital Robinson's in Betracht, ein Capital, an dessen Entstehung und Vermehrung die Menschheit Jahrtausende lang gearbeitet hat. Aus den unten näher dargelegten Gründen sind auch der Staat, die Gesellschaft, die Religionsgemeinschaften der civilisirten Völker und die Weltwirthschaft (d. h.

die übrigen Volkswirthschaften) als Elemente der Production anzuführen. Diese Elemente lassen sich indeß unter den umfassenden Begriff (wirkliche, oder vermeintliche) „Culturarbeit der Vor- und Mitwelt" oder „Culturarbeit der Menschheit" subsumiren. Auch die künftige Culturarbeit wird bereits mitunter als ein Element der Production in Rechnung gezogen. Man denke z. B. an Darleihen an einen talentvollen Erfinder und an die Bodenwerthsteigerung einer alten, oder neuen Handelsstadt, welche eine Eisenbahn erhält [2]), aber auch an viele Ueberspeculationen und Schwindeleien.

Aus dem Gesagten folgt, daß es ziemlich zwecklos ist, zu sagen, es giebt so und so viel Factoren der Production, was Diejenigen allenfalls thun können, welche glauben, es gebe nur die gewöhnlich angenommenen drei Factoren. Will man indeß zählen und ein Schema aufstellen, so kann man folg. Factoren der Production unterscheiden:

A. Drei private Factoren. 1. Natur. 2. Arbeit. 3. Capital.

B. Zwei öffentliche Factoren. 1. Der Staat. 2. Die Gesellschaft, zu deren Lebensäußerungen auch die Sitte und die Religion gehören. Zusammen also fünf Factoren der Production.

Die Bedeutung des Staates als eines Factors der Production läßt sich durch folg. Beispiel klar machen. Zur Production, z. B. zur Production eines Industriellen, gehören nicht blos Natur, Arbeit und Capital, sondern auch Kaufleute, Commmunicationsmittel und zuletzt, nicht am wenigsten, die Massen der Consumenten, die, gleich dem betreff. Industriellen, ohne das Militär und die Justiz des Staates, nicht zahlungsfähig sein würden. Durch Mißregierung, oder Unruhen kann ein tüchtiger Industrieller bankerott werden, während ein mittelmäßiger reich werden kann, weil durch staatliche Eisenbahnbauten, oder Hebung der Volksbildung die Nachfrage nach den von ihm producirten Eisenbahnschienen, oder Stahlfedern enorm wachsen kann. Analoges gilt von der Productivbedeutung der Gesellschaft. Man denke z. B. an den Einfluß der Mode.

Man muß sich übrigens vor der Verwechslung der Begriffe „Factor der Production" und „wohlthätiger Factor der Production" hüten. Ein Fürst, ein republikanischer Präsident, ein Minister und eine Kammermehrheit sind unter geordneten Verhältnissen stets Factoren der Gesetzgebung, aber, selbst beim besten

Willen und der größten Tüchtigkeit, wegen der menschlichen Fehlbarkeit nicht immer wohlthätige Factoren der Gesetzgebung, und ähnlich können alle Factoren der wirthschaftlichen Production unter Umständen productionsfeindlich wirken. Auch abgesehen von verschuldeten Ueberschwemmungen giebt es Sturmfluthen, Erdbeben und andere Verheerungen durch Naturkräfte, schädliche Thiere und Pflanzen, an welchen die Menschen keine Schuld tragen. Auch Arbeitskräfte und Capitalien können aus Unverstand, oder bösen Motiven verschiedener Art sehr gemeinschädlich verwandt werden.

[1]) Vgl. Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 983, 984, Walcker, Schutzz. 148, 149.

[2]) Auch diejenigen Nationalökonomen, welche nur 3 Factoren der Production annehmen, nähern sich doch z. Th. dem oben vertretenen Standpuncte, indem sie die persönliche Freiheit, das Privateigenthum und den Socialismus nach den Factoren der Production betrachten. Vgl. auch Hermann S. 166 und die Inhaltsverzeichnisse von Garnier Traité d'écon pol. 8 éd. 1880 unter 3e Section und von J. S. Mill, Principles of Pol. Econ. unter Book IV. Hauptsächlich ist indeß Bastiat hier zu nennen (vgl. Roscher, I § 58 No. 7). Aehnliche Ideen finden sich schon bei Goethe und Schiller, vgl. Walcker, Aussprüche der Classiker, 1875, S. 119—121, 144, 145 und Dens. Selbstverwaltung des Steuerwesens, 1869, S. 1 ff. Wenn A. Wagner I. § 161 N. 3, 4, § 272 N. 4 der 2. Aufl. und § 272 N. 4 der 1. Aufl. auch an A. Müller und F. J. Stahl erinnert, so ist dabei ihre tendenziös reactionäre Verdrehung der betr. Ideen wohl zu beachten. Lassalle's bekannte Ausführungen über „gesellschaftliche Zusammenhänge“ (im „Bastiat-Schulze“) sind mehr eine outrirte Conjuncturenlehre, als eine Betonung der Productionsfactor-Qualität des Staates. Vgl. Schäffle I § 106.

§ 16. In Bezug auf die natürliche Ausstattung eines Landes kommen folg. Puncte in Betracht: die geographische Lage[1]), die Erhebung über dem Meeresspiegel, die Orographie und überhaupt die Geologie, die Hydrographie, das Klima[2]), die Flora[3]) und Fauna des Landes. Weite Ebenen begünstigen z. B. die Herrschaft einer pferdezüchtenden Aristokratie, während Küsten- und Gebirgsgegenden häufig der Entwickelung einer bäuerlichen Demokratie günstig sind.

Die Schutzzöllner pflegen England als ein von der Vorsehung besonders begünstigtes Land darzustellen, welches so große natürliche Vortheile habe, daß andere Länder nicht ohne Schutzzölle mit demselben concurriren könnten. Trotz den unleugbaren Vortheilen der natürlichen Lage und Beschaffenheit Englands gilt das Dichterwort „Des Lebens ungemischte Freude ward keinem Sterblichen zu Theil“ auch von der natürlichen Ausstattung der Länder. Auch die selbst von einzelnen Freihändlern aufgestellte Behauptung, daß das Meer militärisch eine bedeutende Schutzwehr sein könne, ist stark übertrieben. Sogar die Ver. Staaten sind weniger durch das Meer als durch

die Riesenhaftigkeit ihrer Ausdehnung, ihren republikanischen Geist und die allgemeine Milizpflicht gegen Angriffe europäischer Mächte gesichert, wie die englisch-amerikanischen Kriege und der französisch-mexicanische Krieg gezeigt haben. Man denke ferner an die Verheerungen der Seeräuber aller Zeiten und an die (mindestens drei) Eroberungen Englands. Dasselbe hat eine für den transatlantischen Handel günstigere Lage, als Deutschland; aber das Letztere ist bei einer verständigen Eisenbahn-, Canal- und Freihandelspolitik der Vermittler großartiger Handelsbeziehungen[4]) zwischen dem Westen und Osten, dem Norden und Süden Europas, ja dem asiatischen und afrikanischen Orient, und Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland können durch landwirthschaftliche und andere Reformen die inländische Nachfrage nach Industrieproducten absolut und relativ viel mehr steigern, als Großbritannien und Irland, welches nur 5720 □M. umfaßt. Dabei ist auch zu beachten, daß in allen Großstaaten, selbst in England, der Umsatz des Binnenhandels den des auswärtigen Handels ungeheuer überwiegt. Pitt schätzte das Verhältniß auf 100 : 10, und Gladstone u. A. schätzen es auf 100 : 6—8[5]).

Die insulare Lage Englands führt zu den bekannten, viele nothwendige Reformen erschwerenden, ja z. Th. verhindernden insularen Vorurtheilen vieler Engländer. England hat ferner keine nennenswerthen Gold- und Silberlager. Die reichsten Goldlager scheinen in den V. Staaten, in Sibirien, und in Australien zu liegen, wozu noch die nordamerikanischen Silberlager kommen. Es unterliegt ferner kaum einem Zweifel, daß die nordamerikanischen, russischen und chinesischen Steinkohlen- und Eisenlager viel umfangreicher als die englischen[6]) sind, und auch Deutschland dürfte an Mächtigkeit seiner bezüglichen Lager England bei weitem übertreffen, besonders seit man gelernt hat, Eisenerze von ihrem Phosphor zu befreien.

Die Länder der gemäßigten Zone sind nicht allein durch größere Fruchtbarkeit vor kälteren Ländern bevorzugt, sondern auch dadurch daß die Ersteren weniger Brennmaterial brauchen und einen größeren Theil des Jahres zu landwirthschaftlichen Zwecken verwenden können. Auch zwischen Ostpreußen und Brandenburg 2c. finden sich solche Unterschiede.

Die Gunst eines wärmeren, oder heißen Klimas wird übrigens in vielen Fällen dadurch z. Th. compensirt, daß der südliche Theil eines Landes zwar reicher an natürlichen Genußmitteln, aber ärmer

an Erwerbsmitteln ist [7]). Wie sehr die socialen Zustände eines Landes die natürlichen Vorzüge desselben an Wichtigkeit übertreffen können, zeigen die Cultur Athens, der brandenburgischen „Reichs-Streusandbüchse" und Hollands gegenüber der Uncultur der fruchtbaren, an mineralischen Schätzen und Seeverbindungen reichen Türkei. Ein russisch-polnischer Großgrundbesitzer sagte mir um 1869, seine Güter würden doppelt so viel werth sein, wenn sie jenseits der preußischen Grenze lägen.

Das Klima kann von Menschen sowohl verbessert, als verschlechtert [8]) werden. Auf niederen Culturstufen wird das Klima durch theilweise, ja gänzliche Rodung einer Anzahl Wälder, durch Austrocknung von Sümpfen und Seen verbessert; während auf höheren Culturstufen eine allzu große Rodung der Wälder, namentlich der Schutzwälder, höchst verderblich wirkt, d. h. zu Ueberschwemmungen, Dürre und Unfruchtbarkeit führt. Selbst das Austrocknen von Sümpfen und Seen und die Regulirung der Flüsse scheint nicht ohne Nachtheile gewesen zu sein, z. B. dem Johannisberger Weinbau geschadet zu haben. Grade die höheren Culturstufen haben übrigens andererseits das Bedürfniß und die Mittel zu großartigen Bewässerungsanlagen im Interesse des Acker- und Wiesenbaues und zu Wiederbewaldungen.

[1]) Die Sonnenkraftmaschinen können für tropische Länder eine große Zukunft haben.

[2]) Nach Semler, Die Bedeutung der nordamerik. Concurrenz rc. 1881. 143 ff ist das nordamerik. Klima sehr nervenerregend, aber auch Kräfte aufreibend.

[3]) Tournefort wies bereits 1702 auf den Parallelismus der Floratypen der verschiedenen Höhenstufen des Ararat und der Gegenden vom Aequator bis zu den Polen hin, vgl. Schleiden, Die Pflanze und ihr Leben.

[4]) Vgl. Roscher III § 13 N. 6, § 79 N. 4.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 177 und Löhnis, Die europäischen Colonien, 1881, S. 88.

[6]) Vgl. Roscher I § 33 No. 1, E. Leo, Die Steinkohlen Centralrußlands, 1870, Kolb, Statistik, 7. Aufl. S. 528, 766, Lexis, Die Edelmetalle im auswärt. Handel Rußland's in H. J. Bd. 29, 1877.

[7]) Vgl. Roscher I § 36 und über die Arbeitsstrapazen südlicher Länder Semler o. c. 185 ff.

[8]) Vgl. auch Walcker, Schutzz. S. 363, 364.

§ 17. Vom Begriff Arbeit ist bereits oben § 2 die Rede gewesen.

Die Handarbeit und die geistige Arbeit sind keineswegs so scharf geschieden, als Viele glauben. Das Schreiben und Redenhalten eines Gelehrten ist zunächst eine physische Arbeit. [1]) Auch Guts- und Fabrikherren machen mitunter ihren Arbeitern eine Arbeit

vor. Als rein geistige Arbeit kann man höchstens die wenigen Entdeckungen und Erfindungen bezeichnen, welche ohne Benutzung von Apparaten und ohne vorhergehendes Lesen, oder Schreiben rein durch Denkprocesse gemacht werden. Ja, selbst diese Denkbarkeit wird bei längerer Dauer und bedeutender Intensität zu einer physischen Anstrengung, und selbst zur gemeinsten physischen Arbeit ist eine gewisse Ueberlegung nöthig.

Die verschiedenen Arbeiten lassen sich folgendermaßen eintheilen:

1) Occupationsarbeiten. Sogar manche Antisocialisten denken sich die ursprüngliche Occupation eines fruchtbaren Landgutes, oder Grundstückes als eine angenehme, ziemlich mühelose Sache, ungefähr wie einen zufälligen Diamantenfund eines Afrikareisenden. Nach der Analogie der ältesten geschichtlichen Zeugnisse müssen wir indeß schließen, daß auch in den Urzeiten die Occupation von Land eine nichts weniger als mühe- und gefahrlose Sache war, da nicht die Einzelnen, sondern die Horden und Völker occupirten und ihre Occupation mit den Waffen in der Hand vertheidigen mußten, wobei sie Gefahr liefen, ihr Leben, oder ihre persönliche Freiheit zu verlieren. Auch die Kämpfe, welche moderne Colonisten zu führen hatten und haben, beruhen auf ähnlichen Ursachen, z. Th. auch auf einer rechtswidrigen Beraubung der eingeborenen Jagd, Viehzucht, oder Ackerbau treibenden Stämme. Noch jetzt werden ferner in Ostindien jährlich Tausende von Menschen und Viehhäuptern von wilden Thieren zerrissen. Man denke auch an Damm-, Be- und Entwässerungs-Arbeiten.

2) Die s. g. Urproduction oder Rohproduction, deren Grenzen gegen die s. g. Stoffveredelung [2]) übrigens flüssig sind. Auch Viehzüchter üben durch Kreuzungen und andere Verbesserungen der Race eine Art Stoffveredelung, und auch das Oculiren eines Rosenstockes ist in gewissem Sinne eine Stoffveredelung. Trotzdem hat die übliche Unterscheidung der Urproduction und Stoffveredelung ihre Berechtigung. Die Urproduction kann als diejenige Arbeit definirt werden, welche vegetabilische Stoffe sät und erntet, bezw. frei gewachsene vegetabilische Stoffe (Holz rc.) für sich und Andere nutzbar macht und Nutzthiere, wilde und Fische aufzieht, bezw. fängt, oder mineralische Stoffe von ihren Lagerstätten loslöst. Zur Urproduction gehören also der Ackerbau, die Viehzucht, die Süßwasser-

und Seefischerei und der Bergbau, ausschließlich der Steinbrüche und der Gewinnung von Eisenerzen. Die Production von Roheisen wird dagegen mit Recht zur Industrie gerechnet. Auch Gärtner pflegen zu den Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, nicht zu den Landwirthen, gerechnet zu werden.

3) Zur Stoffveredelung gehören, wie schon der Name sagt, die Gewerbe im engeren Sinne des Wortes[3]), d. h. diejenigen Arbeiten, welche Rohstoffen durch mechanische und chemische Veränderungen, durch Trennungen und Combinationen einen höheren Gebrauchs-, oder Tauschwerth verleihen. Einige Schwierigkeiten macht dabei die Unterbringung des Bauwesens. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß dasselbe zu den Gewerben zu rechnen ist. Der Umstand, daß ein Bauer, oder ein Maurermeister auch zur eigenen Benutzung Gebäude aufführen kann, hebt das Gesagte ebensowenig auf, als der gewerbsmäßige Charakter des Bäcker- und Schneiderberufes dadurch aufgehoben wird, daß manche Personen sich ihr Brod und ihre Kleider selbst verfertigen.

In den meisten Gewerben werden Erzeugnisse hergestellt, die verschiedenen Zwecken dienen. Die Gerberei, die Spinnerei und Weberei dienen z. B. nicht nur den Bekleidungs-, sondern auch den Geräthe- und Wohnungsgewerben. Trotzdem ist die Eintheilung der Gewerbe nach der Art ihrer Erzeugnisse die relativ logischste[4]). Man kann die Gewerbe folgendermaßen eintheilen: a) Baugewerbe, b) Transportgewerbe, c) Kleidungsgewerbe, d) Nahrungsgewerbe, e) Gewerbe zur Herstellung von Werkzeugen und Maschinen, f) Gewerbe zur Herstellung von Gewerbs- und Hauswirthschafts-Geräthen und sonstigen Gebrauchsgegenständen des Haushalts, g) Gewerbe zur Herstellung industrieller, landwirthschaftlicher und medicinischer Haupt- und Hülfsstoffe (chemische Fabriken 2c.), h) Gewerbe zur Herstellung von Hülfsmitteln der Volksbildung.

4) Persönliche Dienste niederer Art (Gewerbe der Dienstboten, Gastwirthe 2c.).

5) Die s. g. liberalen Professionen (Staats- und Kirchendienst, Militär, Kunst, Wissenschaft 2c.) Auch Fürsten und Prinzen sind nach dem Worte Friedrichs d. G.: „Le roi est le premier serviteur de l'état“ hierher zu rechnen. Auch das Post- und Telegraphenwesen wird neuerdings in erster Linie mit Recht als ein volkswirthschaftliches, administratives, nicht als ein finanzielles Institut, als ein Transportgewerbe des Staates betrachtet, und selbst Privat-Eisenbahnen und Canäle haben im Unterschiede von dem ganz privaten, freien Gewerbe der Fuhrleute und Schiffer, einen halb öffentlichen Charakter.

6) Der Handel, d. h. die Vermittelung, gewöhnlich die berufsmäßige directe, oder indirecte kaufmännische[5]) Vermittelung, zwischen den Producenten und den Consumenten[6]). Auch die Geschäfte des Darleihens, Vermiethens und Verpachtens fallen unter den Begriff des Handels.

[1]) Man denke auch an das Strafabschreiben der Kinder und an den Schreibekrampf.

[2]) Vgl. auch oben § 5.

[3]) In einem weiteren Sinne des Wortes bezieht sich dasselbe auch auf den Beruf eines Landwirthes, eines Kaufmannes und die s. g. liberalen Professionen. Die Gewerbe i. e. S. des Wortes werden von Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 1868, S. 15, Gewerke genannt. Er meint, diese Unterscheidung sei nöthig, weil die Verwechslung von Gewerben und Gewerken dazu führe, von gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigem Gewerbebetriebe zu sprechen. Das ist aber nicht nöthig. Man kann einfach vom gewerbsmäßigen, oder nicht gewerbsmäßigen Betriebe des Handels, oder eines anderen Berufes sprechen. Das Wort Gewerbe bezeichnet einen Beruf im Unterschiede und Gegensatze zu anderen Berufen, es bezieht sich sowohl auf den Großbetrieb, als den Kleinbetrieb. Das Wort Gewerk bezieht sich dagegen nur, oder fast nur auf den Kleinbetrieb und zwar weniger auf die technische, als die genossenschaftliche Seite desselben, auf die corporativen, oder frei-genossenschaftlichen Verbände der betr. Handwerksmeister und Gehülfen, obgleich man auch von Gewerkschaften des Bergbaues und von Gewerkvereinen der Fabrikarbeiter spricht.

[4]) Vgl. Emminghaus S. 20, 21. Eine ausführlichere Classification der Gewerbe giebt Engel im Jahrb. f. amtl. Statistik des preuß. Staates 4. Jahrg. 1876. Vgl. auch Haushofer's Lehrb. der Statistik, 1872, S. 316 ff.

[5]) Im Gegensatze zu der Vermittelung durch die Post, den Telegraph und die übrigen Transportgewerbe.

[6]) Vgl. über die Eintheilungen des Handels unten Bd. II.

§ 18. Die Arbeitstüchtigkeit eines Volkes hängt im Wesentlichen von folg. Factoren ab:

A. Vom günstigen, oder ungünstigen, gemäßigten, oder wegen übermäßiger Hitze, oder Kälte erschlaffenden Klima.

B. u. C. Von der physischen und geistigen Leistungsfähigkeit des Volkes, oder richtiger der verschiedenen Familien und Individuen desselben. Durch Ausschweifungen aller Art, durch ungesunde Wohnungen und Arbeitsräume und allzu lange Arbeitszeiten kann die Arbeitstüchtigkeit eines Volkes, oder wenigstens eines großen Theiles namentlich der höheren und unteren, weniger der mittleren Classen desselben, sehr sinken. Viele Versuchungen eines üppigen Müßigganges der reichsten Classen und viel' physische Noth der ärmeren Classen sind den mittleren Classen erspart; obgleich

auch sie von verschiedenen Gefahren, z. B. von der Gefahr einer physischen Verkümmerung allzu sehr angestrengter Gymnasiasten und erwachsener Stubensitzer, bedroht werden. Obgleich physische, geistige und vollends sittliche Vorzüge und Mängel sich nicht immer vererben, so scheint doch eine gewisse Tendenz zu einer solchen Erblichkeit vorhanden zu sein, wie verschiedene Gelehrten-, Künstler- und Herrscherfamilien und namentlich solche Kinder beweisen, welche in zartester Jugend von ihren Eltern getrennt, unter ganz anderen günstigen, oder ungünstigen Einflüssen erzogen wurden und doch gute und schlimme erbliche Eigenschaften bekunden.[1]) Durch schlechte Fabrikzustände sind manche kräftige Generationen heruntergekommen. So war es z. B. 1803 in Barmen,[2]) während man in England durch Fabrikinspectoren, halb militärische Turnübungen der Fabrikknaben ꝛc. im 19. Jahrh. den physischen Zustand der Fabrikbevölkerung sehr verbessert hat.

D. Von der ethisch-religiösen und intellectuellen Volksbildung. Dazu gehört auch die vom Christenthum und überhaupt von der höheren Cultur erkämpfte Ehre jeder redlichen Arbeit.

E. Verwandt mit dem unter B. berührten Gegenstande ist die Vertheilung der verschiedenen Altersclassen einer Bevölkerung. Je größer die Zahl der männlichen und weiblichen Vollproducenten und je geringer die Zahl der Halbproducenten, und Nichtproducenten (bloßen Consumenten, der Kinder. Greise und Kranken) ist, desto besser ist es für das Volk. Die Armuth Rußlands ist z. Th. eine Folge davon, daß die Kindersterblichkeit bei den Bauern enorm ist, und der Wohlstand der Juden ist z. Th. eine Folge davon, daß dieselben ihre Frauen und Kinder so schonend behandeln. Posensche ländliche Arbeiter sollen häufig schon im Anfange der 40er Lebensjahre Greise sein,[3]) während englische Aristokraten und Männer wie Blücher, A. v. Humboldt, K. Ritter u. A. bis in die höchsten Lebensjahre eine große geistige, ja körperliche Frische bewahren, bezw. bewahrten.

Die Rekrutenstatistik hat nur einen sehr geringen Werth für die Erkenntniß der in Rede stehenden Zustände und zwar aus folg. Gründen:

a) Vor der Einführung der „allgemeinen" Wehrpflicht wurde die Unbefangenheit der Aufnahmen wohl manchmal durch den Wunsch

getrübt, den schädlichen Einfluß einer übermäßigen, entnervenden Fabrikarbeit nicht allzu deutlich zu constatiren.

b) Nach der Aufhebung des Loskaufssystems hatte man vielfach ein Interesse daran, die mit der Fiction einer wirklich allgemeinen Wehrpflicht unverträglichen Freiloosungen möglichst gering an Zahl erscheinen zu lassen und erklärte deshalb viele in Wirklichkeit ganz Taugliche für untauglich.[4])

c) Der Begriff „Untauglichkeit für den Militärdienst" wurde und wird in verschiedenen Ländern sehr verschieden aufgefaßt. Die Anforderungen an die Länge der Rekruten waren und sind z. B. verschieden, und auch untersetzte Individuen können in militärischer Beziehung sehr leistungsfähig sein.

Viel brauchbarer sind die von statistischen Bureaux der Civilverwaltung gelieferten Daten.[5])

F. Von der Größe und Sicherheit der Arbeitsentschädigung, des Unternehmerlohnes, Gehaltes, Capitalzinses, oder Arbeitslohnes. Die meisten Menschen denken dabei hauptsächlich an das Verhalten der Arbeitgeber und des Staates, d. h. an gute Arbeitslöhne, Rechtssicherheit und eine gerechte, stetige Politik; durch diejenige Unsicherheit, welche durch wechselnde Ernten und andere geschäftliche Conjuncturen entsteht, lassen sich zahllose Kaufleute, Industrielle, Landwirthe und Arbeiter nicht von fleißiger Arbeit abhalten. Auch für die geistige Arbeit z. B. für die hochwichtige politisch-sociale Reformarbeit eines Volkes, ist die Arbeitslust, die Schaffensfreudigkeit der betr. Persönlichkeiten sehr wichtig. Auch sehr gewissenhafte und energische Publicisten und Politiker, selbst Fürsten und Minister, arbeiten mit einem ganz anderen Schwunge und Erfolge, wenn ihre Bestrebungen einigermaßen schon von den Zeitgenossen gewürdigt werden, als wenn diese Bestrebungen fast allgemein angefeindet, oder todtgeschwiegen werden.

Aus den angeführten Gründen kann die Arbeit von Unfreien[6]) (Sclaven und Leibeigenen) wenigstens auf den höheren Culturstufen nicht mit der freien Arbeit concurriren. Auch nach der Aufhebung der Unfreiheit der unteren Classen sind gut regierte Völker schlecht regierten constitutionellen und vollends absoluten Staaten überlegen.[7])

[1]) Selbst bei Thieren, z. B. bei Jagdhunden, will man ja eine solche durch Dressur hervorgebrachte Erblichkeit der Anlagen bemerkt haben.

[2]) Rau, I. § 398b.

[3]) Nach einer Notiz in den Preuß. Jahrb. von 1880.
[4]) Vgl. Rüstow bei Walcker, Wehrpflicht, 1873 28.
[5]) Vgl. E. Z. 1879 und Walcker, Schutzz. 301, 302.
[6]) Vgl. Roscher I § 67 ff., II Cap. 5, 8 und 9, Wagner I § 201 ff und über die livländ. Bauernemancipation von 1804 und 1819 Bulmerincq im D. S. IX, 24, 25; Walcker, Soc. Frage S. 130.
[7]) Vgl. oben § 16.

§ 19. In der Geschichte des gemeinen Arbeitslohnes lassen sich folg. Lohnarten unterscheiden, die, ähnlich wie die s. g. Natural-, Geld- und Creditwirthschaft, nach- und nebeneinander vorkamen bezw. noch vorkommen:

1) Der Lohn der Sclaven und Hörigen, den man treffend als Lebenslohn (im Gegensatze zum Zeitlohn) bezeichnet hat. Eine mildere Form dieser Lohnart besteht in der Ueberlassung einer Hütte und eines Grundstückes zu eigener Nutzung des Unfreien.

2) Die Naturallöhnung freier Arbeiter. Dieselbe ist selbst auf höheren Culturstufen noch für manche ländliche Arbeiter üblich und wird, neben der Geldlöhnung für Dienstboten, Soldaten, Matrosen und Gefangene nie ganz entbehrlich sein. Selbst das Truck- und Cottage-System, d. h. die Ersetzung eines Theiles des Geldlohnes durch die Lieferung von Waaren und die Nutzung eines Häuschens, können in verkehrsarmen, schwachbevölkerten Gegenden für Fabrikherren und Arbeiter vortheilhaft sein. Beim Trucksystem sind indeß so große Mißbräuche vorgekommen, daß es in England und anderen Ländern verboten worden ist. Noch 1880 sollen manche böhmische Glasarbeiter ihren ganzen Lohn in Glaswaaren erhalten haben, die sie nur mit Verlust verkaufen konnten. Der Naturallohn ist gewöhnlich, aber nicht nothwendig Zeitlohn, ähnlich wie der Stücklohn gewöhnlich, aber nicht nothwendig Geldlohn ist.

3) Der rein in Geld gezahlte Zeitlohn vermeidet viele Unannehmlichkeiten und mögliche Mißbräuche des Naturallohnes, kann aber von trägen Arbeitern sehr gemißbraucht werden.

Das hat 4), 5) und 6) zum Stücklohn, zu verschiedenen Formen der Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn und zur Productivgenossenschaft geführt.

Die Gefahren des Stücklohnes oder Accordlohnes bestehen darin, daß die Arbeiter sich mitunter allzu sehr anstrengen, nachlässige Arbeit liefern, unnützer Weise Material verderben, oder verschwenden. Diese Gefahren können indeß in vielen Fällen durch

Selbstbeherrschung der Arbeiter, durch Gewerkvereine, durch Aufseher, durch Hebung des Ehrgefühls der Arbeiter und durch Specialtantièmen für Materialersparnisse verhütet werden. Qualificirte Arbeiten werden häufig nicht in Accord gegeben, weil die betr. vorzüglichen Arbeiter des Spornes des Stücklohnes nicht bedürfen. Für die Berechnung der Accordsätze unterscheidet man die Methoden der Umrechnung und der Schätzung.[1])

Den englischen Gewerkvereinen macht man häufig den Vorwurf, daß sie gegen den Stücklohn seien. Brentano[2]) entgegnet hierauf wohl mit Recht, die Gewerkvereine, z. B. die Maschinenbauer, seien nicht gegen Stücklöhnung an und für sich, sondern nur gegen eine willkürlich festgesetzte, sie verlangten Stücklöhne nach einer gemeinsam geregelten Preisliste, weil der Stücklohn im Verhältniß zum Zeitlohn von vielen Arbeitgebern zu niedrig berechnet worden sei.

Die Betheiligung der Arbeiter am (industriellen und landwirthschaftlichen) Unternehmergewinn[3]) kann in mancherlei Formen erfolgen, sowohl in der Form bloßer Specialtantièmen, z. B. für Drescher, als in der Form von Generaltantièmen, d. h. einer Betheiligung am Reinertrage des ganzen Geschäftes. Auch auf dem Gebiete der Industrie rc. können Specialtantièmen von großem Nutzen sein. Die Rheinische Eisenbahn kam z. B. nach von Mangoldt durch Ersparnißprämien beim Schmieren, trotz gestiegenen Verkehrs, von 27 000 auf 5000 Th. Verbrauch. Verwandt mit Tantièmen ist das vom kaufmännischem Commissionssystem wohl zu unterscheidende Commissionssystem der Arbeiter.[4])

Die Productivgenossenschaften können entweder reine Productivgenossenschaften sein, d. h. nur aus Genossen bestehen, die, trotz der etwaigen freiwilligen und bedingten Unterordnung unter einen Genossen, oder einen Ausschuß, zugleich Unternehmer und Arbeiter sind, oder auch fremde Lohnarbeiter annehmen, wozu es immer, oder fast immer kommt.

Die Lohnarten der Leistungsgehülfen und des Hülfspersonals beim mercantilen und rechnerischen Theile des Geschäftes[5]) unterscheiden sich natürlich sowohl von den gemeinen Arbeitslöhnen, als auch untereinander. Eine Tantième mit Minimalgarantie paßt z. B. für einen Commis voyageur, aber nicht für einen Buchhalter.

Der Zeit- und Stücklohn kommt selbst bei den gelehrten Professionen vor, wie schon die Ausdrücke Gehalt, Honorar und Gebühr zeigen.

[1]) Vgl. Emminghaus S. 61.

[2]) Arbeitergilden I, 175, 214, II, 81—85. In Westfalen ist der Accordlohn bei ländlichen Arbeitern häufig in der Weise eingeführt worden, daß der übliche Tagelohn als Minimum garantirt wurde. (Preußens landwirthsch. Verwaltung 2c. Supplement zu den Landwirthsch. Jahrb. des Preuß. Landes-Oek. Coll. von 1878 S. 319, im Nachfolg. kurz als Friedenthal'scher Bericht bezeichnet).

[3]) Vgl. das gleichnamige Werk von Böhmert 2 B. 1878, Walcker, Die Arbeiterfrage 2c. 1881, S. 69—73 und unten Bd. II.

[4]) Vgl. Emminghaus S. 73.

[5]) Ebenda. S. 69 ff.

§ 20. Die Geschichte der Bevölkerungspolitik ist mit dem Namen Malthus [1]) so unlöslich verbunden, wie etwa die Geschichte der Chemie mit dem Namen Lavoisier. Trotzdem übersehen die Anhänger von Malthus in der Regel, daß die Arbeit dieses großen Nationalökonomen nicht blos eine rein wissenschaftliche Untersuchung, sondern auch eine Tendenzschrift war, wenn die Tendenz auch keine klar bewußte gewesen zu sein braucht. Malthus unterschätzt z. B. gewaltig die Nothwendigkeit von Reformen und die politischen Unterlassungs- und Begehungssünden der englischen Oligarchie des 18. Jahrh., deren Mißverwaltung auch von einem so conservativen Beurtheiler wie Gneist zugestanden und von A. Smith drastisch geschildert worden ist. Man denke z. B an die Armen- und Niederlassungsgesetze und an die Latifundien.

Auch die von Malthus aufgestellte arithmetische und geometrische Progression ist unhaltbar. Er behauptete in der ersten Auflage seines Essay, die Bevölkerung der V. Staaten habe sich in weniger als 25 Jahren verdoppelt, in den späteren Auflagen nimmt er indeß für dasselbe Land eine Verdoppelungsperiode von etwas über 20, oder von 15 Jahren an. Er zieht daraus den Schluß, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression, also wie 1 2 4 8 2c. zu vermehren, wenn sie durch kein Hinderniß aufgehalten werde. Das ist unrichtig. Man kann die Bevölkerung auch unter den günstigsten Umständen, beim größten Ueberfluß von Subsistenzmitteln, nicht schlechtweg mit einem auf Zinseszins angelegten Capitale vergleichen; von den neugeborenen Kindern stirbt stets ein bedeutender Theil vor Erreichung des zeugungsfähigen Alters, manche Individuen sind impotent, bezw. unfruchtbar, und Andere enthalten sich aus nicht ökonomischen Gründen z. B. wegen

unglücklicher Liebe, der Ehe. Malthus scheint auch zu übersehen, daß die V. Staaten schon im 17. und 18. Jahrh. nicht blos durch innere Volksvermehrung, sondern auch durch Einwanderung zunahmen. Er meint ferner die Subsistenzmittel, bei denen er hier in einseitiger Weise nur an Lebensmittel denkt, könnten auch bei der rationellsten Landwirthschaft nur in 25 Jahren verdoppelt werden, und er zieht daraus den Schluß, daß die Subsistenzmittel auch unter den günstigsten Verhältnissen nur in einer arithmetischen Progression wie 1 2 3 4 2c. zunehmen könnten. Auch dieser Schluß ist falsch. Unter der Voraussetzung genügender Subsistenzmittel aller Art und einer verhältnißmäßig gleich bleibenden Zahl von kräftigen und entnervten Gliedern eines Volkes kann man eine geometrische Reihe aufstellen, welche den Gang der Volksvermehrung zwar nicht nach der zu einfachen Formel 1 2 4 8 2c., nicht nach reiner Zinseszinsrechnung, aber doch nach der angegebenen modificirten Zinseszinsrechnung annähernd richtig darlegt; denn die Zahl der Kinder, welche 1000 Ehepaare unter den günstigsten wirthschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnissen bei ihrem Tode hinterlassen können, ist naturgesetzlich, physiologisch, annähernd bestimmt. Die Vermehrung bezw. Verminderung der Subsistenzmittel hängt dagegen von zahlreichen Factoren ab, die z. Th. in ganz unregelmäßiger Weise eintreten und eine gewaltige Wirkung ausüben können. Große Kriege, Industriekrisen, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Heuschrecken-, oder Getreidekäfer-Schwärme können die Subsistenzmittel furchtbar verringern, und große technische Erfindungen und ökonomische Fortschritte können der Production einen gewaltigen, z. Th. vorübergehenden, z. Th. aber auch dauernden Aufschwung geben. Man denke z. B. an die Stein-Hardenberg'schen Reformen, die Beseitigung der inneren Zollschranken Deutschlands, an die Dampfmaschinen und Eisenbahnen. Durch Verkoppelungen kann man nach Roscher u. A. den Reinertrag und Bodenwerth um 25, 33, 50, ja 100 % steigern und zwar in ziemlich kurzer Zeit, in viel kürzerer Zeit, als in 20—25 Jahren, unter Umständen vielleicht in 1—2 Jahren. Auch durch intensive Ackerbausysteme, großartige Be- und Entwässerungen, den Gebrauch landwirthschaftlicher Dampfmaschinen, vielleicht auch durch elektrische Maschinen, läßt sich die Production der Subsistenzmittel sehr bedeutend, mitunter vielleicht sogar in geometrischer Progression, steigern.

Selbst unter den ungünstigsten Umständen kann ferner das Miß-

verhältniß zwischen den Subsistenzmitteln und der Bevölkerungszahl nicht so groß werden, als Malthus annimmt. Schreibt man nämlich seine beiden Progressionen über- und untereinander, so ergiebt sich Folgendes:

Progression der Bevölkerung . .	1 2 4 8 16 32
„ „ Subsistenzmittel	1 2 3 4 5 6

1 und 1, 2 und 2 sind möglich, auch 4 und 3 sind allenfalls möglich, wenn man den Begriff Subsistenzmittel nicht ganz streng als physisches Existenzminimum auffaßt, wenn man voraussetzt, daß die ärmeren Classen sich kümmerlich durchschlagen; aber eine weitere Verschlimmerung im Verhältniß von 8 zu 4, 16 zu 5, 32 zu 6 ꝛc. ist einfach unmöglich, weil c. 4/8, 11/16, 26/32 ꝛc. den Hungertod gestorben sein müßten.

[1]) M.'s Essay on the principle of population erschien 1798.

§ 21. Malthus hat dagegen Recht, wenn er lehrt, daß das Mißverhältniß zwischen den Subsistenzmitteln und der Bevökerung, welches bei leichtsinniger Kinderzeugung entstehen kann, in der Wirklichkeit vielfach durch repressive und präventive Gegentendenzen aufgewogen wird. Zu den *repressiven Gegentendenzen* gehören die Auswanderung, eine große Kindersterblichkeit und Hungersterblichkeit Erwachsener, Elend, Krankheiten und Kriege, Letztere nur bedingt, weil sie ja grade auf den höchsten Culturstufen nur einen Theil der kräftigsten Menschen und Pferde, nicht ganze Stämme wegzuraffen pflegen. Zu den *präventiven Gegentendenzen* gehören moralische und unmoralische Enthaltungen vom Kinderzeugen. Solche Enthaltungen, bezw. Fruchtabtreibungen können auch in der Ehe vorkommen. Man denke z. B. an das Zweikindersystem [1]) französischer Bauern und an die in den V. Staaten häufigen Kindsabtreibungen. Allzu große Anstrengungen sowie Ausschweifungen in Bezug auf geschlechtliche Dinge, Spirituosen und Opium können sowohl repressiv, als präventiv wirken.

Der von den meisten und bedeutendsten Nationalökonomen Englands, Deutschlands und überhaupt der civilisirten Welt anerkannte [2]) *wahre Kern der Malthus'schen Bevölkerungslehre* läßt sich folgendermaßen formuliren. Ein Land kann unter der Voraussetzung einer gewissen landwirthschaftlichen und gewerblichen [3]) Technik und Weltverkehrslage in jedem Zeitpuncte nur eine gewisse Menschenzahl ernähren. Die Bevölkerung hat die Tendenz, sich rascher zu vermehren, als ihre physisch unbedingt nothwendigen, oder von der betr. Zeit- und Classensitte geforderten Subsistenzmittel. Zu den Subsistenzausgaben der etwas anspruchsvolleren Classen und Individuen gehören nicht blos die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Steuern und Geselligkeit, sondern auch für Bildung, Comfort, Luxusartikel und Wohlthätigkeit. Selbst bei vielen Bauern und Handwerkern gehört die Bedienung durch besondere Dienstboten, oder durch Knechte, Mägde und Lehrlinge zu den standesgemäßen Bedürfnissen. Jene Tendenz einer allzu raschen, absolut, oder relativ (im Verhältniß zu den standesmäßigen Bedürfnissen) proletarischen Volksvermehrung wird indeß meist durch die erwähnten Gegentendenzen compensirt, oder wenigstens stark in Schranken gehalten, ähnlich wie sich nach Schiller das Getriebe der Welt durch Hunger und durch Liebe erhält. Bei der Beurtheilung des Begriffes Subsistenzmittel darf man nicht vergessen, daß auch die unteren Classen mehr oder minder an zahllose Dinge gewöhnt sind, die nicht zum physischen Existenzminimum gehören. Warmer Thee, oder Branntwein scheinen für kalte Klimate und gewisse niedere Arbeiten zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich zu sein, und in Holland sollen auch wohlhabende Eingeborne und Fremde des Klimas wegen gewisse Quantitäten Rum genießen müssen. Bier, Kaffee, Zucker, Tabak, Tapeten, Photographien, Zeitungen ꝛc. ꝛc. sind indeß Artikel, die nicht zur physischen Lebensnothdurft gehören und doch auch unter den unteren Classen sehr verbreitet sind. Auch in Betreff der Kleidung, des Mobiliars und des Essens sind ordentliche, etwas besser bezahlte Arbeiter nicht gewohnt, sich nur an das Billigste zu halten.

Der Umstand, daß Malthus noch immer soviel angegriffen wird, ist, außer den erwähnten oligarchischen Zusammenhängen seiner Lehre, aus folg. Gründen zu erklären:

1) Aus Mißverständnissen.[4])

2) Manche Arbeitgeber glauben beschränkter und kurzsichtiger Weise, daß eine Herabsetzung des Arbeitslohnes durch proletarische Volksvermehrung in ihrem Interesse liege, während es doch vortheilhafter ist, mit 2 gut genährten Arbeitern auszukommen, als 3 schlecht genährte, wenig leistungsfähige Arbeiter anstellen zu müssen. Auch 2 kräftige Soldaten sind 3 schwächlichen Lazarethcandidaten im Kriege vorzuziehen.

3) Die von Malthus verlangte Selbstbeherrschung ist unbequem und unpopulär.

[1]) Auch bei manchen deutschen und siebenbürgisch-sächsischen Bauern soll dasselbe vorkommen.

[2]) Bastiat und M. Wirth (der anfangs Malthusianer war) leugnen jenen Kern eigentlich nicht, was Carey indeß thut. Unter den Vertheidigern jenes Kernes sind namentlich J. S. Mill, Roscher Bd. I, R. v. Mohl, Gesch. d. Staatswissensch. Bd. III, 1858, A. Wagner und G. v. Rümelin, Reden und Aufsätze, 1875, S. 305 ff. hervorzuheben. Auch F. A. Lange's Schrift: Mill's Ansichten &c. 1866, ist trotz ihren Mängeln hier anzuführen. Vgl. auch A. Held, Carey's Socialwiss. 1866, § 41 ff.

[3]) Dabei ist auch die Exportindustrie zu denken, deren Producte mit eingeführten Lebensmitteln bezahlt werden.

[4]) Vgl. R. v. Mohl und Roscher a. a. O., Walcker, Soc. Frage 10.

§ 22. Das Verhältniß der hervorragendsten Socialisten zu Malthus ist folgendes. Owen mühte sich vergeblich ab, sein Gleichheitsprincip vor dem Uebervölkerungs-Einwande sicher zu stellen.[1]) Auch durch diese Schwierigkeit mag er zu seiner Doctrin von der Unzurechnungsfähigkeit aller Menschen gekommen sein. Fourier wollte der Uebervölkerungsgefahr durch die Vielmännerei, die „freie" Liebe, die moeurs phanérogames und ähnliche Ungeheuerlichkeiten vorbeugen.[2]) Marlo verlangte dagegen 1848 ff., Niemand solle heirathen, der nicht ein vom Staate zu bestimmendes Ehecapital nachweisen könne.[3]) Marx behauptet, mit großen Selbstwidersprüchen, die Uebervölkerung sei eine Folge der capitalistischen Productionsweise und werde mit dieser verschwinden.[4]). Lassalle's s. g. ehernes Lohngesetz enthält dagegen eine carricatürliche Uebertreibung der Malthus'schen Lehre.[5]) Prince-Smith hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Lassalle'schen Productivgenossenschaften mit Staatshülfe und überhaupt jede beliebige socialistische Organisation nichts helfen könnten, wenn das Lassalle'sche eherne Lohngesetz wahr wäre. Wenn alle Arbeiter so wollüstige, aller Selbstbeherrschung bare Menschen wären, wie Lassalle unrichtiger und unhöflicher Weise behauptet, so würden sie sich ja auch im socialistischen Staate[6]) allzu stark, proletarisch, vermehren; denn ein wollüstiger Mensch fragt nicht darnach, ob sein Einkommen Arbeitslohn, genossenschaftlicher Unternehmerlohn, oder sonst wie heißt. Einer der begabtesten jüngeren Socialisten, nämlich Kautsky, hegt sogar eine solche Furcht vor der Uebervölkerung, daß er einen unmoralischen geschlechtlichen Präventivverkehr empfiehlt.[7])

Die Halbsocialisten F. A. Lange, Schäffle und A. Wagner

stehen auf dem Boden der Malthus'schen Lehre, ja Schäffle und A. Wagner sogar sind Beschränkungen der Ehefreiheit nicht abgeneigt.

Manche Socialisten und Nichtsocialisten träumen von einem Zustande, in welchem die ganze Erde, d. h. das ganze culturfähige Areal der Erde, gartenmäßig[8]) angebaut sein wird. Malthus (B. III. C. 2) entgegnet darauf, die Viehzucht sei schon wegen der Gewinnung des nöthigen Düngers für die Felder nothwendig. Dies Argument scheint durch die neuere Chemie theoretisch und durch manche Gegenden Chinas praktisch widerlegt worden zu sein. Es soll möglich sein, nur mit Benutzung der eigenen Fäcalien eines Menschen das zur Erzeugung seiner Nahrungsmittel bestimmte Feld vor Bodenerschöpfung zu bewahren. Da Fäcalien indeß sehr viel Wasser enthalten, d. h. schwer transportabel sind, so würde ein solcher Zustand eine fast gleichmäßige locale Vertheilung der Bevölkerung über das gesammte Staatsgebiet, die Auflösung aller Städte, namentlich aller Großstädte in kleine Dörfer, Phalanstere oder gar Einzelhöfe, d. h. einen furchtbaren Rückschritt der Cultur voraussetzen. Eine heilsame locale Decentralisation der Bevölkerung innerhalb verständiger Grenzen ist natürlich eine andere, auch von Malthus (B. I. C. 1 und B. III. C. 2) im Interesse der öffentlichen Hygiene empfohlene Sache. Jener gartenbauartige Anbau alles culturfähigen Areals würde auch eine furchtbare Abnahme des Viehstandes und der animalischen Kost voraussetzen, da die Viehzucht vortheilhafter im Großen als im Kleinen zu betreiben ist, und da man Dampfpflüge &c. nur beim individuellen, oder genossenschaftlichen Großbetriebe, nicht in kleinen Gärten anwenden kann.

[1]) Vgl. Malthus B. III C. 3.

[2]) Vgl. Roscher I, § 250. N. 9. Nach J. Garnier in der Prevost'schen Uebers. von Malthus S. 326 finden sich die moeurs phanérogames und andere socialistische Ideen bereits beim Marquis Condorcet. Der Letztere ist auch als ein Vorläufer des Staatssocialismus zu bezeichnen, da er staatliche Invaliden-, Wittwen- und Waisencassen mit Zuschüssen der Arbeiter verlangt.

[3]) Weltökonomie III, 84 ff.

[4]) Vgl. dagegen Platter's Abh. Marx u. Malthus in H. J. 1877 Bd. 29. Auch A. Wagner I § 97a N. 14 gesteht zu, jene Behauptung Marx's führe zu Fourier'schen Phantastereien.

[5]) Vgl. unten § 147.

[6]) Auch einer der extremsten Socialisten, nämlich Most, giebt in seiner Broschüre über die sociale Frage, Berl. 1877 zu, daß auch in einem socialistischen Staate früher, oder später nur durch Auswanderung der Uebervölkerung abgeholfen werden könne.

[7]) A. Wagner meint in der T. Z. 1880, dieser Vorschlag könne von der Moral der Zukunft als moralisch (!) betrachtet werden; Schäffle (Bau &c.) be-

kämpft solche Ideen indeß mit treffenden ethischen, ökonomischen, politischen und militärischen Gründen.

[8]) Vgl. Malthus a. a. O.

§ 23. Alles specifisch Socialistische ist theoretisch und praktisch unhaltbar. Nehmen wir indeß hypothetisch an, daß irgend eine socialistische Richtung bis zum Pünctchen über dem I Recht habe, so wäre damit nicht das Mindeste gegen den Kern der Malthus'schen Lehre bewiesen; denn die Frage, wieviel Menschen ein Land ernähren kann, ist in letzter Instanz eine naturwissenschaftliche, nicht eine politische Frage. Kein Mensch wird behaupten wollen, daß es möglich sein würde, alle Bewohner eines Landes, z. B. der Schweiz, Belgiens, Norwegens, oder Frankreichs zu ernähren, wenn man das ganze Land in ein großes, dicht bevölkertes, wenn auch nicht gesundheitswidrig übervölkertes Häusermeer verwandelt hätte. Analoges gilt von der ganzen Erde. Trotz aller gesunder ökonomischer und socialer Reformen, die etwa in Zukunft durchgeführt werden, muß es also eine unüberschreitbare Grenze des Nahrungsspielraums geben. Wo diese Grenze liegt, ist principiell gleichgültig. Man darf die Begriffe unbestimmter Spielraum und unendlicher Spielraum nicht verwechseln. Kein Naturforscher kann beweisen, daß n Jahre, oder n Kilogramm das unüberschreitbare Maximum der Lebensdauer, oder Tragfähigkeit eines Menschen sind. Wenn bisher z. B. ein Maximalalter von 125 Jahren beobachtet worden ist, so bleibt immer noch die Möglichkeit offen, daß ein Mensch 125 Jahre und 1 Tag, 2 Tage ꝛc. lebt; indeß irgend eine Grenze giebt es sicher. Condorcet's und Fourier's Glaube an eine dereinstige physische Unsterblichkeit der Menschen ist eine Phantasterei. Aehnlich ist die Productionsfähigkeit eines Landes unbestimmt, aber nicht unendlich. Kein Mensch kann glauben, daß es unmöglich sein wird, auf einem Acker für die ganze Menschheit genug Korn, Vieh, Baumwolle, Wolle, Flachs, Bauholz, Eisen, Steinkohlen ꝛc. zu gewinnen, und die Eisen- und Steinkohlenlager sind bekanntlich erschöpflich, sie können nicht nach Art eines Feldes durch Dünger vor Erschöpfung bewahrt werden.

Die Zeugungskraft der Menschheit ist dagegen unendlich. Die Nachkommen eines einzigen Menschen-, Thier-, oder Pflanzenpaares könnten im Laufe der Zeit die ganze Erde bedecken, wenn ihnen nicht von anderen Menschen, bezw. Thieren und Pflanzen die nöthigen Subsistenzmittel streitig gemacht würden.

Wenn ein leichtsinniger, verschwenderischer und arbeitsunfähiger, keinen Credit genießender Mensch 100,000 Mk. erbt und jährlich 50,000 Mk. ausgiebt, so tritt bei ihm die Noth erst nach Ablauf der 2 Jahre ein. Die socialistischen und nicht socialistischen Gegner von Malthus wähnen nun gewöhnlich, mit dem Nahrungsspielraum eines Landes verhalte es sich ähnlich, ein Unbehagen trete erst dann ein, wenn man sich der äußersten Grenze dieses Spielraums nähere. Diese Voraussetzung ist grundfalsch, nicht einmal in Bezug auf die reichen und wohlhabenden Classen richtig;[1]) denn der industrielle und kaufmännische Unternehmerlohn hat die Tendenz, auf den höchsten Culturstufen in Folge der starken inneren, bezw. auswärtigen Concurrenz zu sinken; die Rentiers leiden durch die Geldentwerthung und selbst die landwirthschaftliche Grundrente kann durch die Concurrenz niedrig cultivirter Länder mitunter vorübergehend sinken. In Betreff der arbeitenden und überhaupt der unbemittelten Classen, mit Einschluß des unbemittelten Theiles der mittleren und höheren Classen, ist ferner wohl zu beachten, daß der Uebergang zum socialistischen Staate eine enorme Zunahme der Bevölkerung zur Folge haben würde. Gegenwärtig werden Millionen von Junggesellen und Ehemännern durch die moralische und rechtlichen Pflicht zur Ernährung ihrer etwaigen Kinder von einer leichtsinnigen, proletarischen Kinderzeugung abgehalten. In einem socialistischen Staate würde dagegen Jedermann leichten Herzens dem Geschlechtstriebe, dem stärksten menschlichen Triebe, folgen, weil das ganze, vielleicht nach vielen Millionen zählende Volk die Alimente für seine ehelichen, oder unehelichen Kinder zahlen müßte. Auch wenn er 20 Kinder zeugte, so würde er in einem Großstaate, ja selbst in einem Kleinstaate, nur einen ganz minimalen Theil der Alimentenlast zu tragen haben, wie Malthus mit Recht betont. Ein Mensch, der sich einer weisen Enthaltsamkeit, oder Mäßigung im Kinderzeugen befleißigte, würde in einem socialistischen Staate sogar thöricht handeln, d. h. hart arbeiten, um auf seine Kosten anderer Leute Kinder zu ernähren.

Die meisten Socialisten übersehen ferner, daß die sogenannten Arbeitgeber, d. h. die Landwirthe, die Industriellen, die Kaufleute ꝛc., nicht die wirklichen Arbeitgeber, die Arbeitgeber im exacten Sinne des Wortes, sind. Die wirklichen Arbeitgeber sind die Consumenten des betr. Artikels, was sich z. B. drastisch zeigt, wenn der Absatz desselben stockt, oder wenn der Artikel für immer aus der

Mode, oder aus dem Gebrauche kommt. Das heißt mit anderen Worten, daß der größte Gegensatz der Interessen, wenigstens der egoistisch verstandenen Interessen, gar nicht zwischen der Arbeit und dem Capital, sondern zwischen den verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen selbst besteht. Die Socialisten stellen fast stets die Arbeiter in abstracto den Unternehmern gegenüber. Das ist grundfalsch. Arbeiter in abstracto giebt es nicht, denn die einzige Arbeiterclasse, an die man hier etwa denken könnte, nämlich die Dienstmänner, sind eine ganz concrete Berufsclasse mit ganz concreten Berufsinteressen, die, egoistisch verstanden, mit den Interessen aller übrigen niederen und höheren Berufsclassen collidiren.[2]) Die modernen Arbeiter und überhaupt die Menschen wollen ferner nicht blos leben, sondern auch gut leben, sie kämpfen nicht blos einen Kampf um's Dasein[3]), sondern auch einen Kampf um's Wohlsein. Jede höhere, mittlere, oder niedere Berufsclasse hat in der Regel die Tendenz, ihr Einkommen auf Kosten der übrigen Berufsclassen zu erhöhen. Es ist daher unmöglich, allen Arbeiter-Berufsclassen die vom Socialismus im Widerspruch mit den mathematischen Lehren über Divisionsexempel versprochene schlaraffenmäßige Erhöhung ihres Einkommens und schlaraffenmäßige Herabsetzung ihrer Arbeitszeit zu gewähren, denn der Begriff allgemeines Privilegium ist eine contradictio in adjecto. Schon in der heutigen Gesellschaft fällt eine mitunter vorkommende übermäßige Lohnerhöhung einer Arbeiterclasse hauptsächlich den übrigen Arbeiter-Berufsclassen, d. h. der Hauptmasse der Consumenten, zur Last, und in einem socialistischen Staate würde Das noch viel mehr der Fall sein; denn gegenwärtig tragen die mittleren, großen und sehr großen Einkommen einen Theil der betr. Lohnerhöhung, sie wirken gleichsam als Puffer, welche die Heftigkeit des Stoßes mildern. Im socialistischen Staate soll es dagegen nur kleine Einkommen geben, so daß der Stoß einer übermäßigen Lohnerhöhung einer Arbeiterclasse die übrigen Arbeiterclassen viel directer und heftiger treffen würde, als heute.

[1]) Ebenso wenig für die arbeitenden Classen, vgl. unten § 24 und 25.
[2]) Dasselbe gilt von den Interessen kaufmännischer Commissionäre, welche Aufträge sehr heterogener Natur ausführen.
[3]) Darwin gesteht selbst zu, daß seine Lehre vom struggle for life sich an die Malthus'sche Lehre vom struggle for existence anschließt.

§ 24. Man darf nicht vergessen, daß es auch in untervölkerten und mäßig bevölkerten Gegenden Familien der höheren und mittleren Classen giebt, die im Verhältniß zu ihrem Einkommen zuviel Kinder haben, während andere Familien derselben Classen nur durch Maßhalten im Kinderzeugen ihren standard of life behaupten können, oder einige Stufen der socialen Leiter hinaufgestiegen sind. Die Unwiderleglichkeit des Kernes der Malthus'schen Theorie beruht eben darauf, daß die Kinderzahl eines gesunden Elternpaares viel dehnbarer ist, als der Erwerb desselben. Der Rath, mehr zu produciren, ist sehr wohlfeil. Die Zeit, das Betriebscapital und der Absatz eines Geschäftsmannes sind nicht beliebig vermehrbar. Niemand wird z. B. seinen Nahrungs-, Kleidungs-, Möbel-, Bücher-, oder gar Särge-Consum vergrößern, um den betr. Producenten eine ihr Einkommen übersteigende Vielkinderei zu ermöglichen. Man denke ferner an die Luxuswaaren-Producenten, Festbesoldete und Arbeiter, welche eine lange, vielleicht zu lange Arbeitszeit haben. Auch wenn Kinder früh, ja allzu früh zur Arbeit angehalten werden, so sind sie doch für unbemittelte Eltern Jahre lang eine ökonomische Last, während das Kinderzeugen eine Lust ist.

Malthus hat übrigens nur die Theorie für Etwas geliefert, was in der Praxis uralt ist. Um von älteren Beispielen abzusehen, ist z. B. die Völkerwanderung anzuführen. Sowohl die Wanderung ganzer Stämme, als der jüngeren Söhne beruhten auf dem Wunsche, mehr Land, besseres Land, oder eine bessere sociale Stellung zu erhalten, ähnlich wie jetzt Bauern und Arbeiter nach Amerika auswandern. Auch die mittelalterlichen Theilungen der west- und osteuropäischen Patrimonialstaaten und verschiedene Secundogeniturkriege sind hier zu erwähnen. Bei den mittelalterlichen und modernen Zünften und Gewerkvereinen spielte und spielt das Malthus'sche Präventivprincip, der Wunsch nach Verminderung der Zahl der Berufsgenossen und Concurrenten, eine große, oft nur allzu große Rolle; obgleich ein solches Streben ganz wider das militärische Interesse der mittelalterlichen Zünfte war, und obgleich eine moderne Arbeiter-Berufsclasse beim allgemeinen gleichen, oder classificirten Wahlrecht ein desto geringeres Gewicht in die Wagschaale wirft, je mehr sie durch Beschränkung der Lehrlingszahl und ähnliche Maßregeln die Zahl der betr. Berufsgenossen auf einem möglichst geringen Betrage erhält.[1]) Man denke ferner an die Handelskriege, zu denen z. Th. schon die punischen Kriege zu rechnen sind, an die Eifersucht der Italiener in Betreff der französischen Festsetzung in

Tunis, an die Eifersucht der französischen Arbeiter Marseilles[2]) gegen ihre fleißigeren und mäßigeren italienischen Concurrenten, an den Kampf der californischen und australischen Arbeiter gegen die Einwanderung der Chinesen. Dieser letzte Punct ist eine schlagende Widerlegung Carey's, der Malthus mit einem Hinweise auf die großen unangebauten[3]) Flächen der V. Staaten wiederlegen will. Er übersieht eben, daß städtische Arbeiter von der Landwirthschaft nichts verstehen und meist keine Lust haben, die Genüsse des städtischen Lebens zu verlassen. In Berlin fand 1872 auf dem Alexanderplatze ein blutiger Arbeitercrawall statt, weil Berliner Arbeiter die Verwendung polnisch-schlesischer Arbeiter bei städtischen Arbeiten nicht dulden wollten. 1879 ff. sträubten sich die deutschen Schutzzöllner verschiedener Gegenden und Berufe gegen die Concurrenz von Berufsgenossen anderer deutscher Länder, ja sogar anderer Gegenden desselben Einzelstaates[4]), und manche s. g. liberale Gymnasiallehrer Badens klagten schon vor 1879 über die Berufungen preußischer Philologen nach Baden[5]).

Als Freihändler billige ich natürlich zünftlerische, particularistische und schutzzöllnerische Uebertreibungen der Malthus'schen Lehre nicht, ich constatire dieselben blos.

Schließlich ist zu betonen, ein wie gewaltiger Hebel des Culturfortschritts in der Kargheit der Natur, in der Schwierigkeit der Beschaffung von Subsistenzmitteln liegt. Es gab und giebt in geistig stagnirenden Ländern, z. B. in Oesterreich zur Zeit Metternichs, festbesoldete untere und mittlere Beamte, deren Söhne fast immer sicher sind, auch bei sehr mäßigen Leistungen eine gleich viel, oder gleich wenig einträgliche Stelle zu erhalten und die aus Mangel an Connexionen, oder an Begabung an ein Auffsteigen in höhere bureaukratische, oder gewerbliche Berufsclassen in der Regel nicht denken können. Aehnlichen Schlendrian findet man bei manchen Zünftlern, Bauern, Gutsbesitzern 2c. Wenn nun das Malthus'sche Gesetz nicht wäre, so würde die ganze Menschheit Gefahr laufen, in eine ähnliche Stagnation zu verfallen. Selbst rührige Geschäftsmänner sind häufig unbequemen, wenn auch noch so vortheilhaften Neuerungen aus vis inertiae abhold[6]).

Da Malthus, wie gezeigt, nur Wahrheiten mit wissenschaftlicher Klarheit ausgesprochen hat, die seit Jahrtausenden instinctmäßig von allen Völkern gefühlt, wenn auch nicht immer genug beachtet worden sind, so könnte man seine Verdienste verkleinern und

sagen, er habe ja nur eine triviale Wahrheit ausgesprochen. Letzteres ist in gewissem Sinne richtig, aber man darf deshalb die großen, epochemachenden Verdienste von Malthus nicht unterschätzen[7]). Schon die bekannte Anekdote vom Columbusei sollte davor warnen. Vieles, was uns ganz trivial erscheint, z. B. die Abschaffung der Hexenprocesse und Ketzerverbrennungen und die persönliche Freiheit der unteren Classen, war doch der schwer errungene Preis heißer Kämpfe.

Trotz allen Fortschritten, welche die Wissenschaft und die praktische Politik in Zukunft noch machen mögen, werden alle verständigen wahrhaft gemeinnützigen Reformbestrebungen doch in dieser, oder jener Weise den Malthus'schen Gesichtspuncten Rechnung tragen müssen, und darin liegt seine weltgeschichtliche Größe.

[1]) Auch das geistliche und militärische Cölibat jüngerer Kinder mancher Adels- und Bauernfamilien ist hier zu erwähnen. Nach v. Schulte werden die weiblichen Orden und Congregationen von vielen katholischen Kleinbürgern und Bauern zugleich als Versorgungsanstalten für unversorgte Töchter betrachtet.

[2]) Dieselbe führte im Juni 1881 zu blutigen Tumulten.

[3]) Vgl. oben § 23 das Beispiel von den 100,000 M.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 792 und 806 unter „Arbeiter" und „Provinzialtarife."

[5]) Ohne an die Berufungen Böckh's u. A. nach Preußen 2c. zu denken.

[6]) Vgl. Roscher I § 30 N. 5, Walcker, Aussprüche der Classiker 26, 122, 140, 181, 182 und oben § 7.

[7]) Was Roscher u. Kautz, Gesch. der N.-Oek. S. 462 über A. Smith bemerken, gilt auch von M., vgl. Muret bei Roscher 1, § 239 N. 9.

§ 25. Moralische und unmoralische, verständige und unverständige Versuche die Volksvermehrung künstlich zu befördern, oder künstlich zu hemmen, finden sich nicht blos im absoluten Polizeistaat, sondern auch im Mittelalter und Alterthum. Manche Ge- und Verbote dieser Art, z. B. das Verbot der Auswanderung, lassen sich unter gewissen Voraussetzungen, z. B. unter der Voraussetzung der Hörigkeit und der Cantonpflicht, bedingt rechtfertigen; andere Maßregeln dagegen, wie directe Ge- und Verbote des Kinderzeugens, Prämien für Vielkinderei 2c. waren indeß, selbst vom Standpuncte ihrer Zeit aus betrachtet, mehr, oder minder thöricht.

Unter den Mitteln zur Vermehrung der Volkszahl sind nur noch gesundheitspolizeiliche Reformen und die Berufung von Einwanderern zeitgemäß. Bei jenen Reformen muß man nicht blos an das deutsche Reichs-Gesundheits-Amt, an Maßregeln gegen Geheimmittelschwindler und Curpfuscher denken, sondern auch an Fabrikinspectoren und Inspectoren der ländlichen Arbeiter, Schul-

ärzte, die militärische Jugenderziehung [1]) und Aehnliches. Bei der Berufung von Einwanderern und z. Th. auch bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Einwanderungslustigen handelt es sich weniger um die Vermehrung der Kopfzahl überhaupt, als um die Gewinnung bestimmter Persönlichkeiten und Berufsclassen. Auch Fürsten wurden und werden auf auswärtige Throne berufen, und tüchtige Fabrikanten, Handwerker und Gelehrte [2]) sind verständigen Regierungen niedrig cultivirter Staaten sehr erwünscht, und auch auf den höchsten Culturstufen schätzt sich jeder Staat glücklich, einen Stephenson, oder Liebig zu gewinnen. Der Frh. von Stein wurde auch von Georg III von England und Alexander I. von Rußland aufgefordert, als Minister in ihre Dienste zu treten, und Joseph II. suchte Ziethen Friedrich dem Großen so zu sagen abspänstig zu machen. Auch der entschiedenste Freihändler braucht übrigens nicht für eine schrankenlose internationale Freizügigkeit zu sein. Die Weigerung mancher australischer Colonien, fortan noch englische Sträflinge aufzunehmen, kann nicht kurzweg als engherzig verdammt werden. Auch Jesuiten, Mormonen, extreme, Meuchelmord predigende Socialisten und indische Thugs braucht ein fremder Staat nicht aufzunehmen. Die in Californien und Ostaustralien von manchen Arbeitern erhobene Forderung von Maßregeln gegen die Chineseneinwanderung ist indeß schon deshalb unbegründet, weil die Chinesen nur theilweise und zwar durch ihr nachahmliches Cooperativsystem den weißen Arbeitern überlegen sind. [3])

Einzelne Gegenden, ja Berufszweige, Häuser und Familien eines Landes, namentlich eines Großstaates, können übervölkert sein, während andere Gegenden desselben Landes untervölkert sind. [4]) In Deutschland sind z. B. die Großstädte und die älteren Industriebezirke übervölkert, während die reinen Ackerbaugegenden des Nordostens ꝛc. in Folge des Schutzzollsystems und anderer Gründe untervölkert sind. [5])

[1]) Vgl. oben § 18.

[2]) Die bekanntesten Beispiele dafür sind die Refugiés in Preußen, Holland und England und die Salzburger in Preußen. Vgl. Walcker, Schutzz. S. 796 unter „Einwanderer“ und Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Colonisationen, 1874. Kaum ein zweiter Staat der Welt hatte und hat Eingewanderten soviel zu verdanken, wie Brandenburg-Preußen. Man denke an Derfflinger, Pufendorf, Thomasius, Scharnhorst, Gneisenau, Blücher, Stein, Hardenberg, Arndt, Fichte, Hegel, Savigny, Moltke, ja an die Hohenzollern selbst.

[3]) Vgl. Semler o. c. 613 ff., Walcker, Staatswiss. Aufsätze 86. In Westaustralien wünscht man die Chineseneinwanderung.

[4]) Vgl. oben § 24 und Roscher I § 253 N. 6.

[5]) Vgl. unten § 66—71 u. Bd. II.

§ 26. Die Mittel, die Volksvermehrung zu hemmen, bezw. einer überschüssigen Bevölkerung Unterhalt zu verschaffen, kommen auf den höchsten Culturstufen natürlich viel mehr in Betracht, als die Mittel die Volksvermehrung zu befördern. Das Ideal des Bevölkerungszustandes eines Volkes und Zeitalters ist daher nicht als eine dichte, sondern als eine möglichst zahlreiche wohlständige Bevölkerung zu bezeichnen.

Bis tief ins 19. Jahrh. hinein finden wir in vielen Gesetzgebungen Erschwerungen, ja Verbote der Ehe Unbemittelter [1]), namentlich in manchen deutschen Mittel- und Kleinstaaten und in Oesterreich, während England, Frankreich, Preußen, die V. Staaten, Rußland ꝛc. diesen Zopf längst wenig, oder gar nicht kannten. Durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 wurden in Deutschland, zunächst im Norddeutschen Bunde, die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufgehoben [2]). Besonders schlimm war es bis zur Einführung des bezüglichen Gesetzes in Mecklenburg, wo bei der Abneigung vieler Gutsbesitzer gegen verheirathete Arbeiter in manchen Gemeinden alljährlich nur ein eheliches Kind, nämlich ein Kind des Verwalters ꝛc., geboren wurde. Im rechtsrheinischen Baiern konnten sich arme Handwerker und Arbeiter oft erst nach 20 Jahren mit der Mutter ihrer Kinder, die vor dem Gesetz als ihre Concubine galt, trauen lassen, weil sie das nöthige Heirathscapital vorher nicht nachweisen konnten. In solchen formell illegalen Ehen herrschte übrigens oft viel mehr Liebe und Treue, als in manchen legalen Ehen. Ein baierischer Statistiker, wenn ich nicht irre, kein Geringerer, als F. v. Hermann, hat berechnet, daß die (ärmere) baierische Bevölkerung längst ausgestorben wäre, wenn das Gesetz beobachtet worden wäre. (!) Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 gilt in Baiern nicht, jene Eheerschwerungen sind indeß durch baier. Gesetze 1868 ff. großentheils beseitigt und zwar mit gutem Erfolge [3]).

A. Wagner u. A. neigen zu einer allgemeinen Erhöhung des gesetzlichen Heirathsalters aller Classen, besonders bei dem männlichen Geschlechte. Nach dem deutschen Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 beträgt dies Alter für das männliche Geschlecht 20 Jahre und für das weibliche Geschlecht 16 Jahre. Wagner's Idee hat etwas für sich, weil Frauen früher altern, als Männer, so daß die sprüch-

wörtliche Redensart, die Frau solle 10 Jahre jünger sein, als der Mann nicht ohne Berechtigung ist. Wagner giebt indeß selbst halb und halb zu, daß die Zahl der unehelichen Geburten dann sehr wachsen würde, und man darf nicht übersehen, daß uneheliche Kinder sehr häufig Verbrecher und Dirnen werden, und daß auch Concubinate, die wechselnde Unzucht, die Onanie, der s. g. Präventivverkehr, Fruchtabtreibungen, Kindsmorde und, zuletzt, nicht am wenigsten, die Verheerungen der Syphilis dadurch sehr zunehmen würden. In noch höherem Grade würden diese Uebelstände natürlich eintreten, wenn man wieder Heirathscapitalien, oder ähnliche Dinge verlangen wollte. Solche Beschränkungen hatten nur zur Zeit der Zunftprivilegien und der äußersten Erschwerung der Freizügigkeit einen gewissen Sinn, d. h. sie verhinderten allenfalls, daß arme Personen Mitglieder der und der Zunft, oder Gemeinde wurden[4]; aber sie verhinderten nicht, daß eben durch diese Gesetze in den noch tiefer liegenden socialen Schichten ein beklagenswerthes Proletariat unehelich und selbst ehelich Geborener entstand. Seit der Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit hätten solche Gesetze also gar keinen Sinn mehr.

[1]) Heirathsconsense für Offiziere, Soldaten und Beamte haben eine gewisse Berechtigung, weil ärmlich lebende Offiziere und Beamte der Würde des Standes schaden, und weil es bei den zahlreichen Heeren der allg. Wehrpflicht unthunlich ist, Soldatenfrauen in Kasernen unterzubringen. Andererseits darf man nicht übersehen, daß auch solche Ehebeschränkungen, namentlich bei einer langen drei- und mehrjährigen Dienstzeit, die Zahl der unehelichen Kinder und der Syphilisfälle vermehren. — Vgl. über das Priestercölibat unten § 29 u. 55.

[2]) Vgl. gegen dieselben Roscher I § 258 und Braun-Wiesbaden in F. V. 1867, H. 4. A. Wagner I § 228 No. 9 wirft Braun vor, daß er nur Einzelfälle als Beweismaterial gegen jene Gesetze anführe. Er übersieht dabei das von ihm selbst im D. Staatswört. Bd. X S. 461 hervorgehobene „Gesetz der kleinen Zahl", den typischen Charakter jener Fälle und die Nichtexistenz von (übrigens ziemlich überflüssigen) Enquêten über jene Gesetze. W. urtheilt hier mit pseudoaristokratischer Inhumanität. Wenn er und einige Andere von irgend einer tyrannischen Partei schwer verfolgt würden, und wenn Jemand auf W.'s gerechte Klagen darüber entgegnen wollte: „Das thut nichts, Das sind nur Einzelfälle", so würde W. gewiß sehr energisch gegen diese seine eigene Logik protestiren.

[3]) Vgl. Kolb Statistik 7. Aufl. 209,210, G. v. Mayr, Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben 1877 253—257, 262, 267.

[4]) Aehnlich wie Pseudoreformfreunde der wohlhabenden Classen froh sind, wenn Proletarierwohnungen aus ihrer Nähe verschwinden, aber nur wenig weiter wieder erstehen.

§ 27. Die einzigen rationellen **Mittel**, um einer **überschüssigen Bevölkerung Subsistenzmittel zu verschaffen**, sind technische und ökonomische Productions-, Vertheilungs- und Consumtions-Reformen[1]) verschiedener Art, periodische Wanderungen von

Arbeitern[2]) ꝛc., z. B. zur Erntezeit, und Auswanderungen nach untervölkerten Gegenden des In- und Auslandes[3]).

Manche glauben, eine gut gedeihende Auswanderung sei einfach ein Gewinn, wenn sie nach einer eigenen Colonie gehe, und ein Verlust, wenn sie nach einer fremden Colonie gehe[4]). So einfach liegt die Sache indeß nicht. Es kommen dabei viele Dinge in Betracht, die man z. Th. gar nicht voraussehen kann. Namentlich gilt Dies von Deutschland, welches wegen seiner militär- und handelsgeographischen Lage, seines Verhältnisses zu Oesterreich-Ungarn und der mehr, oder minder starken deutschen Auswanderung nach fast allen im Weltverkehr stehenden Ländern besonders verwickelte Interessen hat. Auch wenn Deutschland eine eigene überseeische Colonie hätte, und wenn — thatsächliche unmögliche — Garantien dafür gegeben werden könnten, daß diese Colonie niemals Schutzzölle gegen Deutschland einführt, Deutschland niemals in kostspielige und lästige, vielleicht mit einem russisch-französischen Angriffe auf Deutschland zusammenfallende Kriege verwickelt, niemals von Deutschland abfällt und niemals gegen Deutschland Krieg führt, oder sonst deutsche Interessen verletzt, — so wäre damit noch keineswegs gesagt, daß jede Auswanderung nach dieser deutschen überseeischen Colonie unbedenklich wäre. Wenn die betr. Auswanderer noch in Deutschland selbst Platz gehabt hätten, falls die schlesischen ꝛc. Latifundien zerschlagen und zahlreiche andere Reformen eingeführt worden wären, so wäre ihre Auswanderung sehr beklagenswerth; denn wenn 2, oder gar 3 Großmächte das vielbeneidete Deutsche Reich angreifen, so können die Colonisten dem Mutterlande durch Geldsammlungen und Freiwillige nur eine ganz unbedeutende Hülfe leisten; während im menschenleeren Nordosten und in anderen „reinen" Ackerbaugegenden noch Millionen von Menschen Platz hätten, die im Kriegsfalle als Linien-, Landwehr- und Landsturm-Soldaten zur Hand wären und das deutsche Vaterland vertheidigen würden.

Es ist ferner keineswegs gleichgültig, ob ein deutsches Auswandererschiff untergeht, oder nicht untergeht, ob die Auswanderer von betrügerischen Agenten, Plantagenbesitzern und Landspeculanten betrogen werden, oder nicht, ob sie ihre deutsche Nationalität bewahren, oder nicht, und wie die Interessen des fremden Landes sich zu den deutschen Interessen verhalten.

Die Klagen über die deutsche Auswanderung nach den Ver.

Staaten sind, abgesehen von dem wohl zu beachtenden, eben erwähnten militärischen Gesichtspuncte, gewaltig übertrieben. Die deutschen Auswanderer in den V. Staaten riefen und rufen durch ihren eigenen Consum und durch ihr Beispiel, trotz den Schutzzöllen, eine bedeutende Nachfrage nach Producten der deutschen Industrie hervor [5]) und helfen billiges Brod und Fleisch für die in Deutschland Zurückgebliebenen schaffen. Ein großer Theil der Einwanderer wurde und wird yankeesirt, indeß seit 1866 und 1870 ist auch das Selbstgefühl der amerikanischen Deutschen gestiegen, und die Elite der Angloamerikaner lernte schon früher Deutsch. Es ist daher möglich, daß das durch neue Einwanderer stets wachsende deutsche Element allmälig eine ähnliche Stellung erringt, wie die Franzosen und Italiener in der Schweiz. Um 1879 gab es in den V. Staaten nach Semler [6]) 9723 Zeitungen und Zeitschriften aller Art, einschließlich religiöser, technischer &c. Journale. Davon erschienen

9162	= 94,2 %	in englischer Sprache,	
447	= 4,6 %	„ deutscher [7])	„
30	= 1,1 %	„ französ.	„
27		„ schwed.	„
24		„ spanisch.	„
10		„ holländ.	„
9		„ czech.	„
4		„ italien.	„
2		„ polnischer	„
2		„ hebräischer	„
1		„ portugies.	„
1		„ cherokes. [8])	„
9723			

Auch die Lutherischen &c. Kirchenschulen sollen ein Bollwerk des Deutschthums sein.

Die Verwerfung einer mercantilistisch-schutzzöllnerischen Colonialpolitik des Deutschen Reiches [9]) ist übrigens keineswegs identisch mit einem völligen laissez faire in Betreff der Auswanderung. Ein hervorragender Freihändler, nämlich A. Lammers, schrieb schon 1869 eine kleine, aber sehr beachtenswerthe Schrift über „die Auswanderung unter Bundesschutz", und dieser Schutz muß noch wirksamer gemacht werden und zwar durch mehrere Reichsbeamte in Hamburg und

Bremen und durch mehrere deutsche Consularbeamte in Antwerpen, [10]) Havre, Newyork &c. Alljährlich werden deutsche Capitäne in Newyork von amerikanischen Beamten verhaftet, weil die betr. Schiffe in gesetzwidriger Weise überfüllt seien. Z. Th. mögen diese Verhaftungen auf Gelderpressungen hinauslaufen, z. Th. scheinen sie aber nach deutschen freihändlerischen Quellen auch gerechtfertigt zu sein.

[1]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage, 1881, S. 84, 85.

[2]) Vgl. Roscher I § 262a. Auch die Arbeitsvermittelung der Gewerkvereine, privaten Unternehmer, Städte und Staaten ist hier zu erwähnen.

[3]) Auch eine eigene Colonie wird vom Volksbewußtsein nicht ganz mit Unrecht als Ausland betrachtet.

[4]) Vgl. auch Walcker, Schutzz. S. 789, 795.

[5]) Man darf nicht vergessen, daß ein großer Theil der deutschen Ausfuhr nach den V. Staaten über Holland, Belgien, Frankreich, z. Th. auch England geht.

[6]) O. c. 95 ff.

[7]) Darunter protestant., kathol. und jüd. religiöse Zeitschriften.

[8]) Um 1880 kam dazu auch ein chines. Journal.

[9]) Vgl. gegen überseeische Colonien dess. F. C. Philippson, Ueber Colonisation, 1880, F. Kapp in den V. d. V. C. von 1880, Löhnis o. c. und für solche Colonien: Fabri, Bedarf Deutschland der Col.? 1879, E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebiets &c. 1879, Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik 1880, Ders. die übers. Colonisation, 1881 (gegen F. Kapp), H. Wagner, Ueber Gründung deutscher Col. 1881, die seit 1879 in Berlin als Organ des Vereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande erscheinende Zeitschrift „Export" und die Verhandl. des 1. Congresses dieses Vereins Berl. 1880. Der „Export" plaidirt namentlich für die Auswanderung nach Südbrasilien und den Laplatastaaten.

[10]) Vgl. Kapp in den Reichstagsverh. vom 2. Dec. 1881.

§ 28. Auch die Freihändler brauchen keineswegs für den gegenwärtigen, so zu sagen anarchischen Zustand der deutschen Auswanderung nach den V. Staaten zu schwärmen. Gegenwärtig hängt es oft von reinen Zufälligkeiten ab, ob ein Auswanderer, z. B. ein Bauer, an redliche, oder unredliche Leute gewiesen wird, und ob er in eine passende oder unpassende Gegend gelangt. Wenn dagegen eine große Actiengesellschaft, oder einige große Actiengesellschaften in solider Weise die Leitung der Auswanderung in die Hand nehmen, so können sie den Auswanderern, den V. Staaten, Deutschland und sich selbst viel nützen. Sie können Schiffe im Großen billig miethen, oder selbst bauen und namentlich die Auswanderermassen planmäßig in die geeignetsten Gegenden lenken. Durch das massenhafte Nebeneinanderwohnen der Einwanderer würde auch ihre deutsche Nationalität bewahrt bleiben. Je schneller der Westen besiedelt würde, desto rascher würde sich auch im Congreß die Stimmenzahl zu Gunsten der Freihändler ändern, da die Schutzzöllner hauptsächlich

den alten Staaten des Nordostens angehören. Auch angloamerikanische Grundbesitzer, Freihändler &c. würden sich also an den Compagnien betheiligen. Andererseits ist indeß zu befürchten, daß die Auswanderung unter so mächtiger Aegide zu sehr anschwellen könnte. Dieser Punct ist beachtenswerth, er darf indeß auch nicht übertrieben werden; denn die agrarischen, industriellen und militärischen Interessen sowie die Heimathliebe der Deutschen würden schon dafür sorgen, daß auch diese Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Aehnliche Gründe sprechen auch für und wider solche Auswanderungs-Actiengesellschaften für Südbrasilien, die Laplata-Länder [1]) und Südafrika, hier kommt indeß noch ein höchst beachtenswerthes Bedenken hinzu. Auch wenn eine solche Actiengesellschaft rechtlich und thatsächlich als ein reines Privatunternehmen beginnt, so kann sie doch leicht ein Seitenstück zur Englisch-Ostindischen Compagnie werden, d. h. die Reichsregierung in Mitleidenschaft ziehen und das Deutsche Reich in Kriege mit Frankreich, England, den V. Staaten, oder anderen Seemächten verwickeln, und diese Kriege könnten von den chauvinistischen und ultramontanen Feinden des Deutschen Reiches in Frankreich und Rußland, vielleicht sogar in Oesterreich-Ungarn, zu einem gemeinsamen Ueberfalle auf das Deutsche Reich benutzt werden. Es ist bezeichnend für die Kritiklosigkeit der z. Th. gar nicht untüchtigen und verdienstlosen Schwärmer für überseeische deutsche Colonien, daß sie an diesen Punct, den wichtigsten Punct der ganzen Frage, gar nicht denken! Schon ein Blick auf die Karte zeigt, daß Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland vorzugsweise zu Landmächten prädestinirt sind, während England vorzugsweise zu einer Seemacht prädestinirt ist, die auch bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht mit Deutschland als Landmacht concurriren könnte. Die gütliche oder nicht gütliche Ablösung aller englischen Colonien vom Mutterlande ist ferner eine bloße Frage der Zeit, [2]) während die brandenburgisch-preußische Militärcolonie Deutschlands sich so wenig von demselben ablösen kann und will, daß sie vielmehr den Krystallisationspunct des neuen, mächtigen Deutschen Reiches abgegeben hat und noch abgiebt. Die sächsische Militärcolonie Deutschlands hat demselben Friedrich den Weisen, Luther, Thomasius, Pufendorf, Leibnitz, Lessing, Gneisenau, Fichte u. A. gegeben, die österreichische Militärcolonie Deutschlands hält die Wacht an der Donau gegenüber Rußland,

und auch Ungarn, Rumänien &c. können und müssen allmälig germanisirt werden (vgl. unten § 29).

Die Schwärmer für überseeische Colonien Deutschlands wähnen meist, es würde im 19. Jahrh. möglich sein, eine deutsche Colonie ähnlich auszubeuten, wie die Engländer, oder gar die Spanier einst ihre Colonien ausbeuteten, d. h. die aufkeimende Industrie der Colonie systematisch niederzuhalten, ihr schlechte und theuere deutsche und nicht deutsche Waaren aufzuzwingen und ihre Producte vermittelst eines Monopoles des Mutterlandes allzu billig abzunehmen. Das wäre das sicherste Mittel, die Colonie zu einem baldigen Abfall zu bringen, und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg hat gezeigt, daß auch Colonialmilizen in solchen Fällen stehenden Truppen überlegen sind, [3]) besonders da Deutschland mit Rücksicht auf seine Nachbarmächte und die Socialdemokraten [4]) nur wenig Truppen hinschicken könnte. Aber auch bei der besten Behandlung würde die Colonie die Welt bald durch ihre Undankbarkeit in Erstaunen setzen, d. h. sie würde sich durch hohe Schutzzölle soviel als möglich gegen Deutschland absperren, besonders wenn dasselbe ihr ein schlechtes, schutzzöllnerisches Beispiel giebt. Die englischen Colonien in Australien, Canada &c. haben bereits hohe, in erster Linie gegen das Mutterland gerichtete Schutzzölle eingeführt, obgleich das freihändlerische England sie gut behandelt und verschiedene Kosten für ihre Vertheidigung trägt, die sie eigentlich selbst tragen müßten. Die Gold- und Silberschätze Mexicos und Perus, welche nach Spanien flossen, fanden und finden sich nicht in jeder Colonie, und selbst im 18. Jahrh. dürften die Kosten der englischen Colonialkriege die mercantilistisch-schutzzöllnerischen Gewinne aus den englischen Colonien überwogen haben.

[1]) Fröbel, Die deutsche Auswanderung 1858, 87 ff. ist naiv genug, eine gemeinsame (!!) englisch-preußische Colonie daselbst für möglich zu halten.

[2]) Dies gilt überhaupt von allen überseeischen Colonien, sowie von Sibirien und Turkestan, vgl. Roscher Colonien &c. 3. Aufl. 1856, R. v. Mohl, Encykl. d. Staatswiss. 2. Aufl. 1871 und Walcker, Lage Rußlands, 1873, S. 137. Roscher unterscheidet folg. Arten von Colonien: Ackerbau-C., Bergbau C., Pflanzungs-C., Handels-C. (meist zugleich Eroberungs C.), Militär-C., sowie Apökien (Privat-C.) und Kleruchien (Staats-C.). Vgl. auch Rau II. § 300, 301, 350, 350a.

[3]) Vgl. Walcker, Wehrpflicht, 38, 39.

[4]) Die Führer derselben haben im „Vorwärts" &c. wiederholt vor jeder Auswanderung gewarnt, weil sie unzufriedene Proletariermassen als Schemel ihrer erhofften Dictatur nöthig haben. Vgl. indeß unten § 29 über Rodbertus und Lassalle.

§ 29. Selbst durch strenge gesetzliche Ge- und Verbote, von

denen natürlich nicht die Rede sein kann, wäre es nicht möglich, die nach allen Weltverkehr-Ländern gehende massenhafte, oder sporadische deutsche Auswanderung nach einer überseeischen deutschen Colonie zu lenken. Eine solche Colonie wäre auch in der Hauptsache nur für Bauern, Handarbeiter, z. Th. auch Kaufleute geeignet; während die jüngeren Söhne adliger und bürgerlicher Gutsbesitzer und Gelehrte in einer solchen Handwerker-Colonie, wie man sie nennen könnte, nur schwer, oder gar nicht passende Erwerbsstellen fänden. Ganz anders verhält es sich mit Posen, überhaupt mit den slawischen, bezw. slawisch-magyarischen Gegenden Preußens und Oesterreich-Ungarns (incl. Bosniens), mit Rumänien, Serbien, Bulgarien 2c. Hier können und müssen Männer aller Stände und Classen des deutschen Volkes passende, einträgliche Erwerbsstellen finden. [1]) Am leichtesten ist die Germanisirung Posens. Wenn die Fideicommisse und die Schutzzölle [2]) aufgehoben und die Domänen verkauft werden und verschiedene andere Reformen durchgeführt werden, so können Millionen von Deutschen in Posen und überhaupt in den untervölkerten Gegenden des Reiches ein wohlständiges Auskommen finden.

Eine entschieden freisinnige, culturfreundliche Politik des Deutschen Reiches ist auch deshalb eine Nothwendigkeit, [3]) weil eine solche Politik in Oesterreich-Ungarn im Interesse des europäischen Gleichgewichts gegenüber Rußland Nachahmung finden würde. Wenn die durch constitutionelle Feigenblätter schwach verhüllte Herrschaft der jesuitisch-feudalen Partei über Oesterreich-Ungarn dagegen fortdauert, so ist ein Friedensbruch dieser Partei gegenüber dem Deutschen Reiche eine bloße Frage der Zeit.

So lange die Welt steht, sind alle großen, ungewohnten, wenn auch noch so zukunftsreichen Ideen, selbst rein technische Ideen, für Ideologien erklärt worden. Das erste Dampfschiff wurde z. B. von den praktischen Amerikanern, von der Pariser Akademie der Wissenschaften und von Napoleon I. verspottet, der auch die Idee der elektrischen Telegraphie verächtlich eine idée germanique nannte. Wenn Jemand 1819, oder selbst 1865 prophezeit hätte, ein preußischer Junker werde die deutsche Einheit und den deutschen Reichstag gründen, so wäre er vom großen Haufen der Kurzsichtigen als ein Ideologe bezeichnet worden u. s. w. Es ist daher nicht auffallend, daß der große Haufe gegenwärtig an die dereinstige vollständige Germanisirung Oesterreich-Ungarns noch nicht glaubt. Und doch ist

dieselbe eine naturgesetzliche Nothwendigkeit, das einzige wirksame Mittel, um das Donaureich in finanzieller und militärischer Beziehung dem Panslawismus Rußlands und der Balkanhalbinsel gegenüber gehörig widerstandsfähig und siegreich zu machen. Die bevorstehende Zerschlagung der großbritannischen und irischen Latifundien wird auch auf dem Continente ähnliche Tendenzen zeitigen. Wenn das Deutsche Reich die Fideicommisse aufhebt, wenn die Domänen verkauft werden, wenn die geschlossenen, oder in verschiedenen Gegenden zerstreut liegenden Magnaten-Latifundien Schlesiens 2c. auf dem Wege der gleichen Erbtheilung und der theilweisen Veräußerung, bezw. Vererbpachtung an gebildete Landwirthe, an Bauern und Arbeiter systematisch zerschlagen werden, wenn der Ultramontanismus zu Gunsten des Altkatholicismus besiegt wird, [4]) wenn der Altkatholicismus auch in Oesterreich-Ungarn vermittelst der Unterstützung freisinniger und energischer Staatsmänner über den Ultramontanismus siegt, und wenn die haute finance von Berlin, Frankfurt a. M., Wien und Budapest die Zerschlagung der Magnaten-Latifundien in zahlreiche Ritter- und Bauerngüter und Arbeiterparcellen vornimmt, so wird Oesterreich-Ungarn allmälig durch eingeborene und eingewanderte Deutsche, last not least auch durch zahlreiche Culturfreunde unter den Nichtdeutschen des Donaureiches, gänzlich germanisirt und auf das Culturniveau Deutschlands gehoben werden. [5]) Das ist die praktischste, für Deutschland und Oesterreich-Ungarn wie überhaupt für das europäische Gleichgewicht gegenüber der wachsenden Bevölkerungszahl und Macht Rußlands nützlichste Lösung der deutschen Colonialfrage.

Grade der krampfhafte Eifer, mit dem die Reaction dies- und jenseits der Leytha die deutsche Cultur verfolgt, zeigt, daß sie ihr Ende nahen fühlt. Diese Reaction gleicht dem letzten qualmenden Aufflackern einer verlöschenden Lampe, denn sie läuft auf Faulenzerei und Corruption hinaus und kann sich dem deutschen Fleiße gegenüber auf die Dauer nicht halten. In Galizien gehen z. B. alljährlich viele Güter in deutsche und jüdische [6]) Hände über, in Bosnien wanderten schon 1878 ff. hannöversche, oldenburgische, mecklenburgische 2c. Bauern [7]) ein. Auch in Ungarn, Serbien 2c. breiten sich deutsche und jüdische Gutskäufer aus u. s. w. Zunächst handelt es sich darum, im ungarischen, galizischen 2c. Landtage in der Verwaltung, Kirche und Schule [8]) die Gleichberechtigung der deutschen Sprache zu erhalten, bezw. zu erringen, ähnlich wie in der Schweiz drei Sprachen gleichberechtigt sind. Die wirksamste Repressalie gegen die Unter-

drückung des Deutschthums in Ungarn würde darin bestehen, daß die Börsen von Berlin, Frankfurt, Wien, London ꝛc. keine neue ungarische Staats-, oder Privatanleihe auflegen lassen, bevor jene Barbarei [9]) beseitigt ist. Auch die cislcythanischen Feinde des Deutschthums kann man mit ähnlichen Mitteln zur Vernunft bringen. Wer die deutsche Cultur in Oesterreich-Ungarn unterdrückt, [10]) der arbeitet, wie schon erwähnt, nur für eine Verschiebung des europäischen Gleichgewichts zu Gunsten Rußlands. Schon der edle Graf Szechenyi, der Stein-Hardenberg Ungarns, der „größte Ungar", hob hervor, , daß Ungarn dringend der Einwanderung von Capital und Intelligenz ohne Rücksicht auf Nationalität und Confession der Einwanderer bedarf, und im Wesentlichen paßt Dies nur auf deutsche Einwanderer. Ist doch die deutsche Sprache schon heute die Commandosprache des Heeres und überhaupt der Gebildeten desjenigen Reiches, welches die deutsche, ja überhaupt civilisatorische Wacht an der Donau zu halten hat.

[1]) Als Vertreter dieser Ideen sind F. List, Dieterici, Roscher, Rodbertus, Lassalle, der verstorb. Prager Prof. K. Th. Richter u. A. zu nennen, vgl. Roscher I § 260, Walcker, Schutzz. S. 596, 602, 739 ff., Arbeiterfrage, S. 137, 138 und meine daselbst angef. früheren Schriften.

[2]) Die Eisenzölle verhindern z. B. das Aufblühen der Industrie im Nordosten Deutschlands.

[3]) Selbst Schäffle, der langjährige Aliirte der württemberg. und österreich. Feudal-Ultramontanen, der ehemalige Minister im Graf Hohenwart'schen Cabinet, giebt in seiner Steuerpolitik 1880 S. 7 zu, daß das Deutsche Reich mit Anfachung der liberalen Zeitströmung den Ultramontanismus (zu Gunsten des Altkatholicismus) jeden Augenblick im ganzen Reichsgebiete besiegen kann. Das soll natürlich heißen, daß mit dem festen Entschlusse Preußens der Sieg schon entschieden wäre, wenn der Kampf sich auch einige Jahre hinzöge; denn auch die Bischöfe und Pfarrer wären froh, vom Joche der Jesuiten und des Cölibats befreit zu werden und loyale Deutsche sein zu dürfen.

[4]) Das Reich und die Einzelstaaten müßten z. B. von den katholischen Bischöfen und Pfarrern Reverse gegen die Unfehlbarkeitserklärung, die 1302 von Bonifacius VIII erlassene Bulle Unam sanctam von der irdischen Oberherrlichkeit des Papstes über alle Fürsten, den Syllabus, die Heiligsprechung des Inquisitors Arbues, den Cölibatszwang ꝛc. verlangen. Vgl. Walcker, Schutzzölle ꝛc. S. 812 unter „Ultramontane" und meine daselbst angef. früheren Schriften (Zeitfragen, 1875, Grundriß des Allg. Staatsrechts, 1875 ꝛc.). Ich habe schon vor R. v. Ihering darauf hingewiesen, daß die ultramontanen und antiultramontanen Freunde des Cölibatszwanges consequenter Weise den Ultramontanen auch das „Recht" (!) zugestehen müßten, Priester und andere Männer zu castriren. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergiebt sich auch daraus, daß nach J. Garnier in der Prevost'schen Uebers. von Malthus römische Sängerknaben durch die „Kirche" (soll heißen: auf Befehl der Curie) castrirt wurden, und daß Pius IX diese Gräuel trotz den Bitten einer deutschen Fürstin nach J. Friedrich's Vatican. Tagebuch nicht abgestellt hat. Vgl. auch Roscher I § 245 N. 16 über oberägypt. Mönche, welche das Verschneiden von Knaben als Gewerbe betreiben.

[5]) Eine nähere Ausführung und Begründung des Obigen findet man in meinen oben Note 1 angef. früheren Schriften. In meinen Zeitfragen, 1874 u.

75 S. 247 habe ich z. B. den Einwand widerlegt, daß eine starke deutsche Einwanderung nach Oesterreich-Ungarn für die österr. Staatsidee gefährlich sein würde. Vgl. auch oben § 25 N. 2 über Preußen. Eine solche Einwanderung würde im Gegentheil auf legalem, naturwüchsigem Wege den Dualismus und destructiven Föderalismus beseitigen und Oesterreich-Ungarn zu einem starken, wenn auch in der Weise Englands, Preußens und Baierns decentralisirten Einheitsstaat machen, das viribus unitis zur Wahrheit machen, die Macht der Habsburgischen Dynastie nach innen und außen gewaltig steigern.

[6]) Die Juden Oesterreich-Ungarns erwerben sich schon aus Verkehrsgründen die Kenntniß der deutschen Weltsprache.

[7]) Der angesehene Abg. Iranyi, der gewesene Minister Kerkapolyi u. A. sollen im Interesse der Gutsbesitzer die Einwanderung deutscher ländlicher Arbeiter nach Ungarn wünschen. Solche Arbeiter würden sich großentheils zu Pächtern und Bauern aufschwingen, wenn zugleich eine große Einwanderung gebildeter deutscher Gutskäufer ꝛc. stattfindet, und wenn der deutschen Cultur überhaupt ihr Recht wird.

[8]) In Wien wurde 1880 ein Deutscher Schulverein für Cisleythanien begründet. Der 1881 in Berlin begründete Deutsche Schulverein unterstützt auch die Deutschen Ungarns und Siebenbürgens pecuniär und moralisch. Zu diesem Vereine gehören u. A. R. Böckh, G. v. Bunsen, Gneist, Prof. Goldschmidt, Prof. Conrad und F. Kapp.

[9]) Es ist in den 1870er und 80er Jahren vorgekommen, daß magyarische Beamte siebenbürgische Deutsche zu ungesetzlichen Frohnden für sich selbst zwangen!

[10]) Vgl. R. Heinze, Hungarica. Eine Anklageschrift, 1882. Der Verf. dieser trefflichen Schrift ist der ausgezeichnete Heidelberger Staats- und Strafrechtslehrer dieses Namens. **Der Uebermuth der ultramagyarischen Partei könnte sehr bald gedämpft werden,** indem man ihr den Brodkorb so zu sagen höher hängt, d. h. **indem die Vorstände der deutschen Börsen erklären, sie würden nur dann eine neue ungarische Staatsanleihe, oder sonstige ungarische Anleihe zur Auflegung und Notirung auf deutschen Plätzen zulassen, wenn die schmachvolle Unterdrückung der Deutschen in Ungarn vorher beseitigt wäre.** Auch vielen österreich., holländ., englischen und französ. Capitalisten kann man klar machen, daß die Deutschen in Ungarn von vielen kleinen Jeffreys und Polignacs unterdrückt, ja beraubt werden.

§ 30. Zu den Mitteln um eine wachsende Bevölkerung wohlhäbig zu unterhalten und die Arbeit productiver zu organisiren, gehören auch die Arbeitstheilung und die Arbeitsvereinigung. Das Wesen, die Vortheile und die Gefahren der Arbeitstheilung kann man kaum kürzer und treffender bezeichnen, als mit dem bekannten Ausspruche Goethe's: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister"; denn das Wort Beschränkung erinnert nicht umsonst an einen beschränkten geistigen Horizont. Bei der Arbeitstheilung darf man nicht blos an die höheren, mittleren und unteren Berufsclassen, an die Landwirthschaft, die Industrie und den Handel denken, man muß auch an die Arbeitstheilung zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern, der Stadt und dem Lande, verschiedenen Gegenden des In- und Auslandes so wie an die Arbeitstheilung innerhalb einer Wissenschaft, überhaupt eines Berufes denken. Die Vortheile der Arbeitstheilung, insbesondere auf dem Ge-

biete der Industrie, bestehen in Folg.:

1) Der Arbeiter erspart den Zeitverlust, der mit einem Wechsel der Arbeit und der Werkzeuge verbunden ist.

2) „Uebung macht den Meister", sie steigert die geistige und physische Geschicklichkeit.[1]) Berühmt in dieser Beziehung ist das A. Smith'sche Beispiel vom Nagelschmieden.

3) Die Arbeitstheilung führt zu technischen Verbesserungen, die z. Th. sogar von einfachen Arbeitern und Exarbeitern ausgehen.

4) Die Arbeitstheilung gewährt die Möglichkeit, auch Frauen, Kinder, Greise und schwache Arbeiter angemessen zu Hause oder außer dem Hause zu beschäftigen.

5) Eine gut organisirte Arbeitstheilung- und Vereinigung vermeidet zahlreiche Zinsverluste in Bezug auf Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, die sonst eine Zeit lang unbenutzt da stehen müßten. Dabei ist zu beachten, daß nicht gebrauchte Maschinen auch durch Rost &c. leiden.

6) Die Kosten einer Arbeit steigen nicht immer proportional mit der Menge derselben. Ein Landbriefträger kann z. B. 5 Briefe an einen Adressaten, z. B. einen Gutsbesitzer, ebenso leicht befördern, wie 1 Brief an denselben, und ein Koch, der gewerbemäßig Hochzeitsschmäuse &c. besorgt, kann die Speisen billiger und besser liefern, als eine Hausfrau Das vermöchte.

Analoges wie von der Industrie gilt auch vom Handel, von der Landwirthschaft und den liberalen Professionen, obgleich viele landwirthschaftliche Arbeiten, z. B. die Säe- und Erntearbeiten, nur periodisch wiederkehren. Auch deshalb kann die Landwirthschaft niemals denselben Grad von Arbeitstheilung erreichen, wie die Industrie, weil z. B. eine große Spinnerei viel mehr stehendes und umlaufendes Capital an Gebäuden, Maschinen &c. enthält, als man auch bei dem intensivsten Betriebe der Landwirthschaft in das gleiche Areal stecken könnte.

Zur rechten Entfaltung der Arbeitstheilung gehört auch die durch Rechtssicherheit, den Freihandel, gute Ernten und die Vermeidung von Ueberproduction beförderte Ausdehnung des localen, nationalen, internationalen und so zu sagen socialen Marktes. Unter dem socialen Markt ist hier die Möglichkeit des Absatzes der betr. Waare an weite sociale Kreise, oder ganze Massen von Consumenten zu verstehen. Auch bei der Production feinerer Industrieproducte, z. B. feiner Baumwollgarne, findet übrigens eine hoch getriebene Arbeitstheilung statt, und die deutsche und überhaupt die westeuropäische Landwirthschaft dürfte durch die amerikanische &c. Concurrenz genöthigt werden, feinere Fleisch- und Käsesorten zu produciren, als bisher, d. h. Fortschritte in der Arbeitstheilung zu machen.

[1]) Vgl. über die theilweise Erblichkeit derselben oben § 18.

§ 31. Die Schattenseiten und Gefahren der Arbeitstheilung, besonders auf dem Gebiete niederer industrieller Arbeiten bestehen in Folg.:

1) Auch bei einer mäßigen Arbeitszeit, bei guter Nahrung und der Anwendung aller möglichen Schutzvorrichtungen gegen schädliche und gefährliche Staubtheile, Dünste und Maschinentheile läßt es sich nicht vermeiden, daß gewisse Körpertheile einseitig angestrengt werden, und daß Arbeiter durch Maschinen verletzt, oder getödtet werden. Fast alle Berufsclassen neigen zu bestimmten Krankheiten.

2) Die Arbeitstheilung macht die Menschen einseitig und zu allen anderen Geschäften ungeschickt. Ein ländlicher Arbeiter müßte eigentlich, wie schon A. Smith bemerkt hat, aufgeweckter sein, als ein städtischer, weil er nämlich häufiger seine Beschäftigung (innerhalb seines Berufskreises) wechselt, als z. B. ein Fabrikarbeiter. Wenn in Wirklichkeit meist das Gegentheil der Fall ist, so liegt Das an den besseren Schulen und sonstigen Bildungsmitteln der Städte. Die von den Socialisten als kostspielig und überflüssig verketzerten Schaufenster der verschiedenen Handwerker und Kaufleute geben z. B. den Kindern der ungebildeten und selbst der gebildeten Classen von Jugend auf so zu sagen einen nützlichen und unentgeltlichen Anschauungsunterricht.

3) Einseitig ausgebildete Menschen, z. B. Fabrikarbeiter, leiden viel mehr durch Conjuncturen, durch s. g. Handelskrisen, als Bauern, die fast alle ihre Bedürfnisse, einschließlich der Kleidung, durch eigene Production befriedigen, oder einen landwirthschaftlichen Betrieb mit der Hausindustrie verbinden.

4) Wenn ein Volk seine religiösen, militärischen und politischen Angelegenheiten aus Trägheit einer Art Priester-, Krieger- und Beamtenkaste überläßt, so läuft es Gefahr, von dieser Kaste bedrückt und von auswärtigen Feinden unterjocht zu werden; denn eine Kriegerkaste kann niemals so zahlreich und so tüchtig sein, wie ein Heer der allgemeinen Wehrpflicht, und ist die Kriegerkaste geschlagen,

so ist damit auch Alles verloren, weil das Volk jeder Selbstthätigkeit entwöhnt ist. Wenn ein Gelehrter sich allzu einseitig auf das Studium einzelner Theile seiner Wissenschaft beschränkt, so läuft er Gefahr, in Betreff hochwichtiger Fragen seiner eigenen Wissenschaft oberflächliche, ja absurde Doctrinen aufzustellen [1]).

Die wichtigsten Heilmittel einer übertriebenen Arbeitstheilung sind die Arbeitsvereinigung, ein gewisser Wechsel der Arbeiten und Ruhepausen [2]) zwischen derselben einförmigen Arbeit. Unter dem Worte Arbeitsvereinigung versteht man übrigens zwei sehr verschiedene Dinge, nämlich einmal die nothwendige Zusammenfassung der verschiedenen Theile eines Productionsprocesses und dann die Versehung heterogener Berufsthätigkeiten durch dieselbe Person. Die Wichtigkeit der Arbeitstheilung war natürlich schon dem Alterthum [3]) bekannt, wie z. B. das Kastenwesen und Xenophon zeigen. Andererseits hob schon Thukydides die Nothwendigkeit der politischen Arbeitsvereinigung, der Verbindung landwirthschaftlicher, oder gewerblicher Geschäfte mit politischen Geschäften hervor. Aehnlich brachten das Christenthum und die Reformation der Menschheit die große Idee des allgemeinen Priesterthums. Auch Montesquieu empfiehlt Ehrenämter, er steht indeß in Bezug auf Erkenntniß der Nothwendigkeit der Selbstverwaltung (so zu sagen des allgemeinen Beamtenthums) und der allgemeinen Wehrpflicht [4]) hinter Machiavelli und Spinoza und natürlich auch hinter A. Smith [5]) Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau, Rüstow, Roscher und Gneist zurück. Man denke ferner an die wirthschaftliche und politische Selbstverwaltung der mittelalterlichen Reichsstädte, der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften und der Gewerkvereine, an das englische Selfgovernment, die Stein'sche Städteordnung, die preußische Kreisordnung von 1862, das Geschworenengericht, das active und passive parlamentarische Wahlrecht, protestantische Synodal- und Presbyterialverfassungen und z. Th. selbst an ultramontane Laienvereine.

Die in Frankreich seit Jahren projectirte militärische Jugenderziehung, ein weiterer Schritt auf dem Wege der Arbeitsvereinigung, scheint gegenwärtig (1882) bald in's Leben treten zu wollen und wird dann in Deutschland ꝛc. Nachahmung finden.

[1]) Vgl. das unten § 58 angeführte Beispiel.
[2]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage 87.

[3]) Vgl. auch Aristoteles Pol. II, 8, 8, VIII, 4, 5, Jesus Sirach 39, 25 und aus der Neuzeit Roscher I § 57, 63, Häckel, Die Arbeitstheilung im Natur- und Menschenleben, 1869, R. v. Ihering in Nord und Süd, Bd. I 1877 und Walcker Wehrpflicht 1 ff.
[4]) Auch hier berühren sich die Extreme, vgl. Walcker, o. c. S. 4, 5.
[5]) Er lobt u. A. V, 1, 3, 2, die Barbarenvölker, wo Jeder, (d. h. jeder Freie) ein Staatsmann und ein Soldat sei.

§ 32. Auch eine angemessene Arbeitsvereinigung auf politischem, militärischem und kirchlichem Gebiete hat mit äußerer Opposition und inneren, sachlichen Schwierigkeiten zu kämpfen; indeß eine angemessene wirthschaftliche Arbeitsvereinigung als Heilmittel einer übertriebenen Arbeitstheilung stößt in der Regel auf noch größere, wenn auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, obgleich auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete manche Arbeitsvereinigungen leicht sind. Ein kleinstädtischer Handelskammer-Secretär, oder Apotheker kann z. B. seine freie Zeit zum Geschäfte eines Agenten für Versicherungsgesellschaften gebrauchen, und manche kleine Gewerbtreibende der Hausindustrie, d. h. Textilindustrie, Metallindustrie ꝛc., verbinden damit etwas Landwirthschaft, oder Gartenbau [1]). Es zeigt sich zwar eine gewisse Verdrängung der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie, indeß auch hier ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Gewisse Gebiete müssen der Hausindustrie und der Handarbeit stets bleiben [2]), und die kleinen Gewerbetreibenden können sich durch Genossenschaften, die Anschaffung, oder Miethe von Maschinen ꝛc. viele entscheidende Vortheile der Großindustrie verschaffen. Die Umstände, daß der Unterhaltsbedarf der Producenten mehr, oder minder durch ihre Landwirthschaft gedeckt ist, daß die Zwischenzeiten zwischen den Feldarbeiten im Winter und in anderen Jahreszeiten productiv ausgefüllt werden, und daß auch Kinder, Frauen und Greise mitarbeiten, helfen über manche Schwierigkeiten hinweg.

Fraglich ist es dagegen, ob auch die Arbeiter der Fabrikindustrie daneben Landwirthschaft treiben können, oder nicht. Man muß sich ebenso wohl vor einer übereilten Verneinung wie Bejahung dieser Frage hüten. Auf den Umstand, daß es noch in den 1850er und 1860er Jahren in Rußland Fabriken gab, deren Arbeiter z. Th. nur einen Theil des Jahres in der Fabrik beschäftigt waren und im Sommer bäuerliche Landwirthschaft trieben [3]), soll kein großes Gewicht gelegt werden; weil man diese Erscheinung auf die russischen Schutzzölle schieben kann, obgleich es schon damals in Rußland concurrirende Fabriken mit einem ständigen Arbeiterpersonal gab. Auch in Deutschland verlassen indeß im Herbst manche Arbeiter ihre ost-

preußische ꝛc. Heimath — namentlich war Dies in den 1870er Jahren der Fall — um während der Wintermonate in den Industriestädten der westlichen Provinzen ihre Arbeit zu verwerthen und kehren im Frühjahr wieder in ihre Heimath zurück, um dort den Sommer über auf dem Lande zu arbeiten[4]. Bei einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Industrie über das flache Land (und die kleinen Städte) würden sich bedeutende Vortheile für die Industrie und die Landwirthschaft ergeben, da z. B. die stille Jahreszeit der Landwirthschaft in den Winter fällt, wo die Werkstätten der Eisenbahnen[5] am meisten zu thun haben, und da auch die meisten übrigen Fabriken ihre Production im Sommer einschränken und im Winter ausdehnen könnten, so daß ein Theil der Arbeiter im Sommer in der Landwirthschaft und im Winter in den benachbarten Fabriken beschäftigt wäre. Auch das Zugvieh der Landwirthe fände im Winter Verwendung für die Fabriken, und alle Arbeiter der Industrie würden den Vortheil besserer, billigerer und gesunderer Wohnungen haben. Die Wohnungsnoth der übervölkerten Großstädte und Fabrikgegenden wäre gründlich geheilt[5]. Diese von Gamp[6] und Anderen hervorgehobenen Gesichtspuncte, zu denen noch zahlreiche andere günstige Momente kommen, sind trotz den Irrthümern und Uebertreibungen Gamp's sehr beachtenswerth.

In Amerika lassen manche Arbeiter nach A. v. Studnitz ihre Söhne absichtlich verschiedene Gewerbe erlernen, damit der eine Bruder den anderen unterstützen kann, wenn der Industriezweig des Letzteren momentan leidet. Das setzt ein starkes Familiengefühl und z. Th. auch das Wohnen in derselben Stadt voraus.

Es ist fraglich, ob und inwieweit die Bestrebungen den Handfertigkeitsunterricht[7] in die Volksschulen einzuführen, Erfolg haben werden, und inwieweit der Besitz einer Geschicklichkeit ein rasches Erlernen anderer Kunstgriffe befördert. Sicher ist es dagegen, daß ein guter, das Selbstdenken weckender geistiger Volksunterricht den Arbeitern im Nothfall den Wechsel ihres Berufes sehr erleichtert. Deutsche und schweizerische Arbeiter sind z. B. in dieser Beziehung den englischen Arbeitern überlegen.

¹) Vgl. die Beispiele bei Rau I, § 396, 397, Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft, 3. Aufl. 1878, Bd. II 131—144, 150—164, 185—194, 282, 283, Th. Frh. v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfrage, 1872, S. 210, Walcker, Schutzz. S. 314, 315 und schon Mirabeau, De la mon. pruss. 1788 II, 14—19.

²) Vgl. Roscher a. a. O.

³) Vgl. Tengoborski, Études etc. 1852 ff, II, 200, 383, III, 66, 76 u. das Gutachten des Moskauschen Börsencomités über einen Handelsvertrag mit Deutschland 1865 S. 8. Schon zu Tengoborski's Zeit nahm übrigens die Zahl der das ganze Jahr hindurch in den Fabriken beschäftigten Arbeiter zu.

⁴) Gamp (Reg.-Assessor). Die wirthschaftlich-socialen Aufgaben unserer Zeit, 1880, 210, 211 und den angef. Friedenthal'schen Bericht 308 ff.

⁵) Ein ähnlicher Wechsel von Saison und stiller Jahreszeit kommt auch bei der Luxusindustrie vor und macht für dieselbe das Hausgewerbe in Verbindung mit einem Nebengewerbe räthlich, vgl. Roscher o. c. S. 155.

⁶) Vgl. Gamp o. c. S. 115—231 und passim und unten § 66 ff.

⁷) Vgl. unten Bd. II.

§ 33. Das s. g. **Mercantilsystem** des 16—18. Jahrh. mit seiner Midas-artigen, z. Th. durch die amerikanischen Schätze zu erklärenden Ueberschätzung des Goldes, des Silbers und des Geldes unterschätzte die Productivität der Landwirthschaft, des Binnenhandels und der nicht exportirenden Gewerbszweige. Die **Physiokraten**, welche zur Zeit Ludwig's XV. und z. Th. nach Ludwig's XVI. die Interessen der gedrückten Bauern und überhaupt der Landwirthschaft in praktischer, aber auch in ideologischer Weise vertraten, erklärten den Gewerbfleiß, den Handel und die s. g. liberalen Professionen für unproductiv. Nur einige Physiokraten theilen diese Irrthümer nicht. Trotz anderweitigen physiokratischen Irrthümern, die sich hie und da bei A. Smith noch finden, hat List doch Unrecht, wenn er Smith die Lehre imputirt, ein Schweine aufziehender Landwirth sei nach Smith productiv, ein Menschenerzieher dagegen unproductiv (!). Eine solche Thorheit liegt Smith natürlich fern[1], er lehrt keineswegs, daß die von ihm s. g. unproductiven, d. h. **direct** nichts Materielles producirenden Classen unnütze Brodesser seien. Er sagt z. B. (II, 1) „The labour of some of the **most respectable** orders in the society is .... unproductive ... This service, how **honorable**, how **useful**, or how **necessary** soever ....“ Die Smith'sche Unterscheidung, die allerdings nicht ganz glücklich formulirt ist, ist an und für sich nothwendig und hat einen guten Sinn. Niemand wird z. B. so leicht überflüssige ländliche Arbeiter, oder Schuhmacher unterhalten, während überflüssige Nepotenstellen im Civil-, Militär- und Kirchen-„Dienst“, verkappte, oder offene Sinecuren sich unter Umständen enorm vermehren lassen[2]. Volkswirthschaftlich unproductiv, ja antiproductiv sind auch die Betrügereien der Gründer, Curpfuscher, Geheimmittel-Schwindler, Schwindler à la Marpingen ꝛc. Russische, spanische ꝛc. Magnaten

hielten auch ehemals ganze Schaaren unbeschäftigter höriger, bezw. freier Diener [3]).

Schon in der Relativität des Gutsbegriffes liegt auch eine gewisse Relativität des Begriffes productive Arbeit begründet. Die Productivität der weitaus meisten in den civilisirten Staaten gesetzlich erlaubten Arbeiten wird von Nationalökonomen und Politikern verschiedenster Richtung zugestanden. Selbst die Socialisten weichen in dieser Beziehung von ihren Gegnern nicht ganz so sehr ab, als es auf den ersten Blick scheint. Auch ein socialistischer Staat würde auf den auswärtigen Handel nicht verzichten wollen und können, und an Stelle des heutigen Binnenhandels würde ein System treten, welches dem Cigarren- und Tabak-Vertrieb der Tabaksmonopol-Staaten und den heutigen Suppenanstalten einigermaßen ähnlich wäre. Die wichtigsten Meinungsverschiedenheiten, welche unter wissenschaftlichen Nationalökonomen in Betreff der Productivität der verschiedenen Arbeiten bestehen, beziehen sich auf Börsenspeculationen, insbesondere auf Differenzgeschäfte in Korn, Spielpapieren 2c. [4]).

Fast jeder ordentliche, nicht zwangsweise (durch Arbeitslosigkeit 2c.) zum Müßiggange verurtheilte Mensch wirkt productiv und antiproductiv. Das Letztere bezieht sich auf die wirthschaftlichen und nicht wirthschaftlichen Fehler und Mißgriffe, durch welche auch der beste und verdienstvollste Mensch bei der Fehlbarkeit der menschlichen Natur dem Gemeinwohl ein wenig schadet. Unproductiv ist ein sonst arbeitsamer Mensch, wenn er mehr Zeit zum Schlafen oder Ausruhen verwendet, als eigentlich nöthig ist. Auch durch unverschuldete Unglücksfälle und andere Zufälle, z. B. einen Hagelschlag, eine Feuersbrunst, Kriege, Modewechsel, neue Erfindungen 2c., kann eine Arbeit nach, ja vor ihrer Vollendung unproductiv werden. Unproductiv ist auch die Ueberfüllung eines Arbeitszweiges. In Deutschland giebt es z. B. nach Engel u. A. zu viel Krämer, Restaurateure, Cigarrenhändler 2c. und zu wenig gebildete, rationell wirthschaftende kleinere Landwirthe.

Der Grad der Productivität einer Arbeit richtet sich nach der Unentbehrlichkeit und Zeitgemäßheit der betr. Arbeit und nach der Stellung, welche die betr. Producenten im Organismus der Volkswirthschaft einnehmen. Wenn die Geschäfte z. B. in Folge revolutionärer Anarchie stocken, so ist ein Wiederhersteller der Ordnung, ein Cavaignac, oder Wrangel, der zur Zeit productivste Ar-

beiter, und der plötzliche Tod von 2000 großstädtischen Post- und Eisenbahn-Beamten und Bankiers würde die Volkswirthschaft in eine viel größere Verwirrung stürzen, als der plötzliche Tod von 2000 Arbeitern der Textil-, oder selbst der Eisenindustrie.

Die Lehre von der Productivität der Arbeiten bietet übrigens einen unendlichen Spielraum für dialektische Spitzfindigkeiten dar. Eine überwiegend ungesetzliche und unmoralische Erwerbsweise eines Vermögens kann z. B. in gewissem Sinne dem Volke doch nützen, wenn der begabte Erbe des Erwerbers nur durch dies Vermögen in den Stand gesetzt wird, als Arzt, oder reformfreundlicher Politiker der Menschheit zu nützen, und nur ein übermenschliches Wesen könnte so zu sagen abschätzen, wieviel dem Ultramontanismus an wahrer Frömmigkeit und Sittlichkeit, Aberglauben, Tagedieberei, Verbrechen und Unsittlichkeiten gleichsam als moralische Activa und Passiva in Rechnung zu setzen sind u. s. w. Mitunter kann man erst nach Jahren, ja nach Jahrhunderten entscheiden, ob und inwieweit eine Arbeit productiv war, oder nicht. Man denke z. B. an verkannte Genies und an überschätzte Routiniers, Dilettanten, Ideologen und Schwindler auf privat- und volkswirthschaftlichem und politischem Gebiet.

1) Wie bereits J. S. Mill hervorgehoben hat.

2) Man denke z. B. an die päpstlichen 2c. Nepoten, an die amerikanischen „Beute-Politiker", an das Sinecurenunwesen Englands, wo noch im 19. Jahrh. Nachkommen von Bastarden und Günstlingen der Stuarts Staatspensionen bezogen, an Sinecurenmißbräuche katholischer und protestant. Domcapitel, an allzu zahlreiche Generale 2c., vgl. Rau III, § 75 N. c.

3) Vgl. auch Roscher I §. 54, 225 Note 4.

4) Vgl. Bd. II.

§ 34. Im täglichen Leben braucht man oft den Ausdruck „Arbeit" für die Gebrauchs- und Tauschwerthe, welche man sich durch Arbeit verschafft. Diese Redensart ist natürlich ebenso bildlich zu nehmen, wie etwa der Satz: die Sonne geht auf. Schon der Umstand, daß man auch im täglichen Leben von unnützer Arbeit spricht, wenn Jemand aus Unkenntniß, oder Ungeschicklichkeit viel Zeit und Mühe vergeudet hat, oder irgendwie um den gehofften Lohn, oder Gewinn gekommen ist, hätte jeden Nationalökonomen vor einer Mißdeutung jenes Bildes bewahren und auf die triviale Wahrheit führen sollen, daß ein Individuum, oder ein Volk sich um so besser stehen, mit je weniger Arbeit und Capital sie sich ein qualitativ und quantitativ genau bestimmtes Maß von Gebrauchs- und

Tauschwerthen verschaffen. Diese Wahrheit wird von Michel Chevalier als Princip der möglichst kleinen Anstrengung, von Adolf Held mit einem Justi'schen[1]) Ausdruck als Gesetz der Oekonomie der Kräfte und von Schäffle als Gesetz des niedrigsten Kostenwerthes und höchsten Gebrauchswerthes[2]) bezeichnet. Am besten ist m. E. der Ausdruck: „Gesetz der Oekonomie der Kräfte." Das Gegentheil dieser Oekonomie ist der von Bastiat s. g. Sisyphismus[3]), d. h. die absichtliche, oder unabsichtliche Verschwendung von Arbeit, oder Capital im vermeintlichen Interesse gewisser Arbeiter, Zünftler, Schutzzöllner 2c. Wenn Jemand z. B. im Interesse der nationalen Arbeit in Schottland, um ein A. Smith'sches Beispiel zu gebrauchen, Citronen in Treibhäusern ziehen wollte, oder wenn ein schutzzöllnerischer Industrieller sein Brod und Fleisch, seine Kleider und Möbel selbst produciren wollte, um das Geld dafür im Lande, bezw. im Hause zu behalten, so wäre Das ein thörichter Sisyphismus. Der offene und verkappte Kampf gegen arbeitsparende Maschinen zieht sich tief in's 19. Jahrh. hinein. Noch 1826 wurden in Lancashire Webemaschinen von den s. g. Ludditen zerstört, und Jacquard, der Erfinder des Seidenwebstuhls (geb. 1752, gest. 1834), lief drei Mal Gefahr, wegen seiner Erfindung ermordet zu werden. Wohl in ganz Deutschland ist es heute noch üblich, bei Bauten die Steine mit ungeheuerer Arbeitsverschwendung durch eine lange Reihe von Händen hinaufreichen zu lassen statt sie in Masse durch eine mechanische Vorrichtung hinauf zu befördern. Noch ärgere Sisyphistische Mißbräuche[4]) kommen bei manchen englischen Maurer-Gewerkvereinen vor. Bei schutzzöllnerischen Journalisten und Parlamentsrednern und bei schutzzöllnerischen Nationalökonomen finden sich häufig Sisyphistische Forderungen, z. B. die Forderung ewiger Schutzzölle. Sogar Brentano neigt an einigen Stellen[5]) seines Werkes über die englischen Gewerkvereine zu Sisyphistischen Forderungen. Schutzzölle wirken hauptsächlich dann Sisyphistisch, wenn sie eine lebensunfähige Treibhausindustrie[6]), oder wenigstens eine bedeutende Anzahl lebensunfähiger Etablissements schaffen, die nothwendigen Fortschritte der Technik hemmen, d. h. subjectiv überflüssig machen, und zur Wahl falscher Standorte der Industrie verleiten. Auch die extremen Gegner der Gefangenenarbeit operiren vielfach mit Sisyphistischen Argumenten[7]).

[1]) J. selbst gebraucht den Ausdruck übrigens in einem ganz anderen

Sinne, was Held verkennt. J. war sogar Sisyphist, wie z. B. seine Empfehlung ewiger Zubußen für Gold- und Silberbergwerke beweist.

[2]) Aehnlich spricht schon Kant von der lex parsimoniae der Natur.

[3]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 109—117.

[4]) Ja, Sisyphist. Bestrebungen können sogar zu Verbrechen führen. Die alljährlich wiederkehrenden großen Städtebrände Rußlands sollen häufig von bäuerlichen Bauhandwerkern angelegt werden, die sich guten Verdienst verschaffen wollen.

[5]) Vgl. Walcker, Soc. Frage 109.

[6]) Als ein grelles Beispiel einer solchen führt Fawcett, Freihandel 2c., Deutsch von Passow 1878, 9 u. 10 die französische Salzproduction an.

[7]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 93.

§ 35. Der Begriff Capital ist bereits oben § 6 definirt worden. Im wissenschaftlichen und populären Sprachgebrauch hat das Wort Capital folgende Bedeutungen: 1) Capital im Allgemeinen, Capital[1]) in der eben erwähnten Bedeutung. 2) Productivcapital. 3) Gebrauchscapital. 4) Das baare Geld und die Geldwerthe, die Jemand besitzt, z. B. die Summe Geldes, die ein landwirthschaftlicher Pächter auf einem Brett auszahlen könnte, wenn er sein Vieh, seine Geräthe, seine etwaigen Werthpapiere 2c. preiswerth, oder nicht preiswerth veräußert. 5) Capitalbesitzer, insbesondere Arbeitgeber der Großindustrie.

Die wichtigsten Streitfragen in Betreff des Capitalbegriffes sind folgende:

1) Gehören Grundstücke (Aecker, Wiesen, Wälder, Bauplätze 2c.) auch zum Capital, oder nicht? Diese Frage wird von Hermann, Bastiat, Carey u. A. bejaht, von Rau, Roscher, Wagner u. A. verneint, obgleich Hermann nicht (wie Bastiat und Carey) ein Gegner der Ricardo'schen Grundrentenlehre ist, und obgleich auch Roscher u. A. die Bodenmeliorationen zum Capital rechnen. Für die Hermann'sche Ansicht läßt sich anführen, daß der Sprachgebrauch dazu neigt, die Gutsbesitzer zu den Capitalisten im weiteren Sinne des Wortes zu rechnen, daß die Rübenzucker- und Branntwein-Production eng mit der Viehzucht zusammenhängen, und daß ein Besitzer von Actien eines zukunftsreichen, aber momentan schlecht stehenden und verrufenen Unternehmens viel mehr an dasselbe gebunden ist, wie ein Besitzer eines rentabelen, aufblühenden Landgutes, das jeden Augenblick mit Vortheil verkauft werden kann. Trotzdem ist die Hermann'sche Ansicht zu verwerfen, weil die Aehnlichkeiten der Grundstücke und Capitalien viel kleiner sind, als ihre Unähnlichkeiten. Die Grundrente hat z. B. die Tendenz, mit der Cultur zu steigen,

während der Capitalzins und der Unternehmerlohn die Tendenz haben, mit der Cultur zu fallen. Selbst wenn der Reinertrag eines Grundstückes durch die amerikanische rc. Concurrenz vorübergehend sinkt, so steigt er doch wieder, wenn man zu einer intensiveren Cultur, z. B. zum Gemüse- oder Obstbau, übergeht. Wenn die Grundrente in Klein-, bezw. Großstädten durch Eisenbahnbauten, Veränderungen der Handelswege, oder der Standorte der Industrie sinkt, so steigt sie doch dafür in anderen Städten mindestens um denselben Betrag, ja meist noch um einen höheren Betrag.

2) Giebt es immaterielle Capitalien? Diese selbst von Knies verneinte Frage ist mit Roscher, Wagner u. A. aus den oben § 4 angef. Gründen zu bejahen.

3) Ist die physische und geistige Arbeitskraft zum Capital zu rechnen? Diese Frage ist aus den oben § 4 angef. Gründen zu bejahen. Auch die Arbeitskraft ist ein Capital, wenn diese Wahrheit auch bei Handarbeitern und niedrig gelohnten geistigen Arbeitern nicht so deutlich in's Auge springt, wie bei den riesigen Honorareinnahmen[2]) eines Dickens, Dumas, F. Liszt, oder R. Wagner. Die Unübertragbarkeit und Vergänglichkeit der Arbeitskraft liefern keinen Gegenbeweis, denn Bodenmeliorationen sind meist auch unübertragbar, und Lebensmittel werden täglich verzehrt. Auch körperliche, oder geistige Vorzüge, die zu unsittlichen Zwecken, zur Unzucht[3]). zu Geldheirathen, oder zu Gründerschwindeleien rc. mißbraucht werden, fallen in gewissem Sinne unter den Begriff Capital.

Die Capitalien lassen sich in folg. Classen theilen: 1) Bodenmeliorationen wie Be- und Entwässerungsanlagen, Düngungen, Deiche, Zäune rc. 2) Gebäude und sonstige Bauwerke aller Art: Wohnhäuser, Nutzgebäude der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Verwaltung, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen, Canäle, Bergwerksanlagen rc. 3) Mobiliarvermögen aller Art, oder Theile desselben, Güter, die zum Ge- oder Verbrauch in der eigenen Wirthschaft, oder im Berufsgeschäft dienen, Möbel, Wirthschaftseinrichtungen, Lebensmittel, Geld, Werthpapiere, Vorräthe an Haupt- und Hülfsstoffen, fertigen Waaren rc. 4) Werkzeuge und Maschinen, namentlich bewegliche Maschinen. Ein Mühlenrad ist als ein integrirender Theil des Mühlengebäudes aufzufassen. 5) Die physische und geistige Arbeitskraft der Menschen. 6) Arbeits- und Nutzthiere. 7) Immaterielle Capitalien,

die nicht unter den Begriff: physische, oder geistige Arbeitskraft eines Individuums fallen. Dazu gehören z. B. die verdiente, oder unverdiente Berühmtheit eines Mannes, ein Adelstitel in einem Nepotenstaate, verschiedene Lebensverhältnisse, Zufälle, juristische und thatsächliche Privilegien[4]), das geistige Culturcapital der Familien, Classen, Parteien[5]), Confessionen und Völker so wie der ganzen civilisirten Menschheit. „Das bedeutendste unkörperliche Capital ist wohl bei jedem Volke der Staat selber“ (Roscher).

[1]) Capital, capitale ist nach Du Cange u. A. die Uebers. des griech. κεφάλειον. Capitale, caput pecuniae — caput als Hauptsache, Wesentliches, Ursprüngliches — wurde erst im Mittelalter üblich. Im Deutschen braucht man die Wörter Hauptgeld, oder Hauptgut. Die bekannte Definition „C. nennen wir jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird,“ ist zu eng, sie paßt blos auf das Productiv-C., da auch Arbeitsunfähige Gebrauchs-C. besitzen, und da Unternehmer, Arbeiter rc. nicht als bloße Productionsinstrumente aufgefaßt werden dürfen.

[2]) Vgl. auch Roscher I § 232 N. 6, § 167 N. 4.

[3]) Vgl. Roscher I § 249.

[4]) Vgl. Hermann S. 226, 272.

[5]) Auch die Macht einer corrumpirten Partei kann so zu sagen einen Geldwerth repräsentiren.

§ 36. Marx[1]) bezeichnet, im Widerspruch mit dem Sprachgebrauche und der Wissenschaft, nur das im geldwirthschaftlichen Verkehr wirkende Capital mit diesem Namen und behauptet, die moderne Lebensgeschichte des Capitals datire erst vom 16. Jahrh. Als ob Crösus, Crassus und die ersten Medici kein Capital besessen hätten! Lassalle[2]) giebt eine langathmige, schlecht stylisirte Definition des Capitals, in die er u. A. das Moment der freien Concurrenz aufgenommen hat. Nach Lassalle hätte es also in den antiken Sclavenstaaten, in privilegirten Zünften und Schutzzoll-Industrien, im socialistischen Jesuitenstaat Paraguay und in den heutigen socialistisch-sectirerischen Gemeinden der V. Staaten kein Capital gegeben! Er setzt auch, im Widerspruch mit Marx, die Geburtsstunde des Capitals erst in's Jahr 1789. Er vergißt ferner das Gebrauchscapital, er übersieht, daß auch Arbeiter sparen, ja z. Th. Unternehmer werden, und daß die Volkswirthschaft keine bloße Tauschanstalt ist.

Capitalien entstehen durch eine vorsorgliche, haushälterische Nichtverzehrung und werbende Anlegung ordentlicher Einkommenstheile und außerordentlicher[3]) Vermögensanfälle. Das Erstere bezieht sich auch auf den ordentlichen Beruf eines Unternehmers, Arbeiters rc., das Zweite auf Erbschaften, Lotteriegewinne, Conjunc-

turengewinne ꝛc. Auch technische, sociale und politische[4]) *Culturfortschritte* steigern den Werth von Capitalien und Grundstücken. Der populäre Satz, daß Capitalien durch Fleiß und Sparsamkeit entstehen, enthält eine bedeutsame Wahrheit, aber er leidet doch an mehreren Mängeln. Er berücksichtigt die zufälligen Vermögensanfälle und die Werthsteigerungen durch Culturfortschritte, z. B. durch Eisenbahnbauten, nicht; und er kann leicht so mißverstanden werden, als ob zu jeder Capitalerübrigung eine gewisse Entbehrung nothwendig sei[5]); denn beim Worte Sparen denkt man unwillkürlich an dürftige Leute. Andererseits gehen indeß die Socialisten zu weit, wenn sie die Spartheorie gänzlich verwerfen und die wahrhaft naive Vorstellung vertreten, das Capitalisiren erfordere gar keine Selbstbeherrschung, wenn Jemand ein reicher Mann ist. Als ob man ein riesiges Einkommen, oder Vermögen nicht auch durchbringen könnte! Schon die bloße Erhaltung eines riesigen Vermögens ist keine so leichte Sache, wie die Socialisten glauben. Selbst fideicommissarisch geschützte[6]), Latifundien besitzende Magnaten werden mitunter bankrott, man denke z. B. an den fürstlich Esterhazy'schen Concurs, und manche abwesende Grundbesitzer in Polen ꝛc. werden durch schmeichlerische Pächter, oder Verwalter gewaltig betrogen. Um 1875 wurden in Wien einige Bankbeamte des Hauses Rothschild verurtheilt, welche demselben Jahre lang, trotz der guten Controle, große Beträge von Werthpapieren gestohlen hatten.

Rein unsinnige Verschwendungen spielen in der Neuzeit keine so große Rolle wie im sinkenden Rom[7]), es kommt z. B. nur selten vor, daß Banknoten verbrannt, aus dem Fenster geworfen, oder in sehr hohen Beträgen zinslos unter Glas und Rahmen aufgehängt werden. Es giebt indeß andere Versuchungen zur Verschwendung eines riesigen Vermögens, die objectiv, oder wenigstens subjectiv, eines gewissen, wenn auch verkehrten Sinnes nicht entbehren. Eine verschwenderische Landschaftsgärtnerei nach Art des bekannten (1871 verstorbenen) Fürsten Pückler-Muskau entbehrt nicht eines gewissen Reizes, und eine gewisse kunstsinnige Persönlichkeit soll ihr ererbtes, sehr großes Vermögen fast ganz durchgebracht haben, indem sie allzu viel Luftschlösser baute. Ein vielfacher Millionär kann ferner durch eine zu weit getriebene Wohlthätigkeit, oder durch Wahlbestechungen nach Art Cäsars und englischer Oligarchen sein Vermögen sehr vermindern, oder er kann in bester Absicht durch großartige Unter-

stützungen einer ehrenwerthen Zeitung[8]) und Partei viel verlieren. Sehr reiche Ultramontane und Nichtultramontane werden ferner in der Regel von verkappten und nicht verkappten Jesuiten und schönen ultramontanen Frauen umschwärmt, welche sie beschwören, der ultramontanen Partei, die nach Goethe bekanntlich einen guten Magen hat, riesige Summen zu schenken.

Kurz, *jede* Capitalbildung setzt eine gewisse Vorsorge und Selbstbeherrschung[9]) voraus, selbst wenn der Capitalisirende ein sehr reicher redlicher Mann ist, oder wenn er den betr. Ueberschuß durch einen ziemlich mühe- und gefahrlosen Raub, oder Betrug erworben hat. Selbst die Sparsamkeit eines Räubers, oder Betrügers kann ferner dem Gemeinwohl nützen, wenn sein Capital durch Erbschaft, oder Schenkung in die Hände redlicher, gemeinnützig wirkender Personen kommt[10]).

[1]) Das Capital I, 106 ff.

[2]) Bastiat-Schulze S. 203.

[3]) Viele holländ. Rentiers betheiligen sich gelegentlich und meist mit Erfolg an Handelsspeculationen.

[4]) Vgl. oben § 16.

[5]) Senior und J. Faucher haben diesen Irrthum so ungeheuerlich übertrieben, daß sie sich eine nicht ganz unverdiente Verspottung von Seiten Lassalle's u. A. Wagner's I § 306 Nr. 25 zugezogen haben.

[6]) Die übrigen polnischen Gutsbesitzer Posens werden schon jetzt ausgekauft und wenn die Fideicommisse aufgehoben werden, so dürften auch alle, oder fast alle polnischen Magnaten Posens ausgekauft werden. Auch in Rußland wird ein Theil des grundbesitzenden Adels durch Kaufleute ꝛc. ausgekauft. Die bezüglichen Angaben J. Turgenjew's, A. Thun's u. A. scheinen übertrieben, aber keineswegs unbegründet zu sein.

[7]) Vgl. Roscher I § 232.

[8]) Grade die redlichsten und charakterfestesten Blätter rentiren bekanntlich häufig sehr schlecht.

[9]) Wenn Lassalle dagegen einwendet, daß man Dampfmaschinen, Bodenmeliorationen ꝛc. nicht auffressen (sic) könne, so ist Das grobe Sophistik. Auffressen kann man sie allerdings nicht, wohl aber verkaufen, oder hoch verschulden und den Erlös auch für Tafelfreuden mit guten „Freunden" vergeuden.

[10]) Vgl. oben § 33.

§ 37. Die meisten oben § 35 aufgeführten Capitalarten können Gebrauchscapital, oder Productivcapital, stehendes, oder umlaufendes Capital sein. Das *Gebrauchscapital* ist dasjenige Capital, welches zur Befriedigung der physischen und standesgemäßen Bedürfnisse eines Producenten, oder Nichtproducenten verwandt wird. Das *Productivcapital* ist dagegen dasjenige Capital, welches unmittelbar, oder mittelbar den Berufszwecken des Producenten dient. Da nun ein Producent nicht blos als solcher, sondern auch als Privatmann das Bedürfniß der Wohnung, Kleidung und Nahrung

empfindet, so folgt daraus schon, daß die Grenzen des Gebrauchs- und Productionscapitals flüssig sind. Der Federstiel eines Schriftstellers ist z. B. ein Gebrauchscapital, wenn er einen Freundschaftsbrief schreibt, und ein Productivcapital, wenn er ein Werk, oder einen Geschäftsbrief schreibt. Auch die Grenzen des stehenden Capitals [1]) und des umlaufenden oder Betriebs-Capitals sind fließend. Unter einem stehenden Capitale versteht man gewöhnlich ein solches Productivcapital, welches wiederholt zur Production dient und unter einem umlaufenden oder Betriebs-Capital ein solches Productivcapital, welches nur ein Mal zur Production dient. Man kann indeß durch technische Fortschritte dahin kommen, irgend ein Hülfsmittel der Production, welches bisher schon nach einmaligem Gebrauche verbraucht war, zwei, oder viele Mal zu benutzen. Beim stehenden Capital darf man nicht blos an Gebäude, eingemauerte Kessel u. d. g. denken. Auch die Maschinen und Werkzeuge eines Landwirths gehören zum stehenden, das Saatkorn indeß zum umlaufenden Capital. Das Pferd eines Droschkenkutschers ist ein stehendes, das zum Schlachten bestimmte Pferd eines Pferdemetzgers dagegen ein umlaufendes Capital. Selbst Gebäude und Bestandtheile von Gebäuden erleiden übrigens mitunter Ortsveränderungen, leichtere Häuser werden in Amerika und anderswo auf Rollen gesetzt und eine Strecke transportirt, und Ruinen werden auf Abbruch verkauft. Viele Nationalökonomen übersehen, daß es auch stehende und umlaufende **Gebrauchs**capitalien, z. B. Möbel und Nahrungsmittel, giebt. Das Geld ist vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus betrachtet ein stehendes, vom Standpuncte des Individuums betrachtet ein umlaufendes Capital. Die Laien auf dem Gebiete der Nationalökonomie, namentlich die s. g. Inflationisten [2]), verwechseln die Begriffe Capital und Geld, obgleich das Geld stets nur einen kleinen Theil des gesammten Capitals eines Landes ausmacht. Schon die antike Fabel vom König Midas zeigt die Irrthümlichkeit [3]) dieser Verwechslung. Den Tausenden, welche bei mittelalterlichen Hungersnöthen verhungerten, wäre mit Geldgeschenken gar nicht gedient gewesen; denn bei dem rohen Ackerbau und den schlechten Transportmitteln der damaligen Zeit hätten sie auch für Geld wenig, oder gar kein Korn bekommen können. Noch heute kann ein Millionär auf einer Wüstenreise verdursten. Wenn das Gold in Folge der Entdeckung neuer Goldlager stark im Werthe sänke, so würden in einem

Goldwährungslande die Hypothekenschuldner ꝛc. auf Kosten der Gläubiger, Festbesoldeten, Arbeiter ꝛc. gewinnen, und man würde große, unbequeme Portemonnaies nöthig haben, aber das Volk als Ganzes würde nichts dabei gewinnen. Analoges gilt von einer Silber-, oder Papiergeldentwerthung. Ein armes Volk leidet an Capitalmangel, und selbst ein reiches Volk kann an einem Mißverhältniß seiner Capitalanlagen leiden. Wenn es z. B. zuviel Eisen und Garn und zu wenig Korn und Fleisch producirt hat, so entsteht eine Productionskrisis, eine s. g. Handelskrisis, — aber ein Volk, welches im Weltverkehr steht und irgend welche Waaren (landwirthschaftliche oder industrielle Producte) besitzt, die auf dem Weltmarkte begehrt werden, kann niemals Geldmangel leiden, denn für jene Waaren kann es stets Gold, Silber ꝛc. kaufen.

Todte oder besser schlafende Capitalien nennt man solche Capitalien, die zur Zeit müßig liegen, z. B. die Diamanten-, Gold- und Silberschätze russischer und spanischer Klöster, oder die harten Thaler, welche ein bäuerischer Geizhals zinslos verwahrt. Nothwendige, wenn auch noch so große Cassenvorräthe eines Geschäftsmannes, oder einer Bank sind dagegen werbende Capitalien, und auch der deutsche Reichskriegsschatz erfüllt eben durch sein Daliegen den productiven Zweck, zur Sicherung der deutschen Volkswirthschaft beizutragen, die Schnelligkeit der Mobilmachung zu befördern.

[1]) Der Ausdruck Anlage-C. ist nicht ganz bezeichnend, weil auch das umlaufende C. in gewissem Sinne ein Anlage-C. ist, welches im Werthe der geschaffenen Producte fort und fort ersetzt wird, oder wenigstens ersetzt werden soll.

[2]) So nennt man in den V. Staaten ꝛc. Leute, welche eine Papiergeld-Ueberschwemmung und Entwerthung à la Robespierre herbeiführen wollen und zwar zu schutzzölln. Zwecken, nicht aus Kriegsnoth, wie unter R., sondern mitten im Frieden!

[3]) Vgl. Bastiat Maudit argent (Oeuvres Bd. V), Roscher I § 121, 180 N. 2, II § 138, III § 177, Walcker, Lehrb. d. Nat.-Oekon. S. 23, 24.

Zweites Capitel.

Die öffentlichen Factoren der Production.

§ 38. Der Ausdruck „Staatseinmischung“ [1]) in die Volkswirthschaft, d. h. in die Privatwirthschaften, ist allgemein üblich und nothwendig; man muß sich indeß sorgfältig vor der confusen „Manchesterlichen“ Vorstellung hüten, als ob eine völlige Beziehungslosigkeit zwischen dem Staate und den Privatwirthschaften möglich sei, wie

etwa zwischen einem europäischen Staate und den unentdeckten Reichen im Innern Afrikas, oder zwischen dem Staate und den Priesterseminaren ultramontaner Länder. In Wirklichkeit übt jeder Staat, auch auf den rohesten Culturstufen, schon durch sein Militär-, Steuer- und Justizsystem, d. h. also als Sicherheitsproducent, täglich und stündlich die tiefste gute, oder schlechte Wirkung auf die Privatwirthschaften aus, wie zahllose bekannte und weniger bekannte geschichtliche Thatsachen zeigten und noch zeigen. Man denke z. B. an das Kastenwesen, an die revolutionären Schulderlasse Solon's u. A., an die wahrhaft räuberischen Processe der ausgearteten athenischen Demokratie gegen die Reichen, an die ewigen, den freien Bauernstand ruinirenden Kriege Roms, die Gracchen, Sulla, Marius und Cäsar, an das Lehnswesen Westeuropa's und Rußlands, Heinrich I., den Städtebauer, den Einfluß des Lehnswesens auf das Zunftwesen, an die deutsche Colonisation an der Elbe, Oder und Weichsel, die Römerzüge der deutschen Kaiser, die Münzverschlechterungen des Mittelalters und ancien régime, die Schutzzölle und ungedeckten Banknoten, die verheerenden Kriege des 17., 18. und z. Th. noch 19. Jahrh. 2c. Selbst die überwiegend segensreichen Kriege von 1864, 66 und 70—71 haben viele kleine Leute, namentlich auf dem Lande, schwer geschädigt, ja z. Th. ruinirt [2]).

Auch auf dem rein volkswirthschaftlichen Gebiete kann der Staat beim besten Willen nicht jene indifferente Rolle spielen, welche ihm seichte Anhänger des laissez faire zuschreiben. Jede beliebige Eisenbahnpolitik, die der Staat entweder selbst befolgt, oder bei Privatbahnen duldet und gleichsam sanctionirt, übt z. B. die tiefgreifendste gemeinnützige, oder gemeinschädliche Wirkung auf die locale Vertheilung der Industrie, des Handels, der Bevölkerung und auf die Höhe, oder Niedrigkeit der localen städtischen und ländlichen Grundrenten aus [3]).

[1]) Intervention de l'autorité dans le travail nach Garnier, Bastiat u. A. J. S. Mill stellt das Laissez faire oder non-interference-principle der governmental intervention gegenüber.
[2]) Wie auch Graf F. A. Eulenburg 1873 im preuß. Abg. H. hervorhob.
[3]) Vgl. oben § 11, unten § 61, 71, 79 ff., 156, 186 ff. u. Bd. II u. III.

§ 39. Die Gesellschaft kommt in volkswirthschaftlicher Beziehung namentlich in dreifacher Weise in Betracht, nämlich als Trägerin von Sitten und Unsitten, als Vertreterin der öffentlichen Meinung, als Religionsgemeinschaft des ganzen Volkes, oder gewisser Mehrheiten, oder Minderheiten der Völker und als Trägerin der nationalen Cultur. Die Geschichte liefert zahllose Belege für die Macht hergebrachter Sitten und Unsitten. Die Gewöhnungen der Hörigkeit wirken z. B. bei Herren und Arbeitern nach Aufhebung der Hörigkeit noch lange nach, und in Frankreich haben drei große, auf's bitterste verfeindete Gesellenverbände die Aufhebung des Zunftwesens überlebt. Die Sitte ist vorzugsweise eine Classen-, oder Localsitte, obgleich es auch Volkssitten giebt. Die öffentliche Meinung, wenigstens die wahre öffentliche Meinung, ist dagegen eine Lebensäußerung des ganzen Volkes, wenigstens der gebildeteren Glieder desselben. Die Macht der Sitten, der Unsitten und der öffentlichen Meinung zeigt sich nicht blos in Dem, was sie thun, d. h. veranlassen, sondern auch in Dem, was sie, mit Recht, oder mit Unrecht, verhindern, oder erschweren. Der s. g. passive, offene, oder verkappte Widerstand von Privatpersonen und selbst von Beamten gegenüber einer aus politischen, socialen, oder religiösen Gründen mit Recht, oder Unrecht in den und den Kreisen unbeliebten Regierung hat viel Schlimmes, aber auch viel Gutes verhindert.

Für die Volkswirthschaft kommen weniger die Religionsgemeinschaften als solche, wie die verschiedenen sittlichen und unsittlichen, culturfreundlichen und culturfeindlichen religiösen Richtungen innerhalb derselben in Betracht. Kein Verständiger wird glauben, daß eine noch so treffliche Geistlichkeit durch den Religionsunterricht die Furcht vor dem Strafgesetz und vor der öffentlichen Meinung ersetzen könne; indeß ebenso extrem wäre die Ansicht, daß tüchtige christliche und jüdische Geistliche durch den Religionsunterricht und die Predigt nichts für die Verhütung und Bekämpfung von Gründer- und Wucherer-Mißbräuchen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Mißbräuchen thun könnten. Natürlich ist damit nicht gemeint, daß Geistliche auf Kanzeln, oder Tribünen Politik treiben sollen, sondern nur, daß sie den groben und feinen Diebstahl in abstracto bekämpfen und ihren Zöglingen 2c. das Gewissen schärfen sollen. Vgl. auch oben § 33 und unten § 192.

§ 40. So nothwendig es ist, vor einer „Manchesterlichen" Unterschätzung der Productivbedeutung des Staates und der Gesellschaft zu warnen, so nothwendig ist es auch, vor der socialistischen Ueberschätzung dieser Productivbedeutung zu warnen. Es ist unleugbar, daß im Staate ex vi termini ein gewisses socialistisches,

ja communistisches Element steckt,[1]) denn sonst wäre er eben kein (aus Gemeinden ꝛc. bestehendes) Gemeinwesen. Trotzdem ist es verwerflich, mit A. Wagner, A. Held u. A. von einem berechtigten Socialismus zu sprechen; denn der wissenschaftliche und populäre Sprachgebrauch versteht nun einmal unter dem Socialismus eine Uebertreibung des gemeinwirthschaftlichen Princips des Staates, oder der Gemeinde,[2]) und jene Neuerung würde zu zahllosen Mißverständnissen und Sophistereien führen.

Die Begriffe Socialismus und Socialdemokratismus dürfen nicht verwechselt werden, es kann auch einen monarchischen (richtiger: individuell-despotischen) und aristokratischen Socialismus geben. Man denke z. B. an Nabis, Johann von Leyden, Mehemet Ali und den ehemaligen Jesuitenstaat in Paraguay. Auch der social-„demokratische" Staat würde übrigens thatsächlich eine Socialoligarchie bilden.

Der englische Chartismus der 1830er, 40er und 50er Jahre war vom französischen und deutschen Socialismus wesentlich verschieden, trotz seinen Extravaganzen relativ gemäßigter und verständiger.[3])

Die ehemaligen Christian Socialists Englands[4]) unterschieden sich wesentlich von den deutschen „Christlich-Socialen" oder Staatssocialisten. Der Ausdruck „Staatssocialist" findet sich zum ersten Mal auf dem Titel der gleichnamigen, seit 1878 unter den Auspicien des Berliner Hofpredigers Stöcker u. A.[5]) begründeten Wochenschrift, welche protestantisch-orthodoxe, feudale, zünftlerische, antisemitische und namentlich schutzzöllnerisch-inflationistische,[6]) z. Th. auch socialistische Tendenzen vertritt. Die Anhänger dieser Richtung bezeichnen sich als „Christlichsociale"[7]) oder Staatssocialisten. Der letztgenannte Ausdruck hat indeß auch eine weitere Bedeutung. Man versteht darunter auch Solche, welche aus feudalbureaukratischen, schutzzöllnerischen, oder anderen Gründen eine ungebührliche Ausdehnung der Staatswirthschaft, oder Staatseinmischung wollen, ohne dabei Orthodoxe, s. g. Pietisten, zu sein; ja Manchestermänner nennen sogar jeden Gegner des laissez faire, auch einen staatsmännischen Freihändler, sophistischer Weise einen Staatssocialisten, wie sie ihn früher als Kathedersocialisten bezeichneten.

Nur selten findet man im „Staatssocialist" gesunde (oder wenigstens halbwahre) Ansichten, so z. B. 1879 ein von C. Frantz ent-

lehntes Plaidoyer für staatswissenschaftliche Studien der Fürsten und Prinzen[8]) und 1881 ein Plaidoyer gegen ungedeckte Banknoten.[9]) In diesem Eintreten für das Königthum der socialen Reform liegt ein unbewußter Selbstwiderspruch, denn staatswissenschaftlich, insbesondere nationalökonomisch gebildete Fürsten und Prinzen müßten ex vi termini Gegner der erwähnten reactionären Tendenzen des „Staatssocialist" sein. Gewisse Schutzzöllner verschiedener Länder, welche sophistischer Weise unter dem Königthum der socialen Reform das diametrale Gegentheil desselben, nämlich ein schutzzöllnerisch-geldoligarchisches Königthum nach Art Ludwig Philipp's, verstehen, sehen Das sehr wohl ein: sie hüten sich wohlweislich das Merkmal „nationalökonomisch gebildet" in ihre Begriffsbestimmung des Königthums der socialen Reform aufzunehmen!

Das Wort „Staatssocialist" ist übrigens keineswegs bezeichnend für die von der Zeitschrift „Der Staatssocialist" vertretenen Tendenzen. Etymologisch betrachtet paßt dies Wort viel mehr auf den s. g. autoritären Socialdemokratismus der Marxianer, als auf die Stöckerianer, und die antistaatliche Richtung der Bakunin'schen Anarchisten ist unter den deutschen Socialdemokraten fast gar nicht vertreten.

Die Begriffe Socialismus und Communismus fließen ineinander über, noch kein Socialist, oder Antisocialist hat eine scharfe Grenze zwischen ihnen aufstellen können, es genügt daher den Communismus als extremen, consequenten, oder sich wenigstens für consequent haltenden Socialismus zu definiren.

Die Socialisten protestiren häufig, indeß mit Unrecht, gegen den Vorwurf, daß sie Alles theilen wollten. Pferde und Locomotiven wollen sie allerdings nicht zerschneiden und stückweise vertheilen, aber sie wollen alle Grundstücke und Productivcapitalien, alle s. g. Productionsmittel, zu Gunsten des Staates confisciren. Wenn sie dabei die Ersparnisse der kleinen Leute anfangs von der allgemeinen Beraubung ausschlössen, so wäre Das eine opportunistische Inconsequenz. Manche Socialisten plaidiren für Communal- und genossenschaftliche Unternehmungen im socialistischen Staate, indeß Das ginge nicht, das hieße die heutige Concurrenz in den Socialistenstaat einführen, denselben principiell, wenn auch theilweise, negiren.[10]) Eher könnte der Socialismus ein gewisses unbedeutendes Privateigenthum an Gebrauchscapitalien, z. B. an Möbeln, gestatten, was die Socialisten auch

z. Th. thun. Der Communismus negirt indeß auch dies Eigenthumsrecht und läßt nur das Eigenthumsrecht an den Speisen und Getränken übrig, die Jemand im Munde, oder Magen hat.

[1]) Vgl. Roscher I § 83, 84 und über die Tendenz zur Einschränkung der Staatsaufgaben mit der steigenden Cultur unten § 186.

[2]) Vgl. Walcker, Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokr. Umsturzbestrebungen, 1879. Der Ausdruck socialiste wurde zuerst 1840 von L. Reybaud gebraucht.

[3]) Vgl. Brentano, Arbeitsverhältniß rc. 1877, S. 105, 110, 356, Ders. in den Preuß. Jahrb. Mai und Juni 1874, der übrigens die Chartisten viel zu sehr mit den deutschen Socialdemokraten zusammenwirft. Vgl. M. Hirsch, Der neueste Gegner rc. 1879, 44, 45.

[4]) Vgl. V A. Huber's Reisebriefe, 1855.

[5]) D. h. des sächs. Agrariers Calberla, des Frh. P. v. Roëll (des Herausgebers der „Deutschen Volkswirthsch. Corresp.", des Hauptorgans der deutschen Industrieschutzzöllner), des Fabrikanten Krüger in Brandenburg und des brandenburg. Landpfarrers R. Todt. Ders. liest in seiner Schrift: Der radicale deutsche Socialismus rc. 2. Aufl. 1878, socialistische Tendenzen in's Neue Testament hinein.

[6]) Vgl. oben § 37 N. 2.

[7]) 1882 wurde Stöcker zum Präsidenten und A. Wagner zum Vicepräsidenten dieser fast nur in Berlin vertretenen kleinen „Partei" gewählt. Im Prospect des Staatssocialist wurden im Dec. 1877 Beiträge von Schäffle, H. v. Scheel, A. Wagner u. A. in Aussicht gestellt. Die beiden Letztgenannten haben auch 1878 Beiträge geliefert. Zu den Mitarbeitern des „Staatssoc." gehörten, oder gehören auch J. Baron, A. Samter, H. Stolp, Perrot und namentlich Th. Petermann. Gleich in der ersten Nummer betete der „Staatssoc." das Ammenmärchen von der „Unterbilanz" Deutschlands nach, welches Wagner 1877 mit Recht als „statistischen Humbug, als unwürdiges Gaukelspiel" bezeichnete. Vgl. Walcker, Schutzzölle rc. 1880, 90.

[8]) Vgl. Walcker, Schutzz. 526, 612.

[9]) Der Verf. des betr. Art., Perrot, erhebt übrigens die Prätension, der erste (!) Gegner der ungedeckten Banknoten gewesen zu sein. — J. Baron's Plaidoyer für einen arbeiterfreundlichen Betrieb der preuß. Staatsbergwerke im „Staatssoc." von 1878 ist objectiv gehalten und anerkennend zu erwähnen.

[10]) Schäffle, Die Quintessenz des Socialismus 7. Aufl. 1879 S. 66 leugnet Dies mit Unrecht, vgl. Roscher I § 82 N. 5 der 14. und 15. Aufl. und Walcker, Ursachen, S. VIII. Die Schönfärberei und Mohrenwäsche, welche Schäffle S. 65 und passim am Socialismus versucht, ist von H. v. Treitschke mit Recht verspottet worden.

§ 41. Man muß ferner den Socialismus der Uncultur und der Uebercultur, des Mitleides und des Neides unterscheiden.[1]) Als hauptsächlichstes Beispiel des Socialismus der Uncultur ist die Feldgemeinschaft anzuführen, welche bei rohen Ackerbauvölkern die Regel war und noch ist. Wenn man schlechtweg vom Socialismus spricht, so meint man den Socialismus der Uebercultur und des Neides. Es giebt indeß in Zeiten der Uebercultur auch Socialisten des Mitleides. Man denke an Th. Morus, J. G. Fichte, Owen, z. Th. auch Fourier und Cabet. Schon der Mosaische Socialismus oder wenigstens Halbsocialismus des Jubeljahres war

übrigens ein Socialismus des Mitleides, und dies Jubeljahr-Institut wurde noch von J. Möser für das moderne Deutschland empfohlen.[2]) Die unbefangene Wissenschaft sieht im Jubeljahr und ähnlichen angeblich von Moses herrührenden Instituten rein menschliche, verfehlte Experimente; orthodoxe Juden und Christen müssen solche Ideen indeß als etwas Inspirirtes, so zu sagen Unfehlbares betrachten. Es ist überhaupt falsch, nach Art der Reaction, den Liberalismus als den Vater, oder Vorläufer des Socialismus hinzustellen. Der Socialismus hat mit keiner anderen Partei so wenig Berührungspuncte, als mit dem Liberalismus und steht keiner anderen Partei so feindlich gegenüber, wie grade dem Liberalismus. Will er doch alle individuelle Freiheit einem Zukunftsstaate opfern, der einem riesigen Zuchthause gliche. Der Uebergang von der „starken", d. h. bevormundenden, despotischen Regierung, welche die Reaction erstrebt, zum Socialismus ist dagegen so fließend wie der Uebergang vom Lande zum Wasser in einem Sumpf, während der anarchisch-mittelalterliche „Conservatismus" K. v. Haller's an den anarchischen Socialismus Bakunin's u. A. erinnert. Die Reaction war in Frankreich und anderen Ländern stets die Hauptursache des Socialismus, ja häufig die geheime Verbündete desselben gegenüber dem Liberalismus. Der Socialismus, die Revolution von unten, war die natürliche Folge des Socialismus, der Revolution von oben; denn es ist unmöglich, den Massen eine andere Moral aufzuzwingen, als diejenige, die man selbst befolgt. Jesuitische Erbschleicher, feudal-ultramontane Junker, ausbeutungslustige Schutzzöllner und betrügerische Gründer verletzen selbst durch tausenderlei Mißbräuche die Heiligkeit[3]) des Eigenthums, ja die Sicherheit der Person[4]) und verführen den extremen Theil der Arbeiter unabsichtlich, aber sehr wirksam zum Socialismus. Das französische Sprüchwort: tel maître, tel valet und das türkische Sprüchwort: „Der Fisch beginnt am Kopf zu verderben" gelten auch hier. Wenn Schutzzollagitatoren den Staat als einen Zauberer schildern, der da geben könne, ohne genommen zu haben, wenn sie die nothwendigsten Lebensbedürfnisse durch Schutzzölle vertheuern und durch ihre verkehrte Zoll- und Eisenbahnpolitik die Uebervölkerung und die Wohnungsnoth der Großstädte und alten Industriebezirke, sowie chronische Handelskrisen herbeiführen, — so ist es kein Wunder, wenn das Unkraut socialistischer Ideen aufschießt.[5]) Es liegt ein bitterer Ernst im bekannten Scherz-

wort: „Wenn ein Franzose Bauchgrimmen hat, so macht er den Staat dafür verantwortlich."

Auch wohlwollende Ultramontane stehen übrigens dem Socialismus nicht fern. Lamennais hatte z. B. die Wahl ein Socialistenführer, oder ein — Cardinal zu werden. Ihm wurde der Cardinalshut von der Curie angeboten, die Hierarchie des St. Simon'schen Socialistenstaates ist eine Art Abklatsch der Hierarchie des Jesuitenordens, und Fourier's „Omniarch" erinnert an die Bulle Unam sanctam [6]) und die Unfehlbarkeitserklärung (oben § 29 N. 4).

[1]) Vgl. über die Geschichte des Socialismus: Roscher I § 78 ff., L. v. Stein, Gesch. der socialen Bewegung in Frankreich, 3 B. 1849—51, Ders. a. a. O., J. Huber im D. Staatswört. Bd. IX, F. Mehring, Die deutsche Socialdemokratie, 3. Aufl., 1879 u. unten Bd. IV. M.'s Urtheile über die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine und über die Fortschrittspartei sind einseitig und ungerecht (vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. VI, VII), und er verkennt, daß Engels, Bebel u. A. in Betreff der Fabrikinspectoren und der localen Decentralisation der Bevölkerung manche nicht verdienstlose, wenn auch natürlich ungeheuerlich übertriebene Bemerkungen gemacht haben (vgl. Walcker, Ursachen, S. 21 ff,. Ders. Schutzz. S. XI, XII). Im Allg. ist M.'s Schrift indeß eine verdienstvolle Arbeit. Semler's Gesch. des Socialismus und Communismus in Nordamerika, 1880, ist ein Plagiat, d. h. eine freie Uebers. von Noyes, Hist. of American Socialisme 1870.

[2]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 596.

[3]) Auch ungedeckte Banknoten verletzen dieselbe, vgl. unten § 140.

[4]) Z. B. durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen in Fabriken, Mißbräuche der Frauen- und Kinderarbeit ꝛc.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 378—388 und S. 808 unter „Schutzzölle als Armenunterstützung". Vgl. auch Roscher III § 70 N. 6, 137 N. 11, 141 N. 8.

§ 42. Monarchische und aristokratische Formen des Socialismus kommen thatsächlich nicht in Betracht, denn etwaige Seitenstücke zum Cäsarismus Napoleon's III. würden doch immer im Großen und Ganzen auf dem Boden der heutigen Gesellschaft stehen müssen, den auch die quasi-socialistischen Schutzzoll-Millionäre keineswegs verlassen wollen. Im Nachfolg. sind daher unter socialistischen [1]) Richtungen stets socialdemokratische Richtungen zu verstehen.

Schon aus nichtwirthschaftlichen Gründen ist der Sieg des Socialismus in manchen Ländern, z. Th. sogar überall, unmöglich. Letzteres bezieht sich auf den immanenten Atheismus und die immanente Unsittlichkeit des Socialismus. Man wende nicht ein, daß zahlreiche verführte Anhänger und selbst manche Führer der Socialisten gute Familienväter und Nichtatheisten sind; denn die Kampfesweise der meisten Socialistenführer war und ist eine unsittliche, verlogene, und die heutigen Socialisten sind meist in christlich-

monarchisch-aristokratischen Staaten aufgewachsen; während im Socialistenstaate, seine Lebensfähigkeit vorausgesetzt, von Generation zu Generation die Entfesselung aller bösen Leidenschaften reißende Fortschritte machen würde. Der Socialismus muß z. B. consequenter Weise die Weibergemeinschaft einführen. Wenn es gerecht wäre, die Ersparnisse eines reichen, oder kleinen Mannes zum Gemeingut zu machen, so wäre es auch gerecht, seine schöne Frau, oder Tochter zum Gemeingut zu machen, wie Fourier u. A. bereits zugegeben haben. Die Atheisten bilden schon unter den wohlhabenden Classen eine winzige Minderheit, und vollends die ärmeren Classen sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht zum Atheismus zu verführen — „Noth lehrt beten" — und die Weibergemeinschaft hat die ungeheure Mehrheit der Frauen, auch der Arbeiterfrauen, zu Todfeindinnen.

Für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Balkanstaaten ist der Socialismus schon aus militärischen Gründen eine Unmöglichkeit. Wenn der oberste Militärchef der geträumten deutschen socialistischen Republik keine genügende Autorität auch im Frieden besäße, so würde Deutschland von Rußland unterjocht werden, es würde heißen finis Germaniae, wie es einst finis Poloniae hieß, — und wenn er eine genügende Autorität besäße, so würde er unter dem Jubel aller anständigen Arbeiter und Nichtarbeiter (d. h. Nicht-Handarbeiter) eine erbliche, antisocialistische, constitutionelle Monarchie begründen. Auch der Uebergang Rußlands zu einem monarchisch-constitutionellen, oder socialistisch-republikanischen System würde das Gesagte nicht aufheben; denn auch eine russische Socialistenrepublik würde die auch von Rodbertus und Lassalle für nothwendig erklärte Germanisirung Oesterreich-Ungarns und der angrenzenden Balkanländer mit den Waffen in der Hand zu verhindern suchen. Rußland ist Deutschland an Volkszahl überlegen, und wenn es einen Kampf gegen Deutsche gilt, so sind russische und polnische Chauvinisten einig. Gegenwärtig wird jener Vortheil Rußlands durch die deutsche Culturüberlegenheit aufgewogen, ja überwogen; ein socialistisches Deutschland würde dagegen furchtbare Culturrückschritte machen und alle auflösenden ultramontanen und particularistischen Elemente entfesseln.

[1]) Unter den Gegnern des Socialismus sind in chronolog. Reihenfolge hervorzuheben: Malthus o. c. B. III, C. 3, B. Hildebrand, Nat.-Oek. 1848, J. S. Mill o. c. (und Ders. Frauenemancip., Plato, Arbeiterfr., Socialismus, übers.

v. Freund, 1880), Roscher, Bd. I. (die 14. und 15. Aufl. enthalten vorzügliche Widerlegungen halb und ganz socialist. Ansichten Wagner's und Schäffle's); Mehring o. c.; Th. Barth, der socialist. Zukunftsstaat, 1879 (eine kleine, aber vorzügliche Schrift). Der „Vorwärts" brachte wiederholt eine Liste der von ihm empfohlenen socialist. Parteischriften von Marx, Engels, Lassalle, Bebel, Liebknecht u. A. In meiner oben § 40 N. 2 angef. Schrift habe ich die schreienden Widersprüche nachgewiesen, in welche die Socialistenführer mit sich und anderen Socialisten in Betreff der wichtigsten Puncte des socialist. Programmes gerathen sind, und S. VII ff. einige populäre, auch für Arbeiter ꝛc. brauchbare Schriften gegen den Socialismus besprochen. Die daselbst angef. trefflichen Broschüren des Abg. E. Richter sind nicht vergriffen, wie ich daselbst in Folge einer unrichtigen Buchhändler-Information angegeben habe. Vgl. ferner die Abh. über Lassalle und Engels in meinen Zeitfragen, 1875 und Walcker, Schutzz. S. 810, Arbeiterfr. S. 163 unter „Socialismus."

§ 43. Die Ströme von Blut und die enorme Capitalvernichtung, welche vom Uebergange zum Socialismus unzertrennlich wären, wären auch in wirthschaftlicher Beziehung ein furchtbarer, an die Opfer der spanischen Inquisiton erinnernder Verlust, und auch nach dem Siege des Socialismus würde derselbe gegen alle Freisinnigen zu wüthen fortfahren. Der Abbé Morelly empfahl 1755 für Mörder und (sic!) Anhänger des Privateigenthums lebenslängliche Zuchthausstrafe, und die „Zukunft", das officielle „wissenschaftliche" Organ der Socialdemokratie stimmte Dem 1878 in etwas verschämter Weise bei.[1]) (!)

Nehmen wir indeß hypothetisch an, die Einführung des Socialismus sei ohne Blutvergießen möglich, so wäre damit für denselben sehr wenig gewonnen.[2]).

Schon die angeborenen, unvertilgbaren physischen, geistigen und z. Th. selbst sittlichen[3]) Verschiedenheiten der Menschen machen den Socialismus zu einer Utopie. Die Ausrede, daß die Glieder der höheren Classen ihre Stellung einfach der besseren Vorbildung verdanken, welche ihre vermögenden Eltern ihnen geben lassen konnten, ist eine Abgeschmacktheit.[4]) Unter leiblichen Brüdern reicher wie armer[5]) Eltern giebt es Begabte, Unbegabte und Talente sehr verschiedener Art. Reiche Eltern können fleißige Söhne nicht beliebig zu großen Männern erziehen, wie man etwa beliebig Riesenspargeln in Treibhäusern ziehen kann, und man konnte nicht beliebig die Arbeitsgebiete A. und W. v. Humboldt's, oder auch nur Goethe's und Schiller's vertauschen. Schon seit dem Alterthum sind Söhne armer Eltern Kaiser, Könige, Staatsmänner, Feldherren, Gelehrte, Künstler, Päpste, Bischöfe, große Grundbesitzer,[6]) Industrielle, Kaufleute, oder republikanische Präsidenten geworden, und

viele reiche und wohlhabende Familien sind in freier Concurrenz untergegangen, oder Proletarier geworden. Nach Schmoller haben die großen deutschen Fabrikanten in der 3. oder 4. Etage ihres Stammbaumes meist Handwerker- und Arbeiter-Vorfahren, und ähnlich ist es in England ꝛc. Man denke z. B. an die Familien Peel und Stephenson.

Ebenso unvertilgbar ist der aristokratische Trieb des Menschen, die s. g. Pleonexie, das Bestreben, Andere an Besitz, Bildung, politischer Stellung, ja an Ruchlosigkeit[7]) zu übertreffen.

[1]) Vgl. Walcker, Ursachen, 56. Die in der „Zukunft" a. a. O. S. 494 aufgestellte Behauptung, daß ja heute ähnlich das Streben nach der Wiederherstellung der Hörigkeit strafbar sei, ist durchaus unwahr. Es ist nicht verboten, für die Wiederherstellung derselben zu schreiben, oder zu reden.

[2]) Vgl. für das Folg. Walcker o. c. S. 36—68.

[3]) Manchen Kindern aller Classen scheinen besonders sittliche und besonders unsittliche Neigungen schon angeboren zu sein.

[4]) Selbst F. A. Lange und A. Wagner treten derselben nicht entschieden genug entgegen. Marx's und Lassalle's angeborene Begabung ist z. B., trotz ihren Fehl- und Trugschlüssen und Hetzereien, unleugbar.

[5]) Auch Bebel, der Sohn eines armen preuß. Unteroffiziers, ist ein selfmade man.

[6]) Man denke z. B. an den Tagelöhnersohn Koppe.

[7]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 632.

§ 44. Die Marx'sche Ansicht, daß der Socialismus erst siegen könne, wenn der Kleinbetrieb durch den Großbetrieb einer Handvoll Latifundienbesitzer und Großindustrieller ersetzt sei, ist nicht eine individuelle Ansicht eines Socialisten, sondern eine objective Anerkennung der Wahrheit, daß die Millionen von Besitzenden der unteren Classen und des unteren Mittelstandes, einschließlich wohlhabender Bauern, Handwerker, Krämer, Schenkwirthe und Häuschen, Parcellen, oder kleine Capitalien besitzender Arbeiter, die gefährlichsten Feinde des Socialismus, häufig wahre Eigenthumsfanatiker sind, und daß alle diese Familienväter erst besitzlose Proletarier werden müssen, wenn der Socialismus siegen soll. Schon aus diesem Grunde ist der Sieg des Socialismus unmöglich, denn die socialistisch-reactionären Phrasen vom unvermeidlichen Untergange des deutschen Bauern- und Handwerkerstandes sind eben bloße Phrasen,[1]) und jene Millionen sind keineswegs gesonnen, den Raubgelüsten der Socialisten zu Liebe wirthschaftlichen Selbstmord zu begehen. Wenn die Socialisten verschuldete Kleinbauern mit einer „leichten Abfindung", d. h. einer theilweisen, oder gänzlichen Beraubung der Hypothekengläubiger födern wollen, so ignoriren, oder vergessen sie dabei, daß zu diesen Gläubigern auch zahlreiche Kleinbauern und Arbeiter[2]) gehören. 1874

war z. B. in Preußen eine Milliarde Mark von kleinen Leuten in öffentlichen Sparcassen angelegt und von diesen Geldern war eine halbe Milliarde auf Hypotheken ausgethan, eine viertel Milliarde war in Inhaberpapieren, vielfach in Pfandbriefen, angelegt.

Der Socialismus muß ferner consequenter Weise leugnen, daß irgend ein Volk als Ganzes betrachtet ein Eigenthumsrecht an seinem Lande hat; denn wenn die Socialisten den Schluß: „Das deutsche Volk hat ein Eigenthumsrecht an seinem Grund und Boden, weil es denselben seit Jahrhunderten mit Schweiß und Blut bearbeitet und vertheidigt hat", zulassen wollten, so müßten sie aus ähnlichen Gründen auch die Heiligkeit des privaten Grundeigenthums zugeben. Wenn der socialistische Weltstaat zu Stande käme, so würden zwar geborene Grönländer keine Lust haben, in den Garten Frankreichs an der Loire, oder in ein Tropenparadies zu ziehen; aber französische, deutsche und österreichische Socialisten würden um den Besitz des schönen Italiens blutige Kriege führen. Aber auch innerhalb eines Socialistenstaates würden die Ländereien, welche innerhalb der Grenzen einer Gemeinde, oder eines Kreises liegen, nicht in's Gesammteigenthum der betr. Gemeinde, oder des betr. Kreises, sondern des Staates, z. B. der einen und untheilbaren socialistischen Republik Deutschland, übergehen müssen. Die Bewohner des Rhöngebirges würden z. B. fragen: „Warum sollen wir hier oben hungern und frieren? Warum sollen die Johannisberger Weinbauern, oder die reichen Marschbauern Holsteins es besser haben, als wir?" Der Einwand, daß die Gemeinden mit schlechtem Lande mehr Land bekommen sollen, als die mit gutem Lande, wäre nichtssagend; denn wer kann hier einen objectiven, gerechten Reductionsmaßstab aufstellen,[3]) besonders wenn die auf Concurrenz beruhenden Preisverhältnisse der heutigen Gesellschaft grundsätzlich verworfen werden sollen? Viele Rhönbewohner, Bewohner des Erzgebirges rc. würden ferner sagen: „Wir wollen auch unter jener Bedingung nicht hier bleiben, wir wollen Land im Rheinthal, in der Provinz Sachsen rc." Man müßte also alle Deutsche darüber loosen lassen, in welche Gemeinde sie kommen sollen, und Das würde alle nachbarlichen Zusammenhänge zerreißen und zu den tollsten Consequenzen führen, bairische Senner würden z. B. in ein Seefischerdorf versetzt werden und umgekehrt.

Sollten die Großstädte beibehalten werden, so müßte auch darüber geloost werden, wer das Recht haben soll, in denselben zu

leben; denn die Annehmlichkeiten derselben würden, wie heute, Viele anziehen. Wenn man dagegen die heutigen Städte, Dörfer und Einzelhöfe gänzlich aufgeben wollte, so würden Milliarden von Capital entwerthet werden und Milliarden von Capital zur Erbauung der neuen Wohngebäude und Geschäftsräume aller Art nöthig sein.

Auch in Betreff der Berufswahl müßte der Socialistenstaat entweder Alles der Willkür, dem Nepotismus der Regierung, oder dem sinnlosen Zufall des Looses überlassen; denn die Berufe des Präsidenten der Republik, der Minister, überhaupt der Beamten, der Zeitungsredacteure, politischen und belletristischen Schriftsteller würden zahllose Bewerber anziehen, und die gefährlichen, schmutzigen und niedrigen Arbeiten würden trotz hoher Löhne möglichst gemieden werden. Auch die Glieder der Regierung und die Volksvertreter müßten consequenter Weise auf dem demokratischen Wege des Looses und nicht auf dem aristokratischen Wege der Wahl bestimmt werden.[4]) Die Folge davon würde sein, daß die durch das Loos emporgebrachten Nullen einen beständigen schweren Kampf gegen die geborenen, d. h. talentvollen Volksführer, oder vielmehr Volksverführer zu bestehen hätten. Der etwaige Einwand, daß die ausgeloosten Wahlcandidaten in der Regel sehr ungebildet sein würden, würde im Munde von Socialdemokraten keinen Sinn haben,[5]) und die Partei könnte dem Candidaten ja auf ihre Kosten den nöthigen nationalökonomischen rc. Unterricht geben lassen.[6])

[1]) Vgl. unten Bd. II.

[2]) Vgl. den Abg. E. Richter, Die Socialdemokraten, was sie wollen und wie sie wirken, 1878, S. 37 ff. (ein schlagender Nachweis der betr. Selbstwidersprüche der Liebknecht'schen Broschüre: Zur Grund und Bodenfrage, 2. Aufl. 1876).

[3]) Vgl. Fawcett Pol. Econ. B. II, C. 11.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. IV, V. u. das D. S. Bd. IX S. 545.

[5]) Einige socialdemokr. deutsche Reichstagsabgeordnete waren und sind bereits ganz ungebildete, falsch sprechende Arbeiter.

[6]) In Hamburg bestand bis 1878 eine förmliche Agitatorenschule der Socialdemokratie (nach Art der Theaterschulen), und der bekannte Socialdemokrat M. Schlesinger soll sogar zu seiner Ausbildung auf Kosten der Partei nach London und Paris geschickt worden sein.

§ 45. Eine der plumpsten und doch wirksamsten Sophistereien, mit welcher die socialistische Agitation die Massen ködert, ist die Behauptung, daß den Arbeitern im socialistischen Zukunftsstaate der „volle Arbeitsertrag"[1]) zukommen werde. Selbst ein Robinson darf nicht seinen vollen Arbeitsertrag als reines Einkommen behandeln, er muß für die Instandhaltung und Ersetzung seines stehenden und umlaufenden Capitales an Beilen, Vieh rc. sorgen, und in noch

höherem Grade gilt dies von Menschen, welche in der Gesellschaft leben, selbst wenn sie schuldenfreie, hausbesitzende, Unternehmer und Arbeiter in einer Person vereinigende, ohne fremde Gehülfen arbeitende kleine Bauern, Handwerker, oder Krämer sind. Auch für Steuern, unvorhergesehene Unglücksfälle und böse Schuldner müssen sie gewisse Abzüge machen, und auch im socialistischen Staate müßten die Leiter der Production, das Heer von Aufsehern und Buchhaltern und anderen Beamten [2]), ebenso gut ihren Unterhaltungsbedarf erhalten, wie heutige Privatunternehmer, oder Directoren von Actien-, oder Staatsetablissements. Die Producte einer Uhren-, oder Locomotivenfabrik, ja selbst eines großen landwirthschaftlichen Betriebes sind ferner nicht Producte des einzelnen Arbeiters, X oder Y, sondern des Zusammenwirkens verschiedener Leiter der Production, Werkführer und Kategorien von Arbeitern.

Das schlaraffenmäßige Steigen der Arbeitslöhne oder mit andern Worten des standard of life, welches die Socialisten den Arbeitern versprechen, ist schon deshalb eine Unmöglichkeit, weil die Arbeiter selbst die Consumenten der meisten und wichtigsten Waaren sind, weil der Begriff allgemeines Privilegium ein Unding ist [3]), und weil der Socialismus einen furchtbaren Rückgang der Production und ein furchtbares Steigen der Consumtion [4]) zur Folge haben müßte. Die durch Nepotismus, oder das Loos bestimmten Leiter der Production würden in der Regel ebenso unfähig, als unredlich sein, und die Arbeiter würden wetteifern, so wenig und so nachlässig als möglich zu arbeiten.[5]) Auch das allgemeine Wahlrecht ist kein Präservativ gegen Nepotismus, wie z. B. die „Ringe“, d. h. die oligarchischen Cliquen, der amerikanischen „Beutepolitiker“ zeigen. Die Socialisten behaupten, durch den socialistisch organisirten Betrieb werde eine Vermehrung der Producte eintreten, ihre Gründe für diese Behauptung sind indeß nicht stichhaltig. Sie weisen auf landwirthschaftliche und andere Meliorationen hin, die an und für sich mit dem Socialismus nichts zu thun haben, sie prophezeien große Erfindungen, deren Eintritt ganz ungewiß ist und ebenfalls mit dem Socialismus nichts zu thun hat, oder sie verfallen in den Rechenfehler jenes Bauern, der aus „Sparsamkeit“ seinem Pferde das Fressen abgewöhnen wollte. Sie übersehen z. B., daß zahllose Hausfrauen unnütze weite Gänge zu machen hätten, wenn man die Zahl der Kaufmanns- und Bäckerläden zu sehr einschränken wollte [6]), daß die gänzliche Abschaffung der

Annoncen und Commisvoyageurs die gänzliche Abschaffung jedes technischen Fortschritts der betr. Gewerbe und jeder Freiheit der Consumtion voraussetzen würde, und daß der socialistische Bevormundungs- und Zwangsstaat ganze kostspielige Heere von Beamten für Functionen anstellen müßte, die heute von der freien Concurrenz und Privatwirthschaft viel billiger besorgt werden.

[1]) Die socialist. Angriffe auf den Unternehmerlohn sind unten § 152 ff. widerlegt.

[2]) Selbst zahlreiche Polizeispione würden dazu gehören, vgl. oben § 43 über Morelly.

[3]) Vgl. oben § 23.

[4]) Vgl. oben § 23 und unten § 46, 49.

[5]) Vgl. unten § 49.

[6]) Vgl. Walcker, Schutzz. 321 „Time is money“!

§ 46. Ebenso wenig können die Arbeitslöhne durch Confiscation des Vermögens der Reichen dauernd, oder auch nur vorübergehend wesentlich erhöht werden und zwar aus folgenden Gründen:

1) Bei der Theilung würde viel weniger auf den Kopf kommen, als die Socialisten annehmen (vgl. § 154). Die bekannte Anekdote, der Frankfurter Baron Rothschild habe 1848 drei Proletariern, die mit ihm theilen wollten, je 1 Gulden (nach einer andern Lesart je 1 Thaler) als ihren Pro-Kopf-Antheil gegeben, ist höchst wahrscheinlich erfunden, aber sie ist geschickt erfunden, eine gute ad absurdum deductio des Socialismus.[1]) Manche Nationalökonomen sagen: „Nach den Daten der preuß. ꝛc. Einkommensteuer-Statistik würde beim Communismus nur so und so viel pro Kopf kommen.“ Bei der Einkommensteuer und Classensteuer Preußens und anderer Länder, auch demokratischer Republiken, kamen und kommen indeß so colossale Hinterziehungen [2]) vor, daß es besser ist, solche Berechnungen als ziemlich werthlos zu unterlassen. Auch wahrheitsliebende Socialisten können indeß nicht leugnen, daß die Welt- und Binnenhandels-Umsätze in Korn, Vieh, Bier, Eisen, Holz, Steinkohlen, gröberen Textilstoffen ꝛc., die Welt- und Binnenhandels-Umsätze in Brüsseler Spitzen, in Diamanten und sonstigen Consumptibilien der Reichen gewaltig übersteigen, d. h., daß die Reichen selbst in reichen Ländern einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkseinkommens beziehen. Fabrikanten und Kaufleute trachten vornehmlich nach dem sog. Massenabsatz, auf dem auch die Einträglichkeit rationeller Finanzzölle auf Kaffee, Zucker, Thee, Branntwein und Tabak beruht. Auch Sammt, Seide, Wildpret und Weine werden ferner zum großen

Theil von den unteren Classen consumirt. In Berlin und anderswo[3]) tragen nicht blos reiche Bäckerfrauen, sondern auch Frauen kleiner, unbemittelter Schneider 2c. am Sonntage seidene Kleider. Wer die Physiognomie verschiedener Stadttheile von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., London, Paris, Petersburg 2c. gründlich, oder auch nur einigermaßen kennt, wird zugeben, daß die fertigen Waaren, z. B. die Kleiderstoffe, welche in diesen Städten für reiche Käufer aufgestapelt sind, an Menge und Werth sehr hinter den Waaren zurückstehen, welche in denselben Städten für kleine Leute und den bescheidenen Mittelstand aufgestapelt sind. Dabei ist noch zu beachten, daß viele große Modengeschäfte ihre Waaren weit hin versenden, während viele kleine Schneider nur für Ortseinwohner arbeiten.

Bei der tiefen Abneigung der meisten Besitzenden und Arbeiter gegen Einblicke in ihre Einkommensverhältnisse dürfte eine recht genügende Einkommensstatistik der Einzelnen niemals zu erlangen sein. Die amtliche Statistik sollte daher im Bunde mit praktischen Geschäftsmännern die erwähnte sociale Preisstatistik gebührend pflegen; denn ein großer Theil der Ideologien, bezw. Raubgelüste der Socialisten beruht auf ihrer colossalen Ueberschätzung des Gesammteinkommens der Reichen.

2) Das geraubte Gold und Silber der Reichen und das übrige Gold und Silber würden sehr bald verschwinden. Z. Th. würde es wegen der ungünstigen Handelsbilanz des socialistischen Faulenzerstaates für Wein, Cigarren und Kaffee ins Ausland gehen, und z. Th. würde es in Erwartung eines antisocialistischen Umschwunges versteckt, oder vergraben werden.

3) Das übrige Capital wird täglich vom Zahn der Zeit angefressen und zerfressen, wenn es nicht fort und fort erneuert wird, und eine solche Erneuerung würde schon vor dem Siege des Socialismus von den Besitzenden bis zu kleinen Handwerkern und Bauern hinab unterlassen werden. Es würde ein allgemeiner Raubbau auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaus, der Industrie einreißen, Gebäude und Maschinen würden nicht erneuert werden. Jeder würde sich sagen: „Wozu soll ich sparen? Meine Ersparnisse würden ja doch nicht meinen Lieben zu Gute kommen.“ Es würde eine ähnliche Verschwendung einreißen, wie im Mittelalter, wenn eine Pest ausbrach, oder der Weltuntergang (wie im J. 1000) vor der Thür zu stehen schien.[4])

[1]) Wagner's Bemerkungen gegen H. v. Treitschke I § 104 Nr. 16 sind nicht ganz unrichtig, er glaubt indeß noch an die Senior'sche Lohnfondstheorie und verkennt, daß eine Lohnerhöhung auf Kosten der wohlhabenderen Consumenten in der Regel nicht ohne eine Lohnerhöhung auf Kosten aller Consumenten, auch der ärmeren Classen selbst, möglich wäre. Der Luxusverbrauch von Eisen ist z. B. verschwindend klein, und es ist nicht möglich, nur den Arbeitslohn für feinere Tuche, Baumwollen- und Leinenzeuge, nicht auch für gröbere, zu erhöhen. Vgl. auch Morrison bei Roscher I § 178. W. übersieht auch, daß die von R. Michaelis (Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, 1878) angewandte Methode wegen der kleinen Zahl der Reichen doch annähernd richtig ist, und daß M.'s Widerlegung der bekannten Dieterici-Lassalle'schen Classensteuer-Zahlen beachtenswerth ist.

[2]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 34, 106, 156 und die daselbst angef. Liter.

[3]) Ein wohlhabender Tuch- und Seidenhändler einer gewissen Kleinstadt sagte mir in den 1860er Jahren, er setze mehr an die Arbeiterinnen einer benachbarten riesigen Baumwollspinnerei als an die besitzenden Classen ab.

[4]) Vgl. auch Roscher I § 86 N. 5 gegen Bazard.

§ 47. In Betreff des *Geldes* befindet sich der Socialismus in einem Dilemma. Läßt er Gold-, Silber-, oder irgend ein Papiergeld, z. B. umlaufende, nicht auf Namen lautende *Arbeitscertificate*, zu, so läßt er damit auch die Möglichkeit des Capitalisirens und der allmäligen Rückkehr zum Privateigenthum zu, und läßt er keine Art Geld zu, so muß er Jedem vorschreiben, was und wie viel er zu consumiren hat, d. h. ihn wie einen *Zuchthäusler* behandeln; denn viele Milliarden von kleinen Einkäufen zu 5, 10, 15, 20 Pf. zu buchen wäre unmöglich, oder wenigstens viel zu kostspielig. Wenn eine socialistische Regierung jedem Mann vorschreiben wollte, wie viel Glas Bier und wie viel Cigarren er jährlich consumiren darf, und wenn sie alle Mädchen und Frauen einförmig wie Waisenmädchen kleiden wollte, wenn sie ihnen jede Möglichkeit nehmen wollte, sich durch Schmuck, oder geschmackvolle Kleidung auszuzeichnen, und wenn sie jedes Erbrecht, jedes Recht, den Lieben sauer erworbene kleine Ersparnisse zu hinterlassen, aufheben wollte, — so würde sie die Milch der frömmsten Denkungsart in gährend Drachengift verwandeln, so würde sie von den Arbeitermassen sehr unsanft an das Wort Schiller's erinnert werden: „ ... eine Grenze hat Tyrannenmacht.“

Die Socialisten pflegen zu sagen, auf einmal lasse sich das Endziel des Socialismus, der strenge Communismus, nicht einführen, es seien Uebergangsstadien nöthig. Sie vergessen dabei, daß man auch durch Uebergangsstadien nicht zu Utopien gelangen kann, daß die Bourgeois und die zahllosen Arbeiter mit Bourgeoisgesinnungen dann à la baisse speculiren, d. h. den Socialismus durch ultra-

radicale Uebertreibungen ruiniren würden [1]), und daß viele Socialisten aus Concurrenzneid gegen die herrschenden Demagogen, oder aus Unzufriedenheit den Antisocialisten bewußt und unbewußt dabei helfen würden.

Mit der Regierung zufriedene Socialisten würde es aber fast gar nicht geben, denn die oben § 44 besprochene Vertheilung des Grundbesitzes unter die einzelnen Gemeinden, landwirthschaftlichen Genossenschaften, oder Phalanstere und das System der Taxation der verschiedenen Berufsarbeiten würde zahllose Unzufriedene schaffen. Selbst wenn die Regierung den besten Willen hätte, und wenn sie zufälliger Weise bei einer Taxation das Richtige träfe, so würden doch alle Theile unzufrieden sein, nicht blos diejenigen Arbeiter-Berufsclassen, die verhältnißmäßig weniger vom Volkseinkommen bekämen, als jetzt, sondern auch diejenigen, die verhältnißmäßig mehr bekämen; denn die socialistischen Arbeiter erwarten ja vom socialistischen Staate eine schlaraffenmäßige Erhöhung ihres Einkommens, und wegen der furchtbaren Abnahme der Production im Socialistenstaate [2]) sowie wegen der Unterschleife der herrschenden Cliquen würde das Volkseinkommen aller Berufsclassen, selbst der bestbezahlten, viel kleiner sein, als jetzt.

Die Aristokratie der Arbeiter, die Buchdrucker, Maschinenbauer, Ciseleure, Kunstdrechsler 2c. sowie alle höheren Berufsarten würden überhaupt furchtbar majorisirt und ausgebeutet werden; denn sowohl beim allgemeinen Wahlrecht als bei einer Ausloosung der Minister, der Glieder der Regierung, oder mit anderen Worten der obersten Taxationscommission, würden die ungebildetsten Elemente, die ländlichen Arbeiter und die niedrigsten städtischen Arbeiter ihrer Kopfzahlmehrheit wegen den Löwenantheil davon tragen, oder revoltiren, falls durch das streng genommen halbaristokratische [3]) allgemeine Wahlrecht Buchdrucker, Maschinenbauer, Gelehrte 2c. die Mehrheit in der Regierung erhalten würden.

[1]) Aehnlich wie die römischen Optimaten den Tribunen Marcus Livius Drusus bewogen, dem Volke mit Zustimmung des Senats noch größere Vortheile in Aussicht zu stellen, wie Cajus Gracchus, und wie die Bonapartisten die dritte Republik durch Begünstigung des extremsten Radicalismus zu ruiniren suchen.

[2]) Vgl. oben § 45 und unten § 49.

[3]) Vgl. oben § 44.

§ 48. Die socialistischen Volksredner pflegen den Arbeitern vorzugaukeln, daß es im socialistischen Staate gar keine Classen-,

oder Ständeunterschiede mehr geben werde, und viele Gegner des Socialismus beten Dies nach, weil sie gedankenlos sind, oder weil sie in blindem Eifer die ohnehin so gewaltigen Verschiedenheiten des heutigen und des socialistischen Staates noch übertreiben. Selbst wenn der Socialistenstaat schon wenige Wochen nach seinem Siege gestürzt würde, so müßte er doch während seiner Herrschaft die obersten Leiter des Eisenbahn- und Postwesens im Amte belassen, oder durch hochgebildete, geeignete Nachfolger ersetzen; denn sonst würde sofort die heilloseste Confusion, die ärgste Hungersnoth in den Großstädten eintreten, und wenn er Jahre lang, oder „ewig“ existiren sollte, so müßte er die Ständebildung in mancher Beziehung noch viel weiter treiben, als sie selbst im Kastenwesen, oder im Kirchenstaate in der Zeit zwischen der Unfehlbarkeitserklärung und dem Einzuge der italienischen Truppen getrieben worden ist. Von einer Abschaffung der Arbeitstheilung und Classenbildung könnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil z. B. Deutschland dann nicht mehr Menschen ernähren könnte, wie etwa zur Zeit Cäsar's, oder Tacitus', vielleicht nur 1 % oder 1 ‰ seiner heutigen Bevölkerung. Die ungeheuere Mehrheit des Volkes könnte höchstens die Bildung erhalten, wie heutzutage z. B. ein kleiner Handwerker, der trotz seinen grammatikalischen und orthographischen Fehlern [1]) eine seicht populäre Zeitung mit einigem Verständniß lesen kann. Die Chemiker, Ingenieure und Aerzte des Socialistenstaates müßten indeß im Wesentlichen dieselbe Bildung haben, wie ihre heutigen Berufsgenossen, und die Glieder der Regierung, der obersten Taxationscommission, müßten wahre Monstra von nationalökonomischer und statistischer Gelehrsamkeit und zugleich hochbegabte Männer sein. Selbst im günstigsten Falle, d. h. wenn die künftigen Oligarchen [2]) des Socialistenstaates nicht durch Nepotismus, oder durch's Loos, sondern auf Empfehlung ihrer Lehrer zu höheren Studien berufen, so zu sagen commandirt würden, so würden zahllose Genies und Talente dadurch für das Gemeinwohl verloren gehen; denn viele große Männer, z. B. Newton, Linné, Liebig und Hegel, wurden von ihren Lehrern für unfähig erklärt, und Arkwright und Schleiden wären gezwungen gewesen, ein Barbier, bezw. Jurist zu bleiben. Die segensreichsten Erfindungen würden verloren gehen, wenn der decernirende Beamte ihren Werth nicht einsähe, denn Privatcapitalisten, welche die Erfindung benutzen könnten, gäbe es ja nicht mehr. Fulton's Erfindung der Dampfschiff-

fahrt wurde, wie erwähnt, von den meisten Amerikanern, von der Pariser Akademie und selbst von Napoleon I. als eine Thorheit verspottet, und List's Plan eines deutschen Eisenbahnsystems galt 1833 den Meisten für eine Phantasterei, obgleich die meisten der von ihm empfohlenen Linien schon vor 1848 gebaut waren. In beiden Fällen führte der Unternehmungsgeist von Privatcapitalisten die Sache durch.

Ja Fulton und List hätten nicht einmal durch Schriften, oder Journalartikel für ihre Ideen wirken können, denn der socialistische Staat involvirt zugleich eine Censur, die weit über die russische und die päpstliche Censur hinausgehen würde; denn alle Druckereien müßten Staatsdruckereien sein, Privat-, Genossenschafts-, oder Communaldruckereien würden das für den Socialistenstaat verderbliche, unzulässige Princip der freien Concurrenz in denselben einführen[3].

[1]) Es ist mindestens sehr fraglich, ob es jemals gelingen wird, den Massen ein correctes Sprechen und Schreiben auch nur ihrer Muttersprache beizubringen.

[2]) Wie oligarchisch schon die heutigen Socialistenführer gesinnt sind, bewies das nur für oligarchische (feudal-ultramontane &c.) Parteien logische Institut der Sitzredacteure, vgl. Walcker, Ursachen S. 65.

[3]) Vgl. Roscher 1 § 82 den Text und Note 4. Walcker, Ursachen, S. 55 und oben § 43.

§ 49. Die wichtigsten Beweise für die theoretische Verwerflichkeit und praktische Unhaltbarkeit des Socialismus lassen sich etwa folgendermaßen resumiren:

1) Der Uebergang zum Socialismus würde, die Möglichkeit des Socialistenstaates überhaupt vorausgesetzt, zu furchtbarem Blutvergießen und zu furchtbarer Capitalvergeudung führen, weil die besitzenden Classen schon vor dem Siege des Socialismus die Erneuerung des stehenden und umlaufenden Capitals unterlassen, die Aecker, Wälder &c. devastiren würden.

2) Der Socialistenstaat würde, mit Heine zu reden, einem großen „Nationalzuchthaus mit einer gemeinsamen Peitsche" gleichen, er würde alle[1]) Bürger des Staates zu antiken Staatssclaven degradiren. Die Socialisten wenden dagegen ein, daß die Leiter der Production frei (?) gewählt werden sollen. Als ob ein freier, unschuldiger Arbeiter, oder Nichtarbeiter sich dadurch in's Zuchthaus locken ließe, daß man ihm verspräche, seine Aufseher sollten durch „freie" (?) Wahl, oder durch's Loos aus der Mitte der Sträflinge selbst genommen werden!

3) Der Socialismus würde zu einer ungeheueren Zunahme der Consumtion und ungeheueren Abnahme der Production führen, weil

die Alimentationspflicht der Eltern gegen ihre Kinder fortfiele, weil leichtsinniges, massenhaftes Kinderzeugen[2]) außer und in der Ehe überhand nähme, und weil die Arbeiter wetteifern würden, möglichst wenig und nachlässig zu arbeiten; denn die persönlich nicht, oder nur minimal, z. B. zu $1/_{50,000,000}$, am Fleiße eines Mitarbeiters interessirten Aufseher und Mitarbeiter würden aus Furcht vor einer Nichtwiederwahl, oder sonstigen Racheacten und nach dem Grundsatze: „Eine Hand wäscht die andere" ein, oder beide Augen zudrücken. Selbst die strenge Aufsicht der Zuchthäuser und die strenge, ja häufig grausame Aufsicht der Sclaven und Leibeigenen hat in Westeuropa bezw. den V. Staaten und Rußland die unfreie landwirthschaftliche und vollends industrielle Arbeit nicht concurrenzfähig mit der freien Arbeit[3]) machen können, denn die Zuchthausarbeit deckt (nach E. Richter) auch nicht zu einem Drittel die laufenden Unterhaltungskosten, und nur sehr wenige Arbeitszweige können überhaupt im Zuchthause betrieben werden. Die Vertröstungen der Socialisten auf ein Steigen (?) des Gemeinsinns im neidvollen, unsittlichen, atheistischen Socialistenstaate sind schon deshalb ein bewußter, oder unbewußter Humbug, weil kein noch so edler Mensch sich selbst zu Gunsten faulenzender Mitarbeiter abarbeiten wird.

4) Der Socialismus ist und bleibt schon deshalb eine Utopie, weil er mit der unvertilgbaren, angeborenen Selbstliebe der Menschen mit dem angeborenen Streben nach einer im Vergleich zu Anderen besseren und, trotz der Freiheit der Berufswahl, erblichen ökonomischen und socialen Stellung in unversöhnlichem Widerspruche steht. Alba's Verlangen nach dem zehnten Pfennig des Vermögens hat Holland frei gemacht, und der Socialismus, der das bescheidenste Vermögen, die bescheidensten Ersparnisse eines Arbeiters ganz confisciren will, kann seine tyrannischen Absichten noch viel weniger realisiren. Es ist charakteristisch, daß die wenigen erfolgreichen socialistischen Productivassociationen ihre Mitglieder in orthodoxe Arbeitgeber-Bourgeois, in geschworene Gegner des Socialismus, umgewandelt haben[4]), und daß die von Hause aus nichtsocialistischen Rochedaler Pioniere „Arbeiteractionäre mit Bourgeoisgesinnungen" wurden[5]). Schiller's Wort: „Wir steh'n für uns're Weiber und für unsere Kinder" gilt auch vom Kampfe der Arbeiter und sonstigen kleinen und mehr als kleinen Leute gegen den socialistischen Despotismus.

Für parlamentarische und andere Wortgefechte mit Socialisten

dürften sich hauptsächlich folg. Angriffspuncte, so zu sagen logische Zwickmühlen, eignen:

1) Ein Hinweis auf die ehemaligen Sitzredacteure der deutschen und wohl auch ausländischen Socialistenchefs [6]). Solche Sitzredacteure gleichen den Prügelknaben, welche zur Zeit der absoluten Monarchie die Sünden junger Prinzen, z. B. Jakob's I. und Ludwig XIV. büßen mußten, und jenen armen Familienvätern, die sich in China für Geld, stellvertretend, für reiche Verbrecher hinrichten lassen sollen.

2) Ein Hinweis auf die Inconsequenz, die socialistischen Reichstagscandidaten in oligarchischer Weise zu ernennen statt sie einfach aus der Zahl aller Parteimitglieder des Reiches, oder der betr. Wahlkreise auszuloosen [7]).

3) Ein Hinweis darauf, daß die vornehmthuenden, sich Sitzredacteure haltenden Parteichefs sowie die aristokratischen Arbeiterclassen der Buchdrucker ꝛc. sich weigern würden reiheum mit anderen Arbeiterclassen, oder auf dem Wege des Looses die schmutzigsten Arbeiten, z. B. das Straßenfegen und Cloakenreinigen, zu übernehmen.

4) Man muß die Socialistenchefs moralisch zwingen, über die Grundprincipien der Lohnvertheilung im Zukunftsstaate reinen Wein einzuschenken. Sie würden dabei stets in ein Wespennest greifen, mögen sie sich nun für eine absolut gleiche Bezahlung aller höheren und niederen Berufe aussprechen, oder irgend eine Lohnscala aufstellen; denn auch die am besten Bedachten würden in der Regel behaupten, daß Das verhältnißmäßig, im Vergleich zu dem Antheil anderer Berufe, viel zu wenig sei. In den V. Staaten hat man ein solches divide et impera schon mit bestem Erfolge gegen die Socialisten angewandt, man hat ihre Chefs durch ein öffentliches Verhör über jene Grundprincipien in den Augen ihrer eigenen Anhänger discreditirt [8]).

Mit der theoretischen Bekämpfung des Socialismus muß natürlich eine praktische Bekämpfung desselben durch besonnene, positive, wahrhaft arbeiterfreundliche Reformen Hand in Hand gehen.

[1]) Auch die Glieder der Regierung würden keine Ausnahme davon machen, weil sie sowohl beim Wahl- als beim Loossystem nicht lebenslänglich angestellt würden, und weil auch ihr standard of life ihnen vorgeschrieben wäre. Es gab auch vornehme Sclaven der römischen Kaiser und vornehme, aber unfreie Ministerialen. Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 100, 101. Ja, Hermann hat nicht Unrecht, wenn er die unglücklichen Bürger eines socialistischen Staates mit regelmäßig gefütterten, aber unfreien Hausthieren vergleicht, vgl. Walcker, Schutzz. S. XVI. Sogar die

Regelmäßigkeit der „Fütterung" wäre nicht sicher, weil der socialistische Staat durch unfähige corrumpirte, oder irrende Leiter der Production und Consumtion in die größte Noth gerathen könnte.

[2]) Wenn der Socialismus nicht etwa zu Fruchtabtreibungen und ähnlichen unsittlichen Gegenmitteln greift.

[3]) Vgl. oben § 18 N. 6.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 72.

[5]) Weshalb Lassalle auch seinen Bannfluch gegen sie sandte, sie für das „Schrecklichste", d. h. für eitle Demagogen Unbequemste, erklärte.

[6]) Vgl. oben § 48 N. 2. Es wäre zweckmäßig ein amtliches, authentisches Verzeichniß aller der socialist. Blätter und Parteichefs zusammenzustellen, welche sich Sitzredacteure hielten, denn jetzt leben noch viele Zeugen der Sache, die in Zukunft von manchen Socialisten abgeleugnet (!) werden könnte.

[7]) Vgl. oben § 44.

[8]) Vgl. Walcker, Schutzz. 606, 607.

§ 50. Viele Schriftsteller versehen es darin, daß sie bei der Begründung des Eigenthums nur an das s. g. Privateigenthum oder besser Individualeigenthum denken und die Nothwendigkeit einer Begründung des Eigenthums des Staates und seiner Localverbände, der Corporationen und Genossenschaften, einschließlich der Religionsgemeinschaften, übersehen. Alle diese Arten des Eigenthums mußten und müssen in verschiedener Ausdehnung, in verschiedener Mischung nebeneinander bestehen; verständiger Weise kann man nur darüber streiten, welche hervorragende, oder untergeordnete Rolle dieser, oder jener Eigenthumsart dabei zukommt. Auch die Communisten können ein gewisses Minimum von Individualeigenthum, d. h. dasjenige an den Speisen und Getränken Jemandes, nicht ausschließen, und selbst die extremsten Manchestermänner können nicht alles Gemeineigenthum von Staaten, Communen, Corporationen und Actiengesellschaften verwerfen.

Man muß ferner das Object des betr. Eigenthums wohl unterscheiden. Man darf z. B. nicht schließen: „Weil es thöricht wäre, wenn Frankreich staatliche, in freier Concurrenz stehende, oder monopolisirte Damen-Modegeschäfte gründen wollte, so sind das französische Postregal und Tabaksmonopol [1]), das Staatsbahnsystem und staatliche landwirthschaftliche Versuchsstationen verwerflich."

Man unterscheidet im Wesentlichen drei Eigenthumstheorien [2]) nämlich:

1) Die Occupationstheorie: res nullius cedit primo occupanti, wie das römische Recht besagt. Diese Theorie ist schon deshalb mangelhaft, weil die ältesten Ackerbauvölker in Feldgemeinschaft lebten, und weil man einem Genossen der Gemeinde, oder des Stammes

schwerlich gestattet hätte, herrenloses Land, beispielsweise bei einer Wanderung des Stammes, für sich allein zu occupiren.

2) Die Legaltheorie, welche mit Hobbes das Eigenthum von der Anerkennung der Staatsgewalt, oder mit Montesquieu vom Gesetz ableitet. In diesem Sinne definirt Wagner (I. § 284) das Eigenthum als „die höchste vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft einer Person über äußere Güter.“ Diese Definition ist trotz den fundamentalen Mängeln der Schriften Wagner's treffend. Er hat auch Recht, wenn er (§ 286) im Eigenthumsrecht das Gebrauchs-, Vertrags-, Schenkungs-, Erb- und Anhäufungsrecht unterscheidet. Er geht indeß zu weit, wenn er (§ 278) „das Privateigenthum, insbesondere das private Grund- und Capitaleigenthum (wenigstens in allem Wesentlichen) nur auf die Rechtsbildung, auf die staatliche Anerkennung“ begründet. Er übersieht dabei, daß das Privateigenthum und überhaupt die Rechtsbildung viel älter sind, als der Staat und die Gesetzgebung[3]). Die Legaltheorie leidet auch an dem Mangel, daß eigennützige, oder auch wohlmeinend ideologische, aber zugleich tyrannische Persönlichkeiten und Parteien in so manchen Ländern und Zeiten sehr ungerechte Gesetze und Maßregeln durchsetzen können. Man darf diesen Gesichtspunct indeß auch nicht übertreiben. Auch die beste Eigenthumstheorie kann ebenso wenig eine mechanische Garantie gegen Unrecht von Seiten des Staates gewähren, als sie eine solche Garantie gegenüber Dieben, Gründern, oder auswärtigen Feinden gewähren kann. „Selbst ist der Mann.“

3) Die Arbeits- und Ersparnißtheorie Locke's und anderer Nationalökonomen hat die bereits von Locke bemerkte Fehlstelle, daß sie die Occupationstheorie voraussetzt.

Sowohl Roscher, als Wagner neigen dazu, die verschiedenen Eigenthumstheorien zu verschmelzen, als verschiedene Momente einer Wahrheit aufzufassen, und Das scheint mir richtig zu sein[4]). Ich möchte meine Eigenthumstheorie als die Theorie gesellschaftlich-staatlicher Bedürfnisse und des Gesetzes der Oekonomie der Kräfte (oben § 34) bezeichnen. Dieser Theorie[5]) liegt einfach folg. Gedankengang zu Grunde. Die Gesellschaft und der Staat haben zahlreiche wirthschaftliche und politische Bedürfnisse, die durch diejenige Combination von Individual-, Staats- und überhaupt Gemeinschafts-Eigenthum befriedigt werden müssen, welche diese Befriedigung mit der größten Oekonomie an Kräften zu leisten vermag.

Diese Theorie paßt für alle Culturstufen und für alle Arten eines nach Ort und Zeit rationellen Eigenthums; mit dieser Theorie kann man leicht zeigen, daß die Feldgemeinschaft und das Lehnswesen für ihre Zeit ebenso berechtigt waren, als heutzutage das Privatgrundeigenthum, und daß das Postregal innerhalb verständiger Grenzen ebenso zweckmäßig ist, als z. B. ein Versicherungsregal des Staates unzweckmäßig wäre. Von der historischen Schule der Nationalökonomie und von anderen Nationalökonomen sind diese Nachweise längst geführt worden.

Der Einwand, daß meine Eigenthumstheorie keinen mechanischen Schutz gegen wirkliche, oder vermeintliche Verletzungen des Eigenthums geben kann, wäre nicht stichhaltig. Einen solchen mechanischen Schutz kann eine Eigenthumstheorie überhaupt nicht gewähren, wie bereits eben in Betreff der Legaltheorie bemerkt worden ist. Auch das trefflichste Strafgesetzbuch und das beste Lehrbuch der Fechtkunst können nicht selbst dafür sorgen, daß strafbare Handlungen bestraft werden, oder daß Hiebe parirt werden, dafür müssen lebendige, tüchtige, aufmerksame Menschen sorgen.

[1]) Daraus folgt natürlich noch nicht seine Zweckmäßigkeit für Deutschland.

[2]) Die von Wagner noch aufgeführte „natürliche und natürlich-ökonomische“ Eigenthumstheorie, sowie metaphysisch-ethische Pflichttheorie Schmitthenner's und F. J. Stahl's sind nur Nuancen der Arbeitstheorie.

[3]) Vgl. Bluntschli im D. Staatswört. III, 298 u. Roscher I § 77 N. 8.

[4]) Aehnlich wie die verschiedenen Theorien über die Begründung der Strafen, der deutschen Städte u. Zünfte sich im Allgemeinen nicht ausschließen.

[5]) Dieselbe enthält Anklänge an A. Smith, Bastiat, Möser, Savigny, Eichhorn, Puchta, Hegel, L. v. Stein, Gneist, Roscher u. namentlich R. v. Ihering. Obgleich ich keineswegs in allen Puncten die Ansicht Ihering's theile, so glaube ich doch, daß meine Eigenthumstheorie den Grundideen des Ihering'schen Werkes: Der Zweck im Recht, Bd. I, 1877, näher steht, als die Wagner'sche Formulirung der Legaltheorie.

§ 51. Zu den größten Abgeschmacktheiten, welche jemals von sonst verständigen Juristen, Nationalökonomen und Politikern ausgesprochen worden sind, gehört die Behauptung, daß es ein absolutes Eigenthumsrecht gebe. In den 1860er und 70er Jahren wurde diese Ideologie z. Th. durch das irregehende Bestreben veranlaßt, das principiis obsta den Socialisten und Halbsocialisten gegenüber zu befolgen; sie ist indeß älter und hängt wohl mit den feudalen „Rechts“-Theorien des ancien régime, welche das Bauernlegen beschönigten, z. Th. auch mit atomistisch-individualistischen Naturrechtstheorien und mit einem Mißverständnisse eines römisch-rechtlichen Satzes zusammen. Man berief sich nämlich auf den Satz,

das Eigenthum sei: jus utendi et abutendi re sua, wobei man die darauf folgenden bedeutsamen Worte quatenus juris ratio patitur[1]) einfach ignorirte (!) und abuti überdies falsch[2]), blos mit „mißbrauchen", nicht auch mit „verbrauchen", übersetzte. Auch die Legalservituten des römischen Rechtes und die Eigenthumsdefinitionen des Code Napoléon, des preuß. Landrechts ꝛc. widerlegen die fable convenue vom „absoluten" Eigenthumsrecht, welches häufig übrigens nur ein ungeschickter Ausdruck für die, richtig verstanden, durchaus nicht zu leugnende Heiligkeit des Eigenthums ist. Es ist eigentlich schon unlogisch, Etwas absolut zu nennen, was durch Gewaltacte des Staates, oder des Pöbels, durch auswärtige Feinde, oder Feuer vernichtet werden kann. Aber auch abgesehen hiervon kann man schon wegen der Steuer- und Militärpflichten, welche reallastartig, obgleich meist in ihrem Betrage wechselnd, fast an jedem Eigenthum haften, wegen der concessionirten und staatlich überwachten Gewerbe[3]), wegen des Expropriationsrechtes des Staates[4]) wegen der Curatel über Verschwender ꝛc. nicht von einem absoluten Eigenthumsrecht sprechen. Die extremen Anhänger des „absoluten" Eigenthums müßten consequenter Weise auch behaupten, daß ein Mörder, oder Einbrecher straflos ausgehen müsse, wenn die Werkzeuge des Mordes, bezw. Einbruches sein Eigenthum waren. Wenn ein Sonderling die verloren gegangenen Bücher[5]) des Livius, oder eine Darlegung einer epochemachenden militärischen, oder technischen Erfindung besäße und die betr. Manuscripte zu vernichten drohte, so würden sie ihm in Preußen und anderen Ländern vom Staate mit Recht gegen Entschädigung weggenommen werden.

[1]) Aehnliche Sätze des röm. Privatrechts über die Nothwendigkeit eines guten Gebrauches citirt A. Pernice in H. J. 1880 Bd. 35 S. 347.

[2]) Knies und Wagner haben Dies hervorgehoben. Vgl. Wagner I § 196 N. 9 und die literar. Vorbemerk. zu § 283 ff., wo auch die Stellen aus Ihering ꝛc. zu beachten sind. Das „absolute" Eigenthum ist schon vor Ihering und Wagner von Roscher I § 88 N. 2 und Bluntschli im D. III, 319 bestritten worden, u. A. mit dem Beispiel unbenutzter großer Aecker. Vgl. auch Roscher I 14. und 15. Aufl. § 77 am Schluß. Der Wagner'sche Satz, das Eigenthum sei zu absolut ausgebildet, ist übrigens im Allgemeinen nicht haltbar. Das Bauernlegen war z. B. eine Rechtswidrigkeit, und der W.'sche Satz könnte zur Förderung von Zwangstantièmen der Fabrikarbeiter und zur Förderung einer halb communistischen Progressivsteuer benutzt werden. Solche Zwangstantièmen sind sogar von R. v. Mohl und H. v. Treitschke empfohlen worden.

[3]) Man denke an Privatbahnen, Apotheken, Droschkenkutscher, an die engl. und amerik. Aufhebung der Sclaverei mit, bezw. ohne Entschädigung, an die forstwirthsch. Bevormundungspolitik des ancien régime ꝛc. Carousselbesitzer dürfen, ungefähr seit 1878, der Anwohner wegen, zur Zeit der Leipziger Messe nicht mehr ihre schreckliche Musik auf dem Roßplatze in Leipzig ertönen lassen.

[4]) Vgl. Wagner § 369 ff., J. Fröbel, Politik, 1878, S. 190. Pernice hebt a. a. O. treffend hervor, daß auch das röm. Staatsrecht Expropriationen für religiöse Zwecke, den Wegebau ꝛc. kannte.

[5]) Das s. g. geistige Eigenthum wird von Wagner § 281 ff. zu sehr mit dem körperl. Eigenthum identificirt, vgl. Roscher I § 77 N. 8 und Schäffle, Theorie der ausschließ. Absatzverhältnisse 1867.

§ 52. Die Berechtigung und Nothwendigkeit des Privatcapitals ergiebt sich schon aus dem oben § 35 ff., 42 ff. über das Capital im Allgemeinen und die antiökonomische Natur des Socialismus Bemerkten (Vgl. auch unten § 150 ff.). Die Mißbräuche, welche mitunter beim Capitalerwerbe vorkamen und vorkommen, beweisen ebenso wenig die Verwerflichkeit des Privatcapitals, als Betrügereien, oder sonstige Pflichtwidrigkeiten von Arbeitern den Satz widerlegen, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist. Stammen doch z. B. die meisten heutigen Großindustriellen von Handwerkern, oder Arbeitern ab.[1]) Ohne das Privatcapital und Erbrecht würde Niemand sparen wollen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das russische, auch für Socialistenstaaten geltende Sprüchwort: „Das Staatseigenthum verbrennt im Feuer nicht und geht im Wasser nicht unter" (d. h. es wird von den meisten Beamten so nachlässig behandelt, als ob es unzerstörbar wäre). Man wende nicht ein, daß Rußland ein absoluter Staat ist. Auch antike[2]) und moderne Democraten à la Tweed, englische und französische Feudale und Schutzzöllner ꝛc. haben Staatsgelder und überhaupt Staatseigenthum in großartigster Weise verschleudert. Man denke auch an die Mißverwaltung so mancher Actienunternehmungen durch nachlässige, oder unredliche Directoren. Als die Reichspostverwaltung 1880, oder 81 in Berlin dankenswerther Weise in den Postämtern Schreibtischchen für das Publicum anbringen ließ, so wurden in Berlin allein in wenigen Tagen nach amtlichen Nachrichten Hunderte von Federhaltern gestohlen, so daß die Federhalter an Ketten gelegt werden mußten. Dabei ist zu beachten, daß ein Federhalter selbst für arme Leute einen minimalen Werth repräsentirt, und daß das Publicum der Postanstalten keineswegs dem niedrigsten Pöbel angehört. Aus solchen und zahllosen ähnlichen Fällen kann man schließen, wie viel größer und erfolgreicher das Streben nach Unterschlagung des Staatscapitals im Socialistenstaate sein würde. Man denke auch an die Mißwirthschaft, welche in so manchen socialistischen Productivgenossenschaften und Gewerkschaften[3]) geherrscht hat, und an die Vorwürfe der Unfähigkeit, des Streberthums, der Unredlichkeit, ja des

Verrathes, mit welchen sich zahlreiche Socialistenführer verschiedener Länder zu regaliren pflegten und noch pflegen.

Wenn selbst Wagner (§ 28, 287) das Privatcapital als eine „historisch-rechtliche“, wenn auch für unabsehbare Zeit schwerlich entbehrliche Kategorie hinstellt, so erinnert Das an Proudhon's Idee, den Capitalzins abzuschaffen und an jenen Bauern, der das Fressen seines Pferdes auch für eine blos historische Kategorie hielt, und dessen Pferd verendete, als er ihm das Fressen beinahe abgewöhnt hatte. Aehnlich hat jede übermäßige Zurückdrängung des Privatcapitals eine progressiv fortschreitende Verarmung des Volkes, vor Allem der Arbeiter, zur Folge. Wenn es kein Privatcapital gäbe, so müßte man es im dringendsten Interesse der Volkswirthschaft einführen, so zu sagen erfinden.

[1]) Vgl. oben § 43.

[2]) Vgl. Wagner § 294 N. 5. Wegen der Unterschleife der Newyorker Beutepolitiker befand sich noch 1881 das Straßenreinigungswesen Newyorks nach Cronau in kläglichem Zustande, und die Sterblichkeit Newyorks war trotz seiner sehr gesunden Lage enorm. Wenn man erwägt, daß gewisse republikanische Parvenu's Frankreichs vor 1870 arme bohémiens waren und seit 1871 vielfache Millionäre sind, so liegt der Schluß sehr nahe, daß sie sich bei Kriegs-Anleihen und Lieferungen in unredlicher Weise bereichert haben.

[3]) In Deutschland waren z. B. die socialist. Gewerkschaften schon 1877 meist untergegangen, vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 6.

§ 53. Beim Grundeigenthum[1]) muß man die verschiedenen Arten desselben unterscheiden. Ein Forstregal wäre z. B. weniger thöricht, obgleich noch immer thöricht genug, wie ein Weinberge-Regal.

Zunächst ist das ländliche Grundeigenthum in's Auge zu fassen. Die einzigen halbwegs wissenschaftlich scheinenden Angriffe, welche dasselbe erfahren haben, sind die stark verclausulirten Angriffe Wagner's. Das Nachfolg. muß daher z. Th. eine Antikritik der Wagner'schen Kritik des privaten Grundeigenthums (I § 308 ff.) sein. Schon der Umstand muß von vornherein tiefes Mißtrauen gegen die Wagner'sche Schwärmerei für Domänen erwecken, daß er selbst noch in der 1., 1872 erschienenen Aufl. seiner Finanzwiss. gegen diese Schwärmerei war, und daß er in der liter. Vorbemerkung zu § 308 ff. die Verwandtschaft seiner Richtung mit der älteren „cameralistischen“ Richtung zugiebt. Eine Richtung, welche es für wünschenswerth, oder überhaupt für möglich hält, die Weltgeschichte in das Zeitalter der Hörigkeit, der Frohnden und der Hexenprocesse halb und halb zurückzuschrauben, beweist schon dadurch ihre Ungesundheit. Im ancien régime hatte ja ein großer Domanialbesitz, trotz seinen großen, schon damals hervortretenden Nachtheilen, gewisse Vortheile, — aber „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage“. Ebenso wenig kann die relative Berechtigung der Feldgemeinschaft für rohe Völker der Vergangenheit und Gegenwart als eine Widerlegung der Wahrheit angesehen werden, daß für moderne Culturvölker nur[2]) das private Grundeigenthum paßt. Selbst das halbcivilisirte Rußland macht hiervon keine Ausnahme, denn die russische Feldgemeinschaft ist in voller Auflösung begriffen.[3])

Andererseits bedarf es kaum einer Erwähnung, daß ein Mann wie Wagner nicht blos unhaltbare Ansichten über die Geschichte[4]) und Politik des privaten Grundeigenthums vorbringen kann. Seine Ausführungen, daß mancher Grundbesitz uralt, durch Occupation und Culturarbeit, nicht durch Eroberung[5]) entstanden und durch ökonomische und sittliche Tüchtigkeit erhalten worden ist, sind z. B. verdienstlich; obgleich der Punct nicht hervorgehoben ist, daß das Lehnswesen viele unfreie Ministerialen in die Höhe brachte, zu adligen Grundbesitzern machte, und daß am Ende des Mittelalters und später viele Adelsfamilien ausgestorben sind. Auch Wagner's Vertheidigung des bäuerlichen Grundeigenthums gegen die Socialisten ist treffend.[6])

Die Gründe für bäuerliches Privatgrundeigenthum lassen sich kurz folgendermaßen formuliren:

1) Der Bau von Handelspflanzen, von Wein, Tabak, Obst und Gemüse ist ausschließlich, oder überwiegend Sache der Kleincultur.[7]) Die Socialisten pflegen dies unübersteigliche Hinderniß der Realisirung ihrer Pläne kurzweg zu ignoriren.

2) Auch in Bezug auf Korn- und Viehzucht kann der bäuerliche Kleinbesitz durch Associationen[8]) erfolgreich mit dem] Großbesitz concurriren, und grade die Bauern sind Eigenthumsfanatiker wie z. B. ihre vielen Processe um Land zeigen. Auch revolutionäre Bauern, z. B. der revolutionäre Theil der irischen Pächter und ländlichen Arbeiter, trachten nach dem Privatbesitz, nicht nach dem Socialismus.

[1]) Vgl. unten Band II.

[2]) Abgesehen von geringfügigen Ausnahmen, vgl. oben § 6 N. 10.

[3]) Vgl. die bei Walcker, Krisis Rußlands, 1876, 31 ff. angef., von Wagner § 324 ff. ignorirten Eingeständnisse v. Dmitrijew's, eines slawophilen Freundes der F. G.

[4]) Der von W. S. 671 adoptirte Satz B. Hildebrand's, im Alterthum, sei die Capital- u. Grundaristokratie identisch gewesen, ist übrigens übertrieben. Man

denke an die römischen Ritter, an Karthago, Korinth 2c. Vgl. Roscher I § 79 N. 2, 204 N. 3, 7—10 und Mommsen's Röm. Gesch. passim.

[5]) Die Declamationen der Socialisten gegen diese Entstehungsform des Großgrundbesitzes sind übrigens ziemlich abgeschmackt: ohne solche Eroberungen, welche ein Zeichen höherer Tüchtigkeit waren, wäre keine höhere, mehr als bäuerliche Cultur möglich gewesen. Auch das beklagenswerthe Bauernlegen konnte mitunter bona fide geschehen, d. h. für ein Recht des Gutsherrn gehalten werden. Das Schlimmste waren die Betrügereien, der Geld- und Landwucher und die Domänenusurpationen, welche sich viele mittelalt. Domänenbeamten 2c. zu Schulden kommen ließen, die Erbschleichereien der Klöster und der Mißbrauch des bischöflichen Amtes zu Nepotenzwecken. Vgl. Walcker, Schutzz. 545, 546.

[6]) Bei dem Citat aus Roscher auf S. 662 N. 5 übersieht W. die von Roscher selbst einige Zeilen weiter u. von W. S. 669, 670 gemachten Bemerkungen über Fideicommisse. Vgl. auch Walcker, Schutzz. S. 542. In Betreff der Gräfin von Sutherland übersieht W. auf S. 667 das von ihm auf S. 666 und von mir in meiner Soc. Frage S. 49 Bemerkte.

[7]) Obgleich ein Rittergutspächter bei Oschatz in Sachsen ganze Felder mit Spargeln bepflanzen lassen soll.

[8]) Selbst Liebknecht giebt Das zu, vgl. Walcker Ursachen S. 38 u. oben § 44 N. 2.

§ 54. In Betreff des **Großgrundeigenthums** lehrt Wagner, daß in England und selbst in Deutschland eine Ersetzung desselben durch das Staatsgrundeigenthum mit Zeitpachten indicirt sein könne, falls die Großgrundeigenthümer (oder, wie er sagt, Großgrundbesitzer) nicht eine sehr gemeinnützige Thätigkeit entfalteten. Wie wenig das englische Latifundienwesen einer freien, redlichen Concurrenz zur Last gelegt werden kann, ersieht man auch aus folg. Worten eines Mitgliedes der englischen Latifundienbesitzer-Kaste [1]): „Our national annals since [2]) the Revolution of 1688 present a sad picture of the selfishness, baseness and corruption of the great majority of the actors on the political stage“ (Earl Grey, Parl. Government, 1858, S. 11). Die Heilung des englischen Latifundienwesens liegt in der Wiederherstellung des Bauernstandes [3]) und im Freihandel mit Land, in der Zerschlagung der Latifundien auf dem Wege gleicher Erbtheilung und theilweiser Verkäufe. Wagner's Heilplan ist schon deshalb unausführbar und grundverkehrt, weil die Fortexistenz des bäuerlichen Privatgrundeigenthums und des Privatcapitals zur Erblichkeit der Zeitpächter, zur Erbpacht und zum Privat-Großgrundeigenthum zurück führen würden, ähnlich wie einst die Erblichkeit der Lehne nicht verhütet werden konnte. Wagner's Logik: Weil es gegenwärtig in Deutschland 2c. Domänenpächter giebt, so kann man alle Rittergüter in Domänen verwandeln, ist eben so unlogisch wie die von Roscher mit Recht bekämpfte Ansicht, daß man die Masse hypothekarischen Papiergeldes, oder die Erker eines Hauses beliebig groß machen könnte. [4]) Die reactionären Tendenzen eines Theiles der deutschen Großgrundbesitzer sind allerdings zu bekämpfen, aber auf praktischeren Wegen, d. h. durch Aufhebung der Fideicommisse, Schaffung eines grundbesitzenden ländlichen Arbeiterstandes im Nordosten, die Hebung der Industrie desselben, und namentlich durch Hebung der politischen Bildung jener Großgrundbesitzer [5]). Auch die steigende Auswanderung wirkt in dieser Richtung.

Wagner's Idee ist auch deshalb verwerflich, weil sie zu einem furchtbaren Streberthum, Nepotismus und Raubbau führen würde. [6]) Hier tritt bei Wagner der Grundirrthum aller Socialisten und Halbsocialisten deutlich hervor, d. h. Dieselben verfolgen einen Gedankengang, der wohl in einem Zaubermärchen, [7]) aber nicht in einer wissenschaftlichen Untersuchung am Platze ist. Ein Verfasser eines solchen Märchens kann wohl schließlich einen wohlthätigen Zauberer als Alles-gut-Macher auftreten lassen, aber nicht ein Nationalökonom, der nie vergessen darf, daß jede Verstaatlichung, auch eine nothwendige Verstaatlichung, immer nur bedeutet, daß die Verwaltung einer Sache den fehlbaren Menschen A, B, C . . . abgenommen und den fehlbaren Menschen M, N, O . . . übertragen werden soll. [8]) Wagner selbst hat Das einigermaßen gefühlt und macht (S. 664, 683, 684) Concessionen, durch die er eigentlich alle seine Angriffe auf das Privatgroßgrundeigenthum widerruft.

[1]) Die Nichtgeschlossenheit der Zahl der erblichen Lords ist eine andere Sache. Auch neugeadelte und selbst normannische Lords sind vom Erwerbe jener Latifundien durch die entails ausgeschlossen.

[2]) Vorher war es übrigens nicht besser, vgl. oben § 12, Walcker, Ursachen 141, Deus. Schutzz. 541.

[3]) Vgl. W. selbst S. 683.

[4]) Vgl. Roscher II, § 138 No. 8, I § 88 den Text und Note 5, W. selbst S. 732 und oben § 44 No. 3.

[5]) Vgl. unten § 206.

[6]) Vgl. W. selbst S. 742, Thaer bei Roscher II § 65 und Walcker, Soc. Frage S. 59.

[7]) Greulich sagt in seiner Broschüre gegen die Bakuninisten S. 10: „Der socialist. Staat wird all' die schönen Eigenschaften besitzen, die man dem Herrgott der alten Weltanschauung zuschreibt, Allmacht, Allwissenheit und Allgüte“ (!!). Dabei ist beachten, daß G. ein hervorragender Führer der schweiz. Socialisten ist, und daß seine Broschüre zu dem vom „Vorwärts“ periodisch empfohlenen socialist. Broschüren gehörte.

[8]) Vgl. Roscher I § 84 N. 10, III. § 30 N. 1 und gegen Wagner's Finanzwiss. 2. Aufl. § 250 N. 69, Walcker, Zeitfr. 109 ff. W. verkennt sogar, daß Bestechungen *heimlich* genommen werden, und daß man daher das Nichtvorgekommensein von Bestechungen niemals juristisch beweisen kann, auch wenn die betr. Beamten mit vollstem Rechte für durchaus unbestechliche Ehrenmänner gelten.

§ 55. Der größte und politisch gefährlichste[1]) Theil des Vermögens der **Todten Hand** ist in Grundbesitz angelegt, z. B. in Belgien.[2]) Der Grundbesitz, selbst der große Grundbesitz der Kirche war im Mittelalter mit seiner Rohheit und seinem Feudalismus ein schwer zu vermeidendes Uebel; aber ein Uebel war er, trotz den Verdiensten einzelner Geistlichen um die Bodencultur, schon damals, wie der Sclavenhandel des Klerus, das jus primae noctis geistlicher Feudalherren (!), die Inquisition, die Hexenprocesse, die Erbschleichereien und überhaupt die Deformation und Verweltlichung der Kirche zeigten,[3]) die schon unter den Merowingern den größten Theil des Grundbesitzes an sich zu reißen drohte.[4]) Die Säcularisationen des 16. Jahrh. und der folg. Zeit waren daher staatsrechtlich und ethisch, trotz einzelner Mißbräuche in der Verwendung des säcularisirten Kirchengutes, durchaus nothwendig und berechtigt.[5]) Mit einer formellen Einziehung des zu geistlichen Zwecken nicht nöthigen Theiles des Vermögens der Todten Hand ist übrigens noch nicht Alles gethan. Nach W. Müller v. Königswinter erpreßten z. B. rheinische Pfarrer noch in den 1870er Jahren von Bauern Tausende von Thalern zu Seelenmessen, weil die Höfe der betr. Bauern vor der französischen Zeit Klostergut waren. Selbst in Luzern sind Vermächtnisse an die Todte Hand, welche Liegenschaften betreffen, oder den 10. Theil des Nachlasses übersteigen, ungültig.[6]) In Deutschland ꝛc. kommt es hauptsächlich darauf an, den Altkatholicismus durch die oben § 29 erwähnten Mittel zum Siege über den Ultramontanismus zu führen, die Erziehung deutscher Kinder (reicher Erben und Erbinnen!) in jesuitischen ꝛc. Klöstern Feldkirchs, Frankreichs, Luxemburgs, Hollands, bezw. im Collegium Germanicum in Rom bei Confiscation des betr. Vermögens zu verbieten, die Klöster und Congregationen aufzuheben, die Krankenpflegerorden aufzulösen und durch altkatholiche und protestantische Diaconnissinnen[7]) und rein weltliche Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen zu ersetzen u. s. w. Durch barmherzige, an sich ja sehr ehrenwerthe Schwestern lassen sich sogar viele gedankenlose Liberale in's Garn der reichsfeindlichen Jesuiten locken. Nur jene altkatholiken-freundlichen Maßregeln sichern wirklich gegen Mißbräuche der Todten Hand. Den Ultramontanismus aus Ideologie, oder Schwäche conserviren wollen und dabei die Gesetze gegen die Todte Hand zur Wahrheit machen wollen, heißt ein Scheinwesen treiben, eine Danaidenarbeit machen.

In griechisch-katholischen Ländern kann der Staat im Bunde mit der verheiratheten Weltgeistlichkeit und mit reformfreundlichen Laien leicht analoge Reformen durchführen.

In protestantischen Gegenden dürfte es, abgesehen natürlich von England und wohl auch von einigen durch Bergwerks-Zehnten ꝛc. reichen Pfarrerstellen Deutschlands, solcher Reformen[8]) weniger, aber doch auch bedürfen, d. h. die am besten dotirten Stellen müßten, z. Th. sogar durch Progessivsteuern der bestgestellten Pfarrer, einen Theil ihres Vermögens, oder Einkommens den am schlechtesten dotirten Stellen überlassen, um Nepotismus einer- und Armuth mancher Pfarrer andererseits zu vermeiden. Auf kirchlichem Gebiete kann und soll die Brüderlichkeit weiter gehen, als auf dem Gebiete des Staates. Der Letztere sollte übrigens für alle **Stiftungen**, auch die für Krankenhäuser, Universitäten, Familien ꝛc., einen **obersten Stiftungsrath** im Ministerium des Innern einsetzen, der unter Controle des Parlaments und der wissenschaftlichen Kritik unzeitgemäß gewordene Stiftungsstatuten zeitgemäß zu reformiren[9]) und stets für eine gute Statistik der Todten Hand und aller Stiftungen zu sorgen hätte.

Bei den Juden, auch den orthodoxen, scheinen beträchtliche Güter der Todten Hand nicht zu existiren.[10])

Bei den Muhamedanern sind die Latifundien der Todten Hand, die Wakufgüter, ein Haupthinderniß des Fortschritts.

[1]) Vgl. oben § 36.

[2]) Vgl. Frère-Orban, De la main morte etc. 1854.

[3]) Vgl. Wagner I § 212 N. 22, Walcker, Zeitfr. S. 16 und oben.

[4]) Vgl. Knies, Pol. Oek.

[5]) Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, Kirchmann'sche Ausg. S. 139—141, 165, J. S. Mill, Werke, deutsch von Gompertz Bd. IX, Walcker, Soc. Frage S. 133—136 und den bei Walcker, Aussprüche ꝛc. 53, 54 citirten Ausspruch Goethe's. In Oesterreich wurden auf den bischöfl. Gütern sehr bedenkliche forstliche Devastationen zu Gunsten des Peterspfennigs vorgenommen (Allg. Ztg. 1873 No. 272 B.). Auf dem Internat. Statist. Congresse im Haag wurde 1869 (aus schwächlicher Rücksicht auf die Ultramontanen) eine Resolution in Betreff einer Statistik der Todten Hand abgelehnt. Auch der Kirchenstaat lehnte 1867 die Betheiligung am Intr. Stat. Congr. zu Florenz ab. — Vgl. auch F. Hecht, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, 1875.

[6]) Vgl. Böhmert bei Emminghaus, Armenwesen, S. 457.

[7]) Auch diese bedürfen übrigens, gleich den Instituten der Innern Mission Wichern's, der Staatsaufsicht und Reform. Vgl. F. v. Holtzendorff's Schriften über das Rauhe Haus (1861, 62) und M. Bandau, 12 Jahre als Diaconissin, 1881.

[8]) Die Nothwendigkeit der Aufhebung der protestant. Domstifter der Provinzen Brandenburg und Sachsen ist schon oft im preuß. Abg. H. ꝛc. hervorgehoben worden. Vgl. v. Rönne's Preuß. Staatsr. Auch die Domstifter des

Kgr. Sachsen dürften eine Reform nöthig haben. Daß auch reiche Juristen ꝛc. Domherren sind, dürfte sich z. B. nur dann rechtfertigen lassen, wenn (?) ihre Vorfahren den Stiftern entsprechende Schenkungen gemacht haben.

[9]) Vgl. Walcker, Soc. Frage S. 135, 136.

[10]) Obgleich auch bei ihren Cultussteuern in Rußland ꝛc. Mißbräuche vorkommen, vgl. Walcker, Schutzz. 595.

§ 56. Die Rechtfertigung des privaten Waldeigenthums liegt, abgesehen von der Schutzwälder-Frage, schon in der oben gegebenen Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums; denn Wälder von Privatpersonen bilden normaler Weise, abgesehen von zuweit getriebenen Rodungen, integrirende Theile von Ritter- und z. Th. selbst Bauerngütern. Die Frage, ob der Staat den nicht in seinem Besitze befindlichen Theil der Schutzwälder, d. h. der aus klimatischen Gründen und zur Verhütung von Ueberschwemmungsgefahren absolut nothwendigen Wälder, expropriiren, oder blos beaufsichtigen soll, ist nicht eine Principien-, sondern eine Thatfrage. Diese Frage dürfte in der Regel zu Gunsten der Expropriation zu beantworten sein, da die Zahl der Schutzwälder nur gering ist, und da auch Gemeindewälder und sonstige Gemeinschaftswälder[1]) schlecht verwaltet werden können.[2])

[1]) Vgl. oben § 55 N. 5. Wagner § 366 übersieht Dies.

[2]) Nach württemb. Kammerverhandl. aus den 1870er Jahren soll z. B. die Verwaltung der württemb. Gemeindewälder sehr mangelhaft sein.

§ 57. In Betreff des privaten Bergwerks-Eigenthums kommen folg. Puncte in Betracht:

1) Das englisch-russische System, wornach der Eigenthümer des Bodens auch Eigenthümer der unter demselben liegenden mineralischen Schätze ist, ist eine oligarchische Ungerechtigkeit; weil der Werth dieser Schätze früher unbekannt war und bei Lehnsverleihungen, oder Käufen nicht mit in Anschlag gebracht worden ist.

2) Wenn in Ländern mit einem tüchtigen, redlichen Beamtenthum, z. B. in den deutschen Einzelstaaten, das alte Bergregal conservirt worden wäre, wenn es nur Staatsbergbau gäbe, so könnte es vielleicht räthlich sein, dies Regal beizubehalten; da die mineralischen Schätze, trotz der Kosten ihrer Hebung, ein freies Geschenk der Natur sind, und da das Regal Belohnungen und Tantièmen der Finder von Mineralienlager, der Beamten und Arbeiter keineswegs ausschließen würde. Andererseits ist freilich zu beachten, daß der Privatbergbau in Bezug auf die Einführung neuer Erfindungen freiere Hand hat, als der Staatsbergbau.

3) Es empfiehlt sich daher eine angemessene Mischung von Staats- und Privatbergbau.[1]) Der Verkauf aller Staatsbergwerke wäre schon deshalb verwerflich, weil Privatbergwerke durch Coalitionen wenigstens zeitweilig Monopolpreise für Kohlen ꝛc. erzielen können.[2])

[1]) Vgl. auch Wagner § 363 ff.

[2]) Vgl. Seebold in F. B. 1866, H. 4 über Oesterr., G. Cohn, Engl. Eisenb. Pol. II. 92 ff. und den in der F. C. 1881, No. 94 angef. Erlaß des Ministers Maybach. Auch in Frankreich sind solche Coalitionen vorgekommen. Nasse billigt in Hol. J. 1879 S. 168, 169 Staatsbergwerke für Deutschland bedingt, nicht aber Staatshüttenwerke.

§ 58. In Betreff des städtischen Grund- und Hauseigenthums muß man sowohl nach rechts, als nach links hin gegen extreme Doctrinen Front machen.

1) Selbst wenn eine Stadt aus angesiedelten Knechten eines Grundeigenthümers hervorgegangen ist (was in Wirklichkeit wohl nur selten der Fall gewesen ist), so kommt ein Zeitpunct, wo die Gerechtigkeit eine vollständige Emancipation der Stadt vom Grundeigenthümer, sei es nun auf dem Wege freier Verträge, oder einer Expropriation fordert.[1]) Die englische[2]) Bodenmiethe ist daher ungerecht. Sie besteht darin, daß Bauunternehmer den Boden auf 20, 30, 40, 50, oder 99 Jahre miethen, nach welcher Zeit das Haus ohne Vergütung für die Auslagen an den Eigenthümer des Bodens fällt. Das ist ein Hauptgrund der unsoliden Bauart der Arbeiterhäuser.[3])

2) Es war auch ungerecht, daß man beim enormen Wachsthum der Bevölkerung Berlins und anderer Großstädte und Industriebezirke benachbarten Bauern und Gutsbesitzern enorme Summen für Bauplätze zahlte, statt diese Bauplätze zu expropriiren, ähnlich wie man das zu Eisenbahnen und Festungsbauten ꝛc. nöthige Land expropriirt.[4]) Eine solche Maßregel hätte allerdings den Nachtheil gehabt, daß die Bevölkerung der übervölkerten Großstädte und Industriebezirke noch rascher gestiegen wäre, als sie in Wirklichkeit gestiegen ist; indeß man hätte durch passende Reformen diesem Uebelstande vorbeugen können.

3) Wagner's Idee (§ 352—362), die großstädtische Wohnungsnoth dadurch zu heilen, daß die Commune alleinige Hausbesitzerin und Hausvermietherin wird, beruht auf einer grundfalschen Diagnose des Uebels. Wenn dies socialistische Experiment auch wirklich durch-

geführt wäre und den von Wagner gewünschten Erfolg eines Sinkens der Miethzinse hätte (?), so wäre Das eine bloße Palliativcur, die das Uebel, d. h. den übermäßigen Zuzug nach den Großstädten, eben wegen der billiger gewordenen Miethen nur vermehren und dadurch die Miethen bald auf den heutigen Stand, ja darüber hinaus treiben würde.[5]) Die einzige rationelle und wirksame Heilung des Uebels liegt in der localen Decentralisation der Industrie und der Bevölkerung, (unten § 69 ff.).

Wagner macht manchen Gegnern des Socialismus nicht mit Unrecht den Vorwurf, daß sie eine ihnen unbequeme, auch von Socialisten vertetene, aber keineswegs specifisch socialistische Idee, wie z. B. die längst realisirte Fabrikinspectoren-Idee, bekämpfen, indem sie dieselbe kurzweg als socialistisch denunciren. Er scheint indeß (§ 353 No. 3) in denselben Fehler verfallen zu sein, wo er nur Engels[6]) anführt und die Antisocialisten Cicero, Quesnay, A. Smith, Malthus, Carey, Friedrich d. G., v. Justi, v. Thünen, J. Faucher, Braun-Wiesbaden, H. B. Oppenheim, Schmoller, Brentano ꝛc. ꝛc. ignorirt. Das ist ungefähr so, als wenn Wagner sagen wollte: „Nur die Socialisten sind Gegner des Spiritismus", oder „Nur die Socialisten behaupten, daß $2 \times 2 = 4$ ist."

Ja, Wagner selbst empfiehlt sogar an einer Stelle (I § 244a) dem Staate die locale Hypercentralisation der Bevölkerung zu bekämpfen, ohne zu bedenken, daß sein Expropriations-Heilplan und sein decentralistischer Heilplan sich gegenseitig ähnlich ausschließen, wie etwa die Heilung und die Abnahme eines kranken Beines. Wenn die Commune die großstädtischen Hausbesitzer zu den heutigen hohen Hauspreisen expropriirt, und wenn der Staat dann die Häuserpreise herabdrückt, so hätte die Commune ja den Haus-Besitzern und Jobbern auf Kosten der Steuerzahler große Geldgeschenke gemacht!

[1]) Vgl. auch Roscher III, § 7, N. 9.

[2]) Wagner's Angabe, daß dieselbe auch in Amerika (d. h. wohl den V. Staaten) vorkomme, trifft wohl nur eine kleine Minderzahl der nordamerik. Hausbesitzverhältnisse.

[3]) Vgl. den Socialisten F. Engels, Die Lage der arbeit. Classen in England 1845, S. 78, aber auch J. Faucher, Vergleich. Culturbilder 1877, S. 391, 392 und Walcker, Selbstverw. S. 79.

[4]) Vgl. auch Cliffe Leslie's Notiz bei Roscher III § 7, N. 1.

[5]) Vgl. Walcker Ursachen 21, Schutzz. 609, 610. W. übersieht § 309 No. 9, daß Vormiethgeschäfte auch bei seiner Communalwirthschaft möglich wären und zwar noch eher, als heute, wo viele Hausbesitzer Aftervermiethungen verbieten, oder nur von Fall zu Fall erlauben. Vgl. auch Roscher III § 8 N. 8.

[6]) Die ungeheuerlichen Uebertreibungen, in welche Engels und andere Socialisten auch bei dieser Lehre verfallen, sollen natürlich mit dem Obigen nicht gebilligt werden. Ein deus minorum gentium der Socialisten, nämlich der Dr. med. Stamm, theilt übrigens in der „Neuen Gesellschaft" ohne Bezugnahme auf W. dessen Ideologie, und auch der Socialist (Proudhonist) Dr. med. Mülberger steht ungefähr auf dem W.'schen Standpuncte.

§ 59. Das Erbrecht ist in logischer wie in praktischer Beziehung eine nothwendige Folge des Privateigenthums. Die ungehenere Mehrzahl der gewöhnlichen Menschen, namentlich Derer, welche als Unternehmer, oder Arbeiter materielle Güter produciren, kann nur durch die Liebe zu Weib und Kind zum Fleiße und zur Sparsamkeit gebracht werden. Die Faulheit und Schlemmerei der meisten Mönche war und ist z. B. eine nothwendige Folge ihres erzwungenen Cölibats.

Auf den niederen Culturstufen ist die Testirfreiheit durch die Feldgemeinschaft, die Primogenitur des Lehnswesens und die Zunftprivilegien sehr beschränkt; obgleich hier andererseits in Bezug auf Schenkungen an die Todte Hand ein laissez faire zu herrschen pflegt, welches auf höheren Culturstufen vom Staate, wenigstens auf dem Papier, nicht geduldet wird. Seit dem 18. und 19. Jahrh. und schon seit älterer Zeit concurriren drei große, z. Th. in mannigfachen Modificationen erscheinende Erbrechtssysteme miteinander:

1) Das Majoratwesen eines Theiles des Adels und das Majorats- und Minoratswesen mancher Bauern.

2) Das englisch-amerikanische gemeine Recht der Testirfreiheit.

3) Das gleiche Erbrecht, welches in Frankreich, Deutschland ꝛc., abgesehen von jenen Majoraten und Minoraten, herrscht.

Das 1. System widerstreitet den wirthschaftlichen und politischen Bedürfnissen der Gegenwart, ja selbst der Gerechtigkeit, und das 3. System führt früher, oder später zu einer allzu großen Zersplitterung, oder Verschuldung des Grundbesitzes und zu einem allzu großen Ausgekauftwerden der Grundbesitzer. Es empfiehlt sich daher den Mittelweg des 2. Systems einzuschlagen.[1]) Gegen Mißbräuche desselben kann man sich durch Pflichttheilsrechte, die oben § 55 erwähnten Maßregeln in Betreff der Todten Hand, z. Th. auch durch Familienräthe schützen.

Mit der principiellen Rechtfertigung des Erbrechts sind die

Fragen noch nicht entschieden, ob der Staat gewisse Maxima für das Erbrecht an Grund- und Capitaleigenthum aufstellen soll, oder nicht, und ob er untheilbare Minima von Bauerngütern feststellen soll, oder nicht. Vgl. unten § 158, 159 und Bd. II.

[1]) Vgl. v. Helferich in der T. Z. 1854, Roscher I § 86, II § 148, Leplay, La réforme sociale 6 éd. 4. B. 1878, Schäffle, Syst. 3. Aufl., Walcker, Ursachen, 157, Schutz. 797 unter „Erbrecht" u. unten Bd. II.

§ 60. Eine principielle Erörterung der freien Concurrenz wird von manchen Nationalökonomen, z. B. von Rau, ganz unterlassen und von anderen bei der Lehre vom Verkehr, oder Umlauf untergebracht. M. E. ist es richtiger, die Lehre von der freien Concurrenz im Anschluß an die Lehre vom Eigenthum zu behandeln, weil jede unnöthige Beschränkung einer wahrhaft sittlichen, gemeinnützigen freien Concurrenz eine bewußte, oder unbewußte Verletzung der Heiligkeit des Eigenthums ist. Wenn der Staat, oder eine andere Gemeinschaft einen Unternehmer daran hindern, sein Grund-, oder Capitaleigenthum in sittlicher Weise möglichst vortheilhaft zu verwerthen, oder wenn sie einen Consumenten zwingen, Schutzzoll-Millionären, Producenten theurer und vielleicht gar noch schlechter Waaren, Tribut zu zahlen, so ist die Verletzung der Heiligkeit des Eigenthums klar. Aber auch durch Adelsnepotismus, Zunftprivilegien, Coalitionsverbote, Preßzwang, Begünstigung ultramontaner Tendenzen 2c. begeht der Staat Verletzungen der Heiligkeit des Eigenthums; denn die geistige, oder physische Arbeitskraft ist auch ein Besitz und mitunter der Hauptbesitz, oder einzige Besitz eines hochbegabten, zu großen Dingen berufenen, oder abgesehen von seiner physischen Arbeitskraft ganz hülflosen armen Mannes [1]).

Die Menschen concurriren übrigens nicht blos als Producenten materieller und immaterieller Güter, als Glieder von Classen, Gemeinden, Parteien, Staaten und Confessionen, sondern auch als Consumenten und zwar nicht bloß als Käufer, sondern auch als verständige, oder unverständige, sparsame, oder verschwenderische Haushalter.

Die moderne freie Concurrenz ist nur eine verbesserte und noch mancher Verbesserungen fähige Fortbildung eines Concurrenzkampfes der so alt ist, wie die Menschheit. Die Concurrenz im Allgemeinen kann als der Malthus-Darwin'sche, innerhalb gewisser Grenzen das Angebot, die Nachfrage und die Preise regelnde Kampf der Menschen [2]) um das Dasein, das Wohlsein und eine hervorragende Stellung definirt werden. Die Concurrenz kann also auch als Pleonexie (oben § 43) bezeichnet werden. Abgesehen von den Beschränkungen der Concurrenz, welche auf rein natürlichen (klimatischen 2c.) oder zufälligen Gründen beruhen, kann man die Concurrenz in eine privilegirte und in eine nicht privilegirte staatsbürgerliche [3]) Concurrenz theilen. Der Ausdruck privilegirte Concurrenz scheint auf den ersten Blick eine contradictio in adjecto zu sein, indeß der Schein trügt auch hier. In antiken und modernen Sclavenstaaten, besonders Negersclavenstaaten, war die Concurrenz um die Staatsämter ein Privilegium einer kleinen Minderheit der Staatsangehörigen; aber innerhalb dieser Minderheit ging die Concurrenz mitunter bis zu Massenmorden und massenhaften Güterconfiscationen (Marius, Sulla!). Sowohl die privilegirte, als die staatsbürgerliche Concurrenz können, abgesehen von der etwaigen [4]) Unsittlichkeit, welche schon im Begriff einer privilegirten Concurrenz liegt, sittlich, oder unsittlich betrieben werden und sich innerhalb angemessener, zu weiter, oder zu enger, vom Strafgesetze und der Sitte gezogener Schranken bewegen. Das Ideal der freien Concurrenz würde dann erreicht sein, wenn es nur eine staatsbürgerlich-weltbürgerliche, sittliche, rechtliche, innerhalb verständig gezogener Rechts- und Volkssitten-Schranken thätige freie Concurrenz gäbe. Der allgemein übliche Ausdruck freie Concurrenz ist übrigens zweideutig, und dieser Umstand wird von unklaren Köpfen und von Sophisten zu zahllosen Fehl- und Trugschlüssen benutzt, d. h. sie legen den Ausdruck so aus, als ob er nicht eine staatsbürgerlich-sittlich-rechtliche, sondern eine zuchtlose, das Sittengesetz, oder gar das Sitten- und Strafgesetz nicht respectirende Concurrenz bedeuten soll. Es empfiehlt sich daher von einer staatsbürgerlich-sittlichen [5]) oder wahrhaft freien, wahrhaft sittlichen Concurrenz zu sprechen.

Die M. Wirth'sche Definition, die Concurrenz sei „das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte" ist nicht richtig: selbst in anarchischen Zuständen, z. B. unter Goldsuchern, welche eine unbewohnte Gegend in Besitz genommen haben, findet eine gewisse Justiz, sei es auch eine Lynchjustiz, oder Selbsthülfe mit dem Revolver, oder Messer statt. Auch auf den rohesten Culturstufen müssen sich selbst die raub- und betrugslustigsten Menschen wenigstens ihren Staats- und Standesgenossen gegenüber, große Reserve auferlegen, auch auf

solchen Culturstufen sind die Sitte und das Recht eine bedeutende Macht.

1) Vgl. oben § 4.
2) Auch die Thiere und Pflanzen führen nach Darwin u. A. ähnliche Kämpfe, Vgl. Preyer Die Concurrenz in der Natur, Nord und Süd, Febr. 1879 und Knapp's Abh. Darwin und die Socialwiss. in H. J. Bd. 18.
3) Dieser Ausdruck paßt auch auf Ausländer, welche im Inlande irgend einen Beruf treiben, oder Waaren dahin senden, denn es werden ihnen eben gewisse staatsbürgerliche Rechte eingeräumt, selbst wenn sie in manchen Puncten weniger, oder (als Einwanderungsprämie) mehr Rechte genießen, als die Inländer.
4) Da selbst die bedeutendsten Socialisten und Halbsocialisten eine relative Culturberechtigung der Sclaverei für rohe Zeiten zugeben, so braucht eine privilegirte Concurrenz auf rohen Culturstufen nicht absolut unsittlich zu sein, vorausgesetzt natürlich, daß sie nur eine Erziehung zur allgemeinen Concurrenz sein soll.
5) Der Zusatz: rechtlichen kann als selbstverständlich fortfallen.

§ 61. Der Begriff wirthschaftliche Freiheit ist synonym mit dem Begriffe freie Concurrenz, er hat indeß einen weiteren Umfang. Man denke z. B. an die Freizügigkeit eines Rentiers, oder Kranken, die Ehefreiheit, die Aufhebung von Luxusgesetzen 2c. Die wirthschaftliche Freiheit ist die vom Rechte und der Sitte[1]) gewährleistete Befugniß, in der Privat-, Volks- und Weltwirthschaft den selbstbestimmten, sittlich-vernünftigen Willen auszuüben. Der Ausdruck laissez faire[2]) wird heutzutage nur selten als ein Synonym, gewöhnlich als ein Zerrbild der wirthschaftlichen Freiheit gebraucht, obgleich er ursprünglich etwas Gutes bedeutete. Ob er von anti-Colbert'schen französischen Freihändlern des 17. Jahrh., oder erst von den Physiokraten des 18. Jahrh. stammt, ist streitig.

1) Diese Freiheit kann auch durch zünftlerische 2c. Unsitten beschränkt, ja aufgehoben werden, wie z. B. in gewissen Gewerkvereinen der engl. Bauhandwerker.
2) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 1, 2, 491—535.

§ 62. Die Gegner der freien Concurrenz confundiren die verschiedenen Bedeutungen derselben in der oben § 61 erwähnten Weise[1]). Auch der hervorragendste Gegner der freien Concurrenz A. Wagner (I § 126 ff.) thut Dies. Er bezeichnet (S. 229) das moderne System der freien Concurrenz als etwas Vergängliches. Das ist entweder eine Trivialität, oder eine Ideologie. Wenn damit gesagt sein soll, daß der Inhalt und die Durchführung[2]) des Rechtes und der Sitte noch manche Fortschritte machen können und sollen, so ist Das eine Trivialität. Wenn damit indeß gesagt sein soll, daß die freie Concurrenz durch irgend ein schwarmgeistiges reactionäres System ersetzt werden kann, so ist Das eine Ideologie.

Die Concurrenz gehört ebenso sehr zum menschlichen Wesen wie das Essen, Trinken, Schlafen und Athmen. Der zweite Mensch war der erste Concurrent, und der vorletzte Mensch wird der letzte Concurrent sein[3]).

Als Nachtheile der freien Concurrenz führt Wagner namentlich Folg. an.

A. Den Sieg der begabteren Elemente, den er u. A. für die ehemaligen Gräuel der englischen Fabrikkinder-Arbeit verantwortlich macht (!), als ob Beides in irgend einem Causalzusammenhange stände! Grade in der schwerer zu controlirenden Hausindustrie Englands 2c. waren und sind diese Gräuel viel ärger. Es liegt wahrlich nicht im Interesse des Staates unbegabte Diplomaten, Strategen, Professoren 2c. 2c. zu haben.

B. Sieg der gewissenloseren Elemente. Wagner führt einige Betrügereien[4]) von Fabrikanten und Krämern an und sagt: „... auf die Ursachen, die liberale individualistische Wirthschaftsordnung, wagen die Wenigsten hinzuweisen.“ Das Wort „wagen“ ist hier allerdings sehr an der Stelle, diese Behauptung ist, euphemistisch gesprochen, allerdings sehr gewagt. Wenn sie wahr wäre, so müßten selbst die ausgezeichnetsten Kenner des Sanskrit und der übrigen alten Sprachen, die ausgezeichnetsten Historiker, Juristen, Nationalökonomen, jüdischen und christlichen Theologen umlernen; denn bisher glaubten sie immer, der Begriff Betrügerei und die Sache selbst seien uralt. Jene Logik Wagner's erinnert an jenen italienischen Priester, der da behauptete, Ausbrüche des Vesuvs seien vor dem Siege der Cavour'schen Politik niemals vorgekommen und nur eine Folge dieser antipäpstlichen Politik. Eine sehr starke Concurrenz kann allerdings bei schwachen Charakteren die Versuchung zu Betrügereien steigern; aber ein mit geringer, oder gar keiner Anstrengung bezogenes verhältnißmäßig großes Einkommen war und ist an und für sich keineswegs eine Garantie für Redlichkeit, wie zahlreiche Beispiele aus allen Classen, Völkern und Zeiten zeigen. Im Mittelalter erlauben sich z. B. die Pariser Zünfte nach Wolowski großartige Betrügereien, während die Pariser Handwerker gegenwärtig in Folge der um 100 Jahr älteren Blüthe des Gewerbes nach H. v. Sybel die deutschen Handwerker an Solidität übertreffen. In freien Ländern liest und hört man eben wegen ihrer Freiheit viel mehr von Mißbräuchen, aber in unfreien Ländern mit ihrer gekne-

delten, oder bestochenen Presse und corrumpirten Justiz sind die Mißbräuche thatsächlich viel größer [5]). Unter sonst gleichen Umständen haben gewissenlose Jesuiten, Camarillas, Reactionäre und Demagogen in unfreien Ländern vielmehr Chancen zu siegen, als in freien Ländern [6]). Trotz den modernen Gründern wären Raubritter [7]), ein Papst Alexander VI., ein Tetzel, ein Law [8]), eine Pompadour und Dubarry, eine Gräfin Lichtenau, ein Jude Süß, oder ein Graf Brühl heutzutage nicht mehr möglich.

Wenn Wagner, beiläufig bemerkt, den Gründern und ähnlichen Elementen (S. 251 und 152) durch eine Ausdehnung des Staats- und Communalbetriebes [9]) und durch Progressivsteuern beikommen will, so ist Das ähnlich, als wenn Jemand zur Zeit Rudolfs v. Habsburg gesagt hätte, die Bestrafung der Raubritter und die Civilisirung ihrer Kinder seien zu weitgehende Reformen, man solle einen Theil des Handels dem Staate und den Communen vorbehalten und die Raubritter mit Progressivsteuern belegen.

C. Den Sieg des Großbetriebes über den Kleinbetrieb. Dieser Sieg kann nur insoweit erfolgen, als er eine Arbeitsersparniß ist, und auch kleinere Gewerbtreibende können sich zum Großbetriebe associiren. Nach Brentano sind in England die größten Arbeitgeber in der Regel zugleich die humansten [10]). Auf S. 153 N. 8 stellt Wagner jede ökonomische Ungleichheit der Menschen als etwas nur „nothgedrungen" zu Billigendes, an sich Beklagenswerthes [11]) hin, S. 154 und 245 N. 4 gesteht er indeß die Nothwendigkeit, ja Naturgemäßheit einer gewissen Classenordnung zu. Die Zünfte haben selbst in ihrer s. g. Blüthezeit diese Wahrheit verkannt, d. h. bis zum Zeitalter der Dampfmaschine den Fortschritt der Industrie durch Maxima der Gesellenzahl eines Meisters und ähnliche demagogisch-socialistische Thorheiten sehr gehemmt.

Auch die von Brentano und Wagner (S. 241) vertretene Ansicht, die freie Concurrenz sei das Princip der Starken, ist falsch. Auch Gewerkvereine und andere Associationen der Schwachen concurriren ja, und grade die schwächeren Classen haben ein dringendes Interesse daran, daß auf dem Wege der freien Concurrenz die tüchtigsten Dynastien, Feldherren, Staatsmänner, Arbeitgeber, Volksvertreter, Professoren der Nationalökonomie und sonstige nationalökonomische Schriftsteller, Fabrikinspectoren, Gewerkvereins-Führer rc. an's Ruder gelangen, bezw. über untüchtigere Concurrenten siegen

und für berechtigte Interessen der schwächeren Classen eintreten. Die Ausführung einer Arbeit durch die fähigste und redlichste physische, oder juristische Person ist stets und überall vortheilhaft, wie selbst die unfreiesten Staaten im Princip anerkennen. Trotz Johann XXIII. und Alexander VI. hält man in der ultramontanen Partei an der Fiction fest, daß stets die würdigsten Candidaten zu Päpsten (und Jesuitengeneralen) gewählt werden, und russische und türkische officiöse Blätter behaupten bei jeder Ernennung eines neuen Premierministers, bezw. Großveziers der Betreffende sei die geeignetste Persönlichkeit für seinen Posten.

[1]) Vgl. Walcker, Soc. Frage, 41 ff., Schutzz. 795 unter „Concurrenz", besonders S. 627 ff., und Hertzka und O Wolff in F. B. 1877 H. 1 u. 3.

[2]) Z. B. die Bestrafung der Gründer, Curpfuscher, Geheimmittel-Schwindler, rein brieflich behandelnden Aerzte rc. Vgl. Walcker, Schutzz. 504, 505.

[3]) Ja auch ein Robinson kann als ein Concurrent, d. h. ein Concurrent der Thiere und Pflanzen, bezeichnet werden.

[4]) Dieselben sind übrigens schon heute strafbar, was der Weseler Handelsk. Ber. u. W. übersehen.

[5]) Vgl. Walcker, Soc. Frage 55, Wehrpfl. 23, 24. Schon A. d. Watteville und Quetelet haben hervorgehoben, daß eine verbesserte Statistik scheinbar die Zahl der Verbrechen steigert, ähnlich wie die Zahl der Sterne in Folge verbesserter Teleskope scheinbar zunimmt.

[6]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 145, 146.

[7]) Noch U. v. Hutten billigt in seinen „Gesprächen" das Berauben der „Pfeffersäcke".

[8]) L. scheint übrigens mehr Banknotenschwärmer, als Betrüger gewesen zu sein.

[9]) Als ob in europäischen, amerikan. rc. Staats- und Communalwirthschaften nicht auch genug Unterschleife vorgekommen wären! Vgl. Walcker, Schutzz. 127 und oben § 52 N. 2. Wenn Gründer, d. h. große Diebe, irgendwo so großen Einfluß besitzen, daß sie straffrei bleiben, so können sie ja auch die Staats-, Communal- und Militärverwaltung wenigstens großentheils allmälig mit Mitschuldigen besetzen. Vgl. die oben § 51 N. 8 angef. Stellen Roscher's.

[10]) Arbeitergilden II, 336.

[11]) Dann wäre der extremste Communismus die principiell allein zu billigende Wirthschaftsform und das Lohnarbeiter- und Dienstboten-Wesen rc. müßten abgeschafft werden (!!)

§ 63. Die gelehrten und ungelehrten Gegner der freien Concurrenz führen sich selbst ad absurdum, denn indem sie gegen die Concurrenz declamiren, concurriren sie ja selbst mit den Freunden und sogar mit anderen Gegnern der Concurrenz, z. B. bei Parlamentswahlen, bei akademischen Berufungen, in der Wissenschaft und bei unzähligen anderen Gelegenheiten. Nur eine solche socialistische Richtung, welche Alles von oben herab regeln und alle Beamten durch das Loos, nie durch Wahlen, bestimmen lassen wollte, könnte sich allenfalls als eine consequente Gegnerin der freien Concurrenz

bezeichnen, obgleich es auch in einem solchen Gemeinwesen an zahllosen Eifersüchteleien nicht fehlen würde. Eine solche socialistische Partei giebt es indeß nicht, und es giebt nicht einen, wenigstens nicht einen bekannten Socialisten, der diesen Standpunct vertritt. Alle übrigen socialistischen und antisocialistischen angeblichen Gegner der freien Concurrenz wollen dieselbe nicht abschaffen, wie sie confuser, oder Tartüffe-artiger Weise behaupten, sondern blos monopolisiren, zu einem nutzbaren Privilegium für sich selbst machen Sie gleichen einem Mormonenpropheten, der etwa lehren wollte, der Besitz einer schönen Frau, einer größeren Summe Gold, oder feiner Weine sei für die misera contribuens plebs eine Sünde, die plebs müsse ihm alles Dies als Privilegium überlassen[1]. „Freiheit für uns und Knechtschaft und Ausbeutung für die Uebrigen“ ist, im Widerspruch mit der bekannten christlich-Kant'schen Moralmaxime der Coexistenz[2]) die geheime Losung aller zielbewußten Gegner der freien Concurrenz.

Die deutschen, französischen ꝛc. Socialistenchefs denken auch nicht daran, zu Gunsten ausgelooster, also nicht durch Concurrenz bestimmter, Führer abzudanken; selbst die obscursten socialistischen Wahlcandidaten werden von den despotischen Chefs, nicht durch das Loos, bestimmt. Die ganze innere Geschichte jeder socialistischen Bewegung ist ein Gewirr von persönlichen Eifersüchteleien, ja gravirendsten Beschuldigungen und von Streitigkeiten über das ABC des theoretischen und praktischen Socialismus.

Die Zünftler wollen Privilegien gegen tüchtige aufstrebende Meister und Gesellen und den Großbetrieb, aber die Concurrenz ihrer Lieferanten und Kunden wollen sie beibehalten und in Betreff der Lehrlinge ein laissez faire des Staates und eine despotische Gewalt der Zunftmeister.

Die industriellen Schutzzöllner wollen, wenigstens im Herzen, Schutzzölle für sich und sonst im In- und Auslande lauter freie Concurrenz, sie sind z. B. Gegner der Zünftler und Agrarier und für die freieste, die Preise ermäßigende, bezw. steigernde Concurrenz ihrer Lieferanten, bezw. Kunden. Von ausländischen Schutzzöllen und von inländischen Ausfuhrzöllen zum Schutze der Consumenten wollen sie nichts wissen. Ja, sie stiften sogar Cartellverbände, um im Inlande noch höhere Monopolpreise zu erzielen[3].

Die Agrarier sind für landwirthschaftliche Schutzzölle, aber,

wenigstens im Herzen, sehr gegen industrielle Schutzzölle, für die freieste Concurrenz ihrer Lieferanten und Kunden, gegen die freie Theilbarkeit von adligen und bäuerlichen Latifundien, aber für „Freiheit“ des Einschlachtens von Bauernhöfen, für ein laissez faire des Staates gegenüber den ländlichen Arbeitern, gegen inländische Ausgangs- und ausländische Eingangszölle auf Korn, Vieh, Kartoffeln und zuletzt, nicht am wenigsten Zucker und Branntwein. Gegen die Wollausfuhr-Zölle, ja Verbote der „guten alten Zeit“ würden sie sofern im Namen der freien Concurrenz protestiren[4].

Schutzzöllner und Agrarier plaidiren mitunter für Brod- und Fleischtaxen, indeß gegen Taxen für ihre eigenen Producte würden sie sich, gleich den Zünftlern, mit Hand und Fuß sträuben.

Kurz, die s. g. Gegner der freien Concurrenz, d. h. die Freunde einer monopolisirten, privilegirten Concurrenz gleichen einem Menschen[5], der beim Kartenspiel verlangen wollte, stets zu gewinnen, aber nie zu verlieren, oder der auf der Mensur seinem Gegner verbieten wollte, wieder zu hauen, oder sich auch nur zu vertheidigen (!!).

[1] In Betreff schöner Frauen handelte Brigham Young wirklich so, d. h. er nahm sie ihren Männern einfach, im angeblichen Interesse ihrer Seligkeit (!), fort. Mann kann die Gegner der freien Concurrenz auch mit jenem Cyniker vergleichen, der in die Suppe spie, um sie allein anessen zu können, und mit Jenen, welche nach Heine Wasser predigen und selbst Wein trinken.

[2] Vgl. Walcker Soc. Frage S. 6.

[3] Vgl. Walcker, Schutzz. S. 290, 306 ff., 441, 451, 452.

[4] Vgl. Walcker o. c. S. 107, 213 und über ehemalige Kornausfuhrverbote Dehn, Wirthschaftspol. Aphorismen, 1880 S. 50 ff.

[5] Vgl. Roscher I § 88, 159 (über Freihandel mit Land), Walcker o. c. S. 329 N. 1 und Roscher II § 146 N. 4.

§ 64. Der Satz, daß die Nationalökonomie sich auch mit der Production geistiger Güter[1] zu beschäftigen hat, ist natürlich nicht so mißzuverstehen, als ob sie einen Cursus aller Wissenschaften und Künste, incl. der Theologie und Militärwissenschaften, zu geben hätte. Sie hat nur darauf hinzuweisen, daß auch hier nationalökonomische Principien, namentlich das Gesetz der Oekonomie der Kräfte, Beachtung erheischen. Wenn künftige Gelehrte, oder gar Offiziere in Folge von Ueberbürdung mit todtem Gedächtnißmaterial z. B. kurzsichtig, oder gar schwächlich werden, wenn fleißige Studenten in Ermangelung eines rationellen Studienplanes[2] ihre Arbeitszeit z. Th. verschwenden, wenn ein Fürst gar zu viel Zeit auf Truppenrevuen, das Anhören geheimer Vorträge, oder gar Paradespielereien und Gamaschendienst verwendet, wenn in einem Lande die

tüchtigsten Männer von Reactionären, oder Demagogen zurückgesetzt werden, wenn in Folge der Uebertreibung des Anciennitätsprincips fast nur abgelebte Greise Generale werden, so sind alle diese Dinge auch in nationalökonomischer Hinsicht beklagenswerth. U. s. w.

[1]) Vgl. Storch, Handbuch übersetzt von Rau II, 337 ff., Bülau, Staatswirthschaftslehre 1835, v. Bernhardi, Kritik der Gründe 2c., 1849 Cap. 11, Roscher I § 2 N. 2, F. J. Neumann in der T. Z. 1872 259, 260.

[2]) Ein rationell arbeitender Student der Nat.-Oek. muß z. B., am besten unter Beihülfe akademischer Lehrer, feststellen, welche nat.-ökon. Werke er lesen will, und in welcher Reihenfolge Das zu geschehen hat.

Drittes Buch.

Die Vertheilung der Güter.

Erstes Capitel.

Einleitung. Die Standorte der Industrie, des Handels und des Ackerbaues.

§ 65. Die Begriffe Umlauf oder Circulation der Güter, Verkehr und Vertheilung der Güter sind synonym. Sie unterscheiden sich in der Weise, daß man beim Umlauf an den physischen Transport der Güter, beim Verkehr an den Austausch von Vermögensrechten und bei der Vertheilung der Güter an den gesammten Antheil der einzelnen Classen und Individuen am Volkseinkommen denkt. Die Umlaufsfähigkeit einer Waare hängt von ihrem Gebrauchs- und Tauschwerthe, ihrer Haltbarkeit, ihrem Gewicht und Umfang, ferner von Zollgesetzen, Moden, Conjuncturen, der Rechtssicherheit, den Standorten der verschiedenen Productionszweige und dem Stande der Transportmittel ab. Die höhere Cultur hat daher die Tendenz, die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Umlaufs zu steigern.

§ 66. In Betreff der Standorte der Industrie sucht Roscher (III § 107 ff.) folg. Thesen zu beweisen: „Wo die Arbeitsgliederung eines Gewerbes . . . . noch wenig entwickelt ist, da muß dasselbe seinen Ort hauptsächlich nach der Nähe von Consumtionsvortheilen [d. h. Absatz-Vortheilen, nicht Rohstoff-Vor-

theilen] aufsuchen. Bei größerer Arbeitsgliederung entscheidet vorzugsweise die Nähe von Productionsvortheilen“ [1]).

Gegenwärtig bahnt sich eine dritte Periode an, welche als die Zeit des Kampfes gegen die locale Hypercentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung bezeichnet werden kann.

Kritiker und Kritikaster verschiedener Richtungen haben der modernen, mehr, oder minder auf dem Boden A. Smith's stehenden Nationalökonomie häufig den Vorwurf gemacht, daß sie die menschliche Fehlbarkeit zu wenig berücksichtige. Im Allgemeinen ist dieser Vorwurf unbegründet, oder übertrieben. Es giebt z. B. eine sehr umfangreiche, wenn auch nur z. Th. werthvolle Literatur über wirkliche und angebliche Gefahren der Bodenzersplitterung, der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Z. Th. ist jener Vorwurf indeß begründet, und einer der wichtigsten Belege dafür ist die Geschichte der Lehre von der gesunden, d. h. nach Ort und Zeit rationellen localen Vertheilung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung. Erst seit den 1860er und 1870er Jahren beginnt man die wissenschaftliche und praktische Tragweite des bezüglichen Vertheilungsproblems einigermaßen nach Gebühr zu würdigen, obgleich sich einzelne Hinweise auf dasselbe vom Alterthum bis zur Gegenwart herabziehen.

Schon im alten Rom sehnte man sich nach den wohlfeilen Hauspreisen der Provinzialstädte [2]). Die von Cicero, Plutarch u. A. bekämpfte Uebervölkerung Roms hing offenbar ähnlich mit dem Latifundienleiden zusammen wie die Uebervölkerung Londons und Berlins mit der Landlosigkeit der englischen und nordostdeutschen ländlichen Arbeiter zusammenhängt.

Aus dem Mittelalter ist die Verödung der römischen Campagna durch den Nepotismus der Päpste 2c. vielleicht an dieser Stelle anzuführen.

Das krankhafte Wachsthum der Stadt Paris wurde bereits 1549 ff. mit einem verkehrten und unwirksamen, aber wohlgemeinten Mittel, nämlich mit wiederholten Verboten der Vergrößerung über eine gewisse Linie hinaus bekämpft. Aehnlich waren Jakob I. [3]) und Sir W. Petty (gest. 1687) Gegner des übermäßigen Wachsthums Londons. D. Humes geistreiche, wenn auch schiefe und einseitige internationale Industrie-Wanderungshypothese [4]) hat direct mit der localen nationalen Decentralisation der Industrie nichts zu thun,

wohl aber indirect, indem sie dem Aberglauben an eine absolute Unveränderlichkeit der Standorte der Industrie entgegentrat.

Die Ehre, der erste einigermaßen systematische Vertreter der Reform [5]) gewesen zu sein, gebührt wohl dem Deutschen v. Justi, dessen Staatswirthschaft schon 1755, 5 Jahre vor Quesnays Dialogue sur le Commerce und 23 Jahre vor A. Smith erschien und die Reform, trotz einzelner mercantilistischer rc. Irrthümer, in großartiger, z. Th. wahrhaft prophetischer Weise vertritt [6]). Auch der verdienstvolle österreich. Nationalökonom Frh. v. Sonnenfels plaidirte 1769, u. A. zur Vermeidung einer großstädtischen Holztheuerung [7]) für die Reform, und schon 1765 war Kaiser Joseph II. vermuthlich unter Sonnenfels'schem Einflusse, für die Verlegung vieler Industriezweige aus Wien [8]), was damals vielleicht verfrüht gewesen wäre. Quesnay lehrte bereits o. c. „L'intérêt de la production (d. h. der Industrie) est d'être voisine du lieu de la consommation (d. h. des Ackerbaues), et l'intérêt de la consommation est d'être voisine du lieu de la production". Carey's bekannte Forderung to place the consumer near the producer (richtiger: to place the producer near the consumer) ist also schon lange vor Carey [9]) von einem entschiedenen Freihändler erhoben worden.

1) Von einem anderen berühmten, mit den Verhältnissen der Industrie auch praktisch vertrauten Fachmanne ist diese Ansicht bestritten worden. Derselbe hat indeß bis jetzt noch keine Aufstellung und Begründung seiner eigenen betr. Ansichten gegeben.
2) Vgl. Roscher, Ansichten, 3. A. I, 320, 321, III § 6 N. 5 und 8, § 7 N. 7. L. Friedländer in der Deutschen Rundschau, Mai, 1879, S. 225.
3) Roscher a. a. O.
4) Vgl. Walcker, Schutzz. 122.
5) Der Kürze halber bezeichne ich im Nachfolg. die Durchführung einer maßvollen, verständigen localen Decentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung mit diesem Ausdruck.
6) Walcker o. c. 568, 569.
7) Ein russisches Gesetz aus dem Anfange des 19. Jahrh. verbot (wohl ohne Erfolg) in Petersburg und Moskau solche Fabriken anzulegen, welche viel Holz erforderten.
8) Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 546, 627.
9) Sie findet sich auch schon bei Jefferson s. Roscher III § 138 N. 7.

§ 67. Auch A. Smith wies bereits 1776 (W. of N. B. III C. 3) auf den belebenden Einfluß der Industrie und des Handels auf die benachbarte Landwirthschaft hin. Aehnlich empfahl Friedrich d. G. 1781 in wohlfeilen Gegenden die Manufacturen zu heben, um den Bauern Absatz zu verschaffen, [1]) und Mirabeau [2]) polemisirte bereits 1788 gegen die Entvölkerung des flachen Landes, die Uebervölkerung von Paris, Berlin rc. Vgl. auch über Malthus bezügliche Forderung oben § 22.

Aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sind als Vertreter der Reform Owen, Fourier, Bodz-Reymond, Carey (1839), v. Thünen und einigermaßen auch J. B. Say [3]) zu nennen. Die Socialisten Owen und Fourier sowie der Schutzzöllner Carey verquickten die objective Reformidee natürlich mit allerlei ungehörigen schwarmgeistigen Forderungen. Ja, Carey's Schutzzollforderungen stehen sogar in vollkommenem Widerspruch mit seinem Eintreten für die Reform. [4]) Der halbpseudonyme Bodz-Reymond, d. h. der preuß. Staatsrath Dubois-Reymond, empfahl bereits um 1837 [5]) das Zuströmen der Landbewohner in die Städte zu hemmen, ja eine Rückströmung der Städter auf's flache Land zu begünstigen. Wenn darunter nur agrarische Reformen, Eisenbahn-Bauten, Eisenbahn-Tarifreformen rc., nicht eine bureaukratische Bevormundung verstanden werden sollen, so kann und muß man dieser Forderung beistimmen. Auch J. H. v. Thünens bezügliche Ausführungen sind, trotz einzelner Mängel höchst beachtenswerth. [6])

A. Schäffle's Vertheidigung der Grundrente enthält, trotz ihrer Einseitigkeit, sehr gute, auch von Roscher (o. c. S. 1042) mit Recht gelobte Ideen. 1870 erschien von Legoyt, dem damaligen Chef der französ. amtlichen Statistik, eine interessante Arbeit: Du progrès des agglomerations urbaines et de l'émigration rurale en Europe et particulièrement en France (Preisschrift der Marseiller Statist. Gesellschaft). Als Vertreter der Reform sind ferner zu nennen: H. B. Oppenheim und Braun-Wiesbaden, 1872 und 1873 [7]), Schmoller 1874, ein Anonymus, vermuthlich J. Faucher selbst in Faucher's Viertelj. 1875 H. 2 S. 225, Brentano 1876, Haushofer 1879, Gamp 1880 und A. [8]). Auch die Socialisten Engels 1872 und 78, Bebel 1878 und Kautsky (in R. Seyfferth's Staatswirthsch. Abh. Sept. 1880 S. 84 ff.) sind für die Verlegung der Industrie auf's flache Land, wenn auch natürlich mit ungeheuerlichen Uebertreibungen und Verballhornungen des wahren Kernes dieser Idee. Unter den ganzen und halben Gegnern der Reform giebt es nur einen namhaften Nationalökonomen, nämlich A. Wagner, dessen Ansichten schon oben § 58 wiederlegt sind. [9]) Auch er ist übrigens, wie erwähnt, an einer Stelle für die Reform. Unter

den oben genannten Freunden der Reform befinden sich dagegen mehr, oder minder hervorragenden Männer aller Parteien, Freihändler und Schutzzöllner, Liberale und Conservative, darunter Genies wie Friedrich d. G., A. Smith und Malthus.

Auch Aussprüche Kaiser Wilhelm's I., des Fürsten Bismarck und des Grafen F. A. Eulenburg sind an dieser Stelle anzuführen. Kaiser Wilhelm sagte am Dec. 1878 in einer Erwiderung auf eine Ansprache des Gen. Superintendenten Dr. Brückner nach Zeitungsnachrichten[10]), die großen Städte glichen einem Schwamme, der Alles aufsauge, zahlreiche Menschen strömten aus den kleineren Städten und vom Lande, wo in Folge Dessen die Arbeitskräfte fehlten, nach Berlin, um hier Glück und Reichthum zu finden. Die Meisten würden enttäuscht, dadurch unzufrieden und mißmuthig, und daraus erkläre sich im Wesentlichen das rasche Anwachsen der Socialdemokratie.[11])

Fürst Bismarck bemerkte am 8. März 1879 im Reichstage in einer Debatte über die überseeische Auswanderung der ländlichen Arbeiter, „daß es für die rein landwirthschaftlichen Gegenden [des Nordostens] ein Segen sein würde, wenn sie in ihrem Umfange eine entwickeltere Industrie fänden, welche sich weiter bilden könnte, so daß Beide [d. h. die Industrie und die Landwirthschaft] sich gegenseitig unterstützten." Das ist unbestreitbar und eins der schlagendsten Argumente gegen den Schutzzolltarif von 1879, der mit seinen Eisenzöllen ꝛc. die junge, grüne Saat[12]) der Industrie der Küstenprovinzen, Posens ꝛc. schwer schädigt.

Aehnlich bemerkte Graf F. A. Eulenburg am 24. Jan. 1873, ebenfalls in einer Auswanderungsdebatte, im preuß. Abg. Hause: „Wir müssen hinwirken auf dem Lande auf Hebung der Industrie, auf Förderung des Wegebaues, der Eisenbahnen und des Canalbaues. Ich weise hin auf die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen, auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, auf die Erleichterung der Ansiedelung, auf die Förderung des Sparcassenwesens."[13])

[1]) Vgl. Walcker Ursachen S. XVI. N. 1.
[2]) De la mon. pruss. I, 288, III 686.
[3]) Cours, II T. II Part. IX Chap. S. 137—150 der Aufl. von 1828.
[4]) Vgl. unten § 67 N. 12 und § 69.
[5]) In seiner z. Th. süßlichen und reactionären, z. Th. aber auch wahrhaft conservativen Schrift Staatswesen ꝛc. IV, 366. Vgl. auch Roscher o. c.
[6]) Vgl. Walcker o. c. S. XVI, XVII.

[7]) Auch ich habe seit 1873 in meiner Soc. Frage und in meinen übrigen Schriften die Reform vertreten.
[8]) Vgl. die Belegstellen bei Walcker, Soc. Frage S. 92 ff., Ursachen XXII, 21 ff., 161, Schutzz. 313, 314, 567 ff., 729—734, Arbeiterfr. S. 161 unter „Decentralisation" und meine Abh. in F. B. 1880 H. 2 S. 147 ff. An den angef. Orten sind auch verschiedene Klagen der Abg. Löwe-Bochum, v. Malinckrodt, v. Ow., Frege, der Jörg'schen Hist. pol. Blätter ꝛc. über die Entvölkerung des flachen Landes notirt. Gamp ist ein gemäßigt conservativer preuß. Assessor. — Die vom Naturforscher Dr. Kuntze u. A. vertretene Forderung, daß die Commune Leipzig ihre Vororte annectiren solle, hat 1881 in Leipzig zu interessanten Debatten geführt, vgl. Kuntze, Zur Statistik und Kritik von Leipzig ꝛc. 1881 und Hasse's Kritik dieser Schrift im Leipz. Tageblatt 1881 Nr. 317, 325, 326. K.'s Schrift ist eine oratio pro domo, d. h. für die Annexion, welche die Armen- und Schullast Leipzig's sehr steigern würde, und übrigens, abgesehen von Reudnitz, wohl nicht sobald, wenn überhaupt jemals zu erwarten ist.
[9]) Vgl. auch die Citate aus R. Meyer's und Engels' Schriften bei Walcker, Ursachen, XX, 21.
[10]) Dieselben sind weder vom „Reichsanzeiger" noch von Dr. Brückner dementirt worden, und die Richtigkeit der Mittheilung ist aus inneren Gründen sehr wahrscheinlich.
[11]) Aehnlich sagt E. Hasse in den Erläuterungen zu seiner Karte der Verbreitung der Socialdemokratie ꝛc. Leipzig, 1878: „Die Uebereinstimmung der Zunahmegebiete mit den vorwiegenden Herrschaftsgebieten der Socialdemokratie ist eine ganz auffallende." Vgl. auch das Citat aus dem Berl. Städt. Jahrb. für 1872 bei Wagner I § 237 N. 12 und Laspeyres Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit, 1869 (Pariser Daten enthaltend).
[12]) Diese Saat ist manchen rheinischen ꝛc. Schutzzöllnern aus Concurrenzneid verhaßt, wie Stumm einmal im Reichstage ziemlich unverblümt in Betreff der Eisenindustrie der östlichen Küstenprovinzen zugab. Aehnlich ist es in den V. Staaten, vgl. Roscher III § 139 N. 11, Walcker Schutzz. 200, 305.
[13]) Vgl. auch Bödiker in E. Z 1873 28 ff. und Walcker, Urs. XVI.

§ 68. Die Reform, d. h. eine gleichmäßigere locale Vertheilung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung, ist wünschenswerth, möglich und z. Th. in verschiedenen Ländern bereits in der Ausführung begriffen. Wünschenswerth, ja nothwendig, ist die Reform aus folg. Gründen:

1) und 2) Aus militärischen[1]) Gründen und im Interesse der Bekämpfung des Socialismus. Dank seinen Schutzzöllen, seinem Ultramontanismus ꝛc. muß Frankreich in jedem Kriege ganze Armeecorps zur Aufrechterhaltung der Ruhe in Paris und Lyon verwenden, während das freihändlerische England auch in Kriegszeiten mit einer winzigen Militärmacht die Ruhe in London und den Industriebezirken aufrecht erhält. Wenn Deutschland fortfährt, durch Schutzzölle, ungedeckte Banknoten, Unterlassung agrarischer Reformen ꝛc. die Uebervölkerung der Großstädte und Industriebezirke zu fördern, so wird es auch in Kriegsfällen ganze Armeecorps zur Aufrechterhaltung der Ruhe in diesen Gegenden verwenden müssen, und ein junger, vielbeneideter,

von drei Großmächten flankirter Großstaat hat wahrlich alle Veranlassung, unnütze Schwächungen seiner Operationsarmeen zu vermeiden.

Daß die Uebervölkerung der Großstädte und die Entvölkerung des flachen Landes die Hauptsache des Socialismus ist, hat, wie oben § 67 erwähnt, auch Kaiser Wilhelm hervorgehoben. Aehnlich heißt es an der angef. Stelle der Faucher'schen Viertelj.[2]) von 1875 in einer Rec. des amtlichen Schwabe'schen Werkes über die Berliner Wohnungsverhältnisse: „Es geht jetzt mit Riesenschritten in wirklich grauenhafte Verhältnisse hinein, welche entweder durch Radicalreformen und zwar [blos ?] auf dem Gebiete der Bodeneigenthums-Gesetzgebung[3]) noch bei Zeiten zu beseitigen sind, oder aus den großen Städten im östlichen Preußen Brutstätten einer socialen Revolution machen werden, welcher gegenüber die Kräfte der Regierung nur [?] die Kräfte eines Kindes sind."

Die fast trivial zu nennenden Wahrheiten, daß ein Land unter fast gleichen Umständen desto sicherer vor revolutionären, socialistischen Bestrebungen ist, je größer die Zahl der grund- und hausbesitzenden kleinen Leute ist, und daß diese Zahl bei der localen Decentralisation der Bevölkerung in Folge der viel billigeren mittel- und kleinstädtischen und ländlichen Haus- und Miethpreise viel größer ist, als bei der localen Hypercentralisation der Bevölkerung, ist auch von den hervorragendsten Socialisten anerkannt worden, welche mit naiver Offenheit darüber klagen, daß z. B. in der Schweiz die meisten Arbeiter durch die locale Zerstreuung der Fabriketablissements und durch den Besitz eines Häuschens und Landstückes vor dem Socialismus bewahrt bleiben.[4])

3) Die Reform wird ultramontane, überhaupt ultraconservative Junker und Bauern culturfreundlicher machen, indem sie ihnen mit der städtischen Cultur so zu sagen auf den Leib rückt.

4) Sie wird zur Zerschlagung adliger und bäuerlicher Latifundien, zur Beseitigung von Zwerg- und Gemengewirthschaften, zur Schaffung eines grundbesitzenden ländlichen Arbeiterstandes beitragen, die Auswanderung desselben im Wesentlichen verhindern und eine rationelle Verwendung unbeschäftigter landwirthschaftlicher Arbeitskräfte in der Industrie und umgekehrt befördern. Vgl. oben §. 32.

5) Sie wird die Gesundheitsverhältnisse der übervölkerten Großstädte wesentlich verbessern,[5]) Epidemien vorbeugen und der Landwirthschaft wegen der gleichmäßigeren localen Vertheilung der Bevölkerung

und der städtischen Pferde gewaltige Massen billigen und vorzüglichen Düngers erhalten, die der Land- und Volkswirthschaft jetzt größtentheils verloren gehen. Der billige Bezug von Abfällen aus verschiedenen Fabrikationszweigen würde auch die Viehmästung befördern.[6])

6) Sie wird die territoriale Vertheilung des Volkseinkommens gesunder gestalten, während die Hypercentralisation der Bevölkerung großstädtische Häuserjobber, oder Bauern, welche ihnen Baustellen verkaufen, auf Kosten der Miether und so mancher altadliger ländlicher Grundbesitzer, deren Vorfahren seit Jahrhunderten auf zahlreichen Schlachtfeldern für den Staat geblutet haben, fast mühelos zu Millionären macht, oder wenigstens machte.

7) Da die untervölkerten Gegenden des Deutschen Reiches meist zu den ältesten Provinzen Preußens gehören, so würde dadurch die Zahl der national gesinnten Stimmen im Reichstage gegenüber dem Ultramontanismus, Particularismus und Socialismus wachsen, das Reichs-Eisenbahn-Project und andere nationale Reformen wären leichter durchzusetzen, als jetzt.

8) Die Reform würde die Steuerkraft, die Officiers- und Soldatenzahl des Deutschen Reiches gewaltig heben.

[1]) Vgl. auch Walcker, Schutzz.. 571.

[2]) Dies Hauptorgan der Freihandelspartei, welches von A. Wagner 1872 als „Manchesterbibel" bezeichnet wurde, ist bureaukratischer, oder staatssocialistischer Tendenzen gewiß nicht verdächtig.

[3]) Damit ist wohl die Schaffung eines grundbesitzlichen Arbeiterstandes auf dem Wege einer Ablösungsgesetzgebung gemeint, was auch H. v. Treitschke 1875 empfahl. Vgl. übrigens Walcker, Staatswiss. Aufsätze 47.

[4]) Vgl. Walcker, Urs. S. XVII, 22, 165, 166.

[5]) Vgl. oben § 22. Man denke z. B. an das gesundheits- und sittengefährliche Schlafstellen-Unwesen übervölkerter Großstädte und Industriebezirke.

[6]) Vgl. Liebig's Chem. Briefe Br. 47 und den oben S. 52 angef. Bericht S. 364.

§ 69. Die Durchführbarkeit der Reform erhellt aus folg. Gründen:

1) Nur äußerst wenige Productionszweige, z. B. die Steinkohlenproduction, sind absolut an bestimmte Orte gebunden.[1]) Schon die Roheisenproduction ist keineswegs an inländische Erz- und Steinkohlen gebunden, die englische und deutsche bezieht z. B. auch spanische und algierische Erze. In der nächsten Nähe von Berlin, München, Wien, Paris, London, Mülhausen rc. rc. giebt es keine Kohlen und kein Eisen.[2]) Die Maschinenfabrikation, welche man nicht mit Unrecht die Mutter aller übrigen Industriezweige genannt hat, ver-

zweigte sich schon 1876 in Deutschland aus den Großstädten und Industriebezirken mehr und mehr nach allen Mittelstädten, und selbst nach dem Nordosten; obgleich die Einführung des Roheisenzolles im J. 1844 in wahrhaft vandalischer Weise die aufblühende Eisenindustrie der preuß. Ostseeprovinzen vernichtete.[3]) Grade die Küstengegenden könnten beim Freihandel billige Eisenerze und Steinkohlen[4]) und billiges Roheisen aus dem Auslande (Spanien, England, Schweden 2c.) beziehen. Auch die hochwichtige, selbst im Rheinlande und in Westfalen freihändlerische Kleineisenindustrie würde dann in den Küstengegenden, Posen 2c. aufblühen. Amerikanische 2c. Baumwolle muß überall an den Küsten, besonders nach Vollendung des projectirten Nordostseecanals, viel billiger sein, als z. B. in Gladbach, Chemnitz, Augsburg, Mülhausen und Zürich. Ostpreußen kann russischen Flachs zu Wasser und zu Lande billiger haben, als Bielefeld und Belfast. Die überseeische Wolle macht der inländischen scharfe Concurrenz, und die Provinz Posen mit ihrem Schafreichthum wäre gewiß mindestens ebenso geeignet für die Fabrikation von wollenen und halbwollenen Waaren wie Aachen, Glauchau, Meerane, Berlin 2c. Die Seidenindustrie ist nicht an die italienischen 2c. Productionsstätten der Seide gebunden, ihr liegt vor Allem an niedrigen, oder besser gar keinen Zöllen auf Baumwollen- und Floretseiden-Garn. Für die Papierindustrie wird das algerische Alphagras immer wichtiger, wieder ein Vortheil für die Küstengegenden, längs deren Eisenbahnen und Canälen sich verschiedene Industriezweige auch tiefer in's Land ziehen würden, bis sie die rheinisch-westfälischen, sächsischen und schlesischen Industriebezirke erreichten. Für die Lederindustrie ist die blühende Viehzucht Schleswig-Holsteins 2c. günstig. Auch verschiedene feine Waaren der Lederindustrie und anderer Industriezweige sind keineswegs an Großstädte gebunden. Offenbacher Lederarbeiten, Altenburger Handschuhe, Glauchauer Webewaaren 2c. sollen von Paris aus als Pariser[5]) Waaren versandt werden, und Kottbuser Tuch soll in Berlin als englisches Tuch verkauft werden. Die optische Industrie von Nürnberg, Fürth und Rathenow besteht die Pariser Concurrenz nach Mucke[6]) so vollständig als möglich, obgleich die Rathenower optische Industrie so künstlich[7]) als möglich, d. h. durch einen arbeiterfreundlichen Pastor im 18. Jahrh. begründet wurde. Rheinische und elsässische Tapeten und englische und sächsische gewirkte Strümpfe machen der betr. Pariser Industrie eine harte Concurrenz. Die welt-

berühmten Faber'schen Bleistifte werden in Nürnberg aus sibirischem Graphit 2c. verfertigt. U. s. w.

Die thatsächliche locale Vertheilung der Industrie beruhte und beruht auch auf historischen „Zufälligkeiten".[8]) In Hannover war z. B. die bis 1866 herrschende feudale Partei im Interesse ihrer Machtstellung gegen das Aufblühen der Industrie, der auch die schleswig-holsteinschen, mecklenburgischen und altbaierischen Verhältnisse bis 1864, bezw. 1866 nicht günstig waren. Der spät germanisirte Nordosten Deutschlands litt 1807 ff. (sowie 1756 ff.) viel mehr durch Kriege als der rheinbündlerische Theil Deutschlands. Die Zuckerraffinerien der preuß. Seestädte wurden durch die Zuckerschutzzölle ruinirt, und ähnlich ging es, wie erwähnt, der Eisenindustrie der preuß. Ostseeküste in Folge der Eisenzölle. Frankfurt a. O. war nach Mirabeau am Ende des 16. Jahrh. eine durch Handel und Industrie reiche Stadt.

Das Wachsthum der Großstädte war keineswegs ganz naturwüchsig, es wurde von absoluten Fürsten,[9]) z. B. von Friedrich Wilhelm I., auch mit sehr künstlichen Mitteln befördert. Die Vorstellung, daß die Cultur nothwendig an große Städte gebunden sei, war nicht einmal im Zeitalter der Sclaverei, Hörigkeit und Eisenbahnlosigkeit richtig. Man denke an Athen, Nürnberg, Wittenberg, Genf, Jena, Weimar 2c.

Auch ungerechte Steuerbegünstigungen großstädtischer Fabrikanten wirkten nach Engel u. A. zur localen Hypercentralisation der Bevölkerung mit.[10])

[1]) Selbst wenn W. Siemens' kühne Idee realisirt würde, die Steinkohlen bei den Gruben zu verbrennen und in eine leichter transportable Triebkraft zu verwandeln.

[2]) Walcker, Urs. 24, Schutzz. 203, 204, 171.

[3]) Walcker, Urs. XXI, XXII, Schutzz. 185 ff., 197, 405 ff., 803.

[4]) Trotz der Zollfreiheit der Kohlen werden sie durch die Schutzzölle doch vertheuert, weil die Letzteren die Schiffsfrachten erhöhen. Walcker o. c. 182, 189.

[5]) Als Beispiele kleiner und mittlerer Industriestädte können ferner Pforzheim (Bijouterien), Gera (Webereien 2c.), Wurzen, Oschatz 2c. angeführt werden. In Wurzen giebt es eine große Mehl- und Biscuitsfabrik, und Oschatzer Filzwaaren gehen nach Südamerika 2c. Das kleine Gera hat sich zu einer mächtig aufblühenden Fabrikstadt, zu einem „Kleinleipzig" entwickelt.

[6]) Mucke's Abh. in E. Z. 1877 ist ein Auszug aus einem Pariser Handelskammerbericht.

[7]) Aehnlich wie die Uhreuindustrie des Schwarzwaldes nach Rau durch staatliche Uhrmacherschulen in's Leben gerufen wurde.

[8]) Auch Zunftprivilegien, die Accise (Stapelrechte 2c.) sind hier zu nennen, vgl. Dehn o. c. 3, 4.

[9]) Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 367, 546. Schon Friedrich Wilhelm I. drang

übrigens andererseits darauf, daß das Handwerk möglichst zwischen Stadt und Land vertheilt sei (Behaim v. Schwarzbach, Friedrich Wilhelm's I. Colonisationswerk in Litth. 1879).

[10]) Vgl. Walcker, Urs. 165, wo es Z. 8 v. o. V statt X Bd. heißen muß.

§ 70. Die Hebung der Industrie der untervölkerten Gegenden kann auf folg. Weise geschehen:

1) Durch eine ganz naturwüchsige Ausbildung bereits bestehender gleichartiger, oder verwandter Industriezweige, die durch die Anlage von Voll- und Secundärbahnen, Canälen, Chausseen, die Hebung der Volksbildung, die Aufhebung der Eisenzölle [1]) und Garnzölle und eine verständige freihändlerische Zollämter-Reform zu begünstigen ist. Da das Schutzzollsystem den Zollbeamten in Bezug auf die Unterscheidung harter und weicher Kammgarne ꝛc. äußerst schwierige, ja z. Th. unmögliche Aufgaben auferlegt, so führt es dazu, daß die Zahl der Zollämter allzu sehr beschränkt wird, weil man nicht bei jedem kleinen Zollamt eine ganze Commission von Sachverständigen anstellen kann. Die schädliche locale Hypercentralisation des Handels, der Industrie und der Bevölkerung wird dadurch sehr befördert.[2])

2) Durch Begründung neuer Privat- und Actienetablissements und einiger Staatsfabriken, welche mit Tantièmen der Angestellten arbeiten und nach erfülltem Lehrzweck an Private, oder Actiengesellschaften verkauft werden.[3])

3) Durch eine gänzliche, oder theilweise Verlegung in- und ausländischer Privatetablissements und inländischer Staatsetablissements nach untervölkerten Gegenden mit billigen Miethen, Lebensmitteln und Löhnen. Die Grundrenten und Miethen der übervölkerten Großstädte und Industriebezirke sind so hoch, daß ein Fabrikant nach H. B. Oppenheim u. A. oft ein gutes Geschäft macht, wenn er seine Fabrikgebäude zu Wohnhäusern verkauft und in billigeren Gegenden eine neue Fabrik anlegt. Aehnlich sollten der Staat und die Privatbahnen nach Gamp's rationeller Forderung ihre Eisenbahn-Reparaturwerkstätten aus den Großstädten verlegen.[4]) Wenn die Industriellen Berlins, Sachsens, West- und Süddeutschlands, Englands ꝛc. sehen, daß es einer tüchtigen preuß. Regierung mit der großen Reform Ernst ist, so werden sie sich sagen: „Wenn diese Geschäfte einmal gemacht werden sollen, so wollen wir auch unseren Profit dabei haben“, d. h. sie werden selbst ohne die unentgeltliche Ueberlassung von Bauplätzen, temporäre Steuerfreiheiten [5]) ꝛc. Filialen ihrer Etablissements in den untervölkerten Gegenden anlegen.

Manche wohlmeinende principielle Freunde der Reform meinen, es sei wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen ꝛc. nicht möglich, eine Fabrik isolirt auf dem Lande anzulegen. Ausnahmsweise scheint Dies wohl möglich zu sein, wie Rübenzuckerfabriken[6]), an Eisenbahnen gelegene isolirte Maschinenfabriken ꝛc. beweisen; indeß im Allgemeinen ist eine solche Isolirung überhaupt nicht nothwendig. Wenn in einer Kleinstadt mit 10,000 Einw. mehrere Fabriken mit zusammen 20,000 oder auch nur 10,000 Arbeitern begründet werden, so kann darunter eine Maschinenfabrik mit Reparaturwerkstätten sein, so können damit Bahn-, Telegraphen- und Bankiers-Verbindungen Hand in Hand gehen. Bereits v. Thünen hat ein solches Gruppensystem empfohlen.

4) Durch Eisenbahn[7])-Tarifreformen kann und muß die Industrie der untervölkerten Gegenden mächtig gehoben werden (vgl. unten § 71, 81, 83). Der Einwand, daß dabei Mißbräuche vorkommen könnten, wäre nicht stichhaltig. Der Rechtsgrundsatz abusus non tollit usum gilt auch hier, und eine volle Neutralität der Eisenbahnverwaltungen gegenüber den Standorten der Industrie ist sowohl beim Staats- als beim Privatbahnsystem eine objective Unmöglichkeit; denn alle Differentialtarife können nicht abgeschafft werden. Man hat nur die Wahl, ob man die Hypercentralisation der Bevölkerung durch Eisenbahntarife begünstigen[8]), oder bekämpfen soll, und nach dem oben § 68 Angeführten kann die Wahl aus militärischen ꝛc. Gründen nicht zweifelhaft sein. Man kann auf diese Weise nicht blos gewisse Gegenden, sondern auch bestimmte Industriezweige derselben heben, indem man ihnen billige Tarife für ihre Rohmaterialien ꝛc. gewährt. Auch die Canal-Tarifpolitik kann und soll in diesem Sinne wirken.

Die Eisenbahnen gleichen der Lanze des Achilles. Die Dampf- und elektrischen Local- und Secundärbahnen, z. Th. selbst die Pferdebahnen, dürften der localen Hypercentralisation der Bevölkerung wieder entgegenwirken, welche durch die Haupt- und Vollbahnen wenn auch nicht geschaffen, so doch befördert worden ist. In England, den V. Staaten und in der Schweiz haben manche Eisenbahnen zu Gunsten der städtischen (Londoner ꝛc.) Arbeiter Arbeiter-Wochenbillets zu ermäßigten Preisen eingeführt, und der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten ahmte diese Maßregel 1880 zu Gunsten der Berliner ꝛc. Arbeiter nach. Noch immer dürften übrigens in der nächsten Nähe Berlins zu wenig Haltepuncte existi-

ren[9]). Natürlich müssen an den betr. Haltestellen Arbeiter- und andere Häuser gebaut werden. Wenn die elektrischen Bahnen sich, wie es scheint, bewähren, so würden auch die Züge von und nach den großstädtischen Vororten viel häufiger, z. B. alle 10 Minuten, abgehen können, als auf Dampfbahnen, welche erst warten müssen bis die Waggons gehörig gefüllt werden können, was 60 und mehr Minuten dauert[10]). Kleine, häufig abgehende Dampf-Bahnzüge nennt man in München, Kopenhagen ꝛc. Dampfomnibusse.

Sollte die von namhaften Technikern erstrebte elektrische Uebertragung der Wasserkräfte sich als möglich, d. h. natürlich: zu billigen Preisen möglich, erweisen, so würde die Industrie der Gebirgsgegenden einen großen Aufschwung nehmen. Schon gegenwärtig könnten die Wasserkräfte derselben übrigens viel mehr für Fabriken benutzt werden, als es der Fall ist[11]).

1) Im Interesse der Maschinenfabrikation ꝛc., vgl. oben § 69.

2) Walcker, Schutzz. 39 ff., 233 ff., 442, 574, 575.

3) Walcker o. c. 126—133, 501, wo auch die naive Vorstellung widerlegt ist, als ob der Staat und die Gesellschaft Gründermißbräuche nicht verhüten können, wenn sie nur ernstlich wollen.

4) Wie hoch der Baustellenwerth in Großstädten ist, ersieht man z. B. daraus, daß daselbst nicht selten gut erhaltene 2stöckige Familienhäuser abgerissen werden, um durch 4stöckige Wohncasernen ersetzt zu werden. Auch die Verlegung von Militäretablissements aus den Vororten der Großstädte, z. B. aus Spandau, kann räthlich sein, aber die höchsten Behörden gehören in die Hauptstadt. Wenn Wagner I § 244 a trotz seiner national-centralist. Richtung diese Concentration bekämpft, so erinnert Das an den wandernden Bundestag, den Herr v. Beust einmal vorschlug. Selbst in Paris dürften sich nur Wenige, vielleicht 1 ‰ der Bevölkerung, dauernd oder vorübergehend deshalb aufhalten, weil sie mit den höchsten Behörden zu thun haben. Paris ist als Industrie- und Handelsstadt groß geworden. Damit soll übrigens nicht geleugnet werden, daß eine gesunde Decentralisation der Verwaltung, ein tüchtiges Selfgovernment auch im Interesse der möglichst gleichmäßigen localen Vertheilung der Bevölkerung gefordert werden muß.

5) Obgleich auch solche Lockmittel für den Staat, Communen u. Gutsbesitzer empfehlenswerth sein können.

6) Man klagte 1881 in Preußen darüber, daß Unfälle in solchen Fabriken eben wegen der großen Isolirtheit derselben nicht zur Kenntniß der Fabrikinspectoren ꝛc. kämen.

7) Schon Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen 1853, 95 und Sax die Verkehrsmittel Bd. II 1879 61—64, 67—70 haben darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnen die Industrie in hohem Grade von den Productionsorten der Rohstoffe loslösen. Sax sagt S. 78 „die Eisenbahnen ermöglichen die [locale] Decentralisation des Wohnens in den Millionenstädten . . . sie führen auch wieder zur Auswanderung bestimmter Industrie aus den Städten heraus und bieten die Mittel zu einem ersprießlichen Verhältniß zwischen Stadt und Land zu gelangen . . .“ Andererseits weist er die schutzzöllnerisch-reactionäre Carey'sche Verdrehung und Uebertreibung dieser Wahrheit Bd. I 1878 S. 28, 29, 30, 31 gut zurück. Da Sax als ehemaliger Secretär der Oesterr. Nordwestbahn das Eisenbahnwesen auch praktisch kennt und trotz den Mängeln seiner

Schriften wohl als der bedeutendste lebende Eisenbahnfachmann zu bezeichnen ist, so sind seine angef. Bemerkungen über die locale Decentralisation der Industrie und der Bevölkerung sehr beachtenswerth. Vgl. auch Sax II 71—76, wo es S. 72 u. A. heißt: „Die Handelsbeziehungen gewinnen [durch die Eisenbahnen] außerordentlich an Unmittelbarkeit und die entfallenden Vermittelungsspesen sind als Gewinn der Gesammtwirthschaft zu buchen.“

8) Die pseudonyme, vom Frh. Th. v. d. Goltz herausg., hiergegen ꝛc. protestirende Schrift von Arminius, Die Großstädte ꝛc. 1874, 16 ff., ist nach Zeitungsnachrichten von der 1881 verst. Gräfin Poninska, geb. Gräfin Dohna. Auch A. Wagner äußert sich I S. 746 mit bedingter Anerkennung über diese Schrift.

9) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 108. Abonnementsbillets mit Rabatt können und sollen übrigens an Jedermann abgegeben werden.

10) Vgl. Blum in der „Deutschen Bau-Ztg.“ 1881.

11) Vgl. Walcker, Schutzz. 123, 179, 194.

§ 71. Die Durchführung der großen Reform hat bereits in verschiedenen Ländern begonnen. Wenn Deutschland dabei zur Zeit etwas im Hintertreffen steht, so ist zu bedenken, daß England und Frankreich in manchen Beziehungen ältere Industrieländer sind, als Deutschland, und daß Paris viel größer ist, als Berlin. Die englische Wollindustrie war noch unter Heinrich IV. hauptsächlich in London concentrirt. Sie zog erst später des wohlfeilen Lebens wegen nach Surrey ꝛc., endlich noch weiter nach Dorset ꝛc., oder gar nach Yorkshire (Roscher). Auch im heutigen London zeigt sich eine ähnliche Tendenz, eine Tendenz zur Verlegung der Industrie nach den Vorstädten[1]). Die Textilindustrie von Lancashire und Yorkshire hat wegen der Wasservergiftung durch die Industrie[2]) die Tendenz, auf's flache Land zu ziehen, und theilweise andere Ursachen erzeugen in der Metallindustrie dieselbe Wirkung[3]). In den V. Staaten verlegen bereits manche Industrielle ihre Fabriken aus den Großstädten, und andere associiren sich mit Landwirthen zum Betriebe landwirthschaftlicher Nebengewerbe. Die schroffen Unterschiede zwischen Stadt und Land werden überhaupt mehr und mehr verwischt[4]). Ein großer Theil der Pariser Industrie ist bereits auf's flache Land des Seinedepartements, ja 1871 z. Th. in's Ausland gezogen[5]). Die großartigen Freycinet'schen Eisenbahnbauten werden auch die Verlegung eines Theiles der Pariser, Lyoner ꝛc. Industrie nach kleineren Städten und auf's flache Land befördern. Die Wiener Industrie zieht sich mehr und mehr nach den 36 Vorstädten Wiens[6]). Die Luckenwalder Wollindustrie ist nach J. Faucher durch die Berliner Mahl- und Schlachtsteuer in's Leben gerufen worden[7]). Von der hochwichtigen fortschreitenden localen Verzweigung der deutschen Maschinenfabrikation ist bereits oben § 69 die

Rede gewesen. Amerikanische und englische Eisenbahnverwaltungen üben bereits die oben § 70 empfohlene Maxime, d. h. sie begünstigen systematisch die wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden. Auch für Deutschland ist diese Politik schon 1875 von einer der angesehensten nationalökonomischen Zeitschriften (von den Hildebrand-Conrad'schen Jahrbüchern) empfohlen worden[8], ja sie ist von der Rheinischen Eisenbahn[9] und wohl auch von anderen deutschen Bahnen bereits befolgt worden[10].

Der Sieg der segensreichen Reform, in deren Richtung sich, wie oben § 67 erwähnt, auch Männer wie Kaiser Wilhelm, Fürst Bismarck und Graf F. A. Eulenburg ausgesprochen haben, ist eine bloße Frage der Zeit, und die fortschreitende Auswanderung der ländlichen Arbeiter, das 1878 zu Gunsten positiver, antisocialistischer Reformen verpfändete Wort der Reichsregierung und aller Ordnungsparteien und zuletzt, nicht am wenigsten, das militärisch-finanzielle und nationale Interesse des Reiches werden dafür sorgen, diese Zeit abzukürzen.

Umfassendes Material zur Reformfrage, welches hier der Kürze halber übergangen ist, ist in meiner Schrift Schutzzölle ꝛc. 1880 S. VIII ff., 796 und der daselbst angef. Liter. zu finden.

1) Fläxl, Productivgenossenschaft, 1873, 89, 126.
2) Dieser Punct ist auch für den Continent von größter Bedeutung, vgl. A. v. Studnitz in F. B. 1876 H. 1. 2.
3) Walcker, Urs. 23 (nach Engels).
4) Semler o. c. 116 ff.
5) Walcker Schutzz. 190 ff. (nach Mucke.)
6) J. Faucher, Culturbilder, 1877, 91.
7) Vgl. übrigens Walcker, Staatswiss. Aufsätze 49.
8) Walcker, Schutzz. 573, Arbeiterfr. 132.
9) Vgl. Lehr Eisenb. Tarifwesen 1879 S. 289.
10) Vgl. auch Roscher III § 85 N. 10.

§ 72. Bei der Wohnungsfrage[1]) kommen vier Systeme in Betracht: 1) Das vom Eigenthümer allein bewohnte Familienhaus der englischen Mittelclassen, mancher englischer Arbeiter und der Arbeiter von Mülhausen im Elsaß. Das System solcher Arbeiterhäuser wird als Cottage-System bezeichnet und schließt das Hauseigenthum der Arbeiter womöglich nicht aus, sondern sogar ein, obgleich Dies in England mit den oben § 58 erwähnten Hinderniß zu kämpfen hat. Das Wort Cottage-System hat noch zwei andere Bedeutungen, die wohl zu unterscheiden sind. Wenn Arbeitgeber das s. g. Trucksystem üben, z. B. ihre Arbeiter zwingen Häuschen (cot-

tages) des Arbeitgebers zu Wucherpreisen zu miethen, so spricht man auch vom Cottage-System, und dies Wort wird auch, gleich cottier tenure, zur Bezeichnung des irischen Afterpachtsystems von Landgütern gebraucht. 2) Die s. g. Miethscasernen. Beide Arten von Wohnungen können 3) und 4) entweder zwischen den Häusern der anderen Classen liegen, oder besondere Viertel der Aristokratie, der Mittelclassen und der Arbeiter bilden. Alle vier Systeme sind nur relativ zweckmäßig für bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse. Sogar die Bildung besonderer Arbeiterviertel wird sich nicht immer vermeiden lassen, so wünschenswerth Das im Interesse des socialen Friedens auch wäre.

Sehr beachtenswerthe Ausführungen über die schwachen Puncte unseres Alltagsbauwesens hat O. Gruner 1881 im „Civilingenieur" geliefert[2]). Mit baupolizeilichen Ge- und Verboten allein kann man diese Uebelstände nicht beseitigen. Die Presse, die Communalverwaltungen und Vereine verschiedener Art: Architectenvereine, ärztliche Vereine, Hausbesitzervereine, Miethervereine, Honoratiorencasinos, Gewerkvereine, auch Fabrikinspectoren ꝛc. sollten sich der Sache energisch annehmen. Auch Geistliche und Lehrer könnten hier viel Gutes wirken, namentlich auf dem Lande.

1) Vgl. R. H. 95 ff., 101 ff., 1050 ff., 1114, Roscher III § 2 ff., Emminghaus, Gewerkslehre 110 ff., Dens. in F. V. 1872 H. 4 Walcker Soc. Frage S. 94 ff. und die daselbst angef. Liter. Vgl. auch Fabian in der gemäßigt socialist. „Staatswirthsch. Abhandl. herausg. von Seyfferth" April u. Juni 1881. Der Verf. verkennt u. A. die Nothwendigkeit der localen Decentralisation der Bevölkerung u. die relative Berechtigung des Cottagesystems. Für Familienhäuser (zunächst der Mittelclassen) war auch Schiller, vgl. Walcker Aussprüche ꝛc. 183.

2) Er führt u. A. Folgendes aus: Es ist eine auffallende Thatsache, daß gerade die älteren Gewerbe sich gegen Neuerungen am passivsten verhalten. Gemahlen wird noch fast überall wie vor 500 Jahren und in derselben Zeit wo die Locomotivbauer sich sämmtlich des Gifford'schen Injectors bemächtigten, ist die Zahl der Bäcker, welche den holzverwüstenden Backofen unserer Väter durch Dampfheizungsöfen ersetzten oder zur Teigknetmaschine griffen, vielleicht von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ % gestiegen. [Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 132, 133.]

Auch der Häuserbau gehört wenigstens in Europa zu diesen ultraconservativen Gewerben, und es läßt fast jeder neuere Privatbau erkennen, daß einerseits die alten Erfahrungen nicht berücksichtigt und andererseits die neuen Errungenschaften der Technik der Beachtung kaum werth erachtet wurden.

Was zunächst die Ventilation und Heizung betrifft, so ist zu constatiren, daß die Insassen der größeren Gefängnisse in der Regel weit besser darin sind, als die Bewohner der meisten Miethshäuser. Fast nirgends finden sich auch nur Anfänge zu Ventilationsanlagen: in Wohnzimmern geht es noch an, in Schlafzimmern aber sind solche Einrichtungen, und beständen sie auch nur aus Stellklappen im Fenster, die mit den geöffneten Ofenthüren correspondiren, kaum zu entbehren; ebensowenig in der Küche, obwohl dort gerade wegen des häufigen Feuerns die Abhülfe leicht ist. Die riesigen Herdmäntel und weiten Schornsteine

unserer Vorfahren bildeten natürliche Ventilationsanlagen, die wir abschafften, ohne für Ersatz zu sorgen. Unverantwortlich ist es gleichfalls, daß Geschäftsräume und Werkstätten, im Gegensatze zu den Arbeitssälen in Zuchthäusern, der Ventilation fast regelmäßig entbehren. Und wie leicht läßt sich während des Baues dem abhelfen: ein Canal unter dem Fußboden nach dem Ofen und ein Canal neben dem Schornstein in der Wand genügen in der Regel vollkommen. In öffentlichen Localen liegt die Ventilation in der Regel auch im Argen, und an die Zuführung vorgewärmter reiner Luft wird in den seltensten Fällen gedacht.

Bei der Heizung wird ebenfalls in der Regel unachtsam verfahren. Wenn die Oefen nicht ziehen, die Röhren rasch verrussen, so liegt es vielfach an deren unzweckmäßiger Lage, und da helfen nachträglich angebrachte Schornsteinaufsätze nicht viel.

Derselben Gleichgültigkeit gegen die Fortschritte der Wissenschaft begegnen wir bei den Anstalten zur Herbeischaffung des Brennmaterials und Beseitigung der Verbrennungsrückstände. Erst wird die Kohle vor dem Hause abgeladen, dann korbweise durch die Hausflur in den Keller, oder gar auf den Boden geschafft, während die Anlage eines Schlotters, durch welchen die Kohle von selbst in den Keller rollt, oder eines Aufzugs zur Schaffung derselben nach dem Boden die damit verbundenen Uebelstände beseitigen würde. Wie leicht lassen sich in Verbindung mit der Wasserleitung solche in Amerika allgemein gebräuchliche Aufzüge einrichten! Ebenso Kehrichtschachte, die unten direct in den untergeschobenen Abfuhrwagen münden! In England erfreuen sich selbst die Arbeiterwohnhäuser einer solchen Einrichtung, bei uns kennt man sie kaum und verweist auf die „Treppe für Alles“. Daß in den Abortanlagen die so zweckmäßige Pettenkofer'sche Ventilation vermißt wird, ist unter diesen Umständen fast selbstverständlich.

Wie häufig begegnet man der Klage, daß an freistehenden Mauern liegende Zimmer unerträglich kalt und feucht sind. Und doch hat bereits der alte Vitruv ein sicheres Mittel dagegen gelehrt: eine halbsteinstarke Ziegelwand einige Centimeter hinter der eigentlichen Umfassung!

Vielleicht der größte Uebelstand bei den modernen Miethshäusern ist deren Hellhörigkeit .... Auch hier sind die Mittel zur Abhülfe sehr einfach. Den Zwischenraum zwischen Decke und Fußboden braucht man nur mit der sehr billigen Schlackenwolle auszufüllen und außerdem die Dielenbretter nicht unmittelbar auf die Balken zu nageln, sondern Filz- oder Dachpappenstreifen dazwischen zu legen.

Die üblichen Thüren werden noch viel zu wenig durch die keinen Raum wegnehmenden Schiebethüren ersetzt.

Daß endlich beim Bau selbst noch immer mit veraltetem, gebrechlichem Gerümpel von Gerüsten, Tauen, Winden gewirthschaftet, und beispielsweise, den Fortschritten der Technik zum Trotz, jeder einzelne Stein von Steinträgern hinaufgeschafft wird, davon können sich die Leser täglich überzeugen. Daß sich nicht mehr Unfälle dabei ereignen, ist ein Wunder.

Zweites Capitel.

Straßen, Eisenbahnen, Canäle.

§ 73. Aehnlich wie man von einer extensiven und intensiven Landwirthschaft spricht, so muß man auch von einem extensiven und intensiven Transportwesen sprechen[1]. Die Naturwege, Vicinalwege, Poststraßen, Chausseen und Eisenbahnen bezeichnen z. B.

verschiedene Grade einer solchen Intensität, und auch bei den Eisenbahnen selbst sind Intensitätsgrade zu unterscheiden. Die amerikanischen Bahnen und deutsche Secundärbahnen sind z. B. billiger, aber auch unvollkommener als deutsche und englische Vollbahnen. Uebrigens bleibt immer ein sehr bedeutsamer Unterschied zwischen der intensiven Landwirthschaft und dem intensiven Transportwesen. Korn, welches intensiv gebaut wird, ist nothwendig theuer, eine Eisenbahn befördert dagegen nicht blos rascher, sondern auch billiger als ein Fuhrmann.

Die leitenden Finanzprincipien, welche bei Staatsthätigkeiten[2] überhaupt maßgebend sind, kommen auch bei Verkehrsanstalten des Staates und mutatis mutandis z. Th. auch bei Verkehrsanstalten von Localverbänden des Staates, Actiengesellschaften und selbst Privatpersonen[3] zur Geltung. Diese Principien lassen sich folgendermaßen eintheilen:

A. Das Princip der s. g. unentgeltlichen, d. h. durch Steuern, überhaupt die gesammten Einnahmen des Staates gedeckten Benutzung (Nationalbibliotheken, Museen, gewisse Chausseen, Straßen &c.)

B, und C. Das Gebührenprincip mit überwiegenden oder nicht überwiegenden Staatszuschüssen. Beispiele liefern verschiedene Justizgebühren, Schulgelder &c.

D. und E. Das Princip der bloßen Selbstkostendeckung[4] excl., oder incl. des Unternehmerlohnes. Dies „exclusive“ ist eigentlich unlogisch, da alle Nationalökonomen den Unternehmerlohn mit Recht zu den Productionskosten rechnen; wenn indeß schlechtweg von der bloßen Selbstkostendeckung die Rede ist, so ist dabei gewöhnlich der Unternehmerlohn ausgeschlossen. In diesem Sinne wird häufig das Selbstkosten-Princip als Ideal der Post-, Telegraphen- und Staatsbahn-Politik aufgestellt. Damit ist natürlich nicht gemeint, daß die höchsten Beamten der betr. Verwaltungszweige ihre Aemter als unbesoldete Ehrenämter bekleiden sollen, sondern nur, daß der eigentliche Unternehmer, der Staat, keinen Unternehmerlohn beziehen soll.

F. Das Princip des möglichst großen privatwirthschaftlichen Reingewinnes. Nach diesem Princip sollen z. B. Domänen, Staatsfabriken &c. bewirthschaftet oder verpachtet werden, vorausgesetzt, daß ihre Nichtveräußerung überhaupt zu billigen ist. Auch Diejenigen, welche in Bezug auf die Post &c. dem Selbstkosten-Princip huldigen, verlangen nicht, daß die Producte einer vom Staate selbst verwal-

teten Domäne ꝛc. billiger verkauft werden sollen, als die gleichen Producte privater Unternehmer. Obgleich der Staat im Allgemeinen für industrielle Unternehmungen nicht geeignet ist, so können doch auch ein Bergwerk, ein Hüttenwerk, oder eine Fabrik des Staates vorübergehend in Folge günstiger Conjuncturen überlandesübliche Reingewinne abwerfen.

G. Das Princip des möglichst großen regelmäßigen Reinerwerbes durch das Tabaksmonopol oder ähnliche Monopole.

Es gab und giebt natürlich in der Praxis verschiedene Mittelstufen und Combinationen dieser Principien, und keins derselben darf als alleinseligmachend betrachtet werden.

[1]) Wie Schäffle, Wagner, Roscher u. Sax, Die Verkehrsmittel 2 B. 1878 u. 79 hervorgehoben haben.

[2]) Vgl. Wagner VI § 133, Sax I 80 ff., Roscher III § 88.

[3]) Es giebt z. B. Chausseen, welche ganz auf dem Gebiete eines Gutsbesitzers liegen, von ihm gebaut worden sind und durch staatlich regulirte Gebühren zu seinen Gunsten unterhalten werden.

[4]) Von Sax, Lehr u. A., z. Th. auch von Wagner, wird dies Princip als Gebührenprincip bezeichnet.

§ 74. Schon die alten Römer und Napoleon I.[1]) erkannten die Culturbedeutung der großen Heer- und Handelsstraßen durch ihre großartigen Bauten an und von den Vicinalwegen Napoleon's III. wird man nach seiner eigenen treffenden Bemerkung noch sprechen, wenn sein Name sonst längst verschollen ist. Auch in Deutschland, besonders in den wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden des Nordostens ꝛc., ist auf diesem Gebiete noch viel zu thun[2]).

In Betreff der Landstraßen im weitesten Sinne des Wortes, d. h. aller Landwege excl. der Eisenbahnen, kommen hauptsächlich folg. Puncte in Betracht:

1) Eine richtige Eintheilung in Hauptstraßen, Nebenstraßen und Vicinalwege. Die Hauptstraßen sind auf höheren Culturstufen gewöhnlich Chausseen oder Kunststraßen, um deren Verbesserung sich der Amerikaner Macadam (daher macadamisiren) 1819 verdient gemacht hat. Er hob nämlich die Ueberflüssigkeit der großen Grundsteine hervor und reducirte die bisherige Dicke der Schicht kleiner Steine von 15—18 auf 10 Zoll. In Frankreich ist über 1/8 der Straßen nach Art der Stadtstraßen gepflastert. Das ist indeß nach Rau unzweckmäßig, weil es die Pferde zu sehr angreift.

2) Ein richtiges Verhältniß zwischen der Staatsaufsicht und der localen Selbstverwaltung[3]).

3) Ein richtiges Verhältniß zwischen Naturalsteuern (Frohnden) und Geldsteuern, zwischen dem Gebührenprincip und der Unentgeltlichkeit. Selbst in Rußland zeigte sich schon in den 1840er Jahren ein starkes, besonders seit 1864 z. Th. erfolgreiches Streben nach Aufhebung der Wegefrohnden, indeß andererseits darf man für dieselbe nicht schwärmen. Für die ärmste, an manchen Herbst-, Winter- und Frühlingstagen beschäftigungslose Classe der Landleute können Wegearbeiten selbst in Ländern wie Frankreich, Preußen und Oesterreich leichter zu erschwingen sein, als entsprechende Zuschläge zu den directen Steuern. Auch die Gesetzgebung dieser Staaten hat Dies anerkannt[4]). Fast überall wo überhaupt Gebühren von den Benutzern der Chausseen erhoben werden, hält man sich, z. Th. mit gewissen Steuerbefreiungen, an Diejenigen, welche die Chaussee befahren; eine Zugviehsteuer existirte nur 1808—22 in Baiern. Sie wurde hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen aufgehoben. Es kommt allerdings nicht blos darauf an, wieviel Zugthiere Jemand besitzt, sondern auch darauf, wie viel dieselben ziehen, und wie oft sie benutzt werden. Eine gewählte Steuerjury mit unparteiischen Mitgliedern aus der Zahl der Staatsbeamten, Schmiede und Gastwirthe kann indeß vielleicht im Stande sein, diese Umstände auf einen annähernd treffenden Zugviehsteuer-Ausdruck zu bringen[5]). Die gewöhnlichen Chausseegebühren führen selbst auf niederen Culturstufen zu manchen Unzuträglichkeiten[6]), es ist daher erklärlich, daß diese Gebühren in Frankreich 1806, in Baden 1831, in Württemberg 1828 und 31 aufgehoben wurden. In Preußen wurde sie 1875 nur auf den Staatschausseen aufgehoben. Im Uebrigen werden in Preußen, Oesterreich, Holland, Belgien ꝛc. z. Th. noch Chausseegelder erhoben. Für kleine, ziemlich gleichmäßig cultivirte Länder, wie Holland und Belgien läßt sich Das principiell nicht rechtfertigen, wohl aber für Großstaaten wie Preußen und Oesterreich mit Provinzen von sehr verschiedener wirthschaftlicher Culturstufe. Auch die Dotationen aus Staatsmitteln, welche das preuß. Gesetz vom 8. Juli 1875 den Provinzialverbänden zu Straßenbauzwecken überweist, wären zu rechtfertigen, wenn dabei die durch die Schutzzölle seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten begünstigten Gegenden vom Staate angehalten werden könnten, die benach-

theiligten Provinzen d. h. die Küstengegenden und Posen, zu heben, was auch im militärischen und überhaupt im nationalen Interesse liegt. Nationalökonomen, welche auf allen anderen Gebieten den Communismus, die Unentgeltlichkeit principiell bekämpfen, sollten jedenfalls auch auf dem Gebiete der Chausseepolitik die Gebühren soviel als möglich zu reformiren und nicht aufzuheben suchen.

Uebrigens darf man nicht übersehen, daß Vicinalbahnen, die in der Regel rentiren, oft vortheilhafter sind, als Chausseen, die bei noch so hohen Gebühren niemals rentiren[7]).

Analog wie das Chausseegeld ist das Brückengeld zu beurtheilen[8]).

[1]) Vgl. in Betreff der Vendée Roscher III § 81 N. 7.
[2]) Vgl. Kohl in F. V. 1864 H. 3.
[3]) Schon A. Smith B. V C. 1 Th. 3 A. 1 tadelt die hypercentralist. Wegeverwaltung des französ. Absolutismus und lobt das engl. Selfgoverument. Aehnlich ist das ehstländ. (liv- u. curländ.) Wegewesen dem innerruss. sehr überlegen, vgl. Walcker, Selbstverw. 160, 161.
[4]) Vgl. Walcker o. c. 254 ff., Sax I 163, 164.
[5]) J. Faucher schlägt in F. V. 1869 H. 1 als Ersatz des Wegezolles eine Wagen- und Pferdesteuer vor. In Berlin existirt auch, ungef. seit 1877, eine städtische Pferdesteuer. Vgl. auch Sax 138, 143.
[6]) Vgl. über Rußland, Walcker 295 ff.
[7]) Wie der oben § 19 angef. Friedenthal'sche Bericht S. 323, 324 hervorhebt.
[8]) Vgl. Rau II § 264.

§ 75. Die Eisenbahnfrage[1]), speciell die Tariffrage, ist wohl als die schwierigste und verwickelste Frage der Nationalökonomie zu bezeichnen.

Die erste moderne Dampfeisenbahn, die Liverpool-Manchester Bahn, wurde 1830 eröffnet. Darauf folgten die Bahnen: Brüssel-Mecheln und Nürnberg-Fürth 1835, Paris-St. Germain 1837, Petersburg-Zarskoje Selo 1838, Berlin-Potsdam, Leipzig-Dresden, Amsterdam-Haarlem 1839, Wien-Brünn, Mailand-Monza, Mannheim-Heidelberg 1840 &c. Um den Bau der Leipzig-Dresdner Bahn und überhaupt um die Förderung des deutschen Bahnbaues hat sich besonders F. List große Verdienste erworben.

Die geographische Verbreitung des Staats- und „Privatbahn"-Systems stellt sich in den wichtigsten Ländern folgendermaßen[2]):

Deutsches Reich:

1878 betrug die Länge der Bahnen 30,535 Kilometer. Davon kamen 14,686 auf Staatsbahnen, 3,654 auf Privatbahnen unter

Staatsverwaltung und 12,194 auf solche unter eigener Verwaltung. Das preuß. Gesetz vom 3. Nov. 1838 war dem Privatbahnsystem günstig, was wohl hauptsächlich dadurch zu erklären ist, daß die herrschende reactionäre Partei das Staatsbahnsystem nicht wollte,[3]) weil dasselbe ohne Staatsanleihen und das Zugeständniß einer Volksvertretung nicht möglich gewesen wäre. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1876 ist die preuß. Regierung ermächtigt worden, die preuß. Staatsbahnen an das Reich zu verkaufen. Seitdem werden die preuß., thüringischen &c. Privatbahnen allmälig, aber stetig vom Staate, zunächst vom preuß. Staate, angekauft, der schon vor 1876 mehrere wichtige Privatbahnen verwaltete. Die deutschen Mittelstaaten hatten von Anfang an vorwiegend, oder ausschließlich Staatsbahnen gebaut, und aus Besorgniß vor dem 1875 aufgetauchten Reichs-Eisenbahn-Project des Fürsten Bismarck kauften Baiern und Sachsen 1875 und 76 rasch den Rest ihrer wichtigsten Privatbahnen. Nur Braunschweig und Mecklenburg verkauften 1870 und 77 Staatsbahnen aus politischen Gründen an Privatgesellschaften.[4]) Trotzdem ist die Verstaatlichung aller, wenigstens aller wichtigeren deutschen Privatbahnen eine bloße Frage der Zeit.

Norwegen hat nur Staatsbahnen, und in Belgien waren 1877 59,9 % aller Bahnen, darunter die wichtigsten Linien, Staatsbahnen. Auch in Holland, Dänemark und Portugal überwiegen dieselben. Da Belgien, Holland und vollends Norwegen für sehr „freie"[5]) Staaten gelten, so zeigt sich hier, daß das Staatsbahnsystem an und für sich nichts „Cäsaristisches" hat. Die Privatbahnen überwiegen in Oesterreich, Ungarn, Italien, Schweden, Rumänien und Ostindien. Fast nur Privatbahnen hat Rußland, und nur Privatbahnen haben England, die V. Staaten, Frankreich, die Schweiz, Spanien und die Türkei.

Die Chancen des Staatsbahnsystems stehen übrigens viel günstiger, als es nach dem Obigen scheint, in England und auch z. Th. in Frankreich[6]) wachsen z. B. die Staatsbahn-Freunde, zu denen schon Rowland Hill[7]) gehörte, an Zahl und Bedeutung. Das Gladstone'sche Gesetz von 1844 statuirte gleich dem preuß. Gesetze von 1838 ein Rückkaufsrecht des Staates, und verschiedene österr., französ. und russische Bahnen fallen nach 99, oder 90 Jahren unentgeltlich an den Staat. Auch einzelne deutsche Bahnen, z. B.

die Pfälz. Ludwigsbahn, fallen noch 99 Jahren (ohne Transportmittel ꝛc.) an den Staat.

[1]) Aus der zahlreichen Liter. sind hervorzuheben: Knies o. c.; M. M. v. Weber, Schule des Eisenbahnwesens, 3. A. von Schmitt 1873; Schäffle II, S. 230 ff., 588, Gustav Cohn, Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik, 2 B. 1874 und 75 (erhielt trotz seiner Hinneigung zum Staatsbahusystem einen großen — 1000 Th. — Preis des Vereins deutscher Privat-Eisenbahnverwaltnngen); Ders. Streitfragen der Eisenbahnpolitik 1874; Ders.. in H. J. Bd. 33 1879, Wagner V § 243 ff.; Sax o. c. Lehr Eisenbahntarifwesen ꝛc. 1879; Roscher III § 76 ff.

[2]) Vgl. Wagner § 251, Sax II 470 ff., Kolb, Statistik 8. A. 1879, die jährlich erscheinenden Supplementbände (16 ff.) zum Meyer'schen Convers. Lex. unter „Eisenbahnen" u. unten § 82.

[3]) Vgl. Roscher III § 86 N. 7.

[4]) Vgl. Wagner a. a. O.

[5]) Mit Rücksicht auf die belgischen Fabrikgräuel und Jesuiten setze ich jene Anführungszeichen.

[6]) Auch Gambetta soll zu den Freunden der Verstaatlichung gehören. Vgl. auch das J. d. E. 1878 II, 117 ff. Der Sturz des Ministeriums Gambetta im J. 1882 scheint mehr eine Folge der Eisenbahn-Verstaatlichungs- und Rentenconversions-Pläne Gambetta's, als seiner Listenscrutiniums-Bestrebungen gewesen zu sein. Das Pariser Haus Rothschild soll als Hauptactionär und fast absoluter Beherrscher der französ. Bahnen die Verstaatlichung bekämpfen. Auch Frankreich wird sich indeß auf die Dauer dem allgemeinen Zuge der Zeit nicht widersetzen können. Vgl. die interessante Abh. eines anonymen Fachmannes: „Die Fortschritte des Staatsbahngedankens" (in Europa und Amerika) in der Deutschen Rundschau, Jan. 1882.

[7]) Vgl. die Quart. Rev. Bd. 134 S. 390 und Galt Railway-reform etc. 1865 (für verpachtete Staatsbahnen).

§ 76. Trotz dem s. g. factischen Monopol der Eisenbahnen sind einige Fälle denkbar, in denen wirklich eine Concurrenz zweier, oder mehrerer Eisenbahnen stattfindet, oder in denen die Bahnverwaltung im eigenen wohlverstandenen Interesse die Tarife möglichst niedrig ansetzt und überhaupt das Publicum möglichst gut bedient. In der Wirklichkeit sind indeß die Ausschließung der Concurrenz durch Fusionen, oder Preiscartelle der Eisenbahnen und zahlreiche Verletzungen wohlverstandener Interessen des Publicums, ja der Privatbahnen selbst so sehr die Regel, daß das thatsächliche Monopol der Eisenbahnen heute wissenschaftlich kaum mehr geleugnet werden kann.[1]) Auch s. g. Concurrenzbahnen, welche überdies in der Regel eine große Verschleuderung des Nationalvermögens involviren, pflegen sich bald auf Kosten des Publicums mit den älteren Bahnen zu verständigen, wie z. B. Cohn in Betreff Englands gezeigt hat. Wenn man etwa die „Concurrenz" der nordamerik. Bahnen dagegen anführen wollte, so ist dabei zu beachten, daß diese Bahnen größtentheils europäische Obligationäre betrogen haben, daß Deutschland

keinen Mississippi und zu wenig Canäle besitzt, und daß es in den V. Staaten einige wenige „Eisenbahn-Könige" oder „Eisenbahn-Kaiser" giebt, deren Zahl in den 1870er Jahren auf 6—7 und 1881 nur auf 4 geschätzt wurde.

Die Concurrenz verschiedener Frachtführer auf einer Linie ist aus Gründen der Sicherheit des Betriebes und wegen der Leichtigkeit der Coalition der vermeintlichen Concurrenten ebenfalls unpraktisch,[2]) mag man dabei nun an den Concurrenzbetrieb beliebig vieler Frachtführer, oder an die Benutzung einer Linie durch mehrere Betriebsverwaltungen, oder die Trennung der Traction von der Spedition, den s. g. Fahrverkehr, oder den Wagenraumtarif vermittelnder Spediteure denken. Auch die partielle Concurrenz der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, selbst der See, kann auf die Dauer und in der Regel gegen die Eisenbahnen wenigstens für Eilgüter im weitesten Sinne des Wortes nicht aufkommen, wenn die Eisenbahnverwaltungen die Canäle, wie z. B. in England aufkaufen, oder die Canalverwaltungen im Monopolinteresse der Eisenbahnen beeinflussen können. Beide Wenn's können indeß unter gewissen Verhältnissen, z. B. in Deutschland mit seinem tüchtigen Beamtenthum verhütet werden.[3])

Aus diesen Prämissen folgt noch nicht, daß Staatsbahnen, vollends in eigener Regie stehende Staatsbahnen, die allein zulässige Art der Bahnen sind; aber es folgt daraus, daß Eisenbahnen, auch die s. g. Privatbahnen, mindestens „staatlich regulirte oder öffentliche Unternehmungen" sein müssen. Im Berichte des schweiz. Ständerathes vom 16. Juni 1871 heißt es: „Die vom Staate gegebenen Eisenbahncommissionen constituiren ein Verhältniß gemischter, öffentlich- und privatrechtlicher Natur . . . Der Staat hat den Gesellschaften öffentliche Interessen zur Besorgung an seiner Statt anvertraut.[4])" Selbst diejenige politische Partei Deutschlands, welche in eisenbahnpolitischer Beziehung und in anderen Beziehungen am meisten zum laissez faire neigt und das Reichs-Eisenbahn-Project ausdrücklich ablehnt, nämlich die Fortschrittspartei, fordert doch in ihrem neuesten Programm vom 25. Nov. 1878: „Festsetzung der im öffentlichen Interesse nothwendigen Bedingungen für die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen durch Reichsgesetze und Handhabung derselben durch Reichsbehörden mit unmittelbarer Executivgewalt."

Die s. g. Privatbahnen sind in der Regel Actienbahnen, und sie werden in der Regel von Beamten der betr. Actiengesellschaft verwaltet. Beide Regeln erleiden indeß Ausnahmen, eine Nicht-Staatsbahn kann auch einer Provinz, einem Kreise, einer Stadt, oder einem Industriellen gehören. Die Bahn kann z. B. eine kurze nach einer Stadt, einem Bergwerk, oder einer Fabrik führende Zweig- und Localbahn sein. Es giebt ferner in Preußen &c. unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen. Der Streit um die Frage: Staats- oder Privatbahnen? dreht sich hauptsächlich um die Frage: Staats- oder Actienbahnen?[5]) Bei der Erörterung dieser Frage sind natürlich die concreten Verhältnisse des betr. Landes und Zeitalters zu berücksichtigen, indeß die meisten Gründe, welche unten § 82 ff. für und gegen deutsche Reichsbahnen angeführt sind, gelten, z. Th. mutatis mutandis, auch für andere Länder. Für die Staatsbahnen sprechen namentlich der Monopolcharakter der Eisenbahnen[6]) und die Nothwendigkeit einer Hebung der wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, der localen Decentralisation der Industrie und der Bevölkerung (oben § 66–71).

[1]) Vgl. gegen O. Michaelis und O. Wolff's Glauben an die Eisenbahn-Concurrenz Sax II, 84 ff., der übrigens nach der anderen Seite etwas zu weit gehen dürfte, und G. Cohn passim.

[2]) Vgl. Sax II, 107 ff. Jene Ideen wurden namentlich von O. Michaelis und v. Dorn vertreten.

[3]) Sax II, 133 verkennt Dies einigermaßen.

[4]) Sax I, 78, 238.

[5]) Vgl. für Staatsb. Wagner § 243 und für Privatb. Sax II, 143--193. Roscher III § 85, 86 sucht die Frage nach dem Relativitätsprincip (oben § 13) zu entscheiden. Er ist übrigens mehr für Privatb. und gegen das Reichs-Bahn-Project, aber nicht für eine Veräußerung der preuß. und mittelstaatlichen Staatsb. Seine Gründe für Privatb. werden von G. Cohn in H. J. N. F. Bd. 4 1882 S. 66 bestritten.

[6]) Vgl. oben § 75, N. 6.

§ 77. Man[1]) unterscheidet: 1) Hauptbahnen, d. h. Bahnlinien, welche die Brennpunete des politischen, socialen und wirthschaftlichen Lebens verbinden, den gesammtstaatlichen Zwecken und als Hauptarterien des Gesammtverkehrs dienen. 2) Nebenbahnen, welche die Verbindung untergeordneter, doch immerhin territorial ausgedehnter Theile des Staatskörpers mit dem Netze der Hauptbahn herstellen. 3) Vicinal- oder Localbahnen, welche ausschließlich für die örtlichen Verkehrszwecke innerhalb engerer Wirthschafts- und Gesammtlebenskreise berechnet sind. Die Neben- und Localbahnen werden vom gewöhnlichen Sprachgebrauch oft verwechselt und als Secundärbahnen bezeichnet. Ja, sogar locale, in Dampfeisenbahnen mündende Pferdeeisenbahnen werden nicht selten (unlogischer Weise) als Secundärbahnen bezeichnet. Eine Localdampfbahn kann sowohl im Rayon einer Haupt- als einer Nebenbahn zu Stande kommen. Die Localbahnen sind meist in der einfachsten Weise hergestellt, sie sind z. B. schmalspurig.[2]) Die Vortheile der schmalen Spur liegen hauptsächlich in der häufigeren Möglichkeit der Benutzung der Landstraßen, in den sehr verminderten Bau- und Betriebskosten und in den zulässigen scharfen Curven, so daß die Bahn ganz nahe an Ortschaften und gewerbliche Anlagen herankommen kann und auch für Gebirgsgegenden paßt. Durch Anwendung der Elektricität ließen sich die Kosten, besonders in Gebirgsgegenden, noch vermindern (vielleicht sogar durch elektrische Uebertragung der Wasserkräfte), und in bewohnten Orten fiele die Feuersgefahr der Bahn fort.

Die Tarifpolitik der Eisenbahnen dreht sich hauptsächlich um folg. Fragen:

1) Soll die Bahn einen Reinertrag[3]) abwerfen, nur ihre Kosten decken, oder gar vorübergehend, oder dauernd Zuschüsse erhalten?

2) Soll das s. g. natürliche oder elsässisch-lothringische Tarifsystem, d. h. das Raum- und Gewichtssystem, oder das Zonensystem, oder das Classificationssystem gewählt werden (welches auch als Werthsystem bezeichnet wird)? Oder soll man sich für ein gemischtes System entscheiden?

3) Soll es s. g. Differentialtarife geben, oder nicht?

Einer Privatbahn kann man den Verzicht auf den Reingewinn natürlich nicht zumuthen, die Obligationäre und Actionäre müssen Zinsen und Risicoprämien erhalten, und für die Actionäre muß dazu noch ein Unternehmerlohn kommen.

Allzu hohe Gewinne der Privatbahnen hat man in England durch absolute und in Preußen und Oesterreich durch relative Maxima zu verhüten gesucht. In England sind direct gewisse Maximaltarife festgestellt, über welche die Bahnen nicht hinausgehen dürfen. Diese Maxima werden indeß nie erreicht, weil die Bahnen schon im Interesse ihrer Einnahmen, z. Th. auch wegen der Concurrenz der See- und Canalschifffahrt, nicht so hoch hinaufgehen. In Preußen und Oesterreich wurden 1838 10, bezw. 15% des Anlagecapitals als Maximum des Reingewinns festgesetzt. Beide Bestimmungen haben ebenfalls keine praktische Bedeutung erlangt, weil keine österreich. Bahn über 15% Dividende gegeben hat, und

weil die preuß. Regierung jene Bestimmung 1873 und früher dahin interpretirte, daß dabei das Obligationencapital (trotz seiner geringeren, z. B. 5%igen Verzinsung) mitzurechnen sei, so daß die Berlin-Anhaltische Bahn für 1871 $18\frac{1}{2}$ % Dividende zahlen durfte.[4])

[1]) Vgl. Sax II, 195 ff.

[2]) Vgl. Hostmann, Bau und Betrieb der Schmalspurbahnen und deren volkswirthsch. Bedeutung für das Deutsche Reich, 1881.

[3]) Vgl. oben § 73.

[4]) Lehr betrachtet jene Interpretation für richtig, ich halte sie indeß mit G. Cohn für falsch.

§ 78. Die Baukosten verschiedener Bahnen pro Meile dürfen nicht ohne Weiteres mit einander verglichen werden, weil dabei die Billigkeit oder Theuerung des expropriirten Terrains, die größeren Kosten von Gebirgsbahnen, die Kosten der englischen Privatbills, Unterschleife beim Baue von Privat- und Staatsbahnen 2c. in Betracht zu ziehen sind. Auch Rentabilitätsvergleichungen werden häufig dadurch falsch, daß der relative Betrag des Obligationen- und Actiencapitals verschieden ist, daß das Letztere vergrößert, oder reducirt worden ist, daß die Steuerfreiheit einer Bahn aufhört, daß eine unrentable und eine rentable Bahn ohne Namensänderung der Letzteren vereinigt werden, daß eine Bahnverwaltung zu wenig in den Reservefonds legt und von der Regierung später zu einer stärkeren Dotirung desselben gezwungen wird, daß Concurrenzlinien eröffnet werden, daß die Dividenden meist zugleich Amortisationsquoten des Capitals enthalten, daß man nicht weiß, ein wie großer Theil des nominellen Anlagecapitals wirklich zum Bau verwandt worden ist u. s. w. Bei einer gewissen ungarischen Bahn soll z. B. $\frac{1}{3}$ und bei einer gewissen russischen Bahn sogar $\frac{1}{2}$ (!) des nominellen Anlagecapitals gestohlen worden sein, und auch beim Betriebe russischer und anderer Bahnen sind große Unterschleife vorgekommen.

Trotzdem sind Vergleichungen der Maximal-, Minimal- und Durchschnitts-Dividenden verschiedener Bahnen[1]) von Interesse. Ich habe[2]) solche Vergleichungen der deutschen, österreich.-ungar. und russ. Bahnen vorgenommen. Ordnet man die betr. Bahnen nach ihrer Durchschnitts-Dividende, so ergiebt sich Folg.

Deutsche Bahnen.

Name und Eröffnungsjahr	Minimal-Dividende in %		Maximal-Dividende in %		Durchschnitts-Dividende in %	
1. Bockwaer[3]) B. 1861	1868	28	1873	76	1868—74	62,85
2. Leipzig-Dresd. B. 1839 ff. (1876 verstaatlicht) . . .	1848	4	1868	$28\frac{1}{2}$	1848—74	16,30
3. Magdeb.-Köthen-Halle-Leipzig 1840 (wurde 1876 der Magdeb.-Halberst. B. erworben und 1879 verst.) . .	1840	4	1857	24	1844—74	14,87
4. Magdeb.-Halberst. 1843 ff. (1879 verst.)	1844, 1874	3	1862	$25\frac{1}{2}$	1844—74	11,60
5. Pfälz.-Ludwigsbahn 1849 ff. . . .	1857	8	1869 1871	19,18[4]) 11,75	1857—74	10,31 (excl. der 1869er Superdiv. 9,82%)
6. Berl.-Potsd.-Magdeburg 1846 ff. (1879 verst.) . .	1849	$1\frac{1}{2}$	1870	20	1849—74	9,98
7. Berlin-Anhaltische 1841 ff. . . .	1848, 1849	4	1871	$18\frac{1}{2}$	1842—80	8,90
8. Köln-Mindener 1847 ff. (1879 verstaatlicht) . . .	1848	$3\frac{1}{2}$	1865	$17\frac{2}{3}$	1848—74	8,78
9. Berlin-Stettiner 1843 ff. (1879 verst.)	1859	$5\frac{3}{5}$	1872	$12\frac{3}{4}$	1850—74	8,48
10. Oberschles. 1843 ff.	1845	4	1868	15	1845—80	7,91
11. Homburger (Frankfurt-Homburger) 1859	1870	5	1872	$13\frac{1}{2}$	1861—74	7,87
12. Altona-Kieler mit den schleswig. B 1844 ff.	1867, 1873	5	1864	$11\frac{1}{3}$	1860—80	7,84
13. Berlin-Hamburger 1846 ff.	1848	0	1880	$14\frac{1}{4}$	1847—80	7,82

Name und Eröffnungsjahr	Minimal-Dividende in %		Maximal-Dividende in %		Durchschnitts-Dividende in %	
14. Chemnitz-Würschnitzer 1858 (1,6 Meile lang) . .	1858	1	1865	11	1858—74	7,53
15. Hess. Ludwigsbahn (Mainz-Ludwigshafen) 1853 ff. .	1878 bis 1880	4	1872	$11\frac{3}{5}$	1860—80	7,26
16. Thüring. 1848 ff.	1848, 1849	2	1871	$10\frac{1}{2}$	1848—80	6,88
17. Mecklenb. Friedrich-Franzb. (1873 vom Staate an ein Consortium verkauft)	1873	5	1880	7,8	1873—80	6,79
18. Baier. Ostb. 1859 ff. (1875 verst.) .	1874	$4\frac{1}{2}$	1871	8	1862—74	6,25
19. Breslau-Schweidnitz-Freiburger 1843 ff. . . .	1877	$2\frac{1}{2}$	1871	$9\frac{1}{2}$	1844—80	6,13
10. Rechte Oderufer 1858 ff. . . .	1870	$4\frac{1}{2}$	1880	$7\frac{1}{12}$	1870—80	6,04
21. Rheinische (von Köln nach Dortmund, Cleve, Aachen, Trier, Coblenz 2c.) 1843 (1879 verst.)	1848	0	1871	10	1845—74	5,37
22. Pfälz. Maximiliansb. 1855 ff. .	Bis 1865 die garantirten	$4\frac{1}{2}$ %	1871	$8\frac{1}{4}$	1855—74	5,18
23. Bergisch-Märkische 1848 ff. Privatb. unter Staatsverwaltung	1849, 1850	0	1870	9	1849—80	4,69
24. Kottbus-Großenhayner 1870 . .	II. Sem. 1880	0	1873	$7\frac{1}{2}$	1870—80	3,18

U. s. w.

Die Bahnen sind verschieden alt, und für die ersten Jahre mancher Bahnen fehlen mir Angaben über die Dividenden.[5] Diese Tabelle zeigt indeß trotzdem, daß die Dividenden der rheinisch-westfälischen Bahnen im Vergleich zu den Dividenden der Bahnen von Leipzig nach Dresden, Magdeburg, Berlin 2c., ja der meisten deutschen Bahnen auffallend niedrig sind. Diese Erscheinung dürfte vielleicht auf niedrige Eisenerz- und Eisentarife, weniger wohl auf Terrainschwierigkeiten zurückzuführen sein.

Oesterreich. und ungarische Bahnen.

Name und Eröffnungsjahr	Minimal-Dividende in %		Maximal-Dividende in %		Durchschnitts-Dividende in %	
1. K. Ferdinand-Nordb. (v. Wien nach Krakau 2c.) 1837 ff. . .	1841	2	1868, 1869	19,04	1841—79	11,97
2. Außig-Teplitzer 1858 ff. . .	1858	1,9	1880	14	1859—80	9,19
3.[6]) Oesterreich. Staatsb. (s. g. Franzosen) 1841 ff., 1853 vom Staate verkauft			1869 bis 1871	12	1860—80	7,60
4. Galiz. Karl-Ludw.-B. 1856 ff.	1865	5	1877	9,3	1858—80	7,58
5. Theißbahn 1857 ff. (1881 verst.)			1868	14,76	1866—79	7,18
6. Böhm. Westb. 1862 . . .	1862—67, 1872—77	5[7])	1871	$8\frac{1}{4}$	1862—80	5,67

U. s. w.

Auch die vorzügliche Rentabilität der unter 1 ff. genannten Bahnen zeigt die Hohlheit der Phrasen der österr. Schutzzöllner, z. B. der Brünner Tuchfabrikanten.

Russische Bahnen.[8])

Name und Eröffnungsjahr	Minimal-Dividende in %		Maximal-Dividende in %		Durchschnitts-Dividende in %	
1. Moskau-Räsaner B. 1862 ff. .			1878, 1879	30	1867—80	22,72

Name und Eröffnungsjahr	Minimal-Dividende in %		Maximal-Dividende in %		Durchschnitts-Dividende in %	
2. Räsan-Koslower B. 1866 . .					1876—79	c. 18½ bis 19[9])
3. Warschau-Wiener 1848 eröffnet, 1857 vom Staate verkauft . . .	1877	5	1858	16⅔	1858—80	10,11
4. Kursk-Kiewer 1868 u. 69 .	1868—70	5	1878	8	1868—79	6,23
5. Große Russische Eisenb.Gesellsch. 1861 ff. (Petersburg-Moskau, Moskau-Nishninowg., Petersb.-Eydtkuhnen und Warschau ꝛc.) .	1861 ff.[10])	5	1879	7,38	1870—80	6,20
6. Rübinsk-Bologoje 1870 .	1870, 1872	0	1877[11])	9,60	1870—80	4,58

U. s. w.

Die bedeutende, z. Th. enorme Rentabilität der Moskauer-Räsaner ꝛc. Bahn ist ebenfalls ein Beleg für die Verwerflichkeit des russischen Schutzzollsystems.

[1]) Vgl. Wagner VI § 273.

[2]) Die absoluten Zahlen sind dem unten § 162 N. 1 angef. Saling-Hertslet'schen und Neumann-Freystadt'schen Werke entnommen.

[3]) Bockwa liegt bei Zwickau. Die 1,86 Meilen lange Bahn dient ausschließlich dem Kohlenverkehr und ist vielleicht die rentabelste Bahn der Welt.

[4]) Davon kamen 8,85% auf eine Superdividende in Folge einer Fusion. Seit 1869 sind der Bahn 9% (!) vom Staate garantirt.

[5]) Das ist auch in Betreff der österr., ungar. und russ. Bahnen zu beachten.

[6]) Die Buschtherader Bahn gab 1855—76 9,07%, 1877 ff. zahlte sie indeß einer großen schwebenden Schuld wegen in Obligationen statt baar.

[7]) Soviel beträgt die garantirte Divid.

[8]) Vgl. außer den oben N. 2 angef. Werken: Sax II 535 ff., Walcker, Lage Rußlands 32, 33 Deus. in F. B. 1875 H. 3 S. 261, 262 und Jahnson in E. Z. 1881.

[9]) Die garantirte Divid. beträgt 5% und dazu kamen 1876—79 Superdivid. von durchschnittlich 136 Rbl. 95 Kop. pro Actie von 100 Pf. St.

[10]) Bis 1868 wurden nur die garantirten 5% gezahlt.

[11]) 1874 und 75 wurden c. ⅗ der Actien vermittelst einer Anleihe zurückgekauft.

§ 79. Auch dem Staate kann man nicht zumuthen, die Leistungen seiner Eisenbahnen, die, beiläufig bemerkt, direct und indirect auch dem Auslande zu gut kommen, mit Verzicht auf einen Reinertrag nach dem bloßen Selbstkosten-Princip zu gewähren. Wenn der Staat die Bahnen gekauft hat, so hat er in der Regel auch den capitalisirten Betrag des Unternehmerlohns der betr. Privatbahngesellschaft bezahlt, ja nicht selten zu hoch bezahlt; und wenn der Staat die Bahn selbst gebaut hat, so muß er ebenfalls einen gewissen Unternehmerlohn in Rechnung bringen; weil die Bahn ja nicht allen Staatsangehörigen der betr. Gegend und vollends aller übrigen Landestheile in gleichem Maße, oder überhaupt zu gute kommt. Andererseits muß der Staat sich übrigens vor zu hohen Güter- und Personentarifen hüten, weil darunter die volkswirthschaftlichen und sonstigen Cultur-Interessen, ja selbst die Reinerträge der Bahnen leiden würden.

Dauernde Staatszuschüsse für eine Privatbahn lassen sich auch in dem Falle nicht rechtfertigen, daß die betr. Bahn eine s. g. strategische Bahn ist. Wenn der Staat einer Bahn aus volkswirthschaftlichen, oder strategischen Gründen Subventionen und Zinsgarantien[1]) versprochen hat, und wenn die Erfahrung zeigt, daß die Staatszuschüsse incl. ihrer Zinsen von Jahr zu Jahr zunehmen statt abzunehmen, so thut der Staat besser, die betr. Bahn ganz zu verstaatlichen. Mitunter kann der Ertrag einer Bahn z. B. durch Reformen der Verwaltung bedeutend gehoben werden.

Unter den Tarifsystemen[2]) ist zunächst das s. g. natürliche oder elsässisch-lothringische, d. h. 1871 ff. in Elsaß-Lothringen eingeführte System zu betrachten. Mit diesem System verhält es sich einigermaßen ähnlich wie mit der Homöopathie. Es giebt Homöopathen, welche vor den Coulissen alle allopathischen Mittel verdammen, indeß ohne Wissen ihrer Patienten in allen ernsten Fällen allopathische (z. Th. sehr starke) Mittel anwenden. Aehnlich verdankt das s. g. natürliche System einen großen Theil seiner Popularität dem falschen Glauben Vieler, daß es ein ganz einfaches System sei; während es in Wirklichkeit nur ein stark, wenn auch meist irrationell vereinfachtes Classificationssystem ist. Ein streng natürliches Tarifsystem gab und giebt es nirgends,[3]) höchstens einzelne streng „natürliche" Tarifsätze. Ein streng natürliches System wäre ein solches, welches die Frachtsätze lediglich nach Gewichts-,

oder Volumeneinheiten und nach Längeneinheiten der durchlaufenen Strecke abstufte, ohne auf Menge, Beschaffenheit und Werth der aufgegebenen Waaren, oder auf concurrirende Bahnen ꝛc. Rücksicht zu nehmen. Da die specifischen Gewichte sich umgekehrt verhalten, wie die Volumina, so muß man bei diesem System bald den Raum, bald das Gewicht zur Frachtabmessung benutzen, und alle Waaren dem entsprechend in zwei Classen theilen. Schon die Bildung dieser Classen hat etwas Willkürliches, Künstliches; denn es kann nicht selten streitig sein, ob eine Waare besser nach dem Gewicht, oder nach dem Raume zu tarifiren ist. Man kann das streng natürliche System als das reine Gewichts- und Maßsystem bezeichnen; der vielgebrauchte Name Wagenraum- und Gewichtssystem paßt dagegen nur auf das elsässisch-lothringische System, nicht auf das streng natürliche System; denn zum Letzteren gehört eine Begünstigung der in Massen von mehr als 100 bezw. 200 Centnern und in offenen Wagen oder ganzen Güterzügen versandten Güter gegenüber den s. g. Stückgütern, den in kleineren Mengen versandten Gütern, an und für sich durchaus nicht. Solche Bestimmungen weichen vielmehr vom streng natürlichen System ab, dessen Formel lautet: „Der Transport je eines Centners, oder Hectoliters kostet auf je 1 Meile ꝛc. x Pfennige.“ Die größte Annäherung an das streng natürliche System ist bei den Personentarifen möglich. Auf einer Anzahl deutscher Staats- und Privatbahnen betrugen z. B. 1881 die Normal-Personengeld-Tarife nach dem Reichs-Coursbuch der Reichspost für Personenzüge

in der I. Classe	8—9	meist	8	Pf. pro Kilometer
„ „ II. „	6—6,67	„	6	
„ „ III. „	4—4,67	„	4	
„ „ IV. „	2—2,67	„	2	

Der Ausdruck „natürliches System“ kann auch auf ganz andere Systeme bezogen werden, als auf das genannte. Man kann z. B. das Zonensystem als das natürliche System bezeichnen, man kann sagen, es sei am einfachsten, von je 5 zu 5 Kilometern, oder gar Meilen gleiche Sätze zu erheben, ähnlich wie beim Brief- und Packetporto das Zonensystem herrschte und z. Th. noch herrscht, und wie bei Classen- und Einkommensteuern Personen mit ähnlichem Einkommen innerhalb gewisser Grenzen gleiche Steuersätze zahlen. Man kann ferner sagen, das natürliche System sei dasjenige, bei welchem

die Frachtsätze nach den Selbstkosten bemessen werden, oder dasjenige System, welches den größten Reinertrag abwerfe. Dann kann man weder die Classification, noch die differentielle Tarifirung noch endlich die Ermäßigungen für Rückladungen, oder die Frachtrabatte als schlechthin unnatürlich verwerfen. Da ein consequentes „natürliches“ System nirgends besteht, so werde ich im Nachfolgenden statt dieses überdies etwas mehrdeutigen Ausdruckes den Ausdruck elsässisch-lothringisches oder kurz elsässisches System gebrauchen.

Alles, oder fast Alles, was man dem elsäss. System mit Recht nachrühmt, paßt nur auf Das, was dies System mit zwei concurrirenden Systemen, nämlich mit einem gemäßigten Classificationssystem, oder Zonensystem gemein hat, und die wirklich specifischen Eigenschaften des elsäss. Systems sind Mängel, nicht Vorzüge. Die Hauptmängel desselben bestehen in Folg.[4])

1) Es ist unrentabler, als ein rationelles Classificationssystem, und es kann ohne Principverletzung keine Rücksicht auf berechtigte gemeinwirthschaftliche Zwecke, z. B. auf die Hebung der Industrie und Landwirthschaft einer entvölkerten Gegend durch Differentialtarife, nehmen.

2) Die Gleichheit der Frachtsätze erschwert die Beseitigung vorhandener Uebelstände.

3) Die Unbeweglichkeit der Tarife reizt zu Refactien, d. h. heimlichen verbotenen Frachtreductionen zu Gunsten Einzelner an.

4) Das Verbot der wohlfeileren Leistungen, d. h. öffentlicher und für alle Benutzer der Bahn unter fast gleichen Umständen gültiger Frachtreductionen, ist ungerechtfertigt.

5) Das elsäss. System begünstigt durch seine zu weit gehenden Frachtrabatte für offene Wagen ꝛc. die Centralisation und den Großbetrieb allzu sehr. Diese Frachtsätze belaufen sich auf $^1/_2$, $^1/_3$, ja z. Th. $^1/_4$ der Frachtsätze für Stückgüter.[5])

6) und 7) Es bewirkte die Entstehung vieler neuer und an und für sich unnöthiger Differentialtarife in Elsaß-Lothringen und im übrigen Deutschland. Baden, die Pfalz, Rheinpreußen ꝛc. werden dadurch zu Gunsten Elsaß-Lothringens geschädigt.[6])

8) Es enthält eine Art Zwang zur Benutzung der Spediteure, während die Eisenbahnstationen häufig viel zweckmäßigere und stets viel bekanntere Güter-Sammelstellen sind, als die Comptoire der Spediteure.

9) Die berechtigte Tendenz einer vollen Ausnutzung der Wagen wird vom elsäss. System übertrieben. Das führt zu Zeitverlusten und zur Nothwendigkeit allzuviel Wagen anzuschaffen.

10) Es ist im Interesse der Ordnung und raschen Expedition unzweckmäßig, die Verladung und Entladung ausschließlich dem Versender und Adressaten zu überlassen. Vgl. oben unter 8).

11) Die dem Versender zugestandene Wahl zwischen offenen und bedeckten Wagen ist unzweckmäßig.

12) Die Gründe der Entstehung des elsäss. Systems und seiner Verbreitung nach einigen benachbarten Theilen von Deutschland waren ephemer und problematischer Natur. Die deutsche Verwaltung im Reichslande fand an Stelle der verwickelten Tarife der ehemaligen französischen Ostbahn eine tabula rasa vor, experimentirte mit einfachen Tarifen und suchte die elsässisch-lothringische Großindustrie aus politischen Motiven durch starke Tarifreductionen zu captiviren. Das geschah großentheils auf Kosten anderer links- und rechts-rheinischer Reichsbürger. Das „natürliche" System erinnert an den heiligen Crispinus, es ist wohlthätig auf Kosten Anderer, wenn auch überwiegend Aermerer, oder höchstens Gleichsituirter, nicht Reicherer. Auch das an und für sich löbliche Bestreben, Baden auf diesem Wege für das Reichs-Eisenbahn-Project zu gewinnen, dürfte dabei in's Spiel gekommen sein.

[1]) Vgl. Sax II 247 ff. und Groß, Die Staatssubvention bei Privatbahnen. Wien 1882.

[2]) Vgl. Sax II 404 ff., Lehr Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol, 1879, Wagner VI §. 264 ff., Roscher III § 89. Lehr's Schrift hat ihre Mängel, sie ist z. B. etwas schutzzöllnerisch angekränkelt (S. 303) und verfällt (S. 175, 321) in Pleonasmen (S. 321 ist z. B. von „flachen Oberflächlichkeiten" die Rede); andererseits ist sie indeß als eine fleißige und wenigstens z. Th. kritische Compilation zur Orientirung über die Tariffragen brauchbar und oben mehrfach benutzt.

[3]) Auch für Elsaß-Lothringen gelten z. B. Art 45 und 46 der Reichsverf., welche für gewisse Massengüter und bei Hungersnöthen ermäßigte Specialtarife vorschreiben.

[4]) Vgl. Lehr 114 ff., 156 ff.

[5]) Ebend 105.

[6]) Ebend. 165, 189 ff.

§. 80. Das Zonensystem hat für den Localverkehr eine gewisse Berechtigung. Im Verkehr Londons mit der nächsten Umgebung werden z. B. Arbeiter-Retourbillete ausgegeben, welche ohne Rücksicht auf die Entfernung je 1 Penny = 8,4 Pf kosten. Von einigen Engländern und namentlich vom Deutschen Perrot ist dies System indeß carricatürlich übertrieben worden. Er rieth z. B.

1869 ohne Rücksicht auf die Länge der Reise jedes Fahrbillet I. Cl. auf 2 Th., II. Cl. auf 10 Sgr., III. Cl. auf 5 Sgr. zu fixiren. Das würde auf eine Begünstigung reicher Vergnügungsreisender hinauslaufen und finanziell absolut unmöglich sein, weil der Fahrpreis nur einen kleinen Theil der Zeit- und Geldopfer einer Reise ausmacht, und weil selbst die Reichen und Wohlhabenden, von Badereisen abgesehen, keineswegs beliebig verreisen können, oder auch nur wollen. Auch eine weniger extreme Annäherung an das Zonensystem würde noch immer den Localverkehr der Personen und Güter überbürden und zwar zu Gunsten einer localen Hypercentralisation der Industrie und der Bevölkerung u. z. Th. selbst des Durchgangsverkehres des Auslandes.

Die Berechnung der Selbstkosten des Transports ist aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Eine generelle Durchschnittsrechnung läßt die Bedeutung der einzelnen Posten nicht erkennen. Das Deficit eines Betriebszweiges kann durch den Ueberschuß eines anderen verdeckt werden. Die Berechnung der speciellen Selbstkosten ist dagegen außerordentlich schwierig, z. Th. mit Genauigkeit gar nicht durchzuführen. Etwaige Unterschleife, die beim Bau der Bahn vorgekommen sind, können zwar einfach außer Rechnung gelassen werden, abgesehen natürlich von dem Falle, daß die Bahn die defraudirten Summen durch Criminal- und Civilprocesse wieder erhalten kann. Eine tüchtige Verwaltung kann ferner Unterschleife beim Betriebe im Wesentlichen verhüten. Die Schwierigkeiten der Berechnung liegen indeß darin, daß die Selbstkosten sich mit steigender Frequenz verändern, daß theilweise Be- und Entladungen stattfinden, daß die s. g. vereinigten Kosten, z. B. die Kosten der Direction und des Bahnwärterdienstes schwer auf die einzelnen Betriebszweige zu vertheilen sind, daß man in Betreff der Amortisationsfrist auf Schätzungen angewiesen ist u. s. w. Eine Entwerthung der Eisenbahnen durch die Erfindung lenkbarer Luftschiffe [1]) ist zwar schwerlich zu befürchten, indeß durch andere Erfindungen kann ein nicht unbedeutender Theil des Eisenbahncapitals entwerthet werden. Diese Gefahr dürfte indeß geringer sein, als Viele glauben. Wenn die elektrischen Locomotiven z. B. die Dampflocomotiven auch ganz (?) verdrängen sollten, so würden die übrigen Theile des Eisenbahncapitals doch wenig, oder gar nicht entwerthet werden, und man kann eine solche Reform häufig allmälig

durchführen, abwarten bis die vorhandenen Betriebsmittel ohnedies unbrauchbar geworden sind.

[1]) Obgleich kein Geringerer als Stephan an die Möglichkeit einer solchen Erfindung glaubt, vgl. seine Broschüre: Weltpost und Luftschifffahrt, 1874.

§ 81. Die Classificationstarife werden auch als Werthtarife bezeichnet, Das ist indeß ungenau, denn für die Classification können auch die Regelmäßigkeit, oder Massenhaftigkeit der Versendung, die Entbehrlichkeit der betr. Güter, eine drohende Concurrenz ꝛc. maßgebend sein. Das Charakteristische des Classificationstarifes liegt darin, daß er dem suum cuique Rechnung trägt, daß er individualisirt, berechtigte Eigenthümlichkeiten beachtet, Schablonen und Prokrustesbetten bekämpft. Die Gründe, welche gegen Classificationstarife vorgebracht werden, beweisen höchstens daß eine zuweit gehende Classification unzweckmäßig ist, und daß das Classificationssystem wie alles Menschliche gemißbraucht werden kann. Natürlich müssen beabsichtigte Aenderungen der Tarife vorher bekannt gemacht werden, damit der Handel sich darnach richten kann. Es wäre auch zweckmäßig, in Centralpuncten des Verkehrs besondere Beamte anzustellen, welche gegen eine Gebühr die von Kaufleuten, Industriellen und Landwirthen eingehenden Fragen über nicht leicht zu berechnende Frachtsätze zu beantworten hätten. Namentlich gielt dies von Waaren, welche die Linien mehrerer Bahnverwaltungen zu passiren haben.

Einer der Hauptgründe, um nicht zu sagen der Hauptgrund für Classificationstarife liegt auch darin, daß diese Tarife in der Form von Differentialtarifen dazu dienen können, die Industrie untervölkerter Gegenden zu heben und die locale Hypercentralisation der Bevölkerung der Großstädte und alten Industriebezirke zu bekämpfen [1]).

Im April 1874 wurde in Baiern und Württemberg ein s. g. gemischtes, d. h. zwischen dem elsaß-lothring. und dem Classificationssystem vermittelndes System eingeführt. 1875 wurde in Berlin eine Eisenbahntarif-Enquête [2]) veranstaltet, und es kam auf Grund derselben ein einheitliches deutsches Güter-Tarif-Schema zu Stande. In den J. 1877 und 78 wurden die Einheitstarife auf den deutschen Bahnen durchgeführt, wobei man übrigens in der Tarifunification in der Richtung zum elsässisch-lothring. System zu weit ging [3]). Trotz aller Nivellirungstendenzen wird es übrigens

niemals gelingen, alle Ausnahme-, Gelegenheits-, Sammel-, Richtungs-, Saison-, Rückfrachten- und Differentialtarife zu beseitigen [4]).

Der Begriff Differentialtarif wird verschieden aufgefaßt, in Deutschland wird in der Regel darunter ein solcher Tarif verstanden, welcher bei ein und derselben Linie für längere Strecken einen geringeren Transportsatz pro Centner und Meile berechnet, als für kürzere Strecken. Solche Differentialtarife kamen schon vor dem Zeitalter der Eisenbahnen bei der Fluß- und Seedampfschifffahrt vor. Auch bei Differentialtarifen der Eisenbahnen kommen natürlich Mißgriffe und Mißbräuche vor, indeß viele Vorwürfe, die man diesen Tarifen macht, sind unbegründet. Die s. g. Vernichtung des Zwischenhandels ist z. B. eine volkswirthschaftliche Kostenersparniß, und auch die Durchlöcherung von Schutzzöllen durch Differentialtarife ist ein Grund für diese Tarife. Consequente Gegner derselben giebt es nicht. Die deutschen Schutzzöllner declamiren z. B. gegen Differentialtarife, welche den Import ungarischen Kornes [5]) begünstigen; aber sie verlangen extreme Differentialtarife, welche auf Kosten der Rentabilität der Bahnen, auf Kosten der Steuerzahler, den schlesischen Kohlen und dem westfälischen Eisen ein Monopol in den Ostseeprovinzen geben sollen, die englische und schwedische Waaren dieser Art zu Wasser viel billiger haben können [6]). Differentialtarife sind schon deshalb gerechtfertigt, weil die Selbstkosten des Transports für längere Strecken häufig pro Meile kleiner sind, als für kürzere, und weil selbst die angeblich benachtheiligten Zwischenstationen ohne die durch Differentialtarife ermöglichte Massenhaftigkeit und Billigkeit des Transports höhere Frachtsätze zahlen müßten, als heute. Die Abschaffung der deutschen Differentialtarife würde russischen Rhedern nützen, d. h. viele aus Rußland kommende Transporte der deutschen Bahnen auf den Seeweg drängen. Der Hauptvorwurf, den man den Differentialtarifen zu machen pflegt, nämlich ihre Begünstigung der übervölkerten Großstädte und Industriebezirke trifft nicht diese Tarife an und für sich, sondern nur ihre verkehrte Anwendung. Grade Differentialtarife zu Gunsten der Industrie, des Handels und des Ackerbaues untervölkerter Ackerbaugegenden sind das wirksamste Mittel, um jene locale Hypercentralisation der Industrie und der Bevölkerung zu heilen.

[1]) Vgl. oben § 71, Lehr 260 ff., 286. Die von Lehr 262 gegen Sax geltend gemachte Clausel ist selbstverständlich und auch vom Freihändler Sax nicht übersehen worden.

²) Vgl. den Stenograph. Bericht über die Vernehmung von Sachverständigen durch die Eisenbahn-Tarif-Enquête-Commission von 1875.
³) Vgl. Lehr 266 ff., Sax II 456 ff.
⁴) Vgl. Lehr 269 ff.
⁵) Vgl. auch den oben § 19 N. 2 angef. Bericht S. 324 ff., wo S. 327, 328 hervorgehoben wird, daß die Aufhebung der Diff.-Tarife nach Süddeutschland ꝛc. auch die posensche und brandenburgische Landwirthschaft schädigt.
⁶) Grell verkannt von Lehr 308, 326, 327.

§ 82. Das 1875 von der preuß. Regierung aufgestellte Reichs-Eisenbahn-Project[1]) scheiterte vorläufig am Widerstande der Mittelstaaten, z. Th. auch weil der Gesetzentwurf zu discretionär gehalten war, die Umbildung des Reichseisenbahnamtes in eine verwaltungsgerichtliche Behörde unterließ[2]). Die preuß. Regierung ließ sich durch das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1876 ermächtigen, ihren Staatsbahnbesitz und das Oberaufsichtsrecht über die Privatbahnen entgeltlich an das Reich abzutreten, d. h. das Reichs-Bahn-Project auf einem Umwege zu verfolgen. Seitdem hat die Verstaatlichung der wichtigsten preuß. Privatbahnen bedeutende Fortschritte gemacht, und wenn sie beendigt ist, so wird Preußen ohne Zweifel diese eisenbahnpolitische Macht benutzen, um auch die mittelstaatlichen Bahnen in die Hände des Reiches zu bringen.

Für das Reichs-Eisenbahn-Project, d. h. den gesunden, von schutzzöllnerischen, staatssocialistischen ꝛc. Beimischungen[3]) gereinigten Kern desselben, sprechen sowohl rein wirthschaftliche[4]), als politische und militärische Gründe. Nebenius verlangte schon in einer prophetischen Denkschrift von 1818 die deutsche Zoll- und Transportsystem-Einheit, auch List kämpfte bereits 1833 ff. für ein deutsches National-Transportsystem, das Staatsbahn-System wurde bereits in den 1830er, 40er und 50er Jahren von namhaften Männern[5]) empfohlen und Art. 42 der Reichsverfassung von 1871 schreibt vor, daß die deutschen Bahnen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen. Das Reichsbahn-Project war und ist nur die logische Consequenz dieser Prämissen.

Die volkswirthschaftlichen Gründe für das Project lassen sich etwa folgendermaßen formuliren:

1) Jedes zweckmäßige Privat-, oder Staatsbahnsystem eines Mittel-, oder Großstaates muß rationell abgegrenzte und nicht zu große Eisenbahn-Provinzen, d. h. von je einer localen Centralstelle aus verwaltete Bahncomplexe haben. Nach einer Schätzung des Ministers Maybach beträgt die richtige Grenze der von einem

Centrum aus zu verwaltenden Bahnstrecken c. 1500 Kilometer. Diese Angabe stimmt ganz mit Angaben der Abgeordneten Eugen Richter und Berger, zweier Gegner des Reichsbahn-Projectes, und annähernd mit der Angabe eines der ersten französischen Ingenieure überein, der 1876[6]) 12—1500 Kilom. als Minimum und 2000 bis 2500 Kilom. als Maximum annahm. Nach Stürmer hatten die deutschen Bahnen ferner Ende 1877 folg. Länge:

Staat	Staats- u. Privatbahnen zusammen Kilometer	Davon reine, d. h. nicht unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen
1. Preußen	17,387	9386
2. Baiern	4,476	598
3. Sachsen	1,978	274
4. Württemberg . .	1,240	17
5. Baden	1,180	7
6. Elsaß-Lothringen .	1,073	11
7. Hessen	721	434

Die Bahnen der übrigen Staaten variirten zwischen 356 Kilom. (Mecklenb. Schwerin) und 4 Kilom. (Waldeck); ganz Deutschland hatte 30,303 Kilom. Das ganze Reich müßte also in c. 20 Eisenbahnprovinzen getheilt werden. Davon würden auf Preußen 11,5, auf Baiern 2,9, auf Sachsen 1,3, auf Württemberg 0,8, auf Baden 0,7, auf Elsaß-Lothringen 0,7, Hessen 0,4, Mecklenburg 0,2 und Waldeck 0,002 (!) kommen, vorausgesetzt, daß alle Privatbahnen in den Besitz, oder wenigstens in die Verwaltung des Staats übergehen. Noch wichtiger ist der Umstand, daß die inneren Landesgrenzen des Deutschen Reiches nirgends, oder fast nirgends natürliche wirthschaftliche Grenzen, sondern rein zufällige politische Grenzen sind, welche durch Eroberungen, Erbverbrüderungen, Congresse deutscher und ausländischer Diplomaten ꝛc. festgesetzt sind. Diese Grenzen trennen daher unzählige Mal wirthschaftlich zusammengehörige oder sehr ähnliche Gebiete, während sie höchst verschiedenartige Gebiete umschlingen. Die badische und baierische Pfalz, Hessen, Frankfurt a. M., das Nahe- und Moselthal und das ehemalige nassauische Rheinthal gehören z. B. zu verschiedenen Ländern. Die preußische Provinz Sachsen ist seit 1815 durch eine Landesgrenze vom Königreich Sachsen getrennt, die Karte von Thüringen und dem Harz ist außerordentlich bunt u. s. w. Preußisch-Litthauen und der Reg.-Bez. Düsseldorf, Hohenzollern und Schleswig-Holstein, die baierische

Pfalz und Altbaiern 2c. gehören dagegen zu demselben Staate. Das Relativitätsprincip der historischen Schule der Nationalökonomie, des Privat- und Staatsrechts fordert daher, daß man der Verschiedenheit der Zustände, Bedürfnisse, ja selbst Culturstufen durch eine gesunde Decentralisation des Eisenbahnwesens Rechnung trägt, nicht eine territorialistisch-particularistische Eisenbahnpolitik treibt, welche zu einer unhistorischen, unnatürlichen Schablone, zu einem wahren Prokrustesbette werden müßte[7]). Eine solche Abstraction von allen inneren Landesgrenzen[8]) kann indeß nur auf zwei Wegen vorgenommen werden: entweder durch eine Anzahl Privatbahnen, oder durch das Reich. Da nun weder die Mittelstaaten, noch Preußen und die öffentliche Meinung zu einem Verkaufe der Staatsbahnen an Actiengesellschaften geneigt sind, so bleibt nur das Reichsbahn-System als ein wirthschaftlich naturgemäßes, billiges System übrig. Das Reichsbahn-System würde schon deshalb große Ersparnisse[9]) herbeiführen, weil derjenige Theil des Verwaltungsaufwandes fortfallen würde, der in manchen Mittel- und Kleinstaaten nur dazu bestimmt ist (nach Art der baierischen 2c. Diplomaten in Paris 2c.) den Schein einer Großmachtsstellung zu erwecken, weil das Sinecurenunwesen hochdotirter Verwaltungsräthe der Privatbahnen, Gründermißbräuche und zahllose Ausgaben fortfallen würden, die nur der gegenseitigen Eifersucht verschiedener Privat- und Staatsbahnen zur Last zu legen sind, weil zahllose unnütze Schreibereien betreffs der Wagenmiethe und sonstiger Verrechnungen und viele überflüssige Züge[10]) bei der einheitlichen und doch decentralisirten Reichsverwaltung fortfallen würden. U. s. w.

[1]) Vgl. die Liter. für und wider dasselbe bei Walcker, zur Orientirung über die Reichs-Eisenbahn-Frage, 1876 u. Schutzz. 2c. 1880, 807, Wagner V § 243 u. Lehr im H. J. Bd. 35 1880 446 ff., 579 ff. Die Gegner des Projects lassen sich großentheils in Particularisten und Manchestermänner, wenigstens Manchesterlich angehauchte, z. Th. übrigens sehr tüchtige und verdienstvolle Freihändler theilen. Zu den particularistischen Gegnern gehören: Frhr. v. Varnbüler, M. Mohl, Kleinschrod u. A., zu den freihändl. Eras, das Reichs-Eisenbahn-Project 1876, Boas in F. V. 1877 H. 2 Eugen Richter, Die falsche Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck, 1878, Th. Barth. Zur Entwickelungsgesch. der reactionären Wirthschaftspolitik, 1879, Marcus, Gegen die Verstaatlichung 2c. 1879, Ders. die Verstaatlichung der Bahnen u. die Tariffrage 1882 (S. A. aus dem Bremer Handelsblatt) u. A. (Eugen Richter, der bekannte Abgeordnete, ist nicht zu verwechseln mit Emil Richter, der 1872 u. 73 2 Broschüren über Eisenbahnwesen geschrieben hat). Nasse bekämpft das Project zu Gunsten der Staatsbahnen, Böhmert zu Gunsten der Privat- und Staatsbahnen, Vgl. über Roscher's Stellung zur Frage oben § 76 N. 5. Freunde des Projects sind, abgesehen von A Wagner u. Schäffle, G. Cohn, Streitfragen der Eisenb.-Politik 1874, 45--50,

J. Faucher u. E. Wiß, in F. V. 1876 H. 1, 2, 1877 H. 2, A. Held, M. Wirth u. A. Im Wesentlichen, wenn auch nicht hinsichtlich einiger untergeordneter Puncte halte ich an den Ideen meiner kleinen Schrift von 1876 fest. In der preuß. officiösen, dem Geh. Reg.-Rath v. d. Leyen zugeschriebenen Broschüre: Zehn Jahre preußisch-deutscher Eisenb.-Politik, 1876, 94 heißt es in einer Aufzählung der Freunde des Projects: „ . . . Walcker, welcher in origineller Weise den Uebergang vom herrschenden zum Reichs-Bahn-System mit dem Uebergang von dem Dorfsystem, von der Gemengewirthschaft zum Hofsystem, der s. g. Verkoppelung, vergleicht u. unter diesem Gesichtspuncte beachtenswerthe Streiflichter auf die ganze Frage wirft . . ."

[2]) Vgl. Büchtemann in den Reichstagsverh. vom 5. Dec. 1881.

[3]) Dazu würden z. B. Verbote einer schriftstellerischen Thätigkeit der Eisenbahnbeamten, plusmacherische Unterlassungen zur Sicherheit des Publicums und der Beamten nothwendiger Bahnhofserweiterungen u. sonstiger Bauten 2c. gehören. Durch das amerik.-württemb.-schweiz.-russ. Intercommunications-System müßte auch dafür gesorgt werden, daß die häufigen Verunglückungen der Schaffner beim Trittbrettgehen aufhören, u. es müßten Schnüre (nach Art der amerik. Bahnen u. der Pferdebahnen) oder elektrische Klingeln angebracht werden, damit die Passagiere bei Brandfällen 2c mit dem Zugpersonal in Verbindung stehen.

[4]) Wenn Sax II 509, 510 Dies gegen v. d. Leyen leugnet, so vergißt er, daß er selbst II 394 u. 509 die Nothwendigkeit einer größeren Concentration der deutschen Bahnen zugiebt, vgl. auch unten N. 7 dieses §. S.'s halbe Gegnerschaft gegen das Reichs-Bahn-Project dürfte durch verschämte Preußenfeindlichkeit und durch den Umstand zu erklären sein, daß er früher Privatbahnsecretär war.

[5]) Hansemann, Nebenius, v. Hermann, Hanssen, R. v. Mohl (Polizeiwiss.), Knies u. A. Vgl. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. 963, 990 u. a. a. O. Beiläufig bemerkt, neigt auch Proudhon Oeuvres Bd. XII zum Staatsbahnsystem.

[6]) Im J. d. E. 1876 IV 75.

[7]) Sax II 436 verlangt mit Recht von der Tarifunification „formale Einheit mit Ermöglichung materieller Besonderheit".

[8]) Vgl. auch Sax II, 508 u. die Citate aus J. Faucher u. einer Denkschrift des Mittelrhein. Fabrikantenvereins bei Walcker, Zur Orient. 14

[9]) Auch die Beseitigung der I. Wagenclasse würde bedeutende Ersparnisse ermöglichen, vgl. Sax II, 411, 412, 425, Walcker, Zur Orient. 27. Auf manchen Bahnen scheinen die Restaurationen viel zu billig verpachtet zu sein, vgl. Walcker, Schutzz. 127, Arbeiterfr. 93.

[10]) Vgl. Menz, der Transportluxus 1878, Sax II 376, Roscher III § 79 N. 2.

§ 83. 2) Eine nationale Eisenbahnpolitik ist bei einer Zersplitterung der deutschen Bahnen unter c. 6 Verwaltungen, nämlich eine preußische, sächsische, baierische, württembergische, badische und allenfalls noch hessische, ebenso wenig möglich, als eine nationale Zollvereinspolitik möglich wäre, wenn die alten inneren Zollgrenzen noch beständen. Eine staatsmännische Reformpolitik in großem Style, welche den Socialismus durch die 1878 versprochenen positiven Reformen matt setzt, welche die Uebervölkerung der Großstädte und der rheinisch-westfälischen, sächsischen 2c. Industriebezirke durch eine rationelle, die Industrie der untervölkerten Gegenden hebende, die Wohnungsnoth der ärmeren Classen heilende Eisenbahnpolitik (Tarif- und Bahnbau-Politik) heilt, ist nur möglich, wenn die deutschen Bahnen in einheitlicher Weise verwaltet werden.

Die **politischen** Gründe für das Reichsbahnsystem beruhen auf der Nothwendigkeit, das bei weiten Kreisen vieler Gegenden noch so schwache Nationalgefühl, die Einheit, Wohlfahrt, Sicherheit und äußere Macht des neuen Deutschen Reiches zu stärken. Je mehr Preußen, ungefähr seit 1875, gethan hat, um sich durch eine überwiegend reactionäre Politik die Herzen zu entfremden, je mehr es Jesuiten-Zöglinge und -Freunde, Particularisten und sonstige destructive Elemente begünstigt hat, desto mehr muß es darauf bedacht sein, seine politischen Begehungs- und Unterlassungssünden durch eine nationale[1]), reformfreundliche Politik wieder gut zu machen. Die Particularisten wenden gegen das Reichsbahn-Project ein, daß dasselbe zum Einheitsstaate führe. Das ist ein blinder Schreckschuß, der schon unzählige Mal vorgebracht worden ist und sich stets als Phrase erwiesen hat. Man denke z. B. an die Begründung des Zollvereins, des Hohenzollernschen Kaiserthums und die Justizgesetze von 1876. Es ist hier nicht der Ort, die Fragen zu untersuchen, ob das dereinstige Eintreten des Einheitsstaats wünschenswerth, oder nicht, unvermeidlich, oder vermeidlich ist, -- indeß Das liegt auf der Hand, daß die Entscheidung darüber nicht vom Durchdringen, oder Nichtdurchdringen des Reichs-Bahn-Systems abhängt. Dieses Durchdringen ist übrigens eine bloße Frage der Zeit, die Lebensinteressen des neuen Reiches sind so eng mit dem Reichs-Bahn-System verbunden, daß Preußen und überhaupt alle national gesinnten Parteien dasselbe durchsetzen müssen und werden. Wenn es überhaupt ein wirksames Mittel zur Verhinderung des Einheitsstaats giebt — eine Frage, die, wie erwähnt, an dieser Stelle nicht zu untersuchen ist —, so kann es **nur** darin gefunden werden, daß die Mittel- und Kleinstaaten eine wahrhaft freisinnige, wahrhaft reformfreundliche Politik verfolgen. An zahllosen Reformobjecten[2]) würde es ihnen auch bei einem freisinnigen Regierungssystem Preußens nicht fehlen; denn die Reaction ist in Preußen wie überhaupt in der Welt sehr zähe und kann nur allmälig überwunden werden.

[1]) Was Roscher III § 86 N. 2 über die politische Nothwendigkeit belgischer Staatsbahnen sagt, paßt mutatis mutandis auch auf deutsche Reichsbahnen. Wer von Baden über Württemberg nach Baiern reist, kann an 1 Tage Briefmarken dreier (!!) Postverwaltungen nöthig haben, von denen nur die badische Reichssache ist. Bei Gelegenheit eines bekannten Festes wurden 1881 in München von particularistisch-ultramontanen Pöbelhaufen die deutschen Fahnen beschimpft. U. s. w. Die baier., württemb. ꝛc. Schutzzöllner, welche den Reservatrechten, d. h. den Freihäfen, Hamburgs und Bremens so gram sind u. von „nationaler“ Gesinnung überfließen, sollten doch erst vor ihrer eigenen Thür kehren, d. h. die militärischen, diplomatischen und postalischen Reservatrechte Baierns ꝛc. beseitigen und das Reichs-Bahn-System durchsetzen helfen. Hic Rhodas, hic salta!

[2]) Z. B. durch Eintreten für den Freihandel, die locale Decentralisation der Bevölkerung, die Aufhebung der Fideicommisse, Inspectoren der ländlichen Arbeiter, Fabrikinspectoren, Gewerkvereine, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Militärstrafprocesses, die 2jährige Dienstzeit, den Altkatholicismus und liberalen Protestantismus ꝛc. ꝛc.

§ 84. Auch die übrigen politischen Einwände gegen das Reichsbahn-Project sind nicht haltbar. Die Einen prophezeien z. B., daß das Reich dadurch bankrott werden würde, während die Anderen prophezeien, das Reichsbahn-System werde so gewaltige Ueberschüsse abwerfen, daß das Budgetrecht[1]) dadurch verkümmert würde. Schon die Staatsbahnen Preußens und der Mittelstaaten zeigen, daß beide Behauptungen von der Wahrheit ungefähr gleich weit entfernt sind. Liberale Freihändler, welche das Project[2]) bekämpfen, verstehen ihre Interessen so schlecht, wie einst Rotteck und andere „liberale“ Gegner des Zollvereins. Schon der Umstand sollte jene Liberalen stutzig machen, daß sie dabei mit dem Frh. v. Varnbüler, M. Mohl und den Ultramontanen an **einem** Strange ziehen. Wenn es kein Reichsbahn-Project gäbe, so müßte es im Interesse der Freiheit erfunden werden. Selbst manche Freunde des Projects sagen, der letzte Act des Kampfes um dasselbe werde in der Weise verlaufen, daß Preußen durch einen Tarifkrieg, durch eine Ablenkung vieler Transporte von den Bahnen der frondirenden Staaten dieselben mattsetze. Etwas Wahres dürfte daran sein; indeß die Rücksicht auf unschuldige preußische und nichtpreußische Reichsbürger, welche dabei mit zu leiden hätten, und die Besorgniß, im In- und Auslande ein unangenehmes Aufsehen zu erregen, würden Preußen doch wohl davon abhalten, in dieser Richtung weit zu gehen. Die Hauptwaffe Preußens könnte nur in einem Bündniß mit der öffentlichen Meinung, mit den liberalen und gemäßigt conservativen Freihändlern bestehen, denen auch die mittelstaatlichen Gegner des Projects aus Furcht vor dem Einheitsstaat eine Fülle wichtiger Zugeständnisse machen würden. Ein überzeugter Freihändler muß überhaupt logischer Weise den dauernden Sieg gemäßigt liberaler und gemäßigt conservativer Freihändler[3]) über die Reaction als eine bloße Frage der Zeit, und zwar einer nicht fernen Zukunft angesehen; während die liberalen Gegner des Projects eine ewig währende Herrschaft der Reaction voraussetzen. Wenn Nasse[4]) ferner trotz seiner Ver-

theidigung des Staatsbahn-Systems das Reichsbahn-System verwirft, weil es zu einer Corruption der Wähler und Abgeordneten führen könnte, so scheint mir Das, trotz der wohlwollenden Gesinnung und den Verdiensten Nasse's, doch unlogisch zu sein. Die Führer der Landtage und des Reichstages bestehen ja im Ganzen aus denselben Personen, und es ist nicht abzusehen, warum sie in den Landtagen unbestechlich und im Reichstage durch Eisenbahn-Begünstigungen ihrer Wahlkreise zu bestechen sein sollen. Auch beim Staatsbahn-System sind solche oder ähnliche Dinge übrigens vorgekommen. In Württemberg und Baiern [5]) sollen in den 1850er Jahren so manche unrentable Bahnen nur deshalb gebaut worden sein, um im betr. Wahlkreise einen gouvernementalen Candidaten durchzusetzen. Solche [6]) Mißbräuche können übrigens nur bei einem gründlich verkehrten Staats-, oder Reichs-Bahn-Systeme vorkommen, bei welchem alle Bahnen auf Staats-, oder Reichskosten gebaut werden, was durchaus nicht nöthig ist. Zum Kern des Reichs-Bahn-Systems gehört nur die Reichsverwaltung der dominirenden Linien, und selbst solche Linien [7]) könnten (abgesehen von unrentabeln strategischen Bahnen) auch beim Reichsbahn-System großentheils oder ganz auf Kosten der betr. Provinzen und Kreise gebaut werden, und vollends Neben- und Localbahnen brauchen gar nicht auf Reichskosten gebaut werden. Das Reich kann auch Bahnen verwalten, die es nicht gebaut hat, ähnlich wie es Ende 1877 in Deutschland 3749 Kilom. Privatbahnen unter Staatsverwaltung gab. Damit ist übrigens noch nicht gesagt, daß das Reich auch eine kleine, einige Kilometer lange Localbahn verwalten muß, die eine Fabrik, oder ein Bergwerk eines Privatmannes, oder einer Actiengesellschaft mit einer Bahn höherer Ordnung verbindet. Die oben erwähnte 1200 Kilometer-Minimalgrenze bezieht sich wohl nur auf Bahnen höherer Ordnung. Auch Provinzial- und Kreisbahnen könnten ferner für Rechnung der Provinzen und Kreise von Staatsbeamten gebaut werden. Unter deutschen Verhältnissen bauen Staatsbeamte besser und billiger als gewisse berüchtigte Eisenbahnunternehmer. Für die Verstaatlichung von Bahnen ist die Expropriation der geeignetste Modus (falls man nicht den Eintritt des oben § 75 erwähnten Heimfallsrechtes abwarten will und kann). Wenn der Staat mit den Actionären oder, genauer gesprochen, mit einigen wenigen Führern derselben, über den Kaufpreis feilscht, so ist Gefahr vorhanden, daß durch Tarifchicanen

mürbe gemachten Actionäre mitunter zu wenig bekommen, oder daß sie in anderen Fällen zuviel bekommen. Letzteres wird viel häufiger sein, als das Erstere, und in beiden Fällen machen eingeweihte große Bankiers leicht enorme, unverdiente Speculationsgewinne. Der Einwand, daß bei einer Expropriation das wahrscheinliche künftige Steigen des Ertrages nicht berücksichtigt werden kann, ist nicht stichhaltig. Es kann berücksichtigt werden, braucht aber meist nicht berücksichtigt zu werden, weil grade s. g. schwere d. h. ertragreiche Bahnen bald Concurrenzbahnen erhalten, und weil ihr Ertrag dann, selbst bei Fusionen, sinkt [8]).

Praktisch betrachtet und aller Vorurtheile und Feigenblätter entkleidet, läuft die Frage: Privat-, oder Reichsbahnen? darauf hinaus, ob die Bahnen unter der absoluten, discretionären, willkürlichen, in manchen Fällen sogar eigennützigen Herrschaft großer Geldoligarchen, Consortien, oder gar Gründer stehen sollen, ob diese Elemente die Bahnen, die Volkswirthschaft und den Staat souverän beherrschen sollen, oder ob die Bahnen vom constitutionellen Deutschen Reiche im wohlverstandenen Interesse des ganzen Volkes verwaltet werden sollen. Der Einwand, daß die preuß. Staatsbahnen um 1879 in schutzzöllnerischem Sinne verwaltet wurden, wäre nicht stichhaltig; denn das finanzielle Interesse des Staates hat bereits zu einer, wenigstens theilweisen Abstellung dieser Mißgriffe geführt, und der Zolltarif des Frh. v. Varnbüler, des vae-victis-Mannes, ist eine bloße Episode, ähnlich wie das Continentalsystem und Olmütz bloße Episoden der deutschen Geschichte waren. Die Zukunft gehört dem Freihandel, der auch für eine eisenbahntarif-politische Bekämpfung der schutzzöllnerischen localen Hypercentralisation der Bevölkerung sorgen wird [9]).

Verpachtungen von Privatbahnen an andere Privatbahn-Gesellschaften, von Staatsbahnen an Actiengesellschaften und von Privatbahnen an den Staat sind in Deutschland, in Holland, Belgien, Polen rc. mehrfach vorgekommen, z. Th. angeblich mit gutem Erfolge; im Allgemeinen dürften Verpachtungen indeß unzweckmäßig [10]) sein, weil eine so sorgfältige Instandhaltung der Anlagen, wie beim Concessionssystem nicht zu erwarten ist, und weil der Pächter auf hohe Tarife angewiesen ist.

Schon wegen der Einheitlichkeit des deutschen Bahnnetzes ist das Reichsbahn-System nothwendig. Nicht blos zur Zeit des alten Bundes, sondern auch im neuen Reiche haben sich Baiern und

Baden, Baiern und Württemberg viele Jahre lang über Bahnanschlüsse, z. Th. sogar strategisch wichtige Anschlüsse, gestritten [11]), und Ulm leidet z. B. unter den „Tarifkriegen" baierischer und württemberg. Bahnen. Sehr häufig blieben auch noch in den 1870er Jahren Waggons (mit Vieh 2c.) unbefördert stehen, weil die erste Bahn sagte, die zweite solle sie holen, und die zweite sagte, die erste solle sie bringen [12]).

Endlich ist das Reichsbahn-System schon aus militärischen Gründen nothwendig, weil nur so das pünctliche Zusammenarbeiten, die Ordnung und Raschheit des Betriebes erzielt werden können, welche bei Kriegen mit einer Großmacht, oder gar mit zwei oder drei Großmächten so dringend nothwendig [13]) sind.

Alle wirthschaftlichen und politischen Richtungen der Welt erkennen an, daß die Verwerflichkeit einer Neuerung von einer Oppositionspartei nur dann bewiesen werden kann, wenn diese Partei bereit ist, als regierende Partei diese Neuerung wieder zu beseitigen. Wenn eine freihändlerische Partei z. B. gegen einen Schutzzolltarif opponirt, so muß sie sich auch verpflichten, als Regierungspartei einen freihändlerischen Tarif einzuführen, und sie thut es auch stets. Ultramontane, particularistische, oder gar socialistische Reichsministerien können nicht in Frage kommen. Die national gesinnten Conservativen und die Nationalliberalen sind für das Reichs-Bahn-Project; unter den Secessionisten glaubt wohl Niemand an die Möglichkeit, das einmal durchgeführte Reichs-Bahn-System [14]) wieder zu beseitigen, und selbst die Fortschrittspartei dürfte sich entschieden weigern, die Verpflichtung zu übernehmen, den großen Fortschritt wieder rückgängig zu machen, sobald sie einmal an's Staatsruder gelangt. Das preußisch-deutsche Nationalgefühl, die Lebensinteressen des deutschen Volkes, sind ein Factor, mit dem auch ein fortschrittliches Ministerium rechnen müßte und würde, besonders da es auch in der Fortschrittspartei Männer giebt, welche zur Reform neigen, oder dieselbe sogar mit Entschiedenheit, mit patriotischer Wärme vertreten [15]). Manche Gegner der Reform sagen, die Wiederherstellung der Privatbahnen würde aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Das ist indeß eine ganz faule Ausflucht. Wenn Jemand bäuerliche Zwergwirthschaften und schlecht arrondirte Rittergüter zusammenkauft und in wohl arrondirten Complexen wieder verkauft, so macht er dabei ein vorzügliches Geschäft, und ähnlich könnte das Reich nach

der vollständigen Durchführung der Reform ein vorzügliches Geschäft machen, wenn es die Bahnen in wohl arrondirten Complexen an Actiengesellschaften verkaufte. Nur Gründe höherer Ordnung, wirthschaftliche, nationale und militärische Gründe würden Das verbieten.

Gegen falsche subjective Ansichten, oder schädliche subjective Bestrebungen wechselnder Staatsmänner kann, darf und muß man wohl opponiren; aber niemals gegen objective Forderungen der Staatsraison, gegen den ewigen unsterblichen Staat, gegen das Vaterland selbst. Dies gilt auch vom Reichs-Bahn-Project, welches von den Lebensinteressen des jungen Deutschen Reiches gefordert wird. Die „liberalen" Gegner der Reform vergessen das schöne Wort Ziegler's: „Das Herz der Demokratie ist da, wo die Fahne des Landes weht". In nationalen Dingen sollen überhaupt alle Parteien, Classen und „Stämme" an Patriotismus miteinander wetteifern.

Auch in der Schweiz [16]) und in den V. Staaten bahnt sich eine ähnliche Entwickelung an wie in Deutschland. Das schweiz. Bundesgesetz vom Dec. 1872 übertrug bereits das Concessionswesen dem Bunde und regelte den Inhalt der Concessionen, insbesondere die Leistungen für die Landesvertheidigung, die Post und das Telegraphenwesen, sowie den Bau und Betrieb in einheitlichem Sinne. Die Zahl der Bundesbahn-Freunde wächst stetig. Schon 1861 sprach sich der Bundespräsident Stämpfli für den Rückkauf der Bahnen durch den Bund aus, und auch in den V. Staaten drängt die Entwickelung zum Bundesbahn-System [17]). Auch mit Rücksicht auf die österreichisch-ungarischen und russischen Heimfallsrechte und Verstaatlichungen kann das Deutsche Reich nicht hinter der allgemeinen Cultur- und Militärmacht-Entwickelung der Menschheit zurückbleiben. In Frankreich wächst, wie erwähnt, die Zahl der Staatsbahn-Freunde ebenfalls [18]).

Das Eisenbahnrecht ist auch bereits zu einem Gegenstande völkerrechtlicher Verträge, bezw. Verhandlungen geworden. 1878 und 81 tagten z. B. in Bern internationale Congresse zur Regelung des Eisenbahntransportrechtes [19]).

[1]) Vgl. über die Frage der constitutionellen Garantien beim Reichs-Bahn-Syst. Kalle in dem Preuß. Jahrb. 1880 Bd. 48.

[2]) Unter dem Project schlechtweg ist im Folg. stets das Reichs-Bahn-Project zu verstehen.

[3]) Nur unter dieser Voraussetzung sind überhaupt gesunde wirthschaftliche

und politische Zustände möglich. Auch Volksvertretungen und gewählte, aus großen und kleinen Landwirthen, Industriellen, Kaufleuten rc. bestehende Eisenbahn-Räthe können sonst zu schutzzöllnerischen und überhaupt egoistisch-particularistischen Zwecken gemißbraucht werden. Verschiedene Formen solcher gewählter Vertretungen der Eisenbahninteressenten giebt es nach Sax II, 189 bereits in Preußen, Frankreich und Württemberg. Auch die nordamerik. Farmercoalitionen der 1870er Jahre, die s. g. Grangers, sind als solche, übrigens tumultuarische und gegen die Eisenbahn-Actien- und Prioritäten-Besitzer z. Th. räuberische Vertretungen anzuführen. Auch bei Privatbahnen kommen überhaupt arge Mißbräuche vor, wie z. B. das französ. Eisenbahnunglück von Charenton im Sept. 1881 bewies. Die betr. Bahn befand sich im elendesten, verwahrlosesten Zustande.

4) Auf dem V. C. von 1876. Vgl. auch Marcus 27 und Sax II 188. Letzterer giebt die Unhaltbarkeit der Nasse'schen Ansicht halb und halb zu.

5) Auch die vom R. H. 834 N. 1 angef. Fälle scheinen in gewissen Mittelstaaten vorgekommen zu sein. Vgl. auch H. Wagner in Petermann's Mittheil. 1873 über hannöversche rc. Eisenbahn-Mißbräuche (Verweigerungen von Anschlüssen rc.)

6) Abgeordnetennepotismus ist im mühevollen Bahndienst im Allg. nicht zu besorgen. Nepoten macht man zu Domherren, Diplomaten rc. Das Anhalten der Züge kann schwerlich einem Wahlkreise zu Liebe auf Kosten zahlreicher anderer parteiisch geregelt werden.

7) Auch die Kosten der Anlegung eines neuen Bahnhofes könnten größtentheils durch eine Anleihe des betr. Kreises, oder der betr. Stadt gedeckt werden. Da die armen Ostseeprovinzen durch Kriege und Schutzzölle mehr gelitten haben, als der Westen und Süden Deutschlands, so hätten sie ein Recht darauf, daß das Reich ihnen auf seine Kosten Bahnen baute. Die Geldentmachung dieses Rechtes wäre indeß im Allg. inopportun, weil dann auch zahlreiche andere Gegenden ähnliche Ansprüche erheben würden.

8) Vgl. die statist. Daten oben § 78.

9) Vgl. oben § 70, 71.

10) Vgl. Walcker, Zur Orient. 7, Sax II 255 ff.

11) Vgl. oben § 84 N. 5 und Walcker, Zur Orient. 37, 38.

12) Vgl. den oben § 19 N. 2 angef. Friedenthal'schen Bericht S. 329.

13) Vgl. die bei Walcker Schutzz. 528 und 529 angef. Ausführungen des Grafen Moltke u. A. Vgl. auch Braun-Wiesbaden in F. V. 1871 H. 2, den Militärschriftsteller H. v. Spielberg in der „Gegenwart" 1878 Nr. 2 u. Cohn, Untersuch. I, 318.

14) Obgleich ein Theil der Secessionisten gegen dasselbe ist.

15) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage 25, 108, 109, 139.

16) Vgl. Sax II 215, 532 ff.

17) E. Schläger bemerkt in seinem interessanten Art. über den amerikan. Eisenbahnkönig Th. Scott in der „Gegenwart" 1881, 85 in einer nicht fernen Zukunft werde der Kampf gegen die neuen Großmächte der Eisenbahnen zu großen und eingreifenden Veränderungen des ganzen Staatswesens führen. „Man wird alsdann im Congresse Fragen wie Staatsbahnen, Reichs-Eisenbahn-Amt [d. h. natürlich Bundes-Eisenbahn-Amt], Tarifmaximum rc. verhandelt sehen."

18) Vgl. oben § 75 und das daselbst über England, Belgien und Norwegen Bemerkte.

19) Vgl. Eger, die Einführung eines internat. Eisenb.-Frachtrechtes, 1877.

§ 85. Auch auf in der Entwickelung des Post-[1]) und Telegraphenwesens zeigt sich der oben § 73 erwähnte Unterschied eines extensiven und intensiven Betriebes.

Auf niederen Culturstufen, z. B. im altpersischen und römischen

Reiche und im Mittelalter war die Brief- und Fahrpost, wenigstens anfangs, nur für Fürsten und Staatszwecke bestimmt. Als Anfänge des modernen Postwesens sind die Briefbeförderung durch die wohlorganisirte Botenanstalt des deutschen Ordens,[2]) durch wandernde Mönche und Metzger, die Post der Universität Paris und Privatpostunternehmungen zu erwähnen, die meist von fürstlichen Postmeistern ausgingen. Franz von Thurn und Taxis, der Generalpostmeister Karl's V. errichtete 1516 die erste Post zwischen Wien und Brüssel. Sein Sohn Leonhard wurde 1545 von Karl V. zum Generalpostmeister in seinen Staaten ernannt und 1595 von Rudolf II. zum General-Oberpostmeister des Deutschen Reiches ernannt. Das war übrigens eine „Usurpation" des Kaisers, der die größeren norddeutschen Staaten erfolgreichen Widerstand entgegensetzten. R. v. Mohl[3]) nennt das ehemalige Taxis'sche Postmonopol, gegen welches Württemberg 1815 vergeblich protestirte, eine „kaum erhörte Anomalie". Die Phrase, daß eine Privatpost wegen der Zersplitterung Deutschlands eine Nothwendigkeit gewesen sei, ist unhaltbar. Wenn das Taxis'sche Monopol nicht gewesen wäre, so hätte man sich durch Landesposten und Privatverträge geholfen, ähnlich wie man 1776 ff. in den V. Staaten und vor 1848 in der Schweiz ohne ein privates Postmonopol auskam. Dazu kamen noch die enormen Monopolpreise und sonstigen Mißbräuche der Taxis'schen Post.[4]) Es war daher höchst ungerecht, daß das 1686 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus 1803, 1819 und 1867 von Preußen rc. mit Fürstenthümern bezw. 3 Mill. Thalern[5]) für den Verlust seines Monopols „entschädigt" wurde. Mögen F. und L. v. Taxis immerhin einige Verdienste gehabt haben, so ist doch zu beachten, daß sie nicht, nach Art großer Erfinder, oder Dichter in freier Concurrenz, sondern hauptsächlich durch den rein zufälligen Umstand empor kamen, daß sie, unter Hunderttausenden von gleichbefähigten Adligen und Bürgerlichen, die Protection Karl's V. und Nachfolger genossen, daß sie sich ferner durch ihre Monopolpreise seit Jahrhunderten tausendfach so zu sagen mit Wucherzinsen[6]) für ihre Mühen bezahlt gemacht hatten, und daß es noch Niemandem eingefallen ist, einem Erfinder wie Arkwright, oder Bessemer, der durch sein zeitweiliges Monopol fürstlich reich geworden ist, nach Ablauf seines Patentes noch eine ungeheure „Entschädigungs"-Summe zu zahlen.

[1]) Vgl. Stephan Art. Post im Rotteck-Welcker'schen Staatslex. 3. A., Ders. Gesch. der preuß. Post, 1859, Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten, 1868; Wagner Bd. V und VI; Sax Bd. I, Roscher Bd. III; A. de Rothschild, Hist. de la Poste aux lettres, 1873; A. v. Kirchenhain, Der Pariser Postcongreß von 1878 in Hol. J. 1878 und die Verhandl. des Internat. Statist. Congresses zu Petersburg 1872.

[2]) Vgl. Sax 1 319.

[3]) Württemberg. Staatsr. 1829 § 236. Aehnlich schon v. Justi, Polit. und Finanzschriften 1761 I 577 ff., Staatswirthsch. 1758, 2. A. II, 167 ff.

[4]) Vgl. Braun-Wiesbaden in. F. V. 1865, H. 4.

[5]) Diese s. g. Entschädigung wurde vom preuß. Abg. Hause 1867 gestrichen, indeß trotzdem (!) ausbezahlt, s. L. v. Rönne's Preuß. Staatsr. Bd. 1. Auch in politischer Beziehung war Dies ein großer Fehler, da das Haus Thurn und Taxis, wenigstens im Allgemeinen, zu den eifrigsten Aliirten des reichsfeindlichen Jesuitenordens gehörte und noch gehört.

[6]) Schon um die Mitte des 17. Jahrh., also sogar bald nach dem 30jähr. Kriege, soll das Monopol nach Sax 1 336 200,000 Ducaten jährlich getragen haben. In Oesterreich war das freiherrlich, später gräflich und fürstlich Paar'sche Postmonopol 1624— 1722, 1739 und 1813 ein Seitenstück zum Taxis'schen Monopol. Auch das Paar'sche Monopol wurde gegen „Entschädigung" aufgehoben. Vgl. über ähnliche Monopole in Preußen, der Schweiz und Dänemark Roscher III § 84 N. 7.

§ 86. Epochemachend für die Geschichte des Postwesens waren die Rowland Hill'schen Postreformen von 1840, 1846 ff.[1]) Durch ein Gesetz von 1839 wurde das englische Briefporto von 1840 an von 7—7½ Pence auf 1 Penny herabgesetzt. Auf Grund des s. g. demokratischen Preisprincips (unten § 91) erwartete man ein großes und rasches Steigen der Reineinnahme. Diese Erwartung schlug indeß fehl, noch 1873 stand der Nettoertrag trotz dem Steigen der Bevölkerung und der Correspondenz hinter dem Nettoertrage des Jahres 1839 zurück,[2]) wobei übrigens der Umstand in Betracht zu ziehen sein dürfte, daß die Post von den mächtigen englischen Eisenbahnen schlecht behandelt wird, denselben allzuviel zahlen muß.[3]) Nach Roscher betrug der Reinertrag:

1839	1,659,000	Pf. St.
1840	1,633,000	„ „
1841	465,000	„ „
1878/79	2,227,082	„ „

Der Reinertrag ist also 1839—78/79 nur um 34,2 % gestiegen, wobei noch das bedeutende Sinken des englischen Geldwerthes in dieser Zeit zu berücksichtigen ist. Macculloch meinte 1845, es sei besser gewesen, das Porto nur auf 2—3 Pence herabzusetzen, das hätte ungefähr dem einheitlichen Weltporto von 25 Centimes = 20 Reichspfennigen entsprochen, welches durch die Weltpostvereins-Verträge vom 9. Oct. 1874 und 1. Juni 1878 eingeführt wurde,

und einen passenden Uebergang zum Pennyporto für den inländischen Briefverkehr abgegeben hätte. Alle 5 Jahre soll ein internationaler Postcongreß stattfinden, der nächste 1883 in Lissabon. Der 1. und 2. Congreß fanden 1875 in Bern und 1878 in Paris statt. Am 3. Nov. 1880 schlossen verschiedene, hauptsächlich europäische Staaten in Paris einen Vertrag über Poststücke ohne Werthangabe, deren Beförderung bis dahin in England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, der Türkei und Aegypten den Spediteuren überlassen war, welche theurer und schlechter arbeiteten, als die Post.

Anknüpfend an den Macculloch'schen Satz, daß eine Einkommensteuer eine harte Geldstrafe für die Ehrlichen und eine Belohnung für die Unehrlichen sei, und an die Notiz, daß große Geldhäuser vor 1840 6,000—11,000 Pf. St. an Porto ausgegeben haben sollen, hat man gesagt, die Hill'sche Reform sei die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer gewesen, die nun von Anderen getragen werden müsse. In diesen Sätzen liegt unzweifelhaft etwas Wahres,[4]) man muß indeß auch folg. Puncte berücksichtigen:

1) Unredlichkeiten kommen auch bei isolirten Ertragsteuern, bei Schutz- und Finanzzöllen und bei der Benutzung der Post vor. Nach amtlichen Quellen werden z. B. in Deutschland gebrauchte Postmarken häufig betrügerischer Weise zum zweiten Mal verwandt.

2) Durch eine gute Steuerjury, der Couponsteuer ɿc. lassen sich die Defraudationen bei der Einkommensteuer sehr stark reduciren.[5])

3) Die Portoersparniß der Großhändler ist zuzugeben. Aehnliches zeigte sich auch in Deutschland,[6]) aber man darf nicht voraussetzen, daß sie das Geld einfach in die Tasche steckten. Die Ersparniß mußte bei der scharfen Concurrenz im Großhandel bald den Consumenten zu gute kommen.[7])

[1]) Rowland Hill's Broschüre: Post Office Reform etc. erschien schon 1837. Chef des engl. Postwesens wurde Hill erst 1864. Hill erzählt vom Dichter Coleridge, derselbe habe ein Landmädchen getroffen, welches sich mit seinem Bräutigam über gewisse, das Wohlbefinden des Letzteren bezeichnende Schriftzüge geeiniget hatte und daher schon aus der Adresse eines unfrankirten, vom Mädchen nicht angenommenen Briefes den Inhalt desselben ersehen konnte.

[2]) Sax I 307, 308. Im 18. Jahrh. und am Anfang des 19. Jahrh. stand man in Oesterreich, Frankreich, England ɿc. dem Hill'schen System bereits näher als in den 1830er Jahren, vgl. Holzamer in der T. Z. 1878. Durch den höheren Geldwerth jener Zeiten ist diese merkwürdige Erscheinung wohl nur z. Th. zu erklären.

[3]) Vgl. G. Cohn o. c. passim.

[4]) Vgl. Sax I 255.

[5]) Vgl. auch das Citat aus Kries bei Roscher 1 § 145 N. 4.

[6]) Vgl. Bamberger bei Walcker, Schutzz. 304.

[7]) Vgl. Roscher I § 210 N. 6.

§ 87. Preußen hatte früher, gleich allen übrigen größeren Ländern, einen Zonentarif. Das Porto für einen einfachen Brief kostete z. B. 1824 ff. je nach der Entfernung 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5 ꝛc. Sgr. 1849 wurden 3 Zonen à 1, 2 und 3 Sgr. unterschieden, und 1850 wurde dies Dreistufenporto im neuen *Deutsch-Oesterreichischen Postverein* eingeführt. 1867 nahm dieser Verein das heutige, die Entfernung nicht berücksichtigende Einheitsporto von 10 Reichspf. an. Selbst für den Packetverkehr wurde 1873 ein Art Einheitsporto eingeführt, d. h. Packete unter 5 Kilogramm zahlen ohne Unterschied der Entfernung 50 Reichspf. Porto, vorausgesetzt, daß die Entfernung mehr als 10 Meilen beträgt. Im Localverkehr, d. h. bis zur 10 Meilen-Grenze zahlen solche Packete nur 25 Pfg. Für die übrigen Packete existirt ein 6-Zonentarif.

Ganz proportional der Entfernung konnten und können das Brief- und Packetporto schon deshalb nicht steigen, weil ein Theil der Kosten, nämlich die Arbeit der Annahme und Ausgabe, sich bei jeder Entfernung gleich bleibt. Bei dem geringen Briefverkehr der Zeit vor den großen Eisenbahnbauten war es möglich, den Postbeamten die mühsame Zonenberechnung zuzumuthen, mit dem Steigen des Verkehrs mußten[1]) indeß alle Staaten zum Einheitsporto übergehen. Frankreich that Dies 1848, und selbst das in der Cultur zurückgebliebene Rußland that diesen Schritt bereits 1843, d. h. 23 Jahre früher als der größte Theil Deutschlands. Durch die erwähnten Weltpostvereins-Verträge ist sogar für die ganze civilisirte und halbcivilisirte Welt ein Einheitsporto für Briefe, Postkarten ꝛc. erzielt worden.

Das moderne Markensystem rührt erst von Rowland Hill her, der übrigens schon im 17. Jahrh. in Paris einen Vorläufer hatte. Dasselbe wurde 1848 in Frankreich und 1850 im Deutsch-Oesterr. Postverein eingeführt. Der Ursprung der *Postkarten* ist streitig. Nach A. de Rothschild sollen sie schon 1867 in Belgien für eine gewisse Zone beschlossen worden sein, auch der Oesterreicher E. Herrmann beansprucht die Priorität dieser Erfindung, die 1869 im inneren Verkehr Oesterreichs eingeführt wurde. Stephan, der nachmalige Chef der deutschen Reichspost, hat die Postkarten indeß schon 1865 vorgeschlagen.[2]) 1870 ff. wurden sie auch in Deutschland ꝛc. eingeführt und zwar anfangs zum Briefporto von 1 Sgr., erst seit

1872 zum Porto von ½ Sgr. *Postanweisungen* wurden zuerst 1838 in England eingeführt. Die *Postvorschüsse* waren ursprünglich ein Privatgeschäft der Postbeamten.

Kraft des *Postregals* behält sich der Staat die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und von Packeten unter einem gewissen Gewicht und Umfang vor. Die Grenzen dieses Regals sind im Allgemeinen nicht bestritten; das Regal ist etwas ganz Naturgemäßes und sehr Zweckmäßiges. Die postalischen Reservatrechte Baierns und Württembergs sind dagegen eine das Postwesen nur unnütz vertheuernde[3]) particularistische Einrichtung, die schon vor ihrer Beseitigung durch eine wechselseitige Annahme der Reichspost-Werthzeichen und baierisch-württemberg. Postwerthzeichen gemildert werden könnte und müßte.

Um die Reineinnahme der Post[4]) richtig berechnen zu können, ist es nöthig, auch für alle amtlichen Sendungen Porto in Ansatz zu bringen.[5]) Auch die Portoprivilegien der deutschen Fürsten[6]) und der deutschen Reichsbank wären aus principiellen Gründen zu beseitigen.

Die *Fahrpost* oder *Personenpost*[7]) kann selbst von Secundärbahnen nie ganz verdrängt werden.

[1]) Auch die Abschaffung des Briefbestellgeldes ist in Deutschland hauptsächlich deshalb erfolgt, weil die Erhebung desselben den Beamten zuviel Zeit kostete.

[2]) Unger, Gesch. der Postkarte 1881. Amerikaner behaupten, der Postmeister Mitchell zu Newhawen habe die Postkarte schon 1847 erfunden.

[3]) Z. Th. auch störende Einrichtung. Die Allg. Ztg. beklagte sich z. B. in den 1870er Jahren wiederholt über Nachlässigkeiten baier. Postbeamten.

[4]) Vgl. Delbrücks Abh. über die finanz. Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung in den J. 1868—80 in E. Z. 1881.

[5]) Auch Wagner, VI § 312 ist dafür.

[6]) Aehnlich wie die Steuerpflichtigkeit der Fürsten theoretisch und praktisch in verschiedenen Ländern längst anerkannt ist, vgl. unten Bd. III.

[7]) Dieselbe pflegt in den Lehrbüchern der N. Oek. sehr kurz behandelt zu werden. Auch Sax giebt sehr wenig über dieselbe. Eine gute Uebersicht der westeurop. und russ. Fahrpostsysteme hat Graf P. G. Schuwalow 1864 gegeben, vgl. Walcker, Selbstverw. 215—234.

§ 88. Der Amerikaner Morse wird gewöhnlich als Erfinder des elektrischen *Telegraphen* bezeichnet und erhielt auch von den Großmächten eine internationale Belohnung, weil er 1837 den nach ihm benannten Schreibapparat erfand. Er steht indeß, wie die meisten Erfinder, auf den Schultern vieler Vorgänger.[1]) In Deutschland soll die Bremen-Vegesacker Linie, die 1847 eröffnet wurde, die erste Telegraphenlinie gewesen sein, in Preußen und Oesterreich wurden die ersten Linien 1849, in England und in den V. Staaten

schon 1844 eröffnet. Der Telegraph war und ist ein Staatsinstitut,[2]) auch England ging 1869 zum Staatstelegraphensystem über. Nur die unterseeischen Telegraphen und die Telegraphen der V. Staaten gehören Actiengesellschaften. Seit den 1870er Jahren werden in Deutschland auch unterirdische Linien angelegt, was sowohl aus technischen, als militärischen Gründen ein Fortschritt ist. Mit dem Siege des Reichs-Eisenbahn- und Reichspost-Systems über die postalischen 2c. Reservatrechte Baierns und Württembergs wird auch der Uebergang ihrer Telegraphen in die Hände des Reiches verbunden sein. Die 1871 in Deutschland eingeführte Verbindung des Post- und Telegraphenwesens unter einem Chef ist zweckmäßig.

Beim Telegraphen muß das Zonentarifsystem aus technischen und wirthschaftlichen Gründen stets eine größere Rolle spielen, als bei der Post; denn der Telegraph dient im Allgemeinen viel engeren Kreisen der Bevölkerung. Ein einheitlicher Gebührensatz existirt zwar für den inneren Verkehr Deutschlands und anderer Länder, aber nicht für den Weltpostverein. Seit den deutschen Tarifreductionen von 1867 dürfte Deutschland die billigsten Sätze, vielleicht schon zu billige Sätze, haben. Man darf nicht vergessen, daß eine wachsende Zahl von Telegrammen viel mehr Arbeit verursacht, als ein gleiches Anwachsen der Briefzahl. Der s. g. Worttarif, der mit einer festen Grundtaxe verbunden ist und gegenwärtig in Deutschland herrscht, ist dagegen rationeller, als die s. g. Einheitsdepesche von gewöhnlich 20 Worten mit stufenweisem Anwachsen des Tarifs für je eine Anzahl Worte. Die s. g. telegraphischen Avisi[3]) sind ein Versuch, ein telegraphisches Seitenstück zur Postkarte zu schaffen.

Die Annoncen der Zeitungen, Zeitschriften, Anschlagesäulen 2c. sind von Roscher[4]) u. A. mit Recht zu den Verkehrsmitteln gerechnet worden.

[1]) Sömmering's u. A. Die Ehre der Erfindung wird auch Reiß und dem Petersb. Akademiker Jacobi zugeschrieben.
[2]) Vgl. Knies, Der Telegraph, 1857 und Sax Bd. 1 passim.
[3]) Sax 1 278, 279.
[4]) Vgl. Roscher III § 87 den Text und Note 7 und gegen Lassalle's bezügliche Ansichten Walcker Zeitfr., 138, Schutzz. 43.

§ 89. Ein weitverzweigtes, gut verwaltetes Canalsystem wird durch die Eisenbahnen ebensowenig überflüssig gemacht, als gute Straßen, Chausseen und Seedampfer durch dieselben überflüssig ge-

macht werden,[1]) wie Holland, England, Frankreich, Brandenburg, z. Th. auch China zeigen. Für viele Güter, z. B. Steinkohlen, Eisen, Baumaterialien, Getreide, ist die Billigkeit[2]) des Transports noch wichtiger, als die Schnelligkeit desselben, und Eisenbahnen können unmöglich so zahlreiche Auf- und Abladeplätze haben, als Canäle. Die einseitige Vorliebe des großen Haufens für Eisenbahnen ist eine Modethorheit, die „um so bedauerlicher" ist, „als die Erschöpfung der Steinkohlen und Eisenvorräthe dadurch in einem, wenigstens für manche Länder, bedenklichen Grade beschleunigt wird".[3]) Deutschland sollte daher auf diesem Gebiete nicht hinter Frankreich zurückbleiben, welches durch die 1878 von v. Freycinet geforderten und seit 1881 in der Ausführung begriffenenen Reformen (Correctionen der Flüsse, Canalbauten, Ent- und Bewässerungen, Eisenbahn- und Wegebauten 2c.) einen noch größeren Vorsprung erhalten würde, der auch in militärischer Beziehung von Wichtigkeit ist, wie z. B. 1870 die rasche Verproviantirung von Paris zeigte. Die Canäle sichern auch, namentlich wenn damit rationelle Wiederbewaldungen Hand in Hand gehen, vor Ueberschwemmungen, sie wirken drainirend, entwässern zu nasses und bewässern zu trocknes umliegendes Terrain. Letzteres geschieht neuerdings durch Lateralcanäle, welche parallel mit den Flüssen laufen und zu Berieselungszwecken gebraucht werden können.

Der Staat kann und soll natürlich viel für das Canalwesen thun. In Deutschland müßte z. B. vom Reiche[4]) ein wohl durchdachtes ineinandergreifendes Canalnetz festgestellt werden, dessen Ausbau vorläufig den Einzelstaaten bezw. Localverbänden überlassen werden könnte, wenn auch unter einer Reichscontrole der Canalgebühren. Daß der Staat, z. B. Preußen, alle Canäle selbst baut und verwaltet, ist keineswegs nothwendig. Ja nach dem mehr, oder minder localen Nutzen, den ein Canal bringt, können und müssen die Kosten theilweise, bezw. ganz, von Provinzen, Kreisen, Städten und Adjacenten getragen werden. Auch die Form der Actiengesellschaft eignet sich für Canalbauten und ist auch deshalb empfehlenswerth, weil sonst viel Capital in faule in- und ausländische Papiere gesteckt werden würde. Bei den Canalgebühren muß man ähnlich wie bei Eisenbahntarifen Werth-, Gewichts- und Raumtarife in angemessener Weise zu verbinden trachten.[5]) Dasselbe gilt von den Gebühren, welche von Fluß- und Seeschiffern für Correction der Flüsse, bezw. Instandhaltung der Häfen zu erheben sind. Die

Rheincorrection ist auch im Interesse der Einfuhr billigen amerikanischen Kornes zu wünschen. Deutsche Freihändler behaupteten 1881, leider wohl nicht mit Unrecht, Oesterreich[6]) verschleppe absichtlich die durch Art. 52—57 und 63 des Berliner Friedens vom 13. Juli 1878 vorgeschriebene Sprengung des Eisernen Thores. Die Eröffnung dieses Thores, dessen Geheimnisse nur wenigen österreich. Lootsen bekannt seien, würde die Concurrenz fremder Seeschiffe sowie rumänischen Kornes und Viehes begünstigen, und Das wolle man aus schutzzöllnerischen Gründen verhüten.

Der 1859—69 von F. v. Lesseps erbaute Suezcanal hat im Ganzen den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprochen. Der 1881 begonnene Bau des Panamacanals dürfte auch für die Versorgung Europas mit californischem Getreide von ähnlicher Bedeutung werden, wie die Missisippicorrection. Der Plan den Isthmus von Korinth zu durchstechen wurde 1881 wieder aufgenommen. Der Bau des Nordostseecanals dürfte gesichert sein, da er, ungefähr seit 1880, auch vom Grafen Moltke befürwortet wird.

[1]) Vgl. die bei Walcker Schutzz. 333, 576, 794 angef. Liter.

[2]) Nach R. Michaelis, Meitzen u. A. betragen die Canalfrachten in Deutschland und Frankreich c. 50, in den V. Staaten 30—50% der Eisenbahnfrachten. Berlin erhielt 1880 nach G. v. Bunsen zu Wasser 85 und per Bahn 105—110 Mill. Ctr. Fracht. Eine Uebersicht der im Bau begriffenen und projectirten preuß. Canäle gab der Reichsanzeiger am 27. Juni 1881 (abgedruckt in S. J. 1882). Vgl. auch die Verhandl. des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Canalschifffahrt und über den Rhein-Wesercanal ꝛc. Scheffer in F. V. 1881 H. 4, Günther und Mulvany in Grothe's (schutzzollr.) Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft 1881, die seit 1880 in Dresden erscheinende gediegene Zeitschrift „Das Schiff" und Seyffardt's (socialist.) Staatswirthsch. Abhandl. 1881 S. 279 ff. In den Berliner Wasserläufen sollen über 400,000 (!) Ctr. Schlamm liegen. O. Hempel räth denselben durch Saugebagger zu entfernen und als Dünger zu verwenden. Die Beseitigung des Schlammes ist schon zur Verhütung von Epidemien nothwendig.

[3]) Dieser wichtige Gesichtspunct scheint zuerst von Roscher III § 94 hervorgehoben zu sein.

[4]) Die von Wagner VI § 126 N. 15 erwähnten, wenigstens bis 1876 incl., höchst ungünstigen Erfolge des Ludwigs- oder Donau-Main-Canals dürften auf heilbaren Uebelständen beruhen, denn die schon von Karl d. G. in's Auge gefaßte Idee ist an und für sich sehr rationell, vgl. Rau II § 267 N. d.

[5]) Vgl. Walcker, Selbstverw. § 60 und 61.

[6]) Auch ungarisch-agrarische Einflüsse dürften dabei thätig sein. 1881 sprach sich im Oekon. Club zu Ofen die Mehrheit der Redner, darunter Graf E. Zichy, für (!) die Versandung der Sulinamündung aus. Dagegen waren Prof. Kerkapolyi u. A. (Export 1882 S 34). Auch in Cisleythanien giebt es natürlich Freunde der Donaucorrection.

Drittes Capitel.

Die Gestaltungstendenzen der Preisbildung[1]).

§ 90. Die Ausdrücke Gesetze und selbst Gesetzmäßigkeiten der Preisbildung würden zuviel sagen. Sogar ein gewiegter Geschäftsmann kann mitunter nicht mit Sicherheit voraussagen, ob die Producenten A, B, C . . . . durch ihre Concurrenz die Preise ihrer Waaren herabdrücken, oder ob sie auf dem Wege einer Coalition die betr. Preise conserviren, oder gar hinaufschrauben werden[2]). Der landläufige Satz, daß die Preise durch Angebot und Nachfrage (richtiger: Nachfrage und Angebot) bestimmt werden, ist aus dem angef. Grunde und aus anderen Gründen nur bedingt richtig, er bezeichnet nur eine Gestaltungstendenz, die selbst unter der Herrschaft formell freier Concurrenz durch verschiedene Momente modificirt, ja z. Th. aufgehoben werden kann.

Die wichtigsten Preisbestimmungsgründe auf Seite der Nachfrage sind: 1) Der Gebrauchs- und Tauschwerth der Waare. 2) Die Zahlungs- und Creditfähigkeit der Kauflustigen. 3) Die Ansicht, welche die Käufer von der Machtstellung des Angebots und der Nachfrage für die Gegenwart und die nähere Zukunft hegen. Wenn Kornhändler z. B. glauben, daß vor dem Zur-Neige-Gehen der Kornvorräthe noch starke Zufuhren aus Amerika eintreffen werden, so offeriren sie einen geringeren Preis, als die heutige Lage des Marktes rechtfertigen würde.

Die wichtigsten Preisbestimmungsgründe auf Seiten des Angebotes sind: 1) Die Productionskosten. 2) Die Ansicht, welche die Verkäufer von der Machtstellung des Angebots und der Nachfrage für die Gegenwart und die nächste Zukunft hegen. Wenn die Verkäufer z. B. glauben, daß in Folge bevorstehender Eisenbahnbauten, Kriege ꝛc. bald eine starke Nachfrage nach ihren Waaren eintreten wird, so werden sie sehr zurückhaltend sein. 3) Von der Brauchbarkeit der Waare für den Verkäufer im Falle er die Waare behält.

[1]) Vgl. die Abh. von Komorzynsky, Weiß und F. J. Neumann in der T. Z. 1869, 1876, 1880 u. Thornton, On labour, 1869 B. 11 C. 1 wo u. A. der Unterschied der holländ. u. engl. Auctionsmethode hervorgehoben wird.

[2]) Vgl. die bei Carey Grundlagen der Socialwiss. Deutsch von Adler Bd. 1 566 citirten Ausführungen, welche J. S. Mill in einer Enquête gegeben hat.

§ 91. Die Productionskosten oder der Kostenpreis einer Waare lassen sich stets in verbrauchte Capitalien, in Grundrente, Arbeitslohn, Capitalzins und Unternehmerlohn auflösen, sei es nun daß der Unternehmer Anderen Grundrente, Miethe, Lohn, oder Zinsen zahlt, oder daß er diese Auslagen blos sich selbst in Rechnung bringen muß, wie z. B. ein hausbesitzender Handwerker ohne fremde Arbeiter. Die Ausgaben für Amortisation des stehenden und Ersatz des umlaufenden Capitals, Transport- und Verkehrskosten, Reisende, Annoncen, Versuche, verloren gehende Schuldforderungen, Steuern ꝛc. repräsentiren das verbrauchte Capital. Auch die Gefahr des Unternehmens im Allgemeinen, oder einzelner Operationen [1]) desselben ist natürlich zu vergüten. Der Staat muß ebenfalls bei der Selbstbewirthschaftung einer Domäne, oder Fabrik die Steuern, welche ein Privatbesitzer zahlen müßte, bei der Berechnung der Productionskosten in Ansatz bringen. Auch das Volk als Ganzes hat den Boden nicht unentgeltlich. Derselbe muß vermittelst der Armee und Flotte vertheidigt werden und ist mit Blut und Schweiß erobert und meliorirt worden. Die Steuern der heute lebenden Generationen sind keineswegs ein volles Aequivalent dieser Leistungen, denn viele Erfindungen und sonstige Culturleistungen genießt die heutige Generation umsonst. Die Vermeidung französischer Friedensbrüche gegen Deutschland in den J. 1815—70 beruhte z. B. auf der abschreckenden Wirkung der französischen Erfahrungen von 1813—15.

Wenn zwei Producte s. g. vereinigte Productionskosten [2]) haben, wie z. B. Häute und Fleisch, Wolle und Fleisch, Branntwein und Mastfleisch, Gas und Coaks, so kann das eine Product um so billiger abgelassen werden, je theurer das andere abgesetzt werden kann.

A. Smith lehrt, (W. of N. B. I C. 7), daß der Marktpreis die Tendenz hat, mit dem von Smith s. g. natürlichen Preise trotz aller Schwankungen nach oben und nach unten annähernd zusammenzufallen. Da es indeß [3]) für den Preis einer Waare viel mehr auf die Reproductionskosten derselben (die Productionskosten der näheren, oder überhaupt einigermaßen übersehbaren Zukunft), als die Productioskosten der bereits fertigen, in der Vergangenheit gefertigten Waaren ankommt, so ist das s. g. Smith'sche Preisgesetz [4]) besser folgendermaßen zu formuliren: Unter der Voraussetzung einer

gewissen Technik und gewisser minimaler [5]) Productionskosten einer Waare haben der Marktpreis und der Kostenpreis derselben die Tendenz zusammenzufallen; obgleich sie in Wirklichkeit nur selten genau zusammenfallen, obgleich der Marktpreis in der Regel wenig, in Ausnahmefällen aber auch viel über, oder unter den Productions- und Reproductions-Kosten steht.

Wenn der Marktpreis hoch über den Kostenpreis steigt, so werden die Production, der legale Handel und z. Th. auch der Schmuggel dadurch angespornt, entsprechende Waarenmassen auf den Markt zu werfen, und dies Streben ist sehr häufig erfolgreich. Wenn der Marktpreis dagegen unter den Kostenpreis sinkt, so schränken die Producenten ihre Production soviel als möglich ein, und die Händler suchen ihre Vorräthe der betr. Waaren zu ermäßigten Preisen auf nahen und entfernten Märkten abzusetzen.

In Betreff der Preisfixirung hat schon Baco von Verulam zwei Principien unterschieden, die man als Princip des kleinen Absatzes zu theueren Preisen und des Massenabsatzes zu billigen Preisen oder als aristokratisches und demokratisches Preisprincip [6]) bezeichnen kann. Das zweite Princip ist natürlich vortheilhafter, wie das erste, denn jede unnöthige Vertheuerung einer Waare durch Schutzzölle, Monopole, oder eine unverständige Preisfixirung wirkt wie eine Geldstrafe, welche an den Consum der betr. Waare geknüpft ist, d. h. abschreckend. Eisenzölle schränken z. B. den Eisenabsatz zu Ungunsten der Hochofenbesitzer und zu Gunsten der Producenten von Holz, Steinen, Thon, Flachs und Hanf ein [7]). Andererseits darf man indeß nicht übersehen, daß auf niederen Culturstufen das erste Princip eine relative Berechtigung hatte, weil der Absatz eben in der Regel beschränkter und unregelmäßiger war, als heute, und daß auch heute das zweite Princip seine Grenzen hat, daß man sich vor einer Ueberproduction hüten muß. Es giebt viele nützliche Waaren, die man in größeren Mengen nicht einmal verschenken könnte, wenn die Beschenkten verpflichtet würden, die betr. Waare zu gebrauchen, oder auch nur aufzubewahren.

[1]) Man denke z. B. an die Production von Champagner und Töpfen.
[2]) Vgl. auch oben § 80.
[3]) Nach Jakob und Carey.
[4]) Einen verfehlten Versuch zur Widerlegung dieses sehr allgemein anerkann-

ten, schon 1755, 21 Jahre vor Smith, von Cantillon hervorgehobenen Satzes macht Held, Grundriß 2. A. S. 50.

5) D. h. das Gesetz der Oekonomie der Kräfte (oben § 34) muß beobachtet worden sein.

6) Vgl. Roscher I § 108 N. 5.

7) Walcker, Schutzz. 390, 391.

§ 92. *Die Ausnahmen vom Smith'schen Preisgesetz* lassen sich unter drei Kategorien bringen. A. *Natürliche Monopole*, der s. g. *Seltenheitswerth*. Gold, Silber, Edelsteine, Eisen[1]), Kohlen ꝛc. lassen sich nicht wie Korn säen, sie kommen nicht überall vor und ersetzen sich nicht wie Torf. Man denke ferner an ächte (oder für ächt gehaltene) Kunstwerke verstorbener Meister und an Talentrenten, die übrigens z. Th. bloße Entschädigungen dafür sind, daß z. B. viele berühmte Sänger ihre Stimme bald für immer verlieren. Die Güte der edelen rheinischen Weine ist nach Braun-Wiesbaden mehr ein Product vielhundertjähriger Culturarbeit, als bloßer natürlicher Monopole. B. *Oekonomische Monopole und halbe Monopole* beruhen auf Preiscoalitionen von Bäckern, Fleischern[2]), zollgeschützten oder selbst nicht zollgeschützten Fabrikanten[3]), Eisenbahnfusionen ꝛc. C. *Die Macht des Herkommens*, der vis inertiae, besonders wenn es fraglich ist, ob mehrere neue Concurrenten, ja auch nur *ein* neuer Concurrent am betr. Orte ihr Auskommen finden könnten. D. *Rechtliche Monopole und Privilegien*: Zunftprivilegien, Schutzzölle, Bankprivilegien, Finanzmonopole, Patente ꝛc. E. *Oekonomische Nothstände*. Bei vielen Gütern kann das Angebot nicht plötzlich zurückgezogen werden. Man denke an die Häuser einer sinkenden Stadt, an Waarenvorräthe zur Zeit einer Absatzkrisis, an verschuldete, leichtsinnige, oder sachunverständige Verkäufer, oder Käufer, an Fabrikanten, welche fortarbeiten lassen, damit die Maschinen nicht verderben, oder der gute Arbeiterstamm nicht fortzieht ꝛc. Alle *obrigkeitlichen*, geschweige denn alle *privaten Taxen* und *Quasitaxen* können daher nicht im Princip, sondern nur aus concreten Gründen verworfen werden[4]). Viele englische Kleinhändler schreiben auf jede Waare den Preis, und Dasselbe kommt in Deutschland bei Büchern und Tabakfabrikaten vor. Auch die festen Beträge gerichtlicher Gebühren, des Portos, der Eisenbahnbillete der Privat- und Staatsbahnen, Taxen für Aerzte, Apotheker und Anwälte, Droschkenkutscher ꝛc.[5]) sind hier anzuführen.

Conjuncturen, Verknüpfungen von preissteigernden und preisdrückenden Ursachen, existiren eigentlich stets: man spricht indeß vorzugsweise von *Conjuncturen*, wenn stürmische Preisveränderungen einer Waare nach oben, oder nach unten, namentlich nach oben, eintreten. Der Ausdruck *Schleuderpreise* bezeichnet 1) Nothpreise, Preise unter dem Niveau der Productionskosten 2) Preise, welche nach der richtigen, oder falschen Ansicht der übrigen Verkäufer zu niedrig sind. Schutzzöllner pflegen Schauergeschichten von Schleuderpreisen der Engländer zu erzählen, Geschichten, die sich indeß bei näherer Betrachtung als sachunverständige Erfindungen, oder als Hallucinationen erweisen[6]).

Man darf nicht vergessen, daß es auf Effecten- und Waarenbörsen und Auctionen auch Preiscoalitionen von Speculanten und Trödlern mit preisdrückender Tendenz giebt.

1) Abgesehen etwa vom Raseneisenstein.

2) Walcker, Arbeit. 81, 132, Schutzz. 335.

3) Walcker, o. c. XIV, 793, 806.

4) Vgl. gegen Fleisch- u. Brod-T. Roscher I § 114, Walcker o. c. 320 ff, 386.

5) In Petersburg giebt es keine Droschkentaxen.

6) Vgl. Walcker o. c. 241, 242, 808.

§ 93. Die *Erzeugnisse der Urproduction* haben die *Tendenz* mit der Cultur, oder, mit anderen Worten, mit steigender Bevölkerung seltener zu werden, oder wenigstens mehr Arbeit zu kosten, d. h. *theuerer* zu werden. Auch die Erzeugnisse der Stoffveredelung werden schon ihrer Rohstoffe wegen von dieser Bewegung ergriffen, die indeß durch Fortschritte der Technik aufgehalten, ja z. Th. rückgängig gemacht werden kann. Oder mit anderen Worten: Erzeugnisse der Stoffveredelung haben die Tendenz, mit der Cultur weniger im Preise zu steigen als Erzeugnisse der Urproduction, ja z. Th. sogar mit der Cultur billiger zu werden[1]). Trotz den Fortschritten der landwirthschaftlichen Technik und der Communicationsmittel und der Concurrenz, welche Osteuropa und Amerika der westeuropäischen Landwirthschaft machten und machen, stieg z. B. in Stettin der Durchschnittspreis von 2000 Pf. Roggen in den 6 Jahrzehnten 1818—77 in folg. Weise: 87[2]), 102, 123, 156, 150, 175 M., also, abgesehen von der Periode 1858—67, ganz regelmäßig. Dabei ist zu beachten, daß 1818 ein Nothjahr war, 1818 betrug der höchste Preis 178, 1824 nur 50 M. Von 1818—77 ist der Stettiner Durchschnittspreis also um c. 101 % gestiegen.

[1]) Vgl. Smith B. I C. 3 Th. 3, Roscher I § 130 ff. (vorzügliche Ausführungen über die Preisgeschichte der wichtigsten Lebensbedürfnisse) Tooke, Gesch. der Preise, Deutsch von Asher 2 B. 1858, Laspeyres' Abh. in H. J. 1864 u. 71 und in der T. Z. 1872 und Soetbeer in H. J. Bd. 37 1881. Ueber die ungeheueren Schwierigkeiten der Ermittelung genauer Durchschnittspreise sind Engel's Abh. in E. Z. 1861, 78, 79 und die bei Walcker, Schutzz. 86, 87 angef. Liter. zu vergleichen.

[2]) Die Pf. sind weggelassen. Vgl. Walcker, Schutzz. 323.

Viertes Capitel.

Geld, Währung und Notenbanken.

§ 94. Eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des Geldes[1]) giebt es nicht. Gewöhnlich definirt man es als die umlaufsfähigste, beliebteste Waare eines Landes, als das allgemeine Umlaufsmittel und Preismaß desselben. Das Geld hat indeß unzweifelhaft noch zwei andere Functionen, nämlich die Function eines Werthtransportmittels von Ort zu Ort und eines Werthaufbewahrungsmittels von Zeit zu Zeit. Es ist dagegen nur bedingt richtig, wenn Wagner u. A. auch das Moment der Währung, des gesetzlichen Zahlmittels in die Definition des Geldes aufnehmen. Es gab und giebt Geld, welches keine Währung ist:

1) Auf niedrigen Culturstufen dienten, oder dienen Vieh, Pelzwerk, Muscheln, Salz, Thee, Datteln, Cacao, Zucker, Tabak, Leinwand, Wurfspeere, Amulete[2]) 2c. als Geld, und von Staatsgesetzen kann man auf den niedrigsten Culturstufen noch nicht reden[3]).

2) Kupfer-, Nickel-, Silber- und Goldmünzen überhaupt Metallmünzen[4]), Papiergeld und Banknoten mit Zwangscours sind gesetzliche Zahlungsmittel, aber auch Banknoten und Papiergeld ohne formellen Zwangscours erhalten durch die nicht gesetzlich vorgeschriebene, aber thatsächlich geübte Annahme derselben an den Staatscassen einen factischen Zwangscours, sie werden factisch ein Theil der Währung[5]).

Das Geld ist so zu sagen das Gleichheitszeichen der übrigen Waaren, es verhält sich zu denselben wie ein Generalnenner zu den Zählern verschiedener Brüche. General v. Clausewitz sagt mit Recht: „Das Geld ist wie ein Oel zu betrachten, was alle natürlichen Frictionen vermindert, also in alle Kräfte eine viel größere Theilung und Beweglichkeit bringt." Dadurch sei die Macht der Fürsten gegenüber dem Mittelalter sehr gewachsen[6]). Man hat das

Geld auch mit der Schriftsprache gegenüber den Dialecten verglichen. Damit ist indeß zu wenig gesagt. Die Angehörigen der verschiedenen deutschen Stämme können sich z. B. zur Noth auch ohne das Hochdeutsche verständigen; ohne Geld und zwar ohne Metallgeld, oder allenfalls ein Papiergeld als Surrogat desselben wäre indeß eine irgend beträchtlichere Entwickelung der Arbeitstheilung und der Cultur nicht möglich, weil grade die Producenten der unentbehrlichsten Producte, die Bauern und Handwerker, wenig, oder gar kein Verlangen nach den materiellen und immateriellen Producten vieler Träger einer höheren Cultur haben, und weil man Korn und lebendiges Vieh nicht bequem aufbewahren, bezw. theilen kann. Das Geld verhält sich daher zu den übrigen Gütern, wie die französische Diplomatensprache zum Russischen, Spanischen 2c., oder wie die deutsche Armeesprache in Oesterreich-Ungarn zu den slawischen Sprachen und der magyarischen Sprache.

Bei höher cultivirten Völkern dienen die Edelmedalle Silber und Gold wegen ihrer Seltenheit, Dauerhaftigkeit, Formbarkeit, Theilbarkeit und Verwendbarkeit als Geld. Anfangs werden sie vom Zahlungsempfänger selbst abgewogen und probirt, oder in Barrenform verwandt, die heute vorwiegend im auswärtigen Handel vorkommen. Münzen[7]) sind Metallgeld, welches unter staatlicher Autorität und vom Staate ausgegeben wird. Sie können indeß unter Umständen in der Münze eines anderen Staates, oder eines Privatmannes hergestellt sein. Vgl. über die Begriffe Papiergeld und Banknoten unten § 136.

[1]) Vgl. J. G. Hoffmann, Lehre vom Gelde, 1838, M. Chevalier Cours d'Écon. Pol. Bd. III, 1850, Knies Geld u. Credit Bd. 1 1873, Stanley Jevons Geld und Geldverkehr deutsch, 1876, F. Walker Money Newyork 1878, Roscher I § 116 ff. Knies unterscheidet 5 Functionen des Geldes: Werthmaß (bei passender Stückelung: Preismaß), 2) Tauschwerkzeug, 3) Zahlmittel, 4) Werthtransportmittel, 5) Werthaufbewahrungsmittel. Stanley Jevons nimmt folg. 4 Functionen an: 1) Tauschmittel, 2) allgemeiner Werthmesser, 3) Normalwerth, 4) Werthvorrath. Der Achenwall'sche Satz: „Geld ist eine Waare, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert", wird von Kant Metaphysik d. Sitt. 98 ff. der Kirchmann. Ausg. als eine gute Namenerklärung gelobt.

[2]) Vgl. Roscher I § 1 N. 12. In bedingter Weise kann man vielleicht sogar innerafrikanische Sclaven als Geld bezeichnen.

[3]) Sogar in Griechenland und Rom gab es eigentlich, wie v. Stein hervorhebt, so wenig eine Währung, daß z. B. in Rom in der Stipulationsformel nie eine Münze ausgesprochen wird, sondern nur die Ziffer irgend einer vertragsmäßigen Münze (centum dare spondes? Spondeo).

[4]) Die alten Spartaner hatten bekanntlich Eisengeld, und auch Blei, Zinn, Platina 2c. sind zu Münzzwecken verwendet worden.

[5]) Vgl. Walcker, Notenbankfrage, 1876, 26—51, 86 namentlich den charak-

teristischen, auch von Roscher III § 69 N. 4 angezogenen badischen Fall. Wollte man einwenden, daß z. B. Noten der Württemberg. Notenbank bei Leipziger städtischen Cassen nicht genommen werden, und daß die Noten derjenigen 4 Banken, welche sich dem Reichsbankgesetz nicht unterworfen haben, nur in ihrem Heimathstaat umlaufen dürfen, so ist daran zu erinnern, daß die süddeutschen Gulden in Norddeutschland auch nicht Währung waren, und daß in den 1860er Jahren von der Quästur der Berliner Universität nur Friedrichsdors, nicht auch Thaler als Honorar acceptirt wurden. Ein Jurist führte 1881 im „Berl. Actionär" (aus Anlaß der Weigerung eines Amerikaners, Reichsbanknoten statt Gold zu nehmen) aus, Kaufleute müßten nach Art. 1, 278, 279 des Handelsgesetzbuches Banknoten in Zahlung nehmen.

[6]) Schwartz, Clausewitz II, 209. Das Bild vom Oel stammt übrigens von D. Hume. Der französ. Bischof Nicolaus Oresmius (gest. 1382), der Verf. zweier Sächsisch-Albertinischer Münzschriften von 1530 u. 31 u. D. Hume dürften die bedeutendsten vor-Smith'schen Geldtheoretiker sein. Hume hält sich auch vor einer Unterschätzung des Geldes frei, vgl. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. 25, 102, 106 ff., Kautz, Gesch. d. N.-Oek. 395.

[7]) Vgl. über das Münzregal unten Bd. III.

§ 95. Die Factoren, von denen der Geldbedarf oder, genauer gesprochen, der Münzbedarf eines Landes abhängt, sind: 1) Das Verhältniß der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Mit der höheren Cultur tritt die Naturalwirthschaft zu Gunsten der Geldwirthschaft sehr in den Hintergrund, indeß ganz kann sie niemals verschwinden. Man denke an Soldaten, Dienstboten, ländliche Arbeiter, Gefangene, Lehrlinge, z. Th. auch Gesellen 2c. 2) Der Betrag der Umlaufsgeschäfte der ohne Geld durch Tausch, oder Abrechnung abgemacht wird. Täusche sind auf höheren Culturstufen viel seltener als zur Zeit des uralten Tauschhandels [1]), aber sie kommen doch vor. 1871 ff. kam es z. B. nicht selten vor, daß Gutsbesitzer ihre Güter gegen Häuser in Berlin vertauschten, und daß nur das Saldo mit Geld, oder Werthpapieren ausgeglichen wurde. Auch sonst kommen Tauschgeschäfte vor. Noch 1881 war z. B. an einem Bäckerladen in Oschatz zu lesen: „Hier wird Korn gegen Brod eingetauscht." Wichtiger [2]) sind indeß die Abrechnungen des Londoner Clearing-House und ähnlicher Institute, die zwar nicht ganz ohne Geld und Banknoten, aber doch mit einer verhältnißmäßig geringen Menge davon die Forderungen zahlreicher Banken und Bankiers unter einander compensiren. Auch in Newyork giebt es ein solches Institut, in Wien einen „Saldosaal" und in Berlin den „Berliner Cassenverein", der indeß auch andere Bankgeschäfte treibt. 3) Der hohe oder niedrige Werth der Edelmetalle gegen andere Güter. 4) Die Zahl und die Größe der zu bezahlenden Forderungen. 5) Die Schnelligkeit des Umlaufes des Geldes.

6) Die Existenz, oder Nichtexistenz von ungedecktem Papiergelde und ungedeckten Banknoten, von falschen Münzen, Papierscheinen und Banknoten, z. Th. auch von anderen Geldsurrogaten [3]). Großartige Fälschungen dieser Art kommen namentlich in Ländern mit einer Papierwährung vor.

Von den genannten Factoren haben der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Abnahme der Täusche, der sinkende Werth der Edelmetalle, die wachsende Zahl und Größe der Geschäfte die Tendenz den Geldbedarf zu steigern; während die Clearinghouses, die Schnelligkeit des Geldumlaufes, die Emission ungedeckter Papierscheine und Banknoten sowie Münz- und Papiergeldfälschungen die Tendenz haben, den Geldbedarf zu vermindern. Welche von beiden Tendenzen in einem Zeitalter stärker gewesen ist, ist daher nicht immer leicht zu sagen. In der Zeit der verhältnißmäßig reinsten Geldwirthschaft, in der Zeit von dem Einströmen der amerikanischen Edelmetalle bis zu den Papiergeldüberschwemmungen Law's u. A., also in der Zeit des s. g. Mercantilsystems, dürfte der Geldbedarf pro Kopf höher gewesen sein, als heute, wo der Geldbedarf pro Kopf durch die Unsummen ungedeckter Papierscheine und Banknoten und z. Th. auch durch die Schnelligkeit des Geldumlaufes gesunken ist.

Wenn verzinsliche Schatzkammerscheine und andere vom Staate, von Actiengesellschaften 2c. emittirte Werthpapiere von ihrer Emmission an bis zu ihrer Einziehung in dem Geldschrank einer physischen, oder juristischen Person liegen, was ja mitunter vorkommt, so vermindern sie den Geldbedarf nicht, erhöhen ihn sogar wegen ihrer Zinsen und Dividenden. Werden sie dagegen im in-, oder ausländischen Verkehr als Ersatz für Geld oder Barren gebraucht, so vermindern sie den Geldbedarf, was vollgedecktes Papiergeld und vollgedeckte Banknoten, s. g. Münzscheine oder Depositenscheine natürlich nicht thun. Die Checks vermindern den Geldbedarf, da sie nicht vollgedeckt sind, Wechsel [4]) und Buchcredite vermindern ihn indeß nicht (obgleich die meisten Nationalökonomen das Gegentheil behaupten); denn sie erhöhen ja den Geldbedarf im weiteren Sinne des Wortes einschließlich des Papiergeldes und der Banknoten um genau ebenso viel für andere Zeiten, oder andere Orte, als sie ihn für die Gegenwart vermindern. Nur an Transport- und Assecuranzkosten führen Wechsel eine Ersparniß herbei, der gegenüber übrigens

auch die Wechselstempel-Steuer, der Disconto und die Zinsen für langfristige Buchcredite in Rechnung zu bringen sind.

[1]) Vgl. Roscher III § 15 N. 5.
[2]) Einfache Abrechnungen mit Kerbhölzern ꝛc. sind übrigens uralt.
[3]) Vgl. unten in diesem §.
[4]) Wie auch Rau I § 287 hervorhebt. — Vgl. auch Knies o. c. II. 1, 265 ff., 294.

§ 96. Der *Werth der Edelmetalle*[1]) ist im Großen und Ganzen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, trotz einzelner wirklicher oder vermeintlicher Ausnahmen, *gesunken*. Nach Roscher „scheint" der Werth im Mittelalter gestiegen zu sein, und Wilda nimmt ein Steigen des Geldwerthes in Skandinavien während des späteren Mittelalters an. Das scheinen indeß auch die beiden einzigen[2]) Ausnahmen zu sein. Roscher nahm 1854 an, daß der Preis des Metallgeldes sich von 1492 bis 1854 im Verhältniß von 3 bis 4 zu 1[3]) vermindert hat. Natürlich ging diese Geldentwerthung nicht in demselben Tempo, sondern bald rascher, bald langsamer vor sich. Ein rascheres Tempo zeigte sich besonders 1545 ff. und 1558 ff. sowie 1847 ff., 1851 ff. in Folge der peruanisch-mexikanischen Silber- und Goldentdeckungen und der californisch-australischen Goldentdeckungen. Trotzdem sank der Geldwerth 1492 bis 1650 nach Roscher um höchstens ½ % jährlich. Uebrigens muß man sich hüten, die vom populären und wissenschaftlichen Sprachgebrauche s. g. *Geldentwerthung*[4]) für ein bloßes Product der gestiegenen Gold- und Silberproduction zu halten, wie selbst wissenschaftliche Nationalökonomen mitunter aus Vergeßlichkeit thun. Die s. g. Geldentwerthung ist großentheils mehr eine *Waarenvertheuerung*, überhaupt eine Verkehrsgüter-Vertheuerung als eine wirkliche Geldentwerthung:

1) Die oben § 95 erwähnten Factoren, welche den Geldbedarf vermindern, wirken ähnlich wie eine Geldentwerthung, die durch eine verstärkte Edelmetall-Production entstanden ist.

2) In vielen Fällen liegt die Ursache der Preissteigerung auf Seiten der verlangten Verkehrsgüter selbst. Wenn die Bevölkerung sich allzu sehr nach den Großstädten zieht, so können gleichzeitig die großstädtischen Miether und die kleinstädtischen Hausbesitzer leiden. Auch bei einem stationären Geldwerthe müßten die Producte der Urproduction in der Regel im Preise steigen, weil sie mehr Arbeit und Capital erfordern, und weil mit dem Steigen der Bevölkerung die Nachfrage nach Korn, Fleisch, Pferden, Holz, Kohlen, Eisen, Wildpret, Pelzwerk, Moschus ꝛc. wächst.

Die Löhne und die Honorare verschiedener Classen können ferner aus wirthschaftlichen, oder politischen Gründen unabhängig vom Geldwerthe steigen, oder sinken.

3) Eine Waare kann im Preise steigen, weil die betr. Producenten oder Händler die Käufer vorübergehend, oder dauernd über den Werth derselben zu täuschen verstehen, namentlich wenn ein Rohstoff der Waare ein gewisses natürliches Monopol besitzt. Beispiele sind vielleicht unter Geheimmitteln zu finden.

4) Eine Waare kann im Preise steigen, weil zahlreiche Käufer derselben plötzlich wirklich, oder vermeintlich reicher geworden sind und einen Geist der Verschwendung und Prahlerei bei Käufen angenommen haben. Die Preissteigerungen der Luxuswaaren 1871 ff. beruhte z. Th. auf diesem Grunde.

5) Ein beträchtlicher Theil des Goldes und Silbers wurde und wird zu Schmucksachen, Geräthen und technischen Zwecken[5]) verwandt, in barbarischen Ländern vergraben, bei Schiffbrüchen verloren und endlich durch den Gebrauch von Münzen, Löffeln ꝛc. abgenutzt. Das Thesauriren kommt in civilisirten Staaten nur noch bei einigen Geizhälsen vor, die übrigen eben genannten Ursachen einer gewissen Nachfrage nach Edelmetallen nehmen indeß im Ganzen mit der Cultur an Bedeutung zu.

[1]) Vgl. die interessante Werthgeschichte derselben bei Roscher I § 135 ff.
[2]) A. Smith glaubt an ein Steigen des Geldwerthes im 18. Jahrhundert, Roscher's Widerlegung § 137 scheint mir indeß treffend zu sein.
[3]) In der 15. Aufl. von 1880 findet sich dieselbe Schätzung für 1880.
[4]) Vgl. oben § 93 N. 1, Knies in der T. Z. 1858, Paasche, Studien über die Natur der Geldentwerthung 1878 (auf Grund Halle'scher statist. Daten) und gegen Tooke's Leugnung der Geldentwerthung in den J. 1848—57. O. Michaelis, Volkswirthsch. Schriften Bd. I, 1873 350 ff. Der Einfluß der 5 *Milliarden* auf die deutsche Geldentwerthung wird von den Laien in der Nat.-Oek. meist enorm überschätzt. Sie übersehen die militär. u. wirthsch. Capitalverluste, welche Deutschland erlitt, die Kosten des Retablissements des Heeres und der Eisenbahnen ꝛc. Vgl. die 1873 u. 74 erschienenen Broschüren von Bamberger und Soetbeer sowie A. Wagner in H. J. Bd. 22 1874 u. in Hol. J. 1874.
[5]) Z. B. Silber zum Photographiren ꝛc. Soetbeer schätzte 1881 in H. J. Bd. 37 den betr. Silberconsum auf ¼ und den betr. Goldconsum sogar auf ⅓ der gesammten Silber- und Goldproduction der letzten 50 Jahre. Ja, in den letzten 10 Jahren ist nach S. mehr als ½ des gewonnenen Goldes in Geräthe ꝛc. verwandelt worden.

§ 97. Wegen der Werthschwankungen der Edelmetalle lag es nahe, nach einem *unveränderlichen*, oder wenigstens weniger veränderlichen *Preismaß* zu suchen. A. Smith (B. I C. 5) betrachtet ein gleiches Quantum *menschlicher Arbeit* als ein solches

Preismaß, und Jakob, Ricardo u. A. wenden zur Preismessung verschiedene Güter diejenige Arbeitsmenge an, durch welche die Güter selbst hervorgebracht worden sind. Beide Ideen sind unpraktisch, weil verschiedene Arbeiter je nach ihrer Geschicklichkeit, ihrem Fleiße ihren Werkzeugen und Maschinen sehr Verschiedenes leisten, weil man natürliche Verschiedenheiten in Betreff der Vertheilung der Meere, Flüsse, Eisen- und Kohlenlager durch Arbeit nicht aufheben kann, weil die verschiedenen Unternehmerqualitäten zu berücksichtigen sind, und weil die Nachfrage nach einer guten Waare, sinken und nach einer schlechten Waare steigen kann. In einer aufblühenden Stadt werden auch verfallene Hütten und leere Bauplätze hoch und in einer sinkenden Stadt selbst Paläste niedrig bezahlt [1]). Praktischer ist es, mindestens zwei Güter, deren Preisschwankungen sich einigermaßen compensiren, z. B. Korn und die Edelmetalle, zu einem solchen Preismaß zu combiniren. Graf Soden schlug 1805 vor, alle Steuern, Beamtenbesoldungen ꝛc. nach den Kornpreisen zu normiren, und verwickeltere Vorschläge solcher Art mit Heranziehung einer größeren Zahl von Waaren haben Lowe 1822, Poulett Scrope 1833, Schäffle 1857 [2]) und Stanley Jevons gemacht. Als dritter Preisfactor würden namentlich Kleiderstoffe, z. B. Tuch, zu empfehlen sein. Alles wäre aber in Geld zu berechnen und auszuzahlen. Für den Großhandel, dessen Zahlungen rasch abgewickelt werden, oder wenigstens werden sollten, hätte die Sache [3]) keine große Bedeutung, wohl aber für Wittwen und Waisen von Offizieren, Beamten, Professoren, oder kleinen Rentiers, die durch häufige Versetzungen ꝛc. gehindert sind, ihr Vermögen sicher vor der Geldentwerthung, z. B. in städtischem Grundbesitz, anzulegen. Auch auf Steuern, Besoldungen, Staatspapiere, Kaufschillinge von Landgütern, Häusern und Fabriken dürfte die Idee sich anwenden lassen. Der Einwand, daß auch Geldoligarchen und der Jesuitenorden dadurch vor der Geldentwerthung geschützt würden, ließe sich entkräften, wenn man die betr. Staatspapiere auf Namen ausstellte, einen mäßigen Maximalbetrag jedes solches Staatspapieres festsetzte und auch kleine, dem Sparcassen-Publicum zugängliche Appoints emittirte.

[1]) Vgl. Roscher I § 128.

[2]) Deutsche Viertelj. H. 1. Pickford's Einwände (Volkswirth. Monatsschrift Bd. I 1858) scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Vgl. auch Roscher I § 129 N. 1, 8, 9.

[3]) Trotz Jevons' gegentheil. Ansicht.

§ 98. Die Zusätze von Silber und Kupfer zu Goldmünzen

und von Kupfer zu Silbermünzen nennt man Legirung oder Beschickung. Dieselbe ist schon deshalb erforderlich, um eine übertriebene Weichheit oder Kleinheit jener Münzen zu verhüten, sie wurde indeß häufig zu Münzverschlechterungen gemißbraucht. Das Gewicht einer Münze heißt Schrot, der Edelmetallgehalt derselben Feingehalt. Der Feingehalt und die Beschickung sind also gleich dem Schrot. Korn nennt man das Verhältniß des Feingehalts zum Schrot. Münzfuß i. e. S. des Wortes heißt die gesetzliche Vorschrift über Schrot und Korn der Münzen eines Landes. I. w. S. bedeutet das Wort Münzfuß überhaupt eine Münzordnung, den Inbegriff der geltenden Gesetze und Verordnungen in Betreff des Münzwesens eines Landes. Ein Münzfuß wird schwer, oder leicht genannt, je nachdem aus einer gewissen Gewichtsmenge Silber, oder Gold eine größere, oder geringere Anzahl Münzen einer gewissen Art geschlagen werden. Remedium, tolérance oder Passirgewicht heißt die Grenze der schwer vermeidbaren Fehler, welche nach oben oder nach unten hin beim Schrot und Korn neuer, noch für den Umlauf zulässiger Münzen vorkommen dürfen. Mit dem Remedium darf die Abnutzungsgrenze nicht verwechselt werden, bis zu welchen Staatscassen und Privatcassen noch verpflichtet sind, abgenutzte [1]) Münzen anzunehmen. Die Stückelung, die Abstufung der großen, mittleren und kleinen Münzen, muß bequem sein. Dies gilt sowohl von der Währung, der Valuta, oder dem Courantgelde, welches in unbeschränkten Mengen gesetzliches Zahlungsmittel ist, als von den Scheidemünzen, welche nur bis zu einem bestimmten Maximalbetrage angenommen zu werden brauchen [2]). Unter sonst gleichen Umständen sind manche Preise, z. B. manche Trinkgelder, in Franc-Ländern niedriger, als in Mark-Ländern, weil der Verkehr runde Zahlen liebt. Baierische ꝛc. Stimmen klagten bei der Berathung des Reichsmünzgesetzes über die Beseitigung der Kreuzer, und diese Klagen, die leider nicht beachtet wurden, waren berechtigt; denn 1 Reichspfennig ist = 2,85 Kreuzern, und die kleinsten Detailpreise von Bier, Salz ꝛc. müssen jetzt gleich von Pfennig zu Pfennig steigen, wenn sie in Folge von wirthschaftlichen Veränderungen, oder Steuererhöhungen überhaupt in die Höhe gehen, oder auch nur Bruchtheile von Pfennigen enthalten; denn es giebt jetzt eine kleinere Münze als 1 Pfennig überhaupt nicht. Auch arme Berliner Hausfrauen klagten 1881 darüber. Es ist zu beachten, daß 1 Reichspfennig = 1,2

ehemaligen preuß. Pfennigen ist. Vielleicht läßt sich der Fehler durch Ausprägung von ½ und ¼ Pfennigstücken noch gut machen. Die silbernen 5-Markstücke sind unbequem groß, die goldenen 5-Markstücke und die 20-Pfennigstücke unbequem klein. Die 10-Pfennigstücke sind leicht mit 50-Pfennigstücken zu verwechseln. Es wäre m. E. räthlich, die silbernen 5-Markstücke einzuziehen und dafür mehr 2- und 1-Markstücke zu prägen. 2 2-Markstücke und 1 1-Markstück sind viel bequemer, als ein silbernes oder goldenes 5-Markstück. (Vgl. auch unten § 107). Aus patriotisch-nationalen Gründen wäre es ferner zweckmäßig, die Bilder der verschiedenen Fürsten durch das Bild des Kaisers zu ersetzen.

Schlagschatz nennt man die Münzgebühr, den Münzerlohn, welche die, heutzutage gewöhnlich dem Staate gehörige Münzstätte für die Arbeit des Münzens nimmt oder mit anderen Worten den Unterschied zwischen dem Metall- und Nominalwerth der Münzen. Ein zu hoher Schlagschatz wirkt ähnlich wie eine Münzverschlechterung, die Abschaffung des Schlagsatzes, die s. g. unentgeltliche Prägung befördert dagegen das für die Goldschmiede so bequeme Einschmelzen der Münzen[3]). Es empfiehlt sich daher, alle Kosten des Münzwesens, einschließlich derjenigen, welche die spätere Einziehung der abgenutzten Münzen veranlaßt, durch einen Schlagsatz zu decken, die Letzteren nicht dem zufälligen letzten Inhaber der abgenutzten Münze aufzubürden[4]).

[1]) Im 16. u. 17. Jahrh. verstand man unter Kippern und Wippern Münzverfälscher, Münzbeschneider. Auch viele Regierungen waren übrigens wegen ihrer Münzverschlechterungen aus Kriegsnoth ꝛc. zu den Kippern und Wippern zu rechnen. Vgl. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. 171 ff. Noch Friedrich d. G. ließ im 7jährigen Kriege schlechte Thaler, s. g. Ephraimsthaler, durch den Juden Ephraim prägen.

[2]) In Deutschland sind z. B. nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 die goldenen 20-, 10- u. 5-Markstücke Conrantgeld, während es in Art. 9 desselben Gesetzes heißt „Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und in Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

[3]) Trotzdem hat England 1666 im vermeintlichen Interesse (?) seines auswärt. Handels den Schlagschatz für seine Währungsmünzen aufgehoben, und Rußland ist diesem Beispiele später gefolgt.

[4]) Rau III § 197, Roscher III § 46, 47.

§ 99. Ueber die richtige Menge jeder Münzsorte für ein gewisses Land und eine gewisse Zeit kann man so lange nur Vermuthungen aufstellen, als das Bedürfniß des Publicums selbst nicht zum Regulator gemacht wird. Am einfachsten stellt sich die

Sache in Bezug auf Länder, wie England und (abgesehen von seinen Thalern und seinem sonstigen überschüssigen Silber) Deutschland. Ein Ueberfluß von Goldmünzen würde sich von selbst ausgleichen, d. h. die Goldmünzen würden in England ꝛc. im Werthe sinken, z. Th. von Goldschmieden eingeschmolzen werden, hauptsächlich aber in's Ausland abfließen; denn die Edelmetalle streben, ähnlich wie gleiche Flüssigkeiten in communicirenden Röhren, nach einem gleichen Preisniveau in allen Weltverkehrs-Ländern derselben Zeit[1]). Fehlt es dagegen an Goldmünzen, so müssen Privatpersonen, abgesehen etwa von feindlichen Ausländern in Kriegszeiten, das Recht haben, gegen einen bestimmten Schlagschatz beliebig viel Goldmünzen in den Münzstätten des Staates prägen zu lassen. Dieses Recht existirt auch in England, Deutschland ꝛc. Ob die Prägegebühr von den Privaten als ein Schlagschatz der erwähnten Art, oder, wie in England als Zinsverlust für die Zeit der Prägung erhoben wird, ist ziemlich gleichgültig; von Wichtigkeit ist es aber, die Prägegebühr für Private nicht zu hoch[2]) anzusetzen, weil jenes selfacting principle, wie man mit einem bankpolitischen englischen Ausdruck sagen kann, dann nicht ungehindert fungiren kann. Auch für die Scheidemünzen aus Silber, Nickel und Kupfer muß jenes Princip der Selbstcontrole[3]) streng durchgeführt werden, obgleich bei diesen Münzen gleichzeitig ein localer Ueberfluß und ein localer Mangel vorkommen kann, wie baierische und andere Handelskammern 1876 ff. hervorgehoben haben. Die Bimetallisten pflegen zu behaupten, die Goldwährung sei gegenwärtig auch deshalb verwerflich, weil Krämer und Arbeiter Silbergeld einnehmen und dasselbe bei größeren Ausgaben mit Verlust gegen Gold einwechseln müßten. Darauf ist z. B. für Deutschland Folg. zu entgegnen.

1) Art. 9[4]) des deutschen Münzgesetzes sagt: „Von den Reichs- und Landescassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Cassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen." Durch eine Verordnung vom 19. Dec. 1875 sind die 4 Reichsbankstellen zu Berlin, Königsberg, Frankfurt a. M. und München zur Einlösung von Nickel- und Kupfermünzen ver-

pflichtet worden. Das genügt zwar noch lange nicht[5]), aber Art. 9 des Gesetzes kann und muß durch Eröffnung zahlreicher Einlösungscassen zur vollen Wahrheit gemacht werden. Natürlich bedarf es dazu nicht der Errichtung eigener Cassen, sondern die bereits bestehenden Cassen der Post-, Steuer-, Zoll- und Communalbehörden, der Eisenbahnen, Sparcassen 2c. können, z. Th. natürlich gegen Entschädigung, verpflichtet werden, die Einlösung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen vorzunehmen. Der erwähnte locale Mangel und Ueberfluß an Scheidemünzen würde sich dann bald ausgleichen, vorausgesetzt, daß die Menge jeder Sorte dem Bedürfniß des ganzen Deutschen Reiches entspricht. Sollte Das nicht der Fall sein, so müßten durch Einziehung des Ueberschusses der betr. Sorte, oder durch Neuprägungen einer zu wenig vorhandenen Sorte normale Verhältnisse hergestellt werden.

2) Die Bimetallisten übersehen, daß ein nicht im Uebermaße ausgegebenes Silbergeld durch das Verkehrsbedürfniß so zu sagen gebunden, oder fundirt[6]) ist. Wer bei deutschen Wechslern deutsches Goldgeld gegen deutsches Silbergeld, oder umgekehrt wechseln will, muß ihnen natürlich eine kleine Gebühr dafür zahlen, aber ein Disagio des deutschen Silbergeldes im inneren Verkehr ist bis jetzt schwerlich jemals vorgekommen. Krämer, Arbeiter und wohlhabende Personen verschiedener Classen sind oft noch froh, wenn sie Kleingeld für ein 20-, oder 10-Markstück einwechseln können.

[1]) Man könnte Dies nach Montanari das (1680 gefundene) Montanari'sche Gesetz nennen, vgl. Roscher I § 125.
[2]) Wagner VI § 299 N. 23 meint Dies sei in Deutschland der Fall.
[3]) Dasselbe erinnert auch an Sicherheitsventile.
[4]) Arendt scheint dens. nicht zu kennen (!)
[5]) Wie auch Roscher III § 46 N. 8 hervorhebt.
[6]) Aehnlich sprechen L. v. Stein u. A. von der Steuerfundation eines ungedeckten, aber in mäßiger Menge ausgegebenen Staatspapiergeldes.

§ 100. Bei den civilisirten und halbcivilisirten Völkern giebt es gegenwärtig vier Hauptwährungen: 1) Die s. g. reine Goldwährung Englands, der Niederlande, der drei skandinavischen Staaten, Portugals, Finnlands 2c., bei der das Silber nur als Scheidemünze umläuft. 2) Die Doppelwährung oder Mischwährung oder Gold- und Silberwährung, bei der das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber gesetzlich festgestellt ist und der Schuldner nach Belieben in Gold oder Silber zahlen kann. Dazu gehören die Länder der s. g. Lateinischen Münzconvention[1]) vom 23. Dec.

1865, d. h. Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien. Dieselben beschränkten indeß durch die Uebereinkunft vom 31. Jan. 1874 ihre Prägungen silberner 5-Francstücke, und 1876 wurde dieselbe in Frankreich ganz eingestellt. Italien, welches thatsächlich eine entwerthete Papiervaluta hatte, ging 1881 zur Goldwährung über. Auch die V. Staaten, welche formell die Doppelwährung haben, besitzen thatsächlich die Goldwährung. 3) Die reine Silberwährung, bei der Goldmünzen nur als Waare zu einem veränderlichen Course umlaufen, keinen Zwangscours haben. Diese Währung existirt in Ostindien, China, Mexico 2c. 4) Die Papierwährung existirt thatsächlich in Oesterreich-Ungarn und Rußland, obgleich beide Staaten gesetzlich die Silberwährung haben. Bei der Papierwährung sind Goldmünzen eine reine Waare, und silberne Scheidemünzen halten sich nur bei starker Verschlechterung ihres Feingehaltes im Umlauf. Die „reine" Goldwährung und die reine Silberwährung stellt man als Monometallismus dem Bimetallismus oder der Doppelwährung gegenüber. Da es in Westeuropa und in den V. Staaten Anhänger der reinen Silberwährung nur wenig, oder gar nicht giebt, so ist der Ausdruck Monometallist ein Synonym von Goldwährungs-Freund. Hinkende Währung nennt man den Zustand, wo das secundäre Metall zwar einen gesetzlichen Taxpreis gegenüber dem Hauptmetalle hat, die Menge der von jenem ausgeprägten Münzen aber nicht vergrößert werden soll. Dies paßt sowohl auf Frankreich seit 1874 und 76, als auf Deutschland, weil ein großer Theil der deutschen und österr. Thaler noch nicht eingezogen ist und nach Art. 15 des Münzgesetzes zu 3 M. genommen werden muß. Auch die englische Goldwährung ist übrigens nur eine sogenannte reine Goldwährung: eine wirklich reine Goldwährung wäre eine solche, welche durch eine Goldlegirung, oder durch ein in Gold vollgedecktes Papiergeld vor der unten § 103 erwähnten Gefahr einer Nachmünzung der Silbermünzen gesichert wäre. Eine solche Goldwährung giebt es indeß nirgends, und kann es auch kaum geben, weil man für 2 M., 1 M., 50 Pf. und vollends 20 Pf. nur höchst unbequeme kleine Stücke einer Goldlegirung, oder reinen Goldes erhalten könnte. Jevons bezeichnet daher nicht mit Unrecht die englische Goldwährung und die 1871 und 73 geplante thalerfreie deutsche Goldwährung als eine Mischwährung.

Parallel- oder Simultanwährung nennt man zwei Wäh-

rungen, die in demselben Staate für verschiedene Arten von Geschäften nebeneinander bestehen, wie z. B. ehemals in Hannover die Goldwährung für den Verkehr mit Häusern ꝛc. neben der üblicheren Silberwährung und ehemals in Hamburg die Mark Courant neben der Mark Banco. Auch die in sehr beschränkter Menge ausgeprägten ehemaligen preuß. Friedrichsdors und württemberg. Ducaten mit ihrem festen Cassencourse[2]) von 5⅔ Th. und 5¾ Gulden bildeten eine Parallelwährung neben der Silberwährung. Die russischen Goldmünzen, die Imperiale[3]) und die seit 1870 geprägten österreichischen goldenen 4- und 8-Guldenstücke (= 10 und 20 Franc) sind dagegen Waaren, welche einen veränderlichen Courswerth haben. Da beide Staaten also schon Goldmünzen haben und die Menge derselben noch vergrößern könnten, wenn der auswärtige und innere Verkehr es verlangen, so würden sie gut thun, bei der Wiederherstellung der Metallvaluta ihre historische nationale Silberwährung[4]) mit der erwähnten Parallelwährung zu wählen; denn das nöthige Silber ist billig zu haben, und für Rußland und Oesterreich-Ungarn ist die reine Goldwährung ebenso wenig rationell und zeitgemäß, als die belgische Fruchtwechselwirthschaft etwa gegenwärtig für die menschenleeren russisch-sibirischen Steppen, oder ungarischen Pußten paßt.

[1]) Vgl. H. J. 1866, 1874 ff.

[2]) Diese Einlösung wirkte ähnlich wie die oben § 99 erwähnte Einlösung von silbernen Scheidemünzen in Gold, vgl. Roscher III § 43 N. 7.

[3]) Seit 1817 werden nur noch Halbimperiale zum Nominalwerth von 5 Rubel Silber geprägt und kurz Imperiale genannt. Sie hatten schon zur Zeit der Silberwährung von 1843—53 ein Agio von 15 Kop. — Das bei Roscher III § 47 N. 11 erwähnte Verbot Peter's d. G. dürfte auch, vielleicht sogar in erster Linie, eine Rücksichtnahme auf die Gefühle der altgläubigen, ja staatskirchlichen Massen gewesen sein, welche alles Lateinische als „papistisch“ haßten.

[4]) Vgl. für die Wiederherstellung der österr.-ungar. Silber-W.: J. Faucher in der Wiener „Neuen Freien Presse“ 1873, Ders. im „Deutschen Handelsblatt“ 1874 u. die anonyme Schrift: Ein Vorschlag zur Lösung der Silberfrage. Wien, 1881. Mutatis mutandis sind hier auch die bei Rau II § 233 N. e angef. Arbeiten von Kolb, Peschel u. A. u. F. v. Hermann's Abh. in Rau's Archiv 1835 58 ff. anzuführen. Vgl. auch David im J. d. E. Jan. bis März 1873 und Wagner, Die russ. Papier-W. 1868 (für Wiederherstellung der russ. Silber-W.). Ein Theil der russ. u, österr.-ung. Gold-W.-Freunde macht nur gedankenlos die Gold-W.-Mode mit, und ein anderer Theil dieser Leute besteht aus schutzzölln. verkappten Anhängern der Papier-W., welche nach der Gold-W. rufen, um überhaupt jede Heilung der Papiergeldentwerthung ad calendas graecas zu vertagen.

§ 101. Die extremen Bimetallisten stellen das deutsche Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen und das Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 betr. die Einführung

der Goldwährung[1]) so zu sagen als einen wirthschaftlichen Sündenfall, als eine ganz unhistorische Ideologie hin. In Wirklichkeit sind indeß Goldwährungs-Tendenzen und zwar siegreiche, zur Realisirung gelangte Goldwährungs-Tendenzen mehr als 2000 Jahr alt. Das 1805 aufgestellte, von Roscher nach seinem Urheber s. g. Lord Liverpool'sche Gesetz, wornach die Menschen bei fortschreitender Cultur immer mehr solche Waaren als Geld benutzen, welche kostbar und zu feineren Bedürfnissen brauchbar sind, bewährte sich schon im Alterthum. Schon Philipp II. von Macedonien fing eine starke Goldprägung an. In Rom folgten die Vieh-, Kupfer-, Silber-[2]) und Goldwährung aufeinander, die Letztere überwog seit Pompejus und Cäsar. Der Staatsschatz war während der Kupferzeit größtentheils in Silber und während der Silberzeit in Gold deponirt. Unter den Merowingern kommen bereits zahlreiche Typen von Golzmünzen vor. Im 14. Jahrh. war in den deutschen Städten wegen der ungeheuren Veränderlichkeit der Silbermünzen die Goldvaluta üblich[3]). In England sahen sich schon die Plantagenets genöthigt, neben den Silbermünzen auch Goldmünzen schlagen zu lassen, weil das Volk spontaner[4]) Weise Goldgeld gebrauchte. 1257—1664 hatte England eine Doppelwährung (Silber- und Goldwährung), 1664—1717 thatsächlich die Silberwährung. 1717 wurde das Werthverhältniß neu von Newton regulirt, derselbe versah sich indeß in der Schätzung des Goldes, er schätzte es um c. 1½ % zu hoch, so daß die Silbermünzen in Folge des Gresham'schen Gesetzes[5]) aus dem Verkehr verschwanden und thatsächlich die Goldwährung zur Herrschaft gelangte, die 1816 auch formell legalisirt wurde[6]). Frankreich, dessen Silberwährung in der Revolutionszeit zu der bekannten Papiergeldentwerthung ausgeartet war, ging 1803 zur Doppelwährung mit dem Verhältniß 1 : 15,5 über. Thatsächlich besaß es indeß ungefähr bis 1850, weil das unterschätzte Gold abgeflossen war, fast nur eine Silbercirculation mit kleinem Goldagio, seitdem, weil das Gold sank, eine fast ausschließliche Goldcirculation. Die V. Staaten führten 1792 die Doppelwährung ein, 1853 wurde die Ausprägung der Silberdollars indeß sehr eingeschränkt und 1873 wurde das Silberwährungs-Maximum, der legal tender des Silbers, auf 5 Dollars herabgesetzt, d. h. Niemand war verpflichtet, mehr als 5 Silberdollars in Zahlung zu nehmen. Ueberdies waren die V. Staaten im Bürgerkriege in die Papierwährung hineingerathen. Auf Grund

des Gesetzes vom 14. Jan. 1875 wurden die Baarzahlungen am 1. Jan. 1879 wieder aufgenommen, und die V. Staaten haben thatsächlich Goldwährung, weil der durch die Bland-Bill 1878 im Interesse der nordamerikanischen Silberminenbesitzer gemachte Versuch, Silberdollars gleichwerthig mit den Golddollars (als Doppelwährung) in Umlauf zu setzen, am passiven Widerstande der Banken und des Publicums scheiterte. Die Silberdollars wurden nämlich zu 412½ Gran ausgeprägt, d. h. nach Soetbeer im Verhältniß zu Gold von 1 : 15,998, während Silber auf dem Weltmarkt 1879 ff. gegen Gold viel niedriger stand (1879 nach Roscher 1 : 18,2). Wenn Deutschland 1871 ff. nicht zur Goldwährung übergegangen wäre, so wären ihm die Länder der Lateinischen Münzconvention zuvorgekommen und hätten ihm das Gold vertheuert; denn diese Länder thaten schon 1865 beim Abschluß ihrer Convention einen wichtigen Schritt[7] zur Goldwährung, indem sie festsetzten, die silbernen 1 und 2-Francstücke nur zu 835, nicht zu 900 Promille fein auszuprägen. Auch die skandinavischen Staaten, Finnland, Holland und Italien sind, wie erwähnt, dem Beispiele Deutschlands gefolgt. Selbst Ostindien und Japan haben auch Goldmünzen, und selbst in China läuft das Gold, gleich dem Silber, als eine abgewogene Handelswaare[8] um.

[1] Vgl. Soetbeer, Die Deutsche Münzverfassung &c. 1881.

[2] In England und Schweden wurde dagegen Kupfergeld erst nach dem Silbergelde unter Jakob I, bezw. Gustav Adolf geprägt.

[3] Roscher III § 45, I § 119.

[4] D. h. nach Jevons. Nach Lord Liverpool suchten Heinrich III. und Eduard III. das Goldgeld aus eigenem Antriebe einzuführen, vgl. Roscher I § 119.

[5] Sir Th. Gresham, der 1538 die Errichtung der Londoner Börse empfahl, lehrte bereits, daß schlechtes Geld gutes Geld vertreibt, und daß gutes Geld schlechtes Geld nicht vertreiben kann. Die Erklärung dieses scheinbar paradoxen Gesetzes liegt in Folg. Wenn Jemand eine coursirende Münze in seine Münzsammlung legen will, so nimmt er die schönste ihm zugängliche Münze der Art; wenn Jemand dagegen mit Geld kaufen, d. h. möglichst billig kaufen will, so giebt er das schlechteste, werthloseste Gold-, Silber- oder Papiergeld hin, welches überhaupt nach dem Gesetz in Zahlung angenommen werden muß. Wenn die einzelnen Münzstücke einer Art beträchtlich differiren, so wandern die besten in den Schmelztiegel, oder in's Ausland. Vgl. Jevons 83 ff.

[6] Vgl. Jevons 100, 101, Rau II § 233 N. d Jevons' Angabe, in England habe es 1257 bis (?) 1664 keine Kupfermünzen gegeben, widerspricht übrigens der oben N. 2 angef. Angabe A. Smith's (B. I C. 5) u. Roscher's u. dürfte falsch sein.

[7] Vgl. Schäffle System, 3. A. 1873 § 138, Roscher III § 223 N. 2.

[8] Vgl. die Daten aus Jevons u. A. bei Walcker, die Silberentwerthungs-Frage &c., Straßburg, 1877 78 ff. Ich stehe nicht mehr ganz auf dem Standpuncte dieser Schrift, vgl. Walcker, Schutzz. S. 45, 46 und unten § 103—107. Die ersten Vertreter der Gold-W. in Deutschland waren: J. G. Hoffmann, der Director des Preuß. Statist. Bureaus, 1828 und Soetbeer 1856, damals Secre-

tär der Hamburger Handelskammer, gegenwärtig Prof. in Göttingen. Für die Gold-W. sind: Knies o. c., A. Held, Nasse in Hol. J. 1878, Soetbeer in den Preuß. Jahrb. 1880 u. im H. J. 1880, Roscher III § 43 ff., Ders. im Liter. Centralbl. 1881 (gegen Schäffle u. Wagner), Bamberger, Reichsgold 3. A. 1876, verschiedene Art. der F. C. 1880 ff., F. V. 1881 H. 2 u. 3 (Art. und Recens. von Wiß u. A.), die Reichstagsverh. vom 24 u. 25. Febr. 1880 u. vom 27. u. 28. Jan. 1882. Gold-W.-Freunde waren und sind ferner: in England Fawcett u. Hendricks, in Frankreich de Parieu, Leroy-Beaulieu u. der 1879 verst. M. Chevalier, in Oesterreich-Ungarn Hertzka u. Kautz &c. Der namhafteste Bimetallist war der 1876 verst. Pariser Prof. Wolowski (Lor et l'argent 2. éd. 1870 etc.). Die deutschen Bimetallisten Schübler 1854, S. Oppenheim 1855 M. Mohl 1873, J. Ph. Schneider 1876 u. A. fanden weniger Beachtung, als Wolowski, der Pariser Bankier Cernuschi, der zahlreiche bimetallist. Broschüren schrieb u. O. Arendt (Die vertragsmäßige Doppel-W. 2. B. 1880, Deutschlands W.-Politik 1881) A. übersetzte auch Cernuschi's Broschüre, Die Restitution des Silbers, 1881. Schäffle, Für internat. Doppel-W. 1881, ist Bimetallist geworden. Auch A. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, 1881, Lexis in H. J. 1880 u. in S. J. 1881 u. der österr. Schutzzollagitator Neuwirth in H. J. 1881 neigen zum Bimetallismus. Prince-Smith plaidirte 1869 in H. A. für denselben, scheint indeß 1871 anderen Sinnes geworden zu sein, vgl. die V. d. V. C. von 1871 u. von 1880 S. 62. Als Bimetallisten sind ferner zu nennen: in England Jevons u. der 1881 verst. (deutsche) Bankier Seyd, in Belgien E. de Laveleye, in den V. Staaten Jones u. Dana Horton (Silver and Gold 2. Aufl. 1881). Die internat. Pariser Münzconferenz von 1881 verlief resultatlos, d. h. sie wurde bis zum April 1882 vertagt; obgleich Cernuschi, ihr intellectueller Urheber, große Hoffnungen auf dieselbe gesetzt hatte. Vgl. Conférence monétaire internat. Procès verbaux 2. B. 1881.

§ 102. Als Ursachen der Silberentwerthung von 1873 ff. werden von Soetbeer und anderen Monometallisten vier Ursachen aufgeführt: 1) Das beträchtliche Steigen der Silberproduction in Nevada &c. 2) Die Abnahme der Silbernachfrage für Ostasien (Ostindien, China, Singapore &c.). 3) Das Verlassen der Silberwährung in Deutschland, den skandinavischen Staaten und in Holland. 4) Die Beschränkung und Aufhebung der Silberausmünzung in Frankreich und in den übrigen Ländern der Latein. Münzconvention. Die Bimetallisten sehen die unter 3) und 4) genannten Factoren als ausschließliche, oder ganz überwiegende Ursachen der Silberentwerthung an, was offenbar falsch ist; denn das Silber ist von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, trotz einzelner örtlicher und zeitlicher Ausnahmen[1], dem Liverpool'schen Gesetze gemäß, im Werthe gesunken. Nach Manus' Gesetzen kostet 1 Gewichtseinheit Gold nur 2½ Gewichtseinheiten Silber, wobei übrigens zu beachten ist, daß Gold in Asien seit Jahrhunderten tiefer steht als in Europa, meist nur 1 : 10. Im Mittelalter war das Verhältniß 1 : 10—12, während man neuerding nachs Roscher[2] 1 : 15—16, ja seit 1874 1 : 16 bis beinahe 18 rechnen kann. Für die Zeit von 1522—1690 giebt Emminghaus[3] folg. Verhältnißzahlen:

1522	10,50	: 1
1559	11,44	
1623	11,99	
1665	14,30	
1690	14,80	

Nach Soetbeer[4]) war das Verhältniß:

1691—1700	14,96	: 1
1701—1710	15,21	
1711—1720	15,15	
1721—1730	15,09	
1731—1740	15,07	
1741—1750	14,93	
1751—1760	14,59	
1761—1770	14,76	
1771—1780	14,64	
1781—1790	14,76	
1791—1800	15,42	
1801—1810	15,61	
1811—1820	15,51	
1821—1830	15,80	
1831—1840	15,67	
1841—1850	15,83	
1851—1862	15,36	

Die Vorschrift des deutschen Münzgesetzes, daß 1 Thaler 3 Mark gelten soll, entspricht dem auch vom französischen Doppelwährungs-Gesetz von 1803 adoptirten Verhältniß von 1 : 15,5. Nach Soetbeer entspricht ein Londoner Silberpreis von $60\frac{7}{8}$ Pence diesem Verhältniß. Das Silber sank[5]) indeß 1874 ff. bedeutend unter dies Niveau, der niedrigste Preis, der am 10. Juli 1876 gezahlt wurde, betrug nur $46\frac{3}{4}$ P. Das deutsche Silber wurde zu folg. Preisen verkauft:

Jahr	Menge in 1000en von Pfunden fein	Preis in Pence für 1 Unze
1873	105,9	$59\frac{5}{16}$
1874	703,6	$58\frac{3}{4}$
1875	214,8	$57\frac{1}{4}$
1876	1,211,7	$52\frac{3}{8}$
1877	2,868,0	$54\frac{5}{16}$

Jahr	Menge in 1000en von Pfunden fein	Preis in Pence für 1 Unze
1878	1,622,6	$52\frac{9}{16}$
1879 Jan.—Mai	377,7	50
	7,104,896	$53\frac{15}{16}$

Im Mai 1879 wurden die Silberverkäufe suspendirt.

Der Silberpreis stieg und sank dabei also ganz unabhängig[6]) von den größeren oder kleineren deutschen Silberverkäufen. Arendt's Idee[7]), England durch Wiederaufnahme der 1880 sistirten deutschen Silberverkäufe einzuschüchtern und zum Beitritt zu einer großen internationalen Union zu zwingen ist daher eine Ideologie.

1) Schon 422 n. Chr. war das Verhältniß im römischen Reiche 1 : 18.
2) Vgl. Roscher I § 142 u. Benardakis im J. d. E. 1876.
3) In R. H. 349.
4) In H. A. 1875. Nur wenig abweichend sind die Daten Emminghaus' für 1710—1850. Vgl. auch Broch in der Conférence etc. I 58, 59.
5) Vgl. Conférence etc. I 197. Das Maximum des Silberpreises, $62\frac{3}{4}$ Pence, wurde im März u. Juni 1859 bezahlt
6) Confér. 16. Vgl. E. Wiß in F. V. 1881 H. 3 S. 158, 159.
7) In seiner angef. Broschüre Deutschlands W.-Politik.

§ 103. Manche Behauptungen der extremen und gemäßigten Monometallisten sind unhaltbar, oder wenigstens problematisch.

1) Es ist mindestens fraglich, ob es jemals möglich sein wird, daß alle Völker zur Goldwährung übergehen. Selbst wenn man auf Silber lautende vollgedeckte Banknoten oder richtiger Depositenscheine als eine Art Parallelwährung neben den Goldmünzen und den Scheidemünzen dulden wollte, so würden diese Scheine doch im Course schwanken, und der Gold-[1]) und Silberpreis könnte in enormer Weise steigen, bezw. fallen. Roscher, J. Faucher u. A. wünschen daher, daß auch in Zukunft Gold- und Silberwährungs-Länder neben einander stehen.

2) Auch aus anderen Gründen ist es falsch, anzunehmen, daß die Länder der „reinen" Goldwährung gleichsam vom sicheren Hafen aus den Stürmen der Silberentwerthung ruhig ohne eigene Verluste zusehen können. England hat der indischen Finanzen wegen ein großes Interesse an der Heilung der Silberentwerthung, die auch im Interesse eines vortheilhaften Verkaufes des überschüssigen deutschen Silbers zu wünschen ist, und deutsche 2c. Capitalisten besitzen viele österreichisch-ungarische 2c. Werthpapiere, deren Zinsen, meist contract-

brüchiger Weise, in entwerthetem Silber ausbezahlt werden. Wenn der Silberpreis ferner stark und dauernd, z. B. auf 43, 40, 35, 30 ꝛc. Pence herunterginge, so würden im In- und Auslande die silbernen Scheidemünzen massenhaft nachgeprägt werden [2]), und diese lucrative Nachmünzerei wäre durch das Gewicht ꝛc. der Münzen gar nicht zu entdecken, weil die Nachmünzer ja genau den gesetzlichen Feingehalt nehmen könnten und in der Regel auch nehmen würden. Broch schätzte den betr. Profit der Nachmünzer 1881 auf 15—20 %, meinte indeß, wegen der bedeutenden Schwierigkeiten der Verbreitung der nachgemünzten Stücke werde dieses Nachmünzer niemals eine bedeutende Entwickelung erreichen. Diese Ansicht dürfte zu optimistisch sein. Ein fremder Staat läuft z. B. Gefahr, in England ꝛc. keine Verurtheilung, bezw. Auslieferung der Nachmünzer zu erhalten, und in Spanien wurde 1870 ein Gesetz gegeben, wornach das wissentliche Ausgeben falscher Münzen (wegen des starken Umlaufes derselben) bis zum Betrage von 125 Pesetas (= 100 M.) straflos (!) ist [3]).

[1]) Der Wiener Geologe Süß Die Zukunft des Goldes, 1877, prophezeit eine stetige Abnahme der Goldproduction, dieser Satz ist indeß von den Geologen Wolf und Richter, von Wagner in der Jen. Liter. Ztg. 1877 No. 21 u. in der Broschüre Unsere Münzreform, 1877, 30 ff., Roscher III 44 N. 7 u. A. bestritten worden.

[2]) Vgl. A. v. Studnitz in F. B. 1876 H. 1 S. 136, Roscher III § 46 den Text u. N. 9, Walcker, Silb. 1, 2, 81 ff. L. Say in den Verh. der Pariser Münzconferenz von 1878 u. die angef. Confér. von 1881 I 77, 78, 87, 115, 116.

[3]) Lardy in der Confér. 115, 116.

§ 104. 3) Extreme Monometallisten betrachten die Münzgesetze, wenigstens die thatsächlich in's Leben getretenen (also abgesehen von der Bland-Bill ꝛc.) als reine Legalisirungen naturwüchsig entstandener Zustände. Das ist offenbar übertrieben. Kein Verständiger wird behaupten wollen, daß z. B. das deutsche Silberwährungs-Maximum naturgesetzlich 20 M. betragen muß, daß es nicht auch 19 M. 99 Pf. oder 20 M. 1 Pf. ꝛc. betragen könnte. Haben doch das reichere Frankreich und das noch reichere England höhere Maxima nämlich 50 Fr. = 40 M. 50 Pf. und 40 Sh. = 40 M. 86 Pf.

4) Galiani stellte schon 1750 die noch heute weit verbreitete Ansicht auf, ein isolirtes Doppelwährungs-Land verliere bei jeder Preisveränderung des Goldes, oder Silbers, weil das gesetzlich unterschätzte Metall, hauptsächlich in Münzform, ausgeführt werde. Diese Behauptung geht zu weit, sie ist nur richtig, wenn auf eine vorübergehende Goldhausse (gegen Silber) eine dauernde Silberhausse (gegen Gold) folgt, oder umgekehrt. Wenn Gold- und Silberhaussen dagegen mindestens 2 Mal miteinander abwechseln, so kann das isolirte Doppelwährungs-Land sogar noch dabei gewinnen [1]). Der Nutzen der Doppelwährung wird von Wolowski mit dem Nutzen eines Compensationspendels einer Uhr verglichen, und Eras und Jevons vergleichen dieselbe mit der Verbindung zweier Bassins, die unabhängig von einander steigen und fallen, wodurch ein möglichst gleichmäßiges Niveau erreicht wird. Beide Vergleiche sind nicht ohne Wahrheit.

5) Auch in einem isolirten Doppelwährungs-Lande können die Gläubiger ausdrücklich im Contracte Zahlung in einem Metalle, z. B. Gold, oder in Silber, verlangen, und nach Passy und Wolowski findet sich in der That in vielen französischen Pachtverträgen eine solche Bestimmung. Wenn das Gold übrigens allgemein in dieser Weise bevorzugt wird, so geht die Doppelwährung damit in die Goldwährung über [2]).

[1]) Walcker, Silb. 21 ff.

[2]) Vgl Roscher III § 43 N. 4. Sir J. Steuart schlug 1767 vor, die Gläubiger sollten das Recht haben, Zahlung halb in Gold und halb in Silber zu verlangen.

§ 105. Andererseits verfallen indeß auch die Bimetallisten in verschiedene Uebertreibungen und Irrthümer:

1) Sie übersehen, oder ignoriren, daß die verschiedenen Länder, auch die „Doppelwährungs-Länder" wie Frankreich und die V. Staaten, eine starke Tendenz zeigen, die Goldwährung für sich zu nehmen und den übrigen Völkern die Silberwährung zuzuschieben. Z. Th. ist Das Modesache, und z. Th. kann man durch Silberdepositenscheine den Silbergebrauch steigern; indeß ein Goldstück hat doch immer den Vorzug vor einem leichter transportabeln Silberdepositenschein, daß solche Scheine unter Umständen in ein stark und plötzlich entwerthetes Papiergeld ausarten können; während Goldstücke selbst durch neue Goldfunde nicht so stark und plötzlich entwerthet und vollends vermittelst der Papiergeldpresse gar nicht vermehrt werden können.

2) Man hätte keine Garantie dafür, daß die souveränen Staaten, welche die Münzconvention schließen, dieselbe auch halten. Frankreich litt z. B. 1865—70 sehr durch geringhaltige päpstliche Silber-

münzen, obgleich der Kirchenstaat nicht einmal zu den Ländern der Latein. Münzconvention gehörte. Jeder Krieg hebt ferner alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten auf. Andererseits ist indeß zu beachten, daß auch im Inneren eines Staates, der den Vertrag brechen wollte, mächtige Interessen für das Halten des Vertrages wirken würden, namentlich wenn der Vertrag Jahre lang in Wirksamkeit gewesen wäre. Grade Freihändler müssen an das dereinstige Eintreten einer Zeit glauben, in der alle civilisirten Staaten dauernd von liberalen, oder conservativen Freihandelsparteien beherrscht werden, und die Freihändler sind principiell Gegner aller Münzverschlechterungen.

3) Die Kosten des Ueberganges Deutschlands zur Goldwährung, welche Arendt bis 1879 auf 72,3 Mill. M. schätzt, sind gar kein Gegenstand, wenn die Reform sich bewährt. Dann vertheilen sich diese Kosten auf Jahrhunderte. Arendt's Schätzung ist überdies viel zu hoch. Die Kosten betrugen nur 44 Mill. M.[1])

4) Die sogenannte bimetallistische Partei besteht aus vier Richtungen, die nicht einmal den Grad von Einigkeit besitzen, wie Karl V. und Franz I., von denen Karl V. gesagt haben soll: „Ich und mein Bruder Franz wollen Dasselbe, nämlich Mailand". Der eine Theil der Bimetallisten, zu dem die Silberminenbesitzer und einzelne Besitzer von Silberprioritäten &c. gehören, wünscht, daß der Silberwerth gegen Waaren steige. Der zweite Theil besteht aus industriellen[2]) und agrarischen Schutzzöllnern, welche hoffen, die Doppelwährungsexperimente würden die Ueberproduction von Silber und die Silberentwerthung befördern, wie ein Schutzzoll, eine Exportprämie und ein Erlaß eines großen Theiles der Hypothekenschulden verschuldeter ländlicher und städtischer Grundbesitzer wirken[3]). So erklärt sich auch die auf den ersten Blick paradoxe Erscheinung, daß industrielle und agrarische Schutzzöllner, die von Handelsverträgen nichts wissen wollen, doch für internationale Währungsverträge schwärmen! Der dritte Theil besteht aus Bankiers, die recht viele Differenzen zwischen dem gesetzlichen und dem thatsächlichen Werthverhältniß der Edelmetalle wünschen, weil sie dabei durch Ex- und Import, durch Agiotage gewinnen. Der vierte und kleinste Theil besteht endlich aus persönlich nicht interessirten Theoretikern.

[1]) Confér. I, 17.

[2]) Auch unter den deutschen Schutzzöllnern giebt es übrigens Anhänger der Goldwährung z. B. Bueck, Lohren u. A.

[3]) A. Wagner gestand im Febr. 1882 in einem durch den „Staatssocialist" veröffentlichten Vortrage in einem Berliner conservativen Vereine ganz offen zu, daß die Doppelwährung im Interesse jener Grundbesitzer (auf Kosten ihrer Gläubiger!) zu erstreben sei.

§ 106. 5) Das von vielen Bimetallisten, z. B. von Arendt, aufgestellte Schreckbild eines Steigens des Geldwerthes in Folge weiterer Fortschritte der Goldwährung in Frankreich, in den V. Staaten &c. ist ebenso wenig ernst zu nehmen, wie die bei Jesuiten, Schutzzöllnern &c. aufgestellten, z. Th. sogar subjectiv (aber nicht objectiv!) wahren Schreckbilder. Ein stationärer Geldwerth wird von den meisten Nationalökonomen wohl mit Recht[1]) für den wünschenswerthesten Zustand gehalten. Hat man indeß die Wahl zwischen einem sinkenden[2]) und einem mäßig steigenden Geldwerthe, so ist der letztere, wenigstens unter modernen Verhältnissen, als das kleinere Uebel vorzuziehen; wenn bei einem mäßig steigenden Geldwerthe überhaupt von nennenswerthen Uebeln die Rede sein kann. Gewisse Schattenseiten hat die heilsamste Reform. Wenn z. B. ein großer, verheerender Krieg durch einen Frieden abgeschlossen wird, so leiden diejenigen industriellen Etablissements darunter, welche für Kriegsbedürfnisse arbeiteten. Durch eine Geldentwerthung gewinnen verschuldete Gewerbsunternehmer und Gutsbesitzer, sie wirkt wie ein Schutzzoll, sie reizt die Industrie zur Ueberproduction und führt zu Schwindel und Absatzkrisen mit ihren schweren Leiden für Unternehmer, Arbeiter und überhaupt die ungeheuere Mehrheit des ganzen Volkes. Sie bestärkt ferner diejenigen Gutsbesitzer in ihrem Leichtsinn, welche mit zu geringem Capital Güter gekauft haben und zu verschwenderisch leben, und schadet zahllosen Offizieren, Beamten, Greisen, Wittwen und Waisen, die von einem kärglichen festen Einkommen leben, der s. g. fixirten Bevölkerung. Der Staat gewinnt in Bezug auf seine Schuldzinsen, verliert indeß viel mehr durch den gesunkenen Werth aller Gewichtszölle und sonstigen indirecten und directen Steuern und Gebühren. Höchstens die Einkommensteuern und die Werthzölle, d. h. für Deutschland verhältnißmäßig unwichtige Einnahmearten, können im Verhältniß der Geldentwerthung entsprechend steigen, sie müssen es aber nicht; da Viele durch die Geldentwerthung verlieren, und da die Gewinnenden vielfach bei der Einkommensteuer den Zuwachs ihres Einkommens verschweigen. Die Ausgaben des Staates für die Armee, die Civilbeamten &c. wachsen ferner sehr, und die arbeitenden Classen leiden

schwer[3]), wie sich nach Roscher im 16. Jahrh. zeigte. Man hat gemeint, gegenwärtig seien solche Leiden wegen der erleichterten Auswanderung nicht mehr zu besorgen. Die Erfahrung hat indeß gezeigt, daß diese optimistische Erwartung falsch ist. Obgleich 1879 durch Schutz- und Finanzzölle sowie durch Mißernten der Lebensunterhalt der Arbeiter sehr vertheuert worden ist, so sind ihre Löhne im Großen und Ganzen[4]) nicht gestiegen, ja häufig sogar gesunken[5]). Arme Fabrikarbeiter ꝛc. haben gar nicht die Mittel, nach den V. Staaten auszuwandern, wo man auch Bauern, nicht Fabrikarbeiter braucht.

Ein allzu großes und plötzliches Steigen des Geldwerthes ist bei der Ueberschwemmung der civilisirten Welt mit ungedeckten Banknoten und Checks, ja z. Th. sogar mit einem entwertheten Papiergelde und bei den riesigen Goldlagern, welche in Afrika ꝛc.[6]) noch auszubeuten sind, ebenso wenig zu befürchten, wie etwa ein Mangel an Krämern, Cigarrenläden und Gastwirthschaften beim System des laissez faire. Unrettbar bankrotte Schuldner können sich auch ohne ein Steigen des Geldwerthes nicht halten, und solide Schuldner, sowohl Privatpersonen als Staaten, gewinnen durch das Sinken des Zinsfußes, durch Rentenconversionen ꝛc., oft mehr, als sie durch das Steigen des Geldwerthes verlieren. Der Staat gewinnt auch durch den steigenden Geldwerth der Steuern, und kärglich besoldete active und pensionirte Offiziere und Beamte, sowie Greise, Wittwen und Waisen, die von einem kleinen Capital leben, verbessern sich. Eine der Hauptquellen der Ueberspeculation, des Gründerschwindels und der leidensvollen Absatzkrisen wird verstopft, und die Arbeitermassen können menschenwürdig leben. Die „herzlosen“ „Manchestermänner“ (soll heißen: die verständigen Freihändler) sind also Volksfreunde im besten Sinne des Wortes, wenn sie alle Maßregeln bekämpfen, welche die verderbliche Geldentwerthung noch befördern sollen. Auch die Arbeiter selbst fühlen sehr wohl, daß ein steigender Geldwerth in ihrem Interesse liegt[7]).

6) Die Wiederherstellung des Verhältnisses von 1 Pf. Gold = 15½ Pf. Silber würde alle Gläubiger und Festbesoldeten in ungerechtester Weise verletzen[8]), da das Weltmarktsverhältniß 1 : 18 und mehr (z. B. 1879 1 : 18,2) war und ist, und es würde das unterschätzte Metall zur Auswanderung zu halbcivilisirten Völkern und in den Luxusgebrauch[9]) der civilisirten und uncivilisirten Völker treiben. Man wende nicht ein, daß die deutschen Gläubiger 1874 ff. nicht im Verhältniß von 15½ : 18 gewonnen haben, sie haben durch den Uebergang zur Goldwährung in positiver Beziehung nichts gewonnen; aber sie sind durch diesen Uebergang vor dem Preisfall des Silbers im Verhältniß von 15½ : 18 bewahrt worden. Die Wiederherstellung des Verhältnisses von 1 : 15½ wäre also nur dann keine Ungerechtigkeit gegen die fixirte Bevölkerung, wenn man ihr durch Beseitigung ungedeckter Banknoten, Cassenscheine der Staaten und Checks eine genügende oder mehr als genügende Entschädigung bieten könnte. Die abstracte Möglichkeit einer solchen Entschädigung läßt sich nicht leugnen, und Etwas läßt sich in dieser Richtung jedenfalls thun[10]); es ist indeß mindestens fraglich, ob auf diesem Wege eine genügende Entschädigung, d. h. eine genügende Hebung des Geldwerthes, zu erreichen wäre.

7) Die Bimetallisten sagen, der Bimetallismus sei nothwendig, weil soviel Gold für Korn und Fleisch nach den V. Staaten abfließe. Darauf ist Folg. zu entgegnen: a) Grade dies Verhältniß drängt zur Beseitigung der amerik. Schutzzölle und zur Bezahlung des amerik. Imports mit europäischen Industrieproducten[11]). b) Die Klagen über den „Goldmangel“ sind enorm übertrieben. Im Sept. 1880 war der Discont der Engl. und Französ. Bank z. B. nur 2½ %[12]). c) Der Kampf um das Gold würde auch innerhalb eines bimetallistischen Bundes fortdauern, weil Gold eben bequemer und begehrter ist, als Silber[13]), und eine Verschlechterung der Währung würde Schwindeleien nach Art der deutschen Gründer und Bontoux's sehr begünstigen, schutzzollartig, stimulirend, wirken[14]).

1) Obgleich man einwenden kann, daß in allen übrigen menschlichen Zuständen eine absolute Unveränderlichkeit nicht möglich, ja nicht einmal wünschenswerth ist.

2) Vgl. über Geldentwerthungen die oben § 94 N. 1 u. § 101 N 8 angef. Liter., Roscher I § 140 u. oben § 96.

3) Grell verkannt von E. de Laveleye, vgl. Roscher III § 43 N. 8.

4) Das ausnahmsweise Steigen beruhte überdies meist auf zufälligen, vorübergehenden Conjuncturen der Mode u. des Exports.

5) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 160, 161. Auch die von der „Concordia“, dem Organ des gleichnamigen, meist aus Schutzzöllnern bestehenden Fabrikantenvereins 1880 u. 81 gesammelten lohnstatist. Daten bestätigen das Gesagte. Vgl. auch Günther in den Verh. des 7. Verbandstages der Deutschen (Hirsch-Duncker-schen) Gewerkvereine 1881 19 ff.

6) Vgl. Roscher I 139 N. 5.

7) Der von Dr. M. Hirsch redigirte „Gewerkverein“, das gelesenste antisocialist. Arbeiterblatt, hat sich z. B. wiederholt für die Gold-W. ausgesprochen, und dasselbe thut eine Abh. in den socialist. „Staatswirthsch. Abhandl. Herausg.

von Dr. Seyfferth" Jan. 1881, obgleich es auch unter den Socialisten einzelne Bimetallisten giebt.

[8]) Vgl. Roscher III § 45 N. 6.

[9]) Vgl. Roscher III § 43 N. 13 u. oben § 96 N. 5.

[10]) Vgl. unten § 107.

[11]) Walcker, Schutzz. 164.

[12]) Vgl. die F. C. 1880 Nr. 131, 1882 Nr. 33 ff.

[13]) Vgl. F. V. 1881 H. 3 u. 4, Die F. C. 1881 Nr. 114 u. Schraut, Die Lehre von den auswärt. Wechselcoursen, 1881. Der Verf. war deutscher Delegirter auf der Pariser Münzconferenz von 1881.

[14]) Vgl. unten § 107 u. 140.

§ 107. Eine gesunde Währungspolitik kann wegen der Ungewißheit der künftigen Edelmetall-Production und Nachfrage noch weniger so zu sagen auf Vorrath gearbeitet werden, als eine gesunde Politik auf vielen anderen Gebieten des Lebens. Gegenwärtig (im Febr. 1882) dürfte eine gesunde deutsche 2c. Währungspolitik indeß aus den angef. Gründen folg. Ziele erstreben müssen. 1) Die Beibehaltung der Goldwährung. 2) Die Ergreifung von Maßregeln, welche ohne Gefährdung der Goldwährung die Nachfrage nach Silber steigern. Dazu würden etwa folg. Maßregeln gehören:

1) Das Deutsche Reich erklärte sich auf der Pariser Conferenz eventuell, d. h. zur Förderung einer bimetallistischen Union anderer Staaten, zu folg. Concessionen bereit. Es verkauft jährlich nur eine kleine Menge Silber, zieht die goldenen 5-Markstücke ($27^3/_4$ Mill. M.) und die Reichscassenscheine (120 Mill.[1]) M.) ein und prägt die silbernen 5- und 2-Markstücke (71 und 101 Mill. M.) nach dem Verhältniß von 1 : circa $15^1/_2$ (statt 1 : 14) um. M. E. wäre es übrigens nicht nothwendig, die bei Lohnzahlungen 2c. beliebten Reichscassenscheine einzuziehen; wenn sie durch Silber voll gedeckt würden, so würde jener Zweck auch erreicht. Ein Theil des deutschen Silbervorraths wird ferner bei dem raschen Steigen der Bevölkerung alljährlich, oder fast alljährlich zu neuen Scheidemünzen nöthig sein. Nach dem Reichsmünzgesetz sollen 10 M. auf den Kopf kommen. Soetbeer schlug indeß 1879[2]) 12 M. vor, und der Reichskanzler schlug 1876 sogar 15 M. vor.

Auch Goldwährungs-Freunde werden zugeben, daß Deutschland jene „Zugeständnisse" auch ohne das Zustandekommen eines internationalen Münzbundes in seinem eigensten Interesse machen kann, da es durch Nachmünzen ebenfalls leiden kann, Silberprioritäten 2c. besitzt und mit Asien Handel treibt.

2) Auch Goldwährungs-Freunde geben die Möglichkeit eines bimetallistischen Bundes zwischen gewissen Staaten zu, Soetbeer nannte als solche Staaten im Nov. 1879[3]) England, die V. Staaten, Frankreich und Holland und im Aug. 1881[4]) die V. Staaten, Frankreich, Holland und Italien (?). Solche Verträge haben viele Gegner. Selbst amerik. und französ. Bimetallisten fürchten sich vor dem Zuströmen des französ., bezw. amerik. Silbers. Die allgemeine Tendenz, das Silber abzustoßen erinnert überhaupt an die Schandmünzen, welche in Jesuitenschulen von Schülern getragen werden müssen, die im Lateinsprechen einen Fehler gemacht haben, und die ein Jeder einem Anderen zuzuschieben sucht. Der Druck einer starken Silberentwerthung, oder Nachmünzung der Scheidemünzen kann indeß so stark werden, daß möglicher Weise doch einmal eine internationale Verständigung zwischen vielen, oder allen civilisirten Staaten zu Stande kommt.

3) Der amerikan. Finanzminister Folger schlug dem Congreß am 5. Dec. 1881 vor, die Prägung von Silberdollars einzustellen. Der Preis des Silbers braucht in Folge dieser Maßregel nicht dauernd zu fallen, er kann sogar steigen, wenn die amerik. Silberminenbesitzer dadurch zur Einschränkung, oder Einstellung ihrer Ueberproduction bewogen werden. Sie können sich darüber nicht beklagen, da sie ihr Capital längst mit Wucherzinsen, vielleicht mit 2—300 %, amortisirt haben. Unter Umständen könnte sogar die Frage aufgeworfen werden, ob der nordamerik. Bund nicht ein Interesse daran hätte, die Silberbergwerke zu einem billigen Preise zu expropriiren und eingehen zu lassen, oder die Production nach dem wirklichen Bedürfniß zu reguliren. Neuwirth machte 1881[5]) den praktischen Vorschlag, die amerik. Dollars nach dem wirklichen Silberwerth, also etwa im Verhältniß von 1 : 18, umzuprägen.

4) England, Deutschland, Frankreich, die V. Staaten 2c. könnten den Silbermünzen bis zu höheren Beträgen, z. B. bis zu 100 Francs, Zwangscours verleihen. M. Block machte bereits 1876 einen solchen Vorschlag in Betreff Frankreichs[6]). Soetbeer, A. Eggers u. A. haben ferner mit Recht vorgeschlagen, in China, Südamerika 2c. systematisch Silbermünzen zu vertreiben[7]), wobei man die betr. Bankiers und Kaufleute durch Provisionen anspornen könnte. Aehnlich schlägt Jacobi[8]) vor, daß die Handelskammern von London, Liverpool, Paris und Newyork ihrem Weltverkehr, nicht dem inneren nationalen Verkehr, ähnlich wie früher in Hamburg, das gewogene Silber

zu Grunde legen, und daß die übrigen bedeutenderen Handelsplätze diesem (in der That praktischen) Vorgange folgen. Statt der Silberbarren könnten dabei auch Silbercertificate, vollgedeckte Silberdepotscheine, auch (Silber-)Münzscheine genannt, circuliren.

5) Ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Silberwerthes würde auch darin bestehen, daß die Staaten, zunächst diejenigen mit geordneten finanziellen Verhältnissen, ihr ungedecktes Papiergeld mit Silber (und Gold) decken, alle Notenbanken zwingen, ihre „ungedeckten" d. h. nur zu $1/3$—$1/2$ gedeckten Noten für die übrigen $2/3$—$1/2$ mit Silber (und Gold) zu decken, und daß Privatleute 2c. ihre wenig, oder gar nicht gedeckten Checks durch Silber (und Gold) decken[9]. Nach der Peel'schen Bankacte darf die Englische Bank nur $1/5$ ihres Baarfonds in Silber anlegen, und im Juni 1881 erbot sie sich nach dem Economist dazu, bis zu diesem Maximum zu gehen, falls auch Frankreich und die V. Staaten Zugeständnisse machten. Der Baarfonds der Französ. Bank bestand 1882 zu $2/3$ aus Silber[10]. Nach Bamberger's Schätzung im Reichstage am 25. Febr. 1880 besteht der Baarfonds der Deutschen Reichsbank zur Hälfte aus Silber, nach der bimetallistischen Berl. Börsen-Ztg. (1880 Nr. 451) und der Freihandels-Corrsp. vom 9. Sept. 1880 fast zu $3/4$. Ueber Oesterreich heißt es in einem wahrscheinlich von Bamberger verfaßten Artikel der Freih.-Corr. (1882 Nr. 33) nach einem Hinweise darauf, daß eine Hochfluth von Umlaufsmitteln zu einer Ueberspeculation und einem Krach führt: „In Oesterreich, wo in den letzten Jahren durch Ausprägung eines ansehnlichen Betrages neuer Silbermünzen die Umlaufsmittel beträchtlich vermehrt worden sind, finden deshalb auch die Einsichtigen den gegenwärtigen Zustand keineswegs erfreulich, sondern recht bedenklich und wünschen lebhaft eine Verminderung der Umlaufsmittel durch Einziehung von Noten." Analoges gilt von Goldwährungs-Ländern. Auch hier ist die Ersetzung ungedeckter Banknoten durch vollgedeckte Gold- und Silber-Münzscheine zu erstreben.

1) In der Confér. 2c. 1, 29 sind fälschlich 40 M. M. angegeben.
2) Im Ergänzungsheft zu Petermann's Geogr. Mittheil.
3) Im „Deutschen Handelsblatt". Vgl. auch Wagner, Uns. Münzref. 29 u. Hertzka Währung und Handel 1876 296.
4) In der Wiener „Neuen Freien Presse."
5) In seiner Abh. „Nach der Conferenz" in S. J.
6) Vgl. oben § 104 u. Walcker. Silb. 39.
7) Walcker o. c. 28, 29, 94.

8) Gold und Silber 2c., 1881. Vgl. auch Soetbeer bei Roscher III § 43 N. 9. A. Wagner's Einwand, durch die Ausführung der J.'schen Idee würde das Münzregal illusorisch werden ist unbegründet. Er paßt wohl auf die von W. selbst vertheidigten ungedeckten Banknoten, aber nicht auf den internat. und nationalen Barrenhandel u. die J.'sche Idee. Knies, Weltgeld und Weltmünze, schlug 1874 vor, 1 Gramm feines Gold zunächst als Rechnungs-Währung, im internat. Handel als Weltmünze zu gebrauchen.
9) Vgl. unten § 110 und 140.
10) Vgl. die F. C. 1882. Nr. 33.

§ 108. Die Principien des **Maßwesens**[1] sind viel weniger streitig, als die Währungsfragen; obgleich diejenigen Nationalökonomen und Praktiker nicht Unrecht haben, welche behaupten, daß das Duodecimalsystem trotz seiner wissenschaftlichen und selbst praktischen Inferiorität gegenüber dem Decimalsystem doch für den Kleinverkehr wegen der bequemen Theilbarkeit durch 2, 3, 4 und 6 gewisse Vorzüge hat. Ein gutes Maßwesen muß vor Allem unveränderlich, im ganzen Verkehrsgebiete gleichförmig und bequem für den Gebrauch sein. Ein unveränderliches Naturmaß giebt es nicht. Auch der Secundenpendel von Huyghens ist ein solches nicht. In Frankreich wurde 1791 auf Grund sorgfältiger, aber doch nicht ganz genauer Messungen der 4te Theil des Meridians zur Grundlage des Maßsystems bestimmt, und der 10,000,000ste Theil desselben als Maßeinheit mit dem Namen **Meter** bezeichnet. $1/10$, $1/100$, $1/1000$ Meter heißen Deci-, Centi- und Millimeter, 10, 100, 1000 und 10,000 Meter Deka-, Hekto-, Kilo- und Myriameter. Die Flächeneinheit ist ein Quadrat von 10 Meter Seite und heißt Are, 100 Aren heißen 1 Hektare. Ein Würfel von 1 Meter Seite heißt Stere und ist die Kubikeinheit für trockene Körper, wie Holz, Kohlen, Steine 2c. Ein Würfel von 1 Decimeter Seite heißt Liter und bildet die Einheit für Flüssigkeits- und Getreidemaße. Das Gewicht des Wassers, welches bei 4° C. einen Würfel von 1 Centimeter Seite füllt, heißt Gramm. $1/10$, $1/100$ und $1/1000$ und 1000 Gramm heißen Deci-, Centi-, Milli- und Kilogramm. Der Franc wurde zu 5 Gramm ($9/10$ Silber und $1/10$ Kupfer) festgesetzt.

Dies französische Maß- und Gewichtssystem wird mit einem nichtssagenden, vom griechischen *μέτρον* (das Maß) gebildeten Ausdrucke das **metrische System** genannt. Dasselbe ist in Belgien, Deutschland (1868 und 1872), in der Schweiz, in Italien, in Ecuador und Chili unverändert, oder mit bequemen Anschlüssen eingeführt. 1 deutsches Zollpfund ist z. B. gleich $1/2$ Kilogramm. Auch

sonst giebt es einige Identitäten, bezw. Aehnlichkeiten im Maßwesen verschiedener Völker. Die V. Staaten und Rußland haben z. B. den englischen Fuß = 0,305 Meter adoptirt, 1 deutsche Meile ist = 7,420 Meter, 1,067 Kilometer sind = 1 russischen Werst u. s. w.; die allgemeine Annahme des metrischen, oder eines anderen Systems bei allen civilisirten Völkern ist indeß unwahrscheinlich, weil der Binnenverkehr den auswärtigen Verkehr an Bedeutung sehr übertrifft. Wenn Deutschland, die Schweiz und Italien ein einheitliches, d. h. nationaleinheitliches Maßsystem besessen und nicht mit Eifersüchteleien der deutschen ꝛc. Particularisten zu kämpfen gehabt hätten, so wären sie schwerlich zur Adoption des metrischen Systems gelangt. Sie verfuhren dabei ähnlich wie ein zwieträchtiges Volk, welches einen ausländischen Prinzen auf seinen Thron beruft, weil es sich über die Wahl eines der streitenden inländischen Thronbewerber nicht einigen kann.

Diejenigen Behörden, welche die Maßpolizei ausüben, heißen *Eichämter*. Eigentlich mußte man Aichämter schreiben, da man die Function dieser Aemter mit aichen bezeichnet.

[1]) Vgl. Rau II § 230, 231, Roscher III § 97, 98 und W. Förster in ‚Unsere Zeit" 1881.

Fünftes Capitel.

Der Credit im Allgemeinen.

§ 109. *Credit*[1]) geben heißt einer physischen, oder juristischen Person, einschließlich des Staates, *freiwillig* gestatten, Geld, oder Geldeswerth des Creditgebers gegen das bloße Versprechen einer *künftigen* Gegenleistung zu ge-, oder verbrauchen. Für den Creditbegriff sind namentlich diese beiden Momente der Freiwilligkeit[2]) und der künftigen Gegenleistung wesentlich. *Credit nehmen* heißt, von jener Erlaubniß Gebrauch machen, oder wenigstens Gebrauch machen wollen[3]). Auch die Pacht eines Landgutes, oder Grundstückes, die Miethe einer Wohnung ꝛc. fallen unter den Begriff eines Creditgeschäftes. Die Leistung und Gegenleistung kann auch in Naturalien, z. B. in Korn, erfolgen, und die kurz s. g. Gegenleistung kann aus mehreren Gegenleistungen, z. Th. Leistungen bedenklicher, oder unsittlicher Art bestehen. Man denke z. B. an Wucherer, an verschuldete bäuer-

liche ꝛc. Väter, welche die Hand einer schönen Tochter einem ihrer Gläubiger gleichsam verschachern und an Bestechungen unpolitischer und politischer Art. Das Gegentheil des Creditgeschäftes bildet das *Tauschgeschäft* oder *Baargeschäft*, bei welchem Zug um Zug, z. B. gegen baares Geld, Leistung und Gegenleistung ausgetauscht werden. Wenn beide Theile sich trauen, so können zwischen dem Empfange der Waare und der Zahlung vielleicht einige Minuten, überhaupt einige Zeit verfließen. Trauen sich beide Theile indeß nicht, so halten sie auf möglichst strenge Gleichzeitigkeit beider Leistungen, nicht selten durch Vermittelung einer dritten Person, z. B. eines Bankiers. Bei Baarzahlungen pflegt im Geschäftsleben vielfach ein Rabatt gegeben zu werden. Bei etwas längerer Zögerung fällt dieser Rabatt fort, und bei noch späterer Zahlung werden Verzugszinsen gezahlt.

Abgesehen von dem Pseudocredit, den die Inhaber von ungedeckten Banknoten, oder ungedecktem Staatspapiergeld ohne formellen Zwangscours der betr. Bank, oder dem betr. Staate gewähren, kann man den (wirklichen) Credit folgendermaßen eintheilen:

1) Nach der Person der Schuldner in Individual-, Genossenschafts-, Corporations- und Staatscredit oder *privaten*, halböffentlichen und *öffentlichen Credit*.

2) Nach der Art des Geschäftes in *Darlehen, Vorschüsse* und *Creditirungen von Kaufschillingen*.

3) Nach der Art der Deckung in *Personal-* und *Realcredit*. Beim Ersteren hat der Gläubiger keine andere Deckung als die Redlichkeit, den wohlverstandenen Egoismus des Schuldners; beim Letzteren glaubt er durch ein Faustpfand, oder eine Hypothek hinreichend gesichert zu sein. Der s. g. *Bürgschaftscredit* kann sowohl Personal- als Realcredit sein. Das Pfand kann in Waaren, Werthpapieren, Vieh, sogar in Sclaven, oder Leibeigenen bestehen. Selbst res quarum non est commercium werden mitunter verpfändet. Die alten Aegypter verpfändeten z. B. ihre Familiengräber. Auch ein Grundeigenthümer kann *Mobiliarcredit*, crédit agricole[4]) nehmen, indem er seine Möbeln, sein Vieh, sein Korn, seine Maschinen, oder Geräthe verpfändet; nimmt er indeß eine Hypothek auf sein Landgut, auf sein Land-, oder städtisches Haus, so nimmt er *Immobiliarcredit*, crédit foncier nach Wolowski. Der Unterschied zwischen dem crédit foncier und dem crédit agricole ist

übrigens fließend, so daß Conrad[5]) u. A. den crédit agricole als eine Mischung zwischen dem reinen Immobiliarcredit, dem Grundcredit oder crédit foncier, und dem Personalcredit ansehen, weil es sich dabei z. Th. um dauernd mit dem Boden verbundenes Capital handelt, dessen Erhaltung aber andererseits von der Person des Wirthschaftenden abhängt (beweglicher Realcredit nach Sänger).

4) Nach dem Zwecke des Geschäfts in Consumtiv- und Productivcredit. Der Erstere ist vorzugsweise, aber nicht ausschließlich an niedere Culturstufen und ärmere Classen gebunden.

5) Nach dem Zeitmaß in kurzen und langen oder kurz- und langfristigen.

6) Nach moralischen rc. Gründen in gesunden und ungesunden Credit. Zum Letzteren gehören das leichtsinnige, oder wucherische Credit-Geben und -Nehmen.

[1]) Vgl. Nebenius, Der öffentliche Credit 2. Aufl. 1829, Knies, Geld und Credit 2. B. 1873 u. 76, v. Mangoldt im D. S. VI 51 ff., A. Wagner in R. H. 191 ff., Stanley Jevons o. c. 243 ff.

[2]) Knies leugnet Dies mit Unrecht, vgl. unten § 140.

[3]) Wenn A von B geliehenes Geld gar nicht benutzt und nach wenigen Minuten zurückzahlt, weil er inzwischen von einem seiner Schuldner Geld erhalten hat, so hat zwischen A und B gleichwohl ein Creditgeschäft stattgefunden.

[4]) Nach Wolowski im J. d. E. XXII 19 ff.

[5]) Vgl. H. J. Bd. 11 S. 438, 439.

§ 110. Vor einer Ueber-, oder Unterschätzung des Nutzens des Credits kann man sich am besten bewahren, wenn man dabei vom Gebrauche des Geldes abstrahirt. Wenn A dem B ein Werkzeug, z. B. ein Beil leiht, so ist es klar, daß Beide das Beil nicht gleichzeitig benutzen können. Aehnlich stellt sich die Sache, wenn A dem B nicht ein Beil, sondern das Geld zum Kaufe, oder zur Miethe eines Beiles leiht, oder wenn wir irgend ein verwickelteres Creditgeschäft betrachten. Der Credit kann daher direct niemals[1]) neue Capitalien schaffen,[2]) er überträgt nur vorhandene Capitalien und kann dadurch indirect zur Schaffung neuer Capitalien beitragen, er thut es indeß keineswegs immer. Auch ein solides, von einen tüchtigen, redlichen Manne versuchtes Unternehmen kann mit einer völligen, oder theilweisen Capitalvernichtung endigen. Der Nutzen eines gesunden, erfolgreichen Credits beruht darauf, daß dieser Credit müßig liegende Capitalien nutzbar macht, das Capital aus wenig productiven Händen in productivere Hände bringt und zur Capitalersparniß anreizt. Wenn zwei Freunde

A und B vermittelst s. g. Unterrichtsbriefe z. B. Englisch und Französisch lernen, so können sie mit je 1 Exemplar auskommen, wenn sie sich ihre Exemplare gegenseitig leihen. Wenn ein Geizhals Hunderte von Thalern zinslos liegen läßt statt sie direct, oder indirect (durch Creditgeben) productiv anzuwenden, so leiden dabei nicht blos seine Privatwirthschaft, sondern auch die Volks- und Weltwirthschaft. Wenn ein Besitzer eines Geschäfts altersschwach wird, oder ein junger, wenig, oder gar nicht sachkundiger Erbe ist, so thut er besser, das Geschäft zu verpachten, oder zu verkaufen, als selbst zu verwalten. Man muß sich übrigens hüten, die Begriffe Schuldner und arm, Gläubiger und reich allzu sehr als Synonyme zu betrachten. Es giebt auch sehr reiche Schuldner z. B. reiche Staaten, Grundbesitzer, Industrielle und Actiengesellschaften, und arme Wittwen, welche ein kleines Staatspapier, oder eine kleine Eisenbahn-Prioritätsobligation besitzen. Man hat im Gegentheil nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß auch der gesunde Credit die Tendenz hat, den reicheren, d. h. creditfähigeren Classen noch mehr Gewinn zu bringen, als den ärmeren. Andererseits ist zu beachten, daß der Credit für junge, tüchtige, aber unbemittelte Anfänger und überhaupt für Unbemittelte noch unentbehrlicher ist, als für wohlhabende und reiche Leute. Unleugbare Schattenseiten und Gefahren des Credits bestehen indeß darin, daß manche überflüssige, schädliche, ja ruinirende Ausgaben und manche schwindlerische, oder verfehlte Unternehmungen so wie alle bösen Schulden ohne den Credit nicht möglich wären. Uebrigens ist dabei zu beachten, daß z. B. heutige böse Schuldner der höheren Classen im Mittelalter vielleicht noch schlimmer gehandelt, d. h. nach Art der Raubritter die Verkäufer der betr. Waaren einfach beraubt, wenn nicht gar noch gemißhandelt, oder getödet hätten.

B. Hildebrand's Ansicht, daß die Entwickelung der Völker von der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft gehe, ist ähnlich schief, obgleich noch immer bedeutend richtiger, wie das oben § 12 erwähnt List'sche Stufenschema. Schon auf niedrigen Culturstufen sind die Natural-, Geld- und Creditwirthschaft miteinander verbunden, und die Geld- und selbst die Naturalwirthschaft[3]) können niemals völlig beseitigt werden. Jedes Creditverhältniß setzt ja die Geldwirthschaft, oder, in seltneren und meist der Vergangenheit angehörigen Fällen, die Naturalwirthschaft voraus. Erst im 19. Jahrh. begann ferner eine mächtige Reaction gegen ungedeckte

Banknoten und ungedecktes Staatspapiergeld, und die übertriebene, in eine Schwärmerei für möglichst kleine Baarbestände der Banken ausgeartete Creditwirthschaft Englands und anderer Länder kann nach schweren Creditkatastrophen noch zu einer viel stärkeren Ausdehnung der Geldwirthschaft auf Kosten der Creditwirthschaft mit ungedeckten Banknoten und ungedeckten Checks führen.[4]) Eine solche „Sparsamkeit“ gleicht der „Sparsamkeit“ eines Mannes, der die Stützpfeiler eines Bergwerkes, oder Theaters so dünn macht, daß das Gewölbe einstürzt und Hunderte unter den Trümmern begräbt.

[1]) Vgl. auch Roscher I § 90 N. 2 der 5. Aufl. und der folg. Auflagen.

[2]) Wie Law, Pinto, Macleod u. A., einigermaßen selbst Dietzel u. A. fälschlich behaupten. Vgl. gegen den ehemaligen Londoner Bankier Macleod, A. Wagner in den Gött. gel. Anz. 1858, 281 ff., O. Michaelis in F. V. 1863 H. 4, Schäffle in den T. Z. 1864, Knies II, 1, 66 ff. und über Macleod's Bankrott das Bremer Handelsblatt 1858, 315.

[3]) Vgl. oben § 19.

[4]) Vgl. Roscher III § 68 N. 22, § 73, 74, den Wiener „Tresor“ vom 19. Jan. 1882 in Betreff der Engl. rc. Bank und die Citate aus Tooke, Bagehot, A. Wagner und Nasse bei Walcker, Notenbank-Frage 1876, 54, A. Wagner in der T. Z. 1881„ 660 und über den Schaden zu kleiner Cassenvorräthe Eras in F. V. 1870 H. 3.

§ 111. Die Härte der antiken, altgermanischen und altslavi-Schuldgesetze[1]) erkärt sich überhaupt aus der Roheit jener Zeiten und aus dem Umstande, daß der Bankrott eines Freien damals mit der Schuldknechtschaft Hand in Hand ging. Dieselbe wurde im Mittelalter durch den Einfluß des kanonischen und römischen Rechtes beseitigt, und auch die Schuldhaft,[2]) welche von den Gefängnißstrafen für betrügerischen Bankrott wohl zu unterscheiden ist, wurde in Frankreich, England und Oesterreich 1867, im Norddeutschen Bunde 1868 aufgehoben, wobei übrigens der s. g. Sicherungsarrest fortbestehen kann. Die Specialmoratorien (Quinquenellia) des Mittelalters hatten den Zweck, oder wenigstens den Vorwand, zu verhüten, daß der Schuldner durch die kurzsichtige Härte eines Gläubigers wider das Interesse aller Gläubiger ruinirt werde. Solche Handlungen der Cabinetsjustiz sind auf höheren Culturstufen nicht mehr möglich; dagegen kommen noch in solchen Zeiten nach großen Kriegen, z. Th. auch in großen Handelskrisen Generalmoratorien[3]) vor. Die Frage der landwirthschaftlichen Creditkrisen[4]) hat trotz der amerikanischen Concurrenz für die Gegenwart eine viel geringere Bedeutung, als für die Vergangenheit. Durch die Eisenbahnen und die Fortschritte des Ackerbaues[5]) sind die Kornpreise und die Ernten weniger schwankend geworden,

als früher, und Kriegsschäden müssen vom Staate ersetzt werden. Generalmoratorien können daher in Westeuropa kaum mehr in Frage kommen, und eine übermäßige Ausgabe und starke Entwerthung von Papiergeld wäre ein Raub an den übrigen Staatsbürgern. Ueberdies pflegen langjährige Kriege ohnehin zu einer Papiergeldentwerthung zu führen, welche dem Grundbesitz gegenüber wie eine starke Ausfuhrprämie seiner Producte und wie ein großer Schuldenerlaß wirkt. Höchstens Staatsvorschüsse können ausnahmsweise bei Creditkrisen zu billigen sein. Scheinbar triftigere Gründe sprechen für Moratorien bei Handelskrisen,[6]) indeß auch hier sind sie sehr bedenklich und zweischneidig und besser durch Staatsvorschüsse und andere Maßregeln zu ersetzen. Auch die von Roscher für solche Fälle gebilligte kleine Verlängerung der Wechselfristen braucht nicht nothwendig vom Staate anbefohlen zu sein. Sie kann auch von einem Gläubigercomité ausgehen, ähnlich wie die englischen Kaufleute die Englische Bank während der Bankrestriction von 1797 ff. in spontaner und patriotischer Weise unterstützten. Der neueste Fall, in dem Moratorien in Frage kamen, war der Pariser Fall von 1871. Es scheint, daß der Communeaufstand z. Th. eine Folge der fehlerhaften Politik Thiers' war, der den Umstand nicht gehörig würdigte, daß die rückständigen Miethen der Krämer und Arbeiter nicht plötzlich eingetrieben und der Sold der Nationalgarde, d. h. der fast einzige Unterhalt der Arbeiterfamilien, nicht plötzlich, oder wenigstens nicht ersatzlos abgeschafft werden konnten.

Die Vorbeugungs- und Heilmittel oder Auswüchse und Mißbräuche des Credits sind nur z. Th. in gesetzlichen Maßregeln, größtentheils in genossenschaftlicher und invidueller Selbsthülfe zu suchen. In dieser Beziehung ist Folg. hervorzuheben:

1) Der Staat hat für strenge, wenn auch humane Schuldgesetze und entsprechende Durchführung derselben zu sorgen. Jeder ungenügende, auf falscher Humanität, allzu hohen Gerichtskosten, oder einer Corruption der Justiz beruhende Schutz der Gläubiger muß von guten und schlechten Zahlern, von wohlhabenden und ärmeren Schuldnern mit hohen an und für sich unnöthigen Risicoprämien so zu sagen gebüßt werden. Das eheliche Güterrecht darf z. B. nicht zu Betrügereien[7]) gemißbraucht werden. Viele Schwindler Deutschlands, der Schweiz rc. betrügen arme Bauhandwerker, es wäre daher nöthig, diesen Handwerkern die erste Hypothek auf ein Haus

zu geben, welches auf Credit gebaut wird. In England, Frankreich und den V. Staaten existirt diese Einrichtung bereits.[8]) Sie wurde auch 1881 vom Verbandstage der deutschen Hausbesitzer in Wiesbaden empfohlen. Es ist ferner human und volkswirthschaftlich, dem Schuldner ein gewisses Minimum von Möbeln und Handwerksgeräthen zu lassen, Das darf indeß nicht übertrieben werden.[9]) Das californische Heimstätten-Gesetz, welches bestimmt, daß auf Antrag eines Grundeigenthümers, oder seiner Ehefrau[10]) Land im Werthe von 5000 Dollars zu Gunsten der Familie fideicommissarisch gebunden werden kann, ist z. B. schon für Californien bedenklich und würde in Europa wohl überwiegend schädlich wirken, d. h. schlechte Wirthe und Betriebssysteme künstlich halten, z. Th. auch Verkoppelungen und sonstige Landtäusche verhindern.

Die Regelung des ehelichen Güterrechtes ist auch deshalb schwierig, weil dasselbe Recht nicht immer für Kaufleute und Gutsbesitzer paßt, weil die Sitten verschiedener Gegenden wenigstens subsidiarisch zu berücksichtigen sind, weil man Gläubiger des Ehemannes davor schützen muß, in der oben Note 7 angef. Weise oder in ähnlicher Weise betrogen zu werden, weil Frauen gegen verschwenderische Ehemänner zu schützen sind und umgekehrt.[11])

[1]) Vgl. Roscher I § 91 ff., Knies, Geld und Credit II, 220 ff., Gensel in R. H. 742 ff. und F. v. Wyß in D. S. IX 258 ff.

[2]) Vgl. Samuely in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. 1870.

[3]) Vgl. Roscher I § 94, II § 137 ff, und B. Miller in R. H. 478, 479.

[4]) Vgl. Roscher II § 137, 138.

[5]) Vgl. Roscher II § 153.

[6]) Vgl. Roscher Ansichten der Volksw. II 479 ff.

[7]) Manche Betrügereien dieser Art sind übrigens nur möglich, wenn die betr. Staatsanwälte, Gerichte und Gläubiger nicht ihre Schuldigkeit thun. In einer gewissen Stadt soll z. B. Jemand ein großes, sehr rentables Haus auf Credit gebaut, seiner Frau geschenkt und darauf betrügerischen Bankrott gemacht haben. Auch in gewissen anderen Gegenden scheinen reiche Bau-, oder Hypothekenschwindler mitunter eine ähnliche Straflosigkeit zu genießen, wie die großen, mit guten Connexionen versehenen Gründer verschiedener Länder.

[8]) Dieselbe wird auch von Kuntze in seiner oben § 67 N. 8 angef. Schrift S. 47 gefordert.

[9]) Vgl. die Fälle bei Roscher I § 91 N. 2, 93 N. 8.

[10]) Auch wider Wissen und Willen des Ehemannes vgl. Semler o. c. 169.

[11]) Vgl. R. Schröder, Das ehel. Güterr. ꝛc. 1875.

§ 112. 2) Der Staat und die Gesellschaft haben für kurze Verjährungsfristen, bezw. kurze Zahlungsfristen zu sorgen. In Preußen und Sachsen betragen die Verjährungsfristen 3 Jahre, in Hannover betrugen sie 2 Jahre, und die Breslauer Handelskammer[1]) schlug 1876 vor, die Frist für Kaufleute und Gewerbtreibende gegenüber nicht geschäftlichen Kunden auf 1 Jahr herabzusetzen. Eine noch viel kürzere Verjährungsfrist empfiehlt sich für Wirthshausschulden. Man könnte einwenden, daß Arbeiter ohne ihre Schuld zu einer Arbeitseinstellung gezwungen werden können, oder daß sie durch eine Krisis wie die englische Baumwollkrisis von 1861 ff., Kriege, oder Zolländerungen außer Brod kommen können. Darauf ist zu entgegnen, daß kurze Verjährungsfristen keineswegs mit einem Verbot des Creditgebens identisch sind, und daß Gewerkvereine und andere Arbeitergenossenschaften unter solidarischer Haft Credit nehmen können. Die Frage der Reform der kaufmännischen Zahlungsweise[2]) ist seit längerer Zeit in Deutschland ventilirt worden, welches in dieser Beziehung hinter Frankreich und England zurücksteht; die Sache ist indeß bisher im Sande verlaufen, weil es schwierig ist, alle Interessenten zu einem gemeinsamen Handeln zu vereinigen, und weil manche Geschäftsleute durch Festhalten am Pumpsystem ihren Concurrenten Kunden abzujagen suchen. Dies Pumpsystem könnte wohl nur beseitigt werden, wenn die Großhändler den Krämern und diese dem Kunden die zu langen Credite entziehen würden.

3) Es giebt bereits Vereine von Gewerbtreibenden, welche Listen böser Schuldner circuliren lassen und ihre Forderungen gemeinsam eintreiben.[3]) In einer gewissen für ganz Deutschland bestimmten Schneiderzeitung werden z. B. die Namen schlechter Zahler warnend genannt. Ein Frankfurter Kaufmann hat 1876 den Vorschlag gemacht, eine große Incassobank für Deutschland mit zahlreichen Zweiganstalten und Agenturen zu gründen.[4]) Man hat mit Recht gefordert, daß bei jedem Kaufe entweder mit Berechnung des gehörigen Sconto gleich baar gezahlt oder ein auf den Betrag der Rechnung lautender Wechsel acceptirt werde. Viele kleine Geschäftsleute sollen indeß besorgen, durch einen solchen Accept ihrem Credit zu schaden, und für isolirt vorgehende kleine Leute mag Das richtig sein. Sie könnten indeß gemeinsam vorgehen. Ein solcher Wechselaccept, oder die Annahme einer mit Nachnahme belasteten Post- oder Eisenbahn-Sendung kann dem Empfänger indeß Schaden bringen, wenn die Waare der Probe ꝛc. nicht entspricht. Andererseits ist übrigens zu beachten, daß der Absender in groben Fällen wegen Betruges belangt werden kann. In Newyork, London, Berlin ꝛc. giebt es kaufmännische Auskunftsbureaux,[5]) die unzweifelhaft

vor der geschäftsfreundlichen Auskunftsertheilung als ein Glied der Arbeitstheilung große Vorzüge haben können,[6]) wenn auch nicht immer haben. Solche Bureaux könnten mit der erwähnten Incassobank verbunden werden, was sich auch deshalb empfehlen würde, weil eine collegialische Leitung eines solchen Instituts größere Garantien gegen eine etwaige Bestechlichkeit ꝛc. desselben gewährt, als eine invidulle Leitung desselben. Die Gerichte sollten auch Listen vergeblich ausgeklagter Schuldner führen (und veröffentlichen). In England führen die Advocaten solche Listen. Man hat mit Recht öffentliche Wechselprotest-Listen nach Art der öffentlichen Handelsregister und Hypothekenbücher vorgeschlagen.[7]).

[1]) Vielleicht ist dieser Vorschlag von Eras, dem Secretär der Kammer ausgegangen. Vgl. Eras, Vier Zeitfragen ꝛc., 1870 und Dens. Aus der Praxis 1872.

[2]) Vgl. die Gutachten im H. A. 1876 1031 ff., Crawford, Die Creditverhältnisse in Deutschland, 2. Aufl. 1876 und J. Faucher Kurze Wechselziele zur Vorbeugung von Handelskrisen in F. V. 1875 H. 1.

[3]) Vgl. Roscher I § 93 N. 4, III § 157 N. 5. Ein Leipziger Schneider machte 1881 durch gedruckte Circulare bekannt, daß er nur gegen baare Bezahlung arbeite und in Folge Dessen billigere Preise als andere Schneider stellen könne, da bei ihm kein Verlustconto existire. Seine Preise scheinen in der That wesentlich billiger zu sein.

[4]) Vgl. den Wiener „Tresor" von 1876 und Walcker, Schutzz. 588.

[5]) Vgl. Wagner in R. H. 196, 197 und über die civil- und strafrechtlichen Gefahren solcher Bureaus K. Roscher in dem Berichte der Zittauer Handelskammer für 1876 I 128 ff.

[6]) Vgl. W. Schimmelpfennig (Vorsteher eines solchen Instituts) Der Werth geschäftsfreundlicher und berufsmäßiger Auskunftsertheilung. Berlin, 1881, Selbstverlag.

[7]) Vgl. Crawford Ist die Wechselprotestaufnahme durch Postbeamte geeignet, in Deutschland das Trattensystem anzubahnen? 1878.

§ 113. 4) In der Geschichte der s. g. Wuchergesetze[1]) lassen sich in Deutschland und anderen Ländern vier Perioden unterscheiden: 1) Eine Periode, in der das Zinsnehmen überhaupt verboten war. 2) Eine Periode der Zinsmaxima. 3) Eine Periode der Aufhebung der Wuchergesetze in diesem Sinne. 4) Eine Periode, in der man weder Zinsmaxima, noch das laissez faire, sondern die Verhütung unredlicher Vorgänge bei Creditgeschäften und eine genossenschaftliche Befriedigung des Creditbedürfnisses erstrebt. Die Zinsverbote des altjüdischen, muhamedanischen und kanonischen Rechtes sind durch die mangelnde Einsicht in die Productivität des Capitals,[2]) durch das Vorherrschen von Consumtivschulden armer Leute auf jenen Culturstufen, in denen der Productivcredit noch sehr unentwickelt war, oder ganz fehlte, und z. Th. auch durch die Eifersucht der Hierarchie auf ein capitalreiches, geistig selbstständiges Bürgerthum, zu erklären.[3]) Man half sich durch die Satzung (oder Weddeschat) d. h. eine Art Verkauf mit vorbehaltener Wiedereinlösung, durch den Renten- oder Gültkauf, d. h. die Belastung eines Grundstückes mit einem dinglichen Zinse, und durch die Juden, denen das kanonische, nicht aber das weltliche Recht das Zinsnehmen freilich ebenfalls verboten hatte. Natürlich wurden auch von Christen die Zinsverbote häufig übertreten und umgangen. Interessant und beachtenswerth ist die von Knies[4]) hervorgehobene Wahrheit, daß die Juden sehr hohe Zinsen nehmen mußten, weil sie sehr hohe Abgaben für ihren „Schutz" an die weltliche Obrigkeit zu zahlen hatten, Abgaben, deren willkürliche Erhöhung sie fortwährend bedrohte. Der absolute Polizeistaat setzte dann an Stelle der Zinsverbote Zinsmaxima, gewöhnlich 4, 5 bis 6 %, deren Aufhebung gewöhnlich als Aufhebung der Wuchergesetze bezeichnet wird und mit Ausnahme Frankreichs[5]) und Rußlands im 19. Jahrh. wohl in allen civilisirten und halbcivilisirten Ländern erfolgt ist. Auch diese Wuchergesetze waren natürlich schon früher tausendfältig übertreten und umgangen worden.[6]) Sie waren ähnlich unvernünftig, wie etwa ein Gesetz, welches die Versicherungsgesellschaften verpflichten wollte, von allen Gebäuden ohne Unterschied der Feuersgefährlichkeit und von allen Menschen ohne Unterschied des Alters und Gesundheitszustandes gleich Versicherungsprämien zu nehmen. Eine völlige, oder theilweise Aufhebung der Zinstaxen erfolgte 1839 und 48 in Württemberg, 1854 in England, 1856 in Spanien, 1864 in Sachsen und Schweden, 1867 im Norddeutschen Bunde und in Oesterreich. Die „conservativen" Freunde der Zinsmaxima in Preußen waren deswegen für Wuchergesetze, weil sie glaubten, vermittelst dieser Gesetze eine künstliche Erniedrigung des hypothekarischen Zinsfußes durchsetzen zu können. Sie übersahen dabei, daß diese Gesetze umgangen wurden und den Grundbesitz bis zu einem gewissen Grade in der Krisis von 1866 creditlos machten. So kam es, daß die Zinsmaxima unter einem hochconservativen Justizminister und überhaupt unter einem conservativen Ministerium aufgehoben wurden.

In den beiden ersten Perioden der Wuchergeschichte ist der Begriff Wucher einfach. In der ersten Periode versteht man unter Wucher jedes Zinsnehmen, und in der zweiten Periode jede Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaximums. In der dritten und vierten Periode ist es dagegen schwierig, eine nationalökonomische und vol-

lends juristische Definition des Wuchers zu geben. In der dritten Periode pflegen sich die Meisten mit dem Satze zu beruhigen, durch Gesetze könne man den Wucher nicht aus der Welt schaffen, man müsse daher in dieser Beziehung dem laissez faire huldigen und den Wucher nur durch Vorschußvereine und ähnliche Mittel bekämpfen. Diese Argumentation hat zwei Achillesfersen, sie berücksichtigt nur, oder fast nur den Productivcredit gewiegter, größerer Unternehmer, nicht auch den Consumtivcredit kleiner, schlecht rechnender, ungebildeter Leute,[7] und sie ignorirt der Umstand, daß wirklich unsittliche Geschäfte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht klagbar sind.[8] Kurz, der Staat kann die Frage nicht umgehen, was ein wirklich unsittliches Creditgeschäft, oder mit anderen Worten, was Wucher im engeren oder gewöhnlichen Sinne des Wortes ist. Gewöhnlich denkt man blos an Geldzins-Wucher, indeß Wucher kann auch mit Saatkorn getrieben werden, welches in natura zurück erstattet wird, ferner mit verpachteten und vermietheten Ländereien und Häusern, Nutzvieh, Werkzeugen, Maschinen ꝛc. Man muß dabei die Begriffe hohe Preise und Wucherpreise nicht verwechseln. Die Miethpreise einer übervölkerten Großstadt müssen wegen der starken Nachfrage nach Wohnungen nothwendig hoch sein; obgleich sie Häuserspeculanten, die zu theuer gekauft haben, nur eine mäßige, oder zu niedrige Verzinsung ihres Capitals zu gewähren brauchen. Wenn ein Gastwirth, oder ein Privatmann dagegen einem unkundigen Ausländer, oder einem schwer verwundeten[9] Inländer für die Gewährnung eines Obdaches das 10, oder 20fache des angemessenen Preises abnimmt, so ist Das Wucher. Ja im weitesten Sinne des Wortes kann man überhaupt bei jedem enormen Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung von Wucher sprechen. So manche Feudale, Ultramontane, Schutzzöllner, Zünftler und Socialisten, welche mit pharisäischer Entrüstung[10] über wirklichen und blos angeblichen Wucher sprechen, vergessen dabei, daß viele adlige Wucherer des Mittelalters die Fürsten bei Geldgeschäften gewaltig übervortheilten, so zu sagen bewucherten, daß sie Latifundien zusammenwucherten[11], daß das Nepotenunwesen vieler Päpste und Bischöfe, Domherren-Sinecuren, der Ablaßhandel à la Tetzel, der noch jetzt in Altbaiern ꝛc. übliche Seelenmessen-Wucher, die Ausbeutung der Consumenten, Gesellen und Lehrlinge durch Schutzzoll- und Zunftprivilegien,[12] Gründermißbräuche, das Drohnenthum mancher socialistischer Agitatoren ꝛc. im weiteren Sinne des Wortes auch als

Wucher bezeichnet werden müssen. Die Agrarier wurden z. B. 1879 von den Eisen- und namentlich den Garnzöllnern enorm bewuchert.[13] Man kann auch von Wucher sprechen, wenn wirklich verdienstvolle Officiere, oder Staatsmänner für ihre Leistungen allzu große Belohnungen in Landgütern, Privilegien,[14] Geld, oder gar in knechtischer Unterwerfung unter ihre prätendirte Unfehlbarkeit beanspruchen und erhalten, was im Mittelalter und ancien régime sehr häufig war. Man denke noch an Wellingtons Kampf für Kornzölle und sonstige oligarchische Mißbräuche. Auch das Verhalten von Arbeitern, welche sich auf Kosten anderer Arbeiter und überhaupt des Publicums allzu hohe Arbeitslöhne erpressen,[15] fällt unter den Begriff Wucher im weitesten Sinne des Wortes.

[1]) Vgl. Rau II § 318 ff., Roscher I § 189, Goldschmidt im D. S. Bd. XI, Knies o. c. II, 1 328 ff., Emminghaus in N. H. 1054 ff., Walcker, Schutzz. 586, 587, 814, Dens. Arbeiterfr. 111, Braun in F. V. 1866 H. 1, 1868 H. 2, Graf Renard in F. V. 1866 H. 4, und die daselbst angef. Liter. Vgl. in Betreff der laesio enormis Roscher I § 100 N. 1 und Emminghaus in F. V. 1871 H. 1. E. plaidirt gegen die Anfechtbarkeit von Verträgen wegen enormer Verletzung; man kann indeß auch sehr gewichtige, wohl überwiegende Gründe dafür anführen.

[2]) Vgl. unten § 150. Dieselbe ging sogar Aristoteles und z. Th. noch Luther ab. Zwingli und namentlich Calvin sahen in diesem Puncte viel klarer, vgl. L. Elster in H. J. Bd. XXXI 1878. Schon Dante, Macchiavelli und Shakespeare bekämpften nach Knies 340 nicht das Zinsnehmen, sondern nur den Wucher. Die Stelle Lucas VI, 32 wurde von den Gegnern des Zinsnehmens falsch ausgelegt, vgl. Knies 333, 334.

[3]) Vgl. Roscher 1 191 N. 9 und 10.

[4]) S. 339.

[5]) Das ist wohl durch den Einfluß der ultramontanen Partei zu erklären, vgl. oben N. 3.

[6]) Die Staaten selbst haben sich als Borger, oder Verleiher an ihre eigenen Wuchergesetze fast nie gekehrt.

[7]) Wie Roscher schon 1854 in der 1. Aufl. des I. Bandes seines Systems § 194 hervorhob.

[8]) Manche Wucherfälle fallen auch unter den Begriff Betrug, vgl. z. B. Art 263 des deutschen Strafgesetzbuches.

[9]) Da diese Verwundung ohne die mindeste Schuld des Vermiethers erfolgt sein kann, so scheint mir die bekannte Definition: „Wucher ist das absichtliche, wohl gar betrügerische Herbeiführen, oder Steigern von Nothpreisen" nicht ganz glücklich zu sein. Andererseits kann ich Emminghaus und Goldschmidt a. a. O. nicht beistimmen, wenn sie meinen, daß eine solche Handlungsweise moralisch und wirthschaftlich gerechtfertigt sein könne. Speculationen à la hausse und à la baisse können wohl gerechtfertigt sein, aber wenn ein Newyorker Ring die Kornpreise, oder ein Liverpooler Ring die Baumwollenpreise künstlich hinauftreiben will, so ist Das ein volkswirthschaftlich unproductives Verfahren, welches auch für die Speculanten selbst sehr verlustbringend sein kann; ähnlich wie ein bekannter großer Bankier bei seinen Versuchen den spanisch-österreich. Quecksilber-Handel zu monopolisiren schließlich in Folge der californischen Quecksilber-Entdeckungen große Verluste gehabt haben soll.

[10]) Vgl. oben § 63.

[11]) Vgl. oben § 53 N. 5.

[12]) Roscher I § 170.
[13]) Vgl. Walcker, Schutzz. 228 ff., 311 ff., 336 ff., 456 N. 1 und 814 unter „Wucher".
[14]) Vgl. Roscher I § 155.
[15]) Vgl. unten § 147 ff.

§ 114. Eine juristische Definition des Wuchers im gewöhnlichen Sinne des Wortes, des Geldzins-Wuchers, läßt sich nicht gut geben. Die österreichischen Gesetze von 1866, 1877 und 1881 [1]) und das deutsche Reichsgesetz von 1880 [2]) sprechen mit diesen oder jenen Worten nur vom auffälligen Mißverhältnisse der Leistung und Gegenleistung und von einer Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, oder der Sachunkenntniß des Schuldners. Ein solches Gesetz überläßt es also dem Richter zu sagen: „Hier ist ein Zins von n (z. B. 9, oder 8) % genommen worden, und Das ist Wucher, bezw. nicht Wucher." Für einen solchen Modus kann man anführen, daß in einem großen Lande der Zinsfuß nicht blos nach Sachen und Personen, sondern auch nach Gegenden verschieden ist; dagegen ist indeß anzuführen, daß dabei von verschiedenen Richtern widersprechende Urtheile über gleiche Fälle gefällt werden können. Es dürfte daher zweckmäßiger sein, daß der Capitalist soviel Zinsen fordern darf, als er will; daß der Staat aber als Richter und Executor nur bis zu einer bestimmten Höhe, z. B. bis zu 7, oder 8 % eintreibt. [3]) Die Nothwendigkeit eines s. g. richterlichen Zinsfußes wird ohnedies auch von den Gegnern der Wuchergesetze zugegeben, d. h. sie erkennen an, daß die Gerichte nicht selten in die Lage kommen, auf nicht verabredete Zinsen zu erkennen. Es wäre auch zweckmäßig, alle Zinsverträge, wenigstens von einem gewissen Minimum an, bei Strafe der Unklagbarkeit in ein öffentliches Buch eintragen zu lassen. Es giebt riscante Geschäfte, die von den Gegnern der Wuchergesetze als Argumente gegen diese Gesetze angeführt werden. Kaufleute nehmen z. B. Anleihen auf Waaren auf, die noch auf dem Ocean schwimmen und Bauern nehmen von kleinen Kaufleuten Darleihen auf Getreide auf, welches noch auf dem Halme steht und durch eine Mißernte stark entwertet werden kann. Darauf ist zu entgegnen, daß man nicht für möglichst viel Credit schwärmen darf, es giebt auch einen ungesunden, zu Handelskrisen führenden, oder wirthschaftliche Todeskämpfe unnöthiger Weise verlängernden Credit [4]), ähnlich wie Eisenzölle und andere Schutzzölle auch die Wirkung haben, den Todeskampf lebensunfähiger Etablissements

(z. B. fauler Gründungen) unnöthiger Weise zu verlängern. Es könnte ferner auf Antrag des Angeklagten in solchen Fällen eine Sachverständigen-Jury unter Leitung eines Richters entscheiden, ob im betr. Falle Wucher vorliegt, bezw. ob eine Forderung von 9 oder mehr % Zinsen sachlich gerechtfertigt ist, oder nicht, ähnlich wie es in England eine Civiljury giebt, wie es in verschiedenen Ländern Steuerjurys für Grund- und Gewerbesteuern giebt, und wie eine Sachverständigen-Commission zur Taxation berufen wird, wenn Jemand eine Waare ohne Feststellung des Preises bestellt hat, und wenn der Verkäufer einen ganz ungeheuerlichen, den Marktpreis ums 10 oder 100fache übersteigenden Preis verlangt. [5]) Durch Appellationen an das oberste Gericht müßte zugleich für eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Bezug auf Principienfragen gesorgt werden.

[1]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. 226, Roscher I § 194 N. 7, H. J. N. F. 1881 Bd. 2 S. 595 ff., Bd. 3 S. 267 ff.
[2]) v. Lilienthal giebt in H. J. N. F. 1880 Bd. 1 eine gute principielle Vertheidigung dieses Gesetzes, obgleich er nicht verkennt, daß dasselbe auch aus ultramontanen und reactionären Motiven gefordert wurde.
[3]) Vgl. Roscher I § 194 N. 2.
[4]) Vgl. auch Walcker, Schutzz. 586.
[5]) Solche Fälle sind selten, dadurch wird das Rechtsprincip indeß nicht berührt.

§ 115. Auch verständige Anhänger der Wuchergesetze leugnen natürlich nicht, daß es noch wichtiger ist, den Wucher auf Seiten der etwaigen Opfer als auf Seiten der Wucherer zu bekämpfen. Der gefährlichste Wucher ist wohl der Bauernwucher, d. h. der an Bauern verübte Wucher. [1]) In Krain ꝛc. ist es Sitte, daß bankrotte Bauern aus Haß gegen ihre Wucherer ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude demoliren und ihre Waldungen, Reben und Obstbäume zu Spottpreisen verkaufen. [2]) Die zahlreichen mittelbaren Vorbeugungsmittel des Bauernwuchers, z. B. ein gutes Erbrecht, sind hier nicht zu erörtern. Wieviel dabei durch Belehrung ꝛc. zu thun ist, geht schon daraus hervor, daß manche Bauern zu Grunde gehen, weil sie aus falscher Scham nicht von einer Sparcasse, sondern von einem Wucherer Capital entleihen. Indeß selbst wenn die Volksbildung sehr gehoben wäre, so würde immer noch die Nothwendigkeit eines gewissen Clientelverhältnisses der Bauern, namentlich der ärmeren Bauern, gegenüber den höheren, gebildeteren Classen übrig bleiben. [3]) Solch ein Verhältniß kann gemißbraucht werden, wie z. B. in den westfälischen Bauernvereinen, wo es zu ultramon-

tan-feudalen Zwecken gemißbraucht wird, ja in erster Linie überhaupt zu solchen culturfeindlichen Zwecken geschaffen worden ist. Es braucht indeß nicht gemißbraucht zu werden, es kann unter gewissen Voraussetzungen ganz überwiegend segensreich wirken, nämlich wenn die Fideicommisse aufgehoben und alle extremen, culturfeindlichen Elemente des Großgrundbesitzes durch Auskaufen, Reformen der Erziehung, ja z. Th. sogar durch Expropriationen[4]) systematisch beseitigt, bezw. modificirt, so zu sagen civilisirt worden sind. Ein gewisses Sichanlehnen des Niederen an den Höheren, oder des weniger Informirten an den besser Informirten kommt in allen Schichten der Gesellschaft und bei allen Parteien vor. Auch ein reicher Geburts-, oder Geldaristokrat befragt z. B. einen vertrauenswürdigen Bankier in Betreff zu kaufender Werthpapiere, und manche „demokratische" Staatsmänner haben eine große, ja nur zu große und zu eifrige Clientel.[5]) Für einen großen Theil der Bauern und überhaupt der schwächeren Classen wird es sich stets nur um die Alternative handeln, ob sie unfreie Fröhner und Sclaven von Wucherern, oder freie Clienten wohlwollender Gutsbesitzer, Industriellen, Lehrer, Beamten, Advocaten, Aerzte 2c. sein wollen. Natürlich ist auch das bäuerliche genossenschaftliche Creditwesen zu pflegen.

Landwirthschaftliche und industrielle Arbeiter finden in der Regel überhaupt keinen Credit bei Wucherern. Gegen zu niedrige Arbeitslöhne helfen Gewerkvereine, Berufswechsel und Auswanderungen. Auch Nähterinnen 2c.[6]) könnten sich nach Analogie der Hausfrauenvereine und der männlichen Gewerkvereine durch genossenschaftliche Vereinigungen bisweilen helfen. Noch leichter sind Genossenschaften der Kleingewerbtreibenden nach Schulze-Delitzsch'schen Principien. Beamten und Offizieren sind genossenschaftliche Vorschußvereine zu empfehlen, die mitunter auch bei Corpsstudenten vorkommen.[7]) Das hilft natürlich nur, wenn im betr. Lande nicht etwa verschwenderische,[8]) wohl gar von oben beförderte Unsitten eines Theiles der Offiziere herrschen.[9])

[1]) Vgl. Roscher I § 93 N. 1, Graf Chorinski, Der Wucher in Oesterreich, 1877, L. v. Stein Der Wucher 2c., 1880, Walcker Lehrb. der N. Oek. 1875 S. 71 und 72 N. 3 und den oben § 19 angef. Friedenthal'schen Bericht S. 321.

[2]) Verhandl. des österr. Agrartages, Wien, 1879.

[3]) Die Nothwendigkeit solcher Patronatsverhältnisse ist von Roscher II § 53 schon 1859 hervorgehoben worden. Analoges gilt von industriellen Arbeitern, wie Bluntschli in seinem Allg. Staatsr. schon 1852 hervorhob.

[4]) Vgl. unten § 158.

[5]) Man denke z. B. an Gambetta und Grant.

[6]) Vgl. z. B. über parasitische nähen lassende Factoren Roscher III § 117 N. 5.

[7]) Vgl. Walcker, Schutzz. 586, 709.

[8]) Die Klagen, daß in manchen deutschen Corps ein verschwenderischer Ton eingerissen ist, scheinen nicht ein bloßes Vorurtheil der laudatores temporis acti zu sein

[9]) Wagner übersieht Das, wenn er in N. H. 194 bewucherte Offiziere 2c. kurzweg als nichtsnutzig bezeichnet, vgl. oben § 1. Das Gardeinstitut ist auch deshalb verwerflich, weil es die Verschwendung so mancher Garde- und Linienofficiere befördert, vgl. Walcker, Wehrpfl. 114, 115.

§ 116. Eine Anweisung oder Assignation ist der schriftliche Auftrag des Einen an den Anderen, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu einer bestimmten Zeit auszuzahlen. Wechsel[1]) oder Wechselbriefe sind gleichsam potenzirte, oder privilegirte Anweisungen. Der Wechsel ist ein schriftliches unbedingtes Versprechen, durch welches der Aussteller sich verpflichtet, an eine darin genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Orte entweder selbst zu zahlen, oder durch einen Dritten zahlen zu lassen, und welches eines besonderen Rechtsschutzes genießt. Früher war die Wechselexecution gewöhnlich sogar mit einer Personalhaft des Schuldners versehen. Man unterscheidet den eigenen oder trockenen Wechsel, bei welchem der Aussteller selbst die Zahlung leistet, und den gezogenen oder trassirten Wechsel oder die Tratte[2]), welcher durch einen Dritten bezahlt wird. Dabei ist zu beachten, daß die trockenen Wechsel, d. h. Schuldscheine in Wechselform, in wirthschaftlicher, wenn auch weniger in rechtlicher Beziehung von den wahren (trassirten) Wechseln sehr verschieden sind. Der Beauftragte heißt Trassat oder Acceptant, der Käufer des Wechsels Remittent. Eine Platz-Tratte wird am Orte der Ausstellung, ein Rimessen-Wechsel auswärts bezahlt. Die Abtretung des Wechsels an eine andere Person heißt Indossirung oder Giro und soll im 17. Jahrh. durch französische Kaufleute erfunden sein. Der Wechselnehmer heißt Remittent. Der Wechsel erstrebt auf dem Gebiete des Personalcredites etwas Aehnliches wie eine erste Hypothek oder eine Prioritätsobligation auf dem Gebiete des Realcredites, abgesehen natürlich von Denjenigen, welche den Wechsel blos als ein bequemes Geldübertragungsmittel benutzen. Die Entstehung des Wechsels fällt höchst wahrscheinlich in die zweite Hälfte des 12. Jahrh., etwa in's Jahr 1157, und ihre erste Anwendung ist den Italienern zuzuschreiben. Die Annahme daß die Wechsel von flüchtenden Juden erfunden sind, dürfte eine Fabel sein, obgleich die

Juden die Erfindung sehr wirksam vorbereitet haben.[3]) Anweisungen zur Vermeidung von Geldtransporten waren schon den Alten bekannt, und an diese Function des Wechsels schloß sich später die Creditbedeutung desselben. Auch Personen, die sonst in keiner Geschäftsverbindung mit dem Trassanten oder Trassaten stehen, betheiligen sich am Wechselgeschäft, indem sie Wechsel mit einem ungefähr den Zinsen entsprechenden Abzuge, dem Disconto[4]), vor dem Verfalltage ankaufen um sodann die ganze Summe vom Trassaten einzuziehen. Mit einem solchen Discontiren geben sich nicht blos Discontobanken und Bankiers, sondern auch Privatcapitalisten ab, welche ihr Geld auf kurze Zeit anlegen wollen. Der Discont steht meist etwas unter dem landesüblichen Zinsfuße, weil man auch bei den solidesten Werthpapieren in Baissezeiten am Course einige Procent verlieren kann, was bei guten Wechseln nicht der Fall ist. Unter Disconto versteht man übrigens auch den Rabatt, den ein Verkäufer, mit, oder ohne Ausstellung einer Rechnung, bei sofortiger Baarzahlung giebt.

Unter dem Wechselcourse versteht man den Preis guter Wechsel eines Währungsgebietes, ausgedrückt im Gelde eines anderen Währungsgebietes. Entspricht dieser Preis dem Quantum Gold, oder Silber, welches in den fremden Münzen enthalten ist, so sagt man der Wechselcours stehe pari. In Folge von Papiergeldentwerthungen, oder Silberentwerthungen kann dieser Cours stark unter pari sinken, bezw. im anderen Lande steigen. Wenn die gegenseitigen Forderungen beider Orte gleich sind, so steht der Wechselcours annähernd pari, so kann er nur um den Betrag der Fracht- und Assecuranzkosten der betr. Münzen, oder Barren vom Pari abweichen. In Folge von Verboten, Kriegen, Kriegscontributionen, oder ungünstigen Ernten kann er indeß stark vom Pari abweichen. Der Ausdruck günstiger und ungünstiger Wechselcours ist, ähnlich den Ausdrücken günstige und ungünstige Handelsbilanz, eine Reminiscenz an das Mercantilsystem.[5]) In Wirklichkeit gewinnen sowohl beim „günstigen", als beim „ungünstigen" Wechselcourse verschiedene Classen von Inländern, wobei man nicht blos an Reisende in's Ausland denken darf. Ein „günstiger" Wechselcours wirkt wie eine Importprämie, ein „ungünstiger" wie eine Exportprämie. Der Einfachheit halber ist oben angenommen, daß die Wechselcourse zweier Länder nur von ihrer Handels- und überhaupt Zahlungsbilanz ab-

hängen; in Wirklichkeit ist Das indeß nicht der Fall, die Berliner Wechselcourse auf London hängen z. B. nicht blos von der deutsch-englischen Zahlungsbilanz ab, sondern auch von der Zahlungsbilanz Deutschlands und Englands gegenüber allen anderen Weltverkehrsländern, das Land A kann gleichzeitig den Ländern B, C, D gegenüber eine „günstige" und den Ländern M, N, O gegenüber eine „ungünstige" Zahlungsbilanz haben. Es kann daher vortheilhaft sein, in A nicht direct Wechsel auf M zu kaufen, sondern Wechsel von B auf M u. s. w. Solche Wechselgeschäfte, bei denen man Wechsel an einem Ort kauft, um sie am anderen mit Gewinn zu verkaufen, heißen Arbitragen. Eine Art Arbitrage wird auch mit Coupons getrieben. Es ist z. B. häufig vortheilhaft, russische auf Mark und Pfund Sterling lautende Coupons nicht an der Berliner, sondern an der Londoner Zahlstelle zu präsentiren.

[1]) Vgl. Noback in R. H., Rau I § 286 ff 427. Roscher III § 56 ff, Cernuschi Mécanique de l'échange, 1865, Goschen, Theory of foreign exchanges 1861 (in mehreren Aufl. erschienen, die deutsche Uebers. Wien 1876, ist nicht empfehlenswerth), Schraut o. c., Stanley Jevons o. c. 307 ff, Kühns, der Wechsel, 1868 und die bekannten Werke über Handels- und Wechselrecht von Thöl, Goldschmidt, Endemann, Renaud u. A.

[2]) In flauen Geschäftszeiten werden Tratten aus Mißtrauen häufig durch Postanweisungen ersetzt, so z. B. 1880 ff in Deutschland, wie ein Barmer Fabrikant 1881 treffend hervorhob.

[3]) Vgl. Roscher III § 56 N. 3.

[4]) Vgl. Wagner in R. H. 224 ff und F. v. Sievers in H. J. Bd. 19 1872.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 78, 82 und oben § 6, 40.

§ 117. Die Wechselfähigkeit war anfangs auf Kaufleute beschränkt, wurde dann auf Fabrikanten, Gutsherren und Solche ausgedehnt, die eine besondere obrigkeitliche Anerkenntniß ihrer Wechselfähigkeit erlangt hatten. Endlich wurde sie im 19. Jahrh. auf Alle ausgedehnt, die sich durch Verträge verpflichten können, allenfalls mit besonderen Vorsichtsmaßregeln für Minderjährige, Frauen ꝛc. Diese allgemeine Wechselfähigkeit wurde in Deutschland durch die Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 eingeführt. Wie jede Berechtigung, so wurde auch diese Berechtigung gemißbraucht, z. B. von Wucherern zu allerlei Betrügereien gemißbraucht. Oesterreichische[1]) Bauern wurden z. B. allmälig durch Wechsel für kleine Zechschulden ruinirt, und in Posen kam es vor, daß ein Schuldner einen Wechsel und eine Hypothekensicherheit gab, oder einen Wechsel in blanco ohne Bezifferung der Summe unterschrieb u. s. w.[2]) Von conservativer und ultramontaner Seite sind daher 1880 Beschränkungen der all-

gemeinen Wechselfähigkeit vorgeschlagen, bezw. in Anregung gebracht worden,[3]) namentlich hat man vorgeschlagen, daß Nichtkaufleute nur durch Eintragung in ein besonderes Register die Wechselfähigkeit erlangen sollen. Das ist indeß ähnlich unpraktisch, als wenn Jemand zum Schutz gegen Diebe ein Register der zum Besitze eines Brecheisens Berechtigten verlangen wollte.[4]) Kleine Leute, z. B. Mitglieder Schulze-Delitzsch'scher Genossenschaften und ländlicher Darlehnscassen, haben die allgemeine Wechselfähigkeit heutzutage ebenfalls nöthig. Gegen *Kellerwechsel*[5]) und die *Wechselreiterei*[6]) würde jenes Register wenig oder gar nicht schützen. Eine völlige Verhütung der oben erwähnten, in Oesterreich ꝛc. vorgekommenen Betrügereien ist ebenso unmöglich, als man alle Täuschungen über den Werth eines Menschen, eines Pferdes, einer Kaufmannswaare ꝛc. verhüten kann; indeß folg. Maßregeln dürften immerhin von Nutzen sein:

1) Das von Roscher empfohlene Verbot aller sehr kleinen Wechsel.[7]) In England waren[8]) 1777—1863 alle Wechsel unter 5 Pf. = 101 M. 50 Pf. an erschwerende Bedingungen geknüpft. Für Deutschland dürfte sich vielleicht die Grenze von 100—200—300 M. empfehlen, da der Geldwerth seit 1777 stark gesunken ist.

2) Im Rechenunterricht der höchsten Classe der Volksschule sowie in anderen Schulen müßten populäre Belehrungen über das Wesen und die Gefahren des Wechsels (und des Wuchers) gegeben und solche Ausführungen auch in alle Volksschul-Lesebücher aufgenommen werden. Im Elsaß findet man in Bauernhäusern gedruckte Placate, in welchen die Bauern ermahnt werden, nicht „quer zu schreiben", bevor sie nicht von einem gebildeten Manne über die Solidität des Geschäftes belehrt sind. Obgleich diese Placate auch ungehörige (ultramontane und antijüdische) Stellen enthalten, so liegt der Sache doch ein gesunder Kern zu Grunde.[9]) Auch kurhessische und baierische landwirthschaftliche Vereine haben ähnliche Warnungen vor Wechseln und den nach Art. 702 der Civilproceßordnung vollziehbaren Urkunden erlassen.[10]) Ferner wäre es zweckmäßig, eine dem Uneingeweihten mehr verständliche, vielleicht die rechtlichen Consequenzen der Wechselunterschrift andeutende Form des Wechsels gesetzlich vorzuschreiben.[11]) v. Borries geht indeß wohl zu weit, wenn er den gezogenen Wechsel ganz auf die eingetragenen Kaufleute beschränken, beim eigenen Wechsel das Indossament beseitigen

oder das Indossament mit der bloßen Wirkung der Cession begabt wissen will.[12])

Inhaberwechsel und *Blancoindossamente* sind in England und den V. Staaten längst üblich, obgleich sie in Frankreich 1660 verboten wurden, und obgleich die deutsche Wechselordnung den Namen des Remittenten fordert. Auch sonst enthalten die Wechselordnungen der verschiedenen Länder noch manche materiell wichtige Differenz, indeß trotzdem sind die Bestrebungen nach einem *internationalen Wechselrecht* berechtigt und nicht aussichtslos.[13])

[1]) Die Allg. deutsche Wechselordnung wurde auch in Oesterreich eingeführt.

[2]) Vgl. v. Lyskowski in Glagau's (reactionärer) Zeitschrift Der Culturkämpfer, 1880, Heft 21, S. 32 ff.

[3]) Vgl. auch die Reichstagsverh. vom 7. Mai 1880. Jene Frage soll auch auf dem 15. Deutschen Juristentage erörtert werden.

[4]) Vgl. die gediegene Abh. von —p „Die Gefahr der Einschränkung der Wechselfähigkeit" im Bremer Handelsblatt vom 23. April 1881.

[5]) d. h. Wechsel obscurer, armer Personen.

[6]) d. h. eine fortgesetzte Wechseloperation, um sich dadurch Geld zu verschaffen, daß 2 oder mehrere Personen in ein solches Acceptverhältniß zueinander treten, daß immer der Eine sein Accept bei Verfall mit dem Accept des Anderen deckt. Vgl. A Smith W. of N. B. II C. 2.

[7]) Dieselben dürften auch durch die in Deutschland neu eingeführte *Schuldform mit eingeschriebener Vollstreckungsclausel* ersetzt werden können, vgl. v. Lyskowski a. a. O. Aehnlich empfahl Schübler Metall und Papier S. 165 schon 1854 einen großen Theil der Wechsel durch *Postvorschüsse* zu ersetzen, vgl. Roscher III § 95 N. 9 und oben § 110 N. 4.

[8]) Vgl. Noback a. a. O. S. 1023. Wechsel unter 1 Pf. sind noch jetzt verboten.

[9]) Vgl. oben § 115.

[10]) Vgl. v. Borries in den Preuß. Jahrb. 1881 Bd. 48 S. 231.

[11]) Vgl. das Bremer Handelsbl. a. a. O.

[12]) A. a. O. S. 255, 258, 259.

[13]) Vgl. die Verh. des deutschen Juristentages von 1872 und der Gesellschaft für Reform und Codification des Internat. Rechts von 1881. Schweden-Norwegen hat sich der deutschen Wechselordnung fast ganz angeschlossen.

§ 118. *Checks*[1]) nennt man in England ꝛc. Anweisungen einer Person auf ihr Guthaben (in Depositen-, oder Contocorrentconto) bei einem Bankier, oder einer Bank. Der Kunde erhält dazu gewöhnlich ein Checkbuch. In England müssen die Cheks innerhalb 24 Stunden nach der Ausstellung zur Einlösung gebracht, oder an ihre Adresse versandt werden. Dem französ. Gesetz von 1865, welches dem Check eine 8tägige Zahlungsfrist beilegt, wirft man mit Recht vor, daß es das Wesen der Checks verkennt. Auch die s. g. Checks, welche die deutsche Reichsbank seit 1876 ausgiebt, sind nicht wirkliche Checks, sondern bloße Giroscheine, da sie nicht ohne

Weiteres Baarzahlung, sondern nur Ueberschreibung eines Betrages vom Conto des einen Bankkunden auf das eines anderen bewirken.

Der Nutzen wohlfundirter Checks besteht darin, daß ihrem Gesammtbetrage[2]) nach große Geldsummen, die sonst müßig liegen würden verzinslich angelegt werden. Trotzdem muß man sich vor der fast Mode gewordenen Schwärmerei für die englischen Checks hüten; denn dieselben sind meist sehr schlecht fundirt und beruhen z. Th. auf Besonderheiten der englischen Zustände[3]). Auch der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages sprach sich 1879 im Princip für Checks, aber doch gegen eine gesetzgeberische Treibhaus-Cultur derselben aus. Die Noten der Bank von England sind nur in England und Wales (seit 1833) gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender), und auch usuell sind sie in den schottischen Verkehr noch nicht gedrungen. In England circuliren ferner die Noten von 103 Privatbanken, 48 Joint-Stock-Banken, 10 schottischen und 6 irischen Banken. Bringt man ferner in Anschlag, daß die Notenemission der Bank von England selbst nicht concentrirt ist, sondern daß die 9 Filialen dieser Bank ebenfalls Noten emittiren, welche nur an dem Platze zahlbar sind, wo sie ausgegeben wurden, ja daß selbst die von der Hauptbank ausgegebenen Noten bei den Filialen nur von wohlbekannten Personen zur Einlösung angenommen werden, so zeigt sich, daß im Vereinigten Königreiche 1881 Noten von 177 verschiedenen Circulationsstellen circulirten, und daß es der Vertrautheit eines bankers bedarf, um sich in dieser Vielgestaltigkeit der Notencirculation zurechtzufinden. Gilt es doch selbst für bankers als Regel, daß sie Niemandem Banknoten umwechseln, oder auszahlen, den sie nicht von Person kennen, und Private sind in der Annahme von Noten natürlich noch vorsichtiger. Die Noten der Deutschen Reichsbank und die Reichscassenscheine haben dagegen in ganz Deutschland einen, wenigstens factischen Zwangscours, und die österreichisch-ungarischen Bank- und Staatsnoten haben sogar einen gesetzlichen Zwangscours[4]). Aehnlich bemerkt M. Wirth[5]): „Der Umlauf der Noten der Bank von England ist in London durchaus nicht so coulant, wie der Notenumlauf auf dem Continent. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß man von mir in einem der größten Gasthöfe Londons, im Grosvenor Hôtel, 5 Pf. Noten nicht nehmen wollte, die von einer Filiale der Bank von England ausgestellt waren. Ich mußte, um zu wechseln, den weiten Weg

von 2 Stunden nach der Bank machen. Ein anderes Mal mußte ich, um bei einem Geldwechsler gewechselt zu bekommen, einen Freund als Gewährsmann mitnehmen und überdies meinen Namen auf die Noten schreiben. Auf dem Continente hat man mit Noten der Englischen, Französischen und Preuß. Bank keine solchen Umstände". A. Wagner[6]) hebt hervor, daß die Bank von England selbst, wenn nicht allgemein, so wenigstens in vielen einzelnen Fällen, bei der Präsentation von Noten zur Einlösung die Namensunterschrift des Ueberbringers verlangt.

[1]) Vgl. Wagner in R. H. 147 ff., 187 ff., O. Michaelis in F. V. 1865 H. 3 (für Checks), Knies II, 1, 272 ff. die V. d. V. C. von 1868, Nasse in der T. Z. 1872, Koch, Ueber Giroverkehr 2c. 1878, Georg Cohn, Zur Lehre vom Check, 1879, Roscher III § 74, H. J. Bd. 32 227 ff., Bd. 33 471, N. F. Bd. 3 497, 498, Bayerdörffer, das Checksystem, 1881, die daselbst angef. Liter. u. oben § 110. Auch Mayne (Mayne?) plaidirt in Grothe's (schutzzölln.) Zeitschrift für deutsche Volkswirthsch. 1881 für Checks. M. Block verwirft in F. V. 1871 H. 4 S. 184 Checks für den Continent. Vgl. über österr. Pseudochecks Kleinwächter in F. V, 1866 H. 2. In den Bilanzen der Oldenb. Sparbank, der Osnabrücker und Westfäl. Bank figuriren Checks. Auch im Elsaß sind Checks nach Sonnemann üblich.

[2]) Die englischen Checks betragen im Durchschnitt je nach der Größe des Ortes und Bankiers 28, 80 und 300 Pf. In Schottland kommen bei Pächtern auch 1-Pfund-Checks vor.

[3]) Wie namentlich G. Leonhardt, der ausgezeichnete Generalsecretär der Oesterr.-Ungar. Bank in seiner Denkschrift „Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich", Wien 1881, hervorgehoben hat.

[4]) Trotzdem betrug der Checkverkehr Wiens 1879 5417 Mill. Fl.

[5]) Handb. des Bankwesens 2. Aufl. 1874 105.

[6]) Syst. der Zettelb.-Politik, 1873.

Sechstes Capitel.

Das Bankwesen[1]).

§ 119. Dasselbe wird in der Regel in verschiedenen Theilen der Volkswirthschaftspolitik, in der Agrar- und in der Handelspolitik betrachtet. Das hat Vieles für sich. Es scheint mir indeß doch zweckmäßiger zu sein, das gesammte Bankwesen, den nahen Verwandtschaften und den Wechselbeziehungen seiner Zweige entsprechend, im Zusammenhange zu erörtern. Diese Verwandtschaften sind unleugbar, obgleich Wagner nicht Unrecht hat, wenn er davor warnt, die Unterschiede der verschiedenen Banken zu übersehen, was die Gesetzgebungen nicht selten gethan haben.

Banken im Allgemeinen sind Institute, die mit Credit handeln.

Von den Bankiers unterscheiden sich die modernen Banken dadurch, daß sie einer Actien-, Commandit-, oder Collectiv-Gesellschaft oder Corporation (Gemeinde rc.), auch wohl dem Staate gehören; während eine Bankierfirma einer physischen Person mit, oder ohne Compagnons und Commanditisten gehört. Der Sprachgebrauch der Börse wendet das Wort Bank übrigens auch auf gesellschaftliche Unternehmungen an, die mit dem regelmäßigen Betriebe von Bankgeschäften wenig, oder nichts zu thun haben, z. B. auf Bau-, Versicherungs-, Makler[2])-Banken rc. In Oesterreich und anderen Ländern rechnet der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens auch Coulissiers, Börsencomptoire und ephemere Wechselstuben fälschlich zu den Bankiers. In England ist die Trennung von Bank und Börse so streng durchgeführt, daß Rothschild nach englischer Auffassung kein banker ist[3]). Die bankers beschäftigen sich damit, für ihre Kunden den Contocorrent zu führen, deren Einzahlungen zu besorgen und Auszahlungen zu leisten, von ihnen verzinsliche Baardepositen zu übernehmen, Wechsel zu escomptiren, auf Staatspapiere und andere Sicherheiten Vorschüsse zu geben und in diese Branchen einschlagende Aufträge auswärtiger Bankiers und anderer Kaufleute, oder Privatpersonen auszuführen.

Die wirklichen Banken lassen sich folgendermaßen eintheilen[4]):

A. Nach der Verschiedenheit ihrer Passivgeschäfte, d. h. der Credite, welche die Banken selbst aufnehmen. 1) Die alten Girobanken und die modernen Depositenbanken (Sparcassen, Schulze-Delitzsch'sche Volksbanken, Contocorrentbanken, Checkbanken und Clearinghouses). 2) Noten- und Zettelbanken. Die unter 1) und 2) genannten Banken nehmen Credite auf, welche sofort, oder nach kurzer Frist zurückzuzahlen sind, und werden auch Handelsbanken (Commerzbanken, Gewerbebanken) genannt. 3) Banken, welche Gelder gegen Obligationen (Pfandbriefe rc.) auf längere Termine anleihen, ländliche und städtische Pfandbriefinstitute, Bodencreditbanken und Creditmobiliers (nach dem Pereire'schen Plane).

B. Nach der Verschiedenheit der Activgeschäfte, d. h. der Credite, welche die Banken geben. 1) Discontobanken. 2) Lombardbanken, zu denen auch Leihhäuser und die von Jakob u. A. vorgeschlagenen Getreidedepositenbanken gehören. 3) Waaren-Tauschbanken. 4) Contocorrentbanken. 5) Hypothekenbanken, d. h. Pfandbriefinstitute und andere Immobiliarcreditinstitute, auch Rentenbanken zur Ablösung bäuerlicher Lasten[5]). 6) Creditmobiliers.

C. Nach ihrer rechtlichen Stellung in Privat- und öffentliche Banken (Staats-, Communal rc. Banken). Zu den öffentlichen Banken rechnet man auch die großen mehr, oder minder privilegirten Actien-Nationalbanken.

D. Nach dem Alter der betr. Art von Banken. Eine genaue Bestimmung desselben ist z. Th. sehr schwierig, oder unmöglich, indeß annähernd dürfte folg. Uebersicht richtig sein: 1) Leihhäuser für die ärmeren Classen giebt es in China seit Jahrhunderten, in Europa seit 1464 zuerst in Perugia. 2) Aus Banken, welche Geldwechsler-, Lombard-,[6]) Giro- und Depositen[7])-Geschäfte trieben, entwickelten sich allmälig die modernen Disconto-, Noten-, Depositen- und Lombard-Banken. Girobanken bestanden schon 1157 in Venedig, und auch die „ungedeckten" Banknoten dürften in Italien von der 1407 gegründeten Bank zu Genua erfunden sein, obgleich Andere die schwedischen Noten von 1657 und die massachusetts'schen Noten von 1690 als die ersten Noten betrachten. 3) Die erste Sparcasse soll 1778 in Hamburg errichtet worden sein. Die ältesten Hypothekenbanken dürften die 1754 gegründete Moskauer Reichsbank für den Adel und die schwedische, bereits 1761 bedeutende reichsständische Bank sein. 4) und 5) Die Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken und die Raiffeisen'schen ländlichen Darlehnscassen datiren aus den J. 1849 ff. 6) Die Gründungsbanken (Credit Mobiliars) datiren aus den J. 1852 ff.

Discontobanken können, banktechnisch betrachtet und von der principiellen Verwerflichkeit ungedeckter Banknoten abgesehen, zugleich Depositen-, Lombard- und Noten-Geschäfte machen; Hypothekengeschäfte dürfen sie indeß wegen der langen Credite des Hypothekengeschäftes nicht machen. Wenn die Englische Bank seit 1823 auch Darlehen auf Hypotheken giebt, und wenn die Baierische Hypotheken- und Wechselbank 1835—1875[8]) zugleich eine Notenbank war, so war und ist Das eine tadelnswerthe, leicht zu Mißbräuchen führende, aber wenigstens öffentliche und auf eine Art Personalunion der Leiter hinauslaufende Verbindung. Wenn manche deutsche rc. Notenbanken indeß heimlich Noten auf Zuckerfabriken, Bergwerke, an Häuser-

speculanten und Baugesellschaften liehen[9]), so war Das eine auch criminalrechtlich zu verfolgende Ungeheuerlichkeit.

[1]) Vgl. über das Bankwesen im Allg.: Glaser im D. S. I 651 ff., Wagner in R. H. 80 ff., Knies o. c. passim, Stanley Jevons o. c. Rau Bd. I u. II, Roscher, III § 60 ff., O. Hübner, die B.en 1854, M. Wirth, Handb. des Bank-Wesens 2. Aufl. 1874 (Bd. III seiner Nat.-Oekon.), v. Poschinger's Werke: B.-Geschichte des K. Baiern, 1874 ff., B.-Gesch. des K. Sachsen 1877, B.-Wesen in Preußen 1878 ff., F. Hecht, B.-Wesen u. B.-Politik in den süddeutschen Staaten, 1819–75, 1880, Deus. die Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit Bd. 1 1873 u. die unten § 162 N. 1 angef. Liter.

[2]) Vgl. über u. gegen dieselben Wirth S. 549.

[3]) Vgl. Roscher III § 60.

[4]) Vgl. Wagner a. a. O.

[5]) Vgl. Roscher II § 123.

[6]) Nach Roscher sind Dies die beiden ältesten Zweige des Bankiergeschäftes.

[7]) Wenn man schon die Tempelbanken des Alterthums (und Mittelalters) als Depositenbanken bezeichnen will (vgl. Roscher III § 61 N. 4), so kann man darüber streiten, ob diese Depositenbanken, oder die chinesischen Leihbanken älter sind.

[8]) Nach Erlaß des Reichs-Bankgesetzes wurde ihr Notenprivilegium auf die Baier. Notenbank übertragen.

[9]) Vgl. Walcker, Notenbank-Frage 1876 95 ff. u. E. Wiß in der National-Ztg. Mai 1876.

§ 120. Die reinen Girobanken[1]) zu Venedig (1157, oder 1584—1808), Amsterdam (1609—1820) und Hamburg (1619 bis 1875) sind eingegangen. Die Letztere wurde 1813 von Davoust beraubt. Die Girobanken hatten den Zweck, den Handel von der Annahme schlechter Münzen zu befreien und die gegenseitigen Abrechnungen zu erleichtern. Zu diesem Behuf wurden von Kaufleuten Gold-, oder Silber-Barren, oder Münzen in der Bank deponirt und durch Umschreibungen übertragen.

Depositen[2]) sind Darlehen, gewöhnlich verzinsliche Darlehen, welche die Gläubiger nicht fest anlegen, sondern auf eine gewisse Zeit von sofortiger Kündigung bis zu einer Reihe von Wochen, oder Jahren[3]). Wagner empfiehlt den meisten deutschen Banken die Minimalsätze für erste Einzahlungen herabzusetzen[4]). Bei den Londoner und Wiener Banken betrugen die Minimalsätze in den 1860er Jahren 10 Pf. und 50 Fl. oder c. 203 und 100[5]) M. Die Depositenbanken und die Sparcassen jedes Ortes sollten sich darüber verständigen, daß die Maximalsätze der Letzteren mit den Minimalsätzen der Ersteren zusammenfallen. Nach Rau betrugen die Maximalsätze der Sparcasseneinlagen in den 1850er Jahren in Mark: in England 609, Elberfeld 600, in Nürnberg und überhaupt im Allgemeinen in Baiern 510,42, in Mainz 340,28, in verschiedenen badischen Städten

und in Baireuth 170,14, in Berlin 150, in Dresden 90, in Stuttgart 85,05. Viele Depositenbanken, auch die Allg. Deutsche Creditanstalt, sind indirect auch Sparcassen, d. h. sie nehmen Sparcassengelder als Depositen an.

Aus „Depositen zur Aufbewahrung“, für welche die Deponenten noch eine Gebühr zu zahlen hatten, entwickelten sich erst später verzinsliche „Depositen zur Benutzung“. Man muß ferner die Depositen der Rentiers, der liberalen Professionen rc. von den Depositen der Geschäftsleute unterscheiden. Die Depositen der Letzteren bestehen in den Cassenvorräthen, den in Münze und Barren angelegten Reservefonds und den s. g. Horten. Da die Saisons der verschiedenen Geschäftszweige zeitlich auseinanderfallen[6]), so kann und soll auch die Geschäftswelt viele Depositen einzahlen. Unter Horten (hoards) versteht die englische Banksprache die Münz- und Edelmetall-Massen, welche brach liegend eine Verwendung suchen. Dahin gehören z. B. neue Gold- und Silbermassen aus den Minen. Der Credit, den die Depositenbanken geben, muß dem Credit, den sie nehmen, entsprechen. Wenn sie kurzen Credit nehmen, so dürfen sie die Depositen nur mittelst Discontirung und Lombardirung ausleihen. Das Hypothekengeschäft ist daher im Allgemeinen nicht passend für Depositenbanken; wenn sie längere Credite nehmen, so ist Gefahr vorhanden, daß auch kurzfristige Darlehen heimlich zu Hypothekengeschäften gemißbraucht werden. Das Depositengeschäft ist das weitaus wichtigste Passivgeschäft der Banken, wie selbst A. Wagner[7]) und andere Notenfreunde zugeben. Wenn trotzdem die öffentliche Meinung beim Worte „Banken“ hauptsächlich an Notenbanken denkt, und wenn selbst die meisten Lehrbücher der Nationalökonomie, z. B. das Rau'sche, unter der Rubrik „Banken“ hauptsächlich von Notenbanken handeln, so ist Das ein an Law u. A. erinnernder Notenaberglaube, der z. Th. dadurch zu erklären ist, daß in Deutschland und anderen Ländern die Entwickelung des Depositengeschäfts der Notenbanken und übrigen Banken durch die Privilegien der Notenbanken sehr verkrüppelt und geschädigt worden ist, weil es bequemer ist, unverzinsliche Noten drucken zu lassen, als Tausende von kleinen Depositen zu verwalten[8]), und weil die Depositengläubiger hinter den Notengläubigern zurückstehen, d. h. eine geringere Sicherheit haben. Die Preußische Bank nahm verzinsliche Depositen an, die Reichsbank, die Englische und die Französische

Bank thun es indeß nicht. Es ist daher leicht erklärlich, daß die 11 nicht Noten emittirenden Londoner Joint-Stockbanken 1867 nach Wirth 66,29 Mill. Pf. (verzinsliche) Depositen[9]) hatten, während die Bank von England 1867 nur 28 Mill. (unverzinsliche) Depositen hatte.

[1]) Vgl. Rau I § 283 ff.
[2]) Vgl. Wagner in R. H. 211 ff., O. Michaelis in F. V. 1865 H. 3, Nasse in der T. Z. 1872.
[3]) In der 1829er Bilanz des Schaaffhausen'schen Bankvereins in Köln figuriren Depositen auf 3monatliche bis 5jährige Kündigung. Die Pernauer, auf Hypotheken ꝛc. leihende Bank nimmt Depositen bis auf 12 Jahre an.
[4]) Bei der Allg. Deutschen Creditanstalt in Leipzig beträgt der Satz gegenwärtig (1882) 300 Mark. Spätere Einzahlungen müssen durch 10 Mark theilbar sein.
[5]) Da das Silberagio 1864 auf 10% sank, und da dasselbe nach Wagner überhaupt kein richtiger Maßstab für die Geldentwerthung im inneren Verkehr ist, so habe ich 1 Fl. = 2 M. gerechnet.
[6]) Vgl. O. Michaelis Volksw. Schriften II, 310, 342 u. oben § 32.
[7]) A. a. O. 216. Vgl. Walcker o. c. 116.
[8]) Vgl. Walcker 115 ff.
[9]) Davon kamen 22 Mill. auf die London und Westminster Bank.

§ 121. Auf Grund von Steller's Handbuch für Capitalisten 1881 habe ich für 1879[1]) folg. Daten und folg. Tabelle zusammengestellt. Die Reichsbank hatte 120 Mill. Mk. Grundcapital, 1404 Mill. Mk. emittirte Banknoten, 184 Mill. Mk. Giro- und Contocorrent, 1 Mill. Mk. unverzinsliche[2]) Depositen und 3,8 Mill. Mk. verschiedene Passiva. Die Bank des Berliner Cassenvereins hatte 3 Mill. Mk. Actiencapital und für 23 Mill. Mk. Creditoren im Giroverkehr ꝛc. Ordnet man die übrigen deutschen Banken nach der Größe ihrer verzinslichen Depositen, so erhält man folg. Tabelle.

Bank	Actiencapital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk.	Giro Mill. Mk.	Verzinsl. Depositen Mill. Mk.	
1) Bremer B.	16,6	5,1	—	14,9	
2) Oldenburger Spar- und Leihbank	1,2	—	—	13,8	(1880 15,1, davon 13,9 auf halbjährl. Kündigung)
3) Deutsche Bank in Berlin	45	—	—	12	
4) Allg. Deutsche Creditanstalt in Leipzig	30	—	—	8,9	(1880 10,2)

Bank	Actiencapital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk.	Giro Mill. Mk.	Verzinsl. Depositen Mill. Mk.	
5) Berliner Discontogesellsch.	60,1	—	—	8	Depositen mit Kündigung
6) Oldenburger Landesbank	1,2	0,006	—	6,7	
7) Commerz- und Discontobank in Hamburg	16,5	—	3,59	6	
8) B. für Handel und Industrie in Darmstadt	60	—	—	5,7	
9) Dresdner B.	15	—	—	3,6	
10) Frankfurter B.	17,1	30	5,2 (Contocorrent 0,4)	3,1	(excl. 0,2 unverzinsl. Depositen)
11) Schlesischer Bankverein in Breslau	18	—	—	2,9	
12) Köln. Privatb.	3	3	0,17 Giro- und Contocorrent	2,78	
13) Leipziger Bank	18	—	—	2,77	
14) Danziger Privat-Actienbank	3	3	0,24	2,6	
15) Mecklenburg. Hypoth.- und Wechselbank	9	—	—	2,4	„Depositen u Sparcassengelder"
16) Braunschweig. Creditanstalt	6,7	—	0,02	2,2	
17) Vereinsb. in Hamburg	12	—	—	2,1	
18) Hannoversche Bank	12	6,3	—	2	

U. s. w.

Weniger Depositen haben folg.[3]) Notenbanken:

Bank	Actiencapital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk.	Depositen Mill. Mk.
Braunschweiger Bank	10,5	4,5	1,5
Sächsische B. in Dresden	30	86,5	1,4 excl. 1,8 verzinsliche Contocorrent-Einlagen
Provinzial-Actienbank in Posen	3	3	1,4
Magdeburg. Privatbank	3	3	1,3 (Giro- und Contocorrent 0,03)
Leipziger Cassenverein	3	3	1,6 (Giro 2)
Baierische Notenbank	7,5	70	0,4 (Giro- und Contocorrent 2,7)
Württemberg. Notenb.	9	24	0,004 (Giro und diverse Creditoren 0,2)

Die Badische Bank in Mannheim mit 9 Mill. M. Actiencapital und 11,5 Mill. Noten so wie die Bank für Süddeutschland in Darmstadt haben keine verzinslichen Depositen, sie führen solche wenigstens in ihren Bilanzen nicht ausdrücklich auf.

Bei den unter 2) und 6) genannten Banken ist das Mißverhältniß zwischen den Depositen und dem Actiencapital gefährlich, wie auch Steller hervorhebt.

Wenn man die Notenbanken und Nicht-Notenbanken desselben Platzes vergleicht, so ersieht man wie wenig sich die Ersteren mit dem Depositengeschäft abgeben. Die Reichsbank nimmt wie erwähnt, gar keine verzinslichen Depositen an; während allein die Deutsche Bank und die Discontogesellschaft in Berlin 1879 12 + 8 = 20 Mill. Mk. Depositen hatten. Hamburg hat (abgesehen von der Reichsbank-Filiale) gar keine Notenbank und folg. Depositenbanken

Name	Actiencapital Mill. Mk.	Giroconto Mill. Mk.	Depositen Mill. Mk.
Commerz- und Discontobank	16,5	3,5	6
Vereinsbank	12	—	2,1
Norddeutsche Bank	45	13,3	1,39
Anglodeutsche Bank	11	—	0,07
			9,56

Das Depositenwesen der Hamburger Banken ist also verhältnißmäßig stärker entwickelt, als dasjenige der Berliner, aber schwächer als das Bremer[4]) Depositenwesen.

Breslauer Banken 1879.

Name	Actien-capital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk.	Giroconto Mill. Mk.	Depositen Mill. Mk.
Schlesischer Bankverein	16	—	—	2,97
Breslauer Wechslerbank	6	—	—	1,1 Depositen und Spargelder
Bresl. Discontobank	13,5	—	0,02	1,1 incl. 0,01 Sparcassenconto
				5,17
Breslauer Stadtbank 1870	3	2,9	0,6	2,4
Dresdner Banken.				
Dresdner Bank	15	—	—	3,6
Sächsische Bank	30	86,5	—	1,4 excl. 1,8 verzinsl. Contocorrent-Einlagen

In München hat die Baier. Notenbank nur 0,47 Mill. Mk. Depositen.[5]) Die Baier. Handelsbank sowie die Baier. Hypotheken- und Wechselbank und die Baier. Vereinsbank haben gar keine Depositen.

Leipziger Banken.

Allgem. Deutsche Creditanstalt	30	—	—	8,9
Leipziger Bank	18	—	—	2,77
				11,67
Leipz. Cassenverein	3	3	3	0,6

Die Leipz. Discontogesellschaft mit 3 Mill. Mk. Actiencapital hat keine Depositen; trotzdem haben die Leipz. Banken relativ und selbst absolut mehr Depositen, als die Hamburger.

Kölner Banken.

Kölner Privatbank	3	3	0,17 Giro- und Contocorrent	2,78

Name	Actiencapital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk	Giro Mill. Mk.	Depositen Mill. Mk.	
Schaaffhausen'scher Bankverein	36	—	—	1,1	zus. 1,203
Köln. Wechsler- u. Commissionsbank	3	—	—	0,1	
Bank für Rheinland und Westfalen	8,7	—	—	0,003	

Köln macht also, gleich Frankfurt und Bremen, eine Ausnahme von der oben S. 254 aufgestellten Regel.

Die Magdeburger Privatbank hatte bei 3 Mill. Mk. Actiencapital und 3. Mill. Mk. Noten nur 1,37 Mill. Mk. Depositen (und 0,03 Mill. Mk. Giro- und Contocorrentguthaben), nur wenig mehr als die Königsberger Vereinsbank, welche bei gleichem Actiencapital 1 Mill. Mk. Depositen hatte; obgleich doch die Provinz Sachsen viel reicher ist, als Ostpreußen.

Name	Actiencapital Mill. Mk.	Noten Mill. Mk.	Giro Mill. Mk.	Depositen Mill. Mk.
Frankfurter Banken.[6]				
Frankfurter Bank	17,1	30	5,2 (Contocorrent 0,4)	3,1
Deutsche Vereinsbank	24	—	(Contocorrent 6,5)	1,4
Bremer Banken.				
Bremer Bank	16,6	5,1	—	14,9
Deutsche Nationalbank	11,2	—	—	0,28
Lübecker Banken.				
Lübecker Privatbank	1,2	—	3,8	0,63
Lübecker Bank	1,2	—		0,56
				1,19
Commerzbank	2,4	2,4	3,4	0,53
Darmstädter Banken.				
Bank für Handel und Industrie	60		(Contocorrent 27)	5,7
Bank für Süddeutschland	15,6	12,9		Keine

[1]) Die Daten für 1880 sind dem Jahrb. der Berliner Börse, Berl. bei E. S. Mittler entnommen.

[2]) Die Preuß. Bank hatte 1870 47,3 Mill. Mk. verzinsliche Depositen.

[3]) Die Landständ. B. in Bautzen hat 1,7 Mill. Mk. Stammcapital. 1870 hatte sie 3 Mill. Mk. Noten und 11,7 Mill. Mk. Spareinlagen. Ueber die Chemnitzer Stadtbank fehlen mir Notizen.

[4]) Vgl. unten § 158.

[5]) Dazu 2,7 M. M. Giro- und Contocorrent.

[6]) Die Deutsche Handelsgesellschaft, die Deutsche Effecten- und Wechselbank und die Frankfurt. Vereinsbank haben keine Depositen.

§ 122. In Wien giebt es eine Allgemeine Depositenbank, welche Cassenscheine[1]) bei 8-, 30- und 90-tägiger Kündigung mit 3, 3½ und 4 % Zinsen emittirt und Einlagen gegen Sparbücher mit 4 % verzinst, in Deutschland giebt es indeß keine besonderen Depositenbanken mehr, da die um 1871 in Berlin und Stuttgart gegründeten Depositenbanken bald darauf liquidirten. Beide nahmen auch Werthpapiere in Depot, d. h. zur Verwaltung. Die Bank von Frankreich beschäftigt in diesem Geschäftszweige in den 1870er Jahren 400 Beamte. Seit 1873 nimmt auch die Preuß. Bank gegen eine Gebühr solche „offene Depots" zur Verwaltung, früher nahm sie aus Mangel an Raum nur geschlossene Depots zur Verwaltung an. Diese segensreiche Einrichtung kommt namentlich kleinen und mittleren Capitalisten und Vormündern zu statten, denn die großen Capitalisten dürften sie kaum benutzen. Auch verschiedene andere Banken und Bankiers befassen sich mit diesem Geschäft, können indeß wohl nicht dieselbe Sicherheit bieten, wie die Reichsbank mit ihren großartigen Kellern. Manche Staaten und Actiengesellschaften ersetzen verloren gegangene Werthpapiere nach geschehener Mortification durch die Zeitungen, andere nicht, um nicht den redlichen Erwerber zu schädigen und den Verkehr zu belästigen. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, dem ersten Modus zu folgen und alle Werthpapiere, nach Art der Versicherungsactien und meisten Wechsel, auf Namen[2]) auszustellen, denn die Sicherheit des Besitzes ist wichtiger, als die Bequemlichkeit des Verkehrs.

[1]) Dieselben wurden zuerst von der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft ausgegeben, vgl. Kautsch im Wiener „Tresor" vom 12 Febr. 1873.

[2]) Vgl. Roscher III § 33 und unten § 158.

§ 123. Die älteste Sparcasse[1]) scheint 1778 in Hamburg gegründet worden zu sein, dieselbe nahm indeß keine Summen unter 15 Mark Courant = 18 Reichsmark an. Darauf folgten die Sparcassen zu Oldenburg 1786, Bern 1787, Basel 1792, Kiel 1796, Göttingen und Altona 1801, Zürich 1805. Die 1810 vom Pfarrer

Duncan zu Rothwell errichtete Sparcasse wurde das Vorbild aller späteren, obgleich ihre Grundzüge sich auch in den früheren deutschen und schweiz. Anstalten finden. 1818 folgten Stuttgart, Berlin und Paris. U. s. w. Auf Grund der Daten Laspeyres und Kolb's habe ich folg. Tabelle zusammengestellt, bezw. berechnet

Länder	Jahr	Einlage auf 1 Einleger	Reichsmark Einlage auf 1 Einwohner
1. Bremen	1862	594	207
〃	1876	—	199
2. Dänemark	1875	574	124
3. Sachsen	1859	177	21
〃	1875	341	91
4. Schweiz	1862	297	41,7
〃	1872	426	85
5. Baden	1875	627	63
6. Lübeck	1862	—	36
〃	1873	203	62
7. Hamburg	1861	270	53,7
8. Hessen	1875	490	52
9. Norwegen	1865	457	45
10. Preußen	1861	258	9,3
〃	1875	505	43
11. Großbritannien u. Irland	1858	536,7	38,1
〃	1876	—	42[2])
12. Württemberg	1874/75	—	31
13. Italien	1877	509	20
14. Frankreich	1859	64	7,2
〃	1877	über 240	17
15. Deutsch-Oesterreich	1860	339	12,3
Cisleythanien	1876	220	14
16. Niederlande	1874	c. 469	13
17. Belgien	1875	389	10,8
18. Schweden	1863	—	9,8
19. Baiern	1861/62	283,8	11,7
〃	1869	163	9,5
20. Ungarn	1875	—	5,3
21. Elsaß-Lothringen	1872	—	4,8
22. Rußland	1874	757[3])	0,7

Diese Tabelle ist natürlich mit Kritik zu benutzen,[4]) man darf z. B. nicht vergessen, daß kleine Staaten, namentlich Stadtstaaten, in derselben im Vergleich zu Großstaaaten zu günstig wegkommen; die Tabelle weist indeß auf mancherlei beachtenswerthe Puncte hin. Sie zeigt z.B., gleich den angef. historischen Notizen, daß Sparcassen vorzugsweise in protestantischen Ländern mit dem Geiste der Selbstverwaltung und Selbsthülfe gedeihen. Der Rückgang der bremischen und baier. Einlagen, pro Kopf berechnet, ist dagegen schwer zu erklären; denn die bremische Ein- und Ausfuhr hat sich 1862—76 mehr als verdoppelt, und das baier. Volksvermögen hat 1861—69 ohne Zweifel zu-, nicht abgenommen. Setzt man den älteren Einlage-Betrag pro Kopf = 100, so stieg dieser Betrag in den angef. Jahren jährlich

in Preußen	um	30,8 %
„ Sachsen	„	25,4 „
„ der Schweiz	„	18,5 „
„ Lübeck	„	15,2 „
„ Frankreich	„	12,4 „
„ Cisleythanien	„	6,6 „ [5])
„ Großbrit.	„	5,7 „

Die geringe Zunahme in Großbritannien ist wohl durch die Armuth der ländlichen Arbeiter, die irischen Zustände und die Concurrenz der oben Note 2 genannten Institute zu erklären. Die Daten für Preußen, Sachsen und Frankreich gehören zu den Belegen dafür, daß die Schutzzollreductionen[6]) von 1865, bezw. 1860 den Arbeitern genützt haben. Trotz der Verwerflichkeit der dreijährigen Dienstzeit und die Ausgaben für Küraffe ꝛc. zeigen die Daten für Preußen und Sachsen, verglichen mit den schweiz. Daten auch, daß der „Militarismus" nicht so drückend ist, wie Ultramontane und Socialisten behaupten.

[1]) Vgl. Rau II § 365 ff., Lette in F. V. 1863 H. 1, Petermann in N. H. 809 ff., Laspeyres im D. S. Bd. IX, die V. d. V. C. von 1873, Stieda in Hol. J. 1877, Lammers, Sparen und Versichern, 1881 Bodio Statistique internat. des caisses d'épargnes, Rom 1876 und die österr. „Statist. Monatsschrift" 1877.
[2]) Excl. der Post-S., der S.en des Militärs, der Seeleute, der Pennybanken, der friendly societies, der Gewerkvereine und der charitable institutions.
[3]) Der Rubel ist aus den oben § 120 N. 5 angef. Gründen zu 3 Mk. gerechnet.
[4]) Vgl. Laspeyres a. a. O. 605, 606.
[5]) In Wirklichkeit war das Verhältniß günstiger, da Galizien, Dalmatien ꝛc. nicht zum Deutschen Bunde gehörten und den Durchschnitt von 1876 herabdrückten.

6) Interessant sind folg. Daten über die sächs. S.en

Jahr	Zahl der S.en	Summe der Einzahlungen in Mill. Mk.	Summe der Rückzahlungen in Mill. Mk.
1880	176	87,7	78,7
1881	178	83,4	84,6

Von schutzzölln. Seite wurde behauptet, diese Erscheinung sei dadurch zu erklären, daß die sächs Staatspapiere höhere Zinsen trügen, als die herabgesetzten S.en-Zinsen. Diese Behauptung wird indeß schon dadurch hinfällig, daß die Appoints der sächs. Staatspapiere meist 500 und 1000 Th. groß sind. Die wahre Ursache des Rückganges ist höchst wahrscheinlich in der durch die Mißernte von 1880, die Kornzölle und die Schutzzoll-Erhöhungen für Kleiderstoffe rc. erzeugten Noth zu suchen. Vgl. auch Rau II § 367 N. k.

§ 124. Der Nutzen der Sparcassen ist nicht nur der allgemeine Nutzen des Credits, sondern er besteht auch darin, daß das Sparen der ärmeren, weniger an Voraussicht und Selbstbeherrschung gewöhnten Classen in volkspädagogischer Beziehung noch wichtiger ist, als das Sparen der gebildeten Classen.

Sparcassen sind gegründet worden:

1) Von Privatpersonen, z. B. vom erwähnten Pfarrer Duncan. Spätestens nach dem Tode des Begründers müssen solche Cassen natürlich selbstständig werden. Für Guts- und Fabrik-Sparcassen spricht der Umstand, daß es den Arbeitern häufig an eigener Initiative fehlt; dagegen fällt indeß der Umstand sehr in's Gewicht, daß solche Cassen leicht in den Bankrott des Begründers hineingezogen werden können und einer gesunden Freizügigkeit und Selbstständigkeit der Arbeiter schaden können.

2) Von Wohlthätigkeitsgesellschaften. Dagegen ist an und für sich nichts einzuwenden, aber die betr. Sparcassen müssen, trotz etwaiger Geschenke an den Reservefonds, Anstalten der Selbsthülfe sein.

3) Von Gemeinden und Localverbänden.

4) Von Actiengesellschaften.

5) Vom Staate als Post-Sparcassen.

Confessionelle, z. B. „katholische" Sparcassen sind principiell verwerflich.

Die Begründung der Sparcassen durch städtische Gemeinden und größere ländliche Verwaltungseinheiten, z. B. preußische Kreise, ist das Gewöhnlichste und Natürlichste; es muß aber dafür gesorgt werden, daß die Steuerzahler nicht die Verluste zu decken haben, welche etwa durch Unterschleife eines Cassirers und durch Nachlässigkeit unvermögender [1]) Verwaltungsräthe entstehen. Es wäre daher

zweckmäßig, zur Erhebung eines größeren Bankguthabens einer Sparcasse das Zusammenwirken von 2—3 Personen zu verlangen und die Rechnungen der Sparcasse jährlich unvermuthet durch gerichtliche Bücherrevisoren revidiren zu lassen. Unterschleife von Sparcassen-Cassirern wurden fast immer durch langjährige Fälschung der Bücher bewirkt. Außerdem müßten die Strafen für Diebstahl und Betrug nach dem Werthe des Objects abgestuft werden, natürlich nicht blos im Interesse der Sparcassen, sondern auch im Interesse der Banken, der Actionäre, überhaupt der Heiligkeit des Eigenthums [2]). Zur größeren Sicherheit könnte jährlich ein anderer gerichtlicher Bücherrevisor genommen werden. Auch die Anlage der Spargelder ist für Gemeinden eine schwierige Sache. Von sachkundiger Seite habe ich z. B. gehört, daß in Sachsen manche Sparcassengelder verloren gehen, weil die Besitzer erster Sicherheiten schon von dem Erbländischen Ritterschaftlichen Creditverein Geld erhalten, so daß die Sparcassen z. Th. auf schlechte großstädtische Hypotheken Geld leihen. Nach einer anderen Quelle [3]) schätzen manche Brandversicherungsbeamten die Neubauten zu hoch ein, wodurch die Bauspeculanten oft unsinnig hohe Hypotheken von manchen Sparcassen und Instituten erhalten. Ich möchte den Satz aufstellen, daß Sparcassengelder desto schwerer in guten Hypotheken anzulegen sind, je höher die Cultur der betr. Gegend ist, je mehr Gelder den Sparcassen zuströmen, weil die Besitzer erster Sicherheiten dann nämlich leicht von anderen Instituten, z. Th. auf Privatcapitalisten, Geld aufnehmen können. Die Sparcassen dürfen daher durch das Gesetz, oder die Sitte nicht gezwungen werden, nur, oder vorzugsweise auf Hypotheken auszuleihen. Bei der Wahl der Capitalanlage kommt natürlich Vieles auf die concreten Verhältnisse des Landes und der Zeit an. Für heutige deutsche Gemeinde-Sparcassen [4]) dürfte es z. B. räthlich sein, in erster Linie auf gute erste Hypotheken [5]) der betr. Gemeinde, oder Gegend zu reflectiren und in Ermangelung solcher Hypotheken gute in- und ausländische Renten- und Pfandbriefe, Eisenbahn-Prioritäten und Staatspapiere zu kaufen. Einen Theil, z. B. $^1/_{10}$ des Capitals, in ausländischen Papieren anzulegen, kann räthlich sein, weil in Kriegszeiten auch gute inländische Staatspapiere im Course sinken; während z. B. Deutschland und England, oder Schweden schwerlich gleichzeitig von einer Invasion bedroht sein können. Ein panikartiges „Rennen" (run der englischen Banksprache) auf die Sparcassen in Kriegszeiten läßt sich übrigens

durch Belehrung großentheils verhüten, und es müßten auch bei den Sparcassen die bei Depositenbanken längst bestehenden, verschiedenen bis auf 12 Monate aufsteigenden Kündigungstermine[6]) eingeführt werden. Ein Ausleihen der Gelder an Schulze-Delitzsche'sche Vorschußvereine wäre an sich sehr zu empfehlen, wenn diese Vereine nur nicht mitunter Bankrott machten. Dies Bedenken kann durch die unten § 128 erwähnten Reformen vielleicht beseitigt werden.

[1]) Vermögende müssen den Schaden aus ihrem Vermögen decken.

[2]) Wie nothwendig Dies ist, beweist z. B. folg. Fall. Ein Beamter einer Bank betrog dieselbe um 160,000 Mk. floh in's Ausland wurde verhaftet und zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er behauptete, von dem Gelde seien ihm bei einer ausländ. Zollrevision seines Koffers 150,000 Mk. gestohlen worden. Das ist höchst unwahrscheinlich: Geld pflegt man bei sich zu tragen, wahrscheinlich hat er das Geld bei Seite geschafft, so daß er durch je ein Jahr Zuchthaus 30,000 Mk. so zu sagen verdient. Das Strafgesetzbuch müßte daher festsetzen, daß von einer gewissen größeren Summe an lebenslängliche Zuchthausstrafe eintritt, wenn die Summe dem Verbrecher angeblich abhanden gekommen, oder von ihm geständiger Weise durchgebracht ist.

[3]) Vgl. S. 47 der oben § 67 angef. Kuntze'schen Schrift.

[4]) Engel schlägt in E. Z. 1867 eine Anwendung des Princips der Selbsthülfe auf den Hypothekarcredit vor und zwar vermittelst Errichtung einer Abtheilung für Hypothekarcredit bei, oder neben den Communal-S.en. Die Darlehen sollen unkündbar sein und in Raten mit obligatorischer Kündigung zurückgezahlt werden. Vgl. auch Roscher II § 136 N. 16.

[5]) Vgl. auch Kuntze (Bürgermeister in Plauen) S.en und Gemeindefinanzen, 1881.

[6]) Solche Termine sind bereits von Engel, A. Wagner u. A. gefordert wordert worden. Der höhere Zinsfuß längerer Termine spornt zur Wahl derselben an.

§ 125. Actien-Sparcassen[1]) dürfte es nur in Ungarn geben. Dieselben sind um 1872 und 1873 begründet und geben in Folge gewagter und z. Th. wucherartiger Geschäfte gute Dividenden; sie sind indeß mehr Banken für die besitzenden Classen, als wirkliche Sparcassen[2]). Aehnlich räth Wagner[3]) die Banken, besonders die Volksbanken, sollten das Depositengeschäft mehr ausbilden und, gleich den schottischen Banken, durch Annahme auch ganz kleiner Posten und Einzahlungen, selbst Sparcassen weeden. Dieser Rath ist nicht unbedenklich, wie verschiedene Bankrotte von Banken gezeigt haben. Eine theilweise Anlage der Sparcassengelder in Leihcassen ist eher räthlich[4]), aber selbst in Großstädten dürfte nur ein kleiner Theil der Gelder in dieser Weise placirt werden können.

Ein Mittelding zwischen Communal- und Staats-Sparcassen sind die französischen Sparcassen, deren Gelder seit 1837 in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden müssen. Das hatte die Folge,

daß die Pariser Sparcasse 1848 Bankrott machte, und daß die Sparer bis 50 % ihres Capitals verloren[5]).

Dieser Bankrott pflegt als ein Hauptargument gegen die Post-Sparcassen[6]) angeführt zu werden, die 1861 in England von Gladstone begründet wurden und 1870 in Belgien, 1875 in Italien, 1878 in Canada, Australien und Japan, 1880 in Holland und 1881 in Frankreich und Oesterreich Nachahmung gefunden haben. Die Vortheile derselben bestehen darin, daß dieselben zu jeder Postdienststunde geöffnet sind, daß sie Postsparmarken[7]) ausgeben, daß Ein- und Auszahlungen an allen Postämtern des ganzen Landes geleistet werden können. Die englischen Post-Sparcassen brachten dem Staate schon 1874 118,000 Pf. Sterl. rein ein. 1882 wurde eine Commission niedergesetzt um zu untersuchen, ans welchen Gründen die englischen Post-Sparcassen und Post-Lebensversicherungen bis jetzt so wenig (?) praktischen Erfolg aufzuweisen haben, während gleichzeitig die von Privaten geleiteten entsprechenden Anstalten sich immer mächtiger entwickeln. Und zwar geschieht Dies, obgleich die Bedingungen der Post viel niedriger angesetzt sind, und die Letztere in sich größere Sicherheiten bietet. Man bemerkt dazu, daß die Privatgesellschaften hauptsächlich deshalb im Vorsprung seien, weil sie sich mehr bemühen, das Publicum heranzuziehen und insbesondere wöchentliche Beiträge in den Wohnungen erheben. Das Maximum der Einlagen der Post-Sparcassen beträgt 200 Pf. = 4060 M. (in Belgien 4000 und in Italien 1600 M.). In Deutschland soll es 1500 bis 2000 M. betragen[8]).

Jener Hinweis auf den Pariser Sparcassen-Bankrott ist beachtenswerth, indeß England, Preußen rc. haben auch 1848 keinen partiellen Staatsbankrott gemacht, die Gelder können zu bald abgewickelten Geldgeschäften des Staates verwandt werden[9]), und sie brauchen überhaupt gar nicht in der Staatswirthschaft verwandt zu werden, sie können z. B. vom Staate, d. h. vom Reiche, an landwirthschaftliche Be- und Entwässerungsgenossenschaften im Nordosten Deutschlands rc. verliehen werden. Vgl. unten § 130 über Landescultur-Rentenbanken. Natürlich müßten die Reichs-Post-Sparcassen ebenso eine bloße Ergänzung der Communal-Sparcassen sein, wie die englischen, belgischen und italienischen Post-Sparcassen. Da sie auf dem angeführten Wege baier. und sächs. Capitalien in Preußen anlegen würden und umgekehrt, so würden sie zugleich in nationaler

Beziehung nützlich sein, ähnlich dem Zollverein ein neues und wichtiges Einheitsband bilden.

Es ist sehr fraglich, ob die bei Sparcassen aller Art übliche Maximalgrenze der Einlagen und Guthaben überhaupt räthlich ist. Da die Sparcassen ihrer Verwaltungskosten wegen einen unterlandesüblichen Zins zahlen, und da man Einlagen, auch größere Einlagen, nur dann verzinsen soll, wenn sie eine gewisse Minimalzeit in der Sparcasse lagen, so braucht man kaum zu befürchten, daß die Sparcassen von Wohlhabenden behelligt werden. Man darf auch nicht übersehen, daß diese größeren Einlagen die Verwaltungskosten relativ vermindern, d. h. den Sparern indirect höhere Zinsen verschaffen.

England besitzt seit 1863 ein gutes Sparcassen-Gesetz, und auch Deutschland bedarf eines Reichs-Sparcassen-Gesetzes[10]), obgleich dasselbe den einzelnen Sparcassen ein gewisses Anschmiegen an örtliche und zeitliche Verhältnisse gestatten muß.

Die von Prof. Laurent in Gent 1870 erfundenen Schul-Sparcassen[11]) haben in Belgien, England, Italien, in der Schweiz, in Ungarn, hie und da in Deutschland, namentlich aber in Frankreich Boden gefaßt. Trotz einzelner pädagogischer Bedenken[12]) sind sie im Allgemeinen doch zu empfehlen.

1) Vgl. die V. d. V. C. von 1873.

2) Vgl. den Wiener „Tresor“ von 1876 und vom 15. Dec. 1881.

3) Syst. der Zettelb.-Politik 1873 407.

4) Vgl. Rau § 367 N. b.

5) Rau a. a. O. N. c und k.

6) Vgl. den Geh. Oberpostrath Fischer in H. J. Bd. 16 1871, Dess. Denkschrift über die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Reichspost nebst einem Plane zu Reichs-Post-S.en, 1878, Ratkowski, Post-S.en mit Sparmarken und Postcassenscheinen, Wien, 1872, Elster, Die Post-S.en, 1881 (für Einführung derselben im Deutschen Reiche) und den „Tresor“ vom 8. Septbr. und 7. December 1881

7) Aehnliche Einrichtungen sind übrigens auch bei Communal-S.en möglich und wurden 1881 in Bremen und Sachsen getroffen. In Bremen benutzt man Krämer, Fabrikanten, Lehrer 2c. als Vermittler, und in Sachsen beabsichtigt man die Guthaben auf andere Comm.-S.en übertragbar zu machen.

8) Vgl. Fischer a. a. O.

9) Vgl. Wagner a. a. O.

10) Vgl. Lammers in der „Gegenwart“ 1882 S. 33 ff.

11) Vgl. Wilhelmi, Die Schulsparcassen, 1877, Stieda in Hol. J. 1878, Bluntschli in der „Gegenwart“ 1879 S. 4 und den „Arbeiterfreund“ 1876 und 1881.

12) Das Gefühl der Cameradschaftlichkeit reicherer und ärmerer Schüler kann z. B. darunter leiden, Geiz und selbst Diebstähle können mitunter dadurch befördert werden.

§ 126. Die Vorschußvereine sind der wichtigste, aber nicht älteste Zweig der Genossenschaften, Associationen oder Volks-

banken nach dem System von Schulze-Delitzsch[1]). Derselbe gründete bereits 1849 die Rohstoffgenossenschaft der Tischler zu Delitzsch und 1850 ebendaselbst den ersten Vorschußverein, der indeß der solidarischen Haft noch entbehrte und nicht blos verzinsliche, sondern selbst unverzinsliche Darlehen wohlhabender Gönner aufnahm. Erst der 1851 gegründete, aus Handwerkern und Arbeitern bestehende Vorschußverein zu Eilenburg führte die bei den Rohstoffgenossenschaften bereits bewährte solidarische Haft auch bei sich ein und nahm nur verzinsliche Darlehen auf. Am Ende des Jahres 1880 waren der Anwaltschaft 3250 auf Selbsthülfe gegründete deutsche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bekannt, nämlich 1895 Vorschußvereine, Volks- oder Gewerbebanken, 674 Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossenschaften[2]), 645 Consumvereine[3]), 36 Baugenossenschaften. Einschließlich der statistisch nicht ermittelten Genossenschaften schätzte Schulze die Gesammtzahl aller Genossenschaften im Deutschen Reiche auf mehr als 3300, die Gesammtmitgliederzahl auf 1—1,1 Mill., die Umsätze auf mehr als 2000 Mill. M., die eigenen Capitalien auf 180—190 Mill., die anvertrauten fremden Capitalien auf ca. 400 Mill. Seit 1859 finden jährliche Verbandstage statt. Die Verhältnisse der Genossenschaften wurden durch das preuß. Genossenschaftsgesetz von 1867 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 geregelt. Letzteres wurde 1871 auch in Süddeutschland eingeführt[4]). Seit 1864 besteht eine Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. als Commanditgesellschaft auf Actien in Berlin. Das Capital beträgt seit 1881 9 Mill. M., wovon ¾ durch die Genossenschaften und deren Mitglieder aufgebracht sind. Auch in Deutsch-Oesterreich, Frankreich, Italien, Belgien, Rußland 2c. haben die Schulzeschen Genossenschaften Nachahmung gefunden[5]), in Rußland durch den Fürsten A. J. Wassiltschikow im Nowgorod'schen Gouvernement. Auf Grund Schulzescher Daten und der Volkszählungs-Daten von 1880 habe ich folg. Tabelle berechnet:

Länder.	% der Bevölkerung.	% der Zahl der Genossenschaften.
Preußen . . .	55,8	31,6
Baiern . . .	11,0	4,9
Sachsen . . .	6,5	4,6

Länder.	% der Bevölkerung.	% der Zahl der Genossenschaften.
Württemberg .	4,3	3,3
Reichsland . .	3,4	0,0003
Baden . . .	3,4	3,4.

Diese Tabelle zeigt, daß sich das Genossenschaftswesen in den Kleinstaaten am stärksten entwickelt hat. Z. Th. ist das dadurch zu erklären, daß Posen, Altbaiern rc. im Durchschnitt an Cultur und Wohlstand zurückgeblieben ist, indeß Sachsen ist in beiden Beziehungen dem Durchschnitte Badens ohne Zweifel überlegen und steht doch in Bezug auf Entwickelung des Genossenschaftswesens stark hinter Baden und den Kleinstaaten zurück. Die Sache muß also andere Gründe haben, die darin zu suchen sein dürften, daß man 1850 ff. in der Reactionszeit in Preußen, Hannover rc. den Genossenschaften Steine in den Weg legte, vielleicht auch in der starken Entwickelung der Socialdemokratie in Sachsen.

[1]) Vgl. Rau I § 202 N. e, II § 5, 198 N. b und k 332 N. a, 365 N ge Roscher III § 155 ff, F. Schneider (Secretär der Anwaltschaft d. h. Schulze's) in N. H. 363 ff, 971 ff, Pröpst Die Grundlehren der deutschen Gen. 1875, Wirth o. c. 685 ff, Laspeyres im Deutschen Handelsblatt 1877, Engel, Jahrb. f. amtl. Statistik des preuß. Staates Jahrg. IV 1876, Knies o. c. II, 2, 288 ff, Walcker, Soc. Frage 120, 121 und vor Allem die zahlreichen Schriften von Schulze-Delitzsch, seine Blätter für Gs.-Wesen 1862 ff und seine Jahresberichte 1859 ff. Seine Schrift: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, Prakt. Anweisung rc. ist 1876 in 5. Aufl. erschienen.

[2]) Vgl. unten Bd. II.

[3]) Vgl. unten § 182.

[4]) Vgl. Kah Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthsch.-Gen. 1881, Goldschmidt, Die Erw. und Wirthsch.-Gen. 1881.

[5]) Vgl. Roscher III § 156 N. 5.

§ 127. Im Jahresbericht für 1877 (und in anderen Jahresberichten) unterscheidet Schulze unter den Genossen 12 Berufsclassen, nämlich: I. Selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer; II. Gehülfen und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft, bei der Gärtnerei und dem Fischfang; III. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer; IV. Selbstständige Handwerker; V. Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen (diese 3 Kategorien sind leider nicht geschieden); VI. Selbstständige Kaufleute und Händler; VII. Handlungscommis und sonstige kaufmännische Gehülfen; VIII. Fuhrherren, Schiffseigenthümer, Gast- und Schenkwirthe; IX. Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-

beamte, Eisenbahnarbeiter, unselbstständige Schiffer, Kellner; X. Dienstmänner, Dienstboten; XI. Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte; XII. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsangabe. Auf Grund des angef. Jahresberichtes habe ich folg. Tabellen berechnet.

Berufsstatistik von 753 [1]) Vorschuß- und Creditvereinen mit 326,215 männl. und 27,203 weibl. Mitgliedern:

Berufsclassen.			Procentsatz der männl. Mitglieder.	Procentsatz der weibl. Mitglieder.	
Cl.	IV.	Selbstst. Handwerker .	32,2	14,0	
„	I.	„ Landwirthe rc.	23,4	11,1	
„	VI.	„ Kaufleute .	10,3	8,1	
„	XI.	Aerzte rc.	7,4	3,5	
„	VIII.	Fuhrherren rc. . . .	5,3	3,1	
„	V.	Fabrikarbeiter rc. . .	5,0	2,0	
„	III.	Fabrikanten rc. . . .	4,0	1,0	
„	XII.	Rentiers rc.	3,1	50,2	Max.
„	II.	Ländl. Arbeiter rc. . .	3,0	2,3	
„	IX.	Briefträger rc. . . .	2,1	0,3	Min.
„	X.	Dienstmänner rc. . .	0,8	3,5	
„	VII.	Handlungscommis . .	0,7	0,4.	

906 Vorschußvereine, die der Anwaltschaft ihren Geschäftsabschluß eingesandt hatten, zählten 1880 insgesammt 460,656 Mitglieder, die durchschnittliche Höhe eines auf festes Ziel gewährten Credites betrug durchschnittlich 645 M. In 814 Vorschußvereinen betrug die Mitgliederzahl der unselbstständigen Arbeiter 41,947. Die Zahl der selbstständigen Landwirthe betrug 93,314.

Die Vorschußvereine unterscheiden sich von Actiengesellschaften durch folgende Puncte:

1) Die Theilhaber sind meist Handwerker, Arbeiter und andere kleine Leute.

2) Sie gehen in Bezug auf Theileinzahlungen weiter als selbst diejenigen Actiengesellschaften, welche nicht voll eingezahlte Actien überhaupt zulassen. Monatsraten von ½ M., an größeren Orten von 1 M., also sehr geringe Summen, hält Schulze für das Mindeste. Er will ferner, daß der eigene Fonds der Mitglieder mindestens 10 und höchstens 50% der dargeliehenen fremden Capitalien

ausmachen soll. Actiengesellschaften, wenigstens solide Actiengesellschaften mit 1/10 Actien- und 9/10 Obligationencapital giebt es dagegen wohl nicht; obgleich ein Obligationencapital von 2/3 bei Eisenbahnen nicht selten ist.

3) Auch in den Bilanzen von Actienbanken stehen offen und verkappt[2]) Wechselbürgschaften oder Avals; indeß bei den Vorschußvereinen spielt die Bürgschaft eine viel größere Rolle, fast kein Darlehen wird ohne Bürgschaft ertheilt.

4) Die Mitgliederzahl und das Stammcapital sind veränderlich und die Mitglieder haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

5) Die Vereine sollen nur ihren Mitgliedern borgen, obgleich auch Nichtmitglieder, die von der Last der Solidarhaft frei sind mitunter mißbräuchlicher Weise Darlehen erhalten.

6) Actionäre von Actiengesellschaften erhalten nur selten von ihrer eigenen Gesellschaft Darlehen, während nach der strengen Genossenschaftstheorie nur Solche Genossen werden sollen, welche vom Verein borgen wollen. Thatsächlich kommt es indeß vor, daß Personen, die gar nicht borgen, sondern ihr Capital nur hoch[3]) verzinsen wollen, Hauptmitglieder der Vereine werden. Darin liegt eine gewisse Ausartung des Instituts, die indeß den Vortheil haben kann, durch die Concurrenz der Capitalisten den Zinsfuß herabzudrücken.

7) Ein Genosse darf in der Regel nur 1—2 Stammantheile (Actien) besitzen.

[1]) Für 1074 Vereine fehlte es an den betr. Daten.

[2]) Durch Indossirung von Seiten des Bürgen kann die Bürgschaft Dritten gegenüber verdeckt werden.

[3]) Zins und Provision machen nach Schulze bei einmonatlichen Vorschüssen 11 und bei dreimonatlichen 7% jährlich aus.

§ 128 Die Frage, ob neben der Solidarhaft der Vorschußvereine, überhaupt der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, noch eine beschränkte Haft zuzulassen ist, oder nicht, ist streitig[1]). Diese Letztere braucht übrigens nicht nothwendig die Haft der Actionäre für den Betrag ihrer Actie zu sein: die Mitglieder können auch für den 1½, 2, 3 fachen 2c. Betrag ihrer Einlage haften[2]). Nach dem österreich. Gesetz vom 9. April 1873 dürfen die Mitglieder ihre Haftverbindlichkeit z. B. auf den doppelten Betrag ihrer Einlage beschränken. Die englische Provident industrial and friendly societies Act von 1862 (mit einem Nachtrage von 1867) und das franzöſ. Gesetz von 1867 über die sociétés à capital variable ver-

langen ebenfalls nicht die unbeschränkte Haft. Gegen die Zulassung führen Schulze-Delitzsch u. A. hauptsächlich an, daß unbemittelte kleine Leute nur vermittelst der Solidarhaft Credit bekommen können. Selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, so würde sie nichts gegen die Zulassung beweisen; denn die Letztere ist ebenso wenig ein Verbot der Solidarhaft, als etwa die Zulassung der Commandit- und Actiengesellschaft ein Verbot großer kaufmännischer Collectivgesellschaften ist. Jene Behauptung ist aber nicht einmal richtig. In England, Frankreich, Oesterreich und Italien ist die beschränkte Haft, wie erwähnt, zugelassen und in Sachsen und Baiern ist sie erst durch das Reichsgesetz von 1868 und 1871 beseitigt worden. Der Meißener Vorschußverein, der am Anfange der 1860er Jahre gegründet wurde, prosperirte nach M. Wirth trotz seiner beschränkten Haft. Aehnlich vermehrten sich die österreich. Vorschußvereine zwischen 1867 und 1878 von 358 auf 1140, und zwar 446 davon mit beschränkter Haft[3]). Der schlagendste Beweis für die Nothwendigkeit der Zulassung besteht ferner darin, daß ein Theil der deutschen Vorschußvereine sich alljährlich in bloße Actiengesellschaften verwandelt. 1880 thaten z. B. 26 Vereine diesen Schritt.

Manche Freunde der Zulassung der beschränkten Haft scheinen damit allerdings tendenziöse Nebenzwecke zu verbinden, d. h. eine Beeinflussung der Genossenschaften im schutzzöllnerischen, oder feudalen Sinne zu erstreben, — indeß auch hier gilt der Satz: abusus non tollit usum, besonders da jene politische Rechnung sich als falsch erweisen würde. Jenes Mittel der Beeinflussung wäre viel zu mühsam und unsicher, um nennenswerthe Wirkungen zu erzielen, und andererseits können die Personen der besitzenden und gebildeten Classen, welche Genossenschaften mit beschränkter Haft beitreten, ja auch reformfreundliche, im Sinne des socialen Friedens wirkende Männer sein. Auch die gar nicht genossenschaftlichen, von Stadtgemeinden 2c. begründeten Hülfsleihcassen oder Rettungscassen haben sich in Hamburg 2c. bewährt[4]). Die Solidarhaft schützt auch nicht vor Bankrotten, wie 1873 ff. die Katastrophen der Vorschußvereine zu Magdeburg, Posen 2c., namentlich aber zu Roßwein und Düsseldorf gezeigt haben. Auch in England und Schottland haben Banken mit Solidarhaft, z. B. 1878 die City of Glasgow Bank, Bankrott gemacht. Seit der Zulassung der beschränkten Haft haben sich die Bankrotte englischer Banken nach Wirth durchaus nicht ver-

mehrt, obgleich die Zahl der Banken bedeutend stieg. Jene Bankrotte von Vorschußvereinen beruhten auf Diebereien, Bücherfälschungen, Darlehen auf Häuser und Villen und wurden durch eine nachlässige Controle, durch falsche Cameraderie überhaupt ermöglicht.[5]) Der Vereinstag von 1881 erklärte es daher für die Pflicht der Unterverbände für die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Revisionen Sorge zu tragen. M. E. wäre es zweckmäßiger, daß der Centralverband staatlich geprüfte Bücherrevisoren nach Art der gerichtlichen Bücherrevisoren als ständige Reisebeamte in seinen Dienst nimmt, und daß diese Revisoren von Vertretern des Unterverbandes unterstützt werden. Auch Schulze-Delitzsch soll sich 1882 für Reiserevisoren ausgesprochen haben. Grobe Verletzungen der Statuten, z. B. Darlehen auf Häuser, müßten ferner als Untreue[6]) mit langjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Schulze-Delitzsch brachte 1881 im Reichstage einen Gesetzentwurf ein, der neben anderen beachtenswerthen[7]) Reformen auch die Aufhebung des Rechtes der Gläubiger verlangt, beim Concurse die Genossen einzeln, nicht als Gesammtheit, in Anspruch zu nehmen.

[1]) Für die Zulassung sind mehr oder minder M. Wirth o. c. 688 ff, V. A. Huber in M. Wirth's Arbeitgeber 1858 N. 113; A. Wagner im D. S. XI, 336; V. des V. C. von 1858; F. V. 1867 H. 2 S. 212; Israel Volksbanken rc., 1872; Procksch in der T. Z. 1877; Bamberger's Reichstagsrede vom 11. März 1878; Th. Kraus, die Solidarhaft rc. 1878. Auch Roscher III § 156 ist wohl hier anzuführen. Gegen die Zulassung ist Schulze-Delitzsch passim z. B. in seiner Reichstagsrede vom 18. Mai 1881.

[2]) Vgl. Knies II, 2, 282.

[3]) Oesterr. Statist. Monatsschrift, 1879, 372 ff.

[4]) Rau II § 334.

[5]) Vgl. Schulze im Jahresbericht von 1878 S. VII ff. Eine solche Cameraderie kann auch bei Communalbeamten, besonders kleinstädtischen, vorkommen. Das ist ein Haupteinwand gegen die 1881 vom (conservativen) Abg. Ackermann und Gen. 1881 im Reichstag eingebrachten, z. Th. beachtenswerthen Anträge.

[6]) Auf Grund einer § 266 des Reichsstrafgesetzbuches analogen, aber materiell und formell besser gefaßten Strafbestimmung.

[7]) Solche Reformvorschläge macht auch Wirth o. c. 690, 691.

129. § Das erste europäische[1]) *Leihhaus*[2]), das vom Bischof de Northburg 1361 in London gestiftete, gewährte unverzinsliche Darlehen; der 1464 auf Betrieb des Minoritenmönches Barnabas zu Perugia begründete mons pietatis (monte di pietà) nahm dagegen schon Zinsen. Das erste deutsche Leihhaus wurde 1618 in Nürnberg gegründet. Das größte Leihhaus befindet sich in Paris. Der Name *Lombard* kommt von den italienischen Kaufleuten her, welche vom 13. Jahrhundert an in Frankreich, den Niederlanden

und England Geldgeschäfte trieben und auch auf Pfänder liehen. Für die öffentlichen, gewöhnlich städtischen, Sparcassen-Capitalien, städtische Capitalien, oder Wohlthäter-Capitalien benutzenden Leihhäuser spricht die wohlthätige Concurrenz, welche sie dem unreellen, wucherischen Theile der meist concessionirten *Privat-Pfandverleiher* machen. Es ist auch bequemer, *einem* städtischen Leihhause, als vielen Pfandverleihern warnende Mittheilungen über gestohlene Sachen zu machen. Dem Leichtsinn können freilich auch städtische Anstalten unabsichtlich Vorschub leisten. Es ist ein schlechtes Zeichen, wenn zur Carnevalszeit die Pfänderzahl anschwillt, und es ist ein gutes Zeichen, wenn der größte Theil der Pfänder bald, oder überhaupt ausgelöst wird. Die Pfänder werden gewöhnlich zu $1/3$—$1/2$ ihres Werthes angenommen und verfallen nach 3—6 Monaten.

Die s. g. *Lombardbanken*[3]) sind meist zugleich Noten- oder Depositenbanken oder Noten- und Depositenbanken. Sie geben überwiegend einen s. g. *Productivcredit*, während die Leihhäuser nur zum *Consumtivcredit* verschämter Armen benutzt werden. Sie leihen bis zu 5 Monaten auf Waaren (auch Edelmetallbarren) und Werthpapiere. Die Beleihungsgrenze beträgt $2/3$ — $3/4$ des Werthes. Letzteres ist bei manchen Werthpapieren und Waaren schon zu viel, ja selbst $2/3$ kann zuviel sein. Der Werthpapier-Lombard spielt bei den meisten Banken leider eine viel größere Rolle, als der Waaren-Lombard, weil es den Banken an Waarenkenntniß und billigen und großen Lagerräumen fehlt. Auch dieser Umstand spricht für eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung über das gesammte Staatsgebiet oder, mit anderen Worten, für billige Miethen. Darlehen auf Werthpapiere können auch zu landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Zwecken gebraucht werden, mitunter auch zu nothwendigen, oder überflüssigen Consumtionszwecken, meist dürften sie indeß zu Börsenspeculationen verwandt werden, die volkswirthschaftlich selbst dann unproductiv sind, wenn X (auf Kosten von Y) dabei gewinnt. Auch beim Waarenlombard ist übrigens Vorsicht nöthig. Ein Wollspeculant kann z. B. durch den Lombard in den Stand gesetzt werden, sich eine Zeit lang einem nothwendigen Herabgehen des Preises entgegenzustemmen und dadurch später um so mehr verlieren. Trotzdem sind *Getreidedepositenbanken*[4]) für Osteuropa, Amerika, ja z. Th. selbst für Deutschland im Princip zu billigen.

Waaren-Tauschbanken[5]) sind eine unpraktische, nur der Vollständigkeit wegen anzuführende Art Banken. Sie machten in Frankreich den Versuch statt der Waaren selbst Anweisungen auf Waaren zwischen ihren Kunden geldartig circuliren zu lassen[6]).

[1]) Vgl. oben § 119.
[2]) Vgl. Rau II § 332 ff., Hack in der T. Z. 1871, Schmoller in Hol. J. 1880.
[3]) Vgl. Wagner in R. H. 560, 561 und über die Hamburger Waarencreditanstalt Steller II 250, 251.
[4]) Vgl. Jakob Finanzwiss. 1821 § 537, F. Miaskowski im Petersb. „Oekonom. Ukasatelj" 1859 S. 280 und 332 A. Frh. v. Pereira Getreidebanken 2c. Wien 1881. Vgl. auch Roscher II § 136 N. 8.
[5]) Vgl. Roscher III § 75, Knies I 144 ff., II, 2, 403.
[6]) Verwandte Ideen werden in Deutschland vom halbsocialistischen Bankier Samter vertreten, vgl. seine, für Waarennoten plaidirende „Reform des Geldwesens", 1869, seine „Denkschrift über die Nothwendigkeit den Geschäftskreis der Reichsbank zu erweitern", 1881. Wagner bemerkt mit Recht, daß dadurch bedenkliche Speculationen befördert werden würden.

§ 130. Zweckmäßig eingerichtete und verwaltete **Hypothekenbanken** sind eine höhere Entwickelungsstufe der ritterschaftlichen Creditvereine, die ihrerseits in gewissem Sinne eine höhere Entwickelungsstufe der Individualhypotheken darstellen[1]). Aehnlich wie die Stein-Hardenberg'schen und Scharnhorst-Gneisenau'schen Reformen enthalten die neueren Hypothekenreformen eine zeitgemäße Verjüngung altgermanischer Institute. Das entartete spätrömisch-byzantinische Hypothekenrecht, welches die meisten romanischen und germanischen Völker am Schlusse des Mittelalters adoptirt hatten, wurde durch Wiederbelebung und zeitgemäße Verwendung der uralten Grundsätze der **Publicität, Specialität und Priorität** reformirt[2]). Die preußischen **ritterschaftlichen Creditvereine oder Landschaften** scheinen keine Nachahmungen der noch älteren schwedischen und russischen Hypothekenbanken (oben § 119) gewesen zu sein, sie selbst dienten indeß dem französischen Crédit foncier zum Vorbilde. Der Berliner Kaufmann Büring legte 1767 Friedrich d. G. ein Project zur Begründung eines Creditvereins vor, welches zunächst vom Könige abgewiesen, indeß 1769 auf Empfehlung des Kanzlers v. Carmer doch adoptirt und der 1769 begründeten schlesischen Landschaft im Wesentlichen zu Grunde gelegt wurde. Darauf folgten die Kur- und Neumark 1777, Pommern 1780, Hamburg 1782, West- und Ostpreußen 1787 und 88, die baltischen Provinzen Rußlands 1803, Schleswig-Holstein 1811, Mecklenburg 1818, Posen erst 1822, Groningen 1823, Polen 1825, Württemberg 1825, Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim 1825, Bremen und Verden 1826, Galizien 1841, K. Sachsen (erbländische Kreise) 1844, Dänemark 1850. Unter den alten (vor 1866 erworbenen) preußischen Provinzen haben nur Sachsen und die Rheinprovinz keine Landschaften, denn es giebt auch brandenburgische[3]) und westfälische Pfandbriefe[4]).

Die Landschaften waren Corporationen aller Rittergutsbesitzer einer Provinz und nahmen das nöthige Capital gegen solidarische Haft von Capitalisten auf. Sie beliehen die Güter bis zu einem gewissen Theile des Schätzungswerthes, gewöhnlich bis zu 50 %. Die Darlehen waren bei pünctlicher Zinszahlung von Seiten des Vereins unkündbar. Die „solidarische" Haft war nicht ganz ohne Nutzen, sie compensirte (nach dem Quetelet'schen „Gesetz der großen Zahl") bis zu einem gewissen Grade die bei den Taxationen vorgekommenen Ueber- und Unterschätzungen und nährte einen gesunden esprit de corps. Sie vermochte indeß 1807 ff. ein starkes Sinken des Courses der preuß. Pfandbriefe nicht zu verhindern, und führte in kritischen Zeiten, z. B. in Lüneburg, zur Forderung der Staatshülfe, sie ist wohl nirgends zu praktischer Anwendung gelangt. Sie ist daher in Württemberg schon 1831 auch formell abgeschafft worden, und die Landschaften, welche sich in freiwillige Associationen verwandelten, haben überhaupt mancherlei Reformen erfahren. Trotzdem leiden sie noch immer an bedeutenden Mängeln, welche es erklärlich machen, daß hervorragende Männer Gegner der Gegenseitigkeitsanstalten sind[5]), und daß die modernen Hypothekenbanken sowie Individualhypotheken ihnen Concurrenz machen. Ein bedeutender Fortschritt bestand übrigens in der 1873 erfolgten Begründung der „**Centrallandschaft für die preuß. Staaten**". Dieselbe ist eine vom Staate autorisirte und controlirte Vereinigung preußischer Landschaften zu gemeinsamer Ausgabe von 4%igen Centralpfandbriefen. Jede der verbundenen Landschaften blieb aber selbstständig; jede beleiht weiter nach ihren eigenen Grundsätzen, ja sie behielt sogar das Recht, eigene Pfandbriefe, nur 4%ige möglichst ausgeschlossen, weiter auszugeben, von dem sie allerdings nicht mehr Gebrauch machen. Durch die preuß. Gesetze vom 5. Mai 1872 wurden die Hypothekenbriefe mobilisirt, um ihnen die Concurrenz mit bequem übertragbaren Staatspapieren und Prioriten zu ermöglichen.

Das preuß. Gesetz vom 13. Mai 1879, betr. **Landescultur-Rentenbanken**[6]) ermächtigt die Provinzial- und Communal-Land-

tage zur Förderung von Be- und Entwässerungen, Waldculturen 2c. Landescultur-Rentenbanken zu gründen, welche Landescultur-Rentenbriefe emittiren und überhaupt vielfache Aehnlichkeiten mit den landschaftlichen Creditvereinen haben. Die Tilgung beträgt mindestens 1/2 % jährlich. Diese Banken dürfen, abweichend von den preuß. Creditvereinen und Hypothekenbanken, den durch die Meliorationen zu erwartenden Mehrwerth bei der Abschätzung und Beleihung mit berücksichtigen. Bis jetzt (bis zum Febr. 1882) sind solche Banken nur in Schleswig-Holstein und Schlesien begründet worden[7]).

[1]) Vgl. Rau II § 110 ff., Roscher II § 126 ff., Knies o. c. II, 2, 309 ff., 365 ff., 395, Miller u. Emminghaus in R. H. 478 ff., Wirth o. c. 549 ff., E. Richter, Faucher u. Röpell in F. V. 1864 H. 2, 1867 H. 4, 1868 H. 1, A. Held in den Jahrb. des K. Preuß. Land.-Oek.-Coll. 1874 377 ff. Die V. d. V. C. von 1860, 61, 68 und 80, der Internat. Statist. Congresse von 1867 und 69, Stenogr. Bericht über .... die Enquête über das H.-B.-Wesen. Berl. 1868 und die Liter. Uebersichten von Conrad in H. J. Bd. 11 332 ff., 420 ff., Bd. 13 269 ff., Struck in S. J. 1881 379, J. Goldschmidt, Deutsche H.-B.en 1880 230 ff. und unten § 131 N. 3.

[2]) Vgl. Roscher a. a. O. und Lette in F. V. 1863 H. 2.

[3]) Auch für Berlin wurde 1868 ein Pfandbrief-Institut begründet.

[4]) Vgl. Brämer u. Engel in E. Z. 1867 u. 75.

[5]) Z. B. Richter, Engel u. Goldschmidt a. a. O. Für dieselben sind dagegen Röpell a. a. O. der Wiener Prof. Marchet in den Landwirthsch. Jahrb. des K. Preuß. Landes-Oek.-Colleg. 1878 u. K. v. Stengel in H. A. 1878.

[6]) Eine Landescultur-Rentenbank existirt im Kgr. Sachsen. Vgl. auch Walcker, Schutzz. 558, 559.

[7]) Wie der Minister Lucius am 18. Febr. 1882 im Abg. H. angab.

§ 131. Von den ältesten **Hypothekenbanken** ist bereits oben § 119 die Rede gewesen. Außerdem sind noch zu nennen: die dänische Staats-Creditcasse 1786—1816 und die hannöversche Ablösungs-Creditcasse, welche 1841 gegründet wurde und seit 1842 hypothekarische Darlehen gab. Auch manche privilegirte Notenbanken und Depositenbanken ohne Notenausgabe verwandten oder verwenden einen Theil ihres Capitals zu hypothekarischen Darlehen. Die Baier. Hypotheken- und Wechselbank war z. B. 1834—1875 eine Hypotheken- und eine Notenbank. Auch die Leipziger Allg. Creditanstalt emittirt Pfandbriefe (aber keine Noten). Als älteste reine Hypothekenbanken sind wohl die französischen Caisse hypothécaire von 1824 und die belgische Caisse hypothécaire, Caisse des propriétaires und Banque foncière von 1836 zu betrachten. In Paris bestand schon 1852 eine Hypothekenbank für 7 Departements. Diese Actiengesellschaft wurde nach dem Staatsstreiche, am 12. Dec. 1852, zum Crédit foncier de France erweitert und mit einem Mono-

pole für 80 Departements versehen. Der Gouverneur wurde vom Kaiser ernannt und die Generaleinnehmer fungirten als Provinzialagenten. Die Bank war mehr ein Werkzeug der Napoleonischen Politik[1]), als ein volkswirthschaftliches Institut. Sie speculirte sogar in ägyptischen 2c. Papieren!

Die deutschen Hypothekenbanken waren eine Nachbildung französischer und belgischer Vorbilder. 1878[2]) gab es in Deutschland incl. 2 Hypothekenversicherungsgesellschaften, 26 Hypothekenbanken, wovon 8 in Preußen, 2 in Sachsen, 6 im übrigen Norddeutschland, 8 in Süddeutschland (incl. 1 elsäss. lothring.).

Die Hypothekenbanken sind reine Organe der Gläubiger, mögen sie nun Actien-, oder Staatsbanken sein, sie leihen auch auf bäuerlichen und städtischen Grundbesitz, (Auch die schlesische und ostpreußische Landschaft beleihen übrigens bäuerlichen Grundbesitz). Die süddeutschen Hypothekenbanken sind nicht an eine absolute Beleihungsgrenze gebunden, die preußischen dürfen dagegen städtische Grundstücke nur bis 1/2 oder 3/4 des Feuercassen-Werthes und bis zum 10fachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes und ländliche Grundstücke nur bis zum 25fachen Grundsteuer-Reinertrage, oder bis zum 10fachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes beleihen; obgleich die wirklichen Reinerträge, namentlich im Osten Preußen, excl. der Provinz Sachsen, viel höher sind, als die in Betreff der Grundsteuer angenommenen[3]). In Folge Dessen waren die Berliner Hypothekenbanken, um überhaupt nennenswerthe Geschäfte machen zu können nach J. Goldschmidt genöthigt, vorzugsweise auf Neubauten an der Berliner Peripherie Geld zu leihen. Sie erwarben dabei in Folge zahlreicher Bankrotte von Bauspeculanten wider Willen so viel Häuser, daß Goldschmidt wohl Recht hat, wenn er manchen „Hypothekenbanken" räth, sich in **Immobiliengesellschaften** (Hausvermiether-Actiengesellschaften) umzuwandeln. Die süddeutschen Hypothekenbanken haben auch durch die Deposital- und Pupillarfähigkeit ihrer Pfandbriefe einen Vortheil[4]) vor den preußischen voraus.

Eine Ergänzung der Hypothekenbanken wollen die **Hypothekenversicherungsgesellschaften**[5]) sein. Dieselben stützen sich, ähnlich wie die solidarische Haft der Landschaften, auf das Quetelet'sche Gesetz der großen Zahl, sie wollen die einzelnen Abschätzungsfehler und localen Creditkrisen durch entgegengesetzte Abschätzungsfehler, bezw. steigenden Credit compensiren. Sie wurden schon 1801 vom

preuß. Kammerrath Wildegans empfohlen und 1857 besonders von Engel vertreten. Die 1858 begründete Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden existirt nicht mehr, die 1862 begründete Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft (O. Hübner) in Berlin existirt indeß noch, und es giebt, wie erwähnt, noch ein zweites solches Institut im Deutschen Reiche.

[1]) Vgl. Wirth 666 ff.

[2]) Vgl. Goldschmidt S. 202. G. ist Director der Norddeutschen Grundcreditbank in Berlin. Vgl. auch Hecht, Die Rhein. Hypothekenbank in Mannheim 1874. H. ist Director dieser Bank.

[3]) Leser, Die Bilanzen der H.-B.en 1879, sucht übrigens nachzuweisen, daß die H.-B.en ihre Passiva meist zu niedrig und ihre Activa meist zu hoch angeben. Die Pommern'sche H.-Actienbank und die Preuß. H.-Actienbank (Spielhagen) in Berlin wurden vom Staate gezwungen ihre Dividenden für 1879 u. 80, bezw. 1879 zur Sicherstellung der Pfandbrief-Inhaber zu verwenden. Sehr beachtenswerthe Ausführungen über Mißbräuche u. Mißgriffe verschiedeyer preuß. und überhaupt deutscher Hypotheken-Banken findet man in den Ersten Ausgaben der „Tribüne“ vom 10. Oct. 2., 8., 10., 11., 15.—19., 22., 25., 29., 30. Nov., 1.—4., 6., 8., 20. u. 22. Dec., 13. Jan. 1882 u. die 2. Ausgaben vom 4. Dec. 1881, 28. u. 31. Jan., 3. u. 7. Febr. 1882. Das Strohmänner-Unwesen, d. h. die Erwerbung von Grundstücken auf den Namen dritter Personen, hängt übrigens z. Th. damit zusammen, daß nichtpreuß. H.-B.en trotz ihrer Eintragung in's Handelsregister, in Preußen der landesherrlichen Genehmigung zum Erwerb eines bestimmten in der Subhastation befindlichen Grundstücks bedürfen. Da das Handelsgesetzbuch ein Reichsgesetz ist und da die B.en in Folge der bezüglichen Verzögerung zu spät kommen können, so müßte jene Formalität aufgehoben werden. Zu den Mißbräuchen verschiedener Hyp.-Banken gehören ferner zu hohe Beleihungen, zu geringe Reserven ꝛc. vgl. unten § 162.

[4]) Nach Röpell S 140 ist dieser Vortheil übrigens nicht so wichtig, als Manche glauben.

[5]) Vgl. Engel, Denkschrift über Wesen und Nutzen der Hypothekenversicherung, 1857, Roscher II § 138, Emminghaus a. a. O. und Dens. in der T. Z. 1857.

§ 132. Die wichtigsten Streitfragen in Betreff des Bodencredits sind folg.:

1) Der Streit in Betreff des Rodbertus'schen[1]) Vorschlags. Rodbertus, der, trotz seinen Verdiensten, feudale und z. Th. socialistische Tendenzen vertrat, schlug nämlich vor, die heutige Capitalverschuldung zu beseitigen und nur den mittelalterlichen Kauf ewiger Renten zu gestatten. Dieser reactionäre Vorschlag ist im Großen und Ganzen vollständig undurchführbar[2]). Gute Pfandbriefe sind meist ohne Verlust, ja z. Th. noch mit kleinen Coursgewinnen täglich an der Börse zu verkaufen, und auch gute Individualhypotheken sind unter der Herrschaft eines zweckmäßigen Hypothekenrechtes mit entwickeltem Hypothekenbörsenverkehr leicht mit geringem Damnum, oder ohne Damnum zu verkaufen; die Rodbertus'schen ewigen Ren-

ten würden dagegen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit der Geldentwerthung an Werth sinken, die heutigen Hypothekengläubiger würden also nicht daran denken, den Rodbertus'schen Vorschlag anzunehmen, und auch künftig würden Capitalisten sich wohl hüten, für solche sinkende Renten ihr Geld hinzugeben. Der Grundbesitz würde creditlos werden. Auch die jüngeren Kinder würden sich gegen eine solche Bevorzugung des Anerben sträuben, die für ihn selbst zu einem Danaergeschenk, einem Nessushemde werden würde, wenn der Geldwerth wider Erwarten einige Jahre, oder Jahrzehnte lang stiege. Als in einem thüringischen landwirthschaftlichen Verein die Einführung des Rentenprincips discutirt wurde, so sprachen sich die Bauern nach Conrad einstimmig dahin aus, daß dadurch die Theilung [oder Veräußerung] des Grundbesitzes bei Erbfällen noch allgemeiner werden würde, als bisher, und Das gilt auch vom größeren Grundbesitz.

2) Die bedingt zuzugebende Ueberlegenheit der Hypothekenbanken über Landschaften und Individualhypotheken darf nicht übertrieben werden, besonders da die beiden Letzteren in vielen Ländern noch bedeutender Verbesserungen fähig sind. Selbst ein gewissenhafter Director einer Actienfabrik darf mehr wagen, als ein Privatfabrikant; aber Hypothekenbanken und Landschaften, die ja die Interessen der nicht speculativen Pfandbrief-Besitzer und Besitzerinnen, auch die Interessen so mancher Wittwen und Waisen zu wahren haben, dürfen nicht so weit gehen, als zahlreiche Privatcapitalisten gehen dürfen und wirklich gehen. Sie dürfen z. B. bei gewagten Hypothekengeschäften auf die tüchtige Individualität des derzeitigen Besitzers kaum Gewicht legen, denn es dürfte nicht praktisch sein, dies Risico durch eine Lebensversicherung des Besitzers zu Gunsten der Bank zu beseitigen. Sogar eine landwirthschaftliche Commanditgesellschaft dürfte unter Umständen zweckmäßig sein[3]), z. B. wenn der Capitalist ein landwirthschaftliches Nebengewerbe (Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation ꝛc.) treibt. Individualhypotheken haben ferner für viele Capitalisten den Vorzug, daß bei ihnen keine Convertirung zu befürchten ist, wie bei fast allen anderen sicheren Anlagepapieren. Die Circulationsfähigkeit der Individualhypotheken kann durch ein einfaches und bequemes Cessionsverfahren, die Verzinsung durch Coupons mit vielen Domicilen[4]), Hypothekenbörsen ꝛc. sehr befördert werden. Wie wichtig Das ist, ergiebt sich

daraus, daß nach Jachmann-Trautenau der Grundbesitz des Nordd. Bundes 1867 mit 5000 Mill. Th. Hypothekenschuld belastet war, während die Creditvereine erst für 180 Mill. Th. oder 3,6 % Pfandbriefe emittirt hatten. In Berlin 2c. giebt es gewerbsmäßige Hypothekenmakler, das Angebot und die Nachfrage müssen indeß an einem Orte concentrirt sein, damit sie sich gehörig treffen. An kleineren Orten müßte ein Gemeindebeamter, oder Notar gegen feste Gebühren Listen der Kaufs- und Verkaufslustigen führen. Dadurch würden viele Schuldner vor Wucherern bewahrt werden, denn wenn keine Hypothekenbörse existirt, so geniren sich die meisten Schuldner, denen eine Hypothek gekündigt ist, mit Rücksicht auf ihren Credit öffentlich einen anderen Gläubiger zu suchen und fallen dadurch leicht Wucherern in die Hände.

[1]) Vgl. Rodbertus, Zur Erklärung u. Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2. B. 2868 u. 69 u. gegen Rodbertus Roscher II § 138, Conrad in H. J. Bd. 11 S. 345 ff., Bd. 13 S. 274 ff., Bd. 14 1870 S. 149 ff., Knies II, 2, 47 ff., 338 ff., Marchet u. Goldschmidt a. a. O., auch Schäffle II § 215. Wagner zu den Anhängern des Rodbertus'schen Vorschlages zu rechnen, ist eigentlich nicht richtig, vgl. W. I § 318 N. 18.

[2]) Obgleich im Canton Waadt nach Rau II § 110 N. b solche Renten vorkommen.

[3]) Wie Emminghaus 1868 auf dem V. C. hervorhob. Vgl. oben § 71.

[4]) Vgl. Schäffle II § 272 Röpell S. 139, Lette, das landwirth. Credit- u. Hypothekenwesen 2. Aufl. 1868 u. über bremische Handfesten (Hypotheken des Eigenthümers) Roscher II § 138, Faucher in F. V. 1867 H. 4 S. 126 ff. Vgl. auch die oben § 130 erwähnten preuß. Gesetze vom 5. Mai 1872.

§ 133. Auch die Landschaften sind, wie erwähnt, noch sehr verbesserungsfähig. Die kaufmännische Verwaltung, die man den Hypothekenbanken nachrühmt, kann auch bei den Gegenseitigkeitsanstalten angewandt werden. Es ist auch möglich, die Bauern[1]), die städtischen Grundbesitzer und selbst die Gläubiger,[2]) die Pfandbriefsinhaber, in dieser, oder jener Form zur Landschaft heranzuziehen, an der Leitung derselben zu betheiligen. Die Heranziehung städtischer Grundstücke würde wie ein Compensationspendel wirken; denn eine Creditkrisis, oder ein temporäres Sinken des Werthes kann vorzugsweise großstädtische, kleinstädtische, oder ländliche Grundstücke treffen. Auch die Gründung einer Hypothekenbank als Centralinstitut für den Immobiliarcredit des Deutschen Reiches nach Analogie der Reichsbank wäre in dieser Beziehung nützlich.[3]) Bodencreditinstitute müssen zwar die Verschiedenheit der localen Zustände und Bedürfnisse sorgfältig berücksichtigen, und jede solche Vereinigung setzt zwar eine gewisse Gleichheit des Vermögens, der Sicher-

heit und des Credits voraus; die Schwierigkeiten der Sache dürften indeß nicht unüberwindlich sein, wie z. B. die Central-Landschaft für die preuß. Staaten beweist. Die Coupons solcher Pfandbriefe müßten auch in London, Amsterdam, Brüssel und Paris eingelöst werden, dann könnte man billiges englisches 2c. Capital heranziehen, ähnlich wie schwedische, ungarische und selbst russische Pfandbriefe auch in Berlin, London 2c. gehandelt werden.

Wie in anderen Theilen der Bankpolitik, so strebt die Neuzeit auch auf dem Gebiete der Bodencreditanstalten mit Recht darnach, das Concessionssystem durch Normativbedingungen[4]) zu ersetzen.

In Betreff der Taxationsprincipien[5]) müssen sowohl Landschaften als Hypothekenbanken die Methode der englisch-amerikanischen Grundsteuer befolgen, d. h. die Kauf- und Pachtpreise berücksichtigen und eine orts- und sachkundige Schätzungscommission bilden.[6]) Der Crédit foncier de France berücksichtigt bereits die Kauf- und Pachtpreise. Benachbarte Gutsbesitzer haben allerdings die Tendenz, aus Freundschaft und um ihres eigenen Bodencredits wegen den Werth möglichst hoch, oft zu hoch zu schätzen; indeß dieser Fehler läßt sich wirksam corrigiren, wenn man, die Existenz einer rationell angelegten jährlichen Grundsteuer-Einschätzung vorausgesetzt, dieselben Personen zu beiden Schätzungen heranzieht; denn bei Steuereinschätzungen haben die benachbarten Gutsbesitzer, egoistisch betrachtet, ein Interesse daran, möglichst niedrig zu schätzen. Man kann ferner Beamte der Bodencreditanstalten und des Staates, ehemalige Gutsbesitzer, Pächter, vielleicht auch größere Bauern, zur Taxation heranziehen.

Die Frage: Zwangsamortisation,[7]) oder nicht? läßt keine absolute Entscheidung zu, da manchen Capitalisten grade damit gedient ist, ihr Capital Jahre lang stehen zu lassen. So erklärt es sich, daß z. B. die westpreußischen 3½ %igen Pfandbriefe verhältnißmäßig nicht viel niedriger stehen, als die 4 %igen derselben Landschaft, obgleich wohl die Letzteren, nicht aber die Ersteren (nach Conrad) amortisirt werden. Gegen die Zwangsamortisation führt man an, daß höher verzinsliche Schulden folgen können, und daß der Landwirth das Capital in seiner eigenen, oder in einer fremden Wirthschaft oft productiver verwerthen kann, als ein Rentier, ein Beamter, Wittwen, oder Mündel es könnten. Dagegen ist indeß zu bemerken, daß auch diese Personen gute andere Pfandbriefe, Eisen-

bahnprioritäten ꝛc. kaufen können, und daß eine Amortisation von 1—1¼ % jährlich nicht hoch ist.

Die Unkündbarkeit der Pfandbriefe von Seiten der Inhaber ist im Wesen des Bodencredits begründet. Die in Altenburg, der sächsischen Lausitz, Hannover ꝛc. bestehende Kündbarkeit würde in kritischen Zeiten Fiasco machen.[8])

Die Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe[9]) trat in Deutschland erst im Nov. 1875 in den Vordergrund. Eine mit einem kleinen Actiencapital arbeitende Berliner Hypothekenbank war nämlich, angeblich in Folge der Manipulationen eines Agenten, vorübergehend nicht im Stande, die plötzlich anschwellende, rückströmende Fluth ihrer Pfandbriefe zu den alten Preisen aufzunehmen.[10]) Dadurch entstand eine Art Panik unter den Pfandbriefbesitzern, und die Reichsregierung legte 1879 und 80 einen (nicht erledigten) Gesetzentwurf über ein facultives Pfandrecht der Pfandbriefbesitzer vor. Die Gegner des Entwurfes[11]) haben Recht, wenn sie sagen, daß ein solches Gesetz noch keine materielle Garantie für eine solide Geschäftsführung des betr. Instituts bieten kann; indeß wenn das Institut bankrott macht und beträchtliche Activa hat, so ist es nur gerecht, den Pfandbriefbesitzern ein Vorrecht[12]) vor anderen Gläubigern einzuräumen (vollends wenn die Pfandbriefe Deposital- und Pupillarfähigkeit erhalten haben!) Auch in Frankreich und Oesterreich haben die Pfandbriefbesitzer ein Vorrecht im Concurse.

[1]) Vgl. oben § 131. In Westpreußen giebt es eine besondere bäuerliche Landschaft. Die beachtenswerthen Gründe, welche Conrad in H. J. Bd. 11 S. 127, 434 ff gegen die Heranziehung von Bauern anführt, können fortfallen, wenn die Cultur der westpreuß. Bauern sich hebt.

[2]) Vgl. Röpell S. 133, 155 und Richter S. 69.

[3]) Vgl. Goldschmidt S. 215 ff.

[4]) Entwürfe zu solchen Normativgesetzen haben Röpell a. a. O. und Lasker geliefert. Der Letztere, der auch Syndicus des Pfandbriefamtes der Stadt Berlin ist. wurde auch in der Enquête von 1868 vernommen.

[5]) Vgl. auch Richter S. 53, 54 Conrad in H. J. Bd. 11 S. 439 ff, 445 ff.

[6]) Vgl. Walcker Selbstverw. des Steuerwesens, S. 125—130.

[7]) Für dieselbe sind Rau, Knies und Röpell, dagegen Richter und, wenigstens für größere Grundbesitzer, auch Conrad a. a. O. S. 438, 441, der sie indeß für mittlere und kleinere Grundbesitzer und 2te Hypotheken zuläßt. Mit Bekker u. A. empfiehlt Conrad S. 433 auch nach 5, 10, 15 ꝛc. Jahren rückzahlbare Pfandbriefe für Mündel ꝛc.

[8]) Vgl. Conrad a. a. O S. 428, 429.

[9]) Vgl. die gleichnamige kleine Schrift von J. Basch 1880 u. Goldschmidt o. c. passim. Auch der Deutsche Juristentag hat sich mit dieser Frage beschäftigt.

[10]) Vgl. Goldschmidt S. 37 ff.

[11]) Dazu gehören Goldschmidt und Struck. Hecht und Basch legten indeß 1880 dem V. C. eine Resolution für jenes Faustpfandrecht vor.

[12]) Damit sollen natürlich übertriebene Sequestrationsprivilegien der Landschaften gegenüber ihren Schuldnern nicht gebilligt werden, vgl. Roscher II § 135, Richter S. 65, Röpell S 142, Goldschmidt S. 157 ff.

§ 134. Selbst die beste Organisation des ländlichen Realcredits macht den ländlichen Personalcredit nicht überflüssig. Der Landwirth kann sich, wenn er kurzen Credit braucht, z. B. für Samen, Dünger, Arbeitslohn, oder wenn er langen Credit braucht, z. B. für Vieh, oder Geräthe, der Handelsbanken nur in sehr beschränktem Maße bedienen.[1]) Mit Dreimonats-Wechseln ist nur Rübenzucker- und Spiritusfabrikanten gedient. Bei guter Ernte braucht der Landwirth einen 4—6, bei schlechter einen 16—18monatlichen Credit. Es müssen daher durch Genossenschaften von Landwirthen oder durch Bankiers eigene, von den Hypothekenbanken getrennte Banken für den Personalcredit des Landwirths geschaffen werden[2]).

Der Begriff Creditnoth des Grundbesitzes wird übrigens von Rodbertus und anderen Agrariern, ja selbst von vielen Gegnern der Agrariern, maßlos ausgedehnt, mit dem viel weiteren Begriffe pecuniäre Schwierigkeiten des Grundbesitzes (richtiger: der Grundbesitzer A, B, C . . .) verwechselt. Von einer wirklichen Creditnoth eines Landwirths, oder eines beliebigen anderen Menschen kann man nur in zwei Fällen sprechen, nämlich wenn der Zinsfuß in Folge von Capitalmangel ꝛc. sehr hoch ist, oder wenn die Capitalisten gegen den Betreffenden ein unbegründetes Mißtrauen hegen. Wenn ein Gutsbesitzer dagegen reichlichen, vielleicht sogar überreichlichen Credit findet, aber in pecuniäre Verlegenheiten geräth, weil er sein Gut mit zu geringer Anzahlung, mit 25—30 %[3]) des (vielleicht zu hohen) Kaufpreises, gekauft hat, oder wenn er sich ein zu kostspieliges Herrenhaus baut, oder zu groß lebt, oder Söhne hat, die als Offiziere zu groß leben,[4]) oder wenn er durch eine verkehrte Zoll- und Eisenbahnpolitik des Staates geschädigt wird, oder wenn er irrationell z. B. zu extensiv, wirthschaftet, oder wenn das Gut allzu sehr mit Hypotheken zu Gunsten der Miterben belastet ist — so kann man nicht von einer Creditnoth des Gutsbesitzers sprechen. Einem solchen Landwirth kann man im Großen und Ganzen ebenso wenig durch Reformen des Hypothekenrechtes helfen, als man einem verschwenderischen, oder spielsüchtigen Kaufmann durch eine Reform des Wechselrechtes helfen kann. Die Geldnoth vieler Gutsbesitzer kann nur geheilt werden,

wenn sie sich selbst vor den angeführten Fehlern hüten, und wenn der Staat durch den Freihandel und eine rationelle Eisenbahnpolitik die locale Hypercentralisation der Industrie und der Bevölkerung bekämpft, d. h. den Werth der meisten Landgüter hebt, wenn er eine mäßige Bevorzugung des Anerben gestattet, und wenn die jüngeren Söhne durch Zerschlagung der Latifundien, die deutsche colonisatorische Auswanderung nach Posen und den nichtdeutschen Theilen Oesterreich-Ungarn, z. Th. auch nach Amerika ꝛc. versorgt werden.

[1]) Obgleich die Oesterr. und die Französ. Bank nach Struck Viehmästungswechsel haben.
[2]) Vgl. A. Held a. a. O. 181, 182 und Walker, Schutzz. 547 ff.
[3]) Das kommt häufig vor, vgl. Conrad in H. J. Bd. 11 S. 424.
[4]) Vgl. Witt, Unsere Zustände, 1881 und oben § 1.

§ 135. Außer besonderen bäuerlichen Landschaften und der Theilnahme der Bauern an den Landschaften der größeren Grundbesitzer[1]) sind in Betreff des bäuerlichen Credits besonders die Raiffeisen'schen Darlehnscassen[2]) anzuführen. Dieselben wurden 1849 ff von Raiffeisen gegründet, der damals Bürgermeister zu Neuwied in der Rheinprovinz war. Man wirft diesen Cassen namentlich Folg. vor:

1) Daß sie keine Solidarhaft haben. Aus den Gründen, welche oben § 128 und 130 gegen die Solidarhaft der Schulze'schen Genossenschaften und der Landschaften angeführt sind und aus analogen Gründen scheint mir dieser Umstand kein Mangel zu sein.[3])

2) Daß ihre Bilanzen z. Th. unzuverlässig sind (Nöll). Dieser Vorwurf scheint mir begründet zu sein.

3) Daß sie Darlehen auf 1—5—10 Jahre geben und selbst nur auf 3 Monate Credit erhalten. Das ist unzweifelhaft ein Cardinalfehler, der indeß beseitigt werden kann, ähnlich wie die Landschaften längeren Credit erhalten, und wie die früher in den Raiffeisen'schen Darlehnscassen verpönt gewesenen Geschäftsantheile[4]), namentlich auf Andringen von Schulze-Delitzsch, eingeführt worden sind. Auch diese Darlehnscassen könnten Pfandbriefe emittiren, die jedenfalls sicherer wären, als viele aus- und inländische Papiere, welche deutsche, englische ꝛc. Capitalisten kaufen. Auch ein Zins von 6 % ist noch immer viel billiger, als der Zins, den isolirte kleine Bauern Wucherern zahlen. In den 1870er Jahren haben auch die Schulze'schen Creditvereine im Interesse der Landwirthschaft mit Erfolg versucht „Dauercapitalien“ für dieselbe aufzunehmen.[5])

[1]) Vgl. oben § 131 und 133.
[2]) Vgl. für dieselben Raiffeisen, Die D. C.-Vereine ꝛc. 3. verm. Aufl. 1881, Kraus, Die Raiffeisen. D. C.-V.e mit einem Vorwort von A. Held, 1876, A. Held in H. J. 1869 Bd. 13 und im Arbeiterfreund 1873, Nasse in den Landw. Jahrb. des K. Preuß. Landes-Oek. Coll. 1876, Knies II, 2 285 ff und gegen dieselben Nöll im Arbeiterfreund 1873 (2 Artikel) Schulze-Delitzsch, Die Raiff. C.-V.e 1875. Vgl. auch O Leo, Arbeiterfrage 1879, 23 ff und Struck a. a. O.
[3]) Obgleich auch Conrad a. a. O. S. 437 die Solidarhaft für bäuerliche Creditvereine billigt.
[4]) R. wendet gegen dieselben ein, daß die Genossenschafter meist noch etwas Eigenthum besitzen, daß die Geschäftsantheile die Sucht nach hohen Dividenden befördern und die Buchführung durch Ehrenbeamte erschweren. Die Ansammlung eines Vereinsvermögens sei daher zweckmäßiger.
[5]) Vgl. den oben § 19 angef. Friedenthal'schen Bericht 203.

§ 136. Aus der Geschichte und Statistik der Noten oder Zettelbanken[1]) ist hauptsächlich Folg. hervorzuheben.

Die Bank von Genua entstand 1407 aus mehreren um 1345 gegründeten Notenbanken und ging 1808 ein.

Die Englische Bank, gestiftet 1694, ist eine Privatbank. 1797—1821 mußte sie ihre Baarzahlungen suspendiren.[2]) Das Sir R. Peel'sche Bankgesetz von 1844 ging von dem Grundsatze der Birminghamer Schule oder des currency principle aus, welches hauptsächlich von dem Bankier J. Lloyd (dem späteren Lord Overstone), Norman, Macculloch u. A. vertreten wurde. Diese Schule glaubt die Menge der ausgegebenen Banknoten müsse sich an die jedesmalige Münzmenge anschließen. Das Peel'sche Gesetz theilte deshalb die Bank in zwei Abtheilungen, das issue department und das banking department. Das Erstere darf außer dem Betrag von 14 Mill. Pf., für die es auf Grund der Schuld des Staates an die Bank Staatspapiere zur Sicherheit erhält, nur soviel weitere Noten ausgeben, als die vom banking department übergebenen Vorräthe an Münzen und Rohsilber ausmachen. Der Silbervorrath des Notendepartements soll nie $1/5$ des Goldvorrathes überschreiten. Tooke, Fullarton, A. Wagner u. A. vertreten dagegen die Lehre, daß eine Bank sich bei der Ausgabe ihrer Noten vom „Bedürfniß“ leiten und nur für die stete Einlöslichkeit derselben sorgen soll. In den Krisen von 1847, 1857 und 1866 wurde die Peel'sche Acte suspendirt. Die Englische Bank besaß 1875 10 Filialen. Ende 1876 circulirten nach Kolb trotz den oben § 118 dargelegten Schwierigkeiten dieser Circulation 27,7 Mill. Pf. Noten der Bank von England, während alle englischen, schottischen und irischen Notenbanken zusammen 46,8 Mill. Pf. Noten im Umlaufe hatten.

Innerhalb eines Bannbezirkes von 65 engl. Meilen dürfen keine Notenbanken gegründet werden. Man unterscheidet in England und Irland private banks von höchstens 6 und joint-stock-banks mit mehr als 6 Theilhabern.[3]) Die schottischen Bankzustände[4]) waren und sind, trotz ihren Lichtseiten, nicht so vollkommen, wie manche continentale Bewunderer, derselben glauben. Man denke z. B. an den schmählichen Bankrott der City of Glasgow-Bank im Oct. 1878. Die schottischen Banken sind ferner deshalb mit continentalen Notenbanken wenig zu vergleichen, weil die Noten sämmtlicher Banken 2 Mal wöchentlich ausgetauscht werden, so daß sie nur wenige Tage circuliren und vielmehr den Londoner Checks, als den continentalen, wie Geld[5]) umlaufenden Banknoten gleichen. Unter den englischen joint-stock-companies hatten 1874 55 limited und 84 illimited liability. Für die Noteneinlösung haften indeß alle englischen, schottischen und irischen Theilhaber einer Bank unbeschränkt.[6])

Die Actien-Bank von Frankreich[7]) wurde 1800 gegründet. 1848—50 und 1870—77 war die Einlöslichkeit ihrer Noten aufgehoben, dieselben hatten Zwangscours und wurden 1870 ff zu Kriegszwecken stark vermehrt. In Folge der raschen Tilgung der Schulden des Staates an die Bank, der guten Verwaltung und des Notenmonopols derselben, so wie des Zwangscourses der Noten, kam es indeß nur zu einer kleinen vorübergehenden Entwerthung derselben. Beim Communeaufstande von 1871 entging die Bank nur durch Zufälligkeiten einer Plünderung.

Die Noten der Wiener Stadtbank (1762—1811) arteten zu einem entwertheten Staatspapiergelde aus. 1811 wurden die Noten gegen Einlösungsscheine (Wiener Währung) umgewechselt, d. h. auf 1/5 ihres Nominalwerthes reducirt. Auch diese Scheine sanken indeß noch. Aehnlich ging es der 1816 gegründeten Oesterr. Nationalbank, welche im Geheimen schon lange vor 1848 bankrott war. Die Bankacte von 1862[8]) bahnte den Weg zur Verminderung der Schuld des Staates an die Bank und der Notenmenge an; 1866 fiel man indeß zur Bestreitung der Kriegskosten in die alte Papiergeldmisère zurück, und die Schutzzöllner haben seitdem die Wiederherstellung der Valuta verhindert, so daß Oesterreich-Ungarn, Rußland und die Türkei die einzigen europäischen Staaten sind,

welche noch eine Papierwährung haben. 1878 wurde die Oesterr. Bank in eine Oesterr.-Ung. Bank verwandelt.

Die Russische Reichsbank,[9]) gegründet 1768, reorganisirt 1786, 1818 und 60, ist ebenfalls zu einer Art Papiergeld-Presse herabgesunken, obgleich sie und ihre Filialen auch Bankgeschäfte machen. Ihre 1768 ff emittirten Assignaten wurden 1839 auf 2/7 ihres Nominalwerthes herabgesetzt und gegen Reichscreditbillets, neue Noten der Reichsbank, umgetauscht, welche wegen ihrer unmäßigen Vermehrung in den Kriegen von 1853 ff, 1877 und 78 stark unter Pari gesunken sind. Ein 1862 gemachter Versuch zur Herstellung der Valuta schlug fehl.

In der Schweiz bestanden 1878 34 Notenbanken, von denen 22 ein Concordat zur gegenseitigen Zetteleinlösung geschlossen hatten.[10])

In den V. Staaten[11]) waren und sind Bankrotte von Banken viel häufiger als in Europa. Ja, die Noteninhaber wurden sogar bisweilen durch Einschüchterung abgehalten, die Einlösung zu verlangen. 1837 stellten sämmtliche Banken eine Zeit lang ihre Zahlungen ein, und dasselbe thaten sie am 28. Dec. 1861 in Folge des Bürgerkrieges. Durch das Bankgesetz von 1863 wurden die Banken zu indirecten Emissionsanstalten für das Staats- (d. h. Bundes) Papiergeld gemacht, und am 1. Jan. 1879 wurden die Hartgeldzahlungen wieder aufgenommen.

[1]) Vgl. oben § 119 den Text und die N. 1 angef. Liter. und Rau I § 310 ff.

[2]) Das Goldagio stieg dabei bis auf 48,6 %. Die schon von Ricardo constatirte Entwerthung der Noten wird von Tooke und Rau mit Unrecht geleugnet, vgl. Wirth o. c. 75 ff, Knies II, 1, 248 ff, der übrigens die anfängliche Nichtentwerthung der Noten zugiebt.

[3]) Vgl. auch A. v. Studnitz, Die neueste Gestalt der brit. Bankfrage in F. V. 1875 H. 4 und über die zu geringen Baarfonds der engl. Banken oben § 110.

[4]) Vgl. Wolowski, die Banken von Schottland, deutsch von J. v. Holtzendorff 1870, Wirth 510 ff, Walcker o. c. 19, 20.

[5]) Noch jetzt, 1882, circuliren z. B. Noten der ehemaligen Preuß. Bank.

[6]) Roscher III § 71 N. 1. Vgl. übrigens Roscher III § 68 N. 13. Aehnlich haften in Schweden die Theilhaber einer Notenbank nach dem Gesetz von 1864 unbeschränkt, können aber auch Actionäre mit beschränkter Haftbarkeit zuziehen bis zur Hälfte ihres eigenen Capitals. Die Actien lauten auf Namen.

[7]) Die vom Schotten J. Law 1716 errichtete und 1717 vom Staate übernommene Notenbank ging 1720 unter, weil Law wähnte, daß Grundstücke (in Louisiana) als Deckung für Noten dienen könnten, und weil er dem heute s. g. Inflationismus (oben § 37) huldigte. — Einen Auszug aus dem Bericht über die Bankenquête von 1865 giebt Wirth 124 ff.

[8]) Vgl. Wagner im D. S. Bd. VII. 595, ff, O. Michaelis in F. V. 1863

H. 3, Neuwirth Bank und Valuta in Oest.-Ung. 2 B. 1873 und 74 und unten § 162 N. 1.

[9]) Vgl. Wagner V. § 28, Denk. in der Nat.-Ztg. 1877 No. 460, 464, 480, 516, 546, Walcker, Zeitfr. 189.

[10]) Vgl. Walcker o. c. S. 126, Heitz in H. J. Bd. 32.

[11]) Vgl. Rau a. a. O., Wirth 483 ff.

§ 137. In Deutschland[1]) war die 1824 gegründete und 1877 wegen massenhaften Besitzes von Kellerwechseln ꝛc. schmählich bankrott gewordene Ritterschaftliche Privatbank in Stettin die erste Notenbank. Darauf folgten 1834 die Baierische Hypotheken- und Wechselbank (die ihr Notenemissionsmonopel für Baiern, wie erwähnt, 1875 der Baierischen Notenbank abtrat), 1838 die Leipziger Bank, 1844 die Landständische Bank in Bautzen, 1846 die Preußische Bank, 1847 die Anhalt-Deff. Landesbank, 1848 die Städt. Bank in Breslau, 1850 die Rostocker Bank, 1850 die Bank des Berliner Cassenvereins, 1853 ff verschiedene kleinstaatliche Banken, 1854 die Frankfurter Bank, 1855 die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 1856 die Hannoversche und die Bremer Bank und die Lübecker Privatbank, 1869 die Nassauische Landesbank, 1870 die Badische Bank in Mannheim, 1871 die Württemberg. Notenbank. Hamburg hat keine Notenbank, und auch Kurhessen besaß keine. Manche kleinstaatliche Banken, s. g. Raubbanken, begingen so arge, auch von Notenfreunden zugegebene Mißbräuche, daß Preußen sich 1856 zu einer Art Grenzsperre gegen fremde Noten genöthigt sah.

Die Preußische Bank wurde 1765 als Girobank gegründet, begann 1766 auch Disconto- und Leihgeschäfte und wurde 1846 ermächtigt, Noten auszugeben und Private als Actionäre zur Betheiligung zuzulassen. Das Actiencapital von 10 Mill. Th. wurde 1856 auf 15 und 1866 auf 20 Mill. vermehrt. Der Staatseinschuß betrug 1,8 Mill. Th., und der Staat erhielt mehr als die Hälfte des Reingewinns. 1875 wurde die Bank in die Deutsche Reichsbank umgewandelt. Durch das Reichsbankgesetz dieses Jahres wurde der ungedeckte Notenumlauf der damals existirenden 33 Notenbanken auf 385 Mill. M. contingentirt, wovon 250 Mill. auf die Reichsbank kommen. Geben die Banken mehr ungedeckte Noten aus, so müssen sie dafür eine Reichssteuer von 5 % zahlen (Die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene 1 %ige Steuer von allen Noten wurde vom Reichstage abgelehnt). Das Capital der Reichsbank besteht aus 120 Mill. M. in 40,000 Actien zu 3000 M.,

von denen nach Knies[2]) 11,000 in den Händen von Ausländern sein sollen. Das Reich, welches keinen Einschuß geleistet hat, erhält $^1/_2$, bezw. $^3/_4$ des über $4^1/_2$, bezw. 8 % hinausgehenden Reinertrages. $^1/_5$ des Mehrbetrages über $4^1/_2$ % wird dem Reservefonds zugeschrieben, bis derselbe 30 Mill. M. beträgt. Die Leitung der Bank steht dem Bankdirectorium zu, welches aus dem Reichskanzler und 4 anderen ernannten Mitgliedern besteht. Die Actionäre sind durch einen Centralausschuß von 15 Mitgliedern vertreten. 3 Banken[3]) haben sich den beschränkenden Normen des Reichsbankgesetzes nicht unterworfen und ihre Noten dürfen nur im betr. Einzelstaate umlaufen. Die Noten der 17 übrigen Banken dürfen im ganzen Reichsgebiete umlaufen. 12 Banken haben auf das Notenrecht verzichtet, und ihre Notenrechte sind der Reichsbank zugewachsen, so daß die steuerfreie Notenmenge sich jetzt folgendermaßen vertheilt:

Bank	Betrag in 1000 M.
Reichsbank	273,875
Dieser Betrag wurde Ende 1881 zum ersten Mal überschritten und zwar um 859,388,000—833,294,000= 26,094,000 M.	
Baier. Notenbank	32,000
Sächs. Bank in Dresden	16,771
Frankfurter Bank	10,000
Bank für Süddeutschland in Darmstadt	10,000
Württemb. Notenbank	10,000
Badische Bank in Mannheim . . .	10,000
Hannover'sche Bank	6,000
Bremer Bank	4,500
Braunschweiger Bank	2,829
Leipziger Cassenverein	1,440
Breslauer Stadtbank	1,283
Danziger Privatbank	1,272
Köln. Bank	1,251
Posener Provinzialbank	1,206
Magdeburger Privatbank	1,173
Lübecker Commerzbank	959
Chemnitzer Stadtbank	441
	385,000,000 excl. der

Hannoverschen Stadtcassenscheine und die Noten der Landständ. Bank in Bautzen.

Schon diese Tabelle zeigt die Unnatur der deutschen Notenbanken, namentlich der kleinen. Wenn ungedeckte Noten wirklich nothwendige Förderungsmittel der Industrie und des Handels wären, so müßten sie ungefähr nach dem Geschäftsumfange auf die verschiedenen Städte und Gegenden Deutschlands vertheilen, und das ist durchaus nicht der Fall. Die Weltstadt Hamburg, die zweite Stadt Deutschlands, hat, wie erwähnt, gar keine Notenbank, und Breslau, Leipzig, Köln und Magdeburg sind viel reicher, z. Th. auch volkreicher, als Darmstadt, Hannover, Braunschweig ꝛc. Die reichsten Gegenden Deutschlands, d. h. das Kgr. und die Provinz Sachsen so wie Rheinland-Westfalen, haben verhältnißmäßig sehr wenig Noten. Die Sache erklärt sich dadurch, daß die meisten kleinen Banken nach dem Notenfreunde A. Wagner in den 1850er Jahren mit ihren Noten förmlich „hausiren“ gingen und wohl noch jetzt hausiren gehen, und daß noch jetzt die Noten vieler Banken dem Publicum von bezahlten Bankiers quasi octroyirt werden. Die Provision derselben erinnert förmlich an den Rabatt, welchen Sortimentsbuchhändler von Verlegern erhalten, und der grade beim ärgsten Schund von Schauderromanen am höchsten ist! Die starke Begünstigung gewisser untergeordneter Banken gegenüber den Banken viel bedeutenderer Plätze soll übrigens auch dadurch zu erklären sein, daß jene Banken durch parlamentarisch einflußreiche Verwaltungsräthe ꝛc. im Reichstage begünstigt wurden. Die Notencompromisse von 1875 erinnerten überhaupt an die Schutzzoll-„Auction“ von 1879, wo es auch hieß: „Eine Hand wäscht die andere.“

Das Reichsbankgesetz war ein Compromiß zwischen drei Parteien: 1) principiellen Gegnern ungedeckter Banknoten, 2) Freunden einer Reichs-Noten-Monopolbank nach Art der Bank von Frankreich, 3) Freunden der übrigen mittel- und kleinstaatlichen sowie preuß. Notenbanken. Auch die Gegner der ungedeckten Banknoten sind übrigens aus wirthschaftlichen und politischen Gründen Freunde einer Reichsbank, sie wollen nur die Volldeckung der Noten durch Münzen und Barren.[4])

Ein rein staatliches Bankinstitut besitzt das Deutsche Reich nicht. Die 1772 errichtete Preußische Seehandlungsgesellschaft[5]) war und ist indeß ein solches Institut, obgleich sie auch Salzhandelsgeschäfte trieb und industrielle Etablissements anlegte.

[1]) Vgl. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 1873, Statistique internat. des banques d'emission en Allemagne. Rome 1880, J. Basch's alljährliche Uebersichten im Deutschen Handelsblatt, Soetbeer im Goth. Geneal. Hofcalender 1878, Ders. die deutsche Bankverfassung, 2. verm. Ausg., 1881, Paasche, Die neueste Entwickelung der Banknoten- und Papiergeld-Circulation in den hauptsächlichsten Culturländern in H. J. Bd. 30 1878, Walcker o. c. und oben § 119 N. 1.

[2]) O. c. II, 2 1879, 470.

[3]) Die Braunschweig. Bank, die Verwaltung der Hannover'schen Stadtcassenscheine, die Landständ. Bank in Bautzen.

[4]) Ein Kritiker meiner „Notenbankfr.“ bestreitet meine Ansicht, daß die Reichsbank zur Volldeckung führen werde. Dieser Einwand beruht indeß auf einem Mißverständniß. Ich habe keineswegs verkannt, daß die meisten parlamentarischen ꝛc. Freunde der Reichsbank zugleich Notenfreunde waren; ich behaupte nur, daß jeder Schritt zum Notenmonopol einer Reichsbank zugleich ein Schritt vorwärts zur Volldeckung ist, ähnlich wie die baier. und sächs. Eisenbahnverstaatlichungen von 1875 und 76, wider Willen und Wissen ihrer Urheber, in letzter Instanz eine Förderung des Reichsbahnprojects sind. Vgl. auch Roscher III § 86.

[5]) Vgl. Rau II § 279 N. a 10.

§ 138. In der Banknotenfrage[1]) sind vier Hauptrichtungen zu unterscheiden:

1) Die Notenfreunde, die oben § 136 erwähnte Banking-Schule, Tooke, Wagner, Bamberger u. A., überhaupt die meisten Nationalökonomen.

2) Die halben Gegner der ungedeckten Banknoten, die oben § 138 erwähnte Currency-Schule Lloyd (Lord Overstone), Sir R. Peel u. A. Die Irrthümer dieser in manchen Beziehungen verdienstvollen[2]) Schule bestehen nicht blos in ihrer Halbheit, sondern auch in anderen Dingen. Sie übersieht z. B. die oben § 120 erwähnten hoards.

3) Die Münzschein-Schule,[3]) die entschiedenen Gegner ungedeckter Noten: Tellkampf,[4]) J. Faucher, O. Michaelis, Prince-Smith, Braun-Wiesbaden, M. Hirsch u. A.

4) Gegner alles nicht metallischen Geldes, auch der Münzscheine. Dieser extreme, wissenschaftlich und praktisch, trotz den sonstigen[5]) Verdiensten Augspurg's und Kämmerer's nicht bedeutsame Standpunct wurde nur von den beiden Letztgenannten vertreten.

Wie bei anderen Parteiungen, so giebt es auch hier manche Combinationen verschiedener Richtungen. Knies sucht z. B. zwischen der Banking-, Currency- und Münzschein-Schule zu vermitteln,[6]) die von ihm empfohlenen staatlichen „Geldscheine“ wären ein Mittelding

zwischen vollgedeckten und nicht vollgedeckten Staats-Banknoten. Stanley Jevons steht den Notengegnern noch näher. Wagner und überhaupt die orthodoxen Tookianer oder mit anderen Worten die meisten Notenfreunde leugnen die Geldqualität der Noten, Bamberger giebt sie indeß, hierin mit den Notengegnern übereinstimmend, vollständig zu.

Noch in den 1850er und 60er Jahren war die öffentliche Meinung Deutschlands ziemlich notenfreundlich, in den 1870er Jahren trat indeß ein Umschwung ein, wie Conrad, Schäffle u. A. schon 1874[7]) constatirten, und dieser Umschwung hat seitdem in der Wissenschaft noch Fortschritte gemacht, wie u. A. Knies' Werk zeigt.

[1]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Walcker, Notenbank-Frage, 1876. Auch Knies, Geld und Credit Bd. II, 2 S. 476 und Roscher III § 63 N. 1 und 4, § 68 N. 15, § 69 N. 4 nehmen, z. Th. beistimmend, auf diese Schrift Bezug. Vgl. auch Walcker, Silberentwerthungsfrage, 1877 S. 49 ff. und Dens. Schutzz. S. 793 unter „Banknoten."

[2]) Peel wünschte bereits die Notenausgabe zur Staatssache zu machen. Aehnliche Ansichten finden sich auch bei Ricardo, Rodbertus, Hanssen, Knies und z. Th. selbst Wagner, vgl Roscher III § 70 N. 3 und 8, § 86 N. 13 und Rodbertus Creditnoth I 121 N. 7 und II 313.

[3]) Als Anhänger derselben sind ferner zu nennen: Graf Mirabeau De la mon. pruss. 1788 II 300, 301, der ungedeckte Noten als friponnerie bezeichnet, v. Ehrenthal 1819 (s. Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 673), O. Hübner o. c. I 65 ff., Schübler, H. Geffcken, Ph. Geyer (Banken und Krisen 1865 2c.), Cernuschi, Mécanique de l'échange, 1865, Contre le billet de banque 1866, Wolowski, H. C. v. Unruh, G. Hirth, F. Perrot (Das Bankwesen u. die Zettelprivilegien 1874 2c. u 1881 im „Staatssocialist"), F. Geffcken, G. Siemens u. A. z. B. der ultramontane Abg. Frhr. v. Loë (vgl. Walcker, Schutzz. 264) Modeste im J. d. E. 1866 und der Amerikaner A. Walker Science of Wealth. 224 ff., schließen sich Cernuschi an. Vgl. auch unten § 141 N. 1 über W. v. Lucam.

[4]) Vgl. u. A. seine Broschüre: Erforderniß voller Metalldeckung der Noten 1873.

[5]) Ich meine damit ihre Verdienste um die Bekämpfung ungedeckter Noten.

[6]) Ja, I, 309 spricht K. sich sogar für vollgedeckte Noten aus.

[7]) In H. J. bezw. in der T. Z.

§ 139. Die Notenfrage ist am besten zu übersehen, wenn man erst die inneren Streitigkeiten der Notenfreunde und dann den Streit der Notenfreunde und Gegner betrachtet.

Außer den oben erwähnten Puncten streiten sich die Notenfreunde noch über folg. Puncte:[1])

A. Die Deckung der Noten. In dieser Hinsicht unterscheidet man vier Systeme.

1) Die Quotaldeckung, gewöhnlich die Dritteldeckung, d. h. mindestens $1/3$ der Noten soll durch eigene Münzen der Bank, nicht durch Depositalgelder baar gedeckt sein. Diese Vorschrift ist

deshalb unzweckmäßig, weil das vorgeschriebene Minimum der Deckung leicht zu einem Maximum derselben werden kann. Die Reichsbank ist gleich den übrigen deutschen Notenbanken, verpflichtet mindestens $1/3$ der Noten in Münzen, Barren, oder Reichscassenscheinen und den Rest in discontirten Wechseln bereit zu halten. Nach den Bilanzen von 1879 und 80[2]) stellt sich die Sache folgendermaßen:

Bank	Baardeckung[3]) in Mill. Mk.	Noten in Mill. Mk.	Baardeckung in % der Notenmenge
Württemb. Notenbank 1879 .	14,8	24,7	58,3
Baier. Notenbank 1879 . .	35,9	70	51,2
Reichsbank 1879	590,5	1404,5	42,0
„ 1880	581,2	1412,3	41,0[4])
Bank für Süddeutschland 1879	5	12,9	38,7

U. s. w.

Die Kölner, Magdeburger und Posener Bank besaßen dagegen nur die Drittelbeckung, und die Braunschweiger, dem Reichsbankgesetz nicht unterworfene Bank nur eine Deckung von 17,7 % (!), ja 1880 von nur 10,6 % (!)

Der gegen die Quotaldeckung und die Peel'sche Bankacte erhobene Einwand, daß die Depositen nicht geschützt seien, ist übrigens ziemlich nichtssagend; denn die Noten haben einen factischen Zwangscours, während Niemand gezwungen wird, Depositalgläubiger, oder Actionär einer Notenbank zu werden. Die Depositen vieler Banken sind überdies verzinslich, die Noten niemals.

2) Das System der Contingentirung, wo, nach Art der Peel'schen Bankacte, die über ein gewisses Maximum hinaus emittirten Noten vollgedeckt werden müssen. Dies System ist als Abschlagszahlung auf die Volldeckung acceptabel.

3) Das System, die Größe der Notenausgabe durch die Größe des eigenen Vermögens der Bank zu bedingen, paßt mehr für den Fall des Bankrottes einer Bank, als für gewöhnliche Zeiten, runs (Rennen auf die Bank) und drains (speculative Anzapfungen derselben zu Exportzwecken 2c.). Dies System wurde, z. Th. mit der Drittelbeckung combinirt, 1848 in Preußen, 1856 in Bremen, 1864 in den V. Staaten 2c. angewandt. Nach den Bilanzen von 1879 verhielt sich das Actiencapital zum Notenumlauf folgendermassen:

Bank	Verhältniß (das Actiencapital 1 gesetzt)
Bremer Bank	1 : 0,30
Braunschweigische Bank	„ 0,42
Hannoversche Bank	„ 0,52
Bank für Süddeutschland	„ 0,82
Die Notenbanken zu Lübeck, Danzig, Köln, Leipzig, Magdeburg und Posen	„ 1
Frankfurter Bank	„ 1,16
Badische Bank	„ 1,27
Württembergische Notenbank . . .	„ 2,74
Sächsische Bank	„ 2,86
Baierische Notenbank	„ 9,33
Reichsbank	„ 11,70

Ein Vergleich dieser Tabelle mit der vorigen zeigt, daß die Größe des Baarfonds und des Actiencapitals bei den deutschen Notenbanken in der Regel im umgekehrten Verhältniß stehen.

4) Das System der bankmäßigen Deckung im Sinne Tooke's und Wagner's betrachtet in erster Linie gute Wechsel und Lombardforderungen und erst in zweiter Linie[5]) den (nach dem Bedürfniß zu bestimmenden) Baarfonds als Deckungsmittel. In Kriegszeiten und selbst in s. g. Handelskrisen kann die Bank indeß auch an „guten" Wechseln enorm verlieren. Die Reichsbank hat z. B. in den 1870er Jahren in Dortmund und Bochum an einer sehr großen Zahl von Wechseln bedeutende Verluste erlitten.[6])

Discontoerhöhungen durch die leitenden großen Nationalbanken erfolgen namentlich aus 2 Gründen, nämlich einmal, um eine Ueberspeculation zu dämpfen, was häufig zu spät[7]) und nicht energisch genug geschieht, und dann um einen Goldabfluß zu verhindern, der durch den Stand der Handelsbilanz und der Arbitrage, z. B. durch starke Getreideimporte bei Mißernten, erfolgt.

Die kleinsten Appoints der Noten betragen in Frankreich 50 Fr. = 40 Mk., in England 5 Pf. = 101,5 und in Deutschland 100 Mk. Die schottischen und irischen Banken geben dagegen Noten bis zu 1 Pf. = 20,3 Mk. aus.

Die Entbindung einer Bank von ihrer Einlösungspflicht wird Bankrestriction genannt. Solche Bankrestrictionen fanden z. B. 1797—1819 in England, 1848—50, 1870 ff. in Frankreich und 1848 ff.

in Oesterreich statt. Tadelnswerth ist es, wenn eine Notenbank trotz der Restriction Dividenden und vollends hohe Dividenden zahlt. Die Dividende der Oesterr. Nationalbank betrug z. B. 1873 11,16 %. Wenn die mächtigen Actionäre einer großen Nationalbank 1—2 Jahre keine Dividende bekommen, so werden sie ihren parlamentarischen &c. Einfluß benutzen, um die Valuta wieder herzustellen, was auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt.

In einem Lande ohne ungedeckte Noten ist die volle Bankfreiheit zu erstreben, d. h. das Concessionswesen ist durch Normativgesetze zu ersetzen und etwaige Privilegien der Nationalbank sind zu beseitigen. Daraus folgt indeß noch keineswegs, daß jede Bank, oder überhaupt irgend eine Bank das Recht haben soll, ungedeckte Noten auszugeben, wie Diejenigen wähnen, welche unter der Bankfreiheit die „freie" Ausgabe von ungedeckten Banknoten verstehen. Wenn Notengegner nur die Wahl zwischen dieser Pseudo-Bankfreiheit und dem Notenmonopol einer Bank haben, so ist die Entscheidung darnach zu treffen, ob dies Monopol als Vorstufe zur Volldeckung mehr nützt, oder ob es durch Verhinderung häufiger[8]) Präsentationen der Monopolbank-Noten mehr schadet. Wenn eine Notenmonopol-Bank ein reines Staatsinstitut ist, so ist ihr Uebergang zur Volldeckung etwas leichter, als wenn sie ein Actieninstitut ist, und sie kann einen weniger geldoligarchischen Character haben, als eine große Actienbank; andererseits ist indeß zu bedenken, daß eine solche Staatsbank zu Chicanen gegen oppositionelle Industrielle und Kaufleute gemißbraucht werden kann.

[1]) Vgl. Rau I § 304 ff., II § 247 ff., Roscher III § 63 ff., Wagner im D. S. XI 293 ff.

[2]) Im oben § 121 angef. Jahrbuch und Handbuch.

[3]) D. h. Gold in Barren, fremde Münzen und deutsches Geld, aber excl. eigener Noten.

[4]) Da die Reichsbank indeß viele, auf dem Weltmarkt entwerthete Silbermünzen besitzt, so stellt sich die Deckung in Wirklichkeit niedriger, vgl. oben § 107 und 137.

[5]) Gute Staatspapiere, Prioritäten &c. höchstens in dritter Linie, vgl. Wagner a. a. O. S. 306—310, 325, 329.

[6]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 25. Febr. 1881, in denen auch die Frage erörtert wurde, ob die Reichsbank unter dem officiellen Banksatze discontiren dürfe. M. E. ist die Frage entschieden zu verneinen.

[7]) Vgl. Roscher III § 68 N. 6.

[8]) Vgl. oben § 136 über Schottland.

§ 140. Die Gegner der ungedeckten Noten führen hauptsächlich folg. Argumente an.[1]) Die von Wagner und anderen

Notenfreunden aufgestellte Behauptung, die Banknote sei ein trockener Sichtwechsel mit Blancoindossement ist unrichtig. Die Noten sind nicht als Wechsel zu bezeichnen, die Notenbank-Gründer und die Notenemittenten haften nicht nach Wechselrecht, Wechsel kosten Zinsen, während Noten (auf Kosten des Publicums!) Zinsen einbringen und vom Wechselstempel durch ihre Privilegien befreit sind. Die Noten haben in den meisten Ländern, auch in Deutschland, in Folge ihrer Annahme an den Staatscassen einen thatsächlichen Zwangscours, den auch Rothschild'sche, Baring'sche rc. Wechsel nicht haben. Das oben § 118 über die englischen Banknoten Bemerkte hebt den Geldcharacter der Banknoten nicht auf, denn man kann auch mit ächten Goldmünzen eines Goldwährungslandes Weitläufigkeiten haben. Um 1875 wurde z. B. ein anständiger Mann in Frankfurt a. M. verhaftet, weil er ein ächtes, aber in Folge eines Risses, eines Versehens der Münzstätte nicht klingendes 10-Markstück ausgegeben hatte. Man kann dagegen mit Wagner eigentliches und uneigentliches Papiergeld unterscheiden. Das Erstere ist uneinlöslich und hat einen gesetzlichen Zwangscours (den, wie erwähnt, auch die Noten der Bank von England haben). Das Letztere hat nur den Zwangscours, oder nur die Uneinlöslichkeit, oder keins dieser beiden Merkmale. Anknüpfend hieran sind Banknoten, d. h. ungedeckte Banknoten, m. E. als ein uneigentliches Papiergeld mit einem factischen Zwangscourse und mit problematischer Einlösbarkeit zu definiren. Banknoten sind insofern besser, als ein entwerthetes, oder selbst nicht entwerthetes Staats-Papiergeld als sie wegen ihrer theilweisen Deckung eine geringere Geldentwerthung hervorrufen; sie sind indeß andererseits auch schlimmer, weil sie das Publicum nicht zu Gunsten des Fiscus, sondern zu Gunsten von Privatpersonen besteuern, und weil sie in Zeiten der Ueberspeculation und des Schwindels viele Geschäftsleute zum Glauben verführen, die Notenbanken, welche fast von allen Notenfreunden als eine Art Zauberinnen angesehen werden, könnten und müßten ihnen helfen. Staats-Papiergeld-Entwerthungen sind dagegen auch in den extremsten Schutzzollstaaten in den V. Staaten, in Frankreich, Oesterreich und Rußland nur in Folge von Kriegsnöthen entstanden.

Die bona fides der meisten gemäßigten Notenfreunde hebt ferner die Ungerechtigkeit und objective Unsittlichkeit der ungedeckten Banknoten ebenso wenig auf, als etwa Luther's bona fides die Verwerflichkeit der sogar von ihm gebilligten Hexenprocesse aufhob. Das Wesen der Emission ungedeckter Noten besteht in einer Art Falschmünzerei, es gleicht dem Verfahren eines Milchhändlers, der zu seinem Vortheil, aber zum Schaden des Publicums seine Milch zu $^2/_3$, oder mehr mit Wasser verdünnt. Die künstliche Geldentwerthung, welche die Notenbanken zu Gunsten ihrer Gründer und reichen Clienten herbeiführen, erinnert an den heiligen Crispinus, der nach der Legende den Reichen Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen, nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß diese Crispinus-Geschenke hauptsächlich zu Gunsten der Reichen und auf Kosten der Armen erfolgen. Die Arbeitslöhne und die Gehalte der Beamten und Offiziere hinken z. B. der Geldentwerthung meist sehr langsam nach,[2]) und die Arbeiter, Wittwen und Waisen, welche ein kleines Capital erspart und ausgeliehen haben, verlieren einen großen Theil ihres Capitals und ihrer Zinsen, sie haben gutes Geld hingegeben und erhalten durch die Papiergeld-Lawinen entwerthetes Geld zurück. Aus der Nützlichkeit der Discontobanken folgt noch keineswegs, daß sie sich mit allen beliebigen Mitteln Geld verschaffen dürfen; der Zweck heiligt nicht das Mittel, wie die Jesuiten fälschlich behaupten. Ungedeckte Noten sind eine Art Caperbriefe, die der Staat einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern mitten im Frieden auf Kosten ihrer Mitbürger ausstellt, ein erz-mercantilistisch-schutzzöllnerisches und — zuletzt, nicht am wenigsten — socialistisches Institut, welches überdies die Industrie auf Kosten der Landwirthschaft treibhausartig emportreibt und zu den schlimmsten Schwindeleien[3]) Ueberspeculationen,[4]) Krisen und Krachzeiten führt. Dabei ist zu beachten, daß die Industrie ohnedies zur Ueberproduction und die Landwirthschaft ohnedies zur Unterproduction neigt. Die ungedeckten Noten gießen also, so zu sagen, Oel in's Feuer.

Der Staat kann und muß die Notenbanken zur Einziehung ihrer Noten zwingen, indem er dieselben sammelt und täglich präsentiren läßt, und indem er von einem bestimmten Tage an, allen Cassen des Staates, der Post, der Eisenbahnen, der Gemeinden rc. streng verbietet, Noten in Zahlung zu nehmen. Dadurch würde der factische Zwangscours der Noten aufgehoben, das Publicum würde die Einlösung der Noten fordern und Noten nicht mehr annehmen. Gleichzeitig mit der Einziehung der Noten sind dann vom Staate vollgedeckte Münzscheine auszugeben, die durch Goldmünzen und

Barren, bezw. durch Silbermünzen und Barren gedeckt sind. Die Gold- oder Silberdeckung müßte auf jedem Scheine angegeben sein. Die Silberscheine würden trotz ihres veränderlichen Courses gegen Gold (es sind Goldwährungsländer vorausgesetzt) doch zu Exportzwecken ꝛc. Verwendung finden.[5] Die Münzen und Barren müßten am besten den Münzstätten, nicht der Nationalbank, zur Aufbewahrung übergeben werden, und in den Provinzen[6] könnten Steuer-, Post- und Staats-Eisenbahn-Cassen zur Einlösung der Scheine dienen, deren Menge nach dem Bedürfniß zu reguliren wäre. Die Vollzähligkeit der deponirten Münzen und Barren müßte ziemlich häufig von Staatsbeamten, Volks-, Provinzial- und Gemeindevertretern, Kaufleuten ꝛc. controlirt werden (ähnlich wie der Reichskriegschatz in Spandau controlirt wird).

[1] Vgl. Walcker, Notenbank-Frage passim.
[2] Auch aus diesem Grunde ist das Lassalle'sche Project von Productivgenossenschaften mit Staatshülfe, d. h. mit ungedeckten Noten, verwerflich. Auch Marx und Engels sind Notenfreunde, Bebel ist dagegen aus einem Notenfreunde ein Notengegner geworden, vgl. Walcker, Ursachen, S. 35, 36. Der „Gewerkverein" M. Hirsch's hat die ungedeckten Noten im Interesse der Arbeiter und überhaupt des Publicums von jeher bekämpft, vgl. Walcker, Arbeiterfr. 54, 57, 76.
[3] Vgl. auch Roscher III § 70 N. 6, der das „Recht auf Credit" mit Recht mit dem socialistischen „Recht auf Arbeit" vergleicht.
[4] Vgl. über bezügliche Verschuldungen (zu niedrige Discontsätze ꝛc.) der Engl., Französ., Preuß. ꝛc. Bank Roscher III § 68 N. 6, Walcker, Notenb. 71 ff., 95—98. Vgl. auch den oben § 107 angef. Art. der Freihandels-Corresp., in welchem, wahrscheinlich von Bamberger, treffend ausgeführt wird, daß der enorme Umfang und Schaden des Bontoux-Schwindels nur durch die Unterstützung durch die zu niedrige Discontsätze der Französ. Bank möglich wurde.
[5] Vgl. oben § 107.
[6] Vgl. auch Kudler bei Roscher III § 63 N. 4.

§ 141. Auch die Actionäre der Notenbanken, z. B. der Deutschen Reichsbank, würden bei der Beseitigung der ungedeckten Noten gewinnen, weil die englischen, deutschen ꝛc. Depositenbanken und sonstigen Handelsbanken ohne Notenausgabe meist viel viel bessere Dividenden abwerfen als die Notenbanken[1], wie folg. Tabelle über die Rentabilität deutscher oder wenigstens in Deutschland gehandelter Bankactien zeigt. Der Vollständigkeit halber sind dabei auch solche Banken aufgeführt, die wegen ihrer Beförderung des Börsenspiels, ihrer Betheiligung an sehr riscanten Unternehmungen, oder ihrer zu geringen Reserven[2] mit soliden Noten- oder Nicht-Notenbanken nicht commensurabel sind. Die Notenbanken sind durch fetten Druck hervorgehoben. E. N. bedeutet ehemalige Notenbank. Wo keine anderen Jahreszahlen angegeben sind, bezieht sich die Durchschnittsdividende auf die Jahre 1876—80 incl.

Bank	Gründungsjahr	Durchschnittliche Dividende in %
Petersburger Discontobank . . .	1869	18,08
Oldenburger Spar- und Leihbank[3]	1871	15,33
Berliner Maklerbank	1877	14,5
„ Maklerverein	1877	
Börsen-Handelsverein in Berlin .	1872	13,1
Oldenburger Landesbank[4] 1876—79		12,91
Petersburger Internat. Handelsbank	1869	12,61
Börsen-Commissionsbank in Berlin	1879	11
Deutsche Nationalbank in Bremen[5]	1871	10,5
Deutsche Effecten- und Wechselbank in Frankfurt a. M.	1872	10,3
Warschauer Discontobank	1871	9,98
Kieler Bank	1872	9,71
Bank des Berl. Cassenvereins E. N	1850	9,30
Ungar. Allg. Creditbank in Budapest	1867	9,15
Norddeutsche Bank in Hamburg .	1856	9,06
Commerzbank in Warschau . . .	1870	8,6
Baierische Notenbank 1876—79	1876	8,5
Hamburger Vereinsbank	1856	8,39
Oesterr. Creditanstalt	1855	8,12
Anhalt.-Dess. Landesbank E. N. .	1847	7,9
Bäierische Vereinsbank in München 1876—79		7,75
Bank für Handel und Industrie in Darmstadt	1853	7,70
Internat. Bank in Luxemburg[6]	1856	
Lübecker Privatbank E. N. 1876—79		7,60
Deutsche Bank in Berlin	1870	7,50
Allg. Deutsche Creditanstalt in Leipzig	1856	7,46
Dresdner Bank	1872	7,36
Württemberg Vereinsbank		7,23
Vereinsbank in Nürnberg	1871	7,20
Oesterr. Ungar. Bank	1816 bezw. 1878	7,10
Discontogesellschaft in Berlin . .	1851	7,10

Bank	Gründungsjahr	Durchschnittliche Dividende in %
Waarencreditanstalt in Hamburg 1876—79		7,03
Osnabrücker Bank 1878—80	1873 bezw. 1880	6,66
Brüsseler Bank 1877—80	1871 bezw. 1877	6,50
Commerz- u. Discontob. in Hamburg	1870	6,46
Sächsische Bank in Dresden	1865	6,33
Köln. Privatbank 1876—79	1855	6,33
Wiener Giro- und Cassenverein		6,31
Amsterdamer Bank	1871	6,30
Posener Provinzial-Actienbank	1857	6,30
Deutsche Genossenschaftsb. in Berlin	1864	6,25
Dänische Landmannsbank in Kopenhagen	1871	6,15
Deutsche Reichsbank	1846 bezw. 1876	6,142
Niederlausitzer Bank in Kottbus	1871	6,13
Leipziger Bank	1839	6,11
Baierische Handelsbank		6,10
Westfälische Bank in Bielefeld	1868 bezw. 1871	6,00
Hessen-Homburg. Landesbank. E. N. 1876—79		5,93
Basler Bank-Verein	1872	5,90
Breslauer Wechslerbank	1871	5,86
Magdeburger Privatbank	1856	5,84
Dortmunder Bank-Verein	1878	5,83
Privatbank in Gotha. E. N.	1856	5,66
Deutsche Unionbank in Mannheim 1876—79		5,50

(Auch die Petersburger Privat-Handelsbank, deren Actien in Deutschland nicht gehandelt werden, gab 1876—80 durchschnittlich 5,50% Dividende.)

Bank	Gründungsjahr	Durchschnittliche Dividende in %
Hannoversche Bank	1856	5,48
Frankfurter Bank	1854	5,41
Schlesische Bank	1856	5,40
Aachener Discontogesellschaft	1872	5,40
Bergisch-Märkische B. in Elberfeld	1872	5,33
Bank für Süddeutschland in Darmstadt	1855	5,31
Vereinsbank in Königsberg	1871	5,26
Thorner Creditbank 1876—79		5,25
Württembergische Notenbank	1871	5,24
Chemnitzer Bank-Verein	1871	5,20
Wiener Bank-Verein		5,20
Schwarzb. Landesbank in Sondershausen 1878—80	1878	5,16
Deutsche Handelsgesellsch. in Frankfurt a. M.		5,13
Rheinische Creditbank in Mannheim		5,10
Köln. Wechsler- u. Commissionsbank	1871	5,08
Commerzbank in Lübeck	1856	5,00
Leipziger Cassenverein	1867	4,94
Braunschweiger Creditanstalt	1871	4,93
Bremer Bank	1856	4,88
Barmer Bank-Verein	1867	4,80
Leipziger Discontogesellschaft	1872	4,73
Niedersächsische Bank in Bückeburg 1876—79		4,66
Wiener Unionbank	1870	4,65
Badische Bank in Mannheim	1870	4,63
Danziger Privat-Actienbank	1857	4,60
Essener Creditanstalt	1872	4,50
Koburg-Gothaische Creditgesellschaft	1856	4,50
Oberschlesische Bank in Beuthen 1876—79		4,50
Rostocker Bank E. N.	1850	4,46
Braunschweiger Bank	1853	4,33

Bank	Gründungsjahr	Durchschnittliche Dividende in %
Breslauer Discontobank	1870	4,30
Berliner Producten- und Handelsb.	1871	4,26
Bank für Landwirthschaft in Posen	1870	4,13
U. s. w.		

Die geringe Rentabilität der Notenbanken beruht z. Th. darauf, daß sie das oben § 91 erwähnte s. g. demokratische Preisprincip viel weniger beachten, als die Depositenbanken, d. h. mehr der Geldoligarchie, als der ungeheueren Mehrheit der Geschäftswelt dienen.[7] Kurz, die Beseitigung der ungedeckten Banknoten liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Notenbank-Actionäre.

[1]) Vgl. Wirth 525, 585, Roscher III § 73 N. 2, Walcker 118 ff. und den Generalsecretär der Oesterr. Nationalbank v. Lucam bei Walcker, Silberentwerth. 52, 53.

[2]) Vgl. unten § 162.

[3]) und [4]) Das eigene Capital derselben dürfte zu gering sein.

[5]) Die Dividenden betrugen 1876—80 0, 0, 0, 11, 40 %.

[6]) Ihren Noten ist durch das Reichsbankgesetz der Umlauf im D. Reiche unmöglich gemacht, trotzdem betrugen ihre Divid. 1876—80 6, 6½, 7½, 10 und 8½ % gegen 6½ % im Jahre 1875.

[7]) Vgl. Roscher III § 68 den Text und N. 12.

§ 142. Die älteste und bekannteste Gründungsbank[1]) war der Credit Mobilier der Gebrüder Pereire und Cons. 1852 ff. Trotz vielen Schwindeleien, die bei französischen, deutschen 2c. Gründungsbanken vorgekommen sind, und trotz der Bedenklichkeit des Grundsatzes nur zu „befruchten", d. h. prosaisch ausgedrückt, das Agio, gleichsam die Sahne einer neuen Gründung, abzuschöpfen, können Gründungsbanken ausnahmsweise doch volkswirthschaftlich nützlich sein. Wenn sie z. B. von genialen und redlichen Männern geleitet werden, und wenn Gründerbetrügereien prompt bestraft werden, so können soche Banken in Gegenden wie Nordostdeutschland, Galizien, Ungarn und Rußland durch Zerschlagung von Latifundien, Förderung der rationellen Landwirthschaft und der Industrie, Verkoppelungen 2c. wohlthätig wirken.

[1]) Vgl. Rau II § 312 d, Wagner in R. S. 203 ff. und in H. J. 1873 Bd. 21, Wirth 676 ff., Roscher III § 345.

Siebentes Capitel.

Das Einkommen im Allgemeinen.[1]) Die Hauptzweige des nationalen Einkommens.

§ 143. Die Begriffe Einnahme und Einkommen sind synonym. Beide bezeichnen Güter, die neu in's Vermögen einer physischen, oder juristischen Person treten, sie unterscheiden sich indeß dadurch, daß man beim Worte Einnahme alle neuen Vermögenszuwüchse, auch an einmalige, wie Erbschaften, Lotteriegewinne und Geschenke, denkt; während man beim Worte Einkommen an ein festes, oder wenigstens mit einem bestimmten Grundeigenthum, Capital, Beruf oder Amt verbundenes Nutzungsverhältniß denkt. Einige Nationalökonomen bezeichnen nur solche Einnahmen, die aus einer wirthschaftlichen Thätigkeit (des Empfängers) herrühren, als Einkommen. Das ist indeß sprachwidrig. Ein Sinecurist, ein von seinen Gütern abwesender, Alles Pächtern, oder Verwaltern überlassender, nichtsthuender Magnat, oder ein blödsinniger Millionär haben ohne Zweifel ein Einkommen. Auch unsittliche und ungesetzliche Erwerbsarten gewähren ein Einkommen, wenn sie Jahr aus, Jahr ein mit Erfolg betrieben werden. Wenn Jemand dagegen ein Mal in seinem Leben einen Funddiebstahl besteht, so kann man nicht von einem Funddiebstahls-Einkommen, nur von einer Funddiebstahls-Einnahme desselben sprechen.

Zum Einkommen gehören auch die Nutzung eines eigenen Hauses, oder Gartens, eigener Möbel und Pferde, einer eigenen Bibliothek, oder Kunstsammlung; denn wenn z. B. die Freude an der Benutzung, oder auch nur an dem Besitze der Kunstsammlung dem Besitzer nicht mindestens gleich viel werth wäre, wie die Zinsen des Marktpreises, so würde er sie ja verkaufen.[2]) Auch die Nahrungsmittel, die ein Bauer für sich, seine Familie und sein Vieh erzeugt, die Cigarre, die ein kleiner Cigarrenfabrikant der Hausindustrie für sich selbst fertigt, und ein ärztlicher Dienst den ein Arzt sich selbst leistet, gehören zum Einkommen. Wenn der Verfasser und der berufsmäßige, oder dilettantische Verleger einer gut gehenden Schrift eine Person sind, so beziehen sie sowohl Verlegereinkommen, als Honorar von der Schrift. Von einem Commissionsverlage gilt Dies ebenfalls. Ein berühmter deutscher Dichter soll z. B. aus diesem Grunde

alle seine neueren Schriften im Commissionsverlage erscheinen lassen. Unmündige Kinder und unterstützte Arme beziehen von ihren Eltern ein s. g. *abgeleitetes* Einkommen; die Besoldung eines Beamten und der Lohn eines Arbeiters sind dagegen gleich dem Unternehmerlohne, der Grundrente und dem Capitalzins, ein *ursprüngliches* Einkommen. Vom Standpuncte des bewirthschafteten Objects aus betrachtet, heißt das Einkommen *Ertrag*, mag das Object nun *einem* Manne, oder einer Anzahl Miterben, oder einer Actiengesellschaft gehören. Zieht man die Productionskosten eines Wirthschaftsbetriebes vom *Rohertrage* ab, so erhält man den *Reinertrag*, der mit dem *Reineinkommen* des Unternehmers nicht immer zusammenfällt. Die Arbeitslöhne und die Zinsen der zu Erhaltungs=, Erneuerungs= und Meliorations=Zwecken aufgenommenen Capitalien, sowie die Steuern gehören zwar zu den Productionskosten, aber nicht die Zinsen anderer, so zu sagen zufälliger Schulden des Unternehmers. Wenn ein Landwirth z. B. die Erbtheile seiner Miterben, oder Capitalien zu verzinsen hat, die er zu unökonomischen Verschwendungszwecken aufgenommen hat, so gehören diese Zinsen nicht zu den Productionskosten; denn es giebt auch schuldenfreie und von sparsamen Besitzern verwaltete Landgüter. Der Unternehmer kann ferner bloßer Verwalter, oder Pächter sein. Man denke z. B. an den Erbauer und den Director einer Eisenbahn. *Reineinkommen* ist also derjenige Theil des Reinertrages, der einem Subjecte, einer physischen, oder juristischen Person zu gute kommt. *Freies Einkommen* nennen Roscher u. A. denjenigen Theil des reinen Einkommens, der nach Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Producenten noch verfügbar ist. Da der Begriff „unentbehrliche Bedürfnisse" nach Ländern Völkern, Zeiten, Classen und Individualitäten außerordentlich schwankt, so kann das freie Einkommen höchstens indirect durch Reineinkommen= und Luxussteuern und Ehrenämter getroffen werden.[3]) Die Steuern eines Menschen, auch eines arbeitsunfähigen Rentiers, oder eines bloßen Lohnarbeiters, müssen nach der richtigen Ansicht stets zum Unterhaltsbedarf gerechnet werden; denn der Staat und die Gemeinde gehören zu den wichtigsten Factoren der Production. Nur in dem Falle wäre ein Theil der Steuern in Abzug zu bringen, daß der Staat, die Gemeinde, oder Schutzzöllner dem Publicum zu hohe oder ganz unnöthige Steuern, z. B. Schutzzoll=Steuern zu Gunsten von

Schutzzoll-Millionären, auferlegen.[4]) Man denke an türkische Paschas, den Tammany=Ring der Tweed und Consorten in Newyork 2c.

[1]) Vgl. Hermann S. 582 ff., Schmoller in der T. Z. 1863 und Weiß daselbst 1877 und 78. Leser, Der Begriff des Reichthums bei A. Smith, 1874, weist nach, daß die s. g. Hermann=Schmoller'sche Einkommenslehre sich bereits bei A. Smith und Kraus findet, und daß Schmoller die Smith'sche Lehre mißversteht.

[2]) Wie Kröncke, Das Steuerwesen, 1804, Hermann u. A. hervorgehoben haben.

[3]) Trotzdem wäre die von Rau u. A. empfohlene „Pseudo=Einkommensteuer" eine (unausführbare) directe Besteuerung des freien Einkommens, nicht des gesammten Reineinkommens, vgl. Walcker, Soc. Frage S. 149 ff.

[4]) Schmoller übersieht Dies, obgleich er (nothwendige) Steuern mit Recht zum Unterhaltsbedarf rechnet.

§ 144. Bei der Berechnung des *Volkseinkommens* muß man sowohl von den eingenommenen Gütern, als von den einnehmenden Personen ausgehen. Legt man die s. g. *reale* Berechnungsweise zu Grunde, so besteht das *rohe Volkseinkommen* aus allen in Jahresfrist[1]) neu gewonnenen Gütern, einschließlich der Dienstleistungen und der volkswirthschaftlichen Werthsteigerung bereits vorhandener Güter, sowie der Einkünfte, welche als Capitalzinsen, Kriegscontributionen, Einkommen von Reisenden, oder Einwanderern in's Inland geflossen sind. Wenn die Miethen einer rasch wachsenden Großstadt steigen, so ist Das nur ein privatwirthschaftlicher, auf Kosten der Miether erfolgender Einkommenszuwachs; wenn dagegen durch eine starke ausländische Nachfrage der Preis einer im Inlande nicht consumirten Waare steigt, so ist Das ein volkswirthschaftlicher Vortheil, und die Werthsteigerung der Rhedereicapitalien durch die Erfindung des Compasses, war ein privat=, volks= und weltwirthschaftlicher Vortheil. Um das *reine Volkseinkommen* zu berechnen, muß man die Productionskosten und die Ausfuhren abziehen.

Legt man die s. g. *personale* Berechnungsweise zu Grunde, so besteht das Volkseinkommen aus den Einkommen aller physischen Personen und derjenigen juristischen Personen, welche ihr Einkommen nicht vertheilen, sondern capitalisiren, abzüglich der abgeleiteten Einkommen und der Schuldzinsen. Von dem Einkommen einer Actiengesellschaft ist z. B. nur derjenige Theil in Anschlag zu bringen, der in den Reservefonds gelegt wird, oder aus nicht erhobenen Dividenden besteht. Wollte man von der Gesellschaft ausgezahlte Gehalte und Dividenden dagegen auch in Anschlag bringen, so wäre Das ein

error dupli, d. h. die doppelte Anrechnung *eines* Postens. Aehnlich darf man von dem aus Domänen und Steuern fließenden Reineinkommen des Staates nur denjenigen Theil in Rechnung setzen, der z. B. zur Dotirung einer Schuldentilgungscasse, aber nicht zu Arbeitslöhnen, oder Käufen verwandt wird; denn der Staat ist ein Abstractum, das selbst weder essen, noch trinken kann. Das Einkommen der Staatsgläubiger darf nicht doppelt, als Staats- und als Gläubiger-Einkommen, in Rechnung gebracht werden. Manche Nationalökonomen übersehen Das und verfallen dadurch in den error dupli [2]).

Die *Schätzungen* des rohen und reinen *Volkseinkommens* verschiedener *Völker* sind natürlich wegen der Schwierigkeiten einer guten Einkommensstatistik [3]) außerordentlich schwierig und unzuverlässig; obgleich nicht immer ganz werthlos, da ein Theil der Fehlerquellen von Jahr zu Jahr, ja von Land zu Land constant bleibt.

Manche Nationalökonomen machen den heutigen Socialisten den Vorwurf, daß sie von der Hand in den Mund leben, die zur Erhaltung der Gebäude und Remonte der Maschinen nöthigen Gelder verschwenden wollten. Das ist nur bedingt richtig. In demagogischen Reden und Broschüren sprachen z. B. die deutschen Socialisten wohl davon, daß den Arbeitern der „ganze“ Arbeitsertrag gehören müsse, indeß an anderen Stellen ihrer Ausführungen gestehen sie selbst zu, daß das eine Unmöglichkeit ist.

Das *Volkseinkommen* besteht aus *vier Hauptzweigen*, aus der *Grundrente*, dem *Arbeitslohn*, dem *Capitalzins* und dem *Unternehmerlohn*. Diese Zweige kommen indeß selten rein vor. Der s. g. Arbeitslohn und der s. g. Unternehmerlohn enthalten auch den Zins des Erziehungscapitales, und in dem Unternehmerlohn steckt überdies auch Gewerbscapital-Zins. Selbst das Einkommen von Rentiers enthält Arbeitslohn für die oft schwierige Auswahl einer guten und sicheren Capitalsanlage. Auch gemeine Arbeiter, z. B. Holzhacker, haben oft ihre eigenen Werkzeuge.

[1]) Ein Theil der kaufmännischen rc. Geschäfte wickelt sich übrigens nicht in Jahresfrist ab.

[2]) Vgl. auch J. S. Mill Pol. Econ. die Einleitung u. B. 1 C. 4 § 3.

[3]) Vgl. unten Bd. III. Ein Verzeichniß solcher Schätzungen giebt Roscher 1 § 146 N. 9.

§ 145. Der Streit über die s. g. Ricardo'sche *Grundrente* [1]) ist größtentheils ein Wortstreit. Das Wort Grundrente hat nämlich folg. 6 Bedeutungen: 1) Zins des Kaufschillings, 2) Zins der Urbarmachungs- und Meliorationscapitalien, 3) der Inbegriff von 1), 2) und dem Unternehmer- und Arbeitslohn des Eigenthümers, 4) die Ricardo'sche Rente, d. h. ein Grundeinkommen, welches weder Capitalzins, noch Arbeits- oder Unternehmerlohn ist [2]), 5) die Differenzen der Ricardo'schen Renten der Grundstücke eines Gutes, oder einer Gegend nach der Fruchbarkeit und Lage [3]), 6) der Inbegriff von 1)--5) oder mit anderen Worten das gesammte reine Einkommen, welches ein Grundeigenthümer, insbesondere ein ländlicher, als solcher (also abgesehen von Werthpapierzinsen, Erbschaften rc.) bezieht.

Darüber herrscht unter den Anhängern und Gegnern Ricardo's kein Streit, daß alles Capital, welches wirklich [4]) als Drainagenanlage, oder Dünger dauernd, oder vorübergehend mit dem Boden verknüpft ist sowie die Kaufschillinge und das Betriebscapital eines selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers ihre Zinsen tragen sollen und in der Regel tragen, und daß ein solcher Grundeigenthümer auch Unternehmerlohn beziehen soll; es handelt sich nur um die Frage, ob er auch eine Ricardo'sche Grundrente beziehen kann. Diese Grundrente kann als der *Conjuncturengewinn* bezeichnet werden, den ein Grundeigenthümer macht, weil er das jeweilig, nach Ort, Zeit und Conjunctur *beliebteste* Land besitzt, und entweder das Land selbst, oder dessen Nutzung, oder Früchte verkaufen, bezw. verpachten kann. Diese Definition paßt nicht blos auf dasjenige Land, welches nach den Anschauungen der höheren Culturstufen das fruchtbarste, oder best gelegene ist, sondern auch auf dasjenige Land, welches auf niederen Culturstufen occupirt wird, weil es zwar nicht das fruchtbarste, aber das trockenste, am leichtesten zu bearbeitende [5]), oder zu vertheidigende ist. Auf den höheren Culturstufen ist die Grundrente (das Wort immer im Ricardo'schen Sinne genommen) hauptsächlich die Folge einer größeren Fruchtbarkeit oder günstigen Lage. Die Existenz der Grundrente wird schon durch natürliche Wiesen und Wälder und die von Roscher angef. Beispiele zufällig gefundener Erz- oder Kohlenlager und einer neu auftauchenden Insel bei Neapel bewiesen. Auch fruchtbares angeschwemmtes Land kann eine Grundrente gewähren. Schon die bekannte Thatsache, daß Grundbesitzer-Familien viel seltener aussterben, als Fabrikanten- und Kaufmanns-Familien [6]), beweist, daß die bei den Gegnern Ricardo's übliche Identificirung des Landgüter- und Capital-Besitzes falsch ist.

Man muß eine subjective und eine objective Ricardo'sche Grundrente unterscheiden. Die objective Rente ist dem Besitzer in capitalisirter Form gewöhnlich von seinem Verkäufer, oder seinen Miterben in Rechnung gebracht worden, abgesehen natürlich von Majoraten und niedrigen kindlichen Anschlägen. Gewöhnlich umfaßt daher die subjective Rente nur denjenigen Theil der objectiven, der sich seit dem letzten Besitzwechsel gebildet hat. Den extremen Ricardianern schwebt die Vorstellung vor, als ob die Grundeigenthümer von der subjectiven Ricardo'schen Rente leben; während aus den angef. Gründen selbst eine bedeutende, im Laufe der Jahrhunderte angewachsene objective Rente oft nur eine kleine subjective Rente enthält, von welcher der Besitzer nur dürftig, oder gar nicht leben könnte, wenn er nicht auch denjenigen Theil des Grundeinkommens bezöge, der nur Capitalzins und Unternehmerlohn ist.

[1]) Für den Kern der s. g. Ricardo'schen Lehre sind Roscher, A. Wagner und überhaupt alle namhaften Nationalökonomen mit Ausnahme Carey's, Bastiat's, M. Wirth's und J. Faucher's. Auch die vermeintlichen Gegner R's. stehen übrigens meist thatsächlich, nur mit anderen Worten, auf dem Boden der R.'schen Lehre, wie z. B. Faucher's Arbeiten über großstädtische Wohnungs- und Steuerverhältnisse zeigen. Vgl. gegen R.: Prince-Smith, Gesamm. Schriften III, 95, einen Ungenannten in F. V. 1882 H. 1 S. 258, Felix in F. V. 1876 H. 4 und für R.: Hertzka daselbst 1877 H. 1, Trunk in H. J. 1866 und 68 Bd. 6 und 10, Berens Krit. Dogmengeschichte der Grundrente, 1868 und zur Kritik von Berens Walcker o. c. S. 14. Die s. g. Ricardo'sche Grundrentenlehre ist übrigens schon vor R. von Malthus Inquiry into the nature and progress of rent and the principle by which it is regulated, 1815 aufgestellt worden, vgl. Leser, Untersuchungen über die Gesch. der Nat.-Oek. 1881. Die von v. Mangoldt und Schäffle vertretene Grundrententheorie, welche die Grenzlinie zwischen der Grundrente und anderen Seltenheitsprämien, z. B. dem hohen Gehalt eines ausgezeichneten Sängers, zu sehr verwischt, findet sich im Keim bereits bei Hermann S. 163 ff der 1., S. 505 ff der 2. Aufl.

[2]) Vgl. Roscher I § 149.

[3]) Vgl. Roscher I § 150, 151.

[4]) Im gewöhnlichen Leben sagt man auch, Jemand habe Capital in ein Grundstück gesteckt, wenn er auch ganz jungfräulichen Boden eines Urwaldes &c. gekauft hat.

[5]) Dieser Umstand enthält daher keine Widerlegung des Kernes der Ricardoschen Lehre, wie Carey fälschlich behauptet, vgl. Hanssen, Agrar-hist Untersuchungen, 1880 278, Roscher I § 154 N. 9.

[6]) Von den Fugger's blüht nur noch die grundbesitzende Linie. Vgl. auch Roscher III § 12 N. 4.

§ 146. Man darf ferner nicht übersehen, daß die Grundrente auch sehr wesentlich von den gesellschaftlichen Zusammenhängen abhängt, und daß die Grundeigenthümer und ihre jüngeren Brüder auch als Offiziere, Beamte, Industrielle und Kaufleute in-

direct sehr wesentlich zum Steigen, oder Sinken der Grundrente beitragen können. Zur Zeit der französischen Occupation soll es [1]) in Berlin vorgekommen sein, daß Häuser wegen der Last der Einquartierung verschenkt wurden. 1873 ff sanken die 1871—73 enorm empor geschnellten Berliner Miethen in Folge der Neubauten, der Pferdebahnen und des Krachs wieder bedeutend. In England sanken die Grundrenten der Lords um 1880 in Folge der amerikanischen landwirthschaftlichen Concurrenz bedeutend, und 1881 schritten manche englische Lords „freiwillig" zu Herabsetzungen der Pachten, um nämlich englische Agrarreformen zu verhüten (was ihnen übrigens nicht gelingen wird). Auch in Newyork, San Francisco &c. giebt es dagegen hohe städtische Grundrenten [2]).

Das Steigen der Bevölkerung hat immer die Tendenz, die landwirthschaftliche Grundrente zu steigern; aber nicht immer die Tendenz, die städtischen Grundrenten zu steigern. Wenn die Bevölkerung sich in Folge einer falschen Eisenbahn- und Zollpolitik und anderer Gründe allzu sehr nach den Großstädten und alten Industriebezirken zieht, so können die Grundrenten mancher kleinstädtischer, vielleicht sogar ländlicher Grundeigenthümer sinken. Die Bevölkerung der betr. Kleinstädte und Landgemeinden kann positiv abnehmen [3]). In Ländern wie Belgien und die Schweiz dürften dagegen alle, oder fast alle städtischen und ländlichen Grundrenten im 19. Jahrh. mehr, oder minder gestiegen sein.

Verbesserungen der landwirthschaftlichen Technik können die Grundrente schmälern, ja positive Verluste zur Folge haben, wenn sie verfrüht sind, wenn die Kornpreise noch nicht die größeren Kosten intensiver Ackerbausysteme vergüten. Sind die Meliorationen indeß rationell, so steigern sie die Grundrente. Rationelle Drainagen, Verkoppelungen und Parcellenaustäusche machen sich z. B. glänzend bezahlt. Auch die amerikanische und osteuropäische Concurrenz hat bis jetzt das fast constante Steigen des Preises landwirthschaftlicher Producte in Deutschland nicht aufzuhalten vermocht. Einzelne besonders gute Ernten bewirken nur scheinbare, im Durchschnitt der Jahrzehnte verschwindende Ausnahmen. Vgl. oben § 93.

Auch ein Pächter eines Landgutes, oder einer Restauration kann einen Conjuncturengewinn ziehen; dieser Gewinn ist indeß keine Grundrente, sondern Capital-, oder Unternehmergewinn, der bei der nächsten Pachterneuerung vom Grundeigenthümer durch einen

entsprechenden Aufschlag des Pachtschillings berücksichtigt zu werden pflegt. Der Grundeigenthümer muß übrigens bei abnehmender Bewerbung um den Pachtbesitz am nächsten Pachttermine, ja z. Th. sogar vor demselben, auch Conjuncturenverlusten des Pächters Rechnung tragen, wie u. A. das eben angef. englische Beispiel zeigt.

Eine gesunde locale Decentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung, sowie die Aufhebung der Fideicommisse, landwirthschaftlichen und industriellen Schutzzölle und die Zerschlagung der Latifundien sind die Mittel, durch welche die Gesellschaft und der Staat allzu hohe Monopolrente gewisser Gegenden und Classen bekämpfen können und sollen.

[1]) Nach J. C. Glaser. Schon in den 1840 er Jahren sollen Speculanten Häuser in Baltischport gekauft haben, obgleich die Baltische Bahn erst 1868—70 wirklich gebaut wurde.

[2]) Charakteristisch für den Druck derselben ist die in vielen Auflagen erschienene, von Gütschow 1880 übersetzte Schrift H. George's Fortschritt und Armuth, der übrigens zu Wagner'schen Expropriationsideen in Betreff der Hauseigenthümer und sonstigen Ideologien neigt.

[3]) Beispiele dafür liefern manche Gegenden Nordostdeutschlands, vergl. H. Schwabe in H. J. 1866 Bd. 7 und das Juliheft der Monatshefte zur Statistik des D. Reiches von 1877.

§ 147. **Arbeitslohn** im weitesten Sinne des Wortes ist jede constante oder gelegentliche Vergütung für eine redliche productive oder doch wenistens productiv gemeinte [1]) Thätigkeit; obgleich man die Arbeitslöhne eines Beamten, Schriftstellers, Fürsten, oder republikanischen Präsidenten aus Gründen der Höflichkeit Gehalt, Honorar, oder Civilliste nennt. Von einem Arbeitslohn eines Räubers, Diebes, oder Betrügers kann man dagegen, (abgesehen vom etwaigen redlichen Erwerbe eines Betrügers) nicht sprechen, ihr Erwerb ist als eine widerrechtliche und unsittliche Beute zu bezeichnen. Das Einkommen eines Sinecuristen ist entweder ein unsittlicher Nepoten- oder Günstlingslohn, oder eine Pension, bezw. ein unter einem anderen Titel aufgeführter Arbeitslohn eines verdienten Mannes. Auch der Unternehmergewinn fällt dagegen z. Th. unter den Begriff Arbeitslohn, da er eine Mischung von Arbeitslohn höherer Art und von Capitalzins ist.

Es ist von Wichtigkeit, den weiten Umfang des Begriffes Arbeitslohn zu betonen, da die Socialisten so thun, als ob das s. g. eherne Lohngesetz Ricardo's eine Art specieller Chicane gegen die Arbeiterclasse wäre; während der wahre, von den Entstellungen und Uebertreibungen Lassalle's u. A. wohl zu unterscheidende [2]) Kern

dieses Lohngesetzes oder, genauer gesprochen, dieser Gestaltungstendenz des Lohnes nur ein Specialfall des allgemeinen Satzes ist, daß die Bäume Niemandes in den Himmel wachsen sollen, daß die Concurrenz und die öffentliche Meinung jedes übermäßige Anwachsen eines aus Grundrente, Arbeitslohn, Capitalzins, oder Unternehmerlohn fließenden Einkommens verhindern sollen [3]). Selbst nichtsocialistische und socialistische Demokraten handeln unzählige Mal nach dieser Wahrheit, ja sie übertreiben [4]) sie sogar zum bekannten Satze: „Der Neid ist eine demokratische Tugend". (sic!). Lassalle spricht von einem „ehernen Gesetz", „welches unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage den durchschnittlichen Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt". Steige der Lohn höher, so vermehre sich die Arbeiterbevölkerung zu sehr und drücke ihn wieder herab [5]). Sinke der Lohn unter jenes Minimum, so nöthige das Wegsterben der Arbeiter die Unternehmer zu höheren Löhnen. Die Sophistik [6]) liegt hier darin, daß der „nothwendige" Lebensunterhalt mit einem kärglichen, oder elenden verwechselt wird. Schon das physische Existenzminimum eines Arbeiters des und des Berufes, der und der Zeit und Gegend ist nicht eine ganz starre, sondern eine z. Th. veränderliche Größe. Man kann wohl beweisen, daß er mindestens so und soviel Gramm täglich von den und den billigsten Nahrungsmitteln braucht; aber schon bei der Wohnung und Kleidung spielen selbst bei den ärmsten Arbeitern sociale Anstandsbegriffe mit, und auch solche Arbeiter pflegen Bier, Branntwein, Tabak, Zeitungen und sonstige nicht streng unentbehrliche Dinge zu ihrem „nothwendigen" Unterhaltsbedarf zu rechnen. Die Untergrenze des Lohnes wird nicht blos in Folge einer zügellosen Vermehrung der betr. Arbeiterclasse, sondern auch anderer Umstände, z. B. des Kampfes der Handweberei gegen die Maschinenweberei, oder der englischen Baumwollennoth von 1862 ff., erreicht. Die Obergrenze des Lohnes wird nicht blos durch die Enthaltsamkeit der betr. Arbeiterclasse im Kinderzeugen und den schwachen oder starken Zufluß ortsfremder Arbeitskräfte, sondern auch durch verschiedene Conjuncturen, durch die Stärke der Nachfrage nach Arbeitern und durch die Gunst, oder Ungunst der Lage der betr. Arbeiterclasse im Preiskampfe mit anderen Arbeiterclassen bestimmt. Die Unrichtigkeit der Lassalle'schen Uebertreibung des Ricardo'schen Lohngesetzes zeigt sich schon darin, daß der Lohn aller Arbeiterclassen einer Gegend keineswegs gleich niedrig

ist, daß der standard of life der Arbeiter von Jahrhundert zu Jahrhundert meist steigt, und daß viele Arbeiter Handwerksmeister und Fabrikanten, ja z. Th. sogar Rittergutsbesitzer und Gelehrte geworden sind [7]). Wenn das „eherne" Gesetz wahr wäre, so könnte auch der Socialismus den Arbeitern nichts helfen, denn ein wollüstiger Mensch fragt nicht darnach, ob er Arbeitslohn, Productivgenossen-Unternehmerlohn, oder socialistische Arbeitsstunden-Bons, oder sonst Etwas für seine Arbeit erhält.

Ein gewisser Theil des Betriebscapitals eines Unternehmers muß alljährlich zu Lohnzahlungen verwandt werden. Nach einer oberflächlichen Anschauung der Dinge sieht es also so aus, als ob die Höhe der Arbeitslöhne einfach von der Größe des „Lohnfonds" und von der Zahl der Arbeiter bestimmt werde. Das ist die 1830 vom Engländer Senior aufgestellte s. g. *Lohnfonds-Theorie* [8]). Dieselbe übersieht, daß die *sogenannten* Arbeitgeber, d. h. die Unternehmer, gar nicht die wirklichen Arbeitgeber sind. Die *wirklichen* Arbeitgeber sind die in- und ausländischen *Consumenten* eines Artikels [9]), die bei den meisten und wichtigsten Waaren größtentheils selbst Arbeiter und kleine Leute sind. Der s. g. *Kampf zwischen der Arbeit und dem Capital* (bezw. Grundbesitz) *ist* daher in Wirklichkeit *viel mehr ein Kampf zwischen verschiedenen Arbeiterclassen selbst, als zwischen den s. g. besitzenden und arbeitenden Classen* [10]). Denken wir uns ein Dorf in Amerika, oder Australien, in welchem die Landwirthschaft und die wichtigsten Handwerke vertreten sind und Jedermann Hausbesitzer ist, aber ohne Lohnarbeiter arbeitet und Handwerksprodukte nicht von außen bezieht, — so ist es klar, daß jede ungerechtfertigte Lohnerhöhung *einer* Handwerkerclasse nur auf Kosten aller übrigen Handwerker und überhaupt Bewohner des Dorfes stattfinden kann. Analoges gilt von den verwickelteren Verhältnissen, welche uns die Wirklichkeit zeigte und noch zeigt.

Einige Arbeiterclassen haben beim Lohnkampfe eine besonders günstige, andere eine besonders ungünstige taktische Positon. Die 50 60 Spinner einer Fabrik können z. B. durch einen Strike 7—800 Weber zum Müßiggange zwingen. Auch die großstädtischen Bauarbeiter haben, ähnlich Bäcker- und Fleischermeistern, eine günstige Position; während z. B. Nähterinnen und Weichensteller sich viel schwerer durch Strikes, oder Associationen helfen können.

1) Auch ohne Schuld des betr. Arbeiters, oder Unternehmers kann die Arbeit in Folgen von Erdbeben, Kriegen, neuen Erfindungen 2c. nutzlos gewesen sein.

2) Vgl. Roscher I § 160 ff., 163 N. 1, Walcker, Soc. Frage 98, 99. Dens. Arbeiterfr. 160 unter „Arbeitslöhne" und die daselbst angef. Liter.

3) Auch der frömmste Ultramontane würde die Frage: „Soll der Papst [auf Kosten der übrigen geistlichen und weltlichen Bedürfnisse der Menschheit] mehr erhalten, als nothwendig ist?" mit Nein beantworten.

4) Die Verhandlungen der Verbandstage der Hirsch-Duncker'schen (antisocialistischen) Gewerkvereine von 1873 168 ff, 1876 71 ff., 1877 132 ff., 1879 128, 1881 120 ff. zeigen, daß mehrfach von Generalräthen und Ortsverbänden Anträge gestellt wurden, die mäßigen Gehalte der Verbandsbeamten, sogar des verdienstvollen, opferfreudigen Anwalts Dr. M. Hirsch, herabzusetzen. Aehnlich wurde auf einem Socialistencongresse zu Gotha um 1877 Liebknechts mäßiges Redacteurgehalt herabgesetzt, und als er nicht protestirte, so meinte ein Redner, er habe noch immer zu viel behalten, denn sonst hätte er ja protestirt (wie der officiell-socialdemokr. Bericht über den Congreß angiebt).

5) Ricardo selbst betrachtet Dies keineswegs als eine naturgesetzliche Nothwendigkeit, er wünscht viel mehr (Princ. Cap. V), daß die Gewöhnung der Arbeiter an höhere Lebensgenüsse einer Uebervölkerung vorbeugen möge.

6) Vgl. gegen Lassalle auch R. v. Jhering, Zweck im Recht, I 1877 S 205.

7) Stephenson, der preuß. Rittergutsbesitzer u. landwirthsch. Schriftsteller Koppe u. der 1881 verst. Leipziger Prof. der Astronomie Bruhns waren z. B. ursprünglich Arbeiter. Der Exbarbier Arkwright erwarb als Erfinder und Fabrikant königlichen Reichthum. U. s. w. Vgl. oben § 43.

8) Dieselbe spukte noch in den 1860er Jahren bei Prince-Smith u. A. Sie wurde namentlich von Hermann, dem Engländer Longe (1866), Thornton, J. S. Mill u. Brentano widerlegt, obgleich auch Thornton u. Brentano noch hier und da in die S.'sche Theorie zurückfallen.

9) Dies zeigt sich drastisch, wenn eine Waare theilweise aus der Mode, oder, gleich Ritterrüstungen 2c., ganz außer Gebrauch kommt.

10) Vgl. oben § 23, 45, Walcker, Arbeiterfr. S. IV, V, 79.

§ 148. Die Arbeiter haben aus den angef. Gründen ein dringendes Interesse an der Durchführung solcher Productions-, Vertheilungs- und Consumtions-Reformen, welche den Arbeitern nützen, ohne ihnen als Consumenten zu schaden. Dahin gehören im In- und Auslande, in der ganzen im Weltverkehr stehenden Welt culturfreundliche Reformen im Sinne des Altkatholicismus [1]) und der Hebung der Volksbildung, landwirthschaftliche Reformen, ferner die deutsche colonisatorische Auswanderung nach Posen, Galizien, Ungarn, die locale Decentralisation der Industrie und der Bevölkerung so wie der Freihandel, — kurz solche Reformen [2]), welche den Arbeitern gute und billige Wohnungen, Nahrungsmittel und Kleider verschaffen. Das ist die Hauptsache. Bei theuerem Lebensunterhalt kommen die Arbeiter auch mit einem in Geld ausgedrückt scheinbar hohen Lohne nicht weit.

Auf niederen Culturstufen wird der Arbeitslohn durch die Sclaverei, die Hörigkeit, Lohntaxen, Zunftprivilegien und Coalitionsverbote herabgedrückt, obgleich man bei der angeblich [3]) erbärmlichen

Niedrigkeit der mittelalterlichen Gesindelöhne nicht übersehen darf, daß dazu noch Naturalien, z. Th. Leckerbissen[4]), kamen und daß der Geldwerth in Folge von Münzverschlechterungen und anderen oben 95, 96 angef. Gründen seitdem sehr gesunken ist[5]). *Coalitionsverbote* finden sich in der Gesetzgebung fast aller europäischer Culturstaaten bereits im 17., in einigen schon im 18. Jahrh. Die Aufhebung der in Rußland noch heute bestehenden Coalitionsverbote erfolgte 1824 in England, 1864 in Frankreich und 1869 im Norddeutschen Bunde. Die Frage der *Strikes* und *Arbeitscontractbrüche* wird im II. Bande erörtert werden[6]).

Der Ausdruck *hoher Arbeitslohn* ist mehrdeutig. Er bedeutet: 1) einen im Verhältniß zur Zeit der Hörigkeit, Zunftprivilegien und Coalitionsverbote hohen Lohn, 2) einen gerechten, der Leistung angemessenen Lohn, 3) einen im Verhältniß zu derselben zu hohen Lohn, 4) und 5) einen im Verhältniß zum Unternehmergewinn hohen, oder zu hohen Lohn, 6) und 7) einen im Verhältniß, zum Unterhaltungsbedarf hohen, oder zu hohen Lohn, 8) und 9) einen in Geld angeschlagen wirklich, oder vermeintlich hohen Lohn. 10) ꝛc. einen im Verhältniß zu den übrigen niederen und höheren Berufsclassen hohen oder zu hohen Lohn. In Betreff der Geldlohn-Höhe ist zu beachten, daß dieselbe wegen der Theuerung der Großstädte und übervölkerten Industriebezirke sowie wegen hoher, z. B. nordamerikanischer, Schutzzölle z. Th. auf Schein beruhen kann. *Je mehr die Cultur fortschreitet*, je mehr begründete, ja z. Th. vielleicht sogar unbegründete wirthschaftliche und politische Beschwerden der arbeitenden Classen abgestellt werden, desto deutlicher tritt die Wahrheit hervor, daß die *egoistisch verstandenen Interessen der verschiedenen Arbeiterclassen* nicht harmonisch, sondern *einander feindlich* sind; obgleich die wohlverstandenen Interessen aller Classen harmonisch sind.

Berechnungen über die Selbstkosten[7]) der niederen und höheren Arbeit verschiedener Berufskasten sind nicht ohne Nutzen, sie zeigen z. B. welches Erziehungscapital verzinst und amortisirt, unter Anderem durch die Erziehung von mindestens 2 Kindern im Durchschnitt ersetzt werden muß, — indeß in allen solchen Berechnungen steckt ein conventionelles, bis zu einem gewissen Grade vages, nicht zu eliminirendes Element, nämlich die Lebenshaltung, der standard of life der betr. Berufsclasse. Badereisen gehören z. B. bei höheren

Beamten zum guten Ton, obgleich der unbemittelte Theil derselben sich die Kosten der Reise im übrigen Theile des Jahres fast abhungern muß. Auch arme Arbeiter haben in Berlin Gardinen, und man kann schwer sagen, wieviel Tabak und Bier zu den Selbstkosten der Arbeit gehören. Ueberdies sind die Miethen und selbst die Lebensmittelpreise in Großstädten und auf dem Lande verschieden hoch[8]).

Zahlreiche Erfahrungen fast aller Völker und Zeiten zeigen, daß gut bezahlte, gut genährte, überhaupt gut lebende und gut behandelte Arbeiter auch mehr leisten[9]), in Wirklichkeit billiger sind, als schlecht bezahlte Arbeiter; ähnlich wie die Sclavenarbeit nicht mit der freien Arbeit concurriren kann, und wie es eine grundfalsche „Sparsamkeit“ ist, Dampfmaschinen zu schwach zu heizen, oder Arbeitspferde hungern zu lassen.

[1]) Man darf nicht vergessen, daß die Mehrheit der civilisirten und halbcivilisirten Menschen aus Katholiken besteht.
[2]) Vgl. Walcker S. 83 ff.
[3]) Nach J. Grimm, D. Rechtsalt. .357.
[4]) An vielen Orten bedang sich das Gesinde aus, nicht mehr als 3 Mal wöchentlich Lachs essen zu müssen.
[5]) Interessante Daten über die Leipziger Maurerlöhne ꝛc. in den J. 1798 bis 1801 giebt K. Biedermann in seiner Geschichte der Leipziger Kramerinnung, 1881 S. 37.
[6]) Vgl. Walcker o. c. S. 160 unter „Arbeitscontractbruch“ und „Arbeitseinstellungen.“
[7]) Vgl. Engel, Die Selbstkosten der Arbeit, 2. Aufl. 1867, Brentano, Die Arbeiterversicherung, 1879 S. 228.
[8]) Brentano übersieht Das.
[9]) Vgl. Roscher 1 § 40, 173, Walcker Schutzz. S. 294 und die daselbst angef. Liter.

§ 149. Auch Reductionen einer übermäßig langen *Arbeitszeit*[1]) haben sich stets als vortheilhaft für den Unternehmer und die Arbeiter erwiesen, die Ersteren sparen dabei überdies an Feuerung und Beleuchtung. Andererseits darf man auch nicht für eine zu kurze Arbeitszeit schwärmen. Wenn *eine* Arbeiterclasse eine zu kurze Arbeitszeit erpreßt, so läuft Das einfach auf eine Besteuerung aller übrigen Staatsbürger, insbesondere aller übrigen Arbeiter, zu Gunsten der betr. Faulenzer hinaus. Eine zu kurze Arbeitszeit aller Berufsclassen würde dagegen, abgesehen von den allerreichsten Personen, auf eine allgemeine Verschlechterung des standard of life hinauslaufen.

Die 10stündige Arbeitszeit, welche die 1868 und 69 verfaßten Statuten der Deutschen (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine fordern,

entspricht ungefähr den damaligen Bestrebungen der englischen Gewerkvereine. Der 13. Congreß der Letzteren nahm indeß 1880 eine Resolution zu Gunsten einer 8½ stündigen Arbeitszeit an, und in den V. Staaten gilt die 8stündige Arbeitszeit als ein Ideal, dessen Nützlichkeit übrigens sehr problematisch ist[2]). Dabei ist übrigens zu beachten, daß die Amerikaner im Durchschnitt viel angestrengter arbeiten und deshalb in 8 Stunden viel mehr leisten, als die meisten europäischen Arbeiter.

Jedermann hat ein Recht zur Arbeit, welches durch Zunftprivilegien, Fideicommisse rc. nicht verkümmert werden darf; das socialistische, insbesondere 1848 in Frankreich beanspruchte Recht auf Arbeit (droit au travail) ist dagegen eine Sisyphistische[3]) Utopie, welches praktisch betrachtet darauf hinaus lief, überflüssige, oder träge Pariser Arbeiter in Paris, dem theuersten Orte Frankreichs, auf Kosten der ländlichen Steuerzahler zu unterhalten statt durch Arbeitsnachweisbureaux, die locale Decentralisation der Industrie und der Bevölkerung, productive Eisenbahn- und Straßenbauten Verkoppelungen, Auswanderungen und vor Allem durch Wiederherstellung der Ordnung die Nachfrage nach Arbeitern zu steigern. Auch antisocialistische Schutzzöllner Deutschlands und anderer Länder ergehen sich nicht selten in Phrasen, die dem droit au travail sehr nahe stehen, indeß nicht ernst gemeint, demagogische Mittel sind[4]). Dies „Recht" führt zu der Consequenz, daß der Staat auch den Aerzten, Apothekern, Todtengräbern, Sargfabrikanten, Trauerflor- und Grabkreuz-Producenten Kranke, bezw. Todte und den Schriftstellern Leser sowie den schlechtesten Dramatikern Hörer zwangsweise verschaffen müßte (!).

Die Lohnhöhe der verschiedenen niederen und höheren[5]) Arbeiten einschließlich der staatsmännischen Arbeiten und überhaupt der s. g. liberalen Professionen hängt von der wirklichen oder vermeintlichen Wichtigkeit der betr. Arbeit für das Volksleben, von den seltenen persönlichen Erfordernissen der Arbeit, von den Vorbereitungskosten, vom Risico, von den Unterbrechungen und den persönlichen Unannehmlichkeiten der Arbeit, vom Herkommen und von der Noth, oder dem Schlendrian ab, durch welche das Verlassen eines Arbeitszweiges verhindert, oder verzögert wird. Zu den Unterbrechungen gehören z. B. das schlechte Wetter und die Jahreszeiten, welche Maurerarbeiten hindern, und allzu viele kirchliche Feiertage[6]).

[1]) Vgl. die vorige Note, Emminghaus Gewerkslehre, 78 ff., Walcker, Arbeiterfr. 160 unter „Arbeitszeit". In einem Petersburger politischen Processe von 1881 behauptete ein Angeklagter nach dem russ. „Regierungsanzeiger", in russ. Fabriken komme eine 17stündige (!) Arbeitszeit vor. Diese Angabe dürfte richtig sein, da auch in Westeuropa Aehnliches vorkam, ja mitunter noch vorkommt.

[2]) Vgl. Roscher I § 173 N. 6.

[3]) Vgl. oben § 34.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 112, 113, 387.

[5]) Vgl. über Honorar und Gehalt die geistreichen Ausführungen R. v. Jhering's in Nord u. Süd Aug. 1877.

[6]) Vgl. Walcker Schutzz. 172.

§ 150. Der Capitalzins ist der Miethschilling für die Nutzung eines Capitals. Natürlich kann auch ein Eigenthümer sein bewegliches Capital selbst benutzen, ähnlich wie er sein Haus selbst bewohnen kann. Die von den Socialisten[1]) geleugnete Berechtigung des Capitalzinses (der vom Unternehmerlohn wohl zu unterscheiden ist) erhellt schon daraus, daß die Socialisten, den dauernden Sieg ihrer Partei hypothetisch angenommen, gar nicht im Stande wären, die Verzinsung des weitaus größten Theiles aller Capitalien abzuschaffen, wenn sie nicht den größten Theil des Volkes in majorem gloriam des Socialismus dem Tode des Verhungerns und Erfrierens aussetzen wollte. Nur ein winziger Theil alles Capitales, nämlich Gold[2]), Silber und Diamanten sind, abgesehen von der Abnutzung, umlaufender Münzen unvergänglich; Bodenmeliorationen, Gebäude, Maschinen und alles sonstige stehende und umlaufende Capital müssen indeß alljährlich in kleineren, oder größeren Raten wiederersetzt werden, und diese Reproduction erfordert unter sonst gleichen Umständen in einem socialistischen Staate genau soviel Arbeit, wie in einem antisocialistischen Staate. Die socialistische Fabel, daß aller Capitalgewinn vorenthaltener Arbeitslohn sei, wird schon dadurch ad absurdum geführt, daß ein ohne Lohnarbeiter arbeitender Gewerbetreibender mehr verdient, wenn er sich bessere Arbeitszeuge oder eine kleine Maschine, z. B. Nähmaschine anschafft, oder sonstwie mehr Capital in sein aufblühendes Geschäft steckt.

Innerhalb desselben volkswirthschaftlichen Gebietes trachten die verschiedenartigen Capitalverwendungen regelmäßig nach einem gleichen Zinsfuße[3]). Wäre ein Geschäftszweig bedeutend gewinnreicher, als die übrigen, so würde Capital aus anderen Pro-

ductionszweigen herausgezogen und in den vortheilhafteren Geschäftszweig gesteckt werden. Der scheinbar ungewöhnlich hohe Gewinn mancher Capitalverwendungen schließt zugleich eine Risicoprämie, oder eine Entschädigung für die Vorbereitungskosten und persönlichen Unannehmlichkeiten eines Berufes in sich. Auch die Unterbrechungen der Nutzung eines Capitals müssen in Rechnung gebracht werden. Fluß- und Seebadehäuser können z. B. in der Regel nur einige Monate im Jahre benutzt werden. Die starken Schwankungen des Wechseldiscounts erklären sich durch die rasch wechselnden Conjuncturen des Handels. Sinkt dagegen der Zinsfuß eines Geschäftszweiges unter den landesüblichen Zinsfuß, so werden die Capitalien aus demselben soviel als möglich herausgezogen. Diesen Tendenzen eines ausgleichenden Zu- und Abflusses der Capitalien stehen indeß in der Wirklichkeit bedeutende Hindernisse im Wege, zu denen Privilegien und der Schlendrian der Capitalisten und alle die zahllosen Hindernisse gehören, welche Reformen verhindern, verzögern, oder erschweren. Nicht blos unter der Herrschaft der Schutzzölle und der Zunftprivilegien, sondern auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit sind Preiscoalitionen möglich. Letzteres bezieht sich z. B. auf örtliche Preiscoalitionen von Bäckern und Fleischern[4]). Das Angebot von Häusern einer sinkenden Stadt kann ferner nicht plötzlich vermindert werden, Fabrikanten lassen mitunter in Hoffnung besserer Zeiten fortarbeiten, damit die Maschinen nicht verderben und die Arbeiter nicht fortziehen. U. s. w. Sehr wichtig und von den meisten Nationalökonomen nicht beachtet ist ferner der Umstand, daß die wahre Höhe der Verzinsung des Geschäftscapitals namentlich in der Industrie und im Handel als s. g. Geschäftsgeheimniß[5]) sorgfältig geheim gehalten wird, und daß die richtige Berechnung der Höhe, bezw. Tiefe oft schwierig ist. Es kommt daher vor, daß Capitalien einem Geschäftszweige noch zuströmen, wenn er bereits sinkt, und umgekehrt. Es ist auch zu beachten, daß der Zins, den Privatbesitzer, Actionäre, oder der Staat von einem Etablissement erhalten, in Folge von Unterschleifen, oder Betrügereien häufig kleiner ist, als der Zins, den das Unternehmen wirklich abwirft.

Mit der steigenden Cultur pflegt der Capitalzins in Folge des steigenden Volksreichthums wirklich und in Folge der Abnahme der Risicoprämie scheinbar zu fallen. Die verheerenden Kriege niederer Culturstufen heben den Zinsfuß natürlich wieder auf längere Zeit; die relativ human geführten Kriege der höheren Culturstufen und die stärkere Nachfrage nach Capital in Folge industrieller und landwirthschaftlicher Fortschritte haben dagegen nur ein geringes und vorübergehendes Steigen des Zinsfußes zur Folge. Das Sinken des Zinsfußes wird auch dadurch verhindert, daß grade die reichsten Länder ihr Capital z. Th. in guten und schlechten, wirklich oder angeblich hoch verzinslichen Werthpapieren armer Länder anlegen und, durch Schutzzölle, oder überhaupt den hohen Capitalzins und Unternehmerlohn daselbst angezogen, daselbst Fabriken anlegen.

1) Vgl. gegen dieselben Bastiat Capital et rente im V B. seiner Oeuvres u. Roscher I § 189 N. 3.

2) Grade hoch cultivirte Staaten mit ihren ungedeckten Banknoten u. ihrem weitgetriebenen Creditwesen haben verhältnißmäßig sehr wenig Gold u. Silber, vgl. oben § 118.

3) Dies Gesetz ist bereits 1757 vom Engländer Harris entdeckt worden.

4) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 81, 132 u. Schutzz. XIV, 793, 806 unter „Preiscoalitionen".

5) Vgl. Walcker Schutzz. 173, 297, 447, 450, 463, 464, Ludlow in den Gutachten des Vereins für Socialpolitik über Enquêten 1877 48 u. Pütz Broschüre über Eisenzölle 1879 16, 17, 26, 27.

§ 151. Der Unternehmerlohn[1]) wird von den meisten englischen Nationalökonomen mit dem Capitalzins verwechselt. Wie unrichtig Das ist, zeigen z. B. die Actionäre und noch mehr die Prioritätsgläubiger einer Actiengesellschaft. In Wirklichkeit ist der Unternehmerlohn eine Mischung von höherem Arbeitslohn und Capitalzins und zwar mit starkem Ueberwiegen des Ersteren; denn das eigene Capital eines Unternehmers kann unter Umständen ein verhältnißmäßig geringer Theil des gesammten stehenden und umlaufenden Capitales seines Geschäftes sein. Bei der Untersuchung des Unternehmerlohnes darf man vor Allem nicht vergessen, daß die Begriffe Unternehmer und Eigenthümer nicht immer zusammenfallen, und daß ein Geschäft von mehreren Unternehmern geleitet werden kann. Der Pächter einer Bahnhofsrestauration ist z. B. nicht zugleich Eigenthümer der betr. Räume, und ein kaufmännisches Geschäft kann von Hause aus eine Collectivgesellschaft sein. Das Wesen der Unternehmungsarbeit besteht stets darin, daß Grund und Boden, Arbeitskräfte, z. Th. auch gebildete Arbeitskräfte, und Capital gleichsam feldherrnmäßig, oder parteiführermäßig zur Production materieller, oder immaterieller Güter zusammengefaßt werden; im Uebrigen ist indeß die Unternehmerarbeit verschiedener Productionszweige, großer und kleiner ꝛc. Unternehmungen sehr verschieden. Ein selbstwirth-

schaftender Grundeigenthümer ist zugleich Unternehmer, bei Bauern auch Mitarbeiter. Als Unternehmer eines verpachteten landwirthschaftlichen Betriebes ist indeß der Pächter, nicht der Eigenthümer [2]) zu bezeichnen, und selbst ein bloßer Verwalter eines Landgutes kann die Unternehmerarbeit ausschließlich oder fast ausschließlich leisten, wenn der Eigenthümer, der freilich immerhin das Risico einer schlechten Ernte, der Unredlichkeit des Verwalters ꝛc. trägt, sich um das Gut gar nicht kümmert und den Verwalter nicht einmal selbstthätig gewählt, sondern von seinem Vater so zu sagen geerbt hat. Die Unternehmerarbeit einer Staatsdomäne, oder vollends einer Staatsfabrik liegt hauptsächlich dem Verwalter ob, obgleich das Risico auf die Gesammtheit der Steuerzahler fällt. Ein Privatfabrikant und vollends ein Kaufmann kann und muß ferner viel mehr speculiren, als ein Landwirth, oder ein Eisenbahn-Director. Jemand kann auch eine gesunde, oder ungesunde Unternehmung anregen, ohne sich selbst als Unternehmer an derselben zu betheiligen [3]). Ein Geologe kann z. B. zur Anlegung eines Staatsbergwerks rathen. Bei einer im Betriebe befindlichen Actiengesellschaft sind gewöhnlich der Director, oder die Directoren die Hauptträger der Unternehmerarbeit; obgleich auch Glieder des Verwaltungsraths und Actionäre mitunter einen wirklich bedeutsamen Antheil an der Leitung des Geschäfts haben. Wenn der Staat, oder eine mächtige Interessengruppe, z. B. die amerikanischen Grangers, einer Privatbahn eine gewisse Tarifpolitik octroyiren, so übernehmen sie einen Theil der Unternehmerarbeit, wenn auch nicht des Unternehmerrisicos, abgesehen von garantirten Bahnen. Auch wenn eine Productivgenossenschaft durch einen Geranten, oder ein Directorium verwaltet wird, so tragen doch alle Genossen das Unternehmerrisico. Ein Unternehmer im vollen Sinne des Wortes ist nur Derjenige, der sowohl die Unternehmerarbeitslast, als den Unternehmergewinn und das Unternehmerrisico hat.

[1]) Vgl. v. Mangoldt, Der Unternehmerlohn, 1855, Roscher I § 195 ff.

[2]) Nur beim Theilbau ist der Eigenthümer Mit-Unternehmer.

[3]) Eine gewisse Spiegelfabrik, die hauptsächlich für vornehme Großstädter arbeitete, soll dadurch plötzlich sehr gute Geschäfte gemacht haben, daß ein vagirender Glasarbeiter in die Fabrik trat, der die Kunst verstand, dem Glase einen röthlichen Schimmer zu geben, so daß die Spiegel jedem Beschauer ein blühendes Aussehen vorspiegelten. Als man das Geheimniß des Trunkenboldes (oder richtiger einer anderen Fabrik) ausspionirt hatte, jagte man ihn fort. Es kommt auch vor, daß Fabrikherren, z. B. Tuchfabrikanten, sich als Arbeiter ꝛc. verkleiden, um Maschinenconstructionen und andere Geheimnisse anderer Fabriken auszuspioniren.

§ 152. Da der Unternehmerlohn eine Mischung von höherem Arbeitslohn und von Capitalzins ist, so hängt seine Höhe von den oben § 149 und 150 erwähnten Factoren der Höhe des Arbeitslohnes und Capitalzinses ab. Aehnlich dem Capitalzins hat auch der Unternehmerlohn die Tendenz, mit der steigenden Cultur, mit dem steigenden Volksreichthum, zu sinken. Dies Sinken ist z. Th. nur ein scheinbares, durch das Sinken der Risicoprämie bewirktes, z. Th. aber auch ein wirkliches. Die stärkere Concurrenz der Unternehmer drückt nämlich beim Freihandelssystem und einigermaßen selbst beim Schutzzollsystem die Unternehmergewinne herab, und auch bei den Unternehmern giebt es ein Seitenstück zu der Ricardo'schen Grundrente. Die ersten Unternehmer einer Art suchen sich häufig die vortheilhaftesten Unternehmungen ihres Berufszweiges aus, sie schöpfen gleichsam die Sahne von der Milch ab. In Preußen, Rußland [1]) ꝛc. suchten sich z. B. Privatunternehmer die vortheilhaftesten Eisenbahnlinien aus und überließen die schlechteren dem Staate. Aehnlich soll sich die Erste Russische Feuerversicherungsgesellschaft die besten Gouvernements ausgesucht haben. Solche „Vorhands"-Verhältnisse können sich indeß ändern, wenn z. B. Wasserkräfte durch Dampfmaschinen an Werth verlieren, oder wenn Erfindungen wie das Thomas-Gilchrist'sche Eisen-Entphosphorungs-Verfahren gemacht werden.

Von einem Durchschnittsrisico aller Productionszweige kann man nicht sprechen. [2]) Das Risico der Industrie ist z. B. im Allgemeinen größer, als das Risico des Handels und vollends der Landwirthschaft. Das Fleischergewerbe hat ein viel kleineres Risico, als die Dynamitfabrikation, oder Luxusgewerbe.

Jenes Sinken des Unternehmerlohnes mit der steigenden Cultur führte und führt zu der merkwürdigen Erscheinung, daß grade in den am raschesten reich werdenden Völkern am meisten über „Verarmung" geklagt wird, denn die Klagen der einflußreichen Unternehmer werden gewöhnlich als Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachtet. So war es nach Roscher schon im 17. Jahrh. in England und in Deutschland 1815 ff. [3]) Durch Schutzzölle läßt sich ein solches Sinken nicht verhindern, wohl aber durch gesunde landwirthschaftliche Reformen, Hebung der Ausfuhr und Auswanderungen, vgl. unten § 192.

[1]) Abgesehen von der Nikolaibahn, die ursprünglich Staatsbahn war.

[2]) Schon aus diesem Grunde sind die bekannten, überdies der Schutzzoll-Enquête von 1834 entnommenen Daten des Franzosen Godard ziemlich werthlos. Nach Böhmert, Der Socialismus ꝛc. 1872, sind in der Schweiz die meisten Fabriken (welcher Branchen?) erst in der 2. und 3. Hand rentabel geworden.

[3]) Vgl. auch Fawcett o. c. B. III C. 13, Emminghaus, Allg. Gewerkslehre und Walcker, Schutzz. S. 524, 525, 500, 812 unter „Unternehmergewinn".

§ 153. Gegen die Socialisten führt man zur Vertheidigung des Unternehmerlohnes gewöhnlich Folg.[1]) an. Der Unternehmer macht unfertige Producte tauschwerth und leistet dadurch den Arbeitern, die sonst auf die Arbeitstheilung geradezu verzichten müßten, einen großen Dienst. Der Unternehmerlohn ist der Entgelt für die höchste wirthschaftliche Function, die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses der Gesellschaft mit der größten Kostenersparniß. Diese Ausführungen sind treffend, aber sie enthalten nicht das Schlagendste, was in dieser Beziehung gegen den Socialismus zu sagen ist, und sie können leicht so mißverstanden werden, als ob im Programm Desselben die Rückkehr zum Zustande halbnackter Jäger-, Fischer- oder Nomadenhorden gefordert würde. Man muß im Gegentheil den Socialisten den colossalen Selbstwiderspruch vorhalten, daß sie dieselbe Thätigkeit, nämlich die Unternehmerarbeit, schmähen, wenn sie in der heutigen Gesellschaft geübt wird und in phantastischer Weise überschätzen,[2]) wenn von der Rolle dieser Thätigkeit im socialistischen „Zukunftsstaate" die Rede ist. Die Socialisten könnten höchstens behaupten, daß der Unternehmer X, oder Y) in Folge von Schutzzöllen, Zwangscassen[3]) ꝛc. einen zu hohen Unternehmerlohn beziehe. Das wäre eine thatsächliche Behauptung, die an und für sich nichts mit dem Socialismus zu thun hat und in manchen Fällen richtig sein kann. Durch die Einführung des socialistischen Staates würde dagegen die Unternehmerarbeit keineswegs abgeschafft werden. Die ganze Unternehmergewalt, welche jetzt, zum Nutzen der Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, unter Millionen von großen, mittleren und kleinen Unternehmen vertheilt ist, würde dann in den Händen weniger hoher Beamten[4]) concentrirt sein, die, von seltenen Ausnahmen abgesehen, im günstigsten Falle sehr nachlässig arbeiten würden, weil sie nicht, wie die heutigen Privatunternehmer, durch das Streben nach Wohlleben und nach einem erblichen Vermögen für ihre Nachkommen sowie durch die Furcht vor dem Verluste ihres Capitals zu möglichst tüchtigen Leistungen angespornt werden würden. In den ungünstigeren Fällen würden die despotischen, wegen der

Verstaatlichung aller Druckereien und Zeitungen und ihrer wohlorganisirten Claque und Clientschaft von Beutepolitikern thatsächlich uncontrolirten Aristokraten der Social-„Demokratie" es indeß schon verstehen durch heimliche Einfuhr von Gold und Silber sich und ihren Anhang zu bereichern und dann mit der ganzen Farce des Socialismus ein Ende zu machen.

[1]) Wie z. B. Schäffle 1864 that, als er noch nicht Halbsocialist war.

[2]) Vgl. oben § 48.

[3]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 20, 21, 95.

[4]) H., ein Mitarbeiter der Seyfferth'schen Staatswirthsch. Abh. (Bd. I, 1880, 446) ist wahrheitsliebend genug um zuzugeben, daß es auch im socialist. Zukunftsstaate „hohe Staatsbeamte" (sic!) als Betriebsleiter der Post, der Eisenbahnen, der Industrie, des Handels ꝛc. geben müßte. Wo bleibt da die socialdemokrat. Gleichheit?!

§ 154. Wenn die heutigen Unternehmer wirklich, wie die Socialisten behaupten, Sinecuristen (!) wären, so würde Jedermann Unternehmer werden, ähnlich wie bei Weltausstellungen fast jeder Hausbesitzer und Miether auf die Fremden speculirt; aber es hat nicht Jeder das Zeug zum schwierigen Beruf eines Unternehmers. Selbst begabte, gebildete, wohlhabende und solide Unternehmer unterliegen oft im Concurrenzkampfe.[1]) Andererseits zählen die meisten deutschen Fabrikanten[2]) nach Schmoller, wie erwähnt, in der 3. oder 4. Etage ihres Stammbaums Arbeitervorfahren. Die Socialisten übersehen ferner, daß es nicht auf die absolute Höhe des Unternehmerlohnes, sondern auf das Verhältniß desselben zu den Leistungen des Unternehmers ankommt. Wenn der Fabrikant A einen höheren Unternehmerlohn als der Fabrikant B bezieht, aber dafür unter sonst gleichen Umständen auch viel mehr Waaren von viel besserer und billigerer Qualität liefert, so ist es vortheilhafter für das Volk Unternehmer wie A als Unternehmer wie B zu haben, und socialistische Staatsbeamte würden aus den angef. Gründen dem Fabrikanten B gleichen. Die deutschen, französischen und englischen Productivgenossenschaften, z. B. die Baumwollspinnerei der berühmten Rochedaler Pioniere, zeigen auch, daß die Socialisten, die überdies die bei allen Unternehmungen unvermeidlichen Risicos und Verluste nicht in Anschlag bringen, die Unternehmergewinne enorm überschätzen. Wenn man den ganzen Unternehmergewinn eines noch so großen Etablissements, abzüglich der Capitalzinsen, der Risicoprämie und eines dürftigen, z. B. 2400—3000 M. betragenden (nicht einmal die Erziehungscapital-Zinsen deckenden) Arbeitslohnes des Unter-

nehmers in gleichen Raten pro Kopf der Arbeiter des Etablissements vertheilen wollte, so würden jährlich nur sehr kleine Summen, vielleicht nur wenige Mark, auf den Kopf[3]) kommen, und ein schlaraffenmäßiges Steigen der Arbeitslöhne jeder Arbeiterclasse würde auch im Socialistenstaate durch das dringende pecuniäre Interesse der Consumenten, insbesondere aller übrigen Arbeiterclassen, verhindert werden. Vgl. oben § 23, 45. 147.

[1]) Vgl. oben § 153 N. 2. Man denke z. B. an J. Cockerill in Seraing. Selbst Krupp und Borsig haben sich unter den schwersten Sorgen aus kleinen Anfängen mühsam emporgearbeitet.

[2]) Vgl auch oben § 43, 147.

[3]) Vgl. Hermann bei Roscher, Gesch. der N.-Oek. 867, 868, Proudhon Contradict. écon I, 106, Walcker, Soc. Frage S. 104, die Bilanzen bei Böhmert, die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn 2 B. 1878 und oben § 46.

§ 155. Die wichtigsten Geschäftsformen[1]) sind: die Sclaven-, Hörigen- und Familienwirthschaft, die Einzelwirthschaft mit Lohngehülfen, mit oder ohne General- und Specialtantièmen, die Collectiv-, die Commandit- und die Actiengesellschaft, sowie die wirthschaftlichen Unternehmungen des Staates, der Communen, der Provinzen und der ständischen oder kirchlichen Corporationen. Es giebt natürlich auch manche Combinationen dieser Elemente, z. B. die Commandit-Actiengesellschaft und die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, welche ein Mittelding zwischen einer Collectiv- und einer Actiengesellschaft sind. Selbst eine starke hypothekarische Belastung eines Landgutes, oder Geschäftes läuft wirthschaftlich, wenn auch nicht juristisch, auf eine Art Miteigenthum der Verkäufer, Miterben, oder Capitalisten hinaus. Bei der Collectivgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft haften alle Theilnehmer mit ihrem vollen Vermögen, bei der Commanditgesellschaft nur der Commanditär oder Gerant,[2]) nicht die Commanditisten, welche nur mit ihrer Einlage haften, und bei der Actiengesellschaft haftet Niemand mit seinem ganzen Vermögen. Die neueste Gesetzgebung, z. B. die österreichische, hat indeß die Tendenz, die Actiengesellschaft gewissermaßen der Commanditgesellschaft anzunähern, obgleich mit s. g. Commanditgesellschaften auf Actien großer Mißbrauch getrieben worden ist.[3])

Die Collectivgesellschaft kommt vorzugsweise im Handel, z. Th. auch in der Industrie vor, aber kaum jemals im Ackerbau. Sie eignet sich nur für Verwandte, oder zuverlässige Freunde und

umfaßt gewöhnlich eine kleine Zahl, oft nur 2—3 Mitglieder, unter denen eine gewisse Arbeitstheilung statt zu finden pflegt. Die Mitglieder gehören gewöhnlich den Mittelclassen oder der Geldaristokratie an, beim Worte Productivgenossenschaft denkt man dagegen an eine Collectivgesellschaft von kleinen Leuten. Productivgesellschaften auf dem Gebiete des Handels, d. h. des gewerbsmäßigen Ein- und Verkaufs von Waaren, giebt es kaum, denn Rohstoffvereine und Consumvereine befassen sich nur beiläufig, oder gar nicht mit dem Verkaufe an Nichtmitglieder. Auch landwirthschaftliche Productivgenossenschaften giebt es kaum, denn die zahlreichen Genossenschaften zur Bewässerung, Käseproduction &c. und selbst die in Feldgemeinschaft lebenden russischen Bauerngemeinden sind nicht Collectivgesellschaften, die großrussischen Bauern haften wohl dem Staate für ihre Steuern, aber nicht Privatgläubigern der einzelnen Bauern solidarisch mit ihrem Vermögen.

Die Commanditgesellschaft kommt nur, oder fast nur auf dem Gebiete des Handels und der Industrie vor, obgleich ihre Einführung für die Landwirthschaft bereits vorgeschlagen worden ist[4]).

Actiengesellschaften kamen zuerst auf dem Gebiete des Bankwesens und des auswärtigen Handels vor, z. B. 1407 bei der Bank von Genua. A. Smith[5] empfiehlt die Actiengesellschaft für Bankgeschäfte, Assecuranzen, Canäle, Wasserleitungen &c. Seitdem sind noch Bergwerke, industrielle Etablissements, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften hinzugekommen. Manche Actienanstalten sind übrigens in die Hände des Staates, oder der Commune übergegangen.[6]) Viele Eisenbahnen sind z. B. verstaatlicht worden, und die Commune Berlin hat 1873 die dortige Actiengasanstalt erworben.[7]) Actiengesellschaften eignen sich hauptsächlich für solche Geschäfte, die ein sehr großes Capital erfordern und wenigstens theilweise nach festen Regeln betrieben werden können. Das Risico und das Moment der Speculation spielen bei Actiengesellschaften verschiedener Art, auch bei gleicher Tüchtigkeit und Redlichkeit der Verwaltung, eine sehr verschiedene Rolle. Landwirthschaftliche Actiengesellschaften giebt es wohl nirgends, obgleich der Betrieb der Riesenfarmen des amerikanischen Westens für Actiengesellschaften geeignet wäre, und obgleich Berliner &c. Hypothekenbanken eine nicht unbedeutende Zahl von Landgütern besitzen. Es kann vortheilhaft sein, solche Gütercomplexe an ländliche Immobiliengesellschaften[8]) abzu-

treten, welche privat- und volkswirthschaftlich sehr gute Resultate erzielen können, wenn sie die Verwalter durch Generaltantièmen, die Arbeiter durch Specialtantièmen und Parcellenverkäufe anspornen, großartige Be- und Entwässerungen vornehmen und tüchtige Landwirthe unter den Verwaltungsräthen und Actionären haben, kurz mit großem Capital und ächt rationell wirthschaften. Actiengesellschaften können auch durch Zerschlagung adliger und bäuerlicher Latifundien nützlich wirken und vielleicht für eine Anzahl Privatbesitzer Ent- und Bewässerungen, Verkoppelungen, Waldanpflanzungen rc. vornehmen; obgleich das Individualgrundeigenthum im Allgemeinen die beste Form des Grundeigenthums ist und bleibt.

Auf die Actiengesellschaften, die Gründermißbräuche und die Mittel gegen die Letzteren komme ich im II. Bande zurück.

Die Münz-, Post- und Telegraphenverwaltung wird dem Staate auch von den extremsten Manchestermännern in der Regel vindicirt, auch die Eisenbahnen gehen mehr und mehr in die Hände des Staates über; Kanonen, Gewehre, Kriegsschiffe werden dagegen auch in Privatetablissements hergestellt und auf dem Gebiete des Bergbaues und der Hüttenwerke überwiegt die Privatindustrie noch mehr. Domänen passen nicht für die höheren Culturstufen, wohl aber landwirthschaftliche Versuchsstationen des Staates und seiner Localverbände sowie Staatsforsten. Das Tabaksmonopol läßt sich nur finanziell, nicht volkswirthschaftspolitisch für manche Länder rechtfertigen. Das staatliche Versicherungswesen, vollends das obligatorische, tritt auf den höheren Culturstufen mit Recht mehr und mehr zurück.

Communen haben Sparcassen, Leihhäuser, Gasanstalten, Wasserleitungen rc. Auch der Betrieb von Pferdebahnen kann für Communen räthlich sein, weil dieselben ein gewisses thatsächliches Monopol involviren, und weil zwei Gesellschaften schwerlich dieselben Linien benutzen und überdies leicht eine Preiscoalition schließen können.

Kreise haben Sparcassen, Local-Eisenbahnen rc.

Die ständische Corporationswirthschaft tritt mit Recht auf höheren Culturstufen mehr und mehr zurück. Zünfte und corporative ritterschaftliche Creditvereine verwandeln sich in Genossenschaften und Klöster werden aufgehoben.

1) Vgl. Schäffle Syst. § 211 ff., Deus. und Schwarz in der T. Z. 1869 unten Bd. II und die oben § 116 angef. Werke über Handelsrecht.

2) Der Ausdruck Gerant wird übrigens auch für das leitende Glied einer Productivgenossenschaft gebraucht, obgleich dieselbe eine Collectivgesellschaft ist.

3) Vgl. Saling, Berliner Börsenpapiere Th. I 3. Aufl. 1872.

4) Vgl. oben § 71 und 132.

5) W. of N. V, 1, 3, 1, 2.

6) Zu weit in der Empfehlung dieser Richtung geht Wagner in H. J. Bd. 21 1873. Vgl. dagegen oben § 54, 62, 70 N. 3.

7) Hack plaidirte schon 1868 in der T. Z. für communale Gasanstalten.

8) Vgl. oben § 131.

Achtes Capitel.

Die locale und sociale Vertheilung des Volkseinkommens.

§ 156. Wenn von der Vertheilung des Volkseinkommens die Rede ist, so pflegt man blos an die sociale Vertheilung unter die verschiedenen Stände, Classen und Berufe, nicht auch an die locale Vertheilung des Volksvermögens zu denken, die sich übrigens theilweise mit der socialen Vertheilung decken kann. Durch die schutzzöllnerische Handels-, Eisenbahn-, Canal- und Zollamts-Politik des Zollvereins und des Deutschen Reiches (seit 1879 und z. Th. schon seit früher) sind nicht blos gewisse Classen, sondern auch gewisse Gegenden besonders schwer geschädigt worden. Die treibhausartige, krankhafte Steigerung der Grundrenten der Großstädte und alten Industriebezirke geschah z. B. auch auf Kosten der übrigen Grundbesitzer [1]). Auch durch spontane Veränderungen der Handelswege und Standorte der Industrie, durch technische Fortschritte, durch Zolländerungen und Kriege des Auslandes können übrigens bedeutende Veränderungen der localen und socialen Vertheilung des Volksvermögens des Inlandes veranlaßt werden.

Andererseits darf man übrigens auch nicht nach Art der Socialisten und Communisten für eine allzu große Gleichheit der Einkommen schwärmen, die nur auf den rohesten, thierähnlichen Culturstufen möglich ist. Eine gesunde Vertheilung des Volkseinkommens ist mit einer, nach Land, Volk und Zeit natürlich verschiedenen organischen Ergänzung und Coexistenz großer, mittlerer und kleiner Einkommen identisch. Man hat eine solche gesunde Einkommensvertheilung mit Recht mit einer auf ihrer Basis stehenden Pyramide

verglichen, d. h. die mittleren Einkommen müssen zusammengenommen mehr ausmachen, als die großen und die kleinen zusammengenommen mehr, als die mittleren. Eine ungesunde, oligarchische Vertheilung des Volksvermögens gleicht dagegen einer abgestumpften und auf der Schnittfläche ruhenden, d. h. sehr leicht umzustürzenden Pyramide.

Die unteren und mittleren Classen stehen sich selbst in absoluten, oder orientalisch-despotischen Monarchien besser, oder weniger schlecht, als in oligarchischen Republiken, wie die antiken Sclavenstaaten, der Süden der V. Staaten und das fast republikanische Polen im Vergleich zu Preußen, Rußland und selbst dem römischen Kaiserthum, der Türkei und Persien zeigten.

Die gegenwärtige Vermögensvertheilung ist im Laufe der Jahrtausende aus dem Zusammenwirken folg. Factoren[2]) hervorgegangen:

1) Ein geringeres, oder größeres Quantum wahrhaft freier und sittlicher Concurrenz.

2) Verschiedene glückliche und unglückliche „Zufälle" aller Art, z. B. Mißernten und Kriege, welche schon im alten Rom den kleinen Leuten durch Schuldknechtschaft 2c. so verderblich waren.

3) Ungerechte Privilegien und verschiedene Unterlassungs- und Begehungssünden des Staates in Bezug auf den Schutz und die verständige Hebung der schwächeren Classen, die Mordbrennereien der Inquisition und der Hexenprocesse. In corrumpirten Ländern haben grade die redlichsten und tüchtigsten Beamten und Geschäftsmänner im Allgemeinen die geringste Aussicht vorwärts zu kommen, und selbst in s. g. gut verwalteten Staaten kommt es vor, daß Jemand durch die Schuld des Staates, durch Schutzzolltarife, eine verkehrte Eisenbahnpolitik, ja noch directer sein Vermögen verliert. In Berlin wurde z. B. in den 1840er Jahren in einem Kreisgerichtsdepositorium ein Einbruch verübt und die betr. Mündel verloren ihre dort aufbewahrten Vermögen[3]), was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Gelder in sicheren Staatsbankkellern aufbewahrt worden wären. Man denke ferner an Arbeiter, welche an einer Epidemie sterben, oder von einer Maschine getödtet, oder verstümmelt werden, weil die Gesundheits- und Fabrikpolizei im Argen liegen.

4) Diebstahl, Raub und Betrug (auch Betrügereien von Armen gegen Reiche, von Arbeitern gegen Arbeitgeber). Durch die letztgenannten Mittel werden nicht blos Gründer, Geheimmittelschwindler 2c., sondern mitunter selbst Einbrecher reich.

Hinsichtlich der Geschichte der Vermögensvertheilung sind zwei extreme Ansichten zurückzuweisen. Die eine, feudal-schutzzöllnerisch-Manchesterliche behandelt die unsittlichen und zufälligen Factoren, die andere, die radical-socialistische, die auf eigenem Verdienst und eigener Verschuldung beruhenden Factoren als Bagatellen. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Ueberdies traten je nach Ort und Zeit bald diese, bald jene Factoren in den Vordergrund. In Deutschland gab es z. B. trotz den Gräueln des 30jährigen Krieges im Allgemeinen kein Analogon zu den österreichischen und französischen Protestantenverfolgungen, den irischen und böhmischen[4]) Güterconfiscationen. In Brandenburg wurde das in Schwedisch-Pommern und Mecklenburg wüthende „Legen" der Bauern einigermaßen verhindert.

[1]) Vgl. oben § 58, 145, 146.
[2]) Vgl. Walcker, Soc. Frage S. VI, VII, 44 ff, Arbeiterfr. 149, 150.
[3]) Tribüne 1881 N. 247.
[4]) Von 1620 ff.

§ 157. In bedingter Weise kann man in Bezug auf Deutschland und überhaupt die moderne Welt von geldoligarchischen Mißbräuchen und Gefahren (von Schutzzöllnern, Gründern 2c.) sprechen, und es ist unleugbar, daß einzelne Handwerker, auch solche, die noch zu retten gewesen wären, im Kampfe gegen die Großindustrie untergegangen sind. Daraus darf man indeß noch nicht den Fehlschluß ziehen, daß der Mittelstand an Zahl und Bedeutung gegen die „gute" (?) alte Zeit des 18. Jahrh. abgenommen hat. Das ist ebenso unlogisch, als wenn Jemand behaupten wollte, die Bevölkerung Deutschlands habe 1864 ff wegen der Kriegs- und Auswanderungs-Verluste abgenommen. Selbst ein Theil der Socialisten macht sich mit Recht über jene feudal-socialistischen Phrasen vom Abnehmen des Mittelstandes lustig. Einzelne Handwerkszweige sind allerdings untergegangen, aber dafür sind in der Industrie, im Handel, im Eisenbahn- und Postwesen und selbst im Handwerk zahlreiche neue Elemente des Mittelstandes entstanden. Schon den wachsenden Consum von Zucker, Kaffee, Thee, Tabak 2c. kann man nur z. Th. auf Rechnung der reichen und arbeitenden Classen setzen. Damit soll übrigens nicht geleugnet werden, daß das Einkommen der reichsten Leute in Folge von Latifundien, Fideicommissen, Schutz-

zöllen, Gründermißbräuchen ꝛc. stärker wachsen kann und in manchen Ländern[1]) vielleicht stärker gewachsen ist, als das Einkommen der übrigen Classen. Die Einkommen- und Classensteuer-Statistik giebt nur sehr unvollkommenes, z. Th. ganz irreführendes Material über die wirkliche Vermögensvertheilung. Steuerdefraudationen sind bei allen Classen, auch bei den unteren und mittleren Classen sehr häufig[2]), und in England declariren die großen Gewerbtreibenden ihre Einkünfte viel richtiger, als die mittleren und kleinen[3]) Ueberdies muß man Veränderungen der Einkommensteuer-Gesetze und Vollzugsinstructionen wohl beachten, und selbst ohne solche Veränderungen kann die Steuerschraube je nach dem wirklichen, oder vermeintlichen Staatsbedürfniß bald schwächer, bald stärker angezogen werden[4]).

1) Auch für England ist Das übrigens zweifelhaft, vgl. Brentano, Arbeitsverhältniß, 250, 251, 358.

2) Schon aus diesem Grunde sind die bekannten, von Lassalle überdies sophistisch ausgelegten Dieterici'schen Zahlen unzuverlässig, vgl. R. Michaelis, o. c.

3) Kries in der T. Z. 1854, 513.

4) Vgl. Bruch bei Emminghaus, Armenwesen 31.

§ 158. Trotz all' diesen Mängeln der Einkommenstatistik unterliegt es keinem Zweifel, daß in England, Böhmen ꝛc. eine krankhafte Latifundienbildung besteht, und daß die Gefahr einer Unterjochung der civilisirten Völker durch einige große Geldfürsten und Consortien wirklich existirt. Es fragt sich daher, durch welche Mittel solche Uebelstände und Gefahren bekämpft werden können. Von verschiedenen Seiten[1]) hat man folg. Maßregeln vorgeschlagen:

1) und 2) Es soll ein Maximum Dessen festgestellt werden, was Jemand erben, oder erwerben darf.

3) und 4) Die allzu großen Vermögen sollen durch progressive Einkommen-, oder Erbschaftssteuern verkleinert werden.

Gegen alle diese Vorschläge ist Folg. einzuwenden:

a) Das Einkommen und Vermögen eines Menschen ist in den meisten Fällen schwer genau, oder auch nur annähernd zu bestimmen, selbst wenn man Steuereide und die Oeffentlichkeit der Steuerlisten zur Hülfe nehmen, alle Werthpapiere nur auf Namen ausstellen und die Banken und Bankiers verpflichten wollte, die bei ihnen liegenden Werthpapier-Depots ihrer Kunden den Steuerbehörden anzuzeigen. Gerade verschmitzte Gründer, Wucherer und Schwindler würden das zu sehr generalisirende, aber in Bezug auf einzelne Fälle nicht unwahre, oben § 86 angef. Macculloch'sche Wort illustriren. Mäßig progressive Einkommen- und Vermögensteuern ohne nivellirende

Zwecke sind natürlich eine andere Sache. Bei einer 3-, oder 5 %ig. Einkommensteuer sind manche Mängel erträglich, die bei einer hohen Einkommensteuer unerträglich wären.

b) Jene vier Vorschläge spannen die verschiedensten Dinge in ein Prokrustesbett. Wenn Männer wie Arkwright, Stephenson, Liebig, oder Thaer sich z. B. durch ihre Entdeckungen ein fürstliches Einkommen erwerben, so ist Das noch kein Grund, sie für ihre Entdeckungen mit hohen Geldstrafen zu belegen. Wenn Jemand ein großes industrielles Etablissement, welches ohne Schutzzölle, oder sonstige Begünstigungen des Staates in freier Concurrenz blüht, blos seiner Größe wegen mit hohen Erbschaftssteuern belegen und verkleinern wollte, so würde er in dieser Beziehung z. Th. noch weiter gehen, als die Socialisten, welche große industrielle Etablissements zwar verstaatlichen, aber nicht verkleinern wollen. Ueberdies ist zu beachten, daß Fabriken bei Erbtheilungen und Betriebsvergrößerungen, wenn auch weniger bei Käufen, mit Hypotheken belastet zu werden pflegen, und daß nach Brentano[2]) in England grade die größten Industriellen die humansten Arbeitgeber zu sein pflegen.

c) und d) Man muß die verschiedenen Einkommenszweige unterscheiden und nicht bloße Symptome bekämpfen. Wenn Jemand z. B. Gründerbetrügereien durch Progressivsteuern bekämpfen wollte, so wäre Das, auch abgesehen von den Mängeln der betr. Einkommenstatistik, ähnlich verkehrt, als wenn Jemand den aus Versehen offen gelassenen Wasserleitungs-Hahn einer Wohnung nicht schließen, sondern die Ueberschwemmung durch periodisches Ausschöpfen beseitigen wollte.

Außer der Beschaffung einer *guten Einkommenstatistik* und der Befolgung einer gerechten, besitzoligarchische Zustände nicht begünstigenden Politik hat der Staat in den in Rede stehenden Beziehungen m. E. etwa Folg. zu thun:

Latifundien kann man durch Aufhebung der Fideicommisse, unter Umständen sogar durch Expropriationen, sowie durch Einziehungen der Güter der Todten Hand unschwer beseitigen. Wenn Latifundien ferner durch unverjährte, juristisch beweisbare Mißbräuche entstanden, oder gewachsen sind, so müssen die betr. Latifundientheile dem betr. Eigenthümer, z. B. dem Staate, zurückgegeben werden. Der s. g. Güterreduction Karl's XI. von Schweden lag im Princip ein gesunder Gedanke zu Grunde, obgleich bei der Ausführung Miß-

griffe und Mißbräuche vorgekommen zu sein scheinen. 1881 sollen russische Magnaten, welche sich widerrechtlicher[3]) Weise Staats- und Baschkirenländereien im Gouv. Orenburg angeeignet hatten, dieselben in Folge der Angriffe der Presse und aus Furcht vor Strafe freiwillig zurückgegeben haben.

Bei Expropriationen muß man nicht blos an bäuerliche Ablösungen denken, sondern auch an solche Expropriationen, welche aus anderen politischen und wirthschaftlichen Gründen nothwendig sind, z. B. an Expropriationen der böhmischen ꝛc. unablässig gegen die Lebensinteressen Oesterreichs wühlenden feudal-ultramontanen Magnaten, an die Ersetzung derselben durch eine gesunde adlige und bürgerliche deutsche, oder leicht zu germanisirende Landgentry, an die Zerschlagung der böhmischen, galizischen, ungarischen ꝛc. Latifundien in zahlreiche Rittergüter[4]). Beim Obigen ist natürlich der Verkauf der expropriirten Latifundien an die meistbietenden deutschen, englischen, deutsch-österr., deutsch-ungar. ꝛc. Käufer vorausgesetzt, wobei der finanziell zerrüttete österreichische und ungarische Staat wegen des höheren Ertrages und Kaufwerthes des relativ kleineren Grundbesitzes große Gewinne machen und ihr Deficit für immer beseitigen könnten, besonders wenn auch die Latifundien ꝛc. der Todten Hand säcularisirt werden. Auch hier gilt mutatis mutandis das Dichterwort: „Landgraf, werde hart". Wie ernst die Lage ist, beweisen die an Vogelfreiheit grenzende Lage der Deutschen in czechischen, slowenischen ꝛc. Gegenden und folg. Daten über Ungarn. Die Bevölkerung dieses von der Natur reich gesegneten Landes nahm 1869—80 nur um 0,093 % zu, die Bevölkerung Budapests dagegen krankhafter Weise um 32,74 %. Keleti, der Director des ungar. Statist. Bureaus erklärt jenen Stillstand der Bevölkerung durch die Cholera von 1872 und 1873, die constant fortschreitende Verarmung der Bevölkerung (die nothwendige Folge der Steuerdefraudationen, Verschwendungen und Corruption der herrschenden Chauvinistencliquen!) und die bedeutende Militärlast[5]). Dabei ist noch zu beachten, daß Keleti, wie R. Heinze u. A. gezeigt haben, bemüht ist, Alles in majorem gloriam des Ultramagyarismus so schön als möglich zu färben, also ein classischer Zeuge für die Verarmung Ungarns seit 1867 ist.

[1]) Vgl. z. Folg. Roscher I § 86 N. 5, § 205 (die in den neueren Auflagen

hinzugefügten Schlußbemerkungen), Walcker Schutzz. S. 579—586 und die das. angef. Literatur.

[2]) Arbeitergilden II, 336.

[3]) Vgl. über ähnliche Mißbräuche in Californien, Walcker, Ursachen 149.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 137, 138, Schutzz. 805 u. 812 unter „Oesterr." und „Ungarn" oben § 29 und meine daselbst angef. früheren Schriften, besonders meine „Zeitfragen", 1875 232—248.

[5]) Vgl. die österr. „Statist. Monatsschr." Oct. 1881 327 u. F. Horn, Eine Reichspartei. Wien 1882 64 ff. Ohne jene Mißregierung wäre die Militärlast (die auch durch die militär. Jugenderziehung, eine kürzere Dienstzeit ꝛc. zu ermäßigen ist) ebenso gut zu tragen, wie im sandigen, unfruchtbaren Brandenburg ꝛc. Ja, slowak. und magyar. Bauern wandern sogar aus Noth aus (!)

§ 159. Von industriellen Etablissements ist bereits oben § 158 die Rede gewesen, und riesige Waarenhändler-Vermögen pflegen in der 2., oder 3. Generation zu zerfallen, so daß nur noch riesige Bankiersvermögen zu erörtern sind.

Wenn man juristisch nachweisen kann, daß ein Geldfürst, oder sonst Jemand als Gründer ꝛc. Actionäre betrogen hat, so muß er natürlich das unrechte Gut den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgeben, und Dasselbe gilt von etwaigen Betrügereien auf Kosten des Staates.

Gewisse Auguren behaupten, bei der Entstehung aller riesigen Bankiersvermögen aller Völker und Zeiten sei Alles mit rechten Dingen zugegangen. Diese Behauptung ist ebenso übertrieben, wie die feudalen und ultramontanen Behauptungen, welche nahezu das Gegentheil behaupten. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Schon im Mittelalter schwangen sich manche adlige und bürgerliche Bankiers durch Geld- und Landgüter-Wucher zu Magnaten auf[1]) die Vorfahren und Erblasser mancher moderner Geldfürsten dürften ihr Vermögen hauptsächlich durch Wucher erworben haben, und es ist höchst unwahrscheinlich, ja z. Th. unmöglich, daß nicht auch Geldfürsten bei der Corruption betheiligt gewesen sein sollten, welche in England, Frankreich, Oesterreich, Rußland ꝛc. in manchen Zeiten z. B. zur Zeit Walpole's, Ludwigs Philipps und Napoleon's III herrschte. Die bezüglichen Mißbräuche lassen sich etwa in folg. Weise classificiren.

1) Bankiers und Staatsmänner bereicherten sich bei manchen Staatsanleihen, Concessionen ꝛc. auf Kosten der Steuerzahler,[2]) ähnlich wie bei gewissen Concordatsabschlüssen die Vertreter des „Staates" in geheimem, aber vollständigen Einverständniß mit den Vertretern des Jesuitismus standen. Gewisse Bankiers leiteten that-

sächlich die Finanzen eines Landes, alle lucrativen Geldgeschäfte für den Staat wurden gewissen begünstigten Consortien zugeschoben, Staatsgelder wurden großen Bankiers und Banken zinslos zu allerlei lauteren und unlauteren Zwecken überlassen, diplomatische[3]) Geheimnisse, z. B. in Betreff eines bevorstehenden Krieges, oder Friedensschlusses wurden Bankiers verrathen, und so manche betrügerische Kriegslieferanten dürften nur die Strohmänner von Geldfürsten gewesen sein.

2) Aus der nackten Thatsache, daß in einem Lande großartige Gründerbetrügereien straflos begangen worden sind, darf man noch nicht schließen, daß alle Geldoligarchen, oder ein Theil derselben dabei betheiligt gewesen sind. Eine solche Behauptung wäre vielmehr durch specielle Gründe in Bezug auf die und die Persönlichkeit zu erweisen, — indeß ein allgemeiner Schluß ist in einem solchen Falle doch nicht abzuweisen, nämlich der, daß alle Geldfürsten des betr. Landes ihre Bürgerpflicht[4]) zur Verhütung, Bekämpfung und strafrechlichen Verfolgung solcher Betrügereien nicht erfüllt haben;[5]) denn auch von Geldfürsten und der Börse gilt mutatis mutandis das Wort Friedrichs d. G. „Wenn ich König von Frankreich wäre, so dürfte ohne meine Erlaubniß kein Schuß in Europa abgefeuert werden.“ Auch ein Geldfürst hat die sittliche, ja rechtliche Verpflichtung, einen verfolgten Taschendieb auf der Straße fangen zu helfen, wenn derselbe ihm zufällig in den Weg läuft, und betrügerische Gründer sind noch viel gemeingefährlicher, als die kleinen Diebe und Räuber, die doch nicht über Millionen[6]) von Familien Unglück und Leiden bringen können.

Die Einführung gewisser fauler amerikanischer ꝛc. Schwindelpapiere in London[7]) und auf dem Contingente war wenigstens in vielen Fällen eine dolose Handlung der betheiligten, meist größeren und mittleren Bankiers. Gewisse Geldfürsten und große Banken scheinen auch als Gründer, bezw. Interessenten fauler Gründungen auf dem Gebiete der Eisenindustrie ꝛc. Hauptfaiseure gewisser Schutzzollagitationen gewesen zu sein.

3) Differenzgeschäfte zur Ermittelung des wahren Betrages der Ernte, oder des Kornbedarfes, oder des wahren Werthes eines Börsenpapiers sind an und für sich, von Mißbräuchen abgesehen, productiv; die reinen Agiotage-Praktiken[8]) durch welche Geldfürsten, oder andere Speculanten die Course von Spiel- und selbst von Anlagepapieren künstlich drücken, oder heben, um billig kaufen, bezw. theuer verkaufen zu können, sind dagegen eine volkswirthschaftlich unproductive Prellerei des Publicums, selbst Derer, welche die solidesten Speculationen, oder Capitalanlagen machen.

Die wachsende Uebermacht einiger weniger großer Geldfürsten und Geldoligarchen führt ferner die große Gefahr mit sich, daß diese gewaltige Macht über Zeitnngen, Parlamente, ja z. Th. selbst Ministerund Hofkreise[9]) dereinst, so paradox es klingt, ganz, oder fast ganz in die Hände des Jesuitenordens[10]) geräth, der schon heute die größte finanzielle und in gewissem Sinne auch politische Macht der Welt ist. Man wende nicht ein, daß manche Geldfürsten ungetaufte Juden, Protestanten, nicht ultramontane Katholiken, Griechen ꝛc. seien, und daß es für Redacteure und Abgeordnete schwer sei, kryptoultramontane Tendenzen zu verbergen. Geldfürsten pflegen viel mit den meist ultramontanen, oder kryptoultramontanen Magnaten umzugehen, und es ist in den meisten Fällen für die Jesuiten etwas Leichtes, den Erben eines Geldfürsten in die Netze einer schönen Gräfin, oder Fürstin ziehen zu lassen, die ihn heirathet und beherrscht, und die ihre Kinder in in-, oder ausländischen[11]) Jesuitenpensionaten erziehen läßt. Es ist ferner sehr leicht, ultramontane Tendenzen unter dem Deckmantel der Toleranz, des kirchlichen Friedens, oder der Trennung von Kirche und Staat zu verfolgen. Einmal muß allerdings eine solche Heuchelei an den Tag kommen, indeß bis dahin kann sehr viel Unheil geschehen sein, das nur schwer, allmälig und unter leidensvollen Kämpfen wieder beseitigt werden kann.

Auch unter diesem Gesichtspuncte ergiebt sich die enorme Wichtigkeit der Frage, was gegen geldoligarchische Mißbräuche und Gefahren zu thun ist.

1) Eine Enquête über Mißbräuche auf dem Gebiete der Bankier- und Börsengeschäfte kann von Nutzen sein, indeß viel wird man auf diesem Wege schwerlich erfahren. Mehr kann der Staat erfahren, wenn er die Eifersucht zwischen Geldoligarchen 1., 2., 3. ꝛc. Ranges, ja z. Th. selbst 1. Ranges geschickt benutzt.

2) Der Staat, die Communen, industrielle Etablissements ꝛc. können bei Anleihen die Vermittelung der Geldfürsten umgehen, der Staat muß eine reine Staatsbank ohne Betheiligung von Actionären erhalten, bezw. schaffen und durch diese Bank, durch Steuer[12])- und Postbeamte, durch seine Gesandtschaften ꝛc. Anleihen[13]) aufnehmen.

3)—5) Der Staat und die Gesellschaft, die Sitte, können dafür sorgen, daß das Actienrecht reformirt wird, daß man betrügerische Gründer durch Criminal- und Ehrengerichte bestraft, daß die Erben der reichsten Geld- und Grundaristokraten in ernster, sittlicher Weise erzogen werden, Jura und Cameralia studiren und als Redacteure großer Zeitungen und Zeitschriften, Abgeordnete und Minister gegen Gründer, Ultramontane, Schutzzöllner, Feudale, Pseudoliberale und Socialisten kämpfen. Das Mahnwort des alten griechischen Weisen „Maß zu halten ist gut" gilt nicht blos für unersättliche Eroberer wie Napoleon I. und constitutionelle Fürsten mit absolutistischen Neigungen: es gilt auch für Geldfürsten. Wenn ein Geldfürst in einem monarchischen, oder republikanischen Staate sein Vermögen und seine Macht in's Unendliche ausdehnen will, so muß es schließlich zu einem Conflict zwischen ihm und dem Staate kommen, ähnlich wie zwei sich entgegenfahrende Locomotiven aufeinanderprallen, und bei diesem Conflicte würde der Staat, namentlich der monarchische Staat Sieger bleiben. Der Mensch lebt nicht, um zu erwerben, sondern er erwirbt, um zu leben. Zahlreiche sehr mäßig wohlhabende oder wenigstens lange nicht steinreiche Erben haben sich freiwillig dem Staatsdienst, oder der Wissenschaft gewidmet, obgleich sie mit ihrer Begabung im Erwerbsleben viel mehr verdient hätten. Es ist daher keineswegs unbillig,[14]) von den Erben der reichsten Geldfürsten zu verlangen, daß sie ihre Geschäfte an Brüder, oder Fremde verkaufen,[15]) und als Rentiers ganz einer gemeinnützigen publicistischen, parlamentarischen 2c. Thätigkeit leben.

Nur durch eine ächt staatsmännische, patriotische, erfolgreiche Reformthätigkeit können Geld- und Grundaristokraten das Andenken an den nicht immer streng sittlichen und rechtlichen Ursprung ihrer Vermögen verwischen und sich und dem ganzen übrigen Volke zum Heil, die großen socialen Gefahren der Gegenwart beseitigen. Noblesse oblige. „Ich dien!" lautet die althistorische Devise des Erben des englischen Königsthrones.

[1]) Vgl. oben § 53 N. 5.

[2]) Vgl. z. B. die Beispiele aus England bei Klüpfel im D. S. Bd. VIII, 93 und Roscher III § 29 N. 11. Vgl. auch oben § 52 N. 2.

[3]) Ja, selbst bei manchen Kriegserscheinungen scheinen vornehme feudale, nicht der haute finance angehörige Börsenspeculanten die Hände im Spiel gehabt zu haben, wie z. B. 1870 in Frankreich.

[4]) Vgl. Roscher III § 29 N. 9 § 53 N. 20 und Walcker, Schutzz. 500, 501.

[5]) Was z. Th. auch aus Indolenz, ja sogar aus einer pseudopatriotischen Rücksichtnahme zu erklären sein kann.

[6]) Durch Krachzeiten leiden auch zahllose Arbeitgeber und namentlich Arbeiter.

[7]) Vgl. Gustav Cohn in der T. Z. 1876.

[8]) Das geschieht z. B. durch Aussprengung falscher Gerüchte, lügnerische Zeitungsartikel, Scheinkäufe und Verkäufe, falsche Coursnotirungen 2c.

[9]) Man denke z. B. an Ludwig Philipp.

[10]) Derselbe war bekanntlich mit Boutoux sehr liirt.

[11]) Letzteres ist sogar in Deutschland und in der Schweiz erlaubt, und einzelne Jesuiten, oder jesuitisch gesinnte Lehrer sind noch leichter zu haben. 1881 brachten Zeitungen die Nachricht, einer der größten jüdischen Geldfürsten wolle in Rom zum Katholicismus übertreten, weil sein Sohn eine katholische Gräfin heirathen wolle. Diese Nachricht wurde zwar dementirt, sie kann indeß der Schatten eines künftigen Ereignisses gewesen sein.

[12]) Was der französ. Finanzminister L. Say 1878 bereits begonnen hat. Vgl. Walcker, Schutzz. 584, 585.

[13]) Es ist zeitcharakteristisch, daß der „conservative" „Staatssocialist" und der „Gewerkverein" M. Hirsch's 1881, trotz ihrer sonstigen lebhaften Gegnerschaft, in der Bekämpfung allzu großer Bankiersgewinne bei Rentenconversionen 2c. einig waren, vgl. den „Gewerkverein" 1881 S. 94, 95.

[14]) Vgl. 1 Petri 4, 10 Bastiat bei Roscher I § 58 N. 7 und v. Ihering, Trendelenburg und Ahrens bei Roscher I § 77.

[15]) Es ist mir eine aus dem 18. Jahrh. stammende Großhandelsfirma bekannt, deren 2 Theilhaber alle 25 Jahre stiftungsgemäß 2 anderen Verwandten, oder Nichtverwandten, des Stifters Platz machen. Diese Einrichtung existirt, wenn ich nicht irre, noch jetzt.

§ 160. Die locale und sociale **Vertheilung der geistigen Güter** steht in einem gewissen Zusammenhange mit der localen und socialen Vertheilung der materiellen Güter. Die intellectuelle Bildung und die sittliche Bildung, die Sittlichkeit, steigen und sinken keineswegs genau proportional mit dem Vermögen eines Menschen; es ist indeß unleugbar, daß die „besseren" d. h. wohlhabenderen Classen auch mehr Gelegenheit haben, sich eine gute intellectuelle und sittliche Bildung anzueignen, als Menschen „ohne Erziehung". Französische und englisch-schottische Beobachtungen zeigen, daß die bloße Verbreitung von Elementarkenntnissen noch keine ungewöhnliche Verminderung der Straffälle hervorruft,[1]) weil eben andere Factoren, die socialen Verhältnisse 2c. noch wichtiger sind. Eine gesunde Vertheilung der geistigen Güter wird ferner durch die Begünstigung reactionärer und seicht-aufklärerischer (pantheistischer, materialistischer 2c.) Tendenzen, so wie durch eine Vernachlässigung des Volksunterrichts gehemmt. Ein Engländer bezeichnete die Napoleonische landwirthschaftliche Ausstellung von 1855 als „Spitzenmanchetten ohne Hemd", und die so zu sagen culturfeindliche, blos paradiren wollende Culturpolitik Ludwig XIV, Nikolaus I und Metternich's trugen einen ähnlichen Charakter. Selbst in Deutschland fehlt es übrigens nicht an Stoff zu Reformen. Man denke

z. B. an die Ausgaben für falsche Moabiter Alterthümer, für einen zweifelhaften Rubens rc. Sogar die an und für sich wünschenswerthen Ausgaben für die Ausgrabungen zu Olympia und die Pergamenischen Sculpturen müssen so lange als Luxus bezeichnet werden, als noch zahlreiche Elementarlehrer Hunger leiden.[2]).

[1]) Vgl. G. Rümelin Reden und Aufsätze N. F. 1881 1 ff.

[2]) Sogar ein Mann wie der Professor H. Rückert ist nach A. Sohr langsam verhungert. Wenn Wagner irgendwo die Betheiligung Deutschlands an der Expedition zur Beobachtung des Venusdurchganges angesichts des Mangels von Enquêten über die Lage der arbeit. Classen tadelt so vergißt er, daß jene Ausgabe sich auch platt utilitarisch im Interesse der Schifffahrt rechtfertigen läßt, u. daß solche Enquêten viel mehr durch industrielle und feudale Schutzzöllner, durch Parteigenossen W.'s, als durch ihre Kosten verhindert werden.

Viertes Buch.

Die Conservirung[1]) und Consumtion der Güter.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Die Frage sicherer Capitalanlagen. Das Versicherungswesen.

§ 161. Der Zeitraum, der zwischen der Production, der Vertheilung und der Consumtion der Güter verfließt, ist je nach der Beschaffenheit der Güter und anderen Umständen von sehr verschiedener Länge. Man denke z. B. an Diamanten, Münzen, Geräthe und Schmucksachen einerseits und an Brod, oder Cigarren, welche die betr. Producenten für sich selbst produciren. Die Frage der Conservirung, d. h. der möglichst langen Dauer der Brauchbarkeitsperiode der Güter, spielt daher bei verschiedenen Gütern eine sehr verschiedene, z. Th. sehr wichtige und z. Th. ganz untergeordnete, ja verschwindende Rolle. Im eben angef. Falle kann der Cigarrenarbeiter die Cigarre z. B. sofort rauchen, während man feine zum Verkauf bestimmte Cigarren ablagern läßt. Eine „ewige" Dauer erstreben nur selbstbewußte, mit Recht, oder Unrecht an ihre Zukunft glaubende Staaten und Familien. Die meisten Familienväter der unteren Classen denken indeß nur an Kinder, Enkel und allenfalls Urenkel. Grade die höheren Classen haben indeß in Folge

ihrer Vorsicht im Kinderzeugen, des häufigen thatsächlichen Cölibats der jüngeren Söhne und z. Th. auch wegen Ausschweifungen eine Tendenz zum Aussterben, so daß fortwährend Nachkommen von Bauern, Arbeitern und Handwerkern emporsteigen. Die Genealogie der heute noch blühenden Dynasten- und Adelsgeschlechter kann man mit einiger Sicherheit in Westeuropa wohl höchstens bis zur Zeit Karls d. G. zurückführen. In Rußland können verschiedene Fürstengeschlechter ihre Abstammung von Rurik beweisen. Die Dauer des individuellen menschlichen Lebens wird zwar nicht von den Hausthieren, wohl aber von Elephanten, Bäumen und Bauwerken übertroffen. Das Vermögen eines Individuums, oder einer Familie ist bald vergänglicher, bald unvergänglicher, als das betr. Individuum, oder die betr. Familie. Es giebt zahlreiche verarmte Individuen und Familien, darunter auch alte Adelsfamilien; während dasselbe Lehen, Majorat, Fabrik-, oder Handelsgeschäft, oder Werthpapier-Capital nach einander einer Reihe von Familien durch Erbgang zufallen kann.

Auch fürstliche, d. h. souveräne Familien beschäftigen sich mit der Frage ihrer Zukunft mit Bezug auf innere und auswärtige Verhältnisse, Domänen und Civillisten. Die Geschichte Rußlands und anderer Staaten zeigt, daß nicht ein großes Haus-Domäneneinkommen, sondern andere Momente das Wohl der Herrscher garantiren. In Rußland ist dies Einkommen z. B. sehr groß, und in England sehr klein, und trotzdem hat die constitutionelle Krone Englands gewiß eine angenehmere Stellung, als die absolute Krone Rußlands.

Fideicommisse und Latifundien widerstreiten dem Zeitgeist, sind großentheils schon beseitigt und werden mehr und mehr beseitigt werden. Fideicommisse führen auch aus den oben angef. Gründen häufig zum Aussterben der betr. Familie.[2]) Auch Capitalfideicommisse, die überdies durch die Geldentwerthung im Werthe sinken, werden, gleich den Landgüter-Fideicommissen beseitigt werden; die Industrie und vollends der Handel sind ferner großen Gefahren ausgesetzt, so daß es schwierig ist, ein großes, oder auch nur mäßiges Vermögen auf die Dauer sicher anzulegen.[3]) Für verschiedene Länder, Völker und Zeiten kommen dabei natürlich verschiedene Anlagen in Betracht. Für das heutige Deutschland ist etwa Folg. zu bemerken. Für einen tüchtigen Landwirth ist der Kauf eines, oder

mehrerer Landgüter noch immer die empfehlenswertheste Capitalanlage. Natürlich darf er nicht mit zu geringer Anzahlung kaufen, und muß er das nöthige Betriebscapital besitzen, zu große Wirthschaftseinheiten durch Verkäufe, event. auch durch Verkäufe von Arbeiterparcellen, sowie durch Verpachtungen verkleinern und mit zeitgemäßer Intensität wirthschaften. Ist Das geschehen, so braucht er sich vor der amerikanischen und osteuropäischen Concurrenz nicht zu fürchten. Auch der städtische Grundbesitz ist als Capitalanlage zu empfehlen, er darf nur nicht zu theuer bezahlt werden, man muß z. B. beachten, daß die großstädtischen Miethen in Folge der oben § 65 ff. erwähnten Decentralisation der Bevölkerung sinken können, und daß manche Kleinstädte in Folge von Eisenbahnbauten[4]) rc. gesunken sind. Verluste durch unglückliche Kriege sind bei jeder Capitalanlage in Betracht zu ziehen. In dieser Beziehung ist der ländliche Grundbesitz dem städtischen vorzuziehen; denn Häuser können wohl bombardirt werden, aber nicht ganze Landgüter, und von einer Papiergeldentwerthung hat ein Gutsbesitzer Vortheil, weil sie wie ein Schutzzoll und eine Ausfuhrprämie wirkt. Auch ein verschuldeter städtischer Hausbesitzer gewinnt durch eine Papiergeldentwerthung, während alle Besitzer fest verzinslicher[5]) Werthpapiere des betr. Landes dadurch verlieren. Vgl. über die Frage, ob im Deutschen Reiche bei großen Kriegen eine Papiergeldentwerthung zu befürchten wäre unten Bd. III.

[1]) Vgl. oben § 15 über die latente Production.
[2]) Vgl. auch Walcker, Schutzz. 550, 551.
[3]) Vgl. oben § 43, 145.
[4]) Vgl. oben § 146.
[5]) Die Besitzer guter Actien würden nur wenig verlieren, weil die Actiengesellschaften die Preise für ihre Waaren aufschlagen können.

§ 162. In Betreff der Capitalanlage in Werthpapieren geben eine Reihe in- und ausländischer Börsenhandbücher[1]) und Zeitschriften principielle und concrete Rathschläge, die natürlich mit Kritik aufzunehmen sind; denn der Verfasser kann sich bona fide irren, oder aus Parteilichkeit, ja aus Mangel an Raum ungünstige und sehr wichtige Daten über ein Papier einfach weglassen; obgleich es auch vorkommt, daß ein solches Werk die Chancen einer Eisenbahn rc. zu ungünstig beurtheilt. Die fest verzinslichen Papiere bestehen aus Staats- und Communalpapieren, Renten- und Pfandbriefen, Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen und industriellen

Etablissements (ausnahmsweise auch von Privatetablissements, z. B. dem Krupp'schen), Standesherren rc. Auch bei den besten festverzinslichen Papieren läuft man stets die Gefahr der Geldentwerthung (Goldentwerthung gegen Waaren), z. Th. auch einer Papiergeld-, oder Silberentwerthung. Die Zinsen fast aller österreich. und ungar. Eisenbahnprioritäten werden vertragsbrüchiger Weise in Silber gezahlt, und die Gefahr eines ähnlichen Vertragsbruches der V. Staaten ist nicht ganz ausgeschlossen. Für deutsche Staatspapiere ist auch bei etwaigen socialistischen Putschen nichts zu fürchten. Von Renten- und Pfandbriefen ist bereits oben die Rede gewesen. Auch die drei letztgenannten Arten von Papieren können übrigens vorübergehend im Course sinken, wenn der Zinsfuß steigt.[2]) In Betreff der Hypothekenbanken heißt es ferner in einem Börsenbericht: Sie „sollten ihrer Natur nach . . . solide und stabil sein; sie bieten dafür aber durchaus keine Garantie, wie mehrfache Erfahrungen zeigen; ein Theil hat gar zu unvorsichtige Beleihungsgeschäfte gemacht, und andere sind mit übermäßig großem Actiencapital belastet, für welches sie an der Börse in Reportgeschäften von Monat zu Monat Anlage suchen."[3]) Gute russische, österreichische und ungarische Eisenbahnpapiere rc. sind zu billigen Preisen ganz gute Anlagewerthe, wenn auch nur für Solche, die einiges Risico vertragen können. In Folge der Eröffnung von Concurrenzbahnen, z. Th. auch in Folge von Couponsteuern kann der Ertrag bedeutend sinken; obgleich Kriege und politische Krisen den Ertrag dieser Papiere wohl nur vorübergehend schmälern, auf die Dauer in Folge von Reformen wohl gar erhöhen können. Oesterreichische, ungarische und russische Staatspapiere[4]) sind dagegen kaum weniger riscant, ja vielleicht noch riscanter, als rumänische Papiere, so lange die Deutschenhetze in Oesterreich-Ungarn und das absolutistische System in Rußland fortdauern. Die deutschen Eisenbahnpapiere werden in Folge der Verstaatlichungen mehr und mehr zu Staatspapieren. Die meisten deutschen Versicherungsgesellschaften, namentlich die älteren, dürften solid verwaltet werden und sich für größere Capitalisten eignen, welche die event. Nachzahlungen zu den meist nicht volleingezahlten Actien machen können. Schon ein Blick auf den Berliner rc. Courszettel zeigt dagegen, daß das Capital der meisten industriellen Etablissements, Berg- und Hüttenwerke, wenigstens das von den Gründern angegebene Nominal-

capital,[5]) sich sehr schlecht, z. Th. gar nicht verzinst. Dabei ist noch zu beachten, daß manche solche Papiere als werthlos gar nicht mehr notirt werden, und daß verschiedene Capitalreductionen vorgenommen worden sind. Wenn ein neu begründetes oder in ein Actienetablissement umgewandeltes Etablissement gleich in den ersten 1—2 Jahren hohe, oder sehr hohe Dividenden giebt, z. B. 10, oder 20 %, so ist es höchst wahrscheinlich, oder fast gewiß, daß die nächsten Dividenden 0, 0, 0 . . ., % oder ähnlich betragen werden. Wenn ein Etablissement, auch eine Bahn, oder eine Bank, dagegen mit kleinen Dividenden begonnen hat, und wenn die Dividenden ziemlich regelmäßig und allmälig steigen und im Durchschnit 5, 6, 7, 8 %, unter Umständen sogar mehr, betragen, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die betr. Unternehmung, trotz etwaiger Gründerbetrügereien, doch auf soliden Grundlagen ruht; obgleich, wie erwähnt, durch Concurrenzbahnen 2c. die Rentabilität des Unternehmens sehr sinken kann. In einem Berl. Börsenbericht vom 1. Jan. 1882[6]) heißt es treffend, es sei zu fürchten, daß die [meisten] jungen Banken, in dem Bestreben, nicht gar zu sehr hinter den älteren zurückbleiben, höhere Dividenden zur Vertheilung bringen werden, als nach ihren Positionen gerechtfertigt ist. Es ist Das um so mehr zu besorgen, als die Actien derselben nur erst theilweise placirt sind, und die Gründer, welche die starke Hand in der Verwaltung haben, zunächst den Zweck verfolgen, durch eine gute Dividende den Verkauf der Actien zu ermöglichen. Diesen jungen Instituten fehlt es an ausreichenden Reserven und ihre Kundschaft besteht meist aus der früheren malcontenten [weniger creditwürdigen] älterer Institute.“ Diese Reserven-Gefahr existirt übrigens bei Actien aller Art und auch bei Staatsunternehmungen. Zur Zeit der preuß. Verfassungsconflicts wurde behauptet, der Staat lasse in seinen Forsten zu viel Holz hauen, und Tabaksfabrikanten warfen der Straßburger Tabaksmanufactur 1881 ihre angeblich zu geringen Reserven vor. „Die in Zeiten eines speculativen Aufschwunges und dann meist auch zu speculativen Zwecken gegründeten Banken sind von vornherein nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken. Es fehlt denselben der solide Boden im Handels- und Gewerbestande und Privatpublicum; ihre Kundschaft ist ephemerer Natur, erscheint plötzlich bei günstiger Börsen-Conjunctur und verschwindet spurlos mit dem Eintritt einer rückgängigen Bewegung.“[7])

Die riscantesten Papiere sind Bergwerkspapiere, weil die Mineraliengänge plötzlich erschöpft werden können, und weil die besten Papiere dieser Art nur selten an die Börse gebracht werden. Schon in den 1850er Jahren brachte man z. B. die schlechtesten westfälischen Bergwerksantheile an die Berliner Börse, deren Courszettel übrigens nicht als ein Maßstab für die Rentabilität aller deutschen Actien betrachtet werden darf. Manche Actien vorzüglich rentirender sächsischer und baierischer Spinnereien, Eisenhütten, Bergwerke, Papierfabriken 2c. werden z. B. in Berlin nicht gehandelt. Ja, die besten Actien sind überhaupt nur durch Erbschaft 2c., nicht an einer Börse zu haben, z. B. gewisse Bergwerksactien der Prov. Sachsen und die Actien der Kränholm-Baumwollspinnerei bei Narva.

Bei allen Capitalanlagen in Werthpapieren darf man nicht vergessen, daß ein hoher Zinsfuß, oder eine hohe Dividende einerseits und die Sicherheit, wenigstens eine für Wittwen, Waisen und kleine Capitalisten genügende Sicherheit, absolut unvereinbar sind. Auch der Umstand, daß einzelne für riscant gehaltene Staatspapiere, Actien 2c. sich später als sicher erweisen, ändert daran nichts. Jemand, der ein etwas beträchtlicheres Capital in Werthpapieren anlegen will, muß ferner das Princip der Selbstversicherung befolgen, d. h. mögtlichst viele verschiedenartige, aber gute Papiere kaufen; weil es unwahrscheinlich ist, daß Papiere so verschiedener Art und Gegenden gleichzeitig ganz, oder theilweise entwerthet werden könnten. Als drittes Klugheitsprincip für kleinere Capitalisten ist der Rath hinzuzufügen, womöglich nur solche Papiere zu kaufen, deren Verhältnisse durchsichtig sind. Dahin gehören Eisenbahn-, Staats- und Communalpapiere, während man die Bonität von Versicherungsgesellschaften, Hypotheken- und anderen Banken, industriellen Etablissements und vollends Bergwerken auch aus gut und redlich aufgemachten Bilanzen nur wenig, ja z. Th. gar nicht ersehen kann. Man kann z. B. aus einer Bilanz nicht ersehen, ob die betr. Wechsel gut sind, und ob die angenommenen Preisschätzungen der Landgüter 2c. richtig sind.

[1]) Eine eingehende Kritik derselben gehört nicht hierher. Es sind zu nennen: Frhr. von Danckelmann, Zeitschrift für Capital und Rente 1862 ff., Saling, die Berl. Börsenpapiere 4 Aufl. 1874 und 75 5 Theile, das umfassendste Werk darüber, Th. 1 behandelt die Börsengeschäfte, Th. II Staatspapiere und Rentenbriefe 2c., Th. III Banken (incl. Hypothekenbanken), Th. IV Industrieactien,

Th. V Eisenbahnen. Die 5. Auflage ist 1881 sehr stark verkürzt beim selben Verleger, Haude und Spener (F. Weidling) als „Jahrbuch“ erschienen. Ein anderes kurzes Jahrbuch der Berl. Börse erscheint seit 1880 bei E. S. Mittler und wird von der Redaction des „Berl. Actionär“ herausgegeben. P. Steller's Handbuch für Capitalisten, 1881, berücksichtigt russ. Eisenbahn-Pap. und andere Berl. Börs.-Pap. nicht, behandelt dagegen auch Frankfuter und Leipziger Börsen-Pap. Th. II 465 ff. sind Daten über die Leipz. Immobiliengesellschaft und Vereinsbrauerei vom Verf., oder Setzer vertauscht. Das angeblich unter Strousberg-Hollander'schen Auspicien erscheinende „Archiv für Bankiers u. Capitalisten“ sowie Rudolf Meyer's Werk über die Banken (Berl. 1873 Schindler) und Minoprio, Die Frankfurter Börse 5. Aufl. 1882 (ein Seitenstück zu Steller's Handbuch) sind mir nicht zu Gesicht gekommen. O. Glagau's Schriften: Der Börsen- und Gründungs-Schwindel in Berlin 1876 u. Der Börs.- u. Gründ.-Schwindel in Deutschland 1877 so wie Perrot's „Bank-, Börs. und Actien-Schwindel“ 1876 sind für *kritische* Leser brauchbar. Sie enthalten auch falsche Behauptungen ihrer reactionären Verf.. — Der verdienstvolle Generalsecretär der Oesterr. Ungar. Bank, G. Leonhardt, hat 1868 den „Compaß Finanzielles Jahrbuch für Oesterr.-Ungarn“ (ein Pendant zu Saling's Börsenpapieren) und 1872 die Wochenschrift „Der Tresor“ begründet. Der objectiv gehaltene, reichhaltige „Compaß“ ist von J. Faucher, A. Wagner, Schäffle u. A. mit Recht empfohlen worden, und auch der „Tresor“ ist eine sehr interessante und lesenswerthe, wenn auch industrie-schutzzöllnerische Zeitschrift. Auch für Freihändler ist die Lection des Tresors indeß lehrreich, weil derselbe interessante Mittheilungen über innere Streitigkeiten und Fiascos der österr. und ungar. Schutzzöllner, über Banken, Eisenbahnen, Assecuranzwesen, Währungsfragen, Budgets 2c. 2c. enthält, vgl. z. B. Walcker, Schutzz. 168 und den Art. über den Kampf der österr. Tuchzöllner gegen die österr. und ungar. Eisen- und Kornzöllner im Tresor vom 20. Oct. 1881. — Vgl. ferner J. v. Heiler, Sammlung von Nachrichten über russ. Werthpapiere, Petersb. 1871 (deutsch und russisch) und Courtois Manuel des fonds publics 2c. 1874. — Auch große polit. und Börsen-Zeitungen enthalten natürlich z. Th. Falsches, ja bewußte Lügen; am meisten muß man indeß vor solchen kleinen Börsenblättern warnen, die unter der Flagge von Beschützern des Privatcapitalisten für faule Papiere Reclame machen. Solche Blätter sind bei einiger Aufmerksamkeit leicht von anderen kleinen soliden, oder wenigstens weniger unsoliden Börsenblättern zu unterscheiden. Unten den großen polit. und Börsen-Blättern findet man besonders in schutzzöllnerisch-bimetallistischen oder inflationistischen Organen Schwindelartikel. Viele urtheilslose, oder bestochene Redacteure kleiner Zeitungen der Kleinstädte, ja z. Th. sogar der Großstädte wollen auch Original-Börsenberichte haben und drucken dann anonyme, oder nichtanonyme Berichte gewisser Berliner 2c. „Bankiers“ ab, in denen dem urtheilslosen Publicum solcher Blätter die faulsten Gründerpapiere, z. B. notorisch werthlose Obligationen von industr. Actiengesellschaften, aufgeschwatzt werden. Solche Leute können und müssen als Betrüger bestraft werden.

[2]) Vgl. oben § 150.

[3]) Vgl. oben § 130, die Tribüne vom 8. Jan. 1882, die überhaupt die Bilanzen der Hyp.-Banken mit guten kritischen Bemerkungen zu begleiten pflegt.

[4]) Vgl. Steller, die übrigen oben N. 1 angef. Werke und oben § 158.

[5]) Der wirkliche Capitalwerth betrug bei faulen Gründungen *viel* weniger, vielleicht nur 1/2, 1/3, 1/4, ja 1/10.

[6]) Vgl. die Tribüne vom 1. Jan. 1882.

[7]) Worte der Tribüne vom 8. Jan. 1882. Wenn sie übrigens fortfährt: „Nur die *Notenbanken* bieten eine gewisse Garantie für Solidität und St.bilität; dafür darf man bei ihnen auch nicht auf hervorragende Gewinne hoffen“ —, so ist dabei zu bemerken, daß die oben § 119 erwähnten Mißstände (heimliche Festlegung eines großen Theiles des Capitals in Fabriken) bei manchen kleinen Banken vielleicht noch fortbestehen.

§ 163. Die Lehre von der Conservirung der Fruchtbarkeit der Felder durch Düngung, durch Bodenmischungen 2c. heißt *Bodenstatik*. Durch Drainagen und andere Bodenmeliorationen kann man diese Fruchtbarkeit sogar erhöhen. Die rationelle Forstwirthschaft (Schlagwirthschaft) conservirt nothwendige Wälder und pflanzt neue Wälder an. Die Pferde- und sonstige Viehzucht conservirt gute und veredelt Racen, und selbst bei der Jagd und Fischerei wird das Stammcapital an Thieren geschont. In gewissem Sinne ist jeder Bergbau seiner Natur nach ein Raubbau; der im engeren Sinne s. g. Raubbau vernachlässigt indeß diejenigen Bauten, welche zur Ausbeutung des ganzen Mineralienvorraths erforderlich sind. Bauunternehmer müssen sich sowohl vor einer zu geringen, als zu großen Dauerhaftigkeit ihrer Bauten hüten. Als Beispiele für das Erste sind Haus- und Eisenbahnbrücken-Einstürze, als Beispiele für das Zweite zu solid gebaute Wohnhäuser und Landwirthschaftsgebäude [1]) anzuführen. Man hat gesagt: „Ein Haus, das 60 Jahre lang vorhält, für 10,000 Th. zu bauen, ist sparsamer, als ein Haus für 20,000 Th. auf 400 Jahre; denn schon in 60 Jahren beträgt der Zins der gesparten 10,000 Th. soviel, daß man 3 solche Häuser davon bauen könnte.“ Etwas Wahres liegt in dieser Rechnung unstreitig, sie scheint mir indeß auch Fehler zu enthalten. Die Preise für Baumaterialien, Bauarbeiten und Baustellen steigen ja mit der Zeit, und es wäre sehr kostspielig, eine Fabrik während ihres Neubaues auszumiethen. Andererseits ist allerdings zu beachten, daß lange vor 400 Jahren eine Verlegung, oder wesentliche Veränderung der Fabrik nöthig sein kann. Brücken, Schleusen, Häfen, Docks, Bahnhöfe und Chausseen können mit dem Fortschritt des Verkehrs zu eng, bezw. zu steil werden. Umgekehrt kann ein Hafen einer sinkenden Stadt zu groß geworden sein. Hätte man die Bedeutung der Secundärbahnen schon zu Stephenson's und List's Zeit erkannt, so hätten die Volkswirthschaften große Summen erspart. In der Industrie [2]) und im Handel kommt viel darauf an, einen Stamm guter Arbeiter zu erhalten und die in- und ausländische Kundschaft nicht durch Unredlichkeiten Einzelner zu verscherzen. Durch Fabrikinspectoren, Turnen, Schulärzte 2c. muß man die physische Entartung der Arbeiter und überhaupt des ganzen Volkes verhüten. Die Steuern dürfen die productiven Kräfte nicht lahm legen. Auch auf den Gebieten der Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, des Rechtes,

Staates, Heeres und der Sitte kommt es auf eine gesunde Verbindung conservativer und progressiver Bestrebungen oder mit anderen Worten auf eine gesunde Stetigkeit und Werkfortsetzung an.[3])

[1]) Vgl. den angef. Friedenthal'schen Bericht S. 358 und das v. Kirchbach-Birnbaum'sche Handb. für Landwirthe 8. Aufl. § 305 ff.

[2]) Vgl. auch oben § 92 über Maschinen.

[3]) Vgl. List, Nat. Syst. 409 ff., Roscher I § 65 (57 der älteren Aufl.), II § 123 N. 1 und Gneist passim. List vergißt übrigens, daß grade ein Schutzzoll-„System" zur größten Unstetigkeit der Zollpolitik, ja überhaupt der Politik führt, wie Frankreich, England 2c. schon zur Zeit L.'s gezeigt hatten, und wie sich drastisch 1879 ff., ja z. Th. schon 1818 ff, und früher in Deutschland gezeigt hat. Vgl. Roscher, Gesch. der Nat.-Oek. 989, 990, Walcker, Schutzz. 243 ff., 258, 396.

§ 164. Das Wesen und der Nutzen des Versicherungswesens[1]) bestehen nicht bloß darin, daß die Versicherung einen für den Einzelnen schweren, oder ruinösen Verlust unter Viele vertheilt, sondern auch darin, daß die Versicherung häufig die Entstehung von Verlusten verhütet, oder dieselben auf einen geringeren Betrag reducirt. Feuerversicherungsgesellschaften können z. B. auf Beseitigung feuersgefährlicher Bauarten, oder Unsitten dringen und das Feuerlöschwesen verbessern. Lebensversicherungsgesellschaften können unter Umständen gesundheitspolizeiliche Reformen befördern, und die englischen Gewerkvereine, welche zugleich gegenseitige Hülfscassen ihrer Glieder sind, dürften durch Hebung eines großen Theiles der Arbeiter auch zur Verminderung der Sterblichkeit desselben beigetragen haben. Auch dasjenige Sparen, welches nicht auf ein wirkliches Capitalisiren, sondern nur auf eine individuell verspätete Consumtion hinausläuft, fällt in gewissem Sinne unter den Begriff der Versicherung, es ist eine Art Versicherung dagegen, der Armenpflege anheim zu fallen.

Die Gegenleistung des Versicherten, die Versicherungsprämie muß nach dem Werthe des versicherten Gutes und dem Grade der Gefahr abgestuft werden. Derselbe läßt sich, trotz Epidemien und Kriegen, für Lebensversicherungen verhältnißmäßig am genauesten bestimmen; während Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten an der bis jetzt wenig genügenden Berechenbarkeit der Gefahr kranken. Die Statistik hat bereits ermittelt, daß hügelige, an den Stufen einer Terrasse, oder Gebirgskette gelegene Gegenden besonders vom Hagel leiden; indeß auch die Entwaldung von Nachbarländern, z. B. Böhmens gegenüber Sachsen, dürfte von Einfluß auf die Hagelschäden sein, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Viehseuchen-

gefahr Deutschlands trotz allen Sperrmaßregeln großentheils von der günstigen, oder ungünstigen pecuniären Lage, Ordnungsliebe, oder Unordnung der russischen, polnischen, ungarischen 2c. Bauern abhängt. Schäden durch Ueberschwemmungen und Erdbeben eignen sich nicht zur Versicherung, wobei übrigens zu beachten ist, daß Flußufer und vulkanische Bergabhänge gewöhnlich sehr fruchtbar sind. Die mitunter aufgestellte Behauptung, daß die Versicherung von Kriegsschäden, z. B. Feuerschäden, nicht möglich sei, ist unrichtig, oder wenigstens problematisch. Fast 3/4 der öffentlichen Anstalten Deutschlands versicherten schon 1874 auch gegen Feuersgefahr im Kriege. Es dürfte indeß richtiger sein, alle Kriegsschäden aus der Staatscasse, durch die Kriegsentschädigung, oder durch Anleihen, zu decken, ähnlich wie invalide Offiziere und Soldaten Pensionen erhalten, und wie im Frieden der durch Manöver verursachte Schaden an Feldfrüchten ersetzt wird. Besonders feuersgefährliche Gewerbe werden sich selbst in Großstaaten schwerlich durch Gegenseitigkeitsanstalten helfen können; auf Grund der fortschreitenden Statistik dürfte es indeß möglich sein, ihrer besonderen Gefährlichkeit durch höhere Prämien Rechnung zu tragen[2]). Es giebt auch vorübergehende Versicherungen, z. B. für die Gefahren einer Reise.

Man theilt die Versicherungsanstalten in nicht speculative oder Gegenseitigkeitsanstalten und in speculative oder Actienanstalten. Die Versicherungsanstalten des Staates und seiner Localverbände sind immer, oder fast immer Gegenseitigkeitsanstalten. Bei den letztgenannten Anstalten bestehen keine festen Prämien, sondern höchstens provisorisch festgesetzte Jahresprämien, die je nach Bedarf hinauf, oder herabgesetzt werden. Bei den Actiengesellschaften existiren dagegen feste Prämien, die höchstens allmälig in Folge einer besseren Statistik, oder einer gesunden oder ungesunden Concurrenz anderer Gesellschaften verändert, meist reducirt werden. Das s. g. gemischte System steht zwischen dem Gegenseitigkeits- und Actiensystem in der Mitte, oder verbindet vielmehr beide Systeme. Manche Actiengesellschaften gewähren den Versicherten eine Prämie vom Reingewinn. Das ist ein Seitenstück zu der Betheiligung industrieller und landwirthschaftlicher Arbeiter am Unternehmergewinn. Sowohl die Versicherten, als die Arbeiter nehmen dabei nicht, wenigstens nicht direct und formell, am Risico des Unternehmers Theil. Ja, die Versicherten können und sollen sogar nach Heym u. A. in

ähnlicher Weise an der Verwaltung der Gesellschaft Theil nehmen, wie eine Volksvertretung an der Verwaltung eines Beamtenministeriums[3]). Im Ganzen treten die Gegenseitigkeitsanstalten, welche im Staaten sogar meist staatliche Zwangsanstalten waren, gegen die technisch vollkommneren Actiengesellschaften mehr und mehr zurück, ohne indeß ganz zu verschwinden, was auch gar nicht wünschenswerth wäre. Selbst wenn Hamburg und Schleswig-Holstein 1842 eine Gegenseitigkeitsanstalt gebildet hätten, so wäre dieselbe durch den großen Hamburger Brand wahrscheinlich bankrott geworden, die enormen Prämien wären kaum einzutreiben gewesen; während die große Zahl der auswärtigen betheiligten Actiengesellschaften den Schaden leicht trug. Nur 3 Actiengesellschaften zahlten 75—80 % der versicherten Summe, während eine Gegenseitigkeitsanstalt nur 20 % zahlte.

Eine s. g. Selbstversicherung[4]) tritt ein, wenn Jemand, z. B. ein Staat, so viel Häuser, oder Schiffe ꝛc. besitzt, daß die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes von n Mark jährlich kleiner ist, als die Prämien, welche für die Versicherung aller betr. Objecte zu bezahlen wären. Es ist ferner zu beachten, daß jeder Staat, auch ein solcher der keine einzige staatliche Versicherungsanstalt für Feuerschäden ꝛc. unterhält, doch in gewissem Sinne eine große Versicherungsanstalt für Leben und Eigenthum gegen auswärtige Feinde, Diebe, Räuber, Mörder und Betrüger ist, oder wenigstens sein soll. Schon die bloße Existenz der Armee, der Criminal- und Civiljustiz verhütet zahlreiche Rechtsverletzungen. Die Steuern, Ehrenämter und Kriegsdienste der Bürger haben eine gewisse Verwandtschaft mit Assecuranzprämien.

Man theilt die Versicherung in folg. Zweige: 1) Die Lebens- und Renten-V., 2) die Feuer-V., 3) die Hypotheken-V. (oben § 131), 4) die Vieh-V., 5) Die Hagel-V., 6) Die Transport-V., 7) die Glas-V. und 8) die Rück-V. Man hat in England auch Versicherungen gegen das Durchgehen[5]) von Cassirern ꝛc. geplant; die Sache ist indeß schwerlich durchführbar.

[1]) Vgl. über die Vers. im Allg. u. z. Th. auch über verschied. Vers.-Zweige: Rau Bd. III das Register unter „Vers.", Roscher I § 237 ff., II § 167 ff., III § 92, die Art. von Emminghaus u. A. über Vers. in R. H., Makoviczka im D. S. Bd. XI, Saski, Die volkswirth. Bedeutung des Vers.-Wesens, 1866, E. Herrmann Theorie der Vers. ꝛc. 2. Aufl. 1869, Die V. d. V. C. von 1861, 65 u. 75, Bezold, Das Vers.-Wesen 1874 (zu den v. Holtzendorff. Zeit- u. Streitfragen gehörig), Walcker, Arbeiterfr. 42 ff., 159 u. über die verschied. Zweige des landwirthsch. Vers.-Wesens den angef. Friedenthal'schen Bericht 347 ff.

Eine Uebersicht und Kritik der Vers.-Zeitschriften findet man in H. J. Bd. 32 128 ff. u. N. F. Bd. 4 231 ff.

[2]) Vgl. gegen die Ausschließung solcher Gewerbe von der Versicherung Roscher I § 237 d.

[3]) Vgl. L. Elster, Die Lebens-Vers. in Deutschl. Ihre volkswirthsch. Bedeutung u. die Nothwendigkeit ihrer gesetzl. Regelung, 1880 116.

[4]) Vgl. auch oben § 162.

[5]) Die antike Sclaven-Vers. ist eine fable convenue, vgl. Makowiczka a. a. O. S. 35.

§ 165. Die s. g. Lebens- und Renten-Versicherung[1]) trägt einen euphemistischen Namen, der eigentlich Versicherung für den Todesfall ꝛc. lauten müßte. Als Vorstufen der modernen Lebens-Vers. sind mittelalterliche Renteninstitute zu Gunsten von Wittwen, Greisen ꝛc. anzuführen. Die moderne Lebens-Vers. wurde erst durch die Sterblichkeitstafeln der s. g. Politischen Arithmetik[2]), eines Zweiges der Süßmilch-Quetelet'schen Ziffernstatistik, ermöglicht. Die politische Arithmetik wurde im 17. Jahrh. durch die Engländer Graunt, Sir W. Petty und Halley, den berühmten Astronomen, begründet. Süßmilch, ein Feldprediger Friedrich's d. G., veröffentlichte 1742 sein epochemachendes Werk: „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts." Trotz den verdienstvollen Sterblichkeitstafeln, welche später von Anderen, z. B. 1856 von Quetelet, geliefert worden sind, fehlt es doch noch immer an ganz befriedigenden Sterblichkeitstafeln, d. h. an solchen, welche größere Menschenmassen, womöglich ganze Völker, von der Geburt bis zum Tode verfolgen. Die wenigen Verschollenen legen der Sache keine großen Hindernisse in den Weg, wohl aber thun es die Freizügigkeit und die Auswanderung. Natürlich ist die Sterblichkeit nach Berufsclassen, Klimaten, Wohlstandsverhältnissen und Culturstufen so wie nach der Constitution und Lebensweise der Individuen verschieden. Die erste Lebens-Vers.-Anstalt wurde 1706 in London gegründet, die erste deutsche 1806 in Hamburg. 1829 wurde die berühmte, vom Kaufmann Arnoldi in Gotha errichtete auf Gegenseitigkeit beruhende Lebens-Vers.-Bank für Deutschland eröffnet. Heym in Leipzig gründete 1855 die Kranken-, Invaliden- und Lebens-Vers.-Gesellschaft „Gegenseitigkeit". Der gewöhnlichste Fall der Lebens-Vers. ist die Versicherung eines Lebens. Die s. g. Ueberlebens-Vers. bezieht sich auf zwei verbundene Leben, z. B. auf zwei Ehegatten. Auch zu Gunsten von Gläubigern, oder Bürgen ꝛc. kann eine Vers. abgeschlossen werden. Der Nutzen der Kinder- und

Aussteuercassen ist evident. Militär-Vers.-Anstalten haben wegen der Freiloosungen ꝛc. selbst für Länder mit „allgemeiner" Wehrpflicht einige Berechtigung. Wegen Nichtzahlung der Prämien, Selbstmord[3]) ꝛc. erlischt natürlich eine Vers., es ist indeß unbillig, daß in solchen Fällen bei manchen Anstalten[4]) die gesammten Einzahlungen verloren gehen. Es kommt z. B. vor, daß Arbeiter, zur Zeit eines flotten Geschäftsganges von Agenten überredet, ihr Leben versichern lassen, einige Jahre darauf die Prämien nicht zahlen können und Alles verlieren. Gerechter und auch für die Anstalten vortheilhafter wäre es wohl, gegen Erlegung einer Conventionalstrafe und der rückständigen Prämien die Vers. fortbestehen zu lassen. Es muß auch freistehen, Vers.-Verträge mit einem gewissen Reugelde des Versicherten wieder aufzuheben, falls z. B. ein Hagestolz sein Vermögen nicht verzehren, sondern heirathen will. Manche Gesellschaften sollen ferner zu hohe Prämien verlangen, um reclamenartig hohe Dividenden (Tantièmen) an die Versicherten zurückzahlen zu können. Es kommen auch Fälle vor, daß unsolide Directoren aus Tantièmensucht und Concurrenzmacherei die Prämien auf Kosten der Actionäre oder gar der Sicherheit der Versicherten (auch bei Feuer-Vers.-Gesellschaften ꝛc.) allzu sehr herabdrücken. Schwächliche und kränkliche, oder gefährliche Beschäftigung treibende Personen werden in der Regel von der Vers. ausgeschlossen, müßten indeß, gegen besonders hohe Prämien, etwa von besonderen Gesellschaften, auch aufgenommen werden. Die Gefährlichkeit eines Berufes kann man leicht statistisch messen, und selbst bei schwächlichen und kränklichen Personen müßte sich bei einer genügend großen Zahl von Versicherten das Quetelet'sche Gesetz der großen Zahl geltend machen, d. h. die Irrthümer der Aerzte müßten sich annähernd compensiren.

[1]) Vgl. Elster o. c., die Recens. dieser Schrift in H. J. und in der T. Z. 1880 u. 81 u. über Mißbräuche amerikan. Gesellschaften H. Janke in F. V. 1881 H. 4.

[2]) Dieselbe hat es auch mit Staatsschulden-Zinsrechnungen, Maßwesen-Rechnungen ꝛc. zu thun, vgl. Bleibtreu, Polit. Arithm. 2. Aufl. 1853. Vgl. auch oben § 14 u. Hopf's Abh. über Sterblichkeitstafeln in der 7. Aufl. von Kolb's Statistik.

[3]) Wegen der Insolvenz, einer Freiheitsstrafe oder eines Selbstmordversuches eines Versicherten können den Gläubigern z. B. Einzahlungen von 16,000 Th. u. mehr verloren gehen.

[4]) Die 1830 gegründete gegenseitige Leipz. Lebens-Vers.-Ges. zahlt dagegen bei Selbsttödtung mindestens die volle Reserve, ja bei Selbstmorden Geisteskranker ꝛc. die volle Vers.-Summe aus.

§ 166. Die Unfall-Vers. ist hauptsächlich für industrielle

und gewerbliche Arbeiter und niedere Bahnbeamte, weniger für Eisenbahnreisende ꝛc. von Bedeutung. Auch Officiere und Soldaten können sich allenfalls gegen Kriegsgefahren versichern lassen, obgleich die Friedenszeiten eine verschieden lange Dauer haben, (z. B. 1815—64—66—70).

Das deutsche Haftpflichtsgesetz von 1871[1]) hat große Mängel: die Beweislast muß z. B. dem Unternehmer, nicht dem verletzten Arbeiter auferlegt werden, und das Gesetz muß auch auf die Landwirthschaft[2]), den Bergbau und die Baugewerbe ausgedehnt werden. 1881 legte die Reichsregierung dem Reichstage einen Unfall-Versicherungs-Gesetzentwurf[3]) vor, der an seiner Unfertigkeit und seiner staatssocialistischen Färbung scheiterte. Selbst Schutzzöllner wie Stumm u. A. bekämpften das Princip des Staatszuschusses, d. h. Reichszuschusses. Der Entwurf war schon deshalb unannehmbar, weil seine Realisirung das pecuniäre Interesse der Unternehmer an der Verhütung von Unfällen durch Sicherheitsvorkehrungen sehr abgeschwächt und die ohnedies enorme Zahl von Unfällen noch vermehrt hätte.

1882 ließen die drei liberalen Fractionen des neugewählten Reichstages durch die Abgeordneten Buhl und Genossen einen Gegenentwurf ausarbeiten[4]). Dieser trotz seinen Mängeln sehr anerkennenswerthe Entwurf beabsichtigt eine Fortbildung des Haftpflichtgesetzes von 1871, hat indeß auch einige Verwandtschaft mit dem Regierungsentwurfe von 1881, dem er namentlich das Princip des Versicherungszwanges entlehnt hat.

Die Regierung legte dem preuß. Volkswirthschaftsrathe im März 1882 einen neuen (angeblich unter Mitwirkung Schäffle's[5]) ausgearbeiteten) Entwurf vor, der Unfall-Versicherungs-„Genossenschaften" einführen will, indeß am Reichszuschuß und anderen verwerflichen Bestimmungen des 1881er Entwurfes festhält. Dieser Zuschuß widerspricht dem Fundamentalprincip einer gesunden, freien Volkswirthschaft, der Selbstverantwortlichkeit und Selbstkosten-Deckung jedes lebensfähigen Productionszweiges (unten § 176), besonders da die meisten Unfälle dadurch entstehen, daß die Arbeiter beim Eintritt in den Dienst nicht gehörig über die betr. Gefahren unterrichtet werden, und daß Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigt werden. Da das Reich nur indirecte, hauptsächlich von den ärmeren Classen getragene Steuern erhebt, so läuft der Reichszuschuß auf Geschenke

armer Arbeiter und sonstiger armer Leute an reiche Unternehmer hinaus.

Auch strenge Gesetze über die Anzeigepflicht von Unfällen (an die Fabrikinspectoren und die Gerichte), die Veröffentlichung aller Unfälle sowie das eigene Interesse der Unfall-Vers.-Gesellschaften können und müssen zur Verminderung der Unfälle beitragen. Diese Gesellschaften müßten die Sicherheitsvorkehrungen und die Bestrafung der schuldigen Unternehmer, oder Beamten controliren helfen.

Die Krankencassen sind hauptsächlich[6]) für die arbeitenden Classen bestimmt und erscheinen immer, oder fast immer als Gegenseitigkeitsanstalten, z. Th. in Verbindung mit Gewerkvereinen.

Die Renten-Vers. zerfällt in zwei Hauptclassen, jenachdem die Rente durch einmalige Hingabe eines Capitals, oder durch jährliche Beiträge erworben wird. Das Erste kommt natürlich vorzugsweise bei den besitzenden Classen, das Zweite vorzugsweise bei den ärmeren Classen vor. In beiden Fällen sind natürlich zahlreiche Combinationen von Renten möglich. Man unterscheidet z. B. sogleich beginnende Renten, s. g. aufgeschobene (später beginnende) Renten und Alterspensionen, Wittwen- und Waisenpensionen.

Die Tontinen, die ihren Namen nach dem italienischen, unter Ludwig XIV.[7]) lebenden Arzte Tonti führen, sind Renten einer Gesellschaft, deren jüngere Mitglieder immer die älteren beerben. Selbst wenn eine solche Gesellschaft aus lauter Hagestolzen besteht, so führt sie leicht zu einer Vergeudung von Capitalien. Der Staat muß daher die Tontinen hoch besteuern. Die individuelle Renten-Vers. à fonds perdu empfiehlt sich besonders für alte Hagestolze, welche mit ihren geringen Zinsen nicht auslangen; aber selbst für einen Familienvater kann es räthlich sein, das kleine Familiencapital zu opfern, um seiner Wittwe ein standesgemäßes Auskommen und seinen Kindern eine standesgemäße Erziehung zu sichern. Andererseits ist zu beachten, daß die Geldentwerthung fortschreitet, und daß die Gesellschaft bankrott werden kann. Die Kinder können ferner ohne ihre Schuld 1—2 Jahre stellenlos werden.

[1]) Vgl. darüber Roscher III § 152, die vom Verein für Socialpolitik 1880 herausg. Gutachten, Walcker, Arbeiterfr. 32, 87, 88 u. die daselbst angef. Liter.

[2]) Vgl. Kolb Statistik 7. Aufl. 866 ff., Engel in E. Z. 1881.

[3]) Vgl. gegen dens. Lammers in F. B. 1881 H. 2, Dens. in der „Gegenwart" 1882 Nr. 9 u. M. Hirsch's „Gewerkverein" Jahrg. 1881 passim.

[4]) Vgl. die Reichstags-Verh. vom 18. u. 19. Jan. 1882. Zur Commission gehörten die Abg. Dr. M. Hirsch, Lasker, Oechelhäuser, Loewe, Eberty, Hänel, Rickert u. A.

[5]) Vgl. seine Art. über den Entwurf von 1881 in der Allg. Ztg. 1881. — Socialist. Ausführungen über die Arbeiter-Vers.-Frage findet man in Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandl. Bd. I 1880 H. 4, Bd. II 1881 H. 4 219, 222 ff. Die Verstaatlichung des Arbeiter-Vers.-Wesens wäre auch deshalb verwerflich, weil sie Wahlbeeinflussungen Thür und Thor öffnen würde, und weil der Staat gern nimmt, aber ungern giebt, wie zahlreiche Klagen und Petitionen pensionirter Offiziere und Soldaten, verunglückter Arbeiter in Staatsetablissements ꝛc. in Preußen und anderen Ländern zeigen, vgl. M. Hirsch's „Gewerkverein" passim.

[6]) Obgleich es in Berlin ꝛc. auch Krankencassen für Studenten giebt. Ein Gesetzentwurf in Betreff der Arbeiter-Krankencassen wurde im März 1882 von der Reichsregierung dem preuß. Volkswirthschaftsrathe vorgelegt.

[7]) Schon im Alterthum gab es übrigens in Böotien etwas Aehnliches, vgl. Roscher I § 86.

§ 167. Die Actiengesellschaften für Lebens- und Renten-Vers. haben sich in Deutschland fast gar nicht und in England erst wenig mit Versicherungen für die arbeitenden Classen abgegeben; weil 100,000 kleine Vers.-Geschäfte viel mehr Schererei machen, als 10,000 größere, und weil das Hülfscassenwesen der arbeitenden Classen am besten mit Gewerkvereinen oder ähnlichen Genossenschaften zu verbinden ist[1]). Eine solche Verbindung findet sich auch bei den englischen Gewerkvereinen (Trades unions) und bei den deutschen Gewerkvereinen des Hirsch-Duncker'schen Verbandes. Auch die Hülfscassen der deutschen Buchdrucker[2]) und Hutmacher sind aus den betr. Gewerkvereinen hervorgegangen. Jeder Gewerkverein hat überhaupt eine starke Tendenz, zugleich Hülfscasse oder richtiger eine Vereinigung zu mehreren Hülfscassen-Zwecken zu werden, und jede Hülfscasse der arbeitenden Classen[3]) hat eine starke Tendenz, zugleich Gewerkverein zu werden. Trotzdem stehen die englischen friendly societies und die französischen sociétés des secours mutuels in keiner Verbindung mit Gewerkvereinen. In den V. Staaten[4]) sind zahlreiche landwirthschaftliche, Gesang-, Turnvereine, Rennclubs[5]) und Gewerkvereine zugleich Hülfscassen. Auch Freimaurerorden[6]) und der ultramontane Peter- und Paulsverein fungiren als Hülfscassen. In England und Frankreich sind Zwangscassen so unbekannt, daß es sogar schwierig ist, dies Wort in's Englische und Französische zu übersetzen. Der Cassenzwang, d. h. die Pflicht der Lohnarbeiter ꝛc. einer gesetzlich anerkannten gewisse Normativbedingungen erfüllenden „eingeschriebenen" Hülfscasse beizutreten, führt häufig auch

zu einer Zwangscasse, zu der Verpflichtung, einer bestimmten Casse beizutreten, weil sich eben keine zweite eingeschriebene Hülfscasse am betr. Orte befindet[7]). Die *communalen Zwangscassen* tragen den Zwangscharacter offen zur Schau, während die Fabrik- und Guts-Hülfscassen verkappte Zwangscassen sind. Alle drei Arten von Zwangscassen sind schon deshalb verwerflich, oder höchstens provisorisch für rohe polnische ꝛc. Arbeiter zu dulden; weil sie einen localen Character tragen, durch Epidemieen, oder den Bankrott des Fabrik- oder Gutsherren bankrott werden können, und weil sie, namentlich die Fabrikcassen, die Freizügigkeit der Arbeiter mehr, oder minder illusorisch machen. Die Fabrikcassen machen die Arbeiter zu abhängig und befördern dadurch Ueberproductionen, Handelskrisen und Krachzeiten. Auch die *Knappschaftscassen* sind Zwangscassen. Die „unständigen“ Mitglieder, welche ungefähr die Hälfte aller Mitglieder bilden, sind zurückgesetzt. Diese Cassen stehen unter bureaukratischer Bevormundung und werden überdies häufig bankrott[8]) und zwar nach Engel in Folge der Anwendung eines nicht mehr richtigen Vers.-Princips.

Als wünschenswerthe Arten von Arbeiter-Hülfscassen sind nur freie Hülfscassen der Gewerkvereine[9]) und sonstiger Berufsgenossenschaften und allenfalls freie staatliche Hülfscassen ohne Staatszuschüsse und ohne offenen, oder verkappten Zwang zu bezeichnen. Ein verkappter oder selbst offener Zwang dieser Art ist übrigens bei Arbeitern der Werften, Eisenbahnen und Bergwerke des Staates in manchen Ländern sehr zu befürchten; obgleich andererseits wirklich freie staatliche Hülfscassen für solche Arbeiter sehr nützlich sein können, welche sonst genöthigt wären, zünftlerischen, ultramontanen, oder socialistischen Hülfscassen beizutreten. In Frankreich, Belgien, England, Sachsen und im Deutschen Reiche giebt es bereits solche Institute[10]). Manche dieser Einrichtungen, z. B. die caisse des retraites ꝛc. Napoleons III. und die Wilhelms-Spende bedürfen indeß durchgreifender technischer und anderer Reformen[11]).

Die englischen Gewerkvereine sind zugleich Versicherungsanstalten[12]) für Schäden durch Krankheit, Altersschwäche, Unglücksfälle und selbst Arbeitslosigkeit. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine haben Kranken- und Begräbnißcassen für jeden einzelnen Gewerkverein und zwei Invalidencassen, nämlich eine für den Verband im Allgemeinen und eine andere für den Gewerkverein der Maschinenbauer. Eine

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sowie Wittwencassen werden angestrebt.

1) Vgl. Walcker o. c. S. 40 ff, wo S. 162 und passim die bezügliche Liter. angeführt ist. Aus derselben sind M. Hirsch's treffliches Werk: Die gegenseit. Hülfscassen und die Gesetzgebung, Stuttg. 1876 und die 1874 vom Verein für Socialpolitik herausg. Gutachten von Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, Hiltrop und Behm hervorzuheben.

2) Vgl. die interessante Denkschrift: Zur Arbeiter-Versicherung. Geschichte und Wirken des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker 1866—81 herausg. vom Vorstande des Vereins, 1882 (wo S. 35 beistimmend auf die von Walcker, Arbeiterfr. 44 über Hauscassen geäußerte Ansicht Bezug genommen ist).

3) Im Hirsch-Duncker'schen Verbande giebt es übrigens auch Gewerkvereine von Kaufleuten (d. h. Krämergehülfen).

4) Vgl. Semler 161, 162.

5) und 6) Dies gilt auch von England.

7) Durch das deutsche Reichs-Hülfscassengesetz vom 7. und 8. April 1876 wurden die Mitglieder eingeschriebener Hülfscassen (z. B. der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins-Hülfscassen) von der Verpflichtung entbunden, den communalen Zwangscassen beizutreten, wozu sie bis dahin häufig mißbräuchlicher Weise gezwungen worden waren.

8) Vgl. den Bergdirector Hering im Arbeiterfreund 1879, K. Brämer in E. Z. 1880, M. Hirsch's „Gewerkverein“ 1882 N. 6 ff, die Verh. der sächs. II. Kammer vom Dec. 1881 und Walcker o. c. 162. Ein sächs. Gesetz von 1881 sucht die K.-Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle wechseln, vor dem Verlust ihrer Beiträge zu bewahren. Caron, Die Reform des K.-Wesens und die allg. Arbeiter-Vers. 1882 steht ungefähr auf dem reactionären Standpuncte Stumm's.

9) Vgl. über die Hülfscassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine Walcker S. 162.

10) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Die Stellung des Staates zur Alters- und Inval.-Versorgung, 1880.

11) Vgl. Walcker 164.

12) Die angebliche rechnungsmäßige Insolvenz derselben scheint mir nicht begründet zu sein, vgl. Brentano, Arbeitsverhältniß, 1877, 133, 134.

§ 168. In Island gab es schon im 12. Jahrh. kleine Gegenseitigkeitsanstalten zur Versicherung gegen *Feuerschäden* (und Viehseuchen). Sieht man von bloßen Unterstützungsvereinen ab, so sind ferner westpreußische Gegenseitigkeitsanstalten von 1623 ff, englische Actiengesellschaften des 17. und 18. Jahrh. und die deutschen, insbesondere preußischen Feuersocietäten des 18. Jahrh. zu nennen, welche ein Land, eine Provinz, eine Stadt, oder einige Dörfer umfaßten und Zwangsinstitute waren. 1779 wurde in Hamburg die erste Actien-Feuerversicherungsgesellschaft begründet, der 1812 die Berliner, 1819 die Leipziger, 1820 die berühmte vom Kaufmann Arnoldi gegründete Gothaer, 1823 die Elberfelder und 1825 die Aachen-Münchener Gesellschaft folgten. Die 1844 von Knoblauch in Magdeburg begründete Gesellschaft versichert in allen Ländern Europas, in Nord- und Südamerika, in China und Japan. Eine

Mobiliar-Versicherungsgesellschaft wurde bereits 1710 in England begründet.

Wenn Jemand einen Brand selbst vorsätzlich, oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so soll er natürlich keine Vergütung erhalten. Trotzdem kommt es nicht selten vor, daß hochversicherte baufällige oder wegen Betriebsänderung überflüssig gewordene Gebäude, Vorräthe im Preise gesunkener Waaren rc. vom Versicherten, oder einem Helfershelfer desselben in Brand gesteckt werden, und daß die Gesellschaft zahlen muß, weil man das Verbrechen nicht juristisch nachweisen kann. Der Wunsch der amerik. Versicherungsgesellschaften, der Staat möge bei jedem Brandfall von sich aus prüfen, ob kein dolus stattgefunden hat, ist daher gerechtfertigt. Aehnlich ist die im russ. Polen und in anderen Gegenden übliche Einrichtung zweckmäßig, daß die Entschädigung nur in dem Maße gezahlt wird, als der Neubau des Gebäudes fortschreitet. Es ist natürlich unerlaubt, denselben Gegenstand 2, oder mehrfach zu versichern; aber es ist erlaubt und sogar zweckmäßig, den Gesammtwerth eines sehr großen Etablissements in Theilbeträgen bei verschiedenen Gesellschaften zu versichern. Aehnlich befolgen vorsichtige Gesellschaften die Maxime, nicht alle Häuser einer Straße in Versicherung zu nehmen. Die Prämien sind nach der Bauart der Gebäude, den darin betriebenen Beschäftigungen, der Feuersgefährlichkeit der Nachbargebäude und selbst nach den moralischen Eigenschaften der Besitzer und Bewohner der versicherten Gebäude zu normiren. In Westpreußen müssen z. B. nach Conrad unordentliche, unzuverlässige Bauern höhere Prämien zahlen als gebildete Landwirthe. Schon aus diesem Grunde ist die 1877 vom Kölner socialdemokratischen [1]) Advocaten Rittinghausen geforderte Verstaatlichung des Feuer-Vers.-Wesens eine Utopie. Auch eine obrigkeitliche Bestätigung der Abschätzung eines Gebäudes ist zu verwerfen, man kann höchstens obrigkeitliche Begutachtungen der Abschätzungen der Agenten verlangen; obgleich auch dabei Mißbräuche möglich und enorme Arbeitslasten der Behörden unvermeidlich sind.

[1]) Selbst ein Theil der Socialdemokratie war, freilich überwiegend aus politischen Gründen, dagegen, vgl. die „Zukunft" 1878 273 ff.

§ 169. Die altisländische Vieh-Vers. ist bereits oben § 168 erwähnt worden. S. g. Kuhgilden [1]) gab es schon im 16. Jahrh. in Norddeutschland. Größere Gesellschaften, auch die am Anfange der 1830er Jahre vom hochverdienten Vers.-Director Masius in

Leipzig begründete hatten in Deutschland und im Auslande wegen der Schwierigkeiten der Sache [2]) meist keinen Erfolg. Diese Schwierigkeiten dürften indeß wesentlich verringert werden können, wenn man für eine gute Viehsterblichkeits-Statistik sorgt, und kleinere Viehbesitzer nicht individuell, sondern in Gemeinde- oder genossenschaftlichen Verbänden zur Versicherung zuläßt. Dann werden die Viehbesitzer sich gegenseitig controliren. Jede sittliche und wirthschaftliche Hebung eines Bauernstandes führt zu einer besseren Pflege des Viehes und erleichtert die Vieh-Vers. Auch wissenschaftliche Beobachtungsstationen an den russischen rc. Heerden der Viehseuchen wären von Nutzen. Die Ursachen der Rinderpest scheinen noch immer nicht aufgehellt zu sein, die Pferdeepidemie, welche sich häufig bei den Schleppferden der Canäle zwischen der Wolga und Newa zeigt, soll indeß von Ueberanstrengung (und schlechter Pflege) herrühren. Im Interesse einer besseren Pflege empfiehlt es sich, nur einen Theil des Werthes, etwa ²/₃, zu ersetzen.

Die Hagel-Vers. [3]) kam in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in England und Frankreich auf. In Deutschland entstand die erste Gegenseitigkeitsanstalt 1797 in Neubrandenburg und die erste Actienanstalt 1822 in Berlin. Hagel-Vers.-Gesellschaften müssen für eine gute Hagelschäden-Statistik sorgen und eine sehr große räumliche Ausdehnung erstreben, um so eine Art Selbst-Vers. zu erlangen. Die Schädenstatistik des Staates und der landwirthschaftlichen Vereine muß sich natürlich auch auf unversicherte Feldfrüchte erstrecken.

Die See-Vers. [4]) ist der älteste Zweig der Transport-Vers. Die älteste noch vorhandene Seeassecuranz-Ordnung ist die von Barcelona aus dem J. 1435. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wurde die See-Vers. durch Niederländer auch nach Hamburg verpflanzt. Die größte Rolle spielt sie natürlich, durch das Lloyd'sche Schiffsbesichtigungsinstitut unterstützt, in England. Der Abgeordnete Plimsoll [5]), selbst ein Rheder, wies 1873 in einer eigenen Schrift und im Parlament nach, daß gewissenlose englische Rheder jährlich Tausende von Menschenleben opfern, indem sie seeuntüchtige hochversicherte Schiffe in's Meer stechen lassen. Der Staat muß Das durch eine Controle der Schiffe verhüten. Auch in anderen Ländern dürften jene Verbrechen vorkommen, aber unbekannt bleiben, weil es an Plimsoll's fehlt.

Die Vers. des Transports auf Flüssen, Eisenbahnen ꝛc. stammt erst aus dem 19. Jahrh.

Die Glas-Vers. bezieht sich auf Spiegelscheiben.

Viel wichtiger ist die hauptsächlich bei Feuer-, See- und Lebensversicherungen vorkommende Rück-Vers. In England kommt sie bereits im 17. Jahrh. vor, nach Deutschland kam sie erst in den 1830er Jahren. Sie wird theils als Nebengeschäft, theils als Hauptgeschäft betrieben und kann als eine bezahlte Bürgschaft einer anderen Vers.-Gesellschaft, oder selbst mehrerer anderer Gesellschaften definirt werden.

[1]) Vgl. L. Parrisius in F. V. 1865 H. 4.
[2]) Vgl. oben § 164.
[3]) Vgl. Helferich und Schoffer in der T. Z. 1847 und 74.
[4]) Vgl. A. v. Studnitz in F. V. 1875 H. 1.
[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 542, 543.

§ 170. Von den Aufgaben des Staates in Betreff des Vers.-Wesens ist bereits oben mehrfach die Rede gewesen[1]). Auf niederen Culturstufen haben staatliche Vers.-Anstalten, selbst Zwangs-Feuer-Vers.-Anstalten, ihre relative Berechtigung, und selbst auf den höchsten Culturstufen kann es zweckmäßig sein, Staatsbeamte, wenigstens niedere Beamte, zum Beitritt zu staatlichen Pensions- und Wittwencassen zu zwingen. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß das ganze Vers.-Wesen verstaatlicht werden müsse[2]). Bei jenen Brand- und Pensionscassen handelt es sich um ganz andere, unvergleichlich einfachere und unverfänglichere Dinge, als um eine Reichs-Arbeiter-Zwangs-Pensionscasse für Millionen Arbeiter und die Beseitigung aller Privat-Vers.-Anstalten. Die Idee der Verstaatlichung des Vers.-Wesens kann von unbefangenen, nüchternen Denkern ebenso wenig ernstlich in Erwägung gezogen werden, wie etwa die Einführung der socialdemokratischen Republik, zu deren Requisiten die Verstaatlichung des Vers.-Wesens allerdings gehören würde. Roscher schrieb 1859[3]), also lange vor dem Auftauchen des Lassalleanismus und „Staats"-Socialismus: „In unseren Tagen hängt der zuweilen auftauchende Gedanke das Vers.-Wesen zum Regal zu machen, sowohl mit der Centralisationssucht, als mit dem Socialismus zusammen." Trotz den Chicanen, welche die Leiter öffentlicher Feuersocietäten sich in ihrer Doppeleigenschaft als Vers.- und Staatsbeamte sich nicht selten gegen Privatgesellschaften erlauben sollen, sind übrigens ernstliche Schritte auf der Bahn zum Vers.-

Socialismus weder in Deutschland noch in anderen Staaten zu besorgen[4]). Selbst der überwiegend reactionäre deutsche Reichstag von 1878 hat 1881 den Reichszuschuß zur Unfallversicherung, d. h. also einen bescheidenen Anfang zum Vers.-Socialismus mit ungeheuerer Mehrheit abgelehnt. Auch die einzigen bei oberflächlicher Betrachtung für die Verstaatlichung des Vers.-Wesens sprechenden Gründe, nämlich die Möglichkeit eines uncoulanten Verhaltens einer Vers.-Gesellschaft, z. B. einer Unfall-Vers.-Gesellschaft, und die Möglichkeit des Bankrottes von Actien-Vers.-Anstalten, Gewerkvereins-Hülfscassen ꝛc. erweisen sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig[5]). Es ist offenbar leichter, gegen eine Privatgesellschaft Recht zu erhalten, als gegen den in gewissem Sinne allmächtigen Staat. Wenn die Risicos der Versicherungen sich ferner auf zahlreiche Actiengesellschaften, Hülfscassen ꝛc. vertheilen und überdies durch Rückversicherungen und eine rationelle Controle des Staates, der concurrirenden Gesellschaften und der Vers.-Literatur vermindert werden, so werden Bankrotte von Vers.-Instituten überhaupt selten sein. In Deutschland sind sie z. B. wirklich selten, und von den englischen und deutschen Gewerkvereinen ist noch kein einziger bankrott geworden; während alle Staaten verkappte, oder offene Bankrotte in Form von Münzverschlechterungen, Papiergeldentwerthungen ꝛc. gemacht haben. Wohin die Verstaatlichung des Versicherungswesens führt, haben z. B. die oben § 125 erwähnten furchtbaren Verluste der Pariser Sparcassen i. J. 1848 gezeigt. Auch hier gilt das Bibelwort: „Wer wird die Wächter bewachen?" Wer garantirt die Staatsgarantie? Es giebt wenige Arbeiten, für welche der Staat sich weniger eignet, als für die Vers.-Arbeiten, die eine kaufmännische individualisirende, nicht an eine bureaukratische Schablone gebundene Verwaltung verlangen. Ein solches Schablonenwesen ist indeß beim Staats-Assecuranzwesen schon aus Rücksichten der Disciplin unvermeidlich. Die Beamten haften ferner nicht mit ihrer Ehre und ihrem Vermögen für die Güte ihrer Arbeit, es würden riesige, leicht zur Corruption der Presse und der Volksvertretung zu mißbrauchende Capitalien in die Hände des Staates fließen, und diese Capitalien wären nicht einmal vor diebischen Cassirern und im Kriegsfalle vor auswärtigen Feinden sicher. Die Verstaatlichung des Vers.-Wesens führt logischer Weise zu einem Zustande, in welchem alle[6]) Staatsbürger Vers.-Steuern zahlen und folgerichtig auch vom Staate Arbeit

und Lohn erhalten müssen, wenn sie die Vers.=Steuer nicht zahlen wollen, oder können, kurz zum großen „National=Zuchthaus“ der Socialdemokratie. Die an den V. Hugo'schen Styl erinnernde Phrase, daß die Vers.=Gesellschaften verstaatlicht werden müßten, weil sie Geld verdienen wollten — was in Betreff der Gegenseitigkeits=anstalten nicht einmal wahr ist —, ist ebenso unhaltbar, als wenn Jemand sagen wollte: „Die Land= und Forstwirthschaft, die Branntweinbrennerei, die Textilindustrie 2c. müssen verstaatlicht werden, weil sie auf den Hunger, die Blöße, das Kältegefühl, bezw. die Trunksucht ihrer Mitbürger speculiren.

[1]) Vgl. oben § 164, 166 ff.

[2]) Wie z. B. eine Abh. in Seyfferth's socialist. Staatswirth. Abh. Bd. II, H. 1 1881 thut. Selbst A. Wagner neigt in seiner Abh. „Der Staat und das Vers.=Wesen in der T. Z. 1881 einigermaßen zur Verstaatlichung. Er schwört dabei in verba magistrorum, d. h. der vom Preßbureau der öffentl. Societäten zu Merseburg herausg. Parteischrift: „Die öffentl. Feuer=Vers.=Anstalten 2c.“ Von v. Hülsen und K. Brämer, 1874. Vgl. gegen die Verstaatlichung. E. Rellstab, Der Staat und das Vers.=Wesen, 1881 (gegen Wagner), M. Hirsch, Der Staat und die Vers. 2c., 1881, Lammers' Abh. Die Vers. und das Armenwesen in F. V. 1881, H. 4, K. Elster in den Monatl. Mittheil. der Leipz. Lebens=Vers.=Ges. Teutonia 1881, Brentano, Der Arbeiter=Vers.=Zwang 2c. 1881, Walcker o. c. 46 ff.

[3]) Bd. II § 164 N. 2. Jetzt steht die Stelle im I B. § 237 N. 2. Vgl. auch Roscher I 14. ff. Aufl. § 84 am Schluß.

[4]) Brentano o. c. sieht in dieser Beziehung zu schwarz.

[5]) Vgl. oben § 166.

[6]) Vgl. Kalle und Arendt bei Walcker Arbeiterfr. 47 und Brentano o. c.

§ 171. Wie auf zahlreichen anderen Gebieten der Volkswirthschaftspolitik so wird auch auf dem Gebiete des Vers.=Wesens auf höheren, constitutionellen Culturstufen das absolutistisch=bureaukratische *Concessionswesen* mit Recht vom System der *gesetzlichen Normativbedingungen*, der Controle der Oeffentlichkeit und des Staates verdrängt.[1]) In Preußen und im übrigen Deutschland konnte und kann man das System der Bevormundung und der Vers.=Freiheit neben einander studiren. Von den 32 öffentlichen Feuersocietäten, welche in den alten (vor 1866 erworbenen) Provinzen Preußens existiren, hatten nur die Societäten von Berlin, Breslau, Stettin, Thorn und Hohenzollern ein Monopol und einen Vers.=Zwang. In Frankfurt a. M., Schleswig=Holstein und Lübeck herrscht dagegen, abgesehen von dem Monopol, welches die schleswig=holstein'sche Landes=Feuersocietät, ähnlich wie die Hamburger, für die Immobilien=Vers. besitzt, vollständige Vers.=Freiheit, deren der größte Theil Preußens und Deutschlands noch entbehrt.[2]) Die zu hohen,

veralteten Prämiensätze der öffentlichen Societäten wirken vielfach wie Schutzzölle für die großen Fabriken, welche feuersgefährlicher sind, als viele andere Gebäude; die Societäten sind vielfach mit dem kleinstaatlichen Cliquenwesen verknüpft,[3]) ja es giebt sogar in Anhalt 2c. Reglements, welche über den wirklichen Werth eines Gebäudes hinaus Schadensersatz zusichern, also gewissermaßen Prämien auf Brandstiftungen setzen. Die so nothwendige Vers. des Mobiliars der kleinen Leute wird z. Th. dadurch häufig verhindert, daß es sich für die Agenten nicht bezahlt macht, solche kleine Versicherungen (unnöthiger Weise) der Polizei anzuzeigen.[4])

Gegen das Concessionssystem ist ferner anzuführen, daß schon das Allg. Landrecht (§ 194 3 Th. II Tit. 8) für die Vers.=Freiheit ist, daß das reactionäre preußische Vers.=Gesetz vom 8. Mai 1837 auf Betrieb preuß. Vers.=Directoren erlassen wurde, die im Concessionssystem eine Art Schutzzoll gegen billig arbeitende ausländische (auch deutsch=„ausländische“) Gesellschaften erblickten, daß das Concessionssystem Bankrotte von Vers.=Gesellschaften nicht zu verhindern vermochte,[5]) und daß auch der Reichskanzler in seinem Rundschreiben[6]) vom 4. Aug. 1879 das System der Normativbestimmungen statt des Concessionssystems empfiehlt. Dabei müßten auch die Privilegien der öffentlichen Societäten, d. h. das Recht zur executivischen Einziehung der Beiträge, sowie das Recht auf die Benutzung von Staats= und Gemeindebeamten und der z. Th. noch bestehende Beitrittszwang,[7]) aufgehoben werden. Im angef. Friedenthal'schen Berichte heißt z. B., in Folge der Aufhebung des Zwanges habe die Landwirthschaft ihre Risicen bei den Privatgesellschaften „erheblich billiger“ unterbringen können.

Der Staat muß darauf achten, daß schwindlerische Gründer das Concessionswesen oder die Normativbedingungen nicht durch s. g. Vers. Genossenschaften, *Pseudogenossenschaften* umgehen, was trotz dem klaren Wortlaute des § 1 des Genossenschaftsgesetzes mehrfach geschehen ist.[8])

Gegen Mißbräuche ausländischer Vers.=Gesellschaften pflegt man sich zu schützen, indem der Staat ihnen nur gestattet, durch Vermittelung inländischer verantwortlicher Agenten Geschäfte zu machen. Praktischer wäre es indeß für Deutschland, die Zulassung deutscher Vers.=Actien an den Börsen von London, Amsterdam und womöglich auch Paris zu erlangen. Dann fänden alle bezüglichen

Processe vor deutschen Gerichten statt; während man betrügerischen oder chicanösen ausländischen Gesellschaften auch vermittelst inländischer verantwortlicher Agenten schwer beikommen kann.

Auch Staatsbeamte, welche mit der Aufsicht des gesammten Vers.-Wesens betraut sind, können Amtsverbrechen ꝛc. begehen, wie z. B. amerikanische Fälle gezeigt haben; wenn indeß im betr. Lande überhaupt eine prompte Justiz und ein sittlicher Geist herrschen, wenn auch große Diebe, z. B. betrügerische Gründer, prompt bestraft werden, so kann man beträchtlichere Mißbräuche und Mißgriffe von Vers.-Directoren sehr wohl verhüten. In einem solchen Lande braucht man nicht zu befürchten, daß eine Sachverständigen-Jury einen angeklagten und schuldigen Director freispricht; denn die Geschworenen müßten sich vor der Kritik der zahlreichen Sachverständigen des In- und Auslandes fürchten. Zu einer guten Vers.-Politik gehört ferner, daß verdächtige Directoren rechtzeitig verhaftet und angeklagt werden, damit sie nicht in's Ausland entfliehen, und daß mit allen civilisirten und halbcivilisirten Staaten gute Auslieferungsverträge abgeschlossen werden. Deutsche, welche eine Unterschlagung begangen haben, sollen, wegen einer Lücke des betr. Vertrages, bis jetzt von Frankreich nicht (!) ausgeliefert werden.[9] Die Kritik der concurrirenden Gesellschaften und überhaupt der Vers.-Literatur, auch der politischen Zeitungen kann endlich den Mißbrauch zu niedriger Prämien rügen und beseitigen helfen.

[1]) Vgl. zum Nachfolg. Jacobi in E. Z. 1863, E. Richter's Abh. Die Reform der Vers.-Gesetzgebung im Nordd. Bunde in F. V. 1867 H. 2, M. Hirsch, Die gegenseit. Hülfscassen ꝛc. und L Elster o. c. Jacobi und Richter geben auch bezügliche Gesetzentwürfe. Jacobi war damals Decernent für Vers.-Wesen im preuß. Ministerium des Innern.

[2]) Durch das preuß. Gesetz vom 22. Juni 1861 wurde nur die Concessionspflicht der Vers.-Agenten aufgehoben.

[3]) Aehnlich wie in Preußen die Societäten vielfach mit feudal-bureaukratisch-reactionären Tendenzen verquickt sind, vgl. oben § 170.

[4]) Vgl. Richter 70 ff., 89, der auch S. 90 den Strohdach-Vorwand der Societätsprivilegien gut abfertigt. In Baiern ist die polizeiliche Präventivcontrole der Mobiliar-Vers. 1872 aufgehoben worden.

[5]) Die „Patria" machte 10 Tage nach ihrer Geschäftseröffnung bankrott, und auch die „Nordd. Lebens-Vers.-Bank auf Gegenseitigkeit" und die in Preußen concessionirte englische Gesellschaft „Albert" machten Bankrott.

[6]) Abgedruckt bei L. Elster o. c.

[7]) Was im weimar'schen, den Privatanstalten günstigen Vers.-Gesetze von 1881 größtentheils geschehen ist. In den Motiven des gothaischen Vers.-Gesetzes von 1877 wird anerkannt, daß die Concurrenz der Privatgesellschaften die Landesanstalt zur Ermäßigung ihrer Prämien zwang.

[8]) Vgl. die Motive zur Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsgesetz-Novelle von 1881.

[9]) 1881 sollen sich ein Vers.-Director und ein Commis diesen Umstand zu nutze gemacht haben. Der Letztere soll seinen Berliner Principal noch von Paris aus verhöhnt haben.

Zweites Capitel.

Das Armenwesen.[1])

§ 172. In vorchristlicher Zeit konnte man wohl nur bei den Juden und vielleicht bei den Buddhisten von einer Armenpflege reden. Diejenigen Maßregeln, welche im Leben der Griechen und Römer scheinbar an die christliche Armenpflege erinnern, waren „nothgedrungene Staatsfütterungen, eigennützige Einflußkäufe, freiwillige Zwangsspenden,"[2]) kurz verkappte Wahlbestechungen. Erst in der Kaiserzeit finden wir humane Maßregeln zu Gunsten von Waisen ꝛc., Maßregeln, die unter christlichen, durch den Neustoicismus vermittelten Einflüssen ergriffen worden zu sein scheinen. Ein näheres Eingehen auf die Geschichte der mittelalterlichen, kirchlichen und corporativen (zünftlerischen ꝛc.) Armenpflege so wie der überwiegend bureaukratisch-communalen Armenpflege der neueren Zeit würde hier zu weit führen. Es seien hier nur beispielsweise die Hauptpuncte aus der Geschichte des englischen und preußisch-deutschen Armenwesens angeführt.

Das englische[3]) Armenwesen lag im 18. Jahrh. außerordentlich im Argen. Jedes Kirchspiel stand für sich allein, die Arbeiter waren in gewissem Sinne an die Scholle gebunden, die Armen in den Armenhäusern lebten zu gut, und die Armensteuern erreichten in Folge des unsinnigen Systemes, die Löhne durch Zuschüsse der Armencasse im Interesse der Pächter und last not least indirect der Lords künstlich niedrig zu erhalten,[4]) so wie anderer Gründe eine drückende Höhe. Das Armengesetz von 1834 brachte einige Reformen dieses Zustandes. Es verordnete, daß in der Regel alle Armen in dem Armen- und Werkhause (workhouse) untergebracht, Geldalmosen an Arbeitsfähige aber abgeschafft werden sollten. Letzteres war indeß nicht durchführbar. Die Hauptquellen des Proletariats, d. h. das Latifundienwesen[5]) und die im Interesse der Oligarchie und des Ultramontanismus festgehaltene Vernachlässigung des

Volksunterrichts, konnte und wollte jenes Gesetz indeß noch nicht verstopfen.

Die preuß. Gesetze vom 31. Dec. 1842 und 21. Mai 1855 bestimmten, daß ein Preuße durch 1jährigen Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimathsrecht, das Recht auf Unterstützung im Falle der Verarmung erwerben solle [6]). § 10 des Nordd. Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [7]) bestimmt dagegen: „Wer innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre 2 Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben seinen Unterstützungswohnsitz.“ Dieser 2jährige Termin war ein Compromiß zwischen dem 1jährigen Termin Preußens und den längeren Terminen anderer deutschen Länder. [8])

Auf Grund der Daten des angef. Emminghaus'schen Werkes habe ich folg. Tabelle über die Zahl der Jahre zusammengestellt, welche in verschiedenen Ländern zur Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes nöthig ist, bezw. war

Land, bezw. Provinz	Zeit	Zahl der Jahre
Preußen	1708	10
„	1748	3
„	1842	1—3
Nordd. Bund, bezw. Deutsches Reich (excl. Baiern) . . .	1870 u. 71	2
Rheinprovinz	1793	½—1—2
Hannover		5
Schleswig-Holstein		3 u. 15
Oldenburg		3
Ganz Dänemark	1839	5
früher Kopenhagen		3
„ Provinzialstädte . . .		3 u. 5
Schweden	1847—53	3
Norwegen		2 u. 3
England	vor 1861	5
„	seit „	3
Schottland		7, 3 u. 5
Niederlande		4 u. 6
Belgien	18 Jahrh.	1—3—10—12

Land, bezw. Provinz	Zeit	Zahl der Jahre
Frankreich	1795	1
Uri		15
Schwyz		25

Gar keine Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes ist bei Kurhessen, Nassau, Sachsen, Mecklenburg, den Hansastädten, Württemberg und Baiern [9]) angegeben. Auch Rußland ist hier zu nennen.

[1]) Vgl. Rau II § 324 ff., das D. S. I 369—419, R. H. 51 ff., das Emminghaus'sche Sammelwerk: Das A.-Wesen ꝛc. in europ. Staaten 1870, Brentano, Die Arbeiter-Vers. 1879 31—86, Lammers a. a. O., Denk. in den Preuß. Jahrb. Mai 1879, die V. d. V. C. von 1860, 62—64, 66 und 69, die Verh. des 1. und 2. Congresses des Deutschen Vereins für A.-Pflege ꝛc. 1880 und 81 und über Frankreich und Oldenburg den Frhr. v. Reitzenstein und Aschrott in S. J. 1881 und 82. Ratzinger, Gesch. der kirchl. A.-Pflege 1868 ist ultramontan.

[2]) Wie schon Baumstark in seiner Uebers. Ricardos hervorgehoben hat. Vgl. auch die Abh.: Der christliche Ursprung der modernen Freiheits- und Humanitätsideen bei Walcker, Zeitfragen, 1875 1 ff.

[3]) Vgl. A. Smith und Malthus o. c. Gneist, Selfgov. 3. Aufl. 1871, D. H. Meier bei Emminghaus o. c. und Walcker, Arbeiterfr. S. 45 N. 5. Rau's Angabe, daß die englische A.-Steuer das Grundeigenthum treffe, ist schief. Die engl. Localsteuern treffen Denjenigen, der ein Grundstück, ein Haus ꝛc. benutzt, d. h. also beim Vorherrschen des Pachtsystems in England in der Regel die Pächter und durchaus nicht die Eigenthümer der Latifundien. Der Grundeigenthümer wird nur dann getroffen, wenn er sein Gut selbst bewirthschaftet, oder sein Haus selbst bewohnt.

[4]) Vgl. Walcker o. c. 45 ff., 50, 160 unter „Arbeitslöhne“.

[5]) Vgl. Cliffe Leslie Land systems ꝛc. 1870 160—229, besonders 187, 229 (auch von Roscher, Ansichten I, 275 als hoch bedeutsam bezeichnet) und das Citat aus Gneist bei Walcker, Selbstverw. S. 63.

[6]) Vgl. Bruch bei Emminghaus o. c. 46 ff.

[7]) Eine Vertheidigung dieses Gesetzes gegen reactionäre Vorwürfe giebt Th. v. Flottwell in den Preuß. Jahrb. Dec. 1877, Juni und Juli 1879. Vgl. auch: Berthold, A.-Last und Freizügigkeit mit besond. Bezugnahme auf die A.-Pflege der Stadt Berlin. Eine statist. Studie 1881.

[8]) Im angef. Friedenthal'schen Bericht heißt es: Ländliche Arbeiter ziehen oft mit 18 Jahren in die Städte, können erst mit 24 Jahren einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben und fallen oft [?] mit 26 Jahren der ländlichen Heimathgemeinde zur Last. „Daher wird eine angemessene Verkürzung der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes und eine Herabsetzung des Lebensalters, mit welchem die Frist beginnt, in landwirthschaftlichen Kreisen lebhaft gewünscht.“

[9]) Vgl. das baier. Gesetz über die öffentl. Armen- und Kranken-Pflege vom 29. April 1869.

§ 173. Mit dem Freizügigkeits-Gesetze vom 1. Nov. 1867 und dem angef. Armengesetze vom 6. Juni 1870 ist die Freizügigkeits-Frage [1]) für Deutschland trotz den baier. Reservatrechten in Betreff dieses Gesetzes und trotz der nothwendigen Reformen des Armenwesens im Wesentlichen erledigt. Kaum irgend eine Bestrebung der Reaction ist so aussichtslos, wie die Bestrebung, den Freizügig-

keits-Fortschritt wieder aus der Welt zu schaffen.[2]) Schon die Interessen der industriellen und selbst der ländlichen Arbeitgeber verbieten Dies. Es handelt sich bei der Freizügigkeit keineswegs blos um „einige tüchtige Elemente",[3]) sondern auch um mittelmäßig und noch geringer begabte Menschen fast aller Classen. In Betreff der s. g. Einzugsgelder werden häufig zwei wesentlich verschiedene Arten von Zahlungen confundirt, nämlich 1) Gelder, welche nur dafür gezahlt werden, daß ein Staatsbürger sich in der betr. Gemeinde niederläßt, wirkliche Einzugsgelder, und 2) Pseudo-Einzugsgelder, Gelder, welche dafür gezahlt werden, daß Jemand, der nicht Sohn eines Gemeindebürgers, bezw. unehelicher Sohn einer Gemeindebürgerin ist, Gemeindebürger wird, Bürger-Einkaufsgelder. Die Letzteren sind durch § 8 des angef. Gesetzes vom 1. Nov. 1867 m. E. nicht verboten, und können gerechter Weise nicht verboten werden, wenn sie nur eine billige Entschädigung dafür sind, daß die neuen Bürger die oft bedeutenden Capitalanlagen und Stiftungen der Gemeinde mitbenutzen. Ja, selbst ganz niedrige, z. B. 3 Mark betragende Einzugsgelder lassen sich unter einem analogen Gesichtspuncte vertheidigen, ähnlich wie zahlreiche Vereine der besitzenden und arbeitenden Classen, z. B. Gewerkvereins-Hülfscassen, ein Eintrittsgeld verlangen. Jedenfalls ist die 3monatliche Communalsteuerfreiheit, welche Neuanziehende nach § 8 des eben angef. Gesetzes genießen, verwerflich. Häufig befördert sie den mit Wanderlagern getriebenen Schwindel; aber auch abgesehen davon ist Dies eine verwerfliche, staatssocialistische, an Schutzzölle und ungedeckte Noten erinnernde Begünstigung des Ortswechsels, dem der Staat abgesehen von der Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung, neutral gegenüber stehen soll. Andererseits darf man übrigens nicht glauben, daß man mit Einzugsgeldern, die ja nicht hoch sein könnten und gleichzeitig auch in kleinstädtischen und ländlichen Gemeinden erhoben werden müßten, die locale Hypercentralisation der Bevölkerung in irgend erheblichem Maße bekämpfen kann. Solche Zuckerwassercuren helfen da nicht, da hilft nur ein energisches Durchgreifen mit Eisenbahn-Differentialtarifen und anderen oben angef. Maßregeln.

Es soll vorgekommen sein, daß kleinstädtische Gemeinden Arme nach Berlin 2c. schickten, dort 2 Jahre lang unterhielten und dann der Berliner Commune aufbürdeten. Solche Fälle dürften indeß nicht häufig sein, denn die Schuldigen laufen große Gefahr, wegen

Betruges bestraft zu werden und ihren Zweck überdies nicht zu erreichen.

[1]) Vgl. R. H. 309 ff., Rau II § 339, Roscher III § 8.
[2]) Auch Wagner I § 236, 243, 244, 244a fühlt Dies einigermaßen, denn seine s. g. Beschränkungen der F. sind im Wesentlichen nur wirkliche, oder angebliche Vorbeugungsmittel einer localen Hypercentralisation der Bevölkerung und einer Ueberproduction.
[3]) Wie Wagner § 243 trotz seiner Berufung auf Brentano behauptet.

§ 174. Ein Vergleich des Armenwesens der wichtigsten europäischen Länder ergiebt Folg.[1]) Selbst codificirte Armengesetzgebungen enthalten oft keine bestimmte Definition des Begriffes „Armer", der sich übrigens gesetzlich ähnlich schwer definiren läßt, wie etwa der Begriff „physisch leidend". In beiden Beziehungen sind Simulationen möglich. Das englische Recht verleiht und das französische versagt dem Armen ein ausdrückliches Recht auf Unterstützung. Die freien Städte Deutschlands nähern sich mehr der französischen, die mittleren und größeren deutschen Staaten mehr der englischen Maxime. Die Pflicht zur Armenunterstützung liegt in erster Linie nirgends dem Staate ob. Die bloße Staatsangehörigkeit giebt daher selten, oder nie ein Recht auf Armenunterstützung; aber bald genügt schon die Geburt, bald wenigstens der feste Wohnsitz in einer Gemeinde, bald erst das Bürger- oder Einsassenrecht zur Begründung des Anspruches. Bald ist die Geburts-, bald die Wohnsitz-, bald die Bürger-Gemeinde, bald die Kirchspielscasse verpflichtet, bald in erster, bald in einziger Linie; im ersteren Falle ist bald die Kreis-, oder Provinz-, bald die Staats-Casse subsidiarisch verpflichtet. In erster Linie sind natürlich überall nahe Verwandte verpflichtet. Armenpflegschafts-Verbände (unions in England, Landarmenverbände in Preußen) sind besonders scharf ausgebildet in England, Frankreich, Belgien, Preußen Baiern und Sachsen. Eine so weit gehende Centralisation der Armenpflege wie in England mit seinem Poor law board (Centralarmenamt) existirt sonst nirgends.

Eine kirchliche Armenpflege[2]) ist nur als Ergänzung der weltlichen, am besten berufsgenössischen, Armenpflege zu billigen. Die Freizügigkeit schafft überdies fast in allen Gemeinden andersgläubige, neu- und altkatholische, lutherische, reformirte, unirte, dissidentische orthodox- und reformjüdische und confessionslose Minoritäten. Selbst die beste kirchliche, oder private Armenpflege hat überdies den Nachtheil, die für die Armenpflege überhaupt ver-

fügbaren persönlichen und pecuniären Kräfte leicht zu zersplittern, zu allerlei Confusion und Unordnung zu führen, selbst wenn die kirchliche Armenpflege ohne Proselytenmacherei und Begünstigung von Heuchelei betrieben wird.

Abgesehen von Stiftungen werden die Kosten der Armenpflege auf folg. Wegen aufgebracht: 1) durch localisirte Armensteuer, 2) durch besondere, zu Armenzwecken bestimmte, aber nicht für Armenzwecke unmittelbar erhobene Abgaben, 3) durch den allgemeinen Einnahmeetat, 4) durch halbfreiwillige Besteuerung, 5) durch ganz freiwillige Beisteuern, 6) durch freiwillige Beiträge und die Staatscasse, 7) durch genossenschaftliche Selbsthülfe. Beispiele für diese Methoden bieten:

ad 1 England,
„ 3 Baiern und Hannover,
„ 4 Bremen,
„ 5 die Niederlande, Bremen, Basel, Genf, Bern,
„ 6 Hamburg,
„ 7 die englischen und deutschen Gewerkvereine, insbesondere der Unterstützungsverein der Buchdrucker.

Gemischte Systeme bestehen in Preußen (2 und 3), Frankreich (2 und 3), Schleswig-Holstein und den skandin. Staaten (1 und 2), Sachsen (1, 2 und 3), Hessen-Darmstadt (1, 2, 3 und 5) ꝛc.

In Dänemark, Baiern ꝛc. werden die Armenunterstützungen zweckmäßiger Weise nur als Vorschüsse betrachtet.

Die Verwaltung des Armenwesens trägt entweder einen mehr bureaukratischen, oder mehr ehrenamtlichen Charakter. Das berühmteste Beispiel einer ehrenamtlichen Armenpflege ist das Elberfelder[3]) System von 1852 ff., welches übrigens, trotz den Verdiensten der betr. Elberfelder Persönlichkeiten, keineswegs so neu ist, als Manche glauben. Auch in den Hansastädten, Berlin, Kopenhagen, Paris ꝛc. bestand und besteht Aehnliches.[4]) In Krefeld, Dresden, Leipzig ꝛc. ist das Elberfelder System dagegen ausdrücklich nachgeahmt worden.

[1]) Vgl. Emminghaus 11 ff.
[2]) Vgl. Lammers in der Protestant. Kirchen-Ztg. 1879 Nr. 11 und Ratzinger o. c.
[3]) Vgl. Emminghaus o. c. 89 ff., Seyffardt, Die Reform des Armenwesens 1874, Böhmert, Die Reform der Armenpflege, 1879.
[4]) Vgl. Emminghaus 245, 257, 263 ff., 275, 281, 283 ff., 290—299, 312—324, 428, 429, 509, 535, 538, 564, 585—599, 602, 603, 630, 650, 661 und das D. S. Bd. I S. 418, 419 die Redactionsnote.

§ 175. Bettelverbote[1]) bestehen wohl überall in Europa, eine einigermaßen vollständige Durchführung derselben ist indeß außerordentlich schwierig, weil viele Personen, namentlich Frauen, die Mahnungen der Vereine gegen Hausbettel nicht befolgen und zahllosen ganz unbekannten, meist unwürdigen Bettlern Geld, Essen und Kleidungsstücke schenken, die häufig sofort in einer Kneipe versilbert werden. Eine solche planlose Wohlthätigkeit ist nicht ganz so antiökonomisch, wie die meisten Nationalökonomen behaupten; denn wenn auch nur alle wirklich in unverschuldeter Noth befindlichen Bettler, die jetzt auf diese Weise versorgt werden, von den angef. Vereinen versorgt werden sollten, so würde denselben eine ungeheure Arbeitslast erwachsen; während es einer Frau nichts ausmacht, z. B. ein Mal wöchentlich einem Bettler ein Stück Brod, einen Teller Suppe, oder ein abgelegtes Kleidungsstück zu geben. Trotzdem ist eine solche planlose Armenpflege ganz überwiegend schädlich, weil sie Taugenichtsen ihre Faulenzerei ermöglicht und selbst ursprünglich ordentliche Menschen zur Trägheit verleitet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch strenge Verbote und Bestrafungen der Almosengeber gegen ein solches planloses Almosengeben wenig, oder nichts helfen. Wirksamer wären Belehrungen in Confirmationsstunden und populären belletristischen Blättern. Selbst damit wäre schon etwas erreicht, wenn man auch nur alle Frauen dahin bringen könnte, unbekannten Bettlern nie Geld (zum Vertrinken) zu geben, sondern höchstens ein Stück Brod ꝛc. zu reichen und zu verlangen, daß er dasselbe vor ihren Augen verzehrt. Manche Bettler entfernen sich schleunigst, sobald man ihnen eine solche Offerte macht. Aehnlich hält sich die öffentliche Armenpflege des Bezirkes Rottweil in Württemberg durch ihr Princip der Naturververpflegung, durch ihre Suppenanstalt, zahlreiche Vagabunden vom Halse, und ähnlich ist ein Arbeitshaus ein gutes Mittel, um träge, Armuth simulirende Menschen zu entlarven.[2])

Der Schotte Guthrie, Wichern u. A. haben längst nachgewiesen, daß es für die Gesellschaft viel kostspieliger ist, bestrafte oder von hartherzigen Eltern, oder Kunststückmachern ꝛc. mißhandelte Kinder dereinst in Zuchthäusern und Gefängnissen zu unterhalten, als schon in ihrer Jugend zu bessern, bezw. zu bewahren.[3]) Eine Miß

Macpherson hat z. B. in London ein Asyl für verlassene Kinder gegründet, die als geschätzte Arbeitskräfte nach Canada auswandern. Aehnlich könnten bestrafte deutsche Kinder und erwachsene entlassene Sträflinge und Louis auf Staatsdomänen und Privatgütern zu landwirthschaftlichen Arbeitern, Be- und Entwässerungen und Chausseebauten angehalten werden.

[1]) Vgl. Lammers, Die Bettelplage 1879.

[2]) In 2 englischen Kirchenspielen wurden auf diese Weise 83, bezw. 88 Simulanten entlarvt, die als Gemeindeangehörige sonst Geld oder Brod erhalten hätten, Rau II § 348a N. a.

[3]) Vgl. Emminghaus o. c. 271, Lammers' Abh. über das preuß. Gesetz von 1878 in Hol. J. 1878 und Walcker, Ursachen 177.

§ 176. Jede landwirthschaftliche, industrielle, kaufmännische rc. Production muß im Allgemeinen und auf die Dauer ihre Kosten ohne offene, oder verkappte Zuschüsse aus der Armencasse selbst decken[1]). Das ist eine dringende Forderung der Gerechtigkeit und der Wirthschaftlichkeit. Nur wenn diese Forderung erfüllt ist, kann man wissen, ob ein Productionszweig für ein gewisses Land, eine gewisse Zeit und einen gewissen Ort überhaupt lebensfähig ist, oder nicht. In Deutschland wird es kaum einen wichtigeren Productionszweig geben, der überhaupt für Deutschland nicht paßt; aber Das schließt nicht aus, daß es nicht zuviel Krämer, Restaurateure, oder Cigarrenhändler geben kann, oder daß eine Fabrik für eine übervölkerte Großstadt, oder Industriegegend der theueren Miethen und Lebensmittelpreise wegen nicht paßt, oder daß die Armensteuerzahler reichen, zu niedrige Arbeitslöhne zahlenden Fabrikanten indirect große Geldgeschenke machen müssen. Die Deckung der Kosten der Armenpflege durch Communal- oder Kreissteuern ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Armensteuerzahler und die unterstützten Armen ganz, oder fast ganz einer Berufsclasse angehören, insbesondere wenn sie kleine Bauern ohne Arbeiter sind. Schon für ländliche und industrielle Arbeiter und Krämergehülfen stellt sich die Sache anders; diese müßten durch ganz Deutschland hin ihre Armen genossenschaftlich versorgen, was der c. 8000 Mitglieder zählende Unterstützungsverein (Gewerkverein) der deutschen Buchdrucker bereits thut[2]). Schon gegenwärtig werden die Kosten der Handels- und Gewerbekammern als Zuschläge zur Gewerbesteuer oder zur Communal-Einkommensteuer der Handel- und Gewerbetreibenden erhoben. Aehnlich müßten die Kosten der Armenpflege jeder Gemeinde nicht

den Communalsteuerzahlern als solchen, sondern den Berufsgenossen der unterstützten Armen auferlegt werden, und wenn ein Beruf in der Gemeinde nur schwach vertreten ist, den Berufsgenossen im Kreise, in der Provinz, im Einzelstaate und im ganzen Reiche. Dann werden dieselben durch Gewerkvereine für die Aufbesserung etwaiger zu niedriger Löhne, für die Vermeidung einer localen, oder nationalen Ueberfüllung des Berufes und für die Entlarvung und Beschäftigung träger, Armuth simulirender Berufsgenossen sorgen. Selbst Armenpfleger nach dem Elberfelder System (Kaufleute rc.) können lange nicht so gut wie Berufsgenossen beurtheilen, ob ein Handwerker, Arbeiter rc. einer Unterstützung bedarf, und wie ihnen am besten zu helfen ist. Zunächst kommt es darauf an, eine gute Reichs-Armenstatistik zu schaffen, d. h. festzustellen, welchen Berufsclassen die ansässigen und vagabundirenden Armen angehören. Ganz ausnahmsweise kann es vorkommen, daß eine Berufsclasse sich selbst nicht helfen kann. Halbverhungerten Handwebern ist z. B. in der Regel nur durch den vom Staate[3]) unterstützten Uebergang zu einem anderen Beruf zu helfen, indeß auch hier gilt der Satz: exceptio firmat regulam.

Die Deckung der Kosten der Armenpflege durch die Berufsgenossen schließt natürlich nicht aus, daß es locale Armen- und Krankenhäuser für alle Berufsclassen geben kann und soll. Man[4]) hat gesagt, der Staat dürfe freie Hülfscassen nicht zur Aufnahme von Mitgliedern zwingen. Darum handelt es sich indeß gar nicht. Wenn der Staat z. B. die 8000 Mitglieder des Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker und die 5000 nicht zu diesem Verein gehörigen Buchdruckergehülfen zwingt, ihre Armen, auch die aus dem Verein ausgeschlossenen, selbst zu unterhalten, so zwingt er den Verein nicht, irgend ein Glied aufzunehmen; er zwingt nur die Vereinsmitglieder und die übrigen, ein eigenes Organ besitzenden Gehülfen zu einem gewissen Zusammenwirken, ähnlich wie der heutige Zwang zur Zahlung localer Armensteuern durchaus keine Staatseinmischung in das berufsgenössische, oder politische Vereinsleben der Armensteuerzahler enthält. Die Reform des Armenwesens würde außer den angef. Vortheilen auch in nationaler Beziehung große Vortheile bringen, d. h. die Abgeschlossenheit sprengen, in welcher socialistische, ultramontane und particularistische Führer ihre Anhänger, so zu sagen ihre Schäflein, zu halten suchen, das Gefühl der Be-

rufsehre, der antischutzzöllnerischen und antisocialistischen Selbsthülfe und der national-humanen Zusammengehörigkeit gewaltig stärken. Auch der Vortheil wäre nicht gering anzuschlagen, daß dann die specifisch jüdische Armenpflege fortfiele, die von Th. Mommsen[5]) mit Recht als ein unzeitgemäßer Particularismus bekämpft wird.

Die Idee einer Verstaatlichung der Armenpflege[6]), d. h. der Deckung der Armenpflege-Kosten durch eine Staats-Armensteuer, ist schon in den 1850er Jahren gelegentlich in England von Socialisten und 1879 ff. von deutschen Staatssocialisten ventilirt worden, sie ist indeß wegen der Nothwendigkeit der Selbstkosten-Deckung jeder Production und der Unfähigkeit des Staates zur Erforschung individueller Verhältnisse und überhaupt ihres communistisch-socialistischen Characters so utopisch, daß ein näheres Eingehen auf den Gegenstand überflüssig ist.

[1]) Vgl. zum Nachfolg. Walcker, Arbeiterfr. 45–51 u. die daselbst angef. Liter. Wenn Wagner Bd. VI 1880 S. 491 die Salzsteuer 2c., nach einer Notiz im „Staatssocialist" auch die Kornzölle zur Dotirung einer staatssocialist. Arbeiterversicherung verwenden will, so ist darauf, auch abgesehen von zahlreichen anderen Gründen, zu entgegnen, daß W. selbst ein ähnliches Gebahren 1874 u. 79 als „ärgsten Communismus" bezeichnete, vgl. Walcker o. c. 46. Die reactionäre Tendenz der Kornzölle und überhaupt der Schutzzölle läßt sich auch durch jenes pseudopopuläre Mäntelchen nicht verhüllen.

[2]) Vgl. Walcker S. 50 u. die oben § 167 N. 3 angef. Denkschrift 42, 43, 47. Der Recens. meiner Schrift im Corresp. für Deutschlands Buchdrucker 1881 Nr. 87 wendet gegen mich ein, Das geschehe „wahrlich nicht absichtlich, sondern rein zufällig" (?) u. das Princip der Ersetzung der communalen Armenpflege durch die berufsgenössische Armenpflege sei durchaus nicht zu billigen. Als ob es nicht für eine Berufsclasse eben solch' eine Schande wäre, ihre Armen ohne Noth anderen handarbeitenden 2c. Berufsclassen aufzuhelfen, wie es etwa für ein Individuum eine Schande ist, ohne Noth Armenunterstützung zu verlangen! Grade für aristokratische Arbeiterclassen wie Buchdrucker 2c. wäre ferner ein Armensteuer-Communismus unvortheilhaft, denn sie müßten für Schuhmacher, Weber 2c. viel mehr zahlen, als sie von diesen Classen erhielten. Vgl. auch das oben § 166 über Reichszuschüsse u. indirecte Steuern Bemerkte. Auch die angef. Denkschrift verkennt Dies auf Seite 43. Schenkungen von Arbeitgebern 2c. sind natürlich eine andere Sache, vgl. Walcker S. 51.

[3]) Vgl. über die Staatshülfe bei außerord. Nothständen Prince-Smith in F. V. 1868 H. 2, Siegel in der T. Z. 1882 u. den unten § 188 6) angef. Ausspruch Bastiats.

[4]) D. h. der oben N. 2 angef. Recens.

[5]) Auch ein Wort über unser Judenthum 4. Aufl. 1880, 16.

[6]) Vgl. gegen dieselbe Lammers, Staats-Armenpflege, 1881. Die oben § 166 u. 176 gegen Staatszuschüsse angef. Gründe gelten mutatis mutandis auch hier.

Drittes Capitel.

Die Consumtion der Güter[1]).

§ 177. Die Consumtion materieller Güter ist als die wirkliche, oder vermeintliche rasche, oder allmälige Werthverminderung oder Werthvernichtung von Gebrauchs- und Tauschwerthen zu definiren. Wenn Jemand abgelegte Kleider verkauft, so haben sie für ihn keinen Gebrauchswerth mehr, wohl aber einen Tauschwerth. Die Geschichte der Technik zeigt ferner, daß viele Abfälle, die als nutzlos und lästig fortgeworfen wurden, bei steigender technischer Einsicht einen z. Th. bedeutenden Werth erhielten. Dank den Fortschritten der Chemie lohnt es sich z. B. bisweilen verlassene Gold- und Silberbergwerke wieder aufzunehmen. Ruß kann als Dünger für Gärten gebraucht werden u. s. w. Andererseits haben Amulette, Ritterrüstungen, zu kleine Häfen 2c. durch Fortschritte der Aufklärung bezw. Technik ihren Werth ganz, oder großentheils verloren[2]). Altägyptische[3]) Papyrus[4]) sind noch jetzt nach Jahrtausenden lesbar, Gemälde verändern sich indeß durch Nachdunkeln der Farben. Ganz werthlose Dinge giebt es, abgesehen von schädlichen Thieren und Pflanzen, kaum. Dünger wird nicht blos in Flandern bezahlt, z. Th. hoch bezahlt, und zerbrochene Geschirre, allerlei Zeugstücke 2c. können zum Aufschütten gebraucht werden, allerdings auch als Träger von Ansteckungsstoffen sehr schaden.

Die immateriellen Güter der Wissenschaft nutzen sich nicht nur nicht durch den Gebrauch ab, sondern sie vermehren sich noch durch denselben[5]), ein großer Fortschritt zieht, auch auf dem Gebiete der Technik, häufig eine ganze Reihe von Fortschritten nach sich. Eine werthvolle Erfindung, oder sonstige neue Idee kann indeß, wenigstens vorübergehend, mit dem körperlichen Substrat, an welches sie geknüpft ist, mit dem Tode des betr. Erfinders, oder dem Untergange des betr. Manuscripts untergehen. Noch schwieriger ist die Erhaltung und Hebung der sittlichen Tüchtigkeit eines Volkes obgleich eine gewisse Vererbung guter moralischer Eigenschaften auf dem Wege der Zeugung wahrscheinlich ist, und obgleich geistige Gaben sich unzweifelhaft in manchen Fällen vererben.

Die häufig aufgestellte Behauptung, daß der Endzweck aller Production die Consumtion sei, ist nicht richtig. Die Arbeit ist z. Th. auch Selbstzweck. Die menschliche Natur ist so sehr zur Arbeit

bestimmt, daß beschäftigungslose Gefangene froh sind, wenn sie auch nur eine zwecklose Arbeit, z. B. das Verstecken und Aufsuchen von Stecknadeln, vornehmen können.

Kinder, welche vor erreichter Arbeitsfähigkeit sterben, altersschwache Greise[6]), Blöd- und Wahnsinnige, Sinecuristen, mönchische und andere Tagediebe sind *reine Consumenten*, sie *consumiren unproductiv*; die meisten erwachsenen Menschen sind dagegen zugleich Producenten[7]). Auch eine vornehme Dame, die mehrere Dienstboten hat, aber zugleich ihre Pflichten in Bezug auf Kindererziehung und Hauswirthschaft erfüllt, ist eine Producentin, so gut wie ihr tüchtiger Hauslehrer ein Producent ist. Die Consumtion der meisten Erwachsenen läuft also, abgesehen von der allmäligen Abnahme ihrer Kräfte und von Geschäftsverlusten aller Art, unnöthigen Kriegen rc., auf eine Reproduction und zwar eine gewinnbringende *Reproduction* der verbrauchten Nahrungsmittel, Kleider, Maschinen, Haupt- und Hülfsstoffe, Löhnungscapitalien rc. auf eine *productive Consumtion* hinaus. Man darf ein Capital nicht mit dem Gegenstande verwechseln, in dem es sich zur Zeit darstellt. Das Capital eines Bäckers ist z. B. ein Proteus, der bald als Mehl, Teig, Brod, Geld und wieder Mehl, z. Th. vielleicht auch in der Gestalt von Ersparnissen als Werthpapiere, als Haus rc. erscheint. Manchmal ist die Reproduction sehr langsam, oder gar problematisch. Man denke z. B. an den Hochwaldbetrieb und an Schopenhauer's Werke, welche anfangs schlecht und erst nach Jahrzehnten gut gingen.

[1]) Vgl. Rau I § 318 ff., II § 357 ff., Hermann o. c. 599 ff., Roscher I § 206 ff., v. Mangoldt im D. S. Bd. V.

[2]) Vgl. Roscher I § 143 N. 1 u. oben § 3.

[3]) Man denke auch an den s. g. Mumienweizen.

[4]) In manchen tropischen Ländern, z. B. in Guyana, ist dagegen die Erhaltung von Maschinen, Papieren rc. sehr schwer. Andererseits sind indeß in Ostindien, im Süden der V. Staaten Dampf-Baumwollspinnereien rc. sehr wohl möglich u., namentlich in Ostindien auch wirklich vorhanden.

[5]) Auch bei materiellen Gütern kommt z. Th. etwas Analoges vor. Man denke an abgelagerte Weine u. Cigarren, eingerittene Pferde rc.

[6]) Abgesehen von den guten Rathschlägen, welche sie etwa geben. Andererseits ist indeß zu beachten, daß Greise auch alte Vorurtheile befördern können.

[7]) Vgl. oben § 18.

§ 178. Mit den Ausdrücken *sparsam*, oder *verschwenderisch* bezeichnet ein Individuum A, daß andere Individuen B, C, D . . in Bezug auf ihre haus- oder staatswirthschaftlichen, oder erwerbsgeschäftlichen Ausgaben das oben § 34 dargelegte Gesetz der Oekonomie der Kräfte beobachten, oder nicht beobachten. Als *Geiz* bezeichnet man eine übertriebene, oder am unrechten Orte[1]) auftretende Sparsamkeit. Beim Worte *Luxus* denkt man vorzugsweise an unmäßigen hauswirthschaftlichen Aufwand eines Verschwenders, obgleich auch landwirthschaftliche Gebäude und Gerichtsgebäude zu luxuriös gebaut sein können. Das Wort *Luxus* wird übrigens auch in einem *guten Sinne* gebraucht. Man spricht auch von einem *edelen Luxus*, wofür man besser das englische Wort *Comfort* gebraucht. Wenig bemittelte und selbst reiche Leute können ersparte Einkommenstheile in Sparcassen, oder Werthpapieren werbend anlegen, indeß Das gehört nicht nothwendig zum Begriff der Sparsamkeit. Auch ein Millionär, der verhältnißmäßig ökonomisch lebt und das durch diese Lebensweise ersparte Geld, ja vielleicht noch einen Theil seines Capitals, zu wahrhaft gemeinnützigen Zwecken, z. B. zu edelen Parteizwecken, verwendet, verdient das Lob der Sparsamkeit.

Der Begriff Luxus hat natürlich viel Subjectives. In England galt z. B. im 16. Jahrh. der Gebrauch von Kaminen, irdenen (statt hölzernen) Tellern und die Verwendung von Eichen- (statt Weiden-)Holz zu Häusern als Luxus, und selbst heute würde sich eine Commission ausgezeichneter Nationalökonomen und Hausfrauen schwerlich einigen können, wenn sie die Fragen beantworten sollte, wo bei kleinen, mittleren und großen Einkommen des und des Betrages und der und der Classe, Nationalität, Gegend und Zeit der gesunde Comfort des standard of life aufhört und der verwerfliche Luxus beginnt. Damit soll übrigens nicht geleugnet werden, daß Rechnungsbücher[2]) der Hausfrauen sehr nützlich sind.

Andererseits ist indeß die Behauptung übertrieben, daß der Begriff Luxus durchaus relativ sei. Gewisse ganz zwecklos renommistische, vielleicht halb oder ganz verrückte[3]) Verschwendungen würden auch von den reichsten Leuten aller Völker und Zeiten für Luxus erklärt werden, namentlich wenn der betr. Verschwender dabei, z. B. beim Bau zahlreicher prächtiger unbenutzter Schlösser, sein Capital angreift, oder gar durchbringt. Im Nachfolg. wird das Wort Luxus stets im schlechten Sinne genommen.

Als *Moden* bezeichnet man periodische Veränderungen des Consums, insbesondere des Kleiderconsums, der wohlhabenderen Classen. Uneigentlich wird auch eine dem Anschein nach dauernde

Veränderung, z. B. die Einführung von Fracks, als Mode bezeichnet. Meines Wissens hat noch kein Culturhistoriker eine ganz genügende Erklärung dafür gegeben, daß Moden erst seit dem Mittelalter existiren, daß sie den altorientalischen Völkern und den Alten im Ganzen fremd waren[4]). Als Hauptgrund dürfte wohl anzuführen sein, daß erst das Christenthum die in Bezug auf Moden veränderungslustigen, wenn auch sonst conservativen Frauen aus ihrer untergeordneten Stellung befreite, und daß die Frauen schon bei den heidnischen Germanen eine größere Rolle spielten, als bei den Orientalen und den Alten. Die Behauptung, daß die Mode den Zweck habe, die Standesunterschiede zu bezeichnen[5]), ist nur sehr bedingt richtig. Dieser Zweck könnte auch durch eine kostbare mit Diamanten, oder Pelzwerk geschmückte, aber constante Tracht erreicht werden, und Männer und Frauen der Geburts- und Geldaristokratie tragen oft weniger elegante Kleider, als Kaufmannscommis, reiche, ungebildete Handwerkerfrauen oder gar Dirnen. Das Hauptmotiv der Mode ist Veränderungssucht, die von gesunden, möglichst selten vorgenommenen Reformen ähnlich verschieden ist, wie etwa die beständigen Wechsel der Regierungsformen und Dynastien, welche Frankreich seit 1789 durchgemacht hat, von der Stetigkeit der Entwickelung, welche seit 1688 in England und 1648 in Deutschland herrscht. Der übermäßige Modenwechsel bringt den Fabrikanten und Arbeitern große Verluste und treibt so manche Offiziers- und Beamtenfamilie den Wucherern in die Hände, oder Gutsbesitzerfamilien von Haus und Hof. Er verhindert auch bis zu einem gewissen Grade die Benutzung der großen Vortheile des Modellirsystems und der Massenproduction[6]). Das Volksvermögen leidet auch dadurch, daß die abgelegten Modewaaren an Stoff und Facon viel Arbeit gekostet haben welche für die armen Käufer unnöthig ist. Die alte, von den meisten Mercantilisten[7]) und Schmeichlern verschwenderischer Fürsten und Aristokraten aufgestellte Irrlehre, daß die Reichen Almosen geben, wenn sie verschwenden, spukt beim großen Publicum und selbst bei manchen Nationalökonomen noch immer fort. Jede Luxusausgabe vernichtet eine Capital, welches productiv verwandt, z. B. direct, oder indirect der Landwirthschaft, der Industrie, dem Eisenbahnbau 2c. des In- oder Auslandes zugewandt, die Subsistenzmittel des Volkes vermehrt hätte. Die Arbeitskraft und die Capitalmenge eines Volkes sind in jedem Augenblicke eine nichts weniger als unendliche, sondern

ganz bestimmte Größe. Wird ein Theil derselben zu Luxusarbeiten, z. B. zu Shawl's, die 10,000 Arbeitstage gekostet haben[8]), verwandt, so müssen andere Glieder des Volkes in Folge Dessen Mangel leiden.

[1]) Viele Menschen und Staaten sind sparsam, verschwenderisch und geizig zugleich, d. h. in Bezug auf verschiedene Zwecke.

[2]) Vgl. G. Hirth, Ansichten der Volkswirthschaft 3. Aufl. 1876, E Engel, Das Rechnungsbuch der Hausfrau 2c. 1882. E. weist u. A. nach, wie sehr die Schutzzölle und überhaupt die indirecten Steuern die ärmeren Classen belasten.

[3]) Vgl. oben § 36 N. 7.

[4]) Orthodoxe Juden und Quäker trotzen noch heute der Mode.

[5]) Vgl. R. v. Ihering in der „Gegenwart" 1881 u. 82.

[6]) Vgl. Roscher I § 208, 228, Ansichten der Volkswirthsch. Bd. I 139, 140 und Walcker, Soc. Frage 113, 131, 132.

[7]) Selbst ein Socialist (!) theilt noch diesen alten Wahn, vgl. P. M. in Seyfferth's Staatswirth. Abh. I 272 und gegen ihn H. daselbst 445, 446.

§ 179. Ein Zustand, in dem alle Menschen nur das physisch Nothwendige gebrauchen, also ungefähr wie die heutigen Zuchthäusler leben wollten, wäre gewiß in vielen Beziehungen schädlich[1]). Obgleich es so manche ausgezeichnete Künstler und Kunstfreunde gegeben hat und noch giebt, die, nach Art Papst Alexander's VI., ausschweifende und überhaupt sehr schlechte Menschen waren, bezw. sind, so kann man doch andererseits nicht leugnen, daß ein gewisser Comfort das ästhetische und indirect auch das sittliche Gefühl, ein anständiges Betragen, Fleiß und Sparsamkeit befördert. Es ist dagegen falsch[2]) zu behaupten, daß mit dem s. g. Luxus auch der Verdienst unzähliger Menschen aufhören würde, daß die bloße Ersparniß von Capitalien, wenn sie das Volk wahrhaft bereichern soll, ihre Grenzen hat, und daß die Beschränkung des Luxus Absatzstockungen hervorrufen würde. Statt überflüssiger Dinge, wie z. B. jener Shawls, würden einfach nützliche Dinge, z. B. Nahrungsmittel, wohlfeile Kleidungsstoffe 2c. mehr als bisher producirt werden. Der Uebergang der Capitalien und Arbeitskräfte, der wo nöthig sogar durch Staatsvorschüsse erleichtert werden könnte, würde allerdings vorübergehend einige Unbequemlichkeiten mit sich bringen; aber dieser Unbequemlichkeiten wegen die Reform zu verwerfen, wäre ebenso verkehrt, wie das ehemalige Verlangen, im „Interesse" der Arbeiter und der Fuhrleute arbeitsparende Maschinen und Eisenbahnen zu verbieten. Ein Kaufmann, der seine Ersparnisse dazu verwenden wollte, die Zahl seiner Ladenhüter zu vermehren, würde allerdings thöricht handeln; ich bezweifle indeß, daß es so thörichte Kaufleute überhaupt giebt. Die abstracte Möglichkeit, daß einmal nach Jahrhunderten, oder Jahr-

tausenden ein Zeitpunkt kommt, wo nirgends in der Welt mehr Gelegenheit zu productiven Be- und Entwässerungen, Eisenbahnbauten und anderen Verbesserungen vorhanden ist, muß allerdings zugegeben werden, — indeß für die heute Lebenden und die nächsten Generationen hat eine so entfernte Möglichkeit keine praktische Bedeutung. Ja, es ist fraglich, ob sie bei den Fortschritten der Technik[3]) überhaupt jemals eintreten kann. Absatzstockungen sind ferner unter sonst gleichen Umständen desto seltener und unbedeutender, je mehr es sich um gewöhnliche Waaren des Massenconsums, nicht um Modeartikel handelt.

Wegen der Schädlichkeit[4]) des Luxus haben die Höfe und die Reichen die moralische Verpflichtung, mit dem Beispiele geschmackvoller Einfachheit voranzugehen und den Luxus dadurch zu einem Kennzeichen eines ungebildeten Parvenus zu machen. Statt im Luxus sollten die Reichen darin wetteifern, als Ehrenbeamte, Staatsgelehrte, Redacteure großer Zeitungen, Volksvertreter und Staatsmänner das Volkswohl zu fördern. Schwieriger ist es, den ewigen Kleiderwechsel vieler Modenärrinnen zu beschränken, indeß auch hier kann die Sitte, auch die Sitte der Höfe, Vieles bessern, indem sie solche Thorheiten mißbilligt und eine Betheiligung reicher Frauen und Jungfrauen an einer rationellen Armenpflege fordert.

Auch in Bezug auf eine *verschwenderische*, oder corrumpirte Staats- oder Localverwaltung ist die Phrase: „*Man muß das Geld unter die Leute bringen*" sinnlos, denn eine solche Regierung verschwendet ja nicht Selbsterworbenes, oder vom Himmel Gefallenes, sondern das mühsam erworbene Geld der Steuerzahler, und die Steuerzahler bekommen das unnützer Weise gezahlte Geld nur dann zurück, wenn sie noch einmal dieselbe Arbeit leisten. Wenn ein Dieb einem Kaufmann 1000 M. stiehlt und darauf für 1000 M. bei demselben Waaren kauft, so hat der Kaufmann reine 1000 M. dabei verloren. Aehnlich ist es mit jeder unnöthigen öffentlichen Ausgabe und mit jedem unnöthigen Schutzzoll. Auch wenn Jemand ererbtes, oder selbst erworbenes Geld verschwendet, so darf man nicht[5]) sagen: Diese Verschwendung schadet nichts, wenn das „*Geld nur im Lande bleibt*". Man denke z. B. an einen Arbeiter, der das Schulgeld seines begabten Sohnes oder das Wirthschaftsgeld seiner Frau mit Trinken und Rauchen verschwendet, oder seinen reichlichen Lohn mit Dirnen durchbringt und im Alter der Armenpflege zur

Last fällt. Analoges gilt von reichen Verschwendern, vgl. das oben § 178 angef. Shawl-Beispiel.

[1]) Selbst die meisten Socialisten wollen die Kunst fortbestehen lassen, ja Fourier u. A. plaidiren sogar für prächtig eingerichtete Phalanstere.

[2]) Auch A. Wagner Rede über die sociale Frage 1871 S. 9 und Lehrb. I § 97a N. 9, § 103 N. 14 vertritt die richtige Ansicht, obgleich er den Antheil der Luxuswaaren am Gesammtexport (selbst Frankreichs) sehr überschätzt. W. weist a. a. O. 1871 auch mit Recht darauf hin, daß schon die classische englische Nat.-Oek. das Richtige lehrt.

[3]) Vgl. Roscher I § 265.

[4]) Dieselbe ist besonders groß, wenn sie mit dem s. g. *Absentismus* von Latifundienbesitzern zusammengeht, vgl. unten Bd. II. Auch die Jesuiten rc. Roms sind vom deutschen rc. Standpuncte betrachtet absentees, vgl. unten § 180.

[5]) Vgl. Roscher I § 178, 210, Walcker, Schutzz. 3, 74—117, besonders 77, 78, 110.

§ 180. Die antiken *Luxusverbote* und *Luxusbeschränkungen* hatten den Zweck, reiche Verschwender in ihrem Interesse und im Staatsinteresse vor der Verarmung zu schützen. Im Mittelalter und ancien régime kam auch noch das Motiv hinzu, die Nivellirung der Standesunterschiede zu Ungunsten des Adels und der städtischen Patricier zu verhindern. Andererseits waren übrigens manche mittelalterliche Luxusgesetze auch Ausflüsse des Neides der Zünfte gegen die Geschlechter. Die Undurchführbarkeit der Luxusgesetze führte allmälig zu deren Aufhebung, bezw. Verwandlung in wirkliche, oder angebliche, z. Th. in der Form von Finanzzöllen, oder Schutzzöllen erhobene *Luxussteuern*. Das noch heute in allen civilisirten Staaten bestehende Institut der Unter-Curatel-Stellung der Verschwender kann als ein, übrigens dauernd haltbarer Rest der alten Luxusgesetze bezeichnet werden.

Von Dem, was die *Sitte* gegen den Luxus thun kann, ist bereits oben § 179 die Rede gewesen. Auch der *Staat* kann demselben indirect, aber wirksam durch Zerschlagung der Latifundien, Bekämpfung der Schutzzölle, der Gründermißbräuche und des Jesuitismus beikommen. Viele Schriftsteller betrachten die Lehre von der Verschwendung in einseitig *privatwirthschaftlicher*, spießbürgerlicher Weise und werden nicht einmal diesem Gesichtspunct gerecht. Sie denken zu ausschließlch an Champagner und seidene Kleider, die eine unbemittelte Familie etwa consumirt, nicht an die Milliarden, welche jährlich durch unzweckmäßige veraltete Feuerungseinrichtungen[1]) der Oefen, Küchen und industriellen Etablissements, durch Latifundien, die Gemengewirthschaft, irrationelle, veraltete Ackerbausysteme, Mahl-

und Backvorrichtungen[2]), Schutzzölle, ungedeckte Banknoten, eine ungenügende Fabrikinspection, die gesundheitsgefährliche locale Hypercentralisation der Bevölkerung, feudal-ultramontane Mißbräuche, eine zu lange Präsenzzeit des Militärs 2c. verschwendet werden. Ungeheuere Summen fließen z. B. alljährlich unter den verschiedensten Namen nach Rom, um dort von müßigen Prälaten, Nepoten und Maitressen verschwendet, oder gar von den Jesuiten zu Wühlereien gegen das Deutsche Reich und andere Staaten verwandt zu werden.

Das in Oesterreich-Ungarn 2c. noch bestehende Zahlenlotto ist unzweifelhaft höchst schädlich für den Geist der Sparsamkeit des Volkes. Die deutschen Classenlotterien sind weniger schädlich, obgleich noch immer schädlich genug; die Verwerflichkeit verzinslicher Lotterieanleihen des Staates ist dagegen mindestens fraglich, wenn nicht gar ein Vorurtheil[3]). Die Zulässigkeit von Privatlotterien, selbst solchen zu Wohlthätigkeitszwecken, ist dagegen mindestens zweifelhaft und mit Gold- und Silberlotterien, sowie Lotterien „zur Hebung" der Pferde- und Rindviehzucht, oder der Industrie wird viel Schwindel getrieben[4]). Solche Lotterien sind besser zu verbieten[5]). Der Staat muß ferner alle öffentlichen und privaten Spielhöllen ohne Ansehen der Person unterdrücken[6]).

[1]) Vgl. hierüber, über Latifundien 2c. unten Bd. II.

[2]) Vgl. Roscher I § 157 N. 4, oben § 72 N. 2. Der bei Walcker Arbeiterfr. 132 erwähnte Dr. Muyden ist Secretär des Reichs-Patentamtes.

[3]) Vgl. unten Bd. III.

[4]) Vgl. Glagau's (ultramont.) „Culturkämpfer" 1880 Heft 17 und 22. Der Verf. leugnet mit Unrecht, daß bei privaten Geldlotterien, die in Preußen schon verboten sind, keine Betrügereien vorkommen können.

[5]) Vgl. Rau II § 362.

[6]) Nach Zeitungsnachrichten sollen die Spielhöllen in Baden-Baden 2c. noch fortbestehen, wenn auch als geschlossene, nur Aristokraten zugängliche Gesellschaften. Die Spielhölle in Monaco läßt dagegen Jedermann zu.

§ 181. Gut redigirte Trunkenheitsgesetze[1]) sind nicht so verwerflich und unpraktisch, wie viele seichte Liberale, wohl nicht ohne schielenden Hinblick auf den politischen Einfluß von Schenkwirthen und etwas trunksüchtigen Wählern behaupten; indeß die Hauptmittel zur Bekämpfung der Trunksucht sind natürlich auf anderen Gebieten zu suchen[2]). In einer kleinen Gemeinde Württembergs ist der Schenkwirth ein festbesoldeter Beamter der Gemeinde, der Trunkenbolden und Betrunkenen keine Spirituosen mehr verabfolgt. Dies System ist zweckmäßig, läßt sich indeß in großen Städten kaum durchführen; obgleich der Staat durch hohe Besteuerung und Beschränkung der Zahl der Schenken der Trunksucht einigermaßen beikommen kann. Mäßigkeitsvereine nach englischer und amerikanischer Weise[3]) sind nützlich. Selbst die absolute Enthaltung der s. g. Temperenzler kann empfehlenswerth sein, wenn sie nicht durch den Zwang des Staates[4]), sondern durch eigenen freien Entschluß hervorgerufen wird. Letzteres kam z. B. 1861 bei ganzen russischen Bauerngemeinden vor, die leider später im Interesse der Branntweinpächter von der Polizei (!) durch Prügel (!) wieder zum Saufen gezwungen wurden. Der wohlthätige Einfluß tüchtiger Gewerkvereine und gesunder Genossenschaften aller Art mit ihrer gegenseitigen Zucht, sowie der Hebung der Volksbildung ist auch an dieser Stelle zu erwähnen[5]). Auch eine niedrige Besteuerung des Kaffee, Thees und Biers und die Errichtung von Kaffee- und Theebuden für Arbeiter sind zu empfehlen. Die locale Decentralisation der Bevölkerung und die Beseitigung der landwirthschaftlichen 2c. Schutzzölle sind auch als Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht sehr wichtig; denn elende Wohnungen und ungenügende Nahrung befördern die Trunksucht sehr[6]). Trinkerasyle für wohlhabende Trunkenbolde giebt es in den V. Staaten und in Deutschland bereits[7]), man muß indeß auch unbemittelte Trinker isoliren, zu Strafarbeiten bei Ent- und Bewässerungen 2c. verwenden, vielleicht auch eine deutsche überseeische Strafcolonie gründen, und vor Allem die Ehescheidung wegen Trunksucht erleichtern. Es ist der Kirche und des Staates unwürdig, eine Frau zu zwingen, sich wiederholt von ihrem trunksüchtig gewordenen Gatten schwängern (und mißhandeln) zu lassen, d. h. Kinder in die Welt zu setzen, die physisch und geistig entartet sind und die Zahl der Verbrecher, Wahnsinnigen und Epileptischen nur noch mehr anschwellen[8]). Trunkenbolde, welche ihre Frauen und Kinder mißhandeln, müßten ferner sofort verhaftet und rasch zu den erwähnten Zwangsarbeiten verwandt werden, damit sie ihre Mißhandlungen nicht fortsetzen, was jetzt in unzähligen Fällen Jahre lang geschieht. Selbstverständlich wäre dabei auch Vorsorge zu treffen, daß nicht etwa eine ehebrecherische Frau ihren unschuldigen Mann auf diese Weise entfernt.

Auch ausgezeichnete und politisch liberale Aerzte schildern die Schädlichkeit des Tabaks in grellen Farben, und es wäre unzweifelhaft ein großes Glück für die Menschheit, wenn die Milliarden, welche alljährlich verraucht werden, besser verwandt werden könnten,

ohne daß dadurch größere Uebel entständen. Dies „ohne" scheint mir indeß sehr zweifelhaft zu sein. Es fragt sich, ob der Mensch ohne Nervenreizmittel auskommen kann, und ob die Abnahme der Trunksucht der höheren Classen seit dem Mittelalter nicht z. Th. dem Tabakrauchen zuzuschreiben ist. Die Schädlichkeit des Tabaks scheint ferner übertrieben zu werden. Es giebt z. B. 80 Jahr alte, körperlich und geistig frische, rauchende Gelehrte von keineswegs besonders kräftiger Statur.

[1]) Vgl. die Verhandl. des deutschen Reichstages von 1881,

[2]) Vgl. Roscher I § 236, Lammers, Bekämpfung der Trunksucht, 1881, Kaizl in H. J., N. F. Bd. 3 1881 und Rosenthal (Prof. der Physiologie in Erlangen) Bier und Branntwein 1881.

[3]) Vgl. Roscher a. a. O. und Walcker, Schutzz. 506, 507, 581.

[4]) Das geschieht in Maine und anderen amerik. Staaten, natürlich mit zahllosen Umgehungen in der Praxis.

[5]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 140 ff, besonders 146.

[6]) Vgl. oben § 67 N. 11, Liebig's Chemische Briefe, Dr. med. Baer, Der Alkoholismus 1878 und die Ausführungen des Irrenarztes Dr. Walter.

[7]) Vgl. Dr. A. K. im „Gewerkvereine" 1881 N. 33 und 34.

[8]) Diese Gesichtspuncte sind von F. v. Holtzendorff in „Nord und Süd" Bd. 17 1881 S. 262 ff. von Aerzten mit Recht betont worden.

§ 182. Große Ersparnisse sind seit uralten Zeiten durch das Princip der *Consumvereinigung* erzielt worden. Alle Kunden eines Schuhmachers bilden z. B. eine Art Association. Wenn Jeder seine Stiefel selbst machen, oder durch Sclaven, oder Dienstboten machen lassen wollte, so würde er theuerere und schlechtere Stiefel erhalten. Aehnlich bewirken Restaurationen, Universitätsbibliotheken, Leihbibliotheken, öffentliche Droschken und Bäder, Kasernen ꝛc. große Consumtionsersparnisse. Dies Princip der Consumvereinigung ist von manchen Socialisten z. B. von Fourier, übrigens so übertrieben worden, daß diese Uebertreibungen selbst von anderen Socialisten verspottet worden sind[1]); indeß trotz diesen Extravaganzen ist es wahr, daß heute viele Dinge gekauft werden, die noch im vorigen Jahrhundert in Bürgerhäusern selbst zubereitet wurden. Die Frauen bereiteten damals Seife, Lichte ꝛc. selbst, während man heutzutage sogar außer dem Hause waschen läßt. Auch die gemeinsame Zubereitung von Speisen für die Arbeiterfamilien einer Fabrik braucht keineswegs für das Familienleben gefährlich zu sein; denn die Familien können zu Hause speisen, und selbst gemeinsame Mahlzeiten, die ja die Auswahl unter mehreren Speisen nicht ausschließen, sind nicht schädlich, wenn die Arbeiter, ihre Frauen und Kinder nur überhaupt Zeit haben, ein gesundes Familienleben zu führen.

Consumvereine, cooperative stores, giebt es auch in England, hauptsächlich haben sie indeß in Deutschland[2]) durch Schulze-Delitzsch's Bemühungen Eingang gefunden. Als Vorgänger Schulze's ist übrigens auch Liedke zu erwähnen[3]). In Folge der Ueberfüllung des Krämergewerbes und anderer Gründe waren und sind Uebertheuerungen und Waarenverfälschungen in demselben keineswegs selten. Die Consumvereine sollen diesen Uebelständen abhelfen und würden überflüssig werden, wenn diese Uebelstände völlig und auf die Dauer verschwänden. Das wird indeß schwerlich jemals geschehen, obgleich auch einzelne Consumverrine Fiasco gemacht, oder sich freiwillig aufgelöst haben, nachdem sie die Krämer gezwungen hatten, bessere und billigere Waaren zu halten. Ein Hauptvortheil der Consumvereine, nämlich das Princip der Baarzahlung, die Bekämpfung der Borgwirthschaft, kann auch ohne Consumvereine, wenn auch schwieriger, erreicht werden, und einzelne Consumvereine sind selbst in den Fehler des Creditirens an ihre Glieder verfallen. Die niedere Stufe der Consumvereine wird durch das *Markensystem*, die höhere durch *eigene Läden* mit festbesoldeten und zweckmäßiger Weise auch mit Tantièmen bedachten Beamten charakterisirt. In beiden Fällen muß der Verein eine größere Anzahl Glieder haben, um zu gedeihen. Beim Markensystem kaufen die Mitglieder gegen Marken von gewissen, für die Baarzahlung einen Rabatt gebenden Geschäftsleuten. Beim Lagersystem erhalten die Mitglieder eine Dividende, vorausgesetzt natürlich, daß keine Unterbilanz da ist. Manche Consumvereine, z. B. der blühende Görlitzer Verein, zahlen Gewerbesteuer und verkaufen auch an Nichtmitglieder. Die Zahl der Mitglieder betrug 1880 94,366, davon waren ca. 50,5 % Arbeiter, ca. 17,2 % Handwerksmeister, ca. 11,5 %, Aerzte, Lehrer, Beamte ꝛc. Die Zahl der Vereine betrug über 168 und der Verkaufserlös 30,3 Mill. M.[4])

Einen Versuch in der Richtung der Consumvereine weiter zu gehen hat eine 1881 begründete Actiengesellschaft „Rabatt-Sparanstalt" gemacht[5]). Dieselbe ist auf das ganze Deutsche Reich berechnet, verlangt von den Sparern eine Einzahlung von 100 M. und will ihnen von den Krämern und anderen Geschäftsleuten einen Rabatt von 5 % für die Baarzahlung verschaffen. Es fragt sich, ob Das durchführbar ist. Bei den ewigen Preisschwankungen der Waaren könnten die Krämer eines Ortes die 5 % vielleicht unbe-

merkt durch einen Preisaufschlag wieder einholen. Auch eine Verschlechterung der Waaren ist zu befürchten.

[1]) Die Most'sche Idee, Scheuerfrauen-Compagnien mit chemischen Hülfsmitteln von Haus zu Haus zu schicken ist z. B. von Bebel u. A. mit Recht verspottet worden. Most u. A. wollen selbst die Erziehung fabrikmäßig nach Art der Waisenhäuser besorgen lassen.

[2]) Vgl. F. Schneider in R. H. 183 ff, E. Richter Die C. V. 1867 und Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 135 ff.

[3]) Vgl. Liedke, Hebung der Noth der arbeit. Classen durch Selbsthülfe, 1845.

[4]) Vgl. über landwirthsch. Consumvereine zur Beschaffung von Saat 2c. unten Bd. II.

[5]) Die Begründer waren G. v. Bunsen und Dr. W. Löwenthal. Vgl. des Letzteren Broschüren: „Die Ausgabenversicherung. Mit einem Vorwort von Schulze-Delitzsch" und „die Nutzbarmachung der Ausgabenversich. durch Rabatt-Sparvereine" (Berlin, E. Staude).

Viertes Capitel.

Das Gleichgewicht der Production und Consumtion. Die Verhütung und Milderung der s. g. Handels- oder richtiger Wirthschaftskrisen[1]).

§ 183. Im 18. Jahrh. befriedigten die hochschottischen Landleute ihre Bedürfnisse fast sämmtlich selbst, und tief in's 19. Jahrh. hinein kauften viele russische Bauern nur Salz und Eisen. Sogar in solchen Familien sind Mißverhältnisse zwischen der Production und Consumtion möglich, wenn Mißernten, oder Absatzstockungen, Steuerüberbürdungen, Krankheiten, Todesfälle, oder Verschwendungen eintreten, und in der ganzen Volks- und Weltwirthschaft sind Mißverhältnisse zwischen der Production und Consumtion, z. B. zwischen der Production industrieller Producte und der landwirthschaftlichen 2c. Nachfrage nach denselben, natürlich noch viel eher möglich, ja sehr häufig.

Eine im strengsten Sinne des Wortes allgemeine Absatzkrisis, general glut[2]), ist nicht möglich, weil manche Gegenden Innerafrikas noch gar nicht entdeckt sind, weil viele andere uncivilisirte, oder halbcivilisirte Gegenden wegen schlechter Transportmittel nur wenig am Welthandel Theil nehmen, und weil sogar civilisirte Völker durch Verschiedenheiten der Consumtionssitten, Schutzzölle und Kriege mannigfach gegeneinander abgesperrt sind. Sehr allgemeine Absatzkrisen sind indeß trotzdem möglich; denn reine Prohibitivzölle giebt es fast nirgends mehr, und in Bezug auf Eisenbahnschienen, Locomotiven, viele Producte der Textilindustrie 2c. existiren gar keine wesentlichen Verschiedenheiten der Consumtionssitten, oder dieselben sind unschwer zu berücksichtigen. Die Krisis von 1873 ff. war z. B. eine westeuropäisch-amerikanische, ja z. Th. selbst osteuropäische, auch Rußland in Mitleidenschaft ziehende Krisis, und sie wurde am Ende der 1870er Jahre hauptsächlich durch die in größerem Maßstabe wieder aufgenommenen Eisenbahnbauten der V. Staaten geheilt, oder wenigstens gelindert. Gewisse Producte der sächsischen Textilindustrie werden speciell für den orientalischen und südamerikanischen Geschmack und Consum hergestellt. In Ostindien und China, überhaupt im Orient werden noch immer große, z. Th. wegen des plötzlichen Todes des verschwiegenen Eigenthümers ganz verloren gehende Geldsummen vergraben. U. s. w.

Diejenigen, welche die Möglichkeit eines general glut leugnen[3]), weisen darauf hin, daß Producte in letzter Linie mit Producten ausgetauscht werden, wenn daher von jedem Producte z. B. doppelt soviel erzeugt wäre, als nöthig wäre, so würde auch die Kaufkraft sich verdoppeln. Das ist nicht richtig. Selbst wenn die ganze Welt den Freihandel und gleiche Consumtionssitten hätte, so würden doch Gold, Bausteine und frische Fische nicht den gleichen Grad von Transportfähigkeit und Haltbarkeit besitzen. Eine so große Ueberproduction wäre wegen der Beschränktheit der menschlichen Arbeitskräfte und Capitalien nicht möglich; nehmen wir indeß an, es sei durch temporäre Ueberanstrengung der Arbeiter und technische Fortschritte möglich gewesen, von allen Waaren 1, 2, 3 bis 10 % über den Bedarf zu produciren, so wäre auch sogleich eine allgemeine Absatzkrisis da.

Auch die Definition, die Krisis bezeichne die massenhaft auf einmal auftretende Zahlungsunfähigkeit selbstständiger wirthschaftlicher Unternehmer, ist schief, und das Wort Absatzkrisis ist viel bezeichnender als das Wort Creditkrisis[4]). Bei einer Krisis leiden nicht blos die Bankrotteure und die Gläubiger derselben, sondern auch unzählige Arbeiter und Unternehmer, darunter vielfache Millionäre der Eisen- und Textilindustrie, deren Zahlungsfähigkeit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, deren Waarenabsatz aber stockt. Das Wort Handelskrisis ist ebenfalls nicht bezeichnend, weil die meisten Krisen Industrieabsatz-Krisen sind. Selbst das Wort Absatzkrisen ist nicht ganz passend, weil die Krisen, welche Folgen

verheerender Kriege oder Naturereignisse sind, nicht recht unter diese Kategorie passen. Ich möchte daher Wirthschaftskrisen sagen. Dieser Ausdruck paßt auf alle Krisen, mögen sie blos einen Productionszweig, oder eine Gegend, oder die ganze Volkswirthschaft, oder alle civilisirten Länder ergreifen. Die Wirthschaftskrisen möchte ich ferner als Krankheiten, als Functionsstörungen der Privatwirthschaften, der Volks-, oder Weltwirthschaft definiren.

Die verschiedenen Krisen ziehen natürlich die Volks- und Weltwirthschaft in sehr verschiedenem Grade in Mitleidenschaft. Das Sinken der Diamantenpreise in Folge der Entdeckung der südafrikanischen Diamantenfelder berührte z. B. nur sehr enge Kreise von Diamanten-Händlern und -Besitzern. Wenn Gold, oder Silber im Werthe sinken, so braucht man eben deshalb unter sonst gleichen Umständen mehr Gold, oder Silber zu Zahlungszwecken, und auch ihr industrieller Consum steigt. Billige Eisenpreise befördern den Eisenconsum bei Bauten 2c. sehr, billige Textilstoffpreise den betr. Consum schon weniger, und ein Ueberfluß an Korn ist noch schwerer zu verwerthen, selbst wenn man mehr Korn als bisher zu Viehfutter verwendet. Bei manchen Krisen gewinnen die Einen mehr oder minder Dasjenige, was die Anderen verlieren. Man denke z. B. an veränderte Richtungen des Weltverkehrs sinkende und aufblühende Städte und Börsenkrisen. Bei anderen Krisen ist der privat- und volkswirthschaftliche Verlust viel größer als der privatwirthschaftliche Gewinn, den Einzelne etwa dabei machen, z. B. Bauhandwerker nach großen Feuersbrünsten. U. s. w.

1) Vgl. Roscher I § 213 ff., III § 169 ff., Wagner in R. H. 525 ff., die oben § 179 R. 2 angef. Stellen Wagners, Walcker, Schutzz. 800 und Arbeiterfr. 162 unter „Handelskrisen" und die daselbst angef. sehr umfangr. Liter.

2) Die Möglichkeit eines solchen wird von Malthus u. Sismondi behauptet, von Say, Ricardo, James Mill und John Stuart Mill geleugnet. Roscher u. Wagner nehmen eine vermittelnde Stellung ein, der Erstere steht indeß Malthus und Sismondi, der Letztere Say und Genossen näher.

3) Vgl. z. B. Wagner in R. H. 532.

4) Die oben bekämpfte Ansicht findet sich bei Wagner a. a. O. S. 526.

§ 184. Wenn man die verschiedenen Ursachen der Krisen nach ihrer Unabhängigkeit, bezw. Abhängigkeit von menschlicher Verschuldung classificirt, so erhält man etwa folg. Schema: Erdbeben sind stets unabhängig von menschlicher Verschuldung, und auch die Entdeckung neuer, eine Geldentwerthung herbeiführender Gold-

oder Silberlager kann nicht als eine Schuld bezeichnet werden. Es ist ferner denkbar, daß der Geldwerth in Folge sinkender Goldproduction etwas steigen kann. Fortschritte auf dem Gebiet der industriellen und landwirthschaftlichen Technik und des Transportwesens, eine Reihe ungewöhnlich guter Ernten und starke amerikanische und osteuropäische Zufuhren von Korn sind an und für sich erfreulich, und die Beendigung eines großen Krieges ist es erst recht. Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Epidemien und Mißernten[1]) können durch Nachlässigkeiten in Bezug auf Dämme, Feuer, Gesundheitspolizei, Entwaldungen und Raubbau verschlimmert, bezw. veranlaßt worden sein. An verkehrsstörenden Kriegen, Unruhen, Parteikämpfen, Modewechseln, Schutzzöllen und Papiergeldentwerthungen des Auslandes kann das Inland ganz unschuldig sein. Die Tendenz des Unternehmergewinnes mit der steigenden Cultur zu sinken, ist an und für sich normal, aber dies Sinken könnte in der Regel durch landwirthschaftliche, culturkämpferische und andere Reformen aufgehalten werden, was aus vis inertiae nur zu häufig unterbleibt. Diese Unterlassungssünde und mercantilistisch-schutzzöllnerische Vorurtheile, z. B. der Aberglaube an die Heilsamkeit ungedeckter Banknoten, sind dann die Hauptursachen der s. g. leichtsinnigen Speculationen vieler Industriellen und Kaufleute, der s. g. Ueberproductionen der Industrie und der industriellen Absatzkrisen. Auch abgesehen von einer etwaigen verkehrten Politik des Staates neigt die Landwirthschaft zu conservativen, ja ultraconservativen[2]) Betriebstendenzen, d. h. zur Unterproduction; während die Großindustrie zu progressiven, ja ultraprogressiven Betriebstendenzen, d. h. zur Ueberproduction neigt, die z. Th. selbst mit etwas veralteten Maschinen möglich ist. In Folge dieses Gegensatzes zwischen der Landwirthschaft und der Großindustrie existirt seit der Erfindung der Dampfmaschine, ja z. Th. schon seit früher, eine chronische Absatzkrisis der Industrie. Diejenigen Erscheinungen, welche man als periodische Handelskrisen zu bezeichnen pflegt, sind nicht spontane Krankheitserscheinungen, sondern bloße periodische acute Steigerungen des chronischen Uebels. Sowohl für einen größeren Grundbesitzer, als für einen Großindustriellen sind besonnene und erfolgreiche Steigerungen ihrer Production in pecuniärer Beziehung vortheilhaft, mitunter vielleicht für den Landwirth noch vortheilhafter, als für den In-

dustriellen; aber in socialer, in menschlicher Beziehung besteht ein ungeheuerer Unterschied zwischen der Lage Beider. Wenn der Industrielle seine Production vermehrt, so vergrößert er in der Regel seine Arbeiterzahl, so wird er ein noch mächtigerer „König" der Industrie, als er vorher war. Wenn der Landwirth dagegen seine Production vermehren will, so muß er, namentlich im Nordosten Deutschlands und vielen ähnlichen Gegenden, der süßen Gewohnheit einer s. g. patriarchalischen Herrschaft entsagen, er muß zu große Güter durch partielle Verkäufe, oder Theilungen verkleinern, einen grundbesitzenden Arbeiterstand schaffen, kurz, eine in gewissem Sinne demokratische Entwickelung befördern, was den meist conservativ-aristokratisch gesinnten Landwirthen sehr antipathisch zu sein pflegt. Noch größere, wenigstens scheinbare Einbußen erleiden die aristokratischen Interessen beim theilweisen Uebergange von der grande culture zur petite culture[3]). Selbst die Production einer mit Hypotheken belasteten Fabrik kann ferner ausgedehnt werden, während der Verkauf von Parcellen eines verschuldeten Gutes an Arbeiter, oder sonst Jemand die Einwilligung der Hypothekengläubiger voraussetzt[4]). Der Staat hätte also die Aufgabe gehabt, die Industrie nach Art eines weisen Wagenlenkers zurückzuhalten und die Landwirthschaft anzuspornen, um das im Interesse Aller nothwendige Gleichgewicht der industriellen Production und der landwirthschaftlichen rc. Nachfrage nach industriellen Producten herzustellen und zu bewahren. In Wirklichkeit verfuhr der Staat indeß fast umgekehrt, unter dem Einflusse mercantilistisch-schutzzöllnerischer Vorurtheile[5]) einerseits und der feudalen vis inertiae andererseits spornte er das allzu feurige Pferd der Industrie noch künstlich durch verwerfliche Schutzzölle und ungedeckte Banknoten an und hielt das träge Pferd der Landwirthschaft noch zurück. Kein Wunder, daß es dann zu so vielen industriellen Absatzkrisen, industriellen und landwirthschaftlichen Bankrotten kam. Die ungedeckten Banknoten sind schon aus dem Grunde verwerflich, weil sie wegen der Natur der Landwirthschaft mit ihren langsamen Umsätzen nur zur Steigerung industrieller und commerzieller Ueberspeculationen verwandt werden können.

[1]) Stanley Jevons führte 1879 in dem Journal Nature aus, alle 10 Jahre und 5 Monate sei eine Periode der Sonnenflecke, geringeren Regens und arger Mißernten in Ostindien und China; daher kämen die Handelskrisen. Ein Körnlein Wahrheit mag darin liegen, aber die Sache ist jedenfalls stark übertrieben.

[2]) Vgl. Roscher II § 19, 20, 22.

[3]) Vgl. F. Frh. v. Friesen, Die Bedeutung des Gemüsebaues mit besond. Berücks. des K. Sachsen, 1878, meine Rec. dieser Schrift im H. J. Bd. 35 604, 605 und Walcker, Schutzz. 559.

[4]) Vgl. Knies o. c. II, 2, 309, Th. Frh. v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfr. 2. Aufl 1874 369.

[5]) Vgl. Walcker o. c. 262 ff.

§ 185. Die Behauptung[1]), Absatzkrisen seien unzertrennlich von der Individualität des Consums, ist in doppelter Beziehung falsch, bezw. enorm übertrieben. So gewiß die Menschen auch in einem socialistischen, oder communistischen Gemeinwesen fehlbar bleiben würden, so gewiß würden auch in solchen Gemeinwesen in Folge von Schätzungsfehlern, oder Mißernten Störungen des Gleichgewichts zwischen der Production und Consumtion vorkommen. Daraus, daß Absatzkrisen im 19. Jahrh. mit einer gewissen Regelmäßigkeit in etwa 10jährigen Perioden[2]) wiedergekehrt sind, darf man aus den angef. Gründen noch durchaus nicht schließen, daß es immer so sein wird. Deutschland und das übrige Europa wurden auch in früheren Jahrhunderten von Zeit zu Zeit von der Pest schwer heimgesucht, was jetzt, Dank der verbesserten Medicinalpolizei nicht mehr der Fall ist. Ein gewisses Schwanken zwischen Hausse- und Baisseperioden der Industrie wird sich allerdings nie ganz vermeiden lassen; aber man kann und muß diese Krisen so mildern, wie etwa die Pockenkrankheit durch die Impfung gemildert worden ist.

Die Verhütung und Bekämpfung der Wirthschaftskrisen muß natürlich der Mannigfaltigkeit ihrer Ursachen entsprechen und liegt meist schon im Namen der betr. Ursache angedeutet. In Bezug auf die wichtigste Art von Krisen, die industriellen Absatzkrisen sind namentlich folg. Maßregeln zu empfehlen.

1) Die Vermeidung aller Maßregeln, welche die natürliche Ueberproduction der Industrie und Unterproduction der Landwirthschaft noch verschlimmern, gleichsam einem zu Schlagflüssen geneigten Menschen noch erhitzende Arzneien einflößen. Hier sind also einerseits die Beseitigung der Schutzzölle und ungedeckten Banknoten, der verkappten Staatsgeschenke an begünstigte Großindustrielle bei allzu theueren Lieferungen für den Staat und andererseits die Beseitigung all' der feudalen, ultramontanen, oder Manchesterlichen Hemmnisse zu nennen, welche den Fortschritt der Landwirthschaft verhindern, oder aufhalten.

2) Beseitigung der Fabrikshülfscassen, welche de facto Zwangs-

cassen sind. Durch freie Hülfscassen, die Freizügigkeit und Gewerkvereine ist dafür zu sorgen, daß der industriellen Ueberspeculation und dem Schwindel von vorn herein der gebührende Dämpfer aufgesetzt werde[3]). Auch die verkappten Unterstützungen reicher Industriellen aus den Armencassen der Communen müssen beseitigt werden[4]).

3) Eine gute nationale und internationale *Statistik*[5]) über die Productions-, Consumtions-, Handels- und Bank-Verhältnisse, einschließlich der *beabsichtigten* Production. Letzteres ist zuerst vom Verfasser der vorliegenden Schrift gefordert worden[6]). Die von Wagner und Anderen mit Recht geforderten Reformen der Bankstatistik[7]) sind größtentheils noch nicht durchgeführt. Es ist z. B. zu bedauern, daß die Deutsche Reichsbank ihren Goldvorrath sowie den Ein- und Ausgang von Gold nicht[8]) veröffentlicht, wie es seitens der Bank von England geschieht. Die Kenntniß dieser Bewegung wäre für die gesammte Geschäftswelt von außerordentlicher Wichtigkeit.

4) Sehr wichtig ist es ferner, die öffentlichen Arbeiten des Staates, der Communen, der Actiengesellschaften und selbst die analogen Arbeiten der Privaten soviel als möglich in Baisse- oder Krisenzeiten vornehmen zu lassen. Es giebt zahlreiche Häuserbauten und Reparaturen, Eisenbahn-, Chaussee- und Canalbauten, Festungsbauten, Flußregulirungen, Be- und Entwässerungen, Aufforstungen rc., die nicht nothwendig in einem bestimmten Zeitpuncte vorgenommen zu werden brauchen. Wenn nun der Staat und die übrigen genannten Factoren solche Arbeiten systematisch in Baisse- und Krisenzeiten, nicht in Haussezeiten vornehmen lassen, so können sie Krisen verhüten, oder wesentlich mildern[9]), und machen außerdem wegen der niedrigen Krisenpreise große Ersparnisse. Auch die *psychologische* Wirkung eines solchen weisen Verfahrens darf nicht unterschätzt werden. In Krisenzeiten pflanzen sich nicht nur gedrückte, sondern auch gehobene Stimmungen rasch fort.

5) Das eben erwähnte Mittel ist viel zweckmäßiger, als *Staatsvorschüsse*, die in Krisen im Allgemeinen zu verwerfen sind, weil die sichersten Geschäftsmänner sie nicht brauchen, weil die unsicheren sie wahrscheinlich nicht zurückzahlen können, oder gar wollen, und weil dadurch überhaupt die krankhafte Ueberspeculation neue Nahrung erhalten kann. Ein *solides Bankwesen ohne ungedeckte Banknoten* ist dagegen auch zur Verhütung und Milderung von Krisen heilsam.

Noch *verwerflicher* als jene Mittel sind folg. Mittel:

1) Eine Vermehrung oder Neuemission ungedruckter Staatspapierscheine, oder Banknoten. Dadurch würde einfach die s. g. fixirte Bevölkerung zu Gunsten einer Handvoll Schwindler beraubt werden[10]), und die Krisis würde überdies verschlimmert und verlängert werden; denn man muß doch einmal Halt machen, man kann nicht so viel Papiergeld emittiren, daß ein Paar Stiefel, wie zur Zeit der französischen Revolution schließlich Tausende von Francs kosten.

2) Auch die Suspension der Schuldgesetze[11]) ist als rechtswidrig und Vertrauen zerstörend zu verwerfen.

3) Der von A. Wagner[12]) gemachte Vorschlag, der Ueberspeculation durch Besteuerung der *Conjuncturengewinne* vorzubeugen, ist schon deshalb unpraktisch, weil diese Gewinne, die ja durch Einkommensteuern schon getroffen werden, oder wenigstens getroffen werden sollen, schwer zu constatiren sind, und weil der Staat dann den Steuerpflichtigen etwas zuzahlen müßte, falls sie durch Conjuncturen Verluste gehabt haben.

[1]) Dieselbe wird von Brentano, Arbeiterverſ. 216, 217 u. A. vertreten. Auch Roscher III § 173 N. 4 bezeichnet die Ansicht von der Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr der Krisen als „Aberglauben". Auf dem Continent dürfte ich (Arbeiterfr. 58, 59) diesen Aberglauben zuerst bekämpft haben. Ich habe erst später bei Roscher a. a. O. die Notiz gefunden, daß Cliffe Leslie jenen Irrthum schon 1864 bekämpft hat.

[2]) In England nach Wagner u. A. 1825, 37 u. 39, 1847, 1857 und im Mai 1866 (der „schwarze Freitag", an dem die Firma Gurney, Overend u. Co. fiel). 1876 war übrigens kein Krisenjahr, und die Krisis von 1873 war hauptsächlich eine Wiener und Berliner Krisis.

[3]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 20, 21, 44, 58, 59.

[4]) Vgl. oben § 176.

[5]) Vgl. Wagner S. 528, 529, Roscher III § 175, Denselben Ansichten der Volkswirthsch. II 456 ff.

[6]) Vgl. Walcker, Schutzz. 272 ff.

[7]) Vgl. Walcker, Notenbank-Frage 89 ff.

[8]) Der Londoner Economist verstieg sich im Dec. 1881 zu der Behauptung, die Reichsbank habe Golddarleihen aus dem Reichskriegsschatze in Spandau erhalten.

[9]) Wie namentlich Gamp o. c. 288 ff., 300 hervorgehoben hat. Vgl. auch oben § 176 N. 3.

[10]) Vgl. Walcker, Lehrb. der Nat.-Oek. 1875, 23 ff., oben § 106, 140.

[11]) Vgl. oben § 111.

[12]) I § 74 ff.

Fünftes Buch.

Die volkswirthschaftliche Aufgabe des Staates im Allgemeinen.[1]) Die Frage der wichtigsten Forderung der Volkswirthschaftspolitik. Der segensreiche Beruf eines starken, staatsmännisch-reformfreundlichen, constitutionellen Königthums zur Förderung des socialen Friedens.

Erstes Capitel.

Die Berechtigung und die Schranken des Grundsatzes der möglichst geringen Staatseinmischung in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 186. Für die höheren Culturstufen empfehlen alle wissenschaftlichen Nationalökonomen den Grundsatz möglichst geringer Einmischung des Staates in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, und dieser Grundsatz ist auch, richtig verstanden und mit den gehörigen Einschränkungen versehen, zuzugeben. Selbst die extremen Schutzzöllner und die Socialisten verwerfen eine wirklich, oder selbst angeblich[2]) zu weit gehende Staatseinmischung, so nichtssagend eine solche Verwahrung im Munde der Anhänger des socialistischen Zwangs- oder „Zuchthaus"-Staates auch ist. Ja, selbst zur Zeit des absoluten Polizei- und Bevormundungs-Staates strebten die Regierten wohl nach Privilegien, nach gerechten und ungerechten Begünstigungen, wollten aber im Uebrigen, der menschlichen Natur entsprechend, so wenig als möglich in ihrem sittlichen und unsittlichen Leben und Treiben gestört sein. Gegen eine zu weitgehende Einmischung des Staates sprechen folg. Gründe.[3]) Die Staatseinmischung hat an und für sich, oder wegen der Zwangssteuern, welche sie nöthig macht, einen Zwangscharakter. (Dies Argument gilt übrigens nicht von denjenigen Staatseinmischungen, welche von den Betheiligten gern gesehen, ja erbeten werden, oder auf bloße Rathschläge, Materialiensammlungen, Versuchsanstalten 2c. hinauslaufen). Die Staatseinmischung vermehrt ferner die Macht und den Einfluß der Regierung, bezw. der herrschenden Partei, sowie

die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Regierung;[4]) das Privatinteresse ist meist ein eifrigerer Sporn, als der uninteressirte Pflichteifer redlicher Beamten; es kann auch eine bureaukratische und parlamentarische Corruption und Nepotenwirthschaft geben, und es ist von Wichtigkeit den Geist der individuellen und genossenschaftlichen Selbsthülfe nicht zu schwächen. Schon Tacitus sagt: pessima re publica plurimae leges.

Wenn man sich auf den Grundsatz der möglichst geringen Staatseinmischung beruft, so darf man Folg. nicht übersehen:

1) Der Staat wirkt als Sicherheitsproducent selbst unter einer streng Manchesterlichen Verwaltung durch sein Militär-, Steuer-, Justiz- und Polizeiwesen tausendfach auf die privat- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse ein.[5])

2) Jede beliebige Politik, welche der Staat in Bezug auf die Rechte und die locale Vertheilung der Zollämter und die Eisenbahntarife befolgt, bezw. bei Privatbahnen duldet, übt eine tiefgreifende günstige, oder ungünstige Wirkung auf die locale Vertheilung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung und auf das Gedeihen der Landwirthschaft aus.[6])

3) Auch der viel citirte[7]) § 50 der preuß. Geschäftsinstruction vom 26. Dec. 1808 geht trotz den Verdiensten seines Verfassers, oder seiner Verfasser wenigstens in der Form etwas zu weit. Er kann so ausgelegt werden, als ob die Naturwüchsigkeit des laissez faire herrschen solle, als ob z. B. auch die Berufung tüchtiger ausländischer Fabrikanten, Techniker, oder Arbeiter durch eine freihändlerische Regierung vom Uebel sei, was Stein, Hardenberg u. A. übrigens persönlich wohl keineswegs behaupten wollten.

4) Auch die Sitten und Unsitten einzelner Menschengruppen und ganzer Völker so wie die religiös-kirchlichen Verhältnisse sind von Einfluß auf die Volkswirthschaft. (vgl. oben § 39, 148 N. 1).

5) Für verschiedene Völker und Zeiten passen verschiedene Maße, so zu sagen Mengen so wie Arten von Staatseinmischungen, die Staatsthätigkeiten nehmen mit der steigenden Cultur nicht blos zu, sondern auch nach anderen Richtungen wieder ab.[8]) Die Behauptung, daß mit der steigenden Cultur das Prätentivprincip immer wichtiger werde, ist auch nur bedingt richtig.[9]) Andererseits

siegt auch das *Repressivprincip*, die Censur wird z. B. durch die Preßfreiheit und Preßprocesse ersetzt.

¹) *Vgl. oben* § 38 ff., 61, Walcker, Schutzz. 1 ff., 491 ff., Dens. Grundriß des Allg. Staatsrechts § 3, 9 und unten Bd. II.

²) Man denke z. B. an die heftige Opposition der Schutzzöllner gegen die wohlthätigsten Fabrikgesetze und an die Opposition der Socialisten gegen die unerläßlichsten Nothwehrmaßregeln des Staates.

³) Vgl. J. S. Mill Pol. Econ. Buch V Cap. 11.

⁴) Man denke an das bekannte Wort: „Wenn ein Franzose Bauchgrimmen hat, so macht er den Staat dafür verantwortlich“. Auch ein solcher Vorwurf kann übrigens begründet sein, wenn ein Staat den pflichtgemäßen Kampf gegen Verfälschungen von Nahrungsmitteln und Getränken vernachlässigt.

⁵) und ⁶) Vgl. oben § 38.

⁷) Man findet ihn u. A. bei Braun, Der Staat und die Volkswirthschaft 1879 21, 22.

⁸) Vgl. Walcker, Schutzz. 496 ff., 625 ff.

⁹) Wagner I § 161—190 übersieht Das. Seine *volkswirthsch. Betrachtung des Staates* enthält viel Beachtenswerthes, sie ist indeß zu formell-bureaukratisch und zu einseitig finanzwirthschaftlich. Seine Ausführungen passen großentheils auch auf verkommene südamerik. Republiken und die Türkei; die tiefsten Fragen, von denen das Wohl und Wehe der Völker abhängt, insbesondere die Frage nach der zweckmäßigsten Vorbildung und Arbeitsweise der Fürsten, werden von W., trotz seinem Staatssocialismus, gar nicht berührt. Vgl. auch J. S. Mill o. c. Buch II Cap. 1 und 2, Buch V Cap. 1, 8—11, Roscher II § 1—6, M. Wirth N.-Oek. Bd. I das letzte Capitel, H. Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft, 1863, und Walcker o. c. 491 N. 1 und über A. Smith Dens. Soc. Frage 8, 9.

§ 187. Als wichtigste *Fälle* einer *gerechtfertigten Staatseinmischung* sind etwa folg. zu bezeichnen: ¹)

1) Fälle, in denen die betheiligten Personen keine competenten Beurtheiler einer Waare, einer privaten, oder staatlichen Leistung sind. Man denke z. B. an das Münzwesen, gestempelte Gold- und Silberwaaren, Arzneien, die allgemeine Schulpflicht ꝛc.

2) Fälle, in denen eine Person sich in einer Nothlage befindet. Man denke z. B. an rationelle Wuchergesetze, an Taxen für Droschkenkutscher, Fähren ꝛc.

3) Fälle, in denen Kinder, oder Thiere zu schützen sind. Auch der Schutz der Frauen gegen eine übermäßige Fabrikarbeit, oder trunksüchtige Männer (oben § 181) ist hier zu erwähnen.

4) Fälle, in denen Contracte auf Lebenszeit abgeschlossen werden (Bestimmungen über Ehescheidung, Verbot von Sclavereicontracten und Contracten über unablösbare Renten und Frohnden).

5) Fälle, in denen anvertrautes Gut verwaltet wird.

6) Fälle, in denen die Staatseinmischung nothwendig ist, um die von den betheiligten Personen gewünschte Wirkung herbeizuführen,

z. B. Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit, ²) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Dispositionen über Colonialländereien. ³)

7) Fälle, in denen Jemand anderen Personen Wohlthaten erweisen will, z. B. Gesetze über Stiftungen und Armenwesen.

8) Die Colonialpolitik.

9) Verschiedene andere Fälle, Unterstützungen geographischer Entdeckungsreisen und wissenschaftlicher Forschungen, der Bau von Leuchtthürmen ꝛc.

10) Fälle, in denen die Staatseinmischung wegen mangelnder privater Initiative nothwendig ist, z. B. die Anlage von Wegen, Docks, Häfen, Canälen, Be- und Entwässerungen, Hospitälern, Schulen, Buchdruckereien ꝛc. bei einem uncivilisirten Volke. Selbst bei hochcultivirten Völkern können Zwangsverkoppelungen und die staatliche Initiative zu Be- und Entwässerungen ꝛc. räthlich sein.

Man kann das Gesagte auch so recapituliren: der *Staat* hat die Aufgabe dort einzutreten, wo vereinzelte, oder vereinigte *Private* nicht eintreten *können, sollen oder wollen*. ⁴)

Der gemeinschädliche Schlendrian aller Art muß natürlich nicht blos vom Staate und nicht blos durch Zwang, sondern auch durch Belehrung, durch die individuelle und genossenschaftliche Selbsthülfe bekämpft werden. Selbst auf dem Gebiete der Technik und selbst in Ländern wie Deutschland und England herrscht noch viel Schlendrian. Deutsche Bauern haben z. B. schlecht construirte, zu schwere Wagen und Geräthe, auch gebildete Landwirthe wirthschaften zu extensiv, in Küchen und industriellen Etablissements wird viel Kohle verschwendet und überdies noch die Rußcalamität erzeugt. Die meisten deutschen Eisenbahnen sträubten sich noch 1881, trotz zahllosen Reifenbrüche gegen die Einführung der schon 1830 erfundenen amerikanischen Schalengußräder. U. s. w. u. s. w. ⁵)

Der Socialismus hat übrigens Unrecht, wenn er aus Schlendriansfällen für sich Capital schlägt. ⁶) Schon heutzutage sind bureaukratische Collegien und Einzelbeamte mehr zum Schlendrian geneigt, als strebsame, von der Concurrenz angespornte Industrielle, oder Landwirthe, und im despotischen Socialistenstaate mit seiner Unterdrückung der Preßfreiheit ⁷) würde Das noch viel schlimmer sein. Die angebliche Thatsache, daß in London das Angebot und die Nachfrage nach Fischen sich nicht gehörig begegnen, dürfte wahr sein; indeß dieser Uebelstand kann auch auf dem Boden der *heutigen*

Gesellschaft durch Vermehrung der Fischmärkte &c. sehr wohl abgestellt werden.

[1]) Vgl. Mill a. a. O., dem ich mich im Nachfolg. vielfach anschließe.

[2]) Vgl. Macaulay's Parlamentsrede vom 29. April 1846, die überhaupt als eine der besten Widerlegungen des laissez faire im Allgemeinen zu bezeichnen ist und Brentano, Die wissensch. Leistung &c. 1873 17, 114—130 (B. giebt die ganze Rede M.s nach der Bülau'schen Uebers.)

[3]) Vgl. Walcker, Soc. Frage S. 14.

[4]) Vgl. Rellstab o. c. 1 ff.

[5]) Vgl. auch oben § 180.

[6]) Vgl. z. B. F. A. Lange's Polemik gegen einen bekannten, auch bei Roscher I § 13 N. 5 angef. Satz Whatelys in L.s Gesch. des Materialismus 2. Aufl. 1866 521 ff. und Seyfferth's Staatswirthsch. Abh. Bd. II 99 ff.

[7]) Vgl. oben § 48.

§ 188. In Betreff der Harmonie der Interessen[1]) der Völker, Classen und Individuen sind hauptsächlich folg. Standpuncte zu unterscheiden:

1) Der vulgär-mercantilistische, die noch von Voltaire getheilte Ansicht, daß der Eine nur gewinnen könne, was der Andere verliere. Selbst in Bezug auf Völker ist dieser Satz falsch; zwei Staaten können dieselbe Provinz allerdings nicht gleichzeitig und auf die Dauer besitzen, aber die Abtretung einer Provinz kann auch im wohlverstandenen Interesse des Besiegten liegen. Der s. g. Verlust Lombardo-Venetiens war z. B. ein Glück für das Donaureich, welches dadurch freie Hand zum Schutze der Balkanhalbinsel, ja ganz Westeuropa's gegen den Panslawismus erhielt. Die jonischen Inseln, das russische Amerika und Lauenburg wurden ferner friedlich abgetreten, bezw. verkauft. Jeder lebensfähige Staat hat ohne Zweifel auf jeder Stufe seiner Entwickelung eine bestimmte angemessene Größe und einen gewissen angemessenen Absatzkreis seiner Producte; obgleich fehlbare Menschen, namentlich Menschen verschiedener Nationalitäten, über diese Größen streiten können. Alle wohlverstandenen Interessen der Völker, Classen und Individuen sind überhaupt harmonisch. Das Gegentheil[2]) annehmen, heißt behaupten, daß die Vorsehung Böses, d. h. die Verletzung zahlloser berechtigter Interessen, wolle (!). Die Industrie ist die natürliche Abnehmerin des Ackerbaues und umgekehrt, und die wohlverstandenen Interessen der höheren, mittleren und unteren Classen sind harmonisch, wie z. B. jedes in gerechter Sache siegreiche Heer, und jede blühende, human verwaltete Fabrik zeigt. J. Bright's Vater, der ebenfalls Fabrikant war, wurde z. B. in schwerer Zeit durch die treue Hülfe

seiner Arbeiter vor dem Bankrott bewahrt. Daraus, daß Individuen, Classen und Völker miteinander streiten und nicht selten einseitig, oder gegenseitig Unrecht thun, darf man noch keineswegs schutzzöllnerische, oder chauvinistische Consequenzen ziehen, ähnlich wie Verwandten- und Selbstmorde keineswegs beweisen, daß die wohlverstandenen Interessen einer Familie, bezw. eines Individuums nicht harmonisch sind. Ein großer Bankier kann scheinbar entgegengesetzte Interessen haben, wenn er z. B. Actien und Prioritäten derselben Bahn, oder Häuser in zwei rivalisirenden Städten besitzt. Folgt daraus etwa, daß er gegen sich selbst mit Schutzzöllen, Kriegen, oder Selbstmordversuchen vorgehen soll?!

2) Halbmercantilistische Vorurtheile, nach welchen es einzelne in Wirklichkeit collidirende Interessen giebt. Solche Vorurtheile finden sich noch bei A. Smith[3]) und bei gemäßigten Schutzzöllnern, und auch der oben § 33 angef. physiokratische Irrthum ist hier zu nennen.

3) Die Carey'sche Interessen-Lehre,[4]) nach welcher es im Interesse des Publicums liegt, sich ruhig von extremen Schutzzöllnern ausbeuten zu lassen (!)

4) Die Bastiat'sche Interessen-Lehre. Dieselbe läuft auf zwei Sätze hinaus: 1) „Alle wohlverstandenen („legitimes" wahrhaft berechtigten) Interessen sind harmonisch", und 2) die Menschen werden durch Schaden klug. Der erste Satz ist richtig, der zweite aber stark übertrieben, wie Polen, die Türkei und alle Revolutionen und Handelskrisen gezeigt haben. Er würde auch consequenter Weise zum System der Blutrache und der Lynchjustiz gegen Diebe führen.

5) Die Marx'sche Lehre, nach welcher die Arbeitgeber durch die Concurrenz gezwungen die Arbeiter übervortheilen, und nach welcher auch die egoistisch verstandenen Interessen der verschiedenen Arbeiterclassen stillschweigend als harmonisch vorausgesetzt werden. Beides ist falsch.[5])

6) Der realpolitisch-philosophische Standpunct, der von allen wahrhaft wissenschaftlichen, wahrhaft staatsmännischen Freihändlern vertreten wird und auf eine Berichtigung der Bastiat'schen Interessen-Lehre durch die volkspädagogischen Lehren A. Smith's, Gneist's u. A., z. Th. auch Bastiat's selbst hinausläuft, vgl. oben unter 1) und 4). Schon Bastiat selbst erkennt an, daß der Staat für außerordentliche Umstände, für dringende Fälle einige Hülfsmittel vorbereiten, ge-

wissen Unglücklichen zu Hülfe kommen, gewisse Uebergangszustände erleichtern soll. „Das versteht sich.“ [6]) Dieser richtige Standpunct wird auch in deutschen Sprüchwörtern vertreten: „Wie gewonnen, so zerronnen“, „Unrecht Gut gedeihet nicht“, „Unrecht Gut kommt nicht auf die dritte Brut“, „Ungerechtigkeit schlägt den eigenen Herrn“, „Nicht jede Woche macht Gott die Zeche“.

[1]) Vgl. Roscher I § 98, 99, Walcker, Soc. Frage S. 1—9, 16, 17, 41, 42.
[2]) Selbst manche tüchtige und wohlwollende Männer denken salopp genug, um jenen Irrthum halb und halb zu vertheidigen, vgl. z. B. A. Held in den Jahrb. des K. Preuß. Land. Oek. Coll. 1874 367.
[3]) Vgl. Walcker a. a. O.
[4]) Vgl. dagegen oben § 41 N. 5 § 67 N. 4 und das Verzeichniß der Corrigenda der vorlieg. Schrift unter S. 98.
[5]) Vgl. oben § 12, 23, 45, 147—154.
[6]) Justice, fraternité Oevres T. IV.

Zweites Capitel.

Die richtige Vorbildung, Arbeits- und Informationsweise constitutioneller Fürsten und Staatsmänner als die wichtigste Forderung der Volkswirthschaftspolitik. Das Königthum der socialen Reform.

§ 189. Es giebt drei Richtungen der wissenschaftlichen und populären nationalökonomischen Literatur, welche, in übrigens sehr inconsequenter Weise, die Nationalökonomie als eine unpraktische Wissenschaft hinstellen, was eine contradictio in adjecto ist. Die wahre Wissenschaft ist stets praktisch und die wahre Praxis stets wissenschaftlich. [1]) Diese drei Richtungen sind die Manchesterliche, die extrem schutzzöllnerische und die pseudohistorisch-antiquarische, [2]) quietistisch-mystische Richtung, deren Vertreter übrigens z. Th. auch wahrhaft historische und wahrhaft praktische Ansichten aufgestellt haben.

Wenn die höchste Tugend eines Staatsmannes im laissez faire, im dolce far niente der Lazzaroni besteht, wenn die rois fainéants der sinkenden Merowingischen und Karolingischen Dynastie Musterfürsten waren, so kann eigentlich von einer Volkswirthschaftspolitik nicht die Rede sein; obgleich manche Manchestermänner auch das socialistische, d. h. geldoligarisch-socialistische, auf eine weitgehende und schädliche Staatseinmischung in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse hinauslaufende Institut der ungedeckten Banknoten vertheidigen. Die Widerlegung dieser Ideologie ist schon oben [3]) gegeben.

Die extremen Schutzzöllner sprechen so, als ob Jeder, der sich auf Kosten seiner Mitmenschen bereichern will, ein lobenswerther Praktiker wäre, und als ob Jeder, der sich nicht beliebig betrügen und übervortheilen lassen will, ein verbrennungswürdiger Theoretiker wäre. Nach dieser Logik wären also Räuber, Diebe und auswärtige plündernde Feinde verkannte Gentlemen, verkannte Genies, und alle tüchtigen Richter, Polizeibeamten und Strategen wären verbrennungswürdige Ketzer. Jene Schutzzöllner widersprechen sich übrigens selbst. Bannflüche gegen alle volkswirthschaftlichen Theorien wechseln bei ihnen mit Reclamen für verstorbene und lebende Schutzolltheoretiker und schutzzöllnerische „Staatsmänner“ und Kammerredner ab.

Die Möglichkeit einer Volkswirthschaftspolitik wird ferner mit Berufung auf das Relativitätsprincip (oben § 13) und auf einen angeblichen Ausspruch [4]) Pitt's d. J. bestritten. Die Nationalökonomie hat es nach dieser Auffassung nur mit dem Sein und Gewesensein, nicht mit dem Seinsollen der Dinge zu thun. Diese Ansicht ist entschieden unhaltbar. Wenn Jemand die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer wahrhaft wissenschaftlichen Volkswirthschaftspolitik vertheidigt, so ist er dadurch keineswegs verpflichtet, so viel volkswirthschaftliche Ideale aufzustellen, als es Volksthümlichkeiten giebt und diese Ideale alle paar Jahre in verbesserten Auflagen herauszugeben. Die ganze äußere Welt besteht aus mannigfachen Combinationen einer Anzahl chemischer Elemente, insbesondere einer kleinen Zahl derselben, und ähnlich geht es mit den wirthschaftlichen und politischen Zuständen. Betrachten wir z. B. die Geschichte der civilisirten und selbst halbcivilisirten Völker seit 1789, so finden wir, trotz allen historischen und geographischen, kurz „nationalen“ Verschiedenheiten, doch die auffallendste Uebereinstimmung und Aehnlichkeit der Strebeziele. [5]) Dahin gehören die Befreiung der Hörigen und Sclaven, der Freihandel mit Land, die Gewerbefreiheit, moderne Associationen und Gewerkvereine, der Freihandel mit Waaren, die Beseitigung von Steuerprivilegien 2c. Die nach Ort und Zeit zweckmäßigen und unzweckmäßigen Ackerbausysteme aller Völker und Zeiten lassen sich z. B. auf wenige Systeme oder Combinationen solcher Systeme zurückführen, wie v. Thünen, Roscher u. A. gezeigt

haben. Landwirthe des Ostens der V. Staaten, Englands, Frankreichs, Deutschlands, Siebenbürgens, Livlands 2c. plaidiren fast mit denselben Worten 6) für intensive Ackerbausysteme und handeln auch darnach. Amerikanische, englische, deutsche 2c. Eisenbahn-Directoren bekämpfen die locale Hypercentralisation der Bevölkerung. U. s. w.

1) Vgl. Rau III § 15 ff., Walcker, Schutzz. 812 unter „Theorie" und die daselbst angef. Liter.

2) Vgl. Walcker o. c. 602 ff., 614ff., und oben § 13.

3) Vgl. § 186.

4) Vgl. über und gegen dens. Walcker 373, 635 und über Sir R. Peel Klüpfel im D. S. VIII, 11, 16.

5) Vgl. auch Walcker o. c. 618, 619.

6) Vgl. z. B. den angef. Friedenthal'schen Bericht S. 236 und die Einsendung des Siebenbürg.-Sächs. Landwirthsch. Vereins in Löbe's Landwirthsch. Ztg. 1872 S. 432 ff.

§ 190. Schon der Umstand muß von vornherein Mißtrauen gegen die Instinct-Theorie 1) wachrufen, daß Instincte etwas Thierisches sind und nur bildlich in Bezug auf Menschen gebraucht werden können. Grade dadurch unterscheiden sich die Menschen am wesentlichsten von den Thieren, daß sie die Sprache, das Gewissen und die Vernunft von der Vorsehung erhalten haben und gebrauchen sollen. (Matth. 5, 15 und 16, 1. Thessal. 5, 21). Auch der populärste Fürst oder Staatsmann könnte nicht in einer Thronrede sagen: „Die und die Gesetzentwürfe und Maßregeln empfiehlt die Regierung aus den und den Vernunftgründen, aber für den und den Gesetzentwurf, oder Plan kann sie sich nur auf ihren Instinct berufen." Das würde folgerichtig zur Lehre vom „beschränkten Unterthanenverstande" einem orientalischen Despotismus und zu einer mehr als päpstlichen Unfehlbarkeit führen. Wenn man sagt, Jemand habe instinctmäßig Das und Das gefühlt, so ist damit nur gesagt, daß er einen sehr gewagten Schluß gezogen hat, und daß dieser Schluß sich als richtig erwiesen hat. Ist Dies der Fall, dann pflegt man sich über den „Instinct" des Betreffenden zu wundern; hat er indeß falsch gerathen, so sagt man einfach und exact, er habe einen Fehlschluß gezogen. Jeder Staatsmann, ja fast jeder Praktiker muß nun häufig, wie gelehrt, erfahren und vorsichtig er auch sein mag etwas gewagte Schlüsse ziehen, sich für die und die Handlungsweise entscheiden, z. B. annehmen, daß die und die In- und Ausländer so und so handeln werden, und so und so zu behandeln sind. Daraus folgt indeß nicht, daß „Vernunft und Wissenschaft" zu „verachten" sind. Wie wenig bloße Genialität ohne genügende Sachkenntniß vor

fundamentalen Irrthümern und Mißgriffen schützt, haben Luther's Vertheidigung der Hexenprocesse und fundamentale mercantilistische Vorurtheile und Mißgriffe genialer Fürsten und Minister gezeigt 2),

So wohlgemeint jene Instinct-Theorie auch in subjectiver Beziehung ist, so gefährlich ist sie in objectiver Beziehung. Der Sprachgebrauch spricht nicht umsonst von „rohen Instincten der Massen", und solche rohe Instincte finden sich auch bei den mittleren und höheren Classen. Nicht jeder Mensch hält sich für ein Genie, oder Talent; aber fast jeder Mensch hält sich für praktisch, und zahllose extreme Schutzzöllner, Socialisten, Gründer und Wucherer sind nur zu geneigt, jedes Rechts- und Sittengesetz, welches den Gelüsten ihres natürlichen Menschen als wohlthätiger Zügel entgegensteht, als „Theorie", als „Pedanterie" zu verachten. Schon ohne jene Instinct-Theorie 3) zu kennen, haben zahlreiche träge oder irre geführte Prinzen, Junker und andere Menschen nichts Ordentliches gelernt, sich namentlich um die Nationalökonomie wenig, oder gar nicht gekümmert und wenn sie erführen, daß sogar Vertreter dieser Wissenschaft eben diese Wissenschaft als ein ziemlich unpraktisches und nebensächliches Ding hinstellen, so könnten sie in ihren verkehrten und für das Staatswohl höchst gefährlichen Bestrebungen erst recht bestärkt werden.

Die Behauptung, daß die Nationalökonomie es nicht auch mit dem Seinsollen der Dinge zu thun habe, ist schon deshalb falsch, weil es, mit einem Körnlein Salz verstanden, nichts Neues unter der Sonne giebt, weil man in der Regel gar nicht über die relative Berechtigung, oder Nichtberechtigung der Zustände der Vergangenheit urtheilen kann, ohne zugleich ein sachverständiges Urtheil über analoge Zustände der Gegenwart und wahrscheinlichen Zukunft zu haben. Selbst manche Waaren, z. B. Reitpferde und Glaswaaren, kann man nicht beliebig entzwei schneiden, geschweige denn die Geschichte der Völker. Wer z. B. die Nothwendigkeit einer richtigen Vorbildung und Arbeitsweise der Prinzen und Fürsten der Gegenwart und Zukunft und die Gefährlichkeit einer reactionären Camarilla verkennt, der kann auch nicht verstehen, warum die Politik Philipp's II., der französischen Bourbons und Orleans, die vor-Jena'sche Politik Preußens, die Politik Nikolaus I. 2c. Fiasco gemacht haben. Die pseudo-historische Instinct-Theorie führt zu eigenthümlichen Consequenzen. Einer der Vertreter derselben hat z. B. 1842 die spanische

Inquisition vertheidigt, 1847 die Unmöglichkeit der deutschen Einheit wegen einer mangelnden natürlichen Hauptstadt Deutschlands und 1871 die geographische Prädestination Berlins zur deutschen Reichshauptstadt „bewiesen“[4]). Daraus, daß die Schriftsteller X, Y, Z subjectiv mehr Neigung und Begabung zu antiquarischen, als zu staatsmännischen Untersuchungen haben, folgt noch keineswegs, daß die Letzteren unnöthig und objectiv unmöglich sind. Wenn ein Arzt sieht, daß ein Brunnen, an dem Kinder spielen, nicht zugedeckt ist, so muß er die Eltern darauf aufmerksam machen. Wenn er es nicht thut, so kann er sich nicht damit ausreden, daß er, oder ein anderer Arzt, falls ein Kind in den Brunnen fällt, die Eltern durch eine vortreffliche historische Abhandlung über den Proceß des Ertrinkens trösten würden[5]). Die These von der Verwerflichkeit einer wissenschaftlichen Volkswirthschaftspolitik ist so unhaltbar, daß auch die Anhänger der These inconsequenter Weise manche Gegenstände der Nationalökonomie nicht blos historisch-antiquarisch, sondern auch volkswirthschaftspolitisch, de lege ferenda behandeln. Sie pflegen dabei diese Gegenstände ganz subjectivistisch, je nach dem Grade ihrer Beherrschung des betr. Capitels oder nach anderen Rücksichten auszuwählen. Sie behaupten wohl auch, daß die Industrielle Partnerschaft ein vortreffliches Mittel gegen Proletariernoth sei; während sie selbst hervorheben, daß jenes System nur für besonders tüchtige Arbeiter, d. h. gut bezahlte Arbeiteraristokraten paßt. Die Ueberschätzung der Industriellen Partnerschaft ist überhaupt etwas ganz Atomistisches[6]).

[1]) Dieselbe erinnert auch an Rousseau's Schwärmerei für den thierischen Menschen, l'homme sauvage, und die bekannte Voltaire'sche Kritik derselben.

[2]) Vgl. die eclatanten Fälle bei Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 396 ff., N.-Oek. Bd. III § 143 N. 8 und Walcker o. c. 14, 15, 90, 479.

[3]) Dieselbe erinnert an die 1848 erschienene, von F. J. Stahl gut widerlegte v. Kirchmann'sche Broschüre: Die Nutzlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Vgl. auch gegen die Instinct-Theorie Wagner Bd. I 2. Aufl. die literar. Vorbemerkungen zu § 94 und den § 109.

[4]) Vgl. Walcker Soc. Frage S. 36, S. 62 Note 3.

[5]) Vgl. Walcker Schutzz. 615.

[6]) Vgl. oben § 148.

§ 191. Die Instinct-Theorie beruht z. Th. auch auf einem Mißverständniß des an und für sich wahren Satzes, daß akademische Docenten (d. h. Professoren und Privatdocenten) der Staatswissenschaften sich von der s. g. Tagespolitik fern halten sollen. Dagegen ist Folg. zu bemerken:

1) Zahlreiche ausgezeichnete Professoren der Rechte, der Nationalökonomie und der Geschichte sind conservative und liberale Abgeordnete, ja z. Th. Minister gewesen.

2) Die Regel, daß Docenten es vermeiden sollen, über zeitgenössische Staatsmänner, oder einzelne Ansichten und Maßregeln derselben Urtheile zu fällen, ist wie fast alle Regeln nur mit Ausnahmen[1]) richtig. Man kann ferner ein Institut, oder eine Maßregel empfehlen, oder bekämpfen, ohne dabei irgend einen Namen zu nennen, oder auch nur anzudeuten, oder im Sinne zu haben.

3) Auch jedes methodisch und sachlich correcte Denken eines Praktikers irgend einer Berufsclasse ist wissenschaftlich[2]). Die Förderung der Wissenschaft ist keineswegs an akademische Docenten gebunden. Die Wissenschaftlichkeit oder Unwissenschaftlichkeit eines artilleristischen, oder nationalökonomischen Werkes hängt keineswegs davon ab, ob der Verfasser desselben Professor X, Theologe Malthus, Gutsbesitzer v. Thünen, Bankier Ricardo, Major Y, Prinz Ludwig Napoleon, Graf von Paris, König Oscar von Schweden[3]), Kaiser von Brasilien[4]), oder sonstwie heißt. Es kommt durchaus auf den Inhalt des Werkes an. Schon Roscher[5]) hat auf die „lehrbuchartigen Instructionen“ König Friedrich Wilhelm's I. hingewiesen und ihn mit einem Professor verglichen. Minister (und Fürsten) gehören nach jenem treffenden Worte des Fürsten Bismarck auch zum Volke. Selbst wenn die falsche, etwas absolutistisch-anticonstitutionelle Instinct-Theorie richtig wäre, so würde sie keineswegs beweisen, daß die Nationalökonomie sich nicht mit dem Seinsollen der Dinge zu beschäftigen hat, sie würde nur beweisen, daß solche Fragen blos (?) von Fürsten und Ministern untersucht werden dürfen, was natürlich auch ohne die Veröffentlichung von Schriften, ja sogar schweigend geschehen könnte. Selbst das richtige Gehen eines Kindes und das Schuhmachen setzen Sachkenntniß, ein methodisches Denken voraus, und die richtige Lenkung der Geschicke eines großen Culturvolkes mit verwickelten politischen Problemen soll ohne wissenschaftliches Denken möglich sein? ! Roscher[6]) sagt mit Recht: „Die Staatswirthschaft [d. h. die Nationalökonomie] ist nicht blos eine Chrematistik eine Kunst reich zu werden, sondern eine *politische Wissenschaft*, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen.“

[1]) Man wird z. B. nicht behaupten können, daß die Bemerkungen Bren-

tano's und Wagner's über gewisse Mängel der Camphausen'schen Politik, oder Conrad's Polemik gegen die Bismarck'schen Kornzölle den Boden der Wissenschaft verlassen.

[2]) Vgl. Walcker o. c. 17 ff.

[3]) Ders. hat über Gefängniß- und Bankwesen geschrieben.

[4]) Die anonyme, um 1881 erschienene, dem Kaiser von Brasilien zugeschriebene Schrift: Die Fürsten und ihr Beruf ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[5]) Gesch. d. N.-Oek. S. 361. Vgl. auch Roscher I § 19.

[6]) Grundriß zu Vorles. über die Staatswirthsch. 1843 S. IV.

§ 192. Als wichtigste Forderung der Volkswirthschaftspolitik werden von verschiedenen Richtungen sehr verschiedene Dinge hingestellt, z. Th. übrigens in recht confuser und nichtssagender Weise.

1) Wenn die Ultramontanen z. B. die Kirche als unfehlbare Führerin auf dem Gebiete der Volkswirthschaftspolitik empfehlen, so ist damit, selbst vom ultramontanen Standpuncte aus betrachtet, höchstens gesagt, wer die Volkswirthschaftspolitik bestimmen soll, aber nicht wie sie beschaffen sein soll. Ja, bei Licht besehen, ist nicht einmal das „wer“ bestimmt; denn auch unter Jesuiten, Cardinälen und ultramontanen parlamentarischen Führern würden Vertreter verschiedener Schattirungen, Interessen und Opportunitätserwägungen hart aneinander gerathen[1]) und den „unfehlbaren“ Papst hin und herzerren.

2) Manche protestantische Conservative empfehlen das Christenthum, soll heißen: die orthodox Lutherische Richtung, z. Th. mit Berufung auf 1 Timoth. 4, 8, als Panacee für alle socialen Krankheiten. Trotz dem unschätzbaren ethischen Werthe, den alles wahrhaft Christliche auch für die Volkswirthschaft hat, steht jene Ansicht sowohl mit dem Relativitätsprincip, als mit dem altchristlichen ora et labora im Widerspruch. Die wissenschaftliche Theologie hat gezeigt, daß die Briefe an Timotheus schwerlich ächt sind; aber selbst abgesehen hiervon liegt in jener Stelle jedenfalls nicht die Behauptung, daß ein unfrommer und unwissender „Staatsmann“ nur fromm zu werden brauche, um durch Zauberei alle nationalökonomischen ꝛc. Kenntnisse seines Faches mühelos zu erlangen. Das Christenthum kann und soll nicht jenen unerlaubten Hülfsmitteln, vulgo „Eselsbrücken“, gleichen, mit welchen träge Schüler ihre Arbeitspflichten umgehen. Nicht bona fides, sondern Sachkenntniß ist bei allen irgend schwierigeren Arbeiten das erste Erforderniß des Gelingens. Selbst ein gewissenloser Alpenführer, Steuermann, oder

Augenoperateur kann aus egoistischen Gründen gute, ja vorzügliche Arbeit leisten; ein unwissender wird dagegen Diejenigen, die sich ihm anvertrauen, höchst wahrscheinlich in das Verderben führen, wie schon die alte Fabel vom Bären, der Fliege, dem Stein und dem Einsiedler lehrt. Schon Luther appellirte nicht an den frömmer zu machenden, sondern an den besser zu informirenden Papst, (über dessen individuelle Machtstellung und Bereitwilligkeit zu Reformen sich Luther damals noch große Illusionen machte). Auch auf politischem Gebiete ist Sachkenntniß noch wichtiger, als bloße Frömmigkeit. Der Graf von Chambord gilt auch bei seinen Gegnern für einen in seiner Art frommen, wohlwollenden Mann, und Napoleon I. war ohne Zweifel ein kalter Egoist. Friedrich Wilhelm IV. war gewiß frömmer als Friedrich d. Gr., aber er hat auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete, abgesehen von seiner verdienstvollen Thätigkeit für die Reform der Bundeskriegsverfassung, fast nichts Großes und Dauerndes geschaffen; während Friedrich d. Gr., trotz seinen mercantilistischen Vorurtheilen und Mißgriffen, sich durch Entwässerungen, Zwangsverkoppelungen, die Einführung der Kartoffel ꝛc. auch auf wirthschaftlichem Gebiete dauernde Denkmäler gesetzt. Napoleon[2]) I. hat trotz seinen Fehlern nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland und Italien auf dem Gebiete der inneren Verwaltung viel Gutes und Dauerndes geschaffen, und indirect auch so viele Reformen Preußens, Oesterreich's, ja selbst Englands und der V. Staaten[3]) befördert. Heinrich V. wäre dagegen bei seiner enormen Sachunkenntniß gar nicht im Stande, Großes zu leisten, ja sich auch nur auf dem Throne zu behaupten.

Manche ultraorthodoxe Protestanten schwärmen auch für die „katholischen“ (soll heißen „ultramontanen“) Gesellenvereine, ohne zu bedenken, daß diese Vereine, trotz der subjectiven bona fides so mancher Gründer und Mitglieder derselben, einfach Werkzeuge der Jesuiten, der Todfeinde[4]) des Deutschen Reiches sind. Jene Protestanten vergessen auch, daß der „unfehlbare“ Papst Leo XIII. alle Protestanten ohne Ausnahme wiederholt, z. B. 1878 und 81 mit den gröbsten Schmähungen überhäuft hat.

3) Andere Conservative bringen einige Redensarten von ständischer, oder corporativer Gliederung vor, die einen wahren Kern haben können[5]), indeß in ihrer vagen Allgemeinheit nichtssagend sind.

4) Die Schutzzollagitatoren lehren, alles Heil hänge von recht vielen und hohen Schutzzöllen ab. Schon die Revolutionen und sonstigen Leiden Spaniens, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs, Rußlands, der V. Staaten ꝛc. wiederlegen Dies. Die Kornzöllner verlieren durch die industriellen und z. Th. selbst landwirthschaftlichen Schutzzölle mehr, als sie durch die Kornzölle gewinnen[6]), und selbst vom egoistischen Standpuncte der Eisen- und Textilzöllner aus betrachtet sind die betr. Schutzzölle verwerflich; denn diese Zölle wirken wie Geldstrafen, sie vermindern den Consum. Wenn das Eisen durch Zölle vertheuert wird, so schränkt man den Eisenbedarf ein[7]), und die ärmeren Classen tragen ihre abgeschlissenen Kleider beim Schutzzollsystem länger, als beim Freihandelssystem. Es liegt auch im Interesse der Industriellen, durch den Freihandel und agrarische Reformen die Zahl und den Wohlstand ihrer Abnehmer zu vermehren, einen gewinnreichen Massenabsatz zu schaffen. Die deutschen Schutzzölle befördern ferner Schutzzollerhöhungen des Auslandes.

5) Der Staatssocialismus ist ein so confuses Gemisch verschiedenartiger Tendenzen, daß von einer Hauptforderung kaum die Rede sein kann.

6) Der Socialdemokratismus vermeidet es ängstlich, eine irgend bestimmte Schilderung seines Zukunftsstaates zu geben, weil die Schilderung einer solchen „Zuchthaus"-Organisation selbst auf die meisten Anhänger der Socialistenchefs abschreckend wirken würde.

[1]) Vgl. Walcker, Schutzz. 611, 612.
[2]) Vgl. unten § 199.
[3]) Die Civildienstreform muß z. Th. auch französischen Mustern folgen.
[4]) Es war kein Zufall, daß Kullmann einem katholischen Gesellenvereine angehört hatte.
[5]) Vgl. oben § 176.
[6]) Vgl. oben § 113 N. 13.
[7]) Vgl. oben § 91.

§ 193. 7) Auch das extreme Gegentheil des Socialismus, das laissez faire, ist sehr vag und vieldeutig

8) Die Behauptung, daß der nackte Freihandel, die bloße Schutzzolllosigkeit, eine genügende Garantie des Wohles der Völker ist, wird schon durch Rußland vor 1667, Polen vor 1772, Mecklenburg vor 1867, die Türkei und die wilden Völker widerlegt.

9) Manche Manchestermänner und Nicht-Manchestermänner übertreiben gelegentlich den Nutzen des Fleißes und der Sparsamkeit

in einseitiger und extremer Weise. Als ob zum Wohle eines modernen Culturvolkes, ja z. Th. jedes Volkes nicht auch Redlichkeit die Beseitigung von Mißbräuchen und Mißgriffen, die Bekämpfung der Latifundien, der Schutzzölle, der industriellen Ueberproduction und der landwirthschaftlichen Unterproduction, verkehrter Eisenbahntarife, sowie die Förderung des socialen Friedens, kurz gesunde öffentliche Zustände gehörten! Durch den deutschen Zolltarif von 1879 sind Exportmüller ruinirt worden, schon früher sind ostpreußische ꝛc. Zucker- und Kleineisenindustrielle durch die Schutzzölle auf Rübenzucker und Roheisen ruinirt worden, und Tabaksindustriellen und Versicherungsbeamten wollen gewisse Staatssocialisten ihr Brod nehmen und zwar ohne nenneswerthe, oder ohne irgend eine Entschädigung nehmen. Wenn man nun diesen ruinirten und bedrohten Männern zurufen wollte, ihr Ruin schade gar nichts, oder würde gar nichts schaden, sie sollten nur brav fleißig und sparsam sein, so klänge Das wie ein bitterer und überdies ganz unverdienter Hohn.

B. Franklin's bekannte Mahnung an die Arbeiter: „Wer Euch sagt, daß Ihr auf andere Art reich werden könnt, als durch Fleiß und Sparsamkeit, Den hört nicht an: er ist ein Giftmischer!" ist wohlgemeint und wird nur allzu viel citirt, aber sie ist eigentlich eine Abgeschmacktheit.[1]) Man ist keineswegs ein „Giftmischer", wenn man behauptet, daß ein Arbeiter nie durch Fleiß und Sparsamkeit allein reich werden kann, daß dazu auch Unternehmungsgeist, Glücksfälle, oder Schwindel gehören. Durch Fleiß und Sparsamkeit allein wären Arkwright, Stephenson und Franklin selbst nie reich geworden. Franklin, der den bewaffneten Aufstand der Amerikaner gegen England als Diplomat ꝛc. in thätigster Weise unterstützte, kann ferner nicht als eine Autorität dafür angesehen werden, daß Arbeiter, oder irgend welche andere Menschen, einschließlich der Staatsmänner und Fürsten Unredlichkeiten und anderen Begehungs- und Unterlassungssünden Einzelner und ganzer Parteien gegenüber die Hände quietistisch in den Schooß legen sollen. Ja, man kann es sogar von einem entschieden liberalen Standpuncte aus bedauern, daß die V. Staaten schon damals das Band zerschnitten, welches sie mit dem Mutterlande verband. Wenn die Colonien nach A. Smith's Wunsche eine Vertretung im Parlament erhalten hätten, so wäre die Entwickelung Amerikas weniger ochlokratisch-schutzzöllnerisch und die Entwickelung Englands weniger oligargisch verlaufen. Man

darf ferner nicht vergessen, daß Franklin für eine junge Colonie[2]) schrieb, in der es noch keine das Wohl und Wehe der Industrie bestimmende Eisenbahn-Tarifpolitik gab, eine Colonie, die von Schutzzöllen und Beutepolitikern („Maschinenpolitiker") noch frei war, keine Socialdemokraten hatte und Ueberfluß an fruchtbarem Lande besaß, welches spottbillig gekauft werden, ja sogar gratis, wenn auch ungesetzlich von Squattern occupirt werden konnte.

10) Kurz, gesunde öffentliche Zustände mit möglichst großer Sicherheit gegen eine ungerechte, unstete Politik, gegen politische Krisen, Handelskrisen, Zollkriege, socialistische und ultramontane Umtriebe, Aufstände und unnöthige Kriege sind auch privatwirthschaftlich und individualistisch betrachtet die wichtigste Forderung der Nationalökonomie. Aus sogleich anzuführenden Gründen hängt die Gesundheit der öffentlichen Zustände aber hauptsächlich von der rationellen Vorbildung, Arbeits- und Informationsweise der constitutionellen Fürsten und Staatsmänner ab, so daß man sagen kann und muß: eine solche Vorbildung, Arbeits- und Informationsweise ist die wichtigste Forderung der Nationalökonomie.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als ob dieser Satz nur für Anhänger des s. g. monarchischen Princips, für Gegner der s. g. Kammermehrheits-Regierung, nicht auch für Anhänger derselben gelte; ein gründlicheres Eindringen in den Gegenstand zeigt indeß, daß nur offene, oder verkappte Republikaner eine falsche, zu fundamentalen Gegensätzen zwischen den Ansichten des Fürsten und der Kammermehrheiten, überhaupt der gebildeten Classen führende Informationsweise eines Fürsten als ungefährlich betrachten, ja wünschen können. Selbst manche sonst verständige, aus Vernunft- und Gefühlsgründen den Fortbestand der constitutionellen Monarchie wünschende Männer sind gedankenlos genug, um dem Wahne zu huldigen bei der parlamentarischen Parteiregierung seien die persönlichen Ansichten des Fürsten eine ganz, oder fast ganz gleichgültige Sache. Darauf ist Folg. zu entgegnen:

1) Obgleich das englische Königthum seit 1688 thatsächlich nicht die ihm gebührende, rechtlich zustehende Macht besitzt, so waren und sind doch berechtigte, ja z. Th. selbst unberechtigte[3]) Wünsche der Krone viel bedeutsamer, als der unwissende Pseudoliberalismus glaubt.[4])

2) Die Geschichte Spaniens und anderer Länder zeigt, daß sogar die eiserne militärische Disciplin nicht immer hingereicht hat, um politische Aufstände von Soldaten und Officieren zu verhüten, und daß die Thätigkeit von Justiz- und Verwaltungsbehörden bisweilen lahm gelegt werden kann, wenn ihre unteren Beamten so wie die ganze locale Bevölkerung diametral entgegengesetzte politische Ziele verfolgen. Noch weniger ist eine Kammermehrheit auf die Dauer im Stande, einen Fürsten zu Dingen zu zwingen, die er, mit Recht, oder Unrecht, für grundverderblich hält. Außerdem ist zu beachten, daß es unter Ministern und Kammermehrheiten auch schwankende Elemente zu geben pflegt, die leicht zu einem heimlichen, oder gar offenen Einverständniß mit der Reaction zu bringen sind, und daß eine mächtige feudal-ultramontane Camarilla unter heimlicher Unterstützung des Fürsten jedes Gesetz und jede Verwaltungsmaßregel tausendfach umgehen kann.

3) Aber selbst wenn es gelänge, einen reactionären Fürsten einigermaßen zu einer Politik zu zwingen, die seinen innersten Ueberzeugungen und Neigungen diametral zuwider liefe, so wäre Das nicht möglich, ohne das Ansehen der Krone empfindlich zu schwächen und socialistischen und anderen radicalen Parteien unabsichtlich Vorschub zu leisten.

Die Nothwendigkeit einer richtigen, zu reformfreundlichen Ansichten führenden Arbeitsweise[5]) der Fürsten kann also selbst vom Standpuncte der parlamentarischen Parteiregierung aus nicht bestritten werden.

[1]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 149, 150.
[2]) Vgl. Walcker, Schutzz. 494.
[3]) Dies bezieht sich namentlich auf Georg III.
[4]) Schon Bluntschli hat in seinem Allg. Staatsrecht Buch VIII Cap. 5 N. 2 und passim jene fable convenue bekämpft, vgl. gegen dieselbe: Brougham Sketches of statesmen of the time of George III 1839—43, 3 B., Th. Erskine May's Englische Verfassungsgeschichte, deutsch von O. G. Oppenheim und Th. Martin's Leben des Prinzen Albert (deutsch bei F. A. Perthes in Gotha erschienen). Die s. g. Beaconsfield'sche Orientpolitik soll z. B. in erster Linie eine persönliche, auf Pietät gegen die Ansichten des Prinzen Albert beruhende Politik der Königin Victoria gewesen sein.
[5]) Der Kürze halber werde ich im Nachfolg. „Arbeitsweise" statt: „Vorbildung, Arbeits- und Informationsweise" sagen.

§ 194. Kein Mensch kann mit Sicherheit sagen, ob die civilisirten Völker im Allgemeinen, oder das und das civilisirte Volk eine gedeihliche Zukunft haben werden, oder nicht. Die abstracte Möglich-

keit eines traurigen Kreislaufes zwischen Reactions- und Revolutionsperioden ist durchaus zuzugeben; obgleich eine gedeihliche Zukunft meist wahrscheinlicher ist. Setzt man indeß eine solche Zukunft eines überhaupt auf die Dauer lebensfähigen, d. h. nicht allzu kleinen[1]) monarchisch-constitutionellen Staates voraus, so kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit berechnen, daß einer von zwei Fällen eintreten muß: das Streben des landläufigen Pseudoliberalismus nach der vulgären Kammermehrheits-Regierung wird immer mächtiger werden und entweder gleich, oder nach vergeblichen Versuchen mit reactionären Mittelchen, auf die richtige Weise d. h. durch eine richtige Arbeitsweise des Fürsten und ein Bündniß desselben mit den gebildetsten, redlichsten, tüchtigsten Männern aller gemäßigten Parteien des Landes, insbesondere mit gemäßigt-liberalen und gemäßigt-conservativen Freihändlern, kurz, durch eine wahrhaft staatsmännische, wahrhaft monarchische Politik bekämpft werden. Auch die vom Socialismus und Ultramontanismus stets und meist auch von auswärtigen Staaten drohenden Gefahren werden diese segensreiche Entwickelung befördern.

Unter dem Pseudoliberalismus sind hier und im Nachfolg. nicht bestimmte Parteien, Fractionen, oder gar Personen gemeint, sondern der Ausdruck ist ganz objectiv, ganz unpersönlich gebraucht. So paradox es klingt, so wahr ist es, daß sich pseudoliberale Tendenzen bei allen Parteien, auch den extremsten Feudal-Ultramontanen und Socialisten, fanden und finden, man denke z. B. an eine Vogelstraußen-Politik gegenüber dem Ultramontanismus und an die landläufigen Vorstellungen von der Schwäche des englischen Königthums. Auch Graf de Maistre, K. v. Haller, A. Müller, Gentz, Fürst Metternich, F. J. Stahl, H. Wagener u. A. sahen in der wirklichen und vermeintlichen Schwäche des englischen Königsthums, im Siege der Oligarchie etwas Normales, Gesundes und Dauerndes, d. h. sie bewiesen einen sehr geringen Glauben an das monarchische Princip, sie übersahen, daß politische Krankheitszustände mitunter erst nach Jahrzehnten, ja nach Jahrhunderten geheilt werden. Straßburg war fast 200 Jahre französisch und wurde doch wieder deutsch, und das Deutsche Kaiserthum wurde nach einem mehr als 50jährigen, ja streng genommen 600jährigen Interregnum glorreich wiederhergestellt, und ähnlich wird die Macht des englischen Königthums glorreich wiederhergestellt werden, wie Gneist schon 1857 und

60 prophezeite. Auch der Verfasser der vorliegenden Schrift hat, im Anschluß an Gneist u. A. schon in seinen ersten Schriften 1865 und 67 für die Wiederherstellung der historischen Machtstellung des King in Council und überhaupt des englischen Königsthums plaidirt.

Von Seiten des vulgären Liberalismus wird häufig die Behauptung aufgestellt, Bestrebungen nach der vulgären Kammermehrheits-Regierung gebe es gar nicht, oder sie kämen erst in einer fernen Zukunft in Betracht. Mit großer Naivetät wird dabei wohl hinzugefügt, die Fürsten brauchten sich keine Sorgen zu machen, ihnen werde immer noch mehr Macht übrig bleiben, als der englischen Krone, die nach der vulgär liberalen Auffassung, wenn auch nicht in Wirklichkeit, gar nichts zu sagen hat. Das erinnert beinahe an die Großmuth der Irredenta, die zwar Oesterreich weite Länderstrecken abnehmen, aber doch Wien aus ganz besonderer Gnade lassen will. Jene Beschwichtigungsversuche beruhen auf Augurenthum, oder im günstigsten Falle auf Begriffsverwirrung. Es gab und giebt allerdings so und so viele ausgezeichnete Liberale,[2]) welche Gegner der vulgären, von der wirklichen englischen Parteiregierung sehr verschiedenen Kammermehrheits-Regierung sind, — aber der große Haufe denkt anders, wie man aus zahllosen Leitartikeln „liberaler" Blätter verschiedener Länder und auch deductiv constatiren konnte und kann. Es ist zuzugeben, daß es Länder giebt, in denen die ungeheuere Mehrheit aller Classen (abgesehen von ultramontan verzogenen Massen) eine warm monarchische Gesinnung hat, und in denen keine nennenswerthe „liberale", oder sonstige Partei als solche die vulgäre Kammermehrheits-Regierung erstrebt; aber daraus folgt noch nicht, daß sie von Niemandem erstrebt wird. Dieser Schluß wäre ebenso falsch, wie etwa der Schluß: „Es giebt keine Partei, welche sich als solche, als Partei, Gründerbetrügereien, Ehebrüche, Trunksucht, oder Spielsucht zur Aufgabe setzt: folglich giebt es überhaupt keine Gründer, Ehebrecher ꝛc." Alle betrügerischen Gründer haben ferner ein unberechtigtes, aber subjectiv sehr dringendes Interesse daran, das Königthum zu einem Schattenkönigthum herabzudrücken, weil sie nur dann sicher sind, nach jenem geflügelten Worte eines Gründers, das Zuchthaus nur mit dem Aermel zu streifen, nicht wirklich hineinzukommen. Wie groß aber die Macht der Gründer ist, geht daraus hervor, daß seit 1720[3]) fast alle großen Gründer und überhaupt Diebe und Be-

trüger straflos geblieben sind. Die Gründer als solche sind zwar politisch indifferent, aber sie können sich, ohne Schuld der anständigen Leute, in alle Parteien einschleichen, und sie waren und sind häufig mächtiger, als die ehrlichen Männer aller Parteien zusammengenommen.

Die Gründer waren und sind ferner keineswegs die einzigen Menschen, auch nur die einzigen mächtigen Menschen, welche wissentlich Mißbräuche wollen. Es giebt auch zahlreiche andere Schwindler, die Zahl Derer, welche wissentlich, oder ohne klares Bewußtsein ihrer Schuld Mißbräuche erstreben, war und ist Legion. Alle Diese sind aber ex vi termini Gegner eines starken Königthums. „Conservative“ oder reactionäre industrielle Schutzzöllner, oder feudale Junker würden sich, wie in England, ebenfalls keinen Augenblick besinnen, für die vulgäre Kammermehrheits-Regierung zu wirken, sobald sie glauben ihre pseudopatriarchalisch-arbeiterfeindlichen und überhaupt staatsfeindlichen Ziele auf diesem Wege besser fördern zu können, als durch eine Camarilla.

Pseudoliberale und reactionäre Freunde von Mißbräuchen und Gegner eines starken Königthums können daneben etwas ungeheuchelte Loyalität haben; indeß damit wird sich ein tüchtiger Fürst nie zufrieden geben. Ein solcher weiß, daß seine Würde und seine Interessen ein starkes, mit Mißbräuchen aller Art aufräumendes Königthum heischen. Die ganze Geschichte der Monarchie war und ist eine Geschichte von Kämpfen um's Dasein und Wohlsein. Auch vom Fürsten gilt das Wort Goethe's: „Denn ich bin ein Mensch gewesen, und Das heißt ein Kämpfer sein.“

Es giebt ferner sehr viele Personen, die man als bedingte Anhänger der Kammermehrheits-Regierung bezeichnen kann. Aus den Reactionsperioden der englischen, französischen, spanischen &c. Geschichte haben sie den ungeheuerlichen Fehlschluß gezogen, daß jeder Fürst nothwendig ungebildet und reactionär sein müsse. Sie betrachten daher die Kammermehrheits-Regierung als das geringere Uebel. Die parlamentrarische Mißregierung Walpole's war in der That für den englischen Staat weniger gefährlich, als die Mißregierung des Jesuitenfreundes Jakob's II. Die Erstere glich einem chronischen, die Letztere einem acuten Leiden. Jene Politiker übersehen indeß, daß weder die Reaction, noch die vulgäre Kammermehr-

heits-Regierung, sondern ein starkes, staatsmännisch-reformfreundliches Königthum zu erstreben ist.

Es ist unleugbar, daß die vulgäre Kammermehrheits-Regierung zu einem Zustande führen kann, der die Würde der Krone und das Gemeinwohl auf's schwerste schädigt. Ludwig Philipp befand sich z. B. in einer solchen Lage, wenn auch großentheils durch seine eigene Schuld. Hätte er die corrumpirten, schutzzöllnerisch-agrarisch-ultramontanen Kammermehrheiten seiner Zeit nicht mit kleinen Intriguen, sondern mit wahlgesetzlichen und freihändlerischen Reformen, mit dem Fabrikinspectoren-Institut &c. bekämpft, so hätte er ein starkes Königthum begründen können, und so säße seine Dynastie noch heute auf dem Throne.

Pseudoconservative, d. h. feudale, ultramontane und schutzzöllnerische Gegner des Pseudoliberalismus, haben übrigens durchaus keinen Grund, sich für Stützen der Throne auszugeben und mit Pharisäismus auf den Pseudoliberalismus herabzusehen. Wenn der Pseudoliberalismus die vulgäre Kammermehrheits-Regierung erreicht hätte, so würden jene Pseudoconservativen dieselbe für ihre Zwecke ebenso eifrig ausbeuten, wie sie es in England und Belgien und überall da gethan haben, wo ihre Parteihäupter „constitutionelle“ Minister waren, oder sind, und wo sie die Kammermehrheit hatten, oder haben.

[1]) Auch Fürsten und Dynastien kleiner und mittlerer Staaten können sich übrigens unvergängliche Verdienste um die Menschheit erwerben, wenn sie ihrer Heimath Aehnliches leisten, wie das was Friedrich der Weise, Wilhelm von Oranien, Karl Friedrich von Baden, Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, Karl August von Weimar u. A. geleistet haben, oder wie Wilhelm III durch Erbgang, oder Wahl auf einen großstaatlichen Thron berufen werden.

[2]) In Deutschland waren und sind z. B. K. Rotteck, Bluntschli, Gneist u. A. zu nennen. Auch R. v. Mohl ist im Grunde genommen hier anzuführen, weil er sich nur unter unmöglichen Bedingungen für jene Regierungsweise aussprach, d. h. er wollte eine neuständische Berufsclassenvertretung (nach Art der agrarischen, zünftlerischen, schutzzölln. &c. Forderungen) und zwei feste, das out- und in-Spiel spielende Parteien.

[3]) 1720 wurden nach M. Wirth einige beim Südseeschwindel betheiligte Parlamentsmitglieder ausgestoßen und andere liefen davon, die oben § 159 N. 7 erwähnten Betrüger sind indeß straflos geblieben.

§ 195. Die Julirevolution sowie die meisten Revolutionen des 17., 18. und 19. Jahrh. (z. Th. auch früherer Zeiten) zeigen, daß die Reactionäre unwissentlich, oder gar wissentlich die Unwahrheit sagen, wenn sie eine reactionäre Politik als ein Präservativ

gegen die vulgäre Kammermehrheits-Regierung und gegen Revolutionen anpreisen.

Was zunächst die Ultramontanen betrifft, so braucht man nur an die Mithülfe des Papstthums beim Sturz der legitimen Dynastie der Merovinger, an Canossa, an die ultramontanen Attentate auf Heinrich III. und IV., Wilhelm von Oranien, Elisabeth von England, Leopold I.[1]), den Fürsten Bismarck u. A. und an die Giftmorde zu erinnern, welche von Papst Alexander VI. und an Adrian VI. und Clemens XIV. begangen wurden. Der Kirchenstaat, dessen himmelschreiende Mißregierung auch vom österreich. Feldmarschall-Lieut. v. Schönhals[2]) anerkannt wurde, konnte nur durch fremde Bajonette gehalten werden und kann nicht wiederhergestellt werden, weil das italienische Volk sich wie ein Mann gegen ein solches Attentat auf sein Wohl wehren würde. Es ist kein Zufall, daß grade die überwiegend katholischen (und griechischen) Länder Europas und Amerikas soviel von Revolutionen heimgesucht werden, während die überwiegend protestantischen Länder gedeihen[3]). Die Ultramontanen sagen, der Kirchenstaat sei in Folge von Intriguen der „Secten" (d. h. der Freimaurer rc.) untergegangen. Das ist eine ganz schwindlerische Ausrede. Als ob es Holland, England und Brandenburg-Preußen jemals an mächtigen und intriguanten inneren und äußeren Feinden gefehlt hätte! „Arzt, hilf Dir selber!" Man denke auch an die groben Beschimpfungen aller Protestanten, folglich auch der protestantischen Fürsten, welche sich der (angeblich versöhnliche!) Papst Leo XIII. 1878, 1879 und 1881 in officiellster Weise lehramtlich ex cathedra, also mit allen Requisiten seiner „Unfehlbarkeit", erlaubte[4]).

Die Reaction erhob und erhebt den Anspruch besonders loyal, oder gar allein loyal zu sein, in Wirklichkeit ist sie indeß gar nicht, oder nur sehr bedingt loyal. A. v. Chamisso, ein wirklich frommer und wirklich conservativer Mann, kennzeichnet ihr Gebahren sehr gut mit den Worten:

„Und der König absolut,
Wenn er unsern Willen thut!"

Aehnlich sagte mir ein verstorbener „conservativer" kryptoultramontaner, aber sehr eifrig infallibilistischer, wenn auch geistreicher altadliger Baron, Offizier a. D., Majoratsherr und Kammerherr eines gewissen Großstaates gesprächsweise von seiner Partei: „Wir wollen die Monarchie, aber so daß sie nicht viel freie Bewegung hat"[5]).

Die Illoyalität der preußisch-deutschen Reaction wurde und wird z. B. durch das berüchtigte, hochverrätherische Wort: „Joachimken, Joachimken, hüte Dich, wenn wir Dich kriegen, hängen wir Dich", durch die von schlesischen Feudalen nach Gneisenau 1810 angestifteten Bauernaufstände[6]), durch die Verbindung der Reaction mit den Franzosen zum Sturze Scharnhorst's, durch die Verfolgung der „Demagogen", d. h. der Vorkämpfer für das Hohenzollern'sche Kaiserthum, durch die Affaire E. Lindenberg, durch das Verhalten der Reaction im Jahre 1858 und in den folg. Jahren durch die pöbelhaften Ausfälle eines großen reactionären Blattes gegen den Herzog von Koburg-Gotha rc. rc. illustrirt. Ein preußischer Junker verstieg sich im Herrenhause zu dem frechen Worte, daß seine Vorfahren älter in der Mark Brandenburg seien, als die Hohenzollern, und die liberalen Minister des Königs sollen von reactionären Junkern daselbst mit drohenden Worten und Geberden umringt worden sein, ähnlich wie sich böhmische Feudale unter einem liberalen Ministerium in den 1870er Jahren erfrechten, einen Regierungsvertreter in Prag aus dem Versammlungssaale hinauszuheulen. Es war auch unpatriotisch, daß die preußische Reaction 1879 der Fahne des vae-victis-Führers folgte. Man denke ferner an die Leidensgeschichte vieler polnischer[7]) und schottischer Könige des Mittelalters, an die Verschwörungen gegen Peter d. G., Joann Antonowitsch, Peter III. und Paul I., an die Aufstände gegen die edelen, von der Reaction zu Tode geärgerten Kaiser Joseph II. und an Ankarström. Das Hauptorgan der österreich. Reaction, das Wiener „Vaterland" wurde 1867 durch die Verleihung der Februarverfassung zu einer schweren Majestätsbeleidigung des Kaisers von Oesterreich veranlaßt[8]). U. s. w.

Eine reactionäre Politik schadet den wohlverstandenen Interessen der Krone und überhaupt des Staates stets, sie treibt auch die gemäßigten Liberalen, ja Conservativen offen, oder verkappt, ganz, oder theilweise in's Lager der Opposition; denn eine gewisse Culturfreundlichkeit reicht sehr weit „rechts" in schutzzöllnerische, feudale, ja ultramontane[9]) Kreise hinein, wie die Geschichte der überwiegend protestantischen und selbst überwiegend katholischen und griechischen Länder zeigt. Ein bekannter, von zahlreichen Höfen mit Recht sehr ausgezeichneter Hofmann eines gewissen Landes soll z. B. die ein-

seitig militärische Bildung und Arbeitsweise eines gewissen übrigens wohlwollenden Fürsten beklagt haben, und dieser, wenn ich nicht irre, auch im Druck erschienene Ausspruch war und ist in dem betr. Lande, selbst für die unteren Classen, ein öffentliches Geheimniß. Es ist ferner eine historische Thatsache, daß ein bekannter „conservativer" Staatsmann eines gewissen Landes halböffentlich die Ansicht verbreiten ließ, er werde durch die Krone an gewissen Reformen gehindert, die er persönlich gern gewähren wolle, und daß derselbe Staatsmann ganz öffentlich über eine ihm feindliche jesuitenfreundliche „Camarilla" klagen ließ. Selbst der reformfreundliche Cardinal Albani freute sich über die Siege Friedrich's d. G., und der conservative, katholische Feldmarschall Graf Gneisenau beklagte die jesuitenfreundliche Politik Karl's X.[10]). Viele Reactionäre verfallen in den Rechenfehler, daß sie glauben, Alles gewonnen zu haben, wenn sie durch Wahl-Beeinflussungen, oder gar Fälschungen eine s. g. Mamelukenmehrheit des Parlaments geschaffen haben. Das erinnert an die Logik jenes Mannes, der sich in die Donauquelle stellte und sagte: „Wie werden sich die Wiener wundern wenn die Donau ausbleibt". Wenn man ein Sicherheitsventil, oder eine Uhr unbrauchbar macht, so hat man noch nicht die Möglichkeit erhalten, eine Dampfmaschine ohne Gefahr zu überheizen, oder den Fortschritt der Zeit abzuschaffen. Was half Napoleon III. seine Mamelukenmehrheit, da er die gebildetsten tüchtigsten Männer Frankreichs fast wie einen Mann gegen sich hatte?! Im 19. Jahrh. sind die gebildetsten Männer eines Volkes, namentlich eines großen Volkes eine auf die Dauer unüberwindliche Macht. Unter ihnen befinden sich Glieder aller Parteien, auch liberale und conservative Geburts-, Geld-, Amts- und Geistesaristokraten von solcher Macht und solcher Charakterfestigkeit, daß solchen, wie Granitcolonnen Stand haltenden Männern gegenüber jeder Einschüchterungsversuch einfach lächerlich ist.

Eine reactionäre Politik führt früher oder später zu Revolutionen, wie 1688 in England, 1789 ff., 1830, 1848, 1870 in Frankreich, 1868 in Spanien, 1860 in Neapel, mitunter auch zu Attentaten, wie z. B. unter Ludwig Philipp und in der zweiten, reactionären Periode Alexander's II.; oder mindestens dazu, daß die berechtigten monarchischen, conservativen und kirchlichen Interessen noch viel mehr geschädigt werden, als die Interessen der Freiheit

und des Fortschritts; denn ein Extrem ruft das andere hervor. Je extremere Tendenzen ein phantastisches, oder schwindlerisches Reactionssystem verfolgt hat, desto schwieriger ist es, wenigstens für die erste Zeit nach dem naturgesetzlich nothwendigen politischen, häufig auch finanziellen Bankrotte des Systems zu verhüten, daß auch extreme oder unlautere Tendenzen und Elemente der siegreichen Oppositionsparteien, „liberale" Schutzzöllner, Gründer und Gründergenossen 2c., einen Theil der Abgeordnetensitze, oder gar der Ministerstühle erhalten. Die schlimmsten Gründer und Protectoren der Gründer pflegen übrigens feudal-ultramontane Magnaten und andere Reactionäre zu sein, Protectoren (und zugleich Compagnons), auf die das alte Sprüchwort paßt: „Der Hehler ist schlimmer als der Stehler".

1) Die Jesuiten suchten den Kaiser zu vergiften.

2) Vgl. die älteren Aufl. von Kolb's Statistik.

3) Vgl. E. de Laveleye Le protestantisme et le catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prosperité des peuples. Deutsch mit einem Vorwort von Gladstone und Bluntschli, 1875.

4) Vgl. Walcker, Ursachen 223, 224 und den Abg. v. Eynern in den Verh. des preuß. Abg. H. vom 25. Juni 1880 und vom 13., 14. und 15. März 1882. Nach dem Wiener (feudal-ultramont.) „Vaterland" richtete der Papst im April 1879 ein Schreiben an den Cardinalvicar, in welchem er es „schmachvoll" fand, „daß Rom von der Ketzerei [d. h. von protestant. Schulen und Kirchen] straflos [sic!] bemakelt wird".

5) Abgesehen von den drei letzten Worten ist die Aeußerung wörtlich wiedergegeben, ich habe nur am Schlusse des Satzes den wirklich gebrauchten despectirlichen Ausdruck durch eine mildere, aber ganz synonyme Wendung ersetzt.

6) Dieselben hatten den Zweck, die Aufhebung der Hörigkeit zu hintertreiben. Vgl. auch Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's Bd. V 344, 354 u. Walcker, Schutzz. 134 N. 1.

7) Vgl. Graf D. Tolstoi, Le catholicisme romain en Russie 2 B. 1863 und 64 und Walcker im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1876 und 77.

8) Vgl. Walcker, Grundriß des Allg. Staatsr. S. 61, wo der Wortlaut zu finden ist.

9) Viele ultramontane Führer und selbst Bischöfe glauben im Herzen selbst nicht an die Unfehlbarkeit.

10) Vgl. Pertz-Delbrück's Leben G.'s Bd. V 453, 534, 606, 655 und Niebuhr's interessante Aeußerung vom 15. Oct. 1817 mitgetheilt von H. Delbrück in der „Deutschen Revue" Dec. 1880 377.

§ 196. Es giebt nur ein wirksames Mittel zur Abwehr der vulgären Bestrebungen nach der Kammermehrheits-Regierung, und dies Mittel ist einfach die nothwendige Consequenz einer epochemachenden Reform, die von vielen großen, mittleren und kleineren Dynastieen schon seit Jahrzehnten begonnen worden ist. Das heißt man läßt Erbprinzen und andere Prinzen Jura und Nationalökonomie studiren, und aus dieser Reform ergiebt sich logischer Weise

die Consequenz, daß regierende Fürsten mindestens einen Theil ihrer Arbeitszeit beständigen, berufsmäßigen staatswissenschaftlichen Studien widmen müssen. Mit 21, oder 22 Jahren kann selbst ein genialer Prinz (oder Nichtprinz) noch nicht ganz reife und fertige nationalökonomische und politische Ansichten haben, und wenn ein Prinz, oder Fürst nach seiner Studienzeit nicht beständig fortarbeitet, so ist der Nutzen seiner Studien ganz, oder wenigstens großentheils verloren; denn die Wissenschaft und die Praxis machen Fortschritte, es tauchen neue Ideen und Probleme auf, und man vergißt das Erlernte, wenn man sich nicht mehr damit beschäftigt. Bis in's 18. und z. Th. in's 19. Jahrh. hinein war die Vorbildung der Fürsten vielfach eine einseitig militärische, mitunter auch eine einseitig theologische. Ja, diese einseitig militärische Vorbildung war sogar in der Regel eine pseudomilitärische; denn die meisten militärischen Erzieher der Prinzen und überhaupt die meisten Zeitgenossen des ancien régime hatten keine Ahnung von der Nothwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht.

Bei den erwähnten Studien der Prinzen sind folg. Puncte zu beachten:

1) Alle Prinzen müssen eine solche Vorbildung erhalten, denn nicht selten gelangen jüngere Brüder, oder Vettern des präsumtiven Thronerben auf den Thron.

2) Jene Studien müssen in der richtigen Weise und mit dem gehörigen Ernste geschehen. Es ist unzweckmäßig, Prinzen abgeschlossen vom übrigen Volke erziehen zu lassen. Gneist sagt nicht mit Unrecht[1]), diejenige moderne Gesellschaft, auf deren Steuern und persönlichen Leistungen die Kraft der Staaten vorzugsweise beruhe, sei an den Höfen (d. h. an so manchen Höfen) unbekannt. Prinzen müssen daher Gymnasien und Universitäten besuchen und ihren Verkehr nicht blos auf junge Adlige und Corpsstudenten beschränken. Die Sache hat übrigens noch eine andere, meist übersehene Seite. Wenn der Gymnasial- und akademische Unterricht in den politisch wichtigen Fächern, d. h. in der Religion, Geschichte, Literaturgeschichte, im Staatsrecht bezw. in der Politik und in der Nationalökonomie, in Gegenwart vieler Mitschüler, bezw. Studenten ertheilt wird, so liegt darin eine wohlthätige Controle des Lehrers; während ein geheimer Unterricht leicht zu reactionärer Irreführung des Prinzen benutzt werden kann. Der Prinz muß ferner von Jugend auf an eine eigene Prüfung, an eine selbstständige Kritik gewöhnt werden. Er sollte daher mehrere Universitäten besuchen und nicht auf ein Lehrbuch des Staatsrechts und der Nationalökonomie schwören, sondern die hervorragendsten Werke, Zeitschriften rc. aller Parteien studiren. An Zeit dazu würde es ihm bei einem vierjährigen Studium nicht fehlen, denn viele Details des römischen Rechts, des Handelsrechts, Strafrechts, Kirchenrechts rc. haben für einen künftigen Fürsten lange nicht die Bedeutung wie für einen künftigen Justiz-, oder Verwaltungsbeamten, oder Professor.

[1]) In der 2., 1863 erschienenen Aufl. seines Selfgovernment.

§ 197. Ja, die wohlverstandenen Interessen der Dynastien und überhaupt der Staaten fordern sogar dringend, daß die regierenden Fürsten den weitaus größten Theil ihrer Zeit zu berufsmäßigen staatswissenschaftlichen Studien verwenden, vorausgesetzt natürlich, daß es nicht bereits der Fall ist. Wenn Jemand übrigens sagen wollte, in den Ländern A, B, C ... sei Das bereits der Fall, und es sei daher überflüssig, überhaupt von der Sache zu sprechen, so wäre Das ein sehr kurzsichtiger Einwand. Eine solche richtige Arbeitsweise könnte in A eine glückliche, aber ephemere Zufälligkeit sein, und auch das Interesse der Staaten A, B, C ... verlangt, daß eine solche Arbeitsweise in der ganzen civilisirten Welt herrscht und zwar dauernd herrscht, als das wichtigste Interesse der Fürsten und Völker anerkannt wird; denn der gut regierte Staat A kann durch die schlechte Regierungsweise des Staates M, oder N leiden. M kann einen unnöthigen Krieg gegen A beginnen, sich durch Schutzzölle gegen A absperren, oder ihm Handelskrisen, Menschen- und Viehepidemien über die Grenze senden, A'sche Gläubiger des Staates M, oder M'scher Eisenbahnen, Privatpersonen rc. betrügen u. s. w. Die übrigen Obliegenheiten eines Fürsten, d. h. die Entgegennahme geheimer Berichte, Ernennungen der höchsten Beamten und Officiere, Audienzen und Truppenrevuen können und müssen auf ein Minimum reducirt werden, falls sie es nicht schon sind. Nur in solchen Fällen kann man in Wahrheit vom Königthum der socialen Reform[1]) sprechen. Die Losung der Zukunft lautet: „Freie Fürsten und freie Völker!“ Nur solche Fürsten sind wahrhaft frei, welche sich durch eigene Studien ein selbstständiges Urtheil über die Zeit- und Streitfragen der Politik und Nationalökonomie gebildet haben und nicht auf die Worte ge-

heimer uncontrolirbarer, vielleicht vorurtheilsvoller, oder verlogener Berichte oder Petitionen [2]), oder einer reactionären männlichen und weiblichen jesuitischen Camarilla schwören. Ein unselbstständiger Fürst gleicht mehr einem vom Feinde, oder von aufrührerischen Unterthanen gefangen gehaltenen Fürsten, oder einem venetianischen Dogen, als einem Monarchen, einem Allein- oder Selbstherrscher im wahren Sinne des Wortes.

Ein Fürst darf sich z. B. nicht als „ersten Edelmann“ seines Landes fühlen. Das wäre ähnlich unlogisch, als wenn Jemand sagen wollte, Karl Johann XIV., oder gar seine Söhne, Enkel und Urenkel seien Standesgenossen von Advocaten, weil sein Vater ein Advocat war, oder als wenn Jemand sagen wollte, ein Fürst einer alten Dynastie sei ein Standesgenosse von Bauern, unfreien ländlichen Arbeitern, oder von Nomaden, Jägern, oder Fischern, weil seine Vorfahren in grauer Urzeit diesen Classen angehört hätten. Ein Fürst soll der erste Staatsbürger seines Volkes sein, über allen Ständen und Parteien stehen. Ein Fürst darf nie vergessen, daß seine adlige, oder nichtadlige Umgebung, kurzsichtig-egoistisch betrachtet, Interessen hat, die dem Fürsten- und Volkswohl feindlich gegenüberstehen, und daß die meisten gewöhnlichen Menschen in der Regel kurzsichtig-egoistisch handeln [3]). Die höchsten Staats- und Hofbeamten sind ferner keineswegs immer die tüchtigsten Männer des ganzen Volkes, oder auch nur des Adels; denn grade die tüchtigsten Männer besitzen eine nicht allen Fürsten erwünschte Selbstständigkeit und sind extremen Feudalen 2c. verdächtig, so daß ein unselbstständig arbeitender Fürst in der Regel nur die Einflüsterungen der extremsten Reaction hört. Ein reactionärer Höfling, oder Minister hat aber viel Veranlassung, sich nach den Fleischtöpfen der guten alten Zeit der Hörigkeit, des jus primae noctis, der Aemterprivilegien, des Nepotismus, der Unterschleife, Domänenverschleuderungen, der lettres de cachet Domherrnsinecuren 2c. zurückzusehnen und der Neuzeit gram zu sein, in der man arbeiten, redlich sein und sogar, gleich der bürgerlichen „Canaille“, lernen und Examina machen muß und in Parlamenten von sachkundigeren Rednern sehr arg von der Mensur abgeführt werden kann. Die Macht des Königthums ist dagegen, objectiv betrachtet, grade durch die modernen starken Staatsgewalten, durch die Eisenbahnen [4]), die Preßfreiheit und die Volksvertretungen enorm gestiegen. Einem modernen, seine Zeit verstehenden Fürsten stehen eine Fülle vorzüglicher Informationen und Machtmittel zu Gebote, die mittelalterlichen Fürsten und noch Joseph II. u. A. nicht zu Gebote standen.

Der wahre Gemeinplatz, daß ein Fürst mit Männern aller Classen verkehren soll, darf übrigens nicht so mißverstanden werden, als ob Das die Hauptsache wäre. Die Hauptsache sind staatswissenschaftliche Studien des Fürsten. Auch ein nichtadliger gewandter Sophist, z. B. ein schutzzöllnerischer Sophist, kann einem ungebildeten Fürsten sehr gefährlich werden; während selbst ein reactionärer, aber zugleich redlicher adliger Hof-, oder Staatsbeamter einem Fürsten mitunter auch nützliche Rathschläge geben kann.

An dem bekannten tragischen [5]) Geschick Nikolaus' I. läßt sich die furchtbare Gefahr einer falschen Vorbildung und Arbeitsweise eines Fürsten für den Fürsten selbst und für das Volk wie an einem Paradigma demonstriren. Es ist eine bekannte von Haxthausen, Eckardt u. A. constatirte Thatsache, daß Nikolaus I., dem man trotz seinen Fehlern auch Wohlwollen, Energie und andere gute Eigenschaften nicht absprechen kann, drei Mal die Aufhebung der Leibeigenschaften und andere große Reformen beabsichtigte und jedes Mal durch die Einflüsterungen einer reactionären, ihn vom Volke abschließenden Magnatencamarilla von seinem wohlthätigen Vorhaben abgebracht wurde. Diese kleine, aber mächtige Corruptionspartei hat auch die wohlgemeinten Reformen Alexander's II. verkümmert und paralysirt und durch ihre himmelschreienden Mißbräuche jenen verbrecherischen Nihilismus hervorgerufen, dem der wohlmeinende Kaiser Alexander II. zum Opfer fiel. Hätte Nikolaus I. seinen anerkennenswerthen Fleiß auf staatsmännische Studien und nicht auf Paradespielereien [6]), Gamaschendienst und kleinliche Kanzleiarbeiten verwandt, so wäre ihm der Schmerz erspart geblieben, daß seine Truppen sogar von den verachteten Türken geschlagen wurden, und daß sein ganzes Regierungssystem schmählich Fiasco machte. Noch heute leidet Rußland an den Nachwehen desselben.

Die Stuarts, die französ. und italien. Bourbons gingen hauptsächlich durch ihre falsche Arbeitsweise, bezw. ihren Müßiggang, und durch die volksfeindlichen Einflüsterungen feudal-ultramontaner Camarillas zu Grunde [7]). Der furchtbare 30jährige Krieg war hauptsächlich eine Folge der Intrigues der Jesuiten, welche Ferdinand II., Ferdinand III. und Maximilian I. erzogen hatten und beriethen.

Dabei ist zu beachten, daß Ferdinand III. eine wohlwollende Natur war. Er ließ z. B. 1648 in gerechter und patriotischer Entrüstung einen Drucker bestrafen, der einen päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden gedruckt hatte.

[1]) Vgl. Walcker, Ursachen 213 ff., Schutzz. 526, 705, 781, Arbeiterfr. 113, 114, 135 ff. Als namhafteste Vertreter des Königthums der socialen Reform sind V. A. Huber, L. v. Stein, Bluntschli, Gneist, A. Held, Schmoller, J. Huber und C. Frantz zu nennen. Auch Plato's philosophische Könige, Macchiavelli's Fürst und Bolingbroke's patriotic king Graf Beaconsfield's erste, jungconservative Romane sind hier in gewissem Sinne anzuführen. Mit dem Gesagten sollen natürlich nicht alle Ansichten der angef. Schriftsteller gebilligt werden. C. Frantz's particularistische 2c. Marotten, L. v. Stein's Hinneigung zum Rodbertusianismus in der Schrift: Drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, und Schmoller's späteren Abfall von der Sache des Freihandels und überhaupt der unparteiischen, nicht tendenziösen Wissenschaft billige ich keineswegs. — Auch fürstliche Nichtkönige, Kaiser, Großherzöge 2c. sollen natürlich sociale Reformen befördern. Der Ausdruck „Monarchie der socialen Reform“ ist nur deshalb vermieden worden, weil er nicht einen so deutlichen Hinweis auf die persönliche Initiative des Fürsten enthält, wie der Ausdruck „Königthum der socialen Reform“. Bei Schmoller und Anderen fehlt übrigens der Hinweis auf die Nothwendigkeit einer persönlichen, berufsmäßigen staatswissenschaftlichen Thätigkeit des Fürsten, eines selbstständigen Urtheiles desselben. — Vgl. auch E. Wiß' Bemerkung über den staatsmännischen Beruf der deutschen Fürsten in F. V. 1880 H. 4 S. 61 und die oben § 68 angef. Mahnung J. Faucher's.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 90, 408, 409, 472—477.

[3]) Ja, es ist sogar in Frankreich 2c. vorgekommen, daß Höflinge, oder Jesuiten Thronerben und andere Prinzen durch Ausschweifungen auf dem Gebiete der Venus und des Bacchus zu entnerven suchten, um sie desto leichter beherrschen zu können.

[4]) Wie L. v. Ranke in seiner Hist. polit. Zeitschrift und Knies in seiner Pol. Oek. hervorgehoben haben, vgl. in Betreff der Geldwirthschaft v. Clausewitz oben § 94.

[5]) Das Wie der Tragik vom 2. März 1855 ist in Westeuropa wie in Rußland ein öffentliches Geheimniß.

[6]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 2c. 167.

[7]) Vgl. Walcker, Aussprüche der Classiker S. 34.

§ 198. Selbst Friedrich d. Gr. war, trotz seinen unsterblichen Verdiensten, lebenslänglich in vielen Junkervorurtheilen seiner exclusiven, ihn gleichsam bevormundenden Umgebung befangen, und wurde 1763 durch die pommern'schen Landstände verleitet, die bereits befohlene Aufhebung der Hörigkeit wieder zu verschieben[1]). Die Folge davon war die Katastrophe von Jena, die z. Th. übrigens auch dem Wöllner'schen Reactionssystem zur Last zu legen ist. Friedrich Wilhelm III. erkannte schon vor 1806 die Nothwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht und anderer großer Reformen, aber er ließ sich durch eine falsche Pietät vor den altersschwachen Generalen Friedrich's d. G. von einem energischen Vorgehen abhalten. Wenn der tüchtige, wohlmeinende König schon 1814, oder 1815 eine Constitution oder wenigstens Preßfreiheit gegeben hätte, so wäre es nicht möglich gewesen, daß die edelsten deutschen Patrioten ein Gneisenau, E. M. Arndt, J. Grimm u. A. 1815 ff verfolgt wurden, oder wenigstens auf der Liste der Verdächtigen standen, daß Briefe von und an Gneisenau auf der Post geöffnet wurden, und daß ein Todfeind der Hohenzollern und überhaupt Preußen-Deutschlands, nämlich Metternich, der vertrauteste Rathgeber des Königs war[2]). Wenn der geistreiche, seinen Intentionen nach volksfreundliche König Friedrich Wilhelm IV. eine richtige Vorbildung und Arbeitsweise gehabt hätte, wenn er nicht die Welt durch die gefärbten Brillen einer „romantisch“-eigennützigen Coterie, gesehen hätte, wenn er selbstständige Studien, z. B. über die Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung und ihrer schweren Kämpfe mit unmenschlichen Schutzzöllnern getrieben hätte, — so wären Preußen die Leiden der Jahre 1848 ff erspart geblieben, so hätte Preußen schon 1840 ein constitutioneller Staat werden und schon 1848[3]) mit einer verstärkten reorganisirten Armee die deutsche Einheit, das glorreiche Hohenzollern'sche Kaiserthum begründen können. Durch eine energische Durchführung humaner Fabrikgesetze und andere freisinnige Reformen hätte ein constitutionelles Preußen eine große Popularität im übrigen Deutschland erringen können, und die längst nothwendige Reorganisation der Armee, deren Unterlassung Preußen 1850 nach Olmütz führte, war hauptsächlich deshalb unterblieben, weil die nöthigen Kosten ohne das Zugeständniß einer Constitution, ohne Steuerreformen, nicht aufzubringen waren.

[1]) Vgl. Walcker o. c. 1 ff, Schäffle N.-Oek. Bd. II S. 352 u. über den Grafen Hoym Studienreisen eines Staatswirths [Th. v. Schön's] 2c. 1879 S. 269, 306, 307 und besonders 633.

[2]) Vgl. Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's Bd. V passim, die Auszüge aus einer Metternich'schen Denkschrift im Brockhaus'schen Journal „Unsere Zeit“ 1881 S. 697 ff, und über die Kämpfe der Reaction gegen den Fürsten Hardenberg und Benzenberg die E. Brockhaus'sche Biographie F. A. Brockhaus' 1881. Vgl. auch oben § 10 N. 3 und Roscher II § 119.

[3]) Am 18. März 1848 waren nach Droysen bereits Abgesandte der süddeutschen Höfe unterwegs, welche um den Schutz und die bundesstaatliche Hegemonie Preußens bitten wollten.

§ 199. Als Präcedenzfälle des Königthums der socialen Reform sind aus der Vergangenheit[1]) namentlich die Reformen Joseph's II.[2]), die Stein-Hardenberg'sche Periode der preußischen Geschichte, die Beseitigung der inneren Zollschranken Deutschlands, die Reformen Graf Wilhelm's von Schaumburg-Lippe, Karl Friedrich's

von Baden, Karl August's von Weimar und des Prinzen Albert von England anzuführen. Auch die bauernfreundlichen, z. Th. erfolgreichen Bestrebungen mancher französischer, polnischer, schwedischer, russischer, italienischer, spanischer 2c. Fürsten, die volkswirthschaftlichen und politischen Verdienste Kurfürst August von Sachsen, des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich d. Gr., König Maximilian's I. und II. von Baiern und die unschätzbaren Verdienste, welche sich Friedrich der Weise durch seine Beschützung Luther's indirect auch um das sociale Wohl der Menschheit erworben hat, sind mit verdienter Anerkennung zu erwähnen. Bei Friedrich d. Gr. muß man auch an das 25. Cap. des Antimacchivell denken, in welchem er (ganz im Gegensatz zur oben § 189 ff erwähnten Instinct-Doctrin) hervorhebt, daß Fürsten und Staatsmänner eines durchdachten, gleichsam geometrisch construirten Lebensplanes bedürfen. Aehnlich hatte Napoleon I. schon vor 1796 einen juristischen Cursus durchgemacht, so daß er später bei der Berathung des Code civil die Staatsräthe durch seine Sachkenntniß in Erstaunen setzte, wie er selbst 1815 Sismondi sagte[3]).

Mag der Kampf König Friedrich's I. von Württemberg gegen die standesherrlichen Privilegien auch z. Th. auf nicht-rechtsstaatlichen Motiven beruht haben, so war dieser Kampf doch an und für sich höchst verdienstlich, eine objective Nothwendigkeit.[4])

[1]) Von den Licht- und Schattenseiten der noch nicht der Geschichte angehörigen Gegenwart der verschiedenen constitutionellen Monarchien der ganzen civilisirten Welt sehe ich dabei aus naheliegenden wissenschaftlichen und anderen Gründen ab.

[2]) Vgl. oben § 197.

[3]) Villari, Revue historique, Bd. I, 1876.

[4]) Vgl. Walcker, Soc. Frage S. 66 und G. v. Rümelin, Reden 2c. N. F. 1881 442 ff.

§ 200. Die pseudoliberalen Schwärmer für die Kammermehrheits-Regierung berufen sich auf England und Belgien. Beide Berufungen sind unlogisch. Die belgische Revolution war hauptsächlich ein Werk der (sich mit ihrer Königstreue so brüstenden!) ultramontanen Partei, und in Belgien wechseln liberale und ultramontane Ministerien miteinander ab; während z. B. in Preußen ultramontane Ministerien glücklicher Weise nicht möglich sind.[1]) Auch die belgischen „Liberalen" sind, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, ebenso volksfeindlich, wie die belgischen Ultramontanen. Belgien hat noch immer kein Fabrikgesetz[2]) und keine Fabrikinspec-

toren, die Gräuel der belgischen Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken und Bergwerken sind wahrhaft — russisch. Bekannt ist jenes cynische Frohlocken eines belgischen Schutzzöllners, der sich einem englischen Fabrikanten gegenüber rühmte, wie „frei" Belgien in dieser Beziehung sei. Auch die englischen Fabrikgesetze sind übrigens nicht wegen, sondern trotz der Kammermehrheits-Regierung durchgesetzt worden.[3]) Wenn man ferner die englische Parteiregierung in Deutschland nachahmen wollte, so müßte man den deutschen Bauernstand à la England und Mecklenburg vernichten, ja selbst die meisten Rittergutsbesitzer zu Gunsten einer Handvoll Latifundienbesitzer depossediren und legitime und illegitime Wahlunkosten einführen, welche für 90—95 % aller liberalen und conservativen Abgeordneten, einschließlich der meisten und hervorragendsten Parteiführer, einen Sitz im Reichstage zu einem kostspieligen, unerreichbaren Luxus machen würden.

Die Wiederherstellung eines starken englischen Königthums ist eine bloße Frage der Zeit, wie hervorragende Freunde und Gegner desselben, so wie scharfsinnige indifferente Beobachter übereinstimmend[4]) anerkennen. Georg I. und II. waren noch nicht ganze Engländer, Georg III. war wahnsinnig, Georg IV. ein Wüstling, Wilhelm IV. war mehr Seemann als Politiker und Prinz Albert war formell nicht König, ja die Oligarchie suchte sogar (mit ächt reactionärer Illoyalität!) den Mob gegen den foreigner aufzuhetzen, dessen volksfreundliche, reformfreundliche Thätigkeit ihr höchst unbequem war. Der vulgäre Liberalismus, der über manche wissenswerthe und nicht wissenswerthe Dinge, z. B. über den jeweilig neuesten Pariser Schandroman, auf's genaueste unterrichtet ist, ist doch andererseits so unwissend, daß er gar keine Ahnung davon hat, daß die englische Oligarchie sich in einer ähnlichen Lage befindet wie Napoleon III in Sedan und die kirchenstaatliche Regierung 1870, d. h. daß sich von allen Seiten, bildlich gesprochen, ein eiserner Ring um sie schließt, der sie zwingen wird, zu Gunsten eines starken Königthums und Beamtenthums, einer nicht oligarchischen gesunden Aristokratie sowie einer angemessenen Stellung der mittleren und unteren Classen zu capituliren. Die Wiederherstellung des Bauernstandes, die Zerschlagung der Latifundien hat in Irland 1881 bereits begonnen, und kann auch dem englischen und schottischen Volke nicht verweigert werden; auch das allgemeine classificirte, oder gar gleiche Wahlrecht

und die Beseitigung der enormen Wahlunkosten werden kommen, vielleicht sogar Diäten der Abgeordneten. Die Zerschlagung der Latifundien wird auch durch den Umstand befördert werden, daß es bald nicht mehr möglich sein wird, die jüngeren Söhne der Oligarchen durch hochbezahlte geistliche und weltliche Sinecuren zu versorgen. Die Oligarchie, welche 1861 ff. wie ein Mann für die nordamerikanische Sclaverei Partei nahm, macht sich auch dadurch unpopulär, daß ihre Glieder fort und fort zum Ultramontanismus übertreten, oder wenigstens ruhig zusehen, wie England von einem Netz von Klöstern und Jesuitenniederlassungen umzogen wird, wie dieser Lasso, bildlich gesprochen, immer fester zugeschnürt wird. Eine im Großen und Ganzen, trotz einzelner rühmlicher Ausnahmen,[5] so verkommene Oligarchie ist auch nicht im Stande, die auch von Gewerkvereins-Freunden nicht zu leugnenden Gefahren[6] zu bannen, zu welchen das Anwachsen der Macht der Gewerkvereine und überhaupt der demokratischen Elemente führen kann. Kurz, Alles drängt in England zu einem starken, von den ausgezeichnetsten Geistesaristokraten unterstützten Königthum.

[1]) Vgl. über volkswirthschaftliche Mißregierung der belg. Ultramontanen Böhmert, Freiheit der Arbeit, 1858 und Schulze-Delitzsch, die arbeit. Classen ꝛc. 4. Aufl. 1863.

[2]) Vgl. Roscher III § 149 N. 12.

[3]) Vgl. Brentano Arbeitsverh. 59, 83 und oben § 54, 187 N. 2. Vgl. auch Seyfferth's (socialist.) Staatswirthsch. Abhandl. Bd. II 1880 144.

[4]) Als Vertreter dieser drei Standpuncte sind Gneist, J. Faucher (F. V. 1864 H. 1 S. 124) und Graf Beaconsfield anzuführen, vgl. oben § 194. 197 N. 2.

[5]) Vgl. Walcker, Ursachen 141, Schutzz. 541.

[6]) Vgl. das interessante Citat aus der sonst so radical-fortschrittlichen Westminster Review bei Roscher III § 158 N. 11.

§ 201. Auch auf dem Continente stehen die Aussichten eines starken Königthums viel besser, als der Pseudoliberalismus glaubt. Selbst in Frankreich betrachtet die ungeheuere Mehrheit des Volkes die Republik im Herzen nur als ein vorläufig nothwendiges Uebel. Fast nur der socialistische und nichtsocialistische großstädtische Pöbel macht eine Ausnahme davon. Man denke an das Wort des Vernunftrepublikaners Thiers er sei blos deshalb Republikaner, weil es nur einen Thron und drei Prätendenten gebe. Eine legale Wiederherstellung der Monarchie ist verfassungsmäßig durch Beschluß aller Factoren der Gesetzgebung durchaus zulässig, und sie kann zu Stande kommen, wenn ein Orleans, oder ein Bonaparte sich an die Spitze der

gesunden Reformbestrebungen des französischen Volkes zu stellen versteht. In Bezug auf Beseitigung der Schutzzölle, auf Gewerkvereine, Fabrikgesetze, die locale Decentralisation der Bevölkerung Verkoppelungen, landwirthschaftliche Genossenschaften, die Aufhebung des Cölibatszwanges ꝛc. ist hier noch viel zu machen. Die Republik hat z. B. bis jetzt (bis zum Anfang März 1882) eher handelspolitische Rück- als Fortschritte im Vergleich zu den Handelsverträgen Napoleon's III gemacht.

Es giebt nur eine Republik und zwar eine kleine, deren „ewiger" Fortbestand, menschlichem Ermessen nach, ebenso sicher, als wünschenswerth ist, nämlich die Schweiz. In den V. Staaten werden die Zustände dagegen, Dank den Schutzzöllen und Unterschleifen, immer geldoligarchischer, und es ist keineswegs unmöglich, daß dereinst aus den s. g. Eisenbahn-Kaisern oder Königen wirkliche Monarchen der verschiedenen Theile des Riesenreiches werden. Es ist ferner wahrscheinlich, daß dereinst, wenn Nordamerika übervölkert ist, germanisch-protestantische, wenigstens überwiegend protestantische Heerschaaren die mittel- und südamerikanischen romanisch-katholischen Republiken erobern werden, und daß die Führer dieser Heere Monarchien begründen werden.

Schon die heutige Praxis der „freiesten" Großstaaten entspricht übrigens keineswegs dem Ideal des Vulgärliberalismus, wornach der Premierminister sich zur Kammermehrheit wie ein Executor zu einem Gericht verhalten soll. Die beiden Pitts, Peel, Beaconsfield Gladstone und der „Cäsar" Gambetta waren, trotz der Concessionen, welche sie nach verschiedenen Seiten machen mußten, wahrlich nicht dienende Werkzeuge mittelmäßiger Köpfe, und ein nordamerikanischer Präsident hat eine fast ebenso große, wenn auch auf 4 Jahre beschränkte Machtfülle wie irgend ein starkes constitutionelles Königthum. Das amerikanische Volk erwartete z. B. von Garfield, nicht von einer Congreßmehrheit die Reinigung des Augiasstalles der Corruption der „Beute"- und „Maschinenpolitiker", und der edle Präsident Garfield fiel als ein Märtyrer eben dieses Herrscherberufes, ähnlich wie einst Lincoln als ein Opfer der Sclavenhalter fiel. Gambetta ist ferner durchaus nicht als Kammermehrheits-Führer sondern durch die Revolution vom 4. Sept. 1870 und durch sein eigenes dictatorisches Zugreifen nach den Zügeln der Gewalt ein „Cäsar" geworden.

Auch für Republiken, z. B. für Frankreich und die V. Staaten, wäre der Sieg des Königsthums der socialen Reform in den wich-

tigsten Culturstaaten indirect ein großer Segen; denn freihändlerische und überhaupt freisinnige Ideen pflegen gleichzeitig durch die ganze civilisirte Welt zu gehen.

§ 202. Der Vulgärliberalismus wird von Bluntschli mit Recht verspottet, indem er sagt, daß nach dieser Doctrin der unfähigste und indolenteste Fürst der beste wäre. Schon Napoleon I. hat diese Sieyes'sche Doctrin in sehr drastischer Weise abgefertigt [1]). F. J. Stahl's Bemerkung, zum bloßen Zählen der Abgeordnetenstimmen würde man gar keinen Fürsten brauchen, dazu würde ein Subalternbeamter, vielleicht ein Diener, der Kammer genügen, ist übertrieben, aber keineswegs unwahr. Einige angesehene Notare würden für diesen Zweck in der That genügen.

Andererseits muß man übrigens auch gegen ein reactionäres Taschenspielerkunststück protestiren. Die Reactionäre vermengen häufig zwei ganz verschiedene Sätze, nämlich den wahren Satz: Der Fürst darf nicht gezwungen werden, die Führer der Kammermehrheit stets zu Ministern zu machen" und den falschen Satz: „Der Fürst darf die Führer der Kammermehrheit, insbesondere einer liberalen Kammermehrheit, niemals zu Ministern machen". Es ist evident, daß dieser zweite Satz ein frecher Angriff auf die Rechte der Krone, der Volksvertretung und der Wähler, mit einem Worte auf die beschworene Verfassung ist. Das Königthum der socialen Reform enthält eine Negation der vulgären Forderung der Kammermehrheits-Regierung um jeden Preis [2]); aber keineswegs eine Leugnung des wahren Satzes, daß eine parlamentarische Mehrheit und selbst Minderheit berechtigt, ja verpflichtet ist, ein reactionäres, ein im schlechten Sinne des Wortes radicales, ein unfähiges, oder ein corrumpirtes Ministerium mit allen gesetzlichen Mitteln zu stürzen. Der Nonsense der vulgären Kammerregierungs-Doctrin springt z. B. in folg. hypothetisch angenommenen Fällen in die Augen. In Deutschland ist ein trefflichs liberal-freihändlerisches, oder gemäßigt-conservativ-freihändlerisches Ministerium am Ruder und hat eine kleine Mehrheit im Reichstage, verliert dieselbe indeß, weil 10 Abgeordnete in Folge von Umtrieben und Bestechungen schutzzöllnerischer Gründer, einflußreicher Ultramontanen, Particularisten und Junker von der Mehrheit abfallen, so daß das Cabinet eine feudal-ultramontan-schutzzöllnerisch-particularistisch-socialdemokratisch-polnisch-dänisch-protest-elsässische Mehrheit gegen sich hat, und daß diese buntscheckige Coalition auch bei den Wahlen siegt. Nach der vulgären Kammer-Regierungs-Doctrin müßte die Krone nun ein Gründerministerium berufen! Oder in Baiern, Oesterreich, Ungarn, oder Belgien steht ein tüchtiges liberales Ministerium einer ultramontanen und zugleich deutschenfeindlichen [3]) Kammermehrheit gegenüber, und die Krone hat die Macht und den Willen, eben vermittelst dieses tüchtigen Ministeriums die Reaction ein für alle Mal matt zu setzen; sie muß aber nach der pseudoconstitutionellen Doctrin in majorem gloriam derselben die Sache der Freiheit und des Fortschritts opfern, vor den Jesuiten capituliren! Ja, folgerichtig müßte die Krone einer thörichten, oder corrumpirten Kammermehrheit zu Liebe selbst den Staat untergehen lassen! Ein solcher Fall wird zwar selten vorkommen; aber Fälle, in denen Kammermehrheiten gegen nothwendige Culturfortschritte, gegen Lebensinteressen des Staates opponiren, waren und sind keineswegs unerhört. Man denke an die ehemalige Opposition des mittelstaatlichen „Liberalismus" gegen den Zollverein, an den Widerstand der französischen Schutzzöllner gegen die Zollreductionen von 1860 ff. und an die thörichte Opposition eines großen Theiles der österreichischen „Liberalen" gegen die Occupation Bosniens, überhaupt eine kräftige, in letzter Instanz dem Deutschthum so förderliche Orientpolitik des Donaureiches.

Auch eine „positiv" einige Kammermehrheit kann übrigens zur Cabinetsbildung ungeeignet sein, wenn sie durch irgend welche schlechte Motive, z. B. durch Gründerinteressen, zusammengehalten wird. Die Anhänger der vulgären Kammermehrheits-Regierung sagen, ein harmonisches gesetzgeberisches Zusammenwirken der Regierung mit der Kammermehrheit sei nur möglich, wenn die Führer der Letzteren stets zu Ministern ernannt würden. Das ist falsch. Ein solches gedeihliches Zusammenwirken setzt blos voraus, daß die Regierung und die Kammermehrheit einen gewissen gemeinsamen Boden haben, z. B. gemäßigt liberale und gemäßigt conservative Freihändler sind, oder umgekehrt, oder daß die Minister wie die Kammermehrheit liberal-freihändlerische, oder conservativ-freihändlerische Bestrebungen vertreten. Die parlamentarischen Führer brauchen keineswegs immer die tüchtigsten und redlichsten Ministercandidaten zu sein, und die vulgäre Kammermehrheits-Regierung macht eine wirksame Controle der Regierung so gut wie unmöglich; denn die zu Controlirenden

sind ja eben die Führer der Controleure und die oppositionelle Minderheit drückt nur zu leicht, auf Gegendienste rechnend, ein Auge oder beide Augen zu. Es kann daher für die Krone mitunter räthlich sein, reine Beamtenministerien zu ernennen, oder parlamentarischen Ministerien eine solche Beimischung von Beamten zu geben, daß die Intimität zwischen dem Cabinet und der Kammer nicht allzu innig wird, daß die parlamentarische Controle des Ministeriums nicht zu einer bloßen Farce herabsinkt, daß der s. g. Ministerabsolutismus nicht einreißt.

Kurz, das *freie Ministerernennungsrecht tüchtiger, gebildeter Fürsten ist eine unschätzbare*, unersetzbare Garantie gegen Gründermißbräuche, schutzzöllnerische Bestrebungen, oder sonstige Uebergriffe parlamentarischer Parteien, oder Cliquen. Die vulgärliberale Auffassung, daß Mißbräuche nur, oder in erster Linie von Fürsten, oder Ministern zu besorgen seien, hatte einen gewissen Sinn zur Zeit Johann's ohne Land, Jakob's II. u. A. und kann unter kranken politischen Zuständen noch heute und künftig einen gewissen Sinn haben; aber unter einigermaßen gesunden Zuständen dreht sich das Verhältniß grade um. *Tüchtige Fürsten* und *Minister* gleichen in gewisser Beziehung altrömischen *Volkstribunen*, sie haben den Beruf das Publicum, die besitzenden wie die arbeitenden Classen, gegen Gründerbetrügereien und sonstige Ausbeutungen mächtiger Parlamentarier und Nichtparlamentarier zu schützen, ähnlich wie einst der *Schutz* der *Schwachen* eine der ersten Pflichten edler Johanniter[4]) und anderer wahrhaft *christlicher Ritter* war.

[1]) Vgl. das D. S. VI, 739.
[2]) Vgl. Walcker, Grundriß des Allgem. Staatsr. § 16, 18, 19, 22.
[3]) Den sehr üblichen Ausdruck „deutschfeindlich" halte ich für einen argen Barbarismus. Nach Analogie von „deutsch=österreich. Stadt", „deutsch=englische Legion" 2c. wäre deutschfeindlich Etwas was deutsch und, ohne (!) ein bestimmtes Ziel der Feindschaft, feindlich gesinnt wäre! Nach Analogie von preußenfeindlich, franzosenfreundlich, slavenfreundlich 2c. sage ich daher deutschen=freundlich und feindlich.
[4]) Man denke an Schillers bekanntes Lob derselben.

§ 203. Die Einwände, welche gegen das Königthum der socialen Reform erhoben worden sind, oder werden könnten, sind nicht stichhaltig:

1) Das wohlverstandene militärische Interesse eines Staates würde nicht leiden, wenn der Fürst desselben eine Arbeitsweise wie die Nikolaus'sche (oben § 197) mit einer rationellen Arbeitsweise

vertauschen wollte, ja es würde sogar gewinnen. Die Geschichte zeigt, daß die Heere solcher Staaten, die von regierenden Fürstinnen, von unmündigen, geisteskranken, oder Paradespielereien und dem Gamaschendienst ganz abgeneigten Fürsten regiert wurden, sich ebenso gut, ja besser geschlagen haben, als z. B. die von den Türken geschlagenen Paradesoldaten Nikolaus I. Man denke z. B. an Marlborough, Wellington, die Feldherren Maria Theresias, der Kaiserin Anna, Elisabeth und Katharina II. Ein rationell arbeitender Fürst behält ferner Zeit genug übrig, um gelegentlich und unvermuthet diesen, oder jenen Truppentheil, ja alle Truppentheile zu inspiciren, ähnlich wie es nicht nöthig ist, eine öffentliche Casse täglich zu revidiren, wenn die Cassenbeamten nur täglich einer Revision gewärtig sein müssen. Eine rationelle Arbeitsweise eines Fürsten ist auch deshalb nothwendig um die großen, mutatis mutandis in fast allen Culturstaaten brennenden Fragen[1]) der wirklich allgemeinen Wehrpflicht, der militärischen Jugenderziehung, der *Verhütung von Avancementsstockungen*, der Unteroffiziers=Frage und — zuletzt, nicht am wenigsten — der Behütung des Volkes und Heeres vor dem Socialismus zu studiren und zu lösen.

2) Der Satz: „Der Fürst muß über den Parteien stehen", ist richtig, spricht aber für, nicht gegen eine richtige Arbeitsweise der Fürsten und zwar aus folg. Gründen:

a) Ein Fürst, der seine Informationen nur, oder ganz überwiegend aus geheimen reactionären Vorträgen und Einflüsterungen schöpft, *muß* mit Nothwendigkeit ein reactionäres Parteihaupt oder, exacter ausgedrückt, ein reactionäres Parteiwerkzeug werden, welches auch nach halbliberalen Anwandelungen immer wieder in reactionäre Tendenzen zurückfällt. On revient toujours à ses premières amours. Die geheimen Vorträge und Einflüsterungen können auch, namentlich in Zukunft, pseudoliberale, oder halbsocialistische Tendenzen vertreten. Wahrhaft liberale, oder wahrhaft conservative Tendenzen jener Rathschläge sind am allerunwahrscheinlichsten, und selbst auf die Worte eines ausgezeichneten Ministers, oder anderer Menschen soll ein Fürst nicht schwören, er soll sich soviel als möglich über alle Hauptfragen der Politik durch eigene Studien ein *selbstständiges* Urtheil bilden, die Ausführungen aller Parteien studiren. „*Selbst* ist der Mann", vor Allem der Fürst. Die Ausdrücke jurare in verba magistri, lector *unius* libri, Unfehlbarkeit haben

nicht umsonst einen so übelen Klang. „Audiatur et altera pars“. „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören beede“.

Mit dem Gesagten soll natürlich nicht behauptet werden, daß Fürsten und republikanische Präsidenten geheime Vorträge von Ministern 2c. ganz abschaffen sollen, sondern nur, daß Staatsoberhäupter sich hauptsächlich durch fortlaufende eigene Studien ihr Urtheil bilden sollen, namentlich über die allerwichtigsten Fragen.

b) Der in Rede stehende Einwand macht sich sehr sonderbar im Munde solcher Leute, welche sich öffentlich, schwarz auf weiß, in sehr frivoler Weise über das Institut der constitutionellen Monarchie an und für sich geäußert haben, oder Fürsten in den Parteistreit herabzerren wollen, sie z. B. vermittelst erfundener Aeußerungen als Parteichefs gewisser Coterien, z. B. ultrajüdischer, intoleranter Coterien, hinstellen wollen, oder ein starkes Königthum nur deshalb bekämpfen, weil sie Schutzzölle, die Straflosigkeit betrügerischer Gründer, Junkermißbräuche und andere Mißbräuche aufrecht erhalten wollen.

c) Wenn ein Fürst, oder Nichtfürst eine gesunde Reform, z. B. den Freihandel, Verbesserungen der Vicinalwege[2]), die Goldwährung 2c. empfiehlt, so liegt darin noch durchaus keine Parteinahme für die Partei x., oder gar die Fraction y. Jede gesunde, wichtige, oder unwichtige Reform ist ex vi termini keine Parteisache, sie wird in der Regel von gemäßigten Vertretern sehr verschiedener Parteien unterstützt. „Ueber den Parteien stehen“ heißt keineswegs, sich nicht um einen Streit kümmern, nichts von demselben verstehen. Ein Fürst, oder Nichtfürst, der so handelt, wird leicht von Parteisophisten düpirt und dahin gebracht zwei Mal, oder gar mehrmals radicale Systemwechsel vorzunehmen und jedes Mal die überzeugten Anhänger seiner eigenen früheren Ansichten für seine Feinde (!) zu erklären. „Ueber den Parteien stehen“ heißt, die Gründe aller Parteien gründlich kennen, aber unbefangen und uninteressirt, nach Art eines tüchtigen Richters, Schiedsrichters, oder Historikers gegeneinander abwägen.

3) Ein Fürst braucht keineswegs ein Genie, oder Talent zu sein, um für sein Volk, ja für die Menschheit Großes zu leisten. Um gewisse politische Wahrheiten zu finden, muß man ein Genie, oder Talent sein; aber keineswegs um sie zu verstehen und praktisch anzuwenden, besonders wenn man die Dinge aus der über den

Classenegoismen und Parteien stehenden Vogelperspective eines sittlich ernsten, richtig arbeitenden Prinzen, oder Fürsten betrachtet. Die ganze Vorstellung, als ob ein staatsmännisches Genie, oder Talent trotz dem heutigen Umfange der nationalökonomischen Literatur gesunde nationalökonomische Ansichten so zu sagen aus dem Aermel schütteln könne, ist überhaupt höchst naiv[3]). Ein Genie, oder Talent zieht gewisse Schlüsse früher und leichter (mitunter auch unvorsichtiger) als ein mittelmäßig begabter Mensch; aber es muß denselben umfassenden Stoff mühsam durchackern, die Ausführungen aller[4]) Parteien, einschließlich der extremen Richtungen der Agrarier, Socialisten 2c. kritisch betrachten und seine Schlüsse systematisch ordnen. Bei einer solchen Arbeitsweise kommt auch ein mittelmäßig begabter Mensch mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit zu richtigen Ansichten, z. B. über die Ursachen und Heilmittel der localen Hypercentralisation der Bevölkerung, über den Freihandel 2c. Falsche Zeugen widersprechen sich auch auf dem Gebiete der Wissenschaft, und aus einem wahren Satze kann man häufig ähnliche Schlüsse ziehen, wie ein Kunsthistoriker, oder Zoologe, der aus Theilen einer Statue, oder eines fossilen Thieres auf den ganzen Organismus schließt.

Gebildete Fürsten, Prinzen und z. Th. auch Minister können dem Staate und der Dynastie auch dadurch sehr großen Nutzen bringen, daß sie verkannte Genies und Talente, die von der Mittelmäßigkeit auch ohne reactionäre, oder direct egoistische Motive mit einem so zu sagen angeborenen Hasse und Neide verfolgt werden,[5]) an ihre richtige Stellen setzen. Ein Fürst, der die nationalökonomische, militärpolitische[6]) 2c. Literatur seines Landes mit Sachkenntniß und Aufmerksamkeit verfolgt, kann, unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Preßfreiheit, sicher sein, die bedeutendsten Talente und Genies seines Landes kennen zu lernen und an die richtigen providentiellen Plätze zu stellen, in denen sie Großes für das Gemeinwohl leisten sollen und können. Von unselbstständigen Strebern und eitlen Pseudogenies lassen gebildete Fürsten sich nicht düpiren. Je staatsmännischer, je gemeinnütziger wirkliche, selbst geburts- und geistesaristokratische Genies und Talente denken, desto weniger Aussicht haben sie, vom Classen- und Parteienegoismus nach Gebühr anerkannt zu werden, desto größere Verdienste können sich gebildete Fürsten durch eine gerechte Würdigung solcher Männer erwerben.

Schon Friedrich d. G. sagt im 9. Cap. des Antimacch. „Durch den Neid mancher [absoluter] Fürsten ersticken die Geister, welche der Himmel zu herrlichen Unternehmungen gebildet zu haben scheint, im Keime. Daher rühren die Entkräftung und der Verfall mancher Reiche.“ Heutzutage kommt ein solcher Neid eines Fürsten fast nur in orientalischen Despotien vor, aber auch einem constitutionellen, indeß zugleich ungebildeten, von einer feudal-ultramontanen Magnaten-Camarilla bevormundeten Fürsten kann das Ammenmärchen aufgebunden werden, die Liberalen seines Landes, wenigstens die begabtesten und thatkräftigsten, staatsmännischsten Köpfe derselben, seien Republikaner (!), nicht geborene Stützen des Thrones.

1) Vgl. meine oben § 10 N. 3 u. § 31 N. 3 genannten Schriften passim.
2) Napoleon III. that bekanntlich Beides.
3) Vgl. Roscher I § 47 N. 7, Walcker, Arbeiterfr. 144.
4) Vgl. Roscher I § 27, Deus. Gesch. d. N.-Oek. 1046, 1047.
5) Man denke an Lessing, H. D. v. Bülow, List, W. v. Rüstow u. A. Man wende nicht ein, daß List Schutzzöllner und Rüstow anfangs Radicaler war. List's eisenbahnpolit. 2c. Thätigkeit war hochverdienstlich, und M. Chevalier war anfangs sogar Socialist.
6) Auch militärpolit. 2c. Preisaufgaben sind dabei zu erwähnen, vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 332 unter „Preisaufgaben“.

§ 204. Die Zeit eines richtig arbeitenden Fürsten reicht sehr wohl aus, um alle beachtenswerthen Erscheinungen der politischen Literatur des In- und Auslandes, einschließlich der Zeitungen 2c., zu studiren. Wenn ein solcher Fürst z. B. vom 18—22. Jahre Jura und Nationalökonomie studirt und vom 22—25. Jahre das Inland so wie die wichtigsten Culturstaaten des Auslandes bereist hat (wozu auch das Betreten von Fabriken, städtischen und ländlichen Arbeiterwohnungen 2c. gehört), so kann er sich vollständig auf dem Laufenden erhalten, wenn er auch nur 3—4 Stunden täglich dem Studium der politischen Literatur widmet. Ja, er kann sogar 5—6 Stunden darauf verwenden; denn geheime Vorträge, Truppeninspectionen, Ernennungen der wenigen höchsten Beamten und Audienzen[1]) lassen sich meist in kurzer Zeit abmachen. Viele Theile der Rechts- und Staatswissenschaften haben ferner für einen Fürsten, wie erwähnt, nur wenig oder gar keine Bedeutung, und die Zahl der wirklich bedeutenden Gedanken, welche im Laufe eines Jahres in der politischen Literatur eines Großstaates, ja der ganzen civilisirten Welt erscheinen, ist gering. Die wissenschaftlichen Richtungen, wirthschaftlichen und politischen Parteien haben gewisse Hauptorgane (Zeitschriften, gedruckte Parteicorrespondenzen, Zeitungen,

wissenschaftliche und populäre Staatslexika, parlamentarische Rechenschaftsberichte 2c.), in denen man die wirklich, oder angeblich besten Argumente der betr. Richtung bequem zusammengestellt findet. Es fehlt zwar noch an Werken, welche die Gründe gegen den Ultramontanismus und gegen die protestantische Orthodoxie in bequemer Weise zusammenstellen, sowie an einer bezüglichen Zeitschrift oder Correspondenz (nach Art der „Freihandels-Corresp.“); diese Lücken der Literatur können und müssen indeß, am besten von einer Commission von Theologen, Kirchenrechtslehrern, Historikern, Nationalökonomen 2c. ausgefüllt werden.[2]) Manche protestantische Fürsten dürften gar keine, wenigstens keine genügende Kenntniß davon erhalten haben, daß alle Protestanten, folglich auch die protestantischen Fürsten, vom „unfehlbaren“ Papste Leo XIII wiederholt in gröbster Weise beschimpft worden sind. Vgl. oben § 195 den Text und Note 4. Bei der Polemik gegen den Ultramontanismus wären hauptsächlich die nicht-confessionellen rein ethischen, criminalistischen,[3]) politischen, national-ökonomischen und militärischen[4]) Gründe gegen denselben anzuführen. Zeitungen, Zeitschriften und Bücher enthalten ferner soviel Wiederholungen bekannter Ausführungen, oder Unwichtiges, daß ein Fürst, oder Nichtfürst, der sich berufsmäßig mit diesen Dingen beschäftigt, in der Regel mit Leichtigkeit das Bedeutende von dem vielen Unbedeutenden, oder minder Wichtigen unterscheiden kann.

Selbst die besten Enquêten können ein solches selbstständiges Studium des Fürsten nicht ersetzen, denn bei Enquêten können niemals soviel Personen vernommen werden, als in der gesammten Presse 2c. vertreten werden, und die bei Enquêten vernommenen Personen können ihr Antworten einstudiren. Es ist dagegen eine objective Unmöglichkeit, die ganze in- und ausländische politische Literatur über England, Frankreich, Deutschland, Italien, oder Rußland 2c. zu fälschen; obgleich ein Mal nach J. Eckardt dem Kaiser Alexander II eine gefälschte Nummer der A. Herzen'schen „Glocke“ zuging. Der Kaiser erhielt übrigens bald darauf eine unverfälschte Nummer mit einigen erläuternden Zeilen. Es dürfte keinen noch so schlimmen, oder geheimen Schaden in jenen Ländern geben, dessen Ursachen und Heilmittel nicht in der Literatur zu finden sind, und Dasselbe würde von Oesterreich-Ungarn, Spanien 2c. gelten, sobald der ultramontane und überhaupt reactionäre Preßzwang dieser Länder beseitigt wäre. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß ein rationell

arbeitender Fürst, oder Staatsmann die Literatur aller Parteien, einschließlich der reactionären, ultramontanen und socialistischen Parteien, studiren muß; denn selbst diese Parteien können inconsequenter Weise ein Körnlein Wahrheit vorbringen, und man kann auch die schlechtesten Parteien nur dann mit Erfolg bekämpfen, wenn man sie gründlich kennt.

Wenn in irgend einem Lande die rationelle, wahrhaft constitutionelle Arbeisweise des Fürsten über die irrationelle, hie, oder da vielleicht wie eine ewige Plage aus dem sinkenden absolutistischen Staate fortgeschleppte falsche Arbeitsweise des Fürsten siegt, und wenn die Parteien des Landes durch das amtliche Organ desselben aufgefordert werden, ihre Wünsche und die Begründung derselben in öffentlichen Denkschriften darzulegen, so müssen alle culturfeindlichen Parteien ein großes und dauerndes Fiasco erleben und die culturfreundlichen Parteien, d. h. die gemäßigt liberalen und gemäßigt conservativen Freihändler, glänzende, entscheidende moralische Siege erfechten; denn lichtscheue Camarilla-Einflüsterungen können nur im Geheimen, aber nicht angesichts der öffentlichen Kritik vorgebracht werden, und die Denkschriften der gemäßigt liberalen und gemäßigt conservativen Freihändler würden im Wesentlichen übereinstimmen und nach Inhalt und Form die Denkschriften der culturfeindlichen Parteien weit übertreffen. Die freihändlerischen Denkschriften würden z. B. von den gebildetsten, ausgezeichnetsten Männern des Landes verfaßt werden; während wirkliche Talente, wenigstens politisch reife Talente, sich wohl hüten würden, schlechte Sachen zu vertheidigen. Wirkliche Talente sind überhaupt selten bestechlich, und unter der Herrschaft eines gebildeten, sachkundigen Fürsten würden sie es erst recht verschmähen, durch Vertretung einer schlechten, z. B. schutzzöllnerischen, Sache ihre ganze politische Zukunft zu verscherzen. Es wäre unmöglich, in jenen Denkschriften die fundamentalen inneren Gegensätze der reactionären Parteien, z. B. der zünftlerischen und antizünftlerischen Reactionäre, der industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzöllner, schutzzöllnerischer Spinner und Weber, feudaler und demokratischer Ultramontanen 2c. 2c. zu vertuschen. Auch frivole, reformfeindliche, pseudofreihändlerische „Manchester“-Doctrinen lassen sich nur in scurriler, aber nicht in ernster, wissenschaftlicher Weise vertreten, und die Socialdemokratie würde ebenfalls in Verlegenheit gerathen.[5])

[1]) Es ist eigentlich höchst unpassend, daß Vertreter amerik. Duodezstaaten 2c. und verschiedene Nichtdiplomaten großstaatlichen Fürsten nicht selten einen Theil ihrer kostbaren Zeit rauben.

[2]) Gutes Material dazu findet man im altkathol. „Deutschen Merkur“ passim, bei J. v. Schulte, E. v. Friedberg, H. v. Sybel, Götting (Canossa, 1881), Schlottmann Erasmus redivivus, Halle, 1881 und vielen Anderen. Vgl. auch Walcker, Zeitfragen, 1875 52 ff.

[3]) Vgl oben § 29 N. 4.

[4]) Königgrätz, Sedan 2c. haben gezeigt, daß das ultramont. System auch in militär. Beziehung sehr schädlich ist.

[5]) Vgl. oben § 49.

§ 205. Der Nutzen der richtigen Arbeitsweise eines Fürsten läßt sich etwa folgendermaßen darlegen:

1) Nur ein selbstständig forschendes Königthum ist wahrhaft frei, wahrhaft stark. Ein Königthum, welches von Junkern, Jesuiten und ultramontanen Weibern (!) bevormundet wird, z. B. das Königthum Ludwig's XIV, kann wohl despotisch, willkürlich, aber niemals stark, oder auch nur frei sein. Daraus, daß ein Fürst das selbstständige Ministerernennungsrecht zu besitzen glaubt, folgt noch keineswegs, daß er es auch wirklich besitzt. Wenn er von einer Camarilla geleitet wird, so ist es für dieselbe in der Regel leicht, seine Wahl auf bestimmte Personen zu lenken. Aber selbst wenn ein Fürst die Minister wirklich selbstständig ernannt hat, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie in seinem Sinne handeln. Wenn er falsch arbeitet, sich zu wenig um sein Volk bekümmert, so können Minister und andere einflußreiche Beamte unter Umständen von Gründern, Schutzzöllnern, Ultramontanen, ja sogar vom Auslande bestochen werden. Richter können z. B. absichtlich ungenügend besoldet werden, damit sie sich von Gründern, Wucherern und anderen Schwindlern bestechen lassen. Gründer können die Ihrigen systematisch in Minister-, Departementschefs-, Richter- und Staatsanwalts-Stellen sowie in Redacteurstellen und in Parlamente bringen. U. s. w.

Die Reactionäre verwechseln beharrlich die ganz verschiedenen Begriffe ein starkes, d. h. sachkundiges constitutionelles Königthum und ein pseudostarkes, von einer Camarilla bevormundetes Königthum, welches eine despotische Gewalt besitzt, oder erstrebt. Wie sophistisch Dies ist, kann man an einem Gleichniß sehen. Ein europäischer Offizier, oder Verwaltungsbeamter, der seinen freien Untergebenen kein Unrecht thun kann und will, aber sachkundig ist, wird gewiß mehr Autorität haben, als ein asiatischer Offizier, oder Be-

amter, der seine Untergebenen willkürlich und auf die grausamste Weise hinrichten lassen kann, aber wenig, oder nichts von seinem Berufe versteht.

2) Wenn die Staaten A und B sich nur dadurch unterscheiden, daß der A'sche Fürst X eine richtige, und der B'sche Fürst Y eine falsche Arbeitsweise hat, so wird schon diese nackte Thatsache, selbst abgesehen von jeder persönlichen Initiative X's, die Folge haben, daß in A viel mehr Gutes und viel weniger Schlechtes geschieht, als in B; denn viele Personen wagen nur dann gewisse in moralischer Beziehung schändliche, oder gar verbrecherische Dinge zu begehen, wenn sie mit Recht, oder mit Unrecht voraussetzen, daß der Fürst davon nichts verstehe, oder sich um die Sache gar nicht kümmere. Charakterlose, aber gewandte Streber[1]) würden sich z. B. hüten, Schutzzöllnern, oder Ultramontanen zu dienen, extreme Schutzzöllner würden sich hüten, grobe Schwindeleien (nothwendige Requisite jeder extrem schutzzöllnerischen Agitation) vorzubringen, wenn sie fürchten müßten, auf Grund des Betrugsparagraphen, oder ähnlicher Paragraphen des Strafgesetzbuches belangt zu werden, und die meisten und schlimmsten Gründer würden aus Furcht vor dem Zuchthaus Gründerbetrügereien unterlassen.

3) Ein gehörig vorgebildeter und richtig arbeitender, gut informirter Fürst, ein hochgebildeter Fürst, der principiell die engste Fühlung mit den Ideen der ausgezeichnetsten Männer der Vor- und Mitwelt sucht, kann, abgesehen von den seltenen Fällen einer beginnenden Geistesstörung, gar nicht reactionär sein, und schon die Sicherheit des Volkes und der Dynastien vor thörichten Reactionsbestrebungen nach Art der Stuarts und Bourbons wäre ein großes Gut, selbst wenn der betr. Fürst positiv nichts Gutes thäte, apathisch Ministerien von den Kammermehrheiten erheben und stürzen ließe. Eine solche Apathie ist indeß nicht nothwendig. Auch ein in Wahrheit über den Parteien stehender Fürst kann sehr viel Gutes wirken. Ein unselbstständiger, von Jugend auf in einen leidenschaftlichen Haß gegen den „Liberalismus", soll heißen: gegen die moderne Cultur, gegen die wohlverstandenen Interessen der Fürsten und Völker hineingehetzter Fürst kann ferner auch nach links hin zu weit gehen, unbesonnene, so zu sagen Icarisch-Phaetonische Neuerungen erstreben. Die Extreme berühren sich bekanntlich. Ein reactionärer Fürst, der endlich die Undurchführbarkeit der rein reactionären Ziele einsieht, wird viel eher ein Halbsocialist, als ein verständiger Liberaler, oder Conservativer werden. Auch ein Fürst würde zwar schließlich Fiasco machen, wenn er sich auf socialistische Thorheiten einließe, z. B. hohe Progressivsteuern einführen, oder die Hypothekengläubiger verschwenderischer Feudalen halb und halb ihres Eigenthums berauben wollte; aber er könnte doch immerhin während des Kampfes viel Unheil anrichten. Ein nationalökonomisch gebildeter Fürst wird dagegen thörichte socialistische, oder halbsocialistische Projecte, die ihm von dieser, oder jener Seite angerathen werden, ebenso a limine zurückweisen, wie thörichte reactionäre Projecte. Auch beim Kampfe für die ultramontane, protestantische, oder griechische Orthodoxie müßte ein Fürst schließlich nachgeben; aber wie viel Unheil könnte er nicht während des Kampfes anrichten!

[1]) Solche Leute rechnen häufig darauf Minister, Departementschefs rc. zu werden, oder sie sind ohnedies schon Beamte.

§ 206. Es giebt hochwichtige Reformen, die nur von tüchtigen, gebildeten Fürsten ausgehen, oder wenigstens ohne ihre wesentliche Mitwirkung nicht durchgeführt werden können. Die Natur dieser Reformen hängt natürlich großentheils von den concreten Zuständen des Landes und Zeitalters ab; es giebt indeß eine solche Verwandtschaft der Zustände aller, oder fast aller civilisirter Staaten, daß man gewisse Reformen dieser Art in abstracto aufzählen kann.

a) Es ist beklagenswerth, aber unleugbar, daß die politische und sociale Haltung grade der reichsten Classen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, sehr viel zu wünschen übrig läßt. Im günstigsten Falle stößt man in der Regel nur auf eine spießbürgerliche, politisch indifferente „Rechtschaffenheit" und „Frömmigkeit", aber äußerst selten auf eine wahrhaft patriotische, staatsmännische, wahrhaft christliche[1]) Theilnahme an der Politik und häufig auf reactionäre Tendenzen, oder gar eine schutzzöllnerische Gründercorruption. Es liegt z. B. eine arge, wenn auch meist unbewußte Frivolität darin, wenn reiche Magnaten auf Kosten der armen Leute und überhaupt des Publicums nach Korn-, Vieh- und Holzzöllen streben. Unter den Engländern, Deutschen rc., welche gegen Schutzzölle und andere Mißbräuche kämpften und noch kämpfen, befanden und befinden sich sehr reiche Bankiers; aber die allerreichsten glänzten und glänzen durch ihre Abwesenheit. Die handelspolitische Stellung des

einen Theiles der allerreichsten Bankiers pflegt ganz unbekannt zu sein, und einem anderen Theile der allerreichsten Bankiers machten und machen nicht blos anonyme Zeitungsartikel, sondern auch sehr vorsichtige, sehr eingeweihte und sehr namhafte Männer, große freihändlerische Bankiers &c. den Vorwurf, daß sie aus Gründermotiven[2]) die Hauptfaiseure gewisser Schutzzoll-Agitationen und Auctionen gewesen seien, und diese Vorwürfe scheinen leider nur zu begründet zu sein.

Die reichsten Bankiers Europas und der V. Staaten sind so mächtig und vielfach so eng miteinander liirt, daß sie allein im Stande wären, in wenigen Jahren mit allen Schutzzoll- und Gründer-Schwindeleien dies- und jenseits des Oceans aufzuräumen, wenn sie nur gebildet und sittlich genug wären, um Das zu wollen. Aehnlich lassen sich ganze Reihen mehr oder minder wichtiger Reformen aufzählen, die von den reichsten Grundbesitzern, Industriellen, Kaufleuten &c. unschwer durchgesetzt werden könnten, aber nicht durchgesetzt worden sind; weil der Besitz nach Lessing's bekanntem Worte (häufig) „ruhig, träge, stolz" macht. Mit Moralpredigten ist gegen solche Mißstände wenig, oder nichts auszurichten. Selbst wenn die betr. Schriftsteller, oder Redner selbst Geburts-, oder Geldaristokraten sind, so werden sie für Ideologen erklärt, oder ignorirt. Ein gebildeter, energischer Fürst kann dagegen auf diesem Gebiete sehr viel Gutes wirken, denn er ist nicht blos das Haupt des Staates, sondern auch der Gesellschaft. Wenn die Fürsten und Prinzen einer Dynastie selbst mit dem guten Beispiel ernster nationalökonomischer und überhaupt staatswissenschaftlicher Studien vorangehen, so werden ihnen auch die reichsten Leute und deren Söhne, durch die Sitte, durch die öffentliche Meinung gezwungen, folgen, und solche Studien üben auf die meisten begabten und selbst unbegabten Menschen eine tiefe, ethische, so zu sagen civilisirende, oder versittlichende Wirkung aus.[3]) Unter den nationalökonomisch gebildeten Landwirthen, Industriellen, Kaufleuten &c. findet man z. B. kaum einen Schutzzöllner, überhaupt kaum einen Reactionär.

Eine solche Bildung der reichsten Leute ist auch deshalb nothwendig, um pseudoliberale und socialistische Bestrebungen zu bekämpfen.

b) Auch zur Verhütung und Bekämpfung von Gründerbetrügereien und anderen großen Schwindeleien ist die Mitwirkung gebildeter Fürsten schon aus den unter a) angef. Gründen nothwendig. Ein Fürst soll natürlich nicht öffentlich sagen, er halte X für schuldig und Y für unschuldig, und er wird gut thun, selbst im engsten Kreise solche Aeußerungen zu unterlassen; aber er kann und soll objectiv, unterstützt von den tüchtigsten inländischen und z. Th. auch ausländischen Juristen darüber wachen, daß das Recht nicht gebeugt werde. Er selbst natürlich soll nicht sagen, daß beim Verfahren bona, oder mala fide Fehler gemacht seien; aber das bloße Bewußtsein, daß der Fürst ihnen auf die Finger paßt, würde unzuverlässige Justizminister, Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Geschworene und Glieder von Ehrengerichten[4]) meist veranlassen, sich nicht bestechen zu lassen, und sollte es ausnahmsweise doch der Fall sein, so könnte man die Schuldigen selbst vor Criminal-, oder Ehrengerichte laden und damit so lange fortfahren, bis die Verurtheilung der Gründer und ihrer Mitschuldigen erreicht wäre. Der Fall, daß dabei Unschuldige verurtheilt werden könnten, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, und diese Möglichkeit rechtfertigt keineswegs die Forderung die in vielen Länder übliche Straflosigkeit aller großen Gründer aufrecht zu erhalten. Auch in den bestregierten Ländern erweist es sich jährlich, daß so und so viel Personen wegen Mordes, Diebstahls &c. unschuldig verurtheilt worden sind. Folgt daraus etwa, daß Mord, Raub &c. fortan straffrei sein sollen? Ein sehr reicher Mann,[5]) der unschuldiger Weise einer Gründerbetrügerei angeklagt wäre — was wohl noch nie und nirgends vorgekommen ist — würde von den ausgezeichnetsten Advocaten und allen, oder fast allen Zeitungen so eifrig und geschickt vertheidigt werden, das er freigesprochen werden müßte. Man kann einen Unschuldigen, z. B. einen Dienstboten, unter Umständen unschwer eines Diebstahls, oder Mordes beschuldigen, indem man z. B. eine fremde Sache unter seine Sachen legt, oder falsche Zeugen kauft, — aber es ist unmöglich einen sehr reichen Unschuldigen mit Erfolg einer Gründerbetrügerei zu beschuldigen.

c) Gesunde Preßverhältnisse sind nur möglich, wenn auch Söhne der vornehmsten Geburts- und Geldaristokratie als Doctoren der Rechte und der Nationalökonomie an die Spitze großer Zeitungen und Zeitschriften treten,[6]) und die Durchsetzung dieser Sitte kann von Fürsten sehr gefördert werden. Damit und durch ähnliche ethische Reformen wäre auch der Gefahr vorgebeugt, daß die meisten

großen Zeitungen und die meisten Abgeordneten in die Hände von Gründerconsortien, oder gar der größten Geldmacht der Welt, des Jesuitenordens, gerathen.

[1]) Vgl. 1 Petri 4, 10.

[2]) Weil sie liegen gebliebene Gründeractien an den Mann bringen wollten, selbst bei Gründungen pecuniär betheiligt sind und neue Gründungen in Scene setzen wollen.

[3]) Wie sehr sich der Geist von Classen und Familien zum Besseren wenden kann, beweist z. B. Folg. Eine Ururnichte des berüchtigten Grafen Firmian des Salzburger Erzbischofs und Protestantenverfolgers, eine österr. Offizierswittwe, vermachte 1881 ihr Vermögen zur Sühne dem Protestantenverein. Die Nachkommen so mancher brandenburg. rc. Raubritter sind verdienstvolle Offiziere, Beamte, Conservative, ja Liberale geworden. Vgl. auch oben § 62 N. 7.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 501 ff., 689.

[5]) Kleine Gründer pflegen ja auch in corrumpirten Ländern mitunter verurtheilt zu werden.

[6]) Vgl. Walcker, Ursachen 130 ff., Schutzz. 710. 711.

§ 207. d) Vom Kampfe gegen Schutzzölle ist bereits oben § 205 die Rede gewesen.

e) Auch wenn ein Land das Glück hat ausgezeichnete liberale, oder conservative Parteiführer zu besitzen, so haben dieselben doch, eben wegen ihres weiteren Blickes mit dem beschränkten Horizont ihrer Gegner, ja selbst ihrer meisten Parteigenossen zu kämpfen. Das ist auch dann der Fall, wenn sie als Parteihäupter zu Ministern gemacht worden sind. Es ist daher für sie und überhaupt für das Gemeinwohl sehr nützlich, wenn sie an einem gebildeten Fürsten einen gewissen moralischen Rückhalt finden. Diese Wahrheit verstößt keineswegs gegen die Ministerverantwortlichkeit[1]), oder gegen die Wahrheit, daß die Beamten von keiner Seite zu Wahlagenten wechselnder Ministerien herabgewürdigt werden dürfen. Solche Mißbräuche, die mit den Plebisciten des Usurpators Napoleon's III. nahe verwandt sind, würden dem Wesen der legitimen Monarchie widerstreiten, in der die Krone hoch über den Parteien stehen soll[2]). Trotzdem hat der Vulgärliberalismus Unrecht, wenn er jede moralische Unterstützung der Minister durch die Krone verwirft. Schon unter kranken politischen Verhältnissen kann diese Forderung nicht immer durchgeführt werden und unter gesunden politischen Verhältnissen niemals. Selbst ein ungebildeter reactionärer Fürst kann auf einzelnen Gebieten der auswärtigen und selbst inneren Politik halb, oder ganz Berechtigtes wollen. Wenn ein Fürst dagegen gründliche nationalökonomische Studien gemacht hat und noch macht, was auch ein mittelmäßig begabter Fürst kann und soll, und wenn

er in Folge seiner Studien ein tüchtiger, von den angesehensten Freihändlern und überhaupt Politikern und Staatsgelehrten des In- und Auslandes hoch geschätzter Sachverständiger geworden ist, — so besitzt er eine wissenschaftliche Autorität, die ihm kein Verfassungsparagraph, oder Gesetz und kein Sophisma rauben kann, und die auch bei den freiesten Wahlen naturgemäß zu Gunsten der gemäßigt liberalen, oder gemäßigt conservativen, culturfreundlich-freihändlerischen Minister mit in die Wagschale fallen muß. Andere Minister als solche wahrhaft staatsmännische Minister wird ein solcher Fürst überhaupt nicht ernennen.

Das bekannte Institut der s. g. Fühler in der Presse (ballons d'essai) kann fortgebildet werden. Es giebt zwar Fälle, in denen ein Fürst durch Ueberraschung wirken muß; indeß solche Fälle sind auf dem Gebiete der inneren Politik selten. Wenn ein gebildeter Fürst schon als Thronerbe den größten Theil seiner Zeit staatswissenschaftlichen Studien gewidmet hat und noch widmet, auch mit ausgezeichneten Männern möglichst verschiedener Richtungen in vorsichtiger[3]), vertraulicher Weise die wichtigsten politischen Fragen besprochen hat und noch bespricht, wenn er anonym die Grundprincipien des von ihm beabsichtigten Regierungssystemes veröffentlicht, oder veröffentlichen läßt und beachtenswerthe Einwände der Zeitschriften und Zeitungen aller Parteien gebührend berücksichtigt, — so ist der Fall fast undenkbar, daß er etwas Thörichtes, oder Unreifes vorschlagen sollte. Wenn die ausgezeichnetsten Landwirthe, Industriellen, Kaufleute, Nationalökonomen rc. eines Landes, ja der Vor- und Mitwelt eine gewisse Maßregel für heilsam erklären, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß sie, unter denen es so viele vorsichtige Männer verschiedener Richtungen giebt, sich alle im Wesentlichen irren sollten. Jene anonyme Denkschrift, die auch von einem Gesinnungsgenossen[4]) des Fürsten verfaßt sein könnte, würde dem Fürsten den großen Nutzen gewähren, daß er sein Programm theilweise, ja ganz verändern könnte, ohne dadurch Schaden an seinem Ansehen zu erleiden. Die Anonymität könnte sehr wohl gewahrt[5]) werden, wie z. B. die Juniusbriefe beweisen, deren Verfasser selbst dem Verleger unbekannt war, und wenn auf dem Titel stände: „Von einem praktischen Staatsmann“ (was ja auch auf einen Fürsten paßt), so würde die Schrift viel gelesen und kritisirt werden, besonders wenn sie bei einem Verleger ersten Ranges erscheint.

Die Idee des Königthums der socialen Reform schließt überhaupt das Princip der formellen, juristischen Contrasignatur der Minister so wenig aus, daß sie das Königthum viel mehr noch durch eine Art moralischer Contrasignatur der ausgezeichnetsten Zeitgenossen, der wahren öffentlichen Meinung schützen und stützen will, ähnlich wie Karl Friedrich von Baden, Leopold von Toscana, Joseph II., Friedrich d. G. und Katharina II. Fühlung mit den Encyklopädisten hatten, und wie Maria Theresia zu sagen pflegte: „Was wird Schlözer dazu sagen?“ wenn ihre Minister ihr eine reactionäre Maßregel vorschlugen. Schlözer's „Staatsanzeigen“ waren damals eine politische Macht.

[1]) Dieses gesunde Princip ist keineswegs eine Erfindung des englischen Parlamentarismus. Schon Friedrich Wilhelm I. sagt in einem Rescript an das General-Directorium (das damalige Ministerium): „daß, wenn die Unterthanen mit der einen, oder der anderen Bestimmung nicht zufrieden sein möchten, das G.-D. so formuliren müsse, daß das Odium nicht auf den König, sondern auf das G.-D., oder das eine, oder das andere Mitglied desselben, wenn es nicht anders ist, noch den Leuten eine bessere opinion beigebracht werden kann, fallen möge“. Es dürfte einen ähnlich Sinn gehabt haben, daß Peter d. G. dem von ihm begründeten Senat den Namen „Regierender Senat“ beilegte.

[2]) Vgl. Walcker Ursachen 130, 131.

[3]) Ein Fürst, oder Nichtfürst A kann B so zu sagen examiniren, ohne seine eigenen Ansichten einzumischen. Jeder tüchtige Präsident einer Enquêtencommission, ja jeder tüchtige Richter, oder Examinotor handelt ähnlich.

[4]) Die abweichenden Ansichten des Fürsten könnten ja ausdrücklich, wenn auch ohne Namensnennung, hervorgehoben werden.

[5]) Sollte übrigens ausnahmsweise die Autorschaft des Fürsten durch eine Indiscretion bekannt werden, so wäre Das auch kein Unglück, denn ein gebildeter Fürst kann nie in einen gefährlichen Gegensatz zur Wissenschaft und öffentlichen Meinung gerathen.

§ 208. Der Vulgärliberalismuß hat Recht, wenn er dagegen protestirt, daß man gegen liberale, wissenschaftlich gebildete Geistliche und Beamte Gewissenszwang ausübt, indem man sie auf veraltete symbolische Bücher verpflichtet, oder ihnen Wahlbeeinflussungen zumuthet. Ist es aber kein Gewissenszwang, wenn der Vulgärliberalismus einem hochgebildeten freihändlerischen Fürsten zumuthet, ein roi fainéant oder venetianischer Doge zu sein, wenn er ihm das veraltete Dogma von der vulgären Kammermehrheits-Regierung aufdrängen will? Damit Reactionäre mit dem eben Gesagten und anderen Stellen meiner Schrift übrigens keinen Mißbrauch treiben können, so will ich gleich hinzufügen, daß auch entschieden liberale Stimmen [1]) ein selbstständiges, selbstthätiges Königthum billigen, ja fordern.

Schon dadurch kann ein gebildeter, freihändlerischer Fürst dem Staatswohl außerordentlich nützen, daß er Reformen in Anregung bringt, die so manche liberale und conservative Parteiführer übersehen, weil sie immer nur bis zu den nächsten Wahlen denken, oder auf den beschränkten Blick vieler Abgeordneten und Wähler Rücksicht nehmen müssen, was sich selbst bei 4-, 5-, 6- oder 7jährigen Legislaturperioden nur z. Th. vermeiden läßt. Es ist z. B. höchst unwahrscheinlich, daß die locale Hypercentralisation der Bevölkerung, an der viele Länder kranken, jemals spontan von Kammermehrheiten bekämpft werden wird; denn großstädtische Häuserjobber und andere mächtige Elemente z. B. die Schutzzöllner übervölkerter Industriebezirke, befinden sich ja zunächst sehr wohl dabei und achten nicht auf die großen Gefahren der Sache. Hier kann nur der weite Blick eines hochgebildeten Landesvaters, oder energischen, geistesaristokratischen Staatsmannes helfen. Man wende nicht ein, daß auch eine cäsarisch angelegte Natur wie Perikles, oder Gambetta Das könnte. Auch hier würde ja der viel gemißbrauchte, aber doch in bedingter Weise richtige Satz: „Autorität, nicht [bloße] Majorität“ zur Geltung gelangen.

Mit dem Obigen soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Sache in übereilter, anticonstitutioneller Weise durchgeführt werden soll. Man müßte im Gegentheil bei dieser Reform und anderen großen Reformen folgendermaßen verfahren. Alle Parteien werden aufgefordert, ihre ausgezeichnetsten Männer, Freunde und Gegner der beabsichtigten Reform zu einer Enquête-Commission zu wählen [2]), und ein kleiner Theil der Commission, etwa $1/10 - 1/5$ der Mitglieder, wird von der Krone ernannt, weil manche ausgezeichnete Männer s. g. Wilde sind. Diese Commission sichtet auch dasjenige Material, welches von solchen Personen eingesandt wird, die nicht in der Enquête vernommen werden können, und dasjenige Material, welches in der in- und ausländischen Literatur und Gesetzgebung vorliegt. Kurz, das Königthum der socialen Reform soll die öffentliche Meinung nicht mechanisch zwingen, sondern durch Vernunftgründe überzeugen.

Es giebt ferner Fälle, in denen ein staatsmännisches Königthum schon deshalb eintreten muß, weil die bezüglichen Ideen der Vulgärliberalen dem weiland polnischen Reichstage gleichen, d. h. sich gegenseitig neutralisiren, zu gar keinem positiven Resultat kommen.

So war und ist es z. B. in verschiedenen Ländern mit dem Culturkampf. Wenn der Vulgärliberalismus allein darüber zu bestimmen hätte, so würden Perioden einer Vogel-Straußen-Politik gegenüber dem Ultramontanismus mit Perioden geistlos bureaukratischer Kämpfe gegen denselben nach Art schroffer Uebergänge vom Sommer zum Winter abwechseln, es käme nie zu einem dauernden, gesicherten auch volkswirthschaftspolitisch nothwendigen Frieden, der nur durch Maßregeln[3]) zu erreichen ist, an die der Vulgärliberalismus (bis jetzt wenigstens) selten, oder nie gedacht hat. Gewöhnlich steht der Vulgärliberalismus dem Ultramontanismus ziemlich indifferent gegenüber, er glaubt die Gefahren des Letzteren mit eigenem bureaukratischen Formalitäten beseitigen zu können, oder spricht gar frivoler Weise vom „langweiligen" Culturkampf, und selbst in so zu sagen lichten Augenblicken handelt er unverständig, d. h. er erinnert beispielsweise in Deutschland an den 30jährigen Krieg und unsere protestantischen Vorfahren. Welch' eine Tactlosigkeit gegenüber den zahlreichen antiultramontanen, reichstreuen Katholiken und Juden! Welch' eine Verkennung der politischen, nationalen Natur des Culturkampfes, der Herrsch- und Habsucht jener römischen Nepotenkreise und ähnlicher Kreise, die schon im Reineke Fuchs des 15. Jahrh. wie im Goethe'schen Reineke Fuchs so vorzüglich geschildert worden sind!

Es giebt ferner Reformen, die gelegentlich auch vom Vulgärliberalismus gefordert werden, aber nicht mit dem gehörigen Geschick, Nachdruck, oder Ernste. Dahin gehören z. B. die Einführung von Inspectoren der ländlichen Arbeiter, fabrikgesetzliche Reformen, die Beseitigung der Körper und Geist zerrüttenden Ueberbürdung vieler Gymnasiasten und gewisser Soldatenmißhandlungen, die Beseitigung der Schutzzölle, ungedeckten Banknoten, der Gründer- und Curpfuscher-Schwindeleien[4]) u. Einkommensteuer-Defraudationen, die Verhütung der Bodenzersplitterung die Bekämpfung des landwirthschaftlichen Schlendrians, der Ueberproductionen und Handelskrisen und die Durchführung der militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht. Der Vulgärliberalismus übersieht bei seiner übertriebenen Vorliebe für das obligatorische gleiche Erbrecht, daß in Frankreich das Zweikindersystem besteht. Viele Vulgärliberale sind ferner im Interesse der Freiloosungs-Privilegien gegen die wirklich allgemeine Wehrpflicht. Kurz, es giebt unzählige wirthschaftliche und

andere Reformen, zu deren Durchführung die ächt constitutionelle Mitwirkung eines gebildeten Königthums unerläßlich ist, welches mit dem Schlußstein eines Gewölbes verglichen werden kann. In England und Italien ist es z. B. unmöglich, eine gesunde Agrarreform durchzuführen, die Latifundien zu zerschlagen, den Bauernstand wiederherzustellen und andererseits ultrademokratischen Forderungen aller Art Widerstand zu leisten, wenn das Königthum sich nicht in staatsmännischer Weise an dieser Reformarbeit betheiligt.

Der Vulgärliberalismus kann schon deshalb die Concurrenz des wahren Liberalismus (und Conservatismus) nicht[5]) aushalten, weil er sich vor den Consequenzen seines eigenen Thuns und Lassens fürchtet. Auch der wahre Liberalismus bekämpft absolutistische, feudale, „orthodoxe" und überhaupt reactionäre Bestrebungen aller Art; aber er tritt mit gleicher Entschiedenheit für den volkspädagogischen Beruf des Christenthums, einer tüchtigen Monarchie und Aristokratie ein; während dem Vulgärliberalismus jener gesunde Stolz auf das weltüberwindende Christenthum, die Religion der Cultur, des Fortschrittes, der Freiheit und Toleranz, fehlt, dessen Mangel eine ebenso schwere politische Krankheit ist, wie der Mangel eines gesunden Nationalstolzes. Der Vulgärliberalismus reagirt nicht dagegen, wenn das Christenthum von allerlei materialistischem, pantheistischem[6]) und ultrajüdischem Janhagel systematisch geschmäht[7]) wird. Auch hier bewährt sich die alte Wahrheit, daß Mangel an Gottesfurcht zur Menschenfurcht führt. Der Vulgärliberalismus fürchtet sich vor allerlei Gründern und Gründergenossen, Wucherern und Wuchergenossen, Ultramontanen, Schutzzöllnern, reactionären Machthabern, socialistischen und antisocialistisch-loyalen Arbeitern. Die Furcht des Vulgärliberalismus vor harmlosen antisocialistischen Genossenschaften und Gewerkvereinen der Arbeiter, überhaupt vor den arbeitenden Classen, war und ist sehr groß. Die Devise des wahren Liberalismus lautet: „Gottesfurcht, aber keine Menschenfurcht, Männerstolz vor Königsthronen", die Devise des vulgären Liberalismus lautet dagegen: „Menschenfurcht, aber keine Gottesfurcht".

Der Vulgärliberalismus faßt den Demokratismus und Socialdemokratismus oberflächlich auf, er sieht nur den dabei vorkommenden Radicalismus, aber nicht den Autoritätshunger der ungebildeten und gebildeten Massen aller Richtungen[8]), ein Autoritätsbedürfniß,

das alle großen Fürsten und Staatsmänner sehr wohl gekannt und benutzt haben. Grade gutgläubige Vulgärliberale, Demokraten und Socialdemokraten, wohlwollende, wenn auch irre gehende Gefühlsmenschen sind durch gesunde Reformen am leichtesten zu gewinnen, vernünftig zu machen, z. Th. aus Saulussen zu Paulussen, zu Säulen der Ordnung und Freiheit zu machen.

1) Die Tribüne, das Organ der Secessionisten (der „liberalen Vereinigung") sprach z. B. 1882 aus eigenem Antriebe ihr Bedauern darüber aus, daß der wohlmeinende König von Italien bis jetzt allen politischen Richtungen Italiens indifferent gegenüber steht (oder wenigstens zu stehen scheint). Vgl. auch R. Mariano in der Brockhaus'schen Zeitschrift Unsere Zeit Jan. 1882 S. 100, 101.

2) Auch Beamte könnten das passive Wahlrecht haben, denn daraus, daß ein Beamter von einer Partei, oder von mehreren Parteien gewählt würde, würde noch durchaus nicht folgen, daß er ihr Werkzeug wäre. Männer der verschiedensten Parteien können anerkennen, daß X ein gewissenhafter, unbefangener Forscher ist.

3) Vgl. oben 29 den Text (S. 72) und N. 4.

4) **Wenn man n (z. B. 20) Fälle von schwerer Schädigung der Gesundheit von Mitmenschen in moralischer Beziehung gleich 1 Morde, oder Todtschlage setzt,** was nicht unlogisch ist, so kommt man zu dem Resultat, daß **viele „liberale" und nichtliberale Zeitungen und Zeitschriften wegen ihrer Aufnahme von Geheimmittel- und Curpfuscher-Schwindel-Annoncen seit Jahren zusammengenommen an mehr feinen Morden mitschuldig sind, als die Urheber der bulgarischen Gräuel von 1876 und der russischen Judenverfolgungen von 1881 an groben Morden.** Vgl. Roscher III § 146 den Text und N. 2 bis 5, Walcker Arbeiterfr. 136, Ders. Zeitfragen, 1875 229 ff. und die daselbst angef. Liter. Ein viel gelesenes „liberales" „Judenblatt" brachte 1881, oder 82 eine Annonce, in welcher ein namentlich unterzeichneter (!) Bücherrevisor sich in kaum verhüllter Weise erbot, kaufmännische Bücher behufs falscher Bankrotte zu fälschen (!). Auch der Umstand ist zu beachten, daß viele deutsche, österr., französ. ꝛc. **Selbstmörder,** von 1873, 1882 ꝛc. z. Th. durch verlogene **Gründerblätter** in den Tod getrieben worden sind. Als Curiosum sei erwähnt, daß ein gewisser L. B. in Seyfferth's (socialist.) Staatswirthsch. Abh. Bd. I 1880 446 die Gründer halb und halb vertheidigt (!). Ich verkenne nicht, daß es für einzelne Annoncenexpeditionen, Verleger und vollends Redacteure schwer ist, Schwindelannoncen nicht aufzunehmen; indeß ein combinirtes Vorgehen Derselben, der Staatsanwälte, Gerichte und corporativer Verbände von Aerzten und Apothekern, z. Th. auch der Gesetzgebung, würde dem Schwindel rasch ein Ende machen, und die Verbesserungen der Volksgesundheit würde zu einer Zunahme der Production und solider Annoncen führen.

5) Vgl. auch Walcker, Arbeiterfrage 131 ff., 84, 85.

6) Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß jeder Pantheist zum Janhagel gehört. Selbst gemäßigt orthodoxe protestant. Kirchenbehörden pflegen pantheistisch angehauchte, aber sittlich ernste, Achtung vor dem Christenthum predigende Geistliche zu dulden.

7) Im Calender der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung für 1877 S. 164 und im Deutschen Arbeitercalender für 1882 S. 120, 121 finden sich z. B. Carricaturen, in denen der christliche, speciell protestantische, Gottesdienst verspottet wird, obgleich beide Calender, namentlich der letzgenannte, auch objectiv gehaltene, lobenswerthe Ausführungen enthalten. Der vielgelesene Calender des Lahrer hinkenden Boten enthielt um 1875 bei Gelegenheit einer an und für sich gerechtfertigten Polemik gegen amerikan. Temperanzler eine pöbelhafte, nicht entfernt zur Sache gehörige Schmähung des Christenthums, eine rohe Parodie eines

deutschen Kirchenliedes. Im „Bildungsverein", dem Organ der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, erschien 1872 ein Katalog „empfehlenswerther" Volksschriften, in welchem systematisch irreligiös materialistische Tendenzen vertreten werden; die christlichen Volksschriften von W. O. v. Horn, G. H. v. Schubert u. A. werden übergangen und dagegen die für Ungebildete ziemlich unpassenden Schriften von Strauß und Renan über das Leben Jesu, von Strauß über Voltaire, ja sogar Büchner's materialistisch-atheistisches Machwerk „Kraft und Stoff" und Dixon's obscöne „Seelenbräute" empfohlen!! Vgl. Th. Frhr. v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfrage 2. Aufl. 1874 391, 392, Roscher III § 158 N. 14, 163 N. 2, Walcker. Arbeiterfr. 112, 149. Nach Zeitungsberichten hat Böhmert auf der 1881er Versammlung der oben erwähnten Gesellschaft mit Recht die Nothwendigkeit einer ernst religiösen (christlichen) Haltung der Volksbildungs-Literatur betont. Welch' ein Geschrei würde sich nicht mit Recht in der vulgärliberalen Presse erheben, wenn der jüdische Gottesdienst in einem „conservativen" Calender verspottet würde! Die erwähnte Gesellschaft, unter deren Gliedern sich sehr verdienstvolle Männer befinden, sollte Ausschreitungen, wie die oben angef. gebührend ahnden, ähnlich wie sie in den 70er Jahren einen ihrer Wanderlehrer (Dr. Lindwurm) wegen atheistischer Propaganda entließ. Aehnlich protestirte Virchow 1877 auf der Münchener Naturforscher-Versammlung gegen eine materialistische (pseudo-Darwin'sche) Propaganda in der Volksschule.

8) Die Socialisten gehen in dieser Richtung sogar viel zu weit, ihr Staat wäre eine entsetzliche Despotie. Auch Demokraten und Liberale folgen, z. Th. sehr unselbstständig, der Autorität von Zeitungen, Parteiführern ꝛc.

§ 209. Auch das Gründerthum, welches, wie erwähnt, mit keiner politischen Partei identisch ist, wird nicht im Stande sein, den Sieg des Königthums der socialen Reform zu verhindern. Große Geistliche, Fürsten, Staatsmänner, Denker, Helden und Märtyrer aller Art haben nicht dafür seit Jahrtausenden gewirkt und gelitten, daß die Geschichte der Menschheit in einem Sumpf von Gründercorruption auslaufen soll, daß die alten legitimen Militärdynastien materiell, wenn auch nicht formell zu Gunsten von Gründer-Dynastien und Consortien mediatisirt werden sollen. Die wirthschaftliche und politische Freiheit soll nicht beseitigt werden, wohl aber die „Freiheit", oder viel mehr Frechheit der Gründer-Auguren, ähnlich wie die mittelalterliche Raubritter-„Freiheit" und andere verwerfliche Privilegien und „Libertäten" beseitigt sind.

Jeder schlechtgläubige und selbst gutgläubige Widerstand gegen den wahren Kern der Idee des Königthums der socialen Reform muß an demselben Felsen scheitern, wie die Reaction [1]), d. h. an den ausgezeichnetsten Männern der civilisirten Welt. Es ist einfach lächerlich, solchen Männern den Vorwurf zu machen, daß sie verbrennungswürdige Reactionäre seien.

Ja, der Vulgärliberalismus geht sogar zu weit, wenn er glaubt, daß die wirklichen Reactionäre ganz mala fide, ganz schwindlerisch

handeln, wenn sie für das Königthum der socialen Reform plaidiren. Eine solche Vorstellung ist unpsychologisch. Teufel in menschlicher Gestalt giebt es ebenso wenig, als es überhaupt Teufel giebt. Selbst Reactionäre pflegen aus Parteitendenz, ja z. Th. sogar ohne eine solche, auch einige Körnlein Wahrheit zu vertreten. Man denke z. B. an den Kampf mancher Reactionäre gegen die Uebervölkerung der Großstädte und alten Industriebezirke und die Entvölkerung des flachen Landes. H. Wagener hat auch ausnahmsweise Recht, wenn er die continentalen liberal-demokratischen Schwärmer für die oligarchisch-aristokratische englische Kammermehrheits-Regierung mit einer Erinnerung an jenen philiströsen Reisenden verspottet, der in der Schweiz ausrief: „Welch' eine schöne Gebirgslandschaft! Wenn nur die häßlichen Berge nicht wären!"

[1]) Vgl. oben § 195.

§ 210. Auch die s. g. Judenfrage[1]) wird bei den wissenschaftlichen und politischen Kämpfen gegen den Vulgärliberalismus und für das Königthum der socialen Reform eine große Rolle spielen; denn der Vulgärliberalismus hat sich in der Judenfrage in eine Sackgasse verrannt. Wenn ein brandenburgischer Reactionär, oder ein Pseudoconservativer die Nothwendigkeit eines gesunden, nationalen Culturfortschritts, z. B. der allmäligen Ueberwindung des welfischen Particularismus leugnet, so spielt er schon eine traurige Rolle; aber noch lächerlicher ist es, wenn „liberale" „Fortschritts"-Freunde Don-Quixote-artig gegen den Culturfortschritt vergeblich ankämpfen. Der Vulgärliberalismus thut z. B. in der ganzen civilisirten Welt aus Oberflächlichkeit, oder Menschenfurcht[2]) sein Möglichstes, um viele Juden in den Wahn zu wiegen, als ob ihre Abneigung gegen die Taufe, ihr Streben nach der Conservirung eines jüdischen Particularismus, einer besonderen jüdischen Confession und Nationalität berechtigt und auf die Dauer haltbar sei. Der Vulgärliberalismus schädigt dadurch die wohlverstandenen Interessen der Juden ähnlich, wie schmeichlerische Camarillas die Interessen irregeführter, constitutionsfeindlicher absoluter Fürsten schädigten. Dieses Bild liegt gar nicht so fern. Ein französ. Schriftsteller schrieb schon in den 1840er Jahren ein Werk unter dem Titel: Les juifs rois de l'époque.

Der Kürze halber werde ich mich im Nachfolg. hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf die Betrachtung der deutschen Judenfrage beschränken. Das Gesagte paßt indeß großentheils mutatis mutandis auch auf andere Länder.

Der Vulgärliberalismus und die Ultrajuden leugnen die Existenz einer Judenfrage, wobei sie sich auf die verfassungsmäßige Gleichberechtigung aller Confessionen, oder gar auf die Fabel von den drei Ringen in Lessing's Nathan berufen. Letzteres ist ungefähr ähnlich thöricht,[3]) als wenn ein jung- oder alttürkischer Diplomat aus dem Nathan die Lebensfähigkeit der Türkei deduciren wollte. Lessing's Nathan ist eine freimaurerische Mahnung zur Toleranz und Humanität, die aber ex vi termini ebenso wenig als Garantieschein für die Haltbarkeit der jüdischen Orthodoxie angeführt werden kann, wie sie als ein Garantieschein für die Haltbarkeit des Ultramontanismus, oder der protestantischen Orthodoxie, oder einer beliebigen anderen religiösen oder philosophischen Richtung angeführt werden kann. Es wäre im Gegentheil logischer, aus dem Nathan die Unhaltbarkeit des Judenthums (wie des Christenthums[4]) und des Islams) zu deduciren. Da die falschen Ringe Dasselbe leisten, wie der ächte, so muß man auch ohne Ringe auskommen können, und Lessing sagt ja selbst, Nathan's Gesinnung gegen alle positive Religion (folglich auch gegen das Judenthum) sei von jeher die seinige gewesen. Es ist auch zu beachten, daß Lessing in den Wolfenbütteler Fragmenten die heftigen Angriffe von Reimarus gegen die alttestamentlichen Erzväter veröffentlichte und dann selbst an die Kritik des Kanons ging. Auch der angezogene Verfassungsartikel beweist keineswegs die Haltbarkeit des Judenthums. Wenn der Staat sagt: „Vor mir sind alle Confessionen gleich" und „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, vor mir sind alle wissenschaftlichen Ansichten gleich", so heißt Das keineswegs, daß alle Confessionen und alle wissenschaftlichen Ansichten gleich haltbar und vom Staate gleichsam nach Art von Eisenbahn-Prioritäten garantirt sind.[5])! Wenn ein orthodoxer Protestant, Katholik, Jude, Schutzzöllner, Alchymist, Astrologe, Gegner des Copernicanischen Weltsystems &c. von der wahrhaft wissenschaftlichen jüdischen oder nichtjüdischen Kritik in die Enge getrieben wird, oder wenn ein Schulknabe mensa falsch declinirt, — so können alle diese Leute nicht sagen, ihre Behauptungen seien haltbar, weil sie nicht mit der Verfassung im Widerspruche stehen!!

Selbst ein so wohlwollender, verdienstvoller und wissenschaftlich

gebildeter Mann wie B. Auerbach verstieg sich um 1879 in der Deutschen Rundschau zu der Behauptung, das bloße Aufwerfen der Frage nach der Haltbarkeit der jüdischen Confession sei ein Zeichen von Intoleranz. Das ist höchst unlogisch: jede jüdische, katholische, protestantische ꝛc. Theologie, die irgend auf Wissenschaftlichkeit Anspruch macht, muß eine Apologetik haben, d. h. die Frage nach der Haltbarkeit der betr. Confession aufwerfen. Viele Antisemiten glauben an eine „ewige“ Dauer des Judenthums und hassen Dasselbe, und wahre Judenfreunde wie Mommsen u. A. glauben nicht an die Haltbarkeit der jüdischen Confession, predigen aber Toleranz und Humanität gegenüber den Juden und werden deshalb von den „Judenblättern“, wenigstens den politischen „Judenzeitungen“, mit Recht gepriesen. Beiläufig bemerkt, liegt darin ein Beweis dafür, daß das Ultrajudenthum sich auf dem Rückzuge befindet; denn Jemand, der die Fortdauer der jüdischen Confession und Nationalität überhaupt wünscht, muß logischer Weise Mommsen's besonnene, wirksame Schrift für viel „gefährlicher“ und verbrennungswürdiger erklären, wie die leidenschaftlichen, der Christianisirung und Germanisirung der Juden nur schadenden Declamationen der Antisemiten. Wenn Mommsen's Schrift wenige Jahre vor 1880, z. B. 1872, erschienen wäre, so hätten selbst Mommsen's Verdienste und Mommsen's Popularität ihn nicht vor leidenschaftlichen Schmähungen vieler „Judenblätter“ bewahrt. Auch hier bewährt sich Galilei's Wort: „Und sie bewegt sich doch!“

Auerbach vergaß ferner, daß die gebildeten Juden mit verschwindenden Ausnahmen Pantheisten [6]) oder gar Materialisten sind, d. h. jene „intolerante“ Frage nicht nur nicht de facto gestellt, sondern noch viel verneinender beantwortet haben, als theistische, antipantheistische Christen. War doch Auerbach selbst ein Spinozist, ein Pantheist. Trotzdem wurde er nach schwerlich unrichtigen Nachrichten „jüdischer“ Zeitungen von zwei Berliner Rabbinern (wohl vom orthodoxen und reformjüdischen) 1882 als ein treuer Sohn der jüdischen Confession gefeiert. Das war ohne Zweifel wohl gemeint, aber auch höchst unlogisch: nächst dem Materialismus [7]) giebt es absolut keine Richtung, welche dem jüdischen Monotheismus feindlicher gegenübersteht, als eben den Pantheismus. Ein Pantheist ist und bleibt ein geschworener Feind der jüdischen Confession, auch wenn er ihr äußerlich, formell noch angehört. Ein theistischer Christ

steht ihr viel näher und freundlicher gegenüber. B. Auerbach hat überdies (nach einer Notiz der „Neuen Evang. Kirch.-Ztg.“) seinen Sohn (soll wohl heißen: seine Söhne) nicht einmal beschneiden lassen.

[1]) Vgl. auch Walcker, Schutzzölle, laissez faire etc. S. 592—602, wo ich schon vor Mommsen und noch entschiedener als Derselbe S. 596 die These aufgestellt: „Die Judenfrage wird nicht eher gelöst sein, als bis der letzte Jude getauft ist“ und die Juden ebenfalls gegen H. v. Treitschke vertheidigt habe. S. 601 Z. 19 v. u. muß es heißen: „daß Nathanael nach den biblischen Worten“ ꝛc.

[2]) Mommsen's Polemik gegen „Judenschmeichler“ ist an pseudoliberale und radicale Adressen gerichtet, denn pseudoconservative Judenschmeichler giebt es nicht. Vgl. Mommsen o. c. S. 9.

[3]) Vgl. G. v. Rümelin (Kanzler der Univ. Tübingen) Reden ꝛc. N. F. 1881 514—538, besonders 528 u. 531 u. Roscher's Gesch. d. N. Oek. 221, 474, 822.

[4]) Ich persönlich theile diese Ansicht nicht.

[5]) Vgl. Walcker o. c. 593.

[6]) Wie z. B. die Weihnachts-, Ostern- u. Pfingst-Artikel „jüdischer“ politischer Zeitungen beweisen.

[7]) Trotzdem hat der Jude Simchowicz 1881 eine in Wien erschienene Broschüre geschrieben, in welcher er bona fide und allen Ernstes Moses als einen Gesinnungsgenossen und Vorläufer von K. Vogt, Moleschott und Consf. (!!) preist.

§ 211. Die volkswirthschaftliche und überhaupt socialpolitische Bedeutung der Judenfrage ergiebt sich schon daraus, daß die wirthschaftliche und politische Macht der Juden alljährlich rapid steigt, daß die ungetauften Juden von den Christen in Bezug auf Connubium fast kastenartig getrennt sind, und daß die ungebildeten Juden, ja selbst ein Theil der gebildeten Juden, noch an den jüdischen Speisegesetzen festhalten [1]), d. h. an jedem innigeren geselligen Verkehr mit Nichtjuden gehindert sind. Die enorme und enorm steigende Macht der Juden wird zwar von Ultrajuden und Judenschmeichlern geleugnet; die Vorwände dieser Auguren sind indeß gar zu schwach. Sie weisen z. B. auf die geringe Zahl von Juden in den Parlamenten gewisser Länder hin. Als ob es darauf ankäme! Der Pariser Baron Rothschild und der getaufte Jude Bontoux [2]) sind z. B. nicht einmal österreichische Staatsbürger, und doch hieß es 1881 im österreich. Herren- und Abgeordneten-Hause: Hie Welf! Hie Waibling! Hie Rothschild! Hie Bontoux! Wenn ferner ein gewisser jüdischer Geldfürst eines gewissen Landes 40 Zeitungen und zahlreiche „parlamentarische Commis“, darunter sogar conservative und „liberale“ Parteiführer „commandiren“ soll, und wenn derselbe Mann der Hauptfaiseur einer gewissen Gründeraera und siegreichen Schutzzollagitation gewesen sein soll (auch nach jüdisch-freihändlerischen-liberalen Quellen),

— so ist es lächerlich zu behaupten, ein solcher Mann sei keine Macht, weil er nicht im Parlament sitze! Der Pariser Baron Rothschild ist ferner der mächtigste Mann Frankreichs (viel mächtiger als der Präsident Grevy, der früher [3]) Advocat der haute finance war) und sitzt nicht im Parlament; während der im Parlament sitzende Londoner Baron Rothschild wegen der Concurrenz der englischen Landoligarchie zc. in England relativ weniger zu sagen hat. Trotzdem schrieb schon Lord Byron im Don Juan XII, 5 nicht mit Unrecht: [4])

„Who hold the balance of the world? Who reign
O'er Congress, whether royalist or liberal?
— Who keep the world, both old and new, in pain
Or pleasure? Who make politics run glibber all?
The shade of Bonaparte's noble daring?
Jew Rothschild and his fellow Christian Baring."

Sind die Freiherren von Rothschild und Schey in Frankfurt und Wien und viele andere Juden etwa keine Macht? War [5]) Strousberg etwa keine Macht?

Aus der richtigen Prämisse: „Die Judenhasser übersehen, daß ein großer Theil der Juden seine Macht schon jetzt zu guten Zwecken, zur Bekämpfung der Schutzzölle, der Reaction zc. anwendet, und daß auch von anderen mächtigen Juden in Zukunft große gemeinnützige Leistungen zu erwarten sind," — darf man nicht den unsinnigen Schluß ziehen, daß die Juden gar keine nennenswerthe Macht besitzen! Da sie die Banken, die Börsen und die meisten tonangebenden Zeitungen fast unumschränkt beherrschen, oder wenigstens beeinflussen [6]), so kann man sehr wohl von einer gewissen Weltherrschaft der Juden sprechen, was Disraeli schon in seinen ersten Romanen gethan hat. Selbst in der ultramontanen [7]) Partei spielen die Juden eine Rolle. Es ist daher lächerlich, darauf hinzuweisen, daß es noch — rari nantes in gurgite vasto — einzelne altchristliche, oder getaufte Verleger und Redacteure großer Blätter giebt. Darauf kommt nichts an. In Prag giebt es ein deutsch geschriebenes Czechenblatt, und der Kampf gegen die siebenbürg. Sachsen wird von deutsch geschriebenen, aber magyarisch gesinnten Pester „Judenblättern" geführt. So manche Protestanten kämpfen für und so manche Katholiken gegen den Ultramontanismus. Analoges gilt auch hier.

Eine gute Vermögensstatistik der Juden und Nichtjuden giebt es nicht, indeß die rasch wachsende Zahl der Juden, welche in höhere, anfangs gar nicht und später schlecht besoldete Berufe, z. B. in den preuß. Justizdienst treten, beweist, gleich vielen anderen Symptomen, den Aufschwung des jüdischen Elements. Bei der deutschen Volkszählung von 1875 war eine Erhebung nach Confessionen nicht vorgeschrieben. Sollten dabei ultrajüdische Einflüsse im Spiel gewesen sein, so würden dieselben den wohlverstandenen Interessen der Juden durch eine solche lichtscheue [8]) Politik einen sehr schlechten Dienst erwiesen haben.

Im Jahrg. 1880 der Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus finden sich Daten über die Confession der Eheschließenden in Preußen im J. 1879. Die Zahl der gemischten Ehen zwischen Juden und Christen betrug 227 oder nur 0,109% aller 206,752 Ehen, während die Zahl der Juden 1875 [9]) nach Kolb auf 339,790 oder 1,31% der Bevölkerung von 25,742,404 Köpfen geschätzt wurde. Dabei ist noch zu beachten, daß die Zahl der Juden verhältnißmäßig rascher wächst, als die Zahl der Christen [10]), daß die Kinder der Mischehen in vielen Fällen, vielleicht in den meisten Fällen, jüdisch erzogen werden, und daß die Zahl der Mischehen zwischen Juden und Christen von Rechtswegen verhältnißmäßig viel größer sein müßte, als die Zahl der Mischehen zwischen Schwaben und Allemannen zc., weil die deutschen Stämme, von kleinen Partikeln abgesehen, compact nebeneinander leben; während die Juden über ganz Deutschland zerstreut leben, also viel mehr Gelegenheit zu Mischehen haben, oder wenigstens haben sollten, als die germanischen Bürger des Deutschen Reiches. Auch in allen anderen Ländern zeigt sich eine fast kastenmäßige, an altägyptische und altindische Kasten erinnernde Trennung der Juden und Christen in Bezug auf das Connubium. Kurz, es bahnt sich ein Zustand an, in welchem die Juden die Patricier und die Christen die Plebejer darstellen und in dem beide Theile überdies fast gar kein Connubium haben. Darin sowie in der erwähnten Erschwerung des socialen Verkehrs der Mehrheit der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern durch die jüdischen Speisegesetze liegt eine große sociale und politische Gefahr, die von antisemitischen Hetzern wohl übertrieben und vergrößert werden kann, aber auch ganz unabhängig von allen Hetzereien besteht. Wenn ein Haus baufällig ist und einzustürzen droht, so ist diese Gefahr ganz

unabhängig davon, ob sie vielleicht von A, B, C ... mit Vogel-Straußen-Weisheit todt geschwiegen und von M, N, O ... übertrieben wird. Analoges gilt auch hier. Wenn beliebige Christen, oder Heiden, sich in Bezug auf Connubium und socialen Verkehr allzu sehr abschließen, so machen sie sich auch unpopulär, und die übrigen Menschen fühlen Das von selbst, man braucht es ihnen gar nicht erst in „hetzender" oder wohlwollender Weise zu sagen. Es ist ferner zu beachten, daß ein Theil der Juden nur theilweise durch gute Eigenschaften, hauptsächlich aber durch Wucher und Gründerbetrügereien und sonstige Uebertretungen, oder Umgehungen der Gesetze über christliche Concurrenten gesiegt hat und noch siegt.[11]) War doch der Druck, unter dem die Juden Jahrhundert lang schmachteten, eine förmliche Zwangsschule[12]) zur Umgehung der Gesetze, und solche alte Traditionen können nur allmälig beseitigt werden. Jüdische Wucherer, Gründer und sonstige Schwindler sind ferner bei Bauern, Handwerkern, Arbeitern und anderen Christen viel unpopulärer als christliche Schwindler, weil das Geld der Letzteren auf dem Wege des Connubiums und Erbrechts wieder „unter die Leute kommt," während ein Connubium zwischen Juden und Christen fast gar nicht existirt.

[1]) Walcker o. c. 594, 595. In einer gewissen deutschen, sehr gebildeten Großstadt sollen manche Juden tolerant genug sein, um christliche Schul-Cameraden und Cameradinnen ihrer Kinder zu bewirthen, aber zugleich intolerant genug, um die Teller, von denen die Ketzer (Gojim) gegessen haben, darauf wegzuwerfen. Um billiger abzukommen, sollen sie jetzt die Kinder der Gojims blos mit Muß tractiren und zwar alle mit einem Löffel, der nach geschehenem Gebrauche als unrein weggeworfen wird. Se non è vero, è bon trovato.

[2]) Dessen jüdische Abstammung schon 1881 von vielen „Judenblättern" systematisch todt geschwiegen wurde.

[3]) Wie ein unverdächtiger Zeuge, der um 1882 in Paris verstorbene jüdische Publicist L. Kalisch in einem bekannten deutschen Journal angab.

[4]) Vgl. Rau III § 480 N. c. Vgl. auch Roscher III § 60.

[5]) Ja, er dürfte noch jetzt als eine Macht zu bezeichnen sein. Er ist übrigens getauft.

[6]) Einen gewissen Einfluß üben die Juden selbst auf conservative, ultramont. u. socialist. Blätter aus.

[7]) Der einflußreichste Ultramontane Badens soll z. B. ein getaufter Jude und Freiburger Domherr sein.

[8]) Vgl. oben § 55 N. 5.

[9]) Für 1879 fehlen mir Daten über die Zahl der Juden.

[10]) Vgl. Kolb o. c. 7. Aufl. 863, Frühauf in N. H. 508 ff.

[11]) Vgl. Frühauf a. a. O. 509. Die betr. Stelle dürfte um 1862 geschrieben sein, da N. H. lieferungsweise erschien.

[12]) Vgl. oben § 113.

§ 212. Für wahrhaft Liberale und wahrhaft Conservative kann

die Antwort auf die Frage: „Wie kommt man aus diesen Schwierigkeiten heraus?" nicht zweifelhaft sein. Die Antwort kann nur lauten: „Durch Schaffung eines vollen Connubiums zwischen Juden und Christen, durch Beseitigung der jüdischen Speisegesetze, kurz durch den allmäligen, oder massenhaften Uebertritt der Juden zum Christenthum. Juden und Christen müssen zu einem Volke verschmolzen, werden ähnlich wie die Patricier und die Plebejer, die Briten, die Römer, die Sachsen und die Normannen, die Elbslawen, die Deutschen, die Refugiés und die getauften Juden durch Mischehen zu einem Volke verschmolzen worden sind." Der Einwand, daß man Christen und Juden doch nicht zwingen könne, Personen der anderen Nationalität zu heirathen, wäre abgeschmackt. Solche Mischehen machen sich bei freiem Verkehr und Connubium von selbst, wie z. B. die getauften Juden zeigen. Grade körperlich und geistig im Allgemeinen vorzüglich ausgestattete, aber einander fremde Racen ergänzen sich und ziehen sich an. Südländerinnen und überhaupt feurige Frauen, z. B. Italienerinnen, Spanierinnen, Irländerinnen, Polinnen und Jüdinnen üben erfahrungsmäßig auf viele Germanen eine besondere Anziehungskraft aus. In der Gegend von Kreuznach sollen andererseits manche Jüdinnen christliche Bauernburschen dafür bezahlen, daß die Letzteren bei Volksfesten öffentlich mit ihnen tanzen.[1]) Wiener ꝛc. Wüstlinge der jüdischen haute finance sollen deutsche schöne und arme Mädchen verführen, weil ihnen Diese noch besser gefallen, als Jüdinnen, und so manche glücklich erreichte, ja mit tiefer Tragik, der confessionellen Scheidewand wegen, vergeblich erstrebte Mischehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen zeigt, wie mächtig beide Theile sich, trotz den gegentheiligen Bemühungen der Antisemiten und Ultrajuden, anziehen.

Dem judenschmeichlerischen Vulgärliberalismus wird indeß die Anerkennung der Nothwendigkeit massenhafter Mischehen (und Uebertritte) der Juden sehr schwer werden; denn den orthodoxen und selbst manchen „liberalen" Juden ist die Idee eines Unterganges des „auserwählten" Volkes, welches sich als eine Art Erbadel der Menschheit betrachtet, ein Gräuel. Der Conservatismus, Liberalismus, oder Demokratismus mancher Juden, z. B. J. Jacoby's[2]), war und ist wenig mehr als ein dünner Firniß, hinter dem, bewußt, oder unbewußt, die Idee eines Racen-Monopols der Ultrajuden[3])

zur Weltherrschaft steckt. Selbst in Disraeli's ersten Romanen wird die Idee eines solchen Racen-Monopoles in kaum verhüllter Weise vertheidigt, wie man aus der interessanten Abhandlung ersieht, welche der dänische Jude Brandes 1879 in der Deutschen Rundschau über Graf Beaconsfield veröffentlichte. Es giebt überhaupt wenige Dinge, die sich so sehr ausschließen, wie der Liberalismus und Judenthum; denn solche Juden, die der jüdischen Confession nur formell angehören, z. B. Pantheisten sind, sind eben keine ächten Juden mehr. Das orthodoxe Judenthum geht noch viel weiter als der orthodoxe Protestantismus und Ultramontanismus, es will die Culturentwickelung nicht um einige Jahrhunderte, sondern um einige Jahrtausende zurückschrauben. Auch hiergegen reagirt der Zeitgeist. Ein deutscher Rabbiner hat, angeregt durch D. F. Strauß und andere Christen, ein Werk über den Mythus der Juden geschrieben, in welchem Abraham (wohl mit Recht) für eine mythische Person erklärt wird, und ein englischer Rabbiner hat dies Werk in's Englische übersetzt. Trotzdem ist der betr. deutsche Rabbiner bei seiner aufgeklärten Gemeinde sehr beliebt.

Die Existenz einer besonderen jüdischen Nationalität wird schon dadurch bewiesen, daß fast alle gebildeten Juden, wie erwähnt, Pantheisten oder gar Materialisten sind, also nur noch durch das Band der Nationalität an's Judenthum gebunden sind. Daß sie dabei englisch, französisch, deutsch rc. sprechen, ist noch kein Beweis, daß sie Engländer rc. sind. Die Fenier sprechen auch englisch als ihre Muttersprache und fühlen sich doch als Iren. Die litthauischen Polen sprechen ebenso gut russisch wie die Russen selbst und fühlen sich doch als Polen. Die meisten Deutschen des 18. Jahrh. fühlten sich nicht als solche, sondern als Particularisten, oder gar Angehörige einer Stadt u. s. w. Die meisten „Judenblätter" vergessen das Talleyrand'sche pas trop de zèle, sie gehen in ihrer Parteilichkeit für die Juden unglaublich weit.[4]) Alle Acte jüdischer Intoleranz und der ganze Kampf des Reformjudenthums gegen das orthodoxe Judenthum werden von vielen „Judenblättern" systematisch todtgeschwiegen,[5]) damit die Gojims nicht erfahren, daß auch Juden nicht unfehlbar sind. In solchen Blättern findet man spaltenlange Artikel über äußerst gleichgültige, ja unanständige Dinge, z. B. Pariser Ehebruchs-Komödien und Bordellromane; aber eine der schönsten Seiten der Geschichte des Judenthums, ja der ganzen Menschheit wird systematisch todtgeschwiegen; obgleich gebildete und auch arme, ungebildete Juden in solchen Kämpfen einen glorreichen Heroismus entfaltet haben; denn es gehört ein wahrer Märtyrermuth dazu, um sich Jahre lang für den Culturfortschritt chicaniren, verfolgen, ja nicht selten ökonomisch ruiniren zu lassen. Und Publicisten, die solchen Heroismus todtschweigen, wollen Deutsche und noch dazu Liberale (!) sein!

[1]) Daß beide Theile miteinander tanzen, ist jedenfalls eine Thatsache, die ich z. B. 1862 selbst beobachtet habe.

[2]) Vgl. unten § 216 N. 2.

[3]) Gemäßigte, stark germanisirte Juden werden von den Ultrajuden nicht mit Unrecht als halbe Christen und Deutsche betrachtet.

[4]) Durch eine Reihe von „Judenblättern" ging z. B. eine Reporternotiz über den Proceß des oben § 124 N. 2 erwähnten Diebes, in welcher derselbe, blos seiner jüdischen Nationalität wegen, in lächerlicher Weise als ein würdiger Gegenstand des Mitgefühls hingestellt wurde; obgleich sich unter den geschädigten Actionären ohne Zweifel auch Juden befinden.

[5]) Auch die Verfasser der auf das Judenthum bezüglichen Artikel der besten Conversationslexika, des Brockhaus'schen und Meyer'schen, berücksichtigen diesen Gegensatz viel zu wenig.

§ 213. Die wichtigsten Gründe, mit welchen man die culturgeschichtliche Nothwendigkeit der Taufe der Juden[1]) zu widerlegen sucht, sind folg.:

1) Ein jüdischer Convertit müsse ein Glaubensbekenntniß ablegen, welches den wissenschaftlich überwundenen Standpunct der protestantischen rc. Orthodoxie enthalte. Auch abgesehen davon, daß das orthodoxe Judenthum die Wissenschaft nicht um Jahrhunderte, wie die protestantische Orthodoxie, sondern um Jahrtausende zurückschrauben will, ist dieser Einwand ganz sinnlos. Quis tulerit Gracchos de seditione querentes? Ein Jude kann und soll sich ja von aufgeklärten Mitgliedern, oder Freunden des Protestantenvereins taufen lassen.

2) Man erinnert an die D. F. Strauß'sche Frage: „Sind wir noch Christen?" Strauß hat gewiß seine Verdienste, aber er ist nicht zum unfehlbaren protestantischen Papste gewählt worden. Ein solcher Papst ist überhaupt eine contradictio in adjecto. Strauß hat allerdings in seiner zweiten Periode nicht blos die Orthodoxie, sondern auch den ewigen Kern des Christenthums wie des Judenthums negirt, er ist, wenigstens halb und halb, zum vulgärsten Materialismus hinabgesunken. Hinter dem pluralis majestatis „Wir" steht indeß keine Macht: es ist vergeblich dem gemüthvollen, kritischen Volke der Deutschen einen solchen Schwindel[2])

wie den Materialismus aufhalsen zu wollen. Selbst unter den Socialdemokraten hat die 1878er Agitation zum Massenaustritt aus der Kirche ein wohlverdientes Fiasco gemacht. Strauß war überhaupt eine nichts weniger als normale, gesunde Natur. In socialpolitischer Beziehung stand er z. B. auf einem ganz antediluvianischen, der ungeheueren Mehrheit des Volkes feindlichen, bornirten Bourgeois-Standpuncte. Im Vergleich zu ihm sind auch extreme Schutzzöllner und Manchestermänner halbe Anhänger der christlichen Humanität. Selbst für die reichsten Classen ist Strauß's Idee, die Religion durch Aesthetik (!) zu ersetzen, übrigens im Allgemeinen und auf die Dauer abgeschmackt. Das menschliche Herz verlangt nach Höherem.

3) und 4) Es sei pietätlos und muthlos, von der Religion der Väter abzufallen, besonders in der gegenwärtigen Zeit. Nach dieser Logik wären die Deutschen, welche vom Heidenthum zum Katholicismus und vom Katholicismus zum Protestantismus übertraten, ja der ehrwürdige Religionsstifter Moses und die Israeliten seiner Zeit auch verächtliche Menschen gewesen! Lessing, Kant, Schiller u. A. wären dafür zu tadeln, daß sie die protestantische Orthodoxie überwinden halfen, Sir R. Peel dafür, daß er sich zum Freihandel bekehrte, Fürst Bismarck dafür, daß er ein Freund der deutschen Einheit wurde! Was endlich den Muth betrifft, so ist zu entgegnen, daß für die meisten Juden viel mehr Muth zum Uebertritt als zum Nichtübertritt gehört. Wird doch die jüdische Orthodoxie großentheils künstlich durch Terrorismus zusammengehalten, indem Convertiten enterbt, oder geschäftlich ruinirt werden.[3]) Ein Jude, der sich taufen läßt, zieht einfach die Consequenzen des Judenthums; denn das Christenthum ist, trotz seiner unendlichen Entwickelungsfähigkeit, nichts Anderes, als die edelste Blüthe der jüdischen, griechischen und überhaupt antiken Cultur. Grade das Festhalten am Judenthum aus bloßer vis inertiae ist häufig ein Zeichen von Mangel an Muth, von Weichlichkeit, oder vis inertiae, ähnlich wie manche absolute Fürsten, Particularisten und protestantische Orthodoxe nur schwer die Selbstüberwindung zu üben vermochten (oder auch nicht vermochten), welche zum gesunden Culturfortschritt erforderlich ist. Ein Jude, der sich taufen läßt, verzichtet damit auch keineswegs auf das ächt christlich Recht und die ächt christliche, humane Pflicht, auch die wohlverstandenen Interessen der ungetauften Juden gegen intolerante Pseudochristen und — Juden[4]) zu vertheidigen. Alle getauften Juden erfüllen diese Pflicht in eifriger, einzelne sogar in allzu eifriger[5]) Weise.

4) Der schwächste Einwand ist der, daß ungetaufte Juden auch selig werden können. Darum handelt es sich gar nicht. Das leugnet kein gebildeter Mensch: es handelt sich in erster Linie um die politische Bedeutung der Taufe als eines Zeugnisses dafür, daß Jemand der deutschen Nationalität voll und ganz beitritt. Ein Hangen und Schweben zwischen der jüdischen und deutschen Nationalität ist auf die Dauer ebenso unmöglich, als es auf die Dauer, oder auch vorübergehend unmöglich wäre, die Elsaß-Lothringer zu Franzosen und Deutschen zugleich zu machen.

5) Da fast alle gebildeten Juden Pantheisten, oder gar Materialisten sind, und da der Pantheismus und Materialismus dem Judenthum viel ferner stehen, als der christliche Theismus, so würde die Taufe für solche Juden eine Wiederannäherung an ihre angestammte Confession bedeuten.

[1]) Ein gutes Plaidoyer für dieselbe liefert die kleine Schrift: Warum treten wir nicht in das Christenthum ein? Von einem Juden. Leipzig, 1882. Vgl. auch das bei Walcker Schutzz. 2c. S. 596, 597 citirte, höchst wahrscheinlich von Prof. Gustav Cohn in Zürich verfaßte gleichartige Plaidoyer, in welchem mit Recht die Nothwendigkeit des Connubiums betont wird.

[2]) Ich meine Schwindel im objectiven, nicht subjectiven Sinne des Wortes.

[3]) Vgl. Walcker o. c. 597.

[4]) Ich meine den eben erwähnten Terrorismus der ultraorthodoxen Juden. Vgl. auch unten § 214 und 219.

[5]) Vgl. H. v. Treitschke, Ein Wort über unser Judenthum. 3. Aufl. 1880 25 und oben S 456 über Graf Beaconsfield.

§ 214. Manche Juden sagen, die ungetauften Juden leisteten ebenso gut Steuern und Militärdienste, als die Christen, folglich sei es ganz gleichgültig, ob Jemand Jude oder Christ sei. Auch abgesehen von der Frage ob nicht bei den Juden Umgehungen der Steuer- und Militärpflicht[1]) vielleicht relativ noch bedeutender und häufiger sind, als bei Christen, ist darauf zu entgegnen, daß die Linienoffizier-Carriere bis jetzt in Deutschland durch die Sitte den Juden verschlossen ist, daß die nothwendige Beseitigung dieser Sitte, oder vielmehr Unsitte die Christianisirung, die Uebertritte der jüdischen Offiziere und überhaupt der Juden mächtig fördern würde, und daß es noch viele andere Bürgerpflichten als die Steuer- und Militärpflicht giebt. Vgl. auch unten § 119 über die militärischen 2c. Nachtheile des Sabbats.

Auch von jedem nichtchristlichen Bürger eines christlichen Staates kann und muß man verlangen, daß er nur in anständiger, nicht beleidigender Weise über die christliche Religion spricht, deren Erscheinung Schiller in seiner Antrittsrede über den Begriff der Universalgeschichte als das „wichtigste Factum für die Weltgeschichte" bezeichnet. Die Aufrechthaltung der jüdischen Orthodoxie wie überhaupt jedes wissenschaftlich, culturgeschichtlich überwundenen Standpunctes, ist indeß nicht möglich, ohne ein gewisses Quantum von Fanatismus zu erzeugen. Alle tolerante Gesinnung eines Theiles der Rabbiner kann daran wenig ändern; denn was sie nicht thun, wird von anderen Rabbinern und Nichtrabbinern offen und verkappt gethan. Wer einen Zweck will, muß auch die nothwendigen Mittel zum Zweck wollen. M. Baumgarten behauptete um 1881, die Ausfälle eines Theiles der jüdischen Publicisten gegen das Christenthum seien nur dadurch entstanden, daß christlich-sociale Geistliche als politische Parteimänner die Juden angegriffen hätten, und daß jene Publicisten bei ihrer Abwehr zu weit gegangen seien. Da Baumgarten ein gewissenhafter, wahrheitsliebender Mann ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß er über Dinge gesprochen hat, die er nicht kennt; obgleich er als Theologe wissen sollte, daß der extreme Theil der Juden seit 18 Jahrhunderten keinen beliebteren Sport kennt, als Schmähungen des Christenthums. Man denke schon an gewisse, in den gewöhnlichen Talmudausgaben weggelassene unglaublich rohe Angriffe auf Bileam und Christus,[2]) an gewisse Stellen Heine's ꝛc. Auch der würdige, tolerante Jude Lazarus hat der bei einem Theile der Juden üblichen Schmähungen des Christenthums rückhaltlos anerkannt und, gleich einigen Rabbinern und überhaupt allen wahrhaft gebildeten Juden, auf's tiefste beklagt. Auch die oben S. 446 erwähnte, 1876 also lange vor dem Auftreten Stöcker's vorgekommene anonyme Verspottung des Christenthums ist höchst wahrscheinlich jüdischen Ursprungs; denn der betr., von einem Juden redigirte Calender nimmt trotz den werthvollen Artikeln, die er über andere Fragen bringt, in der Judenfrage einen ultrajüdischen, höchst parteiischen Standpunct ein. Er verschweigt z. B. seinen meist ungebildeten Lesern, daß Lessing auch gegen die „Menschenmäkelei", die Intoleranz des orthodoxen Judenthums Front gemacht hat.[3])

Welche Intoleranz sogar bei „liberalen" Juden vorkommt, beweist der Umstand, daß die Symbole des Christenthums um 1879 auf Betrieb „christlicher" und jüdischer „Liberalen" (!) aus den Münchener Simultanschulen entfernt wurden.[4]) Mit dieser Logik kann man auch die Beseitigung des Kreuzes in den Wappen und auf den Münzen aller civilisirten Staaten und die Abschaffung des eisernen Kreuzes fordern! Vielleicht verlangt ein solcher „Liberaler" demnächst, daß man den Namen Deutsches Reich als allzu christlich abschaffe und etwa mitteleuropäisches Reich sage, oder Deutschland nach dem bekannten Christenfeinde Grätz benenne, ähnlich wie man Columbia und Bolivia nach Columbus und Bolivar benannt habe. Der Eidesformel-Ausschuß der französ. Kammer wollte im März 1882 auf Entfernung der Crucifixe aus den Gerichtssälen dringen. Auch hinter dieser Intoleranz dürften, wenigstens zum Theil, ultrajüdische, in Frankreich bekanntlich sehr mächtige, Einflüsse stecken.

Eine der wichtigsten Aufgaben jeder gesunden Politik besteht darin, die Religion dem Volke zu erhalten, d. h. bei aller Bekämpfung der protestantischen Orthodoxie und des Ultramontanismus doch auch nach links hin gegen den Pantheismus und Materialismus Front zu machen. Die Nothwendigkeit der Bekämpfung irreligiöser Tendenzen ist von V. A. Huber, Roscher, Knies, Gneist, Th. Frh. v. d. Goltz, A. Held, Brentano, Böhmert, G. v. Schönberg, Schmoller, A. Wagner u. A. mit Recht hervorgehoben worden.[5]) Der Geschichtsunterricht auf Elementar-, mittleren und höheren Schulen muß ferner wissenschaftlich und objectiv, d. h. christlich gehalten sein, etwa im Sinne des oben S. 460 angef. Schiller'schen Ausspruches und der G. Weber'schen Weltgeschichte. Die Ultrajuden haben dagegen eine ganz besondere Weltgeschichte, sie müssen den Schiller'schen Satz leugnen; obgleich derselbe noch nicht einmal mit einer Anerkennung der Wahrheit des Christenthums identisch ist. Bei vielen Ultrajuden findet sich ferner folg. Sophisma[6]): Weil die Juden des Mittelalters und ancien régime die Vorurtheile [richtiger einen Theil der Vorurtheile] der Christen nicht theilten, so waren sie vorurtheilsfreie, moderne, tolerante Liberale [!]; obgleich noch Mendelssohn nur mit der größten Heimlichkeit Deutsch lernen durfte, und obgleich in seiner Jugendzeit ein armer jüdischer Jüngling jüdischerseits aus Berlin ausgewiesen wurde, weil er ein deutsches Buch gelesen hatte(!) Ja, selbst wohlmeinende Juden [7]) identificiren die neuere Geschichte in lächerlicher Weise mit

der Geschichte der Judenemancipation; während es doch keinen Deutschen einfällt, z. B. die Bedeutung Englands, oder der französischen Revolution zu leugnen.

Viele Juden haben ferner den religiös-sittlichen Halt des Judenthums verloren und den bezüglichen Halt des Christenthums noch nicht gewonnen, sie fraternisiren daher mit den schlechtesten Christen auf dem gemeinsamen Boden der Irreligiosität; wobei man unwillkürlich an das Heine'sche Wort von Denen denken muß, die sich selten verstehen, aber im Schmutze finden.

Auch ein ungetaufter Jude kann tolerant und staatsmännisch genug denken, um zu wünschen, daß in den Schulen ein christlich-toleranter, religiöser Geist herrscht; aber er ist nicht im Stande, diesen wichtigen Staatszweck zu fördern. Wenn er z. B. für denselben plaidirt, so macht sich Das sonderbar: selbst die judenfreundlichsten Hörer, oder Leser können in manchen Fällen die Aufrichtigkeit des Redners, oder Schriftstellers im Herzen bezweifeln.

[1]) Vgl. Walcker, Wehrpflicht 31.

[2])) Vgl. F. Delitzsch, Christenthum und jüdische Presse, 1882, wo zahlreiche, aus jüngster Zeit datirende Schmähungen des Christenthums von Seiten gewisser jüdischer theolog. Blätter verzeichnet sind.

[3]) Vgl. den Jahrg. 1882 S. 145—147, 106 ff. — Als das in Stuttgart erschienene, in der pöbelhaftesten Sprache geschriebene Pamphlet Grünfeld's Ben Sirah militans 1881 von Stuttgarter Geschworenen freigesprochen (!) wurde, so haben gewisse „liberale" Zeitungen nach dem „Staatssocialist" 1881 S. 349 die Freisprechung bejubelt (!) obgleich G. die protestant. Orthodoxen und Conservativen u. A. als „Viecher" (!) bezeichnet.

[4]) Vgl. „Im neuen Reich", 1881 Bd. II S. 807, Walcker o. c. 599.

[5]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 103, 112.

[6]) Vgl. gegen dasselbe die oben S. 459 N. 1 angef. Schrift eines Juden.

[7]) Z. B. ein gewisser Dessauer, vgl. die Protestant., bekanntlich religiös liberale Kirchen-Ztg. 1882.

§ 215. Die abstracte Möglichkeit, daß ein ungetaufter Jude gesunde Ansichten über den s. g. Culturkampf hat, ist unbestreitbar; aber solche Juden sind sehr selten. Viel verbreiteter sind folg. Standpuncte: 1) Der Standpunct der rohen Juden und Christen, welche sich über jede Absetzung eines Bischofs freuen, ohne zu bedenken, daß es viel wünschenswerther ist, einen Bischof für den Altkatholicismus zu gewinnen, als ihn abzusetzen. 2) Der Standpunct der Rathlosigkeit, der höchstens zu den Sätzen gelangt, daß der Staat seine Beziehungen zur „Kirche" gesetzlich regeln muß, und daß weder der Staat der Kirche noch die Kirche dem Staat Unrecht thun sollen. Damit sind zwar Concordate mit Recht ausgeschlossen,

aber man kann auch ohne Concordate den Jesuitismus begünstigen. Die Minirarbeit der Ultramontanen war z. B. unter Raumer und Mühler viel „freier" als, trotz dem Concordat, unter Napoleon I. Eine große „jüdische" Zeitung sagte 1882, man müsse die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche auf der Basis jener (enorm vieldeutigen!) Sätze der Regierung (d. h. den wechselnden Tendenzen wechselnder Cultusminister!) überlassen. Das ist ungefähr so, als wenn Jemand sagen wollte: „Die Frage: Tabaksmonopol, oder nicht? und die Frage nach der politischen Berechtigung, oder Nichtberechtigung der Juden überlasse ich vertrauensvoll der Regierung". Wozu dann überhaupt noch eine Volksvertretung? 3) Der noch viel verbreitetere Standpunct Derjenigen, welche mit dem Ultramontanismus verschämt und gelegentlich, oder auch ganz offen [1]) sympathisiren. Wenn Jemand eine Statistik der kirchenpolitischen Abstimmungen der jüdischen Volksvertreter Preußens, des Deutschen Reiches, Frankreichs ꝛc. zusammenstellen würde, so dürfte sich das beklagenswerthe [2]) Resultat ergeben, daß die meisten jüdischen Abgeordneten, darunter sehr verdienstvolle Männer, ja mitunter vielleicht alle, sich bei den wichtigsten Abstimmungen von ihren christlichen Partei- und Fractionsgenossen trennten und für die Jesuiten stimmten, oder sich wenigstens der Abstimmung enthielten. Ultramontane und jüdische Abgeordnete plaidirten z. B. gegen die Militärpflicht der katholischen und jüdischen Theologen, die doch im Interesse der nationalen Einheit und Toleranz so nothwendig ist. Das ist noch lange nicht das Schlimmste, sehr viele Juden gehen noch viel weiter. Wo soll da das Verständniß für Menschen-, Bürger- und Unterthanen-Pflicht herkommen, protestantische, katholische und griechische Fürsten, Fürstinnen und Völker gegen die Sirenenstimmen jener jesuitischen Propaganda zu schützen, deren Gefährlichkeit schon von Schiller im „Geisterseher" hervorgehoben worden ist?! Man wende nicht ein, daß Fürsten und Völker sich selbst gegen diese Gefahr schützen können und sollen. Gewiß können sie Das; aber diese Aufgabe wird ihnen sehr erschwert, wenn die öffentliche Meinung und die Kammermehrheiten, die hauptsächlich von Juden bestimmt werden, dem Ultramontanismus gegenüber eine Vogel-Straußen-Politik, oder eine unpraktische Politik befolgen.

Man wende nicht ein, daß z. B. Fürst Bismarck und andere Nicht-Judenschmeichler eine große Macht besitzen. Künftige Reichs-

kanzler werden nicht mehr vom Nimbus des Urhebers der Schlachten von Königgrätz und Sedan umstrahlt sein, und gewisse mächtige Juden dürften hinter den Coulissen 1875—1879 und später mehr für die Bildung schutzzöllnerischer, insbesondere eisenschutzzöllnerischer, Parlamentsmehrheiten gethan und errungen haben, als selbst Stumm, der Frh. v. Varnbüler, W. v. Kardorff u. A.

Jenes Sympathisiren vieler „liberaler" Juden mit den Jesuiten scheint in der Regel auf eine Art Assecuranz auf Gegenseitigkeit, oder eine Art Schutzzoll-Auction, bei der eine Hand die andere wäscht, hinauszulaufen. Sie scheinen dabei bewußt, oder häufiger wohl unbewußt zu calculiren: „Helft uns so und so viel talmudische Reaction zu conserviren, so helfen wir Euch so und so viel jesuitische Reaction zu conserviren. Helft uns liberale, zur protestantisch-paritätischen Cultur neigende Juden zu unterdrücken, so helfen wir Euch liberale, reichsfreundliche, zur protestantisch-paritätischen Cultur neigende Katholiken zu unterdrücken."

Einige Rabbiner wurden z. B. auf Grund der Maigesetze verurtheilt, weil sie jüdische, angeblich nicht koscher schlachtende Fleischer öffentlich excommunicirt hatten, und weil die betr. Fleischer den Schutz der preuß. Gerichte oder, mit anderen Worten, der „Gojim" angerufen hatten. Das war selbst manchen „liberalen" Juden sehr unangenehm; obgleich in manchen Ländern sogar Fälle vorgekommen sind, daß Rabbiner reiche Juden blos zu Gelderpressungs-Zwecken excommunicirten.

Jenes Bündniß mancher Juden mit den Jesuiten, den Urhebern des 30jährigen Krieges, den Erbfeinden des deutschen Volkes, ist selbst vom Standpuncte des orthodoxen Judenthums aus betrachtet thöricht und schädlich; es erregt selbst bei den unbefangensten, judenfreundlichsten Deutschen ein tiefes Mißtrauen, wenn auch nicht gegen alle Juden, so doch gegen einen großen Theil derselben, und an eine Verletzung berechtigter Interessen des Judenthums denkt kein ernsthafter Politiker. Wenn ein Staatsmann Zwangsgesetze zur Bekehrung der Juden vorschlagen wollte, so würde er sofort auf Antrag aller Parteien in's Irrenhaus gebracht werden, und gegen den zersetzenden, christianisirenden, germanisirenden, überhaupt europäisirenden Einfluß der modernen Cultur könnte man die Juden nur dann schützen, ja nicht einmal genügend schützen, wenn man sie wieder in Ghettos einschließen, von allen christlichen Schulen,

Parlamenten ꝛc. ausschließen wollte, was selbst die Antisemiten nicht zu fordern wagen und Juden noch weniger fordern können!! Oder soll die oben S. 461 erwähnte jüdische Intoleranz gegen Juden etwa mit Hülfe der Gojim-Polizei restaurirt werden?!

Aber selbst wenn ein ungetaufter Jude ganz staatsmännische Ansichten über den Culturkampf hat, so kann er sie nicht verwerthen, ohne der Sache zu schaden; denn die Ultramontanen würden dann ihren Wählern vorgaukeln, Das seien specifisch jüdische, antikirchliche Bestrebungen, oder gar selbst an diese Gaukelei glauben.

Wenn reiche jüdische Bankiers[3]), jüdische Verleger und Redacteure großer Zeitungen ꝛc. sich dagegen taufen ließen und Sinn und Verständniß für den Culturkampf gewännen, so könnten sie außerordentlich segensreich wirken, indem sie in Italien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland ꝛc. den Altkatholicismus und Protestantismus mit ihren reichen Mitteln und ihrem großen politischen Einflusse unterstützten. Gegenwärtig pflegen die meisten „Judenblätter" dagegen stark übertriebene, unkritische Berichte über Judenverfolgungen und Judencravalle[4]) zu bringen, und den schwersten Leiden von Nichtjuden (Gojim) mit einer gewissen afrikanisch-asiatischen Herzlosigkeit zuzusehen. Wenn Hunderte von protestantischen Südseeinsulanern von Ultramontanen niedergemetzelt werden, wenn „Hexen" und ein deutscher Ingenieur in Mexiko ermordet werden, wenn ein protestantischer Pfarrer in Sicilien vom wüthenden klerikalen Pöbel verfolgt wird, wenn man liberalen Katholiken in der Rheinprovinz ihre Häuser über dem Kopfe ansteckt, wenn ein altkatholischer Priester von polnisch-schlesischen ultramontanen Arbeitern gemißhandelt wird, wenn in Belgien und Baden skandalöse Louise-Lateau-[5]) und Bußgürtel-Geschichten vorkommen; wenn in Baden Frauen ihre Männer zu Gunsten des Peterspfennigs bestehlen, — so läßt alles Das die meisten „Judenblätter" eisig kalt. Selbst der Umstand, daß bisweilen, z. B. 1871 in Königshütte[6]), nicht blos Altkatholiken und Protestanten, sondern auch Juden vom ultramontanen Pöbel angegriffen wurden und werden, bringt solche Blätter nicht zur Raison; das System des Schreckens, des socialen Verrufes, des Cölibatszwanges ꝛc., durch welches der Ultramontanismus gegenüber zahllosen liberalen Katholiken überhaupt aufrecht erhalten wird, läßt solche Blätter kalt. Viele „Judenblätter" tragen einen großen Theil der Schuld an der Unterdrückung des Altkatholicis-

mus, denn ohne die Unterstützung der „sechsten Großmacht", d. h. der Presse, des „Löwenmaules der Unterdrückten",[7]) kann heutzutage die beste Sache nicht siegen. Wenn viele „Judenblätter" den deutschen Altkatholiken auch nur einen Theil der Energie gewidmet hätten, mit welcher sie sich deutscher, ja rumänischer, russischer ꝛc. Juden, übrigens mit Recht, annahmen, so hätte der Altkatholicismus längst gesiegt. Auch in der Fabrikinspectoren-Frage, der Gründer- und Wucherer-Frage ꝛc. haben viele „Judenblätter" einen gänzlichen Mangel an christlicher Humanität und der Ritterlichkeit des noblesse[8]) oblige an den Tag gelegt.

[1]) Die meisten süddeutschen jüdischen Demokraten (!) kämpfen z. B. für die Jesuiten gegen die Altkatholiken und überhaupt die liberalen Katholiken.

[2]) Vgl. z. B. Virchow's Polemik gegen jesuitenfreundliche Anwandlungen Lasker's in der Sitzung des preuß. Abg. H. vom 28. Febr. 1877, Walcker, Schutzz. 597, 598 und die „Politische Wochenschrift", herausg. von Dr. H. Delbrück und Dr. Stephan Gans Edler Herr zu Putlitz 1882 Nr. 2 S. 11.

[3]) Vgl. oben § 159 N. 11.

[4]) Wie unverdächtige Zeugen, z. B. die englischen Consuln in Betreff der russ. u. Mehring in Betreff der pommern. Judencravalle, berichtet haben.

[5]) Wenn es im parlamentarischen „Musterstaate" Belgien überhaupt eine Justiz für einflußreiche ultramontane Verbrecher gäbe, so müßten die ehrlosen Peiniger dieses wehrlosen Weibes wegen Körperverletzung und Betruges längst im Zuchthaus sitzen.

[6]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 114.

[7]) Dieses schöne Bild Gneist's bezieht sich auf das eherne Löwenmaul in Venedig, in welches Jedermann Klagen werfen konnte.

[8]) Das bezieht sich auf ihre hervorragende Macht, ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung.

§ 216. Ein ungetaufter Jude, beispielsweise ein Zeitungs-Verleger, oder Redacteur, der sich bewußt, oder unbewußt hauptsächlich als Glied der jüdischen Nationalität fühlt, kann ferner schwer bei einer Collision jüdischer und deutscher Interessen für die Letzteren Partei nehmen. Die wohlverstandenen Interessen beider Theile sind allerdings harmonisch, aber nicht die kurzsichtig-egoistisch verstandenen. Einem solchen Parteimann muß es schwer fallen, Gründer und Wucherer mit Ernst, ja auch nur pro forma zu bekämpfen, da sich unter den Gründern und Wucherern viel mehr Juden befinden, als unter ihren Opfern, und da ein Theil der Juden ohne Gründungen, Wucher ꝛc. gar nicht in der Lage wäre, reich, wohlhabend und mächtig zu werden. Die übertriebene Schwärmerei für das gleiche Erbrecht der Bauern ist bei manchen Juden und Christen ohne Zweifel gutgläubig; bei anderen dürfte sie indeß (bewußt, oder unbewußt) auf Wuchererinteressen beruhen[1]), da ein wohlhäbiger Bauern-

stand Wucherern viel weniger zu verdienen giebt, als ein verschuldeter. Die Gegnerschaft fast aller „Judenblätter" gegen das Reichsbahn-Project braucht nicht nothwendig auf der Erwägung zu beruhen, daß Juden beim Privat-System direct und indirect viel mehr zu sagen haben, als beim Reichsbahn-System; aber sie ist ein trauriger Beweis dafür, daß sogar manchen deutschnational gesinnten, antiparticularistischen Juden das Verständniß für eins der wichtigsten deutschen Nationalinteressen gänzlich fehlt (was freilich auch bei manchen Christen der Fall ist). Manche Juden, wie z. B. B. Auerbach und H. B. Oppenheim waren ohne Zweifel innerlich, uneigennützig von der deutsch-nationalen Idee ergriffen; bei anderen „national" (?) gesinnten Juden dürfte indeß die kühle Erwägung sehr in's Gewicht gefallen sein, daß Juden, leider auch jüdische Gründer, in Berlin viel mehr zu sagen haben, als in München ꝛc.

Es ist auch kein Zufall, daß die frivolsten Gegner der ethischen[2]) Richtung der Nationalökonomie, des Königthums der socialen Reform, einer tüchtigen Kirche und Landgentry, die banausischsten Anhänger des „Nachtwächterstaates" ungetaufte, oder blos äußerlich Christen gewordene Juden sind. Die volkspädagogische Aufgabe des Staates ist solchen Leuten auch deshalb widerwärtig, weil nur die Minorität der Erzieher (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) aus getauften und ungetauften Juden bestehen würde; während sich unter den zu erziehenden Gründerfamilien ꝛc. viele Juden befinden würden.

Andererseits ist übrigens zu beachten, daß andere ungetaufte und getaufte Juden auch, z. Th. freilich im Anschluß an christliche Schriftsteller, ethische Staatsanschauungen in mehr, oder minder verdienstvoller Weise vertreten haben. Schon Spinoza[3]) ist hier zu nennen, und unter den Vertretern der ethischen Richtung der Nationalökonomie giebt es auch ausgezeichnete, treffliche, hochachtbare ungetaufte und getaufte Juden. Auch H. B. Oppenheim war in seiner letzten Zeit hieher zu rechnen, da er 1877 im Verein[4]) für Socialpolitik ein verschämtes pater peccavi in Betreff seiner übertriebenen Angriffe auf die „Kathedersocialisten" sagte, und da er 1878 für Reichs-Fabrikinspectoren plaidirte (was G. v. Schönberg übrigens schon 1872 gethan hat).

[1]) Vgl. oben § 115, 117.

[2]) Einige Berliner Bankiers, die im Herbst 1870 auf die französ. Kriegs-

anleihe subscribirten, waren, wenn ich nicht irre, Juden. Auch der Berliner Apotheker, der 1866 nach Zeitungsnachrichten herzlos genug war, das für die fieberkranken Verwundeten bestimmte Chinin zu unterschlagen, war ein Jude. Unethisch in anderer Art, aber auch sehr unethisch war es, daß Johann Jacoby, der von manchen Ultrajuden als eine Art Aristides und Cato gepriesen wird, 1859 im Königsberger Handwerkervereine seinen z. Th. ungebildeten und urtheilsunfähigen Zuhörern gesagt hat, Schiller habe 1792 gegen (nicht für!) Ludwig XVI. schreiben wollen (vgl. H. Marggraff in den Brockhaus'schen Blättern für literar. Unterhaltung 1860 Nr. 2). Da das in Rede stehende Factum sehr bekannt ist, und da J. ein Gelehrter war, so lag höchstwahrscheinlich eine Tendenzlüge J.'s vor. Ein bekanntes Wort J.'s parodirend könnte man sagen: „Es war und ist das Unglück J.'s und anderer Ultrajuden, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen". J.'s Verhalten gegen die Gojim Schiller und Ludwig XVI. erinnert an den ultramontanen, gegen Huß u. A. angewandten Satz: „Haereticis fides non habenda est." Und J.'s Rede sollte obendrein noch eine Festrede zu Ehren Schillers sein!

[3]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 59.

[4]) Vgl. die 1877er Verhandl. desselben. Ja O. war sogar etwas zu zerknirscht, er hätte hervorheben können, daß er im Kampfe mit A. Wagner in Betreff der großstädt. Wohnungsnoth gesiegt hat.

§ 217. Der Verfasser der vorlieg. Schrift gehört gewiß nicht zu den auch von Mommsen s. g. Judenschmeichlern; aber grade als Unparteiischer fühle ich mich verpflichtet, meine jüdischen Mitbürger gegen die s. g. Antisemitenpetition und überhaupt das rohe, wüste Treiben der meisten[1]) Antisemiten in Schutz zu nehmen. Schon Luther hat darauf hingewiesen, daß es unchristlich ist, die Landsleute Christi und der Apostel zu hassen und verfolgen. Der Antisemitismus läuft auf ein Chaos der größten Selbstwidersprüche hinaus. Einerseits sind die Antisemiten Chauvinisten des „Christenthums" und „Deutschthums", und andererseits trauen sie dem weltüberwindenden Christenthum nicht einmal die Kraft zu, die Juden allmälig zu christianisiren! Wenn das Christenthum diese Kraft nicht hätte, so würden die kleinlich reactionären Polizeimaßregeln, welche die Antisemiten vorschlagen, den Untergang des Christenthums und Deutschthums wahrlich nicht aufhalten! Nicht durch eine Restauration niedergerissener Ghettomauern, sondern durch Niederreißung der noch übrig gebliebenen Ghettomauern kann die Germanisirung und Christianisirung der Juden vollendet werden. Auch hier ist die Fabel vom Wanderer zu beherzigen, der sich seinen Mantel vom Sturme nicht abringen ließ, aber denselben freiwillig ablegte, als die Sonne aufging. Nicht durch antisemitische Intoleranz, sondern nur durch Mommsen'sche Toleranz und Freisinnigkeit kann die trennende Mainlinie zwischen Juden und Christen überbrückt werden. Auch die Racenverschiedenheit zwischen Juden und Nichtjuden wird von

den Antisemiten enorm übertrieben, wie schon daraus hervorgeht, daß Juden und Germanen, darunter ausgezeichnete Mediciner, häufig gar nicht bestimmen können, ob gewisse brünette, oder blonde Individuen von semitischer, oder germanischer Abkunft sind. Dies gilt auch von solchen Personen, die nicht einen Tropfen jüdischen Blutes in ihren Adern haben. Es ist mir z. B. zwei Mal in meinem Leben, 1862 und 69, passirt, von ganz unbefangenen Personen für einen Juden gehalten zu werden; obgleich ich von rein germanischer[2]) Abstammung und blond, nicht brünett bin. Das eine Mal, 1862, waren sogar zwei englische Juden, die ich zufällig auf einem Themse-Dampfer traf, der Ansicht, ich sei ein Jude.

Auch die jüdischen politischen Zeitungen und Zeitschriften und die reformjüdisch-theologischen Zeitschriften und überhaupt die Juden selbst müssen zu jenem hohen Ziele mitwirken. Der Ausdruck „Judenblätter", den ich mehrfach gebraucht habe, ist natürlich ganz objectiv gemeint. Ein Blatt, bei welchem die jüdische Färbung die deutsche Färbung stark überwiegt, kann wahrheitsgemäß nicht anders bezeichnet werden. A potiori fit denominatio. Bei dem jungen Datum der noch nicht einmal vollendeten Judenemancipation war ja eine völlige Germanisirung der Juden noch gar nicht möglich, und manche „Judenblätter", namentlich die vornehmsten, gemäßigtsten, bringen trotz ihren Fehlern auch viele objectiv gehaltene, lobenswerthe Artikel über und für den Freihandel und viele andere gemeinnützige Reformen. Daß meine Staatsansicht überhaupt den Staatsansichten gemäßigt „jüdischer" Politiker gar nicht so fern stehen, geht schon daraus hervor, daß meine Schriften von verschiedenen „Judenblättern" in wohlwollender Weise besprochen worden sind, und daß ein großes, vornehmes, von Juden, meines Wissens ungetauften Juden, redigirtes Berliner Blatt 1880 ohne Quellenangabe fast einen ganzen Leitartikel über und für die militärische Jugenderziehung und die 2jährige Dienstzeit mosaikartig aus 7 längeren Stellen meiner Schrift: „Ein preuß. Unterrichtsgesetz" ꝛc. zusammengesetzt hat. Im betr. Artikel sagt der Verfasser, oder vielmehr Compilator desselben: „In allen deutschen Parteien giebt es gegenwärtig patriotisch gesinnte Freunde eines verständigen militärischen Fortschritts . . . Ihre Zeit wird und muß kommen". Er betrachtet meine Staatsanschauung also als eine patriotische, reformfreundliche, aufgeklärte, als eine Staatsanschauung, der die Zukunft

gehört. Ich erwähne Das, weil ein jüdischer deus minorum gentium mir wegen meiner (auch von Mommsen u. A. vertretenen) Forderung des Uebertrittes der Juden reactionäre (!) Tendenzen angedichtet hat. Ich bin auch selbst gelegentlicher Mitarbeiter s. g. „Judenblätter" gewesen, d. h. ich habe ihnen einige Notizen über und gegen Schutzzölle &c. gesandt. Ich halte selbst seit Jahren verschiedene „Judenblätter" und bin weit entfernt zu leugnen, daß freihändlerische, gemäßigt liberale „Judenblätter" unter allen Tagesblättern zur Zeit noch das relativ objectivste, relativ richtigste Bild von der Lage und den politischen Bedürfnissen Deutschlands und des Auslandes geben. Ich wünsche, daß recht viele tüchtige, redliche ungetaufte Juden in den Reichstag und die Landtage gewählt werden mögen, weil diese Parlamente die so zu sagen wirksamsten Germanisirungsmaschinerien sind, die es überhaupt giebt. Ich habe ferner häufig in meinen Schriften jüdische nationalökonomische Schriftsteller gegen ungerechte Urtheile anderer, jüdischer und christlicher Schriftsteller in Schutz genommen, wobei mir die Confession der Betreffenden natürlich ganz gleichgültig war. Ich habe ungerechte Urtheile über deutschpolnische Juden [3]) bekämpft und hervorgehoben, daß es auch unter deutschpolnischen Juden tüchtige, hochachtungswerthe Männer giebt. U. s. w. Kurz, ich bin so judenfreundlich, als ein unparteiischer Mann der Wissenschaft nur sein kann, — aber eben wegen meiner Judenfreundlichkeit sage ich, gleich Mommsen, Virchow u. A., den Juden, daß auch auf ihrer Seite, nicht blos auf christlicher Seite, noch so manche Ghettomauern niedergerissen werden müssen.

[1]) Es giebt übrigens rühmliche Ausnahmen. Ein Pastor Royer, hat z. B. in einer Antisemitenversammlung nach dem „Staatssocialist" die Juden vertheidigt und nur für die Taufe derselben plaidirt.

[2]) In der Regel halten mich fremde Personen, Engländer wie Deutsche, für einen Engländer, was auch bedingt richtig ist, da ich wirklich schottisches und, seit einigen Generationen, auch deutsches Blut in meinen Adern habe.

[3]) Einzelne „Judenblätter" sind so verlogen, daß sie die Existenz dieses Gegensatzes leugnen, dieselbe für eine Treitschke'sche Erfindung erklären!

§ 218. Wenn ein Fremder in Polen, oder Ungarn den Chauvinisten spielt, so kann er sich einigermaßen damit entschuldigen, daß daselbst ein Terrorismus der Chauvinisten herrscht. In Deutschland wird dagegen kein Jude gezwungen, sich einen Deutschen, oder vollends einen deutschen Liberalen zu nennen: wenn er Das thut, so ist Das sein eigener, freier Wille. Ein jüdischer liberaler Zeitungs-

redacteur [1]) muß daher so schreiben, daß man seine Artikel von Artikeln christlicher Verfasser nicht unterscheiden kann. Gegenwärtig ist Das bei vielen „Judenblättern" noch lange nicht der Fall. Es müßten namentlich in folg. Beziehungen Aenderungen eintreten:

Der gewohnheitsmäßig, oder bisweilen extravagante Theil der „Judenblätter" müßte Alles vermeiden, was die Gefühle deutscher, christlicher Leser und überhaupt den Anstand verletzt.[2])

Viele „Judenblätter" müßten sich ferner Lessing's Klarheit, Wahrheit und Offenheit zum Muster nehmen und der heillosen Begriffsverwirrung, oder gar Sophistik ein Ende machen, die gegenwärtig bei ihnen zu herrschen pflegt. Der Inhalt vieler „Judenblätter ist ein confuses Gemengsel von Judenthum, Pantheismus, Liberalismus, Deutschthum und etwas Christenthum; denn wenn gewisse „Judenblätter" besonders gut gelaunt sind, so widmen sie gelegentlich dem Christenthum mit Gönnermiene einige herablassende Worte. Die Aufdeckung aller Widersprüche, die zwischen jenen fünf Elementen bestehen, würde zu weit führen. Ich beschränke mich auf die Constatirung einiger der wichtigsten Widersprüche. Von dem unversöhnlichen Widerspruche zwischen dem Judenthum und dem Pantheismus ist bereits die Rede gewesen.[3]) Ebenso unvereinbar sind das Judenthum und der Liberalismus. Jemand, der blos formell dem Judenthum angehört, kann allerdings, wie erwähnt, wirklicher Liberaler sein; indeß damit ist Nichts gegen jene Unvereinbarkeit bewiesen. Ein Darmstädter, formell noch zu den Protestanten gehöriger Hofprediger des 18. Jahrh. war z. B. Kryptojesuit. Man wende nicht ein, daß es ungetaufte Juden giebt, die sich in bestem Glauben für Liberale halten, so und so viel wirklich liberale Ansichten haben und auf den Bänken der Liberalen in Parlamenten sitzen. Das sind eben „Juden", die sich selbst mitunter nur mit Anführungszeichen als Juden bezeichnen, die als Pantheisten mit dem Judenthum innerlich so entschieden gebrochen haben, wie der „Katholik" Voltaire mit dem Katholicismus. Ueberdies ist das Wort „liberal" zweideutig. Es bedeutet auch constitutionelle Parteien im Gegensatze zu absolutistischen, oder (wirklich, oder angeblich) kryptoabsolutistischen Parteien. J. G. Fichte's Wort von der Gleichheit alles Dessen, was Menschenantlitz trägt, braucht man nicht als Princip des Liberalismus zu bezeichnen, weil es auch eine communistische Auslegung zuläßt; aber man kann und muß sagen: Das

Princip des Liberalismus ist die gleiche Rechtsfähigkeit alles Dessen, was Menschenantlitz trägt. Auch die erbliche Monarchie und die Verschiedenheit der Staaten stehen damit nicht im Widerspruch. Man denke an den ersten Romanow, Napoleon I., Karl Johann XIV., Chamisso, Prince-Smith und die vielen Juden, welche in christlichen Staaten Minister, Volksvertreter 2c. geworden sind. Das Princip des Judenthums ist dagegen die ungleiche Rechtsfähigkeit. Der altjüdische Staat war ein Sclavenstaat, und nach orthodox-jüdischer Lehre sind die Nachkommen Abrahams ein „auserwähltes“ Volk, ein geschlossener Erbadel, alle Nichtjuden, alle Gojim sind nur Menschen zweiter Classe. Einzelne Nichtjuden werden von orthodoxen Juden wohl als Convertiten aufgenommen, aber alle Nichtjuden könnten und würden niemals in's Judenthum aufgenommen werden; während das Christenthum und selbst der Islam die Religion aller Menschen zu werden trachten. Kurz, das orthodoxe Judenthum ist der geschlossenste, illiberalste Erbadel, der jemals existirt hat. Ein Kaiser, oder König pflegt alljährlich Nichtadlige zu einfachen Adligen, Baronen, ja mitunter sogar zu Grafen, Fürsten und Herzögen zu machen; aber er kann nicht einen einzigen Nichtjuden zu einem Gliede des „auserwählten“ Volkes, zu einem Nachkommen Abrahams, machen. Das preußische „Junkerthum,“ über dessen Exclusivität Ultrajuden und auch Christen nicht ganz mit Unrecht klagen, ist doch lange nicht so exclusiv wie das Judenthum, selbst das Reformjudenthum. Sogar zwischen ungetauften Reformjuden und Christen existirt fast gar kein Connubium, während die preußischen „Junker“ nicht nur mit Bürgerlichen viel Umgang pflegen, sondern auch massenhafte Ehen, so zu sagen Mischehen mit Neugeadelten und Bürgerlichen[4]) geschlossen haben. Eine Statistik dieser Ehen, selbst eine private, dürfte es nicht geben; indeß die Familiennachrichten, welche täglich in den vornehmsten conservativen und liberalen Zeitungen erscheinen, dürften den Schluß gestatten, daß es, abgesehen von den Standesherren, in Preußen kaum ein Adelsgeschlecht, einschließlich gräflicher und freiherrlicher Geschlechter, geben dürfte, welches nicht durch Familienbande, z. Th. mehrfache Familienbande, mit dem Bürgerthum zusammenhängt. Ja, selbst die meisten Adelsfamilien dürften bürgerliche Verwandte, darunter auch getaufte Juden, haben. Das orthodoxe Judenthum ist dagegen noch exclusiver, als diejenigen

mittelalterlichen Oligarchien Italiens, welche das goldene Buch schlossen, keine neue Familie mehr in den Adel aufnahmen. Auch die venetianischen 2c. Oligarchen betrachten ihr Recht doch als ein menschliches Recht, sie betrachteten sich als Das, was sie waren, als kaufmännische Geburtsaristokraten, sie betrachteten sich nicht als ein von Gott „auserwähltes“ Volk, als Nachkommen eines Stammvaters Venetus. (Letzteres geschah wenigstens nicht im Ernste). Der von Lassalle und anderen Juden nicht mit Unrecht so sehr gepriesene Fichte[5]) schrieb 1793, das Judenthum sei ein „mächtiger, feindselig gesinnter Staat, der fast durch alle Länder Europas verbreitet ist.“ Seit 1793 hat die Europäisirung[6]) und Christianisirung des Judenthums, die Milderung seiner afrikanisch-asiatischen, kastenmäßigen Abschließung gegen die Nichtjuden, zwar große Fortschritte gemacht, — aber vollendet ist sie noch lange nicht, es ist noch immer etwas von einem „Ringe“ (im amerikanischen, nicht im Lessing'schen Sinne des Wortes) übrig geblieben.[7]) J. Fröbel hat nicht Unrecht, wenn er in seiner 1878 erschienenen Politik sagt, auch ein moderner jüdischer Staat könnte ex vi termini den Christen keine politischen Rechte einräumen. Diese nationale Exclusivität des Judenthums war zur Zeit Moses' eine volkspädagogische Nothwendigkeit, um die Juden vor der Verführung zum Götzendienst durch ihre heidnischen Nachbarn zu bewahren, um der Menschheit das weltgeschichtliche Gut des jüdischen Monotheismus, diese nothwendige Vorstufe des Christenthums, zu bewahren, — aber daraus folgt noch nicht die Berechtigung, jene illiberale Exclusivität und ihre Fortexistenz bis in die Gegenwart hinein confuser, oder sophistischer Weise zu leugnen. Auch von der nationalen Exclusivität der extremen, ultraorthodoxen, deutschen-feindlichen Partei[8]) der Juden gilt das Wort des Altmeisters Goethe: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“

Jemand, der in Wahrheit, nicht blos formell, Jude ist, kann ein vortrefflicher, hochachtbarer Mensch sein; aber niemals ein Liberaler, er kann höchstens ein Conservativer sein, der neben ultraconservativ-jüdischen Ansichten auch gemäßigt conservative, freihändlerische, constitutionelle, volksfreundliche 2c. Ansichten vertritt. Daß trotzdem die meisten gebildeten Juden Liberale sind, erklärt sich aus ihrer blos formellen Angehörigkeit zur jüdischen Confession, aus ihren Bourgeoisinteressen und den Toleranzideen des Liberalis-

mus. Logischer handelten der Frankfurter Baron Rothschild und andere Juden, welche auf den Bänken der Conservativen Platz nahmen.

[1]) Im Nachfolg. ist von polit. Zeitungen die Rede. Die theolog. Zeitschriften der Juden sind natürlich noch weniger germanisirt und christianisirt, obgleich sich bei einem Theile der Rabbiner lobenswerthe Anfänge der Germanisirung und Christianisirung finden. Vgl. Walcker o. c. 598 N. 1.

[2]) Ein vornehmes, in vielen Beziehungen tüchtiges und verdienstvolles „Judenblatt“ brachte z. B. 1881, oder 82 im Feuilleton eine an sich nicht üble Hundegeschichte, in der indeß die Worte vorkamen: „Wie sollen wir den Hund taufen?“ Selbst wohlwollende Ausleger können mindestens im Zweifel darüber sein, ob die Redaction diese Stelle übersehen hat, oder ob am Ende die ganze Hundegeschichte ein bloßer Vorwand für eine Verspottung des Christenthums war. Was würden die „Judenblätter“ dazu sagen, wenn ein deutsches, christliches Blatt von der Beschneidung eines Hundes spräche, oder die orthodoxen Rabbiner mit gefräßigen Raupen vergliche?! Ein sehr viel gelesenes „Judenblatt“ verglich nämlich um 1881 die orthodoxen Pastoren mit solchen Raupen.

[3]) Vgl. oben § 210.

[4]) Ein Graf Dohna heirathete z. B. eine v. Scharnhorst, ein v. Scharnhorst eine Gräfin Gneisenau, ein Graf Schwerin eine Schleiermacher u. s. w.

[5]) Werke VI, 149. Vgl. Roscher, Gesch. d. N. Oek. 639.

[6]) Auch das Christenthum ist in Asien gestiftet worden, indeß der Kern des Christenthums, die Paulinische Lehre, ist jüdisch-griechischen Ursprungs, und das Christenthum ist erst in Europa, insbesondere im germanisch-protestantischen Westeuropa zu rechter Entfaltung gelangt.

[7]) Der Umstand, daß bei manchen großen Zeitungen, Banken 2c. nur oder fast nur jüdische Verleger, Redacteure, Drucker 2c. betheiligt sind, scheint auf eine gewisse Cameraderie hinzuweisen. Die Vorwürfe, daß manche Juden bei der Vergebung privater und öffentlicher Arbeiten nur, oder fast nur Juden berücksichtigen, scheinen z. Th. begründet zu sein.

[8]) Jener Partei, die z. B. im 18. Jahrh. den Juden die Erlernung der deutschen Sprache 2c. verbieten wollte, vgl. oben S. 461.

§ 219. Viele „Judenblätter“ behaupten, der status quo des Judenthums sei durchaus haltbar, er werde nur durch einige „Hetzer“ bedroht. Mit dieser Behauptung treten sie nicht blos den Deutschen, sondern auch dem Judenthum zu nahe, welches viel zu viel Wahrheitsliebe und Scharfsinn besitzt, um den heillos widerspruchsvollen und confusen status quo auf die Dauer ertragen zu können. Selbst wenn alle Nichtjuden durch einen Zauberschlag von der Erde verschwänden, so würden Juden selbst die unversöhnlichen Widersprüche zwischen dem Judenthum, dem Pantheismus und dem Liberalismus aufdecken, so würde das Judenthum selbst sich schließlich zum Christenthum fortbilden.

Viele „Judenblätter“ lehnen jedes sachliche Eingehen auf die Judenfrage mit seichten, oder gar hochmüthigen Phrasen, ja z. Th. mit der Absicht der Einschüchterung ab. Das ist eine Monstrosität. Päpste, Kaiser, Könige, Ministerpräsidenten, überhaupt alle Nicht-

juden sowie die getauften Juden, ja Gott selbst müssen es sich gefallen lassen, daß man über sie spricht und schreibt, und die Wissenschaft, die Presse und die öffentliche Meinung sollen nicht das Recht und die Pflicht haben, die Judenfrage zu discutiren! Wo bleibt da die verfassungsmäßige Freiheit der Wissenschaft und der Presse.? Jene „Judenblätter“ wissen doch sonst an das Wort eines großen englischen Staatsmannes zu erinnern: „Wenn ich keine Opposition [d. h. keine unabhängige Kritik] hätte, so würde ich mir eine Opposition kaufen.“ Die oben erwähnten Widersprüche, die Connubiums- und Speisegesetz-Frage lassen sich nicht todtschweigen wie etwa diese, oder jene Gründerbetrügerei. Die Judenfrage lugt überhaupt für Tieferblickende aus vielen Fragen hervor, die von gedankenlosen Politikern gar nicht richtig verstanden werden. Die österreichischen Bauernvereine, deren z. Th. reactionäre Tendenzen übrigens keineswegs unbedingt gebilligt werden sollen, sind hier z. B. zu nennen. Aehnlich wurden 1882 im preußischen Abgeordnetenhause (von nationalliberaler Seite) und in der badischen Ersten Kammer Anträge gestellt, die Verschuldung und überhaupt die Lage der Bauern durch eine Enquête zu untersuchen. So wenig verständiger Weise davon die Rede sein kann, die schlimme Lage vieler Bauern nur jüdischen Wucherern zur Last zu legen, so unzweifelhaft ist es doch, daß jüdische wuchernde Hausirer und sonstige jüdische Wucherer dabei eine nicht unbedeutende Rolle spielen.[1]) Die chronischen Unruhen in Algier sollen nach französischen und deutschen Quellen z. Th. durch den Druck jüdischer Wucherer veranlaßt sein. In Paris erscheint seit 1881 ein (mir nicht zu Gesicht gekommenes) Journal Antijuif, und ähnliche, übrigens viel zu weit gehende Bestrebungen zeigen sich in den Volksvertretungen zu Wien und Pest u. s. w.

Die Unhaltbarkeit des status quo ergiebt sich schon daraus, daß manche gebildete Juden, darunter sonst charakterfeste Männer, in voller Naivetät heute mit Stolz sagen: „Ich bin ein Jude,“ morgen die objectivste, höflichste Erwähnung dieser objectiven Thatsache fast als eine Beleidigung empfinden und übermorgen den Kreislauf fortsetzen. Fällt es wohl einem stolzen Preußen, Protestanten, Liberalen, Freihändler 2c. ein, seine Fahne von Zeit zu Zeit zu verleugnen und einen objectiven Hinweis auf dieselbe fast als Beleidigung zu empfinden? Erinnert jene Begriffsverwirrung

nicht an den Mann, der rem et pretium zugleich haben wollte, oder an das Fawcett'sche (gegen gewisse Schutzzöllner gebrauchte) Bild von einem Knaben, der einen Kuchen zugleich aufbewahren und verzehren wollte?

Da die „Judenblätter" als deutsche und fast immer auch als liberale Blätter betrachtet zu werden wünschen, so müssen sie auch jüdische Intoleranz bekämpfen, was die meisten „Judenblätter" unterlassen. Es giebt Fanatiker, welche Rabbiner denunciren, die auf einem Bahnhofe eine Tasse Bouillon trinken, oder jüdische Fleischer denunciren, die angeblich nicht koscher schlachten. Zahlreiche jüdische Zeloten suchen gebildete, liberale Juden durch Drohungen mit der Enterbung, mit geschäftlichem Ruin oder socialem Verruf vom Uebertritt zum Christenthum abzuhalten. In Berlin wurde 1881 ein Jude von anderen Juden an einem öffentlichen Orte gemißhandelt, weil er sich den „Christlich-Socialen" angeschlossen hatte. In Ungarn wurde in den 1870er Jahren ein Rabbiner von seiner eigenen Gemeinde schwer gemißhandelt, weil er die Schwindeleien eines anderen Rabbiners aufgedeckt hatte, und (sic!) weil er mit Christen Umgang gepflogen hatte (!). Das ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der oben S. 473 angef. Bemerkung J. Fröbel's. U. s. w. u. s. w.

Für eine jüdische, oder nicht jüdische liberale Zeitung sind in religiöser Beziehung nur zwei Verhaltungsweisen einigermaßen consequent, nämlich die absolute Vermeidung jedes Urtheils über die Haltbarkeit der verschiedenen religiösen Richtungen, oder ein Kampf gegen alle reactionären, überlebten religiösen Richtungen. Da die erste Verhaltungsweise selbst in farblos amtlichen, streng unparteiischen Blättern schwer und in liberalen Blättern gar nicht durchführbar ist so bleibt nur die zweite Verhaltungsweise, d. h. ein principieller, wenn auch würdiger, die bona fides und Hochachtbarkeit vieler Orthodoxen anerkennender Kampf gegen den Ultramontanismus, die protestantische und die jüdische Orthodoxie, übrig. Die „Judenblätter" müssen die s. g. liberale Partei der Rabbiner mit derselben Entschiedenheit unterstützen, mit welcher sie die Richtung des Protestantenvereins unterstützen, sie müssen Schriften wie die oben S. 459 Note 1 angef. treffliche Schrift eines Juden nicht todtschweigen, jüdischen und christlichen Stimmen für und wider die Taufe der Juden Raum gewähren, indeß selbst für

Massenübertritte der Juden, zunächst der gebildeten Juden, für die allmälige Verschmelzung der Juden und Christen durch Mischehen und die Beseitigung der jüdischen Speisegesetze [2]) plaidiren.[3]) Da die Letzteren nur eine gegen asiatische Götzendiener errichtete Schutzwehr, eine bloße ephemere Polizeimaßregel waren, so hat ihre Aufrechterhaltung in Deutschland keinen Sinn mehr, und es ist objectiv beleidigend, wenn auch subjectiv nicht immer beleidigend gemeint, Speisen Lessing's, Goethe's, Schiller's, Mommsen's, Bismarck's, Moltke's und der deutschen Fürsten, überhaupt aller Deutschen für unrein zu erklären. Viele gebildete Juden beobachten die Speisegesetze daher nicht mehr, obgleich viele[4]) andere „gebildete" Juden es noch thun. Manche gebildete Juden essen sogar Schweinefleisch.[5]) Ob Letzteres geschieht oder nicht geschieht, ist gleichgültig, aber die verkehrs- und culturfeindlichen Speisegesetze müssen, zunächst bei den Reformjuden, beseitigt werden. Schon Tacitus sagt, daß die Juden sich durch ihre sociale Absperrung allen Völkern verhaßt machten. „Der Umstand, daß die Juden selten ein Handwerk [oder den Ackerbau] betreiben, hängt .... sehr wesentlich mit der jüdischen Sabbatfeier und den Speisegesetzen zusammen."[6]) Das Auseinanderfallen des jüdischen Sabbats und des christlichen Sonntags bringt überhaupt große Nachtheile, besonders da die orthodoxen Juden den Sabbat mit übertriebener Strenge feiern. Der sociale und geschäftliche Verkehr zwischen Juden und Christen wird dadurch erschwert, ja orthodoxe Juden dürfen am Sabbat keine Schule besuchen, keine Beamten- und Militärdienste im Frieden und Kriege leisten. Wenn die Schlachten bei Königgrätz und Sedan zufällig auf einen Sabbat gefallen wären, so hätten orthodoxe Juden sich eigentlich als Offiziere und Soldaten nicht an diesen glorreichen, weltgeschichtlichen Kämpfen betheiligen dürfen (!). Die Juden, zunächst die Reformjuden, sollten daher den Sabbat auf den Sonntag verlegen und die übertriebene Sabbatstrenge beseitigen. Giebt es doch nach H. B. Oppenheim u. A. in Berlin, Regensburg rc. Juden, die bereits, mit Rücksicht auf christliche Schul-Cameraden ihrer Kinder, das Weihnachtsfest feiern d. h. sich dem Christenthum noch viel mehr genähert haben. Post- und Telegraphenbeamte, die Feuerwehr, Aerzte, Apotheker, Criminalbeamte rc. können nicht Strike machen, weil grade der Sabbat anfängt.

[1]) Vgl. Schwerz bei Roscher I § 93 N. 1 u. Walcker Lehrb. d. N. Oek.

S. 72. Auch in Baiern und überhaupt in Süddeutschland zeigt sich Aehnliches wie nach Schwerz in Westfalen ꝛc.

[2]) Die Behauptung, daß die jüdischen Vorschriften über das Schlachten des Viehes auf Humanitätsgründen beruhen, ist schwerlich richtig. Sollte sie aber richtig sein, so könnten die Christen ja ebenso schlachten.

[3]) Vgl. oben S. 451, 454.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 594.

[5]) Es ist mir positiv bekannt, daß ein liberaler Rabbiner im Hause eines sehr namhaften Christen aus eigenem Antriebe Schweinefleisch gegessen hat.

[6]) Wie der oben S. 459 angef. Jude hervorhebt. Der Odessaer Oberrabbiner hat 1882 nach der Köln. Ztg. eine Secte „Neuisrael“ gestiftet, welche die Speisegesetze abschafft, den Talmud (gleich den Karaiten) verwirft, den Wucher verbietet, den Sabbat auf den Sonntag verlegt, ja sogar die Beschneidung verwirft und dafür volle Emancipation verlangt.

§ 220. Ungetaufte und selbst getaufte Juden erfahren ihres jüdischen Typus wegen fast nie, wie die öffentliche Meinung, die aus „Judenblättern“ ja gar nicht zu ersehen ist, über die Juden denkt. Auf einigen wenigen Reisen, die ich in den 1870er Jahren, schon vor dem Auftreten der s. g. Antisemiten, in Nord- und Süddeutschland machte, ist es mir aufgefallen, wie weit tiefe Antipathien gegen die Juden hinter den Coulissen selbst in den gebildeten Classen, selbst bei reichen liberalen Bourgeois, berühmten Gelehrten ꝛc., noch verbreitet sind. Dabei ist zu beachten, daß ich mich gar nicht um die Judenfrage kümmerte, jene Beobachtungen nur ganz zufällig machte, und daß Mehring, nach einer von tonangebenden „Judenblättern“ mit großem, wenn auch bedingtem Beifall aufgenommenen Schrift[1]) von ihm, in Berlin in den 1870er Jahren dieselbe Beobachtung gemacht hat. Die Hauptgründe dieser traurigen, ja gefährlichen Erscheinung bestehen in dem fast gänzlichen Mangel eines Connubiums zwischen Juden und Christen und in der socialen Absperrung, zu welcher die meisten Juden durch die Speisegesetze genöthigt sind. Aus diesen Gründen wird die rasch wachsende politische Macht der Juden von Millionen von Deutschen so lange als eine Art Fremdherrschaft empfunden, als die Juden nicht durch Massenübertritte und massenhafte Mischehen in Deutschland aufgehen, ähnlich wie Preußen seit 1848 (und früher) mehr und mehr in Deutschland aufgeht. Dabei ist noch zu beachten, daß grade die mächtigsten ungetauften Juden aus den oben S. 333, 335 angef. Gründen Gefahr laufen, Werkzeuge einer Fremdherrschaft französischer, spanischer, polnischer und italienischer Jesuiten und Jesuitengenossen zu werden.

Wieviel fanatischer Haß gegen das deutsche Volk bei manchen

Juden noch vorhanden ist, ersieht man z. B. daraus, daß der Breslauer Professor (!) Grätz in seiner bekannten, bei vielen Rabbinern sehr angesehenen Geschichte des Judenthums das Christenthum als den „Erzfeind“[2]) des Judenthums bezeichnet.

Aus solchen und ähnlichen Gründen ergiebt es sich, wie wichtig die Frage der jüdischen Schulen ist. In Gegenden, wo es nur ultramontan gefärbte Schulen giebt, sind Judenschulen relativ berechtigt, aber nicht im größten Theile des Deutschen Reiches; hier müssen alle jüdischen Sonderschulen beseitigt werden. Alle künftigen Rabbiner müßten ferner durch das Gesetz, oder wenigstens durch die Sitte gezwungen werden, 3—4 Jahre auf deutschen Universitäten Vorlesungen über Geschichte, Literatur, Philosophie ꝛc. zu hören und ein Culturexamen zu machen. Manche jüdische Theologen studiren schon jetzt freiwillig auf deutschen Universitäten und erwerben sich freiwillig den Grad eines Doctors der Philosophie. Es giebt Protestanten, welche, rein aus culturgeschichtlichem Interesse, ohne die entfernteste Absicht eines Uebertritts, katholischen und griechischen Gottesdiensten beiwohnen, und ähnlich sollten alle gebildeten Juden gelegentlich einem protestantischen Gottesdienste beiwohnen. Dadurch würden sie von vielen Vorurtheilen gegen das Christenthum zurückkommen, ja sich häufig taufen lassen.[3]) Die Juden sollten ferner den Christen gestatten, bei ihren Gottesdiensten zu hospitiren, was gegenwärtig meines Wissens nicht erlaubt wird. Für zelotisch gesinnte Rabbiner läge darin ein gewisser wohlthätiger Zwang, sich zu mäßigen. Die Juden, zunächst die Reformjuden, müßten darauf halten, daß ihre Rabbiner nicht blos in Großstädten und im Westen Deutschlands sondern auch im finstersten posen'schen, oder litthauischen Dorfe mit Christen, auch mit christlichen Geistlichen, umgehen. Im russischen Polen und Litthauen giebt es noch viele Rabbiner, welche das Copernicanische Weltsystem ꝛc. bestreiten.[4])

Die „Judenblätter“ müßten ferner verlangen, daß Juden wie in Frankreich und namentlich Oesterreich zum Linien- und Landwehr-Officiers-Dienst zugelassen werden. Der Erstere ist ihnen überall in Deutschland ganz, oder fast ganz verschlossen, und in einem gewissen deutschen Lande (nicht in Preußen) soll man sie nicht einmal zu Reserveoffizieren machen (!). Namentlich die Zulassung der Juden zum Linienoffiziers-Dienst (den so manche Söhne und Enkel von Jüdinnen und preußischen ꝛc. Adligen schon versehen!) würde

sehr wohlthätig wirken, massenhafte Mischehen und massenhafte Uebertritte der reichsten Judenfamilien zur Folge haben, denen die übrigen Juden allmälig folgen würden. Die Racenmischung zwischen Deutschen und Juden giebt sehr gute Resultate. In zwei gewählten, aber zahlreichen, aus 2—300 Personen bestehenden Versammlungen in Süd- und Norddeutschland fiel mir z. B. ein Mann als der schönste, stattlichste Mann unter den Anwesenden auf, und dieser auch geistig hervorragende Mann ist von gemischter, deutsch-jüdischer Abstammung. Auch der Umstand ist zu beachten, daß die Juden selbst die ungebildeten, sich durch Nüchternheit, Fleiß, Sparsamkeit, humane Behandlung der Frauen und Kinder vor vielen ungebildeten, ja z. Th. selbst gebildeten Christen auszeichnen, und diese trefflichen Eigenschaften auch auf die Sprößlinge gemischter Ehen vererben würden.

Diejenigen intoleranten, zelotischen Juden, welche andere Juden durch Drohungen mit geschäftlichem Ruin, oder mit socialem Verruf vom Uebertritt abzuhalten suchen, müßten wegen Nöthigung bestraft werden. Wenn erst einige heilsame Exempel statuirt wären, so wäre der Terrorismus jener kleinen, aber mächtigen Coterie von Fanatikern im Wesentlichen gebrochen. Auch Enterbungen wegen des Uebertritts zum Christenthum sind als Nöthigungen zu bestrafen. Die Gerichte sollten jeden Fall einer Enterbung eines getauften Juden durch einen ungetauften Erblasser genau untersuchen und die Enterbung annulliren, wenn sie nicht auf ganz specielle, vom Uebertritt des Betreffenden unabhängige, juristisch beweisbare, relevante Thatsachen gestützt ist.

Aus den oben § 29 und 158 angef. Gründen liegen massenhafte Uebertritte der Juden, insbesondere der haute finance, auch im Interesse des Weltfriedens. Die Unzufriedenheit der Bosnier und überhaupt der griechisch-orthodoxen Südslawen beruht z. Th. gewiß auf künstlichen, durch russische Rubel, englisches und wohl auch italienisches Gold unterstützten Hetzereien, z. Th. ist sie aber auch objectiv begründet; denn Oesterreich verfolgt dort eine feudal-ultramontane Parteipolitik, nicht Staatspolitik. Es hat noch keinen freien grundbesitzenden Bauernstand geschaffen, und es setzt in majorem gloriam der Jesuiten die griechische Kirche zurück, statt durch eine freisinnige, tolerante Politik die russische Politik auf der Balkanhalbinsel matt zu setzen und sich selbst bei den Südslawen

ungeheuer populär zu machen. Wenn die österreich.-ungar. Latifundien zerschlagen werden und größtentheils in die Hände getaufter Juden und freisinniger Christen übergehen, so wird es zu jener Politik kommen. Die Reform läßt sich indeß nicht durchführen, so lange die jüdische haute finance ungetauft, d. h., namentlich bei den Massen, unpopulär bleibt. Auch in Rußland würde die Zerschlagung der Magnatenlatifundien, der Uebergang des größten Theiles derselben in die Hände getaufter Juden und reformfreundlicher, friedliebender Christen, sehr nützlich sein, die Hauptursache der chronischen Kriegsgefahr[5]) gründlich beseitigen, — aber auch hier können aus dem angef. Grunde im Wesentlichen nur getaufte Juden als Güterkäufer und Führer der öffentlichen Meinung in Betracht kommen.

Kurz, die Connubiums-Frage, die Interessen des Weltfriedens und überhaupt die ganze Culturentwickelung drängen zum Massenübertritte der Juden, zunächst der gebildeten Juden zum Christenthum. Die deutsche Judenfrage wird erst dann gelöst sein, wenn der letzte deutsche Jude getauft ist, wenn Deutsche und Juden durch zahllose Uebertritte und Mischehen allmälig, aber unwiderstehlich zu einem einigen Volke von Brüdern oder, genauer gesprochen, von Schwägern geworden sind, ähnlich wie die Deutschen, die Slawen, die Refugiés und die getauften Juden der Mark Brandenburg längst zu einem Volke verschmolzen worden sind. Die Freiherren v. Dalberg sind bereits vor Jahrhunderten zum Christenthum übergetreten, und zahlreiche angesehene jüdische Familien sind ihrem Beispiel gefolgt.[6]) Vor Allen sollten die jüdischen Geld- und Geistesaristokraten, überhaupt die hervorragendsten Juden, z. B. Verleger und Redacteure großer Zeitungen mit dem guten Beispiel der Taufe, d. h. des Eintritts in die deutsche Nationalität, vorangehen. Noblesse oblige. Der Verleger und der Redacteur der Nat. Ztg., der Chefredacteur des Berl. Tagebl. u. A. haben sich bereits taufen lassen, wie sie selbst gelegentlich betont haben.

Alle gutgläubigen und vollends nicht gutgläubigen Einwände gegen die Nothwendigkeit von Massenübertritten der Juden, zunächst der gebildeten Juden zum Christenthum, müssen schon an dem Felsen der einfachen, trivialen Wahrheiten scheitern, daß die meisten gebildeten, größtentheils nicht einmal der hebräischen Sprache kundigen, ungetauften Juden im Falle der Wahl für das Deutschthum

optiren werden, und daß ihnen der vollkommene Widerspruch auf die Dauer nicht verborgen bleiben kann, der darin liegt, gleichzeitig zweien Herren dienen, der deutschen und der jüdischen Nationalität angehören zu wollen. Auf die Dauer können die Juden den Deutschen das Connubium ebenso wenig verweigern, als einst die Patricier den Plebejern das Connubium verweigern konnten. Die volle Emancipation der Christen ist eine bloße Frage der Zeit. Die Emancipation der Juden ist im Allgemeinen ein längst überwundener, d. h. erreichter Standpunct; gegenwärtig handelt es sich darum, die modernen Plebejer, d. h. die Christen, zu emancipiren. Da von massenhaften Uebertritten der Christen zum Judenthum nicht die Rede sein kann, so bleiben nur massenhafte Uebertritte der Juden als einziges Mittel übrig, um den Juden ihr Vollbürgerrecht zu bewahren und auch die Christen durch Gewährung des Connubiums zu Vollbürgern zu machen; denn massenhafte Mischehen ungetaufter Jüdinnen und Juden mit Christen und Christinnen sind wegen der Speisegesetze und namentlich wegen der Frage nach der Confession der Kinder einfach nicht möglich. Einzelne Fälle beweisen nichts für das Gegentheil. Exceptio firmat regulam. Minima non curat praetor. Ja, das Gleichniß von Patriciern und Plebejern sagt sogar in einer Beziehung zu wenig. Die conservative Partei der Patricier konnte gegen das Connubium anführen, daß der größte Theil der Plebejer ihnen an Vermögen und Bildung nachstand. Die Zahl der vornehmen Christen ist dagegen viel größer, als die Zahl der vornehmen Juden, und die christliche Cultur ist der jüdischen weit überlegen, ein großer Fortschritt über dieselbe hinaus. Die allerreichsten Juden dürften noch reicher sein, als die allerreichsten Christen. Dieser Umstand ist indeß kein Hinderniß des Connubiums. Bei bäuerlichen Dorfmagnaten kommt es wohl vor, daß zwei Liebende sich nicht heirathen können, weil der eine Theil (verhältnißmäßig) noch reicher ist, als der andere; indeß vielfache Millionäre, sowohl Juden, als Christen, pflegen nicht so kleinlich zu rechnen.

Manche Juden argumentiren so: Weil die Christen die Juden nicht zwingen wollen und können, sich taufen zu lassen, so wird das Judenthum sich ewig halten können. Sie vergessen dabei, daß die Juden die Christen ebenso wenig zwingen können, sie als Deutsche im vollen Sinne des Wortes, so zu sagen als Volldeutsche anzuerkennen, um dies nach Analogie von Vollbürger gebildete, nothwendige,

wenn auch etwas unschöne Wort zu gebrauchen. Aus der Thatsache, daß Jemand ein hochachtbarer Mensch ist, darf man noch durchaus nicht folgern, daß er der und der Nationalität angehört. Die Frage, ob ein Pole, Däne, Jude &c. gar nicht, theilweise, oder völlig germanisirt ist, ist eine Thatfrage, die mit der Toleranz, der Humanität und der moralischen Würdigkeit des Betreffenden ebenso wenig etwas zu thun hat, wie etwa die Frage nach seinem Alter, seiner Körpergröße, oder seinem Vermögen. Ein noch so ruchloser Deutscher hört durch seine Ruchlosigkeit noch nicht auf, ein Deutscher zu sein, und ein noch so achtungswerther Jude wird durch seine Achtbarkeit noch kein Deutscher, Franzose, Engländer &c. Wahrheitsliebende Deutsche können aber nur solche Juden als Volldeutsche anerkennen, welche ein Connubium mit Deutschen wollen, d. h. getauft sind, oder sich taufen lassen wollen. Daraus, daß christliche Gründer und Gründergenossen und viele „Judenblätter" diese Wahrheit übersehen, oder todtschweigen, und daß viele liberale und conservative Parteiführer aus Opportunitätsgründen dieser Frage noch nicht näher getreten sind, folgt noch keineswegs, daß sie niemals auf die Tagesordnung gelangen wird. „Gut Ding will Weile haben". Sobald ein tüchtiger, populärer liberaler, oder conservativer Staatsmann, namentlich ein Premierminister, die Sache nur in der richtigen Weise in die Hand nimmt, so kann er den wichtigsten Theil der Judenfrage in kurzer Zeit lösen und sich dadurch unsterblichen Ruhm erwerben. Wenn ein solcher Staatsmann, unterstützt von den Spitzen des Staates und der Gesellschaft, von den ausgezeichnetsten Männern aller Classen und Parteien, von Männern wie Mommsen u. A., auch von ungetauften, aber zur Taufe bereiten Juden, einen Aufruf erläßt, in welchem die Unterzeichneten erklären, daß sie das Connubium mit den Juden oder, mit anderen Worten, die Taufe, den Eintritt derselben in die deutsche Nationalität, wünschen, so werden die gebildeten Juden, von wenigen Querköpfen abgesehen, sich taufen lassen. Auch die ungebildeten Juden werden früher, oder später folgen, den jüdischen Particularismus aufgeben, ähnlich wie die Bauern folgten, als die Städter sich dem Christenthum und später der Reformation zuwandten. Das preußisch-deutsche Volk hat bereits zahlreiche Particularismen überwunden, und ähnlich wird es auch die Juden sich assimiliren. Nicht blos die Particularisten Stettins, sondern auch die Particularisten der Provinz Sachsen sind

längst stolze Preußen geworden, und ähnlich werden auch die Juden dereinst stolze Christen und Deutsche werden. Schon Mommsen [7]) hat das Judenthum mit dem Particularismus verglichen.

[1]) Herr Hofprediger Stöcker 2c. 1882 65, 66. Vgl. auch H. v. Treitschke o. c. S. 4.

[2]) H. v. Treitschke giebt o. c. 11 ff. eine Zusammenstellung zelotischer Schmähungen, welche Grätz sich gegen das Christenthum und das deutsche Volk erlaubt. Trotzdem haben die meisten „deutschen" „Judenblätter" für diesen Skobelew der Ultrajuden nicht einmal den leisesten Tadel! Ja, Grätz hat sich in manchen Beziehungen noch mehr herausgenommen, als Skobelew, der wenigstens nicht Bürger des Deutschen Reiches, nicht Professor an einer deutschen, christlichen Universität ist.

[3]) Vgl. S. 15 ff. der oben S. 459 N. 1 angef. jüdischen Schrift.

[4]) Vgl. die interessanten, autoptischen Schilderungen Baron E. v. d. Brüggen's in den Grenzboten 1881.

[5]) Vgl. Roscher 1 § 45 N. 9, Walcker, Schutzz. 751, 752.

[6]) Folgende mehr, oder minder hervorragende Persönlichkeiten stammten, oder stammen von getauften Juden ab, oder haben sich selbst taufen lassen: die Minister Friedenthal und Friedberg, angeblich auch Lucius (vielleicht auch Simons) Steinmann, der Oberpräs. von Schleswig-Holstein, Simson, der Präsident des Deutschen Reichsgerichts, die Familie Mendelssohn, die Kölner Frh. v. Oppenheim, F. J. Stahl, die Theologen Bischof Neander, Philippi, F. Delitzsch, die Brentano's, Prof. Gustav Cohn in Zürich, die Familien Eberty und G. Ebers, J. Müller (der berühmte Physiologe), Heine, Börne, O. Arendt, Rahel Varnhagen, Fanny Lewald u. A. Auch Lessing's jüdische Abkunft ist höchst wahrscheinlich. Wenn ich nicht irre, äußert auch K. Biedermann irgendwo diese Ansicht. Es giebt noch jetzt zahlreiche ungetaufte Lessing's in Sachsen. Der ausgezeichnete, Gneisenau an Begabung, wenn auch nicht an Glück wohl gleichkommende Militärschriftsteller v. Leipziger dürfte, nach seinem Namen und Porträt zu urtheilen, auch von getauften Juden abstammen. Der badische Finanzminister Elstätter ist ungetauft. Aus Oesterreich sind die Frh. v. Haymerle und v. Hock zu nennen; ob die Minister Glaser und Unger getauft sind, weiß ich nicht. Aus Frankreich sind Gambetta, J. Simon, Bontoux u. der Protestant J. Favre zu nennen. Cremieux und Fould waren ungetauft. Abgesehen von einem Theile der Kölner Frh. v. Oppenheim, J. Müller und den Brentano's sind die übrigen oben genannten deutschen (nicht österreich.) Familien sämmtlich protestantisch geworden. Aus England sind Ricardo, Graf Beaconsfield und wohl auch die Marquise Roseberry, geb. Freiin v. Rothschild zu nennen. Ihre Kinder werden jedenfalls protestantisch erzogen. Auch Ricardo und Beaconsfield waren Protestanten.

[7]) O. c. 16.

§ 221. Kurz, es wird ein Tag kommen, an welchem der letzte Jude vollständig europäisirt, Christ und Deutscher, oder Engländer 2c. geworden ist, und allmälig wird auch der jüdische esprit de corps schwinden. Auf Decennien hinaus ist er indeß ein Factor, mit dem weise Fürsten und Staatsmänner rechnen müssen. Ohne jüdische Hülfstruppen können sie heutzutage in der Wissenschaft und Politik ebenso wenig siegen, als Cäsar und seine Nachfolger im gallischen Kriege und in anderen Kriegen ohne Germanen siegen konnten. Reformfreundliche Fürsten und Staatsmänner müssen vor Allem

die durch Talent, Reichthum und Redlichkeit hervorragendsten getauften und ungetauften Juden, auch tüchtige jüdische Redacteure und Arbeiterführer, zur Mitarbeit heranziehen, ihren Verdiensten die gebührende Anerkennung zollen. In einem großen Culturstaate wird es nie an getauften und ungetauften [1]) Juden fehlen, welche sich zu Departementschefs, Ministern, ja zu Ministerpräsidenten eignen, und hat ein Fürst die tüchtigsten jüdischen und nichtjüdischen Kräfte, einschließlich der Freimaurer, auf seiner Seite, dann sorgt schon der esprit de corps der Juden und Freimaurer des Inlandes, ja z. Th. der ganzen Welt dafür, daß der Fürst außerordentlich populär wird. Ich persönlich stehe dem Freimaurerorden ganz fern, und glaube natürlich nicht an das ultramontane Ammenmärchen von geheimen politischen Zielen desselben, — aber ich halte es für politisch klug, daß Staatsmänner sich einen mächtigen, humanen Orden zum Freunde machen, dem Lessing, Herder, Goethe, Bluntschli u. A. angehörten. Da die Liberalen, die gemäßigten Conservativen, die Freihändler, die Protestanten, der Protestantenverein und selbst die Evangelische Allianz, wenigstens zur Zeit, keine mächtigen Factoren der nationalen und internationalen Politik sind, und da man das Zwinguri des Jesuitismus und überhaupt der Reaction nur mit organisirten Mächten überwinden kann, so muß jeder culturfreundliche, realpolitische Staatsmann mit dem esprit de corps der Juden und Freimaurer Fühlung suchen.

Jüdische und christliche Gründer und sonstige Interessenten von Mißbräuchen werden zwar offen und verkappt gegen einen solchen Fürsten, oder Staatsmann schreiben lassen und intriguiren; indeß die ungeheure Mehrheit der Wähler hat ein Interesse an der Beseitigung aller Mißbräuche, namentlich aller oligarchischen Mißbräuche. Schon jetzt kommen nicht selten Fälle vor, daß Söhne von Vätern, welche hauptsächlich auf ungesetzlichen, oder unsittlichen Wegen reich geworden sind, so zu sagen Gewissensbisse über die Handlungen ihrer Väter empfinden und gemeinnützig wirken, und wenn ein Fürst irgend eines Landes eine hochgradige sittliche Entrüstung gegen Gründerbetrügereien und andere Schwindeleien hervorruft, was er sehr leicht kann, [2]) — so werden jene Fälle grade in reichen Gründerfamilien sehr häufig werden.

[1]) D. h. abgesehen vom dereinstigen Uebertritt aller Juden.

[2]) Z. B. durch Berufungen auf Stellen aus den Werken R. v. Ihering's,

F. v. Holtzendorff's, Bluntschli's, Roscher's u. A. Vgl. auch oben § 62 N. 7, § 159 N. 4 und § 206 N. 3.

§ 222. Der wahre Liberalismus und Conservatismus haben dem Vulgärliberalismus schon manche Niederlage beigebracht, und grade gegenwärtig steht dem Vulgärliberalismus der civilisirten Welt in Sachen der constitutionellen Garantien eine neue, colossale Niederlage bevor. Der Vulgärliberalismus lehrte früher, daß die Zweite Kammer das absolute Steuerverweigerungsrecht haben müsse, und daß das Fabrikinspectoren-Institut verwerflich, der Ruin der Industrie und der Freiheit sei. Beide Doctrinen sind von der Wissenschaft[1]) und Praxis längst dahin geworfen worden, wohin sie gehören, nämlich in die Rumpelkammer der Weltgeschichte, und eben dorthin wird die vulgärliberale Doctrin geworfen werden, daß das Königthum der socialen Reform illiberal sei. Der Vulgärliberalismus verkennt, daß die Ministerverantwortlichkeit, trotz ihrem Nutzen, keine ausreichende Garantie für eine gute Regierung bietet. Wegen gemeiner Verbrechen, z. B. wegen Bestechung durch Gründer, Schutzzöllner, oder Jesuiten und wegen Hochverraths, z. B. wegen Bestechung durch eine fremde Macht, kann man einen Minister allenfalls zur Verantwortung ziehen; aber der Begriff Mißregierung ist juristisch in vielen Fällen schwer zu formuliren, und wenn eine Verurtheilung wegen Mißregierung überhaupt wünschenswerth ist, so wird sie schwerlich zu erlangen sein; denn ein Minister wird es selten wagen, sich einer sicheren, oder sehr wahrscheinlichen Verurtheilung dieser Art auszusetzen. Ein solcher Proceß würde ferner eine große Aufregung weiter Kreise erzeugen und von Ultramontanen, Demokraten und Socialisten für ihre Zwecke ausgebeutet werden. Berufsmäßige staatswissenschaftliche, insbesondere nationalökonomische Studien der Fürsten und Prinzen und ähnliche Studien der geburts- und geldaristokratischen Classen, aus welchen Minister genommen zu werden pflegen, sind dagegen eine viel praktischere, mit keinerlei Nachtheilen verknüpfte Garantie für eine gute Regierung, ja nächst der Preßfreiheit überhaupt die praktisch wichtigste Garantie für eine gute Regierung; denn eine Kammermehrheit kann auch aus schutzzöllnerischen Gründern und Gründergenossen bestehen. Sogar von s. g. entschieden liberalen und freihändlerischen Kammermehrheiten ist nicht viel für den Freihandel zu erwarten. Selbst in England besteht noch ein Spiritus-

Schutzzoll, und auf dem Continent werden es solche Mehrheiten schwerlich weiter bringen, als bis zur Beseitigung der drückendsten landwirthschaftlichen Schutzzölle und der Roheisenzölle und zu kleinen Herabsetzungen der übrigen Schutzzölle; aber nicht zur Beseitigung der enorm hohen Schutzzölle auf Baumwollengarn und vollends auf Kammgarn und Tuch.[2]) Der Grund dafür liegt einfach in der politischen Macht der Schutzzoll-Millionäre und in dem Actienbesitz vieler Privatpersonen. Ohne ein monarchisches quos ego! werden alle Schutzzölle niemals fallen. Künftige Reductionen der nordamerik. Schutzzölle sind wahrscheinlich, und das schweiz., von List u. A. als Freihandelssystem bezeichnete Schutzzollsystem ist gemäßigt; aber eine völlige Beseitigung der schweiz. und amerik. Schutzzölle dürfte niemals zu erreichen sein, wenn nicht etwa in den V. Staaten eine Monarchie oder mehrere Monachien erstehen.

Die neuere Medicin trachtet darnach Krankheiten mehr zu verhüten,[3]) als mühsam, unvollkommen, oder gar nicht zu heilen. Aehnlich sind staatswissenschaftliche Studien der Lenker und künftigen Lenker der Staaten eine Art geistiger Impfung, welche gegen die Ansteckung reactionärer, oder sonstiger extravaganter, z. B. socialistischer Ideen schützt. Auch von der wissenschaftlichen Volkswirthschaftspolitik gilt der bekannte Satz: „Artem non odit nisi ignarus“.[4])

[1]) Vgl. oben § 187 N. 2, § 198 N. 3, A. Thun in S. J. 1881 und Walcker, Selbstverw. 2c. 1869.
[2]) Vgl. Roscher III § 39 N. 7 und unten Bd. 11.
[3]) Vgl. auch oben § 186.
[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 708, 709.

§ 223. Ein sehr schwacher Punct in der Position des Vulgärliberalismus verschiedener Länder der civilisirten Welt besteht auch darin, daß er, wenigstens in der Regel, die Möglichkeit und Nothwendigkeit staatsmännischer Reformen auf dem Gebiete der inneren Politik leugnet. Nach dem Vulgärliberalismus ist die Race der großen Staatsmänner mit Colbert, Stein, Hardenberg und Peel ausgestorben. Der Vulgärliberalismus glaubt allen Ernstes, die Vorsehung habe das goldene Buch großer Staatsmänner ähnlich geschlossen, wie die verkommensten italienischen Oligarchien des Mittelalters das goldene Buch des Adels schlossen! Auch hier berühren sich die Extreme. Liebknecht geht noch weiter, er leugnet in seiner Broschüre: Wissen ist Macht 2c., daß es überhaupt große Männer irgend welcher Art gegeben habe, oder geben könne. An das künf-

tige Erscheinen großer Staatsmänner zu glauben, ist nach dem Vulgärliberalismus ähnlich thöricht, wie an das Wiedererscheinen der ausgestorbenen Riesengeschöpfe der Vorwelt zu denken. Im aufgeklärten 19. Jahrh., in welchem „wir es so herrlich weit gebracht“ haben, sind große Staatsmänner ganz überflüssig, jetzt heißt es laissez faire, laissez passer, le monde va de lui même. Das erinnert an den Fatalismus [1]) der Muhamedaner, an Omar's (apokryphes) Wort, die Alexandrinische Bibliothek sei zu verbrennen, weil ihr Inhalt entweder schon im Koran stehe und dann überflüssig sei, oder nicht im Koran stehe, und dann ketzerisch sei. Die Verkehrtheit einer solchen Logik erhellt schon daraus, daß nach derselben auch die Geburtshülfe und überhaupt die rationelle, Krankheiten verhütende und heilende Medicin verwerflich wäre, und daß der Mensch warten müßte, bis Samen von Getreidearten, Obstbäumen und Forsten zufällig durch den Wind und Vögel in die Erde gelangen! Es ist ferner zu beachten, daß große Staatsmänner, bis jetzt wenigstens, selten [2]) die Nachkommen anderer großer Staatsmänner gewesen sind, daß die s. g. Naturgesetze der Volkswirthschaft nach A. Wagner's treffender Bemerkung häufig bloße Gestaltungstendenzen sind, daß das Bedürfniß nach ausgezeichneten staatsmännischen Leistungen mit der steigenden Complication und Gefahr der socialen Verhältnisse steigt, und daß eine starke Nachfrage nach staatsmännischen Leistungen bei einigermaßen gesunden und freien Culturvölkern auch ein starkes Angebot vermeintlich, aber auch wirklich ausgezeichneter staatsmännischer Leistungen hervorruft. Schon der sehr populäre Carlyle hat Das bei seinem übrigens übertriebenen Heroencultus geahnt, und Spinoza, A. Smith, der Frh. v. Stein, J. S. Mill, Gneist u. A. haben längst einen geistesaristokratischen Staatsrath empfohlen. Im Mittelalter und im absoluten Staate konnte man wohl die besten Köpfe häufig verbrennen, oder als Demagogen verfolgen; heutzutage ist dagegen das Beste für das Volk eben gut genug, oligarchische, corrumpirte Mißregierungen nach Art Walpole's, Ludwig Philipp's, Metternich's, Nikolaus' I. u. A. sind auf die Dauer nicht möglich. Man kann Das durch ein Gleichniß [3]) klar machen. Wenn man in Preußen 1806 ff. nicht gleich die ausgezeichnetsten Staatsmänner, sondern mittelmäßige Köpfe an die Spitze der Civil- und Militärverwaltung gestellt hätte, und wenn der Kampf mit dem großen Corsen Jahrzehnte gedauert

hätte, so hätten sich die mittelmäßigen Köpfe rasch abgenutzt, und man hätte schließlich doch zu den rechten Männern greifen müssen, ähnlich wie Plewna erst von den Russen genommen wurde, als man Todleben gerufen hatte. Gold, Silber und andere Schätze der Erde können wohl dauernd im Werthe sinken; aber ächter Manneswerth kann auf die Dauer niemals sinken, steht heute noch so hoch wie zur Zeit Moses', Leonidas', Themistokles', Cäsar's, der Apostel u. A. Aehnlich kann man mit Sicherheit vorausberechnen, daß vulgärliberale und reactionäre Ministerien in vielen, um nicht zu sagen in allen Ländern der civilisirten Welt in den nächsten Jahrzehnten und Jahrhunderten auf die Dauer dem Anprall des Ultramontanismus, des Socialismus, der Uebervölkerungs- und Juden-Frage nicht gewachsen sein werden, daß man dazu nicht vulgärliberale, oder reactionäre, unsicher tastende Dilettanten [4]), sondern Sachverständige, wahrhaft liberale, oder wahrhaft conservative Staatsmänner, ausgezeichnete reformfreundliche Freihändler brauchen wird, abgesehen natürlich von dem Falle, daß man sie schon hat. Die Vulgärliberalen, welche die Möglichkeit großer Staatsmänner leugnen, treten damit nicht blos den Germanen, Romanen, Slawen und Magyaren, sondern auch, trotz ihrer judenschmeichlerischen Haltung, den ausgezeichnetsten getauften und ungetauften Juden zu nahe. Selbst mäßige Talente können bei ernster, sittlicher Gesinnung und richtiger Arbeitsweise als Staatsmänner Großes leisten [5]), und grade der Umstand, daß der Vulgärliberalismus große Staatsmänner nicht zu verstehen, zu unterschätzen pflegt, wird ihnen sehr zu statten kommen, ihre Siege erleichtern, ähnlich wie die preußisch-deutschen Siege von 1866 und 70 dadurch so sehr erleichtert wurden, daß die Gegner Preußen-Deutschlands die Leistungsfähigkeit und Zukunft desselben so enorm unterschätzten.

[1]) Vgl. auch Graf Mirabeau d. J. bei Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. 481, Walcker, Schutzz. 505 ff. u. oben § 11.

[2]) Der jüngere Pitt ist fast die einzige berühmte Ausnahme.

[3]) Theilweise entspricht dasselbe sogar der Geschichte: der Frh. v. Stein wurde noch im Jan. 1807 auf Betrieb der Camarilla in sehr ungnädiger Weise entlassen, aber bereits im Juli 1807 wieder in's Ministerium berufen.

[4]) Man denke z. B. an Thiers und andere schutzzöllnerische, reactionäre Dilettanten der Zeit Ludwig Philipps, vgl. oben § 194.

[5]) Vgl. oben § 203 Punct 3).

§ 224. Der Kürze halber beschränke ich mich im Nachf. auf den Nachweis, daß ein wahrhaft liberaler Staatsmann X dem deut-

schen Volke viel mehr zu bieten hätte, als ein vulgärliberaler „Staatsmann“ Y. Analoges gilt von wahrhaft conservativen deutschen Staatsmännern und von großen Staatsmännern anderer Länder.

Ein wahrhaft liberaler Staatsmann steht in der Beziehung im Vergleich zu einem vulgärliberalen „Staatsmanne“ im Nachtheil, daß die „Welt das Strahlende zu schwärzen liebt“ und eine angeborene Sympathie für Mittelmäßigkeiten hat; indeß trotz dieser Sympathien sind doch in Italien und anderen „Musterstaaten“ der vulgären Kammermehrheits-Regierung zahlreiche vulgärliberale Minister gefallen, und ein wirklicher Staatsmann hat dafür die Sympathien der ausgezeichnetsten, energischsten Männer auf seiner Seite. X würde z. B. als ein schneidiger Gegner der vulgären Kammermehrheits-Regierung, jeder offenen, oder verkappten materialistisch-atheistisch-talmudischen [1]) Entchristlichung der Schule und überhaupt als schneidiger, siegreicher Gegner des Vulgärliberalismus in den Kreisen der deutschen Fürsten, der gemäßigten Conservativen, ja selbst der gemäßigten Orthodoxen und Ultramontanen mächtige Sympathien finden, — und auch den Wählermassen und den Liberalen könnte er viel mehr bieten [2]), als Y. Der Vulgärliberalismus pflegt z. B. in Wahlaufrufen, Zeitungsartikeln rc. die liberale Partei, ja sogar die Freihandelspartei [3]) (!) mit dem liberalen Bürgerthum zu identificiren, d. h. viele Adlige, Bauern und Arbeiter zu brusquiren, zurückzustoßen! Der Vulgärliberalismus leugnet ferner die Berechtigung jedes Bedürfnisses, welches er nicht selbst empfindet [4]), ähnlich wie jene französische Prinzessin 1788 zur Zeit der Hungersnoth fragte: „Ja, warum ißt denn das Volk kein Weißbrod, wenn es kein Schwarzbrod hat?“ Der Vulgärliberalismus betrachtet alle diejenigen Unternehmer, Handwerker, Arbeiter, Bauern und sonstigen Staatsbürger, denen es schwer wird, sich auf eine redliche Weise zu ernähren, die über sociale Uebelstände klagen, kurzweg als Dummköpfe, Faulenzer, oder Taugenichtse. Als strammer Freihändler brauche ich keine Worte darüber zu verlieren, daß ich die schwachen Seiten der Doctrinen A. Wagner's, der preußischen Officiösen, der Staatssocialisten, Schutzzöllner, Zünftler und Socialisten nicht verkenne; — aber wenn alle diese Richtungen jene schreiend ungerechte Manchesterliche Doctrin verspotten, so haben sie, trotz ihrer großen Ueberschätzung der Staatshülfe, bei dieser Verspottung Recht. Schon V. A. Huber, Schulze-Delitzsch, M. Hirsch u. A. haben mit Recht vor

einer Ueberschätzung der Selbsthülfe gewarnt [5]). Der Vulgärliberalismus verkennt, daß zur Hebung der Industrie und der Landwirthschaft des Nordostens, zur Schaffung eines grundbesitzenden Arbeiterstandes daselbst, zur Heilung der „großstädtischen Krankheit“ [6]) rc. eine bedeutsame Mitwirkung des Staates unerläßlich ist.

Die letztgenannte Frage scheint bereits in Regierungskreisen Beachtung gefunden zu haben. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ wies im März 1882 auf die Massenhaftigkeit der großstädtischen Selbstmorde und auf die Nothwendigkeit einer Discussion der großstädtischen Frage hin. Aehnlich brachte der „Staatsanzeiger für Württemberg“ in derselben Zeit eine Notiz, nach welcher die Direction einer Fabrik in Ludwigsburg (welches nicht einmal eine Mittelstadt ist), ihre Arbeiter aufgefordert hat, auf's Land zu ziehen und zwar aus folg. Gründen: 1) weil der Arbeiter auf dem Lande ein geachtetes Gemeindeglied ist; 2) weil er einen eigenen Heerd daselbst hat, weil Frauen und Kinder Feld- und Gartenbau treiben, eine Kuh oder Ziege halten können; 3) weil die Wohnungen billiger sind, weil die Kinder besser erzogen werden können, und weil auf dem Lande mehr religiöser Sinn herrscht, als in den Arbeitervierteln der Städte. Ja, die Direction entläßt sogar diejenigen Arbeiter, welche nicht übersiedeln und vergütet den Uebersiedelnden den Mehraufwand an Eisenbahnfahrten und Schuhwerk.

Der Vulgärliberalismus verkennt, daß die deutsche colonisatorische Auswanderung nach Posen, Galizien, Ungarn rc. nur möglich ist, wenn das Deutsche Reich die Fideicommisse aufhebt und überhaupt eine entschieden freisinnige, populäre, Oesterreich-Ungarn, ja sogar Rußland zur Nachahmung reizende Politik verfolgt [7]), und daß überhaupt durch staatsmännische Reformen, die genossenschaftliche und individuelle Selbsthülfe zahllose neue Erwerbsgelegenheiten für die gebildeten und ungebildeten Glieder des kinderreichen, nicht dem französischen Zweikindersystem huldigenden, sich rasch vermehrenden deutschen Volkes geschaffen werden müssen.

Obgleich der Particularismus viel leichter zu überwinden ist, als der Ultramontanismus und Socialismus, so würde der Vulgärliberalismus, der für das Reichs-Eisenbahn-Project, das von G. v. Schönberg, H. B. Oppenheim u. A. vertretene Reichs-Fabrikinspectoren-Project, das Project einer Reichs-Gesetzgebung und Controle über die Volksschule, die militärische Jugenderziehung rc. in der

Regel kein Herz und Verständniß hat, nicht einmal mit dem Particularismus fertig werden. Er ist z. B. aus beschränkten Bourgeois-Motiven Gegner des Reichs-Fabrikinspectoren-Instituts und hat kein Verständniß für die verdienstvolle B. Auerbach'sche Forderung eines einheitlichen (bei aller Objectivität freisinnigen) Schullesebuches für alle deutschen Volksschulen.

Kurz, der Vulgärliberalismus versteht nicht einmal die wohlverstandenen Interessen des liberalen Bürgerthums mit Geschick und Erfolg zu wahren, geschweige denn die wohlverstandenen Interessen aller Classen, des ganzen deutschen Volkes. Dem Vulgärliberalismus fehlt jene selbstlose Hingabe an große Ideale, jene ächte und tiefe Leidenschaft, welche mit der größten Besonnenheit und mit siegreicher Schneidigkeit sehr wohl gepaart sein kann und den großen Dichter, den großen Staatsmann, wie überhaupt den großen Mann, einen Luther, A. Smith, Frh. v. Stein und Gneisenau, auszeichnet.

Uebrigens bedarf es kaum einer Erwähnung, daß der Vulgärliberalismus, gleich der Reaction und anderen extravaganten Richtungen, bei guten Köpfen eine bloße Durchgangsstufe, so zu sagen eine politische Kinderkrankheit sein kann.

1) Selbst bei den Reformjuden wirken nicht blos die guten, sondern auch schlechten Seiten des Talmud noch nach.

2) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 131 ff.

3) Während doch die später s. g. Kreuzzeitungs-Partei schon in den 1840er Jahren die Schutzzölle bekämpfte und in einer nicht fernen Zukunft wieder freihändlerisch werden wird. Ja, ein großer Theil der Conservativen ist auch 1879 ff. freihändlerisch geblieben. Vgl. auch Walcker, Schutzz. 143 und oben § 113.

4) Vgl. oben § 10.

5) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 110, 111, IX.

6) So lautet der Titel eines Aufsatzes von Haushofer in der „Deutschen Revue" (Berl. O. Janke) Nov. 1879.

7) Vgl. oben § 29.

§ 225. Nach Darwin u. A. waltet in der äußeren Natur das Princip der Vervollkommnung ob, und ähnlich ist es auch in der politischen Welt. Die Ersten, welche ein Zwinguri erstürmen wollen, pflegen zu fallen; aber ihre Nachfolger siegen. Huß wurde verbrannt, aber Luther siegte; Kaiser Joseph II. fiel als ein Held und Märtyrer im Kampfe gegen die Reaction; aber er wird früher, oder später in vielen Ländern siegreiche Nachfolger seines Geistes, siegreiche Vertreter der Monarchie der socialen Reform finden. Moderne Fürsten können auf die Dauer ebenso wenig ohne die

freudige Unterstützung der Ritter vom Geiste, der gebildetsten, redlichsten und culturfreundlichsten Männer aller Classen, vom Geburts-, Geld- und Geistesaristokraten bis zu schlichten Bauern, Handwerkern und Arbeitern, auskommen, wie ein mittelalterlicher Fürst ohne Ritter vom Schwerte auskommen konnte, oder wie ein moderner Fürst ohne einen tüchtigen Generalstab auskommen kann. Die Interessen der Dynastien und der arbeitenden Classen, der Geschäftswelt und des socialen Friedens, des Freihandels und des Weltfriedens[1]) drängen mit naturgesetzlicher Gewalt zur Realisirung der größten Idee des 19. Jahrh., der Idee des Königthums der socialen Reform[4]). Jedes Jahrhundert findet nach Riehl ein paar große Sätze, mit denen es sich eine neue Welt erobert, und auch hier gilt das schöne Wort Bastiat's: „Alle rechtmäßigen Interessen sind harmonisch." Jedes tiefere nationalökonomische und politische Denken führt zu dem Resultat, daß es keine mächtigeren, wirksameren Bahnbrecher der wahren Freiheit und des wahren Fortschritts giebt, als eine wahrhaft christliche, cultur- und volksfreundliche Kirche und ein gebildetes, selbstständig forschendes und arbeitendes, über den Parteien stehendes, constitutionelles, mit einem Worte starkes Königthum.

1) Kranke innere Zustände waren von jeher die Hauptursache unnützer Kriege, man denke an Ludwig XIV., Karl X., Napoleon I., Nikolaus I. u. A.

Autorenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen. Wenn ein zusammengesetzter Ausdruck, z. B. Industrielle Partnerschaft, Todte Hand, nicht unter dem betreff. Adjectivum steht, so ist das betreff. Substantivum nachzusehen und umgekehrt.

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin, 1873. J. Springer. 3 Mk.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens. Berlin, 1869. W. Peiser. 6 Mk.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Berlin, 1873. Luckhardt. 3 Mk.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Ebend. 1875. 4 Mk. 50 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete. Leipzig, 1875. Th. Grieben (L. Fernau). 3 Mk.

Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung? Mit besonderer Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's und des Prinzen August von Preußen. Ebend. 1877. 6 Mk.

Staatswissenschaftliche Aufsätze. Ebend. 1877. 2 Mk. 40 Pf.

Grundriß des Allgemeinen Staatsrechtes mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung. Berlin, 1875. C. Heymann. 3 Mk.

Zur Orientirung über die Reichseisenbahn-Frage. Ebend. 1876. 1 Mk.

Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen. Ebend. 1879. 4 Mk.

Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's d. G. über Politik, Nationalökonomie, Kirche und Heerwesen. Zusammengestellt u. erläutert. Berlin, 1875. Haude u. Spener (F. Weidling). 3 Mk. In Goldschnitt gebunden. 4 Mk. 20 Pf.

Die Notenbank- und die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt. Ebend. 1876. 2 Mk. 20 Pf.

Die Silberentwerthungs-Frage. Kritische Uebersicht der währungspolitischen Ansichten der namhaftesten europäischen und amerikan. Nationalökonomen. Straßburg, 1877. J. Schneider. 3 Mk.

Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig, 1880. Roßberg. 14 Mk.

Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Bernburg, 1881. J. Bacmeister.

Zur Kritik der Gneist'schen Staatslehre (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1872).

Zur Frage der Communalsteuer-Freiheit des Reichseinkommens (W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 2c. 1876).

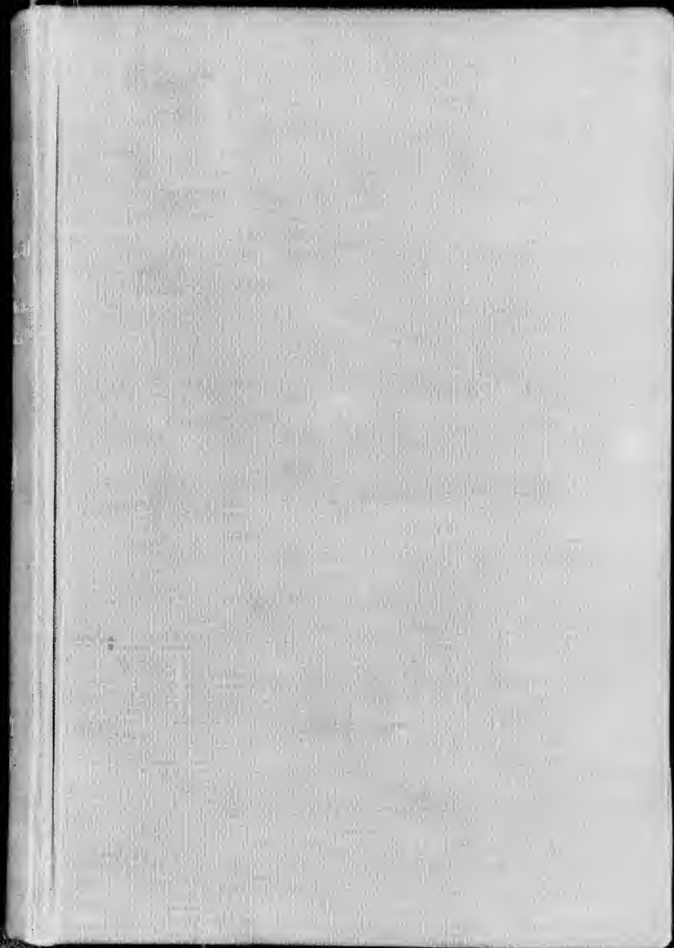
Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1880. Heft 2).



This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned or renewed at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.



Volume 2



Handbuch
der
Nationalökonomie
für
Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Zweiter Band.
Specielle Volkswirthschaftslehre.

Erste Abtheilung.
Landwirthschaftspolitik.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1883.

Landwirthschaftspolitik

mit besonderer Berücksichtigung
der
landwirthschaftlichen Krisis.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1883.

„Unsere Losung kann keine andere sein als: volkswirthschaftliche Freiheit allewege!"

Baron Behr-Schmoldow auf dem 10. Congresse Deutscher Volkswirthe (Vierteljahrsschr. für Volksw. 1868, Heft 3, S. 179).

„Eine hohe Entwickelungsstufe der Industrie kommt — wie die Beispiele von England und Belgien lehren, — vor Allem der Landwirthschaft zu gut, sobald sich Letztere entschließt, den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sich mit ihrem Betriebe den neuen Anforderungen anzupassen. Denn mit der Zunahme der Bevölkerung, welche die unmittelbare Folge des Anwachsens der Industrie ist, wächst der Capitalwerth des Grundes und Bodens. Diesen Capitalwerth entsprechend zu verzinsen, ist die zeitgemäße Aufgabe der Landwirthschaft ...... Eine dichte Bevölkerung verlangt intensive Bodencultur. Letztere ist ein nothwendiges Fundament für die Existenz des Staates."

F. O. H. Frh. v. Friesen auf Rötha (gewesener Präsident der Ersten Kammer Sachsens), Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Gemüsebaues mit besonderer Berücks. der Verhältnisse des Königreichs Sachsen. Ein Vortrag, gehalten am 2. Nov. 1877 in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen, 1878, S. 4.

Vorwort.

Es ist möglich, die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik in einem Bande zu behandeln, wie z. B. Rau in seinem Lehrbuche der politischen Oekonomie gezeigt hat. Auch Nasse, der die Neubearbeitung der betreffenden Theile des Rau'schen Werkes übernommen hat, beabsichtigt eine solche Vertheilung des Stoffes. Der Verfasser des vorliegenden Handbuches wollte anfangs die genannten Zweige der Volkswirthschaftspolitik ebenfalls in einem Bande behandeln; er hat sich indeß bei der Abfassung seiner Landwirthschaftspolitik überzeugt, daß es doch zweckmäßiger ist, der Agrarpolitik einerseits und der Gewerbe- und Handelspolitik andererseits nach dem Vorgange anderer Nationalökonomen je einen Band zu widmen. Schon der äußere Umstand spricht dafür, daß viele Leser einer Agrarpolitik sich nicht für eine Gewerbe- und Handelspolitik interessiren, und umgekehrt, und daß jeder Band des vorliegenden Handbuches für sich verständlich sein und einzeln abgegeben werden soll.

Die Gewerbe- und Handelspolitik, deren Druck in Kurzem beginnen soll, dürfte im Sommer, oder Herbst d. J. erscheinen. Die beiden letzten Bände, die Finanzwissenschaft und die Geschichte der Nationalökonomie seit 1776 (seit A. Smith) mit einer Einleitung über die ältere Zeit, hoffe ich 1884 liefern zu können, da ich schon seit einer Reihe von Jahren an diesem Handbuche arbeite.

Im Nachfolgenden sind principiell die Schriften und Ideen aller agrarpolitischen Richtungen des Deutschen Reiches und soviel als möglich auch der übrigen Culturstaaten berücksichtigt, wenn auch natürlich nicht immer zustimmend berücksichtigt. Außer der landwirthschaftlichen Literatur des Deutschen Reiches ist namentlich diejenige Oesterreich-Ungarns benutzt.

Die bei manchen Listianern beliebte Ignorirung dieser, oder jener Richtung, z. B. der s. g. Agrarier oder, wie sie sich selbst nennen, Steuer- und Wirthschaftsreformer ist meines Erachtens wissenschaftlich unberechtigt; denn eine Berücksichtigung conservativer

Richtungen ist noch keine Berücksichtigung der Agrarier, die mit diesen Richtungen wohl verwandt, aber keineswegs identisch sind und nicht selten von conservativ-schutzzöllnerischen und vollends conservativ-freihändlerischen Publicisten und Rednern scharf kritisirt werden. Eine agrarpolitische Richtung, ohne deren wesentliche Mitwirkung der deutsche Zolltarif von 1879 und ähnliche Tarife anderer Länder nicht durchzusetzen gewesen wären, hat aber eine zu große, wenn auch überwiegend unerfreuliche culturgeschichtliche Bedeutung, um von der Wissenschaft einfach ignorirt werden zu können. Schon im Interesse der freihändlerischen und schutzzöllnerischen, landwirthschaftlichen und nicht landwirthschaftlichen Gegner der Agrarier muß man die „agrarischen“ Ideen berücksichtigen; denn man kann auch extreme Richtungen nach rechts und links hin in der Wissenschaft wie im praktischen Leben nur dann überwinden, wenn man sie gründlich kennt. Ohne eine gründliche Kenntniß der agrarpolitischen Ideen der Socialisten hätten z. B. Fawcett u. A. ihre schlagenden Widerlegungen [1]) dieser Ideologien nicht liefern können. „Suum cuique.“

Die vorliegende Landwirthschaftspolitik ist, wie erwähnt, auch für Nichtlandwirthe bestimmt. Meine auf belgisch-österreichische, englische, amerikanische, baierische und andere Präcedenzfälle gestützten Vorschläge zu Landhandels-Gesellschaften wenden sich z. B. in erster Linie an Bankiers und andere unternehmende Capitalisten, obgleich tüchtige Landwirthe sich natürlich ebenfalls an solchen Reformbestrebungen betheiligen können und müssen. Trotz der sprüchwörtlichen Rührigkeit der Angloamerikaner wurden sogar in den V. Staaten wichtige Fortschritte der Landwirthschaft nur dadurch ermöglicht, daß Kaufleute die Sache anregten, und daß Zeitungsredacteure lässige Farmer unermüdlich anspornten, mit der douce pression der öffentlichen Meinung zu landwirthschaftlichen Fortschritten förmlich nöthigten, wie Semler in seiner mit Recht berühmten Schrift[2]) in anziehender Weise darlegt. Noch nothwendiger ist eine ähnliche douce pression der öffentlichen Meinung in unserem alten, so vielfach verzopften Europa.[3]) Man denke an die bekannten Worte des Altmeisters Goethe: „Amerika, Du hast es besser“ ꝛc.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 44 u. unten Bd. II passim.
[2]) Die Bedeutung der amerik. Concurrenz ꝛc. 1881 S. 134—139, 177—180. Vgl. auch die unten S. 166 angef. Schrift Semler's.
[3]) Vgl. über die **Hindernisse des landwirthschaftlichen Fortschritts** oben Bd. I § 184, unten § 99, 100, 102 und passim.

Auch in Europa muß und wird es übrigens besser werden. Die deutsche Colonisationsbewegung dürfte z. B. wesentlich dazu beitragen. Ich persönlich bin weit entfernt, diese Bewegung zu überschätzen. Gegen überseeische Colonisationen hege ich schwere Bedenken militärisch-diplomatischer Natur, und es ist mir auch in rein volkswirthschaftlicher Beziehung sehr zweifelhaft, ob das Deutsche Reich jemals eine überseeische Colonie erringen wird. Die Bewegung hat indeß noch eine andere Seite, die selbst von Skeptikern, oder principiellen Gegnern überseeischer deutscher Colonien als hoch bedeutsam und hoch erfreulich bezeichnet werden muß. Zum ersten Mal in der ganzen deutschen Geschichte haben zahlreiche angesehene und einflußreiche Männer aller, oder fast aller Classen, Parteien und Gegenden des Deutschen Reiches anerkannt, daß Dasselbe relativ übervölkert ist, und daß man der Industrie, dem Handel und der Ueberproduction an Gelehrten, Gebildeten und Beschäftigung suchenden Arbeitern durch Vermehrung der Zahl und Kaufkraft der Consumenten, d. h. hauptsächlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung, Luft schaffen muß.

Durch großartige Be- und Entwässerungen, Be- und Entwaldungen, rationellere, capitalkräftigere Wirthschaftssysteme, die Beseitigung städtischer und ländlicher Düngerverschwendungen, die Aufhebung der Fideicommisse, Zerschlagungen von Latifundien,[1]) Domänen und Gütern der Todten Hand, Parcellenaustäusche, Verkoppelungen, Zusammenlegungen von Zwergwirthschaften, Canalbauten, Hebung der Industrie und Bildung zurückgebliebener Ackerbaugegenden, deutsche Colonisationen in den nichtdeutschen Gegenden Preußens und Oesterreich-Ungarns und viele andere Reformen können und müssen für viele Millionen großer und kleiner wohlhäbiger Landwirthe und Nichtlandwirthe Erwerbsgelegenheiten[2]) geschaffen werden. Und sie werden auf dem Wege der capitalistischen Selbsthülfe, des capitalistischen Erwerbstriebes und Unternehmungsgeistes, des Freihandels mit Land, geschaffen werden. Den berechtigten Zins- und Dividendeninteressen der Milliarden Capital, welche in der Industrie, im Bergbau, im Handel, im Bank-, Versicherungs- und

[1]) **Vgl. unten § 30 N. 3, 32, 50, 57, 165,** wo ich nachgewiesen habe, daß **die größten deutschen Latifundien**, von einer einzigen schottisch-englischen Ausnahme abgesehen, **viel größer** sind als die **größten**, sprüchwörtlich gewordenen **englischen Latifundien.**
[2]) Vgl. unten § 14, 18, 19, 99, 100, 102, 107, 108 u. passim.

Eisenbahnwesen angelegt sind, kann kein reactionärer Schlendrian, oder Egoismus auf die Dauer Widerstand leisten. Ein solcher Widerstand wäre eine Donquixoterie, besonders da auch die wohlverstandenen conservativ-landwirthschaftlichen Interessen großartige landwirthschaftliche Reformen gebieterisch fordern.[1]) Viele Tausende von großen adligen und bürgerlichen und Hunderttausende von kleinen bäuerlichen Landwirthen verschiedener Länder der civilisirten Welt sind wohl gefährdet, aber keineswegs rettungslos verloren, und ihnen kann weder durch eine unstete, frivole, steuer- und compaßlose, reactionär-dilettantische, an den Goethe'schen Zauberlehrling erinnernde Pfuscherpolitik, noch durch Zuckerwasser-Reformen (um diesen treffenden H. B. Oppenheim'schen Ausdruck zu gebrauchen), sondern nur durch eine sachverständige, von einem sittlich ernsten, charakterfesten, besonnenen, praktischen, wahrhaft staatsmännischen Geiste beseelte Reformpolitik geholfen werden. A. v. Chamisso's schönes Wort: „Der Bauer ist kein Spielzeng, da sei uns Gott dafür!" gilt auch von Denen, welche die Bauern und überhaupt den volkswirthschaftlichen Organismus als ein corpus vile, als ein Experimentalobject betrachten, welches man zu Gunsten unreifer reactionärer Bestrebungen gleichsam viviseciren darf (womit natürlich gegen wissenschaftlich nothwendige Vivisectionen von Thieren nichts gesagt sein soll). Gerechtigkeit und Stetigkeit sind und bleiben die ewigen Leitsterne jeder gesunden Politik.

Zuletzt, nicht am wenigsten, drängen die Interessen des europäischen Gleichgewichts gegenüber der wachsenden Bevölkerungszahl und Macht Rußlands, die Interessen der deutschen, ja überhaupt abendländischen Cultur zu einer großartigen Hebung der deutschen und österreichisch-ungarischen Landwirthschaft, Volkswirthschaft, materiellen und geistigen Machtstellung. Schiller sagt mit Recht:

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht
Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre!"

[1]) Vgl. oben **S. IV**, unten § 35, 40, 108, 111—115, 117, 120 u. besonders § 31, **34**, 43.

Leipzig, im Mai 1883.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verzeichniß
der gebrauchten Abkürzungen.

Außer den im I. Bande S. XI erklärten Abkürzungen sind im II. Bande noch folgende Abkürzungen gebraucht:

A. d. L. = Archiv des Deutschen Landwirthschaftsrathes.

Bäuerl. Zust. = Das vom Verein für Socialpolitik herausg. Sammelwerk: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte ꝛc., Bd. I und II 1883 (Bd. III soll 1883 oder 84 erscheinen).

Birnbaum L. = Birnbaum, Lehrbuch der Landwirthschaft.

D. L. P. = Deutsche Landwirthsch. Presse (unten S. 3).

D. L. Z. = Deutsche Landwirthsch. Ztg. (unten S. 4).

Die Bod. = Die Bodencultur auf der Wiener Weltausstellung, 4 B. 1873 und 74 (enthält interessante Berichte Wiener Ministerialräthe und Professoren).

Fried. Ber. = Preußens landwirthsch. Verwaltung in den J. 1875, 1876, 1877. Nach einem . . . . von dem Minister [Friedenthal] erstatteten Berichte. 1878. (Als Supplement zu Thiel's Landw. Jahrb. und selbstständig erschienen.)

F. L. Z. = Fühling's Landwirthsch. Ztg.

Hamm = W. v. Hamm, Das Wesen und die Ziele der Landw., 2. Aufl. 1871.

H. R. = F. v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881.

K. L. = v. Korn's in Breslau erscheinende Zeitschrift „Der Landwirth“.

L. J. = Landwirthsch. Jahrbücher von Thiel (unten S. 3).

L. J. L. Z. = Löbe's Illustr. Landwirthsch. Ztg.

Lucius Ber. = Preußens landwirthsch. Verwaltung in den J. 1878, 1879, 1880. Berl. 1881 (wie oben unter „Fried. Ber.“).

Meitzen = Meitzen, Der Boden ꝛc. (unten S. 5).

Par. Ber. = Bericht über den landw. Theil der Pariser Ausstellung von 1878, erstattet dem K. Preuß. Minist. der Landw., Berl. 1879.

P. L. O. C. = Preuß. Landes-Oekonomie-Collegium.

R. W. = Rotteck-Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl.

S. H. = Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie.

Settegast = Settegast, Die Landwirthsch. u. ihr Betrieb, 3 B. (unten S. 3).

St. K. = Katalog der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus, 2 B. 1874 und 79.

T. L. C. = Thiel's Landw. Conversationslexikon, 7 B. (unten S. 2).

W. L. Z. = Wiener Landwirthsch. Ztg.

Die Lehrbücher der Landwirthschaft von Krafft, v. Pabst u. A. sind einfach nach der Bändezahl, als Krafft I ꝛc., citirt.

In der Statistischen Beilage sind folgende Abkürzungen gebraucht:

bes. = besitzt, besitzen.

F. = Freiherr, Freiherren.

Gr. = Graf, Grafen.

G. = Gut (Rittergut), Güter.

H. = Herrschaft, Herrschaften.

H. C. 48, 81 ꝛc. = Gothaischer Hofcalender von 1848, 1881 ꝛc.

zus. = zusammen.

Vergleichung von Flächenmaßen.

England und V. Staaten Acre =160□Ruthen	Frankreich 1 Hectare (ha) = 100□Dekameter	Oesterreich Wiener Joch =1600□Klafter	Preußen (Magdeburger) Morgen =180□Ruthen
1,000	0,405	0,703	1,585
2,471	1,000	1,737	3,917
1,422	0,576	1,000	2,254
0,631	0,255	0,444	1,000

1 ungar. Joch hat nach Rau 1100 □(Wiener) Klafter. 1 Magdeburger Morgen ist nach K. v. Hehn = 0,687 livländ. Loofstellen, 1 Loofstelle ist also = 0,371 ha. 1 russ. Dessätine ist = 1,092 ha = 4,28 preuß. Morgen. 1 deutsche oder geograph. □Meile ist = $5506_{,29}$ = $55_{,0629}$ □Kilometer (qkm). 1 qkm ist = 100 ha. Die erwähnte Zahl $5506_{,29}$ wird von Kolb als die richtigste bezeichnet, in Preußen, Baiern ꝛc. wurden indeß abweichende Berechnungen gebraucht. 1 □Meile hat nach Kolb 21,490, nach Schubert (im D. S. IX 300) 21,500 und nach den Daten Meitzen's (III 609) berechnet 21,566 preuß. Morgen. Vgl. Kolb, Statistik, 7. Aufl. 26, 132. Nach Engel's Jahrb. für Statistik des preuß. Staates, Bd. I 114, ist die Länge der geograph. Meile eine wechselnde Größe, die □Meile umfaßt daher z. B. für Hohenzollern 21,517 Morgen und für den Reg.-Bez. Gumbinnen 21,560 Morgen.

Corrigenda und Nachträge.

S. 5 Z. 15 v. u. lies: die Bodencultur auf der Wiener Weltausstellung, 4 B. 1873 u. 74.

S. 37 Z. 10 v. o. lies: Vorträgen statt: Zeitfragen.

S. 45 Z. 15 v. u. lies: Hoym.

S. 67 Z. 8 v. u. lies: rheinpreuß.

S. 91 ff. In einer ultramontanen, aber in statist. Beziehung im Allgemeinen zuverlässigen, d. h. nicht übertreibenden, ja zahlreiche Conversionen des höheren Adels nicht einmal erwähnenden Schrift habe ich noch neues Material gefunden. Der Titel Ders. lautet: Convertitenbilder aus dem 19. Jahrh. Von D. A. Rosenthal. 3 Theile in 5 Bänden 2. und 1. Aufl. Schaffhausen 1871, 1872, 1867, 1869, 1870. Faßt man die Daten Rosenthal's und die unten S. 91 gegebenen Daten zusammen, so erhält man Folg.: Im 19. Jahrh. traten **vom Protestantismus zum Katholicismus** in Deutschland und seinen continentalen Nachbarstaaten **über:** Königin Marie v. Baiern, eine preuß. Prinzessin 1874. **Prinz Heinrich v. Preußen,** geb. 1781, gest. 1846 in Rom (vgl. Rosenthal III, 2 S. 500). Die Kronprinzessin Charlotte v. Dänemark, eine mecklenb.-schwerin'sche Prinzessin und Mutter König Friedrich's VII. 1830. Der Herzog v. Urach (unten S. 91). Die Herzogin v. Hamilton, eine badische Prinzessin 1850. Prinz Friedrich v. Hess.-Darmst. 1817. Prinz Adolf v. Meckl.-Schwerin 1818. Prinzessin H. v. Nassau-Weilburg 1823. Herzog Friedrich IV. v. Koburg-Gotha, gest. 1825. Prinz Ferd. v. Koburg-Gotha-Koharh 1816. Der Herzog von Köthen nebst Gemahlin 1825 (unten S. 92). Zusammen 12 Glieder regierender Häuser. Erwähnt mag auch werden, daß der Großherzog Friedrich Franz I. v. Meckl.-Schwerin, der 1785—1837 regierte, nach Rosenthal (III, 2 S. 352) lange Zeit sonntäglich der Messe beiwohnte. Ferner 4 standesherrl. Fürsten, darunter 1822 Fürst Schönburg-Hartenstein. 3 standesherrl. Prinzessinnen von Kurland, zus. 7 Personen. Ferner 20 Grafen, darunter Gr. Ingenheim, ein natürlicher Sohn **Friedrich Wilhelm's II.,** 1 Gr. Schönburg, (nicht Schönberg, wie S. 92 steht) -Glauchau 1869, je 1 Gr. Seufft v. Pilsach, Schlitz v. Görtz, Hardenberg, Lippe, Stainlein, Platen, 2 Gr. Degenfeld u. der dän. Gr. Holstein. 23 Gräfinnen, darunter 2 Gräfinnen Stolberg, 1 Gräfin Degenfeld, geb. Freiin v. Varnbüler, 1 Gräfin Zichy, geb. Gräfin Reichenbach-Lessonitz (unten S. 291), 1 Gräfin Seilern, geb. v. Krosigk, 1 Gräfin

Burghaus, geb. Gräfin Solms-Baruth, 3 Gräfinnen Rechberg, 1 Gräfin Westphalen und 1 Gräfin Schönburg-Glauchau, geb. Gräfin Rechteren-Limburg. Ferner 26 Freiherren, darunter 1 sächs. Frh. v. Schönberg, 1 badischer Frh. v. Türckheim, 4 mecklenb. Frh. (v Bülow, v. Vogelsang, v. Suckow, v. Kettenburg), 2 holländ. Frh. und der russ. Diplomat Frh. v. Maltitz. 8 Freiinnen, darunter je 1 Freiin v. Werthern, v. Scheel, v. Pöllnitz, geb. v. Kameke, v. Seckendorff und 1 dän. Freiin v. Bülow. Unter den zahlreichen englischen Convertiten und Convertitinnen seien Lord Holland (ein Verwandter von Fox, dessen Vater 1 Lord H. war), die Herzoginnen v. Argyll, Leeds und Buccleugh, die Marquise v. Londonderry und eine Schwester Gladstone's hervorgehoben. Der Marquis v. Bute hat nach R. 300,000 Pf. = 6 Mill. Mark Einkünfte. Der Marquis v. Ripon steht noch nicht bei R. Unter sonstigen Convertiten seien: 1 Herr v. Klitsche de la Grange (1 natürl. Sohn des **preuß. Prinzen Louis Ferdinand**), 2 preuß. Juristen Goßler (v. Goßler?), der preuß. Diplomat v. Kehler, der Maler Achenbach, 1 Züricher Bluntschli und Zander, ein geborner Königsberger hervorgehoben, der ein Münchener ultramon-**preußenfeindliches** Blatt redigirte (vgl. Rosenthal I, 2 S. 23) Frau v. Krüdener und Prof. Lämmer-Breslau, Hengstenberg's Lieblingsschüler, fehlen bei R. (2. Aufl.) — Vgl. auch unten S. XVI. Es wäre sehr nützlich, dem R.schen Werke ein Verzeichniß exkatholischer 2c. Convertiten zum Protestantismus gegenüberzustellen.

S. 92 Z. 4 v. u. lies: Dahlmann soll ihn davon abgebracht haben. Eine bezügliche Notiz findet sich irgendwo bei G. Freytag, oder in Springer's Leben D.'s.

S. 104 Z. 1 v. o. lies: 54 statt 55.

S. 120 Z. 16 v. o. lies: 1881 und 82 statt 1880.

S. 277 sind folg. Noten zu § 124 ausgefallen:

[1]) Ders. bes. 10 G. von zus. 4784 ha

[2]) Der eine Ders. (Gr. Schwerin-Putzar) bes. 3273 ha und 2 G.

[3]) 6 davon umfassen zus. 2805 ha.

[4]) Auch 1 Geldfideic. u. 1 Senioriat.

[5]) 2 davon sind zus. 1044 ha groß. Alle 4 waren 1871 500,000 Th. werth (Tasch. 1871 448).

[6]) 1 davon ist 625 ha groß.

[7]) Darunter Frh. Maltzan-Gültz. 1 F. bes. 2 G. von 340,7 u. 64,2 ha, 1 F. bes. auch 2 G. in Württemb.

S. 291 Z. 12 v. u. ist nach 4,75 QM. einzuschalten: Gr. Erbach Schönberg bes. 3,5 QM.

S. 298 Z. 13. v. u. ist hinzuzufügen: Gr Trautmannsdorff bes. nach dem H. C. 63 in Böhm. 6 H., in Oberöst. 2 H., in Steierm. 4 H. und in Tirol 2 H.

S. 313 Z. 13 v. u. ist vor: Stadion einzuschalten: Trautmannsdorff u.

S. 314 Der Herzog v. Arenberg erhielt 1803 nach dem Meyer. Conv.-Lex. als „Entschädigung" für 7½ verlorene linksrhein. □M. mit **14,800 Einw.** 54 □M. mit **105,748 Einw.** in Hannover u. Westfalen, höchst wahrscheinlich **Kirchengüter** (vgl. unten S. 267, 268), oder Domänen, d h. **Staats**güter.

(Beiläufig bemerkt, sollen 1803 diejenigen Staaten die größten Kirchengüter u. standesherrl. Gebiete erhalten haben, welche dem Erzbischof Talleyrand u. seiner Maitresse die größten Bestechungssummen zahlten.) Die Tabaksfabrikanten &c. sollten nach dem Monopol-Gesetzentwurf u. nach G. v. Mayr's Schrift ganz anders behandelt werden!

S. 317. Der Herzog von Sutherland ist wenigstens mütterl. Seits keltischer Abkunft.

S. 320. Die oben S. XIV u. XV gegebene Conversionsstatistik war bereits gesetzt, als ich in Nippold's trefflicher Schrift: Welche Wege führen nach Rom? Geschichtliche Beleuchtung der römischen Illusionen über die Erfolge der Propaganda (Heidelb. 1869) ergänzende, bei der folg. **Conversionsstatistik** berücksichtigte Notizen fand. Vom **Protestantismus zum Katholicismus traten** im 19. Jahrh. **über:** 15 Glieder regierender deutscher Häuser, darunter 2 Herzöge von Württemb. u. 3 badische Prinzessinnen. Die von Nippold S. 87,429, 430 angef. Daten machen es m. E. auch sehr wahrscheinlich, daß König Wilhelm I. v. Württemb. u. Großh. Ludwig III. von Hess.-Darmst. ebenfalls übergetreten sind. Nach Zeitungsnachrichten sind auch König Karl I. von Württemb. u. Herzog Paul von Meckl.-Schwer. 1882 u. 83 übergetreten. Vgl. auch unten S. 92 über eine gewisse Fürstin. Ferner 7 standesherrl. Personen (s. oben S. XIV) 25 Grafen, darunter je 1 Gr. Schulenburg, Henckel v. Donnersmarck, Reischach und Bethlen. 25 Gräfinnen, darunter eine Gräfin Brühl (1 Enkelin Gneisenau's) u. 1 geb. Gräfin Voß (Frau v. Radowitz), 34 Freiherren, darunter je 2 Frh. Bülow u. Hammerstein, 1 sehr reicher westf. Frh. v. Romberg, 2 holländ. u. 1 dän. Frh. 12 Freiinnen, darunter je 1 Freiin v. Sydow u. v. Könneritz u. die bekannte livländ. Freifrau v. Krüdener (gest. 1824, vgl. Walcker im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1887 S. 314.) Nippold führte übrigens auch einige unten S. 92 u. 94 nicht mitgerechnete Convertiten vom Katholicismus zum Protestantismus an. Die unten S. 92 gegebene Statistik ist also folgendermaßen zu ergänzen: Zum **Protestantismus traten vom Katholicismus über:** König Karl Johann XIV., Königin Elisabeth von Preußen, 1 Fürst Salm-Salm 1826, 1 Fürstin Leiningen, 5 Grafen, darunter 2 Gr. Benzel-Sternau 1827, 3 Freiherrn, darunter 1 Freiherr Reichlin-Meldegg 1832, 1 Freiin. Ferner 1 Vetter Pius IX. u. 1 Exsecretär des Cardinals Fürsten Schwarzenberg 1869. Die interessante, bei Nippold S. 17, 86 angef. Tzschoppe'sche Schrift steht nicht in Kayser's Bücherlex., war mir nicht zugänglich u. scheint ein Schulprogramm zu sein. Maaßen wird von Nippold mit Unrecht zum Adel gerechnet.

Erstes Buch.

Die natürlichen Bedingungen des Gedeihens der Landwirthschaft.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Die Literatur der Landwirthschaftspolitik.

§ 1. Die Landwirthschaft ist ein Theil der Urproduction oder Rohproduction.[1]) Das Gedeihen, oder Nichtgedeihen eines landw. Betriebes hängt von zahlreichen, verwickelten und in vielfachen Wechselwirkungen stehenden Verhältnissen ab, die man unter folgende Hauptkategorien[2]) bringen kann:

A. Natürliche Verhältnisse: die Beschaffenheit des Bodens, das Klima, die Flora und Fauna des Landes.[3]) Auch Be- und Entwaldungen, Be- und Entwässerungen und die Bodenstatik sind an dieser Stelle zu erwähnen. Die Grenze zwischen natürlichen und künstlichen Verhältnissen ist übrigens fließend. Bodenmeliorationen, z. B. Drainagen, sind häufig vom Boden ökonomisch kaum mehr zu unterscheiden. Man kann z. B. die Nutzung des Bodens und die Nutzung der Drainage nicht getrennt verpachten. Selbst die Wirkung mancher Düngungen ist erst nach mehreren Jahren erschöpft.[4])

B. Besitz- und Betriebsverhältnisse: das Vorkommen großer, mittlerer und kleiner Vermögen, der Selbstverwaltung und des Pachtsystems auf dem Gebiete der Landw., bezw. der Industrie und des Handels, die ex- und intensiven Ackerbau- und Viehzuchts-Systeme &c. Gut situirte Bauern und ländliche Arbeiter kaufen der großen und kleinen Industrie mehr ab als proletarische, und umgekehrt sind gut situirte Handwerker, Fabrikarbeiter und kleine Beamte bessere Kunden der Landw. wie proletarische.

C. Politische und sociale Verhältnisse der Volks- und Weltwirthschaft, welche auf die Betriebs-, ja z. Th. selbst die Besitzverhältnisse der Landw. von Einfluß waren, oder sind. Dahin gehören z. B. das Heer- und Steuerwesen, die Verkehrsmittel, die geistige Cultur, die staatliche, gesellschaftliche und individuelle Pflege der Landw., aber auch verheerende Kriege und culturfeindliche Mißregierungen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 17.

[2]) Eine ähnliche Systematik findet sich bei Walz, Landw. Betriebslehre, 1867.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 16 u. 92. Die s. g. Fruchtbarkeit Belgiens ist viel mehr eine Folge der sorgfältigen Bearbeitung und Düngung, als des natürlichen Bodenreichthums, vgl. Settegast, Die Landw. 2c. II, 331.

[4]) Dies wird z. B. bei Entschädigungen abgehender Pächter in Lincolnshire berücksichtigt. (Fesca, Landw. Studien in Engl. u. Schottl. 1876, 10).

§ 2. Die Technik und die Nationalökonomik der Landw. sind viel inniger verbunden, als die Technik und die Nationalökonomik der Industrie und des Handels. Einige orientirende Bemerkungen über die technische, halb technische und agrarpolitische (nationalökonomische) Literatur der Landw. sind daher an dieser Stelle nothwendig.[1])

[1]) Ueber die Geschichte der Landw. sind die Schriften von Anton (3 B. 1802), Loudon (1833), Langethal (2 Th. 1847—56), Fraas 1865 und Löbe 1873 zu vergleichen. Anton geht nur bis zum 15. Jahrh. u. Langethal geht nur bis auf Thaer. Fraas' Werk gehört zu der von der Münch. Akad. d. Wiss. herausg. Gesch. der Wiss. in Deutschl. und ist in Bezug auf seinen Inhalt, abgesehen von einigen Resten ultramont. 2c. Vorurtheile, nicht übel; aber F.'s Styl ist unter aller Kritik. Löbe's kleine Schrift ist dagegen sehr gut geschrieben und trotz einiger Mängel empfehlenswerth. Der Umstand, daß diese in ihrer Art concurrenzlos dastehende Schrift bis jetzt (bis zum Jan. 1883) noch keine 2. Aufl. erlebt hat, ist ein ungünstiges Zeichen der Zeit. — Vgl. auch Birnbaum, Lehrb. der Landw. Bd. I 1858 S. 1—47.

Ein chronolog. Verzeichniß der wichtigsten landw. Werke seit Thaer findet man in J. v. Kirchbach's Handbuch für Landwirthe, 10. Aufl. 1880 herausg. von Birnbaum u. A. Das Handb. ist eine systematisch geordnete Sammlung von Stellen der namhaftesten landw. Schriftsteller.

Unter den Wörterbüchern der Landw. sind hervorzuheben: Löbe's Handlex. 2 B. 1877 und 78 und Thiel's Landw. Conversf.-Lex. 7 B. 1877—82 herausg. von Prof. Birnbaum-Leipzig in Verbindung mit zahlreichen ausgezeichneten Specialisten. Eine kleinere 2bändige Ausgabe dieses Werkes erschien 1880. Ein 1bändiges Illustr. Landw. Convers.-Lex., herausg. von Prof. Krafft in Wien erscheint seit 1882. Eine Art Encykl. der Landw. bildet auch die bei Parey in Berlin in ca. 57 Bändchen erschienene Thaer-Bibliothek, welche Arbeiten von Birnbaum, Th. Frh. v. d. Goltz, Löbe, Perels, Thaer jun. u. A. enthält. Jeder Band ist einzeln verkäuflich. Thaer jun. behandelt z. B. die Wirthschaftsdirection des Landguts. Natürlich enthalten auch die Convers.-Lex. von Meyer und Brockhaus und v. Holtzendorffs Rechtslexikon 4. Auflage 1882 gute landw. Artikel. Als Theile der Meyer'schen Fachlexika sollen ein Fachlex. der Landw. von E. Werner und der Nat.-Oek. von Prof. Birnbaum erscheinen. Das Rotteck-Welcker'sche Staatslex. enthält viele gute landw. Artikel von Lette u. A. Im großen Bluntschli'schen Staatswört. ist der Art. Landw. von Jodlbauer in München, im kleinen von Dr. H. Thiel in Berlin bearbeitet. Rentzsch's Handwört. der Volkswirthsch. und Wagener's Staatslex. gewähren wenig Ausbeute (vgl. Walcker, Schutzz. 1880, 342, 343).

Unter den Handbüchern der Landw. sind außer dem angef. Kirchbach'schen folg. hervorzuheben: Thaer, Grundsätze der rationellen Landw. 4 B. 1809 u. 10, neue Ausg. in 1 B. mit Anmerk. von Krafft, Lehmann, Thaer jun. und Thiel; Schwerz, Anleitung zum prakt. Ackerbau 1819, 4. Aufl. 1857, 5. 1882. Die reactionären und ultramont. Vorurtheile des tüchtigen und wohlwollenden Verf. treten nur wenig hervor. Die 5. von Funk bearbeitete confundirt S.'s und F.'s Text. Ferner: Koppe, Unterricht im Ackerb. 2c. 1829, 10. Aufl. herausg. von E. v. Wolff 1873; v. Pabst, Lehrb. der Landw. 6. Aufl. 1865 und 66, 7. Aufl. umgearbeitet von W. v. Hamm 1878; Birnbaum, Lehrb. der Landw. 3 B. 1858—63 (vorzüglich); Löbe, Handb. der ration. Landw. 5. Aufl. 1873; A. Thaer jun., System der Landw. 1877 (der Verf. dieses übrigens lesenswerthen Werkes vertheidigt, abweichend von seinem berühmten Großvater, die Fideicommisse); A. Werner, Lehrb. der Landw. 1877; Krafft, Lehrb. der Landw. 3. Aufl. 1881 (trotz einzelner Mängel, z. B. der Adoption der Carey'schen Grundrentenlehre, vorzüglich); Schlipf, Populäres Handb. der Landw. 9. Aufl. 1880. Die meisten Handbücher der Landw. z. B. diejenigen von Thaer, Birnbaum und Krafft, behandeln auch die Betriebslehre. In F. G. Schulze's Lehrb., herausg. von Emminghaus u. A. Graf Lippe-Weißenfeld 1863 ist Dies. besonders berücksichtigt. Eigene Werke über die Betriebslehre haben Thaer (Leitfaden zur allg. landw. Gewerbslehre 1815), Göritz (3 B. 1853—54), v. Komers (2. Aufl. Prag 1876), Walz (2. Aufl. durchgesehen von Weber 1877), Fühling (1876) Thaer jun. (vgl. oben) und Settegast (Die Landw. und ihr Betrieb 3 B. 1875—79) geliefert. Thaer sen. interessante, vergriffene, zu wenig beachtete Schrift verdiente eine 2. Aufl. Einige Ansichten Settegast's weichen von den Ansichten anderer landw. u. nat.-ökon. Autoritäten ab, d. h. S. dürfte die Mängel der Liebig'schen Bodenerschöpfungstheorie nicht genug beachten, Malthus und Ricardo unterschätzen und Carey überschätzen. Alle Unbefangenen müssen indeß zugeben, daß die Lectüre des S.schen Werkes wegen der ausgezeichneten prakt. und theoret. Sachkenntniß, der schönen Darstellung und der edelen, besonnen-reformfreundlichen Gesinnung des berühmten Verf. ein hoher Genuß ist. W. v. Hamm's Schrift: Wesen und Ziele der Landw. 2. Aufl. 1872 ist, trotz manchen paradoxen und vielleicht zu scharfen Urtheilen H.'s, kritischen Lesern zu empfehlen.

Unter den landw. Zeitschriften sind etwa folgende hervorzuheben: Landw. Jahrbücher. Zeitschrift für wissensch. Landw. und Archiv des K. Preuß. Landes-Oekonomie-Collegiums, gegenwärtig vom Geh. Reg.-R. H. Thiel redigirt; Zeitschrift für Landesculturgesetzgebung, herausg. vom K. [Preuß.] Oberlandesculturgericht; Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths (erscheint seit 1877, wird von Prof. Richter-Tharand redig. und enthält die Verhandlungen dieses Rathes, d. h. der in Berlin tagenden Vertreter aller deutschen landw. Vereine). Die „Landw. Jahrb." brachten und bringen nicht blos Abhandl. von H. Thiel, H. v. Scheel, Held, Nasse, Schmoller u. anderen Landwirthen und Nat.-Oekonomen, sondern auch in den Supplem. die Verhandl. des Land.-Oek.-Coll. und Beiträge zur landw. Statistik Preußens sowie auch alljährlich systematisch nach Gegenständen geordnete Inhaltsverzeichnisse der landw. Abhandl. der deutschen landw., nat.-ökon. 2c. Zeitschriften. Die Bibliotheken des Preuß. Landw. Ministeriums und des Clubs der Landwirthe in Berlin sollen auch dem Publikum geöffnet sein. Der genannte Club ist eine nationale Institution, er hat Mitglieder in allen Theilen Deutschlands und giebt „Nachrichten" heraus, die interessante Referate über Vorträge im Club 2c. enthalten. Ferner erscheinen in Berlin die „Deutsche Landw. Presse" und Sievert's „Deutsche Landw. Ztg." Die D. L. P. war unter Hansburg's Redaction freihändlerisch, unter Kraus' Redaction ist sie indeß 1880 schutzzöllnerisch geworden, sie bringt z. B. Artikel

des Exfreihändlers Frühauf, in denen die Bismarck'sche Zollpolitik sehr gelobt wird. Die technischen Artikel dieser bei Parey, dem ersten landw Verleger Deutschl. erscheinenden Zeitschrift werden von Sachkennern sehr gelobt. Die D. L. Z. ist ein agrarisch-antisemitisches Organ, welches mit den „Schein-Schutzzöllen" von 1879 unzufrieden ist und starke Erhöhungen der landw. Schutzzölle fordert. Im Verlage der Niendorf'schen, dem Grafen Behr-Behrenhof gehörigen Buchhandlung und im Verlage der eben angef. D. L. Z. sind viele agrarische Broschüren erschienen, als Hauptquelle zum Studium der Agrarier sind indeß die Verhandl. des Congresses Deutscher Landwirthe zu bezeichnen, der ungefähr seit 1876 in Folge des Austrittes der freihändl. Elemente eine reine Agrarierversammlung geworden ist. Beiläufig bemerkt ist der von den Agrariern für sich selbst gebrauchte Name „Steuer- und Wirthschaftsreformer" nichtssagend, alle Parteien fordern wirkliche, oder wenigstens angebliche Steuer- und Wirthschaftsreformen. H. v. Scheel, Unsere socialpolit. Parteien, 1878, plaidirt in verschämter Weise für die Agrarier. Vgl. über und gegen dies. den Art. Agrarier in T. L. Bd. 1 und im ABC-Buch für freisinn. Wähler 2. Aufl. 1881 (einem kleinen, vom Abg. E. Richter verfaßten Staatslex.), Birnbaum, Wichtige Tagesfragen, 1880, die anonyme Broschüre: Die Agrarier, was sie sind und was sie wollen (Berl. 1876, G. Reimer) und Walcker, Schutzzölle 2c 1880 S. 57, 107, 792. Diese Richtung, welche vorzugsweise in den ostelbischen, am spätesten germanisirten und von der Hörigkeit befreiten Gegenden Deutschlands vorkommt, verhält sich zu den Großgrundbesitzern ähnlich wie sich die Zünftler zu den Handwerksmeistern verhalten, d. h. sie vertritt die wirthschaftl. Interessen des Großgrundbesitzes meist in kurzsichtig-egoistischer und nur selten in richtiger, oder halb richtiger Weise. Um 1876 und 77 wurden die ehemals freihändl. Agrarier durch den Exfreihändler und Exfortschrittsmann Niendorf sowie die industr. Schutzzöllner für die Schutzzölle gewonnen. In den officiellen Interessentenvertretungen der Landw. und in der landw. Literatur haben die Agrarier sehr viel weniger Terrain gewonnen, als man a priori erwarten könnte. Der preuß. Minister der Landw. Lucius wird von den A., trotz oder wegen seiner gemäßigt schutzzölln. Richtung, nicht mit Unrecht als ein kritischer Gegner betrachtet, und H. Thiel's Vertheidigung der Kornzölle ist sehr gemäßigt und verclausulirt. Vgl. auch das Autorenregister der vorlieg. Schrift unter Marcard. Im Preuß. Land.-Oek.-Coll. und im Deutschen Landw.-Rath haben die A. nicht die Mehrheit. Der Rath zählt ca. 60 Mitglieder, oder einschl. der Stellvertreter ca. 110 Mitgl. Von diesen sind meines Wissens nur 3 Mitgl. aus dem Kgr. Sachsen, 1 aus der Provinz Sachsen und 1 aus Hannover als A., oder halbe A. bekannt. Die 7 älteren Provinzen Preußens haben keinen Agrarier, wenigstens keinen bekannteren A. gewählt(!) In Baiern sind die Frh. v. Thüngen und Fechenbach nicht gewählt worden, während der nach Zeitungsnachrichten als Gegner der A. bekannte Graf Lerchenfeld gewählt ist. Die Mehrheit ging 1882 über einen agrarisch-bimetallist. Antrag zur motivirten Tagesordnung über. Aehnlich steht es mit der Vertretung der A. in der Presse. Ich habe die letzten Jahrgänge aller deutschen und österr. landw. Zeitschriften, welche im Landw. Institut der hiesigen Univ. gehalten werden ungef. von 1879—82 durchgesehen. Die Zahl dieser Blätter dürfte auf 50—60 zu schätzen sein. Trotzdem finden sich unter denselben nur 1—2 Organe der A., nämlich die erwähnte „Deutsche Landw. Ztg." und das „Deutsche Tageblatt", welches in erster Linie eine polit. Zeitung ist. Die „Deutsche Landw. Presse" und die conservativen Zeitungen können exacter Weise nicht zu den Organen der A. gerechnet werden, obgleich sie Berührungspuncte mit denj. haben. Fast alle landw. Zeitschriften, auch die österr., nehmen schutzzölln. und freihändl Artikel auf, oder ignoriren die Zollfrage.

In Berlin erscheinen ferner die Zeitschrift: „Die landw. Versuchsstationen", das in Göttingen redig. „Journal für Landw.", die „Zeitschr. für Spiritusindustrie", „Die deutsche Zuckerindustrie", Mentzel's und v. Lengerke's Landw. Hülfs-Kalender (mit Notizen über die landw. Lehranstalten 2c.) 2c. In Breslau erscheint die gediegene Zeitschrift „Der Landwirth". In Danzig erscheint die von J. Kühn, Th. Frh. v. d. Goltz u. A. sehr empfohlene, von B. Martiny redig. „Milch-Ztg." In Leipzig erscheinen u. A. Fühling's Landw. Ztg. und Löbe's Illustr. Landw. Ztg. Beide sind zu empfehlen. Fühling's Ztg. bringt auch viele Auszüge aus anderen Zeitschriften und eignet sich deshalb zur Orientirung. Auch Birnbaum's Artikel in den R. Fleischer'schen Vierteljahrsberichten (Berl. Hempel) sind zur Orientierung sehr brauchbar. Außer den angef. Journalen giebt es noch einige allgemeine landw. Zeitschriften, z. B. die „Deutsche Allg. Ztg. für Landw." 2c. in Frankfurt a. M. und die Zeitschr. „Der Culturingenieur", und sehr zahlreiche locale landw. Zeitschr., z. B. die „Zeitschr. des Landw. Vereins in Baiern", die „Sächs. Landw. Zeitschr.", verschiedene preuß. Provinzialjournale und ganz kleine Localjournale, deren Zahl nach dem Minister Lucius (Ber. 518 ff.) zu groß ist. In Wien erscheinen u. A. das von Prof. Krafft redig. „Oesterr. Landw. Wochenblatt" und die von Hitschmann redig. „Wiener Landw. Ztg." Die Letztere bringt auch, gleich Wehler's Landw. Verkehrsblatt (Leipz. 1881 ff.) und der „Deutschen Landw. Presse", Biographien und Porträts von hervorragenden Landwirthen.

Auch manche polit. Zeitungen, z. B. die Köln. Ztg., die Tribüne und das Berl. Tageblatt, enthalten landw.-technische 2c. Artikel, bezw. Beilagen. Die Artikel der Tribüne scheinen von N. M. Witt zu sein, jedenfalls sind sie von einem tüchtigen Fachmann. Das landw. Beiblatt des Berl. Tag. („Mittheilungen über Landw." 2c.) wird vom erwähnten L. Martiny redig.

Unter den von landw. Ministern, Generalsecretären 2c. herausg. Publicationen sind die preuß., sächs. und österr. die bekanntesten, obgleich natürlich auch anderswo Anerkennenswerthes geleistet wird. Die meisten Angaben der Minister rühren natürlich in letzter Instanz von landw. Vereinssecretären 2c. her. Der Friedenthal'sche Bericht an S. M. den König erschien 1878, der Lucius'sche 1881 (bei Parey). Der Erstere ist trotz einzelner zuweit gehender Bemerkungen gegen Differentialtarife der Eisenbahnen besser, als der Letztere. Der L.sche Ber. ist nicht allein gemäßigt schutzzöllnerisch gefärbt, sondern er rechnet auch S. 46 Paris zu den engl. (!) Städten und spricht S. 617 vom „Bedruck," (sic!) der Bauern durch den Wildschaden. Andererseits enthält der Ber. übrigens auch treffende, z. Th. wahrhaft staatsmänn. Bemerkungen, z. B. S. 189 die Empfehlung der Uebersiedelung städt. Gewerbe auf's Land. In Sachsen werden ähnliche Berichte vom Generalsecretär des Landesculturraths (jetzt alle 3 Jahre) erstattet, bis jetzt 1855 und 1865 von Reuning und 1876 und 79 von K. v. Langsdorff. Da die Landwirthe vieler preuß. 2c. Gegenden die Zukunft ihrer Landw mutatis mutandis in Sachsen als Gegenwart studiren können, so sind die sächs. Zustände besonders lehrreich. Die seit 1869 erscheinenden österreich. Berichte sind im lesenswerthen Statist. Jahrbuch des K. K. Ackerbauministeriums zu finden. In Bayern gehen ähnliche Veröffentlichungen von der Abtheilung für Landw., Gewerbe und Handel im Minist. des Inn., in Württemberg von der Centralstelle für Landw. und Landesculturſachen, in Baden vom Handelsministerium aus. In dem amtl. Werk: die Bodenkunde auf der Wiener Weltausstell. Bd. III Wien 1874 sind verschiedene Schriften dieser Art angeführt, überhaupt in Schriften über Weltausstell. Unter den Monographien über die Landw. einzelner Länder und Provinzen sind die Werke über England von Thaer 1798, v. Weckherlin 1851, Settegast 1851, H. Schulze 1853, Reuning 1862, Fesca 1876, über Belgien (1807), die Pfalz und Elsaß (1816), Westfal. u. Rheinpreuß. 1836 von Schwerz, über Mecklenb. 1831 und die Prov. Preuß. 1851 von v. Lengerke, über Brandenburg von Koppe 1839, über Altenburg 1843 von Löbe, über Preußen von v. Lengerke (1846) und A. Meitzen, der Boden und die landw. Verhältn. des preuß. Staates 4 B. 1868—71, Bd. I 2. Aufl. 1882 2c. hervorzuheben.

Eine gute Bibliographie der agrarstatist. und agrarpolit. Liter. fehlt noch. Der Katalog der Bibliothek des Preuß. Landw. Minist. ist wohl noch nicht gedruckt. Der Potthast'sche Katalog der Bibliothek des Reichstages 1882 enthält nicht viel. Selbst im I Bande des Kataloges der Bibl. des K. Preuß. Statist.

Bureaus 1874 fehlen Werke wie Reuning's Berichte und Conrads Schrift gegen Liebig, obgleich diese Bibl. für die beste nat. ökon. Bibl. Deutschlands gilt (der II., die Liter. nach Ländern ordnende um 1879 erschienene Band des Kataloges liegt mir nicht vor). Auch der Katalog der Hamburg. Commerzbibl. 1864 ff. und namentlich die Notizen über die verschied. Länder im Thiel'schen Landw. Conv. Lex. und die allgemeinen Bibliographien von Hinrichs, Heinsius und A. sowie die landw. Verlagskataloge von Parey in Berlin, Voigt in Leipz., Gerold in Wien, Faesy und Frick in Wien, André in Prag u. A. sind hier zu erwähnen.

Die agrarpolit Theile der engl, französ. 2c. Handbücher der Nationalökonomie sind für deutsche Verhältnisse nur z. Th. brauchbar. Aus der vormärzl. deutschen Liter. sind Graf Soden's Nat. Oek. Bd. I—VI 1805 ff. und Bülau, der Staat und der Landbau 1834, aus der nachmärzl. Raus Pol. Oek. Bd. II 1. Abth. 5. Aufl. 1862, Roscher's N. Oek. Bd. II 10. Aufl. 1882 und die land- und forstw. von Th. Frh. v. d. Goltz, A. Meitzen u. J. v. Helferich verfaßten Abschnitte des Schönberg'schen Handbuchs der Pol. Oek. Bd. I 1882 hervorzuheben. Auch der I Bd. der Wagner'schen Pol. Oek. 2. Aufl. 1879 enthält Aprarpolitisches; die von Nasse für die Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs übernommene Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik ist indeß leider noch nicht erschienen. Auch die nat. ökon. Zeitschriften, von Neumann-Spallart's jährlich erscheinende Uebersichten des Welthandels 2c. enthalten natürlich landw. Abhandl und Notizen. Dasselbe gilt von den Berichten über die Verhandl. land- und volkswirthsch. Wanderversammlungen. Die Wanderverf. Deutscher Landwirthe tagten 1837—72 incl. 28 Mal. Kurze Referate über ihre Verhandl. findet man in der Deutschen Vierteljahrsschrift. Der „Congreß Norddeutscher Landwirthe“ wurde 1867 begründet, 1871 in einen Congr. Deutscher Landw. und 1876, wie erwähnt, ohne Namensänderung in einen Agrarierclub verwandelt. Der seit 1858 tagende Congreß Deutscher Volkswirthe hat sich wiederholt, z. B. 1860 und 80, mit landw. Fragen beschäftigt. Der 1872 begründete Verein für Socialpolitik hat sich 1872 und namentlich 1879 und 82 mit landw. Fragen beschäftigt. Der erste österr. Agrartag fand 1868 statt. Der umfangreiche Bericht über die Verhandl. des A. von 1879 (Wien, Faesy und Frick) ist auch für nicht österr. Leser von Interesse.

Zweites Capitel.

Die landwirthschaftliche Bedeutung der natürlichen Ausstattung der Länder.

§ 3. Die Lehre vom Boden und Klima, von der Flora und Fauna der verschiedenen Länder ist an dieser Stelle nicht eingehend zu erörtern. Z. Th. gehört sie überhaupt in andere Wissenschaften und z. Th. ist sie in der Allg. Volkswirthschaftslehre und in der Finanzwiss. zu behandeln [1]. Die landw. Taxationslehre [2]) hat es mit der Bonitirung, d. h. mit der Abschätzung des Capitalwerthes, der Ertragsfähigkeit und des wirklichen Roh- und Reinertrages eines ganzen Landgutes, oder einer Parcelle dess., einschließlich der Wiesen, Wälder 2c. zu thun. Man unterscheidet den Kaufanschlag, den Pachtanschlag und die Sicherheitstaxe. Der Verpächter

hat den mittleren Ertrag für die nächste Zeit im Auge, der Verkäufer den mittleren Ertrag überhaupt, auch das wahrscheinliche Sinken, oder Steigen der Grundrente, der hoch begabte Pächter, oder Käufer den höchst möglichen Ertrag für die nächste Zeit oder für „immer“, und der Hypothekengläubiger den geringsten sicheren Ertrag. Aehulich sind die Verschiedenheiten der Preisansätze zu beachten, wie z. B. loco Feld, ab Hof, loco Markt für Feldfrüchte, ab Stall, ab Milchkammer, loco Markt für Molkereiproducte [3]).

In Zukunft dürfte man bei der Classification des Bodens weniger nach dem allgemein geognost. Gehalt als nach der physikal. Beschaffenheit der geolog. Ablagerungen und dem Grade der Feuchtigkeitscapacität des Bodens fragen. Die Folge dürfte sein, daß viele chemisch und physikalisch gut qualificirte Privat- und Gemeindeländereien, welche heute der rationellen Bodencultur noch entzogen sind, besser verwerthet und in höhere Bodenclassen eingeschätzt werden [4]).

Ein Käufer und selbst ein Pächter eines Landgutes hat nicht allein auf die Fruchtbarkeit dess. zu sehen, sondern auch auf eine angemessene, unnütze Gänge und Fahrten sparende Gestalt des Gutes und auf die wünschenswerthe Verbindung von Aeckern, Wiesen, Weiden, Wald und Gartenland, von Ackerbau und Viehzucht. Wenn der Boden meist schlecht ist, so ist es von Wichtigkeit, etwas gute Futterfelder, oder Wiesen und schlechtere Bodenclassen verschiedener, sich ergänzender [5]) Art zu haben, um den Boden durch Mergel, Moder, Bewässerung 2c. zu verbessern [6]).

[1]) Vgl. Birnbaum L. Bd. II, Krafft Bd. I, oben Bd. I § 16, Bd. II § 1 und unten Bd. IV die Lehre vom Grundsteuer-Kataster.

[2]) Vgl. die bezügl. Werke von Birnbaum 1877, Th. Frh. v. d. Goltz 1880 und 82, Settegast a. a. O. I 228 ff., die Art. Bonit. und Tax. in T. L. Bd. II und VII, v. Kirchbach-Birnbaum a. a. O., Birnbaum L. III 280 ff. und Pfannstiel in den L. J. 1879. Die Bezeichnung „schwerer Thon“ bezieht sich nach Thaer jun. nicht auf das Gewicht, sondern auf die schwierige Bearbeitung des betr. Bodens. Vgl. auch Krafft Bd. I u. IV.

[3]) Vgl. Kirchbach-Birnbaum § 269, Birnbaum, L. I S. 351, Rau III § 122, Roscher II § 133 N. 10.

[4]) Wie der Culturingenieur Toussaint in Hol. J. 1879 742 hervorhebt.

[5]) Vgl. Bd. I § 32, 162, 164 über die Selbstversich.

[6]) v. Pabst II, 368, 369.

Drittes Capitel.

Die landwirthschaftliche Bedeutung des Waldes. Die Forstpolitik.

§ 4. Gewisse Arten der Abhängigkeit eines Grundbesitzers von der verständigen, oder unverständigen Wirthschaft Anderer können auf höheren Culturstufen beseitigt werden. Dahin gehören z. B. die Feldgemeinschaft und der Flurzwang, aber andere Arten liegen in der Natur der Sache und können niemals beseitigt werden. Durch Ueberhandnehmen schädlicher Pflanzen und Thiere auf benachbarten Gütern, ja durch Waldverwüstungen entfernter Gegenden kann ein Gutsbesitzer ohne seine Schuld schwer leiden, da solche Verwüstungen zu Ueberschwemmungen führen. Selbst für Andere wohlthätige Be-, oder Entwässerungen können ihm zu große Trockenheit, oder Nässe bringen. Die Forst-[1] und Wasser-Politik des Staates und selbst der Privaten hat daher eine ähnliche, tief eingreifende, halb öffentlich rechtliche Bedeutung wie die Richtungen und die Tarifpolitik der Staats- und sogar der Privatbahnen.

[1]) Ein Verzeichniß der wichtigsten forstwiss. Werke giebt J. v. Helferich in S. H. I 711, 712 Vgl. ferner S. H. I 700, 701, II 45—49, Borggreve, Lehrb. für Förster 1871, die Allg. Forst- und Jagd-Ztg. von Lorey und Prof. J. Lehr in Karlsruhe, Hempel's Centralblatt für das gesammte F.wesen (F.=Forst), Danckelmann's Zeitschr. für F. und Jagdwesen, die Forstlichen Blätter herausg. von Grunert und Borggreve, Saalborn's Jahresberichte über Fortschritte der F.wirthsch. 1879 ff., das Tharandter forstl. Jahrbuch und andere in Leipz., Münch., Stuttg., Prag, Wien, Zürich ꝛc. herauskommende, in den angef. jährlich erscheinenden Bibliographien der L. J. verzeichnete f. wiss. Zeitschr., die Verhandl. der deutschen F.wirthe, welche anfangs, 1842 ff. mit den deutschen Landwirthen zusammen tagten, die V. des V. C. 1865 und 68, Fraas a. a. O, Rau Bd. I, II und III, Roscher Bd. II, Wagner Bd. I und V, Schenkel's Art. über F. und Waldfragen in H. R., Fried. Ber. 170 ff, 355, 363, 364, Luc. Ber. 173, 174 301 ff, 333 ff, 587 ff, und Donner, die forstl. Verhältn. Preußens, 1882. Als Vertreter einer Manchesterl. F.Politik ist Rentzsch in R. H. 293 ff, bes. 300 zu nennen, der übrigens später Schutzzöllner geworden, ist. — Vgl. auch die unten § 13 N. 1 angef. Arbeiten von Toussaint, Frauenholz u. A.

§ 5. Die Verbindung des Ackerbaues und der Forstwirthschaft ist auch deshalb zweckmäßig, weil nach Beseitigung des Handdrusches im Winter landw. Arbeitskräfte disponibel sind, und weil im Winter in der Forstw. der stärkste Arbeitsverbrauch stattfindet[1]). Eine noch innigere Verbindung der Land- und Forstw. findet bei der Baumfelderwirthschaft[2]) und bei der Haubergswirthschaft[3]) statt. Bei der Ersteren wird der Boden nach Fällung eines Hochwaldes vor seiner künstlichen Verjüngung und

auch noch nach der reihenweise erfolgten Pflanzung in den Zwischenräumen landwirthschaftlich, ja z. Th. sogar zum Obstbau benutzt. Bei der Haubergswirthschaft oder dem Hackwalde wechseln ein Niederwald und ein 1—2 jähriger Getreidebau miteinander ab.

[1]) Vgl. auch Roscher II § 183 N. 2.

[2]) Vgl. für die B. Rau I § 385 N. c, Roscher II § 186 N. 12, v. Hamm 244 ff, Fraas 598 ff 613, Birnbaum L. III 46. 126 ff und gegen die B. Settegast I 299. Die B. kommt in Oesterr., Ung., am Rhein, in Belg. ꝛc. vor. Im Frankfurter Stadtwalde rentirt sie z. B. nach Birnbaum sehr gut. Die im Leipziger Staats- und Stadtwalde geführte B. ist meines Wissens in der f. wiss. Liter. noch nicht beschrieben worden.

[3]) Vgl. Rau I § 382 N. b, Roscher II § 71 N. 12, 187 N. 3, Hanssen Agrarhist. Untersuch. 1880, Fried. Ber. 174. Die H. kommt besonders im Siegen'schen, im Trier'schen und am Neckar vor.

§ 6. In der Geschichte des Waldes lassen sich in vielen Ländern folg. Perioden unterscheiden:

A. Eine Periode des griech., röm., deutschen, amerik. ꝛc. Urwaldes[1]).

B. Die Periode der mittelalterlichen Volksfreiheit, in welcher die Wälder noch den Gemeinden, den Markgenossenschaften gehörten.

C. Die Periode des Lehnswesens, in welcher die meisten Markgenossen zu Hörigen herabgedrückt wurden und ihr Miteigenthumsrecht an den Wäldern an große Grundherren verloren.[2]) Aus diesem Miteigenthum wurden höchstens Servituten der Markgenossen. Man hat gemeint, die s. g. Inforestirung, d. h. die Uebernahme des Waldeigenthums an den Staat, hohe Geistliche, oder auch die großen Beamten, welche an der Spitze der Markgenossenschaften gestanden hatten, sei ein technischer Fortschritt gewesen. In landw. Beziehung scheint die Ausbildung der großen Grundherrschaften, trotz dem Verlust der persönlichen Freiheit der Bauern, in der That, manche technische Fortschritte mit sich gebracht zu haben; aber jene forstw. Behauptung scheint mir ein Anachronismus zu sein, weil damals in Deutschland Holzüberfluß herrschte, und weil die rationelle Forstw. im Allgemeinen erst aus der Neuzeit datirt.[3]) Auch Staatswälder wurden übrigens im Mittelalter von bloßen Verwaltern massenhaft usurpirt. Z. Th. zog sich dieser Proceß bis in die Neuzeit fort.[4])

D. Der Beginn des Holzmangels, einer rationellen Forstwirthschaft und die Ausbildung einer absolutistisch-bureaukratischen forstpolitischen Bevormundung. Die zunehmende

Bevölkerung und Industrie führten bereits im 16. Jahrh. in Deutschland und anderen Ländern zu einem gewissen Holzmangel, der selbst durch die furchtbare Menschenvernichtung und Waldzunahme während des 30jähr. Krieges nur zeitweilig beseitigt wurde. Auch die Waldverwüstungen verschwenderischer Höflinge, der bureaukratische Zeitgeist und die fortschreitende Forsttechnik führten zu einer großen, nicht selten carricatürlichen Bevormundung der Privatbesitzer. Das Motiv jener Politik war mehr die Furcht vor Holzmangel, als vor den klimatischen Nachtheilen der Entwaldung.

E. Eine Periode, in welcher man wegen der verbesserten Transportmittel und des stärkeren Steinkohlenconsums mehr aus klimatischen als holzpolizeilichen Gründen den Wald conservirt und den Privatforstbesitzern freiere Bewegung gewährt.[5]) Z. Th. unter dem Einfluß der romantischen Schule ging man in dieser Periode sogar in der Schwärmerei für den Wald zu weit. Ob auch die klimatische Bedeutung des Waldes überschätzt wurde und wird, ist streitig.

F. Die gegenwärtige von J. H. v. Thünen, Schüz u. A. eingeleitete Periode, welche sowohl Rodungen überflüssiger Wälder als Aupflanzungen, bezw. Conservirungen nothwendiger Wälder, die Verwandlung von Wäldern in Aecker und Wiesen und umgekehrt fordert. Auch die Frage wird bereits discutirt, ob es nicht möglich ist, die Größe und locale Vertheilung des Waldareals nach den Ent- und Bewässerungsbedürfniß der Landw. zu reguliren. Man hat auch internat. Verträge über Schutzwälder vorgeschlagen, streitet für und wider die Preßler'sche Reinertragstheorie und zieht Staatswälder, Expropriationen von Privatschutzwäldern durch den Staat, oder die staatliche Verwaltung nothwendiger Wälder einer Staatsaufsicht, namentlich einer bevormundenden Staatsaufsicht, vielfach vor.

[1]) Vgl. Roscher II § 190 N. 2. Auch an der livländ.-plesk. Grenze gab es 1869 noch Urwald.
[2]) Vgl. Roscher II § 191, Braun-Wiesbaden in F. B. 1872 H. 2 u. 4.
[3]) Vgl. Roscher II § 186 N. 5.
[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 545, 546.
[5]) In Preußen z. B. durch das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811.

§ 7. Die Wälder werden nach der Holzart, den Standortsverhältnissen, den Besitzverhältnissen, der Länge der Umtriebszeit und der localen Vertheilung des zu schlagenden Holzes eingetheilt. Die Holzarten scheinen weniger durch das Klima bedingt zu sein,

als man früher annahm. Der amerik. Zuckerahornbaum[1]) und andere[2]) ausländ. Bäume sollen sich z. B. für Deutschland, wenigstens für gewisse Gegenden, sehr gut eignen. Die Standortsverhältnisse hängen vom Klima, dem Boden, der Lage, aber auch von vielen historischen Zufälligkeiten ab, d. h. es steht oft Wald dort, wo kein Wald stehen sollte, und umgekehrt. Schon die wechselnden Holz-, Korn- und Viehpreise, der Wechsel der Handelswege und Standorte der Industrie, die Verbesserung der Transportmittel und der menschliche Schlendrian führen zu solchen Fehlern. Die Besitzverhältnisse der Wälder beruhen meist auf historischen, z. Th. aber auch auf geograph. Gründen, wie z. B. auf den schweiz. Alpen.

Ein Hochwald wird durch Samen verjüngt, und man läßt die Schläge ein höheres Alter, z. B. 60 Jahre, erreichen. Der Niederwald wird nur mittelst Stock- und Wurzelausschlages verjüngt und ist auf Laubholz beschränkt, welches höchstens bis zum 40. Jahre Stockausschläge liefert. Beim Mittelwald wird die Verjüngung durch Samennachwuchs und durch Stockausschlag bewirkt. Der Kopfholzbetrieb wird von Manchen als eine besondere Waldart, von Anderen als eine Unterclasse des Niederwaldes betrachtet. Er unterscheidet sich nur dadurch von Letzterem, daß man bei ihm die Ausschläge am Kopf von 6—10 Fuß hohen Stämmen sich bilden läßt.

Bei der Plänter- oder Femelwirthschaft haut man planlos nach Bedarf im ganzen Walde, höchstens mit besonderer Berücksichtigung der ältesten. Das bekannte Wortspiel, die Plänterwirthschaft sei eine Plünderwirthschaft, ein Raubbau, paßt zwar nicht für die niederen, wohl aber für die höheren Culturstufen. Trotzdem existirte sie in Württemberg noch 1820 (!). Die schon 1359 im Erfurter Stadtholz und im 15. Jahrh. in Frankreich vorkommende, hauptsächlich indeß erst durch Lange in Wernigerode seit 1740 verbreitete Schlagwirthschaft theilt den Wald in Schläge und haut den jeweilig ältesten Schlag. Unter der Forst- oder Holzgärtnerei versteht man gewöhnlich die Zucht einzelner Baumgruppen, oder Bäume, z. B. als Einfassungen von Aeckern und Wiesen. Solche Schirmwände können gegen Stürme gewisser Gegenden nothwendig sein,[3]) in geschützteren Gegenden können sie indeß wegen ihres Raumes und Schattens mehr Verlust an Getreide, als Gewinn an Holz bringen, besonders da der Zug nach Birn-

baum's[4]) Beobachtung ein gutes Präservativ gegen den Brand des Getreides ist. Auch innerhalb wirklicher Wälder dürfte übrigens in Zukunft eine mehr individualisirende, z. Th. sogar einzelne Bäume berücksichtigende Richtung Platz greifen,[5]) z. B. zur Gewinnung vorzüglich werthvollen Holzes für Baumeister, Tischler, Clavierfabrikanten rc.

[1]) Semler, Die Bedeutung der nordamerik. Concurrenz in der landw. Production 1881 67, 124, 132.
[2]) Vergl. Hamm 261 ff, Par. Ber. 28, Hol. J. 1879 777, Luc. Ber. 610.
[3]) Hamm 83, 84.
[4]) L. II 448.
[5]) Helferich 727.

§ 8. Falls eine Forstverwaltung nicht durch ökonomische oder rechtliche Gründe zur Befolgung einer gewissen Umtriebszeit genöthigt ist, so entsteht die Frage, nach welchen Regeln diese Zeit zu normiren ist. Es sind darüber folg. sich gegenseitig ausschließen sollende Regeln aufgestellt worden.[1])

1) Man soll die Forstw. dem Holzbedarf anpassen. Diese älteste, aus der Zeit des absolutistisch-polizeilichen Bevormundungsstaat stammende Regel läuft entweder auf einen undurchführbaren Staatssocialismus, oder — auf einem Umwege — auf die modernste Theorie, auf die Reinertragstheorie, hinaus.

2) und 3) Man soll die Nachhaltigkeit des Ertrages und die Reife des Holzes berücksichtigen. Ersteres ist selbstverständlich und wird von allen streitenden Theilen anerkannt, Letzteres ist vag, oder es läuft indirect auf die Reinertragstheorie hinaus.

4) Man soll möglichst große Massen Holz gewinnen. Diese mit der Regel 1 verwandte Regel ist schon deshalb verkehrt, weil die Gewinnung von Potasche, oder Kohlen bei Waldüberfluß viel rentabler sein kann.

5) Man soll möglichst viel Holz von möglichst großem Gebrauchswerth gewinnen. Diese Regel ist höchstens dann praktisch, wenn es rentabel ist, daß der Forstbesitzer hauptsächlich Potasche,[2]) Kohlen, Glas rc. producirt.

6) Man soll auf den größten Geldrohertrag sehen. Das ist höchstens dann zulässig, wenn man den Geldreinertrag nicht berechnen kann und ungewöhnlich billige Arbeitskräfte und Transportmittel hat.

7) Man soll auf den größten Geldreinertrag sehen. Hinsichtlich

dieses Princips übersehen die meisten Forstmänner und Nationalökonomen Folg.: a) Man kann dies Princip und viele andere Principien auf den verschiedensten Lebensgebieten aufrichtig anerkennen, ohne deshalb jede beliebige Durchführung dieser Principien, z. B. die von Preßler, dem Begründer des s. g. Reinertragsprincips 1858 ff gegebene Durchführung dieses Princips in allen Puncten zu billigen.[3]) Sowohl Luther als Calvin, Zwingli und die modernen liberalen, antiorthodoxen Theologen sind z. B. Protestanten. b) Der Gesichtspunct des höchsten Reinertrags schließt keineswegs die gleichzeitige ergänzende, ja einschränkende Berücksichtigung eines, oder mehrerer anderer Gesichtspuncte aus. Man kann z. B. für Schutzwälder aus klimatischen Gründen einen längeren Umtrieb wählen, als rein ökonomisch betrachtet richtig wäre; man kann Rücksichten auf Erholungsbedürftige aus nahen Großstädten nehmen u. s. w. c) Auch aus der wechselnden Höhe des Zinsfußes und der Ungewißheit über die Größe der während der Umtriebszeit eintretenden Holz-Capital und Zinsverluste darf noch nicht die Unhaltbarkeit des Reinertragsprincips gefolgert werden. Auch Kaufleute, Industrielle und Landwirthe, namentlich verschuldete, haben mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und müssen[4]) doch nach dem Reinertragsprincip wirthschaften. In Betreff jener Schwierigkeiten muß man sich eben, ähnlich wie tausendfach im Leben, auch im Kriege, mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen behelfen und erkannte Fehler sobald und so durchgreifend als möglich durch Wirthschaftsänderungen zu verbessern suchen. Der Gegensatz der egoistisch verstandenen Interessen der Holzproducenten und der Holzconsumenten beweist endlich nur die Verwerflichkeit der Holzschutzzölle, aber keineswegs die Verwerflichkeit einer rationellen, auf den möglichst großen Reinertrag sehenden Forstw. Je rationeller die Forstbesitzer wirthschaften, desto billiger muß unter sonst gleichen Umständen das Holz sein, d. h. desto langsamer und geringer muß die Holztheuerung sein. d) Die von Wagener, Helferich, Roscher u. A. empfohlene Einschränkung der Brennholz- und Erweiterung der Nutzholz-Production[5]) ist eine bedeutsame Anerkennung des Kernes der Reinertragstheorie, ein Seitenstück zur bekannten Forderung Friedenthals u. A., die Viehzucht und den Gemüsebau auf Kosten des Kornbaues auszudehnen.

[1]) Vgl. Rau I § 391, Roscher II § 187 N. 12 und Seite 684 (wo es Wagener statt Wagner heißen muß), Wagner V § 196 N. 2, v. Helferich 711,

712, 734 ff, F. J. Neumann daselbst 137, 138, Ganghofer in Hol. J. 1880 455 ff, 480. Fraas 619 ist mehr für als gegen die s. g. Reinertragstheorie von Prof. Preßler in Tharand. Unter den F.männern sind Bernhardt, Prof. Heyer in München (früher in Münden), Prof. Judeich in Tharandt u. A. für, Prof. Borggreve in Münden, Prof. F. v. Baur in München, Ganghofer u. A. gegen P., Borggreve sogar in extremer Weise. Unter den Nat.-Oekonomen sind besonders der erwähnte Prof. Lehr und Ph. Geyer (Der Wald rc. 1879) für P. J. v. Helferich, Wagner, Roscher und Schäffle scheinen mir P.'s Verdienste nicht hoch genug zu schätzen, obgleich Roscher in der 10. Aufl. S. 684, im Anschluß an den vermittelnden preuß. F.meister Wagener dem P.schen Standpuncte bedeutende Zugeständnisse macht.

2) Vgl. Semler 124, 125, Wagner V § 194 N. 29.

3) Wenn Helferich z. B. 742 meint, die Reinertragslehre werde erst bei einem Zinsfuße von 2% praktisch werden, so mag das in Bezug auf diesen, oder jenen Schriftsteller zutreffen, aber keineswegs in Bezug auf alle Vertreter der Reinertragstheorie.

4) Selbst Borggreve giebt in den Supplem. zu den L. J. 1881 S. 202, 203, 205 zu, daß die Erträge der preuß. Staatsforsten zu gering sind.

5) Vgl. oben § 7 und § 8 N. 1.

§ 9. Der Begriff **Waldverwüstung** ist juristisch und selbst nationalökonomisch schwer zu fixiren, besonders da die verschiedenen Gegenden einen sehr verschiedenen, von 100 bis 0 % des Areals gehenden Waldbedarf haben. Die Aufstellung einer guten **Forststatistik**[1]) ist eine schwierige Sache. Die durch Windbruch, Insectenfraß, Waldbrände, in manchen Ländern selbst durch heimliche Rodungen ungetreuer Beamten, oder Nachbarn verursachten Blößen sind schwer zu berechnen. Manche russ. „Wälder" dürften z. B. bloße „Waldgardinen" oder in Wirklichkeit längst verschwunden sein.

Waldverwüstungen oder Entwaldungen[2]) sind namentlich in folg. Gegenden bezw. Ländern vorgekommen. Syrien, Kleinasien, Südrußland, Griechenland und Italien waren z. Th. schon im Alterthum entwaldet. In Spanien war der Manzanares noch im 16. Jahrh. bei Madrid schiffbar. Die Mitte und der Süden Frankreichs sind besonders seit der Revolution stark entwaldet worden, werden indeß seit Napoleon III. wieder systematisch bewaldet. Auch in der Schweiz sind viele Entwaldungen vorgekommen, die zu verheerenden Ueberschwemmungen geführt haben.[3]) Am besten wäre es, wenn der Bund selbst die nöthigen Schutzwälder expropriirte, oder wenigstens streng beaufsichtigte. Auch der schädliche ultrademokrat. rasche Wechsel der Forstbeamten müßte abgeschafft werden.[4]) Auch die Rheinüberschwemmungen in der Schweiz und im Elsaß dürften mindestens größtentheils auf jene Entwaldungen zurückzuführen sein.[5]) Die Elbüberschwemmung von 1876 bei Magdeburg und das Sinken[6]) des Elbstandes sowie die Weichselüberschwemmungen sind Folgen böhm. und poln. Entwaldungen. Auch in den baier.[7]) und österr. Alpen sind Entwaldungen vorgekommen, in Oesterreich sogar durch die Schuld ultramontaner Bischöfe.[8]) Die südruss.[9]) Wälder sind z. Th. erst im 19. Jahrh. vernichtet worden, auch hier natürlich mit den gewöhnlichen schlimmen Folgen. In vielen Gegenden der V. Staaten haben der Ackerbau[10]) und die Schifffahrt durch Entwaldungen so gelitten, daß sich 1882 in Cincinnati eine National-Forst-Association zur Wiederbewaldung dieser Gegenden bildete. Vgl. unten § 14.

Die übelen Folgen der Entwaldungen bestehen darin, daß der Wasserstand der Flüsse für gewöhnlich sinkt, daß Dürre und periodische Ueberschwemmungen eintreten, daß die Sommer heißer und die Winter kälter werden[11]). In Rußland blieben z. B. 1882 wegen des niedrigen Wasserstandes der Wolga 100,000e von Pud Waaren liegen, die zur Nishni-Nowgoroder Messe bestimmt waren. Der Wald verhindert an Hängen Bodenabschwemmungen durch Wasser, auf den Hochgebirgen Einstürze und Lawinen, in der Ebene sowohl an Küsten als im Binnenlande Flugsand.

Aus den angef. Gründen hat man mit Recht vorgeschlagen, die Schutzwälder großer Flüsse, z. B. für den Rhein die Graubündtner Forsten, durch internationale Verträge zu sichern[12]). Auch auf dem Pariser Internat. Landw. Congresse von 1878 fand diese vom preuß. Forstwirth Bernhardt vertretene Idee allgemeinen Anklang. Der Congreß Deutscher Landwirthe und Fürst. Bismarck haben sich am Anfange der 1870er Jahre ebenfalls für solche internat. Verträge ausgesprochen.

1) Vgl. Meitzen, Die internat. land- und forstw. Statistik 1873, O. Leo, Forststatistik über Deutschl. und Oesterr.-Ung. 1874, Wagner V § 191 N. 1, Roscher II § 185 N. 1 und Seite 684, 685, S. H. II 49, Walcker, Schutzz. 365, 366. Nach Donner a. a. O. beträgt der Wald in Hessen-Nassau 40,10, Schwed. 39,5, Rußl. 39,2, [in Wirklichkeit m. E. viel weniger, vielleicht 20, oder weniger %], Baden 37,55, Württemb. 33,77, Hohenzoll. 33,13, Baiern 32,98, Brandenb. 32,14, Hessen 31,25, Norweg. 31,1, Rheinprov. 30,74, Els.-Lothr. 30,59, Cisleyth. 30,5 [? wohl weniger], Schlesien 28,87, Westf. 27,94, Kgr. Sachsen 27,7, Ungarn 26,8 [m. E. ist diese Schätzung zu hoch], **Deutsches Reich** 25,69, **Preußen** 23,33, Italien 22,9, [? wohl weniger], Westpreuß. 21,18, Posen 20,23, Prov. Sachs. 20,12, Meckl.-Strel. 19,74, Pommern 19,67, Schweiz 19,1, Ostpreuß. 18,19, Meckl.-Schwer. 16,82, Rumänien 16, Frankr. 15,8, Hannover 15,75, Belg. 15,1, Griech. 10,4, Span. [nur!] 9, Oldenb. 8,7, Holland 6,8, Schlesw.-Holst. 6,11, Dänem. 4,6, Großbr. und Irl. 3,2 % des Gesammtareals. Je oceanischer das Klima und je ebener die Oberfläche einer Gegend ist, desto weniger Wald braucht sie unter sonst gleichen Umständen.

Trotzdem dürfte die obige Tabelle zeigen, daß manche Gegenden zu viel und andere zu wenig Wald haben. Hess.-Nass. und namentlich Brandenb. dürften z. B. zuviel, Frankr., Griech. und Span. zu wenig und Süddeutschl. annähernd genügend (weder zuviel noch zu wenig) Wald haben. Die nächste Umgebung Leipzig's dürfte zum Theil und im Durchschnitt zu waldreich sein, zuviel Regen und Ueberschwemmungen bringen, während andere Theile dieser Umgebung gar keinen Wald haben. In den V. Staaten sollen 1882 25, in Südcarol. und Georg. 60, in Calif. 8 und in Nevada nur 5% des Areals bewaldet gewesen sein.

[2]) Vgl. Rau I § 157 N. a bis g, Fraas 625 ff, 647 ff, Roscher II § 196 N. 5, 192 N. 1—10, v. Löffelholz-Colberg, Die Bedeutung des Waldes, 1872, Ebermayer, Die physikal. Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden ꝛc. Bd. I 1873, v. Wex, Ueber die Wasserabnahme ꝛc., Wien 1877—79, v. Lorenz, Wald, Klima und Wasser, 1878, M. Mohl's Referat über die französ. Entwaldung in den Verh. der württemb. Zweiten Kammer 1879 und die Verh. des Preuß. Landes-Oekon.-Collegiums im X. B. Suppl. zu den L. J. 1881 70 ff, 176 ff. Auch der Socialismus hat sich natürlich mit diesem Gegenstande befaßt, vgl. v. Vollmar, Waldverwüstung und Ueberschwemmung, 1876, die Seyfferth'schen Staatswirthsch. Abhandlungen 1879—82 passim z. B. Juli 1882 517 ff und Neißer's Deutsche Wirthsch. Corresp. (Bremen, 1880 ff). Vollmar's Broschüre ist eine, z. Th. nicht ungeschickte Hetzschrift, die Ausführungen der beiden Zeitschr. sind indeß viel gemäßtigter, z. Th. ganz objectiv und beachtenswerth.

[3]) Vgl. Berichte der Expertencommissionen ꝛc. (Bern, 1869, Stämpfli) Lauterburg, Ueber den Einfluß der Wälder auf die Quellen- und Stromverhältnisse der Schweiz, 1877, A. v. Miaskowski, Die Agrarverfassung der Schweiz, 1878.

[4]) Vgl. Emminghaus, Schweiz. Volkswirthschaft, I 1860 56 ff.

[5]) Obgleich der verstorb. elsäß.-lothr. Oberpräs. v. Möller 1876 in einem Gespräche über diesen Gegenstand mir gegenüber äußerte, die Ueberschwemmung sei blos (?) durch Correctionen des Bodensees und Rheins zu verhüten.

[6]) Zeitschr. des K. Sächs. Statist. Bur. 1866, 135 ff.

[7]) Der, wenn ich nicht irre, ultramont. „Baier. Courier" schrieb Ende Aug. 1876: „Vom Gebirge kommt die traurige Nachricht, daß durch die lang anhaltende Trockenheit und Hitze alle Quellen auf den Alpen arm geworden sind, und daß die höher gelegenen Alpen keinen Trank mehr für das Weidevieh bieten .... So der Zustand auf unseren Bairisch-Zeller- und den nahen tiroler Alpen. Es ist dies eine neue und dringende Mahnung, die Abholzung der Berge nicht weiter schonungslos fortzusetzen, sonst werden eines Tages die künftigen Almenbesitzer überhaupt keinen Graswuchs mehr finden und theuer büßen, was die Väter gesündigt haben." Auch der ungewöhnliche starke Schneefall, der am 25. Aug. 1876 im Bade Gastein stattfand, und bei dem mehrere Menschen erfroren, war wohl ein warnendes Symptom dieser Art.

[8]) Vgl. oben Bd. I § 55 N. 5.

[9]) Vgl. Walcker, Sociale Frage, 1873 136, 137.

[10]) Semler S. 137.

[11]) Vgl. die oben N. 2 angef. Liter. und über Gerwig's Versuche in Betreff der Wassercapacität der Waldmoose Fischbach Lehrb der Forstw. 3. Aufl. 1877. Eine geistreiche, aber im Großen und Ganzen doch wohl übertriebene Skepsis in Betreff des Zusammenhanges zwischen Entwaldungen und Ueberschwemmungen findet man bei Hamm 277—296 und bei Borggreve in den angef. Verhandl. des Preuß. Land. Oek. Coll. 203, 204 und in Unserer Zeit April 1882 580 ff.

[12]) Vgl. Roßmäßler in der Gartenlaube 1859 Nr. 15, Grunert, Die Waldschutzfrage ꝛc 1873, Walcker, Schutzz. 361 ff.

§ 10. Die Maßregeln, welche gegen Entwaldungen zu treffen sind, laufen im Wesentlichen auf Holzersparungen, Abschaffungen schädlicher Waldservituten, eine bessere Verwaltung der Wälder und Wiederbewaldungen, bezw. Neuanpflanzungen hinaus.

Die wichtigsten Holzersparungen[1]) des 18. und 19. Jahrh. machten sich so zu sagen von selbst, d. h. ohne forstpolitische Motive. Mit der Verbreitung der Dampfmaschinen ging die stärkere Verwendung der Steinkohlen zu industriellen und häuslichen Zwecken Hand in Hand, obgleich die deutschen Hochöfen erst in den 1840er Jahren (!) zum Steinkohlengebrauch übergingen. Die Holzschiffe werden mehr und mehr durch eiserne Schiffe ersetzt, und auf dem Gebiete der Eisenbahnschwellen scheint das Eisen über das Holz zu siegen. Auch der Torf macht dem Holze Concurrenz. Trotzdem herrscht noch viel unsinnige Holzverschwendung. In Sachsen zeigt sich z. B. nach Neuning vielfach Widerstand gegen gemeinschaftliche Backanstalten, weil man Holz im eigenen Walde gewinnt und solches nicht rechnet. Auch aus Gewohnheit, wegen der bestehenden Ofeneinrichtungen und Servituten, ja wegen der Holzdiebstähle halten Viele an der Holzfeuerung fest. Borggreve meinte übrigens 1882[2]) 60—70 % (?) des deutschen Holzes könne nur als Brennholz verwandt werden. Obgleich es in Hessen, Westfalen, Ostpreußen ꝛc. von Alters her ländliche Gemeindebacköfen giebt, so hat dies gute Beispiel doch anderswo kaum Nachfolge gefunden. Die von Kröncke, Rau und Roscher angeregte Idee den Ofen- und Heerdbau baupolizeilich zu controliren, ist leider ebenfalls noch nicht realisirt worden.

Die wichtigsten Waldservituten[3]) sind Holz-, Weide- und Gräserei-Rechte und das Streurecht. Mit Servituten sind besonders Staatswälder, aber auch grundherrliche und Gemeinde-Forste belastet. Die Servituten der beiden erstgenannten Arten von Wäldern sind leicht als Reste des ehemaligen Miteigenthumsrechts der Markgenossen (oben § 6) zu erklären. Schwieriger ist dagegen die Entstehung der Servituten der Gemeindewälder zu erklären. Wahrscheinlich wohl dadurch, daß ehemalige Genossen der Gemeinde aus ihrem Verbande ausschieden. Wohl die schwierigste Rechtsfrage, die bei Forstservituten überhaupt entstehen kann, ist die, wie es bei steigender Bevölkerung und steigendem Holzbedarf mit ungemessenen Bau- und Brennholzservituten zu halten ist, wenn die Berechtigten wirklich das Recht haben nach Bedarf zu hauen, und wenn der Wald nicht ein Schutzwald ist. Dann kann es m. E. dazu kommen, daß sie den Wald ganz abholzen, oder wenigstens abholzen können, d. h. das Eigenthum des Waldes wieder übernehmen, ähnlich wie ein Hypothekengläubiger und früherer Eigenthümer eines Landgutes

wieder Eigenthümer deſſ. wird, wenn der Hypothekenſchuldner die Zinſen und Capitalabzahlungen nicht erſchwingen kann. Die herrſchende Doctrin geht indeß dahin, daß unbeſtimmte Holzrechte nach dem mittleren Bedarf zu fixiren und in Waldparcellen, Land, oder Geld abzulöſen ſind. Dieſe Ablöſungsarten kommen überhaupt bei allen Waldſervituten vor. Die erſte Ablöſungsart iſt kaum jemals zweckmäßig, weil die Berechtigten kleine Waldparcellen kaum jemals gut bewirthſchaften können. Gegen die Ablöſung kleiner Servitutberechtigten hat man eingewandt, daß dieſelben ihr Ablöſungscapital leicht verlieren können. Sie können indeß meiſt Land dafür kaufen. Ordentliche kleine Leute werden das Capital überhaupt nicht verthun, und unordentliche werden ſich ohnedies nicht halten können. Auch eine nach den heutigen Preiſen gerechte Ablöſung hat den Nachtheil, daß das Geld im Werthe ſinkt. Dieſer Uebelſtand läßt ſich indeß nur vermeiden, wenn der Staat Staatspapiere der oben Bd. I § 97 erwähnten Art ausgiebt, und wenn die Ablöſung in ſolchen Papieren erfolgt. Selbſt bei noch ſo kleinen Appoints ſolcher Papiere wären bezügliche Erbtheilungen übrigens ſchwierig. Das Gräſereirecht iſt nur maßvoll geübt unſchädlich, ja es nützt ſogar angeblich durch Beſeitigung des Unkrautes[4]). Auch das Weiderecht iſt unſchädlich, wenn das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachſen iſt, und wenn gehörige Aufſicht ſtattfindet. Namentlich die Schweinemaſt ſcheint (im Gegenſatze zu den V. Staaten) in deutſchen Wäldern viel zu wenig betrieben zu werden, obgleich die Schweine dem Walde durch Vertilgung ſchädlicher Forſtinſecten, durch Umwühlen des Bodens und durch ihren Dünger nützen. Das Baumlaub gehört als Beifutter zu den werthvollſten Futterſtoffen,[5]) und eine mäßige Benutzung deſſelben zu landwirthſch. Zwecken dürfte räthlich ſein. Die ſchlimmſte Servitut iſt das Streurecht, welches dem Walde Bodenfeuchtigkeit und Nahrung entzieht. Kann ein Acker nur durch Waldſtreu einen Reinertrag gewähren, ſo taugt er nicht zum Ackerbau, ſo iſt er ſ. g. abſoluter Waldboden und iſt dem Holzanbau zu überantworten[6]). Das Sammeln von Raff- und Leſeholz, von Beeren und Pilzen[7]) iſt unſchädlich, jenes Holzſammeln iſt ſogar eine Art Präſervativ gegen Holzdiebſtähle[8]). Die Servitutenzuſtände Deutſchlands[9]) ſind ſehr verſchieden. Das nördliche Baiern, die Pfalz und Nordheſſen ſind die belaſtetſten Gebiete, Sachſen iſt am laſtenfreieſten. In Oeſterreich ſoll die Ablöſung 1853 ff bereits erfolgt ſein[10]). Der

preuß. Forſt-Polizei-Geſetz-Entwurf von 1879[11]) mit ſeinem berufenen Beeren- und Pilzparagraph wurde nur durch liberale Amendements zu einem erträglichen Geſetz gemacht. Auch jetzt haben die Forſtbeamten übrigens noch zu große discretionäre Befugniſſe gegenüber harmloſen Spaziergängern.

Gewiſſe Nebennutzungen des Waldes, z. B. die Waldbienenzucht, ſind in der Regel in der Hand des Waldeigenthümers ſelbſt. Den Eichenſchälwaldungen[12]) ſcheint in der Heinzerlingſchen Mineralgerbung ein gefährlicher Concurrent zu erwachſen[13]).

[1]) Vgl. Rau II § 164, Roſcher II § 185, Walcker Soc. Frage 95, Denſ. Schutzz. 321, wo verſchiedene hier übergangene Puncte erörtert ſind.
[2]) Im Aprilhefte Unſerer Zeit.
[3]) Rau II § 161 ff, Roſcher II § 191, 195, Danckelmann, Die Ablöſung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 1880, Helferich 749 ff.
[4]) Settegaſt meint indeß, auf höheren Culturſtufen habe das Vieh beſſeres Futter, als Waldgras nöthig.
[5]) Vgl. Roſcher a. a. O., Semler 126—130.
[6]) Settegaſt, Thierzucht 2. Aufl. 441.
[7]) Settegaſt I 278, 283, 284.
[8]) Waldfrevel können auch durch Strafarbeiten im Walde gebüßt werden, ſ. Fiſchbach und F. v. Holtzendorff im D. S III 564, X, 313, 314.
[9]) Vgl. über die Hinderniſſe der preuß. Weideſerv.-Ablöſung Thaer jun. Syſt. der Landw. § 169.
[10]) Bericht des Ackerb.-Miniſt. 1875, 463.
[11]) Vgl. auch Luc Ber. 301, Walcker, Schutzz. 547, 700.
[12]) Vgl. Fried. Ber. 355.
[13]) Ganghofer in den Verh. des bair. Abg. H. 1882.

§ 11. Außer dem Staat kommen als Beſitzer und gute, oder ſchlechte Pfleger des Waldes noch folg. phyſiſche und juriſtiſche Perſonen in Frage: Beſitzer großer fideicommiſſariſch gebundener, oder nicht gebundener Landgüter und Forſten, die Todte Hand, Stadt- und Landgemeinden, Waldgenoſſenſchaften und Bauern. Forſtfideicommiſſe werden von einigen Nationalökonomen ſehr empfohlen. Sie überſehen dabei Folgendes: 1) Ein Wald, der wirklich auf abſolutem Waldboden ſteht, kann auch ohne Fideicommiß, auf dem Wege des engl.-amerik., oder eines ähnlichen Erbrechts Jahrhunderte lang ungetheilt erhalten werden. 2) Schutzwälder ſind viel zu wichtig, um der Willkür eines vielleicht unfähigen, oder verſchwenderiſchen Majoratsherren überlaſſen werden zu können, ſie müſſen vom Staate expropriirt werden. Trotz oder wegen den vielen Majoraten Congreßpolens werden die Wälder deſſ. ſchonungslos abgeholzt, wie mir ein polniſcher Majoratsherr 1870 ſagte, und die oben § 9 erwähnten böhm. Entwaldungen dürften größtentheils auf Rechnung

von Majoratsherren kommen, da Böhmen in ungewöhnlichem Grade an Fideicommissen und Latifundien leidet. 3) Majoratsherren sind nicht selten träge, unwissend, verschwenderisch und nachlässig und können daher von ungetreuen Förstern furchtbar bestohlen[1]) werden, oder zu Gunsten von jüngeren ehelichen Kindern, Maitressen, unehelichen Kindern, oder jesuitischen[2]) Erbschleichern ihre Wälder furchtbar devastiren. Majorate gehen häufig an entfernte, dem derzeitigen Majoratsherren unbekannte, ja verhaßte Vettern über, und in solchen Fällen kommt es gewöhnlich zu einer argen Aussaugung der Felder und Verwüstung der Wälder.

Die Waldverwüstungen der österr. Todten Hand sind bereits oben § 9 erwähnt worden. Wenn der Waldbesitz von Kirchen, politischen Gemeinden, Bauern rc. zu klein[3]) ist, um gut bewirthschaftet zu werden, so ist er vom Staate zu expropriiren, vorausgesetzt natürlich, daß der betr. Wald überhaupt Wald bleiben muß. Werden genügend große, nothwendige Wälder irgend welcher Besitzer schlecht verwaltet, so kann der Staat durch Staatsaufsicht, Staatsverwaltung, oder Expropriation einschreiten. Die Wahl zwischen diesen drei Mitteln ist nach örtlichen, zeitlichen, überhaupt concreten Verhältnissen[4]) zu treffen. Unter Schutzwäldern versteht der bisherige Sprachgebrauch solche Wälder, die im Gebirge liegen, Lawinenstürze, Ueberschwemmungen rc. verhüten, oder in der Ebene als Schirm gegen Flugsand dienen. M. E. muß man indeß noch eine dritte Art von Schutzwäldern annehmen, nämlich solche Wälder der Ebene, oder der Gebirge, welche die benachbarten Landwirthe vor Trockenheit ihrer Felder, Weiden und Wiesen schützen. Da Entwaldungen der ersten Art am schädlichsten sind, ihre schädlichen Wirkungen am weitesten, z. B. von Böhmen bis Magdeburg, erstrecken, so sind solche Schutzwälder wohl stets vom Staate zu expropriiren.[5]) Auch bei Schutzwäldern der zweiten und dritten Art können Expropriationen räthlich sein, obgleich hier die benachbarten Landwirthe ein viel stärkeres persönliches Interesse an der Erhaltung, bezw. Wiederanpflanzung der Wälder haben.

Die Staatsverwaltung fremder Wälder kommt z. B. bei den Wäldern der österr. Religions-, Stiftungs- und Studienfonds und baier. Gemeinden vor. Das in Westdeutschland rc. vorkommende Beförsterungssystem ist eine solche Staatsverwaltung, bei der dem Besitzer, z. B. der Gemeinde, die Disposition über das gefällte

Holz bleibt. Das Aufsichtssystem, welches durch seine verschiedenen Grade mit dem Beförsterungssystem zusammenhängt, herrscht z. B. in den östlichen Provinzen Preußens. Expropriationen von Schutzwäldern scheinen noch nirgends vorgekommen zu sein.

Genügend große Wälder reicher, gebildeter Städte können wenigstens auch ohne eingehende Staatsaufsicht gut verwaltet werden. Ein gute Verwaltung großer und vollends kleiner Wälder von Bauerngemeinden ist dagegen von selbst selten zu erwarten. Die württemb. Gemeindewälder waren z. B. bis zum Erlaß der Gesetze von 1875 und 79 arg devastirt.[6]) Die von Bernhardt empfohlenen Markgenossenschaftswaldungen,[7]) welche durch das preuß. Gesetz von 1875 gestattet wurden, scheinen bis jetzt wenigstens nicht den gehofften Nutzen gebracht zu haben, obgleich eine schlesw.-holst. und rheinpreuß. Genossenschaft auf dem Gebiete der Waldpflanzung, bezw. Erhaltung eine ungemein nützliche Thätigkeit[8]) entfaltet haben.

Zur forstpolit. Aufgabe des Staates gehört auch die Fürsorge für Waldarbeiter des Staates und anderer Waldbesitzer.[9])

Die isolirten landw. Akademien werden mehr und mehr mit Universitäten verschmolzen, und auch in Betreff der Forstakademien[10]) ist ein solcher Fortschritt sehr wünschenswerth. Die Ersparniß an Ausgaben für Lehrmittel würde die Kosten der Verlegung und der Forstexcursionen der Professoren aufwiegen, besonders da in der Nähe der meisten Universitäten Forste liegen. Auch der Gesichtspunct ist von Wichtigkeit, daß ein Ideenaustausch zwischen Professoren und Studenten verschiedener Fächer nützlich ist. Einseitige Forstmänner laufen z. B. Gefahr, der Landw. auch unschädliche Waldservituten zu versagen.[11]) An der Münchener Universität[12]) und an der Berliner Landw. Hochschule werden Vorlesungen über Forstwiss. gehalten, an den meisten Universitäten, selbst in Leipzig, indeß nicht. An Polytechn. Hochschulen pflegen Vorlesungen über Land- und Forstw. gehalten zu werden. Auf den beiden preuß. Forstakademien in Eberswalde und Münden herrscht zu wenig Arbeitstheilung, der Director muß viele Fächer lesen und das Versuchswesen leiten.[13])

[1]) Vgl. auch Roscher II § 157 N. 2 und R. v. Mohl Polizeiwiss. II § 133.
[2]) Deutsche ultramont. Standesherren betheiligten sich in den 1870er Jahren stark an den Carlistischen Kriegsanleihen und zwangen selbst ihre Wirthschaftsbeamten dazu.

[3]) Vgl. v. Langsdorff, Die Landw. im K. Sachsen 1876 150, 151 und über und für Parcellenminima Fischbach im D. S. III 561.

[4]) Vgl. auch Rau II § 159 N. a, Roscher II § 194 N. 4, 196 N. 4 und Seite 684, 685.

[5]) Vgl. schon Fischbach 559. Auch O. V. Leo, Vogelmann u. A. sind dafür, vgl. F V. 1870 H. 4 S. 178 und 1871 H. 3 S. 216 ff.

[6]) Vgl über ähnliche Zustände Hohenzollerns, der Rheinprov., des Cantons Zürich rc. Fried. Ber. 363, 364, Settegast I 283 ff, 297, Rau II § 155 N. a.

[7]) Vgl. Bernhardt, Gesch. des Waldeigenthums Bd. I 1872, Braun-Wiesbaden in F. V. 1872 H. 2 und 4, Danckelmann, Gemeinde- und Genossenwald, 1881, Lehr in H. J. 1882 Bd. 1.

[8]) Fried. Ber. 345, 346.

[9]) Jentsch, Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthsch. des Staates, Berl. 1882. — Interessante Notizen über den ehemaligen Adelsnepotismus im höheren preuß. Forstdienst giebt Fraas 607, 608.

[10]) Vgl. Fraas, 549 ff, 586 ff, besonders 610.

[11]) Roscher II § 195.

[12]) Früher auch in Tübingen und Dorpat.

[13]) Frh. A. v. Seckendorff im Par. Ber. 201, 202.

§ 12. Die Möglichkeit und Nützlichkeit von Wiederbewaldungen und Neubewaldungen[1]) ist durch viele Erfahrungen bewiesen.[2]) In Portugal kommen Anpflanzungen schon im 13. und 14. Jahrh., in Sachsen im 16., an der preuß. Ostseeküste und in Schottland im 18. und 19. Jahr. vor, ferner im 19. Jahrh. in Hannover an der Ems, auf herzogl. Arenberg'schen Gütern, in Schleswig-Holstein (durch die Bünzauer Waldgenossenschaft), in Nassau, im Schwarzwalde, in Graubündten, in Frankreich, namentlich unter Napoleon III auf den Gebirgen und in den Haiden (Landes), im südlichen und mittleren Rußland durch Mennoniten, Provinzialstände und den Staat, besonders unter dem Minister Walujew 1873 ff, in Oesterreich auf dem Karst rc. rc. Die Koburg-Kohary'sche Herrschaft Vacz in Ungarn,[3]) welche 4 □M. umfaßt, war früher eine unfruchtbare Sandwüste und ist jetzt zu 1/3 mit einem herrlichen Akazienwalde bedeckt und zu 2/3 dem Getreidebau rc. gewidmet. Vgl. auch unten § 14. Alle unbefangenen Forstwirthe, Landwirthe und Nationalökonomen sind ferner darüber einig, daß in Deutschland und anderen Ländern noch viele Waldanpflanzungen vorgenommen werden müssen. Andererseits muß man sich indeß davor hüten, den Hegel'schen, an die Karlsbader Beschlüsse erinnernden Satz: „Was da ist, das ist vernünftig, und was vernünftig ist, das ist" auf die Forstpolitik anzuwenden, wie selbst wohlwollende, verdienstvolle Männer häufig, um nicht zu sagen in der Regel, thun. Das Preuß. Landes-Oekonomie-Collegium[4]) lehnte z. B. 1881 einen sehr gemäßigten Borggreve'schen Antrag[5]) ab, in welchem der Minister

der Landw. gebeten wurde, mehr als bisher zur Landw. geeignete Theile der Staatsforsten abholzen und dafür auf absolutem Waldboden ein gleiches Quantum Holz ungeschlagen zu lassen. Das P. L.-O.-C. nahm einen anderen Antrag an, in welchem der Minister gebeten wurde, dahin zu wirken, daß landwirthschaftlich benutzter absoluter Waldboden seiner natürlichen Bestimmung zurückgegeben werde. Es übersah dabei, daß beide Anträge sich nicht ausschließen, sondern im Gegentheil organisch ergänzen, ähnlich wie sich rationelle Be- und Entwässerungen nicht ausschließen, sondern ergänzen. Das P. L.-O.-C. hat seine Opposition gegen die von Liebig geforderte Verbindung der isolirten landw. Akademien aufgegeben, und ähnlich wird es auch seine Opposition gegen den Borggreve'schen Antrag, überhaupt gegen rationelle Rodungen aufgeben. Es kommt nicht blos auf die Art und Menge, sondern auch auf die locale Vertheilung der Wälder eines Landes an, und diese Vertheilung ist in der Regel eine mehr, oder minder irrationelle. Ungarn hat z. B. colossale Waldcomplexe und unabsehbare baumlose Ebenen.[6]) Dasselbe gilt von Rußland. In Sachsen ist der Landesdurchschnitt der Waldungen 26 % des Areals, aber man findet fast nebeneinander □Meilen mit 0 bis 100 % Waldbestand.[7]) Angesehene Forstwirthe, Landwirthe und Nationalökonomen, z. B. Autoritäten ersten Ranges, haben daher längst empfohlen, die Wälder rationeller zu vertheilen, d. h. gleichzeitig hier zu bewalden und dort zu entwalden.[8]) Diese Forderung ist entschieden die wichtigste Forderung der rationellen Forstwirthschaftspolitik. Sie ist noch wichtiger, als die Reinertragstheorie. Die rationellen Ent- und Bewaldungen eines Landes werden sich natürlich nur selten, vielleicht nie compensiren. Je nach den Umständen wird sich eine Vermehrung, oder Verminderung des gesammten Waldbestandes ergeben. Selbst in Sachsen,[9]) in Preußen und überhaupt im Deutschen Reiche dürfte eine starke Verminderung des gesammten Waldbestandes räthlich sein, natürlich unter der Voraussetzung gleichzeitiger Forstwirthschaftsreformen und Waldanpflanzungen auf unergiebigen Getreide-[10]), Gras- und selbst Weinländereien. In Hessen-Nassau, Brandenburg[11]) rc. dürften bedeutende Rodungen möglich sein, da große Ströme hier nicht entspringen, und da der klimatische rc. Nutzen des Waldes hinreichend conservirt werden könnte, wenn man nur das Innere großer Wälder rodet und nach allen Seiten, oder

wenigstens vielen Seiten hin breite Waldstreifen übrig läßt. Der rheinische Weinbau dürfte dabei nicht leiden, da auch Ungarn, Italien, Griechenland und Spanien trotz ihrer Waldarmuth gute Weine erzeugen. Das nöthige Quantum der Schutzwälder der Gebirge und Sanddünen ist im Allgemeinen nicht streitig; es kommt also hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, wieviel Wald aus den und den Bäumen[12]) und in der und der Vertheilung nöthig ist. Dies Problem dürfte auf experimentellem Wege lösbar sein, indem man gute Enquêten über die Trockenheit, bezw. Nässe der betreff. Aecker und Grasländereien anstellt und je nach Bedarf Wald aupflanzt,[13]) oder rodet. Eine solche gefährliche Trockenheit zeigt sich bereits in manchen Gegenden Sachsens, Brandenburgs ꝛc.[14])

Auch bei Waldanpflanzungen sind die s. g. Linien gleicher Höhe[15]) zu beachten, was häufig unterbleibt und sich durch Ueberschwemmungen ꝛc. rächt.

[1]) Die Grenze zwischen Beiden ist oft schwer zu ziehen, da man nicht weiß, ob ein Landstück in vorhistor. Zeit bewaldet war, oder nicht.

[2]) Vgl. Rau I § 385 N. c, Wagner V § 193 N. 21, Roscher II § 183 N. 1, 192 N. 7, 194 N. 5, Walcker Soc. Frage 136, 137.

[3]) Calberla, Die Trockenheit ꝛc. 1876 17.

[4]) L. J. 1881 Supplement-Bd. X 70 ff, 176 ff.

[5]) Der Umstand, daß B. die betr. gerodeten Landstücke zu verpachten, nicht zu verkaufen räth, ist Nebensache, und B.'s sonstige Irrthümer kommen hier nicht in Betracht.

[6]) Wehler, Die Capitalarmuth und Creditnoth der Landwirthe Ungarns, 1877 S. 77 (Leipz. Diss.)

[7]) Calberla 25.

[8]) Zu den betr. F.wirthen gehören: v. Berg 1850, Preßler 1865, O. Leo, Zur Arbeiterfrage 1879 16—19 u. A., zu den Landwirthen Göriz 1847, Fraas und Reuning 1865, Löbe, Nothstand 1867 90, 91 u. A., zu den Nat.-Oekonomen Schüz 1855, v. Thünen 1863, Roscher u. A., vgl. Rau II § 154 N. a, Roscher II 183 N. 8, 194 N. 3, Wagner V § 192 den Text, N. 11 u. 12, Walcker, Soc. Frage 78. Vgl. auch Fraas 602, 607 und über Gneisenau's rentable Verwandlung von ehemaligen, zur Weide dienenden Forstboden in Aecker. Pertz-Delbrück's Leben Gs. V, 526. Peters-Siedenbollentin, Revision der Wirthschaftsführung. 1882 186 tadelt, daß man in Pommern, bes. Hinterpomm., schlechtes Waldland in Cultur genommen habe. Auch Eggert bekämpft in der D. L. P. 1881 No. 18—21 die ultrawaldfreundl., sentimental-unkritische Richtung, obgleich er sonst sehr conservativ, z. B. für Kornzölle ist. Ph. Geyer a. a. O. geht, trotz manchen treffenden Bemerkungen in waldfeindl. Richtung wohl zu weit. Für Be- und Entwald. ist auch About, Der Fortschritt, deutsch von Heller 1865 42.

[9]) Vgl. Roscher II § 194 N. 3.

[10]) Solche Verwandlungen kommen z. B. in Preußen bereits vor s. Fried. Ber. 354. Nach dem Luc. Ber. 603, 604 vertauscht der preuß. Domänenfiscus Thalländereien gegen zu bewaldende Bergländereien, er verwandelt auch Wälder und Felder in Wiesen und legt in Waldgebirgen Teiche an, welche den verstärkten Wasserablauf verhindern und zur Fischzucht dienen. Möge diese rationelle Forstpolitik des größten deutschen Staates consequent fortgebildet und von Privaten und anderen Staaten mut. mut. nachgeahmt werden! Auch andere deutsche ꝛc. Staaten befolgen wohl bereits die Be- und Entwaldungs-Politik.

[11]) Vgl. oben § 9 N. 1.

[12]) Die klimat. Wirkung verschiedener Baumarten ist verschieden s. Calberla 31.

[13]) Vgl. Calberla passim. Trotz einzelnen untergeordneten Mängeln ist C.'s angef. kleine, sehr lesenswerthe Schrift im Allgemeinen zu loben. Von C.s schutzzöllnerisch-agrar. ꝛc. Irrthümern ist sie fast frei. Auch die Oekon. Gesellschaft im K. Sachsen, vor der C. seinen Vortrag hielt, sprach sich für eine Trockenheits-Enquête aus.

[14]) Calberla 26 ff, Danckelmann in den angef. Verh. des P. L.-O.-C. 189.

[15]) Vgl. Toussaint in Hol. J. 1879, 750 ff.

Viertes Capitel.

Entwässerungen und Bewässerungen.

§ 13. Ent- und Bewässerungen [1]), namentlich die Letzteren, kommen schon im grauesten Alterthum und im Mittelalter in Aegypten, Mesopotamien, Persien, Indien, China, der Lombardei, Spanien (seit der Zeit der Araber), Südfrankreich ꝛc. vor. Das Weichseldelta wurde bereits 1288—94 durch einen Damm gewonnen. Die holländ. Wasserbauten fallen besonders in's 17. und 19. Jahrh. (Austrocknung des Harlemer Meeres 1840—53.) Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. G. nahmen zahlreiche Bruch- und Seeentwässerungen vor. Der Bau künstlicher Wiesen verbreitete sich namentlich 1750 ff aus dem Siegener Lande. Nach dem Breisgau war die Bewässerungskunst bereits im Mittelalter durch lombard. Mönche gekommen. 1720 begannen in Hannover und Ostfriesland die Moorcolonisationen, welche auch den durch das Moorbrennen erzeugten „Höhenrauch" beseitigen. Die 1778 ff begonnene Cultivirung der baier. Donaumoose dürfte eine verfrühte Maßregel gewesen sein [2]). In der Schweiz wurde die Linth 1807 ff corrigirt. In Frankreich ist die Entwässerung der Landes [3]) vortheilhaft. In den Prairien ꝛc. der V. Staaten haben die nothwendigen Bewässerungen erst begonnen [4]). Die moderne Drainage durch unterirdische Thonröhren hat sich von England aus 1833 ff verbreitet. Stein und Faschinendrains kommen indeß schon bei den alten Römern und im deutschen Mittelalter vor. Die Entwässerung der irischen Sümpfe hat 1846 begonnen, ist aber noch lange nicht vollendet. In Großbritannien wie in Irland wurde die Reform durch Staatsvorschüsse befördert [5]). Ferner sind die Correction des Mittelrheins 1840—73 und die

Theißregulirung 1856—60 anzuführen. Das von A. Petersen in Wittkiel in Schleswig erfundene System verbindet die Bewässerung und Drainage der Wiesen. Der Nutzen desselben ist indeß streitig, obgleich der Nutzen von Be- und Entwässerungen im Allgemeinen nicht streitig ist.

Die Drainage zieht dem Acker das schädliche Wasser ab, verhütet das Versäuern, befördert die Durchlüftung und Erwärmung des Bodens und gestattet eine frühere Bestellung und tiefere Lockerung dess.; Dungstoffe werden im Boden erhalten, nicht vom Regenwasser fortgeschwemmt; man kann das Land völlig eben legen, verbesserte Ackergeräthe und Maschinen benutzen. In Folge der Drainage soll der Boden des Kgr. Sachsen für die Zuckerrübencultur geeignet geworden sein. Der Nutzen der Bewässerung besteht in der Anfeuchtung, in der Zufuhr von Pflanzennahrungsstoffen, die im Wasser gelöst sind, oder blos mitgeführt werden (also in einer Art Düngung) und manchmal auch in der Erwärmung des Bodens. (Kalte Quellen können übrigens andererseits Schaden bringen.) Die Drainage steigert den Rohertrag nach Roscher, Meitzen u. A. um 20—30, nach Birnbaum um 33 % nach Löbe un's 2- und 3-fache. In der Gutswirthschaft der Akademie Proskau wurden 1879 unter sonst gleichen Umständen auf einem drainirten, aber nicht gedüngten Felde 285,2 Ctr. pro ha und auf einem nichtdrainirten, aber gedüngten Felde nur 130,8 Ctr. Kartoffeln geerntet. Bei Körnerfrüchten nahm der Ertrag auf schwerem drainirtem Boden im 10-jährigen Durchschnitt um 124 %, auf leichtem nicht drainirtem Boden nur um 44 % zu. Aehnliche Erfahrungen hat man 1858/59 im Mosel-Depart. (in Deutsch-Lothringen) gemacht[6]), desgl. in Frankreich, Belgien 2c.[7]). In Steiermark gewann man auf einer Wiese vor der Drainage 84 Ctr. mittelmäßiges, nach derselben 165 Ctr. sehr gutes Heu[8]).

Auf fürstl. Schwarzenberg'schen Gütern bei Lobositz betrugen die Kosten einer Berieselung mittelst Centrifugalpumpe und Dampfmaschine[9]) pro ha 18—20 G. und der Mehrertrag an Heu 60—70 G. In Preußen sind Fälle vorgekommen, daß der Rohertrag durch Bewässerung im Verhältnisse von 3 : 8 stieg, oder daß die Kosten mit über 25 % jährlich verzinst wurden.[10])

[1]) Vgl. Perels, Handb. des landw. Wasserbaues, Berl. 1878 (Parey), Dens. im O. L. W. 1878 Nr. 6 u. 7, 1880 Nr. 42, Baumert, die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschl. Gekrönte Preisschrift 1876, Toussaint, die landw. Wasserfrage 1878, dens. in Hol. J. 1879 738 ff, 773 ff 1880 137 ff, 226 ff, 319 ff, 439 ff dens. die ökon. Vertheilung und Benutzung von Boden und Wasser 1882. Trotz einzelner nebensächl. schutzzölln. 2c. Irrthümern sind Ts. Abhandl. u. Recens. sehr beachtenswerth. Vgl. ferner Frauenholz (Prof. an der Techn. Hochschule in München) Das Wasser mit Bezug auf wirthsch. Aufgaben der Gegenwart 1881. Die Art. Bewäss., Canal-, Drain- u. Entw. in T. L. Bd. II u. III, den Art. Entwäss. von Lette in R. W. Bd. V, Schenkel's Art. Wasserben. in H. R., Krafft Bd. I, Thaer jun. Syst. § 94 ff, Fried. Ber. 84 ff, 107 ff, 355, Luc. Ber. 345 ff, die dem preuß. Abg. H. im Nov. 1882 vorgelegte Denkschr. über Flußregulirungen im Interesse der Landw., die V. d. V. C. 1860, die angef. Zeitschr. „Der Culturingen." u. „Die landw. Versuchsstat." sowie die angef. Zeitschr. von Seyfferth u. Neisser, Rau II § 102 ff, Roscher II § 22 N. 9, § 36 ff, Meitzen in S. H. I 696—702. Vgl. über die Verunreinigung der Flüsse oben Bd. I § 71 N. 2, die Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege u. Prof. Reclam's Zeitschr. „Die Gesundheit" passim. In Deutschl. existirt ein besonderer Verein gegen Verunr. der Flüsse u. des Bodens.

[2]) Vgl. Roscher II § 36 N. 10. Die daselbst angef. „Aufzeichnungen" sind nach R. v. Mohl's Gesch. d. Staatswiss., nicht von einem wirklichen Prinzen, sondern von F. Kölle verfaßt.

[3]) About 34 ff.

[4]) H. Steuart Irrigation etc. Newyork 1877, Semler 29, 209 F. Kapp, die amer. Weizenproduction 1880, 9, A. v. Totis die wirthsch. Verhältn. der V Staaten 1881, 28.

[5]) Roscher II § 37 N. 1. Weckherlin a. a. O.

[6]) Hol. J. 1880 234, 235.

[7]) Vgl. den Par. Ber. 173 ff, 245.

[8]) Nach einem Berichte des österr. Ackerb.-Minist.

[9]) Auch der Wind wird zu Wasserhebemaschinen verwandt.

[10]) v. Lengerke, Landw. Statist. II^2, 1841 235.

§ 14. Andererseits darf man übrigens nicht für Entwässerungen von Gebirgsmooren schwärmen, die nach Bernhardt[1]) u. A. zum großen Theil verfehlte Maßregeln waren. Im Harz sind z. B. die Fichten in solchen ehemaligen Mooren nicht einmal mannshoch. Der Forstmeister Kaiser in Kassel u. A. führen dagegen das Wasser horizontal am Hange hin, erhalten dadurch im Winter und Frühling die auch zu Fischteichen[2]), z. B. zur Forellenzucht, geeigneten Wassermassen dem Gebirge. Ein ähnliches System existirt in der Rheinprovinz auf der Eifel und bei Zabern im Elsaß. Es ist überhaupt ein großer Fehler, daß man so oft das Wasser so rasch als möglich in die Flüsse und in's Meer schafft, wodurch man der Landw. und Industrie nutzbares Wasser entzieht und sogar große Ueberschwemmungen veranlassen kann. Das ganze Be- und Entwässerungswesen pflegt überhaupt viel zu plan- und zusammenhangslos, anarchisch zu sein. In Preußen und Oesterreich-Ungarn sind nach Toussaint[3]) u. A. großartige Devastationen von Wäldern, Feldern und Wiesen durch zu große particularistische Entwässerungen nachzuweisen und oft ganze Districte unfruchtbar gemacht worden. Durch die Theiß-

regulirung sind z. B. manche Ländereien unfruchtbarer geworden.[4]) Es genügt auch nicht ganze Bachgebiete in's Auge zu fassen[5]), man muß ganze Stromgebiete in's Auge fassen, die Wasserfrage als eine nationale[6]), ja internationale Frage behandeln. Letzteres bezieht sich natürlich auf den Fall, daß das Inland durch ausländische Be- oder Entwässerungen oder Entwaldungen leidet. Bei der Wasserfrage handelt es sich auch darum, die scheinbar widerstreitenden Interessen zahlreicher Landwirthe, Fischer, Müller[7]), Schiffer, Industriellen und Bergbau-Interessenten auszugleichen. Das Interesse der Schifffahrt ist z. B. so wichtig, daß es die Sprengung eines Wasserfalls der Ebene und den Uebergang der betr. Mühlen oder Fabriken zur Dampfkraft rechtfertigen kann. Uebrigens kann man einen solchen Wasserfall auch durch einen Canal, oder eine Eisenbahn, vielleicht sogar eine Schiffseisenbahn, umgehen. Die Gegner des herrschenden Deichschutzwesens behaupten Gras, Futter und Wurzelgewächse seien jetzt wegen der ausländ. Korn-Concurrenz vortheilhafter, als Körner, besonders Roggen, man solle bewässern, die befruchtenden Sinkstoffe der Ströme benutzen, das Wasser nicht so rasch als möglich dem Meere zutreiben. Von anderer Seite wird darauf entgegnet[8]), Das enthalte Wahrheit, man dürfe aber nicht zu sehr generalisiren, man müsse die Deichinteressenten schonen, die Verschiedenheiten der Verhältnisse und Bedürfnisse beachten. Letzteres ist gewiß richtig, die Deichfreunde übersehen indeß m. E. nicht selten, daß auch ein gutes Be- und Entwässerungssystem, welches vom oberen Laufe bis zum Meere reicht, die aus dem Hochgebirge, oder Regenwolken kommenden Wassermassen aufnimmt und in zahlreiche Theile zerlegt, d. h. auch gegen Ueberschwemmungen schützt, und daß man Wasserreservoirs anlegen kann, die nach Bedarf gefüllt und geleert werden. Solche an Banken erinnernde Reservoirs waren bereits den alten Aegyptern bekannt, wurden schon unter Napoleon III in Frankreich geplant und könnten zum Wiesenbau, z. Th. auch zur Fischzucht[9]) benutzt werden.

In den meisten Gegenden selbst der civilisirten Welt ist erst der kleinste Theil der Ent- und Bewässerungen vorgenommen worden, die möglich und nothwendig sind. Toussaint's Besorgniß[10]), daß in Norddeutschland eine geregelte Wasserwirthschaft erst durchdringen werde, wenn Tausende fleißiger Menschen zu Grunde gegangen, oder nach Amerika ausgewandert seien, ist sehr beachtenswerth und zwar

nicht blos für Ostpreußen und Oberschlesien, sondern auch für andere Gegenden. Auf die ungenügende Benutzung der norddeutschen Seen zu Bewässerungen hat Roscher[11]) schon 1859 hingewiesen, und mit zahllosen Flüssen und Bächen steht es nicht besser. Die Elbe führt z. B. beim Austritte aus dem K. Sachsen jährlich rund 7000 Cubikmeter Wasser, worin bei einem mittleren Schlammgehalt von 80 Milligramm pro Liter im Ganzen 560 Mill. kg fruchtbaren Bodenmaterials enthalten sind.[12]) An den wüsten Ufern der unteren Seine sind durch Colmation fast 6600 ha der besten Wiesen im Werthe von 20 Mill. Fr. geschaffen worden. Trotzdem führen je 200 000 Cubikmeter Seinewasser soviel Pflanzennährstoffe mit sich, daß diese hinreichen würden zur Production des nöthigen Futters für je 1 Stück Großvieh; darnach wirft die Seine gleichsam in je 2 Minuten 1 Stück und jährlich ca. 262 800 Stück Großvieh in's Meer.[13]) Perels räth Ungarn zu bewässern, um demselben statt des Wechsels von Ueberfluß und Mißernten gleichmäßigere Ernten zu verschaffen. Dann könnte Ungarn auf Grund eines gesicherten Futterbaues mehr Viehzucht treiben. Bäume und Hecken würden die Gewalt der Winde brechen. P. hebt auch hervor, daß der Staat für solche Anpflanzungen in den nord-amerik. Prairien Prämien zahlt und er räth im Anschluß an v. Altvatter das wüste Marchfeld bei Wien zu bewässern, auf demselben Milch, feine Fleischthiere, Gemüse, Sämereien und Obst zu produciren.[14]) General Türr hielt am 18. März 1881 im Club der Landwirthe in Wien einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über den Nutzen eines ausgebreiteten Canal- und Bewässerungssystems für Ungarn. T. agitirt überhaupt eifrig für die große Reform[15]), die übrigens nur nach dem Aufhören der ultramagyar. Deutschenhetze mit deutscher Intelligenz und deutschem Capital durchgeführt werden kann.

1) Verhandl. der 5. Versamml. deutscher Forstwirthe zu Eisenach 1876, Luc. Ber. 605. Auch in Sachsen klagt man über Entmoorungen an der oberen Mulde, welche nothwendige Wasserbehälter zerstörten.

2) Vgl. Toussaint in Hol. J. 1879 759.

3) Hol. J. 1880 319.

4) Ditz, Ungar. Landw. 1867 29.

5) Wie Dünkelberg, die Schifffahrtscanäle 1877 u. Toussaint in Hol. J. 1880 140 zu wollen scheinen.

6) Wie Prof. Perels in Wien, eine der ersten Autoritäten auf diesem Gebiete mit Recht verlangt. Vgl. P. in den Verh. des österr. Agrartages 1879 98 u. in den L. J. 1880 121 ff.

7) Der Minister Lucius klagte am 14. Febr. 1882 im preuß. Abg. H. dar-

über, daß die preuß. Privatflüsse bis jetzt fast ausschließlich dem Mühlenbetriebe, nicht auch der Landw. dienten.

[8]) Vgl. Fried. Ber. 93, 94 u. das A. d. L. 1882 Heft 7. Hamm giebt 283—295 paradoxe, u. wohl großentheils unhaltbare aber lesenswerthe Ausführungen. Er scheint der Ansicht zu sein, daß alle Dämme nothwendig (?) in anderen Gegenden Ueberschwemmungen hervorrufen.

[9]) Vgl. oben § 12 N. 10.

[10]) Hol. J. 1880 235. Knauer-Gröbers' Broschüre: Drainiren, oder hungern! ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[11]) II § 236 N. 6.

[12]) Harlacher, Beiträge zur Hydrographie des K. Böhmen 1872.

[13]) Hervé Mangon Experiences etc. 2. éd. 1869 190. Vgl. auch Kresnik, Vorstudien über Bewäss. 1881 (Leipz. Diss.) passim. K. ist Docent an der Wiener Hochschule für Bodencultur.

[14]) Die Bodencultur auf der Wiener Weltausstell. I 1873 533.

[15]) Wiener Neue Freie Presse vom 20. März 1881 N. 5948, W. L. Z. 1882 N. 23.

§ 15. Aus der Wahrheit, daß der Staat, wenigstens auf höheren Culturstufen, für die Einheitlichkeit, Planmäßigkeit und Gemeinnützigkeit der Be- und Entwässerungen sorgen muß, darf man übrigens nicht den Fehlschluß ziehen, daß die ganze Arbeit nur von Staatsbeamten vorgenommen werden kann, und daß der Staat den Interessenten auf Kosten der Steuerzahler Geschenke machen soll, wie die Socialisten und selbst manche Nichtsocialisten verlangen. Das Urmaterial ist großentheils von den betheiligten Landwirthen, Industriellen 2c. und von freipraktisirenden, oder im Dienste von landw. Banken, oder Vereinen stehenden Culturingenieuren,[1]) Oekonomiecommissaren 2c. zu beschaffen, welche im Auftrage der Interessenten für dieselben plaidiren. Natürlich werden dabei viele übertriebene, egoistische, einander widersprechende Forderungen erhoben werden; indeß die Sichtung dieses Materials und die Reform des Wasserrechts braucht keineswegs abhängigen Verwaltungsbeamten allein überlassen zu werden. Das könnte unter conservativen Ministerien zu Parteilichkeiten für die Landwirthe und unter liberalen Ministerien zu Parteilichkeiten für die Industriellen und Schiffer führen. Es giebt auch Sachverständige in unabhängiger Stellung, z. B. Professoren der Wasserbaukunde, Redacteure technischer Blätter, in- und ausländische frei praktisirende Culturingenieure und Oekonomiecommissare, die Wassergesetze entwerfen und begutachten können. Es ist sehr wohl möglich, daß die Factoren der Gesetzgebung Wassergesetz-Entwürfe, Amendements und Novellen sanctioniren, welche im Wesentlichen von solchen Männern verfaßt sind. Die Wichtigkeit eines tüchtigen Staatsbeamtenthums für Wasserbauten soll damit natürlich

nicht geleugnet werden. Nach Perels ist namentlich in Baiern, Baden und Elsaß-Lothringen eine vollständige Organisation des culturtechnischen Dienstes eingeführt.[2]) Baden hat z. B. 1 Landescultur-Inspector, 6 Landescultur-Ingenieure und 28 Wiesenbauaufseher. In Oesterreich klagt man darüber, daß einem Techniker zuviel Macht überlassen wird. Alle großen Reformpläne müßten von Collegien und Commissionen begutachtet und ausgeführt werden, obgleich dies System genialen Individuen auch ungerechtfertigte Hindernisse in den Weg legen kann. Die Wahrheit bricht sich übrigens trotzdem Bahn; Staatsprüfungen für höhere und niedere Culturtechniker sind ähnlich nothwendig wie die Staatsprüfungen von Aerzten, Apothekern und Advokaten. Die Eisenbahnen sollen dem Wasserbaudienst viele gute Köpfe entziehen, d. h. die Betreffenden bilden sich zu Eisenbahn-, nicht zu Cultur-Ingenieuren aus. Das wird indeß aufhören, sobald die Wasserbaupolitik und überhaupt die Landw. aus ihrer Aschenbrödel-Stellung erhoben sind. Im Kgr. Sachsen giebt es[3]) herumziehende Drain-Arbeiter-Compagnien, die als Specialisten in Bezug auf Quantität und Qualität ihrer Arbeiten Ueberraschendes leisten.

In den meisten Ländern besitzt das landw. Ministerium Dispositionsfonds zur Förderung von Flußregulirungen 2c. In einer interessanten und dankenswerthen Denkschrift über Flußregulirungen, Be- und Entwässerungen, welche aus dem preuß. landw. Ministerium 1882 hervorging, werden z. B. 500 000 M. für diesen Zweck gefordert. Solche Forderungen lassen sich höchstens dann rechtfertigen, wenn der Staat die Möglichkeit und die Kosten von Wasserbauten untersuchen läßt, obgleich es auch diesem Falle rationeller und gerechter wäre, die Kosten auszulegen und durch Gebühren von den betheiligten Landwirthen 2c. wieder einzuziehen. Soll das Geld dagegen zu Vorschüssen oder gar à fonds perdu[4]) zu Staatsgeschenken verwandt werden, so ist dagegen zu erinnern, daß 500 000 M. für einen Großstaat wie Preußen mit unzähligen Gelegenheiten zu rentabelen Wasserbauten so gut wie nichts sind und die Thatkraft der Interessenten durch trügerische Hoffnungen auf die fata morgana großer Staatsunterstützungen nur schwächen. Wenn geplante Be- und Entwässerungen wirklich rentabel sind, oder auch nur von ausgezeichneten Technikern dafür gehalten werden, so ist das nöthige Capital im Deutschen Reiche und anderen Ländern mit gesicherten

Rechtszuständen auf dem Wege der Selbsthülfe durch Genossenschaften, oder Banken stets mit Leichtigkeit aufzubringen.

Auch Oberschlesien macht keine Ausnahme von dem Gesagten. Es wäre ungerecht, unschuldige Steuerzahler, z. B. liberale Bauern Ostpreußens und liberale arme Weber Schlesiens dafür zu bestrafen, daß die Feudalen und Ultramontanen Schlesiens seit Jahrhunderten in Oberschlesien fast irische Zustände geschaffen haben. Ohne Aufhebung der Fideicommisse, ohne Zerschlagung der Latifundien und ohne eine culturfreundliche Kirchen- und Schulpolitik sind alle Staats-, oder Privatgeschenke an oberschlesische Proletarier Danaidenarbeiten. Will man indeß durchaus Zuschüsse aus öffentlichen Fonds zu oberschles. bäuerlichen Be- und Entwässerungen, so kann man einfach einen Theil der Güter der Todten Hand einziehen, die ja größtentheils unrechtmäßiger Weise den Armen entzogen worden sind.[5]) Es ist keineswegs nothwendig, daß ein die Kinder altkathol., protestant. und jüdischer Ehen vielleicht für Bastarde erklärender, oder sonstige Extravaganzen begehender, oder duldender „Fürst"-Bischof von Breslau ein riesiges Einkommen bezieht, welches die Einkünfte der meisten übrigen kathol. Bischöfe (einschließlich der altkathol. Bischöfe Deutschlands, Hollands und der Schweiz) und vollends der höheren protest. Geistlichen enorm überragt und großentheils zur ultramont. Proselytenmacherei in Berlin ꝛc. verwandt werden soll. (Beiläufig bemerkt, ist schon der Titel „Fürst"-Bischof staatsrechtlich unzulässig, weil er eine kaum verhüllte Prätension auf die Souveränitätsrechte der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer enthält.)

Auch abgesehen von der Lombardei, Valencia und Südfrankreich fehlt es nicht an Wassergenossenschaften[6]). In Preußen gab es 1867 375 Genossenschaften dieser Art, obgleich die rheinpreuß. nur geringe Erfolge aufzuweisen haben[7]). Im Kreise Worbis im R.-B. Erfurt, in Hessen-Darmstadt ꝛc. wurden Drainagen dadurch[8]) sehr erleichtert, daß die bäuerlichen Genossen ihre Hand- und Fuhrarbeiten meistens nicht in Geld in Rechnung setzten und deshalb sehr billig davon zu kommen glaubten. Das braucht übrigens nicht immer ein Rechenfehler gewesen zu sein, manche Bauern, können wirklich überflüssige freie Zeit gehabt haben. Auch in Baden[9]), Norwegen[10]), Oesterreich[11]), giebt es bäuerliche Wassergenossenschaften.

In Sachsen kann das Ministerium schon auf Antrag eines Betheiligten eine Genossenschaft bilden, und das preuß. Gesetz von

1843 nimmt (§ 56 ff) auch die Bildung von Genossenschaften durch Zwang in Aussicht[12]). Im Princip ist ein solcher Zwang analog dem Schul- und Impfzwange u. dem Verkoppelungszwange zu billigen, obgleich selbst Schutzzöllner denselben Manchesterlicher Weise principiell verwerfen. Es fragt sich nur, ob er das zweckmäßigste Mittel zum Ziele ist. In der Regel dürften Ueberredungen und ein sanfter moralischer Zwang durch die Local- und Volksvertretungen und die Presse wirksamer sein, als ein gesetzlicher Zwang[13]).

[1]) Viele Regierungen u. landw. Vereine haben Draintechniker angestellt. Jeder Grundbesitzer u. ganze Gemeinden haben das Recht, den Rath u. die thatsächliche Leitung dieser Techniker behufs Entwäss. in Anspruch zu nehmen (Löbe, Gesch. d. Landw. 219.)

[2]) Vgl. auch Toussaint in Hol. J. 1879 u. 80 passim.

[3]) Nach Eminghaus u. Graf Lippe.

[4]) Dafür sprach sich der Minister Lucius am 14. Febr. 1882 im Abg. H. aus.

[5]) Vgl. selbst den Jesuiten Mariana bei Brentano, Arbeiterversich. 1879 54, 55, 255 ff u. Arbeiterversich.-Zwang 1881, 80 81 u. Ratzinger's ultramont. Gesch. der kirchl. Armenpflege, 1868. Vgl. auch Roscher II § 106 u. Seite 677, 678. Nach Th. v. Schön's Studienreisen 1879 447 betrug der Breslauer Bischofsscheffel zur Erhebung des Zehnten im Mittelalter 2 (!) gewöhnl. Breslauer Scheffel. — Der verst. „Fürst"-Bischof Förster soll seinem Neffen aus seinen „Ersparnissen" ein Vermögen von 450,000 M. hinterlassen haben. Schon Goethe war gegen die übermäßigen Gagen der engl. ꝛc. Bischöfe, vgl. Walcker, Aussprüche der Classiker, 1875, 53, 54.

[6]) Vgl. Roscher II § 39 u. über das preuß. Gesetz vom 1. April 1879 Luc. Ber. 347.

[7]) Verh. des preuß. Abg. H. vom 1. März 1882.

[8]) Thaer jun., Syst. § 100.

[9]) Perels 532.

[10]) Nach S. Laing u. Fawcett mit vorzüglichem Erfolge.

[11]) O. L. W. 1882 N. 37.

[12]) Bis in die 1870er Jahre konnte die Genossenschaft selbst gegen den Widerstand aller Interessenten gebildet werden, wobei man dann freilich in der nachfolg. schlechten Unterhaltung u. Ausnutzung der zwangsweise durchgeführten s. g. Melioration oft die Erfahrung gemacht hat, „daß man den Esel wohl in's Wasser treiben, aber nicht zum Saufen zwingen kann", wie H. Thiel sich mit einem etwas drastischen Bilde ausdrückt. Vgl. seinen am 9. März 1880 im Club der Landwirthe zu Berlin gehaltenen u. in den „Nachrichten" des Clubs 1880 N. 106 abgedruckten Vortrag über die Aufgaben der landw. Verwaltung.

[13]) Vgl. oben das Vorwort.

§ 16.[1]) Die oben in den § 13—15 gegebenen Ausführungen waren bereits vor den großen Ueberschwemmungen geschrieben, welche der Po, tiroler und kärthner Flüsse, der Rhein, der Main, die Seine, die Saone, die Donau ꝛc. Ende 1882 und Anfang 1883 anrichteten. Diese Ueberschwemmungen beweisen Folg.:

1) Die Schutzzöllner, welche seit Jahrzehnten vom „Schutze der nationalen Arbeit" sprechen, haben in Wirklichkeit die nationale

Arbeit der Ueberschwemmten so wenig geschützt, daß zahlreiche Menschenleben und große Capitalien verloren gegangen sind.

2) Die gedankenlose Vorstellung, daß ein starker Waldbestand allein vor Ueberschwemmungen schütze, hat in Hessen-Nassau[2]), Baden rc. gründlich Fiasco gemacht.

3) Die Verhütung künftiger Ueberschwemmungen und übermäßiger Trockenheit kann nur durch eine organische nationale, ja internationale Wasser- und Forst-Politik erzielt werden. Solche Verträge sind indeß nur möglich, wenn die Staaten im Innern eine freisinnige, culturfreundliche Politik und nach außen hin die Politik freihändlerischer Handelsverträge verfolgen, d. h. ein freundliches Verhältniß zu den Nachbarstaaten schaffen.

4) Eine Versicherung gegen Ueberschwemmungen dürfte wegen der verhältnißmäßig kleinen Zahl der Gefährdeten schwierig, vielleicht unmöglich sein. Verlegungen von Ortschaften auf höher gelegene Puncte der Nachbarschaft können dagegen räthlich sein. Die Stadt Schwetz an der Weichsel soll z. B. verlegt sein.

Die Be- und Entwaldungs-, Be- und Entwässerungs-Fragen sowie die Frage der landw. Verwerthung der städtischen Abfallstoffe bedürfen auch deshalb der besonderen Aufmerksamkeit aller Ordnungsparteien, weil diese Parteien sich den Socialisten gegenüber keine Blößen geben dürfen, weil die socialistische Agitation aus diesen Problemen bereits Capital zu schlagen sucht[3]), und weil man sie in ihren eigenen Schlingen fangen kann. Weil die Socialisten sicher sind, daß man sie nicht mit einem hic Rhodus, hic salta zu Ministern machen wird, so wähnen sie meist, man könne sie gar nicht beim Worte nehmen. Sie vergessen dabei, daß jene drei Fragen an und für sich ebenso unpolitischer Natur sind, wie z. B. die Frage nach der besten Construction einer Dampfmaschine. Wenn die Socialisten, unter denen es ja auch gebildete, ja gelehrte Männer giebt, wieder mit Redensarten darüber kommen, daß die „heutige Gesellschaft" nichts (?) für jene Reformen thue, so braucht man nur die wenigen talentvollen Socialisten aufzufordern concrete Reformpläne, event. mit Benutzung amtlichen Materials und guter Enquêten, auszuarbeiten. Dann werden die betr. Socialisten sich entweder als Prahler erweisen, oder sie werden sich im Kampfe mit den großen immanenten Schwierigkeiten der Reformen müde arbeiten und unschädlich, ja vielleicht sogar vernünftig werden, ähnlich wie der jugendliche socialistische Ingenieur M. Chevalier später ein Ordnungsmann, Senator und Freihändler wurde.

[1]) Das Nachfolg. ist am 5. Jan. 1883 geschrieben.

[2]) Die kurhess. Landw. rc. litt nach übereinstimmenden Zeitungsberichten 1882 erst durch Nässe u. dann durch Ueberschwemmungen in allen Theilen des Reg.-Bez. In Kassel war z. B. am 25. Nov. der halbe Unterstadttheil fußhoch überschwemmt.

[3]) Vgl. oben § 9 N. 2.

Fünftes Capitel.

Die Statik der Landwirthschaft.

§ 17. Unter der Statik der Landw.[1]) versteht man gewöhnlich das Gleichgewicht zwischen Bodenreichthum, d. h. werthvolle Bodenbestandtheile verbrauchenden und Bodenreichthum ersetzenden Operationen. Zur landw. Statik im weiteren Sinne des Wortes muß man indeß das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe aller Pflanzennahrungsstoffe rechnen, auch derjenigen, welche die Pflanzen aus der Luft, aus dem Regen und Thau ziehen. Das Licht gehört ebenfalls zu den Bedingungen des Gedeihens der Pflanze, und elektrische Vorgänge in der Atmosphäre mögen, auch abgesehen von den dabei stattfindenden Lichterscheinungen, von Wichtigkeit für die Pflanzen sein. Die landw. Statik i. e. S. d. W., die Bodenstatik, darf übrigens nicht so aufgefaßt werden, als ob es sich dabei um eine vollständige Wiederherstellung des status quo ante handelt. Dieser ehemalige Stand ist vollständig gleichgültig, es kommt auf das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der nächsten Zukunft an, ähnlich wie ein Mensch ohne Verschwender zu sein z. B. 1883 n Mark, 1884 $1\frac{1}{2}$ n Mark, 1885 $\frac{3}{4}$ n Mark u. s. w. ausgeben kann, vorausgesetzt, daß seine Bedürfnisse und Einnahmen sich in dieser Weise verändern. Es ist ferner zu beachten, daß der Bodenreichthum durch die fortschreitende Verwitterung von selbst zunehmen und durch Abspülungen des Regenwassers von selbst abnehmen kann. Carey vergleicht mit gewohnter Inexactheit das Verhältniß des Landwirths zum Boden (zur „Natur") mit dem Verhältniß eines Schuldners zum Gläubiger und zieht aus diesem schiefen Bilde den abenteuerlichen, leider sogar von Liebig u. A. nachgebeteten Schluß, daß der Mensch verpflichtet sei, den Boden periodisch in seinen

ursprünglichen, (so zu sagen jungfräulichen) Zustand zu versetzen. Das ist schon deshalb unmöglich, weil wir nicht wissen, wie der Boden, beispielsweise der Boden um Leipzig herum, zur Zeit der ersten Bewohner dieser Gegend, oder auch nur zur Zeit der Unterwerfung der Slawen durch die Deutschen im Einzelnen[2]) chemisch zusammengesetzt war. Es ist aber auch gar nicht nöthig, weil der Boden kein Subject juristischer, oder auch nur moralischer Rechte ist, oder sein kann. Wenn landwirthschaftlich benutzter Boden künftig zu einem anderen Zwecke, z. B. zu einem Kirchhofe, Baugrunde, Fischteiche rc. verwandt werden soll, so ist der letzte landwirthschaftliche Benutzer des Bodens nicht allein berechtigt. sondern sogar moralisch verpflichtet, den Boden gleichsam wie eine Citrone auszupressen, den ärgsten „Raubbau" zu treiben; während es unmoralisch ist, einen Gläubiger zu betrügen, oder einen Sclaven,[3]) oder freien Arbeiter sich zu Tode arbeiten zu lassen. Liebig, der von der Geschichte der Ackerbausysteme und überhaupt von der Landw. in gewissem Sinne wenig verstand, dachte nicht daran, daß ja die Ackerbausysteme im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende außerordentlich wechseln und wechseln müssen, daß andere Pflanzen auch eine andere Bodenmischung verlangen, daß der Kornbau, der Gemüse- und Handelspflanzen-Bau und die extensive und intensive Viehzucht verschiedene Anforderungen an den Boden stellen, so daß es wohl niemals rationell sein dürfte, einen „jungfräulichen" amerik., oder austral. rc. Boden alljährlich, oder periodisch[4]) in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Der Mensch darf und soll den Boden beliebig nach den Bedürfnissen der Consumenten berauben, oder über den ursprünglichen Zustand hinaus bereichern, er muß nur dafür sorgen, daß der Boden stets soviel Pflanzennahrungsstoffe von den und den Arten besitzt, als die betr. nicht perennirenden, oder perennirenden Getreidearten, Gräser rc. zur Zeit brauchen. Thut der Mensch Das nicht, so macht er sich eines Raubbaues schuldig. Die einschränkenden Worte „zur Zeit" sind übrigens wohl zu beachten. Die von Carey als der definitive Ruin des Landes beklagte Bodenerschöpfung des Südens der V. Staaten ist z. B. von neuenglischen Ansiedlern durch Tieferpflügen rc. sofort gehoben worden[5]) und kann, trotz der ehemaligen Mißwirthschaft der Sclavenstaaten, privat- und volkswirthschaftlich gerechtfertigt gewesen sein, weil ein intensiveres Ackerbausystem damals unrentabel sein konnte,

und weil die betr. Ansiedler anderes Land im Westen unter den Pflug nahmen.

[1]) Den Ausdruck „Statik des Landbaues" scheint zuerst v. Wulffen in den Mögliner Annalen 1818 gebraucht zu haben. Vgl. ferner J. v. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur rc., 9. Aufl., herausg. von Zöllner 1876 (die nachfolg. Citate beziehen sich auf die 7. Aufl. 1862), Dens. Chem. Briefe und zur Kritik L.'s: F. G. Schulze, Thaer, oder Liebig? 1846 (vgl. Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 836), J. G. Koppe, Mitth. über die Gesch. des Ackerb. in Norddeutschl. 1860, Reuning, J. v. L. und die Erfahrung 1861, J. Conrad, L.'s Ansicht von der Bodenerschöpfung und ihre geschichtl., statist. und nat.-ökon. Begründung, 1864, Dens. in H. J. Bd. 17 1871 265, 266, Dens. Agrarstatist. Untersuchungen 1872, Laspeyres in H. J. Bd. 2 1864, Dens. L.s Theorie der Bodenersch., Riga 1869, H. Maron in F. V. 1863 H. 2, Fraas in der T. Z. 1866, A. Mayer, Das Düngercapital und der Raubbau, 1869 (vorzüglich), Roscher II § 23a, § 42 den Text und N. 11 u. 12, § 46 N. 3, Wiß in F. V. 1876 H. 3, die Art. Abtritt, Abfuhr, Canalis., Closet, Menschl. Excrem., Statik und Tonnenabfuhr in T. C., Fried. Ber. 356, die § 13 N. 1 angef. hygien. Zeitschr., die Liter-Angaben im St. K., M. v. Pettenkofer, Vortrag über Canalis., oder Abfuhr 1880 (Ein Vortrag Virchow's über dass. Thema soll in v. Holtzendorff's Zeitfragen erscheinen). Fischer, Die menschl. Abfällstoffe, ihre prakt. Beseitigung und landw. Verwerthung, 1882. Finkelnburg's Art. Städtereinigung in H. R. ist übersichtlich gehalten, erwähnt aber die Abfuhr auf Eisenbahnen nicht (!).

[2]) Beiläufig bemerkt, machen auch die Schlachtfelder bei Leipzig, Wien rc. einen Strich durch das Carey'sche Ideal.

[3]) Vgl. Roscher I § 72 N. 1.

[4]) Vgl. oben § 1 N. 4.

[5]) Vgl. Roscher II § 24 N. 13, Kapp 10—22, der übrigens die relative Berechtigung des „Raubbaues" u. der extens. Landw. S. 16 nicht genug anerkennt.

§ 18. Andererseits muß man sich indeß hüten, die Möglichkeit und Schädlichkeit eines wirklichen Raubbaues zu leugnen. Der landw. Raubbau darf z. B. nicht[1]) mit der ersatzlosen Erschöpfung der Bergwerke beschönigt werden; denn Eisenerze, Steinkohlen rc. kann man nicht säen, wohl aber Getreide, Klee, Gräser rc. Liebig erklärt jeden Niedergang einer Volkswirthschaft aus dem landw. Raubbau, er läßt Factoren wie die span. Inquisition, die Fideicommisse und Latifundien, den 30jähr. Krieg rc. außer Acht, und manche histor. und statist. Stützen der Liebig'schen Thesen sind vielleicht nicht beweiskräftig; L. könnte indeß trotzdem in manchen Fällen Recht haben. Das röm. Reich mußte z. B. schon deshalb sinken, weil die Bevölkerung sich zu sehr nach Rom zog,[2]) und weil es Italien rc. in Folge dessen an menschlichem Dünger fehlte. Es ist ferner sicherlich keine fable convenue, daß gewinnsüchtige Pächter und untüchtige, oder nachlässige Eigenthümer und Verwalter auch in sonst gut bewirthschafteten Gegenden Raubbau[3]) getrieben haben und noch treiben. Weder Anhänger der Humustheorie Saussure's,

Thaer's, F. G. Schulze's und Mulder's, noch der Stickstofftheorie E. Wolff's und Stöckhardt's, noch der 1840 begründeten Liebig'schen Mineralstofftheorie können Das leugnen. Sie haben es auch kaum jemals geleugnet.

In China, Japan, Belgien ꝛc. sammelt man die menschlichen und thierischen festen und flüssigen Abfallstoffe sorgfältig[4]); in den meisten civilisirten Gegenden herrscht indeß in dieser Beziehung eine himmelschreiende Trägheit und Verschwendung.[5]) Die engl. Waterclosets vergenden z. B. nach Liebig Düngemittel, mit denen man für $3\frac{1}{2}$ Mill. Menschen Nahrung produciren kann. Andererseits hat man in England durch das System der flüssigen Düngung den Ertrag von Fettweiden auf solche Höhe gebracht, daß z. B. bei Edinburg, wo mit Kloakeninhalt gedüngt wird, 1863 c. 103—308,5 Mark pro Morgen gegeben wurde.[6]) Das ist nicht zu verwundern, wenn man erwägt, daß die Fäces von 3—5 Menschen soviel an Dungkraft leisten, wie 1 Stück Großvieh.[7])

Wenn Conrad u. A. Liebig's Besorgnisse vor einer Bodenerschöpfung au coeur léger nehmen, z. B. auf span. und russ. Phosphorite ꝛc. hinweisen, so vergessen sie, daß Spanien und Rußland die Ausfuhr im Interesse ihrer Landw. mit Ausfuhrzöllen belegen, oder verbieten können, daß die menschlichen und thierischen Abfallstoffe die natürlichsten und unter normalen Verhältnissen zugleich billigsten Düngemittel sind, und daß die Landwirthe wie die Consumenten landw. Producte nicht jeden beliebigen Preis für Guano ꝛc. zahlen können und wollen, selbst wenn es nicht zu den von Liebig befürchteten Guanokriegen kommen sollte.[8]) Sehr beherzigenswerth ist die folg., an die römische Latifundienwirthschaft anknüpfende Mahnung Liebig's[9]): „Nur da erhielt sich die Fruchtbarkeit der Felder ungeschwächt seit Jahrhunderten, wo eine feldbautreibende Bevölkerung auf einer verhältnißmäßig kleinen Fläche zusammengedrängt wohnt, wo der Bürger und Handwerker der kleinen, auf derselben Fläche zerstreuten Städte sein eigenes Stückchen Feld mit seinen Gesellen baut. . . . . . . Denkt man sich dasselbe Land in den Händen von 10 großen Grundbesitzern, so tritt der Raub an die Stelle des Ersatzes. Der kleine Grundeigenthümer ersetzt dem Felde nahezu vollständig, was er demselben nimmt, der große führt Korn und Fleisch den großen Mittelpuncten des Verbrauches zu und verliert darum die Bedingungen ihrer Wiedererzeugung. Nach einer Reihe von Jahren ist dieses Land eine Einöde wie die römische Campagna." Obgleich Handwerker nicht nothwendig zugleich Ackerbau zu treiben brauchen, und obgleich ein mäßiger Großgrundbesitz bodenstatisch nicht schädlich zu sein braucht, so enthalten diese Sätze Liebig's, wie erwähnt, einen sehr beachtenswerthen Kern. Aehnlich warnen V. Hugo und Roscher[10]) vor einer städtischen Düngervergendung, bei welcher „sich der Hunger aus unseren Furchen und die Seuche aus unseren Flüssen erheben."

Uebrigens darf man Liebig auf Grund solcher und ähnlicher Stellen nicht zu einem Schutzzöllner pressen. Der unsterbliche Denker war ein entschiedener Freihändler, der schutzzöllnerische Regierungen, z. B. die neapolit. und russ., sogar nicht ohne Malice bekämpfte,[11]) und seine Forderung einer möglichst gleichmäßigen örtlichen Vertheilung der Bevölkerung führt auch an und für sich folgerichtig zum Freihandel und zwar aus folg. Gründen: 1) Grade die zollfreie Einfuhr ausländ. landw. Erzeugnisse vermehrt selbst bei nachlässiger Düngerconservirung unseren Bodenreichthum. 2) Die industriellen Schutzzölle haben in Frankreich, Deutschland ꝛc. die Uebervölkerung der Großstädte und alten Industriebezirke nicht verhütet, sondern im Gegentheil befördert, ja großentheils geschaffen,[12]) und die „großstädt. Krankheit"[13]) kann nur durch freihändlerische und andere Reformen geheilt werden.

[1]) Wie Conrad, L.'s Ans. 149, 150 thut.
[2]) Vgl. oben Bd. I, § 66.
[3]) Nach Stohmann und Settegast, Thierz. 2. Aufl., S. 385, soll z. B. in Wiedenbrück in Westfalen die Knochenbrüchigkeit des Viehes wegen zu geringen Mineralstoffgehaltes des Wiesenheues stationär sein. Vgl. über eine Bodenersch. bei südruss., auf der berühmten Schwarzerde lebenden deutschen Colonisten, Hamm 146.
[4]) Vgl. Liebig und Roscher passim.
[5]) Vgl. Thaer, Engl. Landw. III, 43 ff, Kirchbach-Birnbaum, § 75, 92, 94, 95, Roscher II, § 23a, N. 14, Settegast I, 254, Mayer, 50, 58, 59, v. Langsdorff, Die Landw. im Kgr. Sachsen, 1876, 143 **und oben Bd. II, § 14.**
[6]) Birnbaum, L. III, S. 44.
[7]) Lambl, Die Depecoration, 1878, 221.
[8]) Schon der jüngste Krieg Chilis gegen Peru war ein Guanokrieg, wenn auch ein Krieg zwischen G.-Verkäufern.
[9]) Chem. Briefe, Brief 47. Vgl. auch oben Bd. I, § 68.
[10]) II, § 42.
[11]) Vgl. die Chem. Briefe passim., z. B. Brief 11, wo es u. A. heißt: . . . jeder Druck, jede Sperrung des Verkehrs wirkt auf das Land am fühlbarsten zurück, von dem sie ausgeht." Vgl. auch die Polemik gegen polit. und kirchl. Gewalten, welche sich „um Erhaltung des körp. und geistigen Sclaventhums der Menschen" bemühen, in L.'s Reden ꝛc. 1874, S. 329, ferner S. 183 ders. Reden und oben Bd. I, § 34 über das Gesetz der Oekon. der Kräfte.

[12]) Vgl. Walcker, Schutzz., 792 ff, unter Ackerbau- und Küstengegenden und Landw., oben Bd. I, § 67, 68 und unten Bd. III.
[13]) Vgl. Haushofer im Nov.-Heft der Deutschen Revue, Berlin 1879.

§ 19. Man unterscheidet folgende Systeme der Städtereinigung[1]): 1) Senkgruben, das älteste u. schlechteste System. 2) Die Ansammlung der Fäces in „wasserdichten" Gruben u. Behältern. Trotzdem tritt nach Finkelnburg u. A. Verjauchung ein, die indeß nicht als ein Beweis für die Verwerflichkeit des vom Holländer Liernur erfundenen, nach Roscher[2]) „vortrefflichen" Verfahrens gebraucht werden darf; denn Liernur's System, welches in Dortrecht', Leyden, Amsterdam, Wrexham (in England) ꝛc. herrscht und vom Engländer J. Shone verbessert worden ist, läuft nur darauf hinaus, den Abtrittinhalt frisch, etwa täglich, durch Saugapparate zu entfernen. Es schließt also bessere Gruben und Behälter nicht aus. 3) Die Ansammlung in beweglichen Kasten, oder in Tonnen in Paris, Heidelberg, Graz ꝛc. Man wirft diesem System seine Kostspieligkeit vor und beruft sich darauf, daß die Fäces durchschnittlich 91,70 % Wasser enthalten. Nach Liebig[3]) hat die badische Militärverwaltung von diesem in Rastatter ꝛc. Casernen üblichen System noch Gewinn, weil die Bauern gute Preise zahlen. Dies System scheint desto praktischer zu sein, je kleiner die Stadt ist und je mehr die Kleincultur vorherrscht. 4) Die Ansammlung mit Desinfectionsmitteln[4]) in Gruben, oder beweglichen Behältern, z. B. engl. Erdclosets. Dies System paßt nach Finkelnburg für kleinere Städte. Aehnlich empfehlen Walz, Lambl u. A. für ländliche Abtritte und Düngerbehälter die Compostbereitung, die Vermischung mit Erde, oder Asche. Noch besser scheint sich Torf-Streu, oder Mull dazu zu eignen.[5]) 5) Die Poudrette-Fabrikation leidet nach Liebig,[6]) 1862, an dem Uebelstande, daß die Poudrette in Folge der mangelhaften Einrichtung der Latrinen viel Sand und wenig Phosphorsäure und Ammoniak enthält. 6) Die Fabrikation von Fäcal- oder Latrinen-Extract.[7]) Dr. v. Gruber und Dr. Brunner schlugen 1871 vor, die flüssige Latrine durch Eismaschinen auf 1/5 ihres Volumens zu concentriren, und in Augsburg ꝛc. giebt es Fabriken, welche die Latrine durch Verdampfung nach dem v. Podewils'schen Verfahren zu einem werthvollen, leicht transportablen Dünger machen. 7) Die Wegleitung durch Canalisation in Edinburg, Paris, Danzig, Berlin ꝛc. Für dies System sind Finkelnburg, C. Lehmann[8]) u. A., dagegen Thaer jun.[9]) u. A. Manche journalistische Angriffe auf dasselbe sind tendenziös, antifortschrittlich; indeß auch der unbefangene, sachverständige hygienische Congreß, der 1882 in Braunschweig tagte, sprach sich gegen die Berliner Canalisation aus. Man tadelt z. B. die Kostspieligkeit derselben und die Ueberschwemmungen, welche sie mitunter in Berliner Straßen anrichtet. Vom bodenstatischen Standpuncte aus betrachtet, hat die Canalisation ferner den großen Nachtheil, daß sie der Kosten halber nur nach einer Richtung gehen kann und hier Alles verpestet; während die übrigen Landwirthe der Umgebung Berlins nichts, wenigstens von den weggespülten Fäcalmassen nichts, erhalten. 8) Die Abfuhr in Eisenbahnwagen, welche in Stuttgart, Karlsruhe, München,[10]) Leipzig,[11]) Berlin, Paris, Stockholm ꝛc. ausschließlich, oder neben anderen Systemen existirt[12]) und die an der Paris-Orleans-Bahn gelegene Landschaft Sologne nach Roscher in ein furchtbares Land verwandelt hat (wobei übrigens nach Roscher auch eine Mergelbeschaffung in zweiter Linie zu nennen ist). Nach einer Zeitungsnotiz aus den 1870er Jahren werden Stuttgarter Fäces auf 20 Meilen per Bahn verführt. Major v. Trotha auf Gänsefurt bei Staßfurt bezog dagegen Berliner Fäcalstoffe 1882 bereits auf 190 klm (25,6 Meilen) Entfernung. Nach E. Wolff und Schneitler[13]) verhalten sich die Kosten der Latrine und das Guano wie 1:3,58, d. h. die Latrine ist über 3½ Mal billiger.

Auch bei der Wahl eines Systemes der Städtereinigung sind natürlich die besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, z. B. die Bodenformation, die Größe der Stadt, die Art des landw. Betriebes, die Transportmittel ꝛc.[14]) zu beachten. Es sind ferner Combinationen verschiedener Systeme möglich, ja nothwendig.[15]) Trotzdem kann man sagen, daß das Eisenbahn-Abfuhr-System im Allgemeinen, namentlich für größere Städte und in Verbindung mit der Fäcalextract-Fabrikation, das empfehlenswertheste System ist. Trotzdem geben sich noch immer viele norddeutsche und andere Stadtverwaltungen[16]) nach dem Minister Lucius, dem Deutschen Landwirthschaftsrathe u. A. einem pflichtwidrigen Schlendrian hin. Der Staat, die politische Presse und die öffentliche Meinung sollten hier energisch durchgreifen. Schneitler sagt z. B.: „Die Städteverwaltungen [d. h. viele ders.] lassen den Schmutz fortbestehen, und Generationen mögen an den ungesunden[17]) Verhältnissen zu Grunde

gehen." Schon wegen der Gefahr socialdemokr. Wahlen zu Gemeindevertretungen und zum Reichstage dürfen die Ordnungsparteien sich hier keine Blößen geben.

1) Vgl. Finkelnburg a. a. O.

2) II, § 42, N. 11. Auch H. Margraff (Zeitschr. des landw. Vereins in Baiern, Sept., Oct. und Nov. 1881) und die Londoner Agricultural Gazette (Oct. 1882) empfehlen das L.'sche System.

3) Die Chemie 2c. II, 283. Vgl. auch Mayer, Städtereinigung, 1875 und Walcker, Schutzzölle 731.

4) Z. B. mit Eisenvitriol, s. Liebig II, 285. Vgl. auch Pabst I, 213, über schweiz. Eisenvitriol-Zusätze zur Jauche.

5) Vgl. den Wiener „Prakt. Landwirth", Dec. 1882.

6) II, 282 ff.

7) Vgl. die D. L. P. 1881, N. 10.

8) A. a. O. 476.

9) Syst. § 69 (sehr beachtenswerth). Auch das oben § 2, N. 1 angef. landw. Beiblatt des gewiß nicht antifortschrittl. „Berl. Tageblattes" 1882, N. 43, spricht sich gegen die Berl. Canalis. aus.

10) Nach dem A. d. D. L. 1882, H. 1, S. 365 ist in M. die Nachfrage der Landw. so groß, daß sie kaum befriedigt werden kann, indem noch immer ein Theil des Grubeninhalts durch die Canäle u. direct in die Isar (!) abgeführt wird.

11) Im landw. Beiblatt des Berl. Tagebl. 1882, N. 41 heißt es: „Im Gegensatz hierzu [zur Indolenz vieler Städte] verdient das Prosperiren der Leipz. Dünger-Export-Gesellschaft hervorgehoben zu werden. Dies. hat jetzt mit Verfrachtung der menschl. Auswurfstoffe auf der Eisenbahn begonnen, wie Dies ähnlich seit lange schon zu Wasser in Holland üblich ist. In Wagen, die mit eisernen Bassins ausgerüstet und deren Füllung unter Anwendung einer Dampfmaschine in ganz geruchloser Weise vor sich geht, gehen nun regelmäßig größere Transporte an Gutsbesitzer in der Nähe der Berliner Bahn und der Sächsischen Staatsbahn."

12) Vgl. über und für dies System: Thaer jun., Syst. § 69, die D. L. P. vom 12. Mai 1875, 20. Dec. 1876 u. 1879 N. 123, Roscher III, § 79 N. 17 (mit einem Hinweise auf die Sologne und die sonst mangelnde Rückfracht aus Großstädten), Luc. Ber. 239, A. d. D. L. 1880 passim., 1882 H. 1, S. 19 ff, Dr. W. Cohn-Martiniquefelde (bei Berlin) in einem in der „Tribüne" 1882, N. 376, reproduc. Art., Dr. C. Schneitler im angef. landw. Beiblatt des Berl. Tag. 1882, N. 45 u. 46. Stallmist verliert seinen ganzen Werth durch einen Eisenb.-Transport von 16 Meilen (Settegast II 47 u. Krafft IV 65). Solche Angaben sind natürlich nur für gewisse Preis- u. Bahntarif-Verhältnisse gültig.

13) A. a. O. N. 46.

14) Auch Fluß- u. Seedampfer eignen sich zum Fäcal.-Transport. Letzteres zeigt sich z. B. in Bergen in Norwegen.

15) Roscher empfiehlt z. B. a. a. O. Wasserleitungen für Küchen-, Fabrikwasser 2c., und Witt empfiehlt in F. L. Z. 1880 für $^{5}/_{11}$ der Bewohner Berlins das Liernur'sche System.

16) Z. Th. wird die Schuld übrigens auch techn. Schwierigkeiten, zu hohen Preisen der Dünger-Export-Gesellschaften, zu hohen Eisenb.- u. Canaltarifen, der Indolenz der Landwirthe 2e. zugeschrieben.

17) Der deutsche Landw. Rath beschloß 1882 den Reichskanzler auf Grund der Reichsverf. Art. 4, N. 15 um die Vorbereitung eines Gesetzes zu bitten, welches die Abführung der Fäcalstoffe durch städt. Canäle im öffentl. Wasserläufe verbietet. Er beschloß auch eine Schrift über die bei der Verwendung städt. Fäcalien gemachten Erfahrungen ausarbeiten zu lassen.

Zweites Buch.

Die Besitz- und Betriebs-Verhältnisse der Landwirthschaft.

Erstes Capitel.

Bauernemancipationen[1]. Ablösungen bäuerlicher Lasten[2]. Verkoppelungen.

§ 20. Die in diesem Capitel zu besprechenden Gegenstände gehören großentheils der Wirthschaftsgeschichte, nicht der Wirthschaftspolitik an. Sie sind daher an dieser Stelle nur kurz zu berühren.

Die unfreie Arbeit war mit der mittelalterl. Naturalwirthschaft nicht nothwendig verbunden, wie die freien Bauern der schweiz. Gebirge und die durch Sümpfe geschützten Ditmarsen zeigten 3); aber sie ließ sich von dem militärisch und finanziell nothwendigen Lehnswesen kaum trennen. Auch noch so energische Fürsten des Mittelalters, wenigstens der Zeit vor dem Aufkommen der Feuerwaffen, waren wohl im Stande, manche Bedrückungen der Bauern abzustellen, oder zu verhüten, aber sie waren in der Regel nicht im Stande, die persönliche Freiheit der Bauern zu bewahren, oder wiederherzustellen.

In Rußland beruhte die persönliche Freiheit der meisten Bauern des Mittelalters auf einem periodischen nomadischen Umherziehen von einem Gutsherrn zum andern. Das Verbot dieser Freizügigkeit in den J. 1592 und 1604 hatte die Entwickelung der Leibeigenschaft zur Folge 4).

Im 15. und 16. Jahrh. bildete sich auch eine Art Lehnswesen 5) des Adels, der formell erst 1762 von seiner Militär- und Civildienst-Pflicht entbunden wurde.

In England verschwand die Hörigkeit allmälig im Mittelalter. Um 1600 ließ Elisabeth die letzten Kronleibeigenen frei. Die schottischen Bergwerks-Leibeigenen wurden erst 1795 befreit. In Frankreich wurden die Hörigen durch die Revolution 1789 befreit. In der Nacht vom 4./5. Aug. 1789 wurden alle Feudalrechte und persönlichen Lasten aufgehoben und die Menschenrechte erklärt.

In Spanien, Portugal und Italien kam es zu keiner Ablösungsgesetzgebung, weil diese ultramontanen Länder einer starken, aufgeklärten, monarchischen Staatsgewalt fast immer entbehrten, und weil ihre Bauern Pächter, vielfach Halbpächter, waren und sind, seltener Frohnden leisteten. 1420 kommen in Bern, 1525 in Zürich Bauernemancipationen vor, dann unter Napolen I. Emancipationen aller hörigen Schweizer. 1567 machte Herzog Albrecht von Preußen die Bauern seines Herzogthums frei. Friedrich d. G. ließ sich 1763 durch die pommerschen Landstände dazu verleiten, die bereits befohlene Aufhebung der Hörigkeit zu unterlassen[6]), obgleich die meisten Theile Deutschlands schon im 15. und 16. Jahrh. zur Ablösung der bäuerlichen Naturallasten reif waren, die in Ober- und Mittelitalien, in der Schweiz und z. Th. auch in den Niederlanden schon damals erfolgte[7]). Schon in den 12 Artikeln des großen Bauernkrieges von 1525 wird die Aufhebung der „unchristlichen" Leibeigenschaft verlangt; in Preußen erfolgte sie indeß erst am Martinitage 1810 auf Grund des Edictes vom 9. Oct. 1807. In Baden erfolgte die Aufhebung der Hörigkeit 1783, in Württemberg 1817, in Baiern 1808, in Hessen Darmstadt 1811, in der sächs. Lausitz[8]) 1832, in Mecklenburg (unter gleichzeitiger Beraubung der Bauern, d. h. Aufhebung ihres Besitzrechtes) 1820, in Oesterreich und Ungarn 1781, 82 und 85, in Dänemark 1788, in Ehstland 1816, in Kurland 1817, in Livland 1819[9]), in Rußland 1861[10]), in Rumänien 1864. Die Negersclaverei wurde 1864 in den V. Staaten und 1871 ff in Brasilien aufgehoben.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten wird von den meisten Juristen und Nationalökonomen als eine Expropriation („Entwährung" nach L. v. Stein) betrachtet. Niebuhr, O. Michaelis und Gneist[11]) haben indeß gezeigt, daß diese Auffassung falsch ist, weil nur ein Theil der Bauern von angesiedelten landlosen Knechten abstammte und weil der lassitische Bauer nach denselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen den Anspruch auf erbliches Grundeigenthum erwarb, wie der Lehnsmann selbst gegenüber dem Lehnsherrn. Die Entwährung glich also einer staatlichen Regelung jahrhundertjähriger, sehr verwickelter Rechnungen zwischen zwei Eigenthümern eines kaufmännischen Geschäftes, einer Collectivgesellschaft. In manchen Ländern und Zeiten kam die Ablösung auch durch „freie" Uebereinkunft beider Theile zu Stande, weil der Gutsherr aus Furcht

vor einer staatlichen Einmischung, oder aus Liberalismus selbst die Initiative zur Ablösung ergriff, wie manche italien. Gutsbesitzer des Mittelalters und schleswig-holstein., dänische ꝛc. Gutsbesitzer des 18. Jahrh. thaten.[12])

Für Deutschland hat die Ablösungsfrage[13]) nur noch in Betreff Mecklenburg's eine Bedeutung: eine Wiederherstellung des „gelegten" mecklenburgischen Bauernstandes auf dem Wege der Reichsgesetzgebung wäre eine große wirthschaftliche, socialpolitische und nationale That.

[1]) und 2) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. I und II, L. v. Stein Verwaltungslehre Bd. VII 1808 Die Entwährung, Ders. Handb. des Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1876, Meitzen in S. H. Bd. I, Systems of Land Tenure in various countries 1870 (herausg. vom Cobdenclub) Reports respect. the Tenure of Land in the several countries of Europe 2. Bd. 1870 (ein engl. Blaubuch), Sugenheim, Gesch. der Aufhebung der Leibeigensch. in Europa 1861. Das ehemalige jus primae noctis weltl. u. geistlicher (!) Feudalherren wird vom Ultramontanen K. Schmidt, Das j. p. n. 1881 mit Unrecht geleugnet, vgl. Liebrecht in den Gött. gel. Anz. 1882 496 ff u. schon Kolb in R. W. VIII 714, 715, Roscher II § 108 N. 7 u. Walcker, Zeitfragen ꝛc. 1875 16. Vgl. über die Sclaven der mittelalt. kathol. Kirche (gegen ultramont. Schönfärbereien Roscher I § 173 N. 4, Wagner I 2. Aufl. § 212 N. 22 (N. 23 der 1. Aufl.)

[3]) Desgl. die s. g. kurischen Könige, d. h. 7 lettische Bauernfamilien, welche es bei der deutschen Eroberung mit den Deutschen hielten u. deshalb frei blieben. Nach Graß (gest. 1872) waren und sind sie trotzdem nicht wohlhabender, als die benachbarten, ehemals leibeigenen lett. Bauern. Auch im Innern Rußlands gab es schon vor 1861 freie Bauern, die objelennüje wottschinniki wörtlich übersetzt: weiß gemachte, d. h. persönlich frei u. steuerfrei gemachte Allodialbesitzer, z. B. die Nachkommen Iwan Susanin's, der sich für den nachmaligen Zaren Michail Fedorowitsch aufopferte. Die c. 20 Mill. Domänenbauern („Kronbauern") wurden von Beamten so bevormundet u. bedrückt, daß Tschitscherin im D. S. VI 405, sie mit Unrecht, als „Leibeigene des Staates" bezeichnet.

[4]) Vgl. Tschitscherin a. a. O. u. Engelmann in der Baltischen Monatsschrift Riga, 1880 Bd. 27 H. 25.

[5]) Vgl. Tschitscherin 397, Walcker Lage Rußlands 1873 15, Dens. Russ. Agrarfrage 1874 4, 5.

[6]) Vgl. Braun-Wiesbaden in F. V. 1881 H. 3 122 ff. Der ehstländ. Adel täuschte nach Graß Peter d. G. in Betreff der bäuerl. Lasten, u. ähnlich täuschte Graf Hoyen, der Minister für Schlesien, Friedrich d. G., dessen Befehle er nicht befolgte (v. Schön a. a. O. 269, 306, 307, 633).

[7]) Vgl. Roscher II § 117, 118 N. 5.

[8]) Nach Lette in R. H. 550 bestand im übrigen Sachsen stets (?) persönl. Freiheit u. Eigenthum. Roscher's Angabe I § 73 N. 10 1832 sei in (ganz) Sachsen die Hörigkeit aufgehoben worden, dürfte unrichtig sein.

[9]) Nicht 1804, wie Roscher u. Meitzen angeben. 1804 erhielten die livl. Bauern nur ein ihnen 1819 wieder genommenes u. 1849 ff wieder zurückgegebenes Besitzrecht. Vgl. v. Bulmerincq im D. S. IX 24, 25, Eckardt, Die balt. Provinzen, 2. Aufl. 1869, Walcker, Soc. Frage 130, Selbstverw. 1869 336 ff, A. v. Miaskowski u. Löning in der Balt. Monatsschr. 1880 Bd. 27 H. 6 u. 2.

[10]) Vgl. Lette in F. V. 1864 H. 1 u. 2, oben N. 5, verschied. Abhandl. v. Keußler's u. A. in der in Petersburg seit 1872 in deutscher Sprache erschein. Russ. Revue, H. F. Bd. 36 605—621, Thun in E. Z. 1881, Stieda in S. J. 1882.

[11]) Vgl. Roscher Gesch. d. N.-Oek. 922, 924, 925, O. Michaelis, Volkswirth. Schriften Bd. II 138 ff (= F. V. 1863 H. 4), Gneist, Selfgov. 2. Aufl. 1863 1233 Walcker, Lage Rußlands 15, Dens. in F. V. 1876 H. 3 107 ff u. in Betreff der Streitfrage über entgeltliche u. unentgeltliche Ablösungen bäuerl. Lasten Roscher I § 73 N. 11 II § 124 den Text u. N. 1 das J. d. E. Juni 1863, Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte 2. Aufl. 1880 u. gegen Lassalle Walcker Zeitfragen 1875 143.

[12]) Vgl. Roscher II § 117 N. 6, Meitzen a. a. O. S. 682.

[13]) Die schles. Ablösung erwies sich für Gneisenau als vortheilhaft, obgleich er anfangs sehr über dieselbe raisonnirte Pertz-Delbrück o. c. Bd. V.

§ 21. Je höher die Cultur steigt, je intensiver die Ackerbausysteme werden, desto wichtiger wird eine rationelle, möglichst **zusammenhängende** und arrondirte Lage aller **Ländereien** eines Bauern- oder Rittergutes. Auch für einen ländlichen Arbeiter, der eine oder einige Parcellen besitzt, ist es von Wichtigkeit, möglichst nahe bei denselben zu wohnen.

Schon auf den untersten Culturstufen der Ackerbauvölker kommen auch Einzelhöfe der Bauern in Hochgebirgen und selbst in Ebenen vor, im Allgemeinen überwiegt hier indeß das **Dorf- und Feldgemeinschafts-System** [1]) bei den alten orient. Völkern, bei Griechen, Römern, Germanen, Kelten und Slawen. Vereinzelt kamen, oder kommen Feldgemeinschafts-Fälle noch im 19. Jahrh. in Westeuropa vor, z. B. bei den Gehöferschaften im Trier'schen, den Haubergsgenossenschaften im Siegenschen [2]) und nach Lehnert [3]) in der Gemeinde Gersbach im Schwarzwalde. Hauptsächlich existirt die Feldgemeinschaft indeß in Großrußland im Gegensatz zu Kleinrußland, Lithauen, Polen, den balt. Provinzen und Finnland. Auch in Großrußland befindet sie sich indeß in unaufhaltsamer Zersetzung [4]) durch Schenkwirthe und andere Dorfwucherer (kulaki, wörtlich übersetzt „Fäuste"), obgleich es möglich und nothwendig sein dürfte, die Traditionen der Feldgemeinschaft in landw. Genossenschaften und Schulze-Delitzsch'sche Vorschußvereine hinüberzuleiten. [5])

Verwandt mit der alten Feldgemeinschaft sind die namentlich in der Schweiz und in Südwestdeutschland vorkommenden **Allmendgüter** der Gemeinden, welche Armen, Alten, durch's Loos Bestimmten, oder nach einem gewissen Turnus als Wandelgüter allen Gemeindegenossen überlassen werden. [6]) Auch in der Schweiz giebt es übrigens Gegner dieses Instituts, in Bern drängt z. B. Alles zu einer gesetzgeberischen Entscheidung. [7])

Auf niederen Culturstufen hat das **Dorfsystem** bedeutende polit. und selbst landw. Vortheile, es schützt besser als das Hofsystem

gegen wilde Thiere und Räuber, ist für Kirchen- und Schulbesuch bequemer und gestattet, die Brach- und Stoppel-Weiden mit **einem** Hirten zu benutzen. Je höher die Cultur steigt, desto mehr treten dagegen die mit Gemengewirthschaft, dem s. g. **Flurzwange** verbundenen Nachtheile hervor. Derselbe ist ein Hinderniß intensiverer Ackerbausysteme, begünstigt namentlich die Fortexistenz der Dreifelderwirthschaft, wenn sie auch schon längst unzweckmäßig geworden ist, und führt zu einer furchtbaren Parcellenzersplitterung. [8]) Es giebt Gegenden, wo ein Besitzer von 20 ha über 1000 Ackerstücke von durchschnittlich 2 ha verfügt, z. B. am Mittelrhein und untern Main. Ja im Schwarzwalde kamen sogar parcellirte Weidefelder vor. [9])

In Hessen-Darmstadt finden sich 1000 Morgen in 4—5000 Parcellen, oft ohne Zugang. [10]) Im Kreise Trier giebt es eine Gemeinde, die bei 120 Besitzern 24 000 Parcellen hat, von denen die größte 3 Morgen, nur 19 2 Morgen und 12 000 Parcellen unter 10 □Ruthen groß sind. [11]) In einer andern rheinpreuß. Gemeinde haben die

größeren	Bauerngüter	eine	Größe	von	11	ha	mit	338	Parcellen
mittleren	„	„	„	„	1	„	„	30	„
kleinen	„	„	„	„	1/4	„	„	5	„

In Folge dessen müssen alle Besitzer die gleichen Früchte bauen, weil vor der Ernte Niemand zu seiner Parcelle mit dem Gespann gelangen kann, da ja zu derselben keine Wege führen. [12])

Das extreme Dorf- und Hof-System sind übrigens durch durch Zwischenstufen verbunden, so daß folg. Scala entsteht: riesige Dörfer von 8000, ja 42,500 Einw. die in Rußland, Ungarn 2c. vorkommen, große und kleine Dörfer, Dörfer mit strahlenförmiger Arrondirung, Einzelhöfe mit Dorfresten, Einzelhöfe ohne Dorfreste. Der letzgenannte Fall kommt wohl kaum vor. In der Regel bleiben einige Häuser von Gastwirthen, Handwerkern, Krämern, Aerzten, Apothern 2c. neben der Kirche und Schule, oder werden daselbst gebaut, wenn die Ansiedelung hofweise erfolgt. Der Uebergang vom Dorf- zum Hof-System wird als **Zusammenlegung, Arrondirung, Consolidation, Commassation** (Oesterr.-Ung.) Feldbereinigung (Baden), **Separation** (Preußen) oder **Verkoppelung** bezeichnet und hat mit der s. g. Feldgras- oder Koppelwirthschaft an und für sich nichts zu thun. Er kommt bei allen Ackerbausystemen, namentlich den intensiveren vor und wird in Preußen 2c.

auch als Gemeinheitstheilung bezeichnet, was zweideutig ist, weil man darunter auch Theilungen von Gemeindeweiden versteht. Die übrigen Ausdrücke sind übrigens ebenfalls zwei- oder mehrdeutig. Sie werden sowohl in Bezug auf das Hofsystem („Vereinödung" in Baiern) als in Bezug auf die strahlenförmige Arrondirung gebraucht, bei der die Bauern im Dorfe wohnen bleiben keinen „Abbau" und nur Parcellenaustäusche vornehmen. Auch bloße Verminderungen der Parcellenzahl, z. B. um $1/3$, werden als Verkoppelungen bezeichnet. Die badischen Feldbereinigungen sollen z. B. nach Lehnert kaum mehr als dies geleistet haben.

Die wichtigsten Einwände gegen Verkoppelungen sind folg.:

a. Die Theile mancher Feldmark sind an Güte und erfahrungsgemäßer Hagel- und Wassergefahr sehr verschieden. Entgegnung. Dafür kann man von den schlechteren verhältnißmäßig mehr geben, oder schlimmsten Falles einem Eigenthümer einige, z. B. 4, möglichst nah belegene und gut zugängliche Stücke geben. Auch durch Schutzwälder, Hagelversicherungen ꝛc. ist zu helfen. In zweifelhaften Fällen ist der zukünftige Ort des Grundstückes wie in Nassau durch's Loos zu bestimmen. Nur ausnahmsweise mag das Dorfsystem in Alpengegenden[13]) und anderen Gegenden auch auf höheren Culturstufen räthlich sein. Auch in solchen Fällen ist indeß eine möglichst große Verminderung übel gelegener Parzellen zu erstreben.

b. In Schleswig-Holstein ꝛc. belästigen bettelnde Vagabunden einsame Höfe und rächen sich wohl gar für die Versagung einer Gabe durch Brandstiftung. Entg. Gegen solche Strolche kann man sich durch das Rottweiler Mittel (oben Bd. I § 175), reitende Gensdarmen, Hofhunde ꝛc. schützen. In England sind Blechschilder üblich, auf welchen Pächter kund thun, daß eine etwaige Brandstiftung nicht ihnen, sondern nur der und der Versicherungsgesellschaft schaden würde.

c. Die Gemengewirthschaft würde später wieder entstehen. Entg. Selbst wenn nach 100 Jahren eine neue Verkoppelung nöthig werden sollte, so hätte sich die alte längst bezahlt gemacht, und es wäre nur ein Theil der Arbeit zu wiederholen.[14]) Die Wiederholung wird indeß nur selten nöthig sein. Von c. 322 Verkoppelungen Kemptens sind z. B. nur 15 später wiederholt worden.

[1]) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. II, Wagner Bd. I, Meitzen u. Hanssen a. a. O. Das Wort F. kommt bereits bei Thaer vor.

[2]) Vgl. oben § 5.

[3]) Ueber die gegenwärt. Eintheilung der Grundstücke ꝛc. 1874.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 53 N. 3, Bd. II § 20 N. 10 A. Wagner u. J. v. Keußler, Zur Gesch. u. Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Rußl Th. I 1876 übersehen Dies, die Socialisten F. Engels, Sociales aus Rußl. 1875 u. R. Dale in der „Zukunft" 1878 Bd. II H. 3 geben es indeß halb u. halb zu. Mir (sprich mirr) heißt im Russ. überhaupt eine Bauerngemeinde, auch eine aus Einzelhofbauern bestehende Feldgemeinschaft wird mit óbschtschinnoje wladénio semlóju (Gemeinde-Besitz des Landes wiedergegeben. Vgl. auch Kotschedow in den L. J. 1876 1013, 1015, der eine gesetzliche Aufhebung der F. in ganz Rußland will u. v. Haxhausen's Angeben in Betreff der deutschen Colonisten berichtigt.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 126.

[6]) Vgl. Roscher Bd. II 10. Aufl. § 84 u. Seite 675, 676.

[7]) A. v. Miaskowski, Die schweiz. Allmend. 1879.

[8]) Vgl. Roscher II § 76 N. 4.

[9]) Lehnert 19, 21.

[10]) Thaer jun. in Thaer's Grundſ. 1880 53.

[11]) Vgl. vom Rath in den Verh. des P. L. O. C. 1879 (in den Supplem. zu den L. J. 1879).

[12]) Abg. Landrath Knebel im preuß. Abg. H. am 1. März 1882. Vgl. K.'s Broschüre Des Kleinbauern Nothruf, Trier, 1882.

[13]) Vgl. v. Inama-Sternegg im Raumer'schen Histor. Taschenb. 1874.

[14]) Lehnert 52.

§ 22. Aus der Verkoppelungs-Geschichte und Politik[1]) ist Folgendes hervorzuheben.

Im Hochstift Kempten kommen schon 1540 ff. Vereinödungen vor, ferner im 18. Jahrh. in Schleswig-Holstein,[2]) England und Schottland. In England stiegen die Pachtschillinge in Folge der Verkoppelungen im Verhältniß von 8 : 20, $11\frac{1}{2}$: 20, 6 : 12, 12—13 : 24, 10 : 15—35.[3]) Diese Erfolge reizten Friedrich d. G. zur Nachahmung. Durch die deutschen Verkoppelungen des 18. und 19. Jahrh. stiegen die Reinerträge und Güterwerthe um 25, 33, 50, ja 100 und mehr %, z. B. im Verhältniß von 8—9 : 20. Nach H. v. Simmerl würde der durch Verkoppelungen zu erzielende Mehrwerth des baier. Grundeigenthums c. 676 Mill. M. betragen.[4])

In Bezug auf Freiwilligkeit und Zwang bei der Reform ist folgende Scala aufzustellen:

A. In manchen Staaten, zu denen trotz dem württ. Verkopp.-Project von 1872 auch Württemb. und Hess.-Darmst. zu gehören scheinen, giebt es gar kein Verkopp.-Gesetz. In Frankreich sind in Folge dessen bis 1859 nur 7 Verkoppelungen vorgekommen, obgleich sie auch dort sehr nothwendig[5]) sind. Auch die preuß.[6]) Rheinprov. hat gar kein Verkopp.-Gesetz.

B. In Kempten war anfangs Einstimmigkeit der Interessenten

erforderlich. Das baier. Gesetz von 1861 verlangt eine 4/5 Mehrheit und blieb deshalb fast wirkungslos.[7]) Preußen verlangt 1838 eine 3/4 Mehrheit, Sachsen 1834, England 1836, Ungarn 1853 2/3, Nassau 1829 2/3, wenn sie mindestens 1/2 der Feldmark besitzt, Hannover 1842 die einfache Mehrheit, wenn sie mindestens 2/3 besitzt, Sachsen 1861 die einfache Mehrheit schlechtweg. In Baiern 2c. werden nicht blos die Kopfzahl, sondern auch die Flächen und Steuerwerthe berücksichtigt. Das preuß. Verfahren ist nach Schenk und Lehnert radicaler und aristokratischer, als das nassauische und badische mehr ultraconservative und demokratische Verfahren.

C. Das System eines sanften Zwanges, einer douce pression im Sinne der Diplomaten, wurde 1856 ff. in Baden[8]) mit Erfolg angewandt, d. h. die Bauern wurden von Staatsbeamten (Culturingenieuren und Landwirthsch.-Lehrern) zur Stellung von Anträgen ermuntert.

D. Directer Zwang des Staates fand 1692 in Kempten, unter Friedrich d. G. in einem Dorfe des Oderbruches und 1784 in Nassau-Dietz statt. 1770 konnten die Höfe des eben angef. preuß. Dorfes nicht einmal die Steuern bezahlen und 1790 wurden sie zu 30—40,000 Th. verkauft.[9]) Trotzdem war militärischer Zwang nöthig gewesen, um die Bauern zur Vernunft zu bringen. Ein staatlicher Zwang zu Verk. ist auch von Goethe,[10]) Hanssen,[11]) Lehnert[12]) und dem Oesterr. Agrartage von 1879[13]) gefordert worden und ist im Princip durchaus zu billigen, vorausgesetzt, daß es im betr. Staate ein tüchtiges, redliches Beamtenthum und ein gutes Verkopp.-Gesetz giebt, und daß landw. Banken und Oekonomiecommissare sich der Reform nicht mit gebührendem Eifer und Erfolge annehmen. Nächst der spontanen Verkopp.-Thätigkeit der Bauern selbst ist eine eifrige und erfolgreiche Verkopp.-Thätigkeit landw. Banken und tüchtiger Oekonomiecommissare das Wünschenswertheste (vgl. das alphab. Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Landw. Banken" und „Oekon. Commissare"). Sollte irgendwo eine reactionäre, oder doctrinär[14]) unpraktische Kammermehrheit jenen Zwang verwerfen, so kann man sich mit der badischen douce pression helfen, besonders wenn man die einflußreichsten und störrischsten Gegner der Reform, wo nöthig auf Kosten der Gemeinde, oder des Kreises, in ähnliche Gegenden mit vorzüglich gelungenen Verkoppelungen schickt, um sich den Segen der Reform anzusehen, was schon

in den 1850er Jahren in Sachsen geschah. Manchmal rührt die Opposition der Bauern übrigens auch daher, daß man ihnen Unvernünftiges zumuthet, z. B. Alles dem subjectiven Belieben eines vielleicht nachlässigen, oder bestechlichen Feldmessers überläßt. Zu einer Verkopp.-Commission gehören mindestens 1 Jurist, 1 Landwirth und 1 Techniker;[15]) die Mehrkosten werden durch die Güte und Raschheit der Arbeit auf-, ja überwogen.

Auch für Rittergüter ist ein Analogon der Verkoppelungen von großer Wichtigkeit, wie J. H. v. Thünen[16]) bereits 1826 mit prophetischem Hinblick auf die drohende amerik. Concurrenz hervorhob. Selbst die mecklenburg. Gutsbesitzer können z. B. nach ihm durch Austausch übel liegender Parcellen Millionen gewinnen, und glänzende Beispiele haben die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt.[17]) Aehnlich mahnt Semler[18]) die deutschen Bauern mit Recht, nicht hinter dem rationellen Hofsystem ihrer amerik. Concurrenten zurückzubleiben.

Parcellenaustäusche sind natürlich auch Domänen-, Majorats- und Kirchengüter-Verwaltungen zu empfehlen, werden indeß hier viel schwerer durchzusetzen sein, als bei freien Eigenthümern.

1) Vgl. die im St. K., bei Roscher Bd. II und oben § 21 angef. Liter., ferner Möser Werke I 325, 326, Thenman, Die Verkopp., Oldenb. 1872 (von Conrad gelobt), H. v. Treitschke's Art. Gemeinh. Theil im D. S. Bd. IV und O. Gierke in H. R., die Art. Consolid. u. Feldordnung von Lette im R. W., Bd. III u. V, die Verh. der 20. u. 28. Versamml. deutscher Landw. zu Braunschweig 1858 und zu München 1872, Settegast I, 307 ff, Krafft IV, 33, 34. Die angef. kleine Schrift von Lehnert ist im Allg. eine vortreffl. Arbeit. L., ein süddeut. wahrscheinl. bad. Landwirth, kennt auch das preuß. u. nass. Verfahren aus eigener Anschauung. Gegen V.en ist, oder war fast nur Sombart, Die Fehler im Parcellirverfahren der preuß. Staatsdomänen, 1876. Er scheint indeß ein Freund der V.en geworden zu sein, vgl. die V. d. V. f. S. 1879 46 und schon S. 41 seiner Schrift von 1876. Vgl. über die weimar. V.en H. J. Bd. 13, 1869, über die preuß. Meitzen, Der Boden I 1868 345 ff, Fried. Ber. 298 ff, Luc. Ber. 249 ff, über den österr. V.s-Gesetzentwurf vom 16. Febr. 1880 des O. L. W. 1880 N. 11 u. 12 (Art. von Marchet), 1882 N. 13, 15, 20, die W. L. Z. 1882 N. 9 u. über Ungarn, Wehler 82. Fürst Pückler-Muskau klagt in seinen anonym. Tutti Frutti (4 B. 1830—34) über die Kosten der preuß. V.en (u. angebl. Mängel der preuß. Ablösungsgesetze).

2) Auch in Schweden vgl. Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 468.

3) Thaer, Engl. Landw. II 358. Thaer jun. Syst. § 6 meint, das schott. Gesetz von 1665 über V.en (inclosures) sei noch heute (?) mustergültig. Die preuß. Gemeinh. Theil. Ordnung von 1821 beruht nach Löbe, Gesch. d. Landw., 66,67 z. Th. auf anti-Thaer'schen Principien. Auch F. List ist unter den Freunden der V. hervorzuheben.

4) Roscher II § 77 N. 9, S. J. 1881 281.

5) Was Meitzen in S. H. I 695 mit Unrecht leugnet, vgl. Walcker, Soc. Frage 94 (wo es Mouny statt Mony heißen muß) und About a. a. O. Auch M.'s Bemerkung in Betreff der balt. Provinzen Rußl. ist schief. Die Ehsten

Nordlivl. u. Ehstlands wohnen meist in kleinen Dörfern, obgleich bei den Letten Südlivl. u. Kurlands nach Graß Höfe überwiegen.

[6]) Manchesterliche Bemerkungen über die Verk.-Frage findet man im Luc. Ber. 273. ein neuer Beleg dafür, daß sich solche Tendenzen auch bei Conservativen und Schutzzöllnern finden. Trotzdem soll übrigens ein rheinpreuß. Verkopp.-Gesetz nach Zeitungsnachrichten schon 1882 von dem Minist. der Landw. 2c. vorbereitet worden sein.

[7]) Vgl. auch Walcker a. a. O. S. 75 Note 1.

[8]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 75, Lehnert 33.

[9]) Krause N.-Oek. 1830 I 337.

[10]) Vgl. Walcker, Aussprüche 2c., S. VI u. 142. G. war bekanntlich auch ein vorzüglicher Verwaltungsbeamter.

[11]) T. Z. 1857 67 ff, Beilage zu den Protok. der Hannov. Landw. Gesellsch., Sommer 1858.

[12]) 37 ff.

[13]) Verh. 179.

[14]) Der seichte Hermann'sche Satz, daß Zerstückelungsfreiheit und Arrondirungszwang sich widersprechen (Münch. gel. Anz. III, 1031 ff) ist von Lette in N. W. Bd. IV, 91, 92 und Thiel a. a. O 692 gut abgefertigt worden. H. vergißt, daß der gerechte Verk.s-Zwang nur eine Negation des ungerechten Flurzwanges ist, daß zwei Negationen eine Affirmation (im vorlieg. Falle die wirthsch. Freiheit) ergeben, daß auch die Hörigkeit, der Zunftzwang, Schutzzölle 2c. 2c. nicht ohne Zwang aufgehoben worden sind. Lehnert erinnert treffend an Expropriationen für Eisenbahnen 2c. u. an den Umstand, daß Bauordnungen für Gebäude nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Nachbarn festgestellt werden. Vgl. auch Walcker, Schutzz. 561, 562.

[15]) Vgl. Toussaint's Abh. über das Vermessungswesen in Hol. J. 1878 u. 79 und über die elende Lage preuß. Hülfsarbeiter die Verh. des pr. Abg. H. vom 16. Febr. 1882.

[16]) Isol. Staat I 105, 107.

[17]) v. Lengerke, Landw. Statistik Bd. II, 1, 1841 339.

[18]) S. 62 ff.

§ 23. Auch die Gemeinweiden und Weideservituten[1]) werden, ähnlich dem Dorfsystem, mit der fortschreitenden Cultur aus „Vernunft" in der Regel[2]) „Unsinn". Die Gemeinweiden sind nur so lange am Platze, als Wirthschaftssysteme mit ewiger Weide zeitgemäß sind. Die Theilung der Gemeinweiden vermehrt den Ertrag auf das 4, 5—15fache. Nach den meisten Gesetzgebungen bleibt der Beschluß zur Gemeinheitstheilung einer nach den Nutzungsrechten, der Größe der Ländereien, oder gar der Kopfzahl bestimmten Mehrheit überlassen. Bei der Indolenz und landw. Unbildung so vieler Bauern ist es indeß räthlicher, die Reform durch landw. Banken und Oekonomiecommissare, oder durch Staatsbeamte in Fluß zu bringen. Hier kommen ganz ähnliche Gründe in Betracht wie die im § 22 angef. Schon ein schlesisches Gesetz von 1771 ordnet die „Theilung von Amtswegen ohne Zeitverlust" an, und österr. Gesetze von 1768 und 80 befehlen die Theilung innerhalb Jahresfrist. In Betreff des Vertheilungsmaßstabes kommen folg. Puncte

in Betracht: 1) Die Vertheilung nach dem bisherigen Viehstande. 2) Der Durchwinterungsmaßstab. 3) Die Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesitzes. 4) Die Communal-Steuerclassen. 5) Die gleiche Vertheilung nach der Kopfzahl. Da alle diese Maßstäbe ihre Mängel haben, so können Combinationen von 2, oder mehr Maßstäben räthlich sein; besonderes Gewicht ist indeß auf den thatsächlichen Viehstand zu legen, wobei zufällige Verluste durch Viehsterben 2c. und betrügerische Mehranschaffungen von Vieh zu eliminiren sind, indem man sich an den Durchschnitt des Viehstandes, die Größe und Bewirthschaftungsart der Ländereien 2c. hält. Sandgruben, Feuerteiche, Viehtränken 2c. brauchen natürlich nicht getheilt zu werden, ja es ist sogar nützlich, einen Theil der Gemeinweiden als Tummelplatz für Vieh, namentlich junges Vieh, beizubehalten.

[1]) Vgl. Rau II § 72—75, 84—94, Roscher II § 79—87, S. H. I 690 ff. und über Mißbräuche bei engl. Gemeinheitstheilungen, Fawcett, Polit. Econ. B. II C. 8.

[2]) Ausnahmen führt Roscher II § 83 an.

Zweites Capitel.

Domänen. Die Todte Hand.

§ 24. Die Domänenfrage[1]) wird gewöhnlich nur in der Finanzwiss. erörtert, sie ist indeß auch in der Agrarpolitik zu erörtern, weil die agrarpolitische Bedeutung dieser Frage größer ist, als ihre finanzielle Bedeutung.

Zur Zeit der mittelalterlichen Naturalwirthschaft war die Domänenwirthschaft Vernunft und Wohlthat, und kann in barbarischen Staaten noch heute vielleicht eine relative Berechtigung haben, in civilisirten Staaten ist sie indeß, mit einem Körnlein Salz verstanden, längst Unsinn und Plage geworden. Schon im Mittelalter war sie übrigens mit großen Mißbräuchen, mit Unterschleifen und Domänenusurpationen durch Junker verbunden.[2]) Auch in der Neuzeit kamen[3]) und kommen noch Mißbräuche, z. B. Adelsnepotismen und sonstige Nepotismen zu Gunsten von „Domänenpächter-Dynastien", zu billige, mitunter nur die Hälfte des wahren Werthes erreichende Verpachtungen 2c. vor. Wenn der Staat kurzweg den meistbietenden Pachtlustigen den Zuschlag ertheilt, so führt Das in

den meisten Fällen zur Scylla des Raubbaues, und wählt der Staat nicht die Meistbietenden,[4]) so führt Das in vielen, in manchen Ländern und Zeiten wohl in den meisten Fällen zur Charybdis des Nepotismus. Auch bei Meliorationsentschädigungen der Domänenpächter sind Begünstigungen und Chicanen viel eher zu besorgen, als bei Pächtern von Privatgrundeigenthümern. Diese Letzteren haben ein Privatinteresse daran, Pächtern nicht zuviel zu zahlen und sich bei soliden Pächtern nicht in Mißcredit, so zu sagen in Verruf zu bringen. Ein Beamter, der einen Pächter begünstigt, oder chicanirt, schadet indeß nur der Staatscasse, nicht seiner eigenen Tasche. Bei Begünstigungen nützt er sogar seiner Tasche, falls er aus Bestechlichkeit parteiisch ist.

Man[5]) hat die preuß. Domänen des 18. und 19. Jahrh. damit vertheidigen wollen, daß gebildete bürgerliche Landwirthe damals nur als Domänenpächter Landw. treiben konnten, und daß die Domänen in den J. 1807—15 für Preußen von Nutzen waren. Das ist ebenso unlogisch, als wenn Jemand schließen wollte: Ein Lahmer hat Krücken nöthig, folglich sind Krücken auch für Gesunde etwas Normales. Wenn Preußen bereits im 15., 16., 17. oder 18. Jahrh. die Hörigkeit[6]) und die adligen Güterbesitzprivilegien aufgehoben und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hätte, so wäre es auch nach einem Verkaufe der Domänen besser gefahren, als es in Wirklichkeit fuhr, es hätte sich ein Jena, Tilsit und Olmütz erspart. Die Domänen des 18. Jahrh. waren auch oft nur abschreckende Beispiele schlechter Bewirthschaftung.[7])

Der Hauptgrund für den Verkauf der Domänen besteht darin, daß freie Eigenthümer (Rittergutsbesitzer und Bauern) besser und ertragreicher[8]) wirthschaften als Zeitpächter, welche auch bei den rationellsten Pachtcontracten nicht das Meliorationsinteresse und die freie Bewegung von Eigenthümern haben, und daß in manchen Gegenden Pommerns[9]) und anderer Provinzen Deutschlands und des Auslandes ein grundbesitzender Bauernstand fehlt, oder zu schwach entwickelt ist. Der Einwand, daß der Staat landw. Versuchsstationen und Unterrichtsanstalten sowie Gestüte nöthig hat, ist nicht stichhaltig; denn dazu ist nur ein verschwindend kleiner Theil der Domänen nöthig, die überdies selten gleichmäßig nach Bedarf, über das Staatsgebiet vertheilt sind, z. B. in Rheinpreußen ganz fehlen. Sehr praktisch ist der von A. Bernhardt,[10]) H. Thiel,[11]) R. M. Witt[12])

gegebene Rath, die preuß. Domänen zu verkaufen und für den Erlös nothwendige Forsten zu kaufen (oder zu pflanzen). Aus Billigkeits- u. Klugheits[13])-Gründen kann es räthlich sein, die derzeitigen Domänenpächter, besonders wenn sie die betr. Güter seit Generationen inne haben, beim Verkaufe besonders zu berücksichtigen, ihnen z. B. ein Vorzugsrecht vor gleich viel bietenden Kaufliebhabern zu geben.

[1]) Vgl. Rau Bd. III, Wagner Bd. V, Knies, Finanzpolit. Erörterungen 1871 (Akad. Festrede), Walcker, Soc. Frage 57 ff, Schutzz. S. 796, Ludloff, Ueber D.-Veräußerungen 1879 (Leipz. Diss.) und unten Bd. IV. Fast alle nicht reactionären N.-Oek.en A. Smith, L. v. Stein, Knies, Pfeifer, Bergius u. A. sind dafür. Nur Lette Art. D. im R. W. Bd. IV und A. Held machen eine Ausnahme. Wagner und H. v. Scheel (in S. H. Bd. II) nehmen als verschämte Reactionäre eine unklare Stellung zu dieser Frage ein. H. v. Treitschke Art. D. im D. S. Bd. III ist (gleich P. Reichensperger, Die Agrarfrage, 1847 155 ff., 449) für den Verkauf. Vgl. über die günstigen Folgen der preuß. D.- u. Kirchengüter-Verkäufe von 1807 ff, Benzenberg's Brief an Gneisenau in den Preuß. Jahrb. Bd. 10, S. 296.

[2]) Vgl. Wagner § 167 N. 10, Walcker Schutzz. 545, 546.

[3]) Th. v. Schön a. a. O., 94—99, 146, 157, 189, Settegast I 347, Freimund Gutsmuths Patriot. Untersuch. bezüglich preuß. Zustände, Heft 2. Die Benutzung der D. in Preußen, Hamburg, 1860.

[4]) Im Luc. Ber. heißt es S. 558: „Auch der Verwaltungsgrundsatz ist festgehalten worden, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag ertheilt wurde, wenn nicht besondere Umstände, zweifelhafte wirthschaftliche Qualification oder unsichere finanzielle Lage gegen ihn sprachen, oder wenn nicht besondere Umstände zu Gunsten eines der Minderbietenden geltend zu machen waren. Als solche zu berücksichtigende Umstände galten bisherige gute Wirthschaft unter pünctlicher Erfüllung der Pachtbedingungen, oder besonders hervorragende zugleich gemeinnützige Leistungen in irgend einem landw. Productionszweige.“ Es liegt auf der Hand, daß diese wohlgemeinten, aber enorm elastischen Maximen zu zahlreichen Begünstigungen und Chicanen gemißbraucht werden können.

[5]) Z. B. Schmoller in H. J. 1877.

[6]) Vgl. oben § 20. Meier, Reform der Verwaltung unter Stein u. Hardenberg, 1881 109, 110 beklagt im Anschluß an Stimmen des 17. u. 18. Jahrh., daß man nicht bereits damals durch Vererbpachtung der D. einen mittleren Bauernstand geschaffen habe. Vgl. auch Roscher II § 69 N. 5, 119 N. 2.

[7]) Thaer, Engl. Landw. II, 2 88,89.

[8]) Vgl. Horsky v. Horskyfeld, Mein Wirken ꝛc., Kolin 1873 u. Löbe, Gesch. d. Landw. 162. Im Reg.-Bez. Wiesbaden giebt es sogar Domanialweinberge (! Luc. Ber. 565, 566). Die Beibehaltung der Domanialbadeörter (Oeynhausen ꝛc.) ist dagegen rationell (vgl. Luc. Ber. 570, 571).

[9]) Die beim Verkaufe pommerscher D. an Bauern gemachten Fehler waren vermeidbar, vgl. Sombart's oben § 22 N. 1 angef. Schrift, die, abgesehen von ihrer Gegnerschaft gegen das Hofsystem, viel Treffendes enthält. 1879—81 wurden in Preußen 4696 ha Domänen für 7,08 Mill. M. verkauft (Luc. Ber. 581 ff).

[10]) L. J. 1878 1 ff.

[11]) A. a. O. S. 693.

[12]) In F. B. 1881 H. 2 S. 51.

[13]) Um den Widerstand einflußreicher D.-Pächter gegen die Reform zu beseitigen.

§ 25. Auch die Geschichte der Landw. zeigt die Gefahren und Nachtheile eines übermäßigen Anwachsens der Güter der Todten

Hand.[1]) In einem Documente eines alten Klosters[2]) heißt es, die Gemengewirthschaft sei deshalb nothwendig, weil die Leute sonst größere Breiten nicht bestellen, sondern vortheilhafter zur Weide benutzen, und folglich keinen Zehnten davon bezahlen würden.[3]) Die kaum glaubliche, jeder Melioration im Wege stehende Zersplitterung des lothring. Grundbesitzes rührt von der Erbschleicherei der Klostergeistlichen und den Hexenprocessen her. Vom Besitz der „Hexen" fielen nämlich kleine Streifen der Geistlichkeit zu.[4]) Einzelne der geistlichen und weltlichen Landesfürsten des 16. Jahrh. haben sich geradezu bereichert durch Hexenbrand[5]) und die damit verbundenen Vermögensvortheile. Die österr.-ungar. römisch-katholische, ein Vermögen von 500 Mill. G. besitzende Geistlichkeit betheiligte sich kaum mit ½ Mill. G. an dem Nationalanlehen von 1860.[6]) Selbst P. Reichensperger[7]) giebt die guten Folgen der Aufhebung der Fideicommisse und des Verkaufes der Kirchengüter der Rheinprovinz in der französ. Zeit zu.

[1]) Vgl Roscher Bd. II 10 Aufl. § 105, 106 u. Seite 677, 678, den Art. Stiftungen im R. W. Bd. XIV, Homersham Cox, Staatseinricht. Englands, deutsch 1867, 263, 442, 449, 450, oben Bd. I § 55 u. Bd. II § 15.

[2]) Die landläuf. Uebertreibungen der landw. Verdienste der Klöster werden vom Katholiken Kolb in seiner Culturgesch., 3. Aufl. 1875, gut widerlegt.

[3]) Thaer, Engl. Landw. II, 2, 327.

[4]) E. Huhn, Deutsch-Lothr., 1875 104.

[5]) Braun-Wiesbaden in der „Gegenwart" 1880 394.

[6]) Gerstner, Grundlehren der Staatsverwaltung 1864 II, 1 187. Vgl. über die riesigen, gewöhnlich Junker-Nepoten und Sinecuristen dienenden Einkünfte des „Fürst"-Bischofs und der Domherren zu Olmütz, Kolb, Statistik, 7. Aufl. S. 290, Walcker, Unterrichtsgesetz ꝛc. 1877, 217. Jene Einkünfte rühren von confisc Gütern protestant. Edelleute her.

[7]) A. a. O. 403 ff.

Drittes Capitel.

Fideicommisse, Latifundien, große, mittlere und kleine Güter.

§ 26. **Familienfideicommisse** waren den Römern noch zur Zeit Cicero's[1]) fremd, erlangten indeß in der Kaiserzeit eine solche Entwickelung, daß sie sogar auf ewige Zeiten[2]) gestiftet werden durften. Erst von Justinian[3]) wurden sie auf 4 Generationen einschließlich des Stifters eingeschränkt. Die mittelalterliche Primogenitur des Lehnswesens hat mit den Fideicommissen des ancien régime

und der Gegenwart trotz aller scheinbaren äußerlichen Aehnlichkeiten wenig innere Verwandtschaft. Sie war ein militärisches Institut, während die Fideicommisse mit dem Heerwesen nichts zu thun haben; die deutschen Standesherren sind z. B. militärfrei und machen wohl zum größten Theile von diesem Privilegium Gebrauch. Die Primogenitur war ferner erforderlich, um die staatsbürgerlichen Rechte, ja z. Th. sogar die persönliche Freiheit der betr. Familie zu wahren; während heutzutage die staatsbürgerlichen Rechte vom Grundbesitz unabhängig sind. Auch heutzutage ist es einem commandirenden General, oder einem Provinzialchef nicht gestattet, sein Amt und seine Amtswohnung unter seine Söhne zu theilen, obgleich **ein** Sohn von ihm mitunter sein Amtsnachfolger werden kann. Aehnlich war es mit den Lehen, während ein Fideicommißbesitzer als solcher nicht die geringsten Amtspflichten hat. Die s. g. Fideicommisse der deutschen Kurfürsten waren daher etwas ganz Anderes. Die Untheilbarkeit eines monarchischen, oder republikanischen Staates und eines Landgutes sind himmelweit verschiedene Dinge.

Die modernen Familienfideicommisse[4]) machen die betr. Landgüter in höherem, oder geringerem Grade unveräußerlich, untheilbar und unverschuldbar. Im Einzelnen finden sich übrigens selbst im Deutschen Reiche große Verschiedenheiten. In Braunschweig, Hess.-Darmst. und Baden ist z. B. der Zwangs-Verkauf eines **ganzen** Fideicommisses gestattet,[5]) so daß diese „Fideicommisse" mehr Allodialgütern, als wirklichen Fideicommissen gleichen. Der Fideic.-Nachfolger ist nach den meisten Gesetzgebungen nicht (!) an Pachtverträge seines Vorgängers gebunden.[6]) Das läuft auf ein indirectes Verbot einer rationellen, Meliorationen vornehmenden Pächterwirthschaft hinaus. In Braunschweig sind dem Fideic.-Besitzer sogar Meliorationsschulden gestattet, ähnlich ist es in Baiern und Hessen In Oesterreich ist ⅓ des Werthes unverschuldbar, in Preußen die Hälfte des gesetzl. Minimums von 2500 Th. Reinertrag. Partielle,[7]) ja totale Veräußerungen sind nach mehreren Gesetzgebungen ausnahmsweise zulässig.[8]) Beim **Seniorat** erbt der Aelteste im Stamm, beim **Majorat** der Aelteste des nächsten Grades, bei der **Primogenitur** der Aelteste der nächsten, d. h. erstgeborenen Linie. Unter Fideic. schlechtweg versteht man **Landgüter-Fideicommisse**, weil **Capital-Fideicommisse**, die in Verbindung mit Landgüter-Fideic. und für sich allein vorkommen, seltener sind. Diese Capital-

Fideic. besitzen auch wegen des sinkenden Geldwerthes und des Nicht-Monopol-Charakters des Capitalbesitzes im Gegensatze zum Grundbesitz[9]) eine geringere Bedeutung und Schädlichkeit.

[1]) Vgl. Cicero ad Att. XII, 36.
[2]) Digest. XXXI, 88, 15.
[3]) Nov. 159.
[4]) Vgl. den Art. Fideic. von Bopp im R. W., Bd. V, und von Brunner in H. R. Bd. I, Rau II, § 76 ff, 81, 83, Roscher II, § 91—100 und namentlich A. v. Miaskowski in H. J. Bd. 21 1873 (auch besonders erschienen). Der II., die Fideic. behandelnde Band der M.schen Schrift: Das Erbrecht 2c. (Bd. I, 1882) ist noch nicht erschienen.
[5]) In Baden bis zum gesetzl. Minimalbetrage des Fideic. Die Allg. Ztg. brachte 1872 ein Inserat, in welchem ein württemb. standesherrl. Fideic. Schulden halber gerichtlich ausgeboten wurde. Auch die engl. entails können Schulden halber sequestrirt und verkauft werden.
[6]) In Baiern sind indeß 9jähr., in Hess.-Darmst. 12jähr. Pachtverträge u. in Oesterr. sogar Erbpacht-Verträge gestattet.
[7]) In Kurland z. B. seit den 1870er Jahren, um bäuerl. Grundeigenthümer zu schaffen. Der Fideic.-Besitzer ist indeß in Kurland 2c. verpflichtet, gleichviel 2c. Land hinzuzukaufen.
[8]) Vgl. Miaskowski in H. J. 168, 169.
[9]) Abgesehen von Geschenken und Erbschaften kann ein Nichtgrundbesitzer X. nur dadurch Land erwerben, daß er es, vielleicht zu einem Monopolpreise, einem Grundbesitzer abkauft, er kann indeß häufig ein neues, gut rentirendes Gewerbs-, oder Handelsgeschäft begründen, er braucht nicht nothwendig eine bestehende Fabrik 2c. zu kaufen, er kann sich ferner ohne einen Kauf jener Art als Advocat, Arzt 2c. ein Vermögen erwerben.

§ 27. In Spanien kommen Fideicommisse schon im 14. Jahrh. vor, und sie existiren trotz den Aufhebungen von 1808, 20 und 21 noch heute. In Italien kommen F.-Ce.[1]) seit dem 16. Jahrh. als Nachahmung spanischer Vorbilder vor. Leopold II. von Toscana erschwerte die F.-C. Gründung. In Sicilien wurden F.-C.e 1818 verboten, aber 1822 in Neapel wieder gestattet. Im heutigen Königreich Italien sind die F.-C.e aufgehoben, werden indeß[2]) mißbräuchlicher Weise durch Privatübereinkunft aufrecht erhalten. In Frankreich entstanden die F.-C.e erst in der Zeit des absolutistischen Hofadels. Ludwig XV., bekanntlich ein höchst unsittlicher, schlecht regierender Fürst, der protestant. Prediger auf die Galeeren schickte, befestigtedas F.-C.-Institut durch das gegen F.-C.-Processe gerichtete Gesetz von 1747. In den J. 1790 und 92 wurden die F.-C.e abgeschafft, indeß 1806, 1808—10 von Napoleon I. wieder hergestellt. 1819, 1824 und 1826 wurde das Recht, fideic. Substitutionen zu errichten, erweitert. 1835 wurde die Errichtung neuer F.-C.e verboten, und das Gesetz vom 7. Mai 1849 hob die ganze[3]) Napol. Majoratsgesetzgebung auf, so daß jetzt wieder die ursprünglichen

Bestimmungen des 1803 promulgirten Code Civil in Geltung sind. Thatsächlich scheint der französ. Großgrundbesitz indeß fideicommißartig zusammengehalten, ja z. Th. noch durch Zukäufe vergrößert zu werden, wie die reichen adligen und bürgerlichen Grundbesitzer des Faubourg St. Germain, des Senats 2c. beweisen. In Oesterr. rühren die F.-C.e hauptsächlich aus der Zeit der Gegenreformation, der Confiscationen der Güter des böhmischen, mährischen 2c. protestant. Adels her. Joseph's II. Plan, alle F.-C.e aufzuheben,[4]) gelangte leider nicht zur Ausführung. Das bureaukratisch-germanisirende Bach'sche System erschwerte die Bildung von F.-C.en 1849 ff, während das Goluchowski'sche feudale System sie 1860 beförderte. (Auch feudale Parteimänner können übrigens Gegner neuer F.-C.e sein, ähnlich wie in einigen italien. Republiken das goldene Buch des Adels geschlossen wurde.) Als der ungar. Adel 1682 die Wahlmonarchie aufgeben mußte, so bedang er sich dafür das Recht aus, F.-C.e zu gründen. Aehnlich wurden die F.-C.e in Dänemark unter Christian V.[5]) eingeführt, um den Adel für die 1660 und 1665 verloren gegangene Aristokratie[6]) zu entschädigen. In Rußland wurden die F.-C.e von Peter d. G. eingeführt, unter der Kaiserin Anna aufgehoben und unter Nikolaus wieder eingeführt. In Kurland giebt es viele (z. Th. riesige) Majorate, weniger in Livland und Ehstland. In England kommen F.-C.e seit Eduard I., in Schottland seit 1648 vor. Die englischen[7]) entails oder settlements dürfen seit 1832 und 38 nur auf die Lebensdauer einiger bereits lebender Personen und 21 Jahr darüber gestiftet werden und dauern gewöhnlich nur 50—60 Jahre, werden indeß stets erneuert, so daß sie thatsächlich ewig sind.

Beim deutschen niederen Adel sind F.-C.e vor dem 17. Jahrh. schwerlich nachzuweisen. Das erste Gesetz darüber ist nach Beseler und Costa das baier. von 1672. Dieser Ursprung der deutschen F.-C.e ist charakteristisch, denn die Zeit von 1672 war für Baiern und überhaupt für Deutschland eine höchst traurige Zeit, Baiern stand z. B. völlig unter der Herrschaft der Jesuiten, die Hexenprocesse waren an der Tagesordnung, und der Landtag, der sich nach v. Pözl[8]) selbst zerstörte, wurde seit 1669 nicht wieder einberufen. Es ist auch charakteristisch, daß die Verfasser des preuß. Allg. Landrechts sehr gegen F.-C.e waren,[9]) obgleich sie die Aufhebung derselben noch nicht durchsetzen konnten. In Württemberg hob König

Friedrich I. 1808 und 12 alle F.-C.e, auch diejenigen des Standesherren auf, wurde indeß leider 1815 durch den Bund zur Zurücknahme dieser Reform genöthigt. Auch die deutschen Grundrechte von 1849, § 28, wollten die Aufhebung der F.-C.e, die in Preußen auch 1850 durch § 40 ff der Verfassung erfolgte, aber 1852 durch die Reaction wieder rückgängig gemacht wurde. In Braunschweig wurden die F.-C.e 1850 aufgehoben u. 1858 restaurirt. In Schwarzburg-Sondershausen wurden die F.-C.e 1849, in Anhalt-Bernburg 1850 und in Oldenburg 1852 aufgehoben, und diese Aufhebungen sind nicht[10]) rückgängig gemacht worden.

Auch diejenigen Gesetzgebungen, welche F.-C.e dulden, äußern übrigens häufig ein starkes Mißtrauen gegen Dieselben. Die Genehmigung des Landesherren zur Stiftung von F.-C.en ist in Hess.-Darmst., Hannover, Weimar, Baden, Braunschweig und Anhalt, bedingungsweise auch in Sachsen erforderlich. In Oesterr. ist die Zustimmung der Gesetzgebung und in Baiern, Altenburg und Gotha die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nöthig. In Preußen ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich, wenn der Reinertrag über 10,000 Th. beträgt, und in Baden sind nicht blos Minima, sondern auch Maxima der F.-C.e des Herren- und Ritterstandes festgesetzt. Die Maxima betragen 30,000, bezw. 8000 Gulden, beziehen sich indeß offenbar nicht auf die Standesherren, welche z. Th. enorme Einkünfte haben (vgl. unten die Statist. Beilage).

[1]) F. C. = Fideicommiß.

[2]) Nach O. Hausner's Statistik 1865.

[3]) Miaskowski 186. Eine abweichende Notiz giebt Roscher II § 98 N. 8. Nach Garnier's Traité d'écon pol., § 334 N. 1 scheint die M.sche Notiz richtig zu sein.

[4]) Vgl. Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 628, 629, 632.

[5]) Ders. regierte von 1670—1699, nicht von 1699—1730, wie Roscher II, § 91 N. 8 angiebt.

[6]) Der Abg. v. Bismarck sagte am 24. Oct. 1849 in der II. Kammer Preußens: „Die Haltlosigkeit der Zustände sämmtlicher [?] Staaten des europ. Continents läßt sich in ihrem Keime auf die Zeit zurückführen, wo die überwiegende [sic] Fürstengewalt den unabhängigen Adel unterdrückte, eine Richtung, welche sich in Preußen in dem Ausspruche Friedrich Wilhelm's I. verkörperte [?!]: „Ich etablire die Souveränetät comme un rocher de bronce." (Ausgewählte Reden des Abg. v. Bismarck, gehalten in den J. 1847—52, Berl., Kortkampf 1882.) Das heißt doch wohl, daß der Redner wenigstens damals der Ansicht war, die Souveränetät komme im absoluten und folgerichtig auch im constitutionellen Staate nicht dem „Souverän" des Sprachgebrauches, d. h. dem Landesfürsten, sondern dem Adel zu (!).

[7]) Vgl. Miaskowski 169 ff über die engl., schott., irischen und nordamerik. entails. Nach Geffcken in den V. d. V. f. S. 1882, S. 28, giebt es (?) in Engl. sogar einzelne eigentliche F. C.e, d. h. F. C.e im continentalen Sinne. Selbst in der Schweiz giebt es F.-C.e, ein Graf Salis besitzt wenigstens nach dem gräfl. Taschenb. für 1881 ein F.-C. im Canton Graubünden.

[8]) D. S. Bd. I 743.

[9]) Vgl. v. Kamptz, Jahrb. für preuß. Gesetzg., Bd. 41 H. 81.

[10]) Abgesehen vielleicht von Anhalt-Bernburg, welches 1863 mit Anhalt-Dessau vereinigt wurde.

§ 28. In der landw., nat.-ökon. und polit. Literatur nimmt die Zahl und Bedeutung der Gegner der F. C.e fast stetig zu, der Freunde derselben fast stetig ab,[1]) wobei noch zu beobachten ist, daß manche gemäßigte Freunde der F. C.e, z. B. W. v. Humboldt, nicht blind gegen die Nachtheile der F. C.e sind und sich wohl nur deshalb für die F. C.e aussprechen, weil sie an die Möglichkeit eines freisinnig-aristokrat. Erbrechts im Sinne der Testirfreiheit des engl. und amerik. gemeinen Rechtes nicht denken. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß sogar Schmoller, der um 1879 halb und halb in's reactionär-schutzzölln. Lager überging, doch 1882 in den quasi halbamtlichen „Landw. Jahrbüchern" gegen F. C.e und für die Testirfreiheit plaidirte. Roscher ist der einzige, oder fast[2]) der einzige namhafte deutsche, ja überhaupt zeitgenössische Nationalökonom, der noch an die Nützlichkeit und Haltbarkeit von F. C.en glaubt, und auch seine Gründe sind nicht haltbar. Vgl. unten § 31—43.

[1]) Vgl. Walcker, Schutzz., S. XVI u. 798 und meine daselbst angef. früheren Schriften, in denen sich ein ziemlich umfassendes Material über F.-C.e und Latifundien findet. Die meisten Freunde und Gegner des F.-C. sind bei Roscher II, § 53, 100, 103, 139, bei Walcker, Soc. Frage S. 61 u. bei Miaskowski 186 ff verzeichnet. Zu den Freunden gehört u. A. Bluntschli, zu den Gegnern gehören u. A. Cliffe Leslie (vgl. oben Bd. I § 172 N. 5), Brodrick in den Cobden Club Essays, 2. Ser. 1872. Ders. English Land and English Landlords, 1881 (515 S., herausg. vom Cobdenclub), J. B. Say, J. Garnier, Kant, Metaph. Anfangsgründe der Sittenlehre, S. 142, Kleinere Schriften zur Ethik, S. 123, 124 der Kirchmann. Ausgabe, Lessing, Goethe, Schiller (vgl. Walcker, Aussprüche ꝛc., S. 201), Graf Soden, G. Freytag, Lasker, E. Richter, Settegast I, 212 ff u. A. v. Miaskowski, dessen angef. Abh. in H. J. trotz einzelner Mängel sehr gut ist. M. verwirft die F.-C.e für höhere Culturstufen. Auch der Frh. v. Hock war ein Gegner der F.-C.e Die obige Liste ist keineswegs vollständig, sie führt hauptsächlich bei Roscher und Miaskowski fehlende Schriftsteller an. Geffcken (V. d. V. f. S. 29) verwirft jetzt auch die engl. F.-C.e, die s. g. entails. Der bei M., S. 213 angef. Anonymus war der conservative Abg. Hundt v. Hafften. Vgl. über den Grafen Szechenyi Kautz, Gesch. d. N.-Oek., S. 735. L. v. Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes 1881, scheint ein F.-C.-Freund geworden zu sein. Selbst der hochconservative Herr v. Kleist-Retzow scheint sich dagegen am 11. Jan. 1883 im preuß. Herrenhause wenigstens halb gegen F.-C.e ausgesprochen zu haben. (Die betr. stenogr. Berichte sind noch nicht erschienen.) Bebel (Unsere Ziele) u. Liebknecht (Zur Grund- u. Bodenfrage, 2. Aufl. 1876, S. 183), sind für F.-C.e und Domänen, weil Beide einen Gegensatz zum freien Privateigenthum bilden, z. Th. wohl auch, weil reactionäre Latif.-Besitzer den Socialisten unabsichtlich Vorschub leisten, vgl. z. B. Liebknecht, S. 196, über Lord Fitzwilliam.

[2]) Th. Frh. v. d. Goltz hat sich nur beiläufig für F.-C.e erklärt, vgl. Walcker, Arbeiterfrage, 1881 167.

§ 29. Die in wissenschaftl. Beziehung unbedeutendsten F.-E.-Freunde sind diejenigen, welche eine agrarpolit. Seitenstück zum göttlichen Recht der Stuarts und Bourbons liefern, welches C. Frantz nicht mit Unrecht als das Opium reactionärer Fürsten bezeichnet. Solchen übermüthigen Junkern muß man Folg. entgegenhalten: [1])

1) Ein Theil der Grafen ꝛc. stammt von hörigen Dienstboten der Fürsten ab, und ein anderer Theil des Adels hat einen nichts weniger als ehrenvollen Ursprung;[2]) während es alte bürgerliche Aristokratenfamilien giebt, und so manche alte Adelsfamilien von sehr ehrenhafter Herkunft von Schmeichlern reactionärer Fürsten verfolgt, ja zur Zeit der Gegenreformation und anderen Zeiten sogar ihres Eigenthums beraubt worden sind. In der Statist. Beilage der vorlieg. Schrift ist der Nachweis geführt, daß die verdienstvollsten Adelsfamilien nur selten zugleich die reichsten sind. Manche Adlige stammen ferner gar nicht[3]) oder nur in weiblicher[4]) Linie von ihren angeblichen Vorfahren ab, während es unter den Nichtadligen zahlreiche illegitime, ja z. Th. selbst legitime Nachkommen vornehmer Adelsgeschlechter giebt. Illegitime[5]) Kinder sind zwar in der Regel nicht erbfähig, sie sind indeß in zahlreichen Fällen legitimirt worden und haben in einzelnen Fällen sogar Fürstenthrone ihrer Vorfahren bestiegen. Um 1856 gestand eine ehstländ., als Hörige geborene Amme auf dem Sterbebette, sie habe ihren Sohn (der inzwischen Oberst und Festungscommandant geworden war) und den Sohn ihrer adligen Herrschaft verwechselt. Der Letztere war als Bauer erzogen worden, und soll auf Befehl Kaiser Alexander's II. einen Theil seines väterl. Vermögens, aber nicht seinen väterl. Namen erhalten haben. Solche Fälle dürften auch in anderen Ländern nicht selten gewesen sein, denn der Satz: „Gelegenheit macht Diebe" galt auch von solchen Unterschiebungen, die ja auch bei freien Ammen vorkommen können. Nicht wenige alte Adelsfamilien haben ferner ihren Adelstitel abgelegt, weil sie verarmt sind und lassen ihn erneuern, wenn sie wieder wohlhabend werden, was manchmal nie geschieht. Zahlreiche französ. ꝛc. Emporkömmlinge dichten sich einen adligen Stammbaum an, und manche große und kleine Regierungen treiben und trieben einen schwungvollen Handel mit Adelsdiplomen[6]) und Orden.

2) Manche Verdienste von Adligen lassen sich nicht auf die

Ausschließung von Nichtadligen zurückführen. Die meisten wissenschaftl. Vertreter gesunder Heeresreformen waren und sind z. B. in Deutschland Adlige, obgleich bürgerliche Offiziere und Nichtoffiziere durch die bekannte Bevorzugung des Adels im höheren Militärdienst nicht gehindert waren, anonym oder nicht anonym ebenso gute, oder bessere Schriften zu liefern.[7]) Es ist dagegen Sophistik, dem Adel eine besondere Begabung für Feldherrn- und Diplomaten-Leistungen zuzuschreiben. Die meist bürgerlichen Generale Napoleon's I., Scharnhorst, Franklin u. A. widerlegen Dies. Wenn die Laufbahn x thatsächlich nur, oder fast nur der Classe y offen steht, so müssen eben alle, oder fast alle ausgezeichneten und unfähigen[8]) Vertreter dieser Berufe der Classe y angehören. Wenn ein poln. König ein Gesetz gegeben und durchgeführt hätte, daß alle Handwerker und Diener Adlige sein müßten, so wären auch alle geschickten Handwerker Adlige gewesen. Hätte man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß nur Adlige zu Handwerkern taugen? In Hannover ꝛc. wurden ferner viele Arbeiten von bürgerlichen Secretären gemacht und nur fälschlich ihren adligen Vorgesetzten zugeschrieben.

3) Wenn es zulässig wäre, auf Grund wirklicher (oder angeblicher) Verdienste, die sich Vorfahren eines Adligen vor Jahrhunderten erworben haben, unzählige Nepotismus-Forderungen zu stellen, so wäre es auch zulässig, daß der Staat einen Adligen für Verbrechen bestraft, welche irgendwelche Ahnen Desselben vor Jahrzehnten, oder Jahrhunderten begangen haben (!), und daß Gläubiger, namentlich hochadlige Gläubiger von Adligen und Nichtadligen sich eine Geldforderung unzählige Mal bezahlen lassen (!), den schlimmsten Wucher treiben.[9]) Auch dem preußisch-deutschen reactionären Junkerthum könnte man ein langes Register schwerer politischer und nichtpolitischer Sünden vorhalten. Man denke z. B. an Raubritter, an die hochverrätherischen Worte: „Joachimken, Joachimken ꝛc. und andere oben Bd. I, § 195 angef. historische Thatsachen. Die Reaction war auch an der Schmach von Jena schuld, indem sie Friedrich d. G. von der beabsichtigten Aufhebung der Hörigkeit abhielt, krampfhaft am reinen, zu altersschwachen Generalen führenden Anciennitätsprincip festhielt und Friedrich Wilhelm III. abhielt, die von ihm schon vor 1806 geplanten Heeresreformen durchzuführen. Sie verstand es auch, diesen gewissenhaften, wohlwollenden König dahin zu bringen, daß er die versprochene Constitution nicht gewährte.

Die Folge davon war, daß die absolutistischen Regierungen der Jahre 1815—48 aus Furcht vor constitutionellen Forderungen der öffentlichen Meinung die zur Verstärkung der Armee nothwenigen Steuerreformen unterließen, und daß Preußen 1850 gezwungen war, nach Olmütz zu gehen. Die Reaction hat ferner 1851 nach Brachvogel[10]) den Kriegsminister v. Stockhansen gestürzt (!! ganz wie die extremsten Kammermehrheits-Führer Italiens, Griechenlands 2c.), weil er die später vom Feldmarschall v. Manteuffel durchgesetzte Reform, oder richtiger Palliativcur schon damals durchführen wollte. Einzelne Conservative sind, gleich Gneisenau, Scharnhorst, dem Prinzen August, den Generalen v. Peucker, W. v. Willisen, Graf Lüttichau u. A. für gesunde Heeresreformen; die meisten „Conservativen" machen diesen Bestrebungen indeß, trotz den Schlappen von Trautenau und Coulmiers, noch immer Opposition, statt die Armee zu verstärken und die schädliche, an vor-Jena'sche und vor-Manteuffel'sche Zeiten erinnernde Avancementsstockung durch zweckmäßige Reformen[11]) zu heben. Die Mehrheit der „Conservativen" hat ferner 1879 2c. mit dem vae-victis-Manne v. Varnbüler und den Jesuitenfreunden fraternisirt und dadurch die furchtbare moralische Niederlage Preußens im s. g. Culturkampfe, ein kirchenpolitisches Olmütz, verschuldet.

Wie würde es nun Nachkommen von Raubrittern, preuß. schlaffen Festungscommandanten von 1806 2c. 2c.[12]) gefallen, wenn man ihre Nachkommen für die Verschuldungen ihrer Vorfahren verantwortlich machen, d. h. die Consequenzen aus der feudalen Leugnung der Verjährung ziehen wollte?! Roscher sagt treffend: „In Aristokratien muß . . . . die Tugend . . . für erblich gelten (die Grundidee alles Adels!), aber natürlich auch die Sünde. Es ist daher ganz consequent, wenn Aristokratien jede Missethat auch an den Kindern strafen."[13]) Roscher führt einen Beleg aus der venetian. Geschichte an, und man kann auch aus monarchischen Staaten des Orients, aus Rußland, Deutschland, England 2c. Belege anführen. Man denke an das Wüthen der Königin Agnes von Ungarn gegen die unschuldigen Frauen, Kinder und Dienstleute der Mörder Kaiser Albrechts I., an die englische corruption of blood der Kinder von „Hochverräthern" u. s. w. (Zur Zeit der Rosenkriege und Heinrich's VIII. konnten auch Unschuldige leicht als „Hochverräther" bestraft werden.)

4) Bürgerliche, welche feudale Tendenzen vertreten, sollten nicht

vergessen, daß R. v. Mohl[14]) bei seiner Besprechung der Eisenhart'schen Schrift: Der Beruf des Adels 2c., 1852, dem Verf. den Mangel an Selbstachtung vorwirft, mit welchem er das Bürgerthum, zu welchem er selbst gehört, als einen banausischen Haufen schildert. Die Phrase, der Adel sei die (beste, oder einzige) Stütze der Throne, ist schon deshalb abgeschmackt, weil in jedem größeren Staate alle Parteien, einschließlich der socialistisch-republikanischen, unter dem Adel vertreten sind, und weil nur vom reactionären Theile des Adels gestützte Fürsten das Schicksal Karl's X., Franz II. von Neapel, Georg's V. u. A. erleiden. Nach einer Berechnung von Radenhausen[15]) sind (in Europa) 33 Fürsten von Mörderhand gefallen,

darunter 14	oder 42,4 %	durch	Glieder der eigenen Familie,
7	„ 21,2 „	„	Adlige,
5	„ 15,1 „	„	Thronbewerber,
3	„ 9 „	„	Priester,
3	„ 9 „	„	das Volk,
1	„ 3 „	„	einen Einzelnen.

5) Das Streben nach F.-C.en ist häufig ein Streben nach einem süßen Gifte. Wenn ein Majoratsherr, oder anderer Mensch sich durch Champagnertrinken, oder Unzucht zu ruiniren, z. B. die Gehirnerweichung zuzuziehen droht, so sind nicht Diejenigen seine wahren Freunde, welche ihn durch Wunderpillen zu heilen versprechen, sondern Diejenigen, welche ihm die bittere, aber heilsame Wahrheit sagen. Auch der Sprachgebrauch hat gegen die F.-C.e Partei genommen. Beim Worte „noble Passionen" denkt man in erster Linie an Spielsucht, Unzucht, Verschwendung 2c. Es wäre von Interesse, die im standesherrl. Theile des Gothaischen Hofcalenders, sowie im gräfl. und freiherrl. Taschenbuche notirten Ehescheidungen von F.-C.-Besitzern mit den Ehescheidungen von Allodialbesitzern 2c. zu vergleichen. M. E. würden die Ersteren verhältnißmäßig sehr überwiegen, obgleich Ehescheidungen bei den vielen kathol. F.-C.-Besitzern eine schwierige und wegen der in Rom nothwendigen Bestechungen kostspielige Sache sind.

[1]) Vgl. auch Jochmann's Reliquien, 3 B., 1836—38 u. P. Reichensperger a. a. O. 466 ff, 483, 487, 495—497, 522, 523. R. führt u. A. bezügliche Aussprüche H. Leo's an.

[2]) Vgl. das Sachregister der vorliegenden Schrift unter „Latifundien, Mißbräuche, die 2c.

[3]) Weil Ehebrüche von Frauen (oder Verwechslungen der Kinder durch hörige Ammen 2c.) vorgekommen sind, wie bereits Pufendorf, Roscher u. A. hervor-

gehoben haben, vgl. Walcker, Aussprüche 31, 32, den Frh. E. v. d. Brüggen in den preuß. Jahrb., Bd. 38, S. 317 und den 1857 in einem baier. gräfl. Hause vorgekommenen Fall eines wirklichen, oder angebl. Verbrechens in Bezug auf den Personenstand im gräfl. Taschenb. für 1881, S. XIV u. 531. Nach Tobien ist folg. Fall (vermuthlich in Kurland) vorgekommen. Ein kinderloses Majoratsherrn-Ehepaar stand sich (wie gewöhnlich) mit dem Majoratserben schlecht und versuchte deshalb das neugeborne Kind einer vom Majoratsherrn geschwängerten Kammerjungfer für ein neugebornes Kind der Majoratsherrin auszugeben. Die Unterschiebung kam indeß heraus und wurde bestraft. Napoleon III., Graf Chambord, Dom Miguel (vgl. Gottschalck's Geneal. Taschenb. für 1844, S. 248 und Fürst Pückler-Muskau's anonyme Briefe eines Verstorb., Bd. II 359) u. A. waren schwerlich ächt.

4) Die alten Percys sind z. B. 3 Mal ausgestorben. Der Ahnherr der heutigen Herzöge von Northumberland war, wenn ich nicht irre nach Gneist, ein Sohn eines Apothekers und Enkel eines Kutschers.

5) Auch unter den Demokraten und Socialisten gewisser Länder soll es bekanntlich illegitime Sprößlinge fürstlicher ꝛc. Väter geben.

6) Einen skandalösen Fall dieser Art hat Fürst Bismarck constatirt, vgl. v. Poschinger, Preußen am Bundest., Bd. III.

7) Vgl. Walcker, Wehrpflicht 76, Unterrichtsgesetz S. VIII ff. Unter all' den dort Angeführten dürfte sich übrigens **kein einziger Majoratsherr** befinden.

8) Dabei sind österr., russ. ꝛc. „Armeeverderber" nicht zu vergessen. Vgl. über die österr. Magnaten-Generale von 1814, Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's Bd. IV, 1880, 48, 49.

9) Vgl. oben Bd. I, § 113.

10) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz ꝛc. 1877, 136.

11) Vgl. Walcker a. a. O. S. 325 unter „Avancement".

12) Ein Fürst K. Auersperg wurde 1805 aus ähnlichen Gründen cassirt, vgl. Meyer's Con.-Lex. Ein Graf Fürstenberg verrieth als Bischof von Straßburg diese wichtige Stadt an Ludwig XIV. und verglich den Einzug dieses Protestantenmörders in Straßburg mit dem Einzuge Christi (!!) in Jerusalem.

13) Vgl. W. A. Schmidt's Zeitschr. für Geschichte, Bd. 9 1848 403. Die eingeklammerten Worte sind auch von Roscher, nicht von mir.

14) Vgl. M.'s Gesch. der Staatswiss.

15) Isis, 1. Aufl., Bd. III, 1863, 272. Vgl. auch die Daten bei Walcker, Ursachen ꝛc., 1879, 101 ff.

§ 30. Auch die landwirthschaftlichen Gründe für F.-C.e sind nicht haltbar. Fast nur Macculloch, über den List und Roscher[1]) nicht mit Unrecht ungünstig urtheilen, hat den Versuch gemacht,[2]) die F.-C.e mit einem Hinweise auf die angebliche Ueberlegenheit der engl. Landw. über die französ. Landw. zu rechtfertigen. Selbst wenn die behauptete Thatsache richtig wäre, so würde sie nichts für F.-C.e beweisen; denn der Kohlen- und Eisenreichthum, die unvergleichliche geograph. Lage, die Weltindustrie und die protestant. Bildung Englands haben mit den F.-C.en nichts zu thun, und die Gemengewirthschaft und ultramont. Unbildung der französ. Bauern sind keineswegs mit der Kleincultur und dem Freihandel mit Land nothwendig verbunden. Die behauptete Thatsache dürfte aber nicht einmal richtig sein. Die französ. Bauern, welche z. B. zusammen

1 □M. bebauen, dürften zusammen viel mehr Arbeitskräfte und Capital besitzen, als die Pächter, welche in England auf 1 □M. kommen und deshalb auch mehr produciren. In Preußen, Mecklenburg, Böhmen ꝛc. stehen die Majorate und Lehengüter den Allodialbesitzungen in der Regel an Reinertrag sehr nach.[3])

Große wirthschaftliche und politische Nachtheile der F.-C.e bestehen auch darin, daß die F.-C.e zu zahlreichen Betrügereien auf Kosten der Gläubiger und zu zahlreichen Nepotismen zu Gunsten der jüngeren Söhne führen.[4]) Man wende nicht ein, daß die Gläubiger selbst daran schuld seien, wenn sie ihr Geld verlieren. Für einen Theil Derselben mag Das zutreffen, aber nicht für alle, sonst dürfte man einem Majoratsherrn nie etwas creditiren. Wenn ein Gläubiger einen Majorats-Herrn und Erben für einen Ehrenmann hält, so ist Das kein Leichtsinn, oder *soll* wenigstens kein Leichtsinn sein, obgleich es leider nicht selten wirklich Leichtsinn ist.[5]) F.-C.e u. arger Nepotismus sind ferner unzertrennlich verbunden. Die himmelschreiende Verweltlichung der anglikan. Kirche ist z. B. eine Folge Dessen, daß sie zu einer Sinecurenanstalt für die jüngeren Söhne der Oligarchie herabgewürdigt ist. Die Pfründeninhaber schwelgen in London, Paris ꝛc., während die wirklich arbeitenden Vicare hungern.[6]) Es giebt förmliche Pfründenmakler und öffentl. Pfründenauctionen (!).[7]) Auch die verfassungswidrige Bevorzugung des Adels im höheren Militär-[8]) und Civildienst, welche in den meisten Ländern existirt, hängt auf's engste mit den F.-C.en zusammen, denn die nicht erbenden jüngeren Söhne müssen um jeden Preis versorgt werden, und die gewöhnlich verschwenderischen F.-C.-Erben brauchen auch Zuschüsse. In England überließ es die angeblich so noble Oligarchie dem wüsten atheistisch-republikanischen Radicalen Bradlaugh den Mißbrauch zu bekämpfen, daß Nachkommen von Bastarden und Günstlingen der Stuarts bis zu den 1870er Jahren hohe Staatspensionen bezogen, oder noch beziehen.

1) I § 107 N. 3, II § 101 N. 11.

2) Vgl. M. On succession ꝛc., 1848, 117.

3) Vgl. Reichensperger 415, 599. S. 415 führt er z. B. an, daß rhein. Majoratsfelder wegen schlechter Erträge in Wald (!) verwandelt wurden. In Schlesien übersteigt der Ertrag des freien Grundbesitzes den des gebundenen im Verhältniß von 41 : 22, in Mecklenburg um durchschnittlich 19,8 %, vgl. Roscher II § 97 N. 6. Vgl. ferner die V. d. V. C. von 1880 72, 73, Paasche in H. J. 1881, Bd. 36, S. 316, Miaskowski in H. J., Bd. 21, S. 210 ff. Auch Settegast hob Anfang 1882 im Club der Landw. in Berlin in einer Debatte über einen Vortrag von Jannasch hervor, es sei oft genung bewiesen worden, daß F.-C.e

einen geringeren Ertrag geben, wie andere Güter (Tribüne vom 28. März 1882). Vgl. auch Settegast, Landw. I, 212 ff.

4) Was Gneist, R. v. Mohl, Reichensperger, S. 597, u. A. mit Recht hervorgehoben haben und F. J. Stahl und Miaskowski 215 mit Unrecht leugnen. **Vgl. auch oben § 26 über Pächter u. unten § 31 über Revenuenhypotheken.**

5) Berliner ꝛc. Blätter brachten z. B. 1881 eine Notiz, die ich mit Weglassung der Namen wörtlich reproducire: „N. N., den .... 1882. Das hiesige Gericht hat über den Nachlaß des [folgt ein sehr vornehmer Titel] X. auf .... das Concursverfahren eröffnet. Der X. ist am ..... verstorben, u. sein Sohn u. Beneficialerbe Y. sollte seine Schulden bezahlen. Um Dem zu entgehen, beantragte er das Concursverfahren, da sein eigenes Vermögen, die Herrschaft .... ꝛc. als F.-C. von dem Concurse befreit ist.“ Das von Montesquieu empfohlene Genfer Gesetz, daß kein Sohn ein Ehrenamt bekleiden sollte, welcher die Schulden seines Vaters unbezahlt gelassen, sollte auch im Deutschen Reiche ꝛc. eingeführt werden! Vgl. Roscher I § 92 N. 5.

6) Nach dem Fürsten Pückler-Muskau gab es in den 1830er Jahren in Londoner und Prager Bordellen viele Töchter armer engl. Vicare, bezw. österr. Offiziere. Vgl. auch oben § 15 N. 5.

7) Vgl. die Church Preferment Gazette und eine Londoner Corresp., vom 25. Juli 1882, welche ungefähr am 30. Juli 1882 in der „Tribüne“ erschien.

8) Vgl. z. B. die statist. Notizen bei Walcker, Wehrpfl. S. 150 ff.

§ 31. Hermann und Roscher sagen: „Wenn der F.-C.-Erbe als solcher immer unwirthschaftlich gewöhnt würde, so spräche Das auch gegen alle Notherbenrechte.“ Darauf ist zu entgegnen, daß die F.-C.-Gegner nur von der Regel[1]) sprechen, daß die F.-C.e in der Regel, wie erwähnt, viel kleinere Reinerträge abwerfen, wie andere Güter, und daß die Aehnlichkeiten zwischen F.-C.-Erben und Notherben viel kleiner sind, als ihre Unähnlichkeiten. Ein Erbe eines nichtgebundenen Besitzers weiß von Jugend auf, daß er im Kampfe um's Dasein alle Nerven und Muskeln anstrengen muß; während ein F.-C.-Erbe in der Regel im Gefühle aufwächst, von jeder ökonomischen und sittlichen Selbstverantwortlichkeit entbunden zu sein. Für Osnabrücker bäuerliche Anerben giebt Roscher[2]) Dies selbst zu, warum nicht auch für aristokratische, die ja eine viel größere Versuchung zur Trägheit und Verschwendung zu bestehen haben? Zahlreiche Adels- und bürgerl. Familien werden alljährlich ruinirt, weil ihre Söhne als Offiziere ꝛc. den Luxus von Majoratserben nachahmen, welche Gardeoffiziere ꝛc. sind, zahlreiche Offiziere nehmen sich deshalb das Leben, oder flüchten nach Amerika, wo es in Newyork eine ganze Colonie von ehemaligen preuß. Offizieren giebt, welche Schulden halber und aus anderen Gründen geflüchtet sind. Man findet dort gräfl. und freiherrl. Kellner dieser Art. Ja, Majoratsherren selbst können in große Geldnoth gelangen, weil man ihnen nicht verbieten kann, ihre Einkünfte zu verpfänden. In England ist das

(gebundene) Grundeigenthum in dieser Weise bis zur Hälfte seines Werthes an aussaugende (d. h. Raubbau treibende oder veranlassende) Gläubiger verschuldet.[3]) In Preußen ist es Hypothekenbanken mißbräuchlicher Weise (auf Kosten der aus Wittwen, Waisen ꝛc. bestehenden Pfandbriefbesitzer) gestattet, s. g. Revenuenhypotheken auf F.-C.-Güter zu gewähren. 1882 wurde z. B. über das Vermögen eines pommernschen Majoratsherrn der Concurs eröffnet. Die Forderung einer Hypoth.-Bank beträgt 1,150,000 M. und ist nicht einmal zur ersten Stelle eingetragen, denn die F.-C.-Güter stehen unter landschaftlicher Sequestration.[4]) Da die Erben des Majoratsherren für diese rein persönlichen Schulden nicht haften, so steht es schlimm um diese Forderungen, und auch dem Majoratsherrn selbst kann nur wenig Einkommen übrig bleiben. Als ein poln. fürstlicher Majoratsherr 1882 plötzlich starb, so berichteten Berliner ꝛc. Blätter, mit voller Nennung des Namens, er habe seinem Leben ein Ende gemacht, weil ihm von einem ehemaligen Einkommen von mehreren 100,000 Th. für sich und seine Familie nur 5000 M. (!) übrig geblieben seien, da er seinen Allodialbesitz durchgebracht habe, und da sein F.-C. unter landschaftl. Sequestration stehe. Aehnliche Fälle waren und sind nicht selten. In Preußen können F.-C.-Einkommen auf 1250, in Braunschw. auf 600 und in Hannover gar auf 400 Th. (!) sinken.[5])

Roscher übersieht ferner, daß die F.-C.e nicht zu denjenigen Instituten gehören, welche ihre Garantie in sich selbst tragen, daß sie in Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Frankreich, Italien ꝛc. bereits abgeschafft sind, in Preußen abgeschafft waren, und in England wie in der übrigen civilisirten Welt früher, oder später fallen werden.[6]) Man schadet daher dem F.-C.-Adel, wenn man ihn in noch so guter Absicht zum Glauben verleitet, er könne sich auf das F.-C.-Institut verlassen. Wenn das reactionäre Junkerthum schüchtern und reformfreundlich wäre, so würden diese Umstände einigermaßen für Fideicommisse u. landwirthschaftliche Schutzzölle sprechen. Da es indeß übermüthig u. reformfeindlich ist, so wirken diese Institute wie erhitzende Mittel, welche ein Arzt einem berauschten, oder zu Schlagflüssen geneigten Menschen verschreibt. Das reactionäre ostelbische Junkerthum ist z. B. gegen die Hebung der Industrie und überhaupt der Cultur der untervölkerten Gegenden

und gegen grundbesitzende Arbeiter, so daß es Gefahr läuft, daß seine Arbeiter nach den Großstädten und Industriebezirken, oder nach Amerika auswandern, oder gar von dem aus Galizien, Böhmen, Posen, Berlin ꝛc. vordringenden Socialismus[7]) angesteckt werden, oder daß seine Felder unfruchtbar werden.[8])

Parks, Sammlungen ꝛc. können auch ohne fideic. Gebundenheit zusammengehalten werden, wie Frankreich, Italien ꝛc. beweisen, und die Gebundenheit von Sammlungen ist auch rein technisch betrachtet unzweckmäßig. Sie kann z. B. Jemand verhindern, Doubletten zu verkaufen und günstige Gelegenheiten zu Ankäufen zu benutzen. Städtische Parks im F.-C.-Besitz giebt es in Deutschland wohl nirgends, und auch die englischen dürften nicht von den F.-C.-Besitzern, sondern von den Stadtverwaltungen angelegt sein.[9]) Jedenfalls können und sollen sie wie in Berlin, Leipzig ꝛc. Eigenthum des Staates, oder besser der Stadt sein. Wenn Roscher ferner den v. Gerber'schen Vergleich des Vaterlandes mit einem großen F.-C. sehr schön nennt, so scheint mir dieser Vergleich doch, trotz den Verdiensten v. Gerber's, unzutreffend zu sein. Ein reicher[10]) F.-C.-Besitzer **kann** ein dolce far niente, ein Schlaraffenleben führen, während Preußen-Deutschland nach dem schönen Worte Friedrich's d. G. „toujours en vedette" stehen und auch auf landw., gewerblichem, commerziellem und geistigem Gebiet den harten Kampf um's Dasein führen muß. Ein Staat, wenigstens ein Großstaat, darf ferner nicht wie ein Landgut verkauft werden.

[1]) Vgl. auch Roscher I § 205 u. 264 gewöhnl. Menschen u. die große Gefahr allzu großer Sicherheit.

[2]) II § 144 N. 2.

[3]) Vgl. den Frh. v. Ompteda im Daheim vom 2. Dec. 1882 v. O. ist einer der ersten lebenden Kenner der engl. landw. Verhältnisse u. überdies conservativ.

[4]) Vgl. die Tribüne 1882, N. 69 u. die Erste Ausg. Ders. vom 1. April 1882, wo die betr. Namen genannt sind.

[5]) Vgl. Miaskowski, S. 218.

[6]) Nur in Bezug auf England (dessen Vorgehen so oft nachgeahmt wird) giebt Roscher, Bd. I, 16. Aufl., § 88 N. 8, II § 101 N. 11 Dies einigermaßen zu.

[7]) Vgl. über socialist. Wahlen und Gefahren auf dem Lande Miaskowski, Erbrecht ꝛc. I 30, 97, 98. Auf einem schles. Latifundium wählten 1878 c. 2000 Tagelöhner socialistisch.

[8]) Vgl. oben § 18.

[9]) Vgl. oben Bd. I § 58. — Die von Rodbertus behauptete Nicht-Abneigung der dän. Demokratie gegen F.-C.e (vgl. Roscher II § 100 N. 9) ist wahrscheinlich in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, jedenfalls kann sie das F.-C.-Institut nicht retten, wenn England, Deutschl., Oesterr.-Ung. ꝛc. Dass. abschaffen.

[10]) Auch die F.-C.-Freunde geben zu, daß kleinere Grundbesitzer keine F.-C.e stiften sollen.

§ 32. Es ist inconsequent, daß Roscher[1]) für mittlere und kleine Güter mit vortrefflichen, ächt staatsmännischen Gründen den Freihandel mit Land fordert und alle wirthschaftlich nothwendigen (wenn auch nicht alle wirklich bestehenden) großen Güter fideicommissarisch binden will.[2]) Damit würden ja die von Roscher sonst mit Recht bekämpften Tendenzen zur Latifundienbildung, zum „Legen" und „Einschlachten" von Bauernhöfen künstlich außerordentlich befördert werden. Ein einmal eingeschlachteter Bauernhof könnte z. B. nie wieder in bäuerliche (oder bürgerliche) Hände übergehen. Schon Hamm hebt hervor, daß hie und da in Mecklenburg, Hessen, Baden, Baiern, Schlesien, Sachsen, Hannover ganze Gemeinden in den Besitz eines Einzelnen übergehen, daß namentlich Standesherren bäuerliche Ablösungsgelder hierzu verwenden. Nach A. v. Miaskowski werden die großen Revenuen der großen, in festem (d. h. F.-C.-Besitz) Besitz befindlichen Herrschaften der depossedirten Fürsten, Standesherren ꝛc. nicht ganz aufgezehrt, sondern immer wieder von neuem in Grundbesitz angelegt. Ja, Roscher selbst hat auf die Gefahr einer solchen Latifundienbildung hingewiesen.[3]) Er sagt z. B. (II § 148 N. 4): „Wo die Bauernhöfe zu zersplittern drohen [was auch nach N. passim in vielen Gegenden Deutschlands und des Auslandes der Fall ist], sollte man die Rittergüter nicht binden, welche noch am ersten das Material zur Bildung von neuen Bauerngütern abgeben könnten."

Roscher[4]) verlangt u. A. eine gute Vertheilung der F.-C.e im Lande, ohne anzugeben, wie eine solche geschaffen und erhalten werden soll. Thatsächlich sind die F.-C.e in den meisten größeren Ländern, auch im Deutschen Reiche und in Oesterr.-Ungarn, sehr ungleich vertheilt, und die fortschreitende Intensität der Landw. verlangt eine fortschreitende Verkleinerung, namentlich der größten Güter. Wie soll R.'s[5]) Wunsch nun ausgeführt werden? Soll etwa eine riesige Quasi-Verkoppelung und partielle Expropriation der Latifundien vorgenommen werden, und soll die Expropriation, oder wenigstens eine zeitweilige Aufhebung der fideicom. Gebundenheit, bei jedem Intensitätsfortschritt der Landw., d. h. alle paar Jahre, vorgenommen werden? R. wünscht ferner F.-C.-Besitzer von solchem Reichthum, daß sie auch ohne Anleihen mit der gehörigen Intensität bauen können. Das ist in der Regel einfach unmöglich. Ein namhafter süddeutscher, mit den Verhältnissen seiner engeren Heimath vorzüglich

bekannter Prof. der Landw. sagte mir z. B. einmal, der Frankfurter Frh. K. v. Rothschild habe in den 1850er und 60er Jahren große Güter in den Rheingegenden als Capitalanlage gekauft, aber bald wieder verkauft, weil selbst seine riesigen Mittel nicht zu einer genügend intensiven Bewirthschaftung ausreichten. Aehnlich erklärte Fürst Schwarzenberg 1879 auf dem österr. Agrartage,[6]) er und andere böhm. Landwirthe seien wegen mangelnden Betriebscapitals gezwungen gewesen, von der intensiven zur extensiven (!) Wirthschaft überzugehen.

R. meint ferner, das F.-C.-Institut gewähre die beste, wenn nicht die einzige Möglichkeit, eine tüchtige Erste Kammer zu bilden. Er übersieht dabei, daß der Grundbesitz erblicher Pairs nicht fideicommissarisch gebunden zu sein braucht. Selbst in England wurden im 18. Jahrh. einige Lords wegen Verarmung aus dem Oberhause ausgeschlossen.[7]) Sie waren also trotz der Gebundenheit ihres Grundbesitzes verarmt. Es ist ferner nicht ganz zweifellos, ob die Zukunft überhaupt dem Institut erblicher Pairs gehört. Selbst Macaulay, eine Art Officiöser der engl. Oligarchie war schon 1835 für ein gewähltes Oberhaus.[8]) In der Ersten Kammer Englands, Preußens, Baierns, Sachsens,[9]) Oesterr.-Ungarns, Spaniens rc. giebt es auch nichterbliche Pairs, z. B. die schott. u. irischen Wahlpairs und lebenslängliche Mitglieder, und in den Ersten Kammern Frankreichs, Belgiens, Italiens, Portugals, Hollands, Dänemarks, Schwedens, Norweg., Serbiens, Rumäniens, Brasiliens, der Schweiz, der V. Staaten, Canada's, Australiens rc. giebt es[10]) gar keine erblichen Pairs. Ein so conservativer Staatsmann wie Fürst Bismarck hat im Deutschen Reiche keine Erste Kammer geschaffen, und die Ersten Kammern, überhaupt die Landtage der Einzelstaaten verlieren fortwährend Rechte an den Reichstag, der (gleich dem griech. und bulgar. Landtage) keine Erste Kammer besitzt, denn der Bundesrath gleicht viel mehr einem Diplomatencongreß, oder einem Staatsrath, als einem Hause der Lords.

Wenn Roscher, dem Anschein nach zustimmend, das Wort des Frh. v. Stein citirt, dem Adel könne nur durch F.-C.e geholfen werden, so ist dagegen Folg. zu erinnern. Unfehlbare wissenschaftl. Autoritäten giebt es überhaupt nicht, und Stein war, trotz seinen Verdiensten, am allerwenigsten dazu geeignet. Man denke z. B. an seinen Wunsch, 12 Nationalisten möchten extra statum nocendi

gesetzt, d. h. aufgehängt werden, und namentlich an seinen ungeheuerlichen, von Th. v. Schön[11]) bezeugten Wunsch, die Gläubiger des Adels vermittelst einer frivoler Weise herbeigeführten Papiergeld-Ueberschwemmung um 80 (!) % ihres Eigenthums zu bringen![12]) Selbst die extremsten agrarischen rc. Bimetallisten der Gegenwart gehen nicht so weit, sie sind, wenigstens vorläufig, mit 18—20 % zufrieden Auch Roscher giebt irgendwo die Junkervorurtheile Steins zu. Der Stein'sche Satz ist entweder ein sehr inexacter Ausdruck der von verständigen F.-C.-Gegnern gar nicht geleugneten Nothwendigkeit eines freisinnig-aristokrat. Erbrechts, oder eine leere Phrase, oder, strict interpretirt, eine schwere, wenn auch unbewußte, von der Geschichte unzählige Mal widerlegte Beleidigung des Adels. Ein Adel, dem wirklich nur durch das F.-C.-Institut geholfen werden könnte, müßte ja aus lauter Schwächlingen, aus lauter Muttersöhnchen bestehen! Gneist bezeichnet die F.-C.e mit Recht als „Schutzzölle für Schwächlinge“, als ein Institut, welches tüchtige, ritterliche, kampfesfrohe Männer gar nicht brauchen. „Selbst ist der Mann“, vor Allen der Edelmann, der Aristokrat.

[1]) II § 145 ff.
[2]) II § 100 N. 4.
[3]) Vgl. Hamm, Wesen rc. 2. Aufl. 164, 310, Miaskowski in den V. d. V. f. S. 1882 15, Roscher II § 140 N. 11, 146 N. 4 und die Citate aus Miaskowski's „Erbrecht“ unten in der Statist. Beilage der vorlieg. Schrift.
[4]) Die nachfolg. Citate beziehen sich auf Bd. II § 100 R.'s, wenn nicht andere Stellen ausdrücklich angeführt sind.
[5]) R. = Roscher.
[6]) Verh. 1879 S. 123.
[7]) Homersham Cox a. a. O. 60.
[8]) Preuß. Jahrb., Bd. 38 S. 73, 74.
[9]) In Sachsen sitzen neben 12 gewählten und 10 ernannten nur 5 erbliche Rittergutsbesitzer.
[10]) Abgesehen von den italien. Prinzen.
[11]) S. war auch für den 1810 geplanten u. 1811 vollführten österr. Staatsbankrott, vgl. F. V. 1881 H. 1 S. 14.
[12]) Die bezügliche, ganz positive Angabe Schön's dürfte schwerlich unbegründet sein.

§ 33. Selbst in England sind[1]) nur c. 3/4 des Grundeigenthums gebunden, und im 5ten Theile Frankreichs waren schon vor der Revolution F.-C.e völlig untersagt.[2]) In Frankreich, Italien, Oldenburg rc. sind die F.-C.e, wie erwähnt, aufgehoben, und in Braunschw. waren sie 1850—58 aufgehoben. Aus den gräfl. und freiherrl. Taschenbüchern ersieht man, daß sehr viele deutsche F.-C.e erst in der Reactionszeit der 1850er Jahre gestiftet worden sind,

und fast alle größeren Majoratsherren besitzen auch angestammte, seit Jahrhunderten im Familienbesitz befindliche, oder erst im 19. Jahrh. angekaufte Allodialgüter, während nach der Doctrin des Frh. v. Stein alle Allodialgüter der Majoratsherren längst verschleudert sein müßten. In verschiedenen Theilen Deutschlands 2c. zeigt sich im Gegentheil eine Latifundienbildung, ein Einschlachten der Bauern durch Majoratsherren.[3]) Die Geschichte aller civilisirten Länder zeigt auch, daß Adelsgeschlechter sich ohne F.-C.e Jahrhunderte lang halten können,[4]) wie z. B. in Deutschland und Ungarn trotz verheerenden Kriegen bis zum 17. Jahrh. und heute. 1861 gab es in Preußen 394 nicht gebundene, aber über 100 Jahr (auch 200, 300 2c. Jahre) im Besitz derselben Familie befindliche Güter,[5]) und die Zahl der alten nicht fideicommissarisch geschützten Adelsfamilien dürfte noch viel größer sein, weil manche Güter durch Kauf, Erbschaft und Heirath in die Hände anderer alter Adelsfamilien übergingen, oder ehemalige Domänen, oder Kirchengüter sind. Giebt es doch in Deutschland und anderen Ländern auch Tausende von alten Bauernfamilien.[6]) Kurland leidet an vielen F.-C.en und Latifundien, in Liv- und Ehstland dürften F.-C.e indeß, wie erwähnt, Ausnahmen sein. Trotzdem und trotz den entsetzlichen Kriegsverheerungen des 16. u. 18. Jahrh. und trotz den Güterreductionen Karl's XI. giebt es auch in Liv- und Ehstland zahlreiche alte Adelsfamilien. Im Innern Rußlands giebt es nach dem Meyer. Conv.-Lex. 38 alte Fürstenfamilien, darunter sogar 31 von Rurik abstammende. Dabei sind die alten litthauischen und tatar. Fürstenfamilien nicht einmal mitgerechnet. Und doch sind die F.-C.e in Rußland erst von Peter d. G. eingeführt worden und waren bereits c. 100 Jahre lang abgeschafft (vgl. oben § 27).

Unter sonst gleichen Umständen hat eine nicht geschützte (d. h. nicht fideicommissarisch geschützte) Adelsfamilie viel größere Chancen sich lange und ehrenvoll zu behaupten, wie eine geschützte. Eine ungeschützte Adelsfamilie hat ein größeres Einkommen[7]) und geringere gesellschaftliche Luxuspflichten als eine geschützte. Grafengeschlechter, überhaupt Magnatengeschlechter sterben daher häufig aus.[8]) Jüngere Söhne sind in geschützten Familien viel häufiger zum Cölibat verurtheilt, als in ungeschützten, und Majoratserben fallen häufig in die Hände von Dirnen, Spielern, Wucherern und Jesuiten. Auch die Möglichkeit unverschuldeter Unglücksfälle spricht gegen, nicht

für F.-C.e Ein verschwenderischer Gutsbesitzer kann zu Gunsten seiner Familie ebenso gut unter Curatel gestellt werden, wie jeder andere Verschwender.[9]) Der moderne rationelle Ackerbau enthält eine Art Selbstversicherung gegen Mißernten,[10]) erfordert aber viel Capital, was grade ein F.-C.-Besitzer ex vi termini nicht aufnehmen kann. Feuer-, Hagel-, Lebens- 2c.-Versicherungen können auch Nicht-Majoratsherren benutzen, und Kriegsschäden werden vom besiegten Feinde, bezw. vom eigenen Staate ersetzt. Sollte indeß ausnahmsweise eine alte, hochverdiente Adelsfamilie in unverschuldete Noth gerathen, so kann sie durch Vorschüsse ihrer Standesgenossen, ja selbst des Staates gerettet werden. In England haben im 19. Jahrh. verdienstvolle Männer, bezw. Frauen, Kinder derselben mehrfach Staatspensionen erhalten.

[1]) Nach v. Ompteda a. a. O.
[2]) Miaskowski in H. J. S. 184.
[3]) Vgl. Miaskowski, Erbrecht, Bd. I passim u. unten die Statist. Beilage der vorlieg. Schrift.
[4]) Vgl. **Rau II § 83 N. d** und die bei Reichensperger 602, 603 angef. ital., schweiz., belg. u. französ. Fälle. S. 602 sind übrigens die Fugger's zu streichen, weil sie längst F.-C.-Besitzer sind.
[5]) Vgl. Roscher II § 148 N. 8.
[6]) Z. B. in manchen Gegenden Schlesiens, vgl. H. Schulze in den V. d. V. f. S. 1882 45.
[7]) Vgl. oben § 30.
[8]) Vgl. Walcker, Schutzz. 550, 551 u. den Ultramont. A. Frantz, Die höchsten Adelsgeschlechter 2c., Statist. Untersuch. 1880.
[9]) Roscher II § 148 N. 11 übersieht Das.
[10]) Vgl. Roscher II § 153.

§ 34. Roscher u. A. empfehlen die F.-C.e auch als ein Präservativ gegen einen armen Adel. Sie übersehen dabei die bereits von A. Smith hervorgehobene Wahrheit, daß die F.-C.e mit ihrer Begünstigung eines Sohnes gerade einen armen Adel schaffen, oder befördern, ähnlich wie die Zunftprivilegien nach Roscher[1]) u. A. einige wenige Meister auf Kosten der Gesellen, der Lehrlinge und des Publicums begünstigten. Schon eine bürgerliche, oder kleinadlige Familie, die nur 1 schuldenfreies, oder vollends verschuldetes Rittergut und mehrere Söhne besitzt, ist in keiner beneidenswerthen Lage, und freiherrl. und gräfl. Familien dieser Art sind es noch viel weniger. Trotzdem gab es 1880 im Deutschen Reiche über 90 Grafen und 210 Freiherren und in Oesterr.-Ung. über 52 Grafen und 40 Freiherren, die nur 1 Rittergut besaßen.[2]) Dabei ist zu beachten, daß mir für diese Berechnungen über manche Familien

nur ältere Daten zu Gebote standen, und daß alle Gräfinnen und Freiinnen, welche nur 1 Gut besitzen, so wie alle in Condominatsverhältnissen stehenden männl. und weibl. Glieder gräfl. und freiherrl. Geschlechter der Einfachheit halber bei der obigen Addition fortgelassen sind. Wenn die deutschen und österr.-ungar. Latifundien auf dem Wege des Freihandels mit Land &c. zerschlagen würden, d. h. wenn die F.-C.e aufgehoben würden, so würden viele Tausende von armen, aber tüchtigen adligen und bürgerl. Landwirthen sich zu wohlhabenden Pächtern, ja Gutsbesitzern emporschwingen können. Das an List'sche Ideen anknüpfende Roscher'sche[3]) Plaidoyer für eine Germanisirung Posens und Oesterr.-Ungarns ist sehr verdienstlich; aber diese Wünsche können erst dann realisirt werden, wenn die deutschen und österr.-ung. F.-C.e aufgehoben sind, wenn die feudal-ultramontane, die deutsche Cultur hassende und verfolgende, nach einem Revanchekriege gegen das Deutsche Reich dürstende Mehrheit der österr., ja z. Th. selbst ungar. Majoratsherren durch die Zerschlagung der Latifundien und überhaupt durch eine freisinnige, reformfreundliche Politik beider Kaiserstaaten matt gesetzt ist; denn die Aufhebung der österr.-ungar. F.-C.e ist erst dann zu erwarten, wenn Deutschland mit gutem Beispiel vorangegangen ist.

[1]) I § 170.
[2]) Vgl. unten die Statist. Beilage der vorlieg. Schrift.
[3]) I § 260.

§ 35. Roscher u. A. plaidiren ferner ohne Weiteres für die angebliche wirthschaftliche und namentlich politische Zweckmäßigkeit der F.-C.e, ohne die Frage überhaupt zu untersuchen, ob F.-C.e in rechtlicher und sittlicher Beziehung überhaupt zulässig sind, oder nicht. Aus der nackten Thatsache, daß F.-C.e bestanden haben und noch bestehen, darf keineswegs die Folgerung gezogen werden, daß diese Frage zu bejahen ist.[1]) Diese Frage ist vielmehr entschieden zu verneinen. Ein bekannter Grundsatz des röm. Rechtes besagt, Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoßen, seien unzulässig, und Aehnliches gilt auch hier, obgleich die Gerichte, die von der Gesetzgebung wohl zu unterscheiden sind, die Hörigkeit, die F.-C.e &c. so lange als rechtsbeständig behandeln müssen, als diese Institute nicht gesetzgeberisch, bezw. autonom aufgehoben sind. Nach der englischen Verfassung mögen F.-C.e vielleicht (?) zulässig sein, aber nach den modernen continentalen Verfassungen sind sie es nicht. Die

preuß. Verfassung sagt z. B. im Art. 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt", und alle übrigen modernen Verfassungen enthalten denselben Satz, oder setzen ihn als selbstverständlich voraus. F.-C.e sind aber viel weiter gehende Standesvorrechte der F.-C.-Besitzer, als es z. B. Steuerprivilegien Derselben wären. Solche Privilegien ließen sich wenigstens scheinbar, wenn auch nicht in Wahrheit vertheidigen, indem man sie mit Nationalbelohnungen verdienstvoller Staatsmänner, Feldherren, oder Erfinder vergliche. Die F.-C.e passen dagegen durchaus nicht in's bestehende Rechts- und Moralsystem des Staates und der Gesellschaft, welches bei Belohnungen und Strafen im privaten wie im öffentlichen Leben davon ausgeht und ausgehen muß, daß erwachsene zurechnungsfähige Männer in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung selbstverantwortlich sind. Insofern ist das F.-C.-Institut sogar socialistisch angekränkelt,[2]) es erinnert an den Titel der Schulze-Delitzsch'schen Schrift: ‚Die Aufhebung des geschäftlichen Risicos durch Herrn Lassalle." Da Betteln und Vagabundiren mit Haft bestraft wird, so darf der Staat z. B. fleißigen und sparsamen Arbeitern nicht durch F.-C.e die Möglichkeit entziehen, sich ein kleines Grundeigenthum zu erwerben und redlich zu nähren. Der Staat hat nicht das Recht, einem Theile seiner Bürger das Privilegium zu geben, sich trotz einer etwaigen trägen und verschwenderischen Wirthschaft im Besitze zu erhalten. Ein Landgut, welches im günstigsten Falle auf dem Wege einer streng sittlichen freien Concurrenz ohne Mißbräuche erworben ist, darf dem Verkehre, der freien Concurrenz nicht wieder entzogen werden; denn Niemand kann mehr Recht übertragen, als er besitzt. Da auch der genialste Mensch nicht ohne Hülfe der Vor- und Mitwelt wirken und erwerben kann, so haftet die freie Concurrenz reallastig nach Art der Steuer- und Militärlast an jedem Besitz. Wenn A, B, C und D zusammenkommen, um einige Stunden Karten zu spielen, und wenn A gleich in der ersten Viertelstunde bedeutend gewinnt, so darf er nicht aufbrechen und sagen: „Ich entferne mich, weil ich wieder verlieren könnte," und wenn A auf der Mensur eines Fechtbodens, oder Zweikampfsplatzes seinem Gegner B gleich im ersten Gange einen wuchtigen Hieb beigebracht hat, so darf er nicht aufbrechen und sagen: „Ich entferne mich, weil die Reihe des Geschlagenwerdens jetzt an mich kommen könnte." Auch die F.-C.-Freunde würden eine solche Handlungsweise eines Spielers,

oder Fechters als unritterlich, unanständig bezeichnen und doch wollen sie auf dem Gebiete des ökonomischen und politischen Kampfes um's Dasein und Wohlsein etwas ganz Aehnliches. Beim Freihandel mit Land und bei sonstigen gesunden Zuständen werden ferner Mißbräuche, die etwa beim Erwerbe eines Landgutes vorgekommen sind, von der 2ten, 3ten ꝛc. Generation wenigstens moralisch gleichsam gesühnt, indem die Erben sich nur durch tüchtige wirthschaftliche und politische Leistungen im Concurrenzkampfe behaupten können. Beim F.-C.- und Latifundien-System können dagegen die Erben sich Jahrhunderte lang als träge Drohnen, als feudal-ultramontane Intriguanten, als Gründer ꝛc. erhalten, ohne jemals dem Staate einen nennenswerthen Nutzen zu bringen.

Selbst wenn der falsche Satz wahr wäre, daß Adelsfamilien nur durch F.-C.e erhalten werden können, so würde er die Zulässigkeit von F.-C.en nicht beweisen. Nicht blos bei fürstlichen und adligen, sondern auch bei bürgerlichen und bäuerlichen Familien kamen und kommen seit uralten Zeiten Enterbungen vor. Man denke auch an das Verfahren des Lucius Junius Brutus, Philipp's II., Peter's d. G. und Friedrich Wilhelm's I. gegen ihre Söhne, dem bei aller Härte und theilweisen Ungerechtigkeit doch eine große Idee nicht abzusprechen ist. „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Uebel größtes aber ist die Schuld" sagt Schiller mit Recht. Es ist besser für den Staat, daß jährlich von 10,000 Knaben einige beim Turnen, Reiten, Schwimmen ꝛc. verunglücken, als daß alle 10,000 Knaben unversehrt bleiben, aber kampfesscheue Muttersöhnchen werden, und das ganze F.-C.-Institut ist ein Muttersöhnchen-Institut schlimmster Art. Die F.-C.-Freunde müßten consequenter Weise den F.-C.-Besitzern und Erben auch das Privilegium geben, zu Hause zu bleiben, sich dem männlichen Kampfe zu entziehen, wenn der Feind das Vaterland überfällt. Daher kommt es denn auch, daß alle klar denkenden F.-C.-Besitzer und sonstigen klar denkenden Edelleute von jeher Gegner der F.-C.e waren und sind. Schon Sir J. Child, Sir J. Steuart, Lord Kames, Baron Montesquieu, Graf Mirabeau der Aeltere und Jüngere, Graf Beccaria, v. Filangieri, v. Sismondi, K. L. v. Haller, Graf Soden, R. v. Mohl, Frh. v. Hock, L. v. Stein[3]) u. A. gehörten zu diesen Gegnern. Auch der berühmte Philosoph Berkeley ist hier zu nennen, weil er als Bischof wohl Mitglied des irischen Oberhauses war. Von ihm rührt die berühmte Frage her:

„What right an eldest son has to the worst education?" Rechnet man noch den sogleich zu erwähnenden Herzog v. Bedford und A. v. Miaskowski hinzu, so sind Das, excl. Berkeley's 14[4]) adlige Fideicommißgegner, während Miaskowski nur 5 adlige Fideicommißfreunde, nämlich Sir Hale, den Frh. v. Stein, W. v. Humboldt, F. v. Hermann, K. v. Gerber anführt, wobei noch zu beachten ist, daß zu den bürgerlichen F.-C.-Gegnern Männer wie A. Smith, Bentham, Mill, Fawcett, Carey, Thaer, Rau, Lette, Settegast, Gneist, Kant, Lessing, Goethe, Schiller, G. Freytag u. A. gehören, und daß 2—3 der genannten F.-C.-Freunde Neugeadelte sind. Ja, bereits Graf Thomas v. Aquino, der vornehmste Heilige der kathol. Kirche und Lieblingsheilige Papst Leo's XIII. war gegen Latifundien[5]) und der von Pius IX. in den Grafenstand erhobene (leider schwindlerische) Langrand-Dumonceau begründete eine auch von Roscher[6]) im Princip mit Recht beistimmend erwähnte engl.-belg. Actiengesellschaft zur Zerschlagung österr. Latifundien. Der Herzog von Bedford, einer der größten F.-C.-Besitzer der Welt, sagte dem Abg. und bekannten landw. Schriftsteller R. M. Witt[7]) 1877, als Dieser die Latifundien des Herzogs bewunderte: „Glauben Sie, daß die menschliche Gesellschaft es noch lange dulden wird, daß so große F.-C.e erhalten bleiben? Ich glaube es nicht." (Witt glaubt es natürlich auch nicht.) Ein altadliger, mit einer Reichsgräfin vermählter, conservativer, kryptoultramontaner verstorbener Baron, der Kammerherr eines gewissen Großstaates und selbst F.-C.-Besitzer war, hat mir wiederholt gesprächsweise und aus eigenstem Antriebe das F.-C.-Institut als „Unsinn" bezeichnet.[8]) U. s. w. Auch der Umstand mag hier erwähnt werden, daß A. v. Miaskowski, der Verf. der bis jetzt in der deutschen Literatur meines Wissens einzigen nationalökonomischen Monographie über F.-C.e ein Gegner Derselben und ein Adliger, wenn auch kein Majoratsherr ist. Für künftige Historiker mag hier auch folg. Notiz Platz finden, die mir ein zuverlässiger angesehener baier. Freiherr einmal zufällig gesprächsweise mitgetheilt hat. Schon in den 1870er Jahren ging in baier. Hofkreisen das auch von einem gewissen baier. Prinzen geglaubte, offenbar von irgend einem conservativen F.-C.-Freunde ausgegangene Gerücht, Preußen wolle die F.-C.e aufheben, weil es der Ansicht sei, daß seine nationale Politik diesen Schachzug erfordere. Dies Gerücht war höchst wahrscheinlich

unbegründet, aber sein Auftauchen war doch von Interesse: große Ereignisse werfen ihre Schatten bekanntlich voraus.

[1]) Aehnlich wie z. B. die Steuer- u. Militärprivilegien der Standesherren mit dem Sittengesetz u. der Gerechtigkeit im Widerspruche standen, bezw. stehen, vgl. Twesten in H. B. Oppenheim's Deutschen Jahrb. 1863.

[2]) Vgl. oben § 28 N. 1 über Bebel und Liebknecht.

[3]) Vgl. oben § 28 N. 1.

[4]) Incl. v. Helferich's, der die deutschrechtl., wenn auch nicht die engl. Gestalt des F.-C.es verwirft, sogar 15.

[5]) Vgl. Kautz a. a. O. S. 213, 214.

[6]) II § 136 N. 9.

[7]) Nach W.'s eigener Angabe in der „Danziger Ztg." W. war vom Deutschen Landw. Rathe in Sachen des deutsch. Viehexports nach England geschickt worden.

[8]) Er hatte in München Nat.-Oek. studirt, war geistreich und staatswissenschaftlich viel gebildeter, als Garderittmeister a. D. gewöhnlich zu sein pflegen. Er war auch ein „Bastiatide", um diesen A. Wagner'schen Ausdruck zu gebrauchen.

§ 36. Nach Roscher „kann[1]) ein selbstständig reicher und durch einen tüchtigen Corpsgeist getragener Stand von Majoratsherren, die kein[2]) [?] anderes Vorrecht haben, als den Sitz im Oberhause, wie ein Salz der Freiheit und Ordnung wirken." In einer Note heißt es ferner: „Es ist hierfür [?] sehr charakteristisch, daß dieselbe Regierung, die in Sicilien 1818 die Fideicommisse aufhob, sie 1822 in Neapel wieder gestattete." Das ist eine auf nichts gestützte, mit den historischen Thatsachen in schreiendem Widerspruche stehende Vermuthung. Die neapolit. Regierung, welche 1860 unerhört kläglich zusammenbrach[3]), war auch 1818 u. 22 eine der schlechtesten, gleich nach der päpstlichen und türk. Regierung rangirenden Regierungen; und der meineidige Bourbon Ferdinand I. war so wenig ein Verfassungsfreund, daß er schon 1815 Oesterreich versprach, keine Verfassung zu gewähren und die von ihm 1820 wiederholt beschworene Verfassung 1821 gewaltsam aufhob. Nun begann während der 6-jährigen (also auch 1822 noch fortdauernder) österr. Occupation „ein Auspeitschen, Hängen, Einkerkern der Constitutionellen [auch der conservativ-fideicommißfreundlichen] wie es selbst in diesem unseligsten Zauberlande Karl v. Anjou's höchst selten und nie so andauernd geherrscht hatte."[4]) Und dieser Tyrann war nach Roscher ein Freiheitsfreund (?). Diese These Roscher's ist beinahe noch paradoxer, als seine Vertheidigung der span. Inquisition[5]) gegen List; denn auch die Freunde der Inquisition dürften Ferdinand I. höchstens Verdienste um die Ordnung, aber schwerlich Verdienste um die Freiheit zuschreiben. Ferdinand I. hatte auch die sicilian. Verfassung aufgehoben, und jener scheinbare Widerspruch seiner F.-C.-

Politik ist wahrscheinlich dadurch zu erklären, daß er einen Aufstand des sicilian. Adels, nicht aber des neapol. Adels fürchtete. Sicilien besaß eigene Beamte ꝛc.[6]) und war überhaupt damals, wie früher 1812 und später, noch 1847, 48 u. 60, eine unzuverlässige Provinz, die sich z. B. 1820 erhob und eine provisor. Regierung gab. Wenn Ernst August von Hannover 1837 ff als ein tyrannus handelte, wie auch R.[7]) zugiebt, so war Ferdinand I. sicherlich ein zur 10ten Potenz erhobener tyrannus.

In der Aufzählung der Eigenschaften, welche R.'s idealer F.-C.-Besitzer-Stand haben soll, fehlt der wichtigste Punct, nämlich die Forderung einer gediegenen nationalökon., überhaupt staatswissensch. und allgemeinen Bildung der Majoratsherren. Man sage nicht Das sei selbstverständlich: Roscher unterschätzt die Nothwendigkeit, einer gründlichen nationalökon. ꝛc. Bildung der Fürsten und Staatsmänner gegenüber bloßer religiöser bona fides außerordentlich, ja er leugnet sie sogar, wenigstens an manchen Stellen[8]) und die große Mehrzahl der Majoratsherren aller Länder war und ist viel zu ungebildet, um selbst beim besten Willen ein Salz der Freiheit und Ordnung sein zu können. Man muß auch die Frage aufwerfen, welchen nennenswerthen Nutzen Majoratsherren nach R.'s Ansichten überhaupt bringen können, da die Völker nach der unhistorischen R.'schen Trias-Schablone mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit erst steigen und dann sinken müssen[9]), ähnlich wie ein an ein Mühlrad gebundener Mensch erst in die Höhe gehoben, dann niedergezogen und schließlich vielleicht getödtet wird.

[1]) Von mir unterstrichen.

[2]) Ein erblicher Sitz in einer Ersten Kammer ist an und für sich gar kein Vorrecht im gehässigen Sinne des Wortes, während F.-C.e aus den oben § 35 angef. Gründen unzulässige Vorrechte in sich schließen.

[3]) Selbst die poln. u. türk. Regierung haben sich besser gewehrt. Gewöhnlich nimmt man an, Garibaldi's Freischaaren hätten Franz II. gestürzt, nach der wahrscheinlicheren Angabe eines italien. Staatsmannes in der Deutschen Rundschau 1882 haben indeß Cavour's Bestechungen der (höchst wahrscheinlich zu Majoratsherren-Familien gehörigen) neap. Generale das Beste geleistet.

[4]) Reuchlin im D. S. XI, 624.

[5]) In den Gött. gel. Anz. 1842, Bd. II S. 1188 u. 1189, wo auch Philipp II. u. die Vertreibung der Moriskos vertheidigt werden, u. die span. Inquis. für uralt (?) erklärt wird.

[6]) Reuchlin 623.

[7]) Gesch. der N.-Oek. 945.

[8]) Vgl. Roscher I § 25, III § 156 N. 12, 158 N. 14 und dagegen oben Bd. I, Buch V, Cap. 2, besonders § 189—225.

[9]) Vgl. Roscher I § 14 und oben Bd. I § 10.

§ 37. Roscher rühmt dem F.-C.-Institut endlich nach, daß es „den Gang des Volkslebens zwar etwas verlangsamen wird, aber dafür auch viel dauerhafter und weniger schwankend machen kann.“[1]) Kurz, R. wendet hier nicht den von ihm selbst[2]) mit Recht geforderten Erfahrungsbeweis der historischen Methode an, sondern er argumentirt eher nach Art der von ihm[3]) bekämpften „idealistischen Methode;“ obgleich er für manche von keinem Menschen bestrittene Dinge, z. B. für die geschlechtlichen Laster des orient. und classischen Alterthums eine Fülle größtentheils entbehrlicher historischer Beweise beibringt. Ja, genau genommen, ist jene Beweisführung R.'s, trotz seinen sonstigen großen Verdiensten, meines Erachtens ganz unmethodisch, ganz unlogisch; denn die Formel der deductiven Methode lautet nicht: „Ein Majoratsherren-Stand kann staatsmännisch wirken“, sondern sie lautet: „Ein Majoratsherren-Stand muß aus den und den Gründen staatsmännisch wirken, d. h. er hat die unwiderstehliche, höchstens in den und den Ausnahmefällen durch Das und Das paralysirte Tendenz zu einem solchen Wirken.“ R. selbst sagt bei anderer Gelegenheit[4]) mit Recht: „Es ist, wie die Menschen einmal sind, mit dem bloßen Thunkönnen durchaus nicht immer das volle Bewußtsein dieser Möglichkeit, geschweige denn das Thunwollen verbunden.“ Die wirkliche Geschichte aller, oder fast aller Länder[5]) Europas zeigt uns im Widerspruch mit der R.schen Idealgeschichte mehr, oder minder zahlreiche Bürgerkriege, Vertreibungen von Dynastien, ja in einigen Ländern sogar Fürstenmorde. Die Stuart's, die Wasa's, die französ. und neapol. Bourbon's, die Welfen rc. wurden von reactionären Majoratsherren-Camarilla's, Jesuiten und ähnlichen Elementen in's Unglück gestürzt. Auch die englische Geschichte spricht überhaupt gegen, nicht für das F.-C.-Institut. Der Widerstand, den die englische Oligarchie Johann ohne Land und den Stuart's leistete, beweist noch keineswegs ihren staatsmännischen Blick. Auch viele Proletarier und selbst Thiere aller Völker und Zeiten haben sich zur Wehr gesetzt, wenn sie wirklich, oder vermeintlich bedrückt wurden. Unter Jakob II. handelte es sich ferner nicht blos um die Vertheidigung idealer Güter, sondern auch um die Vertheidigung der sehr werthvollen den Oligarchen geschenkten Kirchengüter, welche beim Siege der Reaction wieder an die römische Kirche gefallen wären. Die gräuliche Mißregierung des 18. Jahrh. und der Zeit vor 1832 wird auch von so conservativen

Autoren wie A. Smith und Gneist zugegeben, und bei den Reformbills von 1832 und 1867 spielte die blasse, wohlbegründete Furcht vor der Revolution nach Bright, Lloyd Jones und Brentano Hebammendienste. 1861 ff nahm die Oligarchie fast wie ein Mann für die amerik. Sclavenhalter Partei. 1848 behandelte sie die deutsche Flagge als eine Piratenflagge, und 1870 schwärmte selbst Gladstone nach K. Blind für die erhofften Siege der Franzosen. Die Oligarchie war auch 1848 ff und 1863 ff gegen die Schleswig-Holsteiner. Die Oligarchen treten mehr und mehr zum jesuitischen Ultramontanismus über, oder lassen die Jesuitenanstalten, die Klöster, die Todte Hand und den Ultramontanismus wenigstens in einer höchst gefährlichen Weise anwachsen, die sogar in Zukunft zu einem Bürgerkriege führen kann, da es auch in den englischen Großstädten irische Pöbelmassen giebt, und da England kein zur raschen Wiederherstellung der Ruhe genügendes stehendes Heer hat. Die conservative Unterhausmehrheit von 1874 wurde wegen ihrer Allianz mit Schenkwirthen, ihrer Beförderung der Trunkenheit das Publican Parliament genannt, und Graf Beaconsfield war ein Abenteurer, welcher der von ihm geführten Oligarchie sehr unsympathisch war und diese Antipathie öffentlich mit Wucherzinsen zurückzahlte.[6]) Die englische Landfrage wird ferner immer kritischer.[7]) Kurz, die englische Oligarchie war und ist trotz einzelnen Verdiensten einzelner Oligarchen nichts weniger als staatsmännisch. Vgl. auch den oben Bd. I § 54 Ausspruch des Earl Grey. Nur der Freihandel mit Land und ein starkes, von den ausgezeichnetsten Männern aller Classen, auch der Gewerkvereine, unterstütztes Königthum kann England retten.

Wie unstaatsmännisch der französ. F.-C.-Adel war und ist, geht schon daraus hervor, daß ein bohémien wie Gambetta[8]) mächtiger war, als der ganze französ. Adel zusammengenommen, und daß die Revision der Kriegs- und Staatsanleihen-Rechnungen von 1870 und 71 von den republikanischen Kammermehrheiten bis zu den griech. Calenden vertagt ist, offenbar weil gewisse republikanische „Patrioten“ dabei Millionendiebstähle à la Tweed begangen haben.

In Oesterreich, wo die s. g. Gegenreformation hauptsächlich im Interesse träger reactionärer Magnaten vorgenommen wurde, sehen die „verfassungstreuen“ Magnaten ruhig zu, wie die herrschende feudal-ultramontane Partei die Staatseinheit systematisch zerstört,

das Deutschthum unterdrückt und in der Armee eine babylonische Sprachverwirrung schafft, die bei einem russischen Angriff zu den schwersten Niederlagen führen kann, wenn nicht ein großer Staatsmann mit eiserner Energie den Staat rettet. Sogar das Herzogthum Gottschee, welches dem Fürsten Auersperg, dem „ersten Cavalier" des Reiches, gehört, wird vom ultramont. Klerus gewaltsam slowenisirt. Es sind nur 3 Fälle möglich: 1) Der Fürst A. weiß Das nicht [?], oder er hat 2) und 3) nicht die Absicht, oder nicht die Macht, diesen Unfug abzustellen. In jedem Falle wirft Dies ein sehr ungünstiges Licht auf das F.-C.- und Latifundien-Institut. (Eine ganz ähnliche gewaltsame Polonisirung kam, oder kommt auch auf posen'schen und oberschles. F.-C.-Gütern „deutscher" Latifundienbesitzer vor.) Die Deutschenhetzen in Ungarn illustriren ferner den unstaatsmännischen Sinn der meisten magyar. F.-C.-Besitzer, besonders da die Verfolgung der deutschen Protestanten nur ein Vorspiel zur geplanten Verfolgung aller Protestanten, auch der magyar. Protestanten, ist.

1) Von mir unterstrichen. Die R.sche Note zu diesem Satze ist bereits oben § 31 besprochen.
2) I § 26.
3) I § 23—25.
4) I § 217.
5) Abgesehen etwa von der Türkei u. Norwegen giebt, oder gab es in ganz Europa F.-C.e.
6) Vgl. v. Ompteda u. Brandes bei Walcker, Schutzz. 507, 541, 544, 581 u. R. v. Mohl's Gesch. d. Staatswiss., Bd. II 1856, über Disraeli.
7) Vgl. Roscher, Ansichten der Volksw., 3. Aufl. 1878, Bd. I 275 und den oben § 35 angef. Ausspruch des Herzogs v. Bedford.
8) Vgl. oben Bd. I § 52 R. 2.

§ 38. In Rußland wird man eine staatsmännische F.-C.-Besitzer-Classe wohl schwerlich suchen, es bleibt also von den Großmächten[1]) nur das Deutsche Reich übrig. Schon Gneist[2]) hat hervorgehoben, daß der ehemalige Kampf Preußens gegen Oesterreich im 18. und 19. Jahrh. auch ein Kampf der staatsbürgerlichen Gesellschaft gegen die altständische war. Die Standesherren standen z. B. mit verschwindenden Ausnahmen auf Seiten Oesterreichs. Die Reaction von 1815 ff war hauptsächlich ein Werk der Fürsten Metternich und Wittgenstein und anderer Majoratsherren. Scharnhorst, Gneisenau, Hardenberg, Blücher, York, Roon, Moltke und Bismarck waren, wenigstens ursprünglich, keine F.-C.-Besitzer, und der Frh. v. Stein wäre als freier Eigenthümer ohne Zweifel weniger

vorurtheilsvoll gewesen, wie als F.-C.-Besitzer. Schon R. v. Mohl[3]) hat auf die unstaatsmännische, indolente Haltung der Standesherren (wenigstens der ungeheueren Mehrheit Derselben) hingewiesen. Unter den Vorkämpfern für den Zollverein, die deutsche Einheit, den Verfassungsstaat, den Freihandel und sonstige große Reformen waren und sind F.-C.-Besitzer gar nicht, oder fast gar nicht vertreten.[4]) Viele derselben waren und sind indeß mit Jesuiten, Particularisten, oder gar mit Gründern liirt. Daß die große Mehrheit der F.-C.-Besitzer unstaatsmännisch war und ist, geht schon daraus hervor, daß sie, trotz ihrer großen politischen und socialen Macht, grobe Ungesetzlichkeiten duldet, und Achtung vor dem Rechts- und Sittengesetze ist doch der nothwendige Positiv des Superlativs „staatsmännische Haltung". In Preußen wurden z. B. 2 Grafen Schmising-Kerstenbrock um 1862 aus der Armee entlassen, weil sie als fromme Katholiken und vernünftige Menschen Gegner des Duells waren. Sie wurden dagegen in Oesterreich, wo man in diesem Puncte vernünftigere Ansichten hat, sofort wieder als Offiziere angestellt. Das ganze Duellunwesen wird überhaupt nur dadurch gehalten, daß reactionäre Regimentscommandeure[5]) und eine kleine Zahl anderer reactionärer Offiziere 2c. viele Offiziere und Nichtoffiziere zum Duell zwingen, oder zu zwingen versucht. Selbst vom Standpuncte der Duellfreunde aus ist eine solche mit parlament. Ausdrücken kaum richtig zu charakterisirende Verachtung der Gesetze nicht haltbar. Wenn das Duell wirklich ein nothwendiges Uebel, oder etwas Vernünftiges wäre, so könnte man einfach die Strafgesetze gegen das Duell aus dem Strafgesetzbuch streichen, aus dem bereits im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche Strafgesetze gegen „Ketzerei", Geldausfuhr 2c. gestrichen worden sind. Wie sollen die Socialisten[6]) und überhaupt die unteren Classen Respect vor den Gesetzen und dem Christenthum haben, wenn ein Theil der höheren und höchsten Classen ihnen ein so schlechtes Beispiel giebt?! Das aus dem germanischen Heidenthum stammende, mit dem Ordalienaberglauben verknüpfte, den Makkabäern, Leonidas und den Römern völlig unbekannte Duellunwesen ist aber gar kein nothwendiges Uebel. Es ist schon von Gustav Adolf, Friedrich d. G. und Friedrich Wilhelm III. bekämpft und im 19. Jahrh. von dem Adel und überhaupt der guten Gesellschaft Englands vollständig abgeschafft worden.[7]) Es ist auch ein, gelinde gesagt, großer taktischer Fehler, daß die Reaction fast

stets darnach trachtet, vornehme, oder reiche Verbrecher von der Strafe zu befreien, z. B. in's Ausland flüchten zu lassen. In England wurde im 18. Jahrh. ein Lord wegen Sodomie gehängt, in Frankreich wurde der Herzog von Praslin gleich jedem anderen Verbrecher in's Gefängniß gesetzt, und Bontoux wurde 1882 verurtheilt. Ebenso ging es 1859 dem österr. Baron Eynatten, und in den 1860er Jahren einem der vornehmsten russ. Fürsten, der Jemand um 70 Rubel betrogen hatte. Auch das krampfhafte Festhalten der Reaction an dem privilegirten Gerichtsstande activer und nichtactiver Militärs hat wohl in der Regel diesen unklugen Zweck.[8]) Gerade jenes Trachten, welches leider manchmal Erfolg hat, ist anstößig; während kein Verständiger irgend einer Classe, oder Partei vorhalten wird und darf, daß es einzelne räudige Schafe unter ihr giebt.

Die cynische Verachtung der Gesetze, welche die Reaction 1850 ff[9]) bekundete und noch heute oft genug bekundet, ist auch von unbefangenen Juristen wie Gneist u. A. oft geschildert worden.

Lasker u. A. erhoben bekanntlich 1873 wie früher und später in Sachen gewisser ausländ. und deutscher Bahnen, z. Th. auf der Tribüne des Reichstages, gegen gewisse vornehme Majoratsherren sehr schwere mit beachtenswerthen Gründen gestützte Vorwürfe, aber der erwähnte „würdige Corpsgeist" der idealen Roscher'schen Majoratsherren zeigte sich nicht. Man ließ die Sache einschlafen, was ungefähr ebenso war, als wenn ein Offiziercorps die öffentlich erhobene Anklage, daß seine Mitglieder X, Y, Z falsche Spieler seien, auf sich beruhen lassen wollte (!). Ein Corpsgeist aller Majoratsherren, oder auch nur aller größeren Majoratsherren existirt überhaupt nicht, wenn man nicht etwa die unkluge, selbstmörderische Tendenz, die nothwendigsten Lebensmittel, Bau- und Brennmaterialien durch Schutzzölle und Einfuhrverbote möglichst zu vertheuern, das Publicum um immer neue Schutzzölle,[10]) Schutzzollerhöhungen und sonstige Privilegien, um verkappte Armenunterstützungen anzugehen, so zu sagen anzubetteln, als derzeitigen Corpsgeist der reactionären Mehrheit der Majoratsherren bezeichnen will. Diese Tendenz und andere reactionäre Tendenzen haben es dahin gebracht, daß die Fortschrittspartei seit den Wahlen von 1882 die nächst dem Centrum stärkste Partei im Reichstage ist, und daß radicale Anschauungen unter den arbeitenden und selbst den besitzenden

Classen täglich wachsen. Ist eine zu solchen Resultaten führende Politik wahrhaft conservativ?

Roscher selbst fragt mit Bezug auf Staatszuschüsse für die hannöversche Pferdezucht: „Sollte für die reichen und gebildeten Landwirthe Hannovers ein solches Staatsgeschenk wirklich noch zeitgemäß sein??" Nach dem Grundsatze noblesse oblige wären doch grade reiche Majoratsherren in erster Linie berufen, solche Staatsgeschenke zurückweisen und unnöthige Luxusausgaben für Offizierscasinos[11]) aus eigener Tasche zu decken. Die höchst wahrscheinlich größtentheils aus reichen preuß. &c. Majoratsherren bestehenden Mitglieder desjenigen Rennclubs, der seine Rennen bei Leipzig abhält, erbaten und erhielten 1882, trotz der Opposition der Minorität der Stadtverordneten, einen Zuschuß aus städtischen Steuern, während andere Staatsbürger, selbst arme Arbeiter gewohnt sind, ihre Vergnügungen nur aus eigener Tasche zu bezahlen. Man wende nicht ein, daß die Pflege der Pferdezucht auch dem Staate nützt (der übrigens mit der Stadt Leipzig nicht identisch ist). Die dem Staate auch nützlichen Schützenvereine und die zahllosen fachgenössischen &c. Vereine, einschließlich der Agrariercongresse, verlangen keine Zwangsgeschenke reicher und armer städtischer Steuerzahler. Beiläufig bemerkt, behauptet Seume, nur die deutsche Sprache habe ein Wort wie vornehm, d. h. das Beste der Kriegsbeute &c. vorweg nehmend. Mindestens für die griech., latein., französ., engl., russ. und ehstn. Sprache dürfte Dies richtig sein, denn praecipuus hat mit „vornehm" nur wenig gemein.

War es ferner wahrhaft conservativ, daß die conservativen Parteien, trotz den Mahnungen liberaler Abgeordneten[12]) und Blätter, nichts gethan haben, um gewisse himmelschreiende Gründungen der Jahre 1879 ff zur Bestrafung zu bringen?

[1]) Gutes Material über die ökon. u. polit. Nachtheile der span., italien &c. Majorate findet man in Conrad's angef. Schrift gegen Liebig und bei Roscher Bd. II passim.

[2]) Die Eigenart des preuß. Staates 1873.

[3]) Politik Bd. I 1862, 28 ff und L. Robert, Ergebnisse und Studien 1875 (zuerst in den Preuß. Jahrb., Bd. 28 u. 35 erschienen). Der pseudonyme Robert ist bekanntlich ein ausgezeichneter, mit dem Fürsten Bismarck persönlich befreundeter preuß. Staatsmann. Obgleich der wahre Name ein öffentl. Geheimniß ist, so halte ich es doch für passender, ihn nicht zu nennen. Aehnlich erzählt Temme in seinen Memoiren Folg. In der Zweiten Kammer saß Herr v. Bismarck 1849 an einem Tische mit hohen Adligen (reactionären Standesherren) u. mit Demokraten und zwar anfangs am aristokrat. Ende, setzte sich indeß später mit den Worten: „Die sind mir doch gar zu dumm" zu den Demokraten.

[4]) Unter den Gegnern des Zolltarifes von 1879 u. überhaupt der Reaction spielt z. B. nur ein Majoratsherr, der Frh. Stauffenberg eine hervorragende Rolle, während zahlreiche Majoratsherren, z. B. der Frh. v. Minnigerode, zu den extremsten Reactionären gehören (obgleich die 1874 erschienene M.sche Broschüre: Art. 20 der Reichsverf. noch relativ gemäßigt war).

[5]) In Köln kam z. B. 1882 nach der „Kreuzztg.“ ein solcher Fall einer versuchten Nöthigung von Seiten des Regimentscommandeurs vor, und der Duellfeind, ein kathol. Sec.-Lieut. der Landw., wurde aus dem Heere entfernt (!).

[6]) Der „Vorwärts“ gab z. B. in den 1870er Jahren armen Arbeitern den ironischen Rath, ein Duell zu fingiren, um arbeitslos u. gut verpflegt in einer Festung leben zu können.

[7]) Vgl. Walcker, Schutzz. 501, 521, Ders, Die Ursachen 2c. 1879 95 und die daselbst angef. Liter. Das letzte D. in der engl. Armee kam nach F. v. Holtzendorff, Wesen der öffentl. Meinung, 1879 75, 152, 1845 vor. Friedrich Wilhelm III. verbot das beabsichtigte D. zwischen dem Staatsrath Scharnweber und Gneisenau (Pertz, G.'s Leben III 137, 684 ff). Vgl. gegen das **Studenten-Duell** Rosenkranz, Neue Studien, Bd. I 1875 und z. Th. auch Marquardsen im D. S. X 695. Gegen die bei engl., schwed. 2c. Studenten gar nicht üblichen Studenten-D. ist Folg. anzuführen. Auch wenn diese D. als nicht (?) ungesetzlich betrachtet, so führen sie doch stets zu Zeitvergendungen (wie auch Rosenkranz hervorhebt) und nicht selten zu tödtlichen, oder schlimmen Verletzungen, z. B. zum fast gänzlichen Abhauen der Nase. Ein solcher Unglücklicher ist de facto zu einer Art lebensläng l. (!) Einzelhaft verurtheilt, er kann, trotz seiner vielleicht genialen Begabung u. vornehmen Abkunft nie Offizier, Abgeordneter, Minister 2c. werden. In Dorpat fielen in den 1850er u. 60er Jahren jährl. 1—2—3 Studenten, meist weil die Armarterie durchgehauen war; trotzdem ist die D.-Frage daselbst seit 1849 rationeller, oder wenigstens weniger irrationell gelöst, als auf den meisten anderen Universitäten 2c. Man haut nicht in's Gesicht, sondern auf die Brust und den Rücken. Von den 4 Corps bestehen 3 ungefähr zur Hälfte aus Adligen, z. Th. Grafen u. Freiherren. Selbst in den Corps giebt es indeß Gegner des D., die es sogar zu Chargirten bringen. Ich kenne z. B. 2 adlige Dorpater Professoren, die Chargirte eines Dorpater Corps gewesen sind, und, wenigstens seit den 1850er Jahren, das D., auch das Studenten-D., als „Unsinn“ verwerfen. Das ständige, von den Corps gewählte student. Ehrengericht ist, gleich dem „Allgemeinen Comment“, für alle Studenten verbindlich, Niemand darf sich ohne die Erlaubniß Dess. duelliren, und seit 1849 haben die Corps auf Anregung des mag. theol. Hesselberg den D.-Zwang abgeschafft (vgl. Eckardt, Die balt. Provinzen, 1868). Das Ehrengericht fragt zuerst jeden der beiden Gegner, ob er für, oder wider das D. ist. Sind Beide dafür, so hat der Beleidigte die Wahl zwischen Waffen u. einer mündl. Satisfaction des Beleidigers. Ist Einer ein D.-Gegner, so wird immer auf eine Erklärung des Beleidigers erkannt, auch wenn Ders. D.-Freund ist. Selbst viele D.-Freunde bieten übrigens Gegnern, auch D.-Freunden, einen Vertrag an, oder nehmen einen dargebotenen „Vertrag“ (d. h. Vergleich) an. Der **Hauptnachtheil** des in anderen Städten 2c. herrschenden **Duell-Zwanges** besteht darin, daß er den **politischen**, ja überhaupt den **menschlichen Charakter** der Betroffenen in vielen Fällen **verdirbt**. Wer gewöhnt wird, dem D.-Unsinn gegenüber ein sacrifizio dell' intelletto zu machen, wird nur zu leicht auch **Jesuiten**, protest. Reactionären, oder Pseudoliberalen, **Gründern** 2c. gegenüber ein Opfer des Intellects u. Gewissens bringen, wie viele Erfahrungen zeigen. Unter Denen, welche an der oben § 37 erwähnten **gewaltsamen Entdeutschung deutscher Kinder** wenigstens durch ein **unpatriotisches**, oder **feiges** Geschehenlassen mitschuldig sind, **müssen** sich nothwendiger Weise zahlreiche ehemalige Duellanten befinden. Das Aushalten der Schmerzen von so und soviel Nadeln ist eben **keine** Charakterprobe, wie ein übrigens wohlmeinender Herr v. Radowitz um 1880 in „Ueber Land u. Meer“ fälschlich behauptete. Sonst müßte man auch jeden Mann und jede Dame, die sich beim Zahn-Ausziehen-

Lassen muthig benehmen, kurzweg als Charakter bezeichnen! Die Radowitz'sche Idee erinnert an die indianische, von Roscher II § 9 N. 8 erwähnte Sitte, Bewerber um den Mannes-, bezw. Häuptlings-Rang einem Examen von Martern zu unterziehen (vgl. auch Lubbock bei Roscher a. a. O. N. 10). Herr v. R. und seine ziemlich zahlreichen nichtindian. Gesinnungsgenossen sind indeß sehr inconsequent. Sie müßten für alle Männer, wenigstens für alle Gentlemen, ein Nadel-Examen fordern, da es zahlreiche Offiziere, Gelehrte, Studenten 2c. gab u. giebt, die in ihrem Leben nie ein D., oder einen Krieg mitgemacht haben, oder wenigstens nicht verwundet worden sind. Die v. R.'sche Partei müßte consequenter Weise vorschlagen, daß die Zahl der Nadeln von Cadetten 2c. bis zu den Spitzen der Armee u. Civilverwaltung progressivsteuerartig zunehme. Difficile est satiram non scribere!

[8]) Vgl. z. B. die treffenden Bemerkungen E. Richter's in den Reichstagsverh. vom 11. u. 22. Jan. 1883.

[9]) Auch die bekannten, 1882 ff im Berl. Tagebl. veröffentl. Memoiren Stieber's liefern drastische, actenmäßige Belege dafür.

[10]) Die nahe Verwandtschaft schutzzölln. und socialdemokr. Bestrebungen ist von den Conservativen v. Thadden, v. Zadow, von Gneist u. A. mit Recht hervorgehoben worden, vgl. Walcker, Schutzz. 356, 380, 493.

[11]) Daß nothwendige Ausgaben für Dies. aus Steuern gedeckt werden, ist gerecht. Selbst wenn die erwähnten Casino-Klagen E. Richter's u. A. übertrieben sein sollten, so sind sie doch schwerlich ganz unbegründet.

[12]) Vgl. z. B. den Abg. Löwe-Berlin in den Reichsverh. vom 19. Jan. 1883.

§ 39. Auch von der Stetigkeitsgarantie, welche die Roscher'schen idealen Majoratsherren gewähren sollen, zeigt sich leider in der Wirklichkeit nichts. Sogar die eifrigsten Panegyriker der neuen, Varnbüler-Stumm-Baare'schen Aera, z. B. H. v. Treitschke, geben doch mehr, oder minder die Unstetigkeit der preußisch-deutschen Kirchen-, Handels- und Socialpolitik, überhaupt inneren Politik zu. Im J. 1879 [1]) sprach sich Fürst Bismarck z. B. principiell in schärfster Weise gegen Handelsverträge aus, obgleich er 1862 ff selbst Handelsverträge geschlossen hat und seit 1882 wieder schließen will. Der Umstand, daß der große, verdienstvolle Staatsmann dabei in bestem Glauben handelte und handelt, nützt doch den durch die Schutzzollpolitik schwer geschädigten, ja z. Th. wohl ruinirten Müllern und sonstigen Industriellen und Staatsbürgern nicht.

[1]) Vgl. S. 931 der Reichstagsverh. von 1879.

§ 40. Roscher verkennt ferner, daß die Majoratsherren in nicht seltenen Fällen Ausländer sind, welche im Auslande [1]) leben, die inländ. Zustände und Bedürfnisse nicht kennen und vielleicht gar gegen das Inland im Kriege kämpfen. Verschiedene österr. Besitzer preuß.-schlesischer Majorate, z. B. der Fürst von Liechtenstein kämpften z. B. 1866 gegen Preußen, der Herzog v. Talleyrand lebt als Franzose in Paris, der Herzog v. Arenberg als Belgier in Brüssel; obgleich Zweige (d. h. viel weniger besitzende Zweige) der beiden

letztgenannten Geschlechter in Preußen leben. Auch wenn der in Regensburg lebende Fürst Thurn und Taxis nicht, gleich den eben genannten Majoratsherren, ultramontanen Tendenzen huldigte, so würde er doch schwerlich viel für die entlegene Provinz Posen thun können. Wenn Preußen leichtsinnig genug wäre, den Herzog von Cumberland dereinst in Oels succediren zu lassen (was es übrigens schwerlich thun wird), so würde es damit nur welfischen Agitationen in Hannover 2c. ungeheure Geldmittel zur Verfügung stellen. U. s. w.

Auch aus anderen Gründen der inneren Consolidation und der äußeren Sicherheit des Deutschen Reiches müssen die F.-C.e fallen. Einer der besten Kenner der deutschen Wirthschaftsgeschichte, Braun-Wiesbaden,[2]) sagt (ohne directe Beziehung auf die F.-C.-Frage): „Der preuß. Landadel ist Landwirth und Soldat. Der [standesherrliche] Reichsadel liebt den Militärdienst nicht, und wenn er dennoch dienen geht, so zieht er Oesterreich vor, wo geringere [wissenschaftliche] Anforderungen gestellt werden.[3]) Er ist zum großen Theil katholisch [und zwar jesuitisch, ultramontan] und verdankt diesem Umstande sein Vermögen. Die nachgeborenen Söhne wurden nämlich Priester, erhielten einträgliche Pfründen und Sinecuren, welche sie vermöge der *Aemtercumulation*, die zwar das *kanonische Recht strengstens verbot*, aber die geistlich-weltliche Praxis erlaubte, in großer Zahl *auf einem Haupte* vereinigten." Der größte Theil, wohl $^2/_3$—$^3/_4$ des gesammten Areals der deutschen F.-C.-Güter dürfte in ultramontanen, particularistischen (z. B. welfischen), extrem reactionären, oder indolenten Händen sein. Es wäre daher unpolitisch und unpatriotisch, national-, reform- und culturfreundlich gesinnten conservativen und liberalen, adligen und bürgerlichen Grundbesitzern und Capitalisten die Möglichkeit zu rauben, antinationale Elemente auszukaufen, oder durch die Besorgniß vor dem Ausgekauftwerden zur nationalen Sache zu bekehren. Ohne eine solche Reform können die so nothwendige Eisenbahn-, Militär- und vielleicht selbst Post-Einheit des Deutschen Reiches nicht hergestellt werden, besonders da auch viele protest., selbst preuß. F.-C.-Besitzer „föderalistisch" (soll heißen: particularistisch) angekränkelt sind und leicht der Fahne des Reichs-Eisenbahn-Projects untreu werden könnten, sobald die starke Hand des Fürsten Bismarck dereinst diese große nationale Reform nicht mehr unterstützen kann, die noch segensreich wirken wird, wenn nach Jahrzehnten und Jahrhunderten so manche Misère der Gegenwart längst vergessen sein wird. Beiläufig bemerkt, gehört Roscher im Gegensatz zum Fürsten Bismarck, dem Grafen Moltke u. A., zu den Gegnern des Reichs-Eisenbahnprojects.[5])

Der erwähnte kirchenpolitische und überhaupt politische, wichtige Grund gegen F.-C.e wird von Roscher übersehen, der überhaupt den *modernen* Ultramontanismus unhistorisch, optimistisch-idealistisch, nicht realistisch auffaßt, seine enorme Gefährlichkeit verkennt.[6]) Dieselbe zeigt sich auch darin, daß zahlreiche protest. Majoratsherren in Folge des geistig verweichlichenden, meist zur Uncultur[7]) führenden F.-C.-Institutes und anderer reactionärer Einflüsse zum Ultramontanismus übertreten, oder wenigstens ihre Kinder ultramontan erziehen lassen. Das ist in psychologischer und logischer Beziehung sehr natürlich: wer auf dem ökonomischen Gebiete an die Nützlichkeit von F.-C.en glaubt, wer hier mit dem protestant. Princip der Selbstverantwortlichkeit und freien Concurrenz gebrochen hat, der *muß* folgerichtig zum Ultramontanismus kommen, wie engl., deutsche 2c. Erfahrungen zeigen,[8]) und kathol. Convertiten werden in der Regel ultramontane Zeloten, nicht gemäßigte Katholiken.

[1]) Mitunter leben auch Inländer immer, oder fast immer im Auslande, z. B. der Fürst v. Leiningen in seiner Eigenschaft als engl. Admiral.

[2]) Unsere Zeit, Mai 1882 S. 661.

[3]) [Auch mecklenb. 2c. Majoratsherren traten aus diesem Grunde, oder anderen Gründen in den österr. Dienst, bei Königgrätz focht z. B. ein mecklenb. Graf Voß auf österr. Seite.]

[4]) **Vgl. oben § 35.**

[5]) Vgl. oben Bd. I § 82 ff.

[6]) Vgl. z. B. Roscher III § 158 N. 14 und dagegen oben Bd. I § 192 und 215.

[7]) Hier seien beispielsweise 2 Belege dafür angeführt. In Preußen mußten die Soldaten im 18. Jahrh. in gewissen Fällen *binnen 3 Tagen 36 Mal* (!!) Spitzruthen laufen, was fast Keiner aushielt. Preuß. Jahrb., Dec. 1882 S. 543, 1879 ff sprachen alle, oder fast alle „conservativ"-schutzzölln. Blätter und Redner (z. Th. wohl bona fide, aus Unwissenheit) die vom deutschconservativen Schutzzöllner A. Wagner treffend als „Humbug" bezeichneten Unterbilanz-Phrasen nach, vgl. oben Bd. I § 40 N. 7.

[8]) Man denke z. B. an die Uebertritte der Marquis Bute u. Ripon, eines Fürsten Galüzin, Grafen Schuwalow 2c. Vgl. Walcker im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1877. Auf Grund der Gothaischen genealog. Taschenbücher habe ich Folgendes berechnet. Vom *Protestantismus zum Katholicismus sind übergetreten*: 1 Herzog (Graf W. v. Württemberg, Herzog v. Urach), 3 Fürsten (1 Fürst Solms-Braunfels, 1 Fürst Isenburg-Birstein — 1861 — und 1 Fürst Löwenstein-Wertheim) und 2 Prinzessinnen v. Kurland (darunter 1828 die Herzogin v. Sagan).

Ferner traten über: 11 Grafen, nämlich der holst. Graf F. L. Stolberg 1800, 1 württemb. Graf Quadt-Wykradt in den 1840er Jahren, 1 mecklenb. Graf Hahn, 1 schles. Graf Pfeil 1852, 1 schles. Graf Wroschowetz 1853, 1 schles. Graf Stolberg-Wernigerode, Majoratsherr von Peterswaldau, 1 holstein.-österr. Graf

Blome, 1 sächs. Standesherr Graf Schönberg-Glauchau, 1 württemb.-österr. Graf Leutrum 1853, 1 österr. Graf Mülinen und 1 holländ. Graf Limpurg. Ein schles. Graf Stolberg, ein Nachkomme des Dichters, führte in den 1870er Jahren eine deutsche (!) Pilgerschaar nach Lourdes, offenbar ohne zu wissen, daß die Madonna von Lourdes von den französ. Chauvinisten als eine Art Bellona, eine Art Revanchegöttin betrachtet wird. Auch 1 Graf, oder mehrere Grafen Magnis scheinen übergetreten zu sein. Die 3 mecklenb. Grafen Schack sind im Taschenbuch von 1881 wohl nur irrthümlich als Katholiken bezeichnet.

12 Gräfinnen, darunter 1850 die Gräfin J. Hahn-Hahn und eine Gräfin Solms-Laubach, geb. Fürstin Isenburg-Büdenstein. Die Gräfin J. Brandenburg, eine Tochter Friedrich Wilhelm's II., welche 1825 mit ihrem Gemahl, dem letzten Herzog von Anhalt-Köthen durch den Jesuiten Bekx, den nachmaligen Jesuitengeneral, bekehrt wurde, ist dabei nicht mitgerechnet. Beiläufig bemerkt, hat der Protestantismus auch unter den Dynastien viele Verluste erlitten. Die Königin Maria v. Baiern, eine Hohenzollern'sche Prinzessin, trat z. B. 1874 über, und es ist eine wenig bekannte histor. Thatsache, daß die königliche Linie des Hauses Wittelsbach erst 1746 u. die herzogliche Linie erst 1752 zur kathol. Kirche übertraten. Vgl. über Versuche der Jesuiten, Friedrich Wilhelm III. u. IV. katholisch zu machen, Walcker im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1877, S. 316, Ders., Unterrichtsgesetz 2c. 1877 305.

13 Freiherren, darunter der preuß. Kammerjunker v. Werther, der Sohn des Botschafters, die württemb. Kammerherren R. v. Berlichingen und v. König, der mecklenb.-strel. Kammerherr v. Ketteuburg, 1 Frh. v. Aufseß, Max v. Gagern u. A. Frh. v. König ist zugleich Canzleidirector im württemb. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten. Auch Max v. Gagern war (österr.) Diplomat. Es ist charakteristisch, daß die ultramontane Propaganda sich mit besonderer Vorliebe und besonderem Erfolge an Kammerherren und Diplomaten macht.

3 Freiinnen,

zusammen 45 Personen, ungerechnet die Kryptoconvertiten u. Kryptoconvertitinnen. (Zu den Letzteren scheint auch eine bekannte mächtige Fürstin zu gehören, welche mit großem Eifer und Erfolge für die Ultramontanen wirkt.) Auch unter dem nicht freiherrlichen 2c. Adel gab u. giebt es viele Convertiten, z. B. K. L. v. Haller und den bekannten livländ. Emigranten W. v. Bock in Quedlinburg, der in den 1870er Jahren übergetreten ist.

Vom Katholicismus zum Protestantismus sind übergetreten: 1 Fürstin Leiningen, geb. Gräfin Klebelsberg, 1 Graf Sedlnitzky, der 1836—40 Fürstbischof von Breslau gewesen war, 1 schles. Graf Strachwitz, der steier. Gutsbesitzer u. österr. Kämmerer ist, 1 ungar. Graf Aichelburg, 1 Gräfin Marschall, 1 Gräfin Zieten und (nach Zeitungsnachrichten) 1 greise österr. Gräfin, die um 1870 der Unfehlbarkeitserklärung wegen übertrat. Die baier. Grafen Lerchenfeld sind im Taschenb. von 1881 fälschlich als Protestanten bezeichnet, u. im freiherrl. Taschenb. von 1881 ist Frh. L. A. v. Sainte-Marie fälschlich als Katholik bezeichnet. Er ist, wahrscheinlich durch eine Conversion, Protestant. Auch die Freiin L. v. Klaudgen scheint durch einen Uebertritt, nicht durch die Taufe, Protestantin zu sein. Das sind zusammen 9 Fälle, also nur $^{1}/_{5}$ der angef. 45 Uebertritte zum Katholicismus. Eine ungar. Freiin Pronay, die erst durch eine kathol. Mutter Katholikin geworden war, ist bei jener Zahl 9 nicht mitgerechnet. Auch ein Theil der ungar. Frh. v. Maurer scheint protestant. geworden zu sein. Unter dem nicht freiherrl. 2c. Adel und den Dynastien sind Uebertritte zum Protestantismus ebenfalls nicht häufig, obgleich König Karl Johann XIV., Königin Elisabeth v. Preußen und die Fürstin v. Liegnitz, der belg. Prof. E. de Laveleye u. A. übergetreten sind. König Maximilian II. von Baiern soll als Kronprinz die Absicht gehabt haben, zur protest. Confession seiner Vorfahren zurückzukehren, und Dahlmann soll ihn nach G. Freytag davon abgebracht haben.

Einige ultramontane geschiedene österr. Fürsten 2c. sind in Ungarn auf 1 Tag (!) protestant. geworden, um eine neue Ehe eingehen zu können. Ein schles. Graf Wroschowetz ist altkathol. verheir. Priester, ein badisch-tiroler Graf

Enzenberg (wohl der 1874 verstorb. Graf) war Altkatholik, und ein unterfränk. Standesherr ließ sich um 1871 nach Zeitungsnachrichten altkathol. trauen. Ein poln. kathol. Majoratsherr sagte mir im Frühling 1870, polnische (russisch-poln.) Edelleute hätten ihm gesagt, sie würden zur reform. Confession ihrer Vorfahren zurückkehren, falls die Unfehlbarkeit durchginge.

Nicht blos durch Uebertritte, sondern noch mehr durch Mischehen macht der Katholicismus unter dem Majoratsadel große Gewinne auf Kosten des Protestantismus. Wenn man annimmt, daß alle Kinder protest. Väter und kath. Mütter, deren kathol. Confession nicht ausdrücklich angegeben ist, protest. sind, so ergiebt sich Folg.: 2 deutsche Fürsten (Standesherren), 1 österr. Herzog (v. Württemberg) und 1 engl. Herzog, 23 deutsche, 1 französ., 3 dän. u. 2 ungar. Grafen, 17 deutsche, 2 österr. u. 1 ungar. Freiherr ließen alle Kinder protest. taufen, zusammen 53 Fälle. 41 kath. Männer protest. Frauen ließen dagegen alle Kinder kath. taufen, darunter 6 deutsche Fürsten (d. h. Standesh., z. B. 2 Fürsten Thurn u. Taxis), 1 ung. Fürst, 19 deutsche 4 österr. u. 3 ung. Grafen, darunter Graf J. Andrassy, 6 deutsche u. 2 österr. Freiherren, zus. 41 Fälle. 24 prot. Männer kath. Frauen ließen einen Theil ihrer Kinder, meist alle Söhne, prot. taufen, darunter 2 Standesh. (1 Fürst, 1 Herzog), 12 deutsche Grafen, 7 deutsche, 2 österr. u. 1 ung. Freiherr. 14 kath. Männer prot. Frauen ließen einen Theil ihrer Kinder, meist alle Söhne, kath. taufen, darunter 7 deutsche Grafen, 1 russ.-poln. Graf und 6 Freiherren. In 52 Fällen ließen prot. Männer kath. Frauen dagegen alle ihre Kinder kath. taufen, darunter 8 Fürsten (3 Fürsten Sayn-Wittgenstein-Ludwigsburg, der eine in 2 Fällen, 1 Fürst Schönburg, 2 Fürsten Solms-Braunfels, 1 Fürst Blücher, der Sohn des Marschalls Vorwärts), 9 deutsche Grafen, 1 holländ., 1 österr. u. 1 ung. Graf, 23 deutsche, 9 österr. aus Deutschland stammende Freiherren. Zu den gräfl. Familien gehören u. A. der bad. Zweig der Grafen Bismarck, der reichste Zweig der Grafen Brühl (Brühl-Forst) und ein Zweig der Grafen Zieten. (Die Nachkommen des bekannten Helden blieben prot., starben aber 1854 aus.) Zu den freiherrl. Familien gehören ein Zweig der Bethmann-Hollweg's, die Nachkommen H. v. Gagern's, ein Korff als Gemahl einer kath. Tochter des jüdisch gebliebenen Componisten Meyerbeer, (nach Zeitungsnachrichten) mindestens 1 Sohn J. v. Liebig's, ein Zweig der Richthofen's, Vincke's, Wintzingerode's, die Frh. Gablenz-Eskeles excl. 1 Tochter 2c. Diejenigen Familien, welche nur Töchter hatten, bezw. bis jetzt haben, sind oben nicht mitgerechnet. Zu denselben gehören: 1 Graf Schönburg-Glauchau, 1 Graf Hohenau (geb. 1854 aus einer morgan. Ehe des 1872 verst. Prinzen Albrecht von Preußen), 1 Graf Schmettow, 1 preuß.-poln. Graf, 2 ung. Grafen, 1 livländ. 1813 verst. Graf Manteuffel, 1 livländ. Graf Mengden u. 2 deutsche Freiherren. (Die meisten liv.-, ehst- u. kurländ. gräfl. u. freih. Familien fehlen in den betr. Taschenbüchern.) Rechnet man jene 10 Fälle mit, so ergeben sich 52 + 10 = 62 Fälle. Auch zahlreiche Familien des niederen Adels sind durch kath. Frauen kath. geworden, z. B. die Savigny's, Mallinckrodt's 2c. Andererseits sind nur 7 gräfl. u. 3 freih. kath. Familien durch prot. Frauen prot. geworden, nämlich die preuß. Grafen Lucchesini (abgesehen von 1 Tochter) und Nicelli, eine Linie der preuß. Grafen Pinto, ferner in Preußen 1 Graf Seyssel (in 2. Ehe), 1 Graf Prebentow, 2 Grafen Stillfried, 1 Frh. v. Vincke, in Baiern 1 Frh. Kleudgen u. in Preußen ein bad. Frh. Blittersdorff. Das sind 10 Fälle gegen 62 Fälle. 1 baier. Frh. Frays ist nicht mitgerechnet, weil sein Vater 1 Prot. war. Rechnet man 1 Grafen Zieten und 1 Frh. Raet mit, die ihr einziges Kind, eine Tochter prot. taufen ließen, so ergeben sich 10 + 2 = 12 gegen 62 Fälle. Die prot. gewordenen preuß. Grafen Lusi waren höchst wahrscheinlich griech., nicht kath. Confession. Es ist charakteristisch, daß unter den 12 kath. Grafen u. Freiherren, welche alle ihre Kinder prot. taufen ließen, sich wohl Großgrundbesitzer, aber kein einziger Fideicommißbesitzer befinden. In Wirklichkeit dürfte der Protestantismus noch viel mehr verloren haben, als es nach den obigen Zahlen scheint, denn die Kryptoconvertiten sind, wie erwähnt,

nicht mitgerechnet, einige prot. gewordene gräfl. ꝛc. Familien scheinen dem Aussterben nahe zu sein und manche prot. Väter und Mütter kath. getaufter Kinder haben aus Nachlässigkeit, oder einem gewissen Schamgefühl die kath. Taufe nicht gleich angegeben, wie eine Vergleichung verschiedener Jahrgänge der geneal. Taschenbücher zeigt, und die kath. Convertitenfamilien übertreffen die prot. nicht allein an Zahl, sondern auch an Einfluß u. Reichthum in außerordentlicher Weise. Auch die meisten geadelten und getauften jüdischen Bankiers sind Katholiken geworden, z. B. 1 Frh. Oppenheim, die österr. Frh. Arnstein, Eskeles, Pereira, Heine-Geldern, die baier. Frh. Eichthal u. 1 Warschauer Bankier. (S. 493 des freih. Taschenb. von 1881. Die Frh. v. Erlanger, Schey, Kaskel, Landau ꝛc. stehen noch nicht im freih. Taschenb.) Nur die Frh. Magnus u. 1 Frh. Oppenheim sind (gleich Ricardo) Protestanten geworden. Auch die Adelsgeschichte zeigt überhaupt die Abgeschmacktheit der Phrase, daß eigentlich nur Germanen Protestanten werden können. Der größte Theil des poln. Adels, einschließlich der Fürsten Sapieha und einer Linie der Fürsten Radziwill war einst bereits prot. und die preuß. Grafen Posadowski u. Wrschowetz, die Letzteren wenigstens zum Theil, sind noch heute Prot. Auch die preuß., österr. u. russ. Grafen Poninski, Potworowski, Raczynski u. Sandreczky sind ganz, oder z. Th. prot. Die prot. Grafen Lynar (eigentlich Linari), Lucchesini u. Nicelli u. die schles. Protestanten v. Caprivi sind italien. Abkunft, die prot. Frh. Tettau u. die kath. (czech.) Grafen Kinsky haben einen Stammvater, der französ. Graf Gasparin, v. Freycinet u. A. sind Prot. Es ist eine wenig bekannte, aber interessante hist. Thatsache, daß die Häuser Oranien u. Hohenzollern mütterlicherseits auch den edelen Märtyrer Grafen Coligny zu ihren Ahnen zählen. Vgl. auch unten die Statist. Beilage der vorlieg. Schrift über magyar. prot. Grafen und Freiherren.

Gegen prot. Väter, oder Mütter, die in gemischter Ehe leben u. ihre Kinder kath. taufen lassen, ist mit Mitteln der Kirchenzucht wenig auszurichten. Solche Mittel können leicht dazu führen, daß die Betroffenen selbst auch übertreten. Es giebt indeß wirksame Mittel, durch welche die Verluste des Protestantismus wieder wett gemacht, ja in Gewinne verwandelt werden können. Man muß durch den Religions- u. Confirmationsunterricht, durch protestant. Kirchenzeitungen, durch conservative u. liberale Zeitungen, Bücher, Broschüren ꝛc. das prot. Bewußtsein stärken, z. B. alle protestant., kathol. ꝛc. Gebildeten mit den noch heute regelmäßig vorkommenden Protestanten- u. Altkatholiken-Verfolgungen, Cölibats- u. polit. Verbrechen ꝛc. ꝛc. der Ultramontanen bekannt machen. Vgl. oben Bd. I § 215. Der Staat muß endlich aufhören, die protestantische „Orthodoxie“ künstlich aufrecht zu erhalten. Ein preuß. Convertit sagt mit Recht in den ultramont. „Histor. polit. Blättern“ 1882 Bd. 90 Heft 12 S. 929: „Man sehe sich nur einmal eine Liste der deutschen Convertiten an. Man wird vielleicht kaum **einen** finden, der vor seiner Conversion als Protestant Rationalist, oder Materialist war, sie waren fast alle orthodox, oder streng orthodox.“

§ 41. Sogar aus den Schriften Roscher's und anderer F.-C.-Freunde kann man schlagende Belege für die schlechte Wirkung der F.-C.e sammeln. Man lese z. B. R's. Bemerkungen über preuß. ꝛc. Camarilla's [1]), über die Straflosigkeit der großen Gründer verschiedener Länder der civilisirten Welt [2]), über die Wahrscheinlichkeit eines Sieges ultracentralist., cäsarist., halb socialistischer Tendenzen im Deutschen Reiche [3]) u. s. w., wobei noch zu beachten ist, daß R. an einer anderen Stelle [4]) (etwas übertreibend) sagt, die Centralisirung des Staates sei der wahren Aristokratie ein Gräuel. Ja, 1882 [5])

sprach R. sogar von großen Grundeigenthümern, welche in fast selbstmörderischer Weise kleinere auskaufen und mit den Communisten liebäugeln, und der Zusammenhang zeigt, daß diese trefflichen Mahnungen R's. in erster Linie an deutsche [6]) Majoratsherren gerichtet sind. Die Orgien der feudalen Reaction von 1879 [7]) ff scheinen auf einen so maßvollen Politiker wie R. mit Recht einen bedeutenden Eindruck gemacht zu haben. Seine agrarpolit. Ansichten scheinen in einer Krisis begriffen zu sein. Da R. in einer anderen, noch wichtigeren Streitfrage irrthümliche Ansichten aufgegeben hat, so ist es möglich, um nicht zu sagen wahrscheinlich, daß dieser wahrheitsliebende, gewissenhafte Forscher auch zu einer historischeren, realistischeren Auffassung der F.-C.-Frage gelangen wird. Er behauptete nämlich 1847 [8]), daß Deutschland kein natürliches Centrum habe und bewies 1871, daß Berlin die natürliche Hauptstadt Preußen-Deutschlands ist [9]).

[1]) Gesch. der N.-Oek. S. 401, N.-Oek. Bd. II § 117, 119 den Text und N. 3. Vgl. auch Roscher in W. A. Schmidt's Zeitschr. für Geschichte Bd. 7 1847 S. 333, 334. Bd. 9 1848 S. 394, 402.

[2]) Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirthsch. II 467, Dens. N.-Oek. III § 29 N. 9, 11, 30, N. 1, 32, N. 5, 53, N. 20 173, N. 6, 174, N. 10—12, 175, N. 5. R. verkennt übrigens bei seinen sehr verdienstvollen Bemerungen, daß nicht alle Parlamentsführer eines solchen Landes Gründer zu sein brauchen, daß gewöhnlich schutzzöll.-reactionäre Majoratsherren (vgl. oben § 38 und Storch bei Roscher I § 91 N. 2), Bureaukraten, Industrielle ꝛc. die Hauptschuldigen sind, und daß die Verfolgung der Gründer in erster Linie Aufgabe der Staatsanwälte, Justizminister, z. Th. selbst der Premierminister und Fürsten ist. Vgl. Walcker, Zeitfragen 1875 109 ff.

[3]) Bd. I 15. und 16. Aufl. § 84. Ich persönlich theile diese Ansicht übrigens im Allg. nicht.

[4]) Bd. I § 204.

[5]) Vgl. das Sept.-Heft von Nord und Süd von 1882. S. 329.

[6]) Vgl. Roscher Bd. II, § 146, N. 4

[7]) Es ist wohl zu beachten, daß die auf die F.-C. bezügl. Stellen der 10. Aufl. des II. B. schon 1878 (oder 77) gedruckt sind.

[8]) In Schmidt's angef. Zeitschr. Bd. 7 S. 361.

[9]) Vgl. R's Ansichten der Volksw. Bd. I, S. V, 317 ff. Zwei andere F.-C.-Freunde gingen noch weiter: Hermann bekämpfte die preuß. Spitze 1848 und 1849 in der Paulskirche, und Bluntschli bekämpfte sie noch 1858 im D. S. II 112.

§ 42. F.-C.e sind auch aus folg. politischen Gründen verwerflich:

1) Reactionäre Majoratsherren-Camarillas haben schon so manche Staaten, oder wenigstens Dynastien zu Grunde gerichtet, zu so manchen Bürgerkriegen und schweren militär., oder diplomat. Niederlagen geführt [1]).

2) Eine stetige, gerechte, gesetzliche, gedeihliche politische und sociale Entwickelung ist in constitutionellen, namentlich großstaatlichen Monarchien nur dann gesichert, wenn die Fürsten und Prinzen eine richtige Vorbildung, Arbeits- und Informationsweise haben[2]), und wenn die Spitzen der besitzenden Classen eine solche politische Bildung besitzen, daß imponirende Minister, Abgeordnete und sonstige Politiker in nicht zu geringer Zahl vorhanden sind. Die von manchen Reactionären aufgestellte Behauptung, daß es unter einem starken, imponirenden Königthum wenig auf die Sachkenntniß der Minister ankomme, ist eben so falsch, wie etwa der Satz: „Ein tüchtiger Feldherr kann auch mit Offizieren und Soldaten siegen, die nichts vom Militärwesen verstehen."

3) Die meisten reichen Fabrikanten, Kaufleute, Bankiers 2c. können in der Regel nur durch das gute Beispiel staatswissenschaftlich gebildeter und fortarbeitender Fürsten, Prinzen und Großgrundbesitzer[3]) zu staatswiss. Studien veranlaßt werden, und Majorate werden in der Regel zu einem Faulbett, auf welches man sich (sehr un-Faustisch, ganz im Widerspruch mit dem Altmeister Goethe) legt[4]). Ja, der Schaden beschränkt sich nicht auf die reactionäre Mehrheit der Majoratsherren allein; denn wie solche Tonangeber singen, so zwitschern auch viele andere Junker und überhaupt „Conservative" und Nichtconservative. Schon R. v. Mohl[5]) hat constatirt, daß die Mehrheit des Adels dem gebildeten (selbst dem nicht akademisch gebildeten) Bürgerthum an Bildung bedeutend nachsteht. Aehnlich überwogen und überwiegen bürgerliche und neugeadelte Schriftsteller in der staatswiss. Literatur nach Verhältnißzahl und Bedeutung sehr. Wahrhaft conservative Edelleute, überhaupt verständige Männer aller Classen und Parteien, vertreten ihre Interessen in der Weise, daß sie erst etwas Ordentliches lernen und dann in ritterlicher Weise in wissenschaftl. Veröffentlichungen und Vereinen für ihre Ansichten eintreten, sich an das Wissen und Gewissen des ganzen Volkes, insbesondere der gebildeten Classen wenden. Reactionäre Junker sind dagegen träge, unwissend und in wissenschaftl. Beziehung kampfesscheu, sie schreien wohl ihre Gegner mit einem vae victis nieder, wenn sie eine plumpe Mehrheit haben; aber sie wagen es gar nicht, in wissenschaftl. Vereinen die Handschuhe der Ritter vom Geiste aufzunehmen. Sie huldigen nicht der schönen, von Luther in Worms ausgesprochenen Maxime, daß man

mit Vernunftgründen kämpfen soll, sondern sie wollen die ungeheuere Mehrheit des Volkes, einschließlich ihrer vornehmsten, altadligsten, reichsten und begabtesten Gegner, ähnlich durch offene, oder verkappte Gewalt zwingen, wie jener berüchtigte Reactionär pflichttreue Beamte durch „Zuckerbrod und Peitsche" zu Ungesetzlichkeiten verführen wollte. Sie werden von Jugend auf in politischer Beziehung fast nur auf Camarillaintriguen, Wahlbeeinflussungen und demagogische Schwindeleien hingewiesen, so zu sagen eingeübt, und sitzen wie Fische auf dem Trocknen da, wenn tüchtige, gebildete, energische Fürsten, Staatsmänner und Völker sich mit einem quos ego! solchen Unfug vom Leibe halten. Reactionäre Junker, die nicht die männliche Selbstüberwindung besitzen, etwas Ordentliches zu lernen, und die sich deshalb ganz auf die erhoffte Protection von Fürsten, Ministern und anderen Protectoren verlassen, erinnern an die Stelle in der Odyssee, in welcher es heißt: „. . . so wie ein kleines Mädchen sich weinend hinter der Schürze der Mutter versteckt."

[1]) Vgl. oben § 37.
[2]) Vgl. oben Bd. I, Buch V, Cap. 2.
[3]) Schon die Physiokraten bezeichneten die Grundrentner als classe disponible.
[4]) Vgl. auch Roscher in Nord und Süd a. a. O. S. 329.
[5]) Politik Bd. I 1862.

§ 43. Kurz, der alte Satz, daß Ungerechtigkeiten, auch unbewußte Ungerechtigkeiten, den eigenen Herrn schlagen, bewährt sich auch an den Fideicommissen: sie sollen dem reactionären Junkerthum eine übermäßige politische Macht verleihen, und sie führen, wenigstens auf die Dauer, dahin, die naturwüchsige Ueberlegenheit des christlichen und jüdischen beweglichen Capitals noch durch ein künstlich geschaffenes Bildungsdeficit des reactionären Junkerthums zu steigern. Mancher begabte Junker wird nur durch seine Unbildung abgehalten, die Reihen des wahrhaft conservativen Adels zu verstärken. Fideicommisse schädigen also den conservativen Adel und überhaupt wahrhaft conservative Parteien. Das Dasein, bezw. die Entstehung einer tüchtigen conservativen Partei ist aber ein Lebensinteresse der Cultur[1]), besonders im Deutschen Reiche, wo das System Varnbüler-Stumm-Baare in nicht ferner Zukunft ein colossales politisches Fiasco machen muß, und wo es gilt, zeitig Dämme zu bauen, um die am Horizont bereits heranbrausenden Fluthen des Bourgeois- und Arbeiter-Pseudo-

liberalismus und Radicalismus abzuwehren. Kurz, die Aufhebung der unritterlichen, unaristokratischen, geistig verweichlichenden Fideicommisse und Schutzzölle ist auch eine dringende Forderung einer ächt conservativen Politik.

[1]) Eine tüchtige conservative und liberale Partei sind einem Volke so nothwendig wie einem Menschen ein gesundes rechtes und linkes Bein.

§ 44. Bei der russischen Feldgemeinschaft werden die Aecker periodisch neu vertheilt, jedes erwachsene arbeitsfähige Gemeindeglied erhält dann ein Grundstück zur Nutznießung, nur die Hütten, Mobilien, Gärten, das Vieh und die landw. Geräthe sind Privateigenthum.

In den Ländern und Colonien westeuropäischer Cultur kamen und kommen beim freien Bauernstande folg. Erbrechtsformen [1]) vor, die übrigens thatsächlich, ja z. Th. sogar gewohnheitsrechtlich, oder gesetzlich vielfach ineinander übergehen:

I. Bäuerliche Fideicommisse mit geringen Abfindungen der nichterbenden Kinder. Dabei kommen 4 Formen vor:

a) Der älteste Sohn ist der Anerbe, der Majoratsherr. Solche Majorate kommen in verschiedenen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs vor, besonders beim sächs. Stamme in Westfalen.

b) Der jüngste Sohn ist der Anerbe. Solche Minorate kommen in verschiedenen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs 2c. vor und haben u. A. den Nachtheil, daß manchmal noch ein jüngerer Sohn als der präsumtive Anerbe geboren wird.

c) Der Anerbe wird vom Vater bestimmt, z. B. in Bremen, Verden und Meiningen.

d) Der Anerbe wird durch Loos bestimmt z. B. im Göttingischen. Das ist unpraktisch.

Eine Wahl des Anerben durch die Geschwister kommt meines Wissens als Institut nirgends vor.

II. Das Freistamm-System, bei welchem ein Theil jedes Bauerngutes gebunden, der übrige frei ist. Dieses System existirt oder existirte wenigstens im Lippe'schen und Wolfenbüttel'schen [2]). Mit dem californischen Heimstättengesetz [3]) ist es nur entfernt verwandt.

III. Das hannöverisch-westfälische Höferollen-System und ähnliche Systeme [4]). In Westfalen war bereits durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 für einen Theil der bäuerlichen Güter eine

Begünstigung des Anerben eingeführt worden. In Folge einer lebhaften Opposition gegen das Gesetz wurde es durch die Cabinetsordre vom 5. Jan. 1844 abgeschwächt und mittels Verordnung vom 13. Dec. 1848 abgeschafft. Es fiel nicht als ein Opfer der Revolution wie noch am 11. Jan. 1883 im Herrenhause behauptet wurde. Der Minister Friedberg entgegnete darauf, daß die Provinzialbehörden schon 1841 um die Aufhebung des Gesetzes baten. Nach dem Lucius'schen Bericht [5]) waren die Minister v. Mühler, [6]) der Vater des Cultusministers, und v. Savigny schon 1842 gegen das Gesetz und für Testirfreiheit. Trotzdem wurde durch das Gesetz vom 2. Juni 1874 in Hannover ein ähnliches System eingeführt. Durch das Gesetz vom 24. Febr. 1880 wurde Dass. modificirt. Ein ähnliches, z. Th. auf einem Gesetzvorschlage [7]) des feudal-ultramontanen Frh. v. Schorlemer fußendes Gesetz vom 30. April 1882 erging für Westfalen und die rheinpreuß. Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim. Auf Antrag des Eigenthümers wird in Hannover ein Bauernhof in eine Höferolle eingetragen und in Derselben wieder gelöscht. Der Anerbe hat nur $^2/_3$ des Hofwerthes in die Erbmasse einzuschießen. Dieser Werth wird nicht nach dem zu erwartenden Kaufpreise, sondern gleich dem 20fachen des durchschnittlichen Reinertrags angesetzt. Der Grundbesitzer kann diese Bestimmungen indeß testamentarisch fast beliebig ändern. Roscher [8]) wünscht, daß das hannöversche Höferecht mutatis mutandis in ganz Deutschland eingeführt werde. Er verkennt dabei die sonst von ihm selbst mit Recht betonte Verschiedenheit der Zustände, Sitten, ja Culturstufen. [9]) Der brandenburg. Provinziallandtag war auch dafür; der ost- und westpreuß., der posen'sche, sächs., hess. und nassauische, sowie die pommern'schen Behörden waren dagegen. Die Stimmenthaltung des pommernschen Landtags war m. E. nur eine höfliche Form der Ablehnung. Aehnlich wollte der schlesische Landtag Materialien sammeln und war event. für eine allgemeine Reform des Grundbesitzerbrechts. [10])

IV. Das englisch-amerikanische System der Testirfreiheit. [11]) In England und den V. Staaten selbst besteht keine Pflichttheilsberechtigung. Das ist indeß ein nicht zum System gehöriger Mangel. Das Pflichttheilsrecht ist nothwendig, [12]) um die Kinder gegen Erbschleichereien von Geistlichen, von Schmeichlern, ja selbst von Geschwistern zu schützen. Auch strenge Gesetze gegen die

Todte Hand sind ebenso wenig ein Eingriff in die wahre Freiheit, wie z. B. ein Verbot, dem Jesuitenorden, oder einer feindlichen Kriegscasse etwas zu schenken.

Liegt kein Testament vor, so kann man unter folg. Bestimmungen wählen: a) Der Erstgeborene erhält ein Vorzugsrecht.[13] b) Es wird ohne Verkauf oder nach dem Verkauf des Gutes gleich getheilt. c) Der Gutsannehmer wird durch freie Uebereinkunft der Erben, oder d) durch's Loos bestimmt.

V. Das gleiche Erbrecht des römischen Rechtes und des Code Napoléon.[14] Bei diesem System ist das Pflichttheilrecht sehr entwickelt, aber es braucht nicht nothwendig in natura getheilt zu werden. Das Gut kann auch verkauft werden. Nach den Verh. des Preuß. Landes Oekon. Collegiums von 1872, nach Bluntschli u. A. wird das gleiche Erbrecht in Deutschland ꝛc. übrigens in zahllosen Fällen umgangen, z. B. durch billigen Verkauf bei Lebzeiten an einen der Anerben und durch geschwisterliche Begünstigung des Gutsannehmers nach dem Tode des Vaters.

[1]) Vgl. Rau II § 76 ff, Roscher II § 92, 93, Meitzen in S. H. 1 702 ff.

[2]) Dafür sind J. Möser, L. v. Vincke und L. v. Stein Drei Fragen des Grundbesitzes 1881 und Bauerngut und Hufenrecht 1882. Vgl. auch Roscher II § 92 N. 14, 145 N. 6 und über die Frage des österr. bäuerl. Erbrechts Groß in S. J. 1882 1012 ff, E. v. Philippowich in der Berliner „Polit. Wochenschr." 1882 No. 15, 16 und die O. L. W. 1882 S. 13, 14.

[3]) Vgl das Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Heimstättengesetz."

[4]) Vgl. A. v. Miaskowski, Das Erbrecht ꝛc. Bd. I 1882, Dens. in S. J. 1882 1171 ff, Dens. in den V. d. V. f. S. 1882 (in denen sich außer M. auch Geffcken, Miquel, Bueck, Thiel, H. Schulze u. A. mehr, oder minder dafür waren, F. J. Neumann dagegen war und Sombart und Degenkolb eine vermittelnde Stellung einnahmen), ferner Roscher II S. 679, 680 und in Nord und Süd Sept. 1882, Luc. Ber. 286 ff, die Verh. des preuß. Herren-H. vom 25. Febr. 1882 und 11. Jan. 1883, des preuß. Abg. H. vom 26. Nov. 1879, 7. März, 22. u. 25. April 1882. Dafür sind außer den Angeführten Roscher a. a. O., Schmoller in den L. J. 1882 und z. Th. die D. L. P. 1880 No. 3 u. 4. Auch Roscher, warnt in Nord und Süd 347 vor einer Ueberschätzung Ders. Dagegen sind außer Neumann a. a. O. Settegast in der angef. Debatte des Clubs der Landw., Nobbe in der Zeitschr. des landw. Centralvereins der Prov. Sachsen 1880 No. 8 u. 9 (u. A. mit Berufung auf einen M. Mohl'schen Brief von 1876), Witt in F. B. 1881 H. 2 S. 51 ff, Braun-Wiesbaden's Vortrag in der Volkswirth. Gesellsch. am 25. Febr. 1882 (noch nicht gedruckt), das angef. E. Richter'sche Staatslex. S. 37, 202, Seyfferth's angef. Abhandl. Bd. II 1881 251 ff u. A. Schriften über die bäuerl. Erbrechtsfragen haben Schuhmacher-Zarchlin (Rostock 1871), Beaulieu-Marconnay (Oldenb. 1870), Hüllmann (daselbst 1870). Th. Braun (Hannover 1872), Frh. v. Schorlemer (Münster 1868), Tophoff (Münster 1870) geliefert. Der Verlagsort giebt die Provinz ꝛc. an, auf welche sich die Schrift bezieht. Vgl. auch Th. Braun in den Preuß. Jahrb. Sept. 1878, Frh. v. Schorlemer, Was hat ꝛc. Berlin 1880 die vom Oldenb. Statist. Bur. herausg. Schrift: Das bevorzugte Erbrecht in O. (Oldenbr. 1875) und Enneccerus, Ein Höferecht für

[Kur-]Hessen 1882. Der I. Band des Miaskowski'schen „Erbrechts" hat einige Mängel. Der Vorwurf gegen A. Smith auf S. 25 ist unbegründet, vgl. Walcker Soc. Frage S. 7. Das oberschles. Elend wird S. 67 mit Unrecht und im Widerspruch mit M.'s eigenen Ausführungen auf S. 216, 217 z. Th. auf die poln. Race geschoben. Die Gütermetzgerei wird S. 128, 129 zu sehr getadelt, und B. F. Waldeck wird S. 210 mit Unrecht als Wortführer der absoluten Parcellirungsfreiheit hingestellt. Von W.'s carricatürl. Uebertreibungen haben sich Roscher, Wirth u. A. stets freigehalten. M. überschätzt ferner den Nutzen des hannöv. Höferechts. Seine Vertheidigung des Erbrechts gegen staatssocialist. verschämte Confiscationsgelüste ist indeß sehr gut, und seine Schrift ist überhaupt sehr interessant und dankenswerth. — Vgl. über Bluntschli's Stellung zur bäuerl. Erbrechtsfrage Walcker, Schutzz. 554 und über analoge westf. und rheinpreuß. adlige Erbrechte Roscher II § 148 N. 12, H. Schulze a. a. O. S. 47.

[5]) S. 294 ff.

[6]) v. M. war Justizminister.

[7]) Vgl. über die Mängel Dess. Luc. Ber. 293 ff.

[8]) In Nord und Süd S. 345.

[9]) Vgl. Sombart, Neumann und Witt a. a. O.

[10]) Luc. Ber. 288 ff.

[11]) Dafür, wenn auch nicht gegen Pflichttheile, sind Helferich in der T. Z. 1854 153 ff, Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums 1858 193 ff, Roscher II § 148 (bedingt), Witt a. a. O., Schmoller in den L. J. 1882, Schäffle (wenigstens früher) Th. Braun in den Preuß. Jahrb. a. a. O. u. A. Auch Savigny war, wie erwähnt, dafür. Dunoyer La Liberté du travail 1845, Garnier 8. Aufl. 1880 S. 234 u. 695, Courcelle-Seneuil der etwas ultramontane Leplay La réforme sociale 8 éd. 1878 und selbst K. v. Haller sind ebenfalls Freunde der Testirfreiheit. Vgl. Roscher II § 139 N. 2 und Miaskowski Erbr. 256 ff.

[12]) Vgl. auch Roscher I § 86 II § 106, 148 N. 11, die Verh. des deutschen Juristentages von 1878 und oben § 33.

[13]) Wie Helferich will.

[14]) Dafür sind viele Liberale und Pseudoliberale, dagegen die meisten Conservativen und Reactionäre, aber auch Männer wie Buntschli (vgl. oben N. 4) und Prof. H. Schulze, der sich am 4. März 1882 in der bad. I. Kammer für größere Testirfreiheit aussprach, überhaupt die oben N. 4 u. 11 angef. Autoren.

§ 45. Eine absolute Gebundenheit bäuerlicher Güter durch das Gesetz, oder die Sitte wird heutzutage nur noch von vereinzelten Reactionären empfohlen und steht in grellem Widerspruche mit den Bedürfnissen der rationellen Landwirthschaft, sie läuft auf eine Trägheitsassecuranz hinaus.[1]) Es kommt häufig vor, daß ein Sohn, der die Hälfte eines Bauerngutes erbt, bedeutend mehr Reinertrag bezieht, als früher das ganze Gut abwarf. Es ist überhaupt ein Aberglaube, anzunehmen, daß man durch Gesetze irgend welchen Inhalts, z. B. das hannöverisch-westfälische Höferecht, das Freistamm-System, bäuerliche oder adlige Fideicommisse, die russische Feldgemeinschaft ꝛc. dem praktischen Leben Gewalt anthun, etwas Abgestorbenes künstlich halten kann. Selbst noch so strenge Fideicommisse können nicht verhindern, daß träge, oder verschwenderische Bauern, oder Rittergutsbesitzer[2]) ihren Personalcredit so sehr mißbrauchen und

überhaupt so schlecht wirthschaften, daß schließlich das praktische Leben über die leere Hülse des Fideicommiß-Instituts siegt, daß dies Institut unhaltbar wird. Schon Savigny sagt, das Recht sei nichts Anderes als das Leben selbst von einer gewissen Seite betrachtet.

Das Freistamm-System, ein gemildertes Fideicommiß-System, leidet noch immer an den meisten Mängeln Desselben. Es verhindert z. B. die mit der fortschreitenden Intensität der Landwirthschaft nöthig werdenden Theilungen und schmälert den Meliorationscredit des Besitzens.

Das hannöverisch-westfäl. Höferollen-System muß m. E. entweder auf eine unzweckmäßige Schablone, ein verkapptes Freistamm-System, oder auf eine leere, wenig schadende, aber auch wenig, oder nichts nützende Weitläufigkeit und Formalität hinaus. Das Höferollen-System wird mit Recht nicht nur von Solchen bekämpft, die ihm eine zu aristokratische Wirkung vorwerfen, sondern auch von Solchen, welche wenigstens für gewisse Gegenden, ein aristokratischeres Erbrecht für nothwendig halten. Witt[3]) hält ein solches Erbrecht z. B. für die vermögensarmen Gegenden des Ostens des preuß. Staates für nothwendig.

Man muß überhaupt dringend davor warnen, die Bedeutung der bäuerlichen Erbrechtsfrage in der Weise der Feudal-Ultramontanen und selbst gemäßigter, aber für die Höferechts-Mode[4]) schwärmender conservativer und liberaler Politiker zu übertreiben. Nach dem Lucius'schen Bericht war die Einführung des Höferechtes in Westfalen z. B. keine dringende Nothwendigkeit. Testamente sind zwar selten, aber Uebertragungsverträge unter Lebenden sehr allgemein. Bei der Intestaterbfolge wird das Gut fast stets auf Grund gütlicher Einigung einem Miterben unter Bedingungen übertragen, welche ihn in Stand setzen, das Gut auch künftig der Familie zu erhalten. Die Naturaltheilung, oder der Verkauf eines Gutes finden selten statt.[5]) Selbst ein ultraaristokrat., oder ultrademokrat. Erbrecht kann ertragen werden, wenn die Bauern nur Cultur, Capital und Credit, wirthschaftl. und politische Freiheit besitzen und nicht durch fideicommissarisch gebundene Adelslatifundien geschädigt werden. Die Feudal-Ultramontanen wollen Das freilich nicht anerkennen, weil ihnen die Cultur, das Capital und die Freiheit so unsympathisch sind, wie dem Teufel der mittelalterl. Legenden das Weihwasser. Die Modeschwärmerei für die etwas homöopathische Höferechts-Cur kann daher sogar gefährlich wirken, indem sie einschläfert, z. B. die Gefahren der Fideicommisse, der Latifundien irrationeller Wirthschaftssysteme ꝛc. übersehen, oder unterschätzen läßt. Schon in der Völkerwanderung zeigte es sich, daß es den Bauern weniger auf ein neues Erbrecht, als auf neues Land ankommt, und Dieses kann ihnen durch den Freihandel mit Land, die Zerschlagung der Latifundien, und durch eine colonisatorische Auswanderung nach den nichtdeutschen Gegenden Preußens und Oesterreich-Ungarn verschafft werden. Daß den Bauern durch ein noch so aristokratisches Erbrecht allein nicht zu helfen ist, ersieht man daraus, daß manche französ. ꝛc. Bauern sich trotz ihrem Zweikindersystem nicht gut stehen.

Auch das gleiche römisch-französ. Erbrecht ist eine unzweckmäßige Schablone, die nur so lange wohlthätig wirkt, als die Theilungen mit den nothwendigen Intensitätsfortschritten der Landw. gleichen Schritt halten und das nothwendige Betriebscapital nicht schmälern. Weiter gehende Theilungen können mit Berufungen auf die Interessen der jüngeren Geschwister nicht beschönigt werden; denn wenn die ganze Familie verlumpt, so verlumpen auch die jüngeren Geschwister mit. Auch der beliebte Rath, ein zu weiterer Theilung nicht mehr geeignetes Gut zu verkaufen, ist nur bedingt anwendbar Es kann sehr wohl an zahlungsfähigen und vertrauenswürdigen Käufern für solche Güter fehlen, so daß massenhafte Verkäufe zu einer Latifundienbildung durch auskaufende Großbauern, oder Rittergutsbesitzer, besonders Majoratsherren, oder Geldoligarchen, oder Wucherer führen könnten. Eine allzu weit getriebene zwangsweise Theilung ist ja ohnedies Wasser auf der Mühle der Wucherer, die von gut situirten Bauern wenig, oder nichts verdienen. Ein angeborenes Menschenrecht auf ländlichen Grundbesitz giebt es nicht. Es gab und giebt so manche Minister,[6]) berühmte Gelehrte ꝛc., die gar keinen Grundbesitz, wenigstens keinen ländlichen Grundbesitz besaßen und besitzen. Waren und sind dieselben etwa Menschen zweiter Classe?! Die jüngeren Söhne können ländliche Arbeiter werden und sich durch Fleiß und Sparsamkeit vielleicht selbst zu Bauern aufschwingen, oder zur Industrie übergehen. Die englischen Majoratsherren pflegen nach Roscher u. A. zu Gunsten ihrer Wittwen und jüngeren Kinder ihr Leben hoch zu versichern, und Aehnliches ist von Wiegand[7]) und Mazal[8]) mit Recht für Bauern empfohlen worden.

[1]) Vgl. unten § 55 über zu große Güter.

[2]) Vgl. die merkwürdige Notiz über span. F.-C.-Besitzer bei Roscher II § 91 N. 11 und oben § 31.

[3]) A. a. O. 53.

[4]) Wie wenig naturwüchsig die Höferechts-„Reform" ist ersieht man z. B. aus Folg. Ein der „Reform" freundlich gesinnter hannöver. Amtsrichter gesteht selbst zu, die Bauern seines Bezirkes dadurch zur Eintragung bewogen zu haben, daß er sich zuerst an die Frauen wandte und ihnen vorstellte, daß sonst das preuß. Recht (wie ein böser Knecht Ruprecht!) kommen würde. Vgl. „Das Höfegesetz. Von einem Amtsrichter der Prov. Hannover" und H. Meyer, Die Landgüter-Ordnung für Westfalen, Berl. 1882.

[5]) Luc. Ber. 291, 292.

[6]) Z. B. F. v. Savigny.

[7]) Die Lebens-Versich.-Praxis, Halle, 1864

[8]) Das landw. Vereins-, Credit- u. Versich.-Wesen Wien 1875 14—19.

§. 46. Kurz, den Ansprüchen der rationellen Landw. und überhaupt eines gesunden Staatslebens genügt nur ein solches bäuerliches Erbrecht, welches keinerlei Schablonen aufstellt, welches die freieste Bewegung gestattet, das Theilen und Zusammenkaufen, Veräußern, Verpfänden und verständige Zusammenhalten von Grundstücken nicht verhindert und sich allen örtlichen, zeitlichen und individuellen Verschiedenheiten der Zustände und Bedürfnisse bequem anschmiegt. Zu einem solchen Erbrecht würde m. E. Folgendes gehören:[1])

1) Alle männlichen und weiblichen Kinder haben ein gewisses Pflichttheilsrecht.

2) Innerhalb dieser Schranken und der Gesetze gegen Mißbräuche der Todten Hand hat der Vater das Recht, beliebig zu testiren. Er kann einen beliebigen Sohn zum Anerben einsetzen, die gleiche Theilung anordnen u. s. w.

3) Unterläßt er ein Testament zu machen, so wird der Gutsannehmer durch freiwillige Uebereinkunft der Miterben bestimmt.[2]) Können sie sich nicht einigen, so entscheidet eine gewisse, näher zu bestimmende Mehrheit der Stimmen.

4) Sind die Kinder der Ansicht, daß die testamentarischen Anordnungen des Vaters veränderter Verhältnisse halber nicht mehr zweckmäßig sind, so können sie diese Anordnungen innerhalb der Grenzen des Pflichttheilsrechts und der Gesetze gegen Mißbräuche der Todten Hand einstimmig, oder mit großer Mehrheit beliebig ändern, ähnlich wie nach dem deutschen Ehegesetze vom 6. Febr. 1875 über 25 bezw. 24 Jahre alte Söhne und Töchter selbst gegen den Willen lebender Eltern eine Ehe schließen können, wie der Frh.

v. Stein durch einen Familienrath[3]) zum Majoratserben an Stelle seines älteren Bruders ernannt wurde, und wie einmüthige bäuerliche Geschwister häufig autonomisch das zwangsweise gleiche Erbrecht zu Gunsten eines Bruders bei Seite schieben.

5) Können die Erben sich nicht einigen, so wird das Gut verkauft und der Erlös gleich getheilt.

In den westfälischen (ultramont.) Bauernvereinen kommt es häufig vor, daß ein Bauer in Betreff der Vererbung seines Hofes einen benachbarten Gutsbesitzer um Rath fragt. Das kann nützlich sein, dabei ist indeß Vorsicht nöthig. Ein Grenznachbar kann z. B. absichtlich schlechten Rath geben, um den Hof später billig ankaufen zu können. Räthlicher ist es für den Bauern, wenn er überhaupt Rath braucht, einen Oekonomiecommissar, natürlich einen solchen, der nicht Grenznachbar ist, um Rath zu fragen.

Die obigen Vorschläge suchen die starken Seiten aller Erbrechtssysteme zu vereinigen und ihre schwachen Seiten so viel als möglich zu vermeiden. Wenn der Anerbe z. B. kurzweg durch den Vater ernannt wird, so kann Das zu vielen Familienintriguen führen, und ein c. 60jähriger Bauer versteht in der Regel weniger von den heutigen Bedürfnissen der Landw. als seine 20—30 Jahr alten Söhne. Selbst einem geschickten Heuchler wird es schwer fallen, seine Eltern und seine Geschwister in Betreff seiner moralischen Würdigkeit zu täuschen, und es wird ihm noch seltener möglich sein, alle diese Personen in Betreff seiner landw. Fähigkeiten zu täuschen.

Das oben dargelegte Erbrecht ist so elastisch, daß es auch für den Großgrundbesitz, die Industrie, den Handel, überhaupt für alle[4]) Classen geeignet sein dürfte. Es verstößt nicht gegen den Freihandel mit Land und gewährt doch einer tüchtigen adligen, bürgerlichen, oder bäuerlichen Familie die Möglichkeit, sich Jahrhunderte lang im Besitz eines Gutes, Fabrik, oder Handelsgeschäftes zu behaupten, soweit irgend ein Erbrecht eine solche Möglichkeit überhaupt gewähren kann. Eine solche Stetigkeit hat übrigens, was häufig übersehen wird, auch ihre Schattenseiten. Vom Standpuncte einer bestimmten Familie aus betrachtet, ist es unbedingt wünschenswerth, daß die Familie stets gute Traditionen hat und ihre sociale Stellung nicht verschlechtert, womöglich verbessert. Das kann aber auch geschehen, wenn ein Bauer die Erbtochter[5]) eines anderen Hofes heirathet und den väterlichen Hof einem Schwager überläßt,[6]) wenn

sein talentvoller Sohn einen anderen Beruf ergreift, z. B. Handwerker, Virtuose, oder Gelehrter 2c. wird, und wenn die Rückkehr zur Landw. erst in der 3. Generation, oder gar nicht stattfindet. Analoges gilt von Rittergutsbesitzern. Eine Familie, welche Jahrhunderte lang, auf einem Ritter-, oder Bauerngute, oder in einer Kleinstadt lebt, kann auch in rein landw., bezw. gewerblicher Beziehung in Schlendrian verfallen, besonders wenn Verwandtenheirathen[7] hinzukommen, die für die körperliche und geistige Tüchtigkeit der Nachkommen so schädlich sind. Es giebt aber viele Dörfer und Kleinstädte, in denen alle wohlhabenden Familien miteinander verwandt sind, und auch benachbarte Adelsfamilien pflegen viel untereinander zu heirathen, wenn nicht durch die Freizügigkeit von Guts-Verwaltern, Pächtern und Käufern und den Freihandel mit Land frisches Blut und gesunde Culturfortschrittsideen in die betr. Gegend kommen.

[1]) Vgl. Walcker, Soc. Frage 71, 72.

[2]) Auch das preuß. Herrenhaus machte 1853 ff nach Roscher II § 148 N. 13 ähnliche Vorschläge.

[3]) Vgl. auch Stüve, Landgemeinden 2c. 1851 239 ff. Onkel, Vettern 2c. möchte ich in der Regel übrigens nicht zum Familienrath ziehen, weil sie der Sache zu fern stehen, und weil mitunter auch aus erbschleich. Motiven schlechten Rath geben könnten.

[4]) Bei unbemittelten Leuten, welche keinen Grundbesitz, oder kein zur Vererbung geeignetes Geschäft besitzen, macht sich die gleiche Erbtheilung in der Regel so zu sagen von selbst.

[5]) H. Fick übersieht bei seinen von Roscher II § 93 N. 4 anges. Sätzen, daß Töchter notorisch Schwindsüchtiger 2c. schwer, oder gar nicht Männer bekommen, und daß die c. $2^5/_{12}$jährige deutsche Dienstzeit kaum einen Soldaten am Heirathen verhindert.

[6]) Nach Bülau kommt Das sehr häufig vor.

[7]) Vgl. A. v. Oettingens's Moralstatistik 3. Aufl. 1882.

§ 47. Unter der Voraussetzung eines einigermaßen gesunden Volkslebens schafft der Freihandel mit Land, d. h. die freie Verkäuflichkeit, Verpfändbarkeit und Theilbarkeit der Landgüter, auch eine angemessene Vertheilung großer, mittlerer und kleiner Güter, d. h. Eigenthumseinheiten und Wirthschaftseinheiten. Beide Einheiten fallen häufig, aber nicht immer zusammen. Ein solches Zusammenfallen finden wir z. B. bei den Weidelatifundien der sinkenden römischen Republik und noch heute bei den Weidelatifundien der Campagna und der Laplata-Staaten, sowie bei den Weizenlatifundien der V. Staaten. Die irischen Latifundien werden dagegen durch Zwergpächter bestellt, und auch auf den Gütern französ., italien. 2c. Magnaten findet sich die Kleincultur, z. Th. in

der Form der Halbpacht. Der umgekehrte Fall ist selten. A. Thaer jun. traf indeß in Nordfrankreich[1]) die Großcultur auf Flächen, welche Kleinbesitzern gehören. Die Arbeiter einer großen Zuckerfabrik waren z. B. zugleich die Verpächter des Landes, auf welchem der Fabrikant seine Rüben baute.

Fast bei allen Völkern, die sich aus der rohen Gleichheit, oder Quasigleichheit der alten Feldgemeinschaft herausgearbeitet haben, finden wir mindestens zwei Classen von Gütern, nämlich Ritter-Güter- und Bauern-Güter; obgleich sich die orient., griech., latein., engl., italien., russ. 2c. Bezeichnungen für Rittergutsbesitzer und Bauern natürlich nicht genau mit den betr. deutschen Ausdrücken decken,[2]) und obgleich es in manchen Gegenden Norwegens, Württembergs, der Schweiz 2c. nur bäuerliche Grundbesitzer giebt. Die Rittergutsbesitzer beschäftigen sich im Allgemeinen blos mit der Direction ihres Gutes, obgleich schon Varro rieth, nicht blos anzuordnen, sondern auch vorzumachen, obgleich Kaiser Joseph II. in Mähren einmal den Pflug führte, und obgleich der Kaiser von China Dies seit alten Zeiten ein Mal jährlich thut. Die Rittergutsbesitzer zeichnen sich auch durch größere Bildung aus und liefern das stärkste Contingent der Offiziere, namentlich der Reiteroffiziere. Das Wort Latifundium hat verschiedene Bedeutungen. Bei den Römern verstand man darunter übergroße zusammenhängende Güter, welche ehemals zahlreichen Bauern, oder gar größeren Grundbesitzern gehört hatten und als Weiden bewirthschaftet wurden. Gegenwärtig versteht man unter einem Latifundium ein sehr großes, oder „zu großes“ Grundeigenthum, welches auf höheren Culturstufen aus vielen Rittergütern besteht, die eine zusammenhängende Masse bilden, oder in verschiedenen Gegenden eines Staates, ja mehrerer Staaten zerstreut liegen und einer[3]) physischen, oder juristischen Person gehören. Die Weidelatifundien der römischen Campagna und der Pampas und die nordamerik. Weizenlatifundien gleichen jetzt riesigen Rittergütern, sie werden indeß mit dem Fortschritt der Bevölkerungszahl und überhaupt der Cultur in eine bedeutende Anzahl von Ritter- und Bauerngütern zerfallen. Die englischen, böhm., schles., ungar. 2c. Latifundien sind schon heute in eine Anzahl Rittergüter getheilt, die von Pächtern, Verwaltern, oder Eigenthümern bewirthschaftet werden. Der Sprachgebrauch verbindet, wie erwähnt, mit dem Worte Latifundium den Nebenbegriff eines krankhaft großen

sein talentvoller Sohn einen anderen Beruf ergreift, z. B. Handwerker, Virtuose, oder Gelehrter ꝛc. wird, und wenn die Rückkehr zur Landw. erst in der 3. Generation, oder gar nicht stattfindet. Analoges gilt von Rittergutsbesitzern. Eine Familie, welche Jahrhunderte lang, auf einem Ritter-, oder Bauerngute, oder in einer Kleinstadt lebt, kann auch in rein landw., bezw. gewerblicher Beziehung in Schlendrian verfallen, besonders wenn Verwandtenheirathen[7]) hinzukommen, die für die körperliche und geistige Tüchtigkeit der Nachkommen so schädlich sind. Es giebt aber viele Dörfer und Kleinstädte, in denen alle wohlhabenden Familien miteinander verwandt sind, und auch benachbarte Adelsfamilien pflegen viel untereinander zu heirathen, wenn nicht durch die Freizügigkeit von Guts-Verwaltern, Pächtern und Käufern und den Freihandel mit Land frisches Blut und gesunde Culturfortschrittsideen in die betr. Gegend kommen.

[1]) Vgl. Walcker, Soc. Frage 71, 72.

[2]) Auch das preuß. Herrenhaus machte 1853 ff nach Roscher II § 148 N. 13 ähnliche Vorschläge.

[3]) Vgl. auch Stüve, Landgemeinden ꝛc. 1851 239 ff. Onkel, Vettern ꝛc. möchte ich in der Regel übrigens nicht zum Familienrath ziehen, weil sie der Sache zu fern stehen, und weil mitunter auch aus erbschleich. Motiven schlechten Rath geben könnten.

[4]) Bei unbemittelten Leuten, welche keinen Grundbesitz, oder kein zur Vererbung geeignetes Geschäft besitzen, macht sich die gleiche Erbtheilung in der Regel so zu sagen von selbst.

[5]) H. Fick übersieht bei seinen von Roscher II § 93 N. 4 angef. Sätzen, daß Töchter notorisch Schwindsüchtiger ꝛc. schwer, oder gar nicht Männer bekommen, und daß die c. $2^{5}/_{12}$ jährige deutsche Dienstzeit kaum einen Soldaten am Heirathen verhindert.

[6]) Nach Bülau kommt Das sehr häufig vor.

[7]) Vgl. A. v. Oettingens's Moralstatistik 3. Aufl. 1882.

§ 47. Unter der Voraussetzung eines einigermaßen gesunden Volkslebens schafft der Freihandel mit Land, d. h. die freie Verkäuflichkeit, Verpfändbarkeit und Theilbarkeit der Landgüter, auch eine angemessene Vertheilung großer, mittlerer und kleiner Güter, d. h. Eigenthumseinheiten und Wirthschaftseinheiten. Beide Einheiten fallen häufig, aber nicht immer zusammen. Ein solches Zusammenfallen finden wir z. B. bei den Weidelatifundien der sinkenden römischen Republik und noch heute bei den Weidelatifundien der Campagna und der Laplata-Staaten, sowie bei den Weizenlatifundien der V. Staaten. Die irischen Latifundien werden dagegen durch Zwergpächter bestellt, und auch auf den Gütern französ., italien. ꝛc. Magnaten findet sich die Kleincultur, z. Th. in

der Form der Halbpacht. Der umgekehrte Fall ist selten. A. Thaer jun. traf indeß in Nordfrankreich[1]) die Großcultur auf Flächen, welche Kleinbesitzern gehören. Die Arbeiter einer großen Zuckerfabrik waren z. B. zugleich die Verpächter des Landes, auf welchem der Fabrikant seine Rüben baute.

Fast bei allen Völkern, die sich aus der rohen Gleichheit, oder Quasigleichheit der alten Feldgemeinschaft herausgearbeitet haben, finden wir mindestens zwei Classen von Gütern, nämlich Ritter-Güter- und Bauern-Güter; obgleich sich die orient., griech., latein., engl., italien., russ. ꝛc. Bezeichnungen für Rittergutsbesitzer und Bauern natürlich nicht genau mit den betr. deutschen Ausdrücken decken,[2]) und obgleich es in manchen Gegenden Norwegens, Württembergs, der Schweiz ꝛc. nur bäuerliche Grundbesitzer giebt. Die Rittergutsbesitzer beschäftigen sich im Allgemeinen blos mit der Direction ihres Gutes, obgleich schon Varro rieth, nicht blos anzuordnen, sondern auch vorzumachen, obgleich Kaiser Joseph II. in Mähren einmal den Pflug führte, und obgleich der Kaiser von China Dies seit alten Zeiten ein Mal jährlich thut. Die Rittergutsbesitzer zeichnen sich auch durch größere Bildung aus und liefern das stärkste Contingent der Offiziere, namentlich der Reiteroffiziere. Das Wort Latifundium hat verschiedene Bedeutungen. Bei den Römern verstand man darunter übergroße zusammenhängende Güter, welche ehemals zahlreichen Bauern, oder gar größeren Grundbesitzern gehört hatten und als Weiden bewirthschaftet wurden. Gegenwärtig versteht man unter einem Latifundium ein sehr großes, oder „zu großes" Grundeigenthum, welches auf höheren Culturstufen aus vielen Rittergütern besteht, die eine zusammenhängende Masse bilden, oder in verschiedenen Gegenden eines Staates, ja mehrerer Staaten zerstreut liegen und einer[3]) physischen, oder juristischen Person gehören. Die Weidelatifundien der römischen Campagna und der Pampas und die nordamerik. Weizenlatifundien gleichen jetzt riesigen Rittergütern, sie werden indeß mit dem Fortschritt der Bevölkerungszahl und überhaupt der Cultur in eine bedeutende Anzahl von Ritter- und Bauerngütern zerfallen. Die englischen, böhm., schles., ungar. ꝛc. Latifundien sind schon heute in eine Anzahl Rittergüter getheilt, die von Pächtern, Verwaltern, oder Eigenthümern bewirthschaftet werden. Der Sprachgebrauch verbindet, wie erwähnt, mit dem Worte Latifundium den Nebenbegriff eines krankhaft großen

Grundeigenthums. In Bezug auf höhere Culturstufen ist Das in den meisten Fällen berechtigt, aber nicht immer in Bezug auf niedere Culturstufen. Die erwähnten süd- und nordamerik. Latifundien können eine relative Berechtigung haben, vorausgesetzt, daß sie auf rechtlichem und sittlichem Wege erworben sind und bei fortschreitender Cultur zu billigen Preisen parcellirt werden. Uneigentlicher Weise bezeichnet man auch ein in landw. Beziehung zu großes Rittergut als ein Latifundium, obgleich ein solches Gut eben wegen dieses Umstandes nicht viel abwirft. In diesem Sinne können auch zu große Bauerngüter als Latifundien, oder Quasilatifundien bezeichnet werden. Latifundien im strengen Sinne des Wortes können in sehr verschiedenen Gegenden liegen. Manche deutsche Magnaten besitzen auch in Oesterreich und Ungarn Latifundien, der Herzog v. Hamilton besitzt auch französ. Latifundien, schlesische Magnaten haben auch poln. Güter gekauft u. s. w.

Unter einer Herrschaft verstehen K. v. Sparre und Roscher ein Rittergut, welches so groß ist, daß zu Dessen Bewirthschaftung gebildete Unterdirectoren nöthig sind. Ueblicher ist es indeß, unter einer Herrschaft eine Anzahl zusammenhängender, derselben Person gehöriger Rittergüter zu verstehen. Vgl. unten die Einleitung zur Statist. Beilage der vorlieg. Schrift.

Die verschiedenen Abstufungen der großen und kleinen Bauern haben in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen[4]): Vollbauern, Vollspänner, Halbbauern, Halbspänner, Kossaten, Häuslinge, Heuerleute (Einlieger). Die 2—3 letztgenannten Classen sind kleine Pächter, oder Arbeiter. Auch ein auf einem eigenen Gütchen sitzender Bauer kann übrigens nebenbei, oder hauptsächlich als ländlicher Arbeiter, Fuhrmann, Hausindustrieller (Weber ꝛc.), oder Fabrikarbeiter thätig sein.[5]) Solche Leute nennt man Parcellenbesitzer.

Bei Pachtverhältnissen finden wir, abgesehen von den selten vorkommenden Latifundienpachtungen, dieselben Abstufungen wie beim Grundeigenthum.

[1]) Vgl. auch Lette im R. W. Bd. VII 191 und über kleine Verpächter im Obrabruch (Prov. Posen) Miaskowski, Erbr. I 6, 7.

[2]) Vgl. Lette's Art., Rittergüter im R W. Bd. XII, Roscher II § 47, Walcker, Soc. Frage 59, 60.

[3]) Miteigenthumsverhältnisse anderer physischer Personen sind selten.

[4]) Vgl. Roscher II § 73.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 32.

§ 48. Unter großen und kleinen Gütern versteht man natürlich in verschiedenen Gegenden je nach dem Intensitätsgrade der Landw., nach der Wohlhabenheit der betr. Gegend und der Fruchtbarkeit der Ländereien Güter von sehr verschiedenem Umfange, wie z. B. folg. Daten[1]) zeigen. Nach Settegast betrug 1875 der Umfang

	in Norddeutschl.	Mitteldeutschl.	Süddeutschl.
eines großen Landgutes	über 250 ha	über 125 ha	über 62½ ha
„ mittl. „	50—250 „	25—125 „	7½—62½ „
„ kleinen „	7½—50 „	5—25 „	2½—7½ „

In der Rheinprovinz gab es 1858 kein Gut von c. 250 ha (1000 Morgen), schon ein Gut von 50 ha war groß, während in Mecklenburg ein Gut von c. 250 ha klein war, und die großen Güter 1250—2500 ha umfaßten (Birnbaum). In Frankreich betrachtete man 1856 Güter über 100—300 ha als groß, in Böhmen 1861 über 112 ha als große. In Ostengland betrug der mittlere Umfang einer Pachtung 1851 nach Caird c. 172 ha (= 430 acres), in Mittel- und Westengland 88 ha, in England überhaupt (?) nach Geffcken 1882 c. 168 acres = 68,04 ha. Nach Garnier 1880 beträgt das Maximum der französ. Kleincultur 15 ha, die französ. Mittelcultur erfordert nach ihm 15—30 ha. (Vgl. unten die Statist. Beilage über die französ. Besitzclassen). Die lombard. und piemont. Pachtungen umfaßten nach H. Passy 1853 5—15 ha. Bell, ein von J. B. Say citirter Schotte, empfiehlt „Großculturen" von 600 acres = c. 250 ha. In Brabant hatten die Güter nach Schwerz 1807 selten mehr 40-60 ha. Für Livland gab K. Hehn 1858[2]) folg. Daten:

Minimum eines livländ. Bauerngutes	23,74 ha	(64 Loofstellen).
Durchschnitt „ „ „	52,68 „	(142 Loofstellen).
Maximum „ „ „	283,81 „	(765 „

In Polen umfaßten große Güter nach Walz 1867 c. 1500—1750 ha. In der Schweiz galten dagegen 1860 nach Emminghaus im Mittellande Feldgüter über 25,2 ha (70 Juchart) als groß, über 14,4 ha als mittlere und unter 14,4 ha als kleine. In Ungarn waren die Bauerngüter nach Krafft 1877 bis 100 ha groß.

Eine gute Statistik der socialen und localen Vertheilung des Grundeigenthums giebt es fast nirgends. Eine solche Statistik für das Deutsche Reich müßte z. B. angeben: A, der größte Grundbesitzer des Deutschen Reiches, besitzt die und die Güter von der

und der Größe und dem und dem Reinertrage in den und den Gegenden des Reiches und des Auslandes. B, der zweitgrößte Grundbesitzer besitzt u. s. w. Dabei wäre auch anzugeben, wieviel die landreichsten Adelsgeschlechter[3]) in all' ihren Zweigen zusammengenommen besitzen, und hervorzuheben, daß auch auf dem Continent Glieder desselben Geschlechtes, ja derselben Familie mitunter, nach Art der englischen Lordsfamilien, verschiedene Titel führen. Die Herzöge von Ujest und Ratibor gehören z. B. zum Geschlecht der Fürsten Hohenlohe. In dieser Weise wäre fortzufahren; auch bei einfachen Rittergutsbesitzern und Bauern wären diejenigen Güter anzugeben, welche sie in anderen Gegenden besitzen. Die Veränderungen der Besitzverhältnisse durch Zusammenkaufen, Parcelliren ꝛc. müßten alljährlich nach Kategorien übersichtlich dargestellt werden. Die Hauptergebnisse einer solchen Agrarstatistik müßten überhaupt von amtlichen und privaten Statistikern, sowie von Nationalökonomen und Landwirthen weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Vgl. über die Agrarstatistik Deutschlands, Oesterr.-Ungarns ꝛc. die Statist. Beilage der vorlieg. Schrift.

[1]) Vgl. auch F. G. Schulze, Lehrb. der Landw. 1863 108, Walz, Landw. Betriebslehre 1867 60, Roscher II § 48.

[2]) In seiner gediegenen Dorp. Diss. die Intensität der livl. Landw. A. v. Bulmerincq wünscht im D. S. IX 1865 56 eine stärkere Parcellirung des balt. Grundbesitzes.

[3]) Bürgerliche Latifundienbesitzer giebt es kaum. Sie pflegen geadelt zu werden.

§ 49. Man unterscheidet[1]) die landw. Großcultur (grande culture), Kleincultur (petite culture), wohl auch eine mittlere Cultur (moyenne culture). Letztere steht übrigens der Großcultur bedeutend näher, als die Kleincultur. Die Großcultur ist vorzugsweise Sache größerer Ritterguts-, oder Latifundien-Besitzer, die Kleincultur vorzugsweise Sache der Bauern und Zwergwirthe. Die mittlere Cultur ist vorzugsweise Sache kleinerer Rittergüter, oder großer Bauerngüter. Auch hier gilt natürlich das Dichterwort: „Eines schickt sich nicht für Alle." Im Allgemeinen eignet sich die Kleincultur für solche Gegenden, die auf einer hohen volkswirthsch. Entwickelungsstufe stehen, fruchtbar sind, eine blühende Industrie und dichte Bevölkerung haben und besonders werthvolle landw. Producte erzeugen. Die Zucht edler Pferde und Schafe eignet sich wohl nur für die Großcultur, vorzügliches Mastvieh (Ochsen,

Schweine ꝛc.) kann dagegen auch die Kleincultur produciren; obgleich es, abgesehen etwa von Genossenschaften, nicht ihre Sache ist, durch Kreuzungen verschiedener Racen, durch Inzucht und Einfuhr ausgezeichneter Zuchtthiere die Racen zu verbessern, oder Forstwirthsch. zu treiben. Der Anbau von Wein,[2]) Tabak und anderen Handelsgewächsen, sowie von Obst ist in der Regel ein thatsächliches Monopol der Klein-, ja Garten-Cultur, weil gemiethete Arbeiter, oder Halbpächter auf diesen Gebieten nicht so wohlfeil und sorgfältig arbeiten, wie kleine Eigenthümer, oder Zeitpächter. Auf dem Gebiete des Gemüsebaues ist sie der Großcultur meist auch überlegen.[3]) Auf dem Gebiete der Flügelzucht dürfte der Großbetrieb dem Kleinbetriebe, abgesehen von genossenschaftl. Hühnerfabriken, überlegen sein.

Die Hauptconcurrenz zwischen der Groß- und Klein-Cultur findet also auf den Gebieten der Getreideproduction und Viehzucht statt. Es handelt sich dabei um den Grund und Boden, das Capital, die Arbeit und die Intelligenz. In Folge von Zufällen, oder Mißbräuchen[4]) kann es vorkommen, daß die Bauern schlechteres Land besitzen, als die Gutsbesitzer; im Allgemeinen dürfte Das in Westeuropa indeß nicht der Fall sein. Häufiger leiden Bauern durch die Gemengewirthschaft, hier ist indeß meist durch Verkoppelungen, oder Parcellenaustänsche zu helfen.[5]) Bei isolirten, unsystematischen Be- und Entwässerungen, Be- und Entwaldungen ist die Groß- der Klein-Cultur überlegen; solch ein unsystematisches, atomistisches Verfahren ist indeß verwerflich, nicht selten schädlich,[6]) und bei einem systematischen Vorgehen können auch Bauern von landw. Banken Capital leihen und von Oekonomiecommissaren ꝛc. gegen Honorare technische Anleitung erhalten. Diese Banken und Commissare können auch Bauern in den Stand setzen, Bodenmischungen vorzunehmen. In Betreff der angeblichen Capitalüberlegenheit des Groß- über den Klein-Besitz herrscht selbst bei manchen tüchtigen Nationalökonomen und Landwirthen eine große Begriffsverwirrung. Sie deduciren diese Ueberlegenheit kurzweg daraus, daß ein Großgrundbesitzer in der Regel mehr Capital besitzt und auf die Landw. verwendet, als ein Bauer. Das ist eine ganz falsche Fragestellung. Man muß fragen: Wer verwendet mehr Capital auf die Landw.: 1 Rittergutsbesitzer, der n Hectaren besitzt, oder m (z. B. 10, 20 oder 30) Bauern, die nebenan n Hectaren von gleicher Beschaffenheit besitzen und gleich rationell bewirthschaften? Fragt man so, so muß die

Antwort lauten: Die Bauern verwenden im Allgemeinen viel mehr Capital als der Großgrundbesitzer. Vgl. oben § 32 über den Frh. v. Rothschild und den Fürsten Schwarzenberg. Man darf auch nicht vergessen, daß die Arbeitskraft und die vom eigensten Interesse angespornte Sorgfalt und Ausdauer des Bauern und seiner Familie auch Capital sind.[7]) Gewisse Capitalvortheile sind allerdings auf Seiten des Großbesitzes, Dieselben werden indeß durch Capital- und Arbeits-Vortheile ꝛc. des Kleinbesitzes aufgewogen. Die Capitalvortheile des Großbesitzes bestehen in Folg.: Er braucht verhältnißmäßig weniger Gebäude, Zugvieh und Geräthe. Wenn ein Stall für 5 Kühe z. B. 1000 Th. kostet, so kostet 1 Stall für 100 Kühe nicht 20,000, sondern etwa 8—10,000 Th. (Bei der s. g. strahlenförmigen Arrondirung können die Bauern indeß ihre Ställe nebeneinander unter ein Dach bauen, und auch beim Hofsystem können solche Ställe vielleicht an den Stellen gebaut werden, an welchen 3—4 Bauernhöfe an einander grenzen.) Wenn für die Spannarbeit auf 500 Morgen 10 Pferde nöthig sind, so muß auch ein Besitzer von 420 Morgen 10 Pferde halten. Ein kleiner Bauer braucht für 30—40 Morgen 1 Pflug, ein großer auf 500 Morgen nur 5 Pflüge.[8]) Doppelpflüge erfordern nach Havenstein nur das 1½fache der Zugkraft eines einfachen Pfluges. Es ist räthlich, mehrere Arten von Pflügen zu haben, weil alle Arten Mängel haben. (Birnbaum.) Man hat gesagt, in Bezug auf Maschinenanwendung habe der Großbesitz einen Vortheil, weil jedes Glied einer landw. Genossenschaft Mähmaschinen zur Erntezeit zuerst benutzen wolle. Hiergegen ist indeß mit Recht geltend gemacht worden, daß man die Maschinenmiethe[9]) für Zeiten dringender Arbeiten höher normiren kann, als für gewöhnliche Zeiten. Hamm schlägt vor, man solle das Loos, oder die Actienzahl über die Benutzung entscheiden, oder die Letztere reiheum gehen lassen.[10]) Unter der Voraussetzung einer rationellen Lage der Grundstücke der Genossen kann man ferner n ha einer Anzahl Bauern in derselben Zeit mähen ꝛc. wie n ha eines Großgrundbesitzers.

Der Großbesitz kann unter seinen Arbeitern mehr Arbeitstheilung einführen, als der Kleinbesitz, indeß der Uebergang von einer landw. Arbeit zu einigen anderen landw. Arbeiten weckt auch die Intelligenz, und die Specialisten haben selbst auf großen Gütern nicht immer das ganze Jahr Beschäftigung. Nach Thaer gedeiht in

den verkoppelten Gegenden Englands eine vorzügliche Schafzucht, obgleich bald dieser, bald jener Tagelöhner als Hirte gebraucht wird.

In Bezug auf Bildung wird der Großbesitz stets eine gewisse Ueberlegenheit über den Kleinbesitz haben, man darf dieselbe indeß auch nicht überschätzen. Eine vorzügliche angeborene Begabung zu landw. Unternehmerarbeiten als Eigenthümer, Verwalter oder Pächter kommt auch bei ungebildeten Bauern vor. Der von A. Young und Thaer bewunderte, sehr reich gewordene Pächter Ducket, der sehr künstliche verwickelte Ackerbaumethoden und neue Werkzeuge (Pflüge ꝛc.) erfand, war z. B. ganz ungebildet, und der Kleinbauernsohn J. G. Koppe schwang sich ebenfalls durch seine angeborene Begabung zum Rittergutsbesitzer und Koryphäen der Landw. empor. Man darf ferner die heutige Bildungsstufe der meisten Bauern nicht mit derjenigen verwechseln, welche sie in einer nicht fernen Zukunft haben müssen und werden. Der amerik. Farmer (was mit Bauer, nicht nothwendig mit Pächter zu übersetzen ist) ist schon heute ein in seiner Art gebildeter Mann, der landw. und polit. Zeitungen[11]) liest, ein denkender, gewiegter Geschäftsmann, der die Bildung besitzen dürfte, die z. B. zur Anwendung der käuflichen Düngemittel erforderlich ist. Man denke ferner an die unten erwähnten Oekonomiecommissare,[12]) Regulirungen durch landw. Vereine und Uebergänge von Städtern zur Landw. Eine Preisausschreibung der Lemberger Ackerbaugesellschaft für Musterwirthschaften ergab 1874 (oder 75?) folg. Resultat: 5 Großgrundbesitzer meldeten sich; davon traten 2 zurück und 3 wurden zurückgewiesen. Von 64 bäuerl. Bewerbern mußten dagegen so viele berücksichtigt werden, daß außer den ausgeschriebenen Preisen noch Geldprämien vertheilt wurden.[13]) Dabei ist zu beachten, daß die galiz. Bauern auf einer viel, so zu sagen unvergleichlich niedrigeren Culturstufe stehen, als die deutschen Bauern.

[1]) Vgl. Rau I u. II, Wagner I § 318 ff, 347 ff, Miaskowski, Erbr. I S. 11 ff, Birnbaum in Fleischer's Deutscher Revue, Oct. 1877, Garnier a. a. O. S. 229 ff, Roscher II § 47 u. die Liter-Angaben daselbst § 53 N. 14, 139 N. 2. Zu den Vertheidigern der Kleincultur gehören außer Mill, Fawcett u. A., auch A. Young in seiner zweiten Periode (was Roscher übersieht), Walter Scott in der Quart. Review. 1830 (vgl. über Young u. Walter Scott Reichensperger a. a. O. 372, 428, Hehn 22), Alison, Crofthusbandry, Edinb. 1850, Kolb u. Schneer in Rau's Archiv N. F. Bd. I u. III 1843 u. 45, Lette im N. W. Bd. VII 183 ff. Vgl. auch Reichensperger, Die freie Agrarverfassung 1856, Roscher's Abh., Der neuere Umschwung in den engl. Ansichten vom Werthe des Bauernstandes in seinen Ansichten der Volkswirthsch., Bd. I 3. Aufl. 1878. Reichensperger erklärt S. 218 seiner Schrift von 1847 den ultramont. Frh. v. Haxthausen für einen Protestanten (!), widerspricht sich auf S. 327 N. 1 u. 277, macht A. Smith

S. 237 N. 1 eine abgeschmackte Insinuation und ist überhaupt ultramontan-schutzzölln. angekränkelt. Abgesehen davon enthalten seine Schriften indeß treffende Bemerkungen. Fürst P. Lieven, ein kurländ. Majoratsherr, giebt in seiner Dorpater Diss., Ueber Vertheilung des Grundbesitzes 1844 S. 10 u. 27, die Nachtheile der Latifundien und Fideicommisse und die Vortheile der Kleincultur halb und halb zu. Der bei Roscher II § 139 N. 1 angef. Essai polit. soll vom Frh. A. v. Haxthausen, nach Anderen vom Livländer A. v. Richter sein. Der für die russ Feldgemeinschaft schwärmende, aber geistreiche, gelehrte, steuerreformfreundliche Fürst A. J. Wassiltschikow hat 1876 in russ. Sprache ein 2bänd., mir nicht zu Gesicht gekommenes Werk über den Grundbesitz in Rußland und Westeuropa erscheinen lassen.

2) Vgl. indeß unten die Statist. Beilage unter „Sachsen“ und oben § 24.

3) Vgl. indeß oben Bd. I § 53 N. 7.

4) In Rußland u. Polen sind noch nach 1861 gewaltsame Verpflanzungen von Bauern auf sumpfiges ꝛc. Land vorgekommen.

5) In Brandenburg erhielten die Rittergüter bei den Ablösungen oft schlechter gelegenes Land, was zum Auskaufen ziemlich vieler Bauern durch Gutsbesitzer führt (Fried. Ber. 298 ff).

6) Vgl. oben § 14.

7) Vgl. oben Bd. I § 4 u. 35.

8) Nach F. G. Schulze.

9) Vgl. die bezügl. Daten einer Braunschw. Genossenschaft bei Kraft IV 62.

10) Vgl. unten § 51.

11) Vgl. oben das Vorwort.

12) Vgl. das alphab. Sachregister.

13) Bericht des K. K. Ackerb.-Minist. 1875 34.

§ 50. Die Vortheile des Kleinbesitzes bestehen u. A. darin, daß der Besitzer selbst mitarbeitet, daß das Zugvieh und die Kühe besser gepflegt werden, daß kein Futter verschwendet wird, daß der Besitzer den Acker genau kennt, daß die Bevölkerung zahlreicher und kriegstüchtiger [1]) ist, als bei der großen Wirthschaft mit ledigen Knechten und kümmerlichen Tagelöhnern, daß bei großen Wirthschaften der Acker aus Mangel an Leuten nicht gehörig angebaut wird, daß die Vermögensvertheilung gleichmäßiger und der Luxus geringer ist. Diese Argumente Thaer's [2]) sind noch heute nicht veraltet. Trotz den Mähmaschinen kommt es noch jetzt in Mecklenburg ꝛc. vor, daß Korn auf dem Felde aus Mangel an Arbeitern verfault.

Selbst die Viehzucht ist keineswegs in dem Grade ein thatsächliches Monopol des Großbesitzes, wie viele Lobredner Deff. behaupten. Engel wies schon 1857 [3]) nach, daß die Viehzucht in Sachsen besser auf den kleinen als auf den großen Gütern gedeiht, und Autoritäten ersten Ranges, wie Settegast und Kühn, heben hervor, wieviel auf eine individualisirende Behandlung der Mastochsen, überhaupt des Viehes, auf experimentelle Erforschung der für das einzelne Thier passendsten Futtermengen, auf regelmäßige Fütterungen, Putzen der

Thiere ꝛc. ankommt.[4]) Nach Settegast ist die Kunst der Fütterung schwerer als die Kunst der Züchtung und Kühn sagt: „Bei keinem Zweige der Viehhaltung hängt der Erfolg mehr von der Einsicht und persönlichen Ueberwachung seitens des Besitzers ab, als bei der Mastung. „„Das Auge des Herrn mästet sein Vieh.““ Das Scheeren der Mastochsen ist nach Kühn u. A. nützlich, aber es erfordert nach Birnbaum u. A. große Sorgfalt, damit die Thiere sich nicht erkälten. All' solche Sorgfalt ist aber viel eher von kleinen Eigenthümern als von Miethlingen zu erwarten.[5]) „Des Herrn Auge macht die Pferde fett.“ Ochsen lieben Heu, Kühe Grummet, Hammel rauhe, Schafe weiche Gräser, Hähne saure, Hühner süße Stachelbeeren. Solche Feinheiten und tausend ähnliche Feinheiten wollen beachtet sein. Auch das mühevolle, aber sehr nützliche [6]) Aussuchen der größten und schwersten Weizenkörner zur Saat ist eher bei dem Kleinbesitz, als beim Großbesitz mit seinen Miethlingen möglich.

Selbst im altrömischen Sclavenstaate wurde die Latifundienwirthschaft seit Plinius d. J. ihres geringen Ertrages wegen mit kleineren Wirthschaften (nicht Besitzungen) vertauscht.[7]) England, das viel feines Gemüse, Früchte und Geflügel von französ. Kleinwirthen bezieht, könnte seine landw. Production nach Settegast [8]) durch Kleincultur und Cultivirung der bis nahe an die Thore Londons reichenden Grundstücke bequem verdoppeln. (1881 wurde eine Actiengesellschaft begründet, um in der Nähe von London eine riesige Geflügelzucht und Mastanstalt mit Brutöfen für 20,000 Eier zu errichten.) Auch in Preußen,[9]) in der Pfalz ꝛc. giebt es gute Kleinculturen, in der Pfalz auf Ländereien, welche ehemals Sümpfe und Oeden waren und Fürsten, Grafen, Herren, Bischöfen und Klöstern gehörten.[10]) Den sächs. Landwirthen rieth Roscher [11]) bereits in den 1860er Jahren den theilweisen Uebergang zur petite culture von Handelspflanzen ꝛc. und der hochconservative, schutzzöllnerische Frh. v. Friesen [12]) auf Rötha rieth 1878 ebenfalls zur Einschränkung des Kornbaues, zur Ausdehnung des Gemüsebaues. In der preuß. Oberlausitz gedeiht der mittlere und kleine Grundbesitz besser als der große.[13]) In den J. 1821—51 stieg nach Wolowski [14]) der Werth des großen Grundbesitzes in Frankreich um kaum 1/3, der des kleinen um das 4—5fache. Ueber England giebt M. Wirth [15]) folg. auf die 1870er Jahre bezügliche Tabelle:

Umfang des Grundeigenthums in Acres.	Das geschätzte Einkommen betrug pro Acre in **1000** Pf. St.
1—10	15,5
10—50	3,8
50—100	2,3
100—500	1,8
500—1000	1,5
1000—2000	1,4
2000—5000	1,2
5000—10,000	0,9
10,000—20,000	0,8
20,000—50,000	0,5
50,000—100,000	0,2
100,000 und darüber	0,1

Das Einkommen steigt also regelmäßig mit dem abnehmenden Umfange der Güter.

Für Preußen giebt Meitzen[16]) folg. auf das Jahre 1858 bezügliche Schätzungen:

Güterclassen.	% der landw. benutzten Fläche	% des landw. Einkommens.
Große Güter	60	29,3
Mittlere „	35	48,0
Kleine „	5	22,7

Auch hier steigt also der Reinertrag mit der Abnahme des Umfanges der Güter. **Vgl. auch oben § 30 N. 3.**

Autoritäten wie W. v. Hamm,[17]) Th. Frh. v. d. Goltz,[18]) Settegast,[19]) Birnbaum,[20]) Thiel, Sombart u. A.[21]) heben mit Recht hervor, daß die Kleincultur unter gesunden Verhältnissen die Concurrenz der Großcultur sehr wohl aushalten kann, ja Derselben sogar vielfach überlegen ist. Diese Ueberlegenheit beruht hauptsächlich darauf, daß die **Kleincultur** unter sonst gleichen Umständen **mehr Menschen versorgt als die Großcultur,**[22]) mehr Korn, Fleisch ꝛc. producirt.

Schon aus diesem Grunde sind alle reactionären und socialistischen Prophezeihungen vom Untergange des Bauernstandes Chimären,[23]) denn der Untergang einzelner Bauern, Rittergutsbesitzer, Gewerbe- und Handeltreibenden, Beamten, ja Dynastien war

und ist seit Jahrtausenden keineswegs gleichbedeutend mit einem Untergange der ganzen betr. Classe.

[1]) Vgl. auch Rüstow, Untersuch. über die Organisation der Heere 1855.

[2]) Engl. Landw. II 2 93 ff. Vgl. auch Thaer, Ration. Landw. Bd. I S. 92, Bd. IV S. 208.

[3]) In der Zeitschr. des K. Sächs. Statist. Bur.

[4]) Vgl. Settegast, Thierzucht, 2. Aufl. 1869, 409 ff, Kühn, Ernährung des Rindviehes, 6. Aufl. 1873, 256 ff, C. Lehmann a. a. O. 1009. Vgl. auch Roscher II § 31 N. 16.

[5]) Vgl. auch Th. Frh. v. d. Goltz in S. H. I 569.

[6]) Vgl. Roscher II § 31 N. 10, Ph. Shirref, Die Veredelung der Getreidearten, deutsch von Hesse 1880.

[7]) Vgl. Roscher II § 54 N. 6, 141 N. 15, 149 N. 5.

[8]) I 267. Vgl. schon Reichensperger, Agrarfrage 129.

[9]) Meitzen I 250, II 178.

[10]) Vgl. L. Rau's interessante Studien über die süddeutsche Landw. 1852.

[11]) I § 200 N. 3.

[12]) Die volkswirthsch. Bedeutung des Gemüsebaues ꝛc. 1878. Vgl. meine Rec. dieser kleinen, trotz einzelnen Mängeln sehr verdienstvollen Schrift in H. J. Bd. 35 S. 604, 605.

[13]) F. C. 1879 Nr. 126.

[14]) Congrès internat. de bienfaisance Brux. 1856, S. 207.

[15]) Allg. Ztg. 1877 Nr. 11.

[16]) III 445. Vgl. auch O. Leo, Zur Arbeiterfrage in der Landw., 1879 7 ff.

[17]) Wesen ꝛc. 165. H. meint, Europa werde, ähnlich wie Japan, durch Latifundien (?) zur Kleincultur kommen.

[18]) Concordia, Jahrg 1872 S. 383 ff, 1873 S. 4, 13 ff, Ders., Die ländl. Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874, Ders. in S. H. I 613, 614.

[19]) I 266, 267, wo S. auch den Phrasen von Zwergwirthschaft und Pulverisirung des Bodens entgegentritt. Vgl. auch Settegast I 40, 125, 352, II 330.

[20]) L. I 353 ff.

[21]) Vgl. selbst A. Wagner I § 320 ff, 347. Schon Gneist, Adel in Engl. 1853 u. Riehl weisen darauf hin, daß der landw. Kleinbetrieb durch die Concurrenz des Großbetriebes gar nicht zu leiden braucht (was ja selbst bei einem Theile des industr. u. commerz. Kleinbetriebes der Fall ist). Vgl. in den V. d. V. f. S. 1882 Sombart 31 ff, Miquel S. 37, Thiel S. 42. S. ist für eine großartige innere Colonisation mit Bauern aus den übervölkerten Gegenden Deutschl., für eine Zerschlagung der preuß. ꝛc. Latifundien u. Domänen, M. sagt: „... in vielen Gegenden Deutschl. ist der Mittelbesitz [d. h. der bäuerl. Besitz] ... der rentabelste.“ Nach T. machen Bauern, selbst Kuhbauern den Rittergutsbesitzern der bestcultivirten Gegenden der Prov. Sachsen durch Nachahmung ihrer besseren Culturmethoden, Düngung ꝛc. u. durch Maschinengenossensch. eine ganz gefährliche Concurrenz.

[22]) Vgl. Hamm 167. Dieser in den meisten landw. u. nat.-ökon. Werken nicht gebührend hervorgehobene Punct wurde auch von Prof. Birnbaum um 1881 im Leipz. Akad. Volkswirthsch. Verein betont.

[23]) Vgl. oben Bd. I § 12, 44, 157 u. unten Bd. III. Als socialist. Gegner, wenigstens halber Gegner jener Marx'schen Prophezeihungen ist namentlich Schramm zu nennen, vgl. die „Zukunft“ 1877 S. 539. S. meint, der Untergang des deutschen ꝛc. Bauernstandes werde mindestens einige Hundert Jahre dauern. Selbst Liebknecht, Zur Grund- u. Bodenfrage, 2. Aufl. 1876, 185, giebt zu, daß „an verschiedenen Orten“, z. B. im westl. Holstein, bäuerliche Maschinengenossensch. u. land- u. viehwirthsch. Genossenschaften „besten Erfolg“ haben

§ 51. Zu den wichtigsten Mitteln zur Erhaltung des Bauernstandes gehört das landw. Genossenschaftswesen.[1] Die landw. G.[2] lassen sich folgendermaßen eintheilen:

I. G. zur Erhöhung der Productivität der Landw.

1. Credit-G. Vgl. oben Bd. I § 127, 130, 135.

2. Zur Förderung des Ackerbaues im Allgemeinen.

a) Zur Beschaffung von Maschinen und Geräthen, z. B. von Dampfpflügen, Mähe- u. Dreschmaschinen, vgl. oben § 50. Dampfpflüge 2c. werden auch von einzelnen Unternehmern[3]) und Actiengesellschaften verliehen.[4])

b) Zur Beschaffung besonders geeigneten Saatgutes.

c) Zur Beschaffung von Kaufdünger.

3. Zur Einführung und Förderung specieller Culturen, zum Anbau von Tabak, Flachs, Hopfen und anderen Handelsgewächsen, zum Wein-, Seiden- und Obstbau (Baumschulen) und zum Waldbau.

4. Für die Zwecke der Thier-Zucht und Haltung überhaupt.

a) Zur Beschaffung von geeigneten Zuchtthieren.

b) Veranstaltungen zur zweckmäßigen Haltung und Stationirung von Zuchtthieren.

c) Zur Beschaffung von käuflichen Futtermitteln.

5. Zur Förderung specieller Zweige der Thierzucht (der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Schweine-, Geflügel- und Bienen-Zucht, Fischerei und künstlichen Fischzucht) und zur Jagd.

6. Zur Förderung des Meliorationswesens, der Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen, Moorcultur und Bewaldungen.

7. Zur Förderung des Bauwesens, zur gemeinsamen Herstellung von Wirthschaftsgebäuden, Backöfen, Darren.

II. G. zur Erhöhung der Rentabilität des Landw.-Betriebes.

8. Zur Beeinflussung des Verkehrs, Gewinnung eines günstigen Marktes, Förderung des Absatzes der Erzeugnisse, Magazin-G., G. zu gemeinsamem Absatz von Mastvieh, Fleischbanken. Im Canton Genf haben die Landwirthe z. B. nach Hamm ein gemeinsames Schlachthaus gegründet, um sich von den Stadtfleischern unabhängig zu machen. Auch in Bonn soll ein solches existiren. In den Verhandl. des Milchwirthsch. Vereins in Berlin wurde constatirt, daß die Milch loco Hof 16—18 Pf. pro l, in städtischen Verkaufslocalen 25 und loco Küche bis 30 Pf. kostet. Die Landwirthe sollten den Milchhandel wie in Stockholm 2c. selbst in die Hand nehmen.[5])

9. Zur Verminderung der Betriebskosten durch relativ billigen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen: Consumvereine zur Beschaffung von Lebensmitteln, Kleidungsstoffen, Brennmaterial u. Beleuchtungsstoffen und zur Erbauung gesunder Arbeiterwohnungen.

10. Zur Einführung technischer Gewerbe, oder zu ihrer fördersamen Ausstattung: milchwirthsch. Veranstaltungen, Spiritus-, Rüben-, Stärke-, Oel-, und Syrup-Fabriken, Obst- und Cichorien-Darren, Bierbrauereien, Mühlen, Bäckereien. Gut gedeihende Molkerei-G. giebt es in der Schweiz,[6]) in Oesterr.,[7]) dem Deutschen Reiche,[8]) den V. Staaten[9]) 2c. In Rußland soll Fürst A. J. Wassiltschikow nach Schulze-Delitzsch'schen Principien im Gouv. Nowgorod bäuerl. Käse-G. begründet haben. G. zur Rübenzuckerfabrikation giebt es u. A. in Braunschweig, sogar mit Betheiligung von Kossaten.[10])

11. G. zur Vertilgung von Unkraut (Kleeseide 2c.) und schädlichen Thieren, zum Vogelschutz, zur Feuer-, Hagel- und Viehversicherung und zur Verhütung von Felddiebstählen.[11])

Natürlich kann eine G. zwei, oder mehr Zwecke der genannten Arten verfolgen, die besonders blühenden hessen-darmst. Consumvereine beschaffen z. B. sowohl Hülfsdünger und Kraftfuttermehl, als Steinkohlen, sie wollen Schlachtvieh verkaufen u. s. w.

Landw. Productivgenossenschaften, landw. Collectivgesellschaften im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches, sind sehr selten.[12]) Als wichtigste Fälle sind wohl französ. und südslawische Familiengenossenschaften anzuführen.[13]) Landw. Commanditgesellschaften, in denen der eine Gesellschafter auf dem Gute ein landw. Nebengewerbe treibt, sind dagegen in Amerika[14]) sehr häufig, gedeihen sehr gut und sind sowohl von Emminghaus als von Agrariern[15]) mit Recht für Deutschland empfohlen worden. Landw. Actiengesellschaften giebt es in Deutschland, in der Schweiz und namentlich in Oesterreich. Verschiedene deutsche 2c. Hypothekenbanken und rittersch. Creditvereine sind Besitzer der Güter bankrotter Gutsbesitzer geworden; aus den Börsenhandbüchern ist indeß nicht zu ersehen, ob diese Güter auf dem Wege der Selbstverwaltung, oder Verpachtung bewirthschaftet werden. Die Actiengesellschaft kann auch selbst als Zeitpächterin großer Güter niedrig cultivirter Gegenden auftreten, was Roscher[16]) empfiehlt. Durch Generaltantièmen des Directors, Specialtantièmen der Arbeiter und einem sachverständigen Aufsichtsrath können bei der Selbstverwaltung und der Pachtübernahme sehr gute Resultate erzielt werden. In England bildete sich 1881 eine

Actiengesellschaft unter dem Namen The Associated Agriculturists of Great Britain. Sie hat den Zweck, Landgüter auf Actien zu pachten und zu bewirthschaften. Eine andere 1881 begründete engl. Actiengesellschaft, die Anglo-American Agricultural Company will große fruchtbare Länderstrecken in Kansas erwerben, dort Farmen errichten und allen Landwirthen Erleichterungen bei der Ueberfahrt und dem Ankauf bieten. Zahlreiche engl., schott. und irische Pächter und ländliche Arbeiter sind bekanntlich bereits nach Canada, den V. Staaten und Australien ausgewandert, ja Rudolf Meyer[17]) behauptet sogar mit Berufung auf den Marquis Salisbury u. A., daß engl. Großgrundbesitzer in Australien und Amerika Grundbesitz erwerben. Das könnte nur den Sinn haben, daß sie eine Zerschlagung der engl. Latifundien befürchten und ihre engl. Latifundien verkaufen wollen, um ganz nach den genannten Ländern überzusiedeln. Trotz anderen falschen Angaben R. Meyer's kann diese Angabe begründet sein, da er um 1880 mit ungar. Magnaten über England eine Studienreise nach den V. Staaten machte.

[1]) Vgl. G. v. Schönberg, Die Landw. u. das G.s-Princip 1869, Birnbaum, Das G.s-Princip ꝛc. 1870, Art. G. in T. L. Bd. IV, W. v. Hamm, Wesen ꝛc. 301 ff, Settegast III 281 ff, Fried. Ber. 279, 345 ff, 357, Schulze-Delitzsch, Jahresberichte über seine G. (Viele G. gehören nicht zum Schulze'schen Verbande), ferner S. H. I 655, 656, die Berichte des österr. Ackerb.-Minist., des sächs. Landesculturraths, Semler 156 ff ꝛc.

[2]) G. = Genossenschaft, bezw. Genossenschaften.

[3]) Z. B. in Mecklenb. und den V. Staaten (vgl. Walcker, Schutzz. 187, Semler 66, 157), ungefähr seit den 1850er Jahren auch in Ehstland.

[4]) Z. B. in Frankreich (Roscher II § 125 a N. 3) u. nach Löbe 1872 im Oderbruch. In Stettin wurde 1881 von M. Levenstein ein Privatgeschäft der Art in eine Actiengesellsch. verwandelt. Im Prospect heißt es u. A.: „Koryphäen der Landw. haben sich wiederholt schon dahin ausgesprochen, daß die Preise der Güter sich verhalten wie ihre Tiefcultur. Am Rhein hat man 18, in Sachsen 14, in Schlesien 10 u. in Posen 5 Zoll Cultur, daher verhalten sich die Preise der Güter wie 18:14:10:5, d. h. der Morgen, der am Rhein mit 216 Th. bezahlt wird, gilt in Sachsen [d. h. wohl der Prov. S.] 168, in Schlesien 120, in Posen 60 Th.“ Trotz der sonstigen Unzuverlässigkeit des steckbriefl. verfolgten M. L. können diese Daten richtig, oder annähernd richtig sein.

[5]) Birnbaum in T. L. VII 957 Vgl. auch Luc. Ber. 47,48. 1882 bildeten sich auch Milchg. in Görlitz und Liegnitz. Es giebt auch ländliche Sammelmeiereien mit 1 Unternehmer. Aehnlich soll der hessische Fürst Isenburg-Birstein die Milch kleiner bäuerl. Nachbarn zu guten Preisen aufkaufen. Vgl. auch unten in diesem § 51 über Molkerei-G.

[6]) Roscher II § 180 N. 18.

[7]) Graf Belrupt, Die M. G. in Oesterr. u. F. L. Z. Juni 1882 324.

[8]) Vgl. Fried. u. Luc. Ber. passim.

[9]) Semler 61, 62, A. v. Totis a. a. O. 29.

[10]) Settegast II 342.

[11]) Vgl. Korn's „Landwirth“ 1881 Nr. 26.

[12]) Vgl. oben Bd. I § 155 und Flärl, Die P. G. 1872. Der agrarisch-zünftlerische Staatssocialist Stolp (Die Erhaltung des Bauernstandes 1879) will

Gehöferschaften, welche wohlarrondirte Bauernhöfe Bauern auf dem Wege einer Art Erbpacht überlassen.

[13]) Hamm 306, Roscher II § 89 N. 21.

[14]) Vgl. Semler 116 ff, oben Bd. 1 § 71, 132, Walcker, Soc. Frage. 76.

[15]) Vgl. die D. L. Z. 1880 S. 95, 96, wo die Association mit Branntweinbrennern ꝛc. empfohlen wird.

[16]) Vgl. Roscher II § 68 den Text u. N. 8.

[17]) Der Emancipationskampf des 4ten Standes, 2. Aufl. Bd. I 1882 452 ff.

§ 52. Die Begriffe kleine Wirthschaft, ja Zwergwirthschaft[1]) dürfen nicht mit dem Begriffe proletarische Wirthschaft verwechselt werden. Bei Erfurt, Frankfurt a. M. und Bamberg genügen nach Birnbaum (1858) $1\frac{1}{2}$—2 Morgen um eine Familie zu ernähren, während anderwärts 10 Morgen noch kein Halbgut bilden. Die großen Gärtner bei Erfurt, Hamburg ꝛc. sind reiche Bourgeois, während viele Besitzer 'übergroßer Bauern-, ja Rittergüter[2]) ewig mit Wucherern zu kämpfen haben, in gewissem Sinne Proletarier sind. Manche Klagen über Bodenzerspitterung sind ferner übertrieben, oder ganz unbegründet. Trotzdem ist es unleugbar, daß es wirklich proletarische Wirthschaften, Zwergwirthschaften im schlechten Sinne des Wortes in verschiedenen Gegenden gab und giebt. Aus dieser Thatsache darf man indeß nicht den Fehlschluß ziehen, daß die freie Theilbarkeit und überhaupt der Freihandel mit Land beseitigt werden müssen. S. g. Kuhbauern brauchen z. B. nicht immer Proletarier zu sein. Für kleine Wirthschaften sind Kühe nach Löbe zur Arbeit vorzuziehen, weil sie lebhafter und gewandter, als Ochsen sind, und weil die Milch der Arbeitskühe butterreicher ist, als die der Stallkühe. Arbeitskühe sind nur stärker zu füttern, man muß mit 2 Kuhgespannen wechseln, jedes muß nur ½ Tag Arbeit leisten.[3]) Schon Das ist ein gutes Zeichen, daß ein so gelehrter und für die Kleincultur durchaus nicht parteiischer, die Fideicommisse und Kornzölle für die deutsche Gegenwart bedingt vertheidigender Nationalökonom wie Roscher, abgesehen von Irland, im Ganzen nur wenige, sporadische Fälle und Gegenden der Zwergwirthschaft anführt, die überdies, gleich dem irischen Elend meist durch illiberale[4]) Gesetze ꝛc. leicht zu erklären sind. Die Zwergwirthschaft einzelner Gegenden Württembergs wird z. B. stark übertrieben und war eine Folge einer thörichten Feindschaft gegen Fabriken sowie des allzu großen Umfanges der Güter des schwäb. Gebirges.[5]) Auch die Bodenzersplitterung im Göttingischen und Grubenhagenschen ist leicht durch die ehemalige Gebundenheit der meisten hannöver. Bauerngüter,[6])

der Fideicommisse und Domänen und die Feindschaft der ehemaligen hannöv. Regierung gegen die Industrie[7]) zu erklären. Die Zwergwirthschaft, oder auch bloße Gemengewirthschaft einzelner Theile der Rheinprovinz,[8]) Frankreichs und Belgiens ist durch das ultramontane, das selbstständige Denken und überhaupt den Geist der Selbsthülfe der Bauern systematisch unterdrückende Verfinsterungssystem[9]) und den Mangel von Zwangsverkoppelungen, überhaupt Verkoppelungen zu erklären. Für Flandern kam noch die Concurrenz der Maschinen-Spinnerei und Weberei hinzu. Solche kleine, etwas Land besitzende Weber Flanderns, Sachsens &c. müssen auf genossenschaftlichem Wege, gleich den Rochedaler Pionieren, zum Großbetriebe übergehen, oder, wo nöthig mit Hülfe des Staates auswandern, oder sonst ihren Beruf wechseln. In Preußen wie in Frankreich hat die freie Theilbarkeit ganz überwiegend günstig gewirkt.[10]) Beim Ausgekauftwerden mancher Bauern der Prov. Sachsen und der ostelbischen Gegenden sind einerseits die Zuckerschutzzölle und andererseits die Industrielosigkeit und culturpolit. Zurückgebliebenheit der spät germanisirten ostelbischen Gegenden zu berücksichtigen.[11]) Man darf auch nicht übersehen, daß deutsche, tiroler &c. verschuldete Bauern (und Rittergutsbesitzer) zugleich häufig als Besitzer von Hypothekenforderungen, oder Werthpapieren active Gläubigerrechte haben.[12]) Beim s. g. Ausschlachten von zu großen Bauernhöfen kommen hier und da z. B. in Kurhessen Mißbräuche vor, der betr. Unternehmer verleitet die Käufer zu hohen Kaufpreisen, zu Ratenzahlungen und zu dem Eingehen auf die Bedingung, daß alle Abzahlungen verfallen, wenn eine Abzahlung nicht pünctlich geleistet wird, was einer Mißernte wegen leicht geschehen kann. Solche als Wucher, oder Betrug zu bestrafenden Praktiken beweisen indeß ebenso wenig[13]) etwas gegen das Zerschlagen allzu großer Bauern-, oder Rittergüter, als die Betrügereien bei Ratenzahlungen auf Prämienloose etwas gegen den soliden Handel mit Werthpapieren beweisen. Schon Roscher hat darauf hingewiesen, daß die landläufigen Declamationen gegen das Ausschlachten meist von Solchen ausgehen, welche die Bauerngüter gern einschlachten, d. h. (per fas et nefas) ihren Latifundien hinzufügen wollen. Solche Politiker können sich doch nur in dem Sinne als Freunde von Bauern bezeichnen, in welchem sie auch Freunde von Austern und Champagner sind, oder in welchem die Wölfe Freunde von Lämmern sind. Trotz solchen Velleitäten wird die Entwickelungstendenz zu Dismembrationen doch nicht aufgehalten werden können. Schon Gneisenau, der auch ein denkender Landwirth war, verkaufte mit bestem Erfolge in der Prov. Sachsen Parcellen sogar an die ärmsten Einwohner, und schon Friedrich d. G. war für das Verkleinern der größeren Güter.[14])

So bedenklich das französ.[15]) Zweikindersystem in sittlicher und militär. Beziehung auch ist, so ist es doch grade ein Zeichen des Wohlstandes der meisten Bauern. Auch in Basel, in einigen deutschen und siebenbürg.-sächs. Dörfern ist die Baseler Kunst, wie sie nach Schütz genannt wird, ein Zeichen von Wohlstand. Bei der französ. Enquête von 1879 zeigte es sich, daß die Theilung des Grundbesitzes zugenommen hat, daß die großen Besitzungen abnehmen, daß der mittlere Besitz unerheblich, aber der kleine bedeutend wächst, und daß die Landw. sich in keiner Nothlage befindet, wie die Schutzzöllner fälschlich behaupten. Die deutschen Agrarier schildern Frankreich als ein blühendes Land, wenn sie die französ. Schutzzölle zur Nachahmung empfehlen und als ein armes Land, wenn sie die freie Theilbarkeit des Bodens bekämpfen. Schon der rasche ökonomische und finanzielle Aufschwung, den Frankreich nach den furchtbaren Verlusten der Napoleon. Kriege und des Krieges von 1870/71 nahm, zeugt für den Freihandel mit Land. Wenn die französ. Landw. trotz dem milden Klima und der Fruchtbarkeit des Landes nach Engel[16]) der deutschen Landw. nachsteht, d. h. weniger producirt, so liegt Das an der protestantisch.-paritätischen allgemeinen Schulpflicht und überhaupt Aufklärung Deutschlands.

[1]) Dies Wort wird übrigens häufig, ja überwiegend in einem schlechten Sinne gebraucht.

[2]) Vgl. List bei Roscher II § 53 N. 7.

[3]) Löbe, Handbuch S. 734, vgl. auch Thiel oben § 50 N. 21 und Roscher II § 49 N. 15. R. verkennt bei seiner Bemerkung II § 52 N. 6, daß es Aufkäufer landw. Producte giebt, und daß auch wohlhabende Bauern und Bäuerinnen mit kleinen Vorräthen in die Stadt fahren, um dabei Einkäufe zu machen und sich zu — amüsiren.

[4]) Auch die von Roscher II § 142 N. 10 angef. Stellen Preuß. Thürigens und Dalekarliens dürften durch ähnliche Mißstände zu ihrer Bodenzersplitt. gekommen sein. Die daselbst erwähnte zu große Parcellirung von Wales spricht nur gegen das obligator. gleiche Erbrecht, vgl. Roscher II § 90 N. 13.

[5]) Roscher II § 52 N. 12, 53 N. 13, 142 N. 8 u. 9, 144 N. 3.

[6]) Roscher II § 142 N. 2

[7]) Vgl. Walcker, Schutzz. 577.

[8]) Die von Liebknecht, a. a. O. 82 ff gegebene schwarzfärber. Schilderung der deutschen Agrarverhältnisse ist nur mit scharfer Kritik zu benutzen.

[9]) Vgl. oben Bd. 1 § 200 N. 1. Nach Lambl die Depecoration 1878 45 sieht man in Belgien häufig die Gattin des ackerndern Zwergsbesitzers den Pflug ziehen. (!) (Dass. soll in China vorkommen.)

[10]) Vgl. Meitzen's treffliches, höchst verdienstvolles Werk Der Boden 2c. I 497, Denſ. in S. H. Bd. I, Roſcher II § 144 die Noten, Engel's Statiſt. Jahrbuch 3. Jahrg. 1869 18 ff, Fried. Ber. 298—308, M. Wirth N. Oek. Bd. II 4. Aufl. S. 210, 211, Lette im R. W. Bd. IV 569 ff.

[11]) Vgl. auch Thiel u. A. oben §. 50 N. 21.

[12]) Vgl. oben Bd. I § 44, S. J. 1882 S. 276, Roſcher II § 126 N. 2.

[13]) Vgl. Niendorf, den nachmaligen Agrarierführer, in F. V. 1866 H. 1, Roſcher II § 146 N. 4.

[14]) Vgl. Pertz-Delbrück Leben G.s V. 430, 431, 453, 518, 523 ff, 537, 596 u. Stadelmanns 1881 erſchienene Schrift über die landw. Thätigteit Friedrichs d. G. Vgl. auch Roſcher II § 52 N. 5.

[15]) Vgl. über Frankreich Reichenſperger Argrarfrage 272 ff (der S. 372 die Phraſe vom tomber en poussière gut widerlegt), Roſcher II § 143, M. Bauer Nordfranz. Landw. 1869, M. Block in F. V. 1870 H. 2, Monny de Mornay, Die Ackerb.-Enquête von 1870, deutſch 1871 und den von Barral 1880 in 2 B. herausg. Bericht über die Enquête von 1879, Korn's „Landwirth“ 1879 No. 33, 1880 No. 72 und Garnier a. a. O. § 333, 334. Liebknecht giebt a. a. O. 27 ff ein gewohntes Nachtgemälde.

[16]) Vgl. E.'s Abh. Vorläuf. Ergebniſſe 2c. in E. Z. 1878 S. 21, 22 des Sond. Abdrucks.

§ 53. Der wahre Satz: „Die freie Theilbarkeit iſt nothwendig, um möglichſt große Reinerträge und eine den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen angemeſſene Miſchung großer, mittlerer und kleiner Güter zu erzielen“ und der falſche Satz: „Bei freier Theilbarkeit macht ſich eine geſunde Entwickelung der landw. Verhältniſſe von ſelbſt“ werden von den Gegnern und ſelbſt von einem Theile der Anhänger der freien Theilbarkeit als zuſammengehörig, ſo zu ſagen als untrennbare ſiameſiſche Zwillinge angeſehen; während man doch die abgeſchmackte Uebertreibung des zweiten Satzes ſehr wohl verwerfen kann, ja muß, ohne auch den wahren erſten Satz zu leugnen. Die Anhänger des zweiten Satzes vergeſſen, daß die ganze Völkerwanderung,[1]) ja wahrſcheinlich auch die Einwanderung der Germanen, Kelten und Slawen nach Europa durch die Schwierigkeiten veranlaßt wurden, welche die Verſorgung der jüngeren Söhne auch beim damaligen ſehr extenſiven Ackerbau der Feldgemeinſchaft verurſachte, daß Streitigkeiten unter Erben bei allen Erbrechtsſyſtemen und in allen Claſſen vorkommen, und daß die meiſten Menſchen, auch die meiſten Bauern- und Ritterguts-Beſitzer, es im Kampfe um das Daſein und Wohlſein nicht leicht, ſondern ſchwer, z. Th. ſehr ſchwer haben. Das Princip der freien Theilbarkeit negirt nur unzweckmäßige Mittel zur Beſeitigung der in Rede ſtehenden Schwierigkeiten. Als ſolche unzweckmäßige Mittel ſind namentlich folg.[2]) anzuführen:

1) Die hergebrachte geſetzliche Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums wird gemildert, d. h. man erlaubt die Abtrennung einzelner Theile bis zum Betrage einer geſetzlich beſtimmten Quote des Ganzen. Für den größten Theil des Deutſchen Reiches und überhaupt der civiliſirten Welt kommt dies Mittel ſchon deshalb nicht in Frage, weil die freie Theilbarkeit längſt beſteht. Das ſächſ. Geſetz vom 30. Nov. 1843 beſtimmt, daß von Rittergütern und anderen geſchloſſenen Beſitzungen ländlicher Gemeinden in der Regel nicht mehr als 1/3, nach dem Steuerkataſter mit Ausſchluß der Gebäude berechnet, abgetrennt werden ſoll. Dies Geſetz hat ſich natürlich ſchlecht bewährt.[3]) Für ein ſtadtähnliches Land wie Sachſen mit hoch entwickelter Induſtrie, für ein Land, in welchem der Uebergang eines mindeſtens ſehr großen Theiles der Landwirthe zur Gemüſecultur, überhaupt zur Kleincultur ein dringende Nothwendigkeit iſt,[4]) paßt dies Geſetz ſo wenig als möglich. Nach v. Langsdorff, dem Secretär des Sächſ. Landesculturraths, verhindert es überdies die oft ſo wünſchenswerthe Bildung größerer Waldbeſtände, ſo wie die Verwendung von Grundſtücken zu Bauplätzen, Gärten 2c. Glücklicher Weiſe ſcheint das Geſetz z. Th. nur auf dem Papier zu ſtehen. Nach v. Langsdorff[5]) iſt begründeten Geſuchen um Diſpenſation vom Geſetze „faſt immer“ (alſo doch nicht immer!) entſprochen worden. Es wäre intereſſant zu erfahren, ein wie hoher Procentſatz der Geſuche zurückgewieſen worden iſt.

2) Man ſetzt ein gewiſſes nach der Beſpannung, oder dem Reinertrage bemeſſenes untheilbares Beſitzminimum feſt. Solche im 18 u. 19 Jahrh. in Naſſau, Portugal, Böhmen, Schweden und Baiern verſuchte Geſetze ſind ſchon deshalb unpraktiſch, weil ſie die Entſtehung eines grundbeſitzenden ländlichen Arbeiterſtandes verhindern und auf die Intenſitätsfortſchritte der Landw. zur Kleincultur, Nebenverdienſte durch Hausinduſtrie, Handwerke, Kleinhandel, Gaſtwirthſchaft, Frachtfahren, ja Fabrikarbeiten keine Rückſicht nehmen.

3) Man ſetzt nur ein untheilbares Parcellenminimum feſt, wie verſchiedene deutſche Staaten[6]) im 18. und 19. Jahrh., z. Th. noch 1862, gethan haben. Allzu kleine Parcellen müſſen allerdings durch Verkoppelungen landw. Vereine, Oekonomiecommiſſare und die öffentliche Meinung bekämpft werden; aber Geſetze dagegen ſind ziemlich unpraktiſch, ſie führen conſequenter Weiſe zu einer unendlichen Caſuiſtik und Bevormundung. Eine Parcelle kann zum Ackerbau zu klein ſein und doch zur Cultur von Arzneikräutern, oder

Blumen, zur Weide für ein junges Thier, zur Aufstellung von Bienenstöcken, Hühnerställen &c. &c. genügen.

4) Die Behörde entscheidet in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Theilung. Solche Gesetze stammen aus der Zeit des naiven, absoluten, oder halbabsoluten Staates, stehen indeß in solchem Widerspruche mit dem constitutionellen Staate und sind bei der mit staatssocialist., ja socialdemokr. Ideen geschwängerten polit. Atmosphäre unserer Zeit so inopportun, daß sie nicht mehr in Frage kommen können.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 24.
[2]) Vgl. über und gegen dieselben die treffenden Ausführungen Roscher's II § 145.
[3]) Vgl. Sünderhauf (Bauerngutsbesitzer) Landw. Zustände &c. Plauen, 1876 und die Verh. der sächs. II. Kammer vom 24. Jan. 1882.
[4]) Vgl. oben § 50.
[5]) Die Entwickelung &c. 1876 151, 73.
[6]) Vgl. auch Reichensperger, Agrarfr. 413.

§ 54. Bei einem großen Theile der ländlichen Erbfälle wirkt die s. g. Naturheilkraft ungesunden Verhältnissen entgegen. Allzu große Güter werden getheilt, und jeder Erbe steht sich besser als der Vater sich gestanden hat. Es ist ferner zu beachten, daß gerade die fruchtbarsten und zerstückeltsten Gegenden Deutschlands, die Rhein- und Neckargegenden, im Großen und Ganzen am meisten durchgreifender Verkoppelungen bedürfen, welche ebenfalls das Reineinkommen sehr steigern, und daß ein Theil der jüngeren Söhne ohne Frictionen in der Industrie &c. ein Unterkommen findet. Trotzdem kann und muß Vieles zur Vermeidung, bezw. Heilung einer Bodenzersplitterung geschehen, z. B. Folgendes:

1) Es muß für eine gute Agrarstatistik gesorgt werden.[1])

2) Die Verbände der Arbeit-Geber und Nehmer und der Staat müssen dafür sorgen, daß man in möglichst kurzen Zwischenräumen, z. B. 1 Mal wöchentlich, ersehen kann, auf welchen Gebieten der landw., industriellen &c. Arbeit das Angebot von Arbeitskräften zu klein, angemessen, oder zu groß ist, und wo die offenen Arbeitsstellen sind. Dann werden Zwerg-Eigenthümer und Pächter in der Regel schon selbst zu anderen Berufen übergehen. Landw. Banken können den Zwergeigenthümern ihr Land z. B. abkaufen und in angemessenen Portionen mit Gewinn an andere Bauern verkaufen. Zwergpächter kommen in Deutschland übrigens wohl kaum vor, abgesehen etwa von westfäl. pachtenden Tagelöhnern, deren Lage von

Manchen als günstig, von Anderen indeß als ungünstig geschildert wird.

3) Landw. Banken können auch dafür sorgen, daß bäuerliche Elemente aus übervölkerten Gegenden, z. B. vom Rhein, nach untervölkerten Gegenden z. B. nach Posen, Galizien, Ungarn &c. auswandern. Der Unterschied der Ackerbausysteme ist kein unüberwindliches Hinderniß, denn die Landw. des fernen Westens Amerikas, nach dem so viele Württemberger &c. auswandern, ist noch viel extensiver als z. B. die nordostdeutsche.

4) Selbst Gegner deutscher Colonien können und müssen eine gewisse Organisation der überseeischen Auswanderung fordern.[2])

5) Von ländlichen Webern ist bereits oben § 52 die Rede gewesen.

6) Im äußersten Falle könnte der Staat selbst die Zwergwirthe expropriiren, oder eine Art Auswanderungsconscription für solche Proletarier einführen.[3]) Thatsächlich dürfte Das indeß in Deutschland kaum nöthig sein. Schon die Zerschlagung adliger und bäuerlicher Latifundien sowie der Domänen wird vielen rheinischen &c. Bauern, die sonst Zwergwirthe geworden wären, einen wohlständigen Erwerb ermöglichen.

Zu große Bauerngüter giebt es in vielen Gegenden Deutschlands und des Auslandes, selbst im Schwarzwalde, Odenwalde und Frankreich, ferner in Tirol &c.,[4]) natürlich auch im Nordosten Deutschlands; obgleich man sich hüten muß, ein nach west- und süddeutschen Begriffen sehr großes nordostdeutsches Bauerngut kurzweg für ein zu großes zu halten. Wegen des rauheren Klimas wird hier nie der Grad von Bodentheilung zu erreichen sein, wie z. B. in der Pfalz.

Zu große Rittergüter giebt es in Mecklenburg,[5]) überhaupt in den reinen Ackerbaugegenden des Nordens und Baierns, ferner in Schlesien, Böhmen, Kurland, England und vollends Ungarn, Rußland &c. Ein Gut kann eben auch bei der extensiven Landw. Osteuropas zu groß sein, so gut wie es bei intensiver Landw. zu klein sein kann.

Der Ausdruck „zu großes Ritter-, oder Bauern-Gut" ist natürlich sehr vag, er kann das $1\frac{1}{2}$fache, aber auch 2, 3 und mehrfache eines normalen Gutes der betr. Classe, Gegend und Zeit bezeichnen. Mit einem Latifundium ist ein zu großes Rittergut nicht zu verwechseln. Jemand, der nur 1 Rittergut, wenn auch ein allzu

großes, besitzt, ist noch keineswegs ein Magnat, und die Latifundien eines wirklichen Magnaten könnten aus lauter Bauerngütern bestehen. Letzteres dürfte in Irland, Frankreich, Italien zc., mitunter wirklich vorkommen.

1) Vgl. Roscher II § 148 und unten das alphab. Sachregister.
2) Vgl. oben Bd. I § 28.
3) Vgl. Roscher I § 262 N. 2, II § 78 N. 5, 144 N. 5, 149, S. J. 1880 329 und oben § 22.
4) Vgl. Rau II § 77 N. b, 79 N. f, Roscher II § 52 N. 2, 92 N. 14, 100 N. 1. In den Preuß. Jahrb. Oct. 1862 S. 346 wird gerathen Bauernhöfe über 5, 6 Hufen unter 2, 3 und mehr Söhne zu theilen.
5) Vgl. Roscher II § 48 N. 1, 52 N 1.

§ 55. Roscher[1]) meint, die altrömische Verkehrsfreiheit sei auch ein Grund der hier schon so früh bemerkbaren Proletariatsübel gewesen. Dagegen ist zu bemerken, daß in einem Sclavenstaate von freier Concurrenz im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann. Die altrömischen Latifundien[2]) entstanden durch die ewigen Kriege, die Bevorzugung der Oligarchen bei der Vertheilung der Beute, die rechtswidrige Aneignung des ager publicus durch Dieselben, Gewaltthaten, Erpressungen und die unentgeltlichen, die italien. Kornpreise künstlich drückenden Provinzialkorn-Spenden der Oligarchie an den römischen Wählerpöbel, wie auch Roscher selbst z. Th. hervorhebt. Schon Plinius sagt: Latifundia perdiderunt Italiam et provincias. Auch im italien. Mittelalter und ancien régime[3]) konnte von einer wahrhaft freien Concurrenz der Bauern mit den Großgrundbesitzern wegen der ewigen Fehden und Gewaltthaten des Mittelalters, des Nepotismus der Päpste, der päpstlich-Bourbonischen Mißregierung, der Unwissenheit der Massen zc. nicht die Rede sein. Obgleich die italien. Fideicomiß-Latifundien in fraudem legis, wie oben § 27 erwähnt, noch zusammengehalten werden, so ist doch die Wiederherstellung des italien.[4]) Bauernstandes eine bloße Frage der Zeit, d. h. die elenden, fast hörigen Halbpächter müssen auf dem Wege einer Ablösungsgesetzgebung, oder freihändiger Käufe, etwa durch Vermittelung von landw. Banken, bäuerliche Grundeigenthümer werden. Schon die wachsende republikanisch-socialistische und klerikale Agitation wird zu solchen gesunden Reformen drängen, die weit über die Grenzen Italiens hinaus eine große social- und kirchenpolitische Bedeutung haben werden. Grade unbefangene, nicht ultramontane Historiker können am wenigsten leugnen, daß der Geist der römischen Curie und der Geist des italien., insbesondere römischen Latifundienadels sich im Großen und Ganzen[5]) ähnlich verhalten wie dieselbe Flüssigkeit in communicirenden Röhren. Aendert sich also der Geist des italien. Adels zum Besseren, so muß sich auch der Geist der römischen Curie zum Besseren wenden. Schon im 16. Jahrh. gingen Glieder des italien. Adels für den Protestantismus in den Tod, oder in die Verbannung,[6]) im 18. und 19. Jahrh. haben adlige und nichtadlige italien. Patrioten Folterqualen und den Tod für die Freiheit und Einheit Italiens erlitten, und „kathedersocialistische“, überhaupt deutsche Reformideen dringen massenhaft über die Alpen. Wird der Latifundienadel nun durch Zerschlagung der Latifundien und andere Reformen genöthigt, in wirthschaftlichen und politischen Dingen eine cultur- und reformfreundliche Haltung einzunehmen, so wird auch in religiös-kirchenpolitischer Beziehung ein besserer Geist ihn, oder wenigstens viele seiner Glieder erfassen, und dieser Geist kann auch in's Cardinalscollegium und auf den päpstlichen Stuhl dringen. Es ist keineswegs undenkbar, daß bedeutende Männer dereinst als Päpste eine wirklich reformfreundliche, altkatholische Politik verfolgen, den Cölibatszwang aufheben und sich überhaupt mit der modernen Cultur aussöhnen werden. Einer solchen großen nationalen Culturbewegung gegenüber wären die Jesuiten machtlos, denn wenn sie auch den und den Cardinal, oder Papst vergifteten,[7]) so würden zahlreiche Ersatzmänner bereit sein und den großen Kampf siegreich zu Ende führen. Man darf nicht vergessen, daß in einer nicht sehr fernen Zukunft alle italien. Priester, auch die Cardinäle und Päpste, Generationen angehören werden, die als Unterthanen des Königs und als italien. Staatsbürger aufgewachsen sind. Man denke auch an die Schriften Curci's, an Graf Campello's Uebertritt zum Altkatholicismus und Aehnliches.

1) I § 97 N. 3. Vgl. dagegen Rau II 5. Aufl. § 76 N. a.
2) Vgl. Roscher II § 141. Auch die daselbst angef. alten Israeliten und Griechen hielten Sclaven.
3) Vgl. Roscher II § 142, der übrigens, ganz abweichend von der allgemeinen Meinung, die unteritalien. bäuerl. Zustände für die relativ besten bäuerl. Zustände Italiens zu halten scheint.
4) Vgl. über die ital. Agrarverhältnisse Bernandi im S. J. 1882 und über die Agrarenquête von 1880 Schuhmann im H. J. 1882 Bd. 2. B. empfiehlt u. A. das Eintreten des Königthums für die Wiederherstellung des Bauernstandes. Vgl. auch die (socialist.) „Zukunft“ Bd. I S. 202, 217, 249, 312, Bd. II S. 54.
5) Eine wirkliche Ausnahme machte hauptsächlich der von römischen Prälaten

vergiftete niederländ. Papst Adrian VI. Alexander VI. stammte aus Spanien war indeß von italien., gleich nichtswürdigen Cardinälen gewählt.

[6]) Z. B. die Vorfahren Simonde de Sismondi's und ein neapel. Graf Caraccioli. Vgl. auch oben Seite 94.

[7]) Aehnlich wie Clemens XIV. vergiftet wurde und wie Cardinal Franchi 1878 vergiftet worden sein soll.

§ 56. Auch bei der Latifundienbildung[1]) anderer Länder des Continents sowie Englands sind mancherlei Mißbräuche vorgekommen, z. B. folg.:

1) Bauern wurden vermittelst chicanöser Processe und parteiischer Richter, oder vermittelst offener Gewalt ihres Eigenthums beraubt, oder bäuerliche Eigenthümer und Erbpächter wurden massenhaft von reactionären, rechtsverdrehenden Juristen für bloße Zeitpächter erklärt und darauf hin „gelegt".[2])

2) Zur Bildung und Erhaltung von Latifundien haben ferner folg. Mißbräuche ꝛc. beigetragen: das Raubritterthum, die rechtswidrige[3]) Cumulation geistl. und weltl. Aemter und Sinecuren, der Geld- und Landwucher,[4]) der Hexenbrand,[5]) Verschleuderungen von Domänen an unwürdige Günstlinge (Frankreich, England unter den Tudors und Stuarts, Rußland unter Elisabeth und Katharina II., Preußen unter Friedrich Wilhelm II. ꝛc.), Domänenusurpationen (noch im 19. Jahrh. in Böhmen, Rußland, den V. Staaten ꝛc.), Güterconfiscationen (Irland, Böhmen, Mähren, überhaupt Oesterr.-Ungarn zur Zeit der Gegenreformation, Polen, Litthauen ꝛc.), Falschmünzereien à la Wallenstein, Nepotismus, Aemter- und Steuerprivilegien, Steuerdefraudationen, Schmuggel und Sclavenhandel (z. B. in Brasilien nach dem Erzherzog Maximilian dem nachmaligen Kaiser von Mexico), Soldatenhandel,[6]) Unterschleife im Civil-,[7]) Militär- und Kirchendienst, Mißbräuche bei Armeelieferungen,[8]) der Handel mit Aemtern, Adelstiteln,[9]) Orden und Concessionen,[10]) die Betheiligung an Spielhöllen,[11]) Gründerbetrügereien u. s. w. 1871 ff sollen deutsche Gründer einen besonderen Tarif für diejenigen „Edel"-Leute gehabt haben, welche ihnen als Lockvögel[12]) dienten, d. h. solche Subjecte bekamen[13]) desto größere Antheile am Sündengewinne der Gründer, je hochklingendere Titel sie führten. (Beiläufig bemerkt, ist Das einer der vielen histor. Belege dafür, wie wenig die Wirklichkeit mit dem Roscher'schen idealen Majoratsherren-Staate übereinstimmt.) U. s. w.

Mit dem Obigen soll natürlich nicht behauptet werden, daß

alle Latifundien aller Völker und Zeiten durch solche und ähnliche Mißbräuche entstanden sind. Jemand kann z. B. im Mittelalter zur Zeit der extensiven Landw. zur Belohnung für wirklich hervorragende Kriegs- oder Civildienste Ländereien erhalten haben, die erst durch das Steigen der Grundrente und durch fideicommissarische Gebundenheit zu einem Latifundium geworden sind.

Die irischen[14]) Latifundien sind hauptsächlich durch Güterconfiscationen entstanden und durch Fideicommisse und das verderbliche System der Mittelsmänner (weiterverpachtender Generalpächter) conservirt worden; die Leiden Irlands hatten indeß noch andere Gründe, nämlich die brutale, gewaltsame Unterdrückung des irischen Gewerbfleißes und selbst Ackerbaues zu Gunsten schutzzöllnerischer englischer Concurrenten.[15]) Die meisten Schutzzöllner schweigen diese unbequeme Thatsache todt, weil dieselbe eine schlagende Widerlegung der List-Carey'schen Phrasen von der Schutzzoll-Weisheit der ehemaligen englischen Politik ist. Alle Schuld war und ist übrigens keineswegs auf Seiten der Engländer. Agrarreformen sind für die Fenier nur Nebensache, ihr Hauptziel ist die Losreißung Irlands von England und die Niedermetzelung aller Protestanten und liberalen Katholiken angelsächsischer und irischer Abstammung. Der Geist der Bartholomäusnacht und des irischen Blutbades vom Oct. 1641[16]) lebt noch immer in der stockultramontanen irischen „National"-Partei,[17]) ähnlich wie die französ. Protestanten 1870 und die protestant. Minderheiten in süddeutschen ultramont. ländlichen Gegenden 1866 in der größten Gefahr schwebten. Es ist charakteristisch, daß alle im Aug. 1882 vom Kronanwalt im Proceß Gray zurückgewiesenen Geschworenen Ultramontane waren, während kein einziger Protestant von ihm zurückgewiesen wurde. Noch so weitgehende agrarische Reformen allein werden aus dem angef. Grunde zur Pacificirung Irlands nicht genügen. Es müssen noch andere Reformen hinzukommen, d. h. die ultramontanen Revolutionäre müssen loyale Altkatholiken werden, oder, falls die englische Politik zu doctrinär, ungeschickt, oder ohnmächtig ist, um diese Reform durch Aufhebung des Cölibatszwanges ꝛc. durchzuführen, sämmtlich nach Amerika, oder Australien verpflanzt werden, natürlich unter reichlicher Entschädigung für ihre Pachtrechte ꝛc. Seit der Zählung von 1841 nimmt die Bevölkerung Irlands stetig ab, wie auch die Zählung von 1881 zeigte. Die englischen Conservativen neigten

1882 nach dem Frh. v. Omptedа zu folg. Ansichten in Betreff der irischen Frage: 1) Eine massenhafte organisirte Auswanderung ist nothwendig. 2) Die Pächter sind in bäuerliche Eigenthümer zu verwandeln. 3) Die Landlords sind aus der englischen Staatscasse mit 4—6 Mill. M. zu entschädigen. Die ungerechte dritte Forderung wird vom Unterhause, dem Vertreter der Steuerzahler, schwerlich bewilligt werden; aber die erste und zweite Forderung ist praktisch. 1881 bildete sich unter dem Vorsitze des Herzogs v. Teck eine Actiengesellschaft (National Land Corporation of Ireland), um mit einem Capital von über 4 Mill. Pf. St. Brachländereien und Gütercomplexe in Irland zu erwerben, dieselben zu parcelliren und an Kauflustige gegen Terminzahlungen zu verkaufen.

Die Leiden der irischen Bauern waren und sind ein beliebtes Declamationsthema der deutschen, überhaupt der continentalen Ultramontanen[18]) (auch Carey's). Sie vergessen dabei, daß es auch ultramontane Landlords in Irland und England giebt, daß Cobden, Bright, Mill, Gladstone u. A. Protestanten waren und sind und, zuletzt, nicht am wenigsten, das schöne englische Sprüchwort: charity begins at home. Warum treten sie nicht für die Zerschlagung der schlesischen, posenschen, baier., österr.-ungar., italien.[19]) rc. Latifundien und für Reichsinspectoren der ländlichen Arbeiter ein? Davon wollen die meisten Ultramontanen indeß wenig, bezw. nichts wissen. Bei der 2. Lesung des Unfallversicherungs-Gesetzentwurfes im J. 1881 empfahlen die Abg. v. Kleist-Retzow und E. Richter die Heranziehung der Landw. zur Haftpflicht, allein der Abg. Frh. v. Schorlemer-Alst protestirte dagegen. Er meinte, in der Landw. herrsche im Allgemeinen noch ein gesundes patriarchalisches (sic!) Verhältniß zu dem dienenden Volke, das diesem besser (?!) bekomme, als die Einmischung des Staates.[20]) Auf ein Haar dieselben Phrasen, mit welchen die von ultramontanen und anderen Schutzzöllnern s. g.[21]) „herzlosen Manchestermänner" einst in England und auf dem Continent die Einführung von Fabrikinspectoren, Sicherheitsvorrichtungen rc. bekämpften und noch bekämpfen. „Ja, Bauer, Das ist etwas Anderes."

[1]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 803 unter „Latifundien", meine daselbst angef. früheren Schriften und oben § 26 ff.

[2]) Vgl. Roscher II § 81 N. 7, 82 N. 1, 103 N. 1, 5, 6, 8—14, 109 N. 3, 118 N. 3 u. 7, das J. d. E. Jan. 1859 u. oben § 49 N. 4.

[3]) Vgl. oben § 40.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 53 N. 5, 113. Man denke auch den franzöf. Assignatenwucher von 1790 ff.

[5]) Vgl. oben § 25.

[6]) Vgl. Kapp, Der Sold.-Handel 2. Aufl. 1874.

[7]) Nach Kolisch in der „Gegenwart" 1882 S. 391 ist die Kriegsentschädigung von 60 Mill. Fr., welche Oesterr. 1814 von Frankreich erhielt, spurlos verschwunden!!

[8]) Man denke an die s. g. „Ochsengrafen", d. h. gräfl. Fleischer-Enkel gewisser Gegenden.

[9]) Vgl. oben § 29.

[10]) Nach Zeitungsnachrichten sollen die Gläubiger des oben § 30 N. 5 erwähnten Majoratsherren wider Erwarten Befriedigung erhalten. Unter Denen, welche Ansprüche an die Hinterlassenschaft erheben, befindet sich indeß eine berüchtigte Persönlichkeit, welche für Nichtgewährung einer ihr zugesicherten (sic) Concession eine Entschädigung von mehreren Millionen verlangt.

[11]) Die vornehmen Schwiegersöhne eines bekannten Spielpächters sollen das Geschäft für ihre Rechnung, wenn auch unter fremdem Namen fortsetzen.

[12]) Bei den „Bauernfängern" heißt ein solcher Lockvogel „Schlepper".

[13]) Wie ein anonymer, aber offenbar sehr gut informirter Politiker 1882 in den „Freien Stunden", dem Beiblatt der „Tribüne" berichtete.

[14]) Vgl. über die irische Landfrage Roscher II § 67 u. S. 673, 674, R. Pauli in Gelzer's Protestant. Monatsblätt. Juli 1866, L. Frh. v. Ompteda in Preuß. Jahrb. Bd. 47 1881, Frei in H. J. 1880, Meitzen in S. J. 1881, Wiß in F. V. 1881 H. 1, Ders., Das irische Landgesetz vom J. 1881, Berl. 1882 und oben § 28.

[15]) Vgl. Reichensperger, Agrarfrage 354, Fawcett, Freihandel, deutsch von Passow 1878 37, K. v. Scherzer, Weltindustrieen 1880 72, Sir R. Blennerhasset in der Deutschen Rundschau Jan. 1882 S. 130, 131 die daselbst angef. Arbeit Lord Dufferin's. Die berühmten 3 Fs. bedeuten: fixity of tenure (bleibender Zusammenhang zwischen dem Pächter und dem Pachtgut), fair rents (gerechter Pachtzins) und free sale (freie Uebertragbarkeit des Pachtverhältnisses durch den Pächter).

[16]) Damals wurden 40—50,000 Protestanten ermordet.

[17]) Wie namentlich K. Blind in den 1870er u. 80er Jahren in der „Gegenwart" treffend hervorgehoben hat.

[18]) Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-sociale Studien über Cultur und Civilisation 1881, giebt ein Freiligrath'sches radicales Lied deutscher ländl. Proletarier für ein irisches (!) Nationallied aus, wie F. Mehring hervorgehoben hat. (Sehr sittlich und — sic — ethisch!)

[19]) Reichensperger a. a. O. 71 will die Latifundien der röm. Campagna, überhaupt Italiens durch gleiches Erbrecht, Aufhebung aller feudalen und fideicommiss. Fesseln und freie Concurrenz zerschlagen, in die Hände neuer, thätigerer Herren bringen (obgleich die Campagna hauptsächlich päpstlichen Nepotenfamilien und religiösen Corporationen gehörte, bezw. noch gehört).

[20]) Vgl. F. V. 1881 H. 4 153.

[21]) Das ist schon deshalb schief, weil die meisten Gegner fabrikgesetzl. Reformen industrielle, feudale und ultramont. Schutzzöllner waren und sind.

§ 57. Im 18. Jahrh. sind viele englische Bauern ausgekauft worden, es ist indeß falsch, wie Manche thun, daraus die Entstehung der englischen Latifundien herzuleiten. Bei der enormen Kostspieligkeit der für kleine Leute unzugänglichen englischen „Justiz" kamen auch damals rechtswidrige Beraubungen von Bauern vor, und die Latifundien rühren hauptsächlich von den Verschleuderungen

der Domänen und Klostergüter an unwürdige Günstlinge (Kuppler, servile Richter 2c.) der Tudors und Stuarts, z. Th. auch von Erpressungen in den Colonien à la Verres und Warren Hastings her.[1]). Auch die wenigstens formelle Unsicherheit der Besitztitel der engl., schott. und irischen Landgüter und die enormen Kosten und Weitläufigkeiten des Kaufes, oder Verkaufes von Land wirken wie ein Schutzzoll für die Latifundienbesitzer und die Advocaten.[2]) Die schottischen Latifundien sind hauptsächlich durch rechtswidriges Bauernlegen entstanden,[3]) z. B. das berüchtigte Bauernlegen der Gräfin Sutherland 1811—20. Im Juli 1882 bildete sich unter dem euphemistischen Namen The Liberty and Property Defence League in England ein Verein zur Aufrechterhaltung der Latifundien, der Privatbahn-Mißbräuche 2c. Trotz der Unterstützung der Vereinigten Gast- und Schenkwirthe, der Vereinigten Pfandleiher (sic!) 2c. wird dieser Verein die Latifundien nicht[4]) aufrecht erhalten können. Die drei 1843 ff begründeten Actien-Parcellirungs-Gesellschaften gedeihen so, daß sie 1880 8—10 % Dividende gaben. Eine vierte Gesellschaft dieser Art wurde 1881 unter dem Namen National Liberal Land Company begründet. Diese Gesellschaften ermöglichen die Bildung eines, zunächst noch nicht numerisch bedeutenden, aber zukunftsreichen Standes von grundbesitzenden Arbeitern u. Bauern.[5]) Auch der Herzog von Bedford und halb und halb auch Gladstone und der Minister Marquis v. Hartington haben bereits die Unhaltbarkeit der Latifundien zugegeben,[6]) die auch von den mächtigen engl. Gewerkvereinen[7]) bekämpft werden. Die Zerschlagung der engl. Latifundien wird aber auch einen mächtigen Anstoß zur Aufhebung der continentalen Fideicommisse, zur Zerschlagung der deutschen, österr., ungarischen 2c. Latifundien geben.

Die Entwickelung der engl. und österr.-ungar., italien. 2c. Pachtverhältnisse drängt ebenfalls dazu, denn mehr als 1 Rittergut kann 1 Grundeigenthümer nicht gut selbst verwalten, und Pächter nehmen sogar beim rationellsten System von Meliorationsentschädigungen solche Meliorationen nicht vor, die erst den Nachkommen zu gute kommen.

Nicht alle Fideicommisse sind Latifundien, aber alle, oder fast alle Latifundien Europas sind fideicommissarisch gebunden. Die oben angef. landw. und politischen Nachtheile der Fideicommisse gelten daher in besonders hohem Grade von fideicommissarisch

gebundenen Latifundien. Dazu kommen noch die übermäßig großen Jagdgründe, Parks, Teiche 2c., welche in England und den continentalen Latifundienländern mehr, oder minder üblich sind.[8]) Das entgegengesetzte Extrem wird von Denjenigen vertreten, welche (nach Art der häufig vorgeschlagenen, ja gesetzlich eingeführten Bauerngüter-Minima) ein unüberschreitbares *gesetzliches* Maximum für den Erwerb von Großgrundbesitz verlangen. Schon Solon stellte (als Ergänzung des Ostracismus) ein Grundbesitz-Maximum auf.[9]) Der Italiener Vasco[10]) empfahl 1767 nicht blos die Aufhebung der Fideicommisse, sondern auch eine ernstliche gesetzliche Beschränkung der Testirfreiheit, um die Latifundien zu zerschlagen. Graf Soden empfahl 1797 und 1816 Grundbesitz-Maxima und Minima.[11]) Im Allgemeinen sind solche schablonenhafte Vorschläge indeß nicht nothwendig, obgleich es ausnahmsweise aus wirthschaftl. und politischen Gründen vielleicht räthlich sein *kann*, unverbesserliche feudal-ultramontane Frondeure, z. B. die geschworenen Feinde der deutschen Cultur, der militärisch-diplomatischen Machtstellung des Kaiserstaates, des Donaureiches, und des Friedens mit dem Deutschen Reiche in Böhmen, Galizien, Ungarn 2c. durch Expropriationen (und strenge Strafen für ihre Verfassungsverletzungen und sonstigen Ungesetzlichkeiten) matt zu setzen, ähnlich wie der Staat für das Tabaksmonopol, Staats- und Privatbahnen, Wege- und Festungsbauten, Schutzwälder, Deiche 2c. Expropriationen vorgenommen hat und noch vornimmt, und wie jede Steuer- und Militärdienst-Leistung eine Art Expropriation ist. Ich persönlich halte es für unwahrscheinlich, daß es zu solchen Expropriationen kommen wird; aber es kann nützlich sein, reactionäre, das Deutschthum verfolgende Magnaten an das deutsche Sprüchwort zu erinnern: „Hochmuth kommt vor dem Fall", ihren frivolen Uebermuth mit einem solchen kalten Wasserstrahle zu dämpfen.[12])

In der Regel genügen indeß die Aufhebung der Fideicommisse, die Testirfreiheit, eine gute Agrarstatistik und eine gesunde, machtvolle öffentliche Meinung, um die Latifundien durch gleiche Theilung unter alle Söhne und Töchter und durch freiwillige Verkäufe eines Theiles der Latifundienländereien an gebildete Landwirthe, an Bauern und Arbeiter um die Latifundien in dem nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen wünschenswerthen Maße zu verkleinern.

Nur in *einem* Falle können die wirthschaftlichen und politischen

Nachtheile eines Latifundiums sogar auf den höchsten Culturstufen aufgewogen, ja überwogen werden, wenn nämlich die Verwaltung und Verpachtung Dess. möglichst rationell geordnet sind, wenn es dem Freihandel mit Land nicht durch ein Fideicommiß entzogen ist, und wenn die Besitzer von Geschlecht zu Geschlecht in großartigster Weise wirthschaftliche und politische Reformen verschiedener Art befördern.[13]) Ob Das der Fall war und ist, ist in jedem einzelnen Falle eine Thatfrage.

[1]) Vgl. Maissinger bei Roscher II § 103 N. 13, E. Burke's (bei Marx, Capital, Bd. I 1867 709 excerpirte) Broschüre über die Herzöge von Bedford, Newman Polit. Econ. 1851 129, Gneist, Adel ꝛc. 1853 24, Nasse, Die Feldgemeinschaft ꝛc. 1869, Homersham a. a. O. 404, 405, 541, 603, Langton Sandford and Meredith Tavesand The great governing families 1864—66, Cliffe Leslie Land systems 1870 206, 207 und die Citate aus Graf Beacosfield'schen Schriften in der Deutschen Rundschau 1879 S. 141 (auch bei Walcker, Schutzz. 541). Die pseudonyme, gegen Latifundien gerichtete Schrift von J. Tomkins über die engl. Aristokratie ist nach Lette in R. W. II 386 von Lord Brougham. Vgl. auch oben § 28 N. 1 und § 40. Liebknecht's Schilderung a. a. O. 36 ff ist natürlich mit Kritik zu benutzen.

[2]) Vgl. Frh. v. Ompteda in den Preuß. Jahrb. Bd. 46 1880. Um so anerkennenswerther war es, daß der Advocat Cliffe Leslie die Latifundien bekämpfte.

[3]) Vgl. Reichensperger 69, 70, Roscher II § 68 N. 2—6, 103 N. 14, S. 674, Walcker, Soc. Frage S. 49, oben Bd. I § 53 N. 6.

[4]) Vgl. oben § 37, Roscher I 16. Aufl. § 88 N. 8, Walcker, Schutzz. 544, F. V. 1880 H. 2 S. 5—19, 42, 45, 51 ff, 188 ff, 305, verschied. Recens. v. Ochenkowski's in H. J. 1880 ff, die bei Watts u. Comp in London erschienenen Schriften der Parlamentsglieder Kay, Hoskyns, Shaw Lefevre unter dem Titel Talpas Catechisme, The Downfall of the English Land System etc. Die 1877 erschienene Schrift des Herzogs v. Argyll (der ebenfalls zahlreiche Bauern gelegt hat) The Relations between Landlords and Tenants ist ein Gemisch feudaler und Manchesterlicher Phrasen.

[5]) Vgl. Roscher II § 149 N. 4 u. W. (wahrscheinlich Witt) in der Tribüne vom 7. Juni 1881.

[6]) Vgl. oben § 35, die Hartington'sche Unterhaus-Rede vom 4. Juli 1879, sein Reformprogramm vom März 1880 und die Unterhaus-Debatten vom 10. Juni 1881 (Fowler's Antrag auf Aufhebung der Fideicommisse u. Gladstone's principielle, wenn auch nicht taktische Billigung Dess.).

[7]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage 1881 S. 134 u. die Tribüne 1882 Nr. 481.

[8]) Vgl. Kleinwächter in H. J. Bd. 24 1875 432 ff über Engl., v. Miaskowski, Erbr. I 20 über Deutschl. Nach dem Parlamentsmitgliede P. A. Taylor, dem Begründer engl. Anti-Jagdgesetz-Liga wurden in einer einzigen Bergschlucht Schottl. 3—400 Menschen zu Jagdzwecken ausgetrieben (Quousque tandem?!). Durch den übertriebenen Wildstand verliert Schottland jährl. nach T. mittelbar c. 6 Mill. Pfund Rind- und Hammelfleisch, die sonst producirt werden könnten (Voss. Ztg. 1872 Nr. 219 2 Bl.). Der Park des von einem Nepoten Papst Paul V. abstammenden Fürsten Borghese umfaßt nach Meyer's Conv.-Lexikon 50 □km = 5000 ha. Der Garten- und Parkluxus des übrigens geistreichen Fürsten Pückler-Muskau war 1815 ff im höchsten Grade excentrisch.

[9]) Kautz 115. Vgl. auch Aristoteles bei Rau II § 76 N. a.

[10]) Kautz 380, Roscher II § 53 N. 14, 101 N. 11. Vgl. auch Walcker, Ursachen ꝛc. 1879 140 u. oben Bd. I § 158 den Text u. N. 1.

[11]) Roscher, Gesch. d. N.-Oek. 677, 680. Vgl. auch Reichensperger, Agrarfrage 454.

[12]) Vgl. oben Bd. I § 158 u. **sogar Roscher** Bd. I 14., 15. u. 16. Aufl. § 78 N. 1, 88 N. 8, 260, wo sich ähnliche Ideen finden.

[13]) Vgl. das Sachregister unter „Latifundien, Mittel zur Erhaltung Ders."

Viertes Capitel.

Die Selbstverwaltung und Verpachtung der Landgüter. Die ländliche Arbeiterfrage.

§ 58. Die Selbstverwaltung eines Gutes durch den Eigenthümer[1]) hat natürlich mit dem selfgovernment, mit der localen Selbstverwaltung im Sinne der engl. Grafschaftsverwaltung und der preuß. Städteordnung, nichts zu thun, ja die landw. Selbstverwaltung enthält sogar eine gewisse Erschwerung der administrativen Selbstverwaltung, obgleich es in Cumberland, Cornwall, Deutschland, Liv-, Ehst-, Kurland ꝛc. auch selbstwirthschaftende Gutsbesitzer unter den Ehrenbeamten giebt.[2]) Der Begriff der Selbstbewirthschaftung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Eigenthümer sich einen Verwalter als bloßen Gehülfen hält, wohl aber durch einen Verwalter, der fast beständig in Abwesenheit des Gutsherrn wirthschaftet. Die gewohnheitsmäßige Abwesenheit (absentiism) der meisten irischen, französ., span., italien., russ. ꝛc. Latifundienbesitzer[3]) ist nicht ganz so schädlich, wie die Anhänger der mercantilistischen Handelsbilanz-Theorie glauben; aber sie schadet in der That, indem sie das Aufkommen der localen Industrie erschwert und diejenigen landw. ꝛc. Reformen verhindert, welche gebildete, patriotische Gutsherren auf ihren eigenen Gütern wie bei ihren bäuerlichen Nachbarn veranlassen können und sollen.

Die Selbstverwaltung ist übrigens nur dann die beste Wirthschaftsform, wenn sie mit genügender Intelligenz und mit genügendem Capital verbunden ist. Ist Das nicht der Fall, so ist es je nach den Umständen räthlicher, das Gut zu verpachten, oder zu verkaufen. Die Uebergabe Dess. an Verwalter ist nur selten räthlich, obgleich A. Smith's ungünstiges Urtheil über träge Verwalter nicht ohne Weiteres auf deutsche Verwalter übertragen werden darf, unter denen es viele ungewöhnlich tüchtige und zuverlässige Männer giebt. In Oesterreich-Ungarn ist ein beträchtlicher Theil der Latifundien

aus den Händen von Verwaltern in die Hände von Zeitpächtern übergegangen.[4]) In Ungarn sind die meisten großen Staats- und Privatgüter-Pachtungen in jüdischen Händen, und diese Pächter schulden dem Staate sehr selten Pachtgelder.[5])

[1]) Vgl. Roscher II § 56, 57, Settegast I 316 ff, Krafft IV S. 122 ff, Walz a. a. O.

[2]) Vgl. Walcker, Selbstverw. rc. 1869, S. 62, 63.

[3]) Vgl. Rau I § 340 N. a, 449 N a, S. H. I 539.

[4]) Pohl in der T. Z. 1880, Roscher II § 57 u. S. 672, 673. Die österr. landw. Zeitschriften enthalten zahlreiche Art. für und wider das Pachtsystem.

[5]) Wehler 14.

§ 59. Die **Erbpacht**[1]) war schon den griech. Colonisten in Italien bekannt, hieß in der späteren römischen Kaiserzeit Emphyteuse, kam auch im Mittelalter und im ancien régime vor und wurde im 19. Jahrh. meist[2]) verboten, in Preußen z. B. durch § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850. Ders. gestattet nur die Uebertragung des vollen Eigenthums und ablösbare feste Geldrenten auf höchstens 30 Jahre. Bei der Erbpacht wurde dagegen ein für alle Mal ein Erbbestandsgeld und jährlich ein gewisser Kanon gezahlt, und es kamen bei ihr sowohl schwere Schädigungen der Verpächter, als der Pächter, in der Regel der Letzteren, vor. Manche preuß. Kirchengüter sind z. B. gegen einen Geldkanon vererbpachtet, der wegen der Geldentwerthung nicht 1/4 des wahren Werthes der Pacht beträgt.[3]) Andererseits haben sich in Südwestdeutschland bäuerliche Erbpachtpächter aus Activbesitzungen in Passivbesitzungen verwandelt, weil die Holzabgaben des Erbpächters so sehr im Werthe gestiegen sind.[4]) Auch in Folge der Laudemien (Besitzwechselabgaben) kam es vor, daß der Werth des Gutes dem Erbverpächter innerhalb weniger Generationen von neuem bezahlt wurde.[5])

In Mecklenburg wurden in den 1860er Jahren 670 bäuerliche Zeitpächter der Domänen in Erbpächter verwandelt. Der Erfolg der Maßregel scheint nicht günstig gewesen zu sein,[6]) wird indeß von Manchen für günstig gehalten. Daher dürfte es gekommen sein, daß Miquel u. A. in den 1870er Jahren die Vererbpachtung der preuß. Domänen, wenigstens eines Theiles Ders., zur Schaffung neuer Bauernhöfe in Pommern rc. empfahlen. Das Preuß. Landes-Oekonomie-Collegium berieth am 23. Jan. 1879 die Erbpacht-Frage. Allseitig war man darüber einverstanden, daß das mittelalterliche Erbpacht-Verhältniß mit seinen Besitzveränderungsabgaben aller Art, mit dem Zustimmungsrechte des Obereigenthümers zu Verpfändungen

und Veräußerungen nicht[7]) wieder hergestellt werden dürfte. Auch die Vertheidiger der Erbpacht wollten nur zur Erleichterung des ländlichen Besitzerwerbes die Belastung des Grundstückes mit einer unablösbaren festen Jahresrente gestatten, sowie zur Vermeidung weiterer Parcellirung dem Erbverpächter ein gesetzliches Vorkaufsrecht und ein Zustimmungsrecht zu Abverkäufen einräumen. Andere Freunde der Erbpacht wollen übrigens die Rente ablösbar machen, d. h. den Uebergang zum vollen Eigenthum gestatten. Jene Zwecke können indeß auch auf Grund der jetzt geltenden Agrargesetze erreicht werden. Die erwähnte 30jährige feste Rente könnte z. B. nach Ablauf dieser Frist auf einen weiteren beschränkten Zeitraum erneuert werden. Der Verkäufer könnte sich ebenfalls ein Verkaufsrecht und ein Zustimmungsrecht zu Parcellirungen durch Vertrag ausbedingen.[8]) Die Erbpacht schadet dagegen dem Realcredit der Pächter. Der Landsyndicus Gerth aus Rostock sagte z. B. in der Hypothekenbank-Enquête von 1868: „Am schlimmsten daran sind bei uns die Erbpächter; Diese haben gegenwärtig so zu sagen gar keinen Realcredit."

Weder zur Schaffung grundbesitzender Bauern, noch zur Schaffung grundbesitzender ländlicher Arbeiter[9]) ist die Erbpacht unentbehrlich. In Gegenden, in welchen der **Bauernstand** „gelegt", oder numerisch und qualitiv nicht genug entwickelt ist, kann man ihn durch Verkäufe von Land mit geringer Anzahlung und ablösbaren Renten und durch Berufung von kleinen Landwirthen aus wohlhabenderen, höher cultivirten Gegenden wiederherstellen, bezw. kräftigen. Eine solche Berufung von Ortsfremden ist schon deshalb nöthig, um den einheimischen bäuerlichen Elementen Vorbilder rationeller Wirthschaftssysteme und überhaupt wirthschaftlicher Tugenden vor die Augen zu stellen. Unter Anleitung der verkaufenden Großgrundbesitzer und tüchtiger Oekonomiecommissare werden die Einwanderer leicht die für ihre neue Umgebung rationellsten Wirthschaftssysteme finden, ähnlich wie zahlreiche gebildete Landwirthe aus dem Westen der preuß. Monarchie (Westfalen rc.) sich im Osten (Posen rc.) ankaufen. Auch Söhne kleiner städtischer Capitalisten, Beamten rc. können und sollen kleine Landwirthe werden.[10]) Im Kreise Kosten in Posen kauften sogar Arbeiter, die in den westlichen Provinzen guten Verdienst hatten, Aecker.[11]) Sowohl zur Schaffung grundbesitzender Bauern als zur Schaffung grundbesitzender landwirthsch. Arbeiter ist ferner die Vermittelung von **Hypothekenbanken**

nützlich.[12]) Das eben in Betreff von Bauerngutsbesitzern Bemerkte gilt überhaupt mutatis mutandis auch von ländlichen Arbeitern. Auch ihnen kann man Land gegen geringe Anzahlung verkaufen, auch ihnen soll man höher cultivirte Standesgenossen aus anderen Gegenden als Muster vor die Augen stellen. Selbst der Uebergang überschüssiger industrieller Arbeiter zur Landw. ist nicht unmöglich, da dieselbe mehr und mehr Maschinen anwendet, und da viele andere landw. Arbeiten rasch und leicht zu erlernen sind.

[1]) Vgl. Rau III § 130 ff, Roscher II § 69, 70, Reichensperger, Agrarfrage 361, Nasse in den L. J. 1878 u. in H. J. N. F. Bd. 5 S. 454, 455, Ruprecht, Die Erbpacht 1882, die Verh. des preuß. Abg. H. vom Dec. 1873 u. des preuß. Landes-Oekon.-Collegiums vom 23. Jan. 1879 (in den Supplementen der L. J. 1879). Schon Thaer I § 127 ff ist für die E. mit Bestimmung des Kanons nach den Durchschnittspreisen des Getreides. H. Janke empfiehlt in F. B. 1882 H. 4 die 1820 ff vom Lord Portsmouth in der irischen Grafschaft Wexford eingeführte Verpachtung mit Eigenthumsrechten. Gegen die E. sind: Witt in F. B. 1881 H. 2 S. 50, 51, Luc. Ber. 285, 286 u. A. L. will höchstens volles Grundeigenthum mit unablösbaren Rechtsansprüchen zulassen. — Pacht kommt von pactum her. Es ist indeß nicht üblich „das Pacht" zu sagen. Gensel, Rentzsch u. A, sagen „der Pacht". Es ist indeß üblicher mit Thaer, Rau, Roscher u. A. „die Pacht" zu sagen.

[2]) Nach Nasse existirt die E. noch in Frankreich, Belgien, Holland u. England und er behauptet, man klage nicht über Dies. Für die 3 erstgenannten Länder fehlt es mir an Material zur Kritik dieser Behauptung, aber in England klagt man sehr und mit Recht über die städtische Bodenmiethe auf 99 ꝛc. Jahre, vgl. oben Bd. I § 58 den Text u. N. 3 u. 4, § 172 N. 5. — Lette behauptet im R. W. VII 198 gegen Häußer u. Roscher, 1811, 21 u. 23 habe es sich in der Lausitz und in Posen nicht um die Verwandlung von Erbpächter in Eigenthümer gehandelt, sie seien Laßbesitzer (wenn auch nicht im Sinne des Sachsenspiegels) gewesen.

[3]) Thaer jun., Syst. § 345.

[4]) Knaus in der T. Z. 1844 60 ff.

[5]) Settegast I 327 ff Sismondi, Etudes I 288 ff ist im Allg. Gegner der E., führt indeß T. II 10 u. 11 Essai einen Fall des Gedeihens im Albanergebirge aus dem J. 1800 an.

[6]) Vgl. Roscher II § 70 N. 4.

[7]) Trotzdem räth H. v Scheel in S. H. II 47 zu einer solchen E. der Domänen, damit der Staat der Concentration u. Zerstückelung der Güter vorbeugen könne. Solch ein Staatssocialismus würde die Erbpächter creditlos machen und wäre überhaupt unerträglich.

[8]) Wie der Wirkl. Geh. Rath Schumann im Land. Oek.-Coll. u. der Abg. Schellwitz im Abg. H ausführten.

[9]) Frh. E. v. d. Brüggen empfiehlt die E in den Preuß. Jahrb. Juli 1879 u. in der „Polit. Wochenschrift" 1882 Nr 18 zur Ansiedelung deutscher Bauern in Posen ꝛc. Settegast III 116, 167, 168 u. Th. Frh. v. d. Goltz in S. H. I 594, 595 rathen Parcellen von Domänen u. Privatgütern an landw. Arbeiter zu verkaufen u. zu vererbpachten. G. sagt: „In Mecklenburg hat man diesen Weg schon seit längerer Zeit mit Erfolg eingeschlagen." Vgl. indeß oben N. 6.

[10]) Vgl. unten Buch III.

[11]) Fried Ber. 303.

[12]) Vgl. Roscher II § 136 N. 9 u. unten. Der Umstand, daß Langrand-Dumonceau ein Schwindler war, kommt hier nicht in Betracht. Abusus non tollit usum.

§ 60. Der Theilbau,[1]) der gewöhnlich eine Halfenwirthschaft oder Halbpacht (französisch métayage) ist, kommt namentlich in Italien und Südfrankreich, Spanien, Portugal, Brasilien,[2]) den V. Staaten,[3]) Südöstereich, Ungarn, Rußland,[4]) Vorderasien, Japan ꝛc. vor, im 16. Jahrh. auch in Deutschland. In den 1830er Jahren kam der Theilbau noch auf rheinpreuß. Predigergütern vor, um nämlich Rückstände zu vermeiden. Er war übrigens schon den Griechen und Römern bekannt. Die Heloten waren z. B. leibeigene Halbbauern. In Südeuropa kommt der Theilbau besonders bei Oel- und Maulbeerbäumen u. bei Weinstöcken vor, er geht indeß in Frankreich[5]) und Italien mehr und mehr in andere Wirthschaftsformen, in Italien z. B. in die Naturalienpacht, und dürfte überhaupt mit dem Steigen der wirthschaftlichen Cultur allmälig überall verschwinden.

[1]) Rau I § 377 N. d, II § 16 N. c, Roscher II § 59, 60, S. H. I 641, II 48, Hamm 342 ff (dafür), Settegast I 357 ff (dagegen),

[2]) Vgl. Roscher II § 60 N. 4, Settegast I 360 über die brasil. „Parceria"-Verträge.

[3]) Die Theilbauern sind Neger, Indianer, aber auch Weiße. Sie geben nach J. Brisbin $1/3$—$1/2$ des Rohertrages dem Verpächter ab (farming on shares).

[4]) Die russ. Halbbauern heißen Polowniki (nicht Polowniti wie in Folge eines Druckfehlers bei Roscher II § 59 N. 8 steht).

[5]) Par. Ber. 232.

§ 61. Auch manche Formen der Zeitpacht gehören dem ancien régime an und gehen mit Dems. unter. Das heutige deutsche Pachtwesen krankt z. B. zum Theil noch an den Traditionen des 18. Jahrh., wo der Pächter eines Rittergutes meist ein ungebildeter, von der „gnädigen" Pachtherrschaft abhängiger, ja nicht selten schlecht behandelter Mann war; während ein moderner Pächter dem Verpächter gleich steht, oder wenigstens gleich stehen soll. Der Verpächter kann z. B. ein Bürgerlicher und der Pächter ein Adliger sein. Thaers „Güldenes Pächter A-B-C", d. h. ein Verzeichniß aller unredlichen Pächterkniffe, bezieht sich auf die Pächter des 18. Jahrh., nicht auf die heutigen Pächter, und beruhte schon damals auf einem ungerechten Generalisiren. Man hätte demselben auch ein „Güldenes Verpächter-A-B-C" entgegensetzen können. Die abhängige Stellung der Pächter des 18. Jahrh. erhellt schon daraus, daß damals das Inventar dem Verpächter gehörte und mit verpachtet wurde.

Auch in continentalen Latifundiengegenden, z. B. in Schlesien, Böhmen und Ungarn, sind gesunde Pachtverhältnisse eben wegen der Uebermacht der fideicommissarisch geschützten Latifundienbesitzer nicht möglich, der Pächter ist indeß durch das staatliche Pachtrecht

einigermaßen geschützt, während es in England und Schottland gar kein staatliches Pachtrecht, höchstens rechtlich unverbindliche, oder wenigstens als unverbindlich behandelte Pachtsitten giebt. Die englischen tenants at will stehen meist auf halb- oder ganzjährige Kündigung,[1]) und auch die leaseholders haben eine sehr precäre Stellung, sie haben meist kurze Pachttermine von 7—14 Jahren und beziehen keine Meliorationsentschädigungen. Einige wenige rühmliche Ausnahmen[2]) von dieser Regel stoßen Dies. nicht um. Der Herzog von Newcastle vertrieb z. B. seine Pächter weil sie bei der Reformbill von 1832 gegen seinen Willen gestimmt hatten. Die Folgen davon sind das Unterlassen zahlloser nothwendiger Meliorationen und das Wüsteliegen sehr weiter Ländereien, selbst in der Nähe von London.[3]) Schriftliche Pachtcontracte fehlen meist, ihre Nothwendigkeit drängt sich indeß nach dem Grafen Münster und Fesca mehr und mehr auf. Die amerikan. Concurrenz führte schon 1879 ff zu einer Reduction mancher Pachtschillinge, ja zur Nichtverpachtung mancher Güter in Ermangelung von Pachtlustigen, obgleich viele Pachtgüter factisch erblich sind.

Das Pachtrecht und überhaupt das Pachtwesen der deutschen Staaten bedarf noch mancher Reformen.[4]) Dahin gehört namentlich die Einführung des von Lord Kames im 18. Jahrh. erfundenen Systems der s. g. schottischen Melioriationsentschädigungen, welches 1865 auf Empfehlung des damaligen Dorpater Prof. der Nat. Oek. Th. Graß auch vom livländ. Landtage eingeführt und zuerst von Knaus[5]) empfohlen wurde. Dies Verfahren beruht darauf, daß der Verpächter dem Pächter contractlich verspricht, entweder die Pacht zu verlängern, wenn der Letztere ein zusagendes Mehrgebot thut, oder ihm die mehrgebotene Summe, mit einer gleich anfangs verabredeten Ziffer multiplicirt, als Abstandsgeld auszuzahlen. Auch die engl. Farmers Alliance veröffentlichte im Oct. 1881 einen vom Londoner Prof. der Rechte W. Hunter u. A. ausgearbeiteten Entwurf zu einem Meliorationsentschädigungsgesetze. In einigen Theilen von Lincolnshire existiren solche Entschädigungen bereits.[6]) Auch die langen 19, oder 21 Jahre betragenden Pachttermine Schottlands sind empfehlenswerth. Aus den angef. Gründen sind z. B. die schott. Pachtpreise höher als die engl.[7]) Um einen etwaigen Raubbau in der letzten Pachtzeit möglichst zu verhüten, empfiehlt es sich auch einige Zeit (vielleicht einige Jahre) vor Ablauf des Termins die Fortsetzung, oder Aufhebung der Pacht festzustellen.[8])

Trotz der Tüchtigkeit der deutschen Domänenpächter ist der Stand der Rittergutspächter in Deutschland doch numerisch noch zu wenig entwickelt.[9]) Es giebt mehrere Fälle, in denen ein Pachtverhältniß einem Kaufe, oder der Selbstverwaltung vorzuziehen ist:

1) Ein tüchtiger, aber wenig bemittelter Mann kann wohl pachten, aber nicht kaufen. Nach Birnbaum braucht ein Pächter in der Nähe größerer Städte nur 1/5 des Capitals eines Grundeigenthümers.[10])

2) Ein Specialist auf dem Gebiete der Rindviehzucht rc. kann auf einem fremden Gute gut, auf dem eigenen gar nicht fortkommen (Thaer).

3) Ueberschuldete Pseudoeigenthümer thun besser Pächter zu werden, und ehemalige Offiziere ohne sehr tüchtige technische und mercantile Bildung thun besser ihre Güter zu verpachten, als selbst zu bewirthschaften.[11]) Jemand, der sich als Grundeigenthümer nicht halten kann, braucht nicht immer unfähig zu sein, er kann blos zu theuer gekauft haben, ein überschuldetes Gut geerbt zu haben, viele Geschwister zu haben u. s. w.

[1]) „Wilde Pacht" nach Fesca a. a. O.

[2]) Vgl. Fesca 10 ff.

[3]) Fesca 15,16.

[4]) Vgl. Rau Bd. III, Wagner Bd. V, Roscher Bd. II, die Art. P. u. P. Geld von Lette u. Mathy im R. W. Bd. XI, Birnbaum, Lehrb. I 242 ff, 318 ff Settegast I 330 ff Walz, Landw. Betriebslehre 2. Aufl. 1878, G. Drechsler, der landw. P.-Vertrag 1871, A. Blomeyer P.-Recht und P.-Verträge, (zugleich Handbuch des preuß. und sächs. P.-Rechtes) 1873, Fried. Ber. 298—308. In Ungarn sind die P.-Verträge bei kleineren Gütern meist zu kurzfristig (Wehler 21).

[5]) In der T. Z. 1844 und in Rau's Archiv Bd. IV. Dafür sind auch L. de Lavergne, Essai sur l'écon rurale etc. 4 éd. 1863, Jacini, Der Grundbesitz rc. deutsch 1857 Göritz Landw. Betriebslehre Bd. III 1853 163, die Zeitschr. der landw. Vereine des G. Hessen 1840 No. 50 u. A. Die Einwände von Seelig in Rau's Archiv N. F. IX sind nicht stichhaltig, sie fallen fort, wenn man längere P.-Termine nimmt, die von S. angenommenen sind viel zu kurz. Der von anderer Seite erhobene Einwand, der Verpächter könne einen potenten Pächter nicht loswerden, nicht die Selbstbewirthschaftung übernehmen, beruht auf einem Mißverständnisse. Der Verpächter ist keineswegs verhindert, den Pächter nach Ablauf der Pachtzeit zu entfernen, er muß ihm nur die verdiente Melior.-Entschädigung zahlen. Aehnliche Vorschläge zu Melior.-Entschädigungen macht bereits Thaer, Engl. Landw. II, 2 S. 86 ff.

[6]) Vgl. Fawcett Pol. Econ. B. II C. 7 u. oben § 1 N. 4.

[7]) u. [8]) Vgl. Fesca a. a. O. 11, 12 und Walz a. a. O.

[9]) Von den 12,150 Rittergütern u. 10,786 Gütern mit 1000 u. mehr Th. Grundsteuerreinertrag sind in den 8 alten Provinzen Preußens nur etwa 1800 verpachtet (Miaskowski, Erbr I S. 6). Vgl. indeß auch Roscher II § 147 N. 2 über oldenb. bäuerl. Verpächter.

[10]) Vgl. auch die interessante Rechnung Krafft's Bd. IV am Schluß.

[11]) Vgl. H. Thiel in den L. J. 1881 205.

§ 62. Auch für die ländliche Arbeiterfrage[1]) dürfte Englands Beispiel in Zukunft von Wichtigkeit werden, arbeiterfreundliche Reformen auf dem Continent befördern. Die engl. Fabrikarbeiter stehen sich z. B. besser und die engl. landw. Arbeiter viel schlechter, als ihre deutschen Berufsgenossen, die Gewerkvereins-Bewegung dringt daher seit den 1870er Jahren auch unter die landw. Arbeiter Englands. Ein Theil Ders. wandert auch aus, oder geht zur Industrie über. Das scheußliche, unmoralische gang system[2]) ist auf die Dauer unhaltbar, es wird dem System grundbesitzenden landw. Arbeiter weichen müssen. Vgl. oben § 57.

In den V. Staaten[3]) und in Australien ist das landw. Arbeiterverhältniß fast nur eine Durchgangsstufe auf dem Wege zum kleinen Grundeigenthümer, der mit seinem Gute vollauf beschäftigt ist und nicht selten noch Arbeiter hält. Die französ. landw. Arbeiter sind dagegen kleine Bauern, die zugleich auf Rittergütern arbeiten. Dass. gilt von den in der Feldgemeinschaft lebenden landw. Arbeitern Großrußlands; obgleich diese Bauern nur Nutznießer nicht Eigenthümer der Gemeindeländereien sind und sich wegen der Feldgemeinschaft, der solidarischen Steuerhaft, der Beamtendrückungen und ihrer eigenen Trunksucht meist schlecht genug stehen. Gut situirte grundbesitzende landw. Arbeiter giebt es außer Frankreich und der Schweiz namentlich im Westen und Süden Deutschlands, z. B. in der Pfalz und Rheinhessen,[4]) ferner in Catalonien[5]) ꝛc. Diese Arbeiter haben sich als vorzügliche Stützen der Ordnung[6]) gegenüber der Socialisten erwiesen, die dagegen unter den städtischen, grundeigenthumslosen Fabrikarbeitern Cataloniens ꝛc. zahlreiche Anhänger haben.

In Deutschland,[7]) insbesondere in Nordostdeutschland, giebt es folg. Classen von landw. Arbeitern: 1) Dienstleute, nicht zu verwechseln mit Dienstboten. Sie heißen auch Instleute, Knechte ꝛc., haben Jahrescontracte, erhalten Tagelöhne und Naturalien. 2) Einlieger, die bei Bauern zur Miethe wohnen, Tagescontracte haben und umherziehen. 3) Häusler, Eigenkäthner, Büdner oder Colonisten haben ein eigenes Haus und meist noch eine Fläche Landes im Eigenthum, oder Pachtbesitz. 4) Dienstboten. Es giebt auch Combinationen dieser Classen, die Deputatisten stehen z. B. in Mitte zwischen der 1. und 4. Classe, sie sind meist verheirathete Dienstboten.

Klagen über Arbeitscontractbrüche[8]) landw. Arbeiter kommen in Deutschland hauptsächlich in der Gründerperiode 1871—73 vor. Im Princip läßt sich eine Bestrafung des Contractbruchs eines Arbeit-Gebers wie Nehmers, überhaupt eines Angehörigen einer beliebigen Classe billigen,[9]) aber sie ist praktisch sehr schwer durchzuführen. Obligatorische Arbeitsbücher hätten bei landw. Arbeitern weniger Bedenken gegen sich, als bei industriellen Arbeitern. Ein landw. Arbeiter, der ohne seine Schuld von seinem Arbeitergeber durch ein geheimes Abzeichen in seinem Arbeitsbuche gleichsam verfehmt wäre, könnte sich viel leichter helfen, als ein industrieller Arbeiter, er könnte z. B. bei Bauern, oder Städtern einen Dienst erhalten; aber solche Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter sind z. B. im Deutschen Reiche im Reichstage nicht durchzusetzen und sie würden die Arbeitgeber gegen die Auswanderung der Arbeiter nach den Großstädten und Industriebezirken, oder nach Amerika doch nicht schützen. Die einzigen sicheren Schutzmittel sind eine gute Behandlung und Löhnung der Arbeiter und die Verpachtung oder noch besser der Verkauf[10]) von Grundstücken an Dieselben. Die Löhne sind nicht so niedrig, wie Diejenigen annehmen, welche die sehr reichliche Beköstigung der mecklenburg. Arbeiter nicht in Anschlag bringen; aber die Arbeitszeit ist vielfach zu lang, sie beträgt mitunter 12 bis 14 Stunden (netto ohne Essenspausen), in England nur 10 Stunden, ja es kommen Arbeitszeiten von 14—16 Stunden brutto vor. Davon gehen 2 Pausen von 15—30 Minuten und eine meist noch mit kleinen Nebenbeschäftigungen ausgefüllte 1stündige Mittagsruhe ab,[11]) so daß die Nettoarbeitszeit mehr als 12—14½ Stunden dauert. Die Behandlung der Arbeiter ist ferner selbst bei manchen wohlwollenden Arbeitgebern, namentlich im Nordosten, wo die Hörigkeitstraditionen noch nicht ganz überwunden sind, eine allzu patriarchalische.[12]) Man bevormundet die Arbeiter z. B. in Bezug auf ihre Ausgaben, wie man etwa unmündige Kinder in Bezug auf ihr Taschengeld bevormundet. Schon Varro, der überdies Sclaven im Auge hatte, rieth dagegen, mit den besten Arbeitern über die Arbeit zu sprechen, kurz, auch im Arbeiten die Menschenwürde zu ehren. Auf württemberg. ꝛc. Gütern hat man bereits mit Erfolg Volksbibliotheken für die Arbeiter eingerichtet. Die Hebung der Industrie der „reinen“ Ackerbaugegenden hätte auch den Nutzen, die Auswanderung der Arbeiter nach den Städten zu verhindern, weil die An-

nehmlichkeiten der städtischen Cultur den Arbeitern dadurch so zu sagen bequem vor die Thür gebracht würden.

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergulden II 325, 368, J. d. E. Juli 1874, Fortnightly Rev. April 1874, Lloyd Jones in den L. J. 1875 Walcker, Ursachen 141 und bereits Thaer Eng. Landw. II, 2, 53 ff.

[2]) Vgl. Carey Principles passim, Roscher I § 262a N. 6, II § 125a N. 11, Seite 679.

[3]) Semler 85–115.

[4]) Thaer jun. Syst. § 336.

[5]) Vgl. Schwerz, Rhein. westfäl. Landw. 1836 I 336 ff, L. Rau a. a. O., W. v. Hamm in F. L. Z. 1878 115.

[6]) Vgl. Walcker, Ursachen 22, 165, 166.

[7]) Vgl. Th. Frh. v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfrage 2. Aufl. 1874; Ders. in S. H. Bd. I Schmoller, G. v. Schönberg und Laspeyres in der T. Z. 1866, 1875, 1876; Fried. Ber. 308 ff; Luc. Ber. 171 ff; Thaer jun. Arbeiterwohnungen 1872, Krafft Bd. IV 3. Aufl. 1883; Roscher II § 125a; G. v. Schönberg im Meyer'schen Conv. Lex. 3. Aufl. Bd. 18; Walcker, Sociale Frage S. 78–86, Schutzz. S. 792, Arbeiterfrage S. 160 u. oben Bd. I S. 498 unter „Arbeiter, ländl."

[8]) Vgl. F. v. Holtzendorff in den B. d. V. f. S. 1872 133, 134, Roscher III § 154, Walcker, Arbeiterfrage 92, 93 und unten Bd. III.

[9]) Durch die engl. Arbeitergesetze vom 13. Aug. 1875 wurde die criminelle Bestrafung des Arbeitscontractbruches mit Ausnahme weniger bestimmter Fälle, in welchen Ders. gemeingefährliche Folgen hat, beseitigt.

[10]) Für grundbesitz. ländl. Arbeiter sind Schmoller, Frh. Th. v. d. Goltz und Roscher a. a. O., Birnbaum Lehrb. I. 91, 92, 137 ff, Ders. Tagesfragen, 1880, Settegast III 116, 167, 168 und passim, O. Leo. Zur Arbeiterfrage in der Landw. 1879, der conservative holstein. Baron Carlowitz in L. J. L. Z. 1882 No. 9, 10 u. 16, (der auch für die Herabsetzung der 3jähr. Dienstzeit plaidirt). Graf. Behr-Bandelin empfahl 1878 u. 80 auf dem Congresse Deutscher Landwirthe die Ansiedelung landw. Arbeiter auf den Domänen. — Verschiedene reactionäre Vorschläge in Betreff der Arbeiterfrage wie die Wiedereinführung von Frohnden ꝛc. werden von dem Geh. Reg. R. E. Marcard in den L. J. 1874 gut zurückgewiesen. — L. v. Wedemeyers Broschüre, Die ländl. Arbeiterfrage ꝛc., Berl. 1875 ist eine „agrarische" Parteischrift, die indeß auch treffende Bemerkungen gegen ungedeckte Banknoten, Eisenzölle, den Stärkezoll (S. 27, 28) und andere industr. u. landw. Schutzzölle, die Uebervölkerung der Großstädte ꝛc. enthält.

[11]) Birnbaum I 166.

[12]) Obgleich das von Liebknecht a. a. O. 82 ff entworfene Schauergemälde glücklicher Weise enorm übertrieben ist.

§ 63. Manche namhafte Männer [1]) neigen zur Ansicht, eine neue Ablösungsgesetzgebung werde in Preußen ꝛc. nothwendig sein, um einen grundbesitzenden Arbeiterstand zu schaffen. Ausnahmsweise, z. B. für Oberschlesien, [2]) für schlesische, böhmische ꝛc. Latifundien mag Das richtig sein. Im Allgemeinen ist indeß ein freiwilliger Verkauf von Grundstücken an Arbeiter empfehlenswerther, weil auch die beste Ablösungsgesetzgebung nothwendiger Weise etwas Schablonenhaftes [3]) hat, die individuellen Besonderheiten jedes Falles nicht nach Gebühr berücksichtigen kann. Grundbesitzende Arbeiter brauchen auf ihren eigenen Grundstücken nicht nothwendig Korn zu

bauen. Es kann vortheilhafter sein, Obst, Beeren und Gemüse zu bauen, oder Kühe, Schweine und Geflügel zu halten. Das System der Specialtantièmen für Schäfer, Drescher ꝛc. und der Accordarbeiter ist althergebracht und bewährt; die Generaltantièmen (partnershif of labour) haben indeß schwerlich eine Zukunft, [4]) obgleich von J. H. v. Thünen, Gurdon [5]) u. A. einige Versuche dieser Art gemacht worden sind. Die Antheilsarbeiter halten sich z. B. selbst andere Arbeiter ohne Tantièmen [6])! Das ist, beiläufig bemerkt, einer der schlagendsten Belege für den unverwüstlichen Aristokratismus der menschlichen Natur.

In Deutschland und überhaupt auf dem Continent dürfte es zur Zeit nur einen landw. Gewerkverein geben, der 1874 von einem pommernschen Gutsbesitzer [7]) begründet wurde; die Gewerkvereine landw. Arbeiter dürften indeß in England wie auf dem Continent eine bedeutende Zukunft haben, weil sie als Interessenvertretungen der Arbeiter, als Hülfscassen und als Arbeitsnachweis-Institute nothwendig sind. Auch bei noch so gesunden Zuständen können es nicht alle landw. Arbeiter zu kleinen Grundbesitzern bringen, und in Folge der Einführung von Maschinen, der Vornahme großer landw. Meliorationen ꝛc. entsteht in manchen Gegenden ein gewisser Ueberfluß und in anderen ein Mangel an landw. Arbeitern.

Ganz analoge Gründe, wie diejenigen, welche in vielen Culturstaaten zur Einführung von Fabrikinspectoren geführt haben, sprechen auch für die Einführung von Inspectoren der landw. Arbeiter, [8]) in Deutschland für Reichsinspectoren Ders. Auf den Namen Inspectoren kommt nichts an, dieselben könnten auch Landwirthschaftsräthe heißen, ähnlich wie die preuß. Fabrikinspectoren jetzt Gewerberäthe heißen. Wie nothwendig ein solches Institut ist, ergiebt sich schon daraus, daß in der Landw. Unfälle durch Maschinen noch häufiger sind, als in der Industrie. [9] An einer reactionären Opposition gegen die Reform wird es natürlich nicht fehlen, auf solche Phrasen ist indeß nichts zu geben. Die Einführung der Fabrikinspectoren in England und die Aufhebung der Hörigkeit und der Frohnden [10]) wurden auch als Ruin der Industrie und der Landw. bezeichnet und erwiesen sich doch als ein Segen für alle Theile.

Die Verwendung [11]) von Sträflingen und unbeschäftigten Arbeitern der Groß- und Kleinindustrie ꝛc. zu landw. Zwecken ist mehrmals empfohlen worden. Gegen die Verwendung von Sträf-

lingen sprechen die Schwierigkeit der Bewachung und die bei ländlichen Arbeitern ꝛc. darin liegende Milderung, ja theilweise Aufhebung des Strafübels.[11]) Diese Schwierigkeiten dürften indeß nicht unüberwindlich sein,[13]) wie z. B. die engl. Deportationen nach Australien und die russ. nach Sibirien mutatis mutandis bewiesen und beweisen. Auch aus Newyork sollen 1873 ff arbeitslose Strolche massenhaft nach dem fernen Westen zu landw. Zwecken deportirt worden sein. Wenn ich nicht irre, hat sich auch in der schlesw.-holstein'schen Land- und Forstw. die Sträflingsarbeit bewährt. Landw. Arbeiten und Colonien eignen sich auch besonders für entlassene Sträflinge, die schwer, oder gar nicht Arbeit finden und dadurch meist zu Rückfallsverbrechen veranlaßt werden. Die um 1881 vom Pastor v. Bodelschwingh[14]) in Wilhelmsdorf begründete Colonie für arbeitslose Arbeiter und sonstige Landstreicher scheint zu gedeihen. Trotz der strengen Ordnung meldeten sich im Winter 1881/82 und Frühling 1882 236 Personen zur Aufnahme, von Denen wegen Mangel an Raum nur 118 aufgenommen wurden und nur 4 sich als Betrüger, oder Faulenzer entpuppten. Ein solches Unternehmen ist natürlich nur dann gesund, wenn es, wenigstens auf die Dauer seine Kosten selbst deckt, oder etwaige Deficits durch Beiträge der Berufsgenossen der betr. Arbeiter, nicht durch Beiträge des Staates, oder Publicums deckt.[15]) Die protestantisch-orthodoxe Richtung von Bodelschwingh's ist nicht nothwendig mit einer solchen Colonie verbunden, deren Nutzen mit specieller Berufung auf Wilhelmsdorf auch von verschiedenen landwirthschaftlich-technischen und liberalen Journalen anerkannt worden ist.[16])

[1]) Z. B. H. v. Treitschke, Der Socialismus ꝛc. 1875, S. J. 1882 273.

[2]) Vgl. die in der Statist. Beilage angef. Liter.

[3]) Vgl. z. B. Lette und v. Rönne die Landesculturgesetzg. ꝛc. Bd. I 1853 S. CXXXIX. Die Stein-Hardenberg'sche Ablösungsgesetzgebung gehört übrigens, auch abgesehen von ihren späteren reactionären Verballhornungen, nicht gerade zu den besten. Sie ist nur die bekannteste, weil Preußen größer ist, als die Mittel- und Kleinstaaten, und weil die Stein-Hard.schen Agrarreformen in eine große Zeit fielen.

[4]) Vgl. die treffende Kritik von Rodbertus in seinen Briefen ꝛc. Bd. I 1882 195, 217, 218 und Walcker Soc. Frage a. a. O.

[5]) Vgl. V. A. Huber, Das Genossenschaftswesen ꝛc. 1863, v. Hamm, Wesen ꝛc. 307 ff, Fawcett a. a. O. B. II C. 10, Böhmert Die Betheiligung ꝛc. 2 Bd. 1878.

[6]) L. J. 1876 S. 17.

[7]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 107.

[8]) Vgl. R. v. Mohl, Politik Bd. II 1869, Walcker Soc Frage S. 79, 80, Dens. Schutzz. S. 807 unter „Reichsinspect." Aehnliche Ideen finden sich bereits

bei v. Justi dem Frh. v. Stein und Roscher, vgl. Roscher, Gesch. d. N. Oek. 457, 632.

[9]) Vgl. Walcker, Schutzz. 589, 590 und oben § 56.

[10]) Vgl. Roscher II § 116 N. 1.

[11]) Vgl. Walcker Sociale Frage S. 89, 171, Schutzz. 734, Arbeiterfrage 93, oben Bd. I § 32, 175, Bd. II § 10 N. 8, Gamp, Die wirthschaftlich-socialen Aufgaben unserer Zeit 1880 261. 302 ff, Lammers, Ziele der Armenpflege 1882 S. 20 ff, Fläxl in H. A. 1883.

[12]) u. [13]) Vgl. M. Hirsch's „Gewerkvereine" 1881 S. 98 1882 S. 206.

[14]) Ders. war früher im Dienste der Innern Mission unter deutschen Straßenkehrern ꝛc. in Paris thätig. Wilhelmsdorf liegt bei Bielefeld.

[15]) Vgl. oben Bd. I § 176.

[16]) Vgl. z. B. das Hannover. Land- und Forstw. Vereinsblatt 1882.

Fünftes Capitel.

Die Wahl der Culturarten und Ackerbausysteme. Die Standorte Derselben.

§ 64. Wenn ein intelligenter, capitalkräftiger Landwirth[1]) ein Rittergut erbt, oder kauft, so hat er vor Allem darauf zu achten, ob die hergebrachten Culturarten und Ackerbausysteme, sowie die Größe des Gutes noch für die Gegenwart passen, oder nicht passen. Unter den Culturarten sind der Ackerbau, die Viehzucht, Fischzucht und Forstwirthschaft, unter den Ackerbausystemen[2]) die Dreifelderwirthschaft, die Fruchtwechselwirthschaft ꝛc. zu verstehen. Da jede Culturart und jedes Ackerbausystem nur eine relative Zweckmäßigkeit besitzen, da sie einen gewissen Stand der landw. Technik, der Preise, der Verkehrsmittel, überhaupt der Volks- und Weltwirthschaft voraussetzen, so folgt daraus schon, daß grade althergebrachte Culturarten und Ackerbausysteme sehr häufig die Präsumtion wider sich haben, noch rationell und zweckmäßig zu sein. Haben doch die Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Dampfschiffe und elektrischen Telegraphen und andere Factoren im 19. Jahrh. gewaltige, noch lange nicht abgeschlossene Veränderungen der wirthschaftlichen Zustände zur Folge gehabt und stammen doch viele Culturarten und Ackerbausysteme aus einer um Jahrhunderte hinter uns liegenden Zeit.

Ob ein Betrieb noch rationell und rentabel ist, kann in der Regel nur durch eine rationelle landw. Buchhaltung[3]) constatirt werden. Sombart's Vorschlag,[4]) auch den großen Grundbesitz zu verpflichten, alljährlich Inventur und Bilanz zu machen, ist daher sehr beachtenswerth.

Die wichtigsten in Rede stehenden Reformen dürften etwa folg. sein[5]): 1) Verwandlung feuchter Aecker in Wiesen. 2) u. 3) Verwandlung unrentabler Wälder in Aecker, oder Grasländereien und umgekehrt. Selbst die Verwandlung schlechter Weinberge in Wald kann räthlich sein. 4) Umwandlung von Lehden, Weiden, Haiden, Mooren und Brüchen in Aecker, oder Wiesen. 5) u. 6) Verwandlung von Teichen in Wiesen und Aecker und umgekehrt. 7) Bodenmischungen. 8) Drainagen und andere Ent- und Bewässerungen. 9) Verkleinerung zu großer Güter bezw. Wirthschaftseinheiten durch Verkäufe und Erbtheilungen bezw. Verpachtungen, ferner Parcellenaustäusche[6]) und Vergrößerung zu kleiner Güter durch Zukäufe.[7]) 10) Ein stärkerer Betrieb der Viehzucht. 11) Einschränkung des Getreidebaues zu Gunsten des Gemüse-, Obst-, Beeren- oder Handelspflanzen-Baues. 12) Der Betrieb landw. Nebengewerbe allein, oder in einer Commanditverbindung mit einem Fachmann. 13) Die Verlegung, oder das Abreißen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden kann sich unter Umständen bezahlt machen, z. B. wenn die Lage des Herrenhauses ursprünglich aus nichtökonomischen, militärischen 2c. Gründen ausgewählt war. 14) Vermeidung von Verschwendung und falscher Sparsamkeit bei Bauten.[8]) U. s. w.

In England stecken nach Settegast 5—7½ %, in Deutschland mindestens c. 20 % des Gutswerthes in Baulichkeiten im Durchschnitt c. 33,3, ja selbst 80 (!) %. So manche Rittergutsbesitzer, auch nicht gut situirte, und reiche Bauern wollen mit luxuriösen Wohnhäusern und Ställen prahlen, oder bauen zu massiv. Die geringeren Gebäudekosten der Engländer beruhen z. Th. auf dem milderen Klima, großentheils aber auch auf dem angef. Grunde und unbegründeten[9]) Vorurtheilen deutscher Landwirthe gegen den Gebrauch von Feimen statt von Scheunen. In England ist das Klima in dieser Beziehung kaum günstiger, als im größten Theile Deutschlands, und selbst im übrigen Deutschland sind Feimen bei ungewöhnlich reicher Ernte nöthig Settegast). Die Feimen ersparen den engl. Landwirthen auch einen Theil der Kornböden. Dem ausgezeichneten böhm. Landwirthe Horsky v. Horskyfeld gelang es, den Aufwand für die bebaute Geviertklafter Stall von 98 auf 20 Fl. herabzudrücken, und in Wien waren 1873 compendiöse Speicher statt der alten raumverschwendenden ausgestellt. Als Beispiele falscher Sparsamkeit sind u. A. feuersgefährliche Scheunen sächs. Bauern

anzuführen. Aehnlich findet man bei Hohenzollern. Bauern Heu verderbende Heuböden über Ställen und feuchte, die Kartoffelkrankheit befördernde Keller.

1) Ich setze den günstigsten Fall, weil er der einfachste ist. Auch weniger günstig situirte Gutsbesitzer, Bauern und selbst Pächter können übrigens viele Reform der oben dargelegten Art durchführen.

2) Der F. G. Schulze'sche Ausdruck Betriebssysteme ist exacter, aber ungewöhnlicher. Nach Schwerz bildet die Vereinigung einer Fruchtfolge (rotation) u. einer Feldeintheilung (assolement) ein Wirthschaftssystem, d. h. Ackerbausystem

3) Vgl. Thaer, Engl. Landw. II 2, 60, Settegast III 227 ff. Frh. Th. v. d. Goltz, Die landw. Buchführung, 5. Aufl. 1879, Birnbaum, L III, 232 ff, Ders., Katechismus der landw. Buchführung (Leipz. 1879, J. J. Weber) und den Art. Buchhaltung in T. L. C.

4) V. d. V. f. S. 1879 44.

5) Vgl. Schwerz, Ackerbau I 436 ff, Reuning, Die Entwickelung 2c. 1856 12, Walz a. a. O., Löbe, Nothstand 1867 88 ff. Settegast I 218 ff. 259 Krafft IV 76 ff (1. Aufl.), Thaer jun. in Thaer's Grundsätzen 1880 S. 37 **und oben** § 12 N. 10. Nach dem Luc. Ber. S. 9 kamen 1878 in Preußen von der gesammten Culturfläche auf Acker u. Gartenbau etwas über 50, Holzungen etwas unter 25, Weiden u. Hutungen etwas über 10, Wiesen etwas unter 10, u. die übrigen Grundstücke zusammen c. 5 %. Von der Acker u. Gartenfläche kamen auf den Roggen 25,7, auf den Hafer 14,2, die Kartoffeln 10,8, den Klee c. 7, den Weizen 5,9, die Gerste 5,0, Raps, Rübsen u. Flachs 0,6, die Zuckerrübe 0,4 %. Vgl. ferner über die Statistik des preuß., bezw. deutschen Getreidebaues, Engel in E. Z. 1878, Mucke daselbst 1882, Heitz in S. Z. 1882.

6) Vgl. oben § 21, 22.

7) Für einen solchen Grundbesitzer kann es auch räthlich sein, benachbarte Grundstücke zu pachten.

8) Vgl. Settegast I 300 ff, Fried. Ber. 357, 358, Krafft IV 25, Miquel in den V. d. V. f. S. 1882, 52, 53, Witt, Unsere Zustände, 1881 u. schon Roscher II § 32 N. 5.

9) Wie v. Weckherlin, F. G. Schulze, Reuning und Settegast hervorheben. Nach v. Langsdorff stellen die Feuerversich.-Gesellschaften übrigens beim Gebrauch von Feimen erschwerende Bedingungen.

§ 65. Die Ackerbausysteme[1]) zerfallen in extensive und intensive.[2]) Die Ersteren suchen an Arbeit und Capital, die Letzteren an Grundstücken möglichst zu sparen, d. h. an denjenigen Productionsfactoren, welche auf der betr. Culturstufe am theuersten sind. Auf niederen Culturstufen sind das Capital theuer, der Zinsfuß z. B. hoch, und die Löhne freier Arbeiter sehr hoch, Grundstücke sind dagegen im Ueberfluß vorhanden. Die Löhne unfreier Arbeiter sind zwar niedrig, aber es fehlt wegen der geringen Bevölkerung und unentwickelten Maschinentechnik an Händen. Auf höheren Culturstufen steigen dagegen das Angebot von Capitalien und Arbeitskräften, und Grundstücke werden theurer deshalb wirthschaftet man hier intensiv. Natürlich sparen rationelle intensive Ackerbausysteme auch soviel als möglich an Arbeit und Capital, sie müssen indeß mehr Arbeit und Capital, bezw. mehr Arbeit, oder mehr

Capital auf die gleiche Fläche verwenden, als die extensiven Ackerbausysteme. Manche Nationalökonomen unterscheiden arbeitsintensive Ackerbausysteme, z. B. die chinesischen, und capitalintensive, z. B. die englischen. Darin liegt etwas Wahres, es ist indeß Folg. zu beachten:

1) Die Arbeitskraft bildet selbst einen Theil, wenn auch einen eigenthümlichen Theil des Capitals.[3]

2) Sowohl die chines. Landw. mit ihrer Viehzuchtslosigkeit, ihren Regenwürmer- und Raupen-Delicatessen[4]) als die engl. Latifundienwirthschaft sind kranke Landwirthschaften. Intelligente, wohlhabende Bauern vereinigen dagegen die Arbeits- und Capitalintensität in organischer Weise, ähnlich wie es Gelehrte giebt, welche in physischer und geistiger Beziehung gleich stark und gewandt sind. Große Rittergüter können ex vi termini niemals die Arbeitsintensität erreichen, wie kleinere Bauern- und Arbeiter-Gütchen, indeß der Arbeitermangel Mecklenburgs ꝛc. gehört nicht zum Wesen des Großbetriebs. Durch Heranziehung grundbesitzender ꝛc. Arbeiter kann auch ein landw. Großbetrieb viel arbeitsintensiver gestaltet werden, als es heute meist der Fall ist.

Die extensiven und intensiven Ackerbausysteme sind überhaupt nicht scharf geschieden, sondern sie gehen, ähnlich wie die Kälte- und Wärmegrade, die niederen und höheren Wärmegrade eines Thermometers unmerklich in einander über.

Settegast giebt folg. nach Art der Stammbäume gehaltenes Schema über die verschiedenen Ackerbausysteme:

1. Ungeschmälerte Weide- und Graswirthschaft.
2. Wilde Feldgraswirthschaft.

3. Geregelte Feldgraswirthschaft.	4. Körnerwirthschaft.
5. Vervollkommnete geregelte Feldgraswirthschaft.	6. Verbesserte Körnerwirthschaft.

7. Stricte }
8. Modificirte } Fruchtwechselwirthschaft.
9. Industriewirthschaft.

Die wilde Feldgraswirthschaft bildet den Uebergang vom Nomadenleben zum Ackerbau. Sie kam in der deutschen Urzeit vor und kommt noch jetzt in den Steppen Südrußlands ꝛc. vor. Auch

die Brennwirthschaft in Wald- und Moorgegenden gehört hierher. Das Rasenbrennen war schon den Römern bekannt.[5]) Das ostfriesische Moorbrennen wurde indeß erst in den Jahren 1707—12 vom Pastor Bolenius in Hilshausen bei Aurich in wohlmeinender, aber irre gehender Weise gelehrt. Der für Menschen, Thiere und Pflanzen schädliche Moor- oder Höhenrauch erstreckte seine Wirkungen mitunter über Krakau, Wien, München, Köln, Brüssel, Cherbourg, Dover und Rotterdam hinaus. Der 1870 begründete Verein gegen das Moorbrennen sucht Dass., gleich dem Staate, durch Förderung von Moorcanälen zu beseitigen.[6]) Holländ. Vehncolonien kommen schon im 17. Jahrh. vor. Aehnliches erstrebt die Rimpau'sche Dammcultur. Neuerdings wird die Torfstreu auch statt der Stroheinstreu in Ställen angewandt.

Die geregelte Feldgraswirthschaft ist mit Wiesen und beständigen Weiden als Bestandtheilen des Landgutes verträglich. Bei ihr kommt z. B. folg. Fruchtfolge vor: 1) Hafer. 2) Gerste. 3) Sommerroggen. 4—6) Gras.

Zur vervollkommneten geregelten Graswirthschaft gehört u. A. die holstein. Koppelwirthschaft. Koppel heißt ein eingefriedigtes, mit todten Zäunen, Erdwällen, oder Buschholz und Gräben versehenes Feld. Hier folgen z. B. 1) die Brache, 2) Weizen, 3) Gerste, 4) Roggen, 5) Hafer mit Klee- und Grassaat, 6) Mäheklee, 7—9) Weide aufeinander. Die mecklenburg. Feldgraswirthschaft wurde am Anfange des 18. Jahrh. vom Oberlanddrost v. d. Lühe aus Holstein nach Mecklenburg verpflanzt, sie verdrängte die Körnerwirthschaft und wurde Schlagwirthschaft genannt. Hier folgen z. B. 1) die Brache, 2) Wintergetreide, 3) Gerste und Erbsen, 4) Hafer, 5—7) Weide aufeinander. Die mecklenb. Schlagwirthschaft verdrängte auch die brandenb. Körnerwirthschaft u. wurde daselbst mit der engl. Fruchtwechselwirthschaft zur märkischen Koppelwirthschaft verschmolzen. Hier folgen z. B. 1) Kartoffeln. 2) Sommerhalmfrüchte mit Klee oder Grassaat. 3) und 4) Weide. 5) Weide bis Johannis, dann Brache. 6) Roggen aufeinander.

In höheren Gebirgslagen Deutschlands, Oesterreichs ꝛc. behauptet sich die alte geregelte Feldgraswirthschaft, die Egarten- oder Egertwirthschaft ohne Hackfruchtbau.

Zur Körnerwirthschaft gehören die Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- und Fünf-Felderwirthschaft. Die Einfelderwirthschaft

kommt in Griechenland bei Wintergerste, in China bei Reis, Aegypten bei Weizen, Mexico bei Mais ꝛc. vor. Als Beispiel einer Zweifelderwirthschaft ist folgende Fruchtfolge anzuführen: 1) Wintergetreide, 2) Sommergetreide, oder 1) Brache, 2) Getreide, meist Winterkorn. Die Zweifelderw. kommt in Spanien ꝛc. vor. Bei der Dreifelderwirthschaft folgen z. B. die Brache, Winter- und Sommergetreide aufeinander. Gemüse, Flachs ꝛc. wird nur in Haus-, oder Feldgärten gebaut. Die Dreifelderw. war bereits unter Karl d. G. üblich und herrscht noch jetzt in vielen Gegenden Frankreichs, Deutschlands und Osteuropas.

1) Vgl. Roscher II § 23 ff, Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen 1880, Deuf. in der T. Z. 1882, Settegast II 60 ff u. die Lehrb. der Landw. von Birnbaum, Krafft u. A. Einige Ansichten Roscher's werden von Hanssen S. 130, 131, 158, Fraas, Gesch. 370 u. K. H. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1864, bestritten.

2) Krafft's Definitionen Bd. IV 72 sind falsch formulirt. Er verwechselt die Begriffe anti-Sisyphistisch u. extensiv, Sisyphistisch u. intensiv, vgl. oben Bd. I § 34. Sisyphistisch sind nur unzweckmäßig gewordene Frohnden höherer Culturstufen (Roscher II § 116) ꝛc. Die Ausdrücke extens. u. intens. Landw. dürften zuerst bei Thaer, Rat. Landw. I 141 vorkommen.

3) Vgl. oben Bd. I § 4, 35.

4) Vgl. Roscher II § 28 N. 12.

5) Vgl. Verg. Georgica IV 84—93, Thaer, Engl. Landw. III, 595 ff.

6) Vgl Lammers in F. B. 1870 H. 1, 1871 H. 4, Fried. Ber. 219 ff, S. H. I 638 u. das A. d. L. 1882.

§ 66. Der Wechsel im Anbau der Feldfrüchte und die Fruchtwechselwirthschaft sind nicht identisch, weil nur die Letztere von natürlichen Grasländereien unabhängig ist. Sie kam schon im alten Rom vor, wurde in England von A. Young u. A., in Deutschland namentlich von Thaer empfohlen. In Norfolk kommt sie schon seit dem Anfange des 18. Jahrh. vor. Sie findet sich in gewissen Gegenden Englands, Schottlands, Italiens, Spaniens, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, Chinas und Japans, besonders aber in Flandern, überhaupt in Belgien. Der von Joseph II. unter dem Namen Schubart von Kleefeld in den Adelstand erhobene sächs. Gutsbesitzer Schubart führte den Klee-, Krapp- und Tabaksbau und das Gypsen ein und war ein Hauptvertreter der Stallfütterung.[1]) Die schwarze Brache ist bei der Fruchtw. so gut wie verschwunden, d. h. durch den Hackfruchtbau ersetzt. Beständige Weiden werden nur in enger begrenztem Raume, oder besonders günstigen Stellen gelitten. Als Beispiele der Fruchtw. können folg. Rotationen gelten: 1) Rüben, 2) Gerste, 3) Klee, 4) Weizen, 5) Hafer. Auch Tabak

wird abwechselnd mit Weizen ꝛc. gebaut. In einigen Gegenden Brandenburgs mit Spiritusfabrikation baut man: 1., 2., 5. u. 6. Kartoffeln, 3. Erbsen, 4. u. 11. Roggen, 7. Gerste, 8. u. 9. Klee, und nimmt im 10. Jahre eine Brachbearbeitung vor. Bei der Fruchtw. kommen vor:

2/3 Körnerfrüchte (d. h. Getreide, Hülsenfrüchte, Oelgewächse).	1/3 Futterkräuter und zur Verfütterung bestimmte Hackfrüchte.
1/2—2/3 Körn.	1/2—1/3 Futt.
1/2 „	1/2 „
1/3—1/2 „	2/3—1/2 „
1/3 „	2/3 „

Das industrielle System strebt nach Unabhängigkeit von eigener Viehzucht und eigenem Viehdünger, producirt Sämereien, Gemüse, Obst, Tabak, Hopfen, Fleisch, Fett, Milch, Butter, Käse, Flachs, Stärke, Oel, Bier, Spiritus ꝛc. Dies System existirt im größten Theile Chinas und Japans, in manchen Theilen Belgiens, Süd-, Mittel- und Norddeutschlands, besonders beim Kleinbetrieb. Man baut z. B. 1. Tabak, 2. Weizen, oder 1. Senf, 2. u. 8. Weizen, 3. Bohnen, 4. u. 6. Weizen, in der Stoppel Rüben, 5. Tabak, 7. Hanf und in der Großwirthschaft: 1. u. 6. Runkelrüben, 2. u. 5. Weizen, 3. u. 7. Kartoffeln, 4. Erbsen, 9. u. 10. Klee, 11. Raps. In's 8. Jahr fällt die Sommerung.

Das Speculationssystem oder die freie Wirthschaft berücksichtigt die Conjuncturen noch mehr als die industrielle Wirthschaft und ist nach Settegast verfehlt, weil die landw. Productionsacte nicht schnell genug verlaufen. Dies Urtheil dürfte vielleicht einer Einschränkung bedürfen.

Die Industriewirthschaft wird von Anderen auch als freie Wirthschaft oder Gartenbau bezeichnet. Der Garten- und Ackerbau sind überhaupt nur durch ganz fließende Grenzen geschieden. Prof. Hoffmann in Gießen stellte im botanischen Garten daselbst schon in den 1850er oder 60er Jahren Verdrängungsversuche an, er säete verschiedene Pflanzen auf Parcellen und überließ sie ganz sich selbst. Eine, oder die andere überwucherte in kürzester Zeit und gab damit den besten Anhalt über die Bodenzustände. Aehnlich messen die Japaner die Porosität und Oberflächengestaltung des Bodens durch ein Stäbchen und bestimmen danach die zu bauende Pflanze.[2])

Settegast giebt folgende Schätzungen der Culturkosten der verschiedenen Ackerbausysteme.

System.	Auf $^1/_4$ ha (c. 1 Morgen) Gesammtproductionskosten (Arbeits- u. Capitalaufwand in Mark).
A) Extensive:	
1. Ungeschmälerte Weide- u. Graswirthschaft in primitiver Form	1—3
2. Wilde Feldgraswirthschaft	6—12
B) Mediäre (halbintensive):	
3. Körnerwirthschaft 4. Geregelte Feldgraswirthschaft	15—36
C) Intensive:	
5. Fruchtwechselwirthschaft	45—90
6. Industriewirthschaft	100—180

Trotz den höheren Roherträgen, welche die intensiven Ackerbausysteme stets geben, sind sie daher nur bei höheren Preisen der betr. landw. Producte rentabel[3]) und zwar zuerst auf den fruchtbarsten Grundstücken. Diejenigen Landwirthe, welche aus höher cultivirten Gegenden in niedriger cultivirte wanderten, oder in niedrig cultivirten Gegenden von Jugend auf ansässig waren und zugleich die blos relative Zweckmäßigkeit der intensiven Ackerbausysteme übersahen, die Begriffe rationelle und intensive Landw. verwechselten, — haben dafür durch kleinere Gewinne, positive Verluste, ja ihren Bankrott gebüßt.[4]) Andererseits darf man freilich nicht übersehen, daß auch veraltete, zu extensive Ackerbausysteme mit zu geringer Viehzucht und Kleincultur den Landwirthen große Verluste, ja den Bankrott bringen können. Viele Rittergutsbesitzer und Bauern Deutschlands, überhaupt Westeuropas laufen z. B. gegenwärtig diese Gefahr. Selbst in Rußland ist heutzutage eine rationelle Anwendung von Maschinen rentabel,[5]) die übrigens an und für sich ein Ackerbausystem noch nicht intensiv macht, wie die höchst extensiven Wirthschaftssysteme der amerik. Weizenkönige des Westens beweisen. Tüchtige deutsche Landwirthe Posens sollen, wie ich privatim aus guter Quelle erfahren habe, eingewanderten altdeutschen Landwirthen nicht selten mit Recht den Vorwurf machen, daß die Eingewanderten zu schwach düngen, die Unterschiede zwischen einem vielleicht erst seit 50 Jahren gehörig gedüngten posenschen Boden und dem seit Jahrhunderten gehörig gedüngten, überhaupt cultivirten

altdeutschen Boden übersehen. (Beiläufig bemerkt, ist Das auch ein Beleg für die Richtigkeit meiner oben § 17 geführten Polemik gegen die Carey-Liebig'sche restitutio-in-integrum-Theorie.)

[1]) Vgl. über die nur relative Zweckmäßigkeit der Sommerstallfütterung Settegast II 112, 260, Ders., Thierzucht, 2. Aufl. 505 ff, Weckherlin, Engl. Landw. 36, 37, 43, 44, Walz a. a. O., 1. Aufl. 204 ff, Roscher II § 27 N. 9, 32 N. 4. Die drei Erstgenannten treten namentlich, gleich J. G. Koppe, dem Vorurtheil entgegen, als ob die Sommer-Stallf. ein „Universalmittel" sei. Aehnlich bekämpft Schwerz, Ackerb. I 540 ff, A. Young u. andere Pedanten der Fruchtwechselw., welche 2 Mal nacheinander Getreide zu säen als ein Verbrechen betrachten. Hamm, S. 24, ist etwas mehr für den Feldfutterbau.

[2]) Birnbaum, L. III 170, 171.

[3]) Vgl. die interessanten Beispiele bei Roscher II § 33 u. die histor.-statist. Abh. von Platzmann in den L. J. 1875 u. 76.

[4]) Vgl. Thaer, Engl. Landw. II 2 270, III 22, 23, Schwerz, Ackerbau I 362, v. Thünen, Isolirter Staat Bd. I 1826 102 u. die lange Liste bei Roscher II § 30 N. 4, 34 N. 3.

[5]) Vgl. Kotschedow in den L. J. 1876 876, 877, 884. Hiernach sind die gegentheil. reactionären Uebertreibungen P. v. Lilienfeld's, Land und Freiheit, deutsch von Eckardt, 1869, zu berichtigen.

§. 67. Mit den Ackerbausystemen hängen die Standorte der verschiedenen Landwirthschaftszweige eng zusammen.[1]) Um den Einfluß der bloßen Entfernung vom Markte auf die Landw. ohne stärkende Nebeneinflüsse untersuchen zu können, nimmt J. H. v. Thünen einen isolirten kreisrunden Staat an, dessen einzige Stadt in der Mitte liegt. Der Boden ist überall von gleich guter Beschaffenheit und die landw. Producte werden nur auf Fuhrwerken, nicht auf Eisenbahnen, oder Strömen zur Stadt gebracht. Dann gruppiren sich die verschiedenen landw. Productionszweige in concentrischen Ringen um die Stadt, je nachdem sie nur kleine, oder weite Transporte vertragen. In den ersten innersten Kreis fällt der Garten- und Gemüsebau sowie die Milchwirthschaft, der Anbau von Futterpflanzen, Klee, Kartoffeln, Rüben ꝛc. Der städtische Dünger gestattet eine sehr freie Wirthschaft. Ein bedeutender Gartenbau[2]) findet sich fast in der Umgegend jeder Großstadt, ausgenommen Madrid und Rom, was durch das spanisch-italien. Latifundienunwesen zu erklären ist. Große Gärtnereien finden sich bei London, Paris, Hamburg ꝛc. aber selbst auch bei Frankfurt a. M. und namentlich bei Erfurt und Bamberg. Bei Berlin, Leipzig, Wien[3]) ꝛc. dürfte der Gartenbau zu wenig entwickelt sein. Bei London findet man Veilchenbeete und Weiden nebeneinander. Auch Industriebezirke eignen sich zum Gartenbau. In Waldenburg in Schlesien bildete sich z. B. in den 1870er Jahren ein Verein zur

Förderung des Wohles der arbeit. Classen, der eine Gartenbauschule für Weber anlegte. 1881 kam auf die □ Ruthe Land ein Durchschnittsertrag von über 1,25 M. oder 881,25 M. auf 1 ha. In Werder bei Potsdam wirft ein Morgen Landes durch Obst- und Beerenzucht jährlich 1800 M. ab (= 7038 M. auf 1 ha). Der Obstbau ist auch auf mittleren[4]) Gütern rentabel. Cider und Trockenobst sind natürlich viel transportfähiger als Tafelobst. Die Californier, überhaupt die Amerikaner leisten Vorzügliches in der Fabrikation von Trockenobst 2c., während man in Deutschland noch an ganz mittelalterlichen Methoden festhält.[5]) Das Darniederliegen des Obstbaues in vielen dazu geeigneten Gegenden beruht z. Th. auf Indolenz und Unkenntniß, z. Th. auch auf dem Umstande, daß die frühere solidarische Haft der Gemeinde für unbekannt gebliebene Felddiebe abgeschafft ist.[6]) Der sächs. Obstbau ist in Folge der Napoleon. Kriege und des strengen Winters 1812/13 sehr zurückgegangen.[7])

Die Förderung des Gemüsebaues[8]) hat es nicht blos mit den Producenten, sondern auch mit den Consumenten zu thun. Der Nährwerth der Erbsen und Bohnen wird z. B. von vielen Arbeitern, ja selbst Gebildeten unterschätzt.[9]) Die Kartoffel hat die Hülsenfrüchte als Nahrungsmittel selbst bei den Bauern viel zu sehr zurückgedrängt.[10]) Von Roscher's und v. Friesens Empfehlung der Gemüsecultur ist bereits oben § 50 die Rede gewesen.

Die Bedeutung der städtischen und vorstädtischen Milchwirthschaft der Großstädte erhellt aus Folg. Der königliche Reichthum des Marquis von Westminster rührt nach Gneist von einer Londoner Kuhhalter-Tochter her, und in Petersburg kommt es vor, daß Generalinnen Kühe halten, um die Milch zu verkaufen. Bei London, Hamburg 2c. giebt es, wie erwähnt, Weiden.

Der Thünen-Roscher'sche[11]) Satz, daß Kartoffeln wegen ihres schweren Transports in großen Städten viel theurer sein müssen, als in kleinen, dürfte noch heute eine bedingte Geltung haben; obgleich z. B. Lissabonner Frühkartoffeln selbst nach Leipzig kommen.

Den zweiten Kreis nimmt die Forstwirthschaft[12]) wegen des noch schwierigeren Holztransportes ein.

In den drei nächsten Kreisen herrscht der Getreidebau und zwar mit Ackerbausystemen, welche immer extensiver werden. Auf die Fruchtwechselwirthschaft des dritten Kreises folgen die Koppelwirthschaft

des vierten und die Dreifelderwirthschaft des fünften Kreises. In den sechsten Kreis fallen die Viehzucht, die Branntweinbrennereien[13]) und die Handelsgewächse und in den siebenten Kreis die Jägerhorden. Die Vertheidiger der übermäßigen Ausdehnung der Branntweinbrennerei im Nordosten Deutschlands berufen sich auf den Nutzen der Schlempe für die Viehzucht. Die gemäßigten Brennerei-Freunde entgegnen darauf Folg. Schon die Statistik spricht gegen jene Ultras, wie z. B. folg. Tabelle zeigt.

Jahr	Zahl der Kartoffel-Brennereien	Zahl der Getreide-Brennereien	Menge der verbrauchten Kartoffeln in hl	Menge des verbrauchten Getreides in hl
1875	4734	2774	25,707,000	5,217,000
1880	40[illegible]7	2990	22,055,000	5,450,000

Die Bedeutung der Kartoffelbrennerei nimmt also ab, diejenige der Getreidebrennerei zu. Viele Gegenden, die mit Kartoffeln bebaut werden, könnten viel vortheilhafter zum Futterbau verwandt werden. Der Nahrungswerth der Schlempe namentlich der Kartoffelschlempe, ist sehr gering. Bei einfachen Störungen im Gährungsproceß schon tritt zu viel Essigsäure in die Schlempe, wodurch dieselbe höchst schädlich wird. Aber selbst gesunde Getreideschlempe, deren Nahrungswerth fast 4 Mal größer ist, als derjenige der Kartoffelschlempe, wird den Thieren nicht ohne Schaden in zu großem Verhältniß verabreicht. Nur eine zusammengesetzte Nahrung ist den Thieren (wie den Menschen) zuträglich. Die übermäßige Schlempefütterung führt zur Abmagerung und Krankheit des Viehes. Die Anlegung einer Brennerei war lange Zeit hindurch eine Art Modesache,[14]) und nur zu oft ist dabei, in Folge technischer Unkenntniß, oder mangelnden Betriebscapitals, nichts als Verderb und Vernachlässigung der eigentlichen Landw. herausgekommen.

Diese Ausführungen dürften im Allgemeinen treffend sein. Schon J. G. Koppe[15]) hob 1845 hervor, daß die unsinnige Vermehrung der Brennereien in einigen Gegenden den Branntweinpreis periodisch unter die Selbstkosten gedrückt hat. Viele Gutsbesitzer hätten auch besser gethan, die Brennerei einem Compagnon, oder sonstigen Geschäftsfreunde zu überlassen.[16]) Die Lösung der hochwichtigen, brennenden Brennereifrage ist übrigens erst dann zu erwarten, wenn die Industrie der „reinen" Ackerbaugegenden energisch gehoben wird, und wenn der

Transport der Fäces per Eisenbahn weiter ausgebildet wird, so daß viele Landwirthe ihre Brennerei einschränken und mit Hülfe des ihnen näher gebrachten und wohlfeiler gelieferten menschlichen (und thierischen) Düngers der Städte ihre Viehzucht, ihren Gemüsebau 2c. ausdehnen können.[17])

[1]) Vgl. J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat in Bezug auf Landw. und Nat. Oek. 2c. Bd. I 1826, Bd. II 1850, Bd. III 1863, 3. Aufl. 1875, Roscher II § 40 ff, v. Langethal die nat. ökon. wichtigsten Pflanzen in hist. und statist. Beziehung H. J. 1871 Bd. 16, oben § 65 N. 7, die angef. Abh. von Platzmann und Sax in S. H. I 375, 376. Zu den Vorläufern Th.'s gehört auch v. Justi.
[2]) Vgl. Settegast I 262 ff.
[3]) Vgl. oben § 14.
[4]) Birnbaum L. II 701. Vgl. über die Rentabilität des Obst- und Gemüsebaues Löbe in der O. L. W. 1880 No. 9.
[5]) Semler a. a. O. 125—132. Vgl. Dens. über das Alden'sche Verfahren in der Gartenlaube 1882 S. 599, 600.
[6]) Fried. Ber. 360. Vgl. auch Hamm 29. 30.
[7]) v. Langsdorff, Die Landw. 2c. 1876 121, 148.
[8]) Fried. Ber. a. a. O.
[9]) Vgl. Liebig, Reden 2c. 1874 115 ff, Meinert, Wie nährt man sich gut und billig? Eine 1882 vom Fabrikantenverein „Concordia" gekrönte Preisschrift.
[10]) Schwerz Ackerbau II, 236 ff, v. Kirchbach-Birnbaum § 308. Im preuß. Verein zur Beförd. des Gartenbaues wurde 1882 darüber geklagt, daß Berliner Hausfrauen feinere, aber ihnen unbekannte Gemüsearten, z. B. blaue Kohlrabi, nicht kaufen, oder weiße Gurken 2c. in Delicatessenhandl. als (pseudo.) ausländ. Waare unmäßig theuer bezahlen.
[11]) Vgl. Roscher II § 42 N. 4.
[12]) Vgl. H. Martin, Die Forstw. des isolirten Staates 2c. 1881 (Leipz. Diss.).
[13]) Vgl. über die Branntw.-Brenn. und andere landw. Nebengewerbe Hamm 565 ff, Settegast II 335 ff, Krafft IV 83 ff, Semler 124 ff, Roscher II § 49 N. 13, Fried. Ber. 255, 366 ff, 371, Luc. Ber. 16 u. passim. Die bei Roscher angef. Ansicht des Oesterr. Ausstell. Ber. scheint durch die oben § 51 angef. braunschw. Genossenschaften ganz, oder theilweise widerlegt zu sein. F. Engels' Broschüre Preuß. Schnaps im Deutschen Reichstage, 1876, enthält enorme, tendenziöse, socialdemokratisch-particularistische Uebertreibungen, ist aber, gleich seiner Schrift gegen Dühring, nicht ohne Geist geschrieben. Vgl. über die Branntwein-Frage auch unten Bd. IV die Finanzwiss.
[14]) Der conservative Historiker W. Menzel schrieb 1856 in seiner Gesch. d. Jahre 1815—56, der preuß. Adel habe zu viel Spiritushelme auf seine Wappenhelme gesetzt.
[15]) Landw. 6. Aufl. III 273.
[16]) Vgl. Luc. Ber. a. a. O. u. oben § 51.
[17]) Vgl. Bd. I § 66 ff, II § 18, 19 und unten Buch III über die Hebung der Industrie.

§ 68. Die englische Runkelrüben- und Rübenzucker-Production ist unbedeutend, in Frankreich, Deutschland, Rußland, Oesterr.-Ungarn, Belgien und Holland ist die **Runkelrübe** dagegen als die wichtigste Handelspflanze zu bezeichnen. Im Deutschen Reiche wird sie hauptsächlich in der Prov. Sachsen und in Elsaß-Lothr. gebaut, sie

ist indeß auch nach Braunschweig, Anhalt, Baden und dem Kgr. Sachsen, nach Brandenburg, Posen, Schlesw. Holstein 2c. vorgedrungen. Der Nutzen der Rübenzucker-Fabriken für den Ackerbau und die Viehzucht der betr. Gegenden ist unleugbar, der Rübenzucker-Schutzzoll hat jedoch die Rohrzucker-Siedereien der preuß. Seestädte ruinirt, in der Prov. Sachsen ein bedeutendes Auskaufen von Bauern[1]) herbeigeführt und die Bodenerschöpfung befördert. Auch sachkundige gemäßigte Schutzzöllner geben zu, daß überhaupt die Lebensfähigkeit der europ. Rübenzucker-Production nicht ganz zweifellos ist.[2]) Durch technische und sociale Fortschritte kann die Rohrzucker-Production der Rübenzucker-Industrie vielleicht sehr gefährlich werden. Der status quo birgt auch sonst große Gefahren in sich. Fast die Hälfte unserer Zuckerproduction geht nach England, und giebt England die Zuckerfabrikation im eigenen Lande frei, so wäre Das ein sehr schwerer Schlag[3]) für unsere Zuckerindustrie. Die Exportbonificationen sind nämlich viel zu hoch, so daß das deutsche Reich mehr zurückzahlt, als es für den betr. Zucker überhaupt Steuer erhalten hat.[4]) Daher solch' ein treibhausartiges Anschwellen der Ausfuhr. Die Schutzzöllner, welche so geringschätzig über den gesunden Export der Textilindustriellen Krefelds, Elberfelds, Barmens, Berlins, Sachsens 2c. sprechen, sollten doch dafür sorgen, daß dieser ungesunde Export durch Herabsetzung der Exportbonificationen 2c. in seine Schranken zurückgewiesen wird. Auch die Rübenzucker-Industrie der V. Staaten dürfte künftig dem deutschen Zuckerexport dahin bedeutenden Abbruch thun.

In England wurde der **Tabaksbau** 1652 aus fiscalischen Gründen verboten, und es ist fraglich ob der deutsche Tabaksbau[5]) nicht ein Sisyphismus (oben Bd. I § 34) ist. Ein Tabaksbau, der nur im Schutzzoll-Treibhaus existiren kann, läuft jedenfalls auf Sisyphismus hinaus, gleicht den Bestrebungen Friedrich's d. G., in Brandenburg Seide und Wein erzeugen zu wollen; ein in freier Concurrenz gedeihender Tabaksbau kann dagegen selbst in Deutschland vielleicht rationell sein, obgleich auch in den V. Staaten geringe Tabaksorten gebaut werden. Der ungarische und vollends türkische Tabaksbau ist jedenfalls „bodenständig" objectiv indicirt. Ein Sisyphistischer Tabaksbau ist durch den Gemüsebau, Flachsbau 2c. zu ersetzen.

Der **Flachsbau**[6]) leidet durch die Concurrenz der Baumwolle.

Durch technische Reformen auf dem Gebiete der Flachs- und Leinenproduction und durch Belehrung des Publicums über die größere Haltbarkeit der Leinenwaaren gegenüber den Baumwollenwaaren können die Chancen des Flachses wieder steigen; besonders da die amerik. Baumwoll-Spinnerei und Weberei der europ. schon heute Concurrenz macht und in Zukunft noch gefährlichere Concurrenz machen dürfte; da auch in Indien sich die Baumwollindustrie (Dampfmaschinen-Spinnerei- und Weberei) entwickelt, und da Aegypten folgen dürfte, während eine Concurrenz der tropischen und subtropischen Länder auf dem Gebiete des Flachsbaues nicht zu befürchten ist. Neuerdings hat man versucht die chinesische und selbst die europ. Nessel als Gespinnstpflanze zu verwerthen.

Der Hanfbau verdient in Deutschland 2c. eine größere Verbreitung.[7])

Der Weinbau leidet nicht blos durch die phylloxera vastatrix, sondern auch durch die Concurrenz der Weinfälscher. Elsäß. Weinbauer empfehlen als bestes Mittel gegen dieselbe eine höhere Besteuerung des Alcohols und Zuckers.[8])

Zu den Handelspflanzen gehören ferner Hopfen,[9]) Oel-, Farbe-, Gewürz- und Arzneipflanzen. Der Anbau der Arzneipflanzen[10]) dürfte in Deutschland zu wenig betrieben werden. Auch Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel,[11]) die in Leipzig 2c. im Großen der Fabrikation ätherischer Oele dienen und durch die Zuckerrübe sehr zurückgedrängt sind, müßten mehr angebaut werden.

Zu den wichtigsten Handelspflanzen der Tropen, z. Th. selbst Italiens gehören Baumwolle, Kaffee, Thee, Rohrzucker, Cacao, Indigo, Reis 2c. Manche dieser Pflanzen dürften auch in tropischen, oder subtropischen Gegenden gedeihen, in denen sie früher nicht, oder nur wenig gebaut wurden. Die amerikan. Baumwollennoth gab z. B. der indischen und ägypt. Baumwollencultur einen mächtigen Anstoß. Auch Süddeutschland bezieht bereits ägypt. Baumwolle, die leider andere Spinneinrichtungen erfordert, als die amerik. Der Reis könnte in der Wirthschaft der ärmeren und wohlhabenden Classen eine viel größere Rolle spielen, wenn er nur vernünftiger zubereitet würde. Er eignet sich auch zum Bierbrauen.[12])

[1]) Wie Schmoller 1873 im Liter. Centralbl. hervorhob.

[2]) Z. B. G. Hanssen und Humbert, Untersuchungen 2c. 1877, vgl. Walcker Schutzz. 347 ff 807. 814. Herbertz hielt am 8. Dec. 1881 im Club der Landwirthe in Berlin einen in den Nachrichten Deff. und im Hannöver. landw. Ver-

einsblatt 1882 abgedruckten Vortrag über die gegenwärt. Lage der deutschen Zuckerindustrie. H.'s Ausführungen sind mit Kritik aufzunehmen, da er Schutzzöllner wenigstens Zucker-Schutzzöllner ist. — Vgl. auch Liebig Chem. Briefe, Brief 12.

[3]) Die schutzzöll. D. L. P. 1882 No. 25 sagt sogar ein vernichtender Schlag.

[4]) Vgl. unter Bd. IV die Finanzwiss. u. R. v. Bennigsen's Reichstagsrede vom 9. Dec. 1882, der im wohlverstandenen Interesse der Rübenzucker-Industrie ebenfalls vor einer ungerechten Begünstigung und unklugen Ueberproduction Ders. warnte.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 351 ff, 811 und unten Bd. IV.

[6]) Fried. Ber. 259, 358, Kirchbach-Birnbaum § 171. Walcker a. a. O. S. XI, 798 und 803 unter „Leinenhandweberei" 2c.

[7]) Vgl. die von der „Centralstelle für Hanf- und Flachsbau in Deutschl." 1882 herausg. Broschüre: Anleitung zum Anbau des Hanfes.

[8]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. XIV, 345 ff, 784, 813 u. oben Bd. I § 92.

[9]) Vgl. Fried. Ber. 358.

[10]) Vgl. Semler S. 131 u. oben § 53.

[11]) Vgl. Gensel in den B. d. V. S. 1879 12.

[12]) Vgl. Liebig Reden 130, Lammers im Bremer Handelsbl. 1882 u. in der Gartenlaube 1882 S. 95, 96. Als Curiosum sei erwähnt, daß G. Piepenbring in einer um 1800 erschienenen Broschüre die Runkelrübe als Surrogat des Kaffees und die Himbeere als Surrogat des Thees empfiehlt. Der Cichoriengebrauch kam erst in Folge der Continentalsperre auf.

§ 69. Die Abweichungen der Wirklichkeit vom Thünen'schen Staate beruhen hauptsächlich auf der Verschiedenheit der Bodengüte, der Concurrenz der Fluß-, Canal- und Seeschiffe und der Eisenbahnen, auf der Concurrenz anderer in- und ausländ. Landwirthe, auf verschiedenen historischen „Zufälligkeiten", auf Schlendrian, Armuth, Unbildung 2c. Die Eisenbahnen und Dampfschiffe haben es dahin gebracht, daß algerisches Gemüse nach Paris und Leipzig und amerik. frisches Obst nach Bremen kommen, daß Seefische und frische Milch per Bahn versandt werden, daß italien. Eier und Ochsen[1]) nach Deutschland kommen, daß Amerika, Osteuropa, Aegypten, Australien, Indien und Japan Getreide nach Westeuropa senden, welches auch amerik. und austral.[2]) Fleisch, ja sogar lebendiges amerik. und austral. Vieh erhält. Es scheint mir daher irrationell zu sein, daß 1882 in Posen und Dänemark Fleischextract-Fabriken errichtet wurden, die sogar ein billigeres (?) Product zu liefern behaupten, als ihre südamerik. Concurrenten. Trotz dem Gesagten zeigt sogar die Wirklichkeit manche Aehnlichkeiten, ja z. Th. sogar völlige Uebereinstimmungen mit dem Thünen'schen Staat. Andererseits kommt freilich norweg. Holz nach Rio Janeiro und österr.-ungar. und russ. Holz auf Flüssen und Eisenbahnen nach Deutschland.

[1]) Ochsen erst seit 1882, seit der Eröffnung der Gotthardbahn.

²) 1882 erzielte gefrorenes neuseeländ. Fleisch seiner vorzügl. Beschaffenheit wegen in England bessere Preise, als das continental-austral. Fleisch. — 1882 bildete sich in England eine Russian Produce Company, um über Libau russ. (ukrain. ꝛc.) conservirtes Fleisch nach England auszuführen. Eine andere, meist aus Lords bestehende engl. Actiengesellsch. kaufte 1883 in Kansas 18,600 ha, um darauf Rindvieh zu mästen (vermuthlich um das Fleisch nach England zu verkaufen).

Sechstes Capitel.

Die Thierzucht, Jagd und Süßwasserfischerei.

§ 70. Der Name Thierzucht ist besser als der Name Viehzucht,[1]) denn Geflügel, Bienen, Seidenraupen ꝛc. gehören nicht zum Vieh.

Ein Ackerbau ohne Viehzucht kann normaler Weise nur in der Nähe großer Städte, oder in dicht bevölkerten Industriebezirken vorkommen, wo Fäcalstoffe, Stallmist ꝛc. leicht zu haben sind. Die gänzliche, oder fast gänzliche Viehzuchtslosigkeit der chines. und japan. Landw. ist eine abnorme Erscheinung.[2])

Trotz dem Nutzen der Kreuzung verschiedener Racen und der Einfuhr ausländ.[3]) ausgezeichneter Thiere ist der Nutzen der Inzucht, d. h. einer rationellen Veredelung von manchen Anhängern der Büffon'schen Kreuzungsschule unterschätzt worden. Schon der berühmte engl. Viehzüchter Bakewell (geb. 1726, gest. 1795) war ein Vertreter der Inzucht, Thaer[4]) empfahl sogar Incest-Inzucht[5]) und Settegast citirt beistimmend das Wort eines Engländers: „Der beste Theil, die größere Hälfte der Race geht zum Maule hinein." Sehr treffend bezeichnet W. v. Hamm die Wahlzucht, nicht die Inzucht, oder Kreuzung als Parole einer rationellen Viehzucht.

Früher empfahlen Einige ein System, wobei die Thiere fressen können, was sie wollen und wieviel sie wollen, d. h. man verließ sich auf den Instinct. Dies System ist indeß nach den damit gemachten schlechten Erfahrungen vollständig verworfen worden.[6])

Die Wahl der zu haltenden Viehgattung[7]) hängt von örtlichen, zeitlichen und selbst persönlichen Verhältnissen, von dem ex- oder intensiven Ackerbausystem, von der Nähe oder Entfernung großer Städte, von der Größe des betr. Gutes ꝛc. ab. In England herrschte schon zur Zeit Thaer's[8]) eine große Arbeitstheilung zwischen Solchen,

die Acker- oder Weidewirthschaft, Rindvieh- oder Schafzucht, Zuzucht, Mastung, Melkerei, Lämmerzucht oder Schur als Hauptsache betrieben.

Die Aufzucht von Pferden gehört im Allgemeinen in Gegenden mit extensiven Ackerbausystemen und großen Weiden. Es ist daher rationell, daß Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und die Haidegegenden Hannovers an der Spitze der deutschen Pferdezucht[9]) stehen; aber es ist irrationell, daß auch Hessen-Nassau und Elsaß-Lothringen einen starken Pferdebestand haben, und daß der sächs. Staat nach Reuning fast 30 Th. pro Fohlen dafür ausgiebt, daß überhaupt Füllen in Sachsen geboren werden. In hoch cultivirten Gegenden paßt die Pferdezucht nur für reiche Leute, die den übrigens edelen Luxus der Zucht edler Pferde selbst bezahlen können und sollen.[10]) In Preußen wird vielfach darüber geklagt, daß die Landgestüte zu ausschließlich die militärischen Bedürfnisse berücksichtigen. C. Lehmann meint dagegen, das Artillerie- und Trainpferd sei auch das landwirthschaftlich beste Pferd (?). Aus militär. Gründen empfiehlt es sich, die Militärpferde nicht sämmtlich an der russ. Grenze, sondern auch in Schlesw.-Holstein und Hannover aufzuziehen. Für Pferde und andere Arbeitsthiere sind ein rationeller Anspann und eine gute Behandlung von großer Wichtigkeit. Ein deutsches Pferd soll im Durchschnitt viel länger arbeitsfähig sein, als ein französ., weil es besser behandelt wird. Trotzdem sollen selbst in Deutschland mindestens 90 % der Acker- und Lastfuhrwerke durch falsche Construction eine arge Kraftverschwendung und Thierquälerei herbeiführen.[11]) Die Roßschlächterei verdient sowohl im Interesse der Verhütung von Thierquälereien, als im Interesse der ärmeren Classen befördert zu werden.[12])

Für große Güter sind im Allgemeinen Pferde, für kleine im Allgemeinen Ochsen als Zugthiere zu empfehlen, es kommt indeß auch auf die Beschaffenheit des Terrains, die Futter- und Fleischpreise ꝛc. an,[13]) und es kann räthlich sein, sowohl Pferde wie Ochsen zu benutzen. Nach v. Langsdorff leisten voigtländ. Ochsen in vielen Stücken gleich viel, ja mehr als Pferde. Es kommt auch auf einen rationellen Beschlag[14]) der Ochsen an. Rau's u. A. unbedingte Verwerfung der Kuharbeit dürfte zu weit gehen. Leichte Arbeiten der Kühe werden von Koppe, v. Kirchbach-Birnbaum und Löbe[15]) gebilligt. Auch Maulthiere dürften unter Umständen in Deutschl. als Zugthiere zu empfehlen sein.[16])

[1]) Vgl. über die V. der Nomaden Roscher II § 12 ff und über die V. der Ackerbauvölker v. Weckherlin, Die landw. Thierproduction 4. Aufl. 1865, v. Nathusius, Vorträge über V., 3 B. 1872—80, Settegast, Die Thierzucht, 4. Aufl. 2 B. 1878, Deus., Die V. Frankreichs 1879, Kühn, Die zweckmäßigste Ernährung des Rindviehs, 7. Aufl. 1878, H. O. Settegast, Untersuchungen über das Verhältniß der Thierzucht zum Ackerbau 1879, Krafft Bd. III, Fried. Ber. 364 ff, Luc. Ber. 407 ff u. passim, Rau Bd. I u. II, Roscher Bd. II passim, Semler, Die amerik. Rindviehz. u. Milchwirthsch. 1881.

[2]) Vgl. oben § 65 N. 4 u. S. H. I 555.

[3]) Eine Anpassung importirter Thiere an ihre neue Heimath ist vielfach beobachtet worden. In Minnesota sollen z. B. nach der amtl. Schrift die Hülfsquellen M.s (1881) alle Hausthiere als Schutz gegen die Kälte dichteres Haar erhalten.

[4]) Engl. Landw. III, 636 ff.

[5]) Moralische Gründe gegen den Incest kommen nur bei Menschen, aber nicht bei Thieren in Betracht.

[6]) v. Kirchbach-Birnbaum § 217.

[7]) Vgl. Thaer, Leitfaden 126 ff, Krafft, Bd. III u. IV.

[8]) Engl. Landw. III 40, 41.

[9]) Vgl. Andree-Peschel's Histor. physik. Atlas des Deutschen Reiches u. die Karte im IV. Bande der 3. Aufl. des Meyer'schen Conv.-Lex.

[10]) Vgl. oben § 38 u. Roscher II § 182 N. 8.

[11]) Vgl. die vom landw. Comissar Clement in Erfurt 1875 herausg. Schrift u. Tafel. In Spanien, Italien, Polen, Rußland ꝛc. kommen viel Thierquälereien vor. Die Russen haben z. B. die Unsitte, die hinteren Pferde einer Reihe von Lastwagen mit dem Kopfe an dem vorhergehenden Wagen anzubinden. In Moskau sah ich in Folge Dessen 1869 Fuhrmannspferde mit blutigen Mäulern. Koppe, v. Kirchbach, R. v. Mohl, F. Th. Vischer u. A. haben die Prügelstrafe gegen Thierquälereien vorgeschlagen, sie übersehen dabei indeß, daß rohe Knechte dadurch veranlaßt werden können, dieselben Thiere oder andere Thiere aus Rache auf's neue zu quälen. Andererseits ist übrigens zu beachten, daß jede Strafe diese Wirkung haben kann. Der angeführte Einwand darf also nicht überschätzt werden. Auch durch zu rasches Fahren mit leeren Wagen werden Pferde nach Koppe häufig ruinirt.

[12]) Vgl. Roscher II § 178 N. 5.

[13]) Vgl. Thaer, Leitfaden S. 13, 14, v. Kirchbach-Birnbaum § 273, 274, Roscher II § 31, D. L. Z. 1880 Nr. 41, 46, 107. Birnbaum *verwirft* das *Doppeljoch* und die *Anschirrung* am *Halse* statt an den Hörnern als *Thierquälerei* und Kraftverschwendung.

[14]) Vgl. Koppe I S. 59.

[15]) Vgl. oben § 52.

[16]) Settegast III 184.

§ 71. Der Streit darüber, ob man Ochsen und Kühe hauptsächlich als *Mastthiere*, oder *Milchthiere*, oder *Zugthiere* züchten soll, oder ob man Thiere züchten soll, die in zwei bis drei der genannten Eigenschaften möglichst Tüchtiges leisten, läßt keine absolute Lösung zu. Es kommt dabei auf die Fleisch- und Milchpreise und die Kosten der Zugarbeit an, obgleich auf höheren Culturstufen nicht blos die Menschen, sondern auch die Thiere so zu sagen Specialisten sein müssen.

In der *Rindviehzucht* trennt sich der Betrieb in mannig-

fachen Richtungen; in der Nähe großer Städte findet nur noch Ankauf frisch melkender Thiere aus hochmilchenden Racen statt; man sieht auf die Masse und opfert ihr gern die Güte; die Aufzucht lohnt nicht mehr. In einiger Entfernung von den Städten ist die Butter- und Käsewirthschaft, in der Regel in Verbindung mit *Schweine-Zucht* und Mast zu Hause. Im Rayon der größeren technischen Etablissements kauft der Mastbetrieb auswärts gezogenes oder ausgemerztes Vieh. Im Gebirge, oder überhaupt in größerer Entfernung von den Verkehrsorten blüht die Aufzucht für den eigenen Bedarf, oder andere Marktorte.[1]) In Amerika scheint nach Read und Pell der Missisippi die Grenze der Vieh aufziehenden und mästenden Staaten zu sein. Auf niederen Culturstufen ist eine *extensive*, auf höheren eine *intensive Viehzucht* rationell, d. h. zuerst hat man möglichst viel und später möglichst gut genährtes und gepflegtes Vieh zu halten. Häute kommen daher hauptsächlich aus Südamerika und Rußland. Ersteres exportirt auch Rinderzungen, Fleischextract und conservirtes Fleisch. Pagenstecher empfiehlt das Fleisch der Alpen mit dem ebenda gewonnenen Eise zur Versendung zu bringen.[2])

Auf höheren Culturstufen zeigt sich mehrfach eine gewisse Abnahme der Viehzahl, eine s. g. *Depecoration*, die indeß keineswegs einen Rückgang der Viehzucht anzeigt, wie u. A. in den Motiven des deutschen Zolltarif-Entwurfes von 1879 behauptet wird. Das Schlachtgewicht und der Werth der einzelnen Stücke sind nämlich im 18. und 19. Jahrh. sehr gestiegen.[3]) Für Sachsen und Frankreich[4]) geben z. B. v. Langsdorff und Havenstein (im Par. Ber.) folgende Daten. Das Lebendgewicht der Rinder betrug in Sachsen 1840 752, 1867 840, 1873 860 Pf. In Frankreich stieg das Schlachtgewicht in folg. Weise:

Jahr.	Ochsen.	Hammel.	Schweine.
1816	288 kg	17,54 kg	1840 : 73 kg
1862	316 „	20,00 „	1862 : 80 „

Die vom Staate unternommenen Viehzählungen sollten daher durch *Vieh-Zählungen* und *Wägungen* ersetzt werden, wozu in Preußen erst hie und da Anfänge[5]) gemacht sind. Bei der *Viehstatistik* sind nicht blos Stückzahl, Alter, Geschlecht und einige Gebrauchsarten, sondern auch Lebendgewicht, Capitalwerth, Verluste und Nutzungen zu berücksichtigen.[6]) Auch der Fleischverbrauch steigt

in der Regel mit der Bevölkerung, z. B. in Sachsen nach v. Langsdorff 1839—69 von 37,3 auf 55,6 Pf. pro Kopf.

Auf dem Berliner Schlachtviehhof erfolgt die Notirung bei Rindern, Kälbern und Hammeln nach dem (geschätzten) Schlachtgewicht, bei Schweinen nach Lebendgewicht mit einer Tara von 20 bis 40 Pfund. Die Landwirthe streben mit Recht darnach,[7]) auch bei den anderen Thiergattungen die Preisnotirung nach dem Lebendgewicht einzuführen, weil der abzuziehende Schlachtverlust je nach Race, Alter, Mast-Zustand und Verfahren zwischen 30 u. 50 % variirt. Auch der deutsche Fleischhandel bedarf einer Reform nach englischem Muster: gegenwärtig werden die verschiedenen Gütegrade der verschiedenen Körpertheile zu wenig unterschieden, so daß die Armen ihr Fleisch verhältnißmäßig zu theuer bezahlen, und daß die Viehzüchter für Vollmast nicht genügend entschädigt werden,[8]) vollends in solchen Städten, wo Fleischtaxen existiren. Auch in Frankreich, Wien und Petersburg existirt längst eine rationelle Unterscheidung der Preise der verschiedenen Fleischstücke.

[1]) Kirchbach-Birnbaum § 257. Vgl. über den internat. Fleischverbrauch H. Janke in F. V. 1868, H. 4 und v. Neumann-Spallart's bekannte Jahresberichte über den Welthandel. Ein landw. Mitarbeiter der „Tribüne", vielleicht Witt, behauptete im Juli 1882, daß fast alle besseren und theuereren Stücke Schlachtvieh, welche aus Ost- u. Westpreußen, Posen, Brandenb. &c. nach Berlin kommen, nach Hamburg u. den rhein. Märkten weiter transportirt werden, weil sie dort besser bezahlt werden.

[2]) F. L. Z. 1873 81.

[3]) Von Lambl, Die Depecoration 1878, wird Dies S. 102 u. passim viel zu wenig, fast gar nicht berücksichtigt, vgl. Th. Frh. v. d. Goltz in S. H. I 556, 557 u. Walcker, Schutzz. 355, 356.

[4]) Andere Daten über Deutschl., Frankr., Engl. giebt Roscher II § 22 N. 9, 27 N. 9, 143 N. 8 u. 17, 176 N. 3.

[5]) Fried. Ber. 214. Schmoller's Abhandlungen über die Größe des preuß. Viehstandes 1802—67 in F. L. Z. 1870 und über die histor. Entwickelung des Fleischconsums, der Vieh- u. Fleischpreise in Deutschl. in der T. Z. 1871 kommen zu falschen, ungünstigen Schlüssen, vgl. Conrad in H. J. Bd. 18 1872, Hanssen im Götting. „Journal für Landw." 1872, W. Funke im Landw. Centralblatt 1871, II 87 ff, Roscher II § 143 N. 17, Wagner I § 112 N. 11.

[6]) Vgl. das A. d. D. L. 1882 H. 4.

[7]) Vgl. die Tribüne 1881 Nr. 496.

[8]) Vgl. v. Weckherlin, Engl. Landw. 169 ff, Kühn a. a. O., 6. Aufl. S. 252 ff, Roscher II § 176 N. 13, III § 130 N. 8, F. V. 1876 H. 2 S. 206 ff.

§ 72. Ein Krebsschaden vieler Wirthschaften und Hauptursache ihrer geringen Rentabilität besteht nach Kühn darin, daß sie mehr Melkvieh[1]) halten, als sie ernähren können. Kühn[2]) räth der Viehhaltung einen niedrigen Durchschnitt der Futtergewächs-Ernte zu Grunde zu legen und in günstigen Jahren den Ueberschuß zur

Mast zu verwenden. Auch die deutsche Käseproduction könnte noch gehoben werden. Käse wie der Chesterkäse kann nach v. Weckherlin's[3]) Versuchen überall producirt werden, wo Milchkühe mit guten grünen Fütterungsmitteln reichlich genährt werden. Die wichtige Frage einer rationellen Butterverpackung für Postsendungen harrt noch ihrer Lösung.[4])

An und für sich berechtigte veterinärpolizeiliche Maßregeln gegen die Rinderpest, amerik. Schweinefleisch &c. werden nicht blos in Oesterr.-Ungarn, Frankreich und Deutschland, sondern sogar in England vielfach mit verkappten schutzzöllner. Tendenzen zusammengekoppelt.[5]) Auch hier zeigt sich der Widerspruch zwischen den schutzzöllner. Tendenzen und dem Gemeinwohl, auch dem Wohl der Viehzüchter selbst. Eine wirksame Absperrung der deutschen[6]) und österr.-ungar. Grenzen gegen Rußland, Rumänien und Serbien ist eine objective Unmöglichkeit. Der angef. Bericht des Ministers Friedenthal empfiehlt daher, russ. Vieh unter polizeilicher und thierärztlicher Controle in geschlossenen Waggons direct in preuß. Schlachthäuser zu bringen und möglichst schnell zu schlachten. Aehnlich empfiehlt der sonst schutzzöllnerische Schäfereidirector R. Müller in Berlin,[7]) in der Steppe Schlachthäuser zu errichten und das Fleisch unter scharfer Controle, vermittelst Kühlvorrichtungen conservirt, nach den großen Städten Rußlands und Polens zu transportiren. Das allein würde indeß nicht genügen, das Fleisch müßte auch nach Berlin &c. gebracht werden. Nur dadurch könnte der enorme, das deutsche Vieh fortwährend mit Ansteckung bedrohende Viehschmuggel wirksam beseitigt werden. Die Controle müßte von russ., deutschen und österr.-ungar. Thierärzten geübt werden. Da auch viele russ. Landwirthe einen solchen Fleischabsatz nach Deutschland wünschen,[8]) so können wir auch bei Verhandlungen mit Rußland über einen Handelsvertrag Herabsetzungen russ. Industriezölle für die Gestattung eines solchen Imports eintauschen.

[1]) Vgl. auch Fried. Ber. 369 ff und oben § 51.

[2]) S. 244.

[3]) A. a O. S 178, 179.

[4]) Luc. Ber. 531 ff.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 813 u. die F.-C. 1882 No. 46. Die auf Gruseln-Erregung berechnete, auf kein concretes Factum gestützte Denunciation, welche der Berliner Veterinär Roloff 1881 gegen das corned beef erhob, wurde von den Importeuren in einer längeren Entgegnung gut widerlegt, die im Juni 1881 in vielen Zeitungen, u. A. im Leipz. Tageblatt No. 177, erschien.

[6]) Vgl. Fried. Ber. 51 ff, Joh. B. Meyer, Die Approvisionirung des europ.

Fleischmarktes ꝛc. Wien 1879 und über das deutsche Viehseuchengesetz Pütz in H. J. Bd. 39 1882. In der D. L. Z. 1880 No. 22 wird darüber geklagt, daß Juden (u. wohl auch Christen) in Baiern beim Ausbruch der Lungenseuche den geängstigten Viehbesitzern der Nachbarschaft das Vieh billig abkaufen und dadurch die Seuche verschleppen. Vgl. über die Veterinärpolizei Göring in H. A. 1881 (auch besonders) u. S. H. Bd. II.

[7]) In K. L. 1882 No. 24.

[8]) Vgl. Walcker, Schutzz. 362, 363, 759, 760.

§ 73. Auf niederen Culturstufen kommt das *Schaf*[1]) mehr als Wollthier, auf höheren Culturstufen, abgesehen von sehr feinwolligen Schafen mehr als Fleischthier in Betracht. Auch die australische,[2]) südafrik. ꝛc. Concurrenz drängt die europ. Schafzucht in diese Richtung. Selbst die Halb- und reinen Merinos Frankreich liefern übrigens jetzt besseres Fleisch als früher, man sieht nach Behmer hauptsächlich auf Schnellwüchsigkeit, Mastfähigkeit und Körperschwere. Auch wegen der Zunahme der Wollindustrie stehen die Aussichten der deutschen, überhaupt europ. Schafzucht nicht so traurig, wie es scheint.[3]) In Oesterreich und Rußland nimmt (oder nahm wenigstens noch vor Kurzem) die Schafzahl zu.[4]) *Ziegen* vertreten bei Proletariern und gewissen Gebirgsbewohnern die Stelle von Kühen.[5])

Für die *Schweinezucht*[6]) sind namentlich Länder wie die V. Staaten, Serbien und Ungarn von Wichtigkeit. Chicago mit seinen riesigen Schweineschlächtereien für den Export nach Europa wird scherzweise Porcopolis genannt. Die weniger gebildeten deutschen Viehhalter ziehen weiße Ferkel von englisch-deutscher Race aus Geschmacksgründen mit Unrecht den robusteren, mastfähigeren schwarzen und gefleckten Schlägen von Berkshire ꝛc. vor. Die einträgliche Schweinezucht nimmt in allen Landestheilen Preußens zu.[7])

Die Abneigung des deutschen Publicums gegen das *Kaninchenfleisch*[8]) scheint auf bloßen Vorurtheilen zu beruhen, da die Kaninchenzucht in Frankreich und England[9]) blüht.

Die Hühnerzucht, überhaupt die *Geflügelzucht* galt noch in den 1840er Jahren für unrentabel, heutzutage kann sie nach Birnbaum u. A.[10]) fast den sichersten Reinertrag abwerfen. Wieviel auf diesem Gebiete noch zu thun ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein einziger Traiteur Berlins jährlich für 18,000 M. Geflügel aus Frankreich bezieht.[11]) Die Ursachen der ungenügenden Rentabilität der Geflügelzucht mancher Landwirthe sind in Folg. zu suchen: 1) Die Principien einer rationellen Thierzucht werden außer Acht

gelassen, die Hühner nicht isolirt und die schlechten Leger nicht ausgemerzt.[12]) 2) Kranke Hühner werden nicht gleich ausgesondert, die Hühner bekommen verschimmeltes Futter und werden bei Ausstellungen von Arbeitern schlecht behandelt. 3) Die Hühnerzucht wird nicht fabrikmäßig betrieben, was in Oesterreich[13]) und Frankreich bereits vorkommt. Im Jardin d'acclimation zu Paris war 1882 die Martin'sche Anstalt zur Mästung von Geflügel ausgestellt. Vermittelst einer sinnreichen Vorrichtung werden in 1 Stunde 400 Hühner gefüttert, deren Gewicht in 18 Tagen das Doppelte zu erreichen pflegt.[14]) In Oesterreich giebt es auch Fabriken, die getrocknete und pulverisirte *Eier* ausführen.[15]) Grade wenn die Kornpreise durch die amerikan. Concurrenz noch weiter sinken sollten, so würde die Zucht der Hühner, die selbst Hinterkorn fressen, noch rentabler werden. Das Fleisch ist theuer, das Eiweiß ist für Albuminfabriken nöthig, und die Behauptung, das französ. Klima sei günstiger zur Hühnerzucht, ist übertrieben.[16]) Die Eier müßten nach Gewicht, nicht nach der Stückzahl verkauft werden, dann würden größere Eier besser bezahlt werden.[17])

Auch der *Gänsezucht* wird in Deutschland noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.[18])

Dasselbe gilt von der *Bienenzucht*,[19]) um die sich der kathol. Landpfarrer Dzierzon in Karlsmarkt in Schlesien (geb. 1811 als Sohn eines bäuerlichen Bienenzüchters) große Verdienste erworben hat. Für den größten Züchter der Welt gilt Jones bei Beetone in Canada, der 620 Stöcke zu c. 30,000 Bienen, also c. 18,6 Mill. Bienen halten soll, die ungerechnet den Verkauf von Schwärmen und Königinnen c. 10,000 Dollars Reinertrag geben sollen. Ob das *Pflanzenwachs*[20]) der am Cap, in Algier und Tunis gebauten Myrica cordifolia dem Bienenwachs eine gefährliche Concurrenz machen wird, oder nicht, bleibt abzuwarten.

Seide wird hauptsächlich in China, Japan, Ostindien, der Türkei, Aegypten, Persien, Italien und Frankreich producirt. Die von Friedrich d. G. versuchte Einführung des Seidenbaues in Preußen hat Fiasco gemacht.[21])

Im 19. Jahrh. hat man begonnen, Thiere zu züchten, die früher niemals gezüchtet wurden. In Südafrika ist die *Straußenzucht* der Federn wegen sehr rentabel, und am Missisippi sollen die

durch Jäger fast ausgerotteten Alligatoren ihres Leders wegen in den Alligatorenfarms gezüchtet werden.

1) Vgl. Fried. Ber. 246, 365. R. Behmer klagt im Par. Ber. 286 darüber, daß der Handel noch vielfach aus Unkenntniß größere Thiere kleineren relativ schwereren vorzieht.

2) Vgl. übrigens über die Mängel der austral. Wolle Havenstein im Par. Ber. 229,

3) Vgl. A. Körte in K. L. 1882 No. 38.

4) Die Bodenproduction auf der Wiener Welt-Ausst. Wien 1874 Bd. III 25.

5) Vgl. Roscher II § 177 N. 16.

6) Vgl. Roscher I § 132 II 178a N. 3, 180 N. 6, 191 N. 9 u. 11.

7) Fried. Ber. 247, 365.

8) Vgl. Fried. Ber. 248.

9) Roscher II § 179a N. 12.

10) Vgl. Roscher I § 132 N. 9, II § 178a N. 9, Ida Bergell in den L. J. 1882.

11) Fried. Ber. 366.

12) F. L. Z. 1882 331.

13) Vgl. F. L. Z. 1882 374.

14) Polke im „Gewerkvereine" 1882 S. 126 Vgl. auch oben § 51.

15) Oesterr. Ausstell.- Ber. von 1867 VI 493.

16) F. L. Z. 1880 515.

17) Vgl. die längere Ausführung in der „Tribüne" 1882 No. 324.

18) Fried. Ber. 365, 366.

19) Vgl Roscher I § 95 N. 1, 191 N. 10 und 12, Fried. Ber. a. a. O., Settegast's Thierzucht, T. L. C. Bd. II, A. v. Berlepsch, Die B.-Zucht (Berl. Parey, zur Thaer-Bibliothek gehörig) und oben § 10. Nach Hamm gab es ehemals in Nürnberg Reichsbienengärten der deutschen Kaiser.

20) K. v. Scherzer, Reise der Novara 1861 1 183, Statist. Ergebnisse 2c. 1867 77.

21) Vgl. Meitzen Bd. II, Fried. Ber. 249.

§ 74 Die Jagd[1]) ist auf den niedersten Culturstufen wegen der Vertilgung der Raubthiere eine Wohlthat, auf höheren Culturstufen wird sie dagegen wegen der meist ungenügenden, ja im ancien régime ganz versagten Entschädigungen zu einer Plage für die Landw.,[2]) der sie in England[3]) überdies ungeheure Landstrecken entzieht. Schon Friedrich d. G. war ein Gegner der Jagd, die er[4]) ein rohes (?) Vergnügen nennt. K. Vogt und W. v. Hamm[5]) sind der Ansicht, die Jagd werde in Culturländern ganz aufhören. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, so müßte wenigstens jeder Eigenthümer, Verwalter, oder Pächter von Aeckern, Grasländereien und Wäldern das Recht erhalten, eingedrungene Jagdthiere durch Niederschießen, oder Fallenlegen unschädlich zu machen und als Schadenersatz zu behalten; denn Jagdthiere kann man nicht wie Rindvieh pfänden, und der angerichtete Schaden ist schwer zu schätzen. Will der Jagdberechtigte das Verlaufen des Wildes verhüten, so hat er für eigene Kosten für todte, oder lebende Zäune zu sorgen. Genügt

ihm Das nicht, so kann er ja für eigene Kosten in niedrig cultivirten Ländern Bären, Wölfe, Löwen 2c. jagen. Ein Speculant in Algier soll bereits einen Löwengarten zu diesem Behufe halten.

1) Vgl. über Jägerhorden Roscher II § 7 ff. (Der Ausdruck Jäger- und Fischervölker ist unexact. Völker dieser Art kann es nicht geben, man kann höchstens von Nomadenvölkern sprechen). Vgl. über die J. der Ackerbauvölker Rau II § 174, Roscher II § 173 ff, L. Jolly in S. H. II 265 ff.

2) Vgl. Roscher II § 174 N. 14, Fried. Ber. 180, Luc. Ber. 399 ff, 403, 404 den Art. J. u. J.-Polizei in Preußen im oben S. 4 angef. Richter'schen Staatslex., M. Hirsch's „Gewerkverein" 1882 S. 61 (wo § 262 und 263 des D. Strafgesetzbuches mit Recht als ungerecht bezeichnet werden), Liebknecht a a. O. 124. Das 1873 vorbereitete preuß. Gesetz, welches Schwarzwild zu den Raubthieren rechnet, die jeder Grundeigenthümer auf seinem Grundeigenthum tödten kann, ist leider noch nicht zu Stande gekommen.

3) Vgl. oben § 57 N. 8.

4) In seinen Oeuvres passim. Schillers' „Verbrecher aus verlorner Ehre" dürfte ein verkappter Protest gegen damalige (u. heutige) J. Mißbräuche sein.

5) S. 153. Vgl. auch Jolly S. 566 N. 1. Wenn Borggreve Forstwirth. Tagesfragen H. 1 1878 der forstwirth. Reinertragslehre vorwirft, daß sie eine Gegnerin der Jagd sei, so ist Das grade das schönste Lob für diese Richtung. — Das herzoglich Arenberg'sche Wild soll in benachbarten Forsten bedeutenden Schaden anrichten.

§ 75. Die Süßwasserfischerei[1]) hat auf höheren Culturstufen nicht mehr dieselbe Bedeutung wie im Mittelalter, wo Dienstboten an der Elbe, an der Düna 2c. sich ausbedungen haben sollen, nicht mehr als 3 Mal wöchentlich Lachs essen zu müssen. Die Zunahme der Bevölkerung, der Gebrauch zu engmaschiger Netze und die Verunreinigung der Flüsse durch die Industrie haben vielfach zu einem starken Verfall der Fischerei geführt, den man durch Schutzmaßregeln für junge Fische[2]) und durch die künstliche Fischzucht zu bekämpfen sucht. Der 1870 begründete Deutsche Fischereiverein hat z. B. sehr nützlich gewirkt. Trotzdem ist noch viel zu thun. Nach dem preuß. Gesetz über die Schonzeit dürfen in Ders. 3 Tage zum Fischen verwandt werden, und grade in diesen Tagen soll mit verbotenen Werkzeugen eine wahre Raubfischerei getrieben werden. Die Holländer fangen viele Rheinlachse weg, bevor sie gelaicht haben.[3]) Dieser Mißbrauch wird wohl nur beseitigt werden können, indem das Deutsche Reich irgend welche zweckmäßige Repressalien androht, oder ergreift und für die Beseitigung der auch Holland selbst schadenden Raubfischerei in einem freihändlerischen Handelsvertrage handelspolit. Concessionen macht. Die oben § 12 N. 10 und § 14 erwähnten Fischteiche im Gebirge eignen sich auch zur künstlichen Fischzucht. Dieselbe wurde um 1760 von S. Jacobi[4]) erfunden und blüht u. A. zu Hüningen im Elsaß.

In Amerika giebt es nach Semler Fabriken, welche Fische und Krebse trocknen, einkochen, zu Fleisch-Mehl und Zwieback verarbeiten und weithin versenden. Auch für die Binnenfischerei sind zweckmäßig construirte Eisenbahnwaggons[5]) zur Versendung lebender Fische von großer Wichtigkeit. Als die Fischpreise niedrig standen, als man z. B. in der preuß. Oberlausitz Karpfen 5—6 Meilen fahren mußte, um 6—8 Th. pro Centner zu erhalten, war es räthlich, Teiche in Wiesen und Aecker zu verwandeln, heutzutage wo der Centner 20—24 Th. kostet und per Bahn transportirt werden kann, ist es räthlich, umgekehrt Wiesen und Aecker in Teiche zu verwandeln.[6])

[1]) Vgl. über Fischerhorden Roscher II § 7 ff, über die Süßw.-F. von Ackerbauvölkern Rau II § 176, Roscher II § 175, Benecke (Prof. der Anatomie in Königsberg) in S. H. Bd. I, Fried. Ber. 147, Luc. Ber. 383 ff, R. Hartmann in Unserer Zeit 1881 453 ff u. die Verh. des preuß. Abg. H. vom 16. Febr. 1882.

[2]) Roscher schägt auch ein Verbot des Angelns vor, es fragt sich indeß, ob ein solches nöthig ist, da gewerbsmäßige Fischer kaum jemals angeln dürften.

[3]) Vgl Roscher II § 175 N. 8, Benecke S. 763 (wo interessante Notizen über irländ. u. norweg. Lachsleitern stehen).

[4]) Vgl. Fraas, Gesch. 391. Das beste Verfahren zur künstl. F.-Zucht soll das vom Russen Wrasski erfundene sein, vgl. v. Salviati's Annalen der Landwirthsch. 1865.

[5]) Auf der Berl. Internat. Fischereiausst. von 1880 war ein zweckmäßiges Modell zu einem solchen Waggon von Kretschmer ausgestellt.

[6]) Hol. J. 1880 256. Landw. Blätter brachten 1882 folg. Notiz: Die größten Karpfenzüchtereien in Deutschl. sind in der Lausitz u. in Schlesien. Die Herrschaft Königswartha besitzt die größte, denn ihre 205 Teiche in der sächs. u. preuß. Oberlausitz haben einen Flächeninhalt von 2297 ha. Dann folgt die Domäne Peitz in der Niederlausitz mit 72 Teichen von zusammen 1172 ha. Den dritten Platz nimmt die Karpfenzüchterei der Herrschaft Trachenberg in Schlesien ein.

Drittes Buch.

Die staatliche, gesellschaftliche und individuelle Pflege der Landwirthschaft. Die landwirthschaftliche Krisis und ihre Heilmittel.

Erstes Capitel.

Das Wesen der landwirthschaftlichen Krisis. Zurückweisung von Uebertreibungen Derselben.

§ 76. Die wirklich und angeblich existirende landw. Krisis ist eine äußerst verwickelte Erscheinung, die auf vielen mehr, oder minder wichtigen Ursachen beruht und nicht immer leicht von denjenigen Bankrotten und Gefährdungen ökonomischer Existenzen zu unterscheiden ist, die in Folge der menschlichen Fehlbarkeit und verschiedener Unglücksfälle auch unter den günstigsten individuellen und gesellschaftlich-staatlichen Verhältnissen vorkommen und gleichsam das ordentliche Budget der landw. Fehlschläge darstellen. Es ist z. B. falsch, alle wirklichen, oder angeblichen Leiden der deutschen Landw. kurzweg auf die amerikanische Concurrenz, d. h. die Concurrenz der V. Staaten[1]) zu schieben. Die Vertreter dieser Ansicht verweisen namentlich auf irische, englische und österr. Erscheinungen, ohne zu bedenken, daß Deutschland, Frankreich und vollends die Nordoststaaten Amerikas dem Westen Amerikas viel näher liegen als Oesterreich, und daß diese Gegenden viel weniger von der Concurrenz Westamerikas leiden, daß also bei den erwähnten Erscheinungen andere Gründe viel wichtiger sein müssen, als die amerik. Concurrenz, die z. B. viel jünger ist, als das irische Elend. Laveleye,[2]) Schmoller u. A. berufen sich auf einen Artikel der Pall Mall Gazette, wornach auch in England der Pachtschilling vieler Grundstücke um 15 und mehr % gesunken ist, und andere gar keinen Pächter gefunden haben. Auch abgesehen von der Frage, ob diese Zeitungsnachrichten begründet sind, ist daran zu erinnern, daß in England die Pachtpreise wegen der Monopolstellung der fideicommissarisch geschützten Latifundienbesitzer viel zu hoch[3]) waren und sind. Die kleinen und großen Grundbesitzer Frankreichs halten dagegen die amerik. Concurrenz im

Großen und Ganzen sehr wohl aus, und die feudal-ultramontane Reaction, welche in Oesterr.-Ungarn herrscht, ist wahrlich keine Folge der amerikan. Concurrenz, die auch unschuldig daran ist, daß die deutschen Bauern der Alpenländer zu Gunsten böhm. und galiz. Latifundienbesitzer mit Steuern überbürdet werden, und daß viele Bauern durch Wucher, Trunksucht und Verschwendung[4]) leiden. Schon die engl. Commission hat ferner darauf hingewiesen, daß die älteren Küstenstaaten Amerikas dem Westen gegenüber nicht denselben Schutz durch größere Transportkosten genießen, wie wir[5]) und sich doch ganz gut behaupten (obgleich ihr Boden durch Raubbau sehr erschöpft war). Wie ähnlich diese Verhältnisse den europäischen sind, geht z. B. daraus hervor, daß Massachusetts 1870 3970 Einw. pro □Meile zählte, d. h. an Bevölkerungsdichtigkeit Mecklenburg und verschiedene Gegenden Preußens, Baierns, Badens und Württembergs übertraf,[6]) wobei noch zu beachten ist, daß die deutschen Daten um 5 Jahr jünger sind, als die amerikanischen.

Wie wenig die amerik. Concurrenz bis 1881 incl.[7]) die Preise der landw. Producte Preußens zu drücken vermochte, geht aus folg. von Jannasch angef. Daten hervor:

Durchschnittspreise im preuß. Staate.

Jahr	Weizen 1000 kg	Roggen 1000 kg	Erbsen 1000 kg	Rindfl. 1 kg	Schweinefl. 1 kg	Kalbfl. 1 kg	Hammelfl. 1 kg
	Mark	Mark	Mark	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1871	234	172	201	100	113	.	.
1872	242	168	194	113	122	.	.
1873	264	192	216	123	135	105	115
1874	240	198	246	124	133	102	113
1875	196	166	266	113	126	94	106
1876	210	174	250	113	131	98	107
1877	230	177	233	115	129	100	108
1878	202	143	220	117	123	101	109
1879	196	144	214	115	115	98	108
1880	219	193	242	114	122	98	108
1881	220	202	250	114	128	98	109

Nach der amtlichen preuß. Statistik betrugen die Durchschnittspreise im preuß. Staat in Mark pro Tonne von 20 Ctr.:[8])

	Weizen.	Roggen.	Kartoffeln.
1821—30	121,42	86,88	26,42
1831—40	138,30	100,62	28,02
1841—50	167,66	122,92	36,16
1851—60	211,30	165,42	50,36
1861—70	204,02	154,52	47,60
1871—80	223,20	172,80	60,50

Aehnlich war die Preisentwickelung in anderen Theilen Deutschlands[9]) und die Entwickelung der preuß. Domänen-Pachtpreise. Dieselben stiegen nach Conrad[10]) in den J. 1849—79 im Verhältniß von 100 zu

im Reg.-Bez.		im Reg.-Bez.	
1. Erfurt . . .	179,2	11. Oppeln . .	271,5
2. Merseburg .	189,4	12. Danzig . .	277,9
3. Stettin . .	216,3	13. Köslin . . .	281,2
4. Gumbinnen .	231,2	14. Stralsund . .	282,0
5. Potsdam . .	240,7	15. Königsberg .	284,5
6. Breslau . .	248,4	16. Liegnitz . . .	304,6
7. Frankf. a. O. .	250,0	17. Marienwerder	344,4
8. Posen . . .	255,6	Durchschnitt der	
9. Magdeburg .	261,3	6 alten Provinzen	256,3
10. Bromberg . .	262,6		

Die Steigerung war also keineswegs auf die Prov. Sachsen, den Hauptsitz der Rübenzuckerindustrie beschränkt, sie war in manchen Reg.-Bezirken Pommerns, Ostpreußens, Brandenburgs, Schlesiens, Posens und Westpreußens sogar noch viel bedeutender. Nach dem Berichte des (wie erwähnt, schutzzöllnerischen) Ministers Lucius[11]) betrug der Gesammtertrag der Domänen:

1850	durchschnittlich	14,10	M. pro ha.
1860	„	18,15	„ „ „
1870	„	29,63	„ „ „
1880	„	38,16	„ „ „
1881	„	38,42	„ „ „

Auch nach dem neuesten, im Nov. 1882 dem Abg.-Hause vorgelegten Bericht waren die Erträge der pachtlos gewordenen Domänen 1881—82 im Verhältniß von 622,000 : 650,000 M. gestiegen.

[1]) Aus der großen Zahl von Schriften u. Abh. über dieselbe seien hier folg. hervorgehoben: Agricultural interest's Commission Reports of the assisant commissioners Mr. Clare Read and Mr. A. Pell M. P. 1880, deutsch mit Weglassung der Noten in den L. J. 1881 (diese Commission wurde vom engl. Parlament nach den V. Staaten gesandt). Ferner Semler's oben S. 12 u. 166 angef. Schriften (die erstgenannte Schrift S.'s ist die beste Arbeit über den Gegenstand), ferner M. Wirth, Die Krisis in der Landw. und Mittel zur Abhülfe, 1881 (großentheils Auszüge aus dem engl. Bericht enthaltend), L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, Schmoller in S. J. 1882, Peez, Die amerik. Concurrenz, Wien 1881, Roscher, Bd. II 10. Aufl. S. 670, 671, 680 ff. Read, Pell, Semler u. Wirth sind Freihändler, Stein, Schmoller, Peez u. Roscher mehr oder minder Schutzzöllner. Vgl. auch Conrad in H. J. 1880 Bd. 1, Paasche daselbst 1879 Bd I u. II u. 1882 Bd. II, Jüngst (in Cincinnati) in den L. J. 1881 u. 82, Leisewitz in der Zeitschr. des landw. Vereins in Baiern 1880, den Socialisten Kautsky in Seyfferth's Staatswirthsch. Abh. Bd. II 1881 (auch)

besonders erschienen), Heitz's Broschüre, Ursachen der nordamerik. Concurrenz, 1881, R. Jannasch's Vortrag über die deutsche Landw. u. die überseeische Concurrenz, gehalten im Club der Landw. in Berl. u. abgedruckt im „Export" 1882 Nr. 15 u. 19, J., ein tüchtiger Statistiker ist Mitglied des Kgl. Preuß Statist. Bureaus. Vgl. ferner gegen L. v. Stein: Nasse in der Berl. „Deutschen Literatur-Ztg." 1882 u. Meitzen in H. J. 1883 Bd. I. Auch die „Oesterr. Monatsschr. für Gesellschaftswiss.", ein feudal-ultramontan-staatssocialist. Organ, und alle landw. Zeitschriften beschäftigen sich viel mit der amerik. 2c. Concurrenz, vgl. z. B. Gützlaff im oben S. 5 angef. landw. Beiblatt des Berl. Tagebl. 1883 Nr. 1 u. 2.

2) Vgl. Roscher II S. 680.

3) Vgl. Roscher II § 62 N. 5. Das dort angef. Thornton'sche Werk ist bereits 1846 erschienen. Nach Lavergne in der Revue des deux mondes 1853 wurden in der Grafschaft Northumberland nach der Aufhebung der Kornzölle Pachtermäßigungen von 10 u. 25 % nöthig.

4) Die W. L. Z. berichtete 1882 S. 226, ein reicher Bauer sei so träge gewesen, daß er ein Stück Wald auf dem Gebirge verkaufte, indem er vom Thale aus mit der Hand zeigte, wieviel Holz der Käufer schlagen dürfe.

5) L. J. 1881 209, 210.

6) Vgl. das Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Bevölk.-Dichtigkeit" 2c.

7) Für 1882 u. 83 liegen ähnliche zusammenfassende Berechnungen noch nicht vor. Auch in dieser Zeit sind die Schauerprophezeihungen der Agrarier indeß nicht in Erfüllung gegangen.

8) F. C. 1882 Nr. 90. Vgl. auch oben Bd. I § 93. Amtliche Daten über die preuß. Gersten-, Hafer-, Erbsen-, Butter-, Talg-, Rindfleisch-, Schweinefl.-, Heu- u. Stroh-Preise von 1816—71 giebt A. Held in den L. J. 1874, 395, 418.

9) Vgl. Pierstoff's Abh. über die Fett- u. Fleischpreise in Deutschl. seit 1852 im Journal für Landw. 1880, Heitz's Hohenheimer Daten a. a. O. 51, über Roggenpreise oben Bd. I § 93 u. über die Kornpreise seit 1821 H. v. Scheel im Dec.-Heft der Statist. Monatshefte des Kais. Statist. Amtes 1881.

10) H. J. Bd. 34 S. 18.

11) S. 557, 558.

§ 77. Die Reinerträge und Verkaufspreise von Privatgütern, namentlich Allodialgütern,[1]) sind in ähnlichem, ja noch höherem Grade gestiegen. Zum Theil ist dies Steigen nur ein scheinbares, dem hineingesteckten Meliorationscapital entsprechendes,[2]) größtentheils aber ein wirkliches, wie schon daraus hervorgeht, daß das Steigen der Domänen-Pachtpreise vom Minister Lucius[3]) wohl mit Recht hauptsächlich Drainagen und anderen Meliorationen zugeschrieben wird, und daß auch natürliche Wiesen und nicht meliorirte, ja vernachlässigte, oder ausgesaugte Güter ebenfalls im Preise gestiegen sind. Ein großes Gut in Holstein wurde z. B. nach Dannenberg verkauft:[4])

1819	für	28,000	Th.	=	100	% des Preises von 1819.
1852	„	80,000	„	=	285,5	
1856	„	114,000	„	=	407,1	
1862	„	170,000	„	=	607,1	
1863	„	206,000	„	=	735,7	
1871	„	285,000	„	=	1017,8	
1877 (im Concurs)	„	214,000	„	=	764,2	

Wenn viele Agrarier trotzdem lamentiren, so liegt Das daran,[5]) daß sie ihre Güter bei Erbtheilungen, oder Käufen zu hoch mit Hypotheken belastet haben, daß sie irrationell wirthschaften, daß sie verschwenderisch leben, ihre Güter allzu theuer bezahlt haben, oder durch Kläglichthun recht hohe Schutzzölle auf landw. Producte, oder sonstige Privilegien auf Kosten des Publicums zu erlangen hoffen. Wenn Jemand 30, 25, ja 20 % des Kaufschillings anzahlt, an Betriebscapital Mangel leidet und sich als einen schuldenfreien Eigenthümer betrachtet, dem die Steuerzahler die fehlenden 70, 75 oder 80 % von Rechtswegen schenken müssen, so ist Das, um einen treffenden Roscher'schen[6]) Ausdruck zu gebrauchen, eine höchst verwerfliche **„Landjobberei"**. Ja, die Landjobberei ist einer Beziehung noch schlimmer, als die Jobberei am „Giftbaum" der Börse. Auch dem schlimmsten Börsenjobber, Gründer, Waaren- oder Häuserjobber fällt es nicht ein, vom Staate zu verlangen, daß er die Steuerzahler zwingen soll, dem betr. Jobber das zur Bezahlung seiner Kaufschillings-Reste nöthige Capital zu schenken!!

1) Vgl. oben § 30 N. 3.

2) v. Wedemeyer a. a. O. 19 übertreibt Dies sehr.

3) S. 558.

4) Vgl. Walcker, Schutzz. 329 ff.

5) Vgl. Conrad in H. J., Bd. I S. 424, Meitzen III 423, 431, Held in den L. J. 1874 389, A. H. (wohl A. Held) in H. J., Bd. 35 S. 302, Settegast I 20 (der von der „schwindelnden Höhe" mancher Güter- und Pachtpreise spricht), Sombart in den V. d. V. f. S. 1879 44, 45, Th. Frh. v. d. Goltz, Landw. Taxationslehre, Bd. I 1880 S. 275, Roscher, Bd. II § 137 N. 2 und passim. Birnbaum, Tagesfragen passim. Die im St. K. angef., vermuthlich höchst interessante Schrift des Grafen Reichenbach-Würbnitz, Können die . . . hochgespannten Güterpreise 2c., Breslau 1868, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Hinweise auf die Ueberspeculation von Seiten prakt. Landwirthe waren schon in den 1860er Jahren nicht selten. Ich habe z B. 1864 in der Dirschauer Gegend in einem Eisenbahnwaggon ein langes Gespräch dieser Art angehört.

6) II § 137, 126 N. 8. Vgl. auch Roscher II § 97 N. 2, 126 N. 7 und S. 683 über die Schädlichkeit einer Politik, welche rettungslos überschuldete Grundbesitzer künstlich zu halten sucht. Daten über die Verschuldung in verschiedenen Theilen Deutschlands 2c. geben Roscher II § 126 N. 2, 143 N. 17, Schmoller u. v. Miaskowski in den L. J. 1882 613 ff, 631 ff. Nach der Tribüne 1882 N. 215 u. 495 sollen die Bauern des Nordostens deshalb ziemlich schuldenfrei sein, weil der Bodencredit ihnen viel weniger zugänglich war, als den nordostdeutschen Großgrundbesitzern und den süd- u. westdeutschen Bauern. Das verhinderte Meliorationen, aber auch Ueberschuldungen. Solche Bauern mußten 6—7 % zahlen, während Rittergutsbesitzer nur 4 % zahlten.

§ 78 Ein Kenner der Landw. berichtete[1]) 1881 Folg.: „Vor c. 40 Jahren hatte ein Verwandter von mir in Hinterpommern zwei ganz hübsche Güter nebst einem Vorwerk für zusammen 25,000 Th. gekauft; nach 25 Jahren, also heute vor c. 15 Jahren, erzählte mir

der gute Mann bei einem Besuch, daß jetzt der Wald, d. h. nur das Holz auf seinen Gütern, 20,000 Th. unter Brüdern werth sei und daß er für seine Güter wohl 200,000 Th. bekommen könne; gleichzeitig stöhnte er aber über schlechte Zeiten, weil der Landwirth höchstens 3 % verdienen könne. Der Mann, welcher ein Anlagecapital von 25,000 Th. besaß, hatte sich vollständig in die Idee eingelebt, daß er ein Vermögen von 200,000 Th. besitze und fand es so natürlich, daß sich der Werth seiner Güter im Verlaufe von 25 Jahren auf das Achtfache gesteigert habe, daß er sich bei einer Rente, welche c. 24 % seines Anlagecapitals betrug, noch geradezu benachtheiligt glaubte. [!!]

Es fiel ihm gar nicht ein, den Werth seiner Güter nach der Höhe seiner Rente zu berechnen, sondern er berechnete denselben nach den übertriebenen Preisen, welche für andere Güter gezahlt worden waren und verlangte nun, daß die Rente dieser Werthberechnung entsprechen solle. Von Bankiers und andern reichen Städtern, welche keine Ahnung von der Landw. hatten, sich aber gern Rittergutsbesitzer nennen wollten, wurden übermäßige Preise gezahlt und die Herren Landwirthe, [genauer gesprochen: die Agrarier] fanden Das ganz in der Ordnung und legten diese Preise sofort als Maßstäbe an den eigenen Besitz. Jeder neue unvernünftig hohe Ankauf schraubte den Bodenpreis noch immer mehr hinauf, bis Ders. eine geradezu schwindelhafte Höhe erreicht hatte, welche jeder reellen Unterlage entbehrte. So trat für die Landwirthschaft genau derselbe Zustand ein, in welchem sich die Börse im Laufe der Schwindeljahre befand. Jetzt hat der Landwirth die Folgen zu tragen. Solche ungesunden Zustände sind eben nicht mit kleinen Hausmittelchen zu heilen, da kann nur eine Radicalcur helfen. Wie nach der Gründerzeit der Actienwerth, so muß jetzt der Bodenwerth auf sein richtiges Maß zurückgeführt werden. Unsere Landwirthe müssen abschreiben. Sie müssen sich an den Gedanken gewöhnen, daß das Gut, welches sie bis jetzt mit ½ Million in ihren Büchern geführt haben, vielleicht nur ¼ Million werth ist und müssen nach diesem Vermögensstatus ihre ganze Wirthschafts- und Lebensführung einrichten. Es ist freilich sehr schmerzlich, so im Handumdrehen um ein Drittel oder die Hälfte seines Vermögens ärmer zu werden, aber die Vermögensquote, welche jetzt aufgegeben werden muß, bestand nur in der Einbildung."

Die Nothwendigkeit des Abschreibens wird fast mit denselben Worten von einer Autorität wie Sombart[2]) hervorgehoben, und sie bleibt auch dann bestehen, wenn der Güterwerth sich in Folge einer großartigen staatlichen rc. Hebung der Industrie der „reinen" Ackerbaugegenden und anderer vom Jobber nicht erwarteter Glücksfälle, oder Conjuncturen allmälig dem imaginären Höhepuncte wieder nähert, oder Dens. ganz erreicht. Die betr. Conjuncturengewinne sind dann auf **neue** Rechnung vorzutragen.

Viele Gutsbesitzer sind auch deshalb in Verlegenheiten gerathen, weil sie, oder Glieder ihrer Familie verschwenderisch[3]) leben, z. B. zu prächtige Herrenhäuser, oder Schlösser gebaut haben, allzu viele und allzu kostspielige Gesellschaften geben, als Gardeoffiziere,[4]) Corpsstudenten[5]) rc. auf zu großem Fuße leben, Spieler sind u. s. w. Als der geniale, hochverdiente Feldmarschall Graf Gneisenau 1826 sah, daß er zu groß gelebt hatte, so schrie er nicht nach Art der Agrarier nach Holzzöllen und anderen Privilegien, sondern er stellte durch weise Sparsamkeit (und landw. Verbesserungen) das gestörte Gleichgewicht seines Budgets wieder her.[6])

[1]) In der „Tribüne" 1881 No. 324.
[2]) A. a. O.
[3]) Vgl. Witt, Unsere Zustände 1881 und oben Bd. I § 1 u. 134.
[4]) Vgl. oben § 31.
[5]) Alte Herren verschiedener Corps haben in den 1870 und 80er Jahren wiederholt öffentlich die Verschwendung eines Theiles der Corpsstudenten beklagt und zum Kampfe wider Dieselbe aufgefordert.
[6]) Vgl. Pertz-Delbrück's Leben G.'s V 531 und unten das Autorenregister unter „Gneisenau".

§ 79. Auch die Concursstatistik widerlegt die Phrasen der Pessimisten. In Baiern betrug z. B. die Zahl der Zwangsversteigerungen

1880 3739 mit 30,059 ha[1])
1881 2739 „ 21,252 „

Als Ursachen des Concurses wurden 1880 ermittelt.

Ungünstige Gutsübernahme und Schuldenstand . . .	in 40	% der Fälle[2]).
Unwirthsch. Gebahren (Trunk-, Spiel-, Proceßsucht, Wildern rc.)	„ 34	
Geschäftsunerfahrenheit, falsche Speculation, Bierwirthsch., zu kostspielige Bauten	„ 12	
Naturereignisse: Brand, Mißwachs, Hagel rc.	„ 8	
Ungünstige Lage der Landw. im Allgemeinen	„ 4	

Diese 4 % setzten sich folgendermaßen zusammen: Sinken des Preises landw. Producte nur 2,01 %, Abnahme des Geld-

werthes 0,83%, Sinken des Gutswerthes 2c. 1,12%, hohe Löhne nur 0,02%, zusammen 4%. Es ist übrigens nicht recht erfindlich, wie die Abnahme des Geldwerthes einen Landwirth zum Concurs bringen soll.

In Betreff des Hagels ist zu beachten, daß manche ultramont. Pfarrer die Hagelversicherung gar nicht gern sehen, weil sie für Processionen zur Abwendung des Hagels und der Dürre bezahlt werden, [3]) und daß das ultramont. Landvolk Baierns auf einer sehr niedrigen Culturstufe steht.[4]) Trotzdem machten die 1880 zwangsweise versteigerten Güter nur 0,12% des gesammten landw. benutzten Bodens aus, und davon kamen fast 1/3 auf Oberbaiern und über die Hälfte auf Altbaiern.

[1]) Nicht 50,059 wie in S. J. 1881 S. 1291 steht.
[2]) Baier. Statist. Zeitschr. 1882 und 80.
[3]) Ein französ. Pfarrer wurde in den 1860er Jahren von den Weibern seiner Gemeinde schwer gemißhandelt, weil er sich diesem Aberglauben nicht fügen wollte.
[4]) Noch 1882 war es z. B. nach der Gartenlaube in einem fränk. ultramont. Dorfe Sitte, harmlose Gerstenkörner der Kinder durch angebundene Kirchenspinnen auffressen zu lassen, wodurch die Kinder blind wurden!!

§ 80. Die Pessimisten sagen ferner, die amerik. Concurrenz werde in Zukunft zu einem furchtbaren Sinken der Preise landw. Producte führen. Wie die Preise sich in Zukunft gestalten werden, kann kein Mensch vorauswissen; es ist indeß sehr wahrscheinlich, daß jene Concurrenz das trotz vorübergehenden Senkungen fast constante Steigen der Preise nur etwas abschwächen, aber nicht rückgängig machen wird. Die Raubwirthschaft des amerik. Westens[1]) wird intensiveren, kostspieligeren Ackerbausystemen Platz machen und die steigende Bevölkerung Amerikas, Europas und anderer Erdtheile bedarf immer größerer Kornmassen, um auch nur vor Theuerungen und Hungersnöthen bewahrt zu bleiben. Man darf nicht vergessen, daß Korn die einzige Waare ist, welche sich ihre Nachfrage selbst schafft, d. h. daß jedes noch so vorübergehende Sinken der Kornpreise 2c. die Trauungsziffer[2]) so sehr steigert und zwar nicht blos im betr. Lande selbst, sondern in allen Ländern, welche billiges Korn zollfrei, oder fast zollfrei einführen, also nicht blos in den V. Staaten und Osteuropa, sondern auch in Deutschland. Das Aufblühen der Industrie in den V. Staaten, Osteuropa und Australien befördert ebenfalls die Bevölkerungszunahme und muß auf die Ausfuhr landw. Producte dieser Länder, trotz landw. Fortschritte,[3]) mehr oder minder

hemmend wirken. Ein Theil des Kornes ist ferner zur Viehfütterung[4]) und Branntweinbrennerei nöthig und im ganzen Gebiete der V. Staaten sind nur noch wenig fruchtbare Staatsländereien unverkauft und unangebaut.[5]) Die gegentheiligen Phrasen der Agrarier beruhen auf längst veralteten statistischen Daten und Schätzungen, oder sind reine Phantasiestücke. Auch Settegast[6]) bemerkte 1881 in seiner Rede zur Eröffnung der Berliner Landw. Hochschule, die rationelle deutsche Landw. brauche sich vor der ausländ. Concurrenz nicht zu fürchten.

Ein großer Theil des landläufigen Geschreies über die landw. Krisis entsteht ferner, wie erwähnt, dadurch, daß viele Bauern und Gutsbesitzer auf Steuererlasse, Schutzzölle und sonstige Privilegien rechnen, wenn sie nur nach Art der industriellen Schutzzoll-Millionäre, der vom verfaulten Kerkerstroh des Papstes fabelnden Ultramontanen und vieler anderer Menschen der verschiedensten Classen und Richtungen recht kläglich thun.

[1]) Dalrymple (ein großer Bankier) und fast alle übrigen „Weizenkönige" des Westens standen bereits in den 1870er Jahren an den Grenzen des Bankrotts (A. v. Totis a. a. O. 27). Die Unternehmer sind nach Kapp S. 12 großentheils Newyorker und östliche Kaufleute, Bankpräsidenten und Bankiers, ja sogar europäische Capitalisten, also Leute die von der Landw. wenig, oder nichts verstehen. Vgl. auch oben § 17, 18.
[2]) Vgl. Roscher I § 81 N 7. 240, Kolb Statistik 8. Aufl. 490, 491, Haushofer Statistik 2. Aufl. 1882 u. Oettingen Moralstatistik 3. Aufl. 1882.
[3]) Auch die Eröffnung der Tehuantepec-Schiffseisenbahn und des Panama-Canals würde die californ. 2c. Concurrenz verstärken.
[4]) Vgl. Walcker, Schutzz. 320.
[5]) Kapp in den V. d. V. C. 1880 77, Semler, Bedeutung 2c. 29, 30.
[6]) D. L. P. 1881 No. 38.
[7]) Vgl. über Activcapitalien verschuldeter Bauern oben § 52.

§ 81. Andererseits muß man indeß auch jenen Optimisten entgegentreten, welche das Bestehen einer landw. Krisis leugnen, oder meinen, es werde sich Alles von selbst machen. Trotz dem fast gänzlichen Mangel von Enquêten über die deutschen Agrarzustände kann man sich doch aus zahlreichen Symptomen ungefähr folg. Bild von der Lage der deutschen Landw. machen.

Bei den Latifundienbesitzern, die ausschließlich oder fast ausschließlich zum reichen z. Th. enorm reichen Theile der Standesherren gehören, kann von einer Krisis im Sinne eines Nothstandes nicht die Rede sein; obgleich selbst reiche Magnaten kläglich thaten und noch thun, um Holzzölle 2c. zu erlangen.

Der s. g. Nothstand des „armen"[1]) Theiles der Standesherren

beruht nur auf ihrem verkehrten Streben über ihr Vermögen hinauszuleben, sich nicht wie vernünftige Menschen nach der Decke zu strecken. Wenn sie nicht auf königlichem, sondern auf landadligem Fuße leben wollten, so würden sie sehr gut auskommen.

Unter der Classe der adligen und bürgerlichen Landgentry giebt es verschiedene Vermögensstufen, die einerseits an die Stellung von Magnaten und andererseits an die Stellung reicher Bauern grenzen. Trotzdem haben alle diese Elemente genug Einheitlichkeit, um für die Betrachtung als eine Classe zusammengefaßt zu werden. Einzelne „Agrarier" oder überhaupt Unzufriedene giebt es in allen Gegenden des Deutschen Reiches; indeß massenhafte Klagen über die Lage der Rittergutsbesitzer kommen nur aus den untervölkerten s. g. reinen Ackerbaugegenden, insbesondere aus der am spätesten germanisirten, oder noch heute nicht völlig germanisirten preuß. und mecklenburg. Gegenden im Osten der Elbe. Auch die Lage der Bauern und ländlichen Arbeiter ist in diesen Gegenden häufiger eine unbefriedigende als im Westen und Süden Deutschlands. Das zeigt sich auch darin, daß die Auswanderung nach Amerika, den Großstädten und Industriebezirken nicht in den bevölkertsten, sondern vielmehr in den menschenleersten Theilen des Reiches am stärksten war und ist.[2]) Die Bevölkerung nimmt in denselben wenig zu, oder gar ab. Setzt man die Bevölkerung von 1864 = 1000, so stieg und sank die Bevölkerung bis 1875 in folg. Verhältniß:

im ganzen preuß. Staate	von 1000	: 1092
1. Reg. Bez. Arnsberg	„ „	: 1323
2. „ „ Potsdam	„ „	: 1281
32. „ „ Stade	„ „	: 1011
33. „ „ Münster	„ „	: 1001
34. „ „ Minden	„ „	: 994
35. „ „ Stralsund	„ „	: 965[3])

Die letzten Zahlen sind hauptsächlich durch die allzu große rechtliche, oder wenigstens thatsächliche Gebundenheit des großen und bäuerlichen Grundbesitzes und z. Th. auch durch die Industrielosigkeit der betr. Gegenden zu erklären. Noch stärker war die Bevölkerungsabnahme 1867—75 in anderen Gegenden, wie folg. Tabelle[4]) zeigt:

Staat 2c.	Abnahme in % der Zahl von 1867
Unterelsaß	0,93
Mecklenb.-Schwerin	1,76
Oberelsaß	3,01
Mecklenb.-Strelitz	3,40

Bad. Kreis Villingen	5,18
Lothringen	5,26
Waldeck	6,67

Die Zahlen für Elsaß-Lothringen erklären sich durch Auswanderungen nach Frankreich[5]) und sind übrigens später durch Rückwanderungen stark reducirt worden, die Zahl für Waldeck erklärt sich durch die kospielige staatliche Zwitterstellung Dess., die Zahlen für Mecklenburg erklären sich durch die dortigen agrarischen und polit. Zustände, und die Zahl für Villingen ist wohl auf bäuerliche, vielleicht auch fürstlich Fürstenberg'sche Fideicommisse zurückzuführen. Der Kreis Villingen hatte 1873 auch im ganzen Reiche die schlimmsten Bastardverhältnisse. Auf 1000 geburtsfähige unverheirathete Frauen kamen 43,4 uneheliche Geburten. Vgl. unten die Statist. Beilage und das alphabet. Sachregister über „Latifundien" und „Latifundienbildungen", Zwerg- und Gemengewirthschaften 2c. in verschiedenen Theilen Deutschlands und des Auslandes.

Auch in Mecklenburg, Schlesw.-Holstein, Hannover, Baiern 2c. giebt es untervölkerte Ackerbaugegenden, in denen die Industrie und die Landw. in rationeller und energischer Weise gehoben werden können und müssen.

[1]) Kenner solcher tragikom. Verhältnisse erzählen z. B. Folg. An der Grenze eines solchen Ländchens steht ein Schlagbaum, und hinter dem Schlagbaum steht ein als Soldat verkleideter Tagelöhner Wache. Im Leben bedient sich ein solcher Aristokrat einer altmodischen Kalesche, deren sich ein reicher Krämer schämen würde, aber seine Beerdigung findet mit allerlei pseudofürstlichen Ceremonien statt.

[2]) Vgl. Kolb Statistik 7. Aufl. 31, 32, 102 ff, E. Z. 1876 u. 77, Walcker, Ursachen 1879 S. XVI, XX.

[3]) Vgl. Walcker in F. V. 1880 H. 2 S. 153 ff u. Jannasch in E. Z. 1878.

[4]) Vgl. Kolb 8. Aufl. S. 2.

[5]) Charakteristischer Weise war die Auswanderung im fast zu 1/3 protestant. Unterelsaß am geringsten, wie folg. Tabelle zeigt.

	Procentsatz der Katholiken von der Gesammtbevölkerung 1871	Procentsatz der Protestanten von der Gesammtbevölkerung	Procentsatz der Ausgewanderten von der Gesammtbevölkerung von 1867
Unterelsaß	64,7	31,6	0,93
Oberelsaß	85,8	11,2	3,01
Lothringen	95,2	2,8	5,26

Zweites Capitel.

Falsche Mittel zur Heilung der landwirthschaftlichen Krisis.

§ 82. Das bei manchen Politikern beliebteste Mittel gegen landw. Krisen waren und sind landw. Schutzzölle. Die englischen Kornzölle[1]) gehörten zu den vielen Mißbräuchen der Latifundienoligarchie und fielen 1846—49[2]) in Folge der Agitationen Cobden's, der Anti-Cornlaw-League und der Theuerung von 1846—47. A. Wagner schrieb noch 1870[3]) mit Bezug auf die engl. Kornzölle von 1670 ff und die französ. Kornzölle von 1819 ff: „In England wie in Frankreich also beide Male [ein] landw. Schutzsystem, bezeichnend genug in Zeiten der Restauration und der polit. Reaction, ein Beleg für den eigennützigen Gewaltmißbrauch der im Parlament vertretenen Interessen ... Die engl. und französ. Vorgänge sind typisch, nur daß es anderswo nicht immer zu so schroffen Consequenzen kam." Aehnlich schrieb H. v. Treitschke 1882:[4]) „Die Selbstsucht der Emigranten fügte [zu den Napoleon. Prohibitivzöllen] noch schwere Zölle auf die Erzeugnisse des Landbaues, namentlich auf Schlachtvieh und Wolle, hinzu." Oesterreich hob seine Kornzölle 1879 auf, stellte sie indeß 1882 auf Betrieb magyar. Junker (die sich gelegentlich auch für Freihändler ausgeben) gegen die russ. und rumän. Concurrenz wieder her.[5])

Die Kornzölle ꝛc.[6]) betragen in Mark pro 100 kg:

In Italien 1878 . . .	1 M. 12 Pf.
Im Deutschen Reiche 1879	1 M. für Weizen, Roggen, Hafer u. Hülsenfrüchte.
" " " "	50 Pf. für Gerste, Mais, Buchweizen.
Oesterreich-Ungarn 1882 .	85 Pf. für Weizen, Spelz, Halbfrucht, Hirse.
" " .	42,5 Pf. für Gerste, Hafer, Mais, Roggen.
Frankreich 1881	48 Pf. für Weizen (Roggen ꝛc. sind frei).
Schweiz, 1878er Entwurf	24 Pf. für Korn und Hülsenfrüchte.

Nach dem preuß. Zolltarif vom 18. Mai 1818 zahlte der Scheffel Weizen 0,1875 und der Scheffel Roggen 0,075 M. Zoll[7]) Nimmt man mit Engel[8]) das Gewicht eines hl Weizen zu 76,5 und eines hl Roggen zu 72,75 kg an (womit wohl 1 Scheffel Weizen = 84 und 1 Scheffel Roggen = 80 Zollpfunden gemeint ist), so betrug der Weizenzoll c. 0,45 und der Roggenzoll c. 0,18 M. pro 100 kg. Diese Sätze galten indeß nur für die östlichen

Provinzen, in den westlichen waren Weizen und Roggen zollfrei. 1825—27 betrugen die Zölle:

	pro Scheffel Weizen	pro Scheffel Roggen
in den östl. Provinzen	0,50 M.	0,50 M.
" " westl. "	0,20 "	0,10 "

Erst 1827 wurde für die ganze Monarchie ein Zoll von 0,50 M. pro Scheffel Korn und Hülsenfrüchte eingeführt. Dieser Zoll bestand nominell bis 1865, kam indeß in den meisten Fällen nicht zur Anwendung. 1843—45 wurden z. B. nur etwas über 37 % der Getreideeinfuhr des Zollvereins zum 5 Silbergroschen-Satze verzollt, c. 60 % gingen nach Berchtesgaden, Sachsen und aus dem Steuerverein zu ermäßigten Sätzen und nicht ganz 3 % aus der Schweiz und Frankreich zollfrei ein. 1846—47 und 1853—56 wurden die Kornzölle der Korntheuerung wegen suspendirt. Jeder Staat hatte nämlich das Recht, Korn und Mühlenfabrikate zollfrei einzulassen, sobald der Roggenpreis auf 2½ Th. für den Scheffel gestiegen war. Nach dem angef. Engel'schen Reductionsmaßstab entspricht Das einem Preise von 187½ M. pro 1000 kg.[10]) 1846—55 wurden nur 7,6 % der Korneinfuhr zu 5 Sgr. verzollt. 1857 wurde der Weizenzoll auf 2, der Roggenzoll auf ½ Sgr. herabgesetzt. 1865 wurde auch der Weizenzoll auf ½ Sgr. ermäßigt und in demselben Jahre wurden die Kornzölle durch den deutsch-österr. Handelsvertrag vom 11. April 1865 ganz aufgehoben.

Der höchste Kornzoll, der im Zollverein überhaupt erhoben wurde, nämlich der 5 Silbergroschen-Satz macht also, nach dem Engel'schen Reductionsmaßstab berechnet, 1 M. 18 Pf. pro 100 kg Weizen und 1 M. 25 Pf. pro 100 kg Roggen aus. Von jenen 5 Silbergroschen-Sätzen des Zollvereins sagt Roscher,[11]) daß sie ihrer Niedrigkeit wegen „kaum als Schutzzölle betrachtet werden können." Da die 1879 eingeführten Kornzölle noch bedeutend niedriger sind (1 M. gegen 1 M. 18 Pf. und 1 M. 25 Pf.), so folgt daraus, daß sie nach Roscher noch weniger als (genügende) Schutzzölle bezeichnet werden können, besonders da seit 1827 der Geldwerth gesunken und die Kornpreise gestiegen sind, und da die Landwirthe die viel höheren industriellen Schutzzölle mit zu tragen haben.

[1]) Vgl. Bastiat, Cobden et la ligue 1845, Rau Bd. II, Roscher Bd. II, H. B. Oppenheim, Aus der Gesch. der Kornzölle 1879. Fawcett, Freihandel,

deutsche Ausg. S. 29, 40 ff führt gut aus, daß nur die Lords, nicht die Pächter durch die K. gewannen. Auch List, Nation. System 1841, Cap. 20 bekämpft die K. Carey und seine Schüler Peshine Smith ꝛc. vertheidigen dagegen die amerik., gegen die canad. ꝛc. Korneinfuhr gerichteten K.

²) Von 1849 an betrugen die K. nur 1 Sh. oder 3 Pence pro 112 Pfund engl. = 25 Pfennigen pro 100 kg. Auch diese, gewöhnlich als bloße Control-gebühr bezeichnete Abgabe fiel 1869 vollständig.

³) Im D. S. XI, 357. Vgl. über die Schädlichkeit der französ. Schutzzölle für die französ. Landw. L. de Lavergne, Agriculture et population 1857, Monny de Mornay, Bericht über die französ. Ackerbau-Enquête [von 1866—70], deutsch Berl. 1871, 177 ff, Richet in der Revue des deux mondes 1882 und oben § 18. Monny giebt auch Daten über die landw. Schutzzölle aller schutzzölln. Staaten.

⁴) Im II. Bande seiner Deutschen Geschichte. R. Meyer behauptet, 1878 in den Pariser Archiven Beweise gefunden zu haben, daß corrumpirte Höflinge u. Prinzen zur Zeit Ludwig's XVI. auf hohe Kornpreise speculirten (Rodbertus, Briefe ꝛc., Bd. II 1882 730).

⁵) Darnach ist Riecke's Notiz in S. H. II 374 zu berichtigen.

⁶) Vgl. Riecke a. a. O. Die Daten für Oesterr.-Ungarn sind dem Wiener „Tresor“ 1882 Nr. 512 entnommen. 1 Gulden ist zum Course von 1 M. 70 Pf. angenommen. Vgl. auch Walcker, Schutzz. 28 ff, 339. S. 339 Z. 17 v. o. muß es: pro 100 kg statt: pro Kilo heißen.

⁷) Vgl. die kleine, wohl mit Recht Delbrück zugeschriebene Schrift: Getreide-zölle, Berl. 1879 (Sond.-Abdr. aus der Ostsee-Ztg.) und Krökel, Das preuß. deutsche Zolltarifsystem seit 1818, 2 B. 1881. (Supplement 7 zu den H. J.)

⁸) In E. Z. 1878 Nach E. Jäger, Die Agrarfrage I 1882 S. 56 enthält 1 Bushel amerik. Weizens 35 l und wiegt 27,2 kg, Das macht 78 kg pro hl. Ebenso viel rechnet man nach Engel in Frankreich auf 1 hl Weizen.

⁹) Abgesehen von russ. Weizen.

¹⁰) So rechnet z. B. die F. C. 1881 Nr. 118. Eine Denkschrift der Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft nahm 1879 180 M. an, vgl. Walcker, Schutzz. 342.

¹¹) II § 160 N. 2. Diese 1859 geschriebene Bemerkung findet sich auch in der 10. Aufl. von 1882.

§ 83. Die gemäßigtsten Vertheidiger der Kornzölle,[1] z. B. A. Wagner,[2] Schmoller[3] und Roscher,[4] sagen, Kornzölle seien nothwendig, um den Uebergang zu intensiveren Ackerbausystemen, zu stärkerer Viehzucht und zur Kleincultur zu erleichtern. Diese idealen Voraussetzungen treffen indeß für das heutige Deutschland nicht zu und sie dürften überhaupt für keinen historischen Staat, für keinen Staat der Wirklichkeit zutreffen. In Bezug auf das heutige Deutschland ist Folg. zu entgegnen:

1) Roscher selbst sprach sich noch im Jan. 1879 im sächsischen Landesculturrath gegen Kornzölle aus.[5] Wagner war noch 1870, wie erwähnt, gegen Dieselben, und Schmoller trug nach seiner eigenen Angabe noch 1879 Bedenken, sich für Dieselben auszusprechen (ähnlich wie ein Pflegevater verlegen zu sein pflegt, wenn er genöthigt ist, einen illegitimen Sprößling eines vornehmen Gönners fremden Personen vorzustellen).

2) Die meisten Kornzöllner, d. h. Anhänger der Kornzölle, sind extreme Reactionäre, die durch das Zugeständniß von Kornzöllen

nur in ihrer verkehrten, wirthschaftlich selbstmörderischen Politik bestärkt werden, wie A. Held[6] schon 1879 treffend hervorgehoben hat. Das Hauptorgan der Agrarier, die „Deutsche Landw. Ztg.“, verlangte z. B. im Oct. 1880 einen Kornzoll von 25 % des Werthes (4 M. pro 100 kg) und spottete frivoler Weise über die Noth des armen Mannes, den sie ermahnte, nach dem Muster der 1870 belagerten Metzer und Pariser und der 40tägigen (?) Hungercur Dr. Tanner's zu hungern.

3) Von einer Erleichterung des Ueberganges zu passenderen Culturarten könnte doch nur dann die Rede sein, wenn die Industrie-producte zollfrei wären, oder wenn die landw. Schutzzölle höher und wirksamer wären, als die industriellen Schutzzölle. In Wirklichkeit sind indeß die industriellen Schutzzölle viel höher als die landw., wie folg. Tabelle zeigt. Die Zahlen der Spalte A sind einer 1879 vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit veröffentlichten „Vergleichung“ entnommen, bezw. auf Grund Ders. von mir[7] berechnet. Die Zahlen der Spalte B sind einem Artikel entnommen, welchen der schutzzöllnerische „Sächs. Volksfreund“, das Organ der conservativen Vereine Sachsens, im März 1882 veröffentlichte, und in welchem u. A. das „Schacherthum“ der Schutzzoll-Compromisse von 1879 beklagt wird.[8])

Gegenstände.	Der Zoll macht ungefähr folg. % des Werthes aus.	
	A.	B.
Unbedruckte Tuchwaaren	61,35 (!)	
Baumwollenwaaren	44,44 bis 0	
Baumwoll- und Strumpfwaaren, Posamente	—	24,0—17,14
Holzpapierstoff	—	35,0—6,8
Rübenzucker	—	33,33
Kurzwaaren	33,33—20	33,3
Glas- und Thonwaaren	27,77—5	
Druckpapier	—	25—20
Eisenblech, rohes	25—15,79	
Roheisen, Brucheisen	—	25—12,5
Roheisen	20	
Seife	17,65	
Baumwollgarn	17,48 bis x %	
Leinwaaren nach dem Zolltarif-Entwurf von 1879 (nach dem Tarif-Gesetz höher)	17,14—3,57	
Eck- und Winkeleisen	16,67	
Schmiede- und Winkeleisen	—	16,66—8,33

Gegenstände.	Der Zoll macht ungefähr folg. % des Werthes aus.	
	A.	B.
Stangeneisen	15,62	
Papier 2c.	15,62—2,63	15,62—2,63
Käse	15,15	
Holzwaaren	15—6,67	
Sohlleder	15	
Fleisch, zubereitetes	12,77	
„ frisches	12	
Schmalz	12,5	
Weißblech	11,36	
Wollengarn	9,23—1,33	
Butter	11,11	
Eisendraht Lichte }	10,71	
Eisenwaaren nach dem Zolltarif-Entwurf von 1879 (nach dem Tarif-Gesetz höher)	10,42—9,37	
Seidenwaaren	10—8,33	
Roggenmehl Brod }	8,33	
Locomotiven, Locomobilen	7,27	
Roggen Hafer }	7,14	7,14—4,54
Maschinen	6,94—5,36	
Ochsen, Jungvieh	6,67	
Parfümerien	6,66—3,33	
Weizenmehl	6,45	
Lederwaaren	6,41—2,91	
Eisenbahnfahrzeuge ohne Leder- u. Polsterarbeit	6	
Schwere Seidenstoffe	—	6
Weizen	5	7,14—4,54
Schiefer	5	
Holz, gesägtes	4,17	
„ rohes	2	
Schweine	3,79	
Eier	3,75	
Gerste	—	3,45
Kälber, Schafe	3,33	
Kühe	2,22	
Stiere	2	
Seide	1,92—0,69	
Watte aus Baumwolle	0,50	
Gekämmte Wolle	0,37	

U. s. w.

Dabei ist noch zu beachten, daß die Schutzzölle auf Kleiderstoffe 1881 stark erhöht wurden, und daß der Eisenbedarf, Kleiderbedarf 2c. eines Rittergutsbesitzers sehr viel größer ist, als der Brod- und Fleischbedarf eines noch so reichen Hochofenbesitzers.[9])

Legt man die oben § 76 angef. Durchschnittspreise des preuß. Staates in dem Jahre 1878—81 zu Grunde, so erhält man folg. **Tabelle:**

Höhe des Zolles in % des Werthes.

	1879	1880	1881
Weizen . .	5,10	4,56	4,54.
Roggen . .	6,94	5,18	4,95.

[1]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. VII, XVI, 802 und die daselbst angef. Liter. Aus den letzten Jahren sind die V. d. V. C. von 1880 u. 82, Chr. Lorenz (Pseudonym für E. Engel), Deutschlands Getreideproduction 2c. 1881, Wiß's u. Weinack's Abh. in F. V. 1882 H. 1, 1882 H. 4, die Verh. des preuß. Abg. H. vom 14. Febr. 1882 (Quadt's Rede), verschiedene Artikel der F. C. 2c. hervorzuheben. Schäffle, Steuerpolitik, 1880, ist gegen Kornzölle, obgleich bedingt für Viehzölle. Frh. v. Vogelsang, der Redacteur der S. 178 angef. Oesterr. Monatsschr. und E. Jäger sind mehr gegen als für landw. Schutzz., obgleich **Dr. Eugen Jäger, der Redacteur der ultramont. „Pfälzer Ztg.“**, in seiner dem Frh. v. Fechenbach gewidmeten, oben S. 188 angef. Schrift an den Unterbilanz-„Humbug“ (oben Bd. I § 40 N. 7) und sogar S. 223 **an Hexen glaubt.**

[2]) In den V. d. V. C. von 1880.

[3]) In S. J. 1882.

[4]) N.-Oek. II 10. Aufl. S. 682.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 207. Th. Frh. v. d. Goltz ist in S. H. I 667 gegen hohe K. (wenn nicht überhaupt gegen K.). Lexis meint daselbst I 1114, ein mäßiger K. könne nöthig sein, weil die europäische Landw. sonst genöthigt sein könne, zu einer extensiven (?!!) Wirthschaft überzugehen.

[6]) In Hol. J. S. 474.

[7]) Vgl. Walcker, Schutzz. 228 ff.

[8]) Vgl. die F. C. 1882 N. 48.

[9]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. XVI, 338. v. Thümen giebt in der O. L. W. 1882 Nr. 29 eine Vergleichung der Eingangszölle auf landw. Maschinen u. Ackergeräthe. In England, Holland, Schweden, Norwegen u. sogar Rußland sind diese Artikel ganz zollfrei. In folg. Ländern werden indeß (pro Metercenter, Gulden u. Kreuzer berechnet) folg. Sätze, d. h. Schutzzölle, erhoben:

Artikel.	Oesterreich	Deutsch. Reich	Frankreich	Belgien	Spanien	Portugal
	Guld.	Guld.	Guld.	Guld.	Guld.	Guld.
Landw. Maschinen aus Gußeisen (in Frankr. excl. Motoren)	12½	3¾	6	5	1	1,12
do. aus Stahl u. Schmiedeeisen	15	6¼				
do. aus anderen Metallen	25	10				
Ordinäre Ackergeräthe	15	} 12½			} 25½	} 1,12
do. feine	25					

In den V. Staaten zahlten landw. Maschinen 1882 35% vom Werth. Wenn man vom hohen span. Geräthezoll absieht, so erhält man also von oben nach unten folg. Scala von Ländern: Oesterr.-Ungarn (oder die V. Staaten u. dann Oesterr.-Ungarn?), Frankr., Belg., Deutsches Reich, Portugal, Spanien. Das Deutsche Reich steht also in dieser Beziehung hinter Portugal, Spanien und sogar Rußland zurück, d. h. es legt seiner Landw. einen noch schwereren, gänzlich unnöthigen Tribut zu Gunsten einiger Privatpersonen, einiger Schutzzoll-Millionäre, auf. Dieser unwürdige Tribut, der an den ehemaligen österr. u. rumän. Tribut an die Pforte erinnert, ist von H. C. v. Unruh u. dem conservativen Abg. v. Blankenburg als eine „Fabrikantensteuer" u. von Prince-Smith mit Recht als ein „Theuerungszoll" bezeichnet worden. Vgl. Walcker, Schutzz. S. 731, 798, 812 unter „Landw. Maschinen" 2c. Es ist eine Ehrensache für die deutsche Landw., einen solchen modernen Frohndienst zu Gunsten industrieller Schutzzöllner zu beseitigen, wobei natürlich auch der Roheisenzoll fallen muß.

[10]) Der Kornzoll wurde erst seit 1880 erhoben, zur Vergleichung sind indeß auch die Preise von 1879 berücksichtigt.

§ 84. Die Agrarier haben daher nicht Unrecht, wenn sie die 1 Mark- und 50 Pfennig-Kornzölle als „Scheinschutzzölle" bezeichnen.[1]) Der Abg. v. Wedell-Malchow, der Präsident des Deutschen Landwirthschaftsrathes, der officiellen Vertretung der landw. Vereine des Deutschen Reiches, hob am 6. Mai 1879 im Reichstage hervor, daß ein genügender Roggen-Schutzzoll gegen Jowa und die Ukraine 6 M. (statt 1 M.) betragen müßte, und daß ein so hoher Zoll nicht möglich sei.

Schon die heutigen Kornzölle sind auf die Dauer unhaltbar. Aus der unübersehbaren Fülle von Gründen für diese Wahrheit seien beispielsweise folg. angeführt.

Der Prinz-Regent von Preußen schrieb am 4. März 1860 an den Prinzen Albert[2]) in Betreff des engl.-französ. Handelsvertrages. I entirely agree with you that it may prove to be of importance to Germany and that the Customs Union will ultimately adopt itself to the Freetrade principles, after which Prussia has constantly been striving, but striving in vain.

Die Kornzölle und überhaupt der Zolltarif von 1879 wurden nur durch ein Zusammentreffen exceptioneller Ursachen, z. B. der exceptionellen Stellung des Fürsten Bismarck, der 5 Milliarden, des Gründerschwindels und Börsenkrachs, der fluchwürdigen Attentate 2c. möglich. Die schutzzöllnerische Reichstagsmehrheit von 1879 wurde 1878 keineswegs aus schutzzöllnerischen Motiven gewählt, sondern die Reaction warf den Liberalen vor, daß sie den ersten Socialistengesetz-Entwurf abgelehnt hatten (obgleich die Regierung selbst diesen Entwurf zurückzog und damit die Unannehmbarkeit

Dess. zugab). Dazu kamen die in Preußen 2c. üblichen Wahlbeeinflussungen von Landräthen und anderen Beamten. Der Reichskanzler hat ferner 1879 keinen Hannibalschwur des Hasses gegen den Freihandel geleistet (wie man nach den meisten Schutzzöllnern glauben sollte), sondern er hat seine neue Handelspolitik wiederholt, z. B. am 2. Mai 1879 im Reichstage, als eine Experimentalpolitik bezeichnet und schon in seinem Decemberbriefe von 1878 auf die Möglichkeit einer Rückkehr zum System der Handelsverträge hingewiesen. Aehnlich ist die „ehrliche Probe" des Tarifs, welche die halbamtliche „Provincial-Correspondenz" verlangte, zu einem geflügelten, die Unhaltbarkeit des Tarifes von 1879 wider Willen enthüllenden Worte geworden; denn wirklich gesunde Reformen können selbst durch eine unehrliche Probe auf die Dauer nicht beseitigt werden. Man denke z. B. an die Bauernaufstände, welche nach Gneisenau in Schlesien von feudal-ultramontanen Regisseuren in Scene gesetzt wurden, um die Stein-Hardenberg'sche Aufhebung der Hörigkeit zu hintertreiben. Die eigenthümliche, von der geograph. Lage Frankreichs und vollends der V. Staaten ganz abweichende geograph. Lage Deutschlands und sein starker Export fordern so gebieterisch die Abschaffung der Kornzölle und überhaupt die Rückkehr zum System der Handelsverträge,[3]) daß selbst der Ausschuß des Centralverein Deutscher Industrieller, des Generalstabes der deutschen Schutzzollpartei, auf seiner Dresdener Generalversammlung von 1881 einstimmig einen Handelsvertrag mit Rußland verlangte,[4]) daß selbst die officiöse „Nordd. Allg. Ztg." im Sept. 1882 für Handelsverträge mit gegenseitigen Zollreductionen plaidirte, und daß der Reichskanzler schon 1882 über die Erneuerung des deutsch-span. Handelsvertrages unterhandelte. Man darf auch nicht vergessen, daß der englischen Industrie das Leben nicht durch Schutzzölle auf Nahrungsmittel, Kleidungsstoffe, Eisen 2c. künstlich vertheuert wird, daß Petroleum, Salz und Zucker in England ganz zollfrei sind, daß die englische Industrie überdies bedeutende natürliche Vortheile in Bezug auf Eisen, Kohlen, Flüsse und geograph. Lage besitzt, daß der aufblühenden, selbst nach Europa ausführenden amerikan. Industrie noch billigere Lebensmittel zu Gebote stehen, als der englischen,[5]) und daß die Landwirthe in Deutschland und in anderen Industriestaaten auf einen immer kleineren und weniger mächtigen Procentsatz der Bevölkerung, der Wählerschaft und der Volksvertretungen herabsinken,[6]) und daß ein großer

Theil der Landwirthe aus unsicheren Anhängern, ja entschiedenen Gegnern der landw. und industriellen Schutzzölle besteht. So mangelhaft die Statistik Preußens und anderer Länder, so läßt sich das erwähnte Herabsinken doch nicht bezweifeln. Nach Engel[7]) machten die Landwirthe 1867 48 (?), die Industriellen 25 (?) % der preuß. Bevölkerung aus. Roscher[8]) nimmt dagegen (ohne Quellenangabe) die Landwirthe für 1871 zu 16,81 und die Industriellen zu 17,23 % der Bevölkerung an. Die Engel'sche Schätzung der Landwirthe dürfte zu hoch und die Roscher'sche zu niedrig sein. Wahrscheinlicher ist folg. auf den 1. Dec. 1871 bezügliche Berechnung Engel's.[9])

Berufsclassen	% der Bevölkerung
Bergbau, Industrie, Bau und Hüttenwesen . .	32,3
Land- und Forstwirthsch., Jagd und Fischerei .	28,6
Persönliche Dienste und Handarbeiten	20,3
Handel und Verkehr	8,65
Andere Berufsarten	3,7
Rentiers, Pensionäre, Personen ohne Berufsangabe	2,7
Heer und Flotte	2,3
	98,55

Nach der landw. Zählung von 1871 verglichen mit der Gewerbezählung von 1875 verhielten sich die landw. Thätigen zu den gewerblich Thätigen:[10])

in Hamburg	wie 1:17,21	in Hessen-Nassau . .	wie 1: 1,38
„ Bremen	„ 1: 8,28	„ Württemb.	„ 1: 1,28
„ Reuß ä. L.	„ 1: 4,33	„ Weimar }	„ 1: 1,27
„ Lübeck	„ 1: 3,23	„ Schlesien }	
„ Anhalt	„ 1: 2,75	„ Braunschw.	„ 1: 1,25
im Kgr. Sachsen . . .	„ 1: 2,53	**im ganzen preuß. Staate**	„ 1: 1,22
in Reuß j. L.	„ 1: 2,22	**„ ganzen Deutschen Reiche**	„ 1: 1,16
„ Brandenburg . . .	„ 1: 2,11	in Hessen	„ 1: 1,14
„ Meiningen }	„ 1: 2,00	„ Lippe	„ 1: 1,04
„ Schwarzb.-Sondersh. }		„ Schlesw.-Holst. . . .	„ 1: 0,95
„ der Rheinprov. . . .	„ 1: 1,98	„ Hannover	„ 1: 0,82
„ Schwarzb.-Rudolst. .	„ 1: 1,82	„ Waldeck	„ 1: 0,80
„ Westfalen	„ 1: 1,70	„ Mecklenb.-Strelitz .	„ 1: 0,78
„ Altenburg	„ 1: 1,69	„ Hohenzollern	„ 1: 0,73
„ Schaumburg	„ 1: 1,64	„ Koburg-Gotha	„ 1: 0,69
„ der Prov. Sachsen .	„ 1: 1,63	„ Baiern	„ 1: 0,58
„ Elsaß-Lothr.	„ 1: 1,49	„ Oldenburg	„ 1: 0,57
„ Baden	„ 1: 1,44	„ Mecklenb.-Schwerin .	„ 1: 0,45

Das preuß. Verhältniß 1:1,22 entspricht ungefähr dem oben angef. Verhältniß von 28,6:32,3 % der preuß. Bevölkerung im Jahre 1871.

Dabei ist noch zu beachten, daß grade die Bevölkerung der Großstädte und Industriebezirke am raschesten wächst,[11]) und daß grade diese Wahlbezirke viel weniger Abgeordnete in den Reichstag senden, als sie nach der Verfassung senden müßten, weil noch immer die veralteten Bevölkerungszahlen von 1867 der Vertheilung der Wahlkreise zu Grunde gelegt werden. Berlin mußte z. B. schon 1881 12 Reichstagsabgeordnete haben, während es nur 6 hat. Ja, in Wirklichkeit ist die Zahl der Kornzoll-Interessenten noch viel geringer, als es nach den obigen Zahlen scheint, weil zahllose ländliche Arbeiter, Wein-, Hopfen- und Tabakbauer ꝛc. gar kein Korn produciren, und andere Bauern noch Korn zukaufen müssen, oder grade mit ihrem Korn auskommen. Die letzteren heißen z. B. in Franken „Jahrbrod-Bauern."[12])

1) Vgl. z. B. die D. L. Z. 1882 No. 75.
2) Th. Martin, The life of H. R. H. the Prince-Consort Bd. V 23 u. 48. Der deutsche Originaltext wird von M. leider nicht mitgetheilt.
3) Vgl. Nasse's treffliche Abh. Der Cobdenclub u. die deutsche Waarenausfuhr in H. J. N. F. Bd. 4 1882.
4) Vgl. Grothe's schutzzölln. „Zeitschr. für deutsche Volkswirthsch." 1881 S. 637.
5) Trotzdem behauptet Schmoller im S. J. 1882 S. 283 später könne eine neue Erhöhung der landw. Schutzzölle nöthig werden. Was sagen die industriellen Schutzzöllner dazu, welche diesem versatilen Politiker 1879 im Verein für Socialpolitik so voreilig Beifall klatschten?!
6) Vgl. Roscher I § 54 N. 4. II §. 21 N. 5, Seite 669, Haushofer, Statistik 2. Aufl. 1882.
7) Jahrb. für amtl. Statistik Jahrg. 1869 584 ff, vgl. auch Kolb Statistik 7. Aufl. 126.
8) II § 21 N. 5.
9) E. Z. 1875 32 ff. Auch Roscher I § 54 N. 4 führt diese Zahlen dem Anschein nach zustimmend an.
10) E. Z. 1878. 330 ff.
11) Vgl. oben § 18.
12) Vgl. Jäger 161.

§ 85. Ganz nichtssagend ist das Schmoller'sche Argument für Kornzölle, daß der russ. Papiergeldcours plötzlich sinken könnte. Im Falle eines russ. Friedensbruches würden wir über Ostpreußen ꝛc. überhaupt kein russ. Getreide bekommen, und im Frieden ändert sich der Cours nicht sehr stark und plötzlich, ein temporäres Sinken des Courses veranlaßt die russ. Landwirthe nicht zu einer Ausdehnung des Getreidebaues, und nur ein kleiner Theil des russ. Getreides

kommt nach Deutschland und anderen westeurop. Ländern. Nicht besser ist das Argument, daß uns die Kornzufuhr im Kriege abgeschnitten werden könnte. Selbst im denkbar ungünstigsten Falle, d. h. im Falle einer russ.-österr.-ungar.-französ. Coalition, könnten wir amerik. Getreide über Holland und Belgien und russ., ungar., rumän., östind., japan. ꝛc. über Italien und die Schweiz einführen. Wir könnten überdies unseren Futterbau, Tabaks- und Hopfenbau ꝛc. zu Gunsten des Korn- und Gemüsebaues einschränken.

Ein wirklicher und sehr großer Nachtheil der Kornzölle bestand und besteht dagegen in der schweren Schädigung der doch auch „nationalen" Arbeit der deutschen Müller. Um eine übermäßige, ungesunde Ausdehnung des Kornbaues künstlich zu halten, hat man zahlreiche blühende Privat- und Actienmühlen in Ostfriesland, Posen, dem Kgr. Sachsen ꝛc. schwer geschädigt, ja ruinirt. Auch die 1882 von der Reichsregierung ergriffenen Palliativmaßregeln zu Gunsten der Mühlenindustrie haben das Uebel nicht beseitigt. Das kann nur die Aufhebung der Kornzölle.[1])

Wenn ein reicher und kluger[2]) Socialist, oder sonstiger Radicaler 1879 eine Preisaufgabe folg. Inhalts gestellt hätte: „Es soll eine volkswirthschaftliche Maßregel vorgeschlagen werden, welche der Landwirthschaft scheinbar nützt, in Wirklichkeit indeß den wohlverstandenen landwirthschaftlichen, conservativ-aristokratischen und monarchischen Interessen, überhaupt dem Staate, möglichst viel Schaden bringt" — so hätte der Preisbewerber den ersten Preis erhalten müssen, welcher Kornzölle vorgeschlagen hätte. Wer für Kornzölle kämpft, der setzt den seichtesten socialist., oder überhaupt radicalen Schwätzer in den Stand, laute und leider wahre Klagen über die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel des armen Mannes zu erheben, was wahrlich **nicht**[3]) im conservativen Interesse liegt. Es ist charakteristisch, daß selbst in den relativ schutzzöllnerischsten Gegenden fast alle Führer der Schutzzöllner, die v. Varnbüler, Stumm, v. Kardorff u. A. 1881 bei den Reichstagswahlen durchfielen[4]) oder die parlamentar. Trauben „freiwillig" für „sauer" erklärten, und daß alle „conservativen" und „liberalen" Schutzzöllner nicht ein Wort zu entgegnen wagten (!), als der Abg. E. Richter am 24. Nov. 1881 in der Budgetdebatte eine schneidige Philippica gegen die Zoll-, Steuer- und Socialpolitik der Schutzzöllner hielt. Man wende nicht ein, daß manche Ansichten Richters, z. B. seine Verwerfung des Reichs-Bahn-Projectes

unhaltbar, oder wenigstens einseitig und bestreitbar sind: — um so schlimmer für die Schutzzöllner, die ihm vor den Augen des deutschen Volkes, ja der ganzen civilisirten Welt nicht ein Wort zu entgegnen wagten.

[1]) Vgl. die F. C. 1880 ff passim z. B. 1882/83 No. 7, Wiß a. a. O.
[2]) Auch Vertreter einer unberechtigten Richtung, z. B. des Ultramontanismus, können mit einer gewissen Klugheit operiren.
[3]) Vgl. Roscher II S. 682, 683, Walcker, Schutzz. 207, 322, 340 ff, 480.
[4]) Vgl. die F. C. 1881/82 No. 9.

§ 86. In Betreff der übrigen landw. Schutzzölle[1]) verweise ich auf meine 1880 erschienene Schrift über die Schutzzölle, auf die Freihandels-Correspondenz, die Reichstagsverhandl. von 1880 ff und die unten in den Noten angef. Literatur.

Der sogar 1879 durchgefallene Gemüsezoll soll 1882 nach Zeitungsnachrichten von einem „fortschrittlichen" oder gar „demokratischen" Reichstagsabgeordneten[2]) seinen ländlichen Mainzer Wählern zu Liebe empfohlen worden sein (!).

Die Viehzölle[3]) schaden auch der Landw., weil Dieselbe Zucht-, Mast- und Arbeitsvieh einführen muß. Die Viehsperre gegen Oesterreich und Rußland beruht hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich auf agrarisch-schutzzölln. und nicht auf veterinärpolizeilichen Motiven, wie schon daraus hervorgeht, daß der Bundesrath nach Zeitungsnachrichten am 23. Nov. 1882 der österr. Regierung das Zugeständniß machte, österr. Vieh zur Hamburger Internat. Thierausstellung von 1883 auf ein halbes Jahr zuzulassen. Früher verdienten die baier. Bahnen an der Durchfuhr österr. Viehes nach Frankreich mindestens 1 Mill. G. In Folge der Grenzsperre ist dieser Verdienst jetzt fortgefallen und diese Summe muß jetzt in majorem gloriam der Agrarier von den baier. Steuerzahlern getragen werden.

Das Verlangen nach einem Verbot des amerik. Schweine-Fleisches und Schmalzes ist eine tendenziös-reactionäre Forderung.[4]) Die gesundheitspolizeilichen Gründe Derselben sind ein bloßes Feigenblatt: wenn die „Gefährlichkeit" maßgebend sein sollte, so müßte man das inländische, nicht das amerik. Schweinefleisch verbieten, weil im Ersteren viel häufiger Trichinen vorkommen (die übrigens durch Kochen leicht zu tödten sind). Nach Zeitungsnachrichten sollen die Freunde des Verbotes den hanseatischen Seeleuten auch ferner den Genuß des amerik. Schweinefleisches gestatten wollen. Als ob die Trichinen sich um die politische Geographie kümmerten!

Thatsächlich würde das Verbot übrigens ziemlich unwirksam sein, weil das amerik. Schweinefleisch über England und als „englisches“ doch eingeführt werden würde. Wenn den Reactionären die das „praktische Christenthum“ soviel im Munde führen, wirklich an der Gesundheit der Arbeiter liegt, so sollten sie doch vor Allem ihren Widerstand gegen die Anzeigepflicht von Unfällen aufgeben, damit die landw. und industriellen Arbeiter nicht ferner Gefahr laufen, in Folge mangelnder, oder ungenügenden Sicherheitsvorrichtungen qualvoll getödtet, oder verstümmelt zu werden. „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen“ (Matth. 7, 20).

Die Forderung einer Erhöhung der *Holzzölle*[5]) ist ebenfalls reactionär. Selbst im schutzzölln., die Holzzölle lobenden Lucius'schen Bericht[6]) wird zugegeben, daß die Steigerung der Reinerträge „insbesondere“ von der Verbesserung der Wasserverbindungen, von Eisenbahnbauten ꝛc. zu erwarten ist. Dann wird sich auch die zurückgebliebene Sägeindustrie mancher Gegenden mehr entwickeln. Auch die oben § 8 erwähnten Reformen dürften übrigens nicht vernachlässigt werden. Die Holzzölle sind auch deshalb verwerflich, weil sie den Steinkohlenconsum und die vorzeitige Erschöpfung der deutschen Bergwerke befördern.

[1]) Von Roscher werden Dies. gar nicht erörtert. Auch S. H. enthält de lege ferenda gar nichts darüber.

[2]) Von Philipps, dem Redacteur der Berl. „Volksztg.“

[3]) Vgl. Walcker, Schutzz. 813, v. L. in F. V. 1882 H. 2 und v. Kleuze, Die deutsche Grenzsperre gegen Oesterr. u. die baier. Viehzucht 1880.

[4]) Vgl. die F. C. 1882/83 No. 14, 15, 29, M. Hirsch's „Gewerkverein“ 1882 No. 51, 1883 No. 3 u. die Reichstagsverh. vom 9. Dec. 1882 u. 9. Jan. 1883 (die Reden von E. Richter, Kapp u. Barth).

[5]) Vgl. Walcker a. a. O. 801, Lehr, die H. 1880 (Supplement 5 zu H. J.), Dens. im Bremer Handelsblatt 1882 (wo er nachweist, daß die amtlichen Berechnungen der Staatsforsten-Erträge zu niedrig sind) die F. C. 1883 No. 13, 29, 33 ff, 40, v. L. in F. V. 1882 H. 1 Wiß daselbst 1883 H. 1, E. Richter's Reichstagsrede vom 9 Dec. 1882 und den Wiener „Tresor“ vom 30. Nov. 1882.

[6]) S. 13, 587, 592.

§ 87. Charakteristisch für die Unhaltbarkeit der landw. Schutzzölle ist auch Folg. Am 26. Mai 1882 veröffentlichte die „Freihandels-Corresp.“ eine „Petition süddeutscher Landwirthe, betr. die durch die Eröffnung der Gotthardbahn nothwendigen Zollerhöhungen“. Obgleich diese, wahrscheinlich von Bamberger herrührende Petition eine treffende Persiflage der ganzen Schutzzöllnerei ist, so wurde sie doch von reactionären und, wenn ich nicht irre, auch von officiösen Stimmen ernst genommen und sehr gelobt (!), ähnlich wie die

epistolae obscurorum virorum anfangs von den Ultramontanen beifällig aufgenommen wurden. Kann so Etwas irgend einer wahren, reiflich durchdachten Doctrin passiren? —

Am 13. Febr. 1883 fanden im sächs. Landesculturrath Debatten über die landw. Schutzzölle statt, die trotz der Annahme eines auf landw. Schutzzoll-Erhöhungen gerichteten Antrages ein weit über die Grenzen Sachsens, ja des Deutschen Reiches hinausgehendes Interesse haben. Der Reichstags-Abg. Günther sprach sich dahin aus, daß nach der in Berlin im Reichstage und theilweis bei den Regierungen vorherrschenden volkswirthsch. Richtung ein Antrag dieser Art auch nicht die mindeste Aussicht auf irgend welchen Erfolg habe. Der, welcher einen solchen Antrag im Reichstag vertrete, werde von der Linken [1]) als vorsündfluthlicher Reactionär ꝛc. bezeichnet und mit Hohn und Spott überschüttet. (Folgt ein Rath an die Landwirthe, nur Agrarier in den Reichstag zu wählen. Der Redner übersah dabei u. A. das oben § 84 Bemerkte.) Prof. Richter-Tharandt trat diesen Ausführungen bei und empfahl als einziges Auskunftsmittel für den Schutz der Landw. die Kampfesweise vom Jahre 1879, d. h. Interessen gegen Interessen auszuspielen und die *Abschaffung der Schutzzölle zu verlangen*, wenn man an den landw. Zöllen *rüttele und fortfahre, der Land- und Forstwirthschaft den nöthigen Schutz zu versagen.* Hiermit können die Freihändler zufrieden sein, denn Erhöhungen der land- und forstw. Schutzzölle sind auf die Dauer, wenn überhaupt, nicht zu erlangen. Dabei ist zu beachten, daß Prof. Richter, der in Tharandt Landw. docirt, nicht etwa zu den Liberalen gehört, sondern Freiconservativer und überdies Bimetallist ist und als Secretär des Deutschen Landwirthschaftsrathes in der Lage ist, die Stimmungen der landw. Vereine ganz Deutschlands zu beobachten, wie kaum ein zweiter Mann im ganzen Deutschen Reiche.

Die Landwirthe sollten auch nicht vergessen, daß die engl. Landw. grade *nach und wegen* der Aufhebung der Kornzölle in Folge von Drainagen und anderen Meliorationen einen großen Aufschwung nahm,[2]) und daß es *viel vortheilhafter ist, im Bunde mit der öffentlichen Meinung*, mit der vom feudal-ultramontanen Grafen de Maistre s. g. „Königin der Welt“, die Industrie der untervölkerten Ackerbaugegenden zu heben und die *Landgüter-Werthe und Erträge enorm zu steigern, als auf den von*

industriellen Schutzzöllnern hingeworfenen Köder landwirthschaftlicher „Scheinschutzzölle“ anzubeißen. Wenn die Industrie der „reinen“ Ackerbaugegenden energisch und erfolgreich gehoben wird, was geschehen kann und muß, so sind drei Fälle möglich:

1) Die Bevölkerung der übervölkerten Großstädte und alten Industriebezirke nimmt positiv ab, d. h. sie zieht sich z. Th. nach Kleinstädten und auf's flache Land.

Oder sie bleibt sich 2) gleich.

Oder sie nimmt 3) bedeutend langsamer und weniger zu, als bisher.

Selbst im 3., für die Landw. ungünstigsten Falle würde sie noch immer enorm gewinnen und aus den oben Bd. I § 66 ff, Bd. II § 18, 99 und unten Bd. III angef. Gründen kommen nur die viel vortheilhafteren beiden ersten Fälle in Betracht. Auf diesem Wege können und sollen die ländlichen Grundeigenthümer im Laufe der Zeit Hunderte und Tausende von Millionen Mark gewinnen. Die großstädtischen Grundrenten sind bekanntlich enorm. Das „Berl. Tagebl.“ brachte z. B. am 6. Oct. 1882 folg. Notiz: „Die Preise von Grund und Boden steigen in Berlin stetig. An der Pionierstraße vor dem Halle'schen Thor, halbwegs zur Hasenhaide, erhebt sich gegenüber der Caserne des 2. Garde-Dragoner-Regiments ein Neubau mit der Front nach einem kleinen freien Platze, den die Pionier-, Urban- und Tempelherrnstraße bilden. Die Quadratruthe ist in dieser früher halb verlorenen Gegend mit 2100 Mark bezahlt worden.“ Die Landwirthe können indeß diese ungeheueren Werthsteigerungen, welche jetzt großstädtischen Häuser- und Bauplatz-Jobbern mühelose Gewinne bringen, nur dann in ihre eigenen Taschen leiten, wenn sie die freihändlerische öffentliche Meinung und überhaupt die Wählermassen nicht durch Zölle auf die nothwendigsten Lebensmittel brüsquiren, sondern durch freihändlerische und andere staatsmännische, volksfreundliche Reformen für sich gewinnen. „Do, ut des“, „Eine Hand wäscht die andere“, heißt es auch hier. Ohne die freudige, energische Mitwirkung der öffentlichen Meinung lassen sich die zur Hebung der Industrie und des Handels der wirthschaftlich zurückgebliebenen, untervölkerten „reinen“ Ackerbaugegenden nöthigen Eisenbahn-Tarif-Reformen und

sonstigen Reformen den großstädtischen Häuserjobbern gegenüber nicht durchsetzen und auf die Dauer nicht erhalten.

[1]) Dabei ist indeß zu beachten, daß auch conservative Abgeordnete rc., z. B. der Frh. v. Maltzahn-Gültz 1879, sowie früher und später die landw. u. industr. Schutzzölle entschieden bekämpften. Auch die „Allg. Conservative Monatsschr.“ von D. v. Oertzen u. M. v. Nathusius sagt im Aug.-Heft von 1882 S. 153 in einer Rec. des I. Bandes meines Handbuchs: „... freihändlerische Ansichten sind ja an sich durch conservative Gesinnung nicht ausgeschlossen.“

[2]) Settegast I 23.

§ 88. Wolowski und Roscher[1]) halten es für möglich, den Boden durch Zwangsamortisationen c. 3 Mal in einem Jahrhundert in seine ursprüngliche Schuldenfreiheit zurückzuversetzen. Obgleich ich die relative Berechtigung der Zwangsamortisation anerkenne,[2]) so vermag ich diese Hoffnung doch nicht zu theilen. Durch Eisenbahnbauten, Hebung der Industrie, rationellere Ackerbausysteme, Erbschaften und theilweise Verkäufe können Güter wohl schuldenfrei werden, mitunter sogar in wenigen Jahren; aber eine periodische Schuldenfreiheit halte ich in den meisten Fällen nicht für möglich. Durch Erbtheilungen, Meliorationen, schlechte Wirthschaft und Unglücksfälle werden immer neue Schulden entstehen. Wenn Roscher, ähnlich wie J. Möser,[3]) jene Amortisation als eine zeitgemäße Erneuerung des Mosaischen Jubeljahres bezeichnet, so möchte ich darauf hinweisen, daß im Jubeljahr die verpfändeten (und verkauften) Güter unentgeltlich an die ersten Besitzer, oder deren Erben zurückgegeben wurden, oder vielmehr werden sollten, und daß sich das Jubeljahr-Institut trotz der niederen, capitalextensiven Culturstufe der damaligen jüdischen Landw. und trotz der sonstigen Anhänglichkeit der Juden an's Mosaische Gesetz nicht einmal damals behaupten konnte.

Von der Unzweckmäßigkeit des Rodbertus'schen Vorschlages ist bereits oben Bd. I § 132 die Rede gewesen. Er ist schon deshalb ein bloßes (undurchführbares) Palliativmittel, weil die Verschuldung weiter geht, wenn auch nicht die Kündigung.[4])

Der Bimetallismus könnte verschuldeten Gutsbesitzern nur auf dem Wege einer verkappten partiellen Beraubung der Gläubiger vorübergehend Nutzen bringen.[5]) Eine solche Beraubung ist indeß glücklicher Weise höchst unwahrscheinlich, wie auch daraus hervorgeht, daß der v. Kardorff'sche bimetallistische Antrag im Jan. 1883 nur von 73 Reichstagsabgeordneten unterstützt wurde, und

daß über $^2/_3$ der Conservativen und Ultramontanen, einschließlich ihrer namhaftesten Führer sich demonstrativ fern hielten.[6]) Die agrarischen Bimetallisten vergessen auch die alte Erfahrung, daß eine unbewußte oder bewußte Ungerechtigkeit den eigenen Herrn schlägt. Wenn es wirklich möglich wäre, die Gläubiger um 18, 20 oder mehr % ihrer Forderung zu bringen,[7]) so würden nur kinderlose, oder mit ihren sonstigen Erben schlecht stehende Grundeigenthümer einen egoistischen Vortheil davon haben. Die Söhne und Enkel der ungeheuren Mehrheit der Grundeigenthümer würde indeß den Raub wieder herausgeben und noch Wucherzinsen dazu zahlen müssen, d. h. in Folge des Rechtsbruches würde der hypothekarische Zinsfuß in Deutschland so enorm in die Höhe gehen, wie in rechtsunsicheren orientalischen Despotien. Die Capitalisten müßten sich ja eine enorme Versicherungsprämie gegen die Gefahr zahlen lassen, daß sie wieder beraubt würden, und in Folge des künstlich erhöhten Zinsfußes würden die Grundeigenthümer massenhaft bankrott werden. Kurz, die glücklicher Weise nicht zu besorgende Durchführung des agrarischen Bimetallismus wäre ein schreckliches Unglück für die Landwirthschaft. Auch die Steuern müßten enorm steigen, weil auch der Staat und die Gemeinden für neue Anleihen Wucherzinsen zahlen müßten.

Eine andere Gruppe von Vorschlägen zur Schuldentlastung des Grundbesitzes läuft in dieser oder jener Form darauf hinaus, daß staatliche Ablösungsbanken errichtet werden sollen, welche den ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitz schuldenfrei machen sollen.[8]) Die Projectenmacher pflegen sich dabei auf das Vorbild der staatlichen Ablösungsbanken zu berufen, welche zur Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von grundherrlichen Lasten beitrugen. Dieser Vergleich paßt so wenig wie die Faust auf's Auge. Bei der Aufhebung der Frohnden ꝛc. handelte es sich darum, den Bauern wie den Gutsbesitzern die Möglichkeit rationellerer Wirthschaftssysteme zu gewähren, und dies Ziel wurde in der Regel auch erreicht. Bei den „agrarischen" Ablösungsvorschlägen handelt es sich dagegen um eine künstliche Conservirung veralteter landw. und socialer Verhältnisse, um eine Galvanisirung des absterbenden Feudalismus, um eine partielle Beraubung der Gläubiger, oder des Staates, d. h. der Steuerzahler, um eine Prämiirung irrationeller Wirtschaftssysteme! Man wende nicht ein, daß Schmoller die Nothwendigkeit der Klein-

cultur ꝛc. hervorhebt. Die meisten Agrarier wollen im Gegentheil soviel Latifundien, adlige und bäuerliche Fideicommisse, soviel verkappte Hörigkeitsreste, soviel ultramontane ꝛc. Uncultur als möglich; auch bäuerliche Fideicommisse wollen sie nur dann, wenn es ihnen nicht möglich ist, die Bauern einzuschlachten, was sie noch viel lieber thun. Warum sollen endlich Gutsbesitzer[9]) und Bauern das Privilegium haben, daß der Staat, d. h. die Steuerzahler, ihre Schulden bezahlen? Warum nicht auch ländliche grundbesitzende und landlose Arbeiter, städtische Häuserjobber, Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute, städtische Arbeiter, leichtsinnige Offiziere und Studenten, überhaupt jeder Staatsbürger und jede vielleicht putzsüchtige und verschwenderische Staatsbürgerin?! Kurz, die ganze Idee ist eine Chimäre.

Das Heimstätten-Gesetz Californiens[10]) und anderer nordamerik. Staaten paßt schon deshalb für Deutschland nicht, weil es den Zweck hat, Einwanderer anzulocken. In der oben S. 166 angef. amtlichen Minnesota'schen Broschüre heißt es z. B. unter der Ueberschrift: „Ausnahmegesetze bei Verschuldung": „. . . . Kurz, das Gesetz ist so liberal [sic!], daß in den meisten Fällen die Bezahlung von Schulden von der persönlichen Ehrenhaftigkeit abhängt." Weiter nach Osten hin nähern sich denn auch die amerik. Schuldgesetze immer mehr den europäischen, weil man hier keine Einwanderer mehr braucht.

[1]) II § 135 N. 7, 147 im Text u. in der N. 5, Nord u. Süd, Sept. 1882 S. 348.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 133. — Ruhland veröffentlichte 1883 in der T. Z. eine Abh. über die gesellsch. Organisation des landw. Personalcredits u. daselbst werden 1883 u. 84 Abh. von ihm über „die Regulirung der Grundschulden" u. „die Agrarreform u. ihre Rechtsbildung erscheinen. Worauf er hinaus will, bleibt abzuwarten.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 41.

[4]) Wie auch Schmoller a. a. O. 279 hervorhebt.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 105 N. 3, 106 u. **A. Wagner** im D. S. VII, 76. Dr. H. Kleser, der Verf. der Schriften: Gold u. Währung, 1881 u. Die deutsche Währung u. ihre Gegner, 1883, und volkswirthsch. Redacteur der Köln. Ztg., giebt seit dem Juli 1882 eine goldwährungsfreundliche, sehr empfehlenswerthe „Währungs-Correspondenz" heraus. Nur einzelne Ansichten K.'s sind bestreitbar. In seiner Schrift von 1883 scheint er mir z. B. S. 18 einen Ausspruch Arendt's mißzuverstehen. A. dürfte trotz seiner inexacten Ausdrucksweise das Liverpool'sche Gesetz (oben Bd. I § 101) meinen. Zu S. 43 ist ferner zu bemerken, daß A.'s Bestrebungen zur Herabdrückung des Geldwerthes (vgl. A.'s Denkschrift: Deutschlands Währungspoliftik 1881 S. 9) schutzzöllnerisch sind, wenn sie auch in erster Linie zu Gunsten verschuldeter Agrarier ausgeheckt sind. Jede Verschlechterung der Währung wirkt schutzzöllnerisch, vgl. Wagner im D. S. VII, 672. Wenn viele industrielle Schutzzöllner trotzdem für die Goldwährung sind, so kommt Das daher, weil sie selten Hypothekenschuldner sind, und weil auch sie durch eine

schwankende Valuta leiden würden. In seiner Schrift von 1883 widerlegt K. den einen Theil der Bimetallisten mit dem anderen, z. B. v. Kardorff mit Arendt. Vgl. auch Bamberger's gediegene Schrift: Die Verschleppung der deutschen Münzreform, 1882. Von bimetall. Seite erschienen 1882 ff neue Hefte der oben Bd. I S. 501 angef. Schriften, ein Correspondenzblatt des Vereins für Doppelwährung u. Abh. von Lexis in S. J. 1882 u. 83.

[6]) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 32.

[7]) Vgl oben Bd. I § 105 N. 3, 106.

[8]) Zuerst dürften solche Projecte von deutschen Agrariern vorgebracht worden sein, vgl. Sievert, Der Communistenstaat, 3 Theile, Germanus, Die Ablösung 2c., N. v. Rosenegk, Die Befreiung der vaterländ. Erde. Diese 3 Schriften sind Sond.-Abdrücke aus der D. L. Z. und im Verlage der Expedition Derselben erschienen. Aehnliche Projecte finden sich ferner in Broschüren und Programmen des Frh. v. Fechenbach und in der Broschüre des Frh. v. Vogelsang, Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1881. v. V. ist Redacteur der oben S. 178 angef. Oesterr. Monatsschr. u. Mitarbeiter des Wiener „Vaterland". Selbst L. v. Stein u. Schmoller a. a. O. haben, z. Th. mit Berufung auf ein indisches Gesetz, ähnliche Projecte ausgeheckt. Als ob unsere deutschen Junker u. Bauern halbhörige ryots wären! v. V. verlangt sogar eine definitive Schließung der Hypothekenbücher für nicht überschuldete Bauern und die Einführung eines Maximal-Hypotheken-Zinsfußes von 5 bis 6% (!!). Schmoller's Abh. in S. J. 1882 u. in den L. J. 1882 stimmen nicht ganz miteinander überein, obgleich sie ungefähr gleichzeitig geschrieben sein dürften. Im S. J. heißt es u. A. S. 279: „Es kann nöthig werden, daß der Staat einfach die Pachthöhe fixirt . . ." (!!). Die in den L. J. S. 624 ff empfohlene „Reform" des landw. Creditwesens läuft trotz „genossenschaftlichem" Beiwerk auf eine staatssocialist. Bevormundung der Grundbesitzer durch Staats- und Provinzialbehörden hinaus, die zu den ungeheuerlichsten Wahlbeeinflussungen u. parteiischen Bedrückungen benutzt werden könnte u. sehr häufig auch würde, z. B. von baier., westf., elsässisch-lothring., posen'schen, böhm., galiz. 2c. Feudal-Ultramontanen.

[9]) Naive Vorschläge dieser Art macht ein höchst wahrscheinlich pseudonymer Peter Smith in der von H. Delbrück u. St. v. Putlitz herausg. „Polit. Wochenschrift" 1882 Nr. 22. Die verschämt feudal-agrarische Redaction hat den Artikel sogar anstandslos, d. h. ohne jede abschwächende Redactionsnote, abdrucken lassen (!!).

[10]) Vgl. oben Bd. I § 111 u. das A. d. D. L. von 1882 u. 83.

§ 89. Eine Reihe anderer Vorschläge der Agrarier und Nichtagrarier betrifft nebensächliche Puncte. Auch der im Nov. 1882 dem preuß. Herrenhause vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gehört hierher. Er bezweckt, die Rechte der besseren Hypothekengläubiger nachdrücklicher, als bisher zu wahren. Die Meinungen der Juristen über den Entwurf sind getheilt.

Wie wenig ein überschuldeter Gutsbesitzer durch wirkliche oder vermeintliche Steuerreformen[1]) zu halten ist, ergiebt sich schon daraus, daß er auch verloren wäre, wenn ihm alle seine directen Steuern erlassen würden, und wenn ihm der ungefähre Betrag seiner indirecten Steuern zurückgezahlt würde. Rodbertus hat statistisch nachgewiesen, daß die Steuerfreiheit der mecklenburg. Ritter-

güter die Privatverschuldung Derselben verschlimmert. Er bezeichnete auch[2]) in den 1870er Jahren die Klagen der preuß. Agrarier in Betreff der schlechten Zeiten und der Steuerüberbürdung als dissolving views. Dabei ist zu beachten, daß Rodbertus ein erbitterter Gegner des Capitals war.[3])

Die Beseitigung der Differentialtarife der Eisenbahnen würde auch der Landw. schaden.[4])

Schmoller empfiehlt[5]) den Rittergutsbesitzern eine Einschränkung ihrer Kinderzahl. Er übersieht dabei u. A., daß in Posen, überhaupt im Nordosten, in Galizien, Ungarn 2c. nach der Zerschlagung der Latifundien noch für viele Tausende von Landgentlemen Platz ist, und daß die von ihm empfohlene schwächliche, unchristliche Verzweiflungspolitik ganz wider das deutschnationale Interesse wäre, zur Uebermacht Rußlands führen würde! Beiläufig bemerkt, ein Beleg dafür, wieviel auf die „nationalen" Phrasen zu geben ist, mit welchen Schmoller und andere Schutzzöllner sonst um sich werfen.

Vgl. über die Colonisationsfrage unten § 104.

[1]) Vgl. unten Bd. IV, Die Finanzwiss. und Walcker, Schutzz. 154—158.

[2]) Rodbertus, Briefe 2c., Bd. I 1882 57, 58, 60, 61

[3]) Vgl. Walcker, Soc. Frage S. XI.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 81.

[5]) In den L. J. 1882, 622.

Drittes Capitel.

Mittel zur Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen und zur Heilung der landwirthschaftlichen Krisis im Besonderen.[1])

§. 90. Auch entschiedene Gegner einer bureaukratischen, oder staatssocialist. Vielregiererei und Bevormundung müssen hier die staatlich-gesellschaftlichen Verhältnisse an die Spitze stellen. Wenn in einem Lande, z. B. in Rußland, oder Ungarn, eine culturfeindliche Reaction herrscht, so können noch so geniale Landwirthe und selbst Minister der Landw. diesen wichtigen Productionszweig nicht in gebührender Weise heben.

Auf niederen Culturstufen war die Verhütung von Korntheuerungen eine sehr wichtige Aufgabe der Regierungen, die

übrigens durch Kornausfuhrverbote auch den inländ. Kornconsumenten nicht selten mehr Schaden, als Nutzen brachten.[2]) Gegenwärtig sind dagegen alle civilisirten Regierungen, auch die an Kornzöllen festhaltenden im Uebrigen für freien Welthandel mit Getreide. Das tiefere Pflügen, die bessere Düngung, die künstliche Ent- und Bewässerung haben ferner sehr zur Abnahme der Häufigkeit und Intensität der Korntheuerungen beigetragen. Die ostpreuß. Noth von 1867, die oberschles., irischen 2c. Nothstände wiesen und weisen auf organische Fehler der wirthschaftlichen Zustände solcher Gegenden hin und können z. Th. eine wenigstens vorübergehende Staatshülfe, Staatsvorschüsse 2c. rechtfertigen.[3]) Die Anwendung der elektrischen Beleuchtung zur Beförderung des Wachsthums von Feldfrüchten wird wohl stets zu theuer für die Anwendung im Großen sein. Eher dürften die von Neilson, Gibbs u. A. erfundenen Apparate zum Trocknen nassen Kornes und Heues eine gewisse Zukunft haben. Es wird auch empfohlen, in nassen Jahren das Getreide möglichst lange auf dem Halm stehen zu lassen und in guten event. mit Stroh bedeckten Schobern oder Feimen auf dem Felde zu lassen. Interessant ist die 1882 von Prof. Neumayr, dem Director der Hamburger Seewarte, vertretene Ansicht, daß wir durch eine telegraph. Verbindung mit Island, Grönland und dem Cumberland-Sund das künftige Wetter 4—5 Tage vorher mit großer Wahrscheinlichkeit erfahren könnten. Auch durch Verbesserungen auf dem Gebiete der Mehl- und Brod-Production könnten in schlechten und guten Jahren der Menschheit viele Millionen, um nicht zu sagen Milliarden Mark erspart werden. Das Brod würde nach Dr. Muyden, dem Secretär des Reichspatentamtes, um 15—20 % billiger werden.[4]) Nach Liebig[5]) könnten „viele Millionen Menschen mehr“ im Deutschen Reiche leben, wenn das Volk sein thörichtes Vorurtheil gegen Kleiebrod aufgäbe. Liebig, der den westfäl. Pumpernickel mit Recht wiederholt empfiehlt, dürfte nicht gewußt haben, daß man in Livland ganz ähnliches Schwarzbrod hat, welches namentlich in der Form des „süßsauren“ Brodes sehr wohlschmeckend ist.

Mit Ablösungsgesetzen hat der Staat es auf dem höchsten Culturstufen in der Regel[6]) nicht mehr zu thun.

Auch auf dem Gebiete der Agrarpolitik, nicht blos der Gewerbepolitik lag eine weitgehende Bevormundung im Geiste des absoluten Staates. Noch 1805 betrachtete P. v. Arnim[7]) die Land-

wirthe halb und halb als Staatsbeamte, die sich einer Antrittsprüfung unterziehen müssen, und ein tüchtiger wohlwollender, conservativ-orthodoxer Vertheidiger der Kornzölle nämlich Mucke, schrieb 1882 in der Zeitschr. des K. Preuß. Statist. Bureaus wörtlich: „Indolenz, Blödsinn und gänzliche Mittellosigkeit eines Besitzers haben kein Recht, einen Theil des Volksvermögens verkommen zu lassen, ein solcher Mann muß expropriirt und auf seine Kosten sein Besitz meistbietend verkauft werden.“ (Folgt ein Hinweis auf das „Salus publica suprema lex“ und auf die christliche Lehre vom anvertrauten Pfunde). Ich persönlich theile als Freihändler eine so weit gehende Ansicht natürlich nicht, ich führe sie nur als einen Beleg dafür an, daß conservativ-schutzzölln. Ideen auch zu Consequenzen[8]) führen, die den Agrariern sehr wenig gefallen werden. Auch A. Wagner vergleicht[9]) die Grundeigenthümer mit erblichen, aber in gewissem Sinne doch auf Wohlverhalten angestellten Beamten der Gesellschaft.

[1]) Vgl. Bülau Der Staat und der Landbau 1834, Rau II § 144 ff, Roscher II § 169 ff, Th. Frh. v. d. Goltz in S. H Bd. I, Krafft Bd. IV 3. Aufl. 1883. Auch in A. Wagner's Finanzwiss. Bd I 3. Aufl. 1883. in L. v. Stein's Handbuch der Verwaltungslehre 2. Aufl. 1876, in anderen Werken über Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, z. B. in G. Meyer's Lehrb. des deutschen Verwaltungs Bd. I 1883, in den preuß. 2c. Budgetdebatten findet man bezügl. Material Stein's Angaben sind übrigens mit Vorsicht zu gebrauchen, z. Th. ganz veraltet, oder falsch, vgl. das Liter. Centralblatt 1868 und Hack in der T. Z. 1871. — Vgl. auch Thiel's oben S. 33 angef. interessanten Vortrag, die oben S. 2 angef. Wörterbücher der Landw., die Bod. Bd. IV, das alphab. Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Statistik“, oben S. 5 und unten § 101. Auch Fraas' und Löbe's Geschichten der Landw. enthalten gute Notizen.

[2]) Vgl. Roscher II § 150 ff, dessen Ansicht über die Verwerflichkeit der Korn-Differenzgeschäfte § 154 N. 6 ich indeß nicht theile, vgl. Walcker, Schutzz. 322, 499 u. die Verh. des deutschen Juristentages von 1882.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 176 N. 3, Bd. II § 15 u. 56.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage 1881 132, 133 u. oben Bd. I § 72 N. 2.

[5]) Reden 2c. 1874 132. Ein Weizenkorn enthält 135 Theile Eiweißstoff auf 1000, Mehl 127, das Brod nur 90. Vgl. Prof. Beketow's Broschüre über das Brod, deutsch Rudolstadt 1881.

[6]) Vgl. indeß oben Bd. I § 158, II § 62.

[7]) Ideen zu einer vollständ. landw. Buchführung, vgl. Roscher I § 88 den Text u. N. 2 u. 3.

[8]) Vgl. v. Saucken-Tarputschen bei Walcker, Schutzz. 385.

[9]) Irgendwo im I Bande seiner Pol. Oekon. Vgl. auch oben § 57.

§ 91. Für alle größeren Staaten empfiehlt sich die Bildung eines besonderen landwirthschaftlichen Ministeriums, aber Dasselbe braucht nicht nothwendig aus den allgemeinen Staatsmitteln unterhalten zu werden. Wenn im betr. Staate eine bewegliche ländliche Grundsteuer als besondere Steuer, oder als Theil der Einkommensteuer besteht, so ist es gerechter und zweckmäßiger,

die öffentlichen Ausgaben zur Förderung der Landw. durch staatliche und locale ländliche Grundsteuern zu decken.[1]) Unter sonst gleichen Umständen werden indolente Bauern die landw. Lehranstalten rc. desto mehr benutzen, je directer sie durch Kreissteuern zur Unterhaltung Derselben beitragen müssen. Sie werden ihren „Preis herausschlagen" wollen.[2]) Auch aus den oben § 15 angef. Gründen sind Staatsunterstützungen der Landw. soviel als möglich zu vermeiden. Sie sind auch sehr der Gefahr ausgesetzt, an unwürdige, aber geschickte Bittsteller vergeudet zu werden. Selbst unter Friedrich d. G. ist der preuß. Fiscus auf diese Weise um viele Tausende von Thalern betrogen worden.[3]) Wie wahrhaft conservativ Roscher's[4]) oben § 38 angef. Verwerfung von Staatsgeschenken an reiche Pferdezüchter ist, ergiebt sich auch aus Folg.: Strikende Pariser Schuhmachergesellen richteten 1882 an den Pariser Gemeinderath ein halb ironisch, halb ernst gemeintes Gesuch, ihren Strike mit 500,000 Fr. aus der Stadtcasse zu unterstützen, die ja 50,000 Fr. jährlich für Pferderennen zu zahlen pflege. In Lyon wurden strikende Fabrikarbeiter 1882 auf ihr Gesuch wirklich aus der Stadtcasse[5]) unterstützt (!) Nach Staatsunterstützungen lüsterne „Conservative" sollten an den Goethe'schen Zauberlehrling und das alte Mahnwort principiis obsta denken.

In Preußen wurde am 25. Juni 1848 ein selbstständiges Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten[6]) errichtet. Am 1. April 1879 wurde ihm auch die bis bis dahin dem Finanzministerium zugewiesene Verwaltung der Domänen und Forsten übertragen, und die Fortbildung Dess. zu einem Reichsamt[7]) für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist eine bloße Frage der Zeit. Diese Reform ist schon deshalb nothwendig, weil die Be- und Entwässerungs-, Be- und Entwaldungs-Fragen eine nationale, ja internationale Behandlung erfordern,[8]) weil sie dazu beitragen würde, ultramontane und particularistische Gutsbesitzer und Bauern zur Treue gegen Kaiser und Reich zu erziehen, weil die oben § 62 vorgeschlagenen Reichsinspectoren der ländlichen Arbeiter unter einer Reichsbehörde stehen müssen, und weil schon die landw. Statistik einheitlich gepflegt werden muß. In Oesterreich giebt es ein besonderes Ackerbauministerium. Roschers gegentheilige Angabe ist veraltet. Der Schwerpunct des Ministeriums liegt indeß nach H. Thiel auf dem Gebiete der Bergwerks- und Forstverwaltung.

Auch Roscher's Angaben über Frankreich und Rußland sind unrichtig, bezw. ungenau. In Frankreich ist das Ministerium der öffentlichen Arbeiten längst vom Ministerium für Ackerbau und Handel (mit dem obersten Rath für Ackerbau, Gewerbe und Handel) getrennt worden.[9]) In Rußland ist die Pflege der Landw. nicht blos Sache eines Departements des Minist. des Innern, sondern auch des Domänenministeriums. Außerdem giebt es ein besonderes Apanagenministerium für die Privatgüter der Glieder der kaiserlichen Familie. Das englische Board of Agriculture wird von Roscher wohl mit Recht als ein Mittelding zwischen einem landw. Ministerium und einem landw. Vereine bezeichnet.

Das 1842 begründete und 1859 reorganisirte preuß. Landes-Oekonomie-Collegium besteht aus ernannten und von den landw. Vereinen gewählten Mitgliedern. Ungefähr dieselbe Stellung nehmen der sächs. Landesculturrath und der seit dem April 1872 bestehende Deutsche Landwirthschaftsrath für Sachsen, bezw. das ganze Reich ein.[10]) Die von den landw. Vereinen gewählten Vertreter haben dabei in den 3 genannten Staaten und in anderen Staaten eine bedeutende Mehrheit. Der deutsche Landw.-Rath zählt 60 Mitglieder, die annähernd nach dem Stimmenverhältniß des Bundesraths unter die einzelnen Staaten vertheilt sind, so daß Preußen viel zu wenig, nur 19 Stimmen hat. Auch die Gesammtzahl der Mitglieder erscheint zu niedrig, wenn man erwägt, daß es 1877 nach dem Meyer. Conv.-Lex. im Deutschen Reiche c. 2000 landw. Vereine gab. Einige Kleinstaaten können die Diäten nicht erschwingen, und eifrige Schutzzöllner haben Das nach Witt[11]) benutzt, um ohne Diäten hineinzuschlüpfen (!). Die der Agrarierpartei abgeneigte Mehrheit ist also noch größer, als es nach den oben S. 4 gegebenen Notizen erscheint.

[1]) Analoges gilt vom Gewerbe- und Handelsministerium.

[2]) Analoge Gründe sprechen bekanntlich für das Volksschulgeld Eine Statistik der landw. Staatsunterstützungen in Preußen, Schweden und Dänemark giebt A. Müller in den L. J. 1879 und 80.

[3]) Vgl. Roscher II § 138 N. 1 u. 2, Braun-Wiesbaden. Von Friedrich d. G. bis zum Fürsten Bismarck, 1882 passim.

[4]) II § 182 N. 8.

[5]) Vgl. M. Hirsch's „Gewerkverein" 1882 Nr. 29.

[6]) Gneist's Abneigung gegen ein besonderes landw. Ministerium (Justiz rc. 1869 S. 479) dürfte zu weit gehen.

[7]) Dafür plaidirt auch die Berliner „Polit. Wochenschrift" vom 24. Febr. 1883.

[8]) Vgl. oben § 9, 11, 14, 16.

[9]) Vgl. Meyer's Conv. Lex. 3. Aufl. Bd. VI 26.

[10]) Vgl. oben Seite 3 ff. Der sächs. L. wurde durch das Statut vom 20. Febr. 1850 begründet u. durch das Gesetz vom 9. April 1872 reorganisirt. Auch in Baden giebt es seit 1868 einen Landesculturrath.

[11]) F. L. Z. 1880 222. Ein ähnliches Institut wurde bereits von Thaer ersehnt, vgl. die Vorrede zu seiner Engl. Landw. 1798 u. Bd. II 2 Abth. S. 310 ff deff. Werkes.

§ 92. Die höchsten landw. Unterrichtsanstalten, die landw. Akademien,[1]) sind in Deutschland auf Liebig's Rath meist mit den Universitäten vereinigt worden, oder stehen wenigstens in einer gewissen Orts- und Personalverbindung mit Universitäten derselben Stadt, oder eines Nachbarortes. Das 1860 begründete Berliner landw. Institut wurde 1881 zu einer landw. Akademie unter Settegast's Direction erhoben. In Jena, Bonn, Göttingen, Königsberg, Halle, Leipzig, Gießen, Kiel, Heidelberg und Breslau giebt es landw. Universitätsinstitute. In München wurde 1874 an der technischen Hochschule eine landw. Abtheilung eingerichtet, und in Wien wurde 1872 eine Hochschule für Bodencultur eröffnet. Auch Freunde der Verbindung der landw. Akademien mit den Universitäten können und müssen indeß zugeben, daß es zweckmäßig ist, zum Hören landw. Vorlesungen auch solche Aus- und Inländer zuzulassen, welche nicht Abiturienten von classischen, oder Realgymnasien sind, und selbst bei ausgezeichneten Rindviehzüchtern, Schafzüchtern 2c., die bereit sind, Vorlesungen zu halten von der Forderung akademischer Studien und des Doctorgrades abzusehen. Die Praxis hat Dies bereits anerkannt.

Die landw. Mittelschulen sind nicht blos für wohlhabende Bauern, sondern auch für solche Städter bestimmt, denen die Mittel zum Besuche einer landw. Akademie fehlen. Eins der wirksamsten Mittel zur Hebung der Landw. und des Handwerks würde darin bestehen, anknüpfend an Reformideen der Generale W. v. Peucker und J. v. Hartmann, W. v. Rüstow's, Schmollers, H. B. Oppenheim's u. A., ja an das bereits bestehende Recht (§ 89 der deutschen Wehrordnung), der gelernten Arbeitskraft und dem kleinen Capital die Vergünstigung der einjährigen Dienstzeit zweiter Classe ohne[2]) das Landwehr-Offizier-Recht zu gewähren.[3]) Diese Vergünstigung brauchte nicht an den Besuch irgend einer landw. Lehranstalt gebunden zu werden, da man auch durch einen tüchtigen landw. Lehrmeister, Reisen und autodidaktische Studien ein tüchtiger Landwirth werden kann. Die

Vergünstigung müßte jedem kleineren Landwirth zu Theil werden, der durch eine, etwa im 25sten Lebensjahre abzulegende theoretische und namentlich praktische Prüfung[4]) darthun könnte, daß er als Besitzer, Verwalter, oder Pächter ungewöhnlich rationell zu wirthschaften versteht. Diese Reform würde auch das Gute haben, daß der übermäßige Andrang zu den Gewerben der Gastwirthe, Krämer, Cigarrenhändler 2c. und zu den gelehrten Berufen dadurch abgelenkt und auf das landw. Thätigkeitsgebiet hingelenkt würde, auf welchem es so sehr an kleineren, bauernähnlichen, aber zugleich rationell wirthschaftenden Besitzern und Pächtern fehlt. Schon Thaer[5]) empfahl diese Reform. Eine zeitgemäße Reform des Stiftungs- und Stipendienwesens[6]) müßte damit Hand in Hand gehen, viele Gymnasial- und Universitätsstipendien, welche jetzt eine Ueberproduction an Philologen, Theologen, oder gar Juristen befördern, müßten landw. Lehranstalten überwiesen werden. Die mitunter noch spukende, aus der Zopf- und Hörigkeitszeit stammende Vorstellung, daß nur ein Sohn eines Landwirthes ein tüchtiger Landwirth werden könne, ist noch absurder, wie die zur Zopfzeit herrschende, wenigstens relativ[7]) berechtigte Ansicht, daß Jemand, der zu allen anderen Berufen zu dumm sei, zu einem Landwirth oder Offizier noch immer klug genug sei. Eine Reihe der ausgezeichnetsten praktischen und theoretischen Landwirthe stammt aus den Städten und hat sich z. Th. erst in vorgerückten Jahren zur Landw. gewandt.[8])

Die niederen[9]) landw. Lehranstalten sind für Söhne kleiner Bauern, ländlicher und städtischer Arbeiter 2c. bestimmt. Auch die landw. Winterschulen und die landw. Fortbildungsschulen sind an dieser Stelle zu nennen. Die Specialschulen für Gartenbau, Obstbau, Wiesenbau, Flachsbau, Meierei und Brennerei sind dagegen, gleich den Brauereischulen, nicht ausschließlich für die unteren Classen bestimmt, sie nehmen auch Schüler aus den gebildeten Classen auf. In Oldenburg, Württemberg, Oesterreich 2c. giebt es auch Schulgärten.[10]) Landw. Wanderlehrer können einen gewissen Nutzen bringen, wenn sie populär und doch wissenschaftlich zu sprechen verstehen und sich von extravaganten, z. B. agrarisch-reactionär-schutzzöllnerischen Doctrinen frei halten. Die Freunde der Handfertigkeitsbestrebungen[11]) wollen Dieselben auch in die Landw. einführen. Wanderungen der Bauern- und Arbeitersöhne nach Art der Handwerksgesellen sind empfehlenswerth,

besonders da die Technik der Landw. local viel verschiedener ist und sein muß, als die Technik eines Handwerks. Aehnlich sollten nordostdeutsche gebildete Landwirthe Studienreisen nach Sachsen, Süd- und Westdeutschland, Belgien, England ꝛc. machen und umgekehrt.

¹) Vgl. L.'s Chem. Briefe Br. 32 und Reden 1874 197 ff, Roscher II § 172 N. 12, Birnbaum, Anleitung zur Vorbildung u. zum Studiengange der Landw. 1874, Thiel in den L. J. 1876, L. v. Stein, die staatswirthsch. u. landw. Bildung 1880. Vgl. über landw. Unterrichtswesen im Allg. Thaer Leitfaden 167 ff die oben § 90 N. 1 angef. Liter., ferner Die Bod. I 545 ff, Fried. Ber. passim, Luc. Ber. 473 ff. Einige bei Roscher angef. Akad. sind aufgehoben, oder mit Univers. vereinigt worden, vgl. Goltz a. a. O. und den S. 2 angef. Mentzel'schen Calender. In Cirencester in England besteht eine landw. Privatakad., vgl. Hamm S. 317, Fesca 73 ff. Hamm a. a. O. giebt eine scharfe, zum großen Theil wohl veraltete Kritik landw. Akademien ꝛc.

²) Abgesehen von seltenen Ausnahme in Kriegen, oder für begabte, das Offiziersexamen bestehende Autodidacten.

³) Vgl. Walcker, Schutzz. ꝛc. 562, 563 u. die daselbst angef. Literatur. Die Entgegnung des Generals v. Etzel in den vom Verein für Socialpolitik 1879 herausg. Gutachten über Fortbildungsschulen S. 62 ff ist wohlgemeint, aber unlogisch, eine Heterozetesis. Der Verf. hätte besser gethan, mit Capacitäten wie v. Peucker u. W. v. Rüstow (die er übrigens nicht ausdrücklich nennt) lieber nicht zu disputiren. Er ist ihnen nicht von fern gewachsen. v. Peucker wurde beiläufig bemerkt, auf Böckh's Antrag 1860 zum Ehrendoctor der Berliner Univ. ernannt. Vgl. auch F. v. Kall bei Walcker, Unterrichtsgesetz ꝛc. S. 153.

⁴) Vgl. auch Thiel in den L. J. 1881 S. 208, der auf prakt. Prüfungen junger Landw. durch engl. landw. Vereine hinweist.

⁵) Engl. Landw. Bd. I 3. Aufl. 578, 579.

⁶) Vgl. oben Bd. I § 55.

⁷) Ich meine für den gedankenlosen Routinedienst der Zeit vor Schubart, Thaer, Washington u. Napoleon.

⁸) Vgl. die biograph. Notizen über Schubart v. Kleefeld, Thaer, Schwerz u. Burger bei Löbe, Gesch. der Landw. u. über A. Young, Sinclair ꝛc. bei Hamm S. 317. Auch Settegast u. Birnbaum gehören, gleich Hamm, zu den geborenen Städtern. Der Dorpater Prof. der N. Oek. Th. Graß, selbst ein Gutsbesitzer, pflegte in den 1850er Jahren zu sagen, Kaufleute und Offiziere würden wegen ihrer Gewöhnung an Ordnung häufig gute Landw. Vgl. auch Fraas 462, Hamm 315.

⁹) Viele interessante Notizen über Frankreich ꝛc. findet man bei Th. v. Gohren in der Schrift: Die Bod. a. a. O.

¹⁰) Vgl. E. Schwab, Der Volksschulgarten, Wien 1870.

¹¹) Vgl. E. v. Schenckendorff in K. L. 1881 Nr. 31, 32.

§ 93. Gewisse Maßregeln der landw. Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, z. B. veterinärpolizeiliche Einrichtungen und Maßregeln gegen schädliche Thiere und Pflanzen (Raupen, die Kleeseide, den Windhafer ꝛc.) können ohne staatlichen Zwang nicht durchgeführt werden. Bis zu einem gewissen Grade gilt Dies auch von der landw. Statistik¹) und landw. Enquêten, obgleich Beide tendenziös, z. B. agrarisch-schutzzöllnerisch, gefärbt sein können, und obgleich landw. und andere Vereine, ja selbst einzelne Gelehrte

werthvolle Beiträge zur landw. Statistik liefern können.²) Bei Enquêten³) ist auch die Gefahr zu berücksichtigen, daß Bauern und Großgrundbesitzer ihre Lage schwarzfärberisch darstellen können, um niedriger zur Einkommensteuer eingeschätzt zu werden, Schutzzölle oder sonstige Vortheile zu erlangen. Napoleon I. hat die Statistik mit Recht die Buchhaltung der Völker genannt,⁴) der oben § 64 angef. Sombart'sche Vorschlag ist daher auch hier zu erwähnen. Schon Thaer⁵) drang auf eine genaue und rationelle Buchführung der Landwirthe und behauptete wohl mit Recht, Landwirthe ohne Buchführung seien nur durch Zufälle (billige Käufe und Pachten, glückliche Zeitumstände ꝛc.) reich geworden. „Ohne richtige Buchführung trügt hier häufig die Ansicht, und sie zeigt oftmals erst, daß ein Zweig, der freilich angenehme Früchte trug, Dieses nur auf Kosten anderer und mit eminentem Verluste für das Ganze thut." Das Deficit des Getreidebaues kann z. B. durch den Ueberschuß der Viehzucht oder Forstw. verdeckt werden. Thaer's Rath, die merkwürdigsten Resultate, oder das Ganze zu veröffentlichen, ist auch deshalb beachtenswerth, weil selbst ausgezeichnete Landwirthe von der wissenschaftl. Kritik ihrer Buchhaltungs-Grundsätze lernen können. In Berlin giebt es ein Institut für landw. Buchführung, welches Abschlüsse von Büchern, Inventuraufnahmen und Bücherrevisionen übernimmt. Solche Institute könnten auch von landw. Vereinen oder Actiengesellschaften, z. B. landw. Banken begründet werden.

Versuchsstationen⁶) können sowohl vom Staate, als von landw. Vereinen angelegt werden. Die landw. Literatur schwillt so an, daß selbst hochgebildete und viel freie Zeit habende Landwirthe sich schwer auf dem Laufenden erhalten können. Es wäre daher räthlich, vielleicht in einem gewissen Anschlusse an Versuchsstationen, Jahresberichte über die Fortschritte der einzelnen Zweige der Landw. herauszugeben, ähnlich wie man längst Jahresberichte über die Fortschritte der Physik, Chemie, Augenheilkunde ꝛc. hat. Um Einseitigkeiten zu verhüten, müßten Streitfragen von mindestens 2 Referenten mit verschiedenen Ansichten erörtert werden, und es wäre namentlich hervorzuheben, welche Neuerungen sich bewährt haben, und für welche Verhältnisse sie passen. Selbst Thaer hat z. B. bei der Uebertragung englischer Wirthschaftssysteme nach Deutschland Fehler gemacht.⁷) Im Deutschen Reiche könnte die Sache z. B.

vom preuß., zu einem Reichsamte zu erweiternden Ministerium der Landw., vom Deutschen Landwirthschaftsrath, oder vom Club der Landwirthe in Berlin in die Hand genommen werden. Bei Fragen, die für verschiedene Gegenden verschieden zu beantworten sind, müßte Das bei der Auswahl der Referenten berücksichtigt werden. 1882 wurde ein Wasserbauinspector der deutschen Botschaft in Paris als landw. Attaché beigegeben, und auch für London, Brüssel ꝛc. sollten ähnliche Posten geschaffen werden.

Zu den erwähnten Neuerungen gehören auch Versuche, wie z. B. die Verwendung der deutschen Nessel als Spinnstoff.[8]) In Chemnitz giebt es bereits eine solche Fabrik.

[1]) Vgl. über die Aufgaben der landw. Statistik Roscher II § 148, Platzmann in den L. J. 1878, Conrad, Die Statistik der landw. Production 1868, Haushofer, Lehrb. der Statistik, 2. Aufl. 1882, die im St. K. Bd. I u. II angef. Schriften der Internat. Statist. Congresse, z. B. des Berliner Congresses von 1863, die Bäuerl. Zustände, Bd. I S. IX u. X und Luc. Ber. 543 ff.

[2]) Man denke z. B. an Sinclair.

[3]) Vgl. für landw. Enquêten Schmoller in S. J. 1882 S. 281, die Verh. des preuß. Abg. H. vom 1. März 1882 und des deutschen Landw.-Rathes vom 19. u. 21. Febr. 1883, oben Bd. I § 130 N. 1, 219, Bd. II § 15, 16, 82 N. 3, u. über Enquêten im Allg. die bei Walcker, Schutzz. 446 u. 797 angef. Liter., G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze, 1882 und oben Bd. I § 26, 133, 159, 160, 204, 208.

[4]) „La statistique est le budget des choses et sans budget point de salut.“

[5]) Leitfaden 199 ff. Vgl. auch Engl. Landw., Bd. II 2. Abth. S. 1 u. 39 ff und oben § 90 N. 7.

[6]) Vgl. Zöller (Die Bod. I 585 ff), Bericht des österr. Ackerb.-Min., 1875 41, v. Langsdorff, Landw. 1876 131, Kreußler im Par. Ber. 189 ff u. oben S. 4.

[7]) Vgl. v. Weckherlin, Engl. Landw., 3. Aufl. S. 293, 294.

[8]) Vgl. den Par. Bericht 1878.

§ 94. Staats-Prämien werden auf den höchsten Culturstufen mehr und mehr durch Vereins-Prämien, ja durch die landw. Statistik und Presse ersetzt. In Preußen prämiirt man den Mann, der eine hervorragende wirthschaftliche Leistung, beispielsweise auf dem Gebiete der Viehzucht ausgeführt hat; in England prämiirt man das Product selbst, z. B. ein ausgezeichnetes, im Besitz eines Händlers befindliches Thier, was Thiel mit Recht als ein Zeichen einer höheren landw. Culturstufe betrachtet. In Niederösterreich hatten in den 1870er Jahren Prämienausschreiben eine bedeutende und nachhaltige Concurrenz in der Anlage von Musterdungstätten zur Folge.[1])

Bäuerliche Musterwirthschaften[2]) können vom Staate oder von landw. Vereinen eingerichtet werden, ja sogar von Privaten, wie Horsky v. Horskyfeld in Böhmen[3]) u. A. gezeigt haben. Die

Nachahmung der engl., französ., belg. ꝛc. Musterwirthschaften in Preußen hatte anfänglich keinen[4]) Erfolg, hat indeß später Erfolg gehabt.[5]) Die lüneburg. Vereine, welche die Wirthschaft der darum nachsuchenden Bauern reguliren, haben nach Saalfeld[6]) und Roscher[7]) großen Nutzen gestiftet. In Baiern empfahl Schnider[8]) 1881 den landw. Vereinen zur Hebung des Futterbaues und der Viehzucht in jeder Gemeinde Musterwirthschaften zu errichten. In Oesterreich giebt es Musteranstalten für Alpenwirthschaft, Schweineställe, Seiden-, Wein- und Flachsbau. Die oberösterr. Landw.-Gesellschaft gründete 1868 ff Musterwirthschaften und garantirte den Bauern einen größeren Reinertrag, was nach Löbe in Preußen nicht geschehen war. Sachkundige, wenn auch des Lesens und Schreibens unkundige Unteroffiziere aus Dalmatien wurden mit Erfolg während ihrer Dienstzeit in der Zucht und Heilung der Seidenraupen unterrichtet.[9])

[1]) Bericht des Ackerb.-Minist. 1875 39.

[2]) Vgl. Rau II § 147. Hlubek war gegen M. und für Subventionen von Ackerbau-Zöglingen musterhaft wirthschaftender Landwirthe (Löbe, Gesch. 155). Bauern dieser Art sind indeß schwer zu finden. H. v. Scheel's Einwand in S. H. II 47 ist nichtssagend, da M. sich nicht einer Protection zu erfreuen pflegen, wie die Straßburger Tabaksmanufactur in den 1870er Jahren von Seiten des Fürsten Bismarck.

[3]) Löbe, Gesch. 163, 164, 193.

[4]) Löbe 192, 193.

[5]) Fried. Ber. 217, 218. Die Lucius'sche Nothstands-Commission für Oberschlesien plante im Nov. 1880 nach Zeitungsnachrichten Prämiirungen oberschles. M.

[6]) Cultur der Haideflächen, 2. Ausg. 1870 92 ff.

[7]) II § 171 N. 9.

[8]) Zeitschr. des baier. landw. Vereins 1881 12 ff.

[9]) Bericht des Ackerb.-Min. 1875 41, 267, Löbe 193.

§ 95. Landw. Clubs, Vereine[1]) und Genossenschaften[2]) sind zwar begrifflich geschieden, fließen indeß thatsächlich vielfach ineinander über. Die landw. Clubs in Berlin, Frankfurt a. M., Breslau, Königsberg, Wien ꝛc. sind für Gutsbesitzer bestimmt; in der preuß. Rheinprovinz giebt es dagegen auch bäuerliche landw. Casinos. Die westfälischen, baier. ꝛc. Bauernvereine sind leider in der Regel und in erster Linie Wahlmaschinerien der feudal-ultramontanen Partei, die sogar „katholische“ Versicherungsgesellschaften (warum nicht auch eine „katholische“ Mathematik, Physik, Chemie ꝛc.?) begründet hat. Nur Dies und Jenes ist nachahmenswerth. Die westfäl. Bauernvereine suchen z. B. durch Auskunftsbureaux in Rechtssachen und 2—3 Vertrauensmänner (Juristen und Bauern), Winkeladvocaten und unnützen Processen entgegenzuarbeiten.

Ihr Streben,[2]) die hergebrachte Gutsgröße zu conserviren, ist dagegen schon tendenziös, reactionär. Andere Bauernvereine sind von protest. Reactionären in noch weniger verhüllter Weise als bloße Wahlvereine begründet worden, ja in Schlesien sollen sich sogar 1882 „Bauernvereine“ gebildet haben, deren geringste Mitglieder Freiherren waren. Die übrigen „Bauern“ waren nämlich — Grafen.

[1]) Vgl. Rau II § 146, Roscher II § 170, Fried. Ber. passim, Luc. Ber. 518 ff, S. H. I 665, oben § 45 N. 8 u. § 91.
[2]) Dieses Streben wird im halb (oder ganz?) feudal-ultramont. Glagau'schen Culturkämpfer 1880 H. 24 in einer Lobrede auf die westfäl. B. constatirt. Vgl. auch den St.-K. Bd. II.

§ 96. Auch landw. Ausstellungen,[1]) Museen, Bibliotheken,[2]) Lesezimmer rc. sind Sachen landw. Vereine, z. Th. auch landw. Wanderversammlungen.[3]) Bei landw. Localausstellungen im Deutschen Reiche sind politisch getrennte, aber wirthschaftlich gleichartige Gebiete natürlich zusammenzufassen, obgleich nationale und internationale landw. Ausstellungen zweckmäßig sind. Eine internat. Viehausstellung soll 1883 in Hamburg stattfinden. Die Wanderversammlungen der deutschen Landwirthe, bezw. Land- und Forstwirthe fanden in folg. Städten statt: 1) 1837 in Dresden, 2) 1838 in Karlsruhe, 3) 1839 in Potsdam, 4) 1840 in Brünn, 5) 1841 in Dobberan, 6) 1842 in Stuttgart, 7) 1843 in Altenburg, 8) 1844 in München, 9) 1845 in Breslau, 10) 1846 in Graz, 11) 1847 in Kiel, 12) 1849 in Mainz, 13) 1850 in Magdeburg, 14) 1851 in Salzburg, 15) 1852 in Hannover, 16) 1853 in Nürnberg, 17) 1855 in Cleve, 18) 1856 in Prag, 19) 1857 in Koburg, 20) 1858 in Braunschweig, 21) 1860 in Heidelberg, 22) 1861 in Schwerin, 23) 1862 in Würzburg, 24) 1863 in Königsberg, 25) 1865 in Dresden, 26) 1868 in Wien, 27) 1869 in Breslau, 28) 1872 in München. Eine Wiederaufnahme dieser Versammlungen ist sehr wünschenswerth. Sie gingen aus drei Gründen ein:

1) Wie bei anderen Versammlungen war die Unsitte eingerissen, daß die betr. Städte ihnen kostspielige Feste gaben, was die städt. Steuerzahler mit Recht nicht gern sahen. Diese Unsitte kann indeß leicht beseitigt werden. Die Versammlungen des Congresses deutscher Volkswirthe und des Vereins für Socialpolitik werden von den Bürgermeistern der betr. Städte wohl begrüßt, aber nicht bewirthet.

2) Der Congreß deutscher Landwirthe machte den Versammlungen Concurrenz. Dieser Congreß ist indeß inzwischen zu einem Agrarierconventikel zusammengeschrumpft, und auch für landw. Centralversammlungen gilt das Arndt'sche Wort: „Das ganze Deutschland soll es sein.“

3) Man wollte sich von Oesterreich auch auf diesem Gebiete trennen. Das war unlogisch, denn 1870 und 71 wurden nur durch polizeiliche Verbote Freudenfeste von Deutschösterreichern zu Ehren der deutschen Siege verhindert, im Deutschen Juristentage und Volkswirthsch. Congresse war und ist Oesterreich noch jetzt vertreten, und der Deutsche Kronprinz empfahl 1883 die Veranstaltung einer deutsch-österreich. Industrieausstellung in Berlin. Die Wanderversammlungen der Landwirthe müßten natürlich abwechselnd auch in Wien, Prag rc., ja späterhin auch in Krakau, Pest rc. tagen, besonders da die deutsche Auswanderung nach Galizien, Ungarn rc. immer größere Dimensionen annehmen kann und muß.

[1]) In Wien waren 1873 auch Gutskarten wohl arrondirter Landgüter, Verkoppelungspläne, Modelle von Wirthschaftshöfen rc. ausgestellt.
[2]) Vgl. oben S. 3, 5.
[3]) Vgl. oben S. 4, 6.

§ 97. Das wichtige Institut der Oekonomiecommissare[1]) wird in den meisten Lehrbüchern der Landw. und Nat.-Oek., z. B. bei Krafft, Rau, Roscher, Wirth u. A., wenig oder gar nicht erwähnt, obgleich J. v. Justi schon 1755 die Anstellung von Oekonomieinspectoren empfahl, welche zwischen der Volkswirthschaftspolitik und dem einzelnen Landwirthe vermitteln sollen,[2]) was Roscher[3]) mit Recht einen guten Gedanken nennt. Auch das Lob, welches der Frh. v. Stein[4]) den österr. „Unterthanenfiscalen“ spendete, ist hier zu erwähnen. Das Oekonomiecommissar-Institut ist überhaupt mit dem oben § 62 vorgeschlagenen Institut von Inspectoren ländlicher Arbeiter verwandt, obgleich beide Institute getrennt werden können und sollen. Thaer bemerkte 1815[5]) über diesen Gegenstand: „Es giebt eine besondere Classe von Oekonomieverständigen, welche, ohne eigene Wirthschaft als Hauptgeschäft zu betreiben, sich nicht dem Dienste eines Einzelnen, sondern theils dem Dienste des Staates widmen, theils als Rathgeber Denen, welche sie darum ersuchen, temporär und in gewissen wichtigen Geschäften dienen. Sie sind in vielen [?] Ländern unter dem Namen der Oekonomiecommissarien

bekannt; in England heißen sie land-surveyors; in manchen Gegenden denkt man sich so Etwas unter dem Namen eines Feldmessers, weil man diese Kunst für die Hauptsache dabei hält." Sie gehören nach Thaer zu den „nützlichsten Bürgern", obgleich damals „oft"[6]) höchst unwürdige Personen sich für Oek.-Commissare ausgaben und sogar von Regierungen angestellt wurden. Sie sollen nach Thaer auch die Landesverfassung, die Gesetze, den Proceß- und Geschäftsgang kennen und bringen „große Vortheile" „der allgemeinen Wohlfahrt und dem Interesse der Einzelnen durch weise Rathschläge hinsichtlich der Gesetzgebung und Ausführung; der Administration der Domänen; durch Verbreitung der Kenntnisse und der Beispiele; durch Leitung wichtiger Unternehmungen und Verbesserungen; durch richtige Anwendung besserer Abschätzungsgrundsätze u. s. w."

In Frankreich bestehen (seit 1853) zur Inspection der Durchführung der vom Ministerium angeordneten Maßregeln, sowie der landw. Verhältnisse überhaupt 6 landw. Generalinspectoren mit 2 Adjuncten. Die Inspectoren haben u. A. die Verwendung der Staatssubventionen zu überwachen.[7])

Birnbaum[8]) hebt den Nutzen der Steuerkataster für den Credit der Grundbesitzer hervor und bemerkt darauf: „Das Institut der Oek.-Commissare, d. h. besonders zu diesem und ähnlichen Zwecken gebildeter Beamten, verspricht in dieser Beziehung sehr segensreiche Folgen zu tragen. Bis jetzt [1858] hat der Mangel eines tüchtigen Taxationsverfahrens in den meisten Fällen nur zu Darlehen von ½—⅔ des, noch dazu ungenau, in der Regel zu niedrig taxirten Werthes geführt." Es kommen in Preußen ꝛc. übrigens nach mündlichen, 1882 gemachten Mittheilungen von Birnbaum, zu deren Veröffentlichung er mich autorisirt hat, auch zu niedrige Taxationen vor. In einem ihm bekannten Falle war z. B. nicht einmal die erste Hypothek völlig gedeckt.

Auch Liebig[9]) kann zu den Vorkämpfern des Instituts der Oek.-Commissare gezählt werden, da er 1864 zunächst, aber keineswegs ausschließlich im Hinblick auf baier. Verhältnisse, die Unsitte bekämpfte, bloßen Juristen die Pflege der Landw. und anderer Zweige der Technik zu überlassen. (Aehnlich bekämpft A. Wagner[10]) mit Recht den „Assessorismus" der preuß. Staatsbahnen, der ungefähr seit 1882 durch eisenbahn-technische und politische Vorlesungen an den Universitäten zu Berlin, Breslau und Bonn beseitigt werden soll.)

Wenn Roscher[11]) einen vollendeten, viel auf Reisen befindlichen Techniker zum ständigen Secretär des landw. Vereins und zur Mittelsperson zwischen dem Staate und den landw. Vereinen zu machen räth, so hat er dabei offenbar kleine Staaten im Auge; für Großstaaten und größere Mittelstaaten mit local verschiedenen Zuständen genügt ein solcher Mann lange nicht.

1) Man könnte auch Wirthschaftseinrichter, Ertragsverbesserer, oder Landwirthschafts-Consulenten sagen.
2) Staatswirthsch. I 268.
3) Gesch. d. N.-Oek. S. 457.
4) Vgl. Pertz, Leben S.'s II 402 und Roscher a. a. O. 632.
5) Leitfaden 187 ff.
6) In Sachsen ꝛc. sollen noch jetzt verkommene Landwirthe mitunter diesen Beruf erwählen. (Privatmittheilung eines sächs. Juristen.)
7) Die Bod. III 60.
8) L. I 1858 229.
9) Reden 1874 42 ff.
10) V 2. Aufl., § 263 N. 13.
11) II § 170 N. 9.

§ 98. In einzelnen Provinzen Preußens, besonders in Westpreußen, Hannover,[1]) Sachsen, Hessen, sind die landw. Centralvereine mit Erfolg bemüht, durch Anstellung eigener Instructoren und Wanderlehrer den Uebergang aus der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirthschaft zu erleichtern.[2]) 1877 waren in Preußen bei den Auseinandersetzungsbehörden u. A. 106 Oek.-Commissare und Gehülfen Ders. angestellt.[3])

In Sachsen sind die Oek.-Commissare die technischen Rathgeber der Landwirthschaft bei Ausführung von Meliorationen durch Ent- und Bewässerungen, Wirthschaftseinrichtungen und zuweilen auch bei Ausführung von Oekonomiegebäuden. Sie entwerfen, soweit es gewünscht wird, die Pläne (Projectionen), fertigen die Kostenberechnungen, leiten die Arbeiten und vermitteln vorkommenden Falls die Creditnahme bei der Landesculturrentenbank.[4]) Zur Förderung der Verbesserung der Wirthschaftseinrichtungen, der Durchführung von Drainagen und Wiesenbewässerungen seitens der kleinen Landwirthe hat sich das Verfahren des commissarischen Beiraths als wirksam erwiesen. Noch wirksamer dürfte es sich nach v. Langsdorff gestalten, wenn durch anzustellende Wanderlehrer dem Commissar in die Hände gearbeitet wird.[5])

In Baiern giebt es Kreis-Culturingenieure, Wiesenbaumeister, Cultur-Vor- und Hülfsarbeiter und Bezirksgeometer.[6]) Aehnlich in Baden, Elsaß-Lothringen[7]) ꝛc.

Auch in Sachsen-Weimar, Kurhessen[8]) rc. giebt es Oek.-Commissare. Nach Birnbaum ist dies Institut aber besonders in Sachsen-Weimar ausgebildet. Eine gute amtliche, oder nichtamtliche Monographie über den Gegenstand würde eine wirkliche Lücke der Literatur ausfüllen.

In Oesterreich wurden 1878 nach dem Muster der französ. Generalinspectoren der Landw. Landesculturinspectoren angestellt.[9])

Der Oesterreicher R. v. Regner empfiehlt[10]) „Landwirthschafts-Agenten", d. h. m. E. ein Mittelding zwischen Oek.-Commissaren und den im Vorwort der vorlieg. Schrift angef. amerik. Kaufleuten. Aehnlich empfiehlt der Preuße Jachmann-Trautenau[11]) den Hypothekenbanken, sich mit Hülfe der Versicherungsgesellschaften eine Menge tüchtiger Localagenten zuzulegen.

Ich komme unten § 104 ff auf die Frage der Oek.-Commissare zurück und will hier nur noch hervorheben, daß Dieselben nicht nothwendig Beamte des Staates, oder landw. Banken zu sein brauchen, daß sie auch ganz frei praktisiren können, was z. Th. schon der Fall war und ist. Ein Staatsexamen der Oek.-Commissare ist indeß ähnlich empfehlenswerth, wie ein Staatsexamen der Aerzte, Advocaten und Lehrer.

[1]) Vgl. oben § 94.
[2]) Fried. Ber. 354, 355.
[3]) Luc. Ber. 253.
[4]) v. Langsdorff, Landw. rc. 1876 140.
[5]) A. a. O. 124.
[6]) Vgl. die amtl. Beiträge zur Statistik des K. Baiern, Heft 24, 1871.
[7]) Vgl. oben § 15.
[8]) Wohl schon aus der Zeit vor 1866.
[9]) D. L. P. 1879 Nr. 4. Vgl. das Plaidoyer für „Landesculturbeamte" in der W. L. Z. 1879 Nr. 24.
[10]) In der O. L. W. 1880 Nr. 49.
[11]) Der Bodencredit rc. 1869. Vgl. auch Roscher II § 136 N. 11.

§ 99. Die oben angef. Einrichtungen und Maßregeln dürften alle wichtigeren Mittel umfassen, welche in Deutschland und anderen Ländern von Seiten des Staates und der Gesellschaft zur Förderung der Landw. ergriffen worden sind, und diese Mittel haben sich als nicht unwirksam erwiesen. Trotzdem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landwirthschaft Deutschlands in technischer Beziehung im Großen und Ganzen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, weit hinter der Technik der Industrie und des Handels und hinter Dem zurücksteht, was sie leisten

könnte und sollte. Das Wort technische Beziehung ist hier in einem sehr weiten Sinne genommen, es soll sich auch auf allzu große und zu kleine Güter, übel gelegene Parcellen, veraltete Ackerbausysteme, die locale Hypercentralisation der Industrie und der Bevölkerung, die Arbeiterverhältnisse der Landw. rc. beziehen, und es soll nicht geleugnet werden, daß manche Landwirthe gute Maschinen und Geräthe haben.

Die irrationellsten Wirthschaftsarten kommen bei Bauern und Zwergwirthen vor. Th. v. Schön meint, die schlesischen Bauern des 18. Jahrh. seien wirthschaftlich zurückgeblieben, weil die Herrschaft das Schafweiderecht auf die Hälfte ihrer Brache hatte, die sie daher durchaus brach liegen lassen mußten. Aehnliche Ursachen, zu denen natürlich noch die Hörigkeit, das ultramont. Verdummungssystem rc. kamen, dürften auch in anderen Theilen Deutschlands wirksam gewesen sein, und ihre Nachwehen sind noch heute nicht überwunden. In vielen Gegenden herrscht bei den Bauern nach Settegast[1]) noch die Dreifelderwirthschaft mit ihrem Heer übler Folgen, dem Futter- und Düngermangel, der erbärmlichen Viehzucht. An einer anderen Stelle bemerkt Settegast:[2]) „In diesen Kreisen finden sich noch Wirthschaftssysteme verbreitet, die aller Theorie Hohn sprechen, man arbeitet mit Geräthen, die an die Kindheit des Landbaues erinnern. Und wir erstaunen, weit und breit Arbeitsverrichtungen und landw. Manipulationen anzutreffen, die sich theils unvernünftig, theils zeitraubend darstellen . . . ." Der amerikan. Farmer hat dagegen zeit- und kraftsparende Geräthe, Wagen und Pferdegeschirre, wie Semler[3]) in sehr interessanter Weise darlegt. Der chronische Nothstand der Eifel kann nur durch Eisenbahnbauten, Bewaldungen, Drainagen, die Hebung der Viehzucht rc. geheilt werden.[4]) Selbst im hochcultivirten Königreich Sachsen herrscht bei vielen Bauern noch viel Schlendrian und Mißwirthschaft.[5]) Vgl. auch die vom Verein für Socialpolitik herausg., auf 3 Bände berechnete Schrift: Bäuerliche Zustände rc., Bd. I 1883 passim.

[1]) u. [2]) Vgl. Settegast I 12, 111 u. daselbst S. 112 das Citat aus Koppe, sowie den oben § 15 N. 2 angef. Vortrag Thiel's.
[3]) A. a. O. S. 65—81. Auch S.'s Tadel der allzu häufigen Mahlzeiten rc. der Deutschen, S. 82 ff, ist beachtenswerth.
[4]) Vgl. die anscheinend sehr ortskundige Schilderung im „Berl. Tagebl." 1883 Nr. 100.
[5]) v. Langsdorff a. a. O. 78, 79.

§ 100. Selbst viele Ritterguts- und Latifundien-Besitzer wirthschaften noch sehr irrationell. Ein Ungenannter, vielleicht der Oekonomierath Hausburg, bemerkte z. B. 1879 in der damals unter Hausburg's Redaction stehenden „Deutschen Landw. Presse",[1]) eine Verdichtung der ackerbautreibenden Bevölkerung Deutschlands (d. h. die Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung, die Hebung der Industrie der „reinen" Ackerbaugegenden) sei nothwendig, weil Deutschland übervölkert sei, an einer gewerblichen Ueberproduction,[2]) leide; obgleich es in erster (??) Linie [3]) zu einem ackerbautreibenden Lande bestimmt sei. „100,000e von ha sterilen Haidebodens harren der Aufforstung, 1000e von ha brachliegenden Moorbodens sind durch Damm- und Venencultur für den Fruchtbau zu gewinnen; 100e von □Meilen Terrains in der Ebene harren der Trockenlegung, oder der Bewässerung .... Die Erfahrung der Neuzeit verheißt mit einer gewissen Sicherheit für derartige staatliche oder provinzielle Geldanlagen eine hohe Rente ....." Folgt ein Plaidoyer für die innere Colonisation, die Erbpacht, die Vermehrung der Ackernahrungen, die Herstellung eines Canalnetzes, den Eisenbahntransport der städt. Ausscheidungen und ein bedingtes Plaidoyer für das v. Schorlemer'sche Höferecht. Trotz den triftigen Gründen gegen dies Höferecht, die Erbpacht und die vom Ungenannten verlangte Staatshülfe zeigen seine Ausführungen doch, wie sehr die in der vorlieg. Schrift vertretenen landwirthschaftspolitischen Ideen in der Luft liegen, denn die „D. L. P." war und ist in gewissem Sinne die erste landw. Zeitschrift Deutschlands.[4])

In seichten Elementarbüchlein der Nat.-Oek. und selbst bei wissenschaftl. Doctrinären spukt die Vorstellung, daß die freie Concurrenz auf allen Gebieten der Production gleich stark, und zwar genau im gewünschten, wohlthätigen Maße, weder zu stark, noch zu schwach wirkt. In manchen Fällen ist diese Voraussetzung auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und sogar der Landw. richtig; aber keineswegs in allen Fällen. Die freie Concurrenz des laissez faire gleicht einer ungeschickten Köchin, die einen Schweinebraten an einer Seite anbrennen läßt, während sie an einer anderen Seite den Braten roh und Trichinen leben läßt. Im Bremer Petroleumimport soll z. B. die Concurrenz sehr scharf, der Nutzen gering sein, und ähnlich geht es vielen kleineren Berliner ꝛc. Bankiers, und vollends in großstädt. Kleiderläden ist die Concurrenz fieberhaft;

wer hier nicht auf der Höhe der Zeit, in einzelnen Fällen vielleicht auch des Schwindels, steht, geht rasch unter. Ein Magnat, ein Rittergutsbesitzer, ein wohlhabender und selbst ein proletarischer Bauer brauchen indeß keineswegs rasch unterzugehen, wenn sie viel weniger produciren, als sie könnten und sollten. Die sehr gut oder gut situirten Grundbesitzer können einfach weniger capitalisiren, oder verbrauchen, als strebsamere Standesgenossen und proletarische Bauern können sich durch Fleiß, Entbehrungen und nichtlandw. Nebenverdienste trotz einer sehr irrationellen Wirthschaft oft unglaublich lange im Besitze halten. Die eben erwähnten volkswirthschaftlichen Naturgesetze dürften zuerst 1880 vom Verf. der vorlieg. Schrift hervorgehoben worden sein.[5])

[1]) Nr. 123. Vgl. auch Thiel a. a. O., oben § 18, 19, 22, 30 N. 3, 76 N. 1, unten § 109 und passim.

[2]) Vgl. gegen die Hypertrophie der Industrie und Atrophie der Landw. Thaer's etwas übertreibende Bemerkungen Engl. Landw. I 57 ff, 100, 101.

[3]) Vgl. dagegen oben § 84.

[4]) Vgl. oben S. 3 u. 4.

[5]) Vgl. Walcker, Schutzz. 536, 537 und Thiel in den V. d. V. f. S. 1882 43. Vgl. auch List's Schriften passim und Roscher II § 19.

§ 101. Angesichts der wachsenden relativen Uebervölkerung Deutschlands und der wachsenden socialistischen Bewegung und Kritik sind die erwähnten Vergeudungen von Arbeitsgelegenheiten auf die Dauer nicht zu halten. Es müssen durchgreifende Reformen vorgenommen werden; es fragt sich nur was für Reformen, oder Pseudoreformen.

Als Pseudoreformen sind zunächst alle solche Neuerungspläne auszuscheiden, welche auf eine „Verstaatlichung", oder staatssocialastisch-technische Bevormundung der Landw. hinauslaufen.[1]) Die reactionären Vertreter solcher und ähnlicher Ideen übersehen u. A., daß das mobile Capital auf die Dauer auch im Deutschen Reiche viel mächtiger ist, als die feudale Reaction, und daß die erstrebte Staatsomnipotenz also sehr antifeudal wirken würde, daß der Feudalismus sich selbst eine Ruthe aufgebunden hätte.

Andererseits muß man übrigens auch einer Unterschätzung der Bedeutung des Staates, überhaupt der gemeinwirthschaftlichen Factoren entgegentreten, zu denen die Eisenbahn-Tarifpolitik selbst beim strengsten „Privat"-, d. h. Actien-Bahnsystem gehört. Friedenthal, Conrad u. A. übersehen z. B. bei ihrer Empfehlung intensiverer Ackerbausysteme, daß auch reiche, intelligente Grundbesitzer ihre Ackerbau-

systeme nicht so beliebig ändern können, wie man etwa Kleidermoden ändern kann. Selbst der Eisenbahntransport der städt. Abfallstoffe genügt dazu nicht, die Industrie und die Bevölkerung der untervölkerten Ackerbaugegenden müssen zunehmen, und Graf F. A. Eulenburg [2]) u. A. haben mit Recht hervorgehoben, daß dazu auch eine Mitwirkung des Staates nothwendig ist. Die Eisenbahntarife sollten z. B. in Preußen nicht durch königliche Verordnung (d. h. de facto durch einen wechselnden Minister mit vielleicht wechselnden Ansichten), sondern durch Gesetz festgestellt werden.[3]) Auch eine rationelle Zollamts-[4]) und Unterrichts-Politik die Beseitigung der Fideicommisse, industriellen Schutzzölle und ungedeckten Banknoten und viele andere, zur Hebung der Industrie der Ackerbaugegenden nothwendigen Reformen erheischen in höherem, oder geringerem Grade die Mitwirkung des Staates. Ein englischer Fabrikant mußte meilenweit von seinem alten Etablissement ein neues anlegen, statt sein altes zu erweitern, weil er keine sichere Pacht (lease) erhalten konnte, und weil der Fideicommißbesitzer ein absentee war.[5]) Aehnliches kann auch auf dem Continent vorkommen. Fideicommisse und Latifundien können ihrer juristischen Gebundenheit wegen den Verkauf von Land zu industriellen Anlagen verhindern, oder wenigstens sehr erschweren, indem sie einem Majoratsherrn die Möglichkeit gewähren, vom Unternehmer Monopolpreise zu erpressen.

Roscher [6]) hält eine gleichmäßigere locale Vertheilung der Industrie und der Bevölkerung für wünschenswerth, aber nicht für möglich. Seine Gründe sind indeß nicht stichhaltig. Aus der Unmöglichkeit (oder richtiger Schwierigkeit) der Existenz einer isolirten Fabrik auf dem Lande folgt noch keineswegs die Nothwendigkeit einer localen Hypercentralisation der Bevölkerung. Dieser Schluß ist ähnlich unlogisch, wie etwa die Schlüsse: „Weil die absolute Monarchie in Deutschland unmöglich ist, so ist auch die constitutionelle Monarchie in Deutschl. unmöglich", oder „Weil die Republik in Deutschl. unmöglich ist, so ist auch die constitutionelle Monarchie in Deutschl. unmöglich." Est modus in rebus. Vgl. oben Bd. I § 70 über das Thünen'sche Gruppensystem. Roscher's Bemerkung,[7]) der starke Zudrang nach den Hauptstädten (richtiger: nach den Großstädten und alten Industriebezirken) sei vielleicht krankhaft, besagt viel zu wenig. Die Existenz der „großstädt. Krankheit" und überhaupt der menschlichen Sündhaftigkeit, Fehlbarkeit und vis inertiae

ist nicht problematisch, sondern so sicher, wie der Pythagoräische Lehrsatz, wie Roscher [8]) selbst an anderen Stellen anerkennt. Ja, die Heilung des Uebels hat bereits begonnen.[9])

Wie Alles in der Welt, so hat auch das Emporblühen der Industrie auf dem Lande einzelne Nachtheile. Diese Nachtheile fallen indeß hauptsächlich einem untergeordneten Zweige der Industrie, nämlich der chemischen Industrie, zur Last, und man kann Mancherlei gegen giftige Gase und die Verunreinigung des Wassers thun. Die Klagen über das Abspänstigmachen von Arbeitern sind dagegen unberechtigt. Wenn eine Fabrik blos verlegt wird, so nimmt der Fabrikant seine Arbeiter mit, und begründet er eine neue, so ist es für ihn viel vortheilhafter, brodlose in- oder ausländ. Arbeiter gleicher, oder verwandter Berufszweige durch Gewerkvereine, oder staatliche Arbeitsnachweis-Bureaux heranzuziehen, als tölpische Bauern erst abzurichten.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 44, 53, 54, II § 90.
[2]) Vgl. oben Bd. I § 67.
[3]) Wie A Wagner in H. J. Bd. 21 1873 310 mit Recht verlangt.
[4]) Vgl. oben Bd. I § 70.
[5]) Vgl. Cliffe Leslie Land systems 1870 181—187, besonders 183.
[6]) Ansichten der Volksw. Bd. II S. 183, 233, 234, N. Oek. III § 111
[7]) I § 205 N. 10.
[8]) Vgl. Roscher II § 51 N. 6, u. oben Bd. II § 18, 52. Vgl. auch Roscher II § 144 N. 3, III § 102 N. 6, 107 N. 2 u. 3, 108 N. 10, 111 N. 1. In der 12. Note dess. § 111 übersieht R., daß die durch die Eisenbahnen bewirkte Emancipation der Industrie von nahen Kohlenfeldern allen Orten zu gute kommt, die an Bahnen liegen. Aehnlich wirken Canäle. Auch Torf eignet sich zum Brennmaterial für die Industrie, wie das blühende Eisenwerk Augustfehn, ein Stahlwerk und eine Dampfziegelei in Oldenburg nach einer Journalnotiz beweisen.
[9]) Vgl. oben Bd. I § 71.

§ 102. Die Vortheile der Reform für die Grundbesitzer bestehen dagegen in Folg.:

1) Das Gespenst der Bodenerschöpfung und des Massenbankrottes der Landwirthe würde gebannt werden.[1]) Die ostelbische Landw. würde von dem Alpdruck der Besorgniß befreit werden, daß die russ. und amerik. Spirituscurrenz[2]) auf auswärtigen Märkten, Erhöhungen der ausländ. Schutz-, oder Finanzzölle auf Spiritus, vielleicht in Verbindung mit inländ. Spiritussteuer-Reformen, zu einem Massenbankrotte von Landwirthen führen könnten. Abfälle der Industrie, menschlicher und thierischer Dünger wären billig und bequem aus der Nähe zu erhalten. „Eine Fülle von Erzeugnissen wird jetzt Marktwaare, welche es vorher nicht sein konnte. In ...

Sachsen bildet z. B. die Arbeiterbevölkerung eine sehr gute Abnehmerin für abgerahmte Milch (welche sonst kaum, oder nur schlecht verwerthet werden kann) und zwar zum Preis bis 8 Pf. pro l, beim Marktpreis der ganzen Milch von 18–20 Pf."[3])

2) Deutsche ꝛc. Fabrikanten landw. Maschinen kaufen, oder pachten Versuchsfelder für ihre Maschinen und Geräthe,[4]) und die Landwirthe haben den Vortheil, schadhaft gewordene Maschinen ꝛc. rasch und billig in der Nähe repariren lassen zu können. In England bezieht man Ersatzschare meist aus den Eisenwerken.[5]) Bei der land- und volkswirthsch. Wichtigkeit[6]) von Dreschmaschinen ꝛc. ist es sehr beachtenswerth, daß W. v. Hamm[7]) den 1879 restaurirten Eisenzoll als „Krebsschaden" für die Industrie bezeichnet. Ein schwed. Pflug kostete nach Hamm 1863 11, ein deutscher 15 Th., eine engl. Heuwendmaschine 91, eine Berliner 120 Th. Vgl. auch oben § 83 N. 9.

Die Hebung der ländlichen Großindustrie würde auch der von Settegast[8]) u. A. zur Ausfüllung der freien Zeit ländlicher Arbeiter (u. Bauern) mit Recht empfohlenen Klein- und Hausindustrie zu gute kommen.

3) Die Reinerträge und Capitalwerthe der meisten Ritter- und Bauerngüter würden enorm steigen, wie schon A. Smith, List, Carey, v. Thünen, W. v. Kardorff u. A. hervorgehoben haben. Daß List, Carey und v. Kardorff diese Wahrheit mit schutzzöllnerischen, grade dem Aufblühen der Industrie der Ackerbaugegenden schädlichen Bestrebungen vermengen, ist wieder eine andere Sache.[9]) Die freiconservative, aus Mecklenburg stammende schlesische Gutsbesitzer W. v. Kardorff hebt auch treffend, dies Mal ganz im Sinne A. Smith's, List's,[10]) Roscher's[11]) und überhaupt der Wissenschaft, hervor, warum die Agrarier (im Gegensatz zum Fürsten Bismarck, Grafen F. A. Eulenburg,[12]) zum Minister Lucius[13]) u. A.) das Aufblühen der ländlichen Industrie nicht wollen. „Mit dem Augenblicke, wo die Industrie in einer Gegend heimisch wird, schwindet die Macht und das Ansehen der Großgrundbesitzer [soll heißen: die Uebermacht der von Rodbertus[14]) treffend s. g. „Kreisdynasten"' v. K. weist selbst auf den „steigenden Werth des Grundes und Bodens" oder mit anderen Worten auf die steigende pecuniäre Macht der Grundbesitzer hin] ... Auch hat die Einführung von Industrien ... eine weitere Folge, die der Großgrundbesitz [d. h. der feudale Theil

Dess.] instinctiv bekämpft, nämlich die Zertheilung des Grundeigenthums, das Entstehen kleinen Besitzes". Vgl. auch das freiherrlich v. Friesen'sche Motto der vorlieg. Schrift. Da die Reactionäre jeden Freund der rationellen Landw. als liberalen Freihändler und Mann der grauen Theorie denunciren, so mag hier darauf hingewiesen werden, daß der Frh. v. Friesen ein hochconservativer, sogar an die mercantilistische Handelsbilanztheorie glaubender Schutzzöllner ist, der zugleich[15]) 5 (nicht fideicommissarisch gebundene) Rittergüter besitzt, K. Sächs. Kammerherr und Major a. D.[16]) und vorzüglicher praktischer Landwirth ist und nach einer Zeitungsnotiz 1867 Präsident der Ersten Kammer Sachsens war. Außer England und Belgien sind auch die Rheinprovinz, Westfalen, das Kgr. und die Prov. Sachsen, Schlesien sowie die industriereichen Gegenden Frankreichs, Spaniens, der Schweiz, Oesterr., Polens, Rußlands, Schwedens, der V. Staaten ꝛc. als Beweise dafür anzuführen, wie sehr das Aufblühen einer nahen Industrie der Landw. nützt.

Der oben[17]) erwähnte talentvolle preuß. Assessor Gamp, ein eifriger Vorkämpfer der Hebung der Industrie der Ackerbaugegenden, wurde 1883 zum Geh. Reg.-Rath und vortragenden Rathe im Handelsministerium ernannt, dessen Chef bekanntlich Fürst Bismarck ist. Es wäre daher und aus anderen Gründen[18]) möglich, daß der große Staatsmann Schritte in dieser Richtung thun will.[19])

[1]) Vgl. oben § 101 N. 8.

[2]) Vgl. oben § 67. Roscher's Urtheil über die Branntweinbrennerei III § 110 scheint mir etwas zu optimistisch zu sein.

[3]) Vgl. Kirchbach-B. § 294 und Birnbaum in T. L. C. Bd. VII S. 957.

[4]) Vgl. Hamm 133—142 besonders 140. Die deutsche landw. Masch.-Fabrikation leistete, trotz gewissen Mängeln, schon 1872 und 73 Vorzügliches, vgl. Hamm a. a. O. u. Perels (Die Bod. I 357 ff).

[5]) Kirchbach-B. § 33.

[6]) Vgl. Roscher II § 31 N. 9.

[7]) A. a. O. 135.

[8]) I 97. Vgl. oben Bd. I § 32 u. Bäuerl. Zust. I 13, 120, 121, 157, 158.

[9]) Vgl. oben Bd. I § 67, W. v. Kardorff, Gegen den Strom 2. Aufl. 1875 21, 22 u. Walcker, Schutzz. 538 ff.

[10]) u. [11]) Vgl. Roscher II § 53 N. 7.

[12]) Vgl. oben Bd. I § 67.

[13]) Vgl. oben S. 5. Für die Hebung der Industrie der Ackerbaugegenden plaidirte auch Jannasch in seinem oben § 30 N. 3 erwähnten Vortrage. Im Bericht der „Trib." heißt es darüber: „Der Behauptung, daß Belgien sowie die genannten Länder den Vorzug haben, Kohlen und Eisen zu besitzen, welche auch Sachsen zu einer dichten Bevölkerung und größerer industrieller Blüthe gebracht haben, trat Dr. Jannasch dadurch entgegen, daß er nachwies, wie in der Schweiz, wo Dies nicht der Fall und für die Industrie die ungünstigsten Verhältnisse stattfinden, es doch durch Intelligenz, Fleiß und billige Betriebskosten gelungen sei,

sogar bevorzugten Ländern, wie Schweden und England, mit Erfolg in der Eisenindustrie Concurrenz zu machen, ähnlich wie Frankreich in der armen Dauphinée mit der Handschuhfabrikation. Durch Musterschulen und Musterfabriken könne man viel wirken und die Hausindustrie in den Dörfern emporbringen, z. B. in Schlesien, die Holzindustrie ähnlich zur Blüthe bringen wie in Thüringen, ebenso die Glas- und Thonindustrie, oder die Flachsindustrie zu einer Entwickelung wie in Belgien." Unter Musterfabriken sind wohl später zu verkaufende Staatsfabriken zu verstehen, vgl. Walcker, Schutzz. S. 810.

14) Briefe rc. I 74.

15) Nach dem freiherrl. Taschenb. für 1881.

16) Wie er selbst auf dem Titelblatte seiner Schrift hervorhebt.

17) Bd. I § 32, 67, 70, 185.

18) Vgl. oben Bd. I § 67 u. 224.

19) Nach einem Zeitungsberichte soll Fürst Bismarck am 9. Jan. 1883 verschiedenen Abgeordneten gegenüber auseinandergesetzt haben, in welcher Weise er durch seine Holzindustrie ein brillantes Geschäft mache. In Varzin hat er zwei Papiermühlen, welche sein Holz verarbeiten, und deren Pächter reich geworden seien. Das käme daher, daß die Wasserkraft so außerordentlich billig sei, und er wundere sich, daß sie von den Landwirthen in Pommern und Westpreußen nicht besser ausgenützt werde; Das läge aber wohl an dem Mangel an Capital. Schon vor Jahren habe er die Vorzüge der Holzindustrie erkannt und einem seiner Söhne, der damals 16 Jahre alt gewesen, vorgeschlagen, sich dieser Industrie zu widmen. Dann hätte er ihm garantiren können, daß er in verhältnißmäßig kurzer Zeit Millionär werden würde. Der Junge wollte aber lieber studiren." (Das Capital könnte durch Banken leicht beschafft werden).

§ 103. Da der Staat, die Gesellschaft und die Selbsthülfe aus bodenstatischen und anderen Gründen vorzugsweise die Industrie derjenigen Gegenden heben sollen, welche abgesehen von Hochgebirgen rc.) die dünnste Bevölkerung haben, so habe ich auf Grund der 8. Aufl. der Kolb'schen Statistik, d. h. der deutschen Volkszählung von 1875 folg. Tabelle berechnet, in der die verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches nach dem Grade ihrer Bevölkerungs-Undichtigkeit, bezw. Dichtigkeit geordnet sind. Die Zahlen bedeuten die Menschen, welche auf 1 □ Meile kommen:

1.	Meckl.-Strelitz	1798
2.	Reg. Bez. Lüneburg	1849
3.	" " Köslin	2187
4.	Meckl.-Schwerin [1])	2292
5.	R. B. Osnabrück [2])	2464
6.	R. B. Marienwerder	2513
7.	Oldenburg	2542
8.	R. B. Stade	2562
9.	R. B. Gumbinnen	2618
10.	Waldeck	2657
11.	R. B. Bromberg	2752
12.	R. B. Stralsund	2869
13.	Oberpfalz u. Regensburg	2870
14.	R. B. Königsberg	2874
15.	Oberbaiern	2888
16.	R. B. Potsdam ohne Berlin	2933
17.	Prov. Brandenburg ohne Berlin	2984
18.	R. B. Frankfurt a. O.	3038
19.	R. B. Stettin	3172
20.	Niederbaiern	3181
21.	Hohenzollern	3210
22.	Schlesw.-Holstein	3242
23.	R. B. Posen	3251
24.	R. B. Münster	3367
25.	Kreis Constanz	3418
26.	Der baier. Kreis Schwaben und Neuburg	3493
27.	Kreis Villingen [3])	3512
28.	" Waldshut	3561
29.	Fürstenth. Lübeck (Eutin)	3587
30.	R. B. Aurich	3616
31.	Der baier. Staat	3645
32.	R. B. Danzig	3753
33.	Kreis Mosbach	3862
34.	Unterfranken	3914
35.	Der württemb. Donaukreis	3937
36.	R. B. Liegnitz	4028
37.	Birkenfeld	4076
38.	Der preuß. Staat	4078
39.	R. B. Hannover	4115
40.	Lippe-Schaumburg	4141
41.	Jaxtkreis	4183
42.	R. B. Kassel	4207
43.	R. B. Magdeburg	4210
44.	Die hess.-darmst. Prov. Oberhessen	4255
45.	Schwarzburg-Sondershausen	4298
46.	Brandenburg mit Berlin	4314
47.	Meiningen	4331
48.	Lothringen	4332
49.	Deutsches Reich	4358
50.	Oberfranken	4366
51.	Mittelfranken	4421
52.	R. B. Hildesheim	4466
53.	Weimar	4476
54.	Schwarzburg-Rudolstadt	4483
55.	R. B. Trier	4713
56.	R. B. Merseburg	4875
57.	Braunschweig	4887
58.	Kreis Freiburg	5003
59.	Anhalt	5013
60.	R. B. Minden	5037
61.	R. B. Koblenz	5076
62.	Gotha	5083
63.	Kreis Offenburg	5185
64.	Lippe-Detmold	5206
65.	Kreis Lörrach	5222
66.	Württemberg. Schwarzwaldkreis	5247
67.	Der württemberg. Staat	5311
68.	Koburg	5343
69.	Der badische Staat	5500
70.	R. B. Oppeln	5734
71.	Die baier. Pfalz	5948
72.	R. B. Breslau	6012
73.	R. B. Erfurt	6014
74.	Altenburg	6076
75.	Das Zollvereinsgebiet Hamburgs	6096
76.	Reuß j. L.	6117
77.	Hessen-Darmst.	6311
78.	R. B. Aachen	6656
79.	Prov. Starkenburg	6742
80.	Kreis Baden	6813
81.	Unterelsaß	6899
82.	R. B. Wiesbaden	6985
83.	R. B. Arnsberg	7022
84.	Oberelsaß	7117
85.	Kreishauptmannschaft Bautzen	7554
86.	Kreis Heidelberg	7720
87.	Reuß ä. L.	8100
88.	R. B. Köln	9069
89.	Kreis Karlsruhe	9255
90.	Kreish. Dresden	9511
91.	Der württemb. Neckarkreis	9732
92.	Kreish. Leipzig	9876
93.	Der sächs. Staat	10138
94.	Rheinhessen	10400
95.	Lübeck	11159
96.	Kreish. Zwickau	12299
97.	Kreis Mannheim	13373
98.	R. B. Düsseldorf	14706
99.	Bremen	30985
100.	Das Hamburg. Freihafengebiet	220406
101.	Berlin	895246.

1) Bei Kolb S. 1 sind die □ Meilen-Angaben von Meckl. Schwerin und Hess.-Darm. vertauscht.

²) Diese Untervölkerung ist eine Folge des bäuerl. Majoratsunwesens, vgl. oben § 31.
³) Vgl. oben § 81.

§ 104. Da die Selbstliebe, das Eigeninteresse der Landwirthe nicht ausreicht, um den Schlendrian vieler Bauern und Großgrundbesitzer zu überwinden,[1]) und da von einer staatlichen Bevormundung auch nicht die Rede sein kann,[2]) so bleiben als wirksamere Triebfedern gesunder landw. Reformen nur das Eigeninteresse, der Erwerbstrieb anderer Staatsbürger und der moralische Zwang (douce pression) der öffentlichen Meinung übrig, die hier als Vertreterin des Gemeinsinnes gedacht ist, und durch die Presse[3]) und die Sitte sehr wesentlich zum landw. Fortschritt beitragen kann und soll. Schon das Sinken der Unternehmerlöhne,[4]) die wachsende Ueberfüllung der gelehrten, gewerblichen und commerziellen Berufe, überhaupt die steigende relative[5]) Uebervölkerung des Deutschen Reiches, sowie die finanziellen, diplomatischen und militärischen, kurz die nationalen Machtinteressen Dess. drängen dazu. So verschieden die 1858 ff auftretenden Bewegungen für Gewerbefreiheit und freihändlerische Handelsverträge, für Gründerschwindeleien, für Schutzzölle und für überseeische Colonien auch in Bezug auf Vernunft, Gesetzlichkeit und Sittlichkeit sind, so haben sie doch das Eine gemein, daß sie alle bewußte, oder unbewußte Reactionen gegen das Sinken der Unternehmerlöhne sind. Mit noch so strengen und noch so gut ausgeführten Strafgesetzen allein kann man nicht viel gegen Gründerbetrügereien ausrichten, wenn man nicht zugleich für eine bessere Befriedigung des legitimen Erwerbstriebes sorgt, ähnlich wie noch so strenge Gesetze gegen Geschlechtsverbrechen katholischer Priester wenig, oder nichts helfen, so lange der Cölibatszwang fortbesteht.

Auch mit etwaigen, noch so gut gedeihenden, überseeischen Colonien[6]) des Deutschen Reiches würde sich der Drang nach landw. Reformen nicht unterdrücken lassen. Das Eine schließt das Andere ebenso wenig aus, als z. B. der Erwerb der austral. Colonien die engl. Reformbills von 1832 und 67, die Drainage 2c. ausgeschlossen haben, oder die Aufhebung der engl. Fideicommisse ausschließen werden. Ueberdies sind die Hoffnungen der extremen (von gemäßigten Colonisationsfreunden wohl zu unterscheidenden) Colonisationsschwärmer sehr überspannt. Außer dem oben Bd. I § 27 und 28 Hervorgehobenen übersehen sie Folg.:

1) Unter den Colonisationsfreunden selbst stehen sich zahlreiche[7]) Ansichten über die Streitfrage entgegen, welches Land, welches Erdtheils zu einer deutschen Colonie am besten geeignet sei.

2) Die Auswanderung nach Mecklenburg, Posen, Galizien, Ungarn 2c. und selbst nach den V. Staaten ist billiger und gefahrloser als eine überseeische Auswanderung nach Südamerika, und Geldprämien für eine Auswanderung nach Südamerika wird der Reichstag schwerlich jemals bewilligen. Der größte Theil der engl. Auswanderer ging und geht nicht nach den engl. Colonien, sondern nach den V. Staaten, und ähnlich würden es deutsche Auswanderer machen. 1815—75 wanderten nach Kolb 8,306,720 Personen[8]) aus England aus, darunter 5,39 Mill. c. 65 %, nach den V. Staaten, 1,53 Mill. nach Canada 2c., 1,13 Mill. nach Australien und 0,24 Mill. nach anderen Ländern. Nach einer neueren Notiz sollen sogar $^{14}/_{17}$, c. 82,5 %, der engl. Auswanderer nach den V. Staaten gehen.

3) Die von Hübbe-Schleiden s. g. Cultivation ist häufig ein Euphemismus für die Sclaverei, oder eine sclavereiähnliche Lage von Negern und Kulis, ja selbst von deutschen Arbeitern auf Plantagen der Südsee 2c.[9]) Solche Sclaven können sich aber, gleich Hayti, frei machen.

¹) u. ²) Vgl. oben § 99 ff, Fried. Ber. 354.
³) Vgl. oben das Vorwort.
⁴) Vgl. oben Bd. I § 152, 176, 184, 185, 224.
⁵) Obgleich durch landw. 2c. Reformen im Deutschen Reiche noch Erwerbsgelegenheiten für Millionen Menschen geschaffen werden können, so wird es doch einem immer größeren Theile der Unternehmer, Arbeiter 2c. immer schwerer, sein Brod zu erwerben.
⁶) Vgl. über den Verein für Handelsgeogr. 2c. Jannasch in S. J. 1883. In Frankfurt a. M. wurde im Nov. 1882 von hervorragenden Männern aller Parteien, auch der liberal-freihändlerischen, ein „Deutscher Colonialverein" begründet. Präs. ist Fürst Hohenlohe-Langenburg Secr. Frh. H. v. Maltzan. Zu den Begründern gehören u. A.: Graf Arnim-Boytzenburg, Baare, R. v. Bennigsen, F. Fabri, Frh. v. Heeremann, Hübbe-Schleiden, A. Lammers, H. H. Meier-Bremen, Nasse, der Herzog v. Ratibor, Roscher, Schmoller, Stumm, Frh. v. Varnbüler u. A. Die anfängliche Rivalität zwischen diesem Verein und dem in Berlin begründeten Verein für Handelsgeogr. scheint einigermaßen gemildert zu sein. Roscher, E. Hasse u. A. sind z. B. Mitglieder beider Vereine. Der Frankf. Verein hat bis jetzt (Anfang März 1883) noch kein bestimmtes Auswanderungsziel vorgeschlagen, dürfte auch sehr divergirende Anschauungen in seinem Schooße bergen.
⁷) Vgl. Hasse im H. J. N. F. Bd. 4 1882, den „Export" 1882 S. 451 und die „Deutsche Rundschau" April u. Mai 1882.
⁸) Dabei sind die (nicht zahlreichen) Deutschen 2c. mitgerechnet, welche über engl. Häfen nach den V. Staaten, aber auch den engl. Colonien auswanderten.
⁹) Vgl. die Reichstagsverh. vom 5. u. 14. Febr. 1883.

§ 105. Das landw. Bank- und Actiengesellschafts-Wesen ist noch einer großen Erweiterung und Fortbildung fähig und bedürftig. Diejenigen Banken, welche in näherer Beziehung zur Landw. stehen, lassen sich etwa folgendermaßen eintheilen:

1) Hypothekenbanken.[1]) Trotz den Mißbräuchen mancher Banken dieser Art kann ihre principielle Berechtigung nicht bestritten werden.[2])

2) Getreidedepositenbanken (oben Bd. I § 119, 129) sind ebenfalls principiell zu vertheidigen.

3) Einige andere Arten von landw. Banken haben dagegen, selbst abgesehen von den bei ihrer Gründung und Verwaltung etwa vorgekommenen Mißbräuchen eine mindestens zweifelhafte Existenzberechtigung. Die „Landw. Bank“ in Berlin, an der die Actionäre nach Zeitungsnachrichten[3]) viel Geld verloren haben, betreibt z. B. nach Aufgabe ihrer ursprünglichen Geschäfte nur das Maklergeschäft an der Berliner Productenbörse, wozu schwerlich eine Bank nöthig ist. Noch schlimmer sind die Actionäre einer J. C. Hollander'schen[4]) Gründung, der im Nov. 1881 gegründeten, reactionär-schutzzöllnerischen „Deutschen Landesbank“ gefahren. Nach Zeitungsnachrichten sollen viele kleine Beamte von ihren Vorgesetzten halb gezwungen worden sein, Actien dieser Bank zu kaufen und auf's neue verloren haben, weil man es verstand, die Actien aus dem Berliner Courszettel zu entfernen. Schon das Promemoria[5]) (soll heißen: der Prospect dieser Bank) war incorrect, d. h. viel zu weit greifend die Bank wollte nicht blos Landwirthen, sondern auch Magazingenossenschaften, Beamten, Militärs, Privatleuten (sic), Jugendsparcassen ꝛc. dienen und c. 15 % Dividende geben. Der Aufsichtsrath stellte im März 1883 den Antrag, daß eine außerordentliche Generalversammlung am 12. April 1883 die Liquidation der Bank beschließen möge.

Die 1881 begründete Getreide-Maklerbank in Berlin gab bis jetzt hohe Dividenden (12 und 14 %), trotzdem zweifle ich an der volkswirthsch. Nothwendigkeit einer solchen Bank.[6])

4) Es fehlt dagegen im Deutschen Reiche ꝛc. an landw. Banken und anderen landw. Actiengesellschaften, welche Latifundien zerschlagen, Zwergwirthschaften zusammenlegen und Uebersiedelungen von Landwirthen aus übervölkerten Gegenden des In- und Auslandes nach untervölkerten Gegenden Derselben vermitteln und in Verbindung

mit Oekonomiecommissaren überhaupt den landw. Fortschritt befördern. Belgische und englische Capitalisten und Landwirthe waren und sind in dieser Beziehung viel rühriger. Vgl. oben § 51, 57, 59 (den Text und Note 12). Engl. und schott. Lords und Actiengesellschaften sollen nach Zeitungsnachrichten von 1883 in den V. Staaten 12½ Mill. acres oder c. 5 Mill. ha gekauft haben. Auch eine noch so solid verwaltete Hypothekenbank kann kaum umhin, bis zu einem gewissen Grade eine mit Land handelnde Bank so zu sagen eine Landhandels-Bank zu werden, weil sie manche Landgüter bankrotter Schuldner zur Vermeidung größerer Nachtheile selbst erwerben muß, und weil der Wiederverkauf in unveränderter, oder durch Parcellenaustäusche, oder durch Zerschlagungen, bezw. Zusammenlegungen veränderter Gestalt in vielen Fällen vortheilhafter sein wird, als die eigene Bewirthschaftung, oder die Verpachtung. Bauerngüter sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Nach H. Ranke[7]) sind z. B. die größten Münchener Creditinstitute Gläubiger der Bauern der Münchener Gegend, und 1881[8]) bildete sich eine „Baier. Immobiliengesellschaft“, um vergantete, manchmal gar nicht mehr bearbeitete (Bauern-) Güter zu kaufen und zu bewirthschaften. Für einen Groß- und Kleingrundbesitzer kann es nicht selten vortheilhafter sein, seinen Grundbesitz, oder einen Theil Dess. an eine Landhandels-Gesellschaft zu verkaufen, als direct an einen Landwirth. Der Verkäufer kann sich z. B. in einer Nothlage befinden, es kann an capitalkräftigen Kauflustigen fehlen, die Landhandels-Gesellschaft kann den Erwerb mehrerer Güter benutzen, um Parcellenaustäusche und Bodenmischungen vorzunehmen u. s. w. Umgekehrt kann es vortheilhafter sein, von der Landhandels-Gesellschaft als direct von Privatpersonen große, oder kleine Güter zu kaufen, weil die Gesellschaft im Großen, d. h. billig, und zu gelegener Zeit, d. h. in Baissezeiten, Land kaufen, die eben erwähnten Austäusche und Mischungen vornehmen und Land auch gegen Jahresrenten[9]) verkaufen kann. Letzteres werden Privatpersonen nicht häufig thun wollen, ja können. Auch solche Hypothekenbanken, welche ausschließlich, oder fast ausschließlich das Hypothekengeschäft betreiben, sollten übrigens nicht[10]) nach dem Danaergeschenk der Deposital- und Pupillarfähigkeit ihrer Pfandbriefe trachten; denn dies Privilegium führt leicht zu einer überdies unwirksamen Staatsaufsicht und Staatsbevormundung, zu einer falschen Sicherheit, ja vielleicht sogar zu Verlusten der Pfand-

briefbesitzer und vollends der Actionäre. (Vgl. oben Bd. I § 131, 133.) Noch so redlich, sachverständig und vorsichtig verwaltete Hypothekenbanken müssen doch ein gewisses Risico übernehmen, wenn sie der Mehrheit der Rittergutsbesitzer und Bauern und nicht blos einigen sehr reichen Großgrundbesitzern nützen wollen. Dies Risico darf übrigens nicht als ein Beweis für die Verwerflichkeit der Hyp.-Banken angeführt werden: ein gewisses Risico ist mit dem landw., industriellen und commerziellen Unternehmergewinne untrennbar verbunden, und alles disponible Capital kann nicht in deutschen 2c. Staatspapieren angelegt werden. Wenn es an soliden Hyp.-Banken und Landhandels-Gesellschaften fehlt, so werden riesige Capitalien in faulen Industrie- und Bergwerks-Papieren, amerik. Prioritäten 2c. angelegt und verloren.

Solide Hyp.-Banken, welche freie Bewegung haben, z. B. nicht in die spanischen Stiefel der preuß. Hyp.-Bank-Bestimmungen eingeschnürt sind, und solide Landhandels-Gesellschaften können übrigens sehr gute, vielleicht 6, 8 und 10 % betragende Dividenden geben. Wenn Roscher[11]) sagt: „Man wird in Deutschland von der Grundrente schwerlich viel mehr als eine 3 %ige[12]) Verzinsung des Kaufschillings hoffen können, während das [westfäl.] Höfegesetz eine 5 %ige voraussetzt," — so sind dabei offenbar ein hoher, um nicht zu sagen zu hoher Kaufpreis und ein Gut vorausgesetzt, welches keinen Spielraum für bedeutendere Meliorationen bietet. Die meisten Ritter- und Bauerngüter bedürfen indeß großartiger Meliorationen. Th. Frh. v. d. Goltz[13]) sagt: „In Deutschland schwankt er [der Immobiliarcredit] zwischen 4—5 %; theurer darf er auch nicht sein, wenn der landw. Unternehmer nicht gefährdet werden soll, da der Reinertrag des Grundes und Bodens im Durchschnitt keine höhere als eine 4—5 %ige Verzinsung des Grundcapitals darstellt." Auch diese Sätze sind nur bedingt richtig. Es giebt viele Landwirthe, die nicht einmal ½ % zahlen können, d. h. rettungslos überschuldet sind; während ein tüchtiger, aber hochverschuldeter Landwirth, der Capital zu einer Drainage aufnimmt, sehr gut 8—10 % Zins und Risicoprämie zahlen kann, wenn Dies Capital sich mit 25 % jährlich verzinst. Er macht dabei sogar noch ein sehr gutes Geschäft! Der ausgezeichnete böhmische Landwirth v. Komers nahm 1865 in den Verhandl. der Dresdener Versammlung der deutschen Landwirthe eine 8—10 %ige Verzinsung des Betriebscapitals an,[14]) und die

engl. Actien-Parcellirungs-Gesellschaften geben, wie oben § 57 erwähnt, 8—10 % Dividende.

Viele Landwirthe kaufen mit zu geringen Anzahlungen Güter. Schmoller[15]) empfiehlt dagegen eine größere Oeffentlichkeit des Hyp.-Wesens, d. h. bezügliche Publicationen in Localblättern mit Hinzufügung des Taxwerthes des Gutes. Diese Publicationen wären zweckmäßig, aber der Taxwerth, der leicht zu hoch, oder zu niedrig geschätzt werden kann,[16]) wäre wegzulassen. Die Nachbarn kennen den ungefähren Werth des Gutes ohnedies.

Die Frage, ob das Hypothekenbank- und das Landhandels-Geschäft verbunden, oder getrennt werden soll, ist natürlich nach örtlichen, zeitlichen und individuellen Verhältnissen verschieden zu beantworten. Man muß sich dabei sowohl vor einer zu geringen Arbeitstheilung nach Art des Credit Mobilier, als vor der zu großen Arbeitstheilung nach Art verrotteter Zünfte hüten.

1) Vgl. oben Bd. I § 130, 131. Die daselbst erwähnten Artikel der „Trib." (die wohl von Christians herrühren) sind in den Nr. vom 22. u. 23. Febr., 4., 7., 15., 16., 22.—24., 26., 29., 31. März, 1., 2., 9., 12., 19., 20., 22., 23., 25., 26, 29. April, 2. Mai, 2. Juni, 10. Aug. 1882 2c. fortgesetzt worden. Vgl. auch das Berl. Tagebl. 1882 Nr. 261 u. 567. Christians, der Handelsredacteur der der 1883 mit der Nat. Ztg. verschmolzenen (secessionist.) Trib., giebt seit 1883 eine mir nicht zu Gesicht gekommene, vorzugsweise für das Hyp.-Bankwesen bestimmte Wochenschrift: Der deutsche Oekonomist, heraus. Vgl. ferner Gamp, Der landw. Credit 2c. 1883 und Schraut, Die Organisation des Credits, 1883 81 ff. Trotz schutzzölln.-conserv. Vorurtheilen G.'s ist auch seine Schrift lesenswerth. Mouny de Mornay giebt a. a. O. eine Uebersicht der landw. Creditanstalten der civilisirten Welt.

2) Der bei Roscher II § 136 N. 11 erwähnte Herr v. Heyden war z. B. nach Rodbertus, Briefe 2c. I 11 ff, 83 selbst Verwaltungsrath von 2 Hyp.-Banken. J. Goldschmidt geht vielleicht nach der hyp.-bankfreundl. Seite etwas zu weit, vgl. R. Friedberg's interessante Rec. in H. J., Bd. 36 S. 325, 326.

3) Vgl. z. B. die „Freie Ztg." von H. Polke (dem Redacteur des „Gewerkvereins") vom 6. März 1883, wo sich auch die Notiz findet, daß der bekannte Bankier Jean Fränkel die Actien emittirt und empfohlen hat.

4) H. wurde 1883 in Sachen einer anderen Gründung verhaftet.

5) Man findet es u. A. in der „Tribüne" vom 24. Nov. 1881 Nr. 547.

6) Vgl. oben Bd. I § 119.

7) Bäuerl. Zust. I 281.

8) Vgl. G. R. in der Zeitschr. des baier. landw. Vereins 1881 127 ff.

9) Vgl. Roscher II § 136 N. 9.

10) Einer der wesentlichsten Mängel des oben Bd. I § 130 N. 1 angef. verdienstvollen J. Goldschmidt'schen Werkes besteht in der Verkennung dieser Wahrheit. Vgl. auch oben Bd. I § 131 N. 4.

11) Nord und Süd, Sept. 1882 342.

12) In Frankreich u. Belgien verzinsen sich die als Luxus betrachteten Wälder nach Bamberger (1879) nur mit 1—1½ % des Werthes, vgl. Walcker, Schutzz. S. 330, 333.

13) S. H. I 653.

[14]) Vgl Löbe, Der Nothstand 1867 29, 30.
[15]) In den L. J. 1883 623, 624.
[16]) Vgl. oben § 97.

§ 106. Sogar die wohlthätigsten Reformen, z. B. die Aufhebung der Hörigkeit und die Wiederaufrichtung des Deutschen Kaiserthums, wurden und werden bekämpft; es ist daher nicht zu verwundern, daß auch der Freihandel mit Land von Reactionären und Doctrinären bekämpft wird. Die wichtigsten Einwände, welche gegen Landhandels-Gesellschaften etwa erhoben werden könnten, dürften folg. sein:

1) Solche Gesellschaften könnten ihre Macht zu politischen und socialen Parteizwecken mißbrauchen.

2) u. 3) Sie könnten zu einem Uebergewicht des geldoligarchischen, oder jüdischen Elementes führen.

4) Sie seien Manchesterliche Ausgeburten des laissez faire.

Zunächst liegt es auf der Hand, daß der 4. Einwand sich mit den 3 ersten Einwänden nicht verträgt. Wenn Jemand träge die Hände in den Schooß legt, so ist er eben im Sinne keiner Partei thätig. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß eine große für die Industrie und den Handel bestimmte Nationalbank auch ohne Notenprivilegien und sonstige Privilegien ein gewisses thatsächliches Monopol hat; während eine Landhandels-Gesellschaft kein thatsächliches Monopol hat. Im Deutschen Reiche könnten z. B. mehrere Gesellschaften dieser Art miteinander concurriren, ähnlich wie zahlreiche Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie, des Bank- und Versicherungswesens miteinander concurriren. Ja, man braucht nicht einmal eine neue Gesellschaft zu gründen, um wirkliche oder angebliche Ungehörigkeiten der und der Directoren zu bekämpfen: man kann Actien der Gesellschaft kaufen und andere Directoren wählen, oder in der landw. und politischen Presse, in landw. Vereinen, Provinziallandtagen und Parlamenten die betr. Sachen zur Sprache bringen. Trotz der Existenz einzelner liberaler, ja radicaler Landwirthe ist die große Mehrzahl der Landwirthe, d. h. der Sachverständigen, im guten oder nicht guten Sinne des Wortes ferner so conservativ, daß schon aus diesem Grunde ein Uebergewicht des jüdischen, oder überhaupt geldoligarchischen Elementes nicht zu befürchten ist. Unter den landw. Schriftstellern Deutschlands sind die Namen getaufter und ungetaufter Juden sehr selten. Gerade

Landhandels-Gesellschaften könnten in Verbindung mit Hypothekenbanken und Oekonomiecommissaren christlichen und jüdischen Gütermetzgern im schlechten Sinne des Wortes, sowie christlichen und jüdischen Wucherern in wirksamerer Weise entgegentreten, als noch so strenge Wuchergesetze, oder „christlich"-sociale Phrasenmacher. Mißbräuche sind auch bei Landhandels-Gesellschaften möglich, aber diese Gesellschaften haben doch eine himmelweit andere Stellung, als kleine Ausbeuter (Wucherer und Gütermetzger). Die Gentlemen jener Gesellschaften arbeiten unter der Controle der Oeffentlichkeit und haben einen guten Ruf, eine gesellschaftliche Stellung zu verlieren; während es kleinen Ausbeutern bei ihren Bekannten wenig, oder gar nichts schadet, wenn sie ungesetzliche oder unanständige Dinge begehen. Ja, sie können sogar noch wegen ihrer „Geriebenheit" gelobt werden. Kleine Ausbeuter werden ferner durch ihren individuellen und Familien-Egoismus und ihre Dürftigkeit angespornt; während die gut situirten Gentlemen einer Landhandels-Gesellschaft kein Interesse haben, zu Gunsten der ihnen meist fremden Actionäre Dinge zu begehen, welche sie in's Gefängniß oder in sociale Mißachtung führen könnten. Vorzügliche Kenner der westfäl. ꝛc. Wucherverhältnisse haben oft hervorgehoben, daß so manche Bauern nur deshalb zu Grunde gehen, weil sie sich in Geldverlegenheiten aus falscher Scham nicht an die Sparcassen, oder sonstige solide Creditgeber, sondern an Wucherer wenden. Wenn der Begriff Meliorationsschuld solchen Bauern geläufig wäre, wenn sie gewohnt wären, sich an solide Banken[1]) und Oekonomiecommissare zu wenden, so wären sie gerettet worden. In England hat jeder große Fabrikant oder Kaufmann einen banktechnischen und juristischen Beirath, einen Bankier und Anwalt, und Aehnliches empfiehlt sich auch für kleine und große Landwirthe. Sogar ein reicher, begabter, auf einer landw. Akademie gebildeter Großgrundbesitzer, der viel freie Zeit hat, handelt klüger, wenn er jährlich ein Mal, oder einige Male, mit einem tüchtigen Oekonomiecommissar sein Gut und seine Wirthschaftsweise besichtigt und durchspricht, als wenn er sich aus der fast unübersehbaren landw. und nationalökon. Literatur all' die Notizen zusammensucht, die etwa für sein Gut passen. Ein Oekonomiecommissar, der solche literarische und autoptische Studien berufsmäßig treibt, muß unter sonst gleichen Umständen darin mehr leisten, als ein ansässiger Landwirth.

Von einer Gefährdung des Princips der Selbstverantwortlichkeit kann dabei nicht die Rede sein, denn die Entscheidung zwischen verschiedenen Möglichkeiten verbleibt ja ganz den betr. Bauern und Großgrundbesitzern; ähnlich wie der Marschall Vorwärts selbstständig, auf eigene Gefahr, einen der Pläne wählte, welche sein Generalstabschef Gneisenau ihm vorlegte (oder wohl auch selbst einen Plan faßte). Die Behauptung, daß der Kampf gegen Latifundien eine specifische Bourgeois-Forderung, oder specifisch jüdische Forderung sei, führt zu den absurdesten Consequenzen. Waren und sind denn Solon, Graf Thomas v. Aquino (der Lieblingsheilige Papst Leo's XIII.), Kaiser Joseph II.[2]), der große Frh. v. Stein,[3]) Graf Soden, der Herzog von Bedford, W. v. Kardorff u. A. jüdische Bourgeois, oder überhaupt Bourgeois?! Einzelne Juden werden natürlich als Banktechniker, Actionäre, oder Landkäufer und Pächter auch mit Landhandels-Gesellschaften zu thun haben. Das schadet aber gar nichts: je mehr gebildete Juden mit gebildeten Landwirthen in Berührung kommen, desto rascher werden sie germanisirt und christianisirt. Vgl. auch unten § 113. Die „Gewissensbedenken“ der Reactionäre gegen ein Zusammenwirken mit ehrenwerthen Juden sind überhaupt Schwindel. Haben sich doch 1873 ff, 1879 ff, sowie früher in Deutschland und anderen Ländern zahlreiche reactionäre Glieder des hohen und niederen Adels mit jüdischen Gründern, oder wenigstens mit getauften jüdischen Politikern verbunden. Man denke an Bontoux, Poläkow, so manche Berliner und Wiener Gründer und an die Politiker F. J. Stahl,[4]) Graf Beaconsfield, Arendt u. A. Der Bimetallist Arendt, ein getaufter Jude, ist ja eine Art Feldherr der Agrarier. Die reactionäre Unsitte, jeden geschäftlichen Schwindel jüdischen Persönlichkeiten zur Last zu legen, wird von Prof. A. Wagner, dem Vicepräs. der „christlich-socialen“ Partei (d. h. Stöcker-Partei), treffend[5]) mit einem Hinweise darauf bekämpft, daß die Juden in den schwindelreichen V. Staaten eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Virchow hob 1883 ebenso treffend hervor, daß Stöcker und überhaupt die „orthodoxen“ Christen mit ihrem Glauben an die Mosaischen Schöpfungsmythen ꝛc. noch tief im Judenthum stecken. „Arzt, heile Dich selbst.“

[1]) Bereits Sinclair schlug Actiengesellschaften für Experimentalwirthschaften vor (Thaer, Engl. Landw. II, 2 S. 284 ff).
[2]) u. [3]) Vgl. Roscher, Gesch. der N.-Oek., S. 628, 629, 714.
[4]) **Vgl. den sehr judenfreundlichen Bluntschli in seinem Staatswört., Bd. X, 1867, S. 157.**
[5]) Vgl. Rahmer's Israel. Wochenschrift 1883.

§ 107. Wenn ein obscurer Demagoge sich in leidenschaftlichen Hetzereien gegen die Juden ergeht, so läuft er keine Gefahr, Minister zu werden und seine eigenen Worte, wie die Engländer sagen, „aufessen“ zu müssen. Ein hervorragender conservativer Politiker muß indeß daran denken, daß er sehr wohl Minister werden kann, und daß kein Minister die moralische und juristische Verantwortlichkeit dafür zu tragen vermöchte, aus blindem Judenhaß die Zerschlagung der deutschen Latifundien unterlassen und dadurch indirect der österr.-ungar. feudal-ultramontanen Partei die Möglichkeit zu einem Friedensbruche gegenüber dem Deutschen Reiche gegeben zu haben. Das einzige sichere Mittel, um diese Gefahr ein für alle Mal zu beseitigen, besteht nämlich darin, daß deutsche Landhandels-Gesellschaften für die Aufhebung der deutschen und der österr.-ungar. Fideicommisse und für die Zerschlagung der meisten deutschen und österr.-ungar. Latifundien sorgen und namentlich unverbesserliche jesuitische Intriguanten und Hetzer gegen die deutsche Cultur systematisch auskaufen. Vgl. oben Bd. I § 29. Trotz den Schwierigkeiten, welche dieser großen Reform entgegenstehen, ist Dieselbe sehr wohl möglich. Der vereinigten Macht der meisten deutschen Landwirthe, der Großindustrie, des Großhandels, der haute finance (auch der haute finance von London, Amsterdam, Wien und Pest), der arbeitenden Classen, der österr. Militärpartei, aller deutschen und nichtdeutschen Culturfreunde Oesterreich-Ungarns, der Wissenschaft und überhaupt des Zeitgeistes könnten der Feudal-Ultramontanismus des Deutschen Reiches und des Donaureiches nicht lange Widerstand leisten. Man darf nicht vergessen, daß die Deutschösterreicher nur durch eine Reihe der gröbsten Fehler ihrer meisten Führer und vieler „liberaler“ Politiker des Deutschen Reiches in ihre jetzige unnatürliche Aschenbrödel-Stellung gekommen sind:

1) Ein großer Theil der „liberalen“ Wiener Presse schlug gegen die Nichtdeutschen einen rohen Ton an, um Wiener Spießbürgern, welche z. B. czechische Hausknechte hielten, beim Morgenkaffee einen angenehmen Hochmuths-Kitzel zu verschaffen. Der wahre Satz von der Ueberlegenheit der deutschen Cultur über die czechische, polnische, magyarische ꝛc. „Cultur“ wurde dahin verdreht, als ob jeder Deutsche eo ipso jedem Nichtdeutschen an Begabung und Sittlichkeit überlegen sei. Das Tragikomische bei der Sache war, daß diese Deutschthümler in der Regel keinen Tropfen deutschen Blutes in ihren

Adern hatten, sondern polnische und andere Juden waren. Auch Vollblutgermanen gehörten übrigens zu den Schuldigen. Der geborene Dithmarse Hebbel entblödete sich z. B. nicht, um 1860 in einer viel gelesenen illustrirten Zeitschrift Deutschlands (nicht Oesterreichs) von Wien aus ein Gedicht zu veröffentlichen, in welchem die Polen, Czechen, Ungarn ꝛc. als „Bedientenvölker" (!) bezeichnet wurden.

2) und 3) Dazu kamen die Gründer- und Trinkgelder-Politik und die thörichte Opposition gegen die von der Krone und der Militärpartei gewünschte Wiederaufnahme der activen Orientpolitik Prinz Eugen's, des großen österr. Patrioten. Statt diese Politik mit aller Macht zu unterstützen und culturfreundliche Reformen auf volkswirthsch., finanziellem, militär. und geistigem Gebiete dafür einzutauschen, bekämpften die meisten „Liberalen" die Occupation Bosniens.

4) Sie entfremdeten sich auch die unteren Classen durch Schutzzölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Nichteintreten für Fabrikinspectoren ꝛc.

5) Sie bezeichneten die inneren Kämpfe Oesterreichs thörichter Weise als Racenkämpfe und stießen dadurch viele culturfreundliche Nichtdeutsche zurück. In Wirklichkeit stehen sich indeß nicht Nationalitäten, sondern Feinde und Freunde der modernen Cultur gegenüber. Im feudal-ultramontanen Lager kämpfen auch zahlreiche deutsche Bauern ꝛc., während die Mehrzahl der czechischen, poln., magyar. ꝛc. Eltern nur durch das Schreckenssystem einer kleinen, aber mächtigen Minderheit abgehalten wird, ihre Kinder in deutschen Schulen die deutsche Weltsprache lernen zu lassen.

6) Einzelne Deutschösterreicher, namentlich junge, unreife Leute sprachen verschämt, oder offen den Wunsch aus, daß das Deutsche Reich Deutschösterreich annectiren (und Ungarn wahrscheinlich Rußland überlassen?!) solle. Solche Aeußerungen sind nicht blos ein juristischer Hochverrath gegen Oesterreich, sondern auch, bildlich gesprochen, ein moralischer Hochverrath gegen das Deutsche Reich und eine unbewußte Feigheit. Die deutsche Wacht an der Donau darf ihren Posten nicht verlassen. Wir können Deutschösterreich, selbst wenn es freiwillig zu uns kommen wollte, gar nicht brauchen; denn die Ultramontanen könnten dann leicht mit ihren poln. ꝛc. Verbündeten die Mehrheit in unserem Reichstage erlangen, und Das wäre schlimmer, als ein neues Jena. Bischof v. Ketteler und Jörg wußten sehr wohl, zu welchem Zwecke sie die Annexion Deutschösterreichs empfahlen.[1]) Die deutsche liberale Presse Berlins, Kölns, Münchens ꝛc. sollte das jenen Hitzköpfen unermüdlich vorhalten, dann würden diese Leute, welche unbewußt die Geschäfte der ultraczechischen Reaction besorgen, vernünftig werden, denn sie wünschen ja auch nicht den Sieg des Ultramontanismus im Deutschen Reiche.

7) Sogar einzelne nationalliberale Blätter des Deutschen Reiches sind thöricht genug, sich an der österreich. Militärpartei zu reiben, theils in kritikloser Erinnerung an Metternich und noch ältere Zeiten, theils aus Pseudoliberalismus, aus Abneigung gegen eine Verminderung der Freiloosungen der Bourgeoisie und aus der halb demagogischen Gewohnheit, gegen die erdrückende „Militärlast" zu declamiren; obgleich diese Last unter der Voraussetzung einer angemessenen Abkürzung der Dienstzeit, wirthschaftlicher Reformen, der Beseitigung der rechtlichen und factischen Steuerprivilegien der Todten Hand und der reactionären Magnaten, Junker und Schutzzöllner sehr wohl zu tragen wäre. Nur ein halb oder ganz wahnsinniger österreich. Militärpolitiker kann ferner daran denken, den Bundestag zu restauriren, Lombardo-Venetien zu annectiren, im Inneren das Bach'sche System wiederherzustellen und noch Rußland und den Südslawen die Spitze zu bieten. Ein nüchterner österreich. Militärpolitiker muß sich sagen, daß Deutschland aus dem eben angef. Grunde und aus anderen Gründen nicht an die Annexion Deutschösterreichs denkt und denken kann, und daß eine enge Allianz des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns eine europäische Nothwendigkeit gegenüber der täglich wachsenden Bevölkerungszahl und Macht Rußlands ist. Verständige Liberale und Conservative Deutschlands und Oesterr.-Ungarns und die österr. Militärpartei sollten sich gegenseitig in die Hände arbeiten, weil sie nur viribus unitis ihre gemeinsamen Gegner, die „föderalistisch"-dualistischen Parteien Oesterr.-Ungarns, besiegen können. Vgl. oben § 37. Es ist charakteristisch, daß der Feldmarschall-Lieut. v. Jovanovich 1882 den Versuch machte, in Dalmatien die deutsche Amtssprache einzuführen, und daß einige oberösterr. in den 1870er Jahren zum Protestantismus übergetretene Landgemeinden die besten, gebildetsten Unteroffiziere der österr. Armee liefern, mit denen das Kriegsministerium sehr zufrieden ist.[2]) Der

Höchstcommandirende in Ungarn ist ein protestant., aus Baden stammender Frh. v. Edelsheim-Gyulay, und im österr. Offiziercorps giebt es auch griechisch-katholische (serbische 2c.) Offiziere. Der Sieg des Altkatholicismus und Protestantismus über den Ultramontanismus würde auch der orientalischen Politik Oesterreichs sehr zu statten kommen, denn die griechisch-kathol. Bosnier, Serben, Bulgaren und Rumänen sind mit Recht Gegner der auch sie bedrohenden jesuitischen Propaganda.

[1]) Vgl. Walcker, Zeitfragen 2c. 1875 S. 247.
[2]) Wie eine Wiener Corresp. der Berl. „Tribüne" um 1881 rein referirend, ohne jede Parteitendenz, hervorhob.

§ 108. Schon heute dringen deutsches Capital und deutsche Intelligenz unaufhaltsam nach Osten vor. Kleine deutsche Fürsten haben schon seit Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten Güter in Oesterr.-Ungarn erworben, und zwar mit Begünstigung der österr. Regierung.[1]) In Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn sind große Domanialherrschaften von deutschen Fürsten gekauft worden.[2]) Der Herzog von Koburg besitzt z. B. Güter in Ober- und Niederösterr., der Fürst von Lippe-Schaumburg in Ungarn.[3]) Ein anderer deutscher Fürst[4]) hat große Güter in Slawonien, Böhmen (und Mecklenburg) erworben u. s. w. Der Posener „Dziennik Poznanski" berichtete auch 1881, daß alljährlich 60—80 galiz. Güter in deutsche und jüdische Hände übergehen, ein Gut im Tatra sei z. B. von einem Breslauer Bankier an einen sächs. Fabrikanten verkauft worden. „Der größte Theil der östlichen Karpathen befindet sich in den Händen deutscher Bankiers und anderer Einwanderer." Aehnlich geht es in Ungarn.[5]) Die Berliner „Tribüne" brachte im Febr. 1880 folg. Wiener Telegramm: „Die ungar. 80,000 Morgen große Herrschaft Halmagy des Kais. Obergespans Grafen Esterhazy ist soeben durch Kauf an den preuß. Unterthanen Grafen Grabowski-Wronke übergegangen. Wie verlautet, hängt dieser Verkauf mit einem von der österr. Regierung unterstützten Projecte zusammen, die von der Geolog. Reichsanstalt constatirten bedeutenden Montanwerthe und Eichenwaldungen der genannten Besitzung und des Comitates durch Zuführung deutscher Kraft und Intelligenz zu erschließen, sowie den Bau der Bahn über Arad hinaus zu fördern. An der Spitze des Consortiums stehen deutsche Großgrundbesitzer und ungar. Magnaten." Vgl. auch unten die Statist. Beilage unter „Ungarn", „Kroatien", „Steiermark" 2c. In Geldsachen hört eben auch der Chauvinismus auf. In China haben die Engländer den Widerstand der ultraconservativen Partei gegen Eisenbahnbauten überwunden, indem sie Minister und andere mächtige Persönlichkeiten zu Hauptactionären machten, und auch in Oesterr.-Ungarn würden ähnliche Mittel helfen. Wenn man dem gebildetsten, begabtesten und einflußreichsten Theile der czechischen, poln., magyar. 2c. Edelleute, Parlamentarier, Zeitungsverleger und Redacteure Actien guter Landhandels-Gesellschaften und Land zu billigen Preisen überläßt, so werden sie die große Reform unterstützen helfen. Tragen doch die Jungczechen mit ihren Hussitischen Traditionen, die liberalen Polen, die magyar. und deutschen Protestanten und alle gebildeten Katholiken nur zähneknirschend das Joch der Jesuiten.

Eine Pester Corresp. des Wiener „Tresor" vom 13. Jan. 1881 plaidirte für die deutsche Einwanderung nach Ungarn, um die ungar. Domänen besser zu verwerthen und angesichts der amerik. Concurrenz intensivere Ackerbausysteme in Ungarn einzuführen. Auch Mandello, der Redacteur des „Pester Lloyd", plaidirte 1881 in seinem Rückblick auf die Entwickelung der ungar. Volkswirthschaft im J. 1880 für die deutsche Einwanderung nach Ungarn, und der Recensent des Werkes in der Berliner Vierteljahrsschr. für Volksw.[6]) bemerkte sehr richtig, der (ultra-) magyarische Chauvinismus werde gleich dem Knownothingthum aufhören. Die ungar. Zustände sind eben auf die Dauer durchaus unhaltbar. Die ultrafeudalen, asiatisch-barbarischen Wahlrechts-Privilegien proletarischer, nicht zu lesen und schreiben verstehender magyar. Junker[7]) gegenüber gebildeten Deutschen und Juden sind eine Schmach à la Tisla Eßlar, die da fallen wird und muß. Auch deutsche Bauern, Gewerb- und Handeltreibende breiten sich trotz allem Druck in Ungarn 2c. aus. In Südungarn giebt es c. 800,000 (meist wohl protestant.) Deutsche, die sich stark vermehren, Rumänen, Serben und Magyaren auskaufen und sich auch in Kroatien, Slawonien und der Militärgrenze ankaufen, nach Agram stark ausbreiten (wo man viel deutsche Schilder sieht) und 10, 40—50% mancher Ortschaften ausmachen. Sie werden Tagelöhner, Pächter und Grundeigenthümer.[8]) „Und sie bewegt sich doch!" Der ehemalige ungar. Cultusminister Baron Eötvös sagte bereits 1870[9]) nach der Schlacht bei Wörth: „Gott sei Dank, jetzt kann ich

ruhig sterben, jetzt weiß ich, daß meine Nachkommen Deutsche [d. h. deutsche Bürger des Donaureiches] und nicht Russen werden werden."

Auch Bosnien, Serbien, Bulgarien, Ostrumelien, Albanien, Macedonien (Salonichi ꝛc.), Rumänien, Kleinasien ꝛc. werden mit der Zeit deutschen Landwirthen und anderen deutschen Unternehmern vortheilhafte Gelegenheiten zu Capitalanlagen bieten, ja z. Th. ist es schon jetzt der Fall.

Trotz den ultramagyar. Deutschenverfolgungen erließ man schon 1881 in Ungarn in unbewußter Selbstironie ein Gesetz [10]) zur Beförderung der Einwanderung ausländ. (insbesondere deutscher) Fabrikanten.

Ein Theil der deutschen, österr.-ungar, englischen ꝛc. Latifundienbesitzer kann vielleicht auch nach der Aufhebung der Fideicommisse seine Latifundien zusammenhalten. [11]) Der größte Theil der Latifundien dürfte indeß jedenfalls zerschlagen werden, so daß viele *Tausende von adligen und bürgerlichen Landwirthen* Deutschlands, Oesterr.-Ungarns ꝛc. *vortheilhafte Gelegenheiten* fänden, um *Verwalter, Pächter und Gutsbesitzer zu werden.* Bereits Cobden's Lieblingsidee lief auf die Stiftung eines Vereins zur Zerschlagung der englischen Latifundien hinaus.

[1]) Vgl. Roscher I § 199 N. 7.
[2]) Vgl. Rau-Wagner V § 164 N. 27.
[3]) Eins Ders. umfaßt nach Krafft 68,000 Joch = 39,168 ha = 7,11 □M.
[4]) Vgl. Kolb Statistik 8. Aufl. S. 86.
[5]) Vgl. oben Bd. I § 29 N. 7, Walcker, Schutzz. S. 744 u. A. v. Studnitz, Ungarn als Auswanderungsziel im „Arbeiterfreund" 1880 125 ff.
[6]) 1881 H. 4 S. 217.
[7]) Vgl. die Berliner „Polit. Wochenschrift" 1882 S. 311, 312.
[8]) Leipz. Tagebl. vom 2. März 1883 (z. Th. nach der „Agramer Ztg.").
[9]) Nach dem „Export".
[10]) Man findet den Wortlaut Dess. im Leipz. Tagebl. vom 31. Dec. 1881.
[11]) Vgl. oben § 57 und unten § 111 ff.

§ 109. Die Zerschlagung der deutschen, österr.-ungar. ꝛc. Latifundien gehört auch zu den Vorbedingungen einer *rationelleren* [1]) Landw. Der übliche Ausdruck „*intensiveren*" Landw. ist ungenau, er paßt wohl auf eine Einschränkung des Getreidebaues, eine Verstärkung der Viehzucht und der Kleincultur, aber nicht auf rationelle Intensitätsrückschritte, z. B. die Verwandlung schlechter Aecker, ja Weinberge in Wälder, Fischteiche, auf Verkoppelungen, Parcellenaustäusche ꝛc. [2])

Ist eine zu große Wirthschaftseinheit durch Bildung von Vorwerken (d. h. kleinen selbstständig bewirthschafteten Filialgütern)

durch partielle Verkäufe, oder durch Verpachtungen gehörig verkleinert, und war die Wahl der bisherigen Culturarten rationell, so handelt es sich hauptsächlich um die *Einschränkung des Getreidebaues und Ausdehnung des Futterbaues.* Auch Conrad erkennt Dies an, obgleich er andererseits bemerkt: „Nur in wenigen abgelegenen Gegenden mit magerem Boden und auf ganz großen Gütern dürfte ein Uebergang zu einem extensiveren System, als es bisher am Platze war, nothwendig [?] werden." Die Agrarier und A. Wagner erheben gegen die Forderung einer Ausdehnung des Futterbaues den Einwand, daß Deutschland nicht Englands Seeklima habe. Die Unhaltbarkeit dieses Einwandes ist indeß längst nachgewiesen worden. Schon Thaer weist darauf hin, daß der Einfluß des engl. Klimas übertrieben wird, daß in England Winterwicken und Rüben manchmal erfrieren, und daß der reiche Graswuchs des engl. Rasens zum großen Theil von sorgfältiger Behandlung des Graslandes, der Niederlegung des in voller Dungkraft befindlichen Ackers herrührt. Im Winter und Sommer erhalten solche Weiden auch viel Mist von dem darauf weidenden Vieh. [3]) Die Sommerstallfütterung gestattet nach Kühn [4]) selbst ohne Wiesen und Außenweiden und in einem mehr trockenen Klima eine starke Viehhaltung. Aehnlich sagt Conrad, es sei falsch zu behaupten, daß die Zucht von Rindvieh, Schafen und gar von Schweinen in Deutschland nicht allgemeiner durchgeführt werden könne, weil es uns an Wiesen, Weiden und überhaupt dem feuchten Klima Englands fehle. „Der Bauer in wiesenarmen Gegenden der östlichen Provinzen Preußens beweißt es, daß Das auch bei Stallfütterung möglich ist, und je niedriger die Preise des Futtergetreides sind, um so mehr wird es möglich, und für jede Bodenart giebt es Gewächse, welche darauf gedeihen. . . . Seine Erfolge werden noch besser sein, wenn er mehr Gewicht auf die Auswahl der Viehracen verwendet." Ein gutes Futtergewächsfeld ist nach Thaer in Hinsicht der Nahrung, die es giebt, von größerem Werthe, wie ein gleiches Stück Fettweide. Die Molkerei giebt meist einen noch höheren Ertrag, als die Mastung. [5]) In Preußen, Baiern ꝛc. hat der Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaft mit stärkerem Futterbau bereits begonnen. [6]) Am Rhein wird $^3/_5$ des Ackerlandes zum Futterbau verwandt. Im Fürstenthum Osnabrück sollen neu angelegte Weiden einen Ertrag von 210—240 M. pro ha geliefert haben, welche als Ackerland nur

einen Ertrag von 84—96 M. aufbrachten. Neben dem Futterbau macht sich in Preußen ein vermehrter Anbau von Hackfrüchten auf Kosten des Körnerbaues bemerklich.[7]) Gneisenau beabsichtigte bereits 1818 „fast kein Getreide mehr zu bauen und allen Wirthschaftsbetrieb allein auf Viehzucht einzurichten."[8]) Das ist um so beachtenswerther, als der große Mann keineswegs ein streng consequenter Reformfreund, sondern vielmehr etwas feudal-zünftlerisch-agrarisch angekränkelt war. Wenigstens in den Jahren 1807—1811 war Dies der Fall.[9])

Auch für den Getreidebau kann und soll übrigens durch Be- und Entwässerungen, Mergeln, die Tief- und Drillcultur, eine bessere Auswahl der für den betr. Boden passenden Fruchtarten 2c. viel geschehen.[10]) Unter der Voraussetzung genügender Arbeitskräfte (und Kornpreise!) kann man nach Knauer-Gröbers (1880) durch Hackinstrumente dem Boden 25, 30, 40 % Getreide mehr abgewinnen, als bisher. Vgl. auch oben § 50 über das Aussuchen der Saat. Durch Stecken des Getreides mit der Hand kann man nach Thaer[11]) 25, nach Roscher[12]) 75 % der Saat ersparen, Das paßt indeß nur für die Kleincultur.

Der Abg. Frh. v. Hammerstein wandte am 5. Febr. 1881 im preuß. Abg. H. gegen die Einschränkung des Körnerbaues und die Ausdehnung der Viehzucht ein, daß dadurch Hunderttausende von Arbeitern brodlos werden würden. Dieser Einwand beruht wahrscheinlich auf einer Reminiscenz an die römischen Latifundien der Zeit des Plinius und ist jedenfalls unhaltbar. Eine solche rohe Viehzucht ist heutzutage vielleicht in den Pampas, aber nicht in Deutschland mit seinen hohen Bodenpreisen möglich. Vgl. oben § 50. Der Andree-Peschel'sche Physikalisch-statist. Atlas[13]) des Deutschen Reiches 1877 und die betr. Karten im Meyer. Conv.-Lex. 3. Aufl. Bd. V 1875 zeigen, daß z. B. das Kgr. Sachsen nicht blos mehr Menschen, sondern auch mehr Rindvieh pro □Meile ernährt, als Brandenburg, Mecklenburg, Pommern 2c. Aehnliches gilt von den Neckar- und Rheingegenden und anderen Gegenden Deutschlands und des Auslands.

Ein anderer Einwand geht dahin, durch eine Ausdehnung der Viehzucht und des Gemüsebaues würden die Preise der betr. Producte gedrückt werden. Als wenn die Bevölkerung Deutschlands und anderer Länder nicht rasch stiege und damit auch die Preise in

die Höhe triebe.! Vgl. oben § 76. Selbst ein vorübergehendes Sinken der Preise von Fleisch, Milch, Gemüse 2c. würde eine starke Zunahme des Verbrauches und der Nachfrage nach sich ziehen.

Von der Rentabilität des Garten-, Obst- und Gemüsebaues ist bereits oben[14]) die Rede gewesen. Auch Oelfrüchte sind dabei schon deshalb zu berücksichtigen, weil die Oelkuchen reich an Phosphorsalzen und ein gutes Mastfutter sind. Leisewitz zählt auf Grund der deutschen Zollstatistik eine Reihe von Producten auf, die bei uns gar wohl gedeihen könnten, aber noch in unverhältnißmäßig großen Mengen eingeführt werden.[15]) Der Bau von canadischem Mais wird von Semler für Deutschland auch im Interesse der Schweinezucht empfohlen.[16])

[1]) Vgl. die oben § 76 N. 1 angef. Liter., Löbe, Der Nothstand der Landwirthe und die Mittel zu dessen Abhülfe, 1867, Reuning, Mittel und Wege zur Förderung der sächs. Landw. (um 1873 als Manuscript für den sächs. Landesculturrath gedruckt); Fried. Ber. 236; Conrad in H. J. Bd. 34 S. 22 ff, 39 ff; Leisewitz in der Zeitschr. des baier. landw. Vereins Jan. u. Febr. 1880; Semler 8, 9; Fr. Peters, die Ursachen der bedrückten Lage der Landw. 2. Aufl. 1880 (Wismar, Hinstorff), P. Moeller, Die Förderung der Landescultur durch Organisation des Meliorationswesens (ebendas. erschienen); Hlubek, die Hauptbedürfnisse der Landescultur in Oesterr. 1857; M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt 2c. 1876; die Verhandl. des österr. Agrartages von 1879, Wien 1879; Kleinschrod, die Beförderungsmittel der Agricultur in Frankr.; Monny de Mornay passim (auch über Dentschland 2c.). Vgl. auch Walcker, Schutzz. 323 ff und die daselbst angef. Liter.

[2]) Vgl. oben § 21, 22, 64.

[3]) Engl. Landw. III 48 ff, 56 T. hebt auch hervor, daß es in England selbst sehr verschiedene Bodenarten und Klimate giebt.

[4]) Ernährung des Rindviehs 6. Aufl. S. 210. Vgl. auch die Vorrede zur 7. Aufl.

[5]) Thaer a. a. O. III 69.

[6]) Vgl. Conrad a. a. O. und den Bericht über die Münchener Versamml. deutscher Landw. in F. L. Z. 1872, wo eine interessante Gutswirthschaft bei München beschrieben ist.

[7]) Fried. Ber. 353.

[8]) Pertz-Delbrück V 309. G. scheint dabei den Rathschlägen einer Gräfin Redern, geb. v. Riedesel gefolgt zu sein. Vgl. auch Roscher II § 52 N. 5 und oben § 12 N. 8 u. 52.

[9]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 2c. 64, 65 und oben § 20 N. 13.

[10]) Vgl. Löbe a. a. O. 93 ff u. oben § 51 N. 4.

[11]) Grundsätze Ausg. von 1880 S. 863. Vgl. Krafft daselbst S. 864 über das Dibbeln.

[12]) II § 33. Vgl. auch Roscher II § 30 N. 4 und Birnbaum Bd. II S. 458, 459.

[13]) Vgl. auch: Die Bodencultur des Deutschen Reiches. Atlas der landw. Bodenbenutzung. Herausg. vom Kais. Statist. Amte, 1881.

[14]) Vgl. § 30 N. 3, 50, 52, 67 u. über die Maßregeln zur Hebung des deutschen Obstbaues B. Kühn im landw. Beiblatt zum Berl Tagebl. 1883 Nr. 3 und 4. Für die Ausdehnung des Gemüsebaues plaidirt auch v. Langsdorff, Die Landw. 1876 149.

[15]) A. a. O.

[16]) S. 129.

§ 110. Die weitgetriebene Arbeitstheilung der Engländer und Amerikaner auf dem Gebiete des Obstbaues, der Geflügel- und Rindviehzucht muß auch in Deutschland in verständiger Weise nachgeahmt werden.[1]) Conrad's Rath, die Landwirthe sollten ihre Producte selbst verarbeiten, um zugleich den Industriegewinn zu haben, verstößt gegen dies gesunde Princip.[2]) Im Lucius'schen Bericht heißt es,[3]) daß die landw. Nebengewerbe (abgesehen von der Spiritus-, Stärke-, Zucker- und z. Th. Ziegel-Production) sich mehr und mehr von der Landw. ablösen. Die deutsche und überhaupt westeuropäische Landw. muß ferner der amerik. und osteurop. Concurrenz dadurch die Spitze bieten, daß sie Primafleisch, Primabutter, Primakäse ꝛc. liefert. Die Amerikaner können nach den oben S. 177 angef. englischen Berichterstattern Clare Read und Pell im günstigsten Falle Fleisch zweiter[4]) Güte nach Europa liefern. Die deutsche Landw. sollte ferner der franzöf. dän., nordamerik. und italien. Butterausfuhr nach den überseeischen südlichen Ländern und der amerikan. Käseeinfuhr nach Deutschland eine schärfere Concurrenz machen,[5]) die Schafmästung,[6]) die Eier- und Geflügelproduction[7]) ꝛc. mehr berücksichtigen. Nach Zeitungsnachrichten wurden im März 1883 c. ²/₃ der in Berlin geschlachteten Schafe wegen der beginnenden Gemüsesaison und theueren Fleischpreise von Paris in eigens zu diesem Zwecke erbauten, durch Eis gekühlten Waggons nach Paris ausgeführt. Auch größere Mengen Rindfleisch bester Qualität gingen nach Frankreich. (Vgl. oben S. 168). Bei der Rindermästung ist, entsprechend den Preisen, mehr die Fleisch- als die Fettproduction im Auge zu behalten.[8]) Die Mästung sollte in Deutschland nach dem Wiener Prof. M. Wilckens[9]) wie in Ungarn[10]) und Galizien als Nebengeschäft eines großen Fabrikbetriebes (einer Zucker-, oder Spiritusfabrik) mit regelmäßigem Viehangebot betrieben werden. Als Mittel zur Bekämpfung der amerik. Concurrenz empfiehlt er Folg.: 1) Die Züchtung frühreifer Racen und die Aufzucht gut genährten Jungviehs für industrielle Mastanstalten. 2) Die Züchtung milchreicher Racen und die durch Erfahrung bewährte Aufzucht von Jungvieh für die Milchproduction. 3) Die sorgsamste Pflege und Fütterung des Milchviehes nach den durch wissenschaftl. Versuche festgestellten Grundsätzen. 4) Die Bildung von Genossenschaften zur Verwerthung der Milch durch Butter- und Käsefabrikation.

Der Handel mit landw. Producten bedarf noch mancher Erleichterungen. In den V. Staaten bestehen in allen großen Handelsstädten großartige Getreidespeicher, bis zehn Stockwerk hohe Gebäude, in welchen das Getreide der betr. Distrikte angesammelt, gemessen, oder gewogen, nach den marktgängigen Sorten eingetheilt und bis zum Consum, resp. Verkauf gelagert wird. Die Lagerung geschieht aber nicht etwa in getrennten Räumen für jeden Lieferanten, sondern es wird alles Getreide gleicher Art und Beschaffenheit unterschiedslos in denselben Räumen untergebracht. Hierdurch werden die Magazinkosten ganz wesentlich ermäßigt, und es ist, was die Hauptsache, das Magazin auch dem kleineren Getreideproducenten zugänglich, während Das bei uns, weil immer ein Raumabschnitt im Ganzen gemiethet werden muß, nur von dem großen Grundbesitzer, oder Händler bestritten werden kann. Auf das abgelieferte Quantum erhält ein jeder einen Schein ausgestellt, Warrant, d. h. Bürgschaft, Gewähr genannt. Auf diesen Schein kann er bei jeder Bank, oder bei bestimmten Banken Geld je nach Bedarf und bis zu einer gewissen Höhe aufnehmen, mit dem Verkauf aber auch warten, bis es ihm am besten paßt. Dabei zahlt er einen billigen Zinsfuß, verliert keine Zeit mit dem Aufsuchen eines Darlehens und läuft nicht Gefahr, dem Wucher zum Opfer zu fallen. Er kann nothwendige Anschaffungen zu rechter Zeit machen, seine Steuern rechtzeitig zahlen und an den Gewinnchancen, die der Markt bietet, theilnehmen: Alles Vortheile, die von Belang sind und in ihrer Gesammtheit schwer ins Gewicht fallen. Zu beiden Seiten solcher Lagerhäuser befinden sich Schienengleise, oder, wenn eine schiffbare Wasserstraße vorhanden ist, auf der einen Seite das Gleise, auf der anderen der Canal, Fluß, oder Seehafen. Das Ein- und Ausladen geschieht durch Dampfkraft, und es sind die Einrichtungen so getroffen, daß ein Getreidezug, oder ein Getreideschiff in unglaublich kurzer Zeit be-, oder entladen werden kann. Bemerkt sei bei dieser Gelegenheit auch, daß man in Amerika schon längst 400-Centnerwagen besitzt und jetzt auch zum 600-Centnerwagen übergegangen ist, wodurch eine ganz bedeutende Ermäßigung in den Frachten möglich gemacht wird. Auch in England haben solche Lagerhäuser Eingang gefunden, nur auf dem europäischen Continent ist Dies in der Regel noch nicht geschehen. Der Grund wird wohl weniger in der geringen Ausdehnung des Getreideverkehrs, als viel-

mehr in dem Mangel an Unternehmungsgeist liegen. Hier wäre Raum für gemeinnützige und gut rentirende Actiengesellschaften. Vgl. oben Bd. I § 129. In München soll bereits ein Getreidelagerhaus bestehen. In Rußland bildete sich im Herbst 1882 eine Gesellschaft zur Errichtung öffentlicher Waarenlager mit Elevatoren und Warrants. Unter Elevatoren versteht man die Aufzüge zum Ein- und Ausladen und wohl auch die Getreidespeicher selbst.

In den V. Staaten hat sich ein riesiges Geschäft auf weite Entfernung in leicht verderblichen Artikeln, wie Obst, frische Butter, Eier, Gemüse 2c. ausgebildet, in Deutschland leider noch nicht. Semler sieht die Gründe dieses Uebelstandes in der Ueberlastung deutscher Bahnzüge [11]) und im Mangel von Entgegenkommen seitens der Eisenbahn-Bureaukratie. Die s. g. Bummelzüge dürften indeß weniger wegen ihrer Ueberlastung (?) als wegen der vielen Haltestellen so lange unterwegs sein, und auch die amerik. Privatbahnen waren incoulant genug, bis der große Grangers-Bund der Landwirthe die Eisenbahnen zu Concessionen zwang. Da die in Rede stehende Reform auch im dringenden Interesse der Consumenten landw. Producte liegt, so könnten die deutschen Landwirthe die Reform leicht durchsetzen, wenn sie nur in der landw. und politischen Presse, in den Volksvertretungen, in landw. Vereinen und im Deutschen Landwirthschaftsrath mit Sachkenntniß und Besonnenheit, ohne „agrarische" Einseitigkeiten und Uebertreibungen, für diese gute Sache eintreten.

[1]) Vgl. Semler S. 60, 61 und oben § 70, 71.

[2]) Vgl. oben § 51. Auch der Fried. Ber. scheint S. 236 dem Princip der Arbeitstheilung nicht gebührend Rechnung zu tragen.

[3]) S. 16.

[4]) Auch die beim Export austral. Fleisches nach Europa bewährte Bell-Coleman'sche Kaltluftmaschine dürfte Das nicht ändern können.

[5]) Vgl. Wilbrandt bei Semler S. XV u. XVI.

[6]) Vgl. Semler S. 8.

[7]) Vgl. oben § 73.

[8]) Vgl. Pierstorff a. a. O.

[9]) In K. L. 1881 Nr. 13 u. 15.

[10]) In Ungarn halten manche Fabrikbetriebe nach W. beständig 3000 Ochsen.

[11]) Vgl. über das Transportwesen landw. Producte in den verschiedenen civilisirten Ländern Monny de Mornay a. a. O.

Viertes Capitel.

Mittel um Magnaten-, Rittergutsbesitzer- und Bauern-Familien im Besitze zu erhalten.

§ 111. Jedes Volk ist moralisch verpflichtet, seine Kohlen- und Wasserkraft-Schätze zu industriellen und anderen Zwecken zu verwerthen. Namentlich gilt Dies von einem Volke wie dem deutschen Volke, welches sich in einer ungünstigen militärgeograph. Lage befindet und auf dem Weltmarkte eine scharfe Concurrenz zu bestehen hat. Aehnliches gilt auch auf dem geistigen Gebiete. Jeder Staatsmann, jeder staatswissenschaftliche Schriftsteller und überhaupt jeder Vaterlandsfreund ist verpflichtet, alle diejenigen seelischen Triebkräfte in Bewegung setzen zu helfen, die an und für sich nicht unsittlich, oder ungesetzlich und zugleich geeignet sind, wichtige Zwecke des Gemeinwohles zu fördern. Eine der wichtigsten Triebfedern dieser Art ist ohne Zweifel das Bestreben von Magnatenfamilien und anderen Familien größerer adliger und bürgerlicher Grundbesitzer, die angestammte oder selbst erworbene aristokratische Stellung soviel als möglich zu erhalten, oder gar noch zu verbessern.

Die Frage, ob die öffentliche Meinung den Fortbestand des und des Latifundiums dulden soll oder nicht, ist nicht eine Principienfrage, sondern eine Frage des Vortheils. Ein Latifundium kann wohl nie [1]) der Volkswirthschaft ebenso große Reinerträge bringen, wie m Rittergüter, oder n Bauerngüter, die zusammen gleich groß sind; aber selbst in rein landw. Beziehung kann das Dasein eines Latifundiums dem Volke Nutzen bringen, **wenn** der betr. Latifundienbesitzer oder, wie man kurz sagen kann, Magnat vermittelst seiner politischen Macht großartige Be- und Entwaldungen, Be- und Entwässerungen, überhaupt großartige landw. und andere Reformen durchsetzt, z. B. Deutschland und Oesterr.-Ungarn vom Jesuitenjoch befreit und dadurch einen österreich. Friedensbruch gegenüber dem Deutschen Reiche ein für alle Mal zu einer politischen Unmöglichkeit macht. Es ist ferner zu beachten, daß 1 Magnat unter sonst gleichen Umständen bei Fürsten, bei Volksvertretungen und der öffentlichen Meinung mehr durchsetzen kann, als z. B. 20, oder mehr Rittergutsbesitzer, die zusammen ebensoviel besitzen, aber schwer unter einen Hut zu bringen sind, und daß eine ernste, sittliche Gesinnung und ein genügendes Maß nationalökon., überhaupt staatswissenschaft-

licher Kenntnisse heutzutage für einen Staatsmann noch wichtiger sind, als eine geniale Begabung, oder ein bedeutendes Talent.[2])

Verschiedene andere Gründe, die zu Gunsten von Latifundien angeführt werden, sind dagegen nicht haltbar. Mit der Diplomatie im Sinne des 18. Jahrh., mit der Kunst der Cabinets- und Camarillaintriguen geht es überhaupt im Zeitalter des Constitutionalismus und der wachsenden Bedeutung des Bürgerthums und der arbeitenden Classen mehr und mehr zu Ende, und selbst auf diesem Gebiete hat die meist kleinadlige Diplomatie der großen holländ. Oranier und Preußens die französ. und österr. Magnatendiplomatie geschlagen. Auf militärischem Gebiete haben sich, Dank der Gunst ihrer Geburt, vorzugsweise Fürsten und Kleinadlige ausgezeichnet, aber kaum irgend welche Magnaten, besonders wenn man in Rechnung bringt, was Andere geleistet haben, und was ihnen nur fälschlich zugeschrieben worden ist. Die Kunst kann endlich auch vom Staate, von Landgentlemen, der Geldaristokratie, der Kirche und Vereinen gepflegt werden, und es fragt sich, ob die Welt viel verloren hätte, wenn manche Nuditäten Makart's und ähnliche Schöpfungen R. Wagner's keine hochadligen Patrone gefunden hätten.

In Frankreich mit seinem Zweikindersystem mögen indolente Magnaten vielleicht im Stande sein, ihre Latifundien auf Jahrzehnte hinaus zusammenzuhalten; obgleich auch Das keineswegs sicher ist. In England und Deutschland mit ihrer rasch wachsenden Bevölkerung ist die Zerschlagung der Latifundien indolenter Magnaten indeß eine bloße Frage der Zeit. Man denke z. B. an das oben § 35 angef. Wort des Herzogs von Bedford. J. S. Mill und Roscher[3]) neigen zur Ansicht, daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des privaten Grundeigenthums wissenschaftlich schwerer zu beweisen sei, als die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des privaten Capitaleigenthums. Ich möchte lieber sagen, daß beide Arten des Privateigenthums wissenschaftlich gleich leicht[4]) zu vertheidigen sind, daß aber rein technisch, rein landwirthschaftlich und technologisch betrachtet, also *abgesehen* von allen *politischen* Rücksichten, sich nur ein verhältnißmäßig geringer Umfang des Großgrundeigenthums vertheidigen läßt; während *sehr große* industrielle Privat- oder Actienetablissements eine technische Nothwendigkeit sind. Eine Fabrik mit einigen Tausend Arbeitern braucht keineswegs zu groß zu sein, zu schwerfällig zu fungiren. In rein *landwirthschaftlicher* Beziehung

sind dagegen Besitzungen, die mehr als 1 Rittergut, oder einige Rittergüter umfassen, nicht unbedingt nöthig: giebt es doch zahlreiche bürgerliche, adlige, ja freiherrliche und gräfliche Familien,[5]) die nur 1 Rittergut besitzen und doch gut wirthschaften und ihre Kinder zu gebildeten, nützlichen Staatsbürgern heranziehen. Man kann wohl sagen: „Es ist wünschenswerth, daß nur solche Personen ihre Güter selbst verwalten, die genug Capital zu Meliorationen besitzen;" aber man kann schwerlich sagen: „Besitzer mehrerer Güter können einen Theil ihrer Güter mit den Ueberschüssen des anderen Theiles ihrer Güter melioriren." In unserer Zeit der intensiven Landw. verlangen *alle* Güter hoch cultivirter Gegenden sehr viel Capital. Vgl. oben § 32 über den Baron Rothschild und Fürsten Schwarzenberg.

1) Vgl. oben § 30 N. 3, 32, 50, 57.
2) Vgl. oben Bd. I S. 430, 431.
3) Vgl. Mill, Pol. Econ. passim, Roscher Bd. I, 16. Aufl. § 88 N. 8, 159, Dens. in Nord u. Süd, Sept. 1882, S. 329.
4) Dabei sind einigermaßen logisch denkende u. wahrheitsliebende Leser oder Hörer vorausgesetzt. Sophisten und Zeloten sind auch im Stande zu behaupten, daß es Hexen gebe, daß die Sonne sich um die Erde drehe u. s. w.
5) Vgl. oben § 34.

§ 112. Kurz, der Fortbestand von Magnatenlatifundien läßt sich nur mit den angef. *politischen* Gründen, aber nicht mit rein landw. Gründen rechtfertigen, und sind diese politischen Voraussetzungen *nicht* vorhanden, so drängen die landw., industriellen,[1]) commerziellen, finanziellen und militärisch-nationalen Interessen des Volkes mit unwiderstehlicher Macht zur Zerschlagung der Latifundien, die bereits von Kaiser Joseph II. und König Friedrich I.[2]) von Württemberg erstrebt wurde und, wie erwähnt, vom Herzog von Bedford und anderen[3]) Lords erwartet wird.

Mit Camarillaintriguen könnte eine solche Entwickelung ebenso wenig verhindert werden, als der Kaiser Nikolaus und andere Reactionäre im Stande waren, die Aufhebung der Hörigkeit und die Benutzung der selbst nach der Türkei und China vordringenden Dampfmaschinen und Eisenbahnen zu verhindern.

Kurz, eine wahrhaft staatsmännische, wahrhaft gemeinnützige Thätigkeit eines Magnaten ist das *einzige* wirksame Mittel, um gegen den Strom zu schwimmen, um von der öffentlichen Meinung so zu sagen die Concession, das Privilegium zu erhalten, seine Latifundien ungetheilt, wenn auch *nicht* fideicommissarisch gebunden und

ohne die Schranke des zu Verwandtenehen, zur physischen und geistigen Entartung führenden Ebenbürtigkeitsinstituts, zusammen zu halten.

Zu einer solchen staatsmänn. Thätigkeit gehört vor Allem eine gründliche juristische, nationalökonomische, überhaupt staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, die von einer thörichten Ueberbürdung und physischen, ja geistigen Verkümmerung adliger und bürgerlicher Gymnasiasten und Studenten sehr wohl frei gehalten werden kann und muß.[4]) Die jurist. Prüfungen müssen schon deshalb streng sein, um den allzu großen Andrang zur jurist. Laufbahn zu vermindern; aber man braucht nicht übermäßig viel todtes Gedächtnißmaterial zu verlangen, man sollte vielmehr in erster Linie darauf sehen, daß ein Examinand juristisch, nationalökonomisch, statistisch und politisch zu denken versteht, daß er die Methoden dieser Wissenschaften als ein künftiger Richter, Staatsanwalt, Advocat, Verwaltungsbeamter, Handelskammersecretär, wissenschaftlicher Schriftsteller, Abgeordneter oder Minister zu handhaben versteht. Ueberdies ist zu beachten, daß ein großer Theil des Privatrechts ꝛc.[5]) wenig, oder gar keine Bedeutung für die praktische Politik hat, und daß eine stärkere Betheiligung des Adels an nationalökon., überhaupt staatswiss. Studien und Productionen der Kleinigkeitskrämerei und Arbeitstheilungs-Schwärmerei mancher gelehrter Spießbürger in wohlthätiger Weise entgegen wirken, eine welt- und staatsmännischere Behandlung der Staatswissenschaften wesentlich fördern würde.

Wenn der älteste Sohn, oder überhaupt der Erbe eines Magnaten eine große Begabung für den Cavalleristen- oder Diplomatendienst hat, so soll er natürlich Cavallerist oder Diplomat werden; indeß die meisten Magnatenerben werden aus bloßer vis inertiae Cavalleristen oder Diplomaten, d. h. weil ihre Urgroßväter auch so handelten, und weil man für diese Berufe weniger Kopfarbeit verlangt, als für die gelehrten Waffen und die juristisch-nationalökonomische Thätigkeit. Eine solche falsche Berufswahl schädigt die Interessen der Magnaten auf's schwerste: solche Leute bedenken nicht, daß Magnatenlatifundien heutzutage nur vermittelst einer edelen Popularität auf die Dauer erhalten werden können, und daß die ungeheure Mehrzahl der Diplomaten und Generale selbst bei den tüchtigsten Leistungen gar nicht die Möglichkeit hat, in weiteren Kreisen bekannt und populär zu werden. Von allen brandenburgisch-preuß. Diplomaten ist z. B. nur einer, Fürst Bismarck, populär geworden, von den hohen Offizieren der 3 Kriege von 1864, 66 und 70/71 sind nur 1–2, Graf Moltke und Graf Roon, recht bekannt geworden, und selbst wenn man annimmt, daß das Deutsche Reich in Zukunft regelmäßig (?) alle 30, 40 oder 50 Jahre einen Krieg[6]) haben wird, so müßten die meisten Generale doch unbekannte Friedensgenerale bleiben. Für den Militär- und Diplomatendienst eignen sich in erster Linie (d. h. im Vergleich zu ihren älteren Brüdern) nicht die ältesten, vorzugsweise erbenden, sondern die jüngeren, weniger erbenden Söhne des Adels (vorausgesetzt natürlich, daß nicht der 2. oder 3. ꝛc. Sohn zum Anerben bestimmt wird.) Für einen Offizier ist ein großes Privatvermögen keineswegs nothwendig, denn die Garde- und Paradetruppen-Spielereien Rußlands und anderer Staaten sind eben Spielereien, keine militärische Nothwendigkeit, ein Magnat kann auch als Landwehr-Offizier auf Hofbällen tanzen, und ein tüchtiger Diplomat braucht keineswegs ein großes Privatvermögen zu besitzen, wie die bekannte Anekdote vom Londoner Gesandten Friedrich's d. G., Franklin, Bismarck in seiner ersten Periode u. A. gezeigt haben. Für einen Parteiführer, ja selbst für einen anderen Abgeordneten, oder staatswiss. Schriftsteller ist dagegen ein großes Vermögen sehr wünschenswerth: es giebt viele gedankenlose Köpfe, denen auch der genialste Politiker erst dann imponirt, wenn er ihnen vorher, durch ererbten oder erworbenen Reichthum, oder Rang in socialer Beziehung imponirt hat. Es bedarf endlich kaum einer Erwähnung, daß in civilisirten Staaten zu allen Zeiten wichtige Reformaufgaben in Hülle und Fülle vorhanden sind, so daß ein gebildeter, sittlich ernster Magnat zu allen Zeiten auf dem Gebiete der inneren Politik sehr populär werden kann.

Auch auf militärpolitischem Gebiete können reiche, gebildete Magnaten übrigens Nutzen stiften, indem sie im besten Mannesalter den Dienst verlassen, um mit ächt aristokratischer Sachkenntniß, Unabhängigkeit, Mäßigung, aber auch Freimüthigkeit militärische Reformen im Parlament und außerhalb Desselben zu befördern, z. B. gegen falsche Avancementssysteme,[7]) die factische Rechtslosigkeit mißhandelter Soldaten, die Bevorzugung des Adels im höheren Militär- und Flottendienst, das Gardeinstitut, eine allzu lange Dienstzeit, ferner für die ächt conservative militärische Jugenderziehung ꝛc. einzutreten.

Magnaten, die Jura und Nationalökonomie studirt haben, können natürlich auch in den Justiz- oder Verwaltungsdienst eintreten und auf diesem Wege zu Provinzialchefs, oder Ministern aufsteigen; sie brauchen es aber nicht. Sie können auch nach einer gewissen Zeit ihren Abschied nehmen, um Privatdocenten und Professoren, parlamentarische „Berufspolitiker", oder Redacteure[8]) großer Zeitungen zu werden. Der Heidelberger Prof. v. Bulmerincq stellte in den 1870er Jahren[9]) die nicht unberechtigte Forderung auf, jeder Docent der Nationalökonomie, oder des Staatsrechts solle einige Jahre im Verwaltungsdienst (einschließlich des Eisenbahndienstes) thätig gewesen sein. Magnaten können ferner als altkatholische und liberal-protest. (antiorthodoxe) Bischöfe und Geistliche viel Gutes wirken. Eine jesuitisch-ultramontane Politik einer Magnatenfamilie ist dagegen eine selbstmörderische Politik. Selbst in ultra-„conservativen" Standesherren-Kreisen hat man ein gewisses Gefühl für diese Wahrheit. Ein hervorragender protestantischer Standesherr hat z. B., wie ich positiv weiß, einem ausgezeichneten protestantischen Theologen vor einer Reihe von Jahren gesagt: „Die protestantischen Standesherren würden alle [?] katholisch [soll heißen: jesuitisch-ultramontan] werden, wenn sie nur könnten." Da der Staat und die protestantische Kirche Uebertritte zum Ultramontanismus mit Zwangsmitteln weder hindern wollen, noch können, so kann der betr. Standesherr nur gemeint haben, daß sogar reactionäre Standesherren mit der öffentlichen Meinung, „der Königin der Welt"[10]) in Conflict zu gerathen fürchten, wenn sie es gar zu arg treiben. Auch von römisch-katholischen Edelleuten und Bürgerlichen konnte und kann man ähnliche Ansichten hören, z. B. *die* Ansicht, daß das Deutsche Reich genöthigt sein werde, den baierischen und überhaupt deutschen Ultramontanismus in energischer Weise unschädlich zu machen.

Nur durch tüchtige volkswirthschaftliche und überhaupt politische Leistungen können Magnaten- und Landadels-Geschlechter Englands und anderer Länder eine aristokratische Stellung auf die Dauer behaupten. Sind sie dagegen träge, verfallen sie jener Denkfaulheit, die so zu sagen die Base, wenn auch nicht die Schwester der Feigheit ist (die ja auch auf einen Mangel an Selbstbeherrschung, auf sträfliche Weichlichkeit hinausläuft), — so werden sie früher oder später von *gebildeten* Edelleuten und Bürgerlichen germanischer, romanischer, slawischer, magyarischer und last not least jüdischer

Abkunft von den Ministerstellen und aus dem Grundbesitz verdrängt werden. „Ein Baum, der keine gute Frucht bringt, wird abgehauen und in's Feuer geworfen" heißt es schon im Neuen Testament.

1) Vgl. oben § 1.
2) Vgl. oben § 106, 27.
3) Vgl. oben § 35, 51.
4) Vgl. Walcker, Wehrpflicht, 1873 S. 86, 124, Unterrichtsgesetz, S. 328 unter „Gymnasien".
5) Vgl. oben Bd. I § 196.
6) Vgl. Roscher I § 263 N. 5.
7) Vgl. oben § 29 N. 11.
8) Vgl. oben Bd. I S. 507 unter „Redacteure", besonders § 206.
9) In Hol. J.
10) Vgl. oben § 87.

§ 113. Trotz den Verschiedenheiten der Reformaufgaben verschiedener Völker und Zeiten giebt es doch gewisse Reformaufgaben, die mutatis mutandis in vielen civilisirten Ländern von Wichtigkeit sind, oder irgend einmal in Zukunft von Wichtigkeit sein können. Dahin gehören z. B. folg.:

1) *Die Reform der Vorbildung und Arbeitsweise mancher Fürsten und Prinzen.*[1]) Die Behauptung, daß die Lectüre von Zeitungen und Parlamentsberichten berufsmäßige staatswissenschaftliche Studien von Fürsten und Prinzen überflüssig mache, zeugt von naiver Unkenntniß der im Argen liegenden Welt. Viele Parlamentsredner und Zeitungen haben ja keinen lebhafteren Wunsch, als die Wahrheit zu Gunsten von Gründern, Jesuiten, Schutzzöllnern, Feudalen, oder Demagogen zu verdunkeln, und neue große Ideen pflegen erst nach Jahrzehnten, häufig wenn das verhängnißvolle „Zu spät" bereits in seine Rechte getreten ist, von Parteiblättern und Parteien adoptirt, ja überhaupt erwähnt zu werden, und selbst die unbefangensten und tüchtigsten Zeitungen und Parlamentsredner haben ganz andere Dinge zu thun, als wissenschaftlich zurückgebliebenen Fürsten, oder Prinzen eine Art Fortbildungsunterricht zu geben. Eine temporäre Beschäftigung eines Prinzen in einer Verwaltungsbehörde ist an und für sich rationell,[2]) aber man darf den Nutzen einer solchen Beschäftigung nicht übertreiben, und muß sich namentlich vor dem Wahne hüten, als ob Dieselbe *berufsmäßige staatswissenschaftliche* Studien von Prinzen irgendwie ersetzen könne. Die Zeiten des privatwirthschaftlichen Domänenstaates sind längst vorüber, und ein dilettantisches, unmethodisches Generalisiren „relativer", örtlich, zeitlich, oder gar individuell bedingter, aphoristischer

Wahrheiten kann bei Fürsten und Ministern noch viel mehr Schaden bringen, als bei Privatpersonen.[3])

Ein schwaches, feudäl-ultramontanes Marionettenkönigthum im Sinne Karl's X. ist ein Fluch, ein starkes, gebildetes, selbstständig forschendes Königthum im Sinne Kaiser Joseph's II. und anderer tüchtiger Fürsten, das Königthum der socialen Reform, ist dagegen ein außerordentlicher Segen für die Völker.

2) Der Kampf gegen die Straflosigkeit großer Gründer und sonstiger Vertreter kleptokratischer Corruptionstendenzen im Sinne der Walpole, Guizot, Teste, Cubières, Langrand-Dumonceau, Bontoux, Ofenheim, Kaminski, Poläkow, Makow, Tweed ꝛc. Schon Gneisenau[4]) beklagte die Straflosigkeit der feudalen Corruption der „alten guten" (!!) vor-Jena'schen Zeit, Friedrich d. G.[5]) huldigte nicht dem Metternich'schen Vertuschungssystem, er sagt mit dürren Worten, daß sein Minister v. Görne u. A. Unterschleife begingen, und Koryphäen der Rechtswiss. und Nat.-Oek. R. v. Jhering, J. v. Bluntschli, F. v. Holtzendorff, Roscher, Nasse, Brentano, Held, Wagner, Schmoller u. A. haben mit Recht den Kampf gegen jede Corruption gefordert. „Toujours en vedette" muß es auch hier heißen, denn die Corruption kann sich viel rascher und unbemerkter einschleichen, als ein feindliches Heer, oder richtiger Detachement. Oh urbem venalem! sagte schon Jugurtha.

3) Der Kampf gegen den Ultramontanismus.[6]) Der einzige scheinbar triftige Grund, der z. B. im Deutschen Reiche für ein Bündniß mit den Ultramontanen angeführt werden könnte, würde in dem Hinweise auf die Nützlichkeit einer Bundesgenossenschaft der polnischen Feudalultramontanen bei einem russischen Friedensbruche gegenüber dem Deutschen Reiche bestehen; indeß auch dieser Grund wäre gänzlich unhaltbar. Goethe warnt mit Recht in seinen „Maximen und Reflexionen":

„„Jst Concordat und Kirchenplan
Nicht glücklich durchgeführt?""
„Ja, fangt einmal mit Rom nur an,
Da seid Jhr angeführt."

Aehnlich heißt es im „Tasso" (I. A. 4. A.):

„Rom will Alles nehmen, geben nichts."

Man denke auch an das berüchtigte Wort: „Haereticis fides non habenda est."

Schon der polnische Legat auf dem Tridentinischen Concil verlangte, gleich Kaiser Karl V., R. v. Jhering u. A., die Aufhebung des Cölibatszwanges, und auch in Polen giebt es eine starke Partei im Klerus, die für die Priesterehe ist.[7]) Nur von culturfreundlichen, antiultramontanen Polen, Oesterreichern und Franzosen ist ein gutes Verhältniß zum Volke Luther's und Lessing's zu erwarten, nicht von ultramontanen Gesinnungsgenossen oder Gesinnungsverwandten Ravaillac's, Kullmann's und der irisch-ultramontanen Mörderbande, welche die englische Regierung mit Dynamit in die Luft zu sprengen versuchte. Wie wenig diese Gräuel mit agrarischen Motiven beschönigt werden können, geht z. B. daraus hervor, daß die Molly Maguire, ein Geheimbund[8]) irisch-ultramontaner Bergleute ꝛc. im freien Amerika ebenfalls zahlreiche politische Mordthaten begangen hat.

Schon Goethe sagt:[9]) „Sollte man zu jener scheinbar gerechten, aber parteisüchtig grundfalschen Maxime stimmen, welche dreist genug fordert, wahre Toleranz müsse auch gegen die Jntoleranz tolerant sein? Keineswegs! Jntoleranz ist immer handelnd und wirkend, ihr kann auch nur durch intolerantes Handeln und Wirken gesteuert werden." Handelt es sich doch bei den jesuitisch-ultramontanen Prätensionen nicht um religiöse Dinge, sondern um Verbrechen und Vergehen gegen das für alle Confessionen und Parteien gültige gemeine Strafrecht.[10]) Ja, die Ueberwindung des Ultramontanismus liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Päpste und Cardinäle, die von den Jesuiten mit Giftmorden bedroht werden, sowie der Bischöfe und Pfarrer, die an den Jesuiten und an Hetzjournalisten und Hetzcaplänen nach Art L. Veuillot's u. A. lästige Aufpasser und Vormünder haben, und von den Ultramontanen an der Ausübung des unveräußerlichen, selbst den griechisch-unirten Priestern gestatteten Menschenrechtes der Ehe verhindert werden. Nur durch das entschiedene Eintreten des Staates für altkatholische, oder ähnliche Reformbestrebungen kann ein dauernder Frieden zwischen der Kirche und dem Staate errungen werden.

4) Der Kampf gegen den s. g. Antisemitismus und das Ultrajudenthum und für die allmälige Christianisirung und Germanisirung, überhaupt Europäisirung aller Juden durch Uebertritte zum Christenthum und durch Mischehen, kurz für eine aufgeklärte, wahrhaft tolerante, wahrhaft christliche und

wahrhaft nationale Politik im Sinne Mommsen's u. A.[11]) Die Frage, ob die ungeheure wirthschaftliche und politische Macht der jüdischen Geldkönige und Geldfürsten künftig culturfreundlichen, oder jesuitischen Zwecken dienen soll, ist höchst wichtig.[12]) Die protestant. Reactionäre übersehen ferner, daß die deutschen Ultramontanen heute der deutschen Cultur noch ebenso feindlich, ja feindlicher gegenüberstehen, als vor 100 Jahren; während die deutschen Juden, und zwar nicht blos die Reformjuden, sondern auch die orthodoxen Juden, einschließlich der orthodoxen Rabbiner, bewußt und unbewußt seit der Zeit Mendelssohn's u. A. mehr und mehr protestant.-deutsche Culturelemente in sich aufgenommen haben. Ein bekannter Ultramontaner sprach die typischen Worte: „Mein Leib ist in Deutschland, meine Seele gehört Gott, mein Herz ist in Rom." Man vergleiche damit den Patriotismus vieler getaufter und ungetaufter Juden. Der meines Wissens ungetaufte Jude H. B. Oppenheim plaidirte z. B. 1877 für Berlin[13]) als Sitz des Reichsgerichts, 1878 für Reichs-Fabrikinspectoren u. s. w. Vgl. auch unten § 116 über B. Auerbach.

5) Von den Aufgaben des deutschen und österr.-ungar. Adels und Bürgerthums in Betreff der allmäligen Germanisirung Posens u. Oesterr.-Ungarns und der Verhütung eines Friedensbruches der österr.-ungar. feudal-ultramontanen Partei gegenüber dem Deutschen Reiche ist bereits oben[14]) die Rede gewesen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 97, überhaupt Buch V Cap. 2.

[2]) Vgl. oben § 112.

[3]) Vgl. Bastiat's kleine treffliche Schrift: Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas und oben Bd. I § 10.

[4]) Vgl. Pertz-Delbrück's Leben G.s, I 650 ff, V 344, 354 und Walcker, Schutzz. S. 795 unter „Corruption".

[5]) Vg. Aussprüche 2c. 1875 S. 5.

[6]) Vgl. oben Bd. I § 29 N. 4, 204, II § 34, 107, 108.

[7]) Vgl. Walcker im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1877 S. 311 ff, Dens. Schutzz. 752. Auch in Schlesien und Süddeutschland fand in den 1820er Jahren eine von den Regierungen (!) gewaltsam unterdrückte Anticölibatsbewegung des Klerus statt, vgl. Warnkönig im Rotteck-Welcker'schen Staatslex., 3. Aufl. Bd. IV 699 ff, 702, 703. Nach Nippold wurden der Pfarrer Dr. Tangermann in Unkel am Rhein und Dr. Buchmann in Cham bei Breslau 1871 wegen ihrer Protestation gegen die Unfehlbarkeit durch Polizeibeamte aus ihren Pfarren vertrieben (!„Deutscher Merkur" 1879 S. 335. Der Münchener „D. M." ist das Organ der Altkatholiken). Trotzdem u. trotz vielen anderen offenen u. verhüllten staatlichen Verfolgungen u. Chicanen des Altkatholicismus verschiedener Länder behaupten viele Reactionäre, „Liberale" u. „Demokraten" noch immer, der Altkatholicismus sei vom Jesuitismus mit geistigen (!) Waffen besiegt worden.

[8]) Um 1881 erschien eine interessante Abh. über Dens. im „Pitaval", Anfang

März 1883 auch in der „Times". Schon Goethe wies auf die ultramontane Mordgier Papst Clemens VII., B. Cellini's und der Fenier hin, vgl. Walcker, Aussprüche 2c. 1875 57 ff.

[9]) In seiner Rec. der Voß'schen Gedichte.

[10]) Vgl. oben Bd. I § 29 N. 4.

[11]) Vgl. oben Bd. I S. 504, besonders § 210—221, 223. Der judenfreundliche, vermuthlich selbst jüdische Bezirksthierarzt Bauwerker in Kaiserslautern polemisirt in seiner 1882 erschienenen Broschüre über das Schächten gegen diese „Thierquälerei" und zeigt mit Aussprüchen angesehener Rabbiner, daß dieselbe nicht nothwendig zum Judenthume gehöre. Wenn diese Ansicht richtig ist, so wäre viel gewonnen, man könnte dann das Schächten als Thierquälerei polizeilich verbieten, und selbst die ungebildeten Juden würden dann in Speise- und Umgangs-Gemeinschaft der Christen eintreten, germanisirt werden. Nach einer Notiz der Rahmer'schen „Israel. Wochenschrift" hat die baier. Regierung 1882 das Schächten bereits verboten. Aehnlich heißt es in der „Tribüne" 1882 N. 417: „Die Beerdigung der Todten findet bei den Juden vielfach noch in der Weise statt, daß, dem jüdischen Ritus gemäß, der in Tücher gehüllte Leichnam aus dem sargähnlichen Kasten, in welchem man denselben zum Begräbnißplatze transportirt hat, bei dem Begräbnisse herausgenommen und so der Erde übergeben wird. Wie die Kreuzztg. vernimmt, finden gegenwärtig Erhebungen darüber statt, in welcher Ausdehnung noch in der beschriebenen Weise verfahren wird, und man geht damit um, dies Verfahren aus Sänitätsrücksichten eventualiter zu inhibiren." Viele amerik. Juden feiern aus Geschäftsrücksichten ihren Sabbat am Sonntag, weil dann in Palästina Sonnabend sei. (Tribüne 1882 Nr. 437.) Sollte Das nicht auch auf Deutschland passen? Vgl. oben Bd. I § 219 N. 6.

[12]) Vgl. oben Bd. I § 159 N. 11, Bd. II S. 94. Zwei Töchter des Frankfurter Barons K. v. Rothschild sind bereits, angeblich in Folge der Einflüsse einer ultramont. Gouvernante, zum Ultramontanismus übergetreten und haben den Herzog v. Grammont und Fürsten v. Wagram (Berthier) geheirathet. Der Ausdruck „das Geld geht aus dem Lande" wird von den Schutzzöllnern sehr gemißbraucht, aber hier können und müssen auch Freihändler sagen: „Schade, daß die Millionen dieser Geldköniginnen einst ohne Gegenleistung aus dem Lande gehen und jesuitischen Zwecken dienen werden." Ein Hauslehrer, der den Frankfurter Baron W. v. Rothschild in seiner Jugend unterrichtete, soll nach Zeitungsnachrichten als ein Jesuitenagent entlarvt und fortgejagt worden sein. Zwei englische Freiinnen v. Rothschild sind dagegen an protestant. engl. Edelleute verheirathet und wohl selbst auch zum Protestantismus übergetreten. Ein Verzeichniß jüdischer Minister giebt Philippson's „Allg. Ztg. des Judenthums" 1882 Nr. 31, 36. Vgl. auch oben Bd. I § 220 N. 6.

[13]) Mit dem Obigen soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Andersdenkenden Gegner der deutschen Einheit sind.

[14]) Vgl. § 113 N. 6.

§ 114. 6) Die Durchführung des Reichs-Eisenbahn-Projectes ist eine nationale Nothwendigkeit, für die viele „Liberale" trotzdem kein Verständniß haben. Sie fassen z. B. die von Seiten der baierischen Ultramontanen drohenden Gefahren viel zu optimistisch auf.

7) Durch den Kampf gegen ungedeckte Banknoten, industrielle und landwirth. Schutzzölle, die locale Hypercentralisation der Bevölkerung 2c. kann eine tüchtige Grundaristokratie den Arbeitern, überhaupt den Wählern billige Lebensmittel,

Kleider und Wohnungen verschaffen und zugleich die Werthe und Erträge der meisten Landgüter sehr heben.[1]) Viele liberale, fortschrittliche und demokratische[2]) Politiker nehmen z. B. aus Rücksichten auf Gründer und andere Schutzzollinteressenten eine sehr schwächliche handelspolitische Haltung ein, und manche Socialistenführer sind aus Rücksichten auf schutzzöllnerisch irregeleitete Arbeiter, oder aus Unwissenheit noch schutzzöllnerischer.[3])

8) Eine tüchtige Grundaristokratie kann und soll überhaupt viel für die berechtigten Interessen ländlicher und gewerblicher Arbeiter thun, z. B. durch das Eintreten für Reichs-Fabrikinspectoren, gegen Fabrikcassen, für berechtigte Bestrebungen von Gewerkvereinen,[4]) gegen Curpfuscher und Geheimmittelschwindler ꝛc.

Die meisten wirthschaftlichen und politischen Reformen werden, wenigstens im Deutschen Reiche, auch von liberalen und demokrat. Publicisten vertreten; gebildete Magnaten können indeß noch manche nicht unwichtige Nachlese halten. Der von einigen preuß. und wohl auch nichtpreuß. Richtern vertretene Rechtsgrundsatz, daß Jemand blos auf das Zeugniß notorischer Feinde hin wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt werden kann, oder muß, ist z. B. unhaltbar. Es ist allerdings zuzugeben, daß das Zeugniß eines Feindes, oder zweier Feinde in solchen Sachen völlig wahr sein kann; aber zahllose unpolitische und politische Meineidsfälle aller Völker und Zeiten zeigen, wie leicht es ist, falsche Zeugen aufzustellen, die bekanntlich auch gegen Christus aufgestellt wurden. Die Gefahr, daß zahlreiche Unschuldige auf Grund jener Maxime verurtheilt[5]) werden, ist viel größer, als die Gefahr, daß einmal ein wirklich Schuldiger straffrei ausgeht, weil das Gericht das Zeugniß eines Feindes nicht berücksichtigt. Im erstgenannten Falle leiden dagegen auch die wohlverstandenen monarchisch-conservativen Interessen. Eine Erneuerung des von Tacitus geschilderten Delatorenunwesens würde ähnlich den „Demagogen“-Verfolgungen und dem Proceß Waldeck, nicht den Freunden, sondern den Feinden des monarchischen Princips nützen. Jene Pseudo-Rechtsmaxime würde der individuellen, geschäftlichen, politischen, socialen und „religiösen“ Rachsucht eine höchst gefährliche, vergiftete Waffe in die Hand drücken, ja sogar zu zahllosen Gelderpressungen führen. In Paris ließ das Kriegsgericht 1871 nach dem Siege über die Commune 50,000 Denunciationen wegen Theilnahme am Communeaufstande aus ähnlichen Gründen in's

Feuer werfen, und in Oesterreich sollen tadelnde Aeußerungen über das Staatsoberhaupt straflos sein, wenn sie am häuslichen Heerde, oder in einem kleinen Privatcirkel gemacht sind. Das Talleyrand'sche Wort „pas trop de zèle“ und das Sprüchwort „Blinder Eifer schadet nur“ sind auch hier zu beachten. Die Schatten J. Calas' und Voltaire's mahnen auch zur Vorsicht in solchen Dingen. „Justitia est fundamentum regnorum“ lautet die schöne Inschrift der Wiener Hofburg.

Die vom preuß. Justizminister Friedberg u. A. mit Recht gerügte Unsitte, die untüchtigeren (!) Richter in Criminalsachen entscheiden zu lassen, mag vorzugsweise (?) in Preußen vorkommen. Sehr allgemein ist dagegen der Mißbrauch, oder Mißgriff reichen Gründern, oder sonstigen reichen, vielleicht eben durch Verbrechen (z. B. gewerbsmäßige Befreiung von Wehrpflichtigen vermittelst Vertriebs falscher ärztlicher Zeugnisse) reich gewordenen Verbrechern durch Freilassung gegen Caution die Flucht zu ermöglichen. Solche Leute würden selbst durch eine große Caution nicht von der Flucht abgehalten werden, geschweige denn durch eine kleine. Dies ganze Cautionswesen ist überhaupt ein Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz.

In Berlin wurde 1883 von fortschrittlicher Seite ein Rechtsschutzverein gegründet und von conservativer Seite im Princip angefeindet. Diese principielle Anfeindung ist unberechtigt. Wenn ein solcher Verein wirklich eine einseitige Waffe der Partei a ist, so können Glieder der Parteien b, c, d . . . Concurrenzvereine gründen, oder besser in den a'schen Verein eintreten, der ja der Natur der Sache allen unbescholtenen Staatsbürgern offen stehen muß. Solche Rechtsschutzvereine sind nothwendige Consequenzen der Fehlbarkeit gutgläubiger und nichtgutgläubiger Richter und des constitutionellen Staates. Die Minister haben ja auch eine controlirende Volksvertretung neben, ja z. Th. de facto über sich. Conservative sollten ferner nicht vergessen, daß unter einem liberalen oder radicalen régime grade Conservative von Richtern und Geschworenen ungerecht, wenn auch vielleicht mit unbewußter Ungerechtigkeit behandelt werden können. Rechtsschutzvereine sollen eben sowohl für die Bestrafung von Gründern, Wucherern, Curpfuschern, Geheimmittelschwindlern, Soldatenschindern, Cölibatsverbrechen, Erbschleichereien, Nöthigungen der Jesuiten ꝛc. als für die Ehre unschuldig

Verfolgter eintreten. Noblesse oblige. Rechtsschutzvereine sind bereits von J. C. v. Bluntschli, F. von Holtzendorff, R. v. Ihering u. A. empfohlen worden.[6]) Sie sollten auch besondere jurist. Zeitschriften zur fortlaufenden jurist. Kritik tadelnswerther Handlungen und Unterlassungen von Premierministern, Justizministern, Richtern, Staatsanwälten, Advocaten, Redacteuren, Abgeordneten ꝛc. herausgeben. (Natürlich müßten sie auch wissenschaftlich gehaltene Antikritiken aufnehmen). Man denke z. B. an den Fall, daß ein feudalschutzzöllnerisch-frivoler Premier-, oder Justizminister irgend eines Landes und Zeitalters pflichtwidriger Weise den Kampf gegen Gründerverbrechen, gegen den Gründerschwindel, unterläßt, oder Denselben gar durch Knebelung der Presse und Wahlbeeinflussungen begünstigt.

[1]) Vgl. oben § 87.
[2]) Im 1882er Programm der „deutschen Volkspartei" wird nur der Kampf gegen landw., nicht auch gegen industrielle Schutzzölle gefordert (!!) **Vgl. auch oben § 86.**
[3]) Vgl. oben Bd. I § 222, Walcker, Schutzzölle S. 198 ff, 380, 384 ff, 648.
[4]) Vgl. unten Bd. III.
[5]) F. Mehring, Die Socialdemokratie ꝛc. 3. Aufl. 1879, u. A. dürften nicht Unrecht haben, wenn sie annehmen, daß 1878 auch Unschuldige auf falsche Zeugnisse hin verurtheilt wurden. In Berlin wurde 1883 nach Zeitungsnachrichten ein Beamter wegen angeblicher Majest.-Beleid. verurtheilt, obgleich nur 2 Feinde Dess., nicht aber seine übrigen Collegen, die fragliche Aeußerung gehört hatten (?), und obgleich einer der Denuncianten eine verschlossene, zur Disposition des Angeklagten stehende Schublade in der einige Tausend Mark öffentlicher Gelder lagen, gewaltsam aufzubrechen versuchte und dafür vom Angeklagten entlassen worden war. Die Ausrede des Denuncianten, er habe einen Stahlfederstiel nöthig gehabt, ist doch gar zu schwach. Fremde Schubladen darf man überhaupt nicht erbrechen! In Stettin soll sich 1878 ein unschuldiger, von einem Concurrenten fälschlich der Majest.-Beleid. beschuldigter Fabrikant im Gefängniß das Leben genommen haben.
[6]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 500, 501.

§ 115. Das oben § 111—114 Bemerkte gilt größtentheils mutatis mutandis auch von den Mitteln, um adlige und bürgerliche Landgentlemen-Familien im Besitze zu erhalten. Auch von Landgentlemen gilt Schiller's Wort im Tell: „Das Haupt zu heißen eines freien Volkes ...... Das sei Dein Stolz, deß Adels rühme Dich", besonders da die Mehrzahl der Magnatenfamilien nicht die sittliche Kraft besitzen dürfte, welche nach der Aufhebung der Fideicommisse und der Durchführung anderer Reformen zum Zusammenhalten der Latifundien erforderlich sein wird, ja z. Th. schon jetzt erforderlich ist. Tüchtigen deutschen Rittergutsbesitzer- und Bauern-Familien dürfte in der Regel eine sehr gedeihliche Zukunft

blühen, wenn sie rationell wirthschaften, sparsam leben und untüchtige deutsche, österr.-ungar. ꝛc. Magnaten sowie die Latifundien der Todten Hand auskaufen und für Grundrenten-Gewinne der oben § 87 erwähnten Art sorgen.

Von den Mitteln zur Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes ist oben[1]) soviel die Rede gewesen, daß eine Wiederholung des Gesagten hier überflüssig wäre. Nur darauf mag hier nochmals hingewiesen werden, daß die beste Sicherung des Bauernstandes im Freihandel mit großen Gütern, in der Nichtduldung der fideicommissarischen Gebundenheit großer, oder übergroßer Grundbesitzungen liegt, wie auch Roscher, trotz seiner Vertheidigung der Fideicommisse, einmal zugiebt.[2])

[1]) Vgl. das alphab. Sachregister unter „Bauern."
[2]) Vgl. oben § 32.

Fünftes Capitel.

Die allgemein-volkswirthschaftliche Bedeutung der rationellen Landwirthschaft. Ihr Nutzen für die Macht- und Culturinteressen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns.

§ 116. Die in Rede stehende Bedeutung der rationellen Landw. wird in der Regel stark unterschätzt.[1]) Die politisch-sociale Bedeutung rationeller Latifundien-Zerschlagungen und Zwergwirthschaften-Zusammenlegungen liegt auf der Hand; aber auch rein technische Fortschritte, rationellere Wirthschaftssysteme ohne Aenderung der Besitzverhältnisse, gehen mit geistigen Culturfortschritten nothwendiger Weise Hand in Hand. Der Bauernstand wird nicht untergehen, wie die Reactionäre fälschlich behaupten, wohl aber jener Bauernunverstand, der sich Jahrhunderte lang als Tritt- und Schwungbrett für Reactionäre benutzen ließ, der für Feudalultramontane in Ungarn und Belgien unter Joseph II, in Spanien, Tirol und Schlesien[2]) zur Zeit Napoleon's und Stein-Hardenberg's die Kastanien aus dem Feuer holte.[3]) Selbst die galizischen Bauern beginnen heutzutage einzusehen, daß sie Jahrhunderte lang von den Feudalultramontanen gemißbraucht worden sind. Auch vom Uebermuth der Reaction gilt das schöne Wort: „Gottes Mühlen mahlen

langsam, mahlen aber trefflich klein." Der von rühmlichen Ausnahmen abgesehen gedankenlose, am Schlendrian hängende deutsche ꝛc. Bauer muß sich nach Schmoller's treffender Bemerkung ebenfalls in einen amerik. Farmer verwandeln, d. h. er muß überlegen, rechnen, speculiren, sein Wirthschaftssystem den wechselnden Zeitverhältnissen anpassen, wobei ihm Oekonomiecommissare behülflich sein müssen.[4])

Solche Commissare sollen sich natürlich politischer und religiöser Gespräche mit den Bauern in der Regel enthalten, indeß Bauern, die in landw. Beziehung zu denken angefangen haben, werden sich auch von Ultramontanen und protestant. Reactionären nicht mehr als „Stimmvieh" mißbrauchen, durch gesetzwidrige Wahlbeeinflussungen nicht einschüchtern lassen. Sie werden das schöne Bismarck'sche, zur Zeit der luxemburger Angelegenheit gesprochene Wort: „Der Appell an die Furcht findet in deutschen Herzen keinen Widerhall" beherzigen, besonders da der große Staatsmann selbst sich bei Gelegenheit angeblicher, oder wirklicher meiningenscher Wahlbeeinflussungen, als einen principiellen Gegner von Wahlbeeinflussungen bekannt hat. Sie werden auch antireactionäre, conservativ-freihändlerische und liberal-freihändlerische Zeitungen und Schriften lesen und zugleich in Folge ihrer conservativen Natur auf demokratisch-radical angekränkelte städtische Zeitungen und Politiker mäßigend, läuternd wirken.

Die eine und untrennbare deutsche Bildung trägt ferner einen protestantisch-nationalen, antiultramontanen und antiparticularistischen Charakter, und sie wird ihn in noch höherem Grade tragen wenn B. Auerbach's trefflicher Vorschlag eines gemeinsamen Reichs-Schul-Lesebuches für alle Volksschulen realisirt sein wird.[5]) Es ist ferner zu beachten, daß die deutschen Ultramontanen nur Broschüren wie die oben S. 133 charakterisirte Ratzinger'sche Broschüre und pfaffensocialistische Hetzblätter, aber kein einziges wissenschaftliches, oder populäres Lehrbuch der Nationalökonomie und keine einzige wissenschaftliche nationalökon. Zeitschrift aufzuweisen haben; und strebsame gebildete, oder selbst bäuerliche Landwirthe czechischer, poln. und maghar. Abkunft werden lieber zu deutschen Originalwerken, als schlechten Uebersetzungen Derselben greifen. Deutsche, oder deutsch gebildete Oekonomiecommissare könnten sehr wesentlich zur Germanisirung ganz Oesterreich-Ungarns, zur Stärkung der Habsburg'schen Machtstellung gegenüber dem gefährlichen Wachsthum der Bevölkerungszahl und Macht Rußlands beitragen.

[1]) Auch mir ist die polit. Tragweite der rationellen Landw. erst beim nochmaligen Durchdenken des Stoffes für die vorlieg. Schrift recht klar geworden.
[2]) Vgl. oben § 84.
[3]) **Vgl. selbst Roscher I § 98 N. 4, II § 74.**
[4]) Vgl. oben § 106.
[5]) Vgl. B. Auerbach in der Allg. Ztg. vom Febr. 1876 und Walcker, Unterrichtsgesetz 213.

§ 117. In Deutschland wie in Oesterr.-Ungarn wäre die Aufhebung der Fideicommisse ein vorzügliches Mittel, um die reichsfeindlichen, ultramontan-particularistischen Parteien zu sprengen und matt zu setzen. Man kann ultramontanen Bauern wohl die Fabel vom verfaulten Kerkerstroh des Papstes aufbinden — tiroler Bauern sollen dem vermeintlich hungernden Papste Pius IX. Würste geschickt haben —, aber man kann ihnen nicht aufbinden, daß es für ihr Seelenheil gefährlich wäre, wenn die Fideicommisse aufgehoben und die Latifundien zerschlagen würden, wenn sie auch das Activum des Verbums „auskaufen" conjugiren lernen, nachdem sie so lange vom Passivum dieses Verbums gelitten haben. Große Staatsmänner werden früher, oder später die „liberalen" Ultramontanen P. Reichensperger u. A. gegen die feudalen Ultramontanen Windthorst, Frh. v. Schorlemer-Alst u. A., die Jungczechen gegen die Altczechen und polnische und maghar. Liberale als Trümpfe gegen poln. und maghar. Feudalultramontane ausspielen. Die Führer der Ultramontanen könnten dann in ihren „sichersten" Wahlkreisen durchfallen, z. B. Windthorst im herzoglich Arenberg'schen rotten borough Meppen; denn die biederen Meppener haben **auch** ein Interesse daran, daß die Arenberg'schen ꝛc. Latifundien aufhören unverkäuflich und untheilbar zu sein. Dasselbe Interesse haben katholische und nichtkatholische Bauern an dem Verkaufe der böhmischen[1]) ꝛc. Latifundien der Todten Hand. Auch hier gilt das schöne Wort A. v. Chamisso's:

„Es sproßt der Stamm der Riesen
Aus Bauernmark empor."

Man kann die Feudalultramontanen auch mit folg. Schlußkette sehr in Verlegenheit setzen:

1) Ihr erkennt die Verjährung nicht an (vgl. oben S. 63).

2) Glieder Eurer Partei verüben Gelderpressungen an bäuerlichen Käufern rheinpreuß. ꝛc. Klostergüter (vgl. oben Bd. I § 55).

3) Viele Eurer Vorfahren haben im Mittelalter und ancien régime der katholischen Kirche widerrechtlicher Weise ungeheuere Ländereien und Capitalien entzogen, so zu sagen geraubt (vgl. oben S. 90).

4) Folglich seid Ihr verpflichtet, die betreff. Ländereien und Capitalien der katholischen Kirche, den katholischen Armen, wieder zurückzugeben (vgl. oben § 15 N. 5).

In Wirklichkeit glaube ich natürlich nicht an die Gerechtigkeit und Möglichkeit einer solchen Restauration, das Obige ist nur eine ironische ad absurdum deductio des unklaren, widerspruchsvollen Feudalultramontanismus.

Die Zerschlagung der meisten Latifundien und überhaupt die Durchführung der rationellen Landw. wären auch vorzüglich wirksame Mittel, um die Industrie, den Handel,[2] die Steuerfähigkeit und die militärische Macht Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu heben, den Radicalismus und Socialismus matt zu setzen, gesunde geburts-, geld- und geistesaristokratische Bestrebungen zu fördern, den Uebermuth des reactionären Groß- und Kleinjunkerthums zu dämpfen, die Souveränetät der Hohenzollern und Habsburger wie einen „rocher de bronce" zu stabiliren und das europäische Gleichgewicht die deutsche, und überhaupt westeuropäische Cultur gegenüber Rußland zu wahren und auszubreiten.

Kurz, auch vom Freihandel mit Land, überhaupt von der wirthschaftlichen Freiheit gilt das Wort des großen englischen Staatsmannes Fox: „Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft."[3])

[1]) Vgl. oben § 24 N. 1, 30 N. 3, 50 u. unten die Statist. Beilage unter „Böhmen" u. § 159.

[2]) Vgl. oben § 1.

[3]) Das Obige war bereits gedruckt, als die Wahlprüfungs-Commission des Reichstages die Wahl des Abg. Frh. v. Schorlemer-Alst (Bochum) wegen der Wahlbeeinflussungen durch ultramont. Kanzelredner ꝛc. beanstandete. Das ist ein schlagender Beleg dafür, auf wie schwachen Füßen die ultramontane Reaction steht; denn der Frh. v. Schorlemer soll ja nach der feudalultramont. Parteilegende bei den westfäl. Bauern ꝛc. sehr „populär" sein, vgl. oben § 95.

Statistische Beilage.

Beiträge zur Statistik des Großgrundbesitzes im Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, England ꝛc., meist auf Grundlage der Gothaischen Hofcalender, gräflichen und freiherrlichen Taschenbücher bearbeitet.

§ 118. Die Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums im Deutschen Reiche und in anderen Ländern ist noch sehr mangelhaft, wie noch jüngst A. v. Miaskowski, Das Erbrecht ꝛc. I 1882, S. 3 ff, 281 ff gezeigt hat. Vgl. auch die oben § 93 N. 1 angef. Liter. Für Preußen besitzen wir allerdings das große, dankenswerthe Werk: Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranschlagung, 25 Bände 1866—1870,[1]) die Daten Dess. beziehen sich indeß auf das Jahr 1858, sie sind großentheils veraltet. Ich habe deshalb von der zeitraubenden systemat. Bearbeitung dieses Materials Abstand genommen. Vielleicht werde ich eine solche nach der Vollendung des vorlieg. Handbuchs liefern. Schon die Zusammenstellung der nachfolg. statist. Tabellen hat mir mehrere Monate angestrengter Arbeit gekostet. H. Thiel hob 1882[2]) mit Recht hervor, daß die Aufarbeitung der Resultate der preuß. Gebäudesteuer-Veranlagung eine gewisse (übrigens noch nicht genügende) Uebersicht über den Besitzstand des Groß- und Kleingrundbesitzes und die Veränderungen Dess. bieten wird, oder wenigstens kann.

Die genealog. Werke des Perthes'schen Verlages in Gotha enthalten z. Th. mangelhaftes, z. Th. aber auch vorzügliches, bisher noch nirgends systematisch verarbeitetes statist. Material über den Grundbesitz standesherrlicher, gräflicher, freiherrlicher, z. Th. auch souveräner, ritterschaftl. und bürgerlicher Familien.[3]) Jene Werke sind: der seit 1763 erscheinende Hofcalender, das seit 1825 erscheinende Taschenbuch der gräfl. Häuser, das seit 1848 erschein.

Taschenbuch der freiherrl. Häuser u. das 1855 erschienene Handbuch zum Taschenbuch der gräflichen Häuser (im Nachfolg. kurz als Handbuch citirt). Einige Daten sind auch aus Klüber's Geneal. Staatshandbuch Jahrg. 1839 (Frankf. a. M., Varrentrapp) und aus Gottschalck's Genealog. Taschenbuch für 1844 entnommen. Aus der Größe des gräfl. und freiherrl. Grundbesitzes einer Gegend kann man auch gewisse Schlüsse auf die Größe des rittersch. und bäuerlichen Grundbesitzes ziehen. Am Rhein sind z. B. die Grundbesitzungen aller Stände viel kleiner, als im Nordosten Deutschlands. Die Zahl der Grundbesitzer-Familien ist übrigens in Wirklichkeit geringer, als es nach den unten folg. Zahlen scheint, weil nämlich Väter, Mütter, Onkel und Tanten, Schwieger-Väter und -Mütter von Erb-Söhnen und -Töchtern besonders gerechnet sind, obgleich die Erben das betr. Vermögen häufig schon bei Lebzeiten der Erblasser genießen, oder mitgenießen. Andererseits ist zu beachten, daß manche Familien, die den Freiherrentitel führen im freiherrl. Taschenb. gar nicht, oder nur zufällig bei Gelegenheiten von Heirathen[4]) angeführt sind. (Manche preuß. 2c. Freiherren 2c. sollen ihre nach dem Wortlaute der betr. Diplome nur für die ältesten Söhne bestimmten Titel nach Zeitungsnachrichten unrechtmäßiger Weise führen.) Es giebt auch kleinadlige, bürgerliche und bäuerliche[5]) Besitzer sehr großer Gütercomplexe; in Deutschland 2c. pflegen indeß sehr große Grundbesitzer in der Regel mindestens den Freiherrentitel zu besitzen, oder zu erhalten.

Ueber einzelne gräfliche und namentlich freiherrl. Familien hat selbst die Redaction der Gothaer geneal. Taschenbücher keine Nachrichten erhalten können, und einzelne ältere Jahrgänge der gräfl. und freiherrl. Taschenbücher waren mir nicht zugänglich. Das Resultat meiner nachfolg. Tabellen wird dadurch indeß nur unbedentend berührt, denn es handelt sich meist um verarmte, oder gar ausgestorbene Familien.

[1]) Die Ergebnisse aller 25 Reg.-Bezirke u. 330 Kreise sind (u. A. bei Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin) auch einzeln zu haben.

[2]) V. d. V. f. S. 41, 42.

[3]) Das bezieht sich auf Bürgerliche 2c., die Freiinnen 2c. geheirathet haben, oder Schwiegerväter von Freiherren 2c. sind. Das seit 1876 bei Buschak u. Irrgang in Brünn erscheinende interessante Geneal. Taschenb. der Ritter- u. Adelsgeschlechter enthält wohl Notizen über die Zahl, aber nicht über die Größe der Güter der betr. deutschen und namentlich österr. Adelsgeschlechter.

[4]) Z. B. die Familien v. Erlanger, v. Kaskel, v. Minnigerode u. v. Senfft-Pilsach.

[5]) In den 1840er Jahren bewarben sich mehrere russ. Generale vergeblich um die Tochter des fürstlich reichen südruss. Mennonit. Schäfereibesitzers J. Kornis. Vgl. auch oben Bd. I § 158 N. 3, II § 47.

§ 119. Ueber den Grundbesitz souveräner und halbsouveräner Familien waren mir nur z. Th. Daten zugänglich. Nach dem Areal der betr. Besitzungen dürfte sich etwa diese Reihenfolge ergeben:

1. Die russische Dynastie.
2. Der Fürst Liechtenstein.
3. Der Herzog von Braunschweig als Besitzer des schlesischen Fürstenthums Oels.
4. Erzherzog Albrecht von Oesterreich.

(1.–4.: s. unten.)

5. Das Haus Orleans, namentlich der Herzog v. Aumale.
6. Das herzoglich anhaltische Haus, welches nach dem Hofcal. von 1848, S. 309 ff in Deutschland über 9 □M. und im südl. Rußland c. 10 □M. besitzt. Das Familienfideicommiß beträgt nach Kolb 7½ □M. und stammt größtentheils aus der Zeit des alten Dessauers, der den grundbesitzenden Adel mit z. Th. sehr drastischen Mitteln expropriirt haben soll (vgl. Varnhagen's Biograph. Denkmale Bd. II 1845). Nach Kolb hat der Herzog auch große Besitzungen in der Prov. Sachsen und in Ostpreußen.

Auch die katholischen Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen sollen zu den reichsten Fürsten gehören. Sie sollen, gleich den Wittelsbachern[1]) zur Rheinbundszeit in Süddeutschland große Güter erworben haben, welche ehemals Klostergüter waren. Im Hofcal. von 1848 S. 445 sind nur einige spanische, brandenb. und schles. Besitzungen der Linie Hohenzollern-Hechingen angeführt. Ueber die schlesw.-holstein. Besitzungen des Großherzogs von Oldenburg und des Herzogs v. Augustenburg und über die österr.-ungar. Besitzungen des Herzogs von Koburg und anderer deutscher Fürsten[2]) fehlen mir Daten, desgl. über die Güter, welche der Großherzog von Baden in Posen und die Großherzogin von Weimar in Posen und Schlesien besitzen sollen. Die fürstl. Kohary'schen Güter (1847 8 ungar. und 3 österr. Herrschaften) dürften jetzt der portugies. Dynastie gehören.

Die größten Domänen in Europa besitzen Rußland, Preußen und Mecklenburg. Vgl. unten Bd. IV.

Ueber die Statistik der Todten Hand fehlt es meist an Notizen, und die vorhandenen Angaben[3]) sind überdies zu niedrig, weil die Jesuiten und andere Interessenten der Todten Hand viel Grundeigenthum auf den Namen von Strohmännern besitzen.

Ein bedeutender Grundbesitz weltlicher Corporationen ist selten. Ausnahmen machen der Adel und die Städte Mecklenburgs, der schlesw.-holst. Adel, die Stadt Görlitz und Londoner Gilden, welche Grundbesitz in Irland haben.

[1]) Die betr. Güter sollen von Ludwig I. u. II. größtentheils wieder veräußert worden sein.
[2]) Vgl. oben § 108.
[3]) Vgl. unten § 121, 147, 165 u. oben Bd. I § 55.

§ 120. Die Namen der Grundbesitzer sind in den nachfolg. Tabellen in der Regel als wissenschaftlich gleichgültig fortgelassen worden. Sie sind nur ausnahmsweise angeführt und zwar in folg. Fällen: 1) Wenn es sich um sehr große, bekannte Grundbesitzer handelte. 2) Wenn es nöthig war, anzugeben, daß mir über den Grundbesitz der betr. Familie Daten fehlen, daß sie also nicht mitgerechnet ist. 3) Wenn es darauf ankam, hervorzuheben, daß auch Familien sehr reicher und vornehmer Geschlechter nur 1 Gut besitzen, also nicht an der Aufrechterhaltung, sondern an der Beseitigung der Fideicommisse und Latifundien interessirt sind. 4) Wenn es sich um Nachkommen besonders verdienstvoller, oder wenigstens für besonders verdienstvoll geltender Männer, oder um sonst viel genannte, oder sonst bemerkenswerthe Familien handelte. Es zeigt sich dabei, daß die Verdienste einer Familie in den meisten Fällen auch nicht entfernt ihrem Grundbesitz proportional sind, obgleich manche Manchesterlich angehauchte „Freihändler" und Schutzzöllner eine solche Verhältnißmäßigkeit im Kinderbücher-Tone behaupten.[1]) Die Zieten, Seydlitz, Scharnhorst, Gneisenau, York, Roon, Moltke, Bismarck 2c. 2c. besitzen z. B. viel weniger als die Fürstenberg's, Leiningen's, Talleyrand's, Brühl-Forst's 2c. 2c. Ein richtiger Manchestermann müßte behaupten, der sächs. Minister Brühl und der französ. Diplomat Talleyrand, bekanntlich ein höchst erfolgreicher Todfeind Preußens, hätten sich viel größere Verdienste um Preußen erworben, als York, Moltke, Bismarck u. A.!! Wie hoch man auch die etwaigen Verdienste der Fürstenberg's 2c. anschlagen mag, diese Verdienste gehören jedenfalls nur der Local- und Specialgeschichte, nicht der deutschen, geschweige denn der Weltgeschichte an; man kann ein sehr gelehrter Nationalökonom, oder Historiker sein, ohne sie zu kennen. In Frankreich, Oesterreich-Ungarn 2c. sind ferner viele der ältesten und verdienstvollsten Adelsfamilien als Märtyrer des Protestantismus und des Staatsinteresses, überhaupt der Cultur von Jesuiten, von allerlei vornehmem Pöbel und von Emporkömmlingen ihres Eigenthums, ja z. Th. selbst ihres Lebens beraubt worden. Andere mußten in's Ausland flüchten, oder verloren fast alle ihre Güter.[2]) Die protestantischen ungar. Grafen Zay[3]) besaßen z. B. ehemals Herrschaften in 16 Comitaten und jetzt nur 1 Herrschaft, obgleich sie zum ältesten, verdienstvollsten Adel Ungarns gehören.

Jene Manchestermänner müßten auch behaupten, daß die Kuppler der Tudors, Stuarts und Ludwig's XV., sowie die Günstlinge der Kaiserinnen Anna, Elisabeth und Katharina II. zum Lohne für ihre Tugend, vielleicht auch für ihre Josephinische Keuschheit, mit Latifundien dotirt wurden.

Auch abgesehen von der Gegenreformation sind hochbegabte, z. Th. geniale Edelleute von der Reaction verfolgt, oder gar in den Tod getrieben worden. Man denke an Männer wie H. D. v. Bülow, Graf Schmettow, A. L. v. Leipziger, W. v. Rüstow u. A.[4])

Der nachfolg. Stoff ist so geordnet, daß zuerst Arealangaben nach Quadratmeilen, oder Hectaren und dann nach Herrschaften und Gütern kommen. Der Begriff Herrschaft wird in den Goth. Taschenbüchern verschieden gebraucht, er bezeichnet 3 bis 9 und mehr Güter, und einzelne Güter sind größer als einzelne Herrschaften. In vielen Fällen fehlt auch eine Angabe darüber, aus wieviel Gütern eine Herrschaft besteht, und im gräfl. Taschenbuch ist ein gewisses Rittergut irrthümlich als Herrschaft bezeichnet, wie ich positiv weiß, da ich die betr. Familie kenne und ihre als Manuscript gedruckte Familiengeschichte besitze. Trotzdem habe ich in Ermangelung eines Besseren die Kategorie Herrschaften beibehalten. Die vorlieg. Studie will ja nur eine Anregung zu amtlichen Darstellungen der Statistik des Grundbesitzes geben. Die □Meilen-Zahlen sind meist dem Hofcalender von 1848 und dem gräfl. Handbuch (nicht Taschenbuch) für 1855 entnommen, die Hectaren-, Herrschafts- und Rittergüter-Zahlen meist dem Jahrgang 1881 des Hofcalenders, des gräfl. und freiherrl. Taschenbuches. Die Jahrg. 1882 und 83 sind noch nicht berücksichtigt, weil der Jahrg. 1883 noch nicht erschienen war, und weil mir der Jahrg. 1882 zur Zeit meiner Arbeit nicht zugänglich war.

[1]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. 149, 150.
[2]) Vgl. Handb. der gräfl. Häuser S. 17, 18, 905, 968.
[3]) Handb. S. 1098.

⁴) Vgl. Walcker, Wehrpflicht, 1873 S. 7. Nach Zernin in Unserer Zeit, Nov. 1882, waren die Rüstow's im 12. Jahrh. pommern'sche Reichs-Freiherren und Grafen.

Deutsches Reich.

§ 121. Vgl. über Latifundienbildungen in verschiedenen Gegenden des Reiches oben § 32 und die Verh. des Vereins für Socialpolitik 1882 S. 7—56 passim. Hamm (Wesen ꝛc. S. 310) sagt: „Was die Ablösungen den früher Berechtigten eingebracht haben, ist zu Landerwerb benutzt worden. Die ehemaligen Reichsunmittelbaren sind z. Th. vortreffliche [?][1]) Landwirthe geworden." In Süd- und Mitteldeutschl. sind ganze Dorfgemarkungen, deren Einwohner nach der neuen Welt auswanderten, auf diese Weise von Einzelnen angekauft worden. Auch große Bauern benutzen das ihnen gewöhnlich zustehende Vorkaufsrecht, um sich nach allen Seiten zu arrondiren. (Hamm.)

Preußen.

Vgl. über Preußen im Allgemeinen oben § 118, v Miaskowski, Erbrecht I 30 ff, 282, 283, 308 ff u. Denf. in H. J. 1873 Bd. 21 S. 197, 206, 210.

1865 kamen in den 8 alten Provinzen Preußens nach Meitzen, Der Boden ꝛc. I 1882 S. 530 von 100 land- und forstwirthsch. benutzten Morgen:

77,07 M. auf die im freien Verkehr befindlichen Liegenschaften in Posen (!) 88,47 Westf. 83,37, Preuß. 79,79, Schles. 78,19, Sachs. 74,93, Rheinp. 72,84, Brand. (!) 71,54, Pomm. 67,78.

7,70 „ auf Staatsforsten Max: in Preußen 12,20, Min. in Westfalen 2,56.

6,45 „ auf Lehn- und Fideicommißgüter, in Pommern 15,10 (!), Schlesien 11,00, Brand. 8,41, Sachs. 7,93, Westf. 6,80, Preuß. 1,70, Posen 1,68, Rheinp. 1,50. Vgl. Meitzen I 526 ff, IV 330–475.

2,24 „ auf ländl. Communalvermögen Max. in der Rheinp. 16,47, Min. 0,24 in Preuß.

1,83 „ auf städt. Communalvermögen, Max. in Brand. 2.89, Min. in Posen 0,50.

1,58 „ auf das Eigenthum der Kirchen und Pfarren, in Sachsen 2,70, Pomm. 1,93, Pos. 1,72, Brand. 1,66, Rheinp. 1,53, Westf. 1,32, Schles. 1,20, Preuß. 1,18.

1,42 „ auf Domänen (Feldgüter), in Pomm. 3,09, Sachs. 2,49, Brand. 1,76, Preuß. 1,49, Pos. 1,16, Rheinp. 0,83, Schles. 0,76, Westf. 0,19.

0,55 „ auf Eigenthum der Krone, der Mitglieder des Kgl. Hauses und der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser. Max. Brand. 1,43, Min. Pos. 0,05 und Westf. 0,00.

0,46 „ auf Staatseigenthum excl. der Domänen und Forsten Max. in Preußen 1,60, Schles. und Westf. 0,06.

0,41 „ auf Eigenthum der milden und frommen Stiftungen [wohl einschließlich der Klöster und Congregationen. Dann sind die Zahlen für die überwiegend kathol. Provinzen offenbar viel zu niedrig, was wohl durch Strohmänner ꝛc. zu erklären ist]. Max. in Pomm. 0,79, Min. Preuß. u. Pos. 0,21.

0,17 „ auf Eigenthum von Schulen, in Sachs. 0,30, Preuß. 0,21, Pomm. und Pos. 0,20, Westf. 0,17, Brand. 0,16, Schles. 0,11, Rheinp. 0,06.

0,12 „ auf Eigenthum der Universitäten und höheren Lehranstalten, in Pomm. 0,51, Sachs. 0,26, Westf. 0,19, Brand. und Rheinp. 0,08. Schles. 0,02, Preuß. und Pos. 0,01.

100,00 M.

Vgl. über die Domänen, Rittergüter, Gutsbezirke, städt. und ländl. Gemarkungen der 8 alten Provinzen im J. 1860 Kolb Statistik 7. Aufl. S. 134.

[1]) Das Auskaufen von armen oder trägen Bauern durch sehr reiche, enorm privilegirte Standesherren ꝛc. ist noch kein Beweis dafür, daß die Letzteren besser wirthschaften, als rationell wirthschaftende Bauern.

Ostpreußen.

§ 122. Vgl. über Latifundienbildungen ꝛc. v. Miaskowski, Erbr. I 141, 149 u. über die bäuerl. Verhälnisse Kreiß in den Bäuerl. Zust. Bd. II.

1 Gr. Keyserlingk bes. 3 □ M = 16,518 ha, 1 Gr. Dohna 9073 ha, die gräfl. Gröben'sche Familienstiftung in Ostpreuß. 4829,1 und in Westpreuß. 936,6, zus. 5767 ha.

2 Gr. bes. zwischen	7700 u. 7500 ha
1 „ „ „	6400 „ 6300 „
1 „ „ „	6000 „ 5000 „
4[1]) Gr. u. 7. Gr. zus. bes. zwischen	4000 „ 3000 „
2 Gr.[2]), 1 Gräfin u. 1 F. bes. zwischen	3000 „ 2000 „
5 Gr.[3]), 2 Gräfinnen zus. u. 1 F. bes. zwischen	2000 „ 1000 „
4 Gr. bes. zwischen	1000 „ 700 „
1 F. bes.	4 G.
1 Gr., 1 F. u. 6 F. zus. bes. je	3 „
1 Gr. u. 2 F. bes. je	2 „
1 Gr., 21 F. u. 1 freih. Linie	1 „

3 Gr. bes. zus. 3 Fideic. mit 33 Dörfern u. 2 Gr. bes. zus. 1 Fideic. u. 3 G. mit 35 Ortschaften. Die Zahl der Wohnsdorfer Güter (S. 791 des freih. Tasch. von 1881) ist nicht angegeben. Ueber die freiherrlich Mirbach'schen Güter fehlen mir neuere Notizen. 1 Frh. (v. Minnigerode) bes. in Ostpreußen 1368,3 ha

Pommern 1326,0 „

der Prov. Sachsen 331,5 „

3025,8 ha.

Er bes. ferner 2 Geldfideic. und ist Mitbesitzer von 714 ha in der Prov. Sachsen 1 Gr. (Werder) bes. 1 G. und in Pommern 1 G.

[1]) Einer bes. 3654 ha, wovon 1094 ha Wasser (Landseen?) u. 1275 ha Wald.
[2]) Darunter 1 von alten litthauischen Häuptlingen abstammender Gr. Kalnein.
[3]) Darunter 1 Gr. Bülow v. Dennewitz, der 1377 ha bes.

Westpreußen.

§ 123. Vgl. über Latifundienbildungen, Gütermetzgereien ꝛc. v. Miaskowsi Erbr. I 141, 149. Vgl. ferner Oemler und Conrad-Jakobkau in den Bäuerl. Zust. Bd. II.

1 Gr. Dohna bes. 8846 ha = 1,6 QM. davon 4581 Wald
1 „ Keyserlingk „ 8670 „ „ 4590 „

1 verw. Gräfin Schwanenfeld bes. 4590 ha u. in Schlesien 151 ha. 1 Gr. Sierakowski bes. 3111 ha und 6000 (poln.?) Morgen im russ. Polen.

2 Gr. u. 1 F. bes. zwischen 3000 u. 2000 ha
1 „ „ „ 2000 „ 1000 „
1 „ „ „ 800 „ 700 „

1 Gr. bes. 2 H. ꝛc.; 1 Gr. bes. 1 H; 1 Gr. bes. 1 H., ferner in Posen 1 H. und in Rußland 2 H.; 2 Gr. (Finckenstein) bes. je 1 Fideic. (ohne Größenangabe).

1 F. bes. . . . . 6 G.
1 „ „ . . . . 5 „
2 Gr. u. 3 F. bes. je 2 „
1 „ „ 2 „ „ „ 1 „

Zu den Besitzern 2er G. gehört auch der verst. Frh. v. Hoverbeck, einer der wenigen liberalen Majoratsherren. 1 F. bes. ferner 2 G. u. in Schlesien 3 G.; 1 Frh. bes. 1 G. und in Schlesien 1 G.

Pommern.

§ 124. Vgl. v. Miaskowski Erbr. I, 9, 10, 141, 149 über Latifundienbildungen ꝛc.

Fürst Putbus bes. 6 QM. und 9 Güter in Pommern, 1 Lehen. (6 Dörfer) in Schlesien und 2 (Geld?) Fideicommisse.

1 Gr. Eickstedt bes. in Pomm. 6605,5 ha
Brand. 2770,5 „
9376 ha

3 Gr. u. 1 F.[1]) bes. zwischen 5000 u. 4000 ha
2[2]) „ „ „ 4000 „ 3000 „

1 Gr. bes. 3825 ha in Pomm. u. 1760 ha in Ostpreußen.

1 Gr. bes. zwischen 3000 u. 2000 ha
2 „ „ „ 2000 „ 1000 „
2 „ „ „ 900 „ 800 „

1 Gr. Behr-Negendank bes. 9 G.,[3]) 1 Insel und in Meckl.-Schwer. 2 G.

1 verw. Gräfin bes. . . . . 9 G.
1 gräfl. an 1 Bürgerl. verheir. Erbtochter bes. 8 ꝛc. G.
1 Gr. bes. . . . . 7 G.

1 Gr. Behr-Behrenhof u. 3 F. bes. je . . . 6 „
1 Gr.[4]) u. 1 F. bes. je . . . . 5 „
1 F.[5]) bes. . . . . 4 „
1 F. bes. . . . . 3 ꝛc. G.[6])
3 Gr., 1 Gräfin, 7 F. u. 2 F. zus. bes. je . 3 G.
1 Gr. u. 9 F.[7]) bes. je . . . . 2 „
6 Gr., 8 F. u. 2 F. zus. bes. je . . . . . 1 „

Daten über die Größe der fürstlich Bismarck'schen Besitzungen fehlen mir. Der Fürst bes. nach dem H. C. 1878 in Pommern 1 Fideicommiß (Varzin) und 1 Gut, in Brandenburg 1 G., in Holstein 2 G. und in Lauenburg 1 H. Nach dem Meyer'schen Conv.-Lex. 3. Aufl. Bd. III S. 267 trägt der dem Fürsten geschenkte lauenburg. Sachsenwald jährlich 35,000 Th. (jetzt wohl viel mehr).

Graf Harry Arnim, der verstorb. Botschafter, besaß nach dem H. C. 1877 in Pommern 3315, in Brand. 1432 und in der Prov. Sachsen 1530, zusammen 6577 ha = 1,14 QM. (Die Noten zu § 124 stehen unter „Corrigenda" ꝛc.)

Posen.

§. 125. Vgl. v. Miaskowski Erbr. I 139, 140, 149 über Latifundienbildungen, Gütermetzgereien ꝛc.

Ein (bekanntlich streng ultramontaner) Fürst Radziwill, ein Bruder eines Jesuiten, bes. 1 Grafschaft. Das, mindestens z. Th. in Paris lebende fürstl. Haus Czartoryski[1]) scheint in Posen 2 Herzogthümer zu besitzen. Fürst Thurn und Taxis bes. nach dem H. C. 48 1 Fürstenthum und 1 Domäne = $10^3/_4$ QM. (jetzt wohl mehr). Vgl. unten unter „Baiern". 1 1882 verst. Fürst Sulkowski besaß nach dem H. C. 48 1 Majorat von $3^1/_2$ QM. und 1 H. Nach Zeitungsnachrichten soll Letztere verkauft sein und das Majorat soll sich Schulden halber unter landschaftl. Verwaltung befinden.

1 Gr. Skorzewski bes. 2,3 QM = 12,674 ha.
1 verw. Gräfin Schulenburg bes. 8433 ha.
1 Gr. Skorzewski . . . . „ 7131[2]) ha.
1 Gr. Potulicki . . . . „ 6003[3]) „
1 deutscher protestant. Gr. . „ 4113 ha und in Westfalen 1 G.
1 Gr. Skorzewski . . . . „ 3366 „
1 poln. Gr. . . . . „ 2940 „
1 poln. Gr. ist Mitbes. von 1787 „ (1 H.)
1 deutscher protestant. Gr. . „ 699 „
1 poln. Gräfin . . . . . . „ 604 „ (1 G.)

1 Gr. Raczynski besaß 1854 3 H. und 1 G., sowie 1 G. in russ. Polen und 1 H. in Galizien.

1 Gr. Mielzynski . . . bes. 4 H.
1 „ „ . . . . . „ 3 „ u. 13 G. u. im russ. Pol. 1 H.
1 „ Skorzewski . . . . „ 3 „ und ist Mitbes. 1 H.
1 „ Czapski[4]) . . . . . „ 2 „ „ 3 G.
1 Gräfin Dzialynski . . „ 2 „ „ 2 „
1 Gr. Zoltowski . . . . „ 1 „ „ 8 „
1 „ Raczynski . . . . . „ 1 „ „ 3 „

1 deutscher prot. F. . . . bes. 1 Stadt und 2 G.[5])
1 Gräfin Zamoyski . . . „ 1 H. und 1 G.
1 „ Potworowski . . „ 1 „ „ 1 „
1 deutscher prot. Gr. . . „ 1 „ „ in Schles. 3 G.
2 poln. Gr. u. 1 deutscher prot. F. bes. je 1 H.
1 „ Gräfin bes. 7 G. und im russ. Pol. 1 H.
2 „ Gr.[6]) und 1 prot. deutsch. F. bes. je 4 G.
1 „ „ „ 1 „ „ „ „ „ 3 „

2 poln. Gr.[7]) und 1 poln. Gräfin bes. je 2 G. 5 poln. Gr., 5 deutsche prot. Gr.[8]) und 3 deutsche prot. F. bes. je 1 G. Diese deutschen Edelleute scheinen sich erst in den letzten Jahrzehnten angekauft zu haben. Eine Zeitungsnotiz von 1883 besagt Folg.: 1858–83 sind 900,000 Morgen vom poln. Großgrundbesitz in deutsche Hände übergegangen, jährlich 20—30,000 M., so daß in nicht ferner Zukunft, abgesehen von den poln. Fideicommissen, der ganze Großgrundbesitz in deutsche Hände gelangt sein wird. Auffallend ist es, daß die poln. Fürsten und Grafen[9]) im Reichstage und Abg. H. als Mitglieder und Redner wenig, oder gar nicht vertreten sind. Die poln. Abgeordneten sind meist gewöhnliche Adlige, oder Bürgerliche, z. Th. polonisirte Deutsche. Ueber die Grafen Bninski, Dzieduszycki, Grabowski, Grudzinski, Gurowski, Plater und Szembek fehlen mir neuere Nachrichten

[1]) Der Pariser Fürst C. soll 1863 von der weißen oder aristokrat. Partei der poln. Insurgenten als König von Polen in's Auge gefaßt worden sein.
[2]) Wovon 2652 ha Wald.
[3]) Wovon 2164 ha Wald. Auch ein einfacher, mit einer Gräfin vermählter deutscher Adliger bes. 1 H. von 21,000 M. = 5353 ha.
[4]) Die Czapski's sind polonis. deutsche Hutten's, Verwandte U. v. Hutten's.
[5]) Und 4 G. in Schlesien.
[6]) 1 bes. auch 1 G. in russ. Polen. Der andere (Graf Potworowski) ist Protestant.
[7]) 1 auch 1 G. in russ. Polen.
[8]) 1 bes. auch 1 G. in Brand. und 2 G. in Pommern.
[9]) Poln., wenigstens ächt poln. Freiherren giebt es wohl nicht.

Preußisch-Schlesien.

§ 126. Vgl. oben § 32, 121, v. Miaskowski a. a. O. S. 21, 292 ff über Latifundienbildungen ꝛc. und über Oberschles. 52, 66 ff, 140, 141 (Gütermetzger ꝛc.). Vgl. auch unten das alphab. Sachregister unter „Oberschlesien".

Das dem Herzoge v. Braunschweig gehörige Fürstenthum Oels hat nach Kolb 40 und nach Gottschalck 42 QM. Nach Letzterem bes. der Herzog auch noch 2 H. in Schles. Vgl. über den fürstl. Liechtenstein. Besitz unten § 148, 149. Das dem in Paris lebenden Fürsten Talleyrand gehörige Herzogthum Sagan hat nach dem Hofcal. von 1848 31 QM. Der Fürst ist auch Herzog v. Valencay in Frankreich. Das Herz. Sagan hat er von seiner Mutter, einer geb. Prinzessin Biron v. Kurland geerbt. Das Fürstenthum Pleß hat nach Meyer's Conv.-Lex. 20, nach dem Hofcal. von 1848 S. 311 19 QM. Der protestant. Fürst Pleß besitzt außerdem die Herrschaft Fürstenstein, welche nach dem gräfl. Handb. $5^{3}/_{4}$ QM. groß ist. Dazu kommen noch die Herrschaften Friedland und

Waldenburg. Der kathol. Herzog v. Ratibor (ein Fürst Hohenlohe) besitzt das Herzogth. Ratibor, welches nach Meyer's Conv.-Lex. 18 QM. groß ist, 2 Herrschaften in Schles. und das Fürstenthum Corvey in Westfalen. Der prot. Herzog v. Ujest (auch ein Fürst Hohenlohe) bes. nach Meyer's Conv.-Lex. u. dem Hofcal. von 1848 in Schles. die Herrsch. Slawentitz = 7 QM. und Majoratsgüter, in Württemberg $6^{1}/_{2}$ QM. und Antheil an der Grafsch. Gleichen in Gotha. Die den Erben des Prinzen Friedrich der Niederlande gehörige Herrschaft Muskau umfaßt nach Meyer's Conv.-Lex. $8^{1}/_{2}$, nach dem H. C. 48 S. 130 9 QM. Der kath. Fürst Lichnowsky bes. nach dem H. C. von 1848 $6^{1}/_{2}$ QM. u. in Oest.-Schlesien 4 QM., nach Klüber (1839) in Rußland Güter von 130,000 Gulden Ertrag. Der kathol. Fürst Hatzfeld-Trachenberg bes. $6^{1}/_{2}$ QM. und in Posen 3 G., der prot. Fürst Hohenlohe-Ingelfingen $5^{2}/_{5}$ QM. (H. C. 48 u. 81). Die prot. Gr. Maltzan und Reichenbach-Goschütz[1]) bes. 5,30 bezw. 4,50 QM. Ein kath. Marquis Talleyrand, Herzog v. Dino in Italien, bes. nach dem H. C. 48 $3^{3}/_{4}$ QM., vgl. oben S. 278. Der prot. Fürst Karolath[2]) bes. nach dem H. C. 48 4,5, in Brand. 1,25 QM., dazu in Schles. Güter mit 4608 Einw.

Ungefähr unter diese Besitzkategorien sollen[3]) auch die G. der prot. Grafen Tschirschky-Renard und Guido Henckel v. Donnersmarck-Neudeck, der kath. Grafen Schaffgotsch-Warmbrunn und Hugo Henckel v. Donnersmarck-Naclo, des Herrn v. Tiele-Winckler und der Stadt Görlitz[4]) fallen. Das Henckel'sche u. Tiele'sche Einkommen soll übrigens größtentheils aus Berg- und Hüttenwerken, nicht aus landw. Quellen fließen. Gr. Hugo Henckel v. Donnersmarck-Naclo nahm 1883 ein Anleihen auf. In dem von der Darmst. „Bank für Handel und Industrie" und dem Schlesischen Bankverein ausgegebenen Prospect der Anleihe heißt es, die Allodialgüter und Bergwerke des Grafen (der auch große Majoratsgüter bes.) seien von Sachverständigen auf $18^{3}/_{4}$ Mill. M. geschätzt worden.

Berliner ꝛc. Blätter brachten 1878 oder 79 folg. Tabelle über die von den preuß. Einkommensteuer-Commissionen 1878 am höchsten eingeschätzten Personen:

Einkommenstufe in 1000 M.	Wohnort ꝛc. der betr. Person.	Vermuthlicher Name.	Steuer.
2,340—2,400	Reg.-Bez. Wiesbaden.	1. Frh. K. v. Rothschild.	70,200 M.
2,228	„ „	2. (Frh. W. v. Rothschild, oder Frh. v. Erlanger?).	68,400 „
1,980	Reg.-Bez. Düsseldorf.	3. Krupp.	59,400 „
1,320	„ Oppeln.	4. v. Tiele-Winckler.	39,600 „
1,140	Berlin.	5. verst. Comm.-Rath Heckmann.	34,200 „
1,080	Berlin.	6. v. Bleichröder.	} 32,400 „
1,080	Reg.-Bez. Oppeln.	7. Graf Henckel v. Donn.-Neudeck.	
1,020	Berlin.	8. Borsig's Erben.	} 30,600 „
1,020	Breslau.	9. ?	

Einkommen-stufe in 1000 M.	Wohnort ꝛc. der betr. Person.	Vermuthlicher Name.	Steuer.
900	—	?	} 27,000 M.
900	—	?	
780	Reg.-Bez. Münster.	Herzog v. Arenberg??	23,400 „
720	Berlin.	?	} 21,600 „
720	Reg.-Bez. Köln	1 Frh. Oppenheim.	
720	„ Arnsberg und Münster.	Gr. Fürstenberg.	
720	?	Haniel.	

U. s. w.

Abweichende Daten giebt Kolb, 7. Aufl. S. 128 und 8. Aufl. S. 59, 60, nach ihm betrug die Steuer des Gr. Henckel 1876 70,200 M. Der Herzog v. Arenberg lebt in Brüssel und ist als Standesherr vielleicht steuerfrei. Ein westfäl. Fürst Sayn-Wittgenstein (Berleburg? Ludwigsburg?) soll auch zu den ersten Steuerzahlern Preußens gehören, z. Th. als Bergwerksbesitzer. Nach einer Zeitungsnotiz sollen die Frh. K. und W. v. Rothschild 1881 ihr Einkommen auf 4,560,000 bezw. 4,788,000 M. angegeben haben.

1 kath. Gräfin . . . . . bes. 3,19 □M.[5])
1 kath. Gr. . . . . „ 2,29 „
2 prot.[6]) und 4 kath. Gr. . „ 2—1 „
1 prot. Gr. . . . . „ zwischen 5500 und 5000 ha.
4 prot. u. 2 kath. Gr.[7]) u. die Erben 3 prot. Freiinnen . „ „ 5000 „ 4000 „
3 prot.[8]) und 3 kath. Gr. . „ „ 4000 „ 3000 „
12 Gr. und 3 F. . . . . . „ „ 3000 „ 2000 „
23[9]) Gr., 1 gräfl. Linie, 6 F. und 3 F. zus. . . . . „ „ 2000 „ 1000 „
26 Gr., 12 F. u. 1 freih. Linie[10]) „ „ 1000 „ 500 „
36 Gr.,[11]) 1 Gräfin u. 16 F. „ „ 500 „ 100 „

Graf Moltke bes. 466 ha und 1 Geldfideic. von 450,000 M., Graf Roon bes. 455 ha.

Im Besitze von Grafen und Freiherren kommen auch einzelne Rittergüter von 95, 76, 70, 60, 46,4, 43, 39, ja 31, andererseits aber auch von 1393 ꝛc. ha vor. Die Angabe, daß 1 Graf Magnis unter Anderem 1 Rittergut von 1 ha besitze, ist indeß offenbar irrthümlich, es soll wohl heißen 100 ha. 1 fideicomm. gebundenes Gut von 150 ha gehört 5 Freiherren und auch 6 Freiinnen scheinen vom Ertrage des Gutes zu leben (Taschenb. 1881 S. 652, 653). Auch Fideicommißfreunde werden zugeben, daß es irrationell ist, einen so kleinen Besitz zu binden, statt den Ertrag durch Meliorationsanleihen ꝛc. zu heben.

Der kathol. Fürst Blücher besitzt nach dem gräfl. Handb. 1 H. (= 2 G.), Fideic.-G. mit 5 Ortschaften, Stiftsgüter und in österr Schles. (als mütterl.

Erbe) 19 G. Sein Großvater, der Feldmarschall, erhielt nach Klüber 1815 schles. Güter und 1 Berliner Haus im Werthe von zus. 585,757 Th., sowie 50,000 Th. baar.

2 Gr. . . . . bes. je 3 H.
1 „ . . . . „ „ 2 „ und 4 G.
1 „ . . . . „ „ 2 „ „ 1 „
1 „ und 1 österr. Gräfin „ „ 2 „
1 „ . . . . „ 1 „ „ 4 „
2 „ und 1 F.[12]) . . . „ „ 1 „ „ 3 „
1 „ . . . . bes. 1 „ „ 1 „ ꝛc. (2 od. mehr G.)
1 „ und 2 Gräfinnen[13]) bes. je 1 „ „ 1 „
1 Fürst Hohenlohe-Ingelfingen bes. 1 „ „ Antheil an 1 H.
5 Gr., 1 Gräfin u. 3 F.[14]) bes. je 1 „
1 „ . . . . bes. 11 G.
1 „ . . . . „ 8 „
2 „ . . . . bes. je 7 „
2 Gr.[15]) und 2 F. . . . . „ „ 6 „
1 F. . . . . bes. 5 Senioratsgüter.
4 Gr.[16]) und 5 F. . . . bes. je 4 G.
3 Gr.[17]) „ 5 F. . . . . „ „ 3 „
10 Gr.[18]) „ 13 F. . . . „ „ 2 „
12 Gr.,[19]) 1 Gräfin u. 17 F., 4 F. zus. u. 3 F. zus. . „ „ 1 „

1 galiz. Gr. bes. 1 Stadt, 5 Dörfer, 1 Eisenhammer und Antheil an 1 G., in russ. Pol. 10,000 M. und in Galizien 2 G.

Notizen über den Karlsruher[20]) Grundbesitz eines Herzogs v. Württemberg und den Grundbesitz der beiden Grafen Hohenau fehlen mir.

[1]) Nach dem Handb. noch 1 H. und Güter mit 865 Einw.

[2]) Der Familiename lautete Frh. v. Schönaich. In weiblicher Linie stammen auch die Frh. v. Hoverbeck von den Frh. v. Schönaich ab.

[3]) Nach Notizen, welche das Jauer'sche Stadtblatt 1882 brachte. Die übrigen Notizen Dess. sind z. Th. falsch (viel zu niedrig), z. Th. aber auch richtig.

[4]) Vgl. Roscher II § 90 N. 16.

[5]) Darunter 3 H. von zus. 15,300 ha, wovon 7650 ha = 30,000 M. Wald.

[6]) Darunter c. 7000 ha Wald.

[7]) Darunter 1 österr. Gr.

[8]) Gr. York 3051 ha. Auch die Besitzungen des Frh. K. v. Rothschild in Frankf. a. M. und des Geh. Comm Schöller in Düren bei Aachen sollen nach dem Jauer'schen Stadtblatt über 12,000 M. (3060 ha) umfassen.

[9]) Darunter 2 österr. Gr.

[10]) Darunter 1 österr. und 1 russ. Gr. und 2 F. Magnus.

[11]) 1 bes. auch 1 G. in Sachsen, 2 auch Antheil an 2 G., bezw. 1 G., 1 F. auch 1 Geldfideic.; 1 F. ist Mitbes. von 269 ha, 1 F. von 146,8 ha. 1 Gr. bes. 6552 ha in Böhmen.

[12]) Die betr. H. umfaßt 1 Stadt und 5 G.

[13]) 1 noch 1 H. in russ. Polen.

[14]) 1 Gr. auch 1 H. in österr. Schles., 1 F. auch 1 G. in Brand.

[15]) 1 noch Antheil an 3 G.

[16]) Darunter 1 oberösterr. Gr.

[17]) Darunter 1 österr. Gr. 1 Gr. hat noch Antheil an 2 G.
[18]) 1 auch 2 G. in Posen.
[19]) Darunter 1 österr. Gr. 1 F. bes. noch 1 G. in österr. Schles. 1 freih. Gut ist auch Seniorat.
[20]) Die Stadt hat 2389 Einw.

Königreich Sachsen.

§ 127. Vgl. über Latifundienbildungen, Gütermetzgereien 2c. v. Miaskowski a. a. O. 138, 156, 301 ff. Vgl. auch K. v. Langsdorff in den Bäuerl. Zust. Bd. II und oben § 32, 121.

Da dieses Land wegen seiner Kohlen- und Eisenschätze und hoch entwickelten Industrie mit Schlesien mehr Aehnlichkeit besitzt, als Brandenburg, so lasse ich hier Sachsen und nicht Brandenburg folgen.

Das Haus Schönburg, welches aus 1 fürstl. prot., 1 fürstl. kath., 1 gräfl. prot. und 1 gräfl. kath. Linie besteht, bes. zusammen nach dem H. C. 1848 und 1881 und Gottschalck 11,35 QM., ferner 7 G. in Sachsen, 3 G. in der Prov. Sachsen, 3 G. in Brandenb., 2 G. in Baiern und Herrschaften in Steiermark. (Diese meist aus den 1840er Jahren herrührenden Notizen dürften z. Th. veraltet, d. h. zu niedrig sein.)

1 Gr. Solms-Wildenfels bes. nach dem H. C. 1848 1 QM., 1 G. und in Weimar 7 G. Ueber die Zahl und Größe der gräfl. K. J. Hohenthal'schen Herrschaften im Kgr. und in der Prov. Sachsen und über die Größe des gräfl. Kleist[1])-Loß'schen und Peralta'schen[2]) Fideicommisses fehlen mir Notizen. Die ältere gräfl. Einsiedel'sche Linie bes. im Kgr. und in der Prov. Sachs. 1 Standesherrsch. und im Kgr. Sachsen 5 G. Die jüngere Linie bes. nach dem Handb. 5 G. und 3 Eisenwerke, in Brandenb. 4 G. und 2 Eisenwerke und in Altenburg 1 G. (Auch 1 Frh. v. Burgk, der 3 G. bes., und 1 Frau v. Arnim sollen zu den größten Bergwerksbes. Sachsens gehören.)

Der Ausdruck: 1 **Herrschaft** mit n **Gütern** scheint im gräfl. 2c. Taschenb. passim in einem doppelten Sinne gebraucht zu werden. Einmal bedeutet er, dem Sprachgebrauche gemäß, daß der Betreff. 1 Herrschaft und **außerdem** n Güter besitzt, und in anderen Fällen bedeutet er, sprachwidriger Weise, daß der Betreff. 1 aus n Gütern **bestehende** Herrschaft besitzt. Ich habe denjenigen Sinn angenommen, der mir nach dem Zusammenhange und den Daten des Handbuchs der richtige zu sein scheint. Ja, in einer Notiz über den Besitz eines sächs. Grafen (Taschenb. 1881 S. 138) scheint mir das Wort „mit" erst im 1. und dann im 2. Sinne genommen zu sein, d. h. der Graf scheint mir 1 H. und 3 G., sowie 1 aus 3 G. bestehende, 765 ha große H. in Schlesien zu besitzen.

1 Gr.	bes. 1 H. u. 1 G.
1 Gr. (Schall) u. 1 Gräfin (Hacke)	„ 6 2c. G.
1 F. (v. Friesen auf Rötha, gewes. Präsident der Ersten Kammer . .	„ 5 G.
1 F.	„ 4 G.
1 Gr. und 4 Fr.	„ je 3 G.
4 Gr. und 7 Fr.[3])	„ „ 2 G.
4 Gr., 1 Gräfin, 19 Fr.,[4]) 2 freih. Linien und 1 Freiin	„ „ 1 G.

1 Frh. (Gregory) bes. 1 **Majoratsweinberg**. Da der Weinbau gewöhnlich der bäuerl. Kleincultur vindicirt wird, so wäre es interessant, etwas über die Bewirthschaftung und Rentabilität dieses Weinberges zu erfahren. —

Die obigen Notizen zeigen, trotz ihrer Mangelhaftigkeit, daß der Grundbesitz in Sachsen viel gleichmäßiger vertheilt ist,[5]) als in Schlesien. Dem entsprechend ist auch die sächs. Bevölkerung viel gleichmäßiger vertheilt als die schlesische, vgl. Walcker, Staatswiss. Aufsätze 1877, S. 36, 37.

[1]) Diese Familie bes. auch 2 G. in Sachsen, 1 G. in Brandenb. und 4 G. in Rußland.
[2]) Gr. P. bes. auch 1 G. in der Prov. Sachsen.
[3]) 1 Gr. auch 2 G. u. 1 Gr. auch 1 G. in der Prov. Sachs. u. 1 Freiin (Schönberg) auch 3 G. in Brandenb. u. 4 2c. G. in Schlesien.
[4]) 1 Gr. auch 1 G. in Pommern, 1 Frh. auch 2 G. in der Prov. Sachs., 1 G. in Schlesien 2c.
[5]) Das zeigt sich auch darin, daß der gegenwärtige Präs. der I. Kammer v. Zehmen nach dem gräfl. Taschenb. 1881, S. 578, nicht mehr als 3 Güter besitzt. Vgl. auch Roscher II § 53 N. 13.

Provinz Sachsen.

§ 128. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 138, 139, 148, 156 über Latifundienbildungen, Gütermetzgereien 2c. Vgl. ferner Gerland in den Bäuerl. Zust. Bd. II u. oben § 32, 68, 121.

2 Gr. Stolberg bes. nach Meyer's Conv.-Lex. 7,8 QM., 1 Gr. Asseburg nach dem Handb. 1,25 QM., 1 Gr. vom Hagen bes. die Herrschaft Möckern, deren Größe im Handb. auf 1,10 QM., im Taschenb. für 1881 dagegen nur auf = 0,63 QM., wovon 0,25 QM. Wald, angegeben ist. Nach dem Taschenb. bes. er noch 9 G. in der Prov. Sachsen u. ist Mitbes. von 3 G. in Schlesien. 1 Gr. Werthern bes. 1 Grafschaft u. 4 G. und in Weimar 1 G. Die jüngere Linie der Gr. Einsiedel bes. nach dem gräfl. Taschenb. von 1862 1 H., ferner in Brandenb. u. Schlesien je 1 G.

1 Frh. (oder mehrere Frh.?)	bes.	1785 ha	(1 G.)
1 „	„	1020 „	(3 G.)
1 „	„	765 „	(1 G.)
1 „	„	408 „	
1 Gr.	„	306 „	
1 „	„	305 „	
1 Frh.	„	237 „	

Gr. Gneisenau bes. 1 H., welche 7 Dörfer umfaßt. Der Feldmarschall erhielt 1814 nicht Güter von 10,000 Th. Ertrag, wie versprochen worden war, sondern nur von 8800 Th. (Pertz-Delbrück, G.'s Leben V 430, 431).

1 Gr.	bes. 6 G.
1 Gr. u. 1 Frh.	bes. je 5 „
3 Gr.[1]) u. 3 Frh.	„ „ 4 „
2 Gr.,[2]) 1 freih. Linie u. 3 Frh. zus.	„ „ 3 „
6 Gr., 1 Gräfin u. 10 Frh.[3]) . .	„ „ 2 „
6 Gr. u. 7 Frh.[4])	„ „ 1 „

1 Gr. ist Mitbes. von 3 G. 1 G. gehört 5 Gr.

¹) 1 Gr. auch 1 G. in Hannover.
²) 1 Gr. auch 4 G. in Hannover.
³) 1 Gr. auch 1 G. in Anhalt, die Gräfin Solms-Sonnenwalde auch 1 G. in Brandenb. u. x G. in Ostpreußen. 1 Frh. bes. auch 2 G. in Ostpreußen, 1 Frh. auch 1 G. in Kurhessen.
⁴) 1 Frh. auch 1 G. in Anhalt. 1 Frh. ist Mitbes. von x Fideic.-Gütern (Taschenb. 1871 128 ff).

Brandenburg.

§ 129. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 141, 148 über Latifundienbildungen, Gütermetzgereien ꝛc.

1 kath. Gr. Brühl (-Forst) bes. 12 □M. u. 2 G. in der Prov. Sachsen. 1 Gr. Solms bes. die Standesherrsch. Sonnenwalde (1 Stadt u. 16 Dörfer) u. in der Prov. Sachsen 1 H. (5 Dörfer).

Gr. Solms-Baruth . . bes. 5,55 □M. u. 7 G.¹)
Gr. Lynar . . . . . „ 4,25 „ u. 7 G.
Gr. Redern . . . . „ 2,79 „
Gr. Arnim-Boytzenburg „ 2,30 „ (1,43 □M. Wald).
Gr. Arnim-Blumberg . „ 1,01 „ (0,09 „ „

1 Gr. Königsmarck bes. in Brand. u. Mecklenb. 5024, in der Prov. Sachs. 1479, in Westpreußen 5801, zus. 11,304 ha = 2,05 □M.

2 Gr. . . . . bes. zwischen 5000 u. 4000 ha.
2 „ . . . . „ „ 4000 u. 3000 „
1 „ . . . . „ „ 3000 u. 2000 „
4 „ . . . . „ „ 2000 u. 1000 „
2 G. u. 1 Frh. „ „ 1000 u. 500 „
1 Gr. Schwerin bes. 408 ha (3 G.)
Fürst Lynar bes. 1 H. u. 1 Stadt.²)
1 Gr. bes. 1 H. u. 2 G.

1 Gr. Zieten-Schwerin bes. 1 H. (972 ha) u. 1 Vorwerk u. in Pomm. 10 ꝛc.

2 Gr. u. 3 Frh.³) . . . . bes. je 1 H.
1 Gr. . . . . bes. 8 „
1 Gr. Königsmarck II. Linie . . . . „ 7 ꝛc. G.
1 Frh. . . . . „ 7 G.
1 Frh. . . . . „ 6 „
3 Gr.⁴) u. 1 Frh. . . . . . . bes. je 4 „
3 Gr.⁵) . . . . „ „ 3 „
2 Gr. u. 2 Frh.⁶) . . . . . . „ „ 2 „
13 Gr., 1 geb. Gräfin u. 11 Frh.⁷) „ „ 1 „

Die Zahl der Tschernowitzer Güter der Gräfin L. Kleist ist nicht angegeben. Notizen über den vermuthlich in Brandenb. liegenden gräfl. Brandenburg'schen Grundbesitz fehlen mir. Die Familie des Grafen Tauentzien v. Wittenberg ist (gleich der männl. Linie v. Scharnhorst's) ausgestorben (1854).

¹) Statt der 7 G. sind im Handb. 2 H. u. 1 G. in Schlesien angegeben.
²) U. in Böhmen 1 H.
³) Darunter ein Gr. Hardenberg, ein Nachkomme des Staatskanzlers. 1 F. bes. auch 1 G. in Westfalen.

⁴) 1 auch 2 G. in Meckl.-Strel.
⁵) 1 auch 3 G. in Meckl.-Schwer.
⁶) Darunter 1 Gr. Itzenplitz, 1 F. Patow u. 1 F., der 2 H. in Schles. bes.
⁷) Darunter 1 Gr. Lynar, Schwerin u. Arnim, 2 F. Manteuffel, 1 Vincke, 1 Patow. 1 Gr. bes. auch 5 G. in Meckl.-Strel. Auch Fürst Bismarck besaß ursprünglich nur 1 Gut (Schönhausen in Brandenburg) vgl. oben § 125.

Mecklenburg-Schwerin.

§ 130. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 9, 10, 149, 284 ff, oben § 32 u. 121 über Latifundienbildungen ꝛc.

Gr. Plessen bes. 1½ □M. (1 H.) u. 3 G.
Gr. Bothmer bes. 1¼ □M.
1 Gr. bes. 1275 ha und in Westfalen 2 G. (510 ha).
1 F. . . . . bes. 1 H.
1 Gr. Hahn . „ 16 G.
1 Gr. Hahn . „ 12 „
1 Gr. u. 1 F. . „ je 7 G. (14 rittersch. Hufen).
1 F. . . . . „ 6 G.
1 F. . . . . „ 5 „ u. 1 Stadt.
1 Gr. . . . . „ 5 G., 1 G. in Pomm., 2 G. in Kurhess.
2 Gr. u. 3 F. . „ je 4 G.
1 Gr. u. 5 F. . „ „ 3 „
5 Gr.¹) u. 4 F. „ „ 2 „
3 Gr. u. 8 F.²) „ „ 1 „

Die Größe des Fideic. eines Frh. (v. Brandenstein) ist nicht angegeben.

Mecklenburg-Strelitz.

Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 286 über Latifundienbildungen ꝛc. und oben § 32, 121, 129.

¹) Darunter 1 Gr. Hardenberg, 1 Gr. Voß (4¾ ritt. Hufen), 1 Gr. Schack, der auch 1 Geldfideic. bes.
²) 1 auch ein Antheil an 1 russ. H.

Lauenburg.

§ 131. Vgl. über den Grundbesitz des Fürsten Bismarck oben § 124. 1 Gr. Bernstorff bes. in Dänemark 2,06 □M., in Lauenb. 2 G. u. in Holstein 1 G., 1 Gr. Bernstorff bes. 2 G. in Lauenb. u. 1 Gr. 2040 ha daselbst.

Schleswig-Holstein.

§ 132. Vgl v. Miaskowski a. a. O. 147, 148, 156, 284, 294, 295 über Latifundienbildungen ꝛc.

1 Gr. Schimmelmann bes. in Jütland 93,000 M. = 4,36 □M.¹), 1 G. u. 1 Gewehrfabrik in Seeland, 1 Geldfideic. von 360,000 preuß. Th., 3 westind. Plantagen, 18,000 M. = 0,83 □M.,²) (1 G.) in Holstein und mit 1 Gr. Baudissin u A. das gräfl. Blücher-Altona'sche Fideicomm. (Die dän. Linie, die Nachkommen des Gr. S., der in Verbindung mit dem Herzog v. Augustenburg Schiller unterstützte, sind ausgestorben.)

1 Gr. Reventlow bes. 1 Grafschaft u. 2 G. u. in Dänemark über 6 QM.
1 Gr. Reventlow-Criminil bes. 1 QM.
1 Gr. Hahn . . . . . „ 0,9 „
2 F. . . . . . bes. zus. 2 H. (8580 M.)
1 Gr. . . . . bes. 1 H. u. 1 G.
1 Gr. Blome[3]) . . . . „ 7 G. und in Ungarn 1 H.
2 Gr. . . . . . . bes. je 3 „
4 Gr.,[4]) 1 Gräfin u. 1 F. bes. je 2 G. Vgl. auch oben § 124.
9 Gr., 4 F. u. 1 Freiin bes. je 1 G.
Mehrere F. bes. zus. 1 Fideic. von 7882 M.

Einer dieser Grafen (Tasch. 1881 S. 143) hat als eine Art Secundogenitur in Livland 1 Gut mit 3 Vorwerken (oder Gütern?) gekauft, ein anderer bes. auch ein Salzbergwerk. Auch der eben erwähnte Kauf zeigt, wie nothwendig es ist, den jüngeren Söhnen des Adels in Posen, im übrigen Deutschland und Oesterr.-Ungarn durch Zerschlagung von Latifundien ꝛc. Raum zu schaffen; denn ein Gutskauf in Livland kann wohl ökonomisch richtig sein, aber er ist wegen der dadurch bewirkten Stärkung der russ. Macht nicht politisch.

[1]) u. [2]) Vorausgesetzt, daß preuß. M. gemeint sind.
[3]) Der bekannte Convertit.
[4]) 1 Gr. auch 1 G. in Meckl.-Schwerin.

Mitteldeutsche Kleinstaaten.

§ 133. Vgl. über das Auskaufen von Bauern in verschiedenen Gegenden Thüringens v. Miaskowski a. a. O. 22, 156.

Sachsen-Altenburg.

Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 303 ff.

1 F. bes. 3 G., 1 F. (v. Seckendorff) 1 Majorat, 1 geb., mit einem gewöhnl. Adligen verheir. Prinzessin v. Kurland und 1 F. bes. je 1 G., der F. auch 1 G. in Weimar.

Reuß j. L.

1 F. bes. 1 G.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Vgl. über Gütermetzgereien v. Miaskowski 139. Vgl. auch Gau u. Franz in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

2 F. u. 2 F. zus. bes. je 1 G.

Schwarzburg-Rudolstadt.

1 F. bes. 3 G. u. Antheil an 1 Grafsch., 1 F. bes. 1 G.

Sachsen-Koburg.

Der baier. Gr. Ortenburg besitzt in Koburg x G. 1 F. bes. in Koburg 2 G., in Meiningen 1 G. u. in Baiern 1 G.; 1 F. bes. 1 G., u. 11 F. bes. zus. 1 G.

Sachsen-Meiningen.

1 F. bes. 2 G. — Vgl. auch Heim in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

Lippe-Detmold.

Vgl. v. Miaskowski 156, 300 über das Auskaufen von Bauern ꝛc. in beiden Lippe's. (Beiläufig bemerkt, gehören der ehemalige preuß. Justizminister Graf

Lippe, der Verf., der unter dem Pseudonym L. Sternberg 1871 „Meditationes discontinuae[1]) über die Realcreditfrage u. die preuß. Gesetzentwürfe bezüglich des Eigenthumserwerbes u. der dinglichen Belastung" erscheinen ließ, und der verst. Rostocker Prof. der Landw. Graf A. Lippe-Weißenfeld auch zur Lippe'schen Dynastie.)

1 F. bes. 4 G. und in Niederösterr. 1 G.

Lippe-Schaumburg.

1 F. bes. 1 G.

Waldeck.

Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 156, 300 über das Auskaufen von Bauern ꝛc.

1 F. bes. 2 G.

[1]) Kritisirt von Rodbertus in R.'s Briefen ꝛc., Bd. II 1882, 603 ff (R.'s Kritik ist übrigens einseitig, ungerecht).

Braunschweig.

§ 134. Vgl. v Miaskowski a. a. O. 147, 156, 296 ff über Auskaufen von Bauern. Vgl. auch Bürstenbinder in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

1 geb. Gräfin bes. 2 G. 3 Gr. und 1 F.[1]) bes. je 1 G. 1 Freiin (geb. Gräfin) bes. 180 ha Wald und 12 ha Acker.

[1]) 1 Gr. auch 88 ha (1 G., darunter 23 ha Wald) in Hannover. Das G. des F. umfaßt 135 ha.

Oldenburg.

§ 135. Vgl. v. Miaskowski 156, 298 ff über Latifundienbildungen ꝛc. Vgl. auch Hoffmeister und v. Mendel in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

Die gräfl. Bentinck'schen Güter[1]) scheinen verkauft zu sein. 1 kathol. Gr. Galen bes. 1 H. 1 Gr. Münnich bes. 1 Fideic., 1 F. bes. 1 G.

[1]) Oldenburg bot 1854 nach dem Meyer. Conv.-Lex. 1,3 und nach dem Meyer. Handlex. 2 Mill. Th. für dieselben.

Hannover.

§ 136. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 156, 295, 296 über Latifundienbildungen ꝛc. und oben § 32, 121.

Der ultramontane belg., in Brüssel lebende Herzog v. Arenberg bes. nach dem H. C. 48 das Herzogthum Meppen 40,16 QM. und in Westfalen 1 Grafsch. von 14,24 QM., zus. 54,4 QM., wozu noch Besitzungen in Belgien u. Frankreich kommen. Seit 1848 dürften jene deutschen Latifundien, gleich den Fürstenberg'schen ꝛc., noch durch Auskaufen von Bauern ꝛc. gewachsen sein. (Der Familienname des französ. Hauses lautet Ligne.) Vgl. auch oben § 117.

Der protest. Fürst Bentheim-Steinfurt bes. nach dem H. C. 48 in Hann. 16,76, in Westf. 2,87, in der Rheinp. 1, zus. 20,63 QM.

1 Gr. Bernstorff . . . . bes. 3 4/7 QM.[1]) u. 2 G.
1 Gr. Hardenberg . . . . „ 1 1/3 „
1 Gr. Hardenberg . . . . „ 1 1/20 „
1 Gr. bes. 2 H. und in Oldenb. 3 G.
1 Gr. . . . . bes. 3372 ha[2]).
1 Gr. (Münster) . . . . „ 2581 „

1 Gr. . . . . „ 2017 ha und 1 G. in Hann.
„ 1 „ „ Oldenb.
2 Gr. und 1 F. bes. zwischen 1300 und 1100 ha.
2 Gr. „ 4 F. „ „ 1000 „ 500 „
2 Gr.[3]) . . . „ „ 500 „ 400 „[4])
1 Gr. und 3 F. „ „ 400 „ 200 „
1 F. bes. 95 und 1 F. bes. 88 ha.
1 Gr. und 1 F. . . . . bes. je 6 G.
1 Gr. und 3 F.[5]) . . . . „ „ 4 „
1 F. (Schele) . . . . „ 3 2c. „
1 Gr.,[6]) 3 F. und 4 F. zus. . . . . „ 3 G.
2 Gr., 6 F.[7]) und 3 F. zus. . . . . „ 2 „
5 F.[8]) und 2 freih. Linien . . . . . „ 1 „

4 F. haben außerdem Antheil an 1 G., 1 Ders. ist auch in der Provinz Sachsen besitzlich. Das freih. Poten'sche Fideic. scheint ein Geldfideic. zu sein. 2 Frh. v. Poten bes. je 1 G. in einer slaw. Gegend Oesterreichs. Daten über den Grundbesitz des Gr. Bennigsen fehlen mir.

[1]) Im Tasch. f. 1881 ist Gartow nur zu 706 M. angegeben, Das ist wohl ein Irrthum. Die obige Zahl ist dem Handb. entnommen.

[2]) Die Morgen sind nach dem preuß. Maßstabe 0,255 = 1 ha reducirt. Die kalenberger M. weichen übrigens nur wenig ab, sie sind 0,2578 = 1 ha groß.

[3]) Darunter 1 Gr. Münster.

[4]) Darunter 1 G. von 23,7 ha.

[5]) 1 F. auch 3 G. in Mecklenb.

[6]) Auch 1 G. in der Prov. Sachsen.

[7]) 1 Gr. (Platen) auch 2 G. in Holst., 1 Gr. auch 1 G. in Westf. u. 1 G. in der Rheinp., 1 F. auch 2 G. in Nassau, 1 F. auch 1 G. in der Prov. Sachsen.

[8]) 1 F. auch 3 G. in Braunschw. (?), 1 F. auch 1 G. in Kurland.

Westfalen.

§ 137. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 147, 301 über Latifundienbildungen 2c. Vgl. auch Winkelmann in den Bäuerl. Zust. Bd. II.

1 kath. Fürst Salm-Salm bes. nach dem H. C. 48 28 QM., in Belgien 1 Herzogth. und 1 Vicegrafsch., in Holland 1 H. Die Salm's aus dem Hause der Wild- und Rheingrafen waren nach dem gräfl. Handb. ursprünglich Staatsbeamte für die Gerichts-, Polizei- u. Finanzverw. 1 prot. Fürst Salm-Horstmar bes. 12½ QM. und hat Antheil an 1 württemb. Grafsch. (H. C. 48). 1 Fürst Salm-Kyrburg lebt in Westfalen, hat aber nach dem H. C. 48 nur Herrsch. 2c. in Holland und Belgien. 1 kath. Fürst Rheina-Wolbeck bes. 8 QM. und in Hannover 3 QM., zus. 11 QM. 1 belg. kath. Fürst Looz bes. nach Klüber (1839) 8 QM. und in Hannover den Kreis Emsbühren mit c. 5000 Einw. Der kath. Herzog v. Croy bes. nach dem H. C. 48 5½, nach Meyer's Con.-L. 6 QM. Der prot. Fürst Bentheim-Tecklenburg bes. nach dem H. C. 48 5,38 QM. Nach Klüber gab er 1835 bei Gelegenheit einer Anleihe den Capitalwerth seiner Immobilien, Renten und Gefälle auf 946,764 Th. und den jährl. Reinertrag auf 30,000 Th. an. Auch hier zeigt sich, daß Latifundien verhältnißmäßig sehr geringe Erträge liefern. Die prot. Fürsten Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg bes. nach dem H. C. 5, bezw. 4,92 QM., der Letztere auch 4,2 QM. und 1 Domäne in der Rheinp., vgl. auch oben S. 280 und unten § 162.

Nach Meyer's Conv.-Lex. bes. die Fürsten Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg zus. 8,8 QM. 1 kathol. F. (Wendt) bes. 1 Grafsch., 1 H. und 2 2c. G. Die jüngere gräfl. Droste-Vischering'sche Linie bes. in Westf. und der Rheinp. 3 H. und 10 G.

1 F. . . . . bes. 1 H. und 3 G.
1 F. . . . . „ 1 „ „ 1 „
1 Gr. (Landsberg) . . „ 1 „ „ 1 „Herrlichkeit".
1 kath. Gr. Westphalen „ 14 G.[1])
1 gräfl. Droste'sche Linie „ 14 „
1 F. (Elverfeldt) . . „ 9 2c. G.
1 Gr. . . . . „ 10 und in Hannover 2 G.
1 Gr. . . . . „ 10 G.
1 F. . . . . „ 9 „
1 F. (Spiegel) . . . „ 8 2c. G.
1 Gr. Fürstenberg-Herdringen und 3 F. (Heeremann,[2]) Brenken, Kerckerinck) . . . bes. 6 2c. G.
1 Gr. und[3]) 1 F. . . . „ je 7 G.
2 F.[4]) . . . . „ „ 6 „
2 prot. Gräfinnen . . „ 1 Bad und 5 G.
1 freih. Linie (Droste-Vischering . . . . „ 5 2c. G.
1 F. (Korff) . . . . „ 4 „ „
1 F. . . . . „ 4 G.
3 Gr. und 6 F.[5]) . . „ je 3 G.
1 Gräfin Esterhazy[6]) . „ 2 2c. „
2 Gr. und 19 F.[7]) . „ je 2 „
1 Gr. und 16 F.[8]) . „ „ 1 „

Neuere Daten über die Frh. v. Haxthausen fehlen mir.

[1]) Er bes. auch 4 G. in Holstein, 1 G. in Waldeck und 1 G. in Nassau. Er protestirte 1866 nach dem Handb. gegen die deutsche Einheit, trat aus dem Herrenhause aus und scheint nach Böhmen ausgewandert zu sein, wo sein Sohn 1 H. bes.

[2]) Bes. auch 1 G. in Holland.

[3]) Bes. auch 2 G. in Hannover.

[4]) 1 F. auch 3 G. in der Rheinp. und je 1 in Nassau, Holland u. Pomm.

[5]) 2 Gr. auch 2 G., bezw. 1 G. in der Rheinp. 1 F. (Vincke) auch 1 G. in Hannover.

[6]) Dieselbe ist eine geb. Gräfin Plettenberg und bes. auch 1 H. in Württemb.

[7]) Darunter 1 F. Vincke. 1 Gr. bes. auch 1275 ha (1 G.) in Mecklenb.-Schwerin, 1 F. auch 2 G. und 2 F. auch 1 G. in Hannover. 1 F. bes. auch 1 H. in Mähren, und 1 prot. F. Spiegel bes. 1 Fideic. in Oesterreich.

[8]) Darunter 2 F. Fürstenberg und je 1 F. Ketteler, Spiegel und Vincke. 1 Gr. ist Mitbes. eines G. in Oberschles., 1 F. bes. auch 2 G. in der Prov. Sachsen.

Rheinprovinz.

§ 138. Vgl. auch Bungeroth und Kartels in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

Der prot. Fürst Wied bes.[1]) 11,59 und in Nassau 4,02, zus. 15,61 QM., der prot. Fürst Solms-Braunfels 4,5, in Hess.-Darmst. 4, in Württemb. 1,5, zus. 10 QM. Der kath. Fürst Hatzfeldt-Wildenburg bes. 3,02 QM. und mit dem Grafen Hatzfeldt-Wildenburg gemeinsam 2 H. in Mähren. Der Graf bes. außerdem in der Rheinp. 10 G. und in Württemb. 1 G. 1 Gr. Eulenburg bes. 4905 ha und in Brand. 1389 ha, zus. 1,14 QM. Der kath. Fürst Salm-Reifferscheidt bes. 0,66 und in Württemb. 0,10, zus. 0,76 QM. 1 österr. Gr. Kesselstatt bes. 7 H.

1 baier. Fürst Leyen, 1 Gr.[2]) und 1 F. Recum[3]) bes. je 1 H.

1 Gr. Mirbach	bes. 23 G.
1 Gr. Fürstenberg-Stammheim . . .	„ 19 rc. G.
1 Gr.	„ 11 G.
2 Gr.[4])	„ je 10 G.
1 Gr. und 1 F.	„ „ 7 „
1 Gr.	„ 6 G.
1 F. Warsberg[5])	„ 5 rc. G.
1 gräfl. Linie Hoensbroech	„ 4 „ „
4 F.	„ je 4 G.
1 F. Fürstenberg	„ 3 rc. „
1 Gr, 1 gräfl. Linie und 5 Fr.[6]) . .	„ je 3 „
4 Gr, 1 Gräfin und 5 F.[7]) . . .	„ „ 2 „
1 F. Fürstenberg und 1 F. Beyder .	„ „ 1 rc. G.
7 Gr. und 16 F[8])	„ „ 1 G.

Ueber die Größe der freih. Böselager'schen und Bethmann-Hollweg'schen[9] Besitzungen fehlen mir Notizen. Der in der Rheinp., Westf. und Hannover nach dem freih. Tasch. 1864 „reich begüterte" Frh. v. Böselager trat in den 1870er Jahren nach Zeitungsnachrichten, gleich vielen anderen reichen Erben in den Jesuitenorden.

[1]) Die nachfolg. Notizen sind dem H. C. 48 entnommen.
[2]) Ist auch Mitbes. 1 G. in der Prov. Sachsen.
[3]) Bes. nach dem Tasch. von 1881 auch 1 H. und (?) Frucht- und Geldgefälle in Nassau. Die Gefälle dürften wohl längst abgelöst sein.
[4]) Darunter 1 Gr. Metternich, der auch in Nassau 1 G. bes.
[5]) Lebt in Oesterr. und scheint daselbst naturalisirt zu sein.
[6]) Dabei angenommen, daß das freih. Diergardt'sche Fideic. aus 3 G. besteht
[7]) 1 Gr. bes. auch 3 G. in Westf.
[8]) Darunter 1 belg. Gr. und 2 F. Oppenheim und 1 österr. F. 1 F. bes. auch 1 Hof. Beim Obigen ist vorausgesetzt, daß das freih. Steffens'sche Fideic. aus 1 G. besteht.
[9]) Der verst. preuß. Minister B. soll als einer der größten Grundbesitzer der Rheinp. geadelt sein; nach dem freiherrl Taschenb. scheint die Familie indeß daselbst keine Güter zu besitzen, vgl. unten § 139.

Provinz Hessen-Nassau.

a) Kurhessen.

§ 139. Daten über den Grundbesitz der ehemal. kurhess. Dynastie fehlen mir. — Vgl. ferner v. Baumbach in den Bäuerl. Zust. Bd. I und oben § 32, 121.

Gr. Isenburg-Büdingen in Wächtersbach bes. 1,7 QM., in Hess. Darm. 0,34 QM. und noch 2 G. Gr. Isenburg-Büdingen in Meerholz bes. 1,3 QM. und in Hess. D. 0,8 QM.

1 F. u. 2 freih. Linien bes. je 3 G.
1 F. bes. . . . . 2 „
2 F. bes. je . . . . 1 „

Die aus einer morganat. Ehe Wilhelm's II. stammenden Grafen Reichenbach-Lessonitz bes. nach dem gräfl. Tasch. von 1864 Güter in Kurhessen und Nassau und die Herrschaft Lessonitz in Böhmen u. Mähren. Die 1. Linie der Frh. v. Bethmann-Hollweg scheint in Hess.-Nassau und Baden x Güter zu besitzen.

b) Nassau.

Vgl. auch Schnapper-Arndt und Hümmerich in den Bäuerl. Zust. Bd. I.

Gr. Neu-Leiningen-Westerburg[1]) bes. 2 QM. Gr. Waldbott-Bassenheim bes. 1,1 QM., in Baiern 0,35, in Württ. 0,3, zus. 1,75 QM. Gr. Walderdorff bes. x. G. in Nass., Hess. D. und Baiern. 1 freih. Linie bes. 4 G. von je 25, 24, 19 und 11 ha und 1 Wald von 72 ha. 1 F. Dungen bes. 3 rc. G. und in Baiern 3 G. Der baier. Fürst Leyen bes. 2 H., vgl. unten § 145. 2 freih. Linien bes. zus. 3 G., in Hess. Darmst. 2 G., in Baiern 1 G. Fürst Metternich bes. den Johannisberg (den sein Vater sich um 1814 schenken ließ).

[1]) Vgl. über eine 1467 vorgekommene Namens- und Landesusurpation der Linie Leiningen-Westerburg Gottschalck S. 163. Die Linie Neu-Westerburg bes. auch die Anwartschaft auf 1 Fideic. v. 686,024 Th.

Hessen-Darmstadt.

§ 140. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 144, 145 über Latifundienbildungen rc.

Der kath.[1]) Fürst Isenburg-Birstein bes. 5,4. in Kurhess. 2,1, zus. 6,5 QM. Gr. Erbach-Fürstenau bes. 4 QM. und in Baden 1 Domän. Gr. Erbach-Erbach bes. 3,5 und in Baiern 1,25, zus. 4,75 QM. Gr. Isenburg-Büdingen in Büdingen bes. 3,15 QM. u. 1 Theil eines kurhess. Dorfes. Der kath. baier. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort bes. 3 QM. in Hess. D. Gr. Solms-Laubach bes. $2\frac{3}{4}$ oder über $2\frac{3}{4}$ QM. (Die betr. Notiz im H. C. 48 ist nicht deutlich). Gr. Solms-Lich bes. 2,75 und in der Rheinp. 1,5, zus. 4,25 QM. Gr. Görtz bes. 2,6 QM. Gr. Isenburg-Philippseich bes. 2,5 QM. Gr. Solms-Rödelheim bes. 2,05 und in Kurh. 0,3, zus. 2,35 QM. Gr. Alt-Leiningen-Westerburg bes. 0,05 QM. und Kurh. je 1 G. (H. C. 48). Diese Liste, welche zus. 35,25 QM. ergiebt, muß indeß lückenhaft sein, denn nach Gottschalck S. 119 besaßen die Standesherren 1843 bereits $\frac{1}{4}$ des ganzen Landes von damals 153 QM. Seitdem haben sie durch Auskaufen von Bauern noch viel mehr erworben, vgl. Miaskowski a. a. O. und oben § 32 u. 121.

1 G. bes. . . . . 1 H.
2 freih. Linien bes. je . . . . 5 G.
1 freih. Linie . . . . 3 G.[2])
4 F.[3]) u. 3 freih. Linien bes. je . . . . 2 „
2 freih. Linien bes. . . . . 1 „

1 F. Wambolt, der auch 4 G. in Baden bes. die jüngere freih. Günderode'sche Linie und 1 F. Wetzel bes. x Güter. Neuere Daten über die Frh. v. Dalberg fehlen mir.

[1]) Vgl. oben S. 41 und über die Geschichte des Isenburgisch gewordenen Reichswaldes Walcker, Schutzz. S. 546, 547.
[2]) 2 davon umfassen zus. 140 ha.
[3]) 1 F. auch 2 Mineralbrunnen, 1 F. auch 3 G. in der Rheinp.

Baden.

§ 141. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 138, 145 ff. 156, 226 ff, 309 ff über Latifundienbildungen, Gütermetzger 2c. und oben § 32, 121. — Vgl. auch oben § 139.

Der kath. Fürst Fürstenberg bes. nach dem H. C. 48 30 QM., in Hohenzoll. 5,25, in Württ. 1,25, zus. 36,5 QM. und 6 H. in Böhmen, nach Meyer's Con. Lex. 38 QM., wohl excl. der böhm. H. Nach Miaskowski 146,147 kauft er viele Bauern aus. Die westfäl. Grafen und Frh. Fürstenberg gehören einem ganz anderen Geschlecht an, jener Bischof v. Straßburg, der Straßburg an Ludwig XIV. verrieth und den Einzug Ludwig's XIV. in Straßburg mit dem Einzuge Christi (!) in Jerusalem verglich, gehörte indeß auch zu den süddeutschen Fürstenbergs. Die Wiener „Neue Freie Presse" und die Mannheimer Ztg. vom 19. Jan. 1875 berichteten nach ultramont. Quellen, ein kath. bad. Standesherr sei aus ultraconservativen Gründen ein einflußreicher Gegner des Altkatholicismus und habe z. B. durchgesetzt, daß die Stadtkirche zu Säckingen den Altkatholiken nicht eingeräumt worden sei. Wenn diese wahrscheinlich klingende Nachricht begründet ist, so kann kaum ein anderer Standesherr gemeint sein, als Fürst Fürstenberg. F. Schütz lobt in der „Gegenwart" 1882 Nr. 46 die Fürstenberg's für ihre Unterstützung des Dichters v. Ebert,[1]) hebt indeß tadelnd, mit scharfen Worten, hervor, daß sie (d. h. wohl die österr. und die deutschen F.) sich der feudal-klerikalen, bekanntlich ultraczechischen, anti-deutschen Liga anschlossen. Diese Thatsache scheint unbestreitbar zu sein. Jedenfalls muß sich der Sachverhalt in Böhmen zweifellos feststellen lassen. Unparteiischer Weise muß übrigens hervorgehoben werden, daß der bad. Fürst Fürstenberg von anderen reactionären Standesherren getadelt wurde, weil er seinen Sohn in die preuß. Armee treten ließ. Die Standesherren haben und benutzen bekanntlich (in der Regel) das Privilegium der Militärfreiheit.

Der prot., als engl. Admiral in England lebende Fürst Leiningen bes. nach dem H. C. 19,60, in Baiern 5,20, zus. 24,80 QM., nach dem H. C. 36 noch einige Parcellen in Hessen, nach Meyer's Conv. Lex. 29 QM. Die Differenz ist wohl durch Zukäufe bäuerl. 2c. Ländereien zu erklären.

Der prot. Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg bes. 3,5 QM., in Württ. 2,5, in Baiern 1,25, zus. 7,25 QM. Der kath. baier. Fürst Löwenstein-Wertheim-

Rochefort bes. in Baden 3,5 QM. Das Haus Löwenstein stammt aus einer morgan. Ehe Kurfürst Friedrich des Siegreichen v. d. Pfalz. Das Haus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg ist also eine noch heute protestantische Linie des Hauses Wittelsbach (vgl. oben S. 92). Der baier. Fürst Leyen bes. in Bad. 2,25 QM. Die Gr. Leiningen-Neudenau und L. Billigheim bes. 0,75, bezw. 0,6 QM., und der württ. Gr. Neipperg bes. 0,25 QM.

1 Gr. Douglas . . bes. 7 2c. H.
1 freih. Linie . . . „ 2 H. u. 2 G. u. in Württ. 1 G.
1 F. . . . . „ 2 H. u. in Böhmen 1,01 QM.
2 freih Linien . . „ 2 H., 1 Geldfid. 2c.
2 freih. Linien . . „ 2 H. u. Antheil an 1 G,
1 Fürst Salm-Reiferscheidt . . . . „ 1 H.[2])
1 französ. Gr. . . . „ 1 „ u. in Elsaß 1 G.
1 F. Berstett . . . „ 7 2c. G.
1 F. u. 1 freih. Linie „ je 6 G.
1 F. . . . . . . „ 5 G. u. 1 Stadt
1 F. Wenningen . „ 5 G.[3])
1 Gr.,[4]) 2 F. u. in 2 Fällen 2 freih. Linien bes. je 4 G.
2 Gr., 2 F.,[5]) 1 gräf.[6]) u. 1 freih. Linie . „ „ 3 G.
1 G., 6 F.[7]) u. 3 F. zus. bes. je 2 G.
1 G., 2 Gr. zus., 13 F.[8]) u. 2 freih. Linien „ „ 1 „

Eins dieser Güter umfaßt 204 ha.

[1]) Sein Vater war Fürstenberg'scher Verwalter.
[2]) Wie es scheint, hat er auch Grundbesitz in Steiermark.
[3]) Bes. auch 3 2c. G. in Nied. Oest.
[4]) Ist auch Mitbes. von 2 G.
[5]) 1 F. bes. auch 1 G. in Württ.
[6]) Bes. auch 1 hess. Rheininsel u. 1 pfälz. G.
[7]) u. [8]) 1 F. hat auch Antheil an 1 G.

Elsaß-Lothringen.

§ 142. 2 Gr. (darunter 1 französ.) und 1 F. bes. je 1 G. Ueber den Besitz der Frh. Zorn v. Bulach fehlen mir Notizen.

Württemberg.

§ 143. Vgl. v. Miaskowski a. a. O. 144, 288 ff, 310, 311. O. Hahn's Broschüre: Die Noth unserer Bauern, Reutlingen, 1880 ist mit Vorsicht zu benutzen.

Notizen über den gräfl. Bentinck'schen Grundbesitz in Württ. u. Holland fehlen mir. Die ä. L. des fürstl. Hauses Thurn und Taxis bes 12,5 QM., vgl. unten § 145. Der kath. Fürst Hohenlohe-Bartenstein-Bartenstein bes. 7 QM.[1]) der prot. Fürst Hohenlohe-Oehringen, Herzog v. Ujest bes. 6,5 QM. 2c., vgl. oben § 126. Der prot. Fürst Hohenlohe-Langenburg bes. 4,75 QM. und einen Antheil an der gothaisch. Grafsch. Gleichen. Die Fürstin Hohenlohe-Kirchberg bes. in Württ. und Gotha, in der angef. Grafsch., zus. 4 QM. (So verstehe

ich die unklare Notiz des H. C. 48). Der kath. Fürst F. K. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst bes. 4 QM. und in Baiern 1, zus. 5 QM. Der kath. Fürst Waldburg-Zeil-Zeil bes. 4 QM., in Baiern 0,5, in Bad. 0,09, zus. 4,59 QM. Fürst Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg und die 2. Linie der prot. Gr. Pückler-Limpurg bes. je 3,5 QM., die Letztere auch 5 G. in Baiern. Der kath. baier. Fürst Oettingen-Wallenstein bes. in Württemb. 3,25 QM., vgl. unten § 145. Der kath. Fürst Waldburg-Zeil-Wurzach bes. 2½ QM. u. in Baiern 1 Lehen. Der badische Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg bes. in Württ. 2½ QM. Gr. Königsegg bes. 2 QM. und 2 H. in Ungarn. 1 österr. Fürst Windischgrätz bes. in Württ. 1½ QM., vgl. unten § 147. 1 Gr. Neipperg bes. in Württ. 1,5 und in Baden 0,25, zus. 1,75 QM Der Frh. v. Cotta bes. nach dem freih. Tasch. von 1861 1 QM. in Württ., 1 Geldfideic. und ½ Gut in und bei Frankfurt a. M. in 2 G. in Oberbaiern. Eine aus Westfalen stammende Gräfin Esterhazy bes. 0,5 QM. (1 H.), 1 baier. Gr. Quadt-Wykradt bes. in Württ. 0,45 QM., 1 baier. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort 0,33 QM., 1 baier. Fürst Oettingen Spielberg 0,25 QM.

1 bair. Frh. Stauffenberg bes. 3 H. Wie es scheint, liegt sein ganzer Grundbesitz in Württ., ein Beleg dafür, wie wenig die inneren Landesgrenzen schon zur Zeit des alten Bundes zu bedeuten hatten. 1 österr. Fürstin Palm bes. 2 H. (vgl. unten § 146).

Mehrere freih. Linien Stetten bes.		1 H. 6 G. ꝛc.
1 G.	„	1 H. u. 4 G.
3 F.[2])	„ je	1 „ u. 1 G.
1 Gr.	„	1 „
1 F.	„	6 G.
1 gräf. Linien u. 1 F.[3]) .	„ je	5 G.
2 F.	„ „	4 „
1 F. Weiler	„	3 ꝛc. G.
1 Gr. u. 2 F.	„ je	3 G.
1 Gr., 6 F. u. 4 freih. Lin.[4])	„ „	2 „
1 Gr., 3 Gr. zus. u. 18 F.[5])	„ „	1 „
In 1 Falle bes. 1 Gr. Antheil an		1 G.
„ 2 Fällen „ 2 freih. Linien .		1 „
„ 1 Falle „ 1 „ Lin. . .		1 „
„ 1 „ „ 3 F. . . .		1 „
„ 2 Fällen „ 2 F.		1 „

[1]) Einer der beiden Fürsten Hoh. Bartenstein bes. auch die Gottesau in Baiern. Dieselbe scheint 2 QM. groß zu sein, da beide Fürsten nach Meyer's C. L. zus. 12,5 QM. bes.
[2]) 1 F. auch 1 Geldfideic. ꝛc.
[3]) Bes. auch 1 G. in Baden.
[4]) 1 Lin. bes. auch 1 G. in Baden.
[5]) 1 G. bes. auch 2 G. in der Schweiz, 1 F. bes. auch 1½ G. in Baiern.

Hohenzollern.

§ 144. Vgl. oben § 119. Die ältere Linie der Fürsten Thurn und Taxis bes. 1¾ QM. 1 Gr. bes. 1 G. von 50 M. = 12¾ ha.

Baiern.

§ 145. Vgl. über Latifundienbildungen ꝛc. v. Miaskowski a. a. O. 290 ff, 306 ff und oben § 32. 121. Vgl. Petersen über die baier. Rheinpfalz und Ranke über die Münchener Gegend in den Bäuerl Zust. Bd. I.

Der verst. russ. Herzog v. Leuchtenberg bes. nach dem H. C. 48 20½ QM. und 1 G., nach dem Meyer's Conv. L. nur 4 QM. mit c. 80,000 G. Einkünften. Die Meyer'sche Angabe dürfte falsch sein, es ist unwahrscheinlich, daß die Erben einen Theil der baier. Güter verkauft haben. Nach Gottschalck betrugen die Einkünfte (1843) c. 860,000 Fr. Der kath. Fürst Fugger-Babenhausen bes. 4 H. von zus. 7 QM. und 10 H. von x QM., also zus. wohl 15–20 QM. Nach dem H. C. 36 betrugen seine Einkünfte 64,000–66,000 G. Vgl. über das Verhältniß des Hauses Fugger zum Ablaßhandel und über die „Fuggerei" des 16. Jahrh. Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 44, 57, 64, 81, 105. Die Fugger waren daher eifrige Gegner der Reformation. Der kath. Fürst Oettingen-Wallerstein bes. 8 QM., in Württ. 3,25, zus. 11,25 QM. Ein 1870 verst. Fürst Oettingen-Wall., der einer „Mißheirath" wegen auf das Majorat verzichtete, erwarb sich Verdienste um Verkoppelungen und wurde 1838 wegen seiner parlament Bekämpfung des Umsichgreifens der Klöster als Minister des Innern entlassen. (!) Die 2 Linien der prot. Gr. Castell bes. zus. 5¼ QM. und in Brandenburg 2 G. Der streng ultramontane Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort bes. 5 QM., in Württ. 0,33, in Baden 3,5, Böhmen 9, zus. 21 QM. Der kath. Fürst Leyen bes. in Baiern, Bad., Nass. und der Rheinp. zus. 8 QM. 1 prot. Gr. Rechteren-Limpurg bes. 4,03 QM., 1 kath. Fürst Oettingen-Spielberg 4 und in Württ. 0,25, zus. 4,25 QM.

Die ä. L. des fürstl. Hauses Thurn und Taxis[1]) bes. nach dem H. C. 49 3,96 QM., in Württ. 12,5, in Hohenz. 1,75, in Posen 10,75, in Böhmen 10,98, zus. 39,94, excl. 7 H. in Baiern und 2 H. in Tirol. Auch in Steiermark und Ungarn soll diese Linie Güter bes. Die Angabe im Meyer. Conv. L., sie besitze 34,72 QM. ist daher wohl viel zu niedrig, man muß wohl 45—55 QM. annehmen. Nach dem Meyer. C. L. betragen die Einkünfte des Hauses (d. h. dieser Linie) 1,4 Mill. G. Nach Zeitungsnachrichtrn constatirte Gr. Dörnberg, der gewesene Verwalter der T.schen Güter, 1876 in einer Proceßverhandlung, daß er den Ertrag von 0,8 auf 3,5 Mill. G.geho ben hat. Auch dieser Ertrag ist übrigens verhältnißmäßig gering. Der Erbe dieser ungeheueren wirthschaftlichen und politischen Macht wurde in Feldkirch und Regensburg von Jesuiten erzogen. (Die ehemalige T.'sche Post soll nur Katholiken angestellt haben, überhaupt auch ein polit. Machtmittel der Gegner Preußens gewesen sein). Der Unparteilichkeit halber muß man übrigens hervorheben, daß 1 baier. Fürst Thurn und Taxis (gleich Gliedern anderer particularist. Adelsfamilien Baiern, Sachsens ꝛc.) in den diplomatischen Dienst des Reiches getreten ist, und daß ein böhm. Fürst Thurn und Taxis 1882 bei Gelegenheit der Kuchelbader Excesse vom czech. Pöbel als deutscher Corpsstudent beinahe ermordet worden wäre.

Gr. Pappenheim bes. 3,5 M. (die kath. Linie ist ausgest.). Der kath. Fürst Wrede u. 1 kath. Gr. Fugger bes. je 3 QM., der Fürst außerdem 1 G., ferner in Ober-Oest. 3,75 QM. und in Salzburg 1 G., zus. über 6,75 QM. Die

Familie W. wurde erst 1790 geadelt und 1814, angeblich in Nachahmung der Blücher'schen Standeserhebung, in den Fürstenstand erhoben und demgemäß fürstlich dotirt, obgleich die W.schen, hauptsächlich 1809 im Napoleon. Kriege gegen Oesterr. erworbenen Verdienste mit den Blücher'schen nicht entfernt zu vergleichen waren. Der prot. Gr. Giech bes. 2,5, nach Meyer's Con. Lex. gegen 3 QM. Der prot. Gr. Orttenburg bes. 2 QM., 1 G. ꝛc. und Güter in Koburg. Der bad. Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg bes. 1¼ QM. 1 Gr. bes. 2966 ha und in Württ. 1 H.

1 Gr. Stauffenberg . . . bes. je 7 H.[2]
1 Gr. Montgelas . . . „ 5 „
1 Gr. . . . . „ 4 „
3 Gr. (darunter 1 italien.) u.
  1 F. (v. Frankenstein) . „ je 3 „
1 Gr. . . . . „ 2 „ u. 4 G.[3]
1 F . . . . „ 2 „ u. 3 „
1 Gr., 1 F. Swaine[4] u. 2 freih.[5] Linien bes. je 1 H. u. 3 G.
1 Gr. . . . . bes. 1 H. u. 2 G.
1 F. (Beck-Peccoz) . . . „ 1 „ u. 1 G. u. Güter bei Turin
2 Gr., 2 österr. gräfl. Linien zus. u. 3 F. bes. je 1 H.
Mehrere freih. Linien bes. zus. . . 12 G.
1 gräf. Linie Mühle und 1 F. Seckendorff bes. 9 ꝛc. G.
1 G. . . . . bes. 9 G.
1 freih. Linie . . . . . . „ 8 „
2 freih. Linien . . . . . „ 7 „ (1350 ha)
1 Gr. u. 1 F. . . . . . . „ 6 „
1 gräf. Linie Oberndorff u. 1
  freih. Linie Boineburg . „ je 5 ꝛc. G.
3 Gr.[6] . . . . „ 5 G.
1 Fürstin (Wrede), 1 Gr.
  Gr. Seinsheim, 4 F.[7] u. 4 F. zus. bes. je 4 G.
1 F. . . . . bes. 4 Eisenhütten
3 Gr. u. 15 F. u. 2 freih. Lin. „ je 3 G.[8]
In 3 Fällen bes. 2 F. zus. 3 G.
„ 1 Falle bes. 4 freih. Lin. zus. 3 G.
„ 1 „ „ 5 „ „ „ 3 „
5 Gr., 12 F.[9] u. 2 freih. Lin. . . bes. je 2 G.
12 Gr., 35 F.[10] u. 3 freih. Lin. . . „ „ 1 „

1 Gr. (Tattenbach) bes. 1 zum Gutsankauf bestimmtes Fideic.-Capital.

1) Vgl. oben Bd. I § 85.
2) Bes. auch 3 H. in Württ. u. 1 H. mit 4 G. in Böhmen.
3) Bes. auch 1 H. u. 1 G. in Nied. Oest.
4) Der bekannte Schutzzöllner. Er bes. auch Steinkohlen- und Eisenbergwerke, ferner in Meiningen Bergwerke, 1 Hüttenwerk und 1 Kammgarnspinnerei.
5) Sie bes. auch 1 H. u. 1 G. in Hess. Nass.
6) 1 Ders. bes. 5 ehemalige Hofmarken als Fideic. Sein Vater war Hofkammerrath. 1 Gr. (Arco) bes. auch 8 G. in Tirol und 2 G. in (Ober- oder Nied.-) Oesterr.

7) Die Fürsten Schwarzenberg waren ursprünglich baier. Gr. Seinsheim. 1 F. bes. auch 1 G. in Baden.
8) Darunter 1 F. Bethman-Hollweg. 1 F. hat Antheil an 1 G. 1 freih. Lin. bes. auch 1 G. in Meiningen. 1 F. bes. auch 2 G. in Meckl. 1 freih. Lin. bes. 1 Wald u. 2 Fabriken, worunter 1—2 Glasfabriken.
9) Darunter 1 F. Fechenbach u. 1 F. Thüngen. 1 Gr. bes. 1 aus 2 ehemal. Hofmarken bestehendes Fideic.
10) 1 Gr. besitzt auch 1 G. in Oberösterr. 1 Gr. ist Mitbes. von 4 bad. H. 1 F. bes. auch 1 G. in Württ. u. 1 Geldfideic.

Oesterreich.

(Cisleythanien.)

§ 146. Fürst Liechtenstein besitzt[1] nach Meyer's Conv.-Lex. in Oesterreich, Preußen und Sachsen [und Ungarn?] c. 104 QM. und hat c. 1½ Mill. G. Einkommen[2] (auch nach Krafft 1872). Daten über die locale Vertheilung seiner Besitzungen fehlen mir. Die Richtung des Hauses war und ist streng ultramontan, bei den Dragonnaden gegen die österr. Protestanten spielten z. B. die wohl von einem Liechtenstein selbst befehligten Liechtenstein-Dragoner eine große Rolle.

Daten über den Grundbesitz der Gr. Montenuovo (Neipperg), Crenneville, Beust und Ferri fehlen mir. 1 Gr. Hoyos bes. 7 H. (wohl in Ober-, oder Nied.-Oest.). 1 F. Hackelberg, 1 F. Heine bes. je 3 H., 2 hannöver. F. bes. je 1 G. ohne Angabe des Kronlandes. Die F. v. Wodianer und v. Erlanger stehen nicht im freih. Taschenb. von 1881. 1 Fürstin Palm bes. mehrere H. in Oest., Mähren, Böhmen und 2 H. in Württemberg.

1) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 545 über die Entstehung der L.schen Latifundien.
2) Nach Kolb 1,4 Mill. K. spricht nur von Gütern in Schles. u. Mähren. Vgl. auch Krafft in Fühling's Neuer Landw. Ztg. 1872, S. 892, 893.

Böhmen.

§ 147. Vgl. A. v. Miaskowski in H. J. Bd. 21 S. 205 ff, 211 und Krafft in Fühling's Neuer Landw. Ztg. 1872, S. 892, 893. Böhmen hat 943,6 QM. Davon kommen nach Kolb, 8. Aufl, S. 150 319,9 QM. oder 33,9 % auf den land- und lehntaflichen Grundbesitz. Davon, d. h. von der Gesammtfläche von 943,6 QM., kommen ferner 12,11 % (115,32 QM.) auf Fideicommisse, 6,49 % (61,29 QM.) auf Allodialgüter, 3,97 % (37,46 QM.) auf den Besitz der Todten Hand u. s. w. Zeitungsnotizen von 1883 besagen Folg.: Der Fürstbischof von Prag hat die Nutzung von 4,4 QM., 1 Kloster bes. 1,7 QM., 2 Klöster bes. je 1,6 QM., 1 Kloster bes. 1,0, eins 0,6 QM. 66 Güter haben nach Kolb über 10,000 Joch, d. h. über 1,04 QM., und 25 % aller Güter übersteigen den mittleren Besitzstand-Durchschnitt von 1622 ha (Kolb). Die Kolb'schen Procentsätze für den Antheil der Fideicommisse, überhaupt der Latifundien am Gesammtareal dürften indeß viel zu niedrig sein, da Kolb die Größe der Fürst J. A. Schwarzenberg'schen Güter viel zu niedrig zu 32,3 QM. angiebt. Fast genau ebenso viel geben Krafft in Fühling's Neuer Land. Ztg. 1872 S. 893 und in seinem Lehrb. der Landw., Bd. IV S. 36 an, während Roscher II § 57 N. 5 nach Krafft's Monographie über die in Rede stehenden Güter „Ein Großgrundbesitz der Gegenwart" 1872 30,9 QM. angiebt. Addirt man

dagegen die Daten des Hofcalenders für 1848 (auch für 1849), so erhält man 74,51 QM. Obgleich Krafft selbst ein Beamter des Fürsten gewesen ist, so scheint er doch veraltete, zu niedrige Daten benutzt zu haben, wie folg. Tabelle über die beiden größten Besitzungen zeigt.

Name der Besitzung.	Größe nach Krafft in Fühling's N. L. Z.	Größe nach Kolb.	Größe nach dem Hofcal. von 1848 (u. 49).
Herzogthum Krumau .	8,9 QM. (86,050 Joch.)	8,6 QM.	21,60 QM.
Wittingau[1])	5,3 QM. (50,877 Joch.)	3,9 QM.	14,50 QM.

Der Fürst scheint seine Güter durch Zukäufe sehr vergrößert zu haben. Jene 74,51 QM. hatten 191,849 Bewohner. Güter mit 42,173 Bewohnern sind dabei nicht mitgerechnet. Nimmt man an, daß ihre Bewohnerzahl dem Durchschnitt der Bevölkerung der übrigen böhm. Güter des Fürsten entsprach, so waren diese Güter 16,3 QM. groß. Dazu kamen nach dem Hofcal. von 1848 (u. 49) in Steiermark 19,50 QM., in Baiern 6,15 QM., in Nied.-Oest. 413 und in Ober-Oest. 61 ha, zusammen **116,53 QM.** Zum Theil mögen die Unterschiede der Angaben über die Größe der S.'schen Güter übrigens auch daher rühren, daß die Einen nur die Fideicommißgüter, die Anderen auch die Allodialgüter in Rechnung ziehen. In Meyer's Conv.-Lex. Art. Schwarzenberg ist z. B. ausdrücklich gesagt, das erste (Fürst J. A. S.'sche) Majorat umfasse 204,388 ha (= 37,1 QM.), wovon 178,223 ha (= 32,3 QM.) auf Böhmen kommen.

Das zweite S.'sche Majorat ist viel kleiner. Es umfaßt nach dem Hofcal. 1848 5 H. in Böhmen, nach Gottschalck 6 H. in Böhmen und Ungarn. Nach dem gräfl. Tascheub. 1881 1045 kommen dazu noch 0,98 QM. als böhm. Besitz der Fürstin S.

Die Fürsten Schwarzenberg stammen von baier. Grafen (oder nach einer anderen Version Freiherren) v. Seinsheim ab. Schwarzenberg heißen sie nach einer Besitzung.

Notizen über die fürstlich Rohan'schen, gräfl. Swéerts'schen und gräfl. Reichenbach-Lessonitz'schen Güter (oben S. 291) fehlen mir. Fürst Rohan bes. auch Güter in Frankreich. Gr. Buquoy bes. 20,49 QM. 1 Gr. B. war 1620 kais. Heerführer, 1 anderer Gr. B. (gest. 1851) war nat.-ökon. Schriftsteller.[2]) 1 Gr. Czernin[3]) bes. 17,1 QM. 1 Gr. Waldstein[4]) bes. 14,25 QM. und 2 H. und in Ungarn 7 QM. 1 Gr. Clam-Gallas[5]) bes. 13 QM., in Mähren 2 H. und in Kärnthen 1 H. Seine Gemahlin bes. 2 H. und 0,68 QM. (2 G.). Fürst Colloredo-Mannsfeld besitzt nach einer wahrscheinlich viel zu niedrigen Zeitungsnotiz nach dem Erwerbe von Sbirow 10,8 QM. Er bes. auch 2 H. in Nied.-Oest. Der baier. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort bes. 9 QM. Fürst Metternich bes. 8,15 QM., vgl. unten § 148. 1 Herzog Beaufort bes. 8 QM. und Güter in Belgien. 1 Gr. Harrach bes. 7,87 QM., 1 H. in Ober-

oder Nieder-Oest., 2 H. in Mähren, 2 H. in Ungarn. 1 Gr. Daun bes. 7 QM. (1 H.) und 4 G. 1 Gr. Nostiz bes. 7,16 QM. und 1 H. 1 Fürst Fürstenberg, 1 Fürst Liechtenstein und 1 Fürst Kinsky sollen nach wahrscheinlich viel zu niedriger Journalnotizen 7,1, bezw. 7,08 und 4,7 QM. bes. 1 Gr. Paar bes. nach dem H. C. 48 6,48 QM. und in Steiermark 2 oder 3 H.

2 Gr. Thun . . . . . bes. zwischen 6 und 5 QM.
1 Fürst[6]) und 3 Gr. . . „ „ 5 „ 4 „
4 Gr.[7]) und 1 F. . . . . „ „ 4 „ 3 „
6 Gr.[8]) . . . . „ „ 3 „ 2 „
11 Gr., 1 Gräfin, 1 gräfl. Lin. und 4 gräfl. Lin.[9]) „ „ 2 „ 1 „
4 Gr., 2 Gr. zus. u. 2 F.[10]) „ „ 1—0,80 „
2 Gr. und 1 freih. Lin.[11]) „ „ 0,80—0,60 „
4 Gr., 1 gräfl. Lin. u. 3 F.[12]) „ „ 0,60—0,40 „
1 Gr. und 3 F.[13]) . . . „ „ 0,40—0,20 „
1 Gr.,[14]) 2 F. u. 1 Freiin „ „ 0,20—0,02 „

Fürst Lobkowitz bes. nach einer wahrscheinlich viel zu niedrigen Zeitungsnotiz 5,0 QM., nach dem H. C. 48 1 Herzogthum (39 Dörfer), 1 Majorat von 2 QM., 5 &c. G. und in Steiermark 2 H. Wenn ich nicht irre, gehörten die L.'s zu den eifrigsten Vertretern der Gegenreformation.

Der erwähnte Fürst Kinsky und 1 Gräfin Herberstein bes. je 6 H.
Fürst Windischgrätz[15]) . . . . „ 5 H.
2 gräfl. Stadion'sche Lin.[16]) und 3 F. bes. zus. je 5 „
2 Fürsten, 3 Gr. und 1 Gräfin[17]) . . . bes. „ 4 „
1 fürstl. Lin., 4 Gr. und 1 Gräfin[18]) . . „ „ 3 „
1 Prinz, 1 Fürst, 6 Gr. und 1 F.[19]) . . „ „ 2 „
1 Gr. und 1 F. . . . . „ „ 1 „ u. 4 G.
1 Gräfin und 1 gräfl. Lin. . . . . . „ „ 1 „ „ 1 „
3 Gr. und 1 F.[20]) . . . . „ „ 1 „ „ 1 „
1 Fürstin, 6 Gr. und 4 F.[21]) . . . . . „ „ 1 „
1 F. . . . . bes. 5 G.
1 Gr. . . . . „ 4 „
2 F.[22]) . . . . bes. je 3 „
4 Gr., 7 F. und 2 F. zus.[23]) . . . . . „ „ 2 „
4 Gr., 5 Gräfinnen zus., 5 F. u. 2 F. zus.[24]) „ „ 1 „

1 F. bes. auch Kohlenbergwerke, 1 F. auch 2 G. (80 + 175 ha) in Preuß.-Schlesien. —

Die böhm. Latifundien sind größtentheils dadurch entstanden, daß 1620 der alte protestant. Adel seines Lebens und seiner Güter beraubt wurde, und daß diese Güter an Protégés, an Helfershelfer der Jesuiten, zum Theil an Abenteurer von obscurer Herkunft verschenkt, oder zu Spottpreisen verschleudert wurden. (Vgl. auch unten das Sachregister unter „Böhmen").

Das Andenken an solche und ähnliche Dinge ist noch heute in Oesterreich nicht erloschen. Die „Neue Freie Presse", das gelesenste Blatt Oesterr.-Ungarns, ermahnte z. B. in den 1870er Jahren die böhm. Feudalultramontanen ihren

Uebermuth zu mäßigen, man wisse sehr wohl, auf welche Weise ihre Vorfahren 1620 ff zu ihren Latifundien gekommen seien. Der Sieg der Gegenreformation ist übrigens noch keineswegs definitiv entschieden: es ist noch nicht aller Tage Abend. Sogar der Cardinal Fürstbischof Schwarzenberg von Prag war 1870 anfangs gegen die Unfehlbarkeit, und er bedrohte in den 1870er Jahren die czech. Zöglinge seines Priesterseminars löblicher Weise mit strengen Strafen, wenn sie sich weigerten, die deutsche Culturſprache (die Sprache Luther's, Goethe's, Schiller's und Lessing's!) zu lernen. Vgl. auch oben S. 241, 242. Ein kathol. ungar. Magnat Graf Johann N. Pejacsevich schrieb 1875 in deutscher Sprache eine entschieden antiultramontane, sehr lesenswerthe Broschüre:[25] „Das Papstthum und der Rechtsstaat. Er hebt u. A. S. 65 hervor, daß sämmtliche ungar. Minister nur **150,000 G.** Gehalt beziehen, während der Primas von Ungarn allein mindestens **300,000 G.** bezieht, und daß auf den Gütern der Todten Hand eine Raubwirthschaft herrscht, weil die wechselnden Inhaber kein Interesse für ihre Nachfolger haben. In Rußland nimmt die protestant. Bewegung unter dem Adel, den Mittelclassen und Bauern fast täglich größere Dimensionen an.[26] In Frankreich trat 1883 nach einer Pariser Corresp. der „Leipz. Ztg." im Puy de Dôme eine ganze Landgemeinde zum Protestantismus, weil der Bischof den lasterhaften Ortspriester nicht absetzen wollte. In Spanien gab es 1882 bereits **28,000** eingeborene Protestanten, und in Rom entsteht unter den Augen des „unfehlbaren" Papstes eine protestant. Capelle und Schule nach der anderen. Die Machtverhältnisse der civilisirten und uncivilisirten Welt verschieben sich überhaupt täglich zu Ungunsten des Ultramontanismus. In Frankreich herrscht z. B. das Zweikindersystem, während die überwiegend protestant. Amerikaner, Engländer und Deutschen, sowie die „schismatischen" Russen täglich neue Gebiete in ihre materielle, oder geistige Machtsphäre ziehen. Vgl. z. B. oben § 108, 125 und unten § 159, 161.

Kurz, Böhmen ist wegen seines hoch angeschwollenen Latifundienwesens,[27] seines industriellen Charakters und seiner Hussitisch-protestant. Traditionen besonders geeignet, um hier die Zerschlagung der Latifundien auf dem Wege des Freihandels mit Land zu beginnen.

[1] Bei Kolb steht fälschlich Frittingau.
[2] Vgl. unten Bd. V.
[3] Der czech. Name dürfte „Schwarz" bedeuten.
[4] = Wallenstein. W. nannte sich nach einem Gute so, war indeß czech. Abkunft.
[5] Derselbe stammt mütterlicherseits vom bekannten General Gallas ab.
[6] Thurn und Taxis.
[7] Gr. Clam-Martinicz bes. 3,83 QM. u. 4 H. in Ober-Oest. Er stammt mütterlicherseits vom bekannten Kais. Rath M. ab. 1 Gr. Sternberg bes. noch in Mähren 1,36 QM, 1 Gr. Kaunitz daselbst 2 H.
[8] Darunter 1 Gr. Waldstein. 1 Gr. bes. noch 1 G., 1 Gr. bes. in Preuß.-Schles. 0,23 QM.
[9] Darunter 1 Gr. Thun, 1 Gr. bes. noch 0,08 QM. in Preuß.-Schlesien, 1 Gräfin Kokorzowa noch 1 H. 1 Gr. Mennsdorf-Pouilly bes. in Mähren noch 3 QM.
[10] 1 Gr. Buquoy, 2 Gr. Thun, 2 Gr. Daun zus. ꝛc.

[11] 1 Gr. Czernin, 1 baier. freih. Lin. Hasenbrädl ꝛc.
[12] 1 F. bes. 1 G. in der Rheinp., 1 F. 1 G. in Ungarn.
[13] 1 F. bes. 1 Geldfideic., 1 F. 0,24 QM. (1 H).
[14] 1 preuß. Gr. Pourtalès 0,13 QM.
[15] Bes. auch 5 H. in Steierm. und 4 H. in Krain. Vgl. zur Entstehungsgeschichte der W.schen Latifundien die Allg. Ztg. 1875 Nr. 112 B. (Die betr. Notiz dürfte von A. Ohorn sein, vgl. „Böhmen" im Sachregister.
[16] Sie bes. auch 1 H. und 2 G. in Galizien, 1 H. in Baiern, 1 H. in Württemb. Die 2 Lin. bes. auch 1 G. in Baiern, 3 H. in Württemb., 2 G. in Böhmen ꝛc.
[17] 1 Fürst Auersperg bes. auch 1 H. in Nieder-Oest. und 2 G. in Tirol; 1 Gr. Harrach bes. noch 3 H. in Nieder-Oest., 1 H. in Mähren 1 H. in Ung., 1 Gr. Kaunitz 2 H. in Mähren, 1 Gräfin Herberstein geb. Fürstin Dietrichstein 3 H. in Mähren, 1 H. in Steierm. 3 Dietrichstein'sche böhm. H., von denen 2 ihr gehören, umfassen nach Gottschalck 3 QM. Graf Taaffe ist noch Mitbes. von 2 G. in Ung. 2 seiner 4 böhm. H. umfassen nach dem gräfl. Handb. 1,58 QM. Die Familie T. ist nach dem gräfl. Handbuch im 18. Jahrh. aus Irland eingewandert. 1 Gr. Chotek bes. 4 H. und 1 G., 3 H. und 1 G. umfassen 2,69 QM.
[18] Die jüngere fürstl. Thurn und Taxis'sche Lin. und 1 Gr. bes. noch je 2 G. 1 Gr. Althan bes. noch 2 H. in Nieder-Oest. und 0,80 QM. in Preuß.-Schles. 2 seiner böhm. H. umfassen zus. 2,01 QM. 1 Gr. bes. 3 H., von denen 1 H. 0,22 QM. groß ist. 1 Gr. bes. noch in Mähren 1 H. und 3 G.
[19] Prinz M. v. Hanau (Sohn des letzten Kurfürsten von Hessen) bes. noch 1 G. — Fürst Windischgrätz bes. nach Gottschalck 2 H. (1 H. von 16,000 Einw. und 1 H. von 2 QM.) und $1\frac{1}{2}$ QM. in Württemb., 1 Gr. noch in Ung. 1 H. und 2 G., 1 Gr. bes. noch 1 H. in Mähren. 1 Gr. noch 1 H. in Galiz., 1 Gr. noch 1 G. in Mähren.
[20] Bes. auch 1 G. in Russ.-Polen.
[21] Nämlich 1 Fürstin Auersperg. Unter den Gr. befindet sich auch 1 westfäl. (oder aus Westf. stammender) Gr. Westphalen und 1 prot. F. Bethmann-Hollweg. 1 F. bes. 1 H. in Mähren.
[22] 1 F. noch 1 G. in Mähren. 1 jener böhm. G. ist 0,36 QM. groß.
[23] Darunter 2 Gr. Waldstein. 1 jener G. ist 0,2 QM. groß.
[24] Darunter 1 Gr. Clam-Martinicz, 1 Gr. Czernin, 1 Gr. Nostiz
[25] Dieselbe ist bei O. Wigand in Leipzig erschienen.
[26] Vgl. meine Abh. im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenb. 1876 und 77, Pastor Dalton's Broschüre (Heilbronn 1880) und E. Frh. v. der Brüggen in der „Deutschen Rundschau", Jan. 1883.
[27] Vgl. oben S. 297.

Mähren.

§ 148. Vgl oben § 139 und 146.

Fürst Metternich besitzt nach dem H. C. 50 in Böhmen 8,15 QM. und in Mähren 1 H. Seine Gemahlin besitzt in Mähren 9,90 QM. Das sind zus. 18,05 QM. u. 1 H., ungerechnet das Schloß Johannisberg in Nassau. — Vgl. über die für reactionäre Junker reservirten, enorm dotirten Olmützer Fürstbischof- und Domherren-Sinecuren oben § 25 N. 6.

1 Gr. Podstatzky-Lichtenstein besitzt 8 QM. und in Böhmen 1 H., 1 Gr. Chorinsky 3,55 QM., 1 Gr. Mennsdorff-Pouilly 3 QM. u. in Böhm. 1,03 QM.

5 Gr. u. 2 F.[1] . . .	bes.	zwischen	3 u. 2 QM.
2 Gr., 1 Gräfin u. 2 F.	„	„	2 „ 1 „
1 gräfl. Lin.	„	„	1 „ 0,80 QM.
2 Gr., 1 gräfl. Lin., 2 F.[2] und 1 Freiin .	„	„	0,60 u. 0,40 QM.
1 Gr. und 4 F. . . .	„	„	0,40 „ 0,30 „

1 Gr. Haugwitz bes. 1 Grafsch. und in Nieder-Oest 1 H. 1 Fürst Colalto bes. 4 H. und 2 G., in Ober- und Nieder-Oest. 1 H. und in Italien 5 H., lebt in Wien und Venedig. 1 preuß. Gr. Magnis bes. 4 H.[3]

1 Gr. Mittrowsky . . . . bes. 3 H. u. 6 G.[4]
1 Gr. Seilern . . . . . „ 3 „ „ 4 „
Fürst Salm-Reifferscheidt u. 1 Gr. „ je 3 H. u. in Böhmen 1 H.
1 Fürst und 1 Gr.[5] . . . . „ „ 2 „
1 Gr.[6] und 1 Gräfin . . . „ „ 1 „ u. 2 G.
3 Gr. und 1 Gräfin[7] . . . . „ „ 1 „ „ 1 „
1 Fürst, 1 Landgr., 2 Gr., 1 Gräfin,
2 Gräfinnen zus. und 1 F.[8] . „ „ 1 „
1 gräfl. Linie und 2 F.[9] . . . „ „ 2 G.

1 Fürst Ypsilanti, 1 französ. Herzog v. Castries (Beide mit 1 Freiin Sina vermählt), 5 F.[10] und 1 freih. Lin. bes. je 1 G.

[1] Darunter 1 F. Laudon. 1 Gr. Pallavicini bes. noch 4 H. in Ungarn. 1 galiz. Gr. Stadnicki bes. 2,49 QM.
[2] 1 F. bes. noch 1 G. in der Rheinp., 1 Gr. noch 1 H. in Steierm.
[3] 1 ders. ist nach dem Handb. 179⁶/₈ Lanen groß, d. h. 1 Bergwerk.
[4] Besitzt in Ungarn 1 H.
[5] Fürst Hatzfeldt vgl. oben § 138. Der Gr. bes noch 1 H. in Nieder-Oest.
[6] Gr. Kalnoky.
[7] 1 Gr. ist Mitbes. 1 H. 1 H. ist ein Seniorat.
[8] Die fürstl. Dietrichstein'sche H. Nikolsburg ist sehr groß, sie dürfte vielleicht 5, 10 oder mehr QM. umfassen. Vgl. über den Landgr. unten § 150. 1 Gräfin bes. auch ½ H. in Galiz. Unter den F. befindet sich auch 1 F. Kübeck.
[9] 1 F. auch 1 G. in Oest.-Schles.
[10] Darunter 1 F. Pillerstorff und 1 kathol. Geistlicher.

Oesterreichisch-Schlesien.

§ 149. Vgl. oben § 146.

1 Fürst Sulkowski . . . . bes. 4 QM.
1 Gr. und 1 F.[1] bes. zwischen 2 u. 1 „
1 F. . . . . bes. 0,3 „
1 Gr. Wilczek . . . . „ 5 H. u. Nied.-Oest. 2 rc. G.
1 „ Larisch . . . . . „ 3 „ 5 rc. G.[2]
1 „ St. Genois[3] . . . „ 3 „ und in Mähr. 1 H.
1 Gr. . . . . „ 1 „ „ 5 G.
1 F. . . . . „ 7 G.
1 F. . . . . „ 4 „
1 F. . . . . bes. je 2 „
2 Gr.[4] und 2 F. . . . „ „ 1 „

[1] Der F. bes. noch 0,14 QM. in Böhmen.
[2] Besitzt auch 705 ha in Preuß.-Schles.
[3] Bekannt durch die Genois-Loose.
[4] Darunter 1 Gr. Falkenhayn.

Nieder-Oesterreich.

§ 150. Gr. Schönborn bes. 6,52 QM. und 1 H., vgl. unten § 159. 1 Landgraf Fürstenberg[1] bes. 3 H., 1 H. in Mähren, 2 H. in Preuß.-Schles.

1 Gr. Kuefstein bes. 1 Baronie, 3 H. und x Lehen. Ueber die Fideic. des Gr. Auersperg, des Gr. Seldern und des F. Tinti fehlen mir Notizen. 1 Gr. Khevenhüller bes. 1 Grafsch., 9 H. und 1 H. in Böhmen. Gr. Harrach bes. 1 Grafsch. Fürst Starhemberg bes. 11 H. und in Ober-Oest. 2 Grafsch. u. 5 H.

1 Gr. Hardegg . . . . bes. 6 H.
1 „ Breuner . . . . „ 4 rc. H.
1 Fürst Palffy bes. in Nied.-Oest. (oder Ober-Oest?) . . . . 4 H. und 3 H. in Ung.
2 Gr. . . . . bes. je 4 „ (1 Gr. 2,64 QM.)
1 F. . . . . bes. 3 „
1 Gr. Brients und 1 F. Ehrenfels[2] . „ 2 rc. H.
5 „ und 3 F.[3] . . . . . . bes. je 2 H.
1 „ . . . . bes. 1 „ und 2 G.
1 „ Falkenhayn . . . . „ 1 „ „ 1 rc. G.
3 Gr., 1 Gräfin und 3 F. . . . bes. je 1 H.[4]
1 F. . . . . bes. 5 G.
1 Gr. und 1 F. . . . . bes. je 4 „
1 Gr.,[5] 4 Gräfinnen zus. und 3 F. „ „ 3 „
2 Gr., 2 Gr. zus. und 2 F.[6] . . „ „ 2 „
1 Fürst, 5 Gr.[7] und 2 F. . . . „ „ 1 „

[1] Gehört gleich dem Fürstbischof v. Olmütz zur jüngeren Linie des bad. Hauses Fürstenberg.
[2] Möglicher Weise liegen seine 4 H. in Ober-Oest., nicht in Nieder-Oest. Er bes. auch 1 H. in Böhmen.
[3] 1 F. Pereira-Arnstein und 1 Gr. bes. auch je 1 H. in Ober-Oest. 1 F. bes. noch 1 G. und Eisenwerk in Steiermark., 1 G. in Mähren, 1 H. in Galiz.
[4] 1 Gr. bes. noch 1 H. in Mähren, 1 Gräfin 2 H. in Preuß.-Schles., 1 F. bes. 2 G. in Holland.
[5] 1 protest schlesw.-holst. Gr. Baudissin-Zinzendorf. Vgl zur Entstehungsgeschichte der Zinzendorf'schen Latifundien des 17. Jahrh. Walcker, Schutzz. 547.
[6] Darunter 1 prot. F., der aus Baden stammt und ein getaufter Jude zu sein scheint, bes. auch x G. in Böhmen und 1 Fabrik.
[7] Fürst Maurocordato, Gemahl einer Freiin Sina. Ein aus Westfalen stammender Gr. bes. auch 1 H. und 1 G. daselbst.

Ober-Oesterreich.

§ 151. Vgl oben § 119, 150 und Miaskowski in H. J., Bd. 21 S. 205.

1 Gräfin Herberstein, geb. Fürstin Dietrichstein bes. 8 H., in Böhmen 6 H., Mähren 3 H., Steierm. und Ung. je 1 H. 1 Fürst Lamberg besitzt 6 H., in Böhmen 4 H. und in Tirol 4 H.

1 Gr. Engl . . . . . bes. 6 H.
2 „ . . . . bes. je 5 „
2 „ . . . . „ „ 4 „ 1 Gr. auch 1 Geldfideic.
2 Gr.[1] . . . . . . „ „ 2 „
1 Gr. . . . . bes. 1 „ und 2 G.[2]
2 „ und 2 F.[3] . . bes. je 1 „
1 Gräfin . . . . . bes. 10 G. und in Nieder-Oest. 2 G.
1 Gr. Grünne . . . „ 5 G.[4]

1 gräfl. Lin. Wurmbrand bes. 3 (oder mehr?) G.[5])

1 Gr. und 2 F.[6]) . . . „ je 2 G.

1 „ „ 2 „ . . . . „ „ 1 „

Ueber Salzburg fehlen mir Notizen.

[1]) 1 Gr. Khevenhüller auch 1 Freisitz (1 Baronie?).
[2]) Bes. in Preuß.-Schles. 1 H. und 2 G., 1 Gr. bes. daselbst 4 G.
[3]) Darunter der § 150 erwähnte F. Pereira.
[4]) Möglicher Weise liegen diese G. nicht in Ober-Oest., sondern in Nied.-Oest.
[5]) Sie besitzt auch 1 Forst. 1 Lin. hat auch Grundbesitz in Kroatien.
[6]) 1 F. auch 1 G. in Nieder-Oest.

Tirol.

§ 152. 1 Gr. Trapp . . . . bes. 4 H. und 1 Propstei.

1 „ . . . . „ 3 „

1 „ . . . . „ 2 „

5 Gr.[1]) . . . . . . „ 1 „

1 Graf Sternberg . . „ 1 Bad.

Gr. Meran[2]) . . . . „ 4 G. und in Steierm. 2 G.

1 Gr. und 1 Gräfin bes. je 4 „

1 „ und 1 F. . . „ „ 3 „

5 Gr.[3]) . . . . . „ „ 2 „

1 F. . . . . bes. 1 ꝛc. G.

8 Gr.,[4]) 2 Gräfinnen zus. u. 8 F. bes. je 1 G.

[1]) 1 Gr. bes. noch 1 G. und in Baiern 1 G., Gr. Firmian noch 1 H. in Ober-Oest., 2 Gr. noch $1/2$ Mannlehen.
[2]) Ein Sohn des Erzherzogs Johann aus einer morgan. Ehe.
[3]) 1 Gr. ist auch Gewerks- und Schmelzherr.
[4]) Darunter 1 Gr. Firmian und 1 Gr. Taxis-Bordogna, ein Verwandter der Fürsten Thurn und Taxis. Er bes. auch 1 G. in Ober-Oest. Ferner 1 Gr. Castelbarco, dessen Sohn röm. (päpstl.) Fürst und Fideic.-Besitzer ist. 1 Gr. ist auch Mitbes. von 1 italien. G.

Kärnthen.

§ 153. Fürst Rosenberg bes. 10 H., 2 Freiherrenthümer, 1 G. u. „Gülten", in Nieder-Oest. 1 H. und 1 G. 1 Fürst Porcia besitzt 8 H. und in Krain 2 H. 1 baier. Gr. Lodron besitzt 3 H. und in Tirol 3 H. 1 Gr. Lodron besitzt 2 H. und 2 Märkte und in Tirol 3 Grafsch. und 3 Schlösser. 1 Gr. Thurn-Valsassina besitzt 1 H., in Nieder-Oest. 2 G. und 1 G. in Görz.

1 Gr. . . . . . bes. 5 G.

1 „ . . . . . . „ 2 „

6 F.[1]) . . . . bes. je 1 „

1 F. Aichelburg bes. x G. und in Steiermark 1 G.

[1]) 1 F. bes. 1 Bleibergwerk, 1 F. 1 Bleiweißfabrik.

Krain.

§ 154. Fürst Auersperg besitzt 14 QM. (das Herzogthum Gottschee), in Böhm. 3 QM. und 8 H., in Mähren 1 H., in Ober-Oest. 1 Grafsch., 1 H. und 2 G., in Nieder-Oest. 8 H.

1 Gr. Auersperg bes. 3 H.

1 Gr., 2 Gr. zus. u. 1 F.[1]) bes. je 2 H.

1 Gr. Lazarini . bes. 1 H. 1 ꝛc. G.

3 Gr.[2]) . . . . „ je 1 H.

1 F. . . . . . „ 4 G.

1 Gr.[3]) . . . „ 2 ꝛc. G.

3 Gr. u. 3 F. . „ je 1 G.

Auch der Feldmarschall Gr. Radetzki besaß 1 G. in Krain, überhaupt, wie es scheint,[4]) nur 1 G. Dasselbe scheint indeß verkauft zu sein.

[1]) 1 Gr. bes. 1 H. in Steierm., 1 Gr. ist Mitbes. 1 H. daselbst, 1 F. bes. 1 H. in Istrien.
[2]) Darunter Gr. Hohenwart.
[3]) Der Sohn des Dichters Auersperg.
[4]) Vgl. die Taschenb. für 1878 und 81. Der Feldm. war keineswegs ein bloßer Haudegen, sond. eine staatsmänn., reformfreundliche Persönlichkeit, vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 1877 S. 332.

Görz.

§ 155. 1 Fürstin Hohenlohe bes. 2 ꝛc. H., 2 G. und in Italien 1 H. 1 Gr. bes. 2 H., 2 G. und in Krain 1 H. und 1 G.

1 Gr. . . . . bes. 6 G.

2 „ . . . . . „ je 6 „

1 „ . . . . . „ 4 ꝛc. G.

1 Gr. . . . . „ 4 G.

2 Gr.[1]) . . . . „ je 3 „

1 „ . . . . . „ 2 „[2])

1 „ . . . . . „ 1 „

[1]) Darunter 1 Nachkomme 1 ital. Zollpächters in Aegypten.
[2]) 2 protest. F. (Ritter v. Zahony) scheinen zus. 2 G. zu bes.

Triest.

§ 156. 1 griech. Bankier Frh. Ralli ist Großgrundbes. Der etwaige Grundbesitz eines jüd. Frh. Parente ist nicht angegeben.

In Dalmatien bes. 1 Gr. 1 G.

Steiermark.

§ 157. Gr. Schönborn bes. 3 QM. vgl. unten § 159.

1 Gr. Attems . . . bes. 6 H.

1 „ Attems . . . „ 5 „ u. ist Mitbes. von 2 H.

5 „[1]) u. 2 F. . . . „ je 3 „

3 Gr.[2]) . . . . . „ „ 2 „

4 Gr.[3]) . . . . . . „ „ 1 „

1 „ hat Antheil an . 1 „

1 „ . . . . bes. 6 G.[4])

1 F. Seßler . . . „ 4 ꝛc. G.

2 Gr.[5]) . . . . . „ je 3 G.

1 Gr. u. 1 F. . . „ „ 2 „

8 Gr.[6]) u. 3 F. . . „ „ 1 „

1 F. Schönowetz ist als Realitätenbes. (Gutsbes.) bezeichnet.

1) Darunter 1 Gr. Wurmbrand. 1 Gr. hat auch Antheil an 1 ungar. G.

2) 2 Gr. bes. in Ung. 1 H., bezw. 5 G.

3) Darunter 1 Gr. Herberstein, vgl. oben S. 303.

4) Bes. auch 1 G. in Kärnth. u. 2 G. in Salzb.

5) 1 Gr. bes. noch 1 Bad in Ital., 1 G. in Nied. Oest., 8 G. in Ung. 1 Gr. bes. noch 2 G. in Nied. Oest.

6) Darunter 2 Gr. Wurmbrand, 1 Luther. Gr. Strachwitz, der K. K. Kämmerer ist, u. 1 Gr. der 1 G. in Belg. bes.

Galizien.

§ 158. Vgl. über den bäuerl. Nothstand in Galizien S. J. 1883 S. 315. Fürst Jablonowski bes. nach dem H. C. 48 1 Fürstenthum und 1 H. in Rußland, 1 H. in Russ.-Polen, 1 Grafschaft, 4 H. und 1 Baronie in Galizien. Ueber die Besitzungen der Fürsten Sapicha und Sanguszko und des Gr. Potocki fehlen mir Notizen. Fürst Sanguszko bes. auch 1 Fürstenthum in Rußland. Gr. Tyskiewicz bes. nach dem gräf. Handb. 1 Herzogth. und 3 H., ferner in Rußland 2 Herzogthümer (mit 34,200 Einw.), 13 Grafsch. und 66 H. Diese 66 H. haben 89,540 Einw. Erzherzog Albrecht bes. c. 7,76 □M., vgl. unten §. 159.

Gr. Goluchowski . bes. 10 H.
Gr. Fredro . . . „ 9 „ u. in Russ. Pol. 8 H.
Fürst Lubomirski . „ 8 „ u. in Rußl. . 7 „
1 Gr. Drohojowski „ 7 „

1 Fürst Czartoryski scheint nach dem H. C. 48 u. 81 5 H. zu besitzen, ferner in Preuß. Schles., 1 G. in Posen 2 H. und in Holland (oder der Rheinp.) 1 G.

1 Gr. Dunin . . bes. 6 H.
1 Gr.[1] . . . . . „ 5 „ u. 4 G.
1 Gr. . . . . . „ 5 „ u. 1 „
1 Gr. . . . . . „ 4 „ u. 2 „
1 Gr. Siemienski . „ 3 2c. H.
3 Gr. u. 1 Gräfin[2] bes. je 3 H.
1 Gr. Dunin u. 1 Gräfin Krasicki bes. je 2 2c. H.
1 Fürst Poninski . bes. 2 H., 3 2c. G. u. x G. in Rußl.
1 Gr. Stadnicki . „ 2 H. u. 1 G., in Mähr. 2,49 □M.
1 Gr. . . . . . „ 2 „ u. 1 G.[3]
5 Gr., 1 Gräfin u. 1 geb. Gräf.[4] bes. je 2 H.

Der belg. Fürst Ligne bes. 1 H., 1 Stadt, 5 G. u. x G. in Oesterr., Belg. und Frankr.

1 Gr. . . . . bes. 1 H. u. 4 G.
2 Gr. u. 2 gräf. Lin. zus.[5] bes. je 1 H. u. 2 G.
1 Gr. . . . . bes. 1 H. u. 1 G.
16 Gr. u. 1 Gräfin[6] . „ je 1 H.
1 Gr. Szeptycki . . . „ 15 G. u. in Russ. Pol. 9 H.
1 Gr. . . . . „ 8 „
1 Gr. . . . . „ 7 „
1 Gr. Zelanka . . . „ 6 2c. G.

3 Gr. . . . . . . „ je 4 G.[7]
4 Gr., 1 Gräfin u. 1 F. „ „ 3 „[8]
1 Gräfin Los . . . „ 2 2c. G.
4 Gr.,[9] 2 Gr. zus. u. 1 F. bes. je 2 G.
10 Gr.,[10] 2 Gr. zus., 3 geb. Gräfinnen u. 1 F. bes. je 1 G.

Vgl. über die deutsche Einwanderung in Galizien oben § 108.

1) Bes. auch 1 H. u. 2 G. in Ungarn u. 1 H. in Russ. Pol.

2) 1 Gr. bes. noch 1 H. in Steierm. Die Gräfin bes. 3616 ha.

3) 1 H. u. 1 Mineralbad sind 863 ha groß. Er hat auch Antheil an 1 H. in Russ. Pol.

4) Bes. auch 1 H. in Russ. Pol.

5) Stadien vgl. oben S. 299.

6) 1 protest. Gräfin Poninski. 1 ungar. Gr. Csaky ist Mitbesitzer 1 H. von 12,000 M. (was für M.?)

7) 1 Gr. ist auch Mitbes. 1 G.

8) 1 Gr. bes. auch 1 Stadt, 1 Gr. 1 H. in Russ. Pol. 1 F. 623 Katastraljoch (= 332 ha?)

9) Darunter 1 russ. poln. Gr., der 7 G. in Rußl. bes.

10) Darunter 1 Gr. Zamoyski u. 1 F., 1 österr. Feldm. Lieut. mit einer steierischen Frau. Galiz. Gr. mit deutschem Namen scheint es außer ihm und den Gr. Stadion nicht zu geben. 2 andere F. mit deutschen Namen scheinen gänzlich polonisirt zu sein.

Ungarn im engeren Sinne ohne Siebenbürgen und Kroatien.

§ 159. Vgl. Kolb, Statistik 8. Aufl. S. 150, Krafft in Frühling's Neuer Landw. Ztg. 1872 S. 892, 893, Walcker, Schutzz. 744 über die deutsche Einwanderung oben § 108 u. über die „Raubwirthschaft" der Todten Hand oben S. 300. In der „Allg. Ztg." vom 16. Oct. 1874 heißt es: „Nach einer statist. Berechnung umfaßt der Boden Ungarns und Siebenbürgens 46,600,000 Katastraljoch, wovon 11,283,000 Katastraljoch der Todten Hand gehören." Damit sind wohl Wiener Joch gemeint, denn 1 ungar. Joch hat nach Rau-Wagner V § 163 N. 27 nur 1100 □ Klafter, während 1 Wiener Joch 1600 □ Klafter hat. Dann ergeben die betreff. Zahlen 4874, bezw. 1180, 3 □M. Nach Kolb haben Ungarn und Siebenb. 5092 □M., die Differenz von 4874 und 5092 ist indeß durch Messungsfehler zu erklären; unwahrscheinlicher klingt es dagegen daß **1180,3 □M. oder fast 1/4 Ungarns der Todten Hand gehören.** Vielleicht liegt ein Rechen- oder Druckfehler vor. Andererseits ist indeß zu beachten, daß in einem mittelalterlich-barbarischen Lande, was Ungarn zur Zeit trotz einer kleinen gebildeten Minderheit ist, solche Dinge sehr wohl möglich sind. Steht doch sogar die Tortur in Ungarn in voller Blüthe!

Ueber den Grundbesitz des Botschafters Gr. Szechenyi, des Gr. Aichelburg und der protest. Lin. der Frh. Vay fehlen mir Notizen. Gr. Szapary bes. 1 Fideic. u. 1 Seniorat. Gr. Nadasdy scheint 4 Majorate, 1 H. u. 6 G. zu bes. Das ganze Geschlecht der Gr. Karolyi bes. nach dem Taschenb. v. 1881 4 Majorate, nach dem gräf. Handb. 3 H. und 1 Pußta von 6 □M. mit 1 Gestüt. Der protestant. Gr. Lonyay bes. x G. in 5 Comitaten. (Auch der Minister v. Tisza ist Protestant.)

Fürst Esterhazy bes. nach Ditz, Ungar. Landw. 1867 c. 720,000 Joch = 75,08 □M. mit 800,000 — 1,700,000 G. Ertrag, nach Krafft besaß er noch kurz

vor 1872 750,000 Joch = 78,4 QM. mit 2 Mill. G. Rente. Nach Korismits und Roscher II § 57 N. 5 sollen diese Latifundien um 1865 ihren Kaufwerth kaum zu $2^1/_2$% verzinst haben, während sebstverwaltete Privatgüter 8% ihres Kaufschillings eintrugen. Ja, die E.schen Güter wurden sogar im Interesse des Besitzers[1]) sequestrirt Eine Monographie über diesen Gegenstand, eine besondere Schrift ist in den 1860er, oder 70er Jahren von Schulhof geliefert worden. (Unter den angegebenen Jochen dürften Wiener oder österr. Joch zu verstehen sein, vgl. Krafft a. a. O). Gr. Schönborn bes. nach dem H. C. 48 45 QM. in Ung., 6,52 QM. und 1 H. in Nied.-Oest., 3 QM. in Steiermark, zus. 54,52 QM. und 1 H. Seine Einkünfte betragen nach Meyer's Conv. Lex. 80,000 G., also verhältnißmäßig auch sehr wenig. Der in Ungarn und Oest.-Schlesien belegene Besitz des Erzherzogs Albrecht umfaßt nach Krafft 163,351 ha = 29,84 QM. Nach Dünckelberg in den L. J. 1874 190 ff umfaßt der gesammte Besitz des Erzherzogs einschließlich seiner galiz. Güter, c. 37,6 QM. Fürst Odescalchi, der von einem Neffen Innocenz XI. in weiblicher Linie abstammt, bes. nach dem H. C. 48 30 QM. und 1 Herzogth. und 1 H. im ehem. Kirchenstaat. Vgl. auch oben S. 242. 1 Fr. Pejacsevich bes. 8 QM. und 2 G. 1 anderer Gr. P. bes. 5 QM., 2 H. und 1 G. 1 Gräfin Andrassy stiftete 1876 3 Fideic. von zus. 50,000 Joch. Wenn darunter Wiener Joch zu verstehen sind, so sind Das 5,2 QM. 1 Gr. Pejacsevich bes. 2 QM.

1 Gr. Festetics . . . . bes. 12 H.
1 Gr. Dessewffy . . . . „ 9 „
1 Gr. . . . . „ $8^1/_2$ H.[2]) u. 1 G.
1 Gr. Festetics . . . . „ 7 H.
2 Gr. . . . . „ je 6 „
2 Gr., 2 Gräfinnen u. 1 F.[3]) „ 5 „
1 Gr. A Festetics . . . „ 4 ꝛc. H,
1 Gr. Pallavicini . . . „ 4 H. u. in Mähr. 2,11 QM.
3 Gr. u. 2 F. . . . . „ je 4 „
2 Gr.[4]) . . . . „ 3 ꝛc. H.
1 Fürst,[5]) 9 Gr.[6]) u. 1 gräf. Lin., bes. je 3 H.
1 protest. Gr. Degenfeld bes. 3 H. (2 H. zus. mit 1 anderen Gr.)
1 Gr. . . . . bes. $2^1/_2$ H.
1 F. . . . . „ 2 H. u. 7 G.
1 Gr. Esterhazy . . . . „ 2 „ u. in Salzb. 1 G.
1 russ. Gräfin Gourieff[7]) . 2 H., 1 G. u. 1 Lehen.
1 Gr. . . . . „ 2 H. u. 1 G.
1 F. bes. 2 H., 1 G. u. 1 H., 4 G. in Kroatien
1 Fürstin, 13 Gr., 1 Gräfin u. 3 F.[8]) bes. je 2 H.
1 Gr. . . . . bes. 1 H. u. 4 G.
1 Gr. . . . . „ 1 „ u. 2 „
1 Gr. . . . . „ 1 „ u. 1 ꝛc. G.
2 Gr. . . . . „ je 1 H u. 1 G.
9 Gr.,[9]) 1 gräf. Lin., 2 Gräfinnen u. 1 F. bes. je 1 H.
1 verw. Freiin v. Sina[10]) bes. 17 G.

1 Gr. Palffy . . . . . „ 7 G. (1 G. zus. mit 2 Gr.)
1 Gr. Palffy . . . . . „ 4 „
1 F. Sina . . . . . „ 4 (oder 3?) G.
1 Gr. u. 2 F.[11]) . . . „ je 3 G.
6 Gr., 1 Gräfin, 3 F.[12]) u. 1 freih. Lin. bes. je 2 G.
8 Gr., 2 Gräfinnen,[13]) 2 F., 2 F. zus. u.[14]) 1 Freiin[15]) bes. je 1 G.

[1]) Die wohl mit Recht für preußisch-officiös geltende Münchener „Süddeutsche Presse“ brachte 1880 folg. Notiz. „Graf Dzialynski, der als der reichste Mann der Provinz Posen [1880] gestorben ist, war bei seiner letzten polnischen Erhebung 1864 erfolgten Verhaftung finanziell vollständig ruinirt; als er 1870 begnadigt wurde, hatte der Staatssequester seine Güter wieder [?] in einen blühenden Zustand versetzt.“ Dergleichen — bemerkt hierzu die „Südd. Pr.“ — braucht übrigens nicht blos bei den Polen vorzukommen.

[2]) Vgl. auch oben § 119 über die Kohary'schen H.

[3]) Der protestant., aus Baden stammende Frh. Edelsheim-Gyulay bes. 5 H., in Siebenb. 1 H. u. in Kroatien 1 H.

[4]) 1 Gr. Batthyani u. 1 Gr. Zichy. Das 1849 confisc. Vermögen des hingericht. Gr. B. wurde nach Meyer's Conv. L. auf 4 Mill. G. geschätzt. Er besaß x G. in Ung. u. Ober. Oest.

[5]) Fürst Palffy bes. noch 4 H. in Oesterr. Die P.'s stammen von deutschen Gr. v. Altenburg und Hochburg ab.

[6]) Darunter der bekannte ultramont. Gr. Apponyi.

[7]) Wohl eine Verwandte des Gr. G., der 1809—23 russ. Finanzmin. war.

[8]) Nämlich 1 Fürstin Collalto, ferner 1 Gr. Bissingen, 1 Gr. Königsegg (vgl. oben § 143) u. 1 protestant. schles. Frh. v. Uechtritz.

[9]) Darunter 1 protest. Gr. Zay (vgl. oben S. 273), 1 Gr., der Mitbes. 1 ung. H. ist, u. 1 Gr., der 1 H. in Nied. Oest. bes.

[10]) Der 1876 verst. Wiener Bankier Frh. v. Sina, 1 Grieche, besaß 23 G. in Ung., 9 (11) G. in Mähr., 6 (8) G. in Nied. Oest., 1 G. in Böhm., 2 G. in Rumän., 1 G. in Griech., zus. 42 (46) G. Die eingeklamm. Zahlen ergeben sich, wenn man die von ihm seinen Töchtern geschenkten G. mitrechnet. Kein Bankier dürfte jemals einen größeren Grundbesitz besessen haben.

[11]) Nach den Familiennamen und den Vornamen der Kinder zu schließen, scheinen die 2 F. Deutsche zu sein. 2 der freih. G. sind zus. 1000 ung. Joch = 396 ha groß.

[12]) Darunter 1 Gr., der in Mähr. 1 G. bes., 1 protestant. F. Pronay u. 1 baier. F. Redwitz.

[13]) Darunter 1 protestant. Gr. Schlieffen u. 1 protest. Gräfin Schmettau.

[14]) 2 (vielleicht protest.) Frh. Wimpffen.

[15]) 1 Deutsch-Oesterreicherin.

Siebenbürgen.

§ 160. Ueber den Grundbesitz der Gr. Bethlen, Teleki, Rossetti,[1]) Kemeny und Haller, so wie der protestant. Frh. v. Wesselenyi und v. Brukenthal fehlen mir Notizen. 1 protest., aber an einen kath. verheir. und kath. Kinder besitzende Gräfin Klebelsberg bes. in Sieb. und Ung. 4 H. u. 9 G.

1 Gr. Bethlen[2]) . . . bes. 1 H. u. 1 G.
2 protest. Gr. Kun . . „ je 1 „
1 protest. F. Schaller . „ 4 G.
1 protest. Gr. Thoroczkay „ 2 „
1 protest. F. Schaller . „ 2 „

Die männl. Lin. der protestant. Gr. Kendefy starb 1834 aus. (Die Tochter des letzten Gr. K. ist an den Gr. J. Andrassy verheir.

[1]) Ders. ist ein rumän. Magnat.
[2]) Nach dem Handb. Vgl. S. 1109 u. 1110 des Tasch. für 1881 über die Gr. Bethlen und Teleki.

Kroatien.

§ 161. Notizen über den Grundbesitz der Gr. Keglevich und Wurmbrand und des Frh. Rauch fehlen mir. — Vgl. über die deutsche Einwanderung oben § 108. Vgl. auch oben § 160.

1 Gr. Nugent .	bes.	5 H. u. in Krain 1 H.
1 Gr. Jankovics	„	3 „ u. ist Mitbes. 1 ung. H.
6 G.[1]) . . .	„	je 1 „
1 Gr. . . .	„	2 G.
3 Gr.[2]) . . .	„	je 1 G.

Die Einwanderung kath. und protestant. deutscher Grafen und Freiherren nach Oester. Ung. ist, wie man aus den betr. Taschenbüchern ersicht, nur z. Th. durch Heirathen von Erbtöchtern zu erklären, z. Th. auch durch die Billigkeit der österr. ung. Landgüter.

[1]) Darunter Gr. Jellacie, 1 Gr. Pejacsevich. dessen H. 2 QM. groß ist, und 1 aus Brandenb. stammender protestant. Gr. Schlippenbach.
[2]) 1 kath. westfal. Gr. Merveldt, 1 kath. Gr. Strachwitz aus Pr. Schles. u. 1 protest. Gr. Rittberg ebenfalls aus Pr. Schles.

§ 162. Die Goth. Taschenbücher enthalten auch einige agrarstatist. Notizen über andere Länder, z. B. über den Grundbesitz dänischer Grafen. 1 holländ. Gr. Rechteren bes. nach dem H. C. 48 in Holland 12,818 rhein. M. Einige Notizen über italien. Latifundien findet man im H. C. 48 S. 102, 103, 180, im gräf. Tasch. für 1881 S. 1034 und bei Kolb Statistik 7. Aufl. S. 568. Vgl. auch oben § 57 N. 8.

Ueber die russischen Besitzungen des Fürsten Sayn-Wittgenstein-Berleburg-Ludwigsburg eines Enkels des russ. Heerführers von 1812 finden sich im H. C. 48 u. 54 widersprechende Angaben. Nach der H. C. 48 bes. er 3 Dörfer, 1 Flecken und 1 G., nach dem H. C. 54 1,200,000 (?) ha = 217,9 QM., dazu 30,000 ha = 5,44 QM. in Polen und Güter in Westfalen und der Rheinp. 1 Gr. Ungarn-Sternberg bes. nach dem Tasch. für 1881 S. 896 $20^{2}/_{7}$ QM. Einige andere Notizen finden sich daselbst S. 475, 592, 865 und im freih. Tasch. für 1881 S. 716. Vgl. ferner Kolb 7. Aufl. S. 515.

§ 163. Nach den vom französ. Ackerbau-Minist. auf der Pariser Weltausstell. 1878 ausgestellten Karten ist der französ. Grundbesitz folgendermaßen vertheilt:

Größe der Güter	Zahl der Güter	
Unter 5 ha . . .	1,700,839	75,6% des gesammten Grundbesitzes
Von 5—10 „ . . .	599,544	
„ 10—20 „ . . .	355,370	19,1% „ „ „
„ 20—40 „ . . .	268,717	
Ueber 40 „ . . .	151,926	5,3% [blos 5,3% ??]

Die Zahl der auf ihrer Scholle sitzenden Besitzer beträgt 1,728,720; davon wirthschaften 1,672,396 selbst und 56,324 mit Hülfe eines Verwalters, oder Großknechtes.[1])

[1]) Par. Ber. 232. Vgl. auch Lette im R. W. Bd. VII 183 ff, 192.

§ 164. Vgl. über die Vertheilung des englischen Grundbesitzes Conrad in H. J. 1876 Bd. II, Paasche daselbst 1882 Bd. 1, A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, 1881, S. 5 ff. Vgl. auch Lette im R. W. Bd. VII, 1862, 188 ff, Kolb, Statistik 8. Aufl. S. 221, Roscher II § 68, 103 S. 674, 677, 679 und oben § N. 1, 37. 56, 57.

Trotz zwei Blaubüchern über die Grundbesitz-Vertheilung Englands und Schottlands, die 1875 und 74 erschienen und von Conrad a. a. O. excerpirt[1]) sind, liegen die Grundbesitz-Verhältnisse des Inselreiches immer noch sehr im Dunkeln, weil die Oligarchie die Sache absichtlich verdunkelt, z. B. durch Einrechnung kleiner Villenbesitzer, Gärtner rc. die Zahl der Grundeigenthümer auf dem Papier zu vergrößern sucht, und weil Personen, die in verschiedenen Landestheilen Güter besitzen, zwei- und mehrfach gezählt sind. Mit der Angabe, daß nur 4 Personen über 50,000 acres = c. 20,000 ha besitzen, ist z. B. sehr wenig gesagt; denn sowohl 50,001 als 75,000, 100,000 rc. acres sind mehr als 50,000 acres, und diese 4 Personen können in verschiedenen Theilen des Landes über 50,000 acres besitzen. Ferner ist zu beachten, daß die Herzöge von Westminster und Bedford ungeheuere Strecken des Bodens von London besitzen, daß fast ganz Manchester 4 Lords gehört, und daß die darauf erbauten Häuser nach 99[2]) Jahren unentgeltlich (!) an den Grundeigenthümer fallen.[3]) Nach dem Frh. L. v. Ompteda waren 1882 $^{3}/_{4}$ des Bodens (!) fideicommissarisch gebunden. Die größten Grundbesitzer Englands i. e. S. sind nach Kolb der Herzog von Northumberland mit 181,616 acres = c. 72.646 ha = 13,19 QM.[4]) und der Herzog von Devonshire mit 126,904 acres = 9,21 QM. Die engl. Zeitschrift „Land“ gab dagegen im April 1881 an, daß der Marquis von Hartington, der älteste Sohn des Herzogs von Devonshire der Erbe von 80,000 ha = 14,52 QM. ist, daß der Herzog von Argyll 70,000 ha = 12,71 QM. und Gladstone 2,800 ha = 0,52 QM. besitzen. Abweichend davon sind folg. Zeitungsnotizen von 1883:

Besitzer	Areal in acres	Areal in QM.	Einkünfte in Pf. St.
Graf Derby . . .	fast 64,000	4,64	über 170,000
„ Spencer . . .	über 24,000	1,76	42,000
„ Kimberley . .	über 11,000	0,79	25,000
Lord Rosebery[5]) . .	23,000	1,67	24,000
Gladstone	über 2,000	0,14	5,000

Graf Derby ist einer der wenigen (14) mittelalterlichen Pairs, die alle viel weniger besitzen, als die Nachkommen der mit verschleuderten Klostergütern dotirten Günstlinge Heinrich's VIII. und anderer Abenteurer.

Der Frh. L. v. Ompteda machte im Dec. 1882 in einer deutschen Zeitschriften folg. Angaben, die ich mittheile, obgleich er mir den Grundbesitz der Nobility zu unterschätzen und denjenigen der Gentry zu überschätzen scheint.

Eigenthümerclassen	Gesammtbesitz in acres	% des Ganzen	Auf den Kopf acres
I. 955	$29\frac{3}{4}$ Mill.	40	30,000 = 2,17 QM.
II. 4,000	20 "	30	5,000 = 0,36 "
III. 10,000	10 "	15	5,000 — 2,000
IV. 60,000	9 "	$12\frac{1}{2}$	500—50
V. 130,000[6])	$1\frac{3}{4}$ "	$2\frac{1}{2}$	50—1
194,953			

Die 525 Köpfe starke Nobility (die Lordsfamilien) besitzt 15,3 Mill. acres = 20%, oder einschließlich des Waldes 25% des ländlichen Grundeigenthums. C. 7000 Besitzer der landed gentry besitzen zus. 52 Mill. acres, beinahe $\frac{4}{5}$ des ländlichen Grundeigenthums. Jedes (?) Gut ist über 1000 acres groß. $\frac{1}{4}$ von Schottland gehört 5 Eigenthümern, $\frac{1}{2}$ von Schottland 75 Eigenthümern $\frac{1}{2}$ von Irland 35 Eigenthümern. Bright citirte am 16. Oct. 1866 in seiner berühmten Glasgower Rede[7]) über die Tyrannei der engl. Landoligarchie eine 1866 (wo?) erschienene Abh., nach welcher die Hälfte des Grundes und Bodens von England weniger als 150 Menschen, und die Hälfte von Schottland 10 bis 12 Menschen gehört, und die Monopolisirung des Grundes und Bodens, die Latifundienbildung, noch immer zunimmt. Nach einer Notiz der Köln. Ztg. (1866 No. 103) sollen die 6 reichsten Lords, die Herzöge von Northumberland, Cleveland, Bedford und Sutherland, der Marquis v. Westminster und Graf Dudley damals 5—$7\frac{1}{2}$ Mill. Fr. = 4—6 Mill. M. jährliche Einkünfte gehabt haben, jetzt wohl viel mehr. Vgl. auch oben S. XV.

Der Herzog von Sutherland besitzt nach Roscher II § 68 N. 2[8]) fast $1\frac{1}{2}$ Mill. acres = 600,000 ha = 108,97 QM., dazu noch in England die Güter der Gower-Leveson'schen Familien und das Eigenthum des Bridgewater-Canals. Ueber andere schott. Lords giebt Kolb folg. Daten:

1[9]) besitzt 250,601 acres = 18,59 QM.
2 besitzen über 172,000 " = 12,49 "
2 " " 120,000 " = 8,71 "
6 besitzen 120,000—60,000 ha = 8,71—4,35 QM.
10 besitzen über 40,000 ha = 2,90 QM.

In Irland sollen nach einer Journalnotiz von 1881 Besitzungen von folg. Größe vorkommen:

68,000 ha[10]) = 12,35 QM.
64,000 " = 11,62 "
49,000 " = 8,89 "
46,000 " = 8,35 "
34,000 " = 6,15 "

U. s. w. Dazu kommen vielleicht noch Güter, welche die betr. Lords in anderen Grafschaften Irlands 2c. besitzen.

Reste des Bauernstandes giebt es fast nur noch in einigen Gegenden Nord- und Westenglands.[11])

[1]) Das 1875er Blaubuch ist auch im Journal of the Statist. Society of London, June 1876 excerpirt worden.

[2]) Bei Conrad S. 384 heißt es in Folge eines Druckfehlers: nach 999 Jahren.
[3]) Vgl. oben § 59 N. 2
[4]) Unter den QM. sind immer deutsche oder geograph. zu verstehen.
[5]) Gemahl einer engl. Freiin von Rothschild.
[6]) Dabei ist das oben S. 311 Bemerkte nicht zu übersehen.
[7]) Speeches 1869 378 ff, übersetzt bei Brentano, Die „wissensch." Leistung 2c. 1873 103 ff.
[8]) Wo sich auch Notizen über das berüchtigte Bauernlegen der Gräfin Sutherland finden, vgl. auch oben Bd. I § 53 N. 6.
[9]) Das dürfte der Herzog v. Argyll sein.
[10]) Dem Marquis Lansdowne gehörig.
[11]) Vgl. Macculloch Statist. Account 1839 I, Roscher II § 103 N. 14.

§ 165. Im Nachfolgenden sind die Hauptresultate der § 121 bis 164 resumirend zusammengestellt und durch einige Notizen aus anderen Quellen ergänzt. Dabei sind indeß folg. Puncte zu beachten:

1) Mir fehlen Daten wenigstens genaue Daten, über die Besitzungen der posenschen Fürsten Radziwill und Czartoryski, der schlesischen Grafen Tschirschky-Renard, Henckel v. Donnersmarck, Schaffgotsch und des Herrn v. Tiele-Winkler, der sächs. Grafen Hohenthal und Einsiedel, des brandenb. Grafen Solms-Sonnenwalde, des schlesw.-holst. Grafen Reventlow, der Grafen Bentinck (oben S. 287, 293), der Grafen Droste-Vischering, Fürstenberg, Landsberg und des Frh. v. Wendt in Westfalen, der rheinpreuß. Frh. v. Bethmann-Hollweg und Böselager, der Grafen Reichenbach-Lessonitz (oben S. 291), des badischen Grafen Douglas, der Grafen Schönborn, Stauffenberg, Montgelas und des Frh. v. Franckenstein in Baiern, der österreich. Grafen Montenuovo, Hoyos 2c., der Fürsten Rohan, Fürstenberg[1]) Lobkowitz, Windischgrätz und der Grafen Stadion in Böhmen, der mähr. Fürsten Salm-Reifferscheidt und Collalto, der mähr. Grafen Haugwitz, Mittrowsky und Seilern, der österr.-schlesischen Grafen Wilczek, Larisch und St. Genois, des Fürsten Starhemberg, des Landgrafen Fürstenberg, der Grafen Auersperg und Kuefstein in Niederösterreich, des Fürsten Lamberg und der Gräfin Herberstein in Oberösterreich, der Fürsten Rosenberg und Porcia und der Grafen Lodron in Kärnthen, der steier. Grafen Attems und der meisten galiz., ungar., siebenbürg., kroat. polnischen und russischen Magnaten. Einige deutsche, österreich. 2c. Magnaten mögen überdies in der obigen Liste noch fehlen.

2) Trotzdem dürfte die unten folg. Liste der allergrößten Latifundien Großbritanniens, Irlands, Deutschlands und Oesterreich-Ungarns vollständig, oder nahezu vollständig sein.

3) Die Daten über englische Latifundien sind viel jüngeren Datums als die meisten Daten über deutsche ꝛc. Latifundien. Die von Klüber, Gottschalck und dem Gothaischen Hofcalender von 1848 und 1849 gegebenen Quadratmeilen-Zahlen der standesherrlichen Latifundien scheinen meist aus den Jahren 1803, 14 und 15 zu stammen, d. h. veraltet, in Folge des oben passim erwähnten Auskaufens von Bauern ꝛc. viel zu niedrig zu sein.

Daten über die nordamerik. und italien. Domänen fehlen mir. Die russischen Staats-Feldgüter umfaßten in den 1850er Jahren[2]) 79 Mill. Deſſ. = 15,667 QM. Die Latifundien der ungar. Todten Hand umfassen angeblich 1180,3 QM. (vgl. oben S. 307). Die preuß. Domänen waren 1881 561,9 QM. groß, wovon 61,8 auf Feldgüter und 500,1 auf Forsten kamen.[3])

Ein Fürst Wittgenstein soll 223,3 (?) QM. in Rußland und Polen besitzen (vgl. oben S. 310). Der Herzog v. Sutherland und Fürst J. A. Schwarzenberg dürften ungef. gleich viel, d. h. mindestens 110—120 QM. besitzen (vgl. oben S. 312, 297, 298). Fürst J. Liechtenstein bes.,[4]) meist in Oesterr., c. 104 QM. (S. 297).[5]) Die mecklenb.-schwerin. Domänen umfassen nach Kolb 99,78 QM. Die größten Privatgrundbesitzer Europas sind also, abgesehen von der problemat. Notiz über den russ. Besitz des Fürsten Wittgenstein: 1) Der Herzog v. Sutherland. 2) Fürst J. A. Schwarzenberg. 3) Fürst J. Liechtenstein. Darauf folgen: 4) Fürst Esterhazy mit 75—80 QM. (S. 307, 308), 5) der österr. Graf Schönborn (S. 308), 6) der russische Geheimrath v. Potemkin[6]) mit c. 55—60 QM. und 7) der Herzog v. Arenberg mit c. 55 QM., wozu noch Güter in Belgien und Frankreich kommen. Dieser ultramontane, Windthorst protegirende[7]) Ausländer und absentee, der vielleicht nie seinen Fuß auf deutschen Boden gesetzt hat und vielleicht kein Wort Deutsch versteht, ist also der größte Latifundienbesitzer des Deutschen Reiches. 8) Der ebenfalls ultramontane Fürst Thurn und Taxis (S. 295), der zweitgrößte Latifundienbesitzer des Deutschen Reiches, dürfte 45—55 QM. bes. 9) und 10) Der Herzog v. Braunschweig (S. 278) und der ultramontane Fürst Fürstenberg (S. 292) dürften 40—50 QM. bes. 11) Der russ. Graf Orlow-Dawüdow soll 40,6 QM. bes. Er wurde 1871 von der russ. Petersb. Ztg. als der größte Grundbesitzer Rußlands bezeichnet. Richtiger scheint es mir indeß zu sein, den erwähnten Herrn v. Potemkin als

den größten Grundbesitzer Rußlands zu bezeichnen.[8]) 12) Der kath. Fürst Salm-Salm (S. 288) dürfte 35—40 QM. bes. 13) Erzherzog Albrecht von Oesterreich bes. 37,6 QM. (S. 308), etwas mehr als die böhm. Todte Hand, welche 37,46 QM besitzen soll (S. 297, jetzt in Folge von Erbschleichereien wohl mehr). 14) Der ultramontane, französische Herzog von Talleyrand dürfte 35 QM. bes., wovon 31 QM. auf das preußisch-schlesische Herzogthum Sagan (S. 278) kommen, also etwas mehr als die nach Kolb 30 QM. großen mecklenb.-strelitzer Domänen. 15) Der ungar. Fürst Odescalchi bes. 30 QM., excl. seine italien. Güter, zusammen wohl auch 35 (oder mehr) QM. (S. 308). 16), 17) und 18) dürften der schlesische Fürst Pleß, der österreich. Fürst Auersperg und der österr. Graf Waldstein (S. 278, 304, 298) 25—30 QM. bes. 19) Der badische, in England lebende Fürst Leiningen (S. 292) bes. 29 QM 20—25) Der schlesische Herzog v. Ratibor (S. 279), der baier. ultramontane Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort (S. 295), der hannöversche Fürst Bentheim-Steinfurt (S. 287), der russ. Herzog v. Leuchtenberg (S. 295), der russ. Graf Ungern-Sternberg (S. 310) und der böhm. Graf Buquoy (S. 298) dürften 20—25 QM. bes., wobei nur die baier., nicht auch die russ. Güter des Herzogs v. Leuchtenberg in Rechnung gezogen sind.

Ungefähr hier dürften in Betreff Oesterreich-Ungarns, vielleicht auch Deutschlands und vollends Rußlands Lücken in meiner Tabelle beginnen. Ich sehe daher von der Fortsetzung der Tabelle ab, und gebe nur noch folg. Tabelle.

Stellt man die oben angeführten Daten über die größten englischen und deutschen Latifundien nebeneinander, so erhält man folg. Tabelle.

Größenclasse in QM.	Großbrit. u. Irland. Name des Besitzers.	Deutsches Reich. Name des Besitzers.
110—120	Herzog von Sutherland (die betreff. Güter liegen größtentheils in Schottland).	Solche Latifundien giebt es nicht
50—60	Solche Latifundien giebt es nicht	Herzog v. Arenberg c. 55 QM., excl. seine belg.-französ. Güter.
45—55	Solche Latif. giebt es nicht	Fürst Thurn und Taxis c. 45—55 QM.
40—50	Solche Latif. giebt es nicht	Herzog von Braunschweig-Oels c. 40—50 QM. Fürst Fürstenberg 40—50 QM.

Größenclasse in QM.	Großbrit. und Irland. Name des Besitzers.	Deutsches Reich. Name des Besitzers.
35—40	Solche Latif. giebt es nicht	Fürst Salm-Salm c. 35 bis 40 QM., wovon 28 QM. in Westfalen, der Rest in Belgien und Holland
35	Solche Latif. giebt es nicht	Herzog v. Talleyrand 35 QM., wovon 31 QM. auf Schlesien, der Rest auf Frankreich kommen.
25—30	Solche Latif. giebt es nicht	Fürst Pleß 25—30 QM.
29	Solche Latif. giebt es nicht	Fürst Leiningen 29 QM.
20—25	Solche Latif. giebt es nicht	Herzog v. Ratibor, Fürst Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Fürst Bentheim-Steinfurt, Herzog v. Leuchtenberg } 20—25 QM.
15—20	1 schott. Lord (Herzog v. Argyll?) 18,59 QM.	Fürst Fugger, Fürst Wied } 15—20 QM.
14—15	Solche Latif. giebt es nicht	Fürst Salm-Horstmar 14—15 QM.
13—14	Herzog v. Northumberland 13,19 QM.	Solche Latif. giebt es nicht (?)
10—13	Solche Latif. giebt es nicht	Graf Brühl (S. 284) 12—13, Fürst Rheina-Wolbeck (S. 288) 11, Fürst Lichnowsky 10½ (S. 279. Davon liegen 6½ QM. im preuß. Schlesien, 4 im österr. Schlesien. Seine großen russ. Güter sind nicht mitgerechnet). Fürst Looz 10 (oder mehr? Vgl. S. 288). Fürst Solms-Braunfels 10 QM. (S. 290).
8—10	Herzog v. Devonshire 9,21 QM.	Fürst Wittgenstein-Hohenstein (S. 289) 8,94 QM.

Auch verschiedene andere deutsche, bezw. zum Deutschen Reiche gehörige Magnaten, z. B. die Fürsten Radziwill und Czartoryski (S. 277), Graf Solms-Sonnenwalde (S. 284) u. A. dürften ebenso viel, oder mehr Land besitzen, als der Herzog von Devonshire.

Bei der obigen Tabelle ist zu beachten, daß die Latifundien des Herzogs v. Sutherland größtentheils und diejenigen des Herzogs v. Argyll wohl ganz im keltischen schott. Hochlande liegen, und daß beide Herzöge Abkömmlinge keltischer, den Iren verwandter Clanhäuptlinge sind. Berücksichtigt man nur den germanischen Theil Schottlands und England, so giebt es im Deutschen Reiche mindestens **15** Latifundien, welche die größten englischen Latifundien, die Northumberland'schen, an Größe weit übertreffen. Die Northumberland'schen Latifundien machen z. B. nur **23,9** % der Arenberg'schen Latifundien aus.

Es giebt Politiker, die sich nicht Luther's, Hutten's, Stein's und Arndt's Kühnheit, sondern Erasmus' Leisetreterei zum Muster genommen haben und immer solche Behauptungen aufstellen, nach welchen reactionären Parteien dieser vergänglichen Welt, biblisch gesprochen, die Ohren jücken. Solche Leute pflegen zu sagen: „Wir danken Dir Gott, daß wir tugendhaften Deutschen nicht sind, wie diese sündhaften alten Römer und modernen Engländer mit ihren Latifundien." Die obige Statistik zeigt indeß, daß wir Deutschen uns der „Sünde" der Duldung von Latifundien in weit höherem Maße schuldig gemacht haben, als die Engländer, daß die englischen Latifundien sich zu den deutschen Latifundien zwar nicht wie Splitter, aber doch wie Pfosten zu Balken verhalten.

[1]) Die oben S. 299 angef. Journalnotiz dürfte viel zu niedrig sein. Nach Bädeker's Süddeutschl. u. Oesterr. 1872 umfaßt allein die F.'sche Herrschaft Pürglitz 10 QM.

[2]) Vgl. Wagner V § 165 N. 4.

[3]) Vgl. S. H. II 49 und Kolb 7. Aufl. 134. Der Zuwachs gegen 1860 ist wohl hauptsächlich durch die Annexionen von 1866 zu erklären.

[4]) Bes. = besitzt, besitzen.

[5]) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten: vgl. oben Seite so und so.

[6]) Sprich: Pot'jomkin (das j ist fast zu verschlucken). Er bes. nach der russ. Petersb. Ztg. vom Sept. (ungef. vom 3. Sept.) 1871 205,767 Dess. = 40,8 QM.) und in Gemeinschaft mit dem Fürsten Jusupow und dem Grafen Kuschelew-Besborodko 250,000 Dess. Nimmt man an, daß auf seinen Theil c. ⅓ = 83,333 Dess. = 15,1 QM. kommen, so bes. er also 40,8 + 15,1 = = 55,9 QM. Er scheint der größte Grundbesitzer Rußlands zu sein, obgleich die eben angef. Quelle den Grafen Orlow-Dawüdow, der 221,273 Dess. = 40,6 QM. besitzt, für den größten Grundbesitzer erklärt. Man muß doch wohl annehmen, daß auf Potemkin's Theil mehr als 48,0 minus 40,6 = 0,2 QM. = 1008 Dess von jenen 250,000 Dess. kommen. Graf Scheremetjew besaß nach der russ. Pet. Z. a. a. O. 139,436 Leibeigene. — Der oben S. 114 erwähnte Fürst J. A. Wassiltschikow soll ebenfalls zu den größten Grundbesitzern Rußlands gehören. Daten über die Besitzungen Derselben findet man vielleicht in dem Material für einen Staats-Grundsteuer-Gesetz-Entwurf, welches die russ. Steuerreform-Commission von 1859 gesammelt, aber nicht publicirt haben soll, und in der um 1860 erschienenen Geschichte der höheren russ. Adelsfamilien vom Fürsten P. Dolgoruki, die übrigens mit Kritik zu benutzen ist. In einer literarisch-gerichtlichen Fehde, welche sich in Betreff dieser Schrift zwischen dem Fürsten D.

und einem Grafen Woronzow in Paris entspann, soll der Fürst Unrecht behalten haben. — Die Literatur über die großen Mißbräuche, welche bei der Entstehung der russ. Latifundien vorgekommen sind, findet man bei Walcker Ursachen ꝛc. S. 149. (Die daselbst angef. Schrift „Aus der Petersb. Gesellschaft soll von verschiedenen Verfassern herrühren und von J. Eckardt redigirt und herausgegeben sein). Vgl. z. B. die Ende Juni 1870 im Petersb. „Golos" erschienenen Artikel.

7) Vgl. oben S. 89, 267.

8) Vgl. oben Note 6.

§ 166. Die Schädlichkeit der deutschen, österreichischen ꝛc. Latifundien wird ferner durch ihre höchst irrationelle locale Vertheilung erhöht. Die historisch-statistische Wirklichkeit ist eben auch hier das conträre Gegentheil des Roscher'schen Majoratsherren-Idealstaates (oben § 32) mit seiner „guten Vertheilung" der Fideicommisse über das Staatsgebiet. Wenn die deutschen Latifundien rationell vertheilt wären, so müßten sie im Nordosten, z. B. in Ostpreußen, am größten sein und nach Westen und Süden hin allmälig kleiner werden, ja verschwinden. In Wirklichkeit ist indeß größtentheils das Umgekehrte der Fall, obgleich die Größe der einzelnen Rittergüter und Herrschaften in der That nach dem Nordosten hin zunimmt. Schon der Frh. v. Stein, den König Ludwig I. in der Walhalla der „teutschen Befreiung Grundstein" nennt, bekämpfte die Latifundien Gelderns, Cleves, Hollands, Englands und des Kirchenstaates und sagt nach einer Schilderung der Lage von Zwergwirthen, die sich in den Händen „der Juden, oder eines schlauen Notars" befinden: „Noch unglücklicher sind die eigenthumslosen Tagelöhner, Einlieger, Häuslinge ... Verderblicher noch als unbegrenzte Theilbarkeit [richtiger: Theilung] des Grundeigenthums ist Dessen Anhäufung in übermäßig große Massen, die von wenigen Reichen besessen werden." (Vgl. Roscher, Gesch. der N.-Oek. S. 714.) Der Frh. v. Stein hat Recht: die „Pfaffengasse" des Rheines, die von der Natur im Allgemeinen zum Wein-, Garten-, Handelspflanzen- und Gemüse-Bau bestimmt ist und zum großen Theil wirklich Kleincultur treibt, leidet doch andererseits stark an Latifundien. In dem Landstrich, der im Süden und Westen vom Rhein von Constanz bis Holland und im Osten von einer von Constanz über Pforzheim, Fulda und Hannover nach Emden führenden Linie begrenzt wird, liegen besonders große und zahlreiche Latifundien, z. B. die Fürstenberg'schen, Leiningen'schen, hessen-darmstädtischen, Arenberg'schen ꝛc. Latifundien. Vgl. die oben S. 67 angef. auf Rheinpreußen bezügliche Notiz P. Reichensperger's. Ferner finden wir in

Altbaiern, Oberschlesien, überhaupt Schlesien, und Posen große Latifundien; obgleich im dicht bevölkerten, industriellen Oberschlesien eine so große Theilung des Grundbesitzes indicirt wäre, wie in Sachsen. Kurz, die oben S. 90 erwähnten culturgeschichtlichen Ausführungen Braun's werden von der Statistik glänzend bestätigt: der Jesuitismus und das Latifundienwesen gehen Hand in Hand, ähnlich wie Motten in Pelze kommen, denen Licht, Luft und Reinigungen fehlen.

In Hessen-Darmstadt und den benachbarten preuß. Gebietstheilen giebt es nach den oben S. XIV und 291 angeführten Daten 7—8 Mal mehr Latifundien von 3 und mehr □M. als in Ostpreußen (wo es nur 1 Latifundium von 3 □M. giebt). Wenn Das kein Stück aus der verkehrten Welt ist, so waren die Zustände Abdera's, der Reichsarmee von Roßbach und des Metternich'schen Bundestages auch kerngesund! Man wende nicht ein, daß die westdeutschen Latifundien zum Theil aus Forsten bestehen. In Ostpreußen giebt es auch Forsten, und die Pfalz mit ihrem Kleinbesitz steht Hessen-Darmstadt in Bezug auf Waldreichthum (vielleicht übertriebenen Waldreichthum) kaum nach.[1]) Ich verkenne, wie erwähnt, auch nicht, daß es sich um Besitzeinheiten handelt: indeß in Gegenden, die von der Natur zur Kleincultur bestimmt sind, müssen auch die Besitzeinheiten, nicht blos die Wirthschaftseinheiten, in der Regel kleiner sein, als in Gegenden, die von der Natur mehr zur Großcultur bestimmt sind.

Die oben § 121—165 gegebene Statistik bietet überhaupt zu vielen wirthschaftlichen und politischen Betrachtungen Anlaß: beispielsweise sei erwähnt, daß Böhmen, welches in Folge der Gegenreformation, großer, arger Domänenusurpationen[2]) ꝛc. ein Latifundienland geworden ist, wegen seiner Kohlen- und Eisenschätze und blühenden Industrie, gleich Mähren, vorzugsweise zum Kleinbesitz und zur Kleincultur bestimmt ist.

Der Umstand, daß die Latifundien in Deutschland einen weniger(?) großen Theil des Staatsgebietes ausmachen, als in England, darf nicht überschätzt werden. Menschenleere Latifundien geben nach Graf Soden's, v. Jakob's, L. v. Stein's, Schmoller's u. A. treffenden Ausführungen[3]) den Gewerbetreibenden viel weniger zu verdienen, als dichtbevölkerte Gegenden, und trotz aller Freizügigkeit sind zahllose Gentlemen und Bauern darauf angewiesen, in ihrer engeren Heimath, oder nirgends Grundbesitz zu erwerben. Können sie Das

fideicommissarisch gebundener Latifundien wegen nicht, so ist ihnen das erwähnte Procentverhältniß ganz gleichgültig, ähnlich wie es einem Ertrinkenden gleichgültig ist, ob er in einem Ocean, oder Hafen ertrinkt.

In vielen Gegenden Deutschlands wuchert die Latienfundienbildung nach W. v. Hamm, Nasse, Th. Frh. v. d. Goltz, A. v. Miaskowski u. A. krebsartig fort;[4] indeß Goltz's Befürchtung, der Bauernstand könne fast ganz untergehen, fast ganz von der Latifundienwirthschaft verschlungen werden, ist doch pessimistisch; obgleich sich auch in Oesterreich 2c. ähnliche Erscheinungen zeigen. Nach Rudolf Meyer[5] kauft z. B. ein österreich., $^{1}/_{12}$ eines Kronlandes besitzender Magnat (Fürst J. A. Schwarzenberg? Fürst Liechtenstein?) mit dem Ertrage der Pachtungen immer neuen Grundbesitz an.

Jene Warnung eines so conservativen Mannes wie Goltz ist beachtenswerth, aber er verkennt, daß die wirkliche Macht der Latifundiengegner viel größer ist, als die wirkliche und vermeintliche, ephemere Macht der Latifundienfreunde.[6] Der Schutzzöllner Contzen, der 1882 einen feudalen (sehr anti-List'schen) „Listclub" begründen wollte, erzählt, hochgestellte preuß. Beamte hätten dem Club nicht beitreten wollen, um ihre Zukunft nicht zu verderben. Daß sie Das gesagt haben, ist sehr unwahrscheinlich; daß sie Das gedacht haben, aber sehr wahrscheinlich! Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume des feudal-ultramontanen Junkerübermuths nicht in den Himmel wachsen. Künftige Historiker werden nicht zu sagen brauchen: latifundia perdidere Germaniam et Austriam. In England schreitet die Anti-Latifundien-Entwickelung rasch fort,[7] und gerade der Hochmuth der deutschen und österr.-ungar. Reaction wird sie nach dem Sprüchwort zum Fall bringen. Die Deutschböhmen sollen z. B. bereits Massenübertritte zum Altkatholicismus, oder Protestantismus beabsichtigen, um die modernen Dragonnaden, die modernen Liechtenstein-Dragoner, d. h. die aufgedrängten czechischen Hetzpfaffen, los zu werden. Eine gerechte, stetige Entwickelung wird überhaupt erst möglich sein, wenn die Fideicommisse aufgehoben und die Latifundien (wenigstens die meisten Latifundien) zerschlagen sind, wenn die reactionären Junker wissen, daß sie nur zwischen einer anständigen, antiultramontanen, culturfreundlichen Haltung und zwischen dem systematischen Ausgekauftwerden durch gebildete, culturfreundliche, adlige und nichtadlige, conservative und liberale, protestantische,

katholische, griechische, jüdische 2c., große und kleine Landwirthe und Capitalisten zu wählen haben. Selbst der Fideicommißfreund Roscher giebt doch zu, daß große Landbesitzer ökonomisch so leicht schlaff und luxuriös werden,[8] und das einzige wirksame Heil- und Vorbeugungsmittel gegen dieses Uebel besteht nicht in einer meist wirkungslosen, an Majoratsherren gerichteten Moralpredigt, sondern in der männlichen, frisch und rührig erhaltenden freien Concurrenz, im Freihandel mit Land. „Selbst ist der Mann."

[1] Vgl. oben § 11 und die S. 246 angef. Kartenwerke.
[2] Vgl. das Sachregister unter „Böhmen".
[3] Vgl. Roscher, Gesch. der Nat.-Oek. S. 682, 694, Walcker, Soc. Frage S. X, 64, 97 und oben § 1.
[4] Vgl. das Sachregister unter „Latifund.-Bildungen" und v. Miaskowski, Erbr. I 151.
[5] Der Emancipationskampf 2c., 2. Aufl. Bd. I 1882 S. 452.
[6] Vgl. oben S. VII, § 43, 111 N. 1, 112.
[7] Vgl. oben § 51, 69 und die interessanten Notizen R. Meyer's, Ursachen der amerik. Concurrenz. Ergebnisse einer Studienreise durch die V. Staaten, 1883, S. 5, 6.
[8] II § 19 N. 9.

Autorenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen. Landwirthsch. Vereine 2c. sind unter „Landwirthschaftlich" zu suchen).

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin, 1873. J. Springer. 3 Mk.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens. Berlin, 1869. W. Peiser. 6 Mk.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Berlin, 1873. Luckhardt. 3 Mk.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Ebend. 1875. 4 Mk. 50 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete. Leipzig, 1875. Th. Grieben (L. Fernau). 3 Mk.

Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung? Mit besonderer Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's und des Prinzen August von Preußen. Ebend. 1877. 6 Mk.

Staatswissenschaftliche Aufsätze. Ebend. 1877. 2 Mk. 40 Pf.

Grundriß des Allgemeinen Staatsrechtes mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung. Berlin, 1875. C. Heymann. 3 Mk.

Zur Orientirung über die Reichseisenbahn-Frage. Ebend. 1876. 1 Mk.

Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen. Ebend. 1879. 4 Mk.

Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's d. Gr. über Politik, Nationalökonomie, Kirche und Heerwesen. Zusammengestellt u. erläutert. Berlin, 1875. Haude u. Spener. (F. Weidling.) 3 Mk. In Goldschnitt gebunden. 4 Mk. 20 Pf.

Die Notenbank- und die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt. Ebend. 1876. 2 Mk. 20 Pf.

Die Silberentwerthungs-Frage. Kritische Uebersicht der währungspolitischen Ansichten der namhaftesten europäischen und amerikan. Nationalökonomen. Straßburg, 1877. J. Schneider. 3 Mk.

Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig, 1880. Roßberg. 14 Mk.

Handbuch der Nationalökonomie für Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute und andere Gebildete. **Erster Band: Allgemeine Volkswirthschaftslehre**, einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. Ebend. 1882. 9 Mk.

Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Bernburg, 1881. J. Bacmeister. 3 Mk.

Zur Kritik der Gneist'schen Staatslehre (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1872).

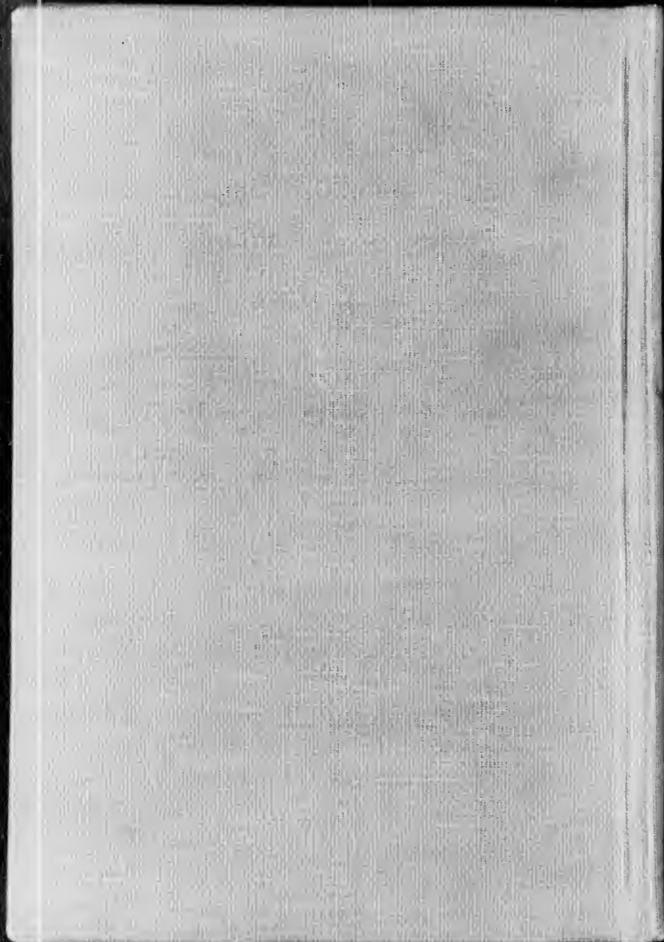
Zur Frage der Communalsteuer-Freiheit des Reichseinkommens (W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 2c. 1876).

Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1880. Heft 2).

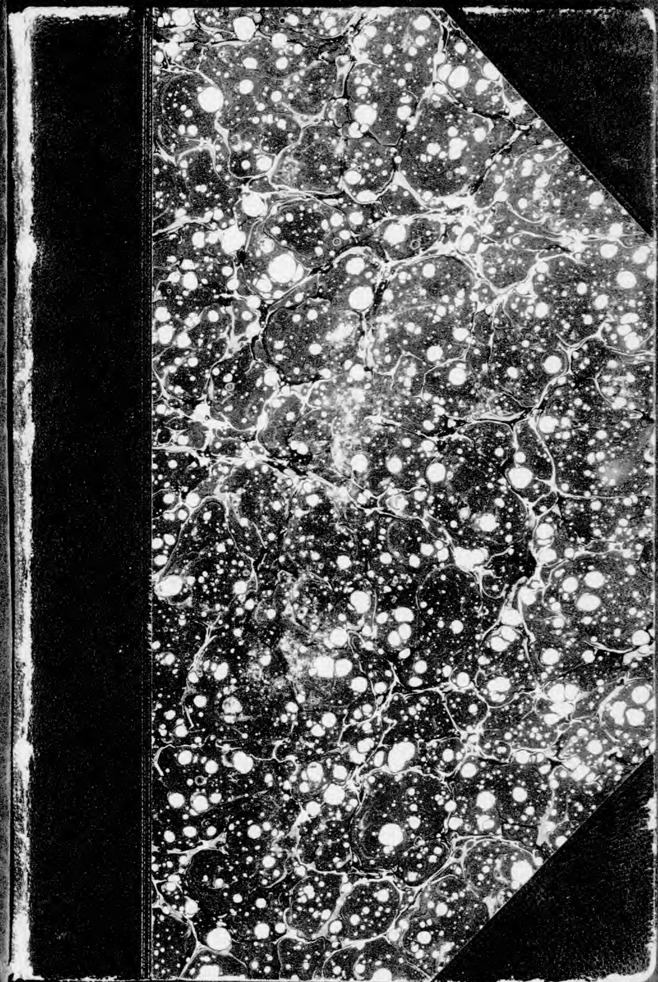
Rußland und die katholische Kirche (F. v. Raumer-Riehl'sches Histor. Taschenbuch, Leipzig, Brockhaus, Jahrg. 1876.)

Zur Geschichte der kirchenpolitischen Kämpfe Rußlands (Ebend. Jahrg. 1877.)

Druck von Fr. Aug Eupel in Sondershausen.



Volume 3



Handbuch

der

Nationalökonomie

für

Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Dritter Band.
Specielle Volkswirthschaftslehre.

Zweite Abtheilung.
Gewerbe- und Handelspolitik,
einschließlich der Bergbaupolitik.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Gewerbe- und Handelspolitik,

einschließlich

der

Bergbaupolitik.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

„Fast überall bildet ein weit verbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung, er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunct des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung."

Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, 1835 (S. 237 der 2. Auflage von 1847).

Vorwort.

Die vorliegende Gewerbe- und Handelspolitik ist nicht blos für Gelehrte und Studirende, sondern auch für praktische Geschäftsmänner bestimmt. Friedrich List schrieb schon 1841 mit Recht: „Sollen in Deutschland die Nationalinteressen durch die politische Oekonomie gefördert werden, so muß Diese aus den Studirstuben der Gelehrten, von den Kathedern der Professoren, aus den Cabinetten der hohen Staatsbeamten in die Comptoire der Fabrikanten, der Großhändler, der Schiffsrheder, der Capitalisten und Bankiers, in die Bureaux aller öffentlichen Beamten und Sachwalter, in die Wohnungen der Gutsbesitzer, vorzüglich aber in die Kammern der Landstände herabsteigen, mit einem Wort sie muß Gemeingut aller Gebildeten in der Nation werden."

Die beiden letzten Bände meines Handbuches, die Finanzwissenschaft und die Geschichte der Nationalökonomie seit 1776 (seit A. Smith) mit einer Einleitung über die ältere Zeit, hoffe ich 1884 liefern zu können, da ich schon seit einer Reihe von Jahren an diesem Handbuche arbeite.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die vorliegende Schrift ein Scherflein zur Förderung der Gewerbe und des Handels im Allgemeinen, insbesondere aber des deutschen und österreichisch-ungarischen Gewerbfleißes und Handels beitragen möge!

Leipzig, im October 1883.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Corrigenda und Nachträge.

S. 2 Z. 21 v. u. lies: utschreshdenii.

S. 55. Auf dem 16. englischen Gewerkvereins-Congreß, der 1883 zu Nottingham tagte, wurde ein Antrag auf eine radicale Landgesetz-Reform angenommen, und die Forderung der Nationalisirung des Landes wurde mit 90 gegen 34 Stimmen verworfen. Vgl. den „Gewerkverein" 1883 153. Das Organ der engl. Gewerkvereine The Bee-Hive führt seit 1877 den Titel Industrial Review edited by G. Potter.

S. 56 Z. 10 u. 2 v. u. lies: W. Hasbach.

S. 74 Z. 13 v. o. Der Titel der erwähnten Schrift lautet: Reusch, Die deutschen [neukathol.] Bischöfe und der Aberglaube, 1879.

S. 78 Z. 6 v. u. lies: Sorghun-

S. 96 Z. 12 v. u. lies: reactionäres Berliner.

S. 114 Z. 9 v. o. lies: Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz.

S. 118, 119. Am 16. Sept. 1883 wurde in Breslau von einer 5000 Personen starken Versammlung das 15jährige Bestehen der Deutschen Gewerkvereine gefeiert. Im bezüglichen Bericht des „Gewerkvereins" S. 150 heißt es: „Die Festrede hielt .... Dr. Max Hirsch, welcher, an das Lutherjubiläum anknüpfend, darlegte, daß die Gewerkvereine .... die friedliche sociale Reformation erstreben .... Redner schloß seine ... mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm, in das die Riesenversammlung begeistert einstimmte" (Die Worte „Lutherjubiläum" und „Hoch auf Kaiser Wilhelm" sind von mir unterstrichen).

S. 144 Z. 17 v. u. lies: 4 ehemalige Arbeiter.

S. 196 Z. 3 v. u. lies: 1863 von J. Faucher u. O. Michaelis unter Mitwirkung von Prince-Smith u. A.

S. 197. Die vom 19. Oct. 1878 datirte Erklärung der 204 Schutzzöllner ist nebst den Namen in Hirth's Annalen 1879 S. 460 ff. abgedruckt.

S. 225 Z. 4 v. o. ist nach: Revue hinzuzufügen: 1881.

S. 233 Z. 5 v. u. ist nach: Handelskammerbericht hinzuzufügen: für 1882.

S. 259 Z. 9 v. u. ist vor: Theile einzuschalten: Landschaften.

S. 285 Z. 8 v. u. lies: früher, oder später.

S. 286 Der Socialist Moritz Wirth ist natürlich nicht mit Max Wirth zu verwechseln.

Verzeichniß
der gebrauchten Abkürzungen.

Außer den oben Bd. I S. XI erklärten Abkürzungen sind im III. Bande noch folgende Abkürzungen gebraucht:

G. O. = Gewerbeordnung.
G. V. = „Der Gewerkverein," die unten S. 57, 118 angeführte Zeitschrift.
H. R. = F. v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. 1881 (4. Aufl. 1883 u. 84.)
P. K. = Lagerkatalog Nr. 30 von Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin 1881. (erscheint periodisch).
R. K. = Potthast, Katalog der Bibliothek des Deutschen Reichstages 1882.
R. W. = Rotteck-Welcker's Staatslexikon 3. Aufl.
S. H. = G. v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie 2 B. 1882.
Soc.-Corr. = „Social-Correspondenz" herausg. v. V. Böhmert u. A. v. Studnitz.
St. K. = Katalog der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus 2 B. 1874 u. 79.

Erstes Buch.

Bergbaupolitik.

§ 1. Streng genommen gehört der Bergbau zur Urproduction, nicht zur Stoffveredelung; wegen seiner nahen theoretischen und praktischen Verwandtschaft mit dem Hüttenwesen und überhaupt mit der Industrie empfiehlt es sich indeß, den Bergbau an dieser Stelle zu behandeln.

Der **Bergbau**[1]) ist als derjenige Productionszweig zu bezeichnen, der mineralische Brennstoffe und sonstige Haupt- und Hülfsstoffe der Industrie gewinnt und unter einem besonderen, vom Landwirthschafts-Rechte verschiedenen Rechte steht. Der Betrieb von Steinbrüchen wird z. B. wohl nirgends zum Bergbau gerechnet. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß der Staat auf diesen Gebieten vollständig dem laissez faire huldigen soll. Schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß er z. B. darauf sehen, daß Arbeiter beim Steinbrechen nicht verschüttet werden, daß Dynamit nicht gestohlen wird, daß Steinmassen nicht in die Flüsse fallen, daß zu weicher Sandstein nicht zu Balcons verwandt wird, herunterfällt und Menschen tödtet u. s. w. Die Grenze zwischen dem Bergbau und Nicht-Bergbau pflegt nach der Wichtigkeit der betreff. Production für das betreff. Land gezogen zu werden.[2]) Ein Bergrecht giebt es auch in solchen Staaten, in welchen der Grundeigenthümer zugleich Eigenthümer der Bergbau-Objecte unter seinem Boden ist; denn die Verhältnisse benachbarter Bergwerke und der Arbeiter, die Sicherheitsvorkehrungen 2c. bedürfen einer Regelung.

Ein fundamentaler Unterschied zwischen der Gewinnung aller Mineralien, einschließlich des Sandsteins 2c. einerseits, und der

Land- und Forstwirthschaft andererseits besteht darin, daß Mineralien nicht nachwachsen und nicht gesät werden können. Auch der Raseneisenstein macht wohl keine Ausnahme.[3]) Aller Bergbau ist daher in gewissem Sinne ein Raubbau.

[1]) B. = Bergbau. Vgl. den Katalog der Bibliothek der Ministerialabtheilung für Bergwerke, Hütten und Salinen Berl. 1852 mit Nachtrag 1858, über die Technik des B. den Art. B. in der 3. Aufl. des Meyer'schen Conv.-Lex. und den Jahressuppl. dess., Lottner u. Serlo, Leitfaden zur B.-Kunde 3. Aufl. 2. B. 1878, Gurlt, die B.- u. Hüttenkunde, 2. Aufl. 1879, das nach Achenbach „ausgezeichnete" Deutsche Bergwörterbuch von Veith 2 Th. 1870, J. Dannenberg u. A. Frantz, Bergmänn. Wörterbuch, 1882. Unter den Arbeiten über das Bergrecht u. die Bergbaupolitik einzelner Länder sind etwa folg. hervorzuheben: Achenbach, das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht unter Berücksichtigung der Berggesetze Baierns, Sachsens, Oesterreichs u. anderer deutscher Länder Th. 1., 1871; Freiesleben, der Staat u. der Bergbau mit vorzügl. Rücksicht auf Sachsen, 2. von Bülau herausg. Aufl. 1839. Klostermann, Lehrb. des preuß. Bergrechtes mit Berücks. der übrigen deutschen Bergrechte, 1871. Die Commentare zum preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 von Klostermann 3. Aufl. 1874 u. Busse, 1880, zum baier. Berggesetz von Stupp, 1879. Berggesetz für das Großh. Hessen. Amtl. Handausg. 1876. Berggesetz für Elsaß-Lothr. vom 16. Dec. 1873 Straßb. 1875. Tuscany, Studien über die Grundprincipien der neueren deutschen Berggesetzgebungen, Klagenf. 1875. Frh. v. Hingenau, Handb. der [österr.] Bergrechtskunde, 1855. Berggesetz für das Kais. Oesterreich vom 23. Mai 1854 u. 21. Juli 1871 2. Ausg. 1874. Beachtenswerthe Ausführungen über die Reformbedürftigkeit des österr. Bergrechtes findet man auch in den vom österr. Ackerbau- und Bergbau-Ministerium herausg. Statist. Jahrbüchern, vgl. z. B. das 1875 erschienene S. 346, 349, 350, 368, 376 ff. Ferner Brassert, das Bergrecht der Schweiz 1871 Achenbach, das französ. Bergrecht, 1869. Bury Traité de legislation des mines en France et en Belg. 2. B. 1877. United States Mining Laws. Wash. 1879. Vgl. auch Ratzel, die V. Staaten 2 B. 1878 u. 80, R. Meyer, Ursachen der amerik. Concurrenz, 1883, Cap. 9. Das russ. Bergrecht ist im VII. Bande des Gesetzbuches (swod sakonow) unter dem bei Rau III § 182 N. e verstümmelten Titel swod utreshdenii i ustawow gornich (d. h. Sammlung der Grundgesetze u. Reglements des B.), im Gesetz- u. Verordnungsblatt der Regierung (sobranije usakonenii i rasporäshenii prawitel'jstwa) u. in die Vollständ. Gesetzsammlung (polnoje sobranije sakonow) zu finden. (sh ist wie j in jardin zu sprechen.) Eine deutsche Uebers. der Bergordnung des Kgr. Polen hat A. Frantz, Beuthen 1870 geliefert. In den 1870er Jahren sollen oberschles. Magnaten rc. in Polen Berg- u. Hüttenwerke gekauft u. angelegt haben. Vgl. auch meine unten Note 2 angef. Abh. u. über den B. verschiedener Länder die bei Achenbach u. Klostermann, im St. K., im R. K., im P. K., bei Rau Bd. I, II, III, Roscher Bd. III, Gesch. d. N.-Oek. S. 1065 unter B. rc., A. Wagner Lehrb. der pol. Oek. Bd. I u. V, oben Bd. I Seite 499 unter „Bergleute" rc., Bd. II § 14, 18, 84, 86, 91 u. Klostermann in S. H. Bd. I angef. Liter. Vgl. auch die Art. B. u. Bergrecht im R. W. Bd. II (von Rotteck u. Walchner), im D. S. Bd. II (von Dr. Stamm in Komotau in Böhmen) u. im H. R. (von E. Meier u. dem Freiberger Prof. Leuthold). Rentzsch's Art. B. in R. H. ist Manchesterlich angehaucht, aber lesenswerth. Eine Geschichte des B. ist wohl in der von der Münchener Akad. der Wiss. herausg. Geschichte der Wiss. zu erwarten, obgleich die zu diesem Sammelwerke gehörigen Schriften v. Kobells (Gesch. der Mineralogie), Kopp's (G. der Chemie), Karmarsch's (G. der Technologie) u. Stintzing's (G. der Rechtswiss.) verwandte Themata behandeln. Alle ausländ. Berggesetze werden in der seit

1860 erscheinenden, v. H. Brassert u. Achenbach begründeten Zeitschrift für Bergrecht mitgeth[illegible]t. Die amtl. „Zei[illegible]r. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen" Preußens erscheint seit 18[illegible]. Auch die [illegible]. Zeitschriften u. Jahrbücher Preußens, des Deutschen Re[illegible]es rc. enthalten [illegible]-statist. Material. 1836—54 erschien ein von Karsten u. v. Dechen herausg. Archiv für Mineral., Geol., B.- u. Hüttenkunde. Berg- und hüttenmänn. Zeitschriften erscheinen ferner: in Leipzig („Berg- u. hütt. Ztg. herausg. v. Kerl u. Wimmer 1842 ff), in Köln („Der Berggeist" 1856 ff), in Essen („Glückauf" ungef. seit 1868), in Königshütte („Zeitschr. des oberschles. berg- und hüttenm. Vereins 1862 ff), in Beuthen („Zeitschr. für Gewerbe" rc., Red. A. Frantz), in Berlin „Jahrbuch der K. Preuß. Geolog. Landesanstalt u. Bergakad. zu Berlin" 1880 ff), in Freiberg (Jahrb. für Berg- u. Hüttenwesen im Kgr. Sachsen"), in Wien („Jahrb. d K. K. Geolog. Reichsanstalt" 1850 ff, „Oesterr. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen" 1853 ff, „Oest.-Ung. Montan-Ztg.", der Berg- u. Hüttenmann, 1873 ff, „Berg- u. hüttenmänn. Jahrb. der Bergakademien zu Leoben [in Steierm.], Pribram [in Böhm.] u. Schemnitz" [in Ungarn], „Montanist. Calender für Oest.-Ung. 1877 ff, „Montanhandbuch, herausg. v. Oest. Ackerb.-Minist." 1873 ff), in Klagenfurt („Zeitschr. des berg- u. hüttenm. Vereins" 1869 ff), in Lüttich (Revue universelle des mines), in Paris (Annales des mines amtlich), in London (Mining Journal), in Newyork (Engineering and Mining Journal), in Petersburg (gornü shurnal amtlich) u. s. w. Vgl. auch die deutschen, französ. u. russ. Schriften der Petersb. Akad. der Wiss., die Statist. Mittheilungen aus Rußl. (Sond.-Abdruck aus dem Petersb. deutschen Calender) 1868 ff u. die in Petersb. seit 1873 (deutsch) erscheinende „Russ. Revue."

Vgl. auch Bädeker's Berg- u. Hüttencalender 1856 ff u. die unten § 2 N. 4 angef. Liter.

[2]) Vgl. Achenbach, das gemeine Bergr. I § 37. In Rußland gehört das Goldwaschen z. B. seiner Wichtigkeit wegen zum B., in Deutschl. nicht. Vgl. auch Rau I § 352 N. a. Vgl. über die B.-Politik u. Statistik der russ. Goldwäschereien meine Abh. in der T. Z. 1871 u. in F. V. 1869 H. 2 u. meine Sociale Frage, 1873 S. 137. 1870 erschien ein neues Reglement für Privatgoldwäschereien, vgl. zur Kritik dess. die russ. Petersb. Ztg. vom 24. Juni 1870 (die in der Nr. vom 26. Juni 1870 auch die traurigen Arbeiterverhältnisse schildert) u. die russ. Moskausche Ztg. 1870 Nr. 184. Eine mit dem russ. B. vertraute Persönlichkeit sagte mir 1870 gesprächsweise, ein großer „Sachwattschik" S. sei „einfach ein Dieb" (d. h. Goldplatz-Usurpator) gewesen. Das mag wahr sein, aber meine Ausführungen über die Grundrenten-Fragen der russ. Goldwäschereien werden dadurch nicht umgestoßen: abusus non tollit usum.

[3]) Obgleich eine mir augenblicklich nicht zugängliche, in den 1840er (oder 30er?) Jahren in den deutschen Schriften der Petersb. Akad. der Wiss. erschienene Abh. über das Wachsthum des Eisens (oder Raseneisens?) von G. v. Helmersen (oder v. Kramer?) das Gegentheil behauptet. Von einem Wachsthum des Raseneisens kann wohl nur in dem Sinne die Rede sein, daß die Wurzeln des Rasens so lange eisenhaltiges Wasser an sich ziehen, bis der betr. Eisenvorrath erschöpft ist.

§ 2. Die Geologie ist trotz ihren Fortschritten noch nicht dazu gelangt, das Vorkommen edler Metalle, oder auch nur anderer Mineralien in einer Gegend mit Sicherheit zu bestimmen. Man denke z. B. an den Streit über die Süß'schen Golderschöpfungs-Prophezeiungen.[1]) Aber auch den geolog. Inductionen über die Verbreitung der Steinkohlen, des Petroleums rc. stehen manche „Instanzen" entgegen. In den 1860er Jahren wurden z. B. bei Narva[2]) Steinkohlen gefunden. Der Dorpater Prof. der Mineralogie, K. Gre-

wingk, bemerkte darüber 1868[3]) Folg.: Der Narva'sche Fund ist der erste Fund einer Steinkohle in der Silurformation Rußlands. Diese Formation wies auf der ganzen bekannten Erde, mit Ausnahme einiger abbauwürdiger Anthracitflötze in Südschottland, nur unbedeutende Lager und Nester von Steinkohlen auf." Die Möglichkeit einer guten Rentabilität hannöver'scher ꝛc. Petroleumbohrungen scheint gegenwärtig (im Mai 1883), trotz den schlechten Resultaten der Bremer Bohrgesellschaft, noch nicht ausgeschlossen zu sein. U. s. w. Kurz, in „mineralarmen" Ländern können noch ungeahnte Eisen-, Kohlen-, Gold-, oder Silber-Schätze entdeckt werden, und „reiche" Mineralienlager können viel früher erschöpft werden, als man annimmt.

Daten über die Mineralien-Production und Consumtion findet man in bergmänn., statist. und handelspolitischen Arbeiten.[4]) Auch die deutsche Diplomatie und Capitalistenwelt sollten in Bezug auf die Aufschließung der chinesischen Eisen- und Kohlenschätze hinter den Engländern nicht zurückbleiben.[5])

[1]) Vgl. oben Bd. I § 103 N. 1.

[2]) Vgl. Walcker in F. B. a. a. O. S. 82, 83 wo Narva statt Nova zu lesen ist u. wo verschiedene **Brandschiefer-, Bergtheer-, Braunkohlen-, Wiesenerz-, Salz-** u. **Eisen**-Funde in den Gouv. Kurland, Livland, Ehstland und Petersburg angeführt sind. **Sollten dieselben sich nicht zur Ausbeutung für deutsche ꝛc. Capitalisten eignen**, die an vortheilhaften Capitalanlagen Mangel leiden u. am poln. Bergbau bereits betheiligt sind (vgl. oben S. 2.) Vgl. über die Narva'sche Steinkohle auch Walcker, Lage Rußlands, 1873, S. 32 u. über den bituminösen Thonschiefer von Tolks in Ehstland G. v. Helmersen im Bulletin scientifique der Petersb. Akad. der Wiss. T. V. 1839 S. 56 u. über ein billiges Verfahren zur Verwerthung des Schiefers Forsell's Statistik von Schweden. Der Docent Dorn in Tübingen hat nach Zeitungsnachrichten von 1873 u. 74 eine Heizvorrichtung erfunden, durch welche es möglich sein soll, den bitumin. Schiefer selbst als Brennmaterial zur Gewinnung seines Oeles zu benutzen. 1 Qu.-M. soll nach Quenstedt mindestens 200 Mill Ctr. (?) Schieferöl geben. Bei Reutlingen u. Bisingen existiren Schieferöl-Fabriken. Dorn soll 1873 ff in der Maier'schen Schieferöl-Fabrik in Reutlingen Heizgas aus Schieferöl erzeugt haben.

[3]) In der Neuen Dörptschen Ztg. N. 87.

[4]) Vgl. z. B. Kolb Statistik 8. Aufl. 465 ff, Haushofer, Statistik 2. Aufl. 1882, von Neumann-Spallart's Uebersichten über Production, Verkehr u. Handel in der Weltwirthsch. (erscheinen seit 1878 jährlich als Sonderschrift, früher in der Zeitschrift „Der Welthandel"), W. v. Lindheim, Kohle u. Eisen im Welthandel, 1877, Pechar, Kohle u. Eisen in allen Ländern 2. Aufl. 1880, Bädeker's angef. Calender, Walcker, Schutzzölle ꝛc. 1880 188, 390, 391, Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, 1882. Das französ. Original der bei Kolb angef. Simonin'schen Schrift ist 1867 erschienen.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 16, II § 108.

§ 3. Die Anfänge des Bergbaues reichen in's graueste Alter-

thum zurück. Er wurde in der Regel durch Sclaven oder Sträflinge, nur ausnahmsweise[1]) durch freie Arbeiter betrieben. Die Stürme der Völkerwanderung hatten auch einen starken Rückgang, oder gar den Untergang des Bergbaues zur Folge; der deutsche Bergbau nahm indeß bereits im Mittelalter einen solchen Aufschwung, daß das deutsche Recht, die deutsche Bergbaufreiheit, eine ähnliche welterobernde Tendenz hatte und hat, wie das römische Privatrecht, der englische Constitutionalismus und die preußisch-deutsche allgemeine Schul- und Wehrpflicht.[2])

Die Geschichte des deutschen Bergregals ist sehr controvers. Die glücklichste Lösung der bezüglichen Streitfragen scheinen mir Klostermann[3]) u. A. geliefert zu haben, der die geschichtliche Entwickelung des Regals folgendermaßen schildert. In Deutschland vollzog sich die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums in der Weise, daß die Gewinnung der Mineralien, soweit sie nicht als Steine, Sand, Lehm, Mergel ꝛc. zur landwirthsch. Nutzung gehören, aus dem Rechte des Grundeigenthümers durch eine eigenthümliche Rechtsentwickelung ausgeschieden wurde, welche als der Grundsatz der Bergbaufreiheit bezeichnet wird und sich bis in's 12. Jahrh. hinauf verfolgen läßt. Diese Bergbaufreiheit ist ursprünglich aus der Markgenossenschaft hervorgegangen und war zunächst auf die gemeine Mark beschränkt, innerhalb welcher jeder Bürger der Gemeinde ein von ihm gefundenes Mineralienlager[4]) sich aneignen konnte. Auf die im Privateigenthum befindlichen Aecker erstreckte sich die Bergbaufreiheit ursprünglich nicht. Später wurde sie jedoch auf alle Grundstücke erstreckt, ausgenommen allein den Boden unter dem Tisch, dem Bett, der Feuerstatt (auch wohl Kirchhöfen ꝛc). Zugleich wurden zu den Gegenständen der Bergbaufreiheit, welche ursprünglich nur Silber und Gold und nach der Goldenen Bulle von 1356 Cap. IX., nur erst die Metalle und das Salz umfaßte, allmälig durch die particulare Gesetzgebung, auch alle übrigen bergmännisch zu gewinnenden Mineralien, namentlich die Kohlen, gezogen. Im Königreich und in der Provinz Sachsen steht der Kohlenbergbau indeß dem Grundeigenthümer zu, wird aber regelmäßig von besonderen Unternehmern betrieben, deren Verhältniß zu dem Grundeigenthümer durch besondere Gesetze geregelt ist.

Das Bergregal, welches seit dem 12. Jahrh. von den

deutschen Kaisern beansprucht und durch die goldene Bulle 1356 den Kurfürsten sowie später auch den übrigen Landesherren übertragen und von dem preuß. Berggesetze von 1865 und anderen neueren deutschen Berggesetzen aufgehoben wurde, bestand in der Befugniß die hergebrachten Abgaben, insbesondere den Zehnt, von den Bergwerken zu erheben und in der Gerichts- u. Polizeihoheit über den Bergbau. Ein ausschließliches Nutzungsrecht des Staates hat nach Klostermann nie bestanden. Es wurde nur fingirt, um die Thatsache der Ausscheidung des Bergbaurechtes aus dem Grundeigenthume zu erklären. Dabei wurde angenommen, daß mit dem Bergregal zugleich auch die Freierklärung entstanden sei.

[1]) Vgl. Klostermann in S. H. I S. 782, 783.
[2]) Vgl. unten § 4.
[3]) A. a. O. S. 773, 775.
[4]) Klostermann's Ausdruck „Bergwerk" ist sprachwidrig. Ein Bergwerk, eine Fabrik 2c. können ursprünglich nicht gefunden, sondern nur mit Capital und Arbeit geschaffen werden. Ein Tisch ist auch kein Grundstück, wie man nach K. glauben sollte. J. Weiske's Schrift: Der B.-Bau und das B. Regal ist 1845, nicht 1848 erschienen, wie bei Klostermann Lehrb. S. 53 steht.

§ 4. Die auf pseudophilologische Gründe, z. B. die falsche Ableitung des Wortes Kux aus dem Czechischen, gestützte Annahme, daß der czechische Bergbau der Lehrer des deutschen gewesen sei, ist falsch: es verhielt sich grade umgekehrt[1]). In Deutschland war Sachsen die Wiege und bis in's 19. Jahrh. hinein die Pflanzstätte der Bergrechtswissenschaft. Im 19. Jahrh. vollzog sich indeß auch auf diesem Gebiete ein ähnlicher Umschwung, wie im 17. Jahrh. auf anderen Gebieten, d. h. die Hegemonie ging auf Preußen über[2]). Das sächsische Gesetz über den Regalbergbau vom 22 Mai 1851 trug aus technischen und nationalen Gründen den Charakter einer bloßen Uebergangsmaßregel. Das sächs. Gesetz wurde 1857 in Weimar in fortgebildeter Gestalt adoptirt, und Schwarzburg-Sondershausen schloß sich 1860 an das weimar'sche Berggesetz an. Das nach langen Mühen am 24. Juni 1865 zu Stande gekommene preuß. Berggesetz trachtete mit Erfolg darnach, die Vorzüge des preußisch-deutschen u. franzöſ. Bergrechts zu verschmelzen. Die wesentlichsten Theile des preuß. Gesetzes wurden 1867 in Braunschweig, 1868 in Meiningen u. Gotha, 1869 in Waldeck u. Baiern (Gesetz vom 20. März 1869) eingeführt. Auch das sächs. Berggesetz vom 16. Juni 1868 strebt unverkennbar eine Annäherung an das preuß. Bergrecht an.

Nach dem gemeinen Bergrechte wurde nur die Regalität der Metalle und des Salzes angenommen. Particularrechtlich wurde indeß das Regal viel weiter ausgedehnt, z. B. in Eisleben-Mannsfeld 1673 auf Kohlen und im preuß. Allg. Landrechte auf Inflammabalien (Stein- u. Braunkohle 2c). Ebenso waren schon in dem französ. Berggesetze vom 21. April 1810 u. A. die Stein- u. Braunkohlen zu den Bergbauobjecten gerechnet. Nur im Königreich und in der Provinz Sachsen gehören sie dem Grundeigenthümer[3]), was Klostermann[4]) mit Unrecht billigt. Er verkennt, daß die Trennung des Grund- u. Bergwerks-Eigenthums in erster Linie gar nicht eine Forderung der Zweckmäßigkeit, sondern der Gerechtigkeit ist. Auch wenn die Erdoberfläche über einem Eisen-, oder Kohlenlager 2c. einem Manne gehört, vielleicht zu einem 10, oder 100 Qu.-M. großen Latifundium gehört, und wenn der Besitzer ein ausgezeichneter, capitalreicher Bergwerks-Kundiger ist, so ist es doch ungerecht, ihm das Eigenthum an Bergbauobjecten zuzuschreiben, die er nicht selbst gefunden hat; denn unbekannte Lager von Eisen, Kohle 2c. konnten ex vi termini bei Lehnsverleihungen, Erbtheilungen und Verkäufen nicht in Rechnung gezogen werden. Sie sind ein herrenloses Gut. Auch hier kann der Rechtsgrundsatz res nullius cedit primo occupanti angezogen werden[5]). Es ist kein Zufall, daß das oligarchische England und das absolutistisch-feudale, erst 1861 von der Leibeigenschaft (z. Th. sogar mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit) befreite Rußland die Hauptvertreter des feudalen Systems der Vereinigung des Grund- u. Bergwerks-Eigenthums sind. Gold u. Silberlager gehören übrigens nach Rau auch in England, wo die deutsche Bergbaufreiheit erst unter der K. Anna unterdrückt wurde, dem Staate, und auch in Rußland giebt es hervorragende Vertreter der Bergbaufreiheit[6]), die auch bei den Angloamerikanern, in den V. Staaten, existirt. In Wisconsin giebt es z. B. nach Rau eigene Finder, die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerks-Unternehmer verkaufen. Nach Klostermann (1882) wurde in jüngster Zeit (d. h. in den 1880er, oder 70er Jahren) durch die Revised Statutes XXXII. cap. 6 die Bergbaufreiheit für alle Staatsländereien, also auch für die erzreichen Districte des Westens, anerkannt. Die Bergbaufreiheit herrscht auch in allen, oder fast allen Ländern des europäischen Continents, abgesehen von Ruß-

land. Das preuß. Berggesetz betont mit Recht das Erforderniß der „natürlichen Ablagerung" der betreff. Mineralien[7]).

In **Preußen** sind vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle, Graphit; Steinsalz nebst den mit dems. auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Das **österreich.** Berggesetz vom 23. Mai 1854 geht noch weiter[8]). Das Petroleum wurde indeß durch galizisches (polnisch-feudales!) Provinzial-„Recht" von den Gegenständen der Bergbaufreiheit ausgenommen, und bei der beabsichtigten Revision des Berggesetzes soll Dies Reichs-„Recht" werden[9]), was aus den angef. Gründen ungerecht ist. Gerecht war es dagegen, daß man neuerdings den Nickel, die Zinkblende und die Kalisalze ebenfalls zu den Bergbauobjecten gezogen hat, die Kalisalze z. B. durch das anhalt'sche Gesetz vom 17. Febr. 1870.

In **Frankreich** bilden die Fossilien einen Theil des Oberflächeneigenthums, kein Bergwerk darf indeß ohne Concessionsact betrieben werden. Man unterscheidet[10]) nach den Vorschriften über die Gewinnung (**nicht** nach der Gewinnungsweise) mines, minières u. carrières. Die mines sind ganz dem Grundeigenthümer entzogen, können nur auf Grund einer Concession ausgebeutet werden, und werden der zum Betriebe geeignetsten Person überlassen, sei es nun der Finder, der Grundeigenthümer, oder ein Anderer. Zu den minières gehörten nur Eisenlager, d. h. sie wurden dem Grundeigenthümer unter der Bedingung der Ausbeutung überlassen. Seit 1876 gehören Eisenlager indeß zu den mines, oder den carrières. Die carrières sind ganz dem Grundeigenthümer überlassen und stehen unter der Polizei, nicht unter Bergbehörden. Frankreich hat sich also 1876 dem deutschen System der Bergbaufreiheit noch mehr genähert, als früher.

Ein **Zwang zum Betriebe** findet sich auch beim sächs. Bergbau, ausnahmsweise in Preußen[11]) und namentlich bei den russ. Goldwäschereien auf Domänenländereien. Ein großer engl. Kohlenbergwerks-Besitzer (Graf Fitzwilliam) soll 1876 sein Bergwerk wegen einer Lohnstreitigkeit mit seinen Arbeitern über ½ Jahr geschlossen haben[12]).

Wie auf vielen anderen Lebensgebieten, so bestehen auch auf dem Gebiete des Bergbaues noch immer allerlei ungerechte Privilegien der **Standesherren**[13]).

[1]) Vgl. Achenbach, B.-Recht I S. 25, 26. Selbst Veith u. Klostermann, B. Recht S. 215 halten den slawischen (d. h. czechischen) Ursprung des Wortes Kux für sicher, und Achenbach a. a O. hält ihn für wahrscheinlich. Vgl. auch das Citat aus Schmeller in Grimm's Wörterb. Bd V S 2914. Ein ausgezeichneter Vertreter der slawischen Philologie schrieb mir indeß auf meine Bitte um Auskunft Folg. „Die Herleitung des Wortes „Kux" aus dem Böhmischen ist nichts weiter als ein Einfall unzünftiger Etymologen. Im Böhmischen selbst heißt „Kux" kukus und Dies ist, wie die bergmänn. Terminologie fast ausnahmslos, erst aus dem deutschen „Kux" entstellt. Weil nun kukus an das böhm. (u. allgemeinslaw.,) Wort „kus" (Stück) anklingt, ist man wohl darauf gekommen, auch „Kux" daher abzuleiten. Verständiger wäre es jedenfalls gewesen, wenn man, wie ich in Sanders' Wörterbuch finde, das Verhältniß so aufgefaßt hätte, daß „Kux" das böhm. kukus sei; jedenfalls hat es dann aber mit kus nichts zu thun, denn derartige Reduplicationen (ku-kus) kommen im Slawischen nicht vor, und die Geschichte des Bergbaues in Böhmen widerspricht überhaupt der Annahme, daß das böhm Wort das prius, das deutsche das posterius sei." Nach Ducange Glossarium ꝛc. kommt der mittelalterl. Feldmesserausdruck coxa (der vielleicht mit „Kux" verwandt ist) schon bei Siculus Flaccus vor, der vor Nerva u. Nero lebte. Das von Achenbach mit Recht als deutsch betrachtete Wort „Schmand" wird in Livland provinziell für „Sahne" gebraucht, und in Thieme's Deutsch. Engl Lexik. wird „Schmant" mit cream; sediment of vitriol übersetzt.

[2]) Vgl. Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 340, Klostermann B. Recht S. 156, der dem sächs. B.-Gesetz von 1851 den Vorwurf eines zu weit gehenden, ungerechtfertigten Particularismus macht. Auch Achenbach gelangt, trotz seiner bedingten Anerkennung dieses Gesetzes, zu dem Schlusse, daß nur politische (d. h. particularistische) Gründe das Zustandekommen eines **allgemeinen deutschen Bergrechts** verhindern (S. 56, 57, 62, 63). Vgl. auch Klostermann S. 46 über den v. d. Pfordten'schen Particularismus in der Salzmonopol-Frage. Es bedarf andererseits kaum einer Bemerkung, daß ein allgemeines deutsches Bergrecht einzelne berechtigte locale (wenn auch nicht nothwendig einzelstaatliche) Besonderheiten zulassen kann, ja muß.

[3]) Vgl. das sächs. Gesetz vom 16. Juni 1868 u. das preuß. vom 22. Febr. 1869.

[4]) In S. H. I 773, 774,

[5]) Vgl. oben Bd. I § 50 und die gute Zusammenstellung der Gründe für die B.-Freiheit bei Stamm S. 60, 61.

[6]) Vgl. Walcker in F. V. 1869 H. 2 S. 77—84.

[7]) Vgl. Klostermann, Preuß. Bergr. S. 57.

[8]) Vgl. Achenbach Gem. D. Bergr. I S. 123.

[9]) Nach Klostermann. Nach Zeitungsnachrichten vom Aug. 1882 beabsichtigte die österr. Regierung indeß dem galiz. **Landtage** einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

[10]) Vgl. Achenbach Franz. Bergr. 149 ff, 178, Garnier Traité d'écon. pol. 8 éd. 1880 S. 693, Klostermann in S. H. I 774.

[11]) Vgl. Klostermann a. a. O. 777.

[12]) Nach Liebknecht, Zur Grund- u. Bodenfrage 2 Aufl. 1876 77, 78, 196.

[13]) Vgl. Achenbach, Gem. D Bergr. I S. 93, 201, 202, 229, 230, Klostermann Preuß. Bergr. S. 403,407.

§ 5. Seit dem 16. Jahrh. wurden in Deutschland die Juden nicht selten vom Bergbau ausgeschlossen[1]). Ausländer wurden indeß

schon im ancien régime zum Schürfen, d. h. zum Suchen von Mineralienlagern, zugelassen. Nur gewisse Bergbeamte sind ihrer Aufsicht wegen noch heute mit Recht vom Schürfen ausgeschlossen, sie erhalten keine Schürfscheine, keine Erlaubnißscheine zum Schürfen, zu welchem das Abdecken der Dammerde, der oberen Gesteinslager, die Ziehung eines offenen Grabens, die Anlage von Stollen und Schächten, das Bohren ꝛc. gehören. Das Finden geschieht entweder in Folge des Schürfens, oder zufällig bei Brunnen- u. Wegebauten ꝛc. Unter Muthen versteht man die Anzeige von einem Funde und den Antrag auf Verleihung des Bergbaurechtes. Für den durch das Schürfen, oder den Bergbau selbst entstandenen Schaden enthalten die Grund- und Hauseigenthümer natürlich eine — übrigens nicht immer genügende[2]) — Entschädigung. In Bezug auf das Finden handelt es sich darum, zwischen zwei widerstreitenden Rücksichten zu vermitteln, d. h. einerseits den Arbeits- u. Capitalaufwendungen des Schürfers Rechnung zu tragen, und ihm andererseits kein Monopol zu gewähren, auch die Funde anderer Schürfer und zufälliger Finder zu berücksichtigen. Das ältere und neuere gemeine, sächs., österr., preuß., russ. ꝛc. Recht hat diese, an die Erfinderpatente erinnernden Probleme auf verschiedenen Wegen zu lösen versucht[3]).

[1]) Achenbach, Gem. D. Bergr. S. 314.
[2]) Vgl. Klostermann in S. H. I S. 780 ff.
[3]) Vgl. Achenbach S. 358 ff u. meine oben § 1 N. 2 angef. Abh.

§ 6. Auch die Frage: Staats- oder Privat-Bergbau?[1]) ist nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden zu beantworten. Die Staatsbeamten können auf niederen Culturstufen den Privatunternehmern an Sachkenntniß und Capital, d. h. Staatscapital, überlegen sein, sie können indeß auch corrumpirt sein. Für Rußland dürfte sich daher der schon in den 1860er Jahren geplante Verkauf seiner uralischen Bergwerke an west-europäische Capitalisten[2]) empfehlen. Aber auch in anderen Ländern unterliegt der Staats-Bergbau mancherlei Bedenken. Die viel leichter zu verwaltende Straßburger Tabaksmanufactur wurde z. B. in den J. 1880—82 (vielleicht schon früher) notorisch schlecht verwaltet, und der oberste Chef der preuß. Polizei, der Minister v. Puttkamer, constatirte 1883 im Abg. Hause, daß er im Minist. des Innern an seinem Arbeitstisch beinahe von einem herabfallenden Gesimsstück erschlagen worden ist. Die bekannten Klagen des Fürsten Bismarck über die Staats-

architecten des Auswärtigen Amtes mögen vielleicht übertrieben sein, aber ganz unbegründet sind sie schwerlich. In manchen Ländern ist ferner zu befürchten, daß eine reactionäre Regierung Raubbau treibt, um das Budgetrecht zu umgehen, oder politisch mißliebige Personen (freihändlerische Fabrikanten ꝛc.) bei Kohlenlieferungen chicanirt. Die Arbeiter in Staats-Bergwerken, z. B. den preuß., scheinen sich endlich im Allgemeinen[3]) in keiner besseren, eher vielleicht in einer schlechteren Lage zu befinden, als die Arbeiter in Privat-Bergwerken.

Trotzdem möchte ich für deutsche und ähnliche Verhältnisse, gleich Nasse, Wagner u. A., das gemischte System, d. h. den Privat- und Staats-Bergbau, empfehlen. Natürlich muß man sich auch hier vor einer Vergötterung des Hergebrachten hüten, welches vielleicht aus Vernunft Unsinn geworden, oder niemals rationell gewesen ist. Es kann gleich rationell sein, in dem einen Landestheile ein Staats-Bergwerk der und der Art zu verkaufen, und in dem anderen Landestheile ein neues Staats-Bergwerk anzulegen, oder zu erwerben. In Preußen sind vorzugsweise Kohlen- und Salz-Bergwerke in den Händen des Staates, was Wagner für rationell hält. Das Preuß. Landes-Oekon.-Collegium richtete 1883 an die Staatsregierung die Bitte, etwa zur Veräußerung gelangende Kali-Bergwerke für den preuß. Staat zu erwerben. Preußen soll auch beabsichtigen, die Kali-Bergwerke Anhalts zu erwerben.

Als Bergwerks-Eigenthümer sind ferner Gewerkschaften, moderne Actiengesellschaften, reiche Grundeigenthümer und Capitalisten zu nennen; obgleich es in Südamerika auch vorkam, daß ziemlich unbemittelte Unternehmer mit geliehenem Capital, glücklich oder unglücklich Bergbau trieben.

Die Gewerkschaften des Bergbaues, die mit den socialdemokrat. Gewerkschaften, d. h. Gewerkvereinen von Fabrikarbeitern, natürlich nichts zu thun haben, waren und sind die Genossenschaften des Bergbaues. Der Maßstab der Antheilrechte der Genossen, der Kux, drückt nicht eine bestimmte Capitaleinlage, wie die Actie, aus, sondern er bezeichnet eine bestimmte Quote des Betheiligungsverhältnisses, nach dem älteren Rechte $^1/_{128}$stel, nach dem preuß. Berggesetze von 1865 $^1/_{100}$stel. Er hat daher auch keinen Börsencours. Zu Gliedern einer Gewerkschaft eignen sich nur in der Nähe wohnende sachkundige, zur Beaufsichtigung des Betriebes qualificirte Personen. War doch die Gewerkschaft ursprünglich, wenigstens häufig,

eine Productivgenossenschaft von Arbeitern. Eine zeitgemäße Verjüngung der Gewerkschaften ist namentlich von O. Michaelis in einer sehr lesenswerthen Abhandlung [4]) empfohlen worden. Ders. constatirt auch, daß faule westfälische ꝛc. Bergwerks-Unternehmungen schon in den 1850er Jahren in Actiengesellschaften verwandelt wurden, um an der Berliner Börse mit den Actien Gründer- und Jobbergewinne zu erzielen. 1871 ff war dieser Mißbrauch noch ärger. Die Actiengesellschaft ist indeß an und für sich eine durchaus berechtigte und nothwendige Form der Bergwerks-Unternehmung. Der Kreis der Gewerkschafter (Gewerkschafts-Mitglieder) ist aus den angef. Gründen begrenzt, der Staat muß sich gewagter Unternehmungen auf Kosten der Steuerzahler soviel als möglich enthalten, und reiche Privatleute wollen ihr Vermögen selten auf eine Karte setzen. Die Arbeiter können sich ferner besser stehen, als unter anderen Arbeitgebern, weil die Actiengesellschaft aus dem Vollen wirthschaftet.

1) Vgl. oben Bd I § 57, Bd. II § 1 N. 2, Wagner Bd. I u. V, S. H Bd. II.
2) Vgl. Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens ꝛc. 1869, S. 318, 319.
3) Vgl. indeß oben Bd. I § 40 N. 9.
4) In F. V. 1863 H. 4. Vgl. auch Achenbach's Gem. D. Bergr. Bd. I.

§ 7. Verpachtungen von Privat- und Staats-Bergwerken kommen vor [1]), obgleich Bergwerke sich im Allgemeinen sehr wenig dazu eignen und zwar aus folg. Gründen:

1) Ueber die Reichhaltigkeit oder Armuth der Mineralienlager sind nur vage, leicht täuschende Vermuthungen möglich. Manche verlassene Zubußgruben sind z. B. später mit gutem Erfolge wieder ausgebeutet worden und die phosphorhaltigen Eisenlager Westfalens und Luxemburg's scheinen durch das Thomas-Gilchrist'sche Entphosphorungsverfahren einen unvergleichlich höheren Werth erhalten zu haben. Andererseits sind „reiche" Lager bald erschöpft worden, und ein Zeitpächter kann leicht Raubbau treiben; während eine Vererbpachtung mit einer Veräußerung nahezu gleichbedeutend ist. Jeder Bergbau ist zwar in gewissem Sinne, wie oben § 1 erwähnt, Raubbau, d. h. der Rohertrag enthält in viel höherem Grade eine Rückerstattung und eventuell Aufzehrung des Capitals selbst, als z. B. der Rohertrag eines vermietheten Hauses. Ein baufälliges Haus kann man mit den Reinerträgen wieder aufbauen, ein wirklich erschöpftes Bergwerk wird dagegen mit dem größten Theile des hineingesteckten stehenden, ja z. Th. selbst umlaufenden Capitales werthlos. Das Gesagte schließt indeß nicht aus, daß man noch von einem bergmänn. Raubbau im engeren Sinne des Wortes sprechen kann und muß. [2]) Eine beschleunigte Ausbeutung und Erschöpfung eines Bergwerkes ist nur dann als ein Raubbau zu bezeichnen, wenn sich später erweist, oder von vorn herein sehr wahrscheinlich war, daß die Preise später steigen mußten, oder wenn die betreff. Mineralien, z. B. Eisen oder Steinkohlen, auch in militärischer [3]) Beziehung nothwendig sind und ihre Einfuhr im Kriege gehemmt, oder erschwert werden kann. Mancherlei nicht vorauszusehende Erfindungen können übrigens die erwartete Preissteigerung eines Minerals beeinträchtigen, vielleicht sogar rückgängig machen. Dahin gehören vielleicht das Thomas-Gilchrist'sche Entphosphorungsverfahren, der Gebrauch von Papier-Schwellen und Rädern oder Cementschwellen für Eisenbahnen, eine erweiterte Anwendung der elektrischen Motoren und Wasserkräfte ꝛc. Eine möglichst rasche Ausbeutung eines Bergwerkes kann privatwirthschaftlich vortheilhaft sein, wenn der Preis des betreff. Minerals, z. B. des Silbers, auf die Dauer sinkt und wenn der Eigenthümer des Bergwerks wegen seiner Capitalüberlegenheit, oder aus anderen Gründen rascher produciren kann als seine Concurrenten.

2) Ein wirklicher Raubbau liegt dagegen vor, wenn man Mineralmassen aushaut, welche dem Bergwerk zur Stütze dienen, wenn man aus falscher Sparsamkeit Wasser einbrechen läßt, oder nicht fortschafft u. s. w. [4]) Auch beim Bergbau sind die „Linien gleicher Höhe" [5]) nach Gebühr zu beachten. Durch Nichtberücksichtigung derselben gehen $^1/_2$ — $^3/_4$ der Naturschätze verloren, weil nach dem Abbau in Kohlenbergwerken der Grubenbrand ausbricht, und weil in schwachen Flötzen der Kostenaufwand zu groß wird (Ludloff). Ja, Ludloff behauptet sogar, nur wenige Bergleute hätten von der Wichtigkeit der Benutzung jener Linien Kenntniß, und sie seien bemüht (?), ihr Wissen vor Uneingeweihten zu bewahren.

Periodisch wie Handelskrisen pflegen in England nicht ungerechtfertigte Befürchtungen wegen der künftigen Erschöpfung der Kohlenlager aufzutauchen [6]) und zu Klagen über die in Fabriken und Küchen wegen irrationeller Feuerungsanlagen noch herrschenden Kohlenverschwendung zu führen. Die in Deutschland von einzelnen Querköpfen aufgestellten Forderungen eines Kohlenschutzzolles und einer

inländischen Accise auf Steinkohlen sind thöricht und unausführbar. Der Schutzzoll würde die Erschöpfung der wirthschaftlich und militärisch so unentbehrlichen deutschen Kohlenlager befördern, und die Accise würde die Industrie und die armen Leute zu Gunsten einiger reicher Bergwerks-Besitzer in Contribution setzen.

Der deutsche Roheisenzoll ist schon deshalb verwerflich, weil er eine vorzeitige Erschöpfung der deutschen Eisenlager befördert, wie auch Roscher[7]) zugiebt, weil Eisen in wirthschaftlicher und militärischer Beziehung so unentbehrlich ist, weil Rußland absolut und wohl auch relativ (im Verhältniß zum Bedarf) viel größere Eisenlager besitzen dürfte, als Deutschland, und weil wir gar keine Sicherheit dafür haben, daß nicht ausländische Staaten die Ausfuhr von Steinkohlen, Eisenerzen und Eisen dereinst mit hohen Ausfuhrzöllen belegen, oder ganz verbieten. Sogar vom freihändlerischen Standpuncte aus wäre ein solches Verfahren, welches mit Schutzzöllen nichts zu thun zu haben braucht, nicht incorrect, denn jedes Volk ist sich selbst der Nächste.[8]) Es ist daher auch gar nicht patriotisch, den Kohlen- und Eisenexport durch Canäle zur Nordsee (oder Bahntarifherabsetzungen) zu begünstigen, obgleich solche Canäle zum Korn- und Fleischimport und Export von Industrieproducten nöthig sein können.

[1]) Vgl. Rau I § 352 N. a u. c, III § 178, 186, Wagner V §. 217 u. oben § 1 N. 2.

[2]) Vgl. Roscher III § 179, Klostermann in S. H. S. 776.

[3]) Vgl. über den militär. Werth des B. das preuß. Beispiel bei Karsten, Ueber den Werth des B. 1817. S. 32.

[4]) Vgl. Roscher a. a O. N. 8.

[5]) Vgl. oben Bd. II § 12 u. R. Ludloff, die Verwerthung der Linien gleicher Höhe rc. 1878.

[6]) Vgl. z. B. Stanley Jevons The coal-question 1865, Sir W. Thomson u. Sir W. Armstrong in den Transactions of the National Association for the Promotion of Social Sciences 1881, wo sich Vorschläge zur Benutzung der Triebkraft der Fluth u. Ebbe der Wasserkräfte rc. finden. Vgl. auch Walcker Soc. Frage S. 95 u. Roscher, III § 113 N. 3.

[7]) [illegible] § 182. N. 1 u. § 94a (= § 94).

[8]) [illegible] Schutzzölle rc. 1880. S. 214, 414 ff. Vgl. auch Roscher II § 162 N. 2.

§ 8. Viele Bergwerks-Concessionen der Vergangenheit gewährten nur zu kleine Grubenfelder, Vereinigungen Derselben zu einem Besitze waren daher häufig vortheilhaft.[1]) Allzuweit getriebene „Consolidationen", Zusammenschlagungen oder „Vereinigungen" führen indeß zu Monopolpreisen, zu schweren Benachtheiligungen des Publicums, was auch von liberal-freihändlerischen, staatssocialistischer Ten-

denzen gänzlich unverdächtigen Stimmen hervorgehoben worden ist.[2]) Daraus folgt indeß noch nicht, daß eine Expropriation der betreff. Bergwerke das einzige wirksame Mittel ist, um den Uebelständen abzuhelfen. Der Staat kann z. B. seine eisenbahnpolitische Macht benutzen, um die Uebelstände zu beseitigen, oder Vereine von Fabrikanten, überhaupt von Vertretern des Publicums, können sich selbst helfen, ähnlich wie sich die amerik. Grangers (oben Bd. II § 110) selbst halfen. Bei einzelnen Monopolen kamen die zum Scheeren ausgegangenen Monopolisten selbst geschoren nach Haus.[3])

Bloße Cartellverbände zwischen verschiedenen Bergwerks-Eigenthümern behufs Einschränkung der Production sind viel unbedenklicher, weil wirklich eine Ueberproduction stattgefunden haben kann, weil die Conventionen trotz den Conventional-Geldstrafen häufig nicht gehalten werden, und weil diese Preiscoalitionen sich bald (z. B. nach 1—2 Jahren) aufzulösen pflegen.

[1]) Vgl. z. B. Rossiwall, die Eisenindustrie Steierm. 1860, 167.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 57 u. den Art. „Privatmonopole" im Berl. Tagebl. 1883 N. 106, in welchem bezügliche, von einer großen Berl. Bank in Westfalen u. in der Rheinprov. durchgeführte, bezw. geplante C. mit Recht als gemeinschädlich bezeichnet werden.

[3]) Vgl. z. B. S. H. I 1051. N. 49.

§ 9. Die Verhältnisse der Bergbau-Arbeiter waren und sind in vielen Gegenden sehr reformbedürftig, die schott. Bergwerks-Hörigen wurden z. B. erst im 19. Jahrh., mehrere Jahrh. nach den Hörigen der Landwirthschaft emancipirt[1]), und sogar die deutschen Knappschaftsvereine involviren noch immer eine gewisse glebae adscriptio, was Klostermann, ein Lobredner der Knappschaftsvereine, in verschämter Weise mit Unrecht preist.[2]) Ja, in einer Beziehung stehen sich die Knappschaftsmitglieder sogar schlechter als diejenigen Hörigen, für welche ihre Gutsherren im Verarmungsfalle wirklich sorgten. Ein Knappschaftsmitglied kann Jahre lang seine Beiträge gezahlt haben, und doch ein Bettler werden, weil die Casse bankrott wird, was gar nicht selten ist[3]), oder weil man das Mitglied wegen seiner Betheiligung an einem Strike, einer liberalen Wahl rc. willkürlich seiner Cassenrechte beraubt.[4]) Selbst vom Standpuncte der pecuniären Interessen der Arbeitgeber, überhaupt der besitzenden Classen aus betrachtet, ist eine allzu große Abhängigkeit der Bergleute, überhaupt der Arbeiter, von den Arbeitgebern nicht wünschenswerth. Klostermann[5]) giebt selbst an, der Durchschnittspreis der

Tonne Steinkohlen sei 1869—73 von $5\frac{2}{3}$ auf 11 M. gestiegen und 1873—79, trotz einer weiteren Vermehrung des Absatzes, auf $4\frac{2}{3}$ M. gesunken. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß viele Bergwerks-Eigenthümer dabei Capitals-, oder wenigstens Zinsverluste erlitten haben. Jedenfalls wären die Ueberspeculationen und Schwindeleien von 1871 ff sowie die Krachzeiten von 1873 ff gar nicht möglich gewesen, wenn die Sicherheitsventile der Production, d. h. der Freihandel, die Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit der Arbeiter, nicht künstlich durch Schutzzölle, Knappschaftsverbände und Fabrikcassen verstopft gewesen wären. Unter einem freisinnigen wirthschaftlichen régime hätten die verstärkte Einfuhr ausländ. Eisens, höhere Lohnforderungen und Löhne der Arbeiter die ganze Ueberspeculation im Wesentlichen verhindert, den Brand gleichsam im Keime erstickt.[6]

Schon aus diesem Grunde ist die von Stumm, Roscher[7], Klostermann[8]) u. A. gewünschte Ausdehnung des Knappschaftsinstituts auf die ganze Industrie, eine Art Feudalisirung ders., in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., gar nicht wünschenswerth, übrigens auch ganz unausführbar. Sie wäre in politischer Beziehung ähnlich gefährlich, wie etwa ein Versuch, die Hörigkeit der Bauern halb und halb zu restauriren. Roscher übersieht auch, daß er selbst auf die Möglichkeit einer großen Zukunft der Gewerkvereine hingewiesen hat[9], und daß die Umwandlung der Knappschaftsvereine in Gewerkvereine eine bloße Frage der Zeit sein dürfte.[10] In England, Deutschland ꝛc. giebt es bereits Gewerkvereine der Bergleute, in England haben sie u. A. die sicherheitspolizeilichen Vorschriften der beiden Berggesetze von 1872 durchgesetzt und die Gräuel der ehemaligen englischen Kinderarbeit beseitigt. In England und Deutschland ist die Beschäftigung der Frauen unter Tage mit Recht verboten, im „freien“ Belgien und Frankreich indeß noch nicht (!).

Trotz der staatlichen Bevormundung, unter welcher der deutsche Bergbau bis tief in's 19. Jahrh. hinein stand, ist eine dem Fabrikinspectoren-Institut ähnliche staatliche Beschützung der Arbeiter beim Bergbau noch immer nicht recht entwickelt, so nothwendig sie auch beim Mangel von Gewerkvereinen und selbst neben Solchen ist. Strikenden böhm. Bergleuten wurde am 2. Mai 1882 (in Dux) vom Ministerium eine Umänderung der Knappschaftscassen, die Einsetzung von Berginspectoren, der Erlaß eines Haftpflichtgesetzes und eine Vorlage über die Sonntagsarbeit in Aussicht gestellt. In Oberschlesien ꝛc. klagt man auch über das Trucksystem[12]) von Bergwerks-Beamten, oder Besitzern.

[1]) Vgl. eine Macculloch'sche (oder Buchanan'sche?) Note der Stirner'schen Uebers. von A. Smith Wealth of Nat.

[2]) S. H. I 786. K. versteigt sich sogar zur Behauptung, daß die Gewerkvereine anderer Gewerbe fast ephemere Strikevereine seien (!!). Das heißt die Geschichte der engl., deutschen ꝛc. Gewerkvereine nicht kennen, oder gar todtschweigen wollen.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 167, dens. die Arbeiterfrage 1881 S. 162 u. den G. V. 1882 N. 50 (über den Bockwaer Fall, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Bockwaer Kohlenbergwerke den Arbeitgebern enorme Reinerträge bringen dürften, vgl. oben Bd. I § 78 N. 3.) Klostermann sagt S. 784, die Knappschaftscassen hätten sich vollständig bewährt, u. S. 786 die Vermögenslage der Mehrzahl der Cassen sei „nicht ganz [sic!] unbefriedigend.“ Vgl. über die Mängel der oberschles. u. westfäl. K. den G. V. 1883 N. 4, 5, 6. — Vgl. auch Leuthold's Art. „Knappschaftscassen“ in H. R. Bd. II u. Hiltrop in E.-Z. 1869.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeit. S. 20, 21.

[5]) A. a. O. S. 770.

[6]) Walcker a. a. O. S. 58, 59.

[7]) III § 180, 182.

[8]) S. 786.

[9]) Gesch. d. N.-Oek. S. 1024, 1044.

[10]) Die Industrielle Partnerschaft scheint sich dagegen auf dem Gebiete des B. nicht zu bewähren. Die 1865 von Briggs u. Comp. in England begründete J. P. hat sich wenigstens, angeblich in Folge von Aufhetzereien anderer Arbeitgeber, wieder aufgelöst, vgl. Böhmert's oben I § 19 N. 3 angef. Werk.

[11]) Vgl. Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Bergleute“ u. über Deutschl. den G. V. 1882 N. 6, 7, 8, 11, über Oberschles. die Verh. des preuß. Abg. H vom 7. Dec. 1880, den G. V. 1882 N. 12, 13, 1883 N. 10, die „Tribüne“ 1882 N. 192, über Westf. die Verh. des Abg. H. vom 3, 9. u. 27. März 1882, Frh. v. Schorlemer's, bei der 3. Lesung des Berg- und Hüttenetats gehaltene, im G. V. 1882 N. 15, 17, 18 abgedruckte Rede u. dess. Reichstagsrede vom 10. Jan. 1883, über Böhmen, Braf, Nordböhm. Arbeiterverhältnisse 1881 u. den G. V. 1882 N. 30, über England dens. 1882 N. 37, 47, über die V. Staaten oben Bd. II § 113 u. den G. V. 1883 N. 15. Das Eintreten der Ultramontanen, der Partei des 1867 heilig gesprochenen Inquisitors Arbues, war natürlich ausschließlich, oder in erster Linie ein taktischer Schachzug, um Arbeiter-Wahlstimmen zu fangen u. nicht-ultramontane Bergwerks-Besitzer zu chicaniren (vgl. oben Bd. II § 56, 117, N. 3.) Trotz den Entgegnungen Hammacher's u. Schultz's scheinen indeß die Klagen von Schorlemer's u. Schröder's über die Mißbräuche beim „Nullen“ (vgl. die Verh. des Abg. H. vom 3. März 1882) u. A. viel Wahres zu enthalten. Schorlemer wies auch treffend auf den Selbstwiderspruch hin, daß die Bochumer ꝛc. Schutzzöllner einerseits den Aufschwung der Geschäfte preisen u. andererseits keine höheren Löhne zahlen wollen.

[12]) Vgl. das alphabet. Sachregister zu diesem Bande.

§ 10. Die Bergwerksakademien sollten eigentlich nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern aus Bergwerks-Steuern, aus Honoraren und event. Stiftungszinsen unterhalten werden.[1] Solche Akademien giebt es in Freiberg[2] in Sachsen, in Klausthal, in Berlin, in Oester.-Ungarn[3], in Petersburg, Stockholm, London, Paris, St. Etienne, Newyork, Mexico und Cordova (in der argent.

Republik¹), also auch in Nicht-Bergstädten. Zu den Bergwerkskundigen gehörten auch der Frh. v. Stein und A. v. Humboldt.

Auch durch Wege-, Canal- und Eisenbahn-Bauten 2c. kann und soll der Staat mancherlei zur Hebung des Bergbaues thun. Im Allgemeinen muß man indeß, gleich Roscher[4]), unter deutschen und ähnlichen Verhältnissen eher vor einer Ueberschätzung, als Unterschätzung des Bergbaues warnen. Es ist z. B. für nicht ganz charakterfeste Bankiers und Jobber verführerisch bequem, mit problematischen Bergwerks-Actien zu speculiren, oder gar zu schwindeln; während z. B. ein Begründer einer noch so soliden Landhandels-Gesellschaft[5]) mit der Mißgunst des Feudalismus und der Unkenntniß und Indolenz des Publicums zu kämpfen hat.

[1]) Analog dem oben Bd. II § 91 Bemerkten.

[2]) Vgl. die 1868 erschienene Geschichte Ders. A. Werner, der Begründer der Geognosie und wissensch. Eisenhüttenkunde, geb. 1750, gest 1817, war 1775 ff Lehrer an Ders.

[3]) Vgl. oben S. 3.

[4]) Vgl. III § 182 den Text u. Note 1.

[5]) Vgl. oben Bd. II S. 332.

Zweites Buch.

Gewerbepolitik.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Die Kleinindustrie der Vergangenheit und Gegenwart.

§ 11. Von den Begriffen Gewerbe, Stoffveredelung oder Industrie und von der Eintheilung der Gewerbe ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Eine allein richtige, oder absolut beste Classification der Gewerbe giebt es nicht, man kann die Gewerbe nach sehr verschiedenen und doch berechtigten Eintheilungsgründen classificiren, z. B.:

1) Nach der Art der Erzeugnisse, nach den durch die Gewerbe zu befriedigenden menschlichen Bedürfnissen (Engel, die amtliche

preuß. Statistik, Emminghaus, Garnier und die meisten Weltausstellungen, z. B. die Pariser von 1878).

2) Nach der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der betreff. Producte in ordinäre und Luxus-Industrien.

3) Nach dem Umfange des Betriebes in Klein- und Großindustrie, in Haus-, Manufactur und Fabrikindustrien, in Neben-, Haupt- und ausschließliche Berufe, wobei mit Roscher Capitalintensität und Arbeitsintensität zu unterscheiden sind.

4) Nach der Größe des Absatzkreises mit Rau[2]) u. A. in locale, nationale und Weltmarkts-Industrien.

5) Nach technischen Gesichtspuncten mit Karmarsch u. A. in mechanische, chemische und mechanisch-chemische.

[1]) Bd. I § 17. Vgl. auch Bd. I S. 503, 504 u. Bd. II S. 331 unter „Gewerbe" u. „Industrie", Roscher III § 102 ff, 106, Schönberg in S. H. I S. 787 ff, 806 ff Garnier a. a. O. S. 50 ff, 786, 787. Ueber die Literatur der Gewerbepolitik sind Schönberg a. a. O., der Katalog der Bibl. des Kgl. Gewerbeinstituts zu Berlin 1866, der St. K., der R. K. u. der P. K. zu vergleichen. Vgl. über die Technik Karmarsch u. Heeren, Technisches Wörterbuch 3. Aufl. herausg. v. Kick u. Gintl 5 B. 1876—81 (A—Mehlbeerbaumholz), R. v. Wagner, Handbuch der chemischen Technologie mit besond. Berücks. der Gewerbestatistik 10. Aufl. 1875, Brelow, Dammer u. Hoyer, Technolog. Lexikon 2 Bd. 1883, die oben S. 2 angef. Bände der „Gesch. der Wiss.". Die unübersehbare Zahl der gewerblichen Zeitschriften dürfte in den gelegentlich erscheinenden Zeitschriften-Verzeichnissen verschiedener Verlagshandlungen, z. B. der J. J. Weber'schen u. namentlich in den Zeitungs- (u. Zeitschriften-) Katalogen der Annoncenbureaux, besonders des R. Mosse'schen, vollständiger angegeben sein, als z. B. im sonst brauchbaren Hinrichs'schen Jahreskataloge (wo z. B. 1880 mehrere bergmänn. Zeitschriften fehlen dürften). Vgl. die Mosse'schen Kataloge unter „Architectur, Buchdruckerkunst, Chemie, Gewerbe, Hauswirthsch., Ingenieurwesen, Kunstgewerbe, Maschinen- u. Eisenbahnkunde, Moden, Pharmacie, Technologie, Vermischte Fachzeitschriften" 2c. Auch das geschätzte, angef. seit 1830 erscheinende Dingler'sche Polytechn. Journal umfaßt wohl nicht alle Gewerbe Das bei O. Spamer erscheinende „Buch der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien" nähert sich seiner vielen Mitarbeiter und Auflagen wegen einer polytechn. Zeitschrift. Vgl auch die encyklop. Werke: Die gesammten Naturwiss. (Essen, Bädeker), die Naturkräfte 2c. (München, Oldenbourg), Meyer's u. Brockhaus' Convers. Lexika 2c. Die Artikel der Ersch-Gruber'schen Encykl. sind großentheils veraltet.

[2]) Das Zunftwesen 2c. 1816, 152 ff.

§ 12. Die Frage, ob die ordinäre Industrie, oder die Luxusindustrie älter ist, ist streitig. Früher nahm man gewöhnlich an, die Erstere sei älter. Man dachte dabei an einen Schüler, der erst die Declination einer fremden Sprache verstehen muß, bevor er schwierige Classiker in ders. lesen kann. Diese Vorstellung war einseitig. Nach der Ollendorff'schen Methode (über deren Zweckmäßigkeit hier übrigens nicht geurtheilt werden soll) be-

ginnt der Schüler die Lectüre, bevor er noch decliniren kann, und viele Wilde empfinden viel früher das Bedürfniß des Schmuckes, als dasjenige der Kleidung. Roscher's [1]) Reaction gegen die traditionelle Anschauung ist daher nicht unberechtigt, sie geht indeß zu weit. Aus der Bibel und aus anderen Geschichtsquellen ersieht man, daß es schon im orient. und class. Alterthum unfreie und freie Kleingewerbtreibende gab, welche ordinäre Waaren für den Verkauf anfertigten [2]). Es ist auch leicht mißzuverstehen, wenn Roscher sagt, die ordinäre Industrie arbeite für den Bedarf der Massen. Die ordinäre Industrie des Alterthums arbeitete wohl für Individuen, welche zu den Massen, zu den unteren Classen gehörten; aber die eigentliche Massenproduction wurde erst seit dem Aufschwunge des Bürger-, Bauern- u. Arbeiterstandes des 18. u. 19. Jahrh., der Erfindung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen möglich. Die Erzeugnisse der modernen Massenproduction sind nur z. Th. ordinär. Auch bessere Möbel, Kleider, Stahlfedern, Tapeten, Stahlstiche, Classikerausgaben rc. werden massenhaft hergestellt. Im Mittelalter dürften Bäcker-, Fleischer-, Schneider-, Schuhmacher rc. Zünfte nur theilweise jünger [3] sein, als feine Goldschmiede-, Kleider- und Rüstungs-Arbeiten. Die deutsche Kunstbäckerei war schon im Mittelalter der italien. überlegen. Die Päpste aßen schon damals, trotz ihrer sonstigen Verachtung der „dummen Deutschen“, nach deutscher Art zubereitetes Brod [4]).

[1]) III § 105. Vgl. gegen Roscher Knies in den Gött. gel. Anz. 1854 S. 81 ff. Die von R. in der Note 4 angef. Steinhaus'sche Schrift ist schon 1852 erschienen und dürfte manche schon damals veraltet gewesene Daten enthalten, auch in Betreff der russ. Seidenindustrie vgl. Walcker, Schutzz. 61,760.
[2]) Vgl Roscher III § 133.
[3]) Vgl. Vogel bei Rau II § 179 Note c.
[4]) Vgl. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1866, S. 263. Die M.'sche, auch von Roscher, Schönberg, Brentano gelegentlich benutzte, nicht unbrauchbare Compilation ist übrigens mit Kritik zu benutzen. Namentlich die Angaben über Lassalle auf S. 735 enthalten einen Rattenkönig von Irrthümern.

§ 13. Abgesehen von der specifischen Türkei, läßt sich die Entwickelung des europäischen [1]) Kleingewerbes vom Mittelalter bis zum 18. u. 19. Jahrh. in eine ost- u. westeuropäische theilen. Trotz der etwas eigenthümlichen, schon im Mittelalter u. ancien régime mehr als auf dem Continent zur Gewerbefreiheit neigenden Entwickelung Englands herrschten doch im ganzen katholisch-protestant. Westen Europas Zunftzustände dieser, oder jener Art. Sie existirten auch

bei den schwed. u. deutschen Einwanderern in Finnland, Esth-, Liv-, Kurland, Polen und Ungarn, aber nicht bei den polnischen und russischen Juden; denn die Letzteren wurden vom Staate, von der Gesellschaft und, zuletzt, nicht am wenigsten, von ihren eigenen Rabbinern und Gemeindevorständen, wenigstens der Mehrzahl ders. [2]), sehr bedrückt. Im eigentlichen Rußland war und ist die Kleinindustrie mehr eine bäuerliche Hausindustrie als eine städtische Handwerker-Industrie. Peter's d. G. und Katharina II. Bemühungen, durch Zunftreglements und Städteordnungen einen Handwerkerstand nach westeurop. Muster zu schaffen, blieben deshalb und wegen des ganzen despot. Regierungssystems ziemlich erfolglos. Die geschicktesten Handwerker Petersburgs, Moskaus rc. sind Deutsche. Der angesehenste Tischler Moskau's, dem 1883, trotz der slawophil-byzant. Strömung der russ. Politik, die Anfertigung des Zarenthrones zur Krönung übertragen wurde, führte z. B. den nichts weniger als russ. Familiennamen Wunderlich. In Liv-, Esth- u. Kurland wurde die Gewerbefreiheit 1866 eingeführt und hat sich auch hier, trotz den Schauerprophezeiungen, welche „Conservative“ an ihre Einführung knüpften und trotz der schwierigen politischen Lage der baltischen Deutschen wohl bewährt.

Die Lehre von den Zünften [3]) gehört hauptsächlich in die Gewerbegeschichte. Trotzdem muß auch die Gewerbepolitik von den Zünften Act nehmen.

Ueber die Entstehung der deutschen Zünfte sind verschiedene Theorien aufgestellt worden [4]). 1) Die von Eichhorn vertretene Ableitung von den röm. Collegien wird jetzt meist verworfen, kann indeß ausnahms- und theilweise begründet sein. 2) Hüllmann leitet die Entstehung der Zünfte von den zum Verkaufe von Gewerkswaaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her. Diese Ansicht wird von Stieda als ganz falsch zurückgewiesen. Sie kann indeß für manche Fälle zutreffen. Noch jetzt giebt es in Wien, Köln rc. Straßennamen wie Tuchlauben. 3) Schönberg sah in einer 1867 [5]) veröffentlichten Abh. (gleich A. Smith, Rau u. A.) in den Zünften eine Reaction gegen die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz. 4) Wilda und Brentano leiten die Zünfte aus dem germanischen Gildenwesen her. Stieda bezeichnet diese Ansicht als nicht unwahr, aber einseitig und übertrieben 5) Nitzsch läßt die Zünfte ihren Ursprung ausschließlich im Hofrecht der Frohnhöfe nehmen.

6) Arnold, Heusler, Gierke, Maurer, Stieda, Roscher u. Schönberg in seinem 1882 erschienenen Handbuch der pol. Oek. leiten die Zünfte von den Hofsgenossenschaften und Genossenschaften freier Handwerker ab. 7) Schmoller leitet die Zünfte aus dem Streben der Handwerker nach selbstständiger Ausübung der Gewerbepolizei, nach Handhabung des Gewerbegerichts ab. Das ist nach Stieda ein beachtenswerther, aber einseitig übertriebener Gesichtspunct. Auch[6]) hier liegt ein Fall vor, in welchem verschiedene Theorien sich nicht ausschließen, sondern ergänzen; obgleich man immerhin zugeben kann, daß die Arnoldsche Theorie am wenigsten einseitig ist und die relativ wichtigsten Momente hervorhebt. Sie ist übrigens mit der Wilda'schen nahe verwandt, ja eigentlich nur eine Combination der Nitzsch'schen und Wilda'schen Theorie. Die Zünfte waren Rechtsschutzvereine und Interessenvertretungen im weitesten Sinne des Wortes, sie waren z. B. auch militärische, an die Städtebündnisse gegenüber dem Raubritterthum erinnernde Organisationen, kirchliche[7]), gesellige und technische Genossenschaften, ja sogar in der Zeit ihres Verfalles kleine Schutzzoll-Staaten, welche die Stadt gegen das flache Land und andere Städte und die Meister einer Zunft gegen Bönhasen (nicht zum Meisteramt zugelassene Gesellen) und andere Zünfte mit chinesischen Mauern absperrten, oder wenigstens abzusperren trachteten. Sie arteten auch früh zu gemeinschädlichen Verschwörungen gegen den Großbetrieb aus.

[1]) Vgl. S. H. I S. IX, C. v. Kalckstein's Abh. über die französ. Zünfte und Gesellenbünde vor der Revolution im G. V. 1883 Nr. 6, 7, 9, 10 und über Rußland S. H. I S. 886 ff, Walcker, Selbstverw. S. XXXV, XXXVI, verschiedene Abh. und Recens. in der oben S. 3 angef. Russ. Revue und in H. J. 1863 ff., Walcker, Schutzz. S. 125, 807 unter Rußland", Matthäi, die Industrie Rußl. 2 B. 1872 u. 74, 2. Aufl. 1883.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 595. Das (liberale) „Berl. Tagebl." schrieb am 27. März 1883 in Nr. 142 wörtlich: „In Galizien hat sich zum Theil ein streng-orthodoxes Judenthum erhalten, das noch mit beiden Füßen in asiatischer Barbarei steht. Von Zeit zu Zeit müssen sogar die Behörden einschreiten, um den ärgsten abergläubischen Spuk zu dämpfen. Wie uns ein Wiener Privat-Telegramm mittheilt, wurde jetzt wieder gegen 320 galiz. orthodoxe Rabbiner u. Wundermänner, die alle Juden mit Bann und Fluch bedrohten, welche bei den bevorstehenden Ergänzungswahlen für reformirte Juden [besser: Reformjuden] stimmen, eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet. Eine orthodoxe jüdische Zeitschrift, welche die gedachte Fluch-Androhung enthielt, wurde confiscirt. Angeklagt werden jene Rabbiner u. Wundermänner des Verbrechens der öffentl. Gewaltthätigkeit. Die Affaire macht in Galizien ernormes Aufsehen. Unter den orthodoxen Juden herrscht eine furchtbare Panik. Der oberste Chef derselben, Reichsrath-Abgeordneter Rabbiner Schreiber, ist gestern an einem Schlaganfall gestorben, angeblich aus Aufregung wegen des Processes. Jedenfalls kann man die Einleitung des Verfahrens nur auf das entschiedenste billigen."

[3]) Vgl. die Liter. über die Z. bei Rau Bd. II. 5. Aufl. 1862 u. 63, bei Roscher Bd. III. u. bei Schönberg in S. H. Bd. I. Arnold's Schrift: Das Aufkommen des Handw.-Standes 1861 ist in seinen Studien zur deutschen Culturgeschichte 1882 neu abgedruckt. Vgl. auch die Art. Gewerbe-Ordnung und Freiheit und Zunft von Lette im R. W. Bd VI. u. XIV., die Art. Gewerbe-Freih. u. Ordn. von E. Meier und den Art. Innungen von Gierke in H. R. Bd. II., die Art. Concessionen, Gewerbefreiheit u. Innungen von Böhmert im R. H. und den Art. Gewerbe-Freiheit u. Ordnung von Schäffle in D. S. Bd. IV.

[4]) Vgl. Stieda in H. J. Bd. 27 1876.

[5]) In H. J. Bd. IX. Die 1868 auch besonders erschienene Abh. führt den Titel: Zur wirthschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.

[6]) Vgl. oben Bd. 1. § 50 N. 4.

[7]) Die Klöster waren im 7.—11. Jahrh. die Hauptsitze feinerer Gewerbe und z. Th. wohl auch die Lehrer mancher Zünftler.

§ 14. Trotz der nivellirenden und egalisirenden Tendenz der modernen Großindustrie kann man auf die Frage: „Wie sind die deutschen Fabrikzustände?" wahrheitsgemäß nur eine sehr verwickelte Antwort, oder vielmehr eine Reihe sehr verwickelter Antworten geben. Daraus kann man ermessen, wie außerordentlich schwierig es ist, die Zunftzustände auch nur einer Zeit des anarchisch-naturwüchsigen, kunterbunten Mittelalters kurz und doch annähernd richtig zu schildern, besonders da über zahllose Ungerechtigkeiten der Zünfte gegen Bönhasen, Maschinenerfinder 2c. nichts Schriftliches auf uns gekommen, oder auch nur aufgesetzt worden ist.

Die Größe der s. g. Bannmeile[1]) war sehr verschieden, sie betrug manchmal wirklich 1 Meile, aber auch 1/4, 2, 8, 10 2c. Meilen. Innerhalb dieses Kreises verbot die Stadt dem flachen Lande den verkehrsmäßigen Betrieb der meisten Gewerbe. Der hypothetische v. Thünen'sche Staat (oben Bd. II. § 67) war gleichsam im Kleinen und als Zwangsstaat realisirt. Roscher's Versuch eine relative Berechtigung der Bannmeile und der Realgewerbe für die erste Zeit beider Institute nachzuweisen, scheint mir verfehlt zu sein, etwas objectiv Unmögliches zu erstreben. Roscher giebt ja selbst zu, daß die Sache in der ersten (schwierigsten!) Zeit ohne Bannmeile ging, und seine Berufung auf Rußland und Skandinavien ist unlogisch. Die Bannmeilenlosigkeit der russ. und skandinav. Städte war nicht schuld daran, daß die byzantinisch-russ. Cultur in Folge der Mongolenherrschaft und anderer Gründe sehr hinter der westeurop. zurückblieb, und daß Schwedens Klima rauh ist. Die mittelalterliche Blüthe von Wisby, Nowgorod 2c. beweist auch, daß die russ. und schwed. Städte im Mittelalter nicht so arm waren, als R. an-

nimmt. Ein russ. Sprüchwort jener Zeit sagt: „Wer kann wider Gott und Großnowgorod?" Manche schweiz. Cantone haben nie Zunftprivilegien gekannt[2]). Es gab auch Zwangs- oder Bannrechte, welche mit gewissen Realgewerben, Mühlen, Brauereien, Branntweinbrennereien 2c. verbunden waren. Die Ueberflüssigkeit solcher Privilegien ergiebt sich aus der Analogie der amerk. und austral. Colonien des 16.—19. Jahrh. und der angef. Cantone. Die radicirten Gewerbs- oder Handelsrechte Baierns, Oesterreichs 2c. hafteten an einem Hause, einer Fleischbank 2c., konnten indeß nur von Sachverständigen erworben werden[3]), ähnlich wie beim ehemaligen engl. Offiziersstellen-Handel und beim noch bestehenden französ. Handel mit Wechselagenten-[4]) u. Notarstellen. Selbst Colbert verkaufte Richterstellen.

Werner[5]) u. Böhmert[6]) haben gezeigt, daß die Zunftprivilegien grade die Entwickelung des Handwerks aufgehalten haben. Dabei ist zu beachten, daß ihre Preisschriften von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft, d. h. mit anderen Worten von Roscher, gekrönt worden sind. Der Nutzen der Zünfte beruhte auf ihrer rein genossenschaftlichen, geselligen, politischen, militärischen Bedeutung, nicht auf ihren Gewerbeprivilegien. Die modernen Associationen und Vereine üben jenen Einfluß ohne die mittelalterlichen, z. Th. auf dem Wunsche, künftige Concurrenten abzuschrecken, beruhenden Rohheiten gegen Gesellen und Lehrlinge viel besser aus. Der Schutz gegen Landhandwerker, Bönhasen, andere Zünfte, die Geheimhaltung der Gewerbsgeheimnisse selbst gegen Lehrlinge und Gesellen, das quasisocialistische Maximum der Lehrlinge- und Gesellenzahl, der Zwang der Kunden reiheum arbeiten zu lassen, das Verbot „zu billig" zu verkaufen und dergl. waren Sisyphistische[7]) Fesseln für den Aufschwung des Mittelstandes und der ganzen Volkswirthschaft, welche auch den Zunftmeistern zu gute gekommen wäre. Durch die Privilegien verlor also nicht blos das platte Land, wie A. Smith fälschlich meint, sondern auch das Handwerk selbst.

[1]) Vgl. Roscher III § 127, 128, I § 113, Dens. Ansichten der Volksw. 3. Aufl. II, 295 ff, Rau II § 204a, S. H. I 840, 848, 851.
[2]) Vgl. unten § 21.
[3]) Vgl. Rau II § 194.
[4]) Vgl. About, Der Fortschritt 2c. deutsch 1865 101, Roscher I § 3 N. 7, Roscher Gesch. d. N Oek. S. 1063 unter „Aemterverkauf" und oben Bd. II § 30 N. 7. In Rußland wurde 1882 ein höherer Arzt bestraft, der mit Militärarzt-Stellen gehandelt, d. h. dies. dem Meistbietenden verkauft hatte. Aehnlich pflegen feudal-schutzzölln. Bureaukraten, Magnaten, Junker 2c. mit Eisenbahn-Concessionen, Adelstiteln, Orden 2c. zu handeln, vgl. oben Bd. II § 29, 56 N. 10, Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 1063 unter „Adelsverkauf."
[5]) Urkundl. Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft 1861.
[6]) Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens 1862.
[7]) Vgl. oben Bd. I § 34.

§ 15. Das Streben der Zünfte ging systematisch dahin, das Aufkommen größerer Unternehmer, insbesondere blos geistiger, fabrikantenartiger Leiter der Production und wichtigerer, insbesondere arbeitsparender Maschinen und sonstiger technischer Fortschritte zu verhindern. Selbst die Beschränkung der Arbeitszeit und die Uebernahme der ein größeres Anlagecapital erfordernden Gewerbsanlagen, z. B. gewisser Zweige der Wollenindustrie, durch die Stadt, den Stadtherrn, oder die Zunft hatten diesen Neben-, um nicht zu sagen Hauptzweck[1]), obgleich manche Beschränkungen der Arbeitszeit auch religiöse, oder feuerpolizeiliche Gründe Motive gehabt haben dürften. Rein spießbürgerlich-demokratisch waren dagegen folg. Bestimmungen:

1) Das Maximum der Lehrlingszahl wurde auf 1 oder 2, selten mehr, das Maximum der Gesellenzahl auf 1, 2 oder 3, selten 4—5 fixirt, es wurde Tuchmachern 2c. verboten, außer dem Hause spinnen zu lassen, es wurden ihnen nur 1 Werkstatt und eine bestimmte Zahl von Webstühlen und Geräthen gestattet, es wurde verboten, mehr als ein bestimmtes Quantum Waid auf einmal zu kaufen.

2) Bäckern, Tuchmachern, Brauern 2c. wurde ganz direct verboten mehr als ein bestimmtes Quantum wöchentlich 2c. zu produciren, oder auf einmal zu Markt zu bringen. Die Berliner Wollweber durften z. B. 1295 nicht mehr als 8 Tücher zur Zeit auf den Markt bringen, es wurde verboten, fremde Waaren zu kaufen und verkaufen.

3) Es wurde verboten, Associationen (Collectiv, oder Commanditgesellschaften) von Zunftmeistern zu bilden, oder die Gesellen am Gewinn zu betheiligen. Letzteres geschah z. B. 1492 in Lübeck in Betreff der Goldschmiede.

3) Bei den Bauhandwerkern, bei denen das Aufkommen des Großbetriebes besonders zu besorgen war, verbot man die Materialienlieferung 2c., und erreichte so daß gewünschte Ziel.

Trotzdem ist es Begriffsverwirrung, wenn Schönberg[2]) die Unternehmerqualität der Zunftmeister leugnet, sie für Arbeiter aus-

giebt. Als ob ein kleiner, enorme Privilegien besitzender Unternehmer und Arbeitgeber nicht auch ein Unternehmer wäre! Die meisten Zünfte strebten ja mit Erfolg darnach, die meisten Lehrlinge und Gesellen niemals Meister werden zu lassen. Die Gesellenzahl betrug 2—3 Mal soviel als die Meisterzahl, während die Gehülfen nach J. G. Hoffmann und Roscher[3]) nur dann sichere Aussicht auf die Meisterschaft haben, wenn ihre Zahl höchstens halb so groß ist, wie die Zahl der Meister. Roscher sagt mit Recht, die künstliche Steigerung des Meisterlohnes, welche das Zunftwesen herbeiführte, sei mindestens ebenso sehr auf Kosten der Gesellen und Lehrlinge, wie auf Kosten des Publicums erfolgt. Es ist daher falsch, wenn Roscher den Zünften eine „grundsätzliche Abneigung gegen alles [soll heißen: alles größere, bedeutendere] Unternehmerthum“ zuschreibt.[4]) Die Zünfte des „königlichen“ Theiles von Paris besaßen so drückende Vorrechte, daß die Handwerker der Vorstädte deshalb oft der Regierung grollten und an der großen Revolution den thätigsten Antheil nahmen.[5])

[1]) Vgl. Schönberg, Zur Bedeutung S. 78 ff. des Sep.-Abdr., S. H. I, S. 842 N. 96, S. 844, Neuburg, Z.-Gerichtsbarkeit u. Z.-Verfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrh. 1878. Dens. Ueber Ausdehnung der Z.-Gerichtsbarkeit ꝛc. Jena, 1878 (Habil.-Schrift), Roscher III § 131, 132.
[2]) Zur Bedeutung. S. 79.
[3]) III § 132, N. 18.
[4]) Vgl. Roscher I § 170, III § 132.
[5]) v. Kalckstein a. a. O. N. 7.

§ 16. Trotz dem Gesagten hat Roscher[1]) kein rechtes Wort der sittlichen Entrüstung über jene Neid-, so zu sagen Neidhammel-Tendenzen der Zünfte, obgleich er sonst passim proletarisch-socialistische Neidsünden nach Gebühr geißelt. Er scheint jene Zunftsünden bedingt zu billigen, und Schönberg[2]) preist sie sogar emphatisch, wenn auch nur für die Anfänge der Zünfte.

Wenn Jemand gewisse mittelalterliche Institute, z. B. die extensiven Ackerbausysteme und die Naturalwirthschaft, für ihre Zeit billigt, so folgt daraus noch nichts für die Gegenwart. Wenn Jemand dagegen, gleich dem Protestanten Roscher[3]), trotz seinen sonstigen großen Verdiensten, die spanische Inquisition für ihre Zeit billigt, so muß er folgerichtig auch für die Gegenwart Protestantenverbrennungen im Princip billigen (was Pius IX auch 1867 durch die Heiligsprechung des Inquisitors Arbues anerkannt hat), und kann höchstens rathen, aus Opportunitätsgründen, „ratione temporum habita“, wie es im röm. Curialstyl heißt, mit Verbrennungen preußischer ꝛc. Protestanten noch etwas zu warten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß Roscher in Wirklichkeit die Verbrennung zeitgenössischer Protestanten wünscht: er müßte sie nur consequenter Weise wünschen. Vgl. auch Roscher's Bemerkung über A. W. v. Schlegel in seiner Gesch. der N.-Oek. S. 751 u. das oben Bd. I § 195 N. 4 angef. Schreiben Leo's XIII. „Wer A sagt, muß auch B sagen.“ Principiis obsta. Aehnlich verhält es sich mit der von Schönberg vertheidigten Neidmaxime der Zünfte. Wenn der bloße wirkliche, oder vermeintliche Gewinn einer socialen Classe die naturwidrige, gewaltsame Herabdrückung hervorragender Elemente rechtfertigt, so muß man auch für das Mittelalter und die Neuzeit die Consequenzen jener Maxime ziehen, ähnlich wie Roscher[4]) mit Recht die Consequenzen des droit au travail zieht. Man denke auch an die von A. Smith, Kant und Sieyes mit Recht vertheidigte Maxime der Coexistenz, an Kant's oberstes Moralprincip: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“[5]) und an Tobias 4, 16, Matth. 7, 12. Man wende nicht ein, daß die Zerschlagung von Latifundien auf höheren Culturstufen zu billigen sein kann. Das ist eine ganz andere Sache. Es handelt sich dabei um das objective Interesse einer größeren landwirthsch. Production, um die Beförderung, nicht um die Hemmung des Culturfortschrittes, um die wohlverstandenen Interessen der jüngeren, ja selbst der ältesten Söhne der Latifundienbesitzer.[6])

[1]) III § 131.
[2]) S. H. I 844.
[3]) Vgl. oben Bd. II § 36.
[4]) I § 178 N. 2. Vgl. auch oben Bd. I § 149.
[5]) Vgl. oben Bd. I § 64 u. Ahrens im D. S. V, 471.
[6]) Vgl. oben Bd. II S. VIII N. 1, § 111 N. 1, 111 ff.

§ 17. Wenn Schönberg und Roscher[1]) die Blüthe der mittelalterl. Städte auf die Zunftprivilegien, einschließlich jenes neidischen Nivellirens zurückführen, so ist Das der Fehlschluß post hoc, ergo propter hoc. Deutschland und Frankreich sind trotz, nicht wegen der mittelalterl. Fehden, der Kriegsverwüstungen des 16. bis 19. Jahrh., der Aufhebung des Edicts von Nantes, des an Lavoisier verübten Justizmordes ꝛc. reiche Länder geworden. Wenn Schönberg[2]) ferner meint, die Unterdrückung des Großbetriebes habe die Kunstfertigkeit

erhöht, so erinnert das an jene französ. Reineke's, die dem preußisch-deutschen Volke den, auch in der französ. Kriegsproclamation von 1870 enthaltenen Rath gaben, bezw. geben, es möge doch nicht darnach trachten, ein großes, mächtiges Volk zu werden, bezw. zu bleiben, es solle sich mit künstler. und wissensch. Bestrebungen allein begnügen. Wenn tyrannische, neidische Concurrenten Schönberg's ihm 9/10 der ihm nothwendigen Documente, Bücher und Auditorien vorenthalten und dabei bemerken würden, er könne ja die übrigen 1/10 desto sorgfältiger, desto künstlerischer benutzen, so würde er diesen consequent Schönberg'schen Trost mit Recht als einen dem Schaden hinzugefügten Hohn zurückweisen und vielleicht an Schiller's Wort erinnern:

„Im engen Kreis verengert sich der Sinn,
Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken —"

Diente es etwa auch zur Beförderung der Kunstfertigkeit, daß z. B. in Lübeck 1388 vorgeschrieben wurde, daß Jeder nur eine Sorte Bier brauen durfte, und daß für Brauen zur Ausfuhr eine besondere Erlaubniß nöthig war, daß in Frankreich Versuche verbesserter Herstellungsweisen durch die nachspürenden Hüter der Zunft (gardes du métier), oder das Zunftgericht bestraft wurden, bis die Urheber ruinirt waren, daß überhaupt im Mittelalter und ancien régime, ja z. Th. selbst im 19. Jahrh. zahlreiche geniale Erfinder von Maschinen verfolgt, ruinirt, ja ermordet wurden?! [3]) Papin's Dampfschiff wurde z. B. 1707 von der neidischen Schiffergilde zu Münden verbrannt, so daß der große Mann arm und an gebrochenem Herzen in London starb. Noch 1883 verhinderte ein von den Ultramontanen angestifteter Hafenarbeiter-Aufruhr die Anlegung von Getreideelevatoren im Antwerpener Hafen. U. s. w.

Schönberg, Roscher u. A. beschönigen den Zunftneid gegen Höherstrebende mit der angeblich innerhalb der Zünfte herrschenden Brüderlichkeit. Darauf ist zu entgegnen, daß diese „Brüderlichkeit" oft genug durch offene und verhüllte Rivalitäten gestört wurde, und daß die brüderliche Theilung einer Sache noch nicht zu einem widerrechtlichen Erwerbe Ders. berechtigt. Sonst müßten die meisten Räuber- und Diebsbanden straflos sein (!), während das Strafrecht mit Recht Complotte strenger bestraft, als gleichartige Handlungen Einzelner. Mit dem modernen Socialismus, der für den Großbetrieb und neue Erfindungen von Maschinen 2c. schwärmt, hatte der Zunftneid nur den Haß gegen Bessergestellte gemein. Er erinnert dagegen an communistische, englische, deutsche, schweiz. 2c. Bauernaufstände und Secten. Was den Zunftmeistern recht war, mußte den Bauern billig sein. Wenn es erlaubt, ja geboten war, alle über den Zunftmeistern stehenden socialen Elemente zu nivelliren, zu beseitigen, so mußte es auch erlaubt sein, alle Ritter, Fürsten, Könige, Kaiser, Aebte, Bischöfe und Päpste zu beseitigen (!) und höchstens ganz verbauerte Landgeistliche neben den Bauern, Knechten und Zünftlern übrig zu lassen. Die Secte der Levelers unter Karl I. von England wollte in der That alle Ständeunterschiede abschaffen. In manchen Gegenden Deutschlands (z. B. Württemberg's) der Schweiz 2c. giebt es wirklich nur Bauern, gar keine Rittergutsbesitzer, und die Culturentwickelung hätte furchtbar gelitten, wenn sich nirgends eine ländliche Aristokratie erhalten hätte. [4]) Auch auf geistigem Gebiete ist es ja vorgekommen, daß hervorragende Professoren und andere Männer von mittelmäßigen Köpfen verfolgt wurden; aber die Mitwelt, oder wenigstens die Nachwelt, hat solche Verfolgungen, z. B. die Verfolgungen des Aristides, des Sokrates, Christi und der ersten Christen, der mittelalterl. Protestanten, die Inquisition, die Gegenreformation, die Verfolgungen Galilei's, Wolf's, H. D. v. Bülow's, Gneisenau's [5]), E. M. Arndt's, J. Grimm's (durch die „Schmalz-Gesellen"), F. List's, S. Jordan's u. A. sowie die feudal-ultramontanen revolutionären Umtriebe gegen den edelen Kaiser Joseph II. stets als Acte der Gemeinheit nicht des Gemeinsinnes bezeichnet. „Die Wenigen, die ihr Gefühl, ihr Schauen dem Pöbel offenbart, hat man von je gekreuzigt und verbrannt." Wenn man Kotzebue, Clauren und andere „populäre Dichter" zu Richtern über Shakespeare's, Goethe's, Schiller's und Lessing's Werke gemacht hätte, so hätten sie die Manuscripte des Faust 2c. gewiß verbrennen lassen. Hatten doch selbst Voltaire und Friedrich d. G. keine Ahnung von der Größe Shakespeare's, und verspottete doch selbst eine erlesene Weimarer Gesellschaft Schiller's Glocke als ein lächerliches Machwerk! Der principielle Kampf der Zünfte gegen die Geistesaristokratie war ebenso barbarisch wie die Inquisition, die Gegenreformation, das Metternich'sche und Nikolaus'sche System. Fiel doch selbst Christus dem Zunftneide [6]) der Pharisäer und Schriftgelehrten zum Opfer. Beiläufig bemerkt, ist auch die Phrase von der Frömmigkeit der Zünfte größtentheils eine fable convenue.

Im 17. Jahrh. kommen z. B. in Deutschland und Frankreich scheußliche, an die Weitling'schen Communisten der 1840er Jahre erinnernde Verspottungen der christlichen Taufe ꝛc. vor.[7])

1) Roscher III § 131 N. 16, Schönberg in S. H. I 844.
2) A. a. O.
3) Vgl. die langen, nicht einmal vollständigen Listen Roscher's Gesch. der N.-Oek. S. 1075 unter „Maschinen", N.-Oek. III § 125, 134 N. 9, Mascher 441, 442 u. C. v. Kalckstein in G. V. 1883 N. 7. Noch in den 1790er Jahren verhinderte Graf Hoym, der feudale Chef der Provinz Schlesien, die Verbreitung englischer Spinnmaschinen (u. trug dadurch wesentlich zum schles. Weberelend bei.) Vgl. Studienreisen eines Staatswirths ꝛc. (d. h. Th. v. Schön's) Berl. 1879 328 u. oben Bd. II § 20 N. 6.
4) Wie auch A. v. Miaskowski irgendwo im I. Bande seiner Schrift das Erbrecht ꝛc. 1883 hervorhebt. Vgl. auch Roscher III § 3a N. 18 (= § 3 N. 25 der 2. Aufl.).
5) Gneisenau's Umgang u. Briefe standen nach Pertz-Delbrück unter geheimer polizeilicher Aufsicht, während Friedrich Wilhelm III., gleich Friedrich Wilhelm IV., in verba magistorum, d. h. des Fürsten Metternich u. anderer Todfeinde Preußens, schwor.
6) Vgl. auch Roscher III § 133 N. 2.
7) Vgl. Roscher III § 134 N. 4.

§ 18. Schon im Mittelalter waren bei Waffenschmieden, Tuchmachern, Bierbrauern, Bauunternehmern, Fleischern, Bäckern ꝛc. ꝛc. entwickelungsfähige Keime der Großindustrie vorhanden, die dem spießbürgerlichen Vandalismus der Zünfte zum Opfer fielen. Hätten diese Keime sich organisch fortentwickeln können, so hätten das Bürgerthum, die Monarchie und die Reformation, mit einem Worte die moderne Cultur, der moderne Staat viel früher und entscheidender über das Raubritterthum und Pfaffenthum gesiegt.[1]) Daher die von Schönberg u. A., trotz seinen sonstigen Verdiensten, kritiklos nachgebeteten Plaidoyers feudaler und ultramontaner Pamphletisten, Zeitungsschreiber und Volksredner für die Levelers-Tendenzen der Zünfte. Es war kein Zufall, daß sich in vielen Städten reiche, aristokratische Handwerker als Vorkämpfer, oder Märtyrer der Reformation hervorthaten, z. B. in Soest ein reicher Fleischer. Auch die berechtigten Adelsinteressen litten übrigens durch jenen Zunftneid. Ohne dens. wären eine zahlreichere Bevölkerung, höhere Preise landwirthsch. Producte und bessere landw. Geräthe viel früher gekommen, als sie wirklich kamen. In England waren die Zunftprivilegien des 18. Jahrh. nach Brentano[2]) die Hauptursache, daß die alten Städte und Flecken weit hinter den zunftfreien neuen Städten Birmingham, Manchester ꝛc. zurückblieben, und ähnlich ist die gewerbliche Blüthe von Verviers, Hanau und Fürth nach Roscher[3])

sehr durch den Zunftzwang Aachen's, Frankfurt's und Nürnberg's befördert worden.

Die egalité- und Levelers-Tendenzen der Zünfte erinnern auch an jenen „Bürger Egalité", Philippe Herzog v. Orleans, der 1793 seinen Kopf unter die Alles gleich machende Guillotine legen mußte, an den Maler David, der für den Tod Ludwig's XVI. stimmte und den gleichheitswidrigen Straßburger Münster der Erde gleich machen wollte, an die Niederlegung der Vendôme-Säule durch die Commune im J. 1871 und an das berüchtigte, 1850 gefallene Wort: „Il faut avilir la Prusse et puis la démolir." Auch hier handelte es sich um den Kampf einer ungesunden, neidischen, verrotteten (staatlichen) Kleinmeisterei, oder feudal-ultramontanen Indolenz gegen einen gesunden, modernen (staatlichen) Großbetrieb. Es ist kein Zufall, daß die Wörter Spießbürger und Coterie allmälig einen so übelen Klang bekommen haben. Das erste Wort war anfänglich ein Ehrenname der wehrpflichtigen Zunftmeister, und das zweite Wort war ursprünglich der Gruß, mit welchem die Glieder eines französ. Gesellenverbandes, die „Kinder des Meisters Jakob", sich anredeten.

1) Vgl. Roscher I § 98 N. 4.
2) Das Arbeitsverhältniß ꝛc. 1877 S. 49.
3) III § 131 N. 17. **Vgl. auch den 1686 gethanen Ausspruch des Frh. v. Schröder** bei Roscher III § 134 N. 16 u. Roscher III § 145 N. 3.

§ 19. Nicht blos ultramontane „Geschichts"-Werke, H. Leo's Weltgeschichte und Dittmar's orthodox-conservative Weltgesch., sondern auch im Allgemeinen objectiv gehaltene Werke wie Weber's Lehrbuch[1]) der Weltgesch., Gierke's treffliches Werk über das deutsche Genossenschaftsrecht, Roscher und Schönberg a. a. O. und Andere geben kein richtiges Bild der Geschichte der Zünfte, der mittelalterl. Bürgerkriege, überhaupt des Mittelalters. Die städtischen Bürgerkriege werden von ihnen viel zu wenig, z. Th. gar nicht erwähnt. In richtiger Weise sind diese gräuelreichen Bürgerkriege meines Wissens erst von Mascher und Brentano hervorgehoben, in die gebührende Stellung und Beleuchtung auf dem Gesammtbilde der Zunftgeschichte, überhaupt des mittelalterl. Lebens, gerückt worden, so daß die Junischlacht, die Communekämpfe und die deutsche Socialdemokratie nicht mehr wie früher als unerhörte, gleichsam vom Himmel geschneite Dinge erscheinen[2]). Aus der unübersehbaren Zahl jener

Kämpfe seien folg. Fälle hervorgehoben[3]). Einer der 4 erwählten Schirmherren der Stadt Köln, der Graf v. Jülich, nahm 1269 den herrschsüchtigen, mit den Bürgern in Unfrieden lebenden Erzbischof v. Köln, K. v. Hochstetten, in einer Schlacht gefangen und hielt ihn 1269—1271, trotz dem Bannfluche des Papstes über den Grafen und die Stadt Köln, in einem eisernen Käfig (!) an der äußeren Mauer des Schlosses Niedecken gefangen und ließ ihn so oft und so lange dem brutalen Hohne des Volkes aussetzen, als es diesem beliebte. Ist, beiläufig bemerkt, in der „Diocletianischen Christenverfolgung" (?!) der 1830er und 70er Jahre, z. B. unter der Herrschaft der Falk'schen Maigesetze, jemals etwas Aehnliches vorgekommen?! In Köln wurden ferner 1371, nachdem die Weber die „Weberschlacht" gegen die Geschlechter verloren hatten, 33 Weber hingerichtet, noch am anderen Tage Häuser, Kirchen und Klöster durchsucht, alle Aufgespürten ermordet, endlich 1800 Weber mit Weib und Kind verwiesen und ihr Zunfthaus, ein „Palast", niedergerissen. Die Ausgewanderten fanden in Aachen, Bonn ꝛc. Aufnahme und hoben dort das Gewerbe durch ihre Geschicklichkeit und Wohlhabenheit sehr. In Magdeburg wurden 1301 10 Aeltermanner der Handwerkergilden lebendig auf dem Markte verbrannt. Aehnliche Kämpfe kamen in Mainz, Straßburg, Ulm, Zürich, München, Augsburg, Bremen, Hamburg, Görlitz, Bautzen ꝛc. ꝛc. vor. In Bremen begingen die Kaufleute und Handwerker 1426 z. B. abscheuliche Gräuel gegen den überwundenen patricischen Rath. In Danzig ließ der Ordenscomthur in der Charwoche 1311 3 Rathsherren, die er auf das Ordenshaus gelockt hatte, heimtückisch ermorden. In Lübeck wollten die Zünfte und holstein. Edelleute 1384 den ganzen Rath ermorden. U. s. w.

Auch die mittelalterl. Geschichte von Paris war reich an Bürgerkriegen[4]), die meist Classenkämpfe waren, und in denen unmenschliche Gräuel vorkamen. Man schnitt z. B. schwangeren Frauen den Bauch auf, so daß die Kinder herausfielen. Italien und andere Länder waren Schauplätze ähnlicher Gräuel. Die Schindereien der italien. Bürgerkriege werden sogar von H. Leo in seiner Gesch. der italien. Staaten nach Gebühr hervorgehoben. (Das Wort Schindereien ist wörtlich zu nehmen, einer jener Tyrannen behandelte lebendige Menschen ähnlich wie Apollo den Marsyas).

[1]) Von der 15 bänd. W'schen Weltgesch. spreche ich hier nicht.

[2]) Trotz Roscher's Erwähnung des Spartacus, der Wiedertäufer ꝛc. u. den bei Roscher III § 3a N. 12 (= § 3 N. 19) stehenden Notizen ist das Gesagte doch richtig.

[3]) Vgl. Mascher S. 128, 129, 216, 221, 227, 235 u. passim, Brentano, Arbeitergilden Bd. I 1871 S. 11 ff, Roscher a. a. O.

[4]) Vgl. L. Wittich, Geschichte der Commune in Paris. Stuttg. 1871.

§ 20. Als Gegengewicht gegen die Zünfte der Meister bildeten sich schon im Mittelalter Gesellenverbände[1]), die natürlich viele, aber dem Anschein nach unblutige Conflicte mit den Meistern hatten. Blut floß, wie es scheint, erst später, z. B. im 18. Jahrh. bei Kämpfen der Gesellen mit der Polizei und dem Militär. Das Wort „Aufstand" hatte im Mittelalter nach Mascher[2]) bei den Gesellen übrigens einen anderen Sinn, als heute, es bedeutete einfach eine Arbeitseinstellung. Die Schmiedegesellen zu Magdeburg waren 1600 so mächtig, daß sogar das Domcapitel ihnen nach Brentano eine Strafe von 100 Th. bezahlen mußte. Verrufe gegen einzelne Orte kamen häufig vor. Ein Aufruhr der Gesellen in Augsburg im J. 1726 veranlaßte das Reichsgesetz von 1731, welches den Gesellenstrikes „bei hoch getriebener Renitenz und wirklich verursachtem Unheil" mit Lebensstrafen drohte. Die Veranlassung zum Aufruhr bestand nicht in einem Strike, sondern darin, daß der Rath einen Theil der Gesellen gegen schwere Körperverletzungen von Seiten anderer Gesellen schützte. Blutige Gesellenaufstände kamen 1791 in Bremen und Hamburg, 1793 in Breslau und 1798 in Frankfurt a. M., in Breslau wegen einer wirklichen, oder angeblichen Beleidigung der Gesellenehre von Seiten der Polizei, in den drei anderen Fällen in Folge von Strikes, in allen vier Fällen wohl nicht ohne Zusammenhänge mit den französ. Revolutionsideen[3]) vor. Noch 1841 sprachen die norddeutschen Maurergesellen einen Verruf gegen Hamburg aus, und es zeigte sich, daß die Gesellen der drei Hansastädte in einer genauen Verbindung standen, die sie zu mancherlei Bedrückungen einzelner Meister mißbrauchten.

[1]) Vgl. Roscher III § 132, S. H. I 838, 909, 912, Schanz, Zur Gesch. der G. im Mittelalter. Mit 55 Documenten aus der Zeit des 14. bis 17. Jahrh. 1876, Mascher S. 342 ff, 363, 381, Walcker, Arbeiterfrage, 1881, S. 10.

[2]) Mascher 344.

[3]) Vgl. die Gesch. des Breslauer Aufstandes in der oben S. 30 angef. Schön'schen Schrift.

§ 21. Schon 1669 wurde auf dem deutschen Reichstage von Brandenburg[1]) der Antrag gestellt, die Zünfte völlig aufzuheben, und schon 1614 stellte der dritte Stand auf dem französ. Reichstage

einen ähnlichen, wenn auch minder weit gehenden Antrag. Turgot's Aufhebung der Zünfte im J. 1776 wurde im selben Jahre größtentheils rückgängig gemacht, 1791 wurden sie indeß radical verboten. Das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth von England, welches 1562 die Zunftordnungen codificirte, wurde 1814 aufgehoben. Die Aufhebung der Zunftprivilegien (nicht immer der Zünfte selbst) oder die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte 1795 in Belgien bei der Vereinigung mit Frankreich, in Spanien 1813 u. 20, Holland 1819, Neapel 1826, Norwegen 1839, Schweden 1846 (neues Ges. vom 18. Juni 1864), in der Schweiz 1848. In den ultramontan-reactionären Urcantonen, Zug ꝛc. war die Gewerbefreiheit übrigens uralt, in den meisten Cantonen wurde sie schon vor 1848 eingeführt, z. B. 1837 in Zürich und 1838 im ultramontan-reactionären Luzern. In Zug sind über 95 % der Bevölkerung Katholiken. Auch in Italien, Portugal, Griechenland und Rumänien ist die Gewerbefreiheit eingeführt worden, in den V. Staaten schon 1776.

In den meisten absoluten Staaten des Continents bildete das Concessionssystem einen Uebergang vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit. Jenes System milderte und durchlöcherte die Zunft-Privilegien und Mißbräuche, führte indeß in absoluten und constitutionellen Staaten zu vielen Beamtenwillkürlichkeiten [2]) aus Gründen der ultramontanen, überhaupt reactionären Parteichicanen, z. B. der Wahlbeeinflussungen, der Bestechlichkeit, oder des Nepotismus. Roscher geht indeß zu weit, wenn er sagt, das preuß. Edict vom 2. Nov. 1810 habe streng genommen ein Concessionssystem begründet. Dies Gewerbesteuer-Edict machte, wie in Frankreich, den selbstständigen Gewerbebetrieb lediglich abhängig von der Lösung eines Gewerbescheins, der Niemandem versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugniß über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte, und von der Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer. Dies Polizeizeugniß kann nur als ein Rest des Concessionssystems, oder als ein Anklang an Dass. bezeichnet werden. Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erging erst am 7. Sept. 1811. In Hannover, Kurhessen ꝛc. wurden die in der französ. Zeit aufgehobenen Zünfte restaurirt; in der preuß. Rheinprov. und in Westfalen blieb die französ. Gewerbefreiheit indeß bestehen; während in der Prov. Sachsen, in der Lausitz, in Neuvorpommern ꝛc. vor-landrechtliche, antediluvianische Zunftzustände bestanden, die erst durch die liberale,

für den ganzen Staat gültige Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 beseitigt wurden. Die beiden K. Verordnungen vom 9. Febr. 1849 hatten eine reactionär-zünftlerische Tendenz, sie enthielten nach Gneist [3]) das Minimum des Unsinns, der damals von allen (zünftler.) Seiten zu hören war. Zwei Gesetze von 1861 und ein Gesetz von 1865 milderten diese Reaction wieder etwas.

Die Gewerbefreiheit wurde ferner eingeführt: in Nassau und Bremen 1860, in Oldenburg und Sachsen 1861, Württemb., Baden und Weimar 1862, Gotha, Koburg ꝛc. 1863, Braunschweig und Hamburg 1864, in Hannover erst 1866 durch die Annexion. Baiern [4]) führte am 30. Jan. 1868 vor Thoresschluß noch auf autonomem Wege die Gewerbefreiheit ein. Am 8. Juli 1868 erließ der Norddeutsche Bund provisorisch das sog. Nothgewerbegesetz, welches die nothwendigsten Reformen antecipirte. Am 21. Juni 1869 kam die noch heute, seit 1871 im ganzen Deutschen Reiche geltende Gewerbeordnung zu Stande. Durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 und das gleichnamige Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 erlitt die G. O. [5]) eine Fortbildung, z. Th. auch Rückbildung. Eine neue, großentheils, um nicht zu sagen größtentheils reactionäre Novelle zur G.-O. wurde 1883 vom Reichstage berathen und dürfte zu Stande kommen. Das Gesetz von 1878 bezieht sich auf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Arbeitsbücher und Beschäftigungen jugendl. Personen, Fabrikinspectoren ꝛc. Dem Gesetzentwurfe von 1881 wurde durch den Reichstag seine Spitze, so zu sagen sein zünftlerischer Giftzahn, der berufene § 101 e [6]), abgebrochen. Die G.-O. von 1869 bedeutete wohl für Preußen einen Fortschritt zur Gewerbefreiheit, für Sachsen und andere Staaten, namentlich Kleinstaaten, dagegen einen Rückschritt von der Gewerbefreiheit. Es ist daher höchst abgeschmackt, daß sächs. und andere Reactionäre die liberale Partei beschuldigen, die Gewerbefreiheit eingeführt zu haben. Der Minister v. Beust, der 1861 eine bedeutend weiter gehende Gewerbefreiheit in Sachsen einführte, war nichts weniger als liberal (!).

In Oesterreich wurde die Gewerbefreiheit durch die G.-O. vom 20. Dec. 1859 eingeführt. 1883 erschien eine conservativ-reactionäre Novelle zu ders. [7])

Die modernen gewerbefreiheitlichen Gewerbeordnungen beschäftigen sich nicht blos mit dem Handwerk und der Großindustrie,

sondern auch mit dem Handel, dem Transportwesen, der Versicherung ꝛc.

[1]) Eine Partei im Rathe zu Bremen war schon 1624 für die Aufhebung.
[2]) Vgl. Böhmert's angef. Art. „Concessionen", Roscher III § 144 N. 8.
[3]) Vgl. Gneist, Berliner Zustände, Berl. 1849.
[4]) Vgl. Kaizl, die Gewerbereform in Baiern 1799—1868. 1879.
[5]) G.-O. = Gewerbeordnung; Bearbeitungen der G.-O. haben u. A. M. Seydel in H. A. 1881, G. Meyer in H. J. N. F. Bd. 4 1882 u. L. Jacobi 15. Aufl. 1882 geliefert.
[6]) Vgl. S. H. I 904 b, c u. den G. V. 1882 N. 50.
[7]) Vgl. Popper in H. J. N. F. Bd. 5.

§ 22. Die Großindustrie der Zeit der Dampfmaschinen und Eisenbahnen wurde von den Zunftprivilegien, von denen sie eximirt wurde, wenig oder gar nicht berührt. Selbst für das Handwerk brachte die Aufhebung der Zunftordnungen nur z. Th. Veränderungen mit sich:[1])

1) Die oft übermäßige Länge der Lehrzeit nahm nach der Einführung der Gewerbefreiheit wohl selten ab, denn bei armen, kein Lehrgeld zahlenden Lehrlingen liegt in der Länge der Lehrzeit eine Art Lehrlohn, und der Ultraconservatismus der meisten Handwerker hält auch zahlende, häufig zu allerlei häuslichen Diensten mißbrauchte Lehrlinge nicht selten zu lange auf der Lehrlingsstufe fest.

2) An den Verhältnissen derjenigen Gesellen, die sich nicht etabliren wollten und konnten, wurde durch die Gewerbefreiheit kaum etwas geändert. Viele tüchtige Gesellen, die früher durch Zunft-Privilegien und Chicanen in Betreff der Prüfungen, kostspieliger, unnützer Meister-Stücke und Schmäuse ꝛc. an der selbstständigen Niederlassung verhindert, oder nach Paris, London, Amerika, oder Rußland getrieben wurden, konnten sich etabliren und gediehen. Wie jede Freiheit, so wurde auch die Gewerbefreiheit von einzelnen leichtsinnigen, oder von Unglücksfällen betroffenen Gesellen nicht mit Erfolg benutzt; indeß daraus folgt durchaus nicht die Verwerflichkeit der Gewerbefreiheit. Ohne diese Freiheit und die Ehefreiheit hätten sie auch Kinder gezeugt, aber unglückliche, meist dem Verbrechen und der Prostitution in die Arme getriebene uneheliche Kinder.[2])

3) Ein großer, sogar von den Freunden der Gewerbefreiheit gewöhnlich unterschätzter, oder übersehener Segen der Gewerbefreiheit bestand darin, daß die weiblichen Arbeitskräfte Freiheit des redlichen Erwerbes erhielten. Viele arme Mädchen und Frauen wurden dadurch vor dem Elend, ja der Prostitution bewahrt. Indirect

wurde dadurch auch die Anstellung unverheiratheter, verheiratheter und verwittweter Frauen als Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Angestellte der Post, der Eisenbahnen ꝛc. ꝛc. befördert. Man denke z. B. an die Setzerinnenschule des Lettevereins in Berlin.[3]) Noch in den 1830er Jahren führten die Berliner Schneidergesellen einen tragikomischen, von A. v. Chamisso ironisch besungenen Kampf gegen die „Schneidermamsellen".

4) Aehnlich erhielten die armen gehetzten Bönhasen, unter denen sich auch ganz tüchtige Leute befanden, Ruhe.

Roscher's[4]) bedingte Polemik gegen die Gewerbefreiheit leidet an Selbstwidersprüchen. Auch hier zwängt er die Geschichte in die unhistorische Schablone, in das Prokrustesbett seines Dreistufen-Schema's. Er sagt z. B.: „Die Gewerbefreiheit ist die Sonne, die Alles, was auf dem Acker steht, zum üppigsten Wachsthum bringt, Weizen, wie Unkraut." Das heißt doch, ähnlich wie A. Wagner[5]), behaupten, daß Beschränktheit, Trägheit, Trunk- und Spielsucht, verschuldete und unverschuldete Krankheiten und andere Unglücksfälle, Betrügereien ꝛc. erst seit der Einführung der Gewerbefreiheit, erst seit dem 19. Jahrh. in Handwerkerkreisen vorgekommen, wenigstens häufiger vorgekommen sind. Die Zunft war keineswegs jene erfolgreiche Tugendwächterin, als welche Roscher sie wiederholt hinstellt. Im Mittelalter erlaubten sich z. B. die Pariser Zünfte nach Wolowski großartige Betrügereien, während die Pariser Handwerker gegenwärtig in Folge der um 100 Jahr älteren Blüthe des Gewerbes nach H. v. Sybel[6]) die deutschen Handwerker an Solidität übertreffen. Der baier. Justinian Kreittmayr, der in den Freiherrenstand erhoben wurde, und durch ein Denkmal in München geehrt wird, schrieb 1768, wie auch Roscher[7]) selbst anführt, mit altbaier. Derbheit, aber wahrheitsgemäß: vor (blos vor?) dem Reichsschluß von 1731 war „der Hund nicht mit so viel Flöhen, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt." Roscher[8]) selbst giebt zu, daß die nationale Redlichkeit mit der Cultur steigt, und er[9]) polemisirt selbst gegen die Polizeischwärmer und Freihändler (? welche Freihändler?), welche den Einfluß der Einführung der Gewerbefreiheit auf das Handwerkerleben überschätzen. Auch Roscher, Schmoller, Wagner u. A., vollends die reactionären Journalisten, Wahl- und Parlamentsredner, überschätzen diesen Einfluß übrigens im hohen Grade. Die gewaltsamen, höchst unorganischen Nivellirungstendenzen

der Zünfte waren eine so große, ähnlich den socialistisch-communistischen Bestrebungen gegen die menschliche Natur verstoßende Donquixoterie, daß sie sogar im Mittelalter nur zum Theil, vielleicht zum kleineren Theil, durchdrangen. Naturam expellas furca tamen usque recurret. Zur Zeit der französ. Schreckensherrschaft las man in Pariser Restaurants nebeneinander die Worte: Ici tout le monde se tutoye und Fermez la porte, s'il vous plaît. Die Zunftprivilegien des 18. und 19. Jahrh. verhinderten wohl eine Anzahl Gesellen, sich zu etabliren; aber sie verhinderten nicht eine große, von der Gewerbefreiheit wenig, oder gar nicht vergrößerte Ungleichheit der Gesellenzahl und der Vermögensverhältnisse, der Concurrenzfähigkeit der Zunftmeister. Preuß. Fleischermeister verdienten z. B. durch Ochsenlieferungen für die Armee soviel, daß sie sich in Schlesien 2c. gräfliche Besitzungen kauften, schon damals, lange vor 1789, in den Grafenstand (!) erhoben und vom Volksmunde als „Ochsengrafen" bezeichnet wurden. Auch in anderen deutschen und nichtdeutschen Ländern dürfte es Ochsengrafen und ähnliche Emporkömmlinge gegeben haben.

Roscher [10]) bemerkt treffend: „Die Furcht, daß in der Gewerbefreiheit jeder ausgelernte Bursch vorzeitig Meister werden möchte, steht im Widerspruche mit der anderen, es müßten die vielen kleinen Meister durch wenige große ersetzt werden."

[1]) Vgl. oben Bd. I § 26 u. über u. für die Gewerbefreiheit: Böhmert, Briefe zweier Handwerker, 1854, Ders. Freiheit der Arbeit 1858, Ders. a. a. O. im R. H., Braun-Wiesbaden, für G. u. Freizügigkeit 1860, Rentzsch, Zünfte, oder G. 1862, Bobertag, Die Handwerkerfrage 1880, den Abg. E. Richter in seinem „ABC-Buch für liberale Wähler", einem kleinen 1881 (ff?) bei Barthel in Berl. in mindestens 2. Aufl. erschienenen Staatslex. unter „Gewerbefreih.", „Handwerker", „Handw.-Partei", „Innungen" (trotz dem nicht glücklich gewählten Titel der Schrift sehr gute Ausführungen), ferner Roscher III passim, Schönberg in S. H. I passim, die Verh. der V. C. von 1858, 59, 60, 62, den G. V. passim. Roscher neigt übrigens auch für die Gegenwart etwas zu zünftl. Ansichten. Für die zünftl. Reaction plaidiren mehr oder minder weitgehend: Perrot, das Handwerk 2c. 1876; Ein Wort über princip. Reform der G.-O. 2c. Hamb. 1878 (eine Denkschrift der Hamburger Gewerbekammer); Jacobi (Gewerbekammersecr. in Bremen) die Organis. des Gewerbes, 1879; Ders. Zur gewerbl. Reformfrage 1881; Julius Schulze (Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern, früher liberaler Handelskammersecr. u. Mitarbeiter des G. V.), die Gewerbegesetzgebung des D. Reiches, 1879; Glagau, Deutsches Handwerk 2c. 1879; F. Huber (Gewerbekammersecr. in Stuttg.) Der Gesetzentwurf betr. die Regelung des Innungswesens 1881; Lohren, Wiederbeleb. der Innungen 1880 (L. ist ein schutzzölln. Rentier und ehemaliger Fabrikdirector); Rücklin, das neuzeitl. Handwerk 1880; Ders. in der „Allg. Conservativen Monatsschr." 1882; die Verh. der deutschen Handwerkertage 1872 ff., vgl. auch Löbner, wie das Kleingewerbe über die Innungsfrage denkt. Auf Grund von 91 Gutachten deutscher Gewerbe- u. Handwerkervereine bearbeitet 1880. Auch in den Verhandlungen der Delegirtenconferenzen der deutschen Gewerbekammern, bezw. Gewerbe- u. Handelskammern wird viel zünftler. Unsinn vorgebracht. In Folge des Einflusses akademisch gebildeter Gewerbekammer-Secretäre u. anderer gemäßigterer Elemente geht es indeß auf diesen Versammlungen etwas besonnerer her, als auf den Handwerkertagen. Man vergleiche z. B. die Verh. der Dresdener Deleg.-Confer. von 1883 mit den theilweise socialistisch 2c. angehauchten, gegen Maschinen (!) 2c. declamirenden Reden auf den Handwerkertagen zu Magdeburg 1882 u. Hannover 1883. Der letztgenannte Tag, an dem auch Windthorst u. der Frh. v. Fechenbach Theil nahmen, gerieth ganz in's feudal-ultramontane Schlepptau. Er wählte z. B., trotz den Warnungen eines Kölner anti-ultramontanen Meisters, Köln zum Vorort. Der stolze Name „Allgemeiner Deutscher Handwerkertag" ist übrigens unberechtigt. Die Zünftler bilden in Berlin u. überhaupt im Deutschen Reiche 2c. nur eine kleine Minderheit der Handwerksmeister. Der Tag zu Hannover vertrat z. B. 348 Handw.-Vereine mit ca. 60 000 Mitgliedern, während nach der Gewerbezählung von 1882 1 148 076 „Selbstständige und Geschäftsleiter" in der Industrie thätig sind, von denen natürlich nur der kleinere Theil auf Fabrikanten kommt, wie der G. V. 1883 Nr. 22 treffend hervorhebt. Aehnlich sind in Berlin sämmtliche Innungen nicht volle 14 000 Mann stark, während die Zahl der Gewerbtreibenden mehr als 86 000 beträgt (G. V. 1883 Nr. 6).

[2]) Vgl. oben Bd. I § 26.

[3]) Vgl. über die Frauenfrage Roscher I § 168, 250, die im St. K. u P. K. angef. Liter., Gneist im „Arbeiterfreund" 1874, H. v. Scheel in H. J. Bd. 22, Walcker, Soc. Frage S. 122 u. Marianne Menzzer im G. V. 1882 Nr. 21, 22, 25, 26 (Lohnstatistisches 2c.). In England können verheirathete Frauen erst seit dem 1. Jan. 1883 (!) auf ihren eigenen Namen Vermögen besitzen und erwerben. Das frühere feudale Recht führte zu zahlreichen Concubinaten von Fabrikarbeiterinnen 2c., welche trunksüchtige, verschwenderische Männer hatten und sich deshalb nicht trauen ließen (Westm. Rev. Juli 1874 167).

[4]) III § 145.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 62 u. Roscher's Bemerkung gegen Schäffle Bd. I 16. Aufl. § 91 N. 12.

[6]) Was wir von Frankreich lernen können 1872.

[7]) III § 134 N. 16.

[8]) I § 115, 108.

[9]) u. [10]) III § 145 N. 9.

§ 23. Die socialistisch-feudale Behauptung, daß die Mittelclassen durch die Gewerbefreiheit mehr und mehr vernichtet (!) werden, beruht auf einer optisch-akustischen Selbsttäuschung, oder absichtlichen Täuschung Anderer und denuncirt überdies eine falsche vermeintliche Uebelthäterin. Wenn man überhaupt „Uebelthäterinnen" bekämpfen will, so muß man die Abschaffung der Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Dampfschiffe verlangen (!). Die Vorschläge, die Steinkohlen oder Maschinen zu besteuern, oder die Großindustriellen zu zwingen [1]) auf zehn Gesellen (was soll das heißen?) einen Meister (was soll das heißen?) zu halten, wären bloße, natürlich auch thörichte Palliativmittel. Die behauptete Thatsache ist aber nicht einmal richtig [2]). Auch hier werden die von Bastiat in seiner kleinen berühmten Schrift: Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas gerügten

Denkfehler begangen. Derjenige Theil der Handwerker, welcher sich gegen die Concurrenz der Fabriken nicht halten kann, erhebt laute Klagen; während die zahlreichen neuen, z. Th. recht gut situirten Elemente der Mittelclassen (Beamte der Fabriken, Eisenbahnen, Telegraphen, Posten, Handlungsreisende, Krämer und Handwerker in Fabrikorten rc.) schweigen. Ein großer Theil der Handwerkszweige bleibt übrigens nach dem Gesetz der Arbeitstheilung neben den Fabriken bestehen, oder übernimmt den Detailverkauf und die Reparatur und ernährt sich besser, als vorher. In Folge der großen Zunahme des Verbrauches von Gewerbeproducten hat sich neuerdings nach Schmoller[3]) eine tüchtige neue Art von Handwerkern gebildet, mit starker Specialisirung, vielfach neuen Combinationen untereinander und mit Fabriken, mehr auf persönlichen Eigenschaften als auf Capital beruhend und großentheils auf Vorrath arbeitend. Selbst die Chancen der Arbeiter, Fabrikherren zu werden, sind nicht ganz so gering, wie Viele glauben. Die meisten großen Fabrikanten Deutschlands weisen in der 3. oder 4. Etage ihres Stammbaumes nach Schmoller[4]) Arbeitervorfahren auf. Von 137 Kammgarnfabrikanten und Kattundruckereien in Bradford waren nur 3,5 % von Reichen begründet, 54 % von früher vermögenslosen Arbeitern[5]). Sir R. Peel's Vater war ursprünglich Arbeiter, und der gewerksvereinsfreundliche Strumpfwaaren-Fabrikant und Parlamentsabgeordnete Mundella war ebenfalls Arbeiter. In Frankreich sollen 80 % der Unternehmer vorher Arbeiter gewesen sein[6]), wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß die Haus- und Kunstindustrie in Frankreich eine größere Rolle spielen als in Deutschland. Wie sehr noch heute der handwerksmäßige Kleinbetrieb bei den wichtigsten Handwerken überwiegt, zeigen folg. Daten, bei denen noch zu berücksichtigen ist, daß ein Arbeitgeber, der 6, 7 rc. Arbeiter beschäftigt, noch lange nicht zu den Großindustriellen gehört. Die deutsche Gewerbezählung von 1875 ergab Folgendes:

Handwerk	„Großbetrieb" mit über 5 Arbeitern		„Kleinbetrieb" mit 1—5 Arbeitern	
	Absolute Zahl	% satz von der Zahl aller Beschäftigten des Gew.	Absolute Zahl	% satz von der Zahl aller Beschäftigten des Gew.
1. Barbiere u. Friseure	145	0,5	26 928	99,4
2. Essenkehrer . . .	60	0,9	6 576	99,0
3. Schmiede	3 842	2,8	130 713	97,2
4. Glaser	778	3,8	19 635	96,1
5. Fleischer	4 334	3,9	106 353	96,0
6. Schuster	17 565	4,6	356 638	95,3
7. Schneider	17 167	5,7	281 756	94,2
8. Bäcker	9 483	6,8	129 551	93,1
9. Kürschner	1 433	11,2	11 282	88,6
10. Müller	16 835	13,3	109 728	86,6
11. Tischler	33 917	14,7	196 593	85,2
12. Schlosser	17,417	24,8	52 635	75,1
	122 976	7,9	1 428 388	92,1

Dabei sind die Frauen und Kinder nicht einmal mitgerechnet. Das Schuhmacherhandwerk dürfte übrigens an die Schuhfabrikation viel Boden verlieren, was in den V. Staaten bereits geschehen ist[7]). Im Bäckergewerbe ist die Einführung der Teigknetmaschine, die bisher, abgesehen von Brodfabriken fast gar nicht[8]) gebraucht wird, sehr wünschenswerth; ja sie könnte vom Staate anbefohlen werden, weil es höchst unappetitlich ist, mit dem Brode auch den Schweiß gesunder, oder gar kranker (! vielleicht syphilitischer!) Gesellen mitzugenießen. Die von manchen Bäckern aufgestellte Behauptung, das Formen der Brödchen müsse mit der Hand geschehen, ist offenbar unrichtig. Auch das kann und soll durch Maschinen geschehen, die übrigens auch Bäckergenossenschaften, oder einzelnen Bäckermeistern gehören können.

Eine handelspolit. Tabelle, welche der Abg. Sonnemann berechnete und am 6. Mai 1879 dem Reichstage vorlegte, giebt eine kurze und gute Uebersicht des numerischen Verhältnisses der wichtigsten Zweige der Groß- und Kleinindustrie. Unter begünstigten Arbeitern sind diejenigen zu verstehen, welche durch den Zolltarif von 1879 angeblich, nicht wirklich[9]) gewinnen; unter den benachtheiligten diejenigen, welche durch den Tarif wegen der Vertheuerung der noth-

wendigsten Lebensbedürfnisse und der Schädigung vieler wichtiger Industriezweige Schaden haben. Die Daten sind ebenfalls auf Grund der Gewerbezählung von 1875 berechnet.

Eisenindustrie.

Begünstigte Arbeiter:	
in Gruben	25 000
bei der Gewinnung von Roheisen und Stahl	112 274
	137 274
Benachtheiligte Arbeiter:	
in der Maschinen- und Werkzeugfabrikation	253 000
Kleineisenarbeiter (Schmiede, Schlosser 2c.)	354 000
	607 000

Lederindustrie.

Begünstigte Arbeiter:	
in der Gerberei	41 000
Benachtheiligte Arbeiter:	
Buchbinder	31 000
Riemer	59 900
Schuhmacher	373 000
	463 900

Textilindustrie.
(Seide, Flachs, Baumwolle, Wolle).

Begünstigte Arbeiter:	
in Spinnereien	193 000
Benachtheiligte Arbeiter:	
in der Confectionsbranche	530 911
in der Weberei	540 000
	1 070 911

Die Zahl der begünstigten, bezw. benachtheiligten Arbeiter beträgt also in Procenten der Gesammtzahl der bezüglichen Arbeiter:

bei der	Eisenindustrie	18,3, bezw.	81,6 %
„	Textilindustrie	15,2, „	84,7 %
„	Lederindustrie	8,1, „	91,8 %.

Die geschädigten Arbeiter dieser drei wichtigen Industriezweige haben also eine enorme, 81,6—91,8 % aller bezüglichen Arbeiter betragende Majorität.

Aehnlich macht Rentzsch[10]) folg. treffende Bemerkung: „Der Spinner und der Eisenhüttenbesitzer verweisen auf ihre Arbeiter, wenn die Twist- und Eisenzölle herabgesetzt werden sollen; fällt ihnen denn

nicht ein, daß gerade ihr Zoll die weit größere Zahl von Arbeitern in den Fächern der Bleicherei, Weberei, Druckerei, Färberei und bei der Eisenindustrie die Arbeiter der Eisenwerkzeuge, der Stahlfabrikation, der Drahtzieherei, der Eisengießerei, des Maschinenbaufaches und der vielen Handwerkstätten, die Eisen bearbeiten, in weit höherem Grade beeinträchtigt, weil denselben das Fabrikationsmaterial durch den Zoll unnöthig vertheuert wird?"

Nach M. Chevalier[11]) ist das Verhältniß der bei der Halb- und Ganzfabrikation beschäftigten Arbeiter:

in der	Baumwollindustrie	1 : 8,5 bis 10
„ „	Tüllindustrie	1 : 12
„ „	Eisenindustrie	1 : 50

Auch Engel und Schönberg[12]) weisen die große numerische Bedeutung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe statistisch nach. Sogar der Socialist, oder wenigstens Halbsocialist Th. Petermann (der sachkundige gewesene Director des K. Sächs. Statist. Bureaus) meint, unter den 6 470 630 gewerblich Beschäftigten seien höchstens 2½ Mill. wirkliche Handwerker. Selbst wenn diese wohl zu niedrige Schätzung richtig wäre, so wäre das immerhin eine bedeutende Zahl von Handwerkern[13]).

[1]) Dieser Vorschlag soll im Aug. 1881 von Ruppel, dem bekannten Buchdrucker und Verleger der Berliner reactionären „Ostend.-Ztg." gemacht worden sein.

[2]) Engel bekämpft in E. Z. 1861 S. 86 das „Vorurtheil der Massenverarmung", beruft sich auf „Hunderte von Beweisen dagegen", u. A. auf die Sparcassen-Statistik. Vgl. auch Laspeyres, die vermeintlich sich erweiternde Kluft zwischen Arm und Reich im Deutschen Handelsblatt 1875 N. 41, A. S. (wohl A. Soetbeer) im „Arbeiterfreund" 1875 oben Bd. I § 12, 32, 46, 157 den Text und die Noten, II § 50 N. 13, Walcker, Soc. Frage S. III, IV, 50, die daselbst angef. Liter. u. A. Soetbeer, Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuß. Staate 1872—78. 1879.

[3]) Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. 1870 196 ff.

[4]) S. 674.

[5]) M. Wirth N.-Oek. IV 22.

[6]) E. Z. 1877 399.

[7]) Vgl. Roscher III § 115 N. 9, 10.

[8]) Oben Bd. I § 72 N. 2.

[9]) Vgl. das Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Arbeitslöhne, Verhältniß ders. zu den Schutzzöllen."

[10]) R. H. 780. R., der in den 1870er Jahren Secretär des schutzzölln. Verbandes deutscher Eisen- u. Stahlindustriellen wurde, war damals noch freihändl. Secretär der Dresdener Handelskammer.

[11]) Revue des deux mondes 1856 T. XVI 643.

[12]) Vgl. Schönberg in S. H. I 804—820 u. R. H. S. 457, 458.

[13]) Vgl. Roscher III § 115 N. 13. C. A. Schramm giebt in der socialist. „Zukunft" 1877 H. 2 folgende Schätzung:

In der Großindustrie sind	1 378 959	Personen beschäftigt.
„ „ Kleinindustrie sind	1 358 471	
„ „ proletar. Allein-arbeit sind	881 591	

Die Schätzung der Zahl der Kleinindustriellen dürfte viel zu niedrig sein, das ist indeß richtig, daß Apotheker, Kaufleute, Bankiers ꝛc. mit 5 Gehülfen wirthschaftlich, social und politisch etwas ganz Anderes bedeuten, als ein Handwerker mit 5 Gesellen.

§ 24. Ein merkwürdiger, fast unbegreiflicher Fehler der deutschen Gewerbezählung von 1882 bestand darin, daß man die Staatsangehörigkeit gar nicht berücksichtigte, obgleich grade im Sommer zahlreiche ausländische Rentiers ꝛc. sich in Deutschland aufhalten und nicht ganz wenige Gewerbetreibende Deutschlands Ausländer sind. Aus dem Namen kann man nicht mit Sicherheit auf die Staatsangehörigkeit schließen. Es giebt Ausländer mit ächt deutschen Namen, und Inländer mit ganz undeutschen Namen. Selbst die Kenntniß des Heimathstaates und Geburtsortes eines Inländers wäre bei der modernen Freizügigkeit mit Rücksicht auf die Frage der Standorte der Industrie, der localen Ueber- u. Untervölkerung von Interesse.

Wie bei anderen Theilen der Statistik, so muß man auch bei der Gewerbestatistik[1]) sorgfältig auf zahlreiche Fehlerquellen achten. Bei einer Volkszählung der 1870er Jahre gaben z. B. in Leipzig c. 3000 weibliche Personen an, sie seien Strickerinnen. Ein unkritischer, oder mit den Leipziger Verhältnissen unbekannter Statistiker könnte nun aus dieser „Thatsache“ die verkehrtesten Schlüsse ziehen. In Wirklichkeit besteht indeß, wie ich von sehr sachkundiger Seite gehört habe, der kleinste Theil dieser Personen aus wirklichen Strickerinnen. Die meisten schützen diesen Beruf nur vor, weil sie hoffen, dann weniger Steuern zahlen zu müssen. In Wirklichkeit sind sie wohl Wäscherinnen, Schneiderinnen, kleine Rentnerinnen (Wittwen, die von einer Pension, oder einem Sparpfennig leben) ꝛc. ꝛc., ja sogar Prostituirte, z. B. Exkellnerinnen, die heimlich der Prostitution ergeben sind.

[1]) Vgl. über die Gewerbestatistik Schönberg a. a. O., Roscher I § 54 N. 4, oben Bd. II § 84, III § 11; über Industrie im Großen und Kleinen die vorzüglichen Ausführungen Roscher's III § 112 ff. und über die Gewerbezählung von 1875 Kollmann in S. J. 1882 H. 2 u. 3.

§ 25. Die Nationalökonomie hat es nur mit denjenigen Maschinen[1]) zu thun, welche zu volkswirthschaftl. Zwecken dienen. Auch sie muß indeß darauf hinweisen, daß der Staat auf Grund

des bestehenden Rechtes, oder neu zu erlassender Bestimmungen eine gewisse Controle über die Maschinenfabrikation ausüben muß, damit Dieselbe nicht zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird. Man denke z. B. an das Uhrwerk, welches der Amerikaner Alexander unter dem falschen Namen Thomas bei einem deutschen Uhrmacher bestellte, und welches zur verheerenden Bremerhafener Dynamitexplosion[2]) vom 11 Dec. 1875 führte.

Die volkswirthsch. und politischen Lichtseiten der zu erlaubten volkswirthsch. Zwecken dienenden Maschinen sind evident. Es ist unleugbar, daß sie die Production in hohem Grade erleichtert, verbessert und verbilligt haben, und daß die Dampfmaschine, ähnlich wie einst das Schießpulver und die Buchdruckerkunst, mächtig zur Befreiung der Menschheit vom Alpdruck feudaler und ultramontaner Uncultur beigetragen haben, daß sie selbst den unteren Classen viele materielle und geistige Fortschritte (Eisenbahnfahrten, billiges osteurop. und amerik. Korn ꝛc.) gebracht haben, die früher selbst den höchsten Classen nicht zugänglich waren. Die s. g. Schattenseiten der Maschinen sind größtentheils nicht eine Folge der Maschinen selbst, sondern nur einer mißbräuchlichen, oder verkehrten Anwendung Derselben.

1) Die Gefährlichkeit der Maschinen hört in der Regel auf, wenn genügende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, und wenn nur solche Personen zur Arbeit an Maschinen zugelassen werden, die vorher gründlich in Betreff der Behandlung und der Gefahren der Maschinen unterrichtet sind. Der Staat, d. h. Fabrikinspectoren und Inspectoren ländlicher Arbeiter, Gewerkvereine und sogar Arbeitgeber-Vereine[3]) können und müssen dafür sorgen. Ueberdies ist zu beachten, daß auch beim Holzhacken, Reiten, Fahren, ja Gehen, bei Bauten ꝛc. trotz aller Vorsicht genug Unglücksfälle vorkommen.

2) Arbeiter werden durch die Maschinen nur vorübergehend entbehrlich gemacht. Eben weil die Maschinen das reine Volkseinkommen sehr steigern, so rufen sie auch in Kurzem eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitern anderer, ja gleicher Art hervor, z. B. auf dem Gebiete der Textilindustrie[4]). Gewerkvereine und Schulze'sche Genossenschaften können jenen brodlos gewordenen Arbeitern kaum helfen, abgesehen etwa von Arbeitsvermittelungen auf verwandten Productionsgebieten des In- und Auslandes. Productivgenossenschaften[5]) mit Maschinenbetrieb sind ein radicales, aber schwer anzu-

wendendes Heilmittel des Uebels. Bastiat und A.[6]) haben daher Recht, wenn sie für solche Uebergangskrisen die Staatshülfe im Princip billigen, obgleich der Uebergang zum Großbetriebe[7]) auch durch die individuelle Initiative capitalistischer Unternehmer erfolgen kann. Der Staat ist zu einer solchen Initiative weniger geeignet, ihm bleibt in der Regel nichts übrig als z. B. halbverhungerten Webern, oder ihren Kindern den Uebergang zur Landwirthschaft (Gemüsecultur 2c.) zur Uhrmacherei, Holz- u. Stroharbeiten, zur Weidencultur, Korbflechterei 2c. zu erleichtern.

3) Das Elend der schlesischen Weber ist größtentheils dem oben[8]) erwähnten Maschinenverbote, dem Feudalultramontanismus und Latifundienunwesen zuzuschreiben.

4) Die von den Socialisten und sogar manchen Antisocialisten vorgebrachten Daten über sächs. Weberlöhne sollen insofern falsch sein, als die betreff. Weber hauptsächlich, oder wenigstens großentheils von der Nutzung eines eigenen Häuschens und Gärtchens leben sollen. Aehnlich ist es wohl in Schlesien 2c.

5) Die Leinwand-Handspinnerei und Weberei ist nach vorzüglichen Sachkennern der Maschinenconcurrenz noch heute zum Theil gewachsen[9]).

6) Im Allgemeinen wurden Arbeiter nur vor Jahrzehnten in der ersten Zeit des Aufkommens der Dampfmaschinen 2c. brodlos, und die erstrebte Ersetzung vieler Dampfmaschinen durch elektrische Motoren und Wasserkräfte würde im Falle des Gelingens wahrscheinlich die Nachfrage nach Arbeitskräften steigern und den Kleinbetrieb viel concurrenzfähiger machen, als er jetzt ist[10]). Der falsche Vorwurf, daß die Maschinen den Mittelstand vernichten, ist bereits oben § 23 widerlegt.

7) Manche Maschinen werden durch neue Verbesserungen vor erfolgter Amortisation des betr. Anlagecapitals ganz, oder großentheils entwerthet. Diese Verluste treffen indeß in erster Linie die Unternehmer, die Arbeiter nur mittelbar, oder gar nicht.

[1]) Vgl. Rau I § 115, 125a, 400, 401, Roscher III § 119 ff, Engel, Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statist. Beleuchtung 2. Aufl. 1881 (meist schon in E. Z. veröffentl.), Max Hirsch, Ueber den Einfluß der Maschinen auf die Volkswirthschaft, 1855 (Greifswalder Dissert.) M. M. v. Weber, die Entlastung der Culturarbeit durch den Dienst der physikalischen Kräfte 1880 und oben Bd. I § 34, 92, § 17.

[2]) Vgl. F. v. Holtzendorff in der Deutschen Rundschau 1876.

[3]) Letzteres geschieht z. B. im Elsaß in Betreff der Dampfkessel 2c., vgl.

P. Dehn in der Concordia 1881 (auch besonders) und Braun-Wiesbaden in F. V. 1883.

[4]) Vgl. über die Heilmann'sche Stickmaschine Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 1868 167, 244. Vgl. auch Rau u. Roscher a. a. O. passim.

[5]) Vgl. unten.

[6]) Vgl. oben Bd. I § 188 u. 176.

[7]) Bodemer, Die industrielle Revolution, 1856, empfiehlt diesen Uebergang als das einzige Heilmittel der erzgebirg. Webernoth.

[8]) § 17 N. 3.

[9]) Vgl. Walcker, Schutzz. 180 N. 2 und die F. C. 1882 Nr. 37.

[10]) Vgl. oben Bd. I § 70, S. H. I S. 800.

§ 26. Auch die Statistik der Dampfmaschinen zeigt, einen wie hohen Rang die überdies aufstrebende, in vielen „reinen" Ackerbaugegenden noch zurückgebliebene deutsche Industrie einnimmt. Im J. 1878 wurden nach Engel[1]) gezählt:

In	in der Industrie	in Locomotiven	in Schiffsmaschinen (ohne Kriegsschiffe)	Zusammen
Deutschland	1 320 647	2 859 450	179 280	4 359 377
Oesterreich	157 279	989 922	127 875	1 275 076
Italien	54 231	?	?	?
Schweiz	20 000	228 295	?	?
Belgien	?	?	?	568 139
Frankreich	492 418	2 358 993	173 093	3 024 450
England	2 000 000	3 242 000	1 744 000	6 986 000
d. Ver. Staaten	1 987 000	4 933 500	572 400	7 492 900

Um diese Zahlen richtig zu beurtheilen, muß man eigentlich berechnen, wieviel Dampfpferdekräfte auf n (z. B. 10 000) Gewerbtreibende kommen. Da der letztgenannte Begriff in verschiedenen Staaten indeß verschieden verstanden wird[2]), so habe ich einfach die Volkszahl genommen, was auch zulässig, ja nothwendig ist, und folg. Tabelle berechnet:

Land u. Jahr der Volkszählung	Auf 10 000 Einw. kamen 1878 Dampfpferdekräfte der Industrie
England[3]) 1871	627,9
Nach meiner Schätzung für 1878 (c. 33 1/4 Mill.).	601,5
V. Staaten 1870	510,2
Nach Kolb's Schätzung für 1878 (46 Mill.).	431,9
Deutschland 1875	308,7
Nach meiner Schätzung für 1878 (c. 44 Mill.).	300,1
Frankreich 1876	133,4

Land u. Jahr der Volkszählung	Auf 10 000 Einw. kamen 1878 Dampfpferdekräfte der Industrie
Schweiz 1876	72,4
Oesterreich[4]) 1876	72,3
Italien 1876	19,5

Bei den Zahlen für England ist zu beachten, daß Deutschland in geringerem Grade zum Industriestaat prädestinirt ist. Da die Bevölkerung mancher nordamerik. Städte und Staaten tendenziös zu hoch angegeben wird[5]), so dürften die Zahlen für die V. Staaten sich noch günstiger stellen, als oben angegeben ist; vorausgesetzt, daß nicht auch die Zahlen in Betreff der Dampfpferdekräfte zum Theil zu hoch angegeben sind, was man den amerik. Schutzzöllnern wohl zutrauen kann. Trotz dem oben § 23 über die französ. Haus- u. Kunstindustrie Bemerkten und trotz der Kohlen- u. Eisen-Ueberlegenheit Deutschlands zeigt die obige Tabelle eine überraschende, hauptsächlich wohl durch die protestant. Cultur Deutschlands und die Hugenottenverfolgungen zu erklärende Inferiorität der franz. Industrie gegenüber der deutschen Industrie (der nach Engel[6]), trotz der Fruchtbarkeit Frankreichs, eine ähnliche Inferiorität der französ. Landwirthschaft gegenüber der deutschen Landwirthschaft entspricht). Auch die Zahlen für Oesterreich und Italien sind beredte Zeugnisse wider den Jesuitismus. In Betreff der Schweiz ist zu beachten, daß sie viel Hausindustrie und verhältnißmäßig wohl mehr technisch ausgenutzte Wasserkräfte hat, als Deutschland.

1) A. a. O. Vgl. auch die F. C. 1880 Nr. 128, 1882 Nr. 94.
2) Ackerbürger, die zugleich Landwirthsch. und ein Handwerk treiben, sind hier z. B. anzuführen.
3) Schottl. u. Irland sind dabei mitgerechnet.
4) D. h. Cisleythanien.
5) Vgl. Semler, die amerik. Concurrenz ꝛc. 1881 23, 24.
6) Vgl. oben Bd. II § 52.

§ 27. Ordnet man die Streitfragen der Handwerkspolitik nach dem Lebensalter der Handwerker, so stößt man zunächst auf die Frage, ob das Recht Lehrlinge zu halten, von der Erlaubniß freier, oder gar obligatorischer Innungen abhängig gemacht werden soll und darf. Obligatorische Innungen oder mit anderen Worten die Restauration der Zunft-Privilegien und Mißbräuche können im Ernste nicht in Frage kommen;[1]) aber auch freien Innungen kann ein solches Recht nicht eingeräumt werden. Das Recht, Lehrlinge zu erziehen ist allerdings kein „allgemeines Menschenrecht", aber daraus folgt noch keineswegs, daß das Recht Lehrlinge zu halten,

nur geprüften, oder von der Innung als fähig anerkannten Meistern zustehen darf, wie Roscher[2]) und die gemäßigten, oder verschämten Zünftler wollen. Dagegen ist Folg. einzuwenden:

1) Selbst beim extremsten laissez faire ist die Gefahr eines Mißbrauches nicht so groß, als Roscher u. A. annehmen. Wohl nur die Minderheit der Eltern und Vormünder ist so beschränkt, oder gewissenlos, um einen Knaben einem ganz ungeeigneten Lehrherren anzuvertrauen, oder trotz schlimmer Erfahrungen bei Demj. zu belassen.

2) Auch Roscher u. A. führen kaum einen beglaubigten Fall eines unwissenden Lehrherrn an, obgleich sie zahlreiche beglaubigte Fälle anderer gewerblicher und nichtgewerblicher Mißbräuche anführen. Viel häufiger ist es, daß ein schlechter Lehrherr, wie in der „guten alten Zeit" der Zünfte[3]) den Lehrling Jahre lang als Magd und Kindermädchen mißbraucht, oder mißhandelt, oder dem Trunke ergeben ist, eine liederliche Frau hat u. s. w.

3) Für die gewöhnlichen Handwerke, abgesehen von Hufschmieden ꝛc., sind Prüfungen ganz überflüssig. Wenn man durchaus neue Prüfungen haben will, so ließen sich eher noch stichhaltige, oder wenigstens stichhaltig erscheinende Gründe für Prüfungen von Ammen und Kindermädchen, als von Schneidern, Schuhmachern ꝛc. anführen. Es ist auch inconsequent, daß Roscher[4]) so großes Gewicht auf die Sachkunde von Handwerkern legt und die Sachkunde von Ministern und Fürsten für etwas Entbehrliches, vielleicht gar Schädliches hält; während doch ein Pfuscher auf einem Throne, oder Ministersessel unendlich mehr Unheil anrichten kann, als ein Pfuscher auf einem Schneidertische, oder Schusterschemel. Auf solchen Gebieten sind die Käufer die beste Prüfungscommission[5]). Die Meisterprüfungen würden nur die alten Zunftmißbräuche durch eine Hinterthür wieder hereinführen, zahllosen Chicanen tüchtiger Concurrenten Thor und Thür öffnen, und Meister-Söhnen, Schwiegersöhnen und Nepoten gegenüber würde man doch 5 grade sein lassen. Der Deutsche Reichstag lehnte am 31. Jan. 1883, ähnlich wie 1881[6]), mit 170 gegen 148 Stimmen einen Antrag (Ackermann) ab, der den Nichtinnungsmitgliedern das Halten von Lehrlingen untersagen wollte.

4) Auch auf diesem Gebiete muß der constitutionelle Staat das Präventivprincip durch das Repressivprincip ersetzen, ähnlich wie er die Censur durch das Repressivverfahren ersetzt hat. Das schließt

natürlich nicht aus, daß der Staat wegen gemeiner Verbrechen bestraften Personen das Recht, Lehrlinge zu halten, provisorisch und bei Rückfällen für immer entzieht. Ebenso verständig ist es, daß Schmoller, Roscher und A. die Gültigkeit des Lehrvertrages an seine schriftliche Abfassung knüpfen wollen. Die Opposition gegen diese Forderung ist eine Thorheit, die nicht einmal als eine Manchesterlicher Ideologie bezeichnet werden kann. Damit wäre noch zu wenig gesagt. Schließt doch z. B. jeder verständige Miether (abgesehen von Chambregarnisten 2c.) schriftliche Miethverträge. Jene Opposition beruht in der Regel wohl auf betrügerischen, contractbrüchigen Absichten.

[1]) Wie selbst die officiöse „Nordd. Allg. Ztg." im März 1883 zugab, vgl. den G. V. 1883 S. 50.

[2]) III § 160.

[3]) Vgl. (Probst) Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker. Halle 1790.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 36 N. 8.

[5]) Vgl. über die Lehrlingsfrage: S. H. I 893 ff, Landgraf in H. R. Bd. II, die vom Verein für Socialpolitik 1875 herausg. 16 Gutachten von F. v. König (Besitzer der weltberühmten Firma König u. Bauer), Brentano, J. Schulze, Bujarsky, Neuburg u. A., die Verh. dess. Vereins von 1875 u. 1877 mit den Referaten von Schmoller u. Dannenberg über die Reform der Gewerbeordnung, den Reden von M. Hirsch u. A., Walcker, Arbeiterfrage S. 162, J. Keller, das Lehrlingswesen 1876 und die „Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter [1876] auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen." Berl. 1877. Die Arbeiter wurden bei dieser Enquête fast gar nicht vernommen, und der Bericht über Dieselbe ist überdies ungenau und schönfärberisch redigirt, vgl. Stieda in Hol. J. 1877.

[6]) Vgl. oben § 21.

§ 28. Es muß ferner ein Organ geben, welches Lehrstreitigkeiten sachverständig, rasch, gerecht und mit geringen Kosten entscheidet. Die gewöhnlichen Gerichte taugen wegen mangelnder Sachkenntniß und der enormen Gerichtskosten Deutschlands, Englands 2c. nicht dazu. Da man es vermeiden muß, unnöthiger Weise die ohnehin große Zahl der Gerichte zu vermehren, so muß man die in Rede stehenden Schiedsgerichte womöglich mit gewerblichen Schiedsgerichten im Sinne Mundella's u. Kettle's [1]) zu verschmelzen suchen. Das wird aber nicht immer, wenn überhaupt jemals, möglich sein; denn solche Schiedsgerichte für Fabrik-Herren und Arbeiter haben wesentlich verschiedene Aufgaben zu lösen. Viel eher ist es möglich, gemeinsame Schiedsgerichte [2]) für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, Kellner, Tagelöhner, Krämerlehrlinge 2c. zu begründen. Da vorzugsweise Parteilichkeiten von reactionären 2c. Regierungen und

von Zünftlern zu besorgen sind, so muß mindestens 1/3 des Gewerbegerichtes aus unbefangenen Elementen, z. B. Vertretern der Steuerzahler und anderer verwandter und nicht verwandter Handwerke bestehen. Wo tüchtige Gewerkvereine bestehen, da sind übrigens gewerbliche Schiedsgerichte für Lehrlinge des betreff. Handwerks kaum nöthig, weil die Gewerkvereine das Nöthige unschwer besorgen können.

Die Conseils de Prud'hommes [3]) wurden 1806 von Napoleon zunächst für die Lyoner Seidenindustrie begründet, sie bestehen zur Hälfte aus Arbeit-Gebern und Nehmern, haben indeß wegen der gewerksvereinsfeindlichen Tendenz der französ. Schutzzöllner und der Concurrenz des Socialismus keine große Bedeutung, obgleich sie auch von rheinpreuß. 2c. Schutzzöllnern empfohlen werden. Sie entscheiden endgültig bis 200 Fr., sind durch ein Gesetz vom 7 Febr. 1880 reorganisirt und schon durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe in Oesterreich nachgeahmt worden. Die 1861 eingeführten sächsischen Gewerbegerichte sind nur bis zu 20 Th. competent. Nach § 108 der deutschen Gewerbeordnung können durch Ortsstatut gewerbliche Schiedsgerichte unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeit-Gebern und Nehmern gebildet werden. Solche Schiedsgerichte sind indeß selten eingeführt worden. Gewerbliche Schiedsgerichte gedeihen eben nur auf dem Boden kräftig entwickelter Gewerkvereine. Der 1873, 74 u. 78 von der Reichsregierung vorgelegte Gesetzentwurf betreffend neue Gewerbegerichte scheiterte an der Frage der Bestätigung des Vorsitzenden durch die Regierung.

[1]) Vgl. das Autorenregister.

[2]) Vgl. Rau II § 198, Roscher III § 160, S. H. I 904c, R. H. 390, 391. die 1873 vom Verein für Socialpolitik herausg. Gutachten von Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, J. Schulze u. Dannenberg; Walcker, Arbeit. S. 161, 163 unter „Einigungsamt" u. „Schiedsgerichte."

[3]) Vgl. auch L. v. Stein, Geschichte der socialen Bewegung 2c. Bd. II 1855 463. Roscher's Notiz in Betreff der Parteilichkeit der C. d. P. für die Arbeiter rührt höchst wahrscheinlich von Arbeitgebern her. Von Arbeitern und unbefangenen Nat.-Oekonomen 2c. dürfte man eher das Gegentheil hören können.

§ 29. Contractbruch-Strafen sind auch auf dem Gebiete des Lehrlingswesens schwer durchzuführen; es ist dagegen räthlich [1]), eine einmonatliche Probezeit einzuführen, innerhalb welcher beide Theile zurücktreten können, und gesetzliche Normativbestimmungen aufzustellen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung des

Lehrvertrages nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten.

Die Lehrlingsfrage hängt natürlich auf's engste mit der Gesundheit, oder Ungesundheit des ganzen Volkslebens zusammen. Eine ultramontane, oder überhaupt reactionäre Unterdrückung der Volksbildung und überhaupt der unteren Classen kann durch eine noch so zweckmäßige Lehrlingspolitik, z. B. durch allgemeine und *gewerbliche Fortbildungsschulen*[2]), nur zum Theil, oder gar nicht wieder gut gemacht werden. *Lehrwerkstätten*[3]) (écoles d'apprentissage) existiren ungefähr seit den 1850er Jahren in Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich ꝛc. als Gewerbevereins-, Communal- und Staats-Anstalten (zum Theil auch für Mädchen). Sie sind nothwendig, weil viele Uhrmacher und andere Handwerker nur Reparaturen vornehmen, weil es in Wolverhamptom vorkommt, daß ein Schlossergeselle nach 10jähriger Dienstzeit keinen Schlüssel verfertigen kann, weil er immer nur gefeilt hat, weil manche gebildete Eltern mit Recht Bedenken tragen, ihre Söhne der unmäßig langen Lehrzeit, rohen Behandlung und Gesellschaft so vieler Handwerke auszusetzen, und weil es von so großer Wichtigkeit ist, den übermäßigen Zudrang zu den gelehrten und kaufmänn. Berufen zur Landwirthschaft und in zweiter Linie auch zum Handwerk abzulenken. Das bereits auf dem Papier bestehende Recht tüchtiger Handwerker auf eine *einjährige militär. Dienstzeit* zweiter Classe muß daher praktisch gemacht werden.[4]) Als Examinatoren könnten die höchstbesteuerten Fachgenossen, oder Lehrer an Lehrwerkstätten fungiren. Die Prüfung müßte in erster Linie einen praktischen Charakter tragen, was natürlich nicht ausschließt, die Elemente der Wechselkunde und Buchhaltung, die Kenntniß der Postaufträge ꝛc. zu verlangen.

Die von Zünftlern verlangte allgemeine Pflicht aller *Lehrlinge sich prüfen* zu lassen, ist dagegen unpraktisch. Sie kann leicht zu allerlei Chicanen gegen mißliebige Meister gemißbraucht werden. Es ist auch verkehrt, daß die englischen Gewerkvereine von allen Aspiranten eine gleich lange (nach Brentano 5, 6, oder 7jährige) *Lehrzeit* verlangen. Begabte und unbegabte, fleißige und träge, zahlende und nicht zahlende Lehrlinge und Lehrlinge verschiedener Berufe brauchen nicht gleich lange in der Lehre zu sein.

In England, bei den deutschen Buchdruckern ꝛc. klagt man

darüber, daß manche Arbeitgeber im Verhältniß zuviel Lehrlinge halten, die von Zeit zu Zeit durch neue Lehrlinge ersetzt werden, um an Gehülfen zu sparen. Diese Klagen haben ohne Zweifel einen wahren Kern, aber meines Wissens hat noch kein Gewerkverein oder Nationalökonom (abgesehen von der oben § 15 erwähnten aphorist., eines Beweises bedürftigen Hoffmann'schen Notiz) den Versuch gemacht, methodisch, auf Grund der Mortalitäts- und Gewerbestatistik des betreff. Berufes nachzuweisen, wie das *normale Verhältniß der Lehrlings- und Gesellenzahl* zu berechnen ist.

Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten sind nützlich. Betrügereien sind dabei wohl nur ausnahmsweise zu besorgen. Die Berliner Ausstellung vom April 1881 zeigte schlagend die Haltlosigkeit der Phrasen vom Rückgange des Handwerks in Folge der Gewerbefreiheit.

Die Hirsch-Duncker'schen *Gewerkvereine* nehmen auch Lehrlinge auf, was zweckmäßig ist, weil junge Leute, vollends ungebildete junge Leute, in den gefährlichen „Flegeljahren" in der Regel eines genossenschaftlichen Haltes bedürfen.

Für Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter sind obligatorische Arbeitsbücher von der deutschen Gewerbeordnung (§ 131) mit Recht vorgeschrieben.

1) Wie auch der Verein für Socialpolitik 1875 hervorhob.

2) Vgl. S. H. I 891, die vom Verein für Socialpolitik 1879 herausg. Gutachten von v. Steinbeis, Kalle, Bücher u. A., Roscher III § 161, Schmoller, das untere und mittlere gewerbl. Schulwesen in Preußen in H. J. Bd. 15 1870 und in S. J. 1881 und über den *Handfertigkeitsunterricht* des dänischen Rittmeisters Clauson Kaas Lammers, Handbildung und Hausfleiß 1881, Gelshorn in S. J. 1881 und den „Arbeiterfreund" passim z. B. 1883 (Notizen von Stieda über Livland.)

3) Vgl. S. H. I 897 ff, Roscher III § 191 N. 14.

4) Vgl. oben Bd. II § 92.

§ 30. Der wichtigste Theil der *Gesellenfrage* ist die *Gewerkvereinsfrage*.

Die modernen Gewerkvereine, welche größtentheils direct, oder indirect mit alten Gesellenverbänden zusammenhängen, sind berufsgenössische Interessenvertretungen von gelernten und ungelernten Arbeitern, Gesellen und Gehülfen der Groß- und Kleinindustrie, zum Theil auch des Handels und der Landwirthschaft. Mit dieser Begriffsbestimmung dürften alle wesentlichen Merkmale eines modernen Gewerkvereins erschöpft sein. Wirkliche Gewerkvereine können

sogar, wenigstens in der ersten Zeit, ohne dazu gehörige Hülfscassen existiren, ähnlich wie es Hülfscassen, selbst berufsgenössische Hülfscassen, giebt, die auf die Dauer ohne bezügliche Gewerkvereine existiren. Auch die Existenz, oder Nichtexistenz eines Einigungsamtes, die Aufnahme, oder Nichtaufnahme von Arbeitgebern, die Verbindung, oder Nichtverbindung mit einem Bildungsverein, die Forderung, oder Nichtforderung einer Lehrzeit und eines Lohnminimums, eine antisocialistische, socialistische, oder dem Socialismus gegenüber neutrale Haltung und eine locale, nationale, oder internationale Organisation sind nicht wesentliche Merkmale eines Gewerkvereins. In verschiedenen Ländern und Zeiten wurde und wird es damit verschieden gehalten.

Gewerkvereine können auch theilweise, ja ganz aus verheiratheten und unverheiratheten Frauen (Näherinnen [1]), Fabrikarbeiterinnen, Stuhlarbeiterinnen, d. h. Weberinnen, ꝛc.) bestehen.

Eine eingehende Erörterung der Gewerkvereinsfragen würde hier zu weit führen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Monographie: Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Bernburg, 1881, J. Bacmeister.

Gewerkvereine von Handwerkern und Fabrikarbeitern giebt es [2]) in England und den engl. Colonien, in Deutschland, in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, Dänemark, den V. Staaten, Frankreich, Italien, wohl auch den übrigen german. und roman. Staaten und ihren Colonien. Auch die deutschen Gesellen Riga's, Petersburg's ꝛc. haben Gewerkvereins-Verbindungen mit Deutschland, und der Gewerkverein der engl. Maschinenbauer hat einen Zweigverein in Constantinopel. Die national-russischen Artelj's [3]) sind mit den westeurop. Gewerkvereinen und Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften verwandt, aber nicht identisch. Sie übernehmen eine solidarische Haft nach Art der offenen Handelsgesellschaften Deutschlands und kommen unter Markthelfern von Kaufherren, Zollexpedienten Derselben ꝛc. vor.

Die englischen Gewerkvereine (trades-unions) entstanden in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. im Zusammenhange mit alten Gesellenverbänden und als Reaction gegen furchtbare Mißbräuche vieler Arbeitgeber. Trotz der großen Gewerkvereins-Enquête von 1867 weiß man noch immer nicht genau, wieviel Mitglieder die Gewerkvereine zählen, wieviel davon auf Handwerksgesellen, auf

Fabriken, Bergwerke und die einzelnen Gewerkvereine zu rechnen sind, und wieviel gewerbliche Arbeiter außerhalb der Gewerkvereine stehen. [4]) Bei den engl. Volkszählungen wird die Confession nicht berücksichtigt, weil man die Verluste der Staatskirche an den Katholicismus und an Secten (und vielleicht auch die steigende Zahl und Bedeutung der Juden) nicht constatiren will. Aehnlich scheint man irgend Etwas in Betreff der Gewerkvereine in den Regierungskreisen verheimlichen zu wollen. Vielleicht will man mit Rücksicht auf die bei Parlamentswahlen mächtigen Gewerkvereine nicht constatiren, daß die Mehrheit der gewerblichen Arbeiter außerhalb der Gewerkvereine, ja nicht selten in Opposition gegen Dieselben steht. Auf dem 15. Gewerkvereins-Congreß, der 1882 in Manchester stattfand, waren 153 Delegirte als Vertreter von 126 Vereinen mit 510592 (oder 800000?) Mitgliedern [5]) anwesend, obgleich Brentano die Mitgliederzahl 1878 auf 1 Mill. (?) schätzte. Die engl. Gewerkvereine nehmen nur solche Arbeiter zu Mitgliedern auf, die eine Lehrzeit durchgemacht haben [6]), zwei Gewerkvereinler (Gewerkvereins-Mitglieder) als Bürgen [7]) stellen und einen Lohn erhalten, der ein gewisses Lohnminimum erreicht, oder übersteigt. Der wichtigste engl. Gewerkverein ist derjenige der Maschinenbauer. Der Gewerkverein der Maschinen-Strumpfwirker ist namentlich durch das Mundella'sche Schiedsgericht bekannt geworden. Zunftmißbräuche kommen hauptsächlich bei den Bauarbeitern gewisser Gegenden vor. Die Meuchelmorde, welche Sheffielder-Blei- und Stahlarbeiter noch in den 1860er Jahren an nicht striken wollenden Genossen verübten, waren Ausnahmen, an denen die übrigen Gewerkvereine, wie die erwähnte, vom Parlament beschlossene Enquête zeigte, nicht schuld waren. [8])

Die noch bei Roscher nachklingende Brentano'sche Angabe, daß die engl. Gewerkvereine sich von der Politik fern halten, ist längst veraltet [9]), wenn sie überhaupt jemals richtig gewesen ist (?). Die Gewerkvereine schlossen 1879 auf dem Edinburger Congreß ein Bündniß mit den Liberalen [10]), und der Congreß von 1882 soll sogar [11]) mit 76 gegen 31 Stimmen eine Resolution angenommen haben, in welcher die nationalisation of land, d. h. wohl die Expropriation aller Grundeigenthümer, die Verwandelung alles Grundeigenthums in verpachtete Staatsdomänen, verlangt wurde. Von dieser Thorheit, von dieser polit. Kinderkrankheit dürfte er indeß

zurückkommen, ähnlich wie die engl. Arbeiter vom Owenismus und Chartismus längst zurückgekommen sind.

[1]) Der 1867 begründete Gewerkverein der Näherinnen zu Kopenhagen hatte 1876 666 Mitglieder, vgl. P. Chr. Hansen im „Arbeiterfreund" 1877.

[2]) Mit „Gewerkverein" haben M. Hirsch u. Brentano das engl. trades-union übersetzt. Das Wort Gewerkverein kommt indeß bereits bei Rau II § 198 in einem anderen Sinne vor. Vgl. über die G. V. verschiedener Länder Walcker, Arbeiterfrage 1 ff. Daselbst sind folg. Schriften ꝛc. nachzutragen: über englische G. V. Ludlow and Lloyd Jones, Progress of the Working Class 1832—67. 1867, deutsch von J. v. Holtzendorff 1869, (Ludlow's Mitarbeiter Lloyd Jones war früher selbst Arbeiter); J. S. Mill's Rec. der oben Bd. I S. 4 angef. Thornton'schen Schrift im XII. Bande der deutschen Uebers. der Werke M's, 1880; H. B. Oppenheim in den Preuß. Jahrb. 1874 Bd. 34; Roscher N.-Oek. Bd. III; Londoner Corresp., die der G. V. periodisch bringt. Der freihändl. österreich. Nat. Oekonom K. v. Scherzer Wirthschaftl. Thatsachen 1881, und der Socialist J. Sketchley in Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandl. Dec. 1881 suchen, unabhängig von einander, nachzuweisen, daß das Steigen der engl. Arbeitslöhne, trotz den Gewerkvereinen, hinter der Geldentwerthung zurückgeblieben sei, was mir im Allgemeinen, trotz den Verdiensten v. Scherzer's, unwahrscheinlich vorkommt. Brentano's Werk: Die (engl.) Arbeitergilden 2 B. 1871 u. 72 ist 1877 unter dem Titel: Das Arbeitsverhältniß ꝛc. in stark verkürzter, z. Th. auch erweiterter Aufl. erschienen. In S. H. I 919, 946, 956, 957 giebt B. äußerst wenig über die engl. Gewerkvereine und nichts über ihre neuere Geschichte seit 1871. **Dieselbe würde sich sehr zum Thema einer Doctor-, Habilitations-, oder Preisschrift eignen.** Vgl. ferner: A. v. Miaskowski, Zur Gesch. u. Liter. des Arbeiter-Versich.-Wesens in Deutschland in H. J. N. F. Bd. IV. 1882 u. E. Zeller, die geschichtl. Entwickelung der Arbeiterversich. in F. V. 1882 H. 3. M. überschätzt Fürst Bismarck's und Schäffle's Ideen, seine Abh. ist indeß übersichtlich und lesenswerth. Im selben Bande der H. J. schildert Sartorius v. Waltershausen einen G. V. der Cigarrenarbeiter in Havanna. Vgl. über die österreich. G. V. den „G. V." passim und über die G. V. (chambres syndicales) der französ. Arbeiter die bei Walcker S. 3 angef. Arbeiten von Lexis u. A., S. H. I 957, Roscher III § 158 N. 15. Es giebt auch chambres syndicales der Arbeitgeber. 1882 wurde ein Gesetzentwurf über die G. V. von der Kammer angenommen, aber vom Senat abgeändert. Der Minister Duclerc erklärte am 9. Nov. 1882, der Entwurf werde wieder vorgelegt werden.

[3]) Das Wort A. ist im Russ. ein Femininum. Das l ist weich auszusprechen, und das j ist fast zu verschlucken. Vgl. über die A. Frühauf in F. V. 1868 H. 1, Grünwaldt in der Russ. Revue Bd. III 1874, Dens. das A.-Wesen und die Hausindustrie in Rußl. 1877, Stieda in H. J. N. F. Bd. VI 1883 und Engel in den V. d. V. f. S. 1872 S. 110.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeit. 72.

[5]) Nach Haslach in der „Gegenwart" 1883 N. 12 510 592, nach dem G. V. 1882 N. 40 800 000.

[6]) Vgl. oben S. 52.

[7]) Vgl. Brentano, Arbeitsverh. S. 121.

[8]) Vgl. Brentano a. a. O. 93, 354, 355.

[9]) Vgl. Walcker a. a. O. 134.

[10]) Wie auch R. Meyer bei Rodbertus Briefe ꝛc. Bd. I 1882 109 als Ohrenzeuge bezeugt.

[11]) Nach Haslach a. a. O. u. Anderen Im „G. V." a. a. O. findet sich nichts darüber.

§ 31. Die Gewerkvereine Deutschlands zerfallen in folg. ganz selbstständige Gruppen:

1) Der Gewerkverein oder, wie er seit 1878 heißt „Unterstützungsverein der deutschen Buchdrucker", der 1866 in Folge eines Strikes in Leipzig begründet wurde. Sein Organ „der Correspondent" erscheint in Leipzig[1]). Der Vorstand hat indeß seinen Sitz in Stuttgart. Die Mitgliederzahl betrug 1880 u. 81 7—8000, die Zahl der Nichtverbands-Buchdruckergehülfen betrug 1880 ca. 5000. Der dem Verbande gegenüberstehende Arbeitgeber-Verein heißt „Deutscher Buchdruckerverein."

2) Der 1871 begründete, seit 1880 „Unterstützungsverein" heißende „Centralverein deutscher Hutmacher", der 1879 ca. 3000 und 1881 (wohl in Folge polizeilicher Chicanen) ca. 2000 Mitglieder zählte.

3) Verschiedene wenig bekannte Gewerkvereine von Handschuhmachern, Weißgerbern ꝛc.

4) Auch über die socialdemokrat. „Gewerkschaften", d. h. Gewerkvereine, ist schwer etwas Authentisches zu erfahren. 1865 wurde von Fritzsche der „Allgemeine deutsche Tabakarbeiterverein" begründet. In Folge innerer Auflösung und polizeilicher Verbote gingen vor und nach 1878 verschiedene Gewerkschaften zu Grunde, sie scheinen indeß, ungefähr seit 1882, von Hamburg aus in der Form von Hülfscassen reorganisirt zu sein und den Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereinen nach dem Motto „billig und schlecht" durch s. g. Prämienschleuderei (zu niedrige Beiträge) eine illoyale, aber nicht unempfindliche Concurrenz zu machen. Die in Leipzig erscheinende socialist. Zeitschrift „Der Gewerkschafter" ist mir nur aus Citaten im „G. V."[2]) bekannt.

5) Die „Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)." Dieselben wurden 1868 u. 69 von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker (dem damaligen Besitzer der „Volksztg.") unter lebhafter Antheilnahme Schulze-Delitzsch's, des socialpolitischen Lehrers von M. Hirsch, begründet. Als Organ des Verbandes erscheint seit 1869 die Wochenschrift „Der Gewerkverein." Am 31. Dec. 1880 war der Verband folgendermaßen zusammengesetzt:

Gewerkvereine	Mitgliederzahl
1. Maschinenbau- u. Metallarbeiter	5 346
2. Tischler 2c.	3 043
3. Fabrik- u. Handarbeiter	3 226
4. Stuhlarbeiter [d. h. Weber] 2c.	1 310
5. Porzellan- u. Glasarbeiter	1 152
6. Schuhmacher u. Lederarbeiter	1 094
7. Maurer 2c.	1 047
8. Lithographen 2c.	1 035
9. Schneider 2c.	822
10. Zimmerer	408
11. Schiffszimmerer 2c.	277
12. Bergarbeiter	236
13. Cigarren- u. Tabakarbeiter	185
14. Töpfer 2c.	114
15. Bildhauer 2c.	170
16. Klempner u. Metallarbeiter	258
	19 723
Selbstständige Ortsvereine.	
1. Buchbinder in Berlin	86
2. Kaufleute in Leipzig	80
3. " " Berlin	44
4. " " Breslau	7
5. Sattler in Berlin	23
6. Drucker u. Formstecher in Gera	22
7. Vergolder in Berlin	20
8. Reepschläger in Danzig	20
	302

Zusammen 20025 oder einschließlich der Frauen und Kinder wohl über 100 000 Köpfe. Seitdem ist die Zahl der Gewerkvereinler bedeutend gestiegen. Die Zahl der Maschinenbauer betrug z. B. am 30. April 1883 8067. Obgleich es unter den Tischlern, Schuhmachern 2c. auch Fabrikarbeiter giebt, und obgleich 1881 ca. 12 Großindustrielle (Maschinenfabrikanten 2c.) und 1500—2000 Handwerksmeister (Schuhmacher, Schneider, Tischler 2c.) sowie verschiedene Beamte und Lehrer den Gewerkvereinen angehörten, so zeigt die obige Statistik doch, daß die Mehrzahl der Gewerkvereinler bis jetzt aus Handwerksgesellen, nicht aus Fabrikarbeitern besteht.

Im Frühling 1883 kamen auf Preußen 19 068, auf norddeutsche, besonders thüring. Kleinstaaten 1968, auf das Kgr. Sachsen 1051, auf Süddeutschl. (excl. Hessen u. Elsaß-Lothr.) 2012, zusammen 23 999 Mitglieder (wozu noch ein Porzellanarbeiter-Verein in Kopenhagen mit 29 Mitgliedern kam). Auch seit dem Frühling 1883 ist die Mitgliederzahl vieler Vereine wesentlich gewachsen und die Gesammtzahl dürfte jetzt, im Juni 1883, wohl auf ca. 25 000 zu schätzen sein. 1881 gab es im südlichen Theil der Provinz Sachsen 15—20 ländliche Ortsvereine[3]) (wornach das oben Bd. II S. 147 Bemerkte zu berichtigen ist). Bei der Erörterung der Fabrikarbeiter-Frage komme ich unten auf die Gewerkvereine zurück.

6) Auch die unten zu erörternden süddeutschen Arbeiter-Bildungsvereine sind in gewissem Sinne als Gewerkvereine zu betrachten, die „Evangelischen Jünglingsvereine"[4]) und die „Katholischen Gesellenvereine"[5]) dagegen wohl nicht, obgleich sie, namentlich die Letzteren, zur Bildung von Gewerkvereinen führen könnten, ja dürften.

[1]) Seit dem Nov. 1882 erscheint auch die „Reform" als Organ der Leipz. Buchdr.-Gehülfen. Vgl. auch oben Bd. I § 167 N. 2, 176 N. 2 u. Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Buchdrucker".
[2]) 1882 S. 178, 190.
[3]) Vgl. M. Hirsch in den Verh. des Stuttg. Verbandstages von 1881 S. 32
[4]) Vgl. Walcker a. a. O. S. IV, 149.
[5]) Vgl. P. Dehn die Kathol. Gesellenvereine 1882 und oben Bd. I § 192, II § 40 den Text u. N. 6.

§ 32. Die Statuten der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind den Statuten der englischen mit Geschick nachgebildet, haben eine sehr große Familienähnlichkeit untereinander und erinnern auch sehr an die Statuten der Buchdrucker und Hutmacher. Die Statuten der Tischler fassen z. B. folg. Ziele in's Auge: die Errichtung einer Kranken-, Begräbniß-, Invaliden- und Altersversorgungs-Casse, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik, die Arbeitsvermittelung, die Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts, sowie die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publicum und den Behörden, event. durch Führung der Processe (Haftpflicht-Processe gegen Unternehmer 2c.) auf Vereinskosten, die Gründung von Productivgenossenschaften 2c. Es heißt ferner: „Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Betheiligung der Arbeitnehmer

gemacht werden." Die Sonntags- und Nacht-Arbeit sind, bis auf das unerläßlich Nothwendige, gänzlich abzustellen. „Die Arbeitszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden, incl. 2 Stunden Pause, zu normiren." (Nur die Bildhauer verlangen eine höchstens 11—2 = 9-stündige Arbeitszeit, die Bergleute eine höchstens 8, bezw. 10stündige, wohl excl. 2 Stunden Pause, jenachdem die Arbeiter in der Grube, oder außerhalb Derselben arbeiten). Jede Fabrik-, resp. Arbeits-Ordnung ist zwischen Arbeit-Gebern und Nehmern zu vereinbaren. Zur Erledigung von Differenzen zwischen Beiden ist ein bleibendes Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Kategorien gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat. (In anderen Statuten heißt es statt „Kategorien" „Classen".) „Die Zuchthausarbeit[1]) darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz, oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, zur Concurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden." Diese in allen Hirsch-Duncker'schen Statuten enthaltene Forderung hat einen berechtigten Kern, sie geht indeß zu weit, oder ist wenigstens nicht glücklich formulirt. Seit 1876, also schon vor 1878, verlangt der Hirsch-Duncker'sche Verband von jedem neu eintretenden Mitgliede einen Revers gegen die Tendenzen der Socialdemokratie.

Die localen Gewerkvereine und die Ortsverbände mehrerer localer Gewerkvereine bilden unter einem Vorort, General-Rath und Secretär einen nationalen, in Cassengemeinschaft stehenden Gewerkverein, dessen Mitglieder volle Freizügigkeit genießen. An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Centralrath und ein Verbandsanwalt (seit 1869 Dr. M. Hirsch) in Berlin. Alle 1—2 Jahre findet ein Verbandstag statt. Der 8. soll im Juni 1883 in Stralsund stattfinden. Der Gewerkverein der Maschinenbauer hat eine besondere Invalidencasse, die übrigen Gewerkvereine haben eine gemeinsame Verbands-Invalidencasse. In den Jahren 1868—81 hatten die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine eine Gesammteinnahme von 4⅓ Mill. M. und Ende 1881 einen Vermögensbestand von 650 000 M., ein ansehnliches Vermögen für ca. 21 000 Arbeiter.

[1]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 93, die Enquête &c. Veranlaßt vom Deutschen Handelstage Berlin 1878 und Richter's Staatslex. Art. „Gefängnißarbeit." Die Nachtheile der übertriebenen Ausdehnung der Militärwerkstätten (u. Cantinen) dürften von manchen Fortschrittlern übertrieben werden, obgleich den Klagen wohl ein berechtigter Kern zu Grunde liegt. Vgl. den G. V. passim, z. B. 1883, die Reichstagsverh. von 1883, Walcker Arbeit. 93, 94.

§ 33. Die in sicheren Papieren angelegten Fonds der Verbands-Invalidencasse (vermuthlich auch der Invalidencasse der Maschinenbauer) sind bei der Oldenburger Spar- und Leihbank deponirt. Diese Deponirung ist meines Erachtens der reformbedürftigste Punct der ganzen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereins-Organisation[1]). Ein ausgezeichneter und unbefangener Fachmann, nämlich P. Steller, schrieb 1881 in Betreff der erwähnten Bank: „Das eigene Capital [1,2 Mill. M.] ist allzu gering gegenüber den [baaren, verzinslichen] Einlagen [welche 1879 13 875 060 und 1880 15,1 Mill. M. betrugen], es ist daher für die mannigfaltigen Wechselfälle des Bankbetriebes den Einliegern nicht genügende Sicherheit geboten." 1883 erhöhte die Bank ihr Grundcapital von 1,2 auf 3 Mill. M.[2]), indeß auch nach dieser kleinen Verbesserung bleibt das erwähnte Mißverhältniß im Wesentlichen bestehen, welches, abgesehen von der anderen Oldenburg. Bank, im ganzen Deutschen Reiche unerhört ist, oder wenigstens 1879 war. Beim Concurse einer Bank laufen zwar die Besitzer deponirter Werthpapiere gar keine Gefahr, vorausgesetzt, daß die betreff. Papiere nicht gestohlen, oder verbrannt sind; aber es ist schon für einen reichen Privatmann nicht räthlich, seine Werthpapiere einer Bank mit, gelinde gesagt, so unkaufmännischen Geschäftsmaximen zur Verwaltung zu übergeben, geschweige denn für eine junge Arbeiterorganisation, die mühsam ersparte Arbeitergroschen zu hüten hat.

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker[3]) scheint bereits in einem ähnlichen Falle schlimme Erfahrungen gemacht zu haben. Er war 1882 beim Concurse der Stuttgarter Volksbank mit 64 657 M. 90 Pf. betheiligt. Er hoffte zwar im April 1882, daß die 916 solidarisch haftenden Mitglieder der Bank auch diese Schuld bezahlen würden; es fragt sich indeß, ob und inwieweit diese Hoffnung in Erfüllung gegangen ist.

Eher als die erwähnte Oldenburg. Bank könnte die Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Comp. in Berlin in Frage kommen, obgleich gewichtige Autoritäten die Form der Commanditgesellschaft principiell verwerfen. Am sichersten wäre es indeß, die Werthpapiere der Gewerkvereine bei der Reichsbank zu deponiren, bei der auch kleine Leute mit einigen 100 Th. Vermögen ihre Werthpapiere deponirt haben. Der Einwand, daß dieselbe in ihrer jetzigen Verfassung, oder nach ihrer (unwahrscheinlichen) Verstaatlichung den

Versuch machen könnte, die Gewerkvereine zu beeinflussen, wäre nicht stichhaltig. Man kann die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Reichsbank zu verpflichten, die Werthpapiere der Gewerkvereine gegen angemessene Gebühren zu verwahren. Aber auch abgesehen davon, ist es fast undenkbar, daß die Bankverwaltung jemals sagen wird: „Wenn die Gewerkvereine Das und Das nicht thun, oder lassen, so müssen sie ihre Werthpapiere zurücknehmen," oder daß sie die Papiere aus Chicane ohne Angabe eines Grundes zurückgeben wird. In beiden Fällen würde man den schuldigen Beamten im Reichstage und in der Presse die Hölle sehr heiß machen, und grade Gewerkvereins-Freunde müssen eben als solche glauben, daß die Zahl und der Einfluß der parlament. und journalist. Freunde der Gewerkvereine in Zukunft noch sehr steigen werden.

[1]) Vgl. Steller, Handbuch für Capitalisten Bd. II 1881 195, 196, oben Bd. I § 121, Walcker, Arbeit. S. VII, 53. Steller war früher Börsenredacteur des „Frankf. Journals" und ist jetzt Börsenredacteur des „Berl. Tagebl."
[2]) Vgl. das „Kleine Börsenblatt" 1883, N. 34.
[3]) Vgl. den G. V. 1882, S. 59, 62, 63.

§ 34. Die relativ praktischsten Vorschläge zur Verhütung des Arbeitsvertragsbruches von Arbeit-Nehmern, oder Gebern sind 1873 von M. Hirsch und Brentano gemacht worden. Ersterer schlug vor, vertragsbrüchigen Coalitionsvereinen beider Theile die staatliche Anerkennung und alle daraus fließenden Rechte zu entziehen, und Letzterer schlug vor, daß die Coalitionsvereine Cautionen hinterlegen und für Vertragsbrüche mit Geldstrafen, bezw. Entziehung der Corporationsrechte bestraft werden sollen.[1]) Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß die Schuldfrage nicht streitig ist, und daß alle Arbeit-Geber und Nehmer Coalitionsvereinen angehören. Vgl. auch oben § 28.

Obligatorische Arbeitsbücher, die in den Gewerbeordnungen Deutschlands und anderer Länder für minderjährige Arbeiter mit Recht vorgeschrieben sind, würden für erwachsene Arbeiter auf dem Gebiete des Handwerks viel weniger bedenklich sein, als auf dem Gebiete der Großindustrie. Die wenigen Großindustriellen eines Gewerbes können viel leichter gemeinsam gewisse Arbeiter chicaniren, ja ruiniren, als Tausende einander fremder Handwerksmeister, besonders da auf dem Gebiete des Handwerks kein Seitenstück zu den Fabrikcassen existirt, abgesehen etwa von den Hauscassen großer Druckerfirmen (wenn man die Buchdrucker [2]) überhaupt zu

den Handwerkern rechnen will, was schon in Bezug auf die Arbeiter nur bedingt richtig und in Bezug auf gebildete Principale ganz falsch ist). Trotzdem sind obligatorische Arbeitsbücher Erwachsener auch für das Handwerk zu verwerfen, dessen Grenzen gegenüber der Fabrik ja ganz flüssig sind. Solche Bücher sind schon deshalb überflüssig, weil einzelne Arbeitgeber und ganze Verbände Derselben auch heute durch nichts gehindert sind, von jedem Arbeit Suchenden beliebige Zeugnisse zu verlangen. Consequenter Weise könnten übrigens auch die Gesellen Zeugnisse darüber verlangen, daß die Meister all' ihren Verpflichtungen gegen andere Lehrlinge und Gesellen nachgekommen sind, ähnlich wie die Abg. Dr. M. Hirsch und Genossen am 13. April 1883 bei der Berathung der Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage (wohl mehr ironisch als im Ernst) Bestimmungen über Geselleninnungen nach Analogie der Meisterinnungen beantragten.[3])

Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, um nicht zu sagen undenkbar, daß jemals alle Arbeiter ein Großstaates, z. B. Englands, oder Deutschlands, je einem berufsgenössischen Gewerkverein angehören werden. Die Folge davon ist, daß das Angebot und die Nachfrage von Arbeit sich häufig nicht gehörig treffen, daß hier Ueberfluß und dort gleichzeitig Mangel an Arbeitskräften herrscht.[4]) Da monopolisirte Actiengesellschaften für die nationale Arbeitsvermittelung ebenso ungeeignet wären, wie einst die Taxis'sche Post für den gesammtdeutschen Postdienst, so bleiben nur staatliche, in Deutschland vom Reiche zu begründende Arbeits-Nachweis-Anstalten übrig, die vom Freihändler M. Wirth [5]) schon 1856 empfohlen wurden. Natürlich müssen solche Anstalten ihre Kosten ohne Staatszuschüsse decken und der Arbeitsvermittelung der Gewerke und redlicher Privatunternehmer keine Hindernisse in den Weg legen. Auf wenigen Berufsgebieten war und ist der verbrecherische Schwindel von Unternehmern und Unternehmerinnen indeß so häufig wie auf diesem Gebiete. Vielen liegt blos daran, die armen Stellensucher um Cautionen, oder Vermittelungsgebühren zu betrügen, oder Kuppelei zu treiben, wie auch 1878 auf dem Lyoner Arbeitercongreß hervorgehoben wurde.[6]) Die Pariser Polizei läßt daher alle verdächtigen Inserate dieser Art seit 1883 durch Polizisten controliren, welche sich unter falschem Namen für Stellensucher ausgeben und dadurch viele Verbrecher jener Art fangen. Besonders verdächtig sind ano-

nyme „Institute“ mit Namen wie „Germania“, „Berl. Placirungsinstitut“ ꝛc. In Baiern beabsichtigte man 1879 etwas Aehnliches wie die Realisirung des Wirth'schen Vorschlages. Man ging nämlich nach der „Soc.-Corr.“ in Regierungskreisen mit der Absicht um, den zahlreichen Güter- und Wirthschafts-Unterhändlern oder -Agenten z. Th. in der Weise einen staatlichen Charakter zu geben, daß man sie den Börsensensalen, Schätzern und Auctionatoren gleichstellt und wie Diese gerichtlich beeidigen läßt. Es wird jedoch mit der Einführung des Instituts beeidigter Immobiliar-Makler nicht jede Vermittelung Anderer bei solchen Geschäften als unbefugt erachtet und verboten werden, sondern nur dem Publicum Gelegenheit gegeben sein, sich bei solchen Transactionen beeideter Vermittler zu bedienen.“ Die von Wirth und Anderen[7]) vorgeschlagene Reform wäre von großer socialpolitischer und nationaler Wichtigkeit. Wenn ein Arbeiter nur auf die Arbeitsvermittelung seines Gewerkvereins angewiesen ist, so kann er in socialist., ultramont. und anderen Gewerkvereinen sehr chicanirt werden, weil er national und loyal gesinnt ist, sich nicht an einer unnöthigen Arbeitseinstellung betheiligen will, Unterschleife, oder sonstige Mißbräuche eines Volksverführers bekämpft u. s. w. Von Seiten des Staates, der ja in freier Concurrenz stehen soll, sind dagegen schon deshalb Mißbräuche kaum zu befürchten, weil die Vacanzenlisten, die in Gastwirthschaften und Herbergen ausliegen würden, in allen Orten des Reiches identisch sein und mit gewohnter postalischer Pünctlichkeit eintreffen müßten. Auch das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit würde dadurch in Baiern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Posen u. anderen Gegenden sehr gekräftigt werden und bedarf dringend einer solchen Kräftigung. Haben es Baiern, Württemberg ꝛc. doch noch nicht einmal zur vollen Post- und Militär-Einheit mit dem übrigen Reiche gebracht.

Das oben Bd. I § 19 erwähnte Trucksystem kommt auch auf dem Gebiete des Handwerks vor, wie man aus Berliner Gerichtsverhandlungen, dem „G. V.“ ꝛc. ersieht. Maurerpoliere nöthigen z. B. ihren Arbeitern schlechte, oder theure Speisen und Getränke auf.

1) Vgl. Walcker, Arbeit. 88 ff.
2) Der Unterstützungsverein der Buchdrucker richtete am 2. Jan. 1883 eine lesenswerthe Petition gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher an den Reichstag.
3) Vgl. den G. V. 1883 S. 62, 65, 95.

4) Vgl. z. B. die Soc. Corr. 1879 S. 202, die „Tribüne“ 1882 N. 376 die Corr. „Von der Saar.“ und die Art. über Vagabondage und Arbeitercolonien im G. V. 1883, N. 18—21.
5) Vgl. seine Nat. Oek. Bd. II, 4. Aufl. S. 153, 177, Walcker, Soc. Frage S. 118, 119, Dens. Ursachen S. 179, Dens. Arbeit. S. 58, 161.
6) Vgl. Harrison in Hol. J. 1878.
7) Ich bin unabhängig von Wirth und Anderen zu derselben Idee gekommen und habe sie erst später bei Wirth gefunden.

§ 35. Viele deutsche und ausländische Arbeiter-Bildungsvereine stehen nur in loser, oder gar keiner Verbindung mit Gewerkvereinen, der 1875 begründete Verband süddeutscher Arbeiter-Bildungsvereine[1]) ist indeß zugleich eine gewerkvereinsartige Organisation. 1882 zählte er 2137 Mitglieder in Augsburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Mannheim, München, Regensburg, Straßburg, Worms ꝛc., aber nicht in Württemberg, Karlsruhe, Nürnberg ꝛc. Zum Verbande gehören außer Mechanikern, Badern, Schriftsetzern und Lithographen Schneider, Schuhmacher, Bäcker ꝛc. Der Verband zahlt Wander- und Kranken-Unterstützungen aus und läßt Unterrichtscurse abhalten (u. A. über Turnen, Tanzkunst und Schießen. Letzteres ist wohl eine Nachahmung der Schützengilden.) Der 4., 5. und 6. Verbandstag fanden 1879, 80 und 82 in Konstanz, München und Lahr statt. Bemerkenswerth ist, daß die Bibliotheken im Allgemeinen in überwiegend katholischen Städten am meisten benutzt werden, höchst wahrscheinlich, weil die katholischen Mitglieder ungebildeter in den Verband treten, als die protestantischen. 1881 las ein Leser im Durchschnitt Bände:

1) in Waldshut	12,5	11) „ Stockach	3,3
2) „ Regensburg	10,8	12) „ Wehr	3,2
3) „ Radolfzell	10,2	13) „ Heidelberg	2,8
4) „ Freiburg	6,6	14) „ Grünstadt	2,4
5) „ Konstanz	6,1	15) „ Ueberlingen	2,0
6) „ Mannheim	5,6	16) „ Säckingen	1,9
7) „ Worms	5,0	17) „ Edenkoben	1,8
8) „ Singen	3,8	18) „ Brandenburg } 19) „ Augsburg }	1,5
9) „ München	3,6		
10) „ Lahr	3,6		

Auch andere Umstände, namentlich die Größe der Stadt, kommen übrigens in Betracht. In Waldshut hat man z. B. weniger Gelegenheit zu Zerstreuungen, als in Augsburg.

Anfangs segelte der Verband ungefähr im Fahrwasser von Schulze-Delitzsch. 1882 sprach sich der 6. Verbandstag indeß

unter dem Einflusse des Lahrer schutzzöllnerischen Reichstagsabg. Sander im Großen und Ganzen für die Bismarck'schen Krankencassen- und Unfallversicherungs-Vorlagen aus. Nicht blos Sander, sondern auch ein anwesender Polizeicommissar (!) wurden ersucht, Reden zu halten. Beide plaidirten denn auch für obligatorische Arbeitsbücher, scheinen indeß unter den Verbandstags-Mitgliedern in dieser Frage keinen einzigen Anhänger gefunden zu haben.

[1]) Die gedruckten Protokolle (oder vielmehr Protokollauszüge) sind mir von einem Vorstandsmitgliede privatim übersandt worden, scheinen indeß nicht in den Buchhandel gekommen und sehr Wenigen, vielleicht keinem Nationalökonomen außer M. Hirsch und mir, bekannt zu sein. Vgl. über Volksbildung im Allgemeinen N. H. 744—766, 977 ff, Walcker Arbeit. 164.

§ 36. Für Handwerksmeister sind erster Linie die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften[1]) zu empfehlen. Rohstoffgenossenschaften eignen sich namentlich für Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe. Der Mißbrauch, daß ein Geschäftsführer eines Schuster-Rohstoffvereins das beste Leder für sich herausschneidet, läßt sich verhüten, wenn man einer nichtinteressirten Person die Vertheilung überläßt, oder einfach die verschiedenen Lederstücke ihrer Beschaffenheit gemäß verschieden hoch bezahlen läßt. 1880 gab es in Deutschland 150 Rohstoffgenossenschaften. Noch geringer war die Zahl der s. g. Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen. Die Zahl der Magazingenossenschaften, in denen für Rechnung jedes Mitgliedes Waaren Desselben in einem gemeinsamen Verkaufslocal verkauft werden, betrug 49, incl. eine Anzahl Genossenschaften, die richtiger als Productivgenossenschaften zu bezeichnen wären. Die Zahl der Vorschuß- oder Creditvereine betrug dagegen 1895. 1878 gab es 132 Productivgenossenschaften[2]), darunter 24 der Tischler, Instrumentenmacher 2c., 14 der Stein- und Buchdrucker, 14 der Spinner und Weber, 11 der Mehlfabrikanten und Bäcker, je 8 der Cigarrenmacher und Schneider, je 5 der Buchdrucker, Metallarbeiter und Brauer, je 4 der Schuster, Maschinenbauer, Zuckerfabrikanten und Fleischer, je 3 der Branntweinbrenner, Uhrmacher, Töpfer, je 2 der Vergolder, Nähmaschinenfabrikanten, Bürsten- und Kammmacher und Dienstmänner, je 1 der Buchbinder, Lackirer, Stärkefabrikanten, Marmor- und Glasarbeiter. Handwerksmeister dürften übrigens selten, oder nie solche Genossenschaften begründet haben. Die Begründer waren gewöhnlich Gesellen, oder Fabrikarbeiter.

Auf den Untergang der meisten französ. Productivgenossenschaften, namentlich der vom Staate unterstützten, ist kein großes Gewicht zu legen, weil man einwenden kann, sie seien von der herrschenden Schutzzollpartei chicanirt worden, und weil manche Productivgenossenschaften von Napoleon III. nach dem 2. Dec. 1851 gewaltsam unterdrückt wurden. Die geringe Entwickelung der deutschen und namentlich der schweiz., englischen, amerik. u. austral. Productivgenossenschaften zeigt indeß, daß die wichtigsten Hindernisse einer bedeutenden Verbreitung dieser Genossenschaften in der Sache selbst liegen. Der Mangel an Capital wäre durch die solidarische Haft und den Credit unschwer zu heben. Die Berliner Productivgenossenschaft der Shawlweber ging z. B. nach Schulze-Delitzsch zu Grunde, weil sie zuviel Credit fand und ihren Credit mißbrauchte. Auch die technische und kaufmännische Bildung ließe sich allenfalls erwerben, bezw. miethen, obgleich Arbeiter schon durch kleinliche Knauserei bei den Gagen, durch demokrat. Neid tüchtige Directoren abzuschrecken pflegen. Das Haupthinderniß des Erfolges besteht indeß darin, daß Jeder, wie in einer schlechten Bürgerwehr, commandiren und Niemand gehorchen will. Die meisten Productivgenossenschaften gehen daher in Actiengesellschaften über, oder durch Insubordination zu Grunde. Selbst die berühmteste aller Productivgenossenschaften, die Rochdaler, wurde 1858 in eine Actiengesellschaft verwandelt. 28 Flanellweber, die s. g. Pioniere von Rochdale[3]), begründeten nämlich 1844 in Rochdale in Lancashire mit einem Capital von 28 Pf. Sterling einen Consumvereinsladen, an den sich später eine Mehlfabrik und eine Baumwollspinnerei anschlossen, die sehr gut gediehen, indeß eben deshalb, wie erwähnt, in eine Actiengesellschaft verwandelt wurden. Ebenso ging es mit gut gedeihenden socialist. Productivgenossenschaften in Frankreich und San Francisco, d. h. die betreff. Socialisten selbst wurden Actionäre, Arbeitgeber und antisocialist. Ordnungsmänner.

Ein Krebsschaden an dem das Handwerk leidet, besteht darin, daß viele wenig bemittelte, ja bemittelte Personen ihre Handwerkerrechnungen spät[4]), oder gar nicht bezahlen. Es ist charakteristisch, daß die Reactionäre, die vor „Liebe" zu den Handwerksmeistern überfließen und ihnen durch alle möglichen und unmöglichen zünftlerischen Quacksalbereien auf Kosten der Gesellen und überhaupt des Publicums helfen wollen, diesen hochwichtigen Punct systematisch todt-

schweigen, offenbar weil sich auch viele Reactionäre, sogar reiche Reactionäre, unter den schlechten Zahlern befinden. Durch die deutsche Justiz-„Reform“, welche wegen ihrer unmäßigen Gerichtskosten thatsächlich in vielen Fällen zu einer Justizverweigerung führt, ist das Uebel noch schlimmer geworden und am besten wohl durch große, über ganz Deutschland verzweigte Incasso-Actien-Banken[5]) zu bekämpfen, welche alle Forderungen von Schuhmachern, Schneidern Krämern ꝛc. durch einen Anwalt und mit einem Mal einklagen und mäßige Gebühren berechnen, wobei sie immer noch ein sehr gutes Geschäft machen würden.

Locale und nationale Verbände der Handwerksmeister sind nützlich, aber es ist nicht räthlich, Dieselben als Innungen, sei es auch als freie Innungen, zu bezeichnen; weil dieser Name leicht alte, schlechte, mühsam überwundene Zunfttraditionen befördern kann. Auch viele Handwerker selbst vermeiden den Namen Innung. In Leipzig giebt es z. B. einen „Verein zur Wahrung der Arbeitgeber-Interessen im Schneidergewerbe.“ Die viel gepriesenen, von Miquel verfaßten Osnabrücker Innungsstatuten[6]) sind dagegen schon etwas zünftlerisch angekränkelt.

Schau- und Stempelanstalten[7]) werden auf den höheren Culturstufen, trotz der nothwendigen Staatsaufsicht über die Production von Schiffen, Dampfmaschinen, Feuergewehren ꝛc., im Allgemeinen überflüssig. Flachsbraken dürften für die Ausfuhr Riga's noch heute zeitgemäß sein. Unredlichkeiten von exportirenden Calico- und Seiden-Fabrikanten ꝛc. sind auch von Staatswegen, ohne Strafanträge ausländ. Kaufleute, zu verfolgen, weil sie den Ruf aller inländ. Fabrikanten derselben Waare verderben. Der Verkauf geringwerthiger Gold- und Silberwaaren ist zu erlauben, wenn sie nur nicht fälschlich für gediegene Waaren ausgegeben werden.

Besondere Gewerbekammern[8]) nach Analogie der Handelskammern sind wegen der Flüssigkeit der Grenzen des Handwerks, der Fabrik und des Handels schwer zu constituiren und neben Arbeitgeber-Vereinen des Handwerks überflüssig, oder wenigstens mit den Handelskammern zu verschmelzen.

1) Vgl. oben Bd. I § 126 ff, Roscher Bd. III, S. H. Bd. I.

2) Vgl. oben Bd. I S. 507, Walcker, Soc. Frage S. 105, Arbeit. S. 163 S. H. Bd. I. Bei Roscher III § 157 N. 12 muß es: „Verhandl. des 2. Verbandstages 1873 S. 67“ statt „Verbandstag ... 1870 67“ heißen. 1870 fand gar kein Verbandstag statt.

3) Vgl. L. Frh. v. Ompteda in den Preuß. Jahrb. Mai 1882.

4) Solchen Kunden pflegt man übrigens entsprechend höhere Preise anzusetzen.

5) Vgl. oben Bd. I § 112.

6) Vgl. Miquel, die Organisation des Handw.-Standes 1879, Roscher III, § 160 N. 6.

7) Vgl. Roscher III § 147.

8) Vgl. S. H. I, 904 d, Richter's Staatslex. unter „Gew. Kamm.“ und unten über Handelskammern.

§ 37. Der Begriff Hausindustrie[1]) erinnert an die Begriffe Regalien, oder philosoph. Facultät, d. h. diese üblichen Begriffe sind gleichsam weite Säcke, in die man Alles hineinsteckt, was man anderswo nicht unterbringen kann. Der Roscher'sche Ausdruck „Hausmanufactur“ ist nicht glücklich, denn die Hausindustrie kann auch im Anschluß an Wasserkräfte mit gewissen Maschinen betrieben werden. Das charakteristische Merkmal der Hausindustrie besteht darin, daß der Arbeiter nicht in großen Manufactur-, oder Fabrikräumen, sondern in seiner Wohnung, allenfalls auch in einer neben seiner Wohnung befindlichen Werkstatt, bei sich zu Hause thätig ist. Im Uebrigen kommen die verschiedensten Combinationen vor. Der Arbeiter kann Hausbesitzer, oder Miether sein, in der Stadt, oder auf dem Lande wohnen, daneben Ackerbau treiben oder nicht treiben (ähnlich wie früher Zwickauer Bergleute nach H. Fränkel häufig daneben Landwirthschaft trieben). Der Hausindustrielle kann ferner für eigene Rechnung (allein, oder mit männlichen und weiblichen Arbeitskräften), oder für Rechnung eines Unternehmers, mit, oder ohne Vermittelung durch eine dritte Person, arbeiten. Berliner Posamentirgeschäfte beschäftigen z. B. Annaberger Hausindustrielle, und manche „Pariser“ Artikel werden in der französ. Provinz, ja in Deutschland (Sachsen ꝛc.) verfertigt. Der s. g. Fabrikant ist eigentlich mehr ein Großhändler, der event. auch Capital- und Materialien-Vorschüsse macht, als ein wirklicher Fabrikant. An und für sich sind solche und ähnliche Verhältnisse gesund, für alle Theile vortheilhaft; es kommen indeß auch Mißbräuche vor. Die Pariser Maurer, Tischler ꝛc. klagten z. B. 1848 im Arbeiterparlament des Luxemburger Palastes über die marchandage, d. h. die Mißbräuche der zwischen den Unternehmern und Arbeitern stehenden Mittelspersonen. In ähnlich übelem Rufe stehen manche deutsche „Factoren“[2]) oder „Verleger“, z. B. verdorbene Kaufleute und Studenten, die für ihre Rechnung „nähen lassen.“ In Rußland bedeutet das Wort kulak (im Plural kulaki) eine Faust, einen mit Geld-, oder Kornvorschüssen wuchernden Menschen und einen wucherischen Factor der

Hausindustrie, der meist selbst aus dem Bauernstande hervorgegangen ist. Die russische Industrie ist noch jetzt großentheils eine Nebenbeschäftigung der Bauern, ja für Bauern mit kleinen, oder unfruchtbaren Ländereien wohl gar die Hauptsache.

1) Vgl. Roscher Bd. III, S. H. II S. 650, D. S. Bd. V 7 ff, oben Bd. I S. 503, Walcker, Schutzz. S. 800, und Goethe's „Hermann und Dorothea" Polyh. III, 21.

2) Roscher III § 117 N. 5.

Zweites Capitel.

Gewerbe, die eine besondere Staatsaufsicht erheischen, und gelehrte Gewerbe.

§ 38. Gewisse Gewerbe der Klein- und Großindustrie bedürfen einer besonderen Staatsaufsicht, weil sie anderen Menschen durch Lärm, Gestank, Vergiftung der Wasserläufe ꝛc. lästig fallen, oder ihren eigenen Arbeiter in ungewöhnlich hohem Grade gefährden. In schlesischen und anderen Zündwaaren-Fabriken werden die Gesichtsknochen der Arbeiter z. B. durch den weißen Phosphor entsetzlich zerfressen und müssen ausgesägt werden [1]) (!!). 1882 wurde dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betreff. die Verwendung von weißem Phosphor vorgelegt. Dieser Entwurf soll indeß nach Zeitungsnachrichten, trotz vorgeschlagener Zollerhöhungen, nur Kinder gegen die Phosphorarbeit schützen, aber den Phosphorgebrauch noch nicht verbieten wollen. Das schweiz. Gesetz von 1879, welches die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen verbot, wird von Roscher mit Unrecht als „sehr bedenklich" bezeichnet. Der minimale Preisunterschied zwischen phosphorhaltigen und phosphorfreien („schwedischen") Zündhölzchen kommt selbst für die arbeitenden Classen nicht in Betracht, und jene Barbarei ist eine Schmach für die Christenheit, die beseitigt werden muß. Die pseudohumanen und pseudochristlichen Gegner der Todesstrafe und der Vivisection sollten lieber jene Gräuel beseitigen helfen. Das erwähnte, 1882 aufgehobene schweiz. Gesetz scheiterte nur an Nebenumständen, die nach einem angesehenen Fachmanne, dem Prof. der technischen Chemie am Eidgenöss. Polytechnikum, G. Lunge [2]), leicht bei künftigen Gesetzen vermieden werden können. Irische und russische Dynamitverbrechen sind zwar hauptsächlich durch

antiultramontane und andere Reformen zu bekämpfen; indeß auch die Ueberwachung der Dynamit-Production und Verwendung ist nothwendig. Das Staatsmonopol der Schießpulver-Fabrikation ist auch aus polizeilich-militärischen Gründen zu empfehlen.

Ein energisches Einschreiten des Staates gegen die Rußcalamität [3]) ist eine heilige Pflicht des Staates, die leider häufig nicht erfüllt wird, weil reiche Fabrikanten die Sache hintertreiben. Sie scheuen die Kosten einer Verbesserung der Feuerungseinrichtungen, obgleich diese Kosten durch die Beseitigung der jetzigen Kohlenverschwendung bald ersetzt sein würden, und obgleich noch eine große Ersparniß übrig bliebe, selbst abgesehen davon, daß die unreine Luft das Leben von vielen Tausenden, namentlich von Arbeitern, verkürzt. Die technischen Schwierigkeiten der Reform sind wohl mehr ein Vorwand als das Haupthinderniß derselben, wie England, die Marx-Fabrik in Leipzig und die Heiser'sche Kesselfeuerung des Dresdener Hoftheaters zeigen sollen. In Cincinnati wurde 1881 die Verunreinigung der Luft durch Essenrauch verboten, und 1882 ein besonderer Rauchinspector eingesetzt, dem die Fabrikanten willig entgegenkamen. Der Fabrikinspector von Berlin hat nachgewiesen, daß der Rauch in vielen Fällen nur dadurch entsteht, daß die Kesselwärter zuviel Kohlen auf ein Mal einlegen. Fachschulen für Kesselwärter und Tantièmen derselben für ersparte Kohlen sind daher zu empfehlen, auch Strafen für nachlässige Kesselwärter. In den Debatten über die Leipziger Rußcalamität, die übrigens auch durch Wohnhäuser-Schornsteine erzeugt wird, wurde mehrfach behauptet, die Schornsteinfeger fegten falsch. Wenn Das wahr ist, so muß diese Quelle des Uebels durch Belehrungen und Strafen leicht verstopft werden können. Vgl. auch den oben Bd. II § 10 angef. trefflichen Vorschlag Kröncke's, Rau's und Roschers [4]).

Der Staat ist auch berechtigt und verpflichtet für alte und vollends neu zu bauende Häuser eine solche Fensterconstruction zu gebieten, daß die Menschenopfer herabstürzender Dienstmädchen beim Putzen vermieden werden [5]), und die halsbrechenden heidnischen Kunststücke der Pferdebereiter, Trapezkünstler [6]) ꝛc. zu verbieten, ähnlich wie die Gladiatorenkämpfe beseitigt sind, und wie die Franzosen die Nachahmung der spanischen Stiergefechte wenigstens anfangs (in den 1850er Jahren) nicht dulden wollten. Die „fromme" (!) Kaiserin Eugenie wollte diese Barbarei nämlich einführen. Man

wende nicht ein, daß die Prostitution nach Roscher's treffender Bemerkung auch ein Rest der Sclaverei ist, und daß der Staat Denselben beim besten Willen nicht gänzlich unterdrücken kann. Dieser Einwand wäre unlogisch: jene öffentlichen Sclavenfrohnden von unehelichen, gekauften, oder geraubten Kindern rc. können in einem christlichen Staate sehr wohl verboten werden. Fuchsjagden und Pferderennen sind eine ganz andere Sache, dabei riscirt man seinen eigenen Hals und nicht das Leben von Sclaven und Sclavinnen. Prüfungen von Lootsen, Steuerleuten, Schiffscapitänen, Locomotivführern, Hufschmieden rc. sind nothwendig, vielleicht lassen sich sogar Prüfungen der Bauhandwerker [7]) vertheidigen. Der Hauptschutz des Publicums ist indeß (was Roscher und viele Andere übersehen) in der criminal-, zum Theil auch civil-rechtlichen Verantwortlichkeit der betreff. Unternehmer, überhaupt Betriebsleiter, einschließlich der Werkführer und Gesellen, zu suchen; obgleich es schwer ist, diese Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen, denn die Sachverständigen sind meist Berufsgenossen des Angeklagten, die nach dem Grundsatze handeln clericus clericum non decimat und sich selbst vielleicht für ähnliche Fälle sichern wollen.

Andere Gewerbe bedürfen aus sittenpolizeilichen rc. Gründen einer Concession, dahin gehören z. B. Schenkwirthe, Pfandverleiher, Tanzlehrer u. a. Um Parteilichkeiten aus persönlichen und politischen Gründen zu vermeiden, muß die Ertheilung und Entziehung der Concession unabhängigen Organen der localen Selbstverwaltung übertragen werden, die übrigens in ultramontanen rc. Gegenden auch sehr parteiisch sein können. Der Vorschlag, die benachbarten Hausbesitzer darüber abstimmen zu lassen, ob in einem Hause eine neue Schenke eröffnet werden darf, oder nicht, ist daher nicht übel. Auch die selbstständigen Miether müßten indeß, je nach der Größe ihrer Miethzinsen, Antheil an der Entscheidung haben.

Die „Freiheit“ der „Nicotin-Theater“ [8]) ist zwar keine wahre Freiheit, die conservirt zu werden verdient, aber auch die wahre Freiheit kann unterdrückt werden. In Prag soll in den 1850er Jahren ein Stück „Posa“ von G. v. Meyern verboten worden sein, weil darin die Worte vorkommen: „Man kann ein guter Katholik und doch wider die Inquisition sein“ (!).

Wirklichen, bezw. blos angeblichen Strafthaten von Buchdruckern und Buchhändlern pflegt man unter deutschen und ähnlichen Verhältnissen nicht mit der Concessionspflicht, sondern mit Preßgesetzen und dem allgemeinen Strafgesetzbuch entgegenzutreten. Nach der deutschen Gewerbeordnungs-Novelle von 1883 sind indeß Schriften, die „in sittlicher, oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind“ vom Colportagebuchhandel [9]) ausgeschlossen. Es liegt auf der Hand, daß diese elastische Bestimmung sehr gemißbraucht werden kann und unzweifelhaft in so und soviel Fällen gemißbraucht werden wird; ja, es kann sogar dahin kommen, daß in verschiedenen deutschen Staaten, ja in verschiedenen Gegenden desselben Staates Rechtsverschiedenheiten entstehen, daß hier erlaubt ist, was dort verboten ist, und umgekehrt. Trotzdem ist der Gedanke richtig, daß nicht Alles, was nicht verboten ist, auch für den Colportagebuchhandel geeignet ist. Aus dem Zusammenhang gerissene Aussprüche, Untersuchungen, bezw. Sophistereien, die nur für Hochgebildete, oder wenigstens Gebildete verständlich, bezw. unschädlich sind rc., können sehr wohl unter ungebildeten Massen Unheil anrichten, ja zu Protestanten-, Juden-, oder Antisocialisten-Verfolgungen führen. Unter der Voraussetzung einer culturfreundlichen Reichsbehörde, welche als oberste Instanz entscheidet, läßt sich jene Idee im Princip rechtfertigen.

1) Vgl. den G. V. 1878 S. 169, 1882 S. 37, 38, die F. C. 1883 N. 66, Walcker, Arbeit. 61, 62.

2) Vgl. seine Schrift: Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung. 1883.

3) Vgl. Prof. Reclam's Zeitschrift „Die Gesundheit“ passim und Walcker Schutzz. 591.

4) II § 185 N. 12.

5) Vgl. Walcker Arbeit. 93 (wo auch im Interesse der häufig verunglückenden Eisenbahn-Schaffner das amerikanisch-württemb.-russ. System der inneren Durchgänge gefordert wird) und den G. V. 1883. S. 98.

6) Vgl. Walcker Ursachen 176.

7) Böhmert ist in R. H. 101 ff und in F. V. 1865 H. 3 gegen Prüfungen derselben.

8) Vgl. für die Theaterfreiheit O. Wolff in F. V. 1863 H. 2 und gegen Dies. L'Arronge in Nord u. Süd, Oct. 1881, Roscher III § 146 N. 8, S. H. I 1195. Vgl. auch Schiller's Abh. Die Schaubühne rc., Frühauf in F. V. 1872 H. 1 und J. Prölß's um 1880 in der Allg. Literar. Corresp. erschienene Abh. und gegen Ballets Walcker, Ursachen 177.

9) Vgl. für Dens. R. Baumbach, Der Colp.-Buchh. rc. 1883.

§ 39. Die an und für sich schlagenden Gründe gegen die Bücher- und Zeitungscensur beweisen noch keineswegs die Verwerflichkeit einer etwaigen Inseratencensur (der englischen Theatercensur rc.); es wäre indeß unbillig, den Druck zahlloser erlaubter Inserate deshalb um 1 Tag, oder gar länger zu verzögern, weil einzelne Inserate

strafbar sind. Das oben § 34 erwähnte Verfahren der Pariser Polizei verdient indeß Nachahmung und zwar in Bezug auf strafbare, oder verdächtige Inserate aller Art. Gelegentlich, aber nicht consequent und systematisch hat man auch anderswo Verbrecher so gefangen. Eine solche Thätigkeit ist ebenso gut Pflicht der Justiz und Polizei, wie ihr Kampf gegen die Nahrungsmittel- und Getränke-Fälscher. Auch hier gilt es mit dem laissez faire der Verbrechens-„Freiheit" gründlich zu brechen. Auch Wahrsagebücher und andere den Aberglauben befördernde nichtultramontane und ultramontane Schriften sind, gleich Wahrsagerinnen, strafrechtlich zu verfolgen. (Einer der Führer der Altkatholiken hat, beiläufig bemerkt, in den 1870er Jahren in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Der Aberglaube und die deutschen Bischöfe nachgewiesen, daß auch ultramontane Bischöfe den crassesten, sitten- und staatsgefährlichen Aberglauben begünstigen).

Bluntschli schlägt irgendwo vor, nur akademisch gebildete und geprüfte Personen zum einflußreichen Amte eines Zeitungsredacteurs zuzulassen, und auch Roscher u. A. halten Dies, oder etwas Aehnliches für wünschenswerth. Sie übersehen dabei, daß eine solche Vorschrift ein Todesurtheil für zahlreiche kleine Localblätter wäre, die sich nur halten können, wenn der Verleger und Drucker zugleich Redacteur ist, und daß diese Verödung nur den Einfluß der großstädtischen Zeitungen und Radicalen erhöhen würde. Gelehrsamkeit [1]) schützt auch nicht gegen Bestechlichkeit, wie z. B. Baco v. Verulam zeigte, und unter den Redacteuren der großen Zeitungen befinden sich zahlreiche Doctoren der Rechte und geschulte Nationalökonomen. Eine wirklich schlechte Presse ist vielmehr ein Symptom als eine Ursache schlechter Zustände. In großen Republiken ist sie schwer zu bessern; viel leichter dagegen in Monarchien mit geordneten Zuständen und gebildeten, richtig arbeitenden, tüchtigen Fürsten und Ministern, besonders wenn Glieder der höchsten Geburts-, Geld- und Geistesaristokratie Redacteure werden, dadurch den jetzt mit Unrecht von Vielen verachteten Journalistenstand heben, und wenn Gründer und andere Schwindler vom Staate und der Gesellschaft prompt und streng bestraft werden.

Trotz den Verschiedenheiten, welche zwischen Lootsen, Locomotivführern &c., sowie Advocaten, Aerzten und Lehrern einerseits und Geistlichen christlicher und nichtchristlicher Confessionen andererseits

bestehen, giebt es doch auch gewisse Aehnlichkeiten zwischen den Staatsprüfungen all' dieser Berufe. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, von jedem Geistlichen den Besuch eines Gymnasiums und einer Universität (natürlich einer Staatsuniversität, nicht einer Jesuitenanstalt) und eine gewisse allgemeine Bildung zu verlangen. Wenn in Folge Dessen kleine extreme Secten und große culturfeindliche Parteien auch untergehen sollten, so wäre das nicht ein Verlust, sondern ein Gewinn für die Menschheit.

Die Nothwendigkeit von Staatsprüfungen künftiger Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamten wird kaum bestritten. Die freie Advocatur ist auch aus volkswirthschaftl. und politischen Gründen nothwendig.[2]) Gegen gewinnsüchtige Verschleppungen von Processen und andere Mißbräuche von Advocaten sind Ehrengerichte Derselben und Honorartaxen, vielleicht auch ein gewisses Einschreiten der Gerichte zu empfehlen, obgleich Dasselbe auch gemißbraucht werden kann. Trotz den Mißbräuchen vieler Winkeladvocaten sind Volksanwälte[3]) ebenso wenig zu entbehren, als Wundärzte und Barbiere neben akademisch gebildeten, mit größeren Befugnissen ausgerüsteten Aerzten zu entbehren sind. Der Staat sollte besondere Prüfungen für Volksanwälte einführen und ihnen das Recht geben, gewisse einfache Rechtsgeschäfte zu besorgen. Dadurch würde der Stand sittlich gehoben werden. Einer der berühmtesten Rechts- und Verwaltungskundigen Deutschlands, ein wissenschaftlich und praktisch hervorragender Mann, sagte mir um 1860, in Preußen seien ausnahmsweise Leute ohne akademische Bildung in höhere Stellen aufgerückt und es sei ganz gut gegangen. Ja, der bekannte Jurist O. Bähr behauptet sogar[4]), Juristen brauchten nicht nothwendig (?) studirt zu haben. (Rother, über den hier übrigens kein Urtheil gefällt werden soll, brachte es vom Regimentsschreiber bis zum Finanzminister).

[1]) Beiläufig bemerkt, kommen übrigens Fälle grober Unwissenheit hauptsächlich bei feudalen, schutzzölln. u. ultramont. Redacteuren vor. Ein gewisses officiöses (nichtpreuß.) Blatt, welches stets von Doctoren der Philos. redigirt wird, sprach z. B. 1882 (N. 153) statt vom sacrifizio dell' inteletto vom sacrificium intellecti, welches die bösen liberalen Freihändler dem Fürsten Bismarck angeblich zumuthen. Dasselbe Blatt beschuldigte einmal Prof. A. Wagner mit Bezug auf seine oben Bd. I S. 96 angef. Bemerkung der Unwissenheit (!!), weil man aus Hübner's Statist. Tafel die Existenz der deutschen Handels-Unterbilanz ersehe.

[2]) Vgl. Gneist, die freie Advocatur, 1867.

[3]) Vgl. auch S. H. I 1196.

[4]) In den Preuß. Jahrb. Dec. 1882. S. 573, 574.

§ 40. Unter verständigen und redlichen Männern kann darüber keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß im Allgemeinen nur staatlich geprüfte Aerzte und Apotheker ärztliche und pharmaceutische Functionen ausüben dürfen.[1]) Einzelne Ausnahmen[2]) beweisen nichts für's Gegentheil. Exceptio firmat regulam. Ein strenges Vorgehen des Staates gegen Curpfuscher und Geheimmittel-Schwindler auf Grund des bestehenden Rechtes und etwaiger neu zu erlassender Bestimmungen ist eine Ehrensache für einen civilisirten, christlichen, auf Ehre haltenden Staat, der über doctrinäre, oder vollends gaunerische Einwände zur Tagesordnung übergehen muß.[3]) Die Hauptschuld an der strafgesetzlichen 2c. Freigebung der Curpfuscherei 2c. fällt übrigens nicht „Freihändlern", sondern, wie ich von einem ausgezeichneten, unbefangenen, ja sogar schutzzöllnerischen Mediciner gehört habe, dem Abg. Dr. med. Löwe-Calbe (oder, wie er auch genannt wird, Löwe-Bochum) zur Last, der bekanntlich ein Schutzzöllner-Führer ist. Irrenhäuser[4]) bedürfen einer strengen Staatsaufsicht, damit nicht gesunde Personen aus Gründen der Erbschleicherei, des persönlichen, politischen, oder religiösen Hasses hineingesteckt werden, und damit Irre nicht gemißhandelt, oder zu landwirthschaftlichen Frohnarbeiten gebraucht werden. So lange die Klöster noch nicht völlig aufgehoben sind, (was das Beste wäre), muß der Staat auch die Klöster streng beaufsichtigen, damit verbrecherische Geistliche (Päderasten 2c.) in Denselben nicht versteckt werden, und damit Niemand seiner Freiheit beraubt[5]), oder am Austritt aus dem Klosterleben und am Heirathen verhindert wird.

Aus der Nothwendigkeit der pharmaceutischen Staatsprüfungen folgt noch keineswegs die Nothwendigkeit des Concessionssystems für Apotheken.[6]) In Berlin soll die Gewährung einer Apothekerconcession nach Zeitungsnachrichten einem Geldgeschenk von 150 bis 200 000 M. gleich kommen, was ungerecht ist; denn viele andere Bewerber sind gleich tüchtig, oder noch tüchtiger. Meines Erachtens könnte der Staat ohne Gefahr jedem geprüften Apotheker das Recht geben, sich nieder zu lassen, wo er will. Grade Fachmänner werden sich nicht leicht an einem Orte niederlassen, wo nur n (z. B. 1, 2, 3 . . .) Apotheker ihr Auskommen haben, und sollte es ausnahmsweise doch geschehen, so können 2 Apotheken durch Verkauf der einen fusionirt werden. Es kommt sogar beim Concessionssystem vor, daß ein Apotheker, oder sogar drei Apotheker gemeinsam in einem entfernten

Stadttheil eine Filiale anlegen, um die Niederlassung eines Concurrenten zu verhindern. Bei der Aufhebung der Privilegien der meist wohlhabenden, zum Theil reichen Apotheker wäre eine „Entschädigung" auf Kosten der Steuerzahler unbillig. Es würde genügen, zu bestimmen, daß nach 10, 15, höchstens 20 Jahren die pharmaceutische Gewerbefreiheit im obigen Sinne ohne „Entschädigung" eintritt. Der s. g. Capitalwerth des Privilegiums beruht größtentheils, zum Theil ganz auf Einbildung, oder Sophistik: was außer den Einrichtungen und Waaren bezahlt wird, ist hauptsächlich ein Aequivalent für die Gewöhnung des Publicums an das betreff. Geschäft, und eine solche Gewöhnung wird auch bei Kramläden und zahlreichen anderen in freiester Concurrenz stehenden Geschäften bezahlt.[7])

1) Vgl. Roscher Bd. III § 146 den Text und N. 2—5 (sehr viel Treffendes und Beherzigenswerthes) S. H. Bd. II, E. Meier's Art. „Aerzte" in H. R. Bd. I.

2) Selbst der Nutzen der wohlgemeinten Esmarch'schen Samaritervereine wird von E. von Bergmann und anderen Autoritäten bestritten.

3) Vgl. Walcker Ursachen 178, Schutzz. 504, 505, Arbeit. 136, 137 und die daselbst angef. Liter.

4) Vgl. S. H. Bd. II, Walcker, Grundriß des Allgemeinen Staatsrechts 1875, S. 93.

5) Man denke an den Fall der Nonne Barbara Ubryk 1869 in Krakau.

6) Vgl. F. V. 1863 H. 1 S. 99 ff, Böttger, Geschichte der Apothekerbewegung 2c. 1882, S. J. 1882 S. 1085, 1086, S. H. Bd. II, E. Meier Art. „Apoth. in H. R. Bd. I.

7) Vgl. Roscher Bd. I § 3 N. 5. Roscher hebt auch irgendwo hervor, daß ein Hausbesitzer einen Laden theurer, als gewöhnlich vermiethen kann, wenn Ders. durch einen tüchtigen Miether sehr in Aufnahme gekommen ist.

Drittes Capitel.

Die Großindustrie.

§ 41. Die Frage der Standorte der Kleinindustrie ist verhältnißmäßig einfach. Die wichtigsten Handwerke sind in der Regel selbst in Dörfern und Kleinstädten vertreten, und die weniger wichtigen nur in größeren Städten.

Verwickelter war und ist die Frage der Standorte der Großindustrie, von der bereits oben[1]) die Rede gewesen ist.

Auch sonst verständige Volkswirthe und Geschäftsmänner übersehen häufig, wieviel historische „Zufälligkeiten" die Wahl der Standorte der Industrie bestimmt haben, und wie sehr sich diese Stand-

orte aus technischen, commerziellen und socialpolitischen Gründen ändern können und oft genug geändert haben. Die locale Hypercentralisation der Bevölkerung, an welcher Deutschland und andere Länder kranken, hängt z. B. wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, mit dem systematischen Unterdrückungssystem der Zünfte gegen den Landhandwerker und mit der ehemaligen Accisenverfassung zusammen. Der Staat drängte die Industrie nach den von Festungswällen umgebenen Städten, um sie bequem bei den Thoren besteuern zu können.[2])

Das Eintreten wirthschaftlich zurückgebliebener Länder in die Weltindustrie kann ferner große Umwälzungen herbeiführen. In Spanien wurden z. B. 1882 nur 44,616 Tonnen Eisenerze selbst verarbeitet, 3,692,484 Tonnen nach England, Frankreich, Deutschland und Belgien ausgeführt. Die spanische Eisenindustrie kann indeß mit Hülfe ausländ. Intelligenz und Capitalkraft einen enormen Aufschwung nehmen, d. h. die heimischen Erze größtentheils, oder ausschließlich selbst verarbeiten. China kann vielleicht Steinkohlen und Eisen nach Californien und Ostindien exportiren, da es sehr reich an diesen Mineralien ist. Vollends die europäische Baumwollindustrie kann durch die amerikanische, ägyptische, ostindische, vielleicht auch chinesische Concurrenz arg in's Gedränge kommen. Trotz seinen sonstigen Irrthümern hat Carey Recht, wenn er es unsinnig nennt, daß amerikanische Baumwolle in England versponnen wird und als Garn, oder Calico wieder nach Amerika zurückkommt. Ohne die Sclaverei wäre der Süden der V. Staaten längst der Hauptsitz der Baumwollenindustrie geworden, denn Intelligenz, Capital und Arbeiter waren mit Leichtigkeit aus Europa zu beziehen, (was Lexis[3]) u. A. übersehen). Andererseits kann übrigens die Chinagras- oder Nessel-Industrie[4]) der Baumwollindustrie eine überlegene Concurrenz machen, wenn es wahr ist, daß ihre Producte im Verhältniß von 80—100: 130—150 theurer sind, als die Baumwollwaaren, aber 3 Mal so lange halten. Der nordamerikanische Sorphum-Zucker ist vielleicht als ein gefährlicher Concurrent des Rübenzuckers zu betrachten.

Auch die Arbeiter können durch Unpünctlichkeit, oder zu hohe Ansprüche das Gedeihen einer jungen, oder alten Industrie gefährden. In Riga mußten z. B. um 1850 nach Th. Graß deutsche Fabrikanten geschickte russische Arbeiter durch weniger geschickte lettische

Arbeiter ersetzen, weil die Russen periodische, einige Tage währende Anfälle von viehischer Trunksucht (den s. g. sapoi mit dem Accent auf der 2. Sylbe) hatten. Sogar bei den Pariser Arbeitern kommt Aehnliches vor[5]), so daß viele Häuser sich nur durch deutsche und italienische Arbeiter halten können, ähnlich wie im ganzen(?) Norden Frankreichs die Cultur des Bodens nur noch durch belgische Arbeiter möglich sein soll[6]) (woran übrigens auch das Zweikindersystem schuld sein mag).

Die Pariser Möbelindustrie und andere Zweige der Pariser Industrie geriethen 1883 und schon früher durch die deutsche, skandinavische ꝛc. Concurrenz in Bedrängniß. Auch die hohen Miethen von Paris und die ultramontane Unbildung der meisten Franzosen wirkten dabei übrigens mit. 1870 konnten von 134 gefangenen Offizieren(!) 11 ihren Namen nicht schreiben.[7]) In Frankreich ist, wie in England ꝛc., die Einfuhr pseudoinländischer Waaren verboten. Trotzdem wies der Pariser Appellhof eine Klage der Pariser Handelskammer gegen Pariser Knopffabrikanten und Händler ab, welche Knöpfe in Preußen, Sachsen und Böhmen anfertigen und Paris, oder nouveautés de Paris darauf setzen lassen.[8]) Eine solche Industrie kann sich ganz von Paris ablösen.

Gegen hohe großstädtische Miethen hat man in Paris und anderswo mit Recht den Bau von billigen Arbeiterwohnungen in der Umgebung der Stadt und Eisenbahnverbindungen, aber mit Unrecht Staatszuschüsse empfohlen. Die Actiengesellschaft[9]) von Auteuil am Bois de Bologne bei Paris hat auch ohne staatliche Mitwirkung solche Erfolge erzielt, daß sie alle Ansprüche nicht mehr befriedigen kann.

Durch solche mehr palliative Reformen sind natürlich radicalere, heilsamere Reformen nicht ausgeschlossen, vor Allem die Hebung der Industrie der wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife und andere geeignete Mittel. Sehr interessant ist in dieser Beziehung, daß die Handelskammer von Altena in Westfalen im Mai 1883 im Verein mit anderen Handelskammern, gestützt auf Art. 45 der Reichsverfassung, der den Einpfennigtarif (= 2,2 Markpf. für Tonnenkilometer) für Kohlen ꝛc. empfiehlt, um eine Eisenbahntarif-Reform zu Gunsten der localen Decentralisation der Industrie petitioniren wollte, weil durch die jetzigen Tarife [auch[10]) durch den Zolltarif!] „eine stets wachsende, die volkswirthschaftlichen und sittlichen Staats-, bezw. Reichsinteressen

schädigende [locale Hyper-] Centralisation der Industrie, insbesondere in der rheinisch-westfäl. Industrie hervorgerufen wird."

Eine Kgl. Verordnung von 1883 schrieb vor, daß die Kunstwerke der Berliner Museen auch in Provinzialstädten ausgestellt werden sollen. Trotz der Gefahr des Zerbrechens ist Das eine glückliche, dankenswerthe Idee.

Sogar solchen Industrien, die gewöhnlich die Wasserläufe vergiften, kann der Staat die freie Wahl ihrer Standorte überlassen, wenn sie nach Art der Spindler'schen Färberei in und bei Berlin die verbrauchten Wasser reinigen. Dies großartige Etablissement macht dabei noch ein gutes Geschäft, weil es das Wasser und die Rückstände landwirthschaftlich und technologisch verwerthet.[11])

[1]) Vgl. Bd. I S. 500, Bd. II S. 328 unter „Decentr.", besonders Bd. I § 66—71. Vgl. ferner R. H. 873 ff, Engel's und Jannasch's Abh. in E. Z. 1877 u. 78 passim (z. B. 1877 S. 263), Engel, die deutsche Industrie 1875 u. 1861. Statist. Darstellung der Verbreitung ihrer Zweige über die einzelnen Staaten des D. Reiches mit Hervorhebung Preußens, 1880; G. v. Viebahn. Der englische Gewerbfleiß ꝛc. 1852; K. v. Scherzer, [Engl.] Weltindustrien ꝛc. 1880 (einzelne thatsächliche Berichtigungen, welche die Recens. in Grothe's schutzzöll. „Zeitschr. für deutsche Volkswirthsch." 1881 über Technologisches bringt, mögen richtig sein; aber im Ganzen ist die S.'sche Arbeit vorzüglich); Bevan British manufacturing industries 14 B. 1876 u. 77; Ellison Handbuch der Baumwollindustrie, deutsch v. Roest 3. Aufl. 1878; über Rußland Matthäi a. a. O; Kohl, die naturl. Lockmittel des Völkerverkehrs 1878. Verschiedene andere Werke sind im St. K. u. R. K. unter „Handelsgeogr." „Gewerbe" ꝛc. aufgeführt.

[2]) Vgl. P. Dehn, Wirthschaftspolit. Aphorismen, 1879, 5, 6, der in erster Linie Preußen im Auge hat. Auch E. Hasse hob um 1881 in einer Debatte in einem Leipz. wissensch. Verein hervor, daß seine archival. Studien gezeigt hätten, wie sehr die Standorte der sächs. (Leipziger ꝛc.) Industrie von allerlei Zufälligkeiten der Acciseverfassung ꝛc. abhingen.

[3]) In S. H. I 1065, 1066.

[4]) Die erste deutsche Chinagras-Fabrik von F. Seidel u. Comp. in Zittau soll nach Zeitungsnachrichten gedeihen.

[5]) Vgl. den G. V. 1883 S. 26.

[6]) M. Bauer, Nordfranz. Landwirthsch. 1869 S. 4 ff.

[7]) Vgl. M. Bauer's Uebers. der oben Bd. II S. 124 angef. Monny'schen Schrift S. 72.

[8]) Nach dem Stuttgarter Handelskammer-Bericht für 1882.

[9]) G. V. 1883 S. 79, 80, der dieser localen „Decentralisation der Industrie" mit Recht eine „typische Wichtigkeit" beilegt.

[10]) Vgl. oben Bd. II S 39.

[11]) Vgl. den auf der Berliner Hygieneausstellung von 1883 vertheilten Bericht der Fabrik Spindlersfeld.

§ 42. Von den Geschäftsformen ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. An dieser Stelle sind nur noch die Industrielle Partnerschaft, die Actiengesellschaft und die Commanditgesellschaft auf Actien zu erörtern.

Die Begriffe industrial partnership und partnership of labour werden synonym gebraucht, obgleich der letztgenannte Ausdruck auch auf landwirthsch. Partnerschaften paßt. Die bekanntesten Fälle der Industriellen Partnerschaft[2]) sind der Leclaire'sche, Briggs'sche und Borchert'sche Fall. Der Pariser Stubenmaler Leclaire begründete 1842 eine noch jetzt bestehende, nach seinem Tode von einem gewählten Direktor geleitete Industrielle Partnerschaft, die Briggs'sche hat sich dagegen aufgelöst.[3]) Die Messingfabrik von W. Borchert jun. in Berlin wurde 1868 in eine Industr. Partnerschaft verwandelt, die ein von Engel ausgearbeitetes Statut erhielt und 1873 in eine Actiengesellschaft verwandelt wurde. 1878 wurde das Geschäft von Borchert indeß zurückgekauft.[4]) Man muß sich sowohl vor einer Unterschätzung, als vor einer Ueberschätzung der Ind. Partn. hüten. Es ist zuviel gesagt, wenn man Dieselbe einen „verrückten Einfall" nennt.[5]) Böhmert führte 1878 aus Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England ꝛc. 120 Fälle der Ind. Partn. im weiteren Sinne des Wortes an, darunter allerdings nur 12 Fälle einer Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft an. Auch die Arbeiter einer Fabrik tragen thatsächlich, wenn auch nicht handelsrechtlich, einen Theil des Unternehmerrisicos. Sie können Wochen lang arbeitslos werden, wenn die Fabrik fallirt, oder aus anderen Gründen liquidirt. Es ist indeß im Allgemeinen zweckmäßiger, die Arbeiter auf feste Löhne und eventuell Specialtantièmen für Ersparnisse am Rohmaterial ꝛc. zu setzen, als eine Ind. Partn. mit Antheil am Geschäft zu begründen. Ein Arbeiter kann ja selten, gleich einem Unternehmer, oder Actionär, Capitalverluste, oder auch nur reinertragslose Jahre aushalten. Gewerkvereine sind im Allgemeinen bessere[6]) Arbeitervertretungen, gleichsam Volksvertretungen, gegenüber einem Fabrik-Herren, oder Director, wie Industrielle Partnerschaften.

Roscher hat sich fast gleichzeitig, wenn auch in zwei verschiedenen Schriften, sehr verschieden, fast entgegengesetzt, über die Ind. Partn. ausgesprochen. In einer Schrift[7]) verwirft er sie im Allgemeinen, während er sie in einer anderen[8]) mit einigen Einschränkungen als ein „treffliches Mittel gegen Proletariernoth" bezeichnet. Das ist m. E. nicht eine historisch-physiologische, sondern eine atomistische Auffassung des organischen Volkslebens. Die Aufhebung der Fabrikcassen oder mit anderen Worten der Schollenpflichtigkeit der meisten Fabrikarbeiter und andere[9]) Reformen sind viel wichtiger, als der über-

haupt durchführbare Theil der geplanten, in einzelnen Fällen nach Prince-Smith sogar mala fide[10]) geplanten Ind. Partnerschaften.

[1]) Vgl. Bd. I § 155, II S. 326, 330 unter „Actiengesellsch." u. „Genossensch." u. oben Bd. III § 36 über Productivgenossenschaften. Vgl. auch Roscher III § 27 ff, S. H. 794 ff, die Art. „Actiengesellschaft" „Genossensch." (von Gierke), „Handelsgesellsch." (von F. Schneider) u. „Anonyme Gesellsch." (von v. Kräwell) in H. R., Schäffle im D. S. IV 251 ff.

[2]) Vgl. Roscher I § 39, S. H. I S. 462, 463, Böhmert, die Gewinnbetheiligung 2c. 2 B. 1878, Dens. im Arbeiterfreund 1880 H. 4 u. 5, die 1874 vom Verein für Socialpolitik herausg. Gutachten von E. v. Plener, Dr. M. Weigert, Neumann-Posegnik (dem bekannten Landwirth) u. Wertheim, oben Bd. I S. 504, II S. 147, Walcker Soc. Frage S. 100 ff. Ein Anklang an die J. P. findet sich bereits in Adam Müller's Elementen der Staatskunst 1809. R. v. Mohl (Polizeiwiss.) u. H. v. Treitschke, Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 557, 558 haben sogar vom Staate octroyirte Zwangstantièmen (!) vorgeschlagen. Vgl. dagegen Schäffle im D. S. III 493. Der französ. Minister Waldeck-Rousseau soll 1883 die Absicht gehegt haben, diejenigen Unternehmer, welche die J. P. freiwillig einführen, bei der Vergebung von staatlichen Arbeiten zu bevorzugen (u. zugleich Arbeiter-Productivgenossenschaften bei solchen Submissionen von der Cautionsstellung zu dispensiren).

[3]) Vgl. oben S. 17.

[4]) Vgl. den G. V. 1873 S. 74 u. Borchert im „Arbeiterfreund" 1882.

[5]) Wie ein Anonymus, in F. V. Bd. 39 thut.

[6]) Wie Brentano, Arbeitergilden Bd. II treffend ausführt.

[7]) Ansichten der Volksw. 3. Aufl. II 278 ff.

[8]) N. Oek. I § 39 N. 19.

[9]) Vgl. oben Bd. I § 148, Walcker Ursachen 169 ff.

[10]) D. h. ein betrügerischer Gründer kann Arbeiteractionäre ebenso gut, ja noch leichter betrügen, als gebildete Capitalisten.

§ 43. Die Actiengesellschaft[1]) wird gewöhnlich als eine reine Vermögensassociation bezeichnet, bei der jeder Actionär nur mit seiner Vermögenseinlage, mit seinen Actien, haftet. Diese Begriffsbestimmung ist nur bedingt richtig, d. h. sie giebt nur das Minimum dessen an, was das Handelsrecht von einer Actiengesellschaft fordert; sie sagt aber nicht, was die verschiedenen Actiengesellschaften thatsächlich sind und sein sollen. Die Form der Actiengesellschaft ist für manche Unternehmungen gewählt worden, für die eine andere Form, die Collectivgesellschaft, die Commanditgesellschaft, vielleicht sogar die Einzelunternehmung, besser passen würde. Aber auch für Unternehmungen, die sich sehr gut zur Actiengesellschaft eignen, vielleicht nur in dieser Form betrieben werden können, ist die gänzliche Nichtbetheiligung der Directoren am Actienbesitz nicht nothwendig, und ein Aufsichtsrath, oder Verwaltungsrath wird ja, wenigstens formell, nur dazu geschaffen, um der Gesellschaft durch persönliche Leistungen zu nützen. Den Beamten der deutschen Reichsbank ist der Besitz von Antheilscheinen Derselben verboten. Das ist indeß eine ganz ausnahmsweise, aus der halbstaatlichen Stellung dieser Bank zu erklärende Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit überdies bestritten werden kann;[2]) obgleich auch gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung des Verbots angeführt werden können. Bei den meisten Actiengesellschaften kann es nur erwünscht sein, wenn die Beamten durch eigenen Actienbesitz am Wohle der Gesellschaft oder, wie Renaud richtiger sagt, des Actienvereins interessirt sind, und vollends wenn Actionäre, unter denen sich ja ausgezeichnete Sachkenner befinden können, ihre geistige Kraft zum Theil dem Unternehmen widmen, in Generalversammlungen und kritischen Zeitungsartikeln für das Wohl Desselben wirken. Es kommt vor, daß die Erben eines Mannes der leichteren Erbauseinandersetzung wegen die ererbten Bergwerke und Brauereien in eine Actiengesellschaft wandeln,[3]) oder daß 5 Capitalisten, von denen der eine kaufmännischer Director wird, eine große, gut rentirende Baumwollspinnerei begründen, ohne die Actien an eine Börse zu bringen.[4]) Es kommt ferner vor, daß ein Bankier, oder Fabrikant auch nach dem Verkaufe seines Geschäftes an eine Actiengesellschaft als Großactionär und Director, oder dergl. die Seele des Ganzen bleibt.[5]) Das kann ein Mißbrauch sein, kann aber für die Actionäre auch vortheilhaft sein.

[1]) Vgl. über das Recht der Actiengesellschaften die Werke von Renaud 1863, 2. Aufl. 1875, Endemann 1873, L. Goldschmidt's Handelsrecht 2 B. 2. Aufl. 1875 u. 83 u. die oben § 42 N. 1 angef. Liter.

[2]) Wenn die Beamten Actien besäßen, so würden sie ein persönliches Interesse daran haben, Verluste der Actionäre wie die in den 1870er Jahren in Dortmund vorgekommenen zu vermeiden u. durch einen möglichst hohen Discontosatz ungesunden, leicht zu Schwindeleien führenden Ueberspeculationen entgegen zu wirken.

[3]) Z. B. 1883 die Riebeck'schen Erben in Halle.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 341 u. das D. S. Bd. IX S. 57. Die Kräuholmer Spinnerei u. Weberei soll jetzt einige 1000 Arbeiter haben, u. hat auch 1 (englischen) technischen Director. Zu den Begründern gehörte auch ein Bremer (Baron Frerichs).

[5]) Man denke z. B. an die Deutsche Effecten- u. Wechselbank, früher L. A. Hahn, in Frankf. a. M. u. an das oben S. 81 erwähnte Borchert'sche Geschäft.

§ 44. Aehnlich der Geschichte der Wechsel und Banken weist die Geschichte der Actiengesellschaften[1]) nach dem mittelalterlichen Oberitalien. Gilt doch die 1407 gegründete Bank von Genua als die älteste Actiengesellschaft. In Holland, Frankreich und England diente die Form der A. G.[2]) vorzugsweise, aber nicht ausschließlich zu großen überseeischen Handelscompagnien, aber auch zu Banken 2c. Schon die Directoren der holländ. A. G. suchten sich, gleich modernen Gründern, ja z. Th. noch frecher und erfolgreicher, einer ernsthaften

Rechenschaftslegung zu entziehen. In England waren Handelsgesellschaften (joint-stock-companies) bis 1856 in der Regel nur mit illimited liability zulässig, erst seit 1856 auch mit limited liability, d. h. als A. G. Bis 1867 mußten alle Actien auch auf Namen lauten.

An der Berliner, Frankfurter, Leipziger ꝛc. Börse wurden um 1880 nach dem oben Bd. I S. 342 angef. Werken von Neumann-Freystadt[3]) und Steller gehandelt:

Die Actien von 125 deutschen, 4 österr., 2 ungar., 4 holländ., 3 belg., 3 russ., 2 russ.-poln. Banken, 1 schweiz. und 1 dän. Bank, zusammen von 145 Banken, einschließlich der meisten Hypothekenbanken, aber ausschließlich derjenigen in- und ausländ. Hypothekenbanken, von denen nur Pfandbriefe, nicht Actien in Deutschland gehandelt werden.

Die Actien von 74 deutschen Versicherungsgesellschaften (excl. der Berl.-Köln. Feuer-Vers. A. G.).

Die Actien von 100 deutschen, 2 österr. und 1 russ. Berg- und Hüttenwerken. Der Sitz der 1 österr. Gesellschaft (Duxer Kohlenverein) ist Dresden.

Die Actien von 263 deutschen, 5 österr., 1 holländ. und 1 italien. Industriegesellschaften, darunter verschiedene See- und Flußdampfschiffsahrts- A. G. Unter dem weiten Begriff der Industriegesellschaften werden in Courszetteln und Börsenhandbüchern ungefähr folg. Kategorien zusammengefaßt: A. G., welche Maschinen, Metallwaaren und Textilwaaren aller Art, Papier, Leder- und Holzwaaren, Glas- und Thonwaaren, Cement, chemische Producte, Tabak, Bier, Rübenzucker und Brod produciren, in Städten, Vorstädten und Umgebungen der Städte Häuser bauen, Pferdebahn- und Omnibus-Geschäfte machen, Gas- und Wasserleitungen und Hôtels anlegen, Möbel transportiren, Eisenbahnwaggons liefern, Speditеurgeschäfte, ja sogar Verlagsgeschäfte betreiben. Man denke z. B. an verschiedene polit. und Börsen-Zeitungen, die deutsche Verlagsanstalt (vormals Hallberger), den „Bazar“ ꝛc. Die meisten Berliner ꝛc. Baugesellschaften waren faule, oder wenigstens verfehlte Gründungen. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß Häuserbauten für A. G. nicht passen (wie Engel und Roscher halb und halb thun). Die Leipziger Immobiliengesellschaft hat z. B. 1872—82 folgende[4]) Dividenden gegeben: $8_{,42}$, $7_{,88}$, $8_{,33}$, $8_{,33}$, $8_{,33}$, 7, $7_{,33}$, 8, $9_{,66}$, 10, $8_{,33}$, im Durchschnitt $8_{,31}$ %. Der Hauptgrund dieses Erfolges dürfte darin zu suchen sein, daß die Gesellschaft nicht zu Agiotagezwecken, sondern von großen, geschäftsgewandten, einflußreichen, das Unternehmen selbst leitenden und controlirenden Capitalisten zu Zwecken der Capitalanlage und der Abhülfe der Wohnungsnoth gegründet sein soll.

Unter den angeführten A. G. befinden sich auch einzelne Commandit-Actiengesellschaften. Manche faule Gründungen haben seit 1880 liquidirt. Dies gilt namentlich von Industriegesellschaften, Berg- und Hüttenwerken, z. Th. auch Banken. Andererseits sind seit 1880 manche faule und solide Gründungen hinzugekommen.

Die wichtigsten deutschen und ausländischen Eisenbahngesellschaften,

deren Actien oder Prioritäten in Deutschland gehandelt werden, sind bereits oben Bd. I S. 162 ff aufgezählt. 1883 wurde vom Reichsanzeiger die bevorstehende Verstaatlichung einer ganzen Reihe preußischer Privatbahnen angezeigt, so daß es in einer nahen Zukunft in Preußen und im übrigen Reiche nur noch wenige bedeutendere Privatbahnen geben wird.

In Oesterreich und Frankreich weicht die Vertheilung der Zahl und Capitalien der A. G. auf die verschiedenen Unternehmungszwecke von den entsprechenden deutschen Verhältnissen wesentlich ab.[5])

[1]) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. III, Kleinwächter in S. H. Bd. I 196 ff u. die daselbst angef. Liter.

[2]) A. G. = Actiengesellschaft, Actiengesellschaften.

[3]) Eine beachtenswerthe Rec. dieses Werkes steht in H. J. N. F. Bd. 6 S. 181 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 342.

[5]) Vgl. Roscher III § 29 N. 6, 30 N. 6, Kleinwächter a. a. O. S. 199, 200.

§ 45. Die Vorzüge der Actiengesellschaft bestehen darin, daß sie verschiedene gemeinnützige Unternehmungen durchführen kann, die wegen der erforderlichen riesigen Mittel, oder des Risicos[1]) der Sache für reiche Privatleute und den Staat ungeeignet sind. Die A. G. kann ferner unter sonst gleichen Umständen ausgezeichneten Directoren höhere Gagen zahlen, mehr für technische Versuche ausgeben, eher verbesserte Maschinen anschaffen und mehr für die Arbeiter thun, als reiche Privatleute. Als Schattenseiten der A. G. führt man gewöhnlich ihre bureaukratische Verwaltung, ihre Verschwendung und die bei ihnen vorkommenden Mißbräuche an. Die Bedeutung des ersten Punctes darf nicht überschätzt werden. Selbst kleine Bauern, Handwerker und Krämer können ihre Arbeiter nicht immer unter Augen haben; alle größeren landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Unternehmer, die Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, Kirchen und Staaten müssen sich nothwendiger Weise bei der Verwaltung ihrer Etablissements, überhaupt ihres Vermögens, mehr, oder minder auf Miethlinge verlassen, und auch bei der A. G. ist eine persönliche, erfolgreiche Thätigkeit verschiedener Actionäre möglich, ja wirklich vorhanden,[2]) wenn auch nicht die Regel. Verschwendungen gehören nicht nothwendig zum Wesen einer A. G. Es kommt sogar in Rußland vor, daß ungetreue Beamte das Geld für neue hölzerne Eisenbahn-Schwellen in ihre Tasche stecken, und daß die verfaulten Schwellen zu Entgleisungen führen. Wenn die schuldigen Beamten, incl. der etwa schuldigen Directoren und Verwaltungsräthe, einer A. G. criminalrechtlich und eventuell auch civilrechtlich für solche Mißbräuche haften, und wenn die höheren

und niederen[3]) Beamten Tantièmen für erlaubte Ersparnisse erhalten, so kann der Großbetrieb einer A. G. sogar verhältnißmäßig billiger sein, als so mancher Kleinbetrieb.

Von den bekannten bei A. G. vorkommenden Mißbräuchen wird unten § 52 ff die Rede sein. So groß dieselben sind, so darf man doch auch hier das Bastiat'sche Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas nicht vergessen. Das große Publicum glaubt, das Reisen auf der Eisenbahn sei gefährlicher, als das Reisen mit Pferden; die Statistik hat indeß das Gegentheil nachgewiesen. Man hört nur eher davon wenn 10 Menschen auf einer Eisenbahn an einer Stelle und gleichzeitig verunglücken, als wenn 100 Personen in verschiedenen Theilen eines Großstaates und zu verschiedenen Zeiten beim Fahren mit Pferden verunglücken. Aehnlich hört man fast von jeder Gaunerei, die bei einer A. G. vorkommt, während zahllose Gaunereien, die bei anderen Unternehmungsformen und Vermögensauseinandersetzungen vorkommen, nicht zur Kenntniß des großen Publicums gelangen. Man denke an falsche Bankrotte auf Kosten der Gläubiger, ja sogar der Wittwen und Waisen von Compagnons einer Collectivgesellschaft, Betrügereien bei Erbtheilungen und an Tourville, der in den 1870 er Jahren mehrere reiche Frauen nach einander heirathete, um sie zu ermorden und zu beerben. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß Väter (ja Mütter) ein leibliches Kind wegen einer Erbschaft von einigen 100 Th. mordeten. Man denke ferner an Thomas (oben S. 45), an die unten bei der Seeschifffahrt zu erwähnenden Verbrechen englischer Rheder u. s. w.

[1]) Dies Risico kann blos eingebildet sein. Man denke z. B. an Thiers, den Frankfurter Baron Rothschild u. A., welche in den 1830 er Jahren die Eisenbahnen für eine unrentable, ephemere Modespielerei hielten, an neue Industriezweige, Bergwerke, Versicherungen rc. Vgl. über Eisenb. List, Gesamm. Schriften Bd. I passim, III 375, Wagner V 2. Aufl. § 245 N. 10, Walcker, Zeitfragen, 1875 S. 143. Im South Kensington Museum in London ist unter Glas u. Rahmen ein Heft der Quart. Rev. von 1819 aufgehängt, in welchem die Eisenb. für eine Utopie erklärt werden.

[2]) Vgl. oben S. 82 u. 83.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 51.

§ 46. Interessenten von Gründermißbräuchen und uninteressirte, aber ängstliche, spießbürgerlich-gesinnungslose „Männer“ pflegen zu sagen, der Kampf gegen die Gründercorruption sei aussichtslos und gefährlich und deßhalb zu unterlassen.

Hierauf ist Folgendes zu entgegnen:

1) Alle Corruption wird sich allerdings niemals beseitigen lassen, wie z. B. die zahllosen absichtlich falschen, zu niedrigen Steuerdeclarationen von Personen der höheren, mittleren und unteren Classen zeigen. Daraus folgt indeß noch nicht, daß die Art und der Grad der Corruption gleichgültig sind. Mit einem leichten Magen- oder Nervenübel kann man vielleicht 80 Jahr alt werden und Unsterbliches leisten, während manche kräftige Naturen in Folge ihrer Ausschweifungen schon in jugendlichem Alter in's Grab sinken. Wenn Rußland, Oesterreich-Ungarn, die Türkei, die V. Staaten rc. ihre Corruption gleichsam auf das Maß der deutschen Corruption herunterschrauben könnten, so würden alle anständigen Leute dieser Länder sehr froh sein, und ein Fortwuchern der deutschen Corruption wäre sehr gefährlich (vgl. unten S. 88 über Lieferantenunterschleife). „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“

2) Für neu berufene fremde Fürsten, z. B. Leopold I. von Belgien und Karl I. von Rumänien, kann es ein Gebot der Klugheit sein, vorläufig die ultramontane und feudale Corruption zu ignoriren. Angestammte Fürsten befinden sich indeß in einer viel günstigeren Lage.[1]) Selbst im föderalistisch-dualistisch gespaltenen Oesterreich besitzt die Krone heute eine viel größere Macht, als Joseph II. besaß, der nicht vergeblich gelebt hat. Ohne ihn wäre es in Oesterreich und Ungarn zu einer Bauernrevolution gekommen, gegen welche die französische Revolution ein Kinderspiel gewesen wäre. Gründer sind ferner trotz ihrer sonstigen Unredlichkeit und Insolenz zu loyal und zu feig, um Attentate, oder Aufstände zu begehen; während die Straflosigkeit der Corruption überspannte, verbrecherische Radicale zu Attentaten und Aufständen führen kann, wie die Geschichte Ludwig's XVI., Karl's X., Ludwig Philipp's und Alexander's II. zeigt.

3) Der Kürze halber will ich bei der nachfolgenden Erörterung der Frage: „Ist der Kampf gegen Gründer opportun, oder nicht?“ nur deutsche Verhältnisse in's Auge fassen, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß das gesagte mutatis mutandis auch auf andere Verhältnisse paßt. Wenn ein deutscher Fürst, auch ein mittlerer, oder kleinerer, eine gründliche nationalökonomische Bildung besitzt, berufsmäßig nationalökonomische, überhaupt staatswiss. Studien treibt und einigermaßen verständig, reservirt[2]) vorgeht, so läuft er beim

Kampfe gegen Gründer gar keine Gefahr, ist aber sicher, ungeheure politische Vortheile zu erzielen. Dieser Satz läßt sich weder vom bundesstaatlichen, noch vom einheitsstaatlichen Standpuncte aus bestreiten. Auch wenn das dereinstige Eintreten des decentralisirten Einheitsstaates wahrscheinlich, oder sicher ist (was hier nicht erörtert, weder bejaht, noch verneint werden soll), so würden sich offenbar die Mediatisirten desto besser stehen, ein je größeres Popularitätscapital sie aus dem bundesstaatlichen Zustande mitgebracht hätten, und nächst dem Kampfe gegen die Jesuiten ist im Volke Kant's nichts so populär als der Kampf gegen Gründer. Dieser Kampf ist auch deshalb eine Nothwendigkeit, weil betrügerische Gelddynastien, Gründer, Schutzzöllner, Ultramontane, Junker, Wucherer und Demokraten sonst thatsächlich, wenn auch nicht formell, vermittelst der vulgären, pseudo-parlamentarischen Kammermehrheits-Regierung die alten legitimen Militärdynastien in den Schatten stellen, die Staatsgewalt an sich reißen könnten,[3]) weil nach Friedrich d. G. die Offensive die beste Defensive ist, und weil schließlich auch das Heer und die militärische Macht furchtbar sinken müssen, wenn die Gründercorruption immer weitere Kreise durchseucht. Große Lieferantenunterschleife[4]) könnten z. B. in einem Kriege in den menschenleeren Sümpfen und Einöden Polens und Rußlands verhängnißvolle Folgen haben.[5])

Von den zahllosen Belegen für die weite Verbreitung der Gründercorruption seien hier nur beispielsweise[6]) der oben Bd. II S. 130, 133 erwähnte Käuflichkeitstarif gewisser standesherrlicher und anderer „Edel"-Leute und Folg. angeführt. Ein gewisser Gründer, den ich X. nennen will, ist seit dem Ende der 1870er, oder Anfang der 1880er Jahre wohl der berüchtigtste[7]) Betrüger Deutschlands. Trotzdem sind in ein von ihm begründetes Institut, welche ich Y. nennen will, als Glieder des Vorstandes und Aufsichtsraths außer mehreren wenig bekannten Bürgerlichen auch vier Edelleute eingetreten. Einer derselben gehört trotz seinem höheren Titel einer sonst unbekannten Adelsfamilie an; die drei übrigen gehören indeß zu den bekanntesten, in der Geschichte des Heeres, der Diplomatie und des Parlaments am meisten genannten Adelsgeschlechtern. In einem gewissen Börsenjahrbuch sind ihre vollen Namen zu lesen, und bis jetzt (bis zum Juli 1883) wenigstens ist kein Criminalgericht, militärisches, oder gesellschaftliches Ehrengericht gegen sie, oder X. eingeschritten; obgleich man gegen Antiduellanten und Gardeoffiziere, die eine Bürgerliche

heirathen wollen, mit militärischen Ehrengerichten, Dienstentlassungen, oder einer gesellschaftlichen Acht vorzugehen pflegt! In 1883 erlassenen Annoncen Y.'s heißt es, daß eine gewisse (namentlich bezeichnete, hervorragende, mit einem gewissen Staate liirte, an und für sich solide und mit Recht großes Vertrauen genießende) Bank, die ich Z. nennen will, und ihre Filialen Baareinzahlungen für Y. entgennehmen. X., oder Y. muß also sogar in den leitenden Kreisen der Bank Z mindestens einen Gönner besitzen!

[1]) Vgl. auch oben Bd. II S. 129 über Adrian VI 2c.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 429, 430, 438, 439.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 334, 451, 452.

[4]) Auch die Möglichkeit des Verrathes militär. Geheimnisse ist in Betracht zu ziehen. Vgl. Walcker, Schutzz. S. 134, Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's V 344, 354. Der von Jesuiten erzogene ehemalige bair. Officier Baron Kreittmayr, ein Lebemann, wurde 1882 bereits wegen Hochverraths verurtheilt.

[5]) Man denke auch an den österr. Proceß Eynatten-Richter nach Solferino.

[6]) Vgl. auch oben Bd. II S. 232, 258.

[7]) Im volkswirthsch. Theile des „Berl. Tageblattes", der „Magdeb. Ztg.", des „Leipz. Tagebl.", des „Kleinen Börsenblattes" 2c. wird X. sehr häufig mit durchsichtigen Anspielungen, oder mit voller Namensnennung an den Pranger gestellt. Man sage nicht, Das seien bloße Zeitungsartikel. Es handelt sich um ganz notorische, für tüchtige Staatsanwälte 2c. leicht nachweisbare Gaunereien.

§ 47. Unter den Mitteln gegen Gründermißbräuche und sonstige bei A. G. vorkommende Mißbräuche ist zunächst das Concessionssystem zu erwähnen. In England giebt es ein solches System nicht, aber viele A. G., z. B. alle Eisenbahngesellschaften bedürfen einer, oder mehrerer Privatbills, die wegen parlamentarischer und advocatorischer, offener und geheimer Kosten enorm theuer sind. In Frankreich ist die Concessionspflicht seit dem Jahre 1867 für commerzielle A. G. aufgehoben worden. Das deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 208, 174) behielt diese Pflicht bei, die erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben wurde. In Oesterreich besteht sie noch heute. Auch in Oesterreich gab es indeß, 1871 ff und zur Zeit Bontoux's 1882 arge Schwindeleien. Daraus folgt indeß noch nicht die Verwerflichkeit des Concessionssystems: es kommt eben darauf an, durch wen und wie Dasselbe gehandhabt wird. Die Verleiher und Empfänger einer Concession und die Regierungscommissare brauchen nicht immer unredlich zu sein und unter einer Decke zu stecken. Das Concessionssystem[1]) ist indeß aus anderen Gründen verwerflich. Es überbürdet die ohnedies überbürdete Staatsgewalt noch mehr, entwöhnt das Publicum der nothwendigen eigenen Prüfung und kann leicht zu Gunsten und Ungunsten von

Parteien und Personen, z. B. zu Wahlbeeinflussungen, gemißbraucht werden.

[1]) Sogar in Rußland sprach sich der hohe Finanzbeamte Th. v. Thörner um 1870 in einer russischen Schrift gegen das nach ihm zur Corruption führende C. aus.

§ 48. Die rationellen Heilmittel und Vorbeugemittel der Gründerpest zerfallen in allgemeine und specielle. Die Ersteren wollen die Grundlage alles Weiteren, ein gesundes Volksleben, erhalten, bezw. schaffen; die Letzeren beziehen sich speciell auf das Actien- und Criminalrecht.

In großen Republiken ist der Kampf gegen Mißbräuche sehr schwer, wie das tragische Schicksal Cäsar's, Lincoln's, Garfield's u. A. gezeigt hat. Auch in Frankreich wäre der Kampf für einen republikanischen Präsidenten schwierig. Thiers und Mac Mahon kamen durch schutzzölln. Corruptionsinteressenten an's Ruder, und Grevy wurde von der haute finance, deren Advocat er war, zum Präsidenten gemacht.

Ganz anders gestaltet sich die Sache in constitutionellen Monarchien mit alten angestammten, populären Militärdynastien und sogar, beiläufig bemerkt, in England. Ja, selbst der Fall ist denkbar, daß in Frankreich, oder anderswo eine tüchtige, getaufte Gelddynastie nicht jüdischen, oder jüdischen Ursprungs eine verrottete Republik, oder Militärdynastie zur Seite schiebt, ähnlich wie Cäsar und die Medicäer einen Thron begründet und die Gründer bändigt. Der Umstand, daß die Vorfahren einer solchen Dynastie vielleicht auch gegründet hätten, wäre gleichgültig, so zu sagen verjährt. Cäsar bändigte z. B. die räuberische, die Provinzen aussaugende Oligarchie, obgleich er selbst aus Derselben hervorgegangen war. Die Weltgeschichte war und ist überhaupt reich an ähnlichen Ironien. Kurz, ein tüchtiger Fürst kann und soll die Gründer ähnlich zu Paaren treiben, wie Rudolf v. Habsburg und die ersten Hohenzollern die damaligen Raubritter dutzenweise hängen ließen. Wenn ein solcher Fürst sich berufsmäßig mit nationalökon. Studien beschäftigt, so würde dieser gute Ton auch bei Geburts- und Geldaristokraten mutatis mutandis Nachahmung finden, die schlechten, mehr auf Schwindel und unsittliche Genüsse als redliche Arbeit und erlaubte Genüsse gerichteten Traditionen vieler Geldoligarchen-Familien würden allmälig verbessert werden. Für 100, oder mehrfache Millionäre ist es überhaupt nicht anständig und politisch, nach neuen Millionen zu trachten [1]) und reiche Großgrundbesitzer können sehr wohl gründliche nationalökonomische Studien betreiben und Gründer bekämpfen. In einem solchen wahrhaft modernen Staate würde, gleich vielen anderen unhaltbaren Dingen, auch die jüdische Nationalität überwunden werden, d. h. durch Uebertritte und Mischehen im deutschen, englischen ꝛc. Volke aufgehen.[2]) Das wäre auch für die in Rede stehende Frage von Wichtigkeit, denn die schlechten Traditionen vieler jüdischer und nichtjüdischer Geldoligarchen-Familien sind auch darauf zurückzuführen, daß sie immer nur unter sich heirathen und wohl mit frivolen Junkern umgehen, aber die Denk- und Gefühlsweise der wirklich guten, anständigen, adligen und bürgerlichen, christlichen und jüdischen Gesellschaft gar nicht kennen; denn ein flüchtiger Geschäfts-, Diner-, Ball-, oder Concert-Verkehr mit diesem, oder jenem anständigen Manne ist natürlich eine andere Sache.

Ein tüchtiger Fürst kann und soll auch an den bisher zu Hoffesten geladenen Personen eine Kritik üben, d. h. notorische Gründer, oder Gründergenossen, z. B. schutzzöllnerische Magnaten, die bei in-, oder ausländischen Eisenbahn-Gründungen Tausende von Wittwen und Waisen um ihr Eigenthum betrogen haben, nicht weiter einladen lassen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 334.
[2]) Vgl. oben Bd. I S. 482, 483, II S. 259 ff.

§ 49. Ferner müßten Rechtsschutzvereine gegen Gründer begründet werden [1]) und zwar von hervorragenden Männern verschiedener Richtungen von Conservativen und Liberalen, von Protestanten, culturfreundlichen Katholiken und Juden und von Männern aller Classen. Auch die Gewerkvereine [2]), die Handwerker und Bauern sind dabei nicht zu vergessen. Leiden sie doch alle direct, oder indirect vom Gründerunwesen, die Arbeiter z. B. durch die auf die Ueberspeculationen folgenden arbeitslosen Krachzeiten, die viel länger dauern, als der kurze Gründertaumel. 1873 versagte die Wiener Statthalterei [3]) einem Actionärverein zum Schutz gegen Ausbeutung die Genehmigung der Statuten (!). Wenn man erwägt, daß in Oesterreich die Dinge für einen solchen Verein höchst ungünstig lagen, und daß die Gründer sich trotzdem vor dem Verein fürchteten und Denselben verbieten ließen, so erhellt daraus, wieviel

mit solchen Vereinen unter günstigeren Verhältnissen, ja früher, oder später auch in Oesterreich selbst zu machen sein wird.

Aus rechtskundigen und geschäftskundigen Mitgliedern der Rechtsschutzvereine müßten Ausschüsse, d. h. *Ehrengerichte* gebildet werden, um solche betrügerische Gründer mit gesellschaftlicher Acht zu bestrafen, die etwa in Folge von Bestechungen, oder von Unfähigkeit der betreffenden Richter, Staatsanwälte, oder Geschworenen freigesprochen worden wären, oder deren Gaunereien nicht (?) unter einen Paragraphen des Strafgesetzbuches[4]) gebracht werden könnten. Ferner wären *gelehrte Geschworenengerichte*[5]) für Preßvergehen und sonstige Verläumdungs- und Beleidigungsprocesse nothwendig.

Die oben S. 74 erwähnte Hebung des Journalistenstandes durch geburts- und geldaristokratische Redacteure kann natürlich nur allmälig wirken. Tüchtige Rechtsschutzvereine können indeß den corrumpirten Theil der *Presse* auch rascher bessern, so zu sagen desinficiren; indem sie die Besitzer und Redacteure solcher Zeitungen durch gesellschaftliche und geschäftliche Verrufserklärungen zu einer anständigen Haltung zwingen, oder die Besitzer veranlassen, corrumpirte Redacteure durch anständige Leute zu ersetzen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 334, Bd. II S. 263, 264.

[2]) Das Organ der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, „der Gewerkverein", hat die Gründer von jeher mit solcher Entschiedenheit bekämpft, daß der Redacteur des G. V. um 1874 verurtheilt wurde, weil (!) im G. V. eine durchaus wahre und verdienstliche, wenn auch zollfreie Bemerkung über gewisse Gründerprotectoren erschienen war. Vgl. auch Walcker, Arbeit. 109, 148.

[3]) Nach der Allg. Ztg. 1873 N. 340.

[4]) Das oben Bd. I § 124 im Text und in der Note 2 angef. Mittel ist auch gegen reiche **Gründer** anzuwenden, welche einen **falschen Manifestationseid** leisten. Vgl. auch Bd. II S. 263 über *Cautionen*.

[5]) Vgl. Walcker, Ursachen S. 118, 123 ff.

§ 50. Manche Gründer und Gründergenossen sagen, die Dummen würden nie alle, Jeder solle sich selbst vorsehen, der Staat solle nichts gegen Gründer thun. Das ist frivole Sophistik, ein indirectes Plaidoyer für den Satz: „Kleine Diebe soll man bestrafen, große laufen lassen, oder gar mit Orden, Commerzienraths- oder Adelstiteln auszeichnen." Wenn ein nicht privilegirter Dieb, oder Betrüger einen Gründer, oder Nichtgründer durch Taschendiebstahl, Unterschlagung, Wechselfälschung, Einbruch, oder Mordversuche schädigt, oder zu schädigen versucht, und wenn der Geschädigte auch etwas unvorsichtig gewesen ist, so fällt es doch den Gründern ebenso wenig wie den Nichtgründern ein, Straflosigkeit für den Verbrecher

zu verlangen. Ebenso falsch wie jener Trugschluß ist auch die stillschweigende Voraussetzung der Gründer, daß in allen Ländern ein laissez faire in Betreff der Gründer bestehe. Für die V. Staaten und England mag diese Behauptung annähernd richtig sein; obgleich redliche und unredliche amerik. Redacteure Gefahr laufen, von Gegnern durchgeprügelt, oder niedergeschossen zu werden. In vielen anderen Fällen und Ländern gleicht der Kampf der Gründer gegen das Publicum indeß dem Kampfe der Indianer gegen die an Marterpfähle gebundenen rothen, oder weißen Gefangenen, nicht einmal einem Kampfe zwischen Räubern und Gensdarmen, oder gar einem ritterlichen Kampfe, d. h. die Gründer können mit allen Waffen der Lüge und Verläumdung[1]) angreifen, aber das Publicum wird gleichsam an Armen und Beinen gefesselt. Der oben § 49 erwähnte Wiener Fall steht keineswegs vereinzelt da. Um 1880 wurde der Redacteur einer Berliner fortschrittlichen Corresp. (wenn ich nicht irre der Klausner'schen Corresp.) verurtheilt, weil er bei Gelegenheit der Wiederaufnahme der Thätigkeit Stroußberg's das Publicum vor demselben gewarnt und an Stroußberg's frühere Unternehmungen erinnert hatte. Ja, die Anklage scheint sogar vom betreffenden Staatsanwalt im öffentlichen (?!) Interesse, nicht auf Antrag Stroußberg's, erhoben worden zu sein. Es ist hier nicht der Ort, Dasjenige zu erörtern, was für und wider Stroußberg[2]) gesagt werden kann; indeß auch die eifrigsten Vertheidiger Desselben können die objective Thatsache nicht leugnen, daß die Anklage und die Verurtheilung nicht laissez faire, sondern ein weit getriebenes Gegentheil Desselben waren. 1882 wurde nach der officiösen „Leipz. Ztg." in Berlin eine Broschüre eines Dr. phil. gegen angebliche Mißbräuche eines Bankiers in Betreff der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft gleich nach dem Erscheinen ohne gerichtliche Verurtheilung confiscirt. Wenn diese Darstellung richtig ist, und wenn die mir nicht zu Gesicht gekommene Broschüre nicht etwa militärische Geheimnisse, unzüchtige Bilder 2c. enthalten hat (was doch höchst unwahrscheinlich ist), so war die Beschlagnahme ungesetzlich, selbst wenn der Bankier mit Unrecht angegriffen wurde. Sonst könnte ja die verdienstvollste Streitschrift gegen einen Gründer, oder einen Hochverräther nach Art des berüchtigten „objectiven Verfahrens" in Oesterreich von irgend einem reactionären, oder bestochenen Polizeibeamten confiscirt werden. Ja, selbst Roscher's A. Wagner's und R. v. Ihe-

ring's Schriften, Hildebrand's Jahrb., die Zeitschrift für Staatswiss., die Schriften des Vereins für Socialpolitik[3]), Schmoller's Jahrb. 2c. 2c., sowie die stenographischen Berichte über die Reichstags- und Landtags-Verhandlungen mit den Reden von Lasker u. A. könnten einfach confiscirt werden (!!), weil in all' diesen Schriften die Bestrafung der Gründer gefordert wird. Auch die Heilige Schrift und alle christlichen Katechismen müßten nach jener Logik confiscirt werden, weil sie das göttliche Gebot enthalten: „Du sollst nicht stehlen." Der Lutherisch-orthodox-conservative Theologe Kurtz sagt mit Recht in seinem, in den 1840er, oder 1850er Jahren unter russischer Censur gedruckten Katechismus: „Die Welt ist voll von feinen Dieben, die mit pharisäischem Tugendünkel auf die groben Diebe herabsehen."

Es ist ferner zu tadeln, daß manchmal Schriften, die mehrere ganz verschiedene Personen mit Unrecht, oder Recht angreifen, darauf hin confiscirt werden, daß die Schrift nach dem Urtheil des Gerichts eine dieser Personen verläumderisch beleidigt hat. In anderen Fällen verfuhr man viel logischer. In J. Jakoby's Leben H. Simon's wurden z. B. nur einige (revolutionäre) Stellen vernichtet, das ganze Buch wurde indeß nicht confiscirt und erlebte sogar eine zweite Auflage.

Die oben gegebene Liste von Nicht-laissez-faire-Fällen ist natürlich nicht entfernt vollständig. Ich habe nur einige besonders bemerkenswerthe und zufällig zu meiner Kenntniß gelangte Fälle beispielsweise angeführt. Das Gerede der Gründer vom laissez-faire ist schon deshalb eine Tartüfferie, weil die Gründer die Freiheit der Wissenschaft, der Presse und der Tribüne nach Art Metternich's und der Karlsbader Beschlüsse unterdrücken wollen, ähnlich wie die französischen Schutzzöllner der 1840er Jahren alle nationalökonomischen Lehrstühle unterdrücken wollten.

[1]) Vgl. den bei Steller a. a. O. Bd. I S. 52 angef. Fall.
[2]) Vgl. für S. Stroußberg und sein Wirken. Von ihm selbst geschildert. 1. u. 2. Aufl. 1876 u. gegen S. Hertslet in Saling's Börsenpapieren V. Theil 1. Hälfte 4. Aufl. unter „Rumän. Eisenbahn", H. Löwenfeld, Das Recht der Actiengesellschaften. Kritik u. Reformvorschläge, 1879, S. 67 u. Hoppe, Stroußberg u. Cons. 2c. 4. Aufl. 1871, die oben Bd. I S. 342 angef. Schriften von Glagau und Perrot.
[3]) Vgl. Nasse's Rede im XI. Bande S. 2 ff.

§ 51. Das von den Jakobinern erfundene und in verschiedenen Ländern ohne die Napoleonischen Milderungen eingeführte, den wüstesten

feudalen, oder anderen Parteidespotismus signalisirende Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft muß auch im Interesse der Bestrafung der Gründer fallen. Sonst könnten sich die Gründer in manchen Zeiten und Ländern ähnlich hinter einem bestechlichen Staatsanwalt und Justizminister, oder cynisch-frivolen, ungebildeten Premierminister verschanzen, wie einst die Raubritter hinter den Mauern ihrer Raubburgen.

Selbst in vielen „constitutionellen" Staaten ist es, trotz einzelnen gerechteren,[1]) diametral entgegengesetzten Urtheilen der Gerichte durch das Strafgesetzbuch und die Praxis der Mehrzahl der Gerichte, verboten, eine noch so große Unverschämtheit oder Schurkerei mit dem rechten Namen zu bezeichnen, selbst wenn der Beweis der Wahrheit vollständig gelungen ist. Diese Maxime geht von der tief unsittlichen Annahme aus, daß eine Junker-, oder Bureaukratenkaste ein Monopol zum politischen Handeln hat, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht ist, und daß man lieber die schlimmste Fremdherrschaft oder sonstige Rechtswidrigkeit ertragen als Dieselbe männlich bekämpfen soll. Man denke z. B. an die Napoleonischen Parteien in Preußen und Oesterreich 1806 ff. Jene Maxime hat die Tendenz ein Volk von Leisetretern und Feiglingen heranzuziehen. Man denke z. B. an folgenden hypothetisch angenommenen Fall. Der Erbe eines Königthrones, verdienstvolle Minister und Feldherren und andere Gentlemen befinden sich in einer Gesellschaft, in der sich auch Cyniker der jeunesse dorée befinden, und einer dieser Cyniker begeht in der Weinlaune eine freche Majestätsbeleidigung, Lästerung des Christenthums, oder hochverrätherische Aeußerung, und der Prinz ruft „Unverschämtheit" oder dergl., so müßte der Prinz nach jener Maxime bestraft werden (!); denn bekanntlich sind nur regierende Fürsten rechtlich unverantwortlich. Auch wenn wir statt des Prinzen einen beliebigen ehrenwerthen Offizier, oder sonstigen anständigen Menschen irgend einer Classe, z. B. einen Bauern, setzen, so bleibt die Absurdität jener Unsitte[2]) bestehen.

Ein bequemes Schlupfloch für Gründer[3]) liegt ferner darin, daß pedantisch-bornirte, oder bestochene Richter einen Schuldigen freisprechen, weil nicht alle Kriterien des Betruges vorhanden sind, oder weil es an einem Beschädigten fehlt. Das erste Argument ist reine Begriffsverwirrung, oder Sophistik. Auch hier müßte der Versuch streng bestraft werden, was z. B. bei Attentaten auf

Fürsten (und anderen Verbrechen) geschieht, auch wenn der Fürst ganz unverletzt davon kommt. Das zweite Argument ist ebenfalls unsinnig. Brandstifter, Fälscher von Nahrungsmitteln und Getränken, Wechseln, Banknoten und Taschendiebe haben in vielen Fällen gar nicht die Absicht, bestimmte Personen zu schädigen; den Fälschern und Dieben ist es z. B. meist ganz gleichgültig, wer durch sie geschädigt wird. Nach jener ungeheuerlichen Logik müßte auch die Blutschande straflos bleiben, falls beide Theile freiwillig, ohne Nothzucht, handelten, und falls es nicht möglich ist, nachzuweisen, daß das Verbrechen die Rechte einer bestimmten Person, eines bestimmten Bräutigams, oder Ehemannes verletzt (!).

Die Unabsetzbarkeit der Richter darf natürlich nicht verletzt werden, aber eine Absetzung, oder Pensionirung wahnsinnig gewordener, altersschwacher, bornirter, oder bestechlicher Richter ist keine Verletzung des Princips. Ein Pedant, wie jener englische Richter, der eine Wilddiebin freisprach, weil das Gesetz nur von Wilddieben spricht, wäre z. B. zu entlassen, event. nach Urtheil einer Richterjury zu pensioniren. Bestechliche Staatsanwälte, Advocaten, Richter, Redacteure und Minister müßten ferner mit 15—20 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Schon die Unterlassung des pflichtmäßigen Kampfes eines Justizministers, oder Premierministers gegen die Gründer müßte streng bestraft werden. Ebenso müßten bestechende Gründer, Börsenjobber 2c., und solche Personen streng bestraft werden, welche doloser, oder culposer Weise falsche Alarmgerüchte (oder falsche gute Nachrichten) verbreiten. Falsche Attentats-, Aufstands- und Kriegsgerüchte sind von Baissiers nicht selten verbreitet worden, ja um das Jahr 1881 brachte ein Berliner Blatt die gänzlich erfundene Nachricht von einer Mobilmachung der deutschen Armee. Auch die berüchtigte Tatarendepesche mit der falschen Nachricht von der Eroberung Sebastopols war wohl ein Werk eines Pariser, oder anderen Börsenjobbers.

Ein gutes und geschickt gehandhabtes Ministerverantwortlichkeits-Gesetz kann auch gegen die Gründercorruption gute Dienste leisten.

Auskömmliche Besoldungen der Minister, Richter und Staatsanwälte sind auch in diesem Zusammenhange zu empfehlen. Da Gründer-Proceßacten und ähnliche Acten nicht selten gestohlen werden, so wäre es gut, Dieselben, gleich Postcassen militärisch bewachen zu lassen.

[1]) In Karlsruhe wurden z. B. in den 1870er Jahren mehrere Aerzte u. Schriftsteller freigesprochen, die Geheimmittel-Schwindler als „Schwindler" 2c. bezeichnet hatten.

[2]) Vgl. Walcker, Ursachen 2c. S. 119 ff.

[3]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 168.

§. 52. Die oben angeführten allgemeinen, auf ein gesundes Volksleben bezüglichen Mittel gegen Gründermißbräuche sind viel wichtiger, als die speciell actien- und strafrechtlichen Mittel.[1]) Auch hier ist das alte Wort quid leges vanae sine moribus zu beachten. Trotzdem können auch die speciellen Mittel einigen Nutzen bringen.

Die von F. Perrot am 3. Dec. 1881[2]) im Reichstage (und schon früher) empfohlene gänzliche Abschaffung der A. G. wäre eine Cur à la Dr. Eisenbart, der gegen Zahnschmerzen das Köpfen empfahl. Ja, der Krankheitsstoff wäre nicht einmal aus dem Volkskörper entfernt. Das Uebel besteht bei allen Gründerverbrechen in einer vom Staate und der Gesellschaft im Wesentlichen straflos gelassenen Corruption. Perrot kämpft daher gegen ein bloßes Symptom des Uebels. Wenn man der Corruption blos ein Operationsfeld entzieht, statt sie zu bestrafen und nach Möglichkeit zu vertilgen, so würde sie sich, ähnlich einem palliativ behandelten Ausschlag, nach anderen, so zu sagen noch edeleren Theilen des Staatskörpers, z. B. in Staats- und Communalbeamten-Kreise, zurückziehen. Selbst die Personen der Diebe und Betrüger könnten beim Actien- und Nichtactien-Betriebe häufig dieselben sein.

A. Wagner empfiehlt neben actienrechtlichen Reformen die Einengung des Gebiets der A. G. durch öffentliche Unternehmungen des Staates und seiner Localverbände. Obgleich communale Gasanstalten und Wasserleitungen empfehlenswerth sind, so gilt das eben gegen Perrot Bemerkte großentheil mutatis mutandis auch von dem Wagner'schen Vorschlage.[3]) Bei Staatsbahnbauten sind Unterschleife ebenfalls möglich, und Häuserbau- und Industrieunternehmungen eignen sich gar nicht, bezw. selten für Staaten und Gemeinden. Riscante Bergwerks-Unternehmungen sind ebenfalls besser Actionären als dem Vertreter der Steuerzahler, dem Staate, zu überlassen.

Eisenbahnen haben ein thatsächliches Monopol; es läßt sich daher allenfalls (?) im Princip rechtfertigen, eine Maximaldividende der Privatbahnen von Staats wegen aufzustellen, obgleich diese Ein-

richtung wenig praktisch ist.[4]) Selbst in diesem Falle ist es indeß nicht räthlich, ein Maximum der erlaubten Gewinne der Eisenbahngründer aufzustellen, und noch weniger ließe sich ein solches Streben bei anderen A. G. rechtfertigen. „Allzu scharf macht schartig." Der Staat und die Gesellschaft haben dafür zu sorgen, daß die Gründer nichts Widerrechtliches, oder Unehrenhaftes thun; aber sie sollen den Gründern und Leitern im Uebrigen bedeutende, auch hohe Gewinne gönnen; denn ohne solche Gewinne sind viele wichtige, gemeinnützige und meist zugleich riscante und mühevolle Unternehmungen nicht zu begründen und in gutem Stande zu erhalten.

[1]) Aus der sehr umfassenden Liter. sind etwa hervorzuheben: die vom Verein für Socialpolitik 1873 herausg. Gutachten „Zur Reform des A. G.=Wesens" von Wiener, L. Goldschmidt u. Behrend; die 1873er Verhandl. dess. Vereins; A. Wagner in H. J. Bd. 21; die Verh. des Deutschen Juristentages von 1873, 1878, 1880; die V. d. V. C. von 1869, 1880; die preuß. Landtags= u. die Reichstags=Verhandl. passim, z. B. von 1873 (Lasker's Interpellation vom 4. Mai 1873); der am 29. März 1876 im preuß. Abg. Haus gestellte Antrag Lasker=v. Köller (mit speciellen Actienreform=Forderungen); das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths 1882 H. 3; F. Hecht, Zur Reform des A. G.-Rechts, 1882; H. Löwenfeld a. a. O. das umfassendste, von H, B. Oppenheim in der „Gegenwart" 1879 günstig recens. Werk über den Gegenstand. L. kennt Dens. auch als praktischer Jurist, Aufsichtsrath der Spritbank Wrede ꝛc. L. vertheidigt manchmal zu gelinde Mittel u. verkennt S. 22, daß eine „freisinnige Staatsordnung" (sic!) mit der *Verbrechens*=Freiheit der Gründer nichts zu thun hat. Ein Sophist kann diese „Freiheit" ebenso leicht, ja noch leichter aus dem pseudoconservativen Vertuschungssystem deduciren. Manche Vorschläge L.'s sind indeß praktisch, und sein Werk ist lesenswerth, vgl. auch L.'s Art. „Gründungsprospect" in H. R.; Steller a. a. O. Bd. I S. 40 ff (viel Treffendes. Der Verfasser ist ein sehr sachkundiger Mann); M. Wirth, Gesch. der Handelskrisen 3. Auflage 1882 650, 651 (kurze aber beachtenswerthe Bemerkungen); Roscher Bd. III (viel Treffendes); Kleinwächter a. a. O. (der S. 205 ff. die Vorschläge von Wiener, Goldschmidt, Wagner, des Vereins für Socialpolitik, Oechelhäusers u. der preuß. Denkschrift von 1877 zusammengestellt); die Art. „A. G." und „Gründer" im angef. Richter'schen Staatslex.; die Abh. Zur Pathologie u. Therapie der Gründermißbräuche in meinen Kirchenpolit., volkswirthsch. u. polit. Zeitfragen 1875 109 ff; vgl. auch die im P. K., St. K., R. K., bei Walcker a. a. O. S. 122, 123, Ursachen S. 167, 168 u. oben § 42 N. 1, 43 N. 1, 50 N. 2 angef. Liter.

[2]) Vgl. gegen Perrot die am selben Tage gehaltenen Reden der Abg. Sonnemann, Oechelhäuser u. Lasker. Sogar der feudale, das Capital sonst hassende Halbsocialist *Rodbertus*, Briefe ꝛc. 1882 I 262 ist im Princip für die A. G., meint Dieselbe werde sich immer mehr (?) des Industriegebietes bemächtigen.

[3]) Vgl. auch oben Bd. I § 54 den Text u. N. 8.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 77.

§ 53. Die Verwerfung des Concessionssystems schließt keineswegs aus, daß der Staat, wie A. Wagner und viele Andere mit Recht verlangen, *Normativbestimmungen* für A. G. aufstellt, ähnlich wie für Hülfscassen und viele andere Institute Normativ-

bestimmungen existiren. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Banken, Versicherungs=, Bergbau=, Industrie= und Eisenbahn=Gesellschaften ist es sogar räthlich, für jede Art (und wichtigere Unterart?) besondere Normativbestimmungen aufzustellen, die etwa folgende Puncte zu regeln haben:

A Die *Oeffentlichkeit der Gründungsverhältnisse*, die *civil= u. criminalrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer*. Es giebt sogar ganz anonyme, nur mit „Das Comité," oder dergl. unterzeichnete Gründerprospecte. Obgleich wohl nur Wenige auf solche Leimruthen gehen dürften, so wäre ein solches Gebahren doch criminell zu bestrafen. Schwieriger ist es, den wahren Gründern beizukommen, wenn die auf dem Prospect genannten Gründer nur untergeordnete Gehülfen und Complicen, so zu sagen Strohmänner, der wirklichen, hinter den Coulissen bleibenden, aus Geldoligarchen, hohen Beamten, oder Junkern bestehenden Gründer sind, was natürlich als Betrug streng zu bestrafen ist. Man kann solchen Leuten ihr Spiel übrigens durch die unten S. 101 ff angegebenen Mittel gründlich verderben. Jeder Prospect muß mindestens gewisse Puncte enthalten, und es kann vielleicht sogar räthlich sein, einem *staatlichen Actiengesellschafts=Controlamt*[1]) das Recht zu geben je nach den concreten Umständen noch weitere Angaben zu verlangen. An der Spitze des Amtes könnte der Handelsminister stehen, oder es könnte, was besser sein dürfte, ein besonderer Ministerposten dieser Art geschaffen werden. Dies Reichsamt müßte ferner in großen preuß. Plätzen, in Leipzig, München, Stuttgart ꝛc. locale Unterämter haben. Sachverständige, die blos für einen speciellen Fall[2]) von Handelsrichtern, oder Handelskammern ernannt werden, genügen *allein* nicht, obgleich auch sie Nutzen bringen können. Es kann bedenklich sein, *einem* Handelsrichter eine so große Macht einzuräumen; und solche Experten sind schwer zu bekommen, weil sie ihr Fabrik=, Handels=, oder Ingenieur=Geschäft trotz Diäten nicht gern verlassen. Staatsbeamte, die sich berufsmäßig mit der Sache beschäftigen, erhalten auch einen viel besseren Ueber= und Einblick in die betreff. sachlichen und persönlichen Verhältnisse. Ein Mißbrauch zu politischen Zwecken wäre nur äußerst selten und nicht auf die Dauer zu besorgen, denn parlamentarisch und social so einflußreiche Leute wie die Gründer könnten kaum chicanirt werden, und Parteilichkeiten zu Gunsten der

Gründer könnten und müßten durch Rechtsschutzvereine, bezw. die Gerichte geahndet werden.

Die wichtigsten Mißbräuche, welche bei Gründungs- und Börseneinführungs[3])-Prospecten vorkommen, bestehen in Folgenden: Der Preis der apports, d. h. der an die Gesellschaft abgetretenen stehenden und umlaufenden Capitalien wird absichtlich falsch angegeben. Eine Fabrik, die 150,000 Th. werth ist, wird z. B. für 200,000 oder 250,000 Th. an die Gründer verkauft, und die Gründer verkaufen sie den Actionären für den „billigen" (!) Preis von 450,000 Thaler. Verzinst sich das Capital von 150,000 Thalern auch gut, z. B. mit 6 %, so erhalten die Actionäre nur 2 %. Haben sie gar 900,000 Thaler gezahlt, so bekommen sie nur 1 %. War der Verkaufspreis noch viel höher als 900,000 Thaler, so können die Actionäre und sogar die Obligationäre fast leer ausgehen, weil das Unternehmen nicht einmal die Betriebskosten deckt. Auch die faulsten Gründungen pflegen 1—2 Jahre lang gute, oder enorme „Dividenden" zu bezahlen, aber Dieselben betrügerischer Weise dem Capital zu entnehmen.

[1]) Als Freunde einer solchen, oder ähnlichen Staatsbehörde sind A. Wagner, Engel in E. Z. 1875 518, Oechelhäuser, Roscher III § 33 N. 3, Wirth a. a. O. u. Steller S. 53 zu nennen.

[2]) Wie Wiener u. Löwenfeld empfehlen.

[3]) D. h. bei der Einführung der Actien einer seit Jahren bestehenden Unternehmung an einer anderen Börse.

§ 54. Wiener, Behrend u. A. verlangen mit Recht, daß die Gründer den von ihnen für die apports gezahlten Preis angeben sollen. Löwenfeld meint, Das gehe zu weit, sei ungewöhnlich. Er vergißt dabei, daß die A. G. ein öffentliches Institut ist, daß man an ein solches ganz andere Anforderungen stellen kann, wie an ein Privatgeschäft[1]), und daß alle, oder fast alle redlichen und selbst unredlichen Bankiers ihren Kunden angeben, zu welchem Preise und für wieviel Provision sie Werthpapiere für ihre Kunden gekauft haben.

Manche Betrügereien, oder Nachlässigkeiten bei Börseneinführungs-Prospecten sind leicht zu constatiren. Man denke z. B. an den Fall, daß eine Dampfschifffahrtgesellschaft 1882 zwei, oder drei große Schiffe verloren hat, und daß die einführende Firma diesen Umstand 1883 verschweigt. Schwieriger ist es zu constatiren, ob und inwieweit ein Bergwerk beinahe abgebaut ist u. s. w.

Roscher[2]) u. A. empfehlen ein Verbot der Emission von Actien

unter dem Nominalwerth. Wenn man diesen Werth überhaupt beibehalten will, so läßt sich dies Verbot rechtfertigen; obgleich Roscher Unrecht haben dürfte, wenn er meint, die Actionäre könnten bei solchen A. G. nie bei der Tilgung lucriren, ähnlich wie Staatsgläubiger bei der Tilgung unter pari ausgegebener Staatsschuldscheine lucriren könnten. Bei vielen Eisenbahngesellschaften ist eine Tilgung der Actien in 99 Jahren vorgeschrieben, weil die Bahn dann an den Staat fällt, und wenn die Bahn sehr gute Dividenden giebt, und wenn die Actien den Paricours erreichen, ja stark übersteigen, so können die Actionäre m. E. bei der Tilgung wohl lucriren. Löwenfeld's Rath, den Nominalwerth ganz abzuschaffen, scheint mir sehr praktisch zu sein, weil dieser Werth zahllose Privatcapitalisten, ja selbst erfahrene Bankiers zu Gunsten der Gründer irre führt.[3]) Statt also zu sagen: diese Fabrik ist 200,000 Th. werth, und es werden für dieselbe 2000 Actien im Nominalwerth von 100 Th. ausgegeben", müßte man, ähnlich wie bei Kuxen (oben § 6) sagen: „Inhaber dieser Actie [oder: „Der unten genannte Eigenthümer dieser Actie] ist berechtigt, den 2000 sten Theil des Reinertrages der Fabrik X. jährlich [oder: „in den und den Terminen"] zu erheben."

Rau, Roscher u. A. verlangen mit Recht, daß die Belohnungen der Gründer nicht in Directionsbefugnissen, sondern in Geldsummen bestehen sollen. Roscher's Forderung „bestimmter" Geldsummen wäre indeß nicht zweckmäßig, wenn darunter feste Beträge, nicht Tantièmen zu verstehen sind.

Sogar die besten Criminal- und Ehren-Gerichte sind nicht im Stande, alle Gründermißbräuche zu beseitigen. Wenn die Gründer z. B. in Folge ihres ungewöhnlichen Scharfsinnes, oder ungewöhnlich guter Privatnachrichten vorausgesehen haben, daß die Rentabilität einer Fabrik, oder Eisenbahn in Zukunft wegen der und der Concurrenz, oder Conjuncturen sinken muß, so kann man ihnen Das juristisch und selbst moralisch kaum beweisen. Man muß daher die Interessen der Gründer dauernd, oder wenigstens auf eine Reihe von Jahren an das Unternehmen binden, d. h. man muß die Volleinzahlung der Gründeractien, die Ausstellung Derselben auf Namen und die Unverkäuflichkeit **dieser** Actien während einer gewissen, näher zu bestimmenden Reihe von Jahren (z. B. von 5, oder 10 Jahren) verlangen. Die erste Forderung ist sehr gewöhnlich. Die zweite und dritte Forderung sind meines Wissens zuerst 1873

von mir[4]) gestellt worden, und bald darauf, wahrscheinlich unabhängig von mir, von einigen österreich. Stimmen. Verwandt mit meiner Idee ist übrigens auch die Idee Wiener's,[5]) die Entlastung der Gründer erst 5 Jahr nach vollzogener Gründung eintreten zu lassen. Aehnlich bemerkt Löwenfeld,[6]) der meinem Vorschlage ganz fern steht und ein ausgezeichneter Sachkenner ist: „Nur selten war es [zur Zeit des preuß. Concessionssystems den Gründern] möglich so zu pactiren, daß man bis zum letzten Momente zurücktreten konnte. Die wichtige Folge dieses Zustandes war die Nöthigung, die Qualität des Unternehmens .... genau .... zu prüfen. Man konnte nie ermessen, inwieweit Unglücksfälle [z. B. politische Ereignisse und Baissen der Börse] die erhoffte rasche Veräußerung des neuen Actienbesitzes etwa vereiteln möchten. Dies bewirkte, daß gründungslustige Kaufleute sich in der Zeit vor 1870 stets [?] nur auf wirklich ausgezeichnete, durch Sachverständige genau untersuchte, unter allen Umständen werthvolle Unternehmen einließen. Anders seit 1870. In Folge der Aufhebung des Concessionszwanges schrumpfte der viele Monate umfassende Zeitraum der Vorbereitung auf ein Minimum zusammen .... die Vorbedingungen einer Gründung konnte man an einem Nachmittage erfüllen .... Dies gewährte .... die Möglichkeit, Institute in's Leben zu rufen, an deren Bestand Niemand [?], am allerwenigsten die Gründer selbst, über eines Tages Länge hinaus ein Interesse hatten, und die man oft den Tag nach ihrer Erschaffung am liebsten wieder beseitigt hätte."

Schon vor 1870 kamen faule Gründungen vor (wie auch L. an einer anderen Stelle zugiebt). Seine obigen Ausführungen haben indeß unzweifelhaft einen wahren, bedeutsamen Kern.

Der Einwand, daß jene Einrichtung die Zahl der Gründungen stark einschränken würde, wäre nichtssagend. Das soll ja eben geschehen: wohl $^3/_4$ — $^9/_{10}$ der Gründungen der Jahre 1871 ff und ähnlicher Zeiten waren überflüssige oder wenigstens mit Betrügereien verbundene Gründungen. Auch unter dem System der zeitweiligen Unverkäuflichkeit der Gründeractien würden erfolgreiche, oder auch nur Erfolg versprechende Actienunternehmungen nicht unterlassen werden. Enthält doch das Sinken des Zinsfußes und Unternehmerlohnes[7]) einen mächtigen Anreiz zur Gründung von A. G., die sich besser als Privatgeschäfte für riscante, aber zugleich rentable Unter-

nehmungen eignen. Die in Rede stehende Einrichtung könnte die Folge haben, daß die Durchschnittszahl der Gründer je einer A. G. steigt. Das wäre indeß ein Vortheil: je zahlreicher die Gründer einer A. G. sind, desto schwerer können sie sich über eine Betrügerei einigen und dieselbe verheimlichen.

L. Goldschmidt schlägt vor, die Ausgabe nicht voll eingezahlter Actien zu verbieten (abgesehen von Versicherungsgesellschaften). Am besten wäre es vielleicht, die Einzahlungen an das A. G.-Controlamt, die Reichsbank, oder Reichsbankfilialen erfolgen zu lassen und alle Actien in der Reichsdruckerei drucken zu lassen.

[1]) Von einem Bankier verlangt man z. B. nicht die Veröffentlichung seiner Bilanzen, wohl aber von einer Bank, oder anderen A. G.

[2]) III § 33 im Text u. in der Note 4.

[3]) Vgl. Löwenfeld 44—50, 54, 55.

[4]) Walcker, Soc. Frage S. 57.

[5]) A. a. O. S. 22. Vgl. Roscher III § 33 N. 2.

[6]) S. 8, 9.

[7]) Vgl. oben Bd. I § 150, 152.

§ 55. B Nach deutschem Recht müssen Actien mindestens auf 50—100 Thaler, nach französ. Recht mindestens auf 100—500 Fr. lauten. Von verschiedenen Seiten ist eine Erhöhung jenes Minimalsatzes vorgeschlagen, weil der Geldwerth seit 1861, seit der Promulgation des Deutschen Handelsgesetzbuches, gesunken ist, und weil Actien nicht von kleinen, geschäftsunkundigen Leuten erworben werden sollen. Oechelhäuser schlug z. B. 1878 vor, den Minimalbetrag einer Actie auf 5000 Mark festzusetzen. Wenn die Nominalwerth-Angabe nach Löwenfeld's erwähntem Vorschlage abgeschafft würde, so wäre die Vorschrift eines Minimalbetrages nicht mehr möglich. Das wäre indeß kein großes Opfer, denn eine solche Vorschrift läßt sich leicht umgehen, ähnlich wie viele kleine Leute gemeinsam ein Loos der preußischen Lotterie kaufen.

Roscher[1]) verlangt mit schlagenden Gründen, daß alle Actien auf Namen lauten sollen. Die Möglichkeit der Sache wird durch die Versicherungsactien Deutschlands und wohl sämmtlicher Culturstaaten und durch die englischen Namenactien vor 1867 bewiesen. Die Reform würde unzählige Betrügereien (auch Actiendiebstähle) verhindern, oder wenigstens sehr erschweren.

C Einen Minimalbesitz an Actien kann man von technischen und kaufmännischen Directoren einer A. G. nicht verlangen, weil tüchtige Männer unbemittelt sein können. Man kann dagegen folgende

Mittel anwenden: Die Directoren müßten mit öffentlicher Stimmabgabe gewählt werden, ähnlich wie die Volks- und Gemeindevertreter mancher Länder öffentlich gewählt werden oder nach den Vorschlägen ausgezeichneter Publicisten öffentlich gewählt werden sollen. Die Wahldebatten müßten stenographisch nachgeschrieben, in's Protokoll aufgenommen und auszugsweise in polit. und Börsen-Zeitungen veröffentlicht werden. Auch die Namen der Actionäre, welche die und die Candidaten zu Directoren-, Aufsichtsraths- und Verwaltungsraths-Posten vorgeschlagen haben, müßten veröffentlicht werden. Die Wirksamkeit dieses Mittels erhellt schon daraus, daß mehrere höchst gaunerische Berliner Gründer die Generalversammlungen ihre A. G. geheim (!) ohne Zulassung von Zeitungsberichterstattern abhalten ließen.

Es ist unzweckmäßig, daß die Tantièmen der Directoren und Verwaltungsräthe (Aufsichts- und Verwaltungsräthe) gleich nach Abschluß des Geschäftsjahres ausgezahlt werden. Bei diesem Modus können grade Schwindler hohe Tantièmen erhalten, z. B. durch Vertheilung von „Dividenden" aus dem Capital, durch unnöthige Capitalvermehrungen[2]) ꝛc. Die Directoren und Verwaltungsräthe müßten alljährlich feste[3]) Bezüge, aber erst nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 5 Jahren, die im abgelaufenen Geschäftsjahr verdienten Tantièmen erhalten, z. B. die Tantièmen für 1882 im Jahre 1887, die Tantièmen für 1883 im Jahre 1888 ꝛc. Dadurch würden die Leiter der A. G. ein wegen der Höhe der Tantièmen bedeutendes persönliches Interesse an der dauernden Blüthe des Unternehmens erhalten.

Das A. G.-Controlamt müßte gewisse Schemata aufstellen, nach denen die A. G. verschiedener Art periodisch, aber nicht nothwendig alljährlich, ihre Bilanzen publiciren müssen. Auch die Vertheilung der Dividenden braucht nicht jährlich zu geschehen, weil Das soliden buchhalterischen, überhaupt kaufmänn. Grundsätzen widerstreiten kann.[4]) Die Bildung eines in guten Staatspapieren ꝛc. (nicht in eigenen Actien!) anzulegenden Reservefonds muß obligatorisch sein.[5])

Das Deutsche Handelsgesetzbuch kennt nur einen Aufsichtsrath, nicht einen Verwaltungsrath. In der Praxis fließen indeß beide Institute ineinander über, ja aus dem Neumann-Freystadt'schen Börsenjahrbuch ersieht man, daß die Bezeichnung Verwaltungsrath

noch üblicher ist, als die Bezeichnung Aufsichtsrath. Löwenfeld will den Aufsichtsrath abschaffen und durch einen Verwaltungsrath ersetzen. Mir scheint es, daß beide Institute sich begrifflich und praktisch nicht recht unterscheiden lassen, den die eigentliche Verwaltung ist ja stets Sache der Direction, oder soll es wenigstens sein.

Es giebt 10, 15, ja 50fache (!) Verwaltungsräthe, d. h. Personen, die 10 ꝛc. Aemter dieser Art cumuliren. Gegen diesen Mißbrauch empfehlen Steller und Roscher mit Recht die straf- und civilrechtliche Haftpflicht der Verwaltungsräthe. Steller weist treffend darauf hin, daß sachkundige Rentiers und pensionirte Beamte sich besser zu solchen Posten eignen, als Geschäftsleute. Auch Rechtsanwälte sind geeignet, wenn sie nur nicht zu vielfache Verwaltungsräthe sind.

Das Unwesen der s. g. Strohmänner besteht darin, daß Gründer, oder andere Betrüger von indolent-bornirten Actionären Actien miethen, s. g. Strohmännern, d. h. von ihnen abhängigen, ja gemietheten Personen übergeben und die ernsthaften Actionäre majorisiren. Die Actienmiethe sollte daher wie in Frankreich als Betrügerei criminell bestraft werden, natürlich auch die heimliche Vermiethung der bei einer Bank (Depositenbank ꝛc.) deponirten Actien. Auch Oechelhäuser und Roscher empfehlen Dies. Aus dem Eigenthumsrechte der vermiethenden Actionäre läßt sich die Zulässigkeit der Actienmiethe nicht deduciren, denn Verträge zu schändlichen Zwecken sind schon nach dem römischen Recht ungültig. Wenn Jemand als Bevollmächtigter eines Verwandten ꝛc. in der Generalversammlung auftritt, so muß Das ausdrücklich erklärt werden. Unnütze Formalitäten sind dabei zu vermeiden, da sie grade kleine, redliche, ortsfremde Actionäre abschrecken können. Steller's[6]) Idee von „Abstimmungscoupons" dürfte sehr praktisch sein.

[1]) III § 32 im Text u. in der N. 7 u. 8. Auch Steller S. 44 macht einen ähnlichen Vorschlag.
[2]) Vgl. Steller S. 53, 54.
[3]) Dazu gehören auch feste Honorare für Verwaltungsraths-Sitzungen.
[4]) Vgl. Löwenfeld 13 ff.
[5]) Vgl. Löwenfeld u. Roscher a. a. O.
[6]) Vgl. Steller S. 46.

§ 56. Die Rechenschaftsberichte der Direction werden meist erst in (!) der Generalversammlung erstattet, und die Strohmänner pflegen dann selbst in Fällen ungeheuerlicher Mißverwaltung,

Decharge zu ertheilen, ja sie injuriren manchmal die wirklichen Actionäre (!). Der Bericht müßte mehrere Monate vor der Generalversammlung als Broschüre und auszugsweise in Zeitungen veröffentlicht und von Revisoren des A. G.-Controlamts sowie gewählten Revisoren durchgesehen werden. Auch die Letzteren brauchen nicht nothwendig Actionäre zu sein. Sie können z. B. vereidigte, staatlich geprüfte, freipraktisirende Bücherrevisoren, Rentiers, Staatsbeamte a. D. ꝛc. sein. In Parlamenten geht es an, nur solche Anträge und Interpellationen zuzulassen, die von einer Anzahl Fractionsgenossen, überhaupt Abgeordneten unterstützt werden; in Generalversammlungen, deren Glieder sich selten kennen, sollte indeß jeder Actionär, oder Bevollmächtigte eines Actionärs, sowie jeder Beamte des A. G.-Controlamtes dies Recht haben. Eine Actionärzahl, die ein gewisses Minimum, z. B. 5—10 % des Actienbesitzes, repräsentirt muß ferner das Recht haben eine handels- und criminalrechtliche Untersuchung des Gebahrens der Direction und des Verwaltungsrathes zu verlangen (natürlich unter strenger Verantwortlichkeit für leichtfertige chicanöse Anklagen). In England, Frankreich und Belgien[1]) bestehen bereits ähnliche Bestimmungen.

Unangemeldete Cassenrevisionen und alljährliche (aber der Jahreszeit nach wechselnde) Beurlaubungen der Beamten werden als Mittel gegen Mißbräuche von Steller[2]) mit Recht empfohlen.

C. F. Holtschmidt[3]) (nicht Goldschmidt wie Roscher[4]) fälschlich angiebt) macht Vorschläge, um nicht blos Strohmänner, sondern auch solche Actionäre von den Generalversammlungen fern zu halten, welche nur zu einem rasch vorübergehenden Speculationszweck Actien erworben haben. Man könnte vielleicht fordern, daß die Actien vor einer gewissen Zeit erworben sein müssen, ähnlich wie auch in den V. Staaten Einwanderer erst nach einer gewissen Zeit das Stimmrecht erhalten.

Gründer und selbst einzelne Nichtgründer legen großes Gewicht auf die Gefahr, daß ein genügender Rechtsschutz der einzelnen Actionäre und der Minderheit der A. G. A von einer concurrirenden A. G. B gemißbraucht werden könnte, um A zu schaden. Diese abstracte Gefahr ist indeß wenig zu fürchten: in unserer Zeit der Oeffentlichkeit sind Geschäftsgeheimnisse nicht mehr so bedeutend wie im Mittelalter, A würde auch die „Geheimnisse“ von B, C, D . . . erfahren, und die revidirenden Actionäre ꝛc. können, ähnlich zahllosen

Steuerbeamten- und gewählten Steuereinschätzern sehr wohl zur Geheimhaltung wirklicher „Geschäftsgeheimnisse“ verpflichtet werden.[5])

Der Ankauf eigener Actien kann nach Roscher das bequemste Mittel sein, um das Actiencapital zu vermindern. Es müßte indeß vorgeschrieben werden, daß solche Actien sofort unter der Aufsicht des A. G.-Controlamtes vernichtet werden. Wie nothwendig eine solche Vorschrift ist, beweist Folgendes. Eine gewisse Handelsgesellschaft hatte an unsoliden, gesetz- und statutenwidrigen Unternehmungen reichlich ⅓ des Actiencapitals verloren. Trotzdem konnten die ernsthaften Actionäre an den leitenden, verantwortlichen Personen keinen Regreß nehmen, weil diese Personen sich mittels Begebung der auf Kosten der A. G. erworbenen eigenen Actien Derselben an ein mit den Schuldigen verbündetes Finanzconsortium vor einem Anklagebeschluß der Generalversammlung zu schützen vermochten[6]). (Die Schuldigen hätten übrigens auf Grund des doppelten Betruges, d. h. der Gesetzwidrigkeiten und des Strohmänner-Betruges, sehr wohl verurtheilt und zum Schadenersatz gezwungen werden können.) Das Actiengesetz und das Strafgesetzbuch müssen überhaupt jede Gesetz- und Statutenwidrigkeit der Directoren, sonstigen Beamten und Verwaltungsräthe einer A. G. mit strengen Strafen bedrohen. Der Einwand, daß die Beobachtung einer veralteten Bestimmung für die A. G. Nachtheil bringen könnte, wäre nichtssagend; denn die Directoren ꝛc. können vor der Uebernahme des Amtes eine Aenderung des betreffenden Punctes ausbedingen, und für nichtdolose, nichtculpose und untergeordnete Versehen könnte vielleicht durch das A. G.-Controlamt und die Generalversammlung eine Art Indemnität ertheilt werden.

Außer den oben genannten Mißbräuchen kommen bei A. G. noch verschiedene andere Mißbräuche vor, die selbst in der umfassenden, mehrfach angef. Löwenfeld'schen Monographie nicht erwähnt, indeß in verschiedenen Börsen- und polit. Zeitungen[7]) besprochen worden sind. Dahin gehören z. B. Genußactien der Gründer[8]), wohl zu unterscheiden von den unverfänglichen bei der Warschau-Wiener Bahn ꝛc. vorkommenden Genußscheinen aller Actionäre, ferner garantirte (!) Tantièmen,[9]) gewisse Capitalabschneidungen[10]) u. s. w. u. s. w.

[1]) Vgl. Löwenfeld 401 ff.
[2]) S. 42.
[3]) Zur Reform des Actienrechtes, 1875.
[4]) III § 33 N. 8.

[5]) Vgl. Steller S. 43.

[6]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 60.

[7]) Ich nenne *beispielsweise* das Berliner „Kleine Börsenblatt“ (früher „Börsen-Wochenblatt“), das „Berliner Tageblatt“, die „Magdeb. Ztg.“, das „Leipz. Tagebl.“ u. die „Frankf. Ztg.“ Natürlich finden sich auch in anderen Blättern gute, ja vorzügliche Artikel über Actienwesen; ich nenne die obigen Blätter nur, weil mir die volkswirthsch. Theile Derselben zufälliger Weise relativ am bekanntesten, z. Th. sehr genau bekannt sind. Es bedarf auch kaum einer Bemerkung, daß ich keine wissenschaftliche Verantwortlichkeit für Alles übernehme, was im volkswirthsch. (u. polit.) Theile der genannten Blätter steht, u. nicht steht. Ich leugne z. B. nicht, daß die Sprache des „Kleinen Börs.“ mehr als billig humoristisch, so zu sagen burschikos ist, daß es einzelne Unrichtigkeiten enthalten mag (die Superdividenden und Dividenden der Kursk-Kiewer Bahn wurden z. B. verwechselt), daß seine Polemik gegen die Börsensteuer zu weit geht, daß es vielleicht mit Baissespeculationen zusammenhängen mag (vgl. die Annonce „Eingesandt“ in der Strazze von 1882 S. 372) u. s. w. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß der betreffende Artikel schwarzfärberisch ist. Auch eine ganz objective und wahre Schilderung kann zu Baisse- u. Hausse-Speculationen benutzt werden. Trotz diesen Mängeln scheint mir das „Kleine Börs.“ für kritische Leser das empfehlenswertheste deutsche Börsenblatt zu sein. Sein Kampf gegen verschiedene große u. kleine Gründer u. verschiedene Mißbräuche der Geldoligarchie ist entschieden verdienstlich. Das „Berl. Tagebl.“ enthält im volkswirthsch. und auch im polit. Theile verschiedene Notizen u. Reformvorschläge, die für Nationalökonomen, Actienreformer u. — Staatsanwälte (d. h. Gründerverfolger) von großem Interesse sind und wohl meist von Steller herrühren, der, wie erwähnt, ein sehr sachkundiger und scharfsinniger Mann ist. Auch das „Kleine Börs.“ u. andere Blätter enthalten de lege ferenda u. zur Gründerverfolgung sehr brauchbare Notizen.

[8]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 187.

[9]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 272 unter „Chemnitzer Bankverein.“

[10]) Vgl. das „Kleine Börs.“ 1883 N. 12.

§ 57. Verschiedene Gründer, oder ängstliche Gemüther sagen nicht grade mit dürren Worten, aber mit nicht mißzuverstehenden Umschreibungen, man möge ja die Gründer-„Freiheit“ (d. h. Verbrechens-„Freiheit“!) nicht beschränken, sonst würden die edelen Gründer der Menschheit ihre schätzbaren, unentbehrlichen Dienste entziehen, Strike machen, oder es würde nur noch eine viel schlimmere Sorte von Gründern zum Gründen und Verwalten von A. G. bereit sein. (Als ob die Niedertracht gewisser Gründer noch überboten werden könnte!) Jene Leute sprechen immer so, als ob Gründer und Leiter von A. G. die einzigen Menschen wären, die fremdes Gut zu verwalten haben, während, abgesehen von den ärmsten Proletariern, die große Mehrheit aller Menschen vorübergehend, oder dauernd in die Lage kommt, fremdes Gut zu verwalten. Der Staat war in Preußen ꝛc. schon vor den Eisenbahnverstaatlichungen der weitaus größte Arbeitgeber; die Beamten des Staates, der Gemeinden, Kirchen, und Corporationen zählten nach vielen Tausenden vom Minister bis zum Nachtwächter; und noch Niemand hat be-

hauptet, daß man nur die Wahl habe, alle etwaigen Amtsverbrechen hoher Beamten straflos zu lassen, oder keine Minister ꝛc. zu bekommen.[1]) Viele Politiker drängen sich im Gegentheil zu Minister- und anderen höheren Stellen. Kurz, auch hier gilt das Sprüchwort: „Bangemachen gilt nicht.“

[1]) Vgl. auch Steller S. 50, 51 u. oben S. 102, 103.

§ 58. Bei der deutschen Actienrechtsreform sind natürlich auch die bezüglichen Reformen und Reformentwürfe anderer Staaten[1]) zu berücksichtigen. Dem *österreichischen*[2]) Abg. Hause wurde am 18. Dec. 1882 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der u. A. den A. G. den Ankauf eigener Actien verbietet und einzelnen Actionären das nicht unbedenkliche, wohl verwerfliche Recht giebt, von der A. G. die Ausscheidung seines Capitalantheiles zu verlangen, wenn der Zweck der A. G. nicht mehr erreicht werden kann. (Eine solche A. G. muß liquidiren!). In *Frankreich* wurde 1882 nach dem Bontoux-Krach eine Commission des Gesetzgebenden Körpers mit der Ausarbeitung eines Reformgesetzes betraut. In *Belgien* wurde 1881 durch ein Gesetz die Anfertigung falscher Bilanzen strafbar gemacht. In *Italien* bestimmt § 123 des Handelsgesetzbuches von 1883, daß jedes Verwaltungsraths-Mitglied einer A. G. eine Caution von $^{1}/_{50}$ des A. G.-Capitals baar, oder in Actien hinterlegen muß; es kann indeß im Gründungsact auch festgesetzt werden, daß die Caution nicht 50,000 Fr. Capital, oder (sic) Nominalwerth der Actien übersteigen soll.

Auch eine Revision der *Auslieferungsverträge* ist nothwendig.[3]) Es ist z. B. ein Skandal, daß Bontoux und Feder die in Frankreich erschwindelten Millionen straflos in der preuß. Rheinprovinz genießen.

[1]) Vgl. oben S. 106.

[2]) Vgl. die T. Z. 1883 489 ff u. S. J. 1883.

[3]) Vgl. auch oben Bd. I S. 360, 361 u. Bd. II S. 263.

§ 59. Die Existenzberechtigung der *Commanditgesellschaft auf Actien*[1]) wird auch von solchen Sachkennern bestritten, oder als fragwürdig hingestellt, denen es mit Recht nicht einfällt, die übrigen Actiengesellschaften im Princip zu verwerfen. Die Hauptübelstände bestehen darin, daß die persönlich haftenden Gesellschafter nicht mit eigenem Capital betheiligt zu sein brauchen,[2]) häufig eine

despotische und enorm, fast fürstlich besoldete Stellung einnehmen, und daß die Verwaltungsraths-Stellen bei diesen Gesellschaften noch mehr hoch dotirte Sinecuren zu sein pflegen, als bei anderen A. G.[3]) Die Heilmittel der Uebelstände sind mindestens darin zu suchen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem eigenen Capital betheiligen müssen, daß sie ihre Tantièmen erst nach 5 Jahren erhalten[4]), daß ihre civil- und criminalrechtliche Verantwortlichkeit verschärft wird, und daß auch sie von A. G.-Controlämtern und Rechtsschutzvereinen controlirt werden. Vielleicht ist es sogar räthlich, die Commanditgesellschaft auf Actien ganz zu verbieten. Dieselben können sich ja in gewöhnliche Commanditgesellschaften ohne Actien, oder in Actiengesellschaften verwandeln. Jedenfalls darf den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht nach Art der Actiengesellschaftsdirectoren eine Minimaleinnahme, d. h. ein Gehalt, garantirt werden.[5])

[1]) Zu den Gegnern der C. a. A. gehört namentlich Saling, vgl. oben Bd. I S. 322, 325. Nach einer Zeitungsnotiz, deren Richtigkeit ich nicht controliren kann, soll die C. a. A. 1856 von einem Berliner Juristen ausgeklügelt worden sein, weil ein gewisser großer Börsenmann das damals für Banken u. andere A. G. noch bestehende Concessionssystem zu umgehen wünschte. Steller S. 40 meint treffend, die Form der C. a. A. habe sich bei manchen großen Banken [aus vis inertiae u. Eigennutz der Leiter] aus früheren Zeiten fortgeschleppt, obgleich längst die A. G. die zweckmäßige Form des Unternehmens geworden sei.

[2]) Vgl. Löwenfeld, Das Recht der A. G. S. V, 33 ff.

[3]) Vgl. das „Kleine Börs." 1883 N. 15. — Als Beispiel einer schlecht, ja statuten- und gesetzwidrig verwalteten C. a. A. ist u. A. die „Berliner Handelsgesellschaft" anzuführen, deren Actionäre in den 1870er Jahren c. 1/3 ihres Actiencapitals verloren, wie sich 1882 erwies, vgl oben S. 107.

[4]) Vgl. oben S. 104.

[5]) Vgl. Löwenfeld S. 34, 35.

§ 60. **Ueber die Arbeitgeberverbände der Großindustrie**[1]) ist es noch schwerer Material zu erhalten, als über Gewerkvereine, weil jene Vereine ihre Ziele und ihre Operationen, ja ihr Dasein häufig in Geheimniß hüllten und noch hüllen. Schon zur Zeit A. Smith's gab es in England Arbeitgeberverbände, welche in der Lohnfrage und in anderen Fragen berechtigte und unberechtigte Interessen der Fabrikanten gegenüber den Arbeitern und auch schutzzöllnerische Interessen gegenüber den Consumenten und dem Handel vertraten. Aehnliche Verbände gab und giebt es auch in Frankreich, Deutschland, Oesterreich 2c. Die schutzzöllnerischen Verbände begnügen sich nicht damit, für die Aufrechterhaltung und Erhöhung der industriellen Schutzzölle zu agitiren, sondern sie schließen auch Preiscoalitionen, um, gestützt auf die Schutzzoll-Monopole, vom Publicum

noch höhere Preise zu erpressen, als an und für sich schon aus den Schutzzöllen folgen. Selbst Schutzzöllner geben manchmal zu, daß der Staat solche Preiscoalitionen verbieten müßte.[2]) Einfacher und besser ist es übrigens, die betreff. Schutzzölle aufzuheben. Ist Das geschehen, so hat der Staat ebenso wenig ein Recht gegen Preiscoalitionen der Fabrikanten einzuschreiten, als er ein Recht hat, gegen Importeurgesellschaften und Consumvereine einzuschreiten. Alle Cartellverbände der Fabrikanten pflegen übrigens an Contractbrüchen mancher Mitglieder zu kranken, oder nach einigen Jahren zu Grunde zu gehen, was übrigens nicht ausschließt, daß sie periodisch immer wieder restaurirt werden. Bei den s. g. Aussperrungen (lockouts) der englischen Fabrikantenverbände, d. h. bei Fabrikenschließungen, um die Arbeiter in Lohn-, oder anderen Fragen zum Nachgeben zu zwingen, muß jedes Mitglied Wechsel deponiren, die im Falle seines Contractbruches zur Zahlung präsentirt werden. Trotzdem machen viele Fabrikanten ihren Separatfrieden mit den Arbeitern, weil sie durch die vertragswidrig verfrühte Wiederaufnahme der Arbeit viel mehr gewinnen, als die erwähnte Geldstrafe beträgt; denn in Folge der Fabrikenschließung, oder Arbeitseinstellung sind die Waarenlager sehr erschöpft, und das Ausland kann die Lücken selbst beim Freihandel wegen der Verschiedenheiten der nationalen Consumtionssitten und wegen der ausländ. Nachfrage nicht rasch und vollständig decken. Der gegen mißliebige Arbeiter von anderen Arbeitern oft angewandte sociale Verruf ist ferner in Fabrikantenkreisen nicht anwendbar, weil ein Fabrikant ohnedies mit anderen Leuten als seinen über's ganze Land, ja Ausland zerstreuten Concurrenten umgeht. Zum Glück werden auch schutzzöllnerische Preiscoalitions-Verträge in Deutschland 2c. oft gebrochen, illusorisch gemacht und zur Auflösung gebracht. Leider verfallen auch berechtigte, gemeinnützige[3]) Fabrikantencoalitionen zur Einschränkung der bei der westeuropäisch-amerikanischen Großindustrie fast chronischen Ueberproduction häufig demselben Schicksal.

Fabrikantenvereine können noch verschiedene andere Zwecke verfolgen, z. B. die Förderung gewerblicher Unterrichtsanstalten, Fachblätter und Fachausstellungen und kaufmännischer Auskunftsbureaux, Dampfkessel-Revisions-Genossenschaften[4]) 2c. Die letztgenannten Genossenschaften können vielleicht (?) eine bezügliche staatliche Controle überflüssig machen, weil auch der Arbeitgeber großen Schaden hat,

wenn ein Kessel platzt; der schutzzöllnerische Vorschlag, die staatlichen Fabrikinspectoren durch genossenschaftliche Fabrikinspectoren zu ersetzen, verlangt indeß, den Bock zum Gärtner zu setzen. Eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus. Clericus clericum non decimat. Ein solches Augurenthum würde auch dazu führen, daß manche Fabrikanten, z. B. freihändlerische, überhaupt weiterblickende Fabrikanten, von anderen chicanirt würden. Der grimmigste Neid ist bekanntlich der Concurrentenneid.

Trotz der geringen Haltbarkeit und sonstigen Schattenseiten der Fabrikantenvereine sind Dieselben doch ein nothwendiges und innerhalb gewisser Grenzen wohlthätiges Gegengewicht gegen tyrannische Gelüste einzelner Arbeiterführer und Gewerkvereine, oder Gewerkvereins-Mehrheiten. Roscher[5]) meint z. B. solche Verbände könnten Arbeiter entlassen, welche nicht striken wollende, oder sonst mißliebige andere Arbeiter terrorisiren, oder durch Steine, glühendes Eisen 2c. „zufällig" (d. h. dolos) schwer verletzen. Diese Idee ist beachtenswerth, obgleich namentlich bei den Verletzungen der juristische, oder auch nur moralische Nachweis der Schuld schwer zu führen ist, obgleich man leicht Unschuldige statt der Schuldigen im Verdacht haben kann. Wenn Roscher[6]) dagegen die Ausdehnung des Fabrikhülfscassen-Systems über das ganze Land (z. B. ganz Deutschland) und Zugfreiheit der Arbeiter empfiehlt, so übersieht er, daß die Fabrikhülfscassen oder mit anderen Worten Fabrikzwangscassen grade den Zweck haben, die Arbeiter thatsächlich schollenpflichtig zu machen, weil sie beim Arbeitswechsel all' ihre Einlagen verlieren, daß die Arbeiter sich im 19. und 20. Jahrhundert eine so unerhörte, selbst bei Sclaven und Hörigen kaum vorgekommene Bevormundung ihrer Hülfscassen nicht gefallen lassen würden, und daß die von Roscher[7]) selbst empfohlenen Gewerkvereine ohne eigene, selbstständige Hülfscassen auf die Dauer nicht existiren können.

[1]) Vgl. Roscher III § 159, I § 113 N. 2, S. H. I 904, 951, 964, Brentano's u. Lexis' oben S. 56 angef. Schriften passim, Kleinwächter, Die Cartelle. Ein Beitrag zur Frage der gesetzlichen [richtiger: autonomen] Regelung der Volkswirthschaft 1883, Stieda's Rec. dieser Schrift in der „Gegenwart" 1883 N. 7. K. ist, trotz seiner sonstigen Gelehrsamkeit, mit der früheren Liter. über den Gegenstand, mit Lexis' Schrift, mit dem bezüglichen Material in meiner Schrift: Schutzzölle 2c. 1880, ja selbst mit den bezüglichen deutschen Reichstagsverhandlungen u. dem III Bande Roscher's (!) merkwürdig unbekannt u. neigt bedingt u. z. Th. zu staatssocialist. 2c. Ideologien. Er hat indeß durch private Correspondenz neues u. dankenswerthes Material beigebracht.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 451, 452 (u. 793, 806 unter „Ausland" u. „Preiscoalitionen"). Vgl. auch Roscher III § 135 u. Büchtemann in den Reichstagsverhandlungen vom 6. Dec. 1881. In der F. C. u. verschiedenen Zeitungen findet man ebenfalls interessantes Material, vgl. z. B. die Tribüne 1881 N. 308, 1882 N. 271, das Berl. Tagebl. 1882 N. 602, 1883 N. 212, 287 über deutsche Coaks-, Roheisen-, Puddeleisen-, Schienen- u. Dynamit-Cartelle u. das Leipz. Tagebl. 1883 N. 20 über böhm. Walz- u. Stabeisen-Cartelle.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 184, 185, Walcker, Schutzz. 260, 270 ff.

[4]) Vgl. oben S. 46, 47.

[5]) III § 159 N. 8.

[6]) III § 159.

[7]) Vgl. oben S. 16, 17 u. unten § 65.

§ 61. Auch verschiedene andere Vereinigungen waren und sind mehr, oder minder als Arbeitgeberverbände zu bezeichnen, obgleich auch Gelehrte, Rentiers 2c. zu den betreff. Vereinen gehören. Vielleicht ist die in den 1840 er Jahren begründete Berliner Gemeinnützige Baugesellschaft hier zu nennen, jedenfalls aber der 1844 in Berlin begründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen.[1]) V. A. Huber's 1861 begründete Zeitschrift „Concordia" hatte nicht die Bildung eines gleichnamigen Vereins zur Folge und ging schon 1861 wieder ein. Ein Verein protestantisch-orthodox-humaner rheinpreuß. 2c. Fabrikanten begründete 1871 die (von L. Nagel redig.) 1876 eingegangene Berliner Zeitschrift „Concordia", zu deren Mitarbeitern A. Held, Brentano u. A. gehörten. 1879 wurden wieder ein Verein und eine (in Mainz erscheinende) Zeitschrift „Concordia" begründet. Obgleich zum Verein, wenigstens anfangs, auch arbeiterfreundliche Freihändler gehörten, ja z. Th. vielleicht noch gehören, so ist er doch stark in's reactionäre Fahrwasser Stumm's[2]) gerathen, der Ausschußmitglied (!) des Vereins ist. Der Verein hat eine Lohnstatistik bearbeiten lassen, welche zeigt, daß die Löhne trotz den schutzzölln. Versprechungen von 1879 im Allgemeinen nicht gestiegen, ja z. Th. sogar gesunken sind, und er hat 1882 und 1883 Preisschriften von Meinert und Schmölcke über die Ernährungs- und Wohnungsfragen der Arbeiter veröffentlicht. Die vom Verein 1883 veröffentlichte Preisstatistik von Lebensbedürfnissen verschiedener Orte ist indeß werthlos. Es sind verschiedene Sorten, ja sogar Quantitäten (!) derselben Waare miteinander verglichen. Ferner sind zu nennen: die Société de Mulhouse zu Mülhausen[3]) im Elsaß, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in (sic) Rheinland und Westfalen, der seit 1872 in Düsseldorf erscheinende, schutzzöllnerisch gefärbte „Mittheilungen" herausgiebt, der um 1875 begründete „Centralver-

band Deutscher Industrieller",[4]) der 1876 begründete schutzzöllnerische Berliner „Verein für deutsche Volkswirthschaft" u. s. w. Der Centralverband umfaßt keineswegs alle deutschen Groß- und vollends Kleinindustriellen, sondern nur den schutzzöllnerisch-agitatorischen Theil der Großindustriellen einiger Productionszweige, namentlich der Baumwollspinner und Hochofenbesitzer. Zur Zeit hat er gar kein officielles Organ: von F. Stöpel's eingegangenem „Merkur" hat er sich 1880 losgesagt, und von der Deutschen Volkswirthschaft-Correspondenz" des Frh. P. v. Roëll sagte sich der Verband 1882 los, weil die Corresp. die Bismarck'sche Socialpolitik vertheidigt. Der Redacteur antwortete mit dem Vorwurfe des Egoismus und der Arbeiterfeindlichkeit. Der angef. Berliner Verein giebt seit 1880 eine von H. Grothe redigirte „Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft" heraus. Manche Mitarbeiter Derselben stehen nicht blos mit dem Freihandel, sondern auch mit der deutschen Sprache auf dem Kriegsfuß[5])

Verschiedene Fachvereine, z. B. der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der Wollfabrikanten, Spiritusfabrikanten ꝛc. ꝛc. sind ebenfalls an dieser Stelle zu nennen.

Vereine wie der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen und die Concordia können unzweifelhaft Nutzen bringen, und namentlich der erstgenannte Verein hat Dankenswerthes geleistet; aber solche Vereine haben den Nachtheil, daß sie grade die wichtigsten Reformfragen wenig, oder gar nicht fördern können, weil sie eben, ähnlich dem weiland Nationalverein in seiner zweiten halb particularistischen Periode, zu verschiedene Elemente in ihrem Schooße bergen. Die von Böhmert u. A. v. Studnitz äußerst vorsichtig und maßvoll redigirte „Social-Correspondenz", ein populäres Seitenstück zum „Arbeiterfreund", verlor z. B. 1879 viele Abonnenten aus Fabrikantenkreisen ꝛc., weil (!) sie sich gegen Kornzölle aussprach. Ja, Vereine jener Art schaden sogar in gewisser Beziehung, indem sie manche wohlwollende und nicht wohlwollende Personen in eine falsche Sicherheit wiegen, zur Unterschätzung, oder Ignorirung der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen, z. B. des Freihandels mit Waaren und Land, des Reichs-Fabrikinspectoren-Instituts und der localen Decentralisation der Bevölkerung, verführen.

[1]) Er gab 1848—57 „Mittheilungen", 1858—62 eine „Zeitschrift" heraus, die seit 1863 unter dem Titel „Arbeiterfreund" erscheint u. seit 1873 von Böhmert redigirt wird.

[2]) „König" Stumm ist ein großer rheinpreuß. Hochofenbesitzer u. eifriger Schutzzöllner. So wenig ich den unqualificirbaren Kampf S.'s gegen das „Neunkirchener Tageblatt" u. die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine billige, so muß ich S. doch gegen einen ungerechten Vorwurf in Schutz nehmen. Die Ultramontanen warfen ihm nämlich vor, daß er seinen Arbeitern das Lesen ultramontaner, alle nichtultramontanen Arbeitgeber u. überhaupt Menschen mit Schmutz bewerfender Hetzblätter in den 1870er Jahren verboten hat. Dazu ist jeder Arbeitgeber berechtigt, ja verpflichtet. — Vgl. über Stumm's sonstiges Gebahren Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang 1881 56 ff, den G. B. 1883 S. 101 u. passim u. die Broschüre: Der Feldzug des Geh. Comm.-Raths Stumm gegen das Neunkirchener Tageblatt" Neunkirchen, 1881, J. Weber jun.

[3]) Vgl. über die Wohlfahrtseinrichtungen Derselben die mit Kritik zu benutzenden Mittheilungen Grad's in H. A. 1883. — Vgl. auch F. Kalle (Besitzer einer chemischen Fabrik in Biebrich, 1880 Vorsitzender der „Concordia") Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter besprochen vom Standpuncte des Arbeitgebers 1875.

[4]) Die erste Versammlung fand 1876 in Bremen, die zweite 1877 in Frankf. a. M. statt.

[5]) Vgl. z. B. das Scriptum des sächs. Schutzzöllnerführers Comm.-Raths Zschille im Jahrg. 1881 311 ff.

§ 62. Von den Gewerkvereinen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter[1]) ist zum Theil schon oben § 30 ff die Rede gewesen. Die Aufhebung der Coalitionsverbote des ancien régime erfolgte 1824 in England, 1864 in Frankreich und 1869 im Norddeutschen Bunde. Roscher[2]) denkt bei den Gewerkvereinen zu ausschließlich an Fabrikarbeiter, M. Hirsch geht indeß nach der anderen Seite zu weit, wenn er[3]) behauptet, die industriellen Gewerkvereine Englands enthielten fast nur gelernte Arbeiter, die eigentlichen Fabrikarbeiter seien ausgeschlossen. Er übersieht, daß die Eigenschaften eines Fabrikarbeiters und eines gelernten Arbeiters sich in zahlreichen Fällen, z. B. im Gewerkverein der englischen Maschinenbauer, nicht ausschließen, sondern eher gegenseitig einschließen.

8 englische Gewerkvereine, Maschinenbauer, Eisengießer, Dampfkesselmacher, Zimmerleute, Bautischler, Maurer, Schneider und Grobschmiede, gaben in den 30 Jahren 1852—82 nach der Berechnung eines englischen Gewerkvereins-Führers (wohl G. Howell's) **über 82 Mill. Mark** zur Unterstützung ihrer Mitglieder aus. Der Verein der Maschinenbauer, der 1879 über 44,000 Mitglieder zählte, gab in den erwähnten 30 Jahren 39,399,600 Mark für Unterstützungen seiner Mitglieder (z. Th. wohl auch anderer Gewerkvereine) aus. Der Gewerkverein der Eisengießer gab in derselben Zeit und für denselben Zweck 15,707,480 Mark aus.[4]) Das Nähere zeigt folgende Tabelle.

Zweck der Ausgabe	Gewerkverein der Maschinenbauer		Gewerkverein der Eisengießer	
	Absolut in Mill. M.	In % der Ausgaben	Absolut in Mill. M.	In % der Ausgaben
Unterstützung an Arbeitlose .	20,8	52,8	10,5	67,3
Krankenunterstützung . . .	8,7	22,1	2,6	16,8
Altersversorgung	4,3	10,9	1,1	7,2
Begräbnißzuschüsse	2,8	7,1	0,7	5,0
Freiwillige Unterstützungen[5]) .	0,9	2,4		Vacat
Strikes	0,9 (978,540)	2,4		Vacat
Unfallunterstützung	0,7	1,9	0,5	3,5
	39,3	100	15,7	100

Die Ausgaben für Strikes machten also beim bedeutendsten englischen Gewerkverein[6]), demjenigen der Maschinenbauer, nur 2,4% der Gesammtausgaben aus. In einzelnen Fällen mögen englische Gewerkvereine durch übertriebene Forderungen der englischen Industrie geschadet haben, die bezüglichen Vorwürfe der Arbeitgeber-Blätter scheinen indeß übertrieben, ja z. Th. ganz aus der Luft gegriffen zu sein. Der Werth der Ausfuhr der Sheffielder Eisenwaaren ist z. B. 1878—81 und Anfang 1882 nicht gesunken, sondern gestiegen.[7])

Das französ. Gewerkvereins-Gesetz kam im Juni 1883 nach 6 jährigen Geburtswehen zu Stande. Auch Art. 5 wurde angenommen, der den Gewerkvereinen oder Arbeitersyndykaten gestattet, sich untereinander (nach Art der englischen und deutschen Gewerkvereine) zu verbinden.[8])

[1]) Vgl. außer der oben S. 50 N. 5 angef. Enquête u. der oben S. 56 angef. Liter.: A. Held, 2 Bücher zur socialen Geschichte Englands 1881, Kleinwächter, Zur Gesch. der engl. Arbeiterbewegung in den J. 1873 u. 74. 1878; A. Coste Hygiene sociale etc. Paris 1882 (vgl. W. L., wohl Lexis, in der „Deutschen Liter.-Ztg." 1883); die vom Verein für Socialpolitik 1873 herausg. 11 Gutachten „Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte u. Einigungsämter"; Thun, Die Industrie am Niederrhein u. ihre Arbeiter 2 Th. 1879. Braf a. a. O. u. viele andere Schriften. Vgl. ferner E. Meier's Art. „Gewerkvereine" in H. R. u. Böhmert's Vortrag: Die praktischen Versuche zur Lösung der socialen Probleme 1883 20 ff, wo übrigens einige Irrthümer stehen. Die Cassentrennung existirte bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen schon vor 1876, u. ihre Mitgliederzahl beträgt nicht 40,000.

[2]) § 158.

[3]) Im G. V. 1881 S. 33.

[4]) Vgl. den G. V. 1883 S. 78. Die %sätze sind nur von mir berechnet.

[5]) Darunter dürften z. Th., oder ganz Unterstützungen anderer arbeitsloser, oder strikender Gewerkvereine zu verstehen sein.

[6]) Vgl. Walcker Arbeit. S. 164 unter Trades' Unions.

[7]) Walcker a. a. O. 124, 125, G. V. 1882 S. 45.

[8]) G. V. 1883 S. 79, 102, 114.

§ 63. Auch von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen[1]) ist bereits oben § 31 ff die Rede gewesen. Die „Kritik" der blinden Gegner dieser Vereine steht, so paradox es klingt, in vielen Beziehungen noch unter der ultramontan-sophistischen Pseudokritik, welche Janssen und Klopp an Luther und Friedrich dem Großen geübt haben. Diese Pamphletisten kennen die Geschichte des 16., bezw. 18. Jahrh. wenigstens einigermaßen, während die blinden Gegner der Deutschen Gewerkvereine aus Trägheit, oder Sophistik fast jedes Quellenstudium unterlassen. Wenn ein unparteiischer Geschichtschreiber die Aufgabe hätte, die wichtigsten Licht- und Schattenseiten der Geschichte dieser Vereine aufzuzählen, so müßte er etwa Folgendes anführen.

Die von R. Meyer erfundene und von Mehring u. A. weiterverbreitete Legende, M. Hirsch sei von der Fortschrittspartei 1868 nach England geschickt worden, um die Gewerkvereine als eine Wahlmaschinerie der Fortschrittspartei zu importiren, ist eine hergebrachte Fabel.[2]) Von 1868 bis jetzt waren offene und verhüllte Reibungen zwischen der Fortschrittspartei und den Gewerkvereinen beinahe die Regel, Allianzen beinahe die mühsam hergestellte Ausnahme, und man wird kaum einen Fall anführen können, bei dem die Gewerkvereine nicht auch mit anderen Liberalen, ja Conservativen zusammengingen und gehen. Man denke z. B. an ihren Kampf gegen obligatorische Arbeitsbücher rc. M. Hirsch bezeichnete die Fortschrittspartei 1873 auf dem 2. Verbandstage als eine „altersschwache", innerlich gespaltene Partei, der er sich nur in Ermangelung einer besseren angeschlossen habe, die Zukunft werde statt der Nationalliberalen, der Fortschrittspartei und der Volks- oder demokrat. Partei neue Parteibildungen bringen. (Beiläufig bemerkt, ist ein Theil dieser Prophezeiung bis jetzt, bis zum Juli 1883, bereits in Erfüllung gegangen, und der Rest dürfte auch in Erfüllung gehen. Eine ähnliche Krisis bestand und besteht unter den conserv., ultramont. und socialist. Parteien). Bei den Reichstagswahlen von 1878 ließ die Fortschrittspartei, die über mehrere sichere Wahlkreise verfügt und nur wenige Koryphäen hat, M. Hirsch nirgends wählen. Es gelang

ihm erst 1881 in einem reußischen Wahlkreise wieder gewählt zu werden. Auch 1881—83 fehlte es nicht an Differenzen zwischen Fortschrittsmännern und Gewerkvereinlern. Die Letzteren waren mit der Haltung der fortschrittlichen Presse so unzufrieden, daß sie 1883 in Berlin eine eigene, von H. Polke, dem Redacteur des „Gewerkvereins," herausg. Zeitung, die „Freie Zeitung", begründeten. Ein Inserat, welches diese Zeitung anzeigen sollte, wurde von drei fortschrittlichen (richtiger: fortschrittlichen, oder der Fortschrittspartei am nächsten stehenden), zum Theil sehr viel gelesenen Berliner Zeitungen auch gegen Bezahlung nicht aufgenommen.[3]) Bald darauf erließen die Generalräthe der Maschinenbauer und Fabrik- und Handarbeiter im G. V.[4]) Erklärungen, in welchen sie die „Freie Ztg." empfahlen. Die Maschinenbauer sagten, die Gewerkvereine brauchten eine Zeitung, „welche nicht nur scheinbar und aus Speculation arbeiterfreundlich ist." Aehnlich sagten die Fabrikarbeiter, es gebe „eine Menge s. g. liberaler und selbst fortschrittlicher Tagesblätter", welche verkappt, ja offen arbeiterfeindlich seien.

Die Gewerkvereinler haben bei verschiedenen Wahlen auch für nationalliberale &c. Candidaten gestimmt[5]). Im „Gewerkverein" wurde 1882[6]) den Ortsvereinen gerathen, mit allen befreundeten Blättern ohne Unterschied der politischen Richtung, nicht blos mit liberalen, sondern auch mit conservativen und ultramontanen, in Verbindung zu treten, und es wurde constatirt, daß auch ein conservatives preuß. Kreisblatt gewerkvereinsfreundlich ist. Der Baurath O. Mothes, der um 1880 einer öffentlichen Gewerkvereins-Versammlung in Leipzig präsidirte, trat 1881 in Leipzig neben einem nationalliberalen und fortschrittlichen Candidaten (als fortschrittlicher Candidat war Virchow aufgestellt) als Candidat der Gewerbepartei, d. h. der Conservativen, Zünftler und Schutzzöllner auf. Einer der hervorragendsten Führer der Gewerkvereinler, Andreack, der Generalsecretär der Maschinenbauer, sprach 1883 in einer Berliner Gewerkvereins-Versammlung seine Verwunderung darüber aus, daß der Abg. E. Richter bei einem Vortrage im „Berliner Arbeiterverein" „sich und den liberalen Parteien das Verdienst vindicirte, die Einführung der Arbeitsbücher verhindert zu haben und die Arbeiterbewegung [der Gewerkvereine &c.] mit keinem Worte erwähnte."[7])

Als conservative Freunde der Gewerkvereine sind V. A. Huber,

Roscher, G. v. Schönberg, Nasse[8]), Dannenberg u. A., halb und halb sogar A. Wagner[9]) zu nennen.

Die oben widerlegte R. Meyer'sche Fabel enthält eingeschlossen auch den Vorwurf, daß die Begründer der Gewerkvereine (zu denen auch ein Mann wie Schulze-Delitzsch gehörte!) aus kalter politischer Berechnung, ohne Herz für die Arbeiter, die Gewerkvereine gestiftet hätten. Die ganze Abgeschmacktheit dieser Verläumdung ergiebt sich schon daraus, daß M. Hirsch und andere Gewerkvereinler in der Sturm- und Drangperiode, in der Jugendzeit der Gewerkvereine zur völligen Ersetzung des Lohnsystemes durch die Productivgenossenschaft (ohne Staatshülfe) neigten. Ein kaltherziger, ja selbst ein warmherziger, aber zugleich rechnender Politiker hätte Das gewiß nicht gethan; denn diese auch vom Gewerkvereins-Freunde A. Held mit sehr scharfen Worten bekämpften Ueberschwänglichkeit war so unpolitisch als möglich: sie ging den Socialisten nicht weit genug und den Antisocialisten viel zu weit. Die Vertreter dieser Idee liefen Gefahr, es mit allen Parteien und Classen zu verderben. Schon 1869 ff finden sich bei M. Hirsch und anderen Gewerkvereinlern übrigens auch nüchternere, grade entgegengesetzte Ansichten, und diese ganze Entwickelungskrankheit ist überhaupt längst überwunden.[10]) Man darf übrigens nicht übersehen, daß Ueberschwänglichkeiten bei allen großen Reformbewegungen vorzukommen pflegen, weil die große Masse der gewöhnlichen Menschen schwer aus ihrer Trägheit aufzurütteln ist.

[1]) Für Belege u. nähere Ausführungen muß ich auf meine oben S. 54 angef. Schrift verweisen. S. 56 Ders. ist dahin zu berichtigen, daß der betreff. Artikel Braun-Wiesbaden's vom G. V. nur aus einem anderen Journal abgedruckt ist.

[2]) Vgl. Walcker Arbeit. 14 ff 103, 108, 109, 113, 114, 121, 163 (unter „Politik") u. Brentano, Die „wissenschaftliche" Leistung des Herrn Bamberger 1873 66 ff, M. Hirsch, Die Deutschen Gewerkvereine u. ihre neuesten Gegner [d. h. Brentano] 1879 31 ff. Der Abg. E. Richter spricht in seinen Broschüren, Die Socialdemokraten &c. 1878 S. 9 u. Die Fortschrittspartei &c. 2. Aufl. 1878 S. 13 in kühlem Tone von den Gewerkvereinen.

[3]) Vgl. den G. V. 1883 S. 52.

[4]) S. 82. Vgl. auch S. 73, 110.

[5]) Vgl. Walcker a. a. O. S. VII, 22 u. den G. V. 1883 S. 105.

[6]) S. 76 in der Briefkasten-Notiz. Vgl. Walcker a. a. O. S. 24.

[7]) G. V. 1883 S. 27.

[8]) Vgl. seine oben S. 94 angef. Rede u. Walcker a. a. O. 155 ff.

[9]) B. I § 223 N. 14 der 1., N. 10 der 2. Aufl.

[10]) Vgl. Walcker a. a. O. 65 ff.

§ 64. In den ersten Jahren, ungefähr bis 1873, oder 74 brachte der G. V. auch eine rein politische Uebersicht, in welcher manche radical-demokratische und radical-pantheistische Doctrinen, z. B. Uhlich'sche Tendenzen, vertreten wurden. Seit 1873, oder 74 hat Das indeß aufgehört, der G. V. bringt gegenwärtig nur, oder fast nur volkswirthschaftliche, hygienische 2c. Artikel. Beiläufig bemerkt, zeigten jene pantheistischen, auf Fichte und Hegel gestützten Artikel auch, wie unlogisch es ist, die Gewerkvereine für etwas Jüdisches auszugeben; denn nächst dem Materialismus ist der Pantheismus der schrofffste Gegensatz des Judenthums. Der namhafteste nationalökon. Gegner der Gewerkvereine ist ein Jude (Bamberger), während sich unter den zahlreichen gewerkvereinsfreundlichen nationalökonomischen Schriftstellern kaum ein ungetaufter oder getaufter Jude befinden dürfte. Gustav Cohn u. A. dürften zwar Gewerkvereins-Freunde sein, sie haben sich indeß meines Wissens öffentlich nicht über die Gewerkvereins-Frage geäußert. Ja, man findet unter liberalen und socialist. Juden sogar fanatische Feinde M. Hirsch's,[1]) während verschiedene protestantische und altkatholische Geistliche Freunde der Gewerkvereine sind,[2]) ja ein thüringischer Pastor ist sogar Secretär und Cassirer eines Ortsvereins.[3]) Beiläufig bemerkt, zeichnen sich übrigens nicht alle neutestamentlichen und classischen[4]) Citate des G. V. durch Exactheit aus. Das Matth. 7, 20 stehende Wort Christi „An ihren Früchten" 2c. wird z. B. zwei Mal als Dichterwort (!) bezeichnet, und gleichsam zur Entschädigung wird ein Mal ein Wort von Sophokles zu einem Bibelwort gemacht.[5])

Der Waldenburger Strike mag ein taktischer Fehler gewesen sein, aber im Princip war er zu billigen.[6]) Unter 204 Strikes der Jahre 1869 ff kamen nur 3 auf die Gewerkvereine. 1881—83 kam in den 600 Vereinen des Verbandes kein Strike vor, und nur der nach M. Hirsch begründete Strike aller Berliner Vergoldergehülfen wurde aus Gewerkvereins-Cassen unterstützt. Die Gewerkvereine haben dagegen durch Einigungsämter viele Strikes verhütet und im Frühling 1872, zur Zeit der größten Wohnungsnoth, die riesige Aussperrung der Berliner Bauhandwerker (so zu sagen den Strike der Arbeitgeber) vermittelst eines Einigungsamtes beseitigt.[7])

Die vorübergehenden Verlegenheiten der Verbands-Invalidencasse wurden durch die humane Aufnahme alter Mitglieder in den Jahren 1869 ff veranlaßt und werden durch die 1881 auf dem Stuttgarter Verbandstage beschlossenen Reformen mehr und mehr beseitigt. 1881 wurde u. A. festgesetzt, daß über 45 Jahre alte Mitglieder sich nicht zur höchsten Stufe versichern dürfen, und daß die Carenzzeit 15 statt 5 Jahre betragen soll[8]). Uebrigens ist zu beachten, daß bei Verunglückungen gar keine Carenzzeit stattfindet, und daß auch die Leistungen der Verbands-Invalidencasse stets thurmhoch über den Leistungen der gerühmten Knappschaftscassen[9]) standen, die häufig Bankrott machen, oder den Arbeitern ihre Pensionen, ihr wohlerworbenes Eigenthum (!), ganz, oder theilweise entziehen, weil ein Vorgesetzter eine solche Laune hat, oder weil der betreff. Arbeiter liberal, oder ultramontan gewählt hat. (Die Arbeitgeber sind meist freiconservativ). Die Hülfscassen der Gewerkvereine und die Invalidencasse der Maschinenbauer haben sich von vorn herein trefflich bewährt, was die Gegner der Gewerkvereine todt schweigen.

Brentano wirft den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen mit Unrecht[10]) vor, daß sie nicht die Casseneinheit der englischen Gewerkvereine nachgeahmt haben, was schon wegen des Reichshülfscassen-Gesetzes von 1876 nicht möglich ist.

Ein wirklicher Mangel der volkswirthschaftl. Ansichten M. Hirsch's besteht indeß darin, daß er den Gegensatz der egoistisch verstandenen Interessen der verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen nicht immer und nicht entschieden genug zugiebt. Er sagt in einem übrigens lesenswerthen, orientirenden Aufsatze über das Wesen und die Aufgabe der Gewerkvereine[11]): „ . . . es giebt . . . keinen fest begrenzten Lohnfonds, da große Beträge von Capital und selbst Genußmitteln (man denke nur an die internationalen Capitalzu- und abflüsse) je nach Bedarf der Lohnzahlung verwendet werden können." M. Hirsch übersieht hierbei, daß diese Capitalien, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht herrenlos sind, daß der Staat herrenlose, an ihn fallende Erbschaften nicht beliebig dieser, oder jener Arbeiterclasse schenken darf, und daß jene internationalen Capitalzuflüsse ohnedies in den meisten Fällen direct, oder indirect auch zu Lohnzahlungen, z. B. bei Eisenbahn- und Fabrikbauten verwandt werden. Hirsch hebt zwar selbst einige Seiten weiter[12]) hervor, daß übertriebene Lohnansprüche der Arbeiter scheitern müssen, weil „die Preise der meisten Erzeugnisse an der Zahlungsfähigkeit der Consumenten und an der internationalen Concurrenz ihre feste Grenze haben", — er hebt indeß den hochwichtigen Punct hier nicht hervor, daß die

große Mehrzahl der Consumenten der meisten und wichtigsten Waaren aus Arbeitern und sonstigen kleinen Leuten der übrigen Berufsclassen besteht.

Das praktisch betrachtet gefährlichste Bestreben, welches bis jetzt im Hirsch-Dunckerschen Verbande vorgekommen ist und auch von der Redaction des G. V. bekämpft wurde, war das Verlangen einzelner Gewerkvereinler,[13]) die Besorgung ausländischer, z. B. schwedischer Arbeiter zu bestrafen (!) Im Jan. 1883 wurden italien. Arbeiter bei Köln von (ultramontanen) Nichtgewerkvereinlern barbarisch gemißhandelt. Einzelne zünftlerische Neigungen kommen auch bei den deutschen (wie den englischen ꝛc.) Gewerkvereinen vor, z. B. bei nicht zum Hirsch-Duncker'schen Verbande gehörigen Weißgerbern ein gewisser Gesellendünkel gegenüber ungelernten Arbeitern.[14]) Ja, der Generalsecretär des Gewerkvereins der Stuhlarbeiter hat sogar 1883 nach dem G. V.[15]) die Frauenarbeit wegen ihrer Concurrenz mit der Arbeit männlicher Wirker als ein „Uebel" bezeichnet, während die Statuten der Stuhlarbeiter wie überhaupt der meisten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ausdrücklich die Gewerbefreiheit auch für die Frauen verlangen.

[1]) Wie ich auf Grund eigener Wahrnehmungen bezeugen kann.
[2]) Walcker a. a. O. 115. Auch Stadtpfarrer Längin in Karlsruhe ist hier zu nennen.
[3]) G. V. 1882 S. 116.
[4]) D. h. das Terenzische Homo sum etc. wird im G. V. 1870 S. 91 Cicero zugeschrieben, der es blos citirt.
[5]) G. V. 1876 S. 19, 1882 S. 93, 205.
[6]) Walcker a. a. O. 16, 20.
[7]) Walcker 95, 90, 91 G. V. 1883 S. 101.
[8]) G. V. 1881 S. 104, 108.
[9]) Vgl. oben S. 16, 17 u. den G. V. 1883 S. 101, 111.
[10]) Vgl. M. Hirsch's oben S. 119 angef. Schrift u. Ledebour's schlagende Bemerkungen im G. V. 1883 S. 102.
[11]) In K. Weise's Volkscalender für 1883 S. 91.
[12]) S. 94.
[13]) Walcker a. a. O. 56, 57, 125, 126.
[14]) G. V. 1882. S. 15.
[15]) S. 103.

§ 65. Die geringe Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine wird von Roscher[1]), dadurch erklärt, daß sie „vielleicht" nach Brentano von Anfang an zuviel Gewicht auf die Centralstelle gelegt haben, und daß ein großer Theil der Arbeiter ihnen durch den Socialismus abspänstig gemacht wurde. Letzteres ist richtig, die Brentano'sche Behauptung ist indeß gänzlich aus der Luft gegriffen,

das grade Gegentheil der Wahrheit. Roscher[2]) schrieb schon 1874: „Die Gewerkvereine, die wahrlich keine blos eingeführte englische Erfindung sind, können eine große Zukunft haben" . . . . [die Gewerkvereins-Frage ist] eine Frage, deren richtige, oder falsche Lösung für das Steigen, oder Sinken wenigstens aller germanischen Völker wahrscheinlich mit entscheidend ist." Trotzdem scheint Roscher den „Gewerkverein", der trotz seinen Mängeln die Hauptquelle für die Geschichte der Gewerkvereine, ja überhaupt der gewerblichen Arbeiter Deutschlands ist, gar nicht, oder so gut wie gar nicht zu lesen. Sonst hätte er die vollständige Unrichtigkeit[3]) jener Brentano'schen Notiz sofort erkennen müssen, sonst könnte er auch nicht den schädlichen Einfluß der Fabrikzwangscassen ignoriren und für eine Feudalisirung[4]) des Bergbaus und der Industrie und für obligatorische Arbeitsbücher in fast enthusiastischer Weise eintreten. Wollte Jemand einwenden, daß Roscher die Fabrikcassen im IV. Bande, in der Finanzwiss., behandeln werde, so wäre Das unlogisch. Ein Verfasser eines Handbuchs der Physik kann die Schwerkraft vielleicht in der 4. Lieferung seines Werkes behandeln; aber er ist nicht berechtigt, in der 3. Lieferung so zu argumentiren, als ob es keine Schwerkraft gäbe.

Die wahren Gründe[5]) der bisherigen geringen Verbreitung der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind etwa in Folgendem zu suchen. Die Denkfaulheit der meisten Arbeiter ist so groß, daß auch die englischen Gewerkvereine des 18. Jahrh. nicht zu Stande gekommen wären, wenn die Arbeiter nicht durch die Leiden des im heutigen Deutschland längst vollzogenen Ueberganges zum Großbetriebe und durch arge, im heutigen Deutschland kaum vorkommende Mißbräuche zur Verzweiflung, ja zu verschiedenen Gewaltthätigkeiten getrieben worden wären. Eine solche Naturwüchsigkeit ist gewiß nachahmenswerth! In England und Frankreich waren und sind Fabrikzwangscassen und andere, z. B. communale Zwangscassen ferner so unbekannt, daß man Zwangscasse sogar schwer in's Englische und Französische übersetzen kann. Bis zum Jahre 1876, bis zum Reichs-Hülfscassen-Gesetze, ja sogar nach Erlaß Desselben, wurden die Gewerkvereins-Hülfscassen von vielen Behörden chicanirt. Statuten, die bereits anderswo wörtlich sanctionirt waren, wurden z. B. erst nach 2 Jahren statt nach dem gesetzlichen Termin von 6 Wochen bestätigt (!) Die Reaction ließ Gewerkvereins-Versammlungen straflos,

ja mitunter vielleicht in geheimem Einverständniß, von Socialdemokraten sprengen u. s. w. Beiläufig bemerkt, werden solche Brüche des Landfriedens in den V. Staaten[6]), wie überhaupt in Rechtsstaaten, exemplarisch bestraft. Zahllose Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter konnten ferner den Gewerkvereinen nicht beitreten, weil sie sonst ihre Beiträge zu den Zwangscassen der Fabriken, bezw. der Bergwerke (alle Knappschaftscassen sind Zwangscassen), ja ihre Arbeit verloren hätten[7]) und der Armenpflege, oder Landstreicherei anheim gefallen wären. (Von diesem Haupthinderniß der Ausbreitung der Gewerkvereine erfährt man bei Roscher III § 158 N. 14 gar nichts). Ja, es ist mehrmals[8]) vorgekommen, daß Bergleute und Fabrikarbeiter, welche Jahre lang mit Wissen ihrer Arbeitgeber Mitglieder der Gewerkvereine und ihrer Hülfscassen gewesen waren, von ihren Arbeitgebern plötzlich, ohne jede Veranlassung, ohne irgend einen Strike, gezwungen wurden, auszutreten, d. h. mit anderen Worten ihrer wohlerworbenen Cassenrechte, ihres Eigenthums beraubt wurden (!) Dazu kam die erwähnte[9]) unredliche Concurrenz der Socialdemokraten, welche die Gewerkvereine der Liebedienerei gegen das Capital beschuldigten, die Concurrenz des von oben herab begünstigten Staatssocialismus, das den Gewerkvereinen und überhaupt der Selbsthülfe gradezu feindliche Krankenversicherungsgesetz von 1883 und Anderes. Dies reactionäre Gesetz[10]) wälzt sogar im Namen des „praktischen Christenthums" (!) einen großen Theil der Haftpflicht reicher Großindustrieller auf arme Arbeiter ab. Das erinnert an die Wohlthätigkeit des heiligen Crispinus, der nach der Legende den Reichen Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen, nur daß es ein umgekehrter Crispinismus ist.

Beiläufig bemerkt, haben die „katholischen Arbeitervereine", trotz der ungeheuren geistlichen und finanziellen Macht des Beichtstuhls und der erbschleicherischen Todten Hand, viel weniger Mitglieder, als der Hirsch-Duncker'sche Verband. Die „Concordia" brachte darüber im März 1883 folgende Notiz. Es bestehen im Deutschen Reiche überhaupt nur 52 katholische Arbeitervereine mit kaum 10,000 Mitgliedern, darunter 23 Knappenvereine mit einem beschränkten Programm. Nennenswerth sind eigentlich nur 3 der katholischen Arbeitervereine. Nur einzelne haben Hülfscassen.

[1]) III § 158 N. 14.
[2]) Gesch. der Nat. Oek. S. 1024, 1044.

[3]) Vgl. Hirsch, Der Gegner &c. 10, 11, 16, 43, 44, Walcker a. a. O. 25, 26, den G. V. 1882 S. 208 und die Verh. des 1881er Verbandstages S. 117, 163.
[4]) Obgleich Roscher III § 159 N. 9 gegen diesen Ausdruck protestirt, so ist er doch ganz sachgemäß.
[5]) Vgl. Walcker a. a. O. 18—21, M. Hirsch im G. V. 1883 S. 101, 105, 109, Dens. Die neuen Unfall- u. Kranken-Versicherungs-Vorlagen S. 5. Vgl. über Knappschaftscassen oben Bd. I § 167, Bd. III § 9 und den G. V. 1883 S. 14, 82, 90 u. über Fabrikcassen Bd. I § 167, 185 u. den G. V. 1883 S. 62, 71, 82, 90, 114.
[6]) Vgl. Semler, Die Bedeutung der amerik. Concurrenz 1881 176.
[7]) u. [8]) Vgl. oben Note 5 über Knappschafts- u. Fabrikcassen.
[9]) Vgl. oben S. 57 u. den G. V. 1883 S. 101.
[10]) Vgl. M. Hirsch, Das Krankenversicherungs-Gesetz vor dem Reichstage 1883. Selbst Roscher III 3. Aufl. § 139a N. 3 ist ein Gegner des von ihm wahrhaft vernichtend kritisirten Krankenversicherungs-Gesetzes. Vgl. auch Roscher III 152 N. 9 am Schluß u. Zeller in F. V. 1883 H. 1.

§ 66. Trotz allen Anfeindungen dürften die Gewerkvereine eine große Zukunft haben. Auch Roscher[1]) erkennt an, daß Dieselben von M. Hirsch „mit Talent und Eifer" geleitet werden. Wenn Watt und Stephenson nur Modelle einer Dampfmaschine und Locomotive hinterlassen hätten, und wenn Schulze-Delitzsch's Genossenschaften nur die Zahl von 25,000 Mitgliedern erreicht hätten, so würden diese Männer doch unsterblichen Ruhm genießen; denn sie hätten gezeigt, daß die Sache geht. Analoges gilt auch von M. Hirsch und den Gewerkvereinen. Schon Prince-Smith, der Führer derjenigen Richtung, die von Schutzzöllnern und Socialisten als „herzlos" und „Manchesterlich" (also als „arbeiterfeindlich") geschmäht wird, d. h. der entschieden freihändlerischen Richtung, trat 1869[2]) mit Entschiedenheit für die Gewerkvereine ein, die in der That das einzige Mittel sind, um die Arbeitermassen genossenschaftlich zu erziehen, conservativ gesprochen „ständisch zu gliedern," an Ordnung, Selbstbeherrschung, Sparsamkeit und Selbstverwaltung, an Achtung vor dem Bestehenden zu dem ja auch die Gewerkvereins-Hülfscassen gehören, zu gewöhnen. Schon Schiller sagt:

„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Menschen erzittert nicht!"

Schon heute zwingt der Staat zahlungsfähige nahe Verwandte eines Hülfsbedürftigen, Denselben zu unterstützen, er duldet nicht, daß diese Last den Gemeindesteuerzahlern aufgebürdet wird, und wenn er auf diesem Wege fortschreitet, d. h. in der oben Bd. I § 176 dargelegten Weise die communale Armenpflege soviel als möglich durch eine berufsgenössische ersetzt, so müssen zahlreiche nationale gewerb-

liche Hülfscassen entstehen, und Arbeiterhülfscassen dieser Art werden in der Regel, vielleicht immer auch zu Gewerkvereinen führen, die größtentheils dem Hirsch-Duncker'schen Verbande beitreten dürften. Sogar Fürst Bismarck, der einer Parteilichkeit für diesen Verband gewiß nicht verdächtig ist, scheint eine Ahnung von der Bedeutung Desselben zu haben, denn er berief 1881 einen Vertreter der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in den Preußischen Volkswirthschaftsrath, obgleich kein Vertreter der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften in den Rath berufen wurde.

Eine mächtige Ausbreitung und Erstarkung jener Gewerkvereine würde auch die gute Folge haben, den Particularismus gründlich zu brechen, z. B. indirect die vom Deutschen Kaiser und überhaupt von allen Nationalgesinnten so sehr gewünschte Vereinigung aller deutschen Kriegervereine unter dem Protectorate des Kaisers, überhaupt die Beseitigung der militärisch-diplomatischen und anderen Reservatrechte und Particularismen Baiern's ꝛc. (einschließlich des Briefmarken-Particularismus!) und die Durchführung des Reichseisenbahn-Projectes zu befördern.

Wegen der deutschen und überhaupt menschlichen Uneinigkeit ist es sehr unwahrscheinlich, daß alle Arbeiter einer Berufsclasse einem über das ganze Reich verbreiteten Gewerkverein beitreten werden. Auch zwischen selbstständigen Gewerkvereinen und Hülfscassen sind indeß Cartellverhältnisse möglich.[3]) In den Statuten des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker werden z. B. 6 deutsche und 16 ausländische Buchdruckervereine angeführt, deren Quittungsbücher als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten.

[1]) III § 158 N. 14.
[2]) In F. B. 1869 H. 1 S. 107 ff.
[3]) Vgl. auch Walcker a. a. O. 39, 51.

§ 67. Die Frage, was in Zukunft, z. B. im 20. Jahrhundert zu thun sein wird, wenn die Gewerkvereine sehr mächtig sein und ihre Macht mißbrauchen sollten, wird im Einzelnen erst in jener Zukunft zu beantworten sein. Gewisse taktische Maßregeln liegen indeß so sehr in der Natur der Sache, daß sie auch in Zukunft nöthig sein dürften. Dahin gehören:

1) Eine cultur- und volksfreundliche Politik der höheren Classen, insbesondere der Arbeitgeber. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, die Völker hätten solche Regierungen und solche Juden, wie sie sie

verdienten, und Aehnliches gilt von den Gewerkvereinen.[1]) Die grundsätzliche Gegnerschaft, um nicht zu sagen Feindschaft gegen alle Gewerkvereine, die man noch immer bei vielen continentalen Arbeitgebern findet, ist eine politische, in England, ja zum Theil selbst in Deutschland, überhaupt auf dem Continente, längst überwundene[2]) Kinderkrankheit. Es ist sehr oft vorgekommen, daß Fabrikanten und überhaupt Menschen mit Hand und Fuß gegen etwas opponirten, was sich später als ein Segen erwies. Die englischen Fabrikanten waren z. B. anfangs gegen die Dampfmaschinen und die Fabrikinspectoren, viele deutsche Fabrikanten waren gegen die Bildung des Zollvereins und des Deutschen Reiches, gegen die Eisenbahnen, den deutsch-französischen Handelsvertrag, überhaupt gegen jede Schutzzoll-Herabsetzung, den Krieg von 1866 ꝛc. Auch in fürstlichen Kreisen hat man längst begonnen sich mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen. Man denke z. B. an König Oskar I. von Schweden und den Prinzgemahl Albert von England. Der Graf von Paris schrieb 1869 eine trotz ihren Mängeln wohlgemeinte, besonnene, lesenswerthe Schrift über die englischen Gewerkvereine.[3]) Der Herzog von Edinburg[4]) präsidirte im Februar 1882 einer Versammlung des c. 1000 Mitglieder zählenden Wohlthätigkeitsvereins der Londoner Droschkenkutscher.[5]) Der „Berliner Arbeiterverein" übersandte 1883 dem Deutschen Kronprinzen das Programm der von ihm für Schulze-Delitzsch veranstalteten Todtenfeier, bei der die Abg. Träger und Virchow sprachen, und erhielt ein freundliches Dankschreiben.[6]) Der Großherzog von Hessen übersandte 1883 einen Kranz zu Schulze-Delitzsch's Beerdigung u. s. w.

2) Die Bildung von Einigungsämtern.

3) Die Hochhaltung des Grundsatzes der nationalen und internationalen Freizügigkeit. Da viel mehr deutsche Arbeiter im Auslande arbeiten, als ausländische Arbeiter in Deutschland, so würde eine chinesische Abschließungspolitik, die etwa von einem deutschen Gewerkverein versucht würde, empfindliche Repressalien des Auslandes hervorrufen, und die betreff. Schwarmgeister würden bald zur Vernunft gebracht werden. Ist die Einwanderung ausländischer Arbeiter aber frei, so können deutsche Arbeiter irgend einer Berufsclasse auf die Dauer keine übermäßigen Lohnforderungen oder sonstigen überspannten Forderungen stellen.

4) Wenn die Arbeiter einer Fabrik, oder eines Ortes über-

triebene Ansprüche erheben, so sind zunächst die berufsgenössischen Arbeiter anderer in- und ausländischer Orte und in zweiter Linie alle übrigen Arbeiter-Berufsclassen, überhaupt alle Benachtheiligten, d. h. alle Consumenten des Inlandes so zu sagen als Trümpfe gegen die betreffenden Arbeiter auszuspielen, die Letzteren sind auf einen socialpolitischen Isolirschemel zu setzen. Eine solche Taktik der Nothwehr wäre um so erfolgreicher, da erfahrungsgemäß grade die bestbezahlten Arbeiter am geneigtesten sind, unnöthige Strikes zu machen, oder sonst übertriebene Forderungen zu erheben.[7])

Aus solchen und anderen Gründen braucht man sich auch vor einer etwaigen internationalen Verbindung der Gewerkvereine nicht zu fürchten,[8]) besonders da Dieselbe sofort mächtige internationale Arbeitgeber-Verbindungen zur Folge haben würde. Solche Verbindungen können auch gute Früchte bringen. Man denke z. B. an den Fall, daß französische und russische Arbeitgeber und Arbeiter in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse einen Friedensbruch gegenüber dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, oder Rumänien verhindern, für den Freihandel, für ein internationales Verbot gesundheitsgefährlicher Stoffe bei den Industrien ꝛc. eintreten.

Die s. g. Internationale, die 1864 in London gestiftet wurde und bis 1873 mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit bestand,[9]) stand unter Marx'schen Einflüssen und hatte mit Gewerkvereinen, selbst mit socialistischen, nichts oder so gut wie nichts zu thun, was Böhmert[10]) übersieht.

[1]) Vgl. auch Roscher I § 40, 173.
[2]) Vgl. oben S. 58 u. den G. B. 1883 S. 114.
[3]) Deutsch von E. Lehmann Berl. 1870.
[4]) Vgl. den G. B. 1882 S. 33.
[5]) Nach Zeitungsnachrichten versuchten der österreich. Socialist A. Scheu, (der von Manchen als ein agent provocateur der österr. Feudalen bezeichnet wurde), W. Rowland, der Vorsitzende des Gewerkvereins der Londoner Kutscher, der im Sept. 1882 den oben S. 55 angef. thörichten Beschluß des 15. Gewerkvereins-Congresses zu Manchester veranlaßte, Frl. Taylor (Mill's überspannte Stieftochter) u. A. im Juli 1883 eine socialdemokrat. Partei in England zu begründen. Sie legten dabei großes Gewicht auf das Frauenstimmrecht (!). Offenbar handelt es sich dabei um einen anderen Kutscherverein, als den oben im Text erwähnten.
[6]) Wie der fortschrittliche „Reichsfreund" berichtete.
[7]) Vgl. oben Bd. I § 147, 148, Walcker Arbeit. S. IV, V, 96, 97, Böhmert a. a. O. S. 21, 22.
[8]) Vgl. Walcker Arbeit. 3, 4, 45, 101, 102, 106, Böhmert a. a. O. 26.
[9]) Vgl. Mehring, Die Socialdemokratie ꝛc. 3. Aufl. 1879.
[10]) S. 24, 25.

§ 68. In England giebt es zwei Systeme von Schieds- und Einigungskammern (Einigungsämtern), das 1860 begründete Mundella'sche System und das 1865 begründete Kettle'sche System.[1]) Nach beiden Systemen werden die Kammern aus einer gleichen Anzahl gewählter Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt. Nach dem System des Richters Kettle zu Wolverhampton entscheidet indeß ein bei der Sache nicht interessirter Unparteiischer, z. B. Kettle elbst, als Vorsitzender definitiv; während nach dem System des Fabrikanten Mundella der zum Präsidenten gewählte Arbeitgeber, oder Arbeiter nur bei Stimmengleichheit entscheidet. Praktisch haben beide Systeme sich übrigens einander sehr genähert. Diese Einigungsämter sind mehr mit Börsen, als mit gewöhnlichen Schiedsgerichten zu vergleichen. In Betreff des bestehenden Vertragsrechtes sind nämlich beide Theile häufig ohnedies einig. Die Einigungsämter haben indeß stets die Aufgabe, das künftige Vertragsrecht festzustellen, ähnlich wie man auf der Börse die Preise künftiger Lieferungen von Korn, Wolle, oder Spiritus festsetzt. Es handelt sich hauptsächlich darum, Thatsachen festzustellen und Schlüsse daraus zu ziehen. Beide Parteien theilen sich ihre Gründe mit und haben ihre Behauptungen zu beweisen. Sowohl die Kettle'schen Statuten, als das englische Schieds- und Einigungsgesetz vom 6. August 1872, welches den Entscheidungen der Einigungskammern Rechtskraft beilegt, geben diesen Kammern das Recht, zu diesem Zwecke auf Zeugnißablage und Vorzeigen von Beweisurkunden zu bestehen, z. B. in Betreff des Marktpreises des Eisens. Da eine Partei selten ganz genaue Daten darüber beibringt, so erhält sie auch selten vollständig Recht. Meist ergiebt sich Das schon ohne Abstimmung. Können die Parteien sich nicht einigen, so kann ein unparteiischer Dritter auf Grund des beigebrachten Materials rein objectiv ein Urtheil darüber fällen, was von den vorgebrachten Angaben das Richtige ist und die sich daraus ergebenden Schlüsse ziehen. Kettle dringt mit Recht darauf, daß der unparteiische Schiedsmann schon vor Ausbruch eines Streites, z. B. jährlich, zu wählen ist.

Die Einigungsämter regeln nicht blos den Arbeitslohn, sondern auch andere Arbeitsbedingungen. Als Beispiele seien angeführt: die Festsetzung der Arbeitsstunden, die Bestimmung über den freien Sonnabend Nachmittag, über die Berechnung und Auszahlung des Lohnes, über Schutz gegen das Wetter beim Arbeiten, über die

Qualität des bearbeiteten Metalles im Eisengewerbe, die Schnelligkeit der Maschinen und die Feuchtigkeit des zugewogenen Garnes in der Baumwollindustrie, über Lohnabzüge wegen im Ofen verdorbener Waaren in der Töpferei 2c.

Nach Thornton u. A.[2]) sind in England und Deutschland Fälle vorgekommen, daß große Fabrikanten die Arbeiter kleiner, oder überhaupt concurrirender Fabrikanten durch bestechliche Arbeiterführer aufgehetzt haben, um ihren Concurrenten vermittelst der Einigungskammern zu schaden. Auch hier gilt indeß der Satz: abusus non tollit usum, und wohlwollende, verständige Arbeitgeber haben kaum jemals solche leicht an den Tag kommende Intriguen zu fürchten.

Von deutschen 2c. Schiedsgerichten, ihren Mißerfolgen und Erfolgen ist bereits oben § 28, 30, 32 die Rede gewesen.

[1]) Vgl. Brentano Arbeitsverhältniß 2c. 146 ff., 264 ff.
[2]) Vgl. Walcker a. a. O. 91, 92.

§ 69. Zahlreiche englische, im 19. Jahrhundert veranstaltete Enquêten[1]) über Arbeiterverhältnisse und andere Verhältnisse haben gezeigt, daß Enquêten zur Erkenntniß und Reform der socialen Zustände sehr nützlich sein können. Durch Enquêten kann man z. B. mehr, oder minder gute Nachrichten über die Durchführung, bezw. Nichtdurchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über Sicherheitsvorkehrungen, über Baarlöhnung, Arbeitsdauer, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit in Fabriken erhalten; aber man muß dringend vor dem Modewahne warnen, als ob man durch Enquêten alles Wissenswerthe erfahren könne. Schon in Bezug auf manche der angeführten Puncte (wenn nicht alle angeführten Puncte) ist Das nicht möglich, und selbst die beste Arbeitslohnstatistik ist als Wahrheit und Dichtung, oder gar Dichtung und Wahrheit zu bezeichnen. Viele lohnstatistische Daten werden schon dadurch zum Theil, oder ganz werthlos, daß sie zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitern und zwischen unverheiratheten und verheiratheten Gesellen und Arbeitern nicht unterscheiden, Naturalbezüge, ja den Besitz eines eigenen[2]) Häuschens und Gärtchens (!) sowie Nebenverdienste der Frauen, oder Frauen und Kinder nicht in Rechnung bringen. Richtige Daten über diese Puncte sind aber schwer, oder gar nicht zu beschaffen. Wie ich positiv weiß, haben z. B. Mitglieder eines deutschen Buchdruckergehülfen-Vereins ihrem eigenen, frei gewählten Vorstande Antworten auf die Frage verweigert: „Hat Ihre Frau Nebenverdienst?“ Derselbe kann in Wäscherinnen-, Schneiderinnen-Arbeit, im Zimmervermiethen 2c. bestehen. Bei manchen proletarischen Arbeiterfrauen und Mädchen, z. B. bei manchen Näherinnen und Kellnerinnen, kommt sogar die Prostitution als Neben-, oder Haupterwerb hinzu. Viele Arbeiter geben ferner ihre Löhne zu niedrig an, weil sie fürchten sich durch Mittheilung der Wahrheit die Concurrenz, oder Steuererhöhungen auf den Hals zu ziehen.[3]) Manche Schriftsteller glauben, die zu niedrigen Angaben der Arbeiter würden durch zu hohe Angaben der Arbeitgeber compensirt. Das kann vorkommen, ja Arbeiter und Arbeitgeber können sogar richtige Angabe machen; indeß auch Arbeitgeber können die Löhne zu niedrig angeben, um die in- und ausländ. Concurrenz dadurch (vermeintlich) zu entmuthigen. Mit dem Gesagten soll übrigens nicht geleugnet werden, daß es in Deutschland und anderen Ländern auch zu niedrige Löhne, ja wahre Hungerlöhne gab und giebt.

Bei Fabrikenquêten müssen natürlich nicht blos Arbeitgeber, sondern auch Arbeiter, Fabrikinspectoren, Aerzte, Nationalökonomen 2c. vernommen werden. Arbeitgeber wie Arbeiter müßten vermittelst geheimer Abstimmung ihre Vertrauensmänner wählen und auch Glieder anderer Classen wählen können, z. B. Fabrikinspectoren, Rentiers (ehemalige Fabrikanten) und Zeitungsredacteure. Die Verhandlungen müßten, wie in England, öffentlich und contradictorisch sein, die zu Vernehmenden müßten beeidigt werden, und die Vorlage von Beweisstücken müßte verlangt werden können. Bei der deutschen Fabrikenquête von 1876 wurden Arbeiter gar nicht (!) vernommen.[4])

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 501, Bd. II S. 329 unter „Enquêten“, besonders Bd. II S. 214 u. G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882. Unter den oben S. 116 angef. 11 Gutachten befinden sich 5 Gutachten über Fabrikenquêten vom verst. Geh.-Reg.-Rath L. Jacobi, vom Landrath Tiedemann (jetzt als v. Tiedemann Director der Reichskanzlei), v. Helldorff in Halle, dem schutzzölln. Fabrikanten Dr. E. Websky (vgl. über W.'s Ansichten den G. V. 1883 S. 114) u. Prof. F. J. Neumann-Tübingen.
[2]) Vgl. oben 46.
[3]) Vgl. Walcker Arbeit. S. 57, 58 und S. 161 unter „Arbeitsstatistik.“
[4]) Vgl. oben S. 50.

§ 70. Für die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in Betreff der Fabriken[1]) kommen hauptsächlich folgende in den §§ 70 bis 77 zu besprechende Puncte in Betracht:

A. Die Sorge für eine solide Construction der Fabriken und Maschinen, die Vermeidung von Dampfkessel-Explosionen. Das

Unglück,[2]) welches im Juli 1883 in Mylau stattfand und dem Könige von Sachsen beinahe das Leben gekostet hätte, hat auf's neue die Frage nahe gelegt, ob es nicht räthlich wäre, die Beförderung von Personen vermittelst eines Fahrstuhles überhaupt zu verbieten, was manche Fabrikanten bereits freiwillig gethan haben sollen. Hydraulische Fahrstühle sind übrigens auch in vornehmen Hôtels üblich.[3])

B. Die Sorge für genügend *große, gut gelüftete Fabrikräume.* Der Staat kann sehr wohl ein Minimum von Platz, Fensterfläche und Kubikraum vorschreiben, welches auf die Person kommen muß.

C. Die Sorge für *Sicherheitsvorkehrungen* an gefährlichen Maschinen und Arbeitsräumen.[4]) Nach den Berichten des Fabrikinspectors für Ost- und Westpreußen sind innerhalb 8 Tagen auf ein und derselben Spiritusbrennerei 2 Todesfälle vorgekommen, die durch die einfachsten Umwehrungen vermieden werden konnten. Es handelte sich um ein Bassin mit heißer Schlempe, durch dessen schlüpfrige Umgebung innerhalb 8 Tagen, ohne daß nach dem ersten Todefall das Geringste gegen eine Wiederholung geschehen war (!), 2 Arbeiter durch Hineinfallen tödtlich verunglückten.[5]) Auch in Rübenzucker-Fabriken ꝛc. sind ähnliche Unglücksfälle sehr häufig und können wegen der isolirten ländlichen Lage solcher Fabriken leicht vertuscht werden. Nach der Enquête von 1881 wurden in diesem Jahre im Deutschen Reiche unter nahezu 2 Millionen Arbeitern (also nicht einmal allen Arbeitern) durch Betriebsunfälle:

Getödtet	1,986	Arbeiter oder ca.	0,098 %
Dauernd erwerbsunfähig	1,680	„ „ „	0,084 %
Vorübergehend erwerbsunfähig . .	85,056	„ „ „	4,252 %
	88,722	Arbeiter oder ca.	4,434 %

Dabei ist zu beachten, daß diese schrecklichen Zahlen noch unter der Wahrheit zurückbleiben. Schon M. Hirsch hat diese furchtbaren Verlustlisten mit den Verlusten einer Schlacht verglichen, und damit ist eher zu wenig als zu viel gesagt, denn nach Engel starben von 100 Soldaten 1866 1,367 und 3,117 an Wunden.[6])

Schon die §§ 107 und 148 der Gewerbeordnung von 1869 verpflichten die Unternehmer, alle zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen bei 50 Thlr., bezw. 4 Wochen Haft Strafe herzustellen.

§ 120 der Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 ermächtigte den Bundesrath, bezügliche Vorschriften zu erlassen. 1879 ließ die preuß. Regierung einen bezüglichen Gesetzentwurf für den Bundesrath ausarbeiten und einer Commission von Technikern und Unternehmern vorlegen. Arbeiter wurden *nicht* zugezogen. 1880 kam der Entwurf an eine zweite Commission von Arbeitgebern und Fabrikinspectoren. Beide Commissionen, oder wenigstens die zweite, schwächten den Entwurf durch zahllose „thunlichst" und Dispensationsbefugnisse bis zur Bedeutungslosigkeit ab. Seitdem ist die ganze hochwichtige Sache indeß, so zu sagen, eingeschlafen,[7]) obgleich der ultramontane[8]) Abg. Frhr. von Hertling am 10. Januar 1882 auch in Betreff dieser Sache eine Interpellation stellte, und obgleich der Reichstag am 12. Januar 1883 nahezu einstimmig den Antrag des Dr. M. Hirsch, Dr. Baumbach und Dr. Blum annahm, in welchem der Erlaß der 1878 versprochenen Vorschriften gefordert wurde, die gegenwärtig (im Juli 1883) nach mehr als 5 (!) Jahren noch immer nicht erlassen sind. Wenn man erwägt, daß andere überflüssige, ja schädliche Gesetze, z. B. der schutzzöllnerische Theil des Zolltarifes von 1879 mit seiner Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel im Interesse der Agrarier, fast mit Dampfeseile „durchgepeitscht" wurden, um diesen technischen Ausdruck zu gebrauchen, so erscheinen die „Arbeiterfreundlichkeit" und das „praktische Christenthum" der Agrarier und industriellen Schutzzöllner, die ja die herrschenden Parteien bilden, in einem, euphemistisch gesprochen, wenig vortheilhaften Lichte. Da aus den 5 versäumten Jahren 10, 15 und mehr werden können, ja seit 1869 zum Theil schon geworden sind, und da ein so inhumanes, unchristliches Verhalten in unserer Zeit gegenüber dem Socialismus, überhaupt dem Radicalismus doppelt gefährlich ist, so wäre es sehr zweckmäßig, daß hervorragende Männer aller liberalen und conservativen Parteien, gemäß dem Grundsatze noblesse oblige, einen öffentlichen Aufruf zu einer bezüglichen Petition an den Deutschen Kaiser, an den Deutschen Kronprinzen, an die übrigen[9]) deutschen Fürsten und an die Senate von Hamburg und Bremen erlassen. Eine solche Petition würde in kurzer Zeit Millionen von Unterschriften, darunter Unterschriften sehr hervorragender Männer, z. B. humaner freihändlerischer, ausnahmsweise vielleicht sogar schutzzöllnerischer Fabrikanten, finden und bei den landesväterlichen Gesinnungen des Kaisers und anderer

Fürsten rasch zum Ziele führen. Dazu muß noch die Pflicht der selbstwirthschaftenden Fabrikbesitzer, sowie anderer Betriebsleiter und Werkführer und der Fabrikärzte kommen, jeden Unfall den Fabrikinspectoren, Staatsanwälten und statistischen Bureaux anzuzeigen. In England, in der Schweiz und in Sachsen bestehen bereits ähnliche Bestimmungen,[10]) im Deutschen Reiche aber noch immer nicht(!).

[1]) R. v. Mohl's Polizeiwiss. 3. Aufl. 3 B. 1866, Rau II § 202, 202 a, 203, Roscher III § 149—154, Brentano in S. H. I S. 970 ff., Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 1868, die anonymen hygien. Art. eines Arztes in der socialist. „Zukunft" 1877 S. 22 ff., 369 ff., E. Richter's Staatslex. Art. „Arbeiterschutz", die unfallstatist Abh. von A. v. Studnitz in S. J. 1882 u. Hirschberg in H. J. N. F. Bd. VI 1883, Pfeiffer (Subdirector der Unfallverf.-Gesellschaft in Zürich), Schutz der Arbeiter ꝛc. 1882, Pütsch (Ingenieur), Die Sicherung der Arbeiter ꝛc. 1883, Walcker, Arbeit S. 161 unter „Fabrikarbeiter" ꝛc. u. oben S. 70, 71.

[2]) Vgl. den G. V. 1883 S. 110, 113.

[3]) Z. B. im Hôtel de Rome in Berlin.

[4]) Vgl. die Verhandl. des Stuttg. Verbandstages der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 1881.

[5]) Der Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Verhandlung des Deutschen Reichstages über den Antrag der Abg. Dr. M. Hirsch, Dr. Baumbach, Dr. Blum vom 12. Jan. 1883. auszugsweise nach den stenogr. Berichten mitgetheilt. Berl. 1883 S. 6.

[6]) Vgl. Kolb's Statistik. 7. Aufl. S. 59.

[7]) Vgl. M. Hirsch's eben angef. Rede, den G. V. 1882 S. 165, 1883, S. 113 u. Pütsch S. 314—323.

[8]) Dieses Wahlmanöver war natürlich kein Beweis für die Humanität der Partei Arbues, vgl. oben Bd. II S. 132, 133.

[9]) Vgl. auch den G. V. 1883 S. 113.

[10]) Vgl. Roscher III §. 152 N. 10.

§ 71. Auch ein gutes Haftpflichtgesetz[1]) ist ein gewisser Schutz gegen Vernachlässigungen der Sicherheitsvorkehrungen, wenn die Unfallsversicherungs-Gesellschaften im Falle grober Nachlässigkeit des Unternehmers nicht zu zahlen brauchen. Fehlt eine solche Bestimmung, so kann der Versicherungszwang sogar zu einer Verschlechterung der Lage führen, indem ein gewissenloser Unternehmer denkt: „Wenn Arbeiter auch verunglücken, so schadet Das nichts, die Versicherungsgesellschaft muß zahlen, ich brauche nicht zu zahlen." Auch durch strenge Geld- und Haftstrafen, vielleicht sogar durch Aberkennung der Ehrenrechte, muß man bezügliche grobe, culpose, oder gar dolose Mißbräuche von Unternehmern bekämpfen, die nach §. 222 des deutschen Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Tödtung bis 5 Jahr Gefängniß erhalten können. Wenn ein haftpflichtiger Unternehmer bankrott wird, und wenn die Versicherungsgesellschaft wegen seiner eigenen Verschuldung beim Unfall nicht zu zahlen braucht, oder (was

bei einer richtigen Actien- und Versicherungs-Politik nur selten vorkommen kann) selbst bankrott wird, so müßten die übrigen Arbeitgeber des betreffenden Productionszweiges, wenigstens in Großstaaten, genossenschaftlich den Schaden tragen, der nach Roschers[2]) gerechter Forderung bei unverschuldeten Unglücksfällen in letzter Instanz von den Consumenten der betreffenden Waare zu tragen ist. Die erwähnte subsidiäre Haftpflicht der übrigen Fabrikanten derselben Waaren würde auch den guten Erfolg haben, daß diese hervorragend sachkundigen Männer im eigenen Interesse auf genossenschaftlichem Wege für Sicherheitsvorkehrungen in allen Fabriken ihrer Art sorgen würden. Die Vertheilung der Entschädigungssummen könnte nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Dampf- (oder Wasser-) Pferdekräfte erfolgen.

Außerdem sind noch zahlreiche andere Vorschriften nöthig, z. B. die Vorschrift, daß Arbeitgeber Metallarbeitern zum Schutz gegen glühende Eisenstücke Glimmerbrillen anschaffen müssen,[3]) daß die Abtritte nach Geschlechtern gesondert werden, daß Frauen unter weiblicher Aufsicht arbeiten u. s. w. (Bei Cigarrenarbeitern sind die Mädchen oft die Concubinen ihrer vorgesetzten Mitarbeiter).

D. Der Schutz der Fabrikkinder gegen Ausbeutung von Seiten gewissenloser Eltern und Unternehmer. Auf diesem Gebiete kamen in England im 18. und 19. Jahrhundert vor der Einführung der Fabrikinspectoren arge Gräuel vor, die noch jetzt in Belgien, Rußland, Oesterreich, Frankreich ꝛc., zum Theil selbst in Deutschland vorkommen. Nach Thun[4]) ist in Preußen die Schulpflicht weitaus das wichtigste Mittel, um die Fabrikkinder zu schützen. Die militärische Jugenderziehung würde auch in dieser Beziehung günstig wirken. 1838 machte der Lieutenant G. v. Horn nach Brentano in einem Berichte an den König darauf aufmerksam, wie ungewöhnlich stark der Procentsatz der Wehrunfähigen in den rheinpreußischen Fabrikgegenden war. Die Folge davon waren Maßregeln zum Schutze der Fabrikbevölkerung. In England hat man nach Marx freiwillig und mit gutem Erfolge Turn- und Exercirübungen der Fabrikkinder an vielen Orten eingeführt. Gewöhnlich stellt man ein Altersminimum der Fabrikkinder auf, es fragt sich indeß, ob es nicht rationeller wäre, auf den Brustumfang[5]), die durch einen Dynamometer zu prüfende Muskelstärke und vielleicht auf die Körpergröße zu sehen, wobei die Berücksichtigung des Alters

nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Wenn aus technischen Gründen eine ununterbrochene Kinderarbeit nothwendig ist, so müssen die Kinder nach einer gewissen Zeit durch andere Kinder abgelöst werden. Dies Relais- oder Schichtensystem muß übrigens in ähnlichen Fällen auch auf Erwachsene Anwendung finden. Nachtarbeiten und gefährliche Arbeiten der Kinder sind ganz zu verbieten. Die berühmte englische Zehnstundenbill[6]) von 1847 schreibt vor, daß in der Textilindustrie Kinder unter 8 Jahren überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden sollen, Kinder von 8—13 Jahren nur 6 Stunden täglich, Jünglinge von 13—18 Jahren und Frauen jedes Alters nur 10 Stunden täglich. (Bei Kindern sind natürlich Schulstunden, ja folgerichtig auch Schularbeitsstunden in die Maximalzahl der erlaubten Arbeitsstunden einzurechnen.) Nach dem russischen Fabrikgesetz von 1883 ist die Kinderarbeit bis zum 12. Jahre verboten, 12—15jährige Kinder dürfen indeß 8 Stunden täglich (!), excl. (!) 3 Schulstunden, arbeiten.

E. Sowohl die Bejahung, als die Verneinung der Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung der Fabrik-Frauenarbeit führt zu theoretischen und praktischen Schwierigkeiten. Im ersten Falle handelt es sich darum, die in den Wohnungen zurückbleibenden kleinen Kinder, ja Säuglinge vor Gefahren für ihre Gesundheit, ja für ihr Leben zu schützen. Gelegentlich sorgt eine mitleidige Nachbarin dafür, indeß die Nachbarin kann selbst Fabrikarbeiterin sein und kleine Kinder haben. Es ist ferner nicht unbedenklich und schwierig, zahlreiche ganz kleine Kinder wöchentlich 12 Mal nach Kleinkinderbewahranstalten und zurück zu transportiren. In England ist es vorgekommen, daß Fabrikarbeiterinnen Säuglinge mit Opium betäubt haben (!). Auch bei ländlichen Arbeiterinnen macht die Abwesenheit der Mutter übrigens Schwierigkeiten. Der zweite Fall, d. h. ein gesetzliches Verbot der Fabrik-Frauenarbeit, kann im Ernste kaum in Frage kommen, weil die Arbeiterfamilien den Verdienst der Frauen nöthig haben, und weil Arbeiterfrauen, im Gegensatze zu Handwerker- und Bauernfrauen, wirklich überschüssige freie Zeit haben. Man muß sich also durch Arbeitszeit-Maxima und Kleinkinderbewahranstalten zu helfen suchen. Der Staat muß auch Vorschriften erlassen, daß Frauen und uneheliche Mütter erst eine gewisse Zeit nach ihrer Niederkunft wieder in der Fabrik arbeiten dürfen und schon einige Zeit vor ihrer Niederkunft von der Fabrikarbeit befreit werden.

1) Vgl. oben Bd. I § 166, die V. d. V. C. von 1882, Wiß im F. V. 1882 H. 2, F. Hahn, Haftpflicht und Unfallversich. 1882, E. Meier's Art. „Haftpfl." in H. R., Richter's Staatslex. Art. „Haftpfl.", das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths 1882 H. 2. und über die bezüglichen Gutachten der Handels- und Gewerbekammern L. Francke in E. Z. 1881.

2) III §. 152.

3) G. V. 1882 S. 127.

4) A. a. O. I 181 ff.

5) Vgl. Walcker Wehrpflicht 1873 S. 28, Dens. Unterrichtsgesetz 1877 65, 66.

6) Vgl. oben Bd. I S. 393, 394.

§ 72. F. Bei der Frage, ob der Staat auch eine tägliche Maximalarbeitszeit, einen sog. Normalarbeitstag, für erwachsene Männer aufstellen soll, muß man verschiedene Fälle unterscheiden. Für gewisse Arbeiter, die sich nach der Natur ihrer Beschäftigung durch Gewerkvereine schwer, oder gar nicht helfen können, z. B. für Eisenbahn-Bedienstete, ist eine staatliche Festsetzung eines Normalarbeitstages zweckmäßig,[1]) im Allgemeinen indeß nicht. Es ist zuzugeben, daß in Deutschland und anderen Ländern noch zu lange Arbeitszeiten existiren — selbst Frauen arbeiten nach Handelskammerberichten und nach Brentano an vielen Orten 16, ja 18 (!) Stunden täglich —; es ist ferner zuzugeben, daß auch nach der staatlichen Aufhebung der Fabrikcassen die meisten Arbeiter wegen ihrer Indolenz wahrscheinlich nicht zu Gewerkvereins-Bildungen schreiten werden; — indeß daraus folgt noch nicht,[2]) daß der Staat direct für jeden einzelnen Beruf einen Normalarbeitstag aufstellen soll. Wegen der Verschiedenheit der örtlichen und individuellen Verhältnisse eines Groß-, ja Kleinstaates müssen die Anhänger des regulären (nicht blos ausnahmsweisen) staatlichen Normalarbeitstages sogar fordern, daß die örtlichen Polizeibehörden den Normalarbeitstag für jede einzelne Fabrik festsetzen sollen. K. Silberschlag hat diese Consequenz 1883 im „Arbeiterfreund" allen Ernstes und in wohlmeinender Absicht gezogen und damit unbewußt eine der gelungensten Satiren auf die staatssocialistischen Ideen geliefert. Im Ernste ist natürlich an die Ausführung des Silberschlag'schen Vorschlages nicht zu denken. Durch Dieselbe wäre den wechselnden Parteiministerien eine Wahlbeeinflussungs-Maschinerie geliefert worden, gegen welche alle bisherigen französischen, deutschen, englischen, amerikanischen rc. Wahlbeeinflussungen, auch die frechsten, schüchterne Stümpereien wären. Selbst wenn der Staat zugleich Arbeitgeber ist, so kann eine einseitige staatliche Festsetzung der Arbeitszeiten zu Wahlbeeinflussungen gemißbraucht werden.

Der Staat braucht gar nicht zum extremen Mittel einer solchen Festsetzung zu greifen. Wenn er die oben Bd. I § 176 und Bd. III § 66 erwähnte Reform der Armenpflege vornimmt, so werden sich in Folge Dessen in fast allen Gewerben männliche und weibliche[3]) Gewerkvereine bilden und die Arbeitszeit vertragsmäßig in Einigungsämtern mit den Arbeitgebern regeln. Eine solche Regelung durch sachkundige, persönlich betheiligte, nicht an bureaukratische Schablonen gebundene, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen Rechnung tragende Personen ist viel besser,[4]) als eine Regelung am grünen Tische.

Als Versuche die Arbeitszeit von Staats wegen zu regeln sind nach Flesch folgende Fälle anzuführen. Das französische, wohl ein todter Buchstabe gebliebene Gesetz vom 9. September 1848 setzt für manufactures und mines eine höchstens 12stündige Arbeitszeit (brutto oder netto?) fest. Ein Gesetz der V. Staaten vom 24. Juni 1868 setzt die Arbeitszeit in allen Staatswerkstätten auf 8 Stunden fest. Aehnliche Gesetze bestehen in mehreren nordamerikanischen Einzelstaaten. § 31 der deutschen Seemannsordnung von 1872 bestimmt: „Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten". Art. 11 des schweiz.[5]) Gesetzes vom 23. März 1877 schreibt einen 11stündigen Normalarbeitstag vor. In Frankreich wurde 1881 ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Aufsicht über die Durchführung des angeführten 1848er Gesetzes den Fabrikinspectoren überträgt. Das schweizerische Gesetz soll trotz seiner blos partiellen Durchführung zur Auswanderung von Industriellen nach Oesterreich und Italien geführt haben.[6])

Der Fabrikant Dollfuß in Mülhausen im Elsaß setzte die Arbeitszeit in seiner Fabrik 1866 von 12 auf 11 Stunden herab und schloß gleichzeitig mit seinen Arbeitern einen Vertrag des Inhalts, daß der Tagelohn unverkürzt bleiben solle, wenn sie dieselbe Menge Arbeit leisten würden, wie früher. Nach 1 Monat zeigte sich, daß in 11 Stunden sogar 5% mehr geleistet wurde, als früher. Aehnliche Fälle waren und sind überhaupt häufig.[7])

Bei Angaben über die Arbeitszeit muß man übrigens wohl darauf achten, ob sie einschließlich, oder ausschließlich der Pausen für Mahlzeiten rc. zu verstehen ist, was häufig zweifelhaft ist, aus der Stundenzahl allein nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann.

Es kann vielleicht räthlich sein, die Mittags- und Frühstücks-Pausen etwas zu verkürzen und dafür einige kleine Pausen einzuschalten.[8])

Bei der Arbeitszeit-Frage kommt viel auf die Größe der Stadt und die Regelmäßigkeit der Beschäftigung an. In Großstädten verlieren die Arbeiter viel Zeit, wenn sie zum Essen nach Hause gehen. Die Firma Siemens u. Halske hat daher nach Zeitungsnachrichten im März 1881 in ihrer Berliner Fabrik nach dem Muster englischer Comptoire und Fabriken eine ununterbrochene Arbeitszeit von 6¾ Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags eingeführt. Zweckmäßiger wäre es indeß, wenn die Fabriken soviel als möglich nach Kleinstädten, oder wenigstens in die Umgegend der Großstädte verlegt würden, oder wenn die Arbeiter in Masse bei einem der Fabrik benachbarten Gastwirth speisten, der ihnen des großen und sicheren Absatzes wegen sehr billige Preise stellen könnte. In Betreff der Unstetigkeit der Arbeit heißt es im Leipziger Handelskammerbericht für 1881: „Seit der Gründungsperiode . . . . ist es in vielen Branchen gradezu üblich geworden, daß Aufträge auf Lieferung nicht von langer Hand vorbereitet, sondern erst beim Eintritt dringlichen Bedarfs, am liebsten telegraphisch, zur „umgehenden" Ausführung, oder doch mit kürzester Frist ertheilt werden. Daher kommt es, daß zeitweilig in den Fabriken die Aufträge sich übermäßig häufen, daß, um ihnen gerecht zu werden, neue Arbeiter eingestellt, die Nachtstunden zu Hülfe genommen, wohl gar die Anlagen erweitert werden, daß aber kurz darauf wieder Arbeitsmangel sich einstellt, welcher nicht selten zur Entlassung von Arbeitern führt. Daß in Letzteren dadurch Unzufriedenheit erregt, daß viele von ihnen der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden, ist nur zu begreiflich. Auf der anderen Seite wird durch diese Unregelmäßigkeit in der Ausnutzung der Anlagen auch der Unternehmergewinn geschmälert. Aehnliche Uebelstände hat dieses hastige Treiben für den Handel zur Folge. Es ist bezeichnend, daß fast in allen Einzelberichten, welche dem nachstehenden Jahresberichte zu Grunde liegen, die Klage über „geringen Nutzen" wiederkehrt, auch in denjenigen, welche einen lebhafteren Geschäftsgang constatiren. Diesem Uebelstande abzuhelfen, wird nur allmälig durch verständiges Zusammenwirken von Kaufleuten und Fabrikanten möglich sein. Es schien uns aber angezeigt, an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen." Die „Freihandels-Corresp." (1882/83,

Nr. 17) bezeichnete diese Mahnung mit Recht als „sehr beachtenswerth“. Dabei ist zu beachten, daß in der Leipziger Handelskammer Industrielle und Kaufleute ersten Ranges sitzen, daß die „Freih.-Corr.“ das Organ des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit ist, an dessen Spitze Bamberger steht, und daß die „Freih.-Corr.“ überhaupt katheder- und staatssocialistischen Tendenzen gänzlich unverdächtig ist. Jene Idee ist wahrhaft staatsmännisch.

[1]) Vgl. G, Cohn in H. J. N. F. Bd. V S. 162, 163, S. H. I S. 974, Roscher III § 150, Walcker Ursachen 177, 178, Kolb Art. „Arbeitszeit“ im R. W. Bd. I, Sartorius v. Waltershausen Arbeitszeit u. Normalarbeitstag in den V. Staaten in H. J. N. F. Bd. IV, V.

[2]) H. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit &c. 1882 übersieht Dies. S. 60 u. 75 schreibt er mir (beistimmend!) eine unsinnige Ansicht zu, die ich in meiner „Arbeiterfrage“ S. 76, 86 natürlich nicht geäußert habe. Aus der Schädlichkeit allzu hoher Löhne einer Arbeiterclasse für alle übrigen Arbeiterclassen folgt keineswegs, daß es verwerflich ist, gerechte Lohnerhöhungs-, oder Arbeitszeit-Verkürzungs-Forderungen der Arbeiter allmälig zu erfüllen, wenn man nicht gleichzeitig allen Arbeiterclassen gerecht werden kann. Im Uebrigen enthält F.'s Polemik gegen Uebertreibungen des Voluntarismus einen wahren Kern.

[3]) Vgl. oben S. 36, 37, 39, 54, 56 und für Gewerkvereine der Berliner &c. Weißzeugnäherinnen u. Confectionsarbeiterinnen den G. V. 1883 S. 113.

[4]) Vgl. gegen einen staatlich festgesetzten Normalarbeitstag den G. V. 1882 Nr. 35, 36, 37, 48 u. G. Cohn's Abh. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche in H. J. N. F. Bd. VI 1883. Rodbertus' Vorschläge a. a. O. II 552 ff. sind auch aus anderen, auf die R.'sche Werthlehre &c. bezüglichen Gründen unpraktisch. Für jenen R. plaidiren auch der Socialist Karl Hirsch, Der Normalarbeitstag 3. Aufl. 1871 u. der Halbsocialist K. Flesch in Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandl. Bd. II 1881 315 ff. und in seiner Broschüre Haftpflicht &c. 1883.

[5]) Vgl. G. Cohn in H. J. N. F. Bd. V und seine Volkswirhschaftl. Aufsätze 1882.

[6]) Nach Blau in F. V. 1883 H. 2.

[7]) Vgl. den G. V. 1883 S. 49, Walcker Schutzz. S. 291, 294, oben Bd. I S. 313, 315 u. Roscher I § 173 N. 6. Nach R. betrug das Mehrproduct bei Dollfuß $1^2/_3$ %, wozu indeß noch eine bedeutende Ersparniß an Licht und Feuerung kam.

[8]) Vgl. Walcker Arbeit. 87. Fränkel verkennt bei seinen Einwänden S. 12, 13, daß schon eine kurze Unterbrechung einer Schreiberei in vielen Fällen gegen Augenschmerzen und den Schreibekrampf hilft, und daß Aehnliches auch für Arbeiter gilt.

§ 73. Bei Abkürzungen der Arbeitszeit muß man natürlich Maß halten. Trotzdem ist der von verschiedenen Schriftstellern, ein Mal sogar von Roscher,[1]) aus dieser Prämisse gezogene Schluß falsch, daß auf diesem Reformgebiete wenig, oder nichts zu machen sei. Er übersieht dabei, daß eine maßvolle Reduction der Arbeitszeit erfahrungsgemäß die Production nicht vermindert, ja nicht selten steigert,[2]) daß die derzeitigen Arbeitszeiten nur dann ein Rühr' mich nicht an wären, wenn keine technischen und politisch-socialen Re-

formen möglich wären, und daß in römisch- und griechisch-katholischen Gegenden die Arbeitszeiten verkürzt werden könnten, wenn gleichzeitig die übermäßig große Zahl der Feiertage stark reducirt würde.[3]) Auf dem Gebiete politischer und socialer Reformen kann in der civilisirten und uncivilisirten Welt durch tüchtige, energische Reformfreunde noch enorm viel,[4]) zum Theil sogar in wenigen Jahren, ja Monaten geschehen. Die Herabsetzung zu langer militärischer Dienstzeiten, die Beseitigung von Kürassierspielereien &c. ist noch nicht das Wichtigste. Die Zerschlagung von Latifundien, die Beseitigung der allzu hohen Bischofsgagen und Domherren-Sinecuren, überhaupt zahlloser feudaler, bezw. feudal-ultramontaner Mißbräuche, die Bekämpfung der Gründer und Schutzzöllner und ihres unnöthigen Luxus und vieles Andere wären noch wichtiger. Die Gesammtwirkung dieser Reformen würde sein, daß mit einem gleichen Arbeitsquantum viel mehr producirt würde, als jetzt, daß die Lebensbedürfnisse billiger, die Nachfrage nach Industrieproducten größer, die Löhne höher werden würden, und daß in Folge Dessen die meisten Arbeitszeiten reducirt werden könnten.

Wie reactionär die Schutzzöllner sind, ersieht man z. B. daraus, daß Lohren in seiner 1880 erschienenen Schrift: Der Schutz der nationalen Arbeit statt der gesetzlichen 6stündigen Arbeitszeit für 13jährige Kinder eine $11^1/_2$stündige (!!) vorschlägt und überhaupt die ganze Fabrikgesetzgebung in diesem Geiste verschlechtern will. Ein schöner Schutz der nationalen Arbeiter!

[1]) Gesch. der N. Oek. S. 1022. Vgl. gegen Roscher Fränkel S. 31, 70. Nach Pütsch a. a. O. beträgt z. B. die Arbeitszeit

	Brutto (incl. der Pausen) Stunden	Netto (excl. der Pausen) Stunden
In den Borchertsche'n Messingwerken in Berlin .	11	9
Spindler's Färberei in Berlin	11	10
do. bei Berlin (Spindlersfeld)	$11^1/_2$	10

[2]) Vgl. oben § 72 N. 6.

[3]) Vgl. Walcker Schutzz. 172. Vgl. auch oben Bd. II S. 261 Notte 11 am Schluß.

[4]) Vgl. Bd. I § 178—180.

§ 74. G. In Betreff der Fabrikordnungen,[1]) die von harten Arbeitgebern sehr gemißbraucht worden sind, hat der Staat Normalstatuten aufzustellen und Modificationen Derselben zu erlauben, oder zu verbieten. Am besten sind diese Modificationen

zwischen Arbeitgebern und Gewerkvereinen zu vereinbaren.[2]) Die Fabrikordnungen müßten u. A. einen vom Staate redigirten Auszug aus den Fabrikgesetzen und Vorschriften über ein vorsichtiges Verhalten gegenüber den Maschinen enthalten. Vgl. auch oben S. 45 Punct 1.

H. Wenn eine Fabrik, oder ein Bergwerk in einer entlegenen Gegend angelegt werden, so kann der Unternehmer kaum umhin, wenigstens in der ersten Zeit, den Arbeitern Häuser zu bauen und vielleicht sogar für ihre Beköstigung zu sorgen. Die Baarzahlung des Lohnes kann und muß indeß auch in solchen Fällen stattfinden. Unter dem Trucksystem[3]) verstehen die Engländer und nach ihnen andere Völker das wucherische Aufdringen von minderwerthigen Münzen, Banknoten, oder Coupons, von Waaren, oder Wohnungen an die Arbeiter. Der Mißbrauch kann sowohl von Fabrikanten als von Beamten Derselben ausgehen. Man zwingt die Arbeiter z. B. Schenken zu besuchen, die von Werkführern gehalten werden, zahlt ihnen ihren Lohn in Producten der Fabrik, z. B. Cigarren, oder Glaswaaren, statt in Geld aus u. s. w. Auch im Bergbau und bei Staatsbahnen kommt das Trucksystem vor, z. B. in der Form, daß höhere Eisenbahnbeamte ihre Untergebenen zwingen, von ihnen zu wucherischen Preisen ihre Uniformen zu beziehen.[4]) Der Zwang zum Miethen eines dem Arbeitgeber gehörigen Hauses wird Cottagesystem genannt, obgleich dies Wort auch eine andere Bedeutung hat.[5]) Brentano[6]) verlangt mit Recht, daß es strafbar sein muß, wenn Arbeitgeber ihren Arbeitern den Einkauf bei anderen Verkäufern verbieten. Das kann auch aus politischer 2c. Rachsucht geschehen[7]) und sollte schon heute als Nöthigung, Beleidigung und Gewerbsstörung bestraft werden.

I. Obligatorische Arbeitsbücher sind für die Großindustrie noch verwerflicher, als für die Kleinindustrie.[8]) Die Freunde solcher Bücher weisen darauf hin, daß man von Dienstboten, Commis und Theologen auch Zeugnisse verlangt. Sie übersehen[9]) dabei die gänzlich verschiedene Stellung der Arbeiter und den Umstand, daß einzelne Arbeitgeber, ja alle Arbeitgeber eines Productionszweiges durch das bestehende Recht durchaus nicht gehindert sind, von jedem Arbeit Suchenden beliebige Zeugnisse zu verlangen. Savigny verlangt mit Recht, ein Verfasser eines Lehrbuches solle angeben, wie verbreitet die von ihm vertretene Ansicht ist. Roscher[10])

thut Das indeß nicht, er weist nur auf socialistische Gegner der Arbeitsbücher (unter denen hier der Kürze halber stets obligatorische zu verstehen sind) hin, so daß viele Leser zum Glauben gelangen dürften, nur die Socialisten seien Gegner der Arbeitsbücher. Das war und ist aber keineswegs der Fall. Schon die Motive der deutschen Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 constatirten, daß keineswegs alle Arbeitgeber für Arbeitsbücher sind, und am 14. April 1883 stimmten alle 3 liberalen Fractionen, ein Theil der Ultramontanen und vereinzelte Conservative, darunter der Minister v. Puttkamer und Stöcker, gegen Arbeitsbücher. Roscher's frommer Wunsch, daß Lob und Tadel streng ausgeschlossen sein sollten, um die persönliche Abhängigkeit des Arbeitgebers nicht zu vergrößern, ist praktisch ganz unausführbar. Durch unzählige geheime Abzeichen in Betreff des Papieres, der Tinte, der Orthographie, des Styles 2c. kann ein mißliebiger Arbeiter verfehmt werden, z. B. weil er Sicherheitsvorkehrungen gegen fahrlässige Tödtungen (oben § 70) oder die Abstellung sonstiger Mißbräuche verlangt, weil er, seine Frau oder Tochter Gelderpressungs-Forderungen und unzüchtige Zumuthungen eines Werkführers zurückgewiesen haben, weil er liberal gewählt, oder einen loyalen Gewerkverein begründet hat u. s. w. Roscher übersieht u. A., daß ein Arbeitgeber, der Hunderte von Arbeitern beschäftigt, in der Regel einen Arbeiter gar nicht kennt. Grade die tüchtigsten Kräfte der Arbeiter würden dadurch der Arbeitslosigkeit, dem Elend, dem Verbrechen, oder der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden. Es ist kein Zufall, daß die beiden classischen Länder der Arbeitsbücher, d. h. Frankreich und Sachsen,[11]) am schwersten vom Socialismus angesteckt waren und sind. Die Motive des deutschen Krankenversicherungs-Gesetzes von 1883 geben selbst zu, daß die Fabrikcassen die Arbeiter von der „Willkür" des Arbeitgebers abhängig machen. Es wäre daher sehr unpolitisch, diese Willkür noch künstlich zu steigern. Es wäre aber auch rechtswidrig: Roscher giebt selbst zu, daß das positive Recht freie Verträge fordert, und daß die Arbeiter schon heute sehr abhängig von den Fabrikherren sind. Ja, er meint sogar in meines Erachtens übertriebener Weise, daß gute Fabrikherren eine sehr seltene Ausnahme seien oder mit anderen Worten, daß die ungeheuere Mehrheit der Fabrikanten inhuman sei.[12]) Da der Staat ferner obligatorische Arbeiter-Zeugnisse für Arbeitgeber nicht vorschreiben kann,

so darf er auch keine obligatorischen Arbeitgeber-Zeugnisse für Arbeiter vorschreiben, Selbst in Frankreich wurden die obligatorischen Arbeitsbücher 1883 auch formell abgeschafft.[13])

[1]) Vgl. Roscher III § 149. Pütsch theilt S. 103 ff. 5 Fabrikordnungen, u. A. von Borchert u. Spindler, mit.
[2]) Vgl. oben S. 60 u. Walcker Arbeit. S. 60 über „Aeltestencoll.“ ꝛc.
[3]) Vgl Roscher III § 153, S. H. II S. 606, Landgraf, Art. „Trucksystem“ in H. R.
[4]) Ein solcher Fall wurde z. B. 1883 in Baden bei Gelegenheit eines Preßprocesses constatirt.
[5]) Vgl. oben Bd. I § 19, 72.
[6]) In S. H. I 972, wo sich noch andere beherzigenswerthe Forderungen B.'s in Betreff der Truckverbote finden.
[7]) Vgl. oben S. 115 Note 2.
[8]) Vgl. oben § 34, 35.
[9]) Vgl. Brentano in S. H. I S. 970, Gensel in H, J. 1878 638 ff., Richter's Staatslex. Art. „Arbeitsbücher“, den G. V. 1882 u. 83 passim, Wiß in F. V. 1883 H. 2 (gegen v. Huber-Liebenau).
[10]) III § 152.
[11]) In Frankreich wurden die livrets 1791 abgeschafft, 1804 restaurirt; in Sachsen bestanden sie 1861—69.
[12]) Vgl. Roscher III § 149, 158. Kaiser Maximilian von Mexico (Aus meinem Leben, Leipzig, Duncker u. Humblot, Bd. VI, 262 u. passim) spricht von einer Fabrik-„Sclaverei“.
[13]) G. V. 1883 S. 102, 105.

§ 75. K. In England giebt es seit 1833 Fabrikinspectoren, seit 1872 auch Bergwerksinspectoren. Die Zahl der Ersteren, unter denen sich 1883 auch 2 ehemalige Arbeiter[1]) befanden, betrug 1877 53. Seit 1867 haben sie auch die Werkstätten des Handwerks und der Hausindustrie zu inspiciren. 1878 wurde ein neues Fabrik- und Werkstättengesetz erlassen, oder vielmehr codificirt.[2]) Im Norddeutschen Reichstage plaidirte Delbrück 1869 für (die vom preuß. Gesetze vom 16. Mai 1853 vorgesehenen) Fabrikinspectoren,[3]) ja die Conservativen H. Wagener (der ehemalige Kreuzzeitungs-Redacteur) und v. Brauchitsch, sowie der Socialist J. B. v. Schweitzer forderten sogar Bundes-Fabrikinspectoren; während Braun-Wiesbaden, Schulze-Delitzsch und M. Hirsch u. A. gegen Fabrikinspectoren waren. (Dieselben dürften später Freunde des Instituts geworden sein. Wenigstens von M. Hirsch ist es ganz sicher, wie der „G. V.“ passim zeigt.) G. v. Schönberg[4]) plaidirte bereits 1871 für Reichs-Fabrikinspectoren, und Dasselbe that H. B. Oppenheim[5]) 1878. Nach einer preuß. Verordnung vom 13. Juni 1879 werden die Fabrikinspectoren jetzt Gewerberäthe genannt. Diese Verdeutschung ist bedenklich. Ein Fabrikinspector soll ein Gewerbeaufseher, ein Vorgesetzter, wenigstens eine Art Aufseher der Fabrikanten sein. Ende December 1878 gab es in Preußen 20 Fabrikinspectoren, nämlich:

Für die Rheinprovinz	4	Für Ost- und Westpreußen	1
„ Westfalen	3	„ Posen	1
„ Schlesien	2	„ Pommern	1
„ Brandenburg	2	„ Schleswig-Holstein	1
„ Sachsen	2	„ Kurhessen	1
„ Hannover	1	„ Nassau	1

Einige waren indeß nur provisorisch angestellt. 1883 gab es nach Pütsch in Preußen 18, in Sachsen 5, in Baiern und Württemberg je 3, in Meiningen 2 Fabrikinspectoren, in Baden (!), Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Hamburg und Bremen je 1 Fabrikinspector, im ganzen Reiche 47. Beide Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck haben gar keine Fabrikinspectoren angestellt, und Hohenzollern hat auch keinen.

Das deutsche Fabrikinspectoren-Institut litt und leidet hauptsächlich an folgenden Mängeln:

1) Die Zahl der F. J.[6]) ist, abgesehen von einigen Kleinstaaten, viel zu gering. Sie können nach M. Hirsch höchstens $^1/_{10}$ aller Fabriken 1 Mal jährlich besichtigen.

2) Sie haben nicht die friedensrichterliche Gewalt der englischen F. J., sie können z. B. in Preußen nur anrathen, empfehlen und bei der Bezirksregierung Anzeige machen, so daß sich inzwischen weitere Unglücksfälle auf derselben Stelle ergeben können.[7]) Ja, sie waren (und sind) in Preußen nach Thun und Roscher sogar durch augenblickliche politische Rücksichten der Staatsregierung gefesselt (!). Letzteres wird erst besser werden, wenn ein gründlicher liberal- oder conservativ-freihändlerischer Umschwung eingetreten ist.

3) Die F. J. nehmen manchmal Nebenämter, z. B. das Secretariat eines Gewerbevereins an.[8])

4) Ihre Berichte werden vom Handelsministerium censirt und wohl nicht selten castrirt. Jedenfalls kann Das geschehen. Diese Censur müßte abgeschafft werden.

5) In manchen Fabriken, namentlich in etwas isolirt liegenden, ist ein förmliches Telegraphensystem eingerichtet, um die Ankunft

des F. J. zu melden; darauf werden zu junge Kinder in Abtritten versteckt u. s. w. Da adlige und bürgerliche Generalstabsoffiziere kein Bedenken tragen, sich in feindlichen Ländern als Maler oder Handlungsreisende zu verkleiden, so könnten auch F. J. sich als Briefträger, Handlungsreisende ꝛc. verkleiden. Berliner Criminalbeamte verkleiden sich auch sehr häufig. Man kann den F. J. auch hinreiten lassen, oder einen persönlich unbekannten F. J. eines anderen Bezirks hinsenden.

Selbst wissenschaftlich gebildete Maschinentechniker, die sich noch am ehesten zu F. J. eignen,[9]) sind den vielseitigen Aufgaben eines F. J. nicht gewachsen, und ehemalige Offiziere, zu denen z. B. der Berliner Fabrikinspector um 1883 gehörte, sind es noch weniger. G. v. Schönberg, M. Hirsch und der verstorbene Geh. Reg.-Rath L. Jacobi[10]) haben daher mit Recht vorgeschlagen, zum Träger des F. J.-Instituts nicht eine Person, sondern eine Behörde zu machen, die natürlich einen Präsidenten haben muß und aus 1 Maschinentechniker, 1 Architecten, 1 Chemiker, 1 Juristen, 1 Arzte ꝛc. bestehen könnte. Als unterster Beamter könnte immerhin *eine Person*, *ein* F. J., am besten ein Maschinentechniker, fungiren. Neben Demselben müßte in jeder Fabrik ein in besonderen Schulen gebildetes, geprüftes Maschinisten- und Kesselwärter-Personal[11]) thätig sein. Die collegialische Zusammensetzung der Behörde würde auch den Vortheil haben, daß man durch Hinzuziehung von sachverständigen Mitgliedern dem vorwiegend eisen-, oder textilindustriellen Charakter einer Gegend Rechnung tragen und auch die Aufsicht über die Klein- und Hausindustrie, die Landwirthschaft und den Bergbau solchen, durch bezügliche Fachmänner zu ergänzenden Collegien übertragen könnte. Feuerversicherungsgesellschaften haben schon viel für Verbesserung der Löscheinrichtungen gethan, und ähnlich wäre es zweckmäßig, Beamte der Unfallversicherungsgesellschaften zu Mitgliedern der collegialischen F. J.-Behörden zu machen und ihnen das Recht zu geben, auch selbstständig die Fabriken zu inspiciren.

Das F. J.-Institut muß schon deshalb *Reichssache* sein, weil die Gewerbeordnung Reichsrecht ist, weil in Klein- und Mittelstaaten häufig allerlei Gevatterschaften zwischen F. J. und Fabrikanten (vollends Fabrikanten und Ortspolizeibehörden!) zu befürchten sind, weil in Thüringen, am Mittelrhein, bei Hohenzollern ꝛc. die Staatsgrenzen bunt durch einander laufen, und weil es nach einer

treffenden Bemerkung des Fürsten Bismarck ein großer Uebelstand ist, daß die populäre Wohlfahrtspolizei Sache der Einzelstaaten ist, während die unpopulären Steuer- und Militärlasten mehr, oder minder Sache des Reiches sind.

[1]) G. V. 1883 S. 49.

[2]) Vgl. v. Bojanowski in H. J. N. F. Bd. III. Ders. hat 1881 auch (als VIII. Supplement der H. J.) eine wörtliche Uebers. des Gesetzes geliefert.

[3]) Vgl. über die Geschichte der preußischen, überhaupt deutschen Fabrikinspectoren Brämer im Arbeiterfreund 1872, Thun in E. Z. 1877 u. in S. J. 1881, Dehn in der T. Z. 1882 u. in H. A. 1882, Stieda in den Preuß. Jahrb. Jan. 1883. Vgl. auch Brentano u. F. J. Neumann in H. J. Bd. 20 u. 21, S. H. I 970, 971, 974, E. Meier's Art. Fabrikgesetzgebung in H. R., die V. d. V. f. S. von 1872—77, 1882, M. Hirsch's oben S. 134 angef. Reichstagsrede, Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Fabrikinspectoren" ꝛc., Seyfferth's gemäßigt socialistische Staatswirthsch. Abhandlungen Bd. II H. 1 1880. Pütsch giebt a. a. O. 306 ff. die vom Bundesrathe und von Preußen erlassenen Normen u. Dienstanweisungen für die F. J.

[4]) Arbeitsämter ꝛc. 1872.

[5]) Im Maiheft von „Nord u. Süd" S. 195 ff.

[6]) F. J. = Fabrikinspector, Fabrikinspectoren.

[7]) Vgl. oben S. 132.

[8]) Vgl. den schutzzöllnerisch-ultramont. Abg. Frantz in den Reichstagsverh. vom 27. Nov. 1880 u. 23. März 1881.

[9]) Vgl. den G. V. 1883 Nr. 15, 16. Aehnlich empfiehlt Fürst Bismarck wissenschaftlich u. praktisch gebildete „technische Beamte" (Pütsch S. 309).

[10]) In den oben S. 116 angef. Gutachten S. 15. Vgl. auch Walcker Arbeit. S. 62, 63.

[11]) G. V. 1883 S. 62.

§ 76. Belgien hat gar keine Fabrikgesetzgebung. Frankreich, Elsaß-Lothringen, die Schweiz,[1]) Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden-Norwegen, Holland und Spanien haben indeß bezügliche Gesetzgebungen.[2]) In Frankreich giebt es nach dem Gesetz vom 19. Mai 1874 15 F. J.[3]) In Oesterreich[4]) kam im Mai 1883 endlich ein Gesetz über die F. J. zu Stande. In Rußland trat am 1. Mai 1883 ein neues Fabrikgesetz mit F. J. in Kraft.[5])

L. *Internationale Verträge über Fabrikgesetze* zur Regelung der Arbeitszeit, der Kinderarbeit und der Sicherheitsvorkehrungen sind seit 1852 wiederholt von Liberalen, Conservativen, Schutzzöllnern, Socialisten[6]) und einzelnen Freihändlern vorgeschlagen worden, zuerst meines Wissens von Bluntschli. Ja der elsässische Fabrikant D. Legrand hat sogar einen Entwurf zu einem solchen Gesetze veröffentlicht.[7]) Die Schweiz schlug 1881 den wichtigsten Industriestaaten solche internationale Verträge vor, erhielt indeß abschlägige Antworten. Als Hauptgrund für internationale Arbeitsgesetze führt man an, daß Staaten mit humanen Fabrikgesetzen mit

anderen Staaten, die weniger humane, oder gar keine Fabrikgesetze haben, nicht concurriren könnten. Dieser Grund ist vollständig unhaltbar, obgleich sogar F. v. Hermann, Schmoller, Roscher u. A., halb und halb sogar Brentano, Schutzzölle[8]) gegen inhumane Staaten empfehlen. Schon Macaulay sagt in seiner berühmten, am 22. Mai 1846 im Unterhause gehaltenen Rede für die Zehnstundenbill: „Niemals werde ich glauben, daß Das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Sie versuchen uns zu schrecken, indem sie uns erzählen, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute 17 Stunden in den 24, sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht Einer finde, der die nöthige Größe erreiche, um in die Armee aufgenommen zu werden, und Sie fragen, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartige Mitbewerbung zu halten vermögen. Sir, ich lache über den Gedanken an eine solche Mitbewerbung. Wenn wir jemals genöthigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge[9]), sondern irgend einem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten." Aus ähnlichen Gründen haben wir die Kindergräuel der belgischen Tuchindustrie in Bezug auf die Concurrenz nicht zu fürchten, wie hervorragende Industrielle in Westfalen, Berlin ꝛc. längst anerkannt haben.[10]) Ein früher gemäßigt schutzzöllnerischer, jetzt gemäßigt freihändlerischer, hervorragender Kenner der deutschen Leinenindustrie, überhaupt der Industrie und Handelsverhältnisse, ein ächter Praktiker, sagte mir z. B. 1877, wir brauchten die böhmischen Kindergräuel schon deshalb nicht zu fürchten, weil müde Menschen nur schlecht arbeiten können. Roscher vergißt ferner bei seiner erwähnten Schutzzoll-Forderung, daß er die Kindergräuel selbst mit Recht als einen Raubbau bezeichnet, und daß die (vermeintlich, nach Macaulay u. A. durchaus nicht wirklich) vortheilhafte Zeit des Raubbaues ja längst vorüber ist, weil die ausländischen Kindergräuel Jahrzehnte, ja Jahrhunderte alt sind.

¹) Vgl. oben S. 138, H. v. Scheel in H. J. Bd. XX, Dens. in den V. d. V. f. S. 1875, Böhmert, Arbeiterverhältnisse ꝛc. 1873, G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz 1879 (Suppl. III zu H. J.) Dens. Volkswirthsch. Aufsätze 1882.

²) Vgl. Lohmann, die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europ. Coninents 1878 und Kautsky's Abh. u. vergleich. Tabelle in Seyfferth's Staatswirthsch. Abh. Bd. II H. 2 u. 3 1880.

³) Vgl. Stieda in E. Z. 1876.

⁴) Vgl. Dehn, Gewerbeinspectoren, 1882 und Caspaar in Jäger's Oesterreich. Zeitschr. für Verwaltung 1883.

⁵) Vgl. über den Entwurf des Gesetzes Thun in Hol. J. 1879 S. 262 ff. u. Walcker Selbstverw. ꝛc. S. XXXV, XXXVI. Vgl. auch W. Besobrasow Etudes sur l'écon. nationale de la Russie St. Pétersb. 1883 (auch Agrarpolit. über Latifundien ꝛc. enthaltend).

⁶) Vgl. die lange Liste bei Walcker Schutzz. S. 296 ff., L. v. Stein im S. J. 1882, Roscher III § 149 N. 4, S. H. I S. 976, 977, G. Cohn in H. J. N. F. Bd. III, Dens. Volkswirthsch. Aufsätze 1882, die V. d. V. f. S. 1882, Seyfferth's anges. Staatswirthsch. Abh. Bd. I 1879 H. 3, Bd. II 1880 H. 2. u. 3. (Die erste Abh. ist von „C. H.", vermuthlich von Karl Höchberg, dem 1883 verstorb. reichen Frankfurter Mäcen der Socialdemokratie, der 1877 die „Zukunft" begründete und redigirte, die zweite Abh. ist von K. K., vermuthlich vom Wiener Socialisten K. Kautsky. Seyfferth soll ein Pseudonym für P. Neisser, den Herausgeber der Bremer „Deutschen Wirthschaftlichen Correspondenz" sein, die auch ganz objectiv gehaltene, von national-liberal-freihändl. Zeitungen nachgedruckte Artikel bringt. Die „Staatsw. Abh." gingen 1882 ein). Am 10. Jan. 1882 sprachen sich Stöcker und der Socialist Grillenberger im D. Reichstage für ein solches internat. Arbeitsgesetz aus.

⁷) In Gelzer's Protestant. Monatsblättern Bd. VII u. X.

⁸) Vgl. gegen solche Schutzzölle Walcker Schutzz. 292 ff.

⁹) Vgl. oben Bd. I S. 48, Bd. III S. 135.

¹⁰) Vgl Walcker Schutzz. 294.

§ 77. Aus anderen Gründen, d. h. aus Humanitäts-, Volks- und Weltwirthschafts-Gründen ist dagegen eine internationale Beseitigung von Industrie-, Bergbau- und Landwirthsschafts-Gräueln[1]) sehr wünschenswerth. Es fragt sich nur, ob und in wie weit sie möglich ist. In der Weise wird sie schwerlich jemals möglich sein, daß man internationale Gesetze für jeden Industriezweig, z. B. über die Kinderarbeitszeit, macht, und die Aufsicht über die Durchführung der Gesetze folgerichtig internationalen Fabrikinspectoren-Behörden überträgt. Interessirte und selbst wohlmeinende Gegner der Reform werden mit Recht und Unrecht auf wirkliche und angebliche Verschiedenheiten der Verhältnisse und auf die angebliche Unmöglichkeit internationaler Behörden hinweisen. Bei all' solchen Reformfragen kommt übrigens sehr viel auf politische Verhältnisse an. Manche Dinge, die heute im Deutschen, im Himmelszeichen (oder Höllenzeichen?) des Varnbülerianismus, Windthorstianismus und Stummianismus stehenden Reiche „unmöglich" sind, werden sehr wohl möglich sein, sobald ein freihändlerisch-arbeiterfreundlicher Umschwung der deutschen Politik eingetreten ist, und arbeiterfreundliche Gesetzgebungen und Verwaltungssysteme sind in der ganzen Welt eine bloße Frage der Zeit. Das allgemeine Wahlrecht, der Socialismus und wichtige Interessen der Fürsten, Staatsmänner und verschiedener Parteien

drängen dazu, und ist auch nur *ein* Großstaat, namentlich das Deutsche Reich, welches als Träger des Protestantismus, der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht als eine Art Musterstaat gilt, mit gutem Beispiel vorangegangen, so müssen die anderen Groß- und Kleinstaaten, von ihren Arbeitern und Menschenfreunden gedrängt, folgen. Die Sache könnte etwa in folg. Weise geordnet werden. Alle Culturstaaten bilden einen Bund nach Art des Weltpostvereins, aber *ohne* internationale Fabrikgesetze. Alljährlich bereisen indeß internationale, aus Maschinentechnikern, Architecten, Chemikern, Aerzten, Nationalökonomen ꝛc. zusammengesetzte Commissionen die Industriestaaten, bestimmen die zu untersuchenden Fabrik-, Hausindustrie-, Handwerks-, Bergwerks- und Landwirthschafts-Stätten durchs Loos und veröffentlichen ihre Wahrnehmungen in ausführlichen und kurzen Darstellungen in den Hauptcultursprachen. Ja, man kann den Commissionen sogar eine friedensrichterliche Gewalt unter *der* Bedingung beilegen, daß jede Verfügung von mindestens zwei inländischen, verantwortlichen Fabrikinspectoren, die Mitglieder der Commission sein können, aber nicht zu sein brauchen, so zu sagen contrasignirt wird. Hat sich doch selbst das stolze Rußland 1878 zur Pestzeit gefallen lassen, daß deutsche und österreichische Aerzte als Forscher und (zuletzt nicht am wenigsten) als Aufpasser der russischen Behörden nach Wetlänka gesandt wurden. Jene Commissionen könnten trotz ihrer blos moralischen Macht unendlich viel Segen stiften. Namentlich in zurückgebliebenen Ländern, wie z. B. Belgien, Oesterreich und Rußland, würden sich zahlreiche Arbeiter- und Gewerkvereine an die Commission wenden, ähnlich wie christliche Unterthanen der Pforte von europäischen Gesandten und Consuln beschützt werden. Wie sehr ähnliche Ideen in der Luft liegen, beweist z. B. Folgendes: Russische Altgläubige wandten sich im Juli 1883 beschwerdeführend an die Appellationsinstanz der — gelesensten deutschen Zeitung, an das „Berl. Tageblatt",[2]) weil ein altgläubiger (bäuerlicher) nach Charkow verbannter Bischof vom dortigen Gouverneur schlecht behandelt worden war. Das Centralarchiv der internationalen Commissionen müßte in einem neutralen Orte, etwa in Bern aufbewahrt werden.

Der Einwand, daß Fabrikgeheimnisse Fremden nicht verrathen werden dürfen, wäre nichtssagend. Im Allgemeinen sind in unserer Zeit der Oeffentlichkeit und des Patentwesens Fabrikgeheimnisse ein

längst überwundener Standpunct, und sollten sie ausnahmsweise vorkommen, so könnten sie ja bewahrt bleiben, ähnlich wie sie inländischen Fabrikinspectoren gegenüber bewahrt bleiben. Jeder Bruch eines solchen, zufällig zur Kenntniß eines in-, oder ausländischen Fabrikinspectors gelangenden Geheimnisses könnte auf Grund internationaler Verträge überall streng bestraft werden. Die Arbeitszeit der Kinder, der Zustand oder das Fehlen der Sicherheitsvorkehrungen, die Größe und Ventilation der Fabrikräume und zahlreiche ähnliche Dinge sind übrigens *keine* Fabrikgeheimnisse!

G. Cohn, der trotz seinen Verdiensten der Möglichkeit nationaler und internationaler Fabrikreformen allzu pessimistisch gegenübersteht,[3]) behauptet englische und andere Fabrikarbeiter könnten ohne die Kinderarbeit, ja selbst ohne eine allzu lange Kinderarbeitszeit, nicht existiren. Diese Behauptung ist entschieden falsch. Außer dem oben §. 76 erwähnten Macaulay'schen Argument ist dagegen anzuführen, daß man durch Gewerkvereine, Berufswechsel und Auswanderungen allzu niedrige Arbeitslöhne so lange stets auf einen ausreichenden Stand bringen kann, als die ganze Erde noch nicht dicht bevölkert ist, und Letzteres ist noch lange nicht der Fall. Ein so besonnener Mann wie Emminghaus[4]) zweifelt sogar daran, ob die Kinderarbeit überhaupt nothwendig ist. Er meint sie weise auf Mängel der Maschinentechnik (m. E. auch auf zu niedrige Löhne, oder mangelnde Sparsamkeit trunksüchtiger ꝛc. Väter) hin.

Auch *internationale Freihändler-Versammlungen* können und sollen viel für die Arbeiter thun.[5])

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 349, 350 Note 2, II S. 132.
[2]) Vgl. das „Berl. Tagebl." 1883 No. 342. Vgl. auch Walcker Schutzz. 756, 757.
[3]) Wie schon R. Friedberg 1882 in den V. d. V. f. S. S. 75, 76 treffend hervorgehoben hat.
[4]) A. a. O. S. 63.
[5]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 763 ff.

§ 78. Das oben §. 28 und 32 über den *gewerblichen Unterricht*[1]) für Kleingewerbtreibende Bemerkte gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch für Arbeitgeber und Arbeiter der Großindustrie.

Die Gesetzgebung und die oberste Aufsicht über das Schul- und Kirchenwesen müssen schon deshalb, trotz allem Sträuben des Particularismus, früher, oder später zur *Reichssache* gemacht werden, weil die in Bezug auf Volksbildung zurückgebliebensten

Gegenden großentheils auch die ärmsten sind. Ungebildeten posener, oberschles. und altbaierischen Arbeitern fällt es z. B. doppelt schwer mit gebildeteren Arbeitern Berlins, Sachsens und der Pfalz zu concurriren. Damit soll natürlich die communistisch-unpraktische Idee, die Volksschul-Kosten dem Reiche aufzubürden, nicht gebilligt werden. Es wäre im Gegentheil gerecht,[2]) die Kosten des gesammten gewerblichen Unterrichts durch Gewerbesteuern und Honorare zu decken. Die Idee eines allgemeinen Volksschul-Lesebuches[3]) gewinnt immer mehr Anhänger. Es giebt noch heute mittelstaatlich-particularistische Volksschulen, in denen die Kinder nichts vom Deutschen Kaiser, nichts von den Heerführern von 1870 erfahren, und in den ultramontanen Schulen Preußens dürfte es ähnlich sein. Auch der Bonner Prof. J. B. Meyer empfahl 1883 auf der Versammlung des Liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen in Elberfeld ein allgemeines deutsches Volksschul-Lesebuch. Aehnlich adoptirte der Berliner Hygienische Congreß 1883 die von Prof. H. Cohn in Breslau, dem berühmten Augenarzte, u. A. vertretene Forderung von Schulärzten. Solche Aerzte sind doppelt nothwendig, wenn zum gewöhnlichen Schulunterricht noch der Handfertigkeits-Unterricht[4]) für Schulkinder und der Feiertags- oder Abendschul-Unterricht für Lehrlinge hinzukommen.

Lehranstalten für Schuhmacher sind von besonderer Wichtigkeit, weil es so viele arme Schuhmacher giebt, weil dies Gewerbe wenigstens theilweise zum Großbetriebe[5]) übergehen muß, und weil gut sitzende Fußbekleidungen für Civilisten und Militärs im Frieden und Kriege von großer Wichtigkeit sind. 1/10 der württembergischen Wehrpflichtigen war z. B. wegen Fußleiden unbrauchbar,[6]) und in Preußen ꝛc. kommt es nicht selten vor, daß fußleidende Soldaten als vermeintliche Simulanten mit Nachexerciren bestraft werden und zum Selbstmorde greifen, um dieser Folter zu entgehen. Manche Uebelstände sind übrigens leicht zu beseitigen. Wenn der Schuhmacher jeden Fuß eines neuen Kunden in nacktem Zustande des Fußes darauf hin untersucht, ob derselbe von der Normalform abweicht, so kann der Schuhmacher z. B. etwas zu große „große Zehen" berücksichtigen und Hühneraugen ꝛc. Rechnung tragen, indem er ein Stück Leder auf die betreffende Stelle des Leistens aufnagelt. Auch ein häufiges, z. B. wöchentliches Schmieren der Stiefel macht

das Leder geschmeidig, ohne dem Glanze der Wichse zu schaden. Am besten wäre es, für jeden Soldaten und Offizier besondere Leisten anfertigen zu lassen, und vorzuschreiben, daß jeder Soldat, der sich Maß nehmen läßt, 3—4 Paar Strümpfe von der und der Art anziehen muß. Ein Einjährig-Freiwilliger, der den Krieg von 1870 mitgemacht hat, sagte mir, er habe zur Vorsicht zwei Paar Strümpfe beim Maßnehmenlassen angezogen, und trotzdem sei sein Fuß in Folge der Märsche so angedrungen, daß die Stiefel zu eng geworden seien. Sollten vielleicht auch Schnürstiefel und Gummieinsätze in Frage kommen können?

Für Fabrikmädchen hat man in Darmstadt und an anderen Orten einen Unterricht im Kochen, in Haushaltsrechnungen ꝛc. eingerichtet.

1) Vgl. über den gewerbl. Unterricht im Allg.: Rau II § 220 ff., Roscher III § 161 ff, S. H. I S. 890 ff. Frh. v. Dumreicher, Ueber den französ. Nationalwohlstand ꝛc. Bd I Wien 1879.

2) Vgl. oben Bd. II § 91, Bd. III § 10.

3) Vgl. oben Bd. I § 224.

4) Vgl. oben S. 53. Roscher ist III § 161 mehr gegen als für ihn, und der 4. Deutsche Lehrertag zu Kassel verwarf ihn 1882 für Deutschland.

5) Vgl. oben S. 41, 43.

6) Vgl. Dr. med. Bötsch, Fußleiden und rationelle Fußbekleidung 1883, über die Nothwendigkeit von S.-Akademien die „Gartenlaube" 1877 S. 333, 1883 S. 55, 56 und über die Fachschule des Ortsvereins der S. in Berlin L. Winter, den Generalsecretär des Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereins der S. im G. V. 1883 S. 78, 79. Bötsch ist württemb. Militärarzt und Winter ist Schuhmachermeister. Auf der 3. Allg. Deutschen S.-Conferenz, welche 1883 (gleich den beiden ersten in Leipzig) tagte, wurde übrigens gegen Bötsch's Ansichten Widerspruch erhoben. Seine 1883 auf der Berliner hygien. Ausstellung ausgestellten Fußbekleidungs-Gegenstände wurden als unpraktisch bezeichnet, die Rathschläge des Züricher Prof. H. Meyer und des Leipziger Prof. Braune haben dagegen auch in S.-Kreisen Anklang gefunden. Der sächs. Oberstlient. Brandt v. Lindau, der sich viel mit dieser Frage beschäftigt hat, plaidirt im Berliner „Militär-Wochenblatt', vom 11. Juli 1883 für eiserne Leisten ꝛc.

§ 79. Bereits Liebig[1]) hat den „außerordentlichen Nutzen der Gewerbe- und technischen Schulen", z. B. der Realschulen, Gymnasialfanatikern gegenüber treffend hervorgehoben. Trotzdem schafften die ultramontanen und „protestantisch"-reactionären Mehrheiten aller rechtsrheinischen baierischen Landräthe (Provinzialstände) in ihrem vandalischen Kampfe gegen das „Schulpreußenthum", d. h. gegen die wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung der seit Jahrhunderten systematisch verdummten ultramontanen Massen, die beiden obersten Classen[2]) der Realschulen ab (!). Auch in Preußen ist in den 1880er Jahren die Genehmigung zur Anlegung höherer

Schulen, z. B. von Gymnasien und zur Verwandlung von Progymnasien in Gymnasien, auch in solchen Fällen versagt worden, in welchen die betreffenden Städte (Charlottenburg, Potsdam, Schwedt ꝛc.) die Kosten ganz allein tragen wollten. Die Freunde dieser reactionären, bürgerthumsfeindlichen Maßregeln wollen Dieselben mit Redensarten von der Ueberproduction an Gebildeten beschönigen; während eine solche Bevormundung der Eltern nur in einem socialdemokratischen Staate zulässig wäre, und während für zahllose neue höhere Lehranstalten Platz wäre, wenn man nur die Fideicommisse aufheben und durch Hebung der Industrie und andere Reformen zur Zerschlagung der Latifundien beitragen wollte.

Trotz der Nothwendigkeit der Kunstgewerbe und des *kunstgewerblichen Unterrichts* darf man nicht übersehen, daß auf diesem Gebiete die Concurrenz sehr scharf ist, daß sogar die renommirte Pariser Kunsttischlerei, überhaupt Luxusindustrie leidet, daß Modewechsel den Producenten enorme Verluste, ja den Ruin bringen können, und daß es bei dem beschränkten Absatz thöricht ist, für eine massenhafte Production von Kunstgewerbetreibenden zu schwärmen. Wir brauchen nur eine Massenproduction von gebildeten größeren und kleineren, darunter auch quasibäuerlichen, *Landwirthen*,[3]) deren Producte von Modewechseln nicht bedroht werden.

Roscher's berechtigter Wunsch, die *polytechnischen Hochschulen* möchten so viel als möglich mit Universitäten verbunden werden, ist in Lüttich, Gent ꝛc. bereits realisirt worden. Polytechnische Anstalten wurden 1794 in Paris, 1806 in Prag, 1815 in Wien, 1825 in Karlsruhe, ferner in München, Dresden, Nürnberg, Hannover, Stuttgart, Augsburg, Braunschweig, Darmstadt, Aachen, Petersburg, Moskau, Zürich und Riga errichtet. Die 1799 begründete Berliner Bauakademie und das 1821 begründete Berliner Gewerbeinstitut, welches 1821—27 technisches Institut hieß, wurden 1879 als „Technische Hochschule" vereinigt. Die mehrfach geplante Verlegung der Universitäten Tübingen und Gießen nach Stuttgart und Darmstadt behufs einer Vereinigung mit den dortigen Polytechniken ist noch nicht durchgeführt. Auffallend ist, daß es in Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen und Pommern kein Polytechnikum giebt.

[1]) Chem. Briefe Br. 50 S. 505 der Volksausg., Reden u. Abh. 1874 S. 34 ff.

[2]) Vgl. die Einzelheiten im Berl. Tagebl. 1882 No. 580, wonach verschiedene ähnliche Schandthaten der baier. Ultramontanen angeführt sind.

[3]) Vgl. oben Bd. II passim.

§ 80. *Gewerbemuseen* giebt es in Paris, London (das South-Kensington-Museum), Stuttgart, Berlin, Wien ꝛc. Sie müssen auch in Provinzialstädten[1]) angelegt werden. Bereits Napoleon I. ließ 15 Provinzialmuseen anlegen. Es ist auch sehr nützlich, *ständige Ausstellungen* zu veranstalten, in welchen *Arbeiter* und andere kleine Leute durch den Augenschein über die jeweilige beste Einrichtung der *Häuser*, *Oefen*, *Küchen* und die jeweilig besten *Wirthschaftsgeräthe* belehrt werden. Prinz Albert von England hat sich bereits für solche Ausstellungen interessirt.

Unter den *Gewerbeausstellungen*[2]) sind außer verschiedenen Provinzial- und Nationalausstellungen namentlich folgende hervorzuheben: die französischen Ausstellungen von 1798, 1801, 1802 ff., die Allgemeinen Deutschen Ausstellungen zu Mainz 1842, Berlin 1844, Leipzig 1851, München 1854, die *Weltausstellungen* zu London 1851, Newyork 1852, Paris 1855, London 1862, Paris 1867, Wien 1873, Philadelphia 1876, Paris 1878, Sydney 1879, Melbourne 1881. Eine Weltausstellung wird in Rom geplant, und auch in Berlin ist von einer solchen,[3]) oder einer deutschen und österreichisch-ungarischen[4]) Ausstellung die Rede gewesen. Eine Weltausstellung in Berlin wäre auch deshalb wünschenswerth, weil sie die schutzzöllnerischen Phrasen[5]) von der Concurrenzunfähigkeit der deutschen und österreichisch-ungarischen Industrie augenscheinlich widerlegen würde.

Im 17. und 18. Jahrhundert ging man in Frankreich, selbst unter Colbert, in der Einmischung des Staates in die *Technik* der Fabrikation, besonders der Textilindustrie, unglaublich weit; man stellte sogar besondere Fabrikinspectoren zu *diesem* Zwecke an und strafte bezügliche „Vergehen", die oft technische Verbesserungen waren, mit dem Pranger (!) und der Confiscation der Waare.[6]) Heutzutage ist es selbst für die weiseste Regierung eines rohen Volkes kaum jemals räthlich, sich direct in die Technik einzumischen statt Dieselbe durch Berufung von Ausländern, Lehranstalten, Versuche und event. Staatsfabriken, die später verkauft werden, zu fördern. *Prämien* des Staates sind nur ausnahmsweise zu billigen, wenn es sich um einen wichtigen Zweck handelt, und wenn der Erfinder durch ein

Patent schwer, oder gar nicht belohnt werden kann. Vielleicht liegt bei der Rußcalamität ein solcher Fall vor.

Gewerbevereine pflegen aus Arbeitgebern verschiedener Zweige der Groß- und Kleinindustrie, oder auch der Letzteren allein, zu bestehen, Vorträge und Versuche zu veranstalten u. s. w.

Von der Frage der Gewerbekammern wird unten § 94, 95 die Rede sein.

1) Vgl. auch oben S. 80.

2) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. III (vorzügliche Ausführungen), S. H. Bd. I, D. S. Bd. V 313 ff. Basch in der T. Z. 1869 u. über die baier. G. A. von 1882 in Nürnberg v. Huber-Liebenau in F. V. 1883 H. 1. Eine russische G. A. fand u. A. 1870 in Petersburg u. 1883 in Moskau statt.

3) Vgl. die Reichstagsverh. vom 27 Jan. 1882.

4) Für eine solche plaidirt der berühmte Münchener Maler F. Pecht im Berl. Tagebl. vom Herbst 1882, 1883 N. 119, 163, 303. Dagegen plaidirte der Director der Berl. Technischen Hochschule F. Reuleaux daselbst 1883 N. 131, für Reuleaux gegen Pecht G. Seelhorst daselbst N. 313 und eine neutrale Stimme in N. 147. S. hat Baiern auf 4 Weltausstellungen vertreten. Vgl. auch oben Bd. II S. 217.

5) Vgl. Roscher III § 164 N. 12.

6) Vgl. Roscher III § 147, S. H. 1 S. 873.

§ 81. Zu den gewerblichen Urheberrechten[1]) gehören: der Firmen- und Markenschutz, das Verlagsrecht, der Musterschutz, der Patentschutz.

Die Gerechtigkeit des Firmen- und Markenschutzes[2]) kann gar nicht bestritten werden. Sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den Gewerbtreibenden und Kaufleuten wie gegenüber den Consumenten, welche sonst durch schlechte Waaren getäuscht werden können. In England sind die Uhrmacher seit 1698 verpflichtet, auf die von ihnen verfertigten Uhren ihre Namen zu setzen. In Deutschland erging am 30. November 1874 ein Reichsgesetz über den Markenschutz, der auch die gute Folge hat, der Fälschung ausländ., z. B. französischer und englischer Marken und die unbegründete Vorliebe vieler Deutschen für ausländ. Waaren entgegenzuwirken. Verschiedene Fälscher sind bereits auf Klagen französischer 2c. Kläger vertheilt worden.

Verwickelter ist schon die Frage des Verlagsrechtes[3]), da der Nachdruck auch dem Verfasser, ja dem rechtmäßigen Verleger nützen kann,[4]) und da in der Bestimmung der Schutzfrist immer etwas Willkürliches liegt. Das deutsche Reichsgesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken datirt vom 11. Juni 1870. Aehnlich sind auch Kunstwerke und Photographien geschützt, z. B. durch das deutsche

Reichsgesetz vom 10. Januar 1876. Eine bedauerliche, von einer Petition des „Allg. Deutschen Schriftstellerverbandes“ 1883 in einer Petition an den Reichstag mit Recht gerügte Lücke des deutschen Rechtes besteht darin, daß man beliebte Romane ohne Erlaubniß und Honorirung des Verfassers, ja in schändlicher Verunstaltung auf die Bühne bringen darf, was in Frankreich längst verboten ist. Ein Literarvertrag mit Frankreich gegen unbefugte Uebersetzungen kam dagegen 1883 zu Stande. Die Fabrik- überhaupt Geschäftsgeheimnisse sind in Deutschland gegen Bestechungen des Personals durch Mitwerber leider noch nicht geschützt.[5])

Ein deutsches Reichsgesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen[6]) kam dagegen am 11. Januar 1876 zu Stande obgleich es noch immer Gegner eines solchen Schutzes giebt.[7]) Ein großer Uebelstand besteht darin, daß die zahlreichen Anmeldungen nicht bei einer Centralstelle, sondern bei den Amtsgerichten erfolgen, d. h. den anderen Fabrikanten in der Regel unbekannt bleiben.

Bei der Frage der Erfindungspatente[8]) handelt es sich um die Fragen, ob Erfindungen überhaupt geschützt werden sollen, und durch welches System Das im Falle der Bejahung der Vorfrage geschehen soll. Man unterscheidet 4[9]) Hauptsysteme des Patentschutzes:

1) Das Anmeldungssystem. Nach diesem System, welches in Frankreich 1790 und 1791 und später in vielen anderen Staaten eingeführt wurde, hat der erste Anmelder den Anspruch auf Patentertheilung.

2) Das Vorprüfungssystem der V. Staaten, die schon 1790 ein Patentgesetz erließen. Dies System wurde 1815 auch in Preußen und 1833 in Rußland eingeführt.

3) Das Aufgebotverfahren des englischen Gesetzes von 1852, welches an das Aufgebotverfahren von Brautleuten erinnert.

4) Das System des deutschen Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877. Man könnte Dasselbe kurz als gemischtes oder deutsches System bezeichnen, da es auf einer Verbindung des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens beruht, die nach Klostermann zuerst von ihm vorgeschlagen worden ist.

Unter diesen Systemen ist die grundsätzliche Zulässigkeit des Patentschutzes einmal vorausgesetzt, das deutsche System ohne Zweifel das rationellste. Jedes Patentsystem bringt übrigens zahlreiche Enttäuschungen mit sich. Es sind z. B. im Deutschen Reiche seit 1877

nachgesucht worden 37,449 Patente, davon gelangten überhaupt nur 24,773 bis zur Bekanntmachung, und es wurden nur 21,236 Patente ertheilt. Das sind schon 16,243 Enttäuschungen. Diese Zahl vergrößert sich aber noch sehr bedeutend, indem von jenen ertheilten Patenten nur noch 9452 in Kraft sind, so daß also 11,694 ertheilte Patente — meist wegen Nichtbezahlung der Patentgebühr — erloschen sind. Bedenkt man nun, daß die im Jahre 1882 ertheilten 4131 Patente am Schluß des Jahres noch sämmtlich in Kraft gewesen sein müssen, so sind von den bis Ende 1881 ertheilten 17,105 Patenten nur 5321 übrig. Der Verein deutscher Ingenieure agitirt ungefähr seit 1881 für Reformen, zum Theil durchgreifende Reformen, wirkliche, oder angebliche Verbesserungen des Patent-, Marken- und Musterschutzgesetzes. Eine Berliner Specialcommission hat von Handelskammern ꝛc. viel bezügliches Material erhalten und sich auch an Klostermann, W. Siemens und den Chemnitzer Bürgermeister André, lauter Autoritäten auf diesem Gebiete, gewandt. Man hat auch nicht mit Unrecht von einem geistigen Eigenthumsrecht der Aerzte gesprochen.[10])

Die von den meisten Gegnern der Patentrechte vorgeschlagenen Nationalbelohnungen der Erfinder sind im Allgemeinen unpraktisch, obgleich Morse als Erfinder (?) der elektrischen Telegraphie sogar eine internationale Belohnung von den Mächten erhalten hat, und obgleich die Polemik Roscher's u. A. gegen das Belohnungssystem zu weit geht. Ein so cynischer Nepotismus wie unter der englischen Parteiregierung des 18. Jahrh. hat in deutschen Beamtenstaaten nie bestanden, und in einigen Jahren, ja Monaten läßt sich die Nützlichkeit einer Erfindung in der Regel constatiren. Das Belohnungssystem ist indeß darum verwerflich, weil es gegen den Grundsatz verstößt, daß Leistungen, die nur einzelnen Staatsbürgern zu gute kommen, auch von Diesen bezahlt werden sollen; ähnlich wie noch Niemand vorgeschlagen hat, daß Staatsbahnen die Bürger des betreff. Staates unentgeltlich befördern sollen.

Eine große Unvollkommenheit und Ungerechtigkeit haftet auch dem deutschen Patentsystem noch an. Nach Demselben und nach allen Patentgesetzen kann ein Patentrecht nur einer physischen Person, oder allenfalls einer Firma ertheilt werden. Die meisten großen und kleinen Erfindungen liegen indeß in der Luft und werden gleichzeitig in verschieden vollkommener, oder auch gleich vollkommener,

bezw. unvollkommener Weise gemacht. Diesem Umstande könnte vielleicht in der Weise Rechnung getragen werden, daß das Patentrecht getheilt wird, d. h. daß das Patentamt die Benutzung der Erfindung Jedermann gegen eine Gebühr gestattet und den Reinertrag Derselben nach einem von einer Sachverständigen-Jury, einer Art Schiedsgericht, festgestellten Verhältniß unter die Erfinder vertheilt. Die Glieder der Jury könnten von den Erfindern selbst gewählt werden und einen unparteiischen Obmann haben. Ein solches Verfahren dürfte, trotz seinen Mängeln, weniger ungerecht sein, als die bisherigen Patentrechte. Es dürfte in vielen Fällen in dieser, oder jener Form sogar anwendbar sein, wenn die Erfinder verschiedenen Staaten angehören.

Außer durch Gebühren von jedem Benutzer kann ein Patentrecht auch durch Selbstverfertigung der betreff. Waare, oder durch Verkauf an einen Unternehmer, eine Actiengesellschaft, oder einen Staat ausgenutzt werden.

Roscher u. A. verlangen mit Recht, daß der Staat alljährlich ein wohlgeordnetes Verzeichniß aller in Kraft befindlichen Patente drucken läßt; obgleich Roscher's Forderung, der Staat solle Dasselbe auch unentgeltlich an sehr vielen Stellen zur Einsicht auslegen lassen, nicht nothwendig gebilligt zu werden braucht. Die Gewerbevereine ꝛc. können die Verzeichnisse sehr wohl selbst bezahlen.

1) Vgl. Rau Bd. II, R. H. passim, Roscher Bd. III, Klostermann in S. H. I S. 995 ff.

2) Vgl. Roscher III § 148, Klostermann a. a. O.

3) Vgl. Roscher III § 165, Klostermann S. 1012 ff.

4) Vgl. Prince-Smith in den Reichstagsverh. vom 18. April 1872.

5) Vgl. Ortloff in S. S. J. 1883.

6) Roscher III § 168, Klostermann S. 1010 ff., M. Weigert Der Musterschutz, 1875.

7) Vgl. z. B. F. V. 1874 H. 3 S. 180 ff.

8) Vgl. Roscher III § 165 ff., Klostermann in S. H. I 998 ff., Dens.
Ueber die Möglichkeit u. die Bedingungen eines internationalen Schutzes auf dem
Gebiete der Industrie in H. J. Bd. 32 1879, Gensel in Hol. J. 1877 S. 503 ff.,
eine anonyme, vielleicht von van Muyden, dem Secretär des Deutschen Reichs-
Patentamtes, herrührende Abh. in „Unserer Zeit" März 1882, Julius Schulze
in den Preuß. Jahrb. Bd. 39. D. S. III 416 ff., R. W. Bd. XI Art. Patente,
H. R. Art. Erfind.-Pat., Rentzsch in R. H. 333 ff., 625 ff. Zu den Freunden
des Patentschutzes gehören Rau, Renouard, Kleinschrod, Weinlig, Roscher, Kloster-
mann u. A., zu den Gegnern v. Justi, v. Jakob, Riedel, Emminghaus, Prince-
Smith, O. Michaelis (in F. V. 1870 H. 1), M. Chevalier, Schäffle u. A.
Rentzsch dürfte von seiner Gegnerschaft zurückgekommen sein, da er sogar Schutz-
zöllner geworden ist.

9) Nicht 3 Systeme, wie Roscher III § 167 behauptet.

10) Vgl. A. Berghaus in der „Gegenwart" 1883 N. 31.

Drittes Buch.

Handelspolitik.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Der inländische Handel.

§ 82. Eine Begriffsbestimmung des Handels ist bereits oben Bd. I § 17 gegeben worden.[1]) Die Handelspolitik kann im vorliegenden Handbuch kürzer behandelt werden, als die Agrar- und Gewerbepolitik, weil der Handel vom Staate fast nur ein laissez faire verlangt, und weil die Eisenbahn-, Münz- und Bankpolitik bereits im I. Bande behandelt ist. Diogenes bat Alexander d. G. nur, er möge aus der Sonne gehen, und ähnlich soll der physiokratische Kaufmann Gournay, geb. 1712, gest. 1759 dem Dauphin, dem Vater Ludwig's XV. und Enkel Ludwig's XIV., auf die Frage nach den Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik geantwortet haben: laissez faire et aller (nach einer anderen Lesart et passer), le monde va de lui même. Nach Kant u. A. sollen übrigens schon französische Kaufleute in Remonstrationen gegen Colbert's Tarifpolitik dies Wort gebraucht haben. Aehnlich kommt der Gedanke fast ebenso formulirt bei Boisguillebert, einem bedeutenden Gegner des Mercantilsystems, vor, der 1714 starb. A. Wagner's Behauptung, das Schlagwort laissez faire sei erst von den Physiokraten und den sog. Smithianern agitatorisch verwerthet worden, bedarf mindestens eines Beweises, oder einer zeitlichen Einschränkung. Mindestens seit der Zeit List's, seit den 30 er und 40 er Jahren unseres Jahrh. wird der Ausdruck laissez faire in Deutschland und in anderen Ländern vorwiegend, wenn nicht ausschließlich von Gegnern der Physiokraten und A. Smith's in einem polemischen Sinne gebraucht.

Die wohlverstandenen Interessen des Handels verlangen in der That ein weit gehendes laissez faire. Man muß sich nur vor dem Aberglauben hüten, als ob der Staat und die Gesellschaft, kurz die Zustände eines Landes nichts mit dem Handel zu thun hätten. Ein schlecht regiertes Land ist auch arm, und jede beliebige Zollamts-, Eisenbahn-Routen und Tarif-Politik des Staates, bezw. der Eisenbahngesellschaften übt einen ungeheueren Einfluß auf die Gewinne und Verluste vieler Plätze und Kaufleute aus, ja sie kann einen Theil Derselben concurrenz unfähig machen.[2])

Die (übrigens mangelhafte) deutsche Gewerbezählung von 1882 ergab folgende Vertheilung der Berufsclassen:[3])

Land- und Forstwirthschaft	42,5	% der Bevölkerung.
Bergbau und Industrie	35,5	
Handel und Verkehr	10	
Lohnarbeit wechselnder Art	2,1	
Oeffentliche Dienste u. liberale Berufsarten	4,9	
Berufslose u. Personen ohne Berufsangabe	5,0	
	100,0	

Reactionäre Gegner des Handels bedienen sich manchmal folg. Sophisma's: die Handeltreibenden bilden die Minderheit des Volkes, folglich kann man die Interessen des Handels beliebig verletzen. Darauf ist zu entgegnen, daß Fürsten, Prinzen, Staatsmänner, Generale, Großgrundbesitzer, Großindustrielle, Beamte, Aerzte, Lehrer und Geistliche auch die Minderheit des Volkes bilden, daß überhaupt keine Berufsclasse (einschließlich der Bauern, ländlichen und gewerblichen Arbeiter, die ja wieder in zahllose Unterclassen zerfallen) die absolute Kopfzahl-Mehrheit besitzt, und daß in Deutschland und anderen Culturstaaten sofort eine furchtbare Hungersnoth und zahllose Bankrotte aller Classen, auch der Landwirthe und Gewerbtreibenden, ausbrechen würden, wenn der Welthandel, überhaupt der Handel[4]) durch einen Zauberschlag plötzlich aufhörte. Man denke an die deutsche Ausfuhr von Spiritus, Zucker, Eisenbahnschienen, Locomotiven, Textilwaaren 2c. 2c. und an den gesammten inneren Absatz der Landwirthschaft und der Industrie. Bei gleich tüchtigen Leistungen ist es ein Vorzug, nicht ein Mangel mit möglichst wenig[5]) menschlichen und anderen Arbeitskräften auszukommen. Deutschland hat z. B. relativ viel weniger Beamte, als Rußland, und in protestantischen Ländern werden die religiös-sittlichen Bedürfnisse des Volkes durch wenige Geistliche nicht allein viel billiger, sondern auch viel besser befriedigt, als durch die Schaaren von faulenzenden Nepoten, Mönchen und Nonnen, welche im Kirchenstaate herumlungerten und z. Th. noch herumlungern.

Schon Schiller sagt:

„Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann, Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an."

Es ist kein Zufall, daß der Missionär, der Kaufmann und der Soldat so oft Hand in Hand gingen und gehen, z. B. in West- und Ostpreußen, Liv-, Ehst-, Kurland, Amerika, Asien und Afrika.

[1]) Vgl. auch oben Bd. I § 5 über den Ortswerth u. die alphabet. Sachregister zu allen V Bänden unter „Handel" u. „Kaufleute." Vgl. ferner Rau Bd. I u. II, Roscher Bd. III, Lexis in S. H. Bd. I, die Art. Handel, Handelspolitik ꝛc. im R. W. Bd. VII, im D. S. Bd. IV (von Schäffle) in H. R., im Kleinen Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. II (von A. Held), in R. H. 426 ff. (von F. X. v. Neumann u. Prince-Smith), Th. Barth, Wandelungen im Welthandel, 1882 (ein sehr interessanter Vortrag des gewesenen Bremer Syndikus), O. Spamer's Illustr. Handelslexikon 4 B. 1876—79, Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute (fortwährend in neuen Aufl. erscheinend), Noback's Lehrbuch der Handelswissenschaft 1849. Unter den Werken über Handelsgeschichte sind hervorzuheben: Scherer, Geschichte des Welthandels 2 B. 1852, 53 A. Beer, Geschichte des Welthandels 3 B. 1860—64 (die Gesch. des 19. Jahrh. ist unvollendet, der Verleger suchte um 1882 einen Bearbeiter für Dieselbe), J. Engelmann, Gesch. des Handels (Leipz. O. Spamer 1859 ff. in mehreren Aufl. erschienen, kurz u. populär). Lasaurie's Gesch. des Handels 1848 ist eine socialist. Tendenzschrift. Vgl. ferner Tooke u. Newmarch, Gesch. der Preise, deutsch von Asher 2 B. 1858 u. 59. Zahlreiche Werke über Handels-Geschichte, Geographie, Recht und Politik sind im St. K. u. R. K. angeführt. Unter den Zeitschriften sind hervorzuheben: Der Londoner Economist, das Bremer Handelsblatt 1851 ff., das Preuß. Handelsarchiv 1861 ff., das Deutsche Handelsarchiv 1880 ff. (Fortsetzung des Obigen), das Deutsche Handelsblatt 1871 ff. (Organ des Deutschen Handelstages), die oben Bd. I S. 69, 342 angef. Zeitschriften „Export" und „Tresor", die „Kaufmännischen Blätter" (Leipzig, Glöckner), die Kaufmännische Corresp. Ztg. (Brandenburg a. H.) ꝛc. Vgl. auch oben S. 19 Note 1.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 39 ff, oben Bd. I § 38, 186, unten Bd. IV.

[3]) Vgl. Scrutator (H. v. Scheel? Böhmert?) in der Gegenwart 1883 N. 26 u. oben Bd. II § 84.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 83.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 34.

§ 83. Der Handel läßt sich nach verschiedenen Eintheilungsgründen classificiren, namentlich nach folgenden:

A. Nach dem nationalen, oder internationalen Operationsgebiet des Kaufmanns in Binnenhandel (Innenhandel oder inländischen Handel) und auswärtigen Handel, Land- und Seehandel. Der auswärtige Handel kann Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischenhandel sein. Zu den Binnenhändlern gehören Höker mit Lebensmitteln wie größere Händler, deren Operationen sich über eine Provinz, oder einen Großstaat erstrecken. Angelsächs. und russ. Gesetze rechnen den überseeischen Handel zum Großhandel. Das ist indeß nur bedingt richtig: ein Binnenhändler kann viel größere Umsätze und Gewinne haben, ähnlich wie auch Hausirer häufig Landesgrenzen überschreiten können. Es giebt auch einen Seehandel zwischen Mitbürgern (Schotten und Londonern ꝛc.). Der Ein- und Ausfuhrhandel wird z. Th. von denselben, z. Th. aber auch, namentlich auf höheren Culturstufen, von verschiedenen Personen betrieben. Unter dem Zwischenhandel[1]) versteht man die Vermittelung des Handels fremder Völker. A.'sche Kaufleute können z. B. Waaren des Landes B. nach dem Lande C. bringen, und umgekehrt. Der Zwischenhandel kann aber auch viel verwickelter sein, da jeder im Welthandel stehende Kaufmann jede Schuld an einen ausländischen Kaufmann vermittelst der Arbitrage[2]) durch eine gleich große Forderung an einen Bürger eines beliebigen anderen Welthandel-Staates compensiren kann. Es giebt eben auf nationalem wie auf internationalem Gebiete einen directen und indirecten Handel. Die Tendenz der höheren Cultur mit ihrer Verbesserung der Transportmittel und der Rechtssicherheit und ihrem Wachsthum der Intelligenz und der Capitalien geht dahin, den Handel immer directer zu machen. Schon die Eisenbahnen machen viele Mittelspersonen zwischen Producenten und Consumenten, oder Kaufleuten überflüssig. Aehnlich wirken die Brief- und Packetpost-Porto-Herabsetzungen. Die Bestrebungen, einen directen Verkehr zwischen Deutschland und den englischen Colonien anzubahnen, oder zu erweitern, sind bis zu einem gewissen Grade berechtigt; obgleich es vernünftig sein kann, alle englischen, deutschen ꝛc. Güter für ein australisches Haus bei einem englischen Commissionär zu sammeln, und obgleich es unvernünftig wäre, 1 kleines englisches und 1 kleines deutsches Schiff nach Sydney zu schicken, wenn 1 großes engl. Schiff den Transport rascher und billiger besorgt (freilich mit einer etwas größeren Gefahr des Unterganges). Aehnlich wäre es thöricht,[3]) wenn ein deutscher Capitalist, der in der Industrie, oder intensiven Landwirthschaft 10 % von seinem Capitale ziehen könnte, einen directen Handel versuchte, der ihm nur 4—5 %, oder Verluste brächten.

Mit der Tendenz zu directen Verbindungen geht auch eine Centralisationstendenz Hand in Hand. Der Geldhandel und der Waarenhandel en gros zieht sich z. B. mehr und mehr nach Berlin. Verschiedene große Leipziger Kaufleute der Confectionsbranche, der Drogueriebranche ꝛc. sind z. B. nach Berlin übergesiedelt. Trotzdem wächst Leipzigs Bevölkerung indeß, vielleicht durch Zunahme der Großindustrie in und bei Leipzig. Umgekehrt legen übrigens große Berliner Geschäfte in Leipzig und viel kleineren Städten Filialen an, oder übertragen einem dortigen Gewerbtreibenden, oder Kaufmann eine Agentur.

Neuerdings versteht man unter Zwischenhandel auch eine

Vermittelung, gewöhnlich eine überflüssige, oder wucherische Vermittelung, zwischen inländischen Producenten und Consumenten z. B. der Waare Milch.[4]) Dieser Sprachgebrauch soll von den Agrariern (?) aufgebracht sein, er findet sich indeß auch bei unbefangenen Gegnern der Agrarier.

Verwandt mit den besprochenen Eintheilungen des Handels ist auch die Eintheilung in *activen* und *passiven* Handel. Unter dem Ersteren versteht man gewöhnlich einen Handel, der mit eigenem Capital und mit eigenen Schiffen betrieben wird; unter dem Letzteren einen Handel, bei dem wir an Ausländer verkaufen, deren Schiffe zu uns kommen. Der ältere mercantilistische Sprachgebrauch, wonach das Verkaufen activ und das Kaufen passiv ist, ist nicht recht logisch, weil jeder von beiden Theilen Verkäufer und Käufer ist. A. verkauft z. B. Korn gegen Geld, oder Wechsel an B., und B. verkauft Geld, oder Wechsel gegen Korn an A.

Der grade für Deutschland seiner geograph. Lage wegen so wichtige *Durchfuhr-* oder *Transithandel*[5]) wird von Roscher nicht erwähnt, vielleicht weil er Rau's Ansicht theilt, der Ausdruck Transithandel sei unlogisch. Diese Ansicht ist indeß m. E. nicht richtig. Wenn z. B. böhm. Zucker durch Deutschland nach England geführt wird, so ist Das für uns zwar kein Transithandel, aber sicherlich für die betheiligten Oesterreicher und Engländer. Ja, der Zucker kann sogar einem Reichsdeutschen gehören, der in Böhmen Zucker producirt, oder Handel treibt. Durch die fast überall erfolgte Aufhebung der Durchfuhrzölle hat der Durchfuhrhandel gewonnen, die auf Betrieb der Agrarier erfolgten deutschen Eisenbahn-Tariferhöhungen haben indeß 1878 ff. große Massen ungar. Mehls, die bisher über Hamburg nach England gingen, zum Schaden der deutschen Staats- und Privatbahnen, Kaufleute und Steuerzahler auf die Route über Fiume gedrängt. Andere Waaren des Donaureiches wurden durch jene Tarifchicanen, ebenfalls zum Schaden der preuß. Steuerzahler, von den preuß. Bahnen ab und auf die Elbeschiffe gedrängt. Es giebt auch einen *unterbrochenen Durchfuhrhandel*. Ausländisches (russ., ungar., rumän.) Getreide wird z. B. in Deutschland mit inländischen gemischt, weil das unvermischte deutsche Getreide für die englischen Käufer je nach dem Ausfalle der Ernte bald zu schlecht, bald zu gut und zu theuer ist. Selbst R. Meyer[6]) erkennt

die Nothwendigkeit dieser von den Agrariern mit Unrecht angegriffenen Mischungen an.

Der Binnenhandel ist in allen Großstaaten kaufmännisch und volkswirthschaftlich betrachtet viel wichtiger[7]) als der auswärtige Handel, dies Steckenpferd der alten und modernen Mercantilisten.

[1]) Das von A. Smith Wealth of Nat. B. IV C. 2 angef. Beispiel vom Amsterdamer mit Lissabon u. Königsberg handelnden Kaufmann ist übrigens nicht ganz richtig, vgl. Osiander, Beleuchtung rc. 1842 S. 133. — Vgl. über den „*auswärtigen Consumtionshandel*“ und „*indirecten*“ oder „*umschweifigen Consumtionshandel*“ R. H. 430, 431.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 116.

[3]) Vgl. auch Storch u. Levasseur bei Roscher III § 17 N. 6, § 31 N. 7.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 51, 52.

[5]) Vgl. Rau II § 310, 311, 314, 369 a, R. H. 912 ff., S. H. I S. 1117, 1127 II S. 290, 367, 377, 377, Walcker Schutzz. 46 ff., 214, 215.

[6]) Ursachen rc. 1883 S. 57, 58. Vgl. auch: Die Getreidezölle in der Tarifcommission, Berl. 1879 Simion S. 16 ff., Walcker a. a. O. 320, 334.

[7]) Vgl. oben Bd. I § 16, Roscher III § 16 N. 5, 6.

§ 84. B. Man unterscheidet ferner den *Propre-* oder *Eigenhandel*, der auf eigene Rechnung betrieben wird, den *Großaventurhandel*, der geborgte Waaren in überseeischen Ländern (der Levante, Ostindien, China) im Großen absetzt, und den *Commissionshandel*, der im Auftrage und auf Rechnung dritter Personen betrieben wird. Als Vergütung erhält der Commissionär eine *Provision*, die besonders hoch ist, wenn er delcredere steht, wenn z. B. ein Rigascher Kaufmann einem englischen Hause für Credite an russische Käufer, oder für Vorschüsse an russische Producenten gut steht. Unter der im Welthandel allmälig zurücktretenden[1]) *Consignation*[2]) versteht man die Sendung von Waaren nach einem entfernten Platze für eigene Rechnung, um sie daselbst verkaufen zu lassen; der Absender (*Consignant*) erhält dabei meist das Recht einen Theil des Betrages, 2—3 Monate dato, auf den *Consignatar* (den Commissionär, der die Waare verkauft) zu trassiren. Hübbe-Schleiden tadelt die Usance der europäischen Kaufleute westafrikanischen Negern ohne Sicherheit Credit zu geben, Woermann, ein großer Hamburger Kaufmann, behauptet indeß, es gehe nicht anders. In Deutschland fehlen nach W. Schäfer[3]) reiche Commissionäre, welche für *eigene* Rechnung nach englisch-amerikanischer Weise den Fabrikanten viele Artikel im Großen abnehmen. Deutsche Teppichfabrikanten liefern z. B. in Folge Dessen nur bestellte Waaren und lassen durch Reisende Aufträge sammeln. *Agenten*[4]) sind

etwa als Commissionäre niederen Ranges zu definiren. Es kommt z. B. vor, daß ein Agent nur 1 Laufburschen, aber keinen Commis und Buchhalter hat. Die Agenten sind auch mit den Privatmaklern nahe verwandt. Das Commissions- und Agenturgeschäft ist häufig verbunden, manchmal auch mit dem Frachtenbeförderungsgeschäft, mit dem *Speditionsgeschäft*.[5])

C. Man unterscheidet ferner den *Tausch-, Kauf-* und *Geldhandel*, den *Bedarfs-* und *Speculationshandel*. Der Tauschhandel kommt ausnahmsweise sogar auf hohen Culturstufen vor.[6]) Der Kaufhandel setzt Waaren, Häuser, Landgüter, mißbräuchlicher Weise auch Aemter, Titel ꝛc. gegen Geld um. Zum Geldhandel gehören nicht blos das Geldwechseln der Wechsler, sondern auch der Handel mit Barren, Wechseln, Werthpapieren. Auch der s. g. Handel mit Credit, den die Bankiers und Banken nach A. Wagner u. A. treiben und der vom Waarenhandel auf Credit zu unterscheiden ist, ist in letzter Instanz ein Handel mit Geld. Der Bedarfs- und Speculationshandel sind nicht so scharf geschieden, als Viele annehmen. Selbst ein kleiner Krämer speculirt in Kaffee, wenn er glaubt, daß die Preise demnächst steigen werden, und der Berliner Speculationshandel mit Korn hat den Bedarf einer nahen Zukunft im Auge.

Eine sehr eigenthümliche Art des Handels ist der *Buch-* und *Kunsthandel*.[7]) Die Klagen mancher Verleger und Sortimenter über zu große Rabatte, welche manche Sortimenter sogar den Käufern neuer Bücher geben, scheinen mir nicht ganz unberechtigt, aber tendenziös übertrieben zu sein. Roscher's Notiz[8]) über die festen Preise des deutschen Buchhandels ist z. Th. veraltet. Seit Jahren denkt man daran die langen, bis zu 1 Jahre und darüber[9]) währenden Creditfristen der Sortimenter abzukürzen. Die Reform ist indeß noch nicht gelungen.

D. Der „*Groß-* und *Kleinhandel*" ist lange nicht so scharf[10]) geschieden, wie der landwirthschaftliche oder vollends der industrielle Groß- und Kleinbetrieb. Viele mittlere Kaufleute verkaufen im Großen und im Kleinen, und Das ist nicht zu tadeln, obgleich es im Allgemeinen zu tadeln ist, daß auch manche Fabrikanten zugleich Groß-, ja Kleinhandel mit ihren Producten treiben. (Diese Regel hat übrigens Ausnahmen. Es kann z. B. rationell sein, Cigarren in größeren Mengen direct vom Fabrikanten zu be-

ziehen.) Nach dem 1880er Jahresbericht der Stuttgarter Handelskammer nimmt in Folge der Krisis der Detailverkauf seitens der Musterreisenden, z. B. der Vertreter der elsäss. Textilindustrie, an Detailisten, Handwerker und selbst Private zu. Die mit Lebensmitteln handelnden *Höker*, die mit alten Sachen handelnden *Trödler* und die herumziehenden *Hausirer* bilden die untersten Classen der Kleinhändler. Es giebt auch Hausirer, die Lebensmittel an feste und gelegentliche Kunden verkaufen.

Bei den kleinsten Handeltreibenden kommt in der Regel nur der Individualbetrieb vor, bei etwas größeren und großen kommen auch die Collectivgesellschaft und andere Gesellschaftsformen vor, bei *Land-* und *Schiffs-Karawanen*[11]) sogar Genossenschaften auf Zeit.

[1]) Vgl. Barth a. a. O. 17 ff.

[2]) Vgl. S. H. I S. 1029, 1030, 1083, Roscher III 4. Aufl. § 15 N. 5.

[3]) Der gewerbliche Credit 1882 S, 32, 33.

[4]) Vgl. S. H. I S. 1030, 1031 und über schlechte Praktiken russ.-poln. Agenten das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 165.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 76, 79.

[6]) Vgl. oben Bd. I § 95, 109.

[7]) Vgl. Roscher I § 180 N. 7, R. H. 129 ff., Kleinwächter in F. B. 1871 H. 4, Kolb im R. W. Bd. III, Koch Art, Sortim.- u. Verlags-Buchh. in H. R., Schürmann Die Organisation des deutschen Buchhandels 1880 u. 81 2 B., S. H. I S. 1030, F. A. in der Zeitschr. Im neuen Reich 1881 Nr. 49. Vgl. auch oben S. 73 und über und gegen Büchersendungen mit Postauftrag den interessanten, der Weser-Ztg. entnommenen Art. in der Tribüne vom 13. Febr. 1882 Nr. 81.

[8]) I § 115 N. 6.

[9]) Wenn ein Buch im Nov. oder Dec. erscheint, so erfolgt die Abrechnung häufig erst zu Ostern des nächsten Jahres.

[10]) In einer Vorstellung, welche die *Leipziger Kramer* 1685 an den Kurfürsten richteten, heißt es unter den (*großen*) *Kaufleuten* „seien . . . . . nur 6, die länger als 10 Jahre . . . in Leipzig Handel trieben, und nur 7, die eigene Häuser besäßen, während von den Kramern wohl 60 zugleich Hausbesitzer wären." Vgl. K. Biedermann's interessante, 1881 als Manuscript gedruckte Geschichte der Leipz. Kramerinnung 1477—1880. Vielleicht ist die Sache dadurch zu erklären, daß große Waarenhändler und Bankiers sich nicht durch Häuserbesitz an Leipzig binden wollten, um wo nöthig nach anderen Plätzen übersiedeln zu können. Zu den s. g. Kramern dürften übrigens auch einige Großhändler, Glieder der „ersten Familien der Stadt" gehört haben, vgl. Biedermann S. 48, 51.

[11]) Vgl. Roscher III § 20.

§ 85. E. Eine wichtige Eintheilung der Handelsgeschäfte ist diejenige nach der wirklichen, oder vermeintlichen Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit, volkswirthsch. *Nützlichkeit* und *Schädlichkeit* der betreffenden Handelsgeschäfte.

Trotz den verwerflichen Praktiken mancher Gütermetzger[1]) ist

der Freihandel mit Land[2]) an und für sich durchaus nothwendig und volkswirthschaftlich nützlich. Die Behauptung daß nur christliche und jüdische Bourgeois und kleine Leute sich mit dem Güterhandel befaßten und befassen, ist übrigens ganz falsch.[3]) Ein livländischer Edelmann erhob z. B. in den 1830er und 40er Jahren seine Familie durch den Güterhandel zu einer der ersten Familien der Provinz.

Die Klagen über „Aufkäufer", welche den Bauern entgegen gehen, haben nur einen Sinn, wenn die betreffende Stadt keine Eisenbahnverbindung hat, und wenn die Bauern die ersparte Zeit einfach vergeuden. Letzteres ist indeß unter einigermaßen gesunden Zuständen nicht anzunehmen.

Auch ein unzweifelhaft nothwendiger Handel kann durch Schlendrian sehr an privat- und volkswirthsch. Nützlichkeit Einbuße leiden. Dies gilt z. B. vom Holzhandel. Viele Forstverwaltungen zwingen noch immer die Käufer das eingeschlagene Nutzholz selbst aus dem Walde abfahren zu lassen, statt das Holz auf Holzplätzen an Thalausgängen zu weit besseren Preisen zu verkaufen.[4]) Man muß ferner davor warnen, Holz,[5]) Kohlen zc. des Fiscus auf Kosten der kleineren Kaufleute und des Publicums in allzu großen Partien zu verkaufen.

Aehnlich leidet der Viehhandel in Wien[6]) und vielen anderen Orten an verschiedenen Mängeln. Der Berliner Gutsbesitzer und Zuchtvieh-Lieferant G. Lehnert bemerkte z. B. 1883: „Rechtzeitig gegebene Lieferungsaufträge ermöglichen eine Beurtheilung des Geschäftsganges, erleichtern das Geschäft in jeder Weise und sichern dem Auftraggeber die günstigste Bedienung". Das erinnert sehr an die oben S. 139 angeführte Mahnung der Leipziger Handelskammer.

In Berlin und an vielen anderen Orten klagt man darüber, daß förmliche Ringe, so zu sagen Verschwörungen von Trödlern existiren, welche andere Käufer auf Auctionen tyrannisiren. Solche Leute müssen von der Polizei verhaftet und wegen Unfug und Nöthigung bestraft werden.

Die Mißbräuche mancher Hausirer heben die Nothwendigkeit des Hausirergewerbes nicht auf[7]). Dasselbe gilt von den Handlungsreisenden[8]) und Wanderlagern.[9]) Wenn die ansässigen Krämer mit der Unsitte des langen Creditirens brechen, so haben sie die Concurrenz der Wanderlager nicht zu fürchten, obgleich diese

Wanderauctionen ein neuer Beleg für die Nothwendigkeit sind, die Gewerbesteuer rationell zu veranlagen und, gleich anderen directen Steuern, zur Reichssache zu machen.

Der Ueberproduction an Krämern, Cigarrenhändlern, Bankiers und Gastwirthen kann durch eine angemessene Besteuerung, durch agrar-, armen- und militärpolitische Reformen,[10]) z. Th. auch durch Consumvereine gesteuert werden. Gewerkvereine von Kaufmanns- und Bankiers-Gehülfen[11]) sind auch deshalb nützlich, weil sie nach Art der englischen Arbeiter-Gewerkvereine die Arbeitgeber hindern können und sollen, allzu viel Lehrlinge anzunehmen und Dieselben durch eine allzu lange Arbeitszeit am Besuch von Fortbildungsschulen zu verhindern.

Von Bankiers- und Börsenmißbräuchen wird unten die Rede sein. Hier ist nur noch daran zu erinnern, daß als unsittliche Handelsarten der Sclavenhandel, der Handel mit Mädchen, mit unzüchtigen Schriften, mit Concessionen, Adelstiteln und anderen Titeln, mit Staats- und Kirchenämtern, mit Straflosigkeit, mit Gründerempfehlungen, mit Ueberzeugungen, mit schwindelhaften Geheimmitteln zc. zu erwähnen sind.[12]) In Altbaiern zc. wird ein schwunghafter Handel mit Seelenmessen getrieben.[13]) Auch der Handel „frommer" Engländer mit ostindischen, in England gefertigten Götzenbildern, mit Opium für China und mit Kriegsmaterial für afrikanische zc. Feinde Englands ist hier anzuführen.

1) u. 2) Vgl. oben Bd. II S. 330.

3) Vgl. oben Bd. I § 53 N. 5, Bd. II § 35, 56, 57, 69 N. 2, 106.

4) Vgl. die fachmänn. Ausführungen eines längeren, im Leipz Tagebl. vom 17. April 1883 abgedruckten Artikels der Köln. Ztg. Vgl. auch Walcker Schutzz. S. 367, 368 u. oben Bd. II S. 198.

5) Im Elsaß geschah Dies 1883 vorübergehend.

6) Vgl. den Wiener „Tresor" vom 3. Mai 1883.

7) Vgl. E. Richter in F. V. 1863 H. 3, Rau II § 290 ff., Roscher III § 14, S. H. II S. 650, R. H. 462 ff., die Reichstagsverh. u. den G. B. von 1883 passim.

8) Vgl. die Reichstagsverh. u. den G. B. von 1883 passim.

9) Vgl. Roscher III § 14 N. 16, S. H. I S. 1096 ff., Brentano in Hol. J. 1877 S. 627.

10) Vgl. E. Z. 1877 S. 255, 256, Roscher I § 54 Nr. 7, oben Bd. I § 33, 176, Bd. II § 92.

11) Daten über diese Gewerkvereine, die sich übrigens selten Gewerkvereine nennen, sind schwer zu erhalten, da nur ein Theil Derselben zum Hirsch-Dunckerschen Verbande gehört. Vgl. oben S. 58, K. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannstande, 1883 und die oben S. 162 angef. Kaufmänn. Blätter u. Kaufm. Corr. Ztg. Der „Verband deutscher Handlungsgehülfen" erhielt 1881 die Rechte einer jurist. Person, hat seinen Sitz in Leipzig, hat auch Principale zu Mitgliedern und besitzt eine Central-Kranken- u. Begräbnißkasse und eine Ab-

theilung für Stellenvermittelung; Unterstützung bei Stellenlosigkeit, Pensions-, Wittwen- und Waisencassen und die Gewährung von Rechtsschutz (nach Hirsch-Duncker'schem Muster) werden geplant. Die Glieder des Vereins genießen volle Freizügigkeit. 1882 hatte der Verband ca. 500, 1883 schon 1100 Mitglieder in allen Gegenden des Reiches. Die angef. „Kaufm. Blätter" sind das Organ des Verbandes.

[12]) Vgl. oben Bd. I S. 9, Bd. II S. 62, 66, 67, 130, 133, Bd. III S. 24, 25, 88, 89, R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, 1882 S. 145 ff.

[13]) Vgl. Amort d. J. (d. h. Prof. Sepp) Süddeutsche Staats- u. Kirchenzustände, 1878 (oder 79?) München, Finsterlin.

§ 86. Manche mittelalterliche Handelsinstitute, z. B. das Stapelrecht, sind in Westeuropa ganz verschwunden. Dahin gehören die drei Formen des Stapelrechtes[1]) i. w. S. d. W. Nach dem Umschlagsrecht mußten die betreffenden Waaren von den Bürgern der betreffenden Stadt weiter transportirt werden. Nach dem Stapelrechte i. e. S. d. W. mußten die betreffenden Waaren in der privilegirten Stadt feilgeboten werden, und nach dem Kaufmonopol (jus emporii) hatten die Bürger sogar ein Privilegium, die Waaren zu kaufen. Unter der Rangfahrt verstand man das Recht der Mitglieder der Schiffergilde, die in einer gewissen Zeit angesammelten Waarenmengen nacheinander abzufahren.

Messen im kirchlichen und im commerziellen Sinne haben nicht blos zufällig einen gleichen Klang. Messe (lateinisch missa) wird von den bekannten Worten missa est ecclesia abgeleitet, und an religiöse Versammlungen schlossen und schließen sich bei heidnischen, jüdischen und muhamedanischen Orientalen wie bei Christen häufig Märkte und Handelsmessen.[2]) Da die modernen Großstädte beständige Märkte und Messen sind, so ist es natürlich, daß im 19. Jahrh., in welchem überdies die Handlungsreisenden eine so große Rolle spielen, die Märkte und Messen, mit Ausnahme westeuropäischer Specialmessen und der osteurop. Messen zu Warschau und namentlich Nishni-Nowgorod, aber mit Einschluß der Leipziger Messe, gesunken sind. Die bedeckten Markthallen in Paris ꝛc. dürften dagegen etwas specifisch Modernes sein. Das Zustandekommen der Berliner Markthallen ist leider bis jetzt (Anfang August 1883) noch immer nicht gesichert, obgleich Gneist schon 1872 dafür[3]) plaidirte.

Zu den mehr, oder weniger überwundenen Standpuncten gehören auch die großen, halbstaatlichen, privilegirten Handelsgesellschaften.[4]) Die wichtigsten Gesellschaften dieser Art waren folgende:

1) Die holländisch-ostindische Compagnie 1595, bezw. 1602—1795.

2) Die englisch-ostindische Compagnie 1599—1858. Ihr Monopol des indischen Handels wurde 1813, des chinesischen Handels 1833 aufgehoben.

3) Mehr oder minder ephemere Compagnien, eine holländisch-westindische, englisch-afrikanische, französisch-ost- und westindische ꝛc.

Die beiden kleinen „Colonien", welche der Große Kurfürst 1680 in Guinea erwarb, wurden 1720 wieder aufgegeben; sonst wäre es wohl auch zum Versuche einer preußisch-afrikanischen Compagnie gekommen. Jene „Colonien" erinnerten wegen ihres winzigen Umfanges an die Factoreien, welche die Hansa einst besaß. Die berühmtesten Derselben waren der Stahlhof in London und die Comptoire zu Bergen, Wisby und Nowgorod.[5])

[1]) Vgl. Roscher III § 21, Biedermann a. a. O. S. 52 ff., Dens. in F. B. 1881 H. 4.

[2]) Vgl. Roscher III § 22, 23, S. H. II S. 653, 654.

[3]) Dafür sind auch Emminghaus Hauswirthsch. Zeitfragen 1869 16 ff. und der auf Pariser Verhältnisse Bezug nehmende lesenswerthe Art. im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 273. Vgl. auch S. H. I S. 1038, 1045.

[4]) Vgl. Rau II § 279, Roscher III § 31, D. S. IV 678 ff., S. H. II S. 643 unter Compagnie, Löhnis oben Bd. I S. 44 angef. Schrift.

[5]) Vgl. Roscher III § 26 u. oben S. 24.

§ 87. Von der Süßwasserfischerei ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Der Ertrag der Seefischerei hängt z. Th. von unbekannten naturgesetzlichen Factoren ab. Die Heringszüge wandten sich z. B. im 13. Jahrhundert von der pommerschen Küste zur schonen'schen und später zur holländischen. 1313 verließen sie die livländische Küste. Ob Das vielleicht mit Hebungen und Senkungen der Küste, Aenderungen der Meerestemperatur und Sturmfluthen zusammenhängen sollte? Durch den Suezcanal sind zahlreiche Haie in das Mittelmeer gedrungen, welche an der provencalischen ꝛc. Küste große Verheerungen unter den Fischen anrichten. Die Einführung der nordamerikanischen Auster in die Ostsee scheint gelungen zu sein. Der 50 Pfennigtarif der Packetpost hat den Absatz der Fischer der Ost- und Nordsee gesteigert. Trotzdem ist auf dem Gebiete der Fischerei und Transportpolitik noch viel zu thun. Am 18. April 1883 wurden z. B. in Berlin ca. 30 Centner verdorbene Fische, die aus Hamburg und Kiel eingetroffen waren, confiscirt, während eingemachte und selbst frische Austern aus Newyork und Baltimore

nach Europa versandt werden. Der deutschen Heringsfischerei, die in der Nord- und Ostsee betrieben wird, fehlen noch immer Männer wie die Rochdaler Pioniere, Schulze-Delitzsch u. A. Die Emdener Heringsfischerei-Actiengesellschaft arbeitete noch 1881 mit einer Unterbilanz. Die Ursachen dieses Mißstandes und überhaupt des Daniederliegens der deutschen Nordseefischerei scheinen in Folg. zu liegen:[2])

1) Es fehlt an kleinen Schutzhäfen für die Fahrzeuge und an Schiffen, welche gleich den englischen, auch im Sturme und im Winter fischen.

2) Es fehlt an erfahrenen Capitänen und Matrosen.

3) Wegen der schlechten Erträge war es bisher nicht möglich, das Tantièmensystem der holländischen Heringsfischer einzuführen.

Wieviel auf diesem Gebiete noch zu thun ist, geht daraus hervor, daß 1 Morgen Fischgrund der Nordsee &c. nach Prof. Huxley[3]) u. A. in 1 Woche mehr Nahrung liefern kann, als das beste Feld in 1 Jahr, daß die Engländer häufig unsere Fische an unserer Nordseeküste wegfischen, und daß Deutschland 1879 für 26,4 Mill. Mk. Heringe einführte, wovon nur 180,000 Mk. auf deutsche (Emdener &c.) Heringe kamen.

Im Juni 1883 fand in London unter dem Vorsitze des Prinzen von Wales eine internationale, auch von europ., asiat. und amerik. Diplomaten besuchte Fischereiconferenz statt, um einem internationalen Fischereivertrag auszuarbeiten.

[1]) Vgl. Bd. II S. 329 und die daselbst S. 174 angef. Liter. Vgl. auch Roscher III § 91, die „Deutsche Fischereiztg.", das Deutsche Handelsblatt 1880 Nr. 29, 34, Walcker Schutzzölle 591, 592.

[2]) Vgl. Lammers in F. V. 1866 H. 4, 1869 H. 1, 1871 H. 1, den sachkundigen Art. in der Tribüne 1881 Nr. 424, den oben Bd. II S. XII angef. Friedenthal'schen Bericht S. 147, 149, den daselbst angef. Lucius'schen Bericht S. 397, 398, Walcker a. a. O.

[3]) Vgl. seinen am 18. Juni 1883 in der angef Conferenz gehaltenen Vortrag.

§ 88. Die Hebung der deutschen Fischerei ist mittelbar auch für die deutsche Handels- und Kriegsmarine von großer Wichtigkeit. Von der Binnenschifffahrt und zum Theil von der Seeschifffahrt ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Im 19. Jahrh. zeigt sich eine starke Verdrängung hölzerner Segelschiffe durch eiserne Dampfschiffe, ja Stahlschiffe beginnen bereits die eisernen Schiffe zu verdrängen. Die Schiffe werden auch immer größer. Der Durchschnittsgehalt der registrirten neuen Dampfer betrug in England 1880—82 $734\frac{3}{4}$, $849\frac{3}{4}$ und 1358 Tonnen,[2]) obgleich der

1860 gebaute, 15,540 Tonnen umfassende Great Eastern den auf ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprochen hat.

Gleich dem Handel gedeiht auch die Schifffahrt am besten beim laissez faire. Sie sagt gleichsam mit Archimedes zum Staate „Störe meine Kreise nicht". Selbst die englische, gegen Holland gerichtete, 1651 eingeführte und 1849 aufgehobene Navigationsacte war trotz dem gegentheiligen Urtheile A. Smith's eine verfehlte Maßregel.[3]) Die Acte bestimmte, daß die Producte jedes Landes nur auf dessen eigenen, oder englischen Schiffen nach England geführt werden durften.[4]) Die deutsche Rhederei, welche niemals Staatssubventionen und Differentialzölle genossen hat, ist eben deshalb viel kräftiger entwickelt und viel rentabler, als die schwächliche, ewig nach neuen Staatsgeschenken schreiende, an Deficits leidende französische Rhederei.[5]) Wenigstens die meisten französischen Rheder scheinen Schutzzöllner zu sein. Deutsche Schutzzöllner begründen ihr Geschrei nach Staatshülfe u. A. damit, daß der concurrirenden belgischen Tuchindustrie eine regelmäßige Antwerpener Dampfschiffverbindung mit den Laplatastaaten zu Gebote steht. Es sind nur zwei Fälle möglich: entweder können die betreff. Schutzzöllner den Nachweis liefern, daß eine deutsche Dampfschiffverbindung mit den Laplatastaaten rentabel ist, oder nach einiger Zeit werden wird, dann können die zollgeschützten vielfachen Millionäre[6]) der deutschen Tuchindustrie, überhaupt Industrie und die nach lohnenden Capitalanlagen beim Sinken des Zinsfußes förmlich Jagd machenden deutschen, holländ. und engl. Capitalisten das Capital spielend aufbringen. Oder die betreff. Schutzzöllner reden in's Blaue hinein. Dann sollen sie aufhören die Steuerzahler im Namen der Schutzzollmillionäre anzubetteln. Die schutzzöllnerischen Großindustriellen und Bankiers ersten Ranges, welche die Steuerzahler um Staatshülfe für das faule Samoa-Project anbettelten, verhießen auch goldene Berge; der Reichstag lehnte das Project indeß 1880 wohlweislich ab, und die ohne Staatshülfe begründete Hamburger „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee" verlor 1881 trotz ihrer angeblich vorsichtigen Geschäftsführung $1\frac{1}{5}$ % des Actiencapitals von 5 Mill. Mk.[7]) Man denke auch an den englischen Südseeschwindel von 1711—1720.[8])

Das Unterscheidungszoll- (Differentialzoll) Project der deutschen Schutzzöllner scheint seit dem tragischen Ende des Hauptvertreters

dieser Projecte, Mosle's, zum Glück eingeschlafen zu sein. Gegen das Unterscheidungszoll-Project[9]) machten auch die rheinischen, auf holländ. Häfen angewiesenen Schutzzöllner mit Recht Front. Mosle, ein großer Bremer Kaufmann, ließ sich 1879 durch einen Händedruck des Fürsten Bismark zur Schutzzöllnerei bekehren und empfahl auch eine Nachahmung des französischen Unterscheidungszolles (surtaxe d'entrepôt), d. h. eine Zuschlagssteuer für den indirecten Import über Holland (Unter surtaxe de pavillon versteht man einen Flaggenzuschlag für fremde Schiffe). Mosle erkannte indeß, daß er in eine Sackgasse gerathen war und gab sich deshalb, ähnlich wie F. List, um 1881 selbst den Tod. Das deutsche Küstenschifffahrts-Gesetz vom 22. Mai 1881 schadet, ganz wider seine Absicht, den Deutschen, während es den Holländern nützt.[10]) Die Rhederei der V. Staaten leidet sehr schwer durch die ultraschutzzölln. Vertheuerung aller Schiffbaumaterialien.[11]) Deutsche Rheder und Schiffbaugesellschaften streiten darüber, ob die Letzteren ebenso gute und schnelle Schiffe bauen können, wie die Engländer.[12]) Diese Frage dürfte schon jetzt, oder in einer nahen Zukunft zu bejahen sein. Ein Theil der Hamburger 2c. Schiffe wird schon in Deutschland gebaut, welches auch für China 2c. Kriegsschiffe baut. Der Oesterreich. Lloyd in Triest bezieht eine beträchtliche Staatssubvention, obgleich er für 1882 eine Dividende von 7,6 % gab.[13])

Betrügerische englische und andere Rheder lassen alte hoch versicherte Schiffe absichtlich mit Mann und Maus untergehen.[14])

In Hamburg giebt es einen Reichscommissar zur Beaufsichtigung der Schifffahrt und Auswanderung. Das genügt indeß nicht. Es müßten mehrere Beamte dieser Kategorie für verschiedene Häfen und mit größeren Befugnissen angestellt werden.[15]) Die „Cimbria" ging z. B. wegen falscher Bauart, wegen ungenügender baulicher Sicherheitsvorkehrungen unter.[16]) Auch durch zu schnelles Fahren der Postdampfer sollen Unglücksfälle herbeigeführt werden, z. B. 1875 der Untergang des „Schiller".

[1]) Bd. I §. 16, 76, 77, 81, 89, 160, 169, II § 9, 14, 15, 69, 110, III § 44. Vgl. ferner Rau I § 131, II § 272a, 283, Roscher III § 90 ff., R. H. S. 1141, S. H. II S. 657, Richter's Staatslex. Art. „Seeschiff".

[2]) G. B. 1883 S. 82.

[3]) Vgl. Walcker Schutzzölle S. 149.

[4]) Vgl. die Details in K. v. Kaltenborn'schen (halbschutzzölln.) Art. Schifffahrtsgesetze im D. S. Bd. IX.

[5]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 807, 793 unter „Rhederei" u. „Ballastfahrten"

u. gegen Staatssubventionen die F. C. 1881 Nr. 94, 1882 Nr. 73, 76, 98, 1883 Nr. 69, 71, das Maiheft des British Trade Journal von 1881 (excerpirt in der Tribüne 1881 Nr. 193), die Tribüne 1881 Nr. 553, 1882 Nr. 93, 96, 300 (fachkundige Hamburger u. Bremer Stimmen) u. W. in der (schutzzölln.) Polit. Wochenschrift 1882 Nr. 6. Für Subventionen ist der Hamburger Schutzzöllner Tuch daselbst Nr. 3 u. 9. Vgl. auch S. J. 1883 S. 323 ff.

[6]) Vgl. Roscher III § 39 N. 7, Walcker Schutzz. 439 ff.

[7]) „Tribüne" 1882 Nr. 342. Vgl. Walcker a. a. O. 470, 769.

[8]) Vgl. Wirth's Gesch. der Handelskrisen, S. H. I S. 1086. 1087.

[9]) Vgl. Barth in den V. d. V. C. von 1880, Lexis' nicht ganz consequent freihändl. Ausführungen in H. J. N. F. Bd. 2 u. die F. C. 1880 Nr. 76. Oesterreich plante (oder erhob?) 1882 einem Kaffee-Differentialzoll zu Gunsten von Triest und Fiume.

[10]) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 46, 52, 91, die Tribüne 1881 Nr. 7.

[11]) Vgl. Walcker a. a. O. 305, die F. C. 1881 Nr. 92, 1883 Nr. 28, 47 und Sartorius v. Waltershausen in der angef. „Polit. Wochenschrift" 1882 Nr. 17.

[12]) Vgl. z. B. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 96, 115.

[13]) Vgl. den Wiener „Tresor" vom 26. April 1883.

[14]) Vgl. Roscher III § 53 N. 20, Walcker a. a. O. 542 ff. u. das vom 30. April 1883 datirte Schreiben Chamberlain's., des Handelsamts-Präsidenten, an den Rhederverband (Chambre of Shipping). C. kündigt die Vorlage eines bezügl. Gesetzentwurfes an.

[15]) Vgl. oben Bd. I § 27.

[16]) Vgl. die Abh. in der „Deutschen Rundschau" April 1883.

§ 89. Die s. g. Freihäfen[1]), in welchen Kaufleute ohne jede Einmischung von Zollbeamten ihre Waaren umpacken, sortiren, mischen und wieder ausführen können, umfassen ganze Stadtgebiete, oder einzelne Theile derselben. Die 11 französ. Freihäfen (Marseille, Dünkirchen, Bayonne 2c.) wurden 1795 aufgehoben. Venedig war 1829—48, 52—74, Odessa 1811—17 (?) Freihäfen. Triest und Fiume sind seit 1719 Freihäfen. Auch Hamburg, Bremen, Helgoland, Gibraltar, Aden, Singapore, die holländ. Celebes- und Molukkenhäfen, der dänisch-westind. Hafen St. Thomas und die Panama-Häfen sind Freihäfen. Lübeck wurde indeß schon 1871 in den Zollverein aufgenommen. Triest's Aufblühen wird größtentheils dadurch verhindert, daß ihm gute Eisenbahnverbindungen nach Baiern, überhaupt nach Westeuropa fehlen.[2]) Angeblich soll der Bau der betreff. Bahnen von der Südbahngesellschaft und dem Wiener Hause Rothschild hintertrieben werden.[3]) Die österreichischen Schutzzöllner scheinen für die Freihafenstellung[4]) von Triest und Fiume zu sein, die deutschen Schutzzöllner sind dagegen fanatische Gegner der Freihafenstellung von Hamburg und Bremen. Schon das freihändlerisch-Manchesterliche (lieferungsweise erschienene) Rentzsch'sche Handwörterb. der Volkswirthschaftslehre verwarf indeß um 1863 in einem von F. X. v. Neumann-Spallart in Wien verfaßten Artikel alle Frei-

häfen. Dazu kommen Spiritusinteressen preuß. Junker, welche verkennen, daß die von Hamburger Firmen vorgenommene Mischung von russischem und deutschem Spiritus ähnlich im wohlverstandenen Interesse der deutschen Producenten liegt[5]), wie die oben S. 164 angef. Mischungen. Die industriellen Schutzzöllner bilden sich gewöhnlich ein, die Hansastädte (unter denen hier immer Hamburg und Bremen zu verstehen sind) würden durch ihre Freihafenstellung daran gehindert, gleichsam beständige Jahrmarktsbuden zu sein, in denen Ausländer sich deutsche Industrieproducte aussuchen könnten. In Wirklichkeit wird der Export indeß hauptsächlich durch überseeische deutsche Häuser vermittelt, nach England und den V. Staaten gehen Waaren sogar direct durch einen Spediteur, und Amerikaner kommen zuweilen selbst nach Deutschland, um direct beim Fabrikanten Strumpfwaaren ꝛc. auszusuchen und einzukaufen.[6]) Die schutzzöllnerischen Klagen über die geringe Bevölkerungszunahme der Freihäfen stehen im Widerspruche mit der schutzzölln. Behauptung, daß diese Häfen sich auf Kosten des zollvereinten Deutschlands bereichern. Man muß auch beachten, daß eine locale Hypercentralisation der Bevölkerung in den Hansastädten gar nicht wünschenswerth ist, daß schon jetzt die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Classen Hamburgs sehr traurig sind, daß die küstenländische Industrie nicht an die Hansastädte gebunden ist, wie z. B. die oldenburg. Eisenindustrie, die Stettiner und Elbinger Fabriken beweisen, und daß die Eisenzölle das Hauptthinderniß des Aufschwunges der küstenländischen Industrie sind.

[1]) Vgl. Rau II § 308, Roscher III §. 93, S. H. II S. 647.
[2]) Vgl. den Wiener „Tresor“ vom 19. Oct. 1882, 26. April u. 7. Juni 1883.
[3]) Wie ein Triester um 1882 im Berl. Tagebl. behauptete.
[4]) Der „Tresor“ vom 19. Oct 1882 plaidirt wenigstens dafür.
[5]) Vgl. die fachmänn. Ausführungen im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 364.
[6]) Vgl. Th. Barth, Die handelspolit. Stellung der deutschen Seestädte 1880 26 ff., Dens. Wandlungen ꝛc. 1882 19 ff.

§ 90. Roscher wirft den Freihändlern wiederholt ihre zu abstracte Auffassung vor. Dieser Vorwurf ist zum Theil begründet, namentlich in Bezug auf obscure Manchestermänner, aber selbst solche Schriftsteller haben ihre Abstraction nicht soweit getrieben, wie Roscher u. A., welche den englischen und deutschen Zolltarif kurzweg als etwas Gleichartiges behandeln, weil beide Tarife Zolltarife heißen. Das ist trotz den Verdiensten Roscher's eben so unlogisch wie etwa die Gleichsetzung der „Staaten“ Lippe-Detmold

und Preußen. Der englische Finanzzolltarif mit ca. 12 Zollsätzen und der deutsche Schutzzolltarif mit vielen Tausend Zollsätzen sind, um an ein bekanntes geflügeltes Wort anzuknüpfen, ähnlich verschieden wie der „Mensch“ Napoleon I. und der „Mensch“ die Hebamme X. Ganz England gleicht einem großen Freihafen, obgleich Londoner ꝛc. Kaufleute mit Recht über die selbst bei Finanzzöllen vorkommenden Benachtheiligungen vieler Kaufleute klagen.[1]) Roscher sagt: „Die Besorgniß, die preuß. Zollcontrole verstehe einen großen Seedampfer nicht anders zu behandeln, als einen Oderkahn . . . . trifft doch hoffentlich nichts Dauerndes.“ Er übersieht dabei, daß diese Incoulanz auf gesetzlichen Vorschriften beruht, daß jeder Schutzzolltarif, auch der 1878 in Kraft gewesene, in erster Linie den Zweck hat, den Import ausländ. Industrieproducte (und landwirthsch. Producte) durch Schutzzölle und unzählige Zollplackereien und Zollscherereien im vermeintlichen Interesse der inländ. Production zu chicaniren. Diese Chicanen sind nicht blos in Rußland ein noch wirksameres Hemmniß der Einfuhr als die Zölle an und für sich. Marseille, dessen Freihafen 1814 wieder hergestellt wurde, mußte aus ähnlichen Gründen schon 1817 um die Wiederaufnahme in die Zolllinie bitten. Der einzige scheinbar triftige Grund der für die Aufhebung der Freihäfen angeführt werden könnte, wäre der, daß die Hansastädte dann ein dringendes Interesse hätten, den deutschen Zolltarif zu einem reinen Finanzzolltarif machen zu helfen; indeß die übrigen Deutschen müssen Mannes genug sein, um diese Arbeit auch allein zu besorgen, und es wäre höchst gefährlich, die Hansastädte mit Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in den spanischen Stiefel eines extrem schutzzöllnerischen Zollsystems hineinzuzwängen. Das hieße die Henne, welche die goldenen Eier legt, schlachten[2]), oder in's Ausland treiben. Durch die deutschen Schutzzölle und die Retorsionen des Auslandes sind 1879 ff. und früher bereits zahlreiche deutsche Industrielle in's Ausland getrieben worden. z. B. Tuch- und Eisenindustrielle nach Polen und Rußland, Textilindustrielle (wegen der Aufhebung der Zollfreiheit der böhmischen Leinwandeinfuhr nach Schlesien und des Veredlungsverkehrs) nach Oesterreich, rheinische Türkischroth-Färbereien nach Rußland und Oesterreich, deutsche Färber, Drucker und Weber nach Oberitalien, Hamburger Spritfabrikanten nach Kopenhagen und Malmö u. s. w. Roscher[3]) selbst weist auf die Möglichkeit hin, daß das „alte Hamburg“

nach London gedrängt werden könnte, und er hebt hervor, daß Holland durch seine Eisenzölle seinen Zwischenhandel mit schwed. Eisen verlor. Wenn Roscher in jener etwaigen Auswanderung Althamburgs einen weltwirthschaftlichen (?) Vortheil sieht, während er die Capitalverluste der deutsch-amerik. Auswanderung anerkennt, ja übertreibt, so übersieht er, daß wir Deutsche dabei ähnlich verlieren würden, wie Frankreich und Oesterreich durch die Vertreibung der Hugenotten, Salzburger und Zillerthaler, welche bei uns eine Zuflucht fanden.

Der blinde Haß List's und mancher Baumwoll- und Spiritus-Junker gegen das freisinnige hanseatische Bürgerthum, welches in zahllosen Seeschlachten seit Jahrhunderten für Deutschland geblutet hat, erinnert an das thörichte Verlangen der Antisemiten das jüdische (warum nicht auch das christliche?) Capital aus Deutschland zu vertreiben, und an jene schutzzölln. Plusmacherei, welche 1772 die aufblühende Messe Frankfurts a. O. durch einen 8procentigen Ausfuhrzoll und einen 30procentigen Einfuhrzoll (zu Gunsten Leipzigs) ruinirte. Solitudinem faciunt, pacem appellant kann man mit Tacitus sagen.

Das Reichsgesetz vom 16. Febr. 1882 schreibt übrigens noch nicht die Aufhebung, sondern nur die Verkleinerung und Verlegung des Hamburger Freihafens vor, und das neue Continentalsystemchen von 1879 dürfte längst beseitigt sein, wenn einmal die völlige Aufhebung der Freihäfen im Ernste in Frage kommt. Sogar die rheinisch-westfäl. Schutzzöllner-Koryphäen, welche um 1881 Hamburg besuchten überzeugten sich durch den Augenschein von der Nothwendigkeit der Freihafenstellung,[4]) die für Hamburg und Bremen erst in einem entschieden freihändlerischen, blos finanzzöllnerischen Deutschland schwinden wird.

Roscher verkennt diese Nothwendigkeit im Widerspruche mit seinen eigenen Ausführungen (I § 27, 28). Es ist auch inconsequent, daß er gegen das Reichs-Eisenbahn-Project und das Einheitsstaats-Project und doch für die Beseitigung der verfassungsmäßigen Freihafenstellung ist. Wenn beide Projecte einmal durchgeführt werden sollten, was nach H. v. Treitschke, J. v. Held, Schäffle u. A. gar nicht unmöglich ist, so könnte Preußen den klagenden Föderalisten sagen: „Ich messe Euch nur mit dem Maße, mit welchem ich unter Eurem lebhaften Beifall die verbündeten

Staaten Hamburg und Bremen gemessen habe. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig."

Oeffentliche Lagerhäuser (entrepôts réels) und Privatlager (entrepôts fictifs) in Hafen- und Binnenstädten sind nur unvollkommene Surrogate[5]) für Freihäfen, auch wenn sie mit indossirbaren Lagerscheinen (warrants i. w. S. d. W.) verbunden sind. Man unterscheidet wohl auch Lagerscheine (récepisse, cédule) und Pfandscheine (warrants i. e. S. d. W.).

[1]) Vgl. oben S. 160 ff.
[2]) Vgl. Roscher I § 81 N. 11 u. Walcker Schutzz. 360.
[3]) III § 18 N. 13, 93 N. 10.
[4]) Vgl. für die Freihäfen: Die Erhaltung der deutschen F. Hamburg 1880 (auch in H. J. N. F. Bd. 2 S. 662 gelobt), Bremen u. d. Zollverein 1868, Barth a. a. O., Richter's Staatslex. Art. F., Walcker Schutzzölle S. 66, 216, 779 und gegen die F. Tuch im S. J. 1882. Vgl. auch die im P. K. angef. Liter. u. die Reichstagsverh. vom 20. u. 21. Jan. 1882 mit den freihafenfreundl. Reden von Bamberger, Richter u. A.
[5]) Vgl. Rau II § 309, Roscher III § 93 S. H, I 292, 312, 1031, 1038, 1048, 1117, Ebermann, Lagerbücher ꝛc. 1876, Bacquet Des magasins généraux etc. Paris 1880, die Verh. des Deutschen Handelstages u. des V. C. von 1882 und den Wiener „Tresor" vom 10. Mai 1883.

§ 91. Waaren-Börsen und Makler (oder Sensale)[1]) unterscheiden sich sehr wesentlich von Effecten-Börsen und Maklern. Waaren-Speculanten und Makler können z. B. beim schlechtesten Willen lange nicht soviel schwindeln, wie Börsen-Speculanten und Makler. Das Wort Börse wird von Manchen von der Familie von der Beurse in Brügge abgeleitet, wahrscheinlich kommt es indeß nach Roscher u. A. vom mittelalterlichen bursa = contubernium her. Die Londoner Börse wurde 1538 vom oben Bd. I § 131 erwähnten Sir Th. Gresham erbaut. Selbst Paris und Berlin haben keine Waarenbörse. Wien besitzt eine solche seit 1862. Es giebt auch Korn-, Spiritus-, Woll-, Garnbörsen ꝛc., z. B. eine Garnbörse in Leipzig, ferner Industriebörsen und Börsen, die Effecten- und Waarenbörsen zugleich sind. In Leipzig, wo auch ein internation. Productenmarkt stattfindet, wurde 1883 von einem Privatmanne (dem Besitzer des Krystallpalastes, des früheren Alten Schützenhauses) die Errichtung einer Waarenbörse für die Textilbranche ꝛc. geplant. Auch ein Theil der Berliner Textilindustriellen beabsichtigte 1883, eine Waarenbörse in Berlin zu begründen. Differenzgeschäfte[2]) in Korn und anderen Waaren und selbst in Effecten sind m. E. berechtigt, wenn und insoweit sie zur Ermittelung des wahren Werthes

der Waaren nothwendig sind. Die Rathlosigkeit der Gegner der Differenzgeschäfte zeigt sich darin, daß sie in Frankreich nach der Klagbarkeit und in Deutschland nach der Unklagbarkeit dieser Geschäfte streben und zwar in beiden Ländern, um die Differenzgeschäfte zu unterdrücken.[3]) Bei der Auswahl der Waaren- und Effectenmakler sind Nepotismen schwer zu vermeiden. Ebenso schwer ist es zu verhüten, daß Makler heimlich Commissionsgeschäfte treiben und an der Effectenbörse speculiren.

An Effectenbörsen, z. B. der Berliner Börse, sind nach H. v. Stieglitz u. A. folgende Classen von Maklern zu unterscheiden: 1) Officielle vereidigte Makler, Beamte der Corporation der Kaufmannschaft. 2) Zahlreiche unvereidigte Makler, die sich hauptsächlich mit den Speculationspapieren und dem Ultimohandel befassen, da diese Geschäfte meist nur dadurch zu Stande kommen, daß die Vermittler die Verbindlichkeit nach jeder Seite hin selbst übernehmen, was den vereidigten Maklern untersagt ist. Die meisten dieser Leute nennen sich außerhalb der Börse Bankiers, an der Börse dagegen Makler, um als solche von den wirklichen Bankiers Courtage (die Maklergebühr) zu fordern; in Wirklichkeit sind sie aber Speculanten. 3) Pfuschmakler.

Von der Nothwendigkeit obligatorischer Prospecte für neu einzuführende Werthpapiere ist bereits oben § 53, 54 die Rede gewesen. Ein Fachmann, höchst wahrscheinlich W. Christians, bemerkt darüber:[4])

„In der Sitzung des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft am 23. Jan. [1882] sind für die Aufnahmefähigkeit neu einzuführender Effecten in den von den Aeltesten herausgegebenen Courszettel als Bedingungen festgestellt worden: ausreichende Publicität der Thatsachen, auf die sich das Unternehmen gründet, und persönliche Verantwortlichkeit der einführenden Firma durch Unterschrift und Veröffentlichung mittels Börsenaushang.

Wir müssen gestehen, daß uns diese Maßregel nicht genügt .... Die zweifelhaften und faulen Effecten, welche meist anonym, oder von obscurer Seite eingeschmuggelt werden, trifft dieser Erlaß nicht. Für Papiere dieser letztern Art wird die Notiz im amtlichen Courszettel gar nicht gewünscht, denn nicht mit diesem, auch kaum mit dem Hertel'schen wird manipulirt. Die Zeitungs-Courszettel sind es, mittels deren der Vertrieb schlechter Werthpapiere gefördert wird. Den Zeitungen aber kann man eine Controle über die von ihnen notirten Papiere nicht zumuthen, ja ihren Abonnenten gegenüber sind sie verpflichtet, die Course sowohl der schlechten wie der guten Effecten zu bringen. Sie erhalten Dieselben durch die Makler und bei Diesen ist der Ort, wo eingeschritten werden

muß. Will Jemand ein faules Papier vertreiben, so macht er mit einem Freunde einige Scheingeschäfte in demselben durch Vermittelung eines Maklers; Dieser setzt das Papier, weil er doch in Wahrheit in demselben gehandelt hat und dafür Courtage bezieht, auf seinen Courszettel und dann wandert diese Coursnotiz in so und so viele Zeitungen. Mit diesen wird dann in den Provinzen schwarz auf weiß nachgewiesen, daß das betreffende Papier in Berlin regelmäßig notirt wird und zu dem und dem Course gehandelt worden ist.

Darin liegt der Schwindel! Auf diese Weise ist eine ganze Anzahl von Papieren in die Berliner Courszettel .... hineingerathen, in denen an der Börse niemals ein Geschäft abgeschlossen wird, außer von den betheiligten Personen selbst; die Coursnotizen müssen aber jetzt fortgeführt werden, weil inzwischen Viele die Papiere gekauft haben und nun die Course verfolgen in dem frommen Glauben, Dieselben hätten einen praktischen Werth. Die Course solcher Papiere stehen und fallen mit der Person des Emittenten.

Hier ist der Punct, wo das Aeltestencollegium einschreiten sollte. Verbiete man den Maklern, ein Papier ohne specielle Autorisation des Aeltestencollegiums, oder einer seiner Unterabtheilungen zu handeln und zu notiren und mache man die Zulassung zur Notiz von dem Eingangs geforderten Nachweise abhängig." Jene Schwindelnotizen gelangten auf die angeführte Weise auch in den Courszettel des „Reichs-Anzeigers", und selbst gebildete Beamte 2c. ließen sich dadurch zu Käufen fauler, M. Levenstein'scher 2c. Obligationen verführen.[5]) Schwierig ist die Frage, ob man faule Papiere, die einmal in den Courszettel hineingerathen sind, in Demselben belassen soll, oder nicht. Im ersten Falle werden leicht unerfahrene Leute zum Kaufen verführt, und im zweiten Falle werden die bona-fide-Besitzer zu Gunsten der Gründer geschädigt,[6]) die nicht blos bei Gründungen, sondern auch bei „Entgründungen", bei Liquidationen, betrügerischer Weise, gleichsam als die Hyänen der Börse, große Gewinne machen.

Gegen die Einführung verdächtiger in- und ausländischer Papiere sind auch Cautionen und Strafen der Emissionshäuser und Actiengesellschafts-Controlämter (oben § 53) zu empfehlen. Man denke z. B. an faule amerikanische Prioritäten.

Der Mißbrauch, daß manche officiöse, oder private Telegraphenbureaux tendenziöse, schön-, oder schwarzfärberische Berichte über Prioritätenconversionen 2c., ja Schwindelgeschäfte verbreiten, ist durch parlamentarische Interpellationen, Ehrengerichte und Betrugsprocesse zu bekämpfen.

[1]) Vgl. über beide Arten von B. u. M. Rau II § 282, 283, Roscher III § 99, S. H. II S. 642, 653, R. W. Bd. II u. III. R. H. S. 119 ff., H. R. Bd. II, D. S. Bd. II, Gareis, Die Börse u. die Gründungen 1874, G. Cohn, Die Börse u. die Speculation, 1868; Strnck, Die Effectenbörse 1881 (verdienstlich, enthält indeß auch Falsches, vgl. R. Friedberg in H. J. N. F. Bd. 4 S. 365 ff.); A. Wagner Art. „Cours" in R. H.; Proudhon (der bekannte Socialist) Handbuch für Börsenspeculanten nach der 4. Aufl. bearbeitet 1857; R. Ehrenberg, Die Fondsspeculation u. die Gesetzgebung 1883 (macht z. Th. zu

weit gehende Reformvorschläge). Vgl. ferner oben Bd. III § 43—59, die im R. K. S. 679, 685, 686 angef. Schriften von Capefigue, Perrot (gegen Perrot Friedberg in H. J. Bd. 35 S. 605, 606), Glagau, Germanicus (d. h. Emil Richter) u. A. Die 3 letztgenannten Schriften gehören zu der mit Vorsicht aufzunehmenden chronique scandaleuse (vgl. oben Bd. I S. 342, S. J. 1882 S. 1094, 1095). Emil Richter, ein Frankfurter Journalist, verwechselt sogar in seiner Schrift: Menschheit ꝛc. Tarquinius Priscus u. Superbus! Die im St. K. S. 419 angef. Schrift über „Das Haus Rothschild" 2 B. Prag, 1857, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

²) Vgl. G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882, Roscher II § 154 N. 1 u. 6, III § 15 N. 3, S. H. I 1061, 1100, die Verh. des deutschen Juristentages 1882 u. Walcker Schutzz. 322, 499,

³) Vgl. Laband in der Polit. Wochenschrift 1882 Nr. 6.

⁴) In der „Tribüne" vom 25. Jan. 1882.

⁵) Vgl. die „Trib." 1882 Nr. 106, oben Bd. I S. 342 u. den Art. über die Obligationen des Pommerschen (Quistorp'schen) Industrievereins, deren Einführung eine sehr bedeutende Bank 1882 (vergeblich) versuchte, die „Trib." vom 6. April 1882.

⁶) Vgl. oben Bd. II S. 232.

§ 92. Selbst die Coursfeststellung solider Papiere leidet übrigens an Mängeln. Es ist z. B. im Publicum sehr wenig bekannt, daß die an der Berliner Börse amtlich notirten Course s. g. „Mittelcourse" sind, nämlich Preise, die auf Grund der Abwägung des den Maklern im Laufe der Börse bekannt gewordenen Angebots und Gebots „gemacht" werden. Unter einer richtigen Coursfeststellung versteht man aber nach gewöhnlichem Menschenverstande die zuverlässige Niederschrift der Preise, welche im Laufe der Börse auf Grund von Nachfrage und Angebot erzielt, oder bewilligt werden, soweit sie mit der Lage des Marktes in innerer Uebereinstimmung sich befinden, also nicht einzelne willkürliche Preisabmachungen sind. An anderen Orten, z. B. in Breslau, verfährt man auch mit der Feststellung der Effectenpreise nach diesem richtigen und natürlichen Grundsatz. Aber schon werden auch dort aus Börsenkreisen Stimmen dafür laut, daß man den willkürlichen Modus der Berliner Börse, der für die Commissionäre und Makler allerdings sein Angenehmes hat, in Breslau gleichfalls zur Anwendung bringe. ¹) Das Berliner Verfahren hat angeblich börsentechnische Vorzüge, aber zugleich den Nachtheil, ²) daß es dabei in der Hand größerer Firmen und Speculanten liegt, durch massenhaftes Angebot, oder massenhafte Nachfrage den Cours für einen Tag nach Belieben zu bestimmen. Man nennt Ersteres einen „Einbruch".

In einem Berliner Börsenblatt³) heißt es derb, aber nicht unzutreffend:

„Die Speculation in Lombarden, Franzosen, Disconto-Commandit und vor Allem in der Oesterreichischen Creditactie ist . . . Bauernfang; denn von allen diesen Papieren giebt es eine bestimmte, verhältnißmäßig geringfügige Anzahl von Stücken, die sich in der Hauptsache in bestimmten Depots befinden und deren speculative Bewegungen daher von bestimmten Stellen leicht zu dirigiren sind. Leicht ist es, diese Stücke plötzlich auf den Markt zu werfen und den Cours zu drücken, sobald viele Hausseengagements gegen den bankhaltenden Disponenten der Stücke laufen; leicht ist es ferner, das Material einzusperren und die Course zu treiben, sobald sich gegen die bankhaltende Partei viele Baissiers engagirt haben; und daraus folgt, daß per Saldo die Bankhalter immer die Chance, die Betheiligten immer das Risico des Spiels haben. Es kann gar nicht anders sein und ist auch thatsächlich nicht anders.

In dem Maße, als diese Erkenntniß sich Bahn bricht, wird auch der speculative Verkehr der Börse sich einschränken . . . ."

Die Kleinen und die Privatleute sind auch deshalb geldoligarch. Coterien gegenüber im Nachtheil, weil die Letzteren Verbesserungen und Verschlechterungen der Lage der Actiengesellschaften viel früher erfahren, als das große Publicum. Gute politische Informationen können den Wissenden nützen, aber auch schaden. Fürst Bismarck erzählt irgendwo von einem polnischen Fürsten, dem die Kaiserin Eugenie um 1855 politische Geheimnisse mittheilte und der trotzdem an der Börse verlor. Der Londoner Baron Rothschild gewann dagegen, weil er zuerst von der Schlacht bei Waterloo Kenntniß hatte, und das Pariser Haus Rothschild soll 1859 ꝛc. durch frühe Informationen über den bevorstehenden Krieg und Frieden viel gewonnen haben. Der Krieg von 1870 wird auch mit Börsenspeculationen des Herzogs v. Grammont u. A. in Verbindung gebracht, und die tunisische Expedition hing sicherlich mit der Börse zusammen.

Eine gewisse Berliner Schwindelbank operirt hauptsächlich mit den von ihr geschaffenen faulen Papieren, die sie theuer verkauft und billig zurückkauft. Dies Schaukelspiel hat die Bank sehr leicht, denn da sich an der ganzen Börse wohl Niemand für ihre Papiere (eins ausgenommen) interessirt, so wird es ihr leicht, die Course zu treiben, und noch leichter, sie fallen zu machen, nämlich dadurch, daß sie einfach nichts aufnimmt, in Folge wovon dann die Course um so rapider sinken, je mehr das geängstigte Publikum sich zum Verkaufe drängt.⁴)

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1883 ist den Hausirern der Verkauf von Werthpapieren verboten. Das genügt indeß nicht. Der Verkauf von Effecten und Loosen gegen wucherisch be-

messene Ratenzahlung müßte überhaupt verboten, als Wucher, oder oder Betrug bestraft werden. Bei soliden Geschäften mit Theilzahlungen behält der Bankier die Effecten einfach zu Pfande, bis sie voll bezahlt sind.

In Wien gab es 1871–73 „Börsencomptoire“, welche das Publicum zum Börsenspiel verleiteten. Ja, die Unternehmer suchten auch mit den anvertrauten Geldern das Weite. Dasselbe that ein steckbrieflich verfolgter Berliner „Bankier“ (M. Levenstein) um 1880. In Berlin ꝛc. giebt es noch immer einige Schwindelinstitute dieser Art. Eins derselben erbot sich 1883 sogar zur unentgeltlichen (!!) Besorgung von Bankiergeschäften. Solche Institute oder „Bankier“-Geschäfte sollten als gewerbsmäßige Betrugshöhlen von der Criminalpolizei geschlossen werden. Der Schwindel besteht ungefähr in Folgendem: 1) Die Betrüger verleiten Unerfahrene zu den oben S. 183 charakterisirten aussichtslosen Speculationen in Lombarden ꝛc. 2) Sie lassen die ganze Einzahlung verfallen, wenn der kleine Speculant einmal nicht zahlen kann. 3) Sie empfehlen ihm ganz faule Papiere. 4) Sie gehen wohl gar mit den Geldern durch.

Es müßte ferner bei Strafe verboten werden, daß Bankiers Cassenboten (!), Commis (!), Offizieren, Geistlichen, Frauen ꝛc. Börsenspeculationen ermöglichen. Die Cassenboten und Commis sind natürlich von vornherein oder bald darauf Diebe. Der österreichische Feldmarschall-Lieut. Frh. v. Gablenz nahm sich um 1873 unglücklicher Börsenspeculationen wegen das Leben.

[1]) Das Obige wurde vom Berl. Tagebl. und anderen Organen dem Abg. A. Meyer entgegengehalten, der am 19. Januar 1883 im Reichstage behauptet hatte, die Börseneinrichtungen seien der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen. Vgl. auch die am selben Tage gehaltenen Reichstagsreden der Abg. Büchtemann, Löwe-Berlin, Kayser u. A. Löwe wies u. A. auf die adligen Gründer, resp. Verwaltungsräthe der „Deutschen Landesbank“ (Hollander vgl. oben Bd. II S. 232) u. „Vereinsbank“ (Sternberg) hin. Gegen Hollander u. Genossen wird gegenwärtig im Aug. 1883 ein anderer Gründerproceß verhandelt. Der socialist., also liberaler Tendenzen gänzlich unverdächtige Abg. Kayser wies in drastischer Weise auf die Verbindung der Geburts- mit der Geldaristokratie hin.

[2]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 569.

[3]) Im „Kleinen Börsenblatt“ 1883 Nr. 51.

[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 203.

§ 93. Manche Autoren empfehlen eine corporative Organisation der Börsenbesucher. Etwas ist dadurch zu machen. Betrügerische Bankrotteure und ähnliche Individuen können dann fern

gehalten, oder ausgeschlossen werden. Man darf indeß nicht übersehen, daß gewöhnlich Geldoligarchen die Hauptschuldigen sind. In Wien wurden z. B. 1873 beim Ausbruch des Krachs die Vertreter eines Bankhauses ersten Ranges und des „vielfachsten“ (wenn ich nicht irre 16fachen) Verwaltungsrathes Wiens, eines ebenfalls sehr bedeutenden Bankiers, auf der Börse beschimpft, und der häufig trügerische Satz vox populi, vox Dei dürfte hier nicht ganz unberechtigt gewesen sein.

Die wahrhaft wirksamen Mittel zur Abstellung möglichst vieler Börsenschwindeleien bestehen indirect und direct in einer richtigen Vorbildung und Arbeitsweise der Fürsten und den oben § 43—59 angeführten Mitteln gegen Gründermißbräuche. Einst strebte das deutsche Volk nach einer Volksvertretung am Bunde, und ähnlich sollten die Völker nach einer Art Volksvertretung gegenüber der bisher thatsächlich fast absoluten Herrschaft der Börsenfürsten streben, was durch Actienreformen, Rechtsschutzvereine, Ehrengerichte und eine freie Presse und Tribüne sehr wohl zu erreichen ist. (Zeitungsberichterstatter bilden einen zahlreichen und einflußreichen Theil der Börsenversammlungen.) Ist es aber gelungen, Prinzen, Geburts- und Geldaristokraten von Jugend auf verständig, d. h. zum Kampfe gegen Mißbräuche, ja Verbrechen, zu erziehen, so werden die größten Bankiers schon Ordnung halten, die Börsenmißbräuche auf ein gewisses Minimum reduciren können. Auch der Unfug muß beseitigt werden, d. h. für anständig gelten wollende Advocaten, z. Th. selbst Volksvertreter, für hohe „Honorare“ (richtiger: Schandgelder) notorische Gründer und sonstige Verbrecher vertheidigen statt die Vertheidigung solcher Leute Officialvertheidigern, oder feilen „Rechts“-Anwälten zu überlassen.

Die Bankiers [1]) Berlins und anderer Plätze betreiben Commissions-, Arbitrage-, Discouto- und Wechsel-, oder Emissionsgeschäfte. Verdient wird hauptsächlich an redlichen und unredlichen Emissionsgeschäften (für Actiengesellschaften, Staaten, Städte ꝛc.), Gründungen ꝛc. und an den oben S. 183 geschilderten Speculationen in Lombarden ꝛc. Am zahlreichsten sind die Commissionshäuser, die für Private Werthpapiere kaufen und verkaufen. Nach H. v. Stieglitz betrug ihre Zahl in Berlin 1882 ca. 400. Nach Steller,[2]) der die übermäßige Anzahl solcher Bankiers mit Recht beklagt, beträgt die Provision $1/6$—$1/4$ %, ja sogar bei unsoliden Firmen $1/8$—$1/10$ %.

Es wäre gut, wenn Gewerkvereine von Bankiersgehülfen durch Beschränkung der Lehrlingszahl dieser Ueberproduction an Bankiers entgegen wirkten. Außerdem sind m. E. etwa folgende Maßregeln zu empfehlen:

1) Die Bankiers und die Banken müssen ihre Thätigkeit viel mehr der Landwirthschaft,[3]) der Industrie und z. Th. auch dem Handel, als dem Börsenspiel, oder legitimen Börsengeschäft widmen, namentlich das in Deutschland nach O. Michaelis u. A. viel zu wenig entwickelte Depositengeschäft pflegen.[4]) Sie müssen die Industrie industrieller Gegenden und vollends s. g. reiner Ackerbaugegenden heben. Die Industrie der Stadt Offenbach[5]) entstand z. B. zum guten Theil mit Hülfe der Frankfurter Bankiers, in Sachsen und am Niederrhein entwickelte sich die Großindustrie unter reger Beihülfe der Leipziger und Kölner Bankwelt. Kleineren Anfängern fällt es oft schwer, das nöthige Betriebscapital aufzubringen. Viele Berliner 2c. Bankiers geben nur „bedeckte" Credite, und auch diese nicht einmal gern.[6]) Hier wäre auch durch Schulze-Delitzsch'sche Vorschußvereine unter tüchtiger banktechnisch-industriellen Leitung zu helfen.

2) Die Bankiers und Bankdirectoren müssen sich mehr um das Studium der Nationalökonomie kümmern, für die Hebung der Industrie der untervölkerten Ackerbaugegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife, die Aufhebung der Fideicommisse, Landhandelsgesellschaften, die deutsche colonisatorische Auswanderung nach Posen, Böhmen, Galizien und Ungarn und andere große, im vorliegenden Handbuche und anderen Schriften wiederholt und von verschiedenen Seiten angeregte wirthschaftliche und politische Reformen eintreten.

[1]) Vgl. die alphabetischen Sachregister aller Bände dieses Handbuchs unter „Bankiers", oben Bd. I § 119, Rau I § 292a, Roscher III § 60, S. H. II S. 641 u. die im St. K., im R. K. u. im Kataloge der Hamburger Commerzbiblioth. angef. Liter.

[2]) A. a. O. I 96.

[3]) Vgl. oben Bd. II S. 332 unter „Landhandelsgesellschaften" u. passim., Bd. III S. 18, Bd. I S. 385, 386.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 120.

[5]) u. [6]) Vgl. den lesenswerthen, wahrscheinlich von Steller herrührenden Art. „Zum Betriebe des Bankgeschäfts in Deutschland" im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 147.

§ 94. Die s. g. Handelskammern[1]) sind gewählte Vertretungen der Kaufleute, namentlich der größeren Kaufleute, in

manchen Gegenden auch der größeren Industriellen eines Bezirkes. Unter den Kaufleuten befinden sich auch Bankiers, die übrigens auch in Börsenvorständen eine Art Vertretung besitzen. Als erste Handelskammern sind die florentinischen Consoli del Mare 1421 bis 1481, oder die Marseiller Handelskammer von 1650 anzusehen. Die „Börsencomités" von Petersburg, Moskau, Odessa, Rostow und Odessa und das Rigasche „Manufacturcomité" sind auch eine Art Handelskammern. Nach Behre[2]) gab es 1876 im Deutschen Reiche 203 Handels- und Gewerbekammern und kaufmännische Corporationen. Davon kamen auf:

Preußen 80. In Berlin und einigen anderen Städten giebt es statt der Handelskammern einen „Vorstand der Aeltesten der Kaufmannschaft" 2c. Die meisten Corporationen heißen indeß Handelskammern.

Baiern 59, darunter 24 Handels-, Fabrik- und Gewerbegremien (z. B. Erlangen und Bamberg), 18 Handels- und Gewerbegremien (z. B. Speier), 9 Handels- und Gewerbekammern (z. B. München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg), 3 Handels- und Fabrikgremien (z. B. Fürth), 2 Handels- und Fabrikräthe, 1 Fabrik- und Gewerbegremium und 2 Magistrate (Nördlingen und Lindau). Passau hat sogar nach Behre eine Handels- und Gewerbekammer und (?) ein Handels-, Fabrik- und Gewerbegremium.

Sachsen 8, darunter 4 Handels- und Gewerbekammern (Dresden, Chemnitz, Plauen, Zittau), 1 Handelskammer, 1 Kramerinnung, 1 Gewerbekammer (alle 3 in Leipzig), 1 Kaufmannschaft (Dresden).

Württemberg 9, darunter 7 Handels- und Gewerbekammern (z. B. Stuttgart und Ulm), 1 Handelsverein (Eßlingen) und 1 Gewerbeverein (Stuttgart). Reutlingen hat gar keine Vertretung.

Baden 17, darunter 15 Handelskammern (z. B. Karlsruhe und Mannheim), 1 Handelsverein (Konstanz), 1 Gewerbekammer (Offenburg).

Hessen 8, darunter 6 Handelskammern (Darmstadt, Mainz, Offenbach 2c.), 1 Mittelrheinischer Fabrikantenverein (Mainz), 1 Handelsverein (Offenbach.)

Weimar 1 Handelskammer (Jena).

Oldenburg 3, darunter 1 Handels- und Gewerbekammer, 1 Handelskammer und 1 Gewerberath.

Braunschweig 1 Handelskammer.

Meiningen 2 Handels- und Gewerbekammern.

Altenburg 1 Kammerinnung (Kramerinnung?).

Koburg-Gotha 2 (1 Handels- u. Gewerbekammer und 1 Kaufmannsinnungshalle).

Reuß ä. u. j. L. je 1 Handelskammer.

Lübeck, Bremen und Hamburg je 1 Handels- und 1 Gewerbekammer.

Elsaß-Lothringen 4 Handelskammern.

[1]) Vgl. Rau II § 274, 275, Roscher III § 101, S. H. I S. 1103, R. H. 445 ff. D. S. Bd. IV (von Schäffle), H. R. Bd. II (von Landgraf), M. v. Oesfeld in F. V. 1882 H. 4, über die preuß.; baierisch, württ. u. sächs. H. R.-Institutionen H. A. 1883 und über eine internat. Handelskammer in Paris A. v. Studnitz in F. V. 1875 H. 3.

[2]) Handbuch für Statistik 2c. 1877. Die württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel habe ich als reine Staatsbehörde fortgelassen.

§ 95. Der Verein zur Förderung der Handelsfreiheit giebt seit 1881 (für 1880) unter dem Titel „Deutschlands Industrie und Handel“ 2c. nach Gegenden geordnete Auszüge aus den Handelskammerberichten, während der Deutsche Handelstag seit 1881 (für 1880) unter dem Titel „Das deutsche Wirthschaftsjahr“ 2c. nach Industrie- und Handelszweigen geordnete Auszüge aus denselben Berichten giebt.

Der Deutsche Handelstag, die Vertretung der deutschen Handelskammern, tagte 1) 1861 in Heidelberg, 2) 1863 in München, 3) 1865 in Frankfurt a. M., 4) 1868 in Berlin, 5) 1872 in Leipzig, 6) 1874 in Berlin, 7) 1874 in Düsseldorf, 8)—11) 1875, 1878, 80 und 82 in Berlin. In den 1870er Jahren traten seestädtische und andere Handelskammern wegen schutzzöllnerischen Intriguen im Handelstage aus. Derselbe umfaßt indeß noch immer die Mehrzahl der Handelskammern, einschließlich der Handels- und Gewerbekammern. Die Seestädte halten auch Delegirtenconferenzen, deren Verhandlungen, gleich denen des Handelstages im Druck erscheinen.

1882 geriethen mehrere preuß. freihändlerische Handelskammern in Conflict[1]) mit dem Handelsminister Fürsten Bismarck, einige wurden gesperrt, d. h. die Regierung entzog ihnen ihre Einkünfte, die Zuschläge zur Gewerbesteuer sind, und andere mußten ihre Berichte wenigstens einer Censur des Handelsministers unterziehen. Abgesehen von irrthümlichen Angaben zweier Königsberger Kaufleute über die Einfuhr trichinöser Schweine dürfte der schutzzöllnerische Handelsminister in all' diesen Disputationen unterlegen sein, z. B. im Kampfe mit der Hanauer Handelskammer.[2]) Die Handelskammern bringen nämlich in demselben Berichte, oder in den nächsten Berichten Entgegnungen auf die „Berichtigungen“ des Ministers. Die meisten und bedeutendsten Handelskammern (auch die Kammern zu München, Köln, Leipzig 2c.) sind noch immer Gegnerinnen der neuen Wirthschaftspolitik, oder sind es wenigstens geworden (z. B.

die Kammern zu Bielefeld, Nürnberg und Würzburg.) Die Schutzzöllner suchten daher den Handelskammern außer durch die erwähnte Censur auch durch „Reformen“, d. h. schutzzöllnerische Verballhornungen,[3]) und durch einen Preußischen und Deutschen Volkswirthschaftsrath beizukommen. Die „Reform“-Frage, die von R. v. Kaufmann und dem Centralverbande Deutscher Industrieller betrieben wird, schwebt noch. 1881 wurde indeß ein Preußischer, aus 75 Mitgliedern bestehender, hauptsächlich die industriellen Schutzzöllner, fast gar nicht die Arbeiter, repräsentirender Volkswirthschaftsrath ernannt. Derselbe sprach sich trotzdem 1882 gegen das Tabaksmonopol-Project aus und löste sich auf, weil seine Kosten vom Landtage gestrichen wurden. Damit fiel auch das Project eines Deutschen Volkswirthschaftsrathes in's Wasser. Das einzige Land, welches früher eine Art Volkswirthschaftsrath besaß, war Frankreich,[4]) wo Ludwig Philipp und Napoleon III. 1831 und 1853 ernannte und gewählte Mitglieder landwirthsch., industrieller und commerzieller Räthe zu Conferenzen zusammenfaßten, die unter Ludwig Philipp den industriellen Schutzzöllnern und unter Napoleon III. dem Kaiser als eine Art Stütze und spanische Wand dienen sollten.

Die streitige Frage, ob Handels- und Gewerbekammern zu vereinigen, oder zu trennen sind, ist m. E. zu bejahen, weil dadurch, namentlich in kleineren Orten, Ersparnisse in Bezug auf die Bibliothek 2c. erzielt werden, weil die Grenzen beider Classen flüssig sind, weil Viele zugleich Gewerbe und Handel treiben, und weil dabei manche Einseitigkeiten schon in der unteren Instanz gegenseitig abgeschliffen werden. Natürlich soll keine Meinung dabei mundtodt gemacht werden. Es muß z. B. im Bericht heißen: „Die Kammer war einstimmig der Ansicht, daß“, oder „a Fabrikanten der Branche m waren der Ansicht, daß“, „b Fabrikanten der Branchen n, o . . . waren der Ansicht, daß“, „c Kaufleute der Branche r waren der Ansicht, daß“ u. s. w. Bei den englischen Einigungsämtern haben sowohl die Arbeitgeber als die Arbeiter einen Secretär, und ähnlich könnten die Handels- und Gewerbekammern je 1 Handelssecretär und 1 Industriesecretär haben; ja, man könnte noch 1 Handwerkssecretär hinzufügen, d. h. die Handwerker könnten das Recht, wenn auch nicht die Pflicht erhalten, sich den Handels- und Gewerbekammern anzuschließen. Sind doch die Grenzen des Handwerks gegenüber der größeren Industrie und dem Handel flüssig. Viele Handwerker

sind ebensosehr, oder mehr Händler, als Waarenproducenten. Auch die oben angef. Rücksichten auf Ersparnisse sprechen für jenen Vorschlag.

Man unterscheidet Handelsakademien, mittlere und niedere Handelsschulen,[5]) obgleich die Grenzen derselben flüssig sind. In Hamburg (seit 1768) und in Wien giebt es Handelsakademien (an denen A. Wagner Prof. der Nat. Oek. war), ferner in Prag. Auch die Pariser Ecole supérieure de commerce, die Petersburger Commerzschule und die Handelsabtheilungen verschiedener polytechn. Hochschulen sind hier wohl zu nennen. Mittlere Handelsschulen mit dem Freiwilligenrecht giebt es in Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig (seit 1831), Frankfurt a. M., Hannover, Stuttgart ꝛc., aber nicht in der preuß. Rheinprovinz und Westfalen. Zu den niederen Handelsschulen gehören auch Lehrlingsschulen. Die Zahl der mittleren und niederen Handelsschulen dürfte sogar in Deutschland eher zu klein, als zu groß sein, denn trotz dem Ueberfluß an stellenlosen Krämergehülfen fehlt es noch immer an leistungsfähigen, Spanisch ꝛc. verstehenden Commis. Eine Lehrzeit im europ. und überseeischen Auslande kann übrigens dem Besuch der besten Handelsschule vorzuziehen sein.

Emminghaus[6]) u. A. plaidiren, m. E. mit Recht, für eine Verbindung der Handelsakademien mit den Universitäten.

Der Congreß Deutscher Volkswirthe tagte 1873 bereits in Wien, und die Oesterreicher nahmen an den Verhandlungen der meisten Congresse Theil, besuchen auch die Deutschen Juristentage. Es wäre daher gut, die Volkswirthschaftlichen Congresse auch in Prag, Brünn, Wien, Graz, Laibach, Innsbruck, Triest, Agram, Kronstadt, Pest und Lemberg abzuhalten, wozu Fahrpreisermäßigungen der Staats- und Privatbahnen behülflich sein könnten. Die Sache wäre auch deshalb nützlich, weil die Congresse Oesterr. Volkswirthe eingeschlafen zu sein scheinen, und weil das Selbstgefühl der unterdrückten böhm., ungar., galiz. ꝛc., ja selbst niederösterr. Deutschen dadurch gehoben würde.

Auch internationale, von Deutschen, Oesterreichern, Russen, Franzosen, Engländern, Amerikanern ꝛc. besuchte, abwechselnd in verschiedenen Ländern tagende Freihändlerversammlungen wären im Interesse der Weltwirthschaft wie des Weltfriedens sehr nützlich.[7])

[1]) Vgl. die Verh. des preuß. Abg. H. vom 7. u. 10. März 1882, 20. Febr. 1883.

[2]) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 90.

[3]) Vgl. den Schutzzöllner R. v. Kaufmann, die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen ꝛc. 1879, Dens. Die Reform der Handels- und Gewerbekammern 1883 und gegen ihn Dr. M. Weigert (einen großen Textilindustriellen in Berlin). Der Volkswirthschaftliche Senat 1880, Walcker Schutzz. 813, den tüchtigen, freihändl. oder, wenn man will, gemäßigt schutzzölln. Halle'schen Handelskammersecretär F. Ritschl in H. J. N. F. Bd. 7 S. 146 ff., die F. C. 1882 Nr. 98. R. v. Kaufmann sagt in einer Schrift: Die Finanzen Frankreichs 1882 S. 471, 472 im Reclamentone eines Winkelverlegers, sein Werk von 1879 sei „allseitig [?!] sympathisch begrüßt worden, verwahrt sich übrigens gegen die Vaterschaft des Preuß. Volkswirthschaftsraths, den er (ohne diesen Ausdruck zu gebrauchen) als eine Mißgeburt schildert. — Vgl. über Gewerbe- (und Handels-) Kammern auch das D. S. Bd. IV, den G. V. 1882 Nr. 29 u. oben S. 68, 69.

[4]) Vgl. Weigert a. a. O.

[5]) Vgl. Rau II § 281, Roscher III § 162 N. 11, S. H. I 1104, G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882 (C. ist gegen Handelsakademien). Vgl. auch Wolfrum, Geschichte der Leipz. Handelsschule. Als Manuscript gedruckt 1881.

[6]) In R. H. S. 455.

[7]) Vgl. oben S. 151.

§ 96. Handelsgerichte[1]) aus Kaufleuten kamen schon im alten Athen, im 13. Jahrh. in Venedig und 1549 ff. in Frankreich vor. Sie dürfen natürlich nicht Kaufleute zu Richter über nichtkaufmännische Kunden setzen (was Gneist mit Recht bekämpft). Sie haben nur als genossenschaftliche Sachverständigengerichte eine Berechtigung und existiren sogar in Rußland.

[1]) Vgl. Roscher III § 101, S. H. I S. 1103, den Art. H. G. im D. S. Bd. IV, H. R. (von Behrend), R. H. (wo auch der Art. „Usancen“ zu beachten ist) die V. d. V. C. 1864 u. die Verh. des Deutschen Handelstages von 1875.

§ 97. Die Handelsconsuln[1]) zerfallen in Staatsbeamte (consules missi) und käufmännische Consuln (consules electi), welche dem fremden Staate angehören, oder wenigstens am betreff. Platze Handel treiben. Gerühmt werden namentlich die englischen, amerik. und belgischen Consularberichte. Im Leipziger Handelskammerberichte für 1880 wird darauf hingewiesen, daß einzelne Consularberichte Mißbräuche, oder Mißgriffe einzelner Fabrikanten zu sehr verallgemeinern und dadurch ausländ. Mitwerbern nützen. Dieser Gesichtspunct ist beachtenswerth,[2]) obgleich er in England übertrieben wird, wo betrügerische, d. h. für China bestimmten Calico mit Leim und Schlichtstoffen beschwerende Fabrikanten mit Unrecht über solche Enthüllungen klagen.

Die Industrie und der Handel sind bei den deutschen ꝛc. Gesandtschaften noch immer wenig, oder gar nicht vertreten, obgleich 1882 bei den deutschen Gesandtschaften in Paris und Washington Attachés für Bau- und Ingenieurwesen angestellt wurden.[3])

1) Vgl. Rau II § 302, Roscher III § 100, S. H. I S. 1126 ff., D. S. Bd. IV, J. v. Malfatti, Handbuch des österr. ungar. Consulatswesens 2 B. 1879 u. 83, Th. v. Schön a. a. O. S. 324, 325.
2) Vgl. die F. 1881/82 62 Nr. 10, 65.
3) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 272 ff. u. oben Bd. II S. 214.

§ 98. In England ist das Board of Trade, gewöhnlich mit „Handelsamt" übersetzt, die oberste Behörde für Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Actiengesellschaften, Eisenbahnen und Statistik. Trade bedeutet auch Gewerbe, z. B. im Ausdruck trades-unions Gewerkvereine. In Frankreich und Preußen giebt es ein Ministerium für Handel und Gewerbe, in Oesterreich ein Handelsministerium. In Rußland, (wo es auch ein Ministerium der Land- und Wasserwege giebt) stehen die Gewerbe- und Handelssachen unter dem Finanzministerium, was Roscher[1]) übersieht. Die „Eisenztg." wollte im Oct. 1881 erfahren haben, daß die deutsche Reichsregierung ein neues Reichsamt zu errichten beabsichtige, welches den Bedürfnissen der gesammten industriellen Technik dienen solle. In den Geschäftskreis dieses Reichsamts sollen hineingezogen werden: das Patent-, Marken- und Musterschutzwesen, das Aichwesen, die Fabrikinspectionen, das Dampfkesselrevisions- und das Ausstellungswesen, sowie die Ertheilung von Bauconsensen bei besonderen technischen Anlagen. Ferner sollen in das Ressort gehören die technischen Versuchsanstalten, sowohl die bestehende für Festigkeitsversuche, als auch eine neu zu errichtende für Brennmaterial, auch technisch-wissenschaftliche Bestrebungen, wie sie bis jetzt ausschließlich den Vereinen oblagen, sollen auf diesem Wege gefördert werden. Das ist eine gesunde Idee, deren Ausführung von Schutzzöllnern sogar als Surrogat für Schutzzölle empfohlen[2]) worden ist. Der Chef des Ministeriums könnte übrigens auch Departementschef im Handelsministerium sein.

Roscher[3]) u. A. neigen dazu, das Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium zu **einem** Ministerium der Volkswirthschaft zu verschmelzen. In Oesterreich hat ein solches Ministerium nach Wagner bereits eine Zeit lang bestanden, und Vieles spricht für[4]) eine solche Einrichtung, z. B. Folgendes: 1) Die genannten Ministerien haben vielfach nahe verwandte Sachen zu entscheiden. 2) Ein Ministerium weiß oft nicht, was das andere thut, oder es wirkt ihm wegen persönlicher Rivalität der Chefs entgegen. Die „Deutsche Bauztg." erklärte sich z. B. im Jan. 1883 in einem bemerkenswerthen Artikel für die Einheitlichkeit in der Leitung der

Wasserbauten in Preußen. Wenn der jetzige anarchische Zustand bestehen bleibe, so könnten nach diesem sachmännischen Organ auch Beschädigungen durch Hochwasser blos aus dem Grunde eintreten, daß die getrennten Verwaltungen sich bei der Bearbeitung der Projecte gegenseitig ignorirt haben! Fürst Bismarck's Klagen über den Ressortparticularismus dürften z. Th. tendenziös, agrarisch-schutzzöllnerisch-subjectivistisch, z. Th. aber auch objectiv begründet sein. Auch unbefangene Freihändler, z. B. Gneist und Engel, haben Aehnliches ausgeführt. Der Letztere giebt irgendwo (in E. Z.) an, daß man in einem preuß. Ministerium (wenn ich nicht irre, gar im Ministerium des Innern, zu welchem das Statist. Büreau gehört) eine wichtige Erhebung und Publication dieses Bureaus gar nicht kannte. 3) Große Be- und Entwässerungsarbeiten für ganze Stromgebiete, die Hebung der Industrie, Landwirthschaft und Bildung zurückgebliebener Gegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife ꝛc. berühren sehr verschiedene Interessen[5]) und Ressorts.

Wider die Idee sprechen folgende Gründe: 1) Man würde eine staatssocialist. Tendenz dahinter wittern. Dieser Einwand würde indeß fortfallen, wenn stramme, fast Manchesterliche Freihändler die Sache in die Hand nehmen. 2) Der Geschäftskreis würde sehr groß werden, besonders da logischer Weise auch das Finanz-, Eisenbahn- und Post-Ministerium dem Volkswirthsch. Ministerium einverleibt werden müßten. Hierauf ist zu entgegnen, daß es sich ja blos um eine formale Zusammenfassung handelt, ähnlich wie die verschiedenen Departements eines Ministeriums, namentlich heterogene Departements, ja sehr unabhängig nebeneinander stehen. Die formale Leitung, das Präsidium der Conferenzen der Chefs der Landwirthschaftspflege ꝛc., könnte dem Premierminister, dem Minister des Innern, oder einem Stellvertreter eines Derselben übertragen werden.

Ein tüchtiger Staatsrath[6]) im Sinne des Frh. v. Stein, Gneist's, Bluntschlis u. A. und freie, aber periodisch-regelmäßige Conferenzen von Vertretern verschiedener Ministerien können als Surrogat eines Volkswirthsch. Ministeriums in Frage kommen. Irgend etwas Wirksames muß jedenfalls geschehen: die jetzige administrative, beiläufig bemerkt auch unreife staatssocialistisch-reactionäre und radicaldemokratische „Reform"-Pläne befördernde Planlosigkeit muß aufhören. Der bekannte Satz: „Getrennt marschiren und vereint schlagen" gilt in gewissem Sinne auch für eine staatsmännische Reformpolitik,

ähnlich wie die verschiedenen Waffen nach einheitlichen Gesichtspuncten zusammen wirken müssen.

[1]) III § 101 N. 7.
[2]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 130, 131.
[3]) II § 170 N. 2, vgl. indeß III § 101 N. 7, oben Bd. II S. 208, 209, u. Wagner Bd. V 3. Aufl. S. 66, 67,
[4]) Vgl. Walcker Ursachen S. 136 ff.
[5]) Vgl, auch oben Bd. II S. 28, 200, 201.
[6]) Vgl. Walcker Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 S. 32, 33, 68 ff., 156.

Zweites Capitel.

Der auswärtige Handel. Schutzzölle und Freihandel.

§ 99. Eine eingehende Erörterung der Handelspolitik im engeren Sinne des Wortes, d. h. der Zollpolitik,[1]) würde hier viel zu weit führen, ich verweise in dieser Beziehung auf meine 1880 erschienene Schrift: Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle S. 1—489. Die landwirthschaftlichen Schutzzölle sind bereits im II. Bande des vorliegenden Handbuchs erörtert worden.

Zölle sind von der Staatsgewalt erhobene Abgaben, die auf ein-, aus- oder durchgehende Waaren gelegt werden. Je nachdem dabei das fiscalische Interesse, oder die Unterstützung der betr. einheimischen Production maßgebend ist, unterscheidet man Finanzzölle (auch Steuerzölle genannt) und Schutzzölle. Unter dem Freihandel versteht man dagegen einen auswärtigen Handel, der nur durch ein Finanzzollsystem oder durch gar keine Zölle belästigt wird. Letzteres kommt fast nur in Freihäfen vor. Mißbräuchlicher Weise spricht man von der Einführung des Freihandels, wenn Prohibitionen (Verbote ausländischer Waaren) durch sehr hohe Schutzzölle ersetzt werden, oder wenn solche Zölle etwas herabgesetzt und zum Theil aufgehoben werden. Frankreich ging z. B. 1860 ff. nicht zum Freihandel, sondern von einem prohibitivartigen Schutzzolltarif zu einem etwas gemäßigteren über, und Deutschland ging 1865 ff. auch nicht zum Freihandel, sondern nur zu niedrigeren Schutzzöllen und zur Aufhebung der Eisenzölle 2c. über. Selbst der deutsche Zolltarif vom 1. Jan. 1877 enthielt 5—6000

Zollsätze (!), während der englische nur ca. 12 enthält.[2]) Auch abgesehen vom Gründerschwindel und Börsenkrach ist es also Sophistik zu sagen, der Freihandel (!) habe sich 1865 schlecht bewährt. Sogar Freihändler sprechen von Schutzzollsystemen, ein Schutzzolltarif kann indeß nie ein System im strengen Sinne des Wortes sein, weil die verschiedene Macht der zahlreichen Interessentengruppen stets höchst widerspruchsvolle, principienlose, unsystematische Schutzzolltarife hervorbringt. Selbst der englische Finanzzolltarif ist durch einen Spiritusschutzzoll verunstaltet, dem noch verkappt schutzzöllnerische, pseudoveterinärpolizeiliche Chicanen der deutschen 2c. Viehեinfuhr zur Seite stehen. Auch hinter der Aufhebung von Differentialtarifen der Eisenbahnen, überhaupt Bahntarif-Aenderungen, und allzu hohen Preisen, welche Staatsbahnen Schienen-Cartellverbänden 2c. zahlen, und bimetallistischen, oder inflationistischen Forderungen[3]) können sich schutzzollartige Bestrebungen verstecken und thun es auch, z. B. in Deutschland.

In einem übertragenen Sinne spricht man auch vom Freihandel mit Land[4]) im Gegensatze zu Fideicommissen. Die englischen Schutzzöllner der Gegenwart wagen es z. Th. nicht, sich offen als Solche zu bekennen, sie plaidiren indeß für Retorsionen, für fair trade im Gegensatze zu free trade.

Den Schutzzollinteressenten wären in der Regel enorm hohe, wie indirecte Verbote wirkende und gar nichts einbringende Schutzzölle am liebsten.[5]) Schutzzolltarife können daher auch als Chicanentarife[6]) oder Theuerungstarife[7]) bezeichnet werden. Wenn das Brod z. B. durch enorm hohe Kornzölle so theuer würde wie Confect, so könnte (abgesehen von dem bei Korn nicht bedeutenden Schmuggel) gar kein Korn mehr eingeführt werden, nur Reiche und Wohlhabende könnten noch Brod kaufen und Millionen von Menschen müßten verhungern. So weit wird es natürlich nicht kommen, aber Das wäre die Consequenz des Schutzzoll-„Systems".[8])

Im Mittelalter und ancien régime suchte man in England, Preußen, Sachsen 2c. die Industrie auch durch Ausfuhrzölle[9]) zu heben, z. B. die Tuchindustrie durch Ausfuhrzölle auf Wolle, ja Verbote (!) der Wollausfuhr.

[1]) Ein Verzeichniß der wichtigsten handelspolitischen Abhandlungen 2c. in Journalen giebt es nicht. Die handelspolitische Bücher- und Broschüren-Literatur ist dagegen im Kataloge der Hamburger Commerzbibliothek 1864 ff.

und im St. K. recht vollständig verzeichnet. Vgl. auch den R. K., den P. K., Walcker Schutzzölle S. 51—62 und unten Bd. IV.

Die Literatur ist am besten nach Ländern zu ordnen.

England. A. Smith's Freihandelstheorie in seinem Wealth of Nations 1776 hat trotz den epochemachenden Verdiensten des Vaters der wissenschaftlichen Nat. Oek. wesentliche Mängel, vgl. Walcker a. a. O. 143 ff. Besser ist Fawcett's Schrift Free trade and protection 1878, deutsch von Passow 1878, der auch (S. 118 ff. der deutschen Ausg.) J. S. Mill's Gründe für Schutzzölle gut widerlegt. Als neuester engl. Schutzzöllner ist Syme Outlines of an industrial science 1876 zu nennen. Vgl. gegen ihn Mandello in F. V. 1881 H. 1. Eine Geschichte der engl. fair-trade-Bewegung (oben S. 195) giebt Grothe's oben S. 114 anges. Zeitschrift.

Der bekannteste amerik. Schutzzöllner war der 1879 verstorbene Exfreihändler Carey, der die Sclaverei vertheidigte (vgl. Walcker S. 288) und durch Bergwerksactien-Interessen zu seinem Renegatenthum verleitet wurde. Seine irische Abstammung verräth sich in seinem wüthenden Hasse gegen England und seinen Aufschneidereien, vgl. Walcker S. 53 u. A. Held, Carey's [Principien der] Socialwissenschaft [deutsch von Adler 2 B. 1863 u. 1864] u. das Mercantilsystem 1866. Unter den Freihändlern sind D. Wells, H. Adams u. namentlich E. J. James (Prof. an der Univ. Philadelphia) hervorzuheben. James schrieb: Studien über den amerik. Zolltarif ꝛc. Jena, 1877, u. wies 1883 in H. J. N. F. Bd. 6 S. 580, 581 nach, daß die amerik. Industrie trotz den Schutzzöllen aufgeblüht ist, vgl. auch Roscher III § 139a N. 1, Ratzel, Die V. Staaten Bd. II 1880, K. v. Scherzer Wirthschaftl. Thatsachen ꝛc., 1881, Schönhof, Die volkswirthsch. Fragen ꝛc. 2. Aufl. Berl. 1882, Schläger in der „Gegenwart" 1883 Nr. 3.

Unter den französ. Freihändlern ist vor Allen Bastiat († 1850) hervorzuheben. Seine trefflichen Sophismes économiques sind 1847 von Noback übersetzt worden. Auch seine Broschüre Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas verdient eine Uebers. Vgl. auch B.'s volkswirthsch. u. polit. Schriften deutsch von Bergius 2 B. 1859 u. Braun-Wiesbaden's Auswahl aus B.'s Schriften 1880. Als Freihändler sind ferner M. Chevalier († 1879), Wolowski († 1876), J. Garnier († 1881, Red. des Journal des Economistes, Verf. des Traité d'économ. polit. 8. éd. 1880), Leroy-Beaulieu, M. Block u. A. zu nennen. Einen namhaften schutzzölln. Schriftsteller hat Frankreich nicht.

Der namhafteste deutsche Schutzzöllner war und ist Friedrich List († 1846 durch Selbstmord), Das nationale System der polit. Oekonomie Bd. I (einziger) 1841. Die Schutzzollbewegung von 1875 ff. hat keinen hervorragenden, anerkannten, wissenschaftlichen, oder auch nur demagogischen schriftstellerischen Vertreter. Vgl. etwa Schmoller's Rede in den V. d. V. f. S. 1879 (u. dagegen unten § 112), Lohren (einen ehemaligen Spinnereidirecter) Das System [?] des Schutzes nationaler Arbeit 1880 (vgl. Walcker a. a. O. S. X ff.) u. zahllose Broschüren ꝛc. Ein officielles Organ der industriellen Schutzzöllner giebt es nicht mehr (vgl. oben S. 114), und ein officielles, gemeinsames Organ der industriellen u. landwirthsch. Schutzzöllner konnte u. kann es nicht geben, weil das Feuer des gegenseitigen Hasses trotz allen heuchlerischen Freundschaftsphrasen unter der Asche fortglimmt.

Unter den halben Freihändlern sind namentlich Rau u. Schäffle herrorzuheben. Schäffle hat namentlich das Verdienst, energisch betont zu haben, daß die List'sche Erziehungstheorie schon deshalb unhaltbar ist, weil die s. g. Zöglinge, d. h. die Schutzzoll-Millionäre, viel einflußreicher sind, als die s. g. Erzicher. Vgl. Schäffle Das gesellschaftliche System ꝛc. 3. Aufl. 1873 I S. 278, II S. 336 ff., Steuerpolitik 1880 S. 643 ff. und den entschiedenen Freihändler Wiß in F. V. 1879 H. 1 S. 149, 150. Die 1863 begründete, jetzt von Wiß redigirte Berliner „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" war u. ist entschieden freihändlerisch. Auch G. Hirth, der Herausg. der „Annalen des Deutschen Reiches", ist Freihändler. Conrad, der Herausg. der „Jahrb. für Nat. Oek." ist für industrielle Schutzzölle, aber gegen landwirthsch., überhaupt mehr gegen, als für den Tarif von 1879, den A. Wagner in der Tübinger „Zeitschr. für Staatswiss." und Schmoller in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung" vertheidigen, obgleich sie sich nicht eine, sondern viele logische Hinterthüren offen halten, um wieder zur Freihandels-Fahne, von der sie desertirt sind, zurückzukehren. Vgl. auch oben S. 114, Am 25. Mai 1870 erließen 46 nationalliberale und conservative Freihändler (darunter der nachmalige schutzzölln. Minister der Landwirthschaft Dr. Lucius) einen Aufruf zur Begründung einer Vereinigung deutscher Freihändler. Des Krieges wegen kam die Sache indeß nicht zu Stande. Die Liste der Namen findet man u. A. in F. Werder's 1881 erschienener Biographie E. Richter's, der, gleich den meisten Fortschrittsmännern (aus taktischen Rücksichten auf westfäl. ꝛc. Wähler) den Beitritt ablehnte. Werder, ein eifriger Verehrer Richter's, sagt: „Nur ein Einziger in der Fortschrittspartei hatte zur Unterzeichnung gerathen .... es war ... Löwe-Calbe, jetzt Bochum, der frühere Präsident des Rumpfparlaments und flüchtige Demokrat, jetzt Gefolgsmann des Fürsten Bismarck, Commandeur der „204" Schutzzöllner der „Freien Wirthschaftlichen Vereinigung" im Reichstage und Aufsichtsrath der Discontogesellschaft, welche im Besitze vieler Millionen [westfälischer, rheinpreußischer u. schlesischer] Montanactien und wesentlich interessirt ist an der Aufrechterhaltung hoher Eisenzölle." Man denke an die Dortmunder Union, die schlesische Laurahütte ꝛc. Auch der große Berliner Bankier v. Bleichröder soll aus solchen Gründen Schutzzöllner sein. Es scheint mir, daß die Discontogesellschaft und v. Bleichröder die Haupturheber, wenn auch natürlich nicht die alleinigen Urheber des Tarifes von 1879 sind. Die Vereinigung der „204" bildete sich 1877 und löste sich 1881 wieder auf. 1879 wurde ein „Verein zur Förderung der Handelsfreiheit" begründet. Präsident Dess. ist Bamberger, Secretär Brömel. Die „Mittheilungen" des Vereins enthalten sehr verdienstvolle Arbeiten von Bamberger, Brömel, Delbrück, Philippsohn, Fitger, Barth, M. Weigert (Die Textilindustrie u. die neue Zollpolitik 1881) u. A. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Individuen mindestens 10 u. für Corporationen mindestens 30 M. Schatzmeister ist zur Zeit der Geh. Commerzienrath Stephan in Berlin W Hinter der Kathol. Kirche 2. Auch die seit dem Oct. 1875 erscheinende von Brömel redig. „Freihandels-Correspondenz" (Berlin W. Potsdamerstr. 40) ist ein Organ des Vereins und enthält viel interessantes, aus Handelskammer-Berichten, Reichstags-Petitionen ꝛc., entnommenes, auch von Industriellen, Kaufleuten, Landwirthen ꝛc. direct eingesandtes, sonst schwer, oder gar nicht zugängliches Material. Sie ist zunächst für Zeitungen bestimmt, kann indeß auch durch den Buchhandel bezogen werden, leider nicht durch die Post (1879 war Dies wenigstens noch nicht der Fall). Sie sollte auf keiner Univers.-Bibliothek fehlen. Auf der Halle'schen (der Bibliothek des Staatswiss. Seminars) ist sie z. B. vorhanden, auch in den Bibliotheken des Preuß. Statist. Bureaus ꝛc. Die seit 1879 erscheinenden, von der „Volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin" herausg. „Volkswirthschaftlichen Zeitfragen" enthalten ebenfalls zahlreiche ganz u. halb handelspolit. Broschüren von Bamberger, Braun-Wiesbaden, H. B. Oppenheim, v. Neumann-Spallart, J. Barth, Weigert, Fitger u, A.

Prof. Conrad gab als Supplemente zu seinen „Jahrbüchern der Nat. Oek." folgende Arbeiten über den Zolltarif von 1879 heraus: Krökel, Das preußisch-deutsche Zollsystem in seiner histor. Entwickelung 2 B. 1881 (Bd. II enthält reichhaltige Tabellen); Lehr, Die Holzzölle 1880; Gensel (Handelskammersecr. in Leipzig) Die Textilindustrie ꝛc. 1880; Ritschl, Die Eisenzölle 1880; Bayerdörfer, Die Zölle auf Droguen, Glas, Leder, Papier u. Materialwaaren, 1880.

Sogar in Schmoller's Staats- u. socialwiss. Forschungen erschien 1882 eine Geschichte der preuß.-deutschen Eisenzölle von Sering, deren Verf., trotz seiner Billigung anderer Eisenzölle, S. 254, 256, 257 die Roheisenzölle bekämpft (vgl. die F. C. 1882 Nr. 38).

A. Held, Lehr (Schutzzoll u. Freihandel 1877), Roscher, Lexis in S. H. Bd. I u. A. suchen zwischen Schutzzöllnern u. Freihändlern zu vermitteln. Lexis kommt S. 1132 zum Resultat, daß die Zukunft freihändler. Handelsverträgen gehört, desgl. Nasse in seiner unten S. 201 anges. Abhandlung.

Schon Gneisenau sprach sich im Staatsrath für den Freihandel aus, vgl. Pertz-Delbrück's Leben G.'s Bd. V 35. Auch Hardenberg war für Dens., vgl. E. Meier Die Reform 2c. 1881 169, 227 ff. Vgl. auch Walcker S. 788, 789.

Der berühmte Geograph Peschel, der 1854—71 in Augsburg das „Ausland" redigirte, wurde aus einem schutzzölln. Saulus allmälig ein freihändl. Paulus (vgl. Walcker S. 789), Im „Ausland" finden sich nach J. Löwenberg verschiedene anonyme, noch heute lesenswerthe handels- u. socialpolit. Abhandlungen P.'s, z. B. die Abh. „Die polit. Wirkungen der Handelssysteme" im Jahrg. 1862 S. 1118 ff.

In Oesterreich sind als Schutzzöllner Peez, Neuwirth, Menger, Neurath, der Baumwollspinner G. v. Pacher (pseudonym: Benno Weber) u. A. zu nennen. Vgl. auch oben Bd. I S. 342. Freihändler sind: v. Neumann-Spallart, M. Wirth, Hertzka u. A., in Ungarn Kautz u. A. Vgl. auch Groß in der Berliner „Polit. Wochenschr." 1882 Nr. 6 u. 7 und Dehn in S. J. 1882 (Beide sind gemäßigte Schutzzöllner).

Vgl. über die russische Zollgeschichte Stieda in S. J. 1883, Walcker S. 61.

In Italien ist die kathedersocialist. Richtung überwiegend schutzzöllnerisch, während sie in Deutschland überwiegend freihändlerisch ist. Als Schutzzöllner sind Luzzati u. A., als Freihändler Ferrara u. A. zu nennen.

In der Schweiz ist u. A. Brunner Schutzzoll 2c. 3. Aufl. 1880 Freihändler. Vgl. auch Walcker S. 809 unter „Schweiz" u. G. Cohn's Volkswirthsch. Aufsätze 1882, der u. A. der Ueberschätzung der Fremdenindustrie entgegentritt, deren Ertrag er auf blos 40 Mill. Fr. schätzt.

[2]) Vgl. Walcker a. a. O. 375, 376.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 504, Bd. II S. 324.

[4]) Vgl. z. B. Kay Free trade in land. With preface by J. Bright 5 ed. 1880 u. oben Bd. II S. 330.

[5]) Der Abg. Bamberger hatte am 16. Dec. 1881 im Reichstage hervorgehoben, daß die Zölle auf Zinn- u. Bleibarren und Siebwaaren 1880 nur 6, (!!) 18 u. 278 M. Zoll einbrachten, d. h. die Verwaltungskosten nicht entfernt deckten und deshalb zu beseitigen seien. Der Director im Reichsschatzamt Burchard entgegnete hierauf: „Der Finanzzoll hat natürlich nur Werth, wenn er etwas einbringt [sehr richtig! rechts]; aber der Schutzzoll, der reine Schutzzoll hat gerade Werth, wenn er nichts einbringt [Sehr richtig! rechts]." Energisch secundirte ihm dann noch der Abg. Schröder [Lippstadt]: „Der Herr Regierungscommissar hat vollständig Recht darin, wenn er sagt, dieser Zoll bewährt sich erst recht, wenn er gar nichts einbringt, wenn er blos die Ueberwachungskosten verursacht." Und Herr Schröder führte sofort einen Artikel an, für welchen er nöthigenfalls eine solche Zollerhöhung beantragen würde, daß der Zoll nichts mehr einbrächte. Vgl. auch die F. C. 1882 Nr. 89.

[6]) u. [7]) Vgl. oben Bd. III S. 164, 177, Bd. II S. 192.

[8]) Vgl. oben Bd. II S. 189.

[9])) Vgl. Roscher III § 136, 142, Ansichten der Volksw. II S. 12, Walcker 107, 212, Dehn a. a. O. 50 ff.

§ 100. Die s. g. Handelsbilanz,[1]) d. h. das numerische Verhältniß des Geldwerthes der Ein- und Ausfuhr, wird häufig mit anderen Verhältnissen zusammengeworfen:

1) Ganz verkehrt ist es von einer Handelsbilanz zwischen einem

unterdrückenden und unterdrückten Volke zu reden, wie H. v. Scheel thut. Wenn ein Räuber mir die Pistole auf die Brust setzt und meine Börse raubt, so ist Das kein Handel. Aehnliche Verhältnisse bestanden zwischen Athen, Rom, Spanien, der Türkei, Napoleon I. und den von ihnen abhängigen Bundesgenossen, Provinzen und Colonien, ja selbst zwischen England und seinen Colonien. Die Abhängigkeit des ausgebeuteten Theiles kann übrigens auch auf Aberglauben beruhen. Man denke an den Ablaßhandel Leo's X. und Tetzel's. England verbot nach Roscher[2]) schon 1391, 1406, 1414 Geldzahlungen der Bischöfe an den Papst, und Walther von der Vogelweide beklagte schon im 12. Jahrh. den Geldabfluß nach Rom. Er klagte darüber, daß die römischen Prälaten Hühner essen und Wein trinken und den Deutschen das Fasten überlassen. Als eine der vielen Maitressen des „unfehlbaren" Papstes Innocenz VIII. im Kartenspiel viel Geld verloren hatte, und als der Papst ihr deshalb Vorwürfe machte, so entgegnete sie: „Ach, was, die Sünden der dummen Deutschen müssen Alles bezahlen". Ein Papst der heidnisch-atheistischen Renaissancezeit erfrechte sich sogar zu sagen: „Die Fabel [?! sic] von Christo hat uns viel genützt". Noch immer fließen Millionen über Millionen für Ehedispense, Scheidungen, als Peterspfennige armer Dienstmädchen 2c. 2c. nach Rom, ja in Baden 2c. bestehlen Frauen ihre Männer zu Gunsten des Peterspfennigs, den Pius IX. auch dazu benutzt haben soll, um einer Herzogin ein Diamanthalsband zu schenken. Der Vatican war und ist voll von hoch dotirten Sinecuristen, obgleich Leo XIII. und andere Päpste vergebliche Reformversuche gemacht haben. Das Schlimmste ist, daß das aus dem Lande gegangene deutsche Geld von den Jesuiten dazu benutzt wird, um den Stein in's Rollen zu bringen, der nach dem „unfehlbaren" Papste Pius IX. den Coloß des Deutschen Reiches zerschmettern soll.

2) Die Mercantilisten verwechselten die Handelsbilanz mit der Productions- und Consumtionsbilanz, sie übersahen, daß Verschwender sich auch durch Ausgaben für inländische Luxuswaaren oder Getränke zu Grunde richten können, und daß ausländ. Korn, Eisen 2c. keine Luxusartikel sind. Der Verschwendung reicher Latifundienbesitzer, Schutzzöllner und Gründer kann man nicht durch Schutzzölle und leicht zu umgehende Verbote, sondern nur indirect

durch Aufhebung der Fideicommisse, der Schutzzölle, und der Straffreiheit der Gründer steuern.

3) Die Handelsbilanz bildet nur einen Theil der gesammten Zahlungsbilanz. Abgesehen von Kriegsentschädigungen und Subsidien wird Dieselbe auch durch öffentliche und private Anleihen, Reisen in's In- und Ausland, die Durchfuhr, den Veredelungsverkehr, den Schmuggel, die Arbitrage und den internationalen Barren- und Edelmetallhandel beeinflußt. Inländer beziehen ferner Einkünfte aus ausländ. Landgütern, Fabriken, Handelsgeschäften, oder von ausländischen Werthpapieren, und umgekehrt. Die s. g. ungünstigen Handelsbilanzen der reichen, Capital ausleihenden Völker, z. B. Englands, Hollands, Deutschlands, sind daher in Wirklichkeit ein günstiges Zeichen. Unsere ausländischen Schuldner bezahlen uns eben die schuldigen Zinsen in Waaren, da wir mit Gold (und vollends Silber!) zur Genüge[3]) versehen sind. Dazu kommen noch die großen Mängel der besten Ein- und Ausfuhrstatistik.[4]) Die Absurdität der landläufigen mercantilistisch-schutzzöllnerischen Handelsbilanz-Doctrin wird von Bastiat sehr gut verspottet, indem er sagt, daß nach dieser Logik ein Volk sich enorm bereichern müßte, wenn es all' sein Capital hinter ein Zollstätte ins Meer würfe, denn die Ausfuhr wäre dann ungeheuer und die Einfuhr gleich Null.

4) Kurz der Schutzzöllner Prof. A. Wagner, hatte trotz dem guten Glauben einzelner Vertreter des Unterbilanz-Märchens, Recht, wenn er 1878[5]) die schutzzöllnerischen Phrasen von einer furchtbaren Unterbilanz Deutschlands in Folge des Freihandels als einen „statistischen Humbug", ein „unwürdiges Gaukelspiel" bezeichnete, „das jeder ehrliche Mann, welcher Parteistellung immer, entlarven sollte". Trotzdem, oder vielmehr eben deshalb hat jener Humbug, bezw. Aberglaube nach dem Schutzzöllner H. v. Scheel[6]) „den mächtigsten, oder wenigstens einen sehr mächtigen Anstoß" zur Schutzzollpolitik von 1879 ff. gegeben.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte (?), daß Fürst Bismarck, trotz seinen Verdiensten um das Reichs-Eisenbahn-Project und andere Dinge, im Allgemeinen nicht die Sachkenntniß besitzt, welche zu staatsmännischen Urtheilen und Handlungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete erforderlich ist, so würde der Beweis damit geliefert sein, daß der berühmte Diplomat am 2. Mai 1879 im

Reichstage jene Unterbilanz-Doctrin vertrat, wobei er sich offenbar in bestem Glauben auf die hergebrachte, landläufige Anschauung des großen (von ihm sonst nicht gerade als politisch urtheilsfähig betrachteten) Publicums, oder auf die Autorität irgend welcher schutzzöllnerischer Politiker, vielleicht Windthorst's, des Frh. v. Varnbüler, oder Stumm's, oder irgend welcher officiöser, oder nicht officiöser schutzzöllnerischer Journalisten verließ, ähnlich wie Luther in bestem Glauben auf die verba magistrorum, d. h. der Hexenverfolger, schwor.

[1]) Vgl. Roscher III § 34 ff., Walcker S. 800 unter „Handelsbilanz", besonders S. 74 ff., R. H. Art. „Ausfuhr", „Einfuhr", „Handelsbilanz", S. H. II S. 650 u. Richter's Staatslex. unter „Handelsbilanz", H. v. Scheel in Unserer Zeit Heft 7 1883.

[2]) III § 140 N. 3.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 207.

[4]) Vgl. Walcker a. a. O., Engel in E. Z. 1878 u. 79, v. Neumann-Spallart in H. J. Bd. 26 1876, Schraut's oben Bd. I S. 202 angef. Schrift die Inhaltsverzeichnisse der F. C. unter „Statistik", H. v. Scheel in S. J. 1882, M. Delbrück in der „Polit. Wochenschr." 1882 S. 175, 176 (Spiritus u. Korn), Nasse's treffliche Abh. Der Cobdenclub u. die deutsche Waarenausfuhr in H. J. N. F. Bd. 4. Gegen Nasse schrieb Tuch in S. J. 1883, u. Nasse replicirte a. a. O. Bd. 6. Er weist u. A. nach, ein wie guter Kunde Deutschlands England ist.

Den Werth der Ein- u. Ausfuhr sucht man durch Werthdeclarationen und durch Sachverständigen-Schätzungen festzustellen. Beide Methoden haben ihre Mängel. Auch das deutsche Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande hat die deutsche Handelsstatistik wenig verbessert. Die Leipziger Handelskammer und Prof. Soetbeer forderten 1882 die Einführung der obligatorischen Werthangabe u. trotz der Opposition des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft nahm der Deutsche Handelstag 1882 diesen Vorschlag mit großer Mehrheit an. Ein methodisches Zusammenwirken der deutschen u. hamburg-bremischen Statistik ist ferner sehr nothwendig.

[5]) In der Nat. Ztg. Nr. 121.

[6]) In unserer Zeit H. 7 von 1883 S. 74.

§ 101. Fast gleichzeitig mit dem Hexenglauben wurde auch der Unterbilanz-Glaube schon vor Jahrhunderten von der Wissenschaft in die Rumpelkammer geworfen. Die Absurdität jener Bilanzdoctrin gehört zu den elementarsten Sätzen der Nationalökonomie. Trotzdem hat sogar H. v. Scheel in verschämter Weise 1883 behauptet, Deutschlands Handelsbilanz könne 1880 und 81 einen Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Waareneinfuhr gehabt haben. Als Beweis führt er eine Berechnung des Statistischen Amtes des Deutschen Reiches an. Er sagt: „. . . es berechnete sich . . ." und an einer früheren Stelle: „es wurden berechnet . . ." Dies schlechte Deutsch eines akademisch gebildeten Mannes, der sogar akademischer Lehrer gewesen ist, ist wohl kein Zufall. Offenbar will Niemand

die Vaterschaft jener falschen, wohl tendenziös-sophistisch in majorem gloriam der Windthorst-Varnbülerschen Schutzzollaera erfundenen Zahlen übernehmen. Wie unzuverlässig Dieselben sind hat M. Diezmann,[1]) Prof. an der technischen Staatslehranstalt in Chemnitz und Herausgeber der Deutschen Industrieztg., gezeigt. Die peruanische Chinarinde (Chininrinde) figurirt z. B. als ein Einfuhrartikel aus China (!) Von einem Ueberschusse der Ausfuhr könnte nur dann die Rede sein, wenn die ausländischen Schuldner der deutschen Capitalisten 1880 und 81 ihre Zinszahlungen nicht geleistet hätten. Davon kann aber im Großen und Ganzen nicht die Rede sein. Die angebliche Ueberbilanz ist daher ein Nonsense.

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch Schmoller 1879[2]) in verschämter Weise die von Wagner als „Humbug" bezeichnete Doctrin vertrat.

Die mercantilistisch-schutzzöllnerische Vorstellung List's, Carey's u. A., daß die reichen Länder Unterbilanzen haben, und daß diese Unterbilanzen durch Schutzzölle in Ueberbilanzen verwandelt werden können, ist ähnlich kindisch, wie etwa die Vorstellung, daß man eine Uebervölkerung durch Wegschießen einer Anzahl Störche heilen könne.

Die Absurdität der Vorstellung, daß ein fremdes Volk uns auf allen Productionsgebieten *unterbieten* könne, ist schon von Bastiat und Roscher[3]) treffend hervorgehoben worden. Trotzdem spukt noch immer die Idee, daß die Amerikaner uns alle Producte der Landwirthschaft und Industrie liefern, d. h. schenken, könnten!

[1]) Deutschlands außereurop. Handel 1882. Vgl. auch Bd. XXXIX der amtlichen Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches S. II, 93 u. Soetbeer im Deutschen Handelsblatt Oct. 1882.

[2]) In den V. d. V. f. S. 1879 S. 26.

[3]) I § 200. Vgl. Walcker S. 112, 164.

§ 102. Wenn die Schutzzöllner sich damit begnügen wollten, Fürsten, Fürstinnen und überhaupt die tonangebenden Kreise aufzufordern, einer unbegründeten[1]) Vorliebe für ausländ. Modewaaren und andere ausländische Waaren entgegenzutreten, so könnten die Freihändler ihnen beistimmen. Uebrigens ist zu beachten, daß sich in ähnlichen Fällen auf beiden Seiten Inländer gegenüberstehen können. Es scheint z. B. wahr zu sein, daß Leinwand in Wirklichkeit billiger und besser ist, als Baumwolle, weil sie länger hält und noch andere Vorzüge hat.[2]) Hier gilt es, durch die Presse und Vereine das Publicum aufzuklären, besonders da wir wohl Flachs

bauen, aber keine Baumwolle bauen können, da die deutsche Flachscultur noch großer Verbesserungen fähig ist, und da uns die amerikanische ꝛc. Baumwollindustrie eine überlegene Concurrenz machen kann.[3]) Uebrigens sind auch manche Leinenindustrielle am Uebel schuld, da sie stark mit Baumwolle vermischte Leinwand als reine Leinwand verkaufen und dadurch Viele dazu führen zu sagen: „Wir kaufen lieber reine Baumwollwaaren, die billiger sind". Manche Schutzzöllner behaupten, sie würden durch namen- und markenlose, billige und schlechte ausländische Leinenwaaren zur Herabdrückung der Löhne und zur Kinderarbeit gezwungen und müßten deshalb neue Schutzzollerhöhungen erhalten. Das ist schon deshalb verkehrt, weil die Vertheuerung der Leinenwaaren den Baumwollconsum steigern würde. Deutsche und österreichische Tuchfabrikanten declamirten auch gegen den Shoddy-„Schund", begannen indeß bald darauf, in den 1870er und 80er Jahren, trotz, oder wegen der Schutzzölle, ebenfalls den „Schund" zu fabriciren.[4]) Wenn gewisse ausländische Waaren wirklich betrügerisch gearbeitet sind, so kann man ihre Einfuhr verbieten, aber ein Schutzzoll für inländische Betrügereien ist eine Ungeheuerlichkeit.

Gegen die schutzzöllnerischen Phrasen vom Schutze der „*nationalen Arbeit*" ist Folgendes anzuführen:

1) Der *Sisyphismus* (oben Bd. I § 34) ist eine Thorheit.

2) Es handelt sich nicht darum, Ausländern, oder Inländern Arbeit zu verschaffen, denn ohne Arbeit, unentgeltlich (!), können wir auch beim Freihandel ausländische Waaren nicht erhalten. Es ist aber vortheilhafter für uns Deutsche italienische Citronen mit Spiritus, Eisen ꝛc. zu bezahlen, als Citronen in Treibhäusern zu ziehen. Aehnlich ist es für Bäcker und Fleischer vortheilhafter, Kleider und Stiefel zu kaufen, als pfuscherartig selbst zu machen.

3) Die Zahl der durch Schutzzölle wirklich benachtheiligten Arbeiter ist viel größer, als die der scheinbar durch Schutzzölle begünstigten Arbeiter.[5])

4) Grade mächtige landwirthschaftliche und industrielle Schutzzöllner versagen der *nationalen Arbeit* hartnäckig den nothwendigen Schutz gegen die Folter qualvoller Tödtungen, oder Verstümmelungen[6]) und gegen allzu lange Arbeitszeiten.

5) In Deutschland widersprechen sich die Schutzzöllner selbst, wenn sie in *einem* Athem den Freihändlern eine vaterlandslos-

indifferente und fanatisch-einheitsstaatliche Gesinnung vorwerfen. Grade die schutzzöllnerischen Bundesgenossen, um nicht zu sagen Complicen polnisch-separatistischer, protest-elsässischer, ultramontaner und particularistischer Bestrebungen waren und sind nichts weniger als national. Schleuderte doch der oberste Schutzzöllner-Führer v. Varnbüler Preußen 1866 ein vae victis entgegen. Das ultramontan-schutzzöllnerische „Mainzer Journal“ beklagte 1883 den Umstand sehr, daß Friedrich d. G. in Kamenz nicht von den Panduren gefangen wurde (!)

1) Vgl. Roscher III § 135 N. 2, Walcker a. a. O. S. 109 ff., oben S. 174.
2) Vgl. Stumpf (den Generalsecretär des Verbandes deutscher Leinenindustrieller) Der Linnenschrein der deutschen Hausfrau 1883, Walcker, Schutzz. 433 ff.
3) Vgl. oben S. 78.
4) Vgl. die F. C. 1880 Nr. 61, 1882 Nr. 25, 31, 33, 1883 Nr. 58.
5) Vgl. oben S. 41—44, Roscher III § 141 (das Citat aus Leroy) u. 143 über Eisen 2c. u. unten passim.
6) Vgl. oben S. 132 ff., 141.

§ 103. Schon bei Colbert und Friedrich d. G. findet sich (trotz gegentheiligen mercantilistischen, namentlich bei Friedrich d. G. stark entwickelten Vorurtheilen) die Idee einer schutzzöllnerischen Erziehung der Industrie zum Freihandel.[1] Ein absoluter Minister oder Fürst verfällt eben leicht in eine Art Machtrausch, er übersieht leicht die Grenzen seines Könnens. Colbert schrieb z. B. an einen Untergebenen: „Der König befiehlt (d. h. ich befehle) ...“ u. s. w. Namentlich ist das Bild von der Erziehung, so zu sagen die Erziehungstheorie, indeß von List und Roscher vertreten worden.

Den Schwärmern für List seien zur Entnüchterung u. A. folg. Thatsachen entgegen gehalten. List's angeführtes Werk ist eine Sammlung flüchtig hingeworfener Zeitungsartikel, die der Verfasser selbst[2] (trotz einzelner treffender Bemerkungen) „erbärmlich“ fand. Er will ferner dem ultramontanen Stiftsadel „die Töchter der reichsten Industriellen zuführen“[3] (sic!). Er war so confus, daß er 1819 sehr gegen und 1841 sehr für den preußischen Zolltarif von 1818 und überhaupt Gewichtszölle war[4]). Er starb 1846, wie erwähnt, gleich Mosle, durch Selbstmord.

Roscher, der 1842, trotz einzelnen Ausstellungen für List beinahe schwärmte, hat später Schäffle und anderen halben und ganzen Freihändlern (darunter auch dem Verfasser der vorliegenden Schrift) nicht unwesentliche, zum Theil fundamentale, aber noch nicht genügende Zugeständnisse gemacht, namentlich im III. Bande seiner Nat.-Oek. 1881. Ja, schon die 3., 1882 erschienene Auflage bringt neue Zugeständnisse an die Freihändler. Trotzdem glaubt er noch immer an die List'sche Erziehungstheorie. Er sagte z. B. 1848[5]) im Sinne seiner heutigen Anschauungen: „Es wird dabei immer auf 3 Puncte ankommen: daß eine unzweifelhafte Naturanlage für das beschützte Gewerbe vorhanden ist, daß aber augenblickliche Schwierigkeiten, z. B. Mißtrauen der Capitalisten, Unlust der Arbeiter, überlegene Concurrenz der Fremden diese Anlagen gefesselt halten, daß endlich die verlangten Opfer von dem zu machenden Gewinne bei weitem überwogen werden.“ Diese Aufzählung ist unvollständig. Man muß sogar vom schutzzöllnerischen Standpuncte aus **mindestens** noch folgende Puncte hinzufügen: 4) Das Ob?, Wie? und Wieviel? der angeblichen Schutzbedürftigkeit der einzelnen Industriezweige muß nach rationellen, objectiv beweisbaren Normen berechnet werden können. 5) Die beschützten Industriellen müssen sobald als möglich freiwillig auf die überflüssig gewordenen Schutzzölle verzichten, oder der Staat muß 6) die Einsicht, den Willen und die Macht haben, die Schutzzölle auch gegen den Widerstand der Interessenten aufzuheben, und es muß 7) eine Garantie dafür gegeben sein, daß einmal herabgesetzte, bezw. abgeschaffte Schutzzölle nicht wieder erhöht, bezw. eingeführt werden, daß das Schutzzollsystem mit einem Worte allmälig, aber stetig und consequent beseitigt wird. Schon diese Aufzählung zeigt, wie schwierig, um nicht zu sagen wie unmöglich die Durchführung Dessen ist, was die gemäßigten Schutzzöllner auf Grund ihrer Principien wollen und wollen müssen.

Roscher übersieht ferner die Dreideutigkeit des Ausdruckes relative Nothwendigkeit eines Instituts, z. B. der Schutzzölle. Man muß nämlich 3 Arten einer solchen Nothwendigkeit unterscheiden:

1) Die Nothwendigkeit im Sinne des Causalgesetzes kommt allem wirklich Geschehenden, auch den ärgsten Verbrechen, zu.

2) Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung von Milderungsgründen. Man kann wohl sagen: „Der niedrige Stand der Cultur zur Zeit Luther's entschuldigt seinen Hexenglauben einigermaßen“, aber man kann nicht sagen: „Zu Luther's Zeit hatten die Hexenprocesse eine relative Berechtigung“.

3) Die volle ethisch-politische Berechtigung und Nothwendigkeit

einer Sache für gewisse oder alle Völker und Zeiten. Man denke z. B. an die relative Berechtigung ex- und intensiver Ackerbausysteme und an die absolute Berechtigung der Tapferkeit.

[1]) Vgl. Walcker 62 ff., Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 408.
[2]) S. XXXII.
[3]) S. LXIV.
[4]) Roscher Gesch. d. N. Oek. 990. Vgl. gegen List auch Th. v. Bernhardi Kritik 2c. 1849 S. 409, 410.
[5]) In Rau's Archiv II. Abth. 1848 S. 290, 304.

§ 104. Aus den Anfangsschwierigkeiten einer jungen Industrie darf man mit Roscher u. A. nicht den Schluß ziehen, daß Schutzzölle das beste (oder gar einzige) Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten sind, besonders da manche Fabriken, ja Industriezweige ganz ohne Schutzzölle emporgekommen sind.[1]) Als andere und bessere Mittel sind folgende anzuführen:

1) Die Berufung, oder Aufnahme industrieller *Einwanderer*.

2) *Actiengesellschaften*, die ja schon im 15. und 16. Jahrh.[2]) vorkommen und großentheils aus Ausländern bestehen können.

3) Verzinsliche und unverzinsliche *Staatsvorschüsse* sind grade nicht sehr empfehlenswerth, aber sie haben den von Roscher nicht beachteten großen Vorzug vor Schutzzöllen, daß sie viel leichter beseitigt werden können. Roscher's Urtheil über Staatsvorschüsse (III § 142) ist überhaupt zu ungünstig, wie man auch aus einer anderen Schrift Roscher's beweisen kann.[3]) Er übersieht u. A., daß der Staat keineswegs auf die geschicktesten inländischen Supplicanten angewiesen ist (die übrigens auch beim Schutzzoll-„System" per nefas ebenso viel erringen können), daß auf dem Weltmarkt hervorragende ausländische Firmen mit, oder ohne Staatsunterstützung Filialen ihrer Fabriken im Inlande anlegen können, und daß *Prämien* (Productionsprämien) und *Ausfuhrprämien*, z. B. pro Elle guten Seidenzeuges, viel ungefährlicher sind, als Vorschüsse an einen Mann, der z. B. eine Seidenfabrik anzulegen *verspricht*, vielleicht aber unfähig ist, oder durchgeht. Das von Roscher[4]) gegen Productionsprämien angewandte Dilemma beweist zu viel. Es würde auch beweisen, daß Schulze'sche Vorschußvereine schädlich, oder überflüssig sind.

4) *Technische Versuchsanstalten und Unterrichtsanstalten* des Staates. Selbst Schutzzöllner geben zu, daß dadurch, besonders durch die Ersteren, Eisenzölle und andere Schutzzölle entbehrlich werden können.[5]) (Reiche deutsche 2c. Industrielle können solche Anstalten übrigens selbst auf genossenschaftlichem Wege unterhalten.)

5) *Staatsfabriken* mit Tantièmen der Directoren und Beamten, gleichsam Lehrfabriken, die späterhin verkauft werden können. Dies für niedere Culturstufen und tüchtige Regierungen vorzügliche Mittel wird von Roscher gar nicht berücksichtigt.

[1]) Vgl. Rau II § 206a, Roscher III § 139 N. 9, Walcker I 122 ff. (wo es 126 Mayer statt Meyer — jetzt Actiengesellsch. Bochumer Verein — heißen muß), Gensel, Textilind. 41, 75.
[2]) Vgl. oben S. 83, 171.
[3]) Vgl. Walcker 129, 130, 5 ff.
[4]) III § 136. Vgl. auch Th. v. Schön a. a. O. 426 ff., 433, 434, 440 ff.
[5]) Vgl. Walcker S. 131, oben S. 192.

§ 105. Da Roscher an die Erziehungstheorie glaubt, und da er der namhafteste Vertreter der „historischen Methode" ist, so hätte er nach seiner eigenen Forderung, (I § 26) nachweisen müssen, daß solche Erziehungen in den und den Ländern vorgekommen sind, daß die und die Staaten weise bemessene Schutzzölle eingeführt und zur rechten Zeit herabgesetzt und aufgehoben haben. Von einem solchen Nachweise findet man indeß in Roscher's Schriften keine Spur. Die historischen Notizen, welche er (III § 140 und wiederholt) giebt, sind zum Theil handelspolitisch gleichgültiger Natur und zum Theil schlagende Gründe *gegen* Schutzzölle. Der ganze Quasibeweis Roscher's besteht im Satze (III § 139): „Ein weise geleitetes Schutzzollsystem **könnte**[1]) hiervor [vor dem bloßen Ackerbaustaate] bewahren . . . ." Er vergißt dabei, daß er selbst[2]) bei einer anderen Gelegenheit, die Gesetzgebung mit Recht warnt, unsichere und ferne Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Jenes „könnte" ist, trotz den Verdiensten Roscher's, m. E. ganz unmethodisch, ganz unwissenschaftlich: denn es kann nicht einmal als eine Uebertreibung der deductiven,[3]) von Roscher sonst ziemlich polemisch behandelten Methode bezeichnet werden. Roscher's Schluß ist ebenso unlogisch, wie etwa der folgende Schluß: „Alle Angehörigen des Deutschen Reiches und alle fremden Staaten **können** ohne Zweifel Frieden halten, folglich **kann** man unbedenklich die deutsche Justiz, Polizei und Armee abschaffen." Der Roscher'sche durch Schutzzölle zum Freihandel erziehende „Staatsmann" ist mehr als ein außerhalb der

Erde stehender Archimedes, Roscher legt ihm, trotz seiner Frömmigkeit, im Widerspruche mit dem ersten Gebote, nahezu göttliche Eigenschaften der Unfehlbarkeit, Allwissenheit, Allmacht und Allgegenwart bei. Von solchen Staatsmännern weiß die Geschichte der wirklichen Welt nichts. Selbst Friedrich Wilhelm I war dieser Aufgabe nicht gewachsen, war doch z. B. unter ihm nach Friedrich d. G.[4]) die Corruption sehr arg. Auf einen Heinrich IV folgte nicht selten ein Fürst wie Ludwig XIV, oder XV, auf einen Friedrich Wilhelm I ein Fürst wie Friedrich Wilhelm II. Noch weniger konnten absolute Minister, die jeden Augenblick durch Intriguanten, auch geschickte schutzzöllnerische Supplicanten, gestürzt werden konnten, jene List-Roscher'sche Stetigkeit garantiren. Man denke z. B. an Colbert's tragisches Ende. In aristokratischen und demokrat. Republiken und in constitutionellen Staaten lag und liegt ferner der Schwerpunct der politischen Macht gewöhnlich bei den Schutzzollmillionären und Agrariern, die sich ebenso wenig[5]) selbst erziehen, als Münchhausen sich selbst am Zopfe aus dem Sumpfe zog. Sogar der „Dictator" Fürst Bismarck wäre 1879 nicht im Stande gewesen, den mächtigen Schutzzollinteressenten im Reichstage und außerhalb Desselben einen ihnen unerwünschten Schutzzolltarif aufzuzwingen.

Die englische Handelspolitik, welche List so preist, war so wenig unfehlbar, daß sie sogar durch Steinkohlen-, Maschinen-, Seiden- und Calico-Verbote, hohe Zölle auf Rohbaumwolle 2c. den industriellen Aufschwung sehr hinderte, daß sie die irische (u. amerik.) Industrie und Landwirthschaft gewaltsam unterdrückte, und daß die Schutzzöllner im 18. Jahrh. nach A. Smith das Parlament und die Regierung förmlich terrorisirten.[6]) Diese wichtigen, die ganze Schutzzöllnerei ad absurdum führenden Thatsachen werden bei Roscher III § 140 gar nicht erwähnt, obgleich er daselbst (namentlich in der 3. Aufl.) ausführt, daß die französ.[7]) Schutzzöllner die Regierung (die angebliche Erzieherin!) wiederholt zur Beibehaltung, ja Erhöhung unnöthiger Schutzzölle zwangen. J. Garnier erzählt (1880) von einem französ. Schutzzöller, der öffentlich die Freihändler als bestochene Verräther, als Freunde Englands, schilderte und privatim Garnier gegenüber zugab, er verbreite diese Lüge nur aus Parteirücksichten. Das übertrifft noch die Jesuitenmoral, denn hier handelt es sich auch um einen schlechten Zweck.

[1]) Von mir unterstrichen.

[2]) III § 44 N. 7.

[3]) Vgl. auch oben Bd. II S. 82.

[4]) Vgl. Walcker, Aussprüche 2c. S. 5.

[5]) Vgl. auch Roscher selbst III § 139a N. 1.

[6]) Vgl. Walcker 77, 106, 107, 135, 136, 808, 809, oben Bd. II S. 131, 186 und gegen Schanz's Gesch. der engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters Schäfer in H. J. N. F. Bd. 7.

[7]) Vgl. Walcker Schutzz. 137, 141, H. v. Treitschke, Hist. u. pol. Aufsätze III 4. Aufl. S. 141, 142, 179, 180, 270, 314, 349, 352 ff. Weigert, der Volkswirthsch. Senat 1880 S. 10, 11, Roscher III § 137 N. 3, 138 N. 7, 139a N. 6, 140, N. 4, 141, N. 1, 3, und passim.

§ 106. Für Deutschland[1]) giebt Roscher (III § 140) nur Notizen, die von 1522—1729 reichen. Er selbst giebt (in seiner Gesch. der N. Oek.) zu, daß Friedrich d. G. einem „platten Mercantilismus" huldigte, und durch die pommern'schen Landstädte zur Beibehaltung der Leibeigenschaft verleitet wurde. Die zahllosen deutschen Binnenzölle des Mittelalters und ancien régime waren eine pathologische Erscheinung, eine Folge der Auflösung des alten Reiches. Schon im 14. Jahrh. nannte der Engländer Th. Wiccius die vielen Zölle eine miram Germanorum insaniam. In den alten Provinzen Preußens gab es im 18. Jahrh. 60 verschiedene Zoll- und Accisetarife, die letzteren zusammen 2775 Gegenstände umfassend, so daß der Minister v. Struensee (ein Mercantilist) das indirecte Steuersystem Preußens mit Recht ein Chaos genannt hat. Der Frh. v. Stein bewog 1805 den König, die sämmtlichen Land-, Binnen-, und Provinzialzölle abzuschaffen. Das Continentalsystem Napoleon's I. schadete ferner der deutschen Industrie, indem es sie überreizte, zu einer Treibhausblüthe veranlaßte. Selbst die Schutzzöllner List und W. Kiesselbach geben Dies einigermaßen zu. Eine stetige, weise Entwickelung der Zollvereinspolitik auf dem Wege zum Freihandel wurde nicht allein durch den Einfluß der rheinisch-westfälischen, sondern noch mehr durch den Einfluß der süddeutschen Schutzzöllner verhindert. Man darf nicht vergessen, daß Preußen aus politisch-nationalen, unitarischen Gründen überhaupt im Zollverein die größten finanziellen Opfer brachte. Man kann die preußische Zollvereinspolitik in mehr als bildlicher Beziehung als eine Zwei-Seelen-Politik bezeichnen. Schmoller behauptete 1879: „1850 drang Preußen energisch auf Erhöhung der Baumwollwaarenzölle, nur der heute noch unaufgeklärte Widerspruch Braunschweigs hemmte den Beschluß". H. B. Oppenheim entgegnete hierauf unter Berufung auf zwei Schriften von R. v. Patow[2]) und L. Kühne:[3]) „So also

wird Geschichte geschrieben! Der Widerspruch Braunschweigs ist gar nicht unaufgeklärt und war schon damals von aller Welt verstanden. In der preuß. Handelspolitik kreuzten sich damals zwei Richtungen, die protectionistische, durch v. d. Heydt vertreten, und die freihändlerische, durch Manteuffel vertreten. Die Conservativen verstanden ihre agrarischen Interessen damals noch gut genug, um auf Seiten der Handelsfreiheit zu stehen. Ehe v. d. Heydt's Vorschlag (auf Garnzölle, welche Rückzölle im Gefolge haben sollten, gerichtet) zur That wurde, überwog Manteuffel's wachsender Einfluß derartig, daß man sich hinter Braunschweig steckte, um den eigenen Antrag durch das Veto des treuen Bundesgenossen zu Falle zu bringen." (sic!) Jeder Staat mit selbstständiger Zollverwaltung besaß eben damals und bis 1867, bez. 1871 ein an den polnischen Reichstag erinnerndes liberum veto. Aus solchen und ähnlichen Gründen konnte und kann auch in Deutschland von einer „höheren", erziehenden „Schutzzoll-Weisheit" nicht die Rede sein. Vgl. auch oben S. 145 Punct 2. Die Verweisung der später abgelehnten Holzzoll-Erhöhungs-Vorlage an eine Commission wurde 1883 im Reichstage mit 136 gegen 135 Stimmen (!) beschlossen, und mit Schieferzoll-Actien wurde 1881 u. 82 mit Beziehung auf die 1882 von der Reichsregierung beantragte Schieferzoll-Erhöhung ein cynischer Gründer- und Corruptionsschwindel getrieben.[4])

H. v. Sybel soll[5]) 1883 einem preuß. Historiker freihändlerischer Richtung und jüdischer Confession die erbetene Benutzung des preuß. Staatsarchivs verweigert haben. Wenn diese Nachricht wahr ist, was bei der schutzzölln. Richtung H. v. Sybel's (u. A. v. Sybel's) sehr wahrscheinlich ist, so würde hier ein neuer Beweis für das lichtscheue Wesen der Schutzzöllnerei vorliegen. Mit der Confession des Petenten hatte die Sache wohl nichts zu thun: einem jüdischen Schutzzöllner, z. B. R. v. Kaufmann, wäre die Erlaubniß wohl ertheilt worden.

[1]) Vgl. Walcker 142, 143.
[2]) Beleuchtung der ... vorgeschlag. Zolltarifveränderung 1850.
[3]) Fliegendes Blatt als Zustimmung und Nachtrag zum Obigen von L. K. [Kühne] 1850.
[4]) Vgl. die F. C. 1882 N. 61, 63, 64, 68, 73, 74, 77, die Tribüne 1882 N. 239, 243, 302, 407, Walcker S. 808.
[5]) Nach der Wiener „Neue Freie Presse."

§ 107. A. Smith (Wealth of Nations B. IV. C. 2) billigt 4 Ausnahmen von der Regel der Handelsfreiheit.

1) Schutzzölle zu Gunsten einer militärisch wichtigen Industrie. Eine solche wird indeß besser durch Staatsfabriken, oder große Bestellungen des Staates gefördert (man denke z. B. an Krupp u. A.) Vgl. gegen Smith's Vertheidigung der engl. Navigationsacte oben § 88.

2) Zölle zur Ausgleichung einer inländ. Accise. Wenn solche Zölle gleich hoch sind, so sind sie nicht Schutz-, sondern Finanzzölle.

3) Retorsionen,[1]) d. h. temporäre Kampfzölle. Im Princip könnten auch Freihändler Retorsionen oder „Kampfzölle" billigen, wenn diese Zölle nur nicht in der Regel zu neuen Schutzzollerhöhungen und anderen wirthschaftlichen und politischen Repressalien des Gegners führten und wegen der Opposition der inländ. Schutzzöllner so schwer aufzuheben wären. Der Satz, daß man dem Bösen nicht den kleinen Finger reichen solle, gilt auch hier.

4) Verlangt Smith eine behutsame Abschaffung[2]) bestehender Schutzzölle, weist indeß selbst darauf hin, daß die Schutzzöllner die Sache viel schwieriger darstellen, als sie ist.

Differentialzölle[3]) können Retorsionen sein, oder den Zweck haben, eine Zollunion, z. B. zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, anzubahnen. Sie sind in beiden Fällen nicht empfehlenswerth, weil sie Ursprungszeugnisse erfordern und den Schmuggel befördern, und weil die angeführten Gründe gegen Retorsionen auch gegen Differentialzölle gelten.

Man unterscheidet autonome Zolltarife und Vertragstarife, auf Handelsverträgen und autonomen Bestimmungen beruhende Zolltarife. Die autonomen Elemente eines s. g. Vertragstarifes können wichtiger, oder unwichtiger sein, als die vertragsmäßigen Elemente Desselben. Unter der Meistbegünstigungsclausel versteht man das Versprechen, jede Zollherabsetzung, oder sonstige Concession, welche der Staat A künftig dem Staate C, oder D zugesteht, ohne Weiteres auch dem Staate B zuzugestehen, der heute mit A einen Handelsvertrag schließt.[4]) Meistbegünstigungsclauseln sind namentlich seit dem engl.-französ. Handelsvertrage von 1860 üblich geworden. Roscher unterscheidet mit Recht, mittelalterliche (besser antik.-mittelalterliche), mercantilistische und freihändlerische (den Freihandel anbahnende) Handelsver-

träge.[5]) Die bekanntesten Handelsverträge sind die römisch-karthag. von 348 u. 306 v. Chr., der englisch-portugies. Methuen-Vertrag[6]) von 1703, der preuß.-amerik. von 1785, der englisch-französ. Eden-Vertrag von 1786,[7]) der preußisch-englische von 1795, der englisch-französ. von 1860, der deutsch-französ. von 1862 (1865 in Kraft getreten), der deutsch-österr. von 1865 und 1881, der deutsch-engl. von 1867. Mit Rußland und den V. Staaten haben wir keine Handelsverträge. Frankreich und Deutschland behandeln sich auf Grund des Frankfurter Friedens von 1871 als meistbegünstigte Nationen.

Herr v. Kerstorff, ein Augsburger Baumwollspinner, berief 1862 eine Versammlung auserlesener Schutzzöllner nach Frankfurt a. M., um gegen den deutsch-französ. Handelsvertrag zu protestiren. Es ging ihm indeß ähnlich wie Bileam. Die Versammlung segnete Das, was sie verfluchen sollte. Auch Stumm bezeichnete den Vertrag am 14. Juni 1869 im Zollparlament als eine „durchaus richtige Maßregel.“ Trotzdem verwarfen die deutschen Schutzzöllner 1879, überhaupt 1875 ff. die Handelsverträge principiell, und Fürst Bismarck that es sogar in sehr unvorsichtiger, undiplomatischer Weise.[8]) Schon 1881 sprach sich der Centralverband Deutscher Industrieller[9]) für einen Handelsvertrag mit Rußland aus. 1881 schloß Fürst Bismarck einen Meistbegünstigungsvertrag mit Oesterr.-Ungarn und 1882 u. 83 Handelsverträge mit Mexico, Serbien, Italien und Spanien ab. Die österr. Schutzzöllner kündigten 1878 den österr.-französ. Handelsvertrag, waren indeß sehr froh, ihn 1879 wieder erneuern zu können.[10])

[1]) Vgl. Rau II § 210, Roscher III § 143, Walcker 807.

[2]) Vgl. Walcker S. 808 unter „Schutzz., Aufhebung der“, Roscher III § 137 N. 3, 141 N. 3.

[3]) Vgl. Walcker S. 796, die F. C. 1883 N. 28, Roscher III 39, N. H. 223, S. H. II S. 644.

[4]) Vgl. übrigens Roscher a. a. O. N. 12.

[5]) Vgl. Rau II § 303 ff., Roscher a. a. O., N. H. 448 ff., S. H. II S. 650, Pol. R. Bd. II, A. Held im Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. II, R. W. Bd. VII, D. S. IV 663 ff., A. Wagner's Art. Zölle daselbst XI 340 ff., die V. d. V. C. 1880, 1883 über die Frage eines deutsch-österr. u. deutsch-russ. Handelsvertrages, J. Faucher in den Cobden Club Essays 2. Series 1871/72, Walcker S. XI, XIV, 800 und die Inhaltsverzeichnisse der F. C. Uebersichten der deutschen Handelsverträge mit ausländ. Staaten geben H. A. 1879 562 ff. (nach dem „Reichsanzeiger“), die Berl. Börsen-Ztg. Juli 1882, Beutner (Gen. Secr. des Centralverbandes Deutscher Industrieller) die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Consular- und literar. Verträge 1883. Vgl. auch Beutner, Materialien zum Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Rußl. und dem D. Reiche 1881.

[6]) Portugal hob das Verbot engl. Wollwaaren auf und stellte die früheren Zölle von 15% her, und England verzollte portug. Weine um 33⅓% niedriger als französ. Lord Methuen und Sir Eden waren engl. Unterhändler.

[7]) Ders. führte statt der früheren gegenseit. Prohibition Zölle von 10, 12, 15% für eine Anzahl wichtiger Industriezweige ein.

[8]) Vgl. oben Bd. II S. 89, 193 Walcker Schutzz. 164 ff., Roscher III § 39.

[9]) Vgl. oben Bd. II S. 193 und oben Note 5 dieses § 106.

[10]) Walcker 168.

§ 108. So wünschenswerth es ist, daß alle Schutzzölle aller Länder sobald als möglich beseitigt werden, so ist die landläufige schutzzölln. Auffassung der Reciprocität oder Gegenseitigkeit doch absurd. Eine gleiche Höhe aller[1]) Schutzzölle zweier Vertrag schließender Staaten ist nicht möglich:[2])

1) Die Productionsbedingungen und finanziellen Bedürfnisse der Länder sind verschieden.

2) Wenn eine solche Gegenseitigkeit durchgeführt werden sollte, so wäre der Zolltarif eines Landes mit zahlreichen Handelsverträgen z. B. Deutschlands, ein weißes Stück Papier, auf welches verschiedenen fremden Staaten ihre Zollsätze schrieben, was absurd wäre.

3) Wenn ein anderes Volk thöricht und sclavisch genug ist, seinen Korn-, Holz-, Eisen-, Tuch-Producenten 2c. einen hohen und „schimpflichen“ Schutzzoll-Tribut zu zahlen, so ist das für uns nicht ein Grund dafür, sondern dawider, uns auch maltraitiren zu lassen. Auch Roscher[3]) hebt diese unbewußte Widerlegung seiner Erziehungstheorie treffend hervor. E. M. Arndt's Wort: „Der Gott der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte“ fordert indirect auch die Zollfreiheit des Eisens und der übrigen Lebensbedürfnisse, die Beseitigung aller Schutzzölle. Agitatoren, die unnöthige Schutzzölle fordern, sind schlimmer als die mittelalterlichen Raubritter und modernen Gründer, die wenigstens nicht zum Schaden den Spott fügten, nicht Tartüffeartig von „nationaler“ Gesinnung und vom „praktischen Christenthum“ redeten.

Ja, sogar die wohlmeinenden, aber unpraktischen Doctrinäre, welche von einer „höheren“, zum Freihandel erziehenden „staatsmännischen“ Schutzzoll-„Weisheit“ träumen, d. h. mit anderen Worten die Stuartisch-Bourbonisch-Rochow'sche Lehre vom „beschränkten Unterthanenverstande“ predigen, fügen unbewußt zum Schaden des Publicums noch den Hohn hinzu.

1) Obgleich ausnahmsweise 2 Schutzzölle der Staaten A. u. B., oder A., B., C. . . . gleich sein können.
2) Vgl. Walcker S. 807 unter „Recipr."
3) III § 39 im Text und in der N. 7. Vgl. auch oben Bd. II S. 192.

§ 109. Auf die Frage der wegen der aus- und inländ. Geschäftsgeheimnisse 1) und anderer Gründe z. B. der verschieden günstigen Lage verschiedener inländ. Fabrikanten, so schwierigen, ja unmöglichen rationellen Berechnung des Schutzzollbedürfnisses und die Benachtheiligung der Küsten- und „reinen" Ackerbau-Gegenden durch die Eisenzölle und andere industrielle Schutzzölle geht Roscher gar nicht, oder so gut wie gar nicht ein. Ueber die Provinzialtarif-Frage bemerkt er 2) nur: „Sobald eine solche Gegend [wie der Spessart] ein selbstständiger Staat ist, würde ein Schutzsystem [soll heißen: Schutzzollsystem] angezeigt sein." Bastiat und andere Freihändler haben ebenfalls längst hervorgehoben, daß die Schutzzöllner zahlreiche Binnenzolllinien für Industrie- und landwirthschaftliche Producte fordern müßten. Fürst Bismarck hatte am 14. Juni 1882 im Reichstage den Freihandel für den Niedergang der pommernschen, posenschen und westpreuß. Tuchindustrie verantwortlich gemacht. Ein Sachkenner entgegnete darauf: 3)

„Ich kenne diesen Zweig der Industrie nicht nur aus Büchern und Actenstücken. Meine Familientradition weist zurück durch mehrere Generationen von Tuchwebern in West- und Ostpreußen bis auf die Zeit . . . . vor mehr als 100 Jahren. . . . Auch im letzten Viertel des vorigen Jahrh. stand die Wollenindustrie dort nicht so glänzend, wie man meint. Es wurden freilich den Tuchwebern auf Staatskosten die besten „niederländischen" Maschinen verschrieben, und wenn diese Maschinen eine gewisse Reihe von Jahren im Gebrauch gewesen waren, sollten sie den Leuten zu eigen gehören. Die Maschinen waren aber zur Bearbeitung feiner Wollen eingerichtet, nicht für die groben Landwollen, welche man dort damals nur zu kaufen vermochte und für deren Producte man nur Absatz fand. Jeden Monat kam der Herr Bürgermeister revidiren, ob die Maschinen auch gebraucht würden; er fand immer die Spindeln voll, aber er wußte nicht, daß er Jahr aus Jahr ein stets dieselben Wollfäden zu sehen bekam. Die Leute wollten nicht die Maschinen verlieren, aber sie konnten sie auch nicht gebrauchen, sondern spannen daneben die grobe Landwolle auf den primitiven Spinnrädern. Bald kümmerte sich der Staat überhaupt nicht mehr um sie. Die Regierung hielt es — und zwar ehe an Liberalismus zu denken war — für ihre Hauptaufgabe, nur die Errichtung großer Fabriken zu befördern, für das Handwerk hatte sie nur polizeiliche Chicanen. Nach 1815 wurde die ganze Aufmerksamkeit den neuerworbenen Provinzen gewidmet. Es kam eine Zeit, in welcher der Nordosten ein Verbannungsort für Beamte wurde. . . . Es kann nicht geleugnet werden, daß auch die Zollvereinspolitik meist nur die Bedürfnisse

der mittleren und westlichen Provinzen im Auge hatte, und daß die großen Vortheile Derselben am wenigsten dem eingeschnürten und von seinem Hinterlande immer mehr abgeschnittenen Nordosten zu Gute kommen konnten. Es war nicht der Freihandel, welcher der Industrie der „landwirthschaftlichen Provinzen" schadete, sondern die in bester [immer in bester?] Absicht auf die Bedürfnisse der Industrie der Mitte und des Westens basirten Schutzzölle, welche z. B. längs der Küste die Eisenhämmer und Zuckersiedereien zum Stillstand brachten, die Tausenden Arbeit und Nahrung gegeben hatten. Die Tuchindustrie ging zurück, weil immer mehr Leute sich von den starken, groben, heimischen Fabrikaten ab- und den feineren Stoffen zuwandten, welche von der Frankfurter und Leipziger Messe — nicht etwa aus England — bei dem wachsenden Verkehr uns zugeführt wurden. Etwas hob sich die Wollenweberei, als besonders von Ratzebuhr (Pommern) aus in den 40er Jahren für diese Industrie berechnete Handmaschinen die alten Spinnräder verdrängten; dennoch konnte sie sich nur durch die große Bedürfnißlosigkeit der Leute aufrecht erhalten. Die geschmähte Periode Delbrück war vergleichsweise günstig für diese Industrie. Auch auf vielen andern Gebieten hat sich gerade in dieser Zeit in den nordöstlichen Provinzen eine ganz respectable Industrie erhoben, wie die Provinzialausstellungen in Bromberg, Königsberg 2c. gezeigt haben. Durch die 1879 inaugurirte verschärfte Schutzzollpolitik erhält aber unsere gesammte nordöstliche Industrie nicht die mindeste Förderung, sondern nur schwere Schädigung. Ist die Schutzzolltheorie richtig und findet man es für nothwendig, eine Großindustrie in unsern „landwirthschaftlichen Provinzen zu erzeugen, so giebt es dazu nur ein Mittel: die Absperrung der „landwirthschaftlichen" von den industriellen Provinzen durch eine Zolllinie. Denn die Producte der deutschen und nicht der ausländischen Industrie sind es, welche unsere Märkte nach wie vor 1879 beherrschen und Fabriken im Nordosten nicht aufkommen lassen."

Letzteres ist auch in der Textilenquête von 1878 4) und anderweitig constatirt worden. Die Schutzzöllner müssen also zahllose mittelalterliche Localzolllinien fordern, oder zugeben, daß man auch dem Auslande gegenüber ohne Schutzzölle auskommen kann.

Eine sehr gute, unbewußte Satire auf die Schutzzöllnerei liegt auch in Folg. Deutsche Eisen- und Tuchindustrielle umgingen die russ. Zollschranken, indem sie in Polen Etablissements anlegten. In Folge Dessen petitionirten Moskauer Schutzzöllner 1882 um eine zweite, polnisch-litthauische Zollgrenze.

H. v. Mohl 5) traf in dem physikal. Cabinet einer ungenannten deutschen Universität eine „Schrecken erregende Maschine, welche eine Luftpumpe vorstellen sollte." Die betreff. akademische (!) Commission hatte nämlich aus Kirchthumspatriotismus die Arbeit einem auswärtigen Mechaniker nicht gegönnt und Dieselbe einem vaterstädtischen Spritzenmacher (!) übertragen. Friedrich d. G. 6) verbot

das Studiren und Reisen im „Auslande“ (Leipzig, Jena, Göttingen ꝛc.) bei Strafe der Vermögensconfiscation (!). Schäffle [7]) empfiehlt in verschämter [8]) aber nicht mißzuverstehender Weise (im Interesse seiner feudal-jesuitisch-czechischen Parteigenossen!) einen österreich. Schutzzoll gegen deutsche Bücher (!)

[1]) Vgl. Walcker S. 799, Schriften des Vereins für Socialpol. Bd. XIII S. 48, Pütz, Warum ꝛc. 1879 16, 17, 26, 27.

[2]) III § 139 N. 6.

[3]) In der (secessionist.) „Liberalen Corresp.“

[4]) Vgl. Walcker S. 180 und S. 792, 802, 806 unter „Ackerbau- und Küsten-Gegenden“ und „Provinzialtarife.“ Vgl. auch die oben S. 188 angef. Schrift: „Das deutsche Wirthschaftsjahr 1880“ S. 248 (überlegene Concurrenz der elsäss. Baumwollspinner gegenüber den badischen) u. den oben Bd II S. XII angef Friedenthal'schen Bericht (Erdrückung der hannöver. Brennereien durch ostelbische.)

[5]) Vgl. seine „Rede“ ꝛc. Tübingen 1863 u. Lange, Gesch. des Materialismus 1. Aufl. S. 328.

[6]) Roscher III § 143 N. 8.

[7]) Steuerpolitik 1880 S. 397, 398.

[8]) Aehnlich wie gewisse Zeitungen für Zola's „Nana“ ꝛc. verschämt Propaganda machen, indem sie sagen: „Bei X. ist eine gute Uebersetzung von . . . erschienen. Wir warnen unsere Leser vor diesem unmoralischen . . . Roman.“ Vgl. bereits Schiller's „Kleinigkeit“ „Der Kunstgriff.“

§ 110. Der wahrscheinlich apokryphe [1]) Huskisson'sche Ausspruch vom strangulate wird von Roscher [2]) fälschlich Hume zugeschrieben, der 1828 schon 52 Jahre todt war. Er übersieht dabei auch den Reichthum und die Leistungen der deutschen ꝛc. Industriellen [3]), und bei dem Hülfscorps-Bilde [4]) übersieht Roscher, daß Blücher's Unterstützung bei Waterloo Wellington sehr nützlich war, daß der Letztere indeß wahrscheinlich geschlagen worden wäre, wenn er vor der Schlacht sein Heer zersplittert hätte, ähnlich wie Schutzzölle neuer Industriezweige die Kraft der bestehenden landwirthsch. und industriellen Productionszweige schwächen. Die Geschichte der deutschen Eisenindustrie verlief überhaupt ganz anders, als Roscher annimmt. Am Anfange der 1840er Jahre war man in Deutschland, einzelne Ausnahmen abgerechnet, noch ganz bei den ältesten (!) Methoden der Eisenerzeugung stehen geblieben. Die Steinkohle war noch nicht zur Basis der Eisenindustrie gemacht worden. Man verwüstete die Wälder, um nach alter Art in nach heutigen Begriffen kleinen Hochöfen mühselig unter großartiger Verschwendung von Feuerungsmaterial und sonstigen Unkosten, schlechte Erze zu unvollkommenem Roheisen zu schmelzen. Die große Ueberproduction der Jahre 1840 und 1841, welche die englischen und schottischen Eisenwerke nöthigte,

ihr Product zu jedem Preise loszuschlagen, hatte die Folge, daß englisches Roheisen billiger bis mitten in die einheimischen Eisenproductionsbezirke geliefert wurde, als man es dort, z. B. in Oberschlesien, überhaupt zu erzeugen vermochte. Unsere einheimischen Eisenproducenten standen daher vor der Alternative, entweder ihren Betrieb gänzlich einzustellen und vor der Concurrenz des Auslandes völlig die Segel zu streichen oder ihren Betrieb so abzuändern, daß sie im Stande waren, diese Concurrenz zu bestehen. Sie wählten das Letztere und, so weit wenigstens Capital und Kenntniß zu Gebote standen, hatte man damals nicht nöthig, auf neue Erfindungen zu warten, man brauchte nur Das nachzuahmen, was die Engländer bereits vorgemacht hatten, und den altgewohnten Schlendrian zu verlassen. Der Eisenschutzzoll war vollständig überflüssig, da er nach langem Sträuben und langen Verhandlungen von der Regierung erst 1844, also 4 Jahre nach Beginn der 1844 bereits im Wesentlichen überstandenen Krisis eingeführt wurde. Man suchte und fand gute und brauchbare Steinkohlen, bessere Eisenerze. Als die Steinkohle in ihre Rechte vollständig eingesetzt war, als man die alten unzureichenden Hochöfen, die unbehülflichen Gebläse durch bessere Constructionen, die Wasserkraft durch den Dampf ersetzt, das lange unbeachtet gebliebene Vorbild der königlich preuß. Hüttenwerke nachgeahmt hatte, erfolgte ein eben so unerwarteter als nachhaltiger Aufschwung der Industrie, dessen Wirkungen auf die ganze ökonomische Haltung des Landes geradezu Staunen erregen. Sofort kamen die Eisenbahnen diesem Aufschwunge nach jeder Richtung hin zu Hülfe, und die ganze Krisis war in wenigen Jahren vergessen.

Wie enorm der Gewinn der Eisenproducenten waren, ersieht man auch daraus, daß nach Stumm [5]) in den 1860er Jahren und 1870—73 sogar kleine, technisch-zurückgebliebene Werke auf dem Hundsrück ꝛc. mit eigenen und fremden Capitalien ihre Verlegung in die Nähe von Eisenbahnen und Canälen durchführten.

Roscher übersieht auch, daß der von ihm an jener Stelle (III § 141 N. 8) so gepriesene, wenn auch an einer anderen Stelle (III § 143) mit Recht verworfene Eisenzoll 1844 provisorisch auf 16 Monate eingeführt wurde und trotzdem 1844—73, also 29 Jahre, bestand, und 1879 wieder eingeführt wurde. Ist es bei der schlechtesten Erziehung jemals vorgekommen, daß ein Schüler 29 Jahre

in Quinta sitzen blieb und 6 Jahre nach erlangter Maturität wieder auf mehr als 4 Jahre nach Quinta zurückversetzt wurde?!

Roscher verkennt ferner atomistischer Weise, daß einzelne Schutzzölle in Deutschland und anderen Ländern nicht zu haben sind. Ohne[6]) die von ihm bekämpften Tuch-, Eisen- und Maschinenzölle wären die von ihm 1879 bekämpften und 1882 empfohlenen Kornzölle 1879 gar nicht zu haben gewesen. Es ist auch inconsequent, daß er den „schimpflichen“ Nationaltribut an reiche Tuchfabrikanten bekämpft und den mindestens ebenso „schimpflichen“ (Roscher's Plaidoyer für die Fideicommisse schlagend widerlegenden) Holzzoll im II. Bande mit keiner Sylbe erwähnt, in dem auch die wichtigen Vieh-, Fleisch-, Butter 2c. Zölle gar nicht beachtet werden. Es liegt auch ein Selbstwiderspruch darin, daß nach Roscher (III § 141) das Verlangen nach (industriellem) Zollschutz bei jedem hochcultivirten Volke „in der Regel als ein Krankheitssymptom“ gelten muß, und daß er trotzdem seit 1882 für Kornzölle ist, die ohne solche krankhafte industrielle Schutzzölle, wie erwähnt, gar nicht zu haben sind.

[1]) Vgl. Walcker S. 184.
[2]) III § 139 N. 3.
[3]) Vgl. Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 1004 ff, III § 141 N. 8.
[4]) III § 141 N. 8.
[5]) Vgl. Walcker S. 395.
[6]) Vgl. Roscher III § 39 N. 7, 143 u. oben Bd. II S. 192.

§ 111. Von Ausfuhrzöllen ist bereits oben § 99 die Rede gewesen.

Ausfuhrprämien oder Exportbonificationen im weitesten Sinne des Wortes[1]) zerfallen in folgende sehr verschiedene Classen:

1) Sogenannte Rückzölle (drawbacks) oder, wie ich sagen möchte, Rücksteuern, Rückaccisen wollen nur den Producenten bei der Ausfuhr die inländische Steuer auf Rübenzucker, Branntwein 2c. ersetzen. Zahlt der Staat wegen der Schwierigkeit der Berechnung oder aus schutzzölln. Motiven zu viel, so wirkt die Rücksteuer wie ein Schutzzoll, wie eine Ausfuhrprämie im engeren Sinne des Wortes. Solche Rücksteuern erinnern an die oben S. 211 erwähnten, inländischen Accisen entsprechenden Zölle.

2) Rückzölle im wahren Sinne des Wortes sollen Fabrikanten für Einfuhrzölle auf Rohproducte, oder Müller für Kornzölle entschädigen.

3) Ausfuhrprämien (bounties) im engeren Sinne des Wortes werden lediglich aus mercantilistisch-schutzzöllnerischen Motiven auch für solche Waaren gegeben, die keiner inländischen Accise unterworfen sind.

4) Verkappte Ausfuhrprämien. Dahin gehört jeder Schutzzoll einer exportirenden Industrie, besonders wenn die geschützten Fabrikanten durch Preiscoalitionen und durch allzu hohe Preise bei Lieferungen für den inländ. Staat ihre Monopolgewinne noch zu erhöhen verstehen.

Ueber die Thorheit der durch die Ausfuhrprämien Nr. 3 u. 4 bewirkten Besteuerung des Inlandes zu Gunsten des Auslandes und einiger inländischen Monopolisten kann gar kein Zweifel sein. Auch die unter 2) genannten Rückzölle, die in England im 18. Jahrh. sogar ohne vorhergegangene Zollzahlung erschlichen wurden, sind zu beseitigen, indem man einfach den entsprechenden Einfuhrzoll aufhebt.

Auch die Frage des Veredelungsverkehrs[2]) ist am besten durch Aufhebung der Schutzzölle zu lösen.

Die unter 1) genannten Exportbonificationen werden auch von vielen, vielleicht von den meisten Freihändlern zur Zeit im Princip gebilligt. Sie haben indeß große Nachtheile, sie sind gewöhnlich viel zu hoch normirt und laufen daher auf Geschenke der Steuerzahler an die Producenten und das Ausland hinaus. Ja, die Waaren werden manchmal wieder eingeschmuggelt, was z. B. russische Branntweinproducenten an Seegrenzen und wohl auch Landgrenzen thun. Aus all' den angeführten Gründen scheint es mir gerechter und zweckmäßiger zu sein, die Rückaccisen allmälig ganz aufzuheben, ähnlich wie es den Nordamerikanern und uns nicht einfällt, einem Korn ausführenden Landwirth, oder den Fabrikanten der weitaus meisten Industriezweige bei der Ausfuhr die von ihnen gezahlten Grundsteuern, Einkommensteuern, Gewerbesteuern 2c. zurückzuzahlen. Wenn das Deutsche Reich z. B. erklärt: „Nach n (z. B. 10 Jahren) werden keine Rücksteuern für Branntwein und Zucker mehr gezahlt“, so würde die Manie aufhören, alljährlich immer neue Brennereien und Zuckerfabriken zu gründen, die Zahl dieser Etablissements würde gar nicht, bezw. mäßig wachsen, und die Producenten würden vor schlechten, oder gar verlustvollen Ueberproductionspreisen bewahrt bleiben. Vgl. auch die oben[3]) angef. Warnungen R. v. Bennigsen's. Es kann auch räthlich sein, die Rücksteuern nach einer voraus-

bestimmten Scala in den n (z. B. 10) Jahren allmälig auf Null sinken zu lassen. Kurz, es ist m. E. verkehrt, der längst widerlegten mercantilistisch-schutzzöllnerischen Handelsbilanz-Theorie zu Liebe dem Auslande Geschenke zu machen. Ein naturwüchsiger Productionszweig kann auch ohne Rücksteuern viel exportiren.

Vgl. auch unten Bd. IV.

Es sollen sogar Privat-Exportprämien existiren. Die Besitzer der deutschen Drahtwalzwerke sollen z. B. 1883 die Hochofenbesitzer gezwungen haben, ihnen zu Exportzwecken Eisen um 4 M. pro Tonne billiger zu liefern, als dem inländischen Consum.[4]) So etwas ist natürlich nur beim Schutzzollsystem möglich.

1) Vgl. Rau II § 299, 307, III § 362, Roscher III § 136, R. H. 69, 721, S. H. I S. 852, 1118 ff., Walcker 212 ff., die V. d. V. C. 1882, die F. C. 1882 Nr. 57, 67, 69, 70, 103.

2) Vgl. S. H. II S. 661, M. Weigert in den V. d. V. f. S. 1877, Dens. die Textilindustrie 1881, Biedermann a. a. O. S. 69, Walcker S, 813.

3) Bd. II S. 163.

4) Berl. Tagebl. 1883 Nr. 99.

§ 112. Die Unhaltbarkeit der List-Roscher'schen Erziehungstheorie erhellt schon daraus, daß nach der Theorie die reichsten und einflußreichsten Schutzzöllnerclassen die niedrigsten, bezw. gar keine Schutzzölle erhalten sollten. In Wirklichkeit war und ist indeß unter allen Staatsformen das Gegentheil der Fall. Das biblische Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben" rc. gilt auch hier. List und Roscher können die Forderungen ihrer Theorie in der Praxis ebenso wenig durchsetzen, als sie dem Wasser durch ein Staatsgesetz gebieten können, bergauf zu laufen, wie auch die oben Bd. II § 83 angeführten Daten über die Höhe[1]) der deutschen Tuchzölle, überhaupt Schutzzölle zeigen. (Vgl. auch oben § 108.) Das List-Roscher'sche Plaidoyer für reiche Spinner (Roscher III § 143 N. 5) ist einfach zu widerlegen, indem man auf Roscher's eigene Ausführungen (III § 143 N. 6, 141 N. 1) verweist.

Werthzölle sind sowohl vom schutzzöllnerischen als vom freihändlerischen Standpuncte aus abstract betrachtet rationeller, als Gewichtszölle. Sie führen indeß zu so vielen Willkürlichkeiten, ja z. Th. sogar Bestechungen, daß sie im Allgemeinen nicht zu empfehlen sind.

Die Vertreter der beliebten schutzzöllnerischen Phrase von „Schleuderpreisen" und einer „Ueberschwemmung" mit ausländischen Waaren verkennen u. A., daß die Einfuhr nur im Bedarfsfall und von inländ. Importeuren veranlaßt zu werden pflegt.[2])

Schmoller vertheidigte 1879 im Verein für Socialpolitik eine unstete, wechselnde, an das bekannte Wort ordre, contreordre, désordre erinnernde Zollpolitik und gab Daten über die Dauer der deutschen Schutzzoll- und Freihandels-Perioden (soll heißen: der Perioden höherer und niedrigerer Schutzzoll-Tarife). Vergleicht man diese Daten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Länge der Schutzzoll-Perioden betrug nach Schmoller:

1. 1818—33 15 Jahre
2. 1842—55 13 „

Die Länge der Freihandels-Perioden betrug dagegen nach Schmoller:

1. 1814—18 4 Jahre
2. 1833—42 9 „
3. 1860—73 13 „ [richtiger 1860—79 19 Jahre.]

Die Länge der Schutzzoll-Perioden nimmt also in arithmetischer Progression ab, während die Länge der Freihandels-Perioden in geometrischer Progression zunimmt. An diese nahe liegende Berechnung hat Schmoller gar nicht gedacht !! In meiner 1880 erschienenen Schrift: Schutzzölle rc. wies ich darauf hin, daß er damit unbewußt ein Argument für den von ihm bekämpften Freihandel lieferte. Dieser Nachweis war Schmoller so unbequem, daß er in seiner Recension meiner Schrift in seinem „Jahrbuch" 1881 das ganze lange Inhaltsverzeichniß Derselben höchst unnöthiger Weise abdrucken ließ, aber die Worte „Kritik der von Schmoller empfohlenen schutzzöllnerischen Schaukelpolitik" wegließ. (Wenn ein Freihändler so etwas thäte, so würde Schmoller Das als eine Actenfälschung, oder dergl. bezeichnen). Schmoller nennt meine Schrift „eins der unvollkommensten Bücher, das je über Schutzzoll und Freihandel gedruckt wurde." Das ist zwar eine Verläumdung[3]), wie sich z. B. daraus ergiebt, daß das Buch auf Roscher, der es häufig citirt, einen bedeutenden Einfluß in freihändlerischer Richtung geübt hat, — nehmen wir indeß hypothetisch an, Schmoller's Behauptung sei wahr: wie unhaltbar muß seine Schutzzoll-Theorie von 1879 dann sein, da er ängstlich eine Widerlegung todt zu schweigen sucht, die in einem der nach ihm „unvollkommensten" handelspolitischen Werke steht ?! Sie war in der That völlig un-

haltbar, wie A. Held, Nasse[4]) u. A. nachgewiesen haben. Professor A. Held, eine bekanntlich sehr milde Persönlichkeit, sagte mir 1879, gleich nach Beendigung der Schmoller'schen Rede, aus eigenem Antriebe: „Das war Sophistik." Kürzer und treffender kann man die Schmoller'sche Rede in der That nicht charakterisiren. Die erwähnte Aengstlichkeit Schmoller's ist auch dadurch zu erklären, daß er mir a. a. O. ein „ursprünglich [? nach der gewöhnlichen Logik kann ein gesunder, jüngerer Mann als Schmoller ein angeborenes Talent gar nicht verlieren!] nicht unbedeutendes Talent" zuschreibt, und mich in einer sonst höchst arrogant gehaltenen Recension im Literar. Centralbl. 1873 naiver Weise als einen „lebendigen, frischen Kopf, selbstbewußt, schlagfertig" bezeichnet. Haben Vertreter einer guten Sache, z. B. Hutten, Luther, Lessing u. A. sich je vor der Schlagfertigkeit eines Gegners gefürchtet ?! Friedrich d. G. ließ sogar ein Pamphlet niedriger hängen, und Schmoller fürchtet sich sogar vor ganz objectiven Subtractionsexempeln, die ich mit seinen eigenen Zahlen berechnet habe. Das erinnert an die Lichtscheu der weiland päpstlichen Regierung.[5]) Schmoller müßte consequenter Weise verlangen, daß die preußische Handelskammer-Censur zur Bücher-Censur verschärft wird, dann würden ihm solch' unangenehme, auf das Einmaleins gestützte Widerlegungen erspart bleiben.

[1]) Vgl. auch Brömel, Die Holzzölle 1883 S. 37.

[2]) Vgl. Walcker 241, 808 (u. S. 812 unter „Ueberschwemmung"), Barth, Wandlungen ꝛc. 1882 17.

[3]) Vgl. auch S. H. I S. 1106, die Recens. in F. V. 1882 H. 3, in Fleischer's Deutscher Revue Oct. 1880, in der Zeitschr. „Im neuen Reich" 1881 Bd. II, in der Nat. Ztg. 1880 Nr. 351, in der Wiener Alma mater 1880 Nr. 48 ꝛc.

[4]) In H. J. N. F. Bd. IV S. 427 (S. 19 des Sonderabdruckes).

[5]) Vgl. oben Bd. I S. 123.

§ 113. Die schutzzölln. Mißhandlung der Geschichte und Logik zeigt sich auch bei der Erörterung des Krachs von 1873. Die Schutzzöllner legen Denselben dem Freihandel (!) zur Last,[1]) während er grade durch die Aufhebung der Eisenzölle und andere Reformen zu vermeiden gewesen wäre.[2]) Die Verluste welche die Actionäre durch Ueberproduction und Gründerbetrügereien erlitten, werden von den Schutzzöllnern in der Regel sophistischer Weise dem Freihandel zur Last gelegt, während sich doch auch in einem Lande ohne jeden auswärtigen Handel, aber mit Straffreiheit der großen Gründer vorkommen können, und in einem zolllosen, aber zugleich

prompte Justiz übenden Lande nicht möglich wären. An der Spitze einer gewissen Schutzzollagitation von 1875 ff. stand z. B. ein an 20—30 Gründungen[3]) betheiligter Gründer, und die größten Schutzzollagitationen gingen überhaupt von den größten Gründern der Schwindeljahre aus.[4])

Sophisten legen auch das Sinken der Dividende des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation dem Freihandel zur Last. Das ist ebenso unlogisch, als wenn Jemand aus dem Einreißen der Milchverwässerung bei einem Milchhändler auf ein Sinken der Milchqualität schließen wollte. Die Dividenden sanken nämlich hauptsächlich durch verschiedene Erhöhungen des Actiencapitals von 2,1 Mill. M. auf 15 (!) Mill. M.[5]) Aehnlich haben die Actionäre der „Dortmunder Union" gewisse Börsenmatadore[6]) und nicht die Freihändler für ihre Verluste verantwortlich zu machen.

Einer der rührigsten österreichischen Schutzzoll-Millionäre und Agitatoren ist der große Baumwollspinner und Abg. G. v. Pacher. Er hat mehrere schutzzöllnerische Broschüren geschrieben (z. B. 1875 „Die Enthusiasten des Exports" und 1874 unter dem Pseudonym Benno Weber „Einige Ursachen des Wiener Krachs.") Er vernachlässigte sein Geschäft indeß so, daß ihm Jahre lang Baumwolle wagenladungweise im Werthe von Hunderttausenden von Gulden gestohlen wurde, und daß die Sache nur durch einen Zufall an den Tag kam. Der Diebstahl wurde 1882 in einem Wiener Strafproceß constatirt. Um 1882 starb ein großer schutzzölln. deutscher Baumwollspinner plötzlich, angeblich durch Selbstmord, weil er sich durch seinen Festluxus ruinirt hatte.

Die Besserung der Lage verschiedener Industriezweige, welche sich 1878, also schon vor 1879 zeigte, war eine Folge verschiedener Conjuncturen, nicht des neuen deutschen Zolltarifs.[7]) Sogar in der amtlichen, dem preuß. Abgeordnetenhause 1882 vorgelegten Uebersicht über die Verwaltung der Bergwerke ꝛc. im Etatsjahr 1880/81 wird constatirt, daß der Anstoß zu einer vorübergehenden Besserung von den V. Staaten ausging. Als Belege dafür wurden von anderen Seiten folgende Daten angeführt. Die erste Tabelle bezieht sich auf die Eisenbahnbauten der V. Staaten:

Jahr	Jährlich gebaut engl. Meilen.	Jahr	Jährlich gebaut engl. Meilen.
1867	2449	1875	1712
1868	2979	1876	2712
1869	4615	1877	2281
1870	6070	1878	2687
1871	7379	1879	4721
1872	5878	1880	7174
1873	4007	1881	11,142
1874	2105	1882	10,821

Man sieht also, daß der Eisenbahnbau 1870—73 zunahm, 1874 ff. abnahm und 1878 ff. wieder zunahm. Die Steigerung der Roheisen-Production im Jahre 1882 gegenüber dem Jahre 1879 betrug:

in den V. Staaten 68 %
„ England 42 „
„ Deutschland 42 „

Die Steigerung betrug also im freihändlerischen England ohne Zolltarifänderung ebenso viel wie im schutzzöllnerischen Deutschland.

1883 wurden die Eisenzölle, Zuckerzölle 2c. der V. Staaten etwas ermäßigt, was auch der deutschen Ausfuhr zu gut kam. Trotzdem erklärte Bueck, der Generalsecretär des schutzzöllnerischen „Vereins zur Wahrung wirthschaftlicher Interessen Rheinland-Westfalens“ im Juli 1883 in der Zeitschrift „Stahl und Eisen,“ die Lage des Eisen- und Stahlmarktes sei nichts weniger als befriedigend.[8])

Die „conservativen“ (?) deutschen Verehrer der französischen und amerikanischen Schutzzölle vergessen, daß nicht alles Französische und Amerikanische nachahmenswerth ist; denn sonst wären die republikanische Staatsform dieser Länder, die französ. Revolutionen und die an Ludwig XVI., Lincoln und Garfield begangenen Morde auch nachahmenswerth (!). Wie groß die Corruption beider Länder ist haben noch 1883 die französ. Eisenbahn-[9]) und Boland Affaire und die Freisprechung der amerikanischen Post-Millionendiebe gezeigt. Guiteau ermordete den Präsidenten Garfield im Interesse, wenn auch nicht im directen Auftrage, der schutzzölln. Corruptionspartei. Napoleon III. hat trotz seinen Fehlern den schimpflichen Frohndienst des französ. Volkes zu Gunsten einiger Schutzzoll-Millionäre 1860 ff. etwas gemildert, die dritte Republik von Thiers und Consorten hat dagegen die Schutzzölle wieder erhöht. Die französischen und amerikanischen Schutzzoll-Tarife gleichen Caperbriefen auf Kosten friedlicher Mitbürger.

[1]) Vgl. dagegen Laspeyres' statist. Abh. in R. Fleischer's Deutscher Revue, Walcker S. 408, 409, v. Neumann-Spallart's Uebersichten der Weltwirthschaft z.. B. für 1880) u. über Wirthschaftskrisen oben Bd. I S. 511 u. Zeller in der T Z. 1878 u. 79.
[2]) Vgl. oben S. 16.
[3]) u. [4]) Wie u. A. 1879 von Gensel Bueck gegenüber hervorgehoben wurde.
[5]) Vgl. die Tabelle im Neumann. Freystadt'schen Börsenjahrbuch für 1882.
[6]) Wie z. B. das oben S. 108 angef. Börs.-Wochenbl. 1882 u. 83 passim nachgewiesen hat. Vgl. auch Walcker S. 408.
[7]) Vgl. die F. C. 1881 Nr. 92, 1882/83 Nr. 10, 13.
[8]) Vgl. die F. C. 1883 Nr. 85.
[9]) Vgl. D. (H. Delbrück?) in den Preuß. Jahrb. Aug. 1883.

§ 114. Trotz der Treibhaus-Wirkung der Schutzzölle kommt es ausnahmsweise vor, daß der geschützte Artikel im Inlande nach wie vor gar nicht producirt wird. So ging es z. B. 1879 ff. in Deutschland mit hochfeinen Baumwollgarnen.[1])

Die Arbeiter gewinnen nichts durch die Schutzzölle, verlieren aber durch die Vertheuerung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse.[2]) Sogar im amtlichen Bericht über die Verwaltung der preußischen Bergwerke 2c. im Jahre 1881/82 heißt es: „Unter . . . den . . . Arbeitern fehlte es auch . . . 1881 nicht an solchen, bei welchen die verdienten Löhne nur für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichten, und die sich in Folge Dessen Einschränkungen auferlegen mußten.“

Die Vertröstungen der Schutzzöllner auf die preisdrückenden Folgen der inneren Concurrenz werden durch Cartellverbände[3]) der Monopolisten, zu hohe Exportbonificationen für Zucker 2c. und durch zu hohe Preise, welche Staatsbahnen für Schienen, Locomotiven 2c. den Cartellverbänden der Monopolisten zahlen, häufig zu nichte gemacht.

Von den Nachtheilen der industriellen Schutzzölle für die Landwirthschaft ist bereits oben[4]) die Rede gewesen.

Das Schutzzoll-„System“ ist auch deshalb verwerflich, weil es socialistisch, wenn auch socialoligarchisch, nicht socialdemokratisch ist. Es ist kein Zufall, daß die oben § 61 erwähnten Schutzzoll-Vorkämpfer Stöpel[5]) und Frh. v. Roëll[6]) halbe, oder mehr als halbe Socialisten geworden sind.

Ein anonymer, wohl im Kreise der Glagau, Perrot, R. Meyer oder Stöcker zu suchender Mitarbeiter der conservativ-orthodoxen

„Allg. Evang. Luther. Kirchen-Ztg.“ schlug 1882 (S. 558, 559) vor, es solle nach Art der irischen Landbill in Deutschland ein Arbeitsamt geschaffen werden, welches die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter regulirt, d. h. erhöht. Der Verfasser sagt, Das sei „der erste entscheidende Schritt zur Durchbrechung der Plutokratie und der Willkürherrschaft des Capitals der Arbeit gegenüber.“ Er plaidirt für die „gleichmäßige Unterordnung von Capital u. Arbeit unter die [feudale] Staatsgewalt.“ Wie gefällt diese Perspective den schutzzöllnerischen Fabrikbesitzern? Ich persönlich bin natürlich weit entfernt, die Bedeutung dieses individuellen, anonymen Pronunciamento zu überschätzen, aber unterschätzen darf man sie auch nicht. Das Pronunciamento ist die streng logische Consequenz des neuen (den Evangelisten Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes fremden) Evangeliums von dem „Patrimonium der Enterbten,“ welches nach dem classischen Zeugnisse A. Wagner's [7]) vom höchsten Beamten des Deutschen Reiches, vom Fürsten Bismarck stammt. Ich behaupte natürlich nicht, daß Fürst Bismarck, oder einer seiner Nachfolger ganz so weit gehen wird, wie der Anonymus, indeß auch hier heißt es: principiis obsta. Der Socialistenführer Liebknecht sagte 1881 im Reichstage mit rhetorischer Uebertreibung, aber leider nicht ohne logische Berechtigung: „Wir haben ihn,“ d. h. den Fürsten Bismarck.

H. v. Treitschke schrieb schon 1871 [8]), Napoleon's III. „umfassender Plan einer großen Staatsversicherungscasse für die Arbeiter“ sei „offenbar eine rein socialistische Idee“ gewesen, und Roscher schrieb schon 1879, [9]) er halte es „leider für sehr denkbar, daß uns die Zukunft noch bedeutende Annäherungen an die Pläne des heutigen deutschen Socialismus bringen möchte: nicht so sehr auf demokratischem, als auf cäsaristischem [richtiger: dictatorischem, ministerabsolutistischem] Wege durch eine sehr gesteigerte Besteuerung, Polizei, Centralisation, überhaupt Annäherung an die Staatsallmacht im Innern.“ Aehnlich betonte dieser berühmteste Nationalökonom der Gegenwart, dessen Werke in alle Culturisprachen übersetzt sind, 1881, [10]) daß das Schutzzollsystem „den Absolutismus mächtig fördern“ muß, und fuhr dann fort: „Es bildet hiervon gleichsam einen Ueberrest, wenn auch im constitutionellen Staate eine [vermeintlich] kluge Regierung die Schutzzölle dazu benutzen kann, sich parlamentarisch mächtige Parteien zu verbinden, allerdings nur auf Kosten anderer, minder mächtig

vertretener Volksgruppen. Wer deshalb für bürgerliche Freiheit gegenüber der Staatsgewalt präsumirt, der hat consequenter Weise auch für internationale Handelsfreiheit zu präsumiren. Wollte man z. B. der niederen Classe durch Staatszuschuß zur Unfallversicherung ꝛc. ebenso viel zuwenden, wie man ihr durch Kornzölle abnimmt, so würden sich Vortheil und Nachtheil in zahllosen Einzelfällen doch wohl nicht genau decken, aber unzweifelhaft das ganze Verfahren große Verwaltungskosten erfordern und — die Regierungsmacht colossal verstärken.“ [11])

Süddeutsche demokratische und ultramontane Preußenfeinde waren 1870 froh, daß es noch ein preußisches Heer gab, welches sie vor den Franzosen schützte, und ähnlich werden die schutzzöllnerischen Fabrikbesitzer in einer nicht fernen Zukunft den entschiedenen Freihändlern dafür dankbar sein, daß die Letzteren die Heiligkeit des Eigenthums auch dem Staatssocialismus gegenüber zu allen Zeiten muthig und schneidig vertreten haben. Schutzzöllner vermögen Das ebenso wenig als halbultramontane-orthodox-reactionäre Protestanten dem Ansturm des Jesuitismus gewachsen sind.

1) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 63, 70, 1883 Nr. 67.
2) Vgl. oben S. 41 ff.
3) Vgl. das alphabet. Sachregister dieses Bandes.
4) Bd. II S. 191, 192. Vgl. auch Walcker Schutzz. 311 ff.
5) Vgl. seine Schrift: Die freie Gesellschaft 1881.
6) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 87.
7) Finanzwiss. 3. Aufl. Bd. I S. 50, 51.
8) Histor. u. polit. Aufsätze 4, Aufl. Bd. III S. 336.
9) I § 84.
10) Vgl. Bd. III 3. Aufl. 1882 § 139 a den Text u. Note 3.
11) Die gesperrten Worte sind von mir unterstrichen.

§ 115. Aus der neuesten Geschichte der deutschen Eisenzölle ist u. A. Folg. hervorzuheben. Im Bericht der Sächs. Gußstahlfabrik zu Döhlen bei Dresden für 1880/81 heißt es in einer Polemik gegen schutzzöllnerische Zeitungen: „Es sind eben alle diese gerade den Eisendistricten entstammenden Berichte tendenziös gefärbt, um der Zollpolitik des Reiches die Zustimmung der Bevölkerung zu gewinnen ...“ Der Bericht bekämpft dann die von den Eisenzöllnern geforderte Erhöhung der Eisenzölle. Er sagt: „Hoffentlich findet ein solcher Antrag, welcher viele Unternehmungen schwer schädigen und nur der Großindustrie ein Geschenk bringen würde, die gebührende Rückweisung.“ Der Bericht bemerkt dann weiter,

daß das Ausland längst zu concurriren aufgehört habe, daß aber die inländ. Concurrenz die Preise drücke, es könne daher nur 1% Dividende vertheilt werden. Die geschützten Eisen- und Stahlindustriellen ꝛc. fahren fort, im Auslande billiger zu verkaufen, als im Inlande.[1] Krupp unterbot Anfang 1881 englische Fabrikanten bei der Schienenlieferung für engl. Eisenbahnen und erhielt nach der „Essener Ztg." die Lieferung, welche 8000 t Stahlschienen betrug[2]) 1 Dampfer, den die „Bremer Hansa" 1881 kaufte war aus Stahl der Actiengesellschaft Phönix in Laar bei Ruhrort gebaut.[3] Die Draht producirende Actiengesellschaft „Westfälische Union" in Hamm verlangte 1882 in ihrem Jahresbericht „Exportbonificationen" (sic!) wegen der Vertheuerung des inländ. Eisens durch die Eisenzölle[4]) statt die Abschaffung Derselben zu verlangen. Die Bielefelder Handelskammer weist in ihrem Jahresbericht für 1879 nach, daß der Eisenzoll auf eine $2{,}_9$—$10{,}_{93}$ % (!) betragende Belastung (Privatbesteuerung) der Maschinen- und Werkzeug-Fabrikation hinausläuft.

Ueber die Textilindustrie[5]) ist namentlich M. Weigert's kleine interessante Schrift: Die deutsche Textilindustrie und die neue Zollpolitik 1881, zu vergleichen.

Auch 1879 ff. fehlte es nicht an Fabrikanten, welche Schutzzölle für ihre Fabrikate bekämpften.[6])

Enquêten[7]) sind bei der Aufhebung von Schutzzöllen wegen der in- und ausländ. Geschäftsgeheimnisse ziemlich unpraktisch und auch ziemlich überflüssig, da die deutsche Industrie allen ausländ. Industrien ebenbürtig, ja überlegen ist, da sie die englische, französ., amerik. ꝛc. Industrie in deren eigenen Ländern bekämpft, ja häufig überwindet, und da die Ausfuhr deutscher Industrieproducte schon vor 1879 die Einfuhr enorm überwog. Gensel führte z. B. 1879 folgende Daten an:

„Von Stabeisen haben wir 1878 mehr aus- als eingeführt 1½ Mill. Ctr., Eisenbahnschienen 3,2 Mill. Ctr., Bleche und Platten 386,000 Ctr., Draht über 1 Mill. Ctr., grobe Eisen- und Stahlwaaren 1,7 Mill. Ctr., von Ganz- und Halbfabrikaten der Eisenindustrie überhaupt 8 Mill. Ctr. (im J. 1877 nur etwas über 6 Mill. Ctr.) Baumwollwaaren — in runden Ziffern — eingeführt 40,000 Ctr., ausgeführt 282,000 Ctr. . . . baumwollene Strumpfwaaren . . . . eingeführt 1600 Ctr., ausgeführt 40,000 Ctr.; Wollwaaren eingeführt 100,000 Ctr., ausgeführt 286,000 Ctr.; Seidenwaaren 13,000 Ctr. eingeführt, ausgeführt 48,000 Ctr.; Papier eingeführt 141,000 Ctr., ausgeführt 563,000 Ctr., das 4fache; Leder eingeführt 115,000 Ctr., ausgeführt 136,000 Ctr. . . . . . von Hohlglas wurden 71,000 Ctr. eingeführt und über 700,000 Ctr. ausgeführt."

Dabei ist zu beachten, daß die Einfuhrzahlen nur wenig und die Ausfuhrzahlen sehr stark hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.[8])

Fürst Bismarck und andere Schutzzöllner stellen die Erfahrung, die Praxis, das subjective Gefühl der Wissenschaft gegenüber, d. h. sie behaupten, im Widerspruche mit der vieltausendjährigen Erfahrung, daß ein Interessent die Präsumtion der Unparteilichkeit und Unbefangenheit für sich hat; während die übrige Menschheit bei Studentenduellen, bei Schiedsgerichten zwischen Arbeitgebern und Nehmern, oder Völkern und in zahllosen anderen Fällen dem Grundsatze huldigt, daß Niemand Richter in eigener Sache sein soll. Schon die Consequenzen jener Bismarck'schen Theorie zeigen ihre Unhaltbarkeit. Ein Richter müßte bei Processen gegen Verläumder eines Ehrenmannes, z. B. des Fürsten Bismarck, die ärgsten feudalen und ultramontanen vornehmen Verläumder und die ärgsten Revolverjournalisten frei sprechen, wenn sie nachweisen können, pecuniäre, wenn auch unberechtigte Interessen dabei vertreten zu haben, und diesen Nachweis können sie in der Regel führen. Die bekannte Reichsglöckner-Clique, welche den Fürsten Bismarck in den 1870er Jahren verläumdete, bestand z. B. aus höchst interessirten Personen.

[1]) Vgl. oben S. 112, 113, Bamberger in den Reichstagsverh. vom 21. März 1881, 13. Jan. 1882, die F. C. 1881 N. 94 (Minister Maybach gegen Kohlen- u. Coakscartelle), 1881 N. 118, 1881/82 N. 14, 58, den G. B. 1882 N. 36

[2]) Tribüne 1882 N. 201.

[3]) Tribüne 1881 N. 607.

[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1882 N. 543 und Walcker S. 217.

[5]) Die Behauptung, daß hartes und weiches Kammgarn schwer zu unterscheiden seien, wird neuerdings in der F. C. 1882 N. 72, 75 bestritten, vgl. Walcker S. 442.

[6]) Vgl. Walcker S. 417, 423 und die F. C. 1883 N. 86.

[7]) Vgl. die F. C. 1883 N. 68, Sering a. a. O. 237 ff., oben S. 50, 130, 131.

[8]) Vgl. Walcker S. 252, 90, 91. Vgl. auch Roscher III § 141 N. 3, Walcker S. 473.

§ 116. In einer schutzzöllnerisch-agrarischen Antwort, welche Graf Moltke den Unterzeichnern einer freihändlerischen Memeler Adresse 1879 gab,[1]) heißt es u. A.: „Es ist unmöglich, irgend eine größere Reform im staatswirthschaftlichen Leben durchzuführen, ohne die Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen zu verletzen." Wenn man, wie Graf Moltke offenbar thut, unter „Interessen" auch berechtigte Interessen versteht, so geht dieser Satz zu weit. Er paßt

indeß vollständig auf unberechtigte Interessen, auf die süße Gewohnheit steinreicher Schutzzoll-Millionäre, das Publicum auszubeuten. Gegen solche Mißbräuche helfen folg. Mittel:

1) Die bei preuß. Stadtverordneten-Versammlungen bereits gesetzlich bestehende Ausschließung der directen Interessenten von der Abstimmung müßte nach Roscher u. A. auch in Parlamenten eingeführt werden.[2])

2) Der gegen Schutzzoll-Querulanten gerichtete Zwang, ihre Bücher vorzuzeigen[3]) und Bestrafung falscher Angaben (z. B. nach § 131 und 263 des deutschen Strafgesetzbuches.)

3) Expropriationen der ärgsten Querulanten.[4])

4) Die Gesetze gegen die Bettelplage und Aufforderungen zu verbotenen Handlungen sind auch gegen Agitatoren anzuwenden, welche selbst um Schutzzölle betteln, oder Andere dazu auffordern. Bettelnde Schutzzoll-Millionäre der Eisen-, Textil-, Forstbranche ꝛc. sind für das Publicum noch viel lästiger und gefährlicher als gewöhnliche Bettler, die nicht in Parlamenten sitzen und nicht durch Schutzzolltarife Erpressungen und Nöthigungen gegen das Publicum begehen.

Als König Friedrich Wilhelm I. 1717 mehrere wandelbare Steuern mit einem festen Hufenschoß vertauschen wollte, protestirte der Landmarschall v. Dohna dagegen und schloß mit den Worten: „Le pays sera ruiné.“ Der König erwiderte darauf: „Tout le pays sera ruiné? Nihil credo, aber das credo, daß die Junkers ihre Autorität Nie pozwolam [das polnische liberum veto] wird ruinirt werden. Ich stabilire die Souveräneté wie einen rocher von bronce.“ Diese *wahrhaft königlichen* Worte sind auch für die Handelspolitik beherzigenswerth, denn der nach Roscher „schimpfliche“ Tribut des Publicums an die Schutzzoll-Millionäre ist noch staatswidriger, als jene feudalen Steuerprivilegien waren: er erinnert an den schimpflichen Tribut, welche verschiedene christliche Staaten, sogar Oesterreich ꝛc., ehemals der Türken und den Barbareskenstaaten zahlten.[5])

Die Unhaltbarkeit der Schutzzöllnerei ergiebt sich schon daraus, daß *alle Schutzzöllner als Solche sich gegenseitig verachten und uneinig sind, und daß alle Freihändler als Solche sich gegenseitig achten und einig sind.* Eisenzöllner verachten die Garnzöllner ihres Egoismus wegen, die Garnzöllner verachten

die Kornzöllner ihres Egoismus wegen, und jede verachtete Coterie giebt die Verachtung natürlich mit Wucherzinsen zurück. Selbst nach der Formel $\frac{n \cdot n-1}{2}$ läßt sich die Zahl dieser Haß- und Verachtungs-Austäusche nicht vollständig berechnen, weil auch gemäßigte Schutzzöllner einer Branche, z. B. der Eisen-, oder Kornbranche, die Forderungen ihrer extremen Interessengenossen als unverschämt betrachten, oder gar bezeichnen. Selbst der edelste Freihändler muß dagegen zugestehen, daß sogar der frivolste freihändlerische Gründer ein klares Bewußtsein von der nicht blos pecuniären, sondern auch idealen Berechtigung und Nothwendigkeit des Freihandels hat.

In einem bekannten Beleidigungsprocesse wurde Mommsen, der die *Schutzzollpolitik von* 1879 als „Schwindel“ bezeichnet hatte, 1883 vom Reichsgericht freigesprochen. Da es nach den Traditionen der deutschen Justiz und überhaupt nach dem gesunden Menschenverstande unzulässig wäre, den unbegründeten Vorwurf des Schwindels straffrei zu lassen, so hat der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches damit constatirt, daß die Schutzzollpolitik von 1879 objectiv betrachtet wirklich Schwindel ist. Die subjective bona fides eines Theiles der Schutzzöllner ist wieder eine andere Sache. Auch notorische Schwindeleien, z. B. der Hexenglaube, der Marpinger Schwindel und der Spiritismus haben gutgläubige Anhänger.

Die Entstehung des Zolltarifes von 1879 wurde von Bamberger, einem hervorragenden Augen- und Ohrenzeugen, 1881[6]) drastisch, aber nur zu wahr folgendermaßen geschildert:

Wie schädlich, wie entsittlichend ein solcher Streit auf die Allgemeinheit wirke, Das hätten jene Tage der Zolldebatten im Reichstage gezeigt. Der Deutsche Reichstag, jene Majestät des deutschen Volkes, sei damals erniedrigt worden zu einem Markte, einer Börse! Jeder feilschte, Jeder markte, Jeder bot! Das Vorzimmer des Reichstages habe damals gewimmelt von Abgesandten aus industriellen Gebieten, die für sich Zölle zu gewinnen suchten. Man habe sich durch diese Leute durchzudrängen gehabt, sie hätten sich Einem an die Rockschöße gehängt und Einen gebeten, doch ja dafür zu sorgen, daß sie ihren Zoll bekämen. Da sei die Rede gefallen: Wenn Du mir 10 M. Zoll auf Baumwolle giebst, so gebe ich Dir 10 M. Zoll auf Eisen ꝛc. Kurzum der Tempel der Nation sei zu einer elenden Krämerbude erniedrigt worden, und wenn zu dieser Zeit ein Erlöser gekommen wäre, Der hätte gewiß die Schächer hinausgetrieben wie ehemals.

Man muß dabei unwillkürlich an das bekannte, mit einem Körnlein Salz zu billigende Wort des conservativen Ministers

Maybach vom „Giftbaum der Börse“ denken. Sogar die schutzzöllnerisch-ultramontane „Germania“ sprach am 30. Mai 1879 von einer „Schutzzoll-Auction“ (der, beiläufig bemerkt, bald darauf eine Art Auction der unveräußerlichen kirchenpolit. Souveränetätsrechte des Staates folgte).

Aehnlich wie Mommsen und Bamberger haben mit größerer, oder geringerer Consequenz auch andere namhafte Männer verschiedener wirthschaftlicher und politischer Richtungen[7]) v. Wedel-Malchow, Frh. Stauffenberg, H. v. Treitschke,[8]) Gneist,[9]) Schäffle,[10]) Roscher[11]) ja sogar Frh. v. Varnbüler[12]) den Tarif von 1879 charakterisirt.

Eine 1860 gethane freihändlerische Aeußerung Kaiser Wilhelm's I. ist bereits oben Bd. II § 84 angeführt worden. Aehnlich bemerkte Fürst Bismarck am 19. Oct. 1849 im preuß. Abg. Hause: „Der Herr Abg. für Krefeld[13]) sieht in dem Schutzzolle den Schutz der Fabriken gegen das Ausland, ich hingegen sehe darin den Schutz gegen die Freiheit der Inländer, da zu kaufen, wo es ihnen am wohlfeilsten nnd bequemsten scheint, also einen Schutz des Inlandes gegen das Inland. Der Schutzzoll und der Zunftzwang legen einem Theil der Bevölkerung zum Vortheil des anderen Opfer auf, nämlich die Verpflichtung die Waaren theurer zu bezahlen, als sonst, um den anderen Theil der Bevölkerung in Brod zu erhalten und zu schützen [richtiger: um ihm wucherische Monopolgewinne zu verschaffen.] Der Schutzzoll hat dabei noch den Nachtheil im Vergleich, daß er im Wesentlichen nur einzelne Fabrikbesitzer bereichert. Das ist aber auch sein einziges Resultat, denn ich habe nie gesehen, daß die Fabrikarbeiter, so glücklich und glänzend uns der verehrte Abg. aus Westfalen[14]) [ein anderer Vorredner] das Loos Derselben geschildert hat, große Capitalien zurückgelegt, oder sich bereichert hätten.“ Noch am 25. Nov. 1875 sprach Fürst Bismarck sich im Reichstage für ein „reines einfaches Finanzzollsystem“, d. h. ein reines Freihandelssystem[15]) aus. Am 10. April 1848 erklärte er sich sehr entschieden gegen den „Industrialismus“ und die Unterstützung der Industrie, welche schon an Ueberproduction wegen Mangels an Consum leide, und gegen die Absicht, „diese, oder eine geringere Summe dem Vermögen der Steuerzahler zu entziehen, um sie in den bodenlosen Brunnen einer wankenden Industrie zu werfen.“ Letztere Bemerkung bezieht sich nur zum Theil auf die

damaligen Verhältnisse, denn auch beim blühendsten Stande einer Industrie, besonders einer schutzzölln. Treibhaus-Industrie, giebt es immer einzelne schlecht stehende, unersättlich nach Schutzzöllen schreiende Fabrikanten neben Schutzzoll-Millionären. Sehr treffend ist die Bismarck'sche Bemerkung über die Ueberproduction und den Mangel an Consum: die Industrie bedarf in der That der Aufhebung der Fideicommisse, der Zerschlagung der Latifundien und anderer culturpolitischer Reformen,[16]) deren Nothwendigkeit übrigens vom Fürsten Bismarck damals verkannt wurde und im Allgemeinen noch jetzt verkannt wird.

Von der Geschichte des Zollvereins und der Streitfrage über die Möglichkeit und Nützlichkeit einer deutsch-österreichisch-ungarischen Zolleinigung wird unten Bd. IV die Rede sein.

[1]) Nach der Nat. Ztg. 1879 N. 218.

[2]) Vgl. Walcker S. 459, Roscher III § 141 N. 8, G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik Bd. I S. 52 N. 1, S. 197 N. 1, die F. C. 1883 N. 69.

[3]) Vgl. A. Held in den V. d. V. f. S. 1877 S. 155, Walcker 463.

[4]) Vgl. Roscher III § 177 N. 17, Walcker 464.

[5]) Vgl. Roscher Gesch. d. Nat. Oek. S. 211.

[6]) In einer vor seinen Wählern gehaltenen Rede.

[7]) Vgl. Walcker 477 ff.

[8]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 21. April 1877 (und die F. C. 1880 N. 85), die Preuß. Jahrb. März u. Juli 1879. Vgl. auch oben Bd. II S. 186, Bd. III S. 209.

[9]) Vgl. Walcker S. 493 N. 1.

[10]) Steuerpolitik 1880 S. 643 ff. passim.

[11]) Vgl. oben S. 226, 227.

[12]) Vgl. Walcker S. 483, 484.

[13]) Krefeld war später durch den Freihändler Seyffardt vertreten.

[14]) Auch in Westfalen gab und giebt es übrigens Freihändler, vgl. Walcker S. 291, 410. Der Bielefelder Handelskammerbericht weist z. B. S. 10 wiederholt darauf hin, daß die Vortheile des Tarifs von 1879 „auf Kosten anderer Zweige unserer Volkswirthschaft genährt worden sind.“

[15]) Vgl. Walcker S. 35, 36.

[16]) Vgl. oben Bd. I S. 385, 386, II. S. 116, 319 u. passim.

Viertes Buch.

Allgemein volkswirthschaftliche und politische Zusammenhänge der Gewerbe- und Handelspolitik. Der politisch-sociale Beruf des Bürgerthums, insbesondere des deutschen und österreichisch-ungarischen Bürgerthums.

§ 117. Bevor ich zum eigentlichen Gegenstande des Vierten Buches übergehe, will ich einige persönliche Bemerkungen voranschicken. Ein unbedeutender Kritikaster hat mir in einer angesehenen Zeitschrift den Vorwurf gemacht, daß ich gewisse politische Fragen im I. Bande des vorlieg. Handbuchs überhaupt erörtert habe. Darauf ist Folgendes zu entgegnen:

1) Wenn Jemand zugleich akademischer Lehrer und Verfasser eines Handbuchs der Nat.-Oek. ist, so kann Dasselbe ein wörtlicher Abdruck der Vorlesungen des Verfassers sein, braucht es aber keineswegs zu sein. Rau hat z. B. die Noten seines Lehrbuchs sicherlich nicht auf dem Katheder vorgelesen.

2) Ich bedarf von Niemandem, am wenigsten von einer jungen unreifen Persönlichkeit, deren Vater ich vielleicht sein könnte, einer Belehrung darüber, was sich für nationalökonomische Vorlesungen und Handbücher eignet und nicht eignet. Ich weiß Goethe's Wort im Faust, daß man das Beste nicht auf dem Katheder sagen kann, und Schiller's „Kleinigkeit" „Gefährliche Nachfolge" sehr wohl zu würdigen. Von vielen Dingen, die in meinen Schriften stehen, sage ich auf dem Katheder nichts, oder fast nichts; denn ich kann wohl Lesern meiner Schriften, aber nicht jedem Zuhörer, oder gelegentlichen Hospitanten meiner Vorlesungen zumuthen, sich in mein System hineinzuarbeiten, jeden Satz, auch einen bei oberflächlicher Betrachtung paradox erscheinenden Satz, im Zusammenhange meiner wirthschaftlichen und politischen Anschauungen aufzufassen.

3) Die Insinuation, daß das Handbuch nur für Studenten bestimmt ist, ist eine Abgeschmacktheit. Besitzt der Kritikaster etwa ein Zaubermittel, um Nichtstudenten (Gelehrte und Gebildete) zu verhindern, ein auch für Studenten bestimmtes Buch zu lesen ?! Meine Schriften werden auch von preußischen [1]) und anderen Prinzen (vielleicht auch von manchen Fürsten), von Staatsmännern, Akademikern, Professoren, Richtern, Anwälten, Verwaltungsbeamten, Offizieren, Abgeordneten, Landwirthen, Industriellen, Kaufleuten, Handelskammersecretären, Zeitungsredacteuren, baierischen Bauern, ungarischen Grafen, österreich., ungar., schweiz., liv-, ehst-, kurländ., schwedischen, dänischen, englischen, amerik., französ., italien., polnischen, russischen 2c. Gelehrten und Volksvertretern (auch von Mitgliedern russischer Provinzialvertretungen) gelesen. Prof. L. v. Stein in Wien, Prof. Kautz in Pest, der russische Fürst J. A. Wassiltschikow, M. Block in Paris, die Westminster Review in London, Dana Horton in Amerika u. A. citiren meine Schriften und Abhandlungen z. B. wiederholt, zum Theil mit großer Anerkennung. (Vgl. auch die in meiner „Arbeiterfrage" 1881 S. 164 ff. angef. Urtheile Roscher's, A. Held's, G. Hirth's, Th. Frh. v. d. Goltz's u. A. über meine Schriften.) Kurz, meine Schriften werden auch von Männern gelesen, für welche zahllose Ausführungen sehr wohl geeignet sind, die für einen Kathedervortrag nicht geeignet wären, ähnlich wie eine Ministerraths-, Staatsraths-, Oberhaus- oder Unterhaus-Rede eines Gelehrten, der zugleich Professor ist, sich kaum jemals für einen Kathedervortrag eignen kann.

4) Ein staatswiss. Schriftsteller soll, mit Luther zu reden, nicht ein „stummer Hund" oder, modern gesprochen, nicht ein serviler regierungs-, oder volksschmeichlicher Streber, Leisetreter und Todtschweiger sein. „Wer da weiß Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde" sagt ein schönes biblisches Wort." [2])

[1]) Vgl. unten die vorletzte, oder letzte Seite dieses Bandes.
[2]) Vgl. auch Walcker Schutzz. S. 614 ff., überhaupt 602 ff.

§ 118. Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Frage der richtigen Stellung des Bürgerthums in der modernen Welt über.

Zunächst muß man das Bürgerthum, oder wenigstens gewisse Theile Desselben, vor frivol-irreligiösen, sectirerischen, oder ultrajüdischen Tendenzen warnen. Auch die entschiedenste Culturfreundlichkeit und Gegnerschaft gegen die protestant., ultramontane und jüdische Orthodoxie schließt eine gesunde christlich-kirchliche [1]) Gesinnung im Sinne des Protestantenvereins und des Altkatholicismus nicht aus.

Im Verhältniß zu den Fürsten, dem Adel, den Bauern und

Arbeitern muß das Bürgerthum sich sowohl vor einem Zuviel wie Zuwenig seiner Forderungen hüten.

Das Verhältniß des Königthums (d. h. überhaupt des Fürstenthums eines lebensfähigen Staates) zum Volke ist im I. Bande des vorlieg. Handbuchs eingehend erörtert worden. Ich kann mich daher an dieser Stelle kurz fassen. Republikanische Tendenzen sind zwar unter deutschen Bourgeois sehr selten, indeß zur Polemik gegen blaue und rothe Demokraten ist es doch räthlich, Folgendes anzuführen. Die republik. Freiheit ist nicht identisch mit der Anarchie, die auch in Republiken (abgesehen von gewissen südamerik.-ultramontanen) die Ausnahme ist. Für die Menschenwürde der Unterthanen ist es ferner gleichgültig, ob die Souveränetät bei einem erblichen Fürsten, oder beim Volke (richtiger: bei dessen wechselnden Interessengruppen) liegt; es kommt nur darauf an, wie die Abhängigkeit ist. Sie kann in einer constitutionellen, ja absoluten Monarchie würdig und gesetzlich und in einer Republik sclavisch sein. Ja, man könnte sogar zu Gunsten der absoluten und constitutionellen Monarchie anführen, daß es leichter ist, einem Willen zu gehorchen, als dem widerspruchsvollen Willen einer souveränen, vielmillionenköpfigen Interessentengruppen-Coalition. Heißt es doch schon im Neuen Testament: „Niemand kann zweien Herren dienen.“ Direct hat übrigens auch ein constitutioneller Fürst kaum mehr zu befehlen, als ein nordamerik. Präsident, oder Feldherr, ein Cavagnac 1848 oder Dufour 1847. Ja, eine Monarchie kann freisinnigere Institutionen oder Usancen haben, als eine Republik. Man braucht gar nicht an republikanische Sclavenstaaten und schweizerische „unterthänige“ [2]) Landschaften des 18. Jahrh. zu erinnern, man braucht nur auf die amerikanische und deutsche Sonntagsfeier und die Rowdies hinzuweisen, welche mit Revolvern und Messern die amerik. Wähler zwingen für Corruptionscandidaten zu stimmen. 1883 wurden ein altkatholischer Pfarrer und ein liberaler protestantischer Zeitungsredacteur in Basel von „protestantisch“-reactionären, vielleicht kryptoultramontanen Richtern zu hohen Geldstrafen verurtheilt, weil sie die Roheit eines ultramont. Hetzcaplans gegenüber einer kranken Frau getadelt hatten !! In England, Baden, Baiern ꝛc. haben dagegen Geschworenengerichte die Preßfreiheit im 17., 18., bezw. 19. Jahrh. wirksam geschützt. In Baden wurde Michelis, der in den 1870er Jahren die Unfehlbarkeit als ein „Lügendogma“ bezeichnet hatte, freigesprochen, und in denselben Jahren wurde in Baiern ein überspannter aber bona fide handelnder kathol. Geistlicher freigesprochen, der eine Schrift für den Einheitsstaat mit Hohenzollern'scher Spitze geschrieben und naiver Weise dem Könige von Baiern übersandt hatte. Napoleon III. linderte, trotz seinen Fehlern, etwas den tyrannischen Schutzzoll-Millionär-Druck, unter welchem das französische Volk seufzt, die dritte Republik der Thiers und Consorten verschärfte ihn indeß wieder u. s. w.

Unter sonst gleichen Umständen muß nothwendiger Weise in einem großen, namentlich überwiegend protestant. Großstaate mehr Freiheit und Redlichkeit herrschen, als in einer großen Republik; denn es ist viel leichter eine physisch einigermaßen kräftige, wenn auch bisher politisch irre geführte Dynastie zu bessern, zu einer rationellen Vorbildung und Arbeitsweise, zum siegreichen Kampfe gegen Gründer, Wucherer, Schutzzöllner, Ultramontane, Junker und andere Feinde der Cultur zu veranlassen, oder moralisch zu zwingen, — als den Geist einer millionenköpfigen Republik zu bessern. Eben weil der Fürst durch Erbrecht, nicht durch Wahl auf den Thron gelangt ist, kann er im Bunde mit den tüchtigsten Männern Großes ausrichten; während in corrumpirten Republiken ein redlicher Mann sehr wenig Chancen hat, Volksvertreter, oder vollends Parteiführer, Minister, oder Präsident zu werden. [3]) Die Republikaner, welche im Februar 1848 die Tuilerien erobert hatten, zogen nach H. v. Treitschke nicht eher ab, als bis ihnen zugesichert war, ihre Taschen sollten nicht durchsucht werden (!). Aehnliche Gelüste hegen republikanische und kryptorepublikanische Börsen- und Gründer-Catos und journalistische Schweiggelder- und Consortialbetheiligungs-Catos und zahllose kleine Wucherer und Streber. Viele französ. Abgeordnete, gute „Republikaner“, benutzten z. B. 1883 und früher ihren Abgeordneteneinfluß, um einfach ihre directen Steuern gar nicht zu zahlen.

[1]) Vgl. Walcker a. a. O. 688, 689, Dens. Arbeiterfrage 112.
[2]) Vgl. Lessing's unvollendetes Trauerspiel „Henzi“ u. Walcker Aussprüche S. 109, 110.
[3]) Vgl. oben Bd. I S. 425, Bd. III S. 90, 208, 224.

§ 119. Mit Stuartisch-Bourbonischen Redensarten bringt man der Monarchie nur Schaden, nicht Nutzen. Man muß bei der Vertheidigung der Monarchie ein ganz anderes Verfahren anwenden. Als die deutschen Militärzüge in Frankreich 1870 häufig

in Folge böswilliger Versperrung der Bahnen entgleisten, so setzte man einflußreiche französische Persönlichkeiten, Pfarrer, Maires und Dorfmagnaten, auf jede Militärlocomotive, so daß sie eventuell zuerst verunglückt wären. Dies Mittel war praktisch: die Entgleisungen hörten auf. Eine ähnliche Taktik wäre auch bei der Vertheidigung der Monarchie erfolgreich. Es läßt sich nicht leugnen, daß manche Fürsten, ja Dynastien die feudalen Eierschalen aus welchen die Dynastien vor Jahrhunderten geschlüpft sind, noch immer nicht abzustreifen verstanden haben, daß sie noch immer nicht gelernt haben, sich als Staatsbürger zu fühlen und sich von der traditionellen Vormundschaft reactionärer, corrumpirter Camarillas zu befreien. Adam war übrigens sicherlich kein Edelmann. Auch jede Adelsfamilie, oder Dynastie muß Jäger, Fischer, Bauern, oder gar leibeigene Ministerialen, oder sonstige Hausdiener zu ihren Ahnen zählen, und einzelne Fürsten stammen in Folge von Ehebrüchen gar nicht von ihren angeblichen Vorfahren ab.[1] Die s. g. absolute Monarchie war, von rühmlichen und seltenen Ausnahmen abgesehen, thatsächlich eine Junkerrepublik mit schwachen, erblichen Präsidenten. Man muß indeß für mildernde Umstände plaidiren, man muß darauf hinweisen, daß das Bürgerthum durch zünftlerische, schutzzöllnerische und spießbürgerliche Extravaganzen, zum Theil sogar durch Servilismus am ancien régime mitschuldig war, und daß die Staatswissenschaft, trotz Aristoteles und Machiavelli, eigentlich erst von Montesquieu u. A. Smith datirt. Man muß ferner betonen, daß die Geschichte der Juden, der jüdischen und nichtjüdischen Presse, Gelehrtenwelt, haute finance und Börse auch starke Schattenseiten hat. So gut wie Nachkommen abergläubischer galizischer,[2] oder anderer Talmudjuden, Gründer und Wucherer anständige ungetaufte, oder getaufte Juden, deutsche Gentlemen werden können und in zahlreichen Fällen geworden sind, so gut können auch reactionäre Dynastien sich gründlich bessern. Ein oberflächlicher Beobachter hätte im 16. Jahrh. zu dem Schlusse kommen können, daß der Hexenglaube zum Wesen eines Gelehrten, Fürsten, oder überhaupt Menschen gehöre, und doch begann der siegreiche Kampf gegen Hexenprocesse schon im 16. Jahrh., oder noch früher.

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 65, 66.
[2]) Vgl. oben S. 22 Note 2.

§ 120. Die reactionäre, leichtgläubigen und ungebildeten Fürsten beharrlich vorgegaukelte Legende, das Mittelalter sei eine Zeit der absoluten (!) Monarchie und des Servilismus gewesen, ist ein Seitenstück zu den pseudoisidorischen Fälschungen. Im bekannten aragonischen si no, no (wo nicht, nicht) wird das Verhältniß des Fürsten zum Volke so radical wie nur bei Rousseau, oder einem anderen Naturrechtslehrer als ein Vertrag aufgefaßt, dessen Verletzung das Volk von der Pflicht des Gehorsams entbindet, wie auch Friedrich d. G.[1]) ohne Bezug auf Aragonien, aber mit Bezug auf England &c. offen anerkennt. In der althergebrachten Huldigungsformel der Landstände, d. h. des Adels, der Geistlichkeit und der Städte Aragoniens, hieß es: „Wir, die wir soviel gelten, als Ihr, und die wir mehr vermögen, als Ihr, wir erheben Euch zu unserem König, Herr, unter der Bedingung, daß Ihr unsere Rechte wahret, wo nicht, nicht.“ In halbmittelalterlichen Ländern haben sich ähnliche Anmaßungen sogar bis in's 18. und 19. Jahrh. erhalten.[2]) Ein feudal-ultramontaner Fürst Radziwill ließ z. B. eine Spottmedaille auf den König Stanislaus August schlagen. Eine gewisse feudal-ultramontan-orientalische Landtags-Mehrheit schlug 1861 in einer Adreßdebatte einen sehr unpassenden Ton an, sie sprach (wie ein altständisch-conservativ-othodoxer Professor damals mir gegenüber richtig bemerkte) so, als ob sie zu einem Gleichen, zu einem einfachen Herrn von So und So spräche.

Die mittelalterlichen Wahl-Capitulationen und Privilegien-Bestätigungen enthielten gewiß Vieles, was schon damals ungehörig, ein feudal-ultramontaner, oder spießbürgerlicher Uebergriff war, und die Wahlmonarchie ist im Gegensatze zur erblichen Monarchie überhaupt eine schlechte Staatsform. Trotzdem enthielten jene Wahl-Capitulationen und Privilegien auch einige Körnlein Wahrheit, einige Menschenrechte, die „droben an den Sternen hangen unveräußerlich,“ ähnlich wie die Gravamina, welche das deutsche Volk und andere Völker auf den Reformconcilien des 15. Jahrh. vorbrachten, und die englische Magna Charta von 1215, die Petition of Rights von 1628, die Habeas-Corpus-Acte von 1679 und die Declaration of Rights von 1689 neben örtlich und zeitlich bedingten, oder veralteten Dingen auch ewige Menschenrechte enthalten.

Justitia fundamentum regnorum heißt es mit Recht in der Inschrift der Wiener Hofburg, und ähnlich äußerte sich der edle

Prinz Albert von England am 6. Nov. 1855. Sein Schwiegersohn, der Kronprinz von Preußen, der auch 1863 gegen die berufene Preßordonnanz protestirte, hatte ihm nämlich brieflich in strengen Ausdrücken die unerhörten Wahlbeeinflussungen der Reaction geschildert. Darauf schrieb der thatsächliche Herrscher des englischen Weltreichs dem Prinzen: „Die Zustände Preußens, die Du . . . beschreibst, sind höchst bedenklicher Natur, und solche Pläne, wie sie die reactionäre Partei im Sinne hat, mit solchen Mitteln verfolgt, wie jetzt bei den Wahlen angewandt worden sind, können die größte Gefahr für die Monarchie bewirken . . . Ich frage mich dabei, was die Pflichten der folgenden Generationen der Aussaat solcher Drachenzähne gegenüber seien? Und muß mir antworten, daß Moral, Gewissen und Patriotismus ihnen auferlegen, nicht als unthätige Zuschauer bei dem Morde einer beschworenen Staatsverfassung zu stehen . . .“ Die Authenticität dieser Worte kann verständiger Weise nicht bestritten werden. Sie sind in der trotz gewisser Mängel höchst interessanten und höchst loyal gehaltenen Schrift: Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen. Ein Fürstenbild aus dem 19. Jahrh. von Hengst. Berl. 1883, Paetel, mitgetheilt.[3]) Die angesehene Verlagshandlung, bei der auch die „Deutsche Rundschau“ und mehrere Schriften des Grafen Moltke erschienen sind, sagt in ihrer Anzeige des Hengst'schen Werkes, dem Verfasser seien Quellen zugänglich gewesen, die bisher keinem Biographen des Kronprinzen zugänglich gewesen seien.

Wie sehr die Neuzeit ein staatsmännisches Königthum fordert, geht auch daraus hervor, daß ein Mann wie H. v. Treitschke 1871[4]) schrieb: „Ginge . . . dem deutschen Königthum das Bewußtsein seiner Pflichten verloren, dann freilich wäre unser Parlament, wie einst das englische [zur Zeit der George] gezwungen, die königliche Gewalt bei Seite zu schieben.“ Dieser Satz gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch für andere Völker und Zeiten und auch für Fürsten mit lebhaftem Pflichtgefühl, aber mangelnder Bildung und falscher Arbeitsweise. Das tragische Schicksal des wohlmeinenden und fleißigen Kaisers Nikolaus I. war z. B. eine Folge seiner Unbildung und falschen Arbeitsweise.

H. v. Treitschke schrieb ferner 1871:[5]) „Das [preußische] Herrscherhaus hat noch Großes zu lernen, um den unermeßlich gesteigerten Anforderungen zu genügen, die der vergrößerte Staat, die aufsteigende Volksvertretung an das königliche Amt stellen. Die Erziehung der preußischen Prinzen bildet sie freilich zu Männern, lehrt sie im Kriegsdienst Menschen zu behandeln und zu beherrschen; doch ihre Kenntniß des bürgerlichen Lebens bleibt allzu sehr auf einzelne Classen der Gesellschaft beschränkt [vgl. Gneist's oben Bd. I S. 416 angeführte Bemerkung], und für ihre politische Ausbildung kann leider nur Ungenügendes geschehen, so lange der hohe Adel deutscher Nation sich nicht in einem Oberhause versammelt.“ Die Stelle über das Oberhaus ist eine Abgeschmacktheit, die man einem geistreichen Manne wie H. v. Treitschke kaum zutrauen sollte. Von der ungeheueren Mehrheit der Standesherren kann man wohl feudale, ja ultramontane Marotten, aber nichts Staatsmännisches lernen; das trefflichste Oberhaus von regierenden mittleren und kleinen Fürsten und von Standesherren könnte überhaupt akademische und spätere berufsmäßige nationalökonomisch-staatswissenschaftliche Studien von Prinzen und Fürsten nicht ersetzen, und zu solchen Studien ist ein Oberhaus durchaus nicht nöthig. Im Uebrigen sind diese Worte indeß für Preußen und im Allgemeinen sehr beachtenswerth, ja dankenswerth.

Kurz, die Forderung einer modernen Magna Charta liegt nicht blos im Interesse des Bürgerthums, überhaupt des Volkes, sondern auch im Interesse eines starken, segensreich wirkenden Königthums. „Nicht Roß, noch Reisige“ ꝛc. enthält auch eine allgemein staatswissenschaftliche Wahrheit. Man wende nicht ein, daß in Westeuropa und Brasilien bereits constitutionelle Verfassungen existiren, und daß Mecklenburg und Rußland auch constitutionelle Monarchien werden dürften. Das ist richtig, indeß die beste Verfassung ist zunächst ein Stück Papier, und der Satz quid leges vanae sine moribus gilt auch hier. Es wäre z. B. viel räthlicher, eine reactionäre Dynastie irgend eines Landes der civilisirten Welt durch die energische Forderung einer rationellen Arbeitsweise in 1—2—3 Generationen gründlich aufzuklären, mit den gebildeten Classen, überhaupt mit dem Volke auszusöhnen, als die Dynastie bei ihren feudalen Vorurtheilen zu lassen und ihr eine blos äußerliche, heuchlerische, viele Hinterthüren und Gesetzesumgehungen offen lassende Zustimmung zu den Forderungen des Zeitgeistes vermittelst der parlamentarischen Machtmittel abzunöthigen. Ueberdies würde der nichtsocialistische und socialistische Radicalismus bei einem solchen Kampfe

der schadenfrohe Dritte sein.[6]) Die alte weise Regel, daß man unangenehme Dinge soviel als möglich en famille ohne Aufsehen abmachen soll, gilt auch hier. Eine verbesserte Vorbildung und Arbeitsweise von Prinzen und Fürsten läßt sich ohne Aufsehen, wenigstens ohne unangenehmes Aufsehen, ja mit einer gewaltigen Stärkung des monarchischen Princips durchführen. Einer der älteren deutschen Publicisten, wenn ich nicht irre der Frh. v. Aretin, verlangt nach R. v. Mohl, jeder Prinz eines constitutionellen Staates solle durch eine Commission von Volksvertretern erzogen werden. So barock diese Forderung ist, so liegt ihr doch das richtige Gefühl zu Grunde, daß die Bildung, oder Unbildung der Fürsten für das Wohl und Wehe der Fürsten und Völker viel wichtiger ist, als der Inhalt einer papierenen Charte.

[1]) Vgl. E. Fischel, Männer u. Maßregeln, 1861, Bluntschli, Lehre vom modernen Staat Bd. II S. 41.
[2]) Vgl. auch oben Bd. I § 195.
[3]) Vgl. zum Obigen Hengst S. 55, 56, 110, 111.
[4]) Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 527.
[5]) A. a. O. 529.
[6]) Vgl. oben Bd. I S. 406, 407.

§ 121. Faßt man die Forderungen, welche die ausgezeichnetsten, staatsmännischsten Denker aller Völker und Zeiten, die treuesten Freunde der Monarchie und der Dynastien und überhaupt die öffentliche Meinung (nach dem feudal-ultramontanen Grafen de Maistre die „Königin der Welt") an Fürsten stellen, systematisch zusammen, so ergiebt sich etwa Folgendes:

1) Prinzen sollen sich von böswilligen, herrschsüchtigen Junkern oder Pfaffen nicht dazu verleiten lassen, ihre Kräfte durch Trunksucht, oder Unzucht zu vergeuden, vielleicht die Gehirnerweichung zu bekommen, Schattenfürsten zu werden, die von Camarillas so aufgezogen werden, wie man Marionetten und leichtgläubige Menschen aufzieht. Sie sollen bedenken, daß nach A. v. Humboldt, Fénélon u. A. eine Unteroffiziers- (und Kanzlisten-) Bildung nach Art des unglücklichen Kaisers Nikolaus für einen Fürsten nicht genügt, daß von einer starken Monarchie nicht die Rede sein kann, wenn alle Parteiführer der Volksvertretung, ja vielleicht sogar manche Bauern und Arbeiter gebildeter sind, als der Fürst, Denselben nicht zur guten Gesellschaft, nicht zu den Gebildeten rechnen. Ferdinand VII. war z. B. nach H. v. Sybel (Klerikale Politik im 19. Jahrh. 1874)

ganz unwissend, und Karl X., die neapolitan. Bourbons, Ernst August und Georg V. von Hannover waren auch nicht gebildet. Ganz im Gegensatze zur löblichen Sitte der Hohenzollern und anderer Dynastien, Prinzen auf Universitäten zu senden, wollte Georg V. 1866 den Kronprinzen von Hannover von einem obscuren ultramontanen Göttinger Privatdocenten der Jurisprudenz Namens Maxen auf dem Schlosse Herrenhausen privatim unterrichten lassen (Deutsche Rundschau, Juni 1883).

Die Behauptung, daß ungebildete Fürsten nur demokratische Revolutionen zu fürchten haben, ist falsch. Die englische Revolution von 1688 war nichts weniger als demokratisch. Der Anstoß zur großen französ. Revolution ging vom gebildeten Theile des Adels und vom Bürgerthum aus, die Julirevolution war eine Bourgeoisrevolution, und auch die Reformbankette von 1848 waren ein Werk der Bourgeoisie. Die neapolitanischen Bourbons und Herzog Karl v. Braunschweig wurden von den gebildeten Classen vertrieben, der kurhess. Aufstand von 1830 ging von den höheren Ständen aus, 1850 standen die Offiziere und die Beamten auf Seiten des Rechtes, und es war ein Standesherr und Schwiegersohn des Kurfürsten, der den von der ganzen deutschen Reaction hochgefeierten, mit parlamentarischen Ausdrücken gar nicht gebührend zu charakterisirenden Hassenpflug ohrfeigte. U. s. w. Wenn ein Fürst sich durch unmännliche, unfürstliche Kriecherei vor Jesuiten, schimpfliche verhüllte, oder nicht verhüllte Concordate oder sonstige grobe Pflichtwidrigkeiten verhaßt macht, und wenn jede Hoffnung auf Besserung der Dynastie beim Volke geschwunden ist, so kann sehr wohl ein auswärtiger verwandter, oder nicht verwandter Fürst, oder ein liberaler, ja conservativer General, oder Minister der Stifter einer neuen Dynastie werden, vom Volke jubelnd auf den Schild gehoben werden. Heutzutage verlangen die Steuerzahler auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens, auch von Fürsten, für gutes Geld auch gute Leistungen. Pfuscherarbeiten von Fürsten und Ministern sind noch viel anstößiger, als Pfuscherarbeiten von Handwerkern, oder Arbeitern, und ungebildete Fürsten und „Staatsmänner" gelangen nothwendig dahin, ihre Ansichten häufig zu wechseln, und jedes Mal die charakterfesten Anhänger ihrer eigenen früheren Ansichten als Feinde des Staates zu bezeichnen! Wenn ein schmaler Steg über einen Abgrund führt, so führt jeder Fehltritt nach rechts, oder links in's

Verderben. Aehnlich ist es in der Politik. Nur in berufsmäßigen staatswissenschaftlichen Studien der Fürsten und einem ähnlich verständigen Verhalten des Volkes liegt das Heil der Fürsten und Völker. Sowohl der Stuartismus als der Radicalismus führen in's Verderben. Medio tutissimus ibis.

2) Das Ebenbürtigkeitsinstitut der Fürsten und des hohen Adels, welches in England, Frankreich, Rußland ꝛc. (bis auf Paul I.) unbekannt war, bezw. ist muß in der ganzen Welt beseitigt werden, weil Verwandtenehen schädlich sind, weil frisches Blut und frische Ideen manchen Dynastien sehr nützlich wären, und weil die Bedenken gegen die Reform im constitutionellen Staate hinfällig geworden sind.[1])

3) Strenge Heilighaltung des Rechtes. Wenn vornehme Gründer straflos gelassen werden, wenn Offiziere zum Duell gezwungen werden, wenn der Adel (richtiger: der reactionäre Theil des Adels) im Widerspruch mit der beschworenen Verfassung eine Art Monopol auf die höchsten Hof-, Militär- und Civilstellen erhält, wenn eine veraltete, rechtswidrige Militärjustiz festgehalten wird, — so wird dadurch das Rechtsgefühl des Volkes erschüttert;[2]) während doch die Stärkung des Rechtsgefühls im wohlverstandenen Interesse jedes guten Rechtes, auch des Thronrechtes der Dynastie liegt. H. v. Treitschke[3]) sagt: „Noch während der [großen französ.] Revolution verkündeten Flugschriften der [französ.] Aristokratie mit cynischer Offenheit Grundsätze wie diese: „die Gesellschaft darf Menschen zu Sclaven machen, wenn daraus für einige ihre Mitglieder Vortheil erwächst; das Gesetz darf in einer Classe von Bürgern Gewaltthaten und Verbrechen dulden, die es in einer anderen mit Strenge bestraft.“ Prinz Albert und der eiserne Herzog v. Wellington,[4]) bekanntlich ein Hochtory, schafften dagegen 1844 den schon von Gustav Adolf und Friedrich d. G. bekämpften altheidnischen Duellblödsinn (auch im Sinne des „praktischen Christenthums“) mit bestem Erfolge ab. Sophisten beschönigen die in manchen Ländern übliche Bevorzugung des Adels im Militärdienst mit einem Hinweise auf zahlreiche alte Offiziersfamilien. Das ist ein Schwindel. Daraus, daß die meisten Professoren seit Jahrhunderten Bürgerliche waren, würde noch keineswegs ein Recht folgen, tüchtigen adligen Gelehrten die venia legendi, und den Rang eines Professors und Akademikers zu versagen, und Aehnliches gilt von der Beförderung bürgerlicher Offiziere. Es ist ferner auch für das monarchische Princip

schädlich, wenn Leute, die vom Heer-, oder Marinewesen gar nichts verstehen zu Heerführern, oder Admiralen ꝛc. gemacht werden, wie unter Ludwig XV. (Herzog v. Richelieu!) und später in Rußland ꝛc.

[1]) Vgl. Walcker Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 § 7, 18 und sogar H. v. Treitschke a. a. O. S. 39.
[2]) Vgl. sogar H. v. Treitschke S. 545, 550, 551.
[3]) S. 55.
[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 367.

§. 122. 4) Eine richtige Vorbildung, Arbeitsweise und Umgangsweise von Prinzen und Fürsten erfordert etwa Folgendes:

a) Alle Prinzen müssen nationalökonom., überhaupt staatswissenschaftliche Studien treiben, weil auch ein zweiter, dritter ꝛc. Sohn, oder ein Neffe, Vetter ꝛc. eines Fürsten nicht selten wider Erwarten auf den Thron gelangen, Reichsverweser, oder Vormund werden kann, und weil ein ungebildeter, von Jesuiten, Feudalen, Schutzzöllnern, Gründern, feudal-bureaukratischen Socialisten und anderen Schwindlern, oder Phantasten irre geführter Fürst sich durch zahllose Reden, Handlungen und Unterlassungen arge Blößen geben kann. Man denke z. B. an die Möglichkeit, daß er die mercantilistisch-schutzzöllnerische Handelsbilanz-Theorie vertritt, was auf gebildete Völker einen ähnlichen Eindruck machen würde, wie etwa eine Empfehlung der Restauration der Hexenprocesse von Seiten des Fürsten. Eine principiell freihändlerische Politik liegt schon deshalb im Interesse der Fürsten, weil die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel sehr unpopulär ist, und weil nur der Freihandel suum cuique giebt, über den Parteien steht; während jeder Schutzzolltarif einfach die große Mehrheit des Volkes zu Gunsten einer Handvoll Schutzzoll-Millionäre benachtheiligt, trotz der bona fides einzelner Schutzzöllner theilweise beraubt. Bastiat sagt mit Recht: violenter n'est pas produire. Eine schutzzöllnerische Politik eines Fürsten ist schon deshalb unpolitisch, weil sie die ohnedies vorhandene Neigung des großen Haufens verstärkt, Mißernten und alle möglichen wirklichen und vermeintlichen Uebelstände dem Staatsoberhaupt zur Last zu legen und Dasselbe dadurch unpopulär zu machen. Schon Shakespeare läßt Heinrich V. Act 4 Scene 1 klagen:

„Nur auf den König! Legen wir dem König,
Leib, Seele, Schulden, bange Weiber, Kinder,
Und Sünden auf . . . .“

b) Alle Prinzen müssen Gymnasien[1]) und Universitäten besuchen und nicht blos mit dem reactionären Theile der Corpsstudenten, sondern mit hervorragenden Studenten verschiedener Verbindungen und wissenschaftlicher Vereine, namentlich nationalökon. und jurist. Vereine und Seminare und Verfassern nationalökon. Preisschriften verkehren, und mindestens als Zuhörer an Debatten nationalökon. Vereine von Studenten und älteren, hervorragenden Männern Theil nehmen. Es ist auch räthlich für Prinzen, mehrere Universitäten (für deutsche Prinzen auch Universitäten im deutschen „Ausland") zu besuchen.

c) 1864 gab der feudal-ultramontane, aber nicht untüchtige Frh. A. v. Haxthausen (der 1870 wohl Altkatholik geworden wäre) auf Wunsch der edelen Großfürstin Helene von Rußland, einer fein gebildeten deutschen (württemberg.) Prinzessin ein Sammelwerk über das constitutionelle Princip heraus. Ein Mitarbeiter dieser Schrift, kein Geringerer als Gneist, warnt dabei die Fürsten zu vergessen, daß sie noch andere Regentenpflichten als Truppenrevuen haben, und diese Warnung ist auch für nichtrussische Adressen beachtenswerth. Das an und für sich berechtigte Streben nach Strammheit und einem geschmackvollen Aussehen des Militärs und nach Erhaltung des Bestehenden kann leicht ausarten, namentlich wenn es von reactionären Junkern systematisch irre geführt wird. Es können z. B. mehrere Arten Infanterie und Cavallerie gehalten werden, während eine genügt, es können kostspielige Küraß- und sonstige Spielereien hergebracht sein, es können unnütze, indirect zu Soldatenmißhandlungen Anlaß gebende Paradespielereien eingerissen sein, die im Kriege gar nicht nöthig sind, die Dienstzeit kann zu lang sein u. s. w.[2]) Zu Spielereien dürfen aber das mühsam erworbene Geld und die Zeit der Steuerzahler nicht mißbraucht werden, besonders da solche Spielereien gewöhnlich mit falschen, zu furchtbaren Avancementsstockungen, altersschwachen Offizieren und großen Niederlagen führenden Avancementssystemen Hand in Hand gehen.[3]) Ferner muß ein Fürst sich davor hüten, allzu viel Zeit auf Personalfragen zu verwenden und überhaupt dem Militärwesen allzu viel Zeit zu widmen. Namentlich großstaatliche Fürsten sollen sich damit begnügen, nur die obersten Offiziere und Civilbeamten persönlich zu ernennen, sonst bleibt ihnen keine Zeit für ihre Hauptaufgabe, nämlich die Feststellung richtiger, den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen an-

gepaßter Principien der Militär- und Civilpolitik übrig.[4]) Wenn alljährlich einige Infanterie-, Artillerie- und Cavallerieregimenter durch's Loos dazu bestimmt werden, vom Fürsten, oder von Prinzen selbst inspicirt zu werden, so werden auch die übrigen Regimenter ihre Pflicht thun, und der Fürst braucht nicht zuviel Zeit auf Truppenrevuen zu verwenden. R. v. Mohl[5]) will den Soldatenrock der Fürsten, abgesehen von solchen und ähnlichen Gelegenheiten, abschaffen. Es ist mir indeß zweifelhaft, ob Das nöthig ist. Auch ein richtig arbeitender Fürst kann einen Soldatenrock tragen.

d) Sogar wohlwollende liberale Publicisten überschätzen den politischen Werth der Selbstthätigkeit eines Prinzen, oder Nichtprinzen in einer Staats- oder Selbstverwaltungs-Behörde enorm. Auch wenn Jemand ein Genie ist und Methusalem's Alter erreicht, so kann er als Friedensrichter, Stadtverordneter ꝛc. nicht lernen, welche Culturkampfs-Politik, welche Länge der militär. Dienstzeit, welche Handels-,Social- und Steuerpolitik ꝛc. die richtige ist.[6]) Dazu sind wissenschaftliche, akademische und autodidaktische Studien erforderlich. Prinz Albert schrieb darüber am 6. Nov. 1855 dem Deutschen Kronprinzen folgendes ächt staatsmännische, sehr beherzigenswerthe Wort: „Wenn Du einige Zeit darin [in den verschiedenen Ministerien] gearbeitet haben wirst, so wird Dir die Wahrheit des Ausspruches Oxenstierna's recht deutlich werden: „Mein Sohn, Du wirst Dich wundern, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird." Ich fürchte nur, daß Niemand ein Interesse darin finden wird, Dir die Principien, auf die es ankommt, klar zu machen, und man Dich dagegen vielleicht nicht unabsichtlich mit der Masse des Details[7]) und der s. g. Arbeit zu erdrücken suchen wird . . . Die meisten deutschen Bureaukraten sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht" (Hengst a. a. O. S. 57). Eine solche Erdrückung mit Details ist allerdings eine der größten Gefahren, welche ein fleißiger Fürst überhaupt zu meiden hat. Nikolaus I. wurde z. B. auf diese Weise von seiner Camarilla in's Unglück gestürzt. Die einzigen wirksamen Mittel gegen eine solche Gefahr liegen in berufsmäßigen, selbstständigen nationalökonomisch-staatswissenschaftlichen Studien und in einem regem gesellschaftlichen Verkehr der Prinzen und Fürsten mit hervorragenden gebildeten Männern,[8]) mit Staatsgelehrten, Abgeordneten, Landwirthen, Fabrikanten, Kaufleuten, Gewerkvereins-Führern ꝛc. aller loyalen

Parteien. Ja, selbst manche Demokraten und Socialisten sind noch vernünftig zu machen. Besteht doch der gutgläubige Theil dieser Leute (im Gegensatz zu radicalen Schwindlern und Egoisten) aus leicht bestimmbaren Gefühlsmenschen.

Die Roscher'sche Instincttheorie [9]) findet sich nach H. v. Treitschke [10]) der sie mit Recht bekämpft, bereits bei Lamartine. Roscher's eigene Bemerkung [11]) über erfolgreiche agrarpolitische Intriguen feudaler Camarillas beweist die Nothwendigkeit nationalökon. Studien und eines gebildeten Umganges der Fürsten. Bluntschli's [12]) Forderung der Fürst solle einige Hauptblätter (aller Parteien) und die Kammerverhandlungen selbst lesen, um nicht von einem intriguanten Secretär betrogen zu werden, — führt folgerichtig zur Forderung berufsmäßiger staatswiss. Studien der Fürsten, denn eine bloße Zeitungs- und Kammerverhandlungs-Lectüre genügt natürlich nicht. [13])

Reactionäre werden vielleicht versuchen, diese Forderung als eine liberal-freihändlerische Parteiforderung hinzustellen. Das wäre indeß grobe Sophistik. Ein Hauptvertreter dieser Forderung, nämlich der geistreiche C. Frantz, war Manteuffel'scher und Welfischer Officiöser und schreibt jetzt im halb, oder ganz ultramontanen Sinne, und der feudal-schutzzöllnerische Stöcker'sche „Staatssocialist" [14]) brachte 1879 beistimmend Stellen einer Frantz'schen Schrift zum Abdruck, in welchen ebenso entschieden wie von mir berufsmäßige staatswissenschaftliche Studien der Prinzen und Fürsten gefordert werden. K. v. Noorden schrieb schon 1865 in H. v. Sybel's Histor. Zeitschrift, C. Frantz sei unermüdlich für die Verbreitung gesunder politischer Anschauungen thätig, was, abgesehen von gewissen Marotten Frantz's, durchaus richtig ist. Auch Bluntschli urtheilt in seiner Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik ganz ähnlich über Frantz und sagt in seiner Lehre vom modernen Staat (Bd. III S. 5): „In unserer Zeit ist die Verbindung von Staatspraxis und Staatswissenschaft für den Politiker gradezu unentbehrlich geworden . . . " (Vgl. auch Bluntschli's Bemerkungen über feudale Camarilla's a. a. O. S. 170).

Wie sehr solche Camarillas einen geistreichen, wohlwollenden, aber die Menschen, die Nationalökonomie und die übrigen Staatswiss. nicht kennenden Fürsten irre führen können, ersieht man u. A. aus folg. Stelle eines vom 18. April 1848 datirten, in Metternichs Denkwürdigkeiten 1883 abgedruckten Schreibens Friedrich Wilhelm's IV. an Metternich.

„Ich hatte eine fast kindische Freude [über einen Brief Metternichs.] Wie ich Ihre durch und durch edlen [?!] Zeilen gelesen habe, fühlte ich mein Herz in Bewunderung und Schmerz schlagen, und die Thränen traten mir in die Augen. Wer riefe nicht aus: „Welch' ein Mann und welche Zeit, die den Mann nicht verträgt!"

Gneisenau's Briefe wurden nach H. Delbrück 1815 ff. auf der Post geöffnet, während Metternich, der Todfeind Preußens, Friedrich Wilhelm III. beliebig lenkte, das volle Vertrauen des wohlwollenden, aber unkritischen Königs besaß.

1) Vgl. R. v. Mohl Politik Bd. I 1862 S. 78 ff.

2) Vgl. R. v. Mohl S. 82, v. Arneth Prinz Eugen Bd. III 1858 202, 203, Walcker Unterrichtsgesetz 1877 S. 322 unter „Paradespielereien", S. 179 ff, 194, 195, und sogar H. v. Treitschke, zehn Jahre 2c. 1874 S. 455.

3) Vgl. oben Bd. II S. 64, 66.

4) Vgl. oben Bd. I S. 431, 432.

5) A. a. O. S. 75.

6) Vgl. oben Bd. II S. 257, 258.

7) Vgl. oben § 116 N. 1.

8) Vgl. oben Bd. I S. 428—448.

9) Vgl. oben Bd. II S. 81.

10) A. a. O. S. 240, 245, 252. Vgl. auch die Preuß. Jahrb. Bd. 52 S. 47.

11) II § 119.

12) Die Lehre vom modernen Staat Bd. III 1876 S. 195, 196, 361.

13) Vgl. oben Bd. II S. 257.

14) Vgl. oben Bd. I S. 94, 95.

§ 123. Es ist unleugbar, daß einzelne Bourgeois dem Adel gegenüber zuviel verlangen, daß sie z. B. tüchtige Adlige zu Gunsten bürgerlicher Nepoten zurücksetzen wollen, in Wahlaufrufen die liberale Partei, zu der auch Arbeiter, Bauern und Edelleute gehören, mit dem Bürgerthum identificiren u. s. w. Trotz solchen Thorheiten Einzelner bleibt es wahr, daß das Bürgerthum dem Adel gegenüber in den meisten Ländern noch lange nicht die Stellung einnimmt, die ihm wegen seiner schon von Dahlmann und R. v. Mohl hervorgehobenen [1]) Ueberlegenheit an Besitz, an Bildung, überhaupt an Leistungen für den Staat und an Macht gebührt. Der blühendste Zweig der französ. Industrie ist z. B. die Fabrikation — falscher Adelstitel, die von reichen Emporkömmlingen erschlichen werden, indem sie sich z. B. nach einer erkauften Burgruine, oder ihrem Heimathsdorf nennen. Die Beseitigung der Fideicommisse [2]) und der Privilegien der Standesherren, die Zerschlagung der Latifundien, die Gleichberechtigung des Bürgerthums und Adels im Hof- und Staatsdienst sind in vielen Ländern immer noch nicht durchgeführt; obgleich sogar die englischen Latifundien von den größten deutschen Latifundien

an Größe enorm übertroffen werden, und obgleich der Ultramontanismus unter dem höheren Adel große Fortschritte macht. Beides habe ich im II. Bande dieses Handbuchs statistisch nachgewiesen.

Bei der Schätzung wirklicher Verdienste von Edelleuten ist Folgendes wohl zu beachten:

1) Wenn dem Bürgerthum die höchsten Militär- und Civilstellen zugänglich gewesen wären, so hätten Bürgerliche ebenso viel, ja mehr geleistet, als namhafte Adlige,[3] sie hätten z. B. die preuß. Niederlagen von Jena, Olmütz und Canossa verhütet.

2) Die Behauptung, daß jeder beliebige Junker nur aus idealer Schwärmerei für den Racker von Staat (auf den die Feudalen doch sonst schlecht zu sprechen sind) Offizier geworden sei, ist eine Abgeschmacktheit. In Italien, in der Schweiz und im Deutschland des 17. Jahrh. (besonders in Oesterreich) gab es zahlreiche adlige und nichtadlige militär. Abenteurer, die einfach dem Meistbietenden dienten, ähnlich wie die preuß. Feudalen mit dem französ. Gesandten gegen Scharnhorst, mit Metternich gegen Hardenberg und mit Varnbüler, Windthorst und polnischen Sonderbündlern gegen das preuß. Staatsinteresse conspirirten und noch conspiriren. Friedrich d. G., der seine Junker doch kannte, fürchtete 1769, daß Joseph II. ihm Seydlitz abspänstig machen könnte.[4]) Heutzutage wäre so etwas nicht mehr möglich, weil eben die feinere bürgerliche Bildung und das feinere bürgerliche Ehrgefühl auch in feudale Kreise gedrungen ist. Schon Goethe sagt:

„Wo kam die schönste Bildung her,
Und wenn sie nicht vom Bürger wär'?"

Das eben Bemerkte zeigte sich auch in der Gründerfrage. Zeitungsartikel haben im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wissenschaft, es giebt indeß Ausnahmen, wie bereits Roscher im Vorwort zu seinem III Bande hervorgehoben hat. Die verbreitetste Zeitung Deutschlands, das liberale „Berl. Tageblatt" schrieb am 14. Dec. 1882 (Nr. 586):

„Von den conservativen Blättern, welche seitens der [liberalen] „Magdeb. Ztg." . . . beschuldigt worden waren, gegen die Heimsuchung des Publicums durch unsolide Gründer in concreten Fällen nicht aufgetreten zu sein, haben die „Kreuz-Ztg." und die „Post" nunmehr je eine sehr lendenlahme Erklärung erlassen. Die Erstere . . . . fährt . . . fort:

„Was den eigentlichen Börsentheil . . . anbetrifft, so sind wir unsererseits vollständig damit zufrieden, wenn es uns gelingt, daß unter dem Eindruck abstracter Sachlichkeit für die Börsenrubrik zuströmende Material darauf hin zu sichten, daß stets und unter allen Umständen jede Spur von Reclame daraus entfernt bleibt . . . ."

Wenn die liberalen Blätter . . . es ebenfalls so gemacht hätten, wie die hochconservative „Kreuz-Ztg.", so würden vermuthlich die Herren Leveustein-Hollander, die Gründer der conservativen Deutschen Landesbank ꝛc., noch heute ihr verderbliches Wesen treiben. Jedenfalls widerspricht aber diese Auffassung ihres Berufs dem Daseinszweck einer Zeitung, zumal wenn solche angeblich hohe sittliche Ziele verfolgt. Man weiß, daß die eigene Kritiklosigkeit und die Gewinnsucht des capitalbesitzenden Publicums die schlimmsten Feinde desselben sind, und eine unabhängige Zeitung, welche sich überhaupt mit der Veröffentlichung von Börsennachrichten befaßt, hat daher auch die Verpflichtung, solche nicht blos mit „abstracter Sachlichkeit" zu sichten, sondern auch Dieselben mit Sachkenntniß zu besprechen. Wer z. B. die „rein sachlichen" Angaben des Prospects der Fürstenwalder Stärkefabrik, des Preußischen Leihhauses u. s. f. lediglich wiedergegeben hat, ist an dem Vertrieb der gänzlich, oder nahezu werthlosen Titel dieser schmachvollen Gründungen mitschuldig geworden. — Die „Post" ihrerseits bringt eine kurze Erklärung des Inhalts, daß die Behauptungen der „Magdeb. Ztg." der Wahrheit entbehren. „Die Post" heißt es weiter, ist für keine der Leveustein-Hollanderschen Gründungen eingetreten, und sie hat sowohl in den einzelnen Notizen als in den Tages- und Wochenberichten das Publicum wiederholt vor schwindelhaften Manipulationen an der Börse gewarnt."

Daß die „Post" gegen die genannten odiösen Gründungen eingetreten sei, und speciell vor den anstößigen Unternehmungen der erwähnten Börsenindustriellen gewarnt habe, unterläßt das conservative Blatt hinzuzufügen. Es würde ihm auch schwerlich gelungen sein, diesen Beweis zu führen. Der ihm mit Recht von der „Magdeb. Ztg." gemachte Vorwurf bleibt also auf der „Post" ebenfalls sitzen."[5])

Dabei ist zu beachten, daß Gneist die Presse mit Recht als das „Löwenmaul der Unterdrückten" bezeichnet, und daß die „Kreuz-Ztg." und die „Post" die leitenden größten Organe der deutsch- und freiconservativen Partei ganz Deutschlands sind. (In Venedig warf man Klagen gegen Oligarchen in ein ehernes Löwenmaul.)

3) Daraus, daß ein tüchtiger und privilegirter Mann etwas Tüchtiges leistet, folgt noch nicht, daß die Privilegien für seine Leistungen nothwendig sind. Zahlreiche Fabrikanten und Handwerker haben nach der theilweisen, ja gänzlichen Aufhebung ihrer Prohibitiv-, Schutzzoll- und Zunftprivilegien ebenso viel, ja mehr geleistet, als früher.

Verschiedene andere Gründe gegen feudale Prätensionen sind oben Bd. I § 195, II § 29 und wiederholt angeführt.

Schon J. Grimm meinte 1848 in der Paulskirche, Nobilitirungen seien unlogisch, v. Goethe, v. Schiller könne man nicht sagen, weil Goethe und Schiller niemals Guts-, oder Ortsnamen gewesen seien. Mit der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetz sind „Erhebungen in den Adelstand" ferner nicht in Einklang zu bringen, den jeder Nobilitirung liegt unbewußt, oder bewußt die Idee zu Grunde, daß der Mensch und Vollbürger erst beim Edelmann beginnt. Die großen deutschen Industriellen und sonstigen bürgerlichen Aristokraten, welche viel zu stolz waren, um den angebotenen Adel anzunehmen, haben staatsmännisch gehandelt. Ihr bahnbrechendes Beispiel wird allmälig Volkssitte werden. Die Phrase, daß Nobilitirungen nöthig seien, damit der Adel nicht verknöchere, hat sich in England wie auf dem Continent als eine leere Phrase erwiesen. Grade Neugeadelte, z. B. v. Meyer-Arnswalde, der Präs. v. Gerlach, M. v. Niebuhr u. A., werden oft hochconservative Heißsporne. Die einzigen wirksamen Mittel, um eine Verknöcherung des Adels zu verhüten, sind die Aufhebung der Fideicommisse und des etwaigen Ebenbürtigkeitsinstituts, sowie berufsmäßige, den Adel moralisch mutatis mutandis zur Nachfolge zwingende staatswissenschaftliche Studien der Prinzen und Fürsten und die Gleichberechtigung des Bürgerthums und Adels im Hof-, Militär- und Civildienst.

[1]) Vgl. oben S. IV u. R. v. Mohl a. a. O. S. 46, 47.

[2]) Schon Gneisenau war ein Gegner der Fideicommisse, vgl. Walcker Schutz. S. 550, 546.

[3]) Vgl. oben Bd. II S. 63.

[4]) Vgl. Varnhagen's Biographie S.'s 1834.

[5]) Vgl. auch den Hollander's Freisprechung beklagenden Art: „Gründer vor Gericht" im „Berl. Tagebl." N. 383 vom 18. Aug. 1883.

§ 124. Wie wenig wahrhaft conservativ und wahrhaft aristokratisch die Bismarck'sche Politik ist, ersieht man aus unzähligen geschichtlichen Thatsachen. Von der unstaatsmännischen und unconservativen, hauptsächlich dem Radicalismus nützenden Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel und Kleidungsstoffe, Rohstoffe der Industrie, Bau- und Brennhölzer durch den Zolltarif von 1879, vom „Patrimonium der Enerbten" und der verschämten Bismarck-Windthorst'schen Concordatspolitik, die sogar die Mehrheit der freiconservativen Botschafterpartei und viele Deutschconservative in Harnisch gebracht hat, — will ich hier nicht reden und nur auf das allgemeine gleiche Wahlrecht und auf die 3jährigen Wahlperioden hin-

weisen. Das allgemeine gleiche Wahlrecht paßt nur für eine streng communistische Republik, wie viele Conservative und Liberale 1849 und 67 ausgeführt haben und auch R. v. Mohl[1]) und der Frh. v. Minnigerode,[2]) der bekannte conservative Parteiführer, anerkannt haben. Fürst Bismarck versuchte sich einmal damit zu entschuldigen, daß er das allgemeine gleiche Wahlrecht als eine Erbschaft der Paulskirche übernommen habe. Diese Entschuldigung ist indeß unlogisch: er hat die Erbschaft der Paulskirche doch sonst cum beneficio inventarii ohne Ministerverantwortlichkeit, Grundrechte, Diäten, Geschworenengerichte für Preßprocesse ꝛc. angetreten. Den Nachtheil zu kurzer, 3jähriger Wahlperioden für eine stetige, wahrhaft conservative Politik hat der geistreiche Chef der preuß. Officiösen C. Rößler[3]) schon 1864 treffend nachgewiesen. Ein österreichischer Patriot schrieb 1860, das einzige Stetige in der österreichischen (Graf Goluchowski'schen ꝛc.) Politik sei der stete Wechsel, und Dasselbe muß man leider von der Bismarck'schen Politik sagen. Möge diese wohlgemeinte, aber unconservative Unstetigkeit nicht ebenso schlimme, den Staatsorganismus zersetzende Folgen für das junge Deutsche Reich haben, wie die Unstetigkeit der österreich. Politik für Oesterreich gehabt hat und noch hat!

Sogar H. v. Treitschke beklagte um 1882 in den Preuß. Jahrb. den enormen, in England unerhörten und wohl nur in der französ. Republik, nicht einmal in Spanien, Italien, Griechenland, Rumänien ꝛc. Seinesgleichen findenden Minsterverbrauch der Bismarckschen Politik. Fürst Bismarck beklagte sich häufig darüber, daß er keine treuen Anhänger habe. Er übersah dabei, daß seine wechselnde Politik ihrer innersten Natur nach gar keine treuen Anhänger haben kann, da jeder Anhänger einer früheren Politik Bismarck's von den Officiösen als „Reichsfeind" bezeichnet wird. Wenn Jemand z. B. 1880 ff. an den Bismarck'schen Ausspruch: „Nach Canossa gehen wir nicht" erinnert hätte, so wäre diese Erinnerung als inopportun, wenn nicht reichsfeindlich bezeichnet worden. Wie leicht man zu den „Reichsfeinden" gezählt werden kann, haben Graf H. Arnim, die beiden Grafen Eulenburg und zahlreiche andere conservative Minister und sonstige Politiker erfahren.

Das über die Bismarck'sche Politik Bemerkte gilt mit Veränderung des zu Verändernden von der pseudoconservativen Politik verschiedener anderer Länder und Zeiten.

Nur das Bürgerthum besitzt die Sachkenntniß, die ruhige Ueberlegung, den ächt conservativen, die Stetigkeit liebenden Sinn und die Macht, welche erforderlich sind, um im Bunde mit den Hohenzollern und Habsburgern und dem liberalen und wahrhaft conservativen Theile des Adels in Deutschland mit seiner postalischen Mainlinie und anderen Misèren und in Oesterreich-Ungarn Ordnung und Freiheit zu schaffen. Auf die reactionären Parteien beider Länder paßt das bekannte Wort ordre, contreordre, désordre.

So gewiß die Erfindungen des Schießpulvers, der 24 Soldaten Guttenberg's, der Dampfmaschine und der Telegraphie nicht mehr rückgängig gemacht werden können, und so gewiß die industrielle Technik vorwiegend des Großbetriebes, die landwirthschaftliche Technik vorwiegend des Kleinbetriebes bedarf,[4]) – so gewiß ist jedes feudale und klerikale Ankämpfen gegen die politische und sociale Hegemonie des Bürgerthums eine aussichtslose Donquixoterie, eine Sisyphusarbeit. Schon heute ist, trotz dem trügerischen Schein des Gegentheils, das Bürgerthum die größte reale Macht der ganzen civilisirten Welt, ähnlich wie Preußen trotz seinen 17 Stimmen im Bundesrath thatsächlich mächtiger ist, als die übrigen 41 Stimmen zusammengenommen.

[1]) Politik Bd. II 1869 715 ff., wo sich S. 719 lesenswerthe Bemerkungen über die antiliberalen, antibürgerlichen Motive des „Schachzuges" finden.

[2]) Art. 20 der Reichsverfassung 1874. Vgl. auch Walcker Zeitfragen 1875 S. 197—212.

[3]) Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung Bd. II.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 30 N. 3, 32, 49, 50, 57, 112.

§ 125. Die unselige Spaltung des deutschen Bürgerthums in Schutzzöllner und Freihändler hat dem deutschen Vaterlande ähnlich geschadet, wie im 17. Jahrh. die unseligen, nur den Jesuiten zu gute gekommenen Hetzereien zelotischer Lutherischer Hofprediger gegen die Reformirten, die ein berühmter Staatsrechtslehrer nicht mit Unrecht als die damaligen Liberalen bezeichnet. Für ein Bündniß der Freihändler und Schutzzöllner sprechen u. A. folgende Gründe:

1) Für eine so mächtige Industrie wie die deutsche paßt das Gängelband des Schutzzollsystems nicht, ähnlich wie eine moderne Industriestadt froh ist, wenn sie drückende, überflüssig gewordene mittelalterliche Festungswälle abtragen und sich ausbreiten kann, und

das schlechte, schutzzöllnerische Beispiel Deutschlands verdirbt die ohnehin schlechten, schutzzöllnerischen Sitten der meisten übrigen Völker noch mehr. Wenn Deutschland wirklich die hohen Schutzzölle von 1879 nöthig hätte, so wäre es nur logisch, wenn andere nicht so hoch stehende Länder wie Frankreich, die V. Staaten, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien 2c. ihre ohnehin meist chinesischen Zolltarife noch immer prohibitiver gestalteten, den Export der deutschen Eisen- und Textilindustrie, überhaupt der deutschen Industrie noch immer schwerer schädigten.

2) Jeder Schutzzoll wirkt wie eine Geldstrafe, er vermindert künstlich den Consum des vertheuerten Artikels. Wenn Eisen und Stahl zollfrei wären, so würden sie, namentlich Letzterer, z. B. in zahllosen Fällen anderen Materialien, Holz, Stein, Thon, Hanf und Flachs, vorgezogen werden.[1]) Aehnlich würde die ärmere Mehrheit des Volkes sich häufiger neue Kleider, Stiefel 2c. anschaffen, wenn die Schutzzölle auf Kammgarn, Baumwollgarn 2c. nicht wären. Man wende nicht ein, daß die durch Schutzzölle erzeugte Vertheuerung der Waaren den betreff. Producenten zu gute kommt. Das ist allerdings wahr, aber der Producent hat von allen übrigen industriellen und landwirthsch. Schutzzöllen nur Schaden, keinen Vortheil, und auch beim Absatz seiner eigenen Waaren würde er viel mehr gewinnen, wenn er dem Grundsatze:[2]) billige Preise, Freihandel, Massenabsatz und großer Gesammtgewinn huldigt, als wenn er dem Grundsatz: theuere Preise, Schutzzölle, ein verhältnißmäßig kleiner Absatz und verhältnißmäßig kleiner Gesammtgewinn huldigt. Neigt die moderne Großindustrie doch zur Massenproduction, ja zur Ueberproduction,[3]) so daß sie auch auf einen Massenabsatz bedacht sein muß, um nicht im eigenen Fett zu ersticken. Diese Gefahr droht z. B. der deutschen Eisenindustrie. Aehnlich geht es in anderen Industriezweigen. Die Liegnitzer Handelskammer, welche sich 1878 in schutzzöllnerischem Sinne aussprach, bemerkt in ihrem Bericht für 1882, der für „Reciprocität" plaidirt, von der Wollwaarenindustrie, Zuckerindustrie 2c.:

„In Folge der allgemeinen Mehrproduction, in Folge der leider gegenwärtig herrschenden Abschließung der Märkte durch die argen Zollgrenzen ist die Concurrenz der Fabrikanten in Deutschland selbst größer und der Nutzen der Industriellen kleiner geworden .... Das Gesammtresultat des gegenwärtigen Verkehrs ist bedeutendere Leistung, größeres Risico und geringeres Entgelt für diese Anstrengungen .... Wir glauben im Allgemeinen behaupten

zu können, daß zu der immer größer werdenden Production Deutschlands der Absatz nicht in dem nothwendigen Verhältniß steigt .... Wenn die verschiedenen Länder, welche ihre Zölle erhöhen, Dieselben wieder reduciren würden und diejenigen Länder, welche ihre Handelsverträge mit Deutschland abgebrochen resp. gekündigt haben, dieselben wieder in der alten Form erneuern wollten, dann wäre es vielleicht möglich, daß eine umfangreiche Besserung eintreten könnte."

Das ist nicht blos möglich, sondern sicher, besonders wenn die in- und ausländ. Schutzzölle herabgesetzt und aufgehoben werden, und wenn Freihändler und Schutzzöllner mit vereinten, gewaltigen Kräften die beste Abnehmerin der Industrie und des Handels, die Landwirthschaft, in großartiger Weise auf dem Wege der capitalistischen Selbsthülfe haben.[4])

3) Schutzzöllnerische Fabrikanten, Mitglieder des Vereins zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen für Rheinland und Westfalen schlugen 1881, wie Braun-Wiesbaden am 18. März 1881 im Reichstage angab, bei Gelegenheit ihrer Besichtigung Hamburgs den Hamburger Freihändlern vor, gemeinsam die Industriezölle zu vertheidigen und die Zölle auf Lebensmittel zu bekämpfen. Der zweite Punct ist annehmbar, der erste Punct aber im eigensten Interesse der Industrie aus den eben angeführten Gründen unannehmbar. Es gab und giebt auch unberechtigte Forderungen. Man denke z. B. an die Opposition der Schutzzöllner gegen die Bildung des Zollvereins, an preuß. Friedensadressen von 1866 2c. Schutzzöllner und Freihändler müssen gemeinsam für freihändlerische Handelsverträge, für die erwähnte Hebung der Landwirthschaft, für Eisenbahn- und Canalbauten wirken. Auch das Staats-, oder Reichsbahn-System ist kein Hinderniß dafür, daß Localbahnen von Actiengesellschaften erbaut und wenigstens bis zur Amortisation des Baucapitals verwaltet werden. Noch weniger ist es nothwendig, daß der Staat Canäle baut. Die Schutzzöllner und Freihändler sollten ein wohldurchdachtes Canalbautennetz für alle geeigneten Gegenden Deutschlands entwerfen und den Bau Actiengesellschaften übertragen. Dann würde auch Westfalen mindestens einen Canal zur Nordsee erhalten. Gegenüber der vereinten Macht des Bürgerthums könnten Agrarier und neidische Stumm's und Consorten nicht aufkommen. Noch 1883 konnte W. Schäfer[5]) folg. nur zu berechtigte Klage erheben: „Wenn wir die gesammte Entwickelung der Localbahnfrage in Preußen überblicken, so können wir uns nicht verhehlen, daß sie sich bislang in einem circulus vitiosus bewegt. In Bezug auf die nothwendigen Erleichterungen für Bau und Betrieb wird sie zwischen Preußen und dem Reich hin und her geschoben, in Bezug auf Finanzirung zwischen der preuß. Staatsregierung und den Communen." Mächtige Actiengesellschaften können daher auf diesem Gebiete sehr segensreich wirken.

4) Schon die berechtigte Gegnerschaft der Großindustrie, auch des schutzzöllnerischen Theiles Derselben, gegen den Staatssocialismus mit seiner destructiven Lehre vom „Patrimonium der Enterbten muß verständige Schutzzöllner zu einem Bündniß mit den Freihändlern drängen (vgl. oben S. 226).

5) Auch die österreichisch-ungarische Frage, die Judenfrage und andere Fragen, z. B. die postalische Mainlinien- und die Reichs-Eisenbahn-Frage, die Frage der militär. und diplomatischen Einheit Deutschlands 2c., drängen zu einem solchen Bündniß.

[1]) Vgl. Walcker Schutzz. 390, 391, Kranichfeld in der Deutschen Rundschau Aug. 1883 S. 122.
[2]) Vgl. oben Bd. I S. 507 unter „Preisprincip, aristokr." 2c.
[3]) Vgl. oben Bd. III S. 222, 225, 232.
[4]) Vgl. oben Bd. II S. 332 unter „Landhandelsgesellschaften" u. passim.
[5]) Vgl. seine auch besonders erschienene interessante Abh. über Localbahnen in der „Zeitschr. für Local- und Straßen-Bahnwesen.

§ 126. Das biblische Wort: „Machet Euch Freunde mit dem ungerechten Mammon" gilt auch hier. Preußen und Oesterreich haben mit Recht Provinzen der verrotteten feudal-ultramontanen „Republik" Polen annectirt, Oesterreich, Serbien, Rumänien, England 2c. haben Stücke von der verrotteten Türkei an sich gerissen, und protestantische und katholische Regierungen wetteiferten 1648 und 1803, mit verrotteten Feudalismen und Ultramontanismen, geistlichen Fürstenthümern u. dergl. aufzuräumen. Diese löbliche Arbeit muß mit Veränderung des zu Verändernden fortgesetzt werden, besonders da das Interesse des Weltfriedens solche Reformen verlangt. In Metternichs Briefen kehrt immer und immer das Bild vom brennenden Nachbarhause (Deutschland) wieder, das ich (Metternich) löschen muß, will ich nicht selbst zu Grunde gehen. Dies Bild ist schief und tendenziös, aber es liegt ihm eine gewisse Wahrheit zu Grunde, die man durch folgendes Bild veranschaulichen kann. Wenn communicirende Röhren auf deutschem und österreich. Gebiet liegen,

und wenn in Deutschland eine Flüssigkeit hineinströmt, so stellt sie sich auch im österreich. Antheil auf dasselbe Niveau. Diese Flüssigkeit ist die deutsche, überhaupt moderne Cultur. Deshalb sucht man dies- und jenseits der Leytha die deutsche Sprache und Cultur mit List und Gewalt auszurotten. Auch wenn alle deutschen Schriftsteller und Redner sich jeder Aeußerung über österr. Zustände enthalten, oder selbst den österr. Feudal-Ultramontanismus preisen wollten, so würde er dadurch doch keine Garantie seiner Fortdauer erhalten; denn die Oesterreicher selbst würden fühlen, wie weit sie zurück geblieben sind. Die reactionären Magnatencliquen, deren (seit der Gegenreformation datirende) Herrschaft über Oesterreich schon von Napoleon I. constatirt ist, müssen daher in Deutschland selbst alle Freiheit und Cultur vernichten, wenn sie ihrer tyrannischen Herrschaft über das Donaureich auf die Dauer sicher sein wollen. Man wende nicht ein, daß der gemäßigtere und besonnenere Theil der Partei vor dem Wagniß eines Friedensbruches gegenüber dem mächtigen Deutschen Reiche zurückschrecken würde: in solchen extremen Parteien siegen die Ganzen gewöhnlich über die Halben.

Trotzdem giebt es pseudoliberale, radicale und reactionäre deutsche Philister, welche den Vogel Strauß nachahmen, der eine Gefahr zu beseitigen glaubt, wenn er den Kopf in den Sand steckt. Ja, H. v. Treitschke dürfte leider Recht haben, wenn er [1]) meint, daß ein Vertuschen unversöhnlicher Gegensätze beim Bürgerthum am häufigsten vorkommt. Trotz den militär. Heldenthaten des mittelalterlichen und modernen Bürgerthums ist Dasselbe eben eminent friedlich. Manche Philister vergessen, daß Toleranz nur eine Tugend, aber nicht die einzige Tugend des Mannes ist. Wenn Jemand sich straflos am Barte zupfen, oder sonst beleidigen läßt, so kann er sich nicht mit seiner „Toleranz“ ausreden. Eine unabsichtliche, oder beißende Satire auf pseudotolerante Schwächen liegt im französ. Ausdruck maison de tolérance, der nicht etwa einen simultanen Tempel verschiedener Confessionen, sondern ein — Bordell bedeutet. Der schneidigste Vorkämpfer der wahren Toleranz, Lessing, war mit Recht höchst intolerant gegen Lüge und Unrecht, gegen alles Verrottete.

Auch aus einem anderen Grunde kann das deutsche Bürgerthum den österr. Wirren nicht theilnahmlos zuschauen. Wenn ein Geschäftsmann A. sich für seinen Bruder B. verbürgt hat, so empfindet er jede Mißwirthschaft von B. an seinem eigenen Beutel, und ähnlich müßten wir für die feudal-ultramontane Schwächung der österr Armee durch Gefährdung der deutschen Commandosprache zc. mit unserm Gut und Blut büßen; denn wir können um unserer selbst willen Ungarn nicht zu einer russ. Provinz, oder einem russ. Vasallenstaat werden lassen; selbst wenn wir kein Bündniß mit Oesterreich haben, ja wenn Oesterreich uns zuvor angegriffen haben sollte. Aehnlich durfte ja Preußen 1870 Süddeutschland trotz 1866 nicht den Franzosen überlassen.

[1]) A. a. O. S. 13.

§ 127. Beiläufig bemerkt, sind Roscher's Ansichten über Oesterreich sehr widerspruchsvoll. Schon in der 1. Aufl. des I. Bandes (§ 260) sprach er sich 1854 für die Germanisirung Posens, Oesterreichs und Ungarns aus, in seiner Gesch. der Nat. Oek. neigte er indeß 1874 (S. 626) zu einer principiellen Verwerfung der Germanisirungs-, ja der Reformpolitik Joseph's II., wobei er übersieht, daß es ohne diesen großen Herrscher 1789 ff. zu einer entsetzlichen Revolution gekommen wäre. Bd. III 3. Aufl. (§ 50 N. 8) will er die czechische zc. Nationalität, überhaupt alle „Secundärvölker“ des Kaiserstaats erhalten, obgleich er (I § 199 N. 8) selbst zugiebt, daß es Nationalitäten giebt, deren Erhaltung antiökonomisch, culturfeindlich ist. In der 16. Aufl. des I. Bandes (§ 260) wird dagegen wieder eine „colonisatorische Auswanderung“ „nach den dünn bevölkerten Theilen Ungarns, nach den polnischen Provinzen von Oesterreich und Preußen . . .“, vielleicht auch nach gewissen Theilen des früheren türkischen Reiches empfohlen. Hier könnte nach Roscher ein „neues Deutschland“ erstehen. „Selbst militärisch wäre dies Gebiet mit unserem . . . Heerwesen leicht in Zusammenhang zu bringen: entweder unmittelbar, wenn die neubesiedelten Theile des Reiches wurden, oder mittelbar, wenn sie wenigstens in dauernde Bundesgenossenschaft mit uns träten.“ Letzteres ist möglich und wünschenswerth, aber es ist unbegreiflich, wie Roscher glauben kann, daß Oesterreich und Ungarn einzelne Landschaften an das Deutsche Reich abtreten werden, wovon natürlich im Ernste noch weniger die Rede sein kann, als vom gänzlichen Zerfalle des Donaureiches.

§ 128. So lange der Verwesungsgeruch des österr.-ungarischen Feudal-Ultramontanismus nicht beseitigt ist, so lange wird er stets

die panslawistischen Geier und Hyänen anziehen, den Weltfrieden gefährden, oder zum Bruche Desselben führen. Erst wenn Oesterreich-Ungarn eine starke, völlig germanisirte Militärmonarchie geworden sein wird, werden auch die Panslawisten einsehen, daß in Ungarn und auf der Balkanhalbinsel nichts zu holen ist, als deutsche rumänische, südslawische, griechische, vielleicht auch türkische und englische Hiebe. Ein antiultramontanes Oesterreich würde auch nicht daran denken, „zur größeren Ehre" der Jesuiten die Ruthenen sowie die griech. Kirche in Galizien und Bosnien zu unterdrücken.

Es ist unwahrscheinlich, daß die nothwendigen großen Reformen eher in Oesterreich-Ungarn als im Deutschen Reiche durchgeführt werden. Wahrscheinlich wird das Donaureich erst folgen, wenn wir mit gutem Beispiele vorangegangen sind. Zu diesen Reformen gehören namentlich folg.:

a. Die Aufhebung der Fideicommisse, die Zerschlagung der Latifundien und der systematische Auskauf feudal-ultramontaner Reactionäre und Ruhestörer durch Actiengesellschaften (Landhandelsgesellschaften) und einzelne culturfreundliche bürgerliche, adlige und bäuerliche Landwirthe und Capitalisten (Vgl. oben Bd. II wiederholt, besonders § 106 ff.).

b. Die Ueberwindung des Ultramontanismus. Diese Reform kann natürlich nur allmälig durchgeführt werden. Pläne für einen künftigen siegreichen Geisteskampf kann man indeß schon jetzt entwerfen, ähnlich wie die, zunächst ideale Wiederaufrichtung des preuß. Staates schon 1806 begann. Ueberdies braucht die öffentliche Meinung, die Volkssitte, die gute Gesellschaft nicht träge die Hände in den Schooß zu legen, sie kann auch heute ultramontane Tendenzen an den Pranger stellen und dadurch viele Schwankende, oder nur äußerlich dem Ultramontanismus Angehörige für altkatholische und ähnliche Richtungen gewinnen.

Die kindischste nicht ultramontane, wenigstens nicht immer und nicht offen ultramontane Forderung in Betreff des Culturkampfes ist die von vielen „Demokraten" vertretene Forderung der Trennung des Staates und der Kirche. Sie übersieht, daß zu jeder Trennung immer der Wille zweier Theile gehört. Die Opfer der Inquisition und die 1882 in Ungarn und anderswo gefolterten und geplünderten Juden wollten sich gewiß gern von ihren Peinigern trennen, aber die Peiniger wollten sich nicht von ihren Opfern

trennen. „Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt." Schon wegen des lawinenartigen Anwachsens der Todten Hand und ihrer Erbschleichereien, wegen der Schule, der Presse 2c. muß es zum Kampfe kommen. Die Ultrademokraten und Reactionäre erinnern mit ihrem Freiheitsbegriff an den bekannten Buridan'schen Esel zwischen zwei Heubündeln, und ihre kopflose Kirchen-„Politik" erinnert an die Echternacher Springprocession, denn ihre Losung ist zwei Schritte vorwärts, zwei, oder drei Schritte rückwärts. Auch Gemäßigte können im Einzelnen über die Grenzen der Freiheit und Ordnung mit sich, oder Anderen uneinig sein, — aber doch immer nur innerhalb gewisser Grenzen. Der Exdemokrat J. Fröbel sagt dagegen mit verdientem Spott, für gewisse Demokraten sei es eine höchst schwierige Doctorfrage, ob eine neuseeländ. Volksversammlung das Recht habe, oder nicht habe, das Menschenfleischessen zu beschließen. Mit der Logik der „Demokraten", welche sagen man müsse die Freiheit der „Kirche" (soll heißen: die Nöthigungsverbrechen der Jesuiten) respectiren, kann man auch die Sclaverei vertheidigen, indem man sagt: „X. ist mächtig, die Sclaverei ist hergebracht, noch viel älter als der Ultramontanismus, die Sclaven verlangen gar nicht befreit zu werden, und X. macht es Vergnügen, auf der Jagd im Winter einem Bauern den Bauch aufzuschneiden, um seine Füße zu wärmen. [Das kam in Frankreich und Polen wirklich vor]. Auch das jus primae noctis macht ihm und den betreff. Weibern Vergnügen." Feudale magyar. Damen betrachteten 1883 den Solymossy-Proceß als eine zu ihrer Unterhaltung veranstaltete Posse und fühlten sich in ihrer „Freiheit" schwer verletzt, als der Präsident ihr Schwatzen und Kichern nicht dulden wollte.

Schon R. v. Jhering[1]) hat darauf hingewiesen, daß die Vertheidiger des Cölibatszwanges, überhaupt der ultramontanen „Freiheit", auch die russische Castratensecte dulden müßten, und ein viel gelesenes fortschrittliches Berliner Blatt, welches bald gegen, bald für den Jesuitismus kämpft, vertheidigte 1882, oder 83 allen Ernstes Toleranz gegen die Mormonen. Warum nicht auch gegen die indische Mördersecte der Thugs?

Nicht ganz so unsinnig, wie jener „demokratische" Standpunct, aber noch immer verkehrt genug ist der bureaukratische, pseudoliberale, oder pseudoconservative Standpunct der preuß. Maigesetze

und zahlreicher ähnlicher deutscher und ausländ. Gesetze. Die Forderung einer gymnasialen und akadem. Vorbildung der Geistlichen und eines kirchlichen Gerichtshofes ist z. B. im Allgemeinen vernünftig. Es heißt dagegen nach der Quadratur des Cirkels, nach einer Mohrenwäsche streben, wenn man das Unfehlbarkeits-„Dogma“ und andere staatswidrige Prätensionen als harmlose, oder heilige Dinge hinstellt, der ultramontanen Partei die ganze ökonomisch, straf-„rechtliche“ und polizeiliche [2]) Gewalt des Staates direct und indirect zur Verfügung stellt, den Staat auf den Altentheil setzt, und dann wähnt, oder vorgiebt, durch einige schüchterne bureaukratisch-polizeiliche, fast stets übertretene, oder erlassene Bestimmungen das angestiftete Unheil wieder gut zu machen! Die Absurdität des Neutralismus (wie man das Sisyphistische Streben nach Neutralität gegenüber dem Unfehlbarkeitsdecret mit einer Anspielung auf die schwächliche preuß. Neutralität von 1805 kurz bezeichnen könnte) ergiebt sich aus den Selbstwidersprüchen seiner Anhänger, die man kurz als Neutralisten bezeichnen könnte. Wenn der Neutralismus Recht hätte, so wäre der Uebertritt einer protestantischen Dynastie, z. B. der Hohenzollern, zum Ultramontanismus eine gleichgültige Sache; während die Neutralisten doch selbst nicht leugnen können, daß ein solcher Uebertritt ein großes Unglück für das deutsche Volk und ein noch viel größeres Unglück für die Hohenzollern selbst wäre. Hoffentlich kommt es nicht dazu, aber unmöglich ist die Sache ist. Nicht weniger als fünf Glieder des Hauses Hohenzollern sind bereits nach Bischof Räß [3]) und Rosenthal offen übergetreten (abgesehen von etwaigen geheimen Conversionen), nämlich 1) u. 2) Markgraf Christian Wilhelm, der 1631 gefangen genommene protestant. Erzbischof von Magdeburg nebst Gemahlin. 3) Karl Wilhelm, ein Sohn des Großen Kurfürsten, geb. 1672, gest. 1695 in Turin. 4) Prinz Heinrich, geb. 1781, gest. 1846 in Rom. [4]) 5) Die Königin Marie von Baiern, eine geborene preußische Prinzessin 1874.

[1]) Vgl. Walcker, Ursachen 2c. S. 223, oben Bd. I S. 74, 465, II S. 259, 260. A. v. Oettingen, Moralstatistik 3. Aufl. 1882 § 21 S. 228, 229 Note 2 weist treffend auf den **Zusammenhang des Cölibats und der Prostitution** hin. Der Cölibatszwang führt bekanntlich auch zu unzähligen Kindsmorden von Pfarrerköchinnen und päderastischen Verbrechen.

[2]) Vgl. oben Bd. II S. 260.

[3]) Die Convertiten 2c. Bd. V S. 409.

[4]) Rosenthal, Convertitenbilder Bd. III 2. Abth. S. 500 giebt keine Quelle an, hat die Notiz indeß wahrscheinlich von dem Straßburger Bischof Räß. Beiläufig bemerkt, war mir der XIII. 1880 erschienene Bd. des Räß'schen Werkes: Die Convertiten 2c. noch nicht zugänglich.

§ 129. Zu einer wirksamen, staatsmännischen, erfolgreichen Bekämpfung des Ultramontanismus im Sinne R. v. Ihering's u. A. dürften etwa folgende Maßregeln erforderlich sein:

1) Die Stiftung nationaler Antijesuitenvereine und eines internationalen Verbandes dieser Vereine. Der Name Antijesuitenverein ist gewählt, weil der Name Jesuit sogar in weiten, auch vornehmen weltlichen und geistlichen katholischen Kreisen sehr unpopulär ist.

2) Es ist von der äußersten Wichtigkeit, den interconfessionellen Charakter des Vereins rein zu halten, seine Debatten nicht in Streitigkeiten protestant. und kathol. Theologen ausarten zu lassen. Beklagte doch Melanchthon die rabies theologica mit welcher protestant. Theologen sich unter sich bekämpften. Alle Theologen müßten daher statutengemäß ausgeschlossen werden, denn der Nutzen, den die wenigen geschickten Politiker unter den Theologen bringen könnten, würde durch den Schaden, den andere Theologen verursachen würden, weit aufgewogen werden. Theologen, die den Papst als „Antichrist“ bezeichnen, nützen z. B. wider Willen dem Ultramontanismus.

3) Der Freimaurerorden macht jene Vereine nicht überflüssig, denn er beschäftigt sich in erster Linie und direct mit anderen Dingen (der Armenpflege 2c.), und es giebt überdies verschiedene, einander befehdende maurerische Richtungen. Individuell dürften übrigens die meisten Freimaurer dem Antijesuitenverein (den ich im Nachfolg. kurz als Verein bezeichnen werde) beitreten, was auch sehr wünschenswerth ist. Die Aufnahme ungetaufter aber gebildeter Juden, Hindus 2c. würde von Ultramontanen zu Denunciationen ausgebeutet werden, aber sie ist trotzdem nothwendig, weil die mächtigen Juden die Nichtaufnahme übel nehmen würden, und weil es, wie erwähnt, von großer Wichtigkeit ist, den rein politischen, in religiöser Beziehung neutralen Standpunct des Vereins zu betonen.

4) In taktischer Beziehung hätte der Verein je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zwischen zwei Methoden zu wählen, nämlich zwischen der consequenten energischen Anwendung des in allen civilisirten Staaten in gewissen hier einschlagenden Puncten mehr, oder minder übereinstimmenden gemeinen Strafrechts und

zwischen einer Reverspolitik, um diesen kurzen Ausdruck zu gebrauchen. Entscheidet der Verein sich für die erste Methode, so hat er hervorzuheben, daß der Cölibatszwang und alle ewigen Ordensgelübde als Nöthigung strafbar sind, und daß der Syllabus, die Heiligsprechung des Inquisitors, d. h. des Mordbrenners, Arbues und die Unfehlbarkeitserklärung ebenfalls gegen das gemeine Strafrecht verstoßen, weil der Syllabus alle, oder fast alle Grundlagen des modernen Staates verdammt, weil die Heiligsprechung des Arbues eine indirecte, aber ganz unzweideutige Empfehlung des Massenmordes ist, und weil die Unfehlbarkeitserklärung indirect die 1302 vom „unfehlbaren" Papste Bonifacius VIII. erlassene hochverrätherische Bulle Unam sanctam von der irdischen Oberherrlichkeit des Papstes über alle Fürsten (und republikanischen Staaten) zu einem Glaubensartikel aller Ultramontanen macht. U. s. w. Die zweite Methode würde darin bestehen, daß man nach Art des ehemaligen englischen anti-Stuart'schen Abjurationseides und des antisocialist. Reverses der Deutschen Gewerkvereine von jedem katholischen Candidaten für ein geistliches oder weltliches Amt, einen Sitz in einer Local- oder Volksvertretung einen Revers gegen die erwähnten Uebergriffe der Curie und alle übrigen Uebergriffe der Curie verlangt. Die erste Methode ist namentlich dann indicirt, wenn eine doctrinäre Abneigung gegen Ausnahmegesetze die Anwendung der zweiten Methode erschwert, obgleich doch das ganze Strafrecht in gewissem Sinne eine Sammlung von Ausnahmegesetzen gegen Mörder, Diebe rc. ist, und obgleich ausnahmsweise Uebel auch ausnahmsweise Heilmittel verlangen. (Die Mennoniten, dürfen z. B. in Preußen mit Recht kein Grundeigenthum mehr erwerben, weil sie den Militärdienst verweigern). Uebrigens kann man von jedem Beamten, Wahlcandidaten rc. solche Reverse verlangen, weil der Unfug sonst unter pseudoprotestant., pseudojüdischer rc. Firma fortgesetzt werden könnte. Orthodoxe galiz. Juden, welche Reformjuden steinigen,[1]) oder verfluchen, werden ja auch bestraft,[2]) und ebenso würde ein heutiger Lutheraner bestraft werden, der einen Lutheraner der Vergangenheit dafür loben wollte, daß er Reformirte, Katholiken oder Juden ermordet hätte. Ebenso wenig könnte der Staat es dulden, wenn ein Reformirter die Lehre von der Prädestination dahin übertreiben wollte, daß man jedes Staats- und Sittengesetz beliebig übertreten

dürfe, oder wenn sich eine millionenköpfige Secte von Nichtsteuerzahlern bilden wollte.

Wird überdies noch das gesammte katholische Kirchenvermögen (dessen Einziehung der ungar. Ministerpräsident Tisza am 30. April 1883 im Oberhause in Aussicht stellte) den staatstreuen Katholiken (Altkatholiken, Christkatholiken oder wie sie sich sonst nennen mögen) überwiesen, natürlich einschließlich aller Kirchen, so kann der Ultramontanismus von einer starken Regierung und einem freiheitliebenden Volke in wenigen Jahren, ja Monaten mattgesetzt werden, besonders wenn die katholische, Millionen von Arbeitern beschäftigende und belehrende Bourgeoisie, kathol. Beamte, Offiziere und Edelleute massenhaft für die Reform, für das deutsche Vaterland eintreten.

Vgl. auch oben Bd. I S. 74, Bd. II S. 129, 259 ff. und meine daselbst angef. früheren Schriften. Ich will nur noch bemerken, daß schon Kaiser Karl V. ein Gegner des Cölibatszwanges war, daß meine Ideen mit kirchenpolitischen Ideen Goethe's, W. v. Rüstow's, R. v. Ihering's, sowie der altkathol. Staatsrechtslehrer J. v. Schulte, Berchtold u. A. sehr nahe verwandt, meist identisch sind, daß auch die deutschen Bischöfe[3]) 1870 den absolut staatsfeindlichen Charakter der Unfehlbarkeitsprätension zugaben, und daß Bluntschli in seiner Lehre vom modernen Staate 1876[4]) sich dem oben vertretenen Standpuncte trotz einzelnen schwächlichen Inconsequenzen stark genähert hat. Michaud Étude stratégique contre Rome 1876 und Bluntschli empfehlen ein internationales Vorgehen gegen den Ultramontanismus, was ich schon 1874 in meinen „Zeitfragen" empfohlen habe. Ein internationales, wenn auch nicht genügend durchgreifendes Vorgehen haben Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst (selbst ein Katholik) und Graf Harry Arnim schon 1869 und 1870 empfohlen.

[1]) Noch 1883 kam in Galizien oder Ungarn ein solcher Fall vor.
[2]) Vgl. oben S. 22.
[3]) Vgl. Friedberg, Das Deutsche Reich und die kathol. Kirche 1872 S. 16 (Sonderabdruck aus F. v. Holtzendorff's Jahrbuch Bd. I), wo verschiedene ähnliche Argumente zu finden sind.
[4]) Vgl. Bluntschli's Lehre vom modernen Staat Bd. II S. 410, 411 III S. 43, 258, 259, 534, 535, 543 u. passim.

§ 130. Der enge, schon bei den heidnischen Römern und Galliern, im Mittelalter, im ancien régime und in der englischen Hochkirche hervortretende Zusammenhang zwischen dem Klerikalismus

und Junkerthum wird auch von Roscher [1]) mit Recht hervorgehoben. Es ist falsch, den Einfluß der mittelalterlichen Ultramontanen in erster Linie auf christliche, oder pseudochristliche Motive zurückzuführen. Die gelehrten griechischen Sclaven der Zeit vor Christi Geburt übten ihren Einfluß in Rom doch nicht auf Grund des Christenthums, und die christliche Confession der Phanarioten war für diese verachteten „Giaurs" gewiß keine Empfehlung bei den Türken. Die Phanarioten, die schon Goethe [2]) mit feudal-ultramontanen Domherren verglichen hat, kamen wegen ihrer bureaukratischen Geschäftskenntniß am türkischen Hofe empor, und ähnlich ging es dem italien. Klerus unter den Italien ꝛc. erobernden, oder bewohnenden Barbaren. Trotz der uneigennützigen Frömmigkeit eines Theiles der Ultramontanen, z. B. Adrian's VI., waren die meisten Führer des Ultramontanismus ein Alexander VI., Leo X. mit seinem Ablaßhandel u. A., die Goethe im Reineke Fuchs und Götz v. Berlichingen so gut geschildert hat, z. B. der Cardinal „Ohnegenüge," modern gesprochen Gründer, Wucherer, rechtsverdrehende Bureaukraten und Advokaten größten Styles. Der alte römische Adel wurde z. B. von den päpstlichen Nepoten nach Ranke ausgekauft, ja zum Theil von Cäsar Borgia u. A. einfach beraubt, ja ermordet. Daher stammen die Latifundien des heutigen römischen Adels (vgl. auch oben S. 199). Man denke auch an den Millionendiebstahl des belgischen Domherren Bernard. Der Umstand, daß Bernard 1883 freigesprochen wurde, und daß die beiden mitschuldigen Bischöfe nicht einmal angeklagt wurden, beweist nichts für die Unschuld dieser drei Ultramontanen. Ofenheim wurde auch freigesprochen, und in Belgien herrschen die Jesuiten.

Trotz dem guten Glauben eines Theiles der Ultramontanen waren und sind der Kampf des Ultramontanismus gegen die Waldenser und Albigenser, die Stedinger, sowie die Gegenreformation und die späteren Kämpfe gegen die Cultur Kämpfe des Junkerthums gegen das aufstrebende Bürgerthum, gegen den culturfreundlichen Theil des Adels und gegen die Bauern, überhaupt das ganze übrige Volk. Die übermäßigen, die Ministergagen enorm übersteigenden, angeblich mehrere 100,000 Th. betragenden, aus Landgütern fließenden und deshalb noch immer steigenden Einkünfte der Fürstbischöfe von Prag, Breslau, Olmütz, des Primas von Ungarn ꝛc. ꝛc. haben z. B. den Zweck, die Zerschlagung von Magnatenlatifundien zu verhindern, indem die jüngeren Söhne mit solchen Sinecuren, auch mit enorm dotirten Domherren-Sinecuren, versorgt werden und ihren Neffen noch enorme Summen hinterlassen, da sie ihr Einkommen nur zum Theil verzehren, und da ihre etwaigen, fast nie fehlenden Maitressen und unehelichen Kinder kein Erbrecht haben. Der Umstand, daß gelegentlich auch ein frommer Edelmann (oder Nichtedelmann), z. B. der oben Bd. II S. 92 erwähnte Graf Sedlnitzky, eine solche halbe oder ganze Sinecure erhält, hebt das Gesagte nicht auf. Das Ideal eines richtigen feudal-ultramontanen Magnaten, oder Kleinjunkers besteht darin, das Bürgerthum, die Bauern und überhaupt das Publicum durch unzählige, an verwaltungsräthliche Gründersinecuren erinnernde, aber noch sehr viel höher dotirte Sinecuren und unzählige Erbschleichereien der Todten Hand erst auszubeuten und zum Dank dafür noch als „bürgerliche Canaille" zu behandeln. Solchen bereits von Goethe bekämpften Mißbräuchen [3]) gegenüber ist kein politischer Friede, höchstens ein Waffenstillstand möglich, sie müssen beseitigt werden, wie einst der Tetzel'sche Ablaßhandel.

Kurz, der Kampf gegen den Ultramontanismus ist eine Ehrensache für das Bürgerthum und überhaupt für alle rechtlich Denkenden.

Der Sieg des europäischen Bürgerthums über das europäische Jesuitenthum und Junkerthum wird auch die gute Folge haben, den Weltfrieden zu befördern, unnütze Kriege zu verhindern. Wenn die französ. Jesuiten und Junker, die österreichisch-ungarischen Feudalultramontanen und die russischen reactionären Magnaten durch das Bürgerthum dieser Länder matt gesetzt sind, und wenn die großen Culturvölker ihre Ehre in den Kampf gegen feudal-ultramontane und andere Mißbräuche setzen und durch tausend Bande des Freihandels und des Ideenaustausches verknüpft sind, dann können Bürger und Arbeiter in Paris, Moskau ꝛc. jeden frechen Friedensbruch gegenüber dem Deutschen Reiche mit einem quos ego! verbieten. Einen ähnlichen Gedanken hat bereits Roscher [4]) ausgesprochen.

Der protestantische Graf de Gasparin erkennt in seiner in den 1870er Jahren erschienenen Schrift La France an, daß der französ. Friedensbruch von 1870 ein Unrecht war (obgleich er die Annexion von Elsaß-Lothringen beklagt). Ja, die französ. Protestanten liefen 1870 Gefahr, ermordet zu werden. In Oesterreich-Ungarn wünscht

nur die feudal-ultramontane Partei einen Krieg mit Deutschland, und in Rußland stiftete schon Potemkin Türkenkriege an, um dabei Millionen zu stehlen, und ähnlich war es 1877, wo diebische Magnaten und Armeelieferanten bekanntlich Millionen stahlen. Die große Mehrheit des russischen Volkes will keinen Krieg in Europa (Centralasien ist etwas Anderes) und wird ihren Willen früher, oder später durchsetzen, obgleich mindestens ein Friedensbruch der kleptokratischen Partei eine bloße Frage der Zeit sein dürfte. In einem constitutionellen Rußland werden freihändlerische Friedensfreunde ein ganz anderes Gewicht in die Wagschale werfen, als heute.

[1]) II § 105 N. 2.
[2]) Vgl. Walcker Aussprüche S. 53.
[3]) Vgl. oben Bd. II S. 32, 33, 300, 307.
[4]) I § 45 N. 11 (N. 9 der früheren Aufl.).

§ 131. Es wäre für Preußen 1866 ohne Zweifel bequemer gewesen, erst die mittelstaatliche und dann die österreich. Frage zu lösen, oder umgekehrt. Es mußte indeß beide Fragen gleichzeitig lösen. Aehnlich ist es auch auf dem Gebiete geistiger Kämpfe. Wir müssen z. B. die jüdische und die ultramontane Frage gleichzeitig lösen, oder wenigstens zu lösen beginnen. Einerseits wird der Kampf dadurch erschwert, andererseits aber auch erleichtert. Wenn in der Judenfrage erst der große Grundsatz[1]) siegreich durchgefochten ist, daß etwas Staats- und Gesellschaftswidriges durch einen bona, oder mala fide gebrauchten „religiösen" Deckmantel nicht zulässig wird, so ist auch die ultramontane Frage im Princip ganz und in der Wirklichkeit großentheils entschieden.

Eine ausführliche Erörterung der socialpolitischen, überhaupt politischen Seite der Judenfrage habe ich bereits in meiner Schrift: Schutzzölle ꝛc. 1880 S. 592—602, im I. Bande des vorliegenden Handbuches S. 448—486 und im II. Bande Desselben S. 259 bis 261 gegeben. (Vgl. auch die alphabet. Sachregister aller Bände dieses Handbuches unter „Juden"). Indem ich auf diese Ausführungen verweise, kann ich mich hier kurz fassen und beschränke mich im Wesentlichen auf die deutsche Judenfrage.

Das allmälige Aufgehen der deutschen Juden im deutschen Volke auf dem Wege des Connubiums und der Taufe ist aus folgenden Gründen absolut nothwendig und eine bloße Frage der Zeit:

1) Die Reform ist eine Forderung der Landesverfassungen, z. B. der preuß. Verfassung, und der Reichsverfassung. Auch Ultrajuden pflegen[2]) anzuerkennen, daß man eine beschworene Verfassung halten muß, daß man sie nicht bona oder mala fide übertreten darf. Sie tadeln mit Recht den Duellzwang gegen Offiziere, die Bevorzugung des Adels im höheren Hof- und Staatsdienste und jenen neupreußischen Sprachgebrauch; nach welchem „sofort" nach sieben oder mehr Monaten bedeutet,[3]) und eine (wieder aufgehobene) Confiscation der Cassenbücher der Hirsch-Duncker'schen als eine bloße „Entlehnung" bezeichnet wird. Die ultrajüdische Interpretation der verfassungsmäßigen[4]) Gleichberechtigung der Christen und Juden ist indeß, stark euphemistisch gesprochen, mindestens ebenso kühn, wie jene „sofort"-Interpretation. Der Grundgedanke des ganzen orthodoxen Judenthums ist Intoleranz, Nichtgleichberechtigung der Juden und Nichtjuden (Gojim.) Vor Jahrtausenden, als es galt, den Monotheismus gegen afrik. und asiat. Götzendiener zu schützen, mochte die durch die jüdischen Speisegesetze ꝛc. verursachte mehr als chinesische Absperrung der Juden relativ berechtigt sein; es liegt aber eine schwere, wenn auch nicht immer bewußte Beleidigung des deutschen Volkes darin, daß noch heute eine Absperrung gegen uns aufrecht erhalten wird, als ob unsere Fürsten, Heerführer, Dichter, Denker und sonstigen Volksgenossen unreine Gojim wären! Ein Theil der gebildeten Juden und sogar der Rabbiner hat sich zwar von den Speisegesetzen völlig emancipirt, aber noch immer halten zahlreiche „gebildete" Juden, wie es scheint sogar einzelne akademisch (!) gebildete Juden an den Speisegesetzen fest. Aus Inseraten in liberalen und fortschrittlichen Blättern ersieht man z. B., daß es in der preuß. Rheinprovinz ein jüdisches Irrenhaus, in Kissingen ein jüdisches Hôtel, in Berlin vornehme koschere Restaurants giebt u. s. w. 1883 (!) erschien in einer Berliner Zeitung[5]) ein anonymes Inserat, durch welches die bevorstehende Eröffnung eines jüdischen koscheren Pensionats für Schüler und Studenten (!!) angekündigt wurde. Da Juden gewöhnlich gute Geschäftsleute sind, so wird der Anonymus schwerlich sein Geld für eine wirkungslose Annonce weggeworfen haben, er dürfte starken Zuspruch finden.

Die ultrajüdische Behauptung, daß man alles Hergebrachte conserviren müsse, ist unlogisch. Die orthodoxen Juden haben ja das vor-Mosaische Heidenthum und die zur Zeit Abraham's und

Isaak's, Jephthas und seiner Tochter nach 1 Moses Cap. 22, Richter Cap. 11 üblichen Menschenopfer auch abgeschafft; und wir Deutsche bringen die von Tacitus bezeugten Menschenopfer auch nicht mehr, obgleich H. Leo 1866 in der Kreuz-Ztg. halb im Scherz und halb im Ernst darauf hinwies, daß der Kronprinz von Hannover nach alter deutscher Sitte eigentlich hätte geopfert werden müssen (!). Selbst zwischen den Reformjuden und den Christen besteht thatsächlich[6]) fast gar kein Connubium, obgleich eine „Gleichberechtigung" ohne thatsächliches Connubium eine contradictio in adjecto, ein „sofort" nach sieben, oder mehr Monaten, eine societas leonina im Sinne des römisches Rechtes[7]) ist. Nicht blos „religiöse" Gründe, sondern auch die Junkeridee, daß ein Glied des auserwählten Volkes, des privilegirten Erbadels der Menschheit, sich erniedrigt, daß es eine Mißheirath eingeht, wenn es die Tochter, oder Nichte eines Nichtjuden, sei es auch eines Kaisers, Papstes, Luther, Lessing, Goethe, Schiller, Kant, Bismarck, oder Moltke heirathet, daß allenfalls Unzuchtsverhältnisse, aber nicht Ehen mit Nichtjüdinnen zulässig sind, — haben zahlreiche Mischehen verhindert. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß jeder Jude verpflichtet ist, eine Nichtjüdin zu heirathen. Nicht jeder Landadlige heirathet eine Bürgerliche, aber trotzdem besteht auch thatsächlich ein Connubium zwischen dem Bürgerthum und Landadel. Bismarcks Mutter und Moltke's Frau waren z. B. Bürgerliche.

Sogar gebildete Rabbiner[8]) geben zu, daß Abraham eine mythische Person wie Romulus, Remus, Teut und Lech ist. Auch an die Geschichte historischer Persönlichkeiten von Buddha, Alex. d. G., Christus, Vergil, Karl d. G., Barbarossa und Cid bis auf Friedrich d. G., Napoleon I. und Bismarck haben sich Mythen gerankt, aber nach der Entfernung dieser Mythen bleibt noch immer ein bedeutsamer historischer Kern übrig. Streicht man dagegen die Mythen, z. B. die Erzählung, daß Abraham mit dem Herrn (wie ein Günstling mit einem Könige) verkehrt habe, und daß der Herr bei Abraham gegessen (!) habe, aus der Geschichte Abraham's, so bleibt gar nichts, wenigstens nichts Nennenswerthes übrig. Manche Historiker, wenn ich nicht irre sogar jüdische Historiker, nehmen ferner wohl mit Recht an, daß der größte Theil der s. g. Juden höchstens mütterlicher Seits, aber nicht väterlicher Seits von den Landsleuten Moses' abstammt. Die Juden haben früher bekanntlich

viele fremde Asiaten, vielleicht auch Afrikaner und Europäer vermittelst der Beschneidung aufgenommen, und Maaß, ein getaufter Jude, meint sogar, die nicht selten vorkommenden blonden und blauäugigen Juden hätten germanisches Blut in ihren Adern,[9]) was zum Theil auf die mittelalterlichen Judenverfolgungen zurückzuführen sei. Noch im Mittelalter war eine jüdische Secte nahe daran, den Großfürsten von Moskau zum Juden zu machen, ein Theil des Hofes feierte bereits den Sabbat statt des Sonntags. Auch im spanischen Mittelalter scheinen die Juden, ganz abweichend von den heutigen, eine starke und erfolgreiche Propaganda unter Christen nichtjüdischer Abstammung gemacht zu haben.[10]) Die Annahme der Ultrajuden, daß wir uns nur deshalb gegen den Regen des modernen deutschen Junkerthums schützen, um unter die Traufe des um Jahrtausende hinter der Cultur zurückgebliebenen ultrajüdischen, afrikanisch-asiatischen Junkerthums zu kommen, ist höchst naiv. Dazu sind die Deutschen, um einen treffenden sächsischen, für die Schriftsprache geeigneten Provinzialismus zu gebrauchen, doch zu hell. Eine Aschenbrödel-Stellung läßt sich das höhere deutsche Bürgerthum und überhaupt das deutsche Volk nicht bieten.

[1]) Vgl. die guten Ausführungen von Bluntschli a. a. O. Bd. III S. 254, 255 u. oben S. 260 ff.

[2]) Abgesehen von denjenigen, welche offen die demokratisch-republikan. Revolution predigen.

[3]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 30. u. 31. Aug. 1883.

[4]) Vgl. auch § 2 des Reichsgesetzes über Aufhebung polizeilicher Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

[5]) Im Berl. Tagebl. 1883 N. 423 S. 6.

[6]) Vgl. oben Bd. I S. 453.

[7]) Lex. 29 § 2 Dig. de socio.

[8]) Vgl. oben Bd. I S. 456.

[9]) Die Mischehe 2c. 1882 S, 9.

[10]) Vgl. Hemann, die Weltstellung der Juden 1881 (Sond.-Abdr. aus der Allg. conservativen Monatsschrift).

§ 132. Selbstverständlich werden wir nicht die Thorheit begehen, Märtyrer zu schaffen, oder eine Intoleranz zu bekämpfen, mit der selbst Götter, abgesehen vom Gotte der Zeit, vergeblich kämpfen. Auch die zelotischen Juden werden schließlich doch Deutsche werden. Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.

Es giebt dagegen zahlreiche gebildete, deutsch gesinnte Juden, welche freiwillig darnach trachten, von uns aufrichtig, bedingungslos,

ohne jesuitisch-talmudische[1]) reservatio mentalis, als gute Deutsche anerkannt zu werden. Für diese Juden wäre meines Erachtens der Erlaß einer christenfreundlichen, deutschenfreundlichen Notabeln (und Nichtnotabeln-) Erklärung sehr zweckmäßig, ähnlich wie Berliner christliche Notabeln um 1880 in den liberalen Zeitungen eine judenfreundliche Erklärung veröffentlichten. Jene Erklärung müßte etwa folg. Puncte enthalten:

a. Eine Erklärung für die verfassungsmäßige Religionsfreiheit. Es giebt noch immer orthodoxe und nichtorthodoxe Juden, welche andere Juden durch verfassungswidrige Nöthigungen, durch Enterbungen, durch einen geschäftlichen, oder socialen Verruf vom Uebertritte zum Christenthum, ja selbst viel geringeren Annäherungen an die deutsche Cultur abhalten wollen und nicht selten mit Erfolg abhalten (Vgl. Walcker Schutzz. S. 597, oben Bd. I. S. 480). Nach preuß. Rechte kann ein Vater für den Fall eines Religionswechsels ein Kind testamentarisch auf den Pflichttheil setzen. Diese verfassungswidrige, die Religionsfreiheit und die Strafgesetze gegen Nöthigung verletzende, wie ein Prohibitivzoll zu Gunsten des Ultrajudenthums und Ultramontanismus wirkende Bestimmung müßte aufgehoben werden.

b. Ein Versprechen, die ultrajüdische Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft mit Christen bekämpfen zu wollen, überhaupt für das Aufgehen der jüdischen Nationalität in der deutschen, für die Beseitigung jüdischer exclusiver Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Hôtels, Irrenanstalten &c. wirken zu wollen. Diese Forderung ist noch keineswegs identisch mit einer Forderung des Uebertrittes der Juden, denn die Kinder aus Mischehen dürften manchmal jüdisch erzogen werden, besonders wenn der Vater ein Jude ist. (Vgl. über das baierische Verbot des Schächtens &c. oben Bd. II S. 261).

c. Ein Versprechen dahin zu wirken, daß die zahllosen großen und kleinen judenfreundlichen Zeitungen und Zeitschriften nicht blos den „protestantischen" und ultramontanen, sondern auch den jüdischen Obscurantismus bekämpfen, den deutschenfreundlichen Theil der Rabbiner und sonstigen jüdischen und christlichen Freunde der Verschmelzung der jüdischen und deutschen Nationalität (nach Art der Germanisirung der Elbslawen und der Refugié's) energisch unterstützen. Ist doch der „protestantische" Obscurantismus nur eine homöopathische Verdünnung des ultramontanen Obscurantismus der seinerseits eine homöopathische Verdünnung des jüdischen Obscurantismus ist. Schon Lessing weist mit seinem bekannten Worte von der jüdischen „Menschenmäkelei" im „Nathan" darauf hin. Trotzdem pflegen zahlreiche jüdische und „christliche" Judenschmeichler Mücken zu sehen und Kameele zu verschlucken, d. h. die „protestantische" Reaction scharf, ja in ungerechter Weise anzugreifen, mit der ultramontanen zu coquettiren und die ultrajüdische nach Möglichkeit todt zu schweigen, oder gar zu verherrlichen.

d. Ein Versprechen, mit dem Jesuitismus, dem „Erbfeind" des deutschen Volkes, keine Allianzen zu schließen, sondern Denselben im Bunde mit allen culturfreundlichen Katholiken und Nichtkatholiken zu bekämpfen (vgl. oben Bd. I S. 462 ff., unten § 133).

e. Ein Versprechen, die fortwährenden offenen und verkappten Beschimpfungen des Christenthums, zum Theil auch der Monarchie und des Deutschthums, in vielen ultrajüdischen theologischen und politischen Journalen, Broschüren und Büchern durch Ehrengerichte, Abonnements- und Inseratenentziehungen zu bekämpfen. Zu den Ehrengerichten, die auch antisemitische und ultramontane Extravaganzen, Duelle, Gründer[2]) und Wucherer bekämpfen können, müßten natürlich auch Christen gehören.

Das wären etwa die nothwendigsten Puncte. Auch von jüdischer Seite sind indeß noch weitere Reformen vorgeschlagen, ja zum Theil schon durchgeführt worden. Dahin gehören:

f. Die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag. Vgl. F. Mauthner's trotz gewissen Mängeln lesenswerthen (zuerst im „Berl. Tagebl." und anderen viel gelesenen Zeitungen erschienenen) Roman: Der neue Ahasver Bd. I 1882 S. 8 und oben Bd. I S. 478, Bd. II S. 261.

g. Die Verlegung des jüdischen Oster- und Pfingstfestes auf die astronomisch richtige, d. h. von Protestanten und Katholiken gefeierte Zeit. Vgl. Mauthner S. 7 (M.'s Einwände gegen die Taufe der Juden sind von mir bereits oben Bd. I S. 457 ff., ohne Beziehung auf M., widerlegt worden.) Auch dieser jüdische Schriftsteller polemisirt übrigens S. 10 gegen diejenigen Juden, „die so wahnsinnig sind, mitten im Herzen Europas eine orientalische Enclave bilden zu wollen."

Die Ultrajuden pflegen von der Halbheit „nationalliberaler"

Schutzzöllner, Agrarier und „Dämmerungsliberaler“ zu sprechen, ohne zu bedenken, daß alle deutschen Parteien, einschließlich der Freihändler und Socialdemokraten, trotz ihren Gegensätzen doch unendlich mehr gemein haben, als Confusionsliberale und Confusionsdemokraten, welche keine ernstliche Ehe- und Speisegemeinschaft zwischen Juden und Deutschen wollen, mit wirklichen getauften, oder ungetauften Deutschen gemein haben.

Das Ultrajudenthum gleicht übrigens einer wankenden Armee, auch die lautesten Schreier sind häufig zur Capitulation geneigt, sie lassen nicht selten so zu sagen mit sich handeln. Kommt der Berg nicht zu Mahomed, so kommt Mahomed zum Berge. 1883 verleugnete z. B. ein demokratischer, um nicht zu sagen republikanischer, sonst nichts weniger als schüchterner, gewöhnlich ultrajüdisch schreibender Zeitungsredacteur in einem Streite mit einem „conservativ“-antisemitischen Blatte seine jüdische Abkunft, er behauptete kein Jude zu sein, was höchstens in dem Sinne richtig ist, daß er kein ungetaufter Jude ist. Ein anderer ultrajüdischer Zeitungsredacteur wollte sich, ähnlich wie Lassalle, taufen lassen, um eine Christin zu heirathen, schrieb indeß gegen die Taufe der Juden, als er einen Korb bekommen hatte. Beide Fälle sind mir positiv, der zweite sogar aus einer jüdischen Quelle, bekannt. Natürlich billige ich es durchaus nicht, wenn ein Jude seine Abstammung von den Landsleuten Christi und der Apostel verleugnet; aber jener Fall zeigt doch, wie sehr sogar jüdische „Demokraten“ vom deutschen Nationalgefühl angezogen werden.

Der Verfasser der vorlieg. Schrift ist einer der entschiedensten Vertreter des Christenthums und Deutschthums, die jemals gelebt haben; aber trotzdem haben verschiedene getaufte und ungetaufte Juden meine Schriften in wohlwollender Weise besprochen, ja einige [3]) liberale und demokratische jüdische Publicisten Berlins haben sogar ohne Quellenangabe (!) ganze Sätze aus meinen Schriften zu Leitartikeln ꝛc. verarbeitet. Die „Berliner Ztg.“, welche gewöhnlich als das radicalste „Fortschritts“-Blatt Berlins und als Organ E. Richter's bezeichnet wird, brachte z. B. am 11. und 12. August 1883 in den Nummern 185 und 186 zwei auf Fideicommisse und Latifundien bezügliche Leitartikel, die (ohne Zweifel ohne Wissen Richter's) fast ganz aus Stellen des II. Bandes meines Handbuchs zusammengesetzt waren, aber meine Schrift mit keiner Sylbe erwähnten (!); obgleich der Chefredacteur Dr. jur. Levy, der ein Recens. Ex. des II. Bandes erbeten und erhalten hatte, am 27. Juli 1883 in einer mir vorlieg. Postkarte bei Gelegenheit einer Bestellung des I. Bandes an die Roßberg'sche Buchhandlung schrieb: „Das Werk interessirt mich sehr und wird mir oft Gelegenheit zu eingehender Besprechung geben.“ Jene Nichterwähnung meiner Schrift dürfte dadurch zu erklären sein, daß Levy wohl mit dem Dr. jur. Levy identisch ist, der 1882, oder 1883 in der Rahmer'schen „Israelit. Wochenschrift“ die jüdischen Speisegesetze als etwas ganz Zulässiges, politisch Harmloses vertheidigte (!) und daß der anonyme Plagiarius, vermuthlich Levy selbst, meine die Taufe der Juden fordernde Schrift deshalb todtschwieg, aber zugleich plünderte (!). Talmudmoral! Das Todtschweigen scheint übrigens eine besondere Specialität der Berl. Ztg. zu sein. In der oben S. 118 erwähnten „Freien Ztg.“ vom 10. März 1883 heißt es z. B.:

„Wiewohl die Förderung der Gewerkvereine einen Programmpunct der ... Fortschrittspartei bildet, so sind doch einige **„fortschrittliche“** Blätter Berlins ängstlich bemüht, das bloße Wort „Gewerkverein“ aus ihren Spalten fern zu halten. Wir haben dafür ... ein sehr eclatantes Beispiel. Aus Westfalen ging der „Barmer Ztg.“ die Nachricht zu, daß in Folge der lebhaften Agitation der Deutschen [Hirsch-Duncker'schen] Gewerkvereine im Reichstage Petitionen mit über 120,000 Unterschriften gegen die Arbeitsbücher eingegangen seien u. s. w. „Fortschrittliche“ Blätter, unter diesen die „Berliner Zeitung“ druckten diese Notiz nach, strichen aber daraus die Worte: „Deutschen Gewerkvereine.“

Höchst naiv war übrigens die Ansicht der „Berl. Ztg.“, daß ich das Plagiat nicht bemerken und nicht öffentlich rügen würde.

Da das Ultrajudenthum trotz der Gegnerschaft Lessing's, Fichte's, R. v. Mohl's,[4]) Mommsen's,[5]) Virchow's,[6]) J. Scherr's[7]) u. A. alle seine Gegner für Reactionäre auszugeben pflegt, ja recht eigentlich von dieser unbewußten, oder bewußten Unwahrheit lebt, so mag hier erwähnt werden, daß dieselbe „Berl. Ztg.“[8]) mich 1881 in einer Besprechung meiner „Arbeiterfrage“ als einen „rühmlichst bekannten,“ „scharfsinnigen,“ „freiheitsfreundlichen“ ꝛc. Schriftsteller bezeichnete. „Thut nichts, der Goi wird verbrannt“ könnte man anknüpfend an eine bekannte Stelle des „Nathan“ sagen.

Alles Sträuben der Ultrajuden gegen den Culturfortschritt ist eine Donquixoterie. Auch in liberalen Journalen mehren sich Stimmen, welche Dies anerkennen. Die R. Fleischer'sche „Deutsche Revue“

lobte z. B. 1882 (gleich der „Allg. conservativen Monatsschrift“ von M. v. Nathusius und D. v. Oertzen) meine Ausführungen über die Judenfrage im I. Bande dieses Werkes; eine anonyme, wahrscheinlich von Bamberger verfaßte Recension in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1883 gestand mir (und folglich überhaupt dem deutschen Volke) das Recht zu, die Taufe der Juden zu fordern, und bezeichnete, trotz einiger Ausstellungen,[9]) Mäßigung und „bon sens“ als Grundzüge meiner Schriften. Zahlreiche namhafte und nicht namhafte Juden sind bereits für das Connubium, z. B. Gustav Cohn, der bekannte Nationalökonom, in seiner anonymen Schrift: R. v. Mohl rc. Von einem getauften Juden (Berl. 1869); L. Rauchmann, die Mischehe Zürich 1880, Frh. v. Oppenheimer, (ein böhm. Großgrundbesitzer) in seiner anonymen Schrift Austriaca (Leipzig 1882 Duncker und Humblot); Dr. Maaß (ein getaufter Jude), die Mischehe, das einzig wirksame Mittel einer dauernden Vereinigung zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung Deutschlands (Löbau in Westpreußen 1882); Mayer, die Aufhebung der Gewerbefreiheit (Wien 1883 Sond. Abdr. aus der „Neuen Freien Presse“); Für Mischehen (Leipz. 1882, O. Wigand) u. A. Rauchmann, der ein ungetaufter, aber deutsch und culturfreundlich gesinnter Rabbiner sein dürfte, weist nach, daß den Mischehen weder nach dem Alten Testament, noch nach dem Talmud, den älteren und heutigen Rabbinern ein Hinderniß entgegensteht. Die Maaß'sche Schrift hat einige Mängel, der Verf. scheint z. B. zu übersehen, daß die Abrahams-Adels-Idee und die Speisegesetze die mittelalterlichen Juden zu einer kastenmäßigen Abschließung gegen die Christen zur Mißachtung der Landwirthschaft und der meisten Gewerbe und zum Wucher führten, daß schon damals geistliche und weltliche Obrigkeiten die Juden schützten, und daß nur ein kleiner Theil der Christen die Juden verfolgte, welche übrigens alle Reformfreunde einen Uriel Acosta, Spinoza rc. verfolgten und in Galizien, Ungarn rc. noch heute verfolgen. Im Großen und Ganzen ist die kleine Schrift Maaß's indeß eine vortreffliche Arbeit. Der Verf. weist gegen die Rabbiner Joel und Philippson, Prof. Lazarus, H. B. Oppenheim u. A. mit schlagender Logik nach, daß zum Begriffe der Nationalität die Blutsgemeinschaft, die ursprüngliche, oder später hinzugekommene Ehegemeinschaft gehört. Er erinnert mit Recht an Livius Wort: „Connubiis . . . . unam hanc civitatem tandem facitis (Lib. IV

cap. 5) und an Schleiermacher's Wort: „Wenn eine Masse von Familien unter sich verbunden und von andern ausgeschlossen ist durch Connubium, so stellt sich eine „Volkseinheit“ dar (Grundriß der philosoph. Ethik). Schon der Umstand spricht für den Werth der Maaß'schen Schrift, daß sie von protestant. Orthodoxen angefeindet und von deutschenfeindlichen Rabbinern und „liberalen“ (?!) ultrajüdischen Journalisten mit Schmähungen überhäuft wird. Andere „jüdische“ Zeitungen und Zeitschriften schweigen sie todt, obgleich sie für politisch höchst gleichgültige Raubmorde, für Klatsch und unanständige Dinge, z. B. Besprechungen Zola'scher Romane, viel Raum verschwenden, oder richtiger gesagt „fructificiren,“ wie die Wiener „Börsencomptoire“ 1871—73 zu sagen pflegten.

Als Mittel zur Förderung von Mischehen sind unter Anderem folg. anzuführen:

a. Die Oeffnung des Offiziercorps für getaufte und ungetaufte Juden.[10])

b. Die oben S. 273 dargelegte Reform des judenschmeichlerischen Theiles der „liberalen“ und „demokratischen“ Presse. Eine hebräische politische Zeitung giebt es meines Wissens im Deutschen Reiche nicht, jedenfalls keine einflußreiche. Folglich würde die Presse, einschließlich der gemäßigt conservativen, durch beständige Forderungen des Connubiums und der Beseitigung der Speisegesetze allmälig, aber gründlich das Ultrajudenthum überwinden können. Wenn das Ultrajudenthum erst bei allen gebildeten und halb gebildeten Juden für ebenso unanständig und lächerlich gilt, wie der Glaube an Hexen, so werden auch die egoistisch verstandenen Interessen zelotischer, oder träger Rabbiner, die lieber hetzen, als arbeiten, z. B. Landwirthschaft treiben, nicht im Stande sein, den auch von christenfreundlichen Rabbinern gewünschten Culturfortschritt zu hemmen. Der Satz le ridicule tue gilt nicht blos in Frankreich.

c. Schon Alexander d. G., der noch jetzt im Orient wie eine Art Halbgott verehrt wird, arbeitete auf das Connubium zwischen Orientalen und Occidentalen hin, und Aehnliches ist jetzt anzustreben, wenn auch natürlich mit anderen Mitteln. Wenn die Speisegesetze und jüdischen Sonderschulen gefallen sind, so werden zahlreiche deutsche und jüdische Schüler und Schülerinnen, überhaupt Familien mit einander verkehren, und der Verkehr wird zu zahlreichen Mischehen führen. Mittelbar ist die oben Bd. I S. 369 geforderte be-

rufsgenössische Reform der Armenpflege auch hier von Wichtigkeit, denn an Hülfscassen schließen sich leicht andere berufsgenössische Institute und gemeinsame Familienfeste, die auch zur Milderung der allzu schroffen Gegensätze der politischen Parteien und christlichen Confessionen sehr nützlich wären.

1) Vgl. Daab (Judenmissionar) Der Talmud, 2. Aufl. 1883.
2) Vgl. oben S. 91, 92.
3) Vgl. Walcker, Ursachen S. VII und Dens. in Heymann's Literaturblatt 1878, Dens. Schutzzölle ꝛc. S. 659. Die bei W. Angerstein erschienene Broschüre soll vom Verleger selbst sein.
4) Vgl. unten § 133.
5) u. 6) Vgl. oben Bd. I S. 370, 451, 466.
7) Vom Zürichberg 1881 S. 275 ff.
8) Vgl. den G. B. 1881 S. 180.
9) Der Recensent übersieht, daß die Preislehre von mir verhältnißmäßig nicht kürzer behandelt wird als von Rau, Roscher u. A., daß ich keineswegs allen Reichs-Eisenbahn-Gegnern bona fides abspreche, und keineswegs alle Juden als Gegner des Projects bezeichne. Ich habe nie geleugnet, daß z. B. die jüdische (und christliche) haute banque von Berlin und Frankfurt im Allgemeinen für das Project ist.
10) Vgl. oben Bd. I S. 459, 477, 479, 480.

§ 133. 2) Die protestantische, oder altkatholische [1]) Taufe der Juden ist schon deshalb nothwendig, weil es keineswegs gleichgültig ist, ob die ungeheuere politische Macht der Häuser v. Rothschild, v. Bleichröder u. A. gegen, oder für den Ultramontanismus in die Wagschale geworfen wird. [2])

Schon Plutarch und Roscher haben darauf hingewiesen, daß ein Witz oft charakteristischer für ein Volk, oder Zeitalter ist, als eine große Schlacht. Aehnlich ist es bedeutungsvoll, daß das vornehmste, einflußreichste Witzblatt Deutschlands, welches 1882 und Anfang 1883 von zwei protestantisch getauften Juden (Dohm und Löwenstein) redigirt wurde, um jene Zeit, anknüpfend an die (später dementirte) Nachricht vom Uebertritt reicher Frankfurter Juden zum Ultramontanismus, die Bemerkung machte, dadurch werde die Aufgabe des deutschen Volkes erleichtert, es habe dann nur noch **einen** Gegner statt zweier Gegner zu bekämpfen. (Ich citire aus dem Gedächtniß, aber sinngetreu.) Witzblätter, die weniger durch engherzige Parteirücksichten gebunden sind, als die meisten Zeitungen und abhängige Gelehrte, geben oft das innerste, protestantisch-altkatholisch-nationale Denken und Fühlen des deutschen Volkes viel besser wieder, als Zeitungen und manche gelehrte Werke. Kaum eine Zeitung dürfte z. B. so früh die Annexion Schleswig-Holsteins zu empfehlen

gewagt haben, als jenes Witzblatt. Die meisten „Fortschritts"-Blätter kämpften damals für den schleswig-holsteinschen, wie heute für den jüdischen Particularismus.

Die vom Magdeburger Rabbiner Rahmer redigirte „Israelit. Wochenschrift", welche durch unvorsichtige Enthüllungen und andere Artikel (wie z. B. den oben S. 275 angeführten) wider Willen dem Christenthum viel nützt, plaidirte am 2. Mai 1883 im Interesse der „Gewissensfreiheit" (d. h. der Herrschaft reactionärer Rabbiner und Jesuiten) ganz ungenirt für ein Bündniß der jüdischen Abgeordneten mit Windthorst, überhaupt mit dem Ultramontanismus. Sie lobte auch die jesuitenfreundliche Rede des Abg. Stern und sagte, Lasker [3]) habe die Maigesetze bekämpft, auch Löwe-Berlin und Straßmann (der Berliner Stadtverordnetenvorsteher) hätten für den Antrag Windthorst gestimmt. Aehnlich hebt C. v. Kalckstein, ein Nichtjude, in einer 1883 in der Illustr. Ztg. erschienenen, wohlwollend gehaltenen Biographie Löwe-Berlin's die Jesuitenfreundlichkeit Desselben hervor und leitet sie aus dem Umstande her, daß Löwe ein „katholisches" Gymnasium besucht hat. Der Altmeister Goethe sagt dagegen in seinem bekannten, den „Papstthron" und „Türkenthron" zusammenstellenden Reformationsgedicht:

„Was auch der Pfaffe sinnt und schleicht,
Der Prediger steht zur Wache,
Und daß der Erbfeind nichts erreicht,
Ist aller Deutschen Sache."

Es war daher unlogisch, daß Löwe sich in einer am 11. Sept. 1883 gehaltenen Programmrede für die Berliner Communalwahlen auf Goethe, Schiller und Luther berief. Ein Freund des Ultramontanismus oder mit anderen Worten des Jesuitismus hat nicht das Recht, sich auf diese Jesuitengegner zu berufen. Er sagte ferner nach einem wie es scheint sehr sinn-, ja wortgetreuen Referate: [4])

„Vor 10 Jahren war ich auch noch so ein Schwärmer, der da glaubte, daß wir der Zeit nahe seien, da die Scheidewände fallen werden zwischen Allem, was Menschenantlitz trägt. Wir glaubten damals an die baldige Möglichkeit eines gemeinsamen Religionsunterrichts für alle Confessionen in der Volksschule, glaubten an einen Unterricht der Sittlichkeit, ohne daß den Kirchen ihr dogmatischer Unterricht in ihrem Bereiche geraubt würde."

Da Löwe von Freunden und Gegnern des s. g. fortschrittlichen Berliner Ringes (dessen Verdienste um die Communalverwaltung

übrigens nicht geleugnet werden sollen) wohl mit Recht als das geistige Haupt[5]) des Ringes betrachtet wird, und da dieser Ring unmittelbar und mittelbar einen nicht unbedeutenden Einfluß auf Berlin und das übrige Deutschland ausübt, so mögen hier folg. Berichtigungen Platz finden:

a) Löwe's Behauptung, daß nur die „infernale Macht" des Antisemitismus (der übrigens mit dem Conservatismus nicht zusammenfällt) die Erreichung jenes Ideals verhindert habe, ist unrichtig. Vgl. das Citat aus Fichte (von dem die Menschenantlitz-Phrase herrührt) oben Bd. I S. 473. Der Antisemitismus hat die Ultrajuden nicht zur Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft und die Ultramontanen nicht" zur Heiligsprechung des Inquisitors Arbues im Jahre 1867 (!), zum Syllabus und zur Unfehlbarkeitserklärung verführt, so thöricht und roh die antisemitischen Agitationen auch sind.

b) Ein gemeinsamer Religionsunterricht für alle Confessionen würde auf ein verwässertes Reformjudenthum hinauslaufen und schon wegen der zelotischen Opposition der orthodoxen Juden nicht möglich sein.

c) Friedrich's d. G. Sätze: „Toujours en **vedette!**" und „die Offensive ist die beste Defensive" gelten auch auf geistigem Gebiete. Ein dauernder Friede mit Frankreich ist gewiß sehr wünschenswerth; aber man würde diesen Frieden sehr schlecht befördern, wenn man deutschen **Schildwachen** einen Schaftrunk geben wollte. Friedrich d. G., Blücher, Moltke und Bismarck hätten Preußen-Deutschland durch eine Elihu-Burritt-Politik sicherlich ruinirt. Eine Gefahr wird nicht beseitigt, wenn man wie der Vogel Strauß den Kopf in den Sand steckt. Es war nicht klug, kurz vor 1806 Ersparnisse am preuß. Militäretat vorzunehmen. Der Marschall Vorwärts handelte nicht nach dem berufenen Worte: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht," und der kampfes- und siegesfrohe Lessing bekämpfte im „Nathan" auch die Abraham's-Adels-Ideen, die „Menschenmäkelei" der Juden. Das eben angeführte Ruhe-Wort stammt bekanntlich von einem Grafen Schulenburg, der im October 1806 nach Büchmann preuß. Minister, nach einer anderen Version Commandant von Berlin war. Sollte die letztere Version richtig sein, so wäre die Aehnlichkeit zwischen dem Schulenburg'schen und Löwe'schen Quietismus noch größer; denn auch Löwe ist, wie erwähnt, eine Art Commandant von Berlin.

Die Jesuiten haben im 17. und 19. Jahrh., wie oben § 128 nachgewiesen worden ist, bereits 5 Glieder des Hauses Hohenzollern katholisch gemacht und trachten darnach, auch alle übrigen Deutschen katholisch zu machen, durch Erbschleichereien der Todten Hand, Camarillaintriguen, die Begünstigung der Reaction, die Unterdrückung des Bürgerthums[6]) zc. die ganze Luther-Goethe-Schiller-Löwe'sche Cultur zu vernichten. In Spanien wurden noch 1883 Bibeln zollamtlich verbrannt, und die Ultramontanen forderten noch am 11. Juli 1883 im tiroler Landtage die Glaubenseinheit. Nur nach dem vollständigen Siege der culturfreundlichen Protestanten, Katholiken und Juden über den intoleranten Ultramontanismus und das in Bezug auf Speise- und Ehegemeinschaft noch intolerantere Ultrajudenthum ist ein dauernder Culturfriede möglich. Vgl. auch oben S. 260 ff.

d) Löwe, der einflußreiche Commandeur des „fortschrittlichen" Ringes, würde sich ein großes Verdienst um das Judenthum, das Deutschthum und überhaupt die Cultur erwerben, wenn er die Losung ausgeben wollte: Speise- und Ehegemeinschaft zwischen Juden und Christen. Da die österreichischen gebildeten Juden[7]) bereits für diesen Fortschritt sind, so ist es eine Ehrensache für die deutschen Juden, nicht hinter diesem Culturfortschritt zurück zu bleiben. (Der erwähnte, für die Taufe der Juden und Mischehen plaidirende Frh. v. Oppenheimer stammt übrigens aus Deutschland).

3) Das Fiasco der deutschen Kriegsanleihe von 1870 zeigte ziffermäßig, daß die jüdische Geldaristokratie im Allgemeinen noch nicht genügend germanisirt ist. Obgleich nur 100 Mill. Th. zum Course von 88 und mit 5 %iger Verzinsung, also zum hohen Zinsfuße von 5,68 %, gefordert wurden, so wurden vom 26. Juli bis 4. August nur 68,3 Mill. Th. gezeichnet und zwar unter schwacher Betheiligung des Großcapitals.[8]) Im Herbst 1870 wurden einige kleine jüdische Berliner Bankiers verurtheilt, weil sie auf die französ. (!) Kriegsanleihe gezeichnet hatten. Die meist jüdisch-deutsche haute finance von Frankreich, die s. g. banque allemande, benahm sich dagegen trotz den französ. Niederlagen ganz anders. Sie unterstützte den französ. Staat, gleich der Londoner zc. jüdischen haute finance, in energischer Weise.

[1]) In Wien wurden 1883 4 Juden Altkatholiken.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 333, 335 (der dort erwähnte Geldfürst ist v. Bleichröder,) 462 ff., II S. 261.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 466.
[4]) Im Berl. Tagebl. Nr. 426.
[5]) Vgl. auch die einleitenden Worte des eben angeführten Referats des Berl. Tagebl.
[6]) Vgl. oben S. 267.
[7]) Vgl. oben S. 276.
[8]) Vgl. A. Wagner in Hol. J. 1874 S. 70, 71. Eine schwache, am 20. Nov. 1880 von fortschrittl. Seite im preuß. Abg. H. vorgebrachte Beschönigung jenes Mangels an Patriotismus wird von J. Scherr a. a. O. S. 285 gut widerlegt.

§ 134. 4) Die Taufe der Juden ist auch deshalb nothwendig, weil die ganze Entwickelung zu einem bedeutenden Wachsthum der wirthschaftlichen und politischen Macht der Juden drängt, und weil eine solche Herrschaft nur dann erträglich ist, wenn die Juden sich ganz als Deutsche fühlen, den Deutschen die Speise- und Ehegemeinschaft gewähren. Ein intelligenter deutscher Jude H. N . . . . . er sagt in seiner trotz gewissen Mängeln lesenswerthen, 1883 (bei F. Duncker in Leipzig) erschienenen Schrift über Rußland, kein Volk könne sich das Abschließungssystem der russischen Juden gefallen lassen, und mit den deutschen Juden verhält es sich nach Mauthner (oben S. 273) ganz ähnlich. Wenn eine herrschende Standesherren-, oder Landjunker-Kaste dem deutschen Bürgerthum die Speise- und Ehegemeinschaft versagen wollte, so würde das Bürgerthum diese Gemeinschaft erzwingen. Aehnlich würde es gehen, wenn alle Nichtjuden Deutschland verließen und die spanischen Juden als herrschende, die polnischen Juden als beherrschte Kaste zurückließen, und wenn die spanischen Juden den polnischen Juden die Speise- und Ehegemeinschaft versagen wollten. Schon die römischen Plebejer zwangen die Patricier zum Connubium, überhaupt zur Gleichberechtigung. Man wende nicht ein, daß das Ebenbürtigkeitsinstitut der Standesherren (und Fürsten) noch besteht: es wird fallen, und es wäre längst gefallen, wenn die Standesherren nicht, ganz im Gegensatze zu den Juden, ein so zurückgezogenes, politisch apathisches Leben führten und die Herrschaft in der Regel bereitwillig dem Landadel, den Schutzzöllnern und den Juden überließen. Der Landadel ist aber in der Theorie und Praxis in der Regel für das Connubium (vgl. z. B. Graf Schack's satirischen Roman „Ebenbürtig").

Das Haupthinderniß der Aufhebung der Fideicommisse und Zerschlagung der Latifundien besteht auf dem Continent, weniger in England, darin, daß auch gemäßigte Männer, die an und für sich für den Freihandel mit Land sind, doch keine kastenartige Juden-

herrschaft wollen, vielleicht mit R. v. Mohl's Worten [1]) darauf hinweisen, daß die jüdische Nationalität der (meisten) Juden die „vorherrschende Eigenschaft, die andere [die deutsche ꝛc.] nur eine leichte Modificirung Derselben ist." Dieselbe Wahrheit wird, beiläufig bemerkt, vom getauften, natürlich sehr judenfreundlichen Juden Maaß (a. a. O. S. 9) dem Rabbiner Philippson u. A. gegenüber mit Recht betont. Daß das Judenthum in erster Linie eine Nationalität ist ersieht man schon daraus, daß selbst der Christenfeind Grätz den getauften Juden Börne feiert, über Lessing (!) stellt, und daß Heine, F. Mendelssohn, Graf Beaconsfield u. A. von ungetauften Juden gefeiert werden; während Voß den Apostaten Grafen Stolberg einen „Unfreien" nannte, und Luther und andere Exkatholiken und Altkatholiken, trotz ihrer deutschen Abstammung, von den deutschen Ultamontanen heftig geschmäht werden. Die Rothschild's fühlen sich sicherlich mehr als Juden, wie als Engländer, Franzosen, Deutsche, oder Oesterreicher. (Vgl. oben Bd. II S. 261, Bd. III S. 281.) Der Protestantismus, der Katholicismus, die griech. Kirche, der Islam und Buddhismus haben Angehörige zahlloser Nationalitäten; das Judenthum hat dagegen nur Angehörige einer Nationalität, der jüdischen, s. g. Nachkommen eines Mannes, nämlich Abrahams; dem die wenigen Deutschen ꝛc. welche heutzutage Juden werden, kommen gar nicht in Betracht.

Mohl bemerkt ferner: „Es giebt Functionen im Staatsleben, welche ein ungetheiltes . . . vaterländisches Gefühl . . . fordern . . . Aufgaben dieser Art sollten aber nur Männern anvertraut werden, welche blos Deutsche sind. Auch diese den [ungetauften] Juden eröffnet zu haben, halten wir nicht für politisch richtig".

Und doch bedürfen wir eines Bündnisses mit den Juden, z. B. in Bezug auf die österreichisch-ungarische Frage. Abgesehen von wenigen rühmlichen Ausnahmen sind die Deutschen des Donaureiches durch die Gegenreformation, die von oben herab unter Metternich begünstigte Unzucht und Anderes entnervt, wenigstens zur Zeit kein gewichtiger politischer Factor, keine „benannte Zahl", um diesen Bismarck'schen, allgemein gehaltenen, nicht auf Oesterreich speciell bezüglichen Ausdruck zu gebrauchen. Die beiden größten Mächte des Donaureiches sind zur Zeit (abgesehen von der dualistisch-föderalistisch angekränkelten, wenn auch sonst tüchtigen Armee) der Feudalultramontanismus und das Judenthum. Zwischen diesen beiden

Factoren müssen wir wählen, ähnlich wie Baiern 1870 nur zwischen der preuß. und französ. Allianz die Wahl hatte. Trotz allen Lichtseiten der Feudalultramontanen und allen Schattenseiten der österreichisch-ungarischen Juden steht aber Folgendes fest.

a) Die österreichischen Feudalultramontanen trachten darnach, Deutschland zu unterjochen, unsere Fluren mit Feuer und Schwert zu verwüsten, unsere Fürsten mit List und uns mit List und Gewalt, mit Liechtenstein-Dragonern, ultramontan zu machen, das stolze deutsche Bürgerthum auf die halbsclavische Stellung des österreich. und ungar. hinabzudrücken. Auch die extremsten Antisemiten haben dagegen nicht zu behaupten gewagt, daß die österreich. Juden uns mit Krieg überziehen wollen, wobei ja auch jüdische Interessen schwer leiden würden, oder daß sie unsere Fürsten und uns zu Juden machen wollen. Der preuß. Unterthan, gewesene „Germania"-Redacteur und bekannte Abgeordnete Majunke beklagt in seiner Schrift über das evangelische Kaiserthum, daß man 1871 nicht den österreichischen (!) Kaiser zum Kaiser von Deutschland gewählt hat. Sogar die extremsten Juden haben sich dagegen nicht erfrecht, einen Rothschild, oder einen anderen Juden zum Kaiser von Deutschland zu empfehlen.

b) Das österreichisch-ungar. wie das deutsche Judenthum fühlt sich trotz allem Strampeln intoleranter Rabbiner magnetisch von unserer protestantisch-deutschen Cultur angezogen. Man denke an den ungar. Juden K. Beck, an den galiz. Juden K. E. Franzos u. A. Der Ultramontanismus, auch der „deutsche", haßt dagegen die deutsche Cultur aus tiefster Seele.

c) Die jüdischen Speisegesetze, überhaupt das jüdische Absperrungssystem zwingt die Mehrheit der ungar. Juden förmlich zum Wucher, denn am Eintritt in die Ackerbau und Handwerk treibende Bevölkerung, am Umgang und Connubium mit Christen sind sie durch die Speisegesetze fast ganz verhindert, und der Handel ist überfüllt, so daß ihnen nur ein furchtbarer Wucher übrig bleibt, der seinerseits die ungar., russischen x. Bauern zur Verzweiflung und zu den bekannten Gräuelthaten bringt. Führt das Absperrungssystem der Speisegesetze doch sogar in Deutschland zu einem furchtbaren Wucher vieler Juden. Man vergleiche z. B. die vom Verein für Socialpolitik herausgegebene Schrift: Bäuerliche Zustände 3 B. 1883 und 84 wiederholt. Selbst der socialist. Judenfreund Liebknecht[2]) giebt den Wucher vieler rheinischer x. Juden zu. Die Behauptung,

daß alle gegen jüdische Wucherer Ungarn's x. entstandenen Volksaufstände nur künstlich durch Hetzer erzeugt seien, ist ähnlich abgeschmackt, wie die feudale Behauptung, daß mecklenburg. ländliche Arbeiter nur durch Auswanderungsagenten zur Auswanderung verführt würden.

c) Es bleibt uns also nichts Anderes übrig, als im Bunde mit den tüchtigsten Deutschösterreichern, deutschen, österreich. und ungar. Juden den orthodox-wucherischen[3]) Theil der österr., ungar. und deutschen Juden zu civilisiren, populär zu machen, um dann im Bunde mit der gewaltigen Macht des Judenthums und allen culturfreundlichen deutschen und nichtdeutschen Liberalen und Conservativen den Feudalultramontanismus Oesterreich-Ungarns und Deutschlands matt setzen. Man wende nicht ein, daß es unmöglich sei, Wucherer zu bessern. In einzelnen Fällen dürfte es wohl möglich sein, und es ist gar nicht nothwendig, daß grade ein verhaßter ungarisch-jüdischer Wucherer A. oder B. den magyar. Magnaten C. auskauft; es kann auch ein ehrenwerther getaufter, oder ungetaufter Berliner, Frankfurter, Wiener, Pester Jude D. ein Fabrikant, Kaufmann, Bankier, oder ein Christ E. von ächt germanischer, oder magyar. Abstammung sein, der indeß ein Judenfreund im guten Sinne des Wortes ist, auf dem Standpuncte Mommsen's u. A. steht und die gewaltige Macht des jüdischen Capitals und der „jüdischen" Presse, überhaupt der jüdischen in alle Höfe, Ministerien und Parlamente hineinreichenden Connexionen hinter sich hat. Schon Luther, dessen Jubiläum wir bald feiern werden, bekämpfte alle christlichen und jüdischen Unsittlichkeiten, trat indeß mit gewohnter Schneidigkeit für die berechtigten Interessen der Juden gegen die damaligen Antisemiten ein.

Der Umstand, daß die Mehrheit des ungar. Landadels protestantisch (Calvinisch) und die Mehrheit der ungarischen Magnaten feudalultramontan ist, wird früher, ein Bündniß der Deutschen und Juden mit dem tüchtigen Theile des Landadels sehr erleichtern, denn ein Protestant fühlt sich stets mehr, oder minder zur Cultur hingezogen.

Wie unhaltbar der österr. ungar. Feudalismus ist, geht z. B. daraus hervor, daß Fürst J. A. Schwarzenberg 1883 bei den böhm. Landtagswahlen auf einem seiner eigenen Latifundien, so zu sagen rotten boroughs, von einem bürgerlichen Liberalen geschlagen wurde.

5) Die allmälige Germanisirung und Christianisirung der Juden ist schon deshalb nothwendig, weil das Ultrajudenthum die an und für sich nicht ungefährliche socialistische Bewegung vergiftet, einen fanatischen Haß gegen das Christenthum, besonders den Protestantismus und die Monarchie in die Bewegung hineinträgt, der an und für sich nicht zum Wesen des Socialismus gehört. Der „wissenschaftliche" Vater des deutschen Socialismus Rodbertus vertrat z. B. einen deutschen, christlichen und monarchischen Socialismus, und es giebt noch jetzt eine solche Richtung des Socialismus (vgl. z. B. die übrigens wunderliche Schrift: Bismarck, R. Wagner und Rodbertus. Von M. Wirth und M. Schippel 1883.) Jene Vergiftung trat z. B. im Herbst 1883 in Berlin sehr deutlich hervor. Daß die „Arbeiterpartei", wie die Socialisten sich euphemistisch nennen, den Antisemitismus verurtheilte, ist an und für sich zu billigen; aber die judenschmeichlerische, auf ultrajüdische Einflüsse und zum Theil wohl auch Bestechungen zurückzuführende Art und Weise, in der Das geschah, ist nicht zu billigen. Für die ultrajüdische Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft hatten diese „Demokraten" kein Wort der Entrüstung; ein socialistisch-ultrajüdischer Agitator Liefländer (der wahrscheinlich indirect oder direct aus dem s. g. polnischen Livland, oder einem anderen Theile Litthauens, oder Polens stammt) schmähte dagegen öffentlich unter Beifallszeichen seiner Partei die Berliner Stadtverwaltung, weil sie Kirchen gebaut (?) und Geld für das Lutherfest bewilligt habe. Er feierte J. Jacobi u. s. w. (Vgl. über Jacobi's Verlogenheit oben Bd. 1 S. 468.)

Die antimonarchische Gesinnung der meisten jüdischen Demokraten (auch nichtsocialistischer Demokraten) und mancher „liberaler", für die vulgäre Kammermehrheits-Regierung schwärmender Ultrajuden beruht hauptsächlich auf der Erwägung, daß das Judenthum unter sonst gleichen Umständen in einer offenen oder verhüllten Republik viel mehr zu sagen hat, als in einer Monarchie, daß die christlichen Dynastien Gojim sind, und daß die französ. „Republik" thatsächlich vom Pariser Baron Rothschild beherrscht wird, denn L. Say u. A. sind bloße Marionetten Rothschild's (vgl. oben S. 90). Wenn ein ultrajüdischer „Demokrat" zwischen einer absoluten Monarchie, ja Despotie mit jüdischer Spitze, und zwischen einer freisinnigen constitutionellen Monarchie, oder Republik mit einer Gojim-Spitze zu wählen hätte, so würde er sicherlich in majoren gloriam des Ultrajudenthums die Despotie wählen. Alle Freiheitsphrasen von Ultrajuden sind in der Regel ebenso wenig ernst zu nehmen wie christliche, oder jüdische Gründerprospect-Phrasen. Der französ. Ultramontane Veuillot richtete in den 1870er Jahren folgende cynische, aber nur zu wahre Worte an die Liberalen: „Wenn wir nicht die Macht haben, so verlangen wir von Euch Freiheit und Toleranz im Namen Eurer Principien, und haben wir erst die Macht erlangt, so unterdrücken wir Euch im Namen unserer Principien." Das paßt Wort für Wort auf das Verhältniß der Ultrajuden zu den Liberalen und Conservativen. (Vgl. die sehr judenfreundliche, auch von Ultrajuden sehr gelobte Streitschrift F. Mehring's: Herr Hofprediger Stöcker ꝛc. 1882 S. 67, 64 ff., 91.)

Es war ein großer taktischer Fehler, daß die Liberalen und gemäßigten Conservativen Mommsen[4]) bei seinem Kampfe gegen das Ultrajudenthum oder, wie man trotz den wenigen Lichtseiten des Talmud kurz sagen kann, den Talmudismus allein ließen. Die wörtlichen, ja von Zeit zu Zeit sogar thätlichen Extravaganzen der Antisemiten können nur endgültig beseitigt und verhütet werden, wenn populäre, freisinnige Männer, Christen und Juden, Deutsche, Oesterreicher und Ungarn, in liberalen, conservativen und demokratischen Blättern die jüdischen Speisegesetze und die Versagung des Connubiums bekämpfen. Der Ausgang des Kampfes kann ebenso wenig zweifelhaft sein, wie einst der Ausgang des Kampfes gegen Menschenopfer nach Art Jephta's, gegen die Hexenprocesse und die Hörigkeit. Ist doch der ganze specifische Talmudismus eine Hörigkeit des Geistes. Schon der Altmeister Goethe sagt: „Orient und Occident sind nicht mehr zu trennen."

Wer meine Polemik gegen die Ultrajuden zu scharf findet, der wolle Folg. bedenken:

a) Das gewiß genügend judenfreundliche „Berl. Tagebl." polemisirt noch schärfer gegen die Ultrajuden (vgl. oben S. 22). Aehnlich bemerkte es 1883 (No. 300) über den Tisla-Eßlarer Schächter S. Schwarz: „er will verblüffen, und es gelingt ihm auch. Er ist ein Talmudjude wie er im Buche steht, er „dreht" und deutelt, hat für eine Sache verschiedene Auslegungen . . . ."

b) Nicht schmeichlerische Charlatane, sondern gewissenhafte Aerzte, Zahnärzte und Politiker sind die wahren Freunde von Patienten, Fürsten, Juden und andern Menschen. Nicht die schmeichlerischen

Jena-Männer und Metternich, sondern die freimüthigen Stein und Blücher waren die wahren Freunde Friedrich Wilhelm's III. Es ist das Unglück der Ultrajuden, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen, kann man, ein bekanntes Wort J. Jacobi's parodirend, sagen.

c) Judenschmeicheleien, vollends von christlichen Deutschen herrührende, erwecken beim höhern deutschen Bürgerthum, überhaupt bei der öffentlichen Meinung nicht Zustimmung, sondern eine berechtigte Mißstimmung.

Wenn ich die Ultrajuden nicht ebenso scharf bekämpft hätte, wie ich die Antisemiten bekämpft habe, so könnte mein Plaidoyer für eine Allianz der Deutschen mit deutschen und österreichisch-ungarischen Juden, für Schonung und Förderung der berechtigten Interessen Derselben nicht die Zustimmung der öffentlichen Meinung erhalten.

d) Die Ultrajuden verkennen, daß sie sich im Wesentlichen nur auf das jüdische Proletariat und den ungebildeten und halb gebildeten Theil des jüdischen Mittelstandes, einen Theil der Rabbiner und einige journalistische und volksrednerische Spectakelmacher stützen können, daß sie die ganze Macht des deutschen Volkes, einschließlich der weitaus meisten jüdischen Geld- und Geistesaristokraten und deutsch gesinnter jüdischer Journalisten gegen sich haben. Sogar unter den ungebildeten Juden giebt es übrigens Männer, die sich trotz den Hetzereien und Verfolgungen, welche sie von den Ultrajuden zu erdulden haben, mit wahren Märtyrermuth und Heroismus doch der deutschen Cultur zuwenden. Die Ultrajuden befinden sich in einem Dilemma: versagen sie uns Deutschen die Speise- und Ehegemeinschaft, so machen sie sich als Reactionäre lächerlich, und gestehen sie die Gemeinschaft zu, so werden sie allmälig, aber gründlich germanisirt, wie einst die Elbslawen und die Refugiés.

[1]) Politik Bd. II 1869 S. 674 ff.

[2]) Zur Grund- und Bodenfrage 2. Aufl. 1876 S. 116 ff.

[3]) A potiori fit denominatio. Es giebt natürlich auch orthodoxe Nichtwucherer u. wucherische Reformjuden, Christen 2c.

[4]) Vgl. seine Schrift: Ein Wort über unser Judenthum 1—4. Aufl. 1880.

§. 135. Die meisten Nationalökonomen dürften der Ansicht sein, daß die gelesensten, in vielen Auflagen verbreiteten Handbücher der Nationalökonomie auch in Fabrikantenkreisen, kaufmännischen und landwirthschaftlichen Kreisen sehr verbreitet seien. Ich selbst war früher ebenfalls dieser Ansicht, habe indeß von gewiegten Verlegern und Sortimentsbuchhändlern gehört, daß diese Ansicht fast ganz falsch ist, daß nationalökonomische Werke fast nur von Rechtsanwälten, Verwaltungsbeamten, Richtern und Studenten gekauft werden; und die Rednerlisten des Volkswirthschaftlichen Congresses, des Vereins für Socialpolitik, der Berliner Volkswirthschaftlichen Gesellschaft, der Kaufmänn. 2c. Vereine verschiedener Städte weisen fast nur Gelehrte und Journalisten auf; äußerst selten nehmen Kaufleute, Bankiers, Fabrikanten und Landwirthe in hervorragender Weise, ja überhaupt in irgend einer Weise an den Referaten und Debatten Theil. Das sind schlechte, aus der Zeit des absolutistischen Bureaukratenstaates stammende Gewöhnungen. Eine gewisse Betheiligung an der wissenschaftlichen Politik gehört ebenso zum Geschäft wie die Bezahlung verschiedener Assecuranzgebühren an Feuer-, Lebensversicherungs- 2c. Gesellschaften und die allgemeine Wehrpflicht, die ja eine Assecuranz gegen äußere Feinde ist. Staatswissenschaftliche Vereine der besitzenden und gebildeten (nicht grade staatsgelehrten) Classen sind ein nothwendiger neuer Zweig der Selbstverwaltung [1]). R. v. Mohl [2]) fordert auch mit Recht mündliche Disputationen der Zöglinge staatswissenschaftlicher (d. h. nationalökon.) Seminare.

Die schädlichen Folgen der nationalökonomischen Unwissenheit der meisten Geschäftsmänner blieben und bleiben denn auch nicht aus. Man denke an die zahllosen Proteste gegen die Bildung des Zollvereins, gegen Schutzzollreductionen, gegen Fabrikinspectoren und an ähnliche Donquixoterien. Dazu kommt noch, daß ein großer Theil, um nicht zu sagen der größte Theil der deutschen 2c. Fabrikanten nach Schmoller u. A. in der 3. oder 4. Etage seines Stammbaumes Handwerker- oder Arbeitervorfahren hat und die Rohheit seiner Vorfahren mit einer Zähigkeit fest hält, die einer besseren Sache würdig wäre. Die schutzzöllnerisch-Manchesterliche Behauptung, daß alle Großindustriellen durch Fleiß, Sparsamkeit und Unternehmungsgeist reich geworden seien, ist übertrieben und einseitig. Auch ganz andere Ursachen wirkten mit, z. B. Nepotismen von Bureaukraten absoluter und constitutioneller Staaten, die den Privilegirten allzu hoch bezahlte Lieferungen für den Staat, baare Staatsgeschenke, Schutzzölle und ungedeckte Banknoten zuwandten, oder Staatsfabriken zu Schleuderpreisen verkauften,

ferner Steuer- und Zolldefraudationen, zu niedrige Zuckersteuern, eine schonungslose Ausbeutung der Arbeitskraft von Arbeitern, Arbeiterinnen und Kindern, das Trucksystem, in einzelnen Fällen auch Betrügereien auf Kosten in- und ausländ. Consumenten u. s. w. Die feine Cultur alter guter Pastoren-, Gelehrten-, Beamten-, Kaufmanns- und Adels-Familien ist in Fabrikantenkreisen bis jetzt nicht häufig zu finden. Banausische Gesinnungen, ja sogar haremsartige Unzuchtsverhältnisse mit Fabrikarbeiterinnen waren und sind nicht selten. Die meisten Schutzzoll-Millionäre müssen erst von der guten Gesellschaft gründlich in bessernde sittliche Zucht und Arbeit genommen werden, bevor sie als Gentlemen anerkannt werden können.

Wer meine Auffassung zu düster findet, wolle nicht vergessen, daß der conservative Schutzzöllner Roscher eine noch weniger optimistische Anschauung vertritt (vgl. oben S. 143).

Die Schutzzöllner betrachten ihre Arbeiterpolitik als eine aristokratische, obgleich sie dies unpopuläre Wort vermeiden. Sie vergessen dabei, daß nach Aristoteles, Montesquieu und Roscher Aristokraten sich vor Allem der Mäßigung zu befleißigen haben, und daß wahrhaft aristokratische Institutionen den Stürmen der Jahrhunderte trotzen müssen. Die pseudoaristokratische Arbeiterpolitik der meisten Schutzzöllner, vielleicht sogar einzelner „Freihändler“, ist dagegen eine Kartenhaus-Politik. Nach schwerlich unbegründeten Nachrichten nationalliberaler Zeitungen soll der Reichstag bisher consequent entschieden haben, daß Wahlbeeinflussungen von (großen) Arbeitgebern (kleine Arbeitgeber kommen hier kaum in Betracht) nicht als ungehörige Wahlbeeinflussungen zu betrachten seien. Ultramontane Pfarrer und Hetzcapläne einerseits und Fabrikbeamte andererseits sollen Wählerschaaren ähnlich zur Wahlurne treiben, wie ein Schäfer seine Schafe in einen Stall treibt. Diese Mißbräuche sind auf die Dauer nicht zu halten. Es ist z. B. Gefahr vorhanden, daß freiconservative, antiultramontane, reichseisenbahnfreundliche Abgeordnete im Rheinlande, in Westfalen und Schlesien von ultramontanen, socialistischen, oder „fortschrittlich“-„demokratischen“ Candidaten geschlagen werden, und auch die Wahl der Letzteren wäre im Reichsinteresse tief zu beklagen, wenn sie, was gar nicht selten ist, Bundesgenossen der Jesuiten u. Gegner des Reichs-Eisenbahn-Projects sind. Auch vom conservativ-aristokratischen Standpuncte aus läßt sich nur eine humane, staatskluge, die Arbeiter nicht brusquirende, ihre Menschen-, Christen- und Staatsbürger-Würde achtende, das schöne biblische Wort vom einzigen Schäflein des Armen berücksichtigende Arbeiterpolitik vertheidigen.

[1]) Vgl. Walcker Schutzz. 701 ff.
[2]) Politik Bd. II 1869 S. 468, 469.

§ 136. Zu einer realpolitischen, die berechtigten Herrschaftsinteressen der besitzenden und gebildeten Classen wirksam wahrenden Arbeiterpolitik der Großindustriellen dürfte etwa Folgendes gehören:

1) Die Fabrikanten müssen selbst für Sicherheitsvorkehrungen und andere oben erwähnte fabrikgesetzliche Reformen eintreten.

2) Sie müssen die localen Fabrik-Hülfscassen in nationale Gewerkvereins-Hülfscassen verwandeln helfen. Trotz dem Wohlwollen mancher Begründer von Fabrik-Hülfscassen wirken diese Cassen doch in fraudem legis, d. h. sie heben die gesetzliche Freizügigkeit hinterrücks wieder auf; da Arbeiter, welche die Fabrik verlassen, nur sehr selten ihre Einzahlungen zurück erhalten und aus versicherungstechnischen Gründen einen Theil ihrer Einzahlungen dabei stets verlieren. Der Fabrikant kann überdies leicht bankrott werden, eine nationale Gewerkvereins-Casse schwerlich. Isolirte Gewerkvereine, die blos eine Arbeiterclasse vertreten, können den Fabrikanten lästig werden, obgleich auch solche Vereine ihre Berechtigung haben. Gewerkvereins-Verbände nach Art des großen englischen und des Hirsch-Duncker'schen Verbandes haben dagegen, vom egoistischen Arbeitgeber-Standpuncte und überhaupt vom Standpuncte des Publicums betrachtet, den kaum hoch genug anzuschlagenden Vortheil, daß sie die verschiedenen Arbeiterclassen praktisch und theoretisch über den unversöhnlichen Gegensatz ihrer egoistisch verstandenen Interessen aufklären. Obgleich der Hirsch-Duncker'sche Verband erst seit 1869 existirt und im Sept. 1883 nach dem G. V. erst 26,250 Mitglieder zählte, so weist seine Geschichte doch fortwährende Reibungen zwischen den verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen auf, weil jede ungerechtfertigte Lohnerhöhung, abgesehen von der Diamantenschleiferei 2c., den Consumenten, d. h. in erster Linie den übrigen Arbeitern schadet, und weil die verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen auch sonst aufeinander eifersüchtig sind, ähnlich wie Soldaten verschiedener Waffen, ja verschiedener Regimenter derselben Waffe sich in Restaurationen und auf Tanzböden befehden, ja todt-

schlagen (!). Aus solchen und ähnlichen, oben § 67 angeführten Gründen können auch die Gewerkvereins-Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Fabrikanten sollten nicht vergessen, daß sie und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine schon heute in wichtigen Beziehungen unter denselben Fahnen kämpfen, d. h. die landwirthschaftlichen Schutzzölle, überhaupt die feudale Reaction, die Staatssocialisten mit ihrem „Patrimonium der Enterbten" und die Socialdemokraten gemeinsam, wenn auch ohne taktischen Zusammenhang bekämpfen. Die Socialdemokraten hassen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine und schimpfen sie „Capitalschweifwedler."

Die Geschäftsbücher der Hirsch-Duncker'schen Verbands-Invalidencasse wurden, angeblich auf Befehl des Handelsministers, des Fürsten Bismarck, am 21. Juli 1883 vom Berliner Polizeipräsidium confiscirt und am 4. Aug. 1883 wieder zurückgegeben.

Die reactionären Parteien suchen daraus für sich Capital zu schlagen, sich mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit und Achtung vor dem Gesetz zu brüsten. Sie ignoriren dabei Folg. [1]):

a. Die Bücher waren in musterhafter Ordnung, und die Behörde erkannte selbst nachträglich die Ungesetzlichkeit der Confiscation an, indem sie Dieselbe euphemistisch als eine „Entlehnung" bezeichnete.

b. Wenn die reactionären Tartüffe's wirklich arbeiterfreundlich sind, so sollten sie die Deficits und Bankrotte zahlreicher Knappschafts- und Fabriks-Zwangscassen bekämpfen, die Kornzölle beseitigen, für den Erlaß der oben § 70 erwähnten Sicherheitsvorschriften sorgen u. s. w.

c. Reactionäre, die damit einverstanden sind, daß alle großen Gründer straflos blieben, daß man dem bekannten Revolverjournalisten Frh. v. Schleinitz mehrere Tage Zeit zur Flucht gab, daß der Adel im höheren Staatsdienst bevorzugt wird, daß Offiziere zum Duell gezwungen werden, daß „sofort" nach 7 Monaten bedeutet u. s. w. u. s. w. — haben kein Recht sich für Freunde der Gesetzlichkeit auszugeben. Die reactionären Parteien wünschen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, ähnlich wie einst die segensreichen Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, einfach zu chicaniren, wo möglich zu unterdrücken. Die Affaire Pampel ist für die Reaction ein reiner Vorwand.

Trotz oder zum Theil wohl wegen der Angriffe der Reaction und eines bedeutenden Theiles der „fortschrittlichen" und „liberalen" Presse nimmt die Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine indeß zu, es werden fortwährend neue Ortsvereine gegründet.

3) Die Fabrikanten können und müssen durch Arbeiterbildungsvereine mit Bibliotheken und Vorträgen, Arbeiterzeitungen rc. dafür sorgen, daß die Arbeiter in den Arbeitgebern die geborenen Führer und Vorkämpfer der Arbeiter im Kampfe gegen den Feudalultramontanismus, Particularismus, Socialismus und übertriebene, die Interessen der Arbeiter, überhaupt der Consumenten schädigende Lohnforderungen, oder sonstige Forderungen anderer Arbeiter-Berufsclassen sehen. Fabrikanten und Arbeiter können z. B. gemeinsam die Zerschlagung der fideicommissarisch gebundenen Latifundien, eine großartige Hebung der Landwirthschaft und einen großartigen Aufschwung der Industrie und des Handels durchsetzen. Bei der naturgesetzlichen Abhängigkeit der Arbeit vom Capital, der niederen von der höheren Bildung können verständige Fabrikanten ihre Arbeiter sehr wohl ohne täppische Wahlbeeinflussungen aufklären, dazu veranlassen, freiwillig für liberale und conservative Candidaten der Arbeitgeber zu stimmen und ultramontanen und socialistischen, überhaupt antinationalen Hetzern die Thür zu weisen. Uebrigens ist es sehr zweckmäßig auch einige Arbeiter in Volks- und Localvertretungen wählen zu lassen.[2]) Solche Wahlen sind eine Art Sicherheitsventil gegen Ausbrüche wie die Februarrevolution. Die beiden Gewerkvereins-Führer, d. h. Arbeiter, welche im englischen Parlament sitzen, sind aus parlamentarisch-collegialischen Rücksichten noch gemäßigter geworden, als sie früher waren, und sogar manche radicale Arbeiter laufen sich bei ernsten, mit hohlen Phrasen nicht abzumachenden parlamentarischen und communalen Reformarbeiten ihre tollen Hörner mehr, oder minder ab. Rochefort erklärte um 1883 naiver Weise, er wolle nicht in's französ. Parlament gewählt werden, weil er dann nicht mehr intransigent bleiben, nicht mehr rücksichtslos schimpfen könne.

[1]) Vgl. den G. V. 1883 Nr. 30 ff., wo S. 117, 119, 129 die neuesten Daten über die verschiedenen Cassen des Hirsch-Duncker'schen Verbandes mitgetheilt sind.

[2]) Vgl. Walcker Arbeiterfrage S. 117.

§ 137. 4) Auch den Socialisten gegenüber müssen die Fabrikanten den erwähnten Gegensatz der egoistisch verstandenen

Interessen der verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen hervorheben. Sogar die Socialisten geben diesen Gegensatz ausnahmsweise[1]) zu. Das heißt aber indirect zugeben, daß die Schlaraffenlands-Vorspiegelungen, gleichsam Gründerprospect-Vorspiegelungen der Socialistenführer, blauer Dunst sind, daß man die Löhne und die Arbeitszeit einer Arbeiterclasse nicht in's Ungeheuerliche erhöhen, bezw. verkürzen kann, ohne die betreffende Arbeitslast den übrigen Arbeitern aufzubürden, sie zu überbürden. (Vgl. oben Bd. I § 147 ff.) Die oben Bd. I § 44 erwähnte Loosforderung wäre ebenfalls eine gute logische Zwickmühle für die Socialisten. Da die Letzteren und die meisten Fortschrittsmänner eine doctrinäre Abneigung gegen alle „Ausnahmsgesetze" hegen, so könnte ein bezüglicher Gesetzvorschlag lauten: „Die Mehrheit der Wähler eines Reichstags-, Landtags-, oder Communal-Wahlkreises hat das Recht, ihren Vertreter durch's Loos[2]) zu bestimmen." Das wäre formell kein Ausnahmegesetz und würde doch aus den oben Bd. I § 44 angeführten Gründen die Socialistenführer empfindlich treffen. Beachtenswerth ist auch der Umstand, daß alle, oder fast alle Socialistenführer sich der Handarbeit schämen. Der Apostel Paulus und Spinoza hielten Dieselbe nicht unter ihrer Würde; die modernen Socialistenführer, die noch lange keine Paulus und Spinoza sind, drücken sich indeß soviel als möglich um jede Handarbeit herum. Die nach Amerika ausgewanderten deutschen Socialistenchefs haben z. B. das Gewerbe eines Versicherungsinspectors (Schlesinger), eines Schenkwirths (Fritzsche) eines Agitators (Most), aber keine Handarbeit ergriffen; obgleich Fritzsche Cigarrenarbeiter und Most Buchbindergeselle war. Alle Socialistenchefs waren und sind entweder geborene Bourgeois, wie Marx, Engels, Lassalle und Liebknecht, oder sie sind Bourgeois geworden, wie Bebel, der Drechslermeister war und Besitzer einer Drechslerwaaren-Fabrik ist, oder wenigstens war, oder sie wollen Bourgeois, sei es auch Schenkwirthe nach Art Fritzsche's, werden. Von solchen Vertretern der „Handarbeit" hat ein klug operirendes Bürgerthum nichts zu fürchten.

Die Forderung berufsmäßiger nationalökonomischer Studien der Fürsten und Premierminister und gründlicher, wenn auch nicht berufsmäßiger nationalökonomischer Studien der Fabrikanten, Kaufleute, Bankiers und Landwirthe ist auch für die Socialistenfrage von Wichtigkeit. A. Wagner sagt mit Recht, es sei besser, mit den Socialisten Gründe zu wechseln, als Flintenkugeln. Wenn die Socialisten eines Culturstaates sehen, daß der Fürst, die Prinzen und die Spitzen der besitzenden Classen die nationalökon. Literatur, einschließlich der socialistischen, genau kennen und begründete Klagen antisocialistischer und sogar socialistischer Arbeiter berücksichtigen, — so werden die meisten Socialisten von ihren Verführern abfallen und vernünftig werden. Man denke z. B. an die Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung.[3]) Bei dieser Reform kommt es auch darauf an, den Arbeitern der übervölkerten Großstädte und Industriebezirke bessere und billigere Wohnungen zu verschaffen und möglichst viele Arbeiter zu vor- und kleinstädtischen, oder ländlichen Hausbesitzern, d. h. zu Stützen der Ordnung, zu machen.[3])

Eine Erörterung der Gründe für und wider die Verlängerung des deutschen Socialistengesetzes würde hier zu weit führen. Ich will mich hier nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Auch Freunde der Verlängerung können und müssen die durch das Socialistengesetz bewirkte Schädigung der deutschen Wissenschaft beseitigen. Oesterr., schweiz., französ., holländ. &c. Nationalökonomen können z. B. die „Neue Gesellschaft" und andere verbotene socialist. Schriften und Zeitschriften lesen, in denen man manche gute, wenn auch unabsichtlich gelieferte Gründe gegen den Socialismus findet. Deutsche, wenigstens das Gesetz beobachtende deutsche Nationalökonomen können die betreff. Schriften indeß nicht lesen. Da sogar nach dem russischen Preßgesetz verbotene Bücher Gelehrten zugänglich sind, oder wenigstens sein sollen, und da Apotheker starke Gifte kaufen und nach ärztlicher Vorschrift ablassen dürfen, so wäre es räthlich allen akademischen Lehrern, Doctoren der Rechte und Nationalökonomie zu gestatten, zu wissenschaftlichen Zwecken ein Exemplar solcher Schriften für sich selbst zu bestellen. Wirkt doch Blausäure auf jeden Menschen tödtlich, während die meisten socialist. Schriften auf Verständige einen widerwärtigen, oder komischen Eindruck machen.

Sollte das in einzelnen Fällen Liberalen und Conservativen, vielleicht auch Socialisten gegenüber gemißbrauchte Gesetz aufgehoben werden, was nicht unmöglich ist, so müßte man sich vor dem großen Fehler hüten, alle heute verbotenen Schriften freizugeben. Most's „Liederbuch" und andere gänzlich unwissenschaftliche Pamphlete wimmeln

von verbrecherischen Stellen, die schon auf Grund des gemeinen Strafrechts strafbar sind.[4])

[1]) Vgl. z. B. einen, wenn ich nicht irre, von Kautsky verfaßten Artikel im Richter'schen Jahrbuch für Gesellschaftswiss. 1880, oder 81.
[2]) Vgl. über athenische Loosämter Bluntschli a. a. O. III S. 287, 288.
[3]) Vgl. oben Bd. I § 66—71, II § 18, III § 41, 72, Walcker, Arbeiterfrage S. 131 ff.
[4]) Vgl. Walcker, Ursachen ꝛc. 1879 S. 69 ff.

§. 138. Wenn Jemand im Mittelalter die segensreichen Folgen der Erfindung des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst und der Dampfmaschine prophezeit hätte, so wäre er für einen Schwärmer erklärt worden; obgleich er doch nur die nüchterne Wahrheit gesagt hätte. Aehnlich läuft heutzutage ein Zeitgenosse Gefahr, der Uebertreibung beschuldigt zu werden, wenn er sagt, daß die Idee eines staatsmännischen, d. h. staatswissenschaftlich gründlich gebildeten, berufsmäßig nationalökonomische, überhaupt staatswissenschaftliche Studien treibende Königthums eine große, segensreiche, weltumgestaltende Zukunft hat. Und doch lehrt eine nüchterne Erwägung, daß Dem so ist. Die Entwickelung des modernen Staates glich in der Regel, von glücklichen Ausnahmen abgesehen, einer Dampfmaschine, welche mit ungeheuerer, über 95 % betragender Kraftverschwendung arbeitete, d. h. wohlwollende und nicht wohlwollende Fürsten und reactionäre Camarillas einerseits und die meisten und bedeutendsten Glieder der gebildeten Classen andererseits hielten sich nahezu im Schach, so daß es ein halbes Wunder war, daß wirthschaftliche und politische Reformen überhaupt noch zu Stande kamen. Dieser Krankheitszustand ist hie und da bereits überwunden worden (man denke z. B. an den verewigten Prinzen Albert von England), und er geht in anderen Ländern mit mehr oder minder raschen Schritten seiner Heilung entgegen. Die Löwentatze des Bürgerthums ist auf die Dauer mächtiger, als alle feudalen Camarilla's und Jesuiten der Welt. Andere als gründlich gebildete, aufrichtig cultur- und reformfreundliche Dynastien werden sich auf die Dauer gar nicht halten können. Die Geschichte erzählt seit Jahrtausenden von Völkern, die neue tüchtige Dynastien gefunden haben; aber sie weiß von keinem einzigen Falle, in welchem eine culturfeindliche, in X unmöglich gewordene Dynastie auf den Thron von Y, oder Z berufen worden wäre.

Die Forderung berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien

und eines gebildeten, antijesuitischen Umganges der Prinzen und Fürsten ist daher eine ächt conservative, ächt loyale, aber eben deshalb auch ächt freisinnige und ächt reformfreundliche Forderung. Auch das Wachsthum des Socialismus vieler Länder beruhte nicht blos auf ökonomischen Gründen, sondern auch auf rein politischen, rein immateriellen Gründen. Die gebildetsten Classen, selbst conservativ-reactionäre Premierminister und conservative und liberale Höflinge nicht selten eingeschlossen, waren höchst unzufrieden mit allerlei reactionären Marotten von Camarillas, und diese Ideen ergossen sich in Strömen, weniger durch die Literatur, als durch zahllose private Mittheilungen, in die unteren, zum Theil demokratisch, ja socialistisch gesinnten, oder angekränkelten Classen. Auch Ideen fließen eben mit naturgeschichtlicher Nothwendigkeit bergabwärts. Wie die höheren Classen singen, so zwitschern die unteren. Schon Vergil sagt von der Fama: viresque acquirit eundo. Ebenso gewaltig (wenn auch erfreulich, nicht unerfreulich) ist aber auch die Wirkung, wenn Ströme der Loyalität, der wohlbegründeten Zufriedenheit mit den Leistungen und Absichten eines staatsmännischen, zeitgemäßen Fürsten nach unten dringen, den Socialismus und Ultrademokratismus überwinden.

Kurz, das Bürgerthum muß einerseits im Bunde mit dem gebildeten Theile des Adels und mit allen Verständigen ein starkes Königthum gegenüber allen Radicalen und Feinden der Monarchie, auch gegenüber eigennützigen Gründer- und Wucherer-Oligarchen, vertheidigen, andererseits aber auch die feudale und klerikale Reaction matt setzen. Einige allgemein gehaltene, nicht ausschließlich auf Politik bezügliche Aussprüche des Altmeisters Goethe[1]) sind auch in diesem Zusammenhange beherzigenswerth. Er sagt:

„Ruhig soll ich hier vergessen
Meine Mühe und Fleiß;
Alles soll ich gelten lassen,
Was ich besser weiß."

An anderen Stellen heißt es:

„„Du Kräftiger sei nicht so still,
Wenn auch sich Andre scheuen."“
„Wer den Teufel erschrecken will,
Der muß laut schreien."

„Du mußt steigen, oder sinken,
Du mußt herrschen und gewinnen,
Oder dienen und verlieren,
Leiden, oder triumphiren,
Amboß, oder Hammer sein.“ [2])

Wir stehen am Wendepunct zweier Weltalter, eine alte Welt geht unter, und eine neue Welt steigt nach dem Willen der Vorsehung herauf, wie bereits die edele Königin Luise von Preußen zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen in einem Briefe an ihren Vater treffend hervorhob.

„Novus saeculorum nascitur ordo.“

[1]) Goethe war übrigens trotz, oder vielmehr wegen seines Conservatismus ein entschiedener Gegner der Reaction. Er sagt z. B. über die feudalultramontane Reaction nach den Freiheitskriegen; „Wir erinnern uns gar wohl der Jahre, wo sich Niemand unterstehen durfte, von geheimen umherschleichenden Umtrieben zu reden, gerade zu der Zeit, da sie das Vaterland unterminirten ....“ Vgl. Walcker, Aussprüche 2c. S. 111.

[2]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 84, 83.

Autorenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin, 1873. J. Springer. 3 Mk.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens. Berlin, 1869. W. Peiser. 6 Mk.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Berlin, 1873. Luckhardt. 3 Mk.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Ebend. 1875. 4 Mk. 50 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete. Leipzig, 1875. Th. Grieben (L. Fernau). 3 Mk.

Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung? Mit besonderer Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's und des Prinzen August von Preußen. Ebend. 1877. 6 Mk.

Der Verfasser sandte diese Schrift an den **Deutschen Kronprinzen** und den **Prinzen Friedrich Karl von Preußen** und erhielt darauf folgende Schreiben:

„Ich habe Ihre Mir freundlichst überreichte Schrift „Ein Preußisches Unterrichtsgesetz oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung" mit großem Interesse empfangen und unterlasse nicht, Ihnen für die Einsendung derselben verbindlich zu danken.

Neues Palais bei Potsdam den 8. November 1876.

(gezeichnet) **Friedrich Wilhelm**"

Berlin, 23. October 1876.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl v. Pr. haben mir aufgetragen, Ew. Hochwohlgeboren für gütige Ueberreichung des von Ihnen unter dem Titel: „Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über

die militärische Jugenderziehung?" veröffentlichten Buches, welches Seine Königliche Hoheit gern entgegengenommen haben, sehr zu danken.

(gezeichnet) Graf Kanitz Hofmarschall."

Staatswissenschaftliche Aufsätze. Ebend. 1877. 2 Mk. 40 Pf.

Grundriß des Allgemeinen Staatsrechtes mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung. Berlin, 1875. C. Heymann. 3 Mk.

Zur Orientirung über die Reichseisenbahn-Frage. Ebend. 1876. 1 Mk.

Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen. Ebend. 1879. 4 Mk.

Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's d. G. über Politik, Nationalökonomie, Kirche und Heerwesen. Zusammengestellt und erläutert. Berlin, 1875. Haude und Spener (F. Weidling). 3 Mk. In Goldschnitt gebunden. 4 Mk. 20 Pf.

Die Notenbank- und die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt. Ebend. 1876. 2 Mk. 20 Pf.

Die Silberentwerthungs-Frage. Kritische Uebersicht der währungspolitischen Ansichten der namhaftesten europäischen und amerikan. Nationalökonomen. Straßburg, 1877. J. Schneider. 3 Mk.

Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) Bernburg 1881. J. Bacmeister. 3 Mk.

Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig, 1880. Roßberg. 14 Mk.

Handbuch der Nationalökonomie für Studirende, Landwirthe und andere Gebildete.

Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre, einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. Ebend. 1882. 9 Mk.

Zweiter Band. Landwirthschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Krisis. Ebend. 1883. 7 Mk.

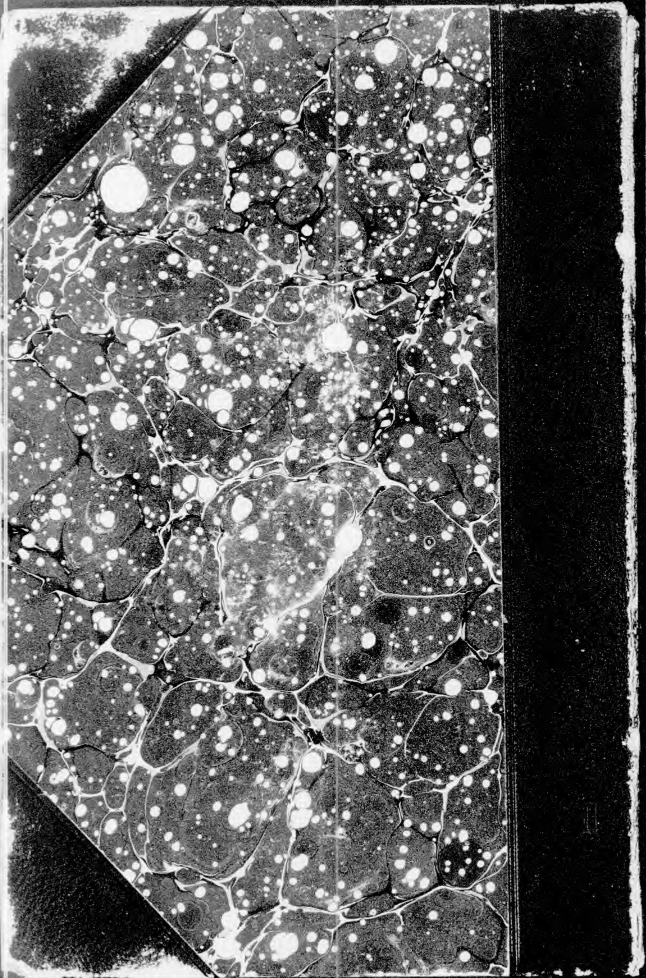
Zur Kritik der Gneist'schen Staatslehre (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1872).

Zur Frage der Communalsteuer-Freiheit des Reichseinkommens (W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 2c. 1876).

Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1880. Heft 2).

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.



Volume 4

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Walcker, Carl

Handbuch der Nationalökonomie...5 v.

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: ____

____ Volume(s) missing/not available: ____

____ Illegible and/or damaged page(s) ____

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: ____

____ Bound out of sequence: ____

X Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: Syracuse University - Volume 4

____ Other: ____

____ Inserted material: ____

TRACKING #: MSH33337-33340, 33898

Handbuch

der

Nationalökonomie

für

Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Vierter Band.

Finanzwissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindesteuerfragen.

* *

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Prospect.

Das vorliegende Werk bildet zugleich den vierten Band von Dr. K. Walcker's Handbuch der Nationalökonomie. Der erste, 1882 erschienene Band behandelt die Allgemeine Volkswirthschaftslehre, einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik (XII u. 512 S., Preis 9 Mark). Der zweite, 1883 erschienene Band behandelt die Landwirthschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Krisis (XVI u. 338 S., Preis 7 M.). Im zweiten Bande wird unter Anderem zum ersten Mal der statistische Nachweis geliefert, daß der Katholicismus unter dem höheren deutschen rc. Adel durch Uebertritte und Mischehen auf Kosten des Protestantismus viel Terrain gewinnt. Der dritte, 1883 erschienene Band behandelt die Gewerbe- und Handelspolitik, einschließlich der Bergbaupolitik (X u. 512 S., Preis 7 Mark). Der letzte Band, die Geschichte der Nationalökonomie seit 1776 (seit Adam Smith) mit einer Einleitung über die ältere Zeit behandelnde soll im Sommer 1884 erscheinen. Jeder Band ist für sich verständlich, enthält ein alphabetisches Autoren- und Sachregister und wird auch einzeln abgegeben. Der fünfte Band wird ein alphabetisches Generalregister über das ganze Werk enthalten, welches nicht blos für Studirende, sondern auch für Landwirthe, Industrielle, Kaufleute und andere Gebildete bestimmt und wissenschaftlich, aber zugleich gemeinverständlich gehalten ist.

Leipzig, im Februar 1884.

Roßberg'sche Buchhandlung.

Handbuch
der
Nationalökonomie
für
Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Vierter Band.

Finanzwissenschaft
mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs-,
Staats- und Gemeindesteuerfragen.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Finanzwissenschaft
mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs-,
Staats- und Gemeindesteuerfragen.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Vorwort.

Die vorliegende Finanzwissenschaft ist nicht blos für Studirende und Beamte, sondern auch für Volksvertreter und Stadtverordnete, überhaupt für Gebildete bestimmt. Auch das Finanzwesen der politischen und kirchlichen Gemeinden ist in den Kreis der Erörterung gezogen.

Die während des Druckes erschienenen preußischen Steuergesetzentwürfe sind unten S. 172 ff. besprochen.

Den letzten Band, die Geschichte der neueren und neuesten Nationalökonomie seit 1776, seit A. Smith, mit einer Einleitung über die ältere Zeit, hoffe ich im Frühling, oder Sommer dieses Jahres liefern zu können, da ein Theil des Manuscriptes bereits druckfertig ist.

Leipzig, den 29. Januar 1884.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verzeichniß
der gebrauchten Abkürzungen.

Außer den in den früheren Bänden erklärten Abkürzungen sind noch folgende gebraucht:

Fitger 1880 u. 81 = die unten S. 4 u. 3 angef. Schriften von Fitger.
Geffcken Reform = Geffcken, Die Reform der Reichssteuern, 1879.
Gneist 1878 u. 81 = Gneist's unten S. 3 angef. Schriften.
Hock Fin. F.
" Fin. V. } = K. v. Hock's unten S. 4 u. 5 angef. Schriften.
Kaufmann Fin. = R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs 1882.
Rau III = Rau, Finanzwiss. 5. Aufl. 1864 u. 65.
Schäffle St. = Schäffle, Steuerpolitik, 1880.
Stein = L. v. Stein, Finanzwiss. 4. Aufl. 1878.
Vocke Geschichte = Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches 1867.
Wagner V, VI = Wagner, Lehrbuch der polit. Oekon. Bd. V 3. Aufl. 1883, Bd. VI 1880.

Corrigenda und Nachträge.

Zu Band II.

S. XVI Z. 6 v. u. ist nach 1827 hinzuzufügen: 3 Gräfinnen.
S. 45 Note 2 am Schluß muß es heißen: Roscher I § 70 N. 3, § 73 N. 4.

Zu Band III.

S. 237 Z. 10 v. o. ist zu lesen: in einem überwiegend protestantischen monarchischen Großstaate.

Zu Band IV.

S. 8 Z. 11 v. o. lies: Preußen statt „Preußen".
S. 21 Z. 20 v. u. Im Berl. Tagebl. vom 5. Aug. 1883 heißt es, „daß für die □Ruthe des Grünen Grabens rechts an der Spittelbrücke [in Berlin] nicht nur 1000 Th. willig bezahlt worden sind, sondern daß sich auch noch ein anderer Adjacent beim Minister des Innern darüber beschwert hat, daß der Zuschlag zu schnell erfolgt sei, da er eine noch höhere Summe zu zahlen bereit sei".
S. 100 Z. 13 v. o. Vgl. über die italienische Mahlsteuer unten S. 172.
S. 108 Z. 2 v. o. ist zu lesen: das landwirthschaftliche — wir lassen dahingestellt sein, ob wohlverstandene — Interesse.
S. 130 Z. 19 v. u. ist zu lesen: in H. J. Bd. 30 u. 33.
S. 175. Im Jan.-Heft der Preuß. Jahrb. von 1884 S. 96 ff. ist ein interessanter Artikel von D. (vermuthlich H. Delbrück) erschienen. Der Verf. ist parteiisch für die indirecten Steuern, und seine Angabe, daß in Preußen die directen Staats- und Gemeindesteuern bis 10 und mehr % des wahren Einkommens betragen, ist kaum glaublich. Seine Angabe, daß viele Preußen 2c. nur zu $1/2$, $1/3$, oder $1/4$ ihres wahren Einkommens eingeschätzt werden, bezw. sich selbst einschätzen, dürfte dagegen richtig sein, oder der Wahrheit nahe kommen. Er giebt auch ähnliche Notizen über Hamburg, Württemberg u. England.

Erstes Buch.

Einleitung.

§ 1. Die Finanzwissenschaft behandelt die Geschichte, die Statistik und namentlich die Politik der Wirthschaften des Staates, seiner Localverbände, der Religionsgemeinschaften und ständischen Corporationen. Das Wort Finanz [1]) stammt aus dem mittelalterlichen Latein und hängt mit finis in der Bedeutung Zahlungstermin zusammen. Die Ableitung vom deutschen „finden" oder „fein" dürfte nicht haltbar sein.

Die Finanzwissenschaft ist eine viel jüngere Wissenschaft, als die Politik. Die Finanzwiss. der Zeit bis zum 18. Jahrh. hat keine Leistungen aufzuweisen, welche den politischen Leistungen Aristoteles', Machiavelli's und Spinoza's ebenbürtig sind. Das ist durch das Vorherrschen der Sclaven-, Hörigen- und Naturalwirthschaft und die Mißregierung zu erklären, welche im absolutistisch-feudalen Staate die Regel war. Bis tief in's 18., ja zum Theil in's 19. Jahrh. hinein war die deutsche Finanzwissenschaft vorzugsweise eine Domänenwirthschafts-Lehre.

[1]) Rau's u. Wagner's Angabe, der russ. Ausdruck gosudarstwennüje dochodü bedeute herrschaftliche Einnahmen, ist falsch. Er bedeutet Staatseinnahmen. Herrschaftliche Einnahmen wäre mit gospodskije, oder barskije dochodü zu übersetzen, und für Finanzen sagt man im Russ. finansü. Kasná bedeutet im heutigen Russisch nur Fiscus, für Casse sagt man kassa.

Vgl. Wagner V S. 27 ff., Geffcken in S. H. II S. 13 ff., Walcker, Zur Geschichte der Finanzwiss. (Zeitfragen 1875 S. 183—196). Wagner's Urtheil über v. Justi, den L. v. Stein den Vater der Verwaltungslehre nennt, ist zu ungünstig (vgl. auch oben Bd. I S. 138). A. Smith ist trotz seinen epochemachenden Verdiensten auf dem Gebiete der Finanzwiss. weniger bedeutend als auf dem volkswirthschaftspolit. Gebiete. Bei der nachfolg. kurzen Uebersicht der wichtigsten Handbücher 2c. der F. sind auch Werke über Steuerwesen berücksichtigt, weil die Steuerlehre den wichtigsten Theil der F. bildet.

Die Handbücher der Nat. Oek. von A. Smith, J. S. Mill, Fawcett, J. B. Say, Rau (III. Bd. 5. Aufl. 1864 u. 65), M. Wirth (II. Bd. 4. Aufl. 1882), Schäffle, G. v. Schönberg (II. Bd. 1882) u. A. enthalten auch Bearbeitungen der F. Im Schönberg'schen Handbuch wird die F. von Geffcken, H. v. Scheel, Schall, J. v. Helferich, Wagner und K. v. Riecke behandelt. Die Wagner'schen Beiträge sind trotz ihren Mängeln die besten, obgleich Helferich's Polemik gegen W. berechtigt ist, vgl. S. 113, 259. Ein Abschnitt über die Communalsteuern fehlt bei Schönberg gänzlich (!). Eine falsche Angabe Riecke's ist oben Bd. II S. 186, 188 berichtigt. Auch Schall's Angabe in Betreff der italien. Mahlsteuer war schon 1881 u. 82 veraltet. Von Wagner's Lehrbuch der F. (ursprünglich einer Neubearbeitung der Rau'schen F.) sind Bd. I 1883 in 3., Bd. II 1880 in 1. Aufl. (zugleich als Bd. V u. VI seines Lehrbuchs der polit. Oekon.) erschienen. Die Specielle Steuerlehre und die Lehre von den Zöllen u. Staatsschulden fehlen noch. W.'s neuere Schriften sind staatssocialistisch angekränkelt, und hie und da ist sogar eine thatsächliche Angabe W.'s falsch. Bd. V 3. Aufl. S. 343 wird z. B. die amerikan. Bureaukratencorruption als eine Corruption von unbesoldeten Ehrenbeamten (!) geschildert. Trotzdem unterschätzt Geffcken a. a. O. S. 20 m. E. Wagner stark, wenn er Schäffle über W. stellt (vgl. auch Held u. G. Cohn in H. J. Bd. 20 u. 35 S. 215 ff.). Das W.'sche Lehrbuch der F. ist zur Zeit, trotz seinen Mängeln, ohne Zweifel das relativ brauchbarste, relativ bedeutendste, auch viel bedeutender als das Stein'sche.

Unter den Lehrbüchern der Finanzwiss. allein sind hervorzuheben: v. Jakob, Die Staats-F. 1821, 2. Aufl. von Eiselen 1837; Umpfenbach, Lehrb. der F. 2 B. 1859 u. 60 (grundrißartig); L. v. Stein, Lehrb. der F. 4. Aufl. 1878. Dies Werk ist eine geistreiche, anregende, aber zugleich nachlässige Arbeit (vgl. Hack in der T. Z. 1871). Auch die 4. Aufl. enthält zahlreiche Flüchtigkeits- und andere Fehler. Bd. I S. 36 muß es z. B. Hoffmann, passim Walcker (statt Walker), S. 185 sewstwa (statt des Singulars sewstwo), passim Tübinger Zeitschrift (statt: Vierteljahrsschrift), S. 423 Knapp (statt Kapp), S. 480 u. passim K. Burkart, S. 483 M. Decker (statt Becker), S. 568 Der bäuerliche (statt: bürgerl.) Gemeindebesitz, Bd. II S. 54 Czudnochowski heißen. S. 77 heißt es sogar: „Frankreichs Gebäudesteuer ist . . . . . unzurechnungsfähig." (!) Zahlreiche falsche Angaben S.'s über Thatsachen hat F. J. Neumann in H. J. Bd. 36 S. 476 ff., Note 53, 54, S. 500 Note 115 zusammengestellt. Vgl. auch Held's Rec. daselbst Bd. 20. E. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen 2 B. 1866 (die Ansichten P.'s sind zum Theil seicht liberal, er giebt indeß eine brauchbare Uebersicht der Gründe für u. wider die verschiedenen Steuer-Arten u. Formen). Huhn's und Bischof's Arbeiten sind Machwerke, K. v. Hock's Schrift: Die öffentlichen Abgaben u. Schulden 1863 ist dagegen eine gediegene Arbeit.

J. Garnier Traité de finances 3. éd. 1872, Leroy-Beaulieu Traité de la science des finances 2. éd. 2 vol 1879 und Esquirou de Parieu (gewöhnlich de Parieu genannt) Traité des impôts 4 vol. 2 éd. 1866 u. 67 sind auch für Deutsche ꝛc. beachtenswerth, Garnier und Leroy-Beaulieu sind hervorragende Freihändler, und de Parieu hat auf diplomatischem Wege zum Theil schwer zugängliches Material über das Steuerwesen der Culturvölker, auch der kleineren, gesammelt.

Grundrisse der Finanzwiss. haben Roscher (Grundriß zu Vorlesungen über Staatswirthschaft 1843 S. 100—143), J. Lehr (Abriß der F. Münden, 1872 42 S.) u L. Cossa (Grundriß der F. Nach der 3. Aufl. der Elementi di Scienza delle Finanze frei bearbeitet von Eheberg, 1882, 170 S.) geliefert. C. ist Prof. in Pavia. E. hat auch bibliograph. Notizen hinzugefügt.

Vgl. ferner Walcker, Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im Allgemeinen u. die russ. Steuerreform, 1869 und Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik u. die schwebenden Finanzfragen Deutschlands u. Oesterreichs 1880 (beide Schriften berücksichtigen auch England ꝛc,). Trotz den Mängeln meiner „Selbstverw." ist es sehr schief, wenn Wagner Bd. VI S. 147 sie mit den Worten: „übertriebener Gneist'scher Standpunct" bezeichnet. Ich polemisire ja in der „Selbstverw." gegen das englische, von Gneist empfohlene Localsteuersystem und plaidire für die Communal- und Staats-Einkommensteuer! Schäffle's Schrift wird von Geffcken a. a. O. u. in H. A. 1882 und von Roscher im Literar. Centralbl. 1881 m. E. sehr überschätzt. Objectiv ist dagegen F. J. Neumann's Rec. in S. J. 1882 S. 945, der Schäffle gerecht wird, aber zugleich grobe Flüchtigkeitsfehler Dess. in Betreff des positiven Steuerrechts ꝛc. S. 946—950 nachweist. Vgl. auch oben Bd. III S. 216. S. 48 behauptet S., in Deutschland denke Niemand (!) an die Veräußerung der Feldgüter des Staates.

Unter den neuesten finanzstatist. Arbeiten sind hervorzuheben: Kolb's Statistik 8. Aufl. 1879; Ders. Die Statistik der Neuzeit 1884; Haushofer, Statistik 2. Aufl. 1882; der Gothaische Hofkalender; v. Riecke, Die internat. Finanzstatistik, ihre Ziele u. Grenzen, 1876. Ph. Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- u. Einnahme-Verhältnisse im Deutschen Reich mit denen der größeren Staaten Europas, 1879; Ders., Vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage in ihrer Zweckbeziehung zu der Finanzlage der Gemeinden in Preußen 1881; Ders., Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preußen (H. J. N. F. Bd. 7 1883, auch die beiden letztgenannten Arbeiten berücksichtigen England ꝛc.); R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs 1882 giebt S. XIV, 590 ff., 859 u. passim abweichende Daten über das Verhältniß der directen und indirecten Steuern ꝛc. verschiedener Länder. Vgl. auch Wagner V S. 25, 55.

Preußen.

Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik Hol. J. 1877 S. 33 ff. Bergius (der etwas manchesterlich angehauchte Uebersetzer Bastiat's), Grundsätze der F. mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat 2. Aufl. 1871. Nasse, Bemerkunüen über das preußische Steuersystem 1861. A. Held, Ueber die neuen preußischen Steuergesetze (H. J. Bd. 20 1873). Gneist, Zur Steuerreform in Preußen 1878. Ders., Die preuß. Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern 1881. (Vgl. die Rec. von G. Cohn in H. J. Bd. 36 und von Schmoller in S. J. 1881 S. 863 ff. Vgl. ferner Wagner VI S. 433, Schäffle St. S. 587, Fitger, Der Steuerreformplan ꝛc. 1881 S. 3 ff. u. die kleine, höchst wahrscheinlich von E. Richter herrührende Schrift: Gegen die Steuerprojecte des Reichskanzlers Berlin 1878, Barthel, S. 21. Auch diejenigen Kritiker, welche dem Gneist'schen Satze: „Die Realsteuern der Gemeinde, die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchssteuern dem Reiche", m. E. mit Recht nur in bedingter Weise beipflichten, pflegen doch die eminenten Verdienste dieser trefflichen, sehr dankenswerthen Schriften von Gneist hervorzuheben.) Gerstfeldt's oben S. 3 angef. Schriften, Ders., Ein Finanzreformplan für das Deutsche Reich . . . mit besond. Berücks. der Staats- u. Gemeindefinanzen in Preußen 1881. Ders., Städtefinanzen in P., 1882. Ders. in Meyer's Conv.-Lex. Bd. 18 1881. Frh. v. Zedlitz (freiconservativ), Die directen Steuern in P. (Preuß. Jahrb. Bd. 44, vgl. gegen Z.: Fitger 1880 S. 7, 10 ff., 22). Kalle (nat.-lib.), Zur Staats- u. Communalsteuerreform in P. (daselbst Bd. 50 1882). Die anonyme, nach F. Werder ganz, oder fast ganz vom Abg. E. Richter verfaßte, vielleicht schon in 3. ꝛc. Auflage erschienene Schrift: A B C Buch für freisinnige Wähler 2. Aufl. 1881 Berl. Barthel u. verschiedene ebendaselbst erschienene steuerpolitische Broschüren von Richter u. A. Sie führen den Gesammttitel: „Politische Zeitfragen" und erscheinen auf Kosten des „Broschürenfonds der Fortschrittspartei". Das A B C Buch ist ein kleines, 211 S. starkes, trotz seinen Mängeln viele treffende, verdienstvolle Ausführungen enthaltendes Staatslexikon. Verschiedene steuerpolitische Broschüren der s. g. Agrarier (s. oben Bd. II S. 326) sind im Verlage der Niendorf'schen (Graf Behr'schen) Buchhandlung in Berlin erschienen. Nach O. Beta in der deutschen „St. Petersb. Ztg. 1871 Nr 36 ist eine von Engel sehr gelobte halbamtliche

Riesenarbeit über die preußischen Finanzen ungedruckt geblieben, obgleich sie eine 2½jährige Arbeit gekostet hat. Vgl. auch S. J. 1883 680 ff., die unten angef. Literatur über die Einkommensteuer, Communalsteuern u. Staatsschulden und die nachfolg. Rubrik.

Deutsches Reich.

A. Wagner in Hol. J. 1872 u. 74, Ders. Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen (T. Z. 1879); Geffcken, Die Reform der Reichssteuern, 1879; Ders. Die Steuerreform in ihrer neuesten Gestalt (H. J. Bd. 39 1882. G. ist nicht, wie Schmoller fälschlich angiebt, ein Liberaler, sondern ein — Hamburger — Freihändler, der in polit. u. namentlich kirchlicher Beziehung deutsch-conservativ ist, übrigens als Gegner der ungedeckten Noten &c. und auch als Finanztheoretiker bedeutende Verdienste hat). Zorn Art. Reichsfinanzwesen in H. R. 3. Aufl. Fitger (Red. der Weser-Ztg.) Der Steuerreformplan für das Deutsche Reich 1880 (zugleich H. 12 der Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit), Ders. Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form 1881 (zugleich H. 17 u. 18 der von der Volkswirthsch. Gesellschaft in Berlin u. von der Ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe herausg. „Volkswirthsch. Zeitfragen"), Ders. „Der steuerpolit. Winterfeldzug" in der (secessionist.) „Nation" 1883 Nr. 6. F. ist ein tüchtiger, besonnen-reformfreundlicher Nationalökonom. Vgl. auch die oben angef. Arbeiten von Gneist, Gerstfeldt, Schäffle u. A.

Baiern.

J. v. Helferich in der T. Z. 1873, Burkart in H. A. 1874, Eheberg in S. J. 1882.

Vgl. über die übrigen deutschen Mittel- u. Kleinstaaten Wagner V S. 56, 57, VI S. 147, 148, Dens. in S. H. II S. 176 ff., über Württemb. v. Riecke in S. J. 1883 und über die directen Steuern in Elsaß-Lothringen Grad in H. A. 1879, über Hamburg daselbst 1874 u. 75. Auch L. Hoffmann's Geschichte der directen Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh. 1883 ist an dieser Stelle zu nennen.

Oesterreich.

A. Wagner im D. S. Bd. VII. M. Wirth O.'s Wiedergeburt 1876 309 ff. M. Menger Die directen Steuern in O. 1881 (Vortrag in d. Wiener Jurist. Gesellschaft). Der oben Bd. I S. 342 angef. „Tresor" passim, vgl. z. B. den Art. Die Reform der directen Steuern in O. in der Nr. vom 25. Jan. 1883. Schäffle a. a. O.

Ungarn.

J. E. Horn, Ungarn's Finanzlage, 1874. K. Wolff, Die directen Staatssteuern in sächs. Städten. Hermannstadt, 1881 (schildert die ultramagyar. Mißregierung).

England.

Gneist Engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht Th. I 2. Aufl. 1867 (die 3. erscheint seit 1883), Th. II 3. Aufl. 1871. Die 2. 1863 erschienene Aufl. des II. Th. behandelt das Selfgovernment zum Theil ausführlicher. (Vgl. auch S. H. II S. 487 ff.). Vocke Geschichte der Steuern des brit. Reiches 1867 (trotz schutzzölln. Vorurtheile brauchbar). Cliffe Leslie, Die Reform der Finanzen. Im Auftrage des Ständigen Ausschusses des Congresses Deutscher Landwirthe übersetzt von M. Brömel 1872. Das 1871 erschienene Original gehört zu den Schriften des Cobdenclubs.

Frankreich.

K. v. Hock, Die Finanzverwaltung F.'s 1857. R. v. Kaufmann, Die Finanzen F.'s 1882 (ist als Materialiensammlung brauchbar, wird indeß wegen der einflußreichen Verbindungen des Verf. in zahlreichen Journalen gelobhudelt. Objectiver, obgleich noch zu günstig ist die Rec. im Liter. Centralbl 1883. Die schönfärberisch-schutzzöllnerisch-reactionäre, die indirecten Steuern über Gebühr preisende Richtung des Verf tritt auch in dieser Schrift wiederholt hervor. Vgl. auch oben Bd. III S. 191) L. Say, Les finances de la F. 1883 (rec. von R. v. Kaufmann in H. J. Bd. 40). Ders. Dictionaire des finances, erscheint seit 1883. Vgl. auch die oben S. 2 angef. Schriften von Garnier u. A. Goßrau in F. V. 1882 H. 3. Vigne Traité des impôts 4 éd. 2 vol. 1880 u. S. H. II S. 498 ff.

Italien.

Morpurgo La finanza &c. 1877. Ein Werk über die Finanzen J.'s dürfte von einem hervorragenden jüngeren deutschen Nationalökonomen zu erwarten sein. Notizen über die finanzielle &c. Mißregierung des ehemal. Kirchenstaates findet man bei Goethe (vgl. Walcker, Aussprüche der Classiker 1875 S. 51—61), in den Denkwürdigkeiten des österr. Feldmarschall-Lieut. Frh. v. Schönhals (vgl. die älteren Auflagen der Kolb'schen Statistik) und bei Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, 1878. Vgl. auch die um 1860 erschienenen Schriften: About La question romaine (erschien anfangs im officiellen Moniteur, bis die Ultramontanen die Fortsetzung hintertrieben) und Le gouvernement temporel des Papes jugé par la diplomatie française (citirt bei Parien Bd. II S. 215).

Schweiz.

G. Cohn Die Bundesverfassung &c. 1879 (Suppl. III zu H. J.).

Rußland.

Wolowski Fin. de la Russie, Par. 1864. A. Wagner Die russische Papierwährung 1868 (Nachträge dazu in W.'s System der Zettelbankgesetzgebung 1873 und in W.'s Art. in der Nat. Ztg. 1877 Nr. 460, 464, 480, 516, 546. Eine russ. Uebers. des W.'schen Werkes hat der nachmalige russ. Finanzminister Bunge als Kiewer Prof. geliefert, u. Rau's Finanzwiss. ist 1866 u. 68 von Korssak u. Lebedew in's Russ. übersetzt worden. Ob die 2te (Walujew'sche), in den 1870er Jahren niedergesetzte Steuerreformcommission Berichte veröffentlicht hat, ist mir nicht bekannt. Vgl. auch Wagner in der T. Z. 1879 S. 391 ff., die oben Bd. II S. 45 angef. „Russ. Revue", Walcker Selbstv. (oben S. 2), Dens. Lage Rußland's 1873 S. 38—50, Dens. Sociale Frage, 1873 S. 169.

V. Staaten.

K. v. Hock, Die Finanzen der V. St. 1867. Ratzel, Die V. Staaten Bd. II 1880. Vgl. auch R. Meyer's oben Bd. II S. 321 angef. Schrift.

Unter den Encyklopädien &c., welche finanzwiss. Artikel enthalten, sind hervorzuheben: Deutsches Staatswört. von Bluntschli u. Brater 11 B. und die kleine 3bändige Ausgabe Dess. von Löning (1875). Die Letztere enthält Art. von A. Held u. A. Dictionaire de l'écon. polit. 3. éd. Paris 1864. Rotteck u. Welcker's Staatslex. 3. Aufl. F. v. Holtzendorff's Rechtslex. 4. Aufl. 1884 Rentzsch's Handwört. der Volkswirthschaftslehre, 1866 (freihändlerisch-Manchesterlich), E. Richter's oben S. 3 angef. Staatslex. Die drei oben Bd. II S. 2 angef. landwirthsch. Convers.-Lex. von Birnbaum u. Krafft. Birnbaum, Wichtige Tagesfragen, 1880. Ferner sind verschiedene nat. ökon., statist. &c. Zeitschriften, z. B. Hirth's Annalen des Deutschen Reiches anzuführen. Vgl. auch das Sachregister zu Roscher's Geschichte der Nat. Oek. 1874.

Zweites Buch.

Die Staatsausgaben.[1]

§ 2. Seichte, oder sophistische Demokraten wollen die größere Billigkeit der Republik beweisen, indem sie die Besoldungen des amerik. und französ. Präsidenten mit den Civillisten monarchischer Staaten vergleichen. Darauf ist Folg. zu entgegnen:

1) Schon in rein statist. Beziehung ist der Vergleich falsch, weil die Civillisten gewöhnlich für die ganze Dynastie bestimmt sind und gewöhnlich auch die Kosten der Erhaltung von Schlössern, Museen, Hoftheatern ꝛc. zu tragen haben, und weil die Civillisten mancher Dynastien im Wesentlichen privatrechtliche Einnahmen aus Privatdomänen der Dynastie sind.

2) Die Rechnung ist auch in politischer Beziehung falsch. In einer erblichen Monarchie kostet der Uebergang der Herrschaft von einem verstorbenen Fürsten auf den Thronerben dem Volke gar nichts; in den V. Staaten kosten ihm dagegen die alle 4 Jahre wiederkehrenden Präsidentenwahlen, auch abgesehen von der Arbeitsversäumniß, Millionen, um nicht zu sagen Milliarden; denn die siegreiche Partei betrachtet, von rühmlichen individuellen Ausnahmen abgesehen, zahllose Staats- und Localämter als ihre „Beute“ und bestiehlt die Steuerzahler auf's schamloseste.[2] Die Schutzzoll-Millionäre begünstigen diese Gaunereien, weil der Unionsbedarf bei dem unbedeutenden Militäretat sonst so gering werden würde, daß alle Schutzzölle und die meisten Finanzzölle beseitigt werden könnten, ja müßten. Ein tüchtiger Fürst kann ferner durch siegreiche Bekämpfung von Gründern, Wucherern, Schutzzöllnern, Jesuiten und Socialisten dem Volke ungeheueren Nutzen bringen.[3]

[1] Vgl. Rau, Wagner, v. Stein, S. H. Bd. II, E. Pfeiffer Vergleich. Zusammenstellung der europ. Staatsausg. 2. Aufl. 1877. Gerstfeldt's oben S. 3 angef. Schrift und A. Wagners Rec. der v. Czörnig'schen Schrift: Das österr. Budget ꝛc. in den Gött. gel. Anz. 1863.

[2] Vgl. u. A. die guten Schilderungen im liberalen, oder wie Andere sagen fortschrittlichen „Berl. Tagebl.“ 1883 Nr. 98, 106, 421 u. oben Bd. I S. 425, Bd. III S. 237.

[3] Vgl. oben Bd. I S. 502, Bd. III S. 303 unter „Fürsten“.

§ 3. In Staatenverbindungen ist die Frage: Bundesstaat, oder Einheitsstaat? auch nach finanziellen Rücksichten, wenn auch nicht blos nach finanziellen Rücksichten zu entscheiden. In Italien ist sie 1859 und 60 bereits entschieden, und der junge Einheitsstaat hat trotz den entsetzlichen Zuständen, welche er im Kirchenstaat und in Neapel antraf, und trotz dem Regionalismus Großes geleistet. Oesterreich-Ungarn krankt dagegen am Dualismus und Föderalismus, und in der Schweiz hemmen die verbündeten Ultramontanen und protestant. Reactionäre fast jeden Schritt der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens ꝛc. Die Aufzählung aller Gründe für und wider den deutschen Bundes- und Einheitsstaat[1]) würde hier zu weit führen. Es sollen nur wenige Puncte hervorgehoben werden:

1) Die Einführung des Einheitsstaates würde bedeutende finanzielle Ersparnisse ermöglichen.[2])

2) Die heutigen Gegner des Einheitsstaats sind unter sich über die Normalzahl der deutschen Staaten nicht einig und nicht consequent. Das alte Deutsche Reich zählte im 18. Jahrh. nach E. v. Friedberg[3]) 1789 (!) Staaten, wovon 314 am Reichstag betheiligt waren. Diese Zahl ist durch die mittel- und kleinstaatlichen Annexionen von 1803, preuß. Annexionen ꝛc. auf 26 zusammengeschmolzen. Warum soll nun gerade 26 die alleinseligmachende Zahl sein, warum nicht 27, 28, 29 . . ., oder 25, 24, 23 . . .? Nach Riehl waren noch 1848 verschiedene Mittel- und Kleinstaaten sehr begierig, noch kleinere deutsche Staaten zu annectiren. Oesterreich forderte Baiern und Württemberg 1866 auf, Baden zu theilen und zu annectiren. R. v. Mohl erklärte 1873 in seinem Reichsstaatsrecht den Einheitsstaat für rechtswidrig. Er vergaß dabei, daß die beiden Fürsten von Hohenzollern zweifellos berechtigt waren, zu Gunsten Preußens abzudanken, daß der Waldeck'sche Accessionsvertrag von 1867 zweifellos zu Recht besteht, und daß Mohl selbst 1859 in der 1. und 1872 in der 2. Aufl. seiner Encykl. der Staatswiss. die Ansicht vertritt, die Verminderung der Zahl der deutschen Staaten sei noch lange nicht weit genug gegangen. Es ist ferner inconsequent, daß Roscher u. A. das Reichs-Eisenbahn-Project und den Einheitsstaat bekämpfen und doch unterlassen, die Restauration der 1866 annectirten Staaten unter den alten Dynastien, oder unter anderen Dynastien zu fordern. In technischer Beziehung

wäre die Sache keineswegs unmöglich, und von einer Gefährdung der Militär- und Zolleinheit des Reiches könnte man auch nicht reden, wenn die betreff. Staaten ähnlich gestellt würden, wie z. B. Mecklenburg und Hessen. Ja, Roscher bleibt jede Auskunft darüber schuldig, warum es grade 26 Staaten geben soll, warum nicht auch die 1803, 1648 2c. annectirten Staaten wiederhergestellt werden sollen. Kurz, die Gegner des decentralisirten Einheitsstaates haben selbst keinen rechten Glauben an die Durchführbarkeit und Haltbarkeit ihrer Thesen, während die erst 1850 annectirten, überdies ultramontanen, oder wenigstens ultramontan angekränkelten Sigmaringer und Hechinger bereits schon 1866 gute „Preußen" geworden waren und auch während der vorübergehenden Eroberung des Ländchens durch Württemberg im J. 1866 ihre Treue gegen Preußen bekundeten.

[1]) Vgl. H. v. Treitschke, Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. II, J. v. Held, Die Verfassung des D. Reiches 2c. 1872, J. v. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat Bd. III S. 404, Walcker, Zeitfragen, Berl. 1875, Luchardt S. 249 ff. Vgl auch Graf Hegnenberg in Hol. J. 1873 S. 332, 333, Schäffle St. S. 3—9, oben Bd. I S. 178, 179, II S. 95, III S. 178, 179.

[2]) Vgl. S. H II S. 29, wo die Kopfzahl für Oesterr. übrigens 0,50 (statt 1,03) Pf. heißen soll.

[3]) Vgl. seine gute Schilderung der weiland Reichsmisère in Nord u. Süd Juli 1883.

§ 4. Zu hohe Besoldungen der Minister und höchsten Richter sind verwerflich, weil sie eine Verschwendung sind und leicht zu Nepotismen führen, aber auch zu niedrige sind verwerflich, weil sie zur Corruption führen, nichtheroische Naturen so zu sagen zu derselben zwingen. Es ist ferner unbillig, einem Manne, der nur kurze Zeit Minister gewesen ist, eine volle Pension zu zahlen. Gegen die Geldentwerthung sind alle Beamten, auch die mittleren und unteren, durch das oben Bd. I § 97 erwähnte Mittel zu schützen. Auch mittlere und untere Beamte sind häufig durch zu niedrige, oder allmälig entwerthete Besoldungen zur Corruption verführt worden. Verwerflich ist auch das System, schlecht besoldete Beamte durch willkürlich gewährte, oder versagte „Gratificationen" zu Parteiwerkzeugen zu machen.

Die Frage, ob Volksvertreter Diäten erhalten sollen, oder nicht, ist natürlich nicht einfach mit dem Grunde abzuthun, daß ein diätenloser Zustand billiger sei. Diese „Billigkeit" kann in Wirklichkeit Verschwendung sein, wenn sie corrumpirten Gründer- und

Schutzzöllner-Cliquen zu gute kommt und tüchtige, redliche, aber wenig bemittelte Männer vom Parlament fern hält.

§ 5. Die Möglichkeit von Ersparnissen im Militär- und Marineetat wird von manchen Demokraten und Nichtdemokraten überschätzt. Trotz der schweiz. kürzeren Dienstzeit ist der ökonomische Unterschied zwischen dem Milizsystem und dem Reservesystem (dem preußisch-deutschen System) nicht mehr so groß, als früher, weil die einzelnen Waffen früher nicht so kostspielig waren, und weil eine Erfindung nicht die andere jagte, wie Rüstow [1]) hervorhebt. Im Deutschen Reiche kann ferner vom reinen Milizsystem nicht die Rede sein, sondern nur von einer mäßigen Abkürzung der Dienstzeit und sonstigen Ersparnissen, denen überdies früher, oder später die Ausgaben für die militärische Jugenderziehung gegenüber stehen dürften. Auch die Panzerschiffe sind viel kostbarer, als die ehemaligen Holzschiffe.

Eine partielle Entwaffnung der Großmächte dürfte auch in Zukunft schwer, wenn überhaupt möglich sein.[2])

Dagegen sind immerhin nennenswerthe Ersparnisse am Militär- und Marineetat möglich und zwar durch folg. Mittel:

1) Die Einführung der militär. Jugenderziehung und des vom General W. v. Peucker, W. v. Rüstow u. A. empfohlenen Präsenzzeit-Classensystems. Die militär. Jugenderziehung wäre auch eins der besten Mittel gegen Soldatenmißhandlungen, die meist an Bauernburschen verübt werden, welche erst im 20sten (!) Jahre das Exerciren lernen. (Vgl. auch oben Bd. III S. 246, wo S. 244 auch die üblichen sophistischen Beschönigungen des Adelsmonopols auf höhere Commandostellen abgefertigt sind.) Jenes Classensystem läuft darauf hinaus, die dreijährige (thatsächlich ca. $2^{5}/_{12}$jährige) Dienstzeit abzukürzen, z. B. auf 2 Jahre, u. nach der Vorbildung u. Anstelligkeit des Soldaten ihm eine noch kürzere $1^{1}/_{2}$- u. 1jähr. Dienstzeit zuzugestehen. Das kleine Capital und die gelernte Arbeitskraft sind dabei besonders zu berücksichtigen, obgleich solche ungebildete und vom Staate unterhaltene Einjährige 2. Classe im Frieden wie im Kriege natürlich in der Regel nicht zu Offizieren geeignet sind.[3]) Es liegt ein Selbstwiderspruch darin, daß die Reactionäre einerseits die 2jährige Dienstzeit und das Institut höherer Landwehr-Offiziere im angeblichen Interesse der Technik bekämpfen und andererseits

principiell dafür plaidiren, vollständige Laien, Infanterie- und Cavallerie-Offiziere, zu Chefs der Marinetechnik zu machen. In Amerika war zur Zeit des Bürgerkrieges ein Commis Kriegsminister, und Gambetta war eigentlich ein Advocat. Der Dilletantismus Beider hat sich indeß nicht bewährt.

2) Durch Reform des Avancements- und Pensionssystems. Es müßten nach ihrer Vorbildung und individuellen Tüchtigkeit 3 (oder mehr) Classen von Offizieren unterschieden werden, nämlich untere (Lieutenants, Hauptleute und event. Unteroffiziere), mittlere und höhere (commandirende Generale und höhere Generalstabsoffiziere). Die mittleren und höheren Offiziere müßten die unteren, bezw. unteren und mittleren Grade rasch durchlaufen, wobei namentlich für künftige höhere Offiziere die Lösung theoretischer und praktischer Preisaufgaben und freiwillige literarische Leistungen zu berücksichtigen wären. Das in gefährlicher Weise stockende, an die vor- Manteuffel'sche, ja vor- Jena'sche Zeit erinnernde Avancement müßte ferner durch massenhafte Uebertritte von Offizieren in Civilberufe enorm beschleunigt werden. Offiziere, die ein Real- oder classisches Gymnasium, ein Polytechnikum, oder eine Universität besucht haben, können z. B. mit und ohne Staatsunterstützung (Halbsold) Culturingenieure, Oekonomiecommissare, Fabriktechniker, Kaufleute, Architecten, Eisenbahn-, Post-, Steuer- und Forstbeamte werden. Sogar die officiöse Leipz. Ztg. plaidirte am 10. März 1883 dafür, wobei sie mit Recht auf die ungenügenden Pensionen vermögensloser Offiziere und auf den Umstand hinwies, daß solche Uebertritte früher bereits üblich waren. Bei Unteroffizieren sind sie noch jetzt die Regel. Die Offiziere könnten indeß schon früher, z. B. nach 4, 5, oder 6 Jahren, übertreten. Einzelne ältere, z. B. 60jährige Offiziere a. D. können zu Canzleiarbeiten noch zu gebrauchen sein. Die „Posener Ztg." brachte im Febr. 1883 folg. einer Prüfung bedürftige, aber wahrscheinlich richtige Notizen:

„Bürgerliche und adlige Pensionäre aller Grade zusammengerechnet, ergiebt, daß die active Dienstzeit der Offiziere durchschnittlich 22½ Jahre, der Pensionsstand durchschnittlich 15½ Jahre dauert. So erklärt es sich, daß wir ein pensionirtes Offiziercorps haben in Deutschland von 537 Generalen, 659 Obersten, 659 Oberstlieutenants, 1622 Majors, 1770 Hauptleuten und Rittmeistern, 1949 Lieutenants. Dabei ist der nicht auf dem Invalidenfonds stehende baierische Pensionsstand noch nicht mit eingerechnet. Die Pensionen für diese Offiziere betragen jährlich 23 Mill. Mark. Das ist eine Summe, größer als diejenige welche die deutschen Einzelstaaten an Zuschuß für die Unterhaltung der Volksschule und Volksschullehrer leisten."

Der Abg. E. Richter sagte am 10. Febr. 1883 im Reichstage:

„Auch finanziell ist unser jetziges Militärpensionswesen unhaltbar. Wir haben 8000 pensionirte Offiziere und nur 17 000 active; in den höheren Chargen ist sogar die Zahl der Pensionäre viel größer als die der activen Offiziere."

Gneist wies schon 1863 (in der 2. Aufl. seines Selfgov.) auf die „eigenthümliche" Vorgeschichte mancher Pensionirung hin. Er meinte dabei wohl den 1883 im Reichstage von fortschrittlichen Rednern bekämpften Zwang, der auf rüstige Offiziere geübt wird, sofort ihren Abschied zu nehmen, sobald sie einmal im Avancement übergangen sind. Fortschrittliche Blätter wiesen auch mit Recht darauf hin, daß im Civildienst ein solches Verfahren auch in Preußen nicht üblich sei, daß es junge Minister und greise Departementschefs gebe, und daß jene Unsitte dazu führe, jüngere Söhne der Majoratsherren, überhaupt des Adels, auf Kosten der Steuerzahler müssig gehen zu lassen.

Nach der Voss. Ztg. gab es 1882 in Preußen

Secondelieutenants mit 9½-, 10- und über zehnjähriger
Premierlieutenants mit 14½- bis 15jähriger
Hauptleute mit 23–24jähriger
} Offiziersdienstzeit.

Die ältesten Hauptleute wurden bereits im Sept. 1870 Hauptleute. In der Cavallerie war das Avancement noch schlechter (!), bei der Feldartillerie nur um 1, bei der Fußartillerie und den Ingenieuren nur um 2 Jahr besser. Aehnlich bemerkte die officiöse Leipz. Ztg. am 21. April 1883, in Preußen und Baiern werde man erst nach 16—17jähriger (!) Dienstzeit Hauptmann, 12 (!) Jahre darauf Major, ⅓ der Offiziere diene bis zum Hauptmann, ⅓ werde Hauptmann und ⅓ gelange in höhere Chargen. In einer anderen Zeitungsnotiz vom März 1883 heißt es, die jüngsten baier. Lieutenants würden erst nach 20 (!) Jahren Hauptleute, von den Secondelieutenants avancire noch der Jahrgang 1871. In Sachsen, Württemberg und Oesterreich-Ungarn ist das Avancement wohl ähnlich schlecht.

[1]) In Nord u. Süd Dec. 1867 S. 395. Vgl. über die Militärfrage: Walcker, Die militärische, nationale, social- und kirchenpolit. Nothwendigkeit der militär. Jugenderziehung u. wirklich allgemeinen Wehrpflicht, Berlin 1873 Luckhardt, Ders. Ein preuß. Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militär. Jugenderziehung? Mit besond. Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's u. des Prinzen August von Preußen, 1877. Für die Uebersendung

der letztgenannten Schrift habe ich vom Deutschen Kronprinzen und vom Hofmarschall des Prinzen Friedrich Karl von Preußen Dankschreiben erhalten, vgl. oben Bd. III S. 309, 310. Vgl. ferner Walcker, Schutzzölle, 1880 S. 804, die in meinen erwähnten 3 Schriften angef. Literatur u. unten Bd. V das Sachregister unter „Heerwesen“. Aus den Jahren 1879—83 sind etwa folg. Arbeiten hervorzuheben: Ratzenhofer (österr. Hauptmann im Generalstabe); Die Staatswehr 1881, A. Guhl (preuß. Oberst-Lieut. z. D.), Schule u. Heer 1881; A. v. Ehrenberg, Ersparnisse am preuß. Militäretat 2c. 1881 (wurde einige Zeit nach dem Erscheinen confiscirt, vgl. über den Inhalt die „Tribüne“ 1881 Nr. 540); Kritische Blicke 2c. Leipz., 1883, F. Duncker; C. Frh. v. der Goltz, Das Volk in Waffen 1883; Die Vorrechte der Offiziere, Berl. 1883, Walther u. Apolant (z. Th. gegen Goltz); E. Richter's, Schott's, Maier's u. A. Reichstagsreden von 1883; Die Angriffe des Herrn E. Richter 2c. 2. Aufl. Hannover, 1883 (der Verf., der nach Zeitungsnachrichten ein Major v. Viebahn ist und für seine Broschüre einen Orden erhalten hat, steht nicht allein mit dem militär. Fortschritt, sondern auch mit der — deutschen Sprache auf einer Art Kriegsfuß und liefert auch dadurch wider Willen einen neuen Beleg für die Nothwendigkeit militär. Reformen, vgl. z. B. S. 5 die 3 letzten Zeilen. Die Frage, ob Richter in Bezug auf alle Puncte in materieller und formeller Beziehung Recht hat, ist eine Sache für sich, jedenfalls verstoßen indeß die vom Anonymus S. 3 gegen den Abgeordneten Richter ausgestoßenen, kaum verhüllten Drohungen mindestens gegen den Geist, wenn nicht gar gegen den Buchstaben der §§ 48, 106, 107, 210, 241 des Reichsstrafgesetzbuches). Contra Richter 2c. Potsdam 1883 4. Aufl. (von einem gebildeteren Offizier, der zwischen den Zeilen nicht unwichtige Zugeständnisse macht); E. Richter's oben S. 3 angef. Staatslex. 2c. Vgl. über die militär. Jugenderziehung Frankreichs: Frary's Preisschrift: Die Nationalgefahr (deutsch, Hannover 1883), W. v. Dünheim (Pseudonym eines preuß. hohen Offiziers) im Daheim vom 15. April 1882. Sogar die nationalliberale Köln. Ztg. plaidirte 1880 Nr. 337 2. Blatt in entschiedener u. die officiöse Leipz. Ztg. 1883 passim in verschämter, aber nicht mißzuverstehender Weise für die militär. Jugenderziehung.

2) Vgl. Hauptmann v. Reichenau, Ewiger Frieden 2c. 2. Aufl. 1878, Walcker, Unterrichtsgesetz S. 7 ff.

3) Vgl. auch oben Bd. II S. 210 ff., Bd. III S. 169; Rosenthal 2jähr. Freiwillige, Berl. 1879; Imsig, Dienstpflicht u. Bildung, 1883

§ 6. 3) Durch Aufhebung des Gardeinstituts und der verschiedenen, in ein Antiquitätencabinet, aber nicht in's praktische Leben gehörigen Infanterie- und Cavalleriearten, durch Einführung einer s. g. Einheits-Infanterie und Cavallerie und durch Beseitigung allerlei schädlicher,[1] Mann u. Roß unnützer Weise beschwerender, ja im Gefecht hindernder Cürasse, Fangschnüre, Leibbinden, Säbeltaschen, Schärpen, Pelzmützen 2c., vielleicht sogar durch Verminderung der Cavallerie.[2] Allein die überflüssigen und kostspieligen Ausrüstungsstücke der Ulanen und Husaren wiegen nach dem Militärwochenblatt vom April 1882 16½, event. 21½ (!) Pfund. Dies halbamtliche, bezw. amtliche Organ bekämpft die angeführten Ausrüstungsmißstände ebenfalls.

4) Durch verschiedene andere von W. v. Rüstow, Das preuß. Militärbudget 2. Aufl. 1862, J. v. Wickede u. A. geforderte, meist

in meinen oben S. 11, 12 angef. Schriften aufgezählte Ersparnisse. Es gab (oder giebt) z. B. Adjutantenstellen bei ungeborenen kleinstaatlichen Erbprinzen.

5) Eine Autorität wie Sir W. Armstrong empfahl 1882 in den (gedruckten) Verhandlungen der Institution of civil engineers die Ersetzung der kostbaren Panzerschiffe durch leichte, schnell fahrende, stark bewaffnete Fregatten mit Panzerdecken unter der Wasserlinie zum Schutz der Maschine und daneben eigene Torpedoschiffe. Eine solche Flotte sei besser und viel billiger als eine Panzerflotte.[3]

Bei dem Vergleich west- und osteurop. Militärbudgets darf man nicht übersehen, daß in Preußen, Oesterreich-Ungarn und Rußland viel mehr Naturalwirthschaft und Präftanden der Kreise und Communen vorkommen, als z. B. in Frankreich.

Sogar L. v. Stein[4] und einzelne Socialisten leugnen die Schwere der Militärlast in Folge von Trug-, oder Fehlschlüssen. Jene Socialisten sagen z. B., die Reduction der Dienstzeit würde schädlich wirken, weil das Angebot von Händen dadurch vermehrt würde. Nach dieser weisen Logik[5]) würden die Buchdrucker, Maschinenbauer 2c. sehr gewinnen, wenn sie sich selbst besteuerten, um z. B. ⅓ ihrer Arbeitsgenossen zur Tagedieberei zu verleiten und mit den Steuern der ⅔ zu unterhalten (!). Die entlassenen Soldaten sind ja nicht blos Producenten, sondern auch Consumenten. Wenn sie z. B. Landwirthschaft treiben, so verstärken sie die Nachfrage nach Industrieproducten und erhöhen die Löhne der Fabrikarbeiter, während sie zugleich dem Steigen der Lebensmittelpreise entgegenwirken. Auch die ländlichen Arbeiter würden sich verbessern, wenn zugleich die Latifundien zerschlagen, die Industrie der untervölkerten Ackerbaugegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife 2c. gehoben, und großartige Be- und Entwässerungen, Eisenbahntransporte der städt. Abfallstoffe 2c. vorgenommen würden.

1) Vgl. General J. v. Hartmann in der Deutschen Rundschau März 1880 S. 392 u. oben Bd. III S. 244, 245.

2) Vgl. R. V. Militär. Essays 2c. (Berlin 1881 Dümmler) u. Cordes in der „Gegenwart“ vom 17. Juni 1882. R. V. plaidirt hauptsächlich mit Citaten aus dem Generalstabswerk über den Krieg von 1870/71.

3) Vgl. auch Walcker, Wehrpfl. S. 143, 144, Unterrichtsgesetz S. 332 (der S. 332 angef. Sachverständige war W. v. Rüstow).

4) Vgl. Walcker Wehrpfl. S. 108, 109, 104—139, Unterrichtsg. S. 179 bis 200, und über die Berechnungsweise des Militäraufwandes G. v. Rümelin, Reden u. Aufsätze 1875.

[5]) Vgl. dagegen auch A. Smith Wealth of Nat. B. IV C. 2 am Ende über die 1763 entlassenen engl. Soldaten u. Matrosen.

§. 7. Mindestens ein Friedensbruch Rußlands und Frankreichs dürften sehr wahrscheinlich sein, und sogar ein Friedensbruch der österr.-ungar. feudalultramont. Partei gegenüber dem Deutschen Reiche dürfte viel wahrscheinlicher sein, als Denkfaule wähnen. Andererseits ist indeß ein dauernder Friede in Europa, wenn auch nicht überall außerhalb Europas, in Zukunft unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl denkbar. Diese Voraussetzungen dürften folgende sein:

1) Daß überall das friedliebende Bürgerthum[1]) die herrschende Classe ist, daß der Feudalultramontanismus gründlich überwunden ist, und daß die alten und jungen Culturvölker im edelen Kampfe gegen Gründer, Wucherer, Schutzzöllner und Socialisten wetteifern.

2) Daß Frankreich und Rußland in anderen Erdtheilen genügend engagirt sind, oder daß ein selbstständig gewordenes sibirisches, vielleicht auch kaukasisches Reich Rußland im Schach halten. Im Falle eines russischen Friedensbruches dürfte das Deutsche Reich Congreßpolen (wohl zu unterscheiden von Litthauen) erobern, behalten und germanisiren. Nach Schirren soll schon im Rathe des Kaisers Nikolaus die Frage einer freiwilligen Aufgabe Congreßpolens erörtert worden sein.

3) Daß Oesterreich-Ungarn germanisirt ist, und daß die Südslawen theils germanisirt, theils gräcisirt werden. Man übersehe nicht, daß Rußland durch einen polnisch-magyarisch-rumän. Cordon von den Südslawen getrennt ist, daß die Bulgaren schon heute nichts von Rußland wissen wollen, und daß die Handels- und Culturinteressen der Südslawen ganz überwiegend nach Oesterreich und Deutschland, nicht nach Rußland gravitiren. Oesterreichische Reactionäre beschönigen ihre deutschenfeindliche, überhaupt reichs- und culturfeindliche Politik mit dem Satze, daß sie auf die Südslawen Rücksicht nehmen müßten. Das ist eine grobe Sophistik. Die Serben Ungarns und Serbiens, die große Mehrheit der Bosnier und Ruthenen, die Bulgaren und Rumänen sowie die Griechen und ein Theil der Albanesen gehören der griech. Kirche an. Den Muhamedanern, den ungar. (magyar., deutschen und slowak.) Protestanten und allen culturfreundlichen Katholiken ist die systematische Begünstigung des Jesuitismus und Feudalismus ebenfalls ein Gräuel.

Beiläufig bemerkt, schweigen gewisse „liberale" und „demokratische" Publicisten Berlins rc. dazu, daß die verfassungsmäßige Religionsfreiheit in Galizien aufs schmachvollste unterdrückt wird, daß die Rückkehr der Griechisch-Unirten zur griech. Kirche von der herrschenden ultrapoln. Jesuitenclique als „Hochverrath" (!) behandelt wird, daß die griech. Kirche in Bosnien und der Altkatholicismus[2]) in Cisleythanien in himmelschreiender Weise durch gesetzwidrige brutale Gewalt der Polizei unterdrückt werden.

[1]) Vgl. oben Bd. III S. 128, 190, 267, 268.
[2]) Vgl. den „Deutschen Merkur" 1883 passim.

§ 8. Die von Reactionären u. sogar einzelnen Nichtreactionären, z. B. von Bluntschli,[1]) aufgestellte Behauptung, die preuß. Verwaltung sei stets musterhaft sparsam gewesen, ist stark übertrieben. Auch große Verschwendungen u. kleinliche Knickerei waren ihr, trotz ihren Verdiensten, nicht fremd. Die Domänenusurpationen des Mittelalters u. die Unterschleife feudaler Domänenbeamten[2]) kommen hier weniger in Betracht, weil der schwache mittelalterliche Staat, der überdies keine ordentliche Buchführung u. Controle besaß, sie schwer verhindern konnte. Die von Friedrich d. G. bezeugte[3]) Corruption der Zeit Friedrich Wilhelm's I. wurde von Letzterem selbst nach Kräften bekämpft. Die großartigen Domänenverschleuderungen[4]) Friedrich Wilhelm's II. an höchst unwürdige Günstlinge waren indeß eine Schuld des Königs und seiner feudal-„orthodoxen" Camarilla. Selbst Friedrich d. G. vermochte die von ihm selbst bezeugte[5]) Corruption seiner Zeit nicht zu überwinden. Die schlesische Corruption zur Zeit des Ministers Grafen Hoym's, eines Zeitgenossen Friedrich's d. G., Friedrich Wilhelm's II. u. III., wird von Th. v. Schön[6]) geschildert. H. v. Held wurde wegen seines „Schwarzen Buches" verfolgt, von Gneisenau indeß wegen seines Bürgermuthes besungen.[7]) Aus der Zeit von 1815 bis jetzt sind namentlich folg. Mißstände hervorzuheben:

a) Die colossalen, durch keinen stichhaltigen Rechts- oder Billigkeitsgrund entschuldigten Geschenke, welche auf Kosten der Steuerzahler den Standesherren[8]) gemacht wurden, die überdies noch Steuerfreiheiten erhielten. Fürst Thurn u. Taxis[9]) erhielt 1819 das ca. 10 □Mln. große Fürstenthum Krotoschin in Posen, während man einem verdienstvollen Offizier 1815 nach dem Fürsten Pückler-Muskau statt der verdienten Pension eine — Bordellconcession (!)

anbot. 1867 erhielt Fürst Thurn u. Taxis[10]) 3 Mill Thlr., obgleich (!!) das Abgeordnetenhaus diese Summe gestrichen hatte.

b) Die Reaction unterließ 1815—48 nothwendige Steuerreformen, Staatsbahnbauten und andere Reformen, um nicht eine Constitution bewilligen zu müssen. In einer fortschrittlichen Parteischrift[11]) heißt es von der Zeit Friedrich Wilhelm's IV.: „Das Bisthum Jerusalem, die Pflege der Wappenkunde, luxuriöse Reisen in's Ausland, die Gründung des Schwanenordens, herrliche Kunstanlagen, Deputationen [?] und Dotationen aller Art hatten den Staatsschatz, über dessen Verwendung Niemand Rechenschaft zu fordern hatte, erschöpft". Diese Worte enthalten offenbar einige Uebertreibungen. Das Bisthum kann z. B. schwerlich viel gekostet haben, aber die Stellen über Dotationen u. die mangelnde Controle dürften nur zu wahr sein.

c) 1851—73 besaßen die reichsten Leute das Privilegium nicht mehr als 7200 Thlr. (= 21,600 Mark) zur wohlbemerkt proportionalen (nicht progressiven) Einkommensteuer beizutragen, während 1878 12 Personen größere, 23,400 bis 70,200 Mark betragende Einkommensteuer-Summen zahlten.[12]) Selbst nach der Reform von 1873 ist die preuß. Einkommensteuer viel unvollkommener, als die sächsische u. die englische. Kühne[13]) bezeichnete die projectirte preuß. Einkommensteuer am 22. Febr. 1850 in der Zweiten Kammer als eine „Carricatur" einer wirklichen Einkommensteuer. Aehnlich bezeichnet A. Wagner[14]) die vorgeschriebene Vermeidung des Eindringens in „persönliche Verhältnisse" nicht mit Unrecht als eine trockene Pelzwäsche.

d) Der Staat griff, zum Theil übrigens durch andere Glieder des alten Zollvereins gezwungen, zum uneinträglichen Schutzzoll-, statt zum einträglichen Finanzzoll System. Er schenkte Zucker- und Spiritus-Producenten Millionen unter dem Vorwande von Exportbonificationen und läßt sich durch Cartellverbände[15]) von Schutzzoll-Millionären für Schienen, Locomotiven ꝛc. ungeheuerliche Monopolpreise abpressen.

e) Die Schaffung eines Reichsinvaliden-Fonds war eine verfehlte Maßregel.[16])

f) Wenn die verstaatlichten Bahnen zu einem gerechten Preise expropriirt worden wären, so hätten die Steuerzahler Millionen erspart, die jetzt in die Taschen großer Actionäre und namentlich

Börsianer, d. h. Bankiers, geflossen sind. Die Umgehung des vom Minister Maybach s. g. „Giftbaumes" der Börse wäre sehr nützlich gewesen. Ueberdies sollen besoldete und unbesoldete Privatbahndirectoren übermäßige, bezw. nach richtiger Auffassung gar nicht begründete Abfindungssummen erhalten haben.[17]) Vgl. auch oben Bd. I § 82 N. 9 u. 10.)

g) Eine Conversion der $4\frac{1}{2}$ %igen preuß. Rente ist möglich.

h) Verschiedene Indicien deuten darauf hin, daß gewisse Zwischenhändler den preuß. Fiscus beim Verkauf von Handschriften, Kunstwerken ꝛc. zu übervortheilen suchen. Es war z. B. verdächtig, daß zahlreiche Zeitungen verschiedener Farben mit einem Feuereifer für den Ankauf der herzoglich Hamilton'schen Sammlung plaidirten, mit dem sonst nur „betheiligte" Gründerblätter in's Zeug zu gehen pflegen. Objectiv urtheilende Kunstfreunde pflegen auch bei Empfehlungen eines Ankaufes anders zu reden. Hinter jenem Eifer schien irgend ein Zwischenhändler zu stecken. Der sehr theuer bezahlte ehemals gräflich Schönborn'sche „Rubens" der Berliner Galerie wird bekanntlich von A. v. Werner für falsch erklärt, u. die moabitischen „Alterthümer", für welche der preuß. Staat 20,000 Thlr. (!) 1876 gezahlt hatte, erwiesen sich als plumpe moderne Thonfigürchen. Andererseits ließ man in den 1850er Jahren den Breslauer Prof. H. Rückert fast verhungern,[18]) u. zahlreiche vermögenslose höhere Offiziere u. Beamte a. D. leben in äußerst dürftigen, nicht standesgemäßen Verhältnissen. Es war daher nicht passend, daß der Staat den Silberschatz des Grafen Fürstenberg ankaufte, er hätte Das reichen Privatleuten, oder Stiftungen überlassen können.

i) Die Mißbräuche der ultramontanen Todten Hand[19]) sind noch immer nicht beseitigt, u. die protestant. Domstifter,[20]) an denen viel Sinecurenwesen und Nepotismus haftet, sind noch immer nicht zu Gunsten des Fiscus eingezogen.

Ersparnisse im Militärwesen sind u. A. in der oben Bd. II S. 255, 256, III S. 9 ff. angef. Weise durchzusetzen. Die Fortschrittspartei soll 1879 ein Bureau zur Entgegennahme von Beschwerden über die Schutzzoll-Projecte niedergesetzt haben. Aehnlich wäre es zweckmäßig, aus Parlamentariern, Eisenhändlern, Importeuren u. inländ. Concurrenten der begünstigten Firmen Vigilanzcomités zu bilden, welche darauf achten, daß Lieferanten von Schienen,

Locomotiven, Kohlen, Coaks ꝛc. nicht auf Kosten der Steuerzahler enorme Geschenke, d. h. viel zu hohe Preise, erhalten.

Das Submissionswesen[21]) für das Heer, die Marine und die Civilverwaltung bedarf überhaupt in Preußen u. anderen Ländern mancher Reformen. Nach Zeitungsnachrichten vom Febr. 1883 soll die Kgl. Eisenbahndirection zu Elberfeld durch Zulassung vieler Firmen zur Submission auf Eisenbahn-Fahrzeuge (statt der sonst vielfach üblichen beschränkten Submission) bedeutende Summen erspart haben, und der Minister Maybach soll dies allen Directionen empfohlen haben.

In Betreff der übrigen Staatsausgaben verweise ich auf Wagner's Finanzwiss., Schönberg's Handbuch, Gneist's Schrift: Justiz, Verwaltung ꝛc. 1869, die 4. seit 1883 erscheinende Auflage seines Engl. Staatsrechts, L. v. Stein's Verwaltungslehre u. Finanzwiss., F. v. Holtzendorff's Rechtslex. 4. Aufl. u. G. Meyer's Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I 1883.

[1]) A. a. O. Bd. III S. 347.
[2]) Vgl. Schmoller's oben S. 3 angef. Abh.
[3]) Vgl. Walcker Aussprüche ꝛc. S. 5.
[4]) Vgl. u. A. die Preuß. Jahrb. Juli 1879 S. 38, 39.
[5]) Vgl. Roscher II § 189 N. 6, oben Bd. II S. 258, 260.
[6]) Studienreisen ꝛc. Berl. 1879.
[7]) Vgl. Pertz Leben G.'s I 650 ff. u. Varnhagen's Biographie H. v. Held's 1845. Vgl. auch Walcker Schutzz. 134, 545, 546, oben Bd. III S. 89, 208, 209.
[8]) Vgl. Klüber's Genealog. Staatshandbuch f. 1839 (Frankf. a. M. Varrentrapp) S. 407, 604, Twesten in H. B. Oppenheim's Deutschen Jahrb. Bd. 8 1863 u. das alphab. Sachregister des vorlieg. Bandes unter „Steuerprivilegien".
[9]) u. [10]) Vgl. oben Bd. I S. 185, 186, Bd. II S. 295.
[11]) In F. Werder's Schrift über E. Richter 1881 S. 14.
[12]) Vgl. oben Bd. II S. 279, 280.
[13]) Vgl. Held, Die Einkommensteuer S. 292.
[14]) VI S. 226, vgl. auch S. 420.
[15]) Vgl. oben Bd. III § 60 N. 2, 114, 115 N. 1.
[16]) Vgl. A. Wagner in Hol. J. 1874 S. 131—141, S. H. II 30, 31, Die 4 invaliden Fonds des D. Reiches. Berlin 1875 Niendorf (Graf Behr'sche Buchhandl.), Rodbertus Briefe ꝛc. 1882 Bd. II S. 445, und für den Fonds Richter's Staatslex. Art. „Reichsinval".
[17]) Vgl. die Details im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 386.
[18]) Vgl. oben Bd. I S. 336.
[19]) Vgl. das Sachregister des IV. Bandes unter „Säcularisationen".
[20]) Vgl. L. v. Rönne's Staatsr. und neue Details im Berl. Tagebl. vom 30. Sept. u. 8. Oct. 1882.
[21]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage, 1881 S. 94, die daselbst angef. Liter., den „Gewerkverein" 1882 Nr. 41, 1883 Nr. 39 u. passim u. die Verh. des preuß. Abg. H. von 1877, vom 21. März 1878, 8. Febr. 1879.

Drittes Buch.

Die privatrechtlichen Staatseinnahmen.

§ 9. Die Leistungen, welche der Staat erhielt, oder noch erhält, lassen sich folgendermaßen eintheilen:

a) Persönliche Dienste von Soldaten, Landwehr-Offizieren und unbesoldeten Ehrenbeamten der Civilverwaltung. Ein Lieferant für die Armee-, oder Civilverwaltung pflegt den vollen Marktwerth seiner Waaren, oder noch mehr zu erhalten; ein conscribirter Soldat erhält indeß viel weniger als ein geworbener Soldat.

b) Naturallieferungen der Unterthanen im Frieden und Kriege (Gespanne, Pferde, Heu, Stroh, Straßenbaufrohnden).

c) Der Privaterwerb des Staates durch Domänen ꝛc.

d) Gebühren
e) Steuern (Geldsteuern) } vgl. unten.

f) Zufällige Einnahmen, z. B. Vermächtnisse, herrenlose Erbschaften und Schätze, Kriegscontributionen, welche die Kriegskosten übersteigen.

Der noch bei Rau vorkommende Begriff der Regalien, z. B. des Tabakregals, d. h. Tabaksmonopols, wird von neueren Nationalökonomen mit Recht in die Rechtsgeschichte verwiesen,[1]) womit natürlich für, oder wider das Tabaksmonopol und andere Staatsmonopole noch nichts gesagt ist. In manchen absoluten und halb absoluten Staaten[2]) floß der Ertrag der Regalien übrigens großentheils, oder größtentheils in die Casse des Fürsten, nicht des Staates, soweit damals von einer Trennung beider Cassen überhaupt die Rede sein konnte. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. übte ein deutscher Kleinfürst die Branntwein- und Bierbrauerei als Monopol aus und kaufte sich für den Ertrag große Güter in Slawonien, Böhmen und Mecklenburg.[3]) Ein anderer deutscher Kleinfürst soll in den 1840er Jahren den Milchhandel zu seinem Monopol gemacht haben (ähnlich wie die Züricher Socialdemokraten für die Verstaatlichung des Getreidehandels sind und, wenn ich nicht irre, den Salzhandel wirklich verstaatlicht haben).

¹) Vgl. Wagner VI § 131 N. 6, S. H. II S. 37.
²) Vgl. Roscher, Gesch. der N.-Oek. S. 162, 163.
³) Kolb Statistik 8. Aufl. S. 86.

§ 10. Von Domänen i. e. S. des Wortes, d. h. von Feldgütern des Staates, ist bereits oben Bd. II § 24 die Rede gewesen. Der preuß. Forstmeister A. Bernhardt weist mit Recht[1] auf das Dilemma hin, in welches Domänenfreunde gerathen. Nehmen sie auf altangesessene, um die Bodencultur verdiente Pächter Rücksicht, so ist die Gefahr der Corruption, des Nepotismus, großer entgehender Gewinne für die Staatscasse vorhanden, und berücksichtigen sie fast ausschließlich das Meistgebot, so liegt darin eine Härte gegen Pächter, welche meliorirt haben. (Ueberdies kann der Meistbietende Raubbau treiben). Von Staatsdomänen sind Privatdomänen der Dynastie oder einzelne Glieder Derselben, s. g. Chatoullegüter, zu unterscheiden. In vielen Ländern theilen sich der Fürst und der Fiscus nach einem bestimmten Verhältniß in den Ertrag der Domänen. Der Verfassungsbruch Ernst August's von Hannover hatte nach H. v. Treitschke's treffender Bemerkung hauptsächlich den Zweck, das Land in der Domänenfrage unköniglicher Weise zu übervortheilen, zu berauben. Der s. g. Welfenfonds kommt daher von Rechtswegen dem Deutschen Reiche und der Provinz Hannover, nicht den Welfen und s. g. Reptilien (d. h. reactionären Officiösen) zu. Die Hohenzollern haben sich dagegen nach Gneist, Braun-Wiesbaden, Bluntschli u. A. in der Domänenfrage sehr nobel, uneigennützig benommen. In verschiedenen Kleinstaaten stritten und streiten sich die Dynastien und die mikroskopischen Parlamente über die Domänen, wobei die Parlamente als der schwächere Theil sehr den Kürzeren zu ziehen pflegen.[2])

Aus der Räthlichkeit des Verkaufes der Feldgüter des Staates folgt natürlich noch nicht die Räthlichkeit des Verkaufes fiscalischer städtischer, vollends großstädtischer Grundstücke. Der Berliner „Börsencourier" (der wohl nicht mit Unrecht für ein Organ des H. v. Bleichröder gilt) und andere Berliner Blätter berichteten im Sept. 1883 Folg.:

Der ganze nahezu 500 □Ruthen große Complex, Königstraße 33, Neue Friedrichstraße 21, 21a, 21b und 22, die noch nicht abgerissenen Läden der Königs-Colonnaden u. das gesammte dahinter liegende Terrain ist für 2,320,000 M. seitens der Eigenthümer, des Eisenbahnfiscus und der Generaldirection der königlichen Seehandlungs-Societät, soeben an den Rechtsanwalt Saul verkauft worden. Das Terrain wird begrenzt von der Königstraße, der Neuen Friedrichstraße, der

Panoramastraße und dem Vorplatz des Bahnhofs Alexanderplatz. Nach dem Börs.-Conr. besteht dir Absicht, das angekaufte Terrain zu parcelliren und auf ihm zehn große Prachtgebäude aufzuführen. Wer hinter dem Herrn Rechtsanwalt Saul bei diesem colossalen Geschäfte steht, darüber schweigt das citirte Börsenblatt.

Wenn diese Nachricht begründet ist, was leider sehr wahrscheinlich ist, so dürfte Dies eins der unvortheilhaftesten Geschäfte sein, die ein Staat jemals abgeschlossen hat: 1) ist es nicht räthlich und socialpolitisch nicht richtig (beiläufig bemerkt, auch dem „praktischen Christenthum" nicht entsprechend), daß der Staat zu Gunsten von Häuserjobbern auf die rasch und enorm steigende Grundrente solcher großstädtischer Grundstücke verzichtet, d. h. unmotivirte Geschenke auf Kosten der Steuerzahler macht; 2) war der Preis (c. 4640 Mark) pro □Ruthe viel zu niedrig, da schon 1882 eine □Ruthe in der Pionierstraße vor dem Halleschen Thor mit 2100 Mark bezahlt wurde (vgl. oben Bd. II S. 200). Es wäre räthlich, auch für solche Verkäufe die parlamentarische Zustimmung vorzuschreiben. Im Nov. 1883 wurde nach Zeitungsnachrichten für Rechnung des Kronfideicommisses eine Bauparcelle im Südosten Berlins in der Brückenstraße für 2261 Mark pro □Ruthe verkauft. Verhältnißmäßig sind also 4640 M. pro □Ruthe in bester Gegend, im Centrum Berlins zu wenig. Vgl. oben die Corrigenda und Nachträge.

In Preußen giebt es noch, größtentheils in bester Lage des Rheingaus, im R.-B. Wiesbaden Domanialweinberge,[3]) die für den Staat ebenso wenig passen, wie etwa ein Damenputzgeschäft.

Noch schlimmer sind freilich die preuß. ꝛc. Classenlotterie und das Lotto Oesterreichs und Italiens.[4])

¹) In den halbamtl. preuß. „Landwirthsch. Jahrbüchern", 1878, S. 13. Vgl. gegen D. Kant Metaphysik der Sitten Kirchmann'sche Ausg. S. 164, v. Patow bei H. v. Treitschke im D. S. III, 171, F. V. 1883 H. 3 S. 125 ff. Eine Statistik der (geringen) neuesten (1879—81) D.-Veräußerungen Preußens giebt der Minister Lucius in seinem oben Bd. II S. XII angef Berichte.

²) Vgl. die interessanten historisch-statist. Notizen in der Frankf. Z. vom 28. Aug. 1874.

³) Lucius a. o. O. S. 565, 566.

⁴) Vgl. Rau u. Bergius' Finanzwiss., N. H. S. 1135, S. H. II S. 53, 54, Walcker, Selbstverw. S. 17, 22, Cossa S. 110. Wagner Bd. V 2. Aufl. S. 323 will das Lotto merkwürdiger Weise bei den Steuern behandeln.

§ 11. Die großartigsten Domänenverschleuderungen der neueren Zeit[1]) kamen in England unter den Tudors und Stuarts, in Frankreich vor und nach 1789, in Oesterreich-Ungarn 1620 ff., ja noch im 19. Jahrh., in Rußland unter Elisabeth I., Katharina II.,

Paul I., ja noch unter Alexander II., in Preußen unter Friedrich Wilhelm II. und, zuletzt, nicht am wenigsten, in den Vereinigten Staaten vor. Die amerik. „Landhaie", wie der Kunstausdruck lautet, lassen Eisenbahngesellschaften vom Staate ungeheuere Latifundien schenken und eignen sich dann diese Latifundien (wohl für einen Bagatellpreis, oder auch ganz unentgeltlich) an,[2]) oder sie bestechen auch einfach die Landmesser.[3]) K. Knortz[4]) giebt folg. Daten, die von mir auf □Meilen reducirt sind:

Besitzer	Latifundien: Größe in acres	Latifundien: Größe in deutschen oder geograph. □Meilen.
1 Sägenfabrikant in Philadelphia . .	4,000,000	294
2 Fleischer in Californien	800,000	58
1 Viehzüchter in Neumexico	750,000	54
U. s. w.		

In Texas und im Nordwesten zwischen dem Mississippi und dem Stillen Ocean giebt es nach Knortz viele Landbesitzer, deren Ländereien 100,000 von acres umfassen.

R. Meyer's Angabe,[5]) daß englische Lords in den V. Staaten Landwucher treiben wollen, wird von verschiedenen Seiten bestätigt. Die freiconservative Berliner „Post" sagte z. B. in der Nr. 244 vom 7. Sept. 1883 in einem auch von der „Allg. Evang. Luth. Kirch.-Ztg." vom 14. Sept. 1883 reproducirten, in vielen Beziehungen denkwürdigen Artikel:

„Theils in dem überbietenden Kampf gegen die Tories, theils in der naturgemäßen Entwickelung der englischen Institutionen sind die liberalen Führer dahin gelangt, eine gründliche Aenderung der Landgesetze als eine bloße Frage der Zeit zu betrachten. Ginge Irland auf das Angebot ein, das ihm Mr. Gladstone gemacht, so würde eine entsprechende Maßregel in England vor der Thür stehen; aber auch trotz der fenischen Hartnäckigkeit, die auf einmal Alles, oder Nichts will, ist der englische Adel von der Besorgniß kommender Expropriationen erfüllt. Allwöchentlich während der letzten 24 Monate haben die Noblemen Englands Geld in amerikanischen Landkäufen angelegt, um bei der durch die deutsche Einwanderung dort zu erwartenden Preissteigerung an unseren Landsleuten in der neuen Welt zu verdienen, was sie an ihren eigenen im eigenen Lande zu verlieren fürchten. Man sieht die aristokratischen Berechtigungen gefährdet und sammelt Geld als die einzig mögliche Grundlage der neuen Stellung."

Schließlich wird in dem Artikel prophezeit, daß es in einer nahen Zukunft zur „Neuerstehung eines unabhängigen Bauernstandes" in England kommen werde (dem fälschlich republik. Ten-

denzen imputirt werden, ähnlich wie die preuß. Feudalen die Reformen von 1810 ff., 1848 ff. auch als „Untergang der Monarchie" verläumdeten).

Die englischen Feudalen[6]) sind wirklich außerordentlich gütig! Sie wollen unsere auswandernden Landsleute als mittelalterliche Hörige, damned niggers und Kulis mißbrauchen, sie machen indeß die Rechnung ohne den Wirth (vgl. schon Bluntschli in seinem Staatswört. Bd. III 1858 S. 319, 320). Durch Güterreductionen nach Art Karl's XI. von Schweden, oder durch Expropriationen und directe Verkäufe an deutsche und andere Bauern kann man die ungesetzliche Wucherintrigue leicht zu nichte machen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 326, 327, II S. 130 ff., Bd. IV S. 15, 18.
[2]) Vgl. z. B. den Newyorker Publicisten K. Knortz im „Pittsburger Sonntagsblatt" vom 2. Sept. 1883.
[3]) Vgl. Walcker, Ursachen S. 149.
[4]) A. a. O.
[5]) Vgl. oben Bd. II S. 120, 164.
[6]) Vgl. auch oben Bd. II S. 83.

§ 12. Von der Staatsforsten- und Staatsfabriken-Frage ist bereits oben[1]) die Rede gewesen, desgl. vom Staatsbergbau,[2]) von Staatseisenbahnen,[3]) vom Post- und Telegraphenwesen.[4]) Auch in den letzten Jahren hat die Staats-, bezw. Reichs-Bahn-Idee in England,[5]) in der Schweiz,[6]) im Deutschen Reiche 2c. Fortschritte gemacht. In der Kaufmannschaft Liverpools ist die Staatsbahnidee seit lange heimisch.[7]) Dabei ist zu beachten, daß der Werth der Ein- und Ausfuhr 1882 in London 201, in Liverpool dagegen 203 Mill. Pf. St. betrug.[8])

[1]) Vgl. Bd. II S. 335, Bd. I S. 509 unter „Staatsetabl.", Bd. III S. 307 unter „Staatsfabriken" und „Versuchsanstalten" und die interessanten Notizen über die Meißener Porcellanmanufactur in S. J. 1881 S. 936 ff.
[2]) Vgl. oben Bd. I § 57, III § 6.
[3]) Vgl. Bd. I S. 507, 509 unter „Reichs-Eisenb.", „Staatsbahnen".
[4]) Vgl. oben Bd. I S. 506, 507, 510.
[5] u. [6]) Vgl. G. Cohn, Die engl. Eisenbahnpolitik in den letzten 10 Jahren (1873—83) 1883 S. 178 ff.
[7]) Cohn S. 20.
[8]) Vgl. die neue, entschieden freihändlerisch-secessionistische von Th. Barth redigirte Wochenschrift „Die Nation" 1883 Nr. 1 S. 13.

Viertes Buch.

Die Gebühren.[1])

§ 13. Die Gebühren werden von manchen Schriftstellern zu den indirecten Steuern gerechnet, weil manche Gebühren in Bezug auf eine Aeußerlichkeit, nämlich die Art ihrer Erhebung, an die indirecten Steuern erinnern. Diese Classification ist nicht logisch, die Gebühren haben in der Regel mit einem Verbrauch von Zucker, Tabak ꝛc. nichts zu thun. Der Sprachgebrauch hat dagegen ein Recht, von Justiz- und anderen Staatsgebühren sowie von Gebühren eines Arztes, Zahnarztes, Advocaten, oder Zeugen zu sprechen. Ein Kaufschilling für Holz, oder Kohlen, die der Staat aus seinen Forsten und Bergwerken, oder ein privater Concurrent des Staates verkauft, eine Gebühr für die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift und die Gebühren der „liberalen Professionen", der Dienstmänner ꝛc. haben in der That etwas Verwandtes. Man wende nicht ein, daß nur der Staat und seine Localverbände das Recht haben, noch einen Steuerzuschlag zur Gebühr zu erheben. Aehnliches kommt auch mißbräuchlicher Weise bei Privaten vor. Geheimmittel-Schwindler lassen sich ihre Arzneien mit dem Vielfachen, z. B. 10fachen, des Werthes bezahlen, für den die Mittel in jeder Apotheke zu haben sind, und auch solide, nicht zu Reclamen greifende Modeärzte erheben höhere Honorare als ebenso tüchtige, aber nicht in die Mode gekommene Collegen. Die Besteuerung des Publicums zu Gunsten der Schutzzoll-Millionäre[2]) ist ferner nur unter wesentlichster Mitwirkung des Staates möglich.

Kurz, Gebühren im eigentlichen oder engeren Sinne des Wortes sind Abgaben, welche für die Benutzung irgendwelcher Anstalten des Staates, oder seiner Localverbände gezahlt werden. Der Reinertrag der Gebühren kann dabei den Selbstkosten des Staates ꝛc. gleichkommen, hinter ihnen zurückbleiben, oder sie sogar übersteigen. (Vgl. oben Bd. I § 73.) Auch die Wechselstempelsteuern und die Abgaben von Immobilienverkäufen werden zu den Gebühren im uneigentlichen oder weiteren Sinne des Wortes gerechnet. Diese Steuern sind indeß meines Erachtens richtiger als Zusätze zu den

Einkommen-, Vermögen- u. Capitalsteuern zu betrachten u. bei der Lehre von den Schatzungen (den s. g. directen Steuern) zu erörtern.

Gebühren aus der Criminalrechtspflege sind nur dann zu billigen, wenn der Schuldige ein reicher Gründer, oder sonst reich, oder wohlhabend ist. Bei armen Verbrechern trifft man dagegen die unschuldige Familie u. beraubt den entlassenen Verbrecher seiner ohnedies geringen Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen. Schon die letztgenannte Rücksicht rechtfertigt auch Entschädigungen für unschuldig Verurtheilte, oder Verhaftete.

Bentham und F. v. Holtzendorff verlangen mit Recht, daß Geldstrafen in Quoten des Einkommens bestehen sollen. Letzterer empfiehlt auch die in Frankreich u. Preußen eingeführten Arbeitsstrafen (Quasifrohnden) für Forstfrevler ꝛc.[3]) Ohne Rücksicht auf das Einkommen bemessene Geldstrafen wurden schon von jenem alten Römer persiflirt, der jedem Vorübergehenden eine Ohrfeige gab und durch einen nachfolgenden Sclaven gleich eine Geldbuße auszahlen ließ.

Die Gebühren der Civilrechtspflege müssen niedrig sein, nur den kleinsten Theil der Selbstkosten decken, weil sie sonst auf eine thatsächliche Rechtsverweigerung für die ärmeren Classen und geringere Streitsummen hinauslaufen. In England, Frankreich ꝛc. sind sie viel zu hoch, seit 1879 auch im Deutschen Reiche.[4])

Auch auf der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen zu hohe Gebühren vor. In Frankreich werden z. B. die so nothwendigen Verkoppelungen durch hohe Gebühren fast ganz verhindert.[5]) Wenn der Staat alle Verkoppelungsgebühren abschafft, so macht er wegen der enorm steigenden Production und Steuerfähigkeit noch ein sehr gutes Geschäft.[6])

Von Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Tarifen und vom Schlagschatz ist bereits oben Bd. I die Rede gewesen.

[1]) Vgl. Wagner Bd. V u. VI, S. H. Bd. II S. 79 ff., 385 ff., R. Friedberg's interessante, dogmengeschichtlich-kritische Abh. Zur Theorie der Stempelsteuern in H. J. 1878 Bd. 31, seine unten angef. Arbeiten über die Börsensteuer u. Walcker Selbstverw. S. 14 ff.
[2]) Vgl. oben Bd. II S. 192, III S. 195, 198.
[3]) Vgl. das D. S. X 311—314.
[4]) Vgl. Richter's Staatslex. Art. Gerichtskosten.
[5]) Vgl. H. v. Treitschke Aufsätze Bd. III S. 350.
[6]) Vgl. oben Bd. II S. 49.

Fünftes Buch.

Die Steuern im Allgemeinen. Die Schatzungen (die s. g. directen Steuern).

§ 14. Steuern sind Abgaben, welche dem Staate, oder einem Localverbande Desselben nicht auf Grund einer speciellen Leistung dieser Verbände, sondern auf Grund der allgemeinen Bürger-, oder Quasibürgerpflicht gezahlt werden. Auch Ausländer werden in der Regel zu Staats- und Communalsteuern herangezogen u. zwar nicht blos, wenn sie inländische Grundbesitzer, oder Gewerbetreibende sind, sondern auch wenn sie als Rentiers länger als 1—2 Jahre im Lande leben.

Die oben gegebene Begründung der Steuerpflicht pflegt als staatsrechtliche oder absolute den s. g. relativen oder, wie man auch sagen könnte, ökonomischen Steuertheorien gegenübergestellt zu werden. Ihre Bedeutung darf weder unterschätzt noch überschätzt werden. Gegen die Unterschätzung der absoluten Theorie ist daran zu erinnern, daß nur sie eine ausreichende Rechtfertigung einer Steuer, oder Steuererhöhung liefert, die von einer tüchtigen, populären Regierung in bestem Glauben, aber mit schlechtem Erfolge zu einem berechtigten Staatszwecke erhoben wird. Andererseits darf man die absolute Theorie auch nicht überschätzen: schon die angeführten Steuerzahlungen von Ausländern zeigen, daß die Bürgerpflicht allein nicht als Basis der Steuertheorie genügt, und auch Inländer pflegen froh zu sein, wenn ein schlecht regierter, keine gebührenden Gegenleistungen für die Steuern aufweisender Staat, ein Staat wie Polen, der Kirchenstaat, oder die Türkei, zusammenbricht. Die verschiedenen relativen Theorien haben das Gemeinsame, daß sie sämmtlich in dieser, oder jener Weise untersuchen wollen, ob der Steuerzahler mit seiner Steuerzahlung so zu sagen ein gutes Geschäft macht, oder nicht, d. h. die Steuer unter dem Gesichtspuncte einer Gebühr betrachten, die Leistungen der Steuerzahler und die Gegenleistungen des Staates gegeneinander abwägen. Am rohesten ist die Frage, ob der subjective Genuß, den der Steuerzahler

von den Staatsleistungen hat, durch das Opfer der Steuerzahlung aufgewogen wird, oder nicht; denn auch unter sonst gleichen Umständen sind jene Empfindungen sehr verschieden. De gustibus non est disputandum. Rationeller ist die Frage, ob der Staat wahrhaft ökonomisch wirthschaftet, ob seine Leistungen objectiv ein genügendes Aequivalent für die Steuern und sonstigen Leistungen der Bürger sind. Auch der alte Vergleich der Steuern mit Versicherungsgebühren ist, mit einem Körnlein Salz verstanden, berechtigt, man darf ihn indeß nicht übertreiben. Man kann wohl sagen: dulce et decorum est pro patria mori, oder „Deutschland, Deutschland über Alles", aber man kann Aehnliches nicht von einer Versicherungsgesellschaft, oder selbst einer staatlichen Versicherungsanstalt sagen. Man darf ferner nicht übersehen, daß wir nicht auf Robinsoninseln leben, daß auch der genialste, fleißigste und erfolgreichste Mensch dem Staate, überhaupt der Vor- und Mitwelt, der gesammten Culturarbeit der Menschheit unendlich mehr verdankt, als er seinerseits leisten kann, und daß viele hochverdiente, bahnbrechende Männer mit Undank, mit Verfolgungen, mit dem Märtyrer- oder Heldentode belohnt worden sind.[1])

[1]) Vgl. Goethe in W. Meister's Lehrj. Buch VIII Cap. 2, Schiller's Rede über den Begriff der Universalgeschichte, Walcker, Selbstverw. S. 1 ff., Dens. Aussprüche der Classiker S. 119, 120, 144.

§ 15. Die berühmten vier Steuerregeln von A. Smith[1]) fordern Folgendes:

1) Die Unterthanen sollen im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit (abilities), zu ihrem Einkommen besteuert werden. In dieser s. g. Regel der Gleichmäßigkeit liegt mittelbar auch die Forderung der allgemeinen Steuerpflicht, der Verwerfung von Steuerprivilegien.

2) Die Zeit, die Art u. der Betrag der Steuerzahlung sollen bestimmt sein.

3) Die Steuern sollen in der bequemsten Zeit und Art erhoben werden.

4) Die Erhebungskosten sollen möglichst gering sein.

Man muß scheinbare u. wirkliche Steuerprivilegien[2]) unterscheiden. Zu den Fällen der ersten Art rechnet man gewöhnlich die Steuerfreiheit der Ritter, indem man ihre militärischen Lehnsdienste als ein genügendes Aequivalent für die Nutznießung

ihrer Lehnsgüter ansieht; es ist indeß sehr fraglich, ob diese Rechnung richtig ist: schon im Mittelalter kommen Steuern, wenn auch außerordentliche, „freiwillige" Steuern der Ritterschaft vor,[3]) und diese „Freiwilligkeit" enthielt wohl nicht viel weniger Zwang, als die heutige Wehrpflicht der „Freiwilligen". Vollends nach dem Aufhören der Ritterdienste wurde die Steuerfreiheit der Ritterschaft ein unzweifelhaft ungerechtes Privilegium. Wenn Wagner Dasselbe irgendwo im VI. Bande seines Lehrbuchs damit vertheidigen will, daß das Privilegium der Rechtsanschauung des ständischen Staates entsprochen habe, so ist Das ein Fehl-, oder Trugschluß, mit dem man auch das Raubritterthum rechtfertigen könnte, ein Cirkel im Beweise, der an die bekannte Stelle im Malade imaginaire erinnert, in welcher es heißt, das Opium wirke einschläfernd, weil es eine einschläfernde Kraft habe. Bodinus, Sonnenfels u. A. bekämpften jene Ungerechtigkeit schon im 16. und 18. Jahrh., wie auch Wagner selbst[4]) hervorhebt.

G. Cohn[5]) geht indeß nach der anderen Seite zu weit, wenn er die im deutschen Reichstagsabschiede von 1543 vorkommenden Worte, Niemand solle steuerfrei sein, allzu strict, allzu modern interpretirt. Dieser Grundsatz bezog sich wahrscheinlich nur[6]) auf den niederen Adel u. städtische regierende Patricier, aber schwerlich auf die Fürsten und den hohen Adel (die heute s. g. Standesherren).

Es ist falsch, Beamte und Militärs unzureichend zu besolden und ihnen dafür Steuerprivilegien zu geben, auch sie müssen sich als Staatsbürger fühlen, und überdies wechselt die Steuer bei gleichbleibender Besoldung. Die Communalsteuer-Freiheit steinreicher preuß. Offiziere ist eine große Ungerechtigkeit.[7]) Auch die Grundstücke u. Gebäude des Staates, z. B. des Deutschen Reiches, dürfen nicht[8]) communalsteuerfrei sein, weil der Staat einzelnen Gemeinden durch Militär- u. Marineetablissements, Eisenbahnwerkstätten, Berg- u. Hüttenwerkegroße Kosten verursachen, z. B. die Wege sehr abnutzen u. die Armen- u. Schullast sehr steigern kann. Die Classensteuer- u. Porto-Freiheit der preuß. Soldaten ist dagegen wegen ihrer ungenügenden Besoldung vorläufig beizubehalten. Auch sonstiges Staatseigenthum muß Local- u. Staatssteuern zahlen, weil es ungleich über das Land vertheilt ist, weil seine Steuerfreiheit zu Fehl- u. Trugschlüssen über die Rentabilität von Domänen, Tabaksfabriken rc. des Staates führen könnte, und weil die privaten Concurrenten des Staates Steuern zahlen.

In vielen constitutionellen Staaten dürfte noch eine völlige, oder theilweise Steuer- u. Portofreiheit des Fürsten u. der Glieder der Dynastie bestehen. Dies Privilegium wird von Rau (§ 263a) u. A. mit Recht verworfen. Es ist historisch aus der Domänenwirthschaft des Patrimonialstaates zu erklären, aber im geldwirthschaftlichen Rechtsstaate zu einem Anachronismus geworden, dessen Beseitigung sehr räthlich ist:

1) Das Privilegium macht auf die öffentliche Meinung, auch auf loyale Conservative u. Liberale, keinen guten Eindruck u. kann von Radicalen und Socialisten zu antimonarchischen Zwecken sehr ausgebeutet werden. Eine Erhöhung einer durch die Geldentwerthung zu niedrig gewordenen Civilliste läßt sich sehr wohl rechtfertigen, aber nicht jenes Privilegium. Ist der Fürst doch nach dem schönen Worte Friedrich's d. G. le premier serviteur de l'état, und setzen doch Fürsten und Prinzen im Kriege und beim Besuche von Epidemiehospitälern selbst ihr Leben auf's Spiel. „Justitia fundamentum regnorum." „Der Herr muß vorauf." „Noblesse oblige."

2) Jenes Privilegium verführt Standesherren u. andere reiche Leute zum Streben nach Steuer-Privilegien oder gar Defraudationen.

3) Bereits im ancien régime zahlten die Privatgüter des Königs von Frankreich Steuern. Die Königin von England zahlt die Einkommensteuer (ausgenommen schedule C). Schon 1522/23 sollten nach einem Zollgesetzentwurfe des Deutschen Reichstages alle persönlichen Zollfreiheiten, auch die des Kaisers u. der Fürsten, fortfallen.[9]) In Vorderösterreich waren auch die landesherrlichen Kammergüter nach v. Justi[10]) schon im 18. Jahrh. (u. wohl früher) steuerpflichtig. 1677 ließ der Große Kurfürst sich, seine Gemahlin und seinen Hof behufs einer Kopfsteuer mit besteuern.[11]) In Württemberg sind die Glieder des königlichen Hauses nach dem Capitalsteuergesetze von 1852 für ihre Apanagen steuerpflichtig. Der deutsche Kaiser bezahlte 1880 nach Zeitungsnachrichten als Gutsherr von Babelsberg bei Potsdam 1361 M. 96 Pf. Steuern, oder incl. der Steuern der Dienerschaft 1556 M. 36 Pf. Am 3. Nov. 1876 theilte der österreich. Finanzminister dem Parlamentsausschusse für die Steuerreform mit, daß der Kaiser ihn zur Erklärung ermächtigt habe, daß der Kaiser u. die Glieder des kaiserl. Hauses in Betreff

ihres Privatvermögens keine Steuerfreiheit beanspruchen würden. Erzherzog Albrecht zahlt für seine ungar. (u. wohl auch österreich.) Güter[12]) Steuern. In Rußland wurde die Heranziehung der kaiserlichen Apanagegüter zur Steuerzahlung schon 1866 ff. von den Provinzialvertretungen u. der Presse gefordert. Selbst der Kaiser von Japan befahl 1874,[13]) daß auf seinem Vermögen dieselben Abgaben haften sollen, wie auf dem des Volkes, so daß er ca. 25,000 Dollar zu zahlen hat.

Trotzdem bestehen die Steuerprivilegien der deutschen (und wohl auch österr.-ungar.) Standesherren großentheils, um nicht zu sagen größtentheils noch fort.[14]) Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit. Helferich[15]) scheint Dieselbe zu billigen (!).

Latifundien haben unter Anderem auch den Nachtheil, daß sie ihre Besitzer in vielen Beziehungen u. in vielen Ländern thatsächlich über das Straf- u. Steuergesetz, überhaupt über das Gesetz stellen, wie sogar Roscher[16]) zugiebt. Hinsichtlich des ersten Punctes ist an straffreie Magnaten-Gründer verschiedener Länder zu erinnern, und auch für den zweiten Punct fehlt es nicht an Beispielen. Die aus Schlesien ꝛc. kommenden Klagen über zu niedrige Einschätzungen von Magnaten dürften nur zu begründet sein.[17]) Ja, § 7 des preuß. Gebäudesteuergesetzes von 1861 und § 55—57 der Veranlagungsgrundsätze schreiben sogar vor, daß das Schloß eines Rittergutsbesitzers (auch wenn es den Werth von Millionen hat) niemals höher als zu 2250 M. Nutzungswerth, d. h. 60 M. Jahressteuer, eingeschätzt werden darf, während der Inhaber eines solchen Palais in der Stadt vielleicht 8000 M., oder mehr Jahressteuer zahlen muß.

Noch schlimmer scheint es in Oesterreich zu stehen, wo man in den 1880er Jahren darüber klagte, daß arme deutsche Bauern der Alpenländer zu Gunsten feudalultramontaner galizischer u. böhmischer Magnaten und Junker mit Steuern überbürdet wurden. In einer Wiener Corresp. der „Tribüne“ Nr. 117 vom 1. April 1881 heißt es (nach einem Hinweise auf die von Lasker 1881 als „aristokratisch“ bezeichnete Steuerpolitik des Fürsten Bismarck):

„Nicht blos ein Land wird hier gegenüber einem andern bevorzugt, sondern auch ein Kreis gegenüber einem andern, ja ein Stadtbezirk gegenüber einem andern, je nachdem der feudale und klösterliche Besitz vorwiegt. Man hat ausgerechnet, daß von den 2,600,000 Gulden, um welche Böhmen entlastet wird, mindestens 260,000 Gulden auf den böhmischen Hochadel fallen. Ein hiesiges liberales Blatt bemerkt: „Indem jene Theile von Böhmen, in denen der kleinere Grundbesitz vorwiegt, wie im Egerer Kreis, viel weniger entlastet worden sind, d. h. mit einem viel geringeren als dem Durchschnittsbetrage an der Entlastung participiren, so fällt auf andere Theile von Böhmen, wie auf den Budweiser Kreis, ein viel größerer Entlastungsbetrag, als der Durchschnittsbetrag. Das heißt also: die großen Grundbesitzer, die Latifundienbesitzer in Böhmen, ziehen einen viel größeren Gewinn aus der Entlastung als die kleineren und kleinen Grundbesitzer. Im Budweiser Kreise aber liegen beispielsweise die fürstlich Schwarzenberg'schen Latifundien.[18]) Der Hochadel, verfassungstreu, oder feudal, der in Böhmen begütert ist, hat sein Geschäft gemacht und bei diesem Geschäfte haben ihm ebenso gut die bürgerlichen Deutschen als die bürgerlichen Czechen geholfen.“

1) A. a. O. Buch V Cap. 2 Abtheilung 2, vgl. auch Wagner VI S. 220, 228, 229, 255, 571.

2) Vgl. Walcker, Selbstverw. S. 105 ff., Deus. Sociale Frage S. 154 ff.

3) Vgl. Wagner VI S. 216.

4) S. 304. Vgl. auch Schmoller in Hol. J. 1877 S. 49, 59, Sering, Gesch. der Eisenzölle 1882 S. 4.

5) In H. J. Bd. 35 S. 215.

6) Vgl. Gneist, Preuß. Finanzreform S. 1 ff., Wagner VI S. 213, 214.

7) Vgl. oben Bd. II S. 329 u. die, übrigens nicht entschieden genug vorgehende Abh. von Brüning in S. J. 1883 über die Heranziehnng der Offiziere u. Beamten zu Gemeindesteuern. Vgl. auch Nasse in den S. d. V. f. S. Bd. 12 S. 294 ff.

8) Vgl. meine Abh. in W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 1876.

9) Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 98.

10) Staatswirthsch. 1. Aufl. 1785 I, 427.

11) Roscher a. a. O. S. 317.

12) Vgl. „Statist. Notizen“ ꝛc. Ungarisch-Altenburg, 1873.

13) Nach der Allg. Ztg. Nr. 112.

14) Vgl. Wagner VI S. 217, 305. Vgl. auch oben S. 15, 16.

15) In S. H. II S. 116.

16) Vgl. Storch bei Roscher I 16. Aufl. § 96 (§ 91 der früheren Aufl.) N. 2.

17) Vgl. Walcker Selbstverw. S. 149, 347, wo es 347 „Classensteuer“ statt „Chausseesteuer“ heißen muß.

18) Vgl. oben Bd. II S. 297, 298.

§ 16. Das Steuereinkommen der kirchlichen und politischen Gemeinden darf vom Staate natürlich nicht besteuert werden, das aus Grundbesitz und Capitalien fließende Einkommen der Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen, Schulen und Gemeinden muß dagegen vom Staate besteuert werden. Sogar im ultramontanen Frankreich wird die Todte Hand besteuert, wenn auch nicht genügend hoch besteuert, d. h. sie muß eine Abgabe dafür entrichten, daß bei ihr nicht, wie bei sterblichen Individuen, Besitzwechselabgaben vorkommen. Gewöhnlich pflegt man die betreff. Religionsgemeinschaften dem Staate gegenüberzustellen, Das ist indeß Sophistik: wenn der Staat den Grundbesitz u. die Capitalien reicher

katholischer, protestantischer, jüdischer ꝛc. Religionsgemeinden ungerechter Weise steuerfrei läßt, so muß er unter sonst gleichen Umständen arme Katholiken, Protestanten, Juden ꝛc., kurz Confessionsgenossen anderer Gemeinden, ja derselben Gemeinden durch indirecte und directe Steuern um so höher belasten. Ganz Aehnliches gilt von Stiftungen (man denke an die Sinecuren der preuß. protestant. Domstifter, reiche Familienstiftungen, reiche Hospitäler mit stehlenden Oekonomen ꝛc.) u. von politischen Gemeinden. In Unterfranken und Westfalen giebt es einzelne Gemeinden, die nicht nur keine Steuern erheben, sondern ihren Bürgern noch jährlich aus dem Ertrage der communalen Thongruben u. Wälder so u. so viel Dividende zahlen. Eine Großstadt mit einer guten Wasserleitung u. ziemlich hohen Communalsteuern (auch Armensteuern) erhielt um 1882 ein ausdrücklich zu Verschönerungszwecken bestimmtes Vermächtniß von ca. 240,000 M., für welches prächtige Brunnen ꝛc. hergestellt wurden. Dies Capital ist doch gewiß eminent steuerfähig! Sogar lucrative Gewerbsunternehmungen von Gemeinden, z. B. städtische Gasanstalten, sind nach richtiger Auffassung staatssteuerpflichtig.

Auch an dieser Stelle tritt die Nothwendigkeit hervor, daß der Staat unzweckmäßig gewordene, oder von Hause aus gewesene Stiftungszwecke angemessen reformirt und den etwaigen Sinecurenbesitz der Todten Hand einzieht.[1])

Die von manchen Nationalökonomen geforderte und wohl auch von verschiedenen Gesetzgebungen zugestandene Steuerfreiheit der Sparcassen-Einlagen ist ungerecht, eine staatssocialistische ungeheuerliche Bevormundung erwachsener Personen. Jemand kann auch ohne seine Schuld in Folge zufälliger Unglücksfälle am Sparen verhindert sein. Er kann z. B. krank sein, für Eltern, oder jüngere Geschwister zu sorgen haben, erwachsene Söhne im Kriege verloren haben u. s. w. In Oesterreich dürfen Sparcassen-Einlagen bis zum Betrage von 1000 Gulden von Gläubigern nicht angegriffen werden, was natürlich zu Betrügereien benutzt wird.

Die Behauptung J. S. Mill's, Wolowski's, Pfeiffer's u. A., daß die Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung sei und das Capitalisiren hindere, beruht auf Begriffsverwirrung; denn sie trifft nur die Zinsen des ersparten Capitals und auch diese meist nicht vollständig. A. Schulz sagt mit Recht, Pfeiffer müßte consequenter Weise die Steuerfreiheit jedes Capitals verlangen, weil jedes Capital

einmal Einkommen gewesen ist. Die landläufige Forderung, nur das Einkommen, nicht das Capital zu besteuern, ist ein Nonsense: sogar zahlreiche arme Arbeiter haben die Wahl, ob sie z. B. 10 Mark vertrinken, verrauchen, in einer Sparcasse, oder zu der besseren Ernährung und Bildung ihrer Kinder oder zu einem beliebigen anderen Zwecke anlegen wollen. Jene Forderung will sagen, daß der Vermögensstamm geschont werden soll, und auch dieser Satz ist nur bedingt richtig. In kritischen Zeiten eines lebensfähigen Staates (man denke an Preußen 1813) können vorübergehend auch höhere Steuern nöthig sein, und große staatliche und communale Verbesserungen können vielleicht unter Umständen sehr hohe, sich aber bald vorzüglich bezahlt machende Steuern nöthig machen.

Eine wirkliche Steuerfreiheit der kleinen Leute wäre nur in einem Staate möglich, in dem Lebensmittel, Bier, Zucker, Branntwein, Tabak, Kleiderstoffe ꝛc. von keinerlei indirecten Steuern, oder Zöllen getroffen würden. Einen solchen Staat hat es indeß nie und nirgends gegeben, obgleich England und einige Cantone der Schweiz[2]) eine gewisse Annäherung an diesen Zustand zeigen. Wenn man von der Steuerfreiheit der kleinen Leute spricht, so meint man gewöhnlich die Frage, ob diese Leute, die von indirecten Steuern, wohl gar von Steuern auf Korn u. Fleisch, bereits stark getroffen werden, auch noch directe Steuern zahlen sollen, oder nicht. Bei der Classensteuer-Frage komme ich auf diesen Gegenstand zurück. Gegen die Forderung eines s. g. steuerfreien Existenzminimums[3]) ist zu bemerken, daß Steuerbefreiungen der ärmeren Classen bei indirecten Steuern und Zöllen nicht möglich sind, und daß die Erhaltung des Staates durch Steuern auch zum Existenzminimum des Individuums gehört. Grade die ärmeren Classen haben den Staat noch viel mehr nöthig, als die wohlhabenderen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 55, II S. 335.
[2]) Vgl. S. H. II S. 141.
[3]) Vgl. Schmoller in der T. Z. 1863 passim, Wagner VI S. 308, 555.

§ 17. Die Frage der Ueberwälzung der Steuern[1]) gehört zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen der Finanzwiss., die beinahe mit Sokrates sagen kann: „Ich weiß, daß ich nichts weiß." Fast Jeder, der von einer directen, oder indirecten Steuer, oder einer Gebühr getroffen wird, sucht die Last fortzuwälzen, und seine

Gegner im Preiskampfe suchen sie zurückzuwälzen. Wer dabei ganz, oder theilweise Sieger bleibt, hängt von zahlreichen Factoren, von der ökonomischen und politischen Machtstellung der Betreffenden, vom Stande der Technik, vom Ueberwiegen des Angebots und der Nachfrage und von Conjuncturen ab.

[1]) Vgl. Wagner VI S. 259 ff, 269 ff, 517 ff, 527 ff; Prince-Smith in F. V. 1866 H. 1; S. H. II S. 660; Walcker, Selbstv. S. 94, 95; Kaizl, Die Lehre von der U. der Steuern 1882; G. v. Falck, Kritische Rückblicke 2c., Dorpat, 1882 u. über die U. des baier. Malzaufschlages Schanz in S. J. 1882.

§ 18. Die Physiokraten[1]) empfahlen die Grundsteuer als einzige Steuer, und einige, meist radicale Schriftsteller empfehlen die Einkommensteuer, mitunter auch die Vermögensteuer, als einzige Steuer. Die physiokratische Forderung ist ganz ungerecht, weil auch die Gewerbe- und Handeltreibenden, Rentiers und Beamten ein Einkommen beziehen, und auch die radicale Forderung ist, namentlich für Großstaaten, in der Regel nicht durchführbar. Wir finden daher fast überall in den heutigen Culturstaaten s. g. Steuersysteme,[2]) d. h. eine mehr, oder minder unsystematische, widerspruchsvolle und lückenhafte Mehrheit von directen und indirecten Steuern. Die gewöhnlich s. g. directen und indirecten Steuern sind richtiger als Schatzungen, als Steuern von einem Besitz, oder Einkommen, und als Verbrauch- oder Aufwandsteuern zu bezeichnen; denn es giebt auch direct erhobene Aufwandsteuern auf Diener, Equipagen, Wappen und Hunde und indirect erhobene Schatzungen, z. B. Capitalsteuern, die beim Schuldner erhoben werden, aber von ihm dem Gläubiger in Rechnung gebracht werden sollen. Die Vermögensteuer, die Erbschaftssteuer, die Capitalzinssteuer und die von L. v. Stein u. A. s. g. Verkehrsteuern (d. h. die Wechselstempelsteuern, die Besitzwechselsteuern des Grundbesitzes 2c.) können m. E. als Capitalsteuern den Ertrag- u. Einkommensteuern gegenübergestellt werden. Die Ertragsteuern, die Grund-, Haus-, Gewerbe- u. Capitalsteuer, halten sich objectiv an gewisse Steuerquellen, die vielleicht mehreren Personen gemeinschaftlich gehören und berücksichtigen die an den betr. Landgütern 2c. haftenden Schulden gar nicht, oder in seltenen Fällen. Die Einkommensteuern halten sich dagegen subjectiv an das Einkommen physischer, oder juristischer Personen und berücksichtigen immer, oder fast immer die Schulden. Die Begriffe Realsteuern und Ertragsteuern,

Personalsteuern und Einkommensteuern sind synonym, aber nicht identisch. Rohe Flächenraumsteuern, z. B. die russ. Dessätinensteuer, berücksichtigen den Roh- und Reinertrag nicht, und eine gleiche Kopfsteuer ist wohl eine Personal-, aber keine Einkommensteuer.

Die Begriffe Repartitionssteuer und contingentirte Steuer sind nicht identisch, wie Helferich fälschlich behauptet.[3]) Im Begriffe einer Repartitionssteuer liegt nur, daß der Staat den Sollertrag Derselben im Voraus für das ganze Staatsgebiet festsetzt, und daß dieser Betrag dann in dieser, oder jener Weise auf die Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Landgüter und Personen vertheilt wird. Der Gesammtbetrag der Steuern kann dagegen von Jahr zu Jahr je nach dem Staatsbedarf schwanken, bald höher, bald niedriger sein. Bei der Contingentirung einer Steuer verzichtet der Staat dagegen so zu sagen auf ewige Zeiten darauf, aus der betreff. Grundsteuer, Classensteuer 2c. einen höheren Ertrag zu ziehen, als den einmal festgesetzten, der übrigens, gleich, oder ähnlich wie bei Repartitionssteuern, auf die verschiedenen Provinzen 2c. weiter vertheilt wird. Bei einer Quotitätssteuer, namentlich einer neu eingeführten, weiß der Staat dagegen nicht, wieviel sie einbringen wird. Er sagt z. B., jedes Einkommen von mehr als 3000 M. soll 3 % Steuern zahlen. Alle Verbrauchsteuern sind Quotitätssteuern. In Preußen sind die Grundsteuer 1861 mit 10 Mill. Th., die Classensteuer 1873 mit 14 Mill. Th. contingentirt worden, die Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer sind dagegen Quotitätssteuern, und auch die Contingentirung der Classensteuer wurde 1883 aufgehoben.

Die Eintheilung in ordentliche u. außerordentliche Steuern ist mehr staatsrechtlicher, als finanzwiss. Natur. Auf höheren Culturstufen werden Naturalsteuern und die (orientalische 2c.) Verpachtung der Steuern immer mehr durch Geldsteuern und die eigene, staatliche Verwaltung der Steuern ersetzt. Die solidarische Steuerhaft der Gemeinden, z. B. der russ. Landgemeinden für die ehemalige russ. Kopfsteuer, wird auf höheren Culturstufen ebenfalls beseitigt, obgleich auch auf Diesen ein Zusammenwirken der Staats- und Communal-Steuerbehörden möglich und räthlich ist (vgl. unten über die Einkommensteuer). Steuersubjecte sind die steuerpflichtigen physischen, oder jurist. Personen, Steuerobjecte die steuerpflichtigen Landgüter, Gebäude, Fabriken,

Einkünfte, zollpflichtigen Waaren ꝛc. Steuereinheit ist das einzelne, nach Zahl, Maß, Gewicht, oder Geldwerth bestimmte Steuerobject. Steuerfuß oder Steuersatz ist der Steuerbetrag einer Steuereinheit, z. B. der und der Gewichts-, oder Werthzoll, der und der Procentsatz des Einkommens, die und die Gewerbesteuer von 1 Mahlgange einer Mühle. Ein Steuertarif ist ein Verzeichniß der Steuersätze einer Steuergattung (Zolltarife ꝛc.). Steuerkataster nennt man die Steuerbücher, namentlich die über die Grundsteuer und andere directe Steuern geführten. Das Wort Kataster (altfranzösisch capdastre) ist aus einer Zusammenziehung von capitationis oder capitum registrum entstanden. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne Steuerobject. Pauschsummen oder Aversen kommen hauptsächlich auf dem Gebiete der indirecten Steuern vor, d. h. die steuerpflichtigen Fleischer, Bierbrauer ꝛc. zahlen der Einfachheit halber die von ihrer Gewerbesteuer wohl zu unterscheidende Accise auf Fleisch ꝛc. nicht jedes Mal, sondern nach einer ungefähren Schätzung ihrer Production ein Mal jährlich. Auch Hamburg und Bremen zahlen dem Reiche für ihre Freihafenstellung Zollaversen. Acciseaversen sind im Allgemeinen verwerflich.[4])

Rückstände der directen Steuern werden auf niederen Culturstufen, ja noch heute in Frankreich durch eine Art Strafeinquartierung eingetrieben, in Deutschland durch Pfändungen und Zwangsverkäufe, bei denen der Pflichtige meist zu Gunsten von Händlern mehr verliert, als der Staat gewinnt. Tantièmen und Denunciantengebühren der Steuerbeamten, bezw. jedes Angebers spornen den Eifer an, führen aber auch zu Mißbräuchen.

1) Vgl. unten Bd. V.
2) Vgl. Wagner VI S. 139 ff, 387 ff.
3) In S. H. II S. 137, 138.
4) Vgl. Wagner VI S. 651 ff.

§ 19. Die Grundsteuer[1]) ist nur auf den untersten Culturstufen u. auch hier wohl nicht immer eine Steuer auf den Flächenraum landwirthschaftlich benutzter Grundstücke (vgl. oben S. 35). Mit dem Fortschreiten der Cultur kommt es zu Rohertrags- u. später auch Reinertrags-Grundsteuern, eine Besteuerung der Grundrente im Ricardo'schen Sinne hat indeß kaum eine Gesetzgebung versucht,[2]) obgleich Pfeiffer eine Besteuerung desselben verlangt, und obgleich J. S. Mill u. A. sogar zu einer Confiscation jener Grundrente neigen, welche sie mit den Monopolrenten fideicommissarisch gebundener englischer Latifundien verwechseln. Da kein Mensch die Ricardo'sche Grundrente berechnen kann, so kann man sie auch nicht besteuern, oder confisciren.

Man unterscheidet Parcellar- u. Gutskataster, Ertrags- u. Werthkataster, Abschätzungs- u. Einschätzungskataster. Auch beim Werthkataster will man den Reinertrag ermitteln, wenn auch indirect auf Grund der Kauf- und Pachtpreise. Unter der Einschätzung eines Grundstücks versteht man die Einreihung desselben in eine Bonitäts- und Steuerclasse, unter der Abschätzung eine so zu sagen aphoristische Ertragsbestimmung.

Die controverse Frage, ob die s. g. Grundsteuern als wirkliche Steuern, oder als Reallasten zu betrachten sind, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur für bestimmte Länder u. Zeiten entscheiden.[3]) Ueberdies giebt es zahlreiche Zwischenstufen zwischen reinen Grundsteuern und ehemaligen, thatsächlich, wenn auch nicht formell zu reinen Reallasten entarteten Grundsteuern. Je häufiger neue Einschätzungen erfolgen und je mehr die Steuerbeträge wechseln, desto mehr tritt der Steuercharakter hervor, und umgekehrt. Auch bei sinkendem Geldwerthe kann eine Grundsteuer reallastartig ausarten, indem die Gutskäufer den capitalisirten Betrag des heutigen Realwerthes (nicht Nominalwerthes) der Steuer von dem gebotenen Kaufschillinge abziehen. Trotz einer neu eingeführten Grundsteuer kann der Werth eines Gutes natürlich aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen, wegen des Steigens der Bevölkerung und der Nachfrage nach landwirthsch. Erzeugnissen, wegen landwirthsch. Verbesserungen ꝛc., bedeutend steigen.

In England sind dreierlei Grundsteuern, bezw. Quasigrundsteuern wohl zu unterscheiden: 1) Die mittelalterliche Grundsteuer (land tax), welche 1693 neu umgelegt, 1798 für ablöslich erklärt wurde und großentheils schon abgelöst ist. 2) Die localen Quasigrundsteuern, insbesondere die Armensteuer, welche vom Nutznießer (occupier, d. h. vom selbstnutzenden Eigenthümer, vom Pächter, oder Miether) erhoben werden. 3) Die neue Staats-Grundsteuer, welche die schedule A der Einkommensteuer bildet, als die „eigene Steuer des Grundeigenthümers" bezeichnet, vom Pächter ausgelegt und vom Pachtzinse abgezogen wird. Die unter

2) und 3) genannten Grundsteuern werden nach den Pachtpreisen umgelegt, während man sich in den V. Staaten an die Kaufpreise (richtiger: Verkaufspreise) hält. Man erreicht so in England und Amerika ohne kostspielige, schwerfällige, dem Gewebe der Penelope gleichende bureaukratische Kataster viel bessere Resultate als in Frankreich, Preußen, Oesterreich ꝛc., indem man die Einschätzung einer orts- und personalkundigen Einschätzungscommission überträgt. Für dies Verfahren sind Kries,[4]) Gneist,[5]) M. Wirth u. A. Auch der von Wagner[6]) gegen Rau mit Recht vertheidigte Werthkataster Badens, Nassaus u. Tirols beruht auf einer ganz ähnlichen Idee. In Frankreich wurde die Katastrirung 1802 begonnen und rückte so langsam vorwärts, daß der Kataster zu einer Reallast ausartete. In Mailand wurden schon unter Maria Theresia Katasterarbeiten vorgenommen, auch auf russ. Domänen im 19. Jahrh. u. s. w. In Preußen[7]) wurden durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 die Grundsteuer-Privilegien aufgehoben und zwar gegen eine „Entschädigung", welche das 20-, oder 13⅓fache der Mehrbelastung betrug, je nachdem die Privilegien auf einem privatrechtlichen Titel beruhten, oder nicht beruhten. Die Steuerfreiheit der Standesherren wurde im § 4 des Gesetzes im Widerspruch mit Artikel 4 der preuß. Verfassung beibehalten (!!). Die „Kreuzzeitung" u. die Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Faucher waren gegen die ganze „Reform". In der That wäre es wohl besser gewesen, die alten Grundsteuern als längst vom Verkehr discontirte Reallasten zu behandeln und ohne Rücksicht auf dieselben eine neue Grundsteuer einzuführen.

Für die Ueberweisung eines Theiles der preuß. Grund- und Gebäudesteuer an die Communen wird das Interesse der Decentralisation, der Selbstverwaltung, angeführt; dagegen führt man an, daß 17,000 Gutsbezirke eine eigene Gemeinde bilden, daß also die Ueberweisung in diesen Fällen ein ungerechtes Geschenk an die betreff. Gutsbesitzer wäre.[8]) Auch hervorragende Liberale sind indeß der Ansicht, daß diese Ungerechtigkeit sich bei der Ueberweisung vermeiden ließe und plaidiren deshalb für eine Ueberweisung dieser, oder jener Art.[9])

Die Ablösung alter, reallastartiger Grundsteuern ist für den Staat vortheilhaft, wenn der Geldwerth, was sehr wahrscheinlich ist, weiter sinkt. Die einfache theilweise, oder gänzliche Aufhebung

solcher Grundsteuern ist dagegen ein ungerechtes Geschenk an steuerfähige reiche und nichtreiche Grundeigenthümer.[10]) Trotzdem sind solche Geschenke vorgekommen. In Altenburg wurde in den 1860er Jahren die Grundsteuer auf ⅗ u. in Sachsen 1878 auf 4/9 ihres bisherigen Betrages herabgesetzt. Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Gewerbe- u. Personalsteuer in beiden Staaten kann man Dies nicht rechtfertigen, denn diese Steuern hatten nichts Reallastartiges, und die sächsische Grundsteuer hatte seit länger als 100 Jahren in gleicher Höhe bestanden u. „wirkte wie eine Reallast".[11]) Ueberdies hatten die Besitzer steuerfreier sächsischer Grundstücke bei der Aufhebung ihrer Privilegien eine „Entschädigung" von 4 Mill. Th. erhalten.

Die Grundsteuern sind in den meisten Ländern mit Recht Repartitionssteuern. Auch hier ist das unten § 22 angeführte Repartitionssystem zu beachten.

Eine Ueberwälzung der Grundsteuer kann kaum irgendwann und irgendwo in der Welt vorgekommen sein, weil sie eine hermetische Abschließung des betreff. Landes, oder Ländchens gegen den Weltverkehr voraussetzen würde. Da die Preise der landwirthsch. Producte Deutschlands und anderer Länder durch den Weltverkehr bestimmt werden, so ist die vom Fürsten Bismarck aufgestellte Behauptung, daß die Grundsteuer die Preise der in Rede stehenden Producte steigere, gänzlich unhaltbar.[12])

[1]) Vgl. S. H. II 199 ff, 649, 650, Wagner VI S. 273, 277, Kries Vorschläge zur Regelung der G. in Preußen 1855 (auch für die allgemeine Theorie der G. wichtig), Dens. in der T. Z. 1858; M. Wirth N.-Oek. Bd. II; Pfeiffer in F. V. 1864 H. 4, Dens. Die Staatseinnahmen Bd. II; Walcker Selbstv. S. 125 ff, Soc. Frage S. 166 ff. Ueber Preußen Kries a. a. O., die oben S. 3 und S. 4 angef. Arbeiten von Gneist, Frh. v. Zedlitz, Birnbaum u. Fitger, Graf Wintzingerode's Beitrag zur G.-Frage (Preuß. Jahrb. Bd. 30 1870); Gneist's Art. G. in H. R., Richter's Staatslex. Art. G.; die bezüglichen Art. im D. S., R. W., R. H. u. Kleinen Bluntschli-Löning'schen Staatswört.; Engel in E. Z. 1866 u. 67; Mascher, Die G.-Regelung ꝛc. 1862; das große, oben Bd. II S. 269, 270 angef. Werk; Wagner VI S. 273, 277; H. A. 1879 S. 991. Ueber Thüringen Hildebrand in H. J. Bd. 13 1869, über Baiern Vocke in der T. Z. 1873 u. 74, über Oesterr. Kleinwächter in H. J. Bd. 13; über Frankreich R. v. Kaufmann Fin.; Pietzsch, Studien über Katasterfragen Straßb. 1878; über Livland H. v. Kahlen's Leipz. Diss. 1882 (das Blatt mit den Druckfehlerberichtigungen dieser interessanten Arbeit ist zu beachten), Schirren im Dorpater Tageblatt 1863, v. d. Brüggen's oben Bd. II S. 332 angef., auch besonders erschienene Abh.; über alle Culturstaaten Monny's oben Bd. II S. 124 angef. Werk. Lebedew's lesenswerthe, russ. geschriebene Diss. über die G. (Petersb. 1867) berücksichtigt auch die deutsche ꝛc. Literatur.

Die Frage einer relativen Steuerüberbürdung der Landwirthschaft behandeln: Birnbaum, Die Grundlagen der Bodentaxation rc. 1869, Ders. Kann eine Ueberbürdung rc. 1872, Ders. Wichtige Tagesfragen 1880. A. Held, Die Einkommensteuer S. 173, 319, 326, Leisewitz Die Landwirthschaft rc. 1872, Conrad in H. J. Bd. 21 1873 S. 227 ff und Bd. 34 1879 S. 208 ff, Fitger 1880 S. 10 ff (wo es „Kremp" statt „König" heißen muß), Ders. 1881 S. 19, Walcker Soc. Frage S. 166, 167, Schutzz. S. 42, 43, 154 ff. Vgl. auch den Art. Grundsteuer im oben Bd. II S. 2 angef. Thiel'schen u. Krafft'schen Landwirthsch. Conv. Lex., Lindwurms freihändl. Preisschrift: Reformansprüche der Landwirthschaft an die Zoll- u. Steuergesetzgebung 1873, Vogel Ansprüche des Landbaues auf Steuer- und Zollentlastung 1876. Selbst Wagner hebt Bd. VI S. 277, 489, 493 die gänzliche Unhaltbarkeit der Lassalle-Bismarck'schen Grundsteuer-Theorie hervor. Verschiedene im Sinne der Agrarier (oben Bd. II S. 4) gehaltene, über die angebliche Ueberbürdung klagende Broschüren sind bei Niendorf (Graf Behr) u. im Verlage der Sievert'schen „Deutsch. Landwirthsch. Ztg." in Berlin erschienen. Auch die Leisewitz'sche Schrift steht ungefähr auf diesem unwissenschaftlichen Standpuncte. Birnbaum u. Held suchen in objectiver Weise eine gewisse relative (nicht absolute) Ueberbürdung der Landwirthschaft nachzuweisen, treten indeß auch den Uebertreibungen der Agrarier entgegen. Birnbaum sagt z B. im Thiel'schen Landw. Conv. Lex. Bd. III S. 430: „Zur Zeit [1878] sind [in Preußen] die [Einkommensteuer-] Schätzungen auf dem Lande am ungenauesten und insofern auch zu Gunsten der Landwirthschaft, d. h. zu niedrig ausgefallen." Vgl. auch Held in den Landwirthsch. Jahrb. (Berlin Parey) 1874 S. 371—377. Die preuß. Grundsteuer macht nominell 9,547% des ermittelten Reinertrages, nach Engel a. a. O. u. Wagner VI S. 273 im Durchschnitt höchstens 4,210% Desselben aus, ja wegen der nach Wagner gleich anfangs zu niedrigen Einschätzung, wegen der Contingentirung und wegen der Geldentwerthung jetzt 1883 wohl noch viel weniger. Trotzdem operiren die Agrarier noch immer mit dem Nominalbetrag! Vgl. dagegen Walcker Schutzz. S. 154.

2) Abgesehen etwa von dem bei Wagner Bd. VI S. 455 angef. bremischen Gesetze. Vgl. oben Bd. I § 145.

3) Vgl. S. H. II S. 134.

4) Vorschläge rc. S. 61 ff, 106, 107, 112.

5) Selfgov. 2. Aufl. S. 1302.

6) S. H. II S. 208, 209.

7) Vgl. oben S. 39, Rau III § 314, 316, den St. K. I S. 347 ff (Schriften von Koppe, Kühne, v. Patow u. A.), Wagner VI § 416, der die „Entschädigungen" mit Unrecht vertheidigt, Fitger 1880 6 ff, 1881 6 ff, Richter's Staatslex. Art. Grundsteuer, Gneist 1881.

8) Vgl. Fitger 1880 13, 14, 43 ff, 1881 6 ff, Richter u. Gneist a. a. O., die höchst wahrscheinlich von Richter verfaßte Broschüre: Gegen die Steuerprojecte des Reichskanzlers, Berl. 1879, Barthel, S. 17 ff, Schäffle St. 577.

9) Gneist 1881 73 ff, 178 ff, Richter, Gegen die Steuerpr. 21 ff.

10) Vgl. Settegast, D. Landwirthschaft rc. Bd. I 1875 S. 138, A. Held in den Landwirthschaftl. Jahrbüchern (Berl. Parey) 1874 S. 374, Meitzen, Der Boden rc. des preuß. Staates Bd. I S. 17 ff, Bd. III S. 18, Fitger 1880 S. 7, 8, 11 (mit Citaten aus Wagner's u. A. Schriften). Für die Aufhebung ist u. A. Frh. v. Zedlitz a. a. O. Einer der größten Grundbesitzer der Prov. Hannover, der c. 4 □Meilen besitzende Reichstagsabg. Graf Bernstorff-Bechtold hielt dagegen im Juli 1883 in Dannenberg einen Bauerntag ab und sprach sich nach dem „Hannöv. Courier" unter lebhaftem Beifalle des Tages gegen die Aufhebung der Grundsteuer aus; diese Forderung widerspreche aller histor. Entwickelung, und sie sei finanziell unausführbar, der Staat werde niemals auf diese bestfundirte Einnahme verzichten, deshalb sei auch die Ueberweisung an die Gemeinden aussichtslos.

11) Vgl. γ, einen sachkundigen Freund der Grundsteuer-Reduction auf die Hälfte (wohl Gensel) in der „Deutschen Allg. Ztg." 1877 No. 218.

12) Vgl. Conrad im Vorwort zu Kremp der Einfluß rc. 1879 S. IV u. die oben S. 40 angef. Stellen Wagner's u. Fitger's.

§ 20. Eine besondere Forststeuer giebt es wohl nirgends, die Forsten werden durch die Grundsteuer getroffen. Auch Steinbrüche, Lehmgruben rc. unterliegen dieser Steuer, die Bergbau-Mineralien indeß besonderen Bergwerkssteuern.[1] Auch wenn der Staat auf Grund des s. g. Bergregals (oben Bd. III § 3), oder in freier Concurrenz Bergbau treibt, so muß er Steuern in Ansatz bringen, um die Rentabilität seiner Bergwerke und die Verkaufspreise richtig berechnen zu können und den Privatbergbau nicht zu benachtheiligen. Das s. g. Vorkaufsrecht des Staates, welches die Privatbergwerke zu allzu billigen, auf veralteten Preissätzen beruhenden Verkäufen an den Staat zwang, wurde 1851 in Sachsen aufgehoben. Der s. g. Bergwerkszehnte, eine Rohertragsabgabe, wurde 1851 in Preußen auf $1/20$ herabgesetzt (anderswo auf $1/30$), und die vierteljährlich entrichteten Quartembergelder wurden durch eine Aufsichtsabgabe von 1% des Rohertrages ersetzt. Die Receßgelder, eine Art Lehenzins (Kanon) wurden auf die Bagatelle vom 1 Th. jährlich normirt. Die Reinertrags-Besteuerung des Bergbaues ist schwierig, weil man vom scheinbaren Reinertrage eine gewisse Bergwerks-Erschöpfungs-Quote, einen gewissen Amortisationsbetrag, abziehen muß, weil man in der Regel nicht einmal annähernd weiß, wann das Bergwerk vollständig erschöpft sein wird, und weil verlassene Bergwerke bei einem höheren Stande der Technik nicht selten wieder aufgenommen werden.

Die Bergwerkssteuern sind mit Recht wohl überall Quotitätssteuern.

Theilweise, oder gänzliche Ueberwälzungen der Bergwerkssteuern sind unter Umständen möglich.

1) Vgl. Rau I § 352, II § 47, III § 181, 182, Roscher III § 179 N. 7, 182 N. 3, S. H. II S. 246, 641, Arndt in H. J. Bd. 36 1881 (A.'s schutzzölln. Richtung ist zu berücksichtigen).

§ 21. Bei der Gebäude- oder Haussteuer[1] entspricht die Hauszinssteuer dem Abschätzungs-, die Hausclassensteuer dem Einschätzungssystem der Grundsteuer. Die Hauszinssteuer kommt daher vorzugsweise bei städtischen, die Hausclassensteuer bei länd-

lichen Gebäuden vor. Die Nutzung eines eigenen Hauses ist natürlich auch als Einkommen zu betrachten u. zu besteuern. Die Haussteuer ist am besten jährlich durch Steuerjuries mit Berücksichtigung der Kauf- und Pachtpreise neu zu veranlagen. In Preußen wurde die Gebäudesteuer erst 1861 von der Grundsteuer getrennt. Landwirthschaftlich, oder gewerblich benutzte Gebäude sind übrigens noch heute besser der Grund- und Gewerbesteuer zu unterwerfen. Unbebaute städtische Baustellen sind nach ihrem derzeitigen Verkehrswerthe (Verkaufspreise) zu besteuern; denn der Besitzer ist entweder ein Speculant, oder ein reicher, steuerfähiger Sonderling. Auch großstädtische Gärten sind als Baustellen zu besteuern, wenn sie jeden Augenblick als Solche verkauft werden können. Leerstehende, d. h. ohne Schuld des Besitzers leerstehende Miethwohnungen sind steuerfrei zu lassen, Steuerherabsetzungen für Schlösser sind dagegen höchst ungerecht (vgl. oben S. 30). Städtische u. ländliche Paläste können und sollen sogar progressiv besteuert werden.

Für die Gebäudesteuer eignet sich das unten § 22 geschilderte Repartitionssystem.

Die Abwälzungsfrage liegt bei dieser Steuer verhältnißmäßig einfach. Bei stationärer, oder vollends abnehmender Bevölkerung einer Stadt bleibt die Steuer ganz, oder fast ganz auf den Hausbesitzern liegen, bei steigender, namentlich rasch und stark steigender Bevölkerung wird die Steuer indeß großentheils, oder völlig auf die Miether überwälzt. Mit Steuer-Palliativcuren, z. B. der zeitweiligen Steuerfreiheit von Neubauten, ist hier wenig, oder nichts zu machen, sehr viel dagegen durch die oben Bd. I § 70 u. 71 angef. Mittel. Es ist z. B. zu loben, daß das Reichsrechnungsamt nach Potsdam, die Technische Hochschule nach Charlottenburg, das Joachimsthalsche Gymnasium nach Wilmersdorf und viele Militärinstitute 2c. aus Berlin verlegt sind.

[1]) Vgl. S. H. II S. 216 ff, 647, Fitger 1880 14 ff, 1881 12 ff, Bocke in der T. Z. 1875. Vgl. auch oben S. 38, 40.

§ 22. Pächter von Landgütern, Milchwirthschaften 2c. sind natürlich zur Gewerbesteuer[1]) heranzuziehen, die Heranziehung selbstwirthschaftender Grundeigenthümer wäre indeß unter der Voraussetzung einer guten Grundsteuer 2c. eine unnütze Spitzfindigkeit.

In England bildet die Gewerbesteuer schedule D der Einkommensteuer. Bei mehr, oder minder bureaukratisch angelegten Gewerbesteuern pflegt man die Art des Gewerbes, die Größe des umlaufenden und stehenden Capitales, die Gehülfen- und Arbeiterzahl, die Größe des Absatzes, den offenkundigen Wohlstand und die Lebensweise des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Die französische Patentsteuer enthält ein droit fixe, welches nach der Einwohnerzahl des Ortes bestimmt ist, und ein droit proportionel, welches nach dem Miethzins bestimmt ist, sie begünstigt deshalb den Großbetrieb in ungerechter Weise. Auch die preußische Gewerbesteuer ist sehr unvollkommen.[2]) Sie legt z. B. zuviel Gewicht auf die bloße Gehülfenzahl kleiner Handwerker. In Folge ihrer mechanisch-äußerlichen Vorschriften zahlen kleine Gewerbtreibende in Preußisch-Litthauen auf den Kopf eben so viel, wie in den stadtähnlichen Landbezirken des Reg.-Bez. Düsseldorf. Auch die Handeltreibenden und die liberalen Professionen der Advocaten, Aerzte 2c. pflegen gewerbesteuerpflichtig zu sein. Die relativ beste Gewerbesteuer ist zur Zeit wohl die italienische, welche, ähnlich wie die ehemalige nassauische, zur Steuerjury ihre Zuflucht nimmt. Aehnlich stellte der Gewerbevereinsausschuß in München um 1879 den Antrag, in das Anlageverfahren der Gewerbesteuer die Oeffentlichkeit einzuführen.[3])

Zur Reform der preuß. Gewerbesteuer dürfte m. E. etwa Folg. erforderlich sein:

1) Die Einkommensteuer wird durch Einführung des Declarationszwanges 2c. verbessert, was natürlich auch aus anderen Gründen nothwendig ist. 2) Die Gewerbesteuer wird in eine Repartitionssteuer verwandelt. Bei der Feststellung des Sollertrages und bei der Vertheilung der Gewerbesteuer auf die Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und städtischen Gemeinden wären etwa folg. Puncte zu berücksichtigen: a) Die Dichtigkeit der Bevölkerung. b) Die Länge der Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonlinien. c) Die Zahl der Briefe, der Betrag der Geld- und Werthsendungen, des Wechselstempels, der Besitzveränderungsgebühren, der öffentlichen und privaten Versicherungsgebühren, der bisherigen Gewerbesteuer, der Dividenden der Actiengesellschaften, der reformirten Einkommensteuer und der neu einzuführenden Erbschaftssteuer, der indirecten Steuern, der Besoldungen der Staats- und Localbeamten.

Ein ähnlicher, wenn auch einfacherer Repartitionsmaßstab wird bereits bei der italien. Einkommensteuer angewandt.[4])

Die Untervertheilung könnte durch Steuerjuries der Städte und Kreise geschehen. Bereits die bestehende preuß. Gewerbesteuer enthält das Institut der s. g. „Steuergesellschaften".[5]) Actiengesellschaften sind am besten mit der Coupon-, nicht mit der Gewerbesteuer zu belegen.

Die Ueberwälzung, oder Nichtüberwälzung der Gewerbesteuer hängt von den Factoren des Angebots und der Nachfrage ab.

Die Besoldungssteuer der Staats- u. Gemeinde-Beamten (oben § 15) ist näher mit der Gewerbesteuer wie mit der Einkommensteuer verwandt, weil manche Beamte aus ihrem Grundbesitz, oder Capital ein relativ viel größeres Einkommen beziehen wie aus ihrem Amt.

[1]) Vgl. S. H. II S. 233, 649, E. Richter, Die preuß. Gewerbesteuergesetzgebung in F. B. 1863 H. 3, K. Hoffmann, Bocke und Helferich in der T. Z. 1850, 1861, 1873, Fitger's angef. Schrift von 1880 S. 23, 24. Vgl. auch Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 193, 464 u. Walcker Selbstv. S. 131, 132.

[2]) Vgl. Richter a. a. O., Weinhagen, Fort mit der G.! 1872, N. F. in H. J. N. F. 1883 Bd. 6 S. 490.

[3]) Vgl. H. A. 1880 S. 924.

[4]) Vgl. Plebano et Musso Les finances du royaume d'Italie Paris 1863 S. 272, 534, de Parieu a. a. O. Bd. V S. 292, Rau III § 400 N. c. Walcker Soc. Frage S. 164.

[5]) S. H. II S. 243.

§ 23. Die Capitalsteuer,[1]) d. h. Leihcapital- oder Zins- und Dividenden-Steuer ist je nach der Art des betreff. Creditgeschäftes sehr verschieden anzulegen:

1) Fälle, in denen Capitalien gegen bloßen Handschein, oder Ehrenschein ausgeliehen werden, kommen beim Wucherverkehr mit Studenten, Beamten und Offizieren u. beim Wohlthätigkeitsverkehr vor. Die Wucherer sind schwer zur Steuer heranzuziehen, Wohlthäter eher (durch einen Declarationszwang), natürlich nur wenn sie überhaupt Zinsen erhalten.

2) Fälle, in denen Capitalien gegen Verpfändung von gebrauchten Sachen, von Pretiosen, oder Kaufmannswaaren von Privaten (im Gegensatze zu Banken) ausgeliehen werden. Für solche Fälle und überhaupt für alle ein gewisses Minimum[2]) übersteigenden Zinsverträge unter Privaten kann man vorschreiben, daß die Schuldforderungen unklagbar sind, wenn sie nicht in ein öffentliches

Register eingetragen sind, und daß der Gläubiger außerdem noch wegen Steuerhinterziehung bestraft wird. Schäffle[3]) schlägt mit Recht vor, gewerbsmäßigen Privatverleihern und Pfandleihern den bei indirecten Steuern üblichen Steuerbuchungszwang aufzuerlegen.

3) Hypothekarische Darlehen von Privaten oder Sparcassen auf ländlichen und städtischen Grundbesitz. Diese Darlehen sind ziemlich leicht zu treffen, da sie in amtliche Hypothekenbücher eingetragen zu werden pflegen.

4) Inländische Actiengesellschaften können leicht und bequem vermittelst der Couponsteuer[4]) getroffen werden. Natürlich dürfen die Actionäre dann für ihr Dividendeneinkommen nicht noch einmal, also doppelt, besteuert werden. Auch Obligationen und Pfandbriefe von Actiengesellschaften, ländlichen und städtischen Creditvereinen sind mit der Couponsteuer zu belegen. Inländische Staatspapiere und Schuldbriefe von Städten ꝛc. sind ebenfalls der Couponsteuer zu unterwerfen. Das etwa früher gegebene Versprechen der Steuerfreiheit ist null und nichtig, weil gegen die Gleichheit vor dem Gesetze, gegen die guten Sitten verstoßend. Ebenso unhaltbar ist der Einwand, daß der Staat bei neuen Anleihen entsprechend höhere Zinsen zahlen müsse. Der Zinsfuß hat ja die Tendenz zu sinken, und eine gut verwandte Couponsteuer erhöht den Wohlstand und Credit des Staates. Trotz der enormen Erhöhung der Couponsteuer und trotz den tiefen Schäden Oesterreichs standen die österreichischen Staatspapiere 1868 ff. oft besser, als vorher. Auch in Italien schadete die Couponsteuer dem Course der Staatspapiere nicht.[5]) Feudale Reactionäre erheben gegen die Couponsteuer den Vorwurf, daß bei ihr die großen Einkommen nicht progressiv besteuert werden können. Im Munde von Leuten, welche die Steuerprivilegien der Standesherren vertheidigen, die Grundsteuer den reichen Latifundienbesitzern schenken wollen, die Holz- und Kornzölle vertheidigen u. s. w., — macht sich ein solcher Einwand sehr sonderbar, ist er eine Tartüfferie. Die gutgläubigen, nicht reactionären Gegner der Couponsteuer übersehen, daß Dieselbe das einzige wirksame Mittel ist, um unzählige Steuerdefraudationen großer (und kleiner) Capitalisten zu verhüten, und daß eine proportionale Besteuerung großer Capitalisten jedenfalls gerechter ist, als ihre thatsächliche Steuerfreiheit. Ueberdies ist die Annahme, daß die Couponsteuer eine Progressivbesteuerung des Einkommens aus Werthpapieren verhindere, falsch. Gewissen-

hafte Steuerpflichtige kann man bei der Einkommensteuer vermittelst des Declarationszwanges treffen, und sogar gewissenlose durch eine gut organisirte progressive Erbschaftssteuer.

5) Wenn ein A.'scher Unterthan N. ohne sein A.'sches Staatsbürgerrecht aufzugeben, im Staate B. ein Landgut kauft, so hat er unter sonst gleichen Umständen eben so viel Grundsteuer zu zahlen, wie ein B.'scher Unterthan; es ist daher nur gerecht, daß er die volle Couponsteuer zahlt, wenn er sein Gut verkauft und für den Kaufschilling B.'sche Staatspapiere kauft. Oesterreich hat daher bei der Couponsteuer von jeher mit Recht keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht. Italien begünstigte vor der Einführung der Goldwährung seine auswärtigen Gläubiger nur durch die Zahlung in Gold, zog indeß schon damals die sehr hohe Couponsteuer von 13,2 % ab. Nur England erstattet Ausländern die Couponsteuer zurück, was ungerecht ist und zu Betrügereien durch Pseudoausländer führt.

Da N. im obigen Beispiel in A. lebt und die Leistungen des Staates A., sowie einer A.'schen Commune genießt, so muß er sein B.'sches Renteneinkommen selbst in dem Falle in A. versteuern, daß er gar kein anderes Einkommen hat. Er kann es aber auch sehr wohl, da ein Capitalist nur dann ausländische Staatspapiere zu kaufen pflegt, wenn Dieselben höhere, meist viel höhere Zinsen geben, als inländische Staatspapiere. Wenn er sich verspeculirt und von mittelmäßigen, oder schlechten ausländ. Schuldbriefen, oder Actien weniger Zins bezieht, als er erwartet hatte, so ist Das seine eigene Schuld. Ein Theil des hohen „Zinses" ist z. B. in der Regel eine Risicoprämie.

Vermittelst der Declarationspflicht allein kann der Staat A. den inländischen Besitz an ausländischen Staatspapieren natürlich nicht feststellen, denn der große Haufe der gewöhnlichen Menschen verschweigt einen solchen Besitz, wie auch alle übrigen nicht offenkundigen Einkünfte, theilweise, oder völlig. A. Wagner[6]) verlangt daher genaue Specialisirung der Zinserträge in der Declaration, Oeffentlichkeit der Steuerlisten, wenigstens für den Gesammtbetrag der Zinsen, strenge Controlen und Strafen bei unterlassener und falscher Declaration, Controle beim Erbgang von Amtswegen und nachträgliche hohe Defraudationsstrafe. Die Oeffentlichkeit der Steuerlisten dürfte nicht durchzusetzen sein und bei der Capitalsteuer auch

viel weniger nützen, als bei anderen directen Steuern, namentlich bei der Gewerbesteuer. Im Uebrigen kann man Wagner indeß beistimmen, obgleich noch wirksamere Controlmaßregeln nothwendig sind. Der Einfachheit halber nehme ich dabei das Deutsche Reich als Beispiel. Abgesehen von Bonds der V. Staaten dürften alle, oder fast alle in Deutschland in nennenswerthen Mengen gehandelten ausländischen Werthpapiere inländische Zahlstellen haben, und hier kann man die Steuer vermittelst eines Stempels, einer Couponsteuer erheben. Der Fiscus könnte vielleicht auch die Werthpapier-Depots der Reichsbank und der übrigen Banken controliren, um Capitalsteuer- und andere Steuerdefraudationen zu verhüten. Mit der Controle gewisser Banken wäre auch denjenigen, erfahrungsgemäß nie aussterbenden Capitalisten, Wittwen rc. ein großer Dienst geleistet, welche sachunkundig, oder leichtsinnig genug sind, unsicheren Banken Werthpapierdepots anzuvertrauen; denn die Revisionen müßten jährlich, aber in unregelmäßig wechselnden Perioden abgehalten werden. Der Einwand, daß man Coupons zur Einlösung in's Ausland senden würde, hat wenig zu bedeuten. Weder kleine noch große Capitalisten werden durch eine mäßige, z. B. 3 %ige Steuer veranlaßt werden, nach Wien, Pest, Warschau, Moskau, Petersburg, Stockholm, Rom, Newyork rc. zu reisen, um der Steuer zu entgehen, und Commis hinzusenden wäre selbst für sehr große Capitalisten kaum vortheilhaft, besonders da der Commis seinen Principal wegen Steuerumgehung denunciren, oder mit dem Gelde durchgehen könnte. Auch eine heimliche Versendung per Post läßt sich in den weitaus meisten Fällen verhüten, wenn man vorschreibt, daß alle in's Ausland gehenden Briefe mit Coupons offen zur Post gegeben werden müssen. In Rußland müssen alle Briefe mit Geld, Coupons und Werthpapieren offen zur Post gegeben werden, und trotz den sonstigen zahllosen Mißbräuchen, die in Rußland vorkommen, haben auch die zahlreichen ausländischen (deutschen, englischen rc.) Geschäftsleute, die sich in Rußland aufhalten, über diese Bestimmung nicht geklagt. Etwaige Begleitbriefe können ja nebenbei geschlossen eingeliefert werden.

Das deutsche Reichsstempelgesetz von 1881 steht einer rationellen Couponsteuer an Gerechtigkeit wie an Einträglichkeit weit nach. Es läßt zahllose inländische Werthpapiere steuerfrei, richtet sich nach dem Nennwerth und giebt grade den reichsten Leuten, den „festen"

oder festesten Händen, Steuerprivilegien. Solche Hände behalten Werthpapiere Jahrzehnte, ja z. Th. Generationen lang. Ist Jemand dagegen gezwungen, aus Noth Werthpapiere zu verkaufen, so muß er die Steuer tragen.

Unvollkommene Capitalsteuern ohne Couponsteuern giebt es in Baiern (Gesetze von 1848, 50, 56 und 81), Württemberg (Gesetz von 1852) und Baden (Gesetze von 1848, 50, 60, 74). In England bildet die Capitalsteuer schedule C der Einkommensteuer. In der preuß. Thronrede vom 20. Nov. 1883 wurde die Vorlage „eines weiteren Gesetzentwurfes zur Umgestaltung der direcien persönlichen Steuern und Einführung einer Capitalrentensteuer" angekündigt.

Die Capitalsteuer eignet sich kaum zur Repartitionssteuer und dürfte überall, wo sie überhaupt vorkommt, eine Quotitätssteuer sein.

Abgesehen von Wuchergeschäften und einem vorübergehenden Steigen des Zinsfußes kann die Capitalsteuer kaum jemals überwälzt werden, weil der Zinsfuß in unserer Zeit die Tendenz zum Sinken hat.

[1]) Vgl. H. S. II S. 225 ff., 651, Helferich, Bocke und Lehr in der T. Z. 1846, 1868 u. 1877, Walcker Selbstverw. S. 133.

[2]) Weil die Erhebung der Steuer sonst, abgesehen von berufsmäßigen Pfandleihern, zuviel Kosten und Weitläufigkeiten macht.

[3]) St. S. 277, 278.

[4]) Vgl. S. H. II S. 114 ff, 230, 231, 240, 401, Wagner VI § 409, Schäffle St. S. 538, Walcker Selbstv. S. 134 ff., 347, Soc. Frage S. 165, 166, Lehrb. der N. Oek. 1875 S. 130 ff., Staatswiss. Aufsätze 1877 S. 53 ff. u. die Reichstagsverh. vom 27. Mai 1881. Bereits J. B. Say Cours d'écon. pol. VIII, 5 (Bd. VI S. 71 ff. der Ausg. von 1829) plaidirt für die C., für die sich nach Coßmann auch Frh. v. d. Heydt 1862 im preuß. Ministerrathe ausgesprochen hat.

[5]) Wagner VI S. 319 und Pages-Dupont in den Verh. der französ. Nationalversammlung vom 10. Jan. 1872.

[6]) S. H. II S. 229.

§ 24. Die von Stein, Wagner u. A. s. g. Verkehrsteuern[1]) sind sämmtlich, oder wenigstens großentheils specielle Capitalsteuern. Nach der Art ihrer Erhebung werden viele Verkehrsteuern, wenn nicht alle, auch als Stempelsteuern oder Stempelgebühren bezeichnet. Diese Steuern sollen von einem Holländer in Folge einer Preisaufgabe erdacht und zuerst 1624 in Holland eingeführt worden sein.[2]) Dahin gehören:

1) Besitzveränderungssteuern des ländlichen, oder ländlichen u. städtischen Grundeigenthums (auch als Kaufaccisen 2c. bezeichnet). Der preußische Stempelsteuersatz von 1 % wird von Wagner[3]) u. vielen

anderen Conservativen, auch von manchen Liberalen als zu hoch bezeichnet, der Agrarierführer Frh. v. Mirbach sprach sich indeß 1881 gegen die Ermäßigung des Stempels aus, weil dieselbe die Mobilisirung des Grundbesitzes befördern würde. In Frankreich wirken diese Steuern und die enorm hohen Gerichtskosten fast wie Confiscationen (!) der kleinsten Grundeigenthums-Erbschaften[4]) und wie Verbote (!) der dringend nothwendigen Verkoppelungen.[5]) Von der Todten Hand wird in Frankreich, Baiern und Oesterreich ein Besitzwechselsteuer-Aequivalent erhoben.[6])

2) Steuern auf Kaufverträge über bewegliche Sachen. In Preußen beträgt die Steuer 1/3, in Sachsen 1/10 %.

3) Steuern auf Quittungen (Lombarddarlehen, Checks und Giroanweisungen) wurden 1881 vom Deutschen Reichstage abgelehnt.

4) Steuern auf Versicherungspolicen müssen sehr niedrig sein und in bequemer Weise erhoben werden, um Versicherungen nicht zu verhindern.

5) Wechselstempelsteuern existiren in allen civilisirten und halb civilisirten Staaten einschließlich Rußlands. (Deutsche Reichsgesetze vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879, vgl. auch die Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 betr. die Abänderung der Vorschriften über die Veränderung der Wechselstempelmarken in H. J. N. F. Bd. 3.)

6) Steuern auf Schuldverschreibungen jeder Art (in Preußen 1/12 %).

7) Steuern auf Staats- und Privat-Lotteriegewinne sind gerechtfertigt, so lange solche Lotterien überhaupt geduldet werden.

8) Steuern auf den Effectenbörsenverkehr, s. g. Börsensteuern. In England werden Schlußnoten mit einem fixen Pennystempel belegt.[7]) Im Senate des Staates Newyork schlug Forster 1881 eine Nominalwerth-Umsatzsteuer von 1/5 Promille vor, die monatlich auf Grund eidlicher Declarationen erhoben werden soll. In Frankreich gelten folgende Bestimmungen[8]): Actien zahlen einen Stempel von 7/10 bis 1 4/10, Obligationen der Actiengesellschaften, Gemeinden und Departements, aber nicht des Staates, 1 4/10 % des Nominalwerthes (ein für alle Mal oder im s. g. Abonnement 7/10 Promille jährlich). Auf Namen lautende Papiere zahlen eine Besitzwechselabgabe von 1/2 % des Werths, Inhaberpapiere nach Gesetzen von 1857 u. 72 1/5 % des Courswerthes jährlich. Diese

letztgenannte Steuer wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Besitzwechsel von den betreff. Actiengesellschaften, Departements &c. entrichtet. Außerdem zahlen in- und ausländische Zins- und Dividendenpapiere, excl. Staatspapiere, eine Einkommensteuer von 3 % jährlich. Ausländische Staatspapiere im Betrage

bis 500 Fr. zahlen einen Stempel von 75 Cent,
500 „ 1000 „ „ „ „ „ 1½ Fr.

Für jedes weitere 1000 zahlen sie ebenfalls 1½ Fr. Das italien. Stempelsteuergesetz vom 13. Sept. 1876[9]) schreibt für Umsätze der Effecten- und Waarenbörse Stempelbogen von 2 Lire, 50 Cent., 1 Lire und 25 Cent. vor. Eine vom Canton Zürich niedergesetzte Commission hat 1882 nach Zeitungsnachrichten einen Börsensteuerentwurf ausgearbeitet. Die Mehrheit beantragt für Sensale und Börsenagenten Steuern von 100 und 300 Fr., die Minderheit 200 und 500 Fr. Für Abschlüsse von je 10,000 Fr. sollen von beiden Contrahenten zusammen 50 Rappen gezahlt werden, für Abschlüsse bis 5000 Fr. nach dem Gutachten der Mehrheit 20 Rappen, der Minderheit auch 50 Rappen (1 Rappen = 1 Centime). In Oesterreich brachte der klerikale Abgeordnete Kaczynski im Mai 1882 einen von der Regierung abgelehnten Börsensteuer-Antrag ein. Die Steuer sollte betragen: bei Werthen von 100—5000 Gulden 5 Kr., bis 10,000 G. 10 Kr., bis 15,000 G. 20 Kr. u. s. w.; bei Zeitgeschäften bis 5000 Gulden 25 Kr., bis 10,000 G. 50 Kr., bis 15,000 G. 1 Gulden. 1872 wurde in Dänemark eine Steuer von ⅔ % des Nominalwerthes (für ausländ. Prämienobligationen 1⅓ %) auf ausländische Börseneffecten gelegt.

Vgl. auch die Uebersicht der französ., engl., holländ., italien. und österreich. Gesetzgebung in Krökels Commentar zum deutschen Reichsstempelgesetz (Berlin 1883).

[1]) Vgl. Schall in S. H. II S. 385 ff. (auch S. 79 ff.), Wagner daselbst S. 232, A. Meyer Ueber Stempelsteuern in F. V. 1864 H. 3, Besobrásow Impots sur les actes (Mém. de l'Acad. de St. Petersb. 1866 u. 67), R. Friedberg a. a. O., Geffcken 29 ff., Fitger 1880 38, F. V. 1883 H. 4 S. 137 und oben § 13.

[2]) Rau III § 231 N. a.

[3]) Irgendwo im V. Bande seines Lehrbuches.

[4]) Vgl. Walcker Selbstverw. S. 16, 22, Geffcken in S. H. 1881 S. 200, 201.

[5]) H. v. Treitschke, Hist. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 350.

[6]) S. H. II S. 412.

[7]) Vocke, Gesch. S. 247. Vgl. auch die engl. Enquêten von 1875 und 78 über die Börsenverhältnisse, G. Cohn in der T. Z. 1876 und die Motive des deutschen Reichsstempelabgaben-Gesetzentwurfes von 1875 (Drucksache Nr. 43).

[8]) Vgl. R. v. Kaufmann Fin. S. 288 ff., F. V. 1876 H. 4 S. 205, 207 u. die eben angef. Motive.

[9]) Vgl. Friedberg in H. J. Bd. 39 S. 58, 59.

§ 25. Der erste Börsensteuer-Gesetzentwurf[1]) der deutschen Reichsregierung wurde 1869 vom Reichstage nicht erledigt, der zweite 1873 vom Bundesrathe abgelehnt. Der 1881er Entwurf wurde nach Ablehnung der oben S. 49 erwähnten Steuern angenommen und wird als Gesetz betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, kurz Reichsstempelsteuergesetz, bezeichnet.[2]) In- und ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen zahlen beim Verkauf &c. 5, 2 und 1 Promille vom Nominalwerth, ausgenommen inländische Staatspapiere &c.; Schlußnoten und Rechnungen zahlen 20 Pf., bei Zeitgeschäften 1 M., Lotterieloose 5 Promille. Effectengeschäfte unter 300 und Waarengeschäfte unter 1000 M. sind steuerfrei. Dies Gesetz, welches großentheils den Stempel eines „conservativen" Parteigesetzes trägt, hat große Mängel: a) Es enthält zahlreiche Unklarheiten und Zweideutigkeiten.[3]) b) Von gewissen Ungerechtigkeiten des Gesetzes ist bereits oben S. 47 die Rede gewesen. c) Es kann leicht umgangen[4]) werden, z. B. durch Käufe und Verkäufe von Werthpapieren im Auslande und durch Compensationen zweier Aufträge, wobei das Publicum sogar zu Gunsten von Börsenmännern besteuert wird.[5])

Die 1882 vom Abg. Wedell-Malchow (dem Präsidenten des oben Bd. II S. 328 erwähnten Deutschen Landwirthschaftsraths) und 1883 vom Abg. Fürsten Hatzfeldt eingebrachten Börsensteuer-Gesetzentwürfe wurden 1883 vom Reichstage mit Recht abgelehnt.[6]) Gegen den Hatzfeldt'schen Contingentirungs-Antrag sprach auch der Umstand, daß er den größten Bankiers gegenüber den übrigen eine an die französischen und türkischen Steuerpächter erinnernde Machtstellung, eine Art Börsenmonopol verschafft haben würde, wie auch das Aeltestencollegium der Berliner Kaufmannschaft mit etwas anderen Worten hervorhob.

Das Bedeutendste, was bisher für die Börsensteuer vorgebracht worden ist, ist ohne Zweifel der R. Friedberg'sche Plan von 1882. Derselbe läuft darauf hinaus, die Effectenbörsengeschäfte mit einer Steuer von ⅕ Promille (1/10 Promille für jeden der beiden Contrahenten) zu belegen. Auch der Wedell'sche Antrag wollte Zeitgeschäfte mit 1/10 Promille treffen.) Die Cassenvereine (Liquidations-

institute) sollen nach Friedberg zu obligatorischen Effectenabrechnungsbureaux gemacht werden und die Steuer erheben.[7])

Die meisten Conservativen und vollends die Agrarier sind für, die meisten Liberalen gegen die Börsensteuer. Trotzdem wäre es falsch, Dieselbe als eine Parteifrage zu betrachten. Es giebt auch conservative Gegner der Steuer, z. B. Geffcken, und Liberale, die im Princip für die Steuer sind, z. B. Steller,[8]) und Friedberg behandelt die Frage ganz ohne politische Parteitendenz. Für und wider[9]) eine Börsensteuer wie die von Friedberg vorgeschlagene lassen sich etwa folgende Gründe anführen:

1) und 2) Sie ist als eine Ergänzung der Gewerbe- und Einkommensteuer und als ein Seitenstück zu der oben S. 48 erwähnten 1%igen Immobilien-Stempelsteuer nothwendig. In Bezug auf den ersten Punct ist zu bemerken, daß die Existenzberechtigung der Börsensteuer etwas fraglich wird, wenn die Gewerbe- und Einkommensteuer reformirt und durch eine Capitalsteuer, einschließlich einer Couponsteuer, und eine gute Erbschaftssteuer ergänzt werden. In Bezug auf den zweiten Punct ist zu bemerken, daß die Unähnlichkeiten zwischen Immobilienverkäufen einerseits und Effecten- und Waarenverkäufen andererseits viel größer sind, als die Aehnlichkeiten.[10]) Wenn ein Rittergut durchschnittlich alle $15\frac{1}{2}$, oder selbst 16,7 bis 22,9 Jahre verkauft wird, so sehen auch die entschiedensten Freunde des Freihandels mit Land darin, gleich Roscher,[11]) etwas Krankhaftes, ein Werthpapier- oder Waarenhändler muß dagegen täglich gewerbsmäßig kaufen und verkaufen. Das richtige Seitenstück zur Börsensteuer wäre also eine etwaige Extrasteuer gewerbsmäßiger Händler mit Ritter- und Bauerngütern, Parcellen und etwa auch Baustellen.

3) Sie darf jedenfalls nicht dazu gemißbraucht werden, um die soeben unter 1) geforderten Steuerreformen zu verhindern, sie darf höchstens neben denselben einen Platz finden, weil sie sonst auf eine ungerechte Begünstigung des Capitals, namentlich des großen Capitals hinausliefe. Bei einem Zinsfuße von 4% gleicht eine $\frac{1}{10}$ Promille betragende Börsensteuer einer ein Mal entrichteten Couponsteuer von $\frac{1}{4}$%, während eine jährlich zu entrichtende Couponsteuer von 3% keineswegs übermäßig hoch ist. Die einzige[12]) im Deutschen Reiche bereits bestehende Couponsteuer, oder Quasicouponsteuer, die Staatssteuer auf die Prämienpfandbriefe der Gothaer Grundcreditbank, ist viel höher, sie beträgt 5%.

4) Sie begünstigt ebenfalls (vgl. oben S. 47) die festesten, reichsten Hände. Diese Ungerechtigkeit kann indeß durch progressive Einkommen- und Erbschaftssteuern compensirt werden.

5) Ein mehrmaliges Getroffenwerden desselben Geschäfts durch die Steuer dürfte bei der Friedberg'schen Steuer nicht zu besorgen sein.

6) Der wichtigste Grund für eine Börsensteuer dieser, oder jener Art besteht darin, daß die Börse nach dem Zeugnisse eines vorzüglichen unbefangenen Sachkenners[13]) größtentheils von den Vermittlergewinnen für (unproductive) Differenzgeschäfte (für ein bloßes Hazardspiel) lebt. Natürlich spricht dieser Grund nur für eine Effectenbörsen-, nicht für eine Waarenbörsen-Steuer,[14]) obgleich die Forderung einer Effectenbörsen-Verkehrsstatistik nach Art der Waarenverkehrsstatistik der Zollämter, Eisenbahnen rc. gerecht ist.[15])

7) Gegen die Börsensteuer sprechen namentlich folg. Gründe: a) Sie dürfte durch Compensationen zweier Geschäfte häufig umgangen werden.[16]) b) A. Wagner[17]) befürchtet, manche Geschäfte dürften sich der Steuer wegen von der Börse weg in den Privatverkehr ziehen. c) F. Ritschl[18]) weist darauf hin, daß die Liquidationsvereine und Clearinghouses nicht Jeden aufnehmen und aufnehmen könnten, und daß eine steueramtliche Controle aller mit Effecten handelnden Firmen unstatthaft sei.

Der von Friedberg vorgeschlagene Modus der Börsensteuer dürfte nur dann durchführbar sein, wenn die Ritschl'schen Einwände auf irgend eine Weise entkräftet werden. In jedem Falle bleiben Friedbergs scharfsinnige und objective Untersuchungen des schwierigen und wichtigen Problems indeß dankenswerthe und verdienstvolle Arbeiten.

In formeller Beziehung wäre eine deutsche Börsensteuer, die als eine Art Luxussteuer auf das Börsenspiel nach Art der Steuern auf Lotteriegewinne wirken würde, als eine Novelle zum Reichsstempelsteuergesetz zu bezeichnen sein. Sie könnte wohl nur eine Quotitätssteuer sein, und sie könnte ihrer Natur nach nicht überwälzt werden.

[1]) Vgl. für die Börsensteuer Wagner VI S. 628, 629, Dens. in S. H. II S. 232; R. Friedberg, Die B. 1875, Dens. Vorschläge zur technischen Durchführung einer procentualen B. 1882; Schäffle, St. S. 526 ff.; Perrot, Die Börse u. die B. Heidelb 1880, Dens. Vortrag über die B. Berl. 1880 (vgl.

über P. oben Bd. I S. 342. III S. 97. Er veranlaßte 1875 durch seine später von ihm widerrufenen „Aera“-Artikel in der Kreuzztg. den s. g. Declarantenstreit, vgl. Werders Biographie E. Richters 1881 S. 186 ff.). Mehr oder minder gegen die B. sind: J. Landgraf in der „Gegenwart“ 1876 Nr. 31, 32; Geffcken S. 37—45; E. Richters Staatslex. Art. B.; K. Baumbach in Meyers Conv. Lex. 3. Aufl. Bd. 19; F. Ritschl in H. J. Bd. 39 S. 458, 459 (gegen Friedberg); F. V. 1883 H. 4 S. 137 ff.; G. Tuch s. unten Note 9. Vgl. auch die Reichstagsverh. vom 28. Mai 1881, 18. u. 19. Jan. 1883.

2) Vgl. Kröfel a. a. O. u. F. V. a. a. O.

3) Vgl. z. B. die Tribüne 1881 Nr. 592, 1882 Nr. 245.

4) Vgl. über die zur Steuerumgehung angewandten Mittel die Trib. 1881 Nr. 217, 1882 Nr. 13, das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 265.

5) Vgl. Friedberg, Vorschläge S. 6 ff.

6) Vgl. Friedberg in der „Polit. Wochenschrift“ 1882 Nr. 40, 1883 Nr. 10.

7) Dieselbe Forderung stellte das Berl. Tagebl. 1882 Nr. 574 u. 575 auf, vgl. auch Nr. 585, 1883 Nr. 31 u. 34 u. 1882 Nr. 596 (das Referat über eine Steller'sche Rede). Steller, ein sehr tüchtiger Mann, ist Börsenredacteur dieser Zeitung.

8) Vgl. Note 7.

9) Der Hamburger börsenkundige Schutzzöllner G. Tuch schrieb in der angef. „Polit. Woch.“ 1882 Nr. 32 u. 39 gegen Friedberg, u. der Letztere antwortete in Nr. 37 (vielleicht auch noch in einer anderen Nummer. Mir sind nicht alle Nummern zu Gesicht gekommen.).

10) Vgl. Geffcken S. 38, 39.

11) II § 140 N. 7.

12) Vgl. Steller Handbuch für Capitalisten Bd. I 1881 S. 125.

13) Vgl. den vermuthlich von Steller verfaßten Art. im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 585.

14) Vgl. Geffcken a. a. O., Fitger 1880 S. 39, 40.

15) Diese Forderung wurde u. A. von Perrot am 19. Jan. 1883 im Reichstage u. vom Berl. Tagebl. 1883 Nr. 33 im Anschluß an Perrot erhoben.

16) Vgl. auch Friedberg Vorschläge S. 7, 8.

17) T. Z. 1882 S. 815.

18) A. a. O.

§ 26. **Vermögensteuern**[1]) sind viel älter als Einkommensteuern, weil man, namentlich in Zeiten geringer Entwickelung des beweglichen Capitals, leichter das Vermögen, als das Einkommen eines Mannes schätzen kann. Sie finden sich schon im Alterthum, in mittelalterlichen und modernen Städten, namentlich deutschen, schweiz. und nordamerikan. Reichsstädten und Republiken und in Kriegszeiten auch in absoluten und constitutionellen Monarchien. In Genf, Hamburg, Bremen ꝛc. legte man früher nach geheimer Selbstschätzung einen Theil des Vermögens, in Hamburg nach Th. v. Schön[2]) sogar ¼ %, in einen verschlossenen Kasten. 1847 wurde diese Steuer in Bremen in eine Einkommensteuer von 1 % mit geheimer Selbstschätzung verwandelt.[3])

Rationelle und streng allgemeine Vermögensteuern und Einkommensteuern würden sich nur dadurch unterscheiden, daß die Ersteren nach dem Vermögen, d. h. dem Verkaufswerthe, bezw. Nutzungswerthe des Besitzes, die Letzteren nach dem Einkommen angelegt wären. In Wirklichkeit pflegen indeß die Unterschiede beider Steuern viel größer zu sein.

1) Bei der Vermögensteuer pflegt man die auch zum Vermögen gehörige[4]) Arbeitskraft frei zu lassen. Das ist gerecht gegenüber den durch die indirecten Steuern stark getroffenen Handarbeitern, schlecht besoldeten Beamten ꝛc., aber ungerecht gegenüber fürstlich lebenden Virtuosen, Sängerinnen ꝛc.

2) Bei der Einkommensteuer pflegt man in Folge eines zu engen, unwissenschaftlichen Einkommensbegriffes und auch aus Parteilichkeit für reiche Magnaten und Capitalisten die Nutzung von Luxusgebrauchscapitalien, z. B. leerstehenden Palästen, Luxusgärten, Parks, Jagdgründen, Gemäldesammlungen ꝛc. steuerfrei zu lassen; obgleich der Besitz beispielsweise einer Gemäldegalerie einem reichen Manne (nicht einem Händler) mindestens ebenso viel werth sein, ebenso viel Annehmlichkeits-Einkommen verschaffen muß, wie die Zinsen des Verkaufspreises; denn sonst würde er die Gemälde ja verkaufen. Kröncke[5]) hob Dies schon 1819 hervor. Dieser richtige Einkommensbegriff wird gewöhnlich als der Hermann-Schmoller'sche[6]) bezeichnet, er findet sich indeß auch schon bei A. Smith und C. J. Kraus.[7])

Neben guten Ertrags-, Capital-, Coupon-, Einkommen- und Erbschaftssteuern ist eine Vermögensteuer in Friedenszeiten entbehrlich, in Kriegszeiten kann sie indeß nach Helferichs und Wagners verdienstvollen Ausführungen nothwendig sein, um eine Papiergeld-Misère zu verhüten, denn Anleihen[8]) können fehlschlagen.

Die Vermögensteuer ist gewöhnlich eine Quotitätssteuer; in Kriegszeiten ist sie indeß besser als Repartitionssteuer im oben S. 43 erwähnten Sinne anzulegen.

1) Vgl. Rau II § 402 ff., S. H. II S. 270, 271, Wagner VI S. 480, 481, Walcker Selbstv. S. 116 ff.

2) Studienreisen 1879 S. 576.

3) Rau a. a. O. § 403 N. a, Bocke in der T. Z. 1865 S. 166, 171.

4) Vgl. oben Bd. I § 4, 35.

5) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung.

6) Vgl. Hermann Staatswirthsch. Untersuch. 1. u. 2. Aufl. 1832 und 70, Schmoller's Abh. in der T. Z. 1863 (von ihm selbst in seinem Jahrb. 1881 S. 875, 876 als eine „Jugendarbeit“ bezeichnet und mehrfach berichtigt).

7) Vgl. Leser, Der Begriff des Reichthums bei A. Smith 1874.

8) Vgl. oben Bd. III S. 281, 282.

§ 27. Die Erbschaftsgebühr (Nachlaßregulirungsgebühr) und Erbschaftssteuer (rein fiscalische Erbschaftsabgabe) lassen sich begrifflich scheiden, sie fließen indeß in den Gesetzgebungen so ineinander über, daß es zweckmäßig ist sie zusammen zu behandeln.[1]) Schon Augustus führte eine 5 %ige Erbschaftssteuer (vicesima hereditatum) für Seitenverwandte ein. Gegenwärtig sind drei Classen von Staaten zu unterscheiden:

1) Staaten u. Landestheile ohne Erbschaftssteuern, z. B. die baier. Pfalz, Mecklenburg-Strelitz u. Waldeck (Erbschaftsgebühren bestehen indeß wohl in allen civilisirten Staaten). Die ungerechte, nach unten hin progressive preußische Erbschaftsgebühr wirkt für die ärmsten Classen wie eine hohe Steuer, für die Reichen wie eine Gebühr. Eine Erbschaft bis 100 Thlr. zahlt 5 %, Erbschaften über 5000 Thlr. für jedes weitere 1000 nur ⅔ %.[2])

2) Staaten mit Erbschaftssteuern der Seitenverwandten, aber nicht der De- und Ascendenten, z. B. alle deutschen Staaten ꝛc. excl. die Pfalz, Meckl.-Strelitz, Waldeck und Elsaß-Lothringen.[3])

3) Staaten und Länder mit Erbschafts-Gebühren oder Steuern, welche auch die De- und Ascendenten treffen. Dahin sind England, Frankreich, Oesterreich ꝛc. zu rechnen, Preußen nur bedingt (vgl. oben unter 1). England[4]) hat 4 Arten von Erbschaftssteuern: a) eine Testamentssteuer probate duty von 2—3 %; b) eine Intestatsteuer von 3—4½ %, beide ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad; c) und d) die legacy-duty und die succession-duty von Mobilien und Immobilien, 1—10 % je nach dem Grade der Verwandtschaft. Diese Angaben Schall's stehen indeß in einem theilweisen Widerspruche mit der von Bright[5]) bezeugten viel geringeren Besteuerung der Grundbesitz-Erben. In Frankreich[6]) existirt eine Enregistrementgebühr von 1—9 %; De- und Ascendenten zahlen 1 %. In Oesterreich existiren seit 1850 Gebühren von 1—8 %, De- u. Ascendenten zahlen 1 %.

Der Abgeordnete Fürst Hatzfeldt-Trachenberg sprach sich am 18. Januar 1883 im Deutschen Reichstage im Namen der Freiconservativen für eine Börsensteuer, eine Capitalsteuer und eine Erhöhung der Erbschaftssteuer aus.

Eine mäßige Erbschaftssteuer hindert die Capitalbildung nicht, es ist indeß ungerecht, daß alle, oder fast alle Erbschaftssteuern die zwischen je zwei Erbfällen verfließende sehr ungleiche Zeit nicht berücksichtigen.

Zu Zeiten von Epidemien, oder Kriegen kann ein Vermögen innerhalb einiger Wochen vom Vater auf den 1., 2., 3. ꝛc. Sohn übergehen, und ein langlebiger Vater kann ein Vermögen 50 und mehr Jahre besitzen. Jene Ungerechtigkeit kann indeß vollständig (nicht blos einigermaßen, wie Helferich in S. H. II S. 128 meint) vermieden werden, indem man die Steuer verhältnißmäßig ermäßigt und erhöht. Findet z. B. nach statistischen Erhebungen bei den besitzenden Classen eines Landes und Zeitalters durchschnittlich alle 40 Jahre ein Erbfall statt, so wären Erbfälle nach 1, 2, 3 . . . Jahren mit $^1/_{40}$, $^2/_{40}$, $^3/_{40}$, nach 41, 42, 43 . . . Jahren mit $^{41}/_{40}$, $^{42}/_{40}$, $^{43}/_{40}$ . . . des normalen Steuersatzes zu belegen. Ganz kleine Erbschaften und Erbschaften, die bereits vor weniger als 1 Jahre besteuert wären, könnten steuerfrei sein.

Eine rationelle Erbschaftssteuer müßte außerdem etwa folgende Puncte enthalten: 1) Die Heranziehung der De- und Ascendenten mit mindestens 1 % des Werthes; Ehegatten könnten 2—3, entferntere Verwandte 8, 9—10 % zahlen. 2) Kleine Legate müßten steuerfrei sein. 3) Auch Schenkungen unter Lebenden, die Todte Hand und andere jurist. Personen müßten entsprechend[7]) besteuert werden. Die Steuercontrole wäre im Allgemeinen auf die oben S. 46 angeführte Weise leicht zu handhaben. Sogar die Verheimlichung von Werthpapieren ließe sich fast immer verhüten, wenn man nicht zu den Miterben gehörigen Denunciauten (Banfiers, Buchhaltern, Verwaltern, Gerichtspersonen ꝛc.) hohe Denunciantengebühren aussetzt und einem, oder einer zu den Miterben gehörigen Denuncianten bezw. Denunciantin den verheimlichten Erbschaftstheil als Eigenthum zuspricht. Erfahrungsgemäß processiren Onkel und Neffen, Schwäger und selbst Geschwister nicht selten miteinander, oder sie gerathen wenigstens aus pecuniären, oder anderen Gründen in Zwist. Natürlich soll Niemand verpflichtet werden, Steuerdefraudationen von nahe verwandten Miterben anzuzeigen, aber schon die Furcht vor Denunciationen würde zahlreiche Gesetzesverletzungen verhindern.

Eine gute Erbschaftssteuer ist eine so gerechte, einträgliche, für den Staat und die Steuerzahler bequeme Steuer, daß sie sich unter zwei Voraussetzungen sogar zur wichtigsten, durch Ertragsteuern und die Einkommensteuer nur zu ergänzenden directen Steuer eignet. Diese Voraussetzungen sind ein nicht allzu hoher Staats-

bedarf und genügende parlamentarische und außerparlamentarische Wachsamkeit des Volkes, damit der Ertrag der Steuer nicht zu Verschwendungen führt. Beide Voraussetzungen dürften im Deutschen Reiche zutreffen, oder wenigstens zutreffen können.

Die Erbschaftssteuer, die nur selten, wenn überhaupt jemals, überwälzt werden kann, war und ist wohl stets eine Quotitätssteuer; obgleich sie ausnahmsweise, z. B. in Kriegsnöthen, auch eine Repartitionssteuer sein könnte.

Wesentlich verschieden von den obigen rein fiscalischen Gründen für die Erbschaftssteuer, ist die s. g. *socialpolitische*, oder *socialistische* Forderung hoher Erbschaftssteuern zur Ausgleichung der größten Vermögensunterschiede und zu „Wohlthätigkeits“-Zwecken. Dieser Standpunct[8]) wird von A. v. Miaskowski u. A. mit Recht bekämpft. Schutzzöllner, welche die reichsten Leute durch Schutzzölle und andere Privilegien auf Kosten des Publicums noch mehr bereichern und dann mit nivellirenden Progressivsteuern belegen wollen, erinnern an Diejenigen, welche Straßburger Gänse erst mästen und dann schlachten, und an die mexikanischen Priester, welche adlige Jünglinge und Jungfrauen erst sehr reichlich verpflegten, so zu sagen mästeten und dann zum Besten des Volkes dem Sonnengotte opferten.

Ein freisinniger deutscher Dichter, nämlich Rückert, sagt mit Recht:

„Auch der Reichthum ist eine Kraft
So gut wie Weisheit und Stärke,
Kann werden nicht minder ehrenhaft
Verwendet zum Menschheitswerke.

[1]) Vgl. S. H. II S. 99, 100, 128, 407 ff., Wagner VI S. 456, 457, 476—480, 629, 630, 636, 637, H. v. Scheel Erbschaftsteuern u. Erbrechtsreform 2. verm. Aufl. 1877 (zuerst in H. J. Bd. 24 1875 erschienen), Baron in H. J. Bd. 26 1877, Geffcken in S. J. 1881, Roscher N. Oek. I § 86 N. 4, Walcker Selbstv. S. 121, Staatswiss. Aufsätze 1877 S. 53 ff.

[2]) Vgl. S. H. II S. 100.

[3]) Vgl. H. A. 1879 S. 955, 990.

[4]) Vgl. Leser in der T. Z. 1881.

[5]) Vgl. Brentano, Die „wissensch.“ Leistung rc. 1873 S. 109, 110.

[6]) Vgl. v. Kaufmann Fin., H. A. 1878 S. 260, Roscher I § 10 N. 5, 157 N. 3.

[7]) Vgl. oben S. 49.

[8]) Vgl. dafür: das D. S. III 321, 322, 412 u. die bei Walcker Schutzz. S. 38 angef. Stellen Bluntschli's; Umpfenbach, Des Volkes Erbe 1874; H. v. Scheel a. a. O.; Wagner VI § 429, und dagegen A. v. Miaskowski, Das Erbrecht rc. Bd. I 1882 S. 231 ff., Walcker Soc. Frage 1873 S. 157, 158,

Ursachen rc. 1879 S. 133 ff., Schutzz. S. 38, 39, oben Bd. I § 158, 159. Vgl. auch Baron, Angriffe auf das Erbrecht 1877.

§ 28. Die roheste Form der Personalsteuer ist die *Kopfsteuer*. Schon im alten Rom gab es ein tributum capitis, eine capitatio, später in Frankreich, der Türkei rc. In Rußland wurde sie übrigens innerhalb der Gemeinden einigermaßen nach der Leistungsfähigkeit der betreff. Bauern und Kleinbürger repartirt und 1883 aufgehoben.[1]) Aehnlich roh ist die in Rußland in den 1870er Jahren eingeführte, auch anderswo vorkommende *Eisenbahnbilletsteuer*, nicht zu verwechseln mit der ehemaligen preuß. *Eisenbahnsteuer*, die eine Gewerbe-, oder Capitalsteuer der Privatbahnen war und zum späteren Ankauf derselben dienen sollte.

Unter den *Classensteuern* ist die *preußische*[2]) die wichtigste. Die heutige Classensteuer wurde 1820 als Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande eingeführt. Sie war anfangs als eine berufsständische Steuer, nicht als eine roh angelegte Einkommensteuer geplant, ging indeß allmälig in eine Solche über. 1851 wurden die Einkommen über 1000 Thlr. mit der *classificirten Einkommensteuer* belegt. 1873 wurde die Classensteuer auch in den größeren Städten an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt und auf 14 Mill. Thaler = 42 Mill. Mark contingentirt, wozu 1876 noch 100,000 Mark für Lauenburg kamen. Durch das Gesetz vom 10. März 1881 wurden 3 Monatsraten der Classensteuer und der 5 untersten Stufen der Einkommensteuer „dauernd“ erlassen. Bereits das Gesetz vom 26. März 1883 hob indeß das eben angeführte Gesetz und die Contingentirung auf und bestimmte Folg.: Die beiden untersten Stufen der Classensteuer bis 900 Mark Einkommen excl. werden aufgehoben. 3 Monatsraten der Stufen 3—12 der Classensteuer, 2 Monatsraten der ersten und 1 Monatsrate der zweiten Stufe der Einkommensteuer bleiben fortan außer Hebung. Bisher konnten nur in den 2 ersten Stufen der Einkommensteuer ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung, außergewöhnliche Unglücksfälle rc.) berücksichtigt werden, d. h. der Steuerpflichtige konnte 1 Steuerstufe heruntergesetzt werden. Jetzt wurde Dies auf die 5 untersten Stufen der Einkommensteuer bis zu einem Einkommen von 6000 M. incl. ausge-

dehnt. Ein Angehöriger der untersten Stufe kann auf diese Weise in die oberste Classensteuerstufe gelangen. Solche Steuernachlässe sind zu billigen, da sie Niemanden zu leichtsinnigem Kinderzeugen verleiten, da das Deutsche Reich Soldaten braucht und bei einer verständigen Agrarpolitik noch genug Menschen ernähren kann. Der Steuersatz der 3. bis 12. Stufe der Classensteuer beträgt jetzt 12 bis 72 M., der Satz der 1. und 2. Stufe betrug 3 und 6 M.

In England giebt es kein Seitenstück zur Classensteuer, da die Einkommensteuer erst mit 150 Pfd. St. (ungefähr 3000 M.) Einkommen beginnt. Daraus folgt indeß noch nicht, daß die vollständige Beseitigung der Classensteuer ein zu erstrebendes Ideal ist. Einer der namhaftesten englischen Volkswirthe, Cliffe Leslie, verlangte sogar 1871 in einer vom Cobdenclub herausg. Schrift[3]) die Ersetzung aller englischen Zölle und indirecten Steuern durch directe Steuern (durch eine Classensteuer ꝛc.). Mit Rücksicht auf die indirecten, die unteren Classen relativ, oder absolut überbürdenden Steuern muß man diese Classen bei den directen Steuern schonen; die gänzliche Beseitigung der Classensteuer ist indeß finanziell kaum möglich, wirthschaftlich nicht nothwendig und politisch verwerflich. Auch die ärmsten Arbeiter können durch Gewerkvereine ꝛc. sehr wohl in den Stand gesetzt werden, z. B. 1 Mark monatlich zu zahlen. Durch ambulante Steuereinnehmer, oder Steuerannahmestellen bei Postanstalten, Gerichten, Sparcassen, ländlichen und städtischen Arbeitgebern, Gewerkvereinen und Genossenschaften kann man den Steuerpflichtigen zeitraubende Gänge ersparen. Auch Steuermarken für die unteren Stufen der Classensteuer dürften räthlich sein, dann kann der Pflichtige die Steuer im Voraus bezahlen, wenn er grade bei Gelde ist, ähnlich wie er sich indirect besteuerten Tabak, Zucker ꝛc. kauft, wenn er grade Geld hat. In den östlichen Provinzen Preußens sollen meist die Gutsherren die Steuern für ihre Dienstboten und Tagelöhner auslegen und vom Lohne abziehen, und Sparmarken (Sparcassenmarken) giebt es bereits. Es wäre auch nützlich, Denjenigen, welche ihre Steuern baar, oder in Steuermarken voraus zahlen, einen Rabatt, z. B. von 10—25%, zu gewähren. Auch der Staat würde wegen der verminderten Erhebungskosten dabei gut fahren.[4])

Die gänzliche Aufhebung der Classensteuer wäre schon deshalb verwerflich, weil die Befreiten dann in Gemeinden ohne indirecte Steuern ihr Gemeindewahlrecht verlieren müßten. In Sachsen giebt es keine besondere Classensteuer, wie folg. Tabelle zeigt:

Einkommen-steuer-Classe	Jährliches Einkommen	Steuersatz in Mark
1	Ueber 300— 400 Mark	0,5
. . . .	. . . .	. . . .
6	Ueber 800 – 950 Mark	6
. . . .	. . . .	. . . .
15	Ueber 2800—3300 Mark	59

Diese 59 Mark sind 2,10, bezw. 1,77 % von 2800, bezw. 3300 Mark. Vom Ende der 1870er Jahre bis 1884 excl. wurden noch Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer erhoben, die anfangs 50% betrugen (und hauptsächlich durch zu hohe, 1876 bezahlte Kaufschillinge für Privatbahnen[5]) verursacht wurden.

Neben Steuern wie der preuß. Classensteuer und sächs. Einkommensteuer und neben den indirecten Steuern sind besondere Lohnsteuern der arbeitenden Classen überflüssig und verwerflich.

[1]) Vgl. Kablukow in H. J. N. F. Bd. 6.

[2]) Vgl. S. H. II S. 643, Gneist in H. R. Art. C., Lette im R. W. Bd. 9, Fitger 1880 16 ff, Denk. in der „Nation" 1883 Nr. 6, Walcker Selbstv. S. 138. Die vom Fürsten Bismarck am 12. Juni 1882 im Reichstage gegebene Statistik der Classensteuer-Executionen ist falsch, d. h. unrichtig, viel zu pessimistisch ausgelegt, vgl. die am 9. Dec. 1872 vom Conservativen v. Gottberg im Abg. H. gehaltene Rede, Rickerts und Richters Reichstagsreden vom 12. und 13. Juni 1882, die Tribüne 1882 Nr. 313. Vgl. auch Gneist's Schrift von 1881 S. 168 ff., S. J. 1883 S. 313, die Reichstagsverhandl. vom 10., 12., 13. Mai 1882 u. die Verh. des Abg. H. vom 21. Febr. 1883.

[3]) Vgl. oben S. 4, Wagner VI S. 493 u. Walcker Schutzz. S. 21, 39 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 125 u. Gneist, Finanzref. 1881 169.

[5]) Vgl. Wagner V 2. Aufl. S. 595 (§ 251).

§ 29. Rau und zum Theil sogar noch Held werfen zwei ganz verschiedene Bedeutungen des Wortes Einkommensteuer[1]) zusammen, nämlich eine utopische Steuer auf das freie Einkommen und die wirklich existirenden Steuern auf das reine Einkommen vgl. oben Bd. I. § 143). Die Freieinkommen-Steuer ist schon deshalb verwerflich, weil die Grenze zwischen dem reinen und freien Einkommen sehr von der Willkür des Pflichtigen abhängt, und weil die Steuer

zu wenig abwerfen würde. Als die einzige Steuer existirt die Reineinkommen-Steuer auch nirgends, so daß nur folgende Arten der Einkommensteuer (Reineinkommen-Steuer) in Betracht zu ziehen sind: A. Einkommensteuern, welche alle, oder fast alle directen Steuern in sich zusammenfassen (England, Sachsen ꝛc.). B. Einkommensteuern, welche isolirte Ertragsteuern ergänzen (Preußen ꝛc.). C. Partielle, zum Theil anders benannte, nur gewisse Zweige des Einkommens treffende Einkommsteuern (Baiern, Oesterreich, Italien, Frankreich ꝛc.).

Die ersten englischen Einkommensteuern bestanden nur 1798 bis 1802, 1803—1816. 1842 wurde eine neue noch heute bestehende ertragsteuerartige Einkommensteuer eingeführt, die bei 100 Pf. Einkommen begann und seit 1876 bei 150 Pf. beginnt. Sie zerfällt in 5 Abtheilungen (schedules). A. Eine Art Grundsteuer (oben S. 37). B. Eine Art Pächtersteuer. C. Capital- und Couponsteuer. D. Gewerbesteuer. E. Besoldungssteuer. Der Steuersatz beträgt meist $1\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$ %. Declarationen werden namentlich bei sched D. verlangt. Die Steuer, außer der noch die oben angeführte Grundsteuer, eine Haussteuer und Special- (Licenz-) Gewerbesteuern existiren, ist proportional.

Die sächsische Einkommensteuer[2]) beruht auf Gesetzen von 1874 u. 78. Sie steigt von $\frac{1}{4}$ bis 3 %. Die Declaration ist facultativ, d. h. ihre Unterlassung hat nur den Verlust des Reclamationsrechtes für das laufende Steuerjahr zur Folge. Gutem Vernehmen nach sollen reiche Buchhändler und Kaufleute wiederholt die Declaration unterlassen haben und von der Commission immer höher eingeschätzt worden sein, bis sie endlich anfingen, zu deklariren und zu reclamiren, weil die Commission sie wirklich (oder angeblich?) zu hoch eingeschätzt hatte. Neben der Einkommensteuer bestehen noch die Grundsteuer (oben S. 39) und Steuer umherziehender Gewerbetreibender.

In Preußen drang das Einkommensteuerproject des Frh. v. Stein 1810 nicht durch. Er erklärte die Einkommensteuer für die „billigste“, d. h. gerechteste, Abgabe und schrieb an den König:

„Auf die Opinion ist im Preußischen wenig Rücksicht zu nehmen. Hier herrscht ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit nordischer Gemüthslosigkeit und Rohheit. Diese verwilderte öffentliche Meinung muß durch ernsthafte Strafmittel berechtigt und nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irre geleitet werden. — Es ist schwer, mehr üblen

Willen und Mißstellung in dem Grade vereinigt zu finden, als in den Protokollen der kurmärkischen Stände über die Einkommensteuer.“

Diese Worte passen auch auf zahlreiche preußische und nichtpreußische Feudale und Nichtfeudale der Gegenwart. Noch ein v. Patowsches Circular vom 24. October 1860 klagt z. B. darüber, daß viele Gutsbesitzer ihre freie Wohnung und Beköstigung (einschließlich der Kost der Diener ꝛc.) zu wenig oder gar nicht zum Einkommen rechnen. Auch hier zeigt sich die Nothwendigkeit der landwirthsch. Buchhaltungspflicht (oben Bd. II. § 64). Die heutige Einkommensteuer beruht auf Gesetzen von 1851, 73, 81 und 83. Die Steuerfreiheit der über 240,000 Th. betragenden Einkommenstheile wurde erst 1873 aufgehoben. Der weite Abstand der höheren Steuersatz-Classen wirkt indeß noch immer wie ein Privilegium. Einkommen von 240,000—260,000 Th. zahlen z. B. 7200 Th. Steuer. Nimmt man sie im Durchschnitt zu 250,000 Th. an, so müßten sie nach dem 3 procentigen Steuerfuß 7200 + 300 = 7500 Thlr. zahlen. Die angeblich geplante Einführung der bisher (abgesehen von der Berliner städtischen Einkommensteuer) nicht einmal facultativ bestehenden Declaration (obligatorischen Declaration) würde auch in dieser Beziehung nützlich wirken. Die Einschätzung erfolgt in sehr mangelhafter Weise durch Bezirkscommissionen. Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt, die Mitglieder werden zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteur-Pflichtigen und zu $\frac{1}{3}$ aus Classensteuer-Pflichtigen gewählt und zwar von den Provinzialvertretungen. Die Letzteren sind aber in der Rheinprovinz (!), in Westfalen und Posen noch immer nach dem Vierstände-System (Standesherrn, Vertretern der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden) zusammengesetzt, und im Osten sind sie, abgesehen von Ostpreußen, seit der neuen Provinzialordnung von 1875 noch einseitigere Vertretungen der Interessen des Großgrundbesitzes geworden, als sie früher waren.[3]) Auch über landräthliche Beeinflussungen, Parteilichkeiten für Magnaten ꝛc. wird viel und wohl mit Recht geklagt.[4])

Die auf Gesetzen von 1856 und 81 beruhende baier. „Einkommensteuer“ ist eine Lohn- und Besoldungssteuer, die 1849 eingeführte österreich. „Einkommensteuer“ ist ein Gewerbesteuer-Zuschlag, eine Capital- und Besoldungssteuer, zu der später 1867 ff noch Couponsteuern gekommen sind. Die italien. „Einkommensteuer“ von 1864 und 70 ist eine unvollkommene Besteuerung des

beweglichen Vermögens und eine Couponsteuer. Die französische Couponsteuer (oben S. 49) ist eine partielle Einkommensteuer.

Einkommensteuern, welche sich mehr dem englisch-sächsischen, oder mehr dem preuß. Typus nähern, giebt es ferner in folg.[5] Staaten (die eingeklammerten Zahlen bedeuten das Jahr der betr. Gesetze): Gotha (1854), Oldenburg (1864), Hamburg (1866 und 71), Altenburg (1868), Lippe (1868), Weimar (1869), Hessen (1869), Reuß ä. L. (1870), Lübeck (1870 und 72), Bremen (1874) ferner in Bern[6]) (1865), Zürich[7]) (1870). Auch in der Reichsstadt Frankfurt a. M. gab es nach Rau eine Einkommensteuer. Sogar in Rußland wurde die Einkommensteur-Frage schon in den 1860er und 70er Jahren erörtert.[8]) In einigen deutschen Kleinstaaten giebt es einkommensteuerartige Classen-, oder Personalsteuern.[9])

[1]) Vgl. Rau III. § 398 ff, S. H. II. S. 645, 199 ff, 255 ff, A. Held, die E. 1872, Birnbaum, Ueber die Anwendbarkeit der E. 1872, F. J. Neumann, die progressive E. im Staats- und Gemeindehaushalt 1874 (enthält trotz dem eigenthümlichen Prügelstrafen-Plaidoyer auf S. 191 und anderen Mängeln treffende Ausführungen und reichhaltige statist. ꝛc. Notizen. Gegen N. schrieb Held in H. J. Bd. 24, während Wagner VI. S. 221 im Ganzen für N. ist). Gutachten über die Personalbesteuerung von Nasse, Held, Gensel, Graf Wintzingerode, C. Rößler (S. d. V. f. S. Bd. 3 1873). Die V. d. V. f. S. 1875 (S. d. V. f. S. B. 11). G. Hirth, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staates 3. Aufl. 1876 S. 261 ff (sehr lesenswerth und anregend), H. A. 1879 S. 153 ff, Burkart, die bestehenden E. in H. A. 1876, 77, 79, 80 (eine dankenswerthe systemat. Zusammenstellung). Fitger 1880 S. 19 ff, Dens. in der „Nation" 1883 Nr. 6. Walcker, Selbstv. passim, Dens. Soc. Frage S. 148–170, Dens. Staatswiss. Aufsätze 1877 S. 53 ff., Schutzz. S. 796. Vgl. über die Literatur der E.: Rau, Wagner in S. H. a. a. O., Dens. Lehrb. V. S. 321, Walcker Selbstv. S. 95, 123, 124 u. den St. K. Bornemann's Schrift über die E. 1850 ist sehr selten und mir nicht bekannt. Auch Macaulay's Abh. über die E. (Schriften deutsch von Steger Bd. 13) und Fürst J. A. Wassiltschikow's (russ.) Schrift: Ueber die Selbstverwaltung 3. Bd. 2. Aufl. 1870 und 71 sind hier anzuführen.

[2]) Vgl. Gensels interessante Abh. in H. A. 1874, 1875.

[3]) Wie Richter's Staatslex. Art. „Provinzialordnung" mit Recht hervorhebt.

[4]) Vgl. oben S. 16, 30.

[5]) Vgl Burkart in H, A. 1876 S. 22, 23.

[6] u. [7]) G. Cohn's bezügliche Abh. ist mit Zusätzen ꝛc. in seinen Volkswirthsch. Aufsätzen 1882 abgedruckt. Vgl. über Bern H. v. Scheel in H. J. Bd. 22. 1874.

[8]) Vgl. Walcker Selbstv. S. 167, 168, Dens. Lage Rußlands 1873 S. 38 ff., von Kahlen a. a. O. und oben.

[9]) Vgl. Burkart a. a. O.

§ 30. Die Frage des proportionalen oder progressiven[1]) Steuerfußes kommt hauptsächlich bei der Einkommensteuer in Betracht, obgleich sie auch bei den übrigen directen Steuern und einigermaßen sogar bei den indirecten Steuern, namentlich durch höhere Besteuerung der feinsten Cigarren beim Tabaksmonopol,

möglich ist. Zwei dem Wesen nach grundverschiedene, nur äußerlich ähnliche Arten der Progression werden häufig zusammengeworfen. Die erste Art kann man als compensatorische, die zweite als socialpolitische, oder, wenn man will, socialistische bezeichnen (vgl. oben S. 58). Die compensatorische will nur die bei den indirecten Steuern stattfindende Progression nach unten durch eine bei den directen Steuern, insbesondere Einkommen-, Vermögen- u. Erbschaftsteuern, anzubringende Progression nach oben völlig, oder soviel als möglich compensiren, sie erstrebt also eine proportionale, oder wenigstens möglichst proportionale Besteuerung. E. Pfeiffer[2]) hat am Anfange der 1860er Jahre die Ausgabenbudgets von 5 Familien untersucht und dabei gefunden, daß indirecte, 10 % des Werthes ausmachende Steuern auf Brod, Fleisch, Salz, Zucker, geistige Getränke, Tabak ꝛc. in folg. Weise wirken würden:

Die Steuern würden

bei	der	Familie	A	mit	25,000	Th.	Einkomm.	$2^1/_2$	% vom Gesammtverbrauch ausmachen.
„	„	„	B	„	17,000	„	„	$2^1/_2$	
„	„	„	C	„	2,000	„	„	5	
„	„	„	D	„	900	„	„	7	
„	„	„	E	„	300	„	„	$8^1/_2$	

Das heißt E wird $\frac{8^1/_2}{2^1/_2} = 3^2/_5$ Mal höher von den Verbrauchsteuern getroffen als A. Dabei ist noch zu beachten, daß es noch viel reichere, bezw. ärmere Leute giebt als A u. E, daß die Verbrauchsteuern in Wirklichkeit wegen technischer Schwierigkeiten und der Gefahr des Schmuggels beim Wein, Tabak ꝛc. die Qualitätsunterschiede wenig, oder gar nicht berücksichtigen. Ja, die Salzsteuer lastet nach Pfeiffer auf E 35 (!) Mal schwerer, als auf A. Böhmert berechnete 1879 in der „Social-Corresp.", daß der Kornzoll die ärmeren Classen 3 bis 4 Mal schwerer trifft, als die mittleren und reichen Classen.

Kurz, die compensatorische Progression ist eine Forderung der Gerechtigkeit der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetz, eine Forderung, die nur von Solchen bestritten werden kann, die auf dem höchst unnobelen Standpuncte jener reichen, zum Theil enorm reichen Standesherren stehen, welche 1819 die Bundesversammlung um Steuer-Freiheiten u. „Erleichterungen" (! d. h. theilweise Steuerprivilegien, „feine" Diebstähle auf Kosten ihrer Mitbürger) anbettelten.[3]) Das Maß der nothwendigen Progression

wird sich indeß erst feststellen lassen, wenn durch gute amtliche Enquêten und private Berechnungen festgestellt ist, wieviel die bei den indirecten Steuern stattfindende Progression nach unten im Durchschnitt in den verschiedenen Einkommensclassen beträgt. Der beliebte Vorwurf gegen die socialistische Progression, daß dieselbe irgendwo aufhören müsse, weil sie sonst das ganze Einkommen der allerreichsten Individuen verschlingen würde, käme bei der compensatorischen Progression gar nicht in Betracht. Da die indirecten Steuern im Deutschen Reiche ꝛc. nicht entfernt das ganze Einkommen der ärmsten Classen verschlingen, so könnte eine compensatorische Progression, bei der auch der Geldwerth von Ehrenamts-Leistungen in Anschlag zu bringen wäre, noch weniger das ganze Einkommen der allerreichsten Leute oder auch nur einen zu hohen Theil desselben verschlingen. Sogar bei einer mehr als compensatorischen Progression ist Das übrigens nicht der Fall, wenn man statt der Progression die nur formell unterschiedene Degression wählt, wenn man z. B. sagt: Die größten n und mehr Millionen betragenden Einkommen zahlen 6 %, die nächst größten 5,95 %, 5,90 % und so fort bis zu den kleinsten Einkommen, welche 1/4 % zahlen. Dies Zahlenbeispiel macht natürlich nicht den Anspruch, eine Musterdegression zu sein, es soll nur möglichst kurz und einfach den Grundgedanken der Degression darlegen.

Die Augurendrohung deutscher Steuerprivilegien-Freunde, daß sie auswandern würden, wenn man ihre Steuerprivilegien und Steuerdefraudationen beseitige, ist mit gebührendem Augurenlächeln aufzunehmen; denn in der Schweiz ist für einen solchen Auswanderer wenig zu verdienen, viele Genüsse deutscher Großstädte fehlen daselbst, und im übrigen Auslande sind die Steuern bedeutend höher,[4]) als im Deutschen Reiche.

Die von F. J. Neumann[5]) verzeichneten Progressivsteuern verschiedener Staaten u. Gemeinden dürften sämmtlich compensatorischer, nicht einmal genügend compensatorischer, durchaus nicht socialistischer Natur sein.

Eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens, d. h. des Einkommens aus Grundbesitz und Capitalien, gegenüber dem unfundirten Einkommen oder Arbeitseinkommen (einschließlich des Arbeitseinkommens der Unternehmer und Gelehrten, aber nicht der Grundrenten und Capitalzinsen der Unternehmer) ist oft gefordert

und zum Theil auch durchgeführt worden. Gegen die höhere Besteuerung wendet man ein, daß das fundirte oder „ewige" Einkommen auch „ewig" Steuern zahle, das fundirte oder temporäre auch nur temporär, d. h. bis zur Invalidität, oder dem Tode des Pflichtigen. Diese Fragestellung ist indeß falsch: es handelt sich um die verschiedene Amortisation beider Einkommensarten.[6]) Auch richtig rechnende Grundbesitzer müssen ausnahmsweise wegen der Gefahr von Erdbeben, Ueberschwemmungen, oder Bodenerschöpfungen Amortisationsquoten von ihrem Einkommen zurücklegen, in der Regel ist Das indeß nicht der Fall. Der Grundbesitz, auch der städtische, pflegt im Gegentheil mit dem Steigen der Bevölkerung im Werthe zu steigen. Gute preußische ꝛc. Staatspapiere sinken höchstens vorübergehend und ohne Abnahme der Rentabilität im Courswerthe, wenn der Zinsfuß vorübergehend steigt, was nach Conrad[7]) in den 1830er bis 1860er Jahren incl. in Preußen der Fall war. Besitzer nicht ganz sicherer Papiere pflegen im hohen Zinsfuße eine Risicoprämie zu erhalten. Man denke z. B. an 5%ige russ. gegenüber 4%igen deutschen Prioritäten. Leichtsinnige Käufer fauler Papiere sind ferner an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. Das Erziehungscapital eines Mannes ist dagegen mit seinem Tode völlig vernichtet und muß daher während seines Lebens amortisirt werden. Erst nach Abzug der bezüglichen Amortisationsquoten vom scheinbaren Reineinkommen eines Beamten ꝛc. findet man das wirkliche Reineinkommen Desselben. Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse und der durchschnittlichen Länge und Kostspieligkeit der Berufskrankheiten ist nicht allzu schwer, denn die Zahl der Bildungsclassen ist gering. In Deutschland sind z. B. hauptsächlich Berufe mit Elementarbildung, mit Mittelschulbildung, Gymnasialbildung und akademischer Bildung zu unterscheiden.[8])

[1]) Vgl. S. H. II S. 656, Wagner VI S. 353, H. v. Scheel in der T. Z. 1875, Lehr in H. J. Bd 29 1877, Scheffler in F. B. 1880 H. 4.

[2]) Die Staatseinnahmen Bd. II 1866 508 ff. Vgl. auch Wagner VI § 510 N. 12.

[3]) Vgl. das D. S. X 192.

[4]) Vgl. Wagner in den Verh. d. preuß. Abg. H. vom 16. Dec. 1882.

[5]) A. a. O.

[6]) Vgl. S. H. II S. 647, Bocke Gesch. S. 560 ff.

[7]) Vgl. H. J. Bd. 11 S. 429, 430, Bd. 14 S. 165, 166.

[8]) Vgl. oben Bd. I § 148 und Engel Der Werth des Menschen Th. I 1883.

§ 31. Die Einkommensteuer wird gewöhnlich postnumerando für das letztverflossene Jahr gezahlt. Bei schwankenden Einnahmen wird häufig ein 3jähriger Durchschnitt angenommen. Bei der Zusammensetzung der Einschätzungs- und Reclamations-Commissionen[1]) und beim Einschätzungsverfahren ist m. E. etwa Folg. zu beachten: a) Die Vorsitzenden und ein Theil der Mitglieder, etwa 1/10—1/4, werden vom Finanzminister ernannt. b) Die übrigen Mitglieder werden nach Steuerclassen, etwa 10 Classen, von den Steuerzahlern der Gemeinde, oder des Kreises gewählt, bezw. von gewählten Mitgliedern cooptirt. Jede städtische Einschätzungscommission oder, wie man auch sagen kann, Steuerjury muß auch ländliche Mitglieder enthalten, und umgekehrt. Die Mitglieder erhalten Diäten, damit auch kleine Leute und Arbeiter in die Commission kommen können. c) Das Verfahren vor der Commission ist contradictorisch. Sie hat (wie in Preußen ꝛc.) das Recht, Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, den Reclamanten formulirte Fragen vorzulegen, Einsicht in Handlungsbücher u. Documente und eidesstattliche Erklärungen zu verlangen. d) Im Allgemeinen ist jeder Steuerzahler verpflichtet, ein vorgeschriebenes Schema auszufüllen, eine Declaration oder Fassion zu machen. Männer und Frauen haben indeß das Recht, wegen mangelnder Geschäftskenntniß ihre Declarationen von Steuerbehörden, oder Steuerjuries aufsetzen zu lassen. Die Declarationen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Wissentlich falsche Angaben sind strafbar. e) Die Reclamationscommissionen werden durch Ernennung, durch Wahl seitens der Steuerjuries und Provinzialvertretungen und durch Cooptation gebildet. Dabei sind natürlich Provinzialvertretungen vorausgesetzt, welche nach einem gerechten Steuerclassen-Wahlgesetz gewählt werden.

Die Oeffentlichkeit der Steuerlisten[2]) ist mehrfach empfohlen worden, und sie existirt bereits hie und da, z. B. in rheinpreuß. Gemeinden, wo sogar gedruckte Verzeichnisse der Steuerbeträge der verschiedenen Steuerzahler in den Buchhandel kommen, ferner in Baiern, Weimar, Altenburg, Lippe, Oesterreich, Bern u. Italien,[3]) nach Rau[4]) auch in Zürich. Die extremen Gegner der Oeffentlichkeit übersehen, daß es sich nicht um die Oeffentlichkeit, oder Geheimhaltung, sondern nur um den Grad der Oeffentlichkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse handelt. Redlichen und vermögenslosen Beamten kann man ihr Einkommen auf Heller und Pfennig nachrechnen, und auch die Vermögensverhältnisse der meisten übrigen Menschen sind ihren Nachbarn und Berufsgenossen mehr, oder minder bekannt. In preuß. Zeitungen[5]) findet man ferner, wie hoch die Einkommen der reichsten Leute eingeschätzt sind, und wieviel sie Steuern zahlen. Die Namen der Betreffenden lassen sich aber meist errathen, die reichsten Personen des Reg. Bez. Wiesbaden sind z. B. ohne Zweifel die beiden Frh. v. Rothschild. Man kann ferner zugeben, daß die Oeffentlichkeit zahlreiche Steuerdefraudationen und private Creditmißbräuche[6]) verhindern würde, und daß ihre Nachtheile sehr übertrieben werden. Trotzdem glaube ich wegen des Widerstandes der meisten Glieder der besitzenden und[7]) der arbeitenden Classen nicht an eine bedeutende Zukunft des Princips der Oeffentlichkeit der Steuerlisten. Die Nothwendigkeit einer guten amtlichen Statistik der Veränderungen der Einkommensclassen ist natürlich eine andere Sache. Die facultative Oeffentlichkeit von Zeitungsartikeln, Annoncen ꝛc. kann auch mitunter ein gutes Mittel sein, um Individuen und Gemeinden gegen gutgläubig oder böswillig verhängte Steuerüberbürdungen zu schützen.

Unter den verschiedensten wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen in England,[8]) Preußen u. Sachsen,[9]) Zürich[10]) ꝛc. kommen noch immer ungeheure Steuerhinterziehungen vor. Strenge (event. von den Erben zu entrichtende) Defraudationsstrafen und die Veröffentlichung der Namen der Schuldigen sind daher nothwendig. Durch Erbschaftssteuern der oben S. 57 dargelegten Art, durch Couponsteuern und durch Hebung des allgemein-sittlichen Niveaus des Volkes (Beseitigung unnützer Ausgaben, staatswiss. Studien von Fürsten und Aristokraten, die Aufhebung der Straflosigkeit großer Gründer ꝛc.) lassen sich übrigens viele Steuerdefraudationen verhüten.

Erwähnenswerth sind zwei Controlmittel des alten Athens. Antidosis hieß das Anerbieten eines angeblich mit Steuern Ueberbürdeten, mit einem angeblich Begünstigten einen gewissen Vermögenstausch vorzunehmen. Apographe hieß eine Denunciation wegen Steuerhinterziehung. Siegte der Denunciant, so erhielt er 3/4 der verheimlichten Güter, unterlag er, so mußte er 1000 Drachmen Strafe zahlen.[11]) Aehnlich hatte der Rath brandenburg. Städte im Mittelalter das Recht, ein vom Eigenthümer bei der Vermögen-

steuer zu niedrig angegebenes Vermögen zu diesem Preise zu übernehmen[12]) (also ähnlich dem heutigen Vorkaufsrechte des Zollfiscus mancher Staaten mit Werthzöllen).

Verschiedene andere Controlmittel wie Vermögensinventarisationen ꝛc. sind in modernen Staaten vorgeschlagen, zum Theil auch durchgeführt worden.[13]) Viele Steuerbetrügereien fallen übrigens von selbst fort, wenn die Einkommensteuer, die anfangs fast nur als Quotitätssteuer auferlegt werden kann, später in eine Repartitionssteuer (vgl. oben S. 43) verwandelt wird. Hinsichtlich der Ueberwälzung der Einkommensteuer gilt im Allgemeinen das oben in Betreff der Grundsteuer, Hanssteuer ꝛc. Bemerkte.

[1]) Vgl. Gneist Justiz ꝛc. 1869 S. 301 ff., 307 ff., Denk. 1881 S. 186, 278 (Note 43), Burkart passim. Walcker, Selbstv. S. 139 ff., Soc. Frage S. 161, 162 u. die Allg. Ztg. 1874 S. 1894.

[2]) Vgl. Wagner VI S. 510, 556, 611, 620, 684, S. H. II S. 655, Walcker Selbstv. S. 143—147, 347, Soc. Frage S. 162, 163.

[3]) Vgl. Burkart in H. A. 1880 S. 922 ff. Gegenwärtig sind Wagner u. Burkart die namhaftesten Vertreter der O.

[4]) III § 403 N. a.

[5]) Amtl. Publicationen darüber sind, soviel ich mich erinnere, in E. Z. ꝛc. nicht erfolgt.

[6]) Nach der „Deutschen Communal-Ztg." 1882 No. 3 werden viele städt. u. ländliche Gemeindevorstände durch Anfragen über die Vermögensverhältnisse der u. der Gemeindebürger belästigt, u. manche beantworten die Fragen. Wenn die Beamtenzahl entsprechend vermehrt würde und der Buchhandel intervenirte (vgl. oben S. 68), so könnte man von einer Belästigung nicht mehr sprechen.

[7]) Vgl. oben Bd. III § 69. Der daselbst erwähnte Buchdruckerverein ist der bekannte, 1866 begründete Gewerkverein, vgl. oben Bd. III § 31.

[8]) Vgl. Rau III § 399 N. a. Vgl. indeß Roscher I § 145 N. 4.

[9]) Vgl. Walcker, Staatswiss. Aufsätze S. 57 ff, Mehring, Die Socialdemokratie 3. Aufl. 1879 S. 237, 238.

[10]) Vgl. Cohn a. a. O.

[11]) Vgl. Böckh, Der Staatshaushalt der Athener 2. Aufl. und Rau III § 388 N. f.

[12]) Vgl. Schmoller in Hol. J. 1877.

[13]) Vgl. Wagner a. a. O. u. oben S. 45, 46, Burkart in H. A. 1879 S. 23. 25, 26, Schäffle St. S. 267, 273, 275, 277 ff.

§ 32. Eine Statistik der preuß. Millionäre ist bereits oben Bd. II S. 279, 280 gegeben. Sowohl in Berlin als in Frankfurt scheinen in den letzten Jahren die größten Einkommen sehr gewachsen zu sein, wobei noch zu berücksichtigen, daß die preuß. Einschätzungen gewöhnlich viel zu niedrig sind (vgl. oben S. 16). Das geschätzte Einkommen der beiden Frh. K. u. W. v. Rothschild betrug 1878 oder 79 nach Zeitungsnachrichten 2,340,000—2,400,000 und 2,228,000 M. Damit stimmt Fitger's[1]) Angabe, 1 Steuerzahler

(höchst wahrscheinlich ein Rothschild) sei für 1882/83 zu 2,280,000 M. eingeschätzt worden und habe 84,600 M. Steuer zu zahlen. Folg. Zeitungsnotizen[2]) über die Frankfurter Einschätzungen von 1882 sind dagegen viel höher:

Name des Steuerzahlers	Einkommensteuer in M.	Darnach berechneter Mindestbetrag d. Einkommens in M.
1. Frh W. v. Rothschild	143,640	4,788,000
2. Frh. K. v. Rothschild (der Chef des Hauses)	136,800	4,560,000
3. Fabrikant Zimmer	17,100	570,000
4. Frh. L. v. Erlanger	13,680	456,000

In Berlin[3]) betrug das Einkommen der beiden reichsten Leute 1878, oder 79 1,140,000 u. 1,080,000 M., 1883 dagegen 1,980,000 und 1,140,000. Dann kamen 1883

1	Millionär	mit	einem	Einkommen	bis	780,000	M.
13	Millionäre	mit	einem	Einkommen	von	540—600,000	M.
24	"	"	"	"	"	204—360,000	"
83	"	"	"	"	"	108—204,000	"
81	"	"	"	"	"	84—108,000	"
297	"	"	"	"	"	48— 84,000	"
116	"	"	"	"	"	42— 48,000	"
						u. s. w.	

Die Einkommenspyramide fiel also nicht ganz gradlinig, sondern zum Theil curvenförmig nach unten ab. Die Zahl der Mark Millionäre wurde auf weit über 600 geschätzt.

Vgl. auch oben Bd. II S. 333 unter „Latifundien-Erträge u. Kaufpreise" (wo es Seite XV, § 124, 126 ꝛc. heißen muß), über die Vertheilung des preuß. Volkseinkommens Soetbeer in H. J. Bd. 34 1879, Bd. 39 1882. Fürst Arenberg hatte nach dem Meyer. Conv. Lex. Bd. III 1842 500,000 Thaler Einkommen, wovon 1/3 auf seine deutschen Güter kam. Leroy-Beaulieu gab 1883 im Economiste français Daten über den Besitz der reichsten englischen Latifundienbesitzer. Reducirt man die Francs auf Mark und nimmt man eine 4 %ige Verzinsung an,[4]) so erhält man folg. Tabelle:

Name	Besitz in Mill. M.	Einkommen in Mill. M.
1. Herzog v. Norfolk (kathol.)	180	7,20
2. Marquis v. Bute (kathol. geworden)	154,4	6,17
3. Herzog v. Buccleugh (Seine Gemahlin ist kathol. geworden)	153,6	6,14
4. Herzog v. Northumberland (soll nach ultramont. Quellen heimlich katholisch geworden sein)	117,6	4,70
5. Sir Ramsden	116,8	4,67
6. Herzog v. Devonshire	114,4	4,57
7. Graf Derby, das Haupt einer der wenigen (14) mittelalterlichen Lordsfamilien	113,6	4,54
8. Herzog v. Bedford	94,4	3,77
9. Herzog v. Hamilton	93,6	3,74
10. Herzog v. Portland	92,8	3,71
11. Graf Fitzwilliam	90,4	3,61
12. Herzog v. Sutherland	86,4	3,45

Sollte eine 3 (?), oder 2 %ige (?) Verzinsung zu Grunde zu legen sein,[5]) so würden die Einkünfte niedriger anzunehmen sein. Die confessionsstatist. Daten sind aus den Rosenthalschen „Convertitenbildern" Bd. II u. III 1867 u. 70 ꝛc. entlehnt. Die unter 2. u. 3. genannten Lords sind Stuart'sche Bastardenkel, u. Graf Fitzwilliam ist höchst wahrscheinlich auch ein Nachkomme eines königlichen Bastards (Fitzwilliam bedeutet: Bastard von William).

[1]) In der „Nation" 1883 S. 80.
[2]) Vgl. auch H. A. 1875 S. 791.
[3]) Vgl. auch oben Bd. II S. XV, 311, 312.
[4]) u. [5]) Vgl. Walcker Soc. Frage S. XIII.

§. 33. A. Held u. A., auch F. J. Neumann, neigten noch am Anfange der 1870er Jahre zu einer Verschmelzung der Ertragsteuern mit der Einkommensteuer. Gegenwärtig kann man indeß wohl sagen, daß die Nothwendigkeit des Nebeneinanderstehens und der Ergänzung beider Arten von Steuern[1]) in der deutschen Wissenschaft allgemein anerkannt wird, z. B. von Wagner, F. J. Neumann, Nasse, Gneist u. A., weder unter „Kathedersocialisten", noch unter Freihändlern und „Manchestermännern" von beachtenswerther Seite geleugnet wird. Man denke z. B. an den von Gneist irgendwo hervorgehobenen Fall, daß das einzige und zugleich schuldenfreie Rittergut einer Gemeinde plötzlich durch Erbschaft, oder Kauf in die Hände eines hochverschuldeten Mannes übergeht. Beim ausschließlichen Einkommensteuer-System würden die Communalsteuern der Bauern dann enorm in die Höhe schnellen, bei der Verbindung von Ertragsteuern mit der Einkommensteuer indeß nur wenig. Die Häuser einer Fabrikvorstadt können ferner reichen Leuten einer benachbarten Stadt gehören, die beim System der bloßen Personalbesteuerung in der Vorstadt keine Communalsteuer zu zahlen hätten[2]) u. s. w. Die Verbindung von Ertrag- und Einkommensteuern genügt indeß nicht, um localsteuerpolitische Ungerechtigkeiten zu vermeiden: Ortschaften, die wirthschaftlich ganz, oder theilweise zusammengehören, müssen auch steuerpolitisch ganz oder theilweise verbunden werden, und die Armenlast muß von Berufsgenossenschaften, nicht von den Communalsteuerzahlern getragen werden (vgl. unten § 37). Die Einkommensteuer ist schon deshalb nothwendig, weil im Allgemeinen nur bei ihr auf Verschuldung u. die anderen oben S. 59 genannten Umstände Rücksicht genommen werden kann, und weil die Einkommensteuer-Statistik auch aus agrar-, gewerb-, handels-, und socialpolitischen Gründen von Interesse ist.

[1]) Vgl. über das Verhältniß der Ertragsteuern zur Einkommensteuer: Held, die Einkommensteuer passim, G. F. Knapp, Ertragsteuern, oder Einkommensteuern? Vortrag über die Steuerreform in Sachsen 1872. F. J. Neumann Ertragsteuern, oder persönl. Steuern? 1876. Ders. in S. J. 1882 S. 1310, Schäffle St. S. 210 ff., Wagner VI S. 321 ff., 431, 434, 435, S. H. II S. 255, 646 und Nasse in den S. d. V. f. S. Bd. 10 S. 269 ff.
[2]) Vgl. Wagner VI S. 311, 322 (§ 410).

§ 34. Die Conjuncturensteuer und die Wehrsteuer sind Zuschlags-Einkommensteuern, die weniger im Staatsbedarf als in persönlichen Verhältnissen der Steuerzahler ihre Begründung finden, oder wenigstens finden sollen. Die Conjuncturensteuer[1]) ist nur ein unhaltbares Project Wagners. Wenn der Staat Extragewinne eines Kaufmann's ꝛc. extra besteuert, gleichsam sein Compagnon wird, so muß er dem Kaufmann, auf dessen Gebahren er keinen Einfluß hat, auch Extraverluste aus leichtsinnigen, oder nicht leichtsinnigen Speculationen ersetzen. Die Monopolgewinne großstädt. Häuserjobber und großer Gründer sind durch die oben

Bd. I. § 70 und 71 angeführten Mittel und die Aufhebung der Straffreiheit der Gründer zu bekämpfen.

Eine Wehrsteuer oder Militärersatzsteuer[2]) der Freigelassenen oder wegen körperlicher Mängel Befreiten wurde 1846 in den meisten Cantonen der Schweiz und 1880 in Oesterreich eingeführt. Die 1868 in Württemberg und 1869 in Baiern eingeführte Wehrsteuer fiel 1871 auf Grund der Reichsgesetze fort. 1881 wurde ein auf die Einführung der Wehrsteuer bezüglicher Gesetzentwurf vom deutschen Reichstage fast einstimmig abgelehnt, auch Graf Moltke stimmte dagegen. Dafür sind Engel, Gustav Cohn, u. A., angeblich auch Schmoller und Conrad, dagegen O. Michaelis, Wagner, Schäffle u. A.

[1]) Vgl. Wagner VI. S. 456, 463 ff., Z. H. II. S. 643, Walcker Schutz. S. VIII, IX, 610.

[2]) Vgl. Wagner V 2. Aufl. S. 247, 248, Walcker, Wehrpflicht S. 112, 113, Unterrichtsgesetz S. 74, 75, 324, Schutzz. S. 42, G. Cohn Volkswirthsch. Aufsätze 1882, Fitger 1880 S. 33 ff. Sehr beachtenswerth sind namentlich Fitger's Ausführungen auf S. 36, 37.

§ 35. Wenn das Deutsche Reich einmal ein Einheitsstaat werden sollte, so würden auch solche directe Reichssteuern zeitgemäß sein, die es heute nicht sind. Eine Reichs-Einkommensteuer dürfte z. B. gegenwärtig 1883 und auf Jahre hinaus wegen des Widerstandes particularistischer und steuerdefraudationslustiger Gegner nicht durchzusetzen sein. Folgende Steuern dürften indeß schon in den nächsten Jahren und Jahrzehnten durchführbar sein:

1) Eine Reichs-Gewerbesteuer (vgl. oben Bd. III § 85).

2) Eine Couponsteuer von Reichs-Schuldbriefen.

3) Eine Reichs-Erbschaftssteuer. Eine solche wurde bereits 1877 von Preußen vorgeschlagen, vom Bundesrathe indeß abgelehnt (vgl. H. A. 1877 S. 1036 ff.)

Durch diese drei Steuern, namentlich die unter 3) und 1) genannten, könnte das Reich schon heute auf dem Boden der directen Steuern festen Fuß fassen. Durch jene drei Steuern könnten auch die (eigentlichen) Matricularbeiträge[1]) der Einzelstaaten ersetzt werden, welche nach der Kopfzahl vertheilt werden und deshalb arme Kleinstaaten im Verhältniß zu Hamburg und Bremen überbürden. (Wenn die Fürsten und Standesherrn ebenfalls zur Steuerzahlung herangezogen würden, so würden die Steuerzahler der Kleinstaaten übrigens weniger zu zahlen haben). Durch das Franckenstein'sche[2]) Amendement zum Zolltarifgesetz von 1879 ist die Matricularbeitrags-Frage übrigens etwas in den Hintergrund getreten. Dies Amendement bestimmt, daß etwaige, über den Betrag von 130 Mill. M. hinausgehende Ueberschüsse der Zölle und der Tabaksteuer nach der Kopfzahl unter die Einzelstaaten vertheilt werden sollen.

[1]) Vgl. H v. Scheel in H. J. Bd. 30, in Hol. J. 1878 und in der „Gegenwart" 1878 Nr. 3, Wagner V 3. Aufl. S. 79 ff., Richter's Staatslex. Art. Matricularbeiträge. Wagner VI S. 554 ist für eine Reichs-Erbschafts- u. Reichs-Einkommensteuer. Dasselbe will die wahrscheinlich von E. Richter verfaßte Broschüre: Gegen die Steuerprojecte des Reichskanzlers. Berl. 1878 Barthel S. 21 ff. Schon Twesten war nach Schmoller für eine Reichs-Einkommensteuer, für die J. Faucher schon 1866 plaidirte (vgl. F. V. 1866 H. 2 S. 160 ff., Walcker Selbstv. S. 104, 347). G. Hirth, Freisinn. Ansichten passim ist ebenfalls für die genannte Steuer.

[2]) Nicht Franckenberg, wie es bei Schmoller in S. J. 1881 S. 861 heißt.

Sechstes Buch.

Localsteuern, insbesondere Communalsteuern[1]).

§ 36. Die Gemeinde eines modernen Culturstaates gleicht einerseits einem Staate im Kleinen, andererseits einem großen Hause, in welchem die Eigenthümer desselben und verschiedene Miether und Aftermiether wohnen. Der Streit über die gerechtesten und zweckmäßigsten Gemeindesteuern kann nur geschlichtet werden, wenn man von den verschiedenen Gemeindeausgaben ausgeht. Gemeindeanlagen[2]), die nur einem Theile der Gemeindebürger, event. auch Ortsfremden zu Gute kommen, sind natürlich ausschließlich von Denen durch Gebühren zu unterhalten, welche die betr. Anstalten, z. B. Waagen, Gasanstalten, Wasserwerke, Pferde- und Eisenbahn-Wagen, der Gemeinde benutzen. Auch in Städten mit Gas- und Wasserwerken giebt es Personen, welche kein städtisches Gas und Wasser beziehen, weil sie z. B. selbst gute Brunnen haben. Alle Militär- und Marineausgaben, auch die Unterstützungen von Reservistenfamilien, sind vom Staate zu decken, desgleichen die Ausgaben für die höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden. Die Ausgaben für Localbehörden sind dagegen von den betreffenden Provinzen,

Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden zu tragen und zwar durch allgemeine Einnahmen (Einkommensteuern, Stiftungsfondszinsen ꝛc.) zu decken. Auch die Ausgaben für das Feuerlöschwesen[3]) sind durch allgemeine Einnahmen der Gemeinde zu decken, Wahlausgaben indeß vom Reiche, Lande ꝛc. Be- und Entwässerungen ganzer Stromgebiete müssen nach einem einheitlichen technischen und finanziellen Plane (am besten von Actiengesellschaften, oder Genossenschaften unter Staatsaufsicht) vorgenommen werden[4]), und die Interessenten müssen die Kosten selbst tragen. Die Kosten localer Entwässerungen sind von den Grundbesitzern der betreffenden Stadt, oder Stadtgegend zu tragen, etwa nach Art der badischen Soziallasten[5]). Da das Straßenpflaster, abgesehen von Trottoiren, von Fußgängern so gut wie gar nicht abgenutzt wird, so ist es gerecht, die Kosten desselben den Besitzern von Fuhrwerk, insbesondere von Last- und Luxus-Fuhrwerk und den Grundbesitzern aufzuerlegen, etwa in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer. Personen, die Steine, Kohlen, Mehl und andere Lasten fahren lassen, sind dabei besonders zu berücksichtigen[6]). Die Kosten des Trottoirs sind etwa zur Hälfte durch die Einkommen- und die Grundsteuer zu decken, desgleichen die Kosten der Beleuchtung, Reinigung und Besprengung. Die Kosten der Bäder, Hospitäler und Friedhöfe sind durch Gebühren zu decken, wobei Berufsgenossen (Gewerkvereinler ꝛc.) für Arme zu zahlen haben. Zuschüsse der politischen Gemeinden für confessionelle Krankenhäuser und Friedhöfe sowie für kirchliche Zwecke sind verwerflich, denn die Freizügigkeit bringt selbst in Landgemeinden eine immer größere locale Mischung der Confessionen hervor. Die Kosten für Museen und Theater sind durch Gebühren zu decken, obgleich Museen mit Recht an gewissen Tagen unentgeltlich geöffnet zu werden pflegen.

[1]) Die Literatur über die Localsteuern ist am besten nach Ländern zu ordnen (vgl. auch den P. K.).

England Gneist Selfgov. 2. Aufl. 1863, 3. Aufl. 1871 (vgl. oben S. 4); Bödiker, Die G.-Besteuerung in E. 1873 (G. — Gemeinde, Gemeinden); E. Meier u. Nasse in den S. d. V. f. S. Bd. XII S. 86 ff., R. Friedberg, Die Besteuerung der G. 1877 S. 18 ff., 61 ff., 71, 74 (der Verf. übersieht in seiner verdienstvollen, scharfsinnigen Schrift, daß Gneist bereits 1871 in der dritten Auflage seines Selfgov. ausdrücklich eine obrigkeitliche u. wirthschaftliche Selbstverwaltung unterscheidet, daß ich schon in meiner Selbstverw. S. 91 Gemeindegebühren vertheidige, daß Gneist u. ich dem Standpuncte F.'s also viel näher stehen als er annimmt. Gegen F.'s Ausführungen auf S. 84, 85 möchte ich einwenden, daß das s. g. eherne Lohngesetz — oben Bd. I § 147 — nur sehr bedingt haltbar ist, wie die von Schmoller gegen H. v. Treitschke mit Recht angef. Millionen betragenden Sparcassen-Einlagen der preuß. Arbeiter, ferner die

Gewerkvereinshülfscassen, Arbeiterbälle, die Luxusausgaben der Arbeiter für Tabak ꝛc., die Arbeitermitglieder der Schulze'schen Genossenschaften, die zu Fabrikanten emporgestiegenen Arbeiter ꝛc. zeigen); Walcker Selbstv. S. 86 ff. u. die in den genannten Schriften angef. Literatur. Für das engl System ist namentlich Gneist, dagegen sind R. v. Mohl Gesch. der Staatsw. II, 104, Bödiker, E. Meier, Friedberg u. A. Vgl. auch L. v. Bilinski Die G.-Besteuerung 1878 u. Wagner V 3. Aufl. S. 111 ff.

Frankreich B. v. Brasch, Die G. und ihr Finanzwesen in F. 1874 (Leipz. Diss., weist u. A. gegen Gneist [u. Wagner V 3. Aufl. S. 94] nach, daß nur $^1/_4$ der G.-Einnahmen durch Zuschläge zu den Staatssteuern, c. $^3/_4$ durch Octrois ꝛc. aufgebracht werden); Friedberg u. Bilinski a. a. O.; Bamberger Die [theilweise] Aufhebung der indirecten G.-Abgaben in Belgien, Holland und Frankreich in F. B. 1870 H. 1. Frh. v. Reitzenstein in den S. d. V. f. S. Bd. 12; Wagner V 3. Aufl. S. 127 ff.

Belgien. Kollmann, Die Octrois in B. (E. Z. 1868); Bamberger und Bilinski a. a. O.

Deutsches Reich. Das positive G.-Steuerrecht der meisten Staaten ist in verschiedenen Heften der F. B. ꝛc. dargestellt, vgl. Walcker Selbstv. S. 95. Vgl. ferner Hack's Abh. über die württemb. G.-Steuern in der T. Z. 1872, den 12. Bd. der S. d. V. f. S. 1877 (in dem Preußen von Bruch, E. Meier, Nasse u. A., Thüringen von Heitz, Sachsen von Ludwig-Wolf, Baiern von Zürn und Elsaß-Lothr. von Metz behandelt werden); die Verh. dess. Vereins 1877 (Bd. 14 seiner Schriften 1878; A. Wagner, Die Communalsteuerfrage 1878; Dens. V, 3. Aufl. S. 87 ff., F. J. Neumann's oben S. 64 angef. Schrift; Dens. in Hol. J. 1877; Held in H. J. 1878 Bd. 32; Friedberg u. Bilinski a. a. O. Vgl. ferner über Preußen die oben S. 3, 4 angef. Schriften von Gneist u. Gerstfeldt (auch Gerstfeldt Ein Finanzreformplan S. 85 ff. und Städtefinanzen in Preußen S. 2 ff. liefert eine lesenswerthe, zum Theil beistimmende Kritik der Gneist'schen Schrift: Die preuß. Finanzreform); Wagner V 3. Aufl. S. 114 ff, Marcinowski (Geh Finanzrath) Die Reform der Communalsteuergesetzgebung in Preußen (in Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 1880). Vgl. über die übrigen deutschen Staaten Wagner a. a. O. S. 124 ff., oben S. 4. Auch die im II Bd. des St. K. verzeichnete städtestatist. Literatur ist zu berücksichtigen. Vgl. z. B. die vom Staatssocialisten F. Stolp seit 1862 herausg. Deutsche Gemeindeztg. und die vom Magistrat herausg. Berichte über die G.-Verwaltung der Stadt Berlin, das Statist. Jahrb. Ders., ferner über Berlin: Lammers in der Deutschen Rundschau Febr. 1882, A. Meyer u. . . . .y (Eberty?) in der „Nation" 1883 Nr. 1 u. 2; über Leipzig Die Finanzen der Stadt L. 1865–75 (Leipz. Duncker u. Humblot, amtlich). Das Regulativ für die G.-Anlagen der Stadt L. (d. h. die städt. Grundsteuer, Einkommensteuer u. Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken) ist im „Leipz. Tagebl." 1879 Nr. 105 abgedruckt. Die anonyme, offenbar aus dem fortschrittlichen, gegen die überwiegend nationalliberale Stadtverwaltung opponirenden „Stadtverein" stammende Broschüre: Leipzig u. seine Verwaltung (Leipz. F. Duncker 1884) ist mit Kritik zu benutzen. Der Polemik gegen Meldesteuern u. Rennclubsubsidien (S. 7. 39, 43) kann man beistimmen (vgl. oben Bd. II. S. 87). Die vom Verf. S. 23 vertheidigten Findelhäuser sind dagegen von der Wissenschaft, sogar in römisch- u. griechisch-kathol. Ländern, längst verurtheilt worden. (Waisenhäuser sind natürlich etwas Anderes). Ja, der Verf. verkennt sogar S. 45 das enorme Sinken des Geldwerthes und das enorme Steigen der Leistungen der G.-Verwaltung seit 1800. Man sagt auch nicht mit dem Verf. S. 27 „der Aufwand wegen der Baupolizei", sondern man sagt: „der Aufwand für die B." u. s. w.

Ein socialist. Grundrenten-Steuer-Project wird von m (wohl C. A. Schramm) in der „Zukunft" 1878 S. 286 ff. entwickelt (vgl. dagegen oben S. 37), u. socialist. Krankenpflege-Vorschläge werden in Seyffarth's Staatswirth. Abhandl. Dec. 1881 gemacht (vgl. dagegen oben Bd. I § 176).

Den Reactionären gegenüber muß man andererseits betonen, daß Unter-

schleife u. Willkürlichkeiten in der „guten alten" Zeit in Deutschland viel häufiger waren als jetzt, vgl. Gierke's Genossenschaftsrecht Bd. I S. 705, Roscher III § 5 N. 10 (das dort erwähnte Leipziger Raths-Privilegium fiel 1831 in Folge eines Aufstandes) und über die Leipz. Mißverwaltung von 1621—50 E. Hasse's Vortrag im Leipz. Tagbl. 1881 Nr. 97.

Rau's u. Schönberg's Handbücher der polit. Oekon. enthalten gar keinen (!) Abschnitt über G.-Steuern. In S. H. II S. 174, 225 ist auch Friedberg's Schrift nicht angeführt.

Vgl. über Oesterreich Bilinski a. a. O., Wagner V 3. Aufl. S. 126, 127, über Rußland oben S. 5. L. v. Bilinski verherrlicht S. 2 die berüchtigte „polnische Wirthschaft" der weiland Republik Polen u. richtet S. 32 ff. eine lange jesuitisch-feudale Jeremiade u. Capuzinade an meine Adresse. Eine ausführliche Entgegnung auf diese zum Theil sogar anticonstitutionell, unanständig-byzantinisch gehaltenen Salbadereien wäre Zeitverschwendung. Ich constatire kurz Folgendes: a) B.'s eben erwähnte Logik erinnert an jenen russ. Lehrer, der nach J. Eckardt sagte: „Was Schiller! Lomonossow war ein viel größerer Dichter, denn er war Wirklicher Staatsrath, u. Schiller war simpler Hofrath." b) Das von B. angef. Urtheil eines feigen anonymen Pamphletisten über meine „Selbstverw. des Steuerwesens" ist wissenschaftlich vollständig gleichgültig. Koryphäen wie A. Held (Die Einkommenst. S. 262), A. Wagner, Roscher, Gneist u. A. haben günstige, zum Theil sehr günstige Urtheile über diese Schrift gefällt. c) Es ist noch nicht aller Tage Abend: auch Sachsen, Brandenburg ꝛc. sind nicht an einem Tage germanisirt worden. d) B. selbst hat seine Schrift nicht polnisch, auch nicht französisch, sondern deutsch geschrieben! e) Der grauenvolle Bauernaufstand von 1846 (vgl. das D. S. VII S. 556), die barbarische Verjagung der deutschen Professoren, Lehrer und Beamten, die Ubryk-, Ofenheim- und Kaminski-Affaire ꝛc. ꝛc. (vgl. oben S. 15 und 30) zeigen wie culturfeindlich die feudal-ultramontane Partei Galiziens und überhaupt der von polnischen ꝛc. Jesuiten unterjochten Gegenden ist. In Galizien legen z. B. die Landesgesetze die Last des Straßenbaues beinahe allein den Bauerngemeinden auf (!).

2) Schemata der Gemeindeausgaben findet man u. A. bei Wagner V 3. Aufl. S. 98 ff. u. bei Gneist 1881 S. 57, 269 ff.

3) Die Frage, ob eine Heranziehung der Feuerversicherungs-Actiengesellschaften (u. folgerichtig auch der Gegenseitigkeitsanstalten) zu diesen Kosten gerecht ist, oder nicht, ist streitig. Dafür ist z. B. die oben S. 77 angef. Leipz. Broschüre S. 29 u. 30, dagegen sind Th. Barth in der Nation" 1883 Nr. 5 u. ein assecuranzfachmänn. Art. im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 47.

4) Vgl. oben Bd. II §. 15.

5) Vgl. Landgraf in F. V. 1869 H. 4 u. Friedberg S. 40 ff.

6) Vgl. oben Bd I §. 74.

§ 37. Nicht blos in Preußen,[1]) sondern in ganz Deutschland und in den Ländern ähnlicher Culturstufe bilden die Ausgaben für Unterrichtszwecke und die Armenpflege die beiden Hauptausgabeposten der Stadtgemeinden, und auf beiden Gebieten sind große Entlastungen der Communalsteuerzahler möglich und nothwendig. Die Armenausgaben sind Sache[2]) der betreffenden Verwandten und Gewerkvereine, überhaupt Berufsgenossenschaften, in außerordentlichen Fällen und theilweise sogar des Staates, aber nicht der Ortsgemeinden, welche zum Theil Taubenschlägen gleichen. Man denke an die „fluctirende" Bevölkerung der Großstädte und Industriebezirke.

Auch die Kosten des Volksschulwesens sind durch Gebühren,

d. h. Schulgelder, und eventuell durch Stiftungen, aber nicht durch Communalsteuern zu decken. Es ist thöricht, zahlungsfähigen, wohlhabenden, oder gar reichen Eltern, z. B. Bauern, Bäckern, Fleischern, Schenkwirthen, das Schulgeld zu schenken und arme Wittwen und Waisen mit Schulsteuern zu Gunsten jener reichen Leute zu belasten. Wenn ein Familienvater, z. B. ein Arbeiter, das Schulgeld nicht zahlen kann, so beruht Das auf zu niedrigen Löhnen, auf Trunksucht, oder auf Trägheit, auf Mißgriffen der Unternehmer und des Staates in Betreff der Standorte der Industrie u. s. w. Die Heilmittel sind also in Gewerkvereinen, in Strafarbeitshäusern, der localen Decentralisation der Industrie (oben Bd. I § 70, 71) ꝛc. zu suchen. Für arme Waisen und Kinder armer lebender Eltern haben Verwandte und berufsgenössische Verbände das Schulgeld zu zahlen. Die Beibehaltung, bezw. Wiedereinführung desselben liegt schon deshalb im Interesse der Volksbildung, weil grade kleine Bauern und sonstige kleine Leute das Unentgeltliche geringschätzen und beim Schulgeld-System durch Beaufsichtigung der Schularbeiten der Kinder so zu sagen ihren Preis herausschlagen wollen.

Gerade in unserer Zeit ist es doppelt nöthig, nach dem alten Satze: principiis obsta zu handeln. Diejenigen, welche den scharfen principiellen Unterschied zwischen antisocialistischen Communen u. dem socialist. Communismus mit Recht betonen, fürchten sich nicht mit Unrecht, wie Wagner[3]) ihnen imputirt, vor Zeitungsgeschrei, sondern mit Recht vor logischen Schnitzern nach Art Wagners. Lassalle tadelt mit Recht Diejenigen, welche Napoleon I. und die Hebamme Müller als gleiche Größen behandeln, weil Beide Menschen waren, und Wagner verfällt in einen ganz ähnlichen logischen Fehler. Wenn ein Türke unverschleierte, mit Fremden sprechende, scherzende und tanzende anständige europäische Jungfrauen und Frauen sieht, so kann er leicht zu dem Schlusse kommen, daß in Europa eine Weibergemeinschaft nach Art wüster Secten herrsche, und doch wäre dieser Schluß falsch. Aehnlich übersieht Wagner, daß wohl der socialistische Communismus mit seiner Weibergemeinschaft, aber nicht die heutige Staats- und Communalgemeinschaft das innerste sittliche und ökonomische Wesen der Familie und die Freiheit des Individuums aufhebt.

Die entschiedenen Freihändler haben schon in den 1860er Jahren gegen die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts eingewandt, daß Dieselbe zur Forderung der Unentgeltlichkeit der Nahrung, Kleidung

u. Wohnung armer Schulkinder führen werde, und ähnliche Forderungen sind in der That von wohlwollenden Nichtsocialisten erhoben worden.[4]) Ja, in München sollen arme Schulkinder bereits auf Kosten der Stadt ein Frühstück und ein Mittagessen erhalten.[5]) Gewiß ist es nöthig, arme hungerige Kinder zu sättigen, aber die Steuerzahler sollen nicht gezwungen werden, reichen, zu niedrige Arbeitslöhne zahlenden Fabrikanten, oder trunksüchtigen, zuviel rauchenden oder spielenden Arbeitern, Handwerkern ꝛc. Geschenke zu machen.

Die 1883 bei den Berliner Communalwahlen-Agitationen von manchen Socialisten aufgestellte Forderung, durch Stipendien jedem (!) Schüler den Besuch des Gymnasiums und der Universität möglich zu machen, läuft auf einen weit gehenden Communismus hinaus: denn die meisten Elementarschüler werden viel weniger durch die Kosten des höheren Unterrichts als durch die Nothwendigkeit, schon als Knaben Geld zu verdienen, vom Besuche höherer Lehranstalten abgehalten. Schon A. Smith tadelt mit Recht die durch das Uebermaß von Stipendien kathol. Länder herbeigeführte Ueberproduction an gelehrten Proletariern, und in Deutschland, Rußland ꝛc. existirt diese Calamität auch.[6]) Gymnasien, Universitäten und andere höhere Lehranstalten sollen ihre Kosten daher in der Regel durch Stiftungen und Gebühren nicht durch Steuern decken.

Confessionelle Schulen sind in der Regel[7]) auch in finanzieller Beziehung verwerflich.[8]) Es giebt kleine Städte, welche unter den Kosten einer protestant., kathol. u. jüdischen Schule seufzen; während die obligatorische Vereinigung aller 3 Schulen zu einer s. g. Simultanschule (besser National- oder Staatsschule) für geringere Kosten viel bessere Leistungen herbeiführen, die Toleranz, Bildung und patriotische Gesinnung fördern würde. Jene Vereinigung ist sehr wohl möglich denn der Unterricht in der Geschichte ꝛc. soll weder protestantisch, noch katholisch, noch jüdisch, sondern objectiv, so zu sagen wissenschaftlich sein. Die Verbrechen vieler Päpste und die vorreformatorischen Mißbräuche werden z. B. auch von vielen kathol. (sogar römisch-kathol.) Autoren objectiv geschildert. Natürlich darf man nicht unter simultaner Flagge wie in Oesterreich und sogar in manchen Schulen Preußens, Badens ꝛc. die Herrschaft des Ultramontanismus über die Schule einschmuggeln. Die einzige sichere Garantie dagegen liegt in der oben Bd. III § 129 dargelegten Revers-, überhaupt Kirchenpolitik (deren Nothwendigkeit sich schon in-

direct aus § 86 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und ähnlichen Paragraphen anderer Strafgesetzbücher ergiebt).

[1]) Vgl. Gneist 1881 S. 270.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 176, 188 Punct 6), III § 76, 77, Walcker, Arbeiterfrage 1881 S. 45 Note 3, S. 46 u. S. 160 unter „Arbeitslöhne". Vgl. auch Gneist Selfgov. 2. Aufl. S. 1019 u. Ders. Preuß. Finanzreform 1881 S. 183, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß G. im Allgemeinen der berühmteste Vertreter der communalgenössischen oder mit anderen Worten der berühmteste Gegner oder Quasigegner der berufsgenössischen Armenpflege ist.

[3]) Die Communalsteuerfrage S. 59 ff.

[4]) Vgl. z. B. W. Velten (Lehrer in Essen) Panem, non circenses 1883, Ders. in J. Keller's Zeitschr. „Für das deutsche Volk" Oct. 1883 u. den Leitart. im fortschrittlichen Berl. Tagebl. 1883 No. 413.

[5]) Nach dem Berl. Tagebl. a. a. O.

[6]) Vgl. A. Smith, Wealth of Nat. Buch V Cap 1 Theil 3 Art. 2 u. 3, Roscher I § 54, Riehl, Die bürgerl. Gesellschaft, R. v. Mohl, Politik Bd. II 1869. Dabei ist zu beachten, daß M. ein entschieden volksfreundlicher, ja sogar etwas socialistisch angekränkelter Autor ist. Vgl. auch oben Bd. II § 92, III § 85.

[7]) Abgesehen von protestant. Schulen in der Türkei, Rußland, Oesterreich ꝛc., vgl. Walcker, Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 S. 124, 125.

[8]) Vgl. Gneist, Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preuß. Landesgesetzen ꝛc. 1869, Ders. Die Simultanschule. Votum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing 1880.

§ 38. Die wichtigsten städtischen Einnahmen lassen sich folgendermaßen eintheilen:

A. Privaterwerb. Klingenberg a. M. in Unterfranken und 2–3 Städte in Westfalen, der Rheinprovinz ꝛc. erheben gar keine städtische Steuern und zahlen ihren Bürgern noch zu, weil sie reiche Thongruben,[1]) rentable Wälder ꝛc. besitzen. Leipzig besitzt mehrere Rittergüter[2]) und Kuxe. Die Rentabilität der Berliner städtischen gewerblichen Anlagen wird auch von entschieden antisocialistischen Liberalen zugegeben.[3]) Aehnlich billigt eine höchst wahrscheinlich von E. Richter[4]) herrührende Schrift communale Canalisationsanstalten, Wasserleitungen, Gasanstalten, Viehhöfe, Schlachthäuser, Markthallen, Sparcassen und Friedhöfe und verlangt, daß alle diese Institute (sogar die Friedhöfe) sich durch ihre eigenen Erträgnisse bezahlt machen und zu den allgemeinen Verwaltungskosten etwas beitragen. Der häufig erhobene Einwand, die Commune könne auch den Schneidern ꝛc. Concurrenz machen, wenn sie Pferdebahnen ꝛc. betreibe, ist unlogisch. Das Bedürfniß nach Kleidern wird durch die Commune nicht geschaffen, wohl aber das Bedürfniß nach einer Pferdebahn-Verbindung, und sie ist daher ganz im Recht, wenn sie Pferdebahn- u. Omnibus-Betriebe, Wasserleitungen, Gasanstalten[5])

rc. schafft, bezw. expropriirt, ähnlich wie für Localbahnen, Vollbahnen und verschiedene andere communale und staatliche, gemeinnützige Zwecke Expropriationen vorgenommen werden. Aehnlich kann eine Stadt das einfache und gewinnreiche Geschäft der Vermiethung von Anschlagsäulen [6]) sehr wohl selbst betreiben, denn beim Verpachten bekommt sie viel weniger, und das Publicum kann überdies von einem Monopolpächter noch ausgebeutet werden. Berlin erhält 1880—90 eine Jahrespacht von 50,000 M., was wohl viel zu wenig ist. Manche Erben obscurer, mit der Papierscheere geschriebener Localblätter werden mühelos, einfach durch den Bevölkerungs- und Inseratenzufluß, zu Millionären, und eine von solchen Verlegern, nicht vom inserirenden Publicum erhobene Extrasteuer wäre daher gerecht u. zweckmäßig, wenn nicht andere Localblätter durch die Rührigkeit und die großen Ausgaben ihrer Verleger empor gekommen wären, und wenn die Grenze zwischen beiden Kategorien nicht flüssig wäre. Diese Steueridee wäre daher nicht praktisch, und auch ein Inseratenmonopol eines artikellosen, unparteiischen Communalblattes wäre nicht praktisch, weil dies Blatt wenig Annoncen erhalten und noch weniger gelesen würde.

B. Stiftungen, vgl. oben Bd. I § 55, IV § 16.

C. Verschiedene Schreib-, überhaupt Verwaltungs-Gebühren sind im Princip gerechtfertigt, die oben S. 77 erwähnten Meldegebühren indeß nicht; ja, man behauptet sogar nicht mit Unrecht, daß sie im Widerspruche mit § 8 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 stehen. (Vgl. auch oben Bd. I § 173, wo ich übrigens die übermäßig hohen Bürgereinkaufsgelder mancher Städte nicht vertheidigen will, u. Varrentrapp bei Emminghaus, Das Armenwesen rc. 1870, S. 158 ff., 162, 170 über Frankfurt a. M.)

D. Gebäudesteuern, überhaupt Grundsteuern, die auch Gärten und unbenutzte Bauplätze treffen müssen (vgl. oben § 21). In Berlin betrug 1881/82 nach dem Statist. Jahrb. der Stadt Berlin für 1883 das Steuersoll

der Gemeindeeinkommensteuer	10,285,424 M.
der Miethsteuer	10,074,809 „
der Haussteuer	3,499,888 „
	23,860,121 M.
außerdem Sublevationssteuern	133,458 M.
die Hundesteuer	297,179 „

Die Hausbesitzer genießen also große Steuerprivilegien, die von den s. g. Hausagrariern, [7]) dem städtischen Seitenstück zu den ländlichen feudalen „Agrariern", mit Unrecht vertheidigt werden. Sie sagen, die Berliner Häuser seien ein hoch bezahlter Handelsartikel geworden, die 2²/₃ % vom Miethс-, oder Pachtertrage betragende Haussteuer sei eine Reallast geworden und dürfe deshalb nicht verändert werden. [8]) Darauf ist Folg. zu entgegnen:

1) Ein beträchtlicher Theil der Hausbesitzer hat seine Häuser geerbt, „unter Brüdern" billig übernommen, oder zu einem mäßigen Preise in den 1860er, 1850er rc. Jahren gekauft, und die Grundrente steigt ohne Zuthun der Hausbesitzer in Folge des enormen Zuzuges enorm (vgl. oben S. 21).

2) Weder Landgüter-Jobber, [9]) noch städtische Häuserjobber, Börsenjobber, oder andere Jobber dürfen Steuerprivilegien auf Kosten anderer Steuerzahler verlangen.

3) Wenn die bestehende Haussteuer wirklich (?) zu einer Reallast ausgeartet wäre, so wäre sie ex vi termini für die jetzigen Besitzer unfühlbar geworden, d. h. kein Hinderniß der Auflegung einer neuen, beweglichen Haussteuer.

Sogar eine angemessene u. progressive Haus- u. Einkommensteuer der Hausbesitzer würde übrigens in Berlin u. anderen rasch wechselnden Großstädten und Industrieorten eine rasche Abwälzung des ganzen Steuerbetrages auf die Miether nicht verhindern können, wenn nicht gleichzeitig durch die oben Bd. I § 70 und 71 angef. Mittel der fernere Zuzug nach diesen Orten gehemmt, ein gesunder conservativer Zustand, eine gleichmäßigere locale Vertheilung der Bevölkerung geschaffen wird.

Auch in vielen anderen deutschen und ausländischen Städten dürften übrigens die Herabsetzung der Einkommensteuer, die Erhöhung der Haussteuer und die oben § 37 dargelegten Armen- u. Schullast-Reformen nothwendig sein.

E. Durch solche Reformen und die oben § 36 geforderte [10]) Durchführung des Gebührenprincips in Bezug auf die Pflasterungskosten rc. ließe sich auch die Abschaffung der Miethsteuer [11]) Berlins und anderer Städte ermöglichen. Die Berliner Miethsteuer wurde durch eine Cabinetsordre vom 26. Januar 1815 eingeführt. Sie betrug anfangs 8¹/₃ % des Miethswerthes und wurde 1821 auf den heutigen Satz von 6²/₃ % herabgesetzt. Eine Miethsteuer

6*

giebt es auch in Halle, Frankfurt a. M. ꝛc., aber nicht in Leipzig ꝛc. Sie ist als eine roh angelegte, nach unten progressive[12]) u. überdies gewisse Gewerbtreibende (Wagenbauer ꝛc.) relativ überbürdende Steuer principiell verwerflich. Die Angriffe auf die Berliner Miethsteuer sind zum Theil tendenziös d. h. feudal, zünftlerisch, oder gar antisemitisch gefärbt; aber die Vertheidigung der Steuer ist zum Theil auch tendenziös, verschämt plutokratisch. Solche Pseudo-Fortschrittsmänner wollen die Reformfrage einfach todtmachen, indem sie sagen, die Steuer beruhe auf einem Staatsgesetze. Nach dieser weisen Logik hätte man niemals die Inquisition, die Folter, die Hexenprocesse, die Hörigkeit, die Zunftprivilegien, die politische Rechtlosigkeit der Juden, den Bundestag, die Censur ꝛc. ꝛc. bekämpfen sollen; denn alle diese Dinge beruhten auf Staatsgesetzen, oder waren wenigstens ohne Staatsgesetze nicht zu beseitigen!

[1]) Klingenberg zahlte 1882 seinen Bürgern 109 M., 1883 126 M., excl. eine erwartete Nachzahlung von c. 60 M.

[2]) Vgl. über Görlitz oben Bd. II S. 279, 281.

[3]) Z. B. vom Berliner Stadtverordnetenvorsteher Straßmann in einer am 7. Sept. 1883 im Louisenstädt. Bezirksverein gehaltenen Rede. — Als Communalsocialist ist namentlich G. A. Schramm zu nennen, gegen Den Bebel u. A. schrieben, vgl. die „Zukunft“ 1878 S. 241 ff., 361 ff., 465 ff., 529 ff., 539, 540. Verwandte Ideen finden sich sogar bei A. Wagner, vgl. oben Bd. I § 58 u. W.'s oben S. 77 angef. Broschüre von 1878.

[4]) Gegen die Steuerprojecte des Reichskanzlers 1878 S. 21. Vgl. auch Gneist 1881 S. 271.

[5]) Vgl. oben Bd. I S. 324.

[6]) Vgl. über die Geschichte der Berliner A. die dem Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums entnommenen Notizen in der „Tribüne“ 1882 No. 376 und gegen das Pachtmonopol eines Privatmannes J. Faucher Culturbilder ꝛc. 1877. Gehört F. etwa auch zu den verbrennungswürdigen „Kathedersocialisten“?!

[7]) Dieser treffende Ausdruck wurde zuerst, um 1880, vom Berl. Tagebl. gebraucht, welches übrigens auch der altera pars, den Hausagrariern selbst, seine Spalten öffnet.

[8]) Vgl. z. B. den Art.: „Die Haussteuer“ im Berl. Tagebl. 1883 No. 361 und dagegen den Art. „Zur Gemeindesteuer-Reform“ im Berl. Tagebl. 1883 No. 441.

[9]) Vgl. oben Bd. II S. 332.

[10]) Auch Richter a. a. O. S. 21 u. das Berl. Tagebl. 1883 No. 441 sind im Princip für eine stärkere Beachtung des Leistungs- u. Gegenleistungs- oder Gebührenprincips.

[11]) Vgl. Wagner VI S. 503, 504, 562, Friedberg S. 44 ff., Walcker Selbstv. S. 91 ff. Einen scharfen, fast leidenschaftlichen Angriff gegen die M. richtete Fürst Bismarck am 4. März 1881 im Reichstage. Für die M. ist v. Bilinski a. a. O.

[12]) Vgl. Engel in der Ztschr. des K. Sächs. Statist. Bureaus 1857, die bei Wagner u. Friedberg a. a. O. notirte Liter. u. Heft 12 der Statistik des Hamb. Staates 1883. Denselben Nachweis hat E. Hasse, der Director des Leipz. Stat. Bureaus, für Leipzig geliefert. Vgl. auch Gneist 1881 S. 168 u. das Berl. Tagebl. 1883 No. 267, 327, 373, 543.

§ 39. F. Die Communal-Einkommensteuer[1]), die in Berlin um 1869 eingeführt wurde und auch in vielen anderen Städten besteht, ist im Princip zur Deckung eines Theiles der Communalausgaben zu billigen. Sie muß indeß mit der obligatorischen Selbsteinschätzung verbunden und überhaupt rationell organisirt sein (vgl. oben § 31). Da der Staat viel höher steht als die Gemeinde, so mag man immerhin Gemeinde-Einkommensteuern als „Zuschläge“ zur Staats-Einkommensteuer bezeichnen, selbst wenn die „Zuschläge“ mehr als 100 % der zuletzt genannten Steuer ausmachen. Man muß sich nur vor dem Irrthum hüten, als ob der Staat das Meiste zur Erforschung der Einkommensverhältnisse thue, oder thun könne: bei einer guten und selbst bei einer mangelhaften Communal-Einkommensteuer thut die orts- und personalkundige communale Einschätzungscommission das Meiste.[2]) In einigen preuß., namentlich rheinischen und westfälischen Städten beträgt die Communal-Einkommensteuer nominell einige 100 % der Staats-Einkommensteuer.[3]) Das ist folgendermaßen zu erklären: 1) Die Einschätzungen sind viel, um 50 u. mehr %, zu niedrig. Namentlich die reichsten Leute haben das Kreuz in Händen und segnen sich, wie sich ein Kenner dieser Verhältnisse treffend ausdrückt, d. h. sie schätzen sich — eine Hand wäscht die andere — gegenseitig viel zu niedrig ein, besonders da eine Fassionspflicht nicht existirt. 2) Der Mittelstand ist arg überbürdet, er muß die ihn gar nichts angehende Schul- u. Armenlast der Arbeiter der Schutzzoll-Millionäre höchst ungerechter Weise tragen. 3) Nur durch Gewerkvereine und die oben § 36 ff., besonders 37 erwähnten Steuerreformen ist hier Wandel zu schaffen.

G. Eine mäßige Communal-Classensteuer der kleinen Leute, die z. B. in Leipzig Communal-Einkommensteuer zahlen, ist im Princip zu billigen.[4])

H. Zuschläge zur Staats-Gewerbesteuer, namentlich einer so irrationellen wie der preuß., lassen sich dagegen kaum jemals vertheidigen.

I. u. K. Luxus- u. Verbrauchsteuern. Trotz der Schwierigkeit der Unterscheidung von Luxus- und anderen Hunden ist die in Berlin, Leipzig ꝛc., ja selbst in manchen Kleinstädten bestehende Hundesteuer[5]) zu billigen. Auch communale Luxussteuern auf Theater-, Concert-, Circus-, Menagerie-, Zoologische Garten-

Billete, Billete zu öffentlichen Bällen, auf Luxusequipagen, Diener, Gemäldegalerien, Paläste, feine Weinstuben, Austernkeller, Cigarrenläden, Seiden- u. Modewaarenläden, Fortepianos, Photographien ꝛc. lassen sich im Princip vertheidigen.[6] Eine Wildpret- u. Geflügelsteuer allein dürfte dagegen die Erhebungskosten nicht lohnen, und Mahl- u. Schlachtsteuern sind als Steuern auf nothwendige Lebensmittel verwerflich (vgl. unten Buch VIII). Trotzdem haben verschiedene preuß. Städte (nicht Berlin) von der Erlaubniß des Einkommensteuergesetzes von 1873, die Schlachtsteuer als Communalsteuer beizubehalten, Gebrauch gemacht. Der Beschluß gilt nur auf je 3 Jahre und bedarf der Bestätigung der Minister des Innern u. der Finanzen. In Paris wirken die hohen Octrois auf Wein wie eine Prämie auf die Fabrikation ganz unächter Weine und ein Verbot der Einfuhr der billigeren Sorten ächter Weine. Die französ. Octrois treffen übrigens, ähnlich den ehemaligen deutschen Accisen, auch viele andere Getränke, sowie Eßwaaren, Brennmaterialien, Futter und Baumaterialien.[7] H. v. Treitschke[8]) sagt, an das Hausmann'sche régime anknüpfend, mit Recht: „Da die wichtigste Einnahmequelle der Städte aus den Octrois fließt, so entschließt sich hier ein Gemeinderath weit leichter zur Verschwendung als in Ländern, wo die Gemeindeausgaben durch Grund- u. Miethsteuern [richtiger: Grund- u. Einkommensteuern ꝛc.] bestritten werden." Zu Gunsten der Octrois führt man auch an, daß man die Fremden nicht anders besteuern könne. Dieser Grund ist schwach: ansässige Fremde bezahlen Einkommensteuern ꝛc., und auch anderen Fremden pflegen Hôtelbesitzer, Restaurateure und Zimmervermiether, Handwerker und Kaufleute nichts zu schenken, d. h. den Fremden einen entsprechenden, ja übermäßigen Theil der von ihnen, den Bürgern und Einwohnern, gezahlten Steuern indirect in Rechnung zu setzen. Die Staats- und Localsteuern gehören eben zu den Productionskosten der Einheimischen, und Fremde werden bekanntlich sehr oft, nach Roscher sogar beim Geldwechseln, übervortheilt.

[1]) Vgl. F. J. Neumanns oben S. 64 angef. Schrift und die auf Veranlassung der Internat. Statist. Congresse herausg. Schrift: Statistique internationale des grandes villes (erscheint ungefähr seit 1876).
[2]) Vgl. Walcker Selbstv. S. 100.
[3]) Vgl. Gerstfeldt Städtefinanzen ꝛc.
[4]) Vgl. Gneist 1881 S. 168, 169, 228, 229.
[5]) Vgl. die Verhandl. des preuß. Abg. Hauses vom Mai 1882 und März 1883.

[6]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 32 ff., 42, 43 u. unten § 44.
[7]) Vgl. Friedberg S. 26 ff., oben S. 77. Für Hamburger Octrois plaidirt der Schutzzöllner Tuch in der „Polit. Wochenschrift" 1882 No. 16 u. 17. Vgl. auch Wagner VI S. 565.
[8]) Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 339, 340.

§ 40. Die Bestimmung der preuß. Städteordnung, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß, ist ungerecht, eine Begünstigung des Hausagrarierthums; aber die von Socialisten und anderen Ultrademokraten erhobene Forderung des allgemeinen gleichen Communalstimmrechts der Bürger, oder gar der Einwohner ist noch ungerechter, weil die besitzenden Classen an directen und indirecten Communalsteuern und vollends an Ehrenamtsdiensten viel mehr leisten, als die ärmeren Classen.[1] In Newyork und anderen amerikanischen Städten hat das allgemeine gleiche Stimmrecht zur Herrschaft des irischen Pöbels und zu Millionendiebstählen Tweed's u. A. geführt,[2] und in Zürich sollen die Besitzlosen darüber bestimmen, wieviel die Besitzenden Steuern zahlen, und wie das Geld verwendet werden soll. Abgesehen von der Feuerwehrpflicht der Bürger mancher Mittel- und Kleinstädte, z. B. Karlsruhe's, giebt es in der Gemeinde kein Seitenstück zur allgemeinen Wehrpflicht, und die Gemeinde erzeugt einen viel innigeren Zusammenhang gewisser Interessen ihrer Mitglieder als der Staat. Trotzdem ist der von Löwe-Berlin[3] u. A. vertretene Standpunct Derer nicht haltbar, welche das allgemeine gleiche Communalwahlrecht zugestehen und als einzige Garantien gegen ochlokratische Mißbräuche die Forderung einer 1—2—3jährigen Gemeindeangehörigkeit und des Nichtempfanges von Almosen stellen. In logischer und taktischer Beziehung ist nur der Standpunct Derjenigen haltbar, welche das allgemeine gleiche Stimmrecht auch für den Staat verwerfen, das allgemeine classificirte Wahlrecht mit dem sogar von J. S. Mill und Garibaldi geforderten Bildungscensus für Parlamentswahlen[4] principiell vertheidigen. Man wende nicht ein, daß die Anhänger dieses Wahlrechts bei den Wahlen mit den Anhängern des „freisinnigeren" allgemeinen gleichen Wahlrechts nicht concurriren könnten. Die so zu sagen brodlose Kunst des allgemeinen gleichen Wahlrechts läßt die Massen der Wähler kühl, besonders da die meisten Vertreter Desselben, trotz allen fortschrittlichen und demokratischen Feigenblättern, in vielen

Stücken reactionär sind, z. B. eine künstlich erzeugte und erhaltene locale Hypercentralisation der Bevölkerung, möglichst hohe, hausagrarische Miethen, Fabrikszwangscassen mit einer Art Schollenpflichtigkeit der Arbeiter, eine verkappte Bekämpfung der Gewerkvereine, Schutzzölle auf Eisen und die nothwendigsten Kleidungsstoffe, Straflosigkeit der Gründer und Wucherer, die „Trennung des Staates von der Kirche", d. h. die Preisgebung der liberalen Katholiken an ihre jesuitischen Unterdrücker, eine viel zu geringe Zahl und Competenz der Fabrikinspectoren wollen, die Nothwendigkeit großer landwirthschaftlich-colonisatorischer Reformen im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn, der oben Bd. I § 70 u. 71 angef. Reformen ꝛc. ꝛc. übersehen. Kurz, wahrhaft freisinnige, wahrhaft reformfreundliche Politiker könnten pseudoliberale Politiker sogar in großstädtischen Wahlbezirken mit ungeheuren Mehrheiten schlagen.[5])

Ueberdies ist zu beachten, daß für den Kampf gegen die Forderung des allgemeinen gleichen Communalwahlrechts die vorherige Durchführung des allgemeinen classificirten Wahlrechtes im Reiche nicht erforderlich ist. Schon die principielle Verwerfung der Gleichheit des Reichswahlrechtes genügt für den in Rede stehenden Zweck.

Die Angabe, daß „die"[6]) Berliner Stadtverordneten am 15. Dec. 1868 u. 20. April 1876 um das allgemeine gleiche und geheime Communalstimmrecht petitionirt hätten, ist schwerlich exact. Es dürfte stets eine Anzahl principieller liberaler[7]) u. conservativer Gegner des gleichen Communalstimmrechts unter den Berliner Stadtverordneten gegeben haben und noch geben. Es soll wohl heißen: die Mehrheit der Stadtverordneten habe petitionirt. Es ist würdiger und politischer, logisch und principientreu jene communistische Gleichheit zu bekämpfen, als sie nach Art mancher „Demokraten" formell mit der reservatio mentalis anzuerkennen, daß die Ungerechtigkeit durch legitime und illegitime Beeinflussungen von Arbeitgebern, Hausbesitzern und anderen Autoritäten wieder paralysirt werden werde. Namentlich die Rechnung auf illegitime Wahlbeeinflussungen kann in unserer demokratisch, ja socialistisch angekränkelten Zeit sehr trügen. Die ritterliche Maxime „Banner hoch!" ist auch wahrhaft politisch. Principiis obsta. Mit dem Obigen soll übrigens nicht geleugnet werden, daß es doctrinär-

optimistische, an die Unfehlbarkeit des „souveränen" Volkes glaubende so zu sagen Girondistische Demokraten giebt, welche die Gefährlichkeit des gleichen Communalstimmrechts gar nicht erkennen. „Den Teufel merkt das Völkchen nie, und wenn er sie am Kragen hätte", sagt der Altmeister Goethe.

Statt solche destructive Forderungen zu stellen sollten Demokraten und Antidemokraten lieber für die Aufhebung der oben S. 28, 31 erwähnten Communalsteuerfreiheit steinreicher schlesischer, ostpreußischer ꝛc. Majoratsherren u. Gardeoffiziere sorgen, besonders da die fast immer bürgerlichen Militär-Aerzte und Musiker schon heute communalsteuerpflichtig sind.

[1]) Vgl. Gneist 1881 S. 195, 282, 283.

[2]) Vgl. F. Kapp in den Preuß. Jahrb. Nov. 1871.

[3]) In seinen Communalwahlreden vom 11. u. 20. Sept. 1883, vgl. das Berl. Tagebl. 1883 No. 426 u 441.

[4]) Vgl. Walcker Zeitfragen 1875 S. 197 ff., Ders. Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 § 45, oben Bd. III S. 264 u. Ders. Arbeiterfrage S. 164 unter „Wahlen", „Wahlrecht, communales u. parlament."

[5]) Vgl Walcker Schutzz. S. 572 ff., oben Bd. I § 66 ff., 186, 222, III 63, 132, Walcker Arbeit. S. 22 ff., 131 ff.

[6]) Nach Zeitungsnachrichten soll Löwe sich in seiner angeführten Rede vom 11. Sept. 1883 so ausgedrückt haben.

[7]) Der Stadtverordnete Namslau wies z. B. in seiner Wahlrede vom 21. Sept. 1883 warnend auf die oben S. 87 angef. Züricher Vorgänge hin, vgl. das Berl. Tagebl. 1883 No. 445.

§ 41. Die meisten oben angeführten Einnahmearten der städtischen Gemeinden passen unverändert, oder mit Veränderungen auch für ländliche Gemeinden.[1]) Natürlich sind dabei gerechte und zweckmäßige Wahlgesetze, Landgemeinde-, Kreis- u. Provinzialordnungen vorausgesetzt. Ein vorzüglicher Kenner der bezüglichen Verhältnisse Preußens, vermuthlich Witt-Bogdanowo, bemerkt darüber:[2])

„Aber auch ohne eine neue Gemeindeordnung ließe sich schon heute Vieles zur Abhülfe thun. Woher sind denn die Uebelstände der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden vielfach entstanden und entstehen noch heute? Dadurch, daß man den Abverkauf von Ländereien, oder ganzer Bauernhöfe von den Gemeinden gestattete, sie zum Theil excommunicirte und zum Gutsbezirk schlug, ohne den neuen Besitzer zu verpflichten, ein Gemeindemitglied zu werden und Antheil an den Kosten der Gemeinde im Verhältniß zu seinem Grundbesitz in Derselben zu nehmen. Die Sucht unserer Regierung, jedes einzelne Wirthshaus, einzeln liegende Bauerngehöfte zum selbstständigen Gutsbezirk zu erklären, ja, aus zerstreut liegenden, ehemals bäuerlichen Ländereien, selbst in der Gemeinde liegenden Grundstücken eigene, selbstständige, von den Verpflichtungen der Gemeinde unbe-

rührte Gutsbezirke zu bilden, ist ja oftmals Gegenstand der Klage in den Kammern gewesen. Jetzt freilich ist in den Provinzen, in denen die Kreisordnung herrscht, die Regelung dieser Dinge in die Hände der selbstverwaltenden Instanzen gelegt. Es ist also die Aufgabe der Kreisbezirks- und Provinzialausschüsse, darauf zu achten, daß die Gemeinden nicht in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächt werden, sondern bei Abverkäufen der neue Besitzer in voller Verpflichtung im Verhältniß zu seinem Grundbesitz in der Gemeinde zu den Gemeindelasten beitragen muß, auch daß möglichst solche einzeln stehende kleinere, leistungsunfähige Gutsbezirke den Gemeinden zugeschlagen werden. Noch auf andere Weise werden die ländlichen Gemeinden häufig geschädigt. Bei Kirchen-, Schul- und anderen Bauten und Besoldungen werden häufig genug ihre einfachen Beschlüsse, welche den geringeren Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechen, verworfen und sie dafür vom grünen Tisch herab zu namentlich von den Technikern für nothwendig erklärten Luxusbauten veranlaßt. Man sollte auch hier das Recht der Selbstverwaltung mehr achten, es würden dann manche schwere Belastungen vermindert. So hat sich denn der Cirkel, in welchem sich die Besteuerung der ländlichen Gemeinden im Osten bewegte, folgendermaßen gestaltet. Zunächst entzog man ihnen durch die Sucht der Bildung selbstständiger Gutsbezirke möglichst die Kräfte, dann belegte man sie mit möglichst viele Kosten verursachenden Verpflichtungen, und nachdem sie sich nun über Ueberbürdung beklagen, sagt man: Bewilligt uns erst eine Erhöhung [der Preise] sämmtlicher Lebensbedürfnisse durch Zölle und Monopole, und wir wollen dann vom Ueberschuß einen Theil der Gebäude- und Grundsteuer euch überweisen. Daß dies ein falscher Weg ist, wird Jedermann einsehen."

Aus den angef. Gründen kann C. v. Selchow's[3]) Angabe ein Wirthschaftsbeamter mit 1500 M. Einkommen und jährlich 36 M. Classensteuer habe auf ein Mal 90 M. oder 250 % seiner Classensteuer für einen Schulbau zu zahlen gehabt, begründet sein, obgleich wahrscheinlich gewisse Naturaleinkünfte des Beamten außer Rechnung geblieben sind.

Auch für Anhänger der richtigen, berufsgenössischen Armenpflege-Theorie ist die Frage schwierig zu entscheiden, ob ländliche Arbeiter, die 1—2—3 ꝛc. Jahre in einer Fabrik gearbeitet haben und darauf in ihre ländliche Heimathgemeinde in arbeitsunfähigem, oder wenigstens unterstützungsbedürftigem Zustande zurückgekehrt sind, von ländlichen, oder industriellen Gewerkvereinen zu unterhalten sind. Solche Fälle sind am besten durch gewählte (von beiden Theilen gewählte) Schiedsgerichte zu entscheiden. In manchen Fällen kann eine Theilung der Unterstützungslast zwischen beiden Gewerkvereinen gerecht sein.

Die Kreis- u. Provinzialsteuern sind nach Analogie der ländlichen u. städtischen Communalsteuern sowie der Staatssteuern zu organisiren.[4])

Aus den oben § 36—41 gegebenen Ausführungen folgt, daß die Staatsgesetzgebung sich auf dem Gebiete des Localsteuerwesens ganz besonders vor schablonenhaften Vorschriften hüten muß. Daraus folgt indeß nicht, daß man für eine Autonomie schwärmen soll, die häufig auf eine Unterdrückung des schwächeren Theiles der Gemeinden ꝛc. hinausläuft. Dieser schwächere Theil kann hier aus dieser, dort aus jener Interessengruppe, z. B. hier aus den besitzenden, dort aus den ärmeren Classen bestehen. In Sachsen ꝛc. giebt es bereits einige socialistische Gemeinderaths-Mehrheiten. Es dürfte sich daher empfehlen, im Localsteuer-Gesetze eines Staates, namentlich eines Großstaates, nur gewisse Verbote und Gebote auszusprechen und die Anwendung dieser Sätze, z. B. der Gebührenmaximen localen Statuten zu überlassen, die von einer Commission von Finanzbeamten u. Provinzialvertretern zu prüfen, bezw. zu corrigiren und zu bestätigen wären.

[1]) Vgl. Gneist 1881 passim, Conrad in H. J. Bd. 34 S. 208 ff. u. die oben S. 77 angef. Liter.

[2]) Im Mai 1882 in der „Tribüne".

[3]) Vgl. seine wunderliche, aber lesenswerthe, wohlgemeinte Broschüre Richtet nicht! 1883 S. 25. Der Verfasser ist Geh. Reg. Rath (wohl auch Landrath) a. D.

[4]) Vgl. die oben S. 77 angef. Liter. und über die Provinzialfonds-Frage Wagner V, 3. Aufl. S. 103, Gneist 1881 S. 73, Fitger 1881 S. 17, Walcker Selbstv. S. 80.

Siebentes Buch.

Kirchensteuern und Kirchengebühren.

§ 42. Von der Todten Hand ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. 1517 soll nach kathol. Historikern bereits 1/3 (!) des ganzen deutschen Grundbesitzes der Todten Hand gehört haben. Noch heute haben solche und ähnliche Fragen eine große finanzpolitische u. nationale Bedeutung. Die riesigen Mittel der Todten

Hand Böhmens, überhaupt Oesterreichs werden z. B. dazu gemißbraucht, deutsche Kinder mit List u. Gewalt zu czechisiren, slowenisiren 2c., und man behauptet wohl mit Recht, daß die riesigen, übermäßigen Einkünfte des „Fürst"-Bischofs von Breslau [2]) großentheils und mit bedeutendem Erfolge zur ultramontanen Propaganda in Berlin benutzt werden. Dazu kommt noch, daß die unselige, ultrareactionäre Kirchenpolitik Preußens den „Fürst"-Bischof und wohl auch andere preuß. Bischöfe per nefas et (?) fas in den Stand setzt, zahlreiche Pfarreien durch Hülfsgeistliche „provisorisch" (thatsächlich viele Jahre lang, oder lebenslänglich) verwalten zu lassen und die „ersparten" großen Summen ganz nach Belieben des Bischofs oder, was ziemlich auf Dasselbe hinausläuft, der Jesuiten zu verwenden. Ja, der Staat ließ es sogar ganz ruhig geschehen, daß der „Fürst"-Bischof allen Priestern u. Laien (also auch Kirchenvorständen und Staatsbeamten!), welche solche Dinge nicht dulden wollen, in einem Erlaß vom 19. März 1883 mit der „Strafe der Excommunication" droht. Auch jene Summen können und werden wohl zur ultramontanen Propaganda verwandt werden, und es dürfte zahlreiche protestantische Proletarier und Proletarierinnen geben, die religiös indifferent sind und für Geld übertreten, ähnlich wie Proletarier nach Schiller (im Demetrius) für Brod u. Stiefel ihre Wahlstimmen verkaufen.

Der Ultramontanismus kann übrigens eher vom Altkatholicismus besiegt werden, als der kurzsichtige große Haufe wähnt. Sogar das feudal-ultramontane Wiener „Vaterland" constatirte z. B. 1883 mit Besorgniß, daß in Nordböhmen zahlreiche Uebertritte zum Altkatholicismus und Protestantismus stattgefunden haben.

In der protestantischen Kirche sind Zwangsgebühren höchstens für sehr conservativ-kirchliche Gegenden zu empfehlen, in Großstädten und Industriebezirken können sie die Fernhaltung halb irreligöser Proletarier von kirchlichen Handlungen, ja ihren Abfall von der Kirche zur Folge haben. Jene Gebühren sind also durch freiwillige Gebühren, bezw. durch Steuern, Stiftungen und Erwerb von Grundbesitz zu ersetzen. In Preußen und in anderen Ländern finden sich außerordentlich große locale Verschiedenheiten der Pfarrgehälter und der Gemeindevermögen. In Berlin und an anderen Orten soll daher das Verlangen hervorgetreten sein, die Ueberschüsse der reichen Gemeinden zum Theil zur Unterstützung der armen Gemeinden zu verwenden. Der Generalsuperintendent Brückner [3]) warnte am 26. Juni 1882 in den Vereinigten Berliner Kreissynoden vor solchen „socialistischen" (?) Tendenzen. Obgleich er selbst zugab, daß die Kirche nicht dazu da sei, um Geld zu machen, so übersah er doch, daß die Kirche nicht mit Actiengesellschaften und anderen Erwerbgesellschaften zu vergleichen ist, sondern eher mit dem Staate. Er verwies die armen Gemeinden auf die Mildthätigkeit der reichen Gemeinden. Das ist eine atomistisch-particularistische, unhistorisch-unorganische, mit 1. Korinther 12, 12 bis 26 im Widerspruche stehende quasi-Manchesterliche Auffassung. Auch der Staat handelt nicht so. Preußen, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Schweden, England, die V. Staaten 2c. zwingen die reichen Gegenden, mit den Ueberschüssen ihrer Posteinnahmen die Deficits verkehrsarmer Gegenden zu decken, und Preußen u. andere Staaten waren genöthigt, in armen Gegenden Staatsbahnen zu bauen, weil die Privatspeculation nur die reichen Gegenden berücksichtigte. Die preuß. Landeskirche und ihre localen Abtheilungen haben ebenso gut ein Besteuerungsrecht, wie der preuß. Staat und seine Provinzen, Kreise u. Gemeinden ein solches Recht haben. Jene Vermögensverschiedenheiten haben mit guter, oder schlechter Finanzwirthschaft wenig, oder nichts zu thun, sie rühren von zufälligen Landschenkungen, von dem Steigen des Werthes der Bergwerkszehnten in der Provinz Sachsen und des Werthes großstädtischer Grundstücke, von vortheilhaften Expropriationen zu Gunsten von Eisenbahnen 2c. her. Die großen Einnahmen mancher Pfarrer rühren ferner von den zufälligen Umständen her, daß in ihrer Berliner 2c. Gemeinde viele reiche Leute wohnen, oder daß die kirchlichen Behörden (streng genommen pflichtwidriger Weise) die Theilung allzu großer Kirchspiele in zwei, oder mehr Gemeinden unterlassen haben. Jene allzu großen Einkünfte mancher Pfarrer sollen in manchen Fällen auch zu Nepotismen und zu politischem Strebertum führen, und die armen Gemeinden sollen der Gefahr der ultramontanen Propaganda, recht eigentlich der ultramontanen Seelenkäuferei (oben S. 92), preisgegeben sein. Ueberdies ist die Kirche eine viel innigere Lebensgemeinschaft als der Staat und die politische Gemeinde. Eine maßvolle Herabsetzung der allzu hohen und eine maßvolle Erhöhung der allzu niedrigen Pfarrerbesoldungen

sind daher nothwendig. Auch die Beseitigung der oben S. 17, 18 erwähnten preuß. Domstifter-Sinecuren würde reiche Mittel dazu liefern. Selbst die englischen Gewerkvereine, die doch eine rein weltliche Gemeinschaft sind, nehmen alljährlich eine Art Ausgleichung der Cassen der einzelnen örtlichen Gewerkvereine vor, und die Deutschen (Hirsch-Duncker'schen) Gewerkvereine thun Dasselbe. Sogar ein Organ (zu seiner Zeit das Hauptorgan, um nicht zu sagen einzige Organ) der reactionären, die Aufhebung der Leibeigenschaft verschämt beklagenden, für „freie" Contracte zwischen Gutsherren und Bauern schwärmenden, jede Ablösungsgesetzgebung als „Socialismus" perhorrescirenden russischen Magnatenpartei, die (eingegangene) Zeitung Westj sprach sich für ganz ähnliche Reformen auf dem Gebiete der griechisch-russischen Kirche aus.[4]) Ist die in Rede stehende Reform durchgeführt, so ist damit auch Raum für eine vom Berliner Hofprediger Schrader u. A. geforderte Reform geschaffen. Er verlangte nämlich[5]) im Juni 1881 auf der Berliner Pastoralconferenz, daß für eine Reihe von Dienstalterstufen eine Scala von Minimal- und Maximalgehältern statuirt wird, daß jedes Pfarramt jedem Candidaten zur Bewerbung offen steht, er aber in den Genuß der Einkünfte der betreff. Stelle nur nach Maßgabe seines Dienstalters tritt und die Ueberschüsse als Beiträge zu einem Central-Pfarrbesoldungsfonds zugeführt werden. Die vorgeschlagene Grundlage der Neuordnung sei bereits in einer Reihe deutscher Landeskirchen durchgeführt, so in Anhalt, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Oldenburg. Das, wie es scheint, von Schrader geforderte reine Anciennitätssystem geht zu weit: schon wegen der ultramontanen Concurrenz ist es nothwendig, junge, vollkräftige Talente auf wichtige großstädtische und andere gefährdete Posten zu stellen; indeß eine gewisse Berücksichtigung der Anciennität ist in der That empfehlenswerth.

In Hessen-Darmstadt soll es nach Zeitungsnachrichten so schlecht dotirte Pfarren geben, daß eine hessische Pfarrersfrau sich in den 1870er Jahren mit Erlaubniß ihres Mannes als Dienstmagd (!) verdang. In Thüringen sollen sich die Pfarrer indeß wegen der Pfarrgüter gut stehen. Der Gießener Prof. der Theol. Köllner empfahl[6]) dies System überall einzuführen. In manchen Gegenden wird es schwierig sein, ein Pfarrgut, oder städtischen Pfarrgrundbesitz zu erweben, obgleich man dabei auch auf testamentarische

Schenkungen rechnen kann. Mindestens sind die Pfarrer indeß auf dem oben Bd. I § 97 erwähnten Wege gegen die Geldentwerthung zu schützen. Nur auf niederen Culturstufen empfiehlt sich die Selbstbewirthschaftung, auf höheren die Verpachtung von Pfarrgütern. Zum Theil rührt die Noth mancher Pfarrer übrigens davon her, daß sie die längst überwundenen dogmatischen Vorstellungen der Zeit des Teufels- und Hexenglaubens krampfhaft vertheidigen und sich durch feudale Parteiagitationen bei den steuerbewilligenden gebildeten Classen unbeliebt machen, daß sie nicht wie Luther für, sondern wie Eck und Loyala, gegen den Culturfortschritt der Menschheit kämpfen.

[1]) Vgl. die alphabetischen Sachregister aller 5 Bände unter „Todte Hand", „Ultramontanismus" und „Altkatholicismus", über das englische Mittelalter Locke, Gesch. S. 626 ff. (Einzelheiten über die Ausbeutung Englands durch die Curie) und oben Bd. III S. 199, über Frankreich H. v. Treitschke a. a. O. S. 376, v. Kaufmann Fin. S. 252 ff. Einige Notizen über protestantische Kirchengebühren und Staatszuschüsse für neukatholische Zwecke findet man bei Wagner V 3. Aufl. S. 469, 470 (S. 291, 292 der 2. Aufl.) und an den oben S. 81 angeführten Stellen A. Smith's. Sogar der Ultramontane Ratzinger giebt in seiner oben Bd. I S. 363 angeführten Schrift die finanzielle Ausbeutung zu, welche sich die römische Curie im Mittelalter England &c. gegenüber zu Schulden kommen ließ.

[2]) Vgl. oben Bd. II S. 32, 33.

[3]) Nach Zeitungsnachrichten.

[4]) 1869 No. 147 u. 154.

[5]) Nach Zeitungsnachrichten.

[6]) Um 1875 in einem lesenswerthen Art. der „Grenzboten".

Achtes Buch.

Die Verbrauchsteuern (die s. g. indirecten Steuern), einschließlich der Zölle.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Die indirecten Steuern im engeren Sinne des Wortes,[1]) ausschließlich der Zölle.

§ 43. Für u. wider die indirecten Steuern oder Verbrauchsteuern führt man Folg. an:

1) Sie sind nothwendig, mit directen Steuern allein kann man den Staatsbedarf nicht decken. Für verschiedene wichtige indirecte Steuern ist Dies in Bezug auf die Vergangenheit und Gegenwart zuzugeben, und es ist mindestens sehr fraglich, ob es selbst in der Schweiz und in den V. Staaten mit ihrem geringen Militäraufwande jemals zu einer Beseitigung aller indirecten Steuern kommen wird (vgl. oben S. 33). Lassalle's[2]) Behauptung, die Bourgeoisie habe die indirecten Steuern zwar nicht erfunden, aber zu einem unerhörten Systeme entwickelt, ist schief, eine enorme demagogische Uebertreibung eines kleinen Körnleins Wahrheit. Indirecte Steuern sind uralt und waren auch wegen der altgermanisch-mittelalterlichen u. classenegoistischen Abneigung der feudalen Landstände gegen ordentliche, ja außerordentliche Steuern[3]) für die aufstrebende Monarchie und Büreaukratie, überhaupt den modernen Staat ein unerläßliches Mittel, um das Raubritterthum u. andere Räuber und Diebe zu überwinden und vermittelst stehender Heere gegen äußere Feinde Sicherheit zu schaffen, sowie die hörigen Bauern und unterdrückten Bürger allmälig zu emancipiren. In England und auf dem Continent herrschte ferner nicht die Bourgeoisie, sondern das Junkerthum, selbst in Frankreich kann man erst seit 1830 von einer Art[4]) Herrschaft der Bourgeoisie sprechen. Richtig ist übrigens, daß Feudale u. Schutzzöllner in vielen Ländern gesunden Reformen der directen Steuern einen hartnäckigen und bisher meist erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt haben, und daß die industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle, trotz der naiven Gutgläubigkeit eines Theiles der Schutzzöllner, eine höchst verwerfliche Ausbeutung des Publicums, insbesondere der ärmeren Classen bedeuten.

Schon aus diesem Grunde sind die schutzzöllnerischen Klagen, daß Preußen-Deutschland in der Entwickelung der indirecten Steuern hinter dem Auslande „zurückgeblieben" sei, im Allgemeinen unbegründet.[5]) Nach Gerstfeldt und dem Schutzzöllner R. v. Kaufmann[6]) ist der Unterschied gar nicht so groß, als jene Klagen annehmen, besonders da in England, Frankreich und Oesterreich auch Descendenten Erbschaftsabgaben zahlen, da England und Frankreich viel reicher sind, als Preußen-Deutschland, da England keine Classensteuer, keine Zölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse (Korn, Vieh, Zucker, Eisen, Tuch 2c. 2c.), ja, nicht einmal auf Zucker hat,

da die Verkehrsteuern des Auslandes den Besitz, nicht den Verbrauch treffen,[7]) da England, Frankreich und Oesterreich Couponsteuern haben, u. da sie in Folgen von Kriegen u. Verschwendungen eine enorme Schuldenlast haben; während die deutschen Staatsschulden im Wesentlichen so zu sagen productive Eisenbahnschulden sind. Reactionären Deutschthümlern steht es ferner am wenigsten an, kritiklos alles Ausländische zu loben, als ob die Königsmorde von 1649 u. 1793, Sedan, der 4. Sept. 1870, die Pariser Commune, die Königslosigkeit Frankreichs, die irischen Schwierigkeiten, die Verjagung Jakobs II., die derzeitige Machtlosigkeit der englischen Krone 2c. 2c. für Preußen-Deutschland auch nachahmenswerth wären!! Auch von der englisch-französischen Kammermehrheits-Regierung pflegen preuß. Junker nichts wissen zu wollen. Sie sind auch mit Unrecht dagegen, nach dem Muster des Auslandes die Branntwein- und Zuckersteuer zu erhöhen, Coupon- und Descendenten-Erbschafts-Steuern einzuführen.

2) u. 3) sagt man, die indirecten Steuern seien Luxussteuern auf leicht entbehrliche Genußmittel, und sie seien unfühlbarer, als die directen Steuern, was in politischer Beziehung vortheilhaft sei. Der erste Grund paßt nur auf Tabak und wenige andere Artikel, nicht auf Korn und Fleisch, Salz, Zucker, Bier, Branntwein und den geringen Wein der Weinländer, die sämmtlich mehr, oder minder unentbehrlich sind. Ueberdies ist zu beachten, daß die indirecten Steuern nach unten zu progressiv wirken (vgl. oben S. 65), daß die Salzsteuer und ähnliche Steuern täglich von einem unerbittlichen Executor, nämlich vom Hunger, eingetrieben werden, daß die Erhebungskosten u. Weitläufigkeiten bei den indirecten Steuern viel größer[8]) sind, als bei den directen, und daß auch die Classensteuern bequem ratenweise gezahlt werden können.[9]) Der politische Vortheil der indirecten Steuern ist ferner ein zweischneidiges Schwert. Das Ueberwiegen der indirecten Steuern führt im Gemeinde-[10]) wie im Staatshaushalt leicht zu Verschwendungen, bezw. unnöthigen Kriegen, wie Frankreich und England gezeigt haben.

[1]) Vgl. Wagner VI S. 488 ff., S. H. II 273 ff., Fitger 1880 S. 25 ff., 1881 S. 59 ff., die oben S. 4 angeführt. Arbeiten von Geffcken, F. J. Neumann's Abh. über die Unterscheidung directer u. indir. Steuern in S. J. 1882 S. 945 ff., die V. d. V. C. 1882, Neuwirth, Die indir. Steuern in Oesterreich in H. J. Bd. 33, 34, 35 1879 u. 80. Vgl. auch Friedberg, Die Besteuerung

der Gemeinden S. 84, 85, meine oben S. 76 gegen F. erhobenen Einwände u. Walcker Selbstv. S. 33—46.

[2]) Die indirecte Steuer [soll heißen: die indirecten Steuern] ꝛc. 1863. Vgl. gegen ihn Wagner a. a. O. S. 488 ff., Walcker, Selbstv. S. 40 ff.

[3]) Vgl. F. J. Neumann, Die progr. Einkommensteuer S. 1 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. III S. 249.

[5]) Vgl. sogar Wagner a. a. O. S. 512, 521, 593, Deuſ. in der T. Z. 1879 S. 94 ff.

[6]) Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage (Mai) 1879, Tab. 7 giebt folg. Daten über die Procentsätze, welche die verschiedenen Einnahmekategorien von den Gesammteinnahmen ausmachen (D. bedeutet Deutsches Reich), F. Frankr., G. Großbrit., O. Oesterr.):

Zölle: G. 29,50; D. 18,30; F. 11,72; O. 6,82.

Andere Verbrauchsteuern: O. 42,09; F. 40,00; G. 35,09; D. 28,92.

Alle indirecten Steuern (Zölle u. andere Verbrauchsteuern zusammengenommen): G. 64,59; F. 51,72; O. 48,91: D. 47,22.

Stempelsteuern: O. 18,26; G. 16,44; D. 11,43; F. 6,36.

Directe Steuern: F. 41,92; D. 41,35; O. 32,83; G. 18,97.

Stempel- und directe Steuern zusammengenommen: D. 52,78; O. 51,09; F. 48,28; G. 35,41.

R. v. Kaufmann Fin. S. 859 giebt folg. Daten, bei denen die Stempelsteuern wahrscheinlich *fälschlich* zu den indirecten Steuern gerechnet sind (Vgl. auch oben S. 3):

Staat	Procentsatz der directen Steuern	Procentsatz der indirecten Steuern
F.	16	84
G.	18	82
O.	24	76
Preußen-Deutschland	36	64

[7]) Vgl. Wagner in d. T. Z. a. a. O.

[8]) Vgl. Walcker Selbstv. S. 41.

[9]) Vgl. oben S. 60.

[10]) Vgl. oben S. 86.

§ 44. Zu den *direct erhobenen Verbrauchs-, Aufwands- oder Luxussteuern* werden von Rau, Wagner[1]) u. A. auch solche Steuern gerechnet, die nicht recht hierher passen, aber an anderen Stellen des Systems noch weniger untergebracht werden können. Dahin gehören z. B. die rationelle englische Steuer auf die Führung von *Wappen*. Eine ziemlich hohe Steuer auf die Führung von Adelstiteln (Fürsten-, Grafen-, Freiherren- und gewöhnlichen Adelstiteln) würde das Gute haben, viele arme, ja zum Theil proletarische Edelleute zum Verzicht auf den Adel zu veranlassen, der ja von etwaigen reich gewordenen Nachkommen

als eine geschichtliche Thatsache wieder geltend gemacht werden könnte.

Empfehlenswerthe Luxussteuern sind die Steuern auf *Jagdkarten*,[2]) *Spielkarten*, *Lotterieloose*[3]) ꝛc. Folgerichtig muß übrigens auch die Jagd auf eigenem Grund und Boden mit einer Luxussteuer belegt werden. Auch manche der oben § 39 angef. (zum Theil übrigens indirect zu erhebenden) Communal-Luxussteuern dürften sich zu Staatssteuern eignen. Sogar eine *Inseratensteuer* kann vielleicht in Frage kommen.[4]) Ganz verwerflich sind dagegen Steuern auf *Zeitungen* u. *Calender*. Kleine anständige conservative und liberale Organe können z. B. dadurch leiden, während viel gelesene Demimonde-Blätter dadurch nicht an Absatz verlieren. (Vgl. auch oben Bd. III S. 216.) Ganz geringe *Colportagegebühren* der oben Bd. III § 38 erwähnten Art sind etwas Anderes.

Eine *allgemeine Verbrauchsteuer* als Seitenstück zur Einkommensteuer ist von E. Pfeiffer und J. Fröbel[5]) vorgeschlagen worden.[6])

Die in England, Frankreich, Holland u. Belgien vorkommende *Wohnungs- oder Miethsteuer* ist aus den oben § 38 angef. Gründen, gleich der englisch-französ. *Thür- und Fenstersteuer* (!) verwerflich. In England wurden die letztgenannten Steuern 1851 abgeschafft. In England und zum Theil auch in anderen Ländern giebt es Steuern auf *Hunde*, *Dienstboten*, *Kutsch- u. Reitpferde und Kutschen*. Auch die englische Haarpudersteuer trifft im Wesentlichen Diener.

[1]) VI S. 481, 499, 500, 504, 505, 530. Vgl. auch L. v. Bilinski, Die Luxussteuer 1875, Walcker Schutzz. S. 32 ff., 42, 43 u. oben § 39.

[2]) Antipoden wie Braun-Wiesbaden und A. Wagner sind mit Recht dafür, vgl. die Reichstagsverh. von 1873 S. 1074 u. Wagner a. a. O. S. 505.

[3]) Vgl. oben S. 21.

[4]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 43.

[5]) Politik 1878 S. 205 ff.

[6]) Vgl. Wagner a. a. O. S. 495, 496, Walcker Selbstv. S. 111, Schutzz. S. 34.

§ 45. Die schon im Mittelalter vorkommende, namentlich aber im absoluten Staate ins Kraut geschossene *Accise*,[1]) die auch Aufschlag, *Ungeld*, *Licent* ꝛc. hieß, wurde meist als *Thoraccise* erhoben und traf Lebensmittel, Getränke, ja Haupt- u. Hülfsstoffe

der Industrie und schädigte die Industrie auch sonst sehr (vgl. Schmoller in F. v. Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzg. 1877 S. 63 und oben Bd. III § 41). In Frankreich bestehen die Accisen (octrois) als wichtigste Communalsteuern noch heute fort, die 1820 eingeführte, zu Gunsten der größeren Städte und des Staates erhobene preuß. Mahl- und Schlachtsteuer wurde indeß 1875 auf Grund des Classensteuergesetzes von 1873 aufgehoben.[2]) Nur die Schlachtsteuer ist provisorisch als Communalsteuer noch zugelassen. Wenn die Concurrenz der Land-Bäcker und Fleischer nicht künstlich, z. B. durch Verweigerung städtischer Fleisch-Hallen und Bänke, ausgeschlossen wird, so kommt die Aufhebung der Steuern den Consumenten voll zu gut, sei es auch nur als eine Abschwächung der nächsten (dauernden) Preissteigerung. Die italienische Mahlsteuer wurde 1883 auf Grund eines (von Schall in Schönberg's Handbuch II S. 314 gar nicht erwähnten) Gesetzes abgeschafft. Die sächsische,[3]) im Inlande und an den Landesgrenzen erhobene Schlachtsteuer besteht leider noch immer fort, obgleich sie als Uebergangssteuer gegen den Geist, wenn nicht gar den Buchstaben der Zollvereinsverfassung verstößt, obgleich ihr nicht einmal die (schwachen) Entschuldigungsgründe der deutschen Branntwein- und Biersteuer-Grenzen zur Seite stehen, obgleich die Gerechtigkeit ihre Ersetzung durch die viel einträglichere Couponsteuer fordert, und obgleich sogar der (conservative) Landesculturrath (die Vertretung der landwirthsch. Vereine) schon 1875 ihre Aufhebung forderte. Diese Aufhebung wäre auch ein ächt conservativer Schachzug im Kampfe gegen den socialist. u. nichtsocialistischen Radicalismus. Noblesse oblige. Auch in Baden, Württemberg, Oesterreich und Holland existirt die ungerechte Steuer.

Ebenso ungerecht und unpolitisch wie Korn-, Brod- u. Fleischsteuern sind auch Steuern auf Salz und Petroleum. Oesterreich, Italien, Serbien und die schweizerischen Cantone haben das Salzmonopol, Frankreich[4]) hat eine Productionssteuer. Die Aufhebung der Salzsteuer erfolgte 1825 in England, 1844 in Norwegen, 1846 in Portugal, 1871 in Belgien und sogar (um 1880) in Rußland. Im Zollverein wurden 1867 die Salz-Monopole und Steuern Preußens, Baierns ꝛc. durch eine gemeinsame Salzsteuer von 12 M. pro 100 kg ersetzt. Schon 1872 forderte eine große Reichstagsmehrheit die Aufhebung der auch für die Viehzucht

schädlichen[5]) Steuer, trotzdem wurde der Landzoll für Salz 1879 auf 12,8 M. erhöht.[6]) A. Wagner[7]) giebt zu, daß die Steuer eine Arbeiterfamilie mit 4—5 M. oder vielleicht nahezu 1 % (!) ihres Einkommens jährlich belastet; er[8]) sucht die Arbeiter zwar damit zu trösten, daß die Steuern auf Salz, Petroleum und Branntwein (wenn ich nicht sehr irre, nach einer anderen Aeußerung Wagner's auch die Kornzölle) zur Garantie und Dotation eines umfassenden Arbeiterversicherungswesens verwandt werden sollen. Durch eine solche fata morgana werden sich die Arbeiter nicht irre machen lassen. Die ganze Idee ist im Reichstage schwerlich durchzusetzen. Lehnte doch sogar die Reichstagsmehrheit von 1881 mit 185 gegen 39 Stimmen den Grundsatz des Reichszuschusses zur Unfallversicherung und überhaupt den ganzen Gesetzentwurf von 1881 ab. (Vgl. auch oben Bd. I § 166, Bd. III § 61, 65.) Nehmen wir indeß an, die Wagner'schen Ideen seien durchgeführt, so würden die Arbeiter immer noch ein sehr schlechtes Geschäft machen, wenn sie freie, auf Selbstverwaltung und Freizügigkeit beruhende Gewerkvereine und Hülfscassen gegen das Linsengericht jenes Reichszuschusses, den sie ja größtentheils selbst aufzubringen hätten, vertauschen wollten. Timeo Danaos et dona ferentes. Dafür sollen sie eine enorme Vertheuerung der nothwendigsten Nahrungs-, Kleidungs- und Heizstoffe, des Bauholzes ꝛc. zu Gunsten reicher Magnaten u. Schutzzoll-Millionäre und überhaupt für eine reactionäre, die berechtigten Arbeiterinteressen tausendfach verletzende Politik eintreten! Ein Wagner sehr nahestehender Staatssocialist, nämlich O. Arendt, schlägt eine Arbeiter-Versicherung und Bevormundung vor, welche stark an die ehemaligen griechischen u. römischen Staatssclaven erinnert.[9]) Vgl. auch Roscher's treffende, oben Bd. III § 114 angef. Urtheile über die schwere Schädigung der Arbeiter- und überhaupt Nationalinteressen durch den Staatssocialismus.

Die englische Seifen- und Papiersteuer ist mit Recht abgeschafft. In Frankreich existirt ein durch Verpachtung verwerthetes, sehr lästiges Streichhölzchen-Monopol. Zahlreiche ähnliche[10]) Steuern wurden 1861 ff. in den V. Staaten eingeführt.

[1]) Vgl. Rau III § 428 ff., v. Inama-Sternegg in der T. Z. 1865, Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 1063, S. H. II S. 639, Leser Ein A.-Streit in England im 18. Jahrh. 1879. A. kommt von assidere auflegen her.

[2]) Vgl. E. Meier in H. R., Prince-Smith, Wer trägt die M. u. S.? Gesammelte Schriften Bd. II 1879, Laspeyres, Die Wirkungen der Aufhebung ꝛc.

in der österreichischen Statist. Monatsschr. 1877 (behandelt preußisch-schlesisches Material), E. Richter in den Verh. des preuß. Abg. H. vom 6. Dec. 1877. Vgl. auch A. Held, Die M. u. S. u die Landwirthschaft. Festschrift der landwirthsch. Akad. zu Poppelsdorf 1868.

[3]) Vgl. S. H. II S. 317.

[4]) Vgl. gegen den Sisyphistischen französ. Salzzoll Fawcett deutsch von Passow 1878 S. 9, 10.

[5]) Vgl. Settegast's Thierzucht. 4. Aufl. 1878.

[6]) Vgl. den Schutzzöllner Arndt in Brassert's Zeitschr. für Bergrecht 1883 u. gegen die S.-Steuer: V. Hehn, Das S. 1873, A. Schmidt, Das S. 1874, J. Möller, Das S. 1874. Vgl. auch Kerst, Das S.-Monopol 2. Aufl. 1865, Pfeiffer, Staatsein. II S. 380 ff., Walcker, Selbstv. S. 306 ff.

[7]) VI S. 516. Vgl. auch J. G. Hoffmann, den berühmten Director des Preuß. Statist. Bureaus, Nachlaß kleiner Schriften 1847 S. 499—521, der dasselbe Thema untersucht.

[8]) A. a. O. S. 491.

[9]) Vgl. oben Bd. I § 170.

[10]) Vgl. Rau III § 127, Bocke Gesch., R. v. Kaufmann Fin., S. H. II S. 363, 364.

§ 46. Die Steuern auf Bier, Wein, Branntwein, Zucker u. Tabak sind im Grundsatz zu billigen.[1])

Die wichtigsten Biersteuer-Systeme sind folg.:

a) Die baierisch-württembergische Malzsteuer. Verwandt damit ist die norwegische Gerstesteuer.

b) Die Maischsteuer des deutschen Reichssteuergebietes (Preußens, Sachsens rc.) und die Maischbottichsteuer Rußlands.

c) Die Kesselsteuer Badens u. Elsaß-Lothringens.

d) Die französ. Kesselsteuer mit Würzecontrole.

e) Die Würzesteuer Oesterreichs,[2]) Englands u. Italiens.

f) Die nordamerik. Faßsteuer.

Wegen der erwähnten Steuerverschiedenheiten bestehen im Deutschen Reiche noch Uebergangssteuern für Bier (S. H. II S. 345).

Der Bruttoertrag der Biersteuer beträgt nach Gerstfeldt (Beiträge rc. 1879 S. 57) in Großbrit. 4,67, Oesterr. 2,01, Deutschl. 1,11, Frankr. 0,43 M. pro Kopf, wobei zu berücksichtigen ist, daß die baier. Bier-Steuer und Consumtion viel höher sind, als im übrigen Deutschen Reiche. A. Wagner, Geffcken[3]) u. A. sind daher mit Recht für die Einführung der 3 Mal (? richtiger circa 2 Mal s. unten S. 104) so hohen baier. Malzsteuer im übrigen Reiche, wobei sie hervorheben, daß die Detailpreise dabei nur eine unbedeutende Erhöhung erfahren würden. Aehnlich bemerkt das oben S. 3 angef., die Biersteuererhöhung bekämpfende Richter'sche Staatslexikon (Ausg. von 1884 Art. Brausteuer): „Im Ausschank ist das Bier in Süddeutschland trotz der hohen Steuer nicht theurer, weil man nicht dieselben Anforderungen an die Wirthschaften in Bezug auf Local, Küche, Lectüre rc. im Süden stellt wie im Norden.“ Ich bemerke dazu, daß in süddeutschen kleinstädtischen u. zum Theil selbst großstädtischen Bier- u. Weinstuben die höheren und niederen Classen unter einem Dache in verschiedenen Zimmern, oder gar (wie im Münchener Hofbräuhaus) in einem Local verkehren, was auch für den socialen Frieden und für die gesellschaftliche Bildung der unteren Classen von Nutzen ist und (ähnlich den Simultanschulen) unnütze Baukosten erspart. In Norddeutschland ist dagegen, abgesehen etwa von Rheinpreußen, der Begriff „Herrenstüble“ unbekannt, denn die „gute Stube“ einer Privatwohnung ist etwas Anderes. Ueberdies scheint ein nicht unbedeutender Theil der baierischen Biersteuer auf den Brauern und Wirthen liegen zu bleiben.[4])

Auf den Hektoliter Bier kommen nach Gerstfeldt a. a. O. Tabelle 8 Steuern (excl. Zölle) in England u. Oesterreich 3,50, in Rußland 2,50, in Frankreich 2 (nach R. v. Kaufmann 2,25) und in Deutschland (d. h. offenbar im Durchschnitt) 1,25 Mark. Vgl. auch die graphische Skizze Gerstfeldt's No. 8. In den V. Staaten kam 1865 nach K. v. Hock 1 Dollar auf 1 Barrel von nicht mehr als 31 Gallonen zu 3,785 Liter. Das sind 3,57 Mark pro Hektoliter. Nach den absoluten Zahlen, welche Gerstfeldt in H. J. 1883 Bd. 41 S. 38 für die Zeit um 1882 giebt, habe ich berechnet, daß in England 4,87, in Preußen 0,51 u. in Frankreich 0,48 Mk. Biersteuer auf den Kopf kamen (excl. den Zoll. Vgl. auch Gerstfeldt's Skizze 2). Die Bevölkerung Englands (d. h. Großbritanniens und Irlands) ist dabei mit Gerstfeldt zu rund 35, die Bevölkerung Preußens zu rund 28 und die Bevölkerung Frankreichs zu rund 37 Millionen angenommen.

Den Motiven zum deutschen Biersteuer-Gesetzentwurf von 1879 (Actenstück No. 135 u. R. v. Kaufmann Die Finanzen Frankreichs S. 378 ff.) entnehme ich folg. Daten:

Staaten rc.	Biersteuer in Mark pro Hektoliter	Biersteuer in Mark pro Kopf
Elsaß-Lothringen	2,17	0,829
Baden	2,13	1,494
Baiern rechts vom Rhein	1,69	4,434
Württemberg	1,42	2,885
Norddeutschland	0,84	0,532
Deutschland (excl. die baier. Pfalz ?)	1,22	

Die 2. Spalte ist von mir berechnet und zeigt, daß die württembergische, badische u. elsaß-lothringische Biersteuer viel höher ist als man gewöhnlich annimmt. R. v. Kaufmann giebt statt 1,22 M. 0,82 M. an, d. h. er hat offenbar 37,229,638 (Hektoliter) durch 45,461,372 (Mark) dividirt statt umgekehrt! Die Ein- und Ausfuhr sind bei den obigen Zahlen nicht berücksichtigt, kommen indeß wegen des Bierzolles und der Bierexportbonificationen kaum in Betracht. Nimmt man die Bevölkerung des Reiches zu rund 45 Mill. an, so kommt auf den Kopf durchschnittlich 1,008 Mark Steuer. Die Motive des baierischen Malzaufschlag-Gesetzentwurfes von 1879 und des angef. Reichs-Gesetzentwurfes von 1879 heben ferner hervor, daß die am 1. Juli 1878 erfolgte Einführung der rechtsrheinischen doppelt so hohen baier. Biersteuer in der baier. Pfalz keine nachtheilige Rückwirkung auf die Bier-Production und Consumtion geäußert hat.[5])

[1]) Vgl. über diese Steuern Rau Bd. III, Schall in S. H. Bd. II u. die oben S. 4 angef. Arbeiten von Wagner, Geffcken, Fitger (1880 S. 25 ff., 1881 S. 59 ff.), Gerstfeldt u. Schäffle, ferner Frh. Aufseß Die Zölle u. Steuern des Deutschen Reiches 2. Aufl. in H. A. 1880 (auch besonders).

[2]) Vgl. Kleinwächter in F. V. 1868 H. 3.

[3]) In H. J. Bd. 39 S. 570. Vgl. die ähnlichen Vorschläge des mecklenburg-schwerinschen Obersteuerraths Boccius in H. A. 1876, Schäffle St. S. 423 u. die Allg. Ztg. 1874 No. 86 B.

[4]) Vgl. Schanz's oben S. 34 angef. Abh.

[5]) Vgl. v. Kaufmann Fin. S. 382.

§ 47. Die preußische Moststeuer wurde 1820 durch eine beim Weinbauer erhobene Weinsteuer ersetzt, und auch diese Steuer

wurde 1865 aufgehoben. Im Deutschen Reiche giebt es überhaupt nur in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt u. Elsaß-Lothringen Weinsteuern. Selbst in der baier. Pfalz wird keine Weinsteuer erhoben. In Württemberg wird das Umgeld, eine Kleinverkaufsabgabe erhoben, wozu noch Licenzgebühren rc. kommen. In Baden zahlen die Wirthe eine Einlage- (d. h. Einkellerungs-) Steuer und ein Ohmgeld, eine Kleinverkaufsabgabe. In Hessen existirt eine Kleinverkaufsabgabe der Wirthe und eine Einlagesteuer der Weinhändler. Der originelle, 1873 und 1876 in Hessen gemachte Versuch, die Keller- und Transport-Controle durch eine nur bei der Einkommensteuer rc. passende örtliche Einschätzungscommission zu ersetzen, wird von Schall mit Recht getadelt. In Elsaß-Lothringen existiren eine Versandtsteuer und Licenzgebühren der Wirthe und Händler. In Frankreich giebt es Engrosversandtsteuern (droit de circulation), eine Kleinversandt- u. Kleinverkaufs-Steuer (droit de détail) u. eine städtische Eingangsteuer (droit d'entrée). Letztere ist ein zu Gunsten des Staates erhobenes Octroi. Statt der genannten drei Steuern existirt in Paris und Lyon eine Ersatzsteuer (droit de remplacement). In anderen Städten wird eine taxe unique als Ersatz der zwei letztgenannten Steuern erhoben. In Oesterreich giebt es je nach der offenen, oder geschlossenen Natur des Ortes eine Eingangs-, oder Einlagesteuer der Wirthe. In England wird eine Kleinverkaufsabgabe erhoben.

Schall[1]) tadelt mit Recht die Tendenz der französischen Gesetzgebung, den Weingroßhandel (und, wie ich hinzufüge, namentlich die reichen Weintrinker) zu begünstigen, er hat indeß in E. Unrecht, wenn er[2]) die Steuerfreiheit der deutschen Weingroßhändler damit entschuldigt, daß sie bereits andere Steuern (d. h. die Gewerbesteuer bezw. Einkommensteuer) zahlen. Das müssen ja Schenkwirthe auch thun. Es handelt sich dabei um ein verkapptes Steuerprivilegium der reichen und wohlhabenden Weinhändler und namentlich Weintrinker, die ja auch in Landtagen der Weinländer eine sehr einflußreiche Rolle spielen. Eine Reichs- u. Communalsteuer auf Weingroßhandlungen und feine Weinstuben mit Austerkellern wäre sehr wohl möglich, und bei allmäliger Einführung keine Härte gegen die Händler und Wirthe; denn der Consum würde nicht abnehmen, u.

die Abwälzung der Steuer würde rasch erfolgen. Etwas theuererer Wein wäre nur noch fashionabler.

[1]) A. a. O. S. 339.
[2]) S. 329.

§ 48. Schall unterscheidet folgende Arten der Branntweinsteuer:[1])

1) Die Maisch- oder Maischbüttensteuer. Dieselbe existirt in Verbindung mit der Materialsteuer im deutschen Reichssteuergebiete, in Belgien, in Baiern und für größere Brauereien in Oesterreich. In Baiern kommt dazu noch eine facultative Fabrikatsteuer.

2) Fabrikatsteuern:

a. Die russische Materialertragsteuer; b. die Kesselsteuer, Blasensteuer oder der Blasenzins besteht in Baden und für kleinere Brennereien in Oesterreich; c. die englische Würzesteuer; d. die in Frankreich, Schweden und Hohenzollern bestehende directe Fabrikatsteuer mit mechanischen Controlemeßapparaten von Siemens u. Halske, oder ähnlichen Apparaten. Die Siemens Halske'schen sind z. B. in Rußland im Gebrauch.

3) Die württembergische Malzsteuer.

In Frankreich ꝛc. kommen dazu noch Licenzen der Branntweinbrenner, Schenkwirthe ꝛc.

In Preußen wurde 1810 eine Blasensteuer eingeführt. Sogar Gneisenau war in seiner Eigenschaft als schlesischer Gutsbesitzer sehr gegen diese Steuer, er polemisirte 1811 in scharfen Ausdrücken gegen Diejenigen, die das Volk „mit Mahlsteuer, Blasenzins und [sic!] Gewerbefreiheit überzogen haben."[2]) 1822, bezw. 1824 ging Preußen zur Maischbütten-, bezw. Materialsteuer über, die indeß längst veraltet ist und viel zu geringe Erträge liefert. Nach Gerstfeldt[3]) zahlte (um 1878) 1 Hektoliter **100 %iger** Alkohol in England 300 bis 386, in Holland 180, in Rußland 125 bis 170, in Schweden 82, in Frankreich 60, in Belgien 45, in Oesterreich 20 bis 22 und im deutschen Reichssteuergebiete kaum 17 (!) Mark Steuer excl. Zoll. Nach K. v. Hock zahlte ein Gallon (= 3,785 Liter) Branntwein von nicht mehr als **50** Alkoholgraden (Tralles) 1865 in den V. Staaten 2 Dollars Steuer. Das waren 221 Mark pro Hektoliter. Auch gegenwärtig ist die amerik. Steuer sehr hoch, vielleicht ebenso hoch. Auf den Kopf betrug die Steuer um 1878

nach Gerstfeldt in England 9,15, in Rußland 8,10, in Frankreich 1,62, im Deutschen Reiche (soll wohl heißen im Durchschnitt 1,02 und in Oesterreich 0,82 Mark, wobei natürlich der stärkere Wein-, zum Theil auch Bierconsum Frankreichs und Oesterreichs zu berücksichtigen ist. Auf Grund Gerstfeldt'scher Zahlen (vgl. oben S. 103) habe ich berechnet, daß die Steuer um 1882 in Engl. 8,15, in Frankr. 4,39 und in Preußen nur 1,29 Mark pro Kopf einbrachte, (excl. den Zoll. Vgl. auch Gerstfeldt's Skizze 2 in H. 3. Bd. 41). Das deutsche Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 ist im Wesentlichen nur eine Codification der preuß. Branntweinsteuer-Gesetzgebung. Schon 1869 legte der Bundesrath dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, nach welchem die Maischraumsteuersätze um etwa 30 % erhöht und neben dieser Steuer und der Materialsteuer eine facultative Fabrikatsteuer eingeführt werden sollte. Diese Vorlage wurde abgelehnt. 1878 wurde[4]) von der mecklenburgischen Regierung im Bundesrathe ein Antrag auf Einführung der Fabrikatsteuer eingebracht, und die ganze Entwickelung drängt in der That dazu. Nur das kurzsichtig-egoistisch verstandene Interesse der Kartoffelbrenner hindert die Reform vorläufig noch. Wie parteiisch die Gesetzgebung für Dieselben ist, ersieht man auch daraus, daß wohl die Brauereien, aber nicht die Brennereien Gewerbesteuer zahlen.

Der wichtigste Einwand gegen die Fabrikatsteuer[5]) besteht darin, daß Dieselbe zum Eingehen zahlreicher Brennereien in den Kartoffelgegenden der östlichen Provinzen Preußens führen werde. Dieser Einwand ist indeß unhaltbar.

1) Selbst wenn wirklich eine Anzahl Brennereien eingingen, so wäre Das kein Grund, die Reform zu unterlassen. Pour faire des omelettes il faut casser des oeufs. Seit Einführung der Maischraumsteuer sind in Preußen 29,313 kleine ländliche Brennereien eingegangen, welche Kartoffeln und Getreide verarbeiteten. Vgl. auch die oben Bd. III § 116 angef. Maxime des Grafen Moltke. Ein ausgezeichneter Sachkundiger, vielleicht R. M. Witt, bemerkt darüber in einer Polemik gegen Max Delbrück (nicht zu verwechseln mit dem Minister a. D. R. Delbrück) 1882:

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und der Mark existirten am 31. März 1881 2589 größere Brennereien, und da von diesen viele auf gutem rübenfähigen Boden bestehen, so wird sich die Zahl dieser Letzteren wohl mit derjenigen ausgleichen, die in den westlichen Ländern

sich auf Sandboden befinden. Diese 2589 Brennereien, oder rund 2600, drücken also das landwirthschaftliche — Interesse an der Maischraumsteuer aus. Delbrück giebt das durchschnittliche Betriebsquantum der Brennereien auf täglich 50 Ctr. Kartoffeln an, und er wird mit uns einverstanden sein, wenn wir die durchschnittliche Betriebszeit auf 250 Tage rechnen. Das giebt einen Gesammtverbrauch von $32\frac{1}{2}$ Millionen Ctr. Kartoffeln. Auch auf schlechtem Boden muß der Ertrag der Kartoffeln auf 160 Ctr. per Hektare (ha) angenommen werden, so daß sich also zur Beschaffung des Bedarfs eine mit Kartoffeln bestellte Ackerfläche von rund 200,000 ha ergeben würde. Eine Brennereiwirthschaft, zumal auf leichtem Boden, bestellt aber mindestens den sechsten Theil ihres Ackers mit Kartoffeln und daraus folgt, daß zu den 2600 Brennereien 1,200,000 ha Acker gehören, und das würde von der gesammten Ackerfläche des Deutschen Reichs welche 26,133,000 ha beträgt ungefähr $4\frac{1}{2}\,\%$ oder $\frac{1}{22}$ ausmachen, für die genannten sechs Provinzen selbst aber nicht viel über $\frac{1}{10}$.

Also im mißverstandenen Interesse von $\frac{1}{22}$ des schlechtesten Ackers Deutschlands wird der Landwirthschaft der besseren $\frac{21}{22}$ der Vortheil der Brennerei vorenthalten und nach drückenden andern Steuern zur Befriedigung des Geldbedarfs gesucht. Befände sich dieses schlechteste $\frac{1}{22}$ in den Händen kleiner Leute, so würde eine solche Prätension mit Hohngelächter beantwortet werden. Die Besitzer sind jedoch Männer von Einfluß und sie sind unerschöpflich in Argumenten — eines immer thörichter als das andere — um trübes Wasser zu machen."

2) Die Aufrechthaltung des status quo liegt nicht einmal im wohlverstandenen Interesse der Kartoffelbrenner (vgl. oben Bd. II § 67). Auch für sie ist es von Wichtigkeit, eine größere Freiheit der Bewegung zu erhalten, auch andere Stoffe, als Kartoffeln, z. B. Mühlenabfälle, zur Brennerei benutzen und die Rohstoffe besser ausnutzen zu können.

3) Die Furcht vor dem Rübenspiritus ist schon deshalb unbegründet, weil nur[6]) der Kartoffel-, aber nicht der Rübenspiritus fuselfrei hergestellt werden kann, und weil der Letztere deshalb mindestens 10 % niedriger im Preise steht.

4) Die Reform liegt auch im Interesse des bäuerlichen, vielfach so schwer gefährdeten Kleinbesitzes. Im nördlichen Frankreich findet man, wo der Boden den Anbau von Rüben gestattet, fast in jeder Wirthschaft auch von mäßigem Umfange eine einfache Brennerei, welche wenige Tausend Francs gekostet hat und deren Betrieb die Viehzucht zu dem vortheilhaftesten Zweige der Wirthschaft macht, während sie bei uns ohne Brennerei nur ein nothwendiges Uebel ist. Welchen Einfluß aber eine blühende Viehzucht auf die Hebung der Ackererträge und die Vergrößerung der Getreideernten hat,

braucht kaum hervorgehoben zu werden. Sogar M. Delbrück sagt: „Für kleine Besitzer ist die Anlegung von Genossenschaftsbrennereien, wie sie hier und da bestehen,[7]) zu empfehlen." Auch für die Rittergüter wäre es übrigens sehr wichtig, durch Rübenbrennereien wohlfeiles Winterfutter, einen größeren Viehstand, mehr Dünger und Getreide zu erhalten.

5) Schon Schweden und Rußland beweisen die Möglichkeit der Einführung der Fabrikatsteuer und einer starken Steuererhöhung, denn sie haben eine viel höhere Steuer und zwar eine Fabrikatsteuer; diese Länder sind ferner rauher und unfruchtbarer und ihre Grundbesitzer stehen sich viel schlechter, wie die viel niedrigeren Güter-Preise und Erträge, die vielen Subhastationen Rußlands &c. zeigen. Und doch blüht die schwedische und russische Branntweinproduction unter der hohen Fabrikatsteuer, die auch einen großen Antrieb zu technischen Fortschritten liefert. Auch in Hohenzollern, Baiern, Oesterreich, Frankreich und England existiren ja bereits verschiedene Formen der Fabrikatsteuer. Zur Verstärkung der Controle könnte man, ähnlich wie in Frankreich, den Spiritus vermittelst einer sicher geschützten Röhre in den Keller laufen lassen, der steueramtlich verschlossen und nur in Gegenwart eines Steuerbeamten zugänglich sein müßte.

Da die Fabrikatsteuer facultativ in Baiern bereits besteht, so wäre die Einführung der Fabrikatsteuer im übrigen Deutschland auch ein wirksames Mittel, um endlich die Branntweinsteuer-Einheit des Reiches zu Stande zu bringen,[8]) die Branntwein-Uebergangssteuer (S. H. II S. 354) zu beseitigen.

Preußische und andere Reactionäre haben nach dem Grundsatze: „Sanct Florian, behüt' mein Haus, zünd' andere an" wiederholt den Versuch gemacht, sich vermittelst einer Schankgewerbesteuer[9]) um die Branntweinsteuer-Reform herumzudrücken. Dies Manöver wird ihnen indeß nicht gelingen, denn eine hohe Schanksteuer zwingt die vielen armen Wirthe förmlich, Arbeiter und andere Gäste zur Trunksucht zu verführen, und alle Wirthe würden die Steuer auch auf die Bier-, Speisen- und Logis-Preise aufschlagen.

1) Vgl. Rau u. Schall a. a. O., Heine in der T. Z. 1872, Emil Meyer (ein Berliner Spiritusmakler), Die internationale Spiritusproduction, Spiritussteuergesetzgebung u. Spiritushandel in F. B. 1883 Bd. 2—4, Bodenheimer, Zur Frage einer eidgenöss. Steuer auf Tabak und Branntwein, 1878, v. Czecz-Lindenwald, Ein Beitrag zur Frage der Besteuerung des Branntweins. Wien,

1878 (Leipz. Diss.), die seit 1867 erscheinende von Max Delbrück herausg. Zeitschrift für Spiritusindustrie, Organ des Vereins und der Versuchsstation der Spiritusfabrikanten in Deutschland (als Parteiorgan natürlich mit Vorsicht zu benutzen, aber reichhaltig, vgl. Witt in der „Nation" 1883 S. 19) u. Stammers (seit 1878 erscheinenden, von M. Delbrück u. Stammer herausg.) Brauereicalender, Walcker Selbstv. S. 313 ff.

2) Vgl. Pertz's Leben G.'s II S. 95, Walcker Unterrichtsgesetz ꝛc. S. 64, 65.

3) Beiträge ꝛc. S. 109 ff., Tabelle 8. Vgl. auch die 5. graph. Skizze G's.

4) Nach dem Richter'schen Staatslex. Art. Branntweinsteuer.

5) Von Nichtagrariern ist fast nur M. Wirth. im II. B. seiner N.=Oek. für die Maischsteuer. Der Agrarier Perrot plaidirt sogar in H. A. 1878 für die Aufhebung der Branntweinsteuer! Gegen die Fabrikatsteuer sind ferner: die „Deutsche Landwirthsch. Presse" 1881 Nr. 41, M. Delbrück in der Berliner (eingegangenen) „Polit. Wochenschrift" 1882 Nr. 10, 11, 15. Auch A. Thaer jun. neigt in seinem lesenswerthen Resumé in Thaer's Grundsätzen. Neue Ausg. 1880 S. 163 zur Verwerfung der Fabrikatsteuer. Vgl. auch R. v. Kaufmann Fin. S. 352 ff. Für die Fabrikatsteuer sind: Gerstfeldt Beiträge ꝛc. 1879 S. 91 ff. (Sehr verdienstvolle Ausführungen. Wagner VI S. 493, 522 ff. hat nicht Unrecht, wenn er meint, daß G. den berechtigten moralischen Eintheilungsgrund der Objecte der indirecten Steuern etwas zu stark betont. Das ist indeß eine Nebensache. G.'s Entgegnung auf Wagner'sche und Conrad'sche Einwände in seiner Schrift: Ein Finanzreformplan S. 52 ff. ist schlagend). Ferner Geffcken in H. J. Bd. 39 1882 S. 570 ff. (abgesehen von der etwas schutzzöllnerischen Stelle auf S. 572 vorzüglich), Krause's Chemiker=Ztg. 1878 Nr. 11, Große in der T. Z. 1882 u. Andere. Große's Abh. enthält einzelne Unrichtigkeiten, vgl. Löwenherz's Abh. in der Zeitschr. für Spir.=Industrie 1881 u. M. Delbrück in der „Polit. Wochenschrift" 1882 No. 18 u. 19 (S. 160) u. für Große gegen Delbrück die „Tribüne" 1882 Nr. 363. In liberalen Zeitungen findet man überhaupt manche gute, fachmänn. Artikel für die Fabrikatsteuer, vgl. z. B. die Tribüne 1881 Nr. 213, 491, 1882 Nr. 307, 328, 346 und das Berl. Tageblatt 1882 Nr. 513, 1883 Nr. 43, 67.

6) F. Engels' Klagen über den Fusel des preuß. Kartoffelspiritus (vgl. oben Bd. II S. 160) dürften schon 1876 veraltet gewesen sein.

7) Vgl. oben Bd. II S. 119, 160.

8) Vgl. auch oben S. 104 Note 3.

9) Vgl. Richter's Staatslex. unter diesem Artikel u. Lammers Branntwein- u. Kaffee-Schenken 1882.

§ 49. Man unterscheidet folgende Systeme der Rübenzuckersteuer:[1])

1) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der bei der Zuckerfabrikation benutzten Apparate. Noch das österreich. Gesetz vom 18. Juni 1880 und der Erlaß des österr. Finanzministers vom 27. Mai 1881 halten an diesem mangelhaften Systeme fest. Die Steuer beträgt 80 Kr. = circa 1,32 Mark pro 100 kg Rüben.

2) Die Besteuerung nach dem Gewicht der zur Verarbeitung kommenden Rüben. Dies deutsche System ist ebenfalls unhaltbar (vgl. unten).

3) Die Besteuerung nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes. In

Belgien herrscht dies System auf Grund der zweiten internationalen Zuckerconvention[2]) zwischen England, Frankreich, Belgien und Holland und des Gesetzes vom 26. Mai 1867. Die Steuer beträgt 45 Fr. = 36 Mark pro 100 kg. Die holländ. Zuckersteuer, welche 27 Gulden = 45,36 Mark pro 100 kg beträgt, ist ganz ähnlich.

4) Die Fabrikatsteuer. In Frankreich[3]) wird der raffinirte Zucker auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1880 mit 40 Fr. = 32 Mark pro 100 kg besteuert. Auch Rußland ging am 1. October 1881 von dem unter 1) genannten System zur Fabrikatsteuer über. Jedes Pud Sandzucker zahlt vom 1. Aug. 1881—83 50 Kop. von da ab 60 Kop. (K. v. Riecke's Angabe, daß in Rußland noch das österreich. System herrsche, ist veraltet). In Italien besteht die Fabrikatsteuer ebenfalls.

Im Zollverein war der Rübenzucker bis 1840 steuerfrei. Die Steuer betrug seitdem pro Ctr. Rüben.

1840	. .	$^1/_4$	Sgr.	1853 . . 6	Sgr.
1841	. .	$^1/_2$	„	1858 . . $7^1/_2$	„
1844	. .	$1^1/_2$	„	1869 . . 8	„
1850	. .	3	„		

In den 1840er Jahren brauchte man fast allgemein 20 Ctr. Rüben zur Gewinnung eines Centners Zucker. 1869 nahm man für die Bestimmung der Steuer nur $12^1/_2$ (nach Wiegand $11^3/_4$) Ctr. an, man wollte den Centner Zucker mit $12^1/_2 . 80 = 10$ Mark Steuer belegen. Die Zahl $12^1/_2$ war indeß schon damals zu hoch, man brauchte nach Geffcken nur $11^3/_4$ Ctr., jetzt nach Demselben durchschnittlich[4]) $9^3/_4$ Ctr. Der württemberg. Abg. Härle (wenn ich nicht sehr irre, selbst ein Zuckerfabrikant) nahm am 17. Dec. 1881 im Reichstage 10, $9^1/_2$ u. 9 Ctr. an, und diese Zahlen sind nicht zu niedrig, denn auch die Directivbehörde der Prov. Sachsen nahm nach einer im Febr. 1883 gegebenen Notiz der amtlichen Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für die mit Elution verbundenen Fabriken durchschnittlich 9 Ctr. an. Die Zuckerzölle betragen je nach den Sorten 15 u. 12 M. pro Ctr., die Rübensteuer beträgt, wie erwähnt, 80 Pf., es ergiebt sich also, je nach der angenommenen Zuckerausbeute, folgendes Verhältniß von Zoll und Steuer:

Angenommene Zahl der Ctr. Rüben, welche 1 Ctr. Zucker liefern	Entsprechende Steuer pro Ctr. Zucker in Mark	Höhe des Schutzzolls in %
12½	12½ . 80 = 10,00	20 — 50
10	10 . 80 = 8,00	50 — 87,5
9¾	9¾ . 80 = 7,80	53,84— 92,30
9½	9½ . 80 = 7,60	57,89— 97,36
9	9 . 80 = 7,20	66,66—108,33

Die oben Bd. II S. 189 angef. Schutzzoll-Schätzung von 33,33 % ist also eher zu niedrig, als zu hoch.

Rechnet man 1 Rubel zu 2 M. und reducirt man die ausländ. Gewichte u. Münzen auf deutsche, so erhält man auf Grund der oben angef. Daten folgende Tabelle:

1 Ctr. Rübenzucker ist besteuert:
in Holland mit 22 M. 68 Pf.
„ Belgien „ 18 „ — „
„ Frankreich „ 16 „ — „ (Nach Gerstfeldt um 1878 25 M.)
„ Deutschland „ c. 7 „ 60 „ } (Nach Gerstfeldt 10 M.)
„ Oesterreich „ c. 6 „ 72 „ }
„ Rußland „ c. 3 „ 66 „ (Nach Gerstfeldt um 1878 8 M.)

Die oben verglichenen Daten sind nicht ganz commensurabel, indeß doch commensurabel genug, um ein ungefähres Bild der Höhe der Zuckersteuern zu geben. Für Oesterreich habe ich eine Ausbeute von 1 Ctr. aus 10 Ctrn. Rüben angenommen. Nimmt man 12½ Ctr. Rüben an, so erhält man oben 8 M. 40 Pf. statt 6 M. 72 Pf. Daten über die Steuer der wenigen Rübenzuckerfabriken Englands fehlen mir. Der englische Zuckerzoll wurde 1874, abgesehen von dem zur Bierbrauerei verbrauchten Zucker, abgeschafft. Gerstfeldt (Beiträge x. **1879** Tab. 8, vgl. auch die graph. Skizze No. 7) giebt für Frankreich und Oesterreich wesentlich höhere, oben angef. Sätze. Die von mir benutzten absoluten Steuersätze stammen direct von Wiegand und indirect wohl sämmtlich aus der Zeitschrift „Die deutsche Zuckerindustrie." Die Differenzen der Gerstfeldt'schen Zahlen und meiner Zahlen sind wohl zum Theil, oder ganz durch die inzwischen in Frankr., Oesterr. u. Rußland erfolgten Steuerveränderungen zu erklären. Auf Grund der absoluten Zahlen, welche Gerstfeldt in H. J. Bd. 41 für die Zeit um

1882 giebt habe ich berechnet, daß die Zuckersteuer excl. Zoll in Frankr. 1,87 und in Preußen nur 1,10 Mark einbrachte. Vgl. auch Gerstfeldt a. a. O. Skizze 2.

Die Exportbonification wurde 1869 im Zollverein, dem beabsichtigten Steuersatze von 10 Mark pro Ctr. ungefähr entsprechend, für Rohrzucker auf 9 M. 40 Pf., für Candis und weißen Brodzucker auf 11 M. 50 Pf., für alle übrigen harten Zucker auf 10 M. 80 Pf. pro Ctr. festgesetzt. In Folge der angef. Fortschritte der Zuckergewinnung erhält die Reichscasse indeß nicht mehr 12½ . 80 = 10 M., sondern viel weniger, — circa 9½ . 80 = 7 M. 60 Pf. Steuer pro Ctr., zahlte indeß bis 1883 die 1869 festgesetzten Exportbonificationen fort, sie verlor also bei der Ausfuhr von Rohrzucker 9 M. 40 Pf. minus 7 M. 60 Pf. = 1 M. 80 Pf. pro Ctr. Wäre aller Zucker ausgeführt worden, so hätte das Reich gar keine Reineinnahme von der Zuckersteuer gehabt und jährlich noch viele Millionen zugesetzt (!!), den reichen Zuckerfabrikanten geschenkt. In Oesterreich kam es 1875—76 aus ähnlichen Gründen wirklich vor, daß man mehr rückvergütete als die ganze Einnahme aus der Zuckersteuer betrug.[5]) Trotz den steigenden Erträgen aller übrigen indirecten Steuern des Deutschen Reiches[6]) ging daher der Reinertrag der Zuckersteuer zurück. Nach der deutschen Reichsstatistik betrugen die

	Brutto-einnahmen Mill. M.	Rückvergütungen (Exportbonificationen) Mill. M.	Netto-einnahmen Mill. M.
1871/72	48,5	3,8	44,6
1872/73	58,0	3,2	54,8
1873/74	64,2	3,5	60,6
1874/75	50,3	1,6	49,6
1875/76	72,2	8,8	63,3
1876/77	60,1	11,3	48,7
1877/78	67,8	17,8	49,9
1878/79	76,1	25,3	50,8
1879/80	78,6	24,1	54,4
1880/81	102,6	56,5	46,0

Für die Melasse wird gar keine Steuer, wohl aber die volle Ausfuhrvergütung für den daraus fabricirten Zucker bezahlt.

[1]) Vgl. Rau II § 214 Note e. III § 442, K. v. Riecke in S. H. Bd. II, A. Wagner VI S. 273, 540, 541, 605, R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirthschaftlichen u. steuerfiscal. Bedeutung für die Staaten Europas 1878 (reichhaltig, giebt trotz der schutzzölln. Richtung des Verf. auch den Exportprämienunfug einigermaßen zu); Julius Wolf, Die Zückersteuer 2c. in der T. Z. 1882; Ders. die Reform der Z. (Z = Zuckersteuer) in Oesterreich 1880; Ders. Artikel Z. in Meyer's Conv. Lex. Bd. 19 1882; Birnbaum, Wichtige Tagesfragen 1880 S. 271, 279, 280; Geffcken in H. J. Bd. 39 1882 S. 563—570 (vorzüglich); L. Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzucker-Besteuerung, 1883 (Leipz. Diss., abgesehen vom unten S. 120 erwähnten Puncte vorzüglich); die V. d. V. C. 1882 u. 83; die „Zeitschrift des Vereins für Rübenzuckerindustrie," die „Neue Zeitschr. für Rübenzuckerindustrie" und die Zeitschrift „Deutsche Zuckerindustrie; die Reichstagsverh. von 1881—83, z. B. Sonnemann's Rede vom 4. Juni 1883, die Entgegnung Neumann's hat höchstens hinsichtlich eines untergeordneten Punctes Recht; Vgl. auch Witte (-Rostock) die Reform der Z. 1883, Salomon, die Z.-Frage 1883, die unten § 50 N. 5 u. § 51 N. 6 genannten Arbeiten von Scheibler u. Sombart, ferner F. V. 1883 H. 3 S. 133 ff., Walcker Schutzz. S. 807 und die Register zum I., II. u. III. Bande dieses Handbuchs unter „Rübenzucker".

[2]) Vgl. die bei Walcker Schutzz. S. 349 angef. Liter., Wolf in der T. Z. a. a. O. u. v. Kaufmann Fin. S. 408 ff.

[3]) Die aus den 1840er (oder 30er?) Jahren stammende Abh. Napoleons III. über die Zuckerfrage (Werke deutsch von Richard, Bd. II Leipz. 1857) ist schutzzöllnerisch gehalten.

[4]) Obgleich die süddeutschen Fabriken nach Riecke 12,64 Ctr. brauchen. Auch die ost- und westpreuß. Rüben sind weniger zuckerreich als diejenigen der Prov. Sachsen 2c.

[5]) Vgl. R. v. Kaufmann Die Zuckerind., S. 103 ff., 171, Wagner S. 541.

[6]) Vgl. Geffcken S. 565.

§ 50. Die Exportbonification ist also zu einer enormen Exportprämie ausgeartet, welche in Verbindung mit dem ungeheueren Schutzzoll ein rasches Steigen der Ausfuhr herbeiführt. Die Ausfuhr stieg 1874/75 bis 1880/81 von 246,250 auf 5,939,000 Ctr. Nimmt man an, daß $9\frac{1}{2}$ Ctr. Rüben 1 Ctr. Zucker liefern, und daß die Reichscasse in Folge dessen 9 M. 40 Pf. minus 7,60 M. = 1 M. 80 Pf. pro Ctr. der Ausfuhr verliert, so verlor sie 1880/81 circa 10,690,200 M. Methodisch richtiger ist es indeß, zu fragen, wie sich die Reichscasse stehen würde, wenn entsprechend der Intention des Gesetzes von 1869 der Centner Zucker (am besten durch eine Fabrikatsteuer) mit 10 M. Steuer belegt würde, und wenn die Exportbonification nach dem Gesetze von 1869 9 M. 40 Pf. betrüge. Der Einfachheit halber ist dabei von der Verschiedenheit der Bonificationssätze abgesehen d. h. nur der Satz

von 9 M. 40 Pf. zu Grunde gelegt. Ein Fachmann bemerkt darüber: [1])

„In dem Campagnejahr vom 1. Aug. 1881 bis 31. Juli 1882 wurden in Deutschland verarbeitet 125,427,460 Ctr. Rüben. Diese haben nach dem Satz von 80 Pf. pro Ctr. Rüben an Steuer gezahlt 100,341,968 M.; ausgeführt wurden in derselben Zeit 309,204,731 kg = 6,184,098 Ctr. Zucker. Rechnen wir, daß für Diese durchschnittlich 9,40 M. Exportbonification gezahlt worden sind, so beträgt die Summe dieser Exportbonification 58,130,521 M., so daß also die Staatscasse von jener Einnahme aus der Rübensteuer von mehr als 100 Mill. M. nur 42,211,447 M. übrig behalten hat.

Würde dagegen die Steuer . . . . . so erhoben worden sein, daß pro Ctr. Zucker 10 Mark gezahlt werden, so hätte der Staat eine Einnahme von 123,946,176 M. gehabt, und es würde der Staatscasse, nach Abzug der mit 9,40 M. pro Ctr. gezahlten Exportbonification in Höhe von 50,130,521 M., die Summe von 65,815,655 M. übrig geblieben sein. Das sind 23,604,208 M. mehr als nach der oben aufgestellten Rechnung der Staatscasse [d. h. Reichscasse] verblieben sind."

Auf Grund derselben Methode und des zunehmenden Exportes schätzt derselbe Fachmann [2]) den Verlust der Reichscasse für die folgende Zeit auf 25, 28, ja 30 bis 35 Mill. Mark jährlich. Diese Schätzung dürfte nicht zu hoch sein, denn sogar Conservative haben den Verlust nach Sonnemann auf 18 bis 20 Mill. geschätzt, und die Zahl, die Production und die Ausfuhr der Zuckerfabriken steigen noch immer. Die Ausfuhr betrug z. B. vom Januar bis Ende August 1883 4,8 Mill. Ctr. gegen 2,4 Mill. Ctr. im Vorjahre.

Die Dividenden der Zuckerfabriken, die meist Actiengesellschaften gehören, sind so enorm, daß viele Actienfabriken gesetzwidriger Weise ihre Bilanzen und Dividenden gar nicht publiciren. Die Fabrik Kujawien [3]) im R. B. Bromberg erzielte 1879/80 125% Reingewinn u. zahlte 90% Dividende. 1878/79 hatte der Reingewinn 73% betragen. 3 hannöversche Fabriken brachten nach der Weser-Ztg. 1881/82 65, 33 u. $25\frac{2}{5}$ %, ja die Fabrik Bennigsen brachte nach dem Leipz. Tagebl. 73%. Die Dessauer Strontianit-Melasse Fabrik kündigte 1883 nach dem Reichstagsabg. Schwarzenberg 75% Dividende an. Die Dirschauer Fabrik sollte für 1882 80% Dividende geben. U. s. w. Ein Sachkundiger der Frankfurter Ztg. 1882 No. 336 berechnete für 1881/82 unter Weglassung der ganz hohen (nach dem Berl. Tagebl. bis 150% gehenden) Dividenden, aber mit Einrechnung der verhältnißmäßig schlecht rentirenden

Fabriken nach Geffcken eine Durchschnittsdividende von 42% (!!). Die Zuckerschutzzöllner pflegen einzuwenden, daß die rübenbauenden Actionäre der Fabrik die Rüben zu etwa ²/₃ des Marktpreises liefern. Darauf ist indeß zu entgegnen, daß die Actionäre die Rückstände der Rüben unentgeltlich zurückerhalten u. als sehr nahrhaftes Viehfutter verwenden.

Sachsen's Antrag, die Zuckersteuer auf 85 Pf. zu erhöhen, wurde 1877 von Preußen und der Mehrheit des Bundesrathes abgelehnt. Die englische Regierung schlug 1880, 81, oder 82[4]) eine internationale Conferenz zur Regelung der Zuckersteuer vor, Belgien und sogar Oesterreich nahmen einfach, Frankreich bedingt an (d. h. unter der Bedingung, daß England von den nicht beitretenden Ländern Ausgleichszölle erheben solle), nur Deutschland und Holland lehnten ab. Die schutzzöllnerisch-plutokratische, nach Lasker „socialaristokratische" Richtung der neuesten preuß. Aera trat auch hier zu Tage. Am 5. April 1883 wurden von der Reichsregierung ein Gesetzentwurf und von der Fortschrittspartei der Antrag Ausfeld eingebracht. Der Letztere verlangte die Vorlage eines Gesetzentwurfes, „welcher unbeschadet einer demnächstigen umfassenden Reform der Zuckersteuer 1) die Ausfuhrvergütung auf einen Betrag ermäßigt, welcher über die im Inlande gezahlte Steuer nicht hinausgeht; 2) die Zuckergewinnung aus Melasse einer angemessenen Besteuerung unterwirft." Der Gesetzentwurf der Reichsregierung und das wirklich zu Stande gekommene Gesetz entsprachen dem gerechten Verlangen des Abg. Ausfeld und Genossen fast gar nicht, das Gesetz ermäßigte nämlich die Exportbonification für Rohzucker nur auf 9 M. pro Ctr., für Candis und Zucker in Broden nur auf 11 M. 10 Pf. und für alle übrigen Zucker in Krystall-, Krümel-, oder Mehlform nur auf 10 Mark 40 Pf. Die Abg. Stengel, Büchtemann, Sonnemann ꝛc. beantragten die Rohzucker Bonification auf 8 M. 80 Pf. herabzusetzen, und die Abg. Büchtemann, Reichensperger, Sonnemann ꝛc. beantragten für jeden Zollcentner Zucker eine Controlgebühr von 10 Pf. einzuführen. Beide Amendements wurden abgelehnt. Jene 8 M. 80 Pf. setzen wahrscheinlich eine Zuckerausbeute von 1 Ctr. aus 11 Ctr. Rüben voraus, jedenfalls ist diese Bonification zu hoch. Prof. Scheibler,[5]) der für die erste Autorität auf diesem Gebiete gilt, verlangt die Herabsetzung auf 8 M. 60 Pf., oder 8 M. 20 Pf., je nachdem

man 11½, oder 11 Ctr. Rüben pro Ctr. Zucker rechnet, und er giebt zu, daß auch dann noch eine „genügende Exportprämie" vorhanden ist. Geffcken[6]) rechnet 9¾ Ctr. und schlägt eine Bonification von 8 M. 40 Pf. vor. Ich möchte für's erste, vorbehaltlich der allmäligen Beseitigung der Bonification, 7 M. 60 Pf. vorschlagen (vgl. oben S. 111). Sogar der Gesetzentwurf der Reichsregierung schätzt den Gewinn der Reichscasse durch die Herabsetzung der Bonification auf 9 M. nur auf 2½ bis 3 Mill. M. (während die Reichscasse 30 bis 35 Mill. Mark jährlich verliert, vgl. oben S. 115).

1883 wurde auch eine Zucker-Enquêten-Commission niedergesetzt, von der indeß wenig, oder nichts zu erwarten ist. Sombart, die Professoren Stengel und Scheibler, ferner Witte(-Rostock), die Zuckerhändler der Hansastädte, die kleinen Landwirthe und die Consumenten sind gar nicht berücksichtigt worden. Die Commission besteht nur, oder fast nur aus Großgrundbesitzern, welche zugleich Zuckerfabriken-**Actionäre** sind, also gar nicht als Vertreter der eigentlich landwirthschaftlichen (nicht industriellen) Interessen bezeichnet werden können. **Vgl. unten S. 118, 119, 121.**

¹) Im Berl. Tagebl. 1883 No. 56.
²) Im Berl. Tagebl. 1882 No. 542, 1883 No. 56 u. 471.
³) Vgl. die T. Z. 1883 S. 478 u. die Tribüne 1881 No. 348, 357.
⁴) Die Jahreszahl giebt Geffcken S. 568 nicht an, es muß indeß in den genannten Jahren gewesen sein, da Gladstone 1880 aus Ruder kam.
⁵) Zur Revision des deutschen Zuckergesetzes 1883.
⁶) S. 569.

§ 51. Die wichtigsten Vorschläge zur Zuckersteuerreform sind folgende:

1) Herbertz[1]) beantragte 1883 auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse die Herabsetzung und die Contingentirung der Zuckersteuer auf 1 M. 20 Pf. pro Kopf, circa 56 Mill. M. im Ganzen. Der Contingentirungsvorschlag ist ganz sinnlos, oder vielmehr nur als eine kurzsichtige Interessenten- (Zuckerfabrikanten-) Politik verständlich, und auch der Herabsetzungsvorschlag ist trotz seiner liberalen Flagge doch dem Wesen nach reactionär. Der Canard'sche[2]) Satz, jede alte Auflage sei gut, und jede neue schlecht, enthält eine starke Uebertreibung, aber auch ein bedeutsames Körnlein Wahrheit, wie schon Rau[3]) hervorgehoben hat. So lange es noch Classensteuer- und andere Steuerexecutionen giebt (was wohl stets der Fall sein

wird), so lange ist es ungerecht, eine hauptsächlich die besitzenden Classen treffende, gewohnte, in Deutschland überdies verhältnißmäßig niedrige Steuer herabzusetzen. Der Fiscus würde dabei wahrscheinlich Schaden erleiden, denn die besitzenden Classen würden nicht mehr Zucker verbrauchen als früher, und es fragt sich, ob die von Lammers[4]) u. A. mit Recht empfohlenen, von Actiengesellschaften zu errichtenden, in England ꝛc. bereits existirenden Kaffee- und Theeschenken die auf Bier, Branntwein und Milch gerichteten Consumtionsgewohnheiten der unteren Classen stark beeinflussen werden.

2) Die von J. Wolf in seiner angef., übrigens interessanten und verdienstvollen Abhandlung empfohlene Banderollensteuer nach Art des amerikanisch-russischen Tabakbanderolensystems ist schon wegen der riesigen Unterschleife und Unbequemlichkeiten, zu welchen sie führen würde, unzweckmäßig.[5])

3) Die Fabrikatsteuer wird von K. v. Riecke, Schäffle, J. Wolf, Geffcken, Wiegand u. A.,[6]) sogar von R. v. Kaufmann mit Recht empfohlen. Das Scheibler'sche Verfahren bietet nach Stammer[7]) und anderen Autoritäten eine völlig genügende Grundlage zur Eintheilung des Zuckers in Steuerclassen. Man hat mit Recht betont, daß allein die Fabrikatsteuer eine correcte, von allen Schwankungen der Witterung und des Bodens — wie solche den Zuckergehalt der Rübe wesentlich beeinflussen — unabhängige Besteuerung gestattet und demgemäß bewirkt, daß sowohl die Staatscasse voll zu ihrem Gelde kommt, als auch jeder Fabrikant vor möglichem Schaden bei Verarbeitung schlechter Rüben geschützt wird. Nach der Einführung der Fabrikatsteuer würden die großen landwirthschaftlichen Vortheile des Rübenbaues auch der großen, nicht zu den Rübenzucker-Actionären gehörigen Mehrheit der kleinen und großen Landwirthe zu gute kommen.[8]) Diese Vortheile sind die höhere Intensität der Landwirthschaft, die vermehrte Verwendung von Arbeit und Capital und namentlich der erhöhte Aufwand von künstlichem Dünger.[9]) Der landwirthschaftliche Verein für die preuß. Rheinprovinz faßte daher im Mai 1883 einstimmig folg. Resolution:

„Im Interesse der zur Zeit erschwerten Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes ist es dringend wünschenswerth, daß eine Ausdehnung des Rübenbaues unter passenden Verhältnissen stattfindet, und ist

die Möglichkeit dazu durch eine höhere Verwerthung der Rüben geboten."

„Centralvorstand glaubt .... eine Fabrikatsteuer empfehlen zu müssen, welche es auch kleinen[10]) Producenten und Besitzern gestattet, die Rüben ohne viele kostspielige Anlagen mit Ersparung der Frachten und dergl. zu verarbeiten ...."

„Vorstand spricht die Bitte aus, daß die Interessen der rübenproducirenden Landwirthschaft gebührend berücksichtigt werden mögen, und ersucht [den hohen Bundesrath] dringend darum, daß bei Gelegenheit einer Enquête ad hoc die Landwirthschaft durch sachkundige Landwirthe, welche nicht zugleich Besitzer von Zuckerfabriken sind, vertreten werde."

Aehnlich bemerkt ein freihändlerischer Publicist (in der Tribüne 1881 No. 335) mit Recht, ein Hauptnachtheil der Rübensteuer bestehe darin, daß sie den Werth des Rohmaterials aufs Doppelte erhöhe und deshalb die höchste Ausnutzung Desselben nöthig mache:

„Dazu sind große und kostspielige Anlagen erforderlich, zu denen sich nicht überall das hinreichende Capital findet, und welche nur für wenige wirthschaftliche Verhältnisse passen. Ein ausgedehnter Rübenbau behufs Durchwinterung des Viehs ist für die Landwirthschaft von wesentlichem Interesse, er wird jedoch zu theuer, wenn die Rüben im Ganzen als Futter verwendet werden müssen, ohne den für die thierische Ernährung überflüssigen Zucker besonders verwerthen zu können. Von diesem Gesichtspuncte aus aber hat die Landwirthschaft nur das Interesse, den Rüben den überflüssigen Theil des Zuckers, nicht aber denselben vollständig bis auf die letzten Procente zu entziehen, welche den Futterwerth der Rückstände entsprechend erhöhen. Würde die Steuer, wie es der Natur der Sache entspricht, allein von dem gewonnenen Zucker erhoben, so würden einfache Vorrichtungen es jeder Wirthschaft mit entsprechendem Boden möglich machen, viel wohlfeileren Zucker zu erzeugen und mit Hülfe eines ausgedehnteren Rübenbaues ihre Viehzucht und damit auch ihre Getreide-Ernten zu vergrößern. Die Einführung der Fabrikatsteuer für Branntwein und Zucker wäre ein wirksames Mittel, der klagenden Landwirthschaft aufzuhelfen, welches fast zu nahe zu liegen scheint. Einstweilen bewundern wir die Tugend der absonderlichen Enthaltsamkeit an dem Steuerfiscus. Dem Armen wird das Brod vertheuert, aber Branntwein und Zucker — ja, Bauer, Das ist ganz 'was Andres! Wir führen jetzt über 5 Mill. Ctr. Zucker aus, und an Diesen wird den Zuckerfabrikanten mehr Exportprämie geschenkt, als die Einnahme aus den Getreidezöllen beträgt."

Diese Einnahme betrug 1880 $14^{3}/_{4}$ Mill. M., während die Exportprämie, eine Art Armenunterstützung der Millionäre der Zuckerindustrie, wie erwähnt, 30—35 Mill. M. beträgt.

Sogar in Rußland[11]) hat sich die Fabrikatsteuer bewährt. Am 1. Sept. 1881 betrug die Steuereinnahme 3,7, am 1. Sept. 1882 in Folge der Einführung der Fabrikatsteuer 7,9 Mill. Rubel

(26,000 Rubel mehr als der Voranschlag). In Deutschland, welches nach einem bekannten Witzwort an der Zuckerkrankheit leidet, sinken dagegen auch die Zollerträge. Sie betrugen 1871/72, 12, 1875/76 5,7 u. 1880/81 1,4 (!) Mill. M.

Sogar schutzzöllnerische deutsche Zuckerinteressenten[12]) geben zu, daß die wüste Ueberspeculation auf dem Gebiete der Zuckerproduction zu einem internationalen Zuckerkrach und schweren Verlusten der Zuckerfabrikanten führen kann; besonders da auch die Engländer und Amerikaner mit gewohnter Energie in Irland u. Polen, bezw. in den V. Staaten Rübenzucker produciren wollen. Es ist daher nöthig, die Ueberspeculation durch einen kalten Wasserstrahl zu dämpfen, d. h. zunächst die Rübensteuer vermittelst der Fabrikatsteuer auf den gesetzlichen Satz von 10 M. pro Ctr. und später vielleicht noch mehr zu erhöhen. Man darf die seit 1869 eingetretene noch immer fortschreitende Geldentwerthung nicht außer Acht lassen.

4) Die Exportbonification ist ferner aus den oben Bd. III § 111 dargelegten Gründen allmälig ganz abzuschaffen, wozu internationale Conventionen dienlich sein können. Der Vorschlag Riecke's, Wiegand's u. A., den zur Ausfuhr bestimmten Zucker steuerfrei zu lassen, ist wegen der Gefahr des Unterschleifes, z. B. der heimlichen Wiedereinfuhr des Zuckers, nicht praktisch und aus ähnlichen Gründen wie den angef. Gründen gegen Exportbonificationen grundsätzlich nicht zu billigen. Auch ein so gemäßigter und besonnener, die Schutzzölle nicht einmal principiell verwerfender Volkswirth wie M. Wirth fordert in der 4. Aufl. des II. Bandes seiner Nat. Oek. (wohl auch schon in den früheren Auflagen) die Aufhebung aller Exportbonificationen, nicht blos der über die inländische Accise, z. B. die Zuckersteuer hinausgehenden Exportprämien, und die Amerikaner zahlen in der That für 12 Waaren, bezw. Waarenclassen, darunter Spirituosen und Tabakfabrikate, trotz der Höhe ihrer Branntwein- und Tabaksteuern, keine Exportbonification.[13]) Nach dem deutschen Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 haben Cigarren aus inländischem Tabak nur dann Anspruch auf Rückvergütung, auf eine Exportbonification, wenn sich an dem betreff. Orte ein mit wenigstens 2 Beamten besetztes Zoll-, oder Steueramt befindet. Sehr viele Fabrikanten, ja wahrscheinlich die große Mehrheit Derselben, erhalten also keine Exportbonification, und der deutsche Cigarren-Export, überhaupt Tabaksfabrikaten-Export ist trotzdem bedeutend. Ja, ein Tabaksindustrieller gesteht sogar[14]) in einem Plaidoyer für Tabaks-Exportbonificationen zu, daß auf dem Wege des Schmuggels ohne jeden Anspruch auf Rückvergütung ein „sehr großer Absatz" von deutschen Tabaksfabrikaten nach Oesterreich, Rußland und Frankreich stattfand. Er behauptet zwar, dieser Absatz fehle seit der Steuererhöhung von 1879; Das ist indeß offenbar eine der üblichen Interessenten-Uebertreibungen, oder Fabeln. Bei den enormen Unterschieden der Tabaksteuern der vier Länder muß der Schmuggel nach den drei ausländischen Staaten noch jetzt sehr vortheilhaft sein.

5) Die Frage, ob eine Melassensteuer räthlich ist, oder nicht, ist streitig. Scheibler meint, daß es technisch möglich sei, das Auftreten der Melasse völlig zu vermeiden (?). Sollten die Kosten einer solchen Steuerdefraudation indeß nicht größer sein, als ihre pecuniären Vortheile? Ein Landwirth erklärte dagegen im Nov. 1882 in der Magdeburger Ztg. eine Steuer von 2½ (blos 2½?) M. pro Ctr. Melasse für sehr erträglich.

Für die Einführung der Zucker-Fabrikatsteuer und die Beseitigung der Exportbonificationen spricht auch der wichtige Grund, daß die Hypertrophie der Zuckerindustrie in der Prov. Sachsen,[15]) in Norderdithmarschen, im Reg. Bez. Kassel, in Hannover, Brandenburg, Schlesien und Posen zu einer Latifundienbildung führt, welche Prof. A. v. Miaskowski[16]) im Preuß. Landes-Oekonomie-Collegium 1883 nicht mit Unrecht mit dem englischen Bauernlegen seit dem 15. Jahrh. verglich, mit einer Latifundienbildung, welche ebenfalls durch Staatsmaßregeln, d. h. die künstliche Begünstigung der Wollindustrie geschaffen, oder wenigstens sehr befördert wurde. Der Deutsche Bauerntag,[17]) der 1883 in Eisenach versammelt war, verlangt mit Recht im 3. Puncte seines Programms die Fabrikatsteuer für Spiritus und Zucker (abgesehen von den kleinen bäuerlichen Fruchtbrennereien in Nassau und im Elsaß). Auch wenn diese Ausnahme gerechtfertigt ist (?), so hat sie wenig zu bedeuten. Die Fabrikatsteuer-Forderung des Bauerntages ist sehr verdienstlich (vgl. oben S. 118, 119).

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 162, 163. H. hielt auch am 5. Dec. 1882 einen Vortrag über die Zuckersteuerfrage im Club der Landwirthe in Berlin. Der Vortrag dürfte in den „Nachrichten" des Clubs 1883 erschienen sein.

[2]) Vgl. C.'s Principes d'écon. polit. 1801 deutsch von Völk 1821. S. 145.

[3]) III § 274.

[4]) A. a. O.

[5]) Vgl. Paasche's Rec. in H. J. Bd. 36 und Laves in S. J. 1882 S. 1407, 1408.

[6]) Sombart, der vom Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches zum Ehrenmitgliede ernannt worden ist, schlägt in der „Politischen Wochenschrift" 1883 No. 13 eine Art Uebergang zur reinen Fabrikatsteuer vor.

[7]) Jahresbericht über die Untersuchungen u. Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation, Jahrg. 1878 S. 321. Vgl. auch Wiegand S. 40, 41. Ein Anonymus bringt in F. V. a. a. O. die abgedroschene, meist auf verschämt-schutzzöllnerischen, kurzsichtig-egoistischen Zuckerfabrikanten-Motiven beruhende Phrase wieder vor, die Fabrikatsteuer sei eine Besteuerung des Talents ꝛc., während die Fabrikatsteuer, wie auf anderen Gebieten, so auch hier grade dem Talent freiere Bewegung gewährt und jene Pfennigfuchserei beseitigt, welche ohne Rücksicht auf die **volks**wirthschaftliche Unvortheilhaftigkeit des Verfahrens das letzte Restchen Zucker aus den Rüben herauszieht, oder herausziehen muß. Das ist ungefähr so, als wenn Jemand mit 1000 M. Kosten für 800 M. Gold, oder gar Silber producirt, oder Citronen in schottischen Treibhäusern zieht, um dies A. Smith'sche Bild zu gebrauchen. **Vgl. auch oben S. 119.** Der Anonymus, vielleicht Herbertz, müßte folgerichtig die Erbschaftssteuer als *einzige* Steuer fordern, obgleich er selbst eine solche Forderung nicht mit Unrecht als eine Art Socialismus bekämpfen würde.

[8]) u. [9]) Vgl. Wiegand S. 45.

[10]) Vgl. oben Bd. II S. 119, 120.

[11]) Vgl. auch die oben S. 5 angef. Russ. Revue 1881.

[12]) Vgl. oben Bd. II § 68 N. 4.

[13]) Hock Fin. V. S. 207.

[14]) Im Berl. Tagebl. 1883 No. 428, vgl. auch No. 85.

[15]) Vgl. oben Bd. II S. 161, 162. Auch Miaskowski führt a. a. O. die Prov. Sachsen an.

[16]) Nach einem Bericht im „Deutschen Oekonomist" vom 15. Dec. 1883. Ein stenograph. Bericht muß 1884 in den Thiel'schen „Landwirthsch. Jahrbüch." erscheinen, oder 1883 schon erschienen sein.

[17]) Vgl. unten Bd. V das Register unter „Deutscher Bauerntag."

§ 52. Bei der *Tabaksteuer*[1]) unterscheidet man folgende Systeme:

1) Die *Flächensteuer* wurde 1828 in Preußen, 1868 im Nordd. Bunde u. 1871 im Deutschen Reiche eingeführt.

2) Die *Gewichtssteuer* bestand 1819—28 in Preußen. 1879 wurden im Deutschen Reiche die Tabakszölle stark erhöht, eine Flächensteuer für Grundstücke unter 4 Ar und eine Gewichtsteuer für die übrigen Grundstücke eingeführt.

3) Die *Fabrikatsteuer* wird in den V. Staaten und Rußland vermittelst Stempelmarken, s. g. Banderolen, erhoben. Das neueste russische Tabaksteuergesetz datirt von 1882. Auch in der Türkei bestand bis 1883 ein ähnliches System.

4) Das englisch-portugiesische System des *Verbots des inländischen Tabaksbaues und hoher Tabakszölle*, in England 1652, in Portugal 1864 eingeführt.

5) Das *Tabaksmonopol*, bei welchem der Staat ausschließlicher Tabaksfabrikant ist, indeß, wie in Frankreich Privaten gegen sehr hohen Zoll den Bezug kleiner Mengen von Havannacigarren ꝛc. gestatten kann. Das Monopol wurde 1657 in Venedig, bald darauf im Kirchenstaate, 1670 in Oesterreich (d. h. Cisleythanien, in Ungarn erst 1851), 1674 in Frankreich, circa 1718 in Spanien, 1872 in Rumänien eingeführt. Es bestand schon vor 1859 in Sardinien, Toscana und Neapel. Das italienische Monopol wurde 1862 einheitlich geregelt u. 1868 auf 15 Jahre (1869—84) an eine Gesellschaft verpachtet. Auch die Türkei ist gegenwärtig (im Dec. 1883) mit der Einführung und Verpachtung des Monopols an eine europäische Bankiergesellschaft (v. Bleichröder u. A.) beschäftigt. Das Monopol bestand ferner 1625—49 in England 1669—1864 in Portugal. Das 1661 in Litthauen und 1677 in Polen eingeführte Monopol wurde 1678 aufgehoben, 1775 in Polen restaurirt und vermuthlich 1831, oder 50 aufgehoben. Das französische Monopol war 1789—1811, das österreich. 1701—1723 aufgehoben. In Preußen[2]) wurde das Monopol 1676 vom Großen Kurfürsten eingeführt und 1687 aufgehoben, 1765 von Friedrich d. G. wiederhergestellt, 1786 von Friedrich Wilhelm II. aufgehoben, am 1. Oct. 1797 von Demselben wiederhergestellt und zu Weihnacht 1797 von Friedrich Wilhelm III. aufgehoben. Die Einnahme betrug 1785/86 1,286,289 Thaler. Friedrich d. G. selbst[3]) rechnet 1 Mill. Thlr. Die Bevölkerung Preußens betrug nach den damaligen höchst ungenauen Schätzungen, wie Kolb angiebt 5,560,000, Köpfe. Das macht 0,178 bis 0,231 Thlr. = 0,534 bis 0,693 M. pro Kopf und dürfte bei dem stark gesunkenen Geldwerthe 1 Mark bis 1 Mark 40 Pf. heutigen Geldes entsprechen, wobei noch die Kriegsverwüstungen des armen Landes zu berücksichtigen sind. Die Lobredner der Aufhebung des Tabaksregals durch Friedrich Wilhelm II. übersehen seine Restauration Desselben oder wenigstens den von Roscher[4]) und Schmoller[5]) mit Recht betonten Umstand, daß der König dafür viel drückendere Accisen auf Mehl, Fleisch ꝛc. wiederherstellte, oder erhöhte!

Auf den spanischen Philippinen wurde das Tabaksmonopol 1883 aufgehoben.

Licenzen für Tabak-Händler und Fabrikanten kommen namentlich beim amerikanisch-russischen und englischen System vor. In Rußland zahlen Restaurants, Clubs &c. nicht blos für die Erlaubniß zum Ausschank geistiger Getränke, sondern auch für die Erlaubniß, daß dort vom Wirth gekaufte, oder von den Gästen mitgebrachte Cigarren &c. geraucht werden, Licenzsteuern. Aehnliche Licenzsteuern auf den Verkauf von Bier, Wein, Branntwein u. Tabak wurden 1879 vom Deutschen Reichstage u. 1882 vom Preuß. Abgeordnetenhause abgelehnt.

[1]) Vgl. Rau Bd. III, Wagner in D. S. Bd. XI S. 367, 370, 375, Schall in S. H. Bd. II, den auch das Ausland berücksichtigenden Bericht der deutschen Tabakenquêtencommission von 1878 6 Foliobände, Schäffle's Auszüge aus dem Bericht in der T. Z. 1879 u. 80, G. Frh. v. Prónay, Ueber Tabaksteuern 1880 (Leipz. Diss. der Verf. ist Ungar). Roscher hielt am 4. u. 8. Dec. 1882 im Leipz. „Kaufmänn. Verein" einen Vortrag über das Tabaksmonopol &c., über den das „Leipz. Tageblatt" vom 9. Dec. 1882 ein ausführliches, dem Anschein nach sinngetreues Referat gab. Die oben § 52 ff. angeführten Sätze Roscher's sind diesem Vortrage entnommen. Vgl. ferner Walcker, Selbstv. S. 315. ff., Dens. Ursachen &c. 1879. Berl. C. Heymann S. 188—192, Dens. Schutzz. S. 811, oben Bd. I—III die Sachregister unter „Tabak" und die seit 1868 erscheinende „Tabaksztg".

[2]) Vgl. die bei v. Prónay S. 84, 85 u. im St. K. I S. 343 angef. Liter, Braun-Wiesbaden Von Friedrich d. G. bis auf Bismarck 1882 (zuerst in F. V. erschienen), Philippson's Geschichte des preuß. Staatswesens &c. Bd. I u II. 1880 u. 82, Schmoller in S. J. 1882 S. 1373 ff., Schmoller's Abh. über Friedrich d. G. in S. J. 1884, Roscher Gesch. der N. Oek. S. 315, 388, 389, 749, 783, 855.

[3]) Oeuvres IX 183.

[4]) Gesch. d. N. Oek. S. 389.

[5]) J. S. J. 1882 S. 1378.

§ 53. Gerstfeldt Beiträge &c. 1879 Tab. 8 giebt folg. Daten (vgl. auch die graph. Skizze Nr. 6).

Der Bruttoertrag der Tabaksteuer betrug in Frankr. 6,95, in Oester. 3,43, in Rußl. 0,45, in Deutschl. 0,03 Mark, der Zoll in Engl. 4,77 M. pro Kopf.

Der Centner Tabak war in Frank. mit 380, in Oesterr. mit 110, in Rußl. mit 50, in Deutschl. mit 2,30 Mark Steuer u. in Engl. mit 350 M. Zoll belegt.

Seit 1882 beträgt die Steuer in Deutschl. 22½ M. (45 M. für 100 kg). In Rußl. beträgt die Steuer nach Zeitungsnachrichten seit 1882 pro Pfund Rauchtabak je nach der Sorte 60 bis 12 Kop., oder, wenn man Machorka mitrechnet, bis 4 Kop. Zum Course von 2 M. pro Rubel sind Das 146,5 bis 29,3, bezw. 9,7 M. pro Ctr. Die Steuer auf Schnupftabak beträgt 36 Kop.

pro Pfund = 87,9 M. pro Ctr. Cigarren 1. u. 2. Sorte zahlen 80 u. 30, Cigaretten 1. u. 2. Sorte 15 u. 7½ Kop. pro 100 Stück. In den V. Staaten wurde am 1. Mai 1879 die Tabaksteuer nach Schäffle von 24 auf 16 Cents pro Pfund verarbeiteten Tabak, d. h. auf 73,8 Mark pro Ctr. herabgesetzt.

Frh. G. v. Pronay[1]) berechnet 1880, daß die Tabak-Steuern und Zölle pro Kopf netto einbrachten: in Frankr. 5,67, in den V. Staaten 4,87, in Engl. 4,70, in Oest. 3,46, in Ungarn 1,70, während in Deutschland nur 0,30 M. netto (oder gar brutto?) auf den Kopf kamen.

Nach der deutschen Tabakenquête[2]) kamen in Deutschl. nur 0,34, in Rußl. 0,47, in Ungarn 1,58 netto, in Italien 2,68, in Portugal 2,71, in Oesterr. netto 3,41, in den V. Staaten 4,36, in Engl. 4,86 und in Frankr. 5,68 Mark Tabaksteuer auf den Kopf. Auch die Daten der nachfolg. Tabelle sind (mit Ausnahme der 4. Spalte, die ich selbst berechnet habe) dem Enquêtenbericht[3]) entnommen.

Staat &c.	Ausgabe für Tabak pro Kopf in Mark	Davon Abgaben in Mark	Ausgabe für Tabak pro Kopf excl. der Tabakabgaben in Mark
Frankreich	6,53	4,88	1,65
Oesterreich	5,88	3,60	2,28
Deutscher Zollverein .	5,67	0,35	5,32

Schäffle[4]) meint daher, das Monopol werde in Deutschl. mit seinem stärkeren Tabakconsum (u. größeren Wohlstande) mindestens 4 M. pro Kopf oder nach Ablauf einer Uebergangszeit mindestens 160—170 Mill. M. rein geben. Auch Roscher scheint der 4 Mark-Rechnung beizustimmen. Aehnlich hat A. Wagner nach Zeitungsnachrichten im Aug. 1881 in einer Wahlrede in Elberfeld gesagt:

„In Oesterreich herrscht das Tabaksmonopol. Es wird dort ein Reingewinn erzielt von 70 bis 80 Mill. M. jährlich. Es wird bei uns mehr geraucht, und so werden wir in Anbetracht der beiderseitigen Bevölkerungsziffern mindestens eine Einnahme von 160 Mill. M. erzielen. Rechnen wir hiervon ab Zinsen und Amortisationen, so bleibt immer noch ein jährlicher Reingewinn von 130 Mill. M. Die Einnahmen werden von Jahr zu Jahr steigen, und nach einiger Zeit werden wir 150 bis 200 Mill. Mark jährlich haben."

Wenn man die Worte „nach einiger Zeit" interpretirt, auch 10—20 Jahre darunter versteht, so dürfte die Rechnung bei der rasch wachsenden Bevölkerung des Deutschen Reiches nicht zu hoch sein.

Gerstfeldt giebt im H. J. Bd. 41 S. 36 für die Zeit um 1882 folg. Nettobeträge der Tabakeinnahmen per Kopf in Mark: Frankr. 6,15, Engl. 5,05, Preußen 0,78 M. Trotz der deutschen Steuererhöhung von 1882, die Gerstfeldt wohl noch nicht berücksichtigen konnte, zeigen auch diese Daten, daß eine Erhöhung der deutschen Tabaksteuer zum Zweck der Abschaffung der Salzsteuer ꝛc. nur gerecht wäre. Vgl. auch Gerstfeldt's eben angef. Abh. Skizze II. Auf Grund seiner Daten habe ich auch berechnet, daß die Tabaksteuer, excl. Zoll, um 1882 in Frankr. 6,14 u. in Preußen nur 0,24 Mark pro Kopf einbrachte.

[1] A. a. O. S. 80, 81, 90.
[2] u. [3] Vgl. die T. Z. 1879 S. 657.
[4] In seiner Steuerpolitik S. 433, wo übrigens fälschlich die Netto-Steuerbeträge pro Kopf genommen sind, obgleich das Publicum doch die Kosten der Tabaksteuerverwaltung mit bezahlen muß.

§ 54. Die rohe Flächensteuer ist schon wegen des häufigen Mißwachses des Tabaks zu verwerfen.

Baiern soll 1883 die Abschaffung des Blätterzählens bei der Gewichtsteuer[1] projectirt haben, und in der baier. Pfalz riethen viele Stimmen von jeder vorhergehenden Controle ganz abzusehen und einfach das Gewicht des zu versteuernden Tabaks bei dem Uebergang in die Hände der Händler festzustellen. Es ließe sich Dies, wenn diese Uebergabe immer mit der Feststellung des Gewichts auf öffentlichem Wege verbunden wird (angeblich) ganz gut und ohne jede Gefahr für den Fiscus durchführen; dem Verkäufer muß daran liegen, ein möglichst hohes Gewicht constatiren zu lassen und der Käufer wird sich schwerlich, um einige Mark Steuer zu sparen, in die Hand der Wagemeister, Fuhrleute und der anderweitig dabei beschäftigten Arbeitsleute geben. Die Gewichtssteuer berücksichtigt die Qualitätsunterschiede der Tabaksorten nicht.

Eine Anzahl Altonaer Tabaksindustrieller richtete im Juni 1883 nach Zeitungsnachrichten an den Reichstagsabg. Prof. Karsten das Gesuch, beim Reichstage dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Tabaksstengel erheblich herabgemindert werde. Der Werth

dieser Waaren beläuft sich, wie in dem betreff. Schreiben ausgeführt wird, im Freihafengebiet auf 8 M. pro 50 kg. Der Zoll beträgt 85 M., während der Werth der Tabaksstengel im Zollverein sich nur auf etwa 25 bis 30 M. beläuft. Schmuggeleien von Tabaksstengeln kommen sehr häufig vor, und da defraudirte Waaren, sobald Dieselben bei einer Versteigerung nicht wenigstens mit dem darauf haftenden Zollsatze bezahlt werden vernichtet werden müssen, und es einerseits bei dem geringen Werthe der Tabaksstengel, andererseits bei dem darauf haftenden hohen Zollsatz bis jetzt noch nicht ein einziges Mal vorgekommen ist, daß Tabaksstengel bei der Auction angekauft wurden, — so ist jedesmal die Vernichtung der Waare erfolgt. Es ist dadurch, wie in dem Schreiben ausgeführt wird, dem Staat eine nach Millionen zählende Summe verloren gegangen, welche gespart werden könnte, wenn der Zollsatz auf Tabaksstengel erheblich ermäßigt werden würde.

Gegen die Fabrikatsteuer[2]) wendet man die dabei nöthige strenge Controle der Fabrikanten ein: indeß eine ähnliche Controle ist auch bei der Tabak-Gewichtsteuer, Branntwein-, Bier-, Zuckersteuer ꝛc. nöthig, und das System würde bei der größeren Redlichkeit der deutschen Beamten und Fabrikanten noch glänzendere finanzielle Resultate geben, als in Amerika (vgl. oben S. 125).

Das englisch-portugiesische System[3]) ist sehr einträglich (vgl. oben S. 125). Es fragt sich ferner, ob es nicht rationeller wäre, den deutschen Tabaksbau durch Gemüsebau ꝛc. zu ersetzen. Trotz der enormen Schutzzollerhöhung von 1879 ist der Tabaksbau 1882 gegen 1881 zurückgegangen. Die Zahl der Hektaren betrug

	1881	1882
in Baden	8,458	7,005
„ Preußen	6,991	5,364
„ Baiern	6,455	5,302
„ Elsaß-Lothringen . .	326	2,928
u. s. w.		

Das producirte Quantum stieg indeß 1881/82 von rund ½ auf rund 1 Mill. Ctr. Vorübergehende Rückgänge der Hektarenzahl sind nach Kolb bereits früher vorgekommen.

Wegen des Widerstandes der Tabaksbauer hat das englische System wenig Aussicht in Deutschland durchzudringen und im Falle einer Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn könnte es daselbst nicht eingeführt werden.

Fürst Bismarck's Eintreten für das Monopol[4]) dürfte übrigens mit der Zolleinigungsidee nichts zu thun haben. Die deutsche Tabaks-Enquêten-Commission sprach sich 1878 gegen das Monopol aus. Der ständige Ausschuß des Preuß. Volkswirthschaftsraths war 1882 für, das Plenum Desselben gegen das Monopol welches am 14. Juni 1882 vom Deutschen Reichstage mit 276 gegen 43 Stimmen verworfen wurde. Von den Regierungen sollen die preußische, württembergische ꝛc., angeblich auch die baierische für, die sächsische, badische, hessische, oldenburgische, bremische ꝛc. gegen das Monopol gewesen sein. Auf dem X. Deutschen Handelstage in Berlin stimmten 1881 80 Stimmen gegen, 8 für das Monopol. Dafür waren die Handelskammern zu Bochum, Essen, Mülheim am Rhein, Stuttgart, Ulm, Frankfurt a. O., der Dortmunder Verein und der Berg- und Hüttenmännische Verein zu Siegen. Dabei ist wohl zu beachten, daß die Handelskammern zu Mülheim am Rhein (nicht an der Ruhr), zu Stuttgart, Ulm u. Frankfurt a. O. handelsvertragsfreundlich, freihändlerisch waren und sind, wie man aus der „Freihandels-Corresp." und aus den vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit herausg. Auszügen aus den Handelskammerberichten für 1880 ff. ersieht.

In Betreff des Monopols sind die ganz verschiedenen Fragen wohl zu unterscheiden, ob seine Einführung im Deutschen Reiche jetzt (im Dec. 1883) räthlich ist, und ob sie dereinst, vielleicht im 20. Jahrh., aus fiscalischen Gründen und im Interesse der Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn räthlich sein wird. Sogar grundsätzliche Freunde des Monopols mußten und müssen Dasselbe meines Erachtens für die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart entschieden verwerfen und zwar aus folg. Gründen:

a. u. b. Die Sache wurde in technischer und politischer Beziehung sehr ungeschickt angefangen. Die Nichtswürdigkeit der Straßburger[5]) Regiecigarren scheint zwar eine von Tabaksinteressenten, Zeitungen und Witzblättern colportirte, künstlich in Cours gesetzte Fabel zu sein — Sachkenner dürften z. B. nicht im Stande sein, Straßburger Cigarren unter Cigarren verwandter Art herauszufinden —; indeß Das scheint wahr zu sein, daß die Straßburger Manufactur, die eine Fortsetzung der Straßburger französischen Monopolmanufactur ist, fortfuhr, nach dem französisch-elsässischen u. nicht nach dem wesentlich verschiedenen deutschen Geschmack zu fabriciren. Man fabricirte ferner ohne der Zustimmung des Reichstages zur Einführung des Monopols sicher zu sein, ungeheure Mengen von Cigarren, die gar nicht, oder zu Schleuderpreisen, angeblich zur Einschmuggelung nach Frankreich durch belgische Vermittelung und zum Verkaufe nach der Schweiz, zu verwerthen sind. Manufacturcigarren sollen von Händlern auch direct nach Frankreich geschmuggelt werden. Anläßlich des Processes gegen den Rendanten der Manufactur wandte sich der Statthalter Frh. v. Manteuffel an die Preuß. Oberrechnungskammer, welche die Bücher prüfte und nach Zeitungsnachrichten[6]) wörtlich sagte: „Die Pflicht ist nicht erfüllt worden. Wir finden Unordnung in den Büchern, sie sind sogar unsauber geführt." Es fanden sich Einträge mit dem Bleistift, Rasuren ꝛc. Die Schuld an diesen Mißständen und anderen Mißständen schoben sich verschiedene Beamte der Manufactur gegenseitig zu. Der Rendant wurde 1883 entlassen. Der administrative Director der Manufactur, der ein junger Doctor, nicht ein Tabaksfachmann war, wurde 1883 zur Disposition gestellt.

Wenn es einmal zur Einführung des Monopols kommt, so muß man die erwähnten Dinge vermeiden, z. B. die Straßburger Manufactur nur als elsässisch-lothring. Provinzialfabrik benutzen und die größten, bestgeleiteten Fabriken Bremens, Sachsens, Badens, der baier. Pfalz, Hessens ꝛc. zu den Hauptfabriken machen. Eine mindestens theilweise Aufrechterhaltung der Freihafenstellung Bremens und Hamburgs wäre auch in diesem Zusammenhange wegen des internationalen Tabakshandels[7]) nothwendig.

Man darf auch nicht nach Art mancher Monopolfreunde versuchen, den Reichstag und überhaupt das deutsche Volk zu brusquiren.

c. u. d. Die Ablehnung des Monopols war schon deshalb nothwendig, weil man gar keine Garantien dafür hatte, daß das reichstreue, verdienstvolle, aber den Feudalen und den industriellen Schutzzöllnern so verhaßte Bremen und andere Tabakinteressenten gerechte Entschädigungen erhalten würden, und daß die Erträge des Monopols zu Staatszwecken und nicht zu staatswidrigen Staatsgeschenken an schutzzöllnerische Cartellverbände von Schienen- und Locomotiven-Fabrikanten, zu Grundsteuer-Geschenken an reiche Magnaten, zu unnöthigen und schädlichen Cürassen ꝛc. ꝛc. verwandt würden. Auch Roscher tadelt mit Recht, daß die Tabak nur nebenbei führenden Krämer gar keine (!) Entschädigung erhalten sollten, und

Geffcken[8]) sagte 1882 mit Recht, es sei die Pflicht des Reichstages keinen Pfennig neue Steuern zu bewilligen, bevor in der Zuckerangelegenheit [gründlich] Wandel geschafft sei.

[1]) Vgl. für die Gewichtssteuer Frh. v.. Aufseß in Hol. J. 1878.

[2]) Für die Fabrikatsteuer sind Felser (ein höherer Steuerbeamte) im H. A. 1878, H. H. Meier, Die amerik. Tabaksteuer ꝛc. Bremen 1878 u. Andere. Schäffle ist dafür, wenn das Monopol nicht zu erlangen ist. Vgl. über die russ. Fabrikatsteuer u. die Frage ihrer Einführung in Deutschland Wagner im Hol. J. 1872 S. 616 u. Walcker in der T. Z. 1873.

[3]) Dafür sind H. Thiel in der Köln. Ztg. vom 23. Juli 1871, Birnbaum in der Fleischer'schen „Deutschen Revue" Mai 1879, A. Held, Die Einkommensteuer S. 205. Vgl. auch die unten S. 135 angef. Schrift Birnbaums u. Walcker, Ursachen S. 189 ff., Ders. Schutzz. S. 351 ff.

[4]) Vgl. für das Monopol: Mathy in G. Freytag's Leben M.'s 1867 S. 420 (M. bezeichnete das Monopol als ein „nationales Band", welches 30 Mill. Th. bringen werde), G. M. (d. h. G. Mayr, Prof. in München, später Unterstaatssecretär in Straßburg) Das Deutsche Reich und das Tabaksmonopol 1878, Ders. in der Allg. Ztg. 1878 Nr. 49, 50, 53, 54; 2 1878 erschienene Schriften M. Mohl's (der früher sehr gegen das Monopol war), L. v. Stein 4. Aufl. II S. 281 ff., 287, Schäffle St. S. 445. Vgl. auch die oben S. 125 u. unten S. 135 angef. Aeußerungen A. Wagner's u. Birnbaums, Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 749, 783, 855 und die Reichstagsverh. vom 10, 12. u. 13. Mai, 12., 13. u. 14. Juni 1882. Vgl. gegen das Monopol Lammers u. einen Anonymus in F. V. 1878 H. 3, 1882 H. 2, Geffcken, Die Reform ꝛc. 1879 55 ff., Denkschriften der Bremer Handelskammer von 1878 u. 82, der Mannheimer von 1882, die angef. Verhandl. des Deutschen Handelstages u. Reichstages, die „Tribüne" u. den „Gewerkverein" passim, namentlich die Jahrg. 1881 u. 82, die V. d. V. E. von 1878. — Die Socialisten fühlen sich einerseits vom Monopol angezogen, sie fürchten indeß andererseits die steigende Macht antisocialist. Regierungen und zu geringe Arbeitslöhne, vgl. die „Zukunft" 1878 u. Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandlungen 1880 passim. — Vgl. auch Pierstorff's Abh. über die Tabaksteuer-Literatur und über die Geschichte der deutschen Tabakbesteuerung in H. J. Bd. 32 u. 33 1878 u. 79, die Abh. über die Tabaksteuer in F. V. 1867 H 1 u. 1872 H. 2, u. die oben S. 124 angef. Liter. R. Delbrück's anonyme Schrift: Der Zollverein u. das Tabaksmonopol, Berl. 1857, v. Decker, scheint nach Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks 1868 S. 23, 24, 52, 53 nicht unbedingt monopolfeindlich zu sein. Die staatsrechtlichen Hindernisse, welche D. (der Minister a. D.) betont, sind 1867 u. 71 längst fortgefallen

[5]) Die 10-Pfennig-Cigarren der Straßburger Manufactur sind meinem Geschmacke nach gar nicht übel, u. von unbefangenen Gelehrten, Kaufleuten ꝛc. habe ich gehört, daß die 5 Pfennig-Cigarren der Manufactur noch preiswürdiger sein sollen.

[6]) Nach dem Berl. Tagebl. 1883 Nr. 194. Vgl. auch die Tribüne 1881 u. 82 passim u. Richter's Staatslex. 1884 S. 323, 324.

[7]) Vgl. die T. Z. 1879 S. 661.

[8]) In H. J. Bd. 39 S. 568.

§ 55. Abgesehen von den oben S. 126, 127 erwähnten Reformen dürfte in den nächsten Jahren und Jahrzehnten höchstens die Einführung der Fabrikatsteuer zu erreichen sein. Um den Preis einer segensreichen Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn dürfte indeß

späterhin, etwa im 20. Jahrh., sogar die Einführung des Tabaksmonopols wünschenswerth und für einen freisinnigen, populären und ausgezeichnet tüchtigen Staatsmann auch sehr wohl erreichbar sein und zwar aus folg. Hauptgründen:

1) Die Gefahr einer feudalen Reaction wäre in jener Zeit ebenso wenig zu befürchten, wie heute etwa die Gefahr einer Wiederherstellung der Hörigkeit (vgl. oben Bd. I S. 179).

2) Der sogar von Roscher erhobene Einwand, daß die Staaten (richtiger: Gegenden) mit starker Tabaks-Production und Fabrikation außerordentlich geschädigt werden würden, ist m. E. durchaus nicht haltbar. Wenn Herzog Karl von Württemberg im Stande gewesen wäre, wie er wünschte, Schiller an der Schriftstellerei zu verhindern, so hätte der Herzog den großen Dichter und überhaupt die Menschheit mit keiner noch so großen Geldsumme für den bezüglichen Verlust entschädigen können. Mit den Tabaksinteressenten verhält es sich indeß ganz anders: hier handelt es sich nur um pecuniäre Schädigungen, die mit Geld reichlich, ja überreichlich ersetzt werden können und sollen. Roscher billigt die Einführung der deutschen Eisenzölle und übrigen industriellen Schutzzölle im Princip, obgleich diese Zölle den größten Theil Deutschlands außerordentlich schädigten, die aufblühende Eisen- und Zuckerindustrie der Küstengegenden in vandalischer Weise ohne jede Entschädigung vernichteten.[1]) Diese Schädigungen waren aber unter der Voraussetzung des Schutzzollsystems größtentheils unvermeidlich, man hätte höchstens einen Theil der Geschädigten einigermaßen mit Geld entschädigen können. Das Aufhören der Tabaks-Hausindustrie wäre trotz ihren Mißständen zu beklagen, und auch die stärkere Verwendung weiblicher Arbeitskräfte (die übrigens nur möglich, nicht nothwendig wäre), wäre ein Nachtheil. Ohne Geburtswehen kommt indeß kein Fortschritt zu Stande. Auch jede Maschinenerfindung, jeder Eisenbahnbau, jeder Friedensschluß, jede Valutaherstellung schädigen berechtigte industrielle ꝛc. Interessen, und selbst die deutschen Fürsten haben 1866 und 1871 Opfer bringen müssen. Ein Staat, der nicht geworbene Truppen hat, sondern sogar das Leben seiner Bürger fordert, und der nach Roscher u. A. sogar das Recht (?) hat, Kornzölle einzuführen (was Prince-Smith als Vertheuerung des Brodes der Armen zu Gunsten der Reichen bezeichnet), — hat sicherlich auch das Recht, einige Grundstücks-Besitzer, Tabaksinteressenten ꝛc.

zu Gunsten der Eisenbahnbauten, des Tabaksmonopols 2c. zu expropriiren. Roscher's Berufung auf die Interessen der Tabaksbauer scheint mir ebenfalls nicht haltbar zu sein. Die Tabaksbauer der Monopolstaaten sind mit dem Monopol, welches noch heute von den elsässischen Tabaksbauern ersehnt wird,[2]) zufrieden; während die deutschen Tabaksbauern häufig in den Händen wucherischer christlicher und jüdischer Tabaksaufkäufer stecken, und viel besser daran wären, wenn sie mit anständigen Staatsbeamten zu thun hätten, die keinerlei persönliches Interesse hätten, die Bauern zu bedrücken. Wenn ein Sisyphistischer[3]) Tabaksbau ferner durch einen rationellen Gemüsebau, Obstbau 2c. ersetzt wird, so ist Das ein privat- und volkswirthschaftlicher Fortschritt.

3) Roscher meint, daß der Tabaksverbrauch in Monopolländern geringer ist, als in Ländern mit freier Industrie. Auch wenn dieser Satz ausnahmslos (?) richtig ist, so folgt daraus noch keineswegs die Verwerflichkeit des Monopols. Da die Monopolländer katholische Weinländer mit vielen Feiertagen sind, so wäre es nur natürlich, daß die angestrengter arbeitenden, nicht so gute und billige Weine besitzenden Protestanten dafür mehr Tabak als Reizmittel gebrauchen. Der Schmuggel ist ferner nicht, wie Roscher anzunehmen scheint, auf Monopolländer beschränkt. Nach England wird auch sehr viel geschmuggelt, ebenso aus Holland nach Preußen und Preußen nach Rußland.

4) Roscher u. A. sagen, in Oesterreich, Frankreich 2c. sei das Monopol althergebracht; sie übersehen dabei, daß es in Oesterreich 1701—1723 und in Frankreich 1789—1811 aufgehoben war, und daß die französ. Tabaksindustrie von 1811 wegen des älteren und größeren Wohlstandes Frankreichs der heutigen deutschen Tabaksindustrie an Bedeutung nicht viel nachgestanden haben dürfte.

[1]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 182 ff, 401 ff. u. passim, oben Bd. III S. 214 ff.

[2]) Vgl. Schnitter, Notizen 2c. Straßburg 1877 S. 64, Grad in den Reichstagsverh. vom 23. Mai 1879. Vgl. auch S. H. II S. 359 Note 3, 360 Note 1.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 34.

§ 56. 5) Roscher meint, eine wahrhaft exportfähige Industrie vertrage sich nicht mit dem Monopol; er enthält sich eines Urtheils darüber, ob die Monopolfabrikate schlechter seien, als die Privatfabrikate, er hält es indeß für wahrscheinlich. Dagegen ist Folgendes einzuwenden. Die mercantilistische Ansicht, daß ein möglichst großer Export aller Industrieproducte eine Art Ehrensache sei, ist von der neueren Nationalökonomie, schon von den Physiokraten und A. Smith, längst widerlegt. Die Größe des Exports eines Artikels ist nur eine Sache des Vortheils, und es ist für viele französ. Bauern vortheilhafter, Gemüse, Geflügel, Weine 2c. für Paris und London, als Tabak zu produciren. Der liberale Freihändler M. Wirth, der Verfasser des gelesensten freihändlerischen deutschen Handbuchs der Nationalökonomie, welches in vielen Auflagen und Uebersetzungen verbreitet ist, schrieb ferner 1882[1]) bei der Besprechung der Lichtseiten des Monopols.

„Trotz der bisher so geringfügigen Steuer ist der Gebrauch von Tabakssurrogaten in Deutschland in einer Weise eingerissen, wie fast nirgends, und in vielen Gegenden, namentlich in Süddeutschland, wird so unpreiswürdige Waare ausgeboten, daß in den geringeren und mittleren Sorten von Cigarren bei gleichem Preise sogar die österreichischen Regieproducte vorgezogen werden."

Auch der Rauchtabak der österreich. Regie ist in Baiern so beliebt, daß baierische Fabrikanten auf ihre Tabakspäckchen Etiquetten setzen lassen, welche den Etiquetten österreich. Monopolfabriken möglichst ähnlich sind und das Publicum zum Glauben verleiten sollen, der Tabak sei österreich. Monopoltabak. Die österreich. Regie machte 1882 u. 83 in Annoncen baierischer Blätter[2]) auf diesen Unfug aufmerksam. Liberal-freihändlerische Blätter[3]) brachten ferner im Oct. 1882 die Nachricht, baierische, insbesondere Münchener Industrielle und Kaufleute agitirten, hauptsächlich wegen der Concurrenz der österreichischen Regie, für einen noch höheren (!) Schutzzoll auf Tabakfabrikate. Auch auf die nichtbaierische Tabaksindustrie des Deutschen Reiches, die sonst auch manche gute Artikel liefert, wirft der trotz dem hohen deutschen Schutzzoll erfochtene Sieg der österreich. Regie kein günstiges Licht. Warum soll der deutsche Reichsfiscus diesen Gewinn dem österreich. Fiscus überlassen, warum soll er das Bedürfniß des Publicums nach guten Tabakfabrikaten nicht selbst befriedigen? Die extremen Tabaksmonopolgegner lehren doch sonst mit Recht, daß derjenige Producent die Waare liefern soll, den die Consumenten wollen; warum verleugnen sie hier ihre fundamentalsten Principien in majorem gloriam einiger, schlechte Waaren liefernder Schutzzöllner?

Hiermit erledigt sich auch Roscher's Einwand, daß die Regie dem Publicum weniger Sorten liefere, als die Privatindustrie. Was hilft Das, wenn das Publicum die schlechte, verfälschte Waare der Privatfabrikanten überhaupt nicht will? Die Zahl der Sorten ist in Frankreich übrigens groß und in Oesterreich sogar allzu groß, wie folg. Tabelle[4]) zeigt.

	Zahl der Cigarrensorten	Zahl der Cigarrettensorten	Zahl der Rauchtabaksorten	Zahl der Schnupftabaksorten
Frankreich	31	27	16	13
Oesterreich	268 (!)	26	44	30

Allein die Zahl der ächten Havannasorten beträgt in Oesterreich 151.

6) Sogar Geffcken, Schall u. A. behaupten, daß Kistenfabrikanten, Lithographen 2c. 2c. und auch die Eisenbahneinnahmen durch das Monopol leiden würden. Bei einer nicht ganz unverständigen, überstürzten Erhöhung der Preise wäre indeß nicht einmal ein vorübergehendes Sinken des Consums zu befürchten, wie die Erfahrung 1811 in Frankreich gezeigt hat.

[1]) II 460. Vgl. auch S. 456 ff.
[2]) Z. B. der Münchener „Fliegenden Blätter."
[3]) Z. B. das nationallib. Leipz. Tagebl. vom 16. Oct. 1882.
[4]) Vgl. v. Pronay S. 56, S. H. Bd. II S. 359; K. v. Hock, Die Fin. Frankr. u. Krückl, Das Tabakmonopol in Oesterr. u. Frankr. Wien 1878.

§ 57. 7) Roscher ist unbefangen genug, um selbst die überaus glänzenden finanziellen Erträgnisse des Monopols und den wichtigen Umstand hervorzuheben, daß sich die Qualitäten beim Monopol hinsichtlich der Besteuerung am besten berücksichtigen lassen, daß z. B. die „Pfeife des armen Mannes" am geringsten besteuert werden kann.

8) Die landläufige Phrase, kein Liberaler sei für das Monopol, ist unwahr. Die Frage ist überhaupt keine Parteifrage. In Sachsen 2c. giebt es auch conservative Gegner und in Württemberg 2c. auch liberale und demokratische Freunde des Monopols, und die weitaus meisten französ., österreich. 2c. Liberalen und Demokraten dachten und denken nicht an die Abschaffung des Monopols. Ein Theil der Nationalliberalen war und ist für das Monopol, und Bamberger erklärte am 19. März 1881 in einer Volksversammlung

in Flohnheim bei Mainz, er sei nicht immer unbedingter Gegner des Monopols gewesen.[1]) Birnbaum[2]) hält zwar das englische System für das am wenigsten mangelhafte, aber den Sieg des Monopols für wahrscheinlich, falls neue Steuererhöhungen nöthig werden sollten. (Vgl. auch oben Bd. III S. 275 u. Bd. IV S. 133). Die weitaus gelesenste deutsche Zeitung, die fortschrittliche, oder wenigstens der Fortschrittspartei sehr nahe stehende „Berliner Tageblatt", welches 1883 c. 71,000 Abonnenten hatte, plaidirte 1881 (oder 80) unter der Bedingung der Aufhebung der Lebensmittelzölle für das Monopol, und seine Abonnentenzahl sank nicht, sie nahm stetig zu; während es kein fortschrittliches Blatt wagen dürfte, für wirklich unpopuläre und verwerfliche Dinge, z. B. Kornzölle, Zunftprivilegien 2c. einzutreten (ähnlich wie die „Volksztg.", 1864 ff. wegen ihrer Opposition gegen die Annexion Schleswig-Holstein's viele Tausende von Abonnenten verlor).

9) Dieselbe Wucht der Interessen, welche 1882 die Einführung des Tabaksmonopols in reactionären Zusammenhängen verhinderte, dürfte späterhin die Einführung des Monopols aus freisinnigen Motiven, d. h. im Interesse der Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn (unten § 62, 63) durchsetzen. Die Eisen-, Textil-, Freihandels-, Consumenten-, Fiscus- und National-Interessen sind viel mächtiger, als die Tabaksinteressen, und auch die Opposition der Letzteren kann von einer freisinnigen, geschickten, populären Regierung von vorn herein matt gesetzt werden, indem die Regierung die größten, tüchtigsten, einflußreichsten Tabaks-Händler und Fabrikanten durch vortheilhafte Staatsanstellungen, Fabrikenkäufe 2c. ins Interesse der großen Reform und der segensreichen Zolleinigung zieht (Vgl. auch oben S. 129).

[1]) Nach der „Tribüne" 1882 No. 149.
[2]) Tagesfragen 1880 S. 283.

Zweites Capitel.

Finanzzölle und Schutzzölle. Die Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Zolleinigung.

§ 58. Von dem Unterschiede der Finanz- u. Schutzzölle[1]) ist bereits oben Bd. III § 99 die Rede gewesen.

Gerstfeldt (Beiträge 2c. 1879) giebt folg. Daten über die Procentantheile der wichtigsten Finanzzölle am Gesammtertrage der Zölle:

Deutschland		England	
1. Kaffee . . .	29,97	1. Tabak . . .	40,15
2. Tabak . .	11,20	2. Branntwein .	27,51
3. Wein . . .	9,02	3. Thee . . .	19,70
4. Salz . . .	4,69	4. Wein . . .	8,08
5. Zucker . .	2,89	5. Kaffee . . .	1,10
6. Branntwein .	1,44		96,54%
7. Bier . . .	0,72		
8. Thee . . .	0,36		
	60,29%		

Schon vor den Schutzzoll-Erhöhungen und Restaurationen von 1879 krankte der deutsche Zolltarif an zahllosen uneinträglichen Zöllen, die der Schutzzöllnerei und zum Theil vielleicht auch jener Plusmacherei ihr Dasein verdankten, die dem Pfennig nachläuft und den Thaler verliert. 1879 ist die Krankheit noch schlimmer geworden.

1872 ergab die dem Bruttozollertrage nach letzte, 170. Position: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen 2c. nur 10 (!) Th. oder 0,00002 (!) % des gesammten Bruttozollertrages. Zinndraht brachte 1881 nur 6 Mark Zoll (!!!), Bleidraht nur 24 M., Kupferdraht nur 28 M. u. s. w., also viel weniger als die Zollerhebungskosten und die Zeitversäumniß des Publicums ausmachten. [2]) In Rußland brachte die Position Schlangenköpfe nach dem Moskauer Prof. der Finanzwiss. Mühlhausen in den 1860er Jahren einige Kopeken, ungefähr 8 bis 10 Reichspfennige, Zollertrag. Aehnlich ist es in den übrigen Schutzzollstaaten, die sich sämmtlich, in grellem Widerspruche mit dem römischen Prätor, um die größten Kleinigkeiten bekümmern. Auch Fürst Bismarck erkannte Dies am 22. Nov. 1875 im Reichstage (Verh. S. 251) an. Er plaidirte für die möglichste Verminderung der Matricularbeiträge und sagte:

„Es fragt sich blos, ob Sie uns helfen wollen, einen Schritt in der Richtung einer Reform zu thun, wenn wir die ganze Reform nicht leisten können — die Letztere wird in erster Linie immer im Reiche anfangen müssen, die Particularstaaten können erst nach und nach folgen, auch die Zölle stehen dem Reiche zu — daß wir in unseren Zöllen ganz unabhängig von der Frage, wie hoch jeder Einzelne besteuert werden soll, uns doch freimachen von dieser zu großen Masse von zollpflichtigen Gegenständen, daß wir uns auf das Gebiet eines reinen einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen, — die 10 oder 12 Artikel, die die größte Einnahme gewähren, soviel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen. Als solche Gegenstände der Verzollung und zugleich einer entsprechenden Besteuerung im Inlande sehe ich im Ganzen an diejenigen Verzehrungsgegenstände, deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, in gewissem Maße wenigstens zu enthalten vermag."

Fürst Bismarck führte beispielsweise Bier, Kaffee, Tabak, Branntwein, Zucker, Petroleum (?) 2c., auch Steuern auf Trüffeln und Equipagen an, welche indeß nach dem Redner nicht viel einbringen.

Aehnlich stellte der freiconservative Abg. Dr. Lucius, der nachmalige preußische Landwirthschaftsminister, am selben Tage für sich und die Mehrzahl (?) seiner Parteigenossen schutzzöllnerische Tendenzen auf's entschiedenste in Abrede. Er sagte:

„Wir wollen uns mit den Vertretern der Freihandelspartei einigen, auf dem Gebiet eine Vereinfachung des Zolltarifs herbeizuführen. Es ist bekannt, daß ungefähr 68% der sämmtlichen Zollerträge durch 15 Artikel geliefert werden, 8 Artikel allein liefern 15%" . . . (Verh. S. 257.)

Darauf folgt übrigens ein Plaidoyer für Finanzzölle, welche in zweiter Linie Schutzzölle sind.

Am 25. Mai 1870 erließ Lucius als Comitémitglied eines Freihändlervereins einen Aufruf, in welchem eine „Agitation für einen reinen Finanzzolltarif" für „geboten", für eine „unabweisbare Pflicht" erklärt wurde (vgl. oben Bd. III S. 197).

In England waren 1868 c. 50 und 1878 c. 12 Zollsätze vorhanden, in Deutschland betrug die Zahl der zollpflichtigen Waaren schon vor 1879 nach Perrot indeß 5—6000 (!), und der Bismarck'sche Zolltarif von 1879 hat dies vom Fürsten Bismarck 1875 mit Recht beklagte Uebel noch stark gesteigert, wodurch natürlich auch die Beamtenzahl und der Schmuggel [3]) enorm stiegen. Die freihändlerische Schweiz hatte 1879 an der Grenze des Cantons

Tessin nur 52 Zollbeamte, das schutzzöllnerische Italien dagegen 1444 Mann, auch in Folge des Umstandes, daß Kaffee 2c. en gros, geschützte Waaren dagegen auch in winzigen Mengen eingeführt werden. Vor 1879 waren in Deutschland 54 Positionen (meist sehr umfassende Haupt-Waarenclassen) zollfrei und 139 zollpflichtig, seit 1879 sind nur 46 zollfrei und 226 zollpflichtig.

[1]) Vgl. Wagner Art. Zölle im D. S. Bd. XI, Dens. Lehrb. VI S 566 ff., Riecke in S. H. II S. 367 ff., Richter's Staatslex. 1884 Art. Zölle, Walcker Schutzz. S. 19—38, 371—378. Vgl. auch Beutner (Geschäftsführer des schutzzölln. Centralverbandes Deutscher Industrieller) Die Zolltarife der wichtigeren Länder aller Erdtheile Bd. I Europa 1883 und Die Zolltarife des In- u. Auslandes Berl. 1883 (Suppl. zum Deutschen Handelsarchiv, enthält 71 Tarife).

[2]) Vgl. auch die F. C. 1881 No. 116, 1882 No. 88

[3]) Vgl. die F. C. 1881 No. 61. In Rußland sind der Schmuggel und andere Umgehungen der Schutzzölle noch größer, vgl. Walcker Schutzz. S. 371 ff. u. die interessanten Enthüllungen in der „Tribüne" 1882 No 465 u. im „Berl. Tagebl." 1883 No. 464. Rußland verbot 1882 an seiner turkestan. Grenze den Import aller persischen, türkischen, französischen, überhaupt europäischen und angloindischen Waaren, excl. Thee, Musselingewebe und Indigofarbe aus Indien.

§ 59. 1882 brachten folg. Waaren folg.[1]) Zollerträge in Mill. Mark und runden Zahlen: Kaffee 43,0, Tabak und Tabakfabrikate 26,4, Wein 2c. 12,9, getrocknete Südfrüchte 4,9, Seide u. Seidenwaaren 2,7, Gewürze 2,6, Branntwein 2,2, Zucker 1,8, Droguerien, Farbwaaren 1,6, Thee 1,5, Obstsäfte 2c. 1,1, frische Apfelsinen, Citronen 1,0, Kakao 0,9, Kleider, Putzwaaren 0,8, Zuckerwaaren 0,7, Speiseöle 0,6, Bier 0,5, Stearin, Paraffin 2c. 0,5, Hopfen 0,3, Stärke, Nudeln, Sago 2c. 0,3, Kaviar 0,3, Confitüren 0,3, Seife u. Parfümerien 0,3, Palmen- u. Cocosnußöl 0,2, Chokolade 0,2, Austern 2c. 0,2, Hefe 0,1, Honig 0,1, musikalische Instrumente 0,09, Lichte 0,07 u. s. w. Das sind zusammen, die Decimalstellen mitgerechnet, 107,454,568 Mark. Zieht man für Kleider u. Seife ca. 400,000 M. ab, so bleiben ca. 107 M. als Ertrag mehr, oder minder rationeller Finanzzölle übrig. Die Frage, ob Diamanten, feine Spitzen, Uhren, Gold- u. Silbersachen, Pelzwerk, Marmor 2c. durch Zölle und Vermögensteuern, oder nur durch Vermögensteuern zu treffen sind, ist nach den Schmuggel- u. Zollertrags-Verhältnissen zu entscheiden. Die wichtigsten rationellen Finanzzölle Deutschlands und der Länder mit einem ähnlichen Klima sind also Colonialwaaren, geistige Getränke, Delicatessen 2c.

Unter den circa 10 irrationellen Finanzzöllen Deutschlands brachten 1882 in Mill. M. und runden Zahlen: Petroleum 20,6, Salz 3,7 (zum Theil Schutzzoll), Reis 3,3, Heringe 2,6 (zum Theil Schutzzoll), Fleischextract 1,06, Fisch-Speck und Thran 0,3, Kautschuk u. Guttapercha 0,17, Pelzwaaren 0,016 (Das lohnt nicht die Erhebungskosten) u. s. w.

Zollfrei [2]) sollen in Deutschland und ähnlichen Ländern nach freihändlerischen Grundsätzen etwa sein: nothwendige Bau-, Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, Lebensmittel und Futterstoffe, Zucht-, Schlacht- und Zugvieh, Haupt- und Hülfsstoffe der Industrie und Landwirthschaft, Fabrikate der Eisen- und Textilindustrie, überhaupt der Industrie excl. der Tabaks-, Zucker- und Spirituosenindustrie, und solche Finanzzollartikel, welche zu wenig einbringen, den Zollbeamten und dem Publicum zuviel Zeitverlust verursachen.

Unter den verwerflichen Schutzzöllen brachten 1882 in Mill. M. und in runden Zahlen:

Artikel	Zollertrag (brutto)	Procent des Bruttozollertrages
Getreide	19,3	9,5
Eisen und Eisenwaaren	4,8	2,3
Vieh	4,7	2,3
Baumwollene Garne und Watten	4,5	2,2
Holz und Holzwaaren	4,2	2,09
Schmalz	2,6	1,2
Wollenwaaren	2,5	1,2
Baumwollenwaaren	2,2	1,08
Leinöl, Rüböl, außer Speiseöl	2,1	1,04
Gekämmte Wolle, wollene Watten und Garne	1,9	0,9
Mühlenfabrikate	1,8	0,8
Leder und Lederwaaren	1,5	0,7
Leinwand und Leinenwaaren	1,4	0,6
Leinene Garne	1,3	0,6
Maschinen	1,3	0,6
Butter	0,9	0,4
Kurzwaaren	0,8	0,4
Käse	0,75	0,3

Artikel	Zollertrag (brutto)	Procent des Bruttozollertrages
Glas und Glaswaaren	0,75	0,3
Eier	0,6	0,3
Papier- und Pappwaaren	0,5	0,2
Steine und Steinwaaren	0,47	0,2
Kupferwaaren	0,4	0,19
Thonwaaren	0,2	0,1
Wachstuch	0,2	0,1
Stroh und Bastwaaren	0,197	0,09
Talg	0,18	0,08
Fische	0,13	0,06
Haare und Haarwaaren	0,08	0,04
Wachs	0,05	0,02
Fahrzeuge	0,04	0,01
Bürstenwaaren	0,036	0,01
Seilerwaaren	0,033	0,01
Zinkwaaren	0,024	0,01
Essig	0,020	0,009
Zinnwaaren	0,017	0,008
Bleiwaaren	0,009	0,004

u. s. w.

Die finanzielle Bedeutung der Schutzzölle, namentlich der Eisen- und Textilzölle, überhaupt der industriellen Schutzzölle ist also sehr gering. Getrocknete Südfrüchte und frische Apfelsinen und Citronen geben z. B. zusammen 4,9 + 1,0 = 5,9 Mill. Mark oder 2,9 % des Zollertrages, während Eisen und Eisenwaaren nur 4,8 Mill. M. oder 2,3 % geben. Dabei ist noch zu beachten, daß die Erträge der Zölle auf Tabak, Kaffee, Wein, Gewürze und Thee schon deshalb noch steigen müssen, weil die vor der Zollerhöhung von 1879 auf Speculation eingeführten Vorräthe allmälig verbraucht werden, und daß manche Schutzzölle, z. B. die Holzzölle,[3] besonders viel Beamte und Scherereien nöthig machen.

Der gesammte Zollertrag betrug 1882 brutto 202,799,930 M. Zieht man davon die oben S. 138 addirten 107 Mill. für rationelle Finanzzölle ab, so bleiben circa 95,8 Mill. M. als Erträge

der Schutzzölle und irrationeller Finanzzölle. Diese 95,8 Mill. wären indeß leicht zu decken und zwar aus folg. Gründen:

1) Schon das eben erwähnte Steigen der Zölle auf Tabak, Kaffee 2c. würde einen Theil der Summe decken.

2) Der Rest wäre durch Abschaffung der Exportprämien und späterhin auch der Exportbonificationen für Zucker, Branntwein 2c. und durch Erhöhung der inländischen Steuern auf Zucker, Branntwein und Bier leicht zu decken. Die Reichscasse würde dabei noch viele Millionen gewinnen.

[1]) Aehnliche Uebersichten für die Jahre 1836—80 findet man im amtlichen Statist. Jahrbuch f. das D. Reich. Jahrg. 1882. Vgl. auch S. H. II S. 373, 374 u. Walcker Schutzz. S. 22 ff.

[2]) Aehnliche freihändlerische Reformvorschläge haben Dannenberg (Red. der Hamburger Börsenhalle) Die Reform des Zollvereins 1872; der Recens. D.'s in F. V. 1872 H. 1 S. 203 ff.; Perrot (der nachmalige Agrarier) Die Reform des Zollvereinstarifes 1874; Geffcken Reform 2c. 1879 S. 45 ff. Vgl. auch die oben S. 40 angef. Schriften von Lindwurm u. Vogel.

[3]) Vgl. Walcker Schutzz. S 364.

§ 60. Die deutsche Mühlenindustrie,[1]) deren Exportinteressen trotz der 1882 bewilligten Rückvergütung für vermahlenes ausländisches Getreide und der 1881 erhöhten Zölle auf Mühlenfabrikate durch die Kornzölle schwer geschädigt werden, würde froh sein, wenn sie von den Korn- und Mehlzöllen und der Exportbonification befreit würde. Von der principiellen Verwerflichkeit der Exportbonificationen oder Rückvergütungen u. vollends der Exportprämien ist bereits früher[2]) die Rede gewesen. Die Bonificationen sind auch deshalb verwerflich, weil die Kleinindustrie und überhaupt der Kleinbetrieb nicht diejenigen Controlen einführen und bezahlen können, an welche die Rückvergütung von Zöllen geknüpft wird.

Auch die grundsätzlich zu billigenden Zollcredite[3]) können nur größeren Firmen zugestanden werden. Wenn Genossenschaften kleiner Kaufleute dagegen solidarisch für die Zollverpflichtungen (wenn auch nicht für die sonstigen, Privaten gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen) ihrer Mitglieder haften, so kann der Fiscus auch ihnen Zölle stunden.

Das Schutzzollsystem hat auch den Nachtheil, daß es die locale Hypercentralisation des Handels, der Industrie u. der Bevölkerung befördert.[4])

Das bei Werthzöllen vorkommende **Vorkaufsrecht** der Zollbeamten (d. h. des Staates) soll zu niedrige Angaben verhüten, führt indeß in Rußland, den V. Staaten ꝛc. selbst zu Mißbräuchen.[5])

1881 kamen bei manchen deutschen Zollämtern euphemistisch s. g. **Zollcuriosa** vor, d. h. Käse wurde als Zinn, feiner Käse und Würste wurden aber auch als Silber, corned beef als Eisenwaaren verzollt u. s. w. Man hielt sich nämlich an die Verpackung der Waare, z. B. das versilberte Staniol, in welches die Würste und der Käse verpackt waren.

Zwei Staaten A. und B. stehen im **Zollcartell**, wenn die A.'schen Beamten auch die B.'schen Schmuggler verfolgen und umgekehrt. Solche Cartelle sind nur dann empfehlenswerth, wenn beide Theile gleich niedrige Zölle haben: sonst wird der Staat mit niedrigeren Zöllen vom anderen geschädigt. Es ist z. B. unvortheilhaft für uns, daß wir mit Oesterreich ein Zollcartell haben, und vortheilhaft, daß wir mit Rußland kein Zollcartell haben. Bei handelspolitischen Verhandlungen mit beiden Staaten müßten russische, bezw. österreichische Schutzzollreductionen zu unerläßlichen Bedingungen der Gewährung, bezw. Aufrechterhaltung des Cartells gemacht werden.[6])

[1]) Vgl. oben Bd. I § 85.
[2]) Vgl. M. Wirth N. Oek. Bd. II 4. Aufl. S. 456, Grosse in der T. Z. 1882 u. oben Bd. III § 111, IV § 49—51, 59.
[3]) Vgl. über **Entrepôts** ꝛc. oben Bd. III § 90 und F. Hecht, Die **Warrants** 1884.
[4]) Vgl. oben Bd. I § 70.
[5]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 233.
[6]) Walcker a. a. O. 158, 159, 373, 374.

§ 61. Das 1522/23 vom Deutschen Reichstage geplante Grenzzollsystem kam nicht zu Stande.[1]) Der von Ludwig Philipp in den 1830 u. 40er Jahren geplante französisch-belgische Zollverein wurde von den französ. Schutzzöllnern hintertrieben.[2]) Der in den 1840er und 50er Jahren von italien. Föderalisten geplante italien. Zollverein kam ebenfalls nicht zu Stande. Zwischen Oesterreich und Liechtenstein besteht dagegen Zollgemeinschaft.

Die Frage, wer zuerst die Idee eines **Deutschen Zollvereins** vertreten hat, ist streitig.[3]) Roscher schreibt Nebenius das Hauptverdienst zu, H. v. Treitschke und Braun-Wiesbaden dagegen

Preußen, und die meisten Schutzzöllner schreiben es List zu. Meines Erachtens ist der unerträgliche Druck der zahllosen binnenländischen Zolllinien, unterstützt von A. Smith'schen, Hardenberg'schen ꝛc. Freihandelsideen, als der Haupturheber des Zollvereins anzusehen. Schon der **preußische** Zolltarif von 1818[4]) war trotz seinen Schutzzöllen für die damalige Zeit unerhört freihändlerisch. Dieser Tarif war ein Werk Maaßens, der höchstens 10%ige Industrie- und höchstens 20%ige Colonialwaaren-Zölle wollte und 1830—34 als Nachfolger des ebenfalls verdienstvollen Ministers v. Motz (1825—30) preuß. Finanzminister war. Der erste Zollvereinsvertrag wurde 1819 zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen in Betreff der Unterherrschaft Sondershausen abgeschlossen, darauf mit verschiedenen anderen Kleinstaaten, 1828 mit Hessen-Darmstadt, 1831 mit Kurhessen u. 1833 mit Sachsen. Unabhängig davon bildeten Baiern und Württemberg 1828 einen besonderen Zollverein, der auf Grund des Vertrages vom 27. Mai 1833 am 1. Jan. 1834 mit dem preußisch-sächsisch-thüringisch-hessischen Zollverein verschmolzen wurde. Der 1. Jan. 1884 wurde daher nicht mit Unrecht als der 50jährige Geburtstag des Zollvereins gefeiert, obgleich andere Staaten ꝛc. erst später beitraten, z. B. Baden und Nassau 1835, Frankfurt a. M. 1836, Braunschweig 1841, Luxemburg 1842. Hannover u. Braunschweig bildeten 1835 einen besonderen Zollverein, den s. g. **Steuerverein**, dem Oldenburg 1836 beitrat; dieser Verein trat indeß 1853 dem großen Zollverein bei, nachdem Braunschweig, wie erwähnt, schon 1841 beigetreten war. Beide Mecklenburg traten 1867 und Lübeck 1871 bei. 1867—71 bestand ein Deutsches Zollparlament.

Die Geschichte des Zollvereins war natürlich reich an Kämpfen. Die Schmuggelinteressen von Köthen und Frankfurt a. M., der Eigensinn der Fürsten von Köthen, Kurhessen und Hannover, die Gegensätze[5]) der Schutzzöllner und Freihändler, österreichische Intriguen ꝛc. führten zu solchen Kämpfen. Auch einzelne berechtigte[6]) Interessen wurden verletzt. Die preuß. Industrie litt z. B. zum Theil von der überlegenen Concurrenz der sächsischen. Oesterreich suchte 1849, 1851—53, 1862—64 die Cirkel Preußens zu stören,[7]) indem es unter Anderem den Schein[8]) annahm, in den Zollverein treten zu wollen. Uebrigens ist es nicht unmöglich, daß ein Theil der österreich. Staatsmänner, zu denen vielleicht Fürst F. Schwarzenberg

und der Frh. v. Bruck gehörten, im Ernste den Eintritt wollten. War doch selbst die preuß. Handelspolitik 1850 in anderen wichtigen Zollfragen mit sich selbst uneinig.[9]) 1853 kam es nur zu einem Handelsvertrage mit Oesterreich, dem 1862 ein preußisch-französischer Handelsvertrag folgte, der 1865 in Geltung trat. 1869 wurde die Zuckerfrage in der oben angef. Weise geregelt. 1873 wurden verschiedene Zölle, namentlich Eisen- und Stahlzölle, herabgesetzt. Der Roheisenzoll wurde 1873 aufgehoben, und die eben erwähnten ermäßigten Zölle sollten 1877 ganz fortfallen, was auch geschah. 1879 wurden der Roheisenzoll, die Kornzölle und andere Schutzzölle wiederhergestellt, bezw. erhöht. 1881 wurden gewisse Zölle auf Tuch und Zeugwaaren, sowie die Zölle auf Mehl, Backwerk ꝛc. erhöht. 1883 wurden die Handelsverträge mit Italien und Spanien erneuert. Die dabei reducirten deutschen Zölle waren meist Finanzzölle.

Von Hamburg[10]) u. vermuthlich auch von Bremen soll nur ein Theil dem Reichszollgebiet beitreten, von dem auch einige schlesw.-holstein., hannöver'sche, oldenburg. u. badische Gebietstheile ausgeschlossen sind, während Luxemburg u. die österreichische (wenn ich nicht irre, in Tirol belegene) Gemeinde Jungholz ebenfalls zum Reichszollgebiet, so zu sagen zum Zollverein gehören, der 1875 9870 □ Meilen mit 42,338,031 Einw. umfaßte. Die Einwohnerzahl der Zollausschlüsse betrug 1880 594,705, wovon 352,609 auf Hamburg und 126,225 auf Bremen kamen.

[1]) Vgl. Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 98, 99 u. K Biedermann in F. V. 1883 H. 4.

[2]) Vgl. Roscher N. Oek. III § 139a N. 6.

[3]) Vgl. Eheberg's Einleitung zu seiner Ausgabe des List'schen Nationalen Systems d. pol. Oekon. 1883. Vgl. ferner H. v. Treitschke's Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. Bd. I u. II, Dens. in den Preuß. Jahrb. April 1877, Weber, Gesch. des Deutschen Z. 2. Aufl. 1871, Braun-Wiesbaden, die Männer des Zollvereins [d. h. die preuß. Staatsmänner Kunth, F. v. Motz, Maaßen, Kühne u. A.] 1881, Bulle in der „Nation" 1883 Nr. 2 die oben Bd. III S. 197, Bd. IV S. 130 angef. Arbeiten Krökel's u. des Frh. v. Aufseß. Krökel gab zuerst gute tabellarische Uebersichten der Veränderungen der Zollsätze. Vgl. auch den Art. „Zollverein" von Mathy im R. W. Bd. 14, von Emminghaus im D. S. Bd. 11, von v. Bezold im Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. 3, von Rentzsch in R. H., ferner die V. d. V. C. 1858 ff., S. H. I S. 1130 ff, Walcker Schutzz. S. 814 u. unten das Sachregister zu Bd. V unter „Zollverein". Vgl. auch K. Biedermann's Abh. über das deutsche Zollwesen im Mittelalter u. über preußisch-sächs. Zollkriege in F. V. 1883 H. 2 u. 1882 H. 2,

[4]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 27, 788, 789.

[5]) Vgl. oben Bd. III § 112, 106.

[6]) Vgl. auch oben Bd. III §. 109.

[7]) Vgl. Emminghaus a. a. O., die bei Rau II §. 296 N. b. angef. Schriften u. H. J. Bd. 28 S. 354 ff.

[8]) Vgl. Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 998.

[9]) Vgl. oben Bd. III §. 106.

[10]) Auf Grund eines am 23. Jan. 1882 vom Reichstage genehmigten Vertrages.

§ 62. Vor 1866 u. 71 war eine deutsch-österreichische, den Zollverein, Cis- und Transleythanien umfassende Zolleinigung[1]) nicht möglich; indeß seit dieser Zeit u. seit dem deutsch-österreichischen Schutz- u. Trutzbündniß von 1879 ist eine solche Einigung möglich, ja in wirthschaftlicher und politischer Beziehung nothwendig, m. E. eine bloße Frage der Zeit. Die Einwände der verschiedenen Gegner der Einigung dies- u. jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle gleichen den beiden Löwen der Fabel, d. h. sie vernichten sich gegenseitig vollständig, ähnlich wie sich bei Handelsverträgen häufig die Schutzzöllner beider Theile vor einander fürchteten. Französische, belgische und englische Tuchfabrikanten fürchteten sich z. B. gegenseitig.[2]) Der Leipziger Handelsstand, M. Mohl, K. v. Rotteck, Welcker u. A. fürchteten vom Zollverein den Ruin Leipzigs, Württembergs, Badens ꝛc. Die Einen fürchten, Oesterreich werde allzu viel in Deutschland zu sagen haben, und die Anderen fürchten, Deutschland werde allzu viel in Oesterreich zu sagen haben. Mit dieser Logik kann man auch den gewöhnlichsten freihändlerischen oder richtiger gemäßigt-schutzzöllnerischen Handelsvertrag, z. B. die englisch-französ. Handelsverträge des 18. u. 19. Jahrh. und den wohlthätigen deutsch-französ. Handelsvertrag von 1862 verwerfen, und die Schutzzöllner[3]) aller Länder haben wirklich mit solchen Schlagwörtern operirt und thun es noch heute, „denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

Der logische Fehler der deutschen Gegner der Zolleinigung läßt sich durch ein Gleichniß klar machen. Die Anhänger des Hexenglaubens hatten nicht die Aufgabe, zu beweisen, daß das Behexen von Menschen und Thieren, seine Existenz vorausgesetzt, für die Betroffenen sehr schädlich sei, und daß es mißgünstige Menschen gebe. Das alles leugneten Thomasius u. A. nicht, sie leugneten nur, daß man hexen könne. Aehnlich leugnen die Zolleinigungsfreunde gar nicht, daß es für uns schädlich wäre, wenn wir durch Oesterreich zu einer für uns unzweckmäßigen Ordnung der Verbrauchsteuern gezwungen

würden; sie leugnen nur, daß Dies zu befürchten ist, sie weisen darauf hin, daß die Einigungsgegner mit einem hypothetisch angenommenen politischen Zustande Oesterreichs operiren, bei dem die verschiedensten Zeiten u. diametral entgegengesetzte, unversöhnliche politische Systeme zu einem unmöglichen Ganzen zusammengekoppelt sind, wobei überdies eine chinesische Stagnation der österreichischen u. deutschen Zustände angenommen ist. Die Einigungsgegner setzen nämlich die vollzogene Durchführung der Zolleinigung und ein feudal-ultramontanes, reactionäres, preußenfeindliches österreich. Regierungssystem voraus. Beides kann indeß niemals gleichzeitig existiren. Die Zolleinigung wird erst als Krönung des Gebäudes im 20. oder vielleicht gar 21. Jahrh. möglich sein, d. h. sie setzt eine gründliche Germanisirung und Cultivirung, so zu sagen Liberalisirung ganz Deutschlands und Oesterreich-Ungarns voraus. Ein reactionäres deutsches Ministerium wird wahrlich nicht auf die Zolleinigung mit zollfreier Einfuhr der galiz. u. ungar. landwirthschaftlichen Producte 2c. 2c. eingehen, und noch viel weniger werden reactionäre österreich. u. ungarische Ministerien sich durch Begünstigung der deutschen Einwanderung, der Zerschlagung der Latifundien, der anti-ultramontanen Culturideen 2c. 2c. gleichsam selbst unmöglich machen, den Ast absägen, auf welchem sie sitzen!

Voraussetzungen der Zolleinigung wären der Uebergang Oesterreich-Ungarns zu einem völlig germanisirten freisinnigen, starken Einheitsstaate mit einem Reichsparlament in Wien, ferner der Uebergang dieses Staates zur Goldwährung und zur Salzsteuer, die Abschaffung des Salzmonopols. Die Tabaksmonopol-Frage würde kein[4]) unüberwindliches Hinderniß der Einigung sein, denn man könnte eine Tabaks-Zwischenzolllinie[5]) beibehalten, oder in Deutschland das Tabaksmonopol einführen. Letzteres dürfte vorzuziehen sein, denn eine Tabaks-Zolllinie wäre kostspielig und würde aus finanziellen und schutzzöllnerischen Gründen die Versuchung mit sich führen, noch andere Zollschranken, d. h. Zölle zwischen beiden Reichen aufrecht zu erhalten. Die im Verhältniß zu Deutschland viel größere Schuldenlast Oesterreichs wäre kein Hinderniß der Einigung. In Folge der Geldentwerthung, der steigenden Staatsbahnerträge Oesterreichs 2c. kann der größte Theil der österreich. Staatsschuld nach Jahrzehnten längst verschwunden sein, und der Rest könnte höchstens eine etwas höhere directe Be-

steuerung in Oesterreich nöthig machen. Das gemeinsame Zollparlament könnte aus Delegirten des Deutschen u. Oesterreichischen Reichstages bestehen und abwechselnd in Wien und Berlin, das erste Mal in Wien, tagen.

Die Einigungsgegner werden vielleicht fragen, was es nütze, von einer so fern liegenden Sache, wie der Zolleinigung schon heute zu reden. Sie vergessen dabei, daß verständige Menschen Eichen pflanzen u. tausend andere Dinge thun, die erst ihren Kindern, Enkeln, oder Urenkeln zu gute kommen. Ueberdies kann und soll der Hinweis auf die dereinstige Zolleinigung schon den heute lebenden älteren u. jüngeren Generationen nützen. Freihändlerische Handelsverträge zwischen beiden Kaiserstaaten sind viel leichter durchzusetzen, wenn man mächtigen landwirthschaftlichen (ungarischen, galizischen 2c.), industriellen (rheinisch-westfälischen, süddeutschen, sächsischen, schlesischen, niederösterreich., mährischen, böhmischen 2c.), commerziellen, finanziellen, militärischen und politischen Interessen die wohlbegründete Aussicht auf die Zolleinigung eröffnen kann, als wenn man nur solche handelspolitische Gründe anführt, die vielleicht auch für einen deutsch-russischen, deutsch-australischen 2c. Handelsvertrag angeführt werden können. Das deutsche Nationalgefühl und Culturinteresse ist in Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn eine auf die Dauer unüberwindliche Macht, u. die Zolleinigung ist auch eine gebieterische Forderung des europäischen Gleichgewichts gegenüber der gefährlich wachsenden Bevölkerungszahl u. Macht Rußlands. Auch das Deutsche Reich und der Kaiserstaat, der die Wacht an der Donau hält, müssen sich daher durch die Zolleinigung, überhaupt durch eine entschieden culturfreundliche Politik wirthschaftlich, finanziell, militärisch u. politisch noch mehr kräftigen. (Vgl. oben Bd. I § 29, II §. 96, 107 ff., III § 80, 126 ff.)

[1]) Vgl. die V. d. V. C. von 1880 (dafür u. dagegen), Walcker Schutzz. S. 163, 164, 765—768. Da mein Amendement im Berichte über die Verhandl. des Volkswirthsch. Congresses von 1880 nicht zum Abdruck gelangt ist, so lasse ich dasselbe hier abdrucken. Es lautete: „Der Unterzeichnete stellt hiermit folg. Amendement zu den Resolutionen der Herren Dr. M. Weigert u. M. Brömel betr. den Handelsvertrag mit Oesterreich: den 3. u. 4. Punct zu streichen und dafür Folgendes zu setzen: 3) Eine Zolleinigung zwischen Deutschland u. Oesterreich-Ungarn auf freihändlerischer (finanzzöllnerischer) Basis ist in der nächsten Zukunft schwerlich zu erwarten. 4) Daher ist zunächst der Abschluß eines Handelsvertrages . . .“ (u. s. w. wie in der Weigert-Brömel'schen Resolution). Schäffle's Polemik gegen die Zolleinigung (St. S. 654 ff.) ist tendenziös-reactionär, im Sinne des Cabinets Graf Hohenwart-Schäffle gehalten. Schäffle selbst war

1861 in der 1. Aufl. seiner N. Oek. für die germanisirende deutsche Einwanderung nach Oesterreich, und sagte noch 1868 in der Tübinger Zeitschr. für Staatswiss. S. 204. 205: der feudal-ultramontane „Föderalismus" würde zum „finis Austriae" führen. Für die Zolleinigung sind u. A. der deutsche Schutzzöllner H. Löhnis, Ergebnisse einer Reise in die Levante 1882. S. IX, der von Wagner, Roscher u. A. mit Recht gelobte große (freihändl.) Dresdener Drogenimporteur Gehe (vgl. den Wiener „Tresor" 1882 Nr, 542) und die gelesenste deutsche Zeitung. das liberal-freihändlerische „Berl. Tagebl." 1883 Nr. 25, 415, 422.

[2]) Vgl. Roscher III § 141 Nr. 3, Walcker Schutzz. S. 473.

[3]) Z. B. die englischen Schutzzöllner des 18. Jahr., vgl. die „Nation" 1883 S. 183, 184.

[4]) Vgl. oben § 52 ff.

[5]) Vgl. S. H. II S. 376.

§ 63. Sogar hervorragende Schutzzöllner vertreten Zolleinigungsideen. Der Augsburger Spinnereidirector u. Schutzzöllnerführer Th. Haßler plaidirte 1870, 76 u. 79 für einen mitteleuropäischen Zollverband; der elsässische Schutzzöllner G. Bergmann und der belgische Freihändler G. de Molinari plaidirten 1879 für einen ähnlichen Zollverband mit Hinzuziehung Frankreichs, und der Berliner schutzzöllnerische Docent der Staatswiss. R. v. Kaufmann schrieb eine 1880 in Paris erschienene Schrift L'association douanière de l'Europe centrale, in welcher er für eine Zolleinigung zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, der Schweiz, Belgien und Holland plaidirt. Ich lasse dahin gestellt sein, ob eine solche Union, die jedenfalls für ein gutes Verhältniß zwischen Frankreich und Deutschland u. im Bunde mit England ꝛc. für die Ueberwindung des nordamerik. Schutzzollsystems von großem Nutzen sein könnte, jemals zu Stande kommen wird. Jedenfalls sind Zolleinigungsideen im Munde von Schutzzöllnern die beißendste Persiflage des Schutzzollsystems, die bitterste Ironie auf dasselbe, die man sich denken kann.

Auch aus diesem Grunde ist die Besorgniß eines Theiles der Freihändler, die deutsch-österreichische Zolleinigung werde zu einem neuen Continentalsystem führen, eine Gespensterfurcht. Schon das Continentalsystem Napoleon's I. brach kläglich zusammen, und es heißt das deutsche u. österreichische Volk unabsichtlich schwer beleidigen, ungünstiger schildern als V. Hugo u. Tissot es je gewagt haben, wenn man behauptet, beide große Völker würden sich im 20., oder 21. Jahrh. ein neues Continentalsystem gefallen lassen. Sogar der deutsche Zolltarif von 1879, der noch lange kein Continental-

system ist, kam nur deshalb zu Stande[1]), weil der große Haufe dem Fürsten Bismarck den ganzen Nimbus von Königgrätz und Sedan zuschrieb, ihn für einen Halbgott hielt. Ein solcher Nimbus läßt sich aber nicht auf Amtsnachfolger vererben. Sogar Graf Moltke fiel in den 1870er Jahren (wenn ich nicht irre, in Ostpreußen) gegen einen fortschrittlichen Wahlcandidaten durch. Der Abg. Windthorst-Meppen entgegnete am 24. Juni 1873 einem freihändlerischen Abgeordneten, der mit Recht auf die Möglichkeit einer (temporären) Restauration der Eisenzölle hingewiesen hatte:

„Endlich aber vertraue ich der freiheitlichen Richtung im Handelssystem mehr, m. H.! Ich bin überzeugt, Dieselbe ist stetig im Fortschritt, und jeder Versuch, Dieselbe dauernd zur Umkehr zu bringen, wird jämmerlich scheitern".

Windthorst übersah, daß sich der Culturfortschritt nach A. v. Humboldt in einer Curve mit kleinen Rückschritten bewegt, im Uebrigen hatte er indeß Recht. (Er gestand auch am 27. Nov. 1882 im preuß. Abg.-Hause, nur „mit schwerem Herzen" für die Kornzölle gestimmt zu haben). Wollen liberale Freihändler kleinmüthiger über die Zukunft der Freiheit denken, als der feudal-ultramontane Reactionär Windthorst?!

Frh. v. Roëll, der Redacteur der „Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz", die 1875—82 das Organ des schutzzöllnerischen „Centralverbandes Deutscher Industrieller" war u. seit 1882 nur aus socialpolitischen,[2]) nicht aus handelspolitischen Gründen vom Centralverbande nicht mehr subventionirt wird, schrieb im Juli 1882 in dieser „Corresp.":

„Durch die im Reichstage kürzlich erfolgte Zurückweisung neuer Zollvorlagen ist eclatanter wie je die .... Thatsache zu Tage getreten, daß das ganze Schicksal unseres Zolltarifs .... nicht auf der eigenen Kraft der Schutzzollpartei, sondern einzig und allein auf den Schultern des Fürsten Reichskanzlers ruht. Geht diese mächtige Stütze der Industrie verloren, was jeden Tag eintreten kann und worauf ja der Freihandel bereits siegesgewiß speculirt, so ist der Zolltarif nicht zu halten, weil er eben nicht wie in Frankreich durch eine allgemeine Ueberzeugung getragen und über die Zufälligkeiten ministerieller und gouvernementaler Combinationen hinaus gehoben wird."

Aehnlich sagte Bamberger, der Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, am Schlusse eines Vortrages[3]) über die Bismarck'sche Schutzzollpolitik am 11. Jan. 1879 in der Berliner

Volkswirthschaftlichen Gesellschaft unter dem „lebhaften, lang anhaltenden Beifall“ der Versammlung:

„Am guten Ausgang in unserem Sinne ist nicht zu zweifeln. . . . . Die Verbündeten, auf die Wir uns stützen, sie spotten aller Anderen, denn sie heißen: Seine Weltbezwingende Durchlaucht der Dampf u. Ihre Welterweckende Durchlaucht die Electricität!“

Wenn diese Sätze richtig sind, was doch kein überzeugter, entschiedener, logisch denkender Freihändler leugnen kann, so kann auch die deutsch-österreichische Zolleinigung nur ein Förderungsmittel, nicht ein Hemmniß des weltüberwindenden Freihandels sein.

Unter dem zolleinigungsfeindlichen Theile der deutschen Freihändler befinden sich sehr wohlwollende und verdienstvolle Männer, aber sie werden in der Zolleinigungsfrage mit der Zeit fortschreiten müssen, ähnlich wie sie in der Fabrikinspectoren-Frage, in der Erfindungspatent-Frage, in der Frage des Unfallversicherungs-Zwanges und in manchen anderen Fragen mit der Zeit fortgeschritten sind

[1]) Vgl Richter's Staatslex. 1884. S. 194.
[2]) Vgl. oben Bd. III S. 114.
[3]) Derselbe ist auch 1879 im Druck erschienen unter dem Titel: Das Schreiben des Reichskanzlers zc.

Neuntes Buch.

Die Finanzverwaltung. Das Gleichgewicht im Staats- und Gemeindehaushalt. Staats- und Gemeindeanleihen.

§ 64. Die Organisation der Finanzbehörden[1]) des Staates und seiner Localverbände und des parlamentarischen Budgetwesens[2]) weisen in allen Culturstaaten gewisse Aehnlichkeiten auf. Auf österreich. Universitäten werden besondere Vorlesungen über „Staatsrechnungswissenschaft“ gehalten.

In einem Staate mit großem Domänen-, Bergwerks- und namentlich Staatsbahn-Besitze könnte man nach mittelalterlicher u. zum Theil noch neuzeitlicher Anschauung die gesammte Differenz zwischen den Privateinnahmen des Staates und dem Ausgabesoll,

d. h. diejenige Summe, welche durch indirecte und directe Steuern (event. auch Anleihen) gedeckt werden muß, als Deficit bezeichnen. Eine solche Ausdehnung des Begriffes Deficit ist indeß nicht üblich.

A. Wagner[3]) unterscheidet folg. Arten des Deficits (oder, wie man auch sagen könnte, Unterschusses):

1) Ein (acutes, oder chronisches) Cassendeficit oder Deficit im weitesten Sinne.

2) Ein (acutes, oder chronisches) eigentliches oder wahres Deficit bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe, das Normalerforderniß, nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird.

3) Ein Deficit in der außerordentlichen Gebahrung bezeichnet den Zustand, wo die außerordentliche Ausgabe durch den Ueberschuß der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt wird. Die Ursachen eines solchen Deficits können in politischer u. finanzieller Mißverwaltung, in Kriegen, in verschuldeten Verlusten bei Staatsbergwerken und Bahnen, aber auch in Reformen (Behördenreorganisationen zc.), in rentabelen Capitalanlagen für Staatsbahnen zc. bestehen.

4) Die genannten Deficits können blos budgetmäßige oder zugleich wirkliche sein. Ein budgetmäßiges Deficit kann z. B. durch ein unvermuthetes Steigen der Erträge der directen, oder indirecten Steuern, oder der Staatsbahnen gedeckt werden, oder gar in einen Ueberschuß übergehen.

Die wahre Höhe eines Deficits ist sogar in Staaten ohne Staatsbahnen, Domänen zc. schwer zu berechnen, weil es schwierig ist, die jährliche Abnutzung der Militär-, Post- u. Telegraphenetablissements zc. des Staates richtig abzuschätzen. Finanzminister schlecht regierter absoluter und constitutioneller Staaten benutzen solche und ähnliche Umstände, um Deficits Jahre lang zu verschleiern, wohl gar auf dem geduldigen Papier in Ueberschüsse zu verwandeln. Umgekehrt behaupten Fortschrittsmänner, in der preuß. Reactionszeit der 1850er Jahre seien Deficits blos fingirt, oder ohne zureichenden Grund angenommen worden, um neue Steuererhöhungen durchzusetzen. Der Begriff Deficit wird in verschiedenen Staaten, ja sogar von verschiedenen Schriftstellern einer

Literatur so verschieden gefaßt, daß bei finanzstatistischen Vergleichen über Deficits die größte Vorsicht nothwendig ist.[4])

[1]) Vgl. Rau III § 530 ff., S. H. II S. 485 ff., Wagner V 3. Aufl. S. 183 ff.

[2]) Vgl. Rau Bd. III, Wagner Bd. V, Dens. in S. H. Bd. II passim. Gneist Budget u. Gesetz 1879 u. die Recens. dieser Schrift im Liter. Centralbl. 1879. Ein deutsches Staatsrecht von Hänel soll demnächst bei Duncker u. Humblot erscheinen. Vgl. auch Schäffle's Abh. Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs in der T. Z. 1883 u. 84, Wagner V S. 53, Dens. in S. H. II S. 413 ff. W.'s Ordnung &c. ist 1863, nicht 1865 erschienen, wie daselbst in Folge eines Druckfehlers steht.

[3]) V S. 180 ff.

[4]) Vgl. Wagner S. 182, 183.

§ 65. Die Frage: Steuern, oder Staatsschulden?[1]) ist nach den concreten Verhältnissen zu entscheiden. Ordentliche Ausgaben für Staatsbedürfnisse im engeren Sinne des Wortes wie für werbendes Privateigenthum müssen immer, oder fast immer durch Steuern bezw. privatwirthschaftliche Einnahmen gedeckt werden. Deckt der Staat solche Ausgaben durch Anleihen, so ergeht es ihm ähnlich wie einem leichtsinnigen Privatmann, d. h. er muß früher, oder später einen offenen, oder durch übermäßige Couponsteuern, Papiergeldentwerthungen &c. verhüllten Bankrott machen. Andererseits wäre es überaus thöricht, ja kaum möglich, durch Steuererhöhungen das zum Ankauf großer Privatbahncomplexe nothwendige Capital aufzubringen. Hauptsächlich kommt die Frage: Steuern, oder Anleihen? in Kriegszeiten in Betracht (wenigstens in gut regierten Staaten, schlecht regierte Staaten machen auch Anleihen der eben gerügten Art).

Kriegssteuern rühmt man nach, daß sie zur Vermeidung unnöthiger Kriege und sonstiger Verschwendung, zur Abkürzung nothwendiger Kriege beitragen,[2]) u. daß sie großentheils gedeckt werden, indem die reichen Classen ihren Luxus einschränken. Das gilt indeß nur von guten Einkommen- und Vermögensteuern, welche die maßgebenden parlamentarischen &c. Kreise fühlbar treffen, nicht von indirecten Steuern.

Der bekannte Satz, das Creditnehmen eines Privatmannes, oder Staates sei ein Wechselziehen auf die Zukunft, ist nur bedingt richtig. Ein Staat kann nur mit bereits existirenden Pferden u. Kanonen, nicht mit ungeborenen Pferden und ungegossenen Kanonen Krieg führen, u. die Zinsen einer Anleihe müssen schon von demselben Jahre, oder spätestens vom nächsten Jahre an bezahlt werden. Trotzdem ist der bekannte Satz Lafitte's nicht ohne Wahrheit. Dieser große Bankier sagte[3]) nämlich am 22. Nov. 1830 in der Deputirtenkammer: „Der Steuerpflichtige beklagt sich, der Capitalist präsentirt sich selbst .... Die Steuer nimmt die Capitalien, wo sie nicht sind [in den am schlechtesten angebauten Gegenden &c.] .... die Anleihe nimmt sie, wo sie sind, in den großen Städten .... Die Steuer nimmt sie, wo sie 10, 12 u. 13 % kosten, die Anleihe, wo sie 4—5 % kosten." Die Anleihen führen indeß nach Soetbeer's, Nasse's und Wagner's treffenden Ausführungen leicht zu Verschwendungen u. zu der von Wagner s. g. „neuen Zinsknechtschaft der Massen". Trotzdem spukt noch im 19. Jahrh. mitunter die 1756 ff. von Mélon u. A. vertretene Irrlehre[4]), daß jede inländische Staatsschuld unschädlich sei; als wenn z. B. im Privatleben ein hochverschuldeter Geschäftsmann, der am Rande des Bankrotts steht, sich in einer guten Lage befände. Es nützt ihm in der Regel nichts, wenn seine Gläubiger Inländer sind.

Natürlich kommt bei einer Anleihe viel darauf an, ob sie zu günstigen oder ungünstigen Bedingungen aufgenommen wird, gut, oder schlecht verwandt wird, u. eine reell inländische, oder ausländische ist. Aus dem bloßen Namen der Anleihe kann man Letzteres nicht ersehen. Eine s. g. inländische Anleihe kann großentheils von Ausländern übernommen werden, u. umgekehrt. Je höher der Zinsfuß eines Landes ist, desto mehr ist es, auch zu Eisenbahnbauten &c., auf auswärtige Anleihen angewiesen, die auch im Interesse des Weltfriedens liegen. Preußen und das Deutsche Reich, auch die übrigen Staaten Desselben, sollten darnach trachten, möglichst viel Staats- und andere Werthpapiere in Holland, Belgien, England, Frankreich, der Schweiz &c. unterzubringen. Da der französ. Zinsfuß niedriger ist, als der deutsche, so würde die Sache gehen, denn in Geldsachen hört auch der Chauvinismus auf. Die Schuldbriefe müssen nur gleichzeitig auf französ. &c. Währung lauten, und die Coupons müssen auch in Paris &c. eingelöst werden. Die Parteinahme Süddeutschlands, z. B. Frankfurts a. M., für Oesterreich im J. 1866 beruhte großentheils, wenn auch nicht ausschließlich, auf dem Umstande, daß süddeutsche Capitalisten sehr wenig preuß. und sehr viel österreichische Papiere besaßen. Eine starke Verschuldung an's Ausland hat zwar den Nachtheil, daß in Zeiten von Kriegen u. anderen Krisen große

Massen inländischer Papiere heim strömen, oder chicanöser Weise im Kriege heim gesandt werden, indeß bei einer guten Finanzverwaltung hat Das nicht viel zu bedeuten, und unsere Capitalisten, einschließlich kleiner Leute, gewinnen überdies beim billigen Einkauf der Papiere.

Das oben Bemerkte gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch von **Gemeinden**. Auch sie sollen ordentliche Ausgaben durch Steuern decken u. Anleihen aufnehmen, um z. B. eine Gasanstalt zu kaufen, oder zu bauen. **Kriegsschäden** müssen vom Staate, in Deutschland vom Reiche ersetzt werden. Dies Princip der staatlichen Entschädigung wurde bereits 1866 von Baiern und 1871 in Bezug auf Rheder vom Reiche praktisch anerkannt. Die geschädigten Einwohner Saarbrückens dürften Reichsentschädigungen erhalten haben. Elbing und andere Städte, die noch immer große, aus der Napoleonischen Zeit herrührende Kriegsschulden zu verzinsen haben, sind indeß 1871 meines Wissens nicht entschädigt worden. Nur in **einem** Falle kann es fraglich sein, ob der Staat verpflichtet ist, die Kriegscontribution einer Gemeinde zu ersetzen: wenn nämlich ein feindlicher Offizier, oder Soldat wider Willen des angegriffenen Staates in der betreff. Gemeinde meuchlerisch ermordet worden ist. Andererseits ist übrigens zu beachten, daß die That von einem Manne verübt sein kann, der aus einem ganz anderen Landestheile stammt und nicht einmal ständiger Einwohner der Gemeinde ist.

¹) Vgl. Dietzel System der Staatsanleihen 1855 (bahnbrechend, aber zum Theil übertreibend); A. Wagner Art. Staatsschulden im D. S. Bd. 10, Dens. Lehrb. Bd. V 3. Aufl. S. 130—183, Dens. in S. H. II; Soetbeer Betrachtungen über Staatsschuldenwesen u. dessen Einfluß auf die Vertheilung des Volksvermögens in F. V. 1865 H. 2; O. Michaelis über auswärtige Anleihen in F. V. 1867 H. 1 (auch M.'s Volkswirthsch. Schriften Bd. II 1873); A. Held's Art. Staatsschulden im Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. 3; Gildemeister, Ueber Kriegsanleihen in den Preuß. Jahrb. Bd. 17 1866 (gegen solche Anleihen); Nasse, Steuern u. Staatsanleihen in der T. Z. 1868 u. über dieselbe Frage Wagner Lehrb. Bd. V a. a. O., Dens. u. Helferich in S. H. II S. 426 ff., 129, 130. Vgl. ferner E. Richter, Das preuß. Staatsschuldenwesen u. die preuß. Staatspapiere, Berlin 1869, Dens. das Gesetz betr. die Consolidation preuß. Staatsanleihen, Breslau 1870; O. Warschauer, Zur Geschichte u. Entwickelung der Staatsanleihen in Preußen von 1786—1870. 1882 (Leipz. Diss.), Dens. Die fundirte Staatsschuld Preußens in H. J. Bd. 41 1883, Dens. Ueber Staatsanleihen in F. V. 1883 H. 4 u. die oben Bd. I S. 341, 342 angef. Literatur. — **Barond's Schrift**, Considerations sur l'avantage d'une dette publique etc., Paris, **1808**, **scheint** nach Graf Soden's Nat. Oek. Bd. III 1808 S. 75 **eine beachtenswerthe Vorläuferin der Dietzel-Wagner'schen Staatsschulden-Theorie zu sein.**

²) K. S. Zachariä (40 Bücher vom Staate) u. Buckle heben mit Recht hervor, daß die lange Dauer u. die Verschwendungen der englischen Kriege gegen Napoleon I. nicht möglich gewesen wären, wenn die Kriegskosten durch Steuern, nicht durch Anleihen gedeckt worden wären, die vielen einflußreichen Lords, Kaufleuten ꝛc. colossale Gewinne brachten.

³) Vgl. Rau III § 474 a N. a, Wagner V S. 157.

⁴) Vgl Rau III § 477.

§ 66. Man unterscheidet **fundirte Schulden** (s. g. **Anleihen**) und **schwebende Schulden**. Auch Anleihen werden manchmal getilgt, die Tilgung kann indeß (mit Bewilligung der Gläubiger und der Volksvertretung) auch eingestellt werden, und sie braucht im Anleihegesetz überhaupt weder obligatorisch noch facultativ in Aussicht genommen zu sein. Eine schwebende Schuld soll dagegen immer in einem kurzen, z. B. 1—5jährigen, Zeitraum getilgt werden. Die Schuldscheine der schwebenden Schuld heißen in England exchequer-bills, in Frankreich bons de trésor, in Rußland Tresorscheine, in Oesterreich Salinenscheine (officiell: Partial-Hypothekar-Anweisungen, nämlich auf die Gmundener Salinen) und im Deutschen Reiche **Schatzanweisungen**. Diese Scheine haben den Zweck, den ordentlichen Betriebsfonds der Staatscasse für unvorhergesehene kleinere Ausgaben der Civilverwaltung zu verstärken. Ausnahmsweise werden sie auch zu Kriegszwecken ausgegeben, z. B. Ende 1870 im Nordd. Bunde auf 5 Jahre. Sonst dürfen sie im Deutschen Reiche nur $1/2$ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres umlaufen. Bei uns bedingt nach A. Wagner namentlich die verschiedene Zeit des Eingehens der hauptsächlichsten Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchsteuern und der Ausgaben für das Heer ($5/8$ im Winter, $3/8$ im Sommer) die Ausgabe der Scheine. Der Reichskanzler bestimmt den Zinsfuß und innerhalb der angegebenen Grenze auch die Umlaufszeit der Scheine. In Frankreich u. Rußland sind die Schatzscheine und schwebenden Schulden bedenklich angewachsen, in Rußland namentlich durch Schulden des Staates an die Reichsbank (Staatsbank), durch Massen „zeitweilig“ ausgegebenen, ungedeckten, entwertheten Papiergeldes. Die schwebende Schuld Frankreichs betrug bereits im Decbr. 1882 3 Milliarden Francs. Ein unbefangener Sachkenner schrieb damals:

„Diese drei Milliarden bedürfen, um eben zu schweben, günstiger finanzieller Zustände. Wenn das Publicum, in dessen Händen sie sind (für ein Drittel das Börsenpublicum, für ein zweites Drittel die Sparcassen, bei denen man ein An-

lehen gemacht hat, während das dritte Drittel noch nicht ausgegeben ist), das Vertrauen zum Staate verliert, wenn das Börsenpublicum verkauft und die Sparcassen[1]) ihre Gelder zurückziehen, dann ist ein allgemeiner Krach unvermeidlich.“

Im 18. und noch im 19. Jahrh. hatten die Finanzpraktiker unklare Begriffe über die Tilgungsfrage, selbst durch den äußerlichen Gleichklang der Worte Schuld des Staates und moralische Schuld ließen sie sich wohl irre führen. Der Pitt'sche sinking fund von 1786 ff. beruhte auf dem Wahne, mit Hilfe der Macht des Zinseszinses und eines besonderen Tilgungsfonds die englische Staatsschuld leicht tilgen zu können. Man übersah dabei, daß dazu drückende Steuern nöthig waren, und daß neue Staats-Bedürfnisse und Schulden den ganzen Plan zu nichte machten. Aehnlich ging es in Frankreich, Oesterreich &c. Für die Tilgung spricht namentlich der Umstand, daß man durch Kriege genöthigt sein kann, neue große Schulden zu machen; gegen die Tilgung ist anzuführen, daß die fortschreitende Geldentwerthung gleichsam eine unentgeltliche Tilgung ist, welche seit 1800 50, oder mehr % des Capitals getilgt hat. Unter sonst gleichen Umständen sind auch Kriegsschulden und sonstige nicht auf den Privaterwerb des Staates bezügliche Schulden viel eher zu tilgen, als Schulden von Staatsbahnen mit steigenden Erträgen. Die Tilgung von Staats-Bergwerksschulden kann dagegen wegen der vielleicht unvermuthet eintretenden Erschöpfung der Bergwerke räthlich sein. Bei der Tilgungsfrage ist ferner die Frage wohl zu beachten, ob die zurückgezahlten Schuldcapitalien von ihren Besitzern, bezw. den Privatleuten und Actiengesellschaften, welche die betreff. Capitalien leihweise erhalten, voraussichtlich besser, oder schlechter verwandt werden werden, als vom Staate. Die überstürzte Rückzahlung preuß. &c. Staatsschulden war z. B. 1871 ff. eine der wichtigsten Veranlassungen, wenn auch nicht Ursachen des Gründerschwindels und der großen Verluste, welche Private und die Volkswirthschaft erlitten (Letzteres bezieht sich auf verfehlte Bergwerks- und Fabrikanlagen &c., Ersteres auf Gründerbetrügereien). Trotzdem, oder, wenn man will, auch eben deswegen hat übrigens die neuere Finanztheorie Recht, wenn sie grundsätzlich die s. g. Rentenschulden, die mit keiner Tilgungsverpflichtung behaftet sind, den zurückzuzahlenden Schulden vorzieht.

Zu den zurückzuzahlenden Schulden gehören u. A.:

1) Zeit- u. Leibrenten. Dieselben kommen auch in England und Frankreich ab und befördern die Capitalaufzehrung.

2) Die Lotterieanleihen Oesterreichs, Rußlands, Preußens &c. werden von Wagner[2]) unbedingt, m. E. zu unbedingt, verworfen. Er scheint mir österreichische Mißgriffe und Mißbräuche zu sehr zu generalisiren. Das Promessenspiel ist meines Wissens in Rußland z. B. unbekannt, und aus dem Petersburger Calender ersieht man, daß viele Schuldscheine verloren gegangen sind, daß die betreff. Zinsen, Capitalien und Gewinne gar nicht erhoben, d. h. dem Staate zu gute gekommen sind. Lotterieanleihen können eine viel unschädlichere, sogar zum Sparen Veranlassung gebende Befriedigung des unvertilgbaren Spieltriebes gewähren, als das Lotto und öffentliche, oder geheime Spielhöllen.[3]) Damit sollen übrigens Schwindelanleihen von Städten, Staaten, Privaten &c. nicht gebilligt werden. Solche Schwindeleien gaben Anlaß zu dem deutschen Reichsgesetze vom 8. Juni 1871, durch welches die Einführung ausländischer Prämienpapiere (außer den früher abgestempelten) in den Börsenverkehr verboten wurde. Leider befinden sich unter den zugelassenen Papieren auch viele schlechte Papiere.[4]) Räthlicher wäre es vielleicht, von Fall zu Fall jedes neue ausländische, Zulassung begehrende Prämienpapier zu prüfen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 125.
[2]) Vgl S. H. II S. 444.
[3]) Vgl. oben Bd. I § 180, III § 92, IV § 10. Vgl. ferner die V. d. V. C. 1864, Endemann Das Reichsgesetz über die Prämienanleihen in F. V. 1871 H. 3; Böhmert Lotterie- u. Prämienanleihen 1869 (dagegen); S. H. II S. 1058, 1116; die Frankfurter Ztg. 1874 No. 251, 252.
[4]) Man denke z. B. an Madrider Loose &c., vgl. Steller Handbuch für Capitalisten Bd. II 1881 S. 629 ff.

§ 67. Bei den Rentenschulden unterscheidet man:

1) Unkündbare (ewige) Renten, eine unpraktische Form.

2) Kündbare Renten mit dem Rechte zur Rückzahlung eines bestimmten Nominalwerthes, Nominalcapitals:

a) Ohne Obligation für das Capital z. B. in England die Consols, in Frankreich die titres au porteur.

b) Mit einfach verzinslicher, kein Versprechen der Rückzahlung erhaltender Obligation (Preußen, überhaupt Deutschland, Oesterreich, seit 1866 zum Theil auch England).

Von der Währung und den Zinszahlstellen der Anleihen ist

bereits oben S. 153 die Rede gewesen. Es ist zweckmäßig, neben großen auch kleine Stücke für kleine Leute auszugeben. In England und Frankreich waren Namenpapiere, Inscriptionen, d. h. Staatsschuldscheine mit dem Namen des Gläubigers, das Ursprüngliche; später kamen indeß auch Inhaberpapiere auf, die in Preußen bis 1883 allein existirten, indeß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über ein preuß. Staatsschuldbuch[1]) durch Namenpapiere ergänzt wurden. Solche Namenpapiere sind schon zum Schutz gegen Diebe,[2]) ungetreue Vormünder 2c. nothwendig, obgleich die Uebertragung der Inhaberpapiere viel bequemer ist. Die Namenpapiere haben auch die Vortheile, daß man Couponsteuern progressiv erheben kann, weil grade große Capitalisten Namenpapiere lieben, und daß auch ausländische große und kleine Capitalisten unter den oben S. 153 angegebenen Bedingungen lieber unsere Namen-, als Inhaberpapiere kaufen.

Man unterscheidet drei Hauptarten der Begebung der Anleihen.[3])

1) Der directe Verkauf für Rechnung des Staates.

a) Der Verkauf durch Agenten, Makler, oder Vermittelung einer Bank an der Börse.

b) Das französische System. In Frankreich findet ein beständiger Rentenverkauf durch die Hauptsteuereinnehmer (trésoriers-payeurs généraux) in den Departements statt. Diese Beamte sind verpflichtet, für Private auf Wunsch Staatsrenten zu kaufen (d. h. auch Inscriptionen im großen Buch vorzunehmen und Schuldtitel auszustellen) und zu verkaufen. Nach R. v. Kaufmann[4]) „wird die Placirung von Anleihen durch die payers sehr erleichtert", und Wagner[5]) sagt mit Recht: „Die dortigen Einrichtungen verdienen bei uns, entsprechend modificirt, Nachahmung."

2) Die allgemeine öffentliche Subscription.

3) Die Begebung durch Bankiers mit oder ohne Submissionen.

Wagner sagt von dem unter 1 a) genannten System, es lasse sich nur bei kleineren Summen anwenden, weil sonst der Cours leicht gedrückt werde. Darin liegt etwas Wahres, obgleich der Cours bei einem starken Ueberwiegen der Capitalbildung und der Nachfrage nach Staatspapieren sogar während der Verkaufsoperationen steigen kann.[6]) Trotzdem dürften die unter 1 b) und

2) genannten Systeme, die nebeneinander gehen können u. sollen, in der Regel vorzuziehen sein.

Wagner u. A. unterschätzen die Bedeutung der Subscription, indem sie auf das Fiasco der norddeutschen Bundesanleihe vom 4. August 1870 zu viel Gewicht legen. Sie übersehen dabei Folgendes:

1) Das werdende Deutsche Reich befand sich damals noch in einem embryonischen Zustande, und die militärische Macht Frankreichs wurde fast allgemein überschätzt.[7])

2) Das Capitalistenpublicum, war, „dupe comme un actionnaire", seit Jahrzehnten gewohnt, Leithämmeln der haute finance und Börsenpresse zu folgen, und die haute finance, wenigstens der größte Theil Derselben, that nicht entfernt ihre Schuldigkeit.[8]) In London, Amsterdam, Brüssel, Wien 2c. wurde die Anleihe ferner gar nicht aufgelegt, sie lautete auch nur auf deutsche Währung.

[1]) Schon 1880 stellte der conservative Abg. v. Tiedemann (Bomst) einen bezüglichen Antrag. Vgl. auch die Verh. des preuß. Abg. H. vom 9. März, 31. Mai, 1., 2. Juni 1883 und H. Brunner in der Polit. Wochenschrift 1882 No. 19, 20.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 326.

[3]) Vgl. Rau III § 504 ff., Wagner in S. H. II S. 448.

[4]) Fin. S. 77, 78. Vgl. auch Friedberg in H. J. Bd. 33 S. 71, 72, F. v. Lesseps in Fleischer's Deutscher Revue (Berl. O. Janke) Nov. 1878 S. 85, Walcker Schutzz. S. 584, 585, oben Bd. I S. 333, 335.

[5]) Vgl. auch Wagner in den Verh. des preuß. Abg. H. von 1882.

[6]) Vgl. Sir W. Temple bei Roscher I § 188 N. 1 und über den Capitalüberfluß Deutschlands Mosle in den Verh. des Deutschen Reichstages vom März 1874, Schmoller in den V. d. V. f. S. 1879 S. 27. Dietzel u. Mosle a. a. O. sprechen nicht mit Unrecht von einer Art Pflicht des Staates, den Capitalisten Staatspapiere zur soliden Capitalanlage zu liefern.

[7]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz S. 69.

[8]) Vgl. oben Bd. III S. 281, 282.

§ 68. 3) Der Staat muß schon in Friedenszeiten, auch in nichtkritischen Zeiten, in Zeiten des Aufschwunges und Capitalüberflusses, des s. g. flüssigen Geldstandes (niedrigen Discontos), dem Capitalistenpublicum, auch den durch ihre Massenhaftigkeit sehr in's Gewicht fallenden kleinen Capitalisten, eine gewohnheitsmäßige, so zu sagen mechanische Fühlung mit dem Fiscus bieten. Obgleich Wagner in vielen Beziehungen sehr staatssocialistisch angekränkelt ist, so ist er doch andererseits in der Staatsbank-Frage in der 3., 1883 erschienenen Auflage des I. Bandes seiner Finanzwiss.[1]) noch immer Manchesterlich angekränkelt. Er unterscheidet nicht

scharf und consequent genug zwischen den verschiedenen Aufgaben, die sich eine reine Staatsbank stellen kann und kommt daher halb und halb, mit inneren Widersprüchen, zu einer Verwerfung reiner Staatsbanken. Die Ausgabe ungedeckter Noten durch eine Staatsbank ist in der That verwerflich, wenn auch weniger aus den von Wagner angef. Gründen wie wegen der principiellen Verwerflichkeit der ungedeckten Noten überhaupt. Hypothekenbankgeschäfte eignen sich aus den oben Bd. II S. 233, 234 angef. Gründen auch nicht für den Staat. Discontogeschäfte sind riscant und können zu politischen Begünstigungen u. Chicanen gemißbraucht werden. Die Postsparcassen Englands und anderer Länder (oben Bd. I § 125) sind dagegen nachahmenswerth. Eine Staatsbank und ihre Filialen können ferner Gelder und Werthpapiere als Depositen empfangen, auf gute Werthpapiere, Gold- und Silberbarren Geld leihen, für Private Werthpapiere kaufen und verkaufen und namentlich für den Staat, die Provinzen, Kreise und Gemeinden, für ritterschaftliche und bäuerliche Creditvereine, solide Actiengesellschaften und Genossenschaften aller Art, auch für ausländische, sowie für inländische Gemeinden Anleihen besorgen. Dadurch würde die thatsächlich absolute Herrschaft der Börsendynastien in wohlthätiger, so zu sagen constitutioneller Weise beschränkt,[2]) ähnlich wie Gneist,[3]) Wagner[4]) u. A. zugestehen, die Privat- u. Staatsbahnen hätten sich in Deutschland gegenseitig ergänzt und in gewissem Sinne corrigirt. (Auch Freunde des Reichsbahnprojects, wie z. B. der Verf. der vorlieg. Schrift können Dies zugeben; denn die ausschlaggebenden militärischen 2c. Gründe für das Project werden dadurch nicht aufgehoben). Die Nützlichkeit einer gegenseitigen Ergänzung des Staats- und Privatbankwesens wird auch von Wagner[5]) betont, er bleibt sich nur nicht consequent.[6])

Die von Wagner[7]) getadelten, übrigens nicht näher bezeichneten riscanten Speculationsgeschäfte der Preußischen Seehandlung[8]) heben das Gesagte nicht auf. Sie waren höchstens zufällige, vermeidbare Mißgriffe, oder Mißbräuche: abusus non tollit usum. Emissionsgeschäfte, d. h. Anleihegeschäfte für den Staat und für andere juristische Personen, schließen überdies keinerlei Risico in sich. Seit dem März 1880 werden alle preuß. Staatsanleihen nicht mehr durch Consortien,[9]) sondern durch die Seehandlung begeben, und es wäre sehr räthlich, Dieselbe zu einem Reichsinstitut

zu erheben, etwa unter dem Namen Reichsbank. Die bisher s. g. Reichsbank könnte dann, ihrem Wesen gemäß, den Namen „National-Actienbank" führen. Es wäre dagegen aus den von Wagner angef. und den oben angef. Gründen nicht räthlich, die heute s. g. Reichsbank zu einem Reichsinstitut zu machen. Das Reich kann nämlich auf Grund des § 41 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 am 1. Jan. 1891 und dann von 10 zu 10 Jahren nach einjähriger Ankündigung die Bank aufheben, oder zum Nennwerthe der Actien verstaatlichen.

Es wäre auch in politisch-nationaler Beziehung von Nutzen, wenn die Seehandlung baierische, württembergische 2c. Staats-, Communal-, Actien- und Genossenschaftsanleihen gut und billig vermittelte. Auch die Reichspostämter wären als Annahmestellen für Anleihe-Subscriptionen und Einzahlungen zu benutzen. Sie könnten auch, wie in Belgien, Coupons der Reichs- und Staatsanleihen einlösen. Ein gesunder, mächtiger Staat, mit guten Finanzen, der unnöthiger Weise Anleihen durch Bankiers aufnimmt, handelt ähnlich thöricht wie etwa ein Staat, der seine Minister, Ministerialbureaux 2c. zur Miethe wohnen lassen, d. h. großstädtischen Häuserjobbern unnütze Tribute zahlen wollte.

Wagner's Behauptung, auswärtige Anleihen seien nur durch Bankiers möglich, ist falsch. Wenn das Deutsche Reich nach Analogie der oben (Bd. II S. 214, Bd. III S. 191) erwähnten Attachés und der Finanzattachés[10]) der russischen Gesandtschaften in London, Amsterdam, Brüssel, Paris, Wien 2c. redliche, gewandte Finanzattachés (am besten ungetaufte, oder getaufte Glieder des „auserwählten Volkes") mit dem nöthigen Bureaupersonal hielte, so würde die Sache ohne Bankiersvermittelung ebenfalls gehen und zwar noch besser gehen.

[1]) S. 627 ff.
[2]) Vgl. oben Bd. I § 156—159, 211, III § 46 ff., 48, 49, 132—134.
[3]) Justiz, Verwaltung 2c. 1869 S. 513.
[4]) V 3. Aufl. S. 713.
[5]) In S. H. II S. 628, 629, 631.
[6]) Vgl. namentlich S. 633 u. dagegen S. H. I S. 357.
[7]) In S. H. II S. 628
[8]) Vgl. Rau II § 227, 279, III § 153, S. H. II S. 52, Wagner a. a. O., oben Bd. I § 137 u. die Verh. des preuß. Abg. H. passim, z. B. 1883.
[9]) In der „Tribüne" vom 28. April 1880 (die damals noch nicht Organ der Secessionisten war) heißt es in einem Art. über und gegen die Samoa-Vorlage, die Herren v. Bleichröder, v. Hansemann u. Gen. hätten bei allen ge-

winnbringenden Reichs- u. Staatsunternehmungen die Vorhand. Aehnliche Behauptungen (deren Richtigkeit, oder Unrichtigkeit ich nicht constatiren kann) fanden sich auch in Frankfurter ꝛc. Blättern, z. B. in der „Frankf. Ztg."

[10]) Baron Th. Fircks, der unter dem Pseudonym Schédo-Ferroti schrieb, fungirte z. B. als Solcher in Brüssel.

§ 69. Wagner [1]) hat dagegen Recht, wenn er gleich den meisten anderen Theoretikern *nominell hoch verzinslichen* Anleihen den Vorzug vor *nominell niedrig verzinslichen* Anleihen giebt. Auch s. g. *Renteneonversionen*,[2]) d. h. Herabsetzungen des Zinsfußes, werden dadurch erleichtert. Bei einer solchen Zinsreduction sagt der Staat, der z. B. 5%ige Papiere emittirt hat, er wolle in Zukunft nur 4½ % Zinsen zahlen, diejenigen Gläubiger, die damit nicht einverstanden seien, würden ihr Capital zurückgezahlt erhalten. Unter gesunden politischen u. Finanz-Verhältnissen gehen indeß die meisten Staatsgläubiger, wenn nicht gar alle, auf die Conversion ein; weil gute Staatspapiere die sichersten Papiere sind, und weil die vis inertiae der Gläubiger dabei mitwirkt. 1883 wurde die französ. 5%ige Rente auf 4½ % convertirt, obgleich die französ. Staatsrenten noch einige mißbräuchliche Privilegien genießen. Sie dürfen z. B. Schulden halber nicht mit Beschlag belegt werden. Reiche und unverschämte Spitzbuben können daher auf großem Fuße leben, ohne (!) ihre Gläubiger zu bezahlen.[3]) Die ungarische Rentenconversion von 1881 von 6 auf 4 (!) % war ein künstliches Manöver. Eine Conversion der 4½ %igen preuß. Rente auf 4 % ist dagegen nothwendig, obgleich man dabei vorsichtig verfahren muß, weil sonst ähnliche Uebel eintreten können wie 1871 ff. in Folge der überstürzten Tilgung der Staatsschulden (vgl. oben S. 156). In England und Oesterreich wurden Unificationen, s. g. *Consolidationen*, verschiedener älterer u. neuerer Anleihen mit Conversionen verbunden; daher kommt der Name *Consols* für englische Staatspapiere.

Die Laien in der Nationalökonomie legen dem Nominalcapital der verzinslichen Staatsschuld eine übertriebene Bedeutung bei; es kommt indeß auch auf die schwebende Schuld, z. B. die Papiergeld-Schuld an. Wichtig ist ferner das Verhältniß zwischen den Reineinnahmen und dem Zinserforderniß für die Staatsschuld.[4])

[1]) In S. H. II S. 448 ff., 445, 446.
[2]) Vgl. Rau III § 510 ff., S. H. II S. 450, 451.

[3]) Leroy-Beaulieu Science des fin. 2. Aufl. Bd. II S. 495. Vgl. oben S. 32.
[4]) Vgl. Wagner's Rec. des v. Czörnig'schen Werkes über das österreichische Budget ꝛc. in den Gött. gel. Anzeigen 1863 S. 81 ff. und W.'s Art. Staatsschulden im D. S. Bd. 10.

§ 70. Das *Staatspapiergeld* [1]) ist eine unverzinsliche, bequeme u. deshalb gefährliche Schuldart. Das von Wagner s. g. *eigentliche Papiergeld* hat einen Zwangscours und ist uneinlöslich. Beim *uneigentlichen Papiergelde* fehlen diese beiden Merkmale, oder eins davon. Als Vorläufer der modernen Papierwirren sind die chinesischen [2]) Papiergeld-Entwerthungen des 9. bis 15. Jahrh., die mittelalterlichen, durch die Naturalwirthschaft übrigens stark gemilderten Münzverschlechterungen, und die russischen und schwedischen Kupfergeld-Verschlechterungen des 17. u. 18. Jahrh.[3]) anzuführen. Papiergeld-Entwerthungen in Folge von Kriegen und allzu großen Papiergeld-Emissionen kamen im 18. Jahrh. in Rußland und Frankreich (zur Zeit der Revolution), im 19. Jahrh. in Oesterreich, in Rußland, in den V. Staaten, Italien, der Türkei ꝛc. vor.[4]) Sogar Preußen litt 1806 ff. an einer starken Papiergeld-Entwerthung. Im J. 1848 [5]) wankte selbst der Credit der preuß. Cassenanweisungen, und kam Weggabe mit Disagio (d. h. unter Pari) vor. Aehnlich ging es 1866 mit dem Papiergelde deutscher Staaten und mit deutschen Banknoten. Viel schlimmer waren die angef. Papiergeld-Entwerthungen des Auslandes. Die Ricardo'sche *Quantitätstheorie* nahm an, daß die Entwerthung sich genau nach der Menge des ausgegebenen Papiergeldes richte; die Erfahrung hat indeß gezeigt, daß sie sich noch mehr nach dem finanziellen u. politischen Staatscredit richtet, und daß das Silber-, oder Goldagio und der Wechselcours nur für Hafenplätze ꝛc., aber nicht für das Innere großer Reiche mit schlechten Transportmitteln richtige Maßstäbe der Waarenvertheuerung abgeben. Die Herstellung der verlassenen Metallwährung, oder der Uebergang eines gewesenen Silber- und darauf Papierwährungs-Landes zur Goldwährung erfolgen entweder auf dem Wege der *Devalvation*,[6]) oder der allmäligen Einlösung und Zurückführung des Papiergeldes auf den *Nominalwerth*, den Paricours. Bei der Devalvation wird der Nominalwerth des Papiergeldes auf den Courswerth desselben herabgesetzt. Diese Methode empfiehlt sich nur dann,

wenn die Entwerthung schon sehr lange gedauert hat und sehr groß ist.

Die V. Staaten nahmen 1879, und Italien nahm 1883 die Hartgeld- (Gold- und Silbergeld-) Zahlungen wieder auf. Beide Länder sind jetzt formell Doppelwährungs- (Gold- und Silberwährungs-) Länder, thatsächlich indeß Goldwährungs-Länder. Rußland u. vollends Oesterreich-Ungarn könnten sehr wohl ihre Silberwährung wiederherstellen, oder zur Goldwährung übergehen. Die Reform wird indeß hauptsächlich von den industriellen und zum Theil wohl auch landwirthschaftlichen Schutzzöllnern hintertrieben, weil die Papiergeld-Entwerthung wie ein Schutzzoll u. eine Exportprämie wirkt. Ueberdies lieben es die Agrarier ihre in Silber contrahirten Schulden in entwerthetem Papiergelde (oder noch besser gar nicht!) zurückzuzahlen.

Baiern, Sachsen u. andere Mittel- und Kleinstaaten, namentlich mitteldeutsche Kleinstaaten, machten vor 1866 durch maßlose Papiergeld-Emissionen bequeme unverzinsliche Anleihen beim deutschen, insbesondere preußischen, Volke. Die Summe aller dieser Papiergelder betrug Anfang 1870 61,374,600 Th., wovon nur 20,478,000 Th. auf Preußen kamen. Durch das norddeutsche Bundesgesetz (später Reichsgesetz) vom 16. Juni 1870 wurde bestimmt, daß Staatspapiergeld künftig nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden dürfe. Durch das Reichsgesetz vom 16. April 1874 wurde die Einziehung jener 61 Mill. vorgeschrieben, dafür erhielten die Einzelstaaten „Reichscassenscheine" im vorläufigen Betrage von 174,7, im definitiven, von 1890 an eintretenden Betrage von 120 Mill. M. 1882 betrug der Betrag der Cassenscheine circa 153 Mill. M. Die Scheine haben keinen Zwangscours, aber auch keine Deckung; denn der Baarfonds der Reichsbank, der ohnedies zur Banknoten-Deckung ꝛc. nöthig ist, kann nicht als eine wirkliche Deckung bezeichnet werden. Sogar Wagner [7]) bezeichnet diese Lage als „verhängnißvoll". 1874 schlug er [8]) die Umwandlung der Scheine in Reichsbanknoten vor, 1877 [9]) dagegen mit Recht eine „beschleunigtere Verminderung der Reichscassenscheine" und die „Bereitstellung eines eigenen baaren Einlösungsfonds des Reiches für die verbleibende Menge Cassenscheine". Dabei muß man aber Volldeckung verlangen, was Wagner nicht gemeint zu haben scheint. Jede Ausgabe eines gar nicht, oder unvollständig gedeckten Papiergeldes durch einen Staat wirkt wie eine künstlich erzeugte Geldentwerthung, eine partielle Beraubung der von G. Hirth s. g. fixirten Bevölkerung (oben Bd. I § 106) und aller Derer, welche auf Grund früher übernommener Verpflichtungen ihrer Schuldner Geld zu fordern haben.

[1]) Vgl. Wagner in S. H. II S. 452 ff. (wo es S. 453 „Bekker" statt „Bakker" heißen muß), J. Faucher's Abh. Währung u. Preise in F. V. 1868 H. 3 u. 4 (hauptsächlich Rußland betreffend), oben S. 5 u. Walcker Zeitfragen 1875 S. 189.

[2]) Vgl. Rau I § 295 N. a.

[3]) Vgl. A. Brückner Kupfergeldkrisen, St. Petersburg, 1867.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 136.

[5]) Nach A. Wagner im D. S. Bd. 7 S. 656.

[6]) Für eine Devalvation des österreichischen Papiergeldes plaidirt Lesigang in H. J. Band 27, 28, 29 1876 und 1877, dagegen Hertzka daselbst Band 29 1877.

[7]) In S. H. II S. 457. Vgl. daselbst S. 438, 439.

[8]) In seiner Schrift: Staatspapiergeld ꝛc.

[9]) In der National-Ztg. 1877 No. 586.

§ 71. Die Durchführung der Volldeckung ist auch ganz leicht: das Reich braucht blos einen Theil seines überflüssigen, nutzlos daliegenden Silbers zu verkaufen, dessen Gesammtwerth 1880 und 81 auf 400 bis 500 Mill. M. geschätzt wurde (oben Bd. I S. 508, 509). Nimmt man rund 450 Mill. an und zieht man 120 Mill. als Volldeckung für die Reichscassenscheine ab, so bleiben noch 330 Mill. M. übrig, welche meines Erachtens zur Verstärkung des nur 120 Mill. M. betragenden Reichskriegsschatzes [1]) verwandt werden müssen. Die Nothwendigkeit eines Kriegsschatzes ist vom Fürsten Bismarck, von Wagner u. A. und namentlich von der Erfahrung selbst 1866 und 70 schlagend nachgewiesen worden. Fürst Bismarck sagte 1871 [2]) im Reichstage: „Ich will blos die eine Thatsache hervorheben, daß, wenn wir einen Staatsschatz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen wären, die paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer, das baierische, wie das preußische, vor der französischen Invasion zu schützen. Hätten wir den Staatsschatz nicht gehabt, so fing der Krieg am Rhein an" u. s. w. Schon die patriotische Rücksicht auf den Schutz Ostpreußens, Posens, Schlesiens, Lothringens und der Rhein-

provinz vor Kriegsverwüstungen macht die Verstärkung des Reichskriegsschatzes nothwendig. Man darf auch nicht vergessen, daß die Geldentwerthung seit 1871, seit der Verwandlung des preußischen Kriegsschatzes von 30 Millionen Th. in den Reichskriegsschatz von 40 Mill. Th. = 120 Mill. M. bedeutende Fortschritte gemacht hat. Nach Wagner[3]) braucht man zu einem modernen großen Kriege täglich 3 bis 5 Mill. M. und mehr. Die 120 Millionen würden also nur 24 bis 40 Tage reichen. Verstärkt man den Schatz indeß um die erwähnten 330 Millionen M., so daß er 450 Mill. M. beträgt, so würde er circa 90 bis 150 Tage reichen. Dabei ist noch nicht einmal die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß das junge, viel beneidete Deutsche Reich gleichzeitig von zwei, oder gar drei Großmächten, z. B. von Rußland und Frankreich, angegriffen wird.

In jedem Reichstage dürfte die große, patriotische Reform leicht durchzubringen sein, wenn die Freunde derselben auf die Nothwendigkeit der Sicherung der Grenzprovinzen, der Vermeidung einer Papiergeld-Entwerthung ꝛc. hinweisen. Wenn das Reich sich vor einer österreichisch-russischen Papiergeld-Misère im Kriegsfalle schützen und im Kriege nicht zu Zwangsanleihen bei den eigenen Unterthanen, namentlich reichen Unterthanen, greifen will, so muß es entweder schon im Frieden Vorbereitungen zu hohen Kriegs-Zuschlägen zu einer neu einzuführenden[4]) Reichs-Einkommensteuer und Reichs-Vermögensteuer treffen, oder den Reichskriegsschatz verstärken. Letzteres ist für das Publicum offenbar viel bequemer, und nach dem Kriege kann man den Kriegsschatz aus der Kriegscontribution des Feindes wieder füllen. Auch Kriegsanleihen wären viel eher und zu viel günstigeren Bedingungen zu erhalten, wenn das Reich durch einen verstärkten Kriegsschatz sowie die Herabsetzung der Dienstzeit und Verstärkung der Linie und Landwehr zu raschen, entscheidenden Schlägen gegen den Feind befähigt würde. Si vis pacem para bellum.

Auch die oben § 7 erwähnten Reformen sind übrigens als Mittel zur Beförderung des Weltfriedens und zur Vermeidung von Papiergeld-Misèren anzuführen. Baron Louis, ein Finanzminister Ludwig Philipp's, pflegte seinen Collegen mit Recht zu

sagen: „Machen Sie mir gute Politik, so will ich Ihnen gute Finanzen machen.“

[1]) Vgl. Wagner V 3. Aufl. S. 173 ff., Ders. in S. H. II S. 432, 433, 457.

[2]) 2. Session 1871 Stenograph. Berichte S. 133 Der preußische Staatsschatz betrug im 19. Jahrhundert meist 20—30 Millionen Th., 1866—70 30 Millionen Th.

[3]) Vgl. Wagner a. a. O. und in S. H. II S. 172, 271, 272 (vorzügliche Ausführungen), Helferich in der T. Z. 1855 u. 56 (über die österr. Valuta) u. oben S. 55.

[4]) Vgl. oben S. 55, 74, 75.

Autorenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin, 1873. J. Springer. 3 Mk.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens. Berlin, 1869. W. Peiser. 6 Mk.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Berlin, 1873. Luckhardt. 3 Mk.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Ebend. 1875. 4 Mk. 50 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete. Leipzig, 1875. Th. Grieben (L. Fernau). 3 Mk.

Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung? Mit besonderer Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's und des Prinzen August von Preußen. Ebend. 1877. 6 Mk.

Staatswissenschaftliche Aufsätze. Ebend. 1877. 2 Mk. 40 Pf.

Grundriß des Allgemeinen Staatsrechtes mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung. Berlin, 1875. C. Heymann. 3 Mk.

Zur Orientirung über die Reichseisenbahn-Frage. Ebend. 1876. 1 Mk.

Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen. Ebend. 1879. 4 Mk.

Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's d. G. über Politik, Nationalökonomie, Kirche und Heerwesen. Zusammengestellt und erläutert. Berlin, 1875. Haude und Spener (F. Weidling). 3 Mk. In Goldschnitt gebunden. 4 Mk. 20 Pf.

Die Notenbank- und die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt. Ebend. 1876. 2 Mk. 20 Pf.

Die Silberentwerthungs-Frage. Kritische Uebersicht der währungspolitischen Ansichten der namhaftesten europäischen und amerikan. Nationalökonomen. Straßburg, 1877. J. Schneider. 3 Mk.

Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig, 1880. Roßberg. 14 Mk.

Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) Bernburg 1881. J. Bacmeister.

Handbuch der Nationalökonomie. Bd. I Allgemeine Volkswirthschaftslehre, einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. Leipzig, Roßberg, 1882. 9 Mk. Bd. II Landwirthschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Krisis. 1883. Ebend. 7 M. Bd. III Gewerbe- und Handelspolitik, einschließlich der Bergbaupolitik. 1884. Ebend. 7 M.

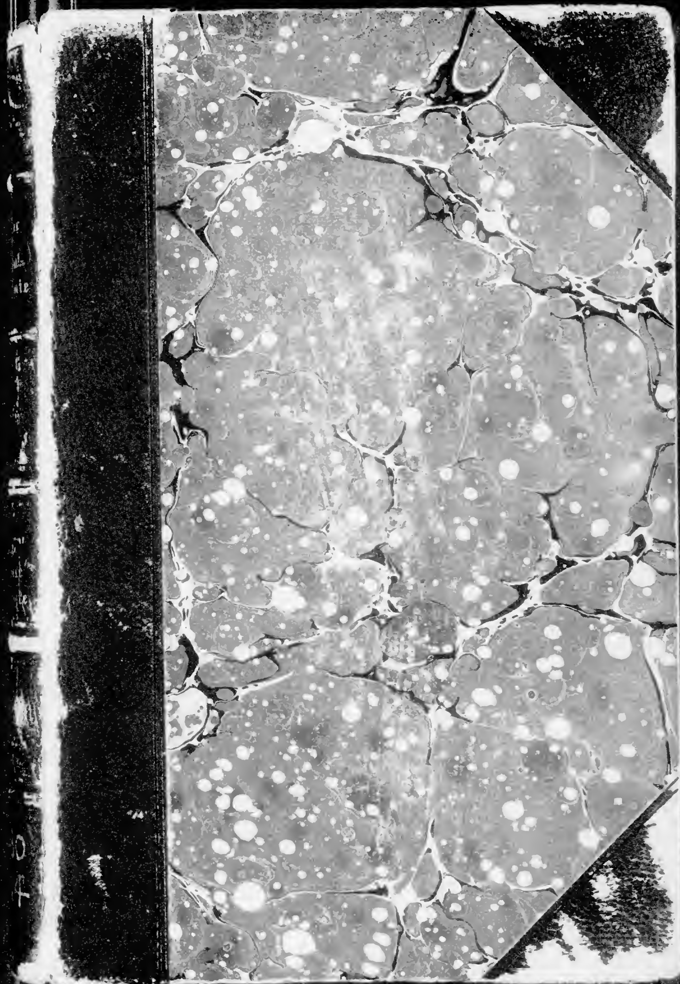
Zur Kritik der Gneist'schen Staatslehre (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1872).

Zur Frage der Communalsteuer-Freiheit des Reichseinkommens (W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 2c. 1876).

Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1880. Heft 2).

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

Volume 5




SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LVMINE TVO
VIDEBIMVS LVMEN

Handbuch
der
Nationalökonomie
für
Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Fünfter Band.
Geschichte der Nationalökonomie,
insbesondere der neueren und neuesten.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Geschichte
der
Nationalökonomie,
insbesondere der neueren und neuesten.

Von

Dr. **Karl Walcker,**
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

Vorwort.

Der vorliegende fünfte und letzte Band meines Handbuches der Nationalökonomie ist zum Selbststudium, zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen und zum Nachschlagen bestimmt. Ich habe mich bemüht, für jeden wichtigeren nationalökonomischen Schriftsteller die nöthigen biographischen und bibliographischen Daten zu geben und objectiv gehaltene kritische Bemerkungen daran zu knüpfen. Bei den berühmtesten Schriftstellern sind auch die namhaftesten Kritiker angeführt, welche über (für, oder wider) die betreffenden Forscher geschrieben haben. Ich habe ferner alle Richtungen zu berücksichtigen gesucht, die überhaupt in der Geschichte der Volkswirthschaft und der im weitesten Sinne des Wortes genommenen Volkswirthschaftslehre eine gewisse Rolle gespielt haben; denn nicht blos die Anhänger, sondern auch die Gegner der von Vielen mit Recht, oder Unrecht für ganz, oder halb verkehrt gehaltenen Richtungen sind berechtigt, von einer Geschichte der Nationalökonomie orientirende Daten über die bezüglichen Richtungen zu verlangen.

In den Generalregistern des fünften Bandes, d. h. im Autoren- und Sachregister über alle fünf Bände, sind auch die wichtigsten einschlägigen wirthschaftlichen und literarischen Erscheinungen der Jahre 1882—84 berücksichtigt worden, so weit Das nicht bereits in den früheren Bänden geschehen konnte.

Den unten S. XVI angef. berichtigenden Nachtrag zu S. 189 des fünften Bandes bitte ich vor dem Gebrauche des Buches ein-

zuschalten, weil er für den richtigen Sinn nothwendig ist, und weil die betreffende englische, in Deutschland und anderen Ländern meist zu wenig beachtete Bill mittelbar und mit Veränderung des zu Verändernden auch für die Agrarpolitik des Festlandes von großer Wichtigkeit ist. Auch die in Sachsen 1884 (und früher) aufgetauchten Steuereinschätzungs-, überhaupt Steuerfragen haben eine weit über die Grenzen Sachsens, ja des Deutschen Reiches hinausgehende Culturbedeutung (wie ich unten S. 303 ff. nachzuweisen suche).

Als eine Art Fortsetzung des vorliegenden Handbuches und meiner übrigen Schriften beabsichtige ich vom Januar 1885 an im Commissionsverlage der Roßberg'schen Buchhandlung hierselbst eine volkswirthschaftliche, überhaupt staatswissenschaftliche Zeitschrift herauszugeben. Für diejenigen Leser des vorliegenden Bandes, die mir etwa Abhandlungen, Recensionen ꝛc. einsenden wollen, bemerke ich, daß ich nur kurze Beiträge gebrauchen kann, weil die projectirte Zeitschrift, wenigstens vorläufig, den Umfang von 15—20 Bogen jährlich nicht überschreiten soll.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das vorliegende Handbuch der Nationalökonomie, trotz seinen Mängeln, ein Scherflein zur Verständigung der sich allzu schroff gegenüber stehenden nationalökonomischen Gegensätze, zur Förderung der Culturentwicklung und des socialen Friedens beitragen möge!

Leipzig, im Juni 1884.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verzeichniß
der gebrauchten Abkürzungen.

Außer den in den früheren Bänden gebrauchten Abkürzungen sind noch folgende gebraucht:

A. D. B. = Die unten S. 3 angef. Allg. Deutsche Biographie. Bd. 18 erschien 1884.

Bluntschli G. = Bluntschli, Geschichte der Staatswissenschaft 3. Aufl. 1881.

Held G. = A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands ꝛc. (s. unten S. 48).

Kautz G. = Kautz, die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik 1860.

Knies, Pol. Oek. = Knies, die politische Oekonomie ꝛc. 2. verm. Aufl. 1883.

Leistner sieh die unten S. 38 angef. Schrift von Leistner.

R. v. Mohl G. = R. v. Mohl, Geschichte der Staatswiss. ꝛc., 3 Bände 1855—58.

Richter, Staatslexikon sieh unten S. 212.

Roscher, Aut. = Roscher, Autorenregister zu Bd. I—III seines Systems im I. Bande desselben.

Roscher G. = Roscher Geschichte der Nationalökonomik ꝛc. 1874.

Schuselka sieh unten S. 38.

C. v. Wurzbach sieh die unten S. 3 angef. Schrift des Verfassers.

Corrigenda und Nachträge.

Zu Band I.

S. 187 Z. 22 v. o. lies die Couponsteuer ꝛc. statt der Couponsteuer.

Zu Band II.

S. 106 Note 2 lies: 1831 statt 1851.
S. 129 „ 4 „ : Bernardi statt Bernandi.
S. 287 § 134 u. 135 lies: Bäuerl. Zust. Bd. II (statt I).
S. 308 Z. 17 v. o. lies: Graf (statt Frh.) Pejacsevich.

Zu Bd. III.

S. 154 Z. 10 v. o. ist nach: Industrie hinzuzufügen: der untervölkerten Gegenden.

Zu Bd. IV.

S. 84 Note 3 lies: C. A. (statt G. A.) Schramm.

Zu Bd. V.

S. 30 Z. 24 v. o. ist nach Hypercentralisation hinzuzufügen: der Industrie und der Bevölkerung.
S. 140 Z. 17 u. 16 v. u. lies: fast wie statt: wie fast.
S. 152 § 176 lies: Hans (statt Heinrich) v. Mangoldt.
S. 189 Nach der Broadhurst'schen Bill sollen ländliche Pächter und städtische Miether das Recht erhalten, eine Expropriation zu provociren, d. h. eine gerichtliche Abschätzung zu verlangen u. die Ländereien u. Häuser zu diesem Taxationspreise zu kaufen. Vgl. die Berliner „Nation" 1884 Nr. 32 S. 252, wo auch von einer Bill die Rede ist, nach welcher Jedermann das Recht erhalten soll, in den schottischen (blos schottischen?) Jagdgründen über Berg u. Thal zu wandern. Nur der Zutritt zu Parkanlagen und Baumschulen soll verweigert werden dürfen. Bei der Beurtheilung der Broadhurst'schen Bill sind die eigenthümlichen Verhältnisse Englands, d. h. das mit dem Latifundien u. Fideicommiß-Unwesen verbundene fast gänzliche Fehlen des Bauernstandes u. das unten S. 77, 78, 189 über die Städte Bemerkte wohl zu beachten.

S. 226 u. 288. Nach W. Oncken u. A. war ein Herr de Lasalle 1789 Mitglied der französ. Nationalversammlung u. zwar, gleich dem Grafen Mirabeau u. anderen Edelleuten, als Deputirter des dritten Standes.
S. 241 1867 ließ die Petersburger „Börsenzeitung" ohne mein Wissen eine nat.-ökon. Abhandlung von mir, die in der „Baltischen Monatsschrift" erschienen war, in's Russische übersetzen und in der Monatsbeilage der genannten Zeitung erscheinen. Der damalige Redacteur derselben, Trubnikow, forderte mich auch auf, ihm für seine Zeitung einige nat.-ökon. Artikel zu liefern, was ich auch that; weil es mir erwünscht war, für den Freihandel ꝛc. Propaganda zu machen, weil mir damals nichts Ungünstiges über Trubnikow bekannt war, und weil ich 1867 z. B. nicht wissen konnte, daß er in den 1870er, oder 80er Jahren ein berüchtigtes Pamphlet schreiben würde. Das von mir gesandte deutsche Manuscript wurde in der Redaction in's Russische übersetzt. Die Uebersetzung enthielt verschiedene Uebersetzungs- und Druckfehler, die ich 1867 in der Nr. 294 S. 4 berichtigt habe und an einer Stelle war der Sinn offenbar absichtlich entstellt. Die Redaction nahm meine Entgegnung auf, bemerkte indeß in einer Note: „Alle diese Fehler des Uebersetzers kamen in Folge der Unleserlichkeit (nerasbortschiwosti) des deutschen Manuscripts vor". Diese Behauptung Trubnikow's war eine bewußte Lüge. Das Manuscript war groß und deutlich geschrieben, er hat die erwähnte Stelle offenbar absichtlich gefälscht, um sie dem Geschmacke eines gewissen Theiles seiner Leser anzupassen. Aehnliche Praktiken sind ja auch in Westeuropa bei gewissenlosen Redacteuren leider nicht selten. Selbst ein unleserliches Manuscript hätte nie und nimmer zu jener gänzlichen Veränderung des Sinnes, ja der ganzen Construction Anlaß geben können, und ich schrieb und schreibe meine Manuscripte überdies groß und deutlich. Da mir die betreff. Nummer neulich beim Kramen unter alten Papieren in die Hände fiel, und da meine auf der 4. Seite des Blattes befindliche Entgegnung leicht übersehen werden könnte, so benutze ich diese Gelegenheit, um einen etwaigen künftigen Biographen des Verf. der vorlieg. Schrift über den wahren Sachverhalt aufzuklären.
S. 249 Z. 8 v. u. lies: Mataja statt Nataja.
S. 253. Z. 17 v. u. lies: Stiftern statt Stiften.
S. 257 ist nach § 126 folg. Note hinzuzufügen: 1) Vgl. A. Wagner in den Götting. gelehrten Anzeigen 1861 S. 481 ff.
S. 292 ist zu lesen:
Sax V § 68 ꝛc.
Say, J. B. IV § 23, V 38 ꝛc.
Say, L. V § 36 ꝛc.
Schanz IV § 17 ꝛc. Vgl. Finanzwiss.
S. 297. Vgl. auch H. Löwenfeld, Der Entwurf des neuen Actiengesetzes ꝛc.

S. 297 u. 307 unter „Adelsnepotismus“ u. „Fideicommisse“. Vgl. über rheinisch-westfälische ꝛc. feudalultramontane Adelsmißbräuche der „guten alten Zeit“ auch Braun-Wiesbaden in der National-Ztg. 1879 Nr. 17, 21.

S. 298. Vgl. von der Osten. Die Arbeiterversicherung in Frankreich 1884 (S. d. V. f. S. Bd. 26) und über die russische A. die oben Bd. II S. 45 angef. „Russ. Revue“ 1884 Heft 1.

S. 298 (unter „Armenwesen“) u. 323. Vgl. über den 2. Internat. Congreß für Wohlthätigkeitseinrichtungen in Paris 1883 P. Hansen im „Arbeiterfreund“ 1883. Der 1. fand 1878 statt.

S. 299 unter „Bauern“. Vgl. unten S. XVIII die Preser'sche Notiz.

S. 301. Vgl. Brömel, Die [preuß.] Capitalrentensteuer nach der Vorlage der Regierung u. nach den Berathungen im Abg.-Hause, 1884.

S. 302 (unter „Colonien“ u. „Dampf“). Vgl. über die deutsche Dampfschifffahrts-Subventionsvorlage von 1884 die Reichstagsverh. vom 14. ff. Juni 1884 u. die F. C. 1884 Nr. 57, 60 ff. Vgl. auch oben Bd. III § 88 Note 5.

S. 303 (unter „Decentr.“ ꝛc.). Vgl. auch Marcinowski, Ostpreußens Beruf zur Industrie 1872.

S. 303 ist unter „Doppelwährung“ hinzuzufügen: Vgl. „Bimetallismus“.

S. 308 Die Verbandsinvalidencasse der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine hatte im Juni 1884 circa 6000 Mitglieder und über 230,000 M. Vermögen. Vgl. den G. V. 1884 S. 112.

S. 312 K. v. Gingins, Die landwirthschaftl. Ausstellung in Chalmsford, Bern, 1859 S. 42, giebt an, daß der Pariser Baron Rothschild schon damals **Latifundien** von 200,000 ha (= 36,32 □M.) in Frankreich besaß, fortwährend vergrößerte und größtentheils (soll wohl heißen: großentheils) zu Jagdgründen verwandte (vgl. K. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes 2. Aufl. 1884, S. 277, 278, wo sich auch die Notiz findet, daß die böhmischen Güter des Kaisers von Oesterreich viel kleiner sind, d. h. nur 27,798 ha = 5,04 □M. ausmachen). Der erwähnte Baron soll auch der größte Weinbergbesitzer Frankreichs sein. Der Pariser Baron Hirsch, der in der Türkei à la Stroußberg Bahnen baute, soll ebenfalls große Jagdgründe bei Paris besitzen. (Vgl. auch P. Dehn, Deutschland und die Orientbahnen 1882.) Preser, der gräflich Nostitz'sche Centraldirector und ein Hauptvorkämpfer des böhm. Feudalismus (wenn auch nicht grade Ultramontanismus) ist, giebt auch S. 25 an, daß das böhm. Thurn- u. Taxis'sche **Fideicommiß** massenhaft **Bauern auskauft**, d. h. er, ein classischer Zeuge, bestätigt die bezügliche Angabe eines liberalen Abgeordneten.

S. 315 unter „Ostpreußen“. Vgl. oben S. XVIII.

Erstes Buch.

Die Zeit vor A. Smith.

Erstes Capitel.

Einleitendes. Die Literatur der Geschichte der Nationalökonomie.

§ 1. Die Wirthschaftsgeschichte, ja überhaupt die Culturgeschichte der Menschheit weist fünf große Perioden auf:

1) Die Urzeit. In dieser Zeit scheint, nach den ältesten geschichtlichen Zeugnissen zu schließen, eine gewisse Gleichheit, aber die Gleichheit der allgemeinen Barbarei, der Weibergemeinschaft und zum Theil selbst des Cannibalismus geherrscht zu haben.

2) Die Zeit der Unfreiheit der unteren, oder wenigstens untersten ländlichen u. städtischen Classen. Bei den Germanen der Zeit des Tacitus waren z. B. die Bauern frei, aber die Edelen und die Bauern hielten Sclaven.

3) Die Zeit der unfreien ländlichen u. freien städtischen Handarbeit, in Deutschland vom Aufkommen der Zünfte bis zum 18. u. 19. Jahrh. reichend.

4) Die Zeit der factisch, oder wenigstens formell freien ländlichen u. städtischen Handarbeit.

5) Die Zeit des 19. Jahrh., in welcher Bauern, landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiter durch bäuerliche Creditinstitute, Ackerbauschulen, die Freizügigkeit, die Coalitionsfreiheit, Gewerkvereine, das Vordringen der Industrie und höheren Cultur in zurückgebliebene „reine“ Ackerbaugegenden ꝛc. auch thatsächlich eine gewisse Gleichstellung im Concurrenzkampfe mit dem Großgrundbesitz, bezw. den Arbeitgebern erhalten, und in welcher Ultrademokraten und

Socialisten sogar darnach trachten, den Schwerpunct der Macht in die gewerblichen Handarbeiter, überhaupt in die unteren Classen zu verlegen.

Einzelne Abweichungen von dem oben skizzirten Entwickelungsgange, z. B. die Existenz einer kleinen Anzahl freier Bauern im Mittelalter heben das oben Gesagte nicht auf.

Da nun die moderne Nationalökonomie die Existenz rechtlich u. thatsächlich freier landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeiterclassen voraussetzt, bezw. erstrebt, so folgt daraus schon, daß die moderne Nationalökonomie im Wesentlichen erst im 18. u. 19. Jahrh. ihre Ausbildung erhalten haben kann, was auch in der That der Fall war und ist.[1])

[1]) Kritische Uebersichten der Schriften über die Geschichte der Nationalökonomie haben R. v. Mohl in seiner Geschichte u. Liter. der Staatswiss. Bd. III. 1858, Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik u. ihrer Literatur 1860 S. 34 ff. u. Knies, Die polit. Oekonomie vom geschichtlichen Standpuncte. 2 vermehrte Aufl. 1883 S. 522 ff. geliefert. Mohl unterschätzt A. Smith, überschätzt F. List u. B. Hildebrand und glaubt an das Auftreten einer Art Messias (!) der Nat.-Oek., trotzdem enthält seine Abh. viel Brauchbares. Auch die Uebersichten von Kautz und Knies sind brauchbar, die Letztere umfaßt indeß nur die vor-Smith'sche Zeit und macht S. 524 u. 525 aus Du Mesnil-Marigny und dem Tübinger kathol. Theologen F. X. Funk fälschlich je 2 Personen. Der auf Mesnil bezügliche Irrthum ist offenbar ein Druckfehler, der auf Funk bezügliche indeß ein Irrthum von Knies selbst.

Unter den Werken ꝛc., welche die ganze Geschichte der Nationalökonomie oder wenigstens die Geschichte der neueren, insbesondere der deutschen Nationalökonomie behandeln, sind folg. die bekanntesten:

Blanqui Histoire de l'écon. politique. Paris, 1837, 2 B., 4. Aufl. 1860, deutsch mit Zusätzen von Buß. Der (protestant.) Verf. giebt gute Notizen über die französ. Literatur, kennt indeß die deutsche ꝛc. fast gar nicht.

Villeneuve-Bargemont Hist. de l'écon. polit. 1839, 2 B. Unwissend und fanatisch-ultramontan.

Knies, Die Wissenschaft der N.-Oek. seit A. Smith bis auf die Gegenwart in der Brockhaus'schen „Gegenwart", Bd. VII, 1851. Trotz der (gemäßigt) schutzzölln. Richtung K.'s noch heute brauchbar.

Von B. Hildebrand's N.-Oek. wird unten die Rede sein.

Kautz's angef. Werk ist trotz seinen Mängeln sehr verdienstvoll. Diese Mängel bestehen hauptsächlich darin, daß er widersprechende Urtheile, z. B. über A. Smith nebeneinander stellt, statt Dieselben kritisch zu sichten. Vgl. die Rec. von Laspeyres in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht 1861 und die Rec. in H. v. Sybel's histor. Zeitschrift 1861. S. 356 macht K. aus dem bekannten Physiokraten u. Minister Turgot, Baron de l'Aulne, fälschlich 2 Personen. Im Allgemeinen ist K.'s Werk indeß zuverlässig.

Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, 1085 S. Davon kommen 592 S. auf die vor-Smith'sche Zeit u. nur 44 S. auf die Zeit nach 1848. Von den Vorzügen und Mängeln dieses reichhaltigen Werkes wird unten passim die Rede sein. Vgl. die Rec. von A. Held in H. v. Sybel's histor. Zeitschr. 1875 Bd. 33, von Karl Hermann Roesler in der „Gegenwart" 1874 No. 49 und von mir in Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 1875.

Held's Rec. ist ziemlich inhaltsleer, Roesler's Rec. sehr scharf, zum Theil ungerecht, vgl. die Entgegnung von Böhmert in der „Gegenwart" 1875 No. 11.

Dühring's Geschichte der N. Oek. u. des Socialismus 3. (!) Aufl. 1879, Eisenhart's Gesch. der N.-Oek. 1881 und Moritz Meyer's Broschüre, Die neuere N.-Oek. ꝛc. 3. (!) Aufl. 1882 sind wissenschaftlich mehr oder minder werthlos. Vgl. unten über Dühring u. über Eisenhart oben Bd. II S. 65. Meyer's Arbeit (sit venia verbo) wurde im Literar. Centralbl., in Schmoller's Jahrb. ꝛc. ꝛc. gelobhudelt, besteht indeß im Wesentlichen aus einer Reihe seitenlanger Plagiate, vgl. die Rec. in H. J. Bd. 34 S. 320.

Rau giebt im 1. Bande seines Lehrbuchs der polit. Oek. 8. Aufl. 1867 eine gute Skizze der Gesch. dieser Wissenschaft. Auch M. Wirth's Skizze im I. Bande seiner N. Oek. 5. Aufl. 1881 ist gut geschrieben, obgleich sein Lob Carey's u. seine Polemik gegen Malthus u. Ricardo unberechtigt sind. Von Cossa's Skizze wird unten die Rede sein. H. v. Scheel's Skizze im S. H. Bd. I. ist verschämt reactionär (vgl. unten). Roscher's System der N.-Oek. ist auch an dieser Stelle anzuführen, weil die 16. Aufl. des I. Bandes ein Autorenregister über Bd. I—III enthält. Vgl. auch die Abh. „Orientirendes über die Gesch. der N.-Oek. seit A. Smith", „Kritik Roscher's" u. „Zur Specialkritik der N.-Oek." in meiner Schrift: „Die sociale Frage ꝛc. 1873 u. Lassalle u. Engels", „Der s. g. Kathedersocialismus" u. „Zur Gesch. der Finanzwiss." in meinen „Zeitfragen" 1875.

Vgl. ferner folg. Encyclopädien ꝛc.: Dictionaire de l'écon. polit. 3. Aufl. Paris 1864 (mit Porträts von A. Smith u. A.). Rotteck u. Welckers Staatslexik. 3. Aufl. 14 B. 1856—66; Bluntschli's Staatswörterbuch. 11 B. 1857—70. Das kleine Bluntschli-Löning'sche Staatswört. in 3 B. 1869—75. Meyer's Convers. Lex. 3. Aufl. mit den Jahressupplementen. Brockhaus' Conv. Lex. 13. Aufl. Die „Allgemeine Deutsche Biographie" im Auftrage der histor. Commission bei baier. Akad. der Wiss. herausg. von Frh. v. Liliencron u. F. v. Wegele 1875 ff., bis 1883 17 Bände bis Lassota. Die nat. ökon. Artikel sind meist von K. v. Inama-Sternegg u. Eisenhart, zum Theil auch von Roscher, E. v. Plener u. A. C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 1856 ff., bis 1883 47 Bände, (bis Trzéschtik). Thiel's Landwirthsch. Conversationslexikon 1. Supplementband 1884 (enthält 87 Biographien von berühmten Landwirthen). R. v. Mohl a. a. O. passim, z. B. die Biographien Schlözer's u. A. im II. Bande; Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht u. Politik, 3. Aufl. 1881, berücksichtigt auch zahlreiche Nat.-Oekonomen, obgleich er Schlözer gar nicht (!) erwähnt.

Von den wichtigsten nationalökon. ꝛc. Zeitschriften wird unten die Rede sein.

Unter den Bibliographien sind der Katalog der Hamburger Commerzbibliothek 1864 mit Fortsetzungen, der Katalog der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus 2 B. 1874 u. 79 (mit Fortsetzungen in der Zeitschr. des Bureaus) u. der Katalog der Bibl. des Deutschen Reichstages 1882 zu nennen. Die brauchbaren Lagerkataloge von Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin führen auch die gangbarsten engl., französ., italien. ꝛc. Werke auf.

Zweites Capitel.

Die vorchristliche Zeit.

§ 2. Es fehlt an guten, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Monographien über die Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre der alten Völker, denn die 1819—25 er-

schienenen Werke von L. Reynier sind längst veraltet, u. Du Mesnil-Marigny, der Verf. der Hist. de l'écon. polit. des anciens peuples, 3 B., 1877, ist ein Schutzzöllner. Brauchbare Werke dieser Art sind entweder von nationalökonomisch gebildeten Philologen, bezw. Historikern (von Männern wie H. Wiskemann u. A.), oder, wohl noch besser, gemeinsam von einem Philologen, bezw. Historiker in Gemeinschaft mit einem Nationalökonomen herzustellen. Selbst Böckh's treffliches Werk über den Staatshaushalt der Athener (1817, 2. Aufl. 1850. 3 B.) läßt doch eine nationalökonomische Durchdringung und Beherrschung des Stoffes vermissen.

Eine gute Arbeit über die Volkswirthschaft der alten Inder wäre auch deshalb wichtig, weil die vergleichende Sprachforschung ein gewisses Licht über die ältesten Zeiten verbreitet.[1])

Das Studium der chinesischen Volkswirthschaft ist auch deshalb von Interesse, weil sich bei den Chinesen schon sehr früh agrarcommunistische Bestrebungen[2]) und Papiergeld-Entwerthungen[3]) finden.

Für die Geschichte der ägyptischen Volkswirthschaft haben die neueren Papyrusentzifferungen reiches Material beschafft.

Die Geschichte der hebräischen Volkswirthschaft ist auch deshalb von Interesse, weil die s. g. Mosaische, bekanntlich nur zum Theil von Moses selbst herrührende Gesetzgebung ein stark entwickeltes agrarsocialistisches, überhaupt socialistisches Moment[4]) enthält. (Vgl. auch die Art. Juden, Moses u. Semitische Völker im D. S. Bd. V, VII, IX u. Kautz a. a. O.)

Die Geschichte der ebenfalls semitischen Phönicier u. Karthager weist manche Züge auf, welche im Guten u. Schlimmen an moderne Handelsvölker, an Venetianer, Holländer u. Engländer erinnern. Aehnlich hatten die alten Babylonier bereits ein entwickeltes Bankiers-Rechnungswesen, wie Ausgrabungen in den 1870er Jahren gezeigt haben.

[1]) Vgl. Roscher II § 18 N. 1 u. Hehn's oben Bd. I S. 3 anges., 1883 in 4. Aufl. erschienene Schrift.
[2]) Vgl. Maron in F. V. 1863 H. 1 S. 28 ff.
[3]) Vgl. oben Bd. IV S. 163, 165.
[4]) Vgl. oben Bd. I S. 96, 97, Kübel, Die volkswirthsch. u. sociale Gesetzgebung des Alten Test. 1870 und die Rec. dieser Schrift in F. V. Bd. 31 u. in H. J. Bd. 15.

§. 3. Das classische griechisch-römische Alterthum ist von Nationalökonomen mehr behandelt worden als das orientalische.

Vgl. z. B. folg. Preisschriften: Wiskemann, die antike Landwirthschaft u. das v. Thünen'sche Gesetz, 1859, Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im class. Alterthum, 1869, Brümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des class. Alt. 1869.

Unter den Schriften über die griechische Volkswirthschaft sind hervorzuheben: Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Alterthume, 1869; Böckh a. a. O.; die bei Knies S. 385, 524 anges. Liter., wo statt: Hildebrand zu lesen ist: Hildenbrand (Gesch. u. System der Rechts- u. Staatsphilosophie Bd. I — einziger — 1860), Roscher's Diss. De historicae doctrinae apud sophistas majores vestigiis, Göttingen 1839, A. Wagner Lehrb. I 2. Aufl. § 201 ff., J. Glaser Die Entwickelung der Wirthschaftsverhältnisse bei den Griechen in seinen Jahrbüchern 1865 (auch besonders), Kautz a. a. O., die Art. Lykurg, Solon, Sokrates, Plato u. Aristoteles im D. S. Bd. VI, IX, VIII u. I, Dr. Lina Beger's Abh. über Plato u. Th. Morus in der T. Z. 1879. Ueber den Platonischen Socialismus sind auch J. S. Mill's Abh. Werke, deutsch von Gompertz Bd. XI, u. A. Wagner a. a. O. § 183 N. 7 zu vergleichen. Heeren bezeichnet de Geer Diatribe in Politices Platonicae principia Trajecti ad Rhenum 1810 als eine vortreffliche, in Deutschland wenig bekannte Schrift. Eine Verherrlichung Plato's giebt Vögelin in der socialist. „Neuen Gesellschaft" Bd. I 1878.

Trotz den dankenswerthen Forschungen Böckh's u. A. dürfte Roscher (Ansichten der Volkswirthschaft 3. Aufl. I S. 26, 27) Recht haben, wenn er behauptet, der wahre, schutzzöllnerische, oder nicht schutzzöllnerische Zweck gewisser persischer, jüdischer und selbst griech. Ausfuhrverbote sei nicht zweifellos.

Solon ist auch als der erste Vertreter der später von Vasco und dem Grafen Soden, wohl unabhängig von Solon, wieder aufgenommenen Idee eines Grundbesitz-Maximums beachtenswerth. Da der Grundbesitz damals den Haupttheil des Vermögens ausmachte, so kann Solon auch als ein Vorläufer der von Bentham, J. S. Mill, Braun-Wiesbaden u. R. v. Ihering vertretenen Idee eines Erbschaftsmaximums, ja wenn man will des Kathedersocialismus u. Staatssocialismus angesehen werden.

Der Lykurgische Militarismus und Staatssocialismus erinnert an die Einfachheit der Cyniker, an die Luxusgesetze des ancien régime und, so paradox es klingt, an die Einfachheit der Puritaner und Quäker, sowie eines Theiles der Socialdemokraten. Die Extreme berühren sich eben.

Arbeitstheilungs-Ideen finden sich bereits bei Xenophon, Plato u. Aristoteles, u. Thukydides wies bereits auf die Nothwendigkeit der Arbeitsvereinigung, der Verbindung häuslicher und politischer Geschäfte hin (Vgl. Roscher I § 63 N. 5). Bekannt ist auch Aristoteles' Wort (Polit. I, 2, 5): „Wenn die Weberschiffchen von selbst gehen ..... könnten, so brauchten wir keine Sclaven mehr."

§ 4. Ueber die Volkswirthschaft der Römer sind außer den oben S. 5 angef. Schriften zu vergleichen: Mommsen's Schriften passim, die bei Knies S. 525 angef. Literatur über das Corpus Juris, Roscher N. Oek. I § 16 N. 5 u. 6, 69, 83, 117, 201, II §. 35 N. 17, Knies S. 385, A. Wagner Lehrb. I 2. Aufl. § 201 ff., Rodbertus' Abh. in H. J. Bd. 2, 4, 5, 8, 14. 15, 20, 23; Kautz a. a. O.; Roscher Ansichten der Volksw. Abh. I u. III, E. Schulze, Das alte Rom als Groß- u. Weltstadt 1878 u. oben Bd. I § 66.

Freunde und Gegner moderner agrarischer Reformen, d. h. der Ablösungsgesetze, der Aufhebung der Fideicommisse &c., haben nicht mit Unrecht auf eine Verwandtschaft solcher Bestrebungen mit den Bestrebungen der Gracchen hingewiesen, obgleich die Gracchen nicht an die Aufhebung der Sclaverei dachten, und obgleich ihre Forderungen sich auf Staatsländereien bezogen. Plinius' des Aelteren (geb. 23, gest. 79 nach Chr. Geburt) bekanntes Wort über die Latifundien findet sich in seiner Hist. Nat., wo es XVIII, 7 heißt: „verumque confitentibus latifundia[1]) perdidere Italiam jam vero et provincias." Gleich darauf folgt die Notiz, daß 6 Grundherren (domini) die Hälfte der Provinz Africa besaßen, als Nero sie ermorden ließ. Von den Latifundien pflegte man zu sagen, daß kein Falke sie durchfliegen könne (vgl. z. B. Persius Sat. IV, 25 ff.). Der Gewerbfleiß stand in solcher Verachtung, daß noch unter Augustus der Senator Avinius hingerichtet wurde, weil er eine Fabrik leitete.

[1]) Vgl. auch Rau II 5. Aufl. §. 76 N. a, Rodbertus' angef. Abh., Mommsen passim u. oben Bd. II S. 128, 129.

Drittes Capitel.

Das christliche Alterthum und Mittelalter.

§ 5. Eine philologische Kritik der nationalökonomisch wichtigsten Stellen des Neuen Testaments hat Knies in Gelzer's Protestant. Monatsblättern Febr., März u. Mai 1859 geliefert. Vgl. auch Knies Pol. Oek. S. 111 ff.; 525 ff.; H. v. Sybel, Das politische und sociale Verhalten der ersten Christen (Kleine histor. Schriften 1863, enthält leider keine Quellenangaben, fußt wohl auf den Arbeiten der Tübinger Schule); Bunsen's Bibelwerk 9 B.; die von F. v. Holtzendorff u. A. herausg. Protestantenbibel; Herzog's Realencykl. für protest. Theologie 2. Aufl. 12 B. 1877—82; Hausrath, Neutestamentliche Zeitgeschichte 4 B. 1877—79; die von der Pariser Akad. gekrönten Preisschriften von Karl Schmidt (Prof. der Theol. in Straßburg) Essai historique sur la société civile &c., deutsch 1857 u. E. Chastel (Prof. der Theol. in Genf) Etudes hist. sur l'influence de la charité &c. 1853, deutsch mit einem Vorwort von Wichern 1854 (der ultramontane Mitbewerber dieser beiden Protestanten, Graf Champagny erhielt für seine schwache Arbeit den 2. Preis); die Abh. Der christliche Ursprung der modernen Freiheits- u. Humanitätsideen in meinen Kirchenpolit., volkswirth. u. polit. Zeitfragen 1875 S. 1 ff. (von meinem damaligen gemäßigt orthodoxen Standpuncte bin ich zurückgekommen, ich stehe jetzt ungefähr auf dem dogmatischen Standpuncte des rechten, theistischen, antipantheistischen Flügels des Protestantenvereins; im Uebrigen halte ich indeß das daselbst Gesagte aufrecht). Vgl. nuch Kautz a. a. O. u. die oben S. 6 angef. Arbeiten von Rodbertus, Wagner u. A. u. H. Wiskemann's Haager Preisschrift über die Sclaverei 1866.

Verschiedene Socialisten und sogar einzelne Manschestermänner sowie der staatssocialist. Pastor R. Todt, Der Socialismus &c. 2. Aufl. 1878 schreiben dem Urchristenthum mit Unrecht socialistische Tendenzen zu, vgl. dagegen Roscher N. Oek. I § 81 N. 2. u. Holtzmann (Prof. der Theol. in Straßburg) Wissensch. Vorträge &c. 5. Sammlung 1882 S. 49 u. gegen Todt F. Mehring, Herr Hofprediger Stöcker &c. 1882 S. 24 ff.

Ueber das kanonische Recht sind Endemann im H. J. B. 1 1863, Roscher Gesch. der N. Oek. S. 5 ff. und die bei Knies S. 525 ff. angef. Liter. zu vergleichen.

Ein altkathol. Theologe (J. Buchmann, Die freie und die unfreie Kirche &c. 1873) hat nachgewiesen, daß die Hierarchie, in dem Maße, als das Papstthum u. die bischöfliche Oligarchie erstarkten, mehr u. mehr für die Sclaverei eintrat, daß die Kirche selbst große Leibeigenen-Heerden hielt, und daß die antike Sclaverei in Italien unter den Augen des „heiligen" Vaters unglaublich lange fortdauerte. Er weist ferner nach, daß die römische Kirche das jus primae noctis[1]) nicht allein duldete, sondern daß selbst geistliche (!) Feudalherren, z. B. Aebte auf ihren Klostergütern, dies s. g. Recht übten. (Vgl. auch die interessanten Notizen A. Wagner's

Lehrb. I 2. Aufl. § 212 N. 22 u. Roscher's N. Oek. I § 70 N. 3, 73, N. 4). Um 1376 forderte der grade mit Florenz im Streite befindliche Papst Gregor IX. alle Fürsten auf, die florentinischen Kaufleute in ihrem Gebiete zu berauben u. als Sclaven zu verkaufen. England und Frankreich thaten Jenes wirklich.[2]) Auch die Venetianer wurden einst vom Papste für vogelfreie Sclaven erklärt. Der livländische Ritterorden raubte[3]) den Bischöfen wiederholt zahlreiche Landgüter und Schlösser, behielt indeß wegen seiner Bestechungen in Rom Recht (!). Ein deutscher Bischof des 16. Jahrh. erklärte es für sein größtes Vergnügen, die nach der Unterdrückung des Bauernkrieges flüchtenden Bauern zu Tode zu hetzen. Französische und polnische Feudalherren schnitten im Mittelalter leibeigenen Bauern im Winter auf der Jagd den Bauch auf, um ihre Füße zu wärmen. U. s. w. (Vgl. auch oben Bd. II S. 55, 56, 90, 272, 273).

Anerkennenswerth ist es dagegen, daß Graf Thomas von Aquino, der vornehmste katholische Heilige, dessen Philosophie vom unfehlbaren Papste Leo XIII. um 1883 dringend empfohlen wurde, nach Kautz die Latifundien bekämpft. Dieser neapolitanische, 1224 geb. u. 1274 gestorbene Doctor universalis oder angelicus genannte, 1323 kanonisirte Graf (der, beiläufig bemerkt, die von Pius IX. zum Dogma erhobene unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria durch ihre Mutter bestritt), bemerkt bereits, daß die ursprüngliche Bodentheilung in viele kleine Parcellen, welche einer Familie ein kleines unbewegliches Besitzthum sichert, sehr lobenswerth, hingegen die Concentration der Grundstücke in einigen wenigen Händen verderblich ist, indem sie nicht nur leicht Uebermacht u. Gewalt begründet, sondern auch zur Verminderung u. Abnahme der Bevölkerungszahl führt (Quaestiones 105 Art. 2). Andererseits ist übrigens zu beachten, daß sogar Thomas die Sclaverei bedingt vertheidigt.[4])

Roscher bezeichnet den 1382 als Bischof von Lisieux in Frankreich verstorbenen Nikolaus Oresme (latinisirt Oresmius) wegen seiner modernen, correcten Geldtheorie als den größten scholastischen Volkswirth.[5])

Die Sperrmaßregeln, durch welche sich die Zünfte gegen die Landhandwerker und sogar gegeneinander absperrten, hatten etwas Schutzzollartiges. Eigentliche Schutzzölle, welche in der Regel

größere, moderne, nationale Staatsbildungen voraussetzen, scheinen indeß im Mittelalter kaum vorgekommen zu sein, abgesehen etwa von den von Riehl erwähnten Maßregeln der Grafen von Nassau-Usingen zur Hebung der Töpferindustrie ihres Ländchens. Im Uebrigen waren die zahllosen Binnenzölle Finanzzölle, oder, richtiger gesagt, Beutelschneidereien kleiner Herren.[6])

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 45.
[2]) Sismondi Gesch. der italien. Republiken V 257 ff., VII, 74.
[3]) Vgl. F. v. Bunge's Archiv für Gesch. der Ostseeprov. u. O. v. Rutenberg's Gesch. Derselben Bd. I 1860.
[4]) Vgl. das D. S. IX 255.
[5]) Vgl. Roscher in der T. Z. 1862 u. Knies S. 526.
[6]) Vgl. oben Bd. III S. 209.

Viertes Capitel.

Das s. g. Mercantilsystem.

§ 6. Dies System[1]) führt seinen Namen nicht wegen seiner Handelsfreundlichkeit — es war im Gegentheil eher handelsfeindlich —, sondern weil es hauptsächlich nach einer s. g. günstigen d. h. möglichst viel Geld in's Land ziehenden Handelsbilanz[1]) trachtete.

Um eine solche Handelsbilanz zu erzielen, wurden von den Mercantilisten nach Rau u. A. folgende Mittel empfohlen und in Anwendung gebracht:

1) Man suchte durch Verbote (daher Prohibitivsystem), oder wenigstens durch hohe Zölle zu verhindern, daß fremde Industrieproducte ein- und rohe inländische Stoffe ausgeführt würden.

2) Dagegen wurde die Ausfuhr von Industrieproducten, sowie die Einfuhr roher Stoffe freigegeben und noch besonders durch Prämien begünstigt.

3) Das Ausführen von Gold und Silber wurde streng verboten.

4) Zur Einführung neuer Gewerbszweige wandte man Belohnungen, Vorschüsse und mancherlei andere Ermunterungsmittel an, die großentheils übrigens nicht specifisch mercantilistisch und mehr, oder weniger zu billigen waren.

5) Es wurden ferner Handelsverträge mit anderen Staaten geschlossen, um die Ausfuhr von Industrieproducten zu befördern.

6) Große Handelsgesellschaften wurden mit Privilegien ausgestattet, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu übernehmen.

7) Man strebte endlich nach dem Besitz von Colonien in anderen Erdtheilen, die man dann lediglich als Mittel behandelte, sowohl um den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen, als um zu einem einträglichen Handel mit Colonialwaaren Gelegenheit zu geben.

Für die Mercantilisten war nach Roscher (G. S. 229 ff.) die Ueberschätzung folgender Dinge charakteristisch: a) der Volkszahl u. der Dichtigkeit der Bevölkerung, b) der Geldmenge, c) des auswärtigen Handels, d) der Verarbeitungsgewerbe u. e) der Staatsthätigkeit.

Diese treffende Charakteristik des Mercantilsystems stimmt mit der üblichen von Rau u. A. vertretenen Formulirung der mercantilistischen Principien im Wesentlichen überein.

Von den Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten der Mercantilisten u. der modernen Schutzzöllner wird unten bei der Besprechung der neuesten deutschen Schutzzöllner die Rede sein.

Die mercantilistische Handelsbilanz-Doctrin[2]) war schon deshalb absurd, weil ein allzu großer Geldvorrath eines Volkes nach dem Montanarischen Gesetze im Werthe sinken u. in's Ausland abfließen müßte und weil ein Volk für beliebte landwirthschaftliche u. gewerbliche Erzeugnisse, Korn, Vieh, Tuch, Eisen 2c., jederzeit die nöthige Menge Gold u. Silber kaufen kann. (Vgl. oben Bd. I § 99, III § 100, 101).

Von einem Manne ist das Mercantilsystem ebenso wenig erdacht worden, wie etwa die Astrologie, die Alchymie und der absolute Polizeistaat. Colbert nach Art einiger Italiener als Vater des Mercantilismus zu bezeichnen ist ganz schief (vgl. unten). Karl V. als den Urheber zu bezeichnen ist insofern nicht ganz unrichtig, als die ultramontanen spanischen Mercantilisten den bornirtesten Glauben an die Heil- und Wunderkraft der Geldausfuhrverbote 2c. hegten; sie glaubten durch solche Mittelchen die von der Inquisition u. der Arbeitsscheu der Junker und Mönche angerichteten Verwüstungen wieder gut machen zu können, ähnlich wie sich heute ungebildete, ausschweifend lebende Menschen auf Geheimmittel und Quacksalber verlassen. Ferdinand Cortez selbst, der 1519 ff. Mexico eroberte, bekämpfte dagegen die Ausschweifungen des Klerus und die verschwenderischen Majoratsherren Mexicos, welche meist (illegitime) Söhne mexicanischer (d. h. spanisch-katholischer) Bischöfe waren. Ja, er stellt den spanischen Bischöfen die Sittlichkeit der heidnischen mexicanischen Priester als Muster auf. (D. S. Bd. 2 S. 638).

Da gewisse Gegenden Ober- und Mittelitaliens[3]) und Flanderns die ersten Stätten einer halb modernen landwirthschaftlichen und commerziellen, überhaupt volkswirthschaftlichen Thätigkeit waren, und da Flandern einen kosmopolitischeren, freihändlerischeren Zug hatte als Italien — was zum Theil durch die monarchische Verfassung Flanderns gegenüber dem republikanischen Oligarchenregiment der italienischen Städte zu erklären sein dürfte —, so möchte ich annehmen, daß die Ideen des Mercantilismus, wenn auch nicht gerade in systematischer Form, zuerst in Italien aufgetaucht sind, vielleicht bei Isernia, einem italien. Geld- u. Münztheoretiker des 14. Jahrh. Manche Italiener bezeichnen ihren Landsmann Serra, dessen Breve trattato 2c. 1613 erschien, als ersten Systematiker des Mercantilismus, während der Engländer Travers Twiß diese Ehre seinem Landsmanne Mun vindicirt, dessen Schriften 1609 ff. erschienen. Mercantilistisch-schutzzöllnerische und freihändlerische Ideen gab und giebt es bei allen romanischen, germanischen, slawischen 2c. gebildeten und halbgebildeten Völkern. Die Grundideen und Grundirrthümer des Mercantilsystems finden sich z. B. bereits 1530, also 131 Jahre vor Colbert's Amtsantritt, in Deutschland und zwar in einem anonymen sächsisch-Ernestinischen Pamphlet über das Münzwesen, während zwei sächsisch-Albertinische Flugschriften aus dem Jahre 1530 und 31, 22 Jahre vor Sir W. Raleigh, die ebenfalls das Münzwesen behandeln, in einfacher und schöner Sprache die modern-wissenschaftliche Aufgabe der Münzpolitik und überhaupt der Volkswirthschaftspolitik vertreten (Roscher, G. S. 101—103). Wie sehr die Ideen des Mercantilsystems im ancien régime in der Luft lagen, zeigen die Schriften des Autodidakten J. Possoschkow[4]), der ein russischer Kaufmann bäuerlicher Herkunft und Zeitgenosse Peters d. G. war. Dieser russische Bauer hatte schwerlich irgend welche Kenntniß von den Ideen der westeuropäischen Mercantilisten, indeß der trügerische Schein spricht ähnlich für das Mercantil- und Schutzzollsystem wie

er für das Ptolomäische und gegen das Copernicanische Weltsystem spricht.

Roscher[5]) dürfte im Wesentlichen Recht haben, daß es ebenso unrichtig ist, alle Mercantilisten in eine Kategorie zu werfen, als wenn ein katholischer Theologe alle protestant. Theologen von Hengstenberg bis Strauß in eine Kategorie werfen wollte. Es finden sich sogar häufig bei demselben Schriftsteller mercantilistisch-obscurantistische und modern-wissenschaftliche Ideen. Mit Rücksicht auf den unkritischen Charakter des specifischen Mercantilismus möchte ich sagen, jene Vermengung sei so unlogisch, als wenn ein protestantischer Theologe alle katholischen Theologen von den Jesuiten bis zu dem linken Flügel der Altkatholiken in eine Kategorie werfen wollte.

1) Vgl. Kautz, Knies S. 527 ff.; A. Held, Carey und das Mercantilsystem 1866; Roscher G. S. 228 ff. u. passim; Bidermann, Ueber den Mercantilismus. (Ein Vortrag.) Innsbruck 1870; Walcker Schutzz. 62 ff., 74 ff. Cunningham, A. Smith u. die Mercantilisten (T. Z. 1884) und schon A. Smith Wealth of Nat. Buch IV. Cap. 1—8.
2) Vgl. Roscher N. Oek. III §. 34 ff.
3) Vgl. Pöhlmann, Die Wirthschaftspolit. der florent. Renaissance ꝛc. 1878.
4) A. Brückner, J. Possoschkow, Leipz. 1878.
5) In seiner Gesch. der engl. Volkswirthschaftslehre 1851.

§ 7. Man könnte erwarten, daß die gewöhnlich angenommenen drei Systeme der Nationalökonomie, nämlich das mercantilistische, das physiokratische und das Smith'sche drei Parteidoctrinen seien, welche sich an die gewöhnlich angenommenen drei Factoren der Production, an die Natur, die Arbeit u. das Capital, anschließen. Diese Erwartung wäre indeß nur in Bezug auf die Mercantilisten annähernd richtig. Obgleich die mercantilistische Literatur nicht ganz so reformfeindlich ist, wie man früher annahm, so bleibt es doch wahr, daß die Mercantilisten im Allgemeinen monopolsüchtige Bourgeois und bureaukratische Plusmacher waren, welche die Bedeutung des Capitals, insbesondere des Geldes, falsch auffaßten und überschätzten. In analoger Weise wurde die Bedeutung der Natur insbesondere des Bodens, von den Physiokraten überschätzt, die indeß nichts weniger als „Feudale" oder überhaupt Männer der landwirthschaftlichen Interessenvertretung waren. Ihre Utopie der Grundsteuer als einziger Steuer hätte vielmehr die Gutsbesitzer und Bauern furchtbar überbürdet, obgleich die Physiokraten staatsbürgerliche Sympathien für die unterdrückten

Bauern hegten, die Personen und den Besitz Derselben befreien wollten. Die staatsbürgerlichen Intentionen der Schule erhellen auch aus den Ehrenamts-Forderungen Turgots u. A.

Man könnte erwarten, daß auf die Physiokraten ein die Arbeit, insbesondere die Handarbeit überschätzendes socialistisches System gefolgt wäre. Einen Versuch dieser Art finden wir indeß erst im 19. Jahrh. bei Marx, der überdies mit Sätzen des Bourgeois u. Smithianers Ricardo Mißbrauch treibt. A. Smith überschätzt zwar in seiner berechtigten Reaction gegen die Schlaraffentheorien der mercantilistischen Geldausfuhrverbote hie und da die Bedeutung der Arbeit und hat einzelne physiokratische Vorurtheile nicht ganz überwunden, — im Ganzen würdigt er indeß alle drei Productionsfactoren nach Gebühr. Eine Analogie zum Mercantilismus und Physiokratismus bildet dagegen das Sonnenfels'sche System, welches als drittes System der Nationalökonomie bezeichnet werden könnte, wenn es nicht, trotz seinen Verdiensten, zu unbedeutend dazu wäre. Sonnenfels überschätzt die Bedeutung der Arbeit in Sisyphistischer Weise. (Vgl. unten über seine „Bilanz des Vortheils").

§. 8. Im Nachfolg. gebe ich nach Kautz u. A. eine Uebersicht der Anhänger und Gegner des Mercantilismus, ich erinnere indeß nochmals daran, daß die Grenze zwischen Beiden schwer zu ziehen ist, weil sich bei den bedeutendsten „Mercantilisten" mercantilistische und antimercantilistische Ansichten finden.

Unter den italienischen Mercantilisten ist auch Machiavelli[1]) (Il principe 1515, Discorsi ꝛc. 1532) zu nennen, obgleich er als Nationalökonom viel weniger bedeutend ist, wie als National- und Militärpolitiker.[2]) Ferner sind Scaruffi 1582, Serra 1613 und Genovesi Lezioni di commercio ꝛc. 1769, deutsch 1776 zu nennen, der u. A. die Fideicommisse und die Todte Hand bekämpft. Als Gegner des Mercantilismus sind Paruta 1579, Botero 1592, Montanari um 1680, Galiani 1750, Vasco 1767 ff., Graf Beccaria 1769 ff., der neapolitanische Edelmann Filangieri[3]) 1780, Graf Verri 1771, Ortes 1774 u. A. anzuführen Montanari ist der Entdecker des nach ihm zu benennenden Gesetzes (oben Bd. I § 99). Beccaria ist auch als humaner Criminalist, Filangieri als Staatsrechts-Theoretiker berühmt. Er bekämpfte auch die Fideicommisse, während der Mönch Ortes Die-

selben und den Cölibatszwang vertheidigte. Vasco empfahl bäuerliche Untheilbarkeitsminima, die Aufhebung der Fideicommisse und Grundbesitz- (d. h. Latifundien-) Maxima (vgl. Kautz S. 380, 381, Roscher N. Oek. I § 192, 194, II § 43, 56, **101** u. oben S. 5).

Als spanische Mercantilisten sind Exea 1532, der Jesuit Mariana[4]) 1598, Ulloa 1740, Castro 1770 u. A. zu nennen. Der Letztere bekämpfte bereits die Fideicommisse. Antimercantilisten waren Garcilasso de la Vega 1609, der aus Italien gebürtige Freihändler A. Struzzi 1624 und Saavedra Faxardo[5]) 1640, der bereits allzu zahlreiche Majorats- und Kirchengüter bekämpft. Auch der liberale Minister Campomanes bekämpfte 1764 ff. die Todte Hand.

Unter den französischen Mercantilisten sind Comines am Ende des 15. Jahrh., der Reformator Calvin[6]), der Philosoph Montaigne 1580, der pseudonyme Finanztheoretiker Froumenteau 1581, Jean Bodin (latinisirt Bodinus), Montchrétien Sieur de Watteville 1613, Mélon 1731, Forbonnais 1754, Voltaire, Pinto 1773 u. Necker anzuführen. Bodinus, dessen Schrift De re publica 1576 (zuerst französisch) erschien, ist bereits ein Vorläufer des Savigny-Roscher'schen Relativitätsprincips, wobei er übrigens die Bedeutung der physischen Geographie überschätzt (vgl. auch Bluntschli G. S. 26 ff. u. das D. S. Bd. 2). Voltaire[7]) lehrt trotz seiner Hinneigung zur Abschaffung aller Zölle, daß ein Volk nur gewinnen könne, was das andere verliert. Er verspottete auch die Physiokraten in der Schrift L'homme à 40 écus. Necker[8]) (dessen Vater ein geborner Preuße, Prof. des deutschen Staatsrechts in Genf gewesen war) schrieb u. A. 1775 gegen Turgot's Politik des freien Kornhandels.

[1]) Vgl. Knies in der T. Z. 1852. Vgl. auch Mohl G. Bd. III S. 521 ff., Bluntschli G. S. 13 ff.

[2]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz ꝛc. 1877 S. 14, 58, 59.

[3]) Vgl. das D. S. Bd. 3, Bluntschli G. S. 328 ff.

[4]) Vgl. das D. S. Bd. 6, oben Bd. II S. 33.

[5]) Vgl. das D. S. Bd. 9.

[6]) Vgl. das D. S. Bd. II, Roscher G. S. 75, 164, L. Elster in H. J. Bd. 31, 1878.

[7]) Vgl. Roscher N. Oek. I § 93 (§ 99 der früheren Aufl.) N. 1, III § 34 N. 5, G. S. 411.

[8]) Vgl. F. v. Sivers in H. J. Bd. 22. 1874.

§ 9. Sully, der Minister Heinrich's IV., bekämpfte den Mercantilismus nicht vom modernen, sondern vom mittelalterlichen[1]) Standpuncte aus. E. de Lacroix kämpfte indeß nach Cossa bereits 1623 für den Freihandel. Auch Colbert (geb. 1619 als Sohn eines Tuchhändlers 1660 ff. Minister, gest. 1683 in Folge einer rohen Kränkung durch den despotischen, verschwenderischen Ludwig XIV.), war trotz einzelnen mercantilistisch-schutzzöllnerischen und anderen Vorurtheilen und Mißgriffen im Ganzen ein Gegner des vulgären Mercantilismus und Schutzzollsystems. A. Wagner, List und vollends der für ewige Schutzzölle schwärmende Carey haben kein Recht sich auf Colbert zu berufen.[2]) Dieser große Staatsmann sagte z. B.: „Die Arbeit der Menschen ist das Kostbarste, was der Staat besitzt." „Es ist von höchster Wichtigkeit, daß man begünstige, erleichtere und hebe den großen Handel auswärts und den kleinen im Innern, welche beide in gleicher Weise zum Gesammtwohl des Volkes beitragen." 1679 schrieb er dem Director der privilegirten Levantecompagnie: „Seien Sie überzeugt, daß allemal, wo ich einen größeren, oder nur einen gleichen Vortheil darin sehe, ich keinen Augenblick schwanke, alle Privilegien zu beseitigen." Colbert ließ ferner den Fabricanten von Lyon einmal sagen, sie würden sehr wohl daran thun, die Vergünstigung [d. h. den Schutzzoll], welche ihre Industrie genieße, nur als Krücken zu betrachten, mit Hülfe deren sie in den Stand gesetzt werden sollten, so schnell als möglich auf eigenen Füßen gehen zu lernen, und die er später fortzunehmen beabsichtige. 1671 berichtete der Intendant von Montpellier, daß die Tuchfabrik von Carcassone ihren Ruin fürchte, weil die Levantecompagnie ihre Bestellungen zurückgezogen habe. Colbert antwortete ihm darauf: „Es ist unmöglich, daß derartige Unternehmungen nicht verschiedene Conjuncturen von Zeit zu Zeit durchmachen müssen, und wenn Diejenigen, welche sie leiten, nicht soviel Geschäftsgeist besitzen, daß sie, sobald ihnen ein Absatzweg fehlt, sich andere dafür suchen, so kann keine Autorität und Hülfe diesen Mangel ersetzen. Die Kaufleute und die Industriellen geben sich niemals die Mühe, durch ihren eigenen Fleiß die Schwierigkeiten, die in ihren Geschäften vorfallen, zu überwinden, so lange sie darauf hoffen, daß sie leichtere Mittel durch die Autorität des Königs finden; deshalb wendet man sich an die Regierung, um auf jede Weise einen Vor-

theil zu erlangen, indem man den gänzlichen Untergang der Manufactur fürchten läßt."

Colbert konnte also von Glück sagen, daß er nicht 1879 in Deutschland lebte, er wäre sonst unfehlbar als ein Mitglied des Cobdenclubs, als ein incompetenter „Theoretiker", kurz, als ein Freihändler verketzert worden.

Eine der ersten und vornehmsten Arbeiten Colbert's war nach Clement, G. Cohn u. Roscher eine Vereinfachung u. erhebliche Herabsetzung der Ausgangs-, Eingangs- u. Binnenzölle. Auch A. Wagner schrieb 1870 (im D. S. Bd. 11 S. 347): „Das System Colbert's von 1667, welches keine Prohibitionen kannte [obgleich es eine bedeutende Erhöhung der Colbert'schen Schutzzölle von 1664 involvirte], war ungleich milder, als das französische Zollsystem vor 1860." (Das im D. S. stehende „von" ist offenbar ein Druckfehler.) „Viel Mühe gab sich Colbert um den Abschluß von Handelsverträgen. Zu diesem Behufe knüpfte er mit Dänemark, Schweden, Portugal, England und [sogar] Rußland Verhandlungen an, in denen er gegenseitige Handelsfreiheit als Grundlage anbot." (H. v. Mangoldt im D. S. Bd. 2 1858 S. 591, 592.) 1662 instruirte Colbert den französischen Gesandten in Stockholm behufs Abschlusses eines Handelsvertrages mit Schweden dahin, der fremden Regierung klar zu machen, „wie beide Theile, Frankreich und Schweden, ein gleiches wechselseitiges Bedürfniß haben, jedes für die Waaren, welche im anderen Lande im Ueberflusse vorhanden sind, wie es daher von gegenseitigem Vortheil sei, diese Waaren direct mit einander auszutauschen."

Verdienstvoll war auch Colbert's Kampf gegen die Steuerprivilegien wirklicher und angeblicher Adeligen und reicher Bauern, gegen Adelige, welche Falschmünzerei trieben und den Bauern unbefugter Weise Lasten auferlegten u. s. w. Er instruirte 1663 die Maitres des requêtes „empêcher l'oppression des faibles."

Er beschränkte ferner die Veräußerungen an die Todte Hand und verbot die Gründung von Klöstern ohne königliche Erlaubniß. Die Klöster galten ihm als Sitze eines gemeinschädlichen Müssigganges. Weitergehende Maßregeln konnte er gegenüber dem Widerstande des Klerus, namentlich der Jesuiten, nicht durchsetzen. Dagegen setzte er trotz allen Widerspruches wenigstens die Abschaffung

von 17 Feiertagen durch. Er war auch ein Gegner des planlosen Almosengebens der Klöster, überhaupt, modern gesprochen, ein Culturkämpfer und liberaler Freihändler.

Boisguillebert (gest. 1714) forderte in halb moderner Weise im Interesse der Gutsbesitzer den Freihandel mit Korn u. anderen Waaren.[3]) Marschall Vauban nahm sich 1707 in humaner Weise der bedrückten Bauern an.

[1]) Roscher G. S. 59.
[2]) Vgl. die bei Kautz S. 43, 45, 257, 259, 261, 275, Knies S. 531 angef. Liter, das D. S. Bd. 2, G. Cohn in der T. Z. 1869, Roscher G. S. 229, 286, 1051, N. Oek. Bd. I das Autorenregister, Walcker, Schutzzölle 2c. S. 62—74.
[3]) Vgl. G. Cohn in der T. Z. 1869 u. die Berliner Diss. des Dühringianers W. v. Skarzynski 1873.

§ 10. Eine besondere Beachtung verdienen Fénélons und Montesquieu's Ansichten. François de Salignac de Lamothe Fénélon, geb. 1651, ein Abbé von vornehmer Herkunft, wurde 1689 Erzieher der Enkel Ludwig's XIV., 1695 Erzbischof von Cambray. Die 1., fragmentarische Ausg. der Schrift Les avantures de Télémaque erschien 1699, eine vollständige Ausgabe 1717. F. schrieb auch 1711 Plans de gouvernement für den Dauphin, den Herzog v. Burgund. L. v. Ranke (Französ. Geschichte Bd. 4 S. 365—373) giebt auf Grund der Plans und anderer Schriften F.'s Folgendes an. F. rieth 1710 die Einberufung einer Notabelnversammlung an, der auch Kaufleute und Finanzmänner neben Edelleuten, Bischöfen und Magistratspersonen angehören sollten. Diese Versammlung sollte die Finanzen durch Beraubung (!) der „Wucherer" verbessern, welche nach F. die wohlhabenden Familien (soll wohl heißen: den Adel) ruinirt hätten. F. wollte auch berathende Localstände, er verlangte ferner Unveräußerlichkeit des adligen Grundbesitzes, Versagung des Connubiums gegenüber dem Bürgerthum u. Aemterprivilegien des Adels. Andererseits war er indeß für den Freihandel und eine friedliche auswärtige Politik. Er rieth den Generalständen in Erwägung zu ziehen, ob es nicht besser wäre, alle Ein- u. Ausfuhrzölle aufzuheben.

Den Telemach citire ich im Nachfolg. nach dem VI. Bande der Oeuvres 1850. Die Abkürzung B. bedeutet „Buch", die Abkürzung S. bedeutet „Seite" dieser Ausgabe, die XVIII Bücher hat. Die Ausg. von 1699, nach welcher Roscher citirt, hat XXIV Bücher. Eine Tabelle zur Reduction der Bücherzahl beider Ausg. aufeinander findet sich in den Oeuvres Bd. VI S. 722.

Die im Telemach ausgesprochenen Ideen F.'s sind ein merkwürdiges Gemisch feudaler, ultramontaner, altkatholischer, um nicht zu sagen protestantischer, ferner staatssocialistischer, physiokratischer, freihändlerischer, friedensfreundlicher und wahrhaft monarchischer u. staatsmännischer Bestrebungen, oder wenigstens Ideale. F. will alle Männer (warum nicht auch die Frauen?) in 7 Stände theilen und jeder Stand soll eine bestimmte Kleidung, (eine Art Uniform) tragen müssen, sogar der 7. aus Sclaven bestehende Stand (B. X S. 479). Der Ackerbau u. die Viehzucht werden wiederholt in fast physiokratischer Weise verherrlicht. Das Geld soll nur zu Zwecken des Krieges u. auswärtigen Handels benutzt werden. F. eifert gegen den Luxus (B. VII, X u. XVII) und verlangt, überflüssige Handwerker ꝛc. sollten Bauern werden (B. X S. 480, 481, B. XVII S. 546, 547); ein schlechter Betrieb des Ackerbaues soll mit Extrasteuern, Geldstrafen u. anderen strengen Strafen belegt werden, ein guter belohnt werden (S. 482, vgl. oben Bd. II S. 206, 207). Jede Familie der erwähnten 7 Classen erhält nur soviel Land, als sie zur (standesgemäßen) Ernährung ihrer Glieder unbedingt nöthig hat, so daß Jeder „sehr wenig" Land hat und genöthigt ist, dasselbe gut zu bebauen, und daß der Adel die Armen nicht auskaufen kann. Eine Uebervölkerung soll durch Colonien geheilt werden (B. X S. 482). Das erinnert an Lykurg und den großrussischen Agrarcommunismus, bei dem das Gemeindeland periodisch nach der Arbeiterzahl jeder Bauernfamilie neu vertheilt wird und nur die Häuser und Gärten Privateigenthum der Bauern sind. F. ist gegen Zölle (B. III u. X) und für öffentliche Schulen (B. X S. 483) gegen Eroberungskriege und für Schiedsgerichte zwischen Völkern (B. XVII. Die Idee des ewigen Friedens findet sich übrigens auch 1713 beim Abbé St. Pierre). Dieser Kosmopolitismus hindert F. übrigens nicht, in durchsichtiger Weise Frankreichs Hegemonie über uneinige deutsche, italien. ꝛc. Fürsten zu predigen (B. XI S. 496, B. XV, XVI).

Eine zum Quietismus und Jansenismus oder, wie man heute sagen würde, zum Altkatholicismus neigende, von den Jesuiten denuncirte Schrift F.'s wurde vom Papste verworfen, F. widerrief und wurde vom französ. Hofe verwiesen. Ranke's Ansicht, F. habe sich im Telemach für (religiöse) Toleranz ausgesprochen, scheint mir

richtig zu sein. (Vgl. Ranke a. a. O. S. 97 ff., 100, 101, 104, 105, 346, 370, 371 u. den Art. F. in Herzog's Realencykl. für protestant. Theol. 2. Aufl.)

F. bekämpft auch den Absolutismus u. prophezeit die französische Revolution (B. XVII S. 547). In der Hölle erleiden schlechte Könige und religiöse Heuchler die grausamsten Strafen. Schlechte Fürsten, welche die Menschen wie Pferde ansehen, müssen in der Hölle die grausam behandelten Sclaven ihrer eigenen vormaligen Sclaven sein. Auch schwache, von Camarillas beherrschte, dem laissez faire huldigende Fürsten werden in der Hölle streng bestraft (B. XIV). F. hebt treffend hervor, daß viele Fürsten wohl militärischen, aber keinen bürgerlichen Muth haben (B. XVII S. 555, 556). Die besten Stellen über Camarilla's finden sich namentlich im II., XVII. u. XVIII. Buche. F. verlangt, daß die Fürsten möglichst viel mit ihren eigenen Augen sehen sollen (B. II S. 409, vgl. S. 406). Damit ist indeß keine Kleinigkeitskrämerei gemeint, vor der mit trefflichen, an den Frh. K. F. v. Moser und den Prinzen Albert erinnernden Worten gewarnt wird (B. XVII S. 549, 550. Vgl. oben B. III S. 247 u. unten über Moser). Er ermahnt die Fürsten wiederholt (z. B. auf S. 549 3 Mal) zu „denken", ähnlich wie ein Architect nicht „subalterne" Arbeiten verrichten und für die Harmonie der verschiedenen Theile seines Baues sorgen soll. „... l'occupation d'un roi doit être de penser, de former de grands projets et de choisir les hommes propres à les exécuter sous lui." (S. 549.) Auf den Einwand, daß Könige, welche nicht in Einzelheiten eingehen, betrogen werden können, entgegnet F., sie müßten die Einzelheiten soweit kennen, um die Offiziere und Beamten controliren zu können. „S'ils sont trompés, du moins il ne le sont guère dans l'essentiel." (S. 550.) Verkehrt arbeitenden Fürsten legen Camarillas dagegen „ihr Joch auf" (S. 555). Von solchen Fürsten heißt es: „... ils ne connaissent personne: les gens intéressés, qui les obsèdent, sons ravis de les voir inaccessibles." (B. XVIII S. 559). Die schändlichen Täuschungen und Betrügereien, welche sich schmeichlerische Camarillas gegen schwache, ungebildete Fürsten erlauben, die zur Revolution drängende Fernhaltung aller gebildeten, staatsmännischen, wahrheitsliebenden Talente vom Hofe werden

wiederholt und eingehend geschildert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß F. das Hofleben von Jugend auf genau kannte.

Kurz, auch der Telemach, das nächst der Bibel verbreitetste Buch der Weltliteratur, kann und muß als eine Stütze der Forderung berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien der Fürsten und eines berufsmäßigen Umganges Derselben mit gebildeten Männern angeführt werden (vgl. auch Bluntschli G. S. 188 ff.)

Auch F.s Zögling, der Herzog von Burgund, der 1712 gest., vielleicht vom Herzog v. Orleans vergiftete Enkel Ludwig's XIV., Vater Ludwig XV., ist trotz seiner Intoleranz gegen die Protestanten hier anzuführen, weil er herrschsüchtige Geistliche, auch Päpste, als „Ungeheuer" bezeichnete und an das Wort Christi erinnerte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Er wollte auch die übermäßigen Einkünfte des hohen Klerus zum Theil zur Aufbesserung der Einkünfte des niederen Klerus verwenden. Er war auch gegen Frohnden 2c. (Ranke S. 379 ff.)

§ 11. Als Antimercantilisten sind ferner Dutot, Montesquieu u. A. zu nennen. Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, 1689—1755, war mit einer Protestantin verheirathet und wohl selbst ein Kryptoprotestant. Er polemisirte in seinen Lettres persannes 1721 nicht blos gegen den Cölibatszwang (den er auch im Esprit de lois, 1748, Buch XXIV Cap. 7 bekämpft), ferner gegen das Papstthum, das Mönchsthum, das Uebermaß der Feiertage 2c., sondern er verheißt dem Protestantismus auch eine große Zukunft und behauptet, daß der Katholicismus nicht mehr 500 Jahre existiren könne (vgl. Geffcken im D. S. Bd. VI S. 766, 769, 770). In einer merkwürdigen Stelle seiner angef. Lettres (im 136. Briefe) prophezeit M. bereits den Sieg Deutschlands über Frankreich. Sogar seine Annahme, daß Dies unter österreich. Führung geschehen werde, war nicht ganz falsch, denn 1859 wurde eine solche von denn Großdeutschen erstrebt, und von Leipzig bis Paris standen die deutschen Heere 1813 u. 14 wirklich, thatsächlich u. nominell, unter österreich. Führung. Auch als Gegner der Fideicommisse 2c. ist M. zu nennen (vgl. die Autorenregister zu Roscher G. S. 1057 u. N.-Oek. Bd. I sowie Bluntschli G. S. 298 ff.)

§ 12. Unter den englischen Schriftstellern, welche nat.-ökon. Gegenstände berühren, dürfte auch Shakespeare, 1564—1616, zu berücksichtigen sein. Es fehlt indeß an einer sachkundigen Zusammenstellung aller bezüglichen Stellen. Roscher's Ansicht (I § 191), S. verdamme im Kaufmann von Venedig auch das Zinsnehmen, scheint mir zuweit zu gehen. (E. Vehse's sonst lesenswerthe Schrift: S. als Protestant, Politiker 2c. 2 B. 1851 giebt wenig Ausbeute für die Nat.-Oek. Ein Vortrag A. v. Oettingen's über S.'s Ethik ist um 1861 in Dorpat erschienen).

Unter den englischen[1]) Mercantilisten sind hervorzuheben: Walter Raleigh, der Seeheld und Verf. einer kleinen, am Anfange des 17. Jahrh. erschienenen Schrift, Bacon v. Verulam[2]) (De dignitate et augmentis scientiarum 1623, Novum organon scientiarum 1630 2c.), der bereits angef. Mun, J. Child 1668, Sir W. Temple 1672, Davenant (gest. 1714), John (später Jean) Law 1705, der bekannte in Frankreich katholisch gewordene Schotte und Bankschwindler[3]), der übrigens auch einzelne treffende Bemerkungen über das Geldwesen macht und vielleicht nicht die Absicht zu betrügen hatte, ferner M. Decker 1743, Mortimer 1781, der schottische Jakobitische Baronet Sir James Steuart, Principles of Political Economy 1767, ein Vorläufer der historischen Schule u. A. Antimercantilisten waren der Socialist Th. Morus 1516[4]), ferner folg. Nichtsocialisten: Der protest. Bischof Latimer, Stafford, 1581, Hobbes[5]) 1642 ff., Harrington (geb. 1611, gest. 1677), der bereits die Latifundien bekämpfte, Sir W. Petty[6]) 1672 ff., Dudley North 1691, der Philosoph Locke[7]) 1691 ff., der protestant. Bischof Berkeley 1735, ein hervorragender Gegner der Fideicommisse, die auch vom schottischen Lord Kames (oben Bd. II S. 78, 142, 143) 1774 bekämpft wurden, Harris u. A. Locke wird von Roscher (G. S. 481) als der erste Systematiker der Nat.-Oek. im höheren Sinne des Wortes bezeichnet. Der Philosoph und Historiker D. Hume 1742 ff., Tucker 1755 ff. u. Ferguson, Verf. der History of civil society 1767, deutsch 1768, waren noch unmittelbarere Vorläufer A. Smith's. Namentlich Hume übte einen großen Einfluß auf A. Smith aus.

Die mercantilistische und antimercantilistische Literatur der Holländer war viel reicher, als man früher glaubte.[8]) Namentlich Pieter de la Court 1662 ff. u. Spinoza 1670 ff. sind

hervorzuheben. Court war trotz seinem politischen Particularismus einer der bedeutendsten Vorläufer A. Smith's und der modernen Freihandelsschule, und Spinoza war einer der ersten Vertreter der Freizügigkeit u. allgemeinen Wehrpflicht.[9])

[1]) Vgl. Roscher, Zur Gesch. der engl. Volkswirthsschaftlehre 1851. Auch die Socialisten Marx, Das Capital, Bd. I u. Engels', Dühring's Umwälzung 2c. 1878 geben brauchbare, wenn auch mit Kritik zu benutzende Notizen. Janshul (das sh ist wie j in jardin zu sprechen), Der englische Freihandel 2c. 2. B. Moskau 1876 u. 82 (russisch) ist mir nicht zu Gesicht gekommen, die Schrift scheint mir indeß nach den eigenen Angaben ihrer Lobredner u. Quasilobredner, z. B. A. Thun's, eine Tendenzschrift, eine verkappte oratio pro domo, d. h. für das russ. Prohibitivsystem zu sein.

[2]) Vgl. Marquardsen im D. S. Bd. I.

[3]) Vgl. Knies S. 532.

[4]) Vgl. das D. S. Bd. 7 u. oben S. 5.

[5]) Vgl. das D. S. Bd. 5. u. Bluntschli G. S. 119 ff.

[6]) Vgl. oben Bd. I S. 137 u. Engels a. a. S. 199 ff.

[7]) Vgl. das D. S. Bd. 6, W. v. Ochenkowski im H. J. Bd. 34 und Bluntschli G. S. 198 ff.

[8]) Vgl. Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Anschauungen 2c. 1863, Ders. über Court in der T. Z. 1862. Roscher G. S. 222 ff.

[9]) Vgl. das D. S. Bd. 9, Bluntschli G. S. 129 ff., Walcker, Unterrichtsgesetz S. 59.

§ 13. Roscher[1]) unterscheidet ein theologisch-humanistisches u. ein polizeilich-cameralistisches Zeitalter der vor-physiokratischen, d. h. mercantilistischen, deutschen Nationalökonomie. Dieser Unterscheidung liegt ohne Zweifel etwas Wahres zu Grunde, man darf indeß nicht übersehen, daß polizeilich-cameralistische Bestrebungen auch dem Reformationszeitalter mit seiner großen Stärkung der Fürstenmacht keineswegs fremd waren.

Erasmus (1467—1536) bekämpfte den Cölibatszwang, das Mönchsthum, hohe Kirchensteuern 2c. Auch Ulrich v. Hutten bekämpfte die Gelderpressungen der Päpste und ihrer Gehülfen der Fugger, das Mönchsthum u. die Geldausfuhr der Courtisanen nach Rom, überhaupt den Geldabfluß nach Rom.

In der Wucherlehre hat Luther (1483—1546) von den drei Reformatoren die vorurtheilsvollsten, Calvin (1509—1564) die aufgeklärtesten, ganz, oder fast ganz richtigen Ansichten, und Zwingli (1484—1531) nimmt eine mittlere Stellung ein.[2]) Diese Unterschiede dürften hauptsächlich dadurch zu erklären sein, daß die wirthschaftliche Cultur Zürichs, Frankreichs und Genfs derjenigen Wittenbergs überlegen war, und daß Zwingli und vollends Calvin mehr vom Großhandel wußten, als Luther. Vom Hexen-

glauben dürften Zwingli und Calvin übrigens ebenso wenig frei gewesen sein, als Luther und die Katholiken, obgleich bereits der holländische Arzt Wier (geb. 1515, gest. 1588) die Hexenprocesse bekämpfte. Trotz diesen und anderen Schwächen Luther's hat Roscher (G. S. 54) Recht, wenn er Luther[3]) den „zugleich edelsten, größten u. deutschesten Mann" nennt, „welchen unsere Geschichte kennt." Luther's Genialität zeigte sich auch darin, daß er, der sich nicht berufsmäßig mit der Nationalökonomie, überhaupt mit den Staatswissenschaften beschäftigte, doch viel mehr für diese Wissenschaften geleistet hat, als zahlreiche Kärrner, die sich berufsmäßig mit den Staatswissenschaften beschäftigten und noch beschäftigen. In dieser Beziehung sind unter Anderem folgende Puncte hervorzuheben:

a) Luther besaß eine großartige, staatsmännische, an Thukydides, Macchiavelli, Spinoza, J. Möser, A. Smith, Fichte, den Frh. v. Stein, Scharnhorst, Gneisenau, Rüstow, Gneist, Roscher u. A. erinnernde Auffassung der Arbeits-Theilung und Vereinigung.[4]) Er war bereits für eine Art militärischer Jugenderziehung nach antiker Weise und für eine Handwerksbeschäftigung der Landsknechte, d. h. er war einer der ersten Vertreter der allgemeinen Wehrpflicht,[5]) ähnlich wie Möser später die Wehrpflicht der Handwerker forderte.

b) Aehnlich betont Luther wiederholt den schon 1 Petri, 4, 10 und Marcus 9, 35 vertretenen Grundsatz des noblesse oblige, der die Grundlage der Ehrenämter der Selbstverwaltung und des wahren Constitutionalismus ist (vgl. z. B. L.'s Auslegung des 101. Psalmes, Werke von Irmischer Bd. 39, der Ausdruck noblesse oblige kommt indeß meines Wissens bei L. nicht vor). Friedrich's d. G. Wort vom premier serviteur de l'état wird von Hettner und Büchmann[6]) auf Massillon (1663—1742) zurückgeführt, die Idee findet sich indeß bereits bei Luther. Der große Reformator sagt bereits von den christlichen Fürsten: „Sie sollen alle Sinne dahin richten, wie sie ihren Unterthanen dienlich und nützlich sein können. Keiner von ihnen denke: Land und Leute sind mein, ich will's machen wie's mir gefällt, sondern Jeder denke: ich bin des Landes und der Leute und ich soll's machen, wie es ihnen nutz und gut ist …" (D. S. Bd. 6 S. 455). Er vertrat auch den blos verfassungsmäßigen[7]) Gehorsam gegen den Kaiser und andere Fürsten

(D. S. 459, 460), ja er schreibt sogar in seinem Büchlein über die weltliche Obrigkeit: „Von Anbeginn der Welt ist ein kluger Fürst ein gar seltsamer Vogel und ein frommer Fürst noch viel seltsamer.“ Darauf folgt eine noch viel stärkere Stelle, die auch im Deutschen Staatswört. (a. a. O. 455) zu finden ist.

c) Andererseits darf man übrigens nicht glauben, daß Luther die Nothwendigkeit einer starken, volksfreundlichen Monarchie übersehen habe. Er sagt z. B.: „Deutschland ist wie ein schöner weidlicher Hengst, der Futter und Alles genug hat, was er bedarf; es fehlt ihm aber an einem Reiter.“ Dieser hochwichtige Ausspruch, dessen einheitsstaatliche Tendenz unverkennbar ist und überdies durch Luther's anfängliches Verhalten im J. 1529 u. 30[8]) bestätigt wird, wird merkwürdiger Weise weder von Bluntschli, noch von Roscher, oder von H. v. Treitschke[9]) angeführt, obgleich Roscher (G. S. 79) mit Recht auf die einheitsstaatliche Gesinnung der schwer gedrückten schwäbischen rc. Bauern der damaligen Zeit hinweist.

d) Ebenso patriotisch war Luther's Kampf gegen die finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes durch die Päpste, überhaupt durch Prälaten u. Pfaffen. Eine gute Zusammenstellung bezüglicher Stellen hat H. Holtzmann[10]) geliefert. Luther sagt z. B. „Wohlan, wir Deutsche müssen Deutsche und des Papstes Esel und Märtyrer bleiben, ob man uns gleich im Mörser zerstieße, was Salomo spricht, wie einen Grützen, noch will die Thorheit von uns lassen. Es hilft kein Klagen, Lehren, Bitten noch Flehen, auch dazu nicht eine ärgere tägliche Erfahrung, wie man uns geschunden und verschlungen hat.“ Als der Papst 1530 mit dem Kaiser als Schutzherrn der Kirche drohte, dessen Pflicht es sei, die Ketzerei auszurotten, so schrieb Luther: „Es soll in eine Historie geschrieben werden, daß der Papst Solches wagt zu verlangen, als wären eitel Klötze in deutschen Landen und auf dem Reichstag lauter Affen.“ Aehnlich heißt es an einer anderen Stelle: „Weiden auf römisch heißt die Christenheit mit vielen menschlichen, schädlichen Gesetzen beschweren, die Bischöfsmäntel auf's theuerste verkaufen, Annaten von allen Lehen reißen, alle Stiftung zu sich ziehen, alle Bischöfe mit gräulichen Eiden zu Knechten machen, Ablaß verkaufen, mit Briefen, Bullen, Blei und Wachs die ganze Welt schätzen.“ „Haben wir nicht auch Leute, die bedürfen, daß wir die Maulthiertreiber und Stallknechte zu Rom mit unserer Armuth reich machen müssen, die

uns doch nicht anders denn für Stocknarren halten und dazu spotten auf das allerschmählichste?“ Sogar Aleander, der cynische Geschäftsführer Leo's X. auf dem Wormser Reichstage, bestätigte Luther's angeführte Worte in seiner Weise, indem er drohte: „Wenn Ihr Deutsche, die Ihr das wenigste [sic!] Geld an den Papst bezahlt, das römische Joch abschüttelt, so werden wir dafür sorgen, daß Ihr euch gegenseitig todtschlagt und in Eurem Blute waten sollt.“

Auch C. Frantz giebt in einer stark ultramontan gefärbten, 1879 beim Mainzer Verleger der bischöflich und freiherrlich Ketteler'schen Schriften erschienenen Schrift[11]) zu, daß am Anfange des 16. Jahrh. fast die Hälfte alles Grundeigenthums mittelbar, oder unmittelbar in den Besitz der Kirche gelangt war, und daß man damals in Deutschland sagte:

„Was ist Das für ein Wesen,
Wir können vor den Pfaffen nicht genesen.“

Sogar der Cardinal und Jesuit Bellarmin (1542–1621), ein eifriger Vertreter der päpstlichen Unfehlbarkeit, schrieb doch: „Einige Jahre bevor die Lutherische Ketzerei entstand, war kein Ernst in den Kirchengerichten, keine Zucht in den Sitten, keine Gelehrsamkeit in der heiligen Schrift, keine Ehrfurcht vor göttlichen Dingen, ja es war fast keine Religion mehr, hingegen waren alle Arten von Sünden und Lastern im Schwange.“ Aehnlich schrieb Papst Hadrian VI. 1523 an seinen Nuntius Chieregato: „Wir wissen, daß seit geraumer Zeit viel Verabscheuungswürdiges bei dem heiligen Stuhle stattgefunden hat. Mißbräuche in geistlichen Dingen, Ueberschreitung der Befugnisse; Alles ist zum Bösen verkehrt worden. Wir sind alle abgewichen, es ist Keiner, der da Gutes gethan hat, auch nicht Einer.“ Sogar die 1883 auf Befehl des Papstes veröffentlichten (bei Pustet in Regensburg erschienenen) Berichte der päpstlichen Gesandten über die Reformation enthalten werthvolle Zugeständnisse ähnlicher Art.

Luther strafte mit scharfen Worten die Bedrückungen, welche sich Graf Albrecht von Mansfeld u. A. gegen die Bauern erlaubten. Das an sich Reißen der Güter der Bauern „heißt“ nach Luther „gestohlen und geraubet vor Gott“. Er droht den blutgierigen Feinden der Bauern, trotz seiner scharfen Verurtheilung des Bauernaufstandes, mit dem „ewigen Feuer der Hölle“.[12])

f) Ganz modern und sehr beachtenswerth ist es, wenn Luther sagt: Es „wäre viel göttlicher, **Ackerwerk mehren und Kaufmannschaft mindern** . . ." (Roscher G. S. 59. Vgl. oben Bd. I S. 368, II S. 211, III S. 18). Auch Luther's Klagen über die Straflosigkeit der großen Diebe oder, wie er sagt, der **Monopolisten**, die er als „**öffentliche Diebe**" gegenüber den „schlechten" (d. h. kleinen) Dieben bezeichnet, erinnern fast wörtlich an R. v. Ihering's, Roscher's u. A. Klagen über die Straflosigkeit der großen Gründer[13]), sie zeigen auch, daß die Freunde einer schutzzöllnerischen Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse überhaupt kein Recht haben, sich auf den großen Gottesmann zu berufen, der alle Diejenigen stets bekämpft hat, welche das Christenthum auf der Zunge und den Teufel im Herzen hatten.

Die obige Skizze erhebt keineswegs den Anspruch eine erschöpfende Darstellung der nationalökonomischen, überhaupt staatswissenschaftlichen Verdienste Luther's zu geben. Seine Schriften, Briefe ꝛc. dürften noch viel unausgebeutetes, für eine Doctorschrift ꝛc. geeignetes Material enthalten. Vgl. den Registerband zu Irmischer's Ausg., der Werke Luther's unter „Fürsten" und anderen Stichwörtern. Der unten zu besprechende Frh. K. F. v. **Moser** hat 1783 in einer mir nicht zu Gesicht gekommenen Schrift aus solchen Stellen einen „**Fürstenspiegel**" Luther's zusammengestellt. Bluntschli's Ausdruck (G. S. 457), M. habe diese Schrift Luther's wieder abdrucken lassen, ist falsch, denn Luther selbst hat keine Schrift unter diesem Titel veröffentlicht.

¹) Vgl. Roscher G. passim und die daselbst S. 33 angef. Schriften Schmollers' u. Wiskemann's über die N. Oek. der Reformationszeit.

²) Vgl. Roscher G. S. 75, 73, oben S. 14 u. über Zwingli das D. S. Bd. 11.

³) Vgl. Roscher G. S. 1056, Bluntschli im D. S. Bd. 6 1861 und in einer G. S. 57 ff.

⁴) Vgl. oben Bd. I S. 77, 78.

⁵) Namentlich L.'s Schrift: An die Rathsherren ꝛc. 1524 ist hier von Wichtigkeit, vgl. Luther als deutscher Classiker, Neue Folge. Frankfurt a. M. 1874. Heyder u. Zimmer S. 320, 321, 331, 333, 334, 389, 390. Die 2. Aufl. dieser interessanten Sammlung (3 B. 1883) enthält auch Urtheile von Arndt, **Döllinger**, Fichte, Freytag, Goethe, Heine, Herder, Lessing ꝛc. über L. Vgl. auch H. Holtzmann u. X. in der „Deutschen Rundschau" Nov. 1883. Letzterer bezeichnet als beste Schriften gegen Janssen's Geschichtsfälschungen die Arbeiten von Köstlin, Kolde und Kawerau. Auch die Schrift des Marburger Prof. Lenz dürfte zu den besten Gegenschriften gehören. Die Leipziger conservativ-orthodoxe „Allg. Evang. Luther. Kirchenztg." u. das fortschrittliche, oder wenigstens quasi-fortschrittl. „Berliner Tageblatt" gaben zum 10. Nov. 1883 lesenswerthe Festnummern heraus, welche die verschiedenen Seiten der Thätigkeit L.'s behandeln. Die Leipz. Nummer enthält Beiträge von Prof. A. v. Oettingen u. A., die Berliner von Prof. W. Scherer, einem **Katholiken** u. geborenen Oesterreicher, der **Luther's Verdienste um die deutsche Sprache** preist.

⁶) „Geflügelte Worte" unter „Der Fürst" ꝛc.

⁷) Vgl. gegen den mit Römer 13 getriebenen Mißbrauch Bluntschli's Lehre vom modernen Staat Bd. II am Schluß, C. Frantz, Der Untergang der alten Parteien ꝛc. S. 77, Dens. Der Föderalismus ꝛc. 1879 S. 142.

⁸) Vgl. Bluntschli im D. S. a. a. O. S. 459, 460.

⁹) In seiner Abh. Der Bundesstaat u. der Einheitsstaat (Histor. u. polit. Aufsätze Bd. II 3. Aufl. 1871).

¹⁰) A. a. O. S. 189—191. Vgl. auch oben Bd. III S. 199, Bd. IV S. 95.

¹¹) Der Föderalismus S. 362.

¹²) D. S. a. a. O. S. 457, Roscher G. S. 71.

¹³) Vgl. Roscher G. S. 62, Dens. N. Oek. III § 29. N. 9.

§ 14. **Karlstadt, Thomas Münzer** und die Münsterschen Wiedertäufer waren nicht die einzigen **Socialisten** der Reformationszeit. Auch Hans Böheim, Eberlin von Günzburg, Sebastian Frank, Sebastian Münzer u. A. sind als Socialisten, zum Theil übrigens **viel** gemäßigtere, halb verständige Socialisten zu nennen. Der 1527 in Leipzig hingerichtete Nürnberger Buchhändler Herrgott[1]) gehörte dagegen, wie es scheint, zu den Extremen. Die Reichsgesetzgebung erließ übrigens 1522 u. 23 selbst ein halbsocialistisches Gesetz, d. h. sie verbot große Handelsgesellschaften mit einem Capital von mehr als 50,000 Gulden. Bei der Würdigung dieses Gesetzes sind übrigens die wucherischen Mißbräuche der Fugger und anderer Monopolisten nicht zu vergessen.[2]) Der **Bauernkrieg** wird von Lassalle[3]) als eine reactionäre Bewegung bezeichnet, weil er die Bauern zum herrschenden Stande machen wollte. Trotz den Gräueln des Bauernkrieges sind beide Behauptungen enorm übertrieben. Die 12 Artikel der Bauern waren so gemäßigt,[4]) daß sie im 18. u. 19. Jahrh. und zum Theil schon früher ganz, oder fast ganz realisirt wurden.[5]) Gegen den zweiten Satz Lassalle's ist u. A. die einheitsstaatlich-kaiserfreundliche Tendenz der Bauern anzuführen (vgl. oben S. 24).

¹) Vgl. die Grenzboten 1878 No. 12.

²) Vgl. Roscher G. S. 45, 57, 66, 85, 88, 105.

³) Arbeiterprogramm 1863.

⁴) Vgl. Roscher S. 86, 87.

⁵) Wie Baron, Angriffe auf das Erbrecht 1877 hervorhebt.

§ 15. Als **praktische Staatswirthe** sind der Sachse **Ossa** und Kurfürst **August I.** von Sachsen, der von 1553—1586

regierte, hervorzuheben (Vgl. auch oben S. 11). Als Theoretiker sind Obrecht 1547—1612, Bornitz 1608, Besold 1598 ff., Klock 1608 ff., V. L. v. Seckendorff 1655, der Polyhistor Conring 1606—1681, Marperger, einer der ersten Handelsschriftsteller, u. A. zu nennen. Bornitz wird von Roscher als der Rau der damaligen Zeit, als der erste deutsche Lehrbuch-Verfasser bezeichnet.

In Oesterreich schrieben unter Leopold I. Becher 1625—1684, Frh. v. Schröder 1686 u. P. v. Hörnigk 1684. Die beiden Ersten waren (gleich Hörnigk's zum Katholicismus übergetretenen und geadelten Vater) Einwanderer aus dem Reiche. Becher wurde katholisch (wie ich vermuthe, auch Schröder). Unter dem Großen Kurfürsten schrieben Pufendorf 1631—94, ein geb. Kursachse, der 1667 als Heidelberger Prof. unter dem Pseudonym Severin von Monzambano das berühmte sarkastische Werk De statu imperii Germanici schrieb, 1560 ff. in schwedischen Diensten stand und in brandenburg. Diensten starb. Schiller's ungerechter Spott über P. in den Gedichten „Die Weltweisen" und „Die Philosophen" bezieht sich auf das 1672 erschienene Werk de jure naturae et gentium; Bluntschli (im D. S. Bd. 6, G. S. 136 ff., Roscher (G. S. 304 ff.) u. H. v. Treitschke (in den Preuß. Jahrb. Bd. 35, 36) werden ihm dagegen gerecht.

Die von Leibnitz (1646—1716) vertretene „prästabilirte" und „präformirte" Weltharmonie kann als eine Art Vorläuferin der Bastiat'schen Interessenharmonie angesehen werden. Nach einer 1877, oder 78 von K. Biedermann[1]) gemachten Mittheilung harren wichtige nationalökonomische Manuscripte Leibnitz's noch der Veröffentlichung. Auszüge aus diesen Manuscripten, die wohl in der Göttinger Bibliothek, vielleicht auch in den Archiven Hannover's, Braunschweig's, Mainz's, Paris' und Berlin's, zu finden sein dürften, wären auch für Doctorarbeiten geeignet. In den ungedruckten Schriften findet sich z. B. nach Biedermann als eigene Ansicht L.'s oder als ein Citat die an Helferich-Wagner'sche Sätze erinnernde Bemerkung, daß indirecte Steuern vorzugsweise für Friedenszeiten, directe hauptsächlich für Kriegszeiten passen (vgl. oben Bd. IV S. 55, 166, 167). Thomasius[2]) (1655—1728) und Christian Wolf[3]) (1679—1754) sind auch für die Geschichte der Nationalökonomie von Bedeutung, der Erstere schon als Ueberwinder der Hexenprocesse.

Friedrich Wilhelm I.[4]) von Preußen war trotz mercantilistischer ꝛc. Vorurtheile selbst ein tüchtiger theoretischer und praktischer Volkswirth. Als gleichzeitige Theoretiker sind die Halle'schen Professoren der Rechte Gasser u. Gundling zu nennen. Gasser schrieb 1729 eine Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften, und Gundling, der in den Freiherrnstand erhoben wurde und vom Könige und den Junkern sehr maltraitirt wurde, war zugleich (!) Professor, Freiherr und — Hofnarr! Er liegt in der Kirche zu Bornstädt bei Sanssouci in einem Weinfaß begraben. Die Hasen seines freiherrlichen Wappens deuten auf seine Feigheit hin. (Auch Taubmann war 1595 ff. zugleich Prof. der Dichtkunst in Wittenberg und — Hofnarr!) 1713 erschien die Sylvicultura oeconomica des Sachsen H. v. Karlowitz, des „Vaters der Forstwissenschaft".

Friedrich d. G.[5]) ließ sich 1763 durch die pommernschen Landstände dazu verleiten, die beabsichtigte Aufhebung der Hörigkeit zu unterlassen und wurde so der Haupturheber der militärischen und politischen Niederlagen von Jena und Tilsit. Er war auch so befangen im plattesten Mercantilismus, daß er das Studiren auf einer „ausländischen" Universität (wozu auch Leipzig, Jena, Göttingen ꝛc. gehörten!) mit lebenslänglicher Ausschließung von allen Civil- und Kirchenämtern, bei Adligen sogar noch mit Vermögenseinziehung (!) bedrohte und Verbote erließ, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß in's Ausland zu reisen[6]) (wozu auch Thüringen, Sachsen, Hannover ꝛc. gerechnet wurden). Erwägt man ferner, daß Friedrich nach H. Delbrück (in den Preuß. Jahrb. Dec. 1883) bürgerliche Offizierscandidaten im Interesse einer kastenmäßigen, junkerthümlichen Abschließung des Offizierscorps eigenhändig aus der Armee hinausprügelte (!) und die oben (Bd. II S. 91) erwähnte 36 malige Spitzruthen-Tortur duldete, so gelangt man zu dem Schluß, daß der Beiname „der Große" vor dem von Friedrich selbst angerufenen Urtheil der Geschichte nicht zu bestehen vermag; denn ein großer Eroberer ist als solcher noch kein wahrhaft großer Mann, sonst wären z. B. Napoleon I. und sogar der Feldmarschall Graf J. M. v. Schulenburg, der sich 1715 ff. im Dienste der venetianischen Oligarchie auszeichnete, auch wahrhaft große Männer gewesen.

Andererseits hat Friedrich sich indeß durch Zwangsverkoppelungen, Entwässerungen ꝛc., sowie auch mittelbar durch seine Eroberungen und seine Hebung des preußischen und deutschen Nationalgefühls bedeutende und bleibende Verdienste erworben.

Der Berliner Polizeipräsident Philippi schrieb 1765 die bahnbrechende Schrift: Der vertheidigte Kornjude. Die „Ersten Gründe der Cameralwissenschaften“ 1756 von Darjes, einem Prof. der Rechte in Frankfurt a. O., sind weniger bedeutend als Süßmilch's „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“ 1742. Der Verf., ein Berliner Probst, war ein Vorläufer der modernen Quetelet'schen Ziffernstatistik. Dithmar, Zincke und andere „Cameralisten“ dieser Zeit werden von Johann Justi, später v. Justi[7]), gest. 1771, weit überragt. L. v. Stein nennt J., der auch als Mineralog bedeutend war, nicht mit Unrecht den „Vater der Verwaltungslehre“. J., ein geb. Sachse, stand in österr. und preuß. Diensten und wurde als preuß. Berghauptmann wegen angeblicher Verschleuderung von Geldern 1768 auf die Festung Küstrin gebracht. Es ist übrigens möglich, daß J. nur verleumdet worden ist, oder daß die wirklichen Diebe die Schuld auf den unschuldigen J. schoben, der ihnen als „Ausländer“ und bedeutender Mann verhaßt gewesen sein mag. J. schrieb u. A. 1755 eine 2bändige Staatswirthschaft und 1766 ein System des Finanzwesens. Trotz mercantilistischer ꝛc. Vorurtheile hat sich J. namentlich durch seine Bekämpfung der localen Hypercentralisation bedeutende Verdienste erworben (vgl. Walcker, Schutzz. S. 568, 569, wo auch S. 110 u. 569 Note 2 Mißverständnisse A. Held's und Roscher's G. S. 450 in Betreff J.'s berichtigt sind).

[1]) In einem Vortrage im Leipziger Docentenverein, der in den Mittheilungen des Vereins 1877, oder 78 gedruckt ist u. einige Auszüge aus den ungedruckten nat. ökon. Arbeiten L.'s enthält. Das betreff. Heft der wohl nicht in den Buchhandel gekommenen Mittheilungen des Vereins ist mir leider verloren gegangen. Vgl. auch den Art. L. im D. S. Bd. 6, Bluntschli G. S. 165 ff., Roscher G. S. 329 ff. u. Hecht's Abh. L. als Jurist in den Preuß. Jahrb. Bd. 43.

[2]) Vgl. das D. S. Bd. 10, Bluntschli G. S. 215 ff., oben Bd. II S. 56.

[3]) Vgl. Bluntschli G. S. 248 ff.

[4]) Vgl. Roscher G. S. 359 ff., Stadelmann, F. W. I in seiner Thätigkeit für die preuß. Landescultur 1878 u. A. Thaer jun. System der Landwirthsch. 1877 § 11.

[5]) Vgl. Roscher G. S. 1052, N. Oek. Bd. I das Autorenregister, das D. S. Bd. 3, Bluntschli G. S. 260 ff., Stadelmann's Schriften über F.'s Thätigkeit für den Landbau Preußens Berl. 1876 u. Leipz. 1882 (dazu die Berichtigungen im Liter Centralbl. 1882); Thaer jun. a. a. O.; die oben Bd. IV

S. 124 angef. Arbeiten von Braun u. Schmoller; ferner v. Jakob Finanzwiss. §. 33; Walcker, Aussprüche der Classiker u. Friedrich's d. G. 1875 S. 1—19; Dens. Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 S. 71. Dr. S. Guttmann's drei Broschüren über F. als Staatsmann, Volkswirth ꝛc., Berl. 1882, sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Vgl. auch Bd. VI der A. D. B.

[6]) Vgl. Roscher G. S. 401, N. Oek. III § 143 N. 8, 142 N. 9.

[7]) Vgl. auch den mir augenblicklich nicht zugänglichen XIV. der A. D. B.

§ 16. Aus der vor-Smith'schen Zeit sind ferner der Cameralschriftsteller Bergius, die Statistiker Büsching und Achenwall 1752 u. A. zu nennen. Auch J. Möser, K. F. v. Moser, Pfeiffer, Busch, Struensee, A. L. v. Schlözer, Dohm, Nicolai, Rössig, der Oesterreicher J. v. Sonnenfels, Joseph II., Leopold II. u. A. sind als Mercantilisten zu bezeichnen, obgleich manche dieser Schriftsteller eigenthümliche, ja zum Theil sogar halbphysiokratische Ansichten hegten.

Möser, v. Moser und Fischer werden von Roscher nicht mit Unrecht als Vertreter der geschichtlich conservativen Reaction gegen das 18. Jahrh. bezeichnet. Justus Möser,[1]) 1720—94, bekleidete das Amt eines Syndicus der Ritterschaft des Bisthums Osnabrück und ähnliche Aemter. Seine „Patriotischen Phantasien“ erschienen 1774 ff., seine 1858 neu herausg. Werke füllen 9 Bände (der 10. enthält die Biographie M.'s von Nicolai). Manche Ansichten M.'s sind geschichtlich, conservativ, ja reformfreundlich, er war z. B. eine Art Vorkämpfer der allgemeinen Wehrpflicht.[2]) Ich kann indeß Roscher nicht beipflichten, wenn er M. den „größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrh.“ nennt. J. v. Justi ist meines Erachtens viel bedeutender. M. gesteht selbst zu, aus Menschenfurcht den offenen Kampf gegen die Leibeigenschaft unterlassen zu haben.[3]) Ja, M.'s Ideal ist eine Art Helotenthum aller Nichtgrundbesitzer und Nichtcapitalisten. Sein allen Ernstes gemachter, an den plattesten, atomistischen Pseudoliberalismus erinnernder Vergleich des Staates mit einer Actiengesellschaft und seine erwähnte Helotenidee werden von Bluntschli (G. S. 475, 476) mit Recht gegeißelt. M. schrieb eine eigene Abh. „Der Bauernhof als Actie [!] betrachtet“. (Werke III 291 ff., vgl. III, 63). Auch verständige Anhänger des Freihandels mit Land wollen von solchen Thorheiten nichts wissen. Sie wollen Zerschlagungen von Latifundien und den Sieg tüchtiger aufstrebender Landwirthe über träge Erben, aber im Uebrigen eine möglichst große

Continuität des erblichen Besitzes großer und kleiner, auch bäuerlicher Güter. M.'s socialistische Forderungen (oben Bd. I § 41) verstoßen ebenfalls gegen diese Continuität.

Der Staatsrechtslehrer Johann Jakob Moser (richtiger: v. Moser), 1701—85, kommt direct für die Nat. Oek. wenig in Betracht. Sein Sohn Friedrich Karl Frh. v. Moser[4]) 1723—1798, schrieb 1761 die Schrift: „Der Herr und der Diener [d. h. Fürsten und Minister ꝛc.] geschildert mit patriotischer Freiheit. Der Verf. steht noch ganz auf absolutistischem Boden, ist aber ein wohlmeinender Mann. (Vgl. auch oben S. 26.) Sein Lob der Kleinstaaterei hat einen stark einheitsstaatlichen Beigeschmack, denn er verlangt 1786 in seiner anonymen Schrift über den Diensthandel (d. h. Aemterverkauf) deutscher Fürsten, der Kaiser solle schlechte Fürsten auf Grund reichsgerichtlicher Urtheile „einsperren lassen". M.'s an Fénélon erinnerndes u. Montesquieu[5]) in gewissem Sinne weit überragendes Hauptverdienst besteht in seiner Lehre über die richtige Vorbildung und Arbeitsweise der Fürsten.[6]) Er bekämpft die einseitig militärische Ausbildung der Fürsten. Dieselbe erklärt nach ihm „das despotische Wesen vieler unserer deutschen Herren, die harte Behandlung der Unterthanen, die mannigfaltige Uebertretung der heiligsten Versprechen und Verbindungen mit den Landständen, die Unwissenheit der mehrsten Regenten in ihren eigentlichen Pflichten" u. s. w. (H. u. D. S. 45). Wenn der Prinz lange „dient", bevor er zur Regierung kommt, so „lernt er nur allzu leicht diejenige Art zu befehlen, welche dem Kriegsstand eigen ist und nur in Demselben ohne Schaden Platz findet. Er gewöhnt sich, von seinen Ministern, Räthen und Unterthanen denjenigen blinden, unbedingten und keiner Ueberlegung, oder Widerspruch Raum lassenden Gehorsam zu verlangen, den man einem in die Trancheen commandirten Offizier und zum Sturmlaufen ersehenen Soldaten zumuthen kann." (S. 50.) Er verlangt, daß die Fürsten ihren Söhnen schon in zarter Jugend Kenntniß der Geschäfte, Gesetze und der ganzen (nach M. damals erbärmlichen) deutschen Verfassung einflößen (S. 10). Gleich dem edlen Prinzen Albert[7]) bekämpft er übrigens Kleinigkeitskrämerei: „Wenn die Wände seiner Cabinette [d. h. der Cabinette der Erbprinzen, die nach M. nicht arbeiten lernen, u. der Fürsten] mit Actenschränken bekleidet sind, so ist Das ebenso ein Zeichen

einer unsystematischen Regierung, als wenn sie blos mit Peitschen und Hirschgeweihen ausgeschmückt sind. Der Baumeister muß zwar den Riß und das Modell des ganzen Gebäudes beständig vor Augen und den Maßstab in der Hand haben, sein Kopf braucht aber keine Leimengrube und sein Zimmer keine Holzkammer zu sein, es ist genug, daß er das Ganze übersieht und das Detail in Gang und Ordnung, in rechter Qualität und Quantität erhält. Die mehrsten unserer jungen Fürsten verstehen aber weder Jenes, noch bekümmern sie sich um Dieses." „Ein Prinz trägt nicht das geringste Bedenken, mit einem Junker ganze Tage zu parties de plaisir anzuwenden, aber die meisten dieser Herren würden sich vor ihren Zeitvertreibern schämen, wenn es herauskäme, sie hätten einen bürgerlichen Geheimen Rath besucht, um sich von ihm über Landessachen belehren zu lassen."

Der von Roscher mit Recht als „mächtige Gestalt" bezeichnete Fhr. v. Moser steht also der Forderung berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien der Prinzen und Fürsten und der Aufhebung der Hofämter-Privilegien des Adels sehr nahe. Er bekämpft auch Camarilla's oder, wie er drastisch sagt, das „Nachtministerium" oder „Heckencabinet" der Gemahlin, der Maitressen, der Kammerdiener, der Beichtväter.

Der Halle'sche Prof. der Rechte F. C. Fischer schrieb 1785 ff. eine Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt ꝛc. Er schrieb auch eine auf das jus primae noctis bezügliche Schrift: „Die Probenächte deutscher Bauermädchen." (!). Ja, J. v. Pfeiffer empfahl sogar 1781 die Vielweiberei reicher Bauern ꝛc.

J. B. Büsch, ursprünglich Theologe, stiftete 1767 die berühmte Hamburger Handelsakademie und vertrat als Autor ein Gemisch mercantilistischer und freihändlerischer Tendenzen. Der preußische Minister K. v. Struensee (gest. 1804) und der Leipziger Prof. Rössig (gest. 1805) waren noch Mercantilisten. Der berühmte Aufklärer F. Nicolai (1733—1811) besaß, trotz seinen Einseitigkeiten, nicht selten einen guten volkswirthschaftlichen Blick, wie z. B. nach G. v. Rümelin (Reden und Aufsätze N. F. 1881) N.'s Beschreibung seiner schwäbischen Reise zeigt.

August Ludwig v. Schlözer[8]) (ursprünglich Schlözer) wurde 1735 in einem Hohenloheschen Gebiete Schwabens geb. und starb 1809 in Göttingen, zu dessen berühmtesten Professoren er gehörte.

Er hat sich nicht blos als Statistiker,[9]) sondern auch als Begründer der Publicistik große Verdienste erworben. Seine „Staatsanzeigen", die 1783 ff. erschienen, waren eine gewisse Macht. Selbst Maria Theresia und Joseph II. trugen S.'s Veröffentlichungen und Rathschlägen zuweilen Rechnung. Die Kaiserin soll einmal zu einem Minister gesagt haben: „Was wird Schlözer dazu sagen?" S. ahnte bereits den Beruf Preußens. Er schrieb um 1759 aus Lübeck, er wünsche Deutschland unter **einem** Herrn, möge es nun der —, oder der König von Preußen sein. (D. S. Bd. 9 1865 S. 243).

[1]) D. S. Bd. 7, Roscher G. S. 500 ff., Bluntschli G. S. 463 ff.
[2]) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz S. 62.
[3]) Vgl. Roscher G. S. 518. Vgl. auch Roscher N. Oek. II § 113 N. 7.
[4]) R. v. Mohl, G. Bd. II S. 401 ff., D. S. Bd. 7, Bluntschli G. S. 453 ff., Roscher G. S. 529 ff.
[5]) u. [6]) Montesquieu spricht, soviel ich mich erinnere, nirgends von diesen Fragen. Vgl. über Moser's bezügliche Ausführungen Bluntschli G. S. 458, 459, 462, Roscher G. S. 530.
[7]) Vgl. oben Bd. III S. 247.
[8]) Vgl. R. v. Mohl a. a. O. S. 439 ff., D. S. Bd. 9, Roscher G. S. 1059, Bluntschli G. erwähnt Schlözer gar nicht!
[9]) Vgl. Roscher N. Oek. § 18 u. A. Wagner im D. S. Bd. 10 S. 418 bis 423.

§ 17. Aus Oesterreich sind abgesehen von Justi (oben S. 30) J. v. Sonnenfels, Maria Theresia, Joseph II. u. Leopold II. zu nennen.

Die häufig von Freunden und Gegnern der Reaction aufgestellte, auch von Roscher adoptirte Behauptung mit dem Hause Lothringen, der weiblichen Linie des Hauses Habsburg, sei ein ganz neuer Geist in Oesterreich eingezogen, ist stark übertrieben und setzt überdies Vieles auf Rechnung der Dynastien, was Sache des Zeitgeistes war (vgl. auch den Art. „Habsburg" in C. v. Wurzbach's Biogr. Lexikon Bd. VI 1860 wiederholt). Der gemeinsame Ursprung der Häuser Habsburg und Lothringen ist wahrscheinlich eine tendenziöse Erfindung eines Genealogen; der gemeinsame Ursprung der Guise's und des Hauses Lothringen scheint dagegen unzweifelhaft zu sein. Und doch welch' ein Unterschied der Tendenzen der Guise's und Joseph's II.! Sogar Karl V. suchte übrigens (nach F. v. Wegele in D. S. II, 601) im Interim die Aufhebung des Cölibatszwanges herbeizuführen. Maximilian II. war Kryptoprotestant, oder stand wenigstens dem Protestantismus außerordentlich nahe.[1])

Nach Wertheimer[2]) waren Maximilian II. und sein Bruder Erzherzog Karl um 1560 im Begriff Protestanten zu werden. Ferdinand III. ließ den Drucker streng bestrafen, der den päpstlichen Protest gegen den westfälischen Frieden gedruckt hatte. Trotz der Unterdrückung der österreich. Protestanten durften Protestanten (wohl Ausländer) schon vor Joseph II. Offizierstellen, ja hohe Stellen im Heere bekleiden. Bereits Joseph I. berief zur Hebung der Industrie protestantische Einwanderer.[3]) Als die Jesuiten und der päpstliche Nuntius den kaisertreuen Beichtvater J.'s nach Rom citirten, um ihn für seine Redlichkeit ein „grausames Schicksal" zu bereiten, so drohte J., wenn der Priester nach Rom müsse, so müßten ihn alle Jesuiten in den österr. Landen dahin begleiten, von denen er keinen wieder sehen wolle. Joseph II., der diesen interessanten Fall selbst erzählt, fügt hinzu: „Diese in den damaligen [u. leider auch heutigen!] Zeiten unerwartete und außerordentlich entschlossene Antwort des Kaisers machte die Jesuiten von ihrem Vorhaben zurückgehen" (Sch. S. 18, 19). Joseph I. verwies 1705 den Jesuiten und Hofprediger Wiedemann, der sich in der Leichenrede für Leopold I. den unverschämtesten Tadel des regierenden Monarchen erlaubt hatte (!). Die Jesuiten rächten sich an Joseph I. Sie unterstützten Frankreich und Ragoczi. Zu Klausenburg errichteten sie diesem Hochverräther eine Triumphforte, auf der er als Bezwinger der Deutschen gepriesen wurde (Sch. S. 21).

Maria Theresia vertrieb die Jesuiten wirklich. Sie besteuerte die Geistlichkeit ohne päpstliche Einwilligung, untersagte das übermäßige Anwachsen der Klöster, verbot Geldsendungen an die Ordensgenerale außer Landes, d. h. nach Rom, bewirkte bei Clemens XIV. die Reduction der Zahl der Feiertage, milderte die Last der Frohnden u. s. w. Andererseits sind 1790 ff. viele Dinge erstrebt, ja zum Theil wiederhergestellt worden, die nur allzu sehr an die jesuitenfreundlichen und feudalreactionären Regierungsmaximen Ferdinand's II., III. u. Leopold's I. erinnerten und noch erinnern. Beiläufig bemerkt waren die Jesuiten so undankbar, daß sie Leopold I. sogar durch vergiftete Kerzen zu vergiften trachteten.

Die Ideen und Reformen Joseph's II.[4]) waren nicht so radical, ja nicht einmal so freisinnig wie Viele glauben. Er setzte z. B. 1781 in Cisleythanien an Stelle der Leibeigenschaft nur eine

„gemäßigte Unterthänigkeit." Das war eine gesunde Realpolitik, auf welche der Vorwurf Friedrich's d. G. nicht paßt, Joseph habe immer den zweiten Schritt vor dem ersten gethan. Ja, protestantischen Dissidenten (deistischen Unitariern) wurden von Joseph Stockprügel, Vermögensconfiscation und Deportation angedroht, und selbst die Emancipation der Lutheraner und Reformirten war eine Halbheit, sie durften keine Kirchen mit Glocken bauen u. s. w. (vgl. auch das drastische Witzwort bei Sch. S. 274). In Steiermark ꝛc. wurden viele Kryptoprotestanten, vielleicht die Mehrzahl Derselben, von den Behörden mit Gewalt und Drohungen abgehalten, sich als Protestanten zu bekennen und ihre Nachkommen wurden katholisch! Von diesen Verbrechen der Jesuiten und der von ihnen beherrschten Beamten scheint J. gar nichts erfahren zu haben. Wenn er (nach L. S. 65, 66) in Briefen an seine Mutter und in Edicten die katholische Religion als alleinseligmachend bezeichnet, so war Das, wie seine Briefe zeigen, nicht aufrichtig gemeint. Sein Wunsch, daß alle österreich. Protestanten Katholiken werden möchten, war indeß höchst wahrscheinlich, um nicht zu sagen gewiß aufrichtig gemeint. J. war ein guter Katholik, wenn auch ein Katholik im Sinne der heute s. g. Altkatholiken. Er beabsichtigte 1783 sich „vom römischen Hofe völlig unabhängig zu machen" und mit Hülfe der Bischöfe, deren Rechte er wiederholt zu erweitern dachte, sein „Volk zu überzeugen, daß es katholisch bleiben könne, ohne römisch zu sein" (L. S. 33). Er betrachtete den Papst als einen „in Rom residirenden despotischen Oberen" der Geistlichkeit. Als der Papst aus Aerger über die Reformen der frommen, ja bigotten Kaiserin Maria Theresia ihr 1780 das übliche Todtenamt in der Peterskirche verweigert hatte, so sagte J. „Mir ist es gleich, ob dieser Bischof von Rom höflich, oder grob ist." (Sch. S. 75, 76). Aehnlich erklärte er 1781: „Die gemeinsamen Schritte mit Rom würden immer zwei vorwärts und fünf zurückgehen." (Sch. S. 80, vgl. oben Bd. III S. 258, 259.) Durch ein männliches, tapferes Benehmen veranlaßte J. den Cardinalerzbischof von Wien Grafen Migazzi zu Versicherungen unbegrenzter Unterwürfigkeit und den päpstlichen Nuntius Grafen Garampi zu ziemlich kleinlauten Entschuldigungen, ja sogar (wider J.'s Willen) zu kriecherischen Schmeicheleien (Sch. S. 77, 121, 125). Dem erwähnten Grafen Migazzi war unter Maria Theresia vom Papste

gegen (!!) die Kirchengesetze bewilligt worden, nebst dem Erzbisthum Wien noch das reiche ungarische Bisthum Waizen zu besitzen. J. erließ ein Gesetz, daß kein Bischof mehr als eine Pfründe besitzen dürfe, bekämpfte überhaupt die „Cumulation der Pfründen", „Geldschneidereien" ꝛc. Jeder Erzbischof sollte 20,000, jeder Bischof 12,000 Gulden Gehalt beziehen (Sch. S. 76, 79, 260, 344, 345. Vgl. oben Bd. I S. 123, II S. 32, 33, 56, 90, 307, IV S. 91 ff.). Nach dem heutigen Geldwerth kann man diese Summen auf c. 40,000 u. 24,000 Goldgulden oder 80,000 und 48,000 M. schätzen. Nach J.'s Tode wurden die alten Mißbräuche wiederhergestellt und sie bestehen noch heute, obgleich der Minister v. Tisza am 30. April 1883 im ungar. Oberhause mit der Einziehung der Kirchengüter drohte. Joseph wollte von Staatswegen armen Kirchengemeinden mit dem Ueberschusse reicher Stiftungen ꝛc. helfen (L. S. 48, 49, Sch. S. 217, 218, vgl. oben Bd. IV S. 91 ff.). J. bekämpfte die „Messe-Schnappereien" träger Mönche, welche den „Raub in ihre Höhlen tragen", ihr und der Bischöfe „üppiges Leben", die „Erhaltung der Dummheit beim Volke", die „Aussaugung" Desselben (Sch. S. 80, L. S. 51). Er schrieb dem Papste Pius VI.: „.... mir däucht, es giebt Leute in Rom, die es wollen, daß es noch länger Finsterniß auf unserer Halbkugel gebe." (Sch. S. 119). J. beklagte die „Aussaugung seiner Unterthanen" durch die Ultramontanen, den „Zufluß nach Rom aus dem Mark des Staates" (Sch. S. 80, 81). „...eine fremde Gerichtsbarkeit, die Christus selbst .... verboten hat, kann kein vernünftiger ... Landesfürst dulden, besonders da derlei Gerichtsbarkeiten nur Geld außer Landes schleppen." (Sch. S. 41.) Ich kann Roscher (G. S. 630, 631) nicht beistimmen, wenn er diese Maßregeln etwas geringschätzig als mercantilistisch ꝛc. bezeichnet. Auch constitutionell und kosmopolitisch gesinnte Freihändler hätten so handeln müssen: diese Maßregeln J's. verdienen das größte Lob (vgl. Roscher selbst N. Oek. II § 106 N. 3 u. S. 677 der 10. Aufl. oben Bd. III S. 199, Bd. V S. 35). Die reichsten Klöster blieben leider bestehen, desgleichen die mit „Krankenpflege", „Seelsorge" und „Schulunterricht" (?) beschäftigten, d. h. grade die gefährlichsten Orden, obgleich Pius VI. sich brieflich freche (bei Sch. S. 142 nachzulesende) Majestätsbeleidigungen und Drohungen gegen den Kaiser

erlaubt hatte, und obgleich J. (nach L. S. 73) ein Gegner des Cölibatszwanges war.

J. war für die Emancipation und Christianisirung, oder wenigstens Civilisirung der Juden, die nach ihm „nichts arbeiten, vom Betrug leben", für den Ackerbau der Juden und für die Landesverweisung solcher Juden, deren „Religionsübungen und Gebräuche" „wider die allgemeinen Gesetze streiten" (L. S. 67, 77—81). Das zuletzt Gesagte bezieht sich auf orthodoxe, Reformjuden verfolgende, ja ermordende Eiferer (vgl. oben Bd. III S. 22. Noch 1883 wurde ein Reformjude in Galizien, oder Ungarn von orthodoxen Juden gesteinigt). „N. N. soll mich und seinen Bart ungeschoren lassen" — schrieb J. auf die Bittschrift eines stolzen Israeliten, welcher gegen das Verbot des Oberrabbiners ohne Bart gehen wollte." Das war natürlich humoristisch, nicht als eine Parteinahme für den Rabbiner zu verstehen (L. S. 186, 79).

[1]) Eine in den 1870er, oder 80er Jahren in den Preuß. Jahrb. erschienene Abh. bringt darüber neues Material bei. Im Generalregister zu Bd. 27—52 im 52. Bande scheint die Abh. nicht aufgeführt zu sein. Ich habe sie wenigstens vergeblich daselbst gesucht, erinnere mich indeß genau, sie in den Preuß. Jahrb. gelesen zu haben.

[2]) In den Liter. Berichten aus Ungarn 1878. S. 220.

[3]) Vgl. Biedermann's oben Bd. III S. 167 angef. Schrift.

[4]) Vgl. H. v. Sybel im D. S. Bd. 5; Roscher G. S. 625 ff., 633, 1054; Wurzbach B. L. Bd. 6 S. 296 ff.; Briefe J.'s II. 3. Aufl. zeitgemäß eingeleitet u. erklärt von F. Schuselka, Leipz. Brockhaus 1846 (die 1. Aufl, erschien 1821). Sch. wurde 1851 Protestant u. in den 1860er Jahren ein „föderalistischer" Genosse der Feudalultramontanen, seine Ausg. der Briefe J.'s ist indeß noch heute, auch für Nichtösterreicher, sehr lesenswerth, gleich der sogleich zu erwähnenden Leistner'schen Schrift, eine reiche Fundgrube von Argumenten gegen den Feudalultramontanismus. Meine obig. Auszüge haben diese Grube noch lange nicht erschöpft. Die von Sch. S. 301 ff. nach einem Anonymus mitgetheilten Anekdoten sind zum Theil salzlos oder schlecht verbürgt, zum Theil aber wohl wahr u. für J. charakteristisch. S. 98 (u. bei Leistner S. 58) ist der Text verderbt. Statt „Romanen" ist „Romane" zu lesen, das Komma nach „Leute" ist zu entfernen, u. „für" ist im Sinne von „anstatt" zu verstehen. Ferner: Kaiser J.'s II. unvergeßliche Gedanken, Aussprüche u. Bestrebungen in seinen eigenen Worten. Herausg. von E. Leistner. Wien, Pest, Leipz. 1878. A. Hartleben 196 S. Enthält Auszüge aus Schuselka u. 21 anderen Werken über J. u. seine Zeit. Ich habe L.'s Excerpte aus Schuselka mit dem Original verglichen u. gefunden, daß die Citate im Allgemeinen genau sind. Die wichtigsten Fehler L.'s bestehen im Folg.: S. 3 Z. 11 v. o. muß es „Sclaverei des Geistes" heißen. S. 55 Z. 9 v. o. ist „Verweis" statt „Ausweisung" zu lesen. Auf S. 57 ist im Briefe vom 28. Febr. 1788 eine Stelle ausgefallen, in welcher J. seine Kirchenbauten ꝛc. aufzählt. S. 59 Z. 8 v. u. ist nach „läßt" hinzuzufügen: „u. wenn er es durch Gesetze verhindert, daß die Kinder Levi [d. h. der kathol. Klerus] mit dem Menschenverstand kein Monopolium treiben". — Vgl. auch Wendersky, J. II. Ein Lebens- u. Charakterbild. Wien 1880 u. über J.'s landwirthsch. Verdienste Prof. Fiedler in der „Oesterr. Landwirthsch. Wochenschrift" 1880 No. 48.

§ 18. Joseph's II. Aeußerungen über u. für den „Nutzen und das Beste der größeren Zahl" erinnern an Bentham (vgl. Roscher G. S. 628, 629, L. S. 109, 110, 184). Die von J. 1784 beabsichtigte Aufhebung der Majorate kam leider nicht zu Stande (vgl. Roscher S. 626). Er war auch ein entschiedener Gegner des Duells, welches er sogar mit der Todesstrafe bedrohte. (Sch. S. 13—16.) J. war auch für eine Art Gewerbefreiheit und trotz einzelnen mercantilistisch-schutzzöllnerischen Vorurtheilen doch ein Gegner „fauler Geschöpfe", d. h. träger Freunde dauernder Einfuhrverbote und Prohibitivzölle, ein Freund der „Herabsetzung des Zolles" auf nothwendige Waaren, ein Gegner von Monopolen (L. S. 128, 129, 127, 122 ff., 131, 132, 164). Er war auch ein Freund, sogar ein etwas zu hitziger Freund, einer möglichst gleichmäßigen localen Vertheilung der Industrie, vielleicht im Anschluß an Sonnenfels (vgl. Roscher G. S. 627, 546. Die bezügliche Abh. Sonnenfels' ist 1769 erschienen).

Das Scheitern mancher Reformen J.'s war weniger eine Folge seiner gewöhnlich stark übertriebener, großentheils gar nicht vorhandenen Ueberstürzung, als seiner absolutistischen Methode und seiner verfehlten deutschen, auf utopische Eroberungen in Baiern ausgehenden Politik. Auch seine Türkenkriege waren nicht zeitgemäß, da sie ihn von dringenderen Aufgaben der inneren Politik abzogen (vgl. J. selbst bei L. S. 91, 117). Andererseits finden sich übrigens bei J. constitutionelle, an Luther (oben S. 23) erinnernde Anklänge an die Forderung einer Censur, welche sogar anständige Kritiken des Kaisers durchlassen soll (Sch. S. 158, 279, 280, 347, 348, 358 ff.). Er rieth Ludwig XVI., Frankreich alle Jahr zu durchreisen und in jeder größeren Stadt einige Tage genaue Kenntnisse von den Wünschen und Bedürfnissen jeder Provinz und Stadt zu sammeln. „Wie kann man denn hoffen, seinem Volk ein guter und brauchbarer Herrscher zu werden, wenn man nicht einmal Das kennt, was das Volk besitzt und darnach ermessen kann, was ihm fehlt?" (L. S. 2.) Er besuchte Fabriken und berühmte Gelehrte und wies deshalb zeitraubende Besuche, Bälle, Komödien ꝛc. ab. Er bedauerte Helvetius nicht mehr am Leben zu treffen (L. S. 115, 116, 160, 194). Er warnte

Fürsten davor, zuviel Zeit auf die Jagd zu verwenden und sagte, jede Krone ohne Kopf sei eine leere Sache. „Die Regenten fliehen die Wahrheit, und ich suche sie festzuhalten." „Ich habe die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht." „So sehr ich die Schöngeister hasse, so sehr liebe ich die wahrhaft Gelehrten" (L. S. 187, 9, 2, 24). J. bezeichnete sich auch selbst als „Staatsbürger" (S. 99). Er war natürlich auch ein Gegner der Hofämter-, Militär- und Civilämter-, sowie Steuer-Privilegien des Adels (L. S. 157 ff., 162, 163, Sch. S. 176, 177). Lobenswerth ist auch folg. Ausspruch J.'s: „Die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen sollen als Anhang zum Lesebuch für Landschulen in deutschen Schulen verbreitet werden" (besser: in allen Volksschulen). (Vgl. L. S. 87 u. oben Bd. I S. 492, Walcker, Unterrichtsgesetz S. 213.)

Roscher und andere Conservative und Nichtconservative, welche J. stark unterschätzen, übersehen, daß es ohne seine Reformen (nach Analogie des deutschen Bauernkrieges, der französ. Revolution, des böhmischen Bauernaufstandes von 1680, nach welchem viele Bauern gerädert und geviertheilt wurden, und anderer österreich. und ungarischer Bauernaufstände des Mittelalters, des ancien régime und des 19. Jahrh., z. B. der galizischen Gräuel von 1846) — aller Wahrscheinlichkeit nach 1789 ff., oder 1805 in Oesterreich-Ungarn zu furchtbaren Bauernaufständen gekommen wäre, in denen Tausende von Edelleuten nebst Frauen und Kindern ermordet worden wären. Die Napoleonischen Truppen hätten die Morde wohl bestrafen, aber größtentheils nicht verhindern können. (Vgl. über den siebenbürgisch-walachischen Bauernaufstand von 1784 Wengersky a. a. O. S. 292, 293).

Joseph, der beiläufig bemerkt (nach L. S. 91) auch dazu rieth, Bosnien und Serbien zu besetzen, schrieb 1787 an K. v. Dalberg, er sei „stolz darauf, ein Deutscher zu sein", sprach am Hofe deutsch und rieth seinem Gesandten in Konstantinopel, sich bei der Pforte der deutschen Sprache zu bedienen, „deren energische Laute ungleich geeigneter zur Ueberredung seien, als das salbungsvolle Französisch" (L. S. 94, 183, 184, 190). Er war auch ein Gegner der deutschen Viel- und Kleinstaaterei und, trotz einiger nicht unberechtigter Spöttereien über Friedrich d. G. Versemachereien, ein großer Verehrer Desselben und ein Freund einer preußisch-österreichischen Allianz (L. S. 94 ff., 98, 99, 106 ff., 96 ff.).

Kurz, Joseph II. war trotz seinen Mißgriffen einer der edelsten Fürsten, Märtyrer und Helden, die je gelebt haben, ein Arnold Winkelried, der der Freiheit in Oesterreich, ja in der ganzen gebildeten Welt eine Gasse gemacht hat.

§ 19. Leopold II.[1]) erwarb sich 1765–90 als Großherzog von Toscana bedeutende Verdienste. Er wird gewöhnlich zu den Physiokraten gerechnet, ist indeß wohl richtiger als ein reformfreundlicher Mercantilist zu bezeichnen. Er verwandelte viele Klöster in Mädchenschulen und ließ nach Roscher in eifriger Bekämpfung des Papstthums sogar seinen Bruder Joseph II. weit hinter sich.

Joseph Sonnenfels, später Frh. v. Sonnenfels[2]) 1733—1817, war der Enkel eines Berliner Rabbiners und Sohn eines katholisch getauften Juden. Seine Carriere ist zum Theil einem Zufall, d. h. der Protection einer gräflichen Familie, zuzuschreiben, er war indeß auch trotz seinen mercantilistischen Vorurtheilen, ein tüchtiger und wohlwollender Mann, der 1775 die Aufhebung der Folter durchsetzte, gegen den Wucher schrieb und 1765 seine viel aufgelegten „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" herausgab, nach denen noch bis 1845 (!), natürlich unter Ignorirung ihrer antiultramontanen und antifeudalen Stellen, in Oesterreich gelesen werden mußte. Er plaidirt für die „Handelsbilanz des Vortheils" d. h. für diejenige Handelsbilanz, bei welcher die meisten Hände beschäftigt werden, gegenüber der von ihm s. g. numerischen Handelsbilanz der übrigen Mercantilisten. Diese Lehre läuft auf Sisyphismus hinaus (vgl. oben Bd. I § 34, III § 100 ff. Vgl. auch oben Bd. V S. 13 und 39.).

[1]) Vgl. Wurzbach Bd. 6 S. 432 ff.
[2]) Vgl. Roscher G. S. 1060, das D. S. Bd. 9 u. Wurzbach Bd. 35. Feil's u. W. Müller's Schriften über S. Wien 1859 u. 82 sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

Fünftes Capitel.

Das physiokratische System.

§ 20. Von den culturgeschichtlichen Zusammenhängen und dem laissez faire[1]) der Physiokraten ist bereits oben Bd. V § 7, III § 82, I § 186 ff. die Rede gewesen.

Spuren des Physiokratismus,[2]) wörtlich übersetzt der „Naturherrschaft," kommen schon vor Quesnay bei Fénélon, Locke, Boisquillebert, Cantillon 1755, Filangieri u. A. vor, Quesnay, geb. 1694, gest. 1774, der Leibarzt Ludwigs XV., wird indeß mit Recht als Vater des Physiokratismus bezeichnet. Seine Hauptschriften Tableau économique und Maximes générales du gouvernement économique erschienen 1758. Die Grundideen des Physiokratismus, welcher als eine Reaction gegen die Midasartige Geldvergötterung der Mercantilisten aufzufassen ist, lassen sich im Allgemeinen etwa folgendermaßen formuliren: Die Erde (worunter hauptsächlich die landwirthschaftliche **Groß**cultur,[3]) weniger die Kleincultur und der Bergbau zu verstehen sind) ist die Quelle alles Reichthums. Die Industrie, der Handel, die liberalen Berufe und die persönlichen Dienstleistungen sind trotz ihrer Nützlichkeit eigentlich unproductiv, steril. Der Staat muß die Naturgesetze walten lassen, der Verkehrsfreiheit im Innern und nach außen, dem laissez faire huldigen, und er darf nur eine Steuer, nämlich die Grundsteuer erheben. Das laissez faire ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob die Physiokraten die Hörigkeit, die bäuerlichen Lasten, die Zünfte, die Schutz- und Prohibitivzölle ꝛc. sich selbst, d. h. einem naturwüchsigen Verschwinden nach Art der englischen Hörigkeit überlassen wollten; sie waren im Gegentheil Freunde durchgreifender, ja zum Theil überstürzter Reformen, wie unter Anderen Turgot als Minister zeigte. Ludwig XV. soll selbst das Motto einer Quesnay'schen Schrift Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi gesetzt (nicht, wie Roscher angiebt, corrigirt) haben. Nicht alle Physiokraten waren ferner so einseitig wie Quesnay. Gournay gab z. B. die Productivität der Industrie, Condillac auch des Handels zu. Der Rentier und gewesene Kaufmann V. de Gournay, 1712—1759, ist als Freund Quesnay's und Lehrer Turgot's, der eine Eloge de Gournay geschrieben hat, und als angeblicher Autor des Wortes laissez faire, laissez passer zu nennen.

Zu den Physiokraten gehörten ferner die beiden Marquis Mirabeau,[4]) Vater und Sohn, Mercier de la Rivière, Dupont de Nemours, der Marquis Condorcet, Condillac u. A., vor Allen Turgot. Der ältere Mirabeau (Victor M.) schrieb 1756 ff. den Ami des hommes und andere Schriften, der jüngere und viel bekanntere Mirabeau (Honoré Gabriel Riquetti Marquis von M.) wurde 1749 geb. und starb 1791. Er schrieb die noch heute lesenswerthe Schrift De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand 4 B. 1788, deutsch von Mauvillon und Blankenburg 1794—96 (vgl. oben Bd. I S. 80, 138, 139), eine gegen Calonne, Necker u. A. gerichtete, 1870 in's Deutsche übersetzte, noch heute interessante „Anklage gegen die Agiotage" 1788 ꝛc. Die Riquetti's waren, gleich Mazarin, den Broglie's, Audiffret-Pasquier's, Bonaparte's, Gambetta's ꝛc. ursprünglich italienischer Abkunft. M.'s Schrift: Conseil à un jeune prince qui veut faire son éducation (Londres 1788) ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Aehnlich war Anne Robert Jacques Turgot, Baron de l'Aulme, 1727—81, der 1774—76 Minister war, nach J. Garnier ein Abkömmling einer schottischen, zur Zeit der Kreuzzüge eingewanderten Familie. (Auch die französ. Waddington's, Wilson's ꝛc. sind, gleich Law, britischer Abkunft). T.'s Werke füllen 9 Bände. Er schrieb u. A. Refléxions sur la formation et la distribution des richesses 1765 und wird von Roscher (G. S. 481) als der nächst Locke früheste Systematiker der Nat. Oek. im höheren Sinne des Wortes bezeichnet. Das ist nur gerecht, es ist indeß eine Abgeschmacktheit, wenn H. v. Scheel irgendwo Turgot den bedeutendsten u. A. Smith den bekanntesten Nationalökonomen des 18. Jahrh. nennt. Schon wegen T.'s Festhalten an der Utopie der Einsteuer (impôt unique, d. h der Grundsteuer als einziger[5]) Steuer) steht T., trotz seinem Wohlwollen und seinen Verdiensten, tief unter[6]) dem praktischen A. Smith. Es ist überhaupt sinnlos, daß der verschämt feudale Reactionär H. v. Scheel den von den Feudalen gestürzten Junkerfeind Turgot feiert, ähnlich wie es sinnlos wäre, wenn ein Jesuit Luther schmähen, aber Huß preisen und über Luther stellen wollte.

Zu den Physiokraten gehörten ferner J. J. Rousseau,[7]) G. (Germain) Garnier (der Uebersetzer A. Smith's) u. A.

Als deutsche Physiokraten sind Markgraf Karl Friedrich von Baden, 1728—1811, J. J. Reinhard, A. Schlettwein,[8])

Fürstenau, Mauvillon (der Mitverfasser des oben S. 43 angef. Mirabeau'schen Werkes) und der Baseler Iselin[9]) zu nennen. Der Markgraf Karl Friedrich erwarb sich durch die Aufhebung der Hörigkeit im J. 1783 und andere Reformen große Verdienste, machte indeß den natürlich vergeblichen Versuch, in einigen Dörfern die physiokratische Einsteuer durchzuführen. Der von Roscher als Prophet gelobte Reinhard prophezeite u. A., der Adel werde künftig in der 2. und 3. Generation an Ehre abnehmen und in der 4. ganz verschwinden. Fürstenau schrieb trotz seiner physiokratischen Richtung 1750 eine Diss. de meritis Lutheri in oecon. publ. et privatam. Auch Jung-Stilling ist wohl zu den Physiokraten zu zählen. Gegen die Physiokraten schrieben: Dohm, Will, Graf H. M. Brühl Recherches sur divers objets de l'écon polit. Dresden 1781, deutsch 1788, Johann Georg Schlosser[10]) 1733—1799, Strelin, v. Pfeiffer, E. v. Hertzberg, Rössig u. A. Schlosser, ein geb. Frankfurter und Schwager Goethe's, ist natürlich nicht mit dem aus Oldenburg stammenden Historiker F. C. Schlosser zu verwechseln. Er war ein Vorläufer der historischen Rechtsschule.

Auch in Italien (besonders in Toscana, vgl. oben S. 41), in der Schweiz, Oesterreich, Rußland, Schweden, England ꝛc. fand der Physiokratismus Anhänger, oder wenigstens Anklänge. Solche Anklänge finden sich z. B. bei Gustav III., Katharina II., Joseph II. und Leopold II.[1]

[1]) Vgl. auch J. Garnier Traité d'écon. polit. 8 éd. 1880. § 171. S. 119, 120.

[2]) Vgl. Kellner Zur Gesch. des Physiokratismus 1847 (dazu die Rec. in W. A. Schmidt's Zeitschr. für Geschichtswiss. Bd. 9 S. 465 ff.), Rau I § 38 ff., Laspeyres im D. S. Bd. 8 S. 445 ff., H. v. Scheels u. F. v. Sivers' Abh. über Turgot in der T. Z. 1868 u. in H. J. Bd. 22 1873, Roscher G. S. 1077, besonders 480 ff., N. Oek. I § 49 u. das Autorenregister unter „Physiokr." u. „Turgot", Kautz a. a. O. u. die bei Knies Pol. Oek. S. 532, 533 angef. Liter. A. Smith's Kritik der Ph. W. of N. Buch IV Cap. 9 ist selbst noch etwas physiokratisch angekränkelt. Vgl. auch A. de Tocqueville L'ancien régime 1856, Laurent, Etudes sur l'hist. de l'humanité Bd. 11 u. 12 1865, Taine, Les origines de la France contemporaine 2. Aufl 1876 ff., Cossa E. S. 142 ff., Gneist's Essay: Staat u. Gesellschaft im [französ.] ancien régime in seinem Selfgovernment 2. Aufl. 1863 u. Rottenburg's gelehrte „Gesch. der französ. Staatstheorien bis 1798" 1878 (R. ist Director der deutschen Reichskanzlei).

[3]) Vgl. Roscher N. Oek. I §. 147 N. 2.

[4]) Vgl. das D. S. Bd. 6.

[5]) J. Huber's Behauptung im D. S. Bd. 9 S. 506: T. „wollte durch eine progressive Einkommensteuer [?] die Besitzunterschiede durch die Staatsgewalt nivelliren", kann schwerlich richtig sein.

[6]) Vgl. auch Cossa E. S. 145.

[7]) Vgl. das D. S. Bd. 8, Bluntschli G. S. 334 ff.

[8]) Nach Roscher der bedeutendste deutsche Physiokrat. Vgl. F. v. Sivers in H. J. Bd. 24.

[9]) Vgl. A. v. Miaskowski's Schrift über J. 1875.

[10]) Vgl. F. v. Sivers in H. J. Bd. 24.

Zweites Buch.

Die Zeit seit A. Smith.

Erstes Capitel.

Die englische Nationalökonomie seit A. Smith.

§ 21. Auch die erbittertsten reactionären und radicalen Gegner A. Smith's erkennen an, daß sein Auftreten die Geschichte der Nationalökonomie ähnlich in zwei Epochen scheidet, wie die Geschichte Preußen-Deutschlands durch Luther und die Stein'schen Reformen in zwei Epochen zerlegt wird.

Adam Smith[1]) wurde am 5. Juni 1723 zu Kirkcaldy in Schottland als posthumer Sohn eines Zollcontroleurs geboren und als 3jähriges Kind von Zigeunern geraubt, indeß nach einigen Stunden von seinem Oheim Douglas wieder befreit. Schon 1737 wurde er Student in Glasgow und 1740, von seinen Verwandten zum Geistlichen bestimmt und durch ein Oxforder Stipendium angezogen, in Oxford, wo er bis 1746 blieb, sich indeß, ähnlich wie der Katholik Quesnay, von der Theologie abwandte. Dugald Stewart's Notiz, Smith sei für die Church of England bestimmt gewesen, kann sich nur auf die Hochkirche, nicht auf presbyterianische Dissenters Englands im engeren Sinne des Wortes beziehen; denn Church of England ist der technische Name der Staatskirche, deren 39 Glaubensartikel überdies von jedem Oxforder (und Cambridger) Studenten unterschrieben werden mußten. Beiläufig bemerkt, scheint das eben Gesagte auf einen englischen, nichtschottischen Ursprung des Vaters, oder der Mutter Smith's, vielleicht sogar beider Eltern

hinzudeuten. In Glasgow beschäftigte Smith sich hauptsächlich mit mathematischen, naturphilosophischen und weltgeschichtlichen Studien. Mit den griech. Classikern war er sehr vertraut. 1746—48 lebte er bei seiner Mutter in Kirkcaldy. 1748 hielt er unter dem Patronate des reformfreundlichen Lord Kames (oben Bd. II § 35 u. 61) an der Universität Edinburgh mit ungeheurem Erfolge Vorlesungen über Rhetorik und schöne Literatur. 1751 wurde er als Professor der Logik nach Glasgow berufen und 1752 Professor der Moralphilosophie ebendaselbst. Auch hier hatte er volle Collegien, und seine Meinungen wurden in den Clubs und den gelehrten Kreisen Glasgows eifriger örtert. S.'s Schrift The Theory of Moral Sentiments 1757 (deutsch von Kosegarten Leipz. 1791 und einem Ungenannten, Braunschw. 1770) machte ihn berühmt und war wohl die Veranlassung, daß ihn der Herzog von Buccleugh (ein Nachkomme des Herzogs von Monmuth oder, mit anderen Worten, Karl's II.) 1763—66 als Reisebegleiter nach dem Continent, insbesondere nach Paris, Toulouse und Genf mitnahm, wobei Smith in Paris die Bekanntschaft der Physiokraten machte. Genf dürfte dabei als die Stadt Calvin's und Rousseau's berücksichtigt worden sein, und Toulouse dürfte auch deshalb besucht worden sein, weil J. Calas daselbst 1762 einem Justizmorde zum Opfer gefallen war. Früher nahm man an, Smith sei vorzugsweise von seinem Freunde David Hume (oben S. 21), von freihändlerischen Edinburgher Kaufleuten und von den Physiokraten beeinflußt worden, und er habe 1766—76 in tiefster Zurückgezogenheit in Kirkcaldy gelebt. E. Leser[2]) hat indeß nachgewiesen, oder wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß Smith in den 1770er Jahren längere Zeit in London lebte, dort Material für sein Werk sammelte und mit hervorragenden, auch mit vornehmen Zeitgenossen viel mehr in geselligem Verkehr stand, als man früher annahm. 1776 erschien nach c. 10jähriger Arbeit Smith's berühmtestes Werk: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, welches zahlreiche Auflagen erlebte und in alle Sprachen, auch in's Spanische, Russische 2c. übersetzt wurde (die russ. Uebers. erschien schon 1803, nicht wie im D. S. Bd. 9 S. 480 steht, 1863). 1778 wurde S. ein höherer Zollbeamter (Commissioner of Customs) für Schottland mit dem Sitze in Edinburgh. 1784 verlor Smith seine Mutter, 1788 seine Cousine Douglas, der er sehr zugethan

war (nicht einen männlichen Verwandten, wie Laspeyres angiebt) und starb, durch diese Todesfälle gebeugt, am 17. Juli 1790. Verheirathet war er nie gewesen. In englischer Sprache erschienen 1778, 1784, 1786, 1789, 1790, 1791, 1801 neue Auflagen des Wealth of Nations. Die Ausgabe von 1789 war ein amerikanischer, in Philadelphia erschienener Nachdruck, die Ausgabe von 1801 ein Baseler, auf dem Festlande, besonders in Deutschland, sehr verbreiteter Nachdruck. Schon die obigen Zahlen zeigen, daß Smith's Werk in England selbst nicht sehr rasch Anerkennung fand, viel weniger bedeutende belletristische 2c. Werke haben schon im 18. Jahrh. viel rascher neue Auflagen erlebt. Smith wurde auch 1790 nicht in der nationalen Ruhmeshalle, in der Westminsterabtei, beerdigt. Im Parlament wurde sein Werk nach Buckle erst 1783 angeführt. Noch 1797 konnte der Whig Pulteney im Parlament sagen: „A. Smith's Autorität **wird** die jetzige Generation überzeugen, und die nächste beherrschen." Die englische Handelspolitik lenkte erst unter Huskisson 1825 und dem von Cobden und Bright angespornten Sir Robert Peel 1846 ff. in die Smith'schen Bahnen der Beseitigung der industriellen Schutzzölle und der Kornzölle ein (vgl. Roscher G. S. 764 Note 2). Es wäre also ganz falsch, in der Verleihung eines gut besoldeten Zollamtes an Smith im J. 1778 eine freihändlerische Regung der englischen, damals noch hochschutzzöllnerischen Politik zu sehen. Nach Sartorius soll Pitt der Jüngere A. Smith 1790, gleich nach dem Tode desselben, im Parlament gefeiert haben, so daß jene Verleihung eine persönliche Gunstbezeugung Pitt's gewesen sein könnte. Andererseits ist indeß zu bedenken, daß noch Pitt die zahllosen englischen Schutzzölle in ein System brachte, so zu sagen codificirend zusammenfaßte und befestigte. Wahrscheinlicher ist es, daß Smith die Stelle durch die Protection des Herzogs von Buccleugh, oder eines anderen Lords erhielt, der Smith als geistreichen Professor, Schriftsteller und Aufklärungsfreund schätzte, indeß den Wealth of Nations schwerlich mit Aufmerksamkeit gelesen hatte. Dazu waren und sind die meisten englischen und nichtenglischen Magnaten viel zu ungebildet und denkfaul. Wenn sie Smith's Polemik gegen die Latifundien, Fideicommisse 2c.[3]) mit Aufmerksamkeit gelesen hätten, so hätten sie den Verfasser nicht belohnt, sondern verfolgt.

Nach Smith's Tode wurden auf seinen ausdrücklichen Befehl

seine Manuscripte verbrannt; nur einige Kleinigkeiten über verschiedene Gegenstände wurden gerettet und von Black und Hutton herausgegeben. Sie sind nicht staatswissenschaftlichen Inhalts. Der Schutzzollagitator F. List knüpft daran die ungeheuerliche, auch vom Schutzzöllner Roscher (in seiner Rec. List's und in seiner Gesch. d. N. Oek. S. 974) mit Entrüstung zurückgewiesene Verläumdung, Smith sei im Herzen Schutzzöllner gewesen und habe nur deshalb freihändlerische Tendenzen vertreten, um das Ausland zu betrügen. Diese plumpe Insinuation ist schon deshalb ein Nonsense, weil sogar ein Tartüffe seine Schandthaten doch nicht (am Ende gar in einer von einem Notar und Zeugen beglaubigten Urkunde!) zu Papier zu bringen pflegt. Ohne Zweifel handelte es sich in Wirklichkeit um poetische Jugendsünden, oder embryonische, für den Druck nicht reife wissenschaftliche Arbeiten, die der am Vorbilde der griechischen Classiker gebildete und als Professor der Rhetorik an schöne Formen gewöhnte Smith profanen Augen nicht preisgeben wollte. Sagt Schiller doch mit Recht:

„Es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen
Und das Erhabene in den Staub zu zieh'n."

[1]) Ueber die Zustände Englands im 18. Jahrh. sind zu vergleichen: H. Buckle, Gesch. der Civilisation in Engl. deutsch von A. Ruge. 3 B.; Lecky, Gesch. Englands im 18. Jahrh., deutsch von Jolowicz, 4 B. 1880—83; Erskine May Verfassungsgesch. Englands, deutsch von O. G. Oppenheim, 2 B. 1862—64; A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. Herausg. van G. F. Knapp, 1 Band, 1881, beginnt mil 1760 u. sollte in 4 Bänden bis zur Gegenwart herabgeführt werden, der Verf. starb indeß 1880. Ferner Gneist's Engl. Verfassungsrecht u. Brentano's Arbeitergilden wiederholt ꝛc.

Dugalt Stewart, der schon 1793 The Life and the Writings of A. Smith geschrieben hatte, gab 1817 S.'s Werke in 5 B. heraus. Auch Buchanan (1814 u. 17) u. Macculloch (1828, neueste geänderte Aufl. 1855) gaben den Wealth of Nations heraus. Die in den 1870er Jahren (ohne Jahreszahl) bei Ward, Lock u. Co. in London erschienene, etwas fein gedruckte Ausg. enthält ein gutes, von einem Ungenannten gefertigtes alphabet. Sachregister. Die Ausg. von J. E Th. Rogers, London 1870, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Es giebt bis jetzt 6 deutsche Uebersetzungen des Wealth of Nat. 1) 1776—78 von J. F. Schiller u. Wichmann (schlecht). 2) 1793—96 von Garve, auch nicht ohne Fehler, vgl. Roscher G. S. 605. 3) 1846 u. 47 von M. Stirner (Pseudonym für Kaspar Schmidt). Enthält gute Noten u. Berichtigungen engl. u. französ. Nat. Oekonomen, aber auch einen sinnstörenden Uebersetzungsfehler, vgl. Knies Pol. Oek. III, 3, 2. Aufl. S. 226. 4) 1861 von C. W. Asher (vergriffen). Nach Laspeyres u. A. die beste, auch Noten enthaltende deutsche Uebersetzung. Bd. I S. 96 muß es heißen: „auf die Auslage" statt „auch die Auslage." 5) 1878 von F. Stöpel. Enthält ein alphabet. Sachregister, ist indeß wegen der schutzzöllnerisch-halbsocialist. Richtung u. der nachlässigen Arbeitsweise des Uebers. mit Vorsicht zu gebrauchen. 6) 1878 von Löwenthal, 2 Aufl. 1880.

L. soll nach einer Rec. eigenmächtig eine scharfe Stelle A. Smith's über kaufmänn. Egoismus gemildert haben.

[2]) Untersuchungen zur Gesch. der N. Oek. 1881.

[3]) Vgl. Walcker, Sociale Frage, 1873. S. 64.

§ 22. Das A. Smith'sche System wird von manchen älteren Schriftstellern dem Mercantilsystem als „Industriesystem" entgegengestellt. Wenn dabei an die im Deutschen übliche Bedeutung des Wortes Industrie = Gewerbfleiß gedacht wird, so ist Das ganz sinnlos, dann kann man eher mit F. List sagen, das s. g. Mercantilsystem sei richtiger als Industriesystem (d. h. ein System industrieller Prohibitiv- und Schutzzölle) und das Smith'sche System als Mercantilsystem (d. h. Handelssystem, Freihandelssystem) zu bezeichnen. Sollte dagegen unter „Industrie" soviel wie Betriebsamkeit, Arbeit im Allgemeinen verstanden werden, so wäre die Bezeichnung Industriesystem auch schief; da Smith im Allgemeinen allen drei Factoren der Production gerecht wird. Eher könnte man das Smith'sche System als Freihandelssystem, als System der wirthschaftlichen Freiheit, der freien Concurrenz bezeichnen; indeß auch Das wäre wegen der anti-Manchesterlichen, staatsmännischen Richtung Smith's einseitig: exact und erschöpfend kann man sein System dagegen als staatsmännisch-staatsbürgerliches System der Nationalökonomie bezeichnen. Man kann es auch als das wahrhaft nationale und wahrhaft kosmopolitische oder, mit einem Worte als das wissenschaftliche oder gemeinnützige System der Nationalökonomie charakterisiren. (Vgl. oben § 7.)

Eine Darlegung des Inhaltes des Wealth of Nations würde hier zu weit führen. Solche Darlegungen finden sich in anderen leicht zugänglichen Werken, und überdies muß jeder Fachmann, ja Dilettant auf dem Gebiete der Nationalökonomie das grundlegende A. Smith'sche Werk, so zu sagen die Bibel und das Corpus Juris der Nationalökonomen, selbst studiren.

Vgl. Rau I § 43—45. Kautz G. S. 419—447, Laspeyres im D. S. Bd. 9 S. 468—480, Roscher N. Oek. Bd. I, 16. Aufl. das Autorenregister, Ders. G. S. 593 ff., 652, 653, 754 ff., 1060. Vgl. auch Cunningham a. a. O. u. die Autorenregister aller 5 Bände des vorlieg. Handbuches.

Trotz den Mängeln des Smith'schen Werkes sind viele Vorwürfe gegen Dasselbe ganz unbegründet. Die F. List'sche, noch

1882 von H. v. Scheel (in S. H. I S. 77) nachgeschriebene Behauptung, Smith lehre, daß Schweinezüchter productiv, Menschenerzieher unproductiv (d. h. unnütz) seien, ist z. B. ein auf Flüchtigkeit beruhendes Mißverständniß List's, oder gar eine Verläumdung, welche sich der Demagoge List gegen den Vater der wissenschaftlichen Nat. Oek. erlaubt hat. Bereits J. S. Mill hat den in Rede stehenden Vorwurf gegen Smith widerlegt (Polit. Econ. Buch I Cap. 3 § 1. Vgl. auch oben Bd. I § 33).

Der Vorwurf, der Wealth of Nat. sei unsystematisch, ist nur zum Theil begründet. Man ist gar nicht berechtigt, von diesem Werke die Systematik eines Lehrbuches zu verlangen, denn der Titel sagt klar und deutlich, daß das Werk an inquiry (besser: inquiries) geben will. Trotz einzelnen Unfolgerichtigkeiten, Selbstwidersprüchen, halben und ganzen Irrthümern Smith's liegt seinem Werke eine großartige, in sich geschlossene religiöse, politische und volkswirthschaftliche Weltanschauung zu Grunde.

Bei A. Smith finden sich in der That einzelne Reste physiokratischer Irrthümer. E. Leser[1]) hat indeß, trotz seinem Streben nach Unparteilichkeit, Unrecht, wenn er die Bedeutung Smith's aus diesem Grunde etwas herabsetzt, und die auch von Cossa (E. S. 145) gerügten,[2]) tendenziösen, an Smith's Verhältniß zu den Physiokraten anknüpfenden Ausfälle, welche H. v. Scheel sich gegen Smith erlaubt, sind ganz sinnlos.[2])

[1]) Der Begriff des Reichthums bei A. Smith 1874. In seinen angef. Untersuch. behauptet L. S. 41, Smith habe die Fideicommißfrage nicht berührt, während doch die Stellen Buch III Cap. 2 zu den bekanntesten, gepriesensten u. so zu sagen angegriffensten Stellen dieses grundlegenden Werkes gehören.

[2]) Vgl. Roscher G. S. 484 u. Deus. bei Kautz S. 462, der nicht ganz genau citirt. R. sagt: „Es ist das höchste Lob" 2c. Von Nasse wird dagegen in seiner sonst wissenschaftlich gehaltenen, wohlgemeinten Festrede auf Smith in den Preuß. Jahrb. Bd. 38 1876 der angef. Scheel'sche Artikel über Turgot mit Unrecht ernst genommen, wie eine wissenschaftliche Arbeit behandelt.

§ 23. Der beliebteste Vorwurf gegen A. Smith besteht darin, daß er Manchesterliche Tendenzen verfolge, ein Anhänger des laissez faire sei. Dieser Vorwurf ist im Großen und Ganzen durchaus unbegründet. Da es für alle Nationalökonomen aller Richtungen, Völker und Zeiten sehr schwierig ist, die zarten Grenzlinien stets innezuhalten, welche ein gesundes juste milieu gegen extrem individualistische und extrem staatliche Richtungen scheiden,

so finden sich hie und da auch Stellen bei Smith, in denen er in individualistischer Beziehung zu weit geht. Er übersieht z. B., daß eine culturfreundliche, populäre Staatskirche für den Nothwehrkampf gegen den Jesuitismus und überhaupt für die sittliche Hebung der unteren und höheren Classen viel mehr leisten kann, als viele kleine, engherzige Secten. Es fehlt indeß keineswegs an ziemlich zahlreichen Stellen, an welchen Smith nach der Seite der s. g. Staatseinmischung zu weit geht. Er billigt die Einführung von Schutzzöllen z. B. in gewissen Fällen[1]), er billigt auch ungedeckte Banknoten, Wollausfuhrverbote 2c. 1776 theilte er auch noch manche populäre Vorurtheile in Betreff des Wuchers, von denen er erst später durch Bentham's Defence of usury 1787 zurückkam. Er ist ferner (Buch I Cap. 1 Th. 1) für stehende Heere, oder discretionäre Gewalten (discretionary power) der Fürsten als Stützen der Throne, als Mittel, um extreme, „impertinent" Freiheitsbestrebungen, im Zaume zu halten, d. h. also mit Recht ein Freund einer starken Regierung. Er lobt den römischen Senat und verlangt (Buch IV Cap. 2 am Schluß) eine gesetzgebende Gewalt, welche sich soviel als möglich immer not by the clamorous importunity of partial interests, but by an extensive view of the general good leiten läßt.

Von F. List's illoyaler und verläumderischer Kampfesweise gegen Smith ist bereits die Rede gewesen (vgl. oben S. 48 u. 50). B. Hildebrand's angeblicher Beweis für die Manchesterliche Tendenz Smith's läuft im Wesentlichen auf einen sinnstörenden Uebersetzungsfehler der Stirner'schen Uebersetzung (!!) A. Smith's hinaus (vgl. oben S. 48). Sogar Roscher (N. Oek. I § 91 der 16., § 97 der früheren Aufl. N. 12) u. Brentano (Die Leistung 2c. 1873 S. 11) beurtheilen ein Mal, nicht immer, Smith's Volkswirthschaftspolitik nach der viel zu engen, in der That etwas Manchesterlichen Formel, welche er Buch V Cap. 1 Theil 1, 2 u. 3, Buch IV Cap. 9 giebt, und wo nur Rechtsschutz nach außen und innen, Straßenbauten 2c. vom Staate verlangt werden. (Roscher's falsches Citat: V Ch. 1. 2 soll sich offenbar auf die genannten Stellen des V. Buches beziehen). Roscher u. Brentano übersehen dabei, daß man den Geist, so zu sagen die Tendenz eines Werkes nicht nach einer Stelle, sondern nach der ganzen Haltung Desselben charakterisiren muß, und daß sich bei Smith viele bedeutsame Stellen

finden, in denen er jene zu enge Formel selbst stillschweigend berichtigt, d. h. erweitert. Er verlangt z. B. Buch V Cap. 1 Theil 3 Art. 2 eine Art Schulzwang und eine Art Fabrikinspectoren. Die daselbst ausgesprochene Idee, an Stelle des Minimums der Schulzeit ein Wissensminimum zu setzen, ist 1868 von G. v. Rümelin (in der T. Z.) und von R. v. Mohl (Politik Bd. II 1869 S. 9) wieder aufgenommen worden. Brentano betont übrigens selbst (Arbeitergilden II S. 163), gleich Knies (Pol. Oek. III, 4 2. Aufl. S. 278) die Arbeiterfreundlichkeit Smith's, die sich u. A. in Smith's Plaidoyer für einen hohen Arbeitslohn und die Coalitionsfreiheit (mit anderen Worten: für Gewerkvereine) äußert (vgl. Buch I Cap. 8 u. Walcker, Arbeiterfrage, 1881 S. 59).

Zuerst wurde die landläufige fable convenue von der Manchesterlichen Tendenz Smith's von Knies 1853, Vorländer 1855, Gneist 1862 und mir 1873 bekämpft, später auch von Roscher, A. Held (mit einigen Inconsequenzen) u. A.

Verzeichnisse anti-Manchesterlicher Stellen Smith's u. sonstige Ausführungen über ihn finden sich bei Knies Pol. Oek. III, 3 u. 4 wiederholt, bei Vorländer, Geschichte der philos. Moral, Rechts- u. Staatslehre der Engländer u. Franzosen 1855 (vorzüglich), bei Roscher, Gesch. der N. Oek. 1874 an den oben S. 49 angef. Stellen, besonders S. 652, 653, bei A. Held G. 1881 S. 154 ff., 773 u. bei Walcker, Sociale Frage, 1873 S. 1—9. Vgl. auch F. A. Lange's Geschichte des Materialismus 3. Aufl. 1882, Walcker in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1876 H. 3 S. 111 ff. u. Dens. Schutzzölle 1880 S. 497, 790. Held verfällt in Selbstwidersprüche: nach S. 160 ist Smith himmelweit u. nach S. 175 nicht sehr entfernt vom Manchesterthum, nach S. 168 ist S. ein Feind u. nach S. 163 kein Feind des Adels. (Die Wahrheit ist, daß S. ein Gegner des Feudalismus, aber ein Freund einer gesunden Landaristokratie, überhaupt Aristokratie ist). S. 166 Z. 9 v. u. muß es bei Held „Zölle“ statt „Taxen“ heißen. Das Wort taxe bedeutet wohl im Englischen, aber nicht im Deutschen eine Steuer, einen Zoll. Trotzdem giebt H. auch gute, richtige Ausführungen über Smith. Nasse's angef. interessante Festrede u. J. v. Helferich's, in der T. Z. 1878 veröffentlichte Festrede zum 100jährigen Jubiläum des Wealth of Nat. stellen Smith m. E. nicht ganz hoch genug. Laspeyres stellt dagegen in seinem angef., trotz untergeordneten Mängeln verdienstvollen Art. Smith ebenso hoch wie er von Roscher, Knies, Gneist u. A. mit Recht gestellt wird. K. Th. v. Inama-Sternegg's Festrede (Innsbruck, 1876) ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Vgl. auch A. Held's Abh. über A. Smith u. Quetelet im H. J. Bd. 9 1867, Cliffe Leslie's Abh. in der Fortnightly Review Nov. 1870 u. Dens. Essays in political and moral philosophy, 1881.

Karl Hermann Roesler's reactionäres Pamphlet gegen S. (Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 1868, 2. Aufl. 1871) ist in meiner Socialen Frage S. 4 ff. abgefertigt und verschollen. Aehnlich werthlos sind A. Oncken, A. Smith und Kant Bd. 1 (einziger) 1877, W. v. Skarzynsky, A. Smith als Moralphilosoph etc. 1878, F. Stöpel, A. Smith im Lichte der Gegenwart, 1879. Oncken übertreibt Smith's Uebereinstimmung mit Kant (der beiläufig bemerkt, von schottischer Abkunft war) und preßt Smith sogar zum schutzzöllnerischen (!) Parteimann. (Vgl. Brentano's scharfe, aber nicht unverdiente Rec. in Hol. J. 1877.) Aehnlich wird Smith von Carey gelobt, aber zugleich einem halben Schutzzöllner (!) gemacht. Der Dühringianer W. v. Skarzynski, ein Pole, reißt Smith dagegen à la H. Scheel herunter. Der Versuch des Verf., sich auf Grund dieser (!) Schrift in Breslau zu habilitiren, wurde von Brentano mit Recht zurückgewiesen. Stöpel ist ein unbedeutender, schutzzöllnerisch-halbsocialistischer Journalist (vgl. unten). Die Socialisten Marx, Engels u. Lasalle sprechen, trotz ihrer Gegnerschaft mit Anerkennung von A. Smith.

[1]) Vgl. dagegen Walcker, Schutzzölle, 1880, S. 143 ff.

§ 24. Sogar Brentano, der Smith an manchen Stellen gerecht wird, spricht an einigen Stellen seiner Arbeitergilden davon, daß Smith's Werk halb veraltet sei, weil die Großindustrie 1776 noch in ihren Windeln lag, weil die Lehrlingsfrage damals anders stand, als heute, und weil die freie Concurrenz nur das Princip der Starken sei, während sich die Schwachen durch das Princip der Association (Gewerkvereine etc.) zu helfen hätten. Dagegen ist zu bemerken, daß Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften, freie Hülfscassen, Gewerkvereine etc., gleich den Actiengesellschaften, nicht einen Gegensatz zur freien Concurrenz, sondern vielmehr Erscheinungsformen derselben bilden.[1]) Die weltgeschichtliche Bedeutung A. Smith's kann ferner durch vollzogene und vielleicht noch kommende technische Umwälzungen (z. B. die, wie es scheint, problematische Ersetzung der Dampfkraft durch elektrische Kräfte) gar nicht beeinträchtigt werden, weil sie auf dem ethischen, psychologischen Gebiete liegt. So lange es christliche Kirchen (Landeskirchen etc.), Armeen, Beamte und Gentlemengesellschaften giebt, so lange können die Ideen der Sünde, Buße, Erlösung, Heiligung, der Disciplin und der feinen Sitte niemals veralten, und so lange es fehlbare, aber zugleich nach Idealen strebende, vom Wissen und Gewissen, ja vom praktischen, wahrhaft gesunden Menschenverstande geleitete Menschen giebt, so lange müssen der Staat, die Gesellschaft, die Kirche, die Wissenschaft, die öffentliche Meinung und die Individuen alle particularistischen Egoismen der socialen Classen, der Parteien, der

Gegenden und Individuen bekämpfen, mit einem Worte das ewige Sittengesetz, die salus publica als suprema lex gegenüber dem natürlichen Menschen wie einen rocher de bronce stabiliren — u. so lange (d. h. „ewig", so lange es überhaupt Menschen giebt) wird A. Smith, trotz allen vollzogenen und künftigen Fortschritten der Wissenschaft, als einer der größten und edelsten Denker, als ein nationalökonomischer Luther, gefeiert werden, und in diesem Sinne kann man mit Gneist[2]) von den „ewigen Wahrheiten" des Smith'schen Systems sprechen.

Sogar A. Wagner, der in seiner zweiten, reactionären, feudal-schutzzöllnerischen Periode A. Smith wiederholt herunter zu reißen sucht und bekanntlich nicht schüchtern ist, bläst doch etwas zum Rückzuge, d. h. zum Rückzuge vom Angriff auf A. Smith. In der 1. Aufl. des I. Bandes seines Lehrbuches (1876 S. 2) wird eine neue „Grundlegung" der politischen Oekonomie gefordert, in der 2. Aufl. (1879 S. 4) ist diese Stelle indeß stark abgeschwächt, das Wort „Grundlegung" z. B. gestrichen, und in der 3. Aufl. des V. Bandes (1883 S. 41) werden sogar Smith's „epochemachende Stellung in der Finanzwissenschaft" und seine „staatsmännischen Auffassung" anerkannt.

[1]) Vgl Walcker, Sociale Frage S. 108.
[2]) Verhandl. der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. u. 7. Oct 1872. Leipz. 1873 S. 125.

§ 25. Von der Bevölkerungs- und Grundrenten-Frage ist bereits oben Bd. I § 20 ff., 145, 146 die Rede gewesen, so daß ich mich hier über Malthus u. Ricardo kurz fassen kann. A. Smith, Malthus, Ricardo und wohl auch John Stuart Mill werden vorzugsweise als Vertreter der englischen classischen Nationalökonomie, überhaupt der classischen Nationalökonomie bezeichnet. (Classisch soll hier natürlich nur meisterhaft, nicht antik bezeichnen).

Thomas Robert Malthus[1]) (gewöhnlich Robert Malthus genannt) wurde 1766 als jüngerer, nicht erbberechtigter Sohn eines Landgentleman geboren und von seinem Vater für den geistlichen Beruf bestimmt, um ihm ein einigermaßen standesgemäßes Auskommen zu verschaffen. Als anglikanischer Vicar lebte Malthus seines geringen Einkommens wegen anfangs im Cölibat u. konnte erst heirathen, nachdem er 1804 in Folge seines berühmten, 1798

erschienenen Essay on the Principle of Population Professor der polit. Oekon. am Collegium der Ostind. Compagnie zu Ailesbury (nicht: Hayleburg, wie bei Kautz steht) geworden war. Er starb 1834. Th. R. Malthus Vater, Daniel Malthus, war ein Gastfreund D. Hume's u. J. J. Rousseau's, ein Verehrer des Halbsocialisten Godwin,[2]) der 1792 eine Inquiry concerning Political Justice veröffentlicht und alle socialen Leiden der Mangelhaftigkeit der politischen Institutionen und den Maßregeln der Regierungen zugeschrieben hatte. Es ist nun eine bekannte, auch von Wichern hervorgehobene Thatsache, daß Söhne häufig der entgegengesetzten politischen Richtung huldigen, wie ihre Väter, weil Kinder ein lebhaftes Gerechtigkeitsgefühl besitzen und durch ungerechte Urtheile über andere Parteien verletzt werden. Th. R. Malthus Lehren sind in erster Linie als eine Reaction gegen die Gräuel und Ideologien, z. Th. aber auch die berechtigten Bestrebungen der französischen Revolutionszeit aufzufassen. Er vertheidigte z. B. die englischen Kornzölle. In zweiter Linie sind Th. R. Malthus' Lehren indeß auch als eine Reaction gegen die Ideen Rousseau's, Godwin's und Daniel Malthus' aufzufassen. Th. R. Malthus giebt selbst an, daß sein Essay eine Art Antwort auf eine Abh. Godwin's über den Geiz und die Verschwendung war. Hegewisch's Uebersetzung des Essay (1807 2 B.) ist verstümmelt. Eine neue, auch mit Vorsicht zu benutzende Uebersetzung hat der Schutzzöllner F. Stöpel 1879 geliefert (vgl. oben S. 53). Empfehlenswerth ist dagegen die französ. Uebersetzung von Prevost mit einer Einleitung und Noten von J. Garnier. Schon die 2., 1806 erschienene Auflage des Malthus'schen Hauptwerkes ist nicht allein erweitert, sondern auch verbessert. Manche schroffe Stellen sind weggelassen, oder gemildert Malthus schrieb ferner: Inquiry into the Nature and Progress of Rent 1815 (nicht 1805 wie im D. S. B. 8 S. 626 steht) über Kornzölle 1815, Additions to the Principles of Population 1817, Principles of Political Economy 1820. Definitions in Pol. Econ. 1827.

Seine reactionäre Bekämpfung der Gewerkvereine[3]) ist unlogisch, da Dieselben die einzigen wirksamen Mittel zur Verhinderung leichtsinniger Kinderzeugungen der Arbeiter sind.[4])

E. Leser[5]) sucht nachzuweisen, daß nicht Ricardo, sondern Malthus der Entdecker der modernen, s. g. Ricardo'schen

Grundrenten-Lehre ist (vgl. Malthus angef. Inquiry). Mag Leser dabei auch etwas zu weit gehen, so liegt seiner Behauptung doch ein bedeutsamer wahrer Kern zu Grunde. Schon Ricardo selbst weist auf Malthus als seinen Vorgänger hin.

¹) Vgl. Kautz G. S. 492 ff., Held G. S. 204 ff., 771, Roscher N. Oek. Bd. I 16. Aufl. das Autorenregister u. das Vorwort zur 13. Aufl., Dens. G. S. 651, 652, 1056, das D. S. Bd. 2 S. 119 ff., 776, die oben Bd. I S. 56 ff. angef. Liter. u. Walcker Sociale Frage S. 9 ff.

²) Godwin war ursprünglich Dissenterprediger, vgl. Held G. S. 89 ff.

³) Vgl. Held S. 225, 226 u. über M.'s Armenpolitik Hasbach, Das engl. Arbeiterversicherungswesen 1883 S. 55, 56.

⁴) Vgl. Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 170 ff.

⁵) In seinen oben S. 49 angef. Untersuch. Vgl. auch Roscher N. Oek. Bd. I 16. Aufl. § 154 N. 9.

§ 26. David Ricardo¹) wurde 1772 als Sohn eines jüdischen Kaufmanns in London geboren. Die Familie war aus Holland nach England gekommen, dürfte indeß früher, nach dem Namen Ricardo zu schließen, in Portugal, Spanien oder Italien gelebt haben. Der junge Ricardo erhielt nur einen kaufmännischen, bis zum 14. Jahre dauernden Unterricht. Zwei Jahre dieser Lebenszeit brachte er in Holland zu. Er trat (vermuthlich, um eine christliche Engländerin, Fräulein Wilkinson, heirathen zu können) zum Christenthum über und gründete, volljährig geworden und mit der erwähnten Dame verheirathet, ein eigenes Geschäft. Schon in seinem 25. Lebensjahre war er durch brillante Geschäfte ein sehr reicher Mann geworden. 1819 wurde er in's Unterhaus gewählt, wo er für Reformen wirkte. Er starb indeß schon 1823 in Folge einer Gehirnentzündung, welche sich aus einem Ohrenleiden entwickelt hatte. Er schrieb: The high price of Bullion a proof of depreciation of Banknotes 1809; Reply to Mr. Bosanquets practical observations on the report of the Bullion committee 1811; Essay on the Influence of a low price of Corn on the profits of Stock 1815 (gegen Malthus' Vertheidigung der Kornzölle gerichtet); Proposals for an economical and secure Currency with observations on the Profits of the Bank of England 1816; Principles of Political Economy and Taxation 1817 (3. Aufl. 1831), sein Hauptwerk; The Funding System 1820; Protection to Agriculture 1822 ꝛc. Nach seinem Tode wurde sein Plan of erection of a national Bank u. 5 nationalökon. Briefe an J. B. Say herausgegeben. Bosanquet war Berichterstatter einer Commission des Unterhauses (vgl. oben Bd. I S. 283, 285 Note 2 und über Ricardo Quantitätstheorie in Betreff der Papiergeldentwerthung oben Bd. IV S. 163).

Die s. g. Ricardo'sche Grundrenten-Lehre findet sich, wie erwähnt, schon 1815 bei Malthus, ja im Keime schon bei J. Anderson An Inquiry into the Nature of the Cornlaws 1774, auch bei West 1815 u. A. Ricardo hat indeß selbstständige und bedeutende Verdienste um diese Lehre, die keineswegs ein bloßer geldaristokratisch-liberaler Schachzug gegen den Feudalismus ist, wie schon daraus hervorgeht, daß auch die „conservativen" Fideicommißfreunde und Kornzöllner Malthus, Roscher, A. Wagner u. A., ferner J. H. v. Thünen u. A., überhaupt die meisten und bedeutendsten Nationalökonomen den Kern der Ricardo'schen Grundrenten-Lehre anerkennen.

Ricardo's Hauptwerk, die Principles of Pol. Econ., in denen er auch die Gundrenten-Frage erörtert, wurde 1821 von Schmid in's Deutsche und 1819 von Constancio in's Französische übersetzt. Beide Uebersetzungen, namentlich die Schmid'sche sind schlecht.²) Eine gute Uebers. hat erst Baumstark 2 B. 1838, 2. verbess. Aufl. Bd. I 1877, geliefert, u. selbst diese dankenswerthe Uebers. hat einige sinnstörende Fehler.³) Der II. Band der 1. Aufl. führt den Nebentitel: Volkswirthschaftliche Erläuterungen vorzüglich über D. Ricardo's System.

Der namhafteste neuere Gegner Ricardo's ist A. Held, der ihn mit einer gewissen Leidenschaft angreift, beinahe wie einen Fleisch gewordenen Vertreter des bösen Princips, einen Ahriman, hinstellt. Mit antisemitischen⁴) Bestrebungen dürfte dies (trotz einzelnen treffenden und halbwahren, übertriebenen Bemerkungen) unwissenschaftliche Verfahren wenig, oder nichts zu thun haben. Die Gründe Desselben bestehen offenbar in Held's kritikloser Schwärmerei für die englische „Aristokratie", ja halb und halb (trotz seinem freihändlerischen Verhalten im J. 1879) für den Feudalismus überhaupt, in einer gewissen Animosität gegen die Bourgeoisie, als deren Sündenbock und Prügelknabe Ricardo gleichsam in die Wüste gejagt werden soll. Held (G. S. 41) versteigt sich z. B. zur Behauptung, im England des 18. Jahrh. sei nirgends (also auch nicht in Irland, dessen Leiden H. selbst an anderen Stellen zugiebt) ein unerträglicher Druck zu fühlen gewesen. Sogar Ricardo's Maxime das

volle allgemeine Wahlrecht erst nach genügender Hebung der Volksbildung zu gewähren, wird von Held (S. 203, 204) als reactionär (!) verketzert. Held's Beschuldigung, Ricardo sei ein Arbeiterfeind gewesen, wird durch Ricardo's parlamentarische Reformbestrebungen u. seine Schriften widerlegt.

Vgl. Principles of Pol. Econ. Cap. 5. u. 21, Roscher N. Oek. Bd. I 16. Aufl. § 163 N. 1, Gustav Cohn im S. J. 1881 S. 996 ff., Dens. in H. J. 1883 Bd. 40 S. 44, Dens. Volkswirthsch. Aufsätze 1882 S. 371, Dens. unter dem Zeichen ζ in der Allg. Ztg. 1878 No. 303. A. Wagner lobt Cohn's Widerlegung Held's u. bemerkt in der 2. Aufl. des I. Bandes seines Lehrbuches S. 633 u. A. mit Recht: „Die socialistische Lehre beruht auf einer falschen Auffassung der Lohntheorie von Ricardo.“ Held u. A. haben Ricardo auch fälschlich beschuldigt, der Ahnherr des Marx'schen u. Lassalle'schen Socialismus zu sein. Vgl. gegen Held auch Roscher G. S. 844, Dens. im Literar. Centralbl. 1878 No. 1, E. Leser in den Gött. gel. Anz. 1878 S. 926, der Ricardo's Arbeiterfreundlichkeit hervorhebt u. oben Bd. I S. 308 ff., 311 N. 5.

Auch um die Lehre vom Steuerwesen und andere Theile der Nat. Oek. hat Ricardo sich bedeutende Verdienste erworben.

[1]) Vgl. Kautz G. S. 499 ff., Laspeyres im D. S. Bd. 8, Baumstark a. a. O., Held G. S. 175 ff., 773, Dens. im Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. 3, Dens. Socialpolitik ꝛc. 1878 S. 55 u. wiederholt, Roscher N. Oek. Bd. I 16. Aufl. das Autorenregister u. das Vorwort zur 13. Aufl., Dens. G. S. 652, 844, 1058, Walcker Sociale Frage S. 11 ff. Laspeyres Artikel „Ricardo“ ist objectiv gehalten, u., abgesehen vom Tookianismus L.'s u. einigen untergeordneten Puncten, dürften seine Urtheile das Richtige treffen. Wenn Kautz R.'s Polemik gegen Bosanquet lobt, so ist Das richtig, aber inconsequent, da K. sonst in der Bankfrage ebenfalls auf dem Tooke-Wagner'schen Standpuncte steht. Roscher mag Malthus u. Ricardo vielleicht etwas zu hoch stellen, aber seine Ausführungen enthalten jedenfalls sehr viel Wahres.

[2]) u. 3) Vgl. E. Leser in den Götting. gelehrten Anzeigen 1878 Stück 29.

[4]) Vgl. Kautz S. 515. Unter dem kaledonischen, d. h. keltischen, hochschott. Schüler R.'s ist Macculloch zu verstehen.

§ 27. Jeremias Bentham,[1]) 1739—1832, ist auch für die Geschichte der Nat. Oek. von Bedeutung, weil er A. Smith wenigstens in einem Puncte beeinflußt hat (vgl. oben S. 51), u. weil er James Mill u. John Stuart Mill, überhaupt die s. g. philosophischen Radicalen, ja z. Th. selbst die Manchesterschule sehr stark beeinflußt hat, der Ahnherr, wenigstens der moderne Ahnherr des s. g. utilitarianisme, einer zum Theil praktischen, zum Theil aber auch platt-spießbürgerlichen u. ideologischen Nützlichkeitsphilosophie. B. war der Sohn eines reichen Advocaten und anfangs selbst Advocat, er kannte daher das Chaos des englischen

Rechtes und ging in entgegengesetzter Richtung zu weit; er glaubte daß für alle Völker und Zeiten, oder wenigstens für alle modernen Völker ein Gesetzbuch und eine Verfassung passen. B. war übrigens nicht ganz so radical, wie man gewöhnlich annimmt. Er war z. B. für die Prügelstrafe und erfand sogar, behufs gleichmäßiger Anwendung Derselben, eine Prügelmaschine. Trotz all' seinen Extravaganzen hat er auch bedeutende Verdienste. In Bezug auf die Erbschaftssteuer und die Einschränkung der Testirfreiheit der Krösusse ging er zu weit.[2])

James Mill, 1773—1836, der Freund Bentham's u. Vater John Stuart Mill's, war ein Enkel schottischer Bauern u. ein Sohn eines Schuhmachers. Er machte sein Glück durch seine 1818 erschienene History of British India. in welcher er verschiedene Mißbräuche bekämpfte, d. h. er erhielt eine gute Stelle bei der Ostindischen Compagnie. Seine Elements of Pol. Econ. 1821 wurden 1824 von L. v. Jakob in's Deutsche übersetzt.

Oberst R. Torrens, dessen Schriften 1813 ff. erschienen, war bereits ein Vorkämpfer der später von Sir R. Peel durchgeführten Zoll- und Bankreformen.

Macculloch, † 1865, ein von Roscher (I § 47, 107, Aut., G. S. 1056) mit Recht ungünstig beurtheilter Schüler Ricardo's, schrie Principles of Pol. Econ. 1825, deutsch von G. M. v. Weber 1831, Principles and practical Influence of Taxation and the funding System 1845, On metallic and paper money and banks, 1858, deutsch 1859 von Tellkampf u. Bergius, Dictionary of commerce 1830, neue Ausg. von Reid 1877, 1836 u. 37 von Schmidt in's Deutsche übersetzt, u. andere Schriften. M. ist gegen industrielle, aber für landwirthschaftliche Schutzzölle (Kornzölle). Seine Schrift Ueber Handel und Handelsfreiheit wurde 1834 von Gambihler in's Deutsche übersetzt. M.'s Schrift über Bankwesen ist sein bestes Werk.

William Nassau Senior, kurz Senior genannt, der Verfasser der Schriften On wages 1831 u. Outline of the science of pol. econ. 1836, war Master am Gerichtshofe der Chancery in London und ist namentlich durch seine Lohnfonds-Theorie bekannt (vgl. dagegen F. Longe's bahnbrechende Schrift A refutation of the wages-fund-theory ꝛc. 1866, oben Bd. I S. 105 ff., 308 ff.). A. Wagner empfiehlt Bd. V 3. Aufl. S. 164 die Vereinigung der Senior'schen u. Hermann'schen Lohntheorie, was insofern richtig

ist, als unter sonst gleichen Umständen der ursprüngliche u. spätere Betrag des gesammten u. des zur Lohnzahlung verfügbaren Betriebscapitales der Unternehmer nicht gleichgültig ist. Senior (dem, beiläufig bemerkt, neben Quetelet der I. Band des Rau'schen Lehrbuchs gewidmet ist), war anfangs ein hartnäckiger Gegner, später ein entschiedener Freund der Zehnstundenbill von 1847.[3])

[1]) Vgl R. v. Mohl G. Bd. 3, das D. S. Bd. 2, Held G. S. 246 ff., Kautz G. S. 523, Roscher Aut.
[2]) Vgl. Held S. 265 u. oben Bd. IV S. 58, 59.
[3]) Brentano, Arbeitsverhältniß S. 86.

§ 28. John Stuart Mill, der einzige Sohn und wohl das einzige Kind James Mill's, gewöhnlich als J. S. Mill oder Mill schlechtweg bezeichnet, wurde 1806 in London geboren. Den Namen Stuart erhielt er von seinem Taufpathen, dem schottischen Baron Stuart. Er war bis 1858 Beamter der Ostind. Compagnie und wurde 1865 in's Parlament gewählt, wo es ihm indeß nicht behagte. 1835—40 war er auch Redacteur der Westminster Review, des Organs der Bentham'schen Schule. Er heirathete eine geistreiche Wittwe Taylor, die ihn zu seinen extravaganten Frauenstimmrechts-Ideen verführt hat (vgl. auch oben Bd. III S. 128). Zum Theil waren diese Ideen übrigens auf eine Reaction gegen die erst 1883 aufgehobene ungerechte Bestimmung, nach welcher verheirathete Frauen auf ihren Namen gar kein Eigenthum besitzen durften (vgl. oben Bd. III S. 39). Er starb 1873 in Avignon, wo er ein Landhaus besaß. Von der deutschen Literatur scheint er fast nur W. v. Humboldt's etwas unreif-Manchesterliche[1]) Ideen zu einem Versuche, die Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792, Bd. 7 der gesammelten Werke 1852) u. Kant's Hauptwerke gekannt zu haben. H. v. Mangoldt's Erklärung für Mill's Ignorirung der deutschen Literatur (D. S. Bd. 6 S. 634) scheint mir zu spitzfindig und zu optimistisch zu sein. Bis 1866 und 70 kümmerte man sich in England, wo irische, überhaupt ultramontane Elemente sehr mächtig sind, wo liederliche, tonangebende „Aristokraten" sich vom Seinebabel angezogen fühlen und auch Handelsneid gegen Deutschland mitspielt, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, sehr wenig um uns, und Mill war lange nicht in dem Grade Kosmopolit wie z. B. A. Smith und vollends Cobden. Er vertheidigt z. B. ganz ungenirt die englische Opiumvergiftung Chinas

im Namen des laissez faire.[2]) Als Mangoldt schrieb, waren Mill's Considerations on representative government noch nicht erschienen, in welchen Mill die Abtretung (!) Ost- und Westpreußens an Polen (!) fordert. F. Wille hat in seiner Uebersetzung der Considerations (1862 S. 194, XXV) diese Ignoranz und Insolenz gebührend abgefertigt.

Mill's Hauptschriften sind folg.: System of Logic rationative and inductive 1843 2 B., deutsch von Schiel, 4. Aufl. Braunschw. u. in den Gesammelten Werken, herausg. von Gomperz (Leipzig, Fues) Bd. 2—4; Schiel hat auch 1865 Mill's Methode der inductiven Forschung übersetzt; Essays on some unsettled questions of political economy 1844; Principles of Political Economy with some of their applications to Social Philosophy 1847, deutsch von Soetbeer (1. Aufl. mit Zusätzen Soetbeer's 1852, 2 B. 2. Aufl. ohne Zusätze 1867) und im 5.—7. Bande der Ges. Werke (Kautz's Angabe, dies Werk sei auf den Index librorum prohibitorum gekommen, bezieht sich vielleicht auf die österreich., nicht die päpstliche Censur. In den späteren Auflagen sind manche zum Socialismus neigende Stellen weggelassen, oder gemildert). Thoughts on Parliamentary Reform 1859. On Liberty 1859, deutsch von Pickford 1860 und in den Ges. Werken Bd. 1. Considerations on Representative Government 1861, deutsch mit einer Einleitung von F. Wille. 2. Aufl. Zürich 1862 u. in Ges. Werken Bd. 8 (vgl. die brillante, wenn auch wohl etwas zu conservativ-aristokratische Kritik Gneist's im A. v. Harthausen'schen Sammelwerk: Das constitutionelle Princip, Bd. 2 1864 S. 143 ff. u. in Gneist's Schrift: Justiz, Verwaltung 2c. 1869 S. 51 ff. Vgl. auch Gustav Cohn's anonyme, u. A. in der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bur. zu findende Schrift: Gneist u. J. S. Mill. Eine polit. Parallele. Berl. 1869, Bluntschli G. S. 741 ff., C. Rößler Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung 2 B. 1863 u. 64, u. Hack's Festrede: Die Vertretung der Minoritäten 2c. Tübingen 1872 (gegen Mill). Die Besprechung Mill's in meiner „Kritik der Parteien" 1865 S. 346 ff. geht in antidemokratischer Richtung zu weit, obgleich manche Ausführungen dieser Kritik objectiv sein dürften). On Utilitarianisme 1864, deutsch in den Ges. Werken Bd. 1. England and Irland 1868. The Irish Land Question 1870. The Subjection of Women 1869, deutsch von Jenny Hirsch 1869, ferner 1871 zwei kleine Schriften über industrielle und technische Erziehung 2c. Der 9. Bd. der Ges. 1869—80 erschienenen Werke enthält M.'s Schrift über A. Comte u. den Positivismus, Bd. 10—12 vermischte Schriften, darunter im 11. Bande die Rechtsansprüche der Arbeit, u. im 12. Bande über die Frauenemancipation, Plato, die Arbeiterfrage u. den Socialismus. Die letztgenannte posthume Abh., in welcher Mill sich dem Socialismus gegenüber kühl, kritisch, überwiegend abwehrend verhält, erschien zuerst 1879 im Febr.-, März- u. April-Heft der Fortnightly Review. Auch Mill's Autobiographie 1873, deutsch von C. Kolb, 1874 ist lesenswerth. Fast alle Schriften Mill's haben viele Auflagen u. Uebersetzungen in alle Culturspachen erlebt. Seine Schrift: Nature, the Utility of

Religion, and Theism 1874, wurde 1875 von E. Lehmann in's Deutsche übersetzt.

Vgl. über Mill's nationalökonomische Verdienste u. Schwächen: C. G. Kries in den Gött. gel. Anzeigen 1854 N. 84 u. 85 u. Rau's Archiv der pol. Oek. N. F. Bd. 10 1853, Kautz G. S. 539 ff., H. v. Mangoldt im D. S. Bd. 6, Roscher Ant., Dens. G. S. 1011, 1056, Dens. Ansichten der Volksw. Bd. I S, 260, 261 über Mill's agrarpolitische Ansichten. F. A. Lange, Mill's Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey 1866 (enthält trotz den Schwächen L.'s Treffendes), u. die Abh. über Mill in F. Althans Englischen Charakterbildern, 2 B. 1869. Eccarius' Broschüre: Eines Arbeiters Widerlegung der nat. ökon. Lehren Mill's, Berl. 1869, ist mir nicht zu Gesicht gekommen (vgl. Walcker Ursachen rc. 1879 S. 82). E. ist Marxianer. Schmoller, Zur Reform der Gewerbeordnung 1877 (S. d. V. f. S. Bd. 14, auch besonders) überschätzt Mill. Vgl. auch Held G. S. 278, 279, 772, wo M.'s grundverkehrte Erziehung mit Recht betont wird, A. v. Oettingen's Moralstatistik, 3. Aufl. 1882 (die 1. Aufl. 1869 bespricht Mill, Buckle, u. A. noch ausführlicher), A. Wagner's Art. Statistik im D. S. Bd. 10 u. unten Bd. V das Autorenregister.

Eine Darlegung des Inhaltes der weltbekannten Mill'schen Polit. Oekon. würde hier zu weit führen. Ich beschränke mich auf einige kritische Bemerkungen. Trotz den großen, auch von Liebig hervorgehobenen Verdiensten der Mill'schen Theorie der Logik und anderen Verdiensten Mill's war Mill doch ein etwas principloser und widerspruchsvoller Eklektiker. Für die Bedeutung einer gesunden Land- und Geldaristokratie und für Ehrenämter hatte er wenig und für die Bedeutung eines starken Königthums gar kein Verständniß. Der geistesaristokratische Staatsrath, den er wünscht, könnte allein dem demokratischen und socialistischen Anprall nicht widerstehen. Der Titel der Mill'schen Pol. Oek. weist auf seine Unklarheit und mittelbar auf die Berechtigung der deutschen Sitte hin, einen speciellen, die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik behandelnden Theil der Nat. Oek. vom allgemeinen Theile Derselben zu unterscheiden. Mill's Lehre über Fideicommisse ist ebenfalls unlogisch, er ist halb für und halb wider dies feudale Institut, verwirft auch parlamentarische Diäten zu unbedingt. Dasjenige, was er als eine Ausnahme von der Regel der Handelsfreiheit bezeichnet, schließt Alles in sich, was F. List und die extremsten Freunde temporärer (auch nur angeblich temporärer) Schutzzölle jemals wünschten, ja zu wünschen vermochten. Das ist ungefähr so, als wenn Jemand sagen wollte: „Ich bin grundsätzlich gegen Hexenverbrennungen, wenn

Hexen indeß Zauberei treiben, so sollen sie verbrannt werden."[3]) Trotz diesen und anderen Schwächen Mill's enthalten seine Schriften indeß auch viele scharfsinnige, verdienstvolle Ausführungen.

[1]) Vgl. H. v. Treitschke hist. u. pol. Aufsätze. 4. Aufl. Bd. 1, Die Abh. über die Freiheit, R. v. Ihering, Der Zweck im Recht 1877, Bd. I S. 523 ff.
[2]) Vgl. Ihering a. a. O.
[3]) Vgl. gegen Mill: Fawcett, Freihandel, deutsch von Passow. S. 118 ff.

§ 29. Als ein hervorragender, aber mehr Einzelheiten als Smith's Grundideen angreifender Kritiker Desselben ist der schottische Graf Lauderdale[1]) 1804 zu nennen.

Edmund Burke,[2]) später Sir E. Burke, 1730—97, der Verf. der berühmten und berüchtigten Reflections on the revolution in France 1790 (deutsch von F. v. Gentz 3. Aufl. 1838) polemisirt, soviel ich mich erinnere, nirgends direct gegen A. Smith, ist indeß sein Gegenfüßler, trotz einzelnen Verdiensten ein von Roscher, A. Held, H. v. Sybel u. A. sehr überschätzter feudaler Philister oder, wie Held euphemistisch sagt, „alter Whig" (d. h. Whig im Sinne des 18. Jahrh.). Wie oberflächlich Burke ist, geht z. B. daraus hervor, daß er das ancien régime deshalb als nicht drückend hinstellt, weil der franz. Adel und Klerus glatte Manieren gehabt habe.

Th. Chalmers,[3]) ein schottischer Geistlicher, vertritt in seinen Schriften: The Christian and Civil Economy in large towns 1821 u. Political Economy 1832 ein Gemisch feudaler, staatskirchlicher, ultra-Malthus'scher und humaner Tendenzen. Der Chalmers sonst ähnliche, wenn auch zu fast jakobinischen Mitteln greifende Hochtory Sadler[4]) bekämpfte dagegen 1830 Malthus. Chalmers hatte eine gewisse Aehnlichkeit mit deutschen Christlich-Socialen im Sinne Stöcker's. Ein conservativ-orthodoxer Berliner Prediger O. v. Gerlach gab bereits 1847 eine Schrift: „Die kirchliche Armenpflege. Nach dem Englischen des Th. Chalmers" heraus. Trotzdem hat Brentano wohl Recht, wenn er Chalmers nicht zu den englischen Christlich-Socialen,[5]) den Christian Socialists, rechnet, die mit ihren deutschen Namensvettern nur, oder fast nur ihren vieldeutigen Namen gemein haben. Zur Schule der Christian Socialists, welche um 1850 blühte, gehörten die anglikanischen Geistlichen F. Maurice u. Ch. Kingsley, ferner J. M. Ludlow u. A. Ludlow, der bekannte Gewerkvereinsfreund und Hülfscassen-Beamte, schrieb 1867 mit dem gewesenen Arbeiter

Lloyd Jones Progress of the Working Class 1832—67, deutsch von J. v. Holtzendorff 1868. Die Christian Socialists waren nach Brentano mit den politisch-liberalen, arbeiterfreundlichen Parteien Deutschlands verwandt.

W. Atkinson vertrat in den 1850er Jahren schutzzöllnerische und theologisirende Ansichten. Bekannter sind die Schutzzöllner[6]) Sir E. Sullivan Protection to Native Industry, deutsch von Stöpel 1876 u. D. Syme, Outlines of an Industrial Science 1876. (Vgl. auch oben Bd. III S. 195 u. V S. 59.)

Unter den meist vergessenen Vertheidigern der Kornzölle war Disraeli, der nachmalige Graf Beaconsfield, 1805—81, der bekannteste. Seine kornzöllnerisch gehaltene, 1851 erschienene Biographie Lord G. Bentinck's wurde 1854 ins Deutsche übersetzt. B., der ein getaufter Jude war, wird von einem Theile seiner Volksgenossen, namentlich unwissenden Zeitungsschreibern, mit Unrecht verherrlicht. Auf Spinoza, Ricardo u. A. kann u. muß das Judenthum stolz sein, aber nicht auf B., der durch eine judenschmeichlerische Schrift seine Carriere machte, d. h. wegen dieser Schrift von einer reichen Jüdin zum Erben eingesetzt wurde, den Radicalen und darauf den Tories schmeichelte und zuletzt einer hochgestellten Person geschmeichelt haben soll. R. v. Mohl (G.), J. S. Mill (Disraeli the author, orator and statesman 1863) u. A. urtheilen mit Recht sehr ungünstig über ihn. Er war sogar ein Plagiator. 1884 wurde nachgewiesen, daß seine Lobrede auf den Herzog von Wellington eine Uebersetzung der Thiers'schen Lobrede auf St. Cyr war (!). Auch der Umstand trug zu B.'s Carriere und Nobilitirung bei, daß er eine reiche, verwittwete, 15 Jahre ältere Lady heirathete, welche ursprünglich eine Putzmacherin war. Ein Staatsmann im wahren Sinne des Wortes war B. nicht. Trotzdem finden sich bei ihm beachtenswerthe Ideen. In seiner Schrift A Vindication of the English Constitution 1838 und in seinen „jungtoryistischen", den s. g. radicalen Torhismus oder, wie man jetzt sagt, Torydemokratismus, vertretenden Romanen plaidirt er gegen die whiggistische Idee, den König von England zu einem venetianischen Dogen zu machen, für Viscount H. Bolingbroke's (1678—1751) Patriotic King, für ein starkes Königthum, u. hält der Latifundienoligarchie ihre großentheils niedrige Herkunft und die Mißbräuche, durch welche ihre Latifundien entstanden sind, vor.[7])

Vgl. auch Disraeli's Constitutional Reform 1866 u. Speeches on the Conservative Policy of the last 30 years 1870.

[1]) Vgl. Roscher G. S. 651, 1055, Kautz G. S. 543 ff.

[2]) Vgl. das D. S. Bd. 2, Held G. S. 131 ff., 768, Bluntschli G. S. 483 ff., Roscher Aut., G. S. 753 ff., 776, oben Bd. I S. 122 ff., **Bd. II S. 136.**

[3]) Vgl. Kautz S. 536, 537, Held G. S. 233 ff., Roscher Aut., G. S. 844.

[4]) Vgl. Held. G. S. 241 ff., Roscher I § 243 N. 4.

[5]) Vgl. Brentano's Abh in S. J. 1883 (auch besonders, 2. vermehrte Aufl. 1883) Dens. in S. H. I S. 938, V. A. Huber, Reisebriefe zc. 2 B. 1855 u. Held in der „Concordia" 1875 No. 31—35, 37.

[6]) Vgl. Walcker, Schutzz. S 791, oben Bd. III S. 196 u. über die neueste schutzzölln. Bewegung in England Grothe's schutzzölln. „Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft" Jahrg. 1880, 81 u. passim.

[7]) Vgl. K. v. Noorden in H. v. Sybel's Histor. Zeitschr. 1865, Walcker, Schutzz. S. 541 ff. G. Brandes interessante Abh. über B. in der „Deutschen Rundschau", 1879, ist etwas zu günstig gehalten, weil der Verf. ein Volksgenosse seines Helden, d. h. ein dänischer Jude ist.

§ 30. Von den englischen Radicalen[1]) des 18. u. 19. Jahrh. sind der nach Amerika ausgewanderte Th. Payne, 1737—1809, u. der bereits besprochene Bentham die bekanntesten. Bei Payne kommt bereits eine Art Vorahnung der Marx'schen Werthlehre vor, obgleich P. im Allgemeinen nicht Socialist ist (Held G. S. 128 ff.). Lobenswerth ist dagegen Payne's u. Cobbett's (1766—1835) Kampf gegen das Papiergeld, wozu sie auch ungedeckte Banknoten rechneten, obgleich der letztgenannte Radicale in halbultramontaner Weise die Reformation schmähte.

Der Socialist Robert Owen[2]) 1771—1858, ein reicher Fabrikant, vertrat ein merkwürdiges Gemisch gesunder und überspannter Ideen. Trotzdem hat er große Verdienste um die Entwickelung der englischen Consumvereine und Productivgenossenschaften, ja sogar Gewerkvereine. Auch Owen's Forderung einer staatlichen Arbeitsvermittelung u. der Verbindung von Ackerbau u. Industrie lag ein wahrer Kern zu Grunde.[3]) Andererseits finden sich bei Owen bereits Keime des Fichte'schen, Rodbertus'schen u. Marx'schen Socialismus, d. h. ihrer Werthlehre. (Held G. S. 366, 367).

Owen war aufrichtig gegen jede Gewaltanwendung, ein Theil der s. g. Chartisten[4]) strebte indeß 1837 ff. auf gesetzlichem und gewaltthätigem Wege nach der Durchsetzung der s. g. Volkscharte, welche folg. 6 Forderungen enthielt: 1) u. 2) Stimmrecht und Wählbarkeit aller erwachsenen Männer, 3) geheime Abstimmung,

4) jährliche (d. h. jährlich gewählte!) Parlamente, 5) Diäten der Abgeordneten u. 6) gleichmäßige Wahlbezirke. Der Name ist wohl vom französ. charte. nicht vom englischen charter herzuleiten, denn sonst müßte er wohl charterists heißen. Am 10. April 1848 wollten die Chartisten in ungeheueren Schaaren dem Parlament eine Massenpetition überreichen. Nach Brentano verzichtete der später wahnsinnig gewordene Chartistenführer O'Connor, durch die Vertheidigungsmaßregeln der Regierung eingeschüchtert, auf den Zug; nach Anderen schlossen sich dem Zuge soviel loyale Bürger und Arbeiter an, daß die Chartisten Angst bekamen. Jedenfalls verlief der Chartismus darauf im Sande, zum Theil auch durch die Gewerkvereine, fabrikgesetzliche Reformen, Fabrikinspectoren 2c. matt gesetzt. Trotz den eifrigen Bemühungen der in London lebenden deutschen 2c. Socialisten ist es ihnen überhaupt bis jetzt nicht gelungen, eine nennenswerthe nationalenglische Socialistenpartei zu Stande zu bringen (vgl. oben Bd. III S. 55, 56, 127, 128). 1884 gründeten Engels, Liebknecht, der amerikan. Socialist H. George u. A. die socialistische Zeitschrift To day. H. George, ein ehemaliger Setzer aus S. Francisco, soll indeß 1883 in England mit seinen Declamationen gegen das Grund- und Capitaleigenthum selbst bei den englischen Radicalen, die ihn wegen seiner Schrift Progress and Poverty 1879 (deutsch von Gütschow 1881) anfangs sehr gefeiert hatten, Fiasco gemacht haben. Er schlägt in seiner Schrift eine Art Confiscation des Grundeigenthums vor.[5])

[1]) Vgl Held G. S. 61—89, 115—131, 278—343, Pauli, Gesch. Englands seit 1818 3 B. 1864—75.

[2]) Vgl. Kautz S. 756, das D. S. Bd 9 S. 531 ff., Held in der Concordia 1876 No. 5—10, Ders. G. S. 343 ff, Brentano, Arbeitsverhältniß S. 96 ff., Roscher Anm.

[3]) Held S. 355, 359. Vgl. oben Bd. III § 34 I § 32, 66 ff.

[4]) Brentano a. a. O. S. 105 ff., Ders. in den Preuß. Jahrb. Mai u. Juni 1874. Held, Der engl. Chartismus u. die deutsche Socialdemokratie in der Concordia 1875. No. 12—16.

[5]) Vgl. Schmoller in S. J. 1852, Roscher Bd. I 16. Aufl. §. 88 N. 5.

§ 31. Bereits 1820 richteten A. Baring (nachher Lord Ashburnton) und der Nationalökonom Tooke, der damals noch Kaufmann war, eine freihändlerische Petition [1]) an das Parlament. Dieselbe hebt u. A. treffend hervor, daß die Schutzzöllner folgerichtig auch zwischen den einzelnen Grafschaften Englands Schutzzoll-Schranken für Korn 2c. aufrichten müßten (vgl. auch Walcker

Schutzzölle 1880 S. 317 u. S. 806 unter „Provinzialtarife". Dies schlagende Argument wurde später namentlich von Bastiat in Bezug auf Frankreich, Deutschland 2c. betont). General W. Thompsons freihändlerischer Catechisme on the Cornlaws erschien 1827 in 1. und 1831 bereits in 15. Aufl.[2]) und E. Elliot's Cornlaw-Rhymes[3]) erschienen 1821—38 in 3. Aufl. Die Anti-Corn-Law-Ligue wurde 1839 (nicht 1831, wie bei Kautz, oder 1838 wie bei Rau und Roscher steht) von Richard Cobden u. A. begründet (vgl. oben Bd. II S. 186 ff.). Cobden u. John Bright (nicht zu verwechseln mit seinem Bruder James) wirkten hauptächlich als Volks- und Parlaments-Redner für die Liga, überhaupt für den Freihandel. Cobden, ein Fabrikant (Kattundrucker) wurde 1804 als Sohn eines Pächters (nicht, wie es im D. S. Bd. 2 S. 577 heißt, eines Bauerngutsbesitzers geboren) und starb 1865. Die ihm angebotene Baronetswürde lehnte er ab. J. Bright, geb. 1811, ist ebenfalls Fabrikant und zugleich eifriger Quäker und Friedensfreund. 1868—70 war er im Cabinet Gladstone Handelsminister, trat indeß Krankheits halber zurück. Die Cobden-Bright'sche Richtung wird auch als Manchesterschule[4]) bezeichnet, weil die Liga in Manchester begründet wurde. Die Glieder der Schule werden auch als Radicale bezeichnet, was nur bedingt richtig ist, weil es auch andere Richtungen des Bourgeois- und Arbeiterradicalismus gab und giebt, z. B. die s. g. philosophischen Radicalen, deren Führer J. S. Mill, wie erwähnt, ein Quasischutzzöllner war. Der Ausdruck Manchesterschule stammt von den englischen Gegnern dieser Schule, er ist spöttisch gemeint und soll zugleich den Vorwurf einer engherzig-capitalistischen, den Arbeitern und den übrigen Classen nicht gerecht werdenden Richtung enthalten. Etwas Wahres war und ist an diesem Vorwurfe. Cobden und Bright neigten in der That in fabrikgesetzlicher 2c. Beziehung zu sehr zum laissez faire,[5]) sie, der Whig Lord Brougham', der Tory Sir R. Peel u. A. waren z. B. 1847 Gegner der Zehnstunden-Bill (oben Bd. III S. 136). Dabei ist indeß zu beachten, daß die Arbeitercoalitions-Verbote 1824 auf Antrag des Radicalen J. Hume (wohl desselben Hume, der 1847 gegen die Zehnstunden-Bill war) und unter Unterstützung der ganzen Schule A. Smith's (d. h. also der Freihändler) abgeschafft wurden[6]), daß der Freihändler und berühmte Historiker Lord Macaulay[7]) die Bill 1846 in einer

trefflichen Rede vertheidigte. Für die Bill waren auch die radicalen Fabrikanten Fielden und Brotherton, der Tory Lord Ashley (später Graf Shaftesbury) u. A. Dieser Lord stimmte aber, wie Brentano selbst angiebt, für die Abschaffung der Kornzölle, und es ist fast undenkbar, daß die „radicalen Fabrikanten" Fielden und Brotherton für Kornzölle gewesen sein sollten. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie Freihändler und Mitglieder der Anti-Corn-Law-League. J. S. Mill, dessen Polit. Oekon. 1847 erschien, war ferner für das damalige England und überhaupt für höhere Culturstufen entschiedener Freihändler, aber zugleich entschiedener Freund von Fabrikgesetzen (vgl. z. B. Buch V Cap. 11 § 9). Der von Brentano als „Geschichtsfälschung" (!) bezeichnete Satz Bamberger's, Böhmert's, H. B. Oppenheim's u. A., daß die englischen Fabrik- und Schulgesetze aus der Zeit der Herrschaft der Manchesterlehre herrühren, ist also im Wesentlichen richtig. Die Fabrikgesetze wie die Aufhebung der Kornzölle waren eben Ausflüsse einer Idee, nämlich der Idee der Gerechtigkeit, der Beseitigung von Unterdrückung. Brentano übersieht, daß Cobden, Bright und Genossen ja kein Monopol auf den Namen Freihändler, oder auch nur Manchestermänner besaßen! Cobden und Bright waren übrigens auch Freunde des Volksunterrichts, des allgemeinen Wahlrechts rc. Professor J. E. Th. Rogers, ein Manchestermann und Mitarbeiter der Schriften des Cobdenclubs, verlangt sogar in seinem Manual of Polit. Econ. 1867 den Schulzwang im preußisch-deutschen Sinne. Bright's[8]) Schrift über die irische Frage (deutsch von A. Ruge 1870) huldigt durchaus nicht dem laissez faire und Cobden's Lieblingsidee war die Stiftung eines Vereins für die Aufhebung der Fideicommisse, für free trade in land, Freihandel mit Land. (Vgl. unten § 32, 34—36.)

Gneist hob schon 1857, 60 u. 63 in seinem Englischen Verfassungsrecht hervor, daß der steigende Bureaukratismus und (Manchesterliche und sonstige) Radicalismus zu einer steigenden Bedeutung des englischen Königthums führen werde, und Julius Faucher prophezeite schon 1864 (in seiner Vierteljahrsschrift 1864 Heft 1 in der Abh. Zur Frage der besten Heeresverfassung) die dereinstige Allianz der Manchesterschule mit dem Königthum (d. h. gegen die Landoligarchie, den Ultramontanismus und Socialismus). J. Faucher (nicht zu verwechseln mit dem Franzosen Leon Faucher) war aber ein classischer Zeuge, denn er war 1855—60 Mitredacteur der Cobden-Bright'schen Zeitung „Star" und ein Gegner, nicht ein Freund, jener Allianz. Wenn die Manchesterschule eine so unbedingte Anhängerin des laissez faire gewesen wäre, wie Brentano annimmt, so wäre auch ihre neueste „staatssocialistische" Entwickelung kaum möglich gewesen. (Vgl. unten §. 34—36.)

Henry Buckle 1822—62 (oben S. 62) ist nicht mit Unrecht als Historiker der Manchesterschule bezeichnet worden. Bei der Beurtheilung seiner Schwächen[9]) darf man nicht vergessen, daß er Krankheits halber als Autodidact erzogen wurde und auch Verdienste hat.

[1]) Abgedruckt bei Tooke u. Newmarch, Geschichte der Preise während der Jahre 1793—1857, deutsch von C. W. Asher Bd. II S. 446 ff. Das Original dieses Werkes erschien 1838—57 in 6 B., die Uebers. 1858 u. 59 in 2 B. Bei Kautz S. 535 steht richtig: Baring, S. 555 dagegen fälschlich: Bowring.

[2]) Vgl. Kautz S. 534, F. V. 1864 H. 1 S. 119, 126, Held G. S. 325 ff.

[3]) Held S. 328, 329, wo eins der Gedichte im Original mitgetheilt ist.

[4]) Vgl. über die englische Freihandelsbewegung Tooke a. a. O. namentlich Bd. 5 der engl., Bd. 2 S. 188—233 der deutschen Ausgabe, die im D. S. Bd. 10 S. 396, bei Walcker Sociale Frage 15, 16 angef. Liter. Bastiat, Cobden et la ligue 1845, Ders. Oeuvres passim z B. Bd. 3, Richelot Hist. de la réforme commerciale en Angleterre 2 B. 1853 u. 55 (wegen der industrieschutzzöllnerischen Richtung des Verf., des Uebersetzer's List's mit Vorsicht zu gebrauchen), A Prentice History of the league 1846, die Abh. „Die engl. Manchesterschule" in der Brockhaus'schen Zeitschr. „Unsere Zeit" 1858 S. 436—454, Cobden Speeches etc. Ed. by J. Bright and J. Rogers 1878, Bright Speeches. Popular ed. 2 B. 1869, Morley The life of R. Cobden 2 B. 1881, Lammers, Die Entwickelung des Freihandels 2. Aufl. 1873, die anonyme Broschüre: R. Cobden. Von einem Freihändler u. Friedensfreunde Bremen 1868, A. Held's Abh über Cobden in den Preuß. Jahrb. Bd. 38 1876, Ders. G. S. 768, Roscher Aut., Nasse's oben Bd. III S. 201 angef. Abh., die 1882 auch als ein revidirter Separatabdruck erschienen ist, F. Althaus' Abh. über Cobden a. a. O. u. die 1872 vom Cobdenclub herausg. Schrift Grant Duff's The Teachings of R. Cobden.

[5]) Vgl. Brentano, Die Leistung des H. Bamberger rc 1873 S. 16, 17, Ders. Arbeitsverh. S. 83—89. Walcker a. a. O., wo ich auch die Lichtseiten der Manchesterschule hervorgehoben habe.

[6]) Brentano, Arbeitsv. S. 92, 93.

[7]) Vgl. das D. S. Bd. 6 S. 502 ff., oben Bd. I S. 394, Bd. II S. 72, 73.

[8]) Vgl. auch oben Bd. II S. 312. 313.

[9]) Vgl. Droysen in H. v. Sybel's Histor. Zeitschr. 1863 H. 1, H. v. Eicken in den Preuß. Jahrb. Bd. 42, 1878, Bluntschli G. S. 685 ff., Roscher Aut. u. G. S. 1050, A. v. Oettingen Moralstatistik, namentlich die 1. Aufl.

§ 32. An den Namen Sir R. Peel's[1]) knüpfen sich nicht blos die Aufhebung der Kornzölle, die Einführung (Wiedereinführung)

der Einkommensteuer und die Einführung des nach Brentano von den Gewerkvereinen geforderten Fabrikinspectoren-Instituts, sondern auch die Peel'sche Bankacte von 1844 (oben Bd. I S. 283, 289, V S. 59). Der Bankier Lloyd, später Lord Overstone, der intellectuelle Urheber, wenigstens Haupturheber der Peel'schen Bankacte, schrieb 1844 Thoughts on the separation of the Departments of the Bank, während Tooke, Inquiry into the Currency Principle 1844 Dasselbe bekämpfte. Bereits bei Ricardo findet sich dagegen der Keim einer principiellen Verwerfung der ungedeckten Banknoten, was Held (G. S. 200, 201) mit Recht constatirt, aber statt zu loben mit Unrecht tadelt. Die Literatur der Engländer ist überhaupt reich an beachtenswerthen Schriften über Bankwesen (zu denen die Macleod'schen Schriften indeß nicht zu rechnen sind, vgl. oben Bd. I S. 230). Bagehot, der 1877 verstorb. Bankier und Redacteur des Economist, schrieb Lombard Street: a description of the Money Market 1873. deutsch von H. Beta 1874. Auch Bonamy Price's Schrift über Geld- und Bankwesen ist 1877 von Brefeld übersetzt worden. Goschen's berühmtes Werk ist bereits oben (Bd. I S. 243) erwähnt worden. (Ob die 1875 erschienene Stöpel'sche Uebers. besser ist, als die schlechte Uebers. von Herz, Wien, 1876, ist mir nicht bekannt. Da der Verf. von der deutschen Verlegerfamilie Göschen abstammt, so muß sein Name im Deutschen eigentlich so geschrieben werden.)

Als Monometallisten oder Goldwährungsfreunde sind Fawcett, Hendricks u. A., überhaupt die meisten und bedeutendsten Nationalökonomen, auch das tonangebende Wochenblatt Economist, zu nennen. Zu den Bimetallisten gehören H. Hicks Gibbs, Director der Bank von England, Die Doppelwährung, deutsch von Koch 1883. (Vgl. auch: Die bimetallist. Bewegung in England. Berl. 1882, zu den Schriften des deutschen Vereins für internat. Doppelwährung gehörig). Auch Stanley Jevons war halb und halb und der 1881 verstorbene Londoner (deutsche) Bankier Seyd ganz Bimetallist.

W. Newmarch, der oben S. 69 erwähnte berühmte Statistiker und Verf. des 6. Bandes der Tooke-Newmarch'schen Hist. of Prices, hielt 1871 in Leeds in der National Association for the Promotion of Social Science einen interessanten Vortrag, der von J. Fretwell jun. unter dem Titel: Volkswirthschaftliche Perspectiven in England (Berl. 1872) übersetzt wurde. Er giebt darin interessante Notizen über zwei Vereine zur Bekämpfung der Fideicommisse rc.[2]) Prof. J. E. Th. Rogers begann eine History of agriculture and prices, von der 1866 2 die Jahre 1259—1400 behandelnde Bände erschienen sind. Er schrieb auch zwei Elementarbüchlein der Nat. Oek., d. h. das oben S. 68 angef. Manual und 1872 eine Social Economy. Verschiedene agrarpolitische Schriften sind oben (Bd. I §. 172 N. 5, Bd. II § 28 N. 1, § 49 N. 1, §. 57 N. 1 u. 4, § 101 N. 5 Seite 330, Bd. III § 99 N. 4) angeführt. Vgl. auch W. Fowler (Mitglied des Cobdenclubs) Thougts on „Free Trade in Land, 1869." Auch in Zeitschriften wird der Gegenstand natürlich viel behandelt (vgl. z. B. Farrer's Abh. Freedon of land in der Fortnightly Review Jan. 1880 u. H. J. Bd. 35 S. 458, 459). W. Th. Thornton's[3]) Hauptwerk On labour, 1869, eine Monographie über die Gewerkvereins-Frage, ist 1870 von Schramm in's Deutsche übersetzt worden. Unter den Schriften über die Arbeiterfrage rc. sind ferner Brassey sen. Work and wages[4]) 1872, Ders. Labour question 2. Aufl. 1878 u. G. Howell The conflicts of capital and labour[5]) 1878 hervorzuheben. Trotz den agrarsocialist. Tendenzen, welche der Philosoph H. Spencer 1851 vertrat, werden seine Ausführungen über Strikes u. Gewerkvereine (Introduction into the study of sociology Cap. 10, deutsch von Marquardsen, 2 B. 1875) von Roscher sehr gelobt.[6]) Babbage's Economy of machinery 1833, deutsch von Friedenberg 1833, Ure's Philosophy of Manufactures 1835, deutsch 1847, Mayhew's Schrift London labour and London poor 1856, E. G. Wakefield's Views of the Arts of Colonisation[7]) 1849 sind ebenfalls beachtenswerth, obgleich Ure mit Recht als Mammonsanbeter und Arbeiterfeind bezeichnet worden ist. Vgl. über die Literatur in Betreff der Entwickelung der Großindustrie Held G. S. 389—406.

Der geistreiche und bedeutende, wenn auch excentrische, als Russen- und Palmerston-Feind bekannte D. Urquhart, ein Vorläufer der Gneist'schen Staatsrechts- (King in Council-) Ideen, überhaupt politischen Ideen, schrieb 1850 eine mir nicht zu Gesicht gekommene Schrift: Essay on subjects in Polit. Econ. Er gab auch in den 1830er, oder 40er Jahren eine Zeitschrift Free Press

heraus. Auch Rickard's Three lectures on Pol. Econ. 1853 deutsch von L. Bucher, 1853, kenne ich nicht.

[1]) Vgl. das D. S. Bd. 8 S. 1 ff., Held G. S. 772.
[2]) Vgl. A. v. Miaskowski in H. J. Bd. 21 S. 179, 180, Roscher I § 88 N. 5.
[3]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage S. 2 u. passim u. über T.'s agrarpolit. Ansichten Roscher Ansichten der Volksw. Bd. I S. 262 ff.
[4]) Vgl. Brentano, Arbeitsverh. S. 221, 357.
[5]) Vgl. S. J. 1881.
[6]) Vgl. Roscher Aut.
[7]) Vgl. Mill Pol. Econ. Buch V Cav. 11 § 14, Roscher I § 259, das D. S. Bd. 5 S. 645, 646, Walcker, Soc. Frage S. 14.

§ 33. Der nächst Mill bekannteste Lehrbuch-Verfasser ist Henry Fawcett, ein Landgentleman, der durch einen Unglücksfall auf der Jagd erblindete; er war Prof. in Cambridge und wurde 1880 im Cabinet Gladstone Postminister. Er schrieb ein Manual of Political Economiy 1863, 5. Aufl. 1874, The Economic Position of the british Labourer, 1865, Indian Finance 1870, Pauperism 1871 2c. (Ein Verzeichniß der Schriften und Abh. F.'s findet sich in H. J. Bd. 32 1879). Seine Gattin gab unter dem Titel: Political Economy for beginners (1870, 4. Aufl. 1876) einen Auszug aus dem Manual heraus. Das Manual F.'s ist kürzer und populärer, aber in gewissem Sinne auch wissenschaftlicher gehalten als das Handbuch seines Lehrers Mill. F. ist z. B. im Allgemeinen entschiedener Freihändler, wie seine Schrift Free trade and Protection 1878 (deutsch von Passow 1878) zeigt, und er hält sich von halbsocialistischen Extravaganzen fern, ja, er scheint mir sogar seine Land-Freihandels-Ideen aus taktischen Parteirücksichten, die er auf die „alten Whigs" nimmt, etwas abzuschwächen, im Herzen für die Wiederherstellung des Bauernstandes zu sein. Roscher (Ansichten der Volksw. I S. 262) dürfte Dies übersehen. Incorrect und unfreihändlerisch ist F.'s Ansicht, daß die Ausfuhr von englischem Capital den englischen Arbeitern schade. Das ist nur richtig, wenn es unproductiv, z. B. zu türkischen Haremsverschwendungen, verwandt, aber nicht richtig, wenn es zu rentablen Fabrik- und Eisenbahn-Anlagen und vollends zu sehr rentabelen landwirthschaftlichen Verbesserungen angewandt wird. Trotzdem dürfte F.'s Manual, eines der besten Handbücher der Weltliteratur, eine deutsche, hie- und da abgekürzte und ergänzte Uebersetzung verdienen.

W. Stanley Jevons, 1835—82, war 1853—58 bei der

australischen Münzstätte in Sidney angestellt und starb als Prof. am University College in London. Seine Theory of Polit. Econ. erschien 1871 und 79 in 1. und 2. Aufl. Vgl. über seine Geldtheorie oben Bd. I S. 495. Ein Verzeichniß seiner Schriften und Abh. erschien in H. J. Bd. 31, 1878. Obgleich J. die s. g. mathematische Methode der Nat. Oek. wohl etwas überschätzt, so ist er doch ein tüchtiger, verdienstvoller Mann.

Der 1875 verstorbene Dubliner, später Londoner Professor Cairnes ist nicht mit dem Cairnes zu verwechseln, der (wenn ich nicht irre, unter dem Namen Lord Garmoyle) conservativer Lordkanzler war. Prof. C. schrieb: The character and logical method of Polit. Econ. 1857, 2. Aufl. 1875) Essays 2c. 1873, Some leading Principles of Polit. Econ. nearly expounded 1874 (rec. von Cliffe Leslie in der Academy 1875 und von J. v. Helferich in den Gött. gel. Anzeigen vom 1. Dec. 1875). An dieser Stelle ist auch die von R. v. Mohl (G. Bd. 3 S. 366) sehr gelobte Schrift des Ministers Sir G. Cornewall Lewis' A treatise on the method of observation and reasoning in politics 2 B. 1852 zu erwähnen. (L.'s Schrift Dialogues on the best form of government, 1863, wurde 1867 von Mevoyer in's Französ. übersetzt).

Cliffe Leslie, † 1882, war Rechtsanwalt und Universitätsprofessor in London. Von seinen agrar- und finanzpolit. Schriften ist bereits oben Bd. I, II u. IV die Rede gewesen. Ein Verzeichniß seiner Schriften und Abh. findet sich in H. J. Bd. 30 1878 (Vgl. auch Roscher Ansichten a. a. O. S. 268 ff. Die S. 275 citirten Stellen stehen bei Leslie Landsystems S. 187, 229. Nach den Worten: „Lustgarten zu machen" fehlen bei Roscher die bedeutsamen Worte: „wie die Times es neulich nannten." L. hat nicht über Ackerbausysteme geschrieben, wie es bei Cossa-Moormeister fälschlich heißt, sondern über Landgesetze, d. h. Fideicommisse 2c.) L. war, trotz seiner etwas zu weit gehenden Polemik gegen indirecte Steuern, einer der bedeutendsten und verdienstvollsten englischen Nationalökonomen, ein Hauptvertreter des free trade in land.

Ingram's kathedersocialistische Broschüre The present position and prospects of Polit. Econ. 1878 wurde 1879 unter dem Titel: Die nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre von H. v. Scheel übersetzt. Sie ist nicht bedeutend. Schmoller, Wagner

u. A., ja schon A. Smith und Mill, haben das laissez faire besser bekämpft als J.

§ 34. Die 1843 begründete, u. A. vom Tookianer Wilson und später von Bagehot redigirte Wochenschrift The Economist ist für England ungefähr Das, was das „Deutsche Handelsblatt" in seiner entschieden freihändlerischen Zeit und die Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft zusammen waren. Das Journal of the Statistical Society of London 1838 ff. enthält viele gute Abh. obgleich die gewagten Behauptungen des Conjecturalstatistikers Leone Levi mit Vorsicht aufzunehmen sind. Auch die Parlamentsverhandlungen, verschiedene Enquêtenberichte[1]), Blaubücher (blau gebundene dem Parlament vorgelegte amtliche Berichte), Consularberichte und andere diplomatische, im Druck erschienene Berichte enthalten viel gutes Material. Die Parlamentspapiere ꝛc. sind bis 1837 recht vollständig auf der Göttinger Universitätsbibliothek vorhanden, die auch später ähnliche Geschenke erhalten haben soll. Das Organ der Gewerkvereine The Beehive, eine 1861 begründete Wochenschrift, heißt seit 1877 Industrial Review.

Unter den statistischen Werken sind ferner Colquhoun Ueber den Wohlstand ꝛc. des brit. Reiches, deutsch von Fick 2 B. 1815, Porter Progress of nation 3 B. 1836—43, 2. Aufl. 1851, Leone Levi Wages and earnings of the working classes 1867, R. Dudley Baxter National income of United Kingdom 1868, Th. Brassey jun. Foreign Work and English Wages 1879, Bevan The industrial classes ꝛc. 2 B. 1876 und 77 (vgl. oben Bd. III S. 80), R. Giffen Essays in finance 2. Aufl. 1880 hervorzuheben.

Auch die toryistische Quarterly Review, die whiggistische Edinburgh Review, die libera-radicalen Zeitschriften Westminster Review (vgl. Held G. S. 278 ff. und oben S. 60), Fortnightly Review, Academy, ferner Contemporary Review, Nineteenth Century, Fraser's Magazine, Macmillan's Magazine und die liberale Wochenschrift Spectator enthalten beachtenswerthe nat.-ökon. Abhandlungen. Kleinwächter hat in seinen Schriften über die neueste englische Arbeiterbewegung (Jena 1875 und 78, Supplemente zu H. J.) hauptsächlich Notizen der „Times" über Strikes ꝛc. benutzt.

Die seit 1862 (oder früher?) erscheinenden Transactions of

the National Association for the Promotion of Social Science ähneln den Verhandlungen des deutschen Volkswirthsch. Congresses und Juristentages, des Vereins für Socialpolitik, der deutschen Congresse für Armen- und Gefängnißwesen ꝛc. zusammengenommen. Der nach Cobden's Tode um 1865 begründete Cobdenclub[2]) giebt Essays heraus, die von Cliffe Leslie, Fowler, Rogers, dem Amerikaner D. A. Wells, dem Belgier E. de Laveleye, den Deutschen J. Faucher und Prince-Smith, dem österreich. Frh. M. v. Kübeck u. A. geliefert worden sind. Dieselben behandeln die englische Fideicommiß- überhaupt Agrarfrage, die Communalsteuern, die Finanzcontrolen verschiedener Staaten, die englische, französische und amerikanische (aber nicht die deutsche) Zollpolitik (vgl. z. B. die 1878 erschienene, vom Cobdenclub herausg. Preisschrift von Bernard Wise Facts and fallacies of modern protection). Der Club hatte und hat auch ausländische, darunter 14 deutsche Ehrenmitglieder, nämlich Schulze-Delitzsch, G. v. Bunsen, H. Wilke in London, Kammerherr Frh. v. Behr-Schmoldow in Pommern, Braun-Wiesbaden, O. Michaelis, E. Nasse, Frh. v. Stauffenberg, R. Delbrück, Rickert, Frh. v. Keudell (der deutsche Botschafter in Rom, soll, von den Schutzzöllnern dazu gezwungen, 1882 ausgetreten sein), der Bremer Senator A. Gröning, K. Blind in London, Leo v. Romberg. Eine anonyme, hoffentlich mit Unrecht L. Bucher zugeschriebenes Pamphlet gegen den Club veranlaßte Nasse 1882 zu seiner oben S. 69 angeführten trefflichen Abwehr. Er war auf Grund seiner 1859 erschienenen und 1871 von Ouvry in's Englische übersetzten Schrift über die mittelalterliche englische Feldgemeinschaft zum Ehrenmitgliede gewählt worden. Im Juni 1883 traten mehrere whiggistische (in Deutschland würde man etwa sagen: freiconservative) Lords, Goschen u. A. aus dem Club aus, indem sie zugleich ihre Unzufriedenheit mit der Wahl des Pariser Radicalen Clemenceau zum Ehrenmitglied erklärten. Das war indeß ein Vorwand, die Wahl war bereits vor vielen Monaten erfolgt. Der wahre Grund war, daß der radicale Handelsminister und Vertreter Birmingham's Chamberlain zum Präsidenten beim Festbanket gewählt worden war. Derselbe hatte kurz vorher in einer Birmingham Rede den Wunsch ausgesprochen, das allgemeine Wahlrecht, gleich große Wahlbezirke und Diäten der Mitglieder des Unterhauses möchten recht bald eingeführt werden. Auf dem Festbanket, welches am 30. Juni 1883

stattfand, plaidirte er auch für die Aufhebung der englischen Fideicommisse und für Schiedsgerichte zwischen den Nationen (nach Art. des Alabama-Fall-Schiedsgerichtes).

¹) Vgl. G. Cohn Volkswirthsch. Aufsätze 1882.
²) Vgl. Nasse's oben S. 69 angef. Abhandlung, oben Bd. II S. 61, 330, Band 4 S. 4.

§ 35. Bei der englischen Landfrage ist die Frage der großstädtischen, insbesondere Londoner Armenwohnungen und die Fideicommißfrage zu unterscheiden. Lord Salisbury, der Führer der Tories, schlug 1883 in der National Review Folgendes vor: Der Staat soll zu 3 % Gelder vorschießen, damit im Innern (!) der Großstädte billige (!) Arbeiterwohnungen gebaut und später von einer Stiftung, am besten der vom verstorbenen amerikanischen Bankier Peabody herrührenden Peabody-Stiftung, verwaltet werden. Die Tories betrachteten diesen Vorschlag als zu kühn, die Liberalen als ein Wahlmanöver und die Radicalen als einen Schlich (trick), um den Lords, welche den Grund und Boden der Städte besitzen und deren Eigenthum gefährdet (?) sei, eine reichliche Entschädigung von Seiten des Staates, oder der Gemeinde zu sichern.

Der Minister Chamberlain verwarf die Salisbury'schen Vorschläge und schlug in der Fortnightly Review vor, das Gesetz solle vorschreiben:

1) Es sei ein mit schweren Strafen zu büßendes Vergehen, Grundeigenthum zu besitzen, welches sich in einem solchen Zustande befindet, daß menschliche Wesen daselbst nicht menschenwürdig leben können. Das Gesetz bestraft doch jetzt schon einen Schlächter, welcher ungenießbares Fleisch verkauft, und Dies ist doch gewiß ein geringeres Vergehen. — 2) In jedem solchen Falle, wo die Localbehörden Grund und Boden dermaßen erwerben, sollen die staatlichen Taxatoren berechtigt sein, von dem erhobenen Werthe eine solche Summe abzuziehen, die sie als passende Strafe für den Mißbrauch des Eigenthums ansehen, und dafür, daß jenes Haus die Ursache von Krankheit und Verbrechen wurde. — 3) Die Localbehörden sollen berechtigt sein, auf Kosten des Eigenthümers das Haus ganz zuzusperren oder auf dessen Kosten alle von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Aenderungen vorzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, das Haus selbst zu kaufen. — 4) Die Localbehörden sollen berechtigt sein, alles Land und alle derartigen Grundstücke zu einem abgeschätzten Preise zu kaufen, nur nach dem wirklichen Werthe, den dasselbe für einen Privatkäufer besitzen muß. — 5) Die Abschätzung muß immer eine amtliche, unappellirbare sein. — 6) Die Kosten der Verbesserungen eines Districtes müssen auch von den Eigenthümern der Grundstücke in den benachbarten Kirchspielen mitgetragen werden, da deren Eigenthum auch dadurch im Preise steigt. Dieser Grundsatz ist allgemein in den V. Staaten und auch in gewissen Städten Englands anerkannt.

Schließlich entwickelt Chamberlain in allen Details, wie weit die Grenzen solcher Districte sich erstrecken müßten.

Der tüchtige, wenn auch zur Zeit noch in manchen Manchesterlichen Einseitigkeiten befangene deutsche Freihändler Th. Barth bemerkt in seiner Wochenschrift „Die Nation" 1883 Nr. 6 mit Recht, auf den theuren Terrain, welches Lord Salisbury in's Auge fasse, ließen sich billige Wohnungen überhaupt nicht herstellen. Jene Spelunken (rookeries) seien indeß nur zu oft Brutstätten ansteckender Krankheiten. „Für die Beseitigung solcher Krankheitsheerde aber Staatsmittel zur Verwendung zu bringen, dagegen wird auch der schärfste Gegner des Staatssocialismus principiell nichts [?] einzuwenden haben."

Die Salisbury'schen Vorschläge sind aus den angef. Gründen ganz unhaltbar, aber auch die Chamberlain'schen Vorschläge, welche einen wahren Kern enthalten, kämpfen trotz ihrem „Radicalismus" gegen Symptome, sie fordern keine Radicalcur. Zu einer trotz ihrer Mäßigung radicalen Cur würde etwa Folgendes gehören:

1) Die Fideicommisse und Latifundien, welche nach Cliffe Leslie u. A. zu den Hauptursachen der localen Hypercentralisation der Bevölkerung gehören müssen aufgehoben, bezw. zerschlagen werden (vgl. oben Bd. II § 101). Sogar Gneist (Engl. Verfassungsrecht Bd. I 1. Aufl. 1857 S. 308) giebt zu, daß das Erstgeburtsrecht (d. h. das Fideicommißinstitut) eine „unerschöpfliche Quelle des Proletariats" ist.

2) Die Eisenbahnen müssen consequenter und energischer als bisher eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Bevölkerung befördern (vgl. G. Cohn's Englische Eisenbahnpolitik Bd. 2 1875 S. 440 ff. oben Bd. 1 § 70, 71, 81, 83 u. Walcker Arbeiterfr. S. 132.)

3) Der Staat muß die locale Hypercentralisation der Bevölkerung bekämpfen, indem er die Zahl und die Befugnisse der Provinzialzollämter vergrößert (vgl. Cliffe Leslie's oben Bd. IV S. 4 angef. Schrift). Die Mehrkosten würden durch die Ersparnisse an Armensteuern und Krankenausgaben der Armen und Reichen auf-, ja überwogen werden.

4) Das Boden- und Hauseigenthum, welches überall, oder fast überall auf dem Festlande und sicherlich in den englischen Colonien, z. B. in Australien (wahrscheinlich auch überall in den V. Staaten) vereinigt ist, müßte auch in England vereinigt werden, d. h. die Lords ꝛc., welche den Grund und Boden städtischer Häuser besitzen,

müßten expropriirt werden, das Recht oder vielmehr Unrecht, nach welchem Häuser nach 99 Jahren an den Besitzer des Grundes und Bodens fallen, müßte aufgehoben werden, weil es in halbsocialistischer Weise dazu führt, daß die Arbeiterhäuser ꝛc. elend gebaut werden (vgl. die oben Bd. II § 60 N. 2 angef. Stellen dieses Handbuchs und Bd. I § 46).

5) Erst in diesem Zusammenhange wären die von Chamberlain vorgeschlagenen Maßregeln mehr als ein ziemlich unwirksames Paliativmittel, ein Schlag in's Wasser.

Abgesehen vom 4. Puncte meiner Ausführungen gilt das eben Bemerkte, einschließlich der Chamberlain'schen Vorschläge, mit Veränderung des zu Verändernden auch für Paris, Berlin ꝛc. ꝛc. Aehnliche Ansichten über die englische Wohnungs- und Land-Frage wie die oben von mir vertretenen werden auch von J. Wallraff, dem Londoner Correspondenten der Berliner „Vierteljahrsschr. für Volksw." (1884 H. 1 S. 265 ff.) vertreten.

Auf die Barth'sche Idee komme ich unten bei der Besprechung der deutschen Freihändler zurück.

§ 36. Schon in einer 1875 geschriebenen (1878 im I. Bande der Roscher'schen Ansichten der Volksw. abgedruckten) Abh. constatirte Roscher auf Grund der Schriften Mill's, Fawcett's, Thornton's, Cliffe Leslie's u. A. „den neueren Umschwung in den englischen Ansichten vom Werthe des Bauernstandes", und seitdem hat die Anti-Fideicommiß-Bewegung noch Fortschritte gemacht. In der Fideicommißfrage sind nach dem liberalen Parlamentsmitgliede A. Milner (in der Berliner „Nation" 1883 No. 7), Roscher (I § 88 N. 5) u. Anderen folgende Richtungen zu unterscheiden:

1) Erklärte toryistische oder, wie man jetzt häufiger sagt, conservative Gegner jeder Neuerung.

2) Verschämte Gegner Derselben, „alte Whigs" wie Lord Hartington u. A., die nach Zeitungsnachrichten in's Lager der Tories übergehen wollen (vgl. oben Bd. II S. 136, 311).

3) Liberale und radicale Freunde des free trade in land, d. h. der einfachen Aufhebung der Fideicommisse. Dabei ist meist, vielleicht immer zugleich die Wiederherstellung des Bauernstandes auf dem Wege freiwilliger Verkäufe von Latifundientheilen in's Auge gefaßt.

4) Liberale und radicale Freunde einer Art Ablösungsgesetzgebung nach dem Muster der Stein-Hardenberg'schen und anderer continentaler Ablösungsgesetze.

5) Radicale (in Deutschland würde man sagen: radicale Staatssocialisten), welche den Standpunct 4) theilen, aber Staatshülfe, Staatszuschüsse verlangen.

6) u. 7) Socialisten, welche die nationalisation of land, d. h. die Expropriation der Grundbesitzer mit, oder ohne Entschädigung und die Verpachtung alles Grundeigenthums (wenigstens des ländlichen) zu Gunsten des Staates verlangen (vgl. die angef. „Nation" 1883 No. 5 u. 6, oben Bd. I S. 102, 103, III S. 55, 56, 128).

Die in Deutschland als staatssocialistisch bezeichneten Ideen nehmen überhaupt nach Milner (a. a. O.), nach einem 1884 von Leon Say (wohl in Paris) gehaltenen Vortrage, nach Th. Barth (in der „Nation" 1884 No. 20) u. A. immer mehr zu. Zwangsversicherungen, ein staatliches Versicherungsamt, die Sorge des Staates für die Wohnungen der Armen ꝛc. werden nach Milner von einem Theile der Radicalen gefordert. Nach Barth überwiegt die staatssocialistische Richtung bereits im Cobdenclub, so daß die heutigen englischen Manchestermänner als ein demokratisches Seitenstück zu den aristokratischen Staatssocialisten Deutschlands zu bezeichnen seien und im Gegensatze zu den deutschen Liberalen, den deutschen Manchestermännern, den Freunden möglichst geringer Staatseinmischung, ständen. Bereits Cobden sei mehr (?) Demokrat als Freihändler gewesen (vgl. auch oben Bd. IV §. 12).

Diese Bemerkungen des geistreichen Freihändlers sind nicht ohne Wahrheit, aber doch übertrieben. Die Forderung der Aufhebung der Fideicommisse ist so wenig staatssocialistisch, oder demokratisch, daß sie vielmehr einen integrirenden Theil des Freihandelsprogramms bildet. Der oben S. 79 unter 5) erwähnte Standpunct ist allerdings verwerflich, staatssocialistisch, der Standpunct 4) läßt sich dagegen ausnahmsweise vertheidigen.[1]) Pachtgesetze, auch Meliorationsentschädigungs-Gesetze, sind ebenso wenig staatssocialistisch wie Ablösungsgesetze, oder die üblichen civilrechtlichen Bestimmungen über die Vermiethung von Wohnungen und Sachen, oder über Arbeits-Miethverträge. Schon die Gladstone'schen Post-Sparcassen von 1861 waren und sind etwas Verständiges, in vielen Ländern Nachgeahmtes, auch das Peel'sche Fabrikinspectoren-Institut war und

ist staatsmännisch. Wenn Barth sagt, die englischen Manchestermänner befürworten eine „nicht unerhebliche Einschränkung des freien Eigenthumsrechtes an Grund und Boden", so übersieht er, daß es ein absolutes Eigenthumsrecht nur in den Idealen deutscher und anderer Manchestermänner, Junker und Schutzzöllner, aber in keinem einzigen Staate der Wirklichkeit gegeben hat,[2]) am allerwenigsten in England, wo nach dem positiven Rechte noch heute der König oberster Grundeigenthümer ist, und alle Lords und Nichtlords nur ein Untereigenthum haben, und wo überdies 3/4 alles Grundeigenthums durch Fideicommisse und durch die schutzzollartigen, doloser Weise gegen Reformfreunde vertheidigten enormen Weitläufigkeiten und Kosten des Verkaufes von Landgütern noch viel schlimmer gebunden[3]) sind, als die deutschen, überhaupt continentalen Fideicommißgüter. Gerade die Freihändler wollen die englischen und nichtenglischen Fideicommißgüter in freies Eigenthum verwandeln.[4])

Von den deutschen Zeitschriften enthalten namentlich die Hildebrand-Conrad'schen Jahrbücher für Nat. Oek. und Barth's „Nation" lesenswerthe Artikel über englische Werke, Abhandlungen zc. Für die erwähnten Jahrbücher schreiben E. Leser, W. v. Ochenkowski u. A. Ochenkowski's schutzzöllnerisch-ultramontaner Standpunct tritt dabei kaum hervor. Auch die Londoner Correspondenzen von J. Wallraff in der Vierteljahrsschr. für Volksw. sind beachtenswerth, obgleich der Verf. früher zur Aufrechthaltung der Fideicommisse und Latifundien neigte (vgl. oben S. 78).

Die irische Sprache schien noch vor wenigen Jahrzehnten auf dem Aussterbeetat zu stehen, weil die Iren Englisch lernten. Aehnlich wie in Oesterreich hat indeß der mächtige ultramontane Klerus die germanische Ketzersprache in den letzten Jahrzehnten stark zurückgedrängt, so daß in Zukunft möglicher Weise auch eine irisch-nationalökonomische Pamphlet-Literatur zu berücksichtigen sein wird; obgleich auch die Fenierblätter bis jetzt in englischer Sprache erscheinen. Schließlich muß der mit Dynamit- und anderen Meuchelmorden geführte Kampf gegen die protestantische Cultur Englands übrigens doch mit der Niederlage der irisch-ultramontanen Barbarei endigen.

[1]) Vgl. oben Bd. II § 63, Walcker Arbeiterfrage S. 110, 111.
[2]) Vgl. Roscher Bd. I 16. Aufl. § 16 N. 5, oben Bd. I, §. 51.

[3]) Wie Cliffe Leslie, L. Frh. v. Ompteda u. A. mit Recht betonen. Vgl. Roscher Ansichten der Volksw. Bd. I S. 267, oben Bd. II § 57 N. 2, 164.
[4]) Vgl. Walcker Sociale Frage S. 82.

Zweites Capitel.

Die amerikanische Nationalökonomie.

§ 37. Die junge, zukunftsreiche nationalökonom. Literatur der Vereinigten Staaten[1]) ist an dieser Stelle nicht wegen ihrer verhältnißmäßig noch untergeordneten Bedeutung, sondern wegen ihrer geistigen Verwandtschaft mit der englischen anzuführen.

Ueber B. Franklin (1706—1790) als Nationalökonomen hat B. Hildebrand 1863 eine nicht in den Buchhandel gekommene Arbeit, vermuthlich eine Jenaer Festrede, geschrieben. Der schutzzöllnerische Schatzsecretär A. Hamilton[2]) vertrat bereits 1791 ähnliche Ansichten wie List. Als Schutzzöllner sind ferner Colton 1849, Henry Carey,[3]) 1793—1879, Carey's Schüler Peshine Smith (Manual of Pol. Econ. 1853, deutsch von Stöpel 1878) u. A. zu nennen. Carey (oben Bd. III S. 196), der bis jetzt weitaus bekannteste, wenn auch keineswegs bedeutendste amerikanische Nationalökonom, war ein Buchhändler irischer Abkunft. Er war anfangs Freihändler und wurde erst durch Bergwerks-Actien-Interessen zu seinem Renegatenthum, zu seiner Vertheidigung hoher und ewiger (!) Schutzzölle verleitet.

Er schrieb Principles of Polit. Econ. 3 B. 1838—40, The slave trade 1853 eine Vertheidigung der Sclaverei (! vgl. das Journal des Economistes Dec. 1868), Principles of Social Science 3 B. 1859 u. 60, deutsch von Adler 3 B. 1863 u. 64 (C.'s Hauptwerk), Lehrbuch der Volkswirthschaft, deutsch von Adler 2. Aufl. Wien 1870, C.'s Socialökonomie, deutsch Berl. 1866 (eine andere Uebers. desselben Werkes, welches alle Hauptideen des sich ewig wiederholenden C. enthält), The harmony of interests agricultural, manufacturing and commercial 2. Aufl. 1856; Geldumlauf u. Schutzzollsystem, deutsch Pest 1870; Wirthschaftspolit. Rückblicke zc. deutsch 1868 von Adler; die Hülfsquellen u. der Krieg Nordamerikas, deutsch 1866; The Unity of Law 1872, deutsch von Stöpel 1878 und andere (im St. K. Bd. I u. II verzeichnete) Schriften.

C.'s Forderung einer möglichst gleichmäßigen localen Vertheilung der Bevölkerung ist gerecht, aber nicht neu und nur beim

Freihandel durchführbar. Bereits Quesnay's Aeußerung (Dialogue sur le Commerce éd. Daire S. 145) „L'intérêt de la production est d'être voisine du lieu de la consommation, et l'intérêt de la consommation est d'être voisine du lieu de la production", enthält, wie G. Cohn hervorhebt, den gleichen Gedanken, welchen Carey's „to place the consumer near the producert" später ausgesprochen hat. Carey selbst hat übrigens zugegeben, daß er die Idee der localen Decentralisation der Industrie von A. Smith (Wealth of Nat. Buch III Cap. 2 bis 4) entlehnt hat. Die amerik. Eisenzölle verhindern grade das Aufblühen der Industrie der meisten Küsten-, Missisippi- und Ackerbau-Gegenden, weil diese Gegenden englisches Eisen beim Freihandel viel billiger beziehen könnten, als amerikanisches (vgl. auch Roscher III § 139a N. 1 der 3. Aufl. = § 139 N. 11 der 1. Aufl., oben Bd. I S. 146 über Zollämter). Aehnlich verhält es sich mit den deutschen, französ. etc. Eisenzöllen. Aus diesem Grunde ist es auch ein Humbug, wenn C. den amerik. Landwirthen, überhaupt dem Publicum einreden will, seine Interessen und der Egoismus der industriellen Schutzzöllner seien harmonisch. Leute, welche Latifundien durch Bestechungen, überhaupt durch Mißbräuche an sich reißen, nennt man in Amerika Landhaie, und die Careyaner Amerika's sind ähnliche Landhaie. Es liegt aber nicht im Interesse der übrigen Fische von den Landhaien auf- oder angefressen zu werden. Die Interessen der Wölfe und der Schafe sind nicht harmonisch. Wie schon Roscher (I § 154, 243, 263) nachgewiesen hat, hat C. den Kern der Ricardo'schen Grundenten- und Malthus'schen Bevölkerungs-Lehre nicht widerlegt. C. ist auch extremer Inflationist (oben Bd. I S. 504). Sein an Wahnsinn grenzender Haß gegen England hat nicht blos schutzzöllnerische, sondern auch fenische, höchst wahrscheinlich auch ultramontane Motive, denn protestantische und liberal-katholische Iren pflegen England nicht zu hassen.

Der Südländer und Demokrat Th. Cooper Polit. Econ. 1826 war ein extremer, atomistisch gesinnter Manchestermann. Als tüchtige Freihändler sind dagegen D. Wells, H. Adams, Prof. E. J. James (ein Schüler Conrad's), Prof. Bolles, Schönhof u. A. zu nennen.[4]) Von einem freihändlerischen Amerikaner dürfte demnächst eine deutsche Doctordissertation über die amerik. Schutzzölle erscheinen. Amasa Walker, ebenfalls ein tüchtiger, ja sogar zu weit gehender, wie es scheint, die amerik. Eisenindustrie grundsätzlich verwerfender Freihändler schrieb Science of wealth, zuerst 1867, später in mehreren Aufl. erschienen, und andere Schriften.[5]) Er ist nicht zu verwechseln mit Francis Walker, dem Verf. der Schrift Money etc. 1878, 2. Aufl. Lond. 1880.[6]) Sogar ich werde nicht selten, sogar in den Autorenregistern von Roscher und Cossa-Moormeister etc., mit A. u. F. Walker verwechselt. (Bei Roscher Bd. III § 63 ist nicht A. Walker, sondern der Verf. dieses Handbuches citirt. Bei Cossa-Moormeister S. 179 kann A. Walker, oder F. Walker gemeint sein. Letzterer schrieb 1875 The wages-fund-theory. Vielleicht sind aber S. 98, 99 meiner Schrift: Die sociale Frage gemeint. Die übrigen Citate Roscher's und Cossa's beziehen sich zweifellos auf mich). Das verbreitetste amerik. Lehrbuch A. Latham Perry's Elements of Polit. Econ. 18. Aufl. 1883, vertritt[7]) im Allgemeinen freihändlerisch-anti-Carey'sche Ansichten, neigt indeß zur Carey'schen Bevölkerungs- und Grundrenten-Lehre und sogar zum Inflationismus.

Die meisten und bedeutendsten Volkswirthe sind auch in Amerika Monometallisten. Als Bimetallisten sind der Demagoge Kelley (Silver etc. 1877) der Senator J. P. Jones aus Nevada, der gemäßigte S. Dana Horton Silver and Gold 1877 (eine 2. Aufl. erschien um 1880) u. A. zu nennen. Horton macht auch umfassende Literaturangaben über amerik., deutsche etc. Werke beider Richtungen.

Ein Vortrag über amerik. Eisenbahnwesen, den Siemens 1884 in der Berliner Volkswirthsch. Gesellschaft hielt, dürfte in den „Zeitfragen" Derselben erscheinen. (Vgl. über Vanderbilts Eintreten für eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Bevölkerung Walcker Schutzzölle 1880 S. 573.)

Von H. Semler[8]) ist bereits oben Bd. I u. II die Rede gewesen. Ein anderer Deutschamerikaner K. Knortz schrieb: Capital und Arbeit in Amerika, Zürich 1881. (Ein, wenn ich nicht irre, schutzzöllnerisch gehaltener Vortrag. K.'s Vortrag: Staat und Kirche in Amerika, seine Schrift: Aus der transatlant. Gesellschaft und seine Amerik. Skizzen sind mir nicht zu Gesicht gekommen.) Seine oben (Bd. IV S. 22) erwähnte Polemik gegen die amerik. Latifundien mag nach Form und Inhalt etwas zu weit gehen, ist indeß im Wesentlichen sehr verdienstlich.

Vom amerik. Socialismus ist bereits oben (Bd. I S. 98, Bd. V S. 66) die Rede gewesen. (Vgl. auch H. Janke's, nach Nordhoff bearbeitete Abh. in F. B. 1880 H. 4.)

Unter den amerik. Zeitschriften sollen The North American Review, The Atlantic Monthly Review und die Wochenschrift The Nation zu beachten sein. (Vgl. auch die von R. v. Mohl empfohlene Schrift E. Steiger's, eines Newyorker Buchhändlers: The Periodical Literature of the United States of America. With Index and Appendices.) Eine staatswiss. Zeitschrift unter dem Titel: The Wharton School Annals of Political Science wird seit dem 1. März von den Professoren R. Thompson, E. James, A. Bolles u. J. Mac Master in Philadelphia herausgegeben. Dieselbe berücksichtigt auch die deutsche 2c. Literatur. Von den deutschen Zeitschriften bringen namentlich die Hilbrand-Conrad'schen Jahrbücher für Nat. Oek. (aus der Feder von Prof. James u. A.) gute Recensionen amerik. Werke.

Die in spanischer, portugiesischer und in den deutsch-brasilian. Colonien wohl auch in deutscher Sprache erscheinenden Arbeiten der mittel- und südamerikanischen Volkswirthe sind in Deutschland sehr wenig bekannt.

[1]) Vgl. Kautz G. S. 713 ff., H. v. Holst Verfassung der V. Staaten 3 B. 1873—81, F. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, Bd. I, 1868, verschiedene Abh. Holst's u. Kapp's in den Preuß. Jahrb., Ratzel, Die V. Staaten, Bd. II, 1880, die Reisewerke von Graf Tocqueville, J. Fröbel, Rudolf Meyer (oben Bd. II S. 324) u. A. u. oben Bd. III S. 56, 304, IV S. 89.

[2]) Vgl. das D. S. Bd. 4.

[3]) Vgl. Kautz G. 718 ff. (der C. zu günstig beurtheilt), Roscher Aut., G. S. 883, **1013**, 1045, die wahrscheinlich von A. Wagner herrührende Rec. im Liter. Centralbl. 1866 Nr. 30, die oben S. 12 u. S. 62 angef. Schriften von Held u. Lange, Walcker Soc. Frage S. 20, Dens. Schutzz. S. 785, unten Bd. V das Autorenregister u. für C.: Dühring, C's Umwälzung der Volkswirthschaftslehre 1865, Dens. die Verkleinerer C.'s 1867, ja halb u. halb sogar den Freihändler M. Wirth: „C., seine Verdienste u. seine Irrthümer" (F. B. 1863 H. 2).

[4]) Vgl. oben Bd. III S. 196, IV S. 176, Walcker, Schutzz. S. 52, 53.

[5]) Vgl. Roscher Aut. u. James in H. J. Bd. 33 1879.

[6]) Vgl. Roscher Aut., James in H. J. Bd. 31 1878.

[7]) Nach der Rec. in H. J. Bd. 26 1876.

[8]) Eine beachtenswerthe, überwiegend günstige Rec. der oben Bd. II S. 333 Schrift S.'s über den amerik. Obstbau findet sich in H. J. Bd. 42.

Drittes Capitel.

Die französische[1]) Nationalökonomie seit A. Smith.

§ 38. Uebersetzungen A. Smith's wurden 1781 von Blavet, 1790 vom Dichter Roucher, 1802 u. 1822 von G. Garnier (neue Aufl. 1859) geliefert. Die G. Garnier'sche ist nach J. Garnier u. Kautz die beste. Germain Garnier (oben S. 43), der von Einigen als Graf bezeichnet wird, schrieb 1796 Abrégé des principes de l'économie politique. Canard ist hauptsächlich durch seinen oben Bd. IV § 51 angef. Satz bekannt.

Unter den französ. Lehrbuch-Verfassern ragt Jean Baptiste Say[2]), 1767—1832, ähnlich hervor, wie z. B. Rau unter den Deutschen vor Roscher. Er wurde als Sohn eines protestantischen Kaufmanns in Lyon geboren, bestand in Paris und England eine kaufmännische Lehrzeit, wurde Zeitungs-Mitarbeiter u. Redacteur, ja 1799 sogar Mitglied des Tribunats, zerfiel mit Napoleon, gründete 1803 mit einem Associé in Auchy im Dep. Pas de Calais eine Baumwollspinnerei, die bis zum Jahre 1813 gut ging, in welchem Jahre die Preise der Rohbaumwolle nach J. Garnier sehr stiegen und eine politisch-geschäftliche Panik herrschte. Er machte ferner 1815 im Auftrage der Bourbonischen Regierung eine Studienreise nach England, wurde 1819 Professor der polit. Oekon. am Conservatoire des arts et métiers, 1830, am Collège de France und starb 1832.

J. B. Say schrieb: Traité d'économie polit. 1802 3 B., 8. Aufl. herausg. von Horace Say 1876, deutsch von Jakob 1807 2 B. u. von Morstadt 2. Aufl. 1830 u. 31 3 B. Cours complet d'écon. polit. pratique 6 B., 1828 u. 29, S.'s Hauptwerk, 3. Aufl. herausg. von H. Say 1852, deutsch von J. v. Th. (Theobald) 1828—30 6 B. u. M. Stirner (Pseudonym für Kaspar Schmidt) 1845 2 B. Katechismus der pol. Oek. 1816, deutsch von Fahnenberg 1827. Mélanges et correspondances d'écon. pol. publ. par Charles Comte (S's. Schwiegersohn) 1833. De l'Angleterre et des Anglais (Reisewerk 1813, 14 oder 15 erschienen, deutsch von Nebenius 1818). S. schrieb auch 1819 einen Noten- u. Controversen-Commentar zu Constancios Uebers. von Ricardo's Principles of pol. écon. u. 1823 einen gleichen Commentar zu einem Pariser Nachdrucke von H. Storch's Cours d'écon. pol. (St. Petersburg, 1815). Er schrieb ferner: Lettres à M. Malthus 2c. 1820, deutsch 1821 von Rau unter dem Titel Malthus u. Say oder die Ursachen der jetzigen Handelsstockung. Aus dem Engl. u. Französ. mit einem Anhange von K. H. Rau (vgl. Roscher I §. 216, 217, oben Bd. I § 183 ff.) u. andere Arbeiten.

Die weite Verbreitung, welche Say's Lehrbücher im Original und in Uebersetzungen in alle Culturſprachen gefunden haben, ist zum Theil durch die damalige Vorliebe der höheren Classen für alles Französische, zum Theil aber auch durch Say's klare und gefällige Darstellung und durch die Verdienste ihres Smith-Say'schen Inhalts zu erklären. Say war überhaupt der erste Nationalökonom, der schon 1802 (lange vor J. S. Mill, Rau u. Roscher) ein sehr lesbares Lehrbuch auf Smith'scher Grundlage lieferte. Er hat z. B. zuerst die jetzt bei Rau, Roscher u. A., weniger in Frankreich und England, übliche Eintheilung der Nat. Oek. in die Lehre von der Production, Vertheilung und Consumtion der Güter aufgebracht. Die Bedeutung des Königthums und staatsmännischer Reformen wird von Say sehr unterschätzt. Er hegte auch aus den angef. Gründen einen persönlichen Groll gegen Napoleon, dem er seine pecuniären Verluste im J. 1813 zur Last legte, wobei er übersah, daß seine Fabrik ohne das Continentalsystem 1803—13 viel weniger Gewinn gebracht hätte. Say unterschätzte Ricardo und war, gleich J. S. Mill, kein grundsätzlicher Gegner der Schutzzölle, die er für niedere Culturstufen und ausnahmsweise sogar für höhere Culturstufen billigte. Er spricht z. B. von einer übermäßigen, durch Schutzzölle zu bekämpfenden Neigung der Capitalisten, ihr Geld in Staatspapieren anzulegen, wobei er vergißt, daß zahlreiche solide, ja sogar unsolide Gründer schon zur Zeit Law's und später Capital genug erhielten, daß die meisten Capitalisten zu leichtgläubig, nicht zu mißtrauisch sind. Auch sonst sind Say's Lehren nicht frei von spießbürgerlichen Einseitigkeiten. Seine Theorie der Handelswege (théorie des débouches), sein Eintreten für die möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie und der Bevölkerung, für eine mäßige Progressivsteuer, für die Couponsteuer ꝛc. ist dagegen verdienstvoll (vgl. oben Bd. I, II u. IV).

Der witzige Paul Louis Courier, 1772—1825, ist auch in der Geschichte der Nat. Oek. zu berücksichtigen. Er geißelte in der Restaurationszeit in geistreichen, noch heute lesenswerthen Flugschriften die reactionären Mißbräuche und Bestrebungen der feudal-ultramontanen Partei und wurde im Walde seines eigenen Gutes von einem feudalultramontanen Nachahmer Ravaillac's meuchlings erschossen. Der Zweck heiligt ja nach ultramontan-jesuitischer Lehre die Mittel! C.'s Werke erschienen 1865 in 4 B. in 2. Aufl.

[1]) Vgl. die oben S. 44 angef. Schriften von Tocqueville, Taine, Gneist, Rottenburg, Laurent a. a. O. Bd. 13 ff., ferner Dahlmann's Gesch. der französ. Revolution, Häusser's Gesch. Ders., H. v. Sybel's Gesch. der Revolutionszeit 4. Aufl. 6 Bände, K. Th. Richter (weiland Prof. der N. Oek. in Prag), Staats- u. Gesellschaftsrecht der französ. Revolution von 1789—1804. 2 B. 1865, A. L. v. Rochau's u. K. Hillebrand's Werke über die Gesch. Frankreichs im 19. Jahrh., die mit Vorsicht zu benutzende Gesch. der 10 Jahre 1830—40 vom Socialisten L. Blanc (deutsch von Buhl 5 B. 1844), Gneist, Adel in England 1853 S. 102, 103. Ferner das oben S. 2 angef. Werk von Blanqui u. das S. 3 angef. Dictionaire, J. Garnier T. passim, Roscher Aut. u. G. passim, Kautz, S. 559 ff.

[2]) Vgl. Laspeyres im D. S. Bd. 9, Kautz G. S. 563 ff., Roscher Aut. u. G. S. 653, 1059, Garnier, T. S. 652, 779.

§ 39. Adolphe Blanqui (nicht zu verwechseln mit seinem 1880 verstorbenen Bruder, dem socialistischen, mit einer Katholikin verheiratheten Verschwörer Louis Auguste Blanqui) wurde 1798 in Nizza geboren und starb 1854 als Professor der pol. Oek. am Conservatoire des arts et des métiers. Sein Précis d'écon pol. 1826, deutsch von Heldmann 1828 u. Luzern 1858, sowie sein Cours d'écon industrielle 1837 sind viel weniger bekannt, als sein oben S. 2 angef. Werk.

Rossi war ein geborner Italiener und wurde 1848 als liberaler päpstlicher Minister von einem italien. Radicalen ermordet. Er wirkte indeß als Professor am Collège de France und schrieb seinen Cours d'écon. pol. 4 B. 1838, 51 u. 54 französisch.

Michael Chevalier, † 1879, war ebenfalls Prof. an diesem Collège. Ursprünglich war er St. Simonist (u. Ingenieur) wurde später indeß ein tüchtiger Freihändler und Monometallist und erwarb sich als Senator große Verdienste um den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860.

Er schrieb einen Cours d'écon. pol. 1842—50 3 B., 2. Aufl. 1855—66; 12 nat. ökon. Vorträge, deutsch von J. E. Horn 1856, Des interêts matériels en France. Travaux publics, routes, canaux, chemin de fer. 6. Aufl. 1843; Examen du système protecteur 2. Aufl. 1852; Lettres sur l'organisation du travail 1848 (obgleich C. damals längst Antisocialist war, so rühmt der pseudonyme deutsche Socialist Marlo, der Winkelblech hieß, diesem Werke doch nach, daß es alle Hülfsmaßregeln sehr vollständig enthalte); De la baisse (!) probable de l'or 1859; L'industrie et l'octroi de Paris, 1867 ꝛc. ꝛc. Der III., von Roscher I § 116 N. 6 sehr gelobte, La monnaie betitelte Band (2. Aufl. 1866) wurde 1866 von H. Rau übersetzt.

Joseph Garnier, † 1881, war Chefredacteur des Journal des Econ. und Prof. an der École des Ponts et chaussées, auch Mitglied des Instituts. Ob Garnier, gleich J. B., Louis, Horace und Leon Say, Blanqui, Sismondi, Guizot u. A. Protestant war, oder nicht, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; jedenfalls sind seine Behandlung der Wucherlehre und andere Stellen ganz protestantisch, oder altkatholisch gehalten. Er spricht z. B. (Traité S. 537) nicht ohne leisen Spott darüber, daß die päpstliche Regierung selbst beim Israeliten v. Rothschild eine verzinsliche Anleihe aufgenommen hat (vgl. Roscher N. Oek. I § 191 N. 10 über Galiani u. A.). Garnier's Traité d'econ pol. erschien 1880 in 8. Aufl. Die 1. Aufl. führt den Titel Elements. Sein Traité des finances erschien 1872 in 3. Aufl. Der erstgenannte Traité ist etwas Manchesterlich gehalten, die Fabrikinspectoren-Frage wird z. B. nicht berührt, das 804 S. starke Werk ist indeß trotz seines zu kleinen Druckes und der zum Theil falschen Zahlen seines Autoren- und Sachregisters lesenswerth. Viele Ausführungen sind scharfsinnig, correct und klar. Auch die Literatur der übrigen Völker ist berücksichtigt. Die Behauptung (auf S. 655), daß Kautz mehr die wirthschaftlichen Thatsachen, als die Theorien berücksichtige, ist falsch. Nach S. 804 soll Rouler (?) 1878 ein deutsches Handbuch der Nat. Oek. geschrieben haben.

Charles Dunoyer († 1862), Verf. der Schrift La liberté du travail 3 B. 1845, ist als ein tüchtiger Vorläufer Bastiat's zu nennen.

§ 40. Frédéric Bastiat[1]) wurde 1801 zu Bayonne geboren, erhielt eine kaufmännische Erziehung, war Gutsbesitzer (wohl auch Weinbergsbesitzer) im Dep. des Landes, lernte in England die Führer der Anti-Corn-Law-League kennen und starb 1850 in Rom.

Er schrieb: Cobden et le ligue 1845. Protection et communisme (worin er gegen Thiers die Verwandtschaft beider Richtungen nachweist), Spoliation et loi (ähnlichen Inhalts), Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas ou économie politique en une leçon (ein guter Nachweis der versteckten Nachtheile der Schutzzölle). Ferner Harmonies économiques 1850, der 2. Band erschien 1851 posthum. Eine freie deutsche Bearbeitung hat Prince-Smith 1852 geliefert. B.'s treffliche Sophismes

économiques, eine Streitschrift gegen die Schutzzöllner, wurde 1847 von Noback übersetzt. Bergius gab 1859 in 2 B. eine Uebers. ausgewählter volkswirthsch. u. polit. Schriften B.'s, u. Braun-Wiesbaden gab 1880 ebenfalls eine im Allgemeinen sehr gute Uebers. ausgewählter B.'scher Schriften in 1 Bde. heraus. Die nicht von Braun gelieferte Uebers. enthält indeß einen sinnstörenden Fehler, vgl. die Rec. in F. B. 1879 H. 3. Einige andere Uebers. B.'scher Schriften sind im D. S. Bd. 1 S. 676 verzeichnet. B.'s Oeuvres complètes publ. par Paillotet et R. de Fontenay erschienen 1865 in 7 B. in 2. Aufl. Die einzelnen Bände haben folg. Inhalt: I. Correspondance. Premiers écrits. II. Libre échange. III. Cobden rc. IV. u. V. Sophismes écon. Petits pamplets. VI. Harmonies écon. VII. Mélanges.

Eine der kleinen (von Bergius schon 1853 übersetzten) Schriften Bastiat's behandelt den „Krieg gegen die Lehrstühle" der polit. Oekonomie. Die Schutzzöllner wollten Dieselben nämlich in den 1840er Jahren (im Style der Karlsbader Beschlüsse) unterdrücken. Schon 1819 wurde am Conservatoire des arts et de métiers nicht ein Lehrstuhl für économie politique begründet, was staatsgefährlich schien (!), sondern für écon. industrielle. (D. S. Bd. 9 S. 117). Nach Blanqui's Tode 1854 wurde diese Professur umgestaltet und 1865 mit Wolowski's Professur de législation industrielle am selben Conservatoire verschmolzen. 1848 wurde die Kammer nervös, weil ein conservativer Redner in einem ganz unverfänglichen Zusammenhange von „socialen Classen" sprach. Das erinnert an den Vogel Strauß, der den Kopf angeblich in den Busch steckt, um Gefahren nicht zu sehen, und Das ist auch einer der Gründe, weshalb französ., englische, italienische rc. Manchestermänner von einer Volkswirthschaftspolitik oder Speciellen Volkswirthschaftslehre in deutscher Weise nichts wissen wollen. Auch der Umstand wirkt mit, daß Frankreich rc. ein Beamtenthum, wie das preußisch-deutsche und ein Lutherisch-Kant'scher kategorischer Imperativ fehlt.

Bei der Beurtheilung der Schwächen Bastiat's darf man nicht übersehen, daß er ein kränklicher Autodidact war, daß er nach J. Garnier seine Harmonies écon. im Vorgefühl seines nahen Todes allzu eilig schrieb, und daß er nur 49 Jahr alt wurde. Von Kaiser Joseph II., von den Stein'schen und selbst von den Colbert'schen Reformen dürfte er sehr wenig gewußt haben, er hatte kein Verständniß für staatsmännische Reformen, und seine an Carey erinnernde Polemik gegen die Ricardo'sche Grundrenten- und Malthus'sche Bevölkerungs-Lehre ist im Wesentlichen unhaltbar. Sein

fatalistischer, fast muhamedanischer Glaube, daß Alles schließlich von selbst gut werden werde, ist auch eine Utopie. Sogarseine scharfsinnige und verdienstvolle Polemik gegen die Schutzzöllner trifft direct mehr die gröbsten Sisyphistischen[2]), überhaupt mercantilistischen Irrthümer als die gemäßigtere Mill-Say-List'sche Irrlehre von den „erziehenden" Schutzzöllen. Indirect hat er indeß auch diesen unbewußten und bewußten Schwindel sehr wirksam bekämpft, indem er drastische, eher vielleicht etwas zu pessimistische, als zu optimistische Schilderungen der französischen und überhaupt menschlichen Classen-Egoismen und Kämpfe gab.[3]) Er schildert die schutzzöllnerischen Kammermehrheiten seiner Zeit als eine Bande von s. g. feinen Dieben (ähnlich wie der orthodox-conservative Lutherische Theologe Kurtz in seinem Katechismus sagt: „Die Welt ist voll von feinen Dieben, die mit pharisäischem Tugenddünkel auf die groben Diebe herabsehen"). Er sagt z. B. „violenter n'est pas produire". Wer Bastiat nur aus den himmelschreiend unrichtigen und ungerechten, mehr als carricatürlichen Schilderungen A. Wagner's u. A. kennt, muß Bastiat für einen Schönfärber (!) halten. Das war er indeß so wenig, daß man viele Stellen Bastiat's in Schriften Gneist's, R. v. Ihering's, Roscher's, Knies', Schmoller's, Held's, Brentano's, ferner Wagner's, ja Schäffle's, F. A. Lange's, Rodbertus', Marx's, Engels', Lassalle's u. A. hineinsetzen könnte, ohne daß scharfsinnige u. sehr urtheilsfähige, aber die Schriften Bastiat's nicht sehr genau kennende Leser die Einschiebung merken würden. Ja, Bastiat bekämpft das Manchesterliche laissez faire sogar direct, er bezeichnet eine maßvolle Staatshülfe als „selbstverständlich". (Vgl. oben Bd. I S. 395, 396.)

Meines Erachtens hat Bastiat indirect, d. h. durch Vermittelung Lorenz v. Stein's auch einen großen Einfluß auf Gneist ausgeübt. Der große Einfluß L. v. Stein's auf Gneist ist ganz unzweifelhaft, er wird von Gneist (Adel 2c. 1853) und von Stein (in der Vorrede zum I. Bande seiner Verwaltungslehre) selbst hervorgehoben. Directer Hinweisungen Stein's auf Bastiat's entsinne ich mich nicht; es ist indeß kaum denkbar, daß Stein, der in den 1840er Jahren in Paris Material zu seiner Geschichte der socialen Bewegung sammelte, nicht von dem berühmtesten Nationalökonomen des damaligen Frankreichs stark beeinflußt sein sollte. Gneist, der trotz der geringen Altersverschiedenheit als ein Quasischüler Stein's bezeichnet werden

kann, hat aber seinerseits die jüngeren deutschen Staatsrechtslehrer, Historiker und Nationalökonomen sehr stark beeinflußt, die bedeutendsten Derselben stehen mehr, oder minder auf dem Boden der Gneist'schen Staatslehre, was sich auch äußerlich darin dokumentirte, daß Gneist so oft zum Präsidenten der Deutschen Juristentage und 1872 u. 73 auch zum Präsidenten des Vereins für Socialpolitik gewählt wurde.

Kurz, Bastiat war, trotz seinen Schwächen, einer der edelsten Vorkämpfer der Cultur, ein unsterblicher Denker, mit dem jeder urtheilsfähige und ehrenhafte, nicht zu den Gründern und Gründergenossen, Strebern und Soldschreibern gehörige Mann sympathisiren muß. Die von H. v. Scheel, St. zu Putlitz und anderen adligen und bürgerlichen, reactionären (an die epistolae obscurum virorum U. v. Hutten's erinnernden) Finsterlingen vertretene Behauptung, die Schriften A. Smith's, Cobden's und Bastiat's seien Parteischriften der Bourgeoisie (die Smith und Bastiat so scharf kritisiren!) ist, trotz den Mängeln dieser Schriften, eine schwere, wenn auch unbewußte Beleidigung des Adels; denn sie läuft indirect auf die falsche Behauptung hinaus, daß kein Edelmann Sinn für die Bekämpfung mittelalterlicher, oder moderner Raubritter und Schwindler, oder wenigstens nationalökonomische Urtheilsfähigkeit haben könne. Glücklicher Weise gab und giebt es indeß auch unter dem Adel aller Culturvölker entschiedene Freihändler. Der österreich. Frhr. M. v. Kübeck erinnerte z. B. 1880 auf dem Berliner Volkswirthsch. Congresse an Cobden's Wort: Free trade, peace, good will among nations, und ein conservativer, altadliger, kryptoultramontaner, verstorbener Baron pflegte mir um 1870 oft zu sagen, er und sein Schwiegervater, ein Reichsgraf, seien große Freunde der Schriften Bastiats. U. s. w.

[1]) Vgl. H. v. Mangoldt im D. S. Bd. 1, Garnier T. S. 645, 678, 777, Roscher Aut. u. G. S. 1014, 1015, Kautz G. S. 578 ff., Cossa E. S. 183, 184; Walcker, Sociale Frage S. 16, 17, Denk., Schutzzölle 1880 S. VI. 784.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 34.

[3]) Vgl. z. B. die Volkswirthsch. Harmonien, deutsch von Prince-Smith, S. 112 über den Classenegoismus aller Classen u. S. 124 über den Egoismus der höheren Stände Frankreichs, die Ausbeutung der Steuerzahler durch Dieselben.

§ 41. Ludwig v. Wolowski, ein in Frankreich naturalisirter russischer Pole, war Prof. am Conservatoire des arts et métiers und starb 1876. Er schrieb: La question des banques,

1864; Die Banken von Schottland. Als Beitrag zur landwirthsch. Creditfrage übersetzt von J. v. Holtzendorff 1870; Le travail des enfants 2c. 1868; L'impôt sur le revenu 1872 2c. Er war auch der Vater des französ., ja man kann fast sagen des heutigen Bimetallismus (vgl. oben Bd. I S. 213, 217). Er schrieb ferner als entschiedener Freihändler: Les resultats du traité de commerce de 1860, 1868 und La liberté commerciale 2c. 1869 (vgl. auch oben Bd. I S. 228, IV S. 5, 32).

Henri Baudrillart, der 1852—66 neben M. Chevalier am Collège de France Professor war, schrieb ein Manuel d'écon. polit. 1857, 3. Aufl. 1872, Les rapports de la morale et de l'écon. polit. 1860, Etudes 2 B. 1858 2c.

Courcelle-Seneuil übersetzte Mill's Werke, schrieb einen Traité théorique et pratique d'écon polit. 1858—59, 2. Aufl. 1867, Tome I partie théor., T. II partie pratique (also nach deutscher Weise); Liberté et socialisme 2c. 1868, Manuel des affaires ou traité théorique et pratique des entreprises industrielles, commerciales et agricoles 3. Aufl. 1872 (ein Seitenstück zum oben Bd. I S. 47 angef. Emminghaus'schen Werke und zu dem großentheils auf Emminghaus gestützten Werke: Der Industriebetrieb von M. Haushofer 1874). Ferner: La banque libre 2c. 1867, Traité théor. et prat. des operations de banques 16. Aufl. 1876 2c.

Paul Leroy-Beaulieu, der Schwiegersohn M. Chevalier's, schrieb: Recherches économiques sur les guerres contemporaines (1853—66), 1869; L'administration locale en France et en Angleterre 1872; La question ouvrière 1872; Le travail des femmes 1873; Essai sur la répartition des richesses 1881 (vgl. Kautsky's Rec. in den gemäßigt socialist. Staatswirthsch. Abh. von Seyffarth Dec. 1881 S. 375 ff.), die oben Bd. IV besprochene Finanzwiss. 2c. 1873 begründete er die Zeitschrift L'économiste français. L. ist etwas Manchesterlich angekränkelt, wie z. B. sein Kampf gegen das Staatsbahnsystem zeigt, indeß doch schon als Freihändler kein unbedingter Lobredner des Bestehenden (vgl. z. B. Science des fin. 2. Aufl. Bd. 2 S. 294 N. 1) und ein tüchtiger, verdienstvoller Mann.

Maurice Block's Ansichten sind ein Gemisch gesunder freihändlerischer und veralteter Manchesterlicher 2c. Ideen Sein ganz kurzes Manuel d'écon. polit. 5. Aufl. 1879 ist von A. v. Kaven übersetzt worden (2. Aufl. 1879). B. gab mit französ. u. ausländ. Mitarbeitern ein Dictionnaire général de la politique 2. Aufl. 2 B. 1873 heraus, begründete 1844 ein Annuaire de l'écon. polit. et de la statistique. Er schrieb auch eine Statistique de la France 2. Aufl. 2 B. 1874. B.'s Traité théorique et pratique de la statistique, 1878, ein brauchbares Werk, ist mit eigenmächtigen Veränderungen, gegen welche B. 1879 (in F. B.) protestirte, von H. v. Scheel bearbeitet worden. B.'s Abh. in der Berliner „Vierteljahrsschr. für Volksw." „Die Quintessenz des Kathedersocialismus" ist 1878 auch besonders erschienen. B. bespricht im Journal des Economistes die deutsche 2c. und in der eben angef. Vierteljahrsschrift die französ. Literatur regelmäßig.

Die Finanzwiss. von Parieu, der auch Principes de la science politique 2. Aufl. 1875 geschrieben hat, ist bereits oben Bd. IV erwähnt worden.

§ 42. Unter den halben und ganzen Gegnern A. Smith's und Say's nimmt J. Simonde de Sismondi,[1]) 1773—1842, eine hervorragende Stellung ein. Er stammte aus Genf, wohin seine Vorfahren, protestantische italienische Edelleute geflüchtet waren, starb auch auf seinem Landgut bei Genf und wird häufig als Halbsocialist bezeichnet, was nur bedingt richtig ist; denn den Socialisten fällt es nicht ein, in weinerlichem Tone gegen Maschinen zu declamiren. S. hat indeß auch bedeutende Verdienste. In seinen Nouveaux principes d'écon. pol. 1818 (I, 197) verspottet er z. B. das laissez faire, indem er sagt: A, der Stärkere, hat ein Interesse B zu berauben, B, der Schwächere hat ebenfalls ein Interesse sich berauben zu lassen, damit ihm nichts Schlimmeres widerfährt, aber der Staat —?! Aehnlich finden sich die von Brentano (Arbeitergilden Bd. 2 1872. S. 1 ff.) hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten der Waare „Arbeit" meist schon bei Sismondi's Gesinnungsverwandten Buret La misère des classes labourieuses en France et Angleterre 2c. 1841 (u. 1856 beim Deutschen Kosegarten) verzeichnet, was Brentano höchst wahrscheinlich nicht weiß.

Als Schutzzöllner, ja zum Theil sogar vorsintfluthliche Mercantilisten sind Ferrier, der Einfluß auf F. List ausübte, 1804 ff., Ganilh 1815 ff., Graf Chaptal 1819, Louis Say, ein älterer

Bruder J. B. Say's 1822, Graf St. Chamans, ein extremer Sisyphist,[2]) Thiers, Richelot u. A. zu nennen. Thiers, 1797—1877, war eine der widerwärtigsten Persönlichkeiten der Geschichte Frankreichs,[3]) ja der Welt, ein Hauptförderer der Napoleonischen Legende und des Chauvinismus, ein Feind der französ. Arbeiter, der italien. und deutschen Einheit und, trotz einzelnen halb freihändlerischen Zugeständnissen, ein extremer Schutzzöllner.[4]) Thiers' Schrift Du droit de la propriété 1849, deutsch von Obermayer 1849 (auch von Schneider Berl. 1849), ist ebenfalls unwissenschaftlich, bornirt plutokratisch gehalten.[5]) Auch Du Mesnil-Marigny's Schrift Les libres échangistes et le protectionnists conciliés [?] 1860 läuft auf ganz vulgäre Schutzzöllnerei hinaus (vgl. Garnier T. S. 687, 737, Kautz S. 609 ff.). Als Freihändler sind außer den oben § 38—40 angef. Autoren, M. Chevalier (oben S. 87), J. Garnier, Dunoyer, Bastiat u. A., noch Wolowski, Courcelle-Seneuil, Leroy-Beaulieu (oben S. 91 und 92) und G. Amé, ein tüchtiger höherer Zollbeamter und Verf. der Schriften Le libre échange en Angleterre et en France 1868 u. Le tarif des douanes 2 B. 1876, u. A. anzuführen. (Vgl. über die schutzzöllnerische und freihändlerische Literatur Frankreichs auch Garnier T. S. 731, 732, Walcker Schutzzölle 1880 S. 53, 54.)

Als extreme Ultramontane sind Villeneuve-Bargemont (oben S. 2), L. Veuillot, der berüchtigte Redacteur des „Univers," später des Monde u. A., als gemäßigte der oben S. 93 angef. Buret u. A. anzuführen. J. Droz[6]) († 1850) war gemäßigter Ultramontaner, wie seine Pensées sur le christianisme 2c. zeigen. In seiner Econ polit. 1829 (2. Aufl. 1846, 3. von M. Chevalier besorgte 1854, deutsch von Keller 1830 u. Bergk 1830) tritt Das indeß kaum hervor. Lobenswerth ist D.'s Eintreten für die möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie und der Bevölkerung, wobei er auf ländliche Fabriken bei Lyon, Tarare, im Forez, im Elsaß (Fabrik von Wesserling) 2c. hinweist) (Buch II, Cap. 3 S. 77 der 2. Aufl.)

Die neuesten Vertreter des Feudalultramontanismus sind Ribot, Lorrain, der Rittmeister a. D. de Mun u. A. (vgl. das Journ. des Econ. Dec. 1880). Sogar Leplay, 1806—82, ist trotz seinen Verdiensten etwas ultramontan, ja feudal angekränkelt. Seine Hauptschrift ist bereits oben Bd. I u. II angeführt. Seine

statistische Schrift Les ouvriers européens 2. Aufl. 5 B. 1878 ist mit Vorsicht zu gebrauchen.[7])

[1]) Vgl. Roscher Aut., G. S. 1060, Kautz S. 586 ff. u. das D. S. Bd. 9.
[2]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 110.
[3]) Vgl. Walcker Ursachen 2c. S. 71, wo es Z. 9 v. u. heißen muß: die fälligen 2c.
[4]) Vgl. Roscher I § 77 N. 9 u. C. G. Kries religiös-ethisch gehaltene, treffliche Rec. in den Gött. gel. Anzeigen (um 1851 erschienen, der betreff. Band ist mir augenblicklich nicht zugängtich).
[5]) Kautz S. 602, Rau II § 214 N. f.
[6]) Vgl. Roscher Aut. u. G. S. 845, Garnier T. S. 584, 585, der nachweist, daß Droz den Ricardo mißversteht. Vgl. auch Gneist Selfgov. 2. Aufl. 1863 S. 1239.
[7]) Vgl. H. v. Scheel im H. J. Bd. 36, der L. unterschätzt, während Schäffle u. Roscher Aut. u. G. S. S. 1025 ihn überschätzen.

§ 43. Unter den Verfassern von Monographien 2c. sind folg. hervorzuheben: die Agrarschriftsteller L. de Lavergne († 1880) u. Monny de Mornay (oben Bd. II u. IV), der Statistiker Legoyt, der Arzt und Philantrop Villermé, L'état physique et moral des ouvriers 2c. 1839 u. 40, Baron Charles Dupin (Verf. einer Schrift gegen die Mißbräuche der Frauen- und Kinderarbeit 2c., die auch der anfangs radicale, später verschämt ultramontan gewordene, wahrscheinlich jüdische Philosoph Jules Simon in seinen Schriften L'ouvrier de 8 ans, 1867, L'ouvrière 1867 2c. bekämpfte), Horace Say, Leon Say (oben Bd. IV S. 175), Courtois Histoire des banques en France 2. Aufl. 1881, Traité des operations de bourse 8. Aufl. 1881, u. A. zu nennen. A. Legoyt schrieb u. A. Du morcellement de la propriété en France 2c. 1866 und die oben Bd. I S. 139 angef., von Braun-Wiesbaden in H. B. Oppenheim's Schrift: Der Kathedersocialismus, 1872, als sehr beachtenswerth bezeichnete Schrift.

Es dürfte sich lohnen, aus den Memoiren, Correspondenzen 2c. Napoleon's I. seine nationalökon. Ansichten zusammenzustellen, denn er besaß gute Kenntnisse auf dem Gebiete des Civilrechts 2c.[1]) Die nationalökon. Ausführungen Napoleon's III.[2]) waren dilettantisch, staatssocialistisch,[3]) anfangs sogar schutzzöllnerisch, sie enthalten indeß hie und da auch Beachtenswerthes. Als Flüchtling sog Napoleon in den 1840er Jahren in England freihändlerische Ideen ein und war der Haupturheber des französisch-englischen Handelsvertrages von 1860, ohne den der deutsch-französ. Handels-

vertrag von 1862 nicht möglich gewesen wäre (vgl. oben Bd. III S. 237). Der Graf von Paris schrieb Les associations ouvrières en Angleterre (d. h. die Gewerkvereine) 1869, deutsch von E. Lehmann 1870, und De la situation des ouvriers en Angleterre 1873. Die letztgenannte Schrift ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Von den Mono- und Bimetallisten ist bereits oben Bd. I S. 213 und oben S. 87, 92 die Rede gewesen.

Zu den Mitarbeitern des oben S. 3 angef. Dictionaire gehörten alle fast, oder fast alle hervorragenderen Freihändler Frankreichs. Das ebenfalls freihändlerische Journal des Economistes, welches auch über die Verhandlungen der Pariser Société d'écon. polit. berichtet, erscheint seit 1842 und zwar monatlich. Auch die Revue des deux mondes (die wohl in Folge der ultramontanen Volksverdummung, ganz abweichend von den englischen u. deutschen Journalverhältnissen, keine bekannteren Concurrentiunen hat) bringt nationalökon. Abhandlungen. Die französ., großentheils tendenziös schutzzöllnerisch gefärbten Enquêten stehen den englischen in der Regel sehr nach, obgleich französ. Handelskammerberichte 2c. beachtenswerthe Ausführungen enthalten.

Von deutschen Zeitschriften berücksichtigen namentlich die Vierteljahrsschr. für Volksw. (oben S. 93) und die Hildebrand-Conrad'schen Jahrbücher für Nat. Oek. die französ. nat.-ökon. Literatur.

1) Vgl. Walcker, Unterrichtsgesetz 2c. 1877 S. 322 u. über Napoleon im Allgemeiuen das D. S. Bd. 7.

2) Vgl. H. v. Sybel, Napoleon III., 1873, H. v. Treitschke, Histor. Aufsätze, 4. Aufl. Bd. 3 1871, Kreyssig in den Preuß. Jahrb. Bd. 11 1863, die im St. K. Bd. 1 S. 86 angef. Schrift G. de Molinari's u. oben Bd. IV S. 114.

3) Vgl. Treitschke a. a. O. passim, der übrigens S. 246 nachweist, daß der Staatssocialismus schon 1848 in Frankreich auftauchte.

§ 44. Der französische Socialismus [1]) taucht zuerst, wenn man von socialistischen Anklängen bei Fénélon (oben S. 18) absieht, in Staatsromanen [2]) von D. Vairasse 1677 u. Morelly 1753 auf (vgl. oben Bd. I § 43). Der Abbé Mably vertrat 1768 communistische Grundsätze, und Grachus Babeuf wurde 1796 als communistischer Verschwörer hingerichtet.[3]) Seine Empörung über den Assignatenwucher war übrigens berechtigt. Dieser Wucher, dem die Vorfahren vieler republikanischen Koryphäen ihre großen

Vermögen verdanken, wird auch von Gneist und anderen Antisocialisten gegeißelt.

Graf Claude Henri de Saint-Simon, ein Verwandter des Herzogs von Saint-Simon, der zur Zeit Ludwig's XIV. lebte und nicht mit Unrecht als der französ. Tacitus bezeichnet wird, wurde 1760 geb. und starb 1825, zum Theil an den Folgen eines 1823 gemachten Selbstmordversuches. Er verlor sein Vermögen durch die Revolution und durch eigene Schuld und lebte in großer Armuth. Trotzdem füllen seine Schriften in der Gesammtausgabe von 1865—69 20 starke Bände. Er stellte die Formel auf: Jedem nach seiner Fähigkeit (capacité), jeder Fähigkeit nach ihren Leistungen (oeuvres), entwickelte indeß kein eigentliches System, was erst seine das Erbrecht bekämpfenden Schüler versuchten. In Folge geschlechtlicher Ausschweifungeen des Schülers Enfantin und der Ueberspanntheit aller Schüler löste sich die St. Simon'sche Schule 1832 auf. Trotzdem und trotz allen Schwächen und Utopien St. Simon's hat Roscher Unrecht, wenn er dem berühmten Denker seine Verachtung des constitutionellen Staates (soll heißen: des damaligen französische Pseudoconstitutionalismus) zum Vorwurf macht. In dieser negativen Beziehung hat St. Simon viele treffende, wenn auch einseitige und übertriebene Wahrheiten ausgesprochen. Auch Bastiat, Gneist u. A. bekämpfen jenen Pseudoconstitutionalismus mit Recht. St. Simon und Roscher[4]) (oder wenigstens Roscher) irren übrigens, wenn sie die Liberalen als die Hauptträger des damaligen Systemes ansehen. Nach H. v. Treitschke[5]) bestand das pays légal in seiner Mehrheit nur aus Conservativen (d. h. feudalultramontanen und industriellen Schutzzöllnern). An einer anderen Stelle (G. S. 845, 846) beurtheilt Roscher selbst den St. Simonismus objectiver und richtiger. Die Gebrüder Pereire (oben Bd. I S. 300), besonders Isaac Pereire, gingen ursprünglich aus der Schule des St. Simonismus hervor.[6]) Vgl. auch oben S. 87 über M. Chevalier. Der berühmte Philosoph Auguste Comte,[7]) 1798—1857, der Begründer der s. g. positiven Philosophie, ging vom St. Simonismus aus und übte seinerseits einen großen Einfluß auf J. S. Mill, Buckle, Carey u. A.

Charles Fourier, geb. 1777 (nach Anderen 1772) war der Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns, verlor in der Revolution sein Vermögen, lebte dürftig als Handlungscommis und starb 1837.

Er wurde namentlich dadurch auf socialistische Ideen gebracht, daß sein Vater in seiner Gegenwart einen Kunden betrog, und daß sein Principal in Marseille verdorbenes Getreide in's Meer werfen ließ. F. übersah dabei, daß Unredlichkeiten in keiner Gesellschaftsorganisation absolut zu vermeiden sind, und daß socialistische Beamte ein viel geringeres Interesse an der Conservirung von Kornvorräthen hätten, wie Capitalisten, deren Vermögen größtentheils in Korn angelegt ist. F.'s Oeuvres complètes erschienen 1841—45 in 6 B. Die von ihm und seinen Schülern herausg. Zeitschriften Le phalanstère 1832—34 und La phalange 1836—40 sind u. A. in der Bibliothek des Deutschen Reichstages zu finden. Unter Phalansteren verstand F. große, kasernen- und schloßartige Gebäude, in denen 1800—2000 Personen beider Geschlechter und aller Altersstufen leben und Ackerbau und Industrie verbinden sollten (vgl. oben Bd. I § 32, 66 ff.). Vom Reinertrage sollten die Handarbeit 5/12, das Capital 4/12 und das Talent (die gelehrten Techniker 2c.) 3/12 erhalten. F. überschätzte die Möglichkeit und den Nutzen der Consumvereinigung, war indeß, trotz seinen Unzuchtspredigten und seinen Phantastereien vom Limonadenmeer 2c., ein Vorläufer der englischen, deutschen 2c. Consumvereine und Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften.

R. de Lamennais[8]), 1782—1854, erinnert an Savanarola, d. h. die Curie bot ihm, der anfänglich ein eifriger ultramontaner Priester war, den Cardinalshut an, um ihn zu gewinnen. Er wurde ein gemäßigter Socialist, begründete aber keine Schule.

Cabet, 1788—1856, ein Advocat, oder nach Anderen Staatsanwalt, der Sohn eines Handwerkers, machte in den V. Staaten mit der Gründung einer communistischen Colonie Fiasco.

Louis Blanc,[9]) 1813—82, wurde in Madrid als der Sohn des Generalinspectors der Finanzen in der letzten Zeit der Herrschaft Joseph Bonaparte's geboren. Seine Mutter war eine Pozzo di Borgo aus Corsica. Sein Bruder Charles, ein berühmter Kunstschriftsteller, war 1848—52 und später Director der Abtheilung für die bildenden Künste im Ministerium des Innern. Louis Blanc, der zum Priester bestimmt war und nach K. Blind ein Priesterseminar besucht hatte, begann seine politische Laufbahn indeß in dürftigen Verhältnissen als Journalist, arbeitete sich empor

und strebte 1877 nach K. Blind sogar nach dem französ. Botschafterposten in London.

Er schrieb eine Geschichte der französ. Revolution, 10 B. (deutsch 1854) 2. Aufl. 1864—67, Organisation du travail 1841 (sein bekanntestes Werk), Hist. de la révolution de 1848 (1870), die centralistisch gehaltene Broschüre: L'état et la commune 1866, Lettres sur l'Angleterre 4 B. 1866 u. 67, Questions d'aujourd'hui 1873, die oben S. 87 angef. Schrift u. A.

Die praktischen Hauptideen von B.'s Organisation der Arbeit werden von Roscher folgendermaßen formulirt: Unterdrückung der Concurrenz durch Staatsgewerbe, Gleichheit der Arbeitslöhne (!), Gleichheit und gesetzliche Bestimmung der Capitalzinsen, Wahl der Gewerbevorsteher durch die Arbeiter. 1848 wurde B. Mitglied der provisorischen Regierung. Die wirklich zu Stande gekommenen Nationalwerkstätten wurden von B.'s Gegnern Marrast, Marie und Thomas in Scene gesetzt, um B. und überhaupt den Socialismus zu discreditiren.[10]) Trotzdem hat Lassalle Unrecht, wenn er B. von jeder bezüglichen Schuld weiß waschen will. B. war für das Recht auf Arbeit und für colossale Nationalwerkstätten,[11]), d. h. mit anderen Worten für ungeheure Vergeudungen des Nationalvermögens. In den durch den Aufstand vom 15. Mai 1848 veranlaßten Criminalproceß verwickelt, flüchtete B. nach London, wo er eine Engländerin heirathete und etwas entnüchtert wurde. 1870 kehrte er nach Frankreich zurück, war für Pariser Communalfreiheiten, aber gegen den Communeaufstand und stimmte 1872 in der Nationalversammlung sogar für das Gesetz gegen die Internationale, so daß die Socialisten ihn als „Verräther" bezeichneten. Man soll sogar in seinem Nachlaß Briefe vorgefunden haben, die von Großindustriellen herrührten und seinem Streben alle mögliche Anerkennung zollen, ja sogar um seine Intervention baten.[12]) B. war nach K. Blind, der ihn persönlich gekannt hat, auch ein Gegner Lassalle's und Gambetta's.

[1]) Vgl. L. v. Stein, Der Socialismus u. Communismus des heutigen Frankr. 1842, Dens. Gesch. der socialen Bewegung in Frankr. 3 B. 1850, Rau I § 45a, Roscher I § 78 ff. u. Aut. passim, Kautz S. 740 ff., B. Hildebrand, N. Oek. 1848, Riehl's Abh. Zur inneren Geschichte des Socialismus in seinem „Histor. Taschenbuch" 1880, Mills oben S. 61 angef. Arbeiten, Johannes Huber (weiland altkathol. Prof. der Philos. in München) Art.: „Socialismus u. Communismus" im D. S. Bd. 9 1865. Der H.'sche Art. hat einige Mängel. S. 522 wird z. B. der loyale (Prof.) Ad. Blanqui statt seines verdrehten Bruders L. A. Blanqui genannt. Das den Klöstern S. 496 gespendete Lob ist unverdient:

durch Erbschleicherei und Begünstigung der Faullenzerei haben sie grade Armuth verbreitet Im Text erklärt sich H. mit Recht gegen die Lassalle'sche Staatshülfe für Productivassociationen, während er in einem dem 9. Bande vorgeklebten Zettel diese Ansicht mit Unrecht widerruft. U. s. w. Trotzdem ist die Arbeit H.'s brauchbar. Sie berücksichtigt den Socialismus fast aller Völker u. Zeiten. Sie bespricht die Mosaische Gesetzgebung, deren Communismus sie S. 485 mit Recht hervorhebt, Lykurg, Plato, Rom, das Urchristenthum, das Mittelalter ꝛc. u. S. 504 ff. die franz. Socialisten. Vgl. auch L. Reybaud Etudes sur les socialistes 1840, Sudre, Gesch. des Communismus. 1848. 2. Aufl. 1856. Aus dem Französ. von Friedrich 1882, E. Jäger (den oben Bd. II S. 191 erwähnten Ultramontanen), Gesch. des Socialismus in Frankr. Bd. I 1879 (geht nur bis zur großen Revolution).

2) Vgl. auch R. v. Mohl G. Bd. I.

3) Vgl. auch die socialist. „Zukunft" Bd. I 1878 u. über Robespierre u. Consorten Roscher a. a. O. u. die panegyrisch gehaltene Schrift von Brunnemann 1880.

4) I § 80 N. 1, 84 N. 5. Vgl. auch Roscher I §. 54, 70, 86, 90, III § 101, G. S. 909, Kautz S. 752 u. den Art. St. Simon in H. R. Bd. 2.

5) A. a. O. S. 176, 227.

6) Vgl. den in S. J. 1881 S. 366 ff. abgedruckten, zuerst in der Allg. Ztg. erschienenen Nekrolog J. Pereire's.

7) Vgl. Krohn (Prof. der Philos. in Halle) in H. J. Bd. 35 u. 37.

8) Vgl. Bluntschli G. S. 547, 548, das D. S. Bd. 6.

9) Vgl. Roscher Aut., das D. S. Bd. 2, 3 Artikel eines anonymen Freundes B.'s in der Brockhaus'schen Zeitschr. „Unsere Zeit" 1882, K. Blind in der „Gegenwart" vom 6. Jan. 1883 u. über Lassalle's Plagiate an L. Blanc Kleinwächter in der T. Z. 1882.

10) Vgl. Roscher I § 81 N. 7, Unsere Zeit a. a. O. S. 902, 903.

11) Vgl. das D. S. Bd. 2 S. 165, J. Garnier T. S. 155, 156, oben Bd. I § 149.

12) Unsere Zeit S. 902. Der Anonymus vertheidigt Productivassociationen mit Staatscapital, u. seine Abh. ist überhaupt mit Kritik zu benutzen, die behauptete Thatsache kann indeß wahr sein.

§ 45. Pierre Joseph Proudhon[1]), 1809—65, war der Sohn eines Böttchers, wurde Setzer, studirte als Autodidact Nationalökonomie und die Hegel'sche Philosophie und scheint von journalistischen und schriftstellerischen Arbeiten gelebt zu haben. Er wurde 1840 durch seine Schrift Qu'est-ce que le droit de propriété bekannt, in der er die Frage Qu'est-ce que la propriété mit La propriété, c'est le vol beantwortet, was Brissot-Warville übrigens schon 1780 in seiner Schrift Recherches philosophiques sur la propriété et le vol gethan hatte.

P.'s Oeuvres complètes enthalten in 24 Bänden u. A. folg. Schriften: Bd. I die angef. Schrift. Bd. IV u. V Des contradictions économiques ou philosophie de la misère 1846, deutsch von K. Grün 1847 und von Jordan 1847. K. Marx schrieb 1847 dagegen: La misère de philosophie. Bd. VI La solution du problème social. Bd. VIII Du principe fédératif 1863, ein Plaidoyer für eine Art Föderativverfassung Frankreichs. Bd. XIII,

XIV La guerre et la paix. Bd. XV Théorie de l'impôt. Bd. XVI Majorats littéraires (d. h. das geistige Eigenthum). Vgl. auch oben Bd. I S. 177, Bd. III S. 181. Dazu kamen noch 6 Bände posthumer Schriften, darunter Bd. I Théorie de la propriété 1865. Bd. II De la capacité politique des classes ouvrières. Bd. III u. IV Ausgaben der Evangelien u. der Apostelgeschichte.

P.'s Schriften enthalten natürlich viel Verkehrtes. Er unterlag z. B. in seiner literarischen Fehde mit Bastiat, der die Rechtmäßigkeit des Capitalzinses gegen ihn vertheidigte. Trotzdem war P. ein scharfsinniger und verdienstvoller Schriftsteller, dessen Hinterbliebene sogar 1865 ff. eine Staatspension erhielten. P. führt die verschiedenen socialistischen Secten ad absurdum und soll in seiner angef. 1865 erschienenen (mir nicht zugänglich gewesenen, von Hack a. a. O. 1871 noch nicht erwähnten) Schrift, im Gegensatze zu seiner Schrift von 1840, sogar zur Vertheidigung des Privateigenthums gelangen. Auch sein bekanntes Wort, im Hintergrunde aller nationalökonomischen Fragen stoße man stets auf die Theologie (d. h. auf theologische Fragen) ist tief und verdienstvoll.

1) Vgl. Roscher Aut. (Bd. I 16. Aufl. § 77 ist, offenbar in Folge eines Schreibfehlers, die auf Proudhon u. Brissot bezügliche Stelle fortgefallen), B. Hildebrand N. Oek. 1848, Kautz S. 757 ff., Gneist, Selfgov. 2. Aufl. 1863 S. 1220, F. v. Hack's Abh. über P. in der T. Z. 1871 u. den Socialisten Mülberger (einen württemb. Arzt) in der Zeitschr. „Die Waage" 1878. M. vertrat auch in der socialist. „Zukunft" 1878 passim Proudhon'sche Tendenzen, während die Marxianer in der „Zukunft" und anderswo Proudhon u. seinen Schüler Mülberger als Kleinbürger, als Spießbürger verhöhnten (vgl. Walcker Ursachen ꝛc. S. 21 ff.). St. zu Putlitz's Broschüre: Proudhon ꝛc. 1881 ist ein unwissenschaftliches, geist- u. kenntnißloses Machwerk, vgl. F. V. 1882 H. 3 S. 198. Sogar in der anonymen lobhudelnden Rec. in H. J. Bd. 37 S. 297 schimmert diese Wahrheit durch. Vgl. ferner Spoll's 1868 erschienene Biographie P.'s.

§ 46. Von der Internationale ist bereits oben Bd. III § 67 die Rede gewesen. Die Pariser Commune von 1871 war nur zum Theil etwas Socialistisches.[1])

Ueber die neueste Geschichte des französischen Socialismus fehlt es an unbefangenen Quellen, ja zum Theil überhaupt an Quellen, weil der Socialismus häufig lichtscheu ist. Das scheint indeß festzustehen, daß die französ. Socialisten noch viel uneiniger sind, als die deutschen, und daß man unter den Ersteren drei Hauptrichtungen unterscheiden muß:[2])

1) Die Blanquisten, Anhänger des oben S. 87 erwähnten L. A. Blanqui, sind grundsätzliche Revolutionäre und grundsätzliche

Gegner jedes Programms, weil ein Programm nur (sic!) zu inneren Streitigkeiten führe. Andererseits sind sie für die Centralisation, ja sogar für die Dictatur. Ihr Hauptführer soll der ehemalige Commune-„General" Eudes sein.

2) Die in Frankreich und Belgien verbreiteten, angeblich sogar Millionäre zu ihren Mitgliedern zählenden Collectivisten wollen Rohmaterialien und Werkzeuge (wohl auch den ländlichen und städtischen Grundbesitz ꝛc.) verstaatlichen. Ein Theil der Partei will die Revolution, ein anderer die friedliche Reform. Die letztgenannten Collectivisten sind Anhänger des verstorbenen Colins, dessen Werke sie herausgeben. Zu ihnen gehören Pignon, zwei Potter (Vater und Sohn) u. A. Zu den viel zahlreicheren revolutionären Collectivisten gehören a. J. Guesde (der 1878 Mitarbeiter der Berliner „Zukunft" war), P. Lafargue (ein Schwiegersohn Marx's), Frau Paula Mink u. A. Das Organ dieser Gruppe, der s. g. Föderation des Centrums, die „Egalité" ging ein. b. B. Malon (der ebenfalls Mitarbeiter der „Zukunft" war), Joffrin u. A. Ihr Organ ist das Wochenblatt „Prolétaire" c. Hugues u. A. sind collectivistische „Wilde", d. h. sie gehören keiner der streitenden Fractionen an.

3) Die Anarchisten[3]), E. Gautier, der berühmte Geograph E. Reclus, der russische Fürst Krapotkin u. A. Reclus giebt in Genf die „Révolte" heraus. Anarchistische „Wilde" sind F. Pyat, Lissagaray (ein Schwiegersohn Marx's und Verf. einer in der „Zukunft" gelobten Geschichte der Pariser Commune von 1871), die bekannte Louise Michel u. A.

Diesen Socialisten stehen die mehr und mehr an Boden gewinnenden Syndicatskammern, d. h. Gewerkvereine, der antisocialistischen Arbeiter gegenüber.[4])

[1]) Vgl. R. Meyer, Der Emancipationskampf ꝛc. Bd. 2 S. 618, 625, Walcker, Schutzzölle 1880 S. 806, oben Bd. I § 111, III § 19.

[2]) Vgl. M. Hirsch's Gewertverein vom 22. Juni 1883, wo weitere Einzelheiten zu finden sind. „Eudes" statt „Eudes" ist ein Druckfehler.

[3]) Vgl. H. Janke in F. B. 1883. H. 4.

[4]) Vgl. oben Bd. III S. 56, Walcker, Arbeiterfrage S. 67, 68 u. S. 162 unter „Frankreich."

Viertes Capitel.

Die belgische Nationalökonomie.

§ 47. Der belgische Schutzzöllner Jobard, der 1844 schrieb, ist wenig bekannt. Die bekanntesten belgischen Nationalökonomen sind G. de Molinari, E. de Laveleye und Perin. Molinari der auch in Frankreich und Rußland für den Freihandel gewirkt hat, schrieb: Cours d'écon. polit. Paris 1855—63, Questions d'écon. pol. ꝛc. 2 B. 1861, Théorie de l'évolution économique du 19 siècle Paris 1881 ꝛc. Er giebt auch den Economiste Belge heraus. E. de Laveleye ist Prof. der Nat. Oek. in Lüttich und trat vom Katholicismus zum Protestantismus über (vgl. oben B. I S. 415, 495, II S. 175 V S. 75). Er ist ein geistreicher, vielseitiger, in manchen Beziehungen verdienstvoller, in anderen aber auch extravaganter und flüchtiger, ja unzuverlässiger Schriftsteller. Letzteres bezieht sich namentlich auf seine extrem bimetallistischen Phantastereien und seine Compilation über: Le socialisme contemporain, 1881. Für seine agrarsocialistisch (im Sinne der russischen Feldgemeinschaft!) angekränkelte Schrift De la propriété et de ses formes primitives 2. Aufl. 1878, deutsch mit Zusätzen von K. Bücher, 1879, scheint er etwas gründlichere Studien gemacht zu haben. Er schrieb ferner L'agriculture belge, 1878; die neuen Ziele der Nat. Oek. ꝛc. 1875, zwei 1882 u. 83 von O. v. Bar übersetzte Broschüren über den Bimetallismus ꝛc. ꝛc. L.'s Elements d'écon. polit. 1883 sollen 1884 bei Laupp in Tübingen in einer deutschen Uebers. erscheinen.[1]) Die freihändlerischen Ansichten, welche L. vertritt (oder nur vertrat?) stehen in einem grellen Widerspruche mit seiner extrem bimetallistischen Geldentwerthungs-Schwärmerei (vgl. oben Bd. I S. 221). Ein Verzeichniß der Schriften L's findet sich in H. J. 1879 Bd. 34. Der Löwener Prof. Charles Périn ist der relativ hervorragendste ultramontane Lehrbuch-Verfasser nicht blos Belgiens, sondern der ganzen Welt. Die Zahl der ultramontanen Lehrbücher der Nat. Oek. scheint übrigens sehr gering zu sein. Sogar Rau, R. v. Mohl, Roscher, Kautz und Cossa führen, trotz ihrer großen Belesenheit, kein Concurrenzwerk an. P.'s Schrift: De la richesses des sociétés chretiennes erschien 1861 in 2 B.[2]) Thonissen, der ultramontane Verf. der Schrift Le socialisme ꝛc. 2 B. 1852, wird von

Kautz zu den Holländern gerechnet, nach R. v. Mohl ist er indeß Belgier. Ducpetiaux, Vischers und Le Hardy-Beaulieu schrieben über die Arbeiter- und Armenfrage. Der Minister Frère-Orban schrieb über Bankwesen und für die Goldwährung gegen den Bimetallismus. Auch der berühmte Statistiker A. Quetelet, 1796—1874, ist hier anzuführen.[3])

Die mächtig aufblühende Literatur der flamländischen (germanischen) Belgier umfaßt meines Wissens noch keine nat. ökon. Werke.

[1]) Vgl. die lobhudelnde Rec. Arendt's in S. J. 1883.
[2]) Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft Bd. I S. 59 ff., Gide im Journ. des Econ. Juli 1882 u. die oben S. 94 angef. Abh. in demselben Journal.
[3]) Vgl. Wagner's Art. Statistik im D. S. B. 10, A. v. Oettingen, Moralstatistik, besonders die 1. Aufl. den Nekrolog in E. Z. 1876, oben Bd. I S. 29 ff., 38, 39, Bd. V S. 52, Walcker Soc. Frage S. 2 ff.

Fünftes Capitel.

Die schweizerische Nationalökonomie.

§ 48. Jean Jacques Rousseau ist der bis jetzt, abgesehen von Calvin, der weitaus berühmteste Sohn der französischen Schweiz. Er wurde 1712 geb. u. starb, vielleicht durch Selbstmord, 1778. Seine Wirksamkeit fällt hauptsächlich in die vor-Smith'sche Zeit.[1]) Von Sismondi ist bereits oben S. 93 die Rede gewesen. Der 1862 erschienene Précis de la science économique des 1869 verstorb. Genfers Cherbuliez wird von Cossa als das beste (?) französisch geschriebene Lehrbuch der Nat.-Oek. bezeichnet, obgleich C. nach Kautz 1840 agrarcommunistische Tendenzen vertrat. Dieser C. ist nicht mit dem (lebenden) C. zu verwechseln, der unter dem Pseudonym Valbert der Revue des deux mondes deutschenfeindliche Artikel liefert. Der Genfer Quasidictator, James Fazy schrieb 1830 Principes d'organisation industrielle. Der Lausanner Prof. Leon Walras schrieb Elements d'écon. pol. pure 1874, De la fixité de valeur de l'étalon monétaire (Journ. des Econ. Oct. 1882), Théorie mathematique du prix des terres et de leur rachat par l'état (Bull. Soc. Vaud. Sc. Nat. XVII. 85 Bull. vom 1. Sept. 1882), Théorie mathematique de la riches-

se sociale 1883 ꝛc. Die Bibliothèque universelle et revue suisse de Genève enthält auch nat.-ökon. Abhandlungen.

In der deutschen Schweiz vertrat der Berner Oligarch und Exprotestant Karl Ludwig v. Haller[2]), 1768—1854, feudale, kryptoultramontane und später entschieden ultramontane Tendenzen. Er schrieb: Die Restauration der Staatswissenschaften 6 B. 1816 ff. 2. verm. Aufl. 1820—25 ꝛc. ꝛc. Seine Vorschläge zur Restauration mittelalterlicher Zustände grenzen an Wahnsinn, sind aber methodisch, meist consequent, eine unfreiwillige ad absurdum deductio der Reaction.

Feer-Herzog schrieb 1869 ff. französisch für den Monometallismus u. hat auch deutsch über Bankwesen ꝛc. geschrieben. Die seit 1865 erscheinende Zeitschrift für schweizerische Statistik enthält z. B. gediegene Abhandlungen. (Vgl. auch die unten angef. Schriften von Emminghaus, A. v. Miaskowski u. A.).

Ein Nationalökonom der italienischen Schweiz ist mir nicht bekannt.

[1]) Vergl. oben S. 43.
[2]) Vgl. Roscher G. S. 1053, das D. S. Bd. 4, Bluntschli G. S. 548 ff., R. v. Mohl G., die oben Bd. II, S. XIV, XVI angef. Schriften von Rosenthal u. Nippold, oben Bd. I, II.

Sechstes Capitel.

Die italienische Nationalökonomie seit A. Smith.[1])

§ 49. Graf Joseph de Maistre[2]), 1754—1821, stammte aus Savoyen, wirkte als sardinischer Gesandter in Petersburg und durch seine Schriften für die Jesuiten, überhaupt für den Feudal-ultramontanismus, ja sogar für die Inquisition (!). Obgleich er die öffentliche Meinung als die „Königin der Welt" bezeichnet, so versteigt er sich doch zu dem Satze: „Das ganze Menschengeschlecht ward zu Gunsten einiger weniger Menschen geschaffen" (!!). Von Roscher, Kautz und Cossa wird er mit Unrecht ignorirt.

Melchior Gioja, der bedeutende Verdienste um die Statistik hat, vertrat doch 1815 ff. schutzzöllnerische Tendenzen. Der neapolitanische, von R. v. Mohl überschätzte Nationalökonom L. Bianchini, der 1827 ff. schrieb, hatte in der Freihandelsfrage ꝛc., ziemlich auf-

geklärte Ansichten, er schmähte indeß nach dem liberalen Katholiken Kautz (S. 477) den Protestantismus in ultramontan-zelotischer Weise. B. hat u. A. über den deutschen Zollverein geschrieben. G. Sacchi, ein Schüler Romagnosi's, Cattaneo u. A. vertraten schon vor 1848 freihändlerische Ideen. Scialoja schrieb 1840 Principii d'economia sociale, Giovanetti bekämpfte die Kornzölle. Der Sicilianer Ferrara, der 1849—58 Prof. in Turin war, vertritt das laissez faire, Carey's Grundrententheorie ꝛc. Der Genuese Boccardo schrieb 1853 ein Lehrbuch. Sein Dizionorio di economia politica erschien 1879 in 2. Aufl. Jacini's berühmtes Werk Sulla proprieta fondiaria e la populatione agricola in Lombardia 3. Aufl. 1857 wurde 1857 von P. Franco in's Deutsche übersetzt. A. Messedaglia, geb. 1820 in Villafranca bei Verona, Prof. in Padua, wird von Cossa als der erste lebende italienische Nationalökonom bezeichnet, während man in Deutschland und anderen Ländern Cossa selbst dafür zu halten pflegt. M. schrieb u. A. 1850 über Staatsanleihen. Minghetti aus Bologna schrieb 1859 über das Verhältniß der Nat.-Oek. zur Moral und zum Recht. Der Senator F. Lampertico aus Vicenza, geb. 1833, schrieb eine Economia degli Popoli e degli Stati 5 B. 1874—80. (Bd. I, 1874, Introduzione, Bd. II, Lavoro 1875, Bd. III, La proprietà 1876). Mir sind nur die beiden ersten Bände dieses angesehenen Werkes zugänglich gewesen, in welchen deutsche ꝛc. Autoren viel citirt werden. Der Mineraloge, Professor und Minister Sella, † 1884, hat auch über Nat.-Oek. geschrieben. Nazzani's Lehrbuch (Sunto 2. Aufl. 1875) wird von Cossa gelobt. Ferraris schrieb 1879 über Geld und den Zwangscurs. Der Sicilianer Ricca-Salerno schrieb nach A. Wagner (um 1881) für Staatsbahnen. 1879 schrieb er auch über Staatsanleihen. Der oben Bd. I erwähnte Pariser Bimetallist H. Cernuschi stammt aus Mailand, Allocchio ist als Freihandelstheoretiker zu nennen. Luigi Cossa, geb. 1831 in Mailand u. adliger Herkunft, ist seit 1858 Prof. in Pavia. Er hat unter Roscher u. L. v. Stein in Leipzig u. Wien studirt u. schrieb u. A. Primi Elementi di econ. polit. 5. Aufl. 1881, deutsch von Moormeister, 1879 (136 S.). Guida allo studio dell' econ. polit. 1876, deutsch unter dem Titel Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre von Moormeister 1880 (240 S.), eine kurze Propädeutik u. Geschichte der Nat.-Oek.; Elementi di

scienza delle finanze 3. Aufl. 1882, deutsch von Eheberg 1882 (170 S.). Die erstgenannte, ziemlich Manchesterlich gehaltene Schrift wird von A. Wagner und Roscher überschätzt. Knies Vorwurf (S. 523), der Guida vertrete eine herb-Smith'sche (veraltete) Richtung, ist indeß andererseits unbegründet, Cossa ist ungefähr als freihändlerischer Kathedersocialist zu bezeichnen. Seine Ansichten sind im Allgemeinen recht verständig, obgleich seine Urtheile über Messedaglia und Lampertico, trotz den Verdiensten dieser Männer, von einer gewissen nationalen u. südländischen Ueberschwänglichkeit zeugen. (Sogar bei Kautz S. 696 findet sich beiläufig bemerkt, eine ähnliche auf Deutsche bezügliche Ueberschwänglichkeit). Périn's ultramontane u. Luzzatti's schutzzöllnerische Tendenz werden von C. nicht erwähnt, nach C. könnte und müßte man Luzzatti sogar für einen Freihändler halten. Obgleich C., ein sehr gelehrter Schriftsteller, sonst den Eindruck eines aufgeklärten Mannes macht, so finden sich doch bei ihm (Einleitung ꝛc. S. 67, 68) ultramontane, wenigstens halb ultramontane Ausfälle gegen Say u. andere nicht genannte Vertreter der modernen Cultur. Gemeint sind wohl Smith, Blanqui, Sismondi, Roscher, Knies, Hildebrand u. A. Im Allgemeinen ist C.'s Einleitung indeß, namentlich wegen literaturgeschichtlicher Notizen, eine brauchbare u. dankenswerthe Arbeit.

¹) Vgl. R. v. Mohl G. passim, Kautz S. 705 ff., Knies passim, Roscher Aut. u. namentlich Cossa E.
²) Vgl. das D. S. Bd. 6, Bluntschli G. S. 542 ff.

§ 50. Die jüngeren Nationalökonomen Italiens, Ricca-Salerno, Cusumano u. A. sind meist Schüler Cossa's. V. Cusumano, ein Sicilianer ist (oder war?) Prof. in Palermo. Er ging um 1872 im Auftrage des Unterrichtsministers u. auf Wunsch Lampertico's Messedaglia's u. Cossa's nach Deutschland, um die deutschen volkswirthschaftlichen Richtungen kennen zu lernen. Er hörte u. A. bei Engel u. Wagner, denen seine Schrift: Sulla condizione attuale degli studi economici in Germania 1873, deutsch von Emele 1881, gewidmet ist. 1875 schrieb er: Le scuole economiche delle Germania in rapporto alla quistione sociale. Die zweite Schrift ist eine erweiterte, auch die Freihändler, die Socialconservativen (und Ultramontanen) so wie die Socialisten berücksichtigende Neubearbeitung der ersten. Beide Schriften haben für deutsche Leser einen sehr geringen Werth und sind mit großer Vorsicht zu benutzen. Contzen (!)

wird z. B. zu den illustri Professoren gerechnet, u. ein socialistisches Pamphlet gegen Böhmert wird von C. ernst genommen, der auch aus Flüchtigkeit Stellen von Schmoller, mir u. A. gänzlich verdreht. Ich spreche z. B. von einer großen Bedeutung der Manchesterschule, C. übersetzt dagegen S. 22 der 1. Schrift „groß" mit poca! Meine Bilder von der „Waise" u. dem „Medusenhaupt" werden auf S. 37 u. 38 gänzlich verdreht, zu reinem Unsinn gemacht. Die Emele'sche Uebers. enthält grobe Fehler. Mein Ausdruck „verschwenderische Ausgaben" wird von C. mit pazze (?) spese übersetzt und von Emele S. 48 mit „närrische Steuern" (!) in's Deutsche zurück übersetzt. Auf S. 124 übersetzt Emele temporanea mit „zeitig" statt „vorübergehend" u. auf S. 102 Inquisizione (Inquisitionstribunal) mit Untersuchung (!). S. 97 sagt C. ich sei (?!) nach seiner, nach Cusumano's Ansicht nemico a Christo ed a nemici sui! Emele übersetzt dagegen, ich selbst hätte gesagt (?!), ich sei ein nemico &c., was mir natürlich nicht im Traum eingefallen ist. Ich spreche im Gegentheil stets mit der größten Anerkennung vom „weltüberwindenden Christenthum" (vgl. z. B. Sociale Frage S. 134). C. hat Aehnliches gefühlt und die Stelle in der 2. Schrift gemildert, wo er S. 189 sagt „trovandosi egli tra colori che sono a Dio spiacenti [!] ed' a nemici sui!" Dieser ultramontane Obscurantismus eines sonst gebildeten, mich häufig u. meist beistimmend citirenden Autors ist um so unlogischer, als C. selbst S. 79 der 1. Schrift (S. 102 bei Emele) für Galilei, gegen die Inquisition und die Bibel Partei nimmt. Die gewissenlose Verläumdung, welche C. sich gegen mich erlaubt hat, bezieht sich einfach darauf, daß ich, auch im wohlverstandenen Interesse der katholischen Kirche, die Erbschleichereien &c. der Jesuiten bekämpft habe, die ja auch C.'s Vaterland bedrohen. Der Selbstwiderspruch, den mir C. S. 97 (bei Emele S. 124, 125) vorwirft, existirt nur in seiner Einbildung. Ein Gegner des Socialismus und der ehemaligen bairisch-mecklenburgischen Ehebeschränkungen braucht keineswegs für die Utopie eines absoluten Eigenthumsrechtes einzutreten (vgl. oben S. 80). — Italienische Leser haben überdies zu beachten, daß die deutschen Parteiverhältnisse sich seit 1872 sehr verändert haben. Lobenswerth ist dagegen C.'s Plaidoyer S. 70 (S. 90 bei Emele) gegen zuviel Gymnasien und für Wein- u. Olivenbauschulen.

Auch die Sprache nimmt manchmal in politischen Dingen nach

Roscher (I § 117 N. 9) Partei. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die italienische Sprache entschieden gegen den Feudalultramontanismus Partei nimmt. Papa u. cardinale bedeuten zugleich gewisse Vögel, star come un papa heißt „wie der Papst leben, wohlversorgt sein", avere il mal del prete heißt „etwas nicht sagen können, ein geheimes Leid haben". Das bezieht sich wohl auf das jesuitische sacrifizio dell' intelletto u. auf den Cölibatszwang, der dazu geführt hat, daß in Rom ein ganzer Stadttheil im Volksmunde der Stadttheil der (unehelichen, häufig sogar im Ehebruch erzeugten) „Priestersöhne" heißt. Das Adjectivum baronesco bedeutet: „wie ein Baron, vornehm; schurkenmäßig" (!). Selbstverständlich soll damit nicht geleugnet werden, daß es auch unter den italien. Baronen sehr ehrenwerthe Männer gab u. giebt.

§ 51. Der oben S. 107 erwähnte L. Luzzatti, der Prof. in Padua und Bimetallist ist, schrieb L'inchiesta industriale e i trattati di commercio 1878 &c. Er soll sich auch für Spiritusschutzzölle interessiren, hat indeß Verdienste um die Einbürgerung der Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken, überhaupt Genossenschaften in Italien. T. Mamiani schrieb 1882: Delle questioni sociali e particolamente del proletari e del capitalisti.

Prof. E. Lattes, ein Schüler Gneist's u. A., schrieb über die alten venetianischen Banken und über Bodencredit. Auch Errara, Baer u. A. gehören zu den bekannteren Namen.

1874 wurden die Universitäten, besonders diejenigen von Pavia u. Padua, von Ferrara beschuldigt, die italien. Jugend zur Deutschthümelei u. zum Socialismus zu verführen. Luzzatti, Lampertico u. Scialoja beriefen dagegen 1875 den ersten Volkswirthschaftlichen Congreß nach Mailand u. protestirten gegen die Ansicht, daß die Wissenschaft still stehen müsse.

Das Giornale degli Economisti ist eingegangen. In Rom erscheint indeß der L'Economista d'Italia. Der freihändlerische Prof. Protonotari in Rom giebt ferner die Nuova Antologia heraus.

Italien hat auch ausgezeichnete Statistiker z. B. Bodio (den Direct. des Statist. Bureaus), Luigi Perozzo (Ingenieur und Kartograph bei der „Kgl. Direction der Statistik in Rom", d. h. beim

erwähnten Bureau), Morpurgo u. A. Perozzo's Abh. über die graphische Darstellung successiver Gesammtheiten durch Diagramme mit 3 Coordinaten ist 1880 von W. Lexis (in H. J. Bd. 35) übersetzt worden, u. P.'s Schrift: Neuere Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik, insbesondere die Vertheilung der Ehen nach dem Lebensalter der Ehegatten, ist 1883 von O. Elb übersetzt worden.

Vgl. über die italien. Agrarenquête oben Bd. II S. 129.

Die Tüchtigkeit, welche das italienische Volk bei seinen Einheitskämpfen, bei der Wiederherstellung seiner Valuta und bei anderen Gelegenheiten an den Tag gelegt hat, berechtigt auch zu schönen Hoffnungen für die Zukunft seiner Volkswirthschaftlichen Literatur.

Siebentes Capitel.

Die spanische und portugiesische Nationalökonomie seit A. Smith.

§ 52. In Spanien[1]) vertraten Borrego und Jovellanos 1834 u. 40 halb-Smith'sche Ansichten. Florez Estrada's Curso de economia politica 1828, 6. Aufl. 1848, in welchem u. A. die Fideicommisse bekämpft werden, wurde 1833 von Galibert in's Französ. übersetzt. Prof. M. Colmeiro war anfangs 1844 u. 45 Schutzzöllner (u. Protestantenfeind), vertritt indeß in seinem 1865 in 2. Aufl. erschienenen Principios de econ. pol. freihändlerische Ansichten. 1875 schrieb er eine Historia de la econ. pol. en Espagna. Prof. Madrazo in Madrid schrieb 1874—76 ein verbreitetes Lehrbuch. Die Gaceta economista ist freihändlerisch. De Cardenas schrieb 1875 über die Grundbesitzverhältnisse. Die Verschwörung der sog. Schwarzen Hand in Andalusien und andere Symptome weisen auf ungesunde Fideicommiß- und Latifundienzustände. Der feudalultramontane Marquis Donoso Cortes, 1809 bis 53, schrieb Essai sur le catholicisme, le libéralisme et le socialisme, 1851 (deutsch von Reiching 1854).

Vgl. auch Garrido, das heutige Spanien, deutsch von A. Ruge 1863. Das protestantische, von Pastor Fliedner geleitete Gymnasium zu Madrid entließ 1883 bereits Abiturienten, und eine protestantische Universität wird geplant.

[1]) Vgl. Kautz S. 722 ff., Cossa E. S. 205 ff.

§ 53. Der Marquis Pombal[1]), 1699—1782, schadete, trotz einen Reformen, seinem Vaterlande Portugal[2]), durch seine Schutzzöllnerei. Das 1839 erschienene Lehrbuch Ferreira-Borges war zum größten Theil ein Auszug aus den Werken des Franzosen Destutt de Tracy's u. eines „Ketzers", nämlich des livländischen Protestanten H. Storch (vgl. unten). Pinheiro-Ferreira schrieb 1840 ein französisches Lehrbuch. A. Pereira Forjaz de Sampajo, Prof. in Coimbra, hält sich in seinem 1858 u. 59 erschienenen Lehrbuch, dem verbreitetsten portugies. Lehrbuch, sogar an 3 „Ketzer", nämlich an die Protestanten Say, Rau und mittelbar auch an A. Smith.

[1]) Vgl. das D. S. Bd. 8.
[2]) Vgl. Kautz S. 725, Cossa S. 207, 208.

Achtes Capitel.

Die deutsche Nationalökonomie seit A. Smith[1]).

§ 54. Von den Uebersetzungen A. Smith's ist bereits oben S. 48 die Rede gewesen.

G. Sartorius, Lüder u. Kraus lieferten bloße Umarbeitungen des Smith'schen Systems. Der Göttinger Prof. Sartorius, 1766—1828, der später unter dem Namen Sartorius Frh. v. Waltershausen geadelt wurde, schrieb 1796 ein Handbuch der Staatswirthschaft. S. schrieb auch eine Geschichte der Hansa 1802 ff., Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Kgr. Hannover 1815—17, Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen ꝛc. 1820. Die beiden letztgenannten (im St. K. angef.) Schrifen werden von Roscher nicht berücksichtigt. A. v. Wersebe schrieb 1815 gegen S.'s Steuerschrift. A. F. Lüder, 1760—1819, ebenfalls Prof. in Göttingen, schrieb 1800—1804 „Ueber Nationalindustrie u. Staatswirthschaft. Nach A. Smith bearbeitet", 4 B. und 1808 einen Auszug aus diesem Werke unter dem Titel: Die Nationalindustrie u. ihre Wirkungen. Christian Jakob Kraus, 1753—1807, Prof. in Königsberg u. Freund Kants, war ein sehr anregender Docent. Nach Braun-Wiesbaden u. A. sind die Smith'schen Ideen hauptsächlich durch K. in die Kreise der hohen Berliner Staatsbeamten gedrungen. Th. v. Schön u. A.

waren Schüler, bezw. Leser von K., dessen Hauptwerke von H. v. Auerswald, Hüllmann, Herbart u. A. nach K.'s Tode herausg. wurden, die Staatswirthschaft 1808—11 in 5 B. u. die Vermischten Schriften 1808—12 in 6 B. Im „Allgemeinen Landrecht" Preußens, welches 1791 beendigt u. 1794 publicirt wurde, dürften sich indeß kaum directe Einwirkungen Smith's nachweisen lassen. Die Verfasser theilen die Smith'sche Abneigung gegen Fideicommisse[2]), vertreten indeß auch absolutistische, feudale, mercantilistische, staats- u. kathedersocialistische ꝛc. Tendenzen. Die anonyme Schrift: „Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allg. Landrechts und die unter Stein u. Hardenberg erlassenen Gesetze", Berl. 1869, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[1]) Vgl. Kautz, Roscher u. die A. D. B. passim. Auch Werke wie K. Biedermann's Deutschland im 18. Jhrh. 4 B., sein Werk 30 Jahre deutscher Geschichte 1840—70 2 B., H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. 2 B. ꝛc. ꝛc. sind zu benutzen. Vgl. auch Roscher Aut. u. die Autorenverzeichnisse des St. K. u. des R. K.

[2]) Vgl. Roscher II. § 101 N. 11.

§ 55. Die deutschen Classiker citiren Smith wohl nirgends, obgleich Goethe („Französ. Literatur", Bd. 13 S. 611 der Goedeke'schen Ausg. in 15 Bd.) die schottischen Philosophen, also auch Smith, sehr lobt. Die nat.-ökon. ꝛc. Ansichten der Classiker sind von Roscher, von Mitarbeitern des Deutschen Staatswört. u. vom Verf. der vorlieg. Schrift erörtert worden.

Vgl. Roscher G. S. 473, im D. S. die Art.: Goethe (Bd. 5), Herder (Bd. 5), Lessing (Bd. 6), Schiller (Bd. 9), Bluntschli G. S. 316—320, Walcker, Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's D. G. über Politik, Nationalökonomie, Kirche u. Heerwesen, 1875. Vgl. über Lessing oben Bd. I S. 449, 451, 484. Schiller (Supplemente zu S.'s Werken von Hofmeister Bd. 4 S. 431, 432 hebt hervor, daß Saladin treulos u. ungerecht war, u. daß sein Bild im Nathan verschönert ist.

Goethe, Schiller u. A. waren Freunde der freien Concurrenz, Goethe gehört auch zu den hervorragendsten Gegnern der Fideicommisse u. Freunden des adelig-bürgerlichen Connubiums (vgl. Walcker, Aussprüche der Classiker, 1875, S. 200 ff., wo unter „Concurrenz" S. 120, 166, unter „Fideicommisse" S. 31 u. unter „Latifundien" S. 141 hinzuzufügen sind).

Schiller wurde von Kant[1]) stark beeinflußt, und über Oesterreich drang die Kant'sche Rechtsphilosophie nach R. v. Mohl schon

am Anfange des 19. Jahrhundert nach Italien. Johann Gottlieb Fichte[2]) war, trotz seinen Verdiensten, mercantilistisch und socialistisch angekränkelt. W. v. Humboldt's[3]) nat.-ökon. Ansichten waren ein Gemisch freisinniger, Manchesterlicher und, trotz dem äußerst jungen Adel der Familie, sogar altständisch-halbfeudaler Tendenzen.

[1]) Vgl. Roscher G. S. 1054, das D. S. Bd. 5, Bluntschli G. S. 372 ff. u. oben S. 53.

[2]) Vgl. Roscher G. S. 1052, das D. S. Bd. 3, Bluntschli, G. S. 395 ff., Zeller in H. v. Sybels histor. Zeitschr. 1860 Bd. 4, H. v. Treitschke, histor. Aufsätze 4. Aufl. Bd. 1 u. Lassalle's Broschüre: F.'s polit. Vermächtniß ꝛc. 1862.

[3]) Vgl. Roscher G. S. 1054, Bluntschli G. S. 434 ff., das D. S. Bd. 5 u. oben S. 60, 63.

§ 56. Vollends der Reichsfreiherr Karl vom und zum Stein[1]) 1757—1831 war, trotz seinen Verdiensten, viel feudaler, als die vulgär-liberale Legende annimmt. Der Frh., später Fürst Hardenberg[2]), 1750—1822, war in seinem Privatleben nicht glücklich u. nicht makellos, auch nicht so schneidig wie Stein, aber zugleich viel modern-staatsbürgerlicher als Stein, ein Freund des Freihandels überhaupt der wirthschaftlichen Freiheit. Theodor v. Schön,[3]) 1773—1856, ein Ostpreuße, war ein Hauptmitarbeiter Stein's und Hardenberg's. Eine Schön nahestehende Person, angeblich sein Sohn, veröffentlichte in den 1870er und 80er Jahren (bei F. Duncker und L. Simion in Berlin) Aus den Papieren des Ministers v. S. 4 B., Zu Schutz und Trutz ꝛc., Weitere Beiträge ꝛc., Studienreisen eines jungen Staatswirths 1879. Schön reclamirt darin einen großen Theil des Stein'schen Ruhmes für sich. Es entstand ein literarischer Streit, auf dem sich im anti-Schön'schen Sinne u. A. Prof. Breßlau betheiligte. Mögen die Schön gemachten Vorwürfe auch zum Theil begründet sein, mag er hie und da eine irrthümliche ꝛc. Angabe machen: Das steht doch fest, daß Schön ein sittlich ernster, wissenschaftlich gebildeter, talentvoller, um nicht zu sagen genialer Mann, ein patriotischer, freisinniger Reformfreund, einer der besten Männer des deutschen Adels und überhaupt Volkes war.

Zu diesem Kreise gehörten auch Gneisenau, Benzenberg u. Thaer. A. v. Gneisenau, später Feldmarschall Graf Gneisenau, 1760—1831, ist als Freund landwirthschaftl. ꝛc. Reformen auch für die Geschichte der Nat. Oek. von Bedeutung (vgl. die A. D. B. Bd. 9 u. oben

Bd. I, II, III, IV). Der Rheinpreuße J. Benzenberg, 1777—1846, ein Freund Gneisenau's, war, trotz einzelnen Vorurtheilen, ein tüchtiger, reformfreundlicher Schriftsteller (vgl. Roscher G. S. 743, 744, oben Bd. II S. 55). Albrecht Thaer, 1752—1828, der Begründer der rationellen deutschen Landwirthschaft, war auch ein Mitarbeiter der Hardenberg'schen Agrarreformen. Von Roscher wird T. stark unterschätzt (vgl. Roscher G. S. 696 ff., 1061 u. oben Bd. II). Barthold Georg Niebuhr, 1776—1831, der nicht mit Unrecht zu den Begründern der historischen Rechtsschule gezählt wird, vertrat ächt conservative und liberale, zum Theil aber auch reactionäre Tendenzen (vgl. Roscher G. S. 1057, das D. S. Bd. 7, Bluntschli G. S. 630 ff.) Vom Frh. v. Stein wurde N. 1813 mit solchem Junkerübermuth behandelt (!), daß N. den Junker zu fordern beabsichtigte (vgl. Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's).

E. M. Arndt, 1769—1860, hatte trotz seinen Vorurtheilen gegen Maschinen, den Freihandel mit Land 2c. doch gesunde Ansichten über die Geschichte der Leibeigenschaft 2c. (vgl. das D. S. Bd. 1, die A. D. B. Bd. 1 Roscher II § 139, G. S. 712).

Auch die preußischen Staatsmänner, welche den preußisch-deutschen Zollverein begründeten, hatten etwas vom Smith-Kraus-Schön'schen Geiste. Kunth war nach Braun-Wiesbaden[4]) der Vorbereitende, Motz der Anregende, Maaßen der Gestaltende und Kühne der Erhaltende. Der Staatsrath Gottlob Kunth, 1757—1829, der Sohn eines brandenburg. Pastors, war Erzieher der Humboldt's und wurde 1789 Assessor beim Manufactur- und Commerzcollegium (vgl. Roscher G. S. 721). Er und Maaßen setzten das preußische Zollgesetz von 1818, den ersten und bedeutsamsten Baustein zum Zollverein, durch. Die schutzzöllnerische Legende, der Freihandel sei aus England nach Preußen importirt worden, ist eine Geschichtsfälschung, er wurde im Gegentheil aus Preußen nach England exportirt. In der oben S. 66 angef. Petition der Londoner City wurde 1820 der preußische Zolltarif von 1818 als ein Muster für England hingestellt, und in demselben Sinne äußerte sich der Minister W. Huskisson, der Ueberwinder der englischen Industrieschutzzölle 1827 im Unterhause.[5]) Friedrich v. Motz, ein geb. (bei Roscher G. gar nicht erwähnter) Kurhesse, der Sohn eines hess. Obertribunal-Präsidenten, trat nach einem glänzenden Examen in den preuß. Staatsdienst und war

1825—30 bis zu seinem Tode, Finanzminister. Karl Maaßen, 1769—1834, der Sohn eines Gerichtsschreibers in Kleve, war 1830—34 Finanzminister (vgl. Roscher G. S. 1056). Ludwig Kühne, der Sohn eines Amtsraths und Domänenpächters der Prov. Sachsen, 1776—1864, wurde 1819 Hülfsarbeiter und 1842 Generalsteuerdirector im Finanzministerium. Das ihm wiederholt, z. B. 1858, von den Königen angebotene Ministerportefeuille schlug er aus. Er hat mit Maaßen die meisten Anschlußverträge abgeschlossen. Unter dem Finanzminister Grafen Alvensleben (1834—42) war die Existenz des Zollvereins bedroht. Die conservativen preuß. Gegner des Zollvereins warfen Demselben den Rückgang der preußischen Staatseinnahmen vor, er wurde indeß durch Kühne, den Kronprinzen (den nachmaligen König Friedrich Wilhelm IV.) und den König Friedrich Wilhelm III. gerettet. Braun sieht in jener Opposition eine bloße Intrigue der Reaction, ich bin indeß mit Th. v. Schön,[6]) Roscher (G. S. 997) u. A. der Ansicht, daß Preußen im Zollverein wirklich vorübergehend Opfer brachte und aus Gründen einer weitblickenden Wirthschafts- und Einheits-Politik bringen mußte. Billiger waren die Anschlußverträge schwerlich zu haben. Damit soll übrigens nicht geleugnet werden, daß auch reactionäre Gründe bei manchen „Conservativen" mitgespielt haben mögen. Kühne's bei Braun verzeichnete Denkschriften sind meist anonym erschienen (vgl. auch Roscher G. S. 1055 u. oben Bd. III S. 209, 210). Auch der nachmalige reactionäre Cultusminister, Johann Albrecht Eichhorn, 1779–1856 (nicht zu verwechseln mit dem Mitbegründer der historischen Rechtsschule Karl Friedrich Eichhorn), erwarb sich übrigens Verdienste um den Zollverein (Roscher G. S. 949, 1004, Braun S. 64).

Nach Braun-Wiesbaden (Die Männer des Zollvereins, 1881, S. 19) fielen die preuß. Binnenzölle erst 1818 (nicht 1805, wie oben Bd. III S. 209 nach Pertz und Roscher G. S. 729 angegeben ist). Braun kennt den Gegenstand jedenfalls viel besser als Pertz: vermuthlich fiel 1805 nur ein Theil der Binnenzölle.

[1]) Vgl. Roscher G. S. 1060, das D. S. Bd. 10, Ernst Meier, die Reform der preuß. Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881, oben Bd. II, Bd. V S. 112.

[2]) Roscher G. S. 1053, das D. S. Bd. 11, E. Meier a. a. O., L. v. Ranke, Hardenberg u. die preuß. Geschichte 1793—1813. 2. Aufl. 3 B., wo im 3. Bande eine entschieden freihändlerische vom 7. Sept. 1807 datirte

Denkschrift H.'s über die Reorganisation des preuß. Staates abgedruckt ist. Vgl. auch oben S. 112.

[3]) Vgl. Roscher G. S. 1059, die Rec. der posthumen Schriften in H. v. Sybel's Histor. Zeitschr. u. für Schön F. V. 1881 H. 3.

[4]) Vgl. oben Bd. IV §. 61.

[5]) Vgl. Nasse's in der Magdeburger Ztg. 1880 Nr. 330, 381 u. in der Köln. Ztg. 1880 abgedruckte Festrede zum 3. August 1880 u. Th. Barth, Zur Entwickelungsgeschichte 2c. 1879 S. 18 ff. u. schon Roscher G. S. 996.

[6]) Vgl. die oben Note [3]) angef. Abh. in F. V.

§ 57. 1806 ff. (zum Theil wohl schon früher) traten selbstständigere Schüler Smith's als Kraus 2c. auf. Ludwig Heinrich Jakob, später v. Jakob, 1759—1827, war ein Freund Th. v. Schön's, mit dem er correspondirte.[1]) Er schrieb Grundsätze der Nat. Oek. 1806, 3. Aufl. 1825, eine Finanzwiss. 2 B. 1821, neue Ausg. von Eiselen 1837 2c. J.'s Finanzwiss. wird von Rau nicht mit Unrecht als „sehr gut" bezeichnet. J. war Prof. in Halle, Charkow u. wieder in Halle. Der nicht sehr bedeutende Christian v. Schlözer (1805) wird von Cossa mit S.'s viel bedeutenderem Vater (oben S. 33) verwechselt. C. v. Schlözer war Prof. in Charkow und Moskau und beiläufig bemerkt, ein Freund des deutschen Einheitsstaates (vgl. Roscher G. S. 797, wo offenbar „Schlözer" statt „Storch" zu lesen ist). Vom (protestantischen) Grafen Julius v. Soden, 1754—1831, ist bereits oben (Bd. I § 97, II S. 6, § 28, 35, 57, V § 3) die Rede gewesen. G. Hufeland, Prof. der Rechte in Halle 2c., schrieb 1807—13 eine 2bändige scharfsinnige, aber unvollendete Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, in der er sich namentlich um die Lehren vom Gut, Werth 2c. Verdienste erworben hat. J. F. E. Lotz, 1771—1838, ein hildburghausischer, später koburgischer Beamter, schrieb u. A. ein Handbuch der Staatswirthschaftslehre [d. h. N. Oek.] 3 B. 1821 u. 22, 2. Aufl. 1837. Dies Lehrbuch war vor Rau und Roscher das relativ verbreitetste steht indeß den Lehrbüchern der Genannten an Umfang, an historischem, statistischem und dogmengeschichtlichem Material, überhaupt an wissenschaftlichem Werthe im Allgemeinen nach.

A. W. v. Leipziger schrieb: Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft für Nationalrepräsentanten, Geschäftsmänner und die, die es werden wollen. I. Bd. N. Oek. 1813 228 S. II. Bd. Staatswirthschaft 1814 436 S. (Berlin bei Johann Wilh. Schmidt). Die Leipziger Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar dieses sehr seltenen Werkes. Der Verf. scheint schlesischer Gutsbesitzer gewesen zu sein,

die Allgem. Deutsche Biogr. Bd. 18 enthält keinen Artikel über ihn. Er schrieb schon 1793, 94 u. 1808 für die allgemeine Wehrpflicht (für die beiläufig bemerkt, nach R. v. Mohl. G. I S. 209 der Exkönig St. Leszczynski von Polen schon vor 1756 eintrat) und wurde als Reformfreund verfolgt. Vgl. M. Lehmann (Mitredacteur der H. v. Sybel'schen Histor. Zeitschr. u. preuß. Archivbeamter) Knesebeck u. Schön 1876 u. Walcker, Unterrichtsgesetz 2c. 1877 S. 15, 16, 51. Lehmann schätzt L.'s Begabung mit Recht sehr hoch. Auch L.'s nat.-ökon. Werk legt trotz seinen Mängeln Zeugniß von Derselben ab. Es hebt im Sinne Roscher's u. A. die blos relative Zweckmäßigkeit der wirthschaftlichen 2c. Institutionen und Maßregeln hervor, ist entschieden freihändlerisch und enthält interessante Notizen über die damalige wirthschaftliche, politische 2c. Geschichte Preußens, Polens 2c. Bd. II S. 57 ist z. B. ein drastischer Beleg für die Unzuverlässigkeit der südpreuß. Volks- und Viehzählungen angeführt. II S. 81 wird hervorgehoben, daß eine Fleischtaxe dahin führt, daß man ein selbst ausgesucht gutes Stück noch über der hohen Taxe bezahlen muß. (Vgl. indeß Roscher III § 130 N. 8). II S. 128 wird gefordert, daß die Juden (von denen der Verf., nach seinem Namen und Porträt zu schließen, selbst abstammte) Ackerbau treiben sollen. (Das Porträt findet sich vor L.'s militär. Schrift). II S. 246, 247 wird absolute Testirfreiheit verlangt, I S. 25, 26, 49, 50 die größere Vortheilhaftigkeit der kleinen Cultur hervorgehoben. II S. 384 wird eine progressive Einkommensteuer vorgeschlagen. Die 1. Classe mit 50—100 Th. Einkommen soll 1/6 %, die 21. Classe mit 9500—10,000 oder mehr Th. Einkommen soll 5 % zahlen. Dabei ist natürlich zu beachten, daß 10,000 Th. 1814 eine viel größere Kaufkraft hatten, als jetzt. U. s. w. Kurz, das interessante und verdienstvolle L.'sche Werk ist sehr beachtenswerth.

Ein Herr v. Meseritz ließ 1822 eine mir nicht zu Gesicht gekommene Schrift über die Volksnoth in Deutschland bei Cotta erscheinen.

Der Leipziger Prof. K. Pölitz, 1772—1838, schrieb 1823 ein Lehrbuch der Nat. Oek., 2. Aufl. 1827. Seine meist vulgär liberal gehaltenen Schriften werden von R. v. Mohl u. Roscher sehr ungünstig, vielleicht sogar etwas zu ungünstig beurtheilt. P.'s Werk bildet zugleich den II. Band eines größeren Werkes unter dem

naiven Titel: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. P.'s Schüler, der Leipziger Prof. F. Bülau, 1805—59, war trotz einzelnen treffenden Bemerkungen, auch nicht sehr bedeutend. Er schrieb mehrere nat.-ökon., finanzwiss. ꝛc. Schriften.

Karl Heinrich Rau, dessen Lehrbuch dem Roscher'schen an Zahl der Auflagen und Uebersetzungen nicht sehr viel nachsteht, wurde 1792 in Erlangen geboren, wurde 1818 Prof. daselbst, 1822 in Heidelberg und starb 1870. Er schrieb ein „Lehrbuch der polit. Oekon." Bd. I Volkswirthschaftslehre 1826, 8. Aufl. in 2 Abtheil. 1867 u. 69, Bd. II Volkswirthschaftspolitik 1828, 5. Aufl. 1862 u. 63, Bd. III Finanzwiss. 1837, 5. Aufl. 1864 u. 65. Das sind die letzten Auflagen, die R. selbst bearbeitet hat. Vgl. unten über die Neubearbeitung des R.'schen Lehrbuchs durch A. Wagner u. E. Nasse. R. gab auch 1835—42 ein Archiv der polit. Oekon. u. Polizeiwiss. u. 1843—53 incl. eine Neue Folge Desselben heraus. 1843—53 war G. Hanssen Mitredacteur des Archivs.

R.'s Ansichten der Volkswirthschaft mit besond. Beziehung auf Deutschland (Leipz. 1821, Göschen 250 S.), ein seltenes Werk, sind u. A. auf der Leipziger Stadtbibliothek zu finden. Sie enthalten folg. Abhandlungen: 1) Xenophon u. Aristoteles. 2) Volkswirthschaft. 3) Einfluß der Oertlichkeit auf die ursprüngliche Gestalt der Volkswirthschaft. 4) Weitere Entwickelung der Volkswirthschaft durch Lebendigkeit des Verkehres. 5) Folgen für die Staatsverwaltung. 6) Ueber die Handelsbilanz. 7) Ueber große und kleine Landgüter. 8) Beiträge zur Kenntniß des deutschen Gewerbwesens. a. Von Deutschland überhaupt. b. Von der mecklenburg. Landwirthschaft. c. Von der Landw. in Westfalen auf Marsch- und Geestboden. d. Verschiedenheit der Wirthschaft auf Bergrücken und den anstoßenden Ebenen. e. Große Güter in der Mark Brandenburg. f. Güteranbau an der Bergstraße. g. Verschiedenheit der Pflüge in Deutschland. h. Ausdehnung der Leinenarbeiten in mehreren Gegenden. i. Nathusius'sche Gewerbsanstalt.

Die „Ansichten" sind für die Geschichte und die Theorie der Volkswirthschaft noch heute zum Theil beachtenswerth.

Von verschiedenen Verdiensten und Mängeln des R.'schen Lehrbuches ist bereits oben Bd. I ff. die Rede gewesen. R. neigt mit Recht, wenn auch mit Inconsequenzen, zu einer principiellen Verurtheilung der industriellen Schutzzölle,[2]) vertheidigt indeß die Kornzölle (!) einigermaßen. Eine Hauptideologie R.'s ist bereits oben Bd. IV S. 61 erwähnt. Noch 1863 hielt R. (II § 297 N. b) die Ausdehnung des Zollvereins auf das Gebiet des Deutschen Bundes für wünschenswerth (!!). Er muthete also Preußen den Verzicht auf seine Einheitspläne und Oesterreich die Zerreißung seiner Zolleinheit zu (!!). In der 7. und wohl auch in der 8. Aufl. des I. Bandes wird in den § 28, 45 ꝛc. Kautz's Geschichte der Nat. Oek. ignorirt, höchst wahrscheinlich deshalb, weil Kautz nicht blos von den Vorzügen, sondern auch von den Mängeln des R.'schen Lehrbuchs spricht. Ein ganz ähnliches Urtheil von mir (Lehrb. der Nat. Oek. 1875 S. 155) wird von Cossa beistimmend citirt. Trotz dem Gesagten sind indeß die letzten Auflagen des R.'schen Lehrbuchs noch heute theilweise brauchbar. (Heinrich Rau, später v. Rau, der Director der landwirthsch. Akademie in Hohenheim, ist mit K. H. Rau, dessen Sohn er sein dürfte, nicht zu verwechseln.)

Der Heidelberger Prof. des Staatsrechts Karl Salomo Zachariä,[3]) 1769—1843 (nicht zu verwechseln mit dem Göttinger Prof. Heinrich Albert Zachariä, 1806—75), behandelt in seinen 40 Büchern vom Staate Bd. I 1832 (= Bd. VII der 2. Aufl. von 1843) u. in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre 1835 nat.-ökon. Fragen. Trotz den Schattenseiten Z.'s giebt er beachtenswerthe Ausführungen über und gegen Schutzzölle ꝛc.

[1]) Vgl. Schön, Studienreisen ꝛc. S. 181, 182.
[2]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 7, 8, 373, 789.
[3]) Vgl. Roscher G. S. 1062, das D. S. B. 11, Bluntschli G. S. 652 ff., Walcker, Schutzz. S. 791.

§ 58. Robert v. Mohl[1]) (ein Bruder Moritz Mohl's, der 1848 dem Adel entsagte), 1799—1875, war der Sohn eines Stuttgarter Oberconsistorialraths. Im 18. Jahrhundert pflegte man in Württemberg zu sagen, das Land werde von 4 Beamtenfamilien (Mohl, Osiander und noch 2 anderen, deren Namen ich vergessen habe) regiert. (Ich habe diese Mittheilung in den 1870er Jahren in Württemberg von einem Manne gelegentlich erhalten, der selbst zu den alten herrschenden Beamtenfamilien gehört.) M. war Prof. in Tübingen und Heidelberg, 1848 u. 49 Reichsjustizminister, 1861 ff. badischer Gesandter in Frankfurt und München. M.'s „Polizeiwiss." 2 B. 1832 u. 33, 3. Aufl. 3 B. 1865 u. 66, läuft

ungefähr auf eine (bei Kautz gar nicht besprochene) Volkswirthschaftspolitik hinaus (abgesehen vom 3., die Präventivjustiz behandelnden Bande). Er schrieb 1855—58 eine 3bändige Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, ferner Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 3 B. 1860—69 ꝛc. Auch das letztgenannte Werk enthält nat.-ökon. Abhandlungen. Im Allgemeinen steht M., trotz seiner gemäßigt schutzzöllnerischen Richtung, auf dem Boden von A. Smith, Rau u. A.; es finden sich bei ihm indeß auch Doctrinen, welche stark an den späteren „Kathedersocialismus“ und „Staatssocialismus“ erinnern, ja zum Theil über Denselben hinausgehen. Er schlug 1835 (in Rau's Archiv S. 141 ff.) und in seiner Polizeiwiss. staatliche Zwangstantièmen (!) der Fabrikarbeiter vor. Schäffle u. Bluntschli bekämpften 1858 (im D. S. Bd. 3 S. 493) diese socialistische Ideologie, H. v. Treitschke nahm sie indeß, ohne Beziehung auf Mohl, 1875 wieder auf und noch dazu in seiner Schrift: Der Socialismus und seine Gönner (!) Quis tulerit Gracchos de seditione querentes. (Vgl. auch oben S. 2.) Für ein starkes Königthum und tüchtige Staatsmänner hat M., der 1845 mit dem damaligen kläglichen Regierungssystem Württembergs in Conflict gerieth, kein rechtes Verständniß. Trotz solcher und anderer Schwächen findet man indeß in den Schriften des wohlwollenden und verdienstvollen Mannes verschiedene brauchbare Ideen und Notizen.

Karl v. Rotteck,[2]) 1775—1840, der bekannte Historiker, Prof. in Freiburg, badische Kammerredner und Mitherausgeber des Rotteck-Welcker'schen Staatslexikons, schrieb 1835 eine Oekonomische Politik (Bd. IV seines Lehrbuchs des Vernunftsrechts — sic! —). R. war nicht ohne Verdienste, man darf ihn indeß nicht überschätzen. Um 1875 wurde in Freiburg ein Rotteck-Denkmal enthüllt, bei welcher Gelegenheit der ultramontane (Karlsruher) „Badische Beobachter“ sehr sachkundige Artikel brachte, in welchen ausgeführt wurde, die Liberalen hätten wenig Ursache, R. zu feiern, der nur ein Halbliberaler mit feudalen ꝛc. Neigungen gewesen sei. (Vgl. auch oben Bd. IV S. 145.) Das war um so komischer, als erst R.'s Vater von Joseph II. geadelt worden war. R. war auch halb ultramontan, mit J. H. Voß zu reden ein halber „Unfreier“. Das erwähnte Staatslexikon erschien in 16 B. 1834—47 und

in 14 B. in 3. Aufl. 1856—66. Mitarbeiter waren G. F. Kolb, Lette, F. List, Mathy u. A.

Der preuß. Archivar und Berliner Prof. A. F. Riedel[3]) schrieb eine freihändlerische Nat. Oek. (3 B. 1838—42).

M. v. Prittwitz, ein preuß. General und Erbauer der Festung Ulm, wird von Roscher G. gar nicht erwähnt. (Vgl. über ihn Roscher Aut. und den St. K.) Er schrieb auch 1863 über die Frauenwirthschaft.

Der Tübinger Prof. C. W. Schüz, später v. Schüz, schrieb 1843 Grundsätze der Nat. Oek., 1844 (in der T. Z.) eine Abh. über das sittliche Moment in der Volkswirthschaft u. Anderes.

[1]) Vgl. Roscher G. S. 1057, Bluntschli G. S. 672 ff, E. Meier's Nekrolog in der T. Z. 1878, Walcker, Kritik der Parteien 1865.

[2]) Vgl. Roscher G. S. 1059, das D. S. Bd. 8, Bluntschli G. S. 578 ff., H. v. Treitschke, Deutsche Gesch. passim (sehr gegen R.), Röpell's Festrede über R. Breslau 1883 (für R.).

[3]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 7.

§ 59. Friedrich Benedict Wilhelm Hermann,[1]) später v. Hermann wurde 1795 in Dinkelsbühl in (den zu 3/4 protestantischen) Mittelfranken als Sohn eines Subalternbeamten geboren, war anfangs Gehülfe in einem Rechnungsamte, später Prof. in München und Vorstand des Baier. Statist. Bureaus. In der Paulskirche war er eifriger Particularist und Preußenfeind und starb 1868. Roscher rechnet es H. hoch an, daß H. sich später für das preuß. Heersystem aussprach. Damit ist indeß nichts gesagt, H. schwamm eben mit dem wechselnden Strome, war 1849 wie nach 1866 gouvernemental. 1850 schrieb H. für die Zolleinigung mit ganz Oesterreich-Ungarn. Seine „Staatswirthschaftlichen Abhandlungen“ erschienen 1832. Eine 2. Aufl. gaben Helferich u. Mayr 1870 heraus. Beim Studium H.'s sind beide Auflagen zu benutzen, weil die Herausgeber der 2. Aufl. dogmengeschichtliche Notizen weggelassen und eigene Zusätze gemacht haben. (Vgl. auch oben Bd. I S. 303.) H.'s Hauptverdienst ist seine von Brentano wieder aufgenommene übrigens auch bei Smith u. Bastiat, überhaupt allen Freihändlern anklingende Lehre, daß nicht die Fabrikanten, sondern die Consumenten die eigentlichen Arbeitgeber sind. H. war indeß kein Freihändler, sondern, trotz seinen Verdiensten und einzelnen freihändlerischen Aeußerungen, ein Vertreter des vul-

gärsten, unwissenschaftlichsten Schutzzöllnerthums, ja sogar Sisyphismus.[2]) Er versteigt sich auch zu einem extrem staatssocialistischen Vorschlage (vgl. Roscher N. Oek. III §. 149 N. 1).

Johann Heinrich v. Thünen,[3]) 1783—1850, steht als bahnbrechender Forscher, als deutscher Patriot, als Freihändler und Arbeiterfreund weit über Hermann, der auch ein Gewerkvereins-Feind war. T. war der Sohn eines Gutsbesitzers im oldenburgischen Jeverlande und Stiefsohn eines Kaufmanns, v. Buttel, der früh seinen Rechnungssinn weckte. 1805 zog T. mit seiner mecklenburg. Frau nach Mecklenburg, pachtete daselbst 1806 ein Gut und kaufte 1810 das Gut Tellow. T.'s Werk „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben", erschien zuerst 1826, 1842 in 2. und 1876 in 3. Aufl. Der 2. Theil erschien zuerst 1850, der 3. 1863. Schuhmacher-Zarchlin gab 1876 eine 3. Aufl. aller 3 Bde. heraus. Seine Schrift: „J. H. v. Thünen. Ein Forscherleben" erschien 1868 in 1., 1883 in 2. Aufl. Gewisse Mängel der T.'schen Lehren sind unbestreitbar. Das Ideal des Arbeitslohnes wird z. B. von T. (Bd. II 1. Abth. S. 154) durch die Formel $\sqrt{ap}$ ausgedrückt, wo a den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters, p sein gesammtes Arbeitserzeugniß bezeichnet, und diese Formel ist falsch.[4]) Andererseits darf man indeß die außerordentlichen Verdienste T.'s nicht verkennen. Dieselben beziehen sich namentlich auf 6 Puncte: 1) T.'s Lehre von den Standorten der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft und der blos relativen Zweckmäßigkeit der verschiedenen Ackerbausysteme (oben Bd. II § 65 ff). 2) Sein Plaidoyer für eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie und der Bevölkerung (oben Bd. I § 67, 70). 3) Seine Empfehlung von Parcellenaustäuschen (oben Bd. II § 22). 4) Seine Bekämpfung der Korn- und Eisenzölle und Zucker-Schutzzölle und seine Forderung den Kornbau (zu Gunsten der Viehzucht, des Gemüsebaues 2c.) einzuschränken (Roscher G. S. 898, 900, 902). 5) Sein Eintreten für den Protestantismus, für das constitutionelle preußische Erbkaiserthum u. für den „gebildeten Mittelstand", „die Hauptstütze der Regierungen" (Roscher S. 880, 881, 901, 902). Ob die von T. gewünschte „Verschmelzung" des übrigen

Deutschlands „mit Preußen" den Einheitsstaat bedeuten soll, oder nicht, lasse ich dahin gestellt sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür. 6) T.'s besonnene Arbeiterfreundlichkeit, überhaupt seine ethisch-staatsbürgerliche Richtung. U. s. w. Viele andere Verdienste T.'s, dessen Werk 1851 von Laverrière in's Französ. übersetzt wurde und, wenn ich nicht irre, auch in's Englische, Russische 2c. übersetzt ist, übergehe ich der Kürze halber. Der russische, in Paris lebende Oberst v. Wolkoff versucht in seinen Lectures d'écon. polit. rationelle 1861 T.'s Lehren über Bodenrente und Löhne in Frankreich, Rußland 2c. zu verbreiten.

Kurz, Thünen ist der weitaus größte, verdienstvollste Nationalökonom der bisherigen deutschen Geschichte, ja überhaupt der größte Nationalökonom, der nach Ricardo aufgetreten ist, ein Denker, der Smith, Malthus und Ricardo in manchen Puncten ebenbürtig und in anderen sogar bedeutend überlegen ist.

1) Vgl. Roscher G. S. 1053 u. Aut., die A. D. B. Bd. 12, Kautz S. 633 ff., Held G. S. 770 u. Helferich in der T. Z. 1878.

2) Vgl. seine Polemik gegen Dönniges in den Münch. gel. Anzeigen 1847 Nr. 191—199, Rau II § 207 N. c. u. oben Bd. I § 34.

3) Vgl. Roscher Aut., G. S. 1061, Kautz S. 645 ff. u. oben Bd. II § 67 N. 12.

4) Vgl. Roscher I § 173 N. 10, G. S. 895, G. F. Knapp, Zur Prüfung der Untersuchungen T.'s über Lohn u. Zinsfuß 2c. Braunschw. 1865 (Diss.), L. Brentano, Ueber T's naturgemäßen Lohn u. Zinsfuß 2c. 1867 (Göttinger Diss.), G. v. Falck, die T.sche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfußes u. vom naturgemäßen Arbeitslohn. Eine kritische u. apologet. Studie 1875 (Leipz. Diss.).

§ 60. Aus der Zeit vor 1815—1848 sind ferner Verfasser von Monographien zu berücksichtigen. Der hessendarmstädtische Beamte Kröncke ist bereits oben Bd. IV S. 55 erwähnt. Der badische Minister F. Nebenius, 1784—1857, schrieb 1820 ein Werk über den öffentlichen Credit (2. Aufl. 1829), 1835 über den Zollverein 2c. (vgl. oben Bd. IV S. 142 ff.). Trotz seiner Schutzzöllnerei war er für fast freie Einfuhr des Roheisens, gegen hohe Zucker-, überhaupt Schutzzölle (Roscher G. S. 962, 966). Der badische Minister Karl Mathy, 1806—68, wird von Roscher gar nicht erwähnt, obgleich Gustav Freytag 1870 eine Biographie M.'s geschrieben hat. M.'s Vater war ein ehemaliger, später in den Ehestand getretener kathol. Geistlicher. M. lieferte Beiträge für Rau's Archiv und das Rotteck-Welcker'sche Staatslex. und wirkte verdienstvoll für die deutsche Einheit 2c. (vgl. auch oben Bd. IV

S. 130, 144). Seine Schrift: Betrachtungen über den Beitritt Badens zum Zollverein (Karlsruhe, 1834) ist nicht in den Buchhandel gekommen. Vom hannöverschen Minister K. Stüve, 1798–1872, ist bereits oben Bd. II S. 106 die Rede gewesen (wo es 1831 statt 1851 heißen muß). Der hannöversche Frh. F. W. v. Reden suchte 1838—56 unter großen pecuniären Opfern eine Art Nationalstatistik für Deutschland zu begründen. Der Bund unterstützte den verdienstvollen (bei Roscher G. S. 1058 gar nicht erwähnten) Mann indeß nicht, obgleich er nach H. v. Treitschke Festungsbaugelder viele Jahre lang zinslos (!) bei Rothschild stehen ließ. (Vgl. über R.'s Schriften den St. K.) Aus Preußen sind Hansemann, Baumstark, Hagen, Hoffmann u. A. zu nennen. David Hansemann, 1790—1864, nicht zu verwechseln mit seinem Sohne Gustav v. H., wurde 1790 bei Hamburg als Sohn eines Pastors geb., wurde Kaufmann :c. und war 1848 Finanzminister. H. schrieb anonym: Preußen und Frankreich staatswirthschaftlich und politisch 1833, 2. Aufl. 1834. Diese Schrift rief eine Gegenschrift und zwei Apologien hervor (vgl. den St. K. Bd. I S. 131). Zu den Gegnern H.'s gehörte auch E. v. Bülow-Cummerow (vgl. unten). H. schrieb 1837, 38 u. 43 4 Schriften über Eisenbahnwesen (oben Bd. I S. 174, 177), ferner 1846 über die Mahl- und Schlachtsteuer, 1852 u. 53 über die von ihm begründete Discontogesellschaft in Berlin, 1857 über Notenbanken :c. (vgl. den St. K.). 1847 sprach er im Vereinigten Landtage das geflügelte Wort: „Bei Geldfragen hört die Gemüthlichkeit auf". Der Greifswalder Prof. E. Baumstark, geb. 1807 in Sinzheim in Baden, schrieb 1823 über den Staatscredit und 1837 über Ricardo (oben S. 57). Ein Verzeichniß seiner Schriften findet sich im H. J. Bd. 31 1878. B. schrieb u. A. in den Eldenaer Jahrbüchern (Bd. 3 1853) gegen Eisenzölle. Der Königsberger Prof. K. H. Hagen schrieb 1839: Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienste in der Staatsverwaltung (neu herausg. von Braun-Wiesbaden 1880) und die Nothwendigkeit der Handelsfreiheit :c. 1844. Johann Gottfried Hoffmann, 1765—1847, war Prof. in Berlin und 1810—47 Director des Preuß. Statistischen Bureaus. Er schrieb: Die Lehre von den Steuern, 1840, Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen 1841 :c. (vgl. oben Bd. I S. 199, 212, III S. 26, 53). H.'s Eintreten für das

Fabrikinspectoren-Institut :c. ist lobenswerth (vgl. Roscher G. S. 736, 737, N. Oek. III § 149 N. 1). H.'s Steuerpolitik wird indeß häufig überschätzt (vgl. die bei Walcker Selbstverw. des Steuerwesens 1869 S. 124 und Sociale Frage S. 157, 158 angef. Liter.).

§ 61. Der Philosoph Schelling ist für die Nat. Oek. von geringer Bedeutung, obgleich F. J. Stahl's Rechts- und Wirthschafts-„Philosophie" sich vielfach an Schelling anlehnt und obgleich A. Müller von Ideen der ersten Periode Schellings beeinflußt ist (vgl. Roscher G. S. 752, 938, Bluntschli G. S. 597 ff.). Hegel[1]) ist namentlich wegen seines Einflusses auf L. v. Stein und Gneist für die Nat. Oek. von Bedeutung. Schäffle ist ein Freund der Krause'schen[2]) Philosophie, aber doch mehr Hegelianer als Krausianer. Schleiermacher's Einfluß auf Roscher und F. v. Baader's Einfluß auf List sind nicht sehr bedeutend. Baader war ein übrigens wohlwollender altbairischer katholischer (heute würde man sagen: altkathol.) Mystiker. Schopenhauer's nat.-ökon. Ansichten dürften eine Zusammenstellung verdienen, seine politischen Ansichten sind zum Theil paradox und outrirt, zum Theil aber auch staatsmännisch. Auch Herbart[3]) bietet einige Ausbeute für die Nat. Oek.

Zu den Begründern der historischen Rechtsschule[4]) gehören F. v. Savigny, K. F. Eichhorn, Puchta und wenn man will, auch Hugo und B. G. Niebuhr. Roscher (Grundriß der Staatswirthsch. 1843 S. V) weist selbst auf die Aehnlichkeiten seiner Richtung und der Savigny-Eichhorn'schen Richtung hin. Es finden sich indeß auch bedeutsame Unterschiede, die historische Rechtsschule predigt z. B. nicht die Roscher'sche, an die Geschichtsconstructionen der weiland Hegelianer erinnernde Triasschablone (oben Bd. I § 10, II § 36). Andererseits war Savigny, trotz seinen Verdiensten, in manchen Beziehungen noch quietistischer und ultraconservativer als Roscher.

[1]) Vgl. Roscher Aut. u. G. S. 1053, das D. S. Bd. 5, Bluntschli G. S. 602 ff.

[2]) Vgl. Roscher G. S. 1008. das D. S. Bd. 6, Bluntschli G. S. 720 ff., u. Roscher Aut. unter „Ahrens" (K.'s Schüler).

[3]) Vgl. Roscher Aut. u. G. S. 1053, das D. S. Bd. 5, aber auch oben Bd. I S. 37.

[4]) Vgl. Bluntschli G. S. 622 ff., das D. S. Bd. 3 u. 9 unter „Eichhorn" u. „Savigny", E.'s Biographie bei Mohl G. Bd. 2, Walcker, Sociale Frage, S. 27 ff., oben Bd. I S. 34, 37.

§ 62. Unter den protestantischen Conservativen und Reactionären der Zeit von 1815—48 sind außer den erwähnten Niebuhr und Arndt noch Ancillon, Bodz-Raymond u. E. v. Bülow-Cummerow anzuführen. Ancillon,[1]) 1767—1837, war einer der widerwärtigsten Streber, die jemals gelebt haben. Sogar die vornehm reservirte „Allg. Deutsche Biogr." (Bd. I, vgl. oben S. 3) sagt über ihn:

> „Dem Könige [Friedrich Wilhelm III.] diente er viele Jahre hindurch als Referent über Zeitungen und politische Literatur. Auf die Ideen des Kronprinzen [Friedrich Wilhelm's IV.] ging er immer und überall mit einer bis an's Unwürdige streifenden [blos streifenden??] Beflissenheit ein, und indem er für die Bildung der Majorate mit allen seinen Kräften und Künsten wirkte, glaubte er sich den hohen Adel zu verbinden. Dieser aber haßte ihn nicht weniger als die großen Zeitgenossen Hegel, Schleiermacher, Humboldt u. A., wenn auch aus verschiedenen Gründen."

Das „Berliner Politische Wochenblatt", welches 1831—41 erschien und anfangs von Jarcke[2]) redigirt wurde, der 1824 zum Katholicismus übergetreten war, vertrat unter theilweiser Anlehnung an K. L. v. Haller feudale Tendenzen. Confessionelle Fragen waren von der Besprechung ausgeschlossen, weil die meisten Gönner des Blattes zur protestantischen Camarilla gehörten. Auch die 1829 begründete Hengstenberg'sche „Kirchenztg." trieb feudale Parteipolitik. Roscher rechnet auch F. H. Bodz-Raymond zu diesem Kreise, was nur bedingt richtig. Der Träger dieses Pseudonyms, der preuß. aus Neuenburg stammende Staatsrath Dubois-Raymond, der Vater des berühmten Physiologen, vertrat, trotz seinen Schwächen, auch bedeutsame Wahrheiten (vgl. oben Bd. I S. 139). Der literarische Klopffechter E. v. Bülow-Cummerow[3]) schrieb in den 1830er, 40er, zum Theil auch 50er Jahren zahlreiche finanzpolitische ꝛc. Broschüren (die im St. K. verzeichnet sind). 1848 war er in gewissem Sinne der Begründer der Kreuzzeitung und ihrer Partei.[4]) Aehnliche Tendenzen vertraten K. v. Sparre, der Ostpreuße M. v. Lavergne-Peguilhen, der 1838 ff., 1863—70 als ein wenig beachteter socialpolit. Schriftsteller auftrat (vgl. den St. K.). Roscher's Vermuthung (G. S. 1027), die anonymen P. v. L.'schen „Gedanken" ꝛc. seien von Lavergne, ist unrichtig. Sie sind von P. v. Lilienfeld (vgl. unten).

Der gemäßigt ultramontane westfälische Frh. August v. Haxthausen schrieb 1829 ff. über preuß. und russische Agrarverhältnisse. J. v. Eckardt's Angabe habe den Cultus des russischen Agrarcommunismus erst erfunden, vorher hätten die Slawophilen selbst diesen Communismus mit Gleichgültigkeit, oder Verachtung angesehen, dürfte, trotz einzelnen Münchhauseniaden Eckardt's, richtig sein.

Zu den Vorkämpfern des Feudalultramontanismus gehörten außer dem erwähnten K. L. v. Haller, Gentz, A. Müller, Jarcke u. A., obgleich Friedrich Gentz,[5]) später v. Gentz 1764—1832, Protestant geblieben zu sein scheint. G. war höchst wahrscheinlich von ursprünglich jüdischer Abstammung, denn es giebt noch jetzt jüdische Gentz's in Preußen, G.'s Vater war (gleich Ephraim) Münzbeamter, u. G.'s Licht- und Schattenseiten haben viel Jüdisches. G. wird von R. v. Mohl (G. Bd. 2) u. A. überschätzt, denn er hat, trotz seiner niederen Pfiffigkeit keine mehr als triviale Wahrheit vertreten; während selbst Graf Beaconsfield einige beachtenswerthe, wenn auch nicht ganz neue Wahrheiten vertrat. Adam Müller, 1779—1829, wird von Roscher stark überschätzt (vgl. Kautz S. 692). Jarcke, 1801—52, sagte sich später vom „Berliner Polit. Wochenblatte" los und begründete 1838 mit Görres, Phillipps u. A. die Münchener „Historisch-politischen Blätter." Gentz war ein geb. Breslauer, Müller ein geb. Berliner, Jarcke ein geb. Danziger, Phillipps ein geb. Königsberger und ebenfalls ein Convertit,[6]) und F. Schlegel, später v. Schlegel, ein geb. Hannoveraner; sie traten indeß sämmtlich in den österreichischen, (d. h. Metternich'schen) Staatsdienst, dem auch der Schweizer K. L. v. Haller einige Zeit angehörte. J. Görres, später v. Görres[7]) ein geb. Koblenzer, 1776—1848, gestorben als Münchener Prof., berührt in seinen politischen Schriften die Nat. Oek. wenig. Roscher's Behauptung, Haller sei der „ehrlichste" dieser Reactionäre gewesen, ist ganz falsch. H. war ein Meineidiger. Obgleich er durch seinen Amtseid zur Aufrechterhaltung der reformirten Kirche verbunden war, und obgleich er schon 1808 nach seinen eigenen Worten „in der Seele Katholik" (soll heißen: Ultramontaner) war, so blieb er doch, um besser Verrath am Protestantismus üben zu können, bis 1820 formell Protestant und vollzog auch dann seinen Uebertritt nur heimlich u. gezwungen. Auch der von Roscher u. A. gebrauchte Ausdruck „romantische Schule"

der Nat. Oek. ist nur bedingt richtig. Jarcke scheint eine gutgläubig überspannte Natur gewesen zu sein, Gentz war indeß ein Cyniker, und beim Uebertritt des liederlichen, armen F. v. Schlegel scheint das Streberthum *mindestens* stark Geburtshelferdienste geleistet zu haben. A. Müller verläumdete den Protestantismus in gemeinster Weise, wie Knies (2. Aufl. S. 279 ff.) mit Recht hervorhebt, während Roscher (G. S. 778) den halbultramontanen „Liberalismus“ (?) Rotteck's mit Unrecht ernst nimmt.

[1]) Vgl. auch das D. S. Bd. 1, Bluntschli G. S. 648 ff.

[2]) Vgl. R. v. Mohl G. Bd. 2, die oben S. 105 angef. Schriften von Rosenthal u. Nippold, das D. S. Bd. 5, Roscher G. S. 1026.

[3]) Vgl. die A. D. B. Bd. 3.

[4]) Vgl. Roscher G. S. 1026 u. Aut. Vgl. ferner Biedermann a. a. O., H. Wagener, Friedrich Wilhelm IV., 1883, Dess. Memoiren Heft 1 u. 2 1884, Stieber's Memoiren 1883, Varnhagen's mit Kritik zu benutzende Tagebücher, den Briefwechsel zwischen Varnhagen u. A. v. Humboldt, die oben Bd. IV S. 16 citirte Werder'sche Schrift ꝛc. Wagener's u. Stieber's reactionäre Schriften sind keineswegs in *allen* Puncten schönfärberisch. Beiläufig bemerkt, pflegt man zu übersehen, daß *Varnhagen* höchst wahrscheinlich von *jüdischer* Abstammung, wenn auch wohl getauft war.

[5]) Vgl. das D. S. Bd. 4, Roscher G. S. 1053, Bluntschli G. S. 490 ff.

[6]) Vgl. über die genannten Convertiten die oben S. 105 angef. Schriften von Rosenthal u. Nippold u. über *A. Müller* auch B. Hildebrand a. a. O.

[7]) Vgl. Bluntschli G.

§ 63. *Friedrich List*,[1]) 1789—1846, war und ist der hervorragendste Schutzzöllner Deutschlands. Er war der Sohn eines Reutlinger Weißgerbers, wurde Beamter, 1817—19 Prof. der Staatswirthschaft in Tübingen, 1820 Abgeordneter, darauf wegen seiner Forderung von Reformen aus dem Landtage gestoßen und auf dem Hohenasperg mit Abschreibereien für das Platzcommando beschäftigt (!) 1825—32 erwarb sich L. in den V. Staaten durch Speculationen ein Vermögen, 1832 wurde er amerikanischer Consul in Leipzig, agitirte für Schutzzölle und Eisenbahnen und erschoß sich, von Armuth und Krankheit nach dem Verluste seines Vermögens (welches er wohl verspeculirt hatte) geplagt, 1846 in Kufstein in Tirol. Die Hauptseiten der Thätigkeit L.'s betrafen folg. Gegenstände:

1) Den *Zollverein*, dessen Begründer L. übrigens *nicht* war (vgl. oben Bd. IV § 61).

2) *Eisenbahnbauten*. In dieser Beziehung hat L. große, unzweifelhafte Verdienste.[2])

3) *Schutzzölle*. Von der Unhaltbarkeit der L.'schen Schutzzolldoctrin ist schon oben B. II u. III die Rede gewesen. (Vgl. auch Walcker, Schutzzölle ꝛc. 1880 S. 787). L.'s Schrift: Das nationale System der politischen Oekonomie, eine Sammlung in der Allg. Ztg. erschienener Artikel, erschien 1841 in 1., 1877 in 6. u. 1883 in 7. Aufl. Die 7. Aufl. enthält eine 249 S. lange histor. und kritische Einleitung von Prof. Eheberg in Erlangen, einem Schüler Schmoller's, der S. 92 ff. biograph. Notizen u. 154 ff. eine Kritik L.'s giebt. Eheberg, eine, euphemistisch gesprochen, sehr jugendliche Persönlichkeit, wirft mir S. 208 mit großer Arroganz ja Ignoranz vor, die Ausführungen in meiner eben angef. Schrift S. 110 ff. seien spitzfindig ꝛc. Meine dortigen Ausführungen enthalten indeß nur bekannte, auch von gemäßigten Schutzzöllnern wie Roscher u. A. anerkannte Sätze. Trotzdem macht Eheberg an anderen Stellen den Freihändlern, auch speciell mir, große Zugeständnisse, die eigentlich dem ganzen Schwindel der L.'schen „Erziehungstheorie“ ein Ende machen. Vgl. namentlich S. VIII, 196, 204, 205, 212, 213, 219, 224, 225 u. passim. S. 226 ff. erkennt E. die große Gefahr an, daß Schutzzölle nicht wieder aufgehoben werden, S. 229 hebt er die Opfer der Consumenten zu Gunsten einiger bevorzugter Producenten hervor, ja S. 230 giebt er zu, daß List heute gegen landwirthschaftliche Schutzzölle sein würde, und S. 241, daß die Arbeiter nur ausnahmsweise Gewinn von Schutzzöllen haben [höchstens, wenn überhaupt, auf Kosten *anderer* Arbeiter]. E. gesteht auch S. 249, gleich List selbst, Lexis im Schönberg'schen Handwört., Roscher u. A. zu, daß die *Zukunft dem Freihandel gehört*. (S. 248 muß es: Oechelhäuser heißen). Roscher überschätzte List anfänglich sehr, wie die 1842 in den Gött. gel. Anzeigen (Stück 118 ff.) erschienene Recension zeigt. Später ist Roscher einigermaßen von dieser Ueberschätzung zurückgekommen, wie seine Geschichte der Nat. Oek. u. Bd. III seiner Nat. Oek., namentlich die 3. Aufl., zeigen.

4) L.'s Empfehlung der *deutschen Auswanderung nach Ungarn* wäre verdienstvoll, wenn er nicht kläglicher, *antinationaler* Weise die schleunigste Magyarisirung der Einwanderer angerathen hätte (! Schriften II, 211 ff.).

5) L. ist mit Recht für *Verkoppelungen*, aber mit Unrecht für *Fideicommisse* (vgl. oben Bd. III S. 204).

Der Halle'sche Prof. Eisenhart, geb. 1811, schrieb 1844 ein „Positives [?] System der Volkswirthschaft", in welchem List'sche u. feudale Ideen verquickt werden (vgl. R. v. Mohl G. Bd. 1 S. 308, 309, oben Bd. II S. 65, Bd. V S. 3). E.'s Kunst der Besteuerung 1868 ist mit Kritik zu benutzen, aber hie und da brauchbar. (Vgl. oben S. 3.)

J. C. Glaser, geb. 1814, gegenwärtig Prof. in Marburg, schrieb 1845 für Schutzzölle, 1847 indeß gegen die Eisenzölle, gegen den „Nationaltribut an die Eisenbesitzer," den er zu berechnen sucht. 1858 erschien der I. Band seines unvollendeten Handbuchs der Nat. Oek., in welchem Roscher viel, zum Theil treffend, kritisirt wird. 1864—69 incl. gab er feudal gehaltene Jahrbücher für Gesellschafts- u. Staatswiss. heraus.

[1] Vgl. Roscher Aut. u. G S. 1055, die daselbst, bei Rau II § 205 N. d, bei Kautz S. 684, 685 u. Tooke-Asher Gesch. der Preise Bd. 2 S. 232 ff. angef. Liter., Welcker im R. W. Bd. 9, E. Leser in der A. D. B. Bd. 18, die von Roscher in der Zeitschr. „Nord u. Süd" 1878 herausg. Briefe L.'s u. Eheberg a. a. O. L. Häusser hat 1850 in 3 B L.'s Gesammelte Schriften herausg., Bd. I enthält die Biographie, Bd. III das Nationale System, Bd. II kleinere Schriften. Vgl. auch oben Bd. I—V.

[2] Vgl. auch Niedermüller, Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn ein Werk L.'s 1880.

§. 64. Aus der ganzen Zeit von Sonnenfels bis auf L. v. Stein ist kein namhafter österreichischer Nationalökonom anzuführen, abgesehen von den eingewanderten, erwähnten Preußen F. Gentz u. A. Müller. Der Wiener Prof. Kudler[1]) litt noch 1845 sehr unter dem Censurdruck, der den früh verst. Johannes Schön[2]), 1802—39, nach Deutschland trieb, wo er Prof. in Breslau wurde. Graf Georg v. Buquoy, 1781—1851, ein Nachkomme des Siegers in der Schlacht am weißen Berge, war 1848 Czechenführer und dürfte circa 20 □Meilen besessen haben (vgl. oben Bd. II S. 298). Er schrieb 1815: Die Theorie der Nationalwirthschaft ꝛc. und dazu 3 Nachträge 1815, 17 u. 18 (524 S. Leipzig, Breitkopf u. Härtel). Das Werk hat verschiedene wesentliche Mängel, es vermischt z. B. die Technologie ꝛc. mit der Nat. Oek. (vgl. auch Roscher G. S. 664, 881.) Einige Stellen sind indeß bemerkenswerth. Graf B. hebt z. B. S. 287 die Schädlichkeit des kanonischen Zinsverbotes hervor und will S. 313 nur „hie und da in zweckmäßigen Standorten angebracht, große Grund-

besitzungen unter den kleineren", fordert indeß (trotz diesem Anklange an Roscher N. Oek. II § 100) mit keiner Sylbe Fideicommisse, will vielmehr die freie Concurrenz der großen und kleinen Grundbesitzer, weil sie sonst in „Apathie" verfielen (vgl. auch Shakespeare bei Roscher III § 142, Walcker, Aussprüche der Classiker 1875 S. 200, 201 unter „Concurrenz" u. „Fideicommisse") S. 323 heißt es von einer günstigen, möglichst gleichmäßigen Vermögensvertheilung: „Die Nation ist nicht mehr ein Werkzeug zu einer hohen Production, nicht mehr eine Maschine ... Das bürgerliche Glück der Einzelnen ist der Zweck, die Production und die Methode Derselben sind die Mittel hierzu. Der Vorrath an Producten, welcher eigentlich der ganzen Nation gehört ...... befindet sich nicht in den wenigen Händen der herzlosesten Classe von Bürgern, sondern ist als Genußfonds und Productionsfonds allgemein und ebenmäßig vertheilt" (vgl. auch Roscher I § 148). Das klingt, modern gesprochen, sehr kathedersocialistisch. S. 491 wird von „Geldcapitalisten" gesprochen, es wird also anerkannt, daß auch der moderne Gutsbesitzer und Pächter eine Art Capitalist ist. U. s. w.

[1]) u. [2]) Vgl. Roscher G. S. 1055, 1059. Kudler's Grundlehren d. Volkswirthschaft, 2 B., erschienen 1845 in 1., 1856 in 2. Aufl.

§ 65. Storch, Cancrin, Bernhardi ꝛc. werden von Roscher[1]) als deutsch-russische Schule bezeichnet. Dieser Ausdruck erweckt leicht falsche Vorstellungen, der Ausdruck livländische Schule wäre besser, denn Livland wird auch für Liv-, Ehst- und Kurland zusammen gebraucht, und Liv- u. Ehstland stehen nach dem positiven Recht und factisch in einem zwischen der Personal- und Realunion stehenden Verhältniß zu Rußland. Geborene Deutschamerikaner kennen die englische Sprache und die amerikanischen Zustände sehr gut, ja sie sprechen meist besser englisch als deutsch und werden großentheils anglisirt. Mit den Baltikern verhält es sich indeß ganz anders. Auf dem flachen Lande giebt es überhaupt gebildete Russen gar nicht und auch ungebildete fast gar nicht. In den Städten verschwinden aber die wenigen Russen ähnlich unter den Deutschen wie in Dresden, Baden-Baden, Berlin ꝛc. Nur eine Vorstadt Rigas ist ganz von „altgläubigen", sich gegen die Deutschen abschließenden Sectirern bewohnt. Die Baltiker lernen daher das Russische in den Schulen wie eine todte Sprache, wie das Lateinische

und Altgriechische. Die wenigen gebildeten russischen Kaufleute 2c. der Städte werden meist in 1—2—3 Generationen gründlich germanisirt und so zu sagen protestantisirt. Diejenigen Baltiker, welche nicht im Innern Rußlands gelebt haben, kennen meist die Sprache und die Zustände Rußlands sehr wenig, wie z. B. Folgendes zeigt. Der 1806 geb. und 1872 verst. Dorpater Prof. der N. Oek. Th. Graß,[2]) der noch dazu Gutsbesitzer im Gouv. Kowno war und dort lange gelebt hatte, übersetzte 1869 die in der P. v. Lilienfeld'schen Schrift „Semlä i wolä" (Land und Freiheit) vorkommenden Worte: zarj dal nam woljuschku (wörtlich übersetzt: „Der Zar hat uns ein Freiheitchen — oder: eine kleine, liebe Freiheit — gegeben) mit den Worten: „Der Zar hat uns einen jungen Ochsen geschenkt." Er hielt nämlich woljuschku für ein Diminutivum von wol der Ochse! Trotz der russischen Willkürherrschaft herrschte auch in den baltischen Provinzen eine gewisse, zum Theil recht weit gehende aristokratische Freiheit. Derselbe Prof. Graß, ein beschränkter, aber frommer, mit H. Leo, V. A. Huber, Dr. Beutner (dem verst. Kreuzzeitungs-Redacteur), Wichern, dem Frh. A. v. Haxthausen u. A. befreundeter Mann, der auf dem Gebiet der baltischen Agrargeschichte die erste Autorität war, sprach 1858, oder 59 auf dem Katheder von den „unwürdigen Günstlingen des Kaisers", d. h. Alexanders II., und ihm geschah gar nichts; denn die Zuhörer waren viel zu anständig, um zu denunciren. Auch die russische Regierung erkannte G.'s Tüchtigkeit übrigens an, sie bot ihm um 1840 einen Sitz im baltischen Comité, einer Art Staatsrath, an, der damals in Petersburg bestand, oder gebildet werden sollte. Als Beleg für die Unkenntniß russischer Zustände, welche in der Regel in Livland herrscht, sind auch einige Münchhauseniaden J. v. Eckardt's anzuführen (vgl. Walcker, Lage Rußland's 1873 S. 33 ff., 38).

Es gab und giebt indeß auch Baltiker, welche die russischen Zustände sehr gut kannten und kennen. Zu ihnen gehörte u. A. Heinrich Storch, 1766—1835, dessen Cours d'écon polit. 6 B., 1815, von J. B. Say (oben S. 85) commentirt und von K. H. Rau 1819 u. 20 in 3 B. mit Zusätzen frei übersetzt ist. S. stammte aus Riga, nicht wie Kautz angiebt, aus Deutschland. Er war Lehrer zweier Großfürsten in der Nat. Oek. u. ein tüchtiger, verdienstvoller Mann. Graf Cancrin, 1774—1845, war dagegen im Ganzen ein Obscurant, obgleich er 1823—44 Finanzminister

war. Er stammte aus Kurhessen, und seine Vorfahren, die eigentlich Krebs hießen, sollen Juden gewesen sein. (In der A. D. B. Bd. 3 wird er viel zu günstig beurtheilt, vgl. dagegen das D. S. Bd. 3 und gegen Roscher's schiefe Bemerkung über die russ. Eisenbahnen G. S. 821 oben Bd. I S. 162, 165, 166.)

Theodor Bernhardi, später v. Bernhardi, geb. 1802 in Berlin, kam mit seinem Stiefvater, einem Grafen Toll, nach Ehstland und Petersburg, kaufte sich in den 1850er Jahren ein Gut in Schlesien und war preuß. Legationsrath. Er schrieb: Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden. St. Petersburg 1848. (Auf dem Umschlage steht 1848, auf dem Titelblatt 1849.) Das Werk ist in den 1840er Jahren allmälig abgefaßt und wird von Roscher und Kautz (S. 650 ff.) sehr überschätzt. B. mißversteht, trotz seinen Verdiensten, Ricardo meist, hat keine klaren Ansichten über die Frage des Freihandels mit Land 2c. B. schrieb ferner über die Geschichte Rußlands seit 1815, über die preuß. Militärfrage 1860, Vermischte Schriften 2 B. 1879 2c.

[1]) Vgl. Roscher G. 790 ff. u. Dens. bei Kautz S. 620.

[2]) Vgl. A. v. Miaskowski's Biographie G.'s in der Balt. Monatsschr. Bd. 27 Heft 6 (um 1880 erschienen) u. oben Bd. II S. 142. In dem von Miaskowski S. 446 angef. Ausspruche von mir ist „Burleigh" zu streichen. Ich entsinne mich auch nicht, Polignac genannt zu haben. Die Namen Alba, Philipp II. u. Nikolaus I. sind indeß richtig.

§ 66. Gewöhnlich theilt man die kürzlich verstorbenen und die lebenden deutschen Nationalökonomen nach Richtungen in eine kathedersocialistische und freihändlerische oder Manchesterliche Richtung ein. Diese Eintheilung ist indeß als Haupteintheilung nicht zu empfehlen, weil sie Anfänger leicht zu einer Ueberschätzung der trennenden Momente der durch fließende Grenzen geschiedenen und in sich selbst mehr oder weniger uneinigen beiden Richtungen verleitet. Besser ist es, in ganz objectiver Weise die Nationalökonomen nach Arbeitsgebieten und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß man hie und da auch wissenschaftliche Rangfragen erörtert und noch protestantische Reactionäre, Ultramontane, Socialisten 2c. besonders aufführt. Biographien der meisten namhaften Nationalökonomen findet man in der 3. Aufl. des Meyer'schen Conversations-

Lexikons und seinen Jahressupplementen, zum Theil auch in der 13. Aufl. des Brockhaus'schen Convers.-Lexikons.

Zunächst sind Verfasser von Lehr- und Handbüchern, sowie Redacteure von Zeitschriften anzuführen.

§ 67. Wilhelm Roscher wurde 1817 in Hannover als Sohn eines Departementschefs im hannöverschen Justizministerium geboren, studirte in Göttingen und Berlin, wurde 1840 Privatdocent in Göttingen, 1843 außerordentlicher und 1844 ordentlicher Professor daselbst und 1848 in Leipzig. Der Leipziger Professor G. Hanssen und Roscher sollen damals ihre Professuren so zu sagen ausgetauscht haben, weil Hanssen mit der sächsischen Regierung in Conflict gerathen war. 1859, nach Dieterici's Tode, wurde Roscher als Professor nach Berlin berufen. Er lehnte indeß den Ruf ab, angeblich, weil die preuß. Regierung nicht darauf einging, ihm, wie in Sachsen, die Staatsprüfungen der Juristen und Cameralisten zu übertragen.

Ein Verzeichniß der Schriften u. Abhandlungen Roscher's und der Uebersetzungen Roscher'scher Schriften habe ich im H. J. Bd. 32 1879 S. 230—232 gegeben. Daselbst sind R.'s Abh. über Colonien in Rau's Archiv 1847 u. 48 N. F. Bd. 6 u. 7, über F. v. Hermann in W. Hoffmann's Zeitschr. „Deutschland" 1872, R.'s Art. „Immobilarcreditanstalten" im D. S. Bd. 5 1860 u. zahlreiche, wohl stets mit W. R. gezeichnete Rec. im Literar. Centralbl. 1850 ff. hinzuzufügen. Bemerkenswerth sind u. A. die Rec. der Böhmert'schen Schrift über die Gewinnbetheiligung im Jahrg. 1878 u. die oben S. 58 angef. Rec. R.'s System soll auch in's Magyarische übersetzt sein.

Roscher schrieb unter Anderem: De historicae doctrinae apud sophistas majores vestigiis 1838 (Eine Göttinger, nicht wie Kautz angiebt, Berl. Diss.). Klio Bd. I Leben &c. des Thukydides 1842 (enthält u. A. lesenswerthe nähere Ausführungen über das Thema der Diss.). Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode 1843 (äußerst selten. S. 100—143 behandeln die Finanzwiss., 143—150 die Gesch. der Nat. Oek., S 95—100 das Armenwesen. R.'s „System" ist im Wesentlichen eine Erweiterung seines noch heute beachtenswerthen „Grundrisses"). Ueber Kornhandel u. Theuerungspolitik 3. Aufl. 1852 (eine sehr gelungene, verdienstliche Arbeit). System der Volkswirthschaft [soll heißen: Volkswirthschaftslehre]. Bd. I die Grundlagen der Nationalökonomie 1. Aufl. 1854, 16. Aufl. 1882 (identisch mit der 1880 erschienenen 15.). Bd. II Nationalökonomik des Ackerbaues &c. 1. Aufl. 1859, 10. Aufl. 1882 (von den Zusätzen auf S. 669—685 abgesehen, identisch mit der 9. Aufl. 1878). Bd. III Nationalökonomik des Handels u. Gewerbfleißes 1. Aufl. 1881,

3. Aufl. 1882. Am IV. u. letzten Bande, der Finanzwiss., arbeitet R. noch. Seit dem Ende der 1870er Jahre werden immer je 2 Auflagen eines Bandes gleichzeitig gedruckt. Colonien, Colonialpolitik u. Auswanderung 1. u. 2. Aufl. 1856 (gediegen, aber natürlich großentheils veraltet). Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte. 1. Aufl. 1861 in 1 Bande, 3. verm. Aufl. 1878 in 2 B. Inhalt: Bd. I 1) Ueber das Verhältniß der Nat. Oek. zum class. Alterthum. 2) Ein Versuch die Volkswirthschaftslehre zu katholisiren (über Périn, vgl. oben S. 103). 3) Zur Lehre vom Zusammenhange zwischen Nat. Oek. und Rechtswiss. (über die Dankwardt'schen, von Anderen weniger günstig beurtheilten Schriften, vgl. Roscher Nat. Oek. I § 16, 56). 4) Ueber den Luxus (vgl. unten Bd. V das alphabet. Sachregister unter „Luxus"). 5) Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen. 6) Die oben S. 78 angef. Abh. über die englische Bauernfrage. 7) Ein nat.-ökon. Hauptprincip der Forstwirthschaft. 8) Betrachtungen über die geograph. Lage der großen Städte. 9) Unsere Beamtenwohnungen (plaidirt für Amtswohnungen). Bd. II 10) Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der Industriezweige bestimmen (bezweifelt in fast Manchesterlicher Weise u. mit Unrecht die Möglichkeit einer gleichmäßigeren localen Vertheilung der Industrie, vgl. oben Bd. I S. 147 ff.) 11) Ueber Industrie im Großen u. Kleinen. 12) Ueber die volkswirthsch. Bedeutung der Maschinenindustrie. 13) Zur Lehre von der Werthschätzung abzulösender Realgewerberechte. 14) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpuncte allgemeiner Handelspolitik. 15) Zur Lehre von den Absatzkrisen (R. übersieht die tieferen Gründe u. wirksamsten Heilmittel des Uebels fast vollständig, vgl. oben Bd. I §. 183 ff.). R. schrieb ferner die oben S. 2 u. 3 erwähnte Gesch. der Nat. Oek. u. 1884 einen „Versuch einer Theorie der Finanzregalien" (Sond.-Abdr. aus dem 9. B. der Abh. der Philol.-Hist. Classe der K. Sächs. Gesellsch. der Wiss.).

§ 68. Von den Vorzügen und Mängeln der Roscher'schen Schriften ist oben in allen 5 Bänden soviel die Rede gewesen, daß ich mich an dieser Stelle kurz fassen kann. Die von Knies (Pol. Oek. 1853, 2. Aufl. 1883 wiederholt und in der Rec. des I. Bandes des R.'schen Systems in den Gött. gel. Anzeigen 1855 S. 81 ff.) und von Kautz (G. 1860 S. 688 ff.) gegebene Kritik leidet an einer gewissen, heute nicht mehr üblichen Ueberschätzung R.'s, enthält indeß im Uebrigen im Lobe und Tadel sehr viel Treffendes. Aus neuerer Zeit dürfte gar keine irgend competente Stimme anzuführen sein, welche noch an jener Ueberschätzung festhält. Wie sehr die wissenschaftliche Kritik die Mängel der R.'schen Schriften erkannt hat, geht aus vielen Zeichen der Zeit hervor. Man vergleiche z. B. Wagner's Lehrbuch der pol. Oek. passim (z. B. die schlagende Widerlegung der Manchesterlich-particularistischen Eisen-

bahnpolitik R.'s bei Wagner Bd. V 3. Aufl. S. 663, 674, 675, 692), Schmoller's Rec. des Schönberg'schen Handbuchs in Schmoller's Jahrb. 1882, G. Cohn's Schriften passim, Stieda's Recens.[1]) des III. Bandes R.'s in der Berliner „Deutschen Liter.-Ztg." (wo der R.'sche Standpunct in etwas verschämter, aber nicht mißzuverstehender Weise als überwunden bezeichnet wird), Glaser's Nat. Oek. Bd. I passim, G. Hirth, Freisinnige Ansichten 2c. 3. Aufl. S. 418, K. Menger's Schriften: Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der polit. Oek. insbesondere (Leipz. 1883) und: Die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nat. Oek. (Wien, 1884), E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nat. Oek. (Wien, 1884), Roesler's oben S. 2 u. 3 angef. Recens., die zustimmende Aeußerung des Reichsgerichtsraths W. Hartmann (eines hervorragenden juristischen Schriftstellers) in seiner Zeitschrift für Gesetzgebung 1875 S. 446 2c. 2c. Der Rodbertusianer Moritz Wirth (Rodbertus 2c. 1883 S. 11—15) unterschätzt die Verdienste R.'s, er geht in formeller und sachlicher Beziehung zu weit; aber seine Ausführungen über die Insufficienz des R.'schen „Systems" gegenüber den wirthschaftlichen Lebensfragen des deutschen Volkes enthalten nur zuviel Treffendes.

Vgl. ferner R. de Fontenay's Rec. im Journ. des Econ. 1858 Nr. 1, Böhmert in F. V. 1882 H. 2 und die eingehende Kritik R.'s in meiner oben S. 3 angef. Schrift über die sociale Frage, 1873, S. 21—43, 124—141 und wiederholt. Roesler's Kritik ist trotz ihren oben S. 3 angef. Mängeln lesenswerth.

Die Form der R.'schen Schriften ist im Allgemeinen anziehend und eine Hauptursache ihres Erfolges, zum Theil aber auch ungewöhnlich, um nicht zu sagen incorrect.

Vgl. z. B. N. Oek. Bd. III 3 Aufl. §. 60 N. 12, wo der Ausdruck „sich enthüllen" eine sprachliche Härte involvirt. Daselbst heißt es N. 14 mit einer latinisirenden, an Cäsar's Schrift De bello Gallico 2c. erinnernden, undeutschen Wendung: „Pope's Vater, als er . . ." Vgl. auch § 152 N. 13. In der Geschichte der N. Oek. in Deutschl. heißt es S. 229: „Ueberschätzung der Volkszahl u. ihrer Dichtigkeit", statt „. . . . u. der Dichtigkeit der Bevölkerung". S. 832 heißt es: „Als Wehrverfassung schwärmt Rotteck für das Milizsystem . . .". S. 843 heißt es: „Pölitz war zeitlebens unverheirathet". Das erweckt die Vorstellung, daß man auch nach dem Tode heirathen könne. Statt „zeitlebens" wäre besser „nie" zu setzen. S. 868 heißt es: „Die Frage um die . . . . Kinder" statt: „Die Frage in Betreff der . . . . Kinder". In Schmoller's Jahrbuch 2c.

1882 S. 351 sagt R., er habe „im Auslande gelesen". Das soll offenbar heißen, er habe (im Inlande lebend) bei ausländischen Schriftstellern die Ansicht gefunden, daß . . . U. s. w.

R. führt einige Mal 1852 2c., ja 1802 erschienene Schriften über Rußland, Livland 2c. ohne Jahreszahl an, ... so daß die meisten Leser glauben müssen, die häufig längst veralteten Angaben der betreff. Schriften seien neuen Datums (vgl. Walcker, Sociale Frage S. 130, oben Bd. II § 20 N. 9, III § 12 N. 1).

R.'s Schriften enthalten auch manche Flüchtigkeitsfehler. Im Autorenregister des I. Bandes werden 2 Schriftsteller v. Berg zusammengeworfen, die ganz verschiedenen Fächern und Zeiten angehören. Im Autorenreg. der Gesch. der Nat. Oek. in Deutschl. wird der Philosoph Krause mit einem ziemlich obscuren G. F. Krause zusammengeworfen, und aus dem später geadelten Ch. W. Dohm werden 2 Personen gemacht (vgl. dagegen den Art. „Dohm" im Deutschen Staatswört., in der Allg. Deutschen Biogr. und in jedem größeren Conversationslexikon). Das ist ungefähr so, als wenn Jemand sagen wollte, Deutschland habe 2 große Dichter Namens Schiller gehabt, nämlich 1) Friedrich Schiller u. 2) Friedrich v. Schiller. S. 1052 werden J. G. u. A. F. Eichhorn zusammengeworfen. Im „System" wird Bd. III § 86 N. 13 die Pointe des Graf Moltke'schen Argumentes für das Reichseisenbahn-Project (d. h. die Nothwendigkeit, zeitraubende Frictionen souveräner, eifersüchtiger Eisenbahnverwaltungen zu vermeiden) ganz weggelassen, so daß der Leser R.'s zu dem Irrthum gelangen muß, ein Mann vom Scharfsinn Moltke's habe die unsinnige Behauptung aufgestellt, ein Locomotivführer einer Staatsbahn könne nicht so rasch fahren wie ein Locomotivführer auf einer Reichsbahn. Ungewöhnlich unlogisch ist auch R.'s Behauptung, wenn der große Stratege Recht habe, so sei die „volle Dictatur" (d. h. die einheitsstaatliche absolute Monarchie) für Deutschland nothwendig. Nicht einmal die politisch wichtigsten Seiten des Eisenbahnwesens, die Tariffragen, werden durch die Moltke'sche Forderung berührt. A. Wagner ist z. B. für das Reichsbahn-Project und für eine Erweiterung der eisenbahnpolitischen Befugnisse des Reichstages (vgl. oben Bd. II § 101 N. 3).

Bd. I §. 50 Zeile 1 bis 4 wird ausdrücklich und richtig constatirt, daß die Begriffe unproductiv und tagediebisch bei A. Smith

nicht identisch sind. R. hat diese Wahrheit indeß rasch vergessen, denn bereits in der 10. u. 11. Zeile desselben Paragraphen ist ein falscher, oben S. 49, 50 erwähnter Vorwurf List's gegen A. Smith beistimmend angeführt, ein Vorwurf, der sofort hinfällig wird, wenn man das von R. selbst Zeile 1 bis 3 desselben Paragraphen Bemerkte berücksichtigt. In nicht ganz wenigen Fällen werden Schriften, oder einzelne Ausführungen anderer Nationalökonomen wenig, oder gar nicht berücksichtigt (vgl. Knies Pol. Oek. 2. Aufl. S. IV). Bd. I § 14 werden Knies' u. Kautz's Widerlegung der R.'schen Trias-Schablone gar nicht berücksichtigt. Gneist's Gründe gegen Fideicommisse, Quesnay's, Justi's, Smith's, Thünen's, Carey's, Schmoller's, Brentano's, Wagner's, Braun-Wiesbaden's, Marx's, Engels' und vieler Anderer Plaidoyers für eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie und der Bevölkerung, Fénélon's, K. v. Moser's u. A. Plaidoyers für staatswissenschaftliche Studien der Fürsten, Mehring's Werk über die deutsche Socialdemokratie (das Hauptwerk über den Gegenstand) ꝛc. werden von R. gar nicht erwähnt. Eine ganz falsche Behauptung Brentano's in Betreff der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ist noch in der 3. Aufl. des III. Bandes § 158 N. 14 1882 als vielleicht richtig hingestellt: obgleich bereits M. Hirsch (der neueste Gegner ꝛc. 1879 S. 43, 44) und ich (Arbeiterfrage 1881 S. 25, 26) actenmäßig nachgewiesen haben, daß Brentano's Behauptung ganz aus der Luft gegriffen ist (vgl. oben Bd. III S. 124).

Bei einigen nicht unwichtigen Stellen R.'s fehlt die Quellenangabe. Die Polemik gegen Cooper u. A. Smith bei R. I § 12 N. 4 am Anfang ist von List (Nat. Syst. S. 251, 253), der erst viel später citirt wird, obgleich das Argument in Betreff der wilden Völker wörtlich von List entlehnt ist. (Vgl. übrigens Smith W. of N. Buch IV Cap. 7 Th. 2 über die griechischen Colonien und Rau II § 301 N. c der 5., N. d der 4. Aufl.). Die Stellen I §. 13 N. 6 über König Alfons u. 97 N. 10 über die privilegirte Concurrenz sind aus Bastiat's Harmonies écon. u. Sophismes écon. V entlehnt. Nach F. A. Lange (Gesch. des Mater. 1866 S. 521 ff.), Natorp (in den Preuß. Jahrb.) u. A. hatte König Alfons übrigens Recht, denn seine Aeußerung bezog sich auf astrologische Wahnvorstellungen, nicht auf die wirklichen Gesetze des

Weltalls. Auch die Bemerkung über Associationen I § 62 stammt vielleicht von Bastiat (Harm. écon. Introd., obgleich sich eine ähnliche, von R. angef. Bemerkung schon bei Dunoyer findet), desgl. stammt die Anführung des code militaire I § 81 von Bastiat. Im § 64 des I. Bandes wird List zwar als Freund der Arbeitsvereinigung citirt, im § 65 steht indeß keine Sylbe davon, daß er der Hauptbegründer der Lehre von der Stetigkeit und Werkfortsetzung ist (vgl. List a. a. O. S. 409 ff.).

Einige falsche Angaben R.'s sind wohl weniger durch Flüchtigkeit als durch vorgefaßte Lieblingsideen zu erklären. R.'s Warnungen vor der landläufigen Ueberschätzung des Werthes der Einkommensteuer sind verdienstlich, aber seine Abneigung gegen diese Steuer verleitet ihn, incredibile dictu, A. Held's Schrift über die Einkommensteuer, die extrem einkommensteuer-freundlich ist (vgl. oben Bd. IV S. 72) für einkommensteuer-feindlich zu erklären. Ein unkundiger, aber zugleich logisch interpretirender Leser muß wenigstens die Stelle bei R. (Gesch der N. Oek. S. 1045) so verstehen.

[1]) Sie erschien 1882, oder 1883. Der betreff. Band ist mir augenblicklich nicht zugänglich.

§ 69. Es ist ferner schief, wenn R. (a. a. O. S. 1032) alle deutschen Nationalökonomen mit Ausnahme der specifischen Freihändler zu einer historischen (mit anderen Worten zu einer R.'schen) Schule rechnet. Das ist ebenso wenig bezeichnend, als wenn man sie als constitutionelle Schule, eine Schule von Gegnern der Hexenprocesse ꝛc. bezeichnen wollte. Sogar H. v. Mangoldt wird von R., trotz Mangoldt's scholastisch-unhistorischem „Grundriß“, zur historischen Schule gerechnet. Das erinnert an A. Oncken, der wiederholt folgendermaßen argumentirt: „A. Smith sagt Das und Das, Kant sagt es zwar nicht; er hätte es aber sagen können folglich stimmen Beide in Betreff dieses Punctes überein.“ Das Relativitätsprincip (oben Bd. I) war schon vor R. durch Savigny, Hegel u. A. zu einem Gemeinplatz geworden, der heute von allen Parteien anerkannt, wenn auch nicht immer richtig angewandt wird. Der Freihändler Braun-Wiesbaden, den R. nicht zur historischen Schule rechnet, bedient sich z. B. ganz vorwiegend der historischen Induction und zwar mit starker Betonung des

Relativitätsprincips. Nicht nach ihrer Stellung zu diesem Gemeinplatz, sondern nach ihrer Stellung zum Staate, zum Socialismus, Ultramontanismus und Individualismus, zum laissez faire rc. scheiden sich die volkswirthschaftlichen Schriftsteller in s. g. Kathedersocialisten, Staatssocialisten, Freihändler u. Manchestermänner. Auch der Gegensatz der historischen Inducton, der statistischen Induction und der Deduction hat nicht zu einer socialpolitischen Parteibildung geführt (vgl. Walcker Schutzzölle rc. S. 604). A. Wagner ist z. B. aus einem Freihändler ein Schutzzöllner geworden, aber ein Freund der deductiven Methode geblieben.

R. ist keineswegs ein so exclusiver Anhänger der historischen Methode, d. h. der historischen Induction, wie man nach den meisten Gegnern und sogar Freunden der R.'schen Richtung glauben sollte. R. wendet auch die statistische Induction und die Deduction in richtiger (und falscher) Weise an. Die vorzüglichen Ausführungen Bd. II § 145, 146 sind z. B. überwiegend deductiv gehalten, ja R.'s Plaidoyer für Fideicommisse, Schutzzölle, Arbeitsbücher rc. ist sogar pseudodeductiv gehalten (vgl. oben Bd. II § 37, III § 105, 74). Die dort von R. angewandte Logik läuft ungefähr auf den Satz $\frac{1}{\infty} = 1$ hinaus, d. h. die höchst geringe Wahrscheinlichkeit, daß es in Zukunft eine bisher noch nie und nirgends beobachtete staatsmännische Majoratsherren-Classe geben werde, wird von R. wie fast die Gewißheit behandelt. U. s. w. R. ist auch keineswegs ein consequenter Vertreter des Relativitätsprincips. Abgesehen von der grundsätzlichen Leugnung dieses Princips kann man kaum einen unhistorischeren Satz aufstellen, als R.'s Trias-Schablone (oben Bd. I § 10, II § 36), die auch von Knies, Kautz, Th. v. Bernhardi (Kritik rc. S. 510) u. A. bekämpft wird. Niebuhr und Savigny verlangen mit Recht, daß ein wissenschaftlicher Schriftsteller angeben soll, wie verbreitet die von ihm vertretene Ansicht ist. R. thut Das nicht immer. Er trägt z. B. im „System" seine von allen übrigen Nationalökonomen nicht getheilte Trias-Ansicht genau in demselben Tone vor, wie die Wahrheit, daß der Mensch essen muß, um zu leben.

Sehr unhistorisch ist auch R.'s Behandlung der Einheitsstaats-Frage. Nach R. müßte man glauben, daß es von Adam's Zeiten an 26 deutsche Staaten gegeben hat (vgl. oben Bd. IV S. 7, 8), und daß Preußen den, bildlich gesprochen, bereits halb heruntergeschluckten Staat Waldeck ewig im Munde behalten wolle und könne. In Wirklichkeit zeigt die deutsche Geschichte indeß von Karl d. G. an bis zur Gegenwart anfangs eine allmälige Auflösung des Einheitsstaates (dessen Wucht Herzog Thassilo von Baiern 788 und Heinrich der Löwe 1180 erfuhren) und später ungefähr seit 1640, eine Wiederannäherung an den Einheitsstaat. Noch im 16. u. 18. Jahrh. finden sich merkwürdige Reste einheitsstaatlicher Anschauungen (vgl. Roscher G. S. 79 u. oben S. 24, 32, 34) und seit dem 18. Jahrh. ist die Zahl der deutschen Saaten von 1789 auf 26 zusammengeschmolzen. Ein logisch schreibender Gegner des Einheitsstaates hätte also die Aufgabe, nachzuweisen, daß diese einheitsstaatliche Entwickelungstendenz der deutschen Geschichte durch die und die Gegentendenz überwunden werden werde. Einen solchen Nachweis hat R. indeß gar nicht versucht. Er übersieht ganz, daß die Vielstaaterei im 20., oder 21. Jahrh. nur dadurch aufrecht erhalten werden könnte, daß die Mittelstaaten Preußen an ächter, staatsmännischer Freisinnigkeit überträfen, und daß ein großer baierischer rc. Staatsmann schwerlich Lust haben wird, sich mit der subalternen Rolle eines mittelstaatlichen Ministers zu begnügen, wenn er die Kraft in sich fühlt, Minister, vielleicht sogar Premierminister des ganzen deutschen Reiches zu werden. Wie sehr es R. in dieser Beziehung an einem ächt geschichtlichen Blick fehlt, geht z. B. daraus hervor, daß er 1842 (Klio S. VIII) zur Ansicht neigte, das italienische Volk sei ähnlich definitiv untergegangen wie das altgriechische und altrömische, und daß er 1847 behauptete, Deutschland habe kein natürliches Centrum (während er 1871 das Gegentheil bewies, vgl. oben Bd. II S. 95). R. vergißt u. A., daß der große Frh. v. Stein, den König Ludwig I. von Baiern in der Walhalla „der deutschen Freiheit Eckstein" nennt, nach H. v. Treitschke vom „gott- und geschichtslosen Souveränitätsschwindel der deutschen Fürsten" (soll heißen: des particularistischen Theiles der deutschen Fürsten der Stein'schen Zeit) spricht. Sogar R. giebt übrigens in seiner neusten Schrift (Finanzregalien 1884 S. 5) zu, daß die meisten Landesherren bis zum 30jährigen Kriege eine Mittelstellung zwischen großen Reichsunterthanen u. souveränen Staatsoberhäuptern einnahmen. Er hätte auch hinzufügen können, daß die Souveränetät der Mittel- und Kleinstaaten ein Danaergeschenk, ein Erisapfel der Deutschenfeinde Ludwig XIV. und Napoleon I. war, die

Deutschland pessima fide à la Fénélon und Thiers, zerrissen und ohnmächtig erhalten wollten. (Vgl. auch oben S. 20). Beiläufig bemerkt, hat die Leipziger Juristenfacultät in wohlthuendem Gegensatze zu den berüchtigten Seydel'schen Sophismen, 1880 eine Schrift G. Liebe's gekrönt, in welcher die Souveränetät der zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten verneint wird.

Knies warnt davor, die künftigen Generationen für „Affen und Wiederkäuer" zu halten, und R. stimmt ihm bei, vergißt diese Mahnung indeß in nicht wenigen Fällen. Die Möglichkeit technischer Fortschritte giebt R. in ganz genügendem und diejenige sittlicher Fortschritte in einigermaßen genügendem Maße zu; aber die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit socialpolitischer Fortschritte wird von R. meist übersehen. 1648 wurde in Betreff des Kirchengutes das Jahr 1624 als Normaljahr angesehen, was unter gewissen Voraussetzungen berechtigt war. Es ist dagegen nicht berechtigt, daß R. die traurige Zeit der 1830er, 40er, 50er Jahre der deutschen, ja speciell der hannöver'schen Geschichte als eine Art Normalzeit der ganzen Weltgeschichte, auch künftiger Jahrhunderte und Jahrtausende, betrachtet. Die Aufhebung der Hörigkeit der Bauern wird z. B. von R. gebilligt, das Verlangen nach der Aufhebung der Fideicommisse (die übrigens in französ. Zeit auch in Hannover aufgehoben waren) dagegen nicht. (Vgl. oben Bd. II S. 60, 61.) u. s. w.

Es ist auch unhistorisch, daß R. ganz abweichend von Luther, dem Frh. v. Moser, dem Frh. v. Stein, E. M. Arndt, V. A. Huber, Wichern, Nasse u. A. in einer an F. J. Stahl[1]) erinnernden Weise fast nur die Sünden der unteren Classen und des Bürgerthums, aber (wenigstens in Bezug auf die jüngere Vergangenheit und die Gegenwart) fast nie die Sünden des Junkerthums und der Fürsten tadelt. Für Holzzölle, Gründergaunereien, Camarillaintriguen ꝛc. steinreicher Majoratsbesitzer hat R. z. B. kein Wort der sittlichen Entrüstung, während er die Schutzzölle (bürgerlicher) Tuch- und Eisenindustrieller (Roheisenproducenten) mit Recht tadelt und den Socialisten ihre Sünden nach Gebühr vorhält. Und doch ist ein Schutzzoll-Gelüste oder mit anderen Worten ein in „feiner" Weise gegen das siebente Gebot verstoßendes Gelüste eines viele □ Meilen besitzenden Magnaten vom christlichen, überhaupt vom ethischen Standpuncte aus betrachtet noch viel unsittlicher als ein socialistisches,

oder communistisches Gelüste eines armen, ungebildeten, hungernden, schlecht erzogenen Proletariers.

[1]) Vgl. Bluntschli im D. S. Bd. 10 S. 160.

§ 70. Es ist auch unhistorisch und unpsychologisch, daß Roscher die Gefährlichkeit des Ultramontanismus enorm unterschätzt und die Gefährlichkeit des Socialismus überschätzt. Er übersieht, daß der Ultramontanismus für viele Naturen aller Classen und Parteien und grade der höchsten, mächtigsten Classen etwas Einschmeichelndes hat, während der Socialismus schon deshalb unterliegen muß, weil er sogar Millionen von kleinen Leuten zu Gegnern hat (vgl. oben Bd. I § 192, II § 40 den Text und Note 6, III § 31 N. 5, I § 47 ff.). R. erwähnt überhaupt mit keiner Sylbe einen der allerwichtigsten Sätze der Nat. Oek., nämlich den Satz vom Widerstreite der Interessen der verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen (vgl. oben Bd. I § 147). Trotz seiner Verwerfung der Lohnfonds-Theorie betrachtet er in der Arbeiterfrage (wenn auch nicht bei der Preislehre) fälschlich die Fabrikanten und nicht die Consumenten als die eigentlichen Arbeitgeber, so zu sagen die Arbeitgeber letzter Instanz.

Kurz, es ist nur sehr bedingt richtig, daß R. ein Nationalökonom der historischen Richtung ist und nach der historischen Methode verfährt. Er hebt auch (Grundriß S. 150) mit Recht hervor, daß Dieselbe als Keim schon im Aristoteles und Montesquieu vorhanden war und wesentlich durch die deutschen Rechtshistoriker seit J. Möser, Böckh, A. Smith, Stewart, Malthus, Storch, Rau u. A. gefördert worden ist. Auch A. v. Leipziger u. namentlich J. H. v. Thünen wären anzuführen, seit 1853 auch Gneist u. A. Gewisse bedeutende Verdienste Roscher's pflegen unterschätzt zu werden, ich meine seine gute Darstellung vieler überlieferter Lehren und manche nicht unwichtige Berichtigungen und Fortbildungen Derselben. An Selbstständigkeit und bahnbrechender, überhaupt wissenschaftlicher Bedeutung steht Roscher dagegen anderen Nationalökonomen, z. B. Knies, Tellkampf und Brentano, vollends J. v. Justi, J. H. v. Thünen u. L. v. Stein, nach. Es ist indeß ungerecht, ihn nach Art Roesler's, eines anonymen Recens. in der Viertelj. für Volksw. u. A. zu unterschätzen. R. hat immerhin, wie erwähnt, hervorragende Verdienste.

Der Kürze halber unterlasse ich die Aufzählung verschiedener Vorzüge und Mängel der R.'schen Schriften und wende mich nur noch zu der theoretisch und praktisch wichtigsten Frage der Nationalökonomie und der R.'schen Schriften.

§. 71. Bd. I § 25 citirt R. einen angeblichen Ausspruch des jüngeren Pitt, der geäußert haben soll, daß er seinen Weg mehr instinctmäßig fühle, als klar beschreiben könne. (Vgl. oben Bd. I § 189, 190, II § 36, 41, III § 42, 122.) Obgleich R. manche völlig überflüssige Citate über unzweifelhafte Thatsachen giebt,[1]), so unterläßt er bei dieser wichtigen Behauptung, die als Fundament seines ganzen Systems dienen soll, doch jede Quellenangabe, so daß der Leser gar nicht prüfen kann, ob der angebliche Ausspruch Pitt's überhaupt von einem glaubwürdigen Schriftsteller berichtet wird, und ob R. Pitt nicht mißverstanden hat. Beides ist möglich (vgl. oben S. 137, 138 u. 139). Nehmen wir indeß an, Pitt habe wirklich Das gesagt, was R. angiebt, so ist damit für R. nichts gewonnen. Man darf nicht übersehen, daß Pitt mit einem ganz, oder halb wahnsinnigen Könige und mit einer tyrannischen, launischen Junkeroligarchie zu rechnen hatte, welche das Bürgerthum tyrannisirte und die unteren Classen niedertrat. Wahnsinnige Könige sind indeß, Gott sei Dank, nicht die Regel, und eine Junkertyrannei nach Art Polignac's und der vormärzlichen hannöver'schen, preuß. 2c. Junker kommt am allerwenigsten für die Zukunft in Frage. Wie in Betreff anderer Puncte, so kann man auch hier R. mit R. selbst widerlegen. Er sagt nämlich (Klio S. 9): „Kant ist .... ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn er als wesentliche Eigenschaft des Genius die Unfähigkeit betrachtet, seine Productionsweise selbst beschreiben zu können.“ (Vgl. auch R.'s Ansichten der Volksw. Bd. II S. 292 über „Unwissenheit“ 2c.)

Auch von der Schiefheit des R.'schen Satzes (System Bd. III § 156 N. 12), daß das ächte Christenthum die einzige wahre Panacee für alle socialen Krankheiten sei, ist bereits oben Bd. I § 190 die Rede gewesen. Der R.'sche Satz ist offenbar ein Zeichen einer an und für sich berechtigten, aber viel zu weit gehenden Reaction gegen die bei Buckle und anderen Vertretern unkirchlicher Richtungen übliche Ueberschätzung der bloßen Verstandesbildung. Man kann Hungrige aus Frömmigkeit, aber nicht mit Frömmigkeit speisen, bekleiden 2c. Dazu sind Speisen, Kleider 2c. nothwendig, und zum Kornbau, zur Viehzucht, zur Textilindustrie, ja selbst zum Kochen sind Fachkenntnisse unerläßlich. Ein Student der Theologie kann auch vor dem Beginn der Staatsprüfung nicht sagen: „Ich verstehe zwar vom Hebräischen, Griechischen, der Exegese, Dogmatik, Kirchengeschichte, Liturgik 2c. nichts, oder fast nichts, bitte indeß, meine Frömmigkeit als ein chemisches Aequivalent meiner Unwissenheit gelten zu lassen.“ Wie Roscher selbst (G. S. 57) angiebt, sagt schon Luther: „Qui non habet in nummis, dem hilft nicht, daß er frumm ist.“ Es giebt extreme Secten, welche auch Nichttheologen, Bauern, Handwerker, ja sogar Frauen zum Predigen zulassen; aber es giebt meines Wissens keine Secte, welche grundsätzlich Berufstheologen von der Kanzel ausschließt, und selbst bei einer solchen Secte dürften Bauern, Handwerker 2c. keine Gehülfen annehmen, die zwar fromm, aber in Sachen der landwirthschaftlichen 2c. Technik ganz unwissend, schreckliche Stümper und Pfuscher sind. Pfuscher, die Fürsten, Minister, Abgeordnete, Schriftsteller 2c. sind, können aber noch viel mehr Unheil anrichten, als ein Pfuscher, der z. B. als Zuschneider ein Stück Tuch verdirbt.

R.'s Satz ist ähnlich unpraktisch, wie der jenes Politikers der Paulskirche, der für das Erbkaiserthum sprach, aber im Dunkeln ließ, ob er das preußische, oder das österreichische meinte. Wenn ein Fürst, oder ein anderer Politiker den R.'schen Satz als Staatsmaxime proclamiren wollte, so würde er nur Oel in's Feuer der Zwietracht gießen. Die Weltmacht des Judenthums würde ihm vorhalten, daß die Juden so zu sagen auch Menschen und Staatsbürger seien, und die verschiedenen Confessionen, sowie die reactionären und progressiven Richtungen innerhalb der Confessionen würden sich noch leidenschaftlicher mit der von Melanchthon s. g. rabies theologorum bekämpfen als bisher. R. selbst scheint sich nicht recht klar darüber zu sein, was eigentlich „ächtes“ Christenthum ist. Es klingt z. B. wenig orthodox, wenn er in W. A. Schmidt's Zeitschr. für Geschichtswiss. (1848 Bd. 9 S. 304) das (Heine'sche ?) Wort citirt: „Und die Bonzen reize Keiner, weil sie unversöhnlich sind.“ Verschiedene Stellen im „System“ deuten indeß auf eine orthodox-lutherische Richtung hin. R. übersieht dabei, wie gefährlich es in politischer Beziehung wäre, dem gebildeten Bürgerthum, der gebildeten Minderheit des Adels und dem übrigen Volke eine solche

veraltete Richtung durch tendenziöse Professoren- und Pfarrer-Ernennungen 2c. aufdrängen zu wollen. (Vgl. Walcker Schutzzölle 2c. S. 683 ff., oben Bd. I § 8 N. 2.) Meines Wissens hat noch Niemand hervorgehoben, daß die „orthodox“-„christliche“, von Anselm v. Canterbury u. A. vertretene Lehre von der satisfactio vicaria eine höchst bedenkliche Aehnlichkeit mit dem von Dionysius dem Tyrannen gehegten Wunsche hat, den unschuldigen Bürgen Phintias statt des Attentäters Damon kreuzigen zu lassen (der bei Schiller Möros genannt wird). Selbst vom rein menschlichen, politischen Standpuncte aus betrachtet, kann es fraglich sein, ob Dionysius nicht klüger gehandelt hätte, den Phintias überhaupt nicht zu verurtheilen. Kann ein anthropopathischer Gottesbegriff wohl richtig sein, der das höchste Wesen mit Dionysius und dem Menschenopfer begehrenden Moloch-Gotte der Phönicier in Parallele setzt?! Als Georg V. den Versuch machte, den nach R. v. Mohl hochconservativen Hannoveranern einen orthodox-lutherischen Katechismus aufzuzwingen, so machten die sonst so loyalen Bewohner der Residenz einen Krawall (der sich auf das Einschlagen einiger Fensterscheiben beschränkte) und zwangen den sonst muthigen, ja kindisch eigensinnigen König, den Katechismus zurückzunehmen. (Vgl. Erinnerungen eines deutschen — d. h. hannöverschen — Offiziers 2c. Bd. I 1884, zuerst in der „Deutschen Rundschau“ erschienen.)

Kurz, die Verwechslung von Frömmigkeit und volkswirthschaftlicher Sachkenntniß (die ja mit Frömmigkeit verbunden sein kann und soll) ist ähnlich unlogisch wie die Antwort: „Mein Bruder spielt die Flöte“ auf die Frage: „Verstehen Sie Englisch?“ Man darf auch nicht antworten: „Ich spiele die Flöte“, oder „Ich bin fromm“. „Ein jegliches hat seine Zeit“ heißt es schon in der Bibel (Prediger Salomo 3, 1).

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 82.

§ 72. An anderen Stellen (namentlich Bd. II § 119 im Text und in der Nr. 3 sowie Bd. II § 173 im Text und in der N. 7 in der Notiz über Philipp von Hessen) vertritt R. übrigens selbst die richtige Ansicht, daß viel weniger Mangel an Frömmigkeit (oder, was in diesem Zusammenhange gleichbedeutend ist, an bona fides) als Mangel an Sachkenntniß und gebildetem Umgange bei modernen Fürsten zu besorgen war und ist. Daraus folgt aber

logischer Weise die Forderung berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien und eines berufsmäßigen gebildeten Umganges der Prinzen und Fürsten. Wenn ein so viel gelesener, einflußreicher Nationalökonom wie Roscher diese Forderung, die weitaus wichtigste Forderung der ganzen Nationalökonomie, überhaupt der ganzen Staatswissenschaft, in entschiedener, ächt christlicher Weise vertreten und sonstige nothwendige Umarbeitungen seines „Systems“ vornehmen wollte, so würde er sich große Verdienste um die Wissenschaft und das Wohl der Menschheit erwerben. Noblesse oblige. Im anderen Falle würde sein „System“ in wenigen Jahrzehnten, vielleicht gar Jahren ähnlich veralten wie die einst viel gelesenen Lehrbücher von Sonnenfels, Pölitz, Lotz, Rau u. A. Man wende nicht ein, daß eine solche Umarbeitung des R.schen Handbuches unmöglich sei. Solche Umarbeitungen sind nicht häufig, aber sie sind möglich, wie z. B. Bluntschli's Deutsche Staatslehre 1874, 2. Aufl. 1880 beweist. Der Verfasser hat in dieser Schrift auf Grund der Gneist'schen 2c. Forschungen noch viel durchgreifendere Aenderungen seiner früheren Ansichten vorgenommen, als Roscher vorzunehmen brauchte. Vgl. auch die unten § 116 angef. Bemerkung Schäffle's über C. Frantz, wobei zu beachten ist, daß Roscher, zum Theil mit Unrecht, zum Theil aber auch mit vollstem Rechte, von jeher auf Schäffle's Ansichten großes Gewicht gelegt hat u. noch legt.

§ 73. Karl Knies, geb. 1821 in Marburg, wurde Privatdocent daselbst und vom reactionären Ministerium 1852 nicht zum Professor ernannt, weil er nicht das Versprechen geben wollte, nichts gegen die Interessen des (verfassungsfeindlichen!) Ministeriums zu lehren. List's Verfolgung durch die württemberg. Regierung u. das eben Gesagte zeigen, beiläufig bemerkt, wie unsinnig es ist, aus der Culturfreundlichkeit Karl August's von Weimar u. anderer Fürsten u. Staatsmänner den Schluß zu ziehen, daß alle Mittel- u. Kleinstaaten stets culturfreundlich gewesen seien. K. wurde Gymnasiallehrer in Schaffhausen, 1855 Prof. in Freiburg, 1860 Director des badischen Oberschulraths u. 1865 den Ultramontanen geopfert, d. h. zum Prof. in Heidelberg ernannt, so zu sagen kalt gestellt. Diese Opferung war, beiläufig bemerkt, auch grade kein Beweis für die gerühmte mittelstaatliche Freisinnigkeit. K. war den Ultramontanen

nämlich besonders verhaßt, weil er 1864 das badische Schulgesetz verfaßt u. schon 1852 gegen die staatswidrigen Uebergriffe des Ultramontanismus geschrieben hatte.

K. schrieb ferner: Die Statistik als selbständige Wissenschaft 1850. Die polit. Oekon. vom Standpuncte der geschichtlichen Methode 1853, 2., durch abgesonderte Zusätze verm. Aufl. 1883 unter dem Titel: Die pol. Oekon. vom geschichtlichen Standpuncte. Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen 1853. Der Telegraph 1857. Die Dienstleistung des Soldaten 2c. 1860. Das moderne Kriegswesen 1867. Die oben Bd. II S. 55 angef. sehr beachtenswerthe Festrede. Geld u. Credit 2. Bd. 1873, 76 u. 79 u. verschiedene Abh.

Die Mängel der K.'schen Schriften bestehen ungefähr in Folgendem. K. glaubt an die relative Berechtigung der Schutzzölle für niedere Culturstufen, er war ferner 1860 für die Stellvertretung, er verwirft die ungedeckten Banknoten nicht consequent genug u. s. w. Andererseits darf man indeß K.'s große Verdienste nicht unterschätzen. Der ungenannte Verf. des Art. „Knies" im Meyer'schen Convers.-Lex. (vielleicht Lehr, oder A. Meyer) sagt, K. übertreffe an dialektischer Schärfe vielleicht seine sämmtlichen Mitarbeiter (auf dem Gebiete der historischen Methode 2c.) Dies „vielleicht" ist noch zu wenig, es muß heißen „unzweifelhaft". Im Großen und Ganzen ist K.'s Auffassung ächt historisch: von Roscher's Hinneigung zur Trias-Schablone, zum Particularismus, zum Ultramontanismus u. zur Leugnung der Fortschrittsrechte künftiger Geschlechter, ja des heute lebenden Geschlechtes ist K. vollkommen frei, er steht als Vertreter der historischen Methode weit über Roscher. Auch um die Statistik hat K. sich große Verdienste erworben (vgl. A. Wagner im D. S. Bd. 10, der überhaupt, gleich Gustav Cohn u. A. K.'s Verdienste mit Recht betont, während Roscher ihn stark unterschätzt.)

Ein Lehrbuch der Nat.-Oek. ist von K. schwerlich zu erwarten, er ist indeß an dieser Stelle zu erwähnen, weil methodologische Schriften, gleich Lehrbüchern, in die Wissenschaft einführen.

§ 74. Max Wirth, ein Sohn J. G. Wirth's, wurde 1822 in Breslau geb., war Journalist in Frankfurt a. M., Director des Schweiz. Statist. Bureaus in Bern und lebt jetzt als Journalist in Wien.

W. schrieb: Grundzüge der Nat.-Oek. 1. Aufl. 2. Bd. 1856 u. 58, Bd. I

5. Aufl. 1881, Bd. II 4. Aufl. 1882 (Die Volkswirthschaftspolitik u. Finanzwiss. enthaltend), Bd. III, Handbuch des Bankwesens 1. Aufl. 1870, 3. Aufl. 1884. Bd. IV, Beiträge zur socialen Frage 1873. Ferner: Geschichte der Handelskrisen 1858, 3. Aufl. 1882, die oben Bd. II S. 177, 247 angef. Schriften 2c.

W. ist in der 2. Aufl. seiner Grundzüge theilweise auf die Carey'schen Leimruthen gegangen, d. h. ein Gegner der von ihm mißverstandenen Ricardo-Malthus'schen Grundrenten- und Bevölkerungs-Ideen geworden, verwirft Fideicommisse u. Schutzzölle nicht entschieden genug u. ungedeckte Banknoten gar nicht u. s. w. Trotzdem hat Roscher nicht Unrecht, wenn er W. zur Freihandelsschule rechnet. W. nimmt übrigens eine vermittelnde Stellung ein. 1872 u. 73 betheiligte er sich an der Stiftung des Vereins für Socialpolitik, er ist für das Reichsbahnproject (N.-Oek. Bd. II 4. Aufl. S. 226 ff.) und soll sogar in der Allg. Ztg. (in M. W.-Artikeln) den Bismarck'schen Unfallversicherungs-Ideen zu große Zugeständnisse gemacht haben. W.'s „Grundzüge" sind kurz u. populär gehalten, mehr für Kaufleute 2c., als für Studenten bestimmt. Auch Gelehrte finden indeß in den „Grundzügen" und anderen Schriften W.'s brauchbare Notizen. Von W.'s Hauptverdienst ist bereits oben Bd. III S. 63 die Rede gewesen.

§ 75. Albert Eberhard Friedrich Schäffle wurde 1831 in Nürtingen in Württemberg als Sohn eines armen protestant. Schullehrers geboren, sollte Theologe werden, studirte Nat.-Oekon., wurde Journalist in Stuttgart (Mitarbeiter des „Schwäb. Merkur"), schrieb im großdeutsch-particularistischem Sinne, hatte Fühlung mit den Ultramontanen, wurde 1861 Prof. in Tübingen, 1868 in Wien u. im Febr. 1871 als Handelsminister Mitglied des feudal-jesuitisch-czechisch-deutschenfeindlichen Cabinets des Grafen Hohenwart, welches im Nov. 1871 entlassen wurde. Seitdem lebt S. als pensionirter Minister in Stuttgart. Eine etwas malitiöse, aber geistreiche u. lesenswerthe Biographie u. Charakteristik S.'s hat Braun-Wiesbaden 1873 in seiner Schrift: Tokai u. Jokai geliefert.

S. schrieb: Die Nat.-Oek. 2c. 1. Aufl. in 1 Bande 1861, 2. Aufl. 1867 2 B., 3. Aufl. unter dem Titel: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft 2 B. 1873. Bau u. Leben des socialen Körpers 4 B. 1875—78, 2. fast unveränderte Aufl. 1881 ff. (Bd. I Allg. Theil., Bd. II Gesetz der socialen Entwickelungen. Bd. III Capitalismus, in 1. Aufl. 1870 erschienen. Bd. IV Encyklopädie der Staatslehre. Der Titel Encykl. ist falsch, Bd. IV ist

mehr aphoristisch gehalten, nicht entfernt eine vollständige Encykl. der Staatslehre). Theorie der ausschließ. Absatzverhältnisse ꝛc. 1867 (über Autorrechte, Erfindungspatente ꝛc., beachtenswerth). Die Quintessenz des Socialismus 1. Aufl. 1877, 6. Aufl. 1878. Für internationale Doppelwährung 1881. Die Incorporation des Hypothekarcredits 1883 (thörichte Vorschläge, welche den Grundbesitz creditlos machen würden, vgl. Meitzen in der Berliner „Deutschen Liter.-Ztg." vom 12. Jan. 1884). Der corporative Hülfscassenzwang, 1883, 2. durch den Entwurf eines vollständigen Hülfscassen-Reichsgesetzes verm. Aufl. 1884 (ähnlich thörichter Staatssocialismus). Grundsätze der Steuerpolitik ꝛc. 1880 (vgl. oben Bd. IV S. 3). Verschiedene Abhandlungen ꝛc.

Die 1. Aufl. der S.'schen N.-Oek. enthält nichts Socialistisches u. kaum irgend etwas Reactionäres (was auch damit zusammenhängt, daß diese Aufl. einen Theil der O. Spamer'schen Kaufmänn. Bibliothek bildete). Ja, er verlangte sogar die Freizügigkeit durch ganz Deutschland u. Oesterreich-Ungarn u. hoffte von Derselben u. der Hebung der Volksbildung die Germanisirung ganz Oesterreich-Ungarns (Mir liegt nur die 3. Aufl. vor, u. ich citire die 1. Aufl. aus dem Gedächtniß, glaube indeß ganz sinngetreu zu citiren). Auch die 3. Aufl. ist noch antisocialistisch gehalten. Die socialistischen Marotten S.'s zeigen sich erst in den unförmlichen, trotz einzelnen treffenden Bemerkungen meist mit pseudonaturwissenschaftlichen Spielereien angefüllten Werke: Bau u. Leben ꝛc. u. in S.'s „Quintessenz". In der letztgenannten, kleinen Schrift bedient sich S. einer Pseudomethode, die an Roscher's Pseudodeduction (oben S. 140) erinnert, d. h. er wäscht den Mohren des Socialismus weiß, indem er von allen Schattenseiten des Socialismus behauptet, daß sie nur möglich, nicht (?) nothwendig seien. H. v. Treitschke hat diese Mohrenwäsche S.'s mit Recht verspottet, und auch Roscher (I § 82 N. 3 u. 5, 84 N. 9 u. 11) u. Nasse (in Hol. J. 1879 S. 164, 165) haben S.'s socialistische Phantastereien treffend widerlegt. Im Vorwort zur 3. Aufl. seiner Nat.-Oek. u. in anderen Arbeiten vertritt S., der in Württemberg u. Oesterreich spottweise Schäffleczek genannt wird, feudalultramontane, Hohenwart'sche, deutschenfeindliche (!) Tendenzen, die man am kürzesten mit S.'s eigenen Worten abfertigen kann. S. schrieb nämlich 1868 in der Tübinger Zeitschr. für Staatswiss. unter der Chiffre e, die zweifellos Schäffle bedeutet, wie viele Recensionen dieser Zeitschrift zeigen: „. . . . der durch den vereinigten, oder vielmehr substantiell einen Welt- u. Kirchenadel nach der Macht strebende Föderalismus,

welcher freilich das finis Austriae unter Rudolf III. bringen müßte . . . ." Dies Citat ist ganz wörtlich, ich habe nur die wichtigsten Worte unterstrichen u. nach „Rudolf" zwei Worte gestrichen, welche eine Anspielung auf Kaiser Ludwig III. (893—911) enthalten und als eine Beleidigung des 1868 geborenen Kronprinzen von Oesterreich gedeutet werden können, jedenfalls höchst tactlos und unanständig sind. Am Sinne habe ich indeß nichts geändert. S. meint zweifellos den Prinzen Rodolf, der voraussichtlich einst den Titel „Rudolf III." führen wird.

Auch in der Handelspolitik war u. ist S. nicht consequent. List, A. Müller, oder ein noch älterer Schriftsteller hat die Behauptung aufgestellt, daß England bei voller Handelsfreiheit des Continents der einzige (!) Industriestaat Europa's geworden wäre. Incredibile dictu ist dieser Satz fort und fort sogar von tüchtigen Schriftstellern, z. B. von Schäffle (im D. S. Bd. 4 S. 652), von Lexis (in S. H. Bd. 1 1882!) u. A. nachgeschrieben worden. Denken wir uns die deutsche u. die englische Geschichte wären so verlaufen, wie sie wirklich verlaufen sind, aber Deutschland hätte an seinen auswärtigen Grenzen nur Finanzzölle, nie Schutzzölle erhoben. Kann man wohl glauben, daß die uralte deutsche Eisenindustrie, Textilindustrie ꝛc. deshalb nicht aufgeblüht wäre, daß die Westfalen, Rheinländer, Sachsen, Schlesier ꝛc. aus Furcht vor der englischen Concurrenz ihre Eisen- u. Kohlenschätze nicht ausgebeutet hätten, daß die englischen Waaren, trotz den elenden Straßen, in's Herz von Deutschland gekommen wären?! Die Hansa hat England ökonomisch unterjocht, Danziger Seehelden schlugen die Engländer, westfälische protestantische Hünengestalten trotzten in Soest ꝛc. im 16. Jahrh. allen Folterqualen ultramontaner Henkersknechte, Luther, Zieten, Blücher, Stein u. A. waren Helden, ein westfälischer Arnold v. Winkelried, ein gemeiner Soldat, sprengte die Düppeler Schanzen vermittelst eines Pulversackes, indem er sich willig opferte, deutsche Kaufleute erkämpften sich lange vor 1866 u. 70 überall im Auslande angesehene Stellungen, die deutsche Industrie bedrängt die englische auf neutralen Märkten, ja in England selbst, — u. solche unternehmende Helden sollten feige vor der Concurrenz mit der englischen Industrie zurückgewichen, so zu sagen vor dem Feinde desertirt sein?! (Vgl. über schutzzolllos aufgeblühte Industriezweige Roscher III § 139 N. 9, Walcker Schutzz. S. 124 ff.). Trotz dem

Gesagten hat S. die Schutzzolltheorie tödtlich in's Herz getroffen, d. h. er hat a. a. O. u. anderswo noch besser als Rau u. Riedel vor ihm hervorgehoben, daß die List'schen Erziehungsphrasen ein bodenloser Schwindel sind, weil die Schutzzollmillionäre häufig viel mächtiger waren u. sind, als der s. g. Erzieher, der „Staat", d. h. in absoluten und constitutionellen Staaten durch tausenderlei Rücksichten gebundene, nicht selten selbst bei Schutzzöllen interessirte, unwissende, oder gar bestechliche, zu Gründergenossen gehörige Minister. Das von Roscher (G. S. 1042) mit Recht gelobte Plaidoyer S.'s für die möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie u. der Bevölkerung ist von S. nicht fortgebildet worden, er hat sich indeß, trotz bimetallistisch-feudal-schutzzöllnerischen u. anderen Extravaganzen, noch mancherlei Verdienste erworben. Vgl. namentlich unten § 116.

§ 76. Heinrich v. Mangoldt, wohl ein geb. Sachse, war Prof. in Göttingen u. Freiburg u. starb 1868. Er schrieb außer der oben Bd. I erwähnten Schrift 1847 eine gute Schrift über Sparcassen, 1863 einen Grundriß der Volkswirthschaftslehre (2. Aufl. bearbeitet von F. Kleinwächter 1871), eine Volkswirthschaftslehre 1868 ꝛc. Trotz ihrer Abstractheit sind diese Arbeiten nicht verdienstlos. Vgl. auch M.'s Abh. „Arbeiterverbindungen [Gewerkvereine] u. Arbeitseinstellungen in England" in der T. Z. 1862.

Adolf Wagner, geb. 1835 in Göttingen als ein Sohn des berühmten Physiologen R. Wagner, ein Schüler Rau's u. Hanssen's, war Prof. an den Handelsakademien zu Wien u. Hamburg, an den Univ. zu Dorpat u. Freiburg u. wurde 1871 Prof., um 1882 auch Landtagsabgeordneter in Berlin. 1878 ff. nahm er anfangs eine etwas reservirte Stellung gegenüber den Stöcker'schen Christlich-Socialen ein, trat indeß dieser „Partei" u. der deutschconservativen Partei (der Kreuzzeitungspartei) bei, ist auch Antisemit geworden. 1884 soll er wegen seiner Conflicte mit anderen deutschconservativen Abgeordneten die Absicht ausgesprochen haben, künftig kein Mandat mehr anzunehmen. Er war und ist eben ein enfant terrible seiner Partei.

W. schrieb: Beiträge zur Lehre von den Banken 1857. Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte 1862. Ferner 1862 u. 63 mehrere Schriften über die österr. Bank- u. Valutafrage. Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar

willkürlichen menschlichen Handlungen [Heirathen u. Selbstmorden] 1864. Verschiedene Art. für das R. H. u. D. S., z. B. den Art. „Statistik" im D. S. Bd. 10. Die oben Bd. IV S. 5 angef. Schrift. Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums 1870 (eine Polemik gegen die Socialisten). Elsaß u. Lothringen ꝛc. 1.—4. Aufl. 1870 (neigt halb u. halb zur Ansicht, in majorem gloriam des Nationalitätsprincips das — gewaltsam französirte! — Metz den Franzosen zu lassen!!). Rede über die sociale Frage 1871 (Rede auf einer Pastorenversammlung in der Berliner Garnisonkirche). Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim 1872 (antwortet auf Oppenheim's sachliche Argumente hauptsächlich mit Schimpfreden). System der deutschen Zettelbankgesetzgebung 1870 u. 71, 2. verm. Aufl. 2 B. 1875. Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche 1875. Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands 1. u. 2. Aufl. 1881 (Sonderabdr. aus der feudal-schutzzölln. „Deutschen Landwirthsch. Presse"). Der Staat u. das Versicherungswesen Heft 1 1881 (unvollendet). Lehrbuch der polit. Oekonomie Bd. I Allg. oder Theoret. Volkswirthschaftslehre 1. Theil Grundlegung 1. Aufl. 1876, 2. verm. 1879. Eine lesenswerthe, wenn auch zu günstige Rec. lieferte G. Cohn in den Gött. gel. Anz. 1880. Bd. V Finanzwiss. 1. Theil. Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb. 1. Aufl. 1872, 3. verm. 1883. Bd. VI. Finanzwiss. 2. Theil. Gebühren u. allgemeine Steuerlehre 1880. Der Rest der Finanzwiss. (die Lehre von den directen u. den indirecten Steuern u. den Staatsanleihen) soll nach einer Umschlagsnotiz des Verlegers in 1 Bande geliefert werden. Das wäre indeß unharmonisch. Nach der Anlage der W.'schen Finanzwiss. wären circa 3 Bände nöthig. Bd. II—IV werden auch für den Rest der Nat.-Oek. nicht ausreichen. Bd. II soll die Specielle oder Praktische Volkswirthschaftslehre, Bd. III das Verkehrswesen u. Bd. IV, aus der Feder E. Nasse's, die Agrar-, Gewerbe- u. Handelspolitik bringen. Auch das wäre unharmonisch. Die viel kürzer angelegten Handbücher von Roscher, Rau u. sogar von mir haben für die Agrar-, Gewerbe- u. Handelspolitik circa 2 Bände gebraucht. Ursprünglich sollte das Wagner-Nasse'sche Lehrbuch eine neue Auflage des Rau'schen sein, es hat sich indeß im Laufe der Zeit formell u. materiell ganz von Rau emancipirt. Leider ist es nicht unwahrscheinlich, daß dies trotz seinen Mängeln brauchbare Werk, welches circa 10 Bände umfassen müßte, ein Torso bleibt Seit 1879 redigirt W. auch mit Schäffle die Tübinger „Zeitschr. für Staatswiss." Er schrieb auch verschiedene Abh. u. Recens.

In Betreff verschiedener Einzelheiten bedient sich W. einer guten Methode, seine fleißigen u. in manchen Beziehungen verdienstvollen Arbeiten leiden indeß an einem methodologischen Grundfehler, den man durch ein Gleichniß klar machen kann. Wenn X die Aufgabe hat, sich in einer fremden Mittelstadt möglichst rasch zu orientiren, so muß er sich zunächst die Generalkarte der Stadt, die Haupt-Straßen, Kirchen und Plätze einprägen und nicht einen Stadttheil genau studiren u. alle übrigen Stadttheile ganz, oder

fast ganz bei Seite lassen. W. handelt indeß umgekehrt, und die schlimmen Folgen sind denn auch nicht ausgeblieben. Von 1857 bis jetzt hat er sich noch nicht darüber mit sich selbst einigen können, ob für Deutschland ꝛc. kleine Actienbanken, Actien-Nationalbanken, oder reine Staatsbanken, d. h. immer Notenbanken zu empfehlen[1]) sind. Er stürzte sich 1857 gleich in die Details der Notenbankfrage, ohne die Hauptfrage, nämlich die Frage nach der Berechtigung ungedeckter Banknoten überhaupt zu prüfen. Das ist ungefähr so, als wenn Jemand zur Zeit der Hexenprocesse sich gleich in die Details des malleus maleficarum gestürzt hätte, ohne vorher zu untersuchen, ob der Glaube an Hexen überhaupt stichhaltig sei. W.'s Forderung ungedeckter, ganz freiwillig genommener Banknoten ist eine ähnliche contradictio in adjecto wie der Wunsch jenes Bauern, der 1848 die Censur mit Preßfreiheit u. die Republik mit dem verstorbenen Großherzog an der Spitze haben wollte. Auch alle übrigen Notenfreunde erkennen Dies an.[2]) Der Notenfreund Bamberger, der gegenwärtig bedeutendste praktische Kenner des Notenbankwesens in Deutschland, erklärt die von Wagner bona fide und von anderen Notenfreunden heuchlerischer Weise erhobene Forderung der Freiwilligkeit der Notenannahme mit Recht für eine Utopie. Er führt W. u. Andere schlagend ad absurdum, indem er sagt: „Wenn Einer 100,000 Th. an einem Orte in Preußen, der keine Einlösungsstelle besitzt, an einem gewissen Tage zu leisten hätte und mit den Noten der Preuß. Bank erscheinend abgewiesen würde, weil der Gläubiger nur Baar zu nehmen erklärte, so könnte er das Opfer einer böswilligen Speculation werden". (Die Zettelbank vor dem Reichstage 1. u. 2. Aufl. 1874 S. 106).

[1]) Vgl. A. Held, Socialpolitik ꝛc. 1878, Walcker, Notenbankfrage 1876 S. 7.
[2]) Vgl. Walcker, a. a. O. S. 41, 44, 48 ff., 87.

§ 77. Aehnlich unsinnig war u. ist W.'s Ansicht, die großstädtische Wohnungsnoth könne durch eine Expropriation der Hausbesitzer zu Gunsten der Commune geheilt werden. Derselbe W., der sonst für die Arbeitstheilung schwärmt, zur Mikrologie neigt und die Schwierigkeiten nat.-ökon. Probleme noch übertreibt, verschrieb in diesem Falle, ohne jemals Studien, wenigstens nennenswerthe Studien, über die äußerst verwickelte u. schwierige Frage der Standorte der Industrie gemacht zu haben, nach Art dilettantischer

Quacksalber ein Mittel, welches die Symptome des Uebels zurückdrängen sollte, indeß selbst diesen Zweck verfehlt hätte, wenn es angewandt worden wäre, woran natürlich nicht zu denken war und ist (vgl. oben Bd. I § 58). W. ist überhaupt nur auf den Gebieten des Münz-, Bank- u. Finanzwesens mehr, oder minder Fachmann, urtheilt indeß häufig ohne irgend genügende Sachkenntniß auch über andere wichtige u. verwickelte Fragen der Nat.-Oek. und schwankt in Folge dessen u. seines Strebens nach Verherrlichung der Bismarck'schen Politik, überhaupt der Politik der derzeitigen Machthaber haltlos zwischen staatsbürgerlichen (vulgo liberalen), socialdemokratischen, schutzzöllnerischen u. feudalen Ansichten hin u. her, (vgl. oben Bd. I S. 219, II S. 203). Wie tendenziös und unglaublich ungenirt der Exfreihändler W. manchmal ist, zeigen namentlich das Lob, welches er den unten § 111 zu besprechenden Hitze'schen Schriften und einem pseudostatistischen Pamphlet Ballin's spendet (vgl. für Ballin W. in der T. Z. 1881 S. 860, 861 und gegen Ballin Conrad in H. J. Bd. 37 S. 611, 612 u. die Freih. Corresp. 1881/82 Nr. 3). Kurz, eine wissenschaftliche, consequente, wahrhaft praktische nat.-ökon. Weltanschauung kann man von W. nicht lernen (vgl. Walcker Schutzzölle S. V ff., 791 u. unten das Autorenregister). Trotzdem kann ein sachkundiger Gelehrter aus W.'s Lehrbuch und seinen übrigen Schriften viel Brauchbares und Treffendes entlehnen. Sogar Anfänger auf dem Gebiete der Nat.-Oek. können Dies thun, wenn sie nur mit gebührender Kritik lesen und Kritiken W.'s benutzen. Der halbsocialdemokratische Theil der W.'schen Ansichten wird z. B. von Roscher (I 16. Aufl. § 77 N. 9, 78 N. 6, 84 N. 1 u. 11) sehr gut widerlegt. (Vgl. auch Nasse in Hol. J. 1879 S. 165—169). W.'s Arbeiten über Papiergeld-Entwerthungen u. Steuerwesen sind, trotz ihren Mängeln, seine gelungensten, in vielen Beziehungen verdienstvollsten Arbeiten; obgleich er auch über verschiedene andere Theile der Nat.-Oek. halb wahre, ja ganz treffende Bemerkungen gemacht hat. Kurz, man muß bei W. den Weizen von der Spreu sondern.

§ 78. In der chronologischen Reihenfolge der Verfasser größerer Handbücher ist jetzt der Verfasser der vorliegenden Schrift (geb. 1839) zu erwähnen, da der I. Band meines Handbuchs vor dem Schönberg'schen Handbuch erschienen ist. Ein Ver-

zeichniß meiner nat.-ökon. ꝛc. Schriften findet sich unten am Schlusse dieses V. Bandes (auch der früheren vier Bände). Zur Abwehr gewisser, meist anonymer, aber zum Theil in angesehenen Zeitschriften erschienener Verläumdungen meiner Schriften habe ich in meiner Schrift: Die Arbeiterfrage ꝛc. (Bernburg, 1881. J. Bacmeister S. 165—168) u. oben Bd. III S. 309, 310 anerkennende, zum Theil sehr anerkennende Urtheile staatswissenschaftlicher, militärwissenschaftlicher ꝛc. Autoritäten abdrucken lassen. Eines Urtheils über meine eigenen Arbeiten enthalte ich mich natürlich, obgleich Gellert, Schiller u. A. gezeigt haben, daß gute Autokritiken nicht unmöglich sind. Ich werde mich im Nachfolg. auf einige ganz objectiv gehaltene Bemerkungen über meine Arbeitsgebiete, meinen Bildungsgang ꝛc. beschränken. Ich habe mich natürlich in meiner 20jährigen schriftstellerischen Thätigkeit bemüht, zuzulernen u. (Irrthümer) zu vergessen, im Allgemeinen wird man indeß in meinen Arbeiten nur Vertheidigungen u. Fortbildungen früher von mir geäußerter Ansichten finden: nur in zwei wichtigeren Puncten habe ich meine Ansichten geändert. Trotz ursprünglich rationalistischer, Rotteck'scher ꝛc. Jugendeindrücke fühlte ich mich durch die Seichtigkeit des Vulgärrationalismus so abgestoßen u. durch die persönliche Achtbarkeit und Schneidigkeit mancher orthodoxer Persönlichkeiten so angezogen, daß ich eine Zeit lang zu gemäßigt orthodoxen (d. h. natürlich orthodox-Lutherischen) Ansichten neigte. Ein ganz überzeugter Anhänger dieser Richtung bin ich nie gewesen, ich hatte immer ein Gefühl, daß sie nicht ganz haltbar sei. Ungefähr seit 1876 (oder Ende 1875) stehe ich auf dem Boden des rechten antipantheisten, theistischen Flügels des Protestantenvereins, verwahre mich indeß, gleich dem Berliner Kammergerichtsrath Schröder u. A., feierlichst gegen die geringste Gemeinschaft mit den schwächlichen Zugeständnissen, welche K. Hase, Seyerlen, J. Websky u. A. dem Jesuitismus, dem Erbfeinde des deutschen Volkes, gemacht haben. Ferner war ich anfangs ein Quasianhänger der herrschenden Lehre von der Berechtigung der ungedeckten Banknoten, obgleich mir auch hier stets etwas faul zu sein schien, bis ich Ende 1875 ein grundsätzlicher Gegner ungedeckter Banknoten wurde.

Wie der Wealth of Nations A. Smith's zeigt, hegte schon der Altmeister unserer Wissenschaft die Ueberzeugung, daß ein

nationalökonomischer Fachmann eine gewisse Uebersicht über alle Gebiete des organischen Volkslebens besitzen muß. Smith behandelt z. B. auch Fragen des Heerwesens, der Kirchen- u. Unterrichtspolitik. Auch ich war u. bin der Ueberzeugung, daß unsere Wissenschaft vor Allem eine übertriebene, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehende, mikrologische Arbeitstheilung zu vermeiden hat, die natürlich von einer verständigen Arbeitstheilung wohl zu unterscheiden ist. Aehnlich bemerkt Knies in seiner Pol. Oek., ein System der Nat.-Oek. sei um so besser, je consequenter es eine richtige wirthschaftliche, politische u. religiöse Weltanschauung durchführe (Vgl. auch Roscher's Bemerkung I § 66 N. 2 für Aristoteles u. gegen Alexandriner. Die oben S. 19 angef. Bemerkung Fénélon's: S'ils sont trompés ꝛc. gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch von staatswiss. Forschern). Ich habe mich daher auf folg. wissenschaftlichen Gebieten kritisch zu orientiren versucht:

1) auf dem Gebiete der Allgemeinen Staatslehre, der bezüglichen Lehren Gneist's, Stahl's, R. v. Mohl's, Mill's u. A.;

2) natürlich auf dem gesammten Gebiete der Nat.-Oek. einschließlich der Finanzwiss. Besonders habe ich mich dabei mit der in den früheren Handbüchern ganz oder fast ganz übergangenen Frage der möglichst gleichmäßigen localen Vertheilung der Industrie u. der Bevölkerung u. der socialpolitischen Aufgabe des Königthums (der Frage der richtigen Vorbildung, Arbeitsweise u. Umgangskreise der Prinzen u. Fürsten), ferner mit der Arbeiterfrage, der Freihandelsfrage, den Steuertheorien ꝛc. beschäftigt. Gewisse fundamentale Selbstwidersprüche des Socialismus dürften zuerst von mir nachgewiesen worden sein. Auch der Satz, daß ein übermäßiges Steigen der Löhne einer Arbeiterclasse bei den meisten u. wichtigsten Waaren vor Allem die berechtigten Interessen der übrigen Arbeiter-Berufsclassen verletzt, dürfte in keinem anderen Handbuche der Nat.-Oek. stehen. Aus socialpolitischen ꝛc. Gründen habe ich auch die s. g. Judenfrage erörtert u. wohl zuerst unter allen Nationalökonomen das allmählige Aufgehen der jüdischen Nationalität in der deutschen Nationalität durch Mischehen (nach Art der Mischehen zwischen Refugiés- und deutschen Familien) gefordert;

3) auf dem Gebiete der Kirchenpolitik, die schon wegen

der Todten Hand, der Volksbildung &c. auch für die Nat.-Oek. von Wichtigkeit ist. Vgl. auch oben Bd. I S. 74 (Schäffle's Bemerkung) u. Bd. III S. 257, 258;

4) auf dem Gebiete der schon in finanzieller Beziehung so wichtigen Militärpolitik. Sowohl die Kirchen- als die Militärpolitik sind auch von A. Smith, Knies u. A. erörtert worden;

5) auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erforschung russischer Zustände, über die auch A. L. v. Schlözer, der Frhr. v. Haxthausen, Th. v. Bernhardi, F. v. Löher u. A. geschrieben haben (Vgl. oben S. 126. Löher's Schrift enthält übrigens, trotz treffenden Bemerkungen viele grobe Mißverständnisse).

Auch im Auslande, z. B. in Oesterreich-Ungarn, Italien, England, den V. Staaten &c., werden meine Schriften gelesen u. von namhaften Nationalökonomen, Kautz, Cossa u. A., anerkennend besprochen (Vgl. oben Bd. III S. 235, Bd. V S. 83. Ein vollständiges Exemplar des vorlieg. Handbuches, d. h. alle 5 Bände, wurde sogar kürzlich nach Jeddo bestellt). Trotzdem u. trotz manchen anerkennenden Urtheilen deutscher staatswiss. Autoritäten werden meine Schriften noch immer von gewissen Seiten nach Möglichkeit todt geschwiegen, oder systematisch verläumdet und heruntergerissen. Die Gründe dafür sind nicht schwer zu finden:

1) gehöre ich keiner der üblichen Lobes-Assecuranzgesellschaften auf Gegenseitigkeit an;

2) heutzutage kann ein Naturforscher, der Neues entdeckt, wohl stets sicher sein, bald in der ganzen Welt Anerkennung zu finden. Aber es war nicht immer so. Die Geschichte der Naturwissenschaften u. der Reformatoren vor der Reformation weist eine lange Reihe von Märtyrern auf, und noch E. M. Arndt, Gneisenau, J. Grimm, List (vgl. oben S. 128), Twesten u. A. wurden unschuldiger Weise verfolgt. Wer erwägt, eine wie große, häufig entscheidende Rolle Gründer, Wucherer, Jesuiten, Geheimmittelschwindler u. sonstige reactionäre u. nicht reactionäre Schwindler, Eintagsfliegen u. Streber in unserer Zeit spielen, u. wie sogar manche tüchtige, wohlmeinende Männer von Manchesterlichen, quietistischen oder anderen Schrullen angekränkelt sind, der wird es sehr erklärlich finden, daß ein redlicher, Gründer, Jesuiten &c. bekämpfender Freihändler, überhaupt Freund besonnener Reformen heutzutage viel angefeindet wird. „Viel' Feind, viel' Ehr". Auch Gustav Cohn[1]),

Wagner[2]), Schäffle[3]) u. A. heben mit Recht hervor, daß unsere Zeit in ungewöhnlich hohem Grade an Servilen u. Strebern leidet. Schäffle's u. Wagner's Hinweis auf Streber ist übrigens recht naiv, da Streber heutzutage vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, dem reactionären Wagner-Schäffle-Hohenwart'schen Lager angehören, Parteigenossen Wagner's u. Schäffle's sind.

[1]) In H. J. Bd. 36 1881 S. 428.

[2]) In seiner Rec. der Schäffle'schen Steuerpolitik in der „Allg. Ztg." 1880 spricht Wagner von unserer „strebervollen Zeit". In der 3. Aufl. des V. Bandes seines Lehrbuchs S. 347 macht W. einige scharfe, aber wahre Bemerkungen über „Streberthum" &c. Was W. daselbst über „Richtungscliquen" bemerkt, geht in erster Linie wohl auf Schmoller und gewisse Schmollerianer.

[3]) Vgl. Schäffle, Bau u. Leben Bd. IV S. 92, 110, der übrigens stark übertreibt. Nach S. sollte man glauben, daß alle Staatsgelehrte servile Streber, so zu sagen Lohnbediente seien (!), was denn, Gott sei Dank, doch nicht der Fall war u. ist.

§. 79. Goethe[1]) sagt:

„Das Unvernünftige zu verbreiten
Bemüht man sich nach allen Seiten,
Es täuschet eine kleine Frist,
Man sieht doch bald, wie schlecht es ist."

und an anderen Stellen:

„Ueber's Niederträchtige
Niemand sich beklage!
Denn es ist das Mächtige,
Was man Dir auch sage."

„Jeder dieser Lumpenhunde
Wird vom zweiten abgethan" &c.

„Man thue nur das Rechte,
Am Ende duckt, am Ende dient der Schlechte."

Diese Worte des Altmeisters gelten mit Veränderung des zu Verändernden auch von der Socialpolitik, überhaupt der Politik und den Staatswissenschaften. Der socialistische und nichtsocialistische Radicalismus, sowie der Jesuitismus bedrängen wohlmeinende und nicht wohlmeinende, achtbare und nicht achtbare, pseudoconservative, pseudoliberale und andere Politiker verschiedener Länder der civilisirten Welt so sehr, daß man nothgedrungen früher, oder später zu wirksameren Mitteln der Abwehr als reactionären, Manchesterlichen &c.

Mitteln greifen muß, daß man wieder an die guten Traditionen A. Smith's, Sir R. Peels, Colbert's, Turgot's, Bastiats' Joseph II., J. v. Justi's, Stein=Hardenberg's, J. H. v. Thünen's u. A. anknüpfen muß. Geschieht Das aber, so wird man sich auch, vor, oder nach meinem Tode, im 19. Jahrh., oder in künftigen Jahrhunderten genöthigt sehen, mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, d. h., bildlich gesprochen, die Organisationspläne, strategischen und taktischen Ausführungen und Waffen zu benutzen, welche ich zuerst in systematischer Form für den großen Geisteskampf gegen die Reaction und die Revolution geliefert habe. Nur berufsmäßige staatswissenschaftliche Studien der Prinzen und Fürsten und ein enges Bündniß Derselben mit den tüchtigsten parlamentarischen und nicht parlamentarischen Capacitäten, mit liberal=freihändlerischen und conservativ=freihändlerischen, staatsmännischen Cultur= und Reformfreunden können die civilisirte Welt vor gefährlichen politischen Conflicten, ja manche romanische und andere Länder vor gefährlichen Bürgerkriegen bewahren. Schon Goethe rieth den Fürsten, sich auf „junge Capacitäten" ohne Rücksicht auf bloße „Geburt und Anciennität" zu stützen (Eckermann, Gespräche 2c. Bd. III. S. 159). Nach allen Regeln der Logik kann ein Fürst aber nur dann Capacitäten richtig auswählen, wenn er selbst eine Capacität ist, d. h. berufsmäßig staatswissenschaftliche Studien treibt und gebildeten Umgang hat, sich nicht vielleicht von einer ungebildeten, reactionären, oder gar corrumpirten Camarilla lebenslänglich gefangen halten und betrügen läßt. Goethe sagt an anderen Stellen:[1])

„Verschließt der Fürst mit seinen Sclaven
Sich nicht in jenes Marmorhaus
Und brütet seinen irren Schafen
Die Wölfe selbst im Busen aus?"

„Wer ist denn wirklich ein Fürst? Ich hab' es immer gesehen,
Der nur ist wirklich ein Fürst, der es vermochte zu sein."

„„Warum denn wie mit einem Besen
Wird so ein König hinausgekehrt?""
„Wären's Könige gewesen,
Sie stünden alle noch unversehrt."

„Die Herzen dem Regenten zu erhalten,
Ist jedes Wohlgesinnten Pflicht;
Denn wo er wankt, wankt das gemeine Wesen
Und wenn er fällt, mit ihm stürzt Alles hin."

„Es ist kein schön'rer Anblick in der Welt,
Als einen Fürsten sehn, der klug regiert;
Das Reich zu sehn, wo Jeder stolz gehorcht,
Wo Jeder sich nur selbst zu dienen glaubt,
Weil ihm das Rechte nur befohlen wird."

[1]) Vgl. die Belegstellen bei Walcker, Aussprüche 2c. 1875 S. 116, 117, 107 ff.

§ 80. Gustav Schönberg, später v. Schönberg, wurde 1839 in Stettin geb., ist Prof. in Tübingen und war Prof. in Basel und Freiburg. Außer den oben Bd. I, II u. III angef. Schriften schrieb S. noch: Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reiches 1871 (ein verdienstvolles Plaidoyer für ein collegialisches Reichs=Fabrikinspectoren=Institut), Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrh. 1879 2c. 1882 gab er ein zweibändiges „Handbuch der polit. Oekon." in Verbindung mit 21 Mitarbeitern heraus. Bd. I enthält auf 1244 S. Großoctav die Volkswirthschaftslehre und zwar folg. Beiträge: 1. Die Volkswirthschaft. Von G. Schönberg. 2. Geschichte der polit. Oek. Von H. v. Scheel. 3. Socialismus und Communismus. Von Dems. 4. Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre. Von F. J. Neumann. 5. Die volkswirthsch. Production im Allg. Von Kleinwächter. 6. Die Gestaltung des Preises. Von F. J. Neumann. 7. Das Geld= und Münzwesen. Von Nasse. 8. Credit= und Bankwesen. Von A. Wagner. 9. Transport= und Communicationswesen. Von E. Sax. 10. Maß und Gewicht. Von L. Jolly. 11. Die volkswirthsch. Vertheilung. Von Mithoff. 12. Die volkswirthsch. Consumtion. Von Lexis. 13. Landwirthsch. 1. Th. Von Th. Frh. v. d. Goltz. 14. Landw. 2. Th. Von Meitzen. 15. Die Forstwirthschaft. Von Helferich. 16. Fischerei. Von Benecke. 17. Bergbau. Von Klostermann. 18. Gewerbe. 1. Th. Von G. Schönberg. 19. Gewerbe. 2. Theil. Von Brentano. 20. Gewerbe. 3. Theil. Von Klostermann. 21. Handel. Von Lexis. 22. Versicherungswesen. Von A. Wagner. 23. Persönliche Dienstleistungen. Von

G. Schönberg und L. Jolly. 24. Die Bevölkerungslehre. Von G. Rümelin.

Der II. Band enthält auf S. 638 Folg.: Die Finanzwiss. 1. Wesen ꝛc. Von Geffcken. 2. Die Staatsausgaben. Von Dems. 3. Die Erwerbseinkünfte des Staates. Von H. v. Scheel. 4. Die Gebühren. Von Schall (einem württemb. Finanzrath). 5. Allg. Steuerlehre. Von Helferich. 6. Specielle Steuerlehre. 1. Theil. Von A. Wagner. 7. Spec. Steuerl. 2. Theil. Von Schall. 8. Spec. Steuerl. 3. Theil. Von Riecke (dem Director des württemb. Steuercollegiums). 9. Spec. Steuerl. 4. Theil. Von Schall. 10. Die Ordnung der Finanzwirthschaft und der öffentliche Credit. Von A. Wagner. Der Rest des Bandes behandelt die Verwaltungslehre. 1. Statistik von G. Rümelin. 2. Die Behördenorganisation ꝛc. Von G. Meyer. 3. Gesundheits-Pflege und Polizei. Von L. Jolly. 4. Jagdpolizei. Von Dems. 5. Armenpflege und Polizei. Von Löning. 6. Sittlichkeitspolizei. Von Dems.

Recensionen lieferten u. A. G. Cohn in H. J. Bd. 39 (zu günstig), Thun in der „Gegenwart", 1882 Nr. 37 (tadelt mit Recht die zu geringe Berücksichtigung der Handelsbilanz-Lehre u. der Lehren von der thatsächlichen u. gerechten Vertheilung des Einkommens u. Vermögens, sowie Wagner's Eintheilungen mit I, II, A, B, 1, 2, a, b, α, β), Schmoller in S. J. 1882 (will die Nat. Oek. mit Unrecht in der Gesellschaftswiss. aufgehen lassen, macht aber auch treffende Bemerkungen) u. ein Anonymus in der Vierteljahrsschr. für Volksw. 1883. H. 1 (hebt gewisse Mängel der Schönberg'schen Einleitung treffend hervor). Wagner gab 1883 in der T. Z. eine ziemlich grobe Antikritik Schmoller's und vollends Thun's. Auch M. Block besprach das „Handbuch" 1883 u. 84 im Journ. des Econ. in seiner Abh. De l'état actuel ꝛc.

Roscher u. A. vermeiden Trivialitäten mit Recht soviel als möglich, manche Mitarbeiter des I. Bandes Schönberg's schwelgen dagegen förmlich in breit ausgesponnenen Trivialitäten, wie schon Schmoller mit Recht gerügt hat. Die Wahl H. v. Scheel's für die Bearbeitung der Geschichte der Nat. Oek. war höchst unglücklich (vgl. oben § 22 und unten § 108). Auch Scheel's Artikel über den Socialismus enthält fast nur leeres Gerede. Nasse unterläßt es in seinem gediegenen Beitrage die logischen, bezw. egoistischen Motive der Bimetallisten darzulegen und zu erklären. Sax's Beitrag zeigt, trotz seinen Verdiensten, eine halb Manchesterliche Tendenz. Naiv ist z. B. seine Annahme auf S. 408, daß die Verstärkung der Regierungsmacht durch Staatsbahnen etwas Politisches sei, die gleiche Verstärkung der Macht der Geldoligarchie durch Privatbahnen aber nicht!

„Jene machen Partei, welch' unerlaubtes Beginnen!
Aber unsre Partei, freilich, versteht sich von selbst."

sagt schon Goethe (vgl. auch oben S. 137 u. unten § 123). Trotz den sonstigen Verdiensten Goltz's u. Meitzen's stehen ihre Beiträge den bezüglichen Abschnitten Roscher's und sogar Rau's im Allgemeinen sehr nach, d. h. sie sind zu einseitig technisch, bezw. historisch und preußisch gehalten, die wichtigsten agrarpolitischen Streitfragen werden gar nicht berührt. Meitzen giebt fast nur preußische Agrargeschichte, als ob Preußen und die Welt identisch wären. Schönberg's und Brentano's Abhandlungen über die Gewerbe sind trotz einzelnen halb Manchesterlichen Anwandelungen Brentano's ꝛc. im Allgemeinen gelungen. Wunderlich ist die vom Letzteren, noch dazu von einem Katholiken, aufgestellte Behauptung von den „maßgebenden" socialpolitischen Lehren Bischof v. Ketteler's für die „Katholiken" (soll heißen: den ultramontanen Theil der Katholiken) Deutschlands. Der klugen päpstlichen Curie ist niemals die Thorheit eingefallen, einem Bischofe (oder allen Bischöfen) volkswirthschaftliche Unfehlbarkeit zuzuschreiben, und die deutschen Ultramontanen sind auch nicht freiwillig Kettelerianer geworden. Andere deutsche Ultramontane stellten und stellen wesentlich verschiedene volkswirthschaftliche Ansichten auf. Lexis' schöne Arbeit wird durch einige extrem schutzzöllnerische Märchen verunziert (vgl. oben S. 151). Wagner's Abh. über Versicherungswesen leidet, trotz einzelnen beachtenswerthen Stellen, nicht blos an staatssocialist. Extravaganzen, sondern auch an W.'s ungenügender, kaum dilettantischer Sachkenntniß. (Vgl. gegen Wagner: Mazal, Die Verstaatlichung des Versicherungswesens, Wien, 1882, W. Schäfer, Die Verstaatl. des Feuerversich.-Wesens, insbes. der Mobiliarversicherung. Hannover, 1884, die mit Recht günstige, aber einige Berichtigungen bringende Rec. der Schäfer'schen Schrift in der „Nation" 1884 u. oben Bd. I § 170). W.'s finanzwiss. Beiträge bilden dagegen, abgesehen von einigen Mängeln, die Glanzpuncte des II. Bandes, in dem auch Löning's Abh. über das Armenwesen und andere Abh.

zu beachten sind. Die werthloseste Abh. ist die Scheel'sche. Trotz den angeführten und anderen Mängeln des Schönberg'schen Handbuches ist Dasselbe indeß ein brauchbares und dankenswerthes Werk, welches gut gegangen sein und demnächst in 2. Aufl. erscheinen soll. Von anderen Mängeln seien noch erwähnt, daß die Bienenzucht, die Eisenbahn-Refactien (!) und die Frage der deutschen Auswanderung nach Posen, Ungarn 2c. gar nicht erwähnt sind.

§ 81. Einige größere, wenigstens etwas größere Handbücher der Nat. Oek. sind so schlecht, daß man vor ihnen warnen muß. Dahin gehören die Werke von Huhn, Dühring, Contzen u. Roesler. Huhn fabricirte am Anfange der 1860er Jahre à la Pölitz ein 7bändiges Werk: Die Staatswiss. im Lichte unserer Zeit, d. h. er nahm die Werke von Rau, Roscher u. A., ließ die Noten weg und verwässerte den Text. Eugen Dühring, geb. 1833, ursprünglich Jurist, habilitirte sich für Nat. Oek. in Berlin und hat auch über Philosophie und Mechanik geschrieben. Zum Prof. der Mechanik dürfte er sich, wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung, sehr geeignet haben; denn die Göttinger philos. Facultät sprach sich 1873 über eine von ihr gekrönte, anonyme Preisschrift D.'s mit großer Anerkennung aus. D.'s philos. Schriften sind nach J. B. Meyer u. A. nicht bedeutend. Bei der Beurtheilung der Schriften D.'s muß man seine Erblindung und Dürftigkeit als mildernde Umstände in Rechnung ziehen. Selbst diese Umstände rechtfertigen es indeß nicht, daß D. ein literarischer Herold, um nicht zu sagen Reclamenmacher Carey's, des Barnum's der Nat. Oek., wurde. Wenn D. schon Schutzzöllner werden wollte, so hätte er besser gethan, Listianer zu werden. D. schrieb u. A. einen Cursus der National- und Socialökonomie, 2. Aufl. 1876. Seine Kritik des „Historismus" Roscher's ist zum Theil ungerecht, obgleich sie hie und da auch ein Körnlein Wahrheit enthält. Beiläufig bemerkt dürfte K. Menger's Ausdruck „Historismus" von D. stammen, der ihn lange vor Menger gebraucht hat. Um 1870 wurde D. halber oder ganzer Socialist. Der Socialistenführer Engels schrieb 1878 gegen D.: „Herrn D.'s Umwälzung der Wissenschaft" 2c. und wies in seiner häufig treffenden, wenn auch theilweise ungerechten Kritik u. A. nach, daß D. Plagiate an Hegel begangen hat. Rodbertus hat auch nachgewiesen, daß er selbst, ohne Namensnennung, von D. geplündert worden ist. Trotzdem warf D. unbegründeter Weise dem Prof. Helmholtz Plagiate vor. Zur Strafe hierfür und für ähnliche Dinge wurde D. 1877 von der Berliner Universität removirt. 1867 schrieb D. auf Bestellung H. Wagener's eine „Denkschrift über die wirthschaftlichen Associationen" 2c., in der er zu einer perfiden, reactionären Lahmlegung der Schulze'schen Genossenschaften rieth. Wagener ließ die Schrift unter seinem (!) Namen drucken, wofür er von D. verklagt wurde. (Auszüge aus der Schrift geben F. V. 1867 H. 2 und J. Berg, d. h. Braun-Wiesbaden in „Unserer Zeit" Juni 1882 S. 533 ff.). H. Contzen's Schriften waren schon anfangs, in den 1860er Jahren, unglaublich seicht und widerspruchsvoll,[1] und um 1879 ist er entschiedener Reactionär geworden. Trotzdem erschien seine Nat. Oek. 1881 in 2. (!) Aufl. Der oben S. 2, 3, 52, 53 erwähnte Karl Hermann Roesler, geb. 1831, der aus Baiern stammen dürfte und mit Constantin Rößler nicht zu verwechseln ist, war Prof. in Rostock und wurde um 1879 als Referent für Völkerrecht, Handelsverträge 2c. in's japanische Ministerium des Aeußern berufen. M. Hirsch's „Gewerkverein" brachte damals einen etwas malitiösen, aber nicht unverdienten Artikel unter der Ueberschrift: „Wie man reif für Japan wird." Der Ausdruck „Japan" ist übrigens nicht recht bezeichnend, da Japan ein Fortschrittsstaat ist, während R. die mecklenburg. (!) Zustände verherrlicht und eine verkappte (oder nicht verkappte ?) Hörigkeit der Bauern und Arbeiter als sein Ideal betrachtet. R. schrieb u. A. „Vorlesungen über Volkswirthschaft" 2 B. 1878.

[1] Vgl. Walcker, Lehrb. der N. Oek. S. 156, 157.

§ 82. Eine besondere Gruppe bilden die kleinen, nur wenige Druckbogen umfassenden Grundrisse 2c. der Nat. Oek. Nach Roscher's Grundriß erschienen deutsche Uebersetzungen von W. Ellis Indroduction (Elementargrundsätze 2c. 1852), Block's u. Cossa's Leitfäden (oben S. 92, 93, 106, 107). Schober's Katechismus 2c. 3. Aufl. 1882 ist eine Art Auszug aus Roscher Bd. I. Aehnliches gilt von Adler's[1] Leitfaden 1880, von Haushofer's Grundzügen 2. Aufl. 1883, Quaritsch's Repetitorium 2. Aufl. 1880, L. H. Schmidt's Repetitorium (Leipz. 1879, Roßberg), Kiehl's Anfangsgründen 3. Aufl. 1884 2c. Kiehl war Holländer, F. Richter,

der Bearbeiter der 3. Aufl., ist ein schutzzölln. Oesterreicher. Zöllner's Lehrgebäude ꝛc. 2. Aufl. 1877 kenne ich nicht. Der Verf. soll Kaufmann in Kottbus sein. A. Held's Grundriß 2. Aufl. 1878 ist sehr abstract gehalten. Mein „Lehrbuch", Leipz. 1875, Th. Grieben (L. Fernau) behandelt auf 158 S. auch die Volkswirthschaftspolitik, Finanzwiss. und Geschichte der Nat. Oek. Abgesehen von der Bankfrage (oben S. 156) halte ich das daselbst Gesagte im Allgemeinen aufrecht. Vor Kaufmann's Volkswirthschaftslehre ꝛc. 1880 warnt die Rec. in H. J. mit Recht, obgleich ein Anonymus im Liter. Centralbl. das Machwerk als einen der besten (!!) Grundrisse empfahl. Der Verf. ist ein wohlwollender, aber ganz unwissender, urtheilsloser Reactionär.

[1]) Der Verf. ist Lehrer der Nat. Oek. ꝛc. an der Leipz. Handelsschule.

§ 83. H. Rentzsch, der um 1870 Dresdener freihändlerischer Handelskammersecretär war u. um 1875 Schutzzöllner, d. h. Secretär des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurde, gab 1866 in Verbindung mit Böhmert, Emminghaus, Frühauf, Gensel, Lette, Franz Neumann in Wien (d. h. F. X. v. Neumann-Spallart), Th. Petermann, Prince-Smith, F. Schneider (dem Secr. der Schulze'schen Genossenschaften), Prof. A. Wagner, M. Wirth u. A. ein alphabetisches „Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre" von freihändlerisch-Manchesterlicher Haltung heraus (1112 S. in Großoctav 2. Aufl., d. h. Titelaufl. 1870). Manche Beiträge Böhmert's, Wagner's u. A. sind noch heute brauchbar. Vom Rotteck-Welcker'schen Staatslexicon ist bereits oben S. 120 die Rede gewesen. Das 11 bändige oben S. 3 angef. Bluntschli'sche Staatswörterbuch enthält nat.-ökon. Artikel von H. v. Mangoldt, Laspeyres, Wagner, Schäffle, Makowiczka, Glaser, H. v. Treitschke, auch je einen Art. von Roscher, Nasse u. V. A. Huber. Im Löning'schen, oben S. 3 angef. Staatswörterbuch sind die nat.-ökon. Artikel meist von A. Held. Das von Hermann Wagener 1859—66 in 22 Bänden herausg., sehr inhaltsleere Staats- und Gesellschaftslexikon ist selbst zur Kenntniß der Ansichten der Kreuzzeitungspartei fast unbrauchbar (vgl. oben Bd. II S. 3). Die 3. Aufl. des Meyer'schen Conversationslexikons, sowie die Jahressupplemente Desselben und die 13. Aufl. des Brockhaus'schen Convers.-Lex. enthalten dagegen gute Artikel. Lehr, A. Meyer u. A. sind Mitarbeiter des Meyer, u. M. Hirsch liefert dem Brockhaus, für den auch Roscher u. A. Artikel geschrieben haben, Artikel über Hülfscassen ꝛc. Lehr's Referate über die volkswirthsch. Literatur in den Meyer'schen Jahressupplementen sind zum Theil objectiv, zum Theil aber auch arrogant, ja ganz irreführend. L. macht z. B. einige Bemerkungen über den Styl des Schäffle'schen Werkes „Bau und Leben" ꝛc., verschweigt indeß die socialistische Tendenz des Werkes!

§ 84. Von Rau's Archiv ist bereits oben S. 118 die Rede gewesen.

Die „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (Tübingen, Laupp) erscheint seit 1844 und enthält auch nat.-ökon. meist gute Abhandlungen, obgleich sie in staatsrechtlicher Beziehung particularistisch war und wohl noch ist, und obgleich viele Recensionen ungefähr seit 1879 tendenziös, schutzzöllnerisch, staatssocialistisch sind (vgl. oben S. 153). Schon 1872 ff. wurden Schönberg und andere Mitarbeiter übrigens den „Manchestermännern" nicht ganz gerecht, die Richtung der Zeitschrift war einseitig kathedersocialistisch. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß der ersten 12 Jahrgänge und des Rau'schen Archivs hat J. v. Dallarmi 1857 geliefert. Ein neues Generalregister der Tübinger Zeitschr. (für 1844—77) erschien 1878 als besondere Broschüre.

E. Pickford's freihändlerische Volkswirthsch. Monatsschrift wurde 1858 begründet und ging schon 1859 ein.

Die Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Culturgeschichte und Politik[1]) wurde 1863 von Julius Faucher u. Otto Michaelis begründet und wird seit dem 3. Heft von 1877 von Eduard Wiß redigirt. Faucher, 1820—77, wurde in Berlin als Sprößling einer Refugiéfamilie geb. und lebte als Journalist in Berlin, zum Theil auch als Flüchtling in London (vgl. oben S. 68, 69). Er war keineswegs ein „herzloser Manchestermann": schon seine erste Schrift behandelte die Frage der Arbeiterwohnungen. Er schrieb außer den oben Bd. I, II u. IV angef. Arbeiten noch: Staats- und Communalbudgets (F. V. 1863 H. 2, vgl. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden 1877 S. 46 ff., Walcker, Selbstverw. 1869 S. 1 ff., 93, 94), für das Reichsbahnproject (daselbst

1876 H. 1 u. 2) 2c. 2c. Er starb in ungünstigen Vermögensverhältnissen, so daß 1880 auf dem Volkswirthsch. Congresse zu Berlin für seine Wittwe collectirt wurde. Trotz einzelnen Einseitigkeiten sind F.'s Arbeiten geist- und verdienstvoll. O. Michaelis wurde 1826 in Lübbecke in Westfalen geb., war einer der Redacteure der „National-Ztg." und wurde als vortragender Rath in's Reichskanzleramt berufen und später Vorsteher der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Seine gesammelten Schriften (meist Sonderabdrücke aus F. V.) erschienen 1873 in 2 B. (vgl. oben Bd. I—IV). Auch M., der von seinen Vorurtheilen gegen Staatsbahnen längst zurückgekommen sein dürfte, ist ein tüchtiger, verdienstvoller Nationalökonom. Dr. E. Wiß steht nicht im Meyer'schen Conv.-Lex. Er war 1846 Mitbegründer des Berliner Freihandelsvereins, soll praktischer Arzt sein und früher amerikan. Consul in Rotterdam gewesen sein. Er schrieb die Wohnungsfrage 2c. 1872, Das Gesetz der Bevölkerung und die Eisenbahnen der V. Staaten 1867 und Anderes (vgl. oben Bd. I—III). Er ist, wie erwähnt, auch ein Reichseisenbahn-Freund. Ein Generalregister für 1863—72 erschien 1872 im 40. „Bande" (d. h. Hefte). Ein 1877 ausgegebenes Generalregister für 1863—76 ist von der Verlagshandlung (F. A. Herbig in Berlin) zu beziehen. Die seit 1883 in 8 Heften jährlich erscheinende „Viertelj." ist die einzige wissenschaftliche Zeitschrift der Freihandelspartei, denn Conrad's „Jahrbücher" sind nicht consequent freihändlerisch, wenn auch überwiegend freihändlerisch gehalten, und das kleine 1867 von W. Eras begründete „Jahrbuch für Volkswirthschaft" erschien nur noch 1868 u. 69. Sogar in den letzten (und früheren) Jahrgängen der „Tübinger Zeitschr." und des Schmoller'schen „Jahrbuchs" findet man übrigens neben schutzzöllnerischen auch entschieden freihändlerische Aeußerungen, z. B. in der erstgenannten Zeitschrift von K. (oben Bd. IV S. 176) und in der letztgenannten 1881 S. 320—323 von A. Thun. Die „Viertelj.", zu deren Mitarbeitern Bamberger, K. Biedermann, M. Block, Böhmert, Braun-Wiesbaden, Emminghaus, Endemann, F. v. Holtzendorff, Kleinwächter, Frh. M. v. Kübeck, Lammers, Laspeyres, A. Meyer, E. Richter, E. Sax, Soetbeer, A. v. Studnitz, M. Wirth, O. Wolff, M. v. Wolkoff, der verst. Prince-Smith u. A., darunter auch der Verf. der vorlieg. Schrift, gehörten, bezw. gehören, wurde

1872 von A. Wagner spottweise als „Manchesterbibel" bezeichnet. Es fanden und finden sich allerdings, namentlich in den ersten Jahrgängen, Manchesterliche Extravaganzen.

Vgl. z. B. Lasson's Polemik gegen die ethische Richtung der Nat. Oek. 1874 H. 1. L. ist ein getaufter Jude. (Es gab und giebt indeß andere getaufte und ungetaufte Juden, welche Vertreter der ethischen Richtung sind, z. B. G. Cohn. Auch H. B. Oppenheim war wohl in seinen letzten Lebensjahren hierher zu rechnen). Vgl. unten § 100.

Trotz dem oben Bemerkten ist Wagner's Vorwurf ungerecht: Faucher's und Wiß's Eintreten für das Reichsbahn-Project war nichts weniger als Manchesterlich, und verschiedene andere Mitarbeiter vertraten und vertreten anti-Manchesterliche Grundsätze. Ich habe z. B. (1876 H. 3 S. 111—114) das Manchesterliche laissez faire grundsätzlich bekämpft (vgl. Walcker, Schutzz. S. 497).

[1]) Die Worte „und Politik" wurden erst in den 1870er Jahren hinzugefügt.

§ 85. Die „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" wurden 1863 von Bruno Hildebrand begründet und seit 1873 gemeinsam mit Johannes Conrad redigirt. Seit Hildebrand's Tode im J. 1878 ist Conrad alleiniger Redacteur. B. Hildebrand wurde 1812 in Naumburg geb., war Prof. in Breslau, Marburg, Zürich, Bern und seit 1861 in Jena, wo er auch starb. Er war auch Vorstand des Statist. Bureaus der vereinigten thüring. Staaten. H. schrieb 1848 „Die Nationalökonomie der Gegenwart u. Zukunft". Manche Bemerkungen über A. Müller, List und die Socialisten sind mehr, oder minder treffend, obgleich H. Proudhon überschätzt und bei seiner Polemik gegen F. Engels' Schrift: Die Lage der arbeitenden Classen in England 1845 an die englischen Zustände zu sehr den Maßstab kleinstaatlich-kleinstädtischer deutscher Verhältnisse anlegt. Trotz dem oben Bemerkten hat die H.'sche Schrift sehr schädlich gewirkt. H. war der erste Fachmann, oder Quasifachmann in Deutschland, der eine Nationalökonomie vertrat, die man als eine liederlich gearbeitete, tendenziöse, verschämt reactionäre Feuilleton-Nationalökonomie bezeichnen kann, und die seitdem nur zuviel Nachfolge gefunden hat. H. nennt Dasjenige, was die übrigen Menschen Sittengesetz nennen, Smithianismus und Kantianismus und lehrt,

daß die beiden Letztgenannten eigentlich ein überwundener Standpunct seien. Eine solche Lehre war natürlich jedem schutzzöllnerischen, feudalen, zünftlerischen ꝛc. staatswidrigen Egoismus höchst erwünscht, nach solchen „wissenschaftlichen" Feigenblättern für seine Blöße hatte er sich längst gesehnt; nach solchen Doctrinen hatten den Reactionären, biblisch gesprochen, schon lange die Ohren gejückt. Aehnlich wurden Roscher, Baumstark, Schüz u. A. von H. todt geschwiegen[1]) u. A. Smith in der oben S. 48, 51 erwähnten Weise bekämpft. Was würde ein deutscher Universitäts-, ja Gymnasial-Professor wohl sagen, wenn ein Student, ja ein Tertianer vermittelst einer Berufung auf einen Uebersetzungsfehler einer gedruckten deutschen Uebersetzung beweisen wollte, ein Classiker habe ungefähr das Gegentheil Dessen gesagt, was er im Urtexte wirklich sagt?!

Johannes Conrad wurde 1839 in Westpreußen als Sohn eines Gutsbesitzers geboren und war anfangs selbst praktischer Landwirth. Später wurde er Prof. in Jena und Halle, wo er noch heute wirkt. Seine Arbeiten sind oben Bd. I—IV angeführt. 1884 schrieb er noch: „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statist. Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preußens", in denen er die Ueberproduction an Gelehrten treffend nachweist. Auch C.'s Polemik gegen Kornzölle überhaupt landwirthschaftliche Schutzzölle, die Bismarck'schen Zoll- und Steuertheorien ꝛc. ist verdienstlich. Er plaidirt (in H. J. Bd. 33 1879 S. 446, 450) für die Selbsthülfe, gegen den entnervenden Verlaß auf Staatshülfe und für directe[2]) Gaben statt der Schutzzölle bei Nothständen. Trotzdem erkennt er (S. 452) „unbedingt" an, daß eine Anzahl Erhöhungen industrieller Schutzzölle 1879 nöthig gewesen sei (?!). Darauf ist Folgendes zu entgegnen.

1) Die von C. selbst herausg. (oben Bd. III S. 197 angef.) Sammlung von Monographien über den Zolltarif von 1879 und viele andere Schriften, Parlamentsreden ꝛc. haben die vollständige Grundlosigkeit dieser Behauptung C.'s nachgewiesen.

2) Wenn einmal Schutzzölle eingeführt werden sollen, so ließen sich eher landwirthschaftliche, als industrielle Schutzzölle scheinbar, wenn auch nicht stichhaltig rechtfertigen, wie verschiedene Freihändler und Schutzzöllner, z. B. Roscher u. A., mit Recht betonen.

3) Schon in praktischer Beziehung waren C.'s überdies gar nicht begründete und specialisirte Vorschläge ein Nonsense, denn eine große aus Agrariern und Freihändlern bestehende Reichstagsmehrheit wäre zur Tagesordnung über die geplante Ausbeutung des Publicums durch eine Handvoll Großindustrieller übergegangen. C. ist hier sehr leichtgläubig, unkritisch gewesen, er hat sich von schutzzöllnerischen Zeitungsschreibern ꝛc. düpiren lassen.

C. liefert auch einen der vielen Beweise dafür, daß man schutzzöllnerische und Manchesterliche laissez-faire-Tendenzen verbinden kann. Für staatsmännische Reformen wie die von J. v. Thünen, Perels u. A. vorgeschlagenen hat er gar kein Verständniß (vgl. oben Bd. I § 70, II § 14). C. ist überhaupt, trotz seiner subalternen Tüchtigkeit, einer der geistlosesten unter den namhafteren deutschen Nationalökonomen und reißt nach der Art solcher Köpfe viel bedeutendere Nationalökonomen und Statistiker herunter, oder läßt Das wenigstens zu. Männer wie A. Smith, Gneist, Knies, H. v. Mangoldt, der pseudonyme H. Lorenz (d. h. Engel) u. A. sind z. B. in den H. J., zum Theil unter C.'s Mitredaction, oder alleiniger Redaction, von H. v. Scheel, Heitz, Conrad u. A. heruntergerissen worden; obgleich ein Theil der Recensionen mehr, oder minder objectiv gehalten ist, und obgleich die „Jahrbücher" auch sehr gute Abhandlungen von Nasse u. A. gebracht haben. Die Haltung der „Jahrb." ist überhaupt überwiegend freihändlerisch und war es zum Theil schon unter Hildebrand's Redaction. Generalregister erschienen 1872 im 19. und 1877 im 29. Bande. 1880 begann eine neue Folge. Die Bändezahlen der alten Folge laufen indeß daneben fort.

Bd. 1 der neuen Folge ist = Bd. 35 der alten Folge,
„ 2 „ „ „ „ = „ 36 „ „ „
u. s. w.

C. giebt auch zwei Sammlungen von Abhandlungen heraus:

1) Die oben Bd. III S. 197 angef. „Supplemente" zu seinen „Jahrbüchern". Diese Suppl. enthalten auch Abh. über die englische Arbeiterfrage ꝛc.

2) Die „Sammlung nat.-ökon. und statist. Abhandlungen des Statswiss. Seminars zu Halle". Auch diese Sammlung hat gute Arbeiten von James, Paasche u. A. gebracht. Vorst lieferte z. B. 1879 eine Abh. über die Grund- und Einkommensteuer in Weimar-

R. van der Borght's Schrift: „Statist. Studien über die Bewährung von Actiengesellschaften" 1883 ist nicht ohne Verdienst, enthält aber auch fundamentale methodologische Fehler (vgl. A Meyer in der „Nation" 1883 Nr. 4 und den „Deutschen Oekonomist" 1883 Nr. 51). Emanuel Sax (nicht zu verwechseln mit dem Prager Prof. Emil Sax) schrieb 1883 eine Abh. über die Hausindustrie des Meininger Oberlandes. An diese Schrift hat sich eine ganze kleine Literatur für und wider geknüpft (vgl. Fleischmann, Die Arbeiteragitatoren ꝛc. 1884 und Walcker, Schutzzölle, 1880, S. 446).

1) Vgl. Knies Polit. Oek. I, 3, S. 35 u. 36 der 2. Aufl.
2) Vgl. Walcker Schutzzölle S. 5 ff.

§ 86. F. v. Holtzendorff begründete 1872 ein „Jahrbuch für Gesetzgebung" ꝛc. 1877 begann, unter Brentano's Mitredaction eine neue Folge, u. 1881 übernahm Schmoller die alleinige Redaction. Unter Holtzendorff's u. Brentano's Redaction war die Zeitschrift, die u. A. 1872 u. 74 gute finanzstatist. und finanzpolit. Abhandlungen A. Wagner's gebracht hat, freihändlerisch, unter Schmoller's Redaction lavirt sie, obgleich sie hauptsächlich mit reactionären Winde segelt. Daneben bringt sie auch gute und mittelgute Arbeiten. Ein Generalregister fehlt u. selbst die Register der einzelnen Jahrgänge waren um 1877 schlecht, d. h. lückenhaft.

Die von Georg Hirth 1868 begründeten Annalen des Nordd. Bundes, später: des Deutschen Reiches behandeln hauptsächlich verwaltungsrechtliche Gegenstände, haben indeß auch gute nat.-ökon. Abhandlungen ꝛc. gebracht. Jeder Jahrgang enthält ein gutes alphabet. Register über alle früheren Jahrgänge. Die Haltung der Zeitschrift ist freihändlerisch.

Eine streng schutzzöllnerische Zeitschrift von halbwegs wissenschaftlicher Haltung giebt es nicht (vgl. oben Bd. III S. 114, 115, 196).

Die 1858 begründeten, jetzt von H. v. Treitschke u. H. Delbrück redig. Preußischen Jahrbücher, die schon 2 Generalregister 1) gebracht haben, enthalten auch nat.-ökon. Abhandlungen von Schmoller, Brentano u. A. Seit 1879 sind sie, trotz ihrem Laviren, mehr u. mehr in's reactionär-schutzzöllnerische Lager übergegangen.

Auch die oben Bd. II u. III angef. Zeitschriften für Land- u. Forstwirthschaft, Bergbau, Industrie u. Handel enthalten gute Abhandlungen von allgemein-volkswirthschaftlicher Bedeutung. (Vgl. auch oben Bd. III § 31, 61). Das „Bremer Handelsblatt" ging 1883 ein. Die seit dem Oct. 1883 erscheinende, von Th. Barth redig., secessionistische Wochenschrift „Die Nation" bringt viele gute Artikel gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens, Schutzzölle ꝛc., zum Theil freilich auch halb, oder ganz Manchesterliche Artikel.

Populäre Zeitschriften wie die „Deutsche Rundschau", „Unsere Zeit", „Nord u. Süd", R. Fleischer's „Deutsche Revue" u. deſſ. „Zeitschr. für gebildete Welt", die „Gegenwart" ꝛc. bringen auch gute nat.-ökon., statist. ꝛc. Abhandlungen von F. X. v. Neumann (Deutsche Rundschau), K. Birnbaum (Fleischer's Zeitschriften) u. A. Natürlich kommt auch Werthloses vor. Man denke z. B. an F. v. Baerenbach's Artikel in „Unserer Zeit", W. v. Kardorff's Artikel in „Nord. u. Süd" ꝛc. Die für officiös geltenden „Grenzboten" verdienen u. A. deshalb Beachtung, weil sie nicht selten die Schutzzöllnerei u. den Staatssocialismus unbewußt durch trop de zèle ad absurdum führen, oder aus der (feudal-schutzzölln.) Schule plaudern u. ausnahmsweise sogar halb, oder ganz Vernünftiges, z. B. die Forderung der Verlegung großstädtischer (Berliner ꝛc.) Fabriken auf's flache Land ꝛc. vorbringen.

Die nat.-ökon. Recensionen der Göttingischen gelehrten Anzeigen sind meines Wissens auch in den letzten Jahren stets anständig gehalten gewesen. Ein Theil der Recens. des „Literarischen Centralblatts" u. der Berliner „Deutschen Literatur-Ztg." verdient dieses Lob indeß keineswegs, obgleich andere Recens. dieser Blätter objectiv, oder zu günstig gehalten sind. Schon H. v. Treitschke (Der Socialismus u. seine Gönner 1875) weist darauf hin, daß gewisse Kathedersocialisten im Liter. Centralbl. die Freihändler in höchst ungerechter Weise herunterreißen. Einem on dit zufolge sollen H. v. Scheel, Schmollerianer, z. B. Schanz, oder Eheberg, vielleicht auch Wagner diese anonymen Artikel schreiben, die möglicher Weise indeß auch von anderen Köchen (um dies Bild zu gebrauchen) zubereitet werden. Um 1869 erschien im Liter. Centralbl. eine Recens., in welcher mit Berufung auf K. H. Roesler, Lassalle

u. Bischof Ketteler (d. h. 1 Feudalen, 1 Socialisten und 1 Ultramontanen!) behauptet wurde, mit A. Smith sei es nichts.

Ein bis jetzt unbekannt gebliebener, aber offenbar zu den Vertheidigern der ungedeckten Banknoten gehöriger Anonymus erging sich in den 1870er Jahren im Literar. Centralbl. in pöbelhaften, Zola'schen Gemeinheiten geschlechtlicher Natur, obgleich die geschmähte Schrift, eine Arbeit über Notenbanken, das geschlechtliche Gebiet mit keiner Sylbe berührte. (Vgl. auch oben S. 3 u. 166). Auch der unverfrorenste Sophist hätte es nicht gewagt, solche Dinge mit Nennung seines Namens drucken zu lassen.

[1]) Vgl. oben S. 38.

§ 87. Unter den Gesellschaftsschriften müßten von Rechtswegen die Schriften der staatswiss. Abtheilung einer Deutschen Akademie der Wissenschaften obenan stehen. Eine solche Akademie, für die R. v. Mohl (Politik Bd. 2) schon 1869 plaidirte, ja selbst eine staatswiss. Abtheilung der Berliner Akademie giebt es indeß noch nicht. Die Folgen davon sind denn auch nicht ausgeblieben. Der auf seinem Fachgebiete bewanderte Prof. Dubois-Reymond hielt z. B. am 25. Jan. 1883 in der Akademie eine in der Deutschen Rundschau (März 1883) abgedruckte Rede über „Friedrich d. G. in englischen Urtheilen", in welcher er (S. 402) vom „Uebermuth normännischer Oligarchen des 18. Jahrh." sprach. Er und seine Zuhörer scheinen gar nicht gewußt zu haben, daß es nur 14 mittelalterliche Lordsfamilien[1]) giebt, die zum Theil aus dem 15. Jahrh. stammen u. auch angelsächs. ꝛc. Ursprunges sein können, daß die normännischen Edelleute fast ausnahmslos im 15. Jahrh. auf den Schlachtfeldern u. Schaffots der Rosenkriege starben, also durch einen starken Alibibeweis gegen D.'s Vorwurf geschützt sind.

1858 wurde der Congreß Deutscher Volkswirthe begründet.[2]) Die Koryphäen Desselben waren u. sind Freihändler, aber der Congreß verlangt kein freihändlerisches Credo. Im Statut ist nur im Allgemeinen von der Förderung der „fortschreitenden Entwickelung im gesammten deutschen Vaterlande" u. der Aufsuchung der „wirksamsten Mittel" zur „Abhülfe wirthschaftlicher Noth" die Rede, u. dieses Statut wurde einstimmig gleich in der 1. Versammlung angenommen. Mitglied kann Jeder (sogar ein Ausländer) werden, der 10 Mark zahlt. Auch

Schutzzöllner, z. B. der Frh. v. Roëll (oben Bd. III S. 114), Heßler (ein hervorragender Führer der schutzzöllen. Textilindustriellen, überhaupt des Centralverbandes Deutscher Industrieller), der Socialist Höchberg (oben Bd. III S. 149), ferner A. Wagner, Arendt u. A. waren Mitglieder des Congresses, ja in München wurde er sogar 1875 von neu eingetretenen Schutzzöllnern majorisirt.

Die einzelnen Congresse, denen Braun-Wiesbaden stets präsidirt haben dürfte, fanden statt: 1) 1858 in Gotha, 2) 1859 in Frankfurt a. M., 3) 1860 in Köln, 4) 1861 in Stuttgart, 5) 1862 in Weimar, 6) 1863 in Dresden, 7) 1864 in Hannover, 8) 1865 in Nürnberg, 9) 1867 in Hamburg, 10) 1868 in Breslau, 11) 1869 in Mainz, 12) 1871 in Lübeck, 13) 1872 in Danzig, 14) 1873 in Wien, 15) 1874 in Krefeld, 16) 1875 in München, 17) 1876 in Bremen, 18) 1878 in Posen, 19) 1880 in Berlin, 20) 1882 in Mannheim, 21) 1883 in Königsberg. 1884 soll der Congreß in Gotha tagen. 1866 fand nur eine Besprechung in Braunschweig statt. Im Winter 1875/76 schlossen der Volksw. Congreß u. der Verein für Socialpolitik ein Cartellverhältniß ab, d. h. jeder Verein sollte abwechselnd von Jahr zu Jahr der Gast des anderen sein. Der Congreß tagte daher 1877 und 79 gemeinsam mit dem Verein (vgl. unten S. 177). Um 1881 wurde dies Cartellverhältniß von Seiten des Congresses gekündigt. Die Verhandl. Desselben erschienen anfangs in F. V. u. erscheinen jetzt als Sonderschriften bei L. Simion in Berlin.

Es wäre sehr zweckmäßig, wenn der Congreß einige Wochen vor Beginn der Verhandlungen gedruckte Referate erscheinen ließe, dann würde mehr Zeit für die Hauptsache, die mündliche Debatte, gewonnen werden, u. die große Mehrheit der Mitglieder wäre besser informirt als jetzt. Der Congreß hat bereits werthvolle Materialiensammlungen veranlaßt, z. B. 1860 über deutsche Verkoppelungsgesetze und über deutsche Communalsteuern (vgl. F. V. 1865—67). Seit 1879 erscheinen „Volkswirthschaftliche Zeitagen. Vorträge u. Abhandlungen, herausg. von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin und der Ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe" (vgl. oben Bd. III S. 197). Die 8 Hefte, welche jährlich erscheinen, werden auch einzeln abgegeben. Auswärtige Mitglieder der Berliner „Volksw. Gesellschaft" erhalten sie für 5 M. u. haben dafür noch das Recht, an den Sitzungen der Gesellschaft Theil zu nehmen. In Berlin soll sie circa 500 u. im übrigen Reiche auch circa 500, zusammen circa 1000 Mitglieder haben, obgleich die Berliner Polizei nach Zeitungsnachrichten um 1879 plötzlich die Mitgliederliste dieser Ge-

sellschaft verlangt hat, was sie früher nach denselben Zeitungsnachrichten nie gethan hat. Obgleich der Minister a. D. R. Delbrück, O. Michaelis, Engel und andere hohe Staatsbeamte, große Industrielle, Kaufleute, Grundbesitzer, hervorragende Gelehrte, Edelleute, Reichstags- u. Landtagsabgeordnete 2c. zu dieser Gesellschaft gehörten, bezw. gehören, so dürften jene Zeitungsnachrichten doch wahr sein; denn falsche Nachrichten ähnlicher Art pflegen von den Officiösen rasch u. eifrig dementirt zu werden, u. jene Nachrichten sind meines Wissens nicht dementirt worden. Die Mitgliederliste des schutzzöllnerischen „Vereins für deutsche Volkswirthschaft" scheint dagegen niemals von der Berliner Polizei verlangt worden zu sein.

Gewisse wichtige Fragen, z. B. die Latifundien- und Fideicommißfrage, die Fragen der Standorte der Industrie, des Reichs-Fabrikinspectoren-Instituts, der Eisenbahntarife 2c. sind bis jetzt gar nicht, oder nur gelegentlich in den „Zeitfragen" berührt worden, u. einzelne Hefte[3]), oder Theile von Heften neigen zu sehr zum laissez faire. Der größte Theil des Inhalts der ganzen Sammlung kann indeß auch von anti-Manchesterlichen Freihändlern, ja selbst von gemäßigten Schutzzöllnern unterschrieben werden, weil er objectiv gehalten ist.

Von der sehr interessanten u. lesenswerthen „Freihandels-Correspondenz" u. vom „Verein zur Förderung der Handelsfreiheit" ist bereits oben Bd. III S. 197 die Rede gewesen. Die Publicationen des „Vereins" u. der Volkswirthsch. Gesellschaft (d. h. die oben erwähnten „Zeitfragen") sind wohl sämmtlich an verschiedenen Stellen des vorliegenden Handbuches (u. meiner 1880 erschienenen Schrift über die Schutzzölle) angeführt, auch im R. K. zu finden. Vgl. auch unten § 117.

1) Vgl. Gneist Adel 2c. 1853.
2) Vgl. Böhmert in F. V. 1848, H. 1.
3) Dies gilt z. B. von A. Delbrück's Abh. über die Actienrechts-Reform 1883, zum Theil auch von Hecht's Abh. über denselben Gegenstand 1882, ferner von Marcus' u. Barth's Bekämpfung des Reichsbahn-Projects 2c.

§ 88. 1872 erließen die namhaftesten deutschen Professoren der Nat.-Oek., Roscher, Knies, Wagner, Brentano, Schmoller u. A., ferner Engel, Böhmert, M. Wirth, Gneist, H. v. Sybel u. A., wenn ich nicht irre auch H. v. Treitschke, einen Aufruf, in Eisenach eine Versammlung zur Besprechung der socialen Frage abzuhalten. Die Versammlung, der Gneist präsidirte u. an der Baumstark, Brentano, G. Cohn, Conrad, Engel, Th. Frh. v. d. Goltz, A. Held, B. u. R. Hildebrand, M. Hirsch, F. v. Holtzendorff, Knapp, Knies, Meitzen, Mithoff, Nasse, F. J. Neumann, Roscher, C. Rößler, H. v. Scheel, Schmoller, Schönberg, Seelig, Thiel, A. Wagner u. A. Theil nahmen, fand auch am 6. u. 7. Oct. 1872 in Eisenach statt (Vgl. „Verhandl. der Eisen. Versamml." 2c. Leipz. 1873, Duncker u. Humblot). Die Bezeichnung „Kathedersocialisten", die später (ähnlich den Spottnamen Whig u. Tory) eine fast ganz objective Bedeutung gewonnen hat, auch von Laspeyres, A. Held, Wagner u. A. angewandt wird, kam schon damals in Gebrauch war indeß ursprünglich von H. B. Oppenheim, dem Erfinder des Ausdrucks, in der „Gegenwart" schon im Sommer 1872 gegen Wagner, Schmoller u. A. gebraucht worden. Auch feudale, agrarische u. schutzzöllnerische Schwarmgeister fanden sich schon 1872 ff. ein, um ihre Kuckukseier in die Sache zu legen. H. Wagener, Rodbertus, R. Meyer u. A. waren z. B. in diesem Sinne thätig, obgleich Rodbertus nie selbst zu einer Versammlung kam. Auf Vorschlag von Roscher wurde 1872 ein Verein für Socialpolitik (vulgo Kathedersocialisten oder Socialpolitiker) begründet. Roscher selbst erschien später nicht wieder, Knies nur noch 1875. Gneist präsidirte auch 1873, später präsidirte regelmäßig Nasse. Als Referenten u. Redner traten Schmoller, Brentano, Held, Schönberg, F. J. Neumann, Nasse, H. v. Scheel, Sonnemann, der Oesterreicher E. v. Plener, ferner Gensel, A. v. Miaskowski, G. Cohn u. A. hervor. (Scheel äußerte sich übrigens in H. J. wiederholt reservirt, krittelnd über die Kathedersocialisten.) Namentlich auf Betrieb A. Held's, der als Secretär die Seele des Vereins war, kam 1875, oder 76 das oben S. 175 erwähnte Cartell mit dem Volkswirthsch. Congresse zu Stande. 1873—75 tagte der Verein in Eisenach, 1877 in Berlin, 1879 u. 1882 in Frankfurt a. M., 1876, 78 u. 80 hospitirte er beim Volkswirthsch. Congresse. 1879 traten Hunderte von schutzzöllnerischen Fabrikanten dem Verein bei, um ihre schutzzöllnerische Mehrheitsentscheidungen für Voten der wenigen, meist freihändlerischen Professoren des Vereins auszugeben (! vgl. Walcker, Schutzzölle S. 255, 256). Sogar officiöse Blätter verbreiteten die Lüge, die Kathedersocialisten hätten sich für den Zolltarif von 1879 ausgesprochen. Um solche

Mißbräuche zu beseitigen, wurden alle Abstimmungen abgeschafft, der Verein leidet indeß an einem Mangel an Theilnehmern. Die Mitgliederzahl dürfte gegenwärtig nicht viel über 40 betragen. Die bei Duncker u. Humblot erscheinenden Schriften des Vereins (bis 1884 24 Bände) sind an verschiedenen Stellen des vorlieg. Handbuches angeführt. Zur Herausgabe der oben Bd. II S. XII angef. Schrift, deren III. Bd. 1883 erschien, erhielt der Verein durch den preuß. Minister Lucius einen Staatszuschuß.

Obgleich alle Kathedersocialisten das vieldeutige Princip der Verwerflichkeit des unbedingten laissez faire anerkennen, so ist es doch ungerecht, die Kathedersocialisten lobend, oder tadelnd als eine solidarisch verbundene Partei, oder Schule hinzustellen, was sie nicht waren u. sind. A. Wagner trat im Winter 1875/76 aus dem Vorstande aus, weil er mit dem erwähnten Cartellverhältniß unzufrieden war (vgl. Wagner, Die Communalsteuerfrage ꝛc. 1878 S. 54 ff. u. A. Held's Entgegnung in seiner Schrift: Socialpolitik ꝛc. 1878). Zwischen H. v. Scheel u. Brentano, Wagner u. Schmoller, Wagner u. Brentano bestehen z. B. wissenschaftliche, ja persönliche Antagonismen, Wagner u. Schmoller gingen 1879 in's reactionäre Lager über, dem H. v. Scheel stets angehörte. Auch unter den übrigen Kathedersocialisten bestehen wichtige Meinungsverschiedenheiten.

Roscher, der Italiener Cusumano, ein Oesterreicher u. A. rechnen den Verfasser der vorlieg. Schrift auch zu der Richtung des Vereins für Socialpolitik. Das ist indeß schief, ich erkenne die Verdienste der Kathedersocialisten wohl an und vertheidige sie gegen ungerechte Angriffe; gehöre indeß, wenn ich überhaupt in eine Schulkategorie eingeschachtelt werden soll, zur Freihandelsschule, womit übrigens nicht gesagt sein soll, daß ich auf die Worte eines verstorbenen, oder lebenden Freihändlers schwöre (Vgl. Walcker, Die sociale Frage 1873 17 ff., 142 ff., Dens. Zeitfragen 1875 S. 152 ff., Dens. Schutzzölle 1880 S. 602 ff., 491 ff., ferner 799, 801, 802 unter „Freihändler", „Kathedersocialisten", „laissez faire").

§ 89. In Berlin giebt es einen schutzzöllnerischen „Verein für deutsche Volkswirthschaft" (vgl. oben Bd. III S. 114, V S. 176). 1883 bildete sich nach Zeitungsnachrichten in Berlin ein aus Professoren und höheren Beamten bestehender, sich durch Cooptation ergänzender „Staatswissenschaftlicher Verein", in dem Vorträge gehalten und Debatten veranstaltet werden. Zu den 21 Mitgliedern gehörten Schmoller, Wagner, Meitzen, v. Bojanowski, Lohmann, Bödiker, Schraut, Thiel, C. Rößler u. A. Die Leipziger „Gemeinnützige Gesellschaft" erörtert u. A. auch nat.-ökon. Fragen. 1880 wurde in Berlin von 3 Studenten ein Akademisch-Volkswirthschaftlicher Verein begründet, in dem 1880 bis 82 Vorträge von Thun, Arendt, Meitzen, St. zu Putlitz und von verschiedenen Studenten gehalten wurden. Neuere Nachrichten fehlen mir. In Leipzig giebt es einen Verein ähnlicher Art und außerdem einen „Juristisch-Staatswissenschaftlichen [Studenten-] Verein" und eine volkswirthschaftliche Section des „Vereins Deutscher Studenten". Auch auf einigen anderen Universitäten dürfte es Akademisch-Volkswirthschaftliche Vereine geben.

Auch der Deutsche Juristentag, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege und verschiedene landwirthschaftliche, industrielle, polytechnische, commerzielle ꝛc., ja sogar religiöse (protestant. und kathol.) Versammlungen beschäftigen sich mit nat.-ökon. Fragen.

Vgl. auch M. v. Oesfeld's Abh., Die Vermehrung und Verallgemeinerung der volkswirthsch. Bildung in F. V. 1884 H. 2 und das Capitel: „Die Nothwendigkeit Staatswissenschaftlicher Vereine der besitzenden und gebildeten (nicht grade staatsgelehrten) Classen als eines neuen Zweiges des Selfgovernments. Die Frage des „nationalökonom. Volksunterrichts" bei Walcker Schutzzölle S. 701—718.

§ 90. Eine besondere Gruppe bilden diejenigen Nationalökonomen, welche über verschiedene Theile der Nat. Oek. geschrieben haben. Der Erlanger Prof. Makowiczka, geb. 1811, war einer der 4 Oesterreicher, die in der Paulskirche für das preuß. Erbkaiserthum stimmten. M. schrieb u. A. „Arbeiterverhältnisse in Böhmen" (T. Z. 1853), „Staatswiss. Seminarien", (Pickford's Volkswirthsch. Monatsschr. 1859, vgl. auch G. Fischer, Prof. und Stifter des Staatswiss. Seminars in Jena, Ueber die Errichtung Staatwiss. Seminarien 1857), ferner über baier. Gemeindesteuern (F. V. 1866 H. 1) ꝛc. (vgl. oben Bd. I S. 346). Johann A. R. Helferich, später v. Helferich, wurde (angeblich von baierisch-

fränkischen Eltern) 1817 in Neufchatel geb., war Prof. in Freiburg, Tübingen und Göttingen und ist Prof. in München, war auch der erste protestant. Rector dieser Univ. Er schrieb 1843 über die Geschichte der Edelmetallpreise und andere verdienstvolle Arbeiten (vgl. oben Bd. I, II, IV). In seiner Abh. über die bäuerliche Erbfolge (in H. A. 1884) überschätzt er das hannöversche Anerbenrecht. In der Tübinger Univ.-Schrift: „Wann ist ein Schutzzoll . . .?" äußerte H. sich 1844 schutzzöllnerisch.

Auch einige Freihändler sind an dieser Stelle zu nennen. John Prince-Smith[1]) wurde 1809 in London als Sohn des Gouverneurs von Britisch-Guayana geb., verlor durch Unglücksfälle sein Vermögen, wurde Lehrer der englischen Sprache in Elbing, machte eine reiche Heirath, wurde Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses und des Reichstages und starb 1874. Es ist mir nicht bekannt, ob die Angabe begründet ist, daß P.'s Vater der jüngere Sohn eines Lords gewesen sei und seiner Verarmung wegen das Pseudonym Prince-Smith angenommen habe. P.'s Schriften wurden 1877—80 von O. Michaelis, Braun-Wiesbaden u. O. Wolff in 3 B. herausg. Der Letztere lieferte auch eine Lebensskizze P.'s. Roscher und Wagner bezeichnen P. als Führer der Freihandelsschule. Damit ist indeß viel zu viel gesagt, er war nur eine Art Alterspräsident derselben, gewisse unhaltbare, ja thörichte und gewisse sehr beachtenswerthe Lehren P.'s wurden von der „Schule" gar nicht, oder wenig beachtet. P's Bimetallismus (oben Bd. I S. 213) fand unter ihr keinen Anklang. Ebenso ging es P.'s thörichten, extremen Doctrinen über Treibhaus-Fabriken (vgl. Walcker, Schutzz. S. 467, 468). Leider fand auch P.'s verdienstvolles Plaidoyer für Gewerkvereine (F. V. 1869 H. 1 S. 107 ff.) keine Beachtung. Ein Mal, in einer Polemik gegen Engel, hebt P. selbst richtig hervor, daß man die preuß. Fabrikanten nicht kurzweg für die Lage der Arbeiter verantwortlich machen könne, weil es in Preußen auch ein Agrarsystem, ein Heersystem xc. gebe. (Er hätte hinzusetzen können: auch eine verkehrte, hypercentralistische Eisenbahnpolitik, eine Schnapspolitik xc.) Häufig vergißt er Das, ja sogar die durch „zufällige" erbliche Krankheiten (oder Vorzüge), Mißernten, Conjuncturen, Gründer, Bankrotte von Schuldnern, Begehungs- und Unterlassungssünden des Staates, reiche Heirathen xc. xc. so verschieden gestaltete Lage der verschiedenen Classen und Individuen. Er verfällt manchmal in den kindischen Ton Derer[2]), von welchen Schiller in der Parodie „Shakespeare's Schatten" sagt:

„Der Poet ist der Wirth, und der letzte Actus die Zeche:
„Wenn sich das Laster erbricht, setzt sich die Tugend zu Tisch."

Diese Einseitigkeit P.'s hat leider nur zuviel Nachfolge gefunden. Andererseits darf man indeß P.'s Verdienste nicht übersehen. Seine Polemik gegen „Theuerungszölle" (d. h. Schutzzölle), gegen ungedruckte Banknoten, gegen die Ueberschätzung der Industriellen Partnerschaft xc. ist sehr verdienstvoll.

[1]) Vgl. auch Roscher G. S. 1058, Walcker, Schutzz. S. 789.
[2]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 716, 717, Arbeiterfr. S. 149, 150.

§ 91. Heinrich Bernhard Oppenheim (nicht zu verwechseln mit S. u. O. G. Oppenheim) wurde 1819 in Frankfurt von reichen jüdischen Eltern geb., war Docent in Heidelberg (für Völkerrecht xc.), betheiligte sich an der 1848er Bewegung, lebte als Flüchtling im Auslande, begründete 1861 in Berlin die 1864 trotz der Mitarbeiterschaft von Twesten, Lasker, Rüstow u. A. eingegangenen Deutschen „Jahrb.", wurde Mitbegründer der nationalliberalen Partei und starb nach mehrjährigen Leiden 1880 in Berlin. Eine Lebensskizze O.'s gab Braun-Wiesbaden 1880 auf dem Berliner Volkswirthsch. Congresse.

Von O.'s Vermischten [politischen] Schriften aus bewegter Zeit, 2 B. 1866 u. 69, kenne ich nur Bruchstücke, sie scheinen indeß wegen ihrer nationalen (kleindeutschen) Haltung und treffender Satire (z. B. der Abh. „Die Kunst mit einer Verfassung zu regieren") noch heute sehr lesenswerth zu sein. O. schrieb ferner: Ueber Armenpflege und Heimathsrecht, 1870, Der Kathedersocialismus, 1872, 2. Aufl. 1873, Die Hülfscassen der arbeit. Classen 1875, über englische Hülfscassen (Preuß. Jahrb. 1874 Bd. 34), Gewerbefreiheit u. Arbeitsvertrag 1879, über die Reform der Gewerbeordnung (Nord u. Süd Mai 1878) xc. Vgl. auch oben Bd. I—III, Walcker, Schutzz. S. 789, Arbeiterfr. S 160.

Gewisse Mängel der O.'schen Schriften sind unverkennbar. Es wäre höchst ungerecht, ihn zu den Juden zu rechnen, bei welchen das Deutschthum nur eine Schminke, ein Firniß ist; aber zu den „Juden" kann man ihn auch nicht rechnen, die bis in's innerste Mark der Knochen germanisirt, ganz deutsch sind. Er billigt es 1879, oder 80 in einem Art. über die Judenfrage in der „Gegenwart", daß Berliner xc. Juden Weichnachtsbäume anzünden, aber er

hob mit keiner Sylbe die Nothwendigkeit hervor, die jüdische Nationalität durch Mischehen ganz in der deutschen aufgehen zu lassen. O.'s Schriften enthalten ferner einige Irrthümer in Betreff der englischen Gewerkvereine 2c.[1]) und er mag hie und da in der Polemik gegen den Kathedersocialismus zu weit gehen. Andererseits hat O. indeß große Verdienste als scharfsinniger Vertreter einer ethisch-staatsmännischen, wahrhaft freihändlerischen, anti-Manchesterlichen[2]) Richtung. Er bekämpfte schon Ende 1871 die Gründer und sagte den Krach voraus. Der betreff. „Ueber die neuen Formen der Arbeit und des Müssigganges" betitelte Aufsatz ist in O.'s „Kathedersocialismus" wieder abgedruckt. Dieser Ausdruck O.'s und Braun-Wiesbaden's war nicht denunciatorisch, sondern humoristisch, satirisch gemeint und nicht unberechtigt, da Wagner, Held u. A. (mit Unrecht) von einem berechtigten Socialismus sprechen,[3]) und da sogar ein in der Regel so nachsichtiger Kritiker wie Roscher genöthigt war, 1879 ff. (in der 14. ff. Aufl. des I. Bandes seiner N. Oek.) gegen den Halbsocialismus Wagner's und Schäffle's entschieden Front zu machen. Ueberdies ist zu beachten, daß Wagner und Schmoller einige Jahre nach 1872 in's reactionäre, staatssocialistische Lager übergingen, so zu sagen desertirten. O. und sein Mitarbeiter Braun-Wiesbaden erwarben sich in ihrer 1872 erschienenen Schrift über den „Kathedersocialismus auch große Verdienste um die Bekämpfung des übermäßigen Anwachsens der Großstädte,[4]) ohne indeß über das Ziel zu schießen. O. prophezeite z. B. 1877 (in R. „Fleischer's Deutscher Revue" S. 4 ff.), daß das Reichsgericht mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit dereinst doch nach Berlin kommen werde. Ebenso staatsmännisch war O.'s Eintreten für Reichs-Fabrikinspectoren (oben Bd. III § 75). U. s. w. Kurz, Oppenheim war der erste Geldaristokrat Deutschlands, der in seiner Politik einen großen, wahrhaft staatsmännischen, wahrhaft volksfreundlichen Zug hatte, den Ernst der Zeit verstand. Natürlich ging eine solche Politik über den beschränkten Horizont des Spießbürgerthums. O. war Jahre lang der „durchgefallenste" Reichstagscandidat, bis er endlich 1873 gewählt wurde. Die Abneigung der meisten „conservativen", „liberalen" und übrigen Politiker gegen Capacitäten war und ist überhaupt eine unheilverkündendes Omen. V. A. Huber wurde z. B. gar nicht als Wahlcandidat aufgestellt, Schulze-Delitzsch wurde

anfangs als Socialist verketzert, und die politischen „Freunde" Wagner's, Lasker's und M. Hirsch's ließen diese Capacitäten bei verschiedenen Wahlen durchfallen, obgleich sie über ganz sichere Wahlkreise zu verfügen hatten. Wagner ist noch gar nicht in den Reichstag gewählt worden, dem auch viele andere Capacitäten, z. B. Nasse, fehlen, der früher freiconservatives Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses war. Man wande nicht Wagner's Excentricität ein: auch ein excentrischer Sachkundiger kann auf dem Gebiete des Steuerwesens 2c. im Reichstage Nutzen bringen, und W.'s Steuer- und Eisenbahn-Theorien sind großentheils objectiv, gemäßigt.

[1]) Vgl. Brentano, Die Leistung 2c. 1873 S. 24, 47.
[2]) Wie auch Brentano a. a. O. S. 11, 12 u. Mehring (Herr Hofpred. Stöcker 2c. 1882 S. 5, 6, 56) hervorheben. Wagner, Offener Brief 2c. (oben S. 153). behandelt O. dagegen als Manchestermann!!
[3]) Vgl. Walcker, Ursachen 2c. S. 1 ff.
[4]) Vgl. Walcker, Sociale Frage S. 93, Dens. Schutzz. S. 313.

§ 92. Ludwig Bamberger[1]) wurde 1823 zu Mainz von jüdischen Eltern geb., betheiligte sich als junger Jurist 1849 am pfälzischen Aufstande, war Bankier in Rotterdam, London und Paris, wurde 1869 Mitglied des Zollparlaments, im Sept. 1870 im Elsaß dem Civilgouverneur beigegeben, im Nov. 1870 in Versailles dem Bundeskanzleramt attachirt. B. lebt als Rentier, Reichstagsabgeordneter und Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit in Berlin.

B. schrieb a. A. Monsieur le Bismarck 1868 (deutsch mit Zusätzen 1868). Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspuncte des Vereinsrechts, 1873 (ein Plaidoyer gegen die Verleihung von Corporationsrechten an die Gewerkvereine), Brentano schrieb die scharfe Entgegnung: Die „wissenschaftliche" Leistung des Herrn B. 1873. Aehnlich scharfe polemische Ausführungen gegen B. finden sich bei H. v. Treitschke, 10 Jahre deutscher Kämpfe 1874 S. 207 ff. (zuerst im Octoberheft der Preuß. Jahrb. 1867 erschienen), Schmoller Offener Brief an H. v. Treitschke, 1875, G. Cohn in der Zeitschr. für Staatswiss. 1876 S. 416 Note 1 u. A. (Vgl. Walcker, Notenbankfrage 1876 S. 63 ff., Silberentwerthungs-Frage 1877 S. 11). Die Zettelbank v. d. Reichstage. 2. Aufl. 1874. Reichsgold 1.—3. Aufl. 1876. 2c. 2c. 1884 erschienen in den oben S. 175 angef. „Zeitfragen" in 1 Hefte 3 „Gegen den Staatssocialismus" betitelte Abh., nämlich 1) Die Invasion der socialistischen Ideen von L. Bamberger, 2) Die charakteristischen Züge des heutigen Staatssocialismus von Th. Barth, 3) Die Vertheidigung der privaten Erwerbsthätigkeit von M. Brömel.

Einige Mängel der B.'schen Schriften sind unleugbar. Er ist, oder war wenigstens, ein Freund ungedeckter Banknoten, obgleich seine 1878 in Gemeinschaft mit M. Brömel abgefaßte treffliche „Eingabe“ des „Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit“ an den Bundesrath eine notengegnerische Deutung zuläßt, mindestens bedeutende Zugeständnisse an die Notengegner enthält (die mit Recht behaupten, daß der thatsächliche Zwangscours ungedeckter Noten etwas Verwerfliches, Socialistisches[2]) ist). Als „Individualist“, wie B. sich selbst bezeichnet, geht er auch nicht selten nach der Seite des laissez faire zu weit, obgleich er das unbedingte laissez faire ausdrücklich als eine Utopie bekämpft.[3]) Auch seine berechtigte Bekämpfung des Bimetallismus mag hie und da etwas zu weit gehen. Andererseits kann man indeß nicht leugnen, daß B., der nach seiner eigenen Angabe ursprünglich Listianer war und ein guter Redner ist, sich bedeutende Verdienste um den Kampf gegen Schutzzöllner und anderer Reactionäre und Socialisten verschiedener Richtungen erworben hat.

Der freihändlerische, geistreiche Journalist Alexander Meyer ist ebenfalls jüdischer Herkunft und erinnert auch sonst in vielen Beziehungen an Bamberger, dem er übrigens an Bedeutung nachsteht. Außer 3 Abhandl. (in F. V. 1864 u. 65) schrieb er u. A. einen sehr lesenswerthen Essay: Zum Begriff Socialpolitik (Preuß. Jahrb. Sept. 1864). Er war auch 1872 Redacteur der „Spener'schen Ztg.“. Zwei mit A. M. gezeichnete Artikel Derselben waren höchst wahrscheinlich von ihm. Er schlug die objectiven (aber etwas schiefen) Bezeichnungen „Bastiat'sche“ und „Roscher'sche Schule“ statt der Spottnamen „Manchestermänner“ und „Kathedersocialisten“ vor und sagte in der Nummer vom 17. Aug. 1872 (trotz seiner entschiedenen Leugnung des ethischen Characters der Nat. Oek. in der Nummer vom 20. Aug. 1872 und trotz anderen „Manchesterlichen“ Doctrinen): „... Viele der entschiedensten Anhänger der Bastiatschen Schule [d. h. der deutschen Freihandelsschule] sind unter gewissen Modificationen dem Staatsbahnsystem nicht abgeneigt.“ Dies Zugeständniß ist sehr denkwürdig, weil Th. Barth und andere jüngere und ältere Nationalökonomen jeden Anhänger des Staatsbahnsystems als einen ganzen, oder halben Socialisten bezeichnen, als ob J. Faucher, E. Wiß, M. Wirth, Hanssen, Knies, D. Hansemann (der Begründer der Discontogesellschaft), G. Cohn u. A. Socialisten wären.

[1]) Vgl. auch den St. K. Bd. II, oben Bd. I—IV, Walcker, Schutzz. S. 333, 688, 689, 784.
[2]) Vgl. F. V. 1875 H. 4. S. 213, Walcker, Schutzz. S. 514 u. oben S. 154.
[3]) Vgl. Bamberger, Deutschland u. der Socialismus 2. Aufl. 1878 am Schluß u. Dens. in den Reichstagsverh. vom 19. Febr. 1874 S. 116.

§ 93. Als Freihändler, die über verschiedene Theile der Nat. Oek. geschrieben haben, sind in annähernd chronologischer Reihenfolge Soetbeer, Engel, Kapp, Braun-Wiesbaden, Böhmert, Emminghaus, O. Wolff, H. V. v. Unruh, R. Delbrück, Geffcken, Schäfer, Eras, Seyffardt, Basch, A. v. Studnitz, Brömel, Philippson, Hecht, A. v. Totis, M. Weigert, Baumbach Marcus, Barth, Fitger u. A. zu nennen. Ihre wichtigsten Arbeiten sind oben Bd. I—IV und bei Walcker, Schutzz. 1880 S. 784 ff. (meist auch im St. K. Bd. I u. II u. im R. K.) angeführt.

Soetbeer, geb. 1814 in Hamburg, war Handelskammersecretär daselbst und ist Prof. in Göttingen. Unter seinen zahlreichen 1852 ff. erschienenen Schriften und Abhandlungen sind namentlich seine Arbeiten über Edelmetall-Statistik und Währungsfragen hervorzuheben. S. ist der hervorragendste und zugleich gemäßigtste Vertreter der deutschen Goldwährungspartei. Seine etwas Manchesterlich gehaltene Schrift: Umfang und Vertheilung des Volkswohlstandes in Preußen 1879 (mit Fortsetzungen in H. J.) ist von geringerem Werth. S. unterschätzt z. B. die Einkommensteuer-Defraudationen sehr (vgl. oben Bd. IV S. 10, 69, 70). Seine verdienstvollen währungspolit. Abhandlungen erscheinen jetzt meist in H. J., in F. V., im „Deutschen Handelsblatt“ und in der Wiener „Neuen Freien Presse“. (Vgl. auch oben Bd. IV S. 154 u. Bd. V S. 61.) S.'s neueste Abh. über die Silberentwerthung erschien 1884 im 42. Bande der H. J.

Ernst Engel, geb. 1821, ursprünglich Bergingenieur, war 1850—58 Director des Kgl. Sächs. und 1860—81 des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus. Sein sächsisches Amt soll er nach Schirren niedergelegt haben, weil ihn einige reactionäre Mitglieder der damaligen I. Kammer chicanirten. Sie hatten sich nämlich über den oben Bd. II S. 114 angef. Nachweis E.'s geärgert. 1875 ff.

wurde E. auch von gewissen preuß. Agrariern mit Unrecht geschmäht. Seine tendenzlose, objective Statistik war ihnen nämlich unbequem. Die zahlreichen Schriften E.'s sind im St. K., R. K. u. im P. K. (unter „Statistik") verzeichnet. Da die 1860 in 2. Aufl. erschienene, mit dem Pseudonym Chr. Lorenz gezeichnete Schrift über die Hypothekenversicherung (nach dem St. K. I S. 333) von E. ist, so ist es höchst wahrscheinlich, um nicht zu sagen gewiß, daß die 1881 von der Berliner Volkswirthsch. Gesellschaft herausg. Broschüre: Chr. Lorenz, Deutschlands Getreideproduction ꝛc. ebenfalls von E. ist. (Eine sehr scharfe, ungerechte, wenn auch wohl nicht völlig unbegründete Kritik gab Conrad in H. J. Bd. 37.) In den „Zeitfragen" derselben Gesellschaft erschienen von E.: Das Rechnungsbuch der Hausfrau 1881 und der Werth des Menschen. Th. I. Der Kostenwerth des Menschen 1883. E. überschätzte um 1870 den Werth der Industriellen Partnerschaft und stellte 1872 in einer kleinen Schrift eine im Ganzen falsche Diagnose und Therapie der Wohnungsnoth auf, er gab indeß selbst (in E. Z. 1877 H. 2—4, 1878 H. 1) vorzügliche Ausführungen über die Standorte der Industrie (jetzt in E.'s oben Bd. III S. 46 angef. Schrift zu finden). E. ist überhaupt ein hochverdienter Mann, trotz Achenwall, Süßmilch und Quetelet der größte Statistiker der bisherigen Weltgeschichte. Das von E. 1864 begründete, für Verwaltungsbeamte, künftige Professoren ꝛc. bestimmte Statistische Seminar soll aufgehoben werden oder schon aufgehoben sein (weil es nämlich der Reaction nicht convenirt). E. lebt jetzt in Oberlößnitz-Radebeul bei Dresden.

F. Kapp, ein westfäl. Jurist, kennt die amerik. Verhältnisse, weil er als polit. Flüchtling in Amerika gelebt hat. Er lebt jetzt in Berlin.

§ 94. Karl Braun[1]), später Braun-Wiesbaden genannt, wurde 1822 in Hadamar in Nassau geb., war Präsident der Zweiten Kammer Nassaus, wurde 1867 für Wiesbaden (welches ihn später wegen seiner Spielhöllen-Feindschaft fallen ließ) in den Reichstag gewählt, war Rechtsanwalt beim preuß. Obertribunal u. ist jetzt Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig. Er hat zahlreiche Abhandlungen (in F. V. ꝛc.) u. zahlreiche Schriften volkswirthschaftlichen und culturgeschichtlichen Inhalts veröffentlicht[2]). Für die „Gegenwart" und „Unsere Zeit" schreibt er unter dem Pseudonym Johannes Berg. Er war und ist, wie erwähnt, seit 1858 auch Präsident des Congresses Deutscher Volkswirthe. Auch wenn man nicht alle Ansichten B.'s theilt (z. B. Malthus' Lehre, nicht wie B., verwirft u. über das laissez faire weniger günstig denkt wie B.), so muß man doch zugeben, daß B. sich im Kampfe gegen Schutzzöllner, Particularisten, Zünftler, Feudale, Socialisten und andere Schwarmgeister und im Kampfe gegen die großstädtische Krankheit (oben S. 95) große u. bleibende Verdienste erworben hat. Auch B.'s geistreiche, witzige, satirische, sehr lesbare Darstellung ist lobend hervorzuheben.

Victor Böhmert wurde 1829 als Sohn eines sächsischen Geistlichen geb., hörte (gleich Braun-Wiesbaden) bei Roscher, war Syndicus in Bremen, Prof. am Polytechnikum in Zürich und ist jetzt Prof. am Polytechnikum zu Dresden u. zugleich Director des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus. Bei der Redaction der Zeitschrift des Bureaus u. der „Social-Correspondenz" (oben Bd. III S. 114) wird er von A. v. Studnitz unterstützt. Obgleich B. die Industrielle Partnerschaft etwas überschätzen dürfte u. ein (übrigens gemäßigter) Gegner des Reichsbahn-Projects ist, so ist er doch ein tüchtiger, verdienstvoller Mann.

A. Emminghaus wurde 1831 bei Apolda geb., war Prof. der Nat.-Oek. am Polytechnikum zu Karlsruhe und wurde 1872 Director der Lebensversicherungsbank in Gotha. E., ein tüchtiger Mann, schrieb u. A.: Die schweiz. Volkswirthschaft 2 B. 1860 u. 61.

A. Lammers, geb. 1831, Journalist in Bremen, liefert u. A. für die oben S. 175 angef. „Zeitfragen", für F. v. Holtzendorff's „Zeitfragen", die „Nation" ꝛc. gute Abhandlungen über Armenwesen u. die Mäßigkeitsbewegung.

O. Wolff, geb. um 1829 im Braunschweig'schen, war 1852 bis 84 Redacteur der Stettiner „Ostsee-Ztg."

H. V. v. Unruh, geb. 1806, war Regierungsrath, 1849 Präs. der preuß. Nationalversammlung, Director von Gasanstalten ꝛc. Er schrieb auch 1876 einen ziemlich Manchesterlich gehaltenen „Volkswirthsch. Katechismus" und 1876 in der „Gegenwart" gegen das Reichsbahn-Project.

Der Minister a. D. Rudolf Delbrück, geb. 1817, ist nicht mit Adelbert, Heinrich u. Max Delbrück zu verwechseln. Adelbert

D. ist Bankier in Berlin unter der Firma Leo, Delbrück u. Comp., Heinrich D. ist Docent der Geschichte an der Univ. Berlin, Max D. ist Spiritussachverständiger u., wenn ich nicht irre, Prof. an der landwirthsch. Akademie in Berlin.

Rudolf D. gilt als Verf. folg. anonymer Schriften: Vorwände u. Thatsachen, Berl. 1862 (für den preuß.-französ. Handelsvertrag), Getreidezölle. Sond.-Abdr. aus der Ostsee-Ztg., Berl. 1879. Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande 1.—3. Aufl. 1879. Vgl. auch oben Bd. IV S. 130.

H. Geffcken war Hamburger Senator, sein Sohn F. H. Geffcken Hamburger Diplomat u. später Prof. in Straßburg (vgl. oben Bd. IV S. 4).

W. Schäfer, Docent am Polytechnikum in Hannover, schrieb u. A. 1882 die tüchtige Schrift: Der gewerbliche Credit.

Der Breslauer Handelskammersecretär W. Eras beging zwei schwere literarische Jugendsünden. Er schrieb ein Manchesterliches Pamphlet: Der Zwangsstaat u. die deutschen Socialisten 1868 u. Der Proceß Bebel-Liebknecht u. die officielle Volkswirthschaft 1872. In der 1. Schrift denuncirt E. das Urchristenthum als socialdemokratisch, u. in der 2. Schrift denuncirt er die Professoren der Nat.-Oek. als Socialdemokraten. Wagner u. Schönberg werden z. B. mit — Straßenräubern (!!) verglichen, weil sie mit Ricardo u. A. die triviale Wahrheit anerkennen, daß der Arbeitslohn in freier Concurrenz steigen kann (u. wegen der Geldentwerthung ꝛc. auch mitunter steigen muß). Wenn ich nicht irre hat E., der 1873 in Wien auf dem Volkswirthsch. Congresse u. später in Eisenach im Verein für Socialpolitik mit den „Straßenräubern" zusammen tagte, ausdrücklich pater peccavi gesagt. Seine übrigen, nicht hervorragenden, aber auch nicht unverständigen zum Theil verdienstlichen Schriften enthalten, soviel ich mich erinnere, keine Unanständigkeiten mehr (vgl. den St. K., oben Bd. II S. 327 u. Walcker, Notenbankfrage S. 12, 97).

Der Krefelder Sammtfabrikant L. F. Seyffardt[3]) und der Berliner große Textilindustrielle Dr. M. Weigert[4]) gehören zu den leider seltenen Geschäftsmännern, welche zugleich nat.-ökon. Fachmänner sind. S. hat auch für die Volksschule in Schriften ꝛc. u. gegen die Ultramontanen gewirkt.

Basch ist Mitredacteur der „National-Ztg.", Max Brömel, ein tüchtiger, verdienstvoller Mann, war, wenn ich nicht irre, Redacteur der „Ostsee-Ztg." in Stettin u. redigirt seit 1875 die „Freihandels-Correspondenz". F. Philippson ist Eisenhändler in Berlin. F. Hecht war Docent in Heidelberg u. ist Director der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim. A. v. Totis lebt in London. K. Baumbach ist Landrath in Meiningen, Marcus Syndicus und Fitger Redacteur der „Weser-Ztg." in Bremen. Baumbach schrieb auch 1882 für die Meyerschen „Fachlexika" ein „Staatslexikon". Th. Barth, einer der talentvollsten, aber auch bis jetzt einseitigsten, Manchesterlichsten unter den jüngeren Freihändlern, war ebenfalls Syndicus in Bremen u. lebt seit 1883 als Redacteur der Wochenschrift „Die Nation" und Reichstagsabg. in Berlin. Von Barth's u. Brömel's Mitarbeiterschaft an der Broschüre: Gegen den Staatssocialismus ist bereits oben S. 183 die Rede gewesen.

Wenn Barth in der „Nation" 1884 die Behauptung aufstellte, es gebe gar keine Krankheiten des Organismus der deutschen Volkswirthschaft, der nur ein malade imaginaire sei, so verkennt er u. A. das oben Bd. I 10, § 66 ff., 183—188, II § 9, 14, 16 18, 32, 40, III § 72 ꝛc. ꝛc. Bemerkte. Die Hegel'sche „List der Idee" zeigt sich auch darin, daß B. an der oben S. 77 angef. Stelle selbst einen staatssocialistischen, principiell unberechtigten u. unfreihändlerischen Vorschlag (nach Analogie des oben Bd. IV S. 79, 80 widerlegten Fehlschlusses) macht. (Vgl. auch oben Bd. I § 176). Die Ausführung des B.'schen Vorschlages würde nur den Lords nützen, welche den Grund u. Boden der Städte besitzen, sie würde ungeheuere Summen verschlingen u. ein Curiren gegen Symptome, ein Schöpfen in's Faß der Danaiden sein. Im März 1884 brachte Broadhurst im Unterhause eine Bill ein, wonach allen Pächtern von Grundeigenthum u. den darauf erbauten Häusern das Recht zustehen soll, die betreff. Ländereien u. Häuser als freies Eigenthum zu erwerben. Trotz der bekannten Langsamkeit der englischen Reformen stimmten doch 108 Mitglieder, darunter sehr gewichtige Stimmen, gegen 160 für die praktische Bill, deren Durchgehen eine bloße Frage der Zeit ist.

[1]) Vgl. oben Bd. I—IV., Walcker, Schutzz. S. 785.
[2]) Vgl. seine Schrift: Die Männer des Zollvereins 1881 S. 38, 39.
[3]) Vgl. oben Bd. I S. 366, Walcker, Schutzz. S. 790.
[4]) Vgl. oben Bd. III § 95, 99, Walcker, Schutzz. S. 791.

§ 95. Die in diesem Paragraph zu besprechenden Nationalökonomen haben Das gemein, daß sie über verschiedene Theile der Nat.-Oek. geschrieben haben. Ueber ihre Arbeiten sind oben Bd. I—IV u. Walcker, Schutzz. 1880 S. 784 ff. zu vergleichen.

Der Gießener Prof. E. Laspeyres, geb. 1834, ist, trotz einzelnen Mängeln seiner Arbeiten, einer der fleißigsten u. verdienstvollsten deutschen Privatstatistiker. Er schrieb u. A. 1860: Die Wechselbeziehungen zwischen der Volksvermehrung u. der Höhe des Arbeitslohnes. Der Tübinger Prof. Friedrich Julius Neumann ist ebenfalls ein tüchtiger Mann. Der Breslauer Prof. W. Lexis, geb. 1837 bei Aachen, ist Bimetallist geworden u. verunziert seine sonst gediegene Abh. in Schönberg's Handbuch durch einige F. List'sche Märchen (vgl. oben S. 151). Wie unhaltbar der Bimetallismus oder, wie man auch sagen kann, Arendtianismus L.'s ist, geht z. B. daraus hervor, daß er (in H. J. Bd. 39 S. 3, 23) bei der Aufzählung der durch Geldentwerthungen leidenden Classen nicht blos Offiziere, Besitzer von Sparcassen-Guthaben, Wittwen, Waisen &c., sondern auch die arbeitenden Classen (!) vergißt (vgl. oben Bd. I S. 219 ff.). Trotzdem ist L. ein nicht untüchtiger Mann. Seine Prophezeiung (in S. H. I S. 1132), daß die Zukunft dem Freihandel gehört, gereicht ihm z. B. zum Ruhme („Tarifs von 1859" ist natürlich ein Druckfehler, es muß 1879 heißen). Georg Hirth, geb. 1841 im Herzogthum Gotha, studirte in Leipzig Nat.-Oek., arbeitete im Engel'schen Statist. Seminar in Berlin, war Mitredacteur der Allg. Ztg. u. lebt als Mitbesitzer einer Druckerei u. der Münchener „Neuesten Nachrichten" in München. In seinen oben S. 172 angef. „Annalen" bekämpfte er 1872 ff. die ungedeckten Banknoten. H.'s Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft u. des Staates, 3. Aufl. 1876, verdienen auch von Solchen gelesen zu werden, welche nicht alle Ansichten des geistreichen, tüchtigen Verf. theilen. Sie behandeln die häusliche Buchführung, die Reichs-Schulfrage, die Reichs-Einkommensteuer-Frage &c. H., ein vorzüglicher Kenner der Renaissance, hat auch über Kunstgewerbe geschrieben.

Der Greifswalder Prof. Richard Mucke, geb. 1844, wurde 1883 nach Dorpat berufen. Einer brieflichen Mittheilung M.'s entnehme ich, daß seine oben Bd. I S. 145 angef., dankenswerthe Abh. nicht ein bloßer Auszug aus einem Pariser Handelskammerberichte, sondern eine selbstständige Arbeit ist. Die Verdienste u. Mängel der M.'schen Schrift: Deutschlands Getreideertrag &c. 1883 werden von Nasse in der Berliner „Deutschen Liter. Ztg." (1884 S. 167) gut hervorgehoben. Der Dorpater Prof. Th. Mithoff, ein geb. Hannoveraner, hielt u. A. 1882 eine Festrede über die Arbeiterfrage. Für das Schönberg'sche Handbuch hat er die „volkswirthschaftliche Vertheilung" bearbeitet. Pierstorff, geb. 1851, ist Prof. in Jena. Obgleich ich, gleich Roscher u. A., P.'s Hinneigung zur Rodbertus'schen Lehre nicht theile, so erkenne ich doch mit Roscher u. Anderen P.'s preisstatistische &c. Verdienste an.

J. Lehr ist Prof. am Polytechnikum zu Karlsruhe. Er spricht manchmal objectiv, manchmal aber auch in arroganter Weise über die Arbeiten anderer Nationalökonomen. Seine Schrift über Schutzzölle kommt zum tiefsinnigen Resultat, daß Schutzzölle gut sind, wenn sie gut sind (!). Trotzdem ist L. nicht ohne Talent. Seine Schrift über Eisenbahntarife u. seine Polemik gegen Holzzölle sind, trotz den Mängeln seiner Eisenbahn-Schrift, lobenswerth.

Ludwig Elster, einer der tüchtigsten unter den jüngeren Nationalökonomen ist Prof. in Königsberg.

Der Erlanger Prof. K. Eheberg ist nicht sehr bedeutend und, wie es scheint, sogar Particularist. Er führt in seiner Bearbeitung der Cossa'schen Finanzwiss. (S. 45) nur 2 (überdies unbedeutende) Gegner des Reichseisenbahn-Projects an. Der Würzburger Prof. G. Schanz sowie der Hohenheimer Prof. E. Heitz gehören zu den unbedeutendsten u. zugleich unbescheidensten deutschen Nationalökonomen. Diese drei jugendlichen Anfänger vergessen manchmal, daß Bescheidenheit den Jüngling ziert. (Vgl. über Schanz oben Bd. III S. 33, 209, 307, 308. S.'s Schrift über die engl. Handelspolitik erschien 1881). Ein ausgezeichneter deutscher Nationalökonom äußerte gegen mich mit Recht, zu „historischen" Arbeiten à la Schanz brauche man akademisch gebildete Nationalökonomen gar nicht, dazu seien einfache Archivschreiber gut genug. Heitz hat u. A. (in H. J.) Knies' „Geld u. Credit" u. M. Hirsch's „Hülfscassen" besprochen, u. es ist schwer zu sagen, welche von beiden Besprechungen abgeschmackter ist; denn H. setzt sich auf ein hohes Roß u. kanzelt Knies von oben herab ab, während er Hirsch von oben herab lobt, nach-

dem er mehrere auf groben Mißverständnissen beruhende Einwände gegen Hirsch vorgebracht hat.

Schließlich sind hier zwei Autoren zu erwähnen, die, trotz der Zugehörigkeit Perrots zur deutschconservativen Fraction des Reichstages, als Wilde bezeichnet werden können, nämlich F. Perrot u. Rudolf Meyer. P. soll Katholik sein und aus Köln stammen. Am Anfange der 1870er Jahre war er freihändlerischer Handelskammersecretär in Rostock u. wurde später deutschconservativer Journalist in Frankfurt a. M. &c. (vgl. oben Bd. I u. III). M., geb. 1839, war (oder ist, wenn man will) ein Anhänger des Geh. Reg.-Rathes H. Wagener u. redigirte 1871 ff. die „conservative" 1873 oder 74 eingegangene „Berliner Revue". Der Besitzer Derselben soll ein unter dem Pseudonym Baron v. Hertefeld bekannter Sportsmann v. Hirschfeld gewesen sein.

M. schrieb u. A.: Der Emancipationskampf des 4. Standes 2 B. 1874 u. 75, Bd. I 2. durch polemische Ausführungen über die Bismarck'sche Politik &c. verm. Aufl. 1882. Der. II., bisher nur in 1. Aufl. vorlieg. Band behandelt die außerdeutschen Länder, d. h. hauptsächlich die socialist. Parteien Derselben. R. schrieb ferner 1883 über die amerik. „Heimstättengesetze" &c. Vgl. auch oben Bd. II.

Aus Rodbertus' Briefen an M. u. anderen Quellen ersieht man, daß verschiedene protestantisch-feudale u. ultramontane Junkercliquen 1871 ff. mit allen Mitteln gegen den Fürsten Bismarck intriguirten. Sie scheinen dabei auch M. als Werkzeug benutzt zu haben. Jedenfalls schrieb M. 1875 eine Schrift: Die Corruption in Deutschland [1]), in welcher er die von jenen Cliquen verbreitete Behauptung vertrat, Fürst Bismarck sei an gewissen Gründungen betheiligt gewesen. M. wurde wegen verläumderischer Beleidigung des Reichskanzlers verurtheilt, floh indeß nach Oesterreich, wo er zur feudal-ultramontanen Partei in journalistische Beziehungen trat. M. behauptet noch (?) Protestant zu sein, rühmt sich indeß mit mehreren Cardinälen über die sociale Frage (d. h. über die Aufhetzung der Arbeiter u. Bauern gegen das Bürgerthum u. überhaupt alle Nichtultramontanen) conferirt zu haben. Roscher (I § 79 N. 4, G. S. 1056) stellt M. viel zu hoch. M. ist Dilettant auf dem Gebiete der Nat.-Oek., u. seine von Roscher s. g. „Wahrheitsliebe" verhindert ihn nicht, die ungeheuerlichsten Enten [2]) in die Welt zu senden. Er behauptet z. B. der Abg. E. Richter (bekanntlich ein

grundsätzlicher Gegner, um nicht zu sagen persönlicher Feind M. Hirsch's) sei ein Protector M. Hirsch's u. s. w. Wahr ist indeß, daß M. auch Feudalen unangenehme Wahrheiten sagt. In seiner Schrift „Heimstätt." sagt er z. B. (S. 578), Fürst J. M. Liechtenstein besitze $^1/_{12}$ Mährens, kaufe noch immer große u. kleine Güter u. verpachte sie kurzfristig. „In Amerika nennt man solche Leute „Landhaie" „landsharks" (nicht „Landharks" wie bei M. steht). Kurz, reife, kritische Leser können unter der M.'schen Spreu auch hie und da Weizen finden. 1881 und 82 (nicht wie oben Bd. II S. 120 steht, um 1880) machte M. mit ungar. Magnaten eine Studienreise nach den V. Staaten.

[1]) Vgl. oben Bd. III S. 94. Die übrigen von M. angegriffenen Personen (große Bankiers &c.) klagten nicht, vielleicht weil manche von ihnen sich schuldig fühlten. Die Schrift wurde einige Zeit nach ihrem Erscheinen confiscirt.
[2]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 14.

§ 96. Die wichtigsten Arbeiten der in den §§ 96—106 zu besprechenden Schriftsteller über Geschichte der Nat.-Oekon., Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Finanzpolitik &c. sind ebenfalls oben Bd. I—IV u. bei Walcker Schutzzölle S. 784 ff. angeführt.

Wie im I. u. II. Bande stelle ich hier die Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- u. Armen-Politik vor die Agrarpolitik. Ein Kritikaster hat getadelt, daß ich im I. Bande die Eisenbahnen vor der Preislehre behandelt habe. Er übersah dabei das oben Bd. I S. 1 Bemerkte u. den rothen Faden, nach welchem die Bd. I S. 136 ff. behandelten Lehren geordnet sind. Ich gebe daselbst gleichsam eine Lebensgeschichte der Industrieproducte. Ich frage, wo sie producirt werden, wie sie transportirt, bezahlt, oder creditirt u. schließlich consumirt werden.

Von den Lebensstellungen verschiedener Schriftsteller über Eisenbahnpolitik, Münzpolitik ist bereits oben Bd. I—V die Rede gewesen.

Gustav Cohn ist von jüdischer Herkunft, aber zum Protestantismus übergetreten. Er war ursprünglich in einem großen Berliner Kaufmannsgeschäft (vielleicht Kornhandelsgeschäft) thätig, studirte in Berlin u. Jena, arbeitete auch im Engel'schen Statist. Seminar, war Docent in Heidelberg, Prof. am Polytechnikum in Riga, Mitredacteur der „Frankfurter Ztg." u. ist jetzt Prof. am

Polytechnikum in Zürich. C. ist nicht mit dem Heidelberger Juristen Georg C. u. dem unten § 120 erwähnten Cohen zu verwechseln. C.'s Arbeiten sind oben Bd. I—V angeführt.

C.'s Volkswirthschaftliche Aufsätze 1882 haben folg. Inhalt: Parlamentar. Untersuchungen in England. Der Staat u. die Eisenbahnen. (Eine Kritik des Sax'schen Werkes). Die Einkommensteuer im Canton Zürich. Die Wehrsteuer. Ehre u. Last in der Volkswirthschaft. Arbeit u. Armuth. Internat. Fabrikgesetzgebung. Die Fremdenindustrie in der Schweiz. Ueber Differenzgeschäfte. Ueber Handelsakademien.

Der Grundmangel der Schriften C.'s besteht in seiner Hinneigung zu einer übertriebenen Arbeitstheilung. In Folge Dessen hat er z. B. kaum ein Verständniß für die weltbewegende Frage der „großstädtischen Krankheit" u. die bezüglichen Heilaufgaben der Eisenbahnpolitik[1]). Trotzdem hat C. große Verdienste. Sein Hauptwerk, die Schrift über die englischen Eisenbahnen, hat in den 1870er Jahren, trotz ihrer staatsbahnfreundlichen Haltung, vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen den großen Preis von 1000 Th. erhalten. Auch um die Steuerlehre 2c. hat C. sich Verdienste erworben.

Unter den Münzpolitikern hat keiner so viel Staub aufgewirbelt wie Otto Arendt, ein aus Berlin stammender, dem Vernehmen nach als Doctor um 1880 getaufter Jude. In der ganzen Geschichte der Wissenschaften dürfte kaum ein zweiter Fall vorgekommen sein, in welchem ein junger Mann, dessen Doctordiplom kaum trocken geworden war, soviel ältere Gelehrte, die seine Väter, oder Großväter sein konnten, berggeistartig berückte. Napoleon konnte in Erfurt auf ein „Parterre von Königen" herabblicken, und A. erzielte seine Erfolge in noch viel jüngeren Jahren als R. Wagner, ja selbst Napoleon. Das Gold, oder viel mehr das Silber der A.'schen Ideen erwies sich indeß als geringwerthig, nicht als Silber-Barren, sondern als Silber-Blech. Trotzdem und trotz dem biblischen Satze: „Reden ist Silber, schweigen ist Gold" behandelt A. in seinem unvollendeten Hauptwerke Soetbeer u. andere hochverdiente Monometallisten wie Schulknaben. A.'s ephemerer, heute schon fast ganz verblaßter Ruhm beruhte hauptsächlich darauf, daß die Agrarier hofften, ihr währungspolitischer Feldherr A. u. Genossen würden eine Währungsverschlechterung durchsetzen, durch welche 18, oder mehr % des Betrages aller Hypothekenschulden den reichen

Schuldnern einfach auf Kosten der Gläubiger geschenkt würden, und daß ein Theil der industriellen Schutzzöllner auch für eine schutzzöllnerisch wirkende Währungsverschlechterung schwärmte. 1881 u. 82 erschienen je 2, zusammen 4 (!) bimetallistische Broschüren von A., der auch (gleich Lexis oben S. 190) die Schädigung der Arbeiter, Sparcassen-Gläubiger, Pfandbriefbesitzer, Wittwen, Waisen 2c. durch Währungsverschlechterungen ignorirt. Die 2, auch 1881 erschienenen, versicherungspolit. Broschüren A.'s enthalten eine unabsichtliche ad absurdum deductio des Staatssocialismus. A. liefert auch viele bimetallistische Artikel für die „Berliner Börs.-Ztg." und das „Corespondenzblatt des Deutschen Vereins für Doppelwährung". Vom tüchtigen Monometallisten Kleser ist bereits oben Bd. II die Rede gewesen.

Johann Ludwig Tellkampf[2]) wurde 1808 in Bückeburg geb., war Prof. in Göttingen u. später in Amerika und Breslau. Er vertrat die Univ. Breslau auch im preuß. Herrenhause, wurde 1871 als nationalliberaler Abg. in den Reichstag gewählt und starb 1876.

T. schrieb: Essays on banks 2c. 2. Aufl. Berl. 1874. Beiträge zur Nat.-Oek. u. Handelspolitik 1853. Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland 2c. 3. Aufl. 1856. Die Principien des Geld- u. Bankwesens 1867. Ueber Arbeiterverhältnisse u. Erwerbsgenossenschaften in England u. Nordamerika 1870. Das Erforderniß voller Metalldeckung der Noten 1873 2c. Vgl. auch oben S. 59.

Es ist schwer zu constatiren, wer der erste Gegner ungedeckter Banknoten war. Soviel ich weiß, scheint dieser Ruhm dem jüngeren Grafen Mirabeau zu gebühren (vgl. oben Bd. I S. 290). Aehnliche Ansichten finden sich beim Engländer Cobbett, ja wenn man will bei Ricardo (oben S. 65, 70) beim Amerikaner D. Webster[3]), 1782—1852 u. beim Deutschen v. Ehrenthal 1819. Möglicher Weise kannte Tellkampf, dessen bezügliche Arbeiten zuerst 1842 in Hunt's Merchants Magazine in Newyork erschienen, Webster's Ideen. In jedem Falle hat T. indeß bahnbrechende Verdienste. Die vergessene Ehrenthal'sche Schrift war ihm schwerlich bekannt. T. der von Roscher in seiner Gesch. der Nat.-Oek. gar nicht angeführt wird, hat ein ähnliches Verdienst wie die ersten Gegner der mercantilistischen Handelsbilanz, des Kornwucherer-Aberglaubens, der Ketzer- und Hexenverbrennungen 2c. Die übrigen deutschen[4]) und

ausländ. Gegner ungedeckter Banknoten traten erst später auf, z. B. Schübler u. H. Geffcken 1856, Ph. Geyer 1865 u. 67, H. V. v. Unruh 1871, Augspurg, Kämmerer, G. Hirth u. Perrot 1872, F. H. Geffcken 1873, G. Siemens 1874. Auch Prince-Smith, J. Faucher, O. Michaelis u. Braun-Wiesbaden schrieben erst nach T., desgleichen H. Cernuschi, Wolowski L'or et l'argent 2. ad. 1870 (S. 425, Annexe S. 17, 56, 58, 62, 63, 81, 82, 113), A. Walker u. A.[5]). Als Vorläufer T.'s sind indeß auch Büsch, Sismondi u. Nebenius anzuführen, vgl. M. Niebuhr in Rau's Archiv Bd. V 1846 u. Roscher (G. S. 571, 954). Tellkampf's Bekämpfung der ungedeckten Banknoten war um so verdienstlicher, als die (gemäßigten) Schutzzöllner, zu denen T. gehörte, sonst viel eher für eine Verschlechterung wie für eine Verbesserung der Währung sind. T.'s Vorschläge in Betreff der Gold-Mark-Währung u. des Decimalsystems (Principien S. 193 ff.) sind im Wesentlichen Reichsgesetz geworden, u. 1866 wurde er von der französ. Regierung zu einem Gutachten über die Bankfrage aufgefordert.

H. v. Poschinger ist Beamter im Reichskanzleramt, Struck Prof. am Polytechnikum in Aachen.

Die Schriftsteller über Versicherungswesen sind abgesehen von einigen Professoren, meist Versicherungsbeamte, oder Redacteure von Versicherungszeitschriften. Die Directoren Zillmer, Heym u. A. erörtern nur mathematische Fragen (z. B. die Zillmer'sche Prämienreserve in H. J. Bd. 39 1882), der verstorbene verdienstvolle Redacteur Th. Saski erörterte indeß auch volkswirthschaftliche Fragen. L. Jacobi (oben Bd. I S. 360) war auch ein Freund der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Bezold ist baier., E. Zeller hessischer Staatsbeamter.

Unter den Armenpolitikern ist Adickes Bürgermeister in Altona, Frh. v. Reitzenstein war Bezirkspräsident in Lothringen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 71 N. 8. Auch Mucke, Deutschl. Getreideertrag 1883 S. 480 ist für die Reform.
[2]) u. [3]) Vgl. Walcker, Notenbankfrage, 1876. S. 9, 10.
[4]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 10, 11.
[5]) Vgl. oben Bd. I S. 290.

§ 97. Unter den agrarpolitischen Schriftstellern ist W. A. Lette, 1799—1868, zuerst zu nennen. L., ein geb. Branden-

burger, war Präsident des Revisionscollegiums für Landesculturfachen und ein tüchtiger reformfreundlicher Mann, ein Mitbegründer des Congresses Deutscher Volkswirthe. 1865 begründete er den segensreichenLetteverein zur Förderung der Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts. Georg Hanssen, geb. 1809 in Hamburg, war Prof. in Kiel, Leipzig und Berlin und ist Prof. in Göttingen. Ein Verzeichniß seiner Schriften findet sich in H. J. Bd. 35 1880 (vgl. auch A. v. Miaskowski in S. J. 1881). Obgleich H. sich 1855 in der T. Z. im gemäßigt industrieschutzzöllnerischen Sinne aussprach, so ist er doch eine Autorität auf dem Gebiete der Ackerbausysteme 2c.

Knaus war Prof. in Tübingen, Fraas in München, W. Hamm, später v. Hamm, ein geb. Darmstädter, war österreich. Ministerialrath. Reuning war Secretär des sächs. Landesculturraths. (Sein Nachfolger heißt K. v. Langsdorff.) In ähnlichen Stellungen wirkten Vogelmann in Baden, Zeller in Darmstadt, Schenk in Nassau u. A. Prof. H. Settegast, ein hochverdienter Mann, geb. 1819 in Königsberg, gegenwärtig Director der landw. Akademie in Berlin, ist nicht mit zwei gleichnamigen Schriftstellern zu verwechseln. Der eine Derselben ist Docent in Leipzig, der andere Director einer landwirthschaftl. Schule (wenn ich nicht irre, in Altenburg). Der Leipziger Prof. Karl Birnbaum, geb. 1829, ein tüchtiger, verdienstvoller Mann, wird häufig mit 2 bis 3 Namensvettern verwechselt, besonders mit dem Karlsruher Prof. der Chemie, der auch Karl heißt. Auch Blomeyer, eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Pachtrechts, ist Prof. in Leipzig. Drechsler ist Prof. in Göttingen, A. Meitzen (nicht zu verwechseln mit dem Finanzschriftsteller R. Meitzen) in Berlin, Th. Frh. v. d. Goltz in Königsberg, Seelig in Kiel, A. v. Miaskowski in Breslau, Paasche in Marburg, Eggert Docent in Göttingen u. s. w. Vgl. über Biographien von Professoren der Landwirthsch. oben Bd. II S. 5 V S. 3. Meitzen schrieb auch: Die Mitverantwortlichkeit der Gebildeten für das Wohl der arbeit. Classen 1876. Verwandten Inhalts sind Prof. Th. Frh. v. d. Goltz's Rede über die sociale Frage 1872 und, beiläufig bemerkt, schon die 1851 erschienene Broschüre des Grafen Arnim-Blumberg: Die höheren Stände, wie sie sind, und wie sie sein sollten. Dieser conservative, wirklich fromme, nicht zu den Agrariern und Agrariergenossen gehörige Graf Arnim,

ein Neffe des Frh. v. Stein, schrieb schon 1845 eine kleine Schrift: „12jährige Resultate meiner Wirthschaft“ und wies darin nach, daß die brandenburg. 2c. Gutsbesitzer ohne Schaden auf die Branntweinbrennerei verzichten könnten. August v. Miaskowski, geb. 1838, war Docent in Jena und ist Prof. in Basel (vgl. unten § 119). Nach der Osnabrücker „Landwirthsch. Ztg.“ hat er sich 1883, oder 1884 im Preuß. Landes-Oekonomie-Collegium für niedrige Kornzölle, Verstärkung des Futterbaues und der Viehzucht, Verkoppelungen 2c. ausgesprochen. Der II. Band des M.'schen Erbrechtes befindet sich unter der Presse, so daß ich ihn wohl noch unten im Autorenregister besprechen kann.

Unter den Directoren 2c. der mittleren und niederen landwirthsch. Lehranstalten giebt es sehr tüchtige Kräfte, z. B. Dr. Köpke, den Director der Ackerbauschule in Bremervörde und Redacteur der „Landwirthsch. Ztg. für die Landdrostei Stade“. N. M. Witt, nach seinem Gute Witt-Bogdanowo genannt, lebt (wenn ich nicht irre, als Stadtrath) in Charlottenburg. 1884 leugnete er in der „Nation“ die Latifundiengefahr in Bezug auf Deutschland fast ganz. Trotzdem ist er einer der besten Kenner der altpreuß., d. h. ostelbischen Zustände. Sombart, ein Großgrundbesitzer der Provinz Sachsen, lebt in Berlin. Der tüchtige Frh. L. v. Ompteda ist Hanneveraner, Raiffeisen Bürgermeister in Neuwied. Eine merkwürdige Entwickelung hat G. Ruhland durchgemacht. Seine „Agrarpolitischen Versuche“ 2c. 1883 sind trotz ihren Lichtseiten, von Schäffle'schen d. h. agrar-communal-socialistischen Ideen stark angekränkelt. Schon 1884 debutirte R. indeß mit einer gar nicht übelen, freihändlerischen Abh. „Die Factoren der Preiserhöhung landwirthsch. Producte“ (in F. V. 1884 H. 1).

An die Landwirthe schließen sich die Forstwirthe. Preßler war Prof. in Tharandt, Heyer in München, wo Ebermayer F. v. Baur u. A. noch wirken. Borggreve ist Director der Forstakad. in Münden, Danckelmann in Neustadt-Eberswalde. Bernhardt, Donner und Grunert sind preuß. Beamte, Frh. v. Berg war sächs. Beamter. U. s. w.

§ 98. Unter den Bergrechtslehrern ist Klostermann Prof. in Bonn, Leuthold in Freiberg. Achenbach, geb. 1829,

war Prof. in Bonn, darauf Handelsminister und ist jetzt Oberpräsident von Brandenburg.

Unter den Gewerbepolitikern gebührt Hermann Schulze, später Schulze-Delitzsch genannt, der Ehrenplatz. Er wurde 1808 in Delitzsch geb., gerieth als demokrat. Kreisrichter mit der Reaction in Conflict und widmete sich, nachdem er 1850 seinen Abschied genommen hatte, ganz der Sache der durch ihn 1849 ff. begründeten Genossenschaften (vgl. oben Bd. I—III). S.'s zahlreiche Schriften sind im St. K. verzeichnet. Daten über französ., italien. 2c. Anhänger S.'s hat Braun-Wiesbaden in der „Gegenwart“ 1883 Nr. 20 zusammengestellt. B. Rampal gab 1874 unter dem Titel Cours d'écon. polit à l'usage des ouvriers et des artisans in Paris in 2 B. eine Biographie S.'s und eine Uebersetzung verschiedener Arbeiten Dess. heraus. In Rom wurde 1883 unter Luzzatti's Auspicien die erste banca cooperativa nach S.'s System begründet. Luzzatti widmete dem großen Manne in der Nuova Antologia vom 15. Mai 1883 einen Nachruf. Er nennt S. einen pensatore apostolo und sagt: „Come Lutero (Luther) nell' ordine spirituale, così lo Schulze nell' ordine economico predicava la redenzione col sacrificio.“ Brauchbare Notizen über italien., russische 2c. Genossenschaften nach S.'schen Grundsätzen giebt H. Contzen in seiner sonst werthlosen Schrift: Geschichte 2c. der Nat. Oek. (1881 S. 51 ff.). Lassalle, der S.'s Verdienste anfangs nach Gebühr anerkannte, übt in seinem „Bastiat-Schulze“ 1864 eine hämische, meist ungerechte Kritik am S.'schen „Arbeiterkatechismus“, 1863. Diese kurze, aus populären Vorträgen entstandene Broschüre ist allerdings etwas seicht und Manchesterlich; S. hebt indeß schon in einer seiner ersten Schriften (wenn ich nicht irre, im Vorwort zum „Associationsbuch“ 1853) hervor, daß Genossenschaften allein nicht genügen, daß auch andere staatsmännische 2c.) Reformen nöthig sind, daß er sich aber auf die Associationsfrage beschränke. Lassalle dürfte indeß Recht haben, wenn er angiebt, daß S. anfangs bei vielen Liberalen und Conservativen als vermeintlicher Socialist (!) mißliebig war. Bei der Beerdigung S.'s betheiligten sich auch deutsch- und freiconservative und socialdemokratische Abgeordnete, nur die ultramontane Partei war meines Wissens gar nicht vertreten. Zu S.'s Nachfolger als Anwalt der Genossenschaften wurde der Wiesbadener Rechtsanwalt Schenck gewählt.

Trotz Schulze's zu weit gehender Verwerfung der beschränkten Haft und anderen Mängeln seiner Schriften hat Schulze-Delitzsch eine culturgeschichtliche Bedeutung, einen unsterblichen Namen. Ein socialpolitisches, antistaatssocialistisches Testament Schulze's wurde 1883 im Berliner „Reichsfreund" veröffentlicht und unter Anderem in M. Hirsch's „Gewerkverein" vom 13. Juli 1883 (auch in allen größeren liberalen Zeitungen) abgedruckt. (Vgl. auch den Nachruf im „Gewerkverein" vom 4. Mai 1883.)

Der von Lassalle sehr angegriffene jüdische Großindustrielle L. Reichenheim schrieb 1848 eine mir nicht zu Gesicht gekommene Broschüre: Die sociale Frage und die Mittel zu deren Lösung.

Johann Heinrich Wichern, 1808—81, ein Hamburger, begründete als armer Candidat der Theol. 1833 das „Rauhe Haus" bei Hamburg, eine Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder der unteren, ausnahmsweise auch der höheren Classen. Der Name bedeutet „Ruge's Haus". Das Haus gehörte nämlich früher einem Manne Namens Ruge. 1858 wurde W. zum vortragenden Rath im Cultusministerium und Chef der preuß. Straf- und Besserungsanstalten ernannt. W. gab 1844 ff. „Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause" heraus und schrieb verschiedene Schriften über die von ihm begründete „Innere Mission" (nach dem St. K.), 1872 auch eine anonyme Schrift: An die socialdemokr. Arbeiter. Zöglinge W.'s, unter denen natürlich auch einzelne Tartüffe's vorkommen, wirken als Waisenväter im protestant. Deutschland, in Liv-, Ehst-, Kurland, Petersburg, den V. Staaten &c. Trotz dem veralteten, orthodox-lutherischen Standpuncte W.'s und seiner Anhänger halte ich F. v. Holtzendorff's Angriffe auf die Brüderschaft des Rauhen Hauses, die er als „protestantischen Orden" bezeichnet, doch für übertrieben, wenn auch nicht ganz unbegründet. Mag Roscher (G. S. 1028) W.'s Verdienste auch etwas überschätzen, so sind sie doch unleugbar (vgl. Böhmert im „Arbeiterfreund" 1873 u. Walcker Sociale Frage 1873 S. 112, 113).

Der Protestant Victor Aimé Huber (nicht zu verwechseln mit dem oben S. 99 angef. J. Huber) wurde 1800 in Stuttgart geb., war anfangs liberal, später conservativ und 1843—50 Prof. der Literaturgeschichte und neueren Geschichte in Berlin. Er starb 1869. Biographien H.'s lieferten der Protestant Elvers in 2 B. 1872—74 u. der Ultramontane E. Jäger 1879. Trotz absolutistischen

und altständischen Marotten hat H., der auch den Feudalen oft die Wahrheit sagt, große, auch von Schulze-Delitzsch, M. Hirsch (im „Gewerkverein"), Seyfferth's social. „Staatswirthsch. Abhandl." Bd. I 1880 u. A. anerkannte Verdienste um das Associationswesen, überhaupt um die arbeit. Classen. H.'s zahlreiche Schriften sind im St. K. verzeichnet. (Vgl. auch seinen Art. im D. S. Bd. I S. 279 ff.)

§ 99. Der württemberg. Minister a. D. (d. h. gewesene Vorsteher der „Centralstelle für Handel und Gewerbe") F. Steinbeis, später v. Steinbeis, geb. 1807, war ursprünglich gemäßigter Schutzzöllner und wurde später Freihändler (vgl. Walcker, Schutzz. S. 10). Dieser Fortschritt ist um so bemerkenswerther als S., ein sehr tüchtiger Mann, viele Jahre lang die Seele der württemberg. Gewerbe- und Handelspolitik war, die industriellen Zustände seiner engeren Heimath auf's genaueste kennt. Er ist auch als Schriftsteller aufgetreten (vgl. Rau Lehrb. II § 177 in den St. K.).

Max Hirsch, geb. 1832 von jüdischen Eltern zu Halberstadt, wurde 1855 in Greifswald auf Grund einer Dissertation De machinarum vi in quantitatem productionis Doctor, machte eine Studienreise durch Frankreich und Nordafrika, die er in der Schrift: Reise in das Innere von Algerien &c. 1862 beschrieb. Er beabsichtigte sich (gleich Marx und Lassalle) für Nat. Oek. zu habilitiren, wurde indeß durch Kränklichkeit, die Folge seiner anstrengenden Reise daran verhindert. 1862 ff. leitete er in Magdeburg das umfangreiche Landesproductengeschäft seines verstorbenen Vaters, siedelte 1867 nach Berlin über, machte 1867/68 eine Studienreise nach Ostpreußen und 1868 nach England, nachdem er schon früher in Berliner Handwerkervereinen, Magdeburger Vorschuß- u. Creditvereinen &c. thätig gewesen war. In England lernte er schon vor Brentano und unabhängig von Demselben die (bereits von V. A. Huber und H. v. Mangoldt besprochenen) englischen Gewerkvereine kennen, schrieb 1868 „Sociale Briefe" über Dieselben an die damals bei F. Duncker erscheinende „Volksztg." und begründete 1868 u. 69 mit Franz Duncker unter lebhafter Sympathie Schulze-Delitzsch's die „Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)". H. schrieb: „Die gegenseitigen Hülfscassen und die Gesetzgebung" 1876 und verschiedene andere Schriften, Gutachten &c., welche beim

Deutschen Reichskanzleramte und Reichstage, bei den Regierungen, bezw. städtischen Behörden, Versicherungsbeamten &c. Englands, Frankreichs, Hollands, Dänemarks, Italiens, Rußlands, Amerika's &c. verdiente Anerkennung fanden. (Vgl. oben Bd. I—III unter „Hirsch" u. „Gewerkvereine"). 1869, 1877 u. 1881, wurde H. in den Reichstag gewählt. 1869 ff. vertrat der „Gewerkverein" radical-fortschrittliche, Manchesterliche und freigemeindlerische (Uhlich'sche) Tendenzen. Im Laufe der Zeit haben sich indeß, die im „Gewerkverein" vertretenen Ansichten mehr und mehr geklärt, sie sind gemäßigter, besonnener, verhältnißmäßig conservativer geworden. In dem von M. Hirsch unterzeichneten Weihnachtsartikel von 1883 (Nr. 51) heißt es z. B.: „Der Kirche[1]) gebührt, neben so vielen anderen, auch das große Verdienst, das Weihnachtsfest ..... verbreitet zu haben." In demselben Artikel ist von „unserem Tannenbaum" die Rede. Fast in jedem Festbericht der Gewerkvereine, namentlich der preuß., ist von einem begeisterten Hoch auf den Kaiser die Rede (vgl. oben Bd. III S. IX). Verschiedene evangelische Geistliche und mindestens 1 altkathol. halten Vorträge in den Gewerkvereinen, und der conservativ-orthodoxe Rittergutsbesitzer und Hamburger Stadtmissionar Frh. v. Oertzen empfahl schon 1874 im Verein für Socialpolitik den Regierungen und besitzenden Classen die Förderung der „besonnenen", antisocialistischen Gewerkvereine (vgl. Walcker, Arbeiterfrage, 1881 S. 114, 115). Dieser Rath ist in der That sehr beachtenswerth, die Gewerkvereine verdienen die moralische Unterstützung der öffentlichen Meinung (vgl. Walcker a. a. O. wiederholt oben Bd. III S. 126 ff., 291 ff., 304).

Kurz, M. Hirsch's wissenschaftliche und praktische Thätigkeit dürfte, trotz ihren Mängeln, von künftigen Historikern als ähnlich wohlthätig und gemeinnützig anerkannt werden, wie schon heute die Thätigkeit seines Lehrers und väterlichen Freundes Schulze-Delitzsch.

[1]) Die gesperrten Worte sind von mir unterstrichen.

§ 100. Gustav Schmoller, geb. 1838 in Heilbronn, war Prof. in Halle und Straßburg und wurde 1880 an Held's Stelle nach Berlin berufen. Diese Berufung war ein Abfall von der guten akademischen Tradition, eine Richtung an einer großen Universität nicht allzu sehr vorherrschen zu lassen. Man berief z. B. früher Herbartianer als Gegengewicht gegen Hegelianer. S. kann

indeß nicht als ein Gegengewicht Wagner's gelten, weil Beide reactionäre Schutzzöllner geworden sind. Meitzen und Böckh sind tüchtige Männer, aber sie sind in erster Linie Agrar-, bezw. Bevölkerungsstatistiker. Ein Nationalökonom wie Brentano, Nasse, Böhmert u. A. hätte dagegen als Vertreter der staatsbürgerlich-freihändlerischen Richtung ein Gegengewicht gegen Wagner's feudale und socialistische Marotten gebildet. Auch Conrad wäre als Kenner der Landwirthschaft und Gegner der Kornzölle weniger ungeeignet gewesen als Schmoller.

S.'s relativ beste Arbeiten sind seine 1872 u. 77 im Verein für Socialpolitik gehaltenen Reden über Gewerkvereine, bezw. die Gewerbeordnung. Auch seine Broschüre über die Moralstatistik ist nicht übel. Seine Schrift: Ueber einige Grundfragen des Rechtes und der Volkswirthschaft, 2. Aufl. 1875 (ein offener Brief an H. v. Treitschke und Sond.-Abdr. aus Bd. 23 der H. J.) enthält neben treffenden Ausführungen auch schiefe und falsche Sätze und, wie schon Treitschke constatirt hat, Verdrehungen, höchst wahrscheinlich absichtliche Verdrehungen Treitschke'scher Sätze. Der Streit wurde dadurch veranlaßt, daß S. in der Berliner Singakademie einen Vortrag über die sociale Frage und den preuß. Staat hielt. Dieser Vortrag wurde 1874 in den Preuß. Jahrb. Bd. 33 abgedruckt und von H. v. Treitschke in seiner Abh.: Der Socialismus und seine Gönner (in den Preuß. Jahrb. Bd. 34 1874) angegriffen. S. antwortete in seiner angef. Abh. und Schrift, und Treitschke entgegnete in der Abh.: Die gerechte Vertheilung der Güter (in den Preuß. Jahrb. Bd. 35 1875). Beide Abhandlungen Treitschke's erschienen dann als Sonderschrift unter dem Titel: Der Socialismus und seine Gönner 1875. Von S. erschien keine Entgegnung mehr.

Seit 1878 giebt S. „Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen", d. h. Monographien von K. v. Inama-Sternegg, R. Michaelis, Kaizl, Thun, A. v. Miaskowski, Struck, Sering, Gerstfeldt, L. Hoffmann, Hasbach, dem Geh. Reg. Rath T. Bödiker (Die Unfallgesetzgebung der europ. Staaten 1884) u. A. heraus. Die meisten dieser Schriften sind schon oben Bd. I—V angeführt und besprochen und objectiv gehaltene verdienstliche Arbeiten. (Vgl. indeß unten § 104 über Sering). Hasbach berücksichtigt in seiner oben S. 56 angef., sonst tüchtigen Schrift M. Hirsch's Werk über die (englischen &c.) Hülfscassen gar nicht!

Ein Theil der Schwächen der S.'schen Arbeiten läßt sich durch Sophistik erklären (vgl. oben Bd. III § 112). Diese Erklärung reicht indeß nicht für alle Schwächen S.'s aus S.'s Ideen waren schon 1870 ein Gemisch gesunder und krankhafter, halbsocialistischer Ideen, er neigte halb und halb zu einer so zu sagen gemäßigten Beraubung der Fabrikanten durch den Staat zu Gunsten der Arbeiter (vgl. S.'s Gesch. der Kleingewerbe 1870 S. 687 ff., Walcker, Sociale Frage, 1873, S. VI, VII). Aehnlich heißt es in S.'s Abh. über die Lage der deutschen Landwirthschaft in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung" rc. 1882 (S. 279) in einer Empfehlung einer vom Staate vermittelten Grundentlastung: „Es kann .... nothwendig werden, daß der Staat einfach die Pachthöfe fixirt wie gegenüber dem römischen Possessorenbesitz des Kaiserthums, oder daß Derselbe entweder selbst, oder an seiner Stelle die Kreise oder die Gemeinden den Grundbesitz an sich ziehen ...." Das erinnert an Dr. Eisenbart, der gegen Zahnschmerzen das Köpfen empfahl und an den Bären, der das Lamm verschlang, damit es nicht vom Wolfe verschlungen würde. Auch sonst enthält die S.'sche (von Roscher N. Oek. Bd. II 10. Aufl. S. 683 gelobte) Abh. verkehrte Vorschläge. Ein ungenannter Fachmann, vielleicht N. M. Witt, weist in d. „Tribüne" 1882 Nr. 89 eingehend nach, daß die S.'schen Vorschläge wegen ihres ungünstigen Einflusses auf den Credit rc. der Grundbesitzer grade den Grundbesitz selbst schwer schädigen würden. A. Wagner's treffende Polemik (T. Z. 1879 S. 768) gegen die schädliche, „dilettantische Therapie" eines pseudonymen Germanus paßt auch auf S., da die beiden Letztgenannten im Wesentlichen dieselben Vorschläge machen. Wagner tadelt auch (S. 597) S.'s Arroganz gegenüber Fachgenossen. K. Menger zog sich durch seine oben S. 136 angef. „Untersuchungen" die Ungnade S.'s zu, der ihm in seinem „Jahrbuch" 1883 ganze Ladungen von Schimpfwörtern an den Kopf warf. Menger antwortete in seiner oben S. 136 angef. Schrift: Die Irrthümer rc. M.'s Schriften haben einige Mängel, er macht z. B. die Millionenstadt Berlin mit Unrecht für S. verantwortlich; er hat indeß in vielen Puncten auch Recht. Er meint z. B., S. habe anfangs zuviel in Handwerkervereinen verkehrt und sich den daselbst herrschenden ungebildeten Ton angeeignet. (Es giebt übrigens auch Handwerkervereine rc., die ganz parlamentarisch, ganz anständig discutiren.)

Gegen einen Vorwurf H. v. Treitschke's muß die unparteiische Kritik S. indeß in Schutz nehmen, wenigstens einigermaßen in Schutz nehmen. Treitschke wirft S. nämlich vor, daß Letzterer dem oben S. 169 erwähnten Lasson den Rath gab, lieber Holz zu hacken, als Bücher zu schreiben. Die Form dieser S.'schen Abwehr will ich nicht vertheidigen, aber eine scharfe Abwehr war in der That nothwenig; denn Lasson's Angriff auf die ethische Nationalökonomie war zugleich ein Angriff auf die ganze Ethik, ein Seitenstück zu den bekannten Reclamen, welche ein anderer Lasson mit Bildern und Worten für seine Haarerzeugungs-Pomade in Scene setzt. So verschiedene Thätigkeitsgebiete die beiden Lasson auch haben, so haben sie doch Das gemein, daß beide die ethische Nationalökonomie bekämpfen, der eine praktisch, der andere theoretisch. Auf den Lasson-schen Bildern werden Damen dargestellt, deren Haar bis zur Erde reicht, so daß das bekannte Witzwort nicht unberechtigt ist, welches besagt, wenn man Lasson'sche Haarerzeugungs-Mittel auf einen alten Seehundskoffer schmiere, so fingen die Haare wieder zu wachsen an. Als Gegner der ethischen Nationalökonomie müßte der „Philosoph" und „Nationalökonom" Lasson (der auch als christlicher, d. h. protestantischer Religionslehrer, also auch Morallehrer, fungiren soll) consequenter Weise die Geschäftspraxis des Geheimmittel-Krämers Lasson billigen, obgleich er es wahrscheinlich inconsequenter Weise nicht thut. Sollten Lasson's Ideen nicht auf Talmudischen Reminiscenzen beruhen?

§ 101. Leider vertritt auch Schmoller, ohne Beziehung auf Lasson, aus reactionären Gründen, ganz ähnliche Doctrinen wie Lasson. Schmoller eröffnete sein „Jahrbuch" 1881 mit zwei Abh. über den Zweck u. die Ziele desselben u. die Idee der wirthschaftlichen Gerechtigkeit. Sogar Brentano, der „nur verehrungsvoll" von (dem 6 Jahr älteren) S. spricht, giebt doch in seiner Schrift: Der Arbeiterversicherungszwang rc. (1879 S. 6 ff.) eine im Ganzen schlagende, wenn auch hie u. da etwas zu individualistische Widerlegung S.'s. Die S.'sche Abh. dürfte, wenigstens objectiv betrachtet, das in politischer Beziehung Unsittlichste sein, was jemals ein Mensch geschrieben hat. Auch die ärgsten Tyrannen u. Demagogen pflegten doch zu behaupten, daß sie Recht hätten, oder höchstens, daß der Zweck die Mittel heilige. S. hat dagegen den nicht beneidenswerthen Muth, die Begriffe sittlich u. unsittlich, unschuldig

u. schuldig, wahr u. falsch ꝛc. gleich zu setzen. Das wird natürlich nicht mit dürren Worten ausgesprochen, ist aber das logische Resultat der S.'schen Abh. Der Gedankengang S.'s ist einfach folgender:

1) Alle Classen haben berechtigte Interessen.

2) Die richtige Abgrenzung dieser Interessen ist schwierig, oder unmöglich.

3) Folglich ist es eine freihändlerische Pedanterie, überhaupt auf die Begriffe Ehre, Wahrheit, Recht, Schuld, Unschuld ꝛc. etwas zu geben.

Darauf ist Folgendes zu entgegnen:

a) Punct 1) rechtfertigt nicht im Mindesten das Verlangen nach straflosen Gründerbetrügereien, unnöthigen Schutzzöllen, eine dolose Versagung der Entschädigung für Wildschäden, meineidige, verfassungswidrige Bestrebungen nach Aemterprivilegien des Junkerthums ꝛc.

b) Auch in der verwickelten Wasserrechts-Frage (oben Bd. II S. 28) muß Jedermann streng gewissenhaft handeln, u. gutgläubige Zweifel in Wasserrechts-Fragen ꝛc. rechtfertigen nicht im Mindesten den Unterbilanz-„Humbug" ꝛc. (vgl. oben Bd. III S. 200).

c) Wenn Schmoller eine Reise in ein despotisches Reich, z. B. nach Dahomey, machte u. einer Gerichtssitzung beiwohnte, so könnte der Richter folgendermaßen argumentiren: „Der Angeklagte X ist schuldig, ich müßte ihn also zu der u. der Strafe verurtheilen. Ich sehe indeß, daß der berühmte Schriftsteller Schmoller aus Europa uns die Ehre seiner Anwesenheit geschenkt hat, u. wir müssen ihm zeigen, daß wir auf der Höhe der Schmoller'schen allerneuesten Gerechtigkeit stehen; denn sonst würde er in Europa drucken lassen, daß ich ein hinter der „Wissenschaft" zurückgebliebener freihändlerischer Pedant, ein Smithianer sei. Ich spreche daher den Schuldigen frei, verurtheile den ganz unschuldigen Touristen Schmoller zur Strafe des Schuldigen u. zu einer hohen Geldstrafe, welche als Dahomey'sche Nationalbelohnung, als eine Art Schutzzoll, in die Tasche des Schuldigen fließen soll, denn der Ausländer soll ja die Zölle u. Steuern tragen".

Ein solches Urtheil wäre höchst ungerecht, aber Schmoller könnte vom Standpuncte seiner neuen Logik und Moral nichts dagegen einwenden.

§ 102. Lujo Brentano[1]), geb. 1844 in Aschaffenburg, machte 1868 mit seinem Lehrer Engel eine Studienreise nach England, wo er die Gewerkvereine kennen lernte. Vorher hatte er in seiner anonymen Broschüre: Das Industrial-Partnership-System (Augsburg, 1868) diesem System, abweichend von seinen späteren Ansichten, den Vorzug vor Gewerkvereinen gegeben. (Vgl. auch oben S. 123). 1871 habilitirte er sich in Berlin, wurde 1872 als Prof. nach Breslau u. 1881 nach Straßburg berufen, wo er noch wirkt. Ein Verzeichniß seiner Schriften u. Abh. giebt er in seiner Schrift: Die Arbeiterversicherung ꝛc. 1879 auf der Rückseite des 1. Titelblattes. Gewisse, zum Theil große Mängel[2]) der B.'schen Schriften sind unleugbar. B. lehrt z. B. an einer Stelle, daß allzu hohe Löhne einer Arbeiterclasse den übrigen Arbeitern nicht schaden, u. an einer anderen Stelle, daß sie ihnen schaden[3]). Er überschätzt ferner die Bedeutung der Gewerkvereine, überhaupt der Selbsthülfe gegenüber staatsmännischen Reformen hie und da, er kennt die Geschichte der Deutschen (Hirsch-Duncker'schen) Gewerkvereine fast gar nicht und urtheilt doch über Dieselben sowie über M. Hirsch u. andere verdienstvolle Nationalökonomen manchmal in ungerechter, absprechender Weise ab. Er ist ferner formell, Neukatholik, Infallibilist (!), ist wenigstens meines Wissens den Altkatholiken nicht beigetreten. U. s. w. Andererseits hat B. indeß große, bleibende Verdienste. Er hat zuerst eine eingehendere Theorie der Gewerkvereine geliefert u. hat, trotz Irrthümern über Handelskrisen ꝛc., einen guten Ueberblick über den Organismus der Volks- u. Weltwirthschaft; während z. B. Roscher, namentlich im III. und II. Bande, vom Stoffe gleichsam erdrückt wird, staatsbürgerliche und reactionäre Anschauungen mechanisch, in unbewußten Selbwidersprüchen nebeneinander stellt. B. ist[4]) z. B. für Gewerkvereine, die Zerschlagung der englischen Latifundien, eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Industrie u. der Bevölkerung, den Freihandel, ein Gegner des Staatssocialismus[5]) ꝛc.

Adolf Held, geb. 1844 in Würzburg, war Prof. in Bonn u. Berlin u. verunglückte 1880 im Thuner See. (Eine Biographie B.'s u. ein Verzeichniß seiner Arbeiten gab Nasse 1880 im 19. Bde. der S. d. V. f. S.). H. besaß die Licht- u. die Schattenseiten eines eifrigen juste-milieu-Politikers. Er blieb trotz seiner Bonner Thätigkeit für den (nationalliberalen u. wohl auch freiconservativen)

„Deutschen Verein für die Reinprovinz“ formell Neukatholik, Infallibilist (!). Aehnlich hat A. Wagner nicht Unrecht, wenn er (in der T. Z. 1879 S. 100) H.'s „sophistische“ Behauptung, das Gerechtigkeitsprincip in der Besteuerung sei materialistisch, tadelt. H. unterschätzt auch bei seinen Ausführungen über Ricardo u. A. (in seinem Werke über England) die Culturbedeutung des modernen Bürgerthums in enormer Weise. Sogar die Conservativen Fürst Bismarck, W. v. Kardorff, Frh. v. Friesen auf Rötha, der Socialist F. Engels u. A. urtheilen relativ gerechter über das Bürgerthum [6]). Andererseits hat H. indeß auch seine Verdienste, er war z. B. ein Gewerkvereins-Freund u. ein anregender Lehrer, wie auch einer seiner ehemaligen Zuhörer, Prinz Wilhelm von Preußen, anerkannt haben soll. Der Lorbeerkranz, den die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 1880 durch Nasse auf H.'s Grab niederlegen ließen, war nicht unverdient.

[1]) In einer Schrift über L. Brentano heißt es, daß die Familie jüdischen Ursprungs sei. Diese auch oben Bd. I S. 484 reproducirte Notiz ist indeß, wie B. mir schrieb, unrichtig. Schon um 1480 wird ein (italien.) Ahnherr der Familie als Katholik ohne jede Hinweisung auf eine jüdische Herkunft erwähnt.

[2]) Vgl. M. Hirsch, Der neueste Gegner ꝛc. 1879, Walcker Sociale Frage S. 106 ff., Dens. Schutzz. S. X, 291, 294, 785, Arbeiterfrage S. 159, oben Bd. I, III, V, wo auch die Verdienste B.'s hervorgehoben sind.

[3]) Vgl. Walcker, Arbeiterfr. S. 78, 79, oben Bd. I § 147.

[4]) Vgl. Brentano in H. J. Bd. 16 S. 277, Dens. Arbeitergilden Bd. II am Schluß der Noten, Dens. Arbeitsverhältniß ꝛc. 1877 S. 275, 276. Im Vorwort zu seinen Arbeitergilden hebt B. seine u. der (meisten) Kathedersocialisten freihändl. Richtung hervor. Die von B. (Arbeiterversicherung S. 299) ausnahmsweise gebilligten Schutzzölle sind eine Inconsequenz. Schutzzölle für Geschütze sind schon deshalb widersinnig, weil der Staat der einzige inländ. Consument ist. Vgl. oben Bd. III S. 148, 149.

[5]) Vgl. B.'s oben S. 205 angef. Schrift.

[6]) Vgl. Walcker Zeitfragen 1875 S. 150, 151, Dens. Schutzz. S. 196, 197, oben Bd. II S. IV, 226, 227.

§ 103. Alfons Thun war Docent in Berlin, Prof. in Basel u. ist Prof. in Freiburg. Auch Roscher neigt, wohl mit Recht, zur Ansicht Kablukow's Vorwurf des Plagiats gegen T. sei im Wesentlichen begründet (vgl. Kablukow in H. J. Bd. 36 u. die lahme Entgegnung T.'s daselbst. Der Streit bezog sich auf T.'s Schrift: Landwirthschaft ꝛc. 1880, die mehr eine Uebersetzung aus dem Russischen als ein Originalwerk T.'s zu sein scheint). T. ist ferner ein jugendlicher Renommist, er urtheilt z. B. in naiv arroganter Weise (in S. J. 1882) über G. Groß's Styl, obgleich er

selbst (in S. J. 1882 S. 825) unabsichtlich sagt, Hohoff, ein heute lebender Caplan, sei im Mittelalter wohlhabend gewesen (habe also, wie der ewige Jude schon damals gelebt!). Andererseits ist T. indeß nicht ohne Talent u. Verdienste, sein Werk über die Industrie am Niederrhein 2 Bd. 1879, dürfte z. B. kein Plagiat sein. Auch T.'s Polemik gegen Schutzzölle (in S. J. 1881 S. 323) ist verdienstlich.

Wilhelm Stieda ist ein tüchtiger Mann, der sich auch der staatssocialistischen Reaction gegenüber reservirt verhält, oder wenigstens verhalten hat. Eine Stelle in S.'s sonst dankenswerther Abh. über das französ. Arbeitsbuch (in den Preuß. Jahrb. Bd. 53 1884 S. 191) läßt eine reactionäre Deutung zu, oder erfordert sie sogar.

Auch der Baseler Prof. K. Bücher, der Münster'sche Prof. W. v. Ochenkowski (oben S. 80), der Göttinger Docent Sartorius v. Waltershausen, der Münchener Docent Neuburg, der conservative sächsische Reg.-Rath Karl Roscher, Fläxl u. A. sind als tüchtige jüngere Gewerbepolitiker zu erwähnen. K. Roscher, ein Sohn W. Roscher's, schrieb 1876 eine sehr lesenswerthe Schrift: Zur Kritik der neuesten volkswirthsch. Entwickelung in Deutschland u. 1878 „Die Betheiligung der evang. Geistlichen an der socialen Bewegung“. R. ist bedingt dafür, während der Leipziger Prof. der Rechte Wach (Die christlich-sociale Arbeiterpartei 1878) dagegen ist. R. war Handelskammersecretär in Zittau u. ist Freihändler, ja sogar ein Märtyrer des Freihandels; denn er wurde aus handelspolit. Gründen in einem Duell von einem Zittauer schutzzölln. Redacteur verwundet. Fläxl war (oder ist) Redacteur der „Baier. Handelszeitg.“. Seine angeblich ultramontane (?) Richtung tritt in seiner oben Bd. III angef. Schrift nicht hervor.

Friedrich Albert Lange [1]), geb. 1828, gest. 1875, als Prof. der Philos. in Marburg wird von Wagner zu den 3 Vertretern des „wissenschaftlichen Socialismus“ gerechnet. (Die beiden anderen sollen Rodbertus u. Schäffle sein). Trotz den Verdiensten L.'s um die Philosophie u. die Turnkunst u. trotz der Berechtigung seiner Polemik gegen Carey u. Dühring war L. indeß ein seichter Dilettant auf dem Gebiete der Nat.-Oek. und nicht Socialist, sondern nur etwas socialistisch angekränkelt. Bei L.,

einem krankhaft sentimentalen Nationalökonomen, geht der Kopf mit dem arbeiterfreundlichen Herzen durch u. gelangt so zu confusen, widersinnigen Resultaten. Es fehlte L., der in seiner letzten Lebenszeit durch schwere Krankheit litt, auch an positiven nat.-ökon. Kenntnissen. In seiner Gesch. des Materialismus (1866 S. 517) bezeichnet er z. B. Carey (!) als einen Anhänger Colbert's. Trotzdem erschien L.'s „Arbeiterfrage" 1865—79 in 4 Aufl.

[1]) Vgl. Cohen in den Preuß. Jahrb. Bd. 37, die A. D. B. Bd. 17, Walcker, Schutzz. S. X, 608, 787.

§ 104. Von den meisten Schutzzöllnern u. Freihändlern ist schon oben Bd. III § 99 ff., V § 63, 90 ff. die Rede gewesen. Sering ist Docent in Bonn. Er verwahrt sich dagegen, ein Freihändler zu sein u. urtheilt in arroganter Weise über einen Theil der freihändlerischen Eisenzoll-Literatur. Auch hierbei verfährt er mit derselben bodenlosen Willkür, mit welcher er den Roheisenzoll verwirft u. andere Eisenzölle billigt. Er citirt z. B. Philippson, aber nicht Pütz u. andere ausgezeichnete Freihändler. Auch Philippson ist ein tüchtiger, beachtenswerther Schriftsteller: wenn man indeß überhaupt eine Rangordnung zwischen Beiden aufstellen will, so muß man Pütz noch höher stellen, als Philippson; denn der Letztere ist Eisenhändler, der Erstere Bergingenieur, d. h. noch sachkundiger.

W. Oechelhäuser, später v. Oechelhäuser, stammt aus den westphälischen Eisendistricten u. war anfangs Schutzzöllner, wurde später indeß ein entschiedener, wenn auch nicht ganz consequenter Freihändler. Er lebt als Geh. Commerzienrath und langjähriger Director der blühenden „Deutschen Continentalgasgesellschaft" (die auch in Rußland ꝛc. Gasanstalten einrichtet) in Dessau.

Er schrieb u. A.: Der Zollverein 1851. Vergleich. Statistik der Eisenindustrie ꝛc. 1852. Die wirthschaftliche Krisis 1876. Die Nachtheile des Actienwesens 1878. Die Tarifreform ꝛc. 1879. Vgl. Walcker, Schutzz. S. 789, oben Bd. III S. 98 u. über die vormärzlichen deutschen Freihändler Asher's oben S. 130 angef. Daten.

R. Jannasch war Docent in Basel, Director des Dresdener Städt. Statist. Bureaus und Mitglied des Königl. Preuß. Statist. Bureaus. Er soll 1884 an die Spitze einer Exportgesellschaft getreten sein. Unter den Handelskammersecretären giebt es sehr tüchtige Männer, z. B. Gensel in Leipzig, F. Ritschl in Halle, Landgraf in Mannheim, Th. Droop in Bielefeld u. A.

Der schutzzöllnerische Journalist Frh. v. Roëll[1]) (der auch ein „Adelsblatt", das Organ einer reactionären „Adelsgenossenschaft" redigirt) war preuß. Offizier u. soll ein Protégé W. v. Kardorff's sein. F. Stöpel[2]) war u. ist wohl Journalist.

Die modernen Schutzzöllner unterscheiden sich einerseits zu ihrem Vortheil, andererseits aber auch zu ihrem Nachtheil von den weiland Mercantilisten, d. h. sie stehen zum Theil in ethisch-wissenschaftlicher Beziehung unter (!) den Mercantilisten (vgl. Walcker, Schutzzölle, 1880, S. 75 ff.)

[1]) u. [2]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 790, oben Bd. III S. 114, 225, 227.

§ 105. Auch von den meisten Finanzpolitikern ist bereits oben Bd. IV u. V die Rede gewesen. K. G. Kries starb um 1860, viel zu früh für die Wissenschaft, als Prof. in Breslau. Seine Schrift über das englische Armenwesen wurde posthum 1863 vom Frh. K. v. Richthofen herausgegeben. Erwin Nasse, geb. 1829 in Bonn, war Prof. in Rostock u. ist Prof. in Bonn.

N. schrieb u. A.: Bemerkungen über das preuß. Steuersystem 1861. Die Preuß. Bank ꝛc. 1866. Ueber die Universitätsstudien u. Staatsprüfungen der preuß. Verwaltungsbeamten 1868. Armenpflege u. Selbsthülfe, 1868 (ein Vortrag gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für Innere Mission zu Bonn). Bürgerthum u. Bürgerpflicht im preuß. Staate 1870 (Festrede). Vgl. oben Bd. I—V.

N.'s freiconservative Richtung tritt auch in seinen Schriften hie u. da hervor, d. h. er geht hie u. da zu weit rechts. Er verwirft, trotz seiner entschieden freihändlerischen Haltung, Schutzzölle nicht grundsätzlich, ist ein Freund, wenn auch ein gemäßigter Freund von ungedeckten Banknoten u. leider ein Gegner des Reichsbahn-Projects, wenn auch ein Freund von Einzelstaats-Bahnen. Trotz diesen Mängeln seiner Schriften ist N. doch einer der bedeutendsten, verdienstvollsten Nationalökonomen der Gegenwart, ein Charakter von edeler Gesinnung, der an die Lichtseiten des Frh. v. Stein, E. M. Arndt's, V. A. Huber's u. Wichern's erinnert, ein ernst religiöser Protestant, ein dem Junkerthum nicht nach Art gewisser fidei-

commißfreundlicher Serviler schmeichelnder, auch die Sünden der Junker u. Gründer geißelnder Mann, ein Conservativer im besten Sinne des Wortes. Karl Dietzel, geb. 1829, ist Prof. in Marburg u. nicht mit dem viel jüngeren Dr. Heinrich Dietzel zu verwechseln. Karl Umpfenbach, geb. 1832, ist Prof. in Königsberg. Seine Finanzwiss. ist, trotz ihren Mängeln, verdienstlich; seine späteren Schriften sind indeß, trotz einzelnen treffenden Bemerkungen, zum Theil staatssocialistisch angekränkelt. Constantin Rößler (nicht zu verwechseln mit dem oben S. 165 angef. Roesler) war Prof. in Jena u. ist Chef des Literarischen Bureaus des Preuß. Staatsministeriums. R. schrieb u. A. 1868: Die Gesichtspuncte der Steuerpolitik. R.'s Ansichten sind zum Theil ultraaristokratisch, ultraconservativ, stark optimistisch. Er ist indeß ein geistreicher, wohlwollender Mann, dessen Schriften kritischen Lesern dankenswerthe Anregungen bieten. Der fortschrittliche Abg. Eugen Richter, geb. 1839, ist nicht mit dem oben Bd. III S. 182 erwähnten Emil Richter zu verwechseln. Der „E. Richter", den Lehr (Eisenbahnt. 1879) citirt, ist z. B. Emil Richter. Von dem Staatslexikon, welches größtentheils vom Abg. Richter verfaßt sein soll, erschien 1884 eine 3. umgearbeitete und erweiterte (388 S. starke) Aufl. unter dem (beiläufig bemerkt, nicht glücklich gewählten) Titel: ‚Neues ABCBuch für freisinnige Wähler. Ein Lexikon parlament. Zeit- u. Streitfragen". Dazu erschien im April 1884 ein 76 S. starker Nachtrag. Auch diese Auflage enthält, trotz ihren Mängeln, gute finanzwiss. 2c. Ausführungen. Richard v. Kaufmann, geb. 1850 in Köln von jüdischen Eltern, war Prof. am Polytechnikum in Aachen u. ist Docent in Berlin. Er war auch Hülfsarbeiter im preuß. Finanzministerium. Der baier. Finanzbeamte Karl Burkart u. der Leipziger Docent Robert Friedberg, geb. 1851 in Berlin, sind tüchtige, scharfsinnige Nationalökonomen. Das müssen auch solche unbefangene Kritiker zugeben, welche nicht alle Ansichten der Genannten theilen. Otto Warschauer, geb. 1853 in Liegnitz, ist als einer der bis jetzt leider so seltenen akademisch gebildeten Bankiers anzuführen. Er arbeitete in Bankgeschäften in Berlin u. Paris, leitete 1877—79 ein Londoner Bankgeschäft und studirte dann Nat.-Oek.

§ 106. Von den meisten Schriftstellern über die Geschichte der Nat.-Oek. ist oben schon die Rede gewesen. E. Leser, ein tüchtiger Mann, ist Prof. in Heidelberg. A. Oncken, geb. 1844, ist Prof. in Bern. Er war auch Docent an der Hochschule für Bodencultur in Wien u. schrieb 1877 über die österreich. Agrarier. Da er selbst Gutsbesitzer im Großherz. Hessen ist, so ist er ein classischer Zeuge gegen Dieselben. F. Mehring ist Journalist in Berlin. Er war anfangs Socialist u. schrieb als solcher eine Broschüre gegen H. v. Treitschke, wurde indeß bald Antisocialist. Von der oben Bd. I S. 98 angef. Schrift dieses talentvollen Publicisten ist leider noch keine neue 4. Aufl. erschienen.

§ 107. Unter den protestantischen Reactionären der nachmärzlichen Zeit ist Friedrich Julius Stahl[1]), 1802—61, hervorzuheben. Sein Vater, ein ungetaufter Münchener Jude, hieß Schlesinger. Stahl starb als Prof. der Rechte in Berlin und ist nicht mit seinem Vetter Friedrich Wilhelm Stahl zu verwechseln, der Prof. in Gießen war. (Vgl. auch oben Bd. I, Bd. II § 106). Der Cultusminister Heinrich v. Mühler, der 1873 Grundlinien einer Philosophie der Staats- u. Rechtslehre,[2]) eine unglaublich schülerhafte Arbeit, schrieb, ist als Stahlianer zu bezeichnen. Seine feudalen Marotten sind um so komischer, als erst sein Vater, der Justizminister war, geadelt worden war. Der Geh. Reg.-Rath a. D. Hermann Wagener,[3]) geb. 1815, ist dagegen kaum als Stahlianer zu bezeichnen. Er soll in den 1850er Jahren Irvingianer geworden sein und schreibt mehr cynisch als frömmelnd. Sein Schüler Rudolf Meyer (Briefe von Rodbertus 1882) behauptet, nicht W., sondern ein verstorb. Bruder (?) Desselben sei an der Gründung der Pommernschen Centralbahn betheiligt gewesen.

[1]) Vgl. das D. S. Bd. 9, Bluntschli G. S. 694 ff., M. Quenstedt in der Brockhaus'schen Zeitschr. „Unsere Zeit" Juli 1862, Dens. im R. W. Bd. 13, Walcker, Kritik der Parteien 1865 S. 121 ff., wo Schriften 2c. gegen S. verzeichnet sind. Sogar G. v. Harleß, das Verhältniß des Christenthums zur Cultur 2c. 2. Aufl. S. 121 polemisirt gegen S.'s Phrase „Autorität, nicht Majorität", welche auch gegen Richtercollegien sprechen würde, u. gegen S.'s katholisirende u. utopische Kirchenverfassungs-Ideen.

[2]) Der katholisirende Charakter dieser Mühler'schen Schrift wurde 1873 in einer besonderen bei J. A. Barth in Leipzig erschienenen Gegenschrift nachgewiesen.

[3]) Vgl. oben S. 128, 165, 166.

§ 108. Hans v. Scheel,[1]) geb. 1839 in Potsdam, war Docent in Proskau, Prof. in Bern und wurde 1877 als Reg. Rath und Mitglied des Statist. Amtes des Deutschen Reiches nach Berlin berufen. Diese Berufung dürfte mit der Unzufriedenheit der Agrarier mit Engel[2]) im Zusammenhange stehen. Jedenfalls ist S. ein Mann nach dem Herzen der Agrarier. Im Vorwort zu seiner oben S. 73 angef. Uebersetzung der Ingram'schen Schrift erklärt er ausdrücklich seine Freude über den (temporären) Niedergang der Freihandelspartei, d. h. mit anderen Worten über die schutzzöllnerische Reaction. Um 1879 wurde er nach München berufen, die Sache zerschlug sich indeß, vielleicht weil eine Nürnberger Zeitung S. des Marxianismus, des Socialismus, beschuldigte. S. erklärte darauf in der „Allg. Ztg.", er stehe den politischen Parteien fern (?), er stehe indeß ungefähr auf dem Standpuncte der freiconservativen (?) Partei. Die Beschuldigung des Socialismus war in der That ungerecht: S. ist ebenso wenig Socialdemokrat wie die oben S. 192 erwähnten Cardinäle. Er sucht nur im feudalen Interesse eine gewisse Fühlung mit dem Socialismus, wurde 1878 im Prospect des Stöcker'schen „Staatssocialist" als ein Gönner dieser Zeitschrift aufgeführt und veröffentlichte in der Nummer vom 20. Jan. 1878 eine von ihm und A. Wagner unterzeichnete Collectiverklärung über ihre Stellung zur socialen Frage. Als R. Meyer's Emancipationskampf des 4. Standes 1874 erschienen war, so veröffentlichte S. in der „Zeitschr. für Staatswiss." und circa 5 (!), oder mehr anderen Journalen fast fabrikmäßig lobhudelnde Reclamen für dies reactionäre Werk. In zwei Beziehungen ist S. kein ächter Junker, er ist nicht ganz kenntnißlos, und er ist fleißig, er schreibt viel, um nicht zu sagen zu viel. Sonst läuft sein politisches Ideal auf möglichst viel Junkermißbräuche hinaus. Er haßt das Bürgerthum und überhaupt die moderne Cultur,[3]) wobei er übersieht, daß die Macht des Bürgerthums viel mehr durch B. Schwarz, J. v. Gutenberg, Watt und Stephenson als durch Smith und die Freihändler begründet worden ist. S. müßte consequenter Weise die Abschaffung der Feuerwaffen, der Buchdruckerpresse, der Dampfmaschinen, Eisenbahnen 2c. fordern. Trotz seinem Fanatismus befleißigt sich S. übrigens mitunter einer gewissen Vorsicht, er rühmt sich z. B. im Vorwort zu seiner Schrift: Unsere socialpolit. Parteien 1878 seiner angeblichen „Objectivität". In Wirklichkeit verdreht er die Geschichte indeß noch mehr als der „objective" Janssen. Selbst Janssen wagt nicht zu behaupten, Luther habe den Jesuitenorden gestiftet und sei für das Treiben der Jesuiten verantwortlich. S. legt dagegen (a. a. O. S. 24, 25) die Uebelstände der französ. Arbeiterzustände der 1830er und 40er Jahre dem „Freihandelssystem" (!!!) zur Last, während bekanntlich damals in Frankreich ein extremes, prohibitivartiges, fast chinesisches Schutzzollsystem herrschte. Besaßen doch nicht die Freihändler, sondern S.'s Gesinnungsgenossen, Agrarier und industrielle Schutzzöllner, die Staatsgewalt Frankreichs. Sie waren verantwortlich für jene Gräuel auf dem Gebiete der Kinderarbeit. In Grothe's „Zeitschr. für deutsche Volkswirthschaft" 1881 spricht S. (S. 528) von „Rentierlichkeit" (! statt „Rentabilität") und genirt sich nicht, schutzzöllnerischen Journalisten untersten Ranges das Märchen nachzuschreiben, die Freihändler trieben eine englische, antinationale Politik. Vgl. dagegen oben Bd. III S. 107 das classische Zeugniß des Schutzzöllner-Führers Stumm. Grade die Parteigenossen S.'s, die Agrarier, sind Feinde der deutschen Industrie.[4]) Wenn sie durch das Verbot der amerik. Schweinefleisch-Einfuhr und hohe Kornzölle, überhaupt Schutzzölle auf die nothwendigsten Lebensmittel die Verbreitung und Gefährlichkeit des Socialdemokratismus befördern und die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt concurrenzunfähig machen — wovor auch der Schutzzöllner Roscher[5]) mit Recht warnt —, so würden die englischen, französ., amerik. 2c. Concurrenten der deutschen Industrie Herrn v. Scheel und anderen Agrariern sehr gern ihren aufrichtigen, tiefgefühlten Dank für eine solche antinationale, antideutsche Politik votiren!

In Bezug auf Selbstüberschätzung geht S. noch über Pius IX., ja über Dühring hinaus. Er prophezeite z. B. 1873 (im H. J.), daß man A. Smith und Gneist's Rechtsstaat künftig gar nicht mehr lesen werde. Das erinnert an H. v. Bülow's berufenes Wort vom Circus Hülsen, obgleich Bülow Herrn v. Hülsen als Künstler nicht unebenbürtig sein dürfte, und obgleich der unbedeutende und ephemere Schriftsteller H. v. Scheel dem berühmtesten Nationalökonomen und Staatsrechtslehrer der bisherigen Weltgeschichte auch nicht entfernt das Wasser reicht. Aehnlich sprach S. (noch dazu selbst ein geborner Potsdamer) 1881 in der Zeitschrift „Unsere Zeit" in einem Artikel über Berlin von dem „norddeutsch-slawischen Typus, der

sich ohne Schnapsflasche nicht vorstellen läßt". Das erinnert an jenes Frankfurter Demokratenblatt, welches 1866, begeistert durch das freiherrlich Varnbülerische vae victis, den Rath gab, württembergische Garderegimenter zur Verbesserung der Race nach Berlin zu legen, und an die race prussienne Tissot's und anderer französ. Revanchefreunde. R. v. Mohl sagt in seiner „Politik" es gebe parlamentarische Sünder, deren Bestrafung man dem „Kladderadatsch" überlassen könne. Aehnlich ging es H. v. Scheel, der für seine auch von Mehring[6]) gerügte übermüthige Aeußernng von den „Berliner Wespen" (einem Seitenstück zum „Kladderadatsch") in witziger Weise rectificirt wurde.

[1]) Vgl. Walcker, Schutzzölle S. X, 621, 790, oben Bd. I—V.
[2]) Vgl. oben S. 186.
[3]) Vgl. z. B. S.'s Abh. in Grothe's schutzzölln. „Zeitschr. für deutsche Volkswirthschaft" 1881 S. 525, 526, 531, 532.
[4]) Vgl. L. Bamberger, Gegen den Staatssocialismus 1883 S. 17 (die daselbst angedeutete Persönlichkeit kann wohl nur Herr v. Kleist-Retzow sein), Walcker, Schutzz. S. 539, 577, oben Bd. I S. 145, V S. 208.
[5]) II 10. Aufl. S. 682, 671.
[6]) Herr Stöcker 2c. 1882 S. 9, 10, 75.

§ 109. Stephan Gans Edler Herr zu Putlitz war Docent in Berlin und starb 1883, bald nach seiner Berufung nach Halle, durch Selbstmord. Es wäre interessant zu erfahren, auf Grund welcher Leistungen P. eigentlich als außerordentlicher Professor berufen worden ist, denn er hat fast nichts geschrieben, als eine unbedeutende Doctorschrift und eine gleichfalls unbedeutende Habilitationsschrift über Proudhon. Oder sollte Conrad, der selbst ein halber Freihändler ist, P.'s Schimpfreden auf die Freihändler (in der 1882 u. 83 von P. und H. Delbrück herausg. „Polit. Wochenschrift") etwa als wissenschaftliche Leistungen betrachten?! P.'s Selbstmord warf ein grelles Schlaglicht auf die Moral der Agrarier: in Wirklichkeit wurde er durch gewisse Familienverhältnisse veranlaßt, die mit der Judenfrage nicht das Mindeste zu thun hatten; P. hinterließ indeß ein Schreiben, in welchem er von einem politischen Streit mit einem jüdischen Referendar und einem amerikanischen Duell, gelinde gesagt, fabelte. Selbst der Stöcker'sche „Reichsbote" tadelte dies Verhalten. Fast der ganze Kampf der Agrarier gegen die Freihändler wird indeß mit ähnlichen Fabeln, mit ähnlich unritterlichen, unmoralischen, unchristlichen Waffen geführt.

§ 110. Der Staatssocialismus ist nur eine Spielart der protestantisch-feudalen, insbesondere der ostelbisch-altpreußischen Reaction.[1]) Trotz der bona fides einzelner Staatssocialisten, die meist einem jugendlich unreifen Alter angehören, läuft der Staatssocialismus in der Regel auf ein vermeintlich pfiffiges, in Wirklichkeit indeß doch kurzsichtiges, zu einem wissenschaftlichen, moralischen und politischen, vielleicht auch wirthschaftlichen Krach führendes feudales Bestechungssystem hinaus. Solche Staatssocialisten wollen die Großindustrie durch industrielle Schutzzölle in's feudale Interesse ziehen, sie gaukeln ferner leichtgläubigen Handwerksmeistern die Wiederherstellung der Zunftmißbräuche und den industriellen Arbeitern allerlei schöne Dinge vor, die indeß thatsächlich auf Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel, neue Steuern der Arbeiter 2c. hinauslaufen. Kurz die staatssocialistische Reaction gleicht Münchhausen, der sich in seinen eigenen Jägergeschichten verwickelte, einem Flickschneider, der alte Löcher nur durch neue Löcher stopft und einem vor dem Bankrott stehenden Geschäftsmanne, der alte Schulden nur durch neue Schulden decken kann und schließlich doch Fiasco macht. Auch von Seiten der Socialdemokratie bekommt der Staatssocialismus nur Körbe. Die Führer der Socialdemokratie erklärten z. B. 1883, lieber mit den extremsten Manchestermännern (die ja billige Lebensmittel 2c. wollen) als mit dem Staatssocialismus zusammengehen zu wollen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 94 ff., 509, III S. 307. Brentano ist sich in S. H. I S. 939 ff. nicht recht klar darüber. Obgleich ich nicht alle Ansichten der oben S. 183 angef. Collectivbroschüre von Bamberger, Barth u. Brömel theile, so erkenne ich doch an, daß sie viel Wahres und Beachtenswerthes enthält. Gute Kritiken des Staatssocialismus findet man auch passim in der „Nation" u. in M. Hirsch's „Gewerkverein".

§ 111. Die Ultramontanen[1]) pflegen nicht blos mit der kirchenpolitischen, sondern auch mit der socialpolitischen Einigkeit ihrer Partei zu prahlen. Die zweite Prahlerei ist indeß noch viel unwahrer, als die erste. Die volkswirthschaftlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb und außerhalb[2]) der Partei des Centrums sind so zahlreich und verwickelt, daß sie sich schwer in Kürze darstellen lassen. Im Centrum ist ein rechter, feudaler Frh. v. Schorlemer-Windthorst'scher und ein linker liberal-demokratischer Dr. Lieber'scher Flügel zu unterscheiden; indeß auch Schorlemer und Windthorst ge-

riethen einmal heftig aneinander. Die baierischen Ultramontanen fürchten von den preußischen Ultramontanen, selbst von Windthorst (!), „verpreußt" zu werden. Es giebt ferner unter den Ultramontanen Anhänger und Gegner der landwirthschaftlichen und industriellen Schutzzölle, des Zunftzwanges, der adligen und bäuerlichen Fideicommisse, des Socialismus ꝛc. ꝛc. Ja, es giebt sogar Ultramontane, die zu dem (in Deutschland protestantischen) Staatssocialismus neigen! Kurz, es ist der reine babylonische Thurmbau.

Von G. Ratzinger,[3]) einem Baiern, ist bereits oben Bd. I § 172, Bd. II die Rede gewesen. Seine 1883 erschienene Broschüre: Die Erhaltung des Bauernstandes ist feudal und tendenziös anti-Hohenzollerisch[4]) gehalten. 1883 fanden auf dem Schlosse Haid in Böhmen, welches einem baierischen ultramontanen Fürsten Löwenstein-Heubach gehört, eine Versammlung deutscher und deutsch-österreich. Socialpolitiker statt, an der Hitze, Ratzinger, der Frhr. v. Vogelsang (unten § 124) u. A. Theil genommen haben sollen, und auf der die s. g. Haider Thesen[5]) aufgestellt wurden. Diese Thesen (welche u. A. Bauernfideicommisse fordern) wurden 1883 von Windthorst auf der Düsseldorfer „Katholikenversammlung" als staatssocialistisch ꝛc. bekämpft. Die Schriften des Caplans und Abgeordneten (!) Hitze wurden um 1882 von Wagner (in der T. Z.) gelobt. Trotzdem sprach sich Hitze Anfang Nov. 1883 in der „Germania" für ständisch-kirchliche Selbsthülfe unter staatlicher Oberaufsicht, aber gegen Wagner's Staatssocialismus aus. H.'s Schriften laufen auf einen gewissen methodischen — Wahnsinn hinaus. In seiner 1883 erschienenen Broschüre „Schutz dem Handwerk" wird z. B. Folgendes gepredigt: die Fabriken, welche mit dem Handwerk concurriren, sollen expropriirt und aufgelöst, die Maschinen mit Staatsvorschüssen für die Handwerkerinnungen angekauft und von den Handwerkern abwechselnd gebraucht werden, jeder Meister soll nur eine bestimmte Zahl von Gesellen und Lehrlingen halten dürfen, die städtischen Meister sollen durch localen Schutzzoll vor den unter günstigeren (?) Bedingungen arbeitenden Handwerkern auf dem Lande geschützt werden u. s. w. Und dieser Schriftsteller wird von Thun (in S. J. 1882 S. 823) als „kenntnißreich" bezeichnet! Thun verkennt auch (S. 857), daß V. A. Huber, Schulze-Delitzsch, M. Hirsch, überhaupt die liberalen (und conservativen) Freihändler viel mehr für die Arbeiter gethan haben, als die Ultramontanen,

deren Socialpolitik in der Regel einfach auf Bauernfang überhaupt Stimmenfang hinausläuft (vgl. oben Bd. II S. 132, 267, 268, III S. 59, 124, Walcker, Arbeiterfrage 1881 S. 13).

Der oben Bd. II erwähnte Eugen Jäger schrieb auch: Der moderne [deutsche] Socialismus 1873 und die oben S. 100 angef. Schrift. Die II. Abtheilung seiner „Agrarfrage" erschien 1884. Er ist nicht mit dem Docenten am Stuttgarter Polytechnikum Ernst Ludwig Jäger zu verwechseln, der über Buchhaltung, Wechsel ꝛc. geschrieben hat.

Es ist charakteristisch für die wissenschaftliche und politische Impotenz des deutschen Ultramontanismus, daß Derselbe es nicht zu einem selbstständigen[6]) Handbuche des Allgemeinen Staatsrechts, oder der Politik und zu gar keinem Handbuche der Nat. Oek. gebracht hat. P. Reichensperger's dankenswerthe Schriften über die Agrarfragen sind in volkswirthschaftlicher Beziehung ganz mit protestantischen, Smith-Cobden'schen Ideen über free trade in land erfüllt. Aehnlich bezeichnet Moormeister, der ultramontane Uebersetzer Cossa's (Einleitung ꝛc. S. VII), Roscher's Gesch. der Nat. Oek. (die er auch stark benutzt hat) als ein „classisches Werk." Roscher urtheilt aber in der oben S. 23 angef. Weise über Luther. (Vgl. auch oben Bd. I S. 415, II S. 129, V S. 103, 106, 107, 109, 111). Im Dec. 1883 trat der päpstliche Prälat Savarese in Rom zum Protestantismus über, und schon 1867 schrieb der jesuitische Osservatore Romano, ein halbamtliches Organ des „unfehlbaren" Papstes:

„Wir sehen täglich mehr das germanische Element über das lateinische, dessen stärkster Repräsentant seit Karl dem Großen Frankreich war, die Ueberhand gewinnen. Der Germanismus bringt Ideen, Principien und eine schon vollständige Civilisation mit sich, welche der lateinischen Civilisation radical entgegengesetzt ist. Seit fast einem Jahrhundert denkt die lateinische Welt, und Das sind die katholischen Nationen Europa's, mit germanischen Grundideen und verfälscht ihre eigene Cultur mit der germanischen. Die Philosophie, die schöne und wissenschaftliche Literatur und die Jurisprudenz sind von germanischen Ideen und rein deutschen Gedanken inficirt. Das Uebergewicht in Waffen, welches heute Deutschland erlangt hat, ist nur eine Wiederholung des Uebergewichts auf materiellem, politischem und internationalem Gebiete, welches es durch Kant, Goethe, Hegel und Savigny erhalten hat".

Das päpstlich-jesuitische Organ hat sich — der Zweck heiligt ja die Mittel — eine kleine Fälschung erlaubt, es hat die Begriffe

„protestantisch“ und „germanisch“ rc. verwechselt. Setzt man indeß statt „germanisch“ „protestantisch“ und statt „katholisch“ „ultramontan“, so sind jene Ausführungen durchaus wahr. Calvin, Rousseau, J. B. Say u. A. waren wohl Protestanten, aber nicht Germanen, und diejenigen deutschen Nationalökonomen, welche als Lehrer Cossa's, Cusumano's u. A. und als Schriftsteller rc. den größten Einfluß auf die italienischen Nationalkökonomen geübt haben und noch üben, d. h. Roscher, L. v. Stein, A. Wagner, Engel, Schulze-Delitzsch (**vgl. oben S. 199.**), der Verf. der vorliegenden Schrift u. A. sind sämmtlich Protestanten. Noch kürzlich (1883) hat mir einer der hervorragendsten italienischen Nationalökonomen seine neueste Schrift und seine Visitenkarte geschickt, obgleich, oder vielmehr weil meine Ideen so antiultramontan als möglich sind. Die italienischen und deutschen Patrioten sind eben natürliche Verbündete: schon Macchiavelli bezeichnete den Ultramontanismus (oder, wie er nicht exact sagte, das Papstthum) als den „Erbfeind“ Italiens, und das deutsche Volk wird nicht nach Canossa gehen.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß manche liberale, radicale, ja selbst reactionäre Bestrebungen von Ultramontanen in ihrer Art gut gemeint sind. Die demokratischen „Hetzcapläne“ und „arbeiterfreundlichen Capläne“ können dem Ultramontanismus noch sehr gefährlich werden. Naturen wie Papst Alexander VI., Tartüffe und der feudale Cardinal „Ohnegenüge“ in Goethe's Faust interessiren sich nur für Beutelschneidereien à la Tetzel. Sie wollen nur einen Scheindemokratismus der Pfarrer, Capläne und Abgeordneten. Aus der Farce kann indeß bitterer Ernst werden, die demokratischen, die Massen beherrschenden Capläne können die feudale Oligarchie vielleicht dereinst matt setzen, besonders da es auch unter den ultramontanen Magnaten, Bischöfen, Cardinälen und Päpsten sittlich ernste Männer gab und giebt.

[1]) Vgl. Thun: die Socialpolitik des deutschen Katholicismus (soll heißen Ultramontanismus, von Altkatholiken spricht T. nicht) in S. J. 1882, Brentano in S. H. I S. 938, 939, oben S. 163, die Register von Bd. I—V u. Walcker, Schutzzölle unter „Ultramontanismus“. T.'s Abh. führt einen falschen Titel. Der Letztere müßte lauten: Beiträge zur Geschichte der rc. T. berücksichtigt die „Historisch-polit. Blätter“ (die nach Brentano „leitende“ ultramontane Zeitschr.), das „Baier. Vaterland,“ den Frh. v. Hafenbrödl, den „Bad. Beob.“, A. Stolz, die „Frankf. zeitgemäßen Broschüren“, die „Köln. Volksztg.“, die „Bonner Reichsztg.“, die „Germania“, die „Schlesische Volksztg.“ rc. rc. gar nicht. A. Held's Abh.: „Der Ultramontanismus und die Socialdemokratie“ in der „Concordia“ 1874 Nr. 48—50 ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[2]) Es gab und giebt auch reactionäre, „liberale“ und radicale, ja socialistische Freischärler auf dem Gebiete der ultramontanen Socialpolitik. Man denke an Lamennais, Görres' erste Periode, den verst. Abg. v. Ludwig, an Cremer u. A.

[3]) Vgl. auch F. B. 1882 H. 4 S. 218.

[4]) Vgl. A. v. Miaskowski in S. J. 1884 S. 300, 301.

[5]) Dieselben sind in S. J. 1884 S. 262 ff., auch in der „Oesterr. Monatsschrift“ des Frh. v. Vogelsang 1883 abgedruckt.

[6]) F. Walter's Politik lehnt sich an Dahlmann u. andere Protestanten an.

§ 112. Der deutsche Socialismus tritt erst mit Marx und Lassalle bedeutsamer hervor, denn der Communist Weitling, der Socialist Marlo und der Quasisocialist Rodbertus fanden wenig Beachtung. Weitling,[1]) ein Schneider, schrieb 1842 „Garantien der Harmonie und der Freiheit“. Marlo war das Pseudonym von Prof. Winkelblech, der Lehrer an einer Kasseler gewerblichen Lehranstalt gewesen und wegen seiner unvollendeten „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit“ (3 B. 1850—1857) in's Elend getrieben worden sein soll. Roscher (G. S. 1021) rechnet ihn dagegen mit Recht zu den gewissenhaftesten, gemäßigtsten Socialisten. Schäffle überschätzt M. stark.

Karl Rodbertus wurde 1805 in Greifswald als Sohn eines schwedischen Justizraths und Prof. der Rechte geboren. R. studirte Jura, wurde Referendar, kaufte um 1836 das Gut Jagetzow in Pommern, nannte sich nach Demselben Rodbertus-Jagetzow, wurde 1847 von der Ritterschaft zum Abgeordneten des Provinziallandtages erwählt, schlug den von Friedrich Wilhelm IV. angebotenen Adel aus, war 1848 im Ministerium Auerswald-Hansemann 14 Tage lang Cultusminister, trat indeß zurück, weil (!) Preußen sich nicht der Frankfurter Nationalversammlung unterordnete. Um 1860 veröffentlichte R. in Gemeinschaft mit Lothar Bucher (der nachmaligen „rechten Hand“ Bismarck's) und einem rheinpreuß. Caplan v. Berg (der bald darauf im Wahnsinn starb) einen (in der „Allg. Ztg.“ abgedruckten) „großdeutschen“ Aufruf. Für seine „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nat. Oek. des class. Alterthums“ wurde R. von der Univ. Jena zum Ehrendoctor gemacht und starb 1875. Vgl. über R.'s Leben K. Grün in der Allg. Ztg. 1876 Nr. 47, Moritz Wirth a. a. O. S. 159, 160 u. Kozak in H. J. Bd. 33 S. 311 ff.

R. schrieb: Zur Erkenntniß unserer staatswirthsch. Zustände 1842. Sociale Briefe an J. v. Kirchmann. 1. Brief. Die sociale Bedeutung der Staatswirthschaft

1850. 2. Brief. Zur Beleuchtung der socialen Frage 1850 (erschien 1875 in 2. Aufl.). 3. Brief. Die Grundrente 1851. Ferner: Die preuß. Geldkrisis 1845. Die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cummerow 1847 Mein Verhalten in dem Conflict zwischen Krone u. Volk 1849 (die 3 letztgenannten Schriften sind u. A. in der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus zu finden). Ferner: Der „Normalarbeitstag" u. „Briefwechsel zwischen [dem mecklenburg. Hofarchitecten] Peters u. Rodbertus" über die Berechnung des Normalwerkes. Beide Abh. erschienen 1878 in der „Zeitschr. füe Staatswiss." Gegen R.'s Normalarbeitstag schrieb Hn' in F. B. 1878 H. 2. A. Wagner, Schumacher u. Kozak gaben aus R.'s Nachlaß heraus: Briefe F. Lassalle's an R. 1878. Das Capital. 4. socialer Brief an v. Kirchmann 1884. Vgl. ferner Kozak R.'s socialökon. Ansichten. Bd. I 1882 u. Moritz Wirth's Rec. dieser Schrift in H. J. Bd. 39 S. 541, 542, der daselbst S. 543 auch R.'s Briefe u. socialpolit. Aufsätze, herausg. von R. Meyer 2 B. 1882, bespricht. Vgl. auch Moritz Wirth's oben S. 136 angef. Schrift „Bismarck, [Richard] Wagner, Rodbertus" S. 365 ff. Moritz Wirth kennt die Schriften R.'s fast auswendig, er ist wohl der erste lebende Rodbertuskenner. Er erhebt R. zum Range eines nahezu unfehlbaren nat.-ökon. Papstes, vgl. Wirth's angef. Schrift S. 159, 365. Vgl. ferner Roscher G. S. 1058, Dens. Aut., S. H. Bd. I S. 97, 437, 438, 498, 499, 539, 654, 655, 704, 936, 937, Zuns, Einiges über R. 1884, G. Adler, Rodbertus, der Begründer des wissensch. Socialismus 1883 (brauchbar, der Verf., ein halber Rodbertusianer, weist doch auf R.'s Irrthümer nach), Wilhelm Schultz, die Arbeit als Quelle u. Maß des Werthes. Leipz. Diss. 1882 (widerlegt S. 17—24 treffend R.'s bezügliche Lehren, was auch Brentano in S. H. Bd. I S. 936, 937 thut), Adickes, R.'s Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversich. in den J. 1848 u. 49 (T. Z. 1883), Walcker, Schutzzölle S. 790, oben Bd. I—III u. V.

A. Wagner erließ 1878 (in der T. Z.) eine öffentliche Bitte an alle Besitzer Rodbertus'scher Briefe wissenschaftlichen Inhalts, ihm dieselben zur Publication zu überlassen. Ich glaube daher nicht den Vorwurf der Indiscretion befürchten zu müssen, wenn ich mittheile, daß Gneist mir 1864 sagte, Rodbertus habe einen langen Brief (oder lange Briefe?) an ihn gerichtet, um ihn von der Falschheit der Ricardo'schen und der Richtigkeit der Rodbertus'schen Grundrenten-Lehre zu überzeugen.

Die R.'schen Ansichten bilden nicht ein consequentes System, sondern sie vertreten gleichsam verschiedene geologische Perioden der Vergangenheit, der Gegenwart und einer (eingebildeten) Zukunft. Außer verschiedenen Nebenrichtungen treten in R.'s Schriften folg. Hauptrichtungen hervor:

1) Eine feudal-junkerthümliche, ein fanatischer Haß gegen das Capital, welches nach R. (in H. J. Bd. 16 1871 S. 362) ebenso „landesverrätherische (?!) Tendenzen" verfolgt, wie die internationale Socialdemokratie, ferner eine Hinneigung zur Wiederherstellung von Frohnden (d. h. Arbeiter-, nicht Bauerngutsbesitzer-Frohnden). Schmoller's Bemerkung (S. d. V. f. S. Bd. 7 S. 92) „Das wäre eine einfache Wiederherstellung der Leibeigenschaft" enthält, trotz ihrer Uebertreibung, einen wahren Kern. R.'s Briefe an R. Meyer enthalten eine sehr deutliche, aber sehr wenig schmeichelhafte, unbewußte Selbstcharakteristik. R. zeigt sich darin als ein nicht geistloser, aber auf dem Gebiete der Nat. Oek. dilettantischer, ziemlich frivoler pommern'scher Junker, dem sein Socialismus (ähnlich wie den reichen Bankiers der süddeutschen „Volkspartei") im Wesentlichen nur ein Sport ist. Freilich besteht darin ein wesentlicher Unterschied, daß R. die Bourgeoisie mit seinem Socialismus zugleich necken und schrecken will. R.'s Bemerkungen über die Ursachen der Creditnoth sind nur zum Theil treffend u. seine Reformvorschläge sind ganz unpraktisch, extrem reactionär (vgl. oben Bd. I § 132. II § 77, 78, 88, S. 332 unter „Landjobberei").

2) Eine socialistische. R.'s Werthlehre ist unhaltbar, wie Brentano, W. Schultz (a. a. O.) u. A. nachgewiesen haben (vgl. auch oben S. 65). Sogar A. Wagner bemerkt in dem Vorwort zu R.'s „Capital" (S. VIII):

„Der wissenschaftliche Werth seiner Leistung leidet auch dann keinen Abbruch, wenn dem Leser die praktische Verwendbarkeit der R.'schen socialökonomischen Theorien zur „Lösung der socialen Frage" auch durch diese Schrift .... nicht wahrscheinlicher geworden sein sollte."

Diese Logik Wagner's erinnert an H. v. Orges, der 1859 in der „Allg. Ztg." nach jeder Niederlage der Oesterreicher bewies, daß sie eine bessere, weil festere Position hätten, und an einen Physiologen, der da sagen wollte: „Dieser Bäcker liefert vorzügliches Brod, es hat nur den kleinen Fehler, für Menschen und Thiere ungenießbar zu sein." R.'s Oberflächlichkeit ergiebt sich schon daraus, daß er die Handelskrisen und überhaupt die socialen Leiden durch zu niedrige Arbeitslöhne erklärt (vgl. dagegen oben Bd. § I 184, 185, 66 ff.)

3) Aphoristische beachtenswerthe Bemerkungen, denen auch freihändlerische Gegner des Feudalismus und Socialismus ganz oder theilweise beistimmen können. R. war z. B. ein Freund der Germanisirung Oesterreich-Ungarns.[2])

Bei der Lectüre R.'s ist wohl zu beachten, daß er[3]) sinnstörender, arroganter Weise unter „Freihandel" jedes antisocialistische System, auch das Schutzzollsystem (!) versteht und den gewöhnlich s. g. Freihandel als „Handelsfreiheit" bezeichnet.

[1]) Vgl. über ihn die socialist. „Zukunft" 1878.
[2]) Vgl. Roscher I § 260 N. 6.
[3]) Vgl. Rodbertus in der T. Z. 1879 S 231, 232, Moritz Wirth's Schrift Bismarck rc. S. 175, 220, Walcker, Schutzz. S. 9, 10, 341.

§ 113. Karl Marx[1]) wurde 1818 in Köln geb. Sein Vater war nach der Köln. Ztg. ein getaufter Jude, der als Advocat u. Justizrath in Trier lebte, nicht ein Bergrath wie Andere angeben. M. studirte Jura u. Philosophie, wurde Hegelianer u. soll die Absicht gehabt haben, sich für Nat.-Oek. zu habilitiren. Er wurde indeß Journalist, heirathete eine Schwester des reactionären preuß. Ministers v. Westfalen u. lebte 1849—83, bis zu seinem Tode, in London. Er hatte auch in den 1840er Jahren in Paris u. Brüssel mit französ. Socialisten verkehrt. M.'s vergriffene Broschüre: Discours sur le libre échange Brux. 1846 war mir nicht zugänglich. M. schrieb auch verschiedene andere Broschüren (vgl. oben S. 100). Das von M. u. Engels verfaßte „Communistische Manifest" erschien im Dec. 1847, oder Jan. 1848 und in 2. Aufl. 1872 in Leipzig (27 S.). Der größte Theil des Inhalts ist nicht mit communistischen, überhaupt revolutionären Phrasen, sondern mit einer burschikosen, zum Theil cynischen, aber geistreichen an L. v. Stein u. Bastiat erinnernden Schilderung der Classenkämpfe zwischen Feudalen (auch feudalen Socialisten, den heute s. g. Staatssocialisten), Bourgeois u. Socialdemokraten angefüllt. Die (S. 20, 21 der 2. Aufl.) gegebene Kritik des feudalen und pfäffischen Socialismus enthält viel Treffendes. M.'s großes Werk: Das Capital. Kritik der polit. Oek. Bd. I. Der Productionsproceß des Capitals erschien 1867 in 1., 1872 in 2. u. 1883 in 3., von Engels besorgter Aufl. Der Letztere will auch den II., die Vertheilung und den Umlauf des Capitals behandelnden Band herausgeben. M.'s Zorn wendet sich fast ausschließlich gegen die Mißbräuche, durch welche die englischen Latifundien entstanden sind u. erhalten werden, u. gegen englische Fabrikmißbräuche, wobei England kurzweg als schablonenhaftes Vorbild der künftigen continentalen Entwickelung behandelt wird. Die Mißbräuche von Bankiers, Gründern u. Wucherern werden dagegen von M. ganz, oder fast ganz todtgeschwiegen, weil so viele jüdische Volksgenossen M.'s dabei betheiligt waren und sind. Das Christenthum, dem M. formell doch angehörte, wird in pöbelhaftester Weise mit den plumpsten Verläumdungen angegriffen[2]). M. war überhaupt, trotz seinem s. g. „Atheismus" (?), ein Talmudjude schlimmster Art, der dem Christenthum innerlich viel ferner stand, als sein ungetaufter, aber relativ anständigerer Landsmann Lassalle. Er war ein Vogel, der sein eigenes Nest, das Christenthum, beschmutzte, überhaupt eine gemeine, kalt herrschsüchtige Natur[3]). B.'s faule Gründung, die „Internationale" hatte kaum mehr Bedeutung als die Potemkin'schen Dörfer (vgl. oben Bd. III § 67). M.'s Werthlehre, der Eckstein seines ganzen Systems, ist unhaltbar[4]). Verdienstlich sind fast nur M.'s (übrigens tendenziös ausgewählte) Auszüge aus englischen Fabrikinspectoren-Berichten u. sein Plaidoyer für eine möglichst gleichmäßige locale Vertheilung der Bevölkerung (für die auch F. Engels plaidirt). Ein bekannter Ausspruch Gladstone's ist von M. gefälscht worden (vgl. Brentano, Das Arbeitsverhältniß rc. S. 250, 358).

Friedrich Engels wurde 1819 in Barmen, angeblich als Sohn eines reichen Fabrikanten, geb., studirte in Berlin, wurde Hegelianer, gab 1844 u. 45 in Paris mit A. Ruge „Deutsch-französische Jahrbücher" heraus" u. lebt in London. Wenn ich nicht irre, redigirte er auch 1848 u. 49 mit Marx die „Neue Rheinische Ztg." in Köln. E. soll ein reicher Mann sein u. Marx unterhalten haben. E.'s Schrift: Die Lage der arbeit. Classen in England 1845 ist nicht ohne Verdienst, aber schwarzfärberisch gehalten. Vgl. auch oben Bd. I, Bd. II, Bd. IV S. 110, Bd. V S. 164, 208, 204. Von socialistischen Absurditäten u. Ideologien sind natürlich auch E.'s Schriften nicht frei[5]), ja er vertritt an einer Stelle sogar die jesuitische Maxime, daß man zu Agitationszwecken lügen[6]) dürfe (!). Trotzdem ist E. ein begabter Autor, dessen Kampf gegen die großstädtische Uebervölkerung[7]), die russische Feldgemeinschaft[8]) rc. nicht ohne Verdienst ist. Ja, E.'s oben S. 208 angef. Schrift macht den Eindruck, daß E. damals nahe daran war, ein liberaler Gegner des Socialismus zu werden.

[1]) Vgl. über die deutsche Socialdemokratie oben Bd. I S. 96, 98 u. unten Bd. V das Sachregister unter „Deutschl." u. „Socialismus". Riehl's interessante Abh. „Zur inneren Geschichte des Socialismus" im Raumer-Riehl-

schen Histor. Taschenbuch 1880 u. H. v. Scheel's unbedeutende Abh. im S. H. Bd. I berücksichtigen auch nichtdeutsche Socialisten. Vgl. auch unten S. 227.

[2]) Vgl. z. B. das Capital 3. Aufl. S. 281.

[3]) Vgl. die treffende Schilderung eines preuß. demokrat. Exlieutenants bei Bamberger, Deutschl. u. der Socialismus 1878.

[4]) Vgl. Roscher Aut. u. G. S. 1056, besonders Bd. I § 189 N. 3., S. H. I S. 98, 130, oben Bd. I S. 320 ff., 496, Walcker, Ursachen &c. 1879. S. 20 u. passim, Deuj. Schutzz. S. X, 788.

[5]) u. [6]) Vgl. Engels, Dühring's Umwälzung &c. S. 172, 173, 248, 234, Walcker, Ursachen passim.

[7]) Vgl. Walcker, Ursachen S. 21 ff.

[8]) Vgl. E.'s Broschüre: Sociales aus Rußland 1875.

§ 114. Ferdinand „Lassalle"[1]) wurde 1825 in Breslau als Sohn eines wohlhabenden jüdischen Seidenwaarenkrämers Lassal geb. Den Namen Lassalle legte sich Lassal jun. eigenmächtig bei, weil er seine jüdische Abkunft maskiren wollte, u. weil in Frankreich der Familienname v. Lasalle vorkommt. L. studirte planlos Jurisprudenz u. Philosophie, begann 1862 seine Agitation u. fiel 1864 im Duell mit dem Walachen v. Rakowitza.

L. schrieb: Die Philosophie Herakleitos' des Dunkelen 2 B. 1858 (ein namhafter Philosoph sagte mir, die Schrift sei nur deshalb von Werth, weil L. Abschreiber besoldete, die für ihn in großen Bibliotheken Excerpte über H. anfertigten). Das System der erworbenen Rechte 2 B. 1861, 2. Aufl. mit einem Vorwort von L. Bucher 1880 (vgl. Plener's unten S. 227 angef. Abh.). Ferner das Pamphlet: Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch 1864 u. viele andere Broschüren, vgl. den P. K. 1878 erschienen bei Brockhaus Liebesbriefe L.'s an die Russin v. Solutzew, deren Aechtheit von Kutschbach bestritten, von Prof. R. Heinze (in Heidelberg) in „Unserer Zeit" indeß nachgewiesen wurde. L. gab darin wohl wahrheitsgemäß an, daß er 4000 Th. Einkommen besaß.

L. erinnert an die Dichter Günther u. Grabbe, d. h. er verzettelte ein nicht unbedeutendes Talent durch geschlechtliche Ausschweifungen u. zerfahrenes Wesen. Er war, trotz seiner theilweisen Belesenheit, so unwissend, daß er von Tellkampf's u. A. grundsätzlicher Verwerfung der ungedeckten Noten nichts wußte, ja sogar zum Inflationismus neigte. Seine „Ideen" waren fast nur Plagiate, die er an Marx u. namentlich an L. Blanc beging, wie Marx im Vorwort zu seinem „Capital" 1867 u. F. Kleinwächter in Betreff Blanc's (in der T. Z. 1882) constatirt haben. Aus L.'s Briefen an Rodbertus ersieht man, daß er an seine Idee der Productivassociationen mit Staatshülfe selbst nicht glaubte, sondern nur dem „Mob etwas bieten" wollte. Er bat Rodbertus flehentlich, ihm

mit Ideen auszuhelfen (!). Rodbertus ging indeß darauf nicht ein, hauptsächlich[2]) wohl, weil er seiner Normalarbeitstags-Idee selbst nicht recht traute u. sich lieber vor einem kleinen Gelehrtenpublicum, als vor dem großen Publicum blamiren wollte. Nach den um 1880 erschienenen Memoiren der Geliebten L.'s, der Frau H. v. Rakowitza[3]), u. verschiedenen eigenen Aeußerungen L.'s kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß er, ähnlich wie Buridan's Esel, zwischen drei vermeintlichen Möglichkeiten schwankte, d. h. er wußte nicht recht, ob er die Hohenzollern stützen, republikanischer Präsident (!) oder Kaiser (!) von Deutschland werden sollte.

[1]) Vgl. E. v. Plener, Lassalle 1884 (Sond. Abdr. aus der A. D. B., eine gute Arbeit), Roscher Aut. u. G. S. 1022, S. H. I S. 173, 653, Peschel, Abhandlungen &c. 1879 III S. 284 ff. (= Ausland 1866 Nr. 11), Schäffle in der Deutschen Vierteljahrsschr. 1864, J. Huber u. Mehring a. a. O., Walcker, Zeitfragen 1875 S. 128 ff., Deuj. Schutzz. S. 7, 787, oben Bd. I, II, IV. Bei Brandes' Schrift über L. (1877), die zuerst 1875 in der „Deutschen Rundschau" erschien, ist zu beachten, daß B. ebenfalls Jude u. (nichtsocialist.) Radicaler ist u. von der Nat.-Oek. wenig versteht. Vgl. auch oben S. 199.

[2]) Brentano verkennt Dies in S. H. 1 S. 937.

[3]) Nach dem Tode ihres Mannes hat sie noch 3—4 Ehen geschlossen u. ist jetzt die Frau eines amerik. Redacteurs Schewitsch.

§ 115. Von den übrigen deutschen Socialisten seien hier noch August Bebel u. Wilhelm Liebknecht erwähnt. Bebel, geb. 1840 in Köln als Sohn eines Unteroffiziers, war Drechslermeister, später Besitzer einer Drechslerwaaren-Fabrik in Leipzig, die wohl noch jetzt in Leipzig, oder sonstwo für seine Rechnung betrieben werden dürfte. B. ist ein Autodidact mit lückenhaften Kenntnissen, aber viel begabter u. relativ practischer u. gemäßigter als Liebknecht.

Vgl. im Uebrigen über die deutsche Socialdemokratie Held's oben S. 66 u. 220 angef. Abh., seine Abh. Zur Beurtheilung der Socialdemokratie in Sachsen (Concordia 1874 Nr. 15, 16, 19, 20, 23, 24, 26, 27), oben S. 225 u. Walcker, Schutzzölle S. XVI, 329, 810, Arbeiterfrage S. 163.

Bebels verbotene Schrift: Die Frau, 1. u. 2. Aufl. 1883, kenne ich nur aus den Citaten, welche der Minister v. Puttkammer am 20. März 1884 im Reichstage gab. Man ersieht daraus, daß B. seinen Ideologien, aber auch seinem an und für sich nicht unberechtigten Bestreben nach einer gleichmäßigeren localen Vertheilung der Bevölkerung[1]) treu geblieben ist. In B. regt sich auch nicht selten das preuß. Unteroffiziers-Blut. 1884 erklärte er bei

Gelegenheit des bekannten Streites in Betreff der in mehreren sächsischen Gemeinden über Steuerschuldner verhängte Schenken- u. Tanzlocal-Sperre in der II. Kammer Sachsens, er werde künftig für die Erweiterung der Reichscompetenz stimmen; denn in Preußen sei so etwas nicht möglich, E. Richter würde nicht dulden, daß „fortschrittliche" Abgeordnete für ein solches Verbot stimmten. Schon 1877 brachten Bebel u. Genossen im Reichstage einen Antrag auf die Einführung von Reichs-Fabrikinspectoren ꝛc. ein, der vom Minister v. Hofmann als Anfang einer „praktischen Socialpolitik" gelobt wurde (vgl. oben Bd. I S. 98). Es ist nicht ganz unmöglich, daß B. noch ein reformfreundlicher Ordnungsmann wird und viele Tausende von Socialisten nach sich zieht. Auch H. Wagener spricht in seinen 1884 erschienenen Memoiren von einer „staatsmännischen" Ader Bebels.

Liebknecht, geb. 1826 in Gießen als Sohn eines Beamten, mütterlicherseits nach einer socialist. Quelle angeblich ein Nachkomme Luther's (??), studirte (wenn ich nicht irre, Philologie) u. ist Journalist. Er war stets ein eifriger, particularistischer Preußenfeind, obgleich er zu befürchten scheint, die sociale Bewegung könne zur Stärkung der Hohenzollern'schen Macht vermittelst volksfreundlicher Reformen führen. Das soll übrigens nicht heißen, daß L. ein Anhänger der von ihm scharf bekämpften Bismarck'schen Socialpolitik ist. Jene Worte wurden schon 1869 gesprochen[2]).

Vom 2. Jahrgange der „Zukunft"[3]) erschienen 1878/79 nur 3 Hefte, weil die Zeitschrift Ende 1878 unterdrückt wurde. Ob die Züricher „Neue Gesellschaft", die 1877 begründet wurde, noch erscheint, ist mir nicht bekannt. Seyfferth's gemäßigt socialistische „Staatswirthschaftliche Abhandlungen" erschienen von 1879 bis zum Juli 1882 incl. u. gingen nicht in Folge eines Verbotes, sondern an Abonnentenmangel ein. (Vgl. oben Bd. III S. 149). Auch diese Zeitschrift zeigte die innere Uneinigkeit der Socialisten, sie brachte z. B. von O. Artikel für die Goldwährung und vom Rodbertusianer M. Schippel einen bimetallist. Artikel. Manche Mitarbeiter waren sehr unwissend in Betreff der Nat.-Oek.[4]), des positiven preuß. Steuerrechts[5]) ꝛc. Von Neisser's 1880 begründeter „Deutscher Wirthsch. Correspondenz" und K. Höchberg (der 25,000 Th. Zinsen gehabt haben soll) ist bereits oben Bd. III S. 149 die Rede gewesen. Die Leipziger „Gewerkschaft", der Leipziger „Reichsbürger", die in Stuttgart 1883 von Dietz, H. Braun, E. Sack, dem Oesterreicher Kautsky u. A. begründete „Neue Zeit" u. der 1884 begründete Berliner „Volksfreund" sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Die „Neue Welt" (ein socialist. Seitenstück zur „Gartenlaube") soll noch fort erscheinen. In der Schweiz wurde 1879 von einem (vielleicht pseudonymen) Dr. L. Richter ein Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik begründet, welches u. A. in der Bibliothek des Reichstages zu finden ist. Dies anfangs im Deutschen Reiche erlaubt gewesene Jahrbuch enthält Abhandlungen u. ausführliche Berichte über die socialist. Bewegung Rußlands u. anderer Länder. Verschiedene Puncte der Abhandlungen können von geschickten Gegnern zur Widerlegung des Socialismus benutzt werden. In Zürich erscheint seit dem October 1879 der mir nicht zu Gesicht gekommene „Socialdemokrat", der die Bebel-Liebknecht'sche Richtung vertritt.

Johann Most, ein 1846 geb. Augsburger Buchbindergeselle u. ein heftiger Feind Bebel's u. Liebknecht's, gab 1878 ff. in London ein zu Attentaten und Aufständen aufforderndes Schandblatt, die „Freiheit" heraus u. lebt jetzt in Amerika, wo er sich durch Dynamit-Reden u. ähnliche Zeitungsartikel statt durch ehrliche Buchbinderarbeiten sein Brod zu verdienen sucht. Die „Anarchisten" Deutschlands, der Schweiz und Oesterreichs scheinen großentheils Mostianer zu sein, obgleich auch der verst. Russe M. v. Bakunin, französ. u. österreich. Anarchisten in dieser Hexenküche als Oberköche fungirten, bezw. fungiren. Unter den in der Schweiz lebenden Socialisten sind geborene Schweizer sehr wenig vertreten[6]). Die Krankheit des Socialismus ist aus Frankreich, Deutschland, Rußland ꝛc. eingeschleppt. Noch ein anderes Moment kam übrigens hinzu. Trotz den Verfolgungen, welchen nicht blos Demagogen, sondern auch manche antisocialist. Reformfreunde in England und in der Schweiz noch im 18. u. 19. Jahrh. ausgesetzt waren, versteht die englische u. schweiz. Aristokratie Gegner doch besser zu gewinnen als die preuß., russische ꝛc. Sie schafft womöglich nicht Märtyrer, sondern politische Convertiten. Die großen Baumwollspinner sollen z. B. in den 1840er Jahren einen radicalen, unbequemen Dr. Treichler zum Regierungspräsidenten oder mit anderen Worten unschädlich gemacht haben. Aehnlich soll um 1880 der aus Deutschland stammende begabte Socialist H. Greulich zum Züricher

Bürger u. zum Director des Züricher Statist. Bureaus gemacht worden sein. (Vgl. auch oben Bd. II S. 34, 35).

Es ist ferner charakteristisch, daß die wüstesten Socialisten ultramontan (wie Most u. A.) oder griechisch-katholisch (wie Bakunin u. A.) erzogen sind, daß die Protestanten Bebel u. Liebknecht aufrichtig u. nicht ohne Erfolg (wenn auch in ihrem Interesse, nicht im Interesse der Antisocialisten) die Anarchisten bekämpfen, u. daß Anarchisten u. Nihilisten nur in ultramontanen u. griechisch-katholischen Gegenden, in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Posen rc. ein recht fruchtbares Feld ihrer Thätigkeit finden. Auch in England sind die Dynamitattentäter irische Ultramontane, während die protestantischen Arbeiter der Gewerkvereine sich streng auf dem Boden des gesetzlichen Fortschritts halten.

Eine Art Statistik der socialist. Reichstags-, Landtags- u. Gemeindeabgeordneten Deutschlands giebt Zacher, Die rothe Internationale (1884 S. 10, 31, 32). Im sächsischen Landtage sitzen einige Socialisten (Bebel, Liebknecht, v. Vollmar u. A.) 1884 machten sie allerlei Skandal in der Kammer. Ungefähr im März 1884 wurde in Nürnberg ein Preßproceß gegen den fortschrittlichen, vom socialist. Reichstagsabg. Hasenclever verklagten „Fränk. Courier" verhandelt. Dabei schilderte ein socialist. Entlastungszeuge aus Berlin nach Zeitungsnachrichten die in der Partei gegen den Führerring herrschende Mißstimmung. Man wirft einzelnen Führern z. B. vor, daß sie Protégés bei der Vertheilung von Unterstützungsgeldern der Ausgewiesenen bevorzugen, solche Gelder eigenmächtig zu Wahlzwecken verwenden u. s. w.

Ein socialist. Abgeordneter (wenn ich nicht irre, Hasenclever) wies am 20. März 1884 im Reichstage darauf hin, daß der Socialdemokratismus hauptsächlich in (übervölkerten) Großstädten u. Industriebezirken verbreitet sei. Diese Angabe dürfte nur zu wahr sein[7]).

Die angef. officiöse Schrift Zacher's hat einige stylistische Mängel. Sie bezeichnet ferner den Kryptoultramontanen Parnell fälschlich als Protestanten u. P. v. Lawrow als Professor. Er soll aber Oberst u. Prof. an einer Petersburger Militärschule gewesen sein. Die Schrift sucht ferner für die Verlängerung des Socialistengesetzes u. die Bismarck'sche Socialpolitik Stimmung zu machen, sie mag daher hie u. da etwas zu schwarz malen; im Allgemeinen giebt sie indeß eine gute, objective Schilderung der neuesten socialistischen Parteien Europas u. der V. Staaten.

1) Vgl. Walcker, Ursachen S. 25 ff.
2) Vgl. Walcker a. a. O. S. 11.
3) Vgl. oben Bd. III S. 149.
4) u. 5) Vgl. oben Bd. I S. 375 u. Heymann's Literaturblatt 1879 S. 117, 118, 184.
6) Vgl. die „Gegenwart" vom 22. März 1884.
7) Vgl. oben Bd. I § 67 N. 8 u. 11.

§ 116. Auch Vertreter anderer Staats-, Geistes- u. Naturwissenschaften haben Beiträge, zum Theil sehr dankenswerthe Beiträge zur Förderung der Nat.-Oek. geliefert.

Unter den verstorb. Statistikern sind Dieterici († 1859), G. v. Viebahn, der Freihändler Otto Hübner, Wappäus, H. Schwabe, Bruch u. A., unter den lebenden Engel, Böhmert, Meitzen, R. Böckh, G. v. Mayr, G. v. Rümelin, G. F. Kolb, G. F. Knapp (geb. 1842, Prof. in Straßburg), R. Jannasch, Laspeyres, W. v. Riehl, Bienengräber, R. Simson, K. Brämer u. viele Andere zu nennen. Als Directoren staatlicher Statist. Bureaux fungirten u. fungiren in Preußen Dieterici u. Engel, in Sachsen Engel u. Böhmert, in Baiern F. v. Hermann u. G. v. Mayr, in Württemberg G. v. Rümelin, in Oldenburg Kollmann. Unter den Vorständen Städtischer Statist. Bureaux waren u. sind H. Schwabe u. R. Böckh in Berlin, G. F. Knapp u. E. Hasse in Leipzig, E. Kluge in Altona u. A. hervorzuheben. Engel's Nachfolger als Director des K. Preuß. Bureaus heißt Blenck. An der Spitze des Kais. Statist. Amtes stand u. steht K. Becker. Engel u. Meitzen sollen, einem on dit zufolge, an Lehrbüchern der Statistik (d. h. der Organisation u. der Methoden Statist. Bureaux) arbeiten. Solche Arbeiten sind jedenfalls sehr wünschenswerth, denn neben den oben Bd. II S. 183 u. Bd. V S. 93 angef. Schriften von Haushofer u. Block ist noch Raum genug für verdienstvolle Arbeiten, u. Engel u. Meitzen sind Haushofer an wissenschaftlicher Bedeutung u. Unbefangenheit sehr überlegen. H.'s Schrift ist z. B. nicht ganz frei von gemäßigt ultramontanen Tendenzen. H., der Prof. der Nat.-Oek. am Münchener Polytechnikum ist, schrieb auch eine lesenswerthe Abh. „Die großstädtische Krankheit („Deutsche Revue" herausg. von R. Fleischer IV. Jahrg. 1. Bd. 1880 S. 238—247). Der Zusammenhang

dieser Krankheit mit falschen Standorten der Industrie, Latifundien zc. wird von H. zu wenig beachtet. Trotzdem ist seine Abh. verdienstlich. In der freihändlerisch gehaltenen Kolb'schen Statistik treten die particularistischen, demokratischen, wie es scheint auch etwas ultramontanen Vorurtheile des Verf. wenig hervor. Abgesehen etwa von G. v. Viebahn sind alle oben genannten adligen Statistiker Neugeadelte. Vgl. über eine werthvolle ungedruckte statistische Schrift des Kieler Prof. Schirren Walcker, Sociale Frage S. 127. Der Berner Docent V. John ließ 1884 den 1. Theil seiner gediegenen Geschichte der Statistik erscheinen. Der 2. Theil soll die Zeit seit 1835 behandeln.

Internationale Statistische Congresse fanden 1853 in Brüssel, 1855 in Paris, 1857 in Wien, 1860 in London, 1863 in Berlin, 1867 in Florenz, 1869 im Haag u. 1876 in Budapest statt (vgl. den St. K. Bd. I u. II u. oben Bd. II S. 216). Die Berichte, Verhandlungen zc. der Congresse enthalten schätzbares Material über alle Theile der Nat.-Oek., überhaupt der Verwaltung.

Nationalökon. Ausführungen finden sich auch bei den Historikern L. v. Ranke, K. Biedermann, Mommsen, H. v. Sybel, H. v. Treitschke u. A. Liegt doch auch der Schwerpunct der schriftstellerischen Thätigkeit Braun-Wiesbaden's auf dem culturgeschichtlichen Gebiete. Treitschke hat sich 1875 ff. rasch aus einem philosemitischen, freihändlerischen, liberalen Gegner in einen antisemitischen, schutzzöllnerischen, feudalen Anhänger des Staatssocialismus verwandelt. Mommsen ist indeß Freihändler geblieben (vgl. oben Bd. I u. III).

Vorländer war Prof. der Philosophie in Marburg.

Der Frh. v. Liebig war ein entschiedener Freihändler, nicht (wie Roscher G. S. 1007, Nat.-Oek. II § 23 a N. 13 fälschlich behauptet) ein Schutzzöllner (vgl. oben Bd. II S. 39). In der Volksausgabe der L.'schen Chem. Briefe sind u. A. folg. Stellen bemerkenswerth: Brief 2 (S. 23) über das Göttliche des Ursprungs der christlichen Lehre; der Vergleich des Staates mit dem menschlichen Organismus (Br. 3 S. 42, vgl. Br. 32 S. 347, 348, wo die Bedeutung des Geldumlaufes überschätzt wird) zc. L. bezeichnet (Br. 32 S. 348) den Kampf für den Freihandel, überhaupt für die wirthschaftliche Freiheit als eine Aufgabe des christlichen Staates und nennt (um 1850) Sir R. Peel den

größten Staatsmann unserer Zeit. L. ist auch (S. 349) ein Gegner der pseudopolitischen Instincttheorie Roscher's u. A. (vgl. oben § 71).

Unter den Vertretern des Privatrechts haben W. Arnold, Dankwardt, Gierke, R. v. Ihering, Baron u. A. auch das Gebiet der Nat.-Oek. berührt. Vgl. auch die oben Bd. I S. 37 angef. Abh. B. v. Windscheid's. Iherings Zweck im Recht, Bd. I, erschien 1884 in 2. umgearb. Aufl., Bd. II 1883.

Unter den Staatsrechtslehrern haben R. v. Mohl, J. v. Bluntschli, Gneist, F. v. Holtzendorff u. A. nat.-ökon. Gegenstände berührt. Die Gneist'sche Staatslehre ist auch für die Nat.-Oek. von großer Bedeutung [1]).

Unter den Politikern verschiedener Farben haben Constantin Frantz, Fürst Bismarck, Julius Fröbel, Rickert, E. Richter, W. v. Rüstow u. A. nat.-ökon. u. finanzwiss. Fragen berührt. Von C. Frantz (nicht zu verwechseln mit dem Ultramontanen A. Frantz) ist schon oben Bd. I, III u. V die Rede gewesen [2]). F. soll Mathematik studirt haben u. preuß. Consul in Cadiz gewesen sein. Ueber F.'s dilettantisch-halbsocialist. „Sociale Steuerreform" zc. 2. (!) Aufl. 1881 breitet man am besten den Mantel der christlichen Liebe. F.'s Ansichten über Prinzenerziehung sind dagegen von Schäffle (in der T. Z. 1879 S. 761) nicht mit Unrecht als „sehr beachtenswerth" bezeichnet worden. Auch hierbei geht es indeß nicht ohne Wunderlichkeiten ab. Wenn ein Fürst A seinen Thronerben B u. seine jüngeren Söhne C, D, E . . . nach den von F. (Der Föderalismus zc. 1879 S. 152, 153) angegebenen Principien erziehen ließe, so würde die Folge sein, daß B fast nichts lernte, u. daß C, D, E . . . nur eine einseitige privatrechtliche zc. Ausbildung erhielten. F. treibt seinen „Föderalismus" soweit, daß er die Nothwendigkeit einer harmonischen staatswiss. Ausbildung jedes Prinzen übersieht — kann doch der 2., 3. zc. Sohn unverhofft König werden —, und daß seine eingenen Gedanken oft ein föderalistisches Chaos, nicht einen gesunden Einheitsstaat bilden. Trotzdem finden kritische Leser bei F. brauchbare Ideen. Auch A. v. Bulmerincq hat in F. v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzg., 1879 auf F.'s Verdienste aufmerksam gemacht.

Freihändlerischen u. selbst nicht freihändlerischen Lesern braucht man kaum zu sagen, daß Consequenz nicht zu den Lichtseiten des

Fürsten Bismarck gehört. Nicht blos zu verschiedenen Zeiten, sondern auch zu derselben Zeit gleichen seine Gedanken einer schutzzöllnerischen, „conservativ"-klerikalen Reichstagsmehrheit, d. h. sie vertragen sich sehr schlecht mit einander. Der berühmte, in manchen Beziehungen ohne Zweifel verdienstvolle Diplomat erstrebt gleichzeitig Dinge, die sich gegenseitig so ausschließen wie Feuer u. Wasser, wie monarchische und republikanische Bestrebungen in Preußen, republikanische u. monarchische Bestrebungen in der Schweiz. Er will gleichzeitig Vertheuerung[3]) der nothwendigsten Nahrungs-, Bau-, Heiz- u. Kleiderstoffe durch Schutzzölle und die Hebung der arbeitenden Classen so wie der Industrie der s. g. reinen Ackerbaugegenden[4]), eine, gelinde gesagt, deutschconservativ-infallibilistische Politik im Innern des Deutschen Reiches und Sicherheit vor einem österreichisch-französisch-russischen Revanchekriege u. s. w. Er verkennt ganz, daß die mächtige feudal-klerikale Revanchekriegs-Partei Oesterreich-Ungarns, ja Frankreichs u. Rußlands nur dann matt gesetzt werden können, wenn im Deutschen Reiche eine entschieden freisinnige u. freihändlerische Politik verfolgt wird, wenn das Bürgerthum u. der wahrhaft reformfreundliche Theil des Adels im Bunde mit dem übrigen Volke den Feudalultramontanismus gründlich matt setzen. (Vgl. auch oben Bd. I—V, z. B. Bd. III § 70, Walcker, Schutzzölle 1880 S. VII, XIII, XV, 784 u. wiederholt). Kurz, die wissenschaftliche Kritik kann nicht leugnen, daß die Verdienste des Fürsten Bismarck vom gedankenlosen großen Publicum sehr überschätzt werden. Es liegt in der menschlichen Natur ein Zug, Heroen, Engel und Teufel zu bilden, d. h. die Thätigkeit ganzer Völker und Zeitalter einem Manne auf's Conto zu setzen, ihn in den Himmel zu erheben, oder auch zu einem Sündenbock für das ganze Volk zu machen. Man denke z. B. an Moses, der sogar im 5. Buche „Moses'" Cap. 34 seinen eigenen Tod u. sein eigenes Begräbniß erzählt, an die griechischen Mythen, an Romulus, Teut, Czech, Roland, Cid, Barbarossa, Friedrich d. G., die Napoleonische „Legende" Thiers' u. Bismarck einerseits u. an Grouchy u. Bazaine andererseits. Roscher schrieb schon 1842 in seinem Werke über Thukydides (S. 31) von Sophokles, Euripides u. anderen Dichtern: „Selbst wo er historische Personen in sein Kunstwerk herübernimmt, da pflegt der Dichter ihre Hauptzüge immer zu verstärken, ihre Nebenzüge dagegen völlig schwinden zu lassen.

Es entsteht dadurch eine Einseitigkeit u. Verschärfung der Charaktere, wodurch sie in die abgeschlossene Welt des Kunstwerkes vortrefflich hineinpassen, im wirklichen Leben aber niemals existiren könnten". Dazu bemerkt Roscher in einer Note: „Nicht anders die Volkssage, wo sie an historische Personen sich anschließt. „„Es ist auffallend"", sagt Leopold Ranke, „„daß die Historie, so wie sie in das Gedächtniß der Menschen übergeht, allemal das Gebiet der Mythologie berührt. Die Persönlichkeiten werden schroffer, stärker; sie nähern sich auf irgend eine Weise einem faßlichen Ideal; die Begebenheiten werden bezeichnender ausgebildet; die Nebenumstände u. mitwirkenden Ursachen vergessen"". (Päpste III, S. 322)". Ich habe diplomatisch genau citirt, nur einige Stellen unterstrichen.

Ein Gesammturtheil über den Fürsten Bismarck steht natürlich erst künftigen Historikern zu; indeß trotz den Verdiensten des Reichskanzlers kann man schon heute sagen, daß die blinden Verehrer und die blinden Gegner Bismarck's lobend und tadelnd Vieles auf sein Conto setzen, womit er in Wirklichkeit wenig, oder gar nichts zu thun hat. Es ist außerordentlich schwer, zu sagen, um wieviel Bismarck's Begabung die Radowitz'sche Begabung übersteigt; indeß Das ist sicher, daß viele höchst wichtige politische Verhältnisse 1866 ganz anders standen, als 1850. Auf Friedrich Wilhelm IV. und Nikolaus I. waren Wilhelm I. und Alexander II. gefolgt. Die Armeereorganisation war König Wilhelm's „eigenstes Werk", und der Frankfurter Fürstentag wie der Tod des Königs von Dänemark waren äußere Ereignisse, welche auch ohne Bismarck's Zuthun zum Kriege geführt hätten. Es giebt Zeiten, in denen die Kanonen, wie bei Navarin &c, „von selbst losgehen". Der bekannte Satz, Bismarck habe die deutsche Einheit wie eine reife Frucht gepflückt, ist daher nicht unrichtig. Man muß nur hinzufügen, daß Bismarck in der letzten Zeit vor der Reife Obergärtner war. (H. v. Treitschke hat indeß, beiläufig bemerkt, Unrecht, wenn er das preußisch-österreichische Bündniß von 1864 als einen Mißgriff Bismarck's bezeichnet. Dies Bündniß war im Gegentheil ein Meisterstück der Bismarck'schen Staatskunst, ein vortreffliches Schutzmittel gegen englische, französische, oder russische Einmischungsgelüste). Im J. 1866 und zum Theil noch im J. 1870 kamen Bismarck ferner vier glückliche Zufälle sehr zu statten, nämlich

folgende: 1) auf dem Throne Rußlands saß nicht mehr Nikolaus I., sondern Alexander II.; 2) die französischen Kriegsvorräthe waren durch die mexikanische Expedition sehr geschwächt; 3) Graf Benedetti war einer der unfähigsten Diplomaten der ganzen Weltgeschichte; 4) die schmerzhafte Krankheit Napoleon's III. lähmte seine ohnehin geringe Willensstärke u. die Operationen der französischen Armee außerordentlich. Bismarck hätte endlich nicht Bismarck werden, die deutsche Einheit nicht begründen können, wenn er nicht in den meisten Vorurtheilen der Kreuzzeitungspartei gelebt und gewebt hätte und deshalb durch das Vertrauen der Partei in seine einflußreichen Stellungen in Frankfurt a. M. ꝛc. gekommen wäre. Der alte Satz, daß man immer zu seiner ersten Liebe zurückkehrt, bewährt sich ferner auch an Bismarck: der Bismarck von 1879 ff. wurde u. wird dem Bismarck von 1847—51 immer ähnlicher. Das bekannte Wort Fürst Bismarck's, er hasse den Liberalismus (oder mit anderen Worten den modernen, staatsbürgerlichen Staat) desto mehr je älter er werde, scheint durch liberale u. conservative Abgeordnete, die Ohrenzeugen waren, wohl verbürgt zu sein. Fürst Bismarck ist nicht (wie Schmeichler u. confuse Köpfe behaupten) der erste Vertreter einer beginnenden Epoche, sondern der letzte große Vertreter einer abschließenden Epoche, nämlich der Haller-Stahl-Gerlach'schen Epoche der preußisch-deutschen Geschichte. Grade zu Ende gehende Epochen schließen häufig mit einem großen dramatischen, aber nicht historischen, nicht dauernden Effect. Das Continentalsystem Napolen's I. konnte sich nicht behaupten, u. das Bismarck'sche neue Continentalsystem, d. h. Schutzzollsystem, ist auch nicht haltbar (vgl. oben Bd. II S. 320). Fürst Bismarck hat nicht einmal die kleine, für einen Canossagang u. andere Rückschritte plaidirende Excellenz Windhorst überwinden können, u. noch weniger kann er den Riesen des modern-staatsbürgerlichen, freihändlerischen Fortschritts überwinden. (Das Wort „Fortschritt" ist hier natürlich in einem weiten, culturgeschichtlichen Sinne genommen; es gab u. giebt auch conservative Freihändler, überhaupt Reformfreunde).

Einzelne National (?)-Liberale (?) sagen, man müsse die wirthschaftliche Politik des Reichskanzlers aus Dankbarkeit für seine nationalen Verdienste unterstützen. Solche Leute übersehen, daß man auch aus Dankbarkeit den Staat nicht schädigen darf (salus publica suprema lex esto), und daß ihre gedankenlose Phrase, so

parador es klingt, eine Art Bismarck-Beleidigung enthält; denn sie besagt offenbar, daß man in sachlicher Beziehung nichts, oder fast nichts zu Gunsten der Bismarck'schen Wirthschaftspolitik vorbringen könne. So verhält es sich in Wirklichkeit indeß nicht. Das Reichseisenbahn-Project des Reichskanzlers ist an und für sich sehr verdienstlich, und auch das neue Wuchergesetz dürfte nicht ohne Nutzen sein. Officiöse Blätter, z. B. die „Norddeutsche Allg. Ztg." und die „Grenzboten", haben auch 1882 ff. die Uebervölkerung der Großstädte bekämpft und die Wegverlegung von Fabriken aus Berlin empfohlen. Mir sind nicht alle bezüglichen Artikel zu Gesicht gekommen, und Dieselben mögen auch Uebertreibungen und Selbstwidersprüche enthalten: zwei wichtige Puncte scheinen indeß von den Officiösen einigermaßen richtig erkannt zu sein, nämlich die Nothwendigkeit einer gleichmäßigeren localen Vertheilung der Bevölkerung und die Nützlichkeit dieser Reform für die Ueberwindung des Socialismus und pseudofortschrittlicher, häufig von großstädtischen Häuserjobbern ausgehender Bestrebungen. Es ist schon oft in der Weltgeschichte vorgekommen, daß große technische, objectiv nothwendige Fortschritte auch eine wohlthätige politische Nebenwirkung hatten. Man denke z. B. an die Erfindung der Feuerwaffen, der Buchdruckerkunst, der Dampfmaschine und der Locomotive. Jene Ideen dürften indeß, mindestens zum Theil, vom Fürsten Bismarck inspirirt sein, denn in so wichtigen Fragen werden die Officiösen schwerlich ganz freie Hand haben. Jedenfalls sind diese Ideen mit den Ideen H. B. Oppenheim's und anderer Freihändler nahe verwandt. Oppenheim und der Verf. der vorlieg. Schrift empfahlen schon 1872 und 73 die Wegverlegung von Fabriken aus Berlin (vgl. Walcker, Sociale Frage, 1873 S. 93).

Der Exsocialist J. Fröbel (nicht zu verwechseln mit F. Fröbel) schrieb: Die Irrthümer des Socialismus 1861. Die Wirthschaft des Menschengeschlechts ꝛc. 3 B. 1876 ꝛc.

[1]) Vgl. A. Meyer's oben S. 184 angef. Abh., Bluntschli G. S. 725 ff. oben S. 90, 91, Walcker in der T. Z. 1872 S. 717 ff.

[2]) Vgl. Bluntschli G. S. 686 ff.

[3]) Man wende nicht ein, daß der Ausländer den Schutzzoll trage. Wenn Das wahr wäre, so würde der Zoll ja nicht schützen, kein Schutzzoll sein.

[4]) Vgl. Walcker, Schutzzölle S. 196, 197, 182 ff., oben S. 215.

§ 117. Trotz den fließenden Uebergängen zwischen den verschiedenen nat.-ökon. Richtungen und trotz den inneren Widersprüchen

so manches Nationalökonomen kann man im heutigen Deutschen Reiche annähernd folgende Richtungen der wissenschaftlichen und pseudowissenschaftlichen Nat. Oek. unterscheiden:

1) Eine freihändlerische. (Roscher (G. S. 1015) rechnete 1872, oder 73 folg. Männer hierher: Prince-Smith, O. Michaelis, J. Faucher, Braun-Wiesbaden, Böhmert, Emminghaus, Max Wirth, H. Rentzsch (inzwischen Schutzzöllner geworden), Schulze-Delitzsch u. A. Auch Lette, H. B. Oppenheim, Bamberger u. A. wären entschieden anzuführen, trotz seiner von Böhmert getheilten Hinneigung zur Industriellen Partnerschaft wohl auch Engel. Dazu sind inzwischen noch verschiedene andere Mitarbeiter (und Nichtmitarbeiter) der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" und der oben S. 175 angef. Zeitfragen gekommen. Die Gegner der Freihandels-„Schule" bezeichnen alle Glieder derselben als „Manchestermänner". Das ist ungerecht, weil H. B. Oppenheim und andere Freihändler, darunter auch der Verf. der vorlieg. Schrift, das laissez faire entschieden bekämpften, bezw. noch bekämpfen, und weil grade die Freihandelspartei die Vorkämpferin der nationalen Einheit war und ist (vgl. oben S. 169). In einem interessanten Vortrage, den M. Brömel am 14. Febr. 1882 im Leipziger Kaufmänn. Vereine hielt, gab er an, daß die Besprechung in Betreff der Begründung des Nationalvereins in Prince-Smith's Wohnung in Berlin stattfand, daß die Feststellung der Friedenspräsenzstärke zuerst von Faucher und O. Michaelis vorgeschlagen wurde, und daß das Institut des Kriegsschatzes 1866 von O. Michaelis gegen die Opposition durchgesetzt wurde, welche ihn nur auf 3 Jahre (also bis 1869 !) bewilligen wollte. (Vgl. auch oben § 88 am Schluß.)

2) Eine socialpolitische oder, wie die Gegner sagen, kathedersocialistische Richtung, zu der die meisten akademischen Lehrer der Nat. Oek. gehören. Wohlverstanden schließt diese Richtung freihändlerische Principien nicht aus, sondern viel mehr ein, wie Nasse, Brentano, Laspeyres, Soetbeer, Böhmert und andere tüchtige Nationalökonomen zeigen.

3) Eine staatssocialistisch-reactionäre Richtung, zu der A. Wagner, Schäffle, Schmoller, H. v. Scheel u. A. gehören.

Natürlich können die volkswirthschaftlichen Schriftsteller noch nach verschiedenen anderen Gesichtspuncten eingetheilt werden, z. B.

in Charaktere und Streber, klare und confuse Köpfe u. s. w. (Vgl. über das Streberthum oben S. 159.) Die meisten Streber sind daran zu erkennen, daß sie sich ein oder mehrere Hinterpförtchen offen halten. Sie gleichen jener ultramontanen Bäuerin, welche dem Erzengel Michael ein großes, aber zur Vorsicht auch dem Drachen ein kleines Licht anzündete, weil der Drache vielleicht obenauf kommen könne. Die Streber pflegen es indeß umgekehrt zu machen. Sie pflegen dem Drachen der Uncultur, des schutzzöllnerischen Handelsbilanz- und Gründerschwindels ꝛc. ein großes und dem Erzengel der Cultur, der Vernunft und Wissenschaft, des Freihandels ꝛc. ein kleines Licht anzustecken.

Manchmal kann man zweifelhaft sein, ob und wo eine Grenze zwischen Strebern und Reptilien zu ziehen ist.

§ 118. Theilt man die deutschen Nationalökonomen von Justi bis jetzt nach Confessionen und Heimathsgegenden ein, so findet man ein enormes Uebergewicht des Protestantismus und im Allgemeinen ein gewisses Uebergewicht des Westens und Südens Deutschlands sowie Mitteldeutschlands über den Osten, die ostelbischen alten, „feudalen" Provinzen Preußens. Protestanten waren und sind: Justi, die beiden Moser, Schlözer, der Frh. v. Stein, Th. v. Schön, List, Rau, J. v. Thünen, Tellkampf, Roscher, Knies, Wagner, Schäffle, Schmoller, G. v. Schönberg, G. Cohn, L. v. Stein, Gneist und viele Andere, darunter alle oben S. 238 genannten Freihändler (excl. der Juden Oppenheim und Bamberger). Ob Hermann Katholik war, weiß ich nicht, seine genaue Kenntniß der Herrnhuter Zustände spricht wohl dagegen. Held war und Brentano ist Katholik. Auch Schanz soll Katholik (Neukatholik, Infallibilist) sein. Möglicher Weise ist auch Lexis Katholik. Trotz den Verdiensten Brentano's ist übrigens zu beachten, daß die Protestanten V. A. Huber, H. v. Mangoldt und namentlich Prince-Smith schon vor ihm auf die Bedeutung der englischen Gewerkvereine hingewiesen haben. Jüdischer Confession sind meines Wissens nur 1 Professor und 2 Docenten (abgesehen von den nicht an Universitäten wirkenden Nationalökonomen dieser Confession).

Ueber die engere Heimath Meitzen's, G. Cohn's und anderer verdienstvoller Nationalökonomen fehlen mir Daten. Die nachfolg.

Daten sind größtentheils dem Meyer'schen Conv.-Lex., Roscher's Gesch. der Nat.-Oek. und Braun-Wiesbaden's „Männern des Zollvereins" entnommen, nur einige mir privatim bekannte Daten habe ich hinzugefügt. Ordnet man die bekannteren deutschen Nationalökonomen, Socialisten 2c. seit Justi nach ihrer engeren Heimath, so kamen und kommen auf folg. Länder folg. Namen:

Auf Württemberg: List, Schäffle, Schmoller, auch beide Moser, Schlözer, Hegel, P. Pfizer, R. v. Mohl, Rümelin u. A.

Auf Baden: Nebenius, Mathy, Baumstark, Hecht (?) u. A. Auch Böckh's Vater war Badenser.

Auf Unterfranken: A. Held u. Brentano. (Die in Frankfurt a. M. 2c. ansässige Familie Brentano stammt ursprünglich aus Italien). Auf Mittelfranken: Hermann u. Rau. Aus Oberfranken stammten M. Wirth's u. A. Wagner's Väter, obgleich Wirth in Breslau und Wagner in Göttingen geboren ist. Aus dem baierischen Schwaben stammen K. v. Inama-Sternegg, der Socialist Most u. angeblich auch J. v. Helferich's Vater. Eheberg's und Schanz's engere Heimath und ein aus den 4 übrigen Kreisen Baierns, oder aus Elsaß-Lothringen stammender Nationalökonom sind mir nicht bekannt.

Auf Frankfurt a. M.: H. B. Oppenheim und der Socialist J. B. v. Schweitzer.

Auf Hessen-Darmstadt: Bamberger, Umpfenbach, H. Bischof, Knapp, Oncken und Liebknecht.

Auf Kurhessen: G. Sartorius, v. Motz, Knies, K. Dietzel, wohl auch der Socialist Winkelblech.

Auf Nassau: Frh. v. Stein, Braun-Wiesbaden, Riehl.

Auf die Rheinprovinz: Maaßen, Benzenberg, Nasse, Lexis, R. v. Kaufmann, sowie Marx, Engels u. Bebel.

Auf Westfalen: O. Michaelis, F. Kapp, W. v. Oechelhäuser u. A., z. B. der Socialist Hasenclever. Auch Eugen Richter dürfte hierher zu rechnen sein, weil sein Vater Westfale gewesen sein soll, obgleich er selbst in Düsseldorf geboren ist.

Auf Bückeburg: Tellkampf, auf Braunschweig: O. Wolff, auf Oldenburg: J. H. v. Thünen.

Auf Hannover: Möser, Fürst Hardenberg, Roscher, Lammers, Mithoff. Vgl. oben S. 240 über A. Wagner.

Auf Bremen: Barth, Fitger und der Socialist Hasselmann, auf Hamburg: Hanssen, Soetbeer, Geffcken, auf Schleswig-Holstein: L. v. Stein und Seelig (?).

Auf Weimar: Emminghaus, auf die Provinz Sachsen: Kühne, B. Hildebrand, Schulze-Delitzsch, Gneist, M. Hirsch, Laspeyres, Sering. Auch das Geschlecht der Delbrück soll aus der Prov. Sachsen (oder Thüringen?) stammen, obgleich der Minister a. D. in Berlin geboren ist.

Auf das Königreich Sachsen: Justi, H. v. Mangoldt, Engel, Böhmert, Rentzsch, Eras, Mucke.

Auf Brandenburg: Süßmilch, Kunth, J. Faucher, Dühring, H. v. Scheel, R. Friedberg, St. zu Putlitz u. A.

Aus Mecklenburg weiß ich Niemand zu nennen, abgesehen von Schuhmacher-Zarchlin, dem Biographen J. v. Thünen's und Freunde Rodbertus'.

Auf Schlesien: Garve, Kries und Lassalle.

Auf Posen: Graf Ciezkowski, W. v. Skarzynski und vermuthlich auch W. v. Ochenkowski und Witt-Bogdanowo. v. Ciezkowski erhielt vom Papste den Grafentitel. Kautz S. 729 überschätzt ihn (vgl. Roscher I § 89).

Auf Pommern: Rodbertus, G. v. Schönberg und Mehring.

Auf Westpreußen: Conrad, auf Ostpreußen: Kraus, Th. v. Schön, angeblich auch F. J. Neumann. Auch Th. Frh. v. d. Goltz entstammt einer ostpreuß. Familie, obgleich er in Bonn geboren ist.

Dazu kommen ein geb. Oesterreicher (Makowiczka), 1 geb. Engländer (Prince-Smith) und 4 geb. Livländer.

§ 119. Diese im Deutschen Reiche naturalisirten Livländer sind: Prof. A. v. Miaskowski, Prof. Thun, Prof. Stieda und der Verf. der vorlieg. Schrift. Ob Miaskowski 1838 in Livland, oder Petersburg geb. ist, weiß ich nicht. Nach seinen verwandtschaftlichen Beziehungen, seinem Bildungsgange 2c. ist er indeß entschieden zu den Livländern zu rechnen. Stieda wurde 1884 als Prof. der Staatswiss. nach Rostock berufen. Der Verf. der vorlieg. Schrift, der aus einer ursprünglich schottischen, erst im 18. Jahrh. aus Deutschland nach Kurland gekommenen Familie stammt, wurde 1839 in Pernau in Livland geb., studirte in Dorpat und Berlin, wurde 1873 in Karlsruhe in Baden naturalisirt und wirkt seit 1877 als Docent in Leipzig.

Die Zahl der Deutschen in Liv-, Ehst- und Kurland betrug 1860 nach A. v. Bulmerincq (im D. S. Bd. 9 S. 53) 131,031 oder rund 130,000. Die Zahl der Katholiken des Deutschen Reiches betrug dagegen nach Kolb 1875 15,368,698. Rechnet man davon rund 2,840,000 polnische und französ. Katholiken ab, so bleiben 12,528,698 oder rund 12½ Mill. deutsche Katholiken übrig. Das ist nicht zu hoch gerechnet, ich habe alle Polen und Franzosen zu den Katholiken gerechnet, obgleich es unter ihnen auch Protestanten giebt. Die deutschen Katholiken sind also circa 96,1, beinahe *100 Mal zahlreicher* als die fast ausnahmslos protestantischen Baltiker (Liv-, Ehst- und Kurländer). Trotzdem dürften die *Baltiker ungefähr ebenso viel deutsche Professoren und Docenten der Nat. Oek. geliefert* haben, wie die beinahe 100 Mal *zahlreicheren deutschen Katholiken* (die überdies als geborene Bürger Deutschlands einen gewissen Vorsprung vor den Baltikern haben). Vgl. auch Roscher Gesch. der Nat. Oek. S. 791. Die Ultramontanen erklären solche und ähnliche Dinge durch Parteilichkeiten der Regierungen. Das ist indeß ein Schwindel. Die Minister v. Abel, Windthorst, v. Raumer ꝛc. ꝛc. waren und sind nichts weniger als parteiisch für die Protestanten, und keine Regierung konnte und kann kathol. Professoren, Privatgelehrte ꝛc. hindern, die Leistungen Luther's Melanchton's (des praeceptor Germaniae), Thomasius', Leibnitz's, Wolf's, der späteren protestantischen deutschen Philosophen, Classiker, Nationalökonomen, Juristen und Naturforscher zu übertreffen. Die Sache lag einfach an der größeren und vor allen Dingen *freien* Bildung der Protestanten, die keinen Proceß Galilei zu befürchten haben und nicht an den „heiligen" Inquisitor Arbues und den „unfehlbaren" Papst glauben und glaubten. Es ist charakteristisch, daß Protestanten und — katholische Fürsten nach der päpstlichen Etiquette davon dispensirt sind, den Pantoffel des Papstes zu küssen. Noch ungünstiger für die deutschen Katholiken stellt sich der statistische Vergleich, wenn man erwägt, daß die Baltiker viel mehr Gelehrte an's innere Rußland abgegeben haben, als das katholische Deutschland an Oesterreich, und daß die Zahl der aus Livland stammenden Universitätsprofessoren der Geschichte ꝛc. die Zahl der bezüglichen katholischen Professoren sogar absolut überragen dürfte.

Als Staatsgelehrte ꝛc. wirken im Deutschen Reiche noch folg. in demselben naturalisirte Liv-, Ehst- und Kurländer: der Freiburger, in der Ersten Kammer

Badens sitzende Historiker Prof. H. v. Holst, der Staatsrechts- und Völkerrechtslehrer Prof. A. v. Bulmerincq in Heidelberg, der Historiker und Statistiker Schirren (oben S. 232) in Kiel, Frh. v. d. Ropp (Prof. d. Geschichte am Polytechnik. in Dresden), Kluge (oben S. 231), der deutsche Diplomat Frh. v. Heyking, der preuß. Officiöse J. v. Eckardt u. A. Der Kreuzzeitungs-Redacteur Frh. v. Ungern-Sternberg ist, leider durch Windthorst's Protection, Reichstagsabg. geworden. Ein Namensvetter von ihm ist Cabinetssecr. des Großherzogs von Baden. Prof. Zöpfl in Straßburg ist Theologe, Prof. Erdmann in Halle Philosoph, Prof. v. Bergmann in Berlin u. Prof. Boström in Gießen sind Mediciner, Prof. Treu in Dresden ist Museumsdirector. U. s. w. Eine Liste der in Deutschland naturalisirten Baltiker findet sich in der anonymen, 1882 bei Brockhaus erschienenen Schrift: Die Universität Dorpat. Beiläufig bemerkt, scheinen die polit. Monatsberichte der „Deutschen Rundschau" von J. v. Eckardt oder vom kurländ., in Deutschland naturalisirten Frh. v. d. Brüggen geschrieben zu werden. Der nicht selten ultraconservative Anonymus besitzt jedenfalls eine gewisse, in Deutschland fast nie vorkommende Kenntniß der livländ. und russ. Verhältnisse.

Es ist übrigens möglich, daß die Zahl der katholischen Universitäts-Professoren und Docenten der Nat. Oek. im Deutschen Reiche noch geringer als 4 ist. Mit Bestimmtheit weiß ich nur, daß Held (nationalliberaler) Katholik war, daß Brentano auch Katholik ist und um 1874 als nationalliberaler Reichstagscandidat aufzutreten beabsichtigte. Ein Ultramontaner befindet sich unter den deutschen akademischen Lehrern der Nat. Oek. nicht (abgesehen etwa vom Polen W. v. Ochenkowski, dessen Ultramontanismus übrigens fast latent ist) und vielleicht von Schanz, der übrigens bis jetzt auch nicht als ultramontaner Agitator aufgetreten ist. Der Münchener Prof. der Philosophie Frhr. v. Hertling ist zwar im Reichstage die nat.-ökon. Autorität des Centrums, er hat indeß nicht über Nat. Oek. geschrieben.

F. A. Brockhaus hat dem verstorb. Dorpater Prof. Graß 1836 gesagt, daß er mehr Bücher nach Liv-, Ehst- und Kurland absetze, wie nach ganz Baiern. Diese mir von Graß selbst mitgetheilte Notiz ist um so merkwürdiger, da 27—28 % der Baiern Protestanten waren und sind. 1836 betrug ihre Zahl, nach Kolb's Daten berechnet, 1,183,536 oder rund 1,180,000, während die Zahl der deutschen Baltiker damals unter 130,000, vielleicht rund 115,000, betrug. Dabei ist übrigens zu berücksichtigen, daß die Mehrheit der protestant. Baiern aus Bauern besteht, während die baltischen Deutschen dem Adel, dem höheren (oder allenfalls niederen) Bürgerthum angehören.

§ 120. Rau, Hermann, J. v. Thünen, List, Roscher und Wagner haben keine Schule gestiftet. Roscher spricht dagegen mit Recht von einer Hildebrand'schen und Schmoller'schen Schule, und man kann auch von einer Engel'schen Schule, vielleicht sogar von einer Conrad'schen Schule sprechen. Die Schüler dieser Lehrer sind indeß nach ihren Licht- und Schattenseiten viel selbstständiger als z. B. die Hegelianer, ja manche Schüler haben nichts, oder fast nichts vom Geiste des Lehrers. Zur B. Hildebrand'schen Schule rechnet Roscher (G. S. 1038) H.'s Schwiegersohn Conrad, H.'s Sohn R. Hildebrand, H. v. Scheel, G. Cohn u. A. (Roscher schreibt: Cohen, meint indeß offenbar Gustav Cohn. Der Hamburger Nationalökonom Gottfried Cohen, ein Mitarbeiter des R. W. u. der F. V., starb jung 1862, oder 63). Zu den Schülern Conrad's gehören Paasche, James u. A. Cohn kann übrigens auch zur Engel'schen Schule gerechnet werden. In den 1860er u. 70er Jahren arbeiteten Brentano, Held, Cohn, Schönberg, Knapp, Hirth, E. Hasse, Thun u. A. im Engel'schen Statist. Seminar in Berlin. Auch verschiedene Ausländer, z. B. Cusumano, haben bei Engel gehört. Thun hat übrigens auch unter Schmoller gearbeitet. Zur Schmoller'schen Schule gehören: Schanz, Eheberg, Struck, Sering, Kaizl u. A. Die Frage, welche Schule die beste ist, läßt sich natürlich nur mit einem Körnlein Salz beantworten. Die reactionäre Tendenz Hildebrand's u. Schmoller's liegt Conrad u. Engel ganz fern. Conrad hat wohl schutzzöllnerische 2c. Vorurtheile, strebt indeß nach Objectivität. Will man indeß durchaus einer Schule den Preis zuerkennen, so muß man zweifellos die Engel'sche nennen, obgleich auch Conrad, Paasche, James, Schmoller, Struck u. A. mehr, oder minder Tüchtiges geleistet haben. Engel's Ueberlegenheit über Schmoller's und Conrad's Notizencultus und Selbstwidersprüche zeigt sich auch in seiner organischen, staatsmännischen Auffassung des Volkslebens, seiner Beachtung der Frage der Standorte der Industrie, seiner entschieden freihändlerischen Richtung 2c.

§ 121. Oesterreich hat seit 1848 eine bedeutende Anzahl zum Theil sehr tüchtiger Nationalökonomen geliefert. Zunächst sind diejenigen zu erwähnen, welche aus Deutschland stammen.

Lorenz Stein, später v. Stein, wurde 1815 zu Eckernförde geb., in einem Waisenhause erzogen, war 1846—52 Prof. in Kiel

und wurde 1855 nach Wien berufen, wo er noch wirkt. Durch Börsenspeculationen erwarb er sich ein großes Vermögen, verlor es aber wieder und mußte seine Zahlungen 1880 einstellen, seine Kinder bezahlten indeß seine Schulden. Ein Consortium, dem S. angehörte, hatte nämlich einen kleinen, nicht rentabelen Badeort zu theuer gekauft. Harte Gläubiger sollen dabei sehr inhuman gegen S. gehandelt haben. Diese unerquicklichen Dinge müssen auch in der Geschichte der Nat. Oek. berücksichtigt werden, weil sie den jähen Gesinnungswechsel S.'s psychologisch erklären (vgl. unten S. 246).

Außer den oben Bd. I, II, IV, V angef. Arbeiten schrieb S. noch: System der Staatswiss. 2 B. 1852 u. 56 (unvollendet scholastisch). Lehrbuch der Volkswirthschaft 1858 2. Aufl. 1878 (unbedeutend). Zur Eisenbahnrechtsbildung 1872 (trotz der halb Manchesterlichen Auffassung lesenswerth). Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes 1870, 2. Aufl. 1876. Verwaltungslehre 7. Th. 1864—69. Die einzelnen Theile haben folgenden Inhalt: 1. Die Lehre von der vollzieh. Gewalt 2. Aufl. 1869. 2. Das Bevölkerungswesen. 3. Das öffentl. Gesundheitswesen. 2, Aufl. 1882. 4. Das Polizeirecht. 5. Das Bildungswesen. 2. Aufl. 1883. 6. Die Presse. 7. Die Entwährung [d. h. bäuerliche Ablösung]. Beide Werke, das „Handbuch" und die „Verwalt.", sind geistreich u. lesenswerth, sie vergleichen deutsche, engl., französ. 2c. Gesetze, enthalten aber grobe Nachlässigkeitsfehler in Betreff des Inhalt verschiedener wichtiger Gesetze,, vgl. die Rec. im Liter. Centralbl. 1868, oben Bd. IV S. 2 u. Walcker, Wehrpflicht 1873 S. VI ff. 108, 109, wo auch S.'s 1872 erschien. Schrift über das Heerwesen kritisirt wird. S.'s Schrift: Der Socialismus 2c. (oben S. 99) erschien 1847 in 2. verm. Aufl. Die 2., 1855 erschienene Aufl. seiner Gesch. der socialen Bewegung 2c. ist dagegen nur eine Titelaufl. S.'s Schrift: Die Gegenwart und Zukunft der Rechts- u. Staatswiss. Deutschlands 1876 ist sehr lesenswerth. Er beklagt darin die nat.-ökon. Unwissenheit vieler Juristen. Er schrieb ferner: Die Frau auf dem Gebiete der Nat. Oek. 4. Aufl. 1876. Die Frau auf dem socialen Gebiete 1880. Wesen u. Aufgabe der Staatswiss. 1879 2c. S. gab auch mit Warnkönig 1846—48 eine 3bändige französ. Staats- u. Rechtsgesch. heraus. Vgl. über S.'s Verdienste: Schmoller in den Preuß. Jahrb. Bd. 19 1867, A. v. Miaskowski in der (Rigaschen) „Baltischen Monatsschrift" um 1868, wo S. auch die Nachricht von seinem Uebertritte zum Katholicismus dementirt, die oben S. 184 angef. A. Meyer'sche Abh. in den Preuß. Jahrb. u. oben S. 90.

S. verdankt natürlich, gleich allen anderen Schriftstellern, seinen Vorgängern, Hegel, A. Smith, Bastiat u. A. viel, er ist sogar scholastischer Hegelianer. Er faßt auch den Begriff „Gesellschaft" zu eng, er beschränkt ihn zu sehr auf das volkswirthschaft-

liche Leben.[1]) Trotzdem hat S. bahnbrechende, man kann fast sagen epochemachende Verdienste um die Lehre vom Staate, von der Gesellschaft, vom Staatsbürgerthum, von den Classenkämpfen und vom Königthum der socialen Reform (vgl. oben Bd. I § 12, 197). Ein politischer Krankheitsstoff schutzzöllnerischer rc. Natur zeigte sich indeß schon in den ersten Schriften S.'s, schon vor seiner Uebersiedelung nach Oesterreich, obgleich geborene Seestädter gewöhnlich Freihändler sind. Noch 1870 plaidirte S. in seinem „Handbuch der Verwaltungslehre" (S. 408 ff.) für die Aufhebung der Fideicommisse, in seinen letzten (oben Bd. II S. 100) angef. Schriften vertritt er indeß Tendenzen, die dem vulgärsten feudalen (wohl auch feudalultramontanen) Agrarierthum sehr nahe stehen. Zum Theil mag dieser Gesinnungswechsel durch Altersschwäche zu erklären sein, hauptsächlich indeß wohl durch S.'s angef. Bankrott. Die meisten Menschen lieben es bekanntlich, eigene Verschuldungen Anderen aufzubürden, und so macht auch S. die Idee des Staatsbürgerthums für seine leichtsinnigen Speculationen verantwortlich (!). In seiner 1883 erschienenen Broschüre: Die Landwirthschaft rc. behauptet S. (S. 35), A. Smith sei es nicht eingefallen, Freiheit und Gleichheit zu predigen und das bestehende Recht anzugreifen (!). Smith wird also zu einem Anhänger des Metternich'schen Systems gemacht. Ja S. behauptet sogar (S. 39), Frankreich habe kein (!!) landwirthsch. Ministerium.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 35. 37.

§ 122. Aus Deutschland stammen ferner R. Hildebrand und K. Th. v. Inama-Sternegg, wahrscheinlich auch H. Bischof. Richard Hildebrand (oben S. 244) ist Prof. in Graz. Er schrieb 1867 über Checks und das Londoner Clearinghouse und 1884 eine ziemlich werthlose „Theorie des Geldes". K. v. Inama ist 1843 in Augsburg geb., war Prof. in Innsbruck und Prag und ist jetzt Chef der K. K. Statist. Centralcommission (d. h. des Statist. Bureaus für Cisleythanien). Er schrieb 1878 u. 79 2 Werke über die Grundherrschaften der Karolingerzeit rc. Im Octoberheft der österreich. „Statist. Monatsschrift" von 1883 veröffentlichte J. auf Grund einer vom Justizministerium veranstalteten Enquête eine interessante, wenn auch gemäßigt fideicommißfreundliche Abh. über die Fideicommisse in Oesterreich. Er hebt z. B. hervor, daß es daselbst

(blos in Cisleithanien) 88 Fideicommisse von mehr als 2880 ha (mehr als 5000 Joch) giebt. Salzburg, Vorarlberg und die Bukowina haben gar kein Realfideicommiß (d. h. Grundbesitz-Fideic.), Tirol nur ein einziges, sehr kleines. In Tirol und Salzburg sind die Fideicommisse unter der baier. Herrschaft aufgehoben worden, und in Galizien sind sie erst unter österreich. Herrschaft eingeführt worden. Dagegen haben Niederösterreich 71, Böhmen 58, Dalmatien 36, Steiermark 30, Oberösterreich 20, Mähren 18 Fideic. Ganz Cisleithanien hat 292 Realfideic. mit 1,140,192 ha = 207 □ M. Umfang. Zum Vergleich sei angeführt, daß das ganze Königreich Sachsen nur 65 □ M. größer ist, d. h. 272 □ M. hat. Die Güter des Kaiserlichen Hauses sind dabei nicht mitgerechnet. (Vgl. oben Bd. II S. 308 über den Grundbesitz des Erzherzogs Albrecht). In Niederösterr. nehmen die Realfideic. 6,32, in Mähren 7,99 und in Böhmen 11,15 % der Landesfläche ein. Dabei sind die oft gleich großen, oder noch größeren Allodialgüter der Majoratsherren nicht mitgerechnet.

Der Grazer Docent Hermann Bischof ist höchst wahrscheinlich mit dem Dr. H. Bischof identisch, über den R. v. Mohl (Politik 1862 S. 72, 83) ein sehr scharfes, aber wohlverdientes Urtheil fällt. Er schrieb die ziemlich werthlosen Schriften: Grundzüge der Nat. Oek. 1876 und Lehrbuch der Nat. Oek. 2 B. 1878.

Kaizl, Peez und namentlich Perels (oben Bd. II) dürften auch aus Deutschland stammen. Der Prager Docent Kaizl schrieb außer der oben Bd. IV angef. Schrift 1879 über die Gewerbereform in Baiern 1799—1868. Der talentvolle (Journalist?) A. Peez bekämpft in seiner Schrift: Die amerik. Concurrenz 1881 Kornzölle rc. im Interesse der Industrieschutzzöllner.

§ 123. Unter den verstorbenen österreich. Nationalökonomen rc. sind Frh. v. Hock., der Frh. v. Czörnig sen., A. Ficker, K. Th. Richter u. A. hervorzuheben. Karl Hock, später Frh. v. Hock, wurde 1808 in Prag von jüdischen Eltern geb., wurde Katholik und soll in den 1850er Jahren ultramontan, später indeß liberal gewesen sein. Er wurde Sectionschef im Finanzministerium und starb 1869. Seine Schriften sind oben Bd. IV S. 2, 4, 5 angeführt (vgl. auch Walcker, Schutzz. S. 786). Trotz dem eben Bemerkten dürften H.'s liberalfreihändlerische und im guten Sinne des Wortes katheder-

socialistische Aeußerungen mehr als bloße Modephrasen gewesen sein. Es macht einen guten Eindruck, wenn H. schon 1863 in seiner Schrift über die öffentl. Abgaben (S. 6 ff.) die Verhütung der Ausbeutung der unterdrückten socialen Classen zu den Aufgaben der Verwaltung rechnet. Czörnig und Ficker haben sich als Statistiker Verdienste erworben. Der Erstere, der nicht (wie im St. K.) mit seinem Sohne zu verwechseln ist, ist ein neugeadelter Beamter a. D. Karl Theodor Richter, geb. 1838, gest. 1878 als Prager Prof., schrieb u. A. 1871 eine Einleitung in das Studium der Volkswirthschaft, über die Wiener Weltausstellung (F. V. 1867 H. 4) und „Oesterr. Pioniere" (daselbst 1872 H. 1). In der letztgenannten, die Donaudampfschifffahrtgesellschaft besprechenden Abh. plaidirt er u. A. für eine germanisirende Einwanderung nach Ungarn. (Für die deutsche Auswanderung nach Ungarn plaidiren auch List, Roscher und Rodbertus a. a. O., die Oesterreicher G. Höfken, Deutsche Auswanderung 2c. 1850 und F. Robert Zur Auswanderungsfrage 1879, die Ungarn Graf St. Szechenyi, Horn, Mandello u. A., vgl. oben Bd. I § 29, 158, II § 108, III § 126 ff. 134, unten § 126, 127. Schon Prinz Eugen war dafür. Vgl. über Höfken Kautz G. S. 684).

In Wien lehren Prof. Karl Menger, geb. 1840, und der Steuerinspector und Docent Robert Meyer an der Universität, Professor G. Krafft und Professor Franz Xaver v. Neumann-Spallart an der Hochschule für Bodencultur. Menger, der auch Lehrer des Kronprinzen Rudolf in der Nat. Oek. war, ist Schutzzöllner. Er schrieb außer den oben S. 136, 204 angef. Schriften Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Bd. I, 1871. R. Meyer schrieb 1884 Die Principien der gerechten Besteuerung 2c. Krafft's Illustr. Landwirthschaftl. Convers.-Lex. erschien 1884. Trotz der sonstigen Tüchtigkeit K.'s sind die nat.-ökon. Fragen darin seicht feudal, ja zum Theil gar nicht behandelt. Franz Xaver Neumann, später v. Neumann-Spallart, geb. 1837, ist Prof. an der Hochschule für Bodencultur.

Er schrieb u. A. Oesterreichs Handelspolitik 2c. 1864. Volkswirthschaftslehre mit besond. Anwendung auf Heerwesen 1873. Die Theuerung der Lebensmittel 1874. Der Schutz in der Weltwirthschaft 1879 2c. Vgl. oben Bd. II u. III.

N. war anfangs gemäßigter Schutzzöllner und ist jetzt Freihändler. An der Wiener Technischen Hochschule wirken der tüchtige Statistiker Prof. Brachelli und der Schutzzöllner W. Neurath (vgl. Walcker, Schutzz. S. V).

In Prag ist Emil Sax, geb. 1845, Prof. Als ehemaliger Secretär der Oesterr. Nordwestbahn-Gesellschaft kennt er das Eisenbahnwesen aus der Praxis. Gewisse Mängel der S.'schen Arbeiten über Eisenbahnen sind unleugbar (vgl. Wagner V 3. Aufl. S. 662, 663, 674 u. oben S. 162). Trotzdem ist S. ein tüchtiger Mann. Auch seine 1869 erschienene Schrift über Arbeiterwohnungen ist lesenswerth. Braf und Kaizl waren Docenten in Prag.

Prof. L. Gumplowicz in Graz schrieb 1881 die mir nicht zu Gesicht gekommene Schrift: Der Rechtsstaat und der Socialismus. (Auch Hammer, Grundprincipien für die österreichische Wirthschaft 1880 kenne ich nicht.) F. Kleinwächter ist Prof. an der deutschen Univ. Czernowitz, L. v. Bilinski an der poln. Univ. Lemberg.

Der Züricher Prof. Platter, geb. 1844, dürfte ein Oesterreicher sein, da er Prof. in Czernowitz war und 1878 eine interessante Schrift über den Wucher in der Bukowina geschrieben hat (vgl. auch Roscher Bd. I).

Unter den Diplomaten sind Frh. M. v. Kübeck, E. v. Plener K. v. Scherzer u. A. als tüchtige Nationalökonomen hervorzuheben (vgl. über Kübeck Walcker, Schutzz. S. 787, oben S. 91, 168, über Plener, der 1871 u. 73 über englische Fabrikgesetze und Baugenossenschaften schrieb, oben Bd. III S. 82, 304, über Scherzer, der Consul in Leipzig ist u. u. A. 1884 ein gediegene Schrift über Fischerei schrieb, oben Bd. III.)

Vgl. über österreich. Schutzzöllner und Freihändler oben Bd. III S. 198, 223. Neuwirth ist trotz seiner Schutzzöllnerei und seines Bimetallismus nicht unbegabt. G. Groß's Schrift über den Unternehmergewinn 1884 steht der ebenfalls 1884 erschienenen Schrift Nataja's, eines anderen Oesterreichers, an Werth nach. A. v. Dorn ist ein tüchtiger Freihändler (vgl. indeß oben Bd. I § 76). Th. Hertzka, ein ungar. Jude, ist, oder war Redacteur der im Deutschen Reiche verbotenen „Wiener Allg. Ztg.", welche sich polypenartig von der „Neuen Freien Presse" abzweigte, die sich ihrerseits von der „Presse" abgezweigt hatte. Die W. A. Z. soll nach Zeitungsnachrichten französischen Capitalisten gehören und für das System des Grafen Taaffe schreiben (wie man z. B.

aus dem Citat in der officiellen „Wiener Abendpost“ 1883 No. 165 sieht). H.'s unbedeutende Schrift: Die Gesetze der Handels- und Socialpolitik, Bd. I, 1880 ist unvollendet.

Mazal ist ein tüchtiger Assecuranzfachmann. Demselben Berufe scheint E. Herrmann anzugehören (vgl. Roscher Bd. I und oben Bd. I).

§ 124. Von G. Leonhardt, vom „Tresor“ u. „Compaß“ ist schon oben Bd. I S. 342 und wiederholt die Rede gewesen. Der seit 1869 in Wien erscheinende „Oesterreich. Oekonomist“ ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Er soll freihändlerisch sein. Feudalultramontan-staatssocialistisch ist dagegen die vom Frh. v. Vogelsang, einem mecklenburg. Convertiten, redig., seit 1879 erscheinende „Oesterreich. Monatsschrift für christliche Socialreform, Gesellschaftswiss.“ 2c. (oben Bd. II S. 204).

In Leitmeritz in Böhmen erscheint seit 1882 24 Mal jährlich die sehr interessante und lesenswerthe Zeitschrift: „Der deutsche Landwirth. Organ für die fortschrittlichen deutschen Landwirthe Böhmens“ (die „deutschfortschrittliche Bauernpartei“.) Einzelne Ansichten, die in dieser Zeitschrift vertreten werden, werden auch von vielen Liberalen, meines Erachtens mit Recht, nicht getheilt, z. B. die Forderung der Zweitheilung Böhmens und der Aufhebung der Grundsteuer. Gegen das Erste ist u. A. einzuwenden, daß die feudalultramontane Partei der Czechen bereits Masseneinwanderungen in die rein deutschen Gegenden angekündigt hat, und daß sie schon jetzt die ungeheueren Mittel der Todten Hand und ihre enorme, wenn auch ephemere Macht zur Förderung solcher Einwanderung benutzt. In Betreff des Zweiten verweise ich auf das oben Bd. IV § 19 Bemerkte, leugne übrigens nicht, daß die Steuerüberbürdung der Bauern zu Gunsten der böhm., galiz. 2c. Magnaten und Junker sowie der Todten Hand beseitigt werden muß. Ich schließe mich auch der Forderung an, daß die deutsche (schutzzöllnerische) Viehsperre gegen Oesterreich aufgehoben werden muß, bin indeß nicht für die Aufrechterhaltung der (ebenfalls schutzzölln.) österr.-ungar. Viehsperre gegen Rußland und Rumänien. Die an und für sich berechtigte Tendenz, Actien-Versicherungsgesellschaften durch Gegenseitigkeitsanstalten zu ersetzen, mag in einzelnen Puncten zu weit gehen u. s. w. Sehr beachtenswerth sind dagegen die Klagen, daß die Privatbahnen 12, 15, 18 u. 24 % höhere Tarife für Mehl 2c. haben als die verstaatlichte Westbahn (1884 S. 10). Jedenfalls ist der tapfere Kampf, den die Zeitschrift für das Deutschthum gegen die Fideicommisse, überhaupt den Feudalultramontanismus führt, sehr anerkennenswerth. Dem Artikel: Die Fideic. und der Bauernstand (1883 S. 206, 207) entnehme ich folg.) zum Theil aus der oben S. 246 angef. Inama'schen Abh. stammende) Daten. Von den 58 böhm. Fideic. haben 40 über 5000 Joch (= 2880 ha = 0,52 □M.), durchschnitt. entfallen auf jedes Fideic. über 16,000 Joch (= 9216 ha = 1,67 □ M.), auf einzelne 50,000—300,000 Joch (= 28,800 bis 172,800 ha = 5,23 bis 31,38 □ M. Fürst Schwarzenberg besitzt nach dem „Deutschen Landwirth“ 2c. 1883 S. 230 ein Fideic. von mehr als 300,000 Joch). Die 58 Majoratsherren besitzen zusammen über 579,000 ha (= 105,15 □ M.), ungefähr 1/9 Böhmens, abgesehen von ihren Allodialgütern. Rechnet man diese Güter, die Güter der Todten Hand und der Actiengesellschaften hinzu, so macht Das mindestens 1/5 Böhmens aus (vgl oben Bd. II S. 297 ff.). Fürst Schwarzenberg und andere Latifundienbesitzer kaufen überaus zahlreiche Bauern aus. Allein in der letzten Session nahm das Schwarzenberg'sche Fideic. um 8000 Joch (= 4608 ha = 0,83 □ M.) zu. Darauf heißt es (S. 207):

„Es ist eine alte bekannte Methode der Feudalen und Klerikalen, gegen das bewegliche Capital zu hetzen. Trotzdem ist es aber bekannt, daß, wo in einem Lande viel bewegliches Capital ist, Grund und Boden im Werthe steigt, der Bauer sich wohl befindet Der Bauer in Frankreich, einem Lande, das Ueberfluß an beweglichem Capital hat, ist wohlhabend, ja reich, der Bauer in Galizien oder Spanien, Ländern, die nur sehr wenig bewegliches Capital besitzen, ist bettelarm.

Ueberdies kann ja das bewegliche Capital beliebig vergrößert werden, wenn ein Volk sparsam und fleißig ist, die Volksbildung in denselben hoch steht und es durch Steuern nicht zu sehr bedrückt wird. Auch kommen bewegliche Capitalien, Geld, Papiere 2c. selten an den dritten Erben.

Ganz anders ist es dagegen mit den Fideicommissen. Grund u. Boden kann nicht vergrößert werden. Wenn nun ein immer größerer Theil desselben in die Hände einiger weniger Personen kommt, wenn ferner durch die Einrichtung der Fideicommisse es unmöglich wird, daß diese Güter getheilt, oder veräußert werden, so muß die ungeheure Macht, die in den Händen einiger Personen liegt, sich immer mehr und bedrohlicher vergrößern. Wenn in einem Lande die Bevölkerung zunimmt, die Cultur steigt, so steigt auch der Werth von Grund und Boden. Den Hauptnutzen davon aber haben dann die einigen wenigen Personen, welchen so ungeheure Flächen Landes gehören.

Noch peinlicher aber wird dies Verhältniß, wenn diese mächtigen Personen ihre Hauptaufgabe darin sehen, zum Rückschritt der Volksbildung, zur Störung des Volkes in seiner großen Culturarbeit beizutragen."

Roscher und andere Fideicommiß-Freunde würden wohl thun, diese ächt historischen Bemerkungen eines Bauernblattes zu beherzigen.

Der Gemeindevorsteher F. Bienert u. A. forderten 1883 eine „Enquête über das bedrohliche Anwachsen des Fideicommißbesitzes in Böhmen und die Rückwirkungen dieser Thatsache auf den Kleingrundbesitz" (1883 S. 230). Auch die Nothwendigkeit von Commassationen (Verkoppelungen) wird (1883 S. 222) mit Recht betont. Bis jetzt (bis Ende April 1884) scheinen die deutschfortschrittlichen Bauern Nordböhmens (der Gegend von Leitmeritz rc.) den feudalultramontanen „deutsch (??)-böhmischen Bauernbund" überall zu überwinden. „Der deutsche Landwirth" enthält auch interessante Notizen über niederösterr., ungar., hannöversche rc. Agrarfragen (vgl. z. B. 1884 S. 33, 37, 38, 73, 74. Am letztgenannten Orte findet sich eine treffende, ablehnende Kritik des österr. Höferecht-Gesetzentwurfes).

Zur Orientirung über die deutschfortschrittliche Bauernbewegung Böhmens sind auch folg. bei Dr. K. Pickert in Leitmeritz, dem Verleger des „Deutschen Landwirths" erschienene Broschüren zu empfehlen: Dr. O. Polak, Ueber Agrarverfassung 1883, Křepek, Drei Vorträge über die Bauernfrage 1884 (das Zeichen ˇ dürfte bedeuten, daß der Name Krtschepek ausgesprochen wird). Křepek, der wohl als Führer der Partei anzusehen ist, hielt am 14. Dec. 1883 in Folge einer Einladung Dr. Kopp's, des Obmannes des „Deutschen Vereins", in Wien, in diesem Verein einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag, in dem er u. A. die Begründung einer großen deutsch-österreichischen Bauernpartei empfahl, und die Sache dürfte zu Stande kommen, da die anwesenden Bauernführer Kirchmayr aus Oberösterreich und Posch aus Steiermark beistimmten. Die angebliche[1]) Neigung der deutschen Bauern Südböhmens und der Alpenländer für geschlossene (?) Höfe wäre kein Hinderniß, denn das Recht des Vaters und der Erben zu einer gleichen, oder ungleichen Theilung soll keine Pflicht zu einer Theilung sein, und auch Besitzer geschlossener Bauernhöfe würden

durch die Zerschlagung der Latifundien der Feudalen und der Todten Hand sehr gewinnen. Sie könnten z. B. billig Land für sich und ihre jüngeren Söhne zukaufen.

[1]) Vgl. die von Dr. H. Friedjung in Wien herausg. „Deutsche Wochenschrift" 1883 S. 12, 13.

§ 125. 8363 niederösterr. Bauern richteten Ende März 1884 durch den klerikalen, vermuthlich selbst bäuerlichen Abgeordneten Ruf eine merkwürdige, zum Theil thörichte, zum Theil aber auch beachtenswerthe Petition an den österreich. Reichstag, die in den stenograph. Berichten über die Verhandlungen desselben zu finden ist. Diese Berichte sind mir nicht zugänglich. Verschiedene Zeitungen brachten indeß im Wesentlichen übereinstimmende Berichte über die 37 Forderungen. Gewisse jüdische Zeitungen Berlins rc. schwiegen den antijüdischen Theil der Forderungen todt (!). Man findet ihn indeß in anderen liberalen rc. Zeitungen, nach denen die Petenten Folgendes verlangten:

Befreiung des Bauernstandes aus der drückenden Hypothekarschuld durch den Staat; Schutzzölle; Aufhebung der indirecten Steuern und des Tabaksmonopols, Vergebung der Weinlieferung für die Armee an Weinbauern, Beschränkung des Groß- und Zwischenhandels bei Bodenproducten und Einführung von Gemeinde-Agenturen und Vermittlungs-Aemtern; Schaffung eines staatlichen Minimal-Kornpreises; Zurückgabe aller jener Gründe, Flächen, Wälder, Teiche, Felder, Oeden rc. mittels Einlösung, welche erwiesenermaßen von den Herrschaften, Privaten, Klöstern und Stiften rc. den Bauerngemeinden durch Anmaßung, Kauf, Gewalt, chicanöse Processe, List, Schenkung rc. oder durch leichtfertige Art wie immer entzogen wurden; Beschränkungen und Verbot alles und jedes Grund- und Bodenwuchers durch zu hohe Pachten, durch Wiederverkauf und Afterverpachtung, oder Ankauf von Gründen im Uebermaß, wo dem kleinen Grundbesitz Concurrenz, oder Nachtheil wie immer erwächst; Publicirung aller jener alten Patente, Verordnungen und Resolutionen rc., welche in Bezug auf Agrarordnung rc. von Regenten und Regierungen früherer Jahrhunderte zum Wohle der Bodenproduction erlassen wurden; bei einer Nichtgültigkeit solcher alter guter Gesetze Erneuerung dieser, oder Neuschaffung solcher Gesetze, wie z. B. das Patent Kaiser Karl's VI. vom 17. August 1716 über Zurückgabe aller von Geistlichen auf verschiedene Art an sich gebrachten Gründe u. s. w.; Reform der Wälder, so daß jede Gemeinde ihrer Größe nach einen entsprechenden Waldbesitz durch Einlösung rc. zugetheilt erhält; Errichtung von landwirthschaftlichen Fachschulen bei den Casernen und Ausflüge der Soldaten auf Musterwirthschaften. Jagdreviere haben so umfriedet zu sein, daß kein Hase durchschlüpfen kann; wo Feldkaninchen sich befinden, hat jeder Jagdpächter ein Frettchen

zur Vertilgung der Kaninchen zu halten. Eintheilung der gesammten Bevölkerung in Classen und Stände; jeder Stand soll sich selbst organisiren und vertreten. Verfassungsrevision mit Volksabstimmung über gewisse Gesetze. Einführung von Bestimmungen, welchen gemäß der Capitalzinsfuß so zu stellen ist, daß erst in 40—50 Jahren eine Verdoppelung des Capitals durch Zinsen u. Zinseszinsen erfolgt; alle bisher höher stipulirten Schuldzinsen haben sogleich abgeschrieben zu werden. Schaffung eines Armengesetzes, welches bestimmt, daß die Gemeindearmen vom jährlichen überschüssigen Kirchenvermögen einen bestimmten Antheil erhalten, insbesondere in Gemeinden mit wenig Vermögen. Großgrundbesitzer haben für ihr Arbeits- und Tagelöhnerpersonal selbst zu sorgen. Jeder derartige Tagelöhner bei Großgrundbesitzern soll nebst seinem gebührenden Lohne überdies ein Stück Grund von ½ bis 1 Joch zur Nutznießung für sich vom Gute erhalten, um sich ein Stück Vieh halten zu können, desgleichen eine menschenwürdige Nahrung erhalten. Schaffung eines Gesetzes, welches die Höhe der Dividenden bei Gründungen, sowie auch die Höhe der Procente beim Großhandel, sowie bei Fabriksproducten im Wiederverkaufsfalle bestimmt und weiter bestimmt, wieviel Procent bei Gründungen in den Reservefonds zu legen sind. Juden dürfen sich in den Dörfern nicht niederlassen, in den Städten ist ihre Anzahl zu beschränken. Sie sind von öffentlichen Aemtern fern zu halten, dürfen Bauerngüter nicht beleihen, kaufen oder pachten. Der Kauf von Bauerngütern ist ihnen nur gestattet, wenn (sic) sie das Land selbst bearbeiten. Der Staat soll das „ungesunde“ Anwachsen der Städte verhindern u. das Aufblühen der Dörfer fördern. Der Friedenspräsenzstand des Heeres und die Zahl der Beamten sollen vermindert werden. U. s. w.

Nach einer Notiz des angef. „Deutschen Landwirths“ (1884 S. 81) soll ein gewisser Steininger in Gobelsburg, der Redacteur der „Mittelstraße“, der Verfasser der Petition sein. Ueber die Verkehrtheit und gänzliche Verwerflichkeit vieler Puncte der Petition braucht man keine Worte zu verlieren, es findet sich indeß auch Weizen unter der Spreu. Die Idee einer Güterreduction nach Art König Karl's XI. von Schweden, der Stein-Hardenberg'schen Ablösungsgesetzgebung ꝛc. ist nicht unbedingt zu verwerfen, obgleich Karl XI. bei der Wiedereinziehung verschleuderter und usurpirter (so zu sagen gestohlener) Domänen im Einzelnen zu weit gegangen sein mag. Bei den Usurpationen der Todten Hand kann nach Kant von der Verjährung gar keine Rede sein[1]), und auch bei anderen Latifundien ist zu unterscheiden, ob sie auf dem Wege des Kaufes ꝛc. durch mehrere Hände gegangen sind oder ob sie als fideicommissarisch gebundene Latifundien innerhalb derselben Familie forterbten. Im ersten Falle ist natürlich eine vollständige Verjährung eingetreten, im zweiten nach richtiger volkswirthschaftlicher Auffassung nicht.[2]) Ueberdies ist zu beachten, daß die Petenten eine Einlösung, d. h. eine Entschädigung der Rechtsnachfolger der Usurpatoren vorschlagen,[3]) und daß die angeblichen Nachkommen mancher Latifundienbesitzer in Wirklichkeit von ganz anderer Herkunft sind.[4]) Der conservative, polenfreundliche Frh. E. von der Brüggen sagt z. B. in seiner Abh. über die polnische Gesellschaft unter Stanislaus August (in den Preuß. Jahrb. Bd. 38 1876 S. 317): „So mag ein Zeitgenosse wohl Recht haben, welcher meint, man könne von den alten polnischen Magnatengeschlechtern kaum im Ernst reden, denn die Glieder dieser Familien seien fast ausnahmlos [!] Kinder, Enkel oder Urenkel von Hofmeistern, Tanzmeistern, Reitknechten u. d. g.“, wohl auch von Jesuiten und anderen Beichtvätern und Priestern. Fraglich ist es übrigens, ob nicht der Staat, Schulen, Arme ꝛc. mehr Recht auf die Güter der Todten Hand haben, als die meist schwer oder gar nicht zu ermittelnden Nachkommen der Schenker.

Der Abneigung gegen Latifundien, Jagdschäden, Wucher, Gründerschwindeleien und die Abwälzung der Armenlast der Feudalen auf die Bauern, eine zu lange militärische Dienstzeit, die locale Hypercentralisation der Bevölkerung ꝛc. liegt, trotz schiefen und ganz verkehrten Ideen der Petition ein gesunder Kern zu Grunde.[5]) Auch von ganz anderen Seiten werden ähnliche Ideen vertreten. Am 15. Februar 1883 fand z. B. im Cultus- und Unterrichtsministerium eine Sitzung der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts statt. Man erörterte die Frage der Errichtung von Nothstandsschulen im böhm. Riesengebirge für hungernde Handweber und ein Experte, der Director Richter (wohl Director einer Actienspinnerei) rieth, durch Befreiungen vom hohen Maschinenzoll, Steuernachlässe, gute Communicationen ꝛc. die Großindustrie zur theilweisen Uebersiedelung nach diesen Gegenden zu veranlassen (vgl. das amtliche Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich Bd. II 1884 S. 235).

1) Vgl. Roscher G. S. 637, 638.
2) Vgl. A. v. Miaskowski im H. J. Bd. 21 S. 214, 215 u. Walcker, Sociale Frage, 1873, S. VII, 51, 65.
3) Vgl. über productive Expropriationen Roscher I § 78 N. 1 am Schluß.
4) Vgl. oben Bd. I S. 62, 65, 66.
5) Vgl. oben Bd. I § 66 ff., 70, 71, II § 18, 81, 84.

§ 126. Ueber die ungarische Literatur sind Kautz a. a. O., Derselbe, Entwickelungsgeschichte der volkswirthsch. Ideen in Ungarn, deutsch von Schiller, 1876 u. J. Bidermann, Das Studium der polit. Oekon. in Ungarn, Kaschau, 1859, zu vergleichen. Die in Pest deutsch erscheinende, die Vergewaltigung der Sachsen beschönigende „Ungarische Revue" ist mit großer Vorsicht zu benutzen. Aehnliches gilt von Hunfalvy's, d. h. Hunsdörffer's, Art. Szechenyi im D. S. Bd. 10. In Leipziger ꝛc. Doctordiss. findet man gute Notizen über Ungarn, z. B. in den oben Bd. II S. 24, IV S. 124, 175 angef. Diss. Vgl. auch Herzog's Leipz. Diss. Die Schafzucht in Ungarn 1883 u. Julius Wolf's Werk: Die Branntweinsteuer in den einzelnen Ländern [auch den V. Staaten] 1884. Der talentvolle J. E. Horn war ein 1849 nach Paris geflüchteter Exrabbiner (vgl. Roscher Bd. I u. den St. K.). In seiner 1874 erschienenen Schrift: Ungarn's Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung plaidirt er für die deutsche Auswanderung nach Ungarn, obgleich er in seiner Schrift Les finances de l'Autriche 1860 die volkswirthschaftlichen Verdienste der Bach'schen Verwaltung in tendenziös magyarischer Weise verschweigt[1]). Er starb um 1876 in Ungarn.

Julius Kautz ist Professor, Akademiker, Bank- u. Eisenbahndirector in Pest. Trotz den oben S. 2 angef. Mängeln seiner Gesch. der Nat.-Oek. ist er ein tüchtiger, verdienstvoller Mann. Auch der erste 1858 erschienene, die Methodologie, überhaupt die Propädeutik der Nat.-Oek. behandelnde Theil seines Werkes: Theorie und Gesch. der Nat.-Oek. 2 B. 1858 u. 60 ist lesenswerth. K.'s magyarisch geschriebene Lehrbücher der Nat.-Oek., der Finanzwiss. u. der Politik haben mehrere Auflagen erlebt. Ueber den Text kann ich wegen mangelnder Sprachkenntniß nicht urtheilen, die Noten enthalten indeß meist Citate aus deutschen, englischen, französ. ꝛc. Autoren. Roscher u. der Verf. der vorlieg. Schrift werden z. B. sehr häufig citirt. K.'s magyarisch geschriebene Lehrbücher dürften deutsche Uebersetzungen verdienen, weil sie brauchbare Notizen über Ungarn und Oesterreich enthalten, und weil K. einer der wenigen Nationalökonomen ist, die zugleich die volkswirthschaftliche Praxis kennen.

F. v. Kiraly's (deutsche) Schrift: Ueber Socialismus und Communismus, 1868, ist beachtenswerth. Prof. B. Weiß nennt sich jetzt magyarisirt Földes. Er hat mehrere Abh. in der T. Z. u. in H. J. veröffentlicht, z. B. in H. J. Bd. 38 über das Agio (vgl. indeß S. H. II S. 452). Von Madello nu. Keleti ist bereits oben Bd. II S. 243, III S. 196, I S. 330 die Rede gewesen. Letzterer soll ein geb. Dresdener sein u. eigentlich Klette heißen. Der Departementschef Matlekowits schrieb 1877 in deutscher Sprache Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Körösi, der Director des Budapester Städt. Statist. Bureaus ist ein tüchtiger Arbeiter auf dem Felde der vergleichenden, internationalen, communalen ꝛc. Statistik.

Die jüngeren ungarischen Nationalökonomen, z. B. Prof. E. v. Nagy in Großwardein, dürften ausnahmslos Schüler von Kautz sein. Wünschenswerth wären u. A. gute Arbeiten über die Verkoppelungsfrage oder wie man in Oesterreich sagt, Commassationsfrage.

§ 127. 1884 nach der 2., ablehnenden Abstimmung des Oberhauses in Betreff des christlich-jüdischen Mischehegesetzes erschien in Budapest in magyarischer Sprache eine pseudonyme Broschüre: Timoleon, Die neueste politische Mode. Die Schrift erlebte rasch 3 Aufl., u. 1884 erschien (bei S. Zilahy in Budapest) eine deutsche, 160 S. starke Uebers., nach der ich citire. Die Nachricht, die Broschüre rühre von St. v. Tisza, einem Sohne des Premierministers her, wurde officiös dementirt (kann indeß vielleicht doch begründet sein. Beiläufig bemerkt, hat ein Sohn desselben, wie ich positiv weiß, am Ende der 1870er Jahre in Berlin studirt). Der Verf. scheint dem magyarisch-Calvinischen Mitteladel anzugehören. Er schreibt (S. 109) die bekannte Plinius'sche Aeußerung über Latifundien Tacitus zu u. macht (S. 119) falsche statistische Angaben über Böhmen (vgl. oben S. 251). Andererseits hat er indeß gute Kenntnisse auf dem Gebiete der ungarischen u. sogar der allgemeinen Geschichte (vgl. z. B. S. 9 die Notiz, daß Wellington wegen seines Widerstandes gegen die Reformbill vom Londoner Pöbel durchgeprügelt wurde). Der magyarische Chauvinismus des Verf., der offenbar ein sehr bedeutendes Talent, ein feiner politischer Kopf ist, ist wohl nur halb, oder gar nicht ernst zu nehmen. Der judenfreundliche Verf. kann unmöglich verkennen, daß es für jüdische u. nicht jüdische Ungarn vortheilhafter ist, die deutsche Weltsprache, als die magyarische, Winkelsprache zu lernen. Sogar der chauvinistische ungarische Reichstag beschloß am 5. April 1883 fast ein-

stimmig die Einführung des obligatorischen Unterrichts in der deutschen Sprache an allen Mittelschulen. Selbst wenn die Sache blos (?) als Scheinwesen gemeint ist, so ist sie doch principiell von Wichtigkeit. Der Verf. fürchtet mit Recht, daß die feudalultramontan-ultraslawische Partei die Magyaren ähnlich unterdrücken wolle, wie die cisleythanischen Deutschen u. droht mit Repressalien, d. h. er droht, die ungarischen Protestanten, Juden und liberalen Katholiken, der Mitteladel und das Bürgerthum, würden für die Einziehung der Latifundien der Todten Hand, die Aufhebung der Fideicommisse u. das Ausgekauftwerden der reactionären Mehrheit der Magnaten sorgen. Er giebt dabei interessante statistische Daten über die bischöflichen u. adligen Latifundien. Er schätzt (S. 64) den Umfang der Kirchengüter auf 2 Mill. Joch. Aus S. 119 ersieht man, daß österreich. Joch gemeint sind. Dann machen die 2 Mill. Joch 208 □Meilen aus (der Verf. rechnet rund 10,000 Joch = 1 □M.). Zur Vergleichung sei angeführt, daß das Königreich Sachsen nur 272 □M. umfaßt. Der Fürstbischof Primas hat 10 große Herrschaften und circa 1 Mill. Gulden Einkünfte, er ist reicher, als alle Magnaten außer den Esterhazy's. Auch 1 Erzbischof u. 1 Bischof haben fürstliche Einkünfte. Die übrigen Bischöfe haben, trotz ihrer schlechten Wirthschaft, 100,000, ja 2—300,000 Gulden Einkünfte (S. 71). Der Graner Erzbischof soll aus Furcht vor einer Säcularisation ungeheuere Summen in der Englischen Bank angelegt haben (S. 77). Vor 1848 besaßen Fürst Paul Esterhazy 350 □Meilen, fast soviel Areal wie das 354 □M. große Königreich Württemberg, 10 andere Magnaten besaßen zusammen 200 □M., u. der hohe Klerus besaß 200 □M. 50 (!) % des gesammten Grundbesitzes war herrschaftlich (S. 119 ff, 127). Der Verf. sagt ferner (S. 127, 128).

„Und wie steht es heute um den herrschaftlichen Großgrundbesitz und die Latifundien? Wenn wir auch nicht einen Besitz von 5000 bis 10,000 Joch, sondern einen solchen von 1000 bis 10,000 einen „herrschaftlichen" nennen und jenen von mehr als 10,000 Joch schon zu den Latifundien zählen, so sind die folgenden Zahlenverhältnisse zu constatiren: Herrschaftlicher Besitz 32 %, Latifundien 7,4 %, zusammen 39,4 %. Die Besserung beträgt daher 11,4 %. Und was folgt daraus? Daß zum Schaden der Herrschaften der Mittel- und Kleingrundbesitz gewachsen ist. . . . . Freilich hat man hauptsächlich die Staatsgüter verkauft und parcellirt, allein auch die Magnatengüter wurden zerstückelt. Es giebt nicht mehr so viele Herrschaften von 100,000 oder 200,000, ja nur von 80,000 Joch, wie vor 1848. Die zerstückelnde Kraft der Erbgesetze

und die Geringfügigkeit der Fideicommisse rief den Zerfall hervor, ganz abgesehen von der aristokratischen Verschwendung".

[Nach J. Wolf a. a. O. S. 553 giebt Keleti in einer Denkschrift von 1883 folg. Daten:

Kleine Bauern besitzen	31,6		
„ Mittelbesitzer „	14,1		
Mittelgrundbesitzer „	14,9	}	% des Grundbesitzes.
Herrschaftsbesitzer „	32,0		
Latifundienbesitzer „	7,4		

Leider ist nicht gesagt, was K. unter einer Herrschaft ꝛc. versteht.]

„In Südungarn ist es eine stabile Erscheinung, daß die serbischen Bauern zu Grunde gehen; der Sessionalist wird zum Häusler, dann zum Taglöhner, bis er schließlich nach Serbien auswandert. Wer nimmt aber ihren Platz ein? Der ungarische und der deutsche Bauer. In Slawonien, wo es einen Mittelgrundbesitz und Kleinadel überhaupt nicht gibt, wo nur ungeheure Herrschaften und Bauerngüter existiren, dort verlieren die Eigenthümer die letzteren der Reihe nach. Wer nimmt sie ihnen weg? Die einwandernden ungarischen und deutschen Bauern" (S. 128).

S. 129 giebt der Verf. statist. Daten darüber. Ich habe sie, ganz objectiv, tabellarisch geordnet u. Procentsätze berechnet, so daß sich Folgendes ergiebt:

Comitat	1840er Jahre		1880		Zunahme in %	
	Magyaren	Deutsche	Mag.	Deutsche	Mag.	Deutsche
Veröcz	2451	3500	17,300	24,000	705	685
Syrmien	2000	1600	10,532	21,000	526	1312
Pozseg	0	500	4,320	6,000	432,000	1200
Zusammen	4451	5600	32,152	51,000	722	910

Das Deutschthum nimmt also im Verhältniß von 910:710 in diesen 3 Comitaten rascher zu, als das Magyarenthum. Dabei ist zu beachten, daß die magyarische u. deutsche Einwanderung nach dem Verf. noch fortdauert. Er sagt ferner (S. 129 ff., 133).

„Und jetzt werden Regierungsmaßregeln urgirt. Mittelst des Minimums, Prohibition des Credites will man die Slawonen schützen. Gegen wen? Gegen die Ungarn [soll heißen: Magyaren] und Deutschen".

Der Verf. führt aus, daß Dies eine nationale u. oligarchische Politik sei, u. fährt (S. 130, 131) fort:

„Es ist Dies die Hauspolitik der auf ihren Thronen bedrohten Grundbesitzer-Dynastien. Denn auch das bäuerliche Majorat und Existenzminimum kann nur ihre Interessen fördern. Ein Theil der Ackerbauer würde nämlich, auf diese Weise depossedirt, gezwungen werden, in den Taglohn zu gehen. Die Herrschaften würden dann billigere Arbeitskräfte erhalten.

Vermittelst der Fideicommisse könnten sich zwar die Feudalen schützen und schützen sich auch, nur daß die Fideicommisse blos aus sehr großen Besitzcomplexen zu bilden sind und ihre Organisation mit viel Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Richtung hat dennoch einen Aufschwung genommen. In früheren Zeiten bildeten die Fideicommisse insgesammt kaum 1% des gesammten Grundbesitzes, jetzt nähern sie sich schon 2%. In dieser Richtung werden wir dorthin gelangen, daß die Grundbesitzeroligarchie ihre Classe hinter den Fideicommissen verschanzt.

Das heißt, eine Institution, welche der Nation stets verhaßt war, welche die Oligarchie nur im vergangenen Jahrh. dem Mitteladel entreißen konnte [soll wohl heißen: erst im 18. Jahrh. gegen den Widerstand des Mitteladels durchsetzen konnte] wobei aber der Mitteladel zum Schutz gegen dieses neue Mittel hoch adeliger Suprematie als Gegengift in die Gesetze aufnehmen ließ, daß auch die Gentry Fideicommisse bilden dürfe; diese Institution, sagen wir, wird demnach die ganze Kraft ihrer feudalen Natur entfalten.

Die von Franz Deak gegen die Fideicommisse gehaltenen glänzenden Reden werden einen überwundenen Standpunct bilden. Und es wird noch mehr geschehen. Das System der Fideicommisse ist unbequem und starr. Viel bequemer u. für die oligarchischen Zwecke geeigneter ist die einfache Substitution und die Abolition des Pflichttheils. Nur noch Dies muß in das Erbrecht eingeführt werden — und Dies soll auch geschehen, ist zum Theil im Entwurf schon enthalten — und dann wird der Feudalismus seinen vollständigen Triumph feiern . . . . ."

„Wenn die Mittelclasse nicht erwacht, dann wird das feudalultramontane Opium die Nation vollständig einschläfern, dann wird dieses Land die Domäne der Optimaten und Prälaten sein. Der Liberalismus und die Demokratie kommen ins Museum. . . Aber die Mittelclasse wird erwachen, denn der angegriffene Zeitgeist wird ihr den Weckruf in die Ohren donnern. Und dafür wird auch der nationale Genius sorgen".

Fast Alles, was der Verf. sagt, paßt mutatis mutandis auf Posen u. andere Gegenden des Deutschen Reiches. Ja, es ist eine Schande, daß in Preußen-Deutschland, welches täglich mehr und mehr Industriestaat wird, ein viel höherer Procentsatz des Bodens fideicommissarisch gebunden ist, als im halbasiatischen Ackerbau- u. Junkerstaate Ungarn (vgl. oben Bd. II S. 274).

Die Daten des Verf. sind auch für die Frage der deutschen Auswanderung nach Ungarn von Interesse (vgl. über diese hochwichtige Frage oben § 123, 126). Nach einer Notiz des lothring. Gutsbesitzers Gerdolle besitzt auch Prinz Ludwig von Baiern Güter in Ungarn (u. nach einer Zeitungsnotiz von 1884 breiten sich protestantische deutsche Bauern in der Bukowina aus). Der oben S. 256 angef. „Entwickelungsgesch." Kautz's entnehme ich Folgendes. Schon Stephan I. empfahl die Berufung fremder Einwanderer (S. 12). Die Schädlichkeit der Latifundien wird schon in der anonymen Schrift Dissertatio statistica de industria nationali Hungarorum, Wien, 1792, hervorgehoben (S. 81, 82, 210). Eine dem Reichstage 1802 von dem ungar. Handelsstande eingereichte Denkschrift empfiehlt u. A. Steuerbegünstigungen einwandernder Geschäftsleute (S. 88. Sind nicht nöthig, wenn man den Einwanderern nur ihr Deutschthum läßt). Vgl. gegen Fideicommisse auch Kautz's eben angef. Schrift S. 155, 156, 209.

Der oben Bd. IV S. 4 angef. K. Wolff ist einer der Führer der Sachsen.

Neuntes Kapitel.

Die Nationalökonomen Rußlands, einschließlich seiner baltischen u. polnischen Provinzen, u. der Balkanländer.

§ 128. Von Storch u. A. ist schon oben § 65 die Rede gewesen, u. die im Deutschen Reiche naturalisirten Livländer sind oben § 119 u. passim besprochen. Hier sind nur diejenigen Livländer zu berücksichtigen, welche in Livland 2c. wirken.

Alexander v. Oettingen, geb. 1827, ist Prof. der Theologie (d. h. der Moral) in Dorpat. Seine Moralstatistik ist trotz orthodox-lutherischen u. feudalen Vorurtheilen brauchbar. Seine 1876 erschienene Schrift: Antiultramontana kenne ich nicht. In Dorpat lebt auch Alexander Brückner (nicht zu verwechseln mit dem Berliner Slawisten), geb. 1834, als Prof. der russ. Geschichte. Er schrieb auch in H. J. Bd. 9 über russ. Papiergeld, im Raumer-Riehl'schen Histor. Taschenbuch 1877 über die Riesenvermögen russ. Günstlinge des 18. Jahrh. 2c. W. Goldmann schrieb die anonyme Schrift: Das russ. Papiergeld 2. Aufl. Riga 1866.

Der kurländische (früher petersburger) Gouverneur Paul v. Lilienfeld schrieb 1868 in russ. Sprache Semlä i wolä (Land u. Freiheit), d. h. eine feudale[1]) von J. v. Eckardt 1870 unter dem Titel: Drei russ. Urtheile 2c. übersetzte Broschüre, u. 1873—81 ein unvollendetes Werk: Gedanken über die Socialwissenschaft der

Zukunft. Roscher (G. S. 1027) beurtheilt den I. Band viel zu günstig. Die bisher erschienenen 5 Bände berühren die Nat.-Oek. u. Politik fast gar nicht, sie enthalten „organisches", pseudonaturphilosophisches Gerede[2]). L. ist so unwissend, oder flüchtig, daß er Süßmilch zu einem Vorläufer Quetelet's macht! Ein verschämter Reactionär ähnlichen Schlages war (oder ist?) Hermann v. Samson-Urbs. Noch extremer ist W. v. Bock, der stets erklärter Ultrareactionärwar u. in Quedlinburg, wohin er auswanderte, in den 1870er Jahren Neukatholik wurde. Ja, Ernst Baron v. Nolcken ließ 1857 beim Drucker der Kreuzzeitung, F. Heinicke, eine Broschüre: Rußland hat allein noch die Wahl erscheinen und lehrte in dieser Schrift, die Bauern dürften kein Grundeigenthum haben, Blitzableiter und Galoschen seien zulässig, aber Hagelversicherungen gottlos (!). Der ausgewanderte Kurländer O. v. Rutenberg schrieb dagegen 1863 u. 64 für das bäuerliche Grundeigenthum. Baron v. Fölkersahm[3]), der 1849 ff. den Verkauf der bäuerlichen Pachtgüter, des s. g. Bauernlandes, an die livländischen Bauern durchsetzte, ist nicht als Schriftsteller aufgetreten. Als Vorläufer F.'s, d. h. als Bauernfreund, ist u. A. K. G. Jochmann aus Pernau, 1789—1830, anzuführen, dessen „Reliquien" H. Zschokke 1836—38 in 3 B. herausgab. K. v. Hehn war Prof. der Landwirthsch. am Polytechnikum in Riga.

F. v. Jung-Stilling[4]), ein Enkel des Dichters, wirkt als Statistiker in Riga, wo auch der verdienstvolle Finanzstatistiker Ph. Gerstfeldt (oben Bd. IV) jetzt lebt. Vom oben Bd. II S. 323 angef. Keusler'schen Werke kenne ich nur den I. Band. Vgl. über Berens' tüchtige „Dogmengesch. der Grundrente" 1868 Walcker, Sociale Frage S. 12, 14 und über H. v. Kahlen oben Bd. IV S. 39. G. v. Falck scheint ebenfalls Livländer zu sein.

Auch die livländ. 2c. Autoren litten und leiden natürlich unter dem russ. Censurdruck. Der oben § 65 angef. conservative Prof. Th. Graß erzählte mir wiederholt Folgendes. In den 1840er Jahren stritten sich zwei livländische Edelleute über die Bauernfrage. Der eine unterlag im literarischen Kampfe und erwirkte in Petersburg ein Verbot irgend etwas über diese Frage zu schreiben, so daß Graß noch in den 1850er Jahren eine druckfertige, werthvolle Arbeit über baltische Agrargeschichte nicht veröffentlichen durfte! Graß nannte mir auch die Namen.

Vgl. über die nat.-ökon., statist. 2c. Literatur Liv-, Ehst- u. Kurlands Winkelmann Bibliotheca Livoniae Historica 2. Aufl. 1878, Walcker, Sociale Frage S. 130 u. unten Bd. V das Sachregister unter „Livland" 2c. Ueber Rußland im Allgemeinen sind die gedruckten Kataloge der Kaiserl. Oeffentlichen Bibliothek in Petersburg, die Meshow'schen Bibliographien[5]), die gedruckten Accessionskataloge der Dorpater Universitätsbibliothek u. folg. Schriften von mir zu vergleichen: Die Selbstverwaltung des Steuerwesens 2c. Berl. 1869, Die Lage Rußlands (Berl. 1873 Luckhardt), Die Krisis Rußlands (Berl. 1876 ebendaselbst), Die russ. Agrarfrage 2c. (Berl. 1874). Vgl. auch unten Bd. V das Sachregister unter „Rußland", Walcker, Schutzzölle S. XIII, 807 und meine Abh. in F. V. 1875 H. 3, 1876 H. 3. (In meiner Rec. in F. V. 1880 H. 4 muß es S. 228 Z. 8 v. u. „unrichtig" statt „richtig" u. S. 226 „beste" statt „letzte" heißen).

Einige Notizen über die russische nat.-ökon. Literatur giebt Kautz (G. S. 728, 729). Der Oberst a. D. M. v. Wolkoff (richtiger: Wolkow, oben S. 123) lebt in Paris. Der 1857 verstorbene Tengoborski war ein Pole. Mit der steuerpolit. russ. Literatur habe ich mich 1867—69 eingehend beschäftigt, die übrige nat.-ökon. Literatur Rußlands ist mir indeß wenig bekannt. Trotzdem zweifle ich nicht daran, daß die deutsche Wissenschaft genöthigt sein wird (um nicht zu sagen genöthigt ist), sich auch mit dieser Literatur zu beschäftigen. Die Unkenntniß der Sprache wäre nur ein geringes Hinderniß. Die russische Sprache liebt so kurze Sätze und einfache Constructionen, daß das Uebersetzen russischer wissenschaftlicher Werke sehr leicht ist. Selbst die größten Bibliotheken des Deutschen Reiches, z. B. die Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus, besitzen indeß wenig russische Werke, namentlich nationalökon. Werke. Da ein großer Theil der russ. nat.-ökon. Literatur in der Form von Abhandlungen in den Zeitschriften verschiedener Ministerien erscheint, so wären diese Publicationen wohl gratis im Austausch gegen ähnliche preußisch-deutsche Publicationen zu erhalten, ähnlich wie französische Universitäten 2c. in den 1870er Jahren einen Austausch ihrer Schriften mit deutschen Universitätsschriften begannen. Auch private russ. Zeitschriften enthalten viele nat.-ökon. 2c. Abhandlungen, weil russ. Bücher und Broschüren nat-ökon. Inhalts schwer Absatz finden.

Ueber den s. g. Nihilismus hat A. Thun ein Werk unter dem Titel: Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland (Leipz. 1883) geschrieben. Das S. 52, 53 über Nordrußland 2c.

Bemerkte ist übertrieben, und T. weiß nicht, daß der von Sophie v. Perowski 1881 als unauffindbar bezeichnete nihilistische Marineoffizier um 1882 doch gefunden und gehängt wurde, wie alle größeren deutschen ꝛc. Zeitungen berichteten. Im Allgemeinen scheint mir T.'s Werk indeß brauchbar zu sein. Vgl. über Tschernüschewski, der jetzt als Gefangener in Astrachan leben soll, meine Abh. in der Brockhaus'schen Zeitschrift „Unsere Zeit" 1877.

Der bei Kautz S. 729 angef. Graf Skarbek war, wenn ich nicht irre, ein russ. Pole. Graf L. Puslowski schrieb 1872 in deutscher Sprache ein brauchbares Werk über das Preuß. Statist. Bureau. Der Warschauer Prof. W. v. Zalenski soll in den 1870er Jahren polnisch eine interessante Arbeit über die Warschauer Industrie geschrieben haben. (Das ę in polnischen Namen, z. B. in Zalęski, Tęgoborski ꝛc. bedeutet, daß man en statt e aussprechen muß.)

1) Vgl. Walcker Selbstverw. 1869 S 323 ff.
2) Vgl. A. v. Oettingen Moralstatistik 3. Aufl. S. 33 u. F. v. Neumann-Spallart in der Oesterr. „Statist. Monatsschr." 1878.
3) Vgl. J. v. Eckardt, die baltischen Provinzen 2. Aufl. 1869.
4) Vgl. Walcker a. a. O. S. 336 ff.
5) Vgl. Walcker a. a. O. S. 161, 348. sh ist wie j in jardin auszusprechen. Fortsetzungen der M.'schen Bibliographie erschienen 1859—64 im Journal des Justizminist. u. 1869 im Journ. des Minist. der Volksaufklärung.

§ 129. Von den Nationalökonomen der Balkanhalbinsel weiß ich nur den Serben Zukicz, den Uebersetzer Rau's, zu nennen. Benardakis, ein Mitarbeiter des Journ. des Econ., ist jedenfalls griech. Abkunft. Ob er aber aus Petersburg, oder dem Königreich Griechenland stammt, weiß ich nicht.

Zehntes Capitel.

Die skandinavische und holländische Nationalökonomie.

§ 130. Ueber die Skandinavier finden sich bei Kautz S. 727, 728 kurze und bei Cossa gar keine Notizen. König Oskar I. von Schweden schrieb 1840 über Banken (deutsch von Feller 1843 u. über Strafe und Strafanstalten, deutsch von A. v. Treskow 1841). Leffler's Leipz. Diss. über die schwed. Zettelbanken erschien 1879 in 2. Aufl. Er wirkt auch für Postsparcassen und den s. g. Arbeiterring des „schwed. Branntweinkönigs" L. O. Smith (vgl. Lammers

in M. Hirsch's „Gewerkverein" 1883 Nr. 42 u. in der „Nation" 1883 Nr. 3).

Der tüchtige Statistiker H. Westergaard ist (oder war) Docent an der Univ. Kopenhagen.

§ 131. Ueber Holland geben Kautz S. 726 u. Cossa S. 201, 202 einige Notizen, wobei Kautz den Belgier Thonissen fälschlich zu den Holländern rechnet. Pierson ist gemäßigter Bimetallist. In Amsterdam erscheint die Monatsschrift De Economist.

Drittes Buch.

Schlußbetrachtungen über die gegenwärtige Lage der Nationalökonomie, insbesondere der deutschen. Der Weg zum socialen Frieden.

§ 132. Die vorzugsweise Berücksichtigung der deutschen Nationalökonomie im Nachfolgenden ist auch deshalb erlaubt, ja geboten, weil die deutsche Staatswissenschaft gegenwärtig eine ähnliche führende Stellung einnimmt, wie früher die italienische, holländische, französische und englische, und weil Vieles, was über Deutschland zu sagen ist, mit Veränderung des zu Verändernden auch auf andere Länder paßt.

Der gegenwärtige Stand der deutschen Nationalökonomie erinnert an die politischen Zustände Deutschlands vor 1806 u. 1866, d. h. im Einzelnen findet man Dankenswerthes, Treffliches, Hochachtbares, zum Theil Classisches, aber die Gesammtlage ist sehr unbefriedigend, sie erinnert in manchen Puncten an die ehemalige Astrologie und Alchymie. Dies Urtheil ist nicht zu pessimistisch, es läßt sich leider nur zu wohl begründen. Viele Nationalökonomen, darunter sogar verdienstvolle Männer, theilen die nat.-ökon. Schriften in zwei Classen ein, nämlich in eine vornehme und eine vulgäre Classe. Zur vornehmen Classe rechnen sie dünne und dicke Doctordissertationen und ähnlich angelegte Monographien, zur vulgären Classe alles Uebrige. Schon Lehrbücher sind nach dieser Anschauung

halb vulgär, wenn auch nothwendige Uebel. (Beiläufig bemerkt sind nach dieser geistreichen Ansicht dann auch Vorlesungen über Nat.-Oek. und Finanzwiss., abgesehen von Specialvorlesungen, halb vulgär!). Ganz ketzerisch ist vollends, immer nach dieser Modedoctrin, jede nat.-ökon. Arbeit, deren Verf. einen guten Ueberblick über den gesammten Organismus der Volkswirthschaft, überhaupt des Volkslebens besitzt. Die ganze Absurdidät der Modedoctrin läßt sich durch folgenden hypothetisch angenommenen Fall zeigen. Ein Herr v. X (oder X) schreibt im 21. oder 22. Lebensjahre eine gute Doctordissertation, z. B. über die Geschichte irgend einer Zunft der Stadt So und So und in den und den Jahren, wird Verwaltungsbeamter, Prof. der Nat.-Oekonomie, Akademiker, Abgeordneter und preußisch-deutscher Premierminister. Er schreibt ferner ein gutes, staatsmännisches gehaltenes Lehrbuch der Nat.-Oek., hält in einer Universität oder Akademie einen meisterhaften Vortrag über die Lage der Nat.-Oek., legt dem Ministerrathe und der Volksvertretung eine treffliche Denkschrift über die zur Ueberwindung der Socialdemokratie und zu anderen wichtigen Staatszwecken nothwendigen volkswirthschaftlichen Reformen vor, und der Erfolg zeigt, daß X. wahrhaft staatsmännische Ideen hat, die Socialdemokratie wird überwunden. Nach der Modedoctrin stände nun die Doctordissertation des jugendlichen, selbst im günstigsten Falle noch sehr unerfahrnen X. wissenschaftlich höher, als das Lehrbuch und die staatsmännische Denkschrift, welche er als ein vollreifer Mann, als ein erfahrener Welt- und Staatsmann auf der Höhe seines Lebens geliefert hat!

Die Modedoctrin [1]) ist so absurd, daß man sich über ihre Entstehung und weite Verbreitung wundern könnte. Die Sache ging und geht indeß sehr natürlich zu:

1) wirkte dabei eine unkritische Schwärmerei für eine einseitige Arbeitstheilung mit,

2) war es sehr bequem, hoch hängende Trauben für sauer zu erklären. Ein beschränkter, ökonomisch abhängiger, oder sich vor Feudalen, industriellen Schußzöllnern, Gründern, Jesuiten, Ultrajuden rc. fürchtender Schriftsteller reißt lieber alle staatsmännisch gehaltenen Arbeiten über Nat.-Oek. herunter, als daß er eingesteht, nicht die Fähigkeit, die ökonomische Unabhängigkeit, oder den politischen Muth zu besitzen, welche zu solchen Arbeiten erforderlich sind. Aehnlich schrieb ein Zeitgenosse Harvey's, des Entdeckers des Blutumlaufes im 17. Jahrh., das berüchtigte Wort: malo cum Galeno errare, quam cum Harvejo veritatem amplecti.

Mit dem Obigen soll natürlich nicht gesagt sein, daß man aufhören soll, Monographien, auch Monographien speciellster Art, zu schreiben. Ich behaupte nur, daß jeder Nationalökonom eine gewisse Uebersicht über das Ganze der Volkswirthschaft, z. B. über die Gesammtheit der im heutigen Deutschland nothwendigen wirthschaftlichen Reformen haben soll, ähnlich wie auch ein Augenarzt und Ohrenarzt einigermaßen die ganze Anatomie, Physiologie rc. kennen muß. Mit dem Obigen soll natürlich auch nicht gesagt sein, daß jeder deutsche Nationalökonom über die Mittel zur Ueberwindung der Socialdemokratie (d. h. die Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung, landwirthschaftliche Reformen rc.) schreiben soll. Es genügt, wenn einige Nationalökonomen ohne und mit Arbeitstheilung darüber schreiben, und wenn die übrigen allgemeine und specielle Kritiken dieser Schriften liefern, oder wenigstens die als stichhaltig befundenen Hauptresultate der betreff. Schriften kennen lernen [2]) und bei ihren Monographien gebührend berücksichtigen.

[1]) Vgl. oben S. 157, 159 u. Walcker, Schutzzölle S. 613 ff.
[2]) Vgl. oben S. 138 ff., 148, 150, 153 ff., 169 ff., 176. 180 ff., 189, 194, 204, 207, 208

§ 133. Eine Reform der nat.-ökon. Literatur ist auch deshalb nothwendig, weil die Culturvölker sonst Gefahr laufen in leidensvolle politisch-sociale Conflicte, ja zum Theil sogar in Aufstände und Bürgerkriege hineinzugerathen. Diese Gefahren können nur dann gründlich überwunden werden, wenn die verschiedenen Richtungen und Parteien auf dem Gebiete der nat.-ökon. Literatur wie auf der Parlamentstribüne, überhaupt im praktischen Leben, in sachverständiger, gerechter Weise miteinander discutiren und kämpfen. Eins der wirksamsten Mittel, um eine solche gedeihliche Entwickelung herbeizuführen und zu garantiren, besteht in berufsmäßigen staatswissenschaftlichen, insbesondere nationalökonom. Studien der Fürsten und Prinzen und in einem berufsmäßigen, geschäftsmäßigen Verkehr derselben mit parlamentarischen und anderen volkswirthschaftlichen, überhaupt politischen Capacitäten. Dieser Gegenstand ist oben

Bd. I, II, III u. V bereits wiederholt und eingehend erörtert worden. Ich will hier nur noch darauf hinweisen, daß man das Streberthum vieler Schriftsteller, Parlamentarier und Beamten aller Farben mit keinen Mitteln aus der Welt schaffen kann, weil es in der Natur des großen Haufens (wenn auch nicht in der menschlichen Natur an und für sich) begründet ist, daß man es aber auf gemeinnützige Ziele lenken kann. Wenn z. B. ein staatswissenschaftlich gründlich gebildeter, staatsbürgerlich-freihändlerischer gesinnter Fürst persönlich, oder durch einen verantwortlichen Minister auf die Nothwendigkeit der systematischen Be- und Entwässerung ganzer Stromgebiete, auf die Nothwendigkeit der Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung ꝛc. ꝛc. hinweist, so kann er der öffentlichen Meinung eine sehr wohlthätige Anregung geben. Auch der gesinnungsloseste Streber würde sich zusammennehmen, denn einem nationalökonomisch gründlich gebildeten Fürsten, oder Minister dürfte er mit Pfuscherarbeiten, mit schutzzöllnerischen, Manchesterlichen ꝛc. hohlen Phrasen, oder Sophistereien nicht kommen, und selbst demokratisch gesinnte reiche Schriftsteller von etwas Ehrgefühl würden sich scheuen, sich in den Augen sachverständiger Fürsten, Minister, Land- und Geldaristokraten durch unstichhaltige Theorien zu blamiren, besonders da gründliche nationalökonomische Studien der Fürsten und Prinzen auch von der Land- und Geldaristokratie nachgeahmt werden und zu einem besseren, sittlicheren Geiste derselben führen würden.

Wie sehr die Idee des Königthums der socialen Reform in der Luft liegt, beweist z. B. der Umstand, daß Anklänge an diese Idee im Deutschen Reiche nicht blos in conservativen und nationalliberalen, sondern sogar in secessionistischen[1]) und fortschrittlichen[2]) (oder wie sie sich jetzt nennen, deutschfreisinnigen) Zeitungen vorkamen und vorkommen. Trotz allem Mißbrauche der von Reactionären und confusen Köpfen mit der Idee des Königthums der socialen Reform, wie überhaupt mit allen menschlichen Dingen, getrieben wird, hat diese Idee doch eine große Zukunft. Abusus non tollit usum. Ein staatswissenschaftlich gründlich gebildetes und gebildeten Umgang pflegendes, staatsbürgerlich-freihändlerisches, mit einem Worte ächt staatsmännisches, ächt volksfreundliches Königthum kann den großen Culturvölkern Europas, selbst dem französischen Volke, sehr wohl den socialen Frieden bringen. Das

Bündniß des Königthums mit den besten Köpfen, insbesondere mit den talentvollsten liberalen und gemäßigt conservativen, wahrhaft reformfreundlichen, anti-Manchesterlichen Freihändlern ist die größte sociale und politische Macht, die es in einem europäischen Großstaate überhaupt geben kann. H. v. Treitschke[3]) schrieb 1871 nicht mit Unrecht: „Alles Neue, was dies 19. Jahrhundert geschaffen, ist ein Werk des Liberalismus". Auch hier gilt das unsterbliche Wort des kühnen, bahnbrechenden Denkers, Märtyrers u. Helden Galilei: „Und sie bewegt sich doch!" Schon bei Kant,[4]) dem genialen, sittlich ernsten Vertreter des kategorischen Imperativs, findet sich ein bedeutsamer Hinweis auf die Nothwendigkeit berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien der Fürsten. Er sagt: „[Druck-] Schriften müssen das Oberhaupt [des Staates, den Fürsten] sowie das Volk in den Stand setzen, das Ungerechte einzusehen." Aehnlich schrieb Kaiser Joseph II. nach Dohm (Denkwürdigkeiten Bd. I S. 426) 1781 über den nachmaligen Friedrich Wilhelm II.: „Welchen Eindruck kann ein Mann von 37 Jahren [auf Katharina II.] machen, oder was kann man von ihm sagen, da er in seinem Leben nichts gesehen und nichts gehört hat — als Soldaten einüben." Obgleich diese Aeußerung eine oratio pro domo war, so enthält sie doch einen beachtenswerthen Wahrheitskern, wie der politische Bankrott von Jena und Tilsit bewies.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 208 den Text u. Note 1.

[2]) Das fortschrittliche „Berliner Tageblatt" (bekanntlich die gelesenste deutsche, in über 70,000 Ex. verbreitete Zeitung) brachte z. B. 1884 (Nr. 91) ein Londoner, vom 22. Febr. datirtes Privattelegramm, in welchem es wörtlich heißt: „Oberhaus. Der Prinz von Wales hielt heute eine vorzügliche Rede in der Armenbehausungs-Angelegenheit. Der Prinz besuchte kürzlich mehrere der ärmsten Quartiere Londons und gehört der für Berathung des genannten Entwurfs eingesetzten Commission an, dereu eifriges Mitglied er ist. Der Prinz drückt die Hoffnung aus, die Commission werde dem Parlament so drastische, durchgreifende Reformen vorschlagen, daß das Loos der Armen gründlichst aufgebessert werde." Man wende nicht ein, daß der Prinz, der toryistische Ansichten haben soll, vielleicht nicht ganz richtige, an die Salisbury'schen Ideen erinnernde Ansichten über die Frage habe (vgl. oben S. 76–80, 189). Auch wenn diese Behauptung, deren Richtigkeit, ich dahingestellt sein lasse, richtig wäre, so würde sie mich nicht widerlegen. Ich behaupte nur das Recht und die Pflicht der Fürsten u. Prinzen zu staatsmännischen Studien und Reformen. Der Londoner Corresp. desselben Blattes schrieb 1884 (Nr. 154) in einem Nekrolog des Herzogs von Albany, des Prinzen Leopold: „Die Königin, welche die Neigungen ihres jüngsten Sohnes ungemein förderte, ließ sich hierin von den bedeutendsten gelehrten Männern Englands leiten; Tyndall veröffentlichte vor nicht langer Zeit ein sehr anziehendes Bild der geistigen Regsamkeit des jungen Prinzen. Derselbe lernte eifrig, zeigte viel Neigung zur Politik und Staatswissenschaft, und als er die Univ. Oxford im Jahre 1872 bezog, that er

Dies nicht blos der Form wegen, sondern er hörte wirklich Vorlesungen, pflegte ununterbrochen Umgang mit den Gelehrten und wissenschaftlichen Größen der alten Universitätsstadt und betheiligte sich auch an den daselbst üblichen Debatten.

Prinz Leopold erwies sich vom Anfange an als ein ganz vorzüglicher Redner, allein seine Stellung als Prinz gestattete ihm nicht, sich an politischen Debatten zu betheiligen. Dagegen sprach er häufig und vortrefflich über socialpolitische und nationalökonomische Fragen. Nach seiner Großjährigkeitserklärung nahm der Prinz häufig Anlaß, bei vielen Gelegenheiten über brennende sociale Fragen öffentlich zu sprechen. Seine Reden legten stets Zeugniß ab von Verstand, tiefer Empfindung und dem Bewußtsein, daß Prinzen in der heutigen Zeit, in England wenigstens, nur dann möglich bleiben können, wenn sie sich mit den Bedürfnissen des Volkes und des Landes identificiren.

Die Verbesserung des Looses der arbeitenden Classen, die Aenderung der Landgesetze [d. h. die Aufhebung der Fideicommisse] und ähnliche dringende Fragen beschäftigten den Geist des Prinzen auf das ernstlichste, und noch ganz kurz vor seinem Tode hielt er in Dorking eine Rede über die Nothwendigkeit besserer Arbeiterwohnungen." Die übrigens nicht ungewöhnliche Wendung „sich mit Bedürfnissen identificiren" ist eigentlich in logischer und sprachlicher Beziehung etwas hart, aber der Gedanke an und für sich ist sehr gesund. Vgl. gegen die fable convenue von der Bedeutungslosigkeit des englischen Königthums R. v. Mohl G. II S. 120, 160, Westerkamp in der Deutschen Rundschau Juni 1882 S. 373, 374, 377 u. oben Bd. I S. 407.

Vgl. ferner die interessante Liste deutscher, zum Theil honoris causa, zum Theil aber auch rite promovirter Fürsten und Prinzen, welche F. Latendorf in der „Gegenwart" 1884 S. 43 giebt. Er constatirt, daß noch 1856 Prinz Adalbert von Preußen u. Graf Arnim-Boytzenburg den Greifswalder Ehren-Doctortitel ablehnten, während der Deutsche Kronprinz Ehrendoctor von Bonn u. Oxford ist u. zwei Brüder der Kaiserin von Oesterreich Doctoren der Medicin sind.

[3]) Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 8. **Vgl. auch oben Bd. III S. 240, 241.**

[4]) Vgl. H. Prutz in den Preuß. Jahrb. Mai 1882 S. 547.

§ 134. Starke, aber wahre Aeußerungen über die Richtigkeit und Verderblichkeit eines abgeschlossenen Hoflebens finden sich, wie R. v. Mohl schon 1859 in seiner Encykl. der Staatswiss. (S. 520) hervorhob, bereits bei Fichte (Werke Bd. 6 S. 341), Schleiermacher (Politik S. 168), Rothe (Ethik Bd. 3 S. 934). Vgl. auch Goethe's Tasso 2. Aufzug 3. Auftritt.

Kaiser Joseph II., der am Augarten zu Wien die bekannte Inschrift: „Allen Menschen gewidmet von ihrem Schätzer" anbringen ließ, sagte einst, wenn er stets in standesgemäßer Gesellschaft leben wolle, so müsse er sein ganzes Leben in der Capuzinergruft bei seinen Ahnen zubringen. Friedrich Wilhelm III. hatte, trotz seinem Wohlwollen, nicht so staatsmännische Ansichten. Ein wegen seines „Conservatismus" und seiner Sachkenntniß classischer Zeuge, der Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath H. Wagener [1]) berichtet Folgendes:

Unter Friedrich Wilhelm III. wurde der Immediatvortrag durch die Cabinetsminister und Cabinetsräthe vermittelt, so daß die übrigen Minister, mit Ausnahme der Minister des Krieges und des Auswärtigen, nur selten mit dem Staatsoberhaupt direct verkehrten.

„Es ging Dies so weit, daß man glaubhaft erzählte, Friedrich Wilhelm III. sei eines Tages auf einem Spaziergange im Thiergarten dem Minister v. Altenstein begegnet und habe, als er von Diesem sehr ehrerbietig gegrüßt wurde, den ihn begleitenden Adjutanten gefragt: Wer war der alte freundliche Herr?"

Wilhelm's III. politische Ueberlegenheit über Ludwig XIV. beruhte größtentheils darauf, daß der Erstere gebildeten Umgang mit dem holländischen Bürgerthum und Adel hatte, während der Letztere von der Wiege bis zum Grabe von reactionären Junkern, Jesuiten und Weibern gefangen gehalten wurde. Starb er doch nach Herder (Werke Ausg. von 1852 Bd. 33 S. 85) mit den zu zwei Cardinälen gesprochenen Worten: „Si l'on m'a trompé, on est bien coupable." R. v. Mohl sagt (a. a. O.): „Hermetische Abschließung der persönlichen Umgebung eines Fürsten und Beschränkung des Umganges auf eine bevorrechtete Classe bringt, neben der Verarmung des geistigen Lebens, auch die Unmöglichkeit einer richtigen Kenntniß der Thatsachen und Menschen. Sie ist daher ebenso sehr gegen die sittliche Pflicht des Staatsoberhauptes, als sie lächerlich und langweilig ist." Aehnlich weist H. v. Sybel [2]) mit Recht darauf hin, daß der Große Kurfürst im (bürgerlichen) Holland, wo er sich in seiner Jugend eine Zeit lang aufhielt, sehr viel gelernt hat.

[1]) Die Politik Friedrich Wilhelms IV. 1883 S. 16, 17.

[2]) In seiner 1863 erschienenen, in seinen Kleinen histor. Schriften wieder abgedruckten Festrede über die Entwickelung der absoluten Monarchie in Preußen.

§ 135. Zu den größten Absurditäten, die jemals landläufig gewesen sind, gehört die pseudoliberale Doctrin, daß die Existenz einer Volksvertretung und der Ministerverantwortlichkeit schon allein den Fürsten und Völkern genügende Garantien für eine stetige, sichere Entwickelung darbieten. Wenn ein Fürst z. B. viele Jahre lang auf den Rath einer reactionären Camarilla und eines reactionären Premierministers eine verderbliche Politik befolgt hat, so kann die Verurtheilung des Ministers zu einer noch so strengen

Strafe das angerichtete Unheil, die Begehungs- und Unterlassungssünden des Regierungssystems, doch nicht wieder gut machen! Auch eine bloße Kammermehrheit ist keine genügende Deckung für den Fürsten und zwar aus folg. Gründen:

1) Selbst frei gewählte Parlamentsmehrheiten vertreten in Wirklichkeit die Minderheit der Wähler (und vollends des ganzen Volkes, zu welchem auch Frauen und Kinder gehören, die gegen reactionäre und radicale Schnapspolitiker, d. h. Branntweinbrenner, Schenkwirthe und parlamentarische Werkzeuge Beider zu schützen sind). Aus C. Frantz'schen[1]) Daten habe ich folg. Tabelle zusammengestellt:

Durchschnittliche Zahl der abstimmenden Wähler	Durchschnittl. Mehrheit, mit welcher die Abgeordneten der Mehrheit gewählt sind	Durchschnittl. Mehrheit, mit welcher das Parlament Beschlüsse faßt	Die Parlamentsbeschlüsse sind daher höchstens der Ausdruck einer Wählerminderheit von
$^4/_5$	$^3/_4$	$^2/_3$	$^4/_5 \times {}^3/_4 \times {}^2/_3 = {}^{24}/_{60} = {}^2/_5$
$^3/_4$	$^2/_3$	$^3/_5$	$^3/_4 \times {}^2/_3 \times {}^3/_5 = {}^{18}/_{60} = {}^3/_{10}$
$^2/_3$	$^3/_5$	$^1/_2$	$^2/_3 \times {}^3/_5 \times {}^1/_2 = {}^6/_{30} = {}^1/_5$
U. s. w.	U. s. w.	U. s. w.	U. s. w,

$^4/_5$ aller Wähler eines Landes betheiligen sich aber nie, oder fast nie an der Wahl, und auch $^3/_4$ Mehrheiten für Wahlcandidaten sind selten.

2) Ein großer Theil, häufig die Mehrheit der Volksvertreter, verdankt ihre Wahl Einschüchterungen und Bestechungen durch Beamte, Hetzcapläne, Schutzzöllner, Socialisten und andere Demagogen.

3) Die „Mehrheit" des Parlaments kann jeden Augenblick in Folge von Neuwahlen, oder inneren Spaltungen eine Minderheit werden.

4) Es kann an einer festen, positiv einigen, zielbewußten, staatsmännischen Kammermehrheit überhaupt fehlen. Die verschiedenen Parteien können je 33, 25, 20 ꝛc. % der Kammermitglieder ausmachen.

5) Wenn die öffentliche Meinung eines Landes mit corrumpirten, unfähigen, zerfahrenen Parteien und Kammermehrheiten unzufrieden ist, so hülfe es einem ungebildeten Fürsten nichts, wenn

er sich darauf berufen wollte, die Kammermehrheiten seien ebenso rathlos, wie er selbst. Ein solcher Fürst würde einem gebildeten nahen Verwandten, oder gar einer anderen, gebildeten Dynastie Platz machen müssen. Moderne, christliche, ritterliche Culturvölker lassen sich Pfuscherarbeiten von Fürsten auf die Dauer noch weniger gefallen, als Pfuscherarbeiten von Handwerkern.

Wenn ein Fürst dagegen ein Sachverständiger ist und durch die ausgezeichnetsten nat.-ökon. und politischen Sachverständigen des Landes, ja der Vor- und Mitwelt gedeckt ist, so kann ihm eine Gründerpartei, überhaupt antimonarchische Partei nichts anhaben; denn ein solcher Fürst muß unter einigermaßen günstigen Verhältnissen (namentlich unter der Voraussetzung einer protestantischen, oder wenigstens gebildeten, protestantenfreundlichen Mehrheit der Bevölkerung) nothwendig die größte Macht des Landes sein. Auch mit der Forderung der vulgären Kammermehrheits-Regierung kann man einem solchen Fürsten nichts anhaben. Er kann sehr wohl dem Pseudoliberalismus das kindliche Vergnügen bereiten, daß die Minister immer aus der Parlamentsmehrheit genommen werden und doch thatsächlich die Hauptmacht besitzen; denn ein gebildeter, wahrhaft freihändlerisch-reformfreundlicher Fürst hat nothwendig die besten Köpfe aller Classen auf seiner Seite, und diese liberalen und conservativen Capacitäten sind sehr wohl im Stande, ein Ministerium von Nullen, oder schutzzöllnerischen, oder anderen Reactionären, oder Demagogen zu verhindern, oder bald zu stürzen.

Ein geflügeltes Wort Schiller's sagt mit Recht:

„... wer den Besten seiner Zeit genug
Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten."

Das gilt auch von gebildeten Fürsten.

95 % Dessen, was Demokraten gegen die Monarchie anführen, beruht so zu sagen auf einer Personalverwechslung, d. h. es betrifft „Fürsten", die in Wirklichkeit nach Goethe (oben S. 160) u. A. gar keine Fürsten waren. Ein Republikaner ist berechtigt, die Schuld der ersten französ. „Republik" an der Ermordung des Herzogs von Enghien zu leugnen, darauf hinzuweisen, daß der Erste „Consul" thatsächlich schon damals ein Usurpator des Thrones, eine Art Fürst war; aber ein Monarchist ist auch berechtigt, die Verantwortlichkeit für Karl X. und zahlreiche andere Schattenfürsten abzulehnen; denn ein erblicher Präsident einer Junkerrepublik ist

noch lange kein wirklicher Fürst, sondern vielmehr eine Fleisch gewordene Carricatur auf die Monarchie, ähnlich wie ein s. g. Pantoffelheld kein wirkliches Familienhaupt ist. (Beiläufig bemerkt, sind auch Diejenigen als Pantoffelhelden zu bezeichnen, welche sich vor den Pantoffeln des Papstes fürchten). Ein wirklicher, ein freier nicht von einer Camarilla gefangen gehaltener Fürst muß selbstständig, wenn auch nicht als Sonderling, forschen, urtheilen und handeln.

[1]) Vgl. Frantz, der Föderalismus 1879 S. 112, 113, wo auch der Ausdruck „die Wahlen leiten" mit Recht verspottet wird.

§ 136. Das europäische Königthum hat schon deshalb eine große Zukunft, weil man den socialistischen und nichtsocialistischen Radicalismus wohl mit ritterlichen geistigen Waffen besiegen, aber unmöglich betrügen kann, und weil es in der bisherigen Geschichte noch nie und nirgends eine zugleich mächtige und nicht corrumpirte Kammermehrheit gegeben hat; denn die redlichen Glieder derselben können die Corruption nicht überwinden, oder schweigen aus Parteirücksichten. Und doch hat Hoffmann von. Fallersleben, der Dichter des „Deutschland über Alles", Recht, wenn er sagt:

„Nur reinen Herzen, reinen Händen
Gebührt der Dienst im Heiligthum."

Darunter ist das Heiligthum der Freiheit zu verstehen. Es ist als ob der Dichter die unreinen Gründerhände im Geiste geschaut hätte!

Der Kürze halber sehe ich von der französ. Schutzzöllner- und Gründercorruption, von den parlamentarischen und journalistischen Soldrednern und Soldschreibern („Trinkgeld"- und „Schweiggeld"-Empfängern) der österreich. Nordbahn 2c. 2c. ab, und wende mich zum constitutionellen Musterstaate England. (Vgl. oben Bd. I § 54, II § 37, 56, 57. Man wende nicht ein, daß in Oesterreich reactionäre Parlamentsmehrheiten von reactionären Ministerien geschaffen werden, nicht umgekehrt. Trotzdem sind die Mehrheiten reactionären Ministerien gegenüber eine Macht). Die Walpole'sche Corruption und die riesigen Bestechungssummen, welche 1801 an die Mitglieder des irischen Sonderparlaments behufs Durchführung der Union gezahlt wurden, sind sehr bekannt. Die oben Bd. I § 169 III § 88 erwähnten indirecten Raub- und Massenmorde

englischer, auch im Parlament stark vertretener Rheder[1]) pflegen indeß zu wenig beachtet zu werden, obgleich sie an die Thomas'sche Bremerhafener Dynamitexplosion erinnern. Im fortschrittlichen „Berliner Tageblatt" 1884 Nr. 131 ist von der „gewaltigen Opposition" der Rheder gegen Chamberlain's Schifffahrtsbill die Rede, und in der Nr. 136 von 1884 heißt es: „Eine ganz energische Opposition, und zwar von den Bänken der Anhänger Gladstones erhebt sich gegen die von Chamberlain eingebrachte Schifffahrtsbill. Der Handelsminister beabsichtigt nämlich mit seiner Vorlage erstens die Matrosen vollständig zu schützen, indem dieselben nicht mehr auf seeuntüchtige Schiffe gebracht werden dürfen; zweitens will Chamberlain die ganz ungeheure Anzahl von Schiffsunfällen dadurch vermindern, indem er das Seeversicherungswesen dahin umzuändern beabsichtigt, daß kein Rheder aus einem Schiffbruche Nutzen zu ziehen im Stande sein soll. Die Rheder und Schiffseigenthümer sind jedoch im Parlamente gar stark vertreten, und sie behaupten, daß Chamberlains Bill die englischen Schifffahrtsinteressen sehr schädigen würde. Allein diesen Schrei hört man jedesmal, so oft überhaupt eine Reform eingeführt werden soll."

Auch anderen schmutzigen Egoismen fehlte und fehlt es im englischen Parlament nicht. In derselben fortschrittlichen Zeitung wurde 1884 (Nr. 190) von der Niederlage des liberalen englischen Ministeriums in Betreff der Vorlage über die Vieheinfuhrverbote berichtet und daran die Bemerkung geknüpft: „Bemerkenswerth ist, daß die Liberalen aus agrarischen Interessen diesmal zum Theil mit den Conservativen stimmten."

Aehnlich constatirt B. (vermuthlich Th. Barth oder Bamberger) in der freihändlerisch-Manchesterlich-secessionistischen „Nation" (1883 Nr. 13) an der Hand der Lecky'schen Geschichte Englands im 18. Jahrh., daß freihändlerische Maßregeln ihren Befürwortern verhängnißvoll wurden, daß das Parlament überhaupt ein langes Sündenregister hat und bemerkt (S. 183): „Die Handelsfreiheit hat sich fast stets unter der Pflege einzelner aufgeklärter Staatsmänner besser befunden, als unter einer von Majoritäten abhängigen Regiernng." Folgt eine Erinnerung an die schutzzöllnerische Republik von 1848 u. die freihändlerischen Reformen Napoleons III. Rouher's und Forcade de la Roquette's. (Vgl. oben Bd. I § 222, IV § 62, Walcker, Schutzzölle S. 141). Die republikanische

Regierung schlug dagegen im Mai 1884 die Verdoppelung des Ochsen- und Schafe-Zolles und die Erhöhung des Mehlzolles von 1,60 auf 3,75 Fr. vor.

Ein Fürst ist eine s. g. gesättigte Existenz, d. h. das Streben nach Geldgewinn, vollends unsittlichem, oder ungesetzlichem Geldgewinn liegt ihm unter einigermaßen normalen Verhältnissen völlig fern, wie selbst manche sonst irre geführte, reactionäre Fürsten gezeigt haben. Die meisten Schreier nach der vulgären Kammermehrheits-Regierung sind dagegen Gründer, Wucherer, extreme Schutzzöllner, Geheimmittelschwindler, jesuitische Erbschleicher ꝛc., kurz feine und grobe Diebe, welche den Fürsten (bildlich oder nicht bildlich gesprochen) nach den Kronen und den anständigen Leuten, der ungeheueren Mehrheit des Volkes, nach den Geldtaschen greifen. Folglich liegt ein Bündniß des Königthums mit den anständigen Leuten gegen die Gründer, die modernen Raubritter, und Consorten im wohlverstandenen Interesse des Königthums und des Volkes, die einst vereint die mittelalterlichen Raubritter überwanden.

Manche wohlmeinende und nicht wohlmeinende „Liberale" verschiedener Länder der civilisirten Welt meinen, es genüge, wenn man einige aufrichtig, oder nicht aufrichtig gemeinte Loyalitätsphrasen mache. Das genügt indeß heutzutage nicht. In manchen Ländern, namentlich protestantischen Ländern, kommen italienische Carbonariverschwörungen und spanische Pronunciamentos ohnedies nicht in Frage, gegen diesen Verdacht braucht man sich gar nicht zu verwahren. Wenn ein Liberaler, Conservativer ꝛc. dem Königthum in socialpolitischer Beziehung geben will, was des Königthums ist, so muß er sagen, daß er im Princip bereit ist, ein wohl informirtes, staatsbürgerlich-freihändlerisches Königthum bei besonnenen, wahrhaft staatsmännischen Reformen zu unterstützen. Man wende nicht ein, daß eine so verclausulirte Erklärung gar keinen Werth habe: für einen gebildeten, sachverständigen, nicht dilettantischen Fürsten, oder Staatsmann ist eine solche Erklärung von großem Werthe; denn sie enthält einen principiellen Bruch mit dem Manchesterlichen laissez faire, und alle Freihändler, einschließlich doctrinärer, oder corruptionslüsterner Manchestermänner, haben so zu sagen eine gemeinsame Sprache, eine gemeinsame Logik. Widerspänstige kann man mit den Mitteln der Logik und anderen Mitteln zähmen, oder lächerlich machen, und le ridicule tue.

[1]) Vgl. G. Cohn, Die engl. Eisenbahnpolitik ꝛc. 1883 S. 39, M. Hirsch's „Gewerkverein" 1883 Nr. 38, 1884 Nr. 14.

§ 137. Nicht blos zur Ueberwindung der Schutzzöllner und der Jesuiten, sondern auch zu vielen andern Reformen ist die Mitwirkung eines starken, staatsmännischen Königthums in den meisten Ländern der civilisirten Welt sehr wünschenswerth, um nicht zu sagen unentbehrlich. Viele Gegner des Socialismus sind „unvernünftig gescheidt", um diesen hessischen Bauernausdruck zu gebrauchen. Sie zäumen vor lauter Klugheit, mit Luther zu reden, das Pferd am Hintertheile. Sie übersehen, daß probate Hausmittel auch in der Politik nicht selten die besten Mittel sind. So lange die Welt steht, hat man Aufläufe dadurch beseitigt, daß man die Menschenansammlungen zum Auseinandergehen veranlaßte, und auch die gesundheits-, sitten- und staatsgefährliche Anhäufung übermäßiger Menschenmassen in übervölkerten Großstädten und Industriebezirken muß soviel als möglich beseitigt werden, wie englische, französische, deutsche und andere Stimmen längst hervorgehoben haben.

Die pseudofortschrittliche Phrase, die Berliner Socialdemokratie sei durch Bildung und freie Discussion (allein) zu überwinden, ist geradezu läppisch. Keine Bildung, Discussion, oder Sophistik der Welt kann den Berliner Socialisten und entschiedensten Antisocialisten ein Loch in den Kopf reden, ihnen mit Erfolg aufbinden, daß die entsetzlichen Wohnungsverhältnisse der ärmeren Classen Berlins auf die Dauer haltbar sind. Vgl. die objective Darstellung der Mißstände in dem von R. Böckh, dem Director des Berliner Städt. Statist. Bur. 1884 herausg. Werke „Die Berl. Volkszählung" von 1880 Heft 1 u. im fortschrittlichen „Berliner Tageblatt" 1884 Nr. 104. Das „B. T." weist auf die dadurch erhöhte Sterblichkeit hin und sagt: „Kein Mensch hat ein Recht, sein Eigenthum in solcher Weise zu verwerthen, daß der Gesammtheit hierdurch [durch „schrankenlose Ausnutzung des Grundes und Bodens" durch zu kleine Höfe ꝛc.] ein Schaden erwächst .... Hier muß im Gesetzeswege Wandel geschafft werden. Ein erster Schritt zum Besseren ist mit der neuen Baupolizeiordnung eingeleitet ..." Die Mahnungen des anonymen Verf. dieses Artikels sind sehr dankenswerth, aber er scheint die Hauptsache, die Nothwendigkeit des Kampfes gegen die locale Hypercentralisation der Bevölkerung (oben Bd. I § 66

—72), zu übersehen. Selbst eine Armee von Baupolizisten würde allein das Uebel nicht überwinden können. Den richtigen Weg zeigt die Naturheilkraft, die in schmerzhafter Weise bereits zu wirken begonnen hat. Im volkswirthsch. Theile des „Leipziger Tageblattes" 1884 Nr. 50 heißt es unter der Ueberschrift „Rückgang der Berliner Großindustrie":

In der soeben erschienenen Schrift „Das deutsche Wirthschaftsjahr 1882", welche das Generalsecretariat des Deutschen Handelstages in üblicher Weise nach den Jahresberichten der Handelskammern zusammengestellt hat, finden wir eine recht beherzigenswerthe Aeußerung über den nun einmal nicht wegzuleugnenden bedenklichen Rückgang, welchen die Berliner Großindustrie seit einigen Jahren genommen hat. Es wird zunächst die Thatsache constatirt, daß der Verbrauch an Steinkohlen in Berlin von 1880—82 um 600,000 Ctr. abgenommen hat und dann fortgefahren: „Hierbei ist aber noch zu beachten, daß der gewaltige, fast 30 % des Gesammtconsums betragende Verbrauch der Gasanstalten inzwischen eine dem Wachsthum der Stadt entsprechende ziemlich regelmäßige Zunahme erfahren hat, und daß im Verlaufe der letzten Jahre in den neuen Wasserwerken, den Pumpstationen der Canalisation, der Stadtbahn u. s. w. eine Anzahl neuer bedeutender Consumenten von Steinkohlen entstanden sind. Ein Blick auf die ehemaligen Repräsentanten der Berliner Großindustrie bestätigt auch äußerlich die Thatsache. Die Pflug'sche Wagenfabrik, die älteste Deutschlands, wie die Norddeutsche Eisenbahnbedarfs-Gesellschaft sind Opfer der Entgründungsaera geworden, die Borsig'schen Etablissements haben ihren Schwerpunct nach Schlesien verlegt, die Werkstätten von Wöhlert und Egells stehen verödet. Diese Thatsachen verdienen jedenfalls Beachtung."

Aehnlich empfahl die „Allg. Brauer- und Hopfen-Ztg." 1884 wegen der theueren Berliner Bodenpreise die Berliner Brauereien auf's Land zu verlegen und das Bier in Kühlwaggons (Refrigerator Cars) nach Berlin zu schaffen. In Amerika geschieht Aehnliches bereits, und das von einem Docenten der Berl. Landwirthsch. Akad., nämlich B. Martiny, redig. landwirthsch. Beiblatt Nr. 6 zum Berl. Tagebl. vom 8. Febr. 1884 empfahl Dies mit Recht.

Auch die Klagen des 1882 begründeten Berliner „Ostclubs" über die Bevorzugung des Westens durch den Staat und die Commune sind beachtenswerth (vgl. das Berl. Tagebl. vom 7. Dec. 1882 Abendausg.).

Aehnliche Controversen in Betreff Leipzigs und seiner Vorörter werden von zwei Disputanten im Leipz. Tagebl. 1883 Nr. 352 u. 362 erörtert. (O. K. dürfte der oben Bd. I S. 141 erwähnte Dr. O. Kuntze sein).

Beiläufig bemerkt, sprach auch das gelesenste Leipz. Localblatt, die eben erwähnte (national-liberale) Zeitung, vor einigen Jahren in einer kurzen redactionellen Notiz den Zweifel aus, ob das rasche Wachsthum Leipzigs, überhaupt der Großstädte, nicht krankhaft sei.

Schon in den früheren Bänden der vorliegenden Schrift und in diesem Bande sind zahlreiche und gewichtige, den verschiedensten Richtungen angehörige Stimmen angeführt, welche eine gleichmäßigere locale Vertheilung der Bevölkerung fordern. Ohne wesentliche Mitwirkung des Königthums wird die große, gemeinnützige Reform indeß schwerlich durchzusetzen sein. Ein viel gelesenes fortschrittliches Blatt Berlins erklärte z. B. 1884, gleich einem fortschrittlich-demokratischen Blatt einer anderen Großstadt, von einer gleichmäßigeren localen Vertheilung der Bevölkerung dürfe nicht die Rede sein; denn sie sei wider das Interesse der großstädtischen Hausbesitzer. Dieser naive Egoismus ist köstlich. Als König Wilhelm von Württemberg 1850 gegen die „höchst gefährliche Lehre von der deutschen Einheit" protestirte, und als Georg V. der deutschen Einheit nicht das geringste Opfer bringen wollte, da sagten diese „Demokraten": „Wir danken Dir Gott, daß wir nicht sind wie diese Fürsten." Und jetzt sagen diese Demokraten mit dem Junker Alexander: „Ja, Bauer, Das ist etwas And'res!" Wahrlich, H. v. Treitschke hat, trotz den Extravaganzen seiner zweiten Periode, nicht Unrecht, wenn er hervorhebt, daß viel eher von deutschen Fürsten, als von der Fortschrittspartei (richtiger: der großen Mehrheit der Fortschrittspartei) große, genügende Reformen zu erwarten seien. Wenn man ferner bedenkt, daß doctrinäre Manchestermänner, neidische Industrielle der alten Industriebezirke und auf die Macht der Großindustrie eifersüchtige Junker auch Gegner der Hebung der Industrie der untervölkerten Ackerbaugegenden sind, so erhellt die Unmöglichkeit der Reform ohne bedeutsame Mitwirkung des Königthums erst recht.

Aehnlich ist es mit vielen anderen Reformen, z. B. mit der Durchführung der Unfallsanzeigepflicht, Sicherheitsvorkehrungen in industriellen und landwirthschaftlichen Betrieben, mit der Bestrafung der Gründer, Wucherer, Geheimmittelschwindler ꝛc., mit der Ueberwindung des Jesuitismus, mit großartigen Be- und Entwässerungen, Be- und Entwaldungen, der Einführung der Couponsteuer, der

Ausbildung der Erbschaftssteuer und entsprechenden Herabsetzung der Einkommensteuer ꝛc. ꝛc.

§ 138. Kurz, so paradox es für reactionäre und radicale Ohren klingt, so wahr ist es, daß die Zukunft der weitaus meisten und wichtigsten europäischen Staaten (einschließlich Frankreichs) dem Bündniß des Königthums, überhaupt der Monarchie mit reformfreundlichen, alle Wahrheitskörnlein anderer Richtungen berücksichtigenden, so zu sagen discontirenden, weitherzigen, ächt conservativen und ächt reformfreundlichen, wahrhaft staatsmännischen Freihändlern gehört. Ein Landwehroffizier kann als gewesener Linienoffizier, oder militärisches, auch technisch gebildetes Genie den ausgezeichnetsten Linienoffizieren an Leistungsfähigkeit gleich stehen, oder überlegen sein. Trotzdem würde jeder Versuch eines von inneren unruhigen Elementen und auswärtigen Feinden bedrohten Großstaates, die Linienoffiziere bei Seite zu schieben, nur mit Landwehroffizieren auszukommen, früher oder später mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit gründlich Fiasco machen; denn die Linienoffiziere sind unentbehrliche Sachverständige ersten Ranges, vorzugsweise s. g. Sachverständige. Noch weniger kann der Versuch gelingen, die Freihändler bei Seite zu schieben, mit Schutzzöllnern zu regieren; denn selbst der gutgläubigste Schutzzöllner ist höchstens ein unfertiger, von inneren Widersprüchen hin- und hergezogener Politiker, ein Spaziergänger auf dem Gebiete der Nationalökonomie, wenn nicht gar ein Dilettant, ein sich tausend Blößen gebender Pfuscher, oder ein mit dem Feuer des Socialismus va banque spielender, kurzsichtiger Egoist. Nur die Freihändler besitzen die Sachkunde, die conservative Besonnenheit und zeitgemäße Reformfreundlichkeit, den wissenschaftlichen und ethischen Credit, die innere Einigkeit und siegreiche Schneidigkeit, welche erforderlich sind, um Fürsten und Völkern, der Geschäftswelt, den besitzenden und arbeitenden Classen das wohlthuende Gefühl der Sicherheit zu geben, deren die vom Alpdruck der socialen Gefahren und anderer Gefahren gequälte gebildete Welt so dringend bedarf. Nicht engherzige heidnische, verhetzende, zum socialen Kampfe Aller gegen Alle führende Schutzzollbestrebungen, sondern freihändlerische, weitherzige Reformen, solche Reformen, die auf dem ächt christlichen, ächt brüderlichen Grundsatze der Nächstenliebe, des Lebens und Lebenlassens beruhen, führen zum ersehnten Ziele, zum socialen Frieden.

Die oben[1]) erwähnte, höchst naive Enthüllung des feudalen Schutzzöllners Contzen ist sehr charakteristisch. Die hohen preußischen Beamten, welche nach Contzen 1882 den Beitritt zu einem schutzzöllnerischen Club ablehnten, um ihre Zukunft nicht zu verderben, hatten eine richtige Ahnung der kommenden Dinge. Große Ereignisse werfen ihre Schatten bekanntlich voraus: die Zukunft der civilisirten Welt gehört in der That dem Freihandel, überhaupt dem Staatsbürgerthum.

[1]) Bd. II S. 320.

Autorenregister des I. bis V. Bandes.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen, wenn nicht ausdrücklich eine Seitenzahl angegeben ist. I, II 2c. bedeutet, daß das Autorenregister des I., II. Bandes nachzuschlagen ist. Englische Namen wie Cliffe Leslie 2c. sind unter Leslie 2c. zu suchen, weil der erste Name in der Regel den Mädchennamen der Frau bedeuten soll, wie mir ein Fachmann gesagt hat (vgl. indeß auch oben S. 60). Spanische 2c. Namen wie Florez Estrada sind dagegen unter Florez 2c. zu suchen. Vgl. auch die Autorenregister zu Roscher's Nat. Oek. Bd. I—III in der 16. Aufl. des I. Bandes, zu seiner Geschichte der Nat. Oek. in Deutschland u. zu meiner Schrift: Schutzzölle 2c. 1880.)

Sachregister des I. bis V. Bandes.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen, wenn nicht ausdrücklich eine Seitenzahl angegeben ist. I, II 2c. bedeutet, daß das Sachregister des I., II. 2c. Bandes nachzuschlagen ist. Vgl. auch die Sachregister des Lehrbuchs von Rau im III. Bande desselben, des I. Bandes des Roscher'schen Systems, der Roscher'schen Geschichte der Nat.-Oek. in Deutschl., des Schönberg-schen Handbuchs, des Rentz'schen Handwörterbuchs, des oben S. 3 u. 106 angeführten Dictionaire u. Dizionario, des Rotteck-Welcker-schen, Bluntschli'schen und Löning'schen Staatslexikons, des F. v. Holtzendorff'schen Rechtslexikons und meiner Schrift: Schutzzölle 2c. 1880. Auch einzelne Artikel der neuesten Auflagen des Meyer'schen und Brockhaus'schen Conversationslexikons sind zu beachten. Synonyme Ausdrücke wie Korn u. Getreide, Gewerbe u. Industrie 2c. sind natürlich ebenfalls zu beachten. Was unter K nicht steht, ist unter C zu suchen. Um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, sind solche Ausdrücke in diesem Generalregister nicht aufgeführt, die nur in einem früheren Bande vorkommen, offenbar in dem betr. Bande zu suchen und im Sachregister desselben angeführt sind. Das Stichwort „Dreifelderwirthschaft" ist z. B. nicht wiederholt, weil es schon oben Bd. II S. 328, steht.

Steuerpflichtigen, auch diejenigen, die ihr Einkommen richtig angegeben hatten, um eine Classe, oder mehrere Classen höher einschätzten, als die Steuerpflichtigen selbst angegeben hatten! Das erregte natürlich große Entrüstung, die auch in verschiedenen sehr scharfen „Eingesandt" des nationalliberalen „Leipziger Tageblattes", in der deutschfreisinnigen (früher fortschrittlich-demokratischen) „Leipziger Bürgerzeitung" 2c. 2c. zu Tage trat. Die Leipziger „Gemeinnützige Gesellschaft" will den Gegenstand im Herbst, oder Winter 1884 erörtern, und eine vom „Stadtverein" einberufene, von c. 500 Steuerzahlern besuchte Versammlung sandte eine in Nr. 40 der „Leipziger Bürger-Ztg." abgedruckte Petition an's Finanzministerium ab. Im Nachfolgenden gebe ich den Hauptinhalt der Petition in kürzerer Fassung wieder u. knüpfe darin in Klammern eine kurze Kritik.

1) Die Einschätzungscommissionen sollen im Falle einer scheinbar zu niedrigen Declaration gesetzlich verpflichtet werden, vom Declaranten Auskunft zu fordern, bevor sie ihn höher einschätzen. (Diese durchaus gerechte Forderung ist auch von anderen Seiten gestellt worden).

2) Die Einkommensteuerbeträge sollen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. (Darauf ist zu entgegnen, daß die Existenz des Staates u. Steuern zum Unterhaltsbedarf gehören, u. daß der Abzug des Letzteren unstatthaft ist, weil er die Rein-Einkommensteuer in eine Frei-Einkommensteuer verwandeln würde. Vgl. Schmoller in der Zeitschrift f. Staatswiss. 1863 passim und oben Bd. IV § 29).

3) Strafen für Steuerhinterziehungen sollen auch von den Erben eingezogen werden (wie auch A. Wagner u. A. mit Recht fordern).

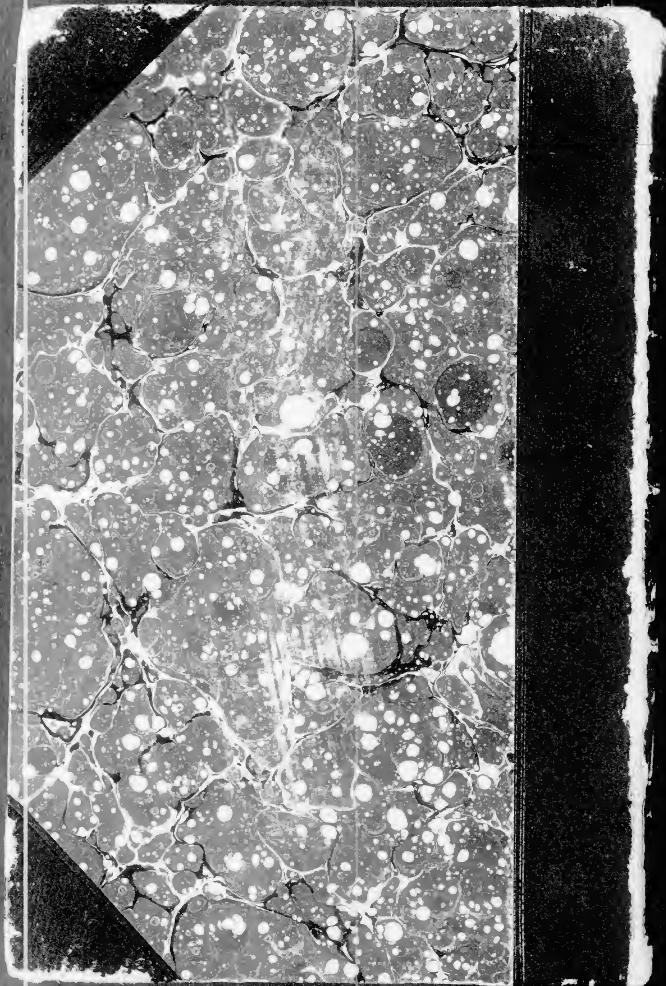
Darauf folgen noch 3 Puncte, von deren Erörterung ich an dieser Stelle absehen kann.

Auf dem Gebiete der Reichs-, Staats- u. Communalfinanzen, sind noch manche Reformen möglich und nothwendig, durch welche der Gesammtbetrag der directen Steuern herabgesetzt werden kann. Vgl. z. B. oben Bd. IV § 5, 6, 15, 16, 30, 31, 36 ff., 48, 51, 59, 60. Der Stadt Leipzig sind z. B. durch Vermächtnisse reicher Leute große Summen, wohl mehrere Millionen Mark, zugefallen, aber die Schenker haben meist verkehrte Verwendungen ihrer Stiftungen, z. B. die Errichtung eines bei der guten Wasserleitung Leipzigs völlig überflüssigen Monumentalbrunnens, vorgeschrieben. Durch die oben Bd. I S. 123 erwähnte Stiftungsgesetz-Reform könnten die ungeheueren Stiftungscapitalien größtentheils zu nothwendigen Ausgaben disponibel gemacht, d. h. zur Herabsetzung der städtischen Einkommensteuer benutzt werden. Auch Roscher's Warnungen vor zu niedrigen Eisenbahntarifen u. zu hohen Einkommensteuern (Nat. Oek. III § 88 im Text u. der Note 11) sind sehr beachtenswerth, obgleich die Frage nach der richtigen Höhe der sächs. Eisenbahntarife an dieser Stelle völlig dahingestellt bleiben soll.

Trotz den erwähnten Finanzreformen wird ein großer Theil des Staats-, und Communalbedarfs stets durch Einkommensteuern u. Erbschaftssteuern gedeckt werden müssen, besonders da man in Sachsen die Gewerbesteuer fast ganz aufgehoben u. die Grundsteuer auf $^4/_9$ ihres früheren Betrages herabgesetzt hat. Daraus folgt indeß durchaus nicht, daß das jetzige Verhältniß der Erbschafts- u. Einkommensteuer richtig ist, d. h. daß die Letztere die wichtigste directe Steuer sein soll. Es liegt vielmehr im Interesse des Fiscus und der Steuerzahler, die Erbschaftssteuer zur wichtigsten directen Steuer u. die Einkommensteuer zu einer bloßen Ergänzung der Erbschaftssteuer zu machen. Vgl. oben Bd. IV § 27. Eine gute Erbschaftssteuer und eine mäßige Couponsteuer sind die einzigen wirksamen Mittel, um zahllose Einkommensteuer-Defraudationen zu verhüten, ohne doch redliche Steuerzahler durch allzu hohe Steuereinschätzungen zu überbürden u. zu erbittern. (Vgl. über die Couponsteuer oben Bd. IV S. 170). Auch die sächs. Finanz-Praxis und Gesetzgebung der letzten Jahre zeigt eine gewisse Hinneigung zur Herabsetzung der Einkommensteuer und Ausbildung der Erbschaftssteuer. Die Einkommensteuer-Zuschläge fielen ohne Aenderung des Gesetzes in Folge der besseren Finanzlage des Staates (des Steigens der Eisenbahnerträge 2c.) fort. Die Erbschaftssteuer-Novelle vom 9. März 1880 ist ein Schritt zur Ausbildung dieser Steuer, läßt indeß, abweichend von England, Frankreich, Oesterreich 2c. die Descendenten (und Ascendenten) mit Unrecht noch steuerfrei. In den sächs. Landtagsacten für 1881/82 Königliche Decrete Bd. I Decret Nr. 2 Heft VI Cap. 19. ist die Einkommensteuer im Etat für 1880/81 (neuere Etats sind mir augenblicklich nicht zugängl.) auf 17,349,860 M. geschätzt, während der Ertrag des Urkunden- u. Erbschaftsstempels zusammen auf nur 1,933,600 M. geschätzt ist. 1880 brachte die Erbschaftssteuer 354,538 M. 5 Pf. Rechnet man, daß sie 1880/81 ca. 400,000 M. brachte und in Folge der Novelle in den nächsten Jahren auch auf 1 Mill. M. steigen wird (was eine viel zu hohe Schätzung sein dürfte), so würde sie noch immer weniger als $^1/_{17}$ der Einkommensteuer ausmachen. In England rechnet das Budget für 1881/82 (nach dem Goth. Hofcal. für 1883) dagegen 3,556,573 Pfd. St. auf die Erbschaftssteuer u. 10,234,125 auf die Einkommensteuer. Ja 1877 war das Verhältniß bei der Steuer nach Kolb sogar 3,675,802 Pfd. St. Erbschaftssteuer u. nur 5,280,000 Pfd. St. Einkommensteuer.

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.



END OF
TITLE